This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Zh
D48.3

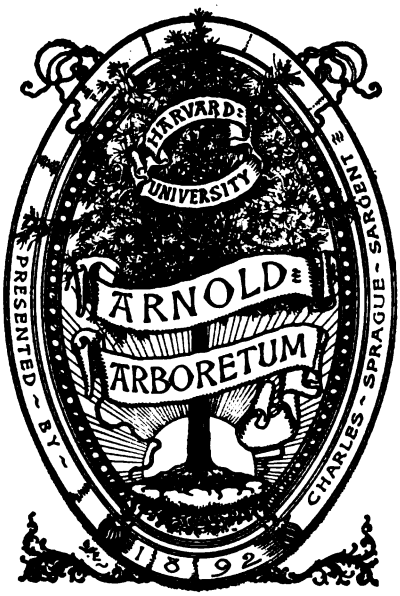

EXPOSED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

21. Band.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1906.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

I. Persönliche Verhältnisse der Forstbeamten, Waldbesitzer und Waldarbeiter, dienstliche Verhältnisse der Beamten.

A. Im allgemeinen.

Seite

Personalnachrichten und Verwaltungs-Änderungen 10, 42, 58, 80, 101, 138, 158, 177, 207, 226, 253, 278, 305, 325, 348, 367, 389, 410, 427, 446, 458, 481, 496, 515, 532, 551, 570, 590, 607, 627, 644, 667, 684, 697, 717, 732, 749, 761, 780, 801, 821, 846, 867, 885, 904, 917, 934, 947, 970, 991, 1008, 1027

Dienstjubiläen, Ernennungen, Beförderungen, Verleihung von Auszeichnungen, Forstbeamten- und Jägerfeier 58, 176, 206, 366, 427, 444, 455, 479, 588, 716 (Oberförster Sachsen), 748, 749, 845, 880, 1007

Kämpfe mit Holz- und Wilddieben, Tötung und Verwundung von Forstbeamten, Unfälle, Sterbefälle 10, 58, 78, 347, 408, 444, 496, 624, 625, 656, 684, 933

Waldarbeiterverhältnisse 153, 253, 716 (Schutzzelte), 781

Etat der Forstverwaltung in Preußen 18, 24 (Entwurf), 54, 56, 75, 118

Haus der Abgeordneten.
7. Sitzung vom 9. Januar 1906 (Etatsrede des Finanzministers) 54
8. Sitzung vom 13. Januar 1906 . . . . 56, 75
13. Sitzung vom 24. Januar 1906 96
15. Sitzung vom 1. Februar 1906 118
29. Sitzung vom 22. Februar 1906 187
44. Sitzung vom 15. März 1906 289

Herrenhaus. 11. Sitzung vom 28. März 1906 (Etat) 340

Deutscher Reichstag. 89. Sitzung vom 28. April 1906 (Vogelschutz) 439

28. Landesversammlung in Braunschweig vom 22. Februar 1906 318

Ausbildung der Förster in Preußen 400

Die deutschen Privatforstbeamten 217, 259 (Pension), 242, 259 (Protokoll vom 10. 2. 06), 284 (Pension), 351, 353 (Beeidigung), 575 (Gruppe 13, Protokoll vom 7. April 1906), 576 (Gruppe 10, Protokoll vom 25. Juni 1906), 670 (4. Mitglieder-Vers.), 751, 851

Das neue Förster-Regulativ in Preußen 1

Dienstalterliste der Förster des Regierungsbezirks Köln 11
Desgl. Düsseldorf 103
„ Minden-Münster 255
„ Hildesheim 369
„ Osnabrück, Aurich 391
„ Frankfurt a. O. 460, 461
„ Bromberg 517
„ Potsdam 648
„ Wiesbaden 698

Stiftungen (Etat) 89

Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren . . . 70

Zur Besoldungsfrage der preußischen Förster 71, 104, 140, 157, 175, 228

Eintritt ins Gardejäger-Bataillon und Kurhessische 79, 304

Forststudium in Württemberg 95

Lebensversicherung 101

Kommerzielle Kurse für Forstbeamte 117

Etat der Braunschweigischen Kammerkasse . . . 137

Tharandt bleibt Forstakademie 138

Forstwartkurse in Baden 152

Badekuren im Sinne des Heilverfahrens des Beamtenfürsorgegesetzes 157

Konfliktssache 157

Oberförster ohne Revier 172

Charakter-Verleihung an Forsträte 176

Einstellung von 120 neuen Oberförsterstellen in den preußischem Staatshaushaltsetat 1906/07 . . . 184

Die erste Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten 186

Dienstwohnungen und Wasserleitungszins . . . 206

Die Uniform der Privatforstbeamten . . . 217, 579

Forstkassenrendanten in Mecklenburg 226

Anmeldung zum Besuch der Forstlehrlingsschule für Anwärter des niedern Privatforstdienstes . . . 242

Versicherungspflicht Forstversorgungsberechtigter . . 267

Viehversicherung 277

Forstetat Bayern 298

Landesversammlung Braunschweig 318

Stipendienfonds des Vereins „Waldheil" 323, 330, 375, 413

Das Budget der Domänen- und Forstverwaltung in Baden 338

Die Beeidigung der Privatforstbeamten auf den Forstschutz 353, 378

Gründung einer Forstlehrlingsschule in Koschmin . 359

Fortbildungskursus in Münden 364

Sächsischer Landtag (Forstetat) 383

Prüfungsgebühren 387

Unfallversicherung der Forstbeamten 389

Das Fahrrad 401

Försterschule in Sachsen 406

Freibrennholz der Forstbeamten in Preußen . . 418

Ein Glas für Beamte 423

Bayrische Waldbauschulen 426

Prüfungen in Bayern 426

Chinesen in Eberswalde 426

Forstliche Hochschule in Aschaffenburg 455

Invalidenversicherung für Forstschüler 455

Streikende Forstschüler 457

Unfall- 2c. Versicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins 471

Forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer . . . 479, 495

Fischereilehrkursus in Eberswalde 479

Gründung eines Vereins Mecklenburgischer Forstschutzbeamten 514

Abzugsfähigkeit der Dienstkleidung bei der Steuerveranlagung 528

Forstmann und Kaufmann 539

Lebensaltenslisten 548

Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste . . . 582, 859

Studierende in Aschaffenburg 568

Kommerzieller Kurs für Forstbeamte 588

Seydertsche August- und München-Stiftung . . . 589

Forstlehrlinge als Staatseinjährige 615

Pachtverträge für Dienstländereien 620

Vorbereitung für Forstlehrlinge 621

Ältester Forstverein (Verein Schlesischer Forstbeamten) 627

Lage der Förster im Elsaß 635

Beamtenverein in Hannover 643, 781

Nachruf (Landforstmeister von Bornstedt) . . . 655

Erhaltung von Ziersträuchern bei Forsthäusern . . 659

Fischereilehrkursus 666

Försterschule in Sachsen . . . . .

Prüfungen der Privatforstbeamten . . . .

Haftpflichtversicherung . . . . .

Feuerlöschwesen . . . . .

Etatsmäßige Forstsekretäre . . . . .

Unfallversicherung . . . . .

Berechnung der Tantieme . . . . .

Invalidenversicherung der Reservejäger . . .

Jäger des Jahrgangs 1881 feiern Wiedersehen Marburg . . . . .

Prüfungen an den Försterschulen . . . .

Digitized by Google

Seite

Feuerlöschwesen auf den Forstgehöften 798
Die Privatforstlehrlingsschule in Templin . . 858, 952
über die Unzulänglichkeit der Gehälter der Königlich preußischen Förster und Forstanwärter . . . 858
Die Försterprüfungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Jahre 1906 898
Forstverwaltungsdienst in Baden 929
Die Verdienste Sr. Exzellenz des Landwirtschaftsministers von Podbielski 941
Anstellung der Forstanwärter 961
Forstlehrlingsvorschulen 1017

B. Beilagen.

Försters Feierabende Nr. 1 bis 40.
Forstliche Rundschau Nr. 1 bis 12.
Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst. Vom 1. Oktober 1905 (Beilage zu Nr. 1).
Verhandlungen der 4. Mitglieder-Versammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am Mittwoch, den 1. August 1906 in Düsseldorf (Beilage zu Nr. 39).

II. Vereinsnachrichten.

A. Allgemeine.

Vom Deutschen Forstverein und Forstwirtschaftsrat 6, 299, 441 (Stafteltarife), 550, 776, 796
Forstwaisenverein 79, 101, 226, 445, 843
Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten 188, 480 (Publikation), 514
Verein alter Garde-Jäger . 79, 176, 457, 626, 644, 820
Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend 10, 101, 496, 569, 590, 845, 991
Försterverein Bromberg 41, 80, 177, 305, 325, 582, 569, 697, 732, 845, 904
Försterverein Argenau 42, 101, 278, 367, 550, 590, 780, 1027
Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend 80, 188, 582, 644, 697, 917, 970
Hils-Solling-Forstverein 480
Förstervereins Marburg 496
Elsaß-Lothringischer Förstervereins 532
Forstverein für Westfalen und Niederrhein . . . 550
Märkischer Jäger- und Schützen-Bund 606
Verein der Kommunal-Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden 607
Verein ehem. gedienter Jäger und Schützen zu Neumünster 607

Berichte über Versammlungen.

6. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins vom 5., 6., 7. September 1905 6, 23, 98, 153, 174, 222, 299, 341, 385, 403
32. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins am 28. bis 30. Mai in Driesen 366
Winterversammlung des Märkischen Forstvereins im Jahre 1906 . . . . . 41, 564
Die 7. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Danzig . . 550, 711, 838, 861, 881, 899, 961, 966
Schlesischer Forstverein am 6. und 7. Juli in Gr.-Strehlitz 496, 799, 816, 840
27. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Straßburg und Hagenau am 21., 22. Mai 1906 509
40. Sitzung des Havelländischen Forstvereins 584, 606, 622
41. Sitzung desselben Vereins 984
48. Versammlung des Badischen Forstvereins . . 639
Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte am 11., 12. und 13. Juni 1906 663
34. Versammlung des Pommerschen Forstvereins 678, 712
14. Generalversammlung des Bayerischen Försterevereins in Nürnberg 698
50. Versammlung des Sächsischen Forstvereins am 24. Juni in Rossen 726
Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins am und 26. Juni 1906 . . . . . 744, 757
ammlung des Württembergischen Forstvereins, ls 27. Juni 1906 758
alung des Forstvereins für Hessen zu Heppenheim 882
berversammlung des Nordwestdeutschen Forst- s 1003, 1023

ein Königlich Preußischer Forstbeamten.

eraufnahmen 12, 60, 82, 141, 160, 178, 211, 280, 412, 429, 464, 519, 554, 571, 610, 669, 784, 808, 869, 887, 972, 992

Seite

Vereinsmitteilungen 12, 43, 60, 81, 82, 105, 141, 160, 178, 212, 554, 609, 686, 700, 719, 768, 918, 1009, 1028
Zu unserer Besoldungsfrage 104
Zu unserer Besoldungsaufbesserung . . . 140, 228
Protokoll über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Berlin am 17. Februar 1906 208
Geschäftsbericht über das vierte Vereinsjahr . . 210
Beschluß des Vorstandes, Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen betreffend . . . 211, 280, 392
Mitgliederliste betreffend 218
Tagesordnung der 5. ordentlichen Mitglieder-Versammlung 392, 412, 428, 448
Protokoll der 5. ordentlichen Mitglieder-Versammlung 498
Liste der Teilnehmer an der 5. ordentlichen Mitglieder-Versammlung 499
Berichtigung hierzu 520, 535
Aufruf 535
Berichtigung 609
Patronenbezug 650, 669, 686
Quittung über geleistete Beiträge 949
Bildung einer Bezirksgruppe Kassel-West . 950, 972, 998

Bezirksgruppen-Nachrichten.
Aachen 43, 60, 142, 307, 328, 373, 482, 501, 520, 788, 998, 1009
Hildesheim 372, 392, 412
Königsberg-Allenstein 14, 45, 848, 892, 429, 985, 950, 972
Lüneburg . . 14, 43, 46, 64, 107, 764, 783, 808, 849
Osnabrück 106, 160
Stade 349, 372, 398, 719, 734, 750
Trier 61, 82, 179
Posen 734
Marienwerder 784, 764, 788, 823, 847, 887, 906, 919, 951
Frankfurt a. Oder 973, 993, 1009
Köln 869, 870, 887, 906, 994
Kassel-Ost (Fulda) 686, 701, 734, 750, 788, 808, 849, 887, 906, 1009, 1028

Ortsgruppen-Nachrichten.
Allenstein (Regbz. Allenstein) 12, 44, 142, 398, 412, 429, 502, 572, 592, 669, 804, 823, 907, 993, 1009
Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz) 85, 256, 280, 398, 520, 535, 919, 950
Altenplathow (Regbz. Magdeburg) 398, 412, 501, 950, 972
Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg) 82, 106, 161, 418, 429, 701, 719, 1010, 1028
Benrath (Regbz. Düsseldorf) 372, 398
Brieg (Regbz. Breslau) 14, 61, 107, 307, 328, 349, 373, 430, 554, 572, 611, 719, 847, 869, 887, 920
Bruß (Regbz. Marienwerder) 258, 764, 784, 993, 1010, 1028
Bromberg 920, 935, 973, 993, 1010
Bütow (Regbz. Köslin) 64, 106, 141, 213, 280, 307, 501, 870, 998, 1010
Chotzenmühl (Regbz. Marienwerder) 280, 307
Cleve (Regbz. Düsseldorf) 44, 61, 281, 307, 535, 554, 998, 1010, 1028
Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg) 83, 106, 218, 329, 413, 429, 935, 950
Czersk (Regbz. Marienwerder) 46, 106, 256, 281, 554, 628, 650, 764, 784
Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.) 413, 429, 501, 887, 906
Eder, Bez. Kassel (Regbz. Kassel) 61, 83, 161, 281, 307, 535, 554
Elend im Harz (Regbz. Hildesheim) 44, 61, 148, 349, 373, 430, 804, 823, 888
Erkner (Regbz. Potsdam) 61, 88, 765, 784, 848, 869, 887, 920
Eschwege (Regbz. Kassel) 44, 61, 106, 161, 465, 520, 535, 701, 719
Ewig, Westfalen (Regbz Arnsberg) 907, 951
Frankfurt a. O. (Regbz. Frankfurt a. O.) 44, 61, 106, 179, 212, 554, 572, 887, 907, 919
Frankenberg (Regbz. Kassel) 281, 307, 535, 554, 750, 784, 1010, 1029
Fulda (Regbz. Kassel) 951, 973
Gelnhausen (Regbz. Kassel) 44, 61, 106, 161, 281, 308, 374, 464, 465, 650, 669, 869, 858
Gerolstein (Regbz. Trier) . . . 83, 106, 823, 848, 907
Göttingen (Regbz. Hildesheim) 44, 62, 257, 281, 535, 555, 592, 750, 784, 1010, 1029
Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin) . 13, 765, 804
Grünewalde-Löbderitz (Regbz. Magdeburg) . 951, 972
Halberstadt (Regbz. Magdeburg) 13, 64, 464, 482, 1010, 1029
Hameln (Regbz. Hannover) 13, 85, 308, 328, 394, 501, 848, 869, 919, 935
Hannover (Regbz. Hannover) . . 62, 83, 919, 935
Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim) 44, 62, 257, 281, 535, 555, 784, 994, 1010

Digitized by Google

Seite

Hermeskeil (Regbz. Trier) 13, 44, 85, 106, 179, 555, 572, 823, 848, 1029
Herzberg-Harz (Regbz. Hildesheim) 14, 62, 373, 393, 520, 535, 888, 907, 935, 972
Hildesheim (Regbz. Hildesheim) 64, 85, 281, 808, 835, 555, 628, 651, 784, 919, 935, 1010, 1029
Hochwald (Regbz. Trier) 231, 281, 374, 536, 555, 611, 824, 848, 888, 904, 1029
Holstein (Regbz. Schleswig) . 212, 231, 283, 610, 628
Homberg (Regbz. Kassel) 212, 308, 501, 520, 536, 751, 784, 972, 1010, 1029
Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz) . . 14, 44, 784, 888
Hofgeismar (Regbz. Kassel) 14, 62, 83, 107, 212, 231, 393, 413, 536, 592, 628, 651, 669, 701, 734, 750, 824, 848, 888, 951, 1029
Hersfeld (Regbz Kassel) . . 751, 765, 784, 825, 1010
Jastrow (Regbz. Marienwerder) 47, 180, 212, 231, 520, 555, 572, 686, 765, 804, 824, 904, 1010
Jesberg (Regbz. Kassel) 62, 83, 231, 257, 572, 592, 972, 1011, 1029
Kaltenborn (Regbz. Allenstein) 162, 308, 328, 894, 572, 592, 804, 824
Kirchen (Regbz. Koblenz) 45, 62, 257, 281, 651, 669, 784
Koblenz-Eifel (Regbz. Koblenz) . 374, 764, 784, 849
Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg) . . 13, 828, 804
Königsberg (Regbz. Königsberg) 292, 328, 394, 536, 555, 919, 935
Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln) 13, 45, 62, 143, 212, 257, 308, 349, 482, 501, 535, 554, 611, 764, 784, 870, 904, 1029
Kupp (Regbz. Oppeln) 281, 520, 536, 784, 849, 888, 907, 1011, 1029
Labiau (Regbz. Königsberg) 232, 418, 420, 572, 592, 919, 935, 994, 1029
Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) 83, 107, 482, 501, 555, 572, 610, 629, 651, 919, 935, 1011, 1029
Lautenburg (Regbz. Marienwerder) 83, 107, 281, 308, 413, 464, 555, 572, 765, 784, 869, 972, 994
Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim) 65, 373, 501, 919, 935
Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt) 14, 45, 62, 162, 281, 308, 804, 848, 869, 888
Lonkorsz (Regbz. Marienwerder) 83, 107, 282, 308, 555, 572, 869, 888, 1029
Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin) 108, 282, 908, 651
Marburg (Regbz. Kassel) 62, 83, 257, 282, 349, 464, 482, 501, 611, 719, 734, 848, 973, 994, 1011
Manche (Regbz. Posen) . 62, 83, 572, 592, 610, 651
Neuenburg (Regbz. Marienwerder) 257, 282, 536, 555, 751, 784, 1011, 1029
Neuhof, Kr. Fulda (Regbz. Kassel) 308, 329, 373, 393, 482, 536, 555, 573, 765 784, 1011, 1030
Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig) 141, 160, 232, 257, 282, 465, 610, 629, 848, 869, 888, 920
Nienburg a. W. (Regbz. Hannover) 13, 45, 85, 373, 413, 429, 593, 610, 804, 824, 870, 919, 935
Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau) 141, 160, 349, 536, 555, 629, 651
Oberharz (Regbz. Hildesheim) 45, 63, 413, 429, 848, 869, 951, 973
Oeckippel (Regbz. Danzig) . 572, 593, 701, 720, 951
Okonin (Regbz. Danzig) . . . 15, 45, 63, 573, 593
Ortelsburg (Regbz. Allenstein) 212, 232, 536, 555, 824, 848
Osche (Regbz. Marienwerder) 107, 141, 282, 308, 448, 501, 536, 555, 651, 669, 824, 848
Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim) 13, 232, 257, 536, 555, 765, 784, 1030
Ostfriesland (Regbz. Osnabrück) 212, 232, 373, 394, 448
Prechlau (Regbz. Marienwerder) 162, 232, 282, 374, 448, 520, 546, 784, 804, 824, 849, 951, 973, 994
Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen) 45, 63, 282, 309, 328, 413, 465, 482, 556, 573, 701, 720, 849, 870, 936, 951
Rotenburg, Fulda (Regbz. Kassel) 179, 212, 520, 573, 593, 686, 734, 751, 765, 1011, 1030
Rudczanny (Regbz. Allenstein) 309, 413, 429, 465, 536, 556, 611, 804, 824, 1030
Saarbrücken (Regbz. Trier) 65, 160, 179, 257, 282, 350, 536, 556, 611, 784, 824, 849, 1011, 1030
Schleswig (Regbz. Schleswig) 85, 144, 282, 309, 429, 448, 610, 629, 701, 720, 951, 973
Schloppe (Regbz. Marienwerder) 520
Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder) 13, 108, 262, 809, 850, 587, 556, 573, 611, 629, 651, 784, 804, 936

Seite

Siegen (Regbz. Arnsberg) 63, 84, 142, 283, 909, 501, 537, 556, 994, 1011, 1030
Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz) 63, 84, 168, 629, 651, 702, 804, 824, 888
Söhre, Bez. Kassel (Regbz. Kassel) 15, 63, 84, 282, 257, 573, 593, 701, 720, 734, 936, 951, 1090
Solling-Nord (Regbz. Hildesheim) 15, 63, 84, 482, 919, 936, 974
Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim) 45, 63, 84, 303, 465, 483, 611, 805
Seulingswald (Regbz. Kassel) 142, 373, 465, 701, 720, 919, 936
Tapiau (Regbz. Königsberg) . . 163, 283, 537, 556
Torgelow (Regbz. Stettin) 45, 63, 107, 309, 328, 465, 483, 520, 593, 629, 919, 936, 974
Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau) 45, 63, 144, 213, 282, 537, 556, 734, 920, 936
Trier (Regbz. Trier) . . . 84, 556, 593, 611, 669
Tuchel (Regbz. Marienwerder) 907, 936
Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder) 14, 142, 160, 309, 329, 501, 520, 556, 751, 765, 920, 936, 995
Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.) 14, 84, 107, 448, 1011, 1030
Xanten (Regbz. Düsseldorf) . . . 84, 88, 108

C. Verein „Waldheil".

Einladung zur Mitgliederversammlung am 26. Febr. 1906 47, 65, 108, 144, 164, 180
Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26. Febr. 1906 234
Sitzungen des Vorstandes, und zwar:
am 22. Januar 1906 109
am 26. Februar 1906 288
am 30. April 1906 431
am 23. Juli 1906 652
am 17. September 1906 785
am 5. November 1906 921
am 10. Dezember 1906 1012
Waldheilsatzungen 110, 449
Bekanntmachung des Vorstandes, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten 330, 375, 413
Beitrittsmeldungen 47, 66, 86, 113, 145, 164, 180, 240, 258, 283, 310, 330, 350, 376, 395, 414, 432, 449, 466, 521, 537, 573, 593, 613, 629, 653, 702, 720, 735, 751, 765, 786, 805, 825, 850, 871, 889, 908, 922, 952, 974, 995, 1013, 1030
Zuwendungen, besondere 15, 47, 66, 86, 145, 164, 180, 240, 258, 284, 310, 330, 351, 395, 414, 432, 449, 521, 537, 573, 593, 613, 653, 702, 720, 765, 786, 825, 850, 871, 889, 908, 922, 952, 974, 995, 1013, 1030
Mitgliedsbeiträge, eingesandte 15, 48, 87, 145, 164, 180, 258, 284, 310, 330, 351, 395, 414, 432, 449, 466, 483, 521, 537, 573, 613, 629, 653, 702, 720, 765, 786, 805, 825, 850, 871, 889, 908, 922, 952, 974, 995, 1013

D. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Beitrittsmeldungen 16, 48, 68, 88, 113, 146, 166, 182, 214, 240, 264, 291, 311, 331, 351, 376, 396, 415, 450, 466, 502, 538, 558, 577, 614, 630, 654, 686, 735, 752, 852, 872, 908, 922, 960, 976, 1015
Berichtigung hierzu 588, 736
Zuwendungen, besondere 16, 67, 114, 146, 331, 450, 466, 538, 654, 908, 976
Mitgliederliste betreffend . 66, 89, 113, 146, 165, 284, 291
Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren, eingesandte 66, 88, 114, 146, 182, 214, 240, 311, 331, 351, 396, 415, 450, 502, 538, 614, 654, 686, 736, 752, 852, 908, 922, 976, 1015
Tagesordnung zur Sitzung des Vorstandes am 10. Februar 87, 113, 146
Bezirksgruppe Oberschlesien 88, 181, 450, 466, 522, 872, 889, 958
Bezirksgruppe Posen 165, 181, 311
Bezirksgruppe Königreich Sachsen und Oberlausitz 181, 214, 959, 976, 996
Protokoll der Vorstandssitzung am 10. Februar . . 259
Bezirksgruppe „Süddeutschland", Thüringen, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen 264, 310, 375, 851, 1013
Pensionsversicherung der Privatforstbeamten . . . 284
Bezirksgruppe Schlesien 376, 415
Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz 395, 557
Bezirksgruppe Pommern 390, 415, 484
Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen 432, 450, 557, 937, 959, 976
Vereinssatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung betreffend 450, 466, 502

Digitized by Google

Seite

Tagesordnung zur 4. Mitgliederversammlung am 1. August 488, 556, 618, 690
Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Hannover, Braunschweig und Oldenburg . . 502, 521, 537, 576
Prüfungstermine für Förster im Privatforstdienst . 557
Bericht über die Entwickelung des Vereins und die Tätigkeit des Vorstandes 574
Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen . . . 575, 690
Bezirksgruppe Brandenburg 575
Bezirksgruppe Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen 767, 787
Bezirksgruppe XV. Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend . . 690
Bericht über die 4. Mitgliederversammlung am 1. August 670
Berichtigung hierzu 703
Försterprüfungen im Jahre 1906 670
Erinnerung an Düsseldorf 751
Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederverzeichnis . . 766
Die Forstlehrlingsschule zu Templin . . . 767, 1031
Änderungen im Personalstand 787
Mitteilungen für die Vereinsmitglieder 806
Nachruf 852
Bezirksgruppe Großherzogtum Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau und Waldeck 937, 969
Eintragung des Vereins in das Vereinsregister . . 952
Die Einweihungsfeier der Forstlehrlingsschule zu Templin 952
Die Zöglinge der Forstlehrlingsschule zu Templin . 956
Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte 957, 975
Försterprüfung 957, 975
Ein neues Werk über Ausbildung und Prüfung der Privatforstbeamten 1032

E. Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Sonneberg 48, 67, 291, 312
Gruppe Meiningen 67, 89, 114, 166
Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1905 . . . 88
Gruppe Steinach 114
Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 6. Mai 312, 396
Protokoll der Mitgliederversammlung am 6. Mai . 484
Erinnerung zur Beitragszahlung 312
Entrichtung der Vereinsbeiträge betreffend . . . 960
Gruppe Saalfeld 831
Zur Uniformensrage 577, 767
Forstkalender „Waldheil" betreffend . . . 987
Zur Raubzeugvertilgung ꝛc. 937, 960

III. Waldbau.

Verschulen von Eichen 74
Düngungsversuche 74
Schneiden junger Laubhölzer 147
Ausschlagen der Weißbuchenstöcke 172
Der Wühlspaten 266
Natürliche Verjüngung 333, 437
Mehr Licht 402
Fichtenfreisaat und -Pflanzung 451
Baumblüte 454
Der Spitzenbergsche Wühlspaten 489
Astungen 505
Anbau der Walnuß 561
Wachstum unserer Pappelarten 562, 637
Freistellung der Eichen in Buchenbeständen . . . 674
Waldspaziergänge 708
Hauptbestandsdurchforstung 710
Anbau der perennierenden Lupine 743
Kampfaaten 876
über Fichtenwirtschaft 909
Der Ahorn 914
Bebauung von Torf- und Moorboden 927
ne 930
ich schlägen 965
. 1002
. 1002

...nd Jagdschutz.

brandversicherung 58, 75, 170, 176, 409, 419, 427, 434, 444, 454, 457, 589, 624, 696, 697, 717, 731, 732, 749

Seite

Stürme 568, 696, 716
Schutz der Kulturen gegen Kaninchen . . 4, 692, 859
Fraß von Bostrichus bidens 22
Wildverbiß 53, 829
Schutz gegen Häherfraß 53
Diebstahl an Weihnachtsbäumen 54
Schutz gegen Borkenkäfer 173
Haftung der preußischen Förster für das aus dem Walde abhanden gekommene Holz 215, 467
Ätzkalkstaub gegen Engerlinge 221
§ 12 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1905 . . 268
Hehlerei bei Jagdvergehen 277
Betreten des Waldes 293, 314, 595, 968, 981
Kiefernschütte 339
Schutz der Eichelsaaten gegen Häher 357
Borkenkäfer in Oberschlesien 456
Waldbrandversicherung 472, 490
Tortrix duplana 506
Hängematten 506
Löfflerscher Mäusebazillus 507
Vorläufige Festnahme 527
Kiefernspinner 590, 1022
Hallimasch und Kieferndrehpilz 559
Maikäfer 606
Die Nonne in Preußen und Sachsen 617
Plaudereien aus dem Gebiete des Forstschutzes . 631, 656
Prozeß zweier Hamburger Jagdpächter 643
Jagdpolizei 716, 717
Frostspannerepidemie 748
Nonne in der Görlitzer Heide 775
Kiefernspanner 456, 820
Schweine gegen Forstinsekten 904
Auftreten der Nonne 962, 1019
Insekten nach Schneebruch 947

V. Forstbenutzung, Holzhandel, Waldwege.

Holzhandel und Holzpreise 8, 15, 117, 173, 221, 268, 347, 365, 568, 643, 697, 726, 774, 845, 942
Kauf von Holz auf dem Stamme 8
Waldköhlerei 91
Unregelmäßigkeiten bei der Holzabfuhr 116
Holzverkaufsvereinigungen 168
Einnahmen aus Nebennutzungen 396
Automobil als Holztransportmittel 456
Zur Frage der Holzverabfolgezettel 523
Privatforstwirt als Kaufmann 539
Forstnebennutzungen 541
Buchenschwellen 542
Blaues Kiefernholz 563
Abgabe von Holzpflanzen 564
Terpentingewinnung 568
Lieferung von Telegraphenstangen 671
Schmückscher Schraubenkeil 756
Büttners Baumwinde 836
Lieferung von Telegraphenstangen 925
Holzflößerei 930
Holzpreise in den Privatforsten 942
Abgabe von Christbäumen 943
Eisenbahnschwellen 965
Grubenholz in Stempel 997

VI. Bodenkunde, Klimatologie.

Schneebruch, Windbruch 383, 508
Niederschläge, Luft- und Bodentemperatur . . . 508
Verschiebung der Erdoberfläche 643
Blitzschlag 688
Die Dürre des Sommers 1904 . . . . 709, 789, 809
Basalt und seine wirtschaftliche Bedeutung . . . 813
Verbreitung der Nadelbäume 815

VII. Forstbotanik.

Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten . . . 95, 317
Merkwürdige Bäume 267
Die Linnéblume 606, 642, 819
Schöpfungskraft der Natur 675
Die Mistel 725
Verbreitung der Nadelbäume in Bayern . . . 815

Digitized by Google

Seite

Sinnesorgane der Pflanzen 837
Die Akazie 880
Der Ahorn 914
Taxodium distichum 982

VIII. Betriebseinrichtung, Schreib- und Rechnungswesen.

Das überhangsrecht 21
Verabfolgezettel 523
Die Denzinsche Formel 689
1853—1903 705
Detarifierung der Stangenhölzer 845
Muster zu einer Diensteinweisungsverhandlung für Privatforstbeamte 998

IX. Forstgeschichte und Statistik.

Waldankäufe und Verkäufe 95, 138, 152, 392, 397, 408, 426, 457, 548, 867, 643
Rationelle Forstwirtschaft 5
überhangsrecht 21
Staatlicher Forstbesitz (Etat) 37
Stiftungen (Etat) 39
Unrentabler Forstbetrieb 50
Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft . 100
Aufforstungen 152, 268, 347, 391, 397, 408, 443, 731, 820
Holzausfuhr aus Nicaragua 250
Systemwechsel in der Verwaltung der Gemeindewaldungen im Rheinland und Westfalen . . . 296
Verwüstung von Privatwaldungen 357
Forstliche Versuchsanstalten 426
Regierungsbezirk Allenstein umfaßt 84 Oberförstereien 426
Aus der Tuchler Heide 488
Forstwirtschaft in Kiautschou 492
Privatforstwirtschaft in Sachsen 492
Preußische Staatsforstfläche 642
Ergebnisse wirtschaftlicher Versuche 660
Ein Holzprivilegienbrief 676
Urwälder 710
Flächenzugang 867
Der jetzige Wald 884
Waldreichtum Kanadas 898
Erträgnisse unserer Staatsforsten 946
Geschichte des Kulturwesens 1000, 1020

X. Tierkunde.

Wildverbiß 58, 398
Häherfraß 58, 857, 858
Sammeln von Fraßstücken 74
übereinkunft zum Schutze nützlicher Vögel . . . 389
übermäßiger Wildstand in Gotha 408
Nutzen der Waldvögel 422
Die Kieferneule (Noctua piniperda) 423
Eine Maikäfer-Ernte 454
Bekämpfung des Kiefernspanners 456, 820
Die Bedeutung der Tierwelt für den Wald . . . 487
Tortrix duplana 506
Insektenschäden 543
Kiefernstangenkäfer 552
Verenden von Rehen 588
Nematus abietum (kleine Fichtenblattwespe) . . . 602
Absprung oder Abbiß, Eichhörnchen 602, 620, 687, 710, 844
Die Nonne in Preußen und Sachsen . . . 617, 982
Kaninchen 5, 692, 859
Raupenfraß und Vogelschutz 780, 860
Vögel in Ostfriesland 944
Insektenplage in den oberschlesischen Kiefernforsten . 977

XI. Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Bekanntmachungen.

A. Gesetze, Erlasse, Beschlüsse.

Vorschriften für die Jägerprüfung. Vom 19. Mai 1906 548
Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen. Vom 1. April 1906 548
Bestimmungen über Verhalten in der Reserve. Vom 1. April 1906 548

Seite

Rang der Gendarmen. A. E. vom 17. Mai 1906 . . 588
Ernennung des Ritterschaftsrates von Arnim zum Staatsminister und Minister für Landwirtschaft . 944

B. Ministerial-Verfügungen.

Annahme der Forstlehrlinge 8
Unfallversicherung. Verf. vom 8. Dezember 1905 . 8
Feuerschutzanlagen an den Kleinbahnen. Verf. vom 19. Dezember 1905 8
Stationsort der Hilfsförster. Verf. vom 14. Dezember 1905 40
Schließung einzelner Bezirke für Forstversorgungsberechtigte. Verf. vom 11. Januar 1906 . . . 57
Kennzeichnung der vom Kiefernbaumschwamm befallenen Stämme. Verf. vom 22. Dezember 1905 . . . 57
Berrechnung von Reisekosten für Prüfung von Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten. Verf. vom 27. Dezember 1905 57
Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstschutzdienst. Verf. vom 30. Dezember 1905 76, 78
Landerwerbungen durch Tausch. Verf. vom 4. Januar 1906 76
Annahme von Wechseln. Verf. vom 10. Januar 1906 99
Badeanlagen in Forstdienstwohnungen. Verf. vom 5. Januar 1906 137
Beamteneigenschaft von Beamten der Landwirtschaftskammern. Verf. vom 13. Januar 1906 . . . 155
Verkauf von Grubenholz. Verf. vom 16. Januar 1906 156
Feuerlöscher. Verf. vom 23. Januar 1906 . . . 156
Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste. Verf. vom 31. Januar 1906 . . . 175
Verteilung des Kiefern- und Fichtensamens. Verf. vom 20. Januar 1906 204
Vertilgung schädlicher Forstinsekten. Verf. vom 17. Februar 1906 206
Berichte über die Aussichten für die Kiefernzapfenernte. Verf. vom 17. Februar 1906 225
Umzugskosten. Verf. vom 15. Februar 1906 . . . 226
Wegebaufonds. Verf. vom 2. Februar 1906 . . . 251
Feuerschutzanlagen bei Kleinbahnen. Verf. vom 16. Februar 1906 251
Oberförster ohne Revier. Verf. vom 26. Februar 1906 251
Prüfungsgebühren. Verf. vom 21. Februar 1906 . . 276
Ergebnisse von Forstveräußerungen. Verf. vom 16. Februar 1906 301
Brunnenbohrkosten. Verf. vom 2. März 1906 . . 301
Notierung von Forstversorgungsberechtigten. Verf. vom 2. März 1906 320
Holzverkauf, Wünsche der Händler. Verf. vom 6. März 1906 321
Eisenbahnschutzstreifen. Verf. vom 8. März 1906 . . 321
Ziergärten bei Forsthäusern. Verf. vom 7. März 1906 322
Feststellung der Jagdpachtgelder auf Domänen. Verf. vom 18. März 1906 322
Wohnungsgeldzuschüsse. Verf. vom 30. März 1906 . 346
Bestellung Königl. Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Verf. vom 16. März 1906 . 346
Verwendung von Schutzbeamten bei Betriebsregulierungsarbeiten. Verf. vom 31. März 1906 . 347
Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe. Verf. vom 28. März 1906 363
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Verf. vom 16. März 1906 406
Erbauung von Schutzhütten. Verf. vom 31. März 1906 406
Erhöhung der Mietsentschädigungen für Hilfsförster. Verf. vom 10. April 1906 407
Auszahlungen in Gold. Verf. vom 14. April 1906 . 424
Titelveränderungen im Etat. Verf. vom 20. April 1906 424
Unterstützungen an Oberförster. Verf. vom 28. April 1906 442
Forststatistische Nachweisungen. Verf. vom 8. Mai 1906 474
Altersgrenze der gelernten Jäger bei der Einstellung in den Militärdienst. Verf. vom 24. April 1906 . 442
Verteilung des tarmäßigen Schußgeldes für Schwarzwild. Verf. vom 12. Mai 1906 476
Ausfall der forstlichen Staatsprüfung. Verf. vom 14. Mai 1906 476
Holzmassenertrag. Verf. vom 18. Mai 1906 . . . 494
Vorschriften über die Abhaltung der Jägerprüfungen. Verf. vom 25. Mai 1906 511
Vertilgung des Kiefernspanners. Verf. vom 31. Mai
Schließung einzelner Anstellungsbezirke. Verf. 20. Juni 1906 . . . . .
Jagdverpachtungsbedingungen. Verf. vom 23. Mai
Unfall-, Kurkosten- und Haftpflicht-Versicherung. S vom 12. Juni 1906 . . . . .
Anstellung im Forstschutzdienst. Verf. vom 27. Juni 1906
Mietszins für das Dienstpersonal. Verf. vom 22. Juli
Wohnungsgeldzuschuß für Unterbeamte. Verf. 18. Juli 1906 . . . . .
Befugnisse der Revierverwalter. Verf. vom 12 August

Digitized by Google

Seite

Belohnungen bei Waldbränden. Verf. vom 17. August 1906 745
Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster. Verf. vom 22. August 1906 . . . 746
Unterhaltung der öffentlichen Wege. Verf. vom 29. August 1906 746
Verwendung von Buchenholz zu Dielungen. Verf. vom 1. September 1906 760
Satzungen für Forstlehrlingsschulen. Verf. vom 18. September 1906 800
Verwendung von Staatspapieren zu Sicherheitsleistungen für den Staat. Verf. vom 26. September 1906 842
Wetternachrichtendienst 842
Freistellen an der Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam. Verf. vom 19. Oktober 1906 884
Beschäftigung von Forststrafarbeitern. Verf. vom 22. Oktober 1906 903
Entziehung des Jagdscheines. Verf. vom 21. September 1906 903
Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst. Verf. vom 29. Oktober 1906 915
Bedingungen für Ausführung von Staatsbauten . . 968
Gewehrausstellung. Verf. vom 4. Dezember 1906 . 1006
Rückgabe von Kautionen. Verf. vom 15. Dezember 1906 1026
Kiefernspinner. Verf. vom 19. November 1906 . . . 1027

C. Erkenntnisse des Reichsgerichts.

Begriff der Hehlerei. Urt. vom 11. Juli 1904 . . 77
Vorläufige Festnahme. Urt. R. G. vom 10. November 1904 77
Schlingenstellen im Sinne des § 293 des Strafgesetzbuches. Urt. R. G. vom 11. November 1904 . . . 156
Notwehr. Urt. R. G. vom 21. November 1904 . . 156
Jagdgerät im Sinne des § 295 des Strafgesetzbuches. Urt. R. G. vom 21. Februar 1905 156
Baumstamm als Urkunde. Urt R. G. vom 10. Januar 1905 252
Betreten fremden Jagdgebiets. Urt. R. G. vom 18. Mai 1905 611
Widerstand bei Pfändungen. Urt. R. G. vom 23. Mai 1905 665
Unfallversicherung der Beamten. Entsch. R. G. vom 10. Februar 1905 747
Anordnung von Durchsuchungen dürfen Gendarmen nicht treffen. Entsch. R. G. vom 20. November 1905 747
Hunde nach der westpreußischen Jagdordnung. Urt. R. G. vom 30. Mai 1905 760
Begriff „Früchte auf dem Felde". Urt. R. G. vom 30. Juni 1905 864
Der § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Urt. R. G. vom 23. Mai 1905 . . 969

D. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

Anrechnung der Forstschutzkosten. Urt. O. V. G. vom 18. Oktober 1904 364
Wildschaden. Beschluß vom 29. September 1904 . . 864
Staatsaufsicht über Gemeindewaldungen. Urt. O. V. G. vom 28. Oktober 1904 478
Wahl der Forstbediensten im Rheinland. Urt. O. V. G. vom 18. November 1904 511
Entziehung des Jagdscheines. Urt. O. V. G. vom 9. Juni 1906 548
Ersatzpflicht für Wildschaden. Urt. O. V. G. vom 17. April 1905 567
Waldenklaven. Urt. O. V. G. vom 5. Januar 1905 . 606
Zurückziehung des Jagdscheines. Beschl. O. V. G. vom 15. Mai 1905 624
Versagung eines Jagdscheines. Urt. O. V. G. vom 4. Mai 1905 640
Gemeinschaftliche Holzungen. Entsch. O. V. G. vom 22. Mai 1905 665
Beamte, deren persönliches Interesse durch eine Amtshandlung betroffen wird, haben sich der Beteiligung an solcher zu enthalten. Entsch. O. V. G. vom 7. Dezember 1905 747
Größe des Jagdbezirks. Entsch. O. V. G. vom 28. September 1905 865
Ausübung der der Jagdpolizeibehörde übertragenen [illegible] nis (§§ 7, 8 Jagdscheingesetz). Beschl. O. V. G. [illegible] November 1905 884
[illegible] des Jagdscheines 903

[illegible]enntnisse des Kammergerichts.

Jagdstörung. Entsch. O. L. G. Köln vom [illegible]ovember 1905 9
[illegible] der Wohnung. Entsch. L. G. Breslau vom 1904 99
[illegible] des Jagdherrn. Urt. L. G. Köln vom [illegible]906 253

Seite

Jagen ohne Erlaubnisschein. Urt. Str. S. vom 2. April 1906 364
Schießen von Spatzen. Entsch. O. L. G. Köln vom 7. April 1906 . . . . . 407, 442
Verjährung. Entsch. K. G. vom 9. April 1906 . . 407
Jagen ohne Erlaubnisschein. Entsch. K. G. vom 7. Mai 1906 455
Fasan jagdbar 455
Aufstellen von Schlingen. Entsch. K. G. vom 15. Juni 1906 568
Jagderlaubnisscheine. Entsch. K. G. vom 25. Juni 1906 587
Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen. Urt. I. Strafsenats vom 25. Mai 1905 605
Recht zum Dohnensteg in Hannover. Urt. K. G. vom 4. Juli 1906 606
Pflicht des Jägers zur Tötung eines angeschossenen Hundes. Entsch. O. L. G. Köln vom 7. Juli 1906 642
Polizeiverordnung über Fang wilder Kaninchen. Urt. K. G. vom 19. Juni 1905 780
Begriff Versetzung. Entsch. O. L. G. Stettin vom 22. September 1905 747
Desgl. O. L. G. Dresden vom 22. Oktober 1906 . 747
Begriff des Beamten. Entsch. vom 28. März 1906 747
Schulausflüge. Entsch. K. G. vom 18. November 1905 747
Amtsvorsteher sind eine staatliche Behörde. Entsch. K. G. vom 4. Mai 1905 747
Mangelhafte Diensträume. Entsch. K. G. vom 6. November 1906 747
Krammetsvogelfang in Hannover. Urt. K. G. vom 30. März 1905 778
Hunde im kurhessischen Jagdrecht. Urt. K. G. vom 3. April 1905 819
Wirkung der Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen. Urt. K. G. vom 8. Juni 1905 . . . 819
Jagdfolge. Urt. K. G. vom 26. Juli 1905 . . . 843
Versuch beim Forstdiebstahl. Urt. K. G. vom 23. November 1905 865
Wegnahme gestohlener Streu ist gemeiner Diebstahl. Urt. K. G. vom 30. November 1905 . . . 908
Hundesperre. Entsch. K. G. vom 29. Oktober 1906 . 933
Unbefugte Jagdausübung. Erk. vom 4. Dezember 1905 945
Befristete Bescheinigung. Erk. vom 18. Dezember 1905 945
Gültigkeit von Polizei-Verordnungen über Wildlegitimationskontrolle. Urt. K. G. vom 22. Juni 1905 1006

F. Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amtes.

Rechtsprechung. (Unfall beim Betriebe, Blitzschlag) . 444
Rentenfeststellungsverfahren. A. N. Nr. 5 vom 15. Mai 1906 586
Invalidenversicherung der Amtsdiener. Beschluß vom 15. Januar 1906 682
Desgleichen der Feldhüter in der Rheinprovinz. Entsch. Nr. 7 vom 15. Juli 1906 688
Versicherungspflicht der Reservejäger. Entsch. Nr. 7 vom 15. Juli 1906 715
Versicherung von Holzabfuhrarbeiten. Beschl. R. V. A. vom 17. Juni 1905 819
Unfall bei einer Jagd. Urt. R. V. A. vom 10. November 1905 843
Unfall bei Dressur eines Jagdhundes. Urt. R. V. A. vom 10. Oktober 1905 969
Blitzschläge als Betriebsunfall. Urt. R. V. A. vom 25. Mai 1905 988

G. Bekanntmachungen.

Viehversicherung. Bek. vom 29. Dezember 1905 17, 49, 115
Reuning-Stiftung. Bek. vom 8. Dezember 1905 . . 41
Mitglieder-Versammlung des Brandversicherungsvereins. Bek. vom 11. Dezember 1905 . . . 69
Forstliche Staatsprüfung. Bek. vom 9. Februar 1906 175
26. ordentliche Mitglieder-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins. Bek. vom 11. Dezember 1905 . . . . . 183, 318
26. Jahresbericht des Brandversicherungs-Vereins . 323
Vorlesungen an den Forstakademien im Sommersemester 1906
in Münden 188
in Eberswalde 175
in Karlsruhe 206
Waldheil-Stipendien. Bek. vom 20. März 1906 . . 330
Prüfung der Forstbeflissenen. Verf. vom 4. April 1906 364
Kurse in Bienenzucht. Bek. vom 17. April 1906 . . 387
Mitglieder des Verwaltungsrats. Bek. des Brand-Vers.-V. vom 28. Mai 1906 514
Abschluß der Wilhelmistiftung. Bek. vom 30. April 1906 532
Unfall- und Haftpflichtversicherung. Bek. vom 12. Juni 1906 549
Erste forstliche Prüfung. Bek. vom 26. Juni 1906 . 567
Desgl. Bek. vom 1. August 1906 665

Digitized by Google

Seite

Vorlesungen an den Forstakademien im Wintersemester 1906/07
in Eberswalde 666, 695
in Münden 695
in Karlsruhe 781
Ablegung der Staatsprüfung in Preußen. Bek. vom 1. August 1906 682
Desgl. Bek. vom 10. November 1906 933
Notierung von Forstversorgungsberechtigten in Elsaß. Bek. vom 11. August 1906 682
Ablegung der ersten forstlichen Prüfung. Bek. vom 3. November 1906 916
Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung. Bek. vom 31. Oktober 1906 916

XII. Verschiedenes aus dem Walde.

Mundraub 54
Ein fossiler Eichenwald 276
Aus der norddeutschen Tiefebene 454
Schutz den Wäldern 514
Eine interessante Naturbeobachtung 563
Kleine Fichtenblattwespe in Polen 602
Reste eines Föhrenwaldes 731

XIII. Allgemeine Nachrichten.

Rennsteige 152
Eine Erbschaft 277
Begriff Tierhalter 317
Hundesperre 365
Jagdverpachtung an Ausländer 366
Gesetzentwurf über Ausübung des Jagdrechts . . 425
Jagdkarte in Bayern 426
Das Risiko des Giftlegens 456
Verenden von Rehen 588
Waldexploitationsgesellschaft 588
Ein Prozeß um drei Hasen 643
Eine neue Industrie in Ostpreußen 795
Forstliche Ausstellung in Karlsruhe 866
Forstliche Ausstellung in Nürnberg 873
Lehrgang für Obst- und Gartenbau 946
Geweihausstellung in Berlin 1007

XIV. Briefkasten.

11: Invalidenversicherung. 42: Dienstaufwand der Förster und Schußgeld bei Erkrankungen, Stockausschläge. 59: Dienstalterszulage, Waldbau auf Torfboden. 81: Gehaltserhöhung und Besoldungsdienstalter. 102: Jagdbezirk, Unfall. 159: Einreihung unnotierter Forstanwärter. 177: Hundesperre. 208: Ostmarkenzulage, Unfallrente. 228: Invalidenpension. 254: Verhältnisse der Stadtförster. Unfallrente. 279: Bestimmungen über Vorbereitung zum Forstverwaltungsdienst. 306: Bescheinigung zum Waffengebrauch, Feldhüteruniform, Abhand von der Grenze, Legen von Gift bei Neukultur. 326: Geladene Gewehre im Zimmer, Stamm an der Grenze, Beurlaubung in den Gemeindedienst, Uniform der Feld- und Forsthüter, Schutz gegen Kaninchen und Rehe. 368: Umzugskosten, Notierung, Legen von Gift, Fuchs jagdbar. 390: Übertritt in einen anderen Beruf, Deputatholz, Ausscheiden eines Jägers der Klasse A, Amerikanische Eiche. 411: Waldbrandversicherung, Haftpflicht. 428: Haftpflicht. 447: Zeugengebühren bei Vernehmungen durch die Polizeibehörde, Altersliſten, Zeugniszwang, Anstellung im Gemeindedienste, Tagegelder der Hilfsförster. 459: Uniform im Privatdienste. 481: Hundefuhrwerk. 497: Halbinvalidität, Entlassung eines Forstaufsehers, Gift. 516: Umwandlung von Forstland in Ackerland. 534: Wildschaden, Hofkammer, Jagdnutzung (Ruhen), Pension, Vereidigung als Staatsdiener. 562: Markenkleben, Kompost, Krankenversicherung. 571: Hasenfalle, Selbstversicherung. 590, 591: Waldwege, Jagdausübung, Interessentenforsten, Dienstlandverpachtung. 608: Umnotierung. 628: Schädliche Karabiden. 645: Erdflöhe (Bembidium pygmaeum), Haussuchung. 668: Invalidenrente, Pension der Gemeindeförster, Unentgeltlicher Jagdschein. 685: Jagdbezirke, Sammeln von Blumen. 698: Invalidenversicherung. 718: Militärpension, Revierförsteruniform. 738: Auseinandersetzung. 768: Prinzliche Forstbeamte. Pensionierung. 782: Verpachtung von Dienstland. 803: Schwefelkohlenstoff, Otterjäger. 822: Jagdbezirke, Bewerbung um eine Gemeindeförsterstelle. 847: Beurlaubung der Forstversorgungsberechtigten, Ersatz für einen Hund. 868: Vergütung für Dienstleistungen, Mahnzettel. 886: Dienstlandverpachtung. Pinus banksiana, Jagd auf Trennstücken. 906: Beurlaubung zur Einarbeitung in einen anderen Beruf. 918: Forstversorgung, Anstellung im Gemeindedienste. 934: Forstreferendare in Eisenach. 948: Forstreferendare, Ostmarkenzulage. 971: Forstkassenrendanten-laufbahn. 991: Anrechnung der Dienstzeit nach Empfang des Versorgungsscheines, Versorgungslisten. 1008: Unfall beim Holzzerkleinern auf dem Förstergehöfte.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 7. Januar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Doberschütz im Regierungsbezirk Merseburg ist voraussichtlich **zum 1. März** 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Hemmünd im Regierungsbezirk Aachen ist zum 1. März 1906 zu besetzen.

Försterstelle Lindenbusch in der Oberförsterei gleichen Namens, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Birkwald in der Oberförsterei Schwiedt, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Roßtrappe in der Oberförsterei Thale, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. April 1906 anderweit zu besetzen.

Die **Försterstelle für den Schutzbezirk Flesse zu Bovenden** in der Oberförsterei Bovenden, Regierungsbezirk Hildesheim, gelangt infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. April 1906 zur Wiederbesetzung.

Försterstelle Bärbach in der Oberförsterei Katzenelnbogen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Februar 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Januar d. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Das neue Förster-Regulativ für Preußen.

Leser unseres Blattes legen wir tigen Nummern desselben gratis ruck der neuen Bestimmungen vom ober 1905 bei, deren wesentlichste n das Ausbildungswesen der Forst- ..nd die Notierung der forstversorgungs- ... Anwärter betreffen.

Der Ausbildungsgang der Lehrlinge hat durch den am 1. Oktober 1905 eingeführten obligatorischen Besuch der neubegründeten Forstschulen eine vollständige Umgestaltung erfahren (§ 1 Absatz 4b β und §§ 7 bis 9). Danach ist jeder Forstlehrling verpflichtet, nach Absolvierung einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit

Digitized by Google

bei einem Forstverwaltungsbeamten noch ein Jahr lang eine Forstschule zu besuchen und gegen den Schluß dieses Schulbesuchs die Jägerprüfung, welche bisher im dritten (bei Einjährig-Freiwilligen im ersten) Militärdienstjahre stattfand, abzulegen (§§ 10 und 11). Der Ausbildungsgang auf den Forstschulen ist durch besondere Satzungen, welche den neuen Bestimmungen als Anlage 1 beigegeben sind, festgelegt. Das Bestehen der Jägerprüfung gibt aber künftig dem Aspiranten noch kein Anrecht auf endgültige Zulassung zum Erwerb von Forstversorgungsansprüchen, d. h. auf die Verpflichtung zur Jägerklasse A. Diese Verpflichtung, die auch künftig wie bisher im dritten (bei Einjährig-Freiwilligen im ersten) Militärdienstjahre erfolgt, ist vielmehr abhängig von einer befriedigenden militärischen Führung und der erfolgreichen Teilnahme an dem forstlichen Fortbildungsunterricht bei den Jäger- 2c. Bataillonen (§ 17). Das Nähere über diesen Fortbildungsunterricht ergeben die den neuen Bestimmungen als Anlage 2 beigegebenen Grundzüge.

Durch die Einführung dieser Forstschulen dürften die seit langer Zeit gehegten Wünsche des Försterstandes in bezug auf bessere und gleichmäßigere Vorbildung sich nun wohl allmählich ihrer Erfüllung nähern, wenigstens im allgemeinen; denn es darf nicht verkannt werden, daß sich in den Försterkreisen zwei Parteien gebildet haben, die hinsichtlich des Abschlusses des Forstschulunterrichtes ziemlich weit auseinandergehende Meinungen vertreten. Während der eine Teil dieser Beamtenschaft rückhaltlos dafür eintritt, daß die Zöglinge mit ihrem Abgangszeugnis von der Anstalt, ebenso wie beispielsweise bei den mittleren Landwirtschaftsschulen, auch gleichzeitig die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erwerben, hat die andere Partei ihre Ziele nicht so weit gesteckt, in der Erwägung, daß sich zurzeit der Plan der Gegenpartei aus pekuniären Rücksichten schon von selbst verbiete. Denn eine Anstalt, welche die Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses in sich schließt, verlangt entweder eine größere Vorbildung oder einen längeren Schulbesuch. Und weder die eine, noch die andere Alternative glauben viele Förster unter den heutigen Besoldungsverhältnissen erfüllen zu können. Sie fürchten daher wohl mit Recht, daß dann, nämlich bei höheren Anforderungen, den meisten Försterssöhnen die Karriere ihrer Väter verschlossen werden würde.

Einen besonderen Wert haben die Forstschulen durch die mit denselben verbundene Abschluß- (Jäger-) Prüfung immerhin erhalten, weil sie ihren Zöglingen gegen bisher zweifellos ein größeres Ansehen gewähren und auch, falls sich später eine Notwendigkeit dazu ergeben sollte, leichter erweiterungsfähig sind, als wenn erst eine Abschlußprüfung neu eingeführt werden müßte. Außerdem hat diese Einrichtung für die Forstschüler insofern noch große Vorteile, als

1. durch das Bestehen der Jägerprüfung die erste wichtigste Bedingung von den Förseraspiranten erfüllt ist, so daß sie mit größerer Sicherheit den Militärdienst beginnen und sich der Erfüllung desselben mehr wie bisher hingeben können, da eine weitere förmliche Prüfung vor der Verpflichtung zur Jägerklasse A nicht mehr stattfindet,
2. diejenigen Schüler, welche die Jägerprüfung bestanden haben, aber wegen Untauglichkeit zum Militärdienst die Staatsförsterlaufbahn nicht weiter fortsetzen können, nach einer abgeschlossenen Ausbildung und mit dem Prüfungszeugnis leichter im Privatforstdienst ein Fortkommen finden als unter den bisherigen Verhältnissen, und endlich
3. diejenigen Zöglinge, welche die Jägerprüfung nicht bestehen, dieselbe auch nicht wiederholen wollen oder von der Wiederholung ausgeschlossen werden, früher als bisher einen anderen Beruf ergreifen oder aber, wenn sie bereits militärdiensttauglich befunden sind, von vornherein bei einem anderen Truppenteil (nicht Jägerbataillon) eintreten können, falls sie sich davon größere Vorteile versprechen, insbesondere auf Zivilversorgung dienen wollen.

Aus den neuen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig im preußischen Staatsforstdienste nur die Absolventen der Forstschule als Förster angestellt werden können.

Die zweite einschneidende Änderung betrifft das Notierungssystem der forstversorgungsberechtigten Anwärter. Als Grundsatz gilt künftig, daß sich jeder der in den Besitz des Forstversorgungsscheines gelangenden Anwärter bei einer Regierung oder der Königlichen Hofkammer notieren lassen muß (§ 29 Absatz 4). Die Annahme erfolgt künftig nicht mehr durch die Regierungen oder die Königliche Hofkammer, sondern nach § 29 Absatz 6 durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, welcher die Anwärter unter möglichster Berücksichtigung ihrer in dem nach dem Muster K einzureichenden Notierungsgesuche anzugebenden Wünsche auf die einzelnen Bezirke verteilt, natürlich nach Maßg[abe] Bedarfs. Zu gleicher Zeit erfolgt [die] Verteilung derjenigen Anwärter mit ält[erem] Forstversorgungsschein, die eine Umnot[ierung] für einen offenen Bezirk wünschen [und] diesem Zwecke ein Gesuch nach dem M[uster] einzureichen haben (§ 29 Absatz 5). [Die] nahme und Verteilung der Anwärter

Digitized by Google

Notierung bei einer Regierung oder der Königlichen Hofkammer erfolgt künftig jährlich nur einmal. Ausnahmen finden nur statt für diejenigen Anwärter, die seit dem letzten allgemeinen Notierungszeitpunkte außerterminlich zur Forstversorgung anerkannt werden (§ 29 Absatz 7). Auch diese Anwärter werden auf Grund eines nach demselben Muster K einzureichenden Notierungsgesuches von dem Herrn Minister einem Bezirke zugeteilt. Die Reihenfolge für die Anwärterliste des betreffenden Bezirks wird ebenfalls durch den Herrn Minister nach Maßgabe der auf dem Forstversorgungsschein angegebenen Anciennitäts-Nummer festgesetzt (§ 27 Absatz 4 und 5, sowie § 29 Absatz 11). Dabei rangieren die Inhaber älterer Forstversorgungsscheine (bei der Umnotierung) nach den Jahrgängen und innerhalb derselben nach den Anciennitäts-Nummern vor den Anwärtern aus dem jüngsten Jahrgange. Für die eine Umnotierung nachsuchenden Anwärter älterer Jahrgänge ist künftig also nicht mehr das Datum der Anmeldung, sondern das Dienstalter (Jahrgang und Anciennitäts-Nummer) maßgebend.

Das neue Notierungsverfahren gewährt den forstversorgungsberechtigten Anwärtern den Vorteil, daß sie künftig nur einmal ihr Notierungsgesuch einzureichen brauchen und nicht — wie bisher öfter geschehen — gezwungen sind, dasselbe unter Umständen mehrmals zu wiederholen, falls sie für einen oder den anderen Bezirk wegen Erfüllung der zugelassenen Anzahl Anwärter nicht angenommen werden können. Außerdem hat die Neuerung den Vorzug, daß die Anwärter künftig früher als bisher, meistens schon im Monat September, erfahren, für welchen Bezirk sie überwiesen sind und dabei diejenigen, die noch nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch gleichzeitig darüber Nachricht erhalten, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkte ihre Einberufung voraussichtlich erfolgen wird (§ 29 Absatz 9). In diesem Falle können die betreffenden Anwärter mit größerer Sicherheit die Wahl für ihre einstweilige Beschäftigung treffen. Auch besteht für die eine Umnotierung nachsuchenden Anwärter älterer Jahrgänge noch der Vorteil, daß sie sich vor stattgehabter Überweisung in einen anderen Bezirk, also bei der Einreichung des Umnotierungsgesuchs noch nicht bei derjenigen Regierung, bei welcher sie notiert sind, abzumelden brauchen, ihre alte Anciennität somit ohne weiteres beibehalten, wenn sie in den gewünschten anderen Bezirk nicht überwiesen werden können.

Alle übrigen Änderungen sind unwesentlich oder rein formeller Natur, und erübrigt sich deshalb hier ihre spezielle Besprechung.

Als Anlage 3 sind den neuen Bestimmungen die Vorschriften über die Försterprüfung beigegeben. Hierdurch ist erreicht, daß jeder Interessent sämtliche über das Ausbildungs- und Anstellungswesen bestehenden wichtigsten Vorschriften stets in einem Hefte vereinigt zur Hand hat.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Kauf von Holz auf dem Stamme.

Der Kauf von Holz auf dem Stamme kann nach einer im neuesten (60.) Bande der Reichsgerichtsentscheidungen abgedruckten Entscheidung des obersten Gerichtshofes im Deutschen Reiche nicht durch die Eintragung eines Abholzungsrechts in die zweite Abteilung des Grundbuchs dinglich geschützt werden.

Aus diesem für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" wichtigen, mit den Ergebnissen der Abhandlung des Unterzeichneten in Bd. 18 Nr. 28 (vom 12. Juli 1903) S. 669 ff. übereinstimmenden Urteil sei folgendes hervorgehoben:

Es handelte sich um den Fall, daß nach [illegible]ifvertrage über den gesamten Holz[illegible]s eines Gutes der Verkäufer das Holz [illegible], aufbereiten und zur Bahn anfahren und daß er die Rechte des Käufers N. [illegible]dem Vertrage auf dem Grundbuchblatte [illegible]n Abteilung II („Lasten und Beschränkungen") eintragen lassen sollte. Diese Eintragung sollte zugleich eine Sicherheit für die vom Käufer N. geleistete Anzahlung von 30000 Mk., für welche bereits eine Sicherungshypothek in der III. Abteilung des Grundbuchs (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) eingetragen stand, gewähren. Auf Grund der Bewilligung des Holzverkäufers und Gutseigentümers wurde in die Abteilung II des Grundbuchs ein Vermerk über den Verkauf von Nutzholz an den Käufer N. und ein „Abholzungsrecht" für denselben eingetragen. Das Gut wurde bald darauf weiter verkauft, und der neue Erwerber trat an einen anderen Händler den Holzbestand einer Parzelle ab, auf die sich auch der frühere Kaufvertrag bezog. Dieser Händler verkaufte das Holz weiter. Der erzielte Kaufpreis — den der Holzkäufer wegen der Ungewißheit über die Person des Gläubigers hinterlegt hatte — wurde nicht dem Händler, sondern dem aus dem ersten

Digitized by Google

Kaufvertrage berechtigten Käufer N. zugesprochen.

Seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so wird in der Reichsgerichtsbegründung ausgeführt, kann Holz auf dem Stamme nicht mehr wie früher, unter der Herrschaft des preußischen Landrechts, Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein, also nicht in das Eigentum eines anderen als des Grundeigentümers gelangen. Die §§ 93, 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches schließen ein vom Eigentum am Grundstück verschiedenes Eigentum der eingewurzelten Bäume aus. Bei dem Verkauf von Holz auf dem Stamme kann der Eigentümer nicht mehr durch symbolische Übergabe (z. B. Anschlagen mit dem Hammer unter entsprechenden Erklärungen) das Eigentum der festgewurzelten Stämme übertragen, er kann sich nur obligatorisch*) verpflichten, die Bäume zu fällen oder fällen zu lassen und dem andern die Wegnahme zu gestatten. Ein derartiger Vertrag kann ferner nicht mehr durch Eintragung in die II. Abteilung des Grundbuchs dingliche Kraft erlangen; denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Zahl der eintragungsfähigen dinglichen Rechte streng geschlossen. Überdies bindet ein nicht dinglich geschützter Gestattungsvertrag nach § 956 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den künftigen Grundstückserwerber nicht.

Die hier erfolgte Eintragung des „Abholzungsrechts“ in die II. Abteilung des Grundbuchs wird dann für unzulässig und unwirksam erklärt, weil sie nur einen obligatorischen Anspruch sichern wolle, nicht die Einräumung eines auf die Belastung des Grundstücks abzielenden Nutzungsrechts bezwecke und danach die Voraussetzungen der §§ 883, 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorlägen. Zwar ist es zulässig, so heißt es in den Urteilsgründen weiter, daß der Umfang der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090) ohne Rücksicht auf das persönliche Bedürfnis des Berechtigten bestimmt wird und insbesondere das letztere überschreiten kann. Indessen finden die im § 1036 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Nießbrauch gesetzten Grenzen auf die beschränkte persönliche Dienstbarkeit entsprechende Anwendung, und erfordern ferner deren rechtliche Natur und Zweck, daß die Dienstbarkeit sich nicht in den lediglich persönlichen Ansprüchen und Verpflichtungen eines obligatorischen Rechtsgeschäfts — Kauf oder Miete — erschöpfe. Deshalb bietet das Institut der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten dafür keinen Raum, die Eintragung eines als „Abholzungsrecht“ bezeichneten Rechtsgeschäfts, das den Verkauf des vorhandenen Holzbestandes, und zwar in der Weise zum Inhalte hat, daß der Verkäufer das Holz fällen muß, als Bestellung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu beurteilen. Es fehlt an dem begrifflichen Erfordernis einer wiederkehrenden und dauernden, unmittelbaren Benutzung des Grundstücks seitens des Berechtigten. Demnach ist es unzulässig, auf diesem Umwege zur dinglichen Sicherung des lediglich persönliche Verpflichtungen erzeugenden Kaufes von Holz auf dem Stamme zu gelangen.

Aus dieser Entscheidung erhellt, daß eine dingliche, d. h. nicht nur gegen den Vertragsgegner, sondern gegen jeden Dritten, insbesondere auch gegen den späteren Erwerber des Grundstücks und gegen die Hypothekengläubiger wirkende, Sicherung des Käufers von stehendem Holze nach heutigem Rechte unmöglich ist. Es kann daher den Interessenten nur wiederholt empfohlen werden, die Seite 671, 672 des Jahrgangs 1903 der „Deutschen Forst-Zeitung“ (Bd. 18, Nr. 28) angeratenen Wege zu ihrer Sicherung einzuschlagen.

Landrichter Dr. jur. P. Winter.

*) d. h. seinem Vertragsgegner gegenüber als persönlich Verpflichteter, ohne Wirkung gegen Dritte.

Mitteilungen.

— **Schutz der Kulturen gegen Kaninchen.** In Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ wurde in dem Artikel „Schutz der Kulturen gegen Kaninchen“ besonders das Baumschutzmittel „Waldheil“ empfohlen. Da das mir unterstellte Mittelwaldrevier sehr unter Kaninchenschäden zu leiden hat, beschloß ich, mit diesem neuen Schutzmittel einen Versuch zu machen. Eine ca. $^1/_2$ ha große, im Frühjahr 1904 mit dreijährigen Fichten bepflanzte Fläche schien mir das geeignetste Versuchsobjekt zu sein, zumal dieselbe mit einem rehdichten Lattengatterzaun versehen ist und demnach bestimmt nur unter dem Verbiß durch Kaninchen zu leiden hat. Ende Oktober d. Js. ließ ich den Terminaltrieb jeder der im Meterverbande stehenden Fichten mit einem Wattebäuschchen versehen und glaubte nun gegen alle Kaninchenschäden gefeit zu sein. Leider mußte ich mich aber sehr bald von dem Gegenteil überzeugen, und h[abe] zu meiner großen Enttäuschung festzustel[len], die Zweige fast aller mit „Waldheil“ gesch[ützten] Fichten, genau wie die der ungeschützten [Kon]trollringsum verbissen waren, ja, sogar meh[rere] Terminaltriebe samt Wattebäuschchen ne[ben der] Pflanze lagen. Ich berichte dies zu [gefl.] Frommen aller derer, welche zu [ähnlichen]

Digitized by Google

neigen, im „Waldheil“ das Allheilmittel gegen allen Wildverbiß zu finden. Eines schickt sich nicht für alle! Ich will nicht abstreiten, daß in Revieren, in denen Kaninchen in verhältnismäßig nur geringen Mengen vorkommen, diese die „etwas unangenehm riechenden“ Fichten zunächst meiden und lieber die ungeschützten Pflanzen verbeißen. Besitzer und Pfleger mit Kaninchen reich besetzter Reviere werden aber gut tun, noch andere Mittel gegen den Schaden dieses Nagers anzuwenden. Auch ich werde zu dem zwar etwas teureren, aber bewährteren Mittel, Stämmchen und Terminaltrieb der Fichten mit „Schreyerschem Leim“ zu bestreichen, zurückkehren, insbesondere, da sich dieser Anstrich als völlig unschädlich für Fichtenpflanzen erwiesen hat.

Großzschocher-Leipzig.

Röcke, Revierförster.

— **Rationelle Forstwirtschaft.** Der Forstinspektor des Vilajets von Üsküb hat der Regierung einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Forsten in seinem Amtsbezirk eingereicht, der nicht viel Erfreuliches enthält. Die Wälder bedecken eine Oberfläche von 400 000 ha und bestehen aus schönen Beständen, doch läßt ihre Bewirtschaftung alles zu wünschen übrig. Vor allem fehlt es an Wegen, welche die Abfuhr des geschlagenen Holzes ermöglichen. Dieser Übelstand ist das größte Hemmnis einer rationellen Forstwirtschaft. Jedermann steht es frei, in den Wäldern so viel Holz zu schlagen, als er will, und wo ihm beliebt. Mit dieser Freiheit wird großer Mißbrauch getrieben, indem sie zu der schändlichsten Waldverwüstung benutzt wird. Die größten Walddverderber sind die Hirten, welche die Bestände durch Feuer vernichten, um neue Weideplätze für ihr Vieh zu gewinnen. An diese traurige Feststellung knüpft der Forstinspektor Vorschläge, wie diesen Übelständen abzuhelfen wäre; er empfiehlt u. a. eine schärfere Forstaufsicht, Verbot des Holzschlagens ohne Erlaubnis, Abholzung nach den Regeln der Wissenschaft usw. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Vorschläge Beachtung fänden, nicht allein im Vilajet von Üsküb, sondern im ganzen Ottomanischen Reiche, wo sich stellenweise der Mangel an Wald bereits sehr fühlbar macht. Erfahrung und Wissenschaft haben gelehrt, daß neben der Ackerkrume der Wald das Grundkapital jeder Volkswirtschaft ist. Er übt einen großen Einfluß auf das Klima aus, indem er die Luft feucht hält, die Gewalt der Winde mindert und vor allem die Niederschläge fest hält. Der Waldboden wirkt wie ein Schwamm, er saugt das überschüssige Regenwasser auf und gibt es dann langsam wieder ab. Auf diese [illegible]rd die Austrocknung des Bodens ver[illegible]en, auch wenn es lange nicht regnet. Ganz [illegible]rs in waldlosen Gegenden. In gewaltiger [illegible]rzen bei Regengüssen die Wassermassen [illegible] Anhöhen herab, alle Ackerkrume mit [illegible]reißend, überschwemmen die Niederung [illegible]ten auf ihrem verheerenden Lauf großen [illegible] Sind die Fluten abgelaufen, so ist der Boden trocken wie zuvor, weil das Wasser keine Zeit hatte, in ihn einzudringen. In den europäischen Ländern hat man die große Bedeutung der Wälder für die menschliche Wirtschaft schon längst erkannt und sucht sie durch strenge Gesetze zu erhalten. Wo sie schon dem Unverstand der Bevölkerung und der menschlichen Habgier zum Opfer gefallen sind, nimmt man mit großen Opfern Neuaufforstungen vor, wie z. B. im österreichischen Karst. Die Amerikaner, die in grenzloser Verblendung ihre unermeßlichen, herrlichen Wälder vernichtet haben, spüren bereits die Folgen dieses Vandalismus und nehmen gleichfalls Neuanpflanzungen vor. Im Ottomanischen Reiche ist gleichfalls viel Wald vernichtet worden, vielfach schon vor Jahrhunderten. Viele kahle Bergzüge und Inseln im Mittelmeergebiet erinnern noch heute an die einstige unheilvolle Tätigkeit der Venetianer, die das Bauholz für ihre Schiffe von überall herholten. Auch heute noch finden Waldverwüstungen statt, und zwar hauptsächlich durch die Hirten, wie der Üsküber Forstinspektor erwähnt. Die Viehzüchter brauchen allerdings Weiden für ihre Herden, aber diese sich durch Niederbrennen der Wälder zu beschaffen, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Langen die Weiden für die Ernährung der Viehbestände nicht mehr aus, so bleibt den Züchtern eben nichts anderes übrig, als zur Stallfütterung überzugehen. Diese wäre in mehr als einer Hinsicht vorteilhaft für die türkische Viehzucht, allerdings läßt sie sich nur in Verbindung mit einer rationellen Feldbestellung durchführen. Die nomadisierenden Hirten, die heute in vielen Gegenden des Reiches ihre Herden von Weide zu Weide treiben, fallen allmählich dem Mangel an Weiden zum Opfer, sie können sich nur erhalten, wenn sie sich seßhaft machen und Ackerbau und Viehzucht zusammen betreiben, wie dies auch in Europa der Fall ist. Abgesehen von ihren klimatischen Funktionen, haben die Wälder auch durch ihren Holzreichtum eine große Bedeutung für die Volkswirtschaft. Bei rationellem Betriebe sind die Wälder eine unversiegbare Quelle von Arbeit und Nahrung für Tausende von Menschen, die sonst nicht wüßten, wo sie ihr tägliches Brot hernehmen sollen. Trotz aller Verwüstungen gibt es im Ottomanischen Reiche noch starke Waldbestände, so im Balkangebirge, in Albanien, in den pontischen Provinzen, am Marmarameer usw. Aber dennoch muß noch sehr viel Holz aus dem Auslande eingeführt werden, hauptsächlich Bauholz. Im Jahre 1900/1901 betrug die Einfuhr an Bauholz 32 764 000 Piaster, der nur eine Ausfuhr von 884 000 Piaster Bauholz und 3 200 000 Piaster Brennholz gegenübersteht. Das ist ein großer Verlust für die türkische Volkswirtschaft. Einen guten Teil des Bauholzes könnte sie selbst liefern; dazu bedarf es nur einer rationellen Forstwirtschaft und vor allem der Anlage von Verkehrsmitteln zur Abfuhr des geschlagenen Holzes. Damit sieht es aber noch recht schlecht aus. Die Schwierigkeiten sollen nicht verkannt werden, die der Anlage von Wegen, zumeist in Gebirgsgegenden, entgegenstehen, aber sie müssen überwunden werden. Ein kleiner Anfang wurde

Digitized by Google

schon gemacht. Das Arbeitsministerium beschäftigt sich nämlich gegenwärtig mit der Frage, wie die Transportkosten für das Holz aus den Wäldern von Brussa auf der Anatolischen Eisenbahn vermindert werden könnten.

(Konstantinopler Handelsblatt.)

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" wurde am 5., 6., 7. September 1905 in Darmstadt abgehalten. Am 4. September (Montag) abends trafen die Teilnehmer im städtischen Saalbau zusammen. Im gleichen Gebäude fanden die Verhandlungen vom nächsten Morgen an statt.

1. Sitzungstag: Kurz nach 8 Uhr am Dienstag, den 5. September, vormittags, wurde die Versammlung durch den Präsidenten des „Deutschen Forstvereins", Kgl. Hofkammer-Präsident von Stünzner-Berlin, eröffnet, indem er die Erschienenen willkommen hieß und ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und Se. Kgl. Hoheit den Großherzog von Hessen ausbrachte.

Finanzminister Gnauth, Exzellenz, begrüßte sodann die Versammlung namens der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung, indem er den Forstmännern aus dem Deutschen Reiche dankt für ihr Kommen. Exzellenz erhofft eine Kritik über die hessische Waldwirtschaft zum Besten des Waldes, namentlich von solchen Teilnehmern, die an der Versammlung im Jahre 1886 zu Darmstadt teilgenommen haben, und weist dann auf die erfolgreichen Arbeiten „unseres Geheimrat Wilbrand" hin. Die Erfolge, auch in bezug auf die Gesetzgebung, bewiesen das Vertrauen der Bevölkerung. Zum Belege weist Finanzminister Gnauth hin auf das neue Forstgesetz, auch in bezug auf eingehende Beförsterung der Gemeindewaldungen. Sodann findet das Gesetz der Streuablösung Erwähnung und die ideale Seite (Waldschönheitspflege), die in Hessen durch gesetzlichen Schutz und Erhaltung der Naturdenkmäler besonders zum Ausdrucke kommt. (Lebhafter Beifall.)

Oberbürgermeister Morneweg-Darmstadt entbietet den Gruß der Haupt- und Residenzstadt, die den hohen Wert des Waldes wohl zu würdigen verstehe. Darmstadt besitze ein Gebiet von 6000 ha, die Hälfte dieser Fläche sei mit Wald bestanden. Der Wald und seine Pfleger hätten die Sympathien und das Vertrauen der Bevölkerung. Er schließt in der Hoffnung, daß die Beratungen der VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins" dem Walde zum Segen gereiche, und daß sich die Teilnehmer in Darmstadt wohl fühlen und nur angenehme Erinnerungen an diese Stadt in die Heimat mitnehmen möchten. (Bravo.)

Der Vorsitzende dankt beiden Herren für die freundlichen Worte der Begrüßung und veranlaßt die Versammlung zum Zeichen des Einverständnisses, sich von den Sitzen zu erheben.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Oberförster Urstadt-Darmstadt wird zum Schriftführer ernannt, sodann erhält das Wort Oberforstmeister Riebel-Eberswalde, und dieser schlägt namens des Forstwirtschaftsrats für die nächstjährige Tagung Danzig vor, um auch einmal über die Oder hinweg zu kommen. Danzig werde des Guten und Schönen viel bieten. Die Versammlung würde am besten schon Mitte August abgehalten.

Als Verhandlungsgegenstände werden folgende Themata vorgeschlagen:

I. Waldbaulich: Die forstliche Behandlung der Ödländereien in Westpreußen und Dünenbau.

II. Allgemeines Thema. Da der forstpolitische Stoff etwas knapp geworden sei, werde vorgeschlagen, vom forstpolitischen Thema abzusehen und ein zweites waldbauliches Thema von allgemeinem Interesse zu wählen, nämlich:

Die Bedeutung und die Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen.

Auf die Frage des Vorsitzenden hin erklärt sich die Versammlung mit allen gemachten Vorschlägen einverstanden.

Für die Versammlung im Jahre 1907 wird Straßburg i. E. in Aussicht genommen.

Sodann ergeht die Bitte an Herrn Oberforstrat Dr. von Fürst, über den Stand der Prüfungsfrage für Anwärter des mittleren Forstdienstes, der Privaten, Gemeinden und Stiftungen Bericht zu erstatten.

Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg weist darauf hin, daß alle Regierungen es abgelehnt haben, die in Aussicht gestellten Prüfungskommissare zu senden. Es sei infolgedessen beschlossen worden, die Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstverwaltungsdienstes ohne solche Staatskommissare abzuhalten. Die erste Prüfung wird am 10. Oktober, und zwar in Darmstadt beginnen. Es hatten sich 30 junge Herren gemeldet; da aber an der Bestimmung festgehalten wurde, daß der Prüfling das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzt und vier Semester auf einer forstlichen Hochschule studiert haben muß, so konnten nur 7 angenommen werden. Die Bewerber aus dem Försterstande konnten nicht berücksichtigt werden. Wenn sich später wieder jemand dazu meldet, dann sollen weitere Prüfungen abgehalten werden.

Der Vorsitzende ging nunmehr über zu Punkt 3 der geschäftlichen Vorlagen. Neuwahl der Landesobmänner für den Zeitraum von 1905 bis 1910 und empfahl die Annahme der in dem gedruckt gegebenen Verzeichnisse aufgeführten Herren. Ohne Widerspruch erfolgte dar Wahl, wie sie nachstehend wiedergegeben

I. Obmann: Freiherr Spiegel v. Peckelsheim, Regierungs- und Forstrat, S Stellvertreter: v. Kalckstein, Majoratsherr, titten. II. Obmann: Graf Finck v. Finc stein, Rittergutsbesitzer, Trossin. Stellv

Digitized by Google

v. Waldow-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer, Königswalde. III. Obmann: v. Gehren, Herzogl. Kammerdirektor, Ratibor. Stellvertreter: Cusig, Königl. Forstmeister, Grudschütz. IV. Obmann: Hellwig, Königl. Oberforstmeister, Breslau. Stellvertreter: Cleve, Rittergutsbesitzer, Lekow. V. Obmann: Quaet-Faslem, Landesforstrat-Hannover. Stellvertreter: Freiherr v. Landsberg-Velen-Steinfurt, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für Westfalen, Drensteinfurt. VI. Obmann: Hintz, Königl. Oberforstmeister, Kassel. Stellvertreter: Dr. Frhr. v. Schorlemer-Alst, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Schloß Lieser. VII. Obmann: Frhr. v. Raesfeldt, Regierungsforstdirektor a. D., München. Stellvertreter: Frhr. v. Cetto, Rittergutsbesitzer, Reichertshausen. VIII. Obmann: Eßlinger, Königl. Forstrat, Speyer. Stellvertreter: Frhr. Karl v. Thüngen, Großgrundbesitzer, Roßbach, U.-F. IX. Obmann: Dr. v. Graner, Königl. Forstdirektor, Stuttgart. Stellvertreter: Völter, Hofkammerrat, Stuttgart. X. Obmann: Wittmer, Großherzogl. Forstrat, Karlsruhe. Stellvertreter: Mangler, Großherzogl. Forstmeister, Buchen. XI. Obmann: Zschimmer, Königl. Oberforstmeister, Dresden. Stellvertreter: Gerlach, Fürstlicher Forstrat, Waldenburg. XII. Obmann: Rey, Kaiserl. Oberforstmeister, Metz. Stellvertreter: v. Schlumberger, Gutsbesitzer, Gutenbrunnen. XIII. Obmann: Heinemann, Großh. Oberforstmeister, Darmstadt. Stellvertreter: Reiß, Großh. Geh. Forstrat. Offenbach a. M. XIV. Obmann: Dr. Stoetzer, Großh. Oberlandforstmeister, Eisenach. Stellvertreter: Dorl, Fürstl. Reg.-u. Forstrat, Sondershausen. XV. Obmann: v. Oertzen, Großh. Forstmeister, Gelbensande. Stellvertreter: Freiherr v. Hammerstein, Großh. Forstmeister, Steinfoerde. XVI. Obmann: Lindenberg, Herzgl. Geh. Kammerrat, Braunschweig. Stellvertreter: Reuß, Herzgl. Oberforstrat, Dessau.

Damit war der vorbereitende Teil beendigt, und es konnte nunmehr an die Behandlung der forstlichen Themata herangetreten werden.

Thema I lautet:

Die Waldschönheitspflege als Aufgabe der Forstverwaltung. Berichterstatter: Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel und Geh. Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt.

von Salisch-Postel: Einleitend weist Redner darauf hin, daß gerade Darmstadt der rechte Ort sei, von Waldästhetik zu reden, da hier hervorragende Mitarbeiter ihre ganze Kraft dafür einsetzten. Schon vor Menschenalter hätten auch anderswo tüchtige Männer ihren Einfluß für die Ästhetik des Waldes eingesetzt, wie König, Burkhardt und Baur; aber winzig klein sei bis jetzt forstästhetische Literatur geblieben, und zwar unsten anderer Disziplinen, wie z. B. der ſtzoologie, von anderen Fächern ganz zu ſeigen.

Redners erste Frage lautete: Warum oir das Schöne im Walde pflegen? n tiefempfundener Weise, vom Herzen ... und zu Herzen gehend, wurden die nachstehend kurz wiedergegebenen Erörterungen der Versammlung geboten.

Die Neigung, das Schöne zu pflegen, liege tief im menschlichen Herzen. Die Reste der Urzeit schon lassen erkennen, daß der Mensch von je das geschmückt hat, was er liebte, was ihm heilig war — seine Waffen, sein Kriegsgewand, sein Weib, das Gotteshaus —. Unsere Liebe, unsere Neigung für das Schöne sei vom Schöpfer dem Menschen ins Herz gelegt. Schon die Schöpfungsgeschichte hätte von den Bäumen gesprochen, die „lieblich" anzusehen, man liest in der Bibel von den Zedern des Libanon, und auch Paulus und Johannes heben das Schöne der Bäume hervor.

Aber Schönheit sei eng verknüpft mit Sittlichkeit. Das lehrten schon die alten Griechen, und auch unser Dichter Schiller spreche das aus, indem er sagt, daß Sittlichkeit nicht wertvoll sei, wenn sie nicht verbunden ist mit Schönheit.

Wo alles das Schöne pflege, da dürfte der Forstmann keine Ausnahme machen. Baur habe 1885 in seiner Zeitschrift einen Artikel über Waldschönheitspflege veröffentlicht, das sei ein Posaunenstoß gewesen, welcher teils Widerhall, aber teils auch Entgegnung gefunden habe. Wir dürften nicht nur die materiellen Güter des Waldes pflegen wollen, sondern müßten auch die höheren Güter, die der Wald uns bietet, hochhalten; denn nicht die Kunst allein sei dazu da, das Schöne zu pflegen. Eine Mittelwaldeiche allein ersetze die Schätze eines ganzen Museums.

Lobend werden sodann vom Redner die Arbeiten zugunsten der Schönheitspflege durch die Großherzoglich Hessische Forstverwaltung bei Bad Nauheim hervorgehoben, indem dort ein Wald im Anschlusse an die Anlagen geschaffen worden sei. Vom Parke lernten wir Kunst, und diese sei dazu da, uns die Augen zu öffnen. Haben wir aber gelernt, zu sehen, dann arbeiten wir recht.

In bezug auf die Waldschönheitspflege fordert Redner, daß wir die Natur nicht mehr ändern sollen, als wir müssen. Der Wald berge eine Menge Schätze. Im ästhetischen Sinne hätten wir es nicht nötig, diese Schätze zu vermehren, z. B. auch nicht durch den Anbau von ausländischen Holzarten. Diese seien nicht schöner als unsere Bäume. Die Roteiche prange, solange sie noch jung ist, wohl einige Tage im schönsten Rot, dann fielen die Blätter ab, die Roteiche stehe schließlich kahl, während unsere Traubeneiche schon deshalb schöner sei, weil sie ihr Laub bis in den März hinein halte. Die kanadische Pappel ersetze nicht den schönen knorrigen Wuchs unserer Schwarzpappel.

Hallier und andere sprächen sich gegen die Beimischung der fremden Holzarten aus. Fürst Pückler-Muskau wäre dagegen gewesen, ausländische Holzarten in den Park zu pflanzen. Auch der Landschaftsgärtner Mayer-Berlin sei gegen die Beimischung, und Dr. Stötzer-Eisenach, welcher in dem Loreyschen Werke einen interessanten Aufsatz über Waldschönheitspflege geschrieben hatte, sagte, es sei noch Zeit, die fremden Holzarten im Walde zu pflanzen, da man noch nicht wisse, welche man wählen müsse. Versuche müßten wir, so fährt Redner fort, ja auch mit fremden

Digitized by Google

Holzarten machen, aber nicht an auffälligen Stellen; auch müsse man diese Versuche durch Tafeln (Angabe von Holzart, Tag der Pflanzung, Alter usw.) als solche kennzeichnen.

Es sei unsere Pflicht, das Schöne um seiner selbst willen zu pflegen, und die Waldschönheit habe vieles vor anderem voraus, sie hebe den Menschen, sie führe ihn hin zu Gott. Dem Deutschen sei es ein Genuß, hinaus zu gehen in das Grüne, mit der Familie zusammen, das stärke, während der Ausflug in das Wirtshaus zerrütte. Auch Helmholtz habe das gefunden. In Amerika wurden Zentralstellen geschaffen, wo der Interessent entsprechende Auskunft über Waldanlagen erhalten könnte, dort widme sich ein aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Forstmann ganz der Waldästhetik, denn die Leute dort wollen Wald, der nicht nur Geld liefert, sondern auch schön soll er sein. „O wären wir in Deutschland auch schon so weit, wie es hier im Großherzogtum Hessen bereits der Fall ist."

Die Landwirtschaft habe durch Einführung des Maschinenbetriebes, durch Ausrodung der Sträucher und sonstige Maßnahmen viel von ihrer Poesie verloren, und der Forstwirt müsse viel wieder gut machen, was der Landwirt, wenn auch unschuldigerweise, verbrochen hat.

Im Großherzogtum Hessen würden bereits die Naturdenkmäler geschützt, und man müsse bedenken, daß, wenn man tausendjährige Bäume haben wolle, müsse man hundertjährige überhalten. Zum größten Teile aus Liebe zum schönen deutschen Walde bewilligen die Parlamente jetzt Geld zum Ankauf von Wald, um diesen zu bessern und zu erhalten.

Die Beziehungen zwischen Schön und Nützlich. Das Schöne ist nur dann schön, wenn es vollkommen ist, vollkommen aber ist es nur, wenn es seinen Zweck vollkommen erfüllt. Redner erinnert daran, daß im letzten Jahrzehnt nicht schön gebaut worden ist und unzweckmäßig, wir kehren deshalb jetzt zu früherer Bauart zurück und schmücken unser Forsthaus in gefälliger Weise.

Zum Schlusse erwähnt Redner, daß wir alle wüßten, daß es um die Waldschönheitspflege eine schöne Sache ist, wir hätten auch die gute Absicht, ihr zu huldigen, aber wo bleibt die Zeit dazu? (Lauter Beifall.)

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

— **Annahme der Forstlehrlinge für die einzelnen Bezirke.** Bei dem Abdruck des Ministerial-Erlasses vom 14. November 1905 (III 6204) — betreffend die Verteilung der Forstlehrlinge auf die Bezirke — in Nr. 50 unseres Blattes, vom 10. Dezember 1905, sind diejenigen Bezirke, in denen die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge unverändert geblieben ist, weggelassen. Auf Wunsch teilen wir daher nachstehend die für jeden der sämtlichen Bezirke zulässige Anzahl mit, und zwar dürfen jährlich an Forstlehrlingen angenommen werden für Königsberg 8, Allenstein 9, Gumbinnen 8, Danzig 6, Marienwerder 11, Potsdam 9, Frankfurt a. O. 9, Stettin 6, Köslin 5, Stralsund 2, Posen 6, Bromberg 6, Breslau 6, Liegnitz 4, Oppeln 6, Magdeburg 5, Merseburg 6, Erfurt 3, Schleswig 3, Hannover 4, Hildesheim 7, Lüneburg 5, Stade 1, Osnabrück mit Aurich 1, Minden mit Münster 4, Arnsberg 3, Kassel Ost 7, Kassel West 8, Wiesbaden 5, Koblenz 5, Düsseldorf 2, Köln 2, Trier 7, Aachen 3, Hofkammer 3, Elsaß-Lothringen 15, zusammen 200.

⚜

Unfallversicherung der Angehörigen der Forstakademien Eberswalde und Münden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 15526.

Berlin W. 9, den 8. Dezember 1905.

Nachdem die Forstakademien Eberswalde und Münden die Versicherung ihrer Studierenden und Angestellten gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe durch Abschluß entsprechender Verträge mit der Unfall- und Alters-Versicherungsgesellschaft „Nordstern" hierselbst geregelt haben, ist in den Bestimmungen für die Königlichen Forstakademien Eberswalde und Münden vom 14. März 1903 am Schluß des § 13 folgender Zusatz zu machen:

> Die Studierenden unterliegen von der Einschreibung an der Versicherung gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe nach Maßgabe der dieserhalb abgeschlossenen Verträge. Die Versicherungsbeiträge sind von den Studierenden selbst aufzubringen und zu Beginn des Semesters an die Forstakademiekasse zu entrichten. Die Lehrer und Assistenten können sich freiwillig dieser Versicherung anschließen.

Die Königliche Regierung wolle die Berichtigung des ihr mittels Erlaß vom 14. März 1903. III. 2872 mitgeteilten Abdrucks veranlassen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

⚜

Feuerschutz-Anlagen längs den Kleinbahnen innerhalb fiskalischer Forsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. $\frac{15664}{12557}$.

Berlin W. 9, 19. Dezember 1905.

Aus den zu Nr. 11 der allgemeinen Verfügung vom 26. Januar d. Js. — III. 947 —, betreffend die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerl Waldbeständen, mir erstatteten Berichten ersehen, daß, abgesehen von wenigen Ausfällen, in denen die Verhandlungen Kleinbahngesellschaften zu einem Absch nicht geführt haben, für den Feuer fiskalischen Forsten auch längs den

Digitized by Google

schneidenden Kleinbahnen überall in befriedigender Weise gesorgt worden ist.

Ich will wie bisher so auch in Zukunft der Königlichen Regierung die Entschließung darüber, ob und eventuell welche Feuerschutzanlagen innerhalb des fiskalischen Gebietes längs den Kleinbahnen zu fordern sind, unter der Voraussetzung überlassen, daß hierbei gegebenenfalls die Königliche Regierung sich im allgemeinen die Grundsätze zum Anhalte dienen läßt, von denen die durch den erwähnten Runderlaß mitgeteilten „Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Neben-Eisenbahnen innerhalb der Waldbestände" ausgehen.

In betreff der Ausführung der für notwendig erachteten Schutzanlagen und der Tragung der entstehenden Kosten werden, sofern nicht vertragsmäßig bereits anderes vereinbart worden ist, die Kleinbahngesellschaften in der Regel dieselben Verpflichtungen übernehmen müssen, denen sich in dieser Beziehung die Königlichen Eisenbahnverwaltungen unterzogen haben.

Um festzustellen, inwieweit die längs den Kleinbahnen innerhalb der fiskalischen Forst hergestellten Anlagen dem Bedürfnis genügen oder zu ergänzen bzw. wiederherzustellen sind, sind von der Königlichen Regierung alljährliche Bereisungen der in Betracht kommenden Strecken durch die zuständigen beiderseitigen Beamten in gleicher Art, wie es unter laufende Nr. 3 der allgemeinen Verfügung vom 26. Januar d. Js. für die Haupt- und Neben-Eisenbahnen vorgeschrieben worden ist, mit den Kleinbahngesellschaften zu vereinbaren.

v. Podbielski.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

— **Klage wegen Jagdstörung.** (Eigen-Bericht.) Die Jagdpächter der Stetternicher Gemeindejagd haben gegen die angrenzenden Jagdeigentümer bei dem Landgerichte zu Aachen wegen Jagdstörung Klage erhoben und eine einstweilige Verfügung des Prozeßgerichtes dahin erwirkt, wodurch den Beklagten für die Dauer des Rechtsstreites bei Vermeidung einer Geldstrafe untersagt worden ist, die Kläger in der Ausübung der Jagd in der von den Klägern gepachteten Stetternicher Gemeindejagd durch Pfeifen, Lärmen, wiederholtes Abschreiten der Grenzen oder sonstwie zu stören. Auf den von den Beklagten erhobenen Widerspruch ist die einstweilige Verfügung durch Urteil des genannten Gerichts vom 4. August 1905 bestätigt worden. Auch sind die Beklagten auf Grund der einstweiligen Verfügung in Strafe genommen worden, welche in erster Instanz auf 300 Mk., in der Berufungsinstanz auf 50 Mk. bemessen wurde.

Gegen die Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde durch Entscheidung des [illegible]senats des Kölner Oberlandesgerichts vom 23. November d. Js. hauptsächlich mangels genügender Begründung zurückgewiesen: [illegible] gegenwärtigen Verfahren kann es dahingestellt bleiben, ob eine Jagdstörung sich grundsätzlich als eine Besitzstörung darstellt und die Ausübung des Jagdrechtes denselben Rechtsschutz genießt, wie der Sachschutz. Eine Regelung gemäß § 940 Z. P. O. erscheint auch dann gerechtfertigt, wenn den Klägern aus dem Verhalten der Beklagten nur Schadensersatzansprüche erwachsen sollten. Die Beeinträchtigung des Jagdvergnügens und der materielle Schaden, den die Kläger dadurch erleiden, daß sie weniger oder gar kein Wild auf dem kahlen Schlag erlegen, sind zweifellos wesentliche Nachteile im Sinne jener Vorschrift, und es kann nur darauf noch weiter ankommen, ob glaubhaft gemacht ist, daß die Beklagten die Kläger in der von diesen behaupteten Weise widerrechtlich benachteiligt haben, und ob eine solche Benachteiligung auch für die Zukunft zu befürchten steht. Beides ist hier der Fall. Die Ausführungen der Beklagten über die Art und Weise des klägerischen Jagdbetriebs auf dem kahlen Schlag erscheinen nicht geeignet, den Vorwurf der Widerrechtlichkeit auszuräumen. Es ist ohne Belang, ob die Kläger die Jagd in einer von weidmännischem Standpunkte aus einwandsfreien Weise ausgeübt haben. Auch wenn sie den Abschuß von Rehwild nicht so eingerichtet hätten, wie es die Rücksicht auf die Erhaltung des Wildstandes verlangt, und wenn durch sie der Wildstand in der beklagtischen Nachbarjagd stark in Mitleidenschaft gezogen worden wäre, so würde dies die Beklagten nicht berechtigen, zu Maßregeln überzugehen, welche sich als Jagdstörung erweisen. Die Kläger dürfen, soweit es ihnen die Jagdgesetze sonst gestatten, alles Wild auf dem kahlen Schlag erlegen, mag dieser auch von fremden Jagdgebieten rings umschlossen sein, und wenn er noch so klein sei und eigenes Standwild nicht aufzuweisen habe. Ein rechtlicher Unterschied zwischen eigenem und fremdem Wild, das sich auf dem kahlen Schlag befindet, kann nicht gemacht werden. Der Gesichtspunkt der Notwehr muß also ausscheiden. Die Beklagten machen weiter geltend, daß es ihnen erlaubt sein müsse, das auf ihrem Jagdgebiet befindliche Wild dort zurückzuhalten und am Übertritt auf das klägerische Gebiet zu hindern. Das kann aber nur mit der Einschränkung zugegeben werden, daß keine solchen Veranstaltungen getroffen werden dürfen, durch welche zwar jener Zweck erreicht, zugleich aber das Wild auf einem erheblichen Teile des klägerischen Jagdgebietes verscheucht und die Jagd dort unmöglich gemacht werden soll. Es ist aber auch weiter genügend erwiesen, daß die verschiedenen sonstigen Maßregeln der Beklagten und ihrer Beauftragten, das häufige Abschreiten der Grenze, das Lärmen mit einem Musikinstrument, die laut und lang geführten Unterhaltungen, das wiederholte Schießen und dergleichen, nicht lediglich dem erlaubten Bestreben entsprungen sind, das im eigenen Gebiet befindliche Wild zurückzuhalten, sondern daß es den betreffenden Personen auch darum zu tun gewesen ist, den Klägern den Anstand überhaupt, d. h. auch auf solches Wild zu verderben, welches sich trotzdem auf den kahlen Schlag begeben würde. Dasselbe gilt von der Anbringung bunter Lappen und Papierfetzen an dem Drahtzaun. Daß die Beklagten hierzu über-

Digitized by Google

gegangen sind, nachdem die einstweilige Verfügung erlassen war, beweist am besten, daß von ihnen auch in der Zukunft weitere Störungen zu erwarten sind, wenn hieran nach ihrer Einlassung überhaupt noch ein Zweifel sein kann. Es ist selbstverständlich, daß den Beklagten nicht jede Störung der klägerischen Jagd schlechthin untersagt werden kann und soll. Beeinträchtigungen, wie sie mit der Jagdausübung der Beklagten, z. B. durch Abbirschen der Grenze, durch Schießen auf Wild, Treiberlärm usw., und mit den nur dem Schutze des Wildstandes auf dem eigenen Revier dienenden Veranstaltungen, z. B. dem Drahtzaun, verbunden sind, müssen auch die Kläger hinnehmen. In diesem Sinne ist zweifellos die einstweilige Verfügung gemeint, so ist sie gehandhabt und so auch in der Begründung des angefochtenen Urteils bestätigt worden, indem gesagt ist, daß es sich um die Untersagung verbotener Eigenmacht handelt.

Verschiedenes.

Achtung.

Es ist nicht unmöglich, daß die nächste Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" technischer Schwierigkeiten wegen einen oder zwei Tage später erscheint. Wir bitten unsere geehrten Leser daher, wenn die nächste Nummer nicht am gewohnten Tage bei ihnen eintrifft, nicht gleich Fehlmeldung bei der Post oder an uns vorzunehmen, sondern mit solcher noch zwei Tage zu warten.

Die Geschäftsstelle.

— **Beleidigung eines Försters.** Wegen Beamtenbeleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt war der Eigentümer Wilhelm Schulz aus Eschbruch (Regbz. Frankfurt) angeklagt. Er wurde am 15. Juni vom Königl. Förster Rickert von Forsthaus Altforge angehalten, weil er in der Oberförsterei Hammerheide mit seinem Fuhrwerk einen verbotenen Fahrweg benutzte, trotz der Aufforderung aber nicht mehr zurückfahren wollte. Als der Förster dem Pferde in die Zügel fiel, griff der Angeklagte zur Peitsche und machte Miene, zu schlagen. Gleichzeitig stieß Schulz beleidigende Worte mit Bezug auf den Förster aus, die der Angeklagte aber bestritt. Das Gericht verurteilte ihn zu eine Woche Gefängnis.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Sonnabend, den 13. Januar 1906, nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Vereinslokale. 1. Beratung über Kaisers-Geburtstagsfeier. 2. Einziehung von rückständigen Vereinsbeiträgen. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. von Massenbach, Regierungs- und Forstrat zu Merseburg, ist nach Ernennung zum Hofkammer- und Forstrat bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter in Charlottenburg aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden.

Paeken, Forstassessor, ist zum Oberförster in Büllingen, Regbz. Aachen, ernannt worden.

Hoffmann, Geh. expedierender Sekretär und Kalkulator beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Goose, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Turoschelu, Regbz. Allenstein, ernannt worden.

Hoffenberg, Forstaufseher zu Königsdorf, Oberförsterei Ville, ist nach Siegburg, Oberförsterei Siebengebirge, Regb. Köln, versetzt worden.

Jäckel, Hegemeister zu Fern-Neuendorf, Oberförsterei Kummersdorf, Regbz. Potsdam, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Kirchheim, Forstaufseher zu Dillenburg, ist nach der Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kooche, Forstaufseher zu Wiershausen, Oberförsterei Westerhof, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt.

Künemuth, Forstaufseher zu Marienhof, Oberförsterei Siebengebirge, ist nach Königsdorf, Oberförsterei Ville, Regbz. Köln, versetzt worden.

Leupold, Feldwebel vom Pommerschen Jäger-Bat. Nr. 2, ist nach der Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Schneider, Forstaufseher zu Fleisbach, ist nach der Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schnitzler, Forstaufseher zu Siegburg, ist nach Marienhof, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, versetzt worden.

Zinßer, Förster zu Forsth. Bärbach, Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, tritt mit dem 1. Februar d. Js. in den Ruhestand.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Gabriel, Gräfl. Oberförster zu Zyrowa, Kreis Gr.-Strehlitz, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Laue, Königl. Hilfsjäger zu West-Dievenow, ist zum stellvertretenden Forstsekretär der Stadtforst Fürstenwalde a. Spree berufen worden.

Lehmann, Königl. Forstaufseher und Forstversorgungsberechtigter, ist unter Verzicht auf die Staatsanstellung als Stadtförster in Kribbelake, Stadtforst Fürstenwalde a. Spree, endgültig angestellt worden.

*

In der Verwaltung der herzoglichen Forsten zu Sagan tritt mit Anfang dieses Jahres folgende Veränderung ein: Statt bisher drei wird der Forst in vier Oberförstereien eingeteilt, nämlich: Karlswalde bei Sagan mit 4881 ha, Nicolschmiede bei Halbau mit 6622 ha, Wiesau mit 5309 ha und neu die Oberförsterei Jamnitz bei Priebus mit 8589 ha. — Zur Leitung der neuen Oberförsterei Jamnitz ist Herr Oberförster Becker, jetzt in Karlswalde, und als Forstsekretär daselbst Herr Hilfsförster Müller, jetzt in Ra[illegible], vom 1. April d. Js. ab bestellt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fellmeth, geprüfter Praktikant, ist — unter Be[illegible] er dermaligen Funktion als Hilfsarbeiter an der Mi[illegible] il- Forstabteilung München — zum Assistenten [illegible]- berg ernannt worden.

Pfeiffer, Assistent zu Fichtelberg, ist na[illegible] in versetzt worden.

Leidl, Forstwart zu Madenhausen, ist [illegible] rg versetzt worden.

Digitized by Google

Großherzogtum Baden.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fentzling, Oberförster zu Meßkirch, ist das Forstamt Triberg übertragen worden.

Kaupp, Forstassessor zu Thiengen, ist zum Oberförster in Meßkirch ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** zu **Lippehne** ist zum 1. April 1906 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Anfangsgehalt 1200 Mk. bar, außerdem freie Wohnung im Forsthause im Werte von 100 Mk., freies Brennmaterial mit 82 rm Kiefernscheitholz im Werte von 100 Mk.; der landwirtschaftliche Betrieb und die Viehzucht werden mit 400 Mk. pensionsfähig in Ansatz gebracht; die Jagdnutzung in der Forst ist anderweit verpachtet. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um 75 Mk. bis 1500 Mk. Forstversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Forstversorgungsscheins und eines Lebenslaufs beim Magistrat zu Lippehne melden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 40. **Anfrage**: Ersuche ergebenst um Auskunft, ob ich als forstversorgungsberechtigter Anwärter während meiner Beschäftigung im Privatdienst in der Invalidenversicherung versichern muß? Ich habe bis jetzt aktiv gedient und habe nach Erlangung des Forstversorgungsscheins eine Privatstelle angenommen, da vorläufig doch keine Aussicht auf Einberufung in den Staatsdienst vorhanden ist. K., Forstaufseher.

Antwort: Während Ihrer Beschäftigung im **Privat**dienste unterliegen Sie der Versicherungspflicht, wenngleich Sie auch später aus der Invalidenversicherung keinen Nutzen haben können. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirkes Köln.*)

(Stand vom 1. November 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Bewersdorff	1. 10. 1867	11. 6. 1838	1	Lüftelberg	Kottenforst
2	Wallwitz	1. 6. 1881	18. 2. 1842	2	Aulgasse	Siebengebirge
3	Ruland	1. 7. 1882	19. 2. 1845	3	Buschhoven	Kottenforst
4	Grunow I	1. 4. 1885	6. 9. 1848	4	Heisterbach	Siebengebirge
5	Schumacher	1. 10. 1890	28. 2. 1862	13	Königsdorf	Ville
6	Bergheim	1. 11. 1890	12. 8. 1857	8	Schönwaldhaus	Kottenforst
7	Schmidt	1. 4. 1891	8. 11. 1852	5	Köttingen	Ville
8	Herlach I	1. 7. 1891	1. 1. 1856	7	Steinhaus	Königsforst
9	Schönewald	1. 7. 1892	17. 1. 1855	6	Broichen	Königsforst
10	Herlach II	1. 2. 1893	20. 6. 1860	10	Eudenbach	Siebengebirge
11	Lödorf	1. 8. 1894	31. 3. 1859	9	Schnorrenberg	Ville
12	Kraft	1. 7. 1898	5. 7. 1862	15	Knapsack	Ville
13	Hoberg	1. 7. 1899	3. 3. 1865	18	Rath	Königsforst
14	Preußer	1. 7. 1899	29. 4. 1862	14	Wormersdorf	Kottenforst
15	Ifermann	1. 10. 1899	17. 10. 1865	20	Burbach	Ville
16	Möller	1. 4. 1900	6. 10. 1861	12	Paffrath	Königsforst
17	Grunow II	1. 10. 1900	18. 9. 1862	16	Villenhaus	Ville
18	Boquoi	1. 4. 1901	23. 8. 1860	11	Rotscheroth	Siebengebirge
19	Emig	1. 5. 1902	5. 4. 1866	21	Rodder	Siebengebirge
20	Sieglohr	1. 5. 1902	10. 7. 1865	19	Röttgen	Kottenforst
21	Lohrscheid	1. 5. 1902	13. 4. 1864	17	Venne	Kottenforst
22	Erdmann	1. 11. 1902	20. 5. 1868	25	Kaule	Königsforst
23	Pilz	1. 8. 1904	10. 5. 1868	24	Forsbach	Königsforst
24	Grunow III	1. 10. 1904	20. 4. 1867	22	Gierath	Königsforst
25	Umbach	1. 7. 1905	29. 4. 1868	23	Lieberhausen	Siebengebirge

*) An Dienstaltenslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1906 Nr. 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34). **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Königsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 49), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Minden** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Stralsund** (Jahrgang 1905 Nr. 51), **Trier** (Jahrgang 1894 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer** und **Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: Regierungsbezirk **Düsseldorf**. Ferner ist die Lieferung der Dienstaltenslisten für **Bromberg** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren höfliche Bitte, uns auch zu den Altenslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen** bitten wir freundlichst um Nachricht. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster **Roggenbuck**, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann**, Steinbinde bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am **17. Februar 1906** in **Berlin** statt. **Zeit und Ort wird noch bekannt gegeben. Anträge zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung bitte ich deshalb bis zum 10. Februar an mich einzureichen. Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen. Roggenbuck, Vorsitzender.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4125. **Hilscher**, Förster, Waldecke bei Sulau, Breslau.
4126. **Schwarzenstein**, Hilfsjäger, Blücherwald bei Luzine, Breslau.
4127. **Tschierske**, Forstaufseher, Hedwigsthal b. Wirschkowitz, Breslau.
4128. **Kammer**, Forstaufseher, Bukowinke bei Groß-Graben, Breslau.
4129. **Roeder II**, Förster, Spieserhöh b. Neunkirchen, Trier.
4130. **Markusch**, Forstaufseher, Elversberg bei Neunkirchen, Trier.
4131. **Schulz**, Forstaufseher, Bönhof bei Rehhof, Bez., Marienwerder.
4132. **Zinke**, Förster, Neu-Karmunkau bei Botzanowitz, Oppeln.
4133. **Burkhardt**, Hilfsförster, Bischdorf, Oberschles., Oppeln.
4134. **Stremme**, Forstaufseher, Grebenstein, Kassel.
4135. **Wachsmuth**, Forstaufseher, Neustadt, M.-W.-Bahn, Wiesbaden.
4136. **Puls**, Hilfsförster, Heidehaus bei Drewitz, Potsdam.
4137. **Braun**, Hilfsförster, Grenzhaus bei Gartz a. O., Potsdam.
4138. **Draheim**, Förster, Dammwalde bei Goldschmiede, Königsberg.
4139. **Wyszomierski**, Forstaufseher, Blumenau bei Bludau, Königsberg.
4140. **Poskowski**, Hegemeister, Gr.-Baum bei Schugsten, Königsberg.
4141. **Hippe**, Forstaufseher, Poganen bei Waldau, Ostpr., Königsberg.
4142. **Matusch**, Förster, Grabowo bei Illowo, Ostpr., Königsberg.
4143. **Lipphardt**, Förster, Sand, Kr. Wolfhagen, Kassel.
4144. **Most**, Forstaufseher, Niedenstein, Kassel.
4145. **Calmund**, Förster, Buch bei Kastellaun, Koblenz.
4146. **Dehrendorf**, Förster, Rothenbergerhof bei Kastellaun, Koblenz.
4147. **Hannemann**, Förster, Heinrichsdorf, Bez. Königsberg, Ostpreußen.
4148. **Küßner**, Forstaufseher, Heydekrug bei Lautenburg, Westpreußen, Danzig.
4149. **Reiche**, Forstaufseher, Besnitza bei Gorzno, Westpreußen, Danzig.
4150. **Heimel**, Hilfsjäger, Volksdorf bei Alt-Rahlstedt, Hamburg.
4151. **Schmiedecke**, Waldwärter, Grastel b. Meine, Hannover.
4152. **Krüger**, Stadtförster, Tanzerwald bei Lippehne, Nm.
4153. **Roempler**, Förster, Mielken bei Schwornigatz, Marienwerder.

Mitglieds-Nr.

4154. **Murgoth**, Förster, Asmus b. Kl.-Chelm, Marienwerder.
4155. **Stoldt**, Förster, Parszesnitza bei Grünchotzen, Marienwerder.
4156. **Weyner**, Forstaufseher, Czernitza bei Mentschikol, Marienwerder.
4157. **Errelis**, Hilfsjäger, Laska bei Schwornigatz, Marienwerder.
4158. **Sterz**, Hilfsförster, Falkenberg bei Trossin, Halle.
4159. **Radusch**, Forstaufseher, Vietzer Schmelze a. d. Ostbahn, Frankfurt a. O.
4160. **Siedtmann**, Forstaufseher, Krankenhagen bei Rinteln, Kassel.
4161. **England**, Forstaufseher, Gottsbüren, Kreis Hofgeismar, Kassel.
4162. **Klang**, Forstaufseher, Oberförsterei Johannisburg, Allenstein.
4163. **Vicenz**, Gemeindeförster, Oberherzheim bei Colmar, Ober-Elsaß.
4164. **Giersdorf**, Förster, Glausche bei Reichthal, Breslau.
4165. **Panzer**, Förster, Wichshausen bei Dietzhausen Erfurt.
4166. **Mülverstedt**, Hegemeister, Ebertshausen bei Schwarza, Erfurt.
4167. **Keip**, Forstaufseher, Horhausen, Westerwald, Koblenz.
4168. **Schramm**, Forstaufseher, Jünickendorfer Teerofen bei Luckenwalde, Potsdam.
4169. **Cramer**, Hilfsförster, Söllichau, Halle.
4170. **Schmitz**, Förster, Dretzen bei Ziesar, Magdeburg.
4171. **Selling**, Forstaufseher, Materschobensee bei Gr.-Schiemanen, Allenstein.
4172. **Saake**, Forstaufseher, Mallinghausen bei Sulingen, Hannover.
4173. **Adams**, Förster, Großhau bei Hürtgen, Aachen.
4174. **Hillebrecht**, Förster, Emmen bei Hankensbüttel, Lüneburg.
4175. **Weiß**, Förster, Graskau bei Gr.-Purden, Allenstein.
4176. **Heym**, Hegemeister, Ulstrich bei Wuttrienen, Allenstein.
4177. **Haack**, Hilfsförster, Borgsdorf bei Birkenwerder, Potsdam.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonnabend, den 20. Januar, Mitgliederversammlung und Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers in Gelguhnen. Beginn der Mitgliederversammlung präzise 5½ Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, sowie Wahl von zwei Revisoren. 2. Kassenbericht, Revision und Entlastung des Kassierers. 3. Wahl der Delegierten zu den Bezirksgruppenversammlungen pro 1906. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Einziehung der Beiträge. 5. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten [illegible]

Digitized by Google

6. **Verschiedenes.** Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, sowie der Kollegen, welche dem Verein beizutreten wünschen, wird gebeten. Zu der um $7\frac{1}{2}$ Uhr beginnenden Festfeier werden die Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Zu der am 7. Januar 1906, von nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr ab, im Vereinszimmer der Brauerei in Thale stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder der Ortsgruppe Halberstadt laden wir die Angehörigen unserer Vereinigung höflichst ein mit dem Bemerken, daß die Tagesordnung den Fragen der Gegenwart gebührend angepaßt ist. Ferner werden uns einige kleinere Vorlagen und zum Schluß die Verlosung eines wertvollen Buches beschäftigen. Um die Besprechungen erschöpfend zu gestalten, empfiehlt sich ein möglichst zahlreiches und rechtzeitiges Erscheinen der Vereinskollegen. Der Vorstand.

Hameln. Freitag, den 12. Januar 1906, nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, Jahresversammlung im Hotel „Monopol" zu Hameln. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungsablage. 3. Zahlung der fälligen Beiträge. 4. Beschlußfassung über die eventuelle Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung in Berlin in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Hannover. 5. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen mit Damen. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Mitgliederversammlung Samstag, den 20. Januar, nachmittags von 3 Uhr ab zu Nonnweiler bei Gastwirt Hower. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Erheben der Beiträge pro 1. Halbjahr 1906 — der Bezirksgruppenbeitrag ganz —. 4. Besprechung resp. Beschlußfassung über die von der Ortsgruppe Saarbrücken angeregte Gründung einer Sterbekasse für den Bezirk. 5. Besprechung des Antrags der Ortsgruppe Neustadt. 6. Antrag Gondring, Besprechung bezüglich unseres Vereinsblattes. 7. Verschiedenes. Huth, Vorsitzender.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg). Versammlung Sonntag, den 7. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, Restaurant „Weidmannsheil", Kolmar i. P. Tagesordnung: Wahl eines neuen Vorstandes; Einziehung der Beiträge; Aufnahme neuer Mitglieder; Kaisersgeburtstagsfeier; Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um $7\frac{1}{2}$ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 der Beträge für die entnommenen Waldheilgelder. Der Vorstand.

[illegible] (Regbz. Königsberg i. Pr.). Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Groß-Baum. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Versammlung der Bezirksgruppe. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Kassenrevision und Zahlung der Beiträge. 5. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 6. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Feststellung der Satzungen. 2. Zahlung der halbjährigen Beiträge. 3. Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier, Beiträge fürs Forstwaisenhaus, Dienstlandsfrage. Der Vorstand.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 14. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokal zu Nienburg an der Weser die erste diesjährige Mitglieder-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung. 3. Erhebung der Beiträge für das erste Halbjahr 1906. 4. Wahl eines Delegierten zur Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins. 3. Entgegennahme von Anträgen zur Haupt-Versammlung in Berlin 1906. Nachdem Familienabend in der bekannten Weise. Kollegen, welche am Erscheinen unbedingt verhindert sind, werden gebeten, dies dem Schriftführer vorher anzuzeigen. Der Schriftführer.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Am 7. Januar 1906, nachmittags 2 Uhr, bei Ahlburg Versammlung. Tagesordnung: Rechnungslegung. Neuwahl des Gesamtvorstandes. Anträge zur nächsten Versammlung des Hauptvereins. In dieser Sitzung sind die Vereinsbeiträge pro 1906 zu zahlen. Ebenso pro Mitglied 3 Mk. Beitrag für den Forstwaisenverein. Bezüglich der letzteren Zahlung und um dem Schatzmeister unnötige Arbeit zu ersparen, wird der im Sommer gefaßte Beschluß hierdurch in Erinnerung gebracht: „Ortsgruppe zahlt vom Januar 1906 ab pro Mitglied 3 Mk. an den Forstwaisenverein durch den Schatzmeister." Die Herren Mitglieder, die am Erscheinen zur Sitzung behindert sind, werden gebeten, die erwähnten Beiträge zur Sitzung zu senden. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Am Sonnabend, den 13. Januar 1906, von nachmittags 5 Uhr an, findet die erste Sitzung pro 1906 der Ortsgruppe im Vereinslokal, Hotel Bernau, statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlegung des Protokolls vom 15. Oktober 1905. 3. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Nach der Sitzung findet von 8 Uhr an, wie in voriger Versammlung beschlossen, im „Höchlerbräu" die Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät, verbunden mit dem Wintervergnügen, in folgender Weise statt: Um 8 Uhr beginnt das Konzert, an welches sich der Ball anschließt, der um Mitternacht durch eine Kaffeepause unterbrochen wird. Etwaige Vorträge der Herren Kollegen werden in die Tanzpausen eingelegt. Einladungen von Nichtmitgliedern sind sofort an den Forstaufseher Schmidt, Stüsselsdorf b. Schmilau (Brbg.) einzureichen, der die Einladungen dann direkt an die geladenen Gäste schickt (um genaue Adresse wird

Digitized by Google

gebeten). Die Herren Kollegen nebst Familien der Ortsgruppen Kolmar i. P. und Jastrow sind hiermit freundlichst eingeladen. Anzug: Walduniform (nicht Litewka!) Der Vorstand.

Tuchler Heide. Die nächste ordentliche Versammlung findet am 13. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einbringung von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung. 3. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt betr. einer Verbandsaufgabe. 4. Zahlung der Beiträge für ein Halbjahr 1906. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. 6. Verschiedenes. Um ein vollständiges Erscheinen wird gebeten. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme der Versammlung verhindert sein, so bitte ich, den Beitrag entweder durch einen Kollegen mitzuschicken oder per Post bis zum 15. Januar 1905 an den Schatzmeister Herrn Wepner einzusenden. Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.) Am 7. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Borstorff'schen Lokale zu Woldenberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder 2. Jahresbericht und Rechnungslegung für 1905. 3. Zahlung der Beiträge für 1906, einschließlich derjenigen für den Forstwaisenverein. 4. Besprechung und Beschlußfassung über die Kaiserfeier. 5. Vortrag. 6. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Die verehrlichen Einzelmitglieder der Bezirksgruppe mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß auch der Beitrag für den Hauptverein an mich einzusenden ist. Der Gesamtbeitrag beträgt demnach jährlich 8 Mk. und kann in einer Summe oder halbjährlich zu je 4 Mk. (nebst 10 Pfg. Bestellgeld) entrichtet werden. Beiträge, die bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli nicht eingehen, bin ich verpflichtet, durch Nachnahme zu erheben. — Forsth. Kurken bei Kurken, Opr., im Dezember 1905. Linck, Schriftführer.

Lüneburg. In Gemäßheit des Beschlusses vom 15. Oktober findet zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am Sonnabend, den 3. Februar, zu Lüneburg in Clausen's Garten (Inh. Biermann), 3 Minuten vom Bahnhof, nachmittags von 4 Uhr ab eine gesellige Vereinigung mit Damen statt. Es ist um $6\frac{1}{2}$ Uhr ein gemeinsames Abendessen, à Kuvert 2 Mk., mit nachfolgendem Tanz in Aussicht genommen. Anmeldungen nimmt der Kollege Voges zu Kirchgellersen (bei Lüneburg) entgegen. Bei den Anmeldungen, welche bis zum 26. Januar zu erfolgen haben, ist die Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Die einmal gemachte Zusage ist bindend. Kollegen, welche Nichtmitglieder sind, sind hiermit gleichfalls freundlichst eingeladen. Einführungen sind gestattet. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Kaisersgeburtstagsfeier am 20. Januar 1906 in Brieg (Vereinslokal). Anfang 6^{30} abends. Gemeinschaftliches Essen um 7 Uhr, pro Gedeck 1,50 Mk. Bis zum 10. Januar 1906 ist an den Schriftführer anzugeben, wieviel Gedecke jedes Mitglied belegen will. Anzug: Waldumiform (nicht Litewka). Für Mitglieder, welche zu der Feier nicht erscheinen, bleibt es beim Beschluß vom 17. September 1905. (Tragung der Unkosten und Zahlung von 3 Mk in die Kasse.) Vorträge, in zwangloser Reihenfolge, sind erwünscht. Um 6 Uhr findet die Januarsitzung statt. (Rechnungslegung.) Hierbei sind die Beiträge für Hauptverein und Ortsgruppe zu entrichten. Desgleichen werden Anträge für die Mitglieder-Versammlung des Hauptvereins entgegengenommen. Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf $6\frac{1}{2}$ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. v. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen. Menz.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sitzung vom 30. Dezember 1905. Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 20. Januar 1906 im Schützenhaus statt. Anfang 7 Uhr, Gedeck 2 Mk. frei. Mitglieder des Schießvereins ein Gedeck frei. Anzug: Waldumiform (nicht Litewka). Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Es meldeten sich Kollegen in den Hauptverein und vier Kc in die Ortsgruppe neu an. Der Vorst

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Ka Geburtstagsfeier findet am 31. Januar 1 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 U Die Herren Kollegen der Forstinspe Erfurt-Worbis werden hierdurch ergeb

Digitized by Google

geladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird.

Der Vorstand.

Oksnin (Regbz. Danzig). Bericht über die Versammlung am 17. Dezember 1905. Anwesend waren acht Kollegen. Es fehlten aus der Oberförsterei Gr.-Bartel drei, Königswiese drei, Wirthy zwei, Hagenort ein Kollege. Der bisherige Vorsitzende und der Schriftführer wurden einstimmig wiedergewählt. Zum Kassenführer wurde Kollege Busse-Grenzort bei Gotthelp gewählt. Die Mitglieder werden ersucht, die Beiträge bis 1. Februar und 1. August jedes Jahres — also halbjährlich — an den Kassenführer pünktlich abzuführen und nicht selbst an die Hauptkasse einzusenden. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am Sonnabend, den 20. Januar 1906, 6 Uhr abends, in Studzenitz statt. Besondere Einladungen an die Mitglieder ergehen nicht. Der Vorsitzende.

Söhre (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe begeht die Feier des Geburtstages Sr. Majestät am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Weißenbornschen Gasthof zu Oberkaufungen. Beginn 8 Uhr abends. Gäste sind willkommen. Es wird gebeten, die Anzahl der Gedecke dem Vorstande bis spätestens am 25. Januar 1906 gefälligst mitzuteilen. Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Ratskeller zu Dassel statt. Anfang 7 Uhr abends. Gemeinschaftliches Essen. Anzug: Walduniform. Die Mitglieder werden gebeten, die Vorschläge für die Einladungen bis zum 10. Januar 1906 direkt an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Vorstand. J. A.: Vieritz.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einer Treibjagd seitens der Haltener Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern i. Westf. 10,— „

Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn H. Borchert-Berlin, Friedrichstraße 157; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel . . . . . 66,30 „

Eingesandt von Herrn Hauptmann a. D. Könnecke in Zabern i. Elsaß . . . . . 20,— „

Eingesandt von Herrn Leutnant im R. F.-J.-Korps Lütgens, z. Z. in Ratzeburg . . . 2,— „

Gesammelt auf der Treibjagd in Tarnau, Kreis Glogau, am 14. Dezember 1905 . . . . . 36,— „

Gesammelt bei der General-Versammlung des Ostvereins zur Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd; eingesandt von Herrn Rudolf Reger in Königsberg i. Pr. . . . . 31,— „

Gesammelt auf der Treibjagd in Rönne; eingesandt von Herrn A. Schlüter in Rönne bei Kiel . . . . . 7,20 „

Gesammelt bei gemütlichem Zusammensein nach der Treibjagd im Matwaldauer Revier; eingesandt von Herrn Rentmeister M. Stricker in Matwaldau . . . . . 6,10 „

Eingesandt von Herrn Josef Stem in Glatz, und zwar:

Strafgelder	2.40 Mk.	
Gesammelt	7.60 „	
Amerikanische Auktion	8.— „	18,— „

Gesammelt für Fehlschüsse und Strafgelder auf der Treibjagd des Pionier-Jagdvereins Metz in Maizières i. Lothr.; eingesandt von Herrn Leutnant Steinhoff, P.-B. 16, in Metz . . . 12,— „

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“ . 213,95 „

Erlös für einen nach beendeter Jagd auf amerikanische Art versteigerten

d"-Häher	11,50 Mk.	
leichen für ein Haselhuhn . .	25,— „	36,50 „

Mitgliedern der Arnsberger Jagdgesellgesammelt durch Herrn Regierungsrat el-Arnsberg; eingesandt von Herrn aufseher Elkemann in Dickenbruch bei sberg.

melte Strafgelder von den Jagden des t Dr. Poock-Hannover durch die Herren r Herpel in Hollermühle und Jagomann in Niedermeilingen . . . 19,80 „

Sammlung des Herrn Oberförsters Kleiner-Ullersdorf an der Götzhofjagd am 9. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Förster Hohaus in Kiesklingswalde . . . . . 0,65 Mk.

Strafgelder und freiwillige Beiträge von einer Treibjagd in Wassel bei Hannover; eingesandt von Herrn Gemeindevorsteher Meyer in Bemerode . . . . . 17,35 „

Gesammelte Strafgelder von Treibjagden; eingesandt von Herrn A. Melzenbach in Cochem 13,— „

Aus einer amerikanischen Auktion beim Schüsseltreiben der Neukower Jagd im „Franziskaner“ zu Stolp für ein Paar „Sparröllchen“ des Millionärs G. D.; eingesandt von Herrn Kgl. belgischen Zahnarzt Wilh. Mosich in Stolp . 36,— „

Gesammelt nach einer Hasenjagd auf der Feldmark Zehdenick-Damhaft; eingesandt von Hrn. Königl. Forstaufseher Specht in Wesendorf . 9,50 „

Strafgelder von einer Treibjagd in Jasenitz; eingesandt von Herrn Regierungs-Baumeister Wechselmann in Stettin . . . . . 9,— „

Gesammelt bei fröhlichem Schüsseltreiben von der Werneuchener Jagdgesellschaft und deren Gästen nach gut geleiteter und gelungener Treibjagd im Revier Werneuchen; eingesandt von Herrn Förster Zimmermann in Willmersdorf . . . 20,— „

Summa 584,35 Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anlauf, Kruczwald, 2 Mk.; Blankenburg, Theerkeute, 5 Mk.; Barsch, Krukenbeck, 2 Mk.; Becker, Biala, 2 Mk.; Berndt, Lindwerder, 2 Mk.; Doebel, Sobienitz, 2 Mk.; Freiwald, Theerkeute, 2 Mk.; Großkopf, Langfuhr, 2 Mk.; Glaczynski, Bielawe, 2 Mk.; Heidemann, Kohlenbissen, 2 Mk.; Harbach, Schwina, 2 Mk.; Jampert, Gr.-Samoklenk, 2 Mk.; Klose, Pansselde, 2 Mk.; Mielke, Goray, 2 Mk.; Oertel, Lossow, 2 Mk.; Bauckisch, Landsberg, 5 Mk.; Rehnert, Alt-Barrach, 4 Mk.; Schulz, Retschin, 3 Mk.; Schwarz, Klempitz, 2 Mk.; Vorwerk, Sagan, 2 Mk.; Wagner, Mittenwalde, 2 Mk.; Zielinski, Hamrzisko, 2 Mk.; Zmarzly, Hub, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

(Sitz Neudamm.)

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem steuerpflichtigen **Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden, Vereine, Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1856. **Lichte**, Wilhelm, Hilfsförster, Barsdorf bei Bredereiche, Mecklenburg-Strelitz.
1857. **Scholz**, Gräflich Schaffgotsch'scher Revierförster, Wolfshau.
1858. **Friese**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierförster, Anna-Kapelle.
1859. **Eisner**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierförster, Brückenberg.
1860. **Heldingsfeld**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierförster, Wolfshau.
1861. **Gebser**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierförster, Giersdorf i. R.
1862. **Mandel**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierjäger, Baberhäuser.
1863. **Friese**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Forstsekretär, Giersdorf i. R.
1864. **Helm**, Gräfl. Schaffgotsch'scher Hilfsjäger, Giersdorf i. R.
1865. **Graber**, Karl, Förster, Lanken bei Seitsch, Schlesien.
1866. **Erbe**, H., Fürstl. Hohenlohescher Förster, Forsth. Louisenhütte bei Thule, O.-S.
1867. **Wickboldt**, Otto, Förster, Forsthaus Düppel bei Naumburg a. Queis, Bez. Liegnitz.
1868. **Eickel**, Paul, Hilfsjäger, Bertelsdorf bei Lauban, Bez. Liegnitz.
1869. **Geisler**, Robert, Förster, Welkersdorf bei Schosdorf, Bez. Liegnitz.
1870. **Jacobi**, Ferdinand, Förster, Mittelsteinkirch, Kreis Lauban, Bez. Liegnitz.
1871. **Friedrich**, Otto, Gräfl. v. d. Schulenburg-Wolfsburgscher Hilfsjäger, Brome, Hannover.
1872. **Schulz**, O., Gräfl. Oberförster, Ramten bei Locken, Ostpr.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandte ferner ein:

Nr. 28, 29, 52, 81 je 7 Mk., Nr. 97, 101 je 9 Mk., Nr. 117 8 Mk., Nr. 119 7 Mk., 121 9 Mk., Nr. 124, 136. 146. 177 je 7 Mk., Nr. 197, 198 je 3 Mk., Nr. 229, 231, 269, 352 je 7 Mk., Nr. 372. 393 je 9 Mk., Nr. 547 3 Mk., Nr. 617, 728. 746 je 7 Mk., Nr. 749 6 Mk., Nr. 787 8 Mk., Nr. 797 7 Mk., Nr. 802 3 Mk., Nr 811 7 Mk., Nr. 846 1 Mk., Nr. 864 6 Mk., Nr. 909 4 Mk., Nr. 924 7 Mk., Nr. 979, 1033 je 3 Mk., Nr. 1036 5 Mk., Nr. 1038. 1040 je 3 Mk., Nr. 1050 7 Mk., Nr. 1113, 1170 je 3 Mk., Nr. 1173. 1194, 1211 je 7 Mk., Nr. 1284 4 Mk., Nr. 1328 7 Mk., Nr. 1432 5 Mk., 1517 7 Mk., Nr. 1542 4 Mk., Nr. 1554, 1597, 1692 je 7 Mk., Nr. 1715 3 Mk., Nr. 1728 4 Mk., Nr. 1834, 1857—1834 je 6 Mk., Nr. 1835, 1867—1870 je 10 Mk., Nr 1871 6 Mk., Nr. 1872 12 Mk.

*

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

1,80 Mk. von Herrn Forstelevе Titze, Grambschütz bei Ramslau. Herzlichen Weidmannsdank

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 1. — Das neue Förster-Regulativ für Preu... Kauf von Holz auf dem Stamme. Von Landrichter Dr. jur. P. Winter. 3. — Schutz der Kulturen gegen Ka... Von Röcke. 4. — Rationelle Forstwirtschaft. 5. — Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Forstmeister Eulefeld. 6. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 8. — Achtung. 10. — Beleid eines Försters. 10. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend. 10. — Pers... Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 10. — Vakanzenliste. 11. — Brief- und Fragekasten. 11. — Dienstalter der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Köln. 11. — Nachrichten des Vereins Königlich Preuß. Forstbeamten. 12. — Nachrichten des „Waldheil". 15. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte De... 16. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 2. Neudamm, den 14. Januar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Hontersdorf in der Oberförsterei Driedorf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. März l. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Cratzenbach in der Oberförsterei Neuweilnau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. März l. Js.** an die Königliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Bekanntmachung.

Auf Anregung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, sowie im Einverständnis mit dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten und der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft wird beabsichtigt, den jetzt der Verwaltung der letzteren unterstellten Forstbeamten-Viehversicherungsverband aufzulösen und dafür einen selbständigen Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit mit einem besonderen Reservefonds zu begründen.

Zur Beschlußfassung über diese Vereinsgründung werden die Mitglieder des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes zu der am

17. Februar 1906, vormittags 11 Uhr,

im ..... im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums, Leipzigerplatz Nr. 9, stattfindenden Mitglieder-Versammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Satzungen und Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des zu gründenden Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg,

Digitized by Google

2. Beschlußfassung über eine mit dem Aufsichtsrate der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Perleberg bezüglich der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins (zu 1) zu treffende Vereinbarung,
3. Wahl des Vorstandes des Vereins.

Es ist in Aussicht genommen:

1. die Geschäftsführung des neuen Vereins, um sie tunlichst billig zu gestalten, der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu übertragen,
2. die Kontrolle dem Aufsichtsrat derselben zu unterstellen und
3. dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten als Begründer des jetzigen Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes im Interesse seiner Mitglieder das Recht einzuräumen, sich an den Geschäftsrevisionen und den Mitglieder-Versammlungen des neuen Vereins zu beteiligen.

Durowo, den 29. Dezember 1905.

Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes.

Fintelmann, Königl. Forstmeister zu Durowo bei Wongrowitz, Regbz. Bromberg (Vorsitzender).
Borbstaedt, Königl. Forstmeister zu Wildenbruch, Regbz. Stettin.
Gensert, Königl. Forstmeister zu Jägerhof bei Katzow, Regbz. Stralsund.
Zoch, Königl. Forstmeister zu Neuhaus bei Berlinchen, Regbz. Frankfurt a. O.

Der neue preußische Forstetat.

In der heutigen Nummer unseres Blattes bringen wir den neuen Forstetat zum Abdruck. Derselbe schließt ab in der Einnahme mit 104740000 Mk., also mehr gegen das Vorjahr 4989000 Mk., in der Ausgabe mit 50414000 Mk., also mehr 629900 Mk., so daß sich ein Überschuß ergibt von 54326000 Mk., also mehr 4349100 Mk. Die Mehreinnahmen entfallen auf die Einnahmen für Holz. Die Mehrausgaben verteilen sich auf verschiedene Fonds. Wir werden hier aber nur die hauptsächlichsten einer kurzen Besprechung unterziehen.

1. Bei Titel 1 und 10 des Kapitels 2 erscheint die neue Oberforstmeisterstelle in Allenstein mit der Dienstaufwands-Entschädigung in Zugang. Eine Dirigenten-Zulage ist für diesen Oberforstmeister nicht besonders in Ansatz gebracht worden, da hierzu der durch die Umwandlung der einen Wiesbadener Oberforstmeisterstelle in eine Regierungs- und Forstratsstelle verfügbar gewordene Betrag Verwendung finden soll.

2. Bei Titel 2 desselben Kapitels sind 122 neue Stellen für Oberförster ohne Revier eingestellt worden. Es ist das eine ähnliche Einrichtung, wie sie bereits vom 1. April 1903 ab für die Forstaufseher durch Begründung der 600 Hilfsförsterstellen geschaffen worden ist. Wir begrüßen diese den älteren Zivil-Assessoren zuteil werdende Aufbesserung mit besonderer Freude, bedauern aber, daß diese Maßnahme, wie es richtig gewesen wäre, nicht auch schon vom 1. April 1903 ab gleichzeitig mit der Einrichtung der Hilfsförsterstellen zur Durchführung gebracht worden ist. In diesem Falle würden die Oberförster, die schon damals zur Anstellung hätten gelangen können, ein entsprechend höheres Besoldungs-Dienstalter haben. Die Amtsbezeichnung „Hilfsoberförster" für die neuen „Oberförster ohne Revier" erschien wohl nicht zweckdienlich, weil die Forstassessoren ohnehin schon den Rang der Oberförster, nämlich den der Räte 5. Klasse, besitzen und nur wenige von ihnen als Assistenten der Revierverwalter, also im eigentlichen Sinne des Wortes Hilfsoberförster sind, während die meisten der Assessoren auch nach ihrer Ernennung zu „Oberförstern ohne Revier" bei den Betriebsregulierungen Verwendung finden werden.

Für 23 dieser neuen Oberförsterstellen ist die Ersparung des Gehalts vorgesehen worden, und zwar für diejenigen Stelleninhaber, welche außerhalb des Staatsforstdienstes, aber im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsinteresse (bei den Generalkommissionen, der Königlichen Hofkammer, in Kommunalforsten 2c.) vorübergehend beschäftigt sind und in diesen Stellungen auch nach der Ernennung zu Oberförstern bis zur Übertragung einer staatlichen Revierverwaltung belassen werden sollen. Hiernach werden die in derartigen Stellungen befindlichen älteren Zivil-Forstassessoren zwar die Ernennung zu Oberfö[illegible]n, aber keine Besoldung aus Staatsfors[illegible]ds erlangen. Diese Regelung gewährt ih[illegible]er den nicht zu unterschätzenden Vort[illegible]ß ihr Besoldungsdienstalter vom Tage [illegible]r-nennung zum Oberförster ab rech[illegible]sie demgemäß bei der späteren Übert[illegible]er Staatsrevierverwaltung event. gl[illegible]ne

Digitized by Google

höhere Gehaltsstufe einrücken können. Diese Abweichung von der für die außerhalb des Staatsforstdienstes beschäftigten forstversorgungsberechtigten Anwärter bestehenden Einrichtung, wonach letztere von der Ernennung zu Hilfsförstern ausgeschlossen sind, rechtfertigt sich dadurch, daß ihnen die über fünf Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit auch bei der späteren Anstellung als Förster auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, was aber bei den Forstverwaltungsbeamten nicht geschieht. Es erleiden daher diese forstversorgungsberechtigten Anwärter durch den zeitweiligen Ausschluß von der Ernennung zum Hilfsförster keinerlei Einbuße an ihrem Besoldungsdienstalter.

Auffällig ist nur, daß man den „Oberförstern ohne Revier" nicht auch ebenso, wie den Hilfsförstern, an Stelle der fehlenden Dienstwohnung eine Mietsentschädigung, sondern nur den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Hierdurch befinden sich die neuen Oberförster im Vergleich zu den Hilfsförstern im Nachteil, denn der Wohnungsgeldzuschuß für diese Oberförster beträgt für die meistens nur in Betracht kommenden Orte der vierten Tarifklasse jährlich nur 420 Mk., während eine Mietsentschädigung erforderlichenfalls über diesen Betrag hinaus in Höhe des wirklichen Mietspreises bis zu einem bestimmten Höchstbetrage gewährt werden könnte.

3. Bei dem Förstergehaltsfonds (Titel 3) sind zwei neue Försterstellen für Ankaufsflächen, zehn Revierförsterzulagen mit zusammen 3000 Mk. und zur Gehaltsaufbesserung zweier Waldwärter 320 Mk. mehr eingestellt worden. Die Einrichtung neuer Försterstellen scheint jetzt nur noch für Ankaufsflächen in Frage zu kommen, was wir sehr bedauern, da somit auf eine wesentliche Vermehrung der Försterstellen im allgemeinen künftig nicht mehr wird gerechnet werden können. Die Umwandlung der zehn Förster- in Revierförster-Stellen ist im Interesse der Förster sehr erfreulich und soll, soweit wir unterrichtet sind, abgesehen von einzelnen Ausnahmen in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß den Revierverwaltern nach und nach an Stelle der bisherigen Assistenten, die wegen des Mangels an Forstassessoren künftig durch solche nicht mehr ersetzt werden können, Revierförster zur Unterstützung beigegeben werden sollen. [illegible]t entschließt sich die Verwaltung bei [illegible]er intensiver werdenden Forstwirtschaft [illegible]vermehrten Inanspruchnahme der Revier[illegible]ter durch anderweite Dienstgeschäfte dazu, [illegible]anderen größeren Oberförstereien, in [illegible] keine Assessoren als Assistenten [illegible], zur Entlastung der Revier[illegible] Revierförster als bisher zu schaffen. Durch eine solche sicher auch dem Dienstbetriebe zugute kommende, immerhin doch verhältnismäßig billige Maßnahme würde auch gleichzeitig den Förstern eine größere Aussicht auf Avancement geschaffen werden.

Neu ist bei diesem Fonds, daß für zwei Waldwärter Gehaltserhöhungen ohne den im vorigen Etat enthaltenen Vermerk „infolge Vergrößerung ihrer Dienstbezirke" eingestellt sind. Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob mit dem bisher beobachteten Prinzip, daß für die auf dem Aussterbeetat stehenden Waldwärter Besoldungsaufbesserungen nur bei Vergrößerung der Dienstbezirke vorgenommen werden sollen, gebrochen sei. Sollte, was im Interesse dieser leider sehr gering besoldeten Beamten nur zu wünschen wäre, unsere Voraussetzung zutreffend sein, dann würde die Aussicht bestehen, daß auch noch andere Waldwärter auf Gehaltserhöhungen und somit auf Erfüllung ihrer langjährigen Bestrebungen rechnen dürfen. Wir benutzen gerne diese Gelegenheit dazu, diese Wünsche eindringlichst zu unterstützen.

Der Wohnungsgeldzuschuß für den Waldwärter würde nach der in Aussicht genommenen allgemeinen Erhöhung desselben für die Unterbeamten im Einklang mit den für die Unterbeamten des Reiches vorgeschlagenen Sätzen vom 1. April 1906 ab in Wohnorten:

der I. Servisklasse 270 Mk. (statt 180 Mk.),
„ II. „ 216 „ („ 144 „),
„ III. „ 162 „ („ 108 „),
„ IV. „ 108 „ („ 72 „),

betragen.

4. Den aus dem Zivilstande hervorgegangenen Revierverwaltern, die sich in der ersten (untersten) Gehaltsstufe befinden und nach einer zehnjährigen oder längeren Assessorenwartezeit angestellt worden sind, können bis zum Aufrücken in die nächste Gehaltsstufe, also längstens während dreier Jahre, Unterstützungen gewährt werden. Zu diesem Zwecke sind bei Titel 9b als künftig (nach drei Jahren) wegfallend 45000 Mk. mehr eingestellt worden. Durch diese erfreuliche und an sich durchaus gerechtfertigte Maßnahme soll für die betreffenden Oberförster wenigstens ein teilweiser, allerdings nur vorübergehender Ausgleich dafür geschaffen werden, daß sie erst im vorgerückten Lebensalter zur definitiven Anstellung gelangt sind und demzufolge, da eine Anrechnung von diätarischer Dienstzeit bei ihnen nicht stattfindet, ein spätes Besoldungsdienstalter erlangt haben, bei dem sie erst in höheren Lebensjahren den höchsten Gehaltssatz erreichen. Diese Unterstützungen mögen bei Lebzeiten des Beamten zum Teil auch ihren Zweck erfüllen, versagen aber bei Todesfällen, da sie bei Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge außer Betracht bleiben müssen.

Digitized by Google

Uns will es scheinen, als ob es zweckmäßiger gewesen wäre, den Mehrbetrag nicht bei dem Unterstützungsfonds, sondern bei dem Gehaltstitel in Zugang zu stellen, damit statt der Unterstützungen pensionsfähige Zulagen gewährt werden könnten. Das wäre natürlich auch nur ein verbesserter Notbehelf; am richtigsten würde es vielmehr gewesen sein, den höheren Beamten ebenso wie den Förstern einfach einen Teil der diätarischen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Wenn wir richtig unterrichtet sind, sollen von der Zentralforstbehörde, entsprechend dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Antrage Kaute, nach dieser Richtung auch bereits vor längerer Zeit Schritte unternommen worden sein, leider aber ohne Erfolg, weil auch hier wieder die leidige Prinzipienfrage, wonach bei den höheren Beamten eine solche Anrechnung nicht stattfindet, ein unüberwindbares Hindernis bildete, unter dem die jüngeren Oberförster bei den schon seit längerer Zeit bestehenden schlechten Anstellungsverhältnissen doppelt zu leiden haben.

5. Der Fonds zu Kapitel 2 Titel 9c (Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung) ist um 20000 Mk. erhöht und somit auf 150000 Mk. gebracht worden, da gegen den Schluß des Etatsjahres wegen des Mangels an Geldmitteln nicht allen Anträgen auf Bewilligung solcher Vorschüsse entsprochen werden konnte. Dieser Übelstand wird nun nach Erhöhung des Fonds voraussichtlich in Zukunft nicht mehr eintreten.

6. Bei dem Fonds zu Titel 13 des Kapitels 2 sind für zwei neue Försterstellen 300 Mk. zu Dienstaufwands-Entschädigungen und 200 Mk. zu Stellenzulagen, sowie für drei Revierförster- und sechs Försterstellen 1510 Mk. zu Pferdehaltungszulagen in Zugang gestellt worden. Durch die Bewilligung von Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. wird denjenigen Revierförstern und Förstern, welche bei Ausübung des Dienstes (in umfangreichen Bezirken) zeitweise ihr Gespann mitverwenden müssen, eine erhebliche Erleichterung in der Pferdehaltung gewährt.

7. Für die Hilfsförster ist der Höchstsatz der Mietsentschädigung unter Kapitel 2 Titel 15 von 200 Mk. auf den auch für die Förster maßgebenden Betrag von 300 Mk. erhöht worden. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, auch denjenigen Hilfsförstern, die mehr als 200 Mk. Miete zahlen müssen, eine entsprechend höhere Mietsentschädigung zu gewähren.

Endlich ist

8. noch zu erwähnen, daß zur Verstärkung des Baufonds (Kapitel 2 Titel 17) bei den „Einmaligen Ausgaben" (Kapitel 11 Titel 4) auch in diesem Etat ein gegen das Vorjahr sogar um 150000 Mk. erhöhter außerordentlicher Zuschuß von 800000 Mk. eingestellt worden ist. Mit den hiernach zur Verfügung stehenden reichlicheren Geldmitteln wird die Herstellung der noch fehlenden Oberförster- und Förster-Dienstwohnungen schneller zu Ende geführt werden können. Nach der Anmerkung zu Titel 17 des Kapitels 2 sind vorhanden 704 Oberförster- und 3717 Förstergehöfte, so daß zurzeit noch Dienstwohnungen fehlen für 57 Oberförster und 210 Förster (ausschließlich) der auf Kosten und für Zwecke einer Privatperson angestellten beiden Förster). Es erscheint die Hoffnung begründet, daß diese Wohnungen bald beschafft sein werden und die Verwaltung dann dazu übergehen wird, auch für die Forstaufseher in weiterem Umfange, als es unter den bisherigen Verhältnissen möglich war, Dienstwohnungen zu errichten und dadurch ihre schon mehrfach zum Ausdruck gebrachte Bitte, die wir angelegentlichst unterstützen, zu erfüllen. Abgesehen von den Wohltaten, welche eine Dienstwohnung gewährt, würde durch die Herstellung zahlreicherer Dienstwohnungen für Forstaufseher diesen auch eine pekuniäre Verbesserung zuteil werden, da sie dann die Mietsbeträge nicht mehr aus ihrer diätarischen Remuneration zu bestreiten brauchten, was jetzt geschehen muß, da Diätare in Preußen keine Mietsentschädigung erhalten.

Wir können unsere heutigen, zum Teil über die mehrfach herbeigeführten Verbesserungen recht erfreulichen Betrachtungen nicht schließen, ohne dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß die von den Förstern und Anwärtern schon seit längerer Zeit erbetenen und vielseitig als durchaus berechtigt anerkannten Besoldungsaufbesserungen auch diesmal nicht in den Etat eingestellt worden sind. Indessen hoffen wir, daß die Herren Landtagsabgeordneten, denen wir zur besseren Information auch jetzt wieder die nötigen Druckschriften zugestellt haben, in diesem Jahre mit mehr Nachdruck die Wünsche der genannten Beamten zur Geltung bringen und somit auch den Herrn Finanzminister von der Notwendigkeit der erbetenen Besoldungserhöhungen überzeugen werden. Für diesen Fall bitten wir gleichzeitig die Zentralforstbehörde, wenn tunlich dafür einzutreten, daß diese Erhöhungen noch durch einen Nachtragsetat bewilligt werden, damit auch den älteren, vor der Pensionierung stehenden Beamten Segnungen einer Gehaltserhöhung zuteil w können.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitu

Digitized by Google

Das Überhangs- und Überfallsrecht.

Von Amtsrichter Dr. Thiesing.

Wer Eigentümer eines Grundstücks ist, hat auch notwendig das Eigentum an den auf ihm stehenden Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bodenerzeugnissen, da sie wesentliche Bestandteile des Bodens sind und somit denselben Rechtsverhältnissen unterliegen, wie dieser (§§ 93, 94, 946 B. G. B.). Das Eigentum erstreckt sich auf die ganze Pflanze, also auf Wurzeln, Stamm, Zweige, Blätter, Blüten und Früchte. Hiervon gibt es keine Ausnahme, solange diese Teile mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Sobald sie jedoch getrennt werden, verlieren sie ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile des Grundstücks und werden selbständige neue Sachen. Grundsätzlich gehören sie natürlich auch jetzt dem Grundstückseigentümer, so daß ihm an dem vom Holzdieb abgesägten und mitgenommenen Tannenbaum so gut, wie an den vom Felddieb ausgerodeten Kartoffeln oder an den vom Sturm abgeschüttelten Äpfeln, die ein Unbefugter aufgesucht hat, das Eigentum verbleibt (§ 953 B. G. B.). Diese Regel wird aber durch viele Ausnahmen durchbrochen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es muß hier die Andeutung genügen, daß gewisse Nutzungsberechtigte, wie Nießbraucher und Pächter, den Grundeigentümer natürlich ausschließen (§§ 954 bis 957). In diese an sich einfache und klare Rechtslage können nun dadurch Verwickelungen hineingetragen werden, daß durch das Wachstum der Pflanze einzelne ihrer Bestandteile in die Eigentumssphäre des Nachbarn hinübergeschoben werden. Dies ist sowohl unter der Erde (Wurzeln), als über ihr (Stamm und Zweige) möglich. Nach dem Vorgang früherer Rechte hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch die hierdurch entstehenden Verhältnisse besonders geregelt. Man faßt die betreffenden Vorschriften unter der Bezeichnung: „Überhangs- und Überfallsrecht" zusammen.

Nicht hierher gehört streng genommen der vom Grenzbaum handelnde § 923. Steht nämlich ein Baum (oder Strauch) auf der Grenze, das heißt so, daß sie da, wo er aus der Erde hervortritt, durch ihn hindurchgeht, so gehört er den Nachbarn gemeinsam. Die Früchte gebühren ihnen zu gleichen Teilen

der Baum gefällt wird, auch das

Beseitigung des Baumes kann,

t als unersetzliches Grenzzeichen

dem Nachbarn verlangt werden,

geschieht sie auf gemeinsame Kosten,

der andere Nachbar auf sein Recht

verzichtet, wodurch er sich von der Kostenpflicht befreien kann. Beim Überhangs- und Überfallsrecht hingegen befindet sich der Baum (oder Strauch), wo er aus der Erde wächst, noch gänzlich innerhalb des Gebietes eines Grundeigentümers. Der allgemeinen Regel zufolge steht er daher in dessen Alleineigentum, selbst wenn der Stamm alsbald eine schräge Richtung annimmt und sich über die Grenze neigt. Dies braucht sich jedoch der Nachbar, da er Herr über seinen Luftraum ist, nicht gefallen zu lassen, sondern kann auf Beseitigung des Baumes klagen. Das gleiche würde auch bezüglich der Wurzeln und Zweige gelten. Allein hier greifen die erwähnten Spezialvorschriften ein. Danach muß der Nachbar eingedrungene Wurzeln und herüberragende Zweige dulden, wenn sie die Benützung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen (§ 910 Abs. 2), was allerdings der Gegner beweisen muß. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so darf sie der Nachbar abschneiden und behalten; er braucht also nicht, wie beim überragenden Stamm, die Hilfe der Gerichte anzurufen, sondern darf eigenmächtig handeln und sogar die abgeschnittenen Teile auch mit etwa daranhängenden Früchten behalten. Allerdings muß er, bevor er die Zweige (nicht die Wurzeln!) entfernen darf, dem Besitzer des Baumes erst eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmen. Folgt dieser der Aufforderung, so bleiben die abgeschnittenen Zweige natürlich in seinem Eigentum.

Auch die über die Grenze herüberhängenden Früchte stehen nach dem an die Spitze gestellten allgemeinen Satze im Eigentum des Baum-, also des Grundeigentümers. Er (beziehungsweise der am Grundstück Nutznießungsberechtigte) darf sie demnach abernten, und zwar nicht nur, soweit er sie mit der Hand erlangen kann, sondern auch mittels besonderer Instrumente, zum Beispiel eines Pflückers. Dagegen darf er wider Willen des Nachbars dessen Grundstück nicht betreten. Früchte, die er sonst auf keine Weise bekommen kann, müssen hängen bleiben, bis sie abfallen. Denn auch der Nachbar darf sie nicht abpflücken oder abschütteln. Fallen sie ab, so gelten sie als Früchte des Grundstücks, auf das sie fallen (§ 911); sie treten also in das Eigentum des Nachbarn, das heißt des Eigentümers oder des sonst etwa am Nachbargrundstück Nutznießungsberechtigten. Übrigens gilt dies auch für Früchte, die gar nicht über die Grenze hinüberhingen, trotzdem aber — etwa durch Wind — hinübergeschleudert wurden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme findet statt, „wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient“. In diesem Falle verbleiben die herabgefallenen Früchte dem Eigentümer (oder Nutznießungsberechtigten); er kann die etwa über seinen Gartenzaun auf die öffentliche Straße herabgefallenen Pflaumen auffammeln. Dagegen bleibt es beim Überfallsrecht im umgekehrten Falle, wenn Früchte von Bäumen, die auf Grundstücken des öffentlichen Gebrauchs stehen, wie zum Beispiel Landstraßenbäumen, auf ein Privatgrundstück fallen.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten jedoch in manchen Beziehungen nur dort, wo nicht abweichende landesgesetzliche Vorschriften bestehen. Nach Artikel 122 Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben nämlich solche Vorschriften bezüglich der Obstbäume in Kraft, welche von den Normen des § 910 (Überhangsrecht) und des § 923 Absatz 2 (Beseitigung des Grenzbaumes) abweichen. Das gleiche gilt gemäß Artikel 124 von Vorschriften, „nach welchen Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen“. Durch diese letztere Bestimmung wird das Eigentum zugunsten des Nachbarn weiter beschränkt, da er nach Reichsrecht solche Bäume, die mit allen ihren Teilen jenseits der Grenze bleiben, unter allen Umständen dulden muß, wenn sie ihm auch, etwa durch Entziehung von Licht für seine Pflanzen, empfindlichen Schaden zufügen.

Mitteilungen.

— **Fraß von Bostrichus bidens Fabr. an Stechfichte (Picea pungens Engelm.)** Der zweizähnige Kiefernborkenkäfer (Bostrichus bidens Fabr.) befällt in der Regel nur die Gattung Pinus (Kiefer). Da er sehr häufig ist und auch ganz gesunde Pflanzen angreift, ist sein Schaden recht beträchtlich. Seine forstliche Bedeutung äußert sich nach zwei Richtungen, einmal ist er Kulturverderber, andererseits trägt er viel zur Auslichtung älterer Kiefernbestände bei. Fraß von Bostrichus bidens an Fichte ist äußerst selten und bis jetzt meines Wissens nur einmal in der Literatur bekannt gegeben. 1869 brachte der Käfer eine acht- bis neunjährige Fichtensaat unter Kiefernschirm in Schleswig-Holstein zum großen Teil zum Absterben.*) Ein weiteres Vorkommen des Bostrichus bidens an der Gattung Picea (Fichte) konnte ich vor einigen Tagen auf einer Kulturversuchsfläche der Großherzoglich hessischen forstlichen Versuchsanstalt im Gießener Stadtwald beobachten. Die Fläche, die in einer fünf- bis sechsjährigen Kiefernkultur liegt, ist mit Douglastannen bestanden, die mit Banskiefern und nordamerikanischen Stechfichten gemischt sind, und wird zum Teil von alten Kiefern beschirmt. Einige der sechsjährigen, etwa 30 cm hohen Stechfichten, die in diesem Frühjahr gepflanzt worden waren, fielen mir durch ihre ganz merkwürdige, weinrote Farbe auf. Sie waren von Bostrichus bidens stark befallen, und zwar der Varietät β, die sich dadurch auszeichnet, daß sich beim ♂ vor dem Zahn am Absturz jeder Flügeldecke noch ein kleines Zahnhöckerchen befindet. Die Gänge zeigten die typische Gestalt des Bostrichus bidens-Fraßes an schwachem Material. Sie sind nicht zur Form eigentlicher Sterngänge ausgeprägt, sondern die Muttergänge verlaufen mehr in der Richtung der Schaftachse. Die Pflanzen waren fast bis in die äußerste Spitze befallen, bis etwa zu einer Stärke von 2 bis 3 mm. Ich fand, wie das bei Bostrichus bidens im Winter stets zu sein pflegt, Käfer und Larven unter der Rinde in tief in das Holz greifenden Gängen und Puppenwiegen. In einem der Stechfichtenstämmchen zeigten sich zusammen mit Bostrichus bidens zwei Bockkäferlarven, die ihrer Größe und der Form ihres Fraßes nach nichts anderes als Larven des Kiefernzweigbockes (Lamia fasciculata De Geer) sein können. Auch dieser kleine, 5 bis 6,5 mm lange Bockkäfer brütet ebenso wie Bostrichus bidens sowohl in den schwachen Ästen alter Kiefern als auch in jungen Kiefernpflanzen. Er haust häufig mit dem zweizähnigen Kiefernborkenkäfer zusammen. Jedoch erzog ihn auch aus Fichtenstangen;**) sein Vorkommen an jungen Fichten scheint bis jetzt noch nicht beobachtet worden zu sein, um so interessanter ist dieser Larvenfraß an sechsjährigen Stechfichten. Ob der Fraß des zweizähnigen Borkenkäfers bzw. des Kiefernzweigbockes hier primär oder sekundär ist, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen; es kann aber sein, daß die Stechfichten durch mangelhaftes Pflanzen in dem tonigen, sehr nassen und schweren Boden bereits in einem krankhaften Zustand waren, als sie befallen wurden. Beide Käfer stammen wohl aus den Kronen der die Fläche beschirmenden alten Kiefern. Auch bei dem obenerwähnten Fraß an Fichten in Schleswig-Holstein lag die Kultur unter alten Kiefern. Die etwas kränklichen Stechfichten werden den Käfern mundgerechter gewesen sein als ihre eigentlichen Fraßpflanzen, nämlich die gut gedeihenden, fünf- bis sechsjährigen Kiefern, welche die Versuchsfläche umgeben, oder die allenfalls neben und zwischen den Stechfichten stehenden Banskiefern Ich konnte trotz eifrigen Suchens keine einzige Kiefer oder Banskiefer finden, die befallen war.

Gießen, November 1905. Härt

Anmerkung der Schriftleitung: fand ihn auch in der Schweiz an Fichte, Nitsche, Forstinsektenkunde I, S. 503.

*) Hartig, Dr. R.: Bostrichus bidens in Fichten (Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen, 1870, S. 403).

**) Die Waldverderber und ihre Feinde, 7. Aufl

Digitized by Google

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Geheimer Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt als Mitberichterstatter beginnt mit einem alten Kreuzfahrerlied, es lautet: „Schön sind die Felder, schöner noch die Wälder" und schildert dann die Wichtigkeit des Waldes für den Deutschen und insbesondere für den Städter. Eine große Stadt ohne Wald sei arm. Brenn- und Nutzholz könnten wir von auswärts zu Wasser und zu Lande beziehen, nicht aber die kühle, staub- und pilzfreie, ozonreiche Waldluft und noch weniger den Waldfrieden, die Waldeinsamkeit. Bernhardt sagte: „Laßt immerhin alt und jung in den Waldtempel wallfahrten. Sie werden mit reinerem, andächtigerem Herzen dem Glockenläuten in die Kirche folgen und hier Lob und Preis dem darbringen, der alles wohlgemacht hat."

Das Wort Königs: „Ein Wald in seiner höchsten forstlichen Vollkommenheit ist auch in seinem schönsten Zustande", sei und bleibe die Richtschnur für unsere Aufgabe in der Waldschönheits-Lehre und -Pflege, und von Salisch habe das unbestreitbare Verdienst, gerade in dieser Richtung uns die Wege gebahnt zu haben.

Das Schöne müsse zweckmäßig und nützlich sein. Das müsse sich als roter Faden durch unsere forstliche Tätigkeit hindurch ziehen.

Redner weist zunächst auf die konservative Ausnutzung des deutschen Waldes hin, hebt hervor, daß der Staat selbst Opfer nicht scheuen soll, um Wald zu erwerben, denn in seiner Hand fühle der Wald sich am wohlsten, und Wilbrand habe früher darauf hingewiesen, daß die gebrachten Opfer hohe finanzielle Wirkung haben können. Gute Steuerzahler ziehen gern in Städte mit nahem Walde. Waldausstockungen müßten bei Städten, Burgen, Schlössern, Badeorten usw. unterbleiben. Bei den Grundstückzusammenlegungen (Verkoppelungen) müsse die gerade Linie mehr gemieden werden, man müsse der Ästhetik mehr Rechnung tragen, und das geschehe durch Erhaltung ausspringender Waldränder. Unschön sei auch die Streckung der Bachläufe und eine unnatürliche, regelmäßige Waldeinteilung. Eine zu weitgehende Aufforstung von Wiesen, auch wenn sie schlecht rentieren, sei zu verwerfen. Bei guter Waldwirtschaft könne man diese kleinen Opfer verschmerzen. Herrliche Stimmungsbilder entständen durch das Zusammenwirken von Wald, Wiese und Wasser, namentlich auch, wenn ein Durchblick nach einen [illegible]nen Höhenzuge ermöglicht ist.

[illegible] durch lauter gerade [illegible]n, aber doch hätte der Forstmann [illegible] zuweilen nötig, z. B. auf der [illegible] Eisenach für den Blick nach

Das Eisen verbanne man aus dem Walde, man halte fest an dem Holzgeländer, an den Stein- oder Holzbrücken. Etwaige Häuser errichte man aus Fachwerk oder Holz, nicht aber aus roten Backsteinen. Naturbänke sollten an geeigneten Orten aufgestellt werden.

Das Publikum muß den Wald selbst schützen, geschieht es nicht, dann zeige sich Mangel an Bildung, und die Strenge des Gesetzes müsse hauptsächlich bei Ausbrechen von Gipfeltrieben zur Anwendung kommen.

Redner streift schließlich die Frage der Holzartenwahl und die Erziehung von Mischwald. Die fremden Holzarten will Dr. Walther nicht grundsätzlich ausgeschlossen wissen. Bei ihrem Anbau sei aber das Vielerlei vor allem zu vermeiden, wie das auch Booth betone.

Alles das, was zur Sicherung des Waldes nötig ist, das entspräche auch der ästhetischen Forderung. Falsche Anhiebe, ausgedehnte Kahlschläge und zu langsame Verjüngung unter Oberstand seien deshalb zu vermeiden. Der Forstmann müsse auch das Wild schützen und die Vögel im Kampfe ums Dasein unterstützen, denn auch sie trügen zur Schönheit des Waldes bei.

Das Schöne soll auch zweckmäßig und nützlich sein, und das läßt sich nur im Wirtschaftswalde erfüllen. Es ist das jene Form der Waldbewirtschaftung, welche imstande ist, den mannigfachsten Ansprüchen zu entsprechen, bei welcher aber auch die finanzielle Seite in genügender Weise Berücksichtigung findet. Der Wald müsse rentabel sein, wozu eine Herabsetzung der gegenwärtigen Umtriebszeiten nicht erforderlich wäre. Aber 1 fm Nutzung pro Hektar mehr bedeute in Hessen eine Erhöhung der Jahreseinnahme um 600 000 Mk., für Preußen sogar eine solche von 25 Millionen Mark.

Auch der Forstschutz, die Forsthaushaltungskunde und die Forstbenutzung müßten an dem Maßstabe der Ästhetik gemessen werden. Um das zu besprechen, brauche man Zeit, es seien Vorlesungen nötig. Da das an dieser Stelle nicht zu ermöglichen ist, wäre mehrfach der Wunsch vorhanden, daß diese Vorlesungen von den forstlichen Dozenten auf den Hochschulen gehalten würden, und zwar recht bald. Es heißt immer, zum ästhetischen Empfinden gehöre Anlage, diese Einwendung sei aber nicht stichhaltig, das sei bei Mathematik auch nötig, und nach Wilbrand gehöre auch zum Waldbau Talent. Das Sehen im Walde müsse mancher erst lernen. Bausteine seien zur Verwendung durch die forstlichen Lehrer schon genug geschaffen, aber allenthalben stoße man bei diesen auf Widerstand. In Hessen sei jeder Oberförsterei das Werk von Salisch zur Nachachtung eingehändigt worden, und auch die Reichslande hätten es ebenso wie Hessen dem Forstwirt zur Pflicht gemacht, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Eine Ausnahme findet statt, „wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient“. In diesem Falle verbleiben die herabgefallenen Früchte dem Eigentümer (oder Nutznießungsberechtigten); er kann die etwa über seinen Gartenzaun auf die öffentliche Straße herabgefallenen Pflaumen aufsammeln. Dagegen bleibt es beim Überfallsrecht im umgekehrten Falle, wenn Früchte von Bäumen, die auf Grundstücken des öffentlichen Gebrauchs stehen, wie zum Beispiel Landstraßenbäumen, auf ein Privatgrundstück fallen.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten jedoch in manchen Beziehungen nur dort, wo nicht abweichende landesgesetzliche Vorschriften bestehen. Nach Artikel 122 Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben nämlich solche Vorschriften bezüglich der Obstbäume in Kraft, welche von den Normen des § 910 (Überhangsrecht) und des § 923 Absatz 2 (Beseitigung des Grenzbaumes) abweichen. Das gleiche gilt gemäß Artikel 124 von Vorschriften, „nach welchen Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen“. Durch diese letztere Bestimmung wird das Eigentum zugunsten des Nachbarn weiter beschränkt, da er nach Reichsrecht solche Bäume, die mit allen ihren Teilen jenseits der Grenze bleiben, unter allen Umständen dulden muß, wenn sie ihm auch, etwa durch Entziehung von Licht für seine Pflanzen, empfindlichen Schaden zufügen.

Mitteilungen.

— **Fraß von Bostrichus bidens Fabr. an Stechfichte (Picea pungens Engelm.)** Der zweizähnige Kiefernborkenkäfer (Bostrichus bidens Fabr.) befällt in der Regel nur die Gattung Pinus (Kiefer). Da er sehr häufig ist und auch ganz gesunde Pflanzen angreift, ist sein Schaden recht beträchtlich. Seine forstliche Bedeutung äußert sich nach zwei Richtungen, einmal ist er Kulturverderber, andererseits trägt er viel zur Auslichtung älterer Kiefernbestände bei. Fraß von Bostrichus bidens an Fichte ist äußerst selten und bis jetzt meines Wissens nur einmal in der Literatur bekannt gegeben. 1869 brachte der Käfer eine acht- bis neunjährige Fichtensaat unter Kiefernschirm in Schleswig-Holstein zum großen Teil zum Absterben.*) Ein weiteres Vorkommen des Bostrichus bidens an der Gattung Picea (Fichte) konnte ich vor einigen Tagen auf einer Kulturversuchsfläche der Großherzoglich hessischen forstlichen Versuchsanstalt im Gießener Stadtwald beobachten. Die Fläche, die in einer fünf- bis sechsjährigen Kiefernkultur liegt, ist mit Douglastannen bestanden, die mit Bankskiefern und nordamerikanischen Stechfichten gemischt sind, und wird zum Teil von alten Kiefern beschirmt. Einige der sechsjährigen, etwa 30 cm hohen Stechfichten, die in diesem Frühjahr gepflanzt worden waren, fielen mir durch ihre ganz merkwürdige, weinrote Farbe auf. Sie waren von Bostrichus bidens stark befallen, und zwar der Varietät β, die sich dadurch auszeichnet, daß sich beim ♂ vor dem Zahn am Absturz jeder Flügeldecke noch ein kleines Zahnhöckerchen befindet. Die Gänge zeigten die typische Gestalt des Bostrichus bidens-Fraßes an schwachem Material. Sie sind nicht zur Form eigentlicher Sterngänge ausgeprägt, sondern die Muttergänge verlaufen mehr in der Richtung der Schaftachse. Die Pflanzen waren fast bis in die äußerste Spitze befallen, bis etwa zu einer Stärke von 2 bis 3 mm. Ich fand, wie das bei Bostrichus bidens im Winter stets zu sein pflegt, Käfer und Larven unter der Rinde in tief in das Holz greifenden Gängen und Puppenwiegen. In einem der Stechfichtenstämmchen zeigten sich zusammen mit Bostrichus bidens zwei Bockkäferlarven, die ihrer Größe und der Form ihres Fraßes nach nichts anderes als Larven des Kiefernzweigbockes (Lamia fasciculata De Geer) sein können. Auch dieser kleine, 5 bis 6,5 mm lange Bockkäfer brütet ebenso wie Bostrichus bidens sowohl in den schwachen Ästen alter Kiefern als auch in jungen Kiefernpflanzen. Er haust häufig mit dem zweizähnigen Kiefernborkenkäfer zusammen. Jedoch erzog ihn auch aus Fichtenstangen;**) sein Vorkommen an jungen Fichten scheint bis jetzt noch nicht beobachtet worden zu sein, um so interessanter ist dieser Larvenfraß an sechsjährigen Stechfichten. Ob der Fraß des zweizähnigen Borkenkäfers bzw. des Kiefernzweigbockes hier primär oder sekundär ist, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen; es kann aber sein, daß die Stechfichten durch mangelhaftes Pflanzen in dem tonigen, sehr nassen und schweren Boden bereits in einem krankhaften Zustand waren, als sie befallen wurden. Beide Käfer stammen wohl aus den Kronen der die Fläche beschirmenden alten Kiefern. Auch bei dem obenerwähnten Fraß an Fichten in Schleswig-Holstein lag die Kultur unter alten Kiefern. Die etwas kränklichen Stechfichten werden den Käfern mundgerechter gewesen sein als ihre eigentlichen Fraßpflanzen, nämlich die gut gedeihenden, fünf- bis sechsjährigen Kiefern, welche die Versuchsfläche umgeben, oder die allenfalls neben und zwischen den Stechfichten stehenden Bankskiefern. Ich konnte trotz eifrigen Suchens keine einzige Kiefer oder Bankskiefer finden, die befallen war.

Gießen, November 1905. Härte

Anmerkung der Schriftleitung: K. fand ihn auch in der Schweiz an Fichte, v. Nitsche, Forstinsektenkunde I, S. 503.

*) Hartig, Dr. R.: Bostrichus bidens in Fichten (Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen, 1870, S. 403).

**) Die Waldverderber und ihre Feinde, 7. Aufl.,

Digitized by Google

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Geheimer Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt als Mitberichterstatter beginnt mit einem alten Kreuzfahrerlied, es lautet: „Schön sind die Felder, schöner noch die Wälder" und schildert dann die Wichtigkeit des Waldes für den Deutschen und insbesondere für den Städter. Eine große Stadt ohne Wald sei arm. Brenn- und Nutzholz könnten wir von auswärts zu Wasser und zu Lande beziehen, nicht aber die kühle, staub- und pilzfreie, ozonreiche Waldluft und noch weniger den Waldfrieden, die Waldeinsamkeit. Bernhardt sagte: „Laßt immerhin alt und jung in den Waldtempel wallfahrten. Sie werden mit reinerem, andächtigerem Herzen dem Glockenläuten in die Kirche folgen und hier Lob und Preis dem darbringen, der alles wohlgemacht hat."

Das Wort Königs: „Ein Wald in seiner höchsten forstlichen Vollkommenheit ist auch in seinem schönsten Zustande", sei und bleibe die Richtschnur für unsere Aufgabe in der Waldschönheits-Lehre und -Pflege, und von Salisch habe das unbestreitbare Verdienst, gerade in dieser Richtung uns die Wege gebahnt zu haben.

Das Schöne müsse zweckmäßig und nützlich sein. Das müsse sich als roter Faden durch unsere forstliche Tätigkeit hindurch ziehen.

Redner weist zunächst auf die konservative Ausnutzung des deutschen Waldes hin, hebt hervor, daß der Staat selbst Opfer nicht scheuen soll, um Wald zu erwerben, denn in seiner Hand fühle der Wald sich am wohlsten, und Wilbrand habe früher darauf hingewiesen, daß die gebrachten Opfer hohe finanzielle Wirkung haben können. Gute Steuerzahler ziehen gern in Städte mit nahem Walde. Waldausstockungen müßten bei Städten, Burgen, Schlössern, Badeorten usw. unterbleiben. Bei den Grundstückzusammenlegungen (Verkoppelungen) müsse die gerade Linie mehr gemieden werden, man müsse der Ästhetik mehr Rechnung tragen, und das geschehe durch Erhaltung ausspringender Waldränder. Unschön sei auch die Streckung der Bachläufe und eine unnatürliche, regelmäßige Waldeinteilung. Eine zu weitgehende Aufforstung von Wiesen, auch wenn sie schlecht rentieren, sei zu verwerfen. Bei guter Waldwirtschaft könne man diese kleinen Opfer verschmerzen. Herrliche Stimmungsbilder entständen durch das Zusammenwirken von Wald, Wiese und Wasser, namentlich auch, wenn ein Durchblick nach [illegible]en Höhenzuge ermöglicht ist.

[illegible] durch lauter gerade [illegible]n, aber doch hätte der Forstmann e[illegible] zuweilen nötig, z. B. auf der [illegible]isenach für den Blick nach

Das Eisen verbanne man aus dem Walde, man halte fest an dem Holzgeländer, an den Stein- oder Holzbrücken. Etwaige Häuser errichte man aus Fachwerk oder Holz, nicht aber aus roten Backsteinen. Naturbänke sollten an geeigneten Orten aufgestellt werden.

Das Publikum muß den Wald selbst schützen, geschieht es nicht, dann zeige sich Mangel an Bildung, und die Strenge des Gesetzes müsse hauptsächlich bei Ausbrechen von Gipfeltrieben zur Anwendung kommen.

Redner streift schließlich die Frage der Holzartenwahl und die Erziehung von Mischwald. Die fremden Holzarten will Dr. Walther nicht grundsätzlich ausgeschlossen wissen. Bei ihrem Anbau sei aber das Vielerlei vor allem zu vermeiden, wie das auch Booth betone.

Alles das, was zur Sicherung des Waldes nötig ist, das entspräche auch der ästhetischen Forderung. Falsche Anhiebe, ausgedehnte Kahlschläge und zu langsame Verjüngung unter Oberstand seien deshalb zu vermeiden. Der Forstmann müsse auch das Wild schützen und die Vögel im Kampfe ums Dasein unterstützen, denn auch sie trügen zur Schönheit des Waldes bei.

Das Schöne soll auch zweckmäßig und nützlich sein, und das läßt sich nur im Wirtschaftswalde erfüllen. Es ist das jene Form der Waldbewirtschaftung, welche imstande ist, den mannigfachsten Ansprüchen zu entsprechen, bei welcher aber auch die finanzielle Seite in genügender Weise Berücksichtigung findet. Der Wald müsse rentabel sein, wozu eine Herabsetzung der gegenwärtigen Umtriebszeiten nicht erforderlich wäre. Aber 1 fm Nutzung pro Hektar mehr bedeute in Hessen eine Erhöhung der Jahreseinnahme um 600000 Mk., für Preußen sogar eine solche von 25 Millionen Mark.

Auch der Forstschutz, die Forsthaushaltungskunde und die Forstbenutzung müßten an dem Maßstabe der Ästhetik gemessen werden. Um das zu besprechen, brauche man Zeit, es seien Vorlesungen nötig. Da das an dieser Stelle nicht zu ermöglichen ist, wäre mehrfach der Wunsch vorhanden, daß diese Vorlesungen von den forstlichen Dozenten auf den Hochschulen gehalten würden, und zwar recht bald. Es heißt immer, zum ästhetischen Empfinden gehöre Anlage, diese Einwendung sei aber nicht stichhaltig, das sei bei Mathematik auch nötig, und nach Wilbrand gehöre auch zum Waldbau Talent. Das Sehen im Walde müsse mancher erst lernen. Bausteine seien zur Verwendung durch die forstlichen Lehrer schon genug geschaffen, aber allenthalben stoße man bei diesen auf Widerstand. In Hessen sei jeder Oberförsterei das Werk von Salisch zur Nachachtung eingehändigt worden, und auch die Reichslande hätten es ebenso wie Hessen dem Forstwirt zur Pflicht gemacht, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
		Einnahme.					
2.	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	98 000 000	93 000 000	5 000 000	—	Die Ist-Einnahme hat betragen im Etatsjahre 1903 . . . . 102 717 947 Mk. und „ „ 1904 . . . . 108 485 923 „ = 211 203 870 Mk. mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 105 601 935 Mk. Da die hohen Einnahmen in den Etatsjahren 1903 und 1904 mit eine Folge der bedeutenden Sturmschäden und des Spannerfraßes sind, kann trotz der anhaltend günstigen Holzpreise mit voller Sicherheit nur auf eine Einnahme von 98 Millionen Mark gerechnet werden. Von der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1904 entfallen auf Nutzholz . . . . . 86 066 059 Mk. „ Brennholz . . . . . 22 419 864 „
	2.	Nebennutzungen	5 055 000	5 152 000	—	97 000	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.
	3.	Jagd	471 000	453 000	18 000	—	
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	219 000	216 000	3 000	—	Es sind eingekommen im Etatsjahre 1903 . . . . 198 562 Mk. „ „ 1904 bis zum 30. September . 186 634 „ Im Etat für 1904 waren infolge der Änderung der Verrechnungsweise nach dem Forstwirtschaftsjahre für das Winterhalbjahr abgesetzt worden die jetzt wieder zuzusetzen sind 53 000 „ = 438 196 Mk. mithin durchschnittlich für 1 Jahr rund . 219 000 „
	5—9.	Fallen aus.					Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.
	10.	Tiergarten bei Cleve und Eichholz bei Arnsberg (die Einnahme für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906)	19 200	19 900	—	700	
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	725 200	761 300	—	36 100	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1903 und 1904 beträgt . . . . . 701 307 Mk. Dazu treten a) die von dem Hannoverschen Klosterfonds zu zahlenden höheren Beiträge infolge anderweiter Festsetzung der Bauschvergütung für die Verwaltung 2c. der Klosterforsten . . . . . 22 872 „ und infolge Erhöhung der Mietsentschädigung für einen Oberförster . 140 „ b) die Prüfungsgebühren bei den Forstreferendar- und Forstassessorenprüfungen . . . . . 4 050 „ Für die zweimal im Jahre in Berlin abgehaltenen Prüfungen, die bisher unentgeltlich waren, sollen von den Prüflingen künftig Gebühren erhoben werden, und zwar für die Forstreferendarprüfung 50 Mk. und für die Forstassessorenprüfung 60 Mk. = 728 369 Mk. Es gehen dagegen ab c) durch Verrechnung der Einnahmen bei den Forst-

Digitized by Google

	t auf die an Forstbeamte (Oberförster, [illegible]r, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9c der Ausgabe)	150 000	130 000	20 000	—
12.	Forstliche Lehranstalten	100 600	12 300	88 300	—
13.	Fällt aus	—	6 500	—	6 500
				5 129 300	140 300
	Summe der Einnahme	104 740 000	99 751 000	4 989 000	—

d) die von dem Hannoverschen Klosterfonds zu zahlenden geringeren Besoldungsbeiträge infolge Umwandlung einer vollbeschäftigten Waldwärterstelle in eine nebenamtliche (vgl. Bem. e zu Kap. 2 Tit. 3, die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 7 und Bem. b zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.) . . . 550 „

3 169 Mk.

Bleiben 725 200 Mk.

Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 9c der dauernden Ausgaben.

Es empfiehlt sich, die Einnahmen bei den Forstakademien und bei den Forstlehrlingsschulen unter einem Titel zusammenzufassen.

Es werden veranschlagt die Einnahmen

a) bei der Forstakademie in Eberswalde nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904 auf . . . . . 11 800 Mk.
b) bei der Forstakademie in Münden desgl. auf 9 400 „
c) an Prämien für die Unfallversicherung der Lehrer und Studierenden an den Forstakademien . . . . . 230 „ (vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 2a der Ausgabe),
d) an Schulgeldbeiträgen der Forstlehrlingsschüler . . . . . 7 200 „
e) an Verpflegungsgeldern der Forstlehrlingsschüler, welche zur Staatskasse vereinnahmt und sodann dem Hausvater ausgezahlt werden sollen (vgl. die Bemerkung a zu Kap. 3 Tit. 8 der dauernden Ausgaben) . 72 000 „

= 100 630 Mk.
rund 100 600 „

Weniger nach dem Dienstalter . . . . 5 400 Mk.
Mehr durch Einrichtung einer Oberforstmeisterstelle bei der neu errichteten Regierung in Allenstein 4 200 „

Eine Oberforstmeisterstelle in Wiesbaden ist in eine Regierungs- und Forstratsstelle umgewandelt worden. Die dadurch verfügbar gewordene Dirigentenzulage, von welcher bisher 600 Mk. als künftig wegfallend bezeichnet waren, geht auf den Oberforstmeister in Allenstein über. Letztere Bezeichnung kommt infolgedessen künftig in Fortfall.

Mithin weniger 1 200 Mk.

Aus Nebenämtern beziehen 2 Oberforstmeister und 11 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- ꝛc. Forsten 30 bis 890 Mk.

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Verwaltung und Betrieb.

Besoldungen.

1.	34 Oberforstmeister und 95 Regierungs- und Forsträte mit (4200 Mk. bis 7200 Mk.) 777 000 Mk. und Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mk. für jeden) 26 400 Mk. . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	803 400	804 600	—	1 200
2.	883 Oberförster, davon 122 ohne Revier künftig wegfallend, mit (2700 bis 5700 Mk.) . . . . . 3 544 900 Mk.				
	Hiervon ab für 23 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . 62 100 „				
	Bleiben 3 482 800 Mk.				
	Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1500 Mk. bis 3300 Mk.) . . . . . 1 500 „				
	2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 Mk. bis 2000 Mk.) Gehalt 3 800 „				
	Seite . . . 3 488 100 Mk.	803 400	804 600	—	1200

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)	(2.)	Übertrag . . . 3 488 100 Mk. und einer Revierförsterzulage von je 300 Mk. . . . . 600 „ sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von . . 2 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von . . . 900 „ Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge. Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung. Der Wert der freien Feuerung wird für die zwei verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 Mk., im übrigen aber zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	3 492 500	3 225 000	267 500	—	Mehr: a) nach dem Dienstalter . . . . . 200 Mk. b) für 122 Oberförster ohne Revier mit je 2700 Mk. Anfangsgehalt . 329 400 Mk. wovon nicht erforderlich sind 62 100 „ für 23 Oberförster, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse vorübergehend Verwendung finden. Bleiben für jetzt anzusetzen 267 300 „ = 267 500 Mk. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für einen Teil derjenigen im Forstdienst dauernd beschäftigten höheren Forstbeamten, denen nicht die Verwaltung eines Reviers übertragen werden kann, etatsmäßige Stellen zu schaffen. Diese Stellen werden nur solchen Forstassessoren verliehen werden, die ein mindestens achtjähriges Assessorendienstalter (einschließlich des etwa anzurechnenden Militärdienstjahres) besitzen. Da die neuen Stellen hiernach voraussichtlich nicht dauernd erforderlich sein werden, sind dieselben als künftig wegfallend bezeichnet. Der Bedarf an solchen Oberförsterstellen ohne Revier beläuft sich zur Zeit auf 122. Ihre Inhaber, deren Beschäftigung dieselbe bleibt wie bisher, sollen neben dem Gehalt als Oberförster den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß und Freibrennholz in der üblichen Weise oder an Stelle dessen eine entsprechende Geldvergütung erhalten. Aus Nebenämtern beziehen 104 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten 18 bis 1800 Mk., 16 Oberförster als Dirigenten oder Lehrer an Forst- oder landwirtschaftlichen Lehranstalten 210 bis 1800 Mk., 8 Oberförster für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1070 Mk., 8 Oberförster für die Wahrnehmung domänenfiskalischer Interessen in ehemaligen Rentamtsbezirken 50 bis 700 Mk., 1 Oberförster als Verwalter eines Hofjagdgeheges 1000 Mk., 1 Oberförster als Postagent 690 Mk., 1 Oberförster als Badekommissar 750 Mk., 1 Oberförster als Strandhauptmann 300 Mk., 2 Oberförster als Deichhauptleute 90 und 450 Mk., 2 Oberförster als Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften 150 und 400 Mk., 3 Oberförster für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 80 bis 100 Mk.
	2a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 bis 4200 Mk.) . . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	368 400	360 400	8 000	—	Mehr nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen 27 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar-, Arbeiterunterstützungs- 2c. Kassen 88 bis 2825 Mk., 30 Rendanten für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 2 bis 1050 Mk., 1 Rendant als Rechner bei einer Meliorationsgenossenschaft 200 Mk., 1 Rendant als Geschäftsführer einer Provinzialfeuersozietät 100 Mk., 1 Rendant als Vorsteher einer Entwässerungsgenossenschaft 50 Mk., 1 Rendant als Verwalter der Kasse einer Königlichen Beschußanstalt 600 Mk., 1 Rendant für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtsabgaben 776 Mk., 1 Rendant für die Verwaltung
	„	3927 Revierförster und Förster mit (1200 Mk. bis 800 Mk.) . . . . . .6 104 750 Mk. ter 2 Förster unter Vorbehalt er Zurückziehung, ausschließie Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden;					

Digitized by Google

	1 Dünenmeister mit (1800 bis 2700 Mk.)	2 250 Mk.				
	er mit (900 bis 1200 Mk.)	1 150 „				
	: mit (1200 bis 1400 Mk.)	742 200 „				
	gte Waldwärter mit Einzel-					
	on 600 bis 1000 Mk.	71 620 „				
	Im ganzen	6 993 630 Mk.				
	b diejenigen . . .	1 740 „				
	rster im Regierungsbezirk nabrück-Aurich als Besoldungsteil r ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf ie Besoldungsmittel der Domänen- erwaltung angewiesen werden.					
	Bleiben .		6 991 890	6 945 145	46 745	—
	Die Revierförster, die Förster und die Hilfsförster erhalten außerdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
4.	1 Torfverwalter mit (1500 bis 3300 Mk.)	3 300 Mk.				
	14 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister mit (1200 bis 1800 Mk.) . . .	20 975 „				
	7 Torf-, Wiesen- 2c. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), mit Einzelgehältern von 600 bis 1000 Mk.	6 050 „				
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 Mk., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.		30 325	31 100	—	775
					322 245	1 975
	Summe Tit. 1 bis 4 . . .		11 686 515	11 366 245	320 270	—
5.	Wohnungsgeldzuschüsse		154 200	109 000	45 200	—
	Summe Tit. 5 für sich.					

Mehr:

a) nach dem Dienstalter . . . . 48 025 Mk.
b) zur Begründung von 2 neuen Försterstellen auf Ankaufsflächen mit je 1200 Mk. Anfangsgehalt . . . . . 2 400 „
c) zur Bewilligung von 10 Revierförsterzulagen 3 000 „
d) zur anderweiten Bemessung des Gehalts für 2 vollbeschäftigte Waldwärter . . 320 „
= 48 745 Mk.

Weniger:

e) durch Fortfall von 3 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . 2 000 „
davon eine für den Hannoverschen Klosterfonds zu verwaltende Stelle mit 800 Mk. Gehalt.

Bleibt mehr 46 745 Mk.

Aus Nebenämtern beziehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- 2c. Forsten 18 Revierförster 5 bis 606 Mk., 219 Förster 4 bis 480 Mk., 28 Hilfsförster 30 bis 360 Mk. und 12 Waldwärter 10 bis 900 Mk.

Für die Beaufsichtigung von Straßen, Brücken, Kanälen, Wasserleitungen, Pegeln, Domänen-, eisenbahn- und militärfiskalischen Flächen, eines königlichen Jagdhauses, einer königlichen Badeanstalt, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 60 Mk., 42 Förster 24 bis 1200 Mk., 3 Hilfsförster 45 bis 81 Mk. und 5 Waldwärter 30 bis 400 Mk.

Für Fischereiaufsicht und Beaufsichtigung von Laichschonrevieren: 4 Revierförster 10 bis 60 Mk., 97 Förster 10 bis 350 Mk., 8 Hilfsförster 30 bis 87 Mk. und 2 Waldwärter 25 und 50 Mk.

Für Wahrnehmung von Hilfsstellen des Post- und Telegraphendienstes: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 100 Mk., 9 Förster 36 bis 550 Mk.

5 Förster als Amtsanwälte 216 bis 360 Mk., 3 Förster als Standesbeamte 50 bis 207 Mk., 4 Förster als Gemeindevorsteher 50 bis 130 Mk., 9 Förster für die Führung von Kirchen-, Spar-, Darlehns-, Kranken- und Badekassen 6 bis 750 Mk.

Für den Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen: 1 Revierförster 130 Mk., 5 Förster 80 bis 100 Mk. und 1 Hilfsförster 325 Mk. Der Dünenmeister als Vorsteher einer Rettungsstation 120 Mk.

Mehr nach dem Dienstalter . . . . 425 Mk.
Weniger durch Fortfall einer entbehrlich gewordenen Ablage- und Schleusenmeisterstelle 1200 „
mithin weniger 775 Mk.

Aus Nebenämtern beziehen der Torfverwalter als Oberfischmeister 450 Mk., 1 Meister als Postagent 840 Mk. und 1 Wärter als Hafenmeister und Hafengelderheber 450 Mk.

Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe, hauptsächlich für die Oberförster ohne Revier.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		**Andere persönliche Ausgaben.**					
	6.	**Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen** und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen), sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . .	170 000	470 000	—	300 000	**Weniger durch Ernennung der älteren Zivilforstassessoren zu Oberförstern ohne Revier unter Berücksichtigung des voraussichtlichen sonstigen Bedarfes.**
		Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg können verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietsfreie Wohnungen überwiesen werden.					
	7.	Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden	1 483 400	1 470 200	13 200	—	Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe: Davon Zugang für eine für den Hannoverschen Klosterfonds nebenamtlich zu verwaltende Waldwärterstelle 100 Mk. Aus Nebenämtern beziehen 49 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 14 bis 300 Mk., 1 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung einer militärfiskalischen Fläche 12 Mk., 16 Forsthilfsaufseher für Fischereiaufsicht 20 bis 300 Mk., 6 Forsthilfsaufseher für den Unterricht an Forstlehrlings- und landwirtschaftlichen Schulen 75 bis 250 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Sturmsignals oder Pegels 10 bis 120 Mk., 1 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes 180 Mk., 2 Forsthilfsaufseher für Wege- und Strandbeaufsichtigung 80 und 100 Mk., 7 Forsthilfsaufseher für die Wahrnehmung von Hilfsstellen des Postdienstes 40 bis 500 Mk., 1 Forsthilfsaufseher als Rechner bei einer Meliorationsgenossenschaft 100 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für die Verwaltung einer Gemeindekasse und einer Spar- und Darlehnskasse 20 bis 200 Mk., 1 Forsthilfsaufseher als Gemeindevorsteher 20 Mk., 3 Forsthilfsaufseher als Standesbeamte 75 bis 115 Mk.
		Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1200 Mk. jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 Mk. gewährt werden.					
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten	330 200	321 200	9 000	—	**Mehr durch Zunahme der Kassengeschäfte infolge des intensiveren Forstbetriebes und der ausgedehnten Grundstücksankäufe.**
	9.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	51 300	51 300	—	—	**Mehr zu außerordentlichen Unterstützungen für Revierverwalter** (künftig wegfallend). Da ein Teil der Oberförster, die aus dem Zivilstande hervorgegangen sind, infolge später etatsmäßiger Anstellung in eine wirtschaftlich bedrängte Lage geraten ist, sollen den betreffenden Revierverwaltern, soweit sie sich noch in der ersten Gehaltsstufe befinden, erst nach einer 10jährigen oder längeren Assessorenwartezeit angestellt worden und einer außerordentlichen Unterstützung bedürftig sind, während dreier Jahre solche Unterstützungen gewährt werden.
	9a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	16 000	—	—	
	9b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte (einschl. 45 000 Mk. künftig wegfallend)	145 000	100 000	45 000	—	
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung					
		Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	150 000	130 000	20 000	—	Trotz der bisherigen Erhöhungen genügt der Fonds noch nicht den Anforderungen. Es ist daher eine weitere Erhöhung um 20 000 Mk. vorgesehen worden, die bei Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme als Rückzahlungen wieder erscheinen.
		Verwendung der 20 000 Mk., um welche der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Ver-					

Digitized by Google

	verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
				87 200	300 000	
	Summe Tit. 6 bis 9c . . .	2 345 900	2 558 700	—	212 800	
	…zulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.					
	…ds-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu …000 Mk., für Regierungs- und Forsträte bis zu 3000 Mk., für Oberförster bis zu 2100 Mk. für jeden, für den Oberförster in Münster 2700 Mk., für den Oberförster in Sigmaringen 2400 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 1200 Mk., für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 Mk. und Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mk. und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 300 Mk.	1 716 990	1 714 890	2 100	—	Mehr zu Dienstaufwands-Entschädigungen infolge Einrichtung der Oberforstmeisterstelle in Allenstein.
11-12	Fallen aus.					
12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mk. für jeden	160 800	159 800	1 000	—	Mehr durch Zunahme der Kassengeschäfte infolge des intensiveren Forstbetriebes und der ausgedehnten Grundstücksankäufe.
13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 Mk., Stellenzulagen bis zu 300 Mk., Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 Mk. für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 Mk. und Pferdehaltungszulage von 360 Mk. für den Dünenaufseher, zusammen 983 130 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für Waldwärter (einschließlich 5500 Mk. künftig wegfallend) . . . . . 9 220 „	992 350	990 540	1 810	—	Mehr: a) für die bei Kap. 2 Tit. 3 neu hinzutretenden Försterstellen zu Dienstaufwandsentschädigungen . . 300 Mk. zu Stellenzulagen . . . . . 200 „ b) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 3 Revierförster- und 6 Försterstellen . 1510 „ Davon für 1 Försterstelle infolge Auflösung einer für den Hannoverschen Klosterfonds verwalteten vollbeschäftigten Waldwärterstelle 150 Mk. = 2010 Mk. Weniger: c) durch Fortfall der als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulage einer entbehrlich gewordenen Waldwärterstelle . . 200 „ Bleibt mehr 1810 Mk. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum erstenmal im Etat für 1900.
14.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 Mk. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter . . . . 1800 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . 2450 „	4 250	4 350	—	100	Weniger für die bei Kap. 2 Tit. 4 abgesetzte Ablage- und Schleusenmeisterstelle.
15.	Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1200 Mk.; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister sowie für Hilfsförster bis zu 300 Mk. für jeden	167 000	182 500	—	15 500	Nach dem voraussichtlichen Bedarfe. In der Voraussetzung, daß die nach der Erläuterung zu Kap. 63 Tit. 5a des Etats des Finanzministeriums vorgesehene Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen für die übrigen Unterbeamten eintritt, sollen auch die Mietsentschädigungen der Hilfsförster, und zwar im Höchstbetrage von 200 Mk. auf 300 Mk., erhöht werden.
				4 910	15 600	
	Summe Tit. 10 bis 15 . . .	3 041 390	3 052 080	—	10 690	

Digitized by Google

Uns will es scheinen, als ob es zweckmäßiger gewesen wäre, den Mehrbetrag nicht bei dem Unterstützungsfonds, sondern bei dem Gehaltstitel in Zugang zu stellen, damit statt der Unterstützungen pensionsfähige Zulagen gewährt werden könnten. Das wäre natürlich auch nur ein verbesserter Notbehelf; am richtigsten würde es vielmehr gewesen sein, den höheren Beamten ebenso wie den Förstern einfach einen Teil der diätarischen Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Wenn wir richtig unterrichtet sind, sollen von der Zentralforstbehörde, entsprechend dem vom Abgeordnetenhause angenommenen Antrage Kaute, nach dieser Richtung auch bereits vor längerer Zeit Schritte unternommen worden sein, leider aber ohne Erfolg, weil auch hier wieder die leidige Prinzipienfrage, wonach bei den höheren Beamten eine solche Anrechnung nicht stattfindet, ein unüberwindbares Hindernis bildete, unter dem die jüngeren Oberförster bei den schon seit längerer Zeit bestehenden schlechten Anstellungsverhältnissen doppelt zu leiden haben.

5. Der Fonds zu Kapitel 2 Titel 9c (Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung) ist um 20 000 Mk. erhöht und somit auf 150 000 Mk. gebracht worden, da gegen den Schluß des Etatsjahres wegen des Mangels an Geldmitteln nicht allen Anträgen auf Bewilligung solcher Vorschüsse entsprochen werden konnte. Dieser Übelstand wird nun nach Erhöhung des Fonds voraussichtlich in Zukunft nicht mehr eintreten.

6. Bei dem Fonds zu Titel 13 des Kapitels 2 sind für zwei neue Försterstellen 300 Mk. zu Dienstaufwands-Entschädigungen und 200 Mk. zu Stellenzulagen, sowie für drei Revierförster- und sechs Försterstellen 1510 Mk. zu Pferdehaltungszulagen in Zugang gestellt worden. Durch die Bewilligung von Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. wird denjenigen Revierförstern und Förstern, welche bei Ausübung des Dienstes (in umfangreichen Bezirken) zeitweise ihr Gespann mitverwenden müssen, eine erhebliche Erleichterung in der Pferdehaltung gewährt.

7. Für die Hilfsförster ist der Höchstsatz der Mietsentschädigung unter Kapitel 2 Titel 15 von 200 Mk. auf den auch für die Förster maßgebenden Betrag von 300 Mk. erhöht worden. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, auch denjenigen Hilfsförstern, die mehr als 200 Mk. Miete zahlen müssen, eine entsprechend höhere Mietsentschädigung zu gewähren.

Endlich ist

8. noch zu erwähnen, daß zur Verstärkung des Baufonds (Kapitel 2 Titel 17) bei den „Einmaligen Ausgaben" (Kapitel 11 Titel 4) auch in diesem Etat ein gegen das Vorjahr sogar um 150 000 Mk. erhöhter außerordentlicher Zuschuß von 800 000 Mk. eingestellt worden ist. Mit den hiernach zur Verfügung stehenden reichlicheren Geldmitteln wird die Herstellung der noch fehlenden Oberförster- und Förster-Dienstwohnungen schneller zu Ende geführt werden können. Nach der Anmerkung zu Titel 17 des Kapitels 2 sind vorhanden 704 Oberförster- und 3717 Förstergehöfte, so daß zurzeit noch Dienstwohnungen fehlen für 57 Oberförster und 210 Förster (ausschließlich der auf Kosten und für Zwecke einer Privatperson angestellten beiden Förster). Es erscheint die Hoffnung begründet, daß diese Wohnungen bald beschafft sein werden und die Verwaltung dann dazu übergehen wird, auch für die Forstaufseher in weiterem Umfange, als es unter den bisherigen Verhältnissen möglich war, Dienstwohnungen zu errichten und dadurch ihre schon mehrfach zum Ausdruck gebrachte Bitte, die wir angelegentlichst unterstützen, zu erfüllen. Abgesehen von den Wohltaten, welche eine Dienstwohnung gewährt, würde durch die Herstellung zahlreicherer Dienstwohnungen für Forstaufseher diesen auch eine pekuniäre Verbesserung zuteil werden, da sie dann die Mietsbeträge nicht mehr aus ihrer diätarischen Remuneration zu bestreiten brauchten, was jetzt geschehen muß, da Diätare in Preußen keine Mietsentschädigung erhalten.

Wir können unsere heutigen, zum Teil über die mehrfach herbeigeführten Verbesserungen recht erfreulichen Betrachtungen nicht schließen, ohne dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß die von den Förstern und Anwärtern schon seit längerer Zeit erbetenen und vielseitig als durchaus berechtigt anerkannten Besoldungsaufbesserungen auch diesmal nicht in den Etat eingestellt worden sind. Indessen hoffen wir, daß die Herren Landtagsabgeordneten, denen wir zur besseren Information auch jetzt wieder die nötigen Druckschriften zugestellt haben, in diesem Jahre mit mehr Nachdruck die Wünsche der genannten Beamten zur Geltung bringen und somit auch den Herrn Finanzminister von der Notwendigkeit der erbetenen Besoldungserhöhungen überzeugen werden. Für diesen Fall bitten wir gleichzeitig die Zentralforstbehörde, wenn tunlich dafür einzutreten, daß diese Erhöhungen noch durch einen Nachtragse[illegible] bewilligt werden, damit auch den älteren, [illegible] vor der Pensionierung stehenden Beamten Segnungen einer Gehaltserhöhung zuteil we[illegible] können.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung

Digitized by Google

Das Überhangs- und Überfallsrecht.

Von Amtsrichter Dr. Thiesing.

Wer Eigentümer eines Grundstücks ist, hat auch notwendig das Eigentum an den auf ihm stehenden Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bodenerzeugnissen, da sie wesentliche Bestandteile des Bodens sind und somit denselben Rechtsverhältnissen unterliegen, wie dieser (§§ 93, 94, 946 B. G. B.). Das Eigentum erstreckt sich auf die ganze Pflanze, also auf Wurzeln, Stamm, Zweige, Blätter, Blüten und Früchte. Hiervon gibt es keine Ausnahme, solange diese Teile mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Sobald sie jedoch getrennt werden, verlieren sie ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile des Grundstücks und werden selbständige neue Sachen. Grundsätzlich gehören sie natürlich auch jetzt dem Grundstückseigentümer, so daß ihm an dem vom Holzdieb abgesägten und mitgenommenen Tannenbaum so gut, wie an den vom Felddieb ausgerodeten Kartoffeln oder an den vom Sturm abgeschüttelten Äpfeln, die ein Unbefugter aufgesucht hat, das Eigentum verbleibt (§ 953 B. G. B.). Diese Regel wird aber durch viele Ausnahmen durchbrochen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es muß hier die Andeutung genügen, daß gewisse Nutzungsberechtigte, wie Nießbraucher und Pächter, den Grundeigentümer natürlich ausschließen (§§ 954 bis 957). In diese an sich einfache und klare Rechtslage können nun dadurch Verwickelungen hineingetragen werden, daß durch das Wachstum der Pflanze einzelne ihrer Bestandteile in die Eigentumssphäre des Nachbarn hinübergeschoben werden. Dies ist sowohl unter der Erde (Wurzeln), als über ihr (Stamm und Zweige) möglich. Nach dem Vorgang früherer Rechte hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch die hierdurch entstehenden Verhältnisse besonders geregelt. Man faßt die betreffenden Vorschriften unter der Bezeichnung: „Überhangs- und Überfallsrecht" zusammen.

Nicht hierher gehört streng genommen der vom Grenzbaum handelnde § 923. Steht nämlich ein Baum (oder Strauch) auf der Grenze, das heißt so, daß sie da, wo er aus der Erde hervortritt, durch ihn hindurchgeht, so gehört er den Nachbarn gemeinsam. Die Früchte gebühren ihnen zu gleichen Teilen

...er Baum gefällt wird, auch das
...eitigung des Baumes kann,
...t als unersetzliches Grenzzeichen
...em Nachbarn verlangt werden,
...ieht sie auf gemeinsame Kosten,
...e andere Nachbar auf sein Recht
...verzichtet, wodurch er sich von

der Kostenpflicht befreien kann. Beim Überhangs- und Überfallsrecht hingegen befindet sich der Baum (oder Strauch), wo er aus der Erde wächst, noch gänzlich innerhalb des Gebietes eines Grundeigentümers. Der allgemeinen Regel zufolge steht er daher in dessen Alleineigentum, selbst wenn der Stamm alsbald eine schräge Richtung annimmt und sich über die Grenze neigt. Dies braucht sich jedoch der Nachbar, da er Herr über seinen Luftraum ist, nicht gefallen zu lassen, sondern kann auf Beseitigung des Baumes klagen. Das gleiche würde auch bezüglich der Wurzeln und Zweige gelten. Allein hier greifen die erwähnten Spezialvorschriften ein. Danach muß der Nachbar eingedrungene Wurzeln und herüberragende Zweige dulden, wenn sie die Benützung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen (§ 910 Abs. 2), was allerdings der Gegner beweisen muß. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so darf sie der Nachbar abschneiden und behalten; er braucht also nicht, wie beim überragenden Stamm, die Hilfe der Gerichte anzurufen, sondern darf eigenmächtig handeln und sogar die abgeschnittenen Teile auch mit etwa daranhängenden Früchten behalten. Allerdings muß er, bevor er die Zweige (nicht die Wurzeln!) entfernen darf, dem Besitzer des Baumes erst eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmen. Folgt dieser der Aufforderung, so bleiben die abgeschnittenen Zweige natürlich in seinem Eigentum.

Auch die über die Grenze herüberhängenden Früchte stehen nach dem an die Spitze gestellten allgemeinen Satze im Eigentum des Baum-, also des Grundeigentümers. Er (beziehungsweise der am Grundstück Nutznießungsberechtigte) darf sie demnach abernten, und zwar nicht nur, soweit er sie mit der Hand erlangen kann, sondern auch mittels besonderer Instrumente, zum Beispiel eines Pflückers. Dagegen darf er wider Willen des Nachbars dessen Grundstück nicht betreten. Früchte, die er sonst auf keine Weise bekommen kann, müssen hängen bleiben, bis sie abfallen. Denn auch der Nachbar darf sie nicht abpflücken oder abschütteln. Fallen sie ab, so gelten sie als Früchte des Grundstücks, auf das sie fallen (§ 911); sie treten also in das Eigentum des Nachbarn, das heißt des Eigentümers oder des sonst etwa am Nachbargrundstück Nutznießungsberechtigten. Übrigens gilt dies auch für Früchte, die gar nicht über die Grenze hinüberhingen, trotzdem aber — etwa durch Wind — hinübergeschleudert wurden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme findet statt, „wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient“. In diesem Falle verbleiben die herabgefallenen Früchte dem Eigentümer (oder Nutznießungsberechtigten); er kann die etwa über seinen Gartenzaun auf die öffentliche Straße herabgefallenen Pflaumen auffammeln. Dagegen bleibt es beim Überfallsrecht im umgekehrten Falle, wenn Früchte von Bäumen, die auf Grundstücken des öffentlichen Gebrauchs stehen, wie zum Beispiel Landstraßenbäumen, auf ein Privatgrundstück fallen.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten jedoch in manchen Beziehungen nur dort, wo nicht abweichende landesgesetzliche Vorschriften bestehen. Nach Artikel 122 Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben nämlich solche Vorschriften bezüglich der Obstbäume in Kraft, welche von den Normen des § 910 (Überhangsrecht) und des § 923 Absatz 2 (Beseitigung des Grenzbaumes) abweichen. Das gleiche gilt gemäß Artikel 124 von Vorschriften, „nach welchen Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen“. Durch diese letztere Bestimmung wird das Eigentum zugunsten des Nachbarn weiter beschränkt, da er nach Reichsrecht solche Bäume, die mit allen ihren Teilen jenseits der Grenze bleiben, unter allen Umständen dulden muß, wenn sie ihm auch, etwa durch Entziehung von Licht für seine Pflanzen, empfindlichen Schaden zufügen.

Mitteilungen.

— **Fraß von Bostrichus bidens Fabr. an Stechfichte (Picea pungens Engelm.)** Der zweizähnige Kiefernborkenkäfer (Bostrichus bidens Fabr.) befällt in der Regel nur die Gattung Pinus (Kiefer). Da er sehr häufig ist und auch ganz gesunde Pflanzen angreift, ist sein Schaden recht beträchtlich. Seine forstliche Bedeutung äußert sich nach zwei Richtungen, einmal ist er Kulturverderber, andererseits trägt er viel zur Auslichtung älterer Kiefernbestände bei. Fraß von Bostrichus bidens an Fichte ist äußerst selten und bis jetzt meines Wissens nur einmal in der Literatur bekannt gegeben. 1869 brachte der Käfer eine acht- bis neunjährige Fichtensaat unter Kiefernschirm in Schleswig-Holstein zum großen Teil zum Absterben.*) Ein weiteres Vorkommen des Bostrichus bidens an der Gattung Picea (Fichte) konnte ich vor einigen Tagen auf einer Kulturversuchsfläche der Großherzoglich hessischen forstlichen Versuchsanstalt im Gießener Stadtwald beobachten. Die Fläche, die in einer fünf- bis sechsjährigen Kiefernkultur liegt, ist mit Douglastannen bestanden, die mit Bankskiefern und nordamerikanischen Stechfichten gemischt sind, und wird zum Teil von alten Kiefern beschirmt. Einige der sechsjährigen, etwa 30 cm hohen Stechfichten, die in diesem Frühjahr gepflanzt worden waren, fielen mir durch ihre ganz merkwürdige, weinrote Farbe auf. Sie waren von Bostrichus bidens stark befallen, und zwar der Varietät β, die sich dadurch auszeichnet, daß sich beim ♂ vor dem Zahn am Absturz jeder Flügeldecke noch ein kleines Zahnhöckerchen befindet. Die Gänge zeigten die typische Gestalt des Bostrichus bidens-Fraßes an schwachem Material. Sie sind nicht zur Form eigentlicher Sterngänge ausgeprägt, sondern die Muttergänge verlaufen mehr in der Richtung der Schaftachse. Die Pflanzen waren fast bis in die äußerste Spitze befallen, bis etwa zu einer Stärke von 2 bis 3 mm. Ich fand, wie das bei Bostrichus bidens im Winter stets zu sein pflegt, Käfer und Larven unter der Rinde in tief in das Holz greifenden Gängen und Puppenwiegen. In einem der Stechfichtenstämmchen zeigten sich zusammen mit Bostrichus bidens zwei Bockkäferlarven, die ihrer Größe und der Form ihres Fraßes nach nichts anderes als Larven des Kiefernzweigbockes (Lamia fasciculata De Geer) sein können. Auch dieser kleine, 5 bis 6,5 mm lange Bockkäfer brütet ebenso wie Bostrichus bidens sowohl in den schwachen Ästen alter Kiefern als auch in jungen Kiefernpflanzen. Er haust häufig mit dem zweizähnigen Kiefernborkenkäfer zusammen. Indeich erzog ihn auch aus Fichtenstangen;**) sein Vorkommen an jungen Fichten scheint bis jetzt noch nicht beobachtet worden zu sein, um so interessanter ist dieser Larvenfraß an sechsjährigen Stechfichten. Ob der Fraß des zweizähnigen Borkenkäfers bzw. des Kiefernzweigbockes hier primär oder sekundär ist, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen; es kann aber sein, daß die Stechfichten durch mangelhaftes Pflanzen in dem tonigen, sehr nassen und schweren Boden bereits in einem krankhaften Zustand waren, als sie befallen wurden. Beide Käfer stammen wohl aus den Kronen der die Fläche beschirmenden alten Kiefern. Auch bei dem obenerwähnten Fraß an Fichten in Schleswig-Holstein lag die Kultur unter alten Kiefern. Die etwas kränklichen Stechfichten werden den Käfern mundgerechter gewesen sein als ihre eigentlichen Fraßpflanzen, nämlich die gut gedeihenden, fünf- bis sechsjährigen Kiefern, welche die Versuchsfläche umgeben, oder die allenfalls neben und zwischen den Stechfichten stehenden Bankskiefern. Ich konnte trotz eifrigen Suchens keine einzige Kiefer oder Bankskiefer finden, die befallen war.

Gießen, November 1905. Här

Anmerkung der Schriftleitung: fand ihn auch in der Schweiz an Fichte. Nitsche, Forstinsektenkunde I, S. 503.

*) Hartig, Dr. R.: Bostrichus bidens in Fichten (Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen, 1870, S. 403).

**) Die Waldverderber und ihre Feinde, 7. .

Digitized by Google

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Geheimer Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt als Mitberichterstatter beginnt mit einem alten Kreuzfahrerlied, es lautet: „Schön sind die Felder, schöner noch die Wälder" und schildert dann die Wichtigkeit des Waldes für den Deutschen und insbesondere für den Städter. Eine große Stadt ohne Wald sei arm. Brenn- und Nutzholz könnten wir von auswärts zu Wasser und zu Lande beziehen, nicht aber die kühle, staub- und pilzfreie, ozonreiche Waldluft und noch weniger den Waldfrieden, die Waldeinsamkeit. Bernhardt sagte: „Laßt immerhin alt und jung in den Waldtempel wallfahrten. Sie werden mit reinerem, andächtigerem Herzen dem Glockenläuten in die Kirche folgen und hier Lob und Preis dem darbringen, der alles wohlgemacht hat."

Das Wort Königs: „Ein Wald in seiner höchsten forstlichen Vollkommenheit ist auch in seinem schönsten Zustande", sei und bleibe die Richtschnur für unsere Aufgabe in der Waldschönheits-Lehre und -Pflege, und von Salisch habe das unbestreitbare Verdienst, gerade in dieser Richtung uns die Wege gebahnt zu haben.

Das Schöne müsse zweckmäßig und nützlich sein. Das müsse sich als roter Faden durch unsere forstliche Tätigkeit hindurch ziehen.

Redner weist zunächst auf die konservative Ausnutzung des deutschen Waldes hin, hebt hervor, daß der Staat selbst Opfer nicht scheuen soll, um Wald zu erwerben, denn in seiner Hand fühle der Wald sich am wohlsten, und Wilbrand habe früher darauf hingewiesen, daß die gebrachten Opfer hohe finanzielle Wirkung haben können. Gute Steuerzahler ziehen gern in Städte mit nahem Walde. Waldausstockungen müßten bei Städten, Burgen, Schlössern, Badeorten usw. unterbleiben. Bei den Grundstückzusammenlegungen (Verkoppelungen) müsse die gerade Linie mehr gemieden werden, man müsse der Ästhetik mehr Rechnung tragen, und das geschehe durch Erhaltung ausspringender Waldränder. Unschön sei auch die Streckung der Bachläufe und eine unnatürliche, regelmäßige Waldeinteilung. Eine zu weitgehende Aufforstung von Wiesen, auch wenn sie schlecht rentieren, sei zu verwerfen. Bei guter Waldwirtschaft könne man diese kleinen Opfer verschmerzen. Herrliche Stimmungsbilder entständen durch das Zusammenwirken von Wald, Wiese und Wasser, namentlich auch, wenn ein Durchblick nach ei[illegible]en Höhenzuge ermöglicht ist.

[illegible] durch lauter gerade [illegible] doch hätte der Forstmann [illegible] zuweilen nötig, z. B. auf der [illegible] Eisenach für den Blick nach

Das Eisen verbanne man aus dem Walde, man halte fest an dem Holzgeländer, an den Stein- oder Holzbrücken. Etwaige Häuser errichte man aus Fachwerk oder Holz, nicht aber aus roten Backsteinen. Naturbänke sollten an geeigneten Orten aufgestellt werden.

Das Publikum muß den Wald selbst schützen, geschieht es nicht, dann zeige sich Mangel an Bildung, und die Strenge des Gesetzes müsse hauptsächlich bei Ausbrechen von Gipfeltrieben zur Anwendung kommen.

Redner streift schließlich die Frage der Holzartenwahl und die Erziehung von Mischwald. Die fremden Holzarten will Dr. Walther nicht grundsätzlich ausgeschlossen wissen. Bei ihrem Anbau sei aber das Vielerlei vor allem zu vermeiden, wie das auch Booth betone.

Alles das, was zur Sicherung des Waldes nötig ist, das entspräche auch der ästhetischen Forderung. Falsche Anhiebe, ausgedehnte Kahlschläge und zu langsame Verjüngung unter Oberstand seien deshalb zu vermeiden. Der Forstmann müsse auch das Wild schützen und die Vögel im Kampfe ums Dasein unterstützen, denn auch sie trügen zur Schönheit des Waldes bei.

Das Schöne soll auch zweckmäßig und nützlich sein, und das läßt sich nur im Wirtschaftswalde erfüllen. Es ist das jene Form der Waldbewirtschaftung, welche imstande ist, den mannigfachsten Ansprüchen zu entsprechen, bei welcher aber auch die finanzielle Seite in genügender Weise Berücksichtigung findet. Der Wald müsse rentabel sein, wozu eine Herabsetzung der gegenwärtigen Umtriebszeiten nicht erforderlich wäre. Aber 1 fm Nutzung pro Hektar mehr bedeute in Hessen eine Erhöhung der Jahreseinnahme um 600000 Mk., für Preußen sogar eine solche von 25 Millionen Mark.

Auch der Forstschutz, die Forsthaushaltungskunde und die Forstbenutzung müßten an dem Maßstabe der Ästhetik gemessen werden. Um das zu besprechen, brauche man Zeit, es seien Vorlesungen nötig. Da das an dieser Stelle nicht zu ermöglichen ist, wäre mehrfach der Wunsch vorhanden, daß diese Vorlesungen von den forstlichen Dozenten auf den Hochschulen gehalten würden, und zwar recht bald. Es heißt immer, zum ästhetischen Empfinden gehöre Anlage, diese Einwendung sei aber nicht stichhaltig, das sei bei Mathematik auch nötig, und nach Wilbrand gehöre auch zum Waldbau Talent. Das Sehen im Walde müsse mancher erst lernen. Bausteine seien zur Verwendung durch die forstlichen Lehrer schon genug geschaffen, aber allenthalben stoße man bei diesen auf Widerstand. In Hessen sei jeder Oberförsterei das Werk von Salisch zur Nachachtung eingehändigt worden, und auch die Reichslande hätten es ebenso wie Hessen dem Forstwirt zur Pflicht gemacht, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
		Einnahme.					
2.	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	98 000 000	93 000 000	5 000 000	—	Die Ist-Einnahme hat betragen im Etatsjahre 1903 . . . . 102 717 947 Mk. und „ „ 1904 . . . . 108 485 923 „ = 211 203 870 Mk. mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 105 601 935 Mk. Da die hohen Einnahmen in den Etatsjahren 1903 und 1904 mit eine Folge der bedeutenden Sturmschäden und des Spannerfrasses sind, kann trotz der anhaltend günstigen Holzpreise mit voller Sicherheit nur auf eine Einnahme von 98 Millionen Mark gerechnet werden. Von der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1904 entfallen auf Nutzholz . . . . . 86 066 059 Mk. „ Brennholz . . . . . 22 419 864 „
	2.	Nebennutzungen	5 055 000	5 152 000	—	97 000	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.
	3.	Jagd	471 000	453 000	18 000	—	
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	219 000	216 000	3 000	—	Es sind eingekommen im Etatsjahre 1903 . . . . . 198 562 Mk. „ 1904 bis zum 30. September . 186 634 „ Im Etat für 1904 waren infolge der Änderung der Verrechnungsweise nach dem Forstwirtschaftsjahre für das Winterhalbjahr abgesetzt worden 53 000 „ die jetzt wieder zuzusetzen sind. = 438 196 Mk. mithin durchschnittlich für 1 Jahr rund . 219 000 „
	5—9.	Fallen aus.					
	10.	Tiergarten bei Cleve und Eichholz bei Arnsberg (die Einnahme für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906)	19 200	19 900	—	700	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	725 200	761 300	—	36 100	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1903 und 1904 beträgt . . . . . 701 307 Mk. Dazu treten a) die von dem Hannoverschen Klosterfonds zu zahlenden höheren Beiträge infolge anderweiter Festsetzung der Bauschvergütung für die Verwaltung ꝛc. der Klosterforsten . . . . . 22 872 „ und infolge Erhöhung der Mietsentschädigung für einen Oberförster . 140 „ b) die Prüfungsgebühren bei den Forstreferendar- und Forstassessorenprüfungen . . . . . 4 050 „ Für die zweimal im Jahre in Berlin abgehaltenen Prüfungen, die bisher unentgeltlich waren, sollen von den Prüflingen künftig Gebühren erhoben werden, und zwar für die Forstreferendarprüfung 50 Mk. und für die Forstassessorenprüfung 60 Mk. = 728 369 Mk. Es gehen dagegen ab a) durch Verrechnung der Einnahmen bei den Forst-

Digitized by Google

	1 auf die an Forstbeamte (Oberförster, [illegible], Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9c der Ausgabe)	150 000	130 000	20 000	—
12.	Forstliche Lehranstalten	100 600	12 300	88 300	—
13.	Fällt aus	—	6 500	—	6 500
				5 129 300	140 300
	Summe der Einnahme	104 740 000	99 751 000	4 989 000	—

d) die von dem Hannoverschen Klosterfonds zu zahlenden geringeren Besoldungsbeiträge infolge Umwandlung einer vollbeschäftigten Waldwärterstelle in eine nebenamtliche (vgl. Bem. e zu Kap. 2 Tit. 3, die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 7 und Bem. b zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.) 550 „

3 169 Mk.

Bleiben 725 200 Mk.

Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 9c der dauernden Ausgaben.

Es empfiehlt sich, die Einnahmen bei den Forstakademien und bei den Forstlehrlingsschulen unter einem Titel zusammenzufassen.

Es werden veranschlagt die Einnahmen

a) bei der Forstakademie in Eberswalde nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904 auf . . . . . 11 800 Mk.

b) bei der Forstakademie in Münden desgl. auf 9 400 „

c) an Prämien für die Unfallversicherung der Lehrer und Studierenden an den Forstakademien . . . . . 230 „
(vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 2a der Ausgabe),

d) an Schulgeldbeiträgen der Forstlehrlingsschüler . . . . . 7 200 „

e) an Verpflegungsgeldern der Forstlehrlingsschüler, welche zur Staatskasse vereinnahmt und sodann dem Hausvater ausgezahlt werden sollen (vgl. die Bemerkung a zu Kap. 8 Tit. 8 der dauernden Ausgaben) . 72 000 „

= 100 630 Mk.

rund 100 600 „

Weniger nach dem Dienstalter . . . . . 5 400 Mk.

Mehr durch Einrichtung einer Oberforstmeisterstelle bei der neu errichteten Regierung in Allenstein 4 200 „

Eine Oberforstmeisterstelle in Wiesbaden ist in eine Regierungs- und Forstratsstelle umgewandelt worden. Die dadurch verfügbar gewordene Dirigentenzulage, von welcher bisher 600 Mk. als künftig wegfallend bezeichnet waren, geht auf den Oberforstmeister in Allenstein über. Letztere Bezeichnung kommt infolgedessen künftig in Fortfall.

Mithin weniger 1 200 Mk.

Aus Nebenämtern beziehen 2 Oberforstmeister und 11 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- ꝛc. Forsten 30 bis 830 Mk.

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Verwaltung und Betrieb.

Besoldungen.

1.	34 Oberforstmeister und 95 Regierungs- und Forsträte mit (4200 Mk. bis 7200 Mk.) 777 000 Mk. und Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mk. für jeden) 26 400 Mk. . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)		803 400	804 600	—	1 200
2.	883 Oberförster, davon 122 ohne Revier künftig wegfallend, mit (2700 bis 5700 Mk.) . . . . . 3 544 900 Mk.					
	Hiervon ab für 23 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . 62 100 „					
	Bleiben 3 482 800 Mk.					
	Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1500 Mk. bis 3300 Mk.) . . . . . 1 500 „					
	2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 Mk. bis 2000 Mk.) Gehalt 3 800 „					
	Seite . . .	3 488 100 Mk.	803 400	804 600	—	1200

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk	Bemerkungen
(2.)	(2.)	Übertrag . . . 3 488 100 Mk. und einer Revierförsterzulage von je 300 Mk. . . . . 600 „ sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von . . 2 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von . . . 900 „ **Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge.** Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung. Der Wert der freien Feuerung wird für die zwei verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 Mk., im übrigen aber zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	3 492 500	3 225 000	267 500	—	Mehr: a) nach dem Dienstalter . . . . . 200 Mk. b) für 122 Oberförster ohne Revier mit je 2700 Mk. Anfangsgehalt . 329 400 Mk. wovon nicht erforderlich sind 62 100 „ für 23 Oberförster, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse vorübergehend Verwendung finden. Bleiben für jetzt anzusetzen 267 300 „ = 267 500 Mk. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für einen Teil derjenigen im Forstdienst dauernd beschäftigten höheren Forstbeamten, denen nicht die Verwaltung eines Reviers übertragen werden kann, etatsmäßige Stellen zu schaffen. Diese Stellen werden nur solchen Forstassessoren verliehen werden, die ein mindestens achtjähriges Assessorendienstalter (einschließlich des etwa anzurechnenden Militärdienstjahres) besitzen. Da die neuen Stellen hiernach voraussichtlich nicht dauernd erforderlich sein werden, sind dieselben als künftig wegfallend bezeichnet. Der Bedarf an solchen Oberförsterstellen ohne Revier beläuft sich zur Zeit auf 122. Ihre Inhaber, deren Beschäftigung dieselbe bleibt wie bisher, sollen neben dem Gehalt als Oberförster den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß und Freibrennholz in der üblichen Weise oder an Stelle dessen eine entsprechende Geldvergütung erhalten. Aus Nebenämtern beziehen 104 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftsforsten 18 bis 1800 Mk., 16 Oberförster als Dirigenten oder Lehrer an Forst- oder landwirtschaftlichen Lehranstalten 210 bis 1800 Mk., 8 Oberförster für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1070 Mk., 8 Oberförster für die Wahrnehmung domänenfiskalischer Interessen in ehemaligen Rentamtsbezirken 50 bis 700 Mk., 1 Oberförster als Verwalter eines Hofjagdgeheges 1000 Mk., 1 Oberförster als Postagent 690 Mk., 1 Oberförster als Badekommissar 750 Mk., 1 Oberförster als Strandhauptmann 300 Mk., 2 Oberförster als Deichhauptleute 90 und 450 Mk., 2 Oberförster als Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften 150 und 400 Mk., 3 Oberförster für die Ausfertigung der **Karten für die Invalidenversicherung 80 bis 100 Mk.**
	2 a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 bis 4200 Mk.) . . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	368 400	360 400	8 000	—	**Mehr nach dem Dienstalter.** **Aus Nebenämtern beziehen 27 Rendanten für die** Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar-, Arbeiterunterstützungs- 2c. **Kassen** 88 bis 2825 **Mk.**, 30 Rendanten für die **Erhebung von Domänengefällen und** Erledigung sonstiger **Domänengeschäfte 2 bis 1050 Mk.**, 1 Rendant als Rechner **bei einer Meliorationsgenossenschaft 200 Mk., 1 Rendant als Geschäftsführer einer Provinzialfeuersozietät 100 Mk., 1 Rendant als Vorsteher einer Entwässerungsgenossenschaft 50 Mk., 1 Rendant als Verwalter der Kasse einer Königlichen Beschulanstalt 600 Mk., 1 Rendant für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtsabgaben 776 Mk., 1 Rendant für die Verwaltung**
		77 Revierförster und Förster mit (1200 Mk. bis 800 Mk.) . . . . . 6 104 750 Mk. Förster unter Vorbehalt Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden;					

Digitized by Google

	1 Dünenmeister mit (1800 bis 2700 Mk.)	2 250 Mk.				Mehr:
	1 Dünenaufseher mit (900 bis 1200 Mk.)	1 150 „				a) nach dem Dienstalter . . . . 48 025 Mk.
	mit (1200 bis 1400 Mk.)	742 200 „				b) zur Begründung von 2 neuen Försterstellen auf Ankaufsflächen mit je 1200 Mk. Anfangsgehalt . . . . 2 400 „
	gte Waldwärter mit Einzel-					c) zur Bewilligung von 10 Revierförsterzulagen 3 000 „
	on 600 bis 1000 Mk.	71 620 „				d) zur anderweiten Bemessung des Gehalts für 2 vollbeschäftigte Waldwärter . . 320 „
	Im ganzen	6 993 630 Mk.				= 48 745 Mk.
	b diejenigen . . .	1 740 „				Weniger:
	rster im Regierungsbezirk					e) durch Fortfall von 3 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . 2 000 „ davon eine für den Hannoverschen Klosterfonds zu verwaltende Stelle mit 800 Mk. Gehalt.
	rück-Aurich als Besoldungsteil					
	r Eigenschaft als Moorvögte auf					
	ungsmittel der Domänen-					
	angewiesen werden.					Bleibt mehr 46 745 Mk.
	Bleiben .		6 991 890	6 945 145	46 745	—
	rster, die Förster und die Hilfsförster					Aus Nebenämtern beziehen:
	...erdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- 2c. Forsten 18 Revierförster 5 bis 606 Mk., 219 Förster 4 bis 480 Mk., 28 Hilfsförster 30 bis 360 Mk. und 12 Waldwärter 10 bis 900 Mk. Für die Beaufsichtigung von Straßen, Brücken, Kanälen, Wasserleitungen, Pegeln, Domänen-, eisenbahn- und militärfiskalischen Flächen, eines königlichen Jagdhauses, einer königlichen Badeanstalt, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 60 Mk., 42 Förster 24 bis 1200 Mk., 3 Hilfsförster 45 bis 81 Mk. und 5 Waldwärter 30 bis 400 Mk. Für Fischereiaufsicht und Beaufsichtigung von Laichschonrevieren: 4 Revierförster 10 bis 60 Mk., 97 Förster 10 bis 350 Mk., 8 Hilfsförster 30 bis 87 Mk. und 2 Waldwärter 25 und 50 Mk. Für Wahrnehmung von Hilfsstellen des Post- und Telegraphendienstes: 1 Revierförster 50 Mk., der Dünenmeister 100 Mk., 9 Förster 36 bis 550 Mk. 5 Förster als Amtsanwälte 216 bis 360 Mk., 3 Förster als Standesbeamte 50 bis 207 Mk., 4 Förster als Gemeindevorsteher 50 bis 130 Mk., 9 Förster für die Führung von Kirchen-, Spar-, Darlehns-, Kranken- und Badekassen 6 bis 750 Mk. Für den Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen: 1 Revierförster 130 Mk., 5 Förster 30 bis 100 Mk. und 1 Hilfsförster 325 Mk. Der Dünenmeister als Vorsteher einer Rettungsstation 120 Mk.
	—					
4.	1 Torfverwalter mit (1500 bis 3300 Mk.)	3 300 Mk.				
	14 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister mit (1200 bis 1800 Mk.) . . .	20 975 „				
	7 Torf-, Wiesen- 2c. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), mit Einzelgehältern von 600 bis 1000 Mk.	6 050 „				
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 Mk., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.		30 325	31 100	—	775
						Mehr nach dem Dienstalter . . . . 425 Mk.
						Weniger durch Fortfall einer entbehrlich gewordenen Ablage- und Schleusenmeisterstelle 1200 „
						mithin weniger 775 Mk.
						Aus Nebenämtern beziehen der Torfverwalter als Oberfischmeister 450 Mk., 1 Meister als Postagent 840 Mk. und 1 Wärter als Hafenmeister und Hafengelderheber 450 Mk.
					322 245	1 975
	Summe Tit. 1 bis 4 . . .		11 686 515	11 366 245	320 270	—
5.	Wohnungsgeldzuschüsse		154 200	109 000	45 200	—
	Summe Tit. 5 für sich.					Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe, hauptsächlich für die Oberförster ohne Revier.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		**Andere persönliche Ausgaben.**					
	6.	Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen), sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg können verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietsfreie Wohnungen überwiesen werden.	170 000	470 000	—	300 000	**Weniger durch Ernennung der älteren Zivilforstassessoren zu Oberförstern ohne Revier unter Berücksichtigung des voraussichtlichen sonstigen Bedarfes.**
	7.	Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . . Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1200 Mk. jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 Mk. gewährt werden.	1 483 400	1 470 200	13 200	—	**Mehr nach** dem voraussichtlichen Bedarfe: Davon Zugang für eine für den Hannoverschen Klosterfonds nebenamtlich zu verwaltende Waldwärterstelle 100 Mk. Aus **Nebenämtern** beziehen 49 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 14 bis 300 Mk., 1 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung einer militärfiskalischen Fläche 12 Mk., 16 Forsthilfsaufseher für Fischereiaufsicht 20 bis 300 Mk., 6 Forsthilfsaufseher für den Unterricht an Forstlehrlings- und landwirtschaftlichen Schulen 75 bis 250 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Sturmsignals oder Pegels 10 bis 120 Mk., 1 Forsthilfsaufseher für die Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes 180 Mk., 2 Forsthilfsaufseher für Wege- und Strandbeaufsichtigung 80 und 100 Mk., 7 Forsthilfsaufseher für die Wahrnehmung von Hilfsstellen des Postdienstes 40 bis 500 Mk., 1 Forsthilfsaufseher als Rechner bei einer Meliorationsgenossenschaft 100 Mk., 3 Forsthilfsaufseher für die Verwaltung einer Gemeindekasse und einer Spar- und Darlehnskasse 20 bis 200 Mk., 1 Forsthilfsaufseher als Gemeindevorsteher 20 Mk., 3 Forsthilfsaufseher als Standesbeamte 75 bis 115 Mk.
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten	330 200	321 200	9 000	—	**Mehr** durch Zunahme **der Kassengeschäfte infolge des intensiveren Forstbetriebes und der ausgedehnten Grundstücksankäufe.**
	9.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	51 300	51 300	—	—	**Mehr** zu außerordentlichen **Unterstützungen für Revierverwalter** (künftig wegfallend). Da ein Teil der Oberförster, die aus dem Zivilstande hervorgegangen sind, infolge später etatsmäßiger Anstellung in eine wirtschaftlich bedrängte Lage geraten ist, sollen den betreffenden Revierverwaltern, soweit sie sich noch in der ersten Gehaltsstufe befinden, erst nach einer 10jährigen oder längeren Assessorenwartezeit angestellt worden und eine außerordentlichen Unterstützung bedürftig sind, während dreier Jahre solche Unterstützungen gewährt werden.
	9a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	16 000	—	—	
	9b.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte (einschl. 45 000 Mk. künftig wegfallend)	145 000	100 000	45 000	—	
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme) . . . . . Zum) Verwendung der 20 000 Mk., um welche der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht	150 000	130 000	20 000	—	Trotz der bisherigen Erhöhungen genügt der Fonds noch nicht den Anforderungen. Es ist daher eine weitere Erhöhung um 20 000 Mk. vorgesehen worden, die bei Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme als Rückzahlungen wieder erscheinen.

Digitized by Google

	verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
				87 200	300 000	
	Summe Tit. 6 bis 9c . . .	2 345 900	2 558 700	—	212 800	
	zulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.					
	nds-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 2000 Mk., für Regierungs- und Forsträte **bis zu 3000 Mk.**, für Oberförster bis zu 2100 Mk. **für jeden**, für den Oberförster in Münster 2700 Mk., **für den Oberförster** in Sigmaringen 2400 Mk., für **den Verwalter** des Tiergartens bei Cleve bis zu 1200 Mk., für die zwei verwaltenden Revierförster **bis zu** 900 Mk. und Stellenzulagen für Oberförster **bis zu 600 Mk. und für den Verwalter** des Tiergartens **bei Cleve bis zu** 300 Mk.	1 716 990	1 714 890	2 100	—	**Mehr zu Dienstaufwands-Entschädigungen infolge Einrichtung der Oberforstmeisterstelle in Allenstein.**
11-12	Fallen aus.					
12a.	**Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu** 2000 Mk. für jeden	160 800	159 800	1 000	—	**Mehr durch Zunahme der Kassengeschäfte infolge des intensiveren Forstbetriebes und der ausgedehnten Grundstücksankäufe.**
13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 Mk., Stellenzulagen **bis zu** 300 Mk., Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 Mk. für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 Mk. und Pferdehaltungszulage von 360 Mk. für den Dünenaufseher, zusammen 983 130 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für Waldwärter (einschließlich 5500 Mk. künftig wegfallend) . . . . . 9 220 „	992 350	990 540	1 810	—	**Mehr:** **a) für die bei Kap. 2 Tit. 3 neu hinzutretenden Försterstellen** **zu Dienstaufwandsentschädigungen . . 800 Mk.** **zu Stellenzulagen . . . . . 200 „** **b) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 3 Revierförster- und 6 Försterstellen . 1510 „** **Davon für 1 Försterstelle infolge Auflösung einer für den Hannoverschen Klosterfonds verwalteten vollbeschäftigten Waldwärterstelle 150 Mk.** **= 2010 Mk.** **Weniger:** **c) durch Fortfall der als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulage einer entbehrlich gewordenen Waldwärterstelle . . . 200 „** **Bleibt mehr 1810 Mk.** **Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum erstenmal im Etat für 1900.**
14.	**Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 Mk. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter** . . . . 1800 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . . 2450 „	4 250	4 350	—	100	**Weniger für die bei Kap. 2 Tit. 4 abgesetzte Ablage- und Schleusenmeisterstelle.**
15.	**Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1200 Mk.; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister sowie für Hilfsförster bis zu 300 Mk. für jeden**	167 000	182 500	—	15 500	**Nach dem voraussichtlichen Bedarfe. In der Voraussetzung, daß die nach der Erläuterung zu Kap. 63 Tit. 5a des Etats des Finanzministeriums vorgesehene Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen für die übrigen Unterbeamten eintritt, sollen auch die Mietsentschädigungen der Hilfsförster, und zwar im Höchstbetrage von 200 Mk. auf 300 Mk., erhöht werden.**
	Summe Tit. 10 bis 15 . . .	3 041 390	3 052 080	4 910 —	15 600 10 690	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		**Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.**					
	16.	Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	11 500 000	11 500 000	—	—	
	17.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude, sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300 000 Mk. künftig wegfallend) . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800	2 394 800	—	—	Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 300 000 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1882/1883. An Dienstgehöften für Oberförster, Revierförster und Förster sind vorhanden:
								Oberförster	Revierförster und Förster
							Nach dem Etat für 1905 bestanden	704	3717
								698	3698
							Mithin jetzt mehr	6	19
	18.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 624 800	1 624 800	—	—	
	19.*)	Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
	20.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	64 300	64 300	—	—	
	21.*)	Forstkulturen, Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, Verbesserung der Forstgrundstücke, Bau und Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906 . . . . . (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	5 250 500	5 250 500	—	—	(Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1903 . . . . . 145 342 Mk. „ „ 1904 bis zum 30. September 73 897 „ Im Etat für 1904 waren infolge der Änderung der Verrechnungsweise nach dem Forstwirtschaftsjahre für das Winterhalbjahr . . 34 900 „ abgesetzt worden, die jetzt wieder in Zugang kommen, = 253 539 Mk. oder durchschnittlich für ein Jahr 126 769 „ Die Ausgaben für 1903 waren ausnahmsweise hoch. Der vorjährige Etatsbetrag wird genügen.
	22.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906 und Wildschaden-Ersatzgelder . .	106 000	106 000	—	—	Nach dem ermäßigten Durchschnitte für 1903 und 1904.
	23.	Torfgräber[illegible]n im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/190[illegible]	68 500	68 500	—	—	
		[illegible] aus el Cleve und Eichholz bei Arnsberg . . Werbungs- und Kulturkosten gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung. Bei dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	13 220	13 220	—	—	

Digitized by Google

	Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Überschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)					
30.	Fällt aus.					
31.	Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	139 600	109 600	30 000	—	
32.	Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	480 275	453 555	26 720	—	
33.	Fällt aus.					
34.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	184 000	184 000	--	—	
35.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906	300 000	264 000	36 000	—	
	Summe Tit. 16 bis 35	22 375 995	22 283 275	92 720	—	
	Hierzu: „ „ 10 „ 15	3 041 390	3 052 080	—	10 690	
	„ „ 6 „ 9c	2 345 900	2 558 700	—	212 800	
	„ „ 5 . .	154 200	109 000	45 200	—	
	„ „ 1 bis 4 .	11 686 515	11 366 245	320 270	—	
				458 190	223 490	
	Summe Kap. 2	39 604 000	39 369 300	234 700	—	

Hierzu treten durch Übernahme der Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, von Tit. 32 . 80 200 „

= 175 647 Mk.

und es gehen ab durch Übertragung der Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen nach Titel 32 . . . . . 66 800 „

Ergibt 108 847 Mk.

Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1904 . . . . . 161 278 „

= 270 120 Mk.

Mithin durchschnittlich für ein Jahr 135 060 „
oder rund 135 000 „

Dazu treten . . . . . 4 600 „

Vergütungen für die Prüfer bei den Forstreferendar- und Forstassessorenprüfungen. Vgl. Bem. b zu Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme.

Die forsttechnischen Prüfer einschließlich der Vorsitzenden sollen eine Jahresvergütung von 400 Mk., die übrigen eine solche von 200 Mk. erhalten. Außerdem sollen den Beamten, die die Bureau- und Expeditionsgeschäfte und die Kanzleidienergeschäfte besorgen, Jahresvergütungen von 150 Mk. und 50 Mk. gewährt werden. Ein Teil der nichttechnischen Prüfer hat bisher schon eine Jahresvergütung von 200 Mk. erhalten.

= 139 600 Mk.

Es sind verausgabt worden im Etatsjahr 1903 511 176 Mk.

Hierzu treten durch Übernahme der Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen von Tit. 31 . . . . 66 800 „

= 577 976 Mk.

Es gehen ab durch Übertragung der Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, nach Tit. 31 80 200 „

Ergibt 497 776 Mk.

Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1904 bis zum 30. September . 360 484 „

Im Etat 1904 waren für das Winterhalbjahr abgesetzt worden . . . . 195 200 „
die nunmehr wieder hinzutreten.

= 1 053 410 Mk.

oder durchschnittlich für ein Jahr 526 705 „

1903 und 1904 sind die Ausgaben aber ausnahmsweise hoch gewesen. 480 000 Mk. oder zur Abrundung 480 275 Mk. dürften daher genügen.

Nach dem ermäßigten Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
3.		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**					
		Besoldungen.					
	1.	Forstakademie in Eberswalde:					
		1 Direktor mit . . . . . 8300 Mk.					
		8 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 43600 „					
		1 Sekretär mit (1500 bis 2700 Mk.) 1500 „					
		1 Hausmeister mit (900 bis 1200 Mk.) 1200 „					
		Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 2 Professoren pensionsfähige Zulage, darunter 950 Mk. künftig wegfallend . . . . . 4700 „	59300	58500	800	—	Mehr nach dem Dienstalter. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 950 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1908. Aus Nebenämtern bezieht der Direktor für die technische Oberaufsicht über die Forsten eines Kreises 1500 Mk. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 Mk. aus Tit. 5.
	2.	Forstakademie in Münden:					
		1 Direktor mit . . . . . 7500 Mk.					
		6 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 32600 „					
		1 Sekretär mit (1500 bis 2700 Mk.) 1500 „					
		1 akademischer Gärtner mit (1500 bis 2700 Mk. . . . . 2100 „					
		1 Hausmeister mit (900 bis 1200 Mk.) 1200 „					
		Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 1 Professor pensionsfähige Zulage, darunter 1250 Mk. künftig wegfallend . . . . . 4700 „	49600	49000	600	—	Mehr nach dem Dienstalter. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 1250 Mk. erscheint zum ersten Male im Etat für 1908. 1 Professor bezieht für die Verwaltung der Akademiebibliothek 900 Mk. aus Tit. 5.
		Bemerkung zu Tit. 1 u. 2. Die pensionsfähigen Zulagen sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.					
		— bei den Forstlehrlingsschulen mit (1500 Mk. bis [illegible] Mk.) . . . . . (2 Lehrer haben Dienstwohnung.)	6900	6150	750	—	Mehr das Halbjahresgehalt für einen Lehrer, dessen Gehalt im vorjährigen Etat nur für das Halbjahr vom 1. Oktober 1905 ab angesetzt war.
		Summe Tit. 1 bis 3	115800	113650	2150	—	

Digitized by Google

4.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 656	7 872	—	216	Weniger für einen Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, der eine Dienstwohnung erhalten hat.
	Summe Tit. 4 für sich.					
	ıdere persönliche Ausgaben.					
	ı für 2 Professoren für die Abhaltung ...ereilehrkursen 400 Mk. und für die Verwaltung der Bibliothek 300 Mk. für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	47 500	41 700	5 800	—	Mehr: a) für Vergütungen der Oberförster als Leiter der Forstlehrlingsschulen und der angenommenen Hilfslehrer . . . . 2 800 Mk. Im vorigen Etat waren die Vergütungen nur für 1 Halbjahr enthalten; b) durch die notwendige Erweiterung der mykologischen Versuchsabteilung in Eberswalde . . . . . 3 000 „ = 5 800 Mk.
	Der Gehilfe des ersten Professors der anorganischen Naturwissenschaften in Münden hat freie Wohnung. Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.					
6.*)	Außerordentliche Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	2 400	2 400	—	—	
	Summe Tit. 5 und 6	49 900	44 100	5 800	—	
	Sonstige Ausgaben.					
7.	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	11 200	10 100	1 100	—	Mehr für Unterhaltung der Baulichkeiten bei den Forstlehrlingsschulen. (Ebenfalls für 1 Halbjahr.)
8.*)	Amtsunkostenvergütungen, Stellenzulagen für die Hausmeister bei den Forstakademien bis zu 200 Mk. für jeden, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben	181 444	103 678	77 766	—	Mehr: a) für Verpflegungsgelder der Forstlehrlingsschüler . . . . . 72 000 Mk. (vgl. Bem. c zu Kap. 2 Tit. 12 der Einnahme); b) für Heizung und sonstige sächliche Ausgaben bei den Forstlehrlingsschulen (für 1 Halbjahr) . . . . . 3 750 „ c) infolge der notwendigen Erweiterung der mykologischen Versuchsabteilung in Eberswalde . . . . . 2 000 „ = 77 750 Mk. Zur Abrundung 77 766 „
	Drei Arbeiter, die in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.					
	Summe Tit. 7 und 8	192 644	113 778	78 866	—	
	Hierzu: „ „ 5 „ 6	49 900	44 100	5 800	—	
	„ „ 4 . . .	7 656	7 872	—	216	
	„ „ 1 bis 3	115 800	113 650	2 150	—	
				86 816	216	
	Summe Kap. 3	366 000	279 400	86 600	—	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 782 000	1 673 000	109 000	—	Nach dem Durchschnitt der Etatsjahre 1903 und 1904.
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	586 000	573 000	13 000	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1903 und 1904 beträgt rund . . . . . 578 500 Mk. Hierzu treten für die Oberförster ohne Revier hinzu . . . . . 7 500 „ = 586 000 Mk.
	2a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes, sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	640 000	640 000	—	—	Es sind verausgabt: im Etatsjahre 1903 . . . . . 745 075 Mk. do. 1904 bis zum 30. Sept. . 570 190 „ Im Etat für 1904 sind für das Winterhalbjahr . . . . . 169 000 „ abgesetzt worden, die wieder hinzutreten. = 1 484 265 Mk. Mithin durchschnittlich 742 132 Mk. Die Ausgaben für 1903 und 1904 sind ausnahmsweise hoch. Der Etatsbetrag von 1905 wird genügen. In diesem Betrage sind 240 Mk. Prämien für die Versicherung der Lehrer, Studierenden und Diener der Forstakademien bei einer privaten Gesellschaft gegen Unfall mitenthalten. Die Lehrer und Studierenden zahlen die Beiträge selbst. Sie werden bei Kap. 2 Tit. 12 vereinnahmt. Nur für die im Beamten- oder Arbeiterverhältnis stehenden Diener werden die Prämien aus der Staatskasse gezahlt. Der Wortlaut des Titels ist entsprechend erweitert worden.
		Die Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung bei den Forstakademien werden nach dem Etatsjahre verrechnet.					
	3.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	194 000	194 000	—	—	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 Mk., welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden . . .	102 000	97 000	5 000	—	Nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1903 und 1904.
	5.*)	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich einmaliger Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	40 000	21 300	18 700	—	Bei der großen Anzahl der Unterstützungsbedürftigen hat sich der bisherige Betrag als unzureichend erwiesen. Es ist daher eine Erhöhung des Fonds um 18 700 Mk. vorgesehen worden.
	6.*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—	
		Summe Kap. 4	4 394 000	4 248 300	145 700	—	

Digitized by Google

		„ „ 2	39 604 000	39 369 300	234 700	—
		*) Zu Kap. 2 Tit. 9, 9b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6 und 8, sowie Kap. 4 Tit. 3, 5 und 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Summe A. Dauernde Ausgaben	44 364 000	43 897 000	467 000	—
2.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**				
	1.	Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	200 000	200 000	—	—
	2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird	4 000 000	4 000 000	—	—
		(Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Hier kommt ein fester Betrag von 3 700 000 Mk. zur Verwendung, und außerdem kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken hier verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 Mk. übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)				
	3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	100 000	100 000	—	—
	4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben	800 000	650 000	150 000	—
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	600 000	400 000	200 000	—
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten ꝛc.	100 000	100 000	—	—
	7.	Herstellung von Fernsprechanlagen	150 000	150 000	—	—
		Seite . . .	5 950 000	5 600 000	350 000	—

Es erscheint vorteilhaft, mit der Ablösung der den Forstfiskus belastenden Verpflichtungen fortzufahren. Der Bedarf ist auf 200 000 Mk. veranschlagt.

Es wird beabsichtigt, auch im Etatsjahre 1906 mit einem vermehrten Ankaufe von Flächen zu den Forsten vorzugehen. Es ist deshalb nochmals ein fester Betrag von 3 700 000 Mk. in Ansatz gebracht worden.

Zur Gewinnung eines dauernden Arbeiterstammes empfiehlt es sich, weitere Insthäuser zu beschaffen.

Damit möglichst bald den Oberförstern und Förstern, die noch eines Dienstgehöftes bedürfen, ein solches überwiesen werden kann, sind erhöhte Mittel eingestellt.

Um die notwendigsten Wege auszubauen, sind weitere außerordentliche Mittel erforderlich. Der beim Titel 5 eingestellte höhere Betrag soll unter anderem dazu verwendet werden, einige große Waldgebiete mit schlechten Wegeverhältnissen, wie die Tucheler Heide und die großen Heiden im Kreise Schlochau, aufzuschließen.

Im Interesse des Feuerschutzes der Forsten empfiehlt es sich, weitere Fernsprechanlagen herzustellen.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1906 Mk.	Der vorige Etat setzt aus Mk.	Mithin sind für 1906 mehr Mk.	Mithin sind für 1906 weniger Mk.	Bemerkungen
(2.)		Übertrag . . .	5 950 000	5 600 000	350 000	—	
	8.	Anlage und Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	100 000	100 000	—	—	Der vorjährige Betrag ist vollständig verwendet. Es sind deshalb nach dem voraussichtlichen Bedarfe wiederum 100000 Mk. eingestellt worden.
		Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	—	187 100	—	187 100	Kap. 11 Tit. 9 des vorigen Etats.
		Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu dem außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.					
					350 000	187 100	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	6 050 000	5 887 100	162 900	—	
		Abschluß.					
		Die Einnahmen betragen	104 740 000	99 751 000	4 989 000	—	
		Die dauernden Ausgaben betragen	44 364 000	43 897 000	467 000	—	
		Mithin Überschuß	60 376 000	55 854 000	4 522 000	—	
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	6 050 000	5 887 100	162 900	—	
		Bleibt Überschuß	54 326 000	49 966 900	4 359 100	—	

Digitized by Google

...s Flächeninhaltes und des Natural-Ertrages des staatlichen Forstbesitzes, der etatsmäßigen Einnahmen ...sgaben der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906, sowie der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1904.

	...ezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter	Zur Holzzucht nicht bestimmter	Summe	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Kontrollfähiges	Nichtkontrollfähiges	Einnahme: Im ganzen	Davon entfallen auf: Tit. 1. Holz	Tit. 2. Nebennutzungen	Tit. 3. Jagd	Tit. 4. Torfgräbereien	Von der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1904 entfallen auf: Nutzholz	Brennholz
		Waldboden				Material		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1.	...nigsberg	88 885	89 685	122 570	19 234	296 419	69 769	3 228 400	2 845 800	335 062,10	10 886,68	28 440,—	5 429 461,06	1 516 576,95
2.	Gumbinnen	125 201	35 421	160 622	8 893	338 893	121 370	3 249 200	2 731 370	472 220,—	10 917,—	27 595,—	4 220 402,55	1 320 871,65
3.	Allenstein	176 027	39 017	215 044	25 426	499 791	53 906	5 885 800	5 591 400	275 936,—	8 431,—	1 114,—	—	—
4.	Danzig	115 832	13 469	129 301	6 208	245 420	61 052	2 227 660	2 077 554	131 884,—	7 467,90	3 574,—	2 120 633,20	540 639,97
5.	Marienwerder	228 874	28 506	257 380	14 598	643 407	148 178	6 293 500	6 004 428	263 924,—	13 108,90	2 836,—	6 738 892,30	1 322 834,81
6.	Potsdam	204 713	22 066	226 779	11 634	565 735	133 518	7 687 900	7 113 309	469 096,—	56 429,55	—	6 559 058,11	1 847 936,76
7.	Frankfurt a. O.	189 727	15 759	205 486	7 488	552 156	108 486	6 907 600	6 553 380	297 830,—	21 917,04	4 094,48	7 118 948,18	1 082 154,57
8.	Stettin	106 870	12 037	118 907	2 396	352 569	58 864	4 209 820	3 916 000	232 781,90	18 200,70	35 155,—	3 635 044,50	959 356,55
9.	Köslin	69 089	7 215	76 304	2 334	162 532	38 729	1 681 800	1 598 660	81 257,50	7 617,—	3 065,—	1 164 539,21	527 056,24
10.	Stralsund	25 173	3 013	28 186	978	67 198	24 751	779 500	708 940	61 643,—	8 243,—	53,—	531 857,52	271 088,94
11.	Posen	85 331	8 477	93 808	2 851	194 517	59 065	1 917 400	1 773 410	133 384,—	8 514,88	3,50	2 085 856,65	616 443,18
12.	Bromberg	125 982	11 976	137 958	4 160	273 745	74 344	2 839 700	2 646 550	180 135,—	7 266,—	1 000,—	2 814 640,41	720 383,88
13.	Breslau	57 332	4 879	62 211	797	258 119	49 677	3 389 000	3 198 500	174 784,—	11 435,06	1 120,—	3 168 948,21	703 697,49
14.	Liegnitz	22 219	1 406	23 625	534	75 901	17 376	926 700	888 941	33 201,—	2 268,—	1 200,—	995 835,54	131 648,—
15.	Oppeln	72 912	4 352	77 264	659	249 692	46 419	3 296 800	3 179 574	108 892,40	9 892,30	—	4 334 104,13	415 714,48
16.	Magdeburg	62 643	6 026	68 669	1 547	138 946	78 078	2 260 100	2 065 546	166 082,02	25 446,—	242,—	10 314 892,52	565 368,75
17.	Merseburg	71 681	6 918	78 599	1 248	201 235	73 380	3 180 000	2 911 600	221 078,—	14 879,—	27 210,—	3 640 188,46	768 022,87
18.	Erfurt	36 195	1 001	37 196	288	160 232	46 683	2 588 400	2 559 870	22 701,—	5 421,—	—	2 001 822,02	693 804,46
19.	Schleswig	37 815	7 193	45 008	801	101 111	39 660	1 247 900	1 158 738	48 274,—	11 955,—	28 313,—	822 834,31	538 212,20
20.	Hannover	27 724	3 179	30 903	664	95 300	33 046	1 240 000	1 013 530	40 072,—	9 545,—	13 554,—	858 383,66	312 419,58
21.	Hildesheim	101 021	4 633	105 654	1 645	356 186	100 067	5 244 000	4 999 360	182 865,—	28 474,64	1,—	4 771 984,32	1 098 694,52
22.	Lüneburg	75 449	7 947	83 396	2 054	138 868	74 089	1 908 300	1 775 430	101 535,—	14 482,—	7 757,—	1 847 396,20	512 245,78
23.	Stade	17 402	3 966	21 368	442	42 994	15 196	463 000	441 020	15 086,—	2 854,—	3 092,—	451 093,88	98 972,75
24.	Osnabrück-Aurich	14 816	1 446	16 262	470	21 776	9 320	277 000	247 520	22 093,—	1 218,—	5 782,—	282 466,03	53 561,25
25.	Minden-Münster	34 694	1 550	36 244	570	136 869	38 202	1 681 300	1 637 738	34 266,—	6 189,13	—	1 379 040,05	474 078,78
26.	Arnsberg	22 260	800	23 060	151	67 601	13 762	801 000	777 370	13 278,—	3 397,94	—	681 882,61	213 325,94
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 114	9	1 123	—	3 642	529	—	—	—	—	—	—	—
27.	Kassel	200 999	6 936	207 935	1 126	458 520	256 047	5 034 500	4 657 268	236 257,50	35 152,8	21,—	2 942 108,85	2 164 368,98
	Gemeinschaftliche Waldungen	401	5	406	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Wiesbaden	51 581	1 681	53 262	357	157 552	65 207	2 180 300	1 936 680	107 182,90	25 914,—	—	748 823,26	1 122 780,61
29.	Koblenz	29 275	875	30 150	196	69 083	41 491	1 112 100	1 078 090	19 194,—	8 341,—	—	667 239,13	435 514,92
30.	Düsseldorf	16 904	2 181	19 085	381	53 491	27 072	1 045 000	825 950	189 712,—	11 351,52	—	764 048,38	135 475,07
31.	Köln	13 683	835	14 518	116	27 528	18 203	571 400	516 060	36 003,—	17 001,—	—	424 402,78	81 297,91
32.	Trier	63 344	2 105	65 449	485	189 150	45 325	2 494 600	2 347 170	133 000,—	11 373,—	—	1 528 678,24	1 057 775,50
33.	Aachen	32 202	993	33 195	585	84 633	28 156	948 500	920 000	16 329,—	7 895,—	—	1 070 602,82	147 541,05
34.	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	12 800	—	—	—	—	—	—
	Summe	2 603 855	301 543	2 905 398	121 316	7 277 169	2 069 038	88 805 920	82 686 757	4 851 949,32	443 455,04	190 194,98	86 066 059,09	22 419 864,19
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 515	14	1 529	1	3 642	529	—	—	—	—	—	—	—
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Änderungen gehen ab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bleiben	—	—	—	—	—	—	88 805 920	82 686 757	4 851 949,32	443 455,04	190 191,98	—	—
	Die Mehreinnahme gegen die Annahme der Spezial-Etats und die Einnahmen der General-Staatskasse betragen	—	—	—	—	—	—	15 934 080	15 313 243	203 050,68	27 544,96	28 805,02	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	104 740 000	98 000 000	5 055 000,—	471 000,—	219 000,—	—	—

Digitized by Google

Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe: Im ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2: a. Tit. 1—15. Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönliche Ausgaben, Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Wildschadenersatz	Davon entfallen auf Kap. 2: b. Tit. 16—35. Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf: Tit. 16. Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten	Tit. 21. Forstkulturen	Tit. 22. Jagdverwaltungskosten	Bei Kap. 4 entfallen auf: Tit. 1. Real- und Kommunallasten	Tit. 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	Überschuß
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1.	Königsberg	1 696 100	523 801	980 243,52	541 179	244 560,—	645,—	80 617,—	74 281,73	1 527 300
2.	Gumbinnen	1 707 000	606 126	966 711,—	580 191	178 045,—	5 024,25	99 645,35	1 287,21	1 542 200
3.	Allenstein	1 783 200	687 001	1 000 776,—	673 145	144 010,—	908,—	49 849,—	598,—	4 102 600
4.	Danzig	1 097 300	541 861	484 445,02	253 619	116 220,—	147,—	32 587,02	13 869,68	1 130 300
5.	Marienwerder	2 279 500	1 060 958	1 087 217,85	612 729	242 604,40	266,15	80 892,—	22 844,45	4 014 000
6.	Potsdam	2 883 200	1 065 988	1 452 596,24	922 100	256 510,—	6 908,11	109 007,—	56 513,76	4 804 700
7.	Frankfurt a. O.	2 127 500	895 208	1 070 520,—	672 635	219 430,—	3 085,28	85 269,—	2 378,88	4 780 100
8.	Stettin	1 441 640	583 978	714 477,61	402 243	168 580,—	278,90	36 035,90	74 441,49	2 766 180
9.	Köslin	668 700	338 026	327 515,—	189 167	74 950,—	103,—	18 348,—	539,—	983 100
10.	Stralsund	473 800	183 718	256 171,—	155 473	58 000,—	176,—	20 337,—	689,—	806 200
11.	Posen	1 028 800	408 762	570 926,—	355 872	96 500,—	841,82	24 678,—	543,—	898 600
12.	Bromberg	1 050 500	524 994	475 795,—	284 830	102 900,—	150,—	28 140,—	1 167,50	1 789 200
13.	Breslau	1 144 000	398 887	667 781,84	442 928	128 472,—	1 491,34	37 235,89	17 256,57	2 245 000
14.	Liegnitz	364 200	134 490	208 285,—	111 847	47 100,—	50,—	10 448,—	3 457,12	562 500
15.	Oppeln	1 040 100	417 846	570 466,68	356 810	100 600,—	1 134,—	27 563,—	3 862,37	2 256 700
16.	Magdeburg	982 600	454 511	457 781,—	285 778	95 150,—	2 916,—	52 245,—	1 477,50	1 277 500
17.	Merseburg	1 095 200	470 231	592 154,—	310 867	104 900,—	1 176,47	38 865,26	4 274,82	2 084 800
18	Erfurt	822 700	277 850	515 433,—	396 309	72 650,—	2 098,—	14 438,60	1 217,98	1 765 700
19.	Schleswig	674 100	288 470	342 611,67	214 428	79 800,—	54,87	22 627,22	10 991,07	573 800
20.	Hannover	898 500	457 408	313 179,40	171 372	80 720,—	695,15	38 459,—	70 259,20	346 500
21.	Hildesheim	2 671 300	801 981	1 522 737,62	1 086 954	278 400,—	7 832,—	97 552,63	84 247,68	2 572 700
22.	Lüneburg	1 148 700	462 842	597 778,40	362 758	154 000,—	447,—	67 764,60	3 909,—	759 600
23.	Stade	980 700	183 159	128 412,50	66 450	36 500,—	—	19 023,—	885,50	182 300
24.	Osnabrück-Aurich	198 100	100 890	80 475,84	37 610	29 100,—	—	12 808,—	1 081,60	78 900
25.	Minden-Münster	712 200	289 348	362 967,84	242 050	68 260,—	4 286,81	46 372,80	1 444,20	969 100
26.	Arnsberg	414 000	184 452	198 665,50	114 996	87 060,—	407,80	22 120,—	720,50	387 000
27.	Kassel	3 577 700	1 702 075	1 780 717,17	951 094	500 727,—	7 520,11	79 177,85	2 989,47	1 456 800
28.	Wiesbaden	1 500 400	726 254	625 258,50	415 668	122 825,—	1 210,87	98 630,06	6 844,44	679 900
29.	Koblenz	647 900	298 040	311 344,—	204 265	53 969,—	206,90	30 523,—	2 858,20	464 200
30.	Düsseldorf	402 900	167 725	182 201,50	108 518	33 800,—	124,02	48 607,20	2 909,70	642 100
31.	Köln	270 800	101 569	142 138,—	89 481	24 600,—	307,56	21 990,—	2 765,—	300 600
32.	Trier	1 259 700	475 180	623 326,—	399 841	109 481,—	3 144,51	112 649,—	23 049,25	1 284 900
33.	Aachen	524 400	201 173	281 511,—	158 894	64 000,—	413,88	32 140,—	3 658,—	424 100
34.	Sigmaringen	28 100	26 786	575,—	—	—	—	—	790,—	Zuschuß: 15 300
	Summe	38 915 040	15 978 842	19 767 587,15	12 060 581	4 118 528,40	58 345,28	1 587 275,88	499 887,52	49 890 880
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen änderungen gehen ab	—	—	—	560 581	—	—	—	—	Mehreinnahme 15 934 060
			15 978 842	19 767 587,15						
	Bleiben	38 915 040	—	35 741 429,15	11 500 000	4 118 528,40	58 345,28	1 587 275,88	499 887,52	65 824 960
	Die Mehrausgabe gegen die Annahme des Etats und die Ausgaben aus der Matskasse betragen	5 448 960	1 254 163	2 608 407,85	—	1 131 976,60	52 651,72	194 724,62	86 612,48	Mehrausgabe 5 448 960
			17 228 005	22 375 995,—						
	Zusammen	44 364 000	—	39 604 000,—	11 500 000	5 250 500,—	106 000,—	1 782 000,—	586 000,—	60 376 000

Digitized by Google

Beilage B.

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, welche juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 8 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [Gesetz-Samml. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Einnahme: Zinsen von Kapitalien Mark	Einnahme: Sonstige Einnahmen Mark	Einnahme: Summe Mark	Ausgabe: Betrag Mark	Ausgabe: Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.	5725,18	2965,—	8790,18	4370,—	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	Das Vermögen der Stiftung betrug am 1. April 1905: 169 200 Mk.
					86,85	Verwaltungskosten.	
2.	Stipendienstiftungs-Fonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier.	157,50	—	157,50	157,50	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	Das Stiftungsvermögen beträgt 4500 Mk. in Wertpapieren und 93,21 Mk. in barem Gelde.
3.	Walter Boas-Stiftung.	358,45	—	358,45	206,45	Zu Unterstützungen für unbemittelte, kranke höhere Beamte der Preußischen Staatsforstverwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	Die Stiftung besaß am 31. März 1905: 10 200 Mk. in Wertpapieren und 309,50 Mk. in barem Gelde.
4.	Regler-Stiftung.	140,05	—	140,05	62,90	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete bedürftige Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirke Posen.	Die Stiftung ist zum Andenken an den verstorbenen Königlich Preußischen Oberförster a. D. Ludwig Friedrich Eugen Regler und seine Ehefrau Charlotte Louise, geb. Futh, in Erfüllung ihrer letztwilligen testamentarischen Verfügung vom 26. Juli 1884 nach dem Tode ihrer einzigen Tochter Louise am 13. Juni 1903 errichtet worden. Das Stammkapital beträgt 3000 Mk. Bis höchstens 2 v. H. des jeweiligen Kapitalbestandes sollen alljährlich zu Unterstützungen verwendet werden. Der Rest der Zinsen wächst dem Stiftungsvermögen zu. Die Verwaltung der Stiftung steht dem jedesmaligen Direktor der Königlichen Forstakademie in Eberswalde unter Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

Beilage C.

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, welche juristische Persönlichkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 77].)

Fonds	Jahresbetrag Mark	Bemerkungen
-Stiftung	1416,41	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1904 ein Vermögen von 47 000 Mk. in Wertpapieren und 64,10 Mk. in barem Gelde besessen.
hergsche	672,—	Das Vermögen bestand am 1. Oktober 1905 aus 19 200 Mk. in Wertpapieren und 362,84 Mk. in barem Gelde.
lar-Stift		
dien-Fon... ...glichen ...lde	1079,25	Die Stiftung besaß am 31. März 1905 31 350 Mk. in Wertpapieren und 611,45 Mk. in barem Gelde.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Stationsort der Hilfsförster.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. 15010.

Berlin W. 9, den 14. Dezember 1905.

Die Vorlage der durch die Verfügung vom 1. April 1903 (III. 4320) vorgeschriebenen Nachweisung C über die Beschäftigung der neuernannten Hilfsförster ist künftig nicht mehr erforderlich. Ebenso findet eine Kontrolle über die Mietsentschädigungen nicht mehr statt. Dagegen bedarf es auch ferner noch zur Führung der diesseitigen Kontrollen der Angaben der Stationsorte dieser Beamten. Zwecks Verminderung des Schreibwerks bestimme ich daher, daß von jetzt ab, die Stationsorte der neuernannten und die Wohnungsveränderungen der zur Versetzung kommenden Hilfsförster in den nach der vorgenannten Verfügung alljährlich zum 15. April einzureichenden Jahresabschluß aufgenommen werden. Zu letzterem ist künftig statt des durch diese Verfügung vorgeschriebenen Schemas B das beiliegende Muster (*a*) anzuwenden.

Die Anzeigen über den Abgang von Hilfsförstern sind aber nach wie vor stets sofort zu erstatten, damit die freigewordenen Stellen rechtzeitig anderweitig besetzt werden können.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Zu III 15010. *(a)*

Abschluß über den Stand der Hilfsförster und Wohnungsveränderungs-Nachweis für das Etatsjahr 1905.

Königliche Regierung ꝛc.
Gesch.-Nr.
Runderlaß vom ꝛc.

N . . . . . , den . . ten . . . . . 190 .

Urschriftlich
dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin
vorgelegt. (Unterschrift).

Lfd. Nr.	Namen der Hilfsförster	Bisherige Wohnorte	Bisherige Oberförsterei	Tag des Eintrittes der Veränderung	Gegen den Stand vom 1. April 1905: Nach der letzten Kontrolle u. Zugang	Gegen den Stand vom 1. April 1905: Abgang	Künftige Wohnorte	Künftige Oberförsterei	Datum und Nr. der Ministerial-Verfügung	Bemerkungen
		Stand am 1. April 1905			25					
1.	Schröder	N.	M.	1.5.05.	1		O.	P.	5. 4. 1905 (III 1865)	neu ernannt.
2.	Müller	B.	D.	1.7.05.		1				als Förster in K. angestellt.
3.	Huth	F.	L.	1.10.05			P.	K.		versetzt.
4.	Schultze	S.	B.	1.3.06.		1				auf eigenen Antrag ausgeschieden.
		Summa			26	2				
		Abgang			2					
		Mithin Ende März 1906			24					

Nach den Kontrollen und rechnerisch richtig
N., Regierungs-Sekretär.

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Bekanntmachung, die Ausschreibung von Preisen aus der Reuning-Stiftung betreffend.** Nach den Bestimmungen des Statuts für die Reuning-Stiftung, welche von sächsischen Landwirten zu Ehren des verstorbenen Generalsekretärs der landwirtschaftlichen Vereine, Geheimen Regierungsrat Dr. Reuning, errichtet wurde, ist der vornehmste Zweck dieser Stiftung: „Die Förderung der Wissenschaft für die landwirtschaftliche Praxis", und sollen deren Zinsen zunächst zur Honorierung von Preisaufgaben über wichtige Fragen der Volkswirtschaftslehre und der Produktion auf dem landwirtschaftlichen Gebiete verwendet werden. Das Ministerium des Innern, welchem über die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel die Entscheidung zusteht, stellt nach Gehör des Landeskulturrats diesmal folgende Preisaufgaben:

1. **Inwieweit empfiehlt sich die Aufforstung minderwertiger oder ungünstig für den Landwirtschaftsbetrieb gelegener Flächen, und wie ist dabei unter besonderer Beachtung des Kleinbesitzes zu verfahren?**
2. Anleitung zur Kultur und Verwendung wertvoller Gemüse feiner Art.
3. Anschauliche Darstellung der Organisation, Entwickelung, Lebensbedingungen, Vermehrungs- und Verbreitungsweise der wichtigsten Samen- und Wurzelunkräuter, kritische Schilderung wohlgelungener, desgleichen mißlungener Ausrottungsversuche und hieraus sich ergebende begründete Anweisungen zur Bekämpfung der Verunkrautung der Felder durch allgemeine, vorbeugende, sowie durch die für einzelne Gattungen angezeigten besonderen Vertilgungsmittel.

Nähere Erläuterungen zu vorstehenden Preisaufgaben werden vom unterzeichneten Ministerium auf Ersuchen gern gegeben. **Für die beste Bearbeitung der Frage unter 1 ist ein Preis von eintausend Mark,** der unter 2 ein solcher von fünfhundert Mark ausgesetzt und als Endtermin der Einlieferung der 31. Dezember 1906 bestimmt. Für die beste Lösung der Aufgabe unter 3 ist ein Preis von dreitausend Mark ausgesetzt und als Endtermin der Einlieferung der 31. Dezember 1908 vorgesehen. Die ohne Nennung des Namens des Verfassers an die Kanzlei des Ministeriums des Innern zu Dresden-N. einzureichenden Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben, mit einem Denkspruche versehen und von einem versiegelten Briefumschlage begleitet sein, der auf der Außenseite den Denkspruch der Arbeit trägt und inwendig die genaue Adresse des Verfassers enthält.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch ein ... Aufgabe besonders bestelltes Preisrichter...ium, über dessen Zusammensetzung die Ent...ung noch vorbehalten bleibt. Jeder der ...esetzten Preise soll ganz und ungeteilt der ...arbeitung der betreffenden Preisaufgabe, ... Voraussetzung, daß dieselbe überhaupt ...ständig preiswürdig befunden wird. ... Namen der Preisempfänger werden seinerzeit veröffentlicht. Das Manuskript jeder prämiierten Bewerbungsschrift bleibt Eigentum des Verfassers. Derselbe ist jedoch gehalten, seine Arbeit innerhalb Jahresfrist, vom Tage der veröffentlichten Zuerkennung des Preises an gerechnet, im Druck herauszugeben.

Dresden, am 8. Dezember 1905.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Seifert.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. Januar 1906.** Rehböcke 0,45 bis 0,70, Rotwild 0,45 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,60, Schwarzwild 0,30 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Hasen 1,85 bis 3,30, Kaninchen 0,80 bis 0,90, Fasanenhähne 1,50 bis 2,75, Fasanenhennen 1,50 bis 2,25 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Forst-Verein.

Einladung

zu der am Montag, den 12. Februar 1906, nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Norddeutscher Hof" zu Berlin, Mohrenstraße 20, gemäß § 3 der Satzungen anberaumten Wintersammlung.

4 Uhr: Ausschuß-Sitzungen und Unterhaltung.

4½ Uhr: Beginn der Vorträge.

1. „Mitteilungen von der Forst-, Jagd- und Fischerei-Ausstellung in St. Louis und aus nordamerikanischen Wäldern" (mit Lichtbildern). Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Riebel-Eberswalde.
2. „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd." Die Herren Mitglieder werden ersucht, dem Vorsitzenden vorher kurze Mitteilung zu machen.

6½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen (trockenes Gedeck 4 Mk.). Eine möglichst zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht.

Gäste zum Vortrag und zum Essen sind willkommen. Gefällige Anmeldungen zum Mittagessen werden bis zum 9. Februar 1906 erbeten.

Charlottenburg 5, den 1. Januar 1906.
Spandauerstr. 1.

Der Vorsitzende:
von Stünzner, Hofkammer-Präsident.

Försterverein Bromberg.

Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 20. d. Mts., in den Bartzschen Festsälen zu Bromberg (Fischerstraße) statt. Anfang 8 Uhr abends. Die Einladungen hierzu werden den Herren Mitgliedern in den nächsten Tagen zugestellt werden.

Der Vorstand. Heinsch.

Digitized by Google

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 30. Dezember 1905.
Anwesend waren 11 Kollegen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 3 Uhr nachmittags mit einem Kaiserhoch.

1. Zur Aufnahme meldete sich ein Kollege.
2. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet am 20. Januar 1906 statt, wozu die Kollegen der Nachbarvereine herzlichst willkommen sind.

Die nächste Sitzung findet am 31. März 1906 statt. Tagesordnung wird seinerzeit bekannt gegeben. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Kaute, Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist zum Oberforstmeister bei der Königl. Regierung in Aachen ernannt worden.

Jenner, Hilfsförster zu Kirchlinteln, Oberförsterei Rotenburg, ist zum Förster ernannt und nach Hinzel, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Kuhnert, Forstaufseher, bisher beim Jäger-Bataillon Nr. 8 in Lübben, ist zum Nachfolger des durch Mörderhand gefallenen Hilfsförsters Grunert in Aebtischrode, Regbz. Merseburg, ernannt worden.

Fohlmann, Forstaufseher zu Neugande bei Esens, Oberförsterei Aurich, ist nach Glane bei Iburg, Oberförsterei Balsterkamp, Regbz. Osnabrück, versetzt worden.

Zagromsky, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Golbap, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Tobolk, Hilfsjäger in der Oberförsterei Alt-Ruppin, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Baumert, Königlich Prinzlicher Förster zu Lichtenwalde, Regbz. Breslau, hat auf den Forstversorgungsschein Verzicht geleistet.

Klodwig, Königlich Prinzlicher Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die bereits kommissarisch verwaltende Försterstelle zu Wölfelsgrund, Regbz. Breslau, etatsmäßig übertragen worden. Seine Einberufung in den Staatsdienst ist zurückgenommen.

Koering, Herzoglich anhaltischer Förster zu Forsthaus Friedrichsthal, Kreis Frankadt, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen mit dem Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären verbundenen goldenen Verdienstmedaille erteilt worden.

Strauch, Förster zu Forsth. Ober-Brand, Kr. Habelschwerdt, ist nach Forsth. Wustung versetzt worden.

Wels, Förster zu Forsth. Nieder-Brand, Kr. Habelschwerdt, ist nach Ober-Brand versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Ahlers, Forstschutzgehilfe zu Braunmer, Kreis Syke; **Fürstenau**, Privatforstaufseher zu Wilmersdorf, Kreis Angermünde; **Zacharias**, Städtischer Waldarbeiter zu Aschitzau, Kreis Bunzlau.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen Fürstlich Waldeckischen silbernen Verdienstmedaille wurde erteilt den Holzhauermeistern **Neumann III** zu Horhausen im Unterlahnkreise und **Wilhelmi** zu Dieß im Unterwesterwaldkreise (beide im Dienste Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont).

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Altendorfer, Forstmeister zu Griesbach, ist nach Stammham versetzt worden.

Englert, Assistent zu Euerdorf, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Hümbel, Assistent und Verweser der Assessorenstelle Reißler-Forsthaus, ist zum Assessor daselbst befördert worden.

Edler v. Köstle, Forstrat zu München, ist der Michaelsorden IV. Klasse verliehen worden.

v. Kirschbaum, Forstmeister zu Stammham, ist zum Forstrat in Bayreuth befördert worden.

Freiherr Kreß v. Kressenstein, Forstrat zu Ansbach, ist der Michaelsorden IV. Klasse verliehen worden.

Löwenheim, Forstrat zu Würzburg, ist auf ein Jahr pensioniert.

Reiter, geprüfter Praktikant, ist zum Assistenten in Neureichenau ernannt worden.

Richard, Assistent zu Feucht, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Schleiser, Assistent zu Neureichenau, ist nach München (Regierungsforstabteilung) versetzt worden.

Schnizlein, Assessor zu Mantel, ist zum Forstmeister in Griesbach befördert worden.

Seß, Forstrat zu Bayreuth, ist nach Würzburg versetzt.

Vierling, Assistent zu Regensburg, ist zum Assessor in Mantel befördert worden.

Beck, Förster zu Waldberg, ist nach Zwiesler-Waldhaus versetzt worden.

Häusler, Forstwart zu Buchenhüll, ist nach Hirschparkhaus versetzt worden.

Huber, Forstgehilfe zu Kirchenlamitz, ist zum Forstwart in Kleintettau befördert worden.

Popp, Forstwart zu Kleintettau, ist nach Buchenhüll versetzt worden.

Reingruber, Förster zu Standach, ist das Verdienstkreuz des Michaelsordens verliehen worden.

Ring, Förster zu Zwiesler-Waldhaus, ist nach Teugn versetzt worden.

Schmid, Förster zu Arnstorf, ist das Verdienstkreuz des Michaelsordens verliehen worden.

Sedlmaier, Förster zu Teugn, ist pensioniert.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Prinson, Gemeindeförster zu Haiß, Kreis Metz-Land, ist aus Anlaß seines übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Horge, Holzhauermeister zu Buchingen, Kreis Bolchen, ist beim Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Audlau** in der Oberförsterei Barr (Elsaß-Lothringen) ist zum 1. März 1906 zu besetzen. Dieselbe gehört zu dem Verbande der waldbesitzenden Gemeinden und Anstalten, die ihre Förster nach gleichen Grundsätzen besolden. Die Besoldung besteht in einem Anfangsgehalte von 800 Mk. und steigt alle vier Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1400 Mk. Mit der Stelle ist verbunden: Dienstwohnung, an Deputatholz 12 rm Scheite und 20 rm Reiser, ca. 1,46 ha Wiesen und 80 Mk. Barentschädigung für entzogenes Dienstland. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Bewerbungen sind an den Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keine... antwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Be... sichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quit... oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent ... Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke beizufü...**

Nr. 1. Anfrage: Während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober 1906 habe ich r...

Digitized by Google

Förster des Nachbarschutzbezirkes zusammen einen erkrankten und zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubten Förster vertreten. Möchte nun um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten haben: 1. Steht dem erkrankten Förster während der Zeit der Beurlaubung die Dienstaufwandsentschädigung zu, oder wer hat sie zu erhalten? Wer erhält das Schußgeld für das in dieser Zeit erlegte Wild? L., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Nach der in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 12. Juli 1903 auf Seite 679/680 abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 17. Juni 1903 sind den Vertretern des erkrankten Försters nur die nachweisbar entstandenen Unkosten aus seiner Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages hat die Regierung festzusetzen, wenn zwischen den Interessenten keine Einigung erzielt wird. Das Schußgeld für das während der Krankheit des Försters in seinem Bezirk erlegte Wild gebührt unseres Erachtens dem Förster. Wie aus der vorgenannten Ministerial-Verfügung gefolgert werden kann, geht die Auffassung der Zentralbehörde dahin, einen erkrankten Beamten, welcher durch die Krankheit ohnehin schon außergewöhnliche Unkosten zu bestreiten hat, ohne zwingende Gründe in seinen Einnahmen nicht zu schmälern.

Nr. 2. Anfrage: Ich habe im kommenden Frühjahr eine Fläche von 12 ha mit Kiefern aufzuforsten. Der abgetriebene Bestand bestand ebenfalls aus Kiefern, die mit Weißbuche unterbaut waren. Das Roden der Weißbuchenstöcke ist unterlassen worden. Kann nun die Kiefer zwischen den Weißbuchenstöcken ohne weiteres gepflanzt werden, oder müssen letztere erst vorher gerodet werden? Gibt es vielleicht ein Mittel, die Ausschlagskraft der Stöcke zu verringern? Etwa Entrinden? Wo. (Posen).

Antwort: Das Roden der Weißbuchenstöcke ist das radikalste Mittel, den Ausschlag zu vermeiden. Immerhin bietet aber ein Unterholz von Weißbuche so viele Vorzüge für den Kiefernbestand, daß man zweckmäßiger dahin strebt, den Ausschlag nur so weit zurückzuhalten, als notwendig ist, um die Entwickelung der Kiefer nicht zu gefährden. Letztere muß in den ersten Jahren besonders begünstigt und gepflegt werden. Um die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke zu schwächen, ist teilweises Entrinden zu empfehlen: Wenn genügende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, wird folgendes Mittel vorgeschlagen: Man läßt den Ausschlag kommen und schneidet ihn, sobald er anfängt, lästig zu werden, mit Hilfe der Durchforstungsschere (Dittmar, Heilbronn, 10 Mk.) so weit zurück, daß pro Stück nur zwei bis drei Loden verbleiben. Auf diese Weise würde es möglich sein, die Weißbuche zu erhalten, ohne die Kiefer zu schädigen. Das Belassen von zwei bis drei Loden verhindert das Entwickeln weiterer Ausschläge, sollten auch diese lästig werden, so lassen sie sich nach Bedarf bis auf eine beschränken. Schw.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am 17. Februar 1906 in Berlin statt. Zeit und Ort wird noch bekannt gegeben. Anträge zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung bitte ich deshalb bis zum 10. Februar an mich einzureichen. Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen. Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.**

Bezirksgruppen:

Aachen. Sonnabend, den 27. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: ablage des Schatzmeisters für das estsetzung des Gruppenbeitrages 1906. 3. Antrag, betreffend Eintrittsgeldes für zur Bezirks- zutretende Mitglieder. 4. Anträge Versammlung des Hauptvereins Jahre 1906. 5. Verschiedenes. 5[illegible] Uhr nachmittags,

Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers durch ein Festessen (1,50 Mk.), Vorträge ernsten und heiteren Inhalts, Musik, gemeinschaftliche Lieder 2c. Die Teilnahme der Damen an dem Feste ist erwünscht; Gäste sind durch den Vorstand bereits zahlreich eingeladen. Anmeldungen zu dem Festessen sind an unsern Vorsitzenden, Revierförster Neuschäfer, St. Vith, bis spätestens Montag, den 22. Januar cr. zu richten. Es wird erwartet, daß sich niemand von dieser Ehrenpflicht ausschließt. Der Vorstand.

Lüneburg. In Gemäßheit des Beschlusses vom 15. Oktober findet zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am Sonnabend, den 3. Februar, zu Lüneburg in Clausen's Garten (Inh. Biermann), 3 Minuten vom Bahnhof, nachmittags von 4 Uhr ab eine gesellige Vereinigung mit Damen statt. Es ist um $6\frac{1}{2}$ Uhr ein gemeinsames Abendessen, à Kuvert 2 Mk., mit nachfolgendem Tanz in Aussicht genommen. Anmeldungen nimmt der Kollege Voges zu Kirchgellersen (bei Lüneburg) entgegen. Bei den Anmeldungen, welche bis zum 26. Januar zu erfolgen haben, ist die Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Die einmal gemachte Zusage ist bindend. Kollegen, welche Nichtmitglieder sind, sind hiermit gleichfalls freundlichst eingeladen. Einführungen sind gestattet.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonnabend, den 20. Januar, Mitgliederversammlung und Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers in Gelguhnen. Beginn der Mitgliederversammlung präzise 5½ Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, sowie Wahl von zwei Kassenrevisoren. 2. Kassenbericht, Revision der Kasse und Entlastung des Kassierers. 3. Wahl eines Delegierten zu den Bezirksgruppenversammlungen pro 1906. 4. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Beiträge. 5. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung. 6. Verschiedenes. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, sowie der Kollegen, welche dem Verein beizutreten wünschen, wird gebeten. Zu der um 7½ Uhr beginnenden Festfeier werden die Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Die hiesige Ortsgruppe feiert am Sonntag, den 28. Januar cr., nachmittags um 3 Uhr, im Vereinslokale Hotel van Gelder den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers. Diejenigen Herren Kollegen, die der letzten Versammlung nicht beigewohnt haben, werden gebeten, ihre Beteiligung Herrn Hegemeister Rave gefl. mitteilen zu wollen und ihre halbjährlichen Beiträge direkt an den Hauptverein einzusenden.

J. A.: Der Schriftführer Kornführer.

Elend i. H. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 27. Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Hubertus zu Elend Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Erheben des halbjährlichen Hauptvereinsbeitrags und der Orts- und Bezirksgruppenbeiträge. Entgegennahme von Wünschen über Neubesetzung erledigter Försterstellen. (Siehe Seite 33 des Berichtes von der 4. Hauptversammlung.) 4. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. 5. Beratung etwaiger Anträge zur Hauptversammlung. Diese Anträge sind bis zum 20. d. Mts. schriftlich an den Vorstand einzureichen. Von 7 Uhr ab Kaisersgeburtstagsfeier mit Damen, wozu auch Nichtmitglieder willkommen sind. Es wird gebeten, die Zahl der Teilnehmer, die Gäste und die Zahl der gewünschten Gedecke dem Schriftführer bis spätestens 20. d. Mts. mitzuteilen. Die gemachten Angaben sind verbindlich.

Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 4. Februar, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, „Hotel Hartmann". Tagesordnung: 1. Protokollverlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Kassenbericht und Prüfung der Kasse. 4. Vorstandswahl. 5. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt, betreffend Verbandsaufgabe. 6. Stellung von Anträgen zur diesjährigen Hauptversammlung. 7. Zahlung der Beiträge zum Verein und zum Forstwaisenverein. 8. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung findet die nachtragliche Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers beim Glase Bier statt. Hartmann, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Einladung zu dem beschlossenen Wintervergnügen am Sonnabend, den 10. Februar, abends 8 Uhr, in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O. am Wilhelmsplatz. Die Mitglieder können nach Belieben ihre Freunde dazu einladen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbez. Kassel). Im Hinblick auf die bereits am 17. k. Mts. tagende Vorstandssitzung ergeht hierdurch an die Mitglieder der Ortsgruppe, mit Rücksicht auf die jetzige schwere Abkömmlichkeit an den Wochentagen, die Einladung zur I. ordentlichen Versammlung d. Js. auf Sonntag, den 4. Februar cr., nachm. 1 Uhr, im Hotel Hill hierselbst. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder, 2. Rechnungslegung pro 1905, 3. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge, 4. Lage der Aufbesserungsfrage, 5. Delegiertenentsendung und Wahl, 6. Ergänzung der Statuten der Ortsgruppe, Vermögen der Kasse betr., 7. Besprechung mehrerer interner Angelegenheiten, 8. Beitragszahlung u. a. Bei der diesmaligen großen Fülle der zu erledigenden Sachen werden sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, welche sich lange nicht haben sehen lassen, um sicheres Erscheinen gebeten. Anträge sind statutengemäß bis 1. Februar hierher einzusenden. Die Anteilnahme von Damen erwünscht. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet in bisheriger Weise am Sonnabend, den 27. d. Mts., abends präzise 8 Uhr, im Saale des Hotel Gebhardt zu Göttingen statt. Die Zahl der bestimmt Erscheinenden ist bis spätestens zum 20. d. Mts. dem Unterzeichneten anzugeben.

Dietz, 1. Vorsitzender.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Gemäß Beschluß der letzten Versammlung findet die diesjährige Geburtstagsfeier am Sonnabend, den 20. Januar 1906, im Hotel „Zur Krone" zu Hann.-Münden statt. Beginn des Essens pünktlich 7½ Uhr. Um 1 Uhr findet gemeinschaftliche Kaffeetafel statt. Gebäck ist mitzubringen. Um das zeitraubende Umlaufen der Teilnehmerlisten zu ersparen, bitte ich sämtliche Teilnehmenden, mir die Teilnahme unter Angabe der Zahl der Damen und Herren bis zum 14. d. Mts. direkt mitteilen zu wollen.

J. A.: Rack.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Mitgliederversammlung Samstag, den 20. Januar, nachmittags von 3 Uhr ab zu Nonnweiler bei Gastwirt Hower. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Erheben der Beiträge pro 1. Halbjahr 1906 — der Bezirksgruppenbeitrag ganz —. 4. Besprechung resp. Beschlußfassung über die von der Ortsgruppe Saarbrücken angeregte Gründung einer Sterbekasse für den Bezirk. 5. Besprechung des Antrags der Ortsgruppe Neustadt. 6. Antrag Gondring, [illegible] sprechung bezüglich unseres Vereinsblo 7. Verschiedenes. Huth, Vorsitzende

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sitzung 30. Dezember 1905. Die Kaisersgeburtstags findet am 20. Januar 1906 im Schützenh statt. Anfang 7 Uhr, Gedeck 2 Mk. Mitgl des Schießvereins ein Gedeck frei. An

Digitized by Google

Walduniform (nicht Litewka). Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Es meldeten sich zwei Kollegen in den Hauptverein und vier Kollegen in die Ortsgruppe neu an. Der Vorstand.

Kirchen a. d. Sieg. (Regbz. Koblenz). Die Ortsgruppe in Verbindung mit dem Schießklub „Waldheil" feiert den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 21. Januar cr. im Restaurant „Sigambria", gemeinschaftlich mit 13 hiesigen Vereinen. Um 3 Uhr Antreten am Bürgermeisteramt und Abmarsch nach dem Festsaal. Für die Forstbeamten: Walduniform mit Hut, Hirschfänger. Gerhardus.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um 7½ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 und der Beträge für die entnommenen Waldheil-Kalender. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 31. Januar 1906 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 Uhr). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird. Der Vorstand.

Loukorsz (Regbz. Marienwerder). Zu der voraussichtlich am 3. Februar cr. stattfindenden Kaisersgeburtstagsfeier ersuche etwaige Einladungsanträge bis zum 19. d. Mts. hierher zu senden. Gleichzeitig lade ich den Gesamtvorstand zu einer Besprechung hierzu auf diesen Tag, nachmittags 4 Uhr, zu Zaabel ein. Die Beiträge pro Januar-Juli 1906 bitte bestimmt bis zum 3. Februar cr. an die Vereinskasse abzuführen. Daecke, Vorsitzender.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 14. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokal zu Nienburg an der Weser die erste diesjährige Mitglieder-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung. 3. Erhebung der Beiträge für das erste Halbjahr 1906. 4. Wahl eines Delegierten zur [illegible]der-Versammlung des Hauptvereins. [illegible]gennahme von Anträgen zur Hauptversammlung in Berlin 1906. Nachdem [illegible]end in der bekannten Weise. Kollegen, Erscheinen unbedingt verhindert sind, [illegible]en gebeten, dies dem Schriftführer vorher anzeigen. Der Schriftführer.

[illegible]gbz. Hildesheim). Sonntag, den [illegible]nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 4. Stellung und Besprechung der Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Oknin (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, den 20. Januar 1906, abends 6 Uhr: Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in Studzenitz. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Mittwoch, den 27. d. Mts. im Kaiserhotel Rominten in derselben Weise wie im Vorjahre statt. Beginn der Feier mit Konzert um 6 Uhr abends. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). 1. Am Sonnabend, den 3. Februar 1906, findet die Kaisersgeburtstagsfeier im Hotel Röver zu Uslar statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen hiermit freundlichst eingeladen. Das Festessen (à Gedeck 2 Mk.) ist auf 8 Uhr abends festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (A. Röver) bis spätestens 27. Januar 1906 anzumelden. 2. An demselben Tage 6 Uhr abends findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung des Sommer-Ausfluges. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes. Der Schriftführer: Franke.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 8. Februar cr., von abends 7½ Uhr ab findet im Vereinslokale zu Torgelow die Feier des Geburtstages Sr. Majestät statt, wozu die Kollegen der Ortsgruppe möglichst vollzählig erscheinen wollen. Das Festprogramm besteht wie alljährlich in Konzert, Prolog usw. Ball mit Kaffeepause. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 20. Januar, im Willertschen Gasthofe zu Katholisch-Hammer, nachmittags 6½ Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Majestät, durch ein gemütliches Tanzkränzchen (nicht Ball). Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch nochmals eingeladen mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vorsitzenden des Vereins, Försters Roggenbuck zu Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Am 15. Dezember 1905 fand in Königsberg (Hotel de Rome) die zweite ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Beteiligung hätte in Anbetracht der großen Mitgliederzahl eine regere sein können:

Digitized by Google

namentlich wurde es schmerzlich empfunden, daß zwei große Ortsgruppen nicht einmal durch Delegierte vertreten waren. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung pünktlich um 11 Uhr vormittags mit einem Sr. Majestät, unserm Kaiser und König dargebrachten und begeistert aufgenommenen Horrido. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden auf Beschluß der Versammlung den Herren Oberforstmeistern zu Königsberg und Allenstein Begrüßungstelegramme gesandt. Alsdann wurde in die Tagesordnung eingetreten: 1. Der Vorsitzende erstattete Bericht über den Verlauf der letzten Hauptversammlung in Berlin, welcher er als Delegierter beigewohnt hatte, und betonte dabei, daß die Zentralleitung des Vereins sich in bewährten Händen befinde und die Mitglieder allen Anlaß hätten, sich dieser Leitung anzuvertrauen. — 2. Die Dienstlandfrage fand ihre Erledigung in Anerkennung des Standpunktes, welchen die Denkschrift des Hauptvereins vertritt. Ausgeführt wurde hierbei von vielen Herren aus der Versammlung heraus, daß die Förster hier im Osten auf der großen Mehrzahl der Stellen ohne Pferdehaltung nicht bestehen können und daher gezwungen sind, Landwirtschaft zu treiben. Auf diesen Stellen wäre es wünschenswert, das Dienstland in seinem jetzigen Umfange beizubehalten, da die Betriebsunkosten nach einer Verkleinerung (auf etwa 5 bis 8 ha) doch fast dieselben sein würden und daher mit noch mehr Verlust — wie es schon jetzt häufig der Fall — gewirtschaftet werden würde. — 3. Die Teilung der Bezirksgruppe wurde auf ein weiteres Jahr hinausgeschoben in der Annahme, daß bis dahin in beiden Bezirken die Ortsgruppenbildung eine größere geworden sein wird. — 4. Punkt 4 der Tagesordnung der letzten Berliner Hauptversammlung — die Bitte um Anrechnung des Gesamtdienstalters bei der Neubesetzung von Försterstellen — wurde zur nochmaligen Beratung an die Ortsgruppen zurückverwiesen und soll bei der nächsten ordentlichen Bezirksgruppenversammlung wieder auf die Tagesordnung kommen. — 5. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Bestand von 86,99 Mk. ab, der für 1906 vorgetragen wurde. Die Bezirksgruppe umfaßt z. B. 6 Ortsgruppen (Prökuls, Labiau, Allenstein, Ortelsburg, Osterode und Kaltenborn) mit 142 Mitgliedern und 50 Einzelmitgliedern, zusammen also 192 Mitglieder. Davon entfallen 85 auf den Regbz. Königsberg und 107 auf den Regbz. Allenstein. 7 Mitglieder traten während der Versammlung der Bezirksgruppe bzw. dem Verein neu bei. — 6. Der Gesamtvorstand wurde einstimmig wieder gewählt bis auf Herrn Hegemeister Konietzko, der durch Versetzung von Königsberg zu weit abgerückt ist und seine ständige Beteiligung an den Versammlungen nicht mehr zusagen konnte. An seine Stelle tritt durch einstimmige Wahl Herr Hegemeister Gralla-Stabigotten. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an. — 7. Zum Delegierten für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin wurde einstimmig Herr Förster Guericke-Birkenheide gewählt. — 8. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß denjenigen Oberjägern, welche unfreiwillig länger als neun Jahre bei der Fahne verbleiben müssen, diese Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. — 9. Die im Verein einzuführenden Wohlfahrtseinrichtungen wurden einer längeren Debatte unterzogen und schließlich die Meinungen dahin geklärt, daß die Errichtung einer Sterbekasse in erster Linie anzustreben sei. — 10. Zum Schluß führte der Herr Vorsitzende aus, daß nur durch Ortsgruppenbildungen die Vereinstätigkeit zu erfreulichen Resultaten führen könne. Er mahnte dringend, daß jedes Mitglied sein möglichstes tun möchte, überall da, wo noch keine Ortsgruppen bestehen, einen Zusammenschluß der Kollegen zu neuen Ortsgruppen herbeizuführen. Nur so könnten die Wünsche der einzelnen geklärt, gesichtet und zu Beschlüssen erhoben werden, die dann ihre Vertretung durch die Bezirksgruppe vor der Zentralleitung des Vereins finden. — Nach Schluß des offiziellen Teils folgte ein längeres gemütliches Zusammensein, welchem sich auch die Königsberger Herren Kameraden vom Provinzialverein ehemaliger Jäger und Schützen anschlossen. Hier erhielt die Versammlung ein Telegramm des Herrn Oberforstmeisters zu Allenstein, der in liebenswürdigen Worten für das Begrüßungstelegramm dankte; in einem gleich gütigen Schreiben dankte auch später der Herr Oberforstmeister zu Königsberg für das ihm übersandte Telegramm. Der Vorsitzende nahm Veranlassung, beiden hohen Herren für das gezeigte Wohlwollen in einem kräftigen, ihnen dargebrachten Horrido zu danken, das freudigen Widerhall in der Versammlung fand.

J. A.: Der Schriftführer.

Lüneburg. Die Herren Mitglieder werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die vollen Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag 6, Gruppenbeitrag 1, zusammen 7 Mk.) in den ersten vier Wochen des Jahres an den Gruppen-Rechnungsführer einzusenden sind. Bestellgeld von 5 Pfg. ist beizufügen. Die bis zum 5. Februar nicht eingegangenen Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Das Wintervergnügen (Tanzkränzchen) findet am 10. oder 17. Februar 1906, je nachdem der Saal zu haben ist, statt. Näheres erfolgt rechtzeitig. Beginn 7[30] Uhr, Hotel Kruczinski. Die bei der letzten Sitzung nicht anwesenden Mitglieder werden ersucht, Einladungsvorschläge in beschränktem Umfange bis 27. Januar 1906 den Herrn Vorsitzenden einzureichen. Sol durch denselben bis 8 Tage vor dem Vergnü Rücksprache über die Gäste nicht erfolgt, kö die Einladungen von den Betreffenden ergehen. Beiträge in Höhe von 2 Mk. 2,50 Mk. sind von allen Mitgliedern zu richten, ob dieselben teilnehmen oder n Vorträge erwünscht, dieselben müssen

Digitized by Google

dem Herrn Vorsitzenden zur Prüfung bis spätestens am Tage vor dem Vergnügen vorgelegt werden. — Beiträge pro erstes Halbjahr 1906, 4 Mk., sind zur Vermeidung von Unkosten mit 10 Pf. Bestellgeld, nicht 5, umgehend an den Herrn Kassierer, Förster Kaufmann, Charlottenthal bei Czersk, einzusenden.

Der Vorstand. J. A.: Röthke.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Zu der am 17. Dezember 1905 anberaumten Versammlung hatten sich leider nur zehn Kollegen eingefunden. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Seit der letzten Sitzung sind in die Ortsgruppe aufgenommen die Kollegen Matschewski, Goldmann, Krüger und Marks. 2. Die Beiträge wurden von den anwesenden Kollegen gezahlt, die fehlenden Kollegen werden gebeten, ihren Beitrag für die Ortsgruppe an Kollegen Mantz-Jastrow (1,50) porto- und bestellgeldfrei einzusenden. 3. Der Geburtstag Sr. Majestät wird am 3. Februar 1906 im Vereinslokal wie folgt gefeiert: Prolog, lebendes Bild, Konzert und Ball. Anfang 7 Uhr. Die Kollegen erhalten Programme zwecks Einladungen. Kollegen, die Nichtmitglieder der Ortsgruppe sind, zahlen wie Mitglieder, Zivil frei. Anzug: Walduniform, nicht Litewka. Die Ortsgruppe Schneidemühl ist zu der Feier freundlichst eingeladen. 4. Zum Vortrag bei der nächsten Sitzung melden sich Kollege Pauli, Goldmann und Zeidler, und zwar Kollege Pauli über die Nützlichkeit der Saatkrähe an der Hand eigener Erfahrungen. Kollege Goldmann über Unterscheidungsmerkmale des Rehwildes nach Alter und Geschlecht am Knochengerüst. Kollege Zeidler behält sich sein Thema noch vor. Kollege Schubert spricht über die Lage der Forstaufseher. 5. Der Vorstand wird einstimmig wieder gewählt, Kollege Pauli als Beisitzer. 6. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen wird mit 50 Pfg. Strafe belegt, wenn die begründete Entschuldigung innerhalb acht Tagen an den Vorsitzenden nicht erfolgt. Verstöße gegen die Weidmannssprache werden mit 10 Pfg. Strafe geahndet.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet ein zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen werden nicht versandt.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau,
Vorsitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dr. med. Gärtner, Johs., praktischer Arzt, Eisenberg (Rheinpfalz).
Gebauer, Hermann, Hilfsjäger, Eulo bei Forst (Lausitz).
Geitner, Rittergutsbesitzer, Schönow bei Prillwitz (Pomm.).
Hahn, Peter, Königl. Förster, Kehrenbach bei Melsungen.
Loycke, Karl, Königl. Forstassessor, Woltersdorf, Kreis Jüterbog.
Priesmeyer, Friedrich, Förster, Rotscherlinde bei Reckahn.
Schneider, Christian, Jäger, Rieder (Harz).
Wiesner, Erich, Königl. Hilfsjäger, Carlsburg bei Zarnekow (Pomm.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, [illegible] der Satzung jeder die Aufnahme [illegible]uchende bei der Anmeldung die Erklärung [illegible]geben hat, daß er die Satzung des Vereins kennt. Ferner ist gleichzeitig der erste [illegible]resbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für [illegible]re Forst- und Jagdbeamte mindestens [illegible]rk, für alle übrigen Personen mindestens [illegible]rk.

[illegible]meldekarten und Satzungen können un[illegible]t und portofrei bezogen werden.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von der Treibjagd in Kl.-Graben: eingesandt von Herrn Professor Dr. Beyer in Breslau	5,—	Mk.
Strafgelder, eingesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Dr. med. Kahl zu Blesen; eingesandt von Herrn Königl. Förster Fischer in Neukrug	4,15	„
Gesammelt gelegentlich einer Jagd auf dem Gute Stevelin, Herrn von Hackewitz gehörig, am 28. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Geusert in Jägerhof bei Katzow	15,—	„
Strafgelder und freiwillige Spenden bei der Feldtreibjagd der Herren Harloff und Piepmeyer gesammelt; eingesandt von Herren Harloff und Piepmeyer in Cassel	34,50	„
Ergebnis der amerikanischen Versteigerung einer Fahrkarte im Schützenverein Gladenbach; eingesandt von Herrn Bürgermeister Köhler in Gladenbach	4,80	„
Freiwillige Bußen: gezahlt von mehreren humorfreudigen Teilnehmern der Treibjagd bei Herrn Maurermeister J. Mühlenhaupt, Neustadt a. Dosse, am 20. und 21. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Dr. Müller-Liebenwalde in Berlin	10,—	„

Digitized by Google

Schußgeld für Schnepfe, Fuchs, Hase und Karnickel von Jagdgästen des Herrn Forstmeister Naumann-Colpin und ihm selbst: eingesandt von Herrn Forstmeister Naumann in Colpin . . . . . 25,— „

Gesammelt von Herrn Oberlehrer Rudolph auf seiner Jagd am 28. Dezember 1905; eingesandt von demselben . . . . . 11,— „

Strafgelder für Fehlschüsse 2c., gesammelt auf den Treibjagden in der Königl. Oberförsterei Lüderödorf: eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Thalmann in Seilershof bei Fischerwall . . . . . 10,50 „

Erlös der Versteigerung einer Zigarre gelegentlich einer gemütlichen Sitzung nach der Treibjagd, veranstaltet von den Gräfl. Reichenbach'schen Forstbeamten und Gönnern der grünen Farbe; eingesandt von Herrn Forstsekretär R. Schramm in Goschütz . . . . . 15,50 „

Für Fehlschüsse und freiwillige Gaben auf einer kleinen Treibjagd des Rittergutes Löbitz; eingesandt von Herrn Forstbeflissenen C. Vogt in Worbis . . . . . 10,— „

Summa 145.45 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aschoff, Munker, 5 Mk.; Borning, Bölschow, 4 Mk.; Bachmann, Carzig, 5 Mk.; Butter, Binnenberg, 2 Mk.; Berguer, Wiesenbach, 2 Mk.; Backe, Dobritz, 2 Mk.; Coffel, Egesin, 2 Mk.; Donitza, Helpt, 2 Mk.; Freinick, Dembowo, 2 Mk.; Fahrenholz, Tannenheim, 2 Mk.; Grützmacher, Fahrenberg, 2 Mk.; Grimke, Mochau, 5 Mk.; Grundmann, Neudamm, 5 Mk.; Höppe, Schlatau, 2 Mk.; Hoogestraat, Spandau, 5 Mk.; Hoogestraat, Ujest, 5 Mk.; Heiming, Dierdorf, 2 Mk.; Heinze, Schöneberg, 5 Mk.; Kellner, Leese, 2 Mk.; Köhler, Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler, Bitsch, 2 Mk.; Lange, Hochzeit, 2 Mk.; Münzer, Ruhheide, 2 Mk.; Mitschke, Steinbach, 5 Mk.; J. Neumann, Neudamm, 5 Mk.; Opper, Rasdorf, 2 Mk.; Oehmke, Teresopol, 2 Mk.; Graf v. Poninski, Cojeeger, 5 Mk.; Putzke, Bult, 2 Mk.; Püschel, Neitzenhain, 5 Mk.; Springer, Kittlitzreben, 2 Mk.; Sonnenberger, Heidersbach, 2 Mk.; v. Sothen, Neudamm, 5 Mk.; Schelosky, Kroppen, 2 Mk.; Schulze, Rüstie. 3 Mk.; Schweut, Friedewald, 2 Mk.; Schonarth, Spangdahlem, 2 Mk.; Warsinsky, Wilhelminenthal, 2 Mk.; v. Wangenheim, Burgstall, 5 Mk.; Wege, Grammentin, 3 Mk.; Zaepernick, Britz, 2 Mk.; Zierau, Neudamm, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1873. **Driever**, W., Förster, Manheim b. Buir, Bez. Köln.

1874. **Fuhrmann**, Paul, Forstaufseher, Gerbin b. Natzlaff, Kreis Schlawe.

1875. **Heuer**, Erich, Hilfsjäger, Hehlingen bei Borsfelde, Kreis Gardelegen.

1876. **Heuer**, Karl, Hilfsjäger, Klosterfrauenhof bei Hagenau, Elsaß-Lothringen.

1877. **Primbs**, Friedrich, Frhr. von Gise'scher Forst- und Rentenverwalter, Lutzmannstein bei Velburg, Oberpfalz, Bayern.

Mitglieds-Nr.

1878. **Krüger**, Hugo, Förster, Gr.-Gotteswalde bei Sonnenborn, Kr. Mohrungen, Ostpr.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Die Herren Kollegen der Gruppe **Sonneberg** werden zu der am Sonntag, den 21. Januar cr., stattfindenden Versammlung, Zusammenkunft 2½ Uhr nachmittags im Gasthof „Eichhorn" in Steinach, eingeladen.

Sehr erwünscht ist, wenn die Herren Kollegen mit ihren Damen erscheinen.

Tagesordnung:

1. Nach Eröffnung der Versammlung Berichterstattung über den Verlauf der Vorstandssitzung am 20. Oktober 1905 in Meiningen.
2. Entrichtung von Aufnahmegebühren, Halbjahresbeiträge zur Vereinskasse und des Beitrages zum Gruppenfonds. Hierzu sei bemerkt, daß der Einfachheit halber die Herren, welche bei der Versammlung nicht erscheinen, ihre Beiträge möglichst an die zu erscheinenden Kollegen zur Abgewährung abgeben.
3. Verschiedenes: hierunter Wahl des Ortes zur Abhaltung der nächsten Versammlung. Anträge der Mitglieder u. a. m.

Der Vorstand der Gruppe Sonneberg.
gez. Reuter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 17. — Bekanntmachung des Aufsichtsrats des Beamten-Viehversicherungsverbandes. 17. — Der neue preußische Forstetat. 18. — Das überhangs- und überfallsre Von Amtsrichter Dr. Thiesing. 21. — Fraß von Bostrichus bidens Fabr. an Stechfichte (Picea pungens Engel Von Härter. 22. — Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzu 23. — Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906. 24. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen Erkenntnisse. 40. — Bekanntmachung, die Ausschreibung von Preisen aus der Reuning-Stiftung betreffend. 41. Amtlicher Marktbericht. 41. — Märkischer Forst-Verein. 41. — Försterverein Bromberg. 41. — Försterverein Arger 42. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 42. — Vakanzenliste. 42. — Brief- und Fragekasten. 42 Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 43. — Nachrichten des „Waldheil". 47. — Nachrid des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 48. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningis Forstwarte. 48. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 21. Januar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Oberaula im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Mai 1906 zu besetzen.

Försterstelle Wannfried in der Oberförsterei Wannfried, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Hinseldorf in der Oberförsterei Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 anderweit zu besetzen.

Bekanntmachung.

Auf Anregung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, sowie im Einverständnis mit dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten und der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft wird beabsichtigt, den jetzt der Verwaltung der letzteren unterstellten Forstbeamten-Viehversicherungsverband aufzulösen und dafür einen selbständigen Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit mit eigenen Satzungen und Versicherungsbedingungen, sowie mit einem besonderen Reservefonds zu begründen.

Zur Beschlußfassung über diese Vereinsgründung werden die Mitglieder des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes zu der am

17. Februar 1906, vormittags 11 Uhr,

in Gebäude des Landwirtschaftlichen Ministeriums, Leipzigerplatz Nr. 9, ordentlicher Versammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Satzungen und Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des zu gründenden Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Digitized by Google

2. Beschlußfassung über eine mit dem Aufsichtsrate der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Perleberg bezüglich der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins (zu 1) zu treffende Vereinbarung,
3. Wahl des Vorstandes des Vereins.

Es ist in Aussicht genommen:

1. die Geschäftsführung des neuen Vereins, um sie tunlichst billig zu gestalten, der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu übertragen,
2. die Kontrolle dem Aufsichtsrat derselben zu unterstellen und
3. dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten als Begründer des jetzigen Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes im Interesse seiner Mitglieder das Recht einzuräumen, sich an den Geschäftsrevisionen und den Mitglieder-Versammlungen des neuen Vereins zu beteiligen.

Durowo, den 29. Dezember 1905.

Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes.

Fintelmann, Königl. Forstmeister zu Durowo bei Wongrowitz, Regbz. Bromberg (Vorsitzender).
Borbstaedt, Königl. Forstmeister zu Wildenbruch, Regbz. Stettin.
Gensert, Königl. Forstmeister zu Jägerhof bei Katzow, Regbz. Stralsund.
Zoch, Königl. Forstmeister zu Neuhaus bei Berlinchen, Regbz. Frankfurt a. O.

Unrentabler Forstbetrieb.

Angebot und Nachfrage bestimmen und regulieren bekanntlich den Preis jeder Ware, dergestalt, daß der Preis steigt oder sinkt, je nachdem Nachfrage oder Angebot überwiegt, und es ist demnach eine der wichtigsten Aufgaben des Fabrikanten einer Ware, deren Erzeugungskosten richtig zu kalkulieren, um rechtzeitig beurteilen zu können, ob und um wieviel der Preis noch über dem Niveau der Erzeugungskosten steht, da sonst der Fall möglich ist, daß die betreffende Ware nur mit Verlust oder doch wenigstens ohne Geschäftsgewinn verkauft werden muß. Auch der Forstwirt hat die Frage gründlich zu erörtern, wie bei einer zum forstlichen Betriebe vorliegenden Fläche sich die Erzeugungskosten des Holzes zum Marktpreise stellen, und er wird bei dieser Gelegenheit nicht selten auf Resultate stoßen, die den geplanten forstlichen Betrieb bezüglich seiner Rentabilität zum mindesten sehr fragwürdig erscheinen lassen. Der erntekostenfreie, aus Abtriebs- und Zwischennutzung bestehende Gesamtgeldertrag G eines Bestandes hat zunächst mindestens die Erzeugungskosten des letzteren zu decken, und diese bestehen aus

1. den Kulturkosten K,
2. den Steuern und Verwaltungskosten S + V und
3. den Zinsen Z des Bodenkapitals,

so daß also

$$G = K + (S + V) + Z$$

mithin

$$Z = G - K - (S + V)$$

ist, und es befindet sich solchenfalls der Betrieb im wirtschaftlichen Gleichgewicht, d. h. er gewährt weder einen Geschäfts- oder Unternehmergewinn, noch verursacht er einen Verlust, und es ist in diesem Falle

$$K + (S + V) < G;$$

sowie aber

$$K + (S + V) = G$$

ist, wird

$$Z = G - G = 0,$$

d. h. der Boden bringt keine Zinsen und hat daher für den forstlichen Betrieb keinen Wert, während, wenn

$$K + (S + V) > G$$

ist, und zwar um den Betrag x, so daß also

$$K + (S + V) = G + x$$

zu setzen ist, sich der Wert von

$$Z = G - (G + x) = G - G - x = -x$$

ergibt, und es drückt diese negative Größe aus, daß der forstliche Betrieb auf diesem Boden noch Zuschuß erfordert.

An der Hand dieser allgemeinen Betrachtungen mag nun der konkrete Fall des näheren untersucht werden, wie man sich einen Hektar auf Sandboden fünfter Standortsbonität denkt, die für eine andere Holzart als Kiefer nicht geeignet ist, und wo, um einigermaßen nutzbares Holz zu erziehen, ein 90jähriger Umtrieb angezeigt ist. Nach der Preßlerschen Normalertragstafel enthält bei dieser Bonität der Hektar im 90. Jahre höchstens 191 fm oberirdische Holzmasse, und da in diesem Alter auf diesem Standort mehr als 1000 [illegible] ne von höchstens 15 m Länge kaum [illegible] en sein dürften, so resultiert daraus [illegible] el- stamm von $\frac{191}{1000} = 0{,}19$ fm, mit einem [illegible] n- durchmesser von etwa 12 bis 13 cm [illegible] m erntekostenfreien Verkaufspreis von [illegible] lt. pro Festmeter, so daß der Abtrieb[illegible] ng

Digitized by Google

sich auf $191 \times 7 = 1337$ Mk. und bei Annahme von 10% Vorerträgen der Gesamtgeldertrag sich auf $1337 + 134 = 1471$ Mk. beziffert. Setzt man ferner voraus, daß der abgetriebene Bestand seinerzeit einschließlich aller Nachbesserungen 90 Mk. Kulturkosten erforderte, und daß die jährlichen Steuern und Verwaltungskosten 2 Mk. betrugen, so ergeben sich bei Zugrundelegung von 3% die Erzeugungskosten des Bestandes als:

$K = 90$jähr. Nachwert von 90 Mk.
$= 14{,}30 \times 90 = 1287$ Mk.
$S + V = 90$jähr. Endwert von 2 Mk.
$= 443{,}35 \times 2 = 887$ Mk.

$Z = 90$jähr. Zinseszinsen des Bodenkapitals, und setzt man nun diese Werte in die oben für Z gefundene Gleichung ein, so ergibt sich

$$Z = 1471 - 1287 - 887 = 1471 - 2174$$
$$= -703 \text{ Mk.},$$

woraus mithin hervorgeht, daß der forstliche Betrieb auf diesem Boden unter den gemachten Voraussetzungen im Laufe von 90 Jahren nicht nur keine Rente gewährte, sondern sogar pro Hektar 703 Mk. Unkosten verursachte, und daß daher dieser Boden für den Forstbetrieb zurzeit keinen Wert hat. Ohne weiteres ergibt sich aus diesem Befund, daß, da bei einer kostenlosen Erwerbung solchen Grund und Bodens die Zinsen des Bodenkapitals als belastende Größe in Wegfall kommen, schon allein die Kulturkosten, Steuern und Verwaltungskosten den Festmeter oberirdischer Holzmasse im vorliegenden Falle mit $\frac{1287+887}{191} = 11{,}38$ Mk. belasten, und wenn also der erntekostenfreie Verkaufspreis 7 Mk. beträgt, so erwächst demnach am Festmeter ein Verlust von 4,38 Mk. Ermittelt man überhaupt, analog der oben ausgeführten Berechnung, die Erzeugungskosten des Festmeters oberirdischer Holzmasse für die verschiedenen gangbaren Umtriebe, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Erzeugungskosten betragen bei

40jähr. Umtrieb mit 82 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{444{,}20}{82} = 5{,}42$ Mk.

50jähr. Umtrieb mit 107 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{619{,}80}{107} = 5{,}79$ Mk.

60jähr. Umtrieb mit 131 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{856{,}20}{131} = 6{,}54$ Mk.

70jähr. Umtrieb mit 153 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{1173{,}98}{153} = 7{,}67$ Mk.

80jähr. Umtrieb mit 173 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{1600{,}32}{173} = 9{,}25$ Mk.

90jähr Umtrieb mit 191 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{2173{,}70}{191} = 11{,}38$ Mk.

100jähr. Umtrieb mit 207 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{2944{,}38}{207} = 14{,}22$ Mk.

110jähr. Umtrieb mit 220 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{3979{,}92}{220} = 18{,}17$ Mk.

120jähr. Umtrieb mit 230 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{5371{,}80}{230} = 23{,}35$ Mk.

130jähr. Umtrieb mit 237 fm pro Hektar
pro Festmeter $= \frac{7241{,}74}{237} = 30{,}56$ Mk.

140jähr. Umtrieb mit 241 fm pro Hektar
pro Festmeter. $= \frac{9754{,}90}{241} = 40{,}48$ Mk.

und man ersieht hieraus, wie mit der Höhe des Umtriebs die Erzeugungskosten steigen, und zwar in geometrischer Progression, und wie schon beim 40jährigen Umtrieb jene Kosten von 5,42 Mk. pro Festmeter in den meisten Gegenden Deutschlands über den Marktpreis des in diesem Alter auf V. Standortsbonität zu erziehenden Holzes stehen dürften. Geringer stellen sich allerdings die Erzeugungskosten, wenn man annehmen darf, daß Verwaltungs-, einschließlich Aufsichts- und ähnliche Kosten nicht entstehen, was namentlich bei kleineren Flächen der Fall sein kann; indessen wird doch auch für diese immer eine gewisse Aufsicht notwendig sein, und erfolgt sie auch nur vom Waldbesitzer selbst, so ist auch dessen Arbeitsleistung mit einem gewissen Geldbetrag zu veranschlagen, und obschon einem Waldbesitzer durch Zukauf von Flächen bis zu einer gewissen Größe ein Mehrverwaltungsaufwand häufig nicht erwächst, so ist doch aber zu berücksichtigen, daß durch fortgesetzten Zukauf die Anstellung eines Beamten, die Beschaffung einer Dienstwohnung für diesen ꝛc. notwendig werden kann, und es leuchtet ein, daß die eintretenden Verhältnisse so verschieden geartet sein können, daß man eben immer von Fall zu Fall wird entscheiden müssen, ob Verwaltungs- und dergleichen Kosten in Betracht zu ziehen sind oder nicht. Vom theoretischen Standpunkte aus wird man verlangen müssen, Verwaltungskosten, die bei größeren Waldkomplexen unter allen Umständen entstehen, auch bei kleineren Waldflächen schon aus dem Grunde in Ansatz zu bringen, um im Bedarfsfalle richtige Vergleichsgrößen zu haben. Außerdem ist noch bezüglich der oben für die verschiedenen Umtriebe berechneten Erzeugungskosten des Festmeters Holz zu erwähnen, daß bei ganz strenger Rechnung die Vorerträge in Abzug zu bringen sein würden; da aber diese auf V. Standorts- und Bestandesbonität nur gering sein können, so würden sich die Erzeugungskosten auch nur um wenige Pfennige ermäßigen.

Erscheint nun also auf V. Standortsbonität der Forstbetrieb als ganz unrentabel, und findet man ihn aber gleichwohl vielfach vertreten, so erklärt sich dies daraus, daß die betreffenden

Digitized by Google

Wirtschafter gar nicht rechnen, und daß der Mensch, der sogenannte Herr der Schöpfung, sich in seiner Unbescheidenheit für berechtigt hält, die Mutter Erde in allen ihren Teilen als ihm tributpflichtig anzusehen, dergestalt, daß er von jedem Quadratmeter Boden und überhaupt Standort einen Geldertrag zu ziehen bestrebt ist, und wir sehen demzufolge, daß Bergkuppen an und über der Grenze des Baumwuchses, Moorlager, die zuvor entwässert werden, ganz armer Sandboden, Ortsteinpartien 2c. mit großen Kosten aufgeforstet werden, um nach 50 Jahren einen vielleicht nur wenige Meter hohen krüppelhaften Bestand darauf zu finden; aber auch wenn durch die Aufforstung eine Bodenrente nicht angestrebt und jene nur in Rücksicht auf Verbesserung des örtlichen Klimas und auf die Wasserverhältnisse vorgenommen wird, sind doch die gebrachten Geldopfer im Vergleich zu den in jener Beziehung erzielten Erfolgen, die bei kleinen Flächen kaum bemerkbar sein werden, meist zu groß, und dies berücksichtigend, hat man daher z. B. in Sachsen auf verschiedenen Revieren derartige zweifelhafte Standorte als sogenannte „unwirtschaftliche Fächen" von jedem Betrieb ausgeschlossen. Aber auch im kleinen wird namentlich von Staatsforstbeamten, die als solche gewohnt sind, immer aus dem großen Geldsack zu wirtschaften, und geleitet von dem Streben, möglichst gleichmäßige, volle Kulturen zu liefern und bei der Revision vorzuführen, viel gesündigt, indem z. B. in den Kulturflächen vorkommende kleine sumpfige oder mit Steingeröll bedeckte, überhaupt unproduktive Stellen, um keine Bestandeslücken aufkommen zu lassen, mit großen Kosten kultiviert werden, und zwar häufig ohne Erfolg, was man namentlich bei sogenannten Frostlöchern beobachten kann, an denen oft zehn und noch mehr Jahre kultiviert wird, ohne daß die Lücke sich jemals schließt, und es sind dies jedenfalls waldbauliche Pedanterien, die die Erzeugungskosten des Holzes ganz wesentlich erhöhen. Daß in einem großen Bestande einzelne vielleicht durch Wind-, Schnee- und Eisbruch, Insektenfraß 2c. hervorgerufene Lücken vorkommen, infolge armer Bodenpartien unwüchsige Stellen sich finden, ist gewissermaßen ein Naturgesetz und läßt sich ebensowenig ohne weiteres beseitigen, wie ein in einer Kulturfläche vorkommender Felsen oder eine lediglich mit Steingeröll bedeckte Stelle.

Hat sich nun zwar aus den bisherigen Darlegungen ergeben, daß ein Forstbetrieb auf einer V. Standortsbonität nicht rentabel ist, und dies um so mehr, als im allgemeinen der Satz aufgestellt werden kann, daß die Kulturkosten im umgekehrten Verhältnis zur Güte des Standorts stehen, dergestalt, daß in der Regel auf den geringsten Standorten die höchsten, auf den besten Standorten dagegen die niedrigsten Kulturkosten erwachsen, so tritt uns doch aber in der Praxis häufig die Erscheinung entgegen, daß auch auf besten Standorten oft unsinnig hohe Kulturkosten vergeudet und so die Erzeugungskosten des Holzes bis zur Ungebühr erhöht werden, und es wird in dieser Beziehung auf dem „Sächsischen Forstverein" im Jahre 1904 ein ganz drastisches und geradezu abschreckendes Beispiel aus der forstlichen Metropole Sachsen referiert, wo auf größeren Flächen guter und bester Standortsbonität pro Hektar mit 10000 — schreibe zehntausend — Buchenpflanzen, also pro Quadratmeter mit einer Pflanze, kultiviert worden ist. Der betreffende Berichterstatter, der von der oben eingeschlagenen Berechnungsweise nur insofern abweicht, als er Steuern und Verwaltungskosten nicht in Anschlag bringt, berechnet den Bodenwert des in Frage befangenen Standorts, bei Annahme einer rationellen Fichtenwirtschaft mit 90jährigem Umtrieb, pro Hektar auf 1200 Mk., und da aber der auf dieser Fläche in Szene gesetzte Buchenanbau einschließlich der Nachbesserungen pro Hektar 375 Mk. gekostet hat, so ergibt sich bei Unterstellung eines 140jährigen Umtriebs — wie er auf diesem Reviere vorgeschrieben ist — bei einem Abtriebsertrag von pro Hektar 670 fm und bei Berücksichtigung der Vorerträge der Kostenwert von 1 fm auf nicht weniger als 116 Mk., während der Marktpreis gegenwärtig nur 20 Mk. beträgt, und was sodann den unter denselben Voraussetzungen ermittelten Bodenwert anlangt, so stellt sich dieser auf —120 Mk. pro Hektar, d. h. also: Bei dieser Buchenwirtschaft resultiert nicht nur keine Bodenrente und hat somit nicht nur der Boden keinen Wert, sondern er hat vielmehr während der 140 Jahre jährlich noch 3,60 Mk. Zuschuß erheischt. Wenn man erwägt, daß bei einer solchen Bestandesbegründung mit einer so ungewöhnlich großen Anzahl teurer Buchenpflanzen und selbstverständlich auch hohen Arbeitslöhnen, vielleicht schon im zehnten Jahre, da sonst eine zu spillige Entwickelung der Pflanzen zu befürchten ist, die erste Durchforstung, die aber entschieden keinen Ertrag gewährt, sondern nur Kosten verursacht, eingelegt werden muß, daß ferner auch die zweite Durchforstung 20. Jahre noch keinen nennenswerten Er liefern dürfte, und daß überhaupt allmä etwa 9500 Baumindividuen der Fläche nommen werden müssen, um beim Abtriel 140. Jahre etwa 500 Stämme auf dieser großen Fläche vorzufinden, so drängt sich

Digitized by Google

kritischen Beobachter mit aller Wucht die Frage auf: Welcher Gedankengang mag den Kultivator bei der Begründung dieser Bestände geleitet haben? Aber — „die Phantasie in ihrem höchsten Flug, sie strengt sich an und tut sich nie genug!" dc.

Mitteilungen.

— **Forstlicher Kleinkram.** Im Februar erzählte ich, wie es meinen Eichen ergangen war, welche ich zum Schutz gegen Wildverbiß mit den mir vom Forstamt dedizierten „Wildfraßfett" eingeschmiert hatte. Es handelt sich hier nur um eine 1 ha große Eichenpflanzung mitten im Kiefernbestande, an deren Erhaltung uns besonders gelegen war. Nachdem also besagtes Fett umsonst verbraucht war und das Wild nach wie vor die Heister kräftig verbiß, kam eines schönen Tages der Herr Forstmeister und brachte mir hoffnungsstrahlend ein Kistchen mit dem Baumschutzmittel „Waldheil". Na, jetzt war beiderseits die Freude groß, denn stinken tat das Zeugs ja gerade genug, und nach der gedruckten Anweisung war ein weiterer Verbiß ja so gut wie ausgeschlossen. Schleunigst ließ ich die Dinger vorschriftsmäßig befestigen und hatte wirklich die Genugtuung, so etwa drei Tage lang kein Wild auf dieser Fläche zu sehen. Aber dann war's auch alle; zuerst einzeln, dann zusammen trat das Wild nach wie vor wieder auf die Fläche, äste ruhig das Gras und bebiß dann vollkommen ungeniert die mit dem karbolineumduftenden Behang versehenen Eichen. Ich bin nun endlich zu der Überzeugung gekommen, daß es bei einem starken Wildstande, wie er hier zu finden ist und wo solch kleine Laubholzkulturen wie Oasen in dem geschlossenen Kiefernwalde liegen, kein anderes Mittel hilft, als feste Umzäunung. In Laubholzrevieren und dann auch da, wo der Wildstand geringer ist, mögen solche Mittel als Abwehr für einzelne Pflanzen gut sein. Hier versagten sie völlig. Zu Nutz und Frommen anderer möchte ich das mitteilen. Bei dem Wildverbiß an Kiefern nun, welche hier ja den Hauptbestand bilden, bin ich nach jahrelanger Erfahrung zu der Überzeugung gekommen, daß, je kleiner die Kulturfläche, je größer der Wildschaden ist. Da nun mit diesem Wildschaden ebenso gerechnet werden muß wie mit so mancher anderen Kalamität, so werden jetzt die Schläge nicht mehr verteilt, sondern auf eine zusammenhängende Fläche verlegt, so daß ein Schlag 1/4 Jagen mit einer Fläche von 13 ha umfaßt. Nicht nur in bezug auf Wildschaden, sondern auch für das Wachstum der Kiefernpflanzen im allgemeinen ist diese Maßregel nach meinen Erfahrungen von großem Vorteil. Die Kulturen auf der großen Fläche stehen durchweg bedeutend besser, als die Kulturen auf den schmalen Streifen.

[illegible] ja dazu auch der Wegfall der vielen [illegible]änder beitragen. — Eine mir aufgefallene [illegible]heinung möchte ich hier noch zur Sprache [illegible]en, möglich, daß sie sich auch wo anders [illegible]erhalt. Nach der unheimlichen Dürre im Jahre [illegible]en beim Einschlag im Winter 1904/05 [illegible]ähr die Hälfte an Dürrlingen angefallen, [illegible] hatte. Im letzten, in bezug auf Regen doch ganz ergiebigen Jahre macht sich nun gerade das umgekehrte Verhältnis geltend, so daß es scheint, als ob die Nachwirkungen der Dürre sich jetzt erst bemerkbar machen. Bei den Feldfrüchten zeigt sich dasselbe, denn die Roggenernte in vorigem Jahre war hier schlechter als im Jahre nach der Dürre. Das läßt sich ja auch leicht erklären, da in dem sandigen Boden vor der Herbsteinsaat 1904 eine Ackergare nicht eingetreten war. Der Boden war aschig, und mußte dieser Zustand hindernd auf die Keimkraft wirken. Woher es aber bei den 40- bis 60jährigen Kiefern kommt, das ist mir vorläufig noch nicht ganz klar. Es wäre mir interessant, zu erfahren, ob sich die gleichen Erscheinungen auch an anderen Orten zeigen. Fiebig.

— **Schutz der Eichensaaten gegen Häherfraß.** Im Herbst 1904 wurden in der Oberförsterei Königsthal in verschiedenen Schutzbezirken unter Schirmschlagstellung auf größeren Flächen Eicheln eingestuft. Mäusefraß war wenig zu befürchten; dagegen stellten sich Eichelhäher in großer Anzahl ein und holten die Eicheln aus dem Boden. Schießen und Scheuchen half nichts. Auch die Anwesenheit der auf der Fläche zur Nachlichtung des Oberholzes verteilten Holzhauerrotten vermochte die Häher von ihrem Vertilgungswerk nicht abzuhalten. Da Frost und Schnee ausblieben, wurde versucht, mit kleinen Tellereisen die Häher zu fangen, jedoch ohne Erfolg. Hierauf wurde ein Versuch mit den Weberschen Ratteneisen — Nr. 30 des Preisverzeichnisses von Rud. Weber in Haynau in Schlesien — gemacht, und der Erfolg war sehr günstig. In kurzer Zeit wurden 15 Eichkätzchen und 64 Eichelhäher auf einer 1,2 ha großen Kulturfläche gefangen und die Saat hierdurch gerettet. Jedenfalls ist es vorteilhaft, die Eisen — am besten an kleinen Ketten oder Draht — zu befestigen, da Fuchs und Raubvögel die gefangenen Häher mit dem Eisen sonst leicht verschleppen. Sind nicht genügend Wurzelanläufe zum vorteilhaften Einbetten der Eisen vorhanden, so läßt sich durch Einstecken von ein paar Zweigen an jeder gewünschten Stelle ein Fangplatz herrichten. Notwendig ist, daß der Häher nicht über den beweglichen Bügel an das Eisen gelangen und die Eichel abnehmen kann, da alsdann das Eisen nicht abschlägt. Vorteilhaft ist es auch, wenn die Eichel quer auf den Stellspieß gesteckt wird, weil hierdurch der Kopf des Hähers tiefer zwischen die Bügel gerät. Eichkätzchen und Häher lassen sich mit dieser Fangmethode bis zur Unschädlichkeit vermindern. — Gegen Mäusefraß in Buchenverjüngungen wurde hier vor drei Jahren mit Erfolg der Löfflersche Mäusebazillus angewandt. Nach den hier

Digitized by Google

gemachten Erfahrungen ist der Erfolg mit dem Bazillus mit davon abhängig, daß mit dem Vergiften bereits im Herbst begonnen und das Auslegen der Brotbrocken in gewissen Zwischenräumen wiederholt wird, und zwar unter räumlich möglichst gleichmäßig auf der zu schützenden Fläche verteilten Reisighaufen. Die Mäuse suchen solche Schutzdecken gern auf, und wird hierdurch einmal die Auffindung der Brocken durch die Mäuse erleichtert, dann aber auch die Übertragung des Bazillus von bereits erkrankten Mäusen auf gesunde wesentlich gefördert. K.

— **Mundraub.** Der Königliche Forstaufseher Kiesow hatte sich im letzten Herbst einen Dohnenstieg gemacht und wurde bald inne, daß er einen geheimen Teilhaber darin habe. Am 18. Oktober stellte er sich in der Nähe von drei gefangenen Weindrosseln auf und wartete der Dinge, die da kommen sollen. Seine Geduld wurde auf keine lange Probe gestellt. Es kam der Arbeiter Franz Grunert aus Königshardt und riß zwei Vögel heraus; beim dritten faßte Kiesow zu und wäre beinahe übel angekommen. Grunert hatte ein Gewehr bei sich, was Kiesow nicht bemerkt hatte. Er legte sofort an und ließ sein Gewehr erst fallen, als er einsah, Kiesow sei schneller als er. Am 21. Dezember wurde diese Angelegenheit bei dem Schöffengericht in Bottrop in Westfalen abgeurteilt. Die Anklage lautete auf Jagdvergehen, Diebstahl, Widerstandsleistung und ungesetzliche Ausübung der Jagd. Die Entwendung der Krammetsvögel wurde für Mundraub erklärt. Wegen der Widerstandsleistung erfolgte Freisprechung. Für das andere gab es einen Monat Gefängnis und 15 Mark Geldstrafe 2c. Schon vor zwölf Jahren urteilte ein niederrheinisches Gericht, das Stehlen von Krammetsvögeln sei Mundraub. Das Urteil wurde viel glossiert. Jetzt haben wir wieder dasselbe Urteil.*) So wäre den Herren Spitzbuben eine förmliche Konzession erteilt, den Forstbeamten die Krammetsvögel zu stehlen, und es wäre nichts dagegen zu machen. Hegemeister Otto.

— **Aus dem Forstschutz.** Die Fichtenschonungen gegen den Diebstahl von Weihnachtsbäumen zu schützen, gibt es ein sehr einfaches und vielerorts bekanntes, aber im allgemeinen doch zu wenig angewendetes Mittel: das Beschneiden der schönsten und darum zu Weihnachtsbäumen besonders geeigneten Fichten. In den meisten Schonungen gibt es eine größere oder kleinere Anzahl etwas vorwüchsiger Fichten, welche in ihrer freien Stellung sich besonders regelmäßig entwickelt haben. Nach diesen Exemplaren greift der Dieb mit Vorliebe, und gern, wenn sie ihm etwas zu hoch sind, köpft er sie in gewisser Höhe über dem Boden ab. Wenn an diesen Bäumchen einige Quirläste nicht herausgeschnitten, sondern etwa in halber Länge gestützt werden, so wird dadurch eine Art Verunstaltung des Baumes herbeigeführt, welche ihn zur Verwendung als Weihnachtsbaum ungeeignet macht. Dem Wachstum der Bäumchen schaden diese partiellen Amputationen wenig oder gar nicht. Meine Beamten haben das Mittel in diesem Jahre mit sehr gutem Erfolg angewendet.

Ludwig Schneider.

*) Man vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" VII S. 570.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 7. Sitzung vom 9. Januar 1906, nachm. 2 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die Entgegennahme von Vorlagen der Königlichen Staatsregierung. Aus der Rede des Herrn Finanzministers führen wir Nachstehendes an:

— — — — — — — — — — — —

Was zunächst das Ergebnis des abgeschlossenen Jahres 1904 betrifft, so habe ich, meine Herren, in meiner vorjährigen Etatsrede vom 10. Januar 1905 als das voraussichtliche Ergebnis dieses Jahres einen Überschuß von 30 Millionen Mark bezeichnet. Diese Annahme ist fast genau eingetroffen, indem der tatsächliche Überschuß des Jahres 1904 30 623 435,48 Mk. beträgt (bravo! rechts), und zwar ist dieses Resultat im wesentlichen dadurch herbeigeführt worden, daß die meisten Betriebsverwaltungen Mehrüberschüsse gegen den Etatsansatz gebracht haben, mit Ausnahme der Domänenverwaltung, die um nahezu eine Viertelmillion hinter dem Etatsansatz zurückgeblieben ist. (Hört, hört! rechts.)

Die Forsten, meine Herren, haben ein Mehr ergeben von 12,5 Millionen (hört, hört! rechts), einmal beruhend auf der besseren Verwertung der Hölzer, dann aber auf den elementaren Ursachen, die schon in die Rechnungen der letzten Jahre hineingespielt haben: auf dem schweren Raupenfraß in der Letzlinger Heide und auf den schweren Wetterschäden und Windbrüchen in Oberschlesien und anderen Stellen des Vaterlandes.

— — — — — — — — — — — —

Ich komme zu dem dritten und wichtigsten Teile meiner Aufgabe, zu der Begründung des Etatsentwurfs für das Jahr 1906.

— — — — — — — — — — — —

Was die Betriebsverwaltungen anbetrifft, so ist bei der Domänenverwaltung im Ordinarium ein Plus von 805 000 Mk. vorgesehen, und zwar resultiert dieses erhebliche Mehr nicht nur aus dem Ertrage der neu angekauften Domänen, der mit 620 000 Mk. vorgesehen ist, sondern auch aus der Neuverpachtung der alten Domänen mit 43 000 Mk. Es ist überaus bemerkenswert, jetzt zum erstenmal seit 1892 wiederum ein Plus bei der Verpachtung der alten Domänen erzielt wurde. (Bravo!)

Wenn in der Zeit von 1892 ständig bei der Verpachtung der alten Dom nicht nur nicht ein Plus erzielt wurde, so der Ertrag erheblich hinter dem früheren

Digitized by Google

ertrag zurückblieb, wenn in dieser ganzen Periode bei den Domänen ein Ausfall von nicht weniger als 1475000 Mk. sich ergeben hat, so ist das nach meiner Ansicht ein schlagender Beweis von der ungünstigen Lage, in der die Landwirtschaft sich befand (sehr richtig! rechts); denn wenn der Stand der Domänenpächter, der sich durch Sachkunde, durch Tüchtigkeit, ich möchte sagen vorbildlich auszeichnet, nicht mehr imstande war, die alten Pachten zu bezahlen, dann ist das ein sicherer Beweis dafür, daß die Steigerung der Ausgaben, die Steigerung der Löhne und das Sinken der Getreidepreise eine Disparität ergeben hat, die die Landwirtschaft unrentabel macht. (Sehr richtig! rechts.) Ich freue mich über diesen Wandel zum Besseren, über diesen Betrag von 43000 Mk. nicht so sehr als Finanzminister, denn als Staatsminister; denn ich erblicke hierin ein Zeichen dafür, daß unter dem Schutze der Handelsverträge das Vertrauen zur Zukunft wieder in die Landwirtschaft einzukehren beginnt, und daß sich ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Regierung und Landwirtschaft endlich angebahnt hat, das, wie ich hoffe, niemals gestört werden wird, denn darauf beruht zum wesentlichen die Wohlfahrt unseres Volkes. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Im Extraordinarium der Domänenverwaltung finden Sie ausgebracht 310000 Mk. zur Erschließung der fiskalischen Moore in Ostfriesland. Wir knüpfen an die bewährten Traditionen an, zum Teil schon aus der hannöverschen Zeit, und hoffen, auf diesem Wege ein Stück der inneren Kolonisation vorwärts zu bringen.

Die Forstverwaltungen werden ein Mehr gegen den bisherigen Etat von $4^1/_2$ Millionen Mark abwerfen, und zwar sind die Mehreinnahmen überwiegend zurückzuführen auf die Mehreinnahme aus dem Holz, die mit 5 Millionen Mark angesetzt ist. Ich halte diesen Ansatz für vorsichtig, denn er bleibt hinter dem hohen Durchschnittsergebnisse der beiden letzten Etatsjahre um $7^1/_2$ Millionen Mark zurück. Aber ich habe schon erwähnt, daß die beiden letzten Etatsjahre, sowohl 1905 wie 1904, durch außerordentliche Umstände, wie Sturmschäden und Spannerfraß, beeinflußt waren und dadurch extraordinär hohe Einnahmen geliefert haben, auf die wir im nächsten Jahre nicht rechnen können.

Unter den Ausgaben wird für die Herren von Interesse sein ein Betrag von 329000 Mk. Besoldung für 122 Oberförster ohne Revier, eine Position, die, glaube ich, vielfach geäußerten Wünschen des Hohen Hauses entspricht. (Sehr richtig!) Ich brauche mich ja über die Sache nicht näher zu äußern, meine Herren; die Sachlage ist kurz die, daß infolge der ungemessenen [illegible] der Kandidaten in früheren Zeiten die [illegible]vollforstassessoren derartig stockte, [illegible]n übertrieben späten Alter zur [illegible]gten. Um es zu ermöglichen, [illegible]ssoren mit acht oder mehr Dienstjahren [illegible]äßige Dienststellung gelangen, sind [illegible] Stellen geschaffen worden, und zu den fliegenden Bauinspektoren [illegible]er jetzt gesellt. (Bravo!)

Damit im Zusammenhang steht eine Position, die Sie im Etat finden, von 45000 Mk., um den sehr spät angestellten und dadurch in eine wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Oberförstern für eine gewisse Reihe von Jahren für diese Übergangszeit eine gewisse Unterstützung zu gewähren.

Im Extraordinarium finden Sie wiederum den bedeutenden Betrag von 4 Millionen Mark ausgebracht als Zuschuß zum Forstankaufsfonds, wie schon im Jahre 1905. Der Forstbaufonds ist um 150000 Mk. verstärkt worden, der Wegebaufonds um 200000 Mk., namentlich um in den großen Waldgebieten der Kreise Tuchel und Schlochau ein neues Wegenetz anlegen zu können.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Der Pensionsfonds hat mit 2,4 Millionen höher bemessen werden müssen, der Witwen- und Waisengelderfonds um 1,1 Millionen, und dann finden Sie — und das ist die Hauptpost dieses Mehrbetrages von 13 Millionen — eingestellt 8,4 Millionen zur Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der unteren Beamten um 50%. (Bravo!) Meine Herren, ich brauche auf diesen Punkt nicht näher einzugehen; er ist hier im Abgeordnetenhause, sowohl im Plenum als in der Kommission, eingehend erörtert worden. Ich habe meine Bereitwilligkeit erklärt, eine Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses der unteren Beamten eintreten zu lassen, und das Hohe Haus hat die Güte gehabt, sich gemäß dem Beschlusse vom 3. November 1904 unter Zurückstellung mancher weitgehender Wünsche sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Aufbesserung für die Unterbeamten vorgenommen werde. Sie finden die sehr erheblichen Beträge von über 8 Millionen in den Etat eingestellt, und ich freue mich, daß den Unterbeamten, die unter der Teuerung auch der Wohnung in den größeren Städten besonders zu leiden haben, diesbezügliche Verbesserungen zuteil werden. Von dem Beschlusse sind wir in einem, allerdings nicht sehr wesentlichen, Punkte abgewichen. Es war der Herr Abgeordnete Schmedding, der meiner Ansicht nach sehr mit Recht die Idee vertrat, in dieser Beziehung zu differenzieren zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten, wie dies im Umzugskostengesetz schon jetzt der Fall ist. Ich konnte mich dem Grundgedanken des Herrn Abgeordneten Schmedding nur zustimmend erklären. Aber bei der näheren Prüfung hat sich ergeben, daß bei den Unterbeamten diese Kontrolle an sich ziemlich schwierig sein würde, und vor allen Dingen, daß dies finanziell so gut wie keine Bedeutung haben würde, da nach den Ermittelungen nur 5% der Unterbeamten nicht verheiratet ist. Ich glaube, das Hohe Haus wird damit einverstanden sein, daß unter diesen Umständen von einer Differenzierung abgesehen wurde. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses machte noch die Erhöhung der Mietsentschädigung für die Beamten notwendig, die den Anspruch auf freie Dienstwohnung und, wo ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, den Anspruch auf Mietsentschädigung haben. Diese Beamten wären in ihrer Situation verhältnismäßig verschlechtert worden, wenn sie nicht auch

Digitized by Google

eine Aufbesserung erfahren hätten. Wir mußten also die bisherige Spannung zwischen Wohnungsgeldzuschuß und Mietsentschädigung aufrecht erhalten, indem wir, nachdem der Wohnungsgeldzuschuß erhöht war, auch die Mietsentschädigung erhöhten. Dazu sind 167000 Mk. vorgesehen, die in der Summe von 8,4 Millionen enthalten sind. —

Meine Herren, im Etat für Landwirtschaft sind an Mehrausgaben im Ordinarium 1,5 Mill. Mark vorgesehen, darunter für die Generalkommissionen 669000, für landwirtschaftliche Lehranstalten 287000, für Landesmeliorationen 234000 Mk. Sehr bedeutend ist der Mehrbedarf im Extraordinarium der Landwirtschaft, der sich auf 13 Millionen Mark beziffert und damit gegen 1905 um 4,4 Millionen gestiegen ist. Wir haben hier wiederum 2 Millionen zur Fortführung der Kolonisation in Ostpreußen und Pommern eingestellt, weil mit dieser Maßnahme konsequent vorgegangen werden muß, wenn wirklich Erfolge erzielt werden sollen. Dann erfordert die Regulierung der Hochwasserflüsse in Schlesien einen Betrag von 5 Millionen, d. i. 3 Millionen mehr, als im Etat für 1905 eingestellt war, und Sie finden ganz neu eine Position von 150000 Mk. zur Errichtung eines Instituts für Binnenfischerei am Müggelsee. Meine Herren, unsere Binnenfischerei ist, wie ich glaube, bisher sehr empirisch, zum Teil etwas wild betrieben worden in dem Sinne, daß es vollkommen an der praktischen und wissenschaftlichen Erfahrung der Unterlagen, an der praktischen und wissenschaftlichen Erfahrung der Lebensbedingungen für die Fische fehlte. Um dem Abhilfe zu schaffen, um wirklich diese Unterlagen näher zu prüfen und zu ergründen, ist die Schaffung eines solchen Instituts für Binnenfischerei am Müggelsee vorgesehen, und diese Fürsorge für die Fischerei ist, glaube ich, um so erwünschter, als sie mit dem zunehmenden Verkehr auf den Strömen, mit der zunehmenden Verunreinigung der Wasserläufe infolge der Ausbreitung der Industrie mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Dieses Institut soll, wie ich noch bemerken darf, der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin angegliedert werden. Zu meiner Freude ist es nach langen Verhandlungen gelungen, endlich auch die Verbesserung des Warthebruches in bestimmte Bahnen zu leiten. Es ist eine Beihilfe des Staates in Höhe von 430000 Mk. dazu vorgesehen und als erste Rate hierzu der Betrag von 250000 Mk. in diesen Etat eingestellt.

Bei dem Etat der Gestütverwaltung habe ich nur zu bemerken, daß wiederum erheblich verstärkte Mittel zum Ankauf der Pferde bereitgestellt worden sind, um unserer infolge der vermehrten Einfuhr von Pferden schwer ringenden Pferdezucht auch auf diesem Gebiet zu Hilfe zu kommen. Im Ordinarium ist der Pferdeankaufsfonds um 400000 Mk. erhöht worden, und im Extraordinarium ist der Zuschuß zu diesem Fonds auf 400000 Mk. verstärkt worden; er ist mithin gegen das Jahr 1905 ungefähr verdoppelt worden, so daß Sie im Jahre 1906 für vermehrte Ankäufe von Pferden ungefähr 600000 Mk. mehr eingestellt finden.

* * *

8. Sitzung vom 13. Januar 1906, vorm. 11 Uhr.

In der 8. Sitzung des Hauses der Abgeordneten begann die erste Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend „Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1906". Bei dieser Gelegenheit wurden folgende unseren Leserkreis interessierende Äußerungen gemacht, welche wir dem stenographischen Bericht dieser Sitzung entnehmen:

Abg. Dr. Frhr. v. Erffa (kons.) — — — Ich komme zum Forstetat, in welchem sich für die Oberförster 329000 Mk. für sogenannte fliegende Stellen befinden; es sollen Assessoren mit acht- oder mehrjähriger Dienstzeit auch ohne Revier angestellt werden. Das ist ja gewiß sehr schön; aber ich möchte doch glauben, daß es erwünscht ist, mit diesen fliegenden Stellen bald aufzuräumen und die Herren etatsmäßig anzustellen, sonst befindet sich nächstens ein großer Teil unserer Beamtenschaft nicht mehr auf dem Boden, sondern in der Luft.

Ich hätte gehofft, daß sich auch für die Förster in diesem Etat eine kleine Besserung finden würde. (Sehr richtig!) Man hat die Förster zu Subalternbeamten gemacht und darf sich nun nicht wundern, wenn sie daraus die Konsequenz ziehen und aufgebessert sein wollen. Sie beziehen jetzt 1200 bis 1800 Mk. mit Dienstland usw. Dabei ist nicht zu verkennen, daß das Dienstland in sehr vielen Fällen ein Danaergeschenk für sie ist. (Sehr richtig!) Wenn solcher in der Nähe einer größeren Stadt wohnt und sein Dienstland verwenden kann, um z. B. Milchwirtschaft zu treiben, dann wird er sich ja ganz gut dabei stehen; wer aber mitten im Thüringer oder Westerwald wohnt, wird viel mehr Sorge damit haben, besonders, weil er keine Dienstboten bekommt, wie wir sie ja auch nicht mehr bekommen, und er wird dann wahrscheinlich noch drauflegen müssen.

Ich möchte glauben, daß der nächste Etat doch auch eine kleine Aufbesserung für die Förster vorsehen sollte, vielleicht durch Stellenzulagen oder Dienstaufwandsentschädigungen, weil die Einnahme des Dienstlandes eine zu verschiedene ist. Jedenfalls könnte man aber auch — und darauf legen die Förster großen Wert — das Dienstland in der Pension ausdrücken und pensionsfähig machen, so daß sie, auch wenn sie ihre Kräfte bereits verbraucht haben, nicht so lange auf ihrem Posten bleiben, weil sie eine zu geringe Pension erhalten würden. (Sehr richtig!)

Dr. Friedberg, Abgeordneter (nat.-lib.): — — — — Meine Herren in der Forstverwaltung begegnen wir auch einer vorsichtigen Aufstellung. Die Steigerung der Einnahmen beziffert sich [illegible] 5 Millionen, während die Durchschnittsziffern e[illegible] Einstellung von $7\frac{1}{2}$ Millionen zulassen würd[illegible] Der Herr Finanzminister hat aber mit Recht d[illegible] auf hingewiesen, daß in den vorhergehenden Jah[illegible] vielleicht zufällige Verhältnisse mitgewirkt hab[illegible] die in diesem Umfange nicht wiederkehren werd[illegible] Immerhin können wir auf ein etwas höhere[illegible]

Erträgnis hoffen, als der Etatsansatz voraussagt. Erfreulich waren uns auch die Einstellungen von 122 neuen Oberförsterstellen für Oberförster ohne Revier, die namentlich denjenigen Forstassessoren zugute kommen werden, die eine Dienstzeit von 8 und mehr Jahren hinter sich haben werden. Es ist damit der alten Klage des langsamen Aufrückens der Forstassessoren in gewissem Umfange abgeholfen. Auch daß der Unterstützungsfonds um 45000 Mk. erhöht worden ist, die ebenfalls älteren Oberförstern, die infolge zu später etatsmäßiger Anstellung in wirtschaftlich bedrängter Lage sind, zugute kommen, darf auf Billigung bei meinen Parteifreunden rechnen. Dagegen muß ich zu meinem großen Bedauern sagen, daß wir enttäuscht darüber sind, daß für die Förster in diesem Etat wieder nichts getan ist. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Die Förster haben den Rang von Subalternbeamten, aber nicht die entsprechende Besoldung. Aber noch mehr bedrückt diejenigen, die sich der Försterkarriere widmen, der Umstand, daß sie so sehr spät zur Anstellung gelangen; es gibt, wie mir versichert worden ist, Forstreviere, in denen die Herren 50 Jahre alt werden, ehe sie Anstellung als Förster erlangen. Nach dieser Richtung auch etwas zu tun, wäre wohl eine dankenswerte Aufgabe für die Königliche Staatsregierung (sehr richtig! bei den Nationalliberalen) ebenso, wenn sie in diesem Etat die 88 Waldwärter, die sich in einer mangelhaften Besoldungslage befinden, aufgebessert hätte. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Im Extraordinarium begegnen wir wieder einem Mehr von 4 Millionen für den Forstankaufsfonds. Ich kann nur wiederholen, was ich schon in dem vorigen Jahre gesagt habe, daß wir diese Ausgaben durchaus billigen, da wir darin eine gewisse Reserve für die Forstverwaltung sehen. —

Nachschrift: Die außerdem noch erfolgten Äußerungen des Redners der Zentrumsfraktion des Abgeordneten Herold zum Forstetat haben wir leider im Wortlaute des Stenogramms bis zum Redaktionsschluß nicht erhalten können.

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III. 124.

Berlin, den 11. Januar 1906.

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnsberg werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Anmerkung: Anmeldungen forstversorgungsberechtigter Anwärter werden bis auf weiteres nur noch von den Regierungen Königsberg, Osnabrück, Minden und Aachen angenommen.

Die Schriftleitung.

✠

Kennzeichnung der vom Kiefernbaumschwamm befallenen Stämme.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 16207.

.... W. 9, den 22. Dezember 1905.

...schluß an die Allgemeine Verfügung ...mber 1904 — III. 15326 — die Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes betreffend, bestimme ich, daß alle von dem Schwamm befallenen Kiefern, die im laufenden Wirtschaftsjahre noch nicht zum Einschlage kommen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, bis spätestens zum 1. August k. Js. in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen sind.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

✠

Verrechnung von Reisekosten für Prüfung von Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten.

Allgemeine Verfügung Nr. 50 für 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Gesch.-Nr. III. 16586.

Berlin W. 9, den 27. Dezember 1905.

Die Prüfung der Feuerschutzanlagen an Privateisenbahnen ist in gleicher Weise, wie die Prüfung und Beaufsichtigung der sonstigen Anlagen der Privateisenbahnen Pflicht der Aufsichtsbehörde.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat daher angeordnet, daß die Reisekosten der Forstbeamten, welche auf Aufforderung der Eisenbahnkommissare an den Prüfungen teilnehmen, soweit es sich um Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten handelt, auf Fonds der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich).

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Clemens von Lassaulx †.** Am 8. Januar wurde in Adenau unter zahlreicher Beteiligung aus allen Kreisen der Bevölkerung die sterbliche Hülle des am 5. Januar im hohen Alter von 97 Jahren verstorbenen Gemeindeoberförsters a. D. (früheren Kreisförsters) Clemens von Lassaulx zu Grabe geleitet. In dem Verstorbenen ist ein Mann heimgegangen, dessen Name mit der Geschichte des Kreises Adenau und der Eifel unzertrennlich verknüpft bleiben wird. Was von Lassaulx für den Kreis Adenau geleistet hat, dessen sind Zeugen die nunmehr in grünem Fichtenkranze prangenden Höhen, welche früher unwirtlich und fast ungenutzt dalagen. Unter seiner bewährten und tatkräftigen Leitung, welche vor keiner Mühe und vor keiner Schwierigkeit zurückschreckte, sind die ersten großen Ödlandsaufforstungen im Kreise durchgeführt und ist der Grund gelegt für eine gedeihliche Waldwirtschaft der Gemeinden, die hierfür ihrem früheren „Kreisförster" zu unauslöschlicher Dankbarkeit verpflichtet sind. Bei ihm ist es wahr geworden, daß vielfach erst die Nachkommen die mühevolle und arbeitsreiche Tätigkeit in vollem Umfange zu schätzen wissen, der die Zeitgenossen in mangelndem Verständnis widerstrebten. Mit welchen Schwierigkeiten hat von Lassaulx nicht bei seinen Zeitgenossen kämpfen müssen! Welches Maß von Mißtrauen und Widerstand wurde seinen zum Wohl der Gemeinde eingeleiteten Maßnahmen nicht zunächst entgegengesetzt! Um so größeres Verdienst aber gebührt ihm, daß er nicht verzagte, sondern als ein ganzer Mann zielbewußt die eingeschlagenen Wege weiterwandelte, so sehr er auch angefeindet wurde. Jetzt macht ihm niemand mehr seine Erfolge streitig, und mit ungeteilter Anerkennung, Dankbarkeit und Verehrung trauert die Bevölkerung des Kreises an der Bahre eines Mannes, der für seine Heimat das Beste gewollt und Großes gewirkt hat. Von 1844 bis 1885 ist von Lassaulx im Kreise Adenau amtlich tätig gewesen. Wie eine wetterfeste und kräftige Eiche unter den jüngeren Bäumen des deutschen Waldes, so ragte er herüber aus einer früheren Zeit in die Gegenwart. Sein glühendes Interesse für das Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwickelung des Kreises hat er trotz seines hohen Alters noch bis in die letzten Tage seines Lebens lebhaft betätigt. Er besaß ein warmes Herz für die Armen und Notleidenden und hat dies namentlich dadurch bekräftigt, daß er noch zu seinen Lebzeiten sein gesamtes erhebliches Grundvermögen und einen großen Teil seines Kapitalvermögens dem Kreise übereignete zum Zwecke der Errichtung eines Kreishospitals. von Lassaulx war ein Mann von geradem und offenem Charakter, von schlichter und einfacher Frömmigkeit, welche nicht an Äußerlichkeiten hing, ein warmherziger Verehrer seiner engeren Heimat, der Eifel, ein Beamter von durch und durch loyaler und königstreuer Gesinnung. Seine Verdienste wurden auch von seiner vorgesetzten Behörde und von seinem Könige in der gebührenden Weise anerkannt. Er wurde ausgezeichnet durch den Königlichen Kronenorden III. Klasse, sowie den Roten Adlerorden IV. Klasse und empfing auch im übrigen zahlreiche verdiente Ehrungen mannigfacher Art. Nun ist er ein stiller Mann geworden, aber seine Werke leben fort, und die hochragenden Fichten des heimatlichen Waldes, den er gepflegt und gehegt hat, rauschen ihm ein Lied von vergangenen Zeiten und einer besseren schöneren Zukunft, der er entgegengegangen ist. Der Kreis Adenau aber wird seines alten Oberförsters stets in unauslöschlicher Dankbarkeit und Verehrung gedenken. Er ruhe in Frieden!

— **Zu der erledigten Stadtförsterstelle in Salzwedel** waren nicht weniger als 311 Bewerbungen eingegangen; der jüngste der Kandidaten zählte 19 Lenze, während der Senior unter ihnen bereits das ehrwürdige Alter von 73 Jahren erreicht hatte. Gewählt wurde der Königliche Forstaufseher Albes aus Neuenheerse.

Waldbrände.

28. Dezember 1905. Oberaudorf (Oberbayern). In der steilen Sandwiese am Kranzhorn brach heute ein Waldbrand aus. Man vermutet Brandstiftung.

3. Januar 1906. Gräfrath, Bez. Düsseldorf. Im sogenannten Bärenloch wurden heute 70 bis 80 junge Tannen durch ein Feuer vernichtet. Ein 11jähriger Junge aus Solingen soll das Feuer angesteckt haben.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Veit, Forstassessor, ist der Regierung in Marienwerder als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Bonse, Forstassessor zu Bolversdorf, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Binnen, Regbz. Hannover, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen.

Schmidt II, Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Gemeinhardt, Vizefeldwebel, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen Oberförsterei Neuenkrug überwiesen worden.

Kolbe, Forstaufseher zu Deutschhof, Oberförsterei Gr... ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grenzheide, Regbz. ... unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes übertragen worden.

Küßner, Forstaufseher in der Oberförsterei Lautenburg unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Lassert, Forstaufseher in der Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.
Liebtke, Hegemeister zu Ginseldorf, Oberförsterei Marburg, Regbz. Kassel, hat seine Pensionierung zum 1. April d. Js. beantragt.
Roggenbuck, Hilfsjäger zu Joachimsthal U.-M., ist nach Gr.-Schönebeck i. M. versetzt worden.
Schweingruber, Forstaufseher zu Cruttinen, ist nach Sybba, Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, versetzt worden.
Taeschner, Forstsekretär in der Oberförsterei Nemonien, Post Petriken, Regbz. Königsberg, ist nach Biernau, Kreis Schleusingen, versetzt worden.
Weber, Forstaufseher zu Altenkirchen i. Westerwalde, ist nach Mesenich, Kreis Zell a. Mosel, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.
Worch, Forstaufseher zu Colbitz, Bez. Magdeburg, ist nach Horla bei Breitenbach (Harz) verzogen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern: **Zischer** zu Forsthaus Wenau, Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen, **Kretschmer** zu Forsthaus Neurich, Oberförsterei Hambach, Regbz. Aachen, **Scholz I** zu Aufhalt, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, **Scholz II** zu Lindhardt, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Thiele, Herrschaftlicher Revierförster zu Nackitt, Kreis Kammin, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Reuß, Oberforstrat zu Dessau, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich preußischen Kronenordens 2. Klasse erteilt worden.

Fürstentum Reuß ä. L.

Leonhardt, Forstpraktikant bei dem Königlich bayrischen Forstamt Kirchenthumbach zu Metzenhof, ist unter Verleihung des Titels „Forstgehilfe" der Forstrevierverwaltung Pohlitz zugewiesen worden.
Ruppelt, Hilfswaldwärter zu Waldhaus, ist zum Waldwärter ernannt worden.
Wiegand, Forstgehilfe zu Idawaldhaus, ist zum Förster ernannt worden.
Zschach, früherer Jagdaufseher im Chausseehaus bei Burgk, ist zum Waldwärter ernannt worden.

Freie und Hanse-Stadt Lübeck.

Pahl, Förster zu Wesloe, ist nach Schretstaken versetzt.
Hoffmann, Förster zu Schretstaken, ist nach Wesloe versetzt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** zu **Straßenhaus** ist zum 1. April 1906 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr, Anstellung auf Lebenszeit. Das pensionsfähige Gehalt, neben welchem eine jährliche pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 Mk. gezahlt wird, beträgt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit 1000 Mk.; das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk., nach je weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1800 Mk. Bewerbungen mit Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Bürgermeister in Neugsdorf einzureichen.

Briefe und Fragekasten.

Nr. 3. Anfrage: Nach den früher ergangenen Bestimmungen wurde den Forstversorgungsberechtigten die über fünf Jahre hinausgehende Wartezeit bei Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters angerechnet, so daß beispielsweise ein mit acht Wartejahren angestellter Forstversorgungsberechtigter sofort in die Klasse der mit 1300 Mk. besoldeten Förster einrückte. Besteht diese Verordnung noch, oder richtet sich die Försterbesoldung heute nach dem Hilfsförsterdienstalter? Ich bin am 1. Oktober d. Js., nach Ablauf einer siebenjährigen Wartezeit, zum Hilfsförster ernannt.

R. (Bezirk Köln). G., Kgl. Hilfsförster.

Antwort: Das Besoldungs-Dienstalter wird den bestehenden Bestimmungen gemäß für Hilfsförster nach denselben Grundsätzen festgesetzt, wie für die Förster. In beiden Fällen kommt die über fünf Jahre hinausgehende Diätarienzeit (nach Empfang des Forstversorgungsscheines) auf das Besoldungs-Dienstalter in Anrechnung. Da Sie den Forstversorgungsschein am 27. Oktober 1898 erhalten haben, so rechnet Ihr Besoldungs-Dienstalter vom 1. Januar 1904 ab. Sie erhalten daher, gleichviel, ob Sie Hilfsförster oder Förster sind, am 1. Januar 1907 = 1300 Mk., am 1. Januar 1910 = 1400 Mk. usw. und vom 1. Januar 1925 ab das höchste Förstergehalt von 1800 Mk. Der Zeitpunkt der Ernennung zum Hilfsförster bzw. Förster ist ohne Bedeutung.

Nr. 4. Anfrage: Habe im hiesigen Revier eine Bruchpartie. Der Boden ist torfig; Erle und Birke wollen nicht wachsen, sie kümmern zunächst und gehen später ein. Ich habe es mit Fichten versucht, aber auch diese wollen nicht fort. Da sehr starker Graswuchs herrscht, habe ich sie von Gras freigehalten, auch sonst alles mögliche versucht, sie hochzubringen, leider vergebens.

Antwort: Unsere persönliche Ansicht geht dahin, daß unter den angegebenen Verhältnissen am besten auf Holzzucht verzichtet und auf der Fläche nur Gras gezogen würde. Über Wiesenanlage, Melioration rc. kann man ohne örtliche Besichtigung nichts sagen!

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann**, **Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet **am 17. Februar 1906 in Berlin** statt. Zeit und Ort wird noch bekannt gegeben. **Anträge zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung bitte ich deshalb bis zum 10. Februar an mich einzureichen. Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen. Roggenbuck, Vorsitzender.**

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des **„Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten"** nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4149. **Leibling**, Forstaufseher, Mausen b. Kastellaun, Koblenz.
4178. **Stollenwerk**, Stadtförster, Menden i. W., Arnsberg.
4179. **Meyer**, Forstaufseher, Langenrehm bei Klecken, Hmb.
4180. **Lapke**, Förster, Kaltworwerk bei Algen, Posen.
4181. **Vogt**, Förster, Gleißlitz bei Lohsa, Liegnitz.
4182. **Dittig**, Hilfsjäger, Hoyerswerda, Liegnitz.
4183. **Samolewitz**, Förster, Danziger Heisternest bei Putziger Heisternest, Danzig.
4184. **Lomminer**, Förster, Vogelgesang bei Dommitzsch, Hal.
4185. **Herfurth**, Förster, Meuselko bei Holzdorf, Hal.
4186. **Witt**, Hilfsjäger, Forstmühle b. Alt-Christburg, Kgsbg.
4187. **Lisack**, Hilfsjäger, Lippink, Tzg.
4188. **Foerster**, Sgorsellitz bei Reichthal, Breslau.
4189. **Kamke**, Hilfsförster, Karlsfelde bei Torgelow, Stettin.
4190. **Helle**, Förster, Benshausen, Erfurt.
4191. **Schultchen**, Forstaufseher, Rittel, Bbg.
4192. **Geldschläger**, Vizefeldwebel, Konefka bei Czersk, Bbg.
4193. **Schünemann**, Förster, Schwanenbruch bei Flötenstein, Bbg.
4194. **Titel I**, Förster, Medderfin bei Kl.-Gustkow, Köslin.
4195. **v. Kuczkowski**, Hilfsjäger, Naumburg, Kassel.
4196. **Rüthnick**, Forstaufseher, Kirchheim, Kreis Hersfeld, Kassel.
4197. **Käswurm**, Förster, Kl.-Jodupp bei Groß-Rominten, Gumbinnen.
4198. **Maurach**, Hilfsförster, Rominten, Gumbinnen.
4199. **Rottfahl**, Hilfsjäger, Gostorf bei Grevesmühlen, Mecklbg.-Schwerin.
4200. **Lunau**, Hilfsjäger, Berlin W. 57, Alvensslebenstr. 19. III.
4201. **Reiske**, Forstgeometer, Berlin W. 30, Frankenstr. 2.
4202. **Manske**, Förster, Neuhütten bei Großtuchen, Köslin.
4203. **Malchow**, Förster, Kreuzofen bei Kurwien, Gmb.
4204. **Roske**, Förster, Fh. Selgenau b. Schönfeld, Bromberg.
4205. **Gies**, Förster, Zechendorf bei Freudenfier, Kreis Dtsch.-Krone.
4206. **Lauw**, Förster, Lopau bei Brockhöfe, Hann.
4207. **Albrecht**, Forstaufseher, Sandersdorf, Halle.
4208. **Henning**, Hegemeister, Therhütte bei Frankenberg, Kassel.
4209. **Röper**, Förster, Linnermühle bei Frankenberg, Kassel.
4210. **Knott**, Förster, Haine bei Rödenau, Kassel.
4211. **Herrmann**, Forstaufseher, Frankenberg, Kassel.
4212. **Stück**, Forstaufseher, Rottendorf bei Frankenberg, Kassel

Mitglieds-Nr.

4213. **Nitsch**, Förster, Lenkhügel bei Laukischken, Königsberg.
4214. **Hennig**, Förster, Aszlacken bei Damerau, Königsberg.
4215. **Michelis**, Forstaufseher, Gertlauken, Königsberg.
4216. **Splettstößer**, Förster, Kochankenberg b. Pr.-Stargard, Danzig.
4217. **Menzendorf**, Forstaufseher, Wirsch b. Osche, Marienw.
4218. **Kuhn**, Forstaufseher, Gzibeck bei Osche, Marienw.
4219. **Rehder**, Forstaufseher, Osche, Marienw.
4220. **Müller**, Förster, Eichfeuer bei Stolzenburg, Stettin.
4221. **Kahlen**, Förster, Materborn bei Kleve, Düsseldorf.
4222. **Kraft**, Förster, Torno bei Kammer i. M.
4223. **Toboll**, Förster, Zerrin bei Bernsdorf, Köslin.
4224. **Giese**, Förster, Wusseken bei Wundichow, Köslin.
4225. **Leben**, Förster, Fuchskamp bei Damsdorf, Köslin.
4226. **Lemke**, Förster, Reiherhorst bei Gr.-Pomeiske, Köslin.
4227. **Schröder I**, Forstaufseher, Abbau Stüdnitz, Pomm., Köslin.
4228. **Schröder II**, Forstaufseher, Satocken bei Wundichow, Köslin.
4229. **Messerschmidt**, Hilfsjäger, Bütow, Köslin.
4230. **Neumann**, Forstaufseher, Seeger, Köslin.
4231. **Schreiner**, Hegemeister a. D., Ensdorf bei Saarlouis, Trier.
4232. **Jacobs**, Hilfsjäger, Derlen bei Bous, Trier.
4233. **Patuschka**, Hilfsjäger, Differten, Trier.
4234. **Bruttich**, Forstaufseher, Kell, Trier.
4235. **Kaschmieder**, Hilfsförster, Kleindöbern bei Peisterwitz, Breslau.
4236. **v. Fürstenmühl**, Förster, Frauenwald bei Schmiedefeld, Erfurt.
4237. **Mammitsch**, Forstaufseher, Pölsfeld bei Sangerhausen, Merseburg.
4238. **Storch**, Förster, Forsthaus Stetternich bei Jülich, Aachen.
4239. **Schlarbaum**, Förster, Machtlos bei Hönebach, Kassel.
4240. **Lampe**, Förster, Karzin bei Brückenkrug, Köslin.
4241. **Scheurmann**, Forstaufseher, Oberkaufungen, Kassel.
4242. **Hoberg**, Forstaufseher, Buschhoven bei Witterschlick, Köln.
4243. **Knauer**, Hilfsjäger, Schwarzenholz bei Saarlouis, Trier.
4244. **Hoß**, Förster, Dirmingen, Trier.
4245. **Bojung**, Forstaufseher, Eppelborn, Trier.
4246. **Preller**, Förster, Parszyn bei Lesno, Bromberg.
4247. **Kroll**, Förster, Laska bei Schworigatz, Bromberg.
4248. **Miethe**, Förster, Offenberg bei Sobczyn, Bromberg.
4249. **Müller**, Förster, Widno bei Kl.-Chelm, Bromberg.
4250. **Thiele**, Förster, Kiedrau bei Liepnitz, Bromberg.
4251. **Winskowski**, Forstaufseher, Wysokasaborska bei Lesno, Bromberg.
4252. **Riedel**, Hilfsjäger, Zwangshof bei Lesno, Bromberg.
4253. **Kolmsee**, Förster, Warschau bei Bruß, Bromberg.
4254. **Toboll**, Förster, Widno bei Kl.-Chelm, Bromberg.
4255. **Wallenborn**, Hegemeister, Altenstein bei Wiesbaden.
4256. **Westphal**, Hilfsförster, Schillinnen bei Goldap, Allenstein.
4257. **Fischer**, Hilfsjäger, Groß-Lichterfelde, Steglitzerstr. 21d, Berlin.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Aachen. Sonnabend, den 27. Januar 1906, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: 1. Rechnungsablage des Schatzmeisters für das Jahr 1905. 2. Festsetzung des Gruppenbeitr für das Jahr 1906. 3. Antrag, betre Zahlung eines Eintrittsgeldes für zur Bez gruppe neu hinzutretende Mitglieder. 4. An zur Mitgliederversammlung des Hauptve in Berlin, im Jahre 1906. 5. Verschied Nach der Sitzung, um 5³⁰ Uhr nachmitt Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Ma

Digitized by Google

unseres Kaisers durch ein Festessen (1,50 Mk.), Vorträge ernsten und heiteren Inhalts, Musik, gemeinschaftliche Lieder 2c. Die Teilnahme der Damen an dem Feste ist erwünscht; Gäste sind durch den Vorstand bereits zahlreich eingeladen. Anmeldungen zu dem Festessen sind an unsern Vorsitzenden, Revierförster Neuschäfer, St. Vith, bis spätestens Montag, den 22. Januar cr. zu richten. Es wird erwartet, daß sich niemand von dieser Ehrenpflicht ausschließt. Der Vorstand.

Trier. Jahres-Versammlung der Bezirksgruppe Trier am 2. Februar, mittags 12 Uhr, in Trier, Hotel Anker, Ecke Johannisstraße. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Weitere Vervollständigung des Vorstandes. 3. Delegiertenentsendung und Wahl. 4. Besprechung von Anträgen zur Hauptversammlung. 5. Besprechung über eventuelle Gründung einer Sterbekasse, innerhalb der Bezirksgruppe. 6. Verschiedenes. Es wird ebenso dringend wie höflich gebeten, im allseitigen Interesse recht zahlreich zu erscheinen. Besonders unerläßlich ist das Erscheinen der Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen, bzw. der Stellvertreter.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Kaisersgeburtstagsfeier am 20. Januar 1906 in Brieg (Vereinslokal). Anfang 6^{30} abends. Gemeinschaftliches Essen um 7 Uhr, pro Gedeck 1,50 Mk. Bis zum 10. Januar 1906 ist an den Schriftführer anzugeben, wieviel Gedecke jedes Mitglied belegen will. Anzug: Walduniform (nicht Litewka). Für Mitglieder, welche zu der Feier nicht erscheinen, bleibt es beim Beschluß vom 17. September 1905. (Tragung der Unkosten und Zahlung von 3 Mk in die Kasse.) Vorträge, in zwangloser Reihenfolge, sind erwünscht. Um 6 Uhr findet die Januarsitzung statt. (Rechnungslegung.) Hierbei sind die Beiträge für Hauptverein und Ortsgruppe zu entrichten. Desgleichen werden Anträge für die Mitgliederversammlung des Hauptvereins entgegengenommen. Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet nicht am 28. cr., sondern Donnerstag, den 1. Februar cr., zur selben Stunde statt. Der Schriftführer. Kornführer.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zur ersten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags $3^1/_2$ Uhr, zu Altenlotheim (Wolf'sche Gastwirtschaft) eingeladen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Vorsitzenden betreffs Kanten, [illegible]in 2c. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches [illegible]heinen ersucht Dreusicke, Vorsitzender.

[illegible]. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, [illegible] Januar 1906, nachmittags 5 Uhr, im [illegible] Hubertus zu Elend Mitgliederversammlung. [illegible]esordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Er[illegible]n des halbjährlichen Hauptvereinsbeitrags Orts- und Bezirksgruppenbeiträge. [illegible]ahme von Wünschen über Neubesetzung erledigter Försterstellen. (Siehe Seite 33 des Berichtes von der 4. Hauptversammlung.) 4. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. 5. Beratung etwaiger Anträge zur Hauptversammlung. Diese Anträge sind bis zum 20. d. Mts. schriftlich an den Vorstand einzureichen. Von 7 Uhr ab Kaisersgeburtstagsfeier mit Damen, wozu auch Nichtmitglieder willkommen sind. Es wird gebeten, die Zahl der Teilnehmer, die Gäste und die Zahl der gewünschten Gedecke dem Schriftführer bis spätestens 20. d. Mts. mitzuteilen. Die gemachten Angaben sind verbindlich.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Mittwoch, den 31. Januar, nachmittags 5 Uhr, im Gasthof „Zur Traube" in Erkner Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Verschiedenes. 3. Neuwahl des Vorstandes. Nach der Versammlung findet die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers durch einen Kommers statt. Böttcher, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 4. Februar, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, „Hotel Hartmann". Tagesordnung: 1. Protokollverlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Kassenbericht und Prüfung der Kasse. 4. Vorstandswahl. 5. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt, betreffend Verbandsaufgabe. 6. Stellung von Anträgen zur diesjährigen Hauptversammlung. 7. Zahlung der Beiträge zum Verein und zum Forstwaisenverein. 8. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung findet die nachträgliche Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers beim Glase Bier statt. Hartmann, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Einladung zu dem beschlossenen Wintervergnügen am Sonnabend, den 10. Februar, abends 8 Uhr, in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O. am Wilhelmsplatz. Die Mitglieder können nach Belieben ihre Freunde dazu einladen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbez. Kassel). Im Hinblick auf die bereits am 17. l. Mts. tagende Vorstandssitzung ergeht hierdurch an die Mitglieder der Ortsgruppe, mit Rücksicht auf die jetzige schwere Abkömmlichkeit an den Wochentagen, die Einladung zur I. ordentlichen Versammlung d. Js. auf Sonntag, den 4. Februar cr., nachm. 1 Uhr, im Hotel Hill hierselbst. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder, 2. Rechnungslegung pro 1905, 3. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge, 4. Lage der Aufbesserungsfrage, 5. Delegiertenentsendung und Wahl, 6. Ergänzung der Statuten der Ortsgruppe, Vermögen der Kasse betr., 7. Besprechung mehrerer interner Angelegenheiten, 8. Beitragszahlung u. a. Bei der diesmaligen großen Fülle der zu erledigenden Sachen werden sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, welche sich lange nicht haben sehen lassen, um sicheres Erscheinen gebeten. Anträge sind statutengemäß bis 1. Februar hierher einzusenden. Die Anteilnahme von Damen erwünscht. Der Vorsitzende.

Digitized by Google

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet in bisheriger Weise am Sonnabend, den 27. d. Mts., abends präzise 8 Uhr, im Saale des Hotel Gebhardt zu Göttingen statt. Die Zahl der bestimmt Erscheinenden ist bis spätestens zum 20. d. Mts. dem Unterzeichneten anzugeben.

Dietz, 1. Vorsitzender.

Hannover. Sonnabend, den 10. Februar 1906, nachm. 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Kasino-Restaurant bei H. Feuering, Hannover, Kanal- und Artilleriestraßen-Ecke. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1906. 2. Rechnungslegung. 3. Wahl eines Abgeordneten für Berlin. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Gemäß Beschluß der letzten Versammlung findet die diesjährige Geburtstagsfeier am Sonnabend, den 20. Januar 1906, im Hotel „Zur Krone" zu Hann.-Münden statt. Beginn des Essens pünktlich 7½ Uhr. Um 1 Uhr findet gemeinschaftliche Kaffeetafel statt. Gebäck ist mitzubringen.

J. A.: Rack.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf 6½ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. v. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen. Menz.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet Freitag, den 9. Februar, abends 8 Uhr, beim Gastwirt Bock zu Jesberg statt. Tagesordnung: Beratung und Festsetzung der Satzungen. Verschiedenes. Der Vorstand.

Kirchen a. d. Sieg. (Regbz. Koblenz). Die Ortsgruppe in Verbindung mit dem Schießklub „Waldheil" feiert den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 21. Januar cr. im Restaurant „Sigambria", gemeinschaftlich mit 13 hiesigen Vereinen. Um 3 Uhr Antreten am Bürgermeisteramt und Abmarsch nach dem Festsaal. Für die Forstbeamten: Walduniform mit Hut, Hirschfänger.

Gerhardus.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um 7½ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 und der Beträge für die entnommenen Waldheil-Kalender.

Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 31. Januar 1906 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 Uhr). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird.

Der Vorstand.

Marburg, Lahn (Regbz. Kassel). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird, wie beschlossen, am Sonnabend, den 3. Februar cr., von 7 Uhr abends ab, im Freidhofschen Saale zu Marburg, Kasernenstraße, durch Konzert, Vortrag des vierstimmigen Liedes „Ein Weidmannsgruß dem Kaiser" (gesungen von dem Oberjägerkorps des Kurhess. Jäger-Bat.), durch Festrede und Tanz abgehalten werden. Einladungskarten sind bei den Herren Vertrauensmännern niedergelegt. Diese werden gebeten, die Karten an Mitglieder gegen Zahlung der Beschaffungskosten von 5 Pfg. pro Stück, nebst Umschlag gefälligst zu verabfolgen und die Beträge gelegentlich an den Kassierer abzuführen. Vor der Feier findet von 5½ Uhr ab eine Versammlung statt, in welcher die Jahresbeiträge erhoben werden sollen, und in welcher der im Auftrage der Gruppen Eder, Frankenberg, Gelnhausen und Marburg in Rennrod und Xanten gewesene Delegierte eingehenden Bericht erstatten wird. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Es wird gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Nachbarvereine und alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Musik stellt die Kapelle des Kurhess. Jäger-Bat. Nr. 11.

Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Vereinssitzung am Sonnabend, den 3. Februar, im Tilgnerschen Hotel zu Bentschen. Beginn pünktlich 7 Uhr abends. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung [illegible]. 2. Stellung von Anträgen zur Sit[illegible] Vorstandes des Hauptvereins [illegible] bruar d. Js., 3. Einziehung [illegible] beiträge. Diejenigen Herren, n[illegible] Sitzung nicht teilnehmen, werden gel[illegible] Vereinsbeiträge bis zum 31. d. Mts. an [illegible] Kassierer einzusenden. Ebenso bi[illegible]

Digitized by Google

Herren, welche noch mit den Vereinsbeiträgen pro 1905 im Rückstande sind, um möglichst baldige Begleichung. Nach der Sitzung findet die beschlossene Feier statt. Näheres darüber geht den Mitgliedern zu. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 4. Stellung und Besprechung der Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Okonin (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, den 20. Januar 1906, abends 6 Uhr: Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in Studzenitz. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet nicht, wie in der letzten Nummer bekannt gegeben, am Mittwoch, den 27. Januar, sondern am **Mittwoch, den 24. Januar cr.**, im Kaiserhotel, Rominten, in derselben Weise wie im Vorjahre statt. Beginn der Feier mit Konzert um 6 Uhr abends. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe Siegen feiert in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Kirchen am 17. Februar cr., von nachmittags 2 Uhr ab, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel Beinhauer zu Kreuzthal, verbunden mit Theateraufführung, Ball und Essen (Gedeck 1,20 Mk. ohne Weinzwang). Es wird dringend gebeten, an dieser Feier, welche die erste der Ortsgruppe ist, recht zahlreich mit Damen teilzunehmen. Gäste sind sehr willkommen. Die Zahl der Teilnehmer am Essen ist bestimmt bis spätestens den 12. Februar dem Hegemeister Herrn Rohrberg zu Kreuzthal anzugeben. Der eigentlichen Feier gehen die Vereinsberatungen voraus. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Die erste diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 4. Februar cr., mittags um 12 Uhr, im Hotel Vollrath zu Simmern, mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Wahl eines Schriftführers, 2. Einzahlung der Beiträge erstes Halbjahr 1906, 3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden, 4. Anträge zur Versammlung des Hauptvereins pro 1906, 5. Verschiedenes. Diejenigen Herren Mitglieder die etwa am Erscheinen verhindert sein sollten, bitte ich, ihren Beitrag mit 4 Mk. 10 Pf. bis spätestens am 1. Februar per Post an Herrn Förster Pages zu Forsthaus Faas bei Reich einsenden zu wollen. Wiederholt bitte ich, den halb- [illegible] trag „**voll**" an die Ortsgruppe [illegible] en und derselben die Abrechnung mit [illegible] uptverein zu überlassen, da dieses den [illegible] gang wesentlich erleichtert. Nach der [illegible] etwa gegen 1½ Uhr [illegible] selbst die unter dem [illegible] in Nr. 53 der Vereinszeitung [illegible] Kaisers und Königs in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Simmern des Vereins Rheinischer Gemeindeforstbeamten mit Damenbeteiligung statt. Mit Rücksicht darauf, daß die Züge von Stromberg, Kirchberg und Castellaun kurz vor 12 Uhr vormittags in Simmern eintreffen, und daß die General-Versammlung und die Feier programmäßig beginnen kann, bitte ich sehr um pünktliches Erscheinen. Den neu hinzugetretenen Mitgliedern bemerke ich noch, daß Anmeldungen zum Festessen bis zum 28. Januar 1906 an Herrn Vollrath erbeten werden. Gedeck ohne Wein 2 Mk., nach dem Essen kein Weinzwang. Für Musik ist gesorgt, die Feier verspricht eine schöne zu werden, und es ladet alle Vereinsmitglieder mit Ihren verehrten Damen zu zahlreichem Erscheinen ergebenst ein

Der Vorsitzende: Meister.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Ratskeller zu Dassel statt. Anfang 7 Uhr abends. Gemeinschaftliches Essen. Anzug: Walduniform.

Der Vorstand. J. A.: Bieritz.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). 1. Am Sonnabend, den 3. Februar 1906, findet die Kaisersgeburtstagsfeier im Hotel Röver zu Uslar statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen hiermit freundlichst eingeladen. Das Festessen (à Gedeck 2 Mk.) ist auf 8 Uhr abends festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (A. Röver) bis spätestens 27. Januar 1906 anzumelden. 2. An demselben Tage 6 Uhr abends findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung des Sommer-Ausfluges. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes. Der Schriftführer: Franke.

Söhre (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe begeht die Feier des Geburtstages Sr. Majestät am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Weißenbornschen Gasthof zu Oberkaufungen. Beginn 8 Uhr abends. Gäste sind willkommen. Es wird gebeten, die Anzahl der Gedecke dem Vorstande bis spätestens am 25. Januar 1906 gefälligst mitzuteilen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 8. Februar cr., von abends 7½ Uhr ab findet im Vereinslokale zu Torgelow die Feier des Geburtstages Sr. Majestät statt, wozu die Kollegen der Ortsgruppe möglichst vollzählig erscheinen wollen. Das Festprogramm besteht wie alljährlich in Konzert, Prolog usw. Ball mit Kaffeepause. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 20. Januar, im Willertschen Gasthofe zu Katholisch-Hammer, nachmittags 6½ Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Majestät, durch ein gemütliches Tanzkränzchen (nicht Ball). Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch nochmals eingeladen mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet in bisheriger Weise am Sonnabend, den 27. d. Mts., abends präzise 8 Uhr, im Saale des Hotel Gebhardt zu Göttingen statt. Die Zahl der bestimmt Erscheinenden ist bis spätestens zum 20. d. Mts. dem Unterzeichneten anzugeben.

Dietz, 1. Vorsitzender.

Hannover. Sonnabend, den 10. Februar 1906, nachm. 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Kasino-Restaurant bei H. Feuering, Hannover, Kanal- und Artilleriestraßen-Ecke. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1906. 2. Rechnungslegung. 3. Wahl eines Abgeordneten für Berlin. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Gemäß Beschluß der letzten Versammlung findet die diesjährige Geburtstagsfeier am Sonnabend, den 20. Januar 1906, im Hotel „Zur Krone" zu Hann.-Münden statt. Beginn des Essens pünktlich 7½ Uhr. Um 1 Uhr findet gemeinschaftliche Kaffeetafel statt. Gebäck ist mitzubringen.

J. A.: Rack.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf 6½ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. d. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen.

Menz.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet Freitag, den 9. Februar, abends 8 Uhr, beim Gastwirt Bock zu Jesberg statt. Tagesordnung: Beratung und Festsetzung der Satzungen. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Kirchen a. d. Sieg. (Regbz. Koblenz). Die Ortsgruppe in Verbindung mit dem Schießklub „Waldheil" feiert den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 21. Januar cr. im Restaurant „Sigambria", gemeinschaftlich mit 13 hiesigen Vereinen. Um 3 Uhr Antreten am Bürgermeisteramt und Abmarsch nach dem Festsaal. Für die Forstbeamten: Walduniform mit Hut, Hirschfänger.

Gerhardus.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um 7½ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 und der Beträge für die entnommenen Waldheil-Kalender.

Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 31. Januar 1906 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 Uhr). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird.

Der Vorstand.

Marburg. Lahn (Regbz. Kassel). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird, wie beschlossen, am Sonnabend, den 3. Februar cr., von 7 Uhr abends ab, im Freidhofschen Saale zu Marburg, Kasernenstraße, durch Konzert, Vortrag des vierstimmigen Liedes „Ein Weidmannsgruß dem Kaiser" (gesungen von dem Oberjägerkorps des Kurhess. Jäger-Bat.), durch Festrede und Tanz abgehalten werden. Einladungskarten sind bei den Herren Vertrauensmännern niedergelegt. Diese werden gebeten, die Karten an Mitglieder gegen Zahlung der Beschaffungskosten von 5 Pfg. pro Stück, nebst Umschlag gefälligst zu verabfolgen und die Beträge gelegentlich an den Kassierer abzuführen. Vor der Feier findet von 5½ Uhr ab eine Versammlung statt, in welcher die Jahresbeiträge erhoben werden sollen, und in welcher der im Auftrage der Gruppen Eder, Frankenberg, Gelnhausen und Marburg in Rennrod und Xanten gewesene Delegierte eingehenden Bericht erstatten wird. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Es wird gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Nachbarvereine und alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Musik stellt die Kapelle des Kurhess. Jäger-Bat. Nr. 11.

Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Vereinssitzung am Sonnabend, den 3. Februar, im Tilgnerschen Hotel zu Bentschen. Beginn pünktlich 7 Uhr abends. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für
2. Stellung von Anträgen zur Sitzung
Vorstandes des Hauptvereins am 17.
bruar d. Js., 3. Einziehung der Ver
beiträge. Diejenigen Herren, welche an
Sitzung nicht teilnehmen, werden gebeten,
Vereinsbeiträge bis zum 31. d. Mts. an un
Kassierer einzusenden. Ebenso bitten wi

Digitized by Google

Herren, welche noch mit den Vereinsbeiträgen pro 1905 im Rückstande sind, um möglichst baldige Begleichung. Nach der Sitzung findet die beschlossene Feier statt. Näheres darüber geht den Mitgliedern zu. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 4. Stellung und Besprechung der Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Okonin (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, den 20. Januar 1906, abends 6 Uhr: Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in Studzenitz. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet nicht, wie in der letzten Nummer bekannt gegeben, am Mittwoch, den 27. Januar, sondern am **Mittwoch, den 24. Januar cr.**, im Kaiserhotel, Rominten, in derselben Weise wie im Vorjahre statt. Beginn der Feier mit Konzert um 6 Uhr abends. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe Siegen feiert in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Kirchen am 17. Februar cr., von nachmittags 2 Uhr ab, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel Beinhauer zu Kreuzthal, verbunden mit Theateraufführung, Ball und Essen (Gedeck 1,20 Mk. ohne Weinzwang). Es wird dringend gebeten, an dieser Feier, welche die erste der Ortsgruppe ist, recht zahlreich mit Damen teilzunehmen. Gäste sind sehr willkommen. Die Zahl der Teilnehmer am Essen ist bestimmt bis spätestens den 12. Februar dem Hegemeister Herrn Rohrberg zu Kreuzthal anzugeben. Der eigentlichen Feier gehen die Vereinsberatungen voraus. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Die erste diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 4. Februar cr., mittags um 12 Uhr, im Hotel Vollrath zu Simmern, mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Wahl eines Schriftführers, 2. Einzahlung der Beiträge erstes Halbjahr 1906, 3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden, 4. Anträge zur Versammlung des Hauptvereins pro 1906, 5. Verschiedenes. Diejenigen Herren Mitglieder die etwa am Erscheinen verhindert sein sollten, bitte ich, ihren Beitrag mit 4 Mk. 10 Pf. bis spätestens am 1. Februar per Post an Herrn Förster Pages zu Forsthaus Faas bei Reich einsenden zu wollen. Wiederholt bitte ich, den halb- [illegible] -itrag „voll" an die Ortsgruppe [illegible] senden und derselben die Abrechnung mit Hauptverein zu überlassen, da dieses den [illegible] -ästsgang wesentlich erleichtert. Nach der [illegible] -mlung, etwa gegen 1½ Uhr [illegible] et daselbst die unter dem [illegible] in Nr. 53 der Vereinszeitung [illegible] -tagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Simmern des Vereins Rheinischer Gemeindeforstbeamten mit Damenbeteiligung statt. Mit Rücksicht darauf, daß die Züge von Stromberg, Kirchberg und Castellaun kurz vor 12 Uhr vormittags in Simmern eintreffen, und daß die General-Versammlung und die Feier programmäßig beginnen kann, bitte ich sehr um pünktliches Erscheinen. Den neu hinzugetretenen Mitgliedern bemerke ich noch, daß Anmeldungen zum Festessen bis zum 28. Januar 1906 an Herrn Vollrath erbeten werden. Gedeck ohne Wein 2 Mk., nach dem Essen kein Weinzwang. Für Musik ist gesorgt, die Feier verspricht eine schöne zu werden, und es ladet alle Vereinsmitglieder mit Ihren verehrten Damen zu zahlreichem Erscheinen ergebenst ein

Der Vorsitzende: Meister.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Ratskeller zu Dassel statt. Anfang 7 Uhr abends. Gemeinschaftliches Essen. Anzug: Walduniform.

Der Vorstand. J. A.: Vieritz.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). 1. Am Sonnabend, den 3. Februar 1906, findet die Kaisersgeburtstagsfeier im Hotel Röver zu Uslar statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen hiermit freundlichst eingeladen. Das Festessen (à Gedeck 2 Mk.) ist auf 8 Uhr abends festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (A. Röver) bis spätestens 27. Januar 1906 anzumelden. 2. An demselben Tage 6 Uhr abends findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung des Sommer-Ausfluges. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes. Der Schriftführer: Franke.

Söhre (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe begeht die Feier des Geburtstages Sr. Majestät am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Weißenbornschen Gasthof zu Oberkaufungen. Beginn 8 Uhr abends. Gäste sind willkommen. Es wird gebeten, die Anzahl der Gedecke dem Vorstande bis spätestens am 25. Januar 1906 gefälligst mitzuteilen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 8. Februar cr., von abends 7½ Uhr ab findet im Vereinslokale zu Torgelow die Feier des Geburtstages Sr. Majestät statt, wozu die Kollegen der Ortsgruppe möglichst vollzählig erscheinen wollen. Das Festprogramm besteht wie alljährlich in Konzert, Prolog usw. Ball mit Kaffeepause. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 20. Januar, im Willertschen Gasthofe zu Katholisch-Hammer, nachmittags 6½ Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Majestät, durch ein gemütliches Tanzkränzchen (nicht Ball). Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch nochmals eingeladen mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die Herren Mitglieder werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die vollen Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag 6, Gruppenbeitrag 1, zusammen 7 Mk.) in den ersten vier Wochen des Jahres an den Gruppen-Rechnungsführer einzusenden sind. Bestellgeld von 5 Pfg. ist beizufügen. Die bis zum 5. Februar nicht eingegangenen Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Endlich regt sich der kollegialische Geist auch in der östlichen Ecke Pommerns. Am Sonntag, den 7. Januar, hatten sich 17 Forstbeamte aus den nächstgelegenen Oberförstereien in Schmidt's Hotel in Bütow zusammengefunden, um sich in einer Ortsgruppe des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten zu vereinigen. Nachdem Kollege Affeldt-Camenzin die Versammlung eröffnet, brachte Kollege Krüger-Zechinen ein begeistert aufgenommenes Horrido auf Se. Majestät den Kaiser aus. Hierauf hielt Kollege Kosleck-Barkotzen einen kurzen, eingehenden Vortrag über Zweck und Ziele des Vereins. Nach Beendigung der sich hieran anschließenden Debatte wurden 19 Kollegen in die Mitgliederliste aufgenommen. In den Vorstand wurden gewählt: Förster Burmeister-Camenz als 1. Vorsitzender, Förster Schellack-Mellin als Stellvertreter, Förster Krüger-Zechinen als 1. Beisitzer, Förster Manke-Neuhütten als 2. Beisitzer, Forstaufseher Mielke-Borntuchen als Schriftführer und Kassierer, Förster Leben-Fuchskamp als Stellvertreter. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 Mk. jährlich festgesetzt, und die Satzungen des Haupt-Vereins und der Ortsgruppen (wie solche von diesem entworfen) wurden anerkannt. Zur Pflege der Kollegialität sollen möglichst jährlich zwei Vergnügen, eins als Kaisersgeburtstagsfeier, eins als Scheibenschießen, veranstaltet werden. Das Nähere wird jedesmal in den vom Vorstande einzuberufenden Versammlungen beschlossen. — An alle Kollegen der Umgegend Bütows ergeht hierdurch die Einladung, sich uns nunmehr anzuschließen. Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Dem Kaiser galt das erste Wort, mit dem der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung einleitete. Einer stimmungsvollen Trauerkundgebung, dem Gedächtnis unseres ersten Toten, Kollegen Preller, gewidmet, unterzogen sich die Anwesenden bewegten Herzens. Die Erledigung der reichhaltigen Tagesordnung ging flott von statten. Das volkstümliche Sprichwort: „Viele Köpfe viele Sinne" kam nicht zu Ehren, sank vielmehr herab zur minimalsten Bedeutungslosigkeit. So wurde, um das Tagespensum kurz zu erörtern, die Jahres-Rechnung geprüft und der Kassenführer entlastet. Der Kollege Schwarzlose als Gruppen-Mitglied neu aufgenommen, freilich ist da zu erwähnen: Er fehlte, und die ihm zugedachte Begrüßung mußte unterbleiben und kann daher nur eine papierne sein. Das nächste Referat wurde dem wegen „erwünschter Veränderung" zum 1. Juli stark verdächtigen Kollegen Schellack zugewiesen. Gern missen wir ihn ja nicht; ist es aber dennoch Schicksals Wille, dann beugen wir stumm den Nacken und werden Trost suchen bei einer von ihm schon jetzt fest zugesagten, nur von besseren Sachen zusammengequirlten Förster-Bowle. Das gleiche gilt für den zuerst durchs Ziel gehenden tadellosen Kollegen B. Möge er unserem Kreise erhalten bleiben, und wegen des Trankopfers stellen wir zur Schärfung des Gedächtnisses anheim, die Auskerbung eines Behanges, rechts- oder linksseitig, ganz nach Wahl, im Meißnerschen Stanzwerk rechtzeitig zu beantragen. Wegen der Verbands-Aufgabe sollen Erkundigungen eingeholt werden. Über vorkommende Todesfälle in der Gruppe ist künftig der Vorstand zu unterrichten, und zwar für Thale durch Baars, für Heteborn durch Jenrich, für Schernike durch Kniep und für Dingelstedt durch Müller. Die von einem Nachbarverein wieder angeregte Bildung einer Bezirksgruppe löste eine lebhafte Besprechung aus, führte aber zur völligen Ablehnung dieser Vorlage. Auf der diesjährigen Hauptversammlung in Berlin will die Gruppe vertreten sein durch ihren vorjährigen Delegierten. Diejenigen Herren Kollegen, die ihrer Beitragspflicht mit 8 Mk. für beide Verbände noch nicht genügt haben, werden um gefällige Einsendung ihrer Anteile bis zum 31. d. Mts. gebeten und daran erinnert, daß Aufwendungen für Mahnungen nicht auf Vereinskosten übernommen werden sollen. Erfolgreich wirkte noch der Kollege Baars in Sachen des Forstwaisen-Vereins. Und schließlich auf leisen Sohlen ging das Glück um und warf dem Klavier-Virtuosen, Kollegen Friedrichs, die „Dressur und Führung des Gebrauchshundes" in den Schoß. Den gütigen Lieferanten des verlosten Buches dürfen wir ohne seine Genehmigung nicht namhaft machen. Er ist aber wohlbekannt, führt ein spitzes Geschoß und hat enge Fühlung mit unsern Angelegenheiten. Aber die Schonzeit steht kurz bevor, darum auch hier: „Hahn in Ruh." Unter Führung vollwichtiger Aktionäre der Vereins-Brauerei, selbstnatürlich Leute der grünen Innung, wurde auch dem Ritter Bodo noch eine schic[illegible]e Visite abgestattet. Aufgehoben waren wi[illegible] beiden Häusern gleich gut, am besten unter[illegible] sangeskundigen Fachgenossen der Oberfö[illegible] Thale. Der Vorsta[illegible]

Hildesheim. Die Herren Mitglieder werde[illegible] gebenst ersucht, den noch nicht eingezah[illegible] Jahresbeitrag (6 Mk.) und 5 Pfg. Beste[illegible]

Digitized by Google

an den Rechnungsführer Herrn Hilfsförster Serling, Salzdetfurth, baldigst einzusenden.

R. Gansow, Schriftführer.

Lauterberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Bericht aus der Versammlung vom 7. Januar 1906. 1. Vorstandswahl: Kamenz (Nr. 2503) Vorsitzender, Rollecke (Nr. 1112) Stellvertreter, Goltz (Nr. 1226) Schriftführer, Pampuch (Nr. 2418) Schatzmeister. 2. Ein Delegierter wird zur nächsten Hauptversammlung entsendet. — Antrag: Da das Gehalt 1906 wohl nicht erhöht wird, so ersucht die Ortsgruppe den Vorstand des Hauptvereins, auf dem betretenen Wege fortzufahren. Anhalt: Die Denkschrift pro 1905.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Versammlung vom 6. d. Mts. war nur von 21 Mitgliedern besucht. Infolge Beerdigung der Ehefrau unseres Herrn Kollegen Mengelkoch aus Holz konnten die Mitglieder der Oberförsterei Fischbach an der Versammlung sich nicht beteiligen. Der Verstorbenen wurde von den versammelten Mitgliedern die letzte Ehre durch Erheben von den Sitzen erwiesen. Die Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Als Revisoren wurden die Herren Kollegen Buchholz und Jacoby gewählt; dieselben fanden Bücher und Kasse in Ordnung, worauf dem Kassenführer der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen und Entlastung erteilt wurde. 2. Für die nach dreijähriger Wirksamkeit freiwillig ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden durch Akklamation einstimmig nachstehende Herren gewählt: zum Vorsitzenden Förster Henn, Forsthaus Neuhaus, Post Riegelsberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden Förster Heisel, Göttelborn, zum Schriftführer Hilfsjäger Groß, Malstatt-Burbach, zum stellvertretenden Schriftführer Forstaufseher Kötz, Rußhütte, zum Kassenführer Förster Nadermann, Sprengen, Post Bous, zum stellvertretenden Kassenführer Förster Woll, Fischbach bei Saarbrücken. Als Beisitzer die Herren: Hegemeister Reiber zu Urexweiler für Oberförsterei St. Wendel, Hegemeister Röder I zu Forsthaus Eberstein für Oberförsterei Neunkirchen, Förster Mohr zu Forsthaus Camphausen für Oberförsterei Fischbach, Hegemeister Brink zu Forsthaus Rastpfuhl für Saarbrücken, Hegemeister Meiser zu Forsthaus Geislautern für Oberförsterei Carlsbrunn, Förster Zenner zu Forsthaus Saarwellingen für Oberförsterei Saarlouis. 3. Die Vermehrung der Hilfsförsterstellen in Vorschlag zu bringen, sowie bei 25jähriger Dienstzeit den Hilfsförstern den Titel und Rang eines Försters zu verleihen. Ferner in Vorschlag zu bringen, daß die Förster-Dienstinstruktion dahin geändert wird, daß die Beamten die Erneuerung des Anstriches der Nummern an Grenzsteinen nicht mehr selbsttätig auszuführen haben. 4. Erheben der halbjährigen Beiträge pro 1906 von den anwesenden Mitgliedern. 5. Der Antrag auf Bildung einer Sterbekasse wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. 6. Daß Vorschläge in der beregten Weise von der Ortsgruppe Saarbrücken nicht gemacht werden. Es sollen vielmehr drei Mitglieder in der Ortsgruppe gehalten sein, je einen ihrem Wunsche entsprechenden Vortrag über Forst-, Jagd- oder Landwirtschaft zu halten und das gewählte Thema bei der nächsten Versammlung, auf einem Zettel vermerkt, abgeben, woselbst dieselben alsdann ausgelost und gelegentlich in den Versammlungen der Ortsgruppen der Nummer nach gehalten werden sollen. 7. Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 1. Februar d. Js., abends 8 Uhr, im Restaurant „Tannhäuser“ zu St. Johann statt, und werden die Herren Kollegen nochmals dringend gebeten, mit ihren Angehörigen möglichst vollzählig zu erscheinen. Die Feier findet gemeinschaftlich mit dem Verein der Gemeinde-Forstbeamten statt. Nichtmitglieder und Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden. Einladungskarten hierzu können von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bezogen werden. Die Zahl der gewünschten Einladungskarten und ungefähre Angabe der Teilnehmer bitte ich möglichst bald hierhin gelangen zu lassen. Anzug: Waldunitform (Rock). Die Herren Kollegen der Nachbargruppen sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen ...ge versandt.

...hlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

... Rantzau,
...sitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Gesler, Hilfsjäger, Forsthaus Plawniowitz bei Rudzinitz.
Richert, J., Gemeinde-Hegemeister, Diedolshausen (Ober-Elsaß).
Ritter, Franz, Förster, Servitut bei Poln.-Nasselwitz (Ober-Schlesien).
Schönberg, Königl. Förster, Langweiler bei Kempfeld.
Schroeder, Otto, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ratzeburg bei Grünwalde (Ostpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sammlung des Herrn Gutsbesitzers W. Dannhausen auf der Treibjagd in der Feldmark Elze. Pächter Herr Hauptmann d. L. Kern in Elze. Eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Brasen in Osterwald . . . . . 15,80 Mk.
Gesammelt nach der Treibjagd auf dem Jagdball zu Christinendorf am 19. Dezember 1905. Pächter: die Herren Gieseler und John. Eingesandt von Herrn Förster Dallmann in Wendisch-Wilmersdorf . . . . . 23,25 „
Strafgelder, gesammelt bei Gelegenheit der Hubertusschützenjagd des Landwehr-Offizier-Korps Sangerhausen; eingesandt von Herrn Landrat und Rittmeister d. Res. v. Doetinchem in Sangerhausen . . . . . 6,— „
Strafgeld für eine auf der Jagd des Herrn von Bose-Ober-Rudelsdorf geschossene Fasanenhenne 3,— Mk.
Skatertös und freiwillige Beiträge, gesammelt auf der Prillwitzer Treibjagd am 5. Januar 1906; eingesandt von Herrn E. Grunert in Forsthaus Augusthal bei Prillwitz i. Pomm. . 22,— „
Gelderlös für eingesandte Zigarren-Abschnitte . 8,50 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn A. Klaa-Danzig am 2. Januar 1906 in Praust; eingesandt von demselben . . . . 10,— „
Gesammelt bei der Treibjagd des Kgl. Baurats Herrn Karl Gause-Berlin; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel bei Fürstenwalde a. Spree . . . . . 40,— „
Nach einer Treibjagd der Herren Fr. und R. Kolck und Referendar Stadtschulte in Haltern gesammelt; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern . . . . . 14,— „
Gesammelt bei der Treibjagd in Roskow; eingesandt von Herrn Förster Müller in Paretz . 15,70 „
Eingesandt von Herrn Mertineit in Görlitz . . 1,70 „
Von den Jagden Bergholz und Schmagerow bei Stettin als Strafgelder für unvorsichtiges Schießen 2c.; eingesandt von Herrn Hauptmann Frhr. von Puttkamer in Stettin . . . . . 4,10 „
Gesammelt auf einer von Herrn Forstmeister Hermes-Erfurt gegebenen Treibjagd im Bezirk Willrode am 3. Januar 1906; eingesandt von Herrn Forstaufseher Rack in Hochheim-Erfurt . 12,20 „
Auf verschiedenen Jagden und Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Forstverwalter Schütte in Mansbach . . . . . 16,91 „
Gesammelt aus Strafgeldern auf der Treibjagd des Herrn Schulze-Steinen in Steinen bei Hemmerde; eingesandt von demselben . . . . 23,50 „
Von „Ungenannt" . . . . . 3,— „

Summa. 219,66 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905. ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1879. **Frenzel**, Alfred, Herzogl. Hilfsförster, Wiesau, Kreis Sagan.
1880. **Hoppe**, Franz, Förster, Leckow bei Schivelbein, Pomm.
1881. **Kleinert**, Kurt, Herzogl. Hilfsförster, Neuhaus bei Halbau, Kreis Sagan.
1882. **Krnse**, Emil, Förster, Forsth. Wulksfelde bei Bargfeld, Holstein.
1883. **Möller**, Christian, Revierjäger, Carlow bei Schönberg, Mecklbg.-Strel.
1884. **Schmidt**, Eduard, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierjäger, Forsth. Giehren bei Giehren, Kr. Löwenberg, Schlesien.
1885. **Schmidt**, Karl, Forstsekretär, Burgwenden bei Cölleda, Thüringen.
1886. **Sosinski**, Boleslaus, von Klitzing'scher Förster, Demerthin, Ostprignitz.
1887. **Weigmann**, Alexander, Revierförster, Alt-Liebel bei Rietschen, O.-L.
1888. **Wessoly**, Emil, Revierjäger, Forsth. Müllrose bei Schleife, Bez. Liegnitz.
1889. **Wilsmann**, Martin, Herzogl. Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan.
1890. **Groth**, Paul, Gutsförster, Zuch bei Gramenz, Pomm.
1891. **Friedrich Graf von Landsberg-Velen und Gemen**, Standesherr zu Gemen, Kreis Borken, Westfalen.
1892. **Voß**, Heinrich, Frhrl. Riedesel'scher Forstwart, Oberohmen, Kr. Alsfeld, Hessen.
1893. **Freimuth**, W., Forstsekretär, Schyglowitz bei Nieborowitz, Oppeln.
1894. **Hagge**, Konrad, Gutsförster, Gr.-Lüsewitz bei Gamin, Mecklbg.-Schw.
1895. **Kraebe**, K., Forstgehilfe, Kroppen bei O
1896. **Schloffarek**, Alfred, Gräfl. Forstaufseher, dorf bei Deutsch-Eylau, Danzig.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abo... gebühren für das Vereinsorgan sandte ferner
Nr. 2 5 Mk., Nr. 25, 28, 39, 40 je 7 Mk., Nr 3 Mk., Nr. 48 7 Mk., Nr. 62 9 Mk., Nr. 7

Digitized by Google

7 Mk., Nr. 98, 102 je 3 Mk., Nr. 108, 112, 128 je 7 Mk., Nr. 132 6 Mk., Nr. 135 7 Mk., Nr. 140 3 Mk., Nr. 141, 142 je 7 Mk., Nr. 172 6 Mk., Nr. 191 7 Mk., Nr. 199 3 Mk., Nr. 200, 203, 205 je 7 Mk., Nr. 225 5 Mk., Nr. 239, 249, 252, 261, 264 je 7 Mk., Nr. 277 5 Mk., Nr. 290 9 Mk., Nr. 327, 336 je 7 Mk., Nr. 338, 346 je 3 Mk., Nr. 353, 363, 386, 392 je 7 Mk., Nr. 416 5 Mk., Nr. 418, 420 je 7 Mk., Nr. 442 2 Mk., Nr. 448 3 Mk., Nr. 464 5 Mk., Nr. 477, 503, 517 je 7 Mk., Nr. 543 10 Mk., Nr. 544 3 Mk., Nr. 548, 554, 619 je 7 Mk., Nr. 626 3 Mk., Nr. 666 5 Mk., Nr. 695, 697—699, 712 je 7 Mk., Nr. 717 3 Mk., Nr. 720 7 Mk., Nr. 725, 730, 781 je 3 Mk., Nr. 733 7 Mk., Nr. 751 5 Mk., Nr. 753 7 Mk., Nr. 755 6 Mk., Nr. 758 3 Mk., Nr. 770, 788 je 7 Mk., Nr. 792, 799 je 3 Mk., Nr. 804 7 Mk., Nr. 812 3 Mk., Nr. 823 7 Mk., Nr. 824 5 Mk., Nr. 836 3 Mk., Nr. 848 9 Mk., Nr. 858, 859, 862 je 3 Mk., Nr. 886, 889 je 7 Mk., Nr. 893 3 Mk., Nr. 911, 929, 964 je 7 Mk., Nr. 966 3 Mk., Nr. 980 7 Mk., Nr. 986 3 Mk., Nr. 988 7 Mk., Nr. 1042 3 Mk., Nr. 1044 7 Mk., Nr. 1056 3 Mk., Nr. 1060 7 Mk., Nr. 1061 5 Mk., Nr. 1065 7 Mk., Nr. 1079 5 Mk., Nr. 1097 7 Mk., Nr. 1112 3 Mk., Nr. 1117 7 Mk., Nr. 1119 4 Mk., Nr. 1125 7 Mk., Nr. 1175 5 Mk., Nr. 1177 7 Mk., Nr. 1179 3 Mk., Nr. 1181 7,50 Mk., Nr. 1182 7 Mk., Nr. 1248, 1248 je 3 Mk., Nr. 1250 9 Mk., Nr. 1257 4 Mk., Nr. 1259, 1272, 1291 je 3 Mk., Nr. 1294 7 Mk., Nr. 1305 4 Mk., Nr. 1318 3 Mk., Nr. 1321 7 Mk., Nr. 1322 3 Mk., Nr. 1335, 1347, 1365 je 5 Mk., Nr. 1484, 1499, 1509 je 3 Mk., Nr. 1531 7 Mk., Nr. 1588, 1537, 1546 je 3 Mk., Nr. 1557 6 Mk., Nr. 1560 3 Mk., Nr. 1563 5 Mk., Nr. 1586, 1595 je 7 Mk., Nr. 1608 3 Mk., Nr. 1610, 1617 je 7 Mk., Nr. 1631 3 Mk., Nr. 1635 10 Mk., Nr. 1637 3 Mk., Nr. 1649 5 Mk., Nr. 1654, 1675, 1679 je 7 Mk., Nr. 1689 5 Mk., Nr. 1735, 1747 je 3 Mk., Nr. 1806 6,50 Mk., Nr. 1810 3,50 Mk., Nr. 1838 3 Mk., Nr. 1842 6 Mk., Nr. 1856 10 Mk., Nr. 1873—1875, 1877, 1878, 1880, 1883, 1888 je 6 Mk.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Strafgeld gelegentlich einer Treibjagd bei Herrn Rittmstr. W., Biesenbrow (Uckermark), gesammelt und eingesandt von Herrn Paschen in Forsth. Polssen bei Gramzow . . . . . 3,— Mk.

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Die Herren Kollegen der **Gruppe Meiningen** werden zu einer Gruppenversammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nach **Wasungen**, Hotel Paradies, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einziehung der halbjährlichen Beiträge.
2. Beratung über Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Der Einfachheit halber dürften die Kollegen, welche an der Gruppenversammlung nicht teilnehmen, ihre Beiträge an die betreffenden abgewährten, welche der Versammlung beiwohnen.

Ellingshausen, den 10. Januar 1906.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

*

Die Herren Kollegen der Gruppe **Sonneberg** werden zu der am Sonntag, den 21. Januar cr., stattfindenden Versammmlung, Zusammenkunft 2½ Uhr nachmittags im Gasthof „Eichhorn" in Steinach, eingeladen.

Sehr erwünscht ist, wenn die Herren Kollegen mit ihren Damen erscheinen.

Tagesordnung:

1. Nach Eröffnung der Versammlung Berichterstattung über den Verlauf der Vorstandssitzung am 20. Oktober 1905 in Meiningen.
2. Entrichtung von Aufnahmegebühren, Halbjahresbeiträge zur Vereinskasse und des Beitrages zum Gruppenfonds. Hierzu sei bemerkt, daß der Einfachheit halber die Herren, welche bei der Versammlung nicht erscheinen, ihre Beiträge möglichst an die zu erscheinenden Kollegen zur Abgewährung abgeben.
3. Verschiedenes: hierunter Wahl des Ortes zur Abhaltung der nächsten Versammlung. Anträge der Mitglieder u. a. m.

Der Vorstand der Gruppe Sonneberg.
gez. Reuter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 49. — Bekanntmachung des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes. 49. — Unrentabler Forstbetrieb. 50. — Forstlicher Kleinkram. Von Fiebig. 53. — Schutz der Eichensaaten gegen Kräherfraß. Von K. 53. — Mundraub. Von Hegemeister Otto. 54. — Aus dem Forstschutz. Von Ludwig Schneider. 54. — Preußischer Landtag. Bericht über die 7. und 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. und 13. Januar 1906. 54. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 57. — Clemens von Lassaulx †. 58. — Stadtförsterstelle in Salzwedel betreffend. 58. — Waldbrände. 58. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 58. — Vakanzenliste. 59. — Brief- und Fragekasten. 59. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 59. — Nachrichten des „Waldheil". 65. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 66. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 67. — Inserate.

Erbarmet Euch der hungernden Vögel! Lasset die Vögel nicht verhungern! Hänget Futterkästen oder vor Eueren Fenstern! Futterkästen sind schnell zusammengezimmert. Wenn angängig, benagelt sie mit Fichtenrinde, mit Fruchtzweigen und Astwerk! Auch sind fertige Futterhäuser in Erfurt billig erhältlich bei der Firma Peterseim. Von dort beziehen Mitglieder der Vogelschutzvereine die Futterhäuser nebst Futter. Der Preis ist auf 98 Pfennig für das fertige Futterhaus und 95 Pfennig für 3 Pfund Futter: diese Futtermenge bietet für [illegible] reichend Nahrung. — Schulen und Behörden sei diese Bitte auf das wärmste an das Herz gelegt.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von Förster **Schumacher, Talheim (Rhld.), Schulgeräte** 2c.; 2. von der **Hamburger Zigarren-Fabrik „Hammonia", G. m. b. H., Hamburg 3,** [illegible] und **Zigaretten**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Inserate.

Nachruf.

Am 5. Januar verschied hierselbst nach kurzem Krankenlager, im Alter von nahezu 97 Jahren, der Gemeindeoberförster a. D. (frühere Kreisförster) (770

Herr Clemens von Lassaulx,

Ritter des Königlichen Kronenordens III. Klasse und des Königlichen Roten Adlerordens IV. Klasse.

Der Verstorbene war seit dem 1. März 1844 bis zum 1. November 1885 Gemeindeoberförster (Kreisförster) des Kreises Adenau und hat sich in dieser Zeit um die Gemeindeforstwirtschaft des Kreises unschätzbare Verdienste erworben. Unter seiner bewährten und tatkräftigen Leitung, die sich durch keine Schwierigkeiten und Mühen beeinträchtigen liess, wurden die ersten grossen Ödlandaufforstungen im Kreise durchgeführt und der Grund gelegt für eine gedeihliche Waldwirtschaft der Gemeinden. Der Verstorbene war bis in sein hohes Alter hinein von einem glühenden Interesse für das Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwickelung des Kreises Adenau beseelt. Er hat dies Interesse u. a. namentlich auch dadurch betätigt, dass er dem Kreise sein gesamtes Grundvermögen und einen Teil seines Kapitalvermögens zum Zwecke der Errichtung eines Kreishospitals vermachte.

v. Lassaulx war ein Mann von geradem und offenem Charakter, ein begeisterter und warmherziger Verehrer seiner engeren Heimat, der Eifel, ein Mann von durch und durch loyaler und königstreuer Gesinnung.

Der Name Clemens von Lassaulx wird in der Geschichte des Kreises Adenau dauernd fortleben.

Der Kreis wird seines hochverdienten Förderers und Gönners stets in Dankbarkeit und Verehrung gedenken.

Er ruhe in Frieden!

Adenau, den 5. Januar 1906.

Namens des Kreistages und Kreisausschusses des Kreises Adenau.
Der Vorsitzende:
Scherer, Königlicher Landrat.

Am 8. Januar starb plötzlich infolge eines Herzschlages der

Königliche Förster **Justus Heck**

zu **Linsingen** im 45. Lebensjahre.

Obgleich derselbe erst kürzlich in die Oberförsterei Frielendorf versetzt war, hatte er es doch schon verstanden, sich durch seinen lauteren Charakter, sein ruhiges, freundliches Wesen und seine Gewissenhaftigkeit bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen Achtung und Liebe zu erwerben.

Sein Andenken wird von uns treu bewahrt werden.

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Frielendorf.

Nachruf.

Am 8. d. Mts., abends 9½ Uhr, wurde durch einen Herzschlag ganz plötzlich unser so hochverehrter Vereinskollege, der

Königliche Förster **Justus Heck,**

ehem. Feldwebel der 3. Komp. Jäger-Bat. Nr. 11, Jahrgang 1879, dahingerafft. Erst 3 Monate auf einer neuen Stelle, hat er sich derselben nicht lange erfreuen können. Ein Beweis, in wie hoher Achtung der Entschlafene bei Vorgesetzten, Kollegen und der Bevölkerung stand, war die so zahlreiche Beteiligung von nah und fern an seinem Begräbnis; vollständig bedeckt war der Sarg von Tannengrün und kostbaren Kränzen.

Möge den Hinterbliebenen recht reicher Trost werden, uns Überlebenden es aber eine Mahnung sein, in Liebe und Treue, wie der Entschlafene es jederzeit getan hat, zu wirken.

Im Namen der Ortsgruppe Homberg, Bez. Kassel.
Der Vorstand. Fischer.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königlichen Forstaufseher A. Clausius in Jaschkerrek bei Bütowsheide (Westpr.) eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Hermine Burmeister, Tochter des Königlichen Oberwachtmeisters Burmeister in Gifhorn, mit dem Königlichen Förster Gustav Uhde in Forsthaus Sibbesse, Regbz. Hildesheim.

Sterbefälle:

Arndt, Ernst, Königlicher Oberforstmeister in Hannover.
Schäfer, Königlicher Forstmeister a. D. in Sorau.
Seifert, Revierförster a. D. in Wiedenbrück.
Lehmann, Revierförstersgattin in Eckartsberga.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerfrische

mit 35 Betten und großer Restauration mit voller Konzession in der durch ihren Waldreichtum bekannten Gemeinde Gimborn, Reg.-Bez. Köln gelegen, zu vermieten. Als Bewerber werden nur mit Aufforstung vertraute Sachverständige berücksichtigt. Kaution von Mk. 1000 Bedingung. Jagdausübung ist ausgeschlossen. Offert. unt. Nr. 23820 an die Ann.-Exped. A. Baumgarten, Barmen. (102

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz**
b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
63) **Neu-Röge** bei **Stendal.**

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64
Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Personalia

Die hiesige erste

Försterstelle

ist zu sofort oder spätestens 1. 4. zu besetzen. Off. mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften nimmt entgegen **die Fürstl. Hohenlohe'sche Gutsverwaltung Grabowo bei Friedheim a. A.**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 28. Januar 1906. 21. Band.

Bekanntmachung.

Die sechsundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **12. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Satzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1905, sowie der Etat für 1906, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 10. Mai 1906 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Bornstedt.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wallenstein im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. März 1906 zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Allenstein im Regierungsbezirk Allenstein ist anderweit zu besetzen.

...e Kippen in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt ... Mai 1906 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; ...nstland: rund 11 ha Acker, rund 6 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in ...nen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. Februar d. Js.** an ...igliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

...endantenstelle Suhl im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. April 1906 anderweit besetzen.

...e Linsingen in der Oberförsterei Frielendorf, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Mai 1906 ...

Digitized by Google

Aus dem Forst- und Jagd-Kalender 1906.

In Nr. 7 des Jahrganges 1904 und Nr. 10 des Jahrganges 1905 dieser Zeitschrift wurden zwei dem Abgeordnetenhause vorgelegte Tabellen über die Anstellungsverhältnisse unserer Forstassessoren veröffentlicht, welche erheblich von meinen Ausführungen in Nr. 10 von 1904 und Nr. 6 von 1905 abweichen. Ich erklärte in meinem zuletzt erwähnten Aufsatze, nach Jahresfrist auf die Sache zurückkommen zu wollen, was hiermit geschieht. Es betrug:

Nach dem Forst- u. Jagd-kalender für	Assessoren			Referendare			Beflissene			überhaupt Anwärter		
	Zivil	Feld-jäger	in Summa	Zivil	Feld-jäger	in Summa	Zivil	Feld-jäger	in Summa	Zivil	Feld-jäger	in Summa
1905	251	41	292	42	15	57	102	18	120	395	74	469
1906	217	38	255	51	17	68	127	13	140	395	68	463
Also im Laufe des Jahres Abgang	34	3	37					5			6	6
Also im Laufe des Jahres Zugang				9	2	11	25		20			

Die Gesamtzahl der Forstassessoren betrug hiernach am Ende des Jahres 1904 292
Dazu traten durch die Prüfungen im Jahre 1905 . . . . . 13 (7 vom Zivil, 6 Feldjäger)
Summa 305
Es waren Ende 1905 vorhanden 255
Also Abgang im Laufe des Jahres 50
Hiervon sind im Staatsdienste angestellt . . . . . 39 (darunter 30 vom Zivil)
Mithin sonstiger Abgang 11

Ich hatte in Nr. 10, 1904, den jährlichen Abgang nach dem Durchschnitt der letzten 11 Jahre, unter Fortlassung des günstigsten Jahres, auf 38 berechnet; nach der Kauteschen Tabelle sollte er für die nächsten 11 Jahre durchschnittlich noch nicht 28 betragen. Das Jahr 1904 bestätigte meine aus dem Durchschnitt der Vergangenheit entwickelte Zahl, denn der Abgang während desselben betrug 38.

Die im März 1905 (vergleiche Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung") veröffentlichte zweite Kautesche Tabelle weicht von der ersten wenig ab. Der wirklich erfolgte Abgang an Assessoren 1905 ging aber über den von mir berechneten Durchschnitt sehr bedeutend hinaus.

Schon jetzt läßt sich mit einiger Sicherheit übersehen, daß die Kauteschen Zukunftsannahmen zu pessimistisch sind. Nach diesen sollte die Wartezeit der im Jahre 1906 zur Anstellung gelangenden Zivil-Assessoren durchschnittlich 13 Jahre betragen. Nun ist allerdings noch ein Assessor vorhanden, welcher die Staatsprüfung im Herbst 1892 abgelegt hat, wogegen bereits mehrere von 1894 im Jahre 1905, also mit elfjähriger Wartezeit, angestellt sind. Einzelne Nachzügler hat es wohl stets gegeben; allein ihre späte Anstellung beruht auf persönlichen Verhältnissen und kann deshalb für die Gesamtlage nicht in Betracht kommen. Ähnlich verhält es sich wohl mit den vier, die noch von 1893 her übrig, von denen übrigens zwei inzwischen angestellt sind. Abgesehen von diesen wird die Wartezeit der 1906 zur Anstellung gelangenden 12 Jahre betragen, und selbst wenn sich die Zahl der Anstellungen für die Zukunft recht erheblich verringerte, nur in wenigen Fällen über 13 hinausgehen, der Rekord von 15, den Herr K. angibt, aber höchstens für einzelne „Nachzügler" zur Erscheinung kommen.

Wie ich bereits in meinen früheren Artikeln erwähnt, legt Herr K. zu viel Gewicht auf die geringe Anzahl der noch vorhandenen alten Beamten. Wer sich die Mühe nimmt, die Ranglisten in den Kalendern miteinander zu vergleichen, wird sehr bald finden, daß der Abgang in den mittleren Altersklassen ein ungleich stärkerer ist als der durch Überschreitung der gestatteten Altersgrenze herbeigeführte.

Die Zahl der aus 1894 und älteren Jahrgängen noch vorhandenen Zivil-Assessoren beträgt 42, der Jahrgang 1895 zählt 30. Selbst wenn die Zahl der auf sie fallenden Anstellungen in den Jahren 1906 bis 1908 auf jährlich 24 herabsänke, würden jene 72 bis Ende 1909 verbraucht, und würde die längste Wartezeit = 13 sein. Von da ab sind die Jahrgänge gering, und die Wartezeit fällt erheblich.

Das Jahr 1905 war ja ein ausnc[illegible] weise günstiges. Allein die Zahl 35 i[illegible] man wohl, wie ich in meinen früheren Art[illegible] angegeben, als Durchschnitt annehmen kön[illegible] Danach würden die jetzt in Summa vorhand[illegible] 255 Assessoren in wenig mehr als 7 Jal[illegible] verbraucht, und die Wartezeit der le[illegible] = 7 sein.

Digitized by Google

Die Gesamtzahl der vorhandenen Anwärter geht jetzt schon nicht mehr über den Bedarf hinaus, denn rechnet man, daß die Zeit vom Schulabgange bis zur Ablegung der Assessorenprüfung, einschließlich des Militärjahres und der militärischen Übungen = 8, die Wartezeit von der letzten Prüfung bis zur Anstellung = 4, die Zahl der im Staatsdienst notwendigen Assessoren = 160, so würden dazu erforderlich sein 12 Jahrgänge zu je 40 Anwärtern, in Summa 480. Dagegen ist die jetzige Zahl der Assessoren, das vorstehende Verhältnis zugrunde gelegt, viel zu groß, und eine andauernde Beschränkung daher nicht ungerechtfertigt. Eine solche könnte höchstens dazu führen, daß man sich einmal mit wenigen Assessoren behelfen und die Wartezeit noch verringern müßte, beides, namentlich letzteres, wäre kein großer Nachteil. Bei geregelten Verhältnissen wird man allerdings eine etwas größere Zahl Beflissener annehmen müssen, als Assessoren abgehen, mit Rücksicht darauf, daß ein Teil doch immer ausscheidet, ehe er sein Ziel erreicht. — Die oben aus der Tabelle hervorgehende Zunahme der Beflissenen zeigt übrigens, daß man eine Verstärkung der Annahme höheren Ortes bereits ins Auge gefaßt hat.

Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß die jetzige Wartezeit von 12 bis 13 Jahren eine sehr lange, und die Lage der ältesten Assessoren daher eine recht ungünstige ist. Allein eine Besserung der jetzigen Verhältnisse in den nächsten Jahren ist mit Sicherheit vorauszusetzen, und man darf diese Verhältnisse auch nicht trüber auffassen, als sie wirklich sind. Jedenfalls steht eine Besserung hier ungleich eher zu erwarten, als leider in den Anstellungsverhältnissen unserer Forstaufseher. Da nun vollends 122 Oberförsterstellen ohne Reviere in den Etat für 1906 aufgenommen sind, verschwinden die bedeutendsten Nachteile der späten Anstellung. Der Assessor wird nach achtjähriger Wartezeit Oberförster und pensionsberechtigt, nimmt teil am Aufrücken im Gehalt und allen Vorteilen der Reliktenversorgung. Guse.

Zur Besoldungsfrage der Königl. preußischen Förster und Forstanwärter.

Der neue Forstetat hat, wie nunmehr allgemein bekannt ist, für uns die ersehnte Besoldungsaufbesserung leider nicht gebracht. Unserem Verein ist dies kein Geheimnis gewesen, nachdem uns inzwischen bekannt geworden war, daß der Antrag unseres Herrn Ministers, für die Förster in den nächsten Etat ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mark einzustellen, von der Finanzverwaltung abgelehnt worden ist. Wir sind also durch das negative Ergebnis keineswegs überrascht worden. Aber auch bevor wir diese Hiobspost erhielten, haben wir an unserer Sache — um nichts zu verabsäumen — ununterbrochen weiter gearbeitet mit dem erfreulichen Resultat, daß sich die nachstehend aufgeführten Herren Abgeordneten (Anlage III) bereit erklärt haben, bei der diesjährigen Etatsberatung einen Antrag auf Erhöhung unserer Besoldung einzubringen und zu vertreten, falls eine solche in dem Etat nicht enthalten sein sollte.

Ich habe daher an diese Herren das nachstehend abgedruckte Gesuch (Anlage I) gerichtet*) und einen Abdruck desselben auch unserem Herrn Minister mittels der gleichfalls abgedruckten Bittschrift (Anlage II) unterbreitet.

Dieser günstige Stand der Sache ist das Ergebnis der rastlosen Arbeit unseres nun über 4000 Mitglieder zählenden Vereins, und ich nehme gerne Veranlassung, allen Vereinskollegen besonderen Dank dafür auszusprechen, daß sie so planmäßig unsere Wünsche bei den einzelnen Herren Abgeordneten vorgetragen und gefördert haben. Nur durch die Unterstützung der letzteren können wir die Erfüllung unserer Bitte erlangen, nachdem die wohlwollenden Bemühungen unserer Zentralbehörde nicht vermocht haben, den Herrn Finanzminister zu unseren Gunsten umzustimmen. Ich glaube daher im Sinne aller Vereinskollegen zu handeln, wenn ich in ihrem Namen auch an dieser Stelle unserer Zentralbehörde für die wohlwollende Behandlung unserer Sache wiederum unsern tiefgefühltesten Dank ausspreche und ihr dabei nochmals die Bitte unterbreite, nach wie vor für die Verbesserung unserer Lage einzutreten.

Vor einigen Tagen war ich im Abgeordnetenhause zu Berlin und habe dort mehreren

*) ...ung dieses Blattes hat ...e wiederum sämtlichen Mit... Hauses der Abgeordneten ... Wünsche der Königl. preußischen ... und Forstanwärter am besten schildernden „Deutschen Forst-Zeitung, Jahrgang ... ein Druckstück der „Denkschrift des ... preußischer Forstbeamten zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter", beschlossen in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905, übersandt, mit der Bitte, von deren Inhalte Kenntnis zu nehmen und für Erfüllung der darin ausgesprochenen Wünsche zu stimmen.

Digitized by Google

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Kaisersgeburtstagsfeier findet in bisheriger Weise am Sonnabend, den 27. d. Mts., abends präzise 8 Uhr, im Saale des Hotel Gebhardt zu Göttingen statt. Die Zahl der bestimmt Erscheinenden ist bis spätestens zum 20. d. Mts. dem Unterzeichneten anzugeben.
Dietz, 1. Vorsitzender.

Hannover. Sonnabend, den 10. Februar 1906, nachm. 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Kasino-Restaurant bei H. Feuering, Hannover, Kanal- und Artillerieſtraßen-Ecke. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1906. 2. Rechnungslegung. 3. Wahl eines Abgeordneten für Berlin. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Gemäß Beschluß der letzten Versammlung findet die diesjährige Geburtstagsfeier am Sonnabend, den 20. Januar 1906, im Hotel „Zur Krone" zu Hann.-Münden statt. Beginn des Essens pünktlich $7\frac{1}{2}$ Uhr. Um 1 Uhr findet gemeinschaftliche Kaffeetafel statt. Gebäck ist mitzubringen.
J. A.: Rack.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar 1906 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf $6\frac{1}{2}$ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1906 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 10. Januar 1906 dem Unterzeichneten direkt einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 12. d. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen.
Menz.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar feiert am 20. Januar 1906 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Hofgeismar, verbunden mit Ball. Anfang 8 Uhr. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien werden hierdurch nebst werten Angehörigen freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Jesberg (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet Freitag, den 9. Februar, abends 8 Uhr, beim Gastwirt Bock zu Jesberg statt. Tagesordnung: Beratung und Festsetzung der Satzungen. Verschiedenes. Der Vorstand.

Kirchen a. d. Sieg. (Regbz. Koblenz). Die Ortsgruppe in Verbindung mit dem Schießklub „Waldheil" feiert den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 21. Januar cr. im Restaurant „Sigambria", gemeinschaftlich mit 13 hiesigen Vereinen. Um 3 Uhr Antreten am Bürgermeisteramt und Abmarsch nach dem Festsaal. Für die Forstbeamten: Walduniform mit Hut, Hirschfänger.
Gerhardus.

Kreuzburgerhütte. Am 27. Januar 1906, pünktlich um $7\frac{1}{2}$ Uhr abends, Beginn der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. Die Herren Vereinsmitglieder werden höflichst gebeten, möglichst vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Vor der Festfeier, um 6 Uhr abends, Versammlung des Vereins. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge auf 2 Mk. jährlich. 2. Zahlung der Beiträge fürs 1. Halbjahr 1906 und der Beträge für die entnommenen Waldheil-Kalender.
Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 31. Januar 1906 in Leinefelde statt. (Anfang abends 8 Uhr). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden hierdurch ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 21. Januar 1906 dem Wirt, Restaurateur Fuhlrodt-Leinefelde (Dorfstraße), die Anzahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Essen gefl. mitzuteilen. Gäste sind willkommen, namentlich die Herren Kollegen im Privatdienst. Einladungen per Karte erfolgen nicht mehr, da das Vereinsorgan doch jedem der Herren Kollegen zugestellt wird.
Der Vorstand.

Marburg. Lahn (Regbz. Kassel). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird, wie beschlossen, am Sonnabend, den 3. Februar cr., von 7 Uhr abends ab, im Freidhofschen Saale zu Marburg, Kasernenstraße, durch Konzert, Vortrag des vierstimmigen Liedes „Ein Weidmannsgruß dem Kaiser" (gesungen von dem Oberjägerkorps des Kurhess. Jäger-Bat.), durch Festrede und Tanz abgehalten werden. Einladungskarten sind bei den Herren Vertrauensmännern niedergelegt. Diese werden gebeten, die Karten an Mitglieder gegen Zahlung der Beschaffungskosten von 5 Pfg. pro Stück, nebst Umschlag gefälligst zu verabfolgen und die Beträge gelegentlich an den Kassierer abzuführen. Vor der Feier findet von $5\frac{1}{2}$ Uhr ab eine Versammlung statt, in welcher die Jahresbeiträge erhoben werden sollen, und in welcher der im Auftrage der Gruppen Eder, Frankenberg, Gelnhausen und Marburg in Rennrod und Xanten gewesene Delegierte eingehenden Bericht erstatten wird. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Es wird gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Nachbarvereine und alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Musik stellt die Kapelle des Kurhess. Jäger-Bat. Nr. 11.
Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Vereinssitzung am Sonnabend, den 3. Februar, im Tilgnerschen Hotel zu Bentschen. Beginn pünktlich 7 Uhr abends. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1
2. Stellung von Anträgen zur Sitzung
Vorstandes des Hauptvereins am 17.
bruar d. Js., 3. Einziehung der Ver
beiträge. Diejenigen Herren, welche an
Sitzung nicht teilnehmen, werden gebeten
Vereinsbeiträge bis zum 31. d. Mts. an un
Kassierer einzusenden. Ebenso bitten wi

Digitized by Google

Herren, welche noch mit den Vereinsbeiträgen pro 1905 im Rückstande sind, um möglichst baldige Begleichung. Nach der Sitzung findet die beschlossene Feier statt. Näheres darüber geht den Mitgliedern zu. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Vorstandswahl. 3. Zahlung der halbjährlichen Beiträge. 4. Stellung und Besprechung der Anträge zur nächsten Hauptversammlung. 5. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Olonin (Regbz. Danzig). Am Sonnabend, den 20. Januar 1906, abends 6 Uhr: Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers in Studzenitz. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet nicht, wie in der letzten Nummer bekannt gegeben, am Mittwoch, den 27. Januar, sondern am **Mittwoch, den 24. Januar cr.**, im Kaiserhotel, Rominten, in derselben Weise wie im Vorjahre statt. Beginn der Feier mit Konzert um 6 Uhr abends. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe Siegen feiert in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Kirchen am 17. Februar cr., von nachmittags 2 Uhr ab, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel Beinhauer zu Kreuzthal, verbunden mit Theateraufführung, Ball und Essen (Gedeck 1,20 Mk. ohne Weinzwang). Es wird dringend gebeten, an dieser Feier, welche die erste der Ortsgruppe ist, recht zahlreich mit Damen teilzunehmen. Gäste sind sehr willkommen. Die Zahl der Teilnehmer am Essen ist bestimmt bis spätestens den 12. Februar dem Hegemeister Herrn Rohrberg zu Kreuzthal anzugeben. Der eigentlichen Feier gehen die Vereinsberatungen voraus. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Die erste diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 4. Februar cr., mittags um 12 Uhr, im Hotel Vollrath zu Simmern, mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Wahl eines Schriftführers, 2. Einzahlung der Beiträge erstes Halbjahr 1906, 3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden, 4. Anträge zur Versammlung des Hauptvereins pro 1906, 5. Verschiedenes. Diejenigen Herren Mitglieder die etwa am Erscheinen verhindert sein sollten, bitte ich, ihren Beitrag mit 4 Mk. 10 Pf. bis spätestens am 1. Februar per Post an Herrn Förster Pages zu Forsthaus Faas bei Reich einsenden zu wollen. Wiederholt bitte ich, den halb[illegible]itrag „voll" an die Ortsgruppe [illegible]senden und derselben die Abrechnung mit [illegible]ptverein zu überlassen, da dieses den [illegible]gang wesentlich erleichtert. Nach der [illegible]ederversammlung, etwa gegen 1½ Uhr [illegible]ittags, findet daselbst die unter dem [illegible]zember 1905 in Nr. 53 der Vereinszeitung [illegible] Kaisersgeburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Simmern des Vereins Rheinischer Gemeindeforstbeamten mit Damenbeteiligung statt. Mit Rücksicht darauf, daß die Züge von Stromberg, Kirchberg und Castellaun kurz vor 12 Uhr vormittags in Simmern eintreffen, und daß die General-Versammlung und die Feier programmäßig beginnen kann, bitte ich sehr um pünktliches Erscheinen. Den neu hinzugetretenen Mitgliedern bemerke ich noch, daß Anmeldungen zum Festessen bis zum 28. Januar 1906 an Herrn Vollrath erbeten werden. Gedeck ohne Wein 2 Mk., nach dem Essen kein Weinzwang. Für Musik ist gesorgt, die Feier verspricht eine schöne zu werden, und es ladet alle Vereinsmitglieder mit Ihren verehrten Damen zu zahlreichem Erscheinen ergebenst ein

Der Vorsitzende: Meister.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Ratskeller zu Dassel statt. Anfang 7 Uhr abends. Gemeinschaftliches Essen. Anzug: Walduniform.

Der Vorstand. J. A.: Vieritz.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). 1. Am Sonnabend, den 3. Februar 1906, findet die Kaisersgeburtstagsfeier im Hotel Röver zu Uslar statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen hiermit freundlichst eingeladen. Das Festessen (à Gedeck 2 Mk.) ist auf 8 Uhr abends festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (A. Röver) bis spätestens 27. Januar 1906 anzumelden. 2. An demselben Tage 6 Uhr abends findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung des Sommer-Ausfluges. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes. Der Schriftführer: Franke.

Söhre (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe begeht die Feier des Geburtstages Sr. Majestät am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Weißenbornschen Gasthof zu Oberkaufungen. Beginn 8 Uhr abends. Gäste sind willkommen. Es wird gebeten, die Anzahl der Gedecke dem Vorstande bis spätestens am 25. Januar 1906 gefälligst mitzuteilen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 8. Februar cr., von abends 7½ Uhr ab findet im Vereinslokale zu Torgelow die Feier des Geburtstages Sr. Majestät statt, wozu die Kollegen der Ortsgruppe möglichst vollzählig erscheinen wollen. Das Festprogramm besteht wie alljährlich in Konzert, Prolog usw. Ball mit Kaffeepause. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 20. Januar, im Willertschen Gasthofe zu Katholisch-Hammer, nachmittags 6½ Uhr, Feier des Geburtstages Sr. Majestät, durch ein gemütliches Tanzkränzchen (nicht Ball). Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch nochmals eingeladen mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die Herren Mitglieder werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die vollen Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag 6, Gruppenbeitrag 1, zusammen 7 Mk.) in den ersten vier Wochen des Jahres an den Gruppen-Rechnungsführer einzusenden sind. Bestellgeld von 5 Pfg. ist beizufügen. Die bis zum 5. Februar nicht eingegangenen Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Endlich regt sich der kollegialische Geist auch in der östlichen Ecke Pommerns. Am Sonntag, den 7. Januar, hatten sich 17 Forstbeamte aus den nächstgelegenen Oberförstereien in Schmidt's Hotel in Bütow zusammengefunden, um sich in einer Ortsgruppe des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten zu vereinigen. Nachdem Kollege Affeldt-Camenzin die Versammlung eröffnet, brachte Kollege Krüger-Zechinen ein begeistert aufgenommenes Horrido auf Se. Majestät den Kaiser aus. Hierauf hielt Kollege Kosleck-Barkotzen einen kurzen, eingehenden Vortrag über Zweck und Ziele des Vereins. Nach Beendigung der sich hieran anschließenden Debatte wurden 19 Kollegen in die Mitgliederliste aufgenommen. In den Vorstand wurden gewählt: Förster Burmeister-Camenz als 1. Vorsitzender, Förster Schellack-Mellin als Stellvertreter, Förster Krüger-Zechinen als 1. Beisitzer, Förster Manke-Neuhütten als 2. Beisitzer, Forstaufseher Mielke-Borntuchen als Schriftführer und Kassierer, Förster Leben-Fuchskamp als Stellvertreter. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 Mk. jährlich festgesetzt, und die Satzungen des Haupt-Vereins und der Ortsgruppen (wie solche von diesem entworfen) wurden anerkannt. Zur Pflege der Kollegialität sollen möglichst jährlich zwei Vergnügen, eins als Kaisersgeburtstagsfeier, eins als Scheibenschießen, veranstaltet werden. Das Nähere wird jedesmal in den vom Vorstande einzuberufenden Versammlungen beschlossen. — An alle Kollegen der Umgegend Bütows ergeht hierdurch die Einladung, sich uns nunmehr anzuschließen. Der Vorstand.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Dem Kaiser galt das erste Wort, mit dem der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung einleitete. Einer stimmungsvollen Trauerkundgebung, dem Gedächtnis unseres ersten Toten, Kollegen Preller, gewidmet, unterzogen sich die Anwesenden bewegten Herzens. Die Erledigung der reichhaltigen Tagesordnung ging flott von statten. Das volkstümliche Sprichwort: „Viele Köpfe viele Sinne" kam nicht zu Ehren, sank vielmehr herab zur minimalsten Bedeutungslosigkeit. So wurde, um das Tagespensum kurz zu erörtern, die Jahres-Rechnung geprüft und der Kassenführer entlastet. Der Kollege Schwarzlose als Gruppen-Mitglied neu aufgenommen, freilich ist da zu erwähnen: Er fehlte, und die ihm zugedachte Begrüßung mußte unterbleiben und kann daher nur eine papierne sein. Das nächste Referat wurde dem wegen „erwünschter Veränderung" zum 1. Juli stark verdächtigen Kollegen Schellack zugewiesen. Gern missen wir ihn ja nicht; ist es aber dennoch Schicksals Wille, dann beugen wir stumm den Nacken und werden Trost suchen bei einer von ihm schon jetzt fest zugesagten, nur von besseren Sachen zusammengequirlten Förster-Bowle. Das gleiche gilt für den zuerst durchs Ziel gehenden tadellosen Kollegen B. Möge er unserem Kreise erhalten bleiben, und wegen des Trankopfers stellen wir zur Schärfung des Gedächtnisses anheim, die Auskerbung eines Behanges, rechts- oder linksseitig, ganz nach Wahl, im Meißnerschen Stanzwerk rechtzeitig zu beantragen. Wegen der Verbands-Aufgabe sollen Erkundigungen eingeholt werden. Über vorkommende Todesfälle in der Gruppe ist künftig der Vorstand zu unterrichten, und zwar für Thale durch Baars, für Heteborn durch Jenrich, für Schernike durch Kniep und für Dingelstedt durch Müller. Die von einem Nachbarverein wieder angeregte Bildung einer Bezirksgruppe löste eine lebhafte Besprechung aus, führte aber zur völligen Ablehnung dieser Vorlage. Auf der diesjährigen Hauptversammlung in Berlin will die Gruppe vertreten sein durch ihren vorjährigen Delegierten. Diejenigen Herren Kollegen, die ihrer Beitragspflicht mit 8 Mk. für beide Verbände noch nicht genügt haben, werden um gefällige Einsendung ihrer Anteile bis zum 31. d. Mts. gebeten und daran erinnert, daß Aufwendungen für Mahnungen nicht auf Vereinskosten übernommen werden sollen. Erfolgreich wirkte noch der Kollege Baars in Sachen des Forstwaisen-Vereins. Und schließlich auf leisen Sohlen ging das Glück um und warf dem Klavier-Virtuosen, Kollegen Friedrichs, die „Dressur und Führung des Gebrauchshundes" in den Schoß. Den gütigen Lieferanten des verlosten Buches dürfen wir ohne seine Genehmigung nicht namhaft machen. Er ist aber wohlbekannt, führt ein spitzes Geschoß und hat enge Fühlung mit unsern Angelegenheiten. Aber die Schonzeit steht kurz bevor, darum auch hier: „Hahn in Ruh." Unter Führung vollwichtiger Aktionäre der Vereins-Brauerei, selbstnatürlich Leute der grünen Innung, wurde auch dem Ritter Bodo noch eine schick[illegible]e Visite abgestattet. Aufgehoben waren wi[illegible] beiden Häusern gleich gut, am besten unter[illegible] sangeskundigen Fachgenossen der Oberfö[illegible] Thale. Der Vorsta[illegible]

Hildesheim. Die Herren Mitglieder werde[illegible] gebenst ersucht, den noch nicht eingezal[illegible] Jahresbeitrag (6 Mk.) und 5 Pfg. Bestell[illegible]

Digitized by Google

an den Rechnungsführer Herrn Hilfsförster Serling, Salzdetfurth, baldigst einzusenden.

R. Gansow, Schriftführer.

Lauterberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Bericht aus der Versammlung vom 7. Januar 1906. 1. Vorstandswahl: Kanenz (Nr. 2503) Vorsitzender, Rollecke (Nr. 1112) Stellvertreter, Goltz (Nr. 1226) Schriftführer, Pampuch (Nr. 2418) Schatzmeister. 2. Ein Delegierter wird zur nächsten Hauptversammlung entsendet. — Antrag: Da das Gehalt 1906 wohl nicht erhöht wird, so ersucht die Ortsgruppe den Vorstand des Hauptvereins, auf dem betretenen Wege fortzufahren. Anhalt: Die Denkschrift pro 1905.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Versammlung vom 6. d. Mts. war nur von 21 Mitgliedern besucht. Infolge Beerdigung der Ehefrau unseres Herrn Kollegen Mengelkoch aus Holz konnten die Mitglieder der Oberförsterei Fischbach an der Versammlung sich nicht beteiligen. Der Verstorbenen wurde von den versammelten Mitgliedern die letzte Ehre durch Erheben von den Sitzen erwiesen. Die Tagesordnung fand folgende Erledigung: 1. Als Revisoren wurden die Herren Kollegen Buchholz und Jacoby gewählt; dieselben fanden Bücher und Kasse in Ordnung, worauf dem Kassenführer der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen und Entlastung erteilt wurde. 2. Für die nach dreijähriger Wirksamkeit freiwillig ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden durch Akklamation einstimmig nachstehende Herren gewählt: zum Vorsitzenden Förster Henn, Forsthaus Neuhaus, Post Riegelsberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden Förster Heisel, Göttelborn, zum Schriftführer Hilfsjäger Groß, Malstatt-Burbach, zum stellvertretenden Schriftführer Forstaufseher Kötz, Rußhütte, zum Kassenführer Förster Nadermann, Sprengen, Post Bous, zum stellvertretenden Kassenführer Förster Woll, Fischbach bei Saarbrücken. Als Beisitzer die Herren: Hegemeister Reiber zu Urexweiler für Oberförsterei St. Wendel, Hegemeister Röder I zu Forsthaus Eberstein für Oberförsterei Neunkirchen, Förster Mohr zu Forsthaus Camphausen für Oberförsterei Fischbach, Hegemeister Brink zu Forsthaus Rastpfuhl für Saarbrücken, Hegemeister Meiser zu Forsthaus Geislautern für Oberförsterei Carlsbrunn, Förster Zenner zu Forsthaus Saarwellingen für Oberförsterei Saarlouis. 3. Die Vermehrung der Hilfsförsterstellen in Vorschlag zu bringen, sowie bei 25jähriger Dienstzeit den Hilfsförstern den Titel und Rang eines Försters zu verleihen. Ferner in Vorschlag zu bringen, daß die Försterdienstinstruktion dahin geändert wird, daß die Beamten die Erneuerung des Anstriches der Nummern an Grenzsteinen nicht mehr selbsttätig auszuführen haben. 4. Erheben der halbjährigen Beiträge pro 1906 von den anwesenden Mitgliedern. 5. Der Antrag auf Bildung einer Sterbekasse wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. 6. Daß Vorschläge in der beregten Weise von der Ortsgruppe Saarbrücken nicht gemacht werden. Es sollen vielmehr drei Mitglieder in der Ortsgruppe gehalten sein, je einen ihrem Wunsche entsprechenden Vortrag über Forst-, Jagd- oder Landwirtschaft zu halten und das gewählte Thema bei der nächsten Versammlung, auf einem Zettel vermerkt, abgeben, woselbst dieselben alsdann ausgelost und gelegentlich in den Versammlungen der Ortsgruppen der Nummer nach gehalten werden sollen. 7. Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 1. Februar d. Js., abends 8 Uhr, im Restaurant „Tannhäuser“ zu St. Johann statt, und werden die Herren Kollegen nochmals dringend gebeten, mit ihren Angehörigen möglichst vollzählig zu erscheinen. Die Feier findet gemeinschaftlich mit dem Verein der Gemeinde-Forstbeamten statt. Nichtmitglieder und Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden. Einladungskarten hierzu können von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bezogen werden. Die Zahl der gewünschten Einladungskarten und ungefähre Angabe der Teilnehmer bitte ich möglichst bald hierhin gelangen zu lassen. Anzug: Walduniform (Rock). Die Herren Kollegen der Nachbargruppen sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen versandt.

Reiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

[illegible] Rantzau,
[illegible]ender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Gesler, Hilfsjäger, Forsthaus Plawniowitz bei Rudzinitz.
Richert, J., Gemeinde-Hegemeister, Diedolshausen (Ober-Elsaß).
Ritter, Franz, Förster, Servitut bei Poln.-Nasselwitz (Ober-Schlesien).
Schönberg, Königl. Förster, Langweiler bei Kempfeld.
Schroeder, Otto, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ratzeburg bei Grünwalde (Ostpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sammlung des Herrn Gutsbesitzers W. Dannhausen auf der Treibjagd in der Feldmark Elze. Pächter Herr Hauptmann d. L. Kern in Elze. Eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Brasen in Osterwald . . . . . 15,80 Mk.
Gesammelt nach der Treibjagd auf dem Jagdball zu Christinendorf am 19. Dezember 1905. Pächter: die Herren Gieseler und John. Eingesandt von Herrn Förster Dallmann in Wend.-Wilmersdorf . . . . . 28,25 „
Strafgelder, gesammelt bei Gelegenheit der Hubertusschutzjagd des Landwehr-Offizier-Korps Sangerhausen; eingesandt von Herrn Landrat und Rittmeister d. Res. v. Doetinchem in Sangerhausen . . . . . 6,— „
Strafgeld für eine auf der Jagd des Herrn von Bose-Ober-Rudelsdorf geschossene Fasanenhenne 3,— Mk.
Skatergelös und freiwillige Beiträge, gesammelt auf der Prillwitzer Treibjagd am 5. Januar 1906; eingesandt von Herrn E. Grunert in Forsthaus Augustthal bei Prillwitz i. Pomm. . 22,— „
Geldergelös für eingesandte Zigarren-Abschnitte . 8,50 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn A. Klau-Danzig am 2. Januar 1906 in Praust; eingesandt von demselben . . . . 10,— „
Gesammelt bei der Treibjagd des Kgl. Baurats Herrn Karl Gause-Berlin; eingesandt von Herrn Revierförster Krüger in Steinhöfel bei Fürstenwalde a. Spree . . . . . 40,— „
Nach einer Treibjagd der Herren Fr. und R. Kolck und Referendar Stadtschulte in Haltern gesammelt; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern . . . . . 14,— „
Gesammelt bei der Treibjagd in Roskow; eingesandt von Herrn Förster Müller in Paretz . 15,70 „
Eingesandt von Herrn Mertineit in Görlitz . . 1,70 „
Von den Jagden Bergholz und Schmagerow bei Stettin als Strafgelder für unvorsichtiges Schießen 2c.; eingesandt von Herrn Hauptmann Frhr. von Puttkamer in Stettin . . . . . 4,10 „
Gesammelt auf einer von Herrn Forstmeister Hermes-Erfurt gegebenen Treibjagd im Bezirk Willrode am 3. Januar 1906; eingesandt von Herrn Forstaufseher Nack in Hochheim-Erfurt . 12,20 „
Auf verschiedenen Jagden und Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Forstverwalter Schutte in Mansbach . . . . . 16,91 „
Gesammelt aus Strafgeldern auf der Treibjagd des Herrn Schulze-Steinen in Steinen bei Hemmerde; eingesandt von demselben . . . . 23,50 „
Von „Ungenannt" . . . . . 3,— „

Summa. 219,66 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905. ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
1879. **Frenzel**, Alfred, Herzogl. Hilfsförster, Wiesau, Kreis Sagan.
1880. **Hoppe**, Franz, Förster, Leckow bei Schivelbein, Pomm.
1881. **Kleinert**, Kurt, Herzogl. Hilfsförster, Neuhaus bei Halbau, Kreis Sagan.
1882. **Krnse**, Emil, Förster, Forsth. Wulksfelde bei Bargfeld, Holstein.
Mitglieds-Nr.
1883. **Möller**, Christian, Revierjäger, Carlow bei Schönberg, Mecklbg.-Strel.
1884. **Schmidt**, Eduard, Gräfl. Schaffgotsch'scher Revierjäger, Forsth. Giehren bei Giehren, Kr. Löwenberg, Schlesien.
1885. **Schmidt**, Karl, Forstsekretär, Burgwenden bei Cölleda, Thüringen.
1886. **Sosinski**, Boleslaus, von Klitzing'scher Förster, Demerthin, Ostprignitz.
1887. **Weigmann**, Alexander, Revierförster, Alt-Liebel bei Rietschen, O.-L.
1888. **Wessoly**, Emil, Revierjäger, Forsth. Müllrose bei Schleife, Bez. Liegnitz.
1889. **Wilsmann**, Martin, Herzogl. Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan.
1890. **Groth**, Paul, Gutsförster, Zuch bei Gramenz, Pomm.
1891. **Friedrich Graf von Landsberg-Velen und Gemen**, Standesherr zu Gemen, Kreis Borken, Westfalen.
1892. **Boß**, Heinrich, Frhrl. Riedesel'scher Forstwart, Oberohmen, Kr. Alsfeld, Hessen.
1893. **Freimuth**, W., Forstsekretär, Schyglowitz bei Nieborowitz, Oppeln.
1894. **Hagge**, Konrad, Gutsförster, Gr.-Lüsewitz bei Gamin, Mecklbg.-Schw.
1895. **Kraebe**, K., Forstgehilfe, Kroppen bei Ortrand
1896. **Schlossarek**, Alfred, Gräfl. Forstaufseher, P[illegible] dorf bei Deutsch-Eylau, Danzig.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandte ferner Nr. 2 5 Mk., Nr. 25, 28, 39, 40 je 7 Mk., Nr. 3 Mk., Nr. 48 7 Mk., Nr. 62 9 Mk., Nr. 72, [illegible]

Digitized by Google

7 Mk., Nr. 98, 102 je 3 Mk., Nr. 108, 112, 128 je 7 Mk., Nr. 132 6 Mk., Nr. 135 7 Mk., Nr. 140 3 Mk., Nr. 141, 142 je 7 Mk., Nr. 172 6 Mk., Nr. 191 7 Mk., Nr. 199 3 Mk., Nr. 200, 203, 205 je 7 Mk., Nr. 225 5 Mk., Nr. 229, 249, 252, 261, 264 je 7 Mk., Nr. 277 5 Mk., Nr. 290 9 Mk., Nr. 327, 386 je 7 Mk., Nr. 388, 346 je 3 Mk., Nr. 353, 363, 386, 392 je 7 Mk., Nr. 416 5 Mk., Nr. 418, 420 je 7 Mk., Nr. 442 2 Mk., Nr. 448 3 Mk., Nr. 464 5 Mk., Nr. 477, 508, 517 je 7 Mk., Nr. 543 10 Mk., Nr. 544 3 Mk., Nr. 548, 554, 619 je 7 Mk., Nr. 626 3 Mk., Nr. 666 5 Mk., Nr. 695, 697—699, 712 je 7 Mk., Nr. 717 3 Mk., Nr. 720 7 Mk., Nr. 725, 730, 781 je 3 Mk., Nr. 733 7 Mk., Nr. 751 5 Mk., Nr. 753 7 Mk., Nr. 755 6 Mk., Nr. 758 3 Mk., Nr. 770, 788 je 7 Mk., Nr. 792, 799 je 3 Mk., Nr. 804 7 Mk., Nr. 812 3 Mk., Nr. 823 7 Mk., Nr. 824 5 Mk., Nr. 836 3 Mk., Nr. 848 9 Mk., Nr. 858, 859, 862 je 3 Mk., Nr. 886, 889 je 7 Mk., Nr. 893 3 Mk., Nr. 911, 929, 964 je 7 Mk., Nr. 966 3 Mk., Nr. 980 7 Mk., Nr. 986 3 Mk., Nr. 988 7 Mk., Nr. 1042 3 Mk., Nr. 1044 7 Mk., Nr. 1056 3 Mk., Nr. 1060 7 Mk., Nr. 1061 5 Mk., Nr. 1065 7 Mk., Nr. 1079 5 Mk., Nr. 1097 7 Mk., Nr. 1112 3 Mk., Nr. 1117 7 Mk., Nr. 1119 4 Mk., Nr. 1125 7 Mk., Nr. 1175 5 Mk., Nr. 1177 7 Mk., Nr. 1179 3 Mk., Nr. 1181 7,50 Mk., Nr. 1182 7 Mk., Nr. 1243, 1248 je 3 Mk., Nr. 1250 9 Mk., Nr. 1257 4 Mk., Nr. 1259, 1272, 1291 je 3 Mk., Nr. 1294 7 Mk., Nr. 1305 4 Mk., Nr. 1318 3 Mk., Nr. 1321 7 Mk., Nr. 1322 3 Mk., Nr. 1335, 1347, 1365 je 5 Mk., Nr. 1484, 1499, 1509 je 3 Mk., Nr. 1531 7 Mk., Nr. 1538, 1537, 1546 je 3 Mk., Nr. 1557 6 Mk., Nr. 1560 3 Mk., Nr. 1563 5 Mk., Nr. 1586, 1595 je 7 Mk., Nr. 1608 3 Mk., Nr. 1610, 1617 je 7 Mk., Nr. 1631 3 Mk., Nr. 1635 10 Mk., Nr. 1637 3 Mk., Nr. 1649 5 Mk., Nr. 1654, 1675, 1679 je 7 Mk., Nr. 1689 5 Mk., Nr. 1735, 1747 je 3 Mk., Nr. 1806 6,50 Mk., Nr. 1810 3,50 Mk., Nr. 1838 3 Mk., Nr. 1842 6 Mk., Nr. 1856 10 Mk., Nr. 1873—1875, 1877, 1878, 1880, 1883, 1888 je 6 Mk.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Strafgeld gelegentlich einer Treibjagd bei Herrn Rittmstr. W., Biesenbrow (Uckermark), gesammelt und eingesandt von Herrn Paschen in Forsth. Polssen bei Gramzow . . . . . 3,— Mk.

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Die Herren Kollegen der **Gruppe Meiningen** werden zu einer Gruppenversammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nach **Wasungen**, Hotel Paradies, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einziehung der halbjährlichen Beiträge.
2. Beratung über Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Der Einfachheit halber dürften die Kollegen, welche an der Gruppenversammlung nicht teilnehmen, ihre Beiträge an die betreffenden abgewähren, welche der Versammlung beiwohnen.

Ellingshausen, den 10. Januar 1906.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

*

Die Herren Kollegen der Gruppe **Sonneberg** werden zu der am Sonntag, den 21. Januar cr., stattfindenden Versammlung, Zusammenkunft 2½ Uhr nachmittags im Gasthof „Eichhorn" in Steinach, eingeladen.

Sehr erwünscht ist, wenn die Herren Kollegen mit ihren Damen erscheinen.

Tagesordnung:

1. Nach Eröffnung der Versammlung Berichterstattung über den Verlauf der Vorstandssitzung am 20. Oktober 1905 in Meiningen.
2. Entrichtung von Aufnahmegebühren, Halbjahresbeiträge zur Vereinskasse und des Beitrages zum Gruppenfonds. Hierzu sei bemerkt, daß der Einfachheit halber die Herren, welche bei der Versammlung nicht erscheinen, ihre Beiträge möglichst an die zu erscheinenden Kollegen zur Abgewährung abgeben.
3. Verschiedenes: hierunter Wahl des Ortes zur Abhaltung der nächsten Versammlung. Anträge der Mitglieder u. a. m.

Der Vorstand der Gruppe Sonneberg.
gez. Reuter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 49. — Bekanntmachung des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes. 49. — Unrentabler Forstbetrieb. 50. — Forstlicher Kleinkram. Von Fiebig. 53. — Schutz der Eichensaaten gegen Kräherfraß. Von K. 53. — Mundraub. Von Hegemeister Otto. 54. — Aus dem Forstschutz. Von Ludwig Schneider. 54. — Preußischer Landtag. Bericht über die 7. und 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. und 13. Januar 1906. 54. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 57. — Clemens von Lassaulx †. 58. — Stadtförsterstelle in Salzwedel betreffend. 58. — Waldbrände. 58. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 58. — Vakanzenliste. 59. — Brief- und Fragekasten. 59. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 59. — Nachrichten des „Waldheil". 65. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 66. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 67. — Inserate.

Erbarmet Euch der hungernden Vögel! Lasset die Vögel nicht verhungern! Hänget Futterkästen ten oder vor Eueren Fenstern! Futterkästen sind schnell zusammengezimmert. Wenn angängig, benagelt sie Baumrinde, mit Fruchtzweigen und Astwerk! Auch sind fertige Futterhäuser in Erfurt billig erhältlich bei der nerei Peterseim. Von dort beziehen Mitglieder der Vogelschutzvereine die Futterhäuser nebst Futter. Der Preis sich auf 98 Pfennig für das fertige Futterhaus und 95 Pfennig für 3 Pfund Futter: diese Futtermenge bietet für reichend Nahrung. — Schulen und Behörden sei diese Bitte auf das wärmste an das Herz gelegt.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von Förster **Schumacher, Dalheim (Rhld.), rschulgeräte** ꝛc.; 2. von der **Hamburger Zigarren-Fabrik „Hammonia", G. m. b. H., Hamburg 3,** ...ren und **Zigaretten**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Inserate.

Nachruf.

Am 5. Januar verschied hierselbst nach kurzem Krankenlager, im Alter von nahezu 97 Jahren, der Gemeindeoberförster a. D. (frühere Kreisförster) (770

Herr Clemens von Lassaulx,

Ritter des Königlichen Kronenordens III. Klasse und des Königlichen Roten Adlerordens IV. Klasse.

Der Verstorbene war seit dem 1. März 1814 bis zum 1. November 1885 Gemeindeoberförster (Kreisförster) des Kreises Adenau und hat sich in dieser Zeit um die Gemeindeforstwirtschaft des Kreises unschätzbare Verdienste erworben. Unter seiner bewährten und tatkräftigen Leitung, die sich durch keine Schwierigkeiten und Mühen beeinträchtigen liess, wurden die ersten grossen Ödlandaufforstungen im Kreise durchgeführt und der Grund gelegt für eine gedeihliche Waldwirtschaft der Gemeinden. Der Verstorbene war bis in sein hohes Alter hinein von einem glühenden Interesse für das Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwickelung des Kreises Adenau beseelt. Er hat dies Interesse u. a. namentlich auch dadurch betätigt, dass er dem Kreise sein gesamtes Grundvermögen und einen Teil seines Kapitalvermögens zum Zwecke der Errichtung eines Kreishospitals vermachte.

v. Lassaulx war ein Mann von geradem und offenem Charakter, ein begeisterter und warmherziger Verehrer seiner engeren Heimat, der Eifel, ein Mann von durch und durch loyaler und königstreuer Gesinnung.

Der Name Clemens von Lassaulx wird in der Geschichte des Kreises Adenau dauernd fortleben.

Der Kreis wird seines hochverdienten Förderers und Gönners stets in Dankbarkeit und Verehrung gedenken.

Er ruhe in Frieden!

Adenau, den 5. Januar 1906.

Namens des Kreistages und Kreisausschusses des Kreises Adenau.

Der Vorsitzende:
Scherer, Königlicher Landrat.

Am 8. Januar starb plötzlich infolge eines Herzschlages der

Königliche Förster **Justus Heck**

zu **Linslugen** im 45. Lebensjahre.

Obgleich derselbe erst kürzlich in die Oberförsterei Frielendorf versetzt war, hatte er es doch schon verstanden, sich durch seinen lauteren Charakter, sein ruhiges, freundliches Wesen und seine Gewissenhaftigkeit bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen Achtung und Liebe zu erwerben.

Sein Andenken wird von uns treu bewahrt werden.

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Frielendorf.

Nachruf.

Am 8. d. Mts., abends 9½ Uhr, wurde durch einen Herzschlag ganz plötzlich unser so hochverehrter Vereinskollege, der

Königliche Förster **Justus Heck,**

chem. Feldwebel der 3. Komp. Jäger-Bat. Nr. 11, Jahrgang 1879, dahingerafft. Erst 3 Monate auf einer neuen Stelle, hat er sich derselben nicht lange erfreuen können. Ein Beweis, in wie hoher Achtung der Entschlafene bei Vorgesetzten, Kollegen und der Bevölkerung stand, war die so zahlreiche Beteiligung von nah und fern an seinem Begräbnis; vollständig bedeckt war der Sarg von Tannengrün und kostbaren Kränzen.

Möge den Hinterbliebenen recht reicher Trost werden, uns Überlebenden es aber eine Mahnung sein, in Liebe und Treue, wie der Entschlafene es jederzeit getan hat, zu wirken.

Im Namen der Ortsgruppe Homberg, Bez. Kassel.
Der Vorstand. Fischer.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königlichen Forstaufseher A. Clausius in Jaschkerrek bei Bialowsheide (Westpr.) eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Hermine Burmeister, Tochter des Königlichen Oberwachtmeisters Burmeister in Eisborn, mit dem Königlichen Förster Gustav Uhde in Forsthaus Sibbesse, Regbz. Hildesheim.

Sterbefälle:

Arndt, Ernst, Königlicher Oberforstmeister in Hannover.
Schäfer, Königlicher Forstmeister a. D. in Sorau.
Seifert, Revierförster a. D. in Wiedenbrück.
Lehmann, Revierförstersgattin in Eckartsberga.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerfrische

mit 35 Betten und großer Restauration mit voller Konzession in der durch ihren Waldreichtum bekannten Gemeinde Gimborn, Reg.-Bez. Köln gelegen, zu vermieten. Als Bewerber werden nur mit Aufforstung vertraute Sachverständige berücksichtigt. Kaution von Mk. 1000 Bedingung. Jagdausübung ist ausgeschlossen. Offert. unt. Nr. 23820 an die Ann.-Exped. A. Baumgarten, Barmen. (102

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz**
b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
63) **Neu-Rötze** bei **Stendal.**

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64
Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Personalia

Die hiesige erste

Försterstel

ist zu sofort oder spätestens 1. ... zu besetzen. Off. mit Gehaltsanspr. und Zeugnisabschriften nimmt ent**die Fürstl. Hohenlohe'sche Gutsver Grabowo bei Friedheim a. P.**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 28. Januar 1906. 21. Band.

Bekanntmachung.

Die sechsundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **12. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Satzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1905, sowie der Etat für 1906, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 10. Mai 1906 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Bornstedt.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wallenstein im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. März 1906 zu besetzen.

Forstkassen-Rendantenstelle Allenstein im Regierungsbezirk Allenstein ist anderweit zu besetzen.

...e Kippen in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; Dienstland: rund 11 ha Acker, rund 6 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in ...menen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. Februar d. Js.** an ...königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

...-Rendantenstelle Suhl im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. April 1906 anderweit ...zen.

...linsingen in der Oberförsterei Frielendorf, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Mai 1906

Digitized by Google

Aus dem Forst- und Jagd-Kalender 1906.

In Nr. 7 des Jahrganges 1904 und Nr. 10 des Jahrganges 1905 dieser Zeitschrift wurden zwei dem Abgeordnetenhause vorgelegte Tabellen über die Anstellungsverhältnisse unserer Forstassessoren veröffentlicht, welche erheblich von meinen Ausführungen in Nr. 10 von 1904 und Nr. 6 von 1905 abweichen. Ich erklärte in meinem zuletzt erwähnten Aufsatze, nach Jahresfrist auf die Sache zurückkommen zu wollen, was hiermit geschieht. Es betrug:

Nach dem Forst- u. Jagdkalender für		Assessoren			Referendare			Beflissene			überhaupt Anwärter		
		Zivil	Feldjäger	in Summa	Zivil	Feldjäger	in Summa	Zivil	Feldjäger	in Summa	Zivil	Feldjäger	in Summa
1905		251	41	292	42	15	57	102	18	120	395	74	469
1906		217	38	255	51	17	68	127	13	140	395	68	463
Also im Laufe des Jahres	Abgang	34	3	37					5			6	6
	Zugang				9	2	11	25		20			

Die Gesamtzahl der Forstassessoren betrug hiernach am Ende des Jahres 1904 292
Dazu traten durch die Prüfungen im Jahre 1905 . . . . . 13 (7 vom Zivil, 6 Feldjäger)
Summa 305
Es waren Ende 1905 vorhanden 255
Also Abgang im Laufe des Jahres 50
Hiervon sind im Staatsdienste angestellt . . . . . 39 (darunter 30 vom Zivil)
Mithin sonstiger Abgang 11

Ich hatte in Nr. 10, 1904, den jährlichen Abgang nach dem Durchschnitt der letzten 11 Jahre, unter Fortlassung des günstigsten Jahres, auf 38 berechnet; nach der Kauteschen Tabelle sollte er für die nächsten 11 Jahre durchschnittlich noch nicht 28 betragen. Das Jahr 1904 bestätigte meine aus dem Durchschnitt der Vergangenheit entwickelte Zahl, denn der Abgang während desselben betrug 38.

Die im März 1905 (vergleiche Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung") veröffentlichte zweite Kautesche Tabelle weicht von der ersten wenig ab. Der wirklich erfolgte Abgang an Assessoren 1905 ging aber über den von mir berechneten Durchschnitt sehr bedeutend hinaus.

Schon jetzt läßt sich mit einiger Sicherheit übersehen, daß die Kauteschen Zukunftsannahmen zu pessimistisch sind. Nach diesen sollte die Wartezeit der im Jahre 1906 zur Anstellung gelangenden Zivil-Assessoren durchschnittlich 13 Jahre betragen. Nun ist allerdings noch ein Assessor vorhanden, welcher die Staatsprüfung im Herbst 1892 abgelegt hat, wogegen bereits mehrere von 1894 im Jahre 1905, also mit elfjähriger Wartezeit, angestellt sind. Einzelne Nachzügler hat es wohl stets gegeben; allein ihre späte Anstellung beruht auf persönlichen Verhältnissen und kann deshalb für die Gesamtlage nicht in Betracht kommen. Ähnlich verhält es sich wohl mit den vier, die noch von 1893 her übrig, von denen übrigens zwei inzwischen angestellt sind. Abgesehen von diesen wird die Wartezeit der 1906 zur Anstellung gelangenden 12 Jahre betragen, und selbst wenn sich die Zahl der Anstellungen für die Zukunft recht erheblich verringerte, nur in wenigen Fällen über 13 hinausgehen, der Rekord von 15, den Herr K. angibt, aber höchstens für einzelne „Nachzügler" zur Erscheinung kommen.

Wie ich bereits in meinen früheren Artikeln erwähnt, legt Herr K. zu viel Gewicht auf die geringe Anzahl der noch vorhandenen alten Beamten. Wer sich die Mühe nimmt, die Ranglisten in den Kalendern miteinander zu vergleichen, wird sehr bald finden, daß der Abgang in den mittleren Altersklassen ein ungleich stärkerer ist als der durch Überschreitung der gestatteten Altersgrenze herbeigeführte.

Die Zahl der aus 1894 und älteren Jahrgängen noch vorhandenen Zivil-Assessoren beträgt 42, der Jahrgang 1895 zählt 30. Selbst wenn die Zahl der auf sie fallenden Anstellungen in den Jahren 1906 bis 1908 auf jährlich 24 herabsänke, würden jene 72 bis Ende 1909 verbraucht, und würde die längste Wartezeit = 13 sein. Von da ab sind die Jahrgänge gering, und die Wartezeit fällt erheblich.

Das Jahr 1905 war ja ein ausnahmsweise günstiges. Allein die Zahl 35 [illegible] man wohl, wie ich in meinen früheren Art[illegible] angegeben, als Durchschnitt annehmen kö[illegible]. Danach würden die jetzt in Summa vorhand[illegible] 255 Assessoren in wenig mehr als 7 Ja[illegible] verbraucht, und die Wartezeit der [illegible] = 7 sein.

Digitized by Google

Die Gesamtzahl der vorhandenen Anwärter geht jetzt schon nicht mehr über den Bedarf hinaus, denn rechnet man, daß die Zeit vom Schulabgange bis zur Ablegung der Assessorenprüfung, einschließlich des Militärjahres und der militärischen Übungen = 8, die Wartezeit von der letzten Prüfung bis zur Anstellung = 4, die Zahl der im Staatsdienst notwendigen Assessoren = 160, so würden dazu erforderlich sein 12 Jahrgänge zu je 40 Anwärtern, in Summa 480. Dagegen ist die jetzige Zahl der Assessoren, das vorstehende Verhältnis zugrunde gelegt, viel zu groß, und eine andauernde Beschränkung daher nicht ungerechtfertigt. Eine solche könnte höchstens dazu führen, daß man sich einmal mit wenigen Assessoren behelfen und die Wartezeit noch verringern müßte, beides, namentlich letzteres, wäre kein großer Nachteil. Bei geregelten Verhältnissen wird man allerdings eine etwas größere Zahl Beflissener annehmen müssen, als Assessoren abgehen, mit Rücksicht darauf, daß ein Teil doch immer ausscheidet, ehe er sein Ziel erreicht. — Die oben aus der Tabelle hervorgehende Zunahme der Beflissenen zeigt übrigens, daß man eine Verstärkung der Annahme höheren Ortes bereits ins Auge gefaßt hat.

Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß die jetzige Wartezeit von 12 bis 13 Jahren eine sehr lange, und die Lage der ältesten Assessoren daher eine recht ungünstige ist. Allein eine Besserung der jetzigen Verhältnisse in den nächsten Jahren ist mit Sicherheit vorauszusetzen, und man darf diese Verhältnisse auch nicht trüber auffassen, als sie wirklich sind. Jedenfalls steht eine Besserung hier ungleich eher zu erwarten, als leider in den Anstellungsverhältnissen unserer Forstaufseher. Da nun vollends 122 Oberförsterstellen ohne Reviere in den Etat für 1906 aufgenommen sind, verschwinden die bedeutendsten Nachteile der späten Anstellung. Der Assessor wird nach achtjähriger Wartezeit Oberförster und pensionsberechtigt, nimmt teil am Aufrücken im Gehalt und allen Vorteilen der Reliktenversorgung. Guse.

Zur Besoldungsfrage der Königl. preußischen Förster und Forstanwärter.

Der neue Forstetat hat, wie nunmehr allgemein bekannt ist, für uns die ersehnte Besoldungsaufbesserung leider nicht gebracht. Unserem Verein ist dies kein Geheimnis gewesen, nachdem uns inzwischen bekannt geworden war, daß der Antrag unseres Herrn Ministers, für die Förster in den nächsten Etat ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mark einzustellen, von der Finanzverwaltung abgelehnt worden ist. Wir sind also durch das negative Ergebnis keineswegs überrascht worden. Aber auch bevor wir diese Hiobspost erhielten, haben wir an unserer Sache — um nichts zu verabsäumen — ununterbrochen weiter gearbeitet mit dem erfreulichen Resultat, daß sich die nachstehend aufgeführten Herren Abgeordneten (Anlage III) bereit erklärt haben, bei der diesjährigen Etatsberatung einen Antrag auf Erhöhung unserer Besoldung einzubringen und zu vertreten, falls eine solche in dem Etat nicht enthalten sein sollte.

Ich habe daher an diese Herren das nachstehend abgedruckte Gesuch (Anlage I) gerichtet*) und einen Abdruck de[illegible] auch unserem Herrn Minister mittels der gleichfalls abgedruckten Bittschrift (Anlage II) unterbreitet.

Dieser günstige Stand der Sache ist das Ergebnis der rastlosen Arbeit unseres nun über 4000 Mitglieder zählenden Vereins, und ich nehme gerne Veranlassung, allen Vereinskollegen besonderen Dank dafür auszusprechen, daß sie so planmäßig unsere Wünsche bei den einzelnen Herren Abgeordneten vorgetragen und gefördert haben. Nur durch die Unterstützung der letzteren können wir die Erfüllung unserer Bitte erlangen, nachdem die wohlwollenden Bemühungen unserer Zentralbehörde nicht vermocht haben, den Herrn Finanzminister zu unseren Gunsten umzustimmen. Ich glaube daher im Sinne aller Vereinskollegen zu handeln, wenn ich in ihrem Namen auch an dieser Stelle unserer Zentralbehörde für die wohlwollende Behandlung unserer Sache wiederum unsern tiefgefühltesten Dank ausspreche und ihr dabei nochmals die Bitte unterbreite, nach wie vor für die Verbesserung unserer Lage einzutreten.

Vor einigen Tagen war ich im Abgeordnetenhause zu Berlin und habe dort mehreren

---

[illegible] dieses Blattes hat [illegible] Jahre wiederum sämtlichen Mit[illegible] uses der Abgeordneten [illegible] Wünsche der Königl. preußischen Forstanwärter am besten schildernden „Deutschen Forst-Zeitung, Jahrgang [illegible] ein Druckstück der „Denkschrift des [illegible] preußischer Forstbeamten zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter“, beschlossen in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905, übersandt, mit der Bitte, von deren Inhalte Kenntnis zu nehmen und für Erfüllung der darin ausgesprochenen Wünsche zu stimmen.

Digitized by Google

Herren Abgeordneten unsere Bitte auch nochmals mündlich vorgetragen und begründet. An einigen Stellen besteht die Absicht, zunächst eine Erhöhung unserer Stellenzulagen und Dienstaufwands-Entschädigungen zu beantragen. Ich habe aber dringend gebeten, hiervon Abstand zu nehmen und für einen Gehaltsausgleich einzutreten, da uns nur einzig und allein durch einen solchen geholfen werden kann. Gelangt ein derartiger Antrag zur Annahme, dann wird hoffentlich auch schließlich der Herr Finanzminister geneigt sein, unsere Notlage anzuerkennen und zu ihrer Abhilfe seine Hand zu bieten.

Über den weiteren Verlauf der Landtagsverhandlung wird unser Vereinsblatt an der Hand der stenographischer Berichte stets sofort Mitteilung machen.

Nachträglich sind mir, außer den in dem Verzeichnis aufgeführten 50 Herren, von Vereinskollegen noch mehrere Herren Abgeordnete genannt worden, welche sich bereit erklärt haben, unsere Wünsche in der erbetenen Weise zu vertreten. Ich habe daher auch an diese Herren das nachstehend abgedruckte Gesuch (Anlage I) gesandt.

Roggenbuck,
Vorsitzender des Vereins Königlich Preuß. Forstbeamten.

Anlage I.

Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

Forsthaus Hundekehle, den 5. Januar 1906.
Post Grunewald (Bez. Berlin).

Hochzuverehrender Herr!

Nach den mir von Mitgliedern unseres Vereins zugegangenen Mitteilungen haben Euer etc. sich bereit erklärt, bei der diesjährigen Etatsberatung im Abgeordnetenhaus für unsere Besoldungsaufbesserung einzutreten. Eine gleiche Absicht haben außer Ihnen auch die in dem beiliegenden Verzeichnis mit aufgeführten 49 Herren Abgeordneten zu erkennen gegeben. Bereits bei der Beratung des Etats für 1905 haben mehrere Herren Abgeordnete die Verbesserung unserer pekuniären Lage befürwortet. Leider hat aber der Vertreter des Herrn Finanzministers einen ablehnenden Standpunkt eingenommen und ihn damit begründet, daß eine Aufbesserung unserer Besoldung zu Berufungen anderer Beamtenklassen führen würde, und daß die Förster in den Einnahmen aus den Dienstländereien und den Stellenzulagen einen Ausgleich für das niedrige Gehalt fänden.

Unseres Erachtens dürfte aber keine uns im Range gleichstehende Beamtenklasse einen begründeten Anlaß zur Berufung haben, denn wir erbitten ja nicht mehr, sondern nur das gleiche Einkommen, das andere gleichwertige Beamte schon seit längerer Zeit beziehen. Es handelt sich im vorliegenden Fall also lediglich um die Beseitigung einer Ungleichheit, unter der wir schon lange hart leiden. Wir bitten also nur um einen vielseitig als berechtigt anerkannten Gehalts-Ausgleich. Dieses Moment verdient deshalb ganz besonders hervorgehoben zu werden, um einer mißverständlichen Auffassung unserer Bitte zu begegnen. Über unsere Dienstländereien, Dienstaufwandsentschädigungen und Stellenzulagen gibt die in unserer vierten Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1905 beschlossene und hier in einem Abdruck beigefügte Denkschrift Aufschluß.*) Ich bitte, zur Vermeidung von Wiederholungen mich auf diese beziehen zu dürfen. Die Stellenzulagen bieten keinen ausreichenden Ersatz für die mit der Kindererziehung, Beschaffung ärztlicher Hilfe usw. verbundenen Mehrkosten, welche unser einsames Wohnen auf dem Lande, oft weit entfernt von Ortschaften, bedingt, keinesfalls können sie aber als Ausgleich unseres niedrigen Gehalts angesehen werden, zumal sie auch anderen Beamtenklassen, diesen aber ohne Anrechnung auf das erheblich höhere Gehalt, gewährt werden.

Es ist bedauerlich, daß der Herr Finanzminister sich von der Berechtigung unserer Bitte nicht überzeugen läßt. Die Verquickung der Dienstländereien mit unserem Gehalt seitens der Finanzverwaltung hat bisher dessen Erhöhung hemmend entgegen gestanden. Wenn einzelne Dienstländereien die von dem Herrn Finanzminister angenommenen und bei Bemessung des Gehalts für sämtliche Förster in Anrechnung gebrachten Überschüsse wirklich abwerfen, dann wäre es doch gerechtfertigt, daß diese Überschüsse pensionsfähig gemacht und denjenigen Stelleninhabern, die nur wenig, minderwertige oder gar keine Ländereien haben, pensionsfähige bare Entschädigungen in Höhe der angenommenen Überschüsse gewährt würden. — Eine derartige Neuregelung würde aber die Verwirrung nur noch erhöhen; wir haben daher ausweislich der vorgedachten Denkschrift gebeten, den Förstern die Ländereien, wo sie zur Existenz der Beamten erforderlich sind, zu den ortsüblichen Pachtbeträgen zu verpachten, die Förster also ebenso wie jeden anderen Pächter forstfiskalischer Grundstücke zu behandeln und dadurch das einer Gehaltsausgleichung entgegenstehende Hindernis zu beseitigen.

Unsere vorgesetzte Dienstbehörde scheint nach den über die Dienstlandsverträge angestellten Erhebungen unsere Bitte auch für berechtigt zu halten. Fände mit der Neuregulierung der Ländereien auch gleichzeitig ein Ausgleich des Förster-Gehalts statt, dann wäre anderen Beamtenklassen jeder Vorwand zu den meintlichen Berufungen genommen. Vermeidung von Mißverständnissen möcht nicht verfehlen zu bemerken, daß wir völlige Beseitigung der Ländereinut durchaus nicht erstreben, denn diese

*) Die Denkschrift ist auf Seite 23 des Be... unserer vierten Mitglieder-Versammlung abgedruckt.

Digitized by Google

unserer Existenz vielfach erforderlich, wenn sie zum größten Teil auch nur ein notwendiges Übel bedeutet.

Aber nicht nur das Gehalt der Förster, sondern auch die Besoldung der Anwärter (Forstaufseher und Hilfsjäger) erscheint unter den heutigen Zeitverhältnissen unzureichend. Die Diäten dieser Anwärter betragen jährlich 720 bis 1200 Mark, monatlich also 60 bis 100 Mark! Daß damit der Lebensunterhalt, die Kleidung, Wohnungsmiete — wo keine Dienstwohnung vorhanden ist — usw., zum Teil auch für eine mehrköpfige Familie, selbst unter der größten Einschränkung nicht bestritten werden kann, dürfte jedem Eingeweihten erklärlich sein. Ebenso haben die Waldwärter unter dem niedrigen Gehalt sehr zu leiden. Die Beunruhigung in den Kreisen meiner Berufsgenossen hat deshalb auch bereits einen großen Umfang angenommen.

Euer etc. bitte ich daher im Namen meiner Vereinskollegen, bei der bevorstehenden Beratung des neuen Forstetats mit allem Nachdruck für die Erfüllung unserer Bitte einzutreten. Da der Herr Finanzminister den Befürwortungen der Herren Abgeordneten bisher nicht entsprochen hat, so bitten wir Euer etc. sehr ergebenst, gemeinschaftlich mit anderen Herren Abgeordneten einen förmlichen Antrag auf Erhöhung unserer Besoldung einzubringen. Bei dem großen Wohlwollen, das die Herren Abgeordneten aller Fraktionen uns entgegenbringen, erscheint es ganz zweifellos, daß ein derartiger Antrag eine große Mehrheit finden würde; es darf angenommen werden, daß in einem solchen Falle die Finanzverwaltung unserer Gehaltsausgleichung um so mehr zustimmen wird, als der Herr Finanzminister auch einem Teil der ihm unterstellten und mit den Förstern auf gleicher Rangstufe stehenden Steuerbeamten vom 1. April 1904 ab eine Gehaltsaufbesserung hat zuteil werden lassen. Dasselbe Gehalt erbitten auch die Königlichen Förster. Ich erlaube mir, dieserhalb auf unsere erste Denkschrift, die Euer etc. kurz vor der vorjährigen Etatsberatung zugegangen ist, Bezug zu nehmen.

Unsere Verwaltung hat uns, namentlich in den letzten Jahren, großes Wohlwollen bewiesen und ist auch bemüht gewesen, unsere Lage, soweit es ihr möglich war, zu bessern, was wir wiederholt mit großem Dank anerkannt haben und auch jetzt tun, aber eine Besoldungsaufbesserung hängt leider nicht allein von unserem Herrn Minister ab, sondern bedarf auch der Zustimmung des Herrn Finanzministers. Da letztere bisher nicht zu [illegible] war, so sind wir gezwungen, von uns verfassungsmäßig zustehenden Recht auch zu machen und uns bittend an die [illegible]en Abgeordneten zu wenden.

[illegible]nen Abdruck dieses Schreibens und dessen [illegible] ich unserem Herrn Minister [illegible]reicht.

Im Namen unseres über 4000 Mitglieder zählenden Vereins erlaube ich mir, Euer etc. für Ihr gütiges Bemühen schon im voraus verbindlichsten Dank zu sagen.

Mit der Versicherung ausgezeichnetster Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Euer etc.

ganz ergebenster

Roggenbuck, Königlicher Förster,
Vorsitzender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Anlage II.

Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.

Forsthaus Hundekehle, den 5. Januar 1906.

Euerer Exzellenz

erlaube ich mir anliegend ein Schreiben vom heutigen Tage, welches ich nebst den gleichfalls beigefügten beiden Anlagen an die in einer derselben angeführten 50 Herren Abgeordneten gerichtet habe, zur hochgeneigten Kenntnisnahme und gütigen wohlwollenden Beurteilung ganz gehorsamst zu überreichen.

Gleichzeitig benutze ich diese Gelegenheit dazu, Euerer Exzellenz für das uns bisher bewiesene hohe Wohlwollen und die uns gewährten Verbesserungen im Namen unseres Vereins nochmals den tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Das bei uns zu Euer Exzellenz bestehende große Vertrauen gibt uns den Mut, Euer Exzellenz erneut die Bitte zu unterbreiten, die von uns erstrebte Gehaltsaufbesserung auch weiter als berechtigt zu betrachten und zur Durchführung der letzteren Ihren großen Einfluß hochgeneigtest geltend zu machen.

gehorsamst

Roggenbuck, Vorsitzender.

An
den Staatsminister und Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten
Herrn v. Podbielski
Exzellenz
Berlin.

Anlage III.

Verzeichnis der Herren Abgeordneten,
die einen Antrag auf Aufbesserung des Gehaltes der Förster und Forstanwärter einbringen wollen.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Fraktion
1.	von Schuckmann, Geh. Legationsrat	Rohrbeck	Konservativ
2.	von Waldow, Rittmeister a. D.	Merenthin	"
3.	Dr. Hackenberg, Pfarrer	Hottenbach	Nationallib.
4.	Gamp, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat	Hebron-Damnitz	Freikons.
5.	Ernst, Töchterschuldirektor	Schneidemühl	Freis. Verein.
6.	Zindler, Fabrikbesitzer	Schönlanke	Konservativ
7.	Hirschberg, Erzpriester	Wartenburg	Zentrum
8.	Graw, Verbandsrevisor	Schloß Schmoleinen	"
9.	Arendt, Oberamtmann	Spannegeln	Konservativ
10.	Hirt, Rittergutsbesitzer	Cammerau	"
11.	Wolgast, Lehrer	Kiel	Freis. Volksp.
12.	Hausmann, Fabrikbesitzer	Lauenstein	Nationallib.
13.	Horn, Fabrikbesitzer	Goslar	"

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Fraktion
14.	Wallenborn, Privatmann	Bitburg	Zentrum
15.	Dr. Lotichius, Rentner	St. Goarshausen	Nationallib.
16.	Graß, Amtsvorsteher	Zwethau	Freikons.
17.	Meyenschein, Pfarrer	Altenhaßlau	Konservativ
18.	von Brandenstein, Regierungspräsident z. D.	Berlin	"
19.	Bolger, Gutsbesitzer	Oldenborf	Freikons.
20.	Seydel, Landgerichtsrat	Hirschberg	Nationallib.
21.	Dr. Eckels, Justizrat	Göttingen	"
22.	Baensch-Schmidtlein, Amtsvorsteher	Straupitz	Freikons.
23.	Nehbel, Rittergutsbesitzer	Salusken	Konservativ
24.	Heye, Rittergutsbesitzer	Wulzen	Nationallib.
25.	Boß, Amtszimmermeister	Barsinghausen	"
26.	von Strombeck, Landgerichtsrat	Berlin	Zentrum
27.	Tourneau, Landgerichtsrat	Magdeburg	"
28.	Will, Hofbesitzer	Schweslin	Konservativ
29.	von Böhlendorf-Kölpin, Rittmeister a. D.	Regezow	"
30.	von der Wense, Rittergutsbesitzer	Holdenstedt	Freikons.
31.	von Hennigs-Techlin, Rittergutsbesitzer	Techlin	Konservativ
32.	Dr. Rewolt, Rechtsanwalt	Berlin	Freikons.
33.	Holtz, Rittergutsbesitzer	Parlin	"
34.	Kache, Rentner	Schüsselndorf	Konservativ
35.	Kopsch, Rektor	Berlin	Freis. Volksp.
36.	Engelsmann, Stadtverordneter	Kreuznach	Nationallib.
37.	Dr. Dahlem, Rechtsanwalt	Nieder-lahnstein	Zentrum
38.	Dr. von Campe, Landgerichtsrat	Hildesheim	Nationallib.
39.	Lüders, Mühlenbesitzer	Eberholzen	Freikons.
40.	Freiherr von Wolf-Metternich, Königlicher Forstmeister	Lauten	Zentrum
41.	Werner, Redakteur	Kassel	Deutsche Reformpartei
42.	Dr. Jaenecke, Verleger	Hannover	Nationallib.
43.	Bolik, Rentier	Kosel, O.-S.	Zentrum
44.	Kölle, Amtsgerichtsrat	Clausthal	Keiner Partei angehörend
45.	Felisch, Baurat	Grunewald	Konservativ
46.	Dr. Dietrich, Justizrat	Prenzlau und Metzelthin	"
47.	Mooren, Oberbürgermeister a. D.	Oedt	Zentrum
48.	Busch, Postverwalter	Kuchenheim	"
49.	Sittard, Lehrer	Aachen	"
50.	v. Dirksen, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Herrschaftsbesitzer	Gröditzberg u. Berlin W. 10, Margaretenstraße 11	Freikons.

Mitteilungen.

— **Sammeln von Fraßstücken usw.** Kleinere Fraßstücke, insbesondere solche von Borken-, Bast- und Splintkäfern, lassen sich gut in einer einem Herbarium gleichenden Mappe unterbringen. In diese Mappe legt man Bogen von Pappe — feiner ist weißes Kartonpapier —, schlitzt diese der Größe des Fraßstückes entsprechend wie die Seiten eines Postkartenalbums ein, oder man macht mittels eines gelben seidenen Fadens — Zwirn genügt indes auch — die Stücke fest. Darunter trägt man jedesmal den Namen des Insekts ein, auch wohl den Fundort desselben. Die Fraßobjekte selbst müssen aber zuvor gepreßt und trocken sein, sonst biegen sie sich und bauschen auf. Deformitätenerzeugungen lassen sich am besten durch Festnähen auf Pappe oder Karton befestigen und aufbewahren. Bei dieser Gelegenheit will ich nicht versäumen, demnächstige Examinanden auf das Sammeln verschiedener Laubhölzer im Winterzustande, also mit Knospen, aufmerksam zu machen. Die aufgewendete geringe Mühe belohnt sich beim Examen. P.

— **Verschulen und Beschneiden von Eichen.** In manchen Wirtschaften sieht man, daß die Eichen zweimal verschult werden. Nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen kann ich mich mit der zweimaligen Verschulung nicht befreunden, indem ich beobachten konnte, daß die Eichen bei dem mehrfachen Verschulen zum Sperrwuchs neigen. Dieser Neigung aber mit Messer oder Schere Abhilfe zu schaffen, ist mir keine Ausrede. Später, wenn die Eiche im freien Stande zum Heister herangewachsen ist, dann helfe man mit der Schere nach. Im Kampe aber begnüge man sich mit der Entfernung der Doppelgipfel. Bürstenartige bzw. besenartige Wüchse wird man nicht kurieren. Die schönsten Eichen aber habe ich stets aus Freisaaten (Reihensaaten und Stocksaaten) hervorgehen sehen, und bezüglich dieser habe ich ein so großes Arbeitsfeld gehabt, wie es wohl nicht vielen beschieden war. Wo man Wildverbiß zu fürchten hat, sollte man, wie das auch häufig geschieht, die Anbaufläche mit Drahtzaun so lange umgeben, bis die Eichen dem Wilde entwachsen sind. Mit Entfernen von etwaigen Dornenwüchsen sei man auf solcher Fläche nicht zu radikal, und am wenigsten, wo es sich nur um Himbeer- und Brombeerwüchse handelt; zwischen ihnen pflegen die Eichen am besten zu gedeihen. F.

— **Waldbodenverbesserung.** Düngungsversuche, die auf Versuchsflächen zwanzigjähriger verkrüppelter Föhren im Schwarzwald angestellt wurden, haben folgende Resultate gehabt: 1. Das Entfernen der Heidekrautdecke, Hand in Hand mit Bodenverwundung, hat für sich allein schon das Wachstum belebt, wobei das gänzliche Abräumen der Bodendecke günstiger gewirkt hat als das streifenweise. 2. Jede Düngung mit Thomasmehl steigerte das Wachstum der Pflanzen ordentlich, während die Beigabe von Kainit ohne merklichen Einfluß auf die Zuwachssteigerung zu sein scheint. 3. Ammoniakſuperphosphat gab noch kein zuverlässiges Resultat, scheint aber auf Fichten günstig einzuwirken. 4. Die Düngung mit Kalk scheint ebenfalls von guter Wirkung zu sein. Wo an West- und Südwesthängen des hiesigen bunten Sandsteines reine Föhren den Fö[illegible] folgten, sind die Resultate schlecht. Heide [illegible] Sumpfmoos okkupieren den Boden [illegible] vollzieht sich Ortsteinbildung, die zurück[illegible] der Altbestand mit Tanne, Fichte, Buche [illegible] gemischt war und bei der Eiche fast gänzlich f[illegible] Wo Eichenbeimischung vorhanden war, tritt [illegible] den jungen Kulturen statt Heide und Sur[illegible]

Digitized by Google

Farnkraut und Gras auf. Die zwanzig- bis dreißigjährigen Bestände zeigen neben den von der Heide beinahe erstickten Föhren einzelne vorgewachsene Weymouthskiefern und Fichten. Erst wenn die Fichten 1 bis 2 m hoch geworden sind und ihre unteren Äste das Unkraut erstickt haben, wird das Wachstum ein besseres.
(Zwickauer Neueste Nachrichten.)

— **Lokomotive und Waldbrand.** In dem der Ortsgemeinde Bendorf gehörenden Walddistrikt, der von einer Eisenbahn durchschnitten wird, brach ein Waldbrand aus, der eine mehrjährige größere Fichtenschonung zerstörte. Für den Schaden machte die Gemeinde den Eisenbahnfiskus auf Grund des § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 ersatzpflichtig. Die Beweisaufnahme vor der Zivilkammer in Frankfurt ergab, daß der Schaden weder durch eigene Schuld der Ortsgemeinde, noch durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden war, sondern daß durch Funken der Lokomotive des vorbeifahrenden Eisenbahnzugs das Gras auf dem Bahndamm in Brand geriet und das Feuer in die Waldung übersprang. Die Zivilkammer am Landgericht nahm an, daß für den Schaden der Eisenbahnfiskus haftbar sei und erklärte den Klageanspruch der Gemeinde für berechtigt. Nach Ansicht der Zivilkammer ist es gleichgültig, ob der Brand auf dem Bahndamm oder — wie der Vertreter des Fiskus behauptete — auf dem der Gemeinde gehörigen Gelände seinen Anfang genommen hatte, es genügt vielmehr die Feststellung, daß der Brand durch Funken der Lokomotive entstanden ist.
(Frankfurter Zeitung.)

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 8. Sitzung vom 13. Januar 1906 vorm. 11 Uhr.

(Fortsetzung aus Nr. 3, Seite 56.)

Der Redner des Zentrums Abg. Herold führte folgendes aus: — — — — — — — — — Was nun den Etat selbst anlangt, so bietet er wieder ein außerordentlich günstiges Bild. Die Einnahmen sind wesentlich gestiegen; wir haben es mit einem Plus von 192 Millionen zu tun, so daß der Gesamtetat jetzt mit annähernd 3 Milliarden balanciert. Äußerlich balanciert er allerdings nur, tatsächlich enthält er aber wesentliche und bedeutende Überschüsse, die versteckt in den verschiedenen Etats enthalten sind, und zwar in erster Linie in dem Extraordinarium, zu einem großen Teil aber auch im Ordinarium. Die Kapitalsvermehrung, die nach dem Etat herbeigeführt wird, beträgt aus den verschiedenen Ressorts zusammen 261 Millionen ohne die Schuldentilgung. Die Schuldentilgung enthält zu einem großen Teil aber auch eine Kapitalsvermehrung, und wenn man die hinzuzieht, dann haben wir in unserem Etat eine tatsächliche Kapitalsvermehrung von 308 Millionen. Dabei spricht nun der Herr Finanzminister die Befürchtung aus, daß wir, wenn nicht eine Änderung einträte, und wenn die Ausgaben in demselben Maße anwachsen würden, dann vor der Gefahr ständen, die Einkommensteuer erhöhen zu müssen. Seine nachfolgenden Darlegungen enthielten aber den Beweis vom Gegenteil, indem sie uns in allen Positionen, die uns der Herr Finanzminister vorgeführt hat, eine glänzende Gestaltung unseres preußischen Etats darlegten. Ich will damit keineswegs tadeln, daß diese [illegible] den sind, und ich bin [illegible] Herrn Finanzminister ein- [illegible] in günstigeren Jahren sparen [illegible] ungünstigeren Verhältnissen [illegible] gen gerecht werden zu können; [illegible] so günstigen Etat ist es, meine [illegible] fertigt, solche Drohungen oder [illegible] aufrechen, als wenn wir vor der Gefahr ständen, für Preußen die Einkommensteuer erhöhen zu müssen. — — — — — — —

Daß es freudig zu begrüßen ist, daß 122 neue Oberförsterstellen geschaffen werden, darüber besteht Einmütigkeit hier im Hause. Ich möchte aber in bezug auf den Forstetat einen Gesichtspunkt hervorheben, nämlich, ob es nicht zweckmäßig sei, die Arbeiterwohnungen, die sogenannten Insthäuser, zu vermehren, um auch für die Forstverwaltung einen ansässigen Arbeiterstamm zu schaffen. Da würde es sich empfehlen, nach dem Vorgang, den die Staatsregierung z. B. im Saarrevier schon eingeschlagen hat, daß man den Leuten die Möglichkeit gibt, diese Stellen später als Eigentum unter billigen Bedingungen zu erwerben. Das ist von hoher sozialer Bedeutung, und es liegt nur im Interesse der Forstverwaltung, hier gewisse Opfer zu bringen. — — — — —

— **Der Etat der preußischen Forstverwaltung.** Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beriet am 18. Januar d. Js. den Etat der Forstverwaltung. Zunächst wurde die Frage erörtert, ob sich nicht eine Erhöhung der Pacht aus den staatlichen Jagden erzielen lasse. Der Oberlandforstmeister machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß bei den staatlichen Jagden den Pachtsummen die wirklichen Erträge zugrunde gelegt werden, während bei den Gemeindejagden vielfach der Affektionswert bezahlt würde. Auch die Wildschadenfrage gelangte zur Besprechung. Bemängelt wurde, daß für die bisher unentgeltlichen Prüfungen der Forstreferendare und Forstassessoren Gebühren eingeführt werden sollen von 50 bzw. 60 Mk. Eine längere Diskussion entspann sich über die Frage, ob und in welchem Umfange eine staatliche Einflußnahme auf die Verwaltung von Gemeindeforsten zweckmäßig erscheine. Daß es im eminent volkswirtschaftlichen Interesse liegt, wenn unser größter Schatz von Gemeindeverwaltungen rationell verwaltet wird, wurde allgemein anerkannt. Bestritten wurde

Digitized by Google

aber, namentlich für die Rheinprovinz, daß in weitem Umfange ein Bedürfnis für eine solche staatliche Einflußnahme vorliege. — Bezüglich der langerstrebten Aufbesserung der niederen Forstbeamten wurde eine von Mitgliedern der verschiedenen Parteien unterzeichnete Resolution angenommen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der unteren Forstbeamten, insbesondere der Anwärter für Försterstellen und der älteren Förster, sobald als möglich durch Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungsgelder und Stellenzulagen verbessert werde." Der Kommissar der Finanzverwaltung behielt sich die Stellungnahme zu dieser Resolution vor. Die Annahme der Resolution erfolgte, nachdem in dieselbe hinter dem Worte „Stellenzulagen" noch eingeschaltet waren die Worte „auch für die Hilfs(?)wärter", einstimmig. — Als dringend notwendig wurde bezeichnet eine umfassende Verbesserung der Wege, die staatlicherseits ohne Rücksicht darauf, ob provinzielle Verbände Zuschüsse leisten oder nicht, erfolgen müsse. Eine Verbesserung der Wege liege zudem auch im Interesse der Forstverwaltung selbst, insofern, als durch dieselbe die Holzabfuhr wesentlich erleichtert werde. Der Etat der Forstverwaltung wurde hierauf genehmigt.

(Deutsche Tageszeitung).

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst.

Allgemeine Verfügung Nr. 51. 1905.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 16749. I. B. d. 11278.

Berlin W. 9, den 30. Dezember 1905.

Die Königliche Regierung erhält hierneben zwei Stück der „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905", die an die Stelle der bisherigen „Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897" getreten sind.

Die Bestimmungen haben bei der Neubearbeitung durch die inzwischen erfolgte Einrichtung von Forstlehrlingsschulen, auf denen künftig auch die Jägerprüfungen abgehalten werden sollen, wesentliche in den §§ 1, 2, 3, 7 bis 13 und 17 enthaltene Änderungen erfahren. Neu geregelt worden ist im § 29 das Verfahren der Anmeldung und Notierung der Forstversorgungsberechtigten, die künftig unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche von hier aus auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt werden sollen. Mit diesen Änderungen hängt eine teilweise Verschiebung der bisherigen Termine zusammen, auf die besonders hingewiesen wird.

Die übrigen Änderungen sind geringfügig und vielfach nur formeller Natur. Einige Paragraphen (2 Anm. 14, 19, 23, 26, 27, 32 Anm. 37) sind durch Zusätze, die zum Teil dem Inhalte bereits früher ergangener Verfügungen entsprechen, ergänzt worden oder haben teilweise eine neue Fassung erhalten. Fortgelassen ist im § 20 bei der Aufzählung der berufsmäßigen Beschäftigungen für Reservejäger das Wort „Pirschjäger" und im jetzigen § 31 der bisherige Absatz 2 des alten § 29 über die Verpflichtung der Regierung zur Bekanntgabe gewisser Gemeinde- und Anstalts-Forststellen an die vier ältesten Forstversorgungsberechtigten.

Als Anhang sind den Bestimmungen die „Satzungen für die Forstlehrlingsschulen", die „Allgemeinen Grundzüge für die forstliche Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes" und die „Vorschriften für die Försterprüfung" beigefügt. — Die Vorschriften für die Försterprüfung haben, abgesehen vom § 9 Absatz 2, nach dessen neuer Fassung nur dem Oberförster die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung obliegt, lediglich formelle Änderungen erfahren. Die meist nur geringfügigen Abänderungen der Grundzüge für die forstliche Fortbildung rc. wurden, soweit sie nicht auch rein formeller Natur sind, durch die in den neuen Bestimmungen anderweit geregelte Ausbildung der Forstlehrlinge notwendig.

Die Königliche Regierung wolle zur Ausführung der neuen Bestimmungen das Erforderliche veranlassen.

Mit den künftig zum 1. Juni einzureichenden Nachweisungen des Abganges und Bestandes der notierten Reservejäger und Forstversorgungsberechtigten ist mir alljährlich eine Lebensaltersliste der Revierförster und Förster des Bezirks vorzulegen.

Von den neuen Bestimmungen ist den Regierungsforstbeamten, den Oberförstern, Landräten und auch den Kommunal- und Anstalts-Oberförstern je ein Stück zu überweisen. Der erforderliche Bedarf ist im Bureauwege anzufordern. Außerdem wolle die Königliche Regierung in dem Amtsblatte auf die neuen Bestimmungen hinweisen lassen.

v. Podbielski.

Zusatz für Bromberg, Frankfurt, Potsdam und Wiesbaden: Vor dem letzten Absatz hinter „vorzulegen" ist einzufügen:

„Bis zum 15. August jeden Jahres ist mir regelmäßig anzuzeigen, an welchen Tagen des Monats September die Jägerprüfung auf der Forstlehrlingsschule stattfindet."

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der in Münster i. W., Aurich und Sigmaringen).

Landerwerbungen durch Tausch.

Allgemeine Verfügung Nr. 1 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und
Gesch.-Nr. III. 16880 / II. 26

Berlin W. 9, den 4. Januar 1

Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimm. ich hierdurch, daß zur Vorbereitung von Landta geschäften für den Domänen- und Forst

Digitized by Google

ohne diesseitige Genehmigung, dritte Personen zum Ankauf von Grundstücken für Tauschzwecke nicht veranlaßt werden dürfen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

— Begriff der Hehlerei (St. G. B. § 259). In dem Ankaufe verbotswidrig gefangener Vögel ist eine Hehlerei nicht zu erblicken. (U. R. G. St. vom 11. Juli 04.)

Gründe: Der Revision der Staatsanwaltschaft konnte nicht Folge gegeben werden. Die Strafkammer hatte die Eheleute K. von der Anschuldigung gewerbsmäßiger Hehlerei, begangen durch den Ankauf von Singvögeln, welche entgegen dem im § 1, 5 der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu M. vom 18. Juni 1900 enthaltenen Verbote gefangen waren, freigesprochen, von der Erwägung ausgehend, „daß die Hehlerei einen durch eine strafbare Handlung geschaffenen, dem Rechte widersprechenden, aber als solchen aufhebbaren Vermögenszustand voraussetze und an dessen Festigung, Perpetuierung und Vertiefung arbeite, daß bei echter Hehlerei der Wille stets dahin gehen müsse, die durch eine strafbare Handlung geschaffene widerrechtliche Vermögenslage zu verlängern, daß aber das strafbare Töten oder Einfangen geschützter Singvögel eine widerrechtliche Vermögensbeschädigung überhaupt nicht erzeuge, da die Vögel als herrenlose Sachen niemandes Eigentum seien, niemandes Disposition unterstehen, sonach niemandes Vermögen durch das Töten oder Einfangen beschädigt sei". Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, insbesondere ist der Begriff der Hehlerei nicht verkannt. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist der Tatbestand der Hehlerei wegen ihres Charakters als Vermögensdeliktes nur dann gegeben, wenn die Sache, auf die sich die Hehlerei bezieht, mit Verletzung der Vermögensrechte eines anderen erlangt und so durch die strafbare Haupttat eine rechtswidrige Vermögenslage geschaffen ist, die in ihrer Dauer nicht aufrecht erhalten und den Ansprüchen des Verletzten gegenüber nicht gesichert werden soll.

Entsch. VII. 91, XI. 342, XX. 222, XXV. 402 und Plenarentsch. VI. 218.

Hierbei erscheint es allerdings bedeutungslos, ob die Haupttat ein Delikt wider das Vermögen oder eine andere Straftat darstellt, immer aber ist es erforderlich, daß durch die Haupttat die Vermögensrechte eines anderen verletzt sind, daß die Sache, auf welche sich die Hehlerei bezieht, mit Verletzung der Vermögensrechte eines anderen erlangt ist.

Vgl. die oben angeführten Entsch. XI. 342 [illegible] (221).

...äufige Festnahme. Die Vorschrift ...prozeßordnung § 127 enthält das Recht ...handlungen, die den äußeren Tatbestand der ...heitsberaubung, Nötigung, auch körperlicher ...andlung im Sinne des Strafgesetzbuchs § 223 annehmen können. Es fehlt ihnen aber — ihrer Zweckbestimmung wegen — das Moment der Rechtswidrigkeit. (U. R. G. St. vom 10. Novbr. 04.)

Gründe: Nur die vorläufige Festnahme ist unter den genau fixierten Voraussetzungen des § 127 der Strafprozeßordnung gestattet, kein weiterer Eingriff in die persönliche Rechtssphäre, nur die Bewegungsfreiheit des auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten darf also aufgehoben werden. Ohne Gewalt oder doch festes Anpacken und Anfassen wird sich diese Maßnahme — besonders gewalttätigen und gefährlichen Verbrechern gegenüber — häufig nicht verwirklichen lassen. Die Vorschrift des § 127 der Strafprozeßordnung enthält demnach das Recht zu Handlungen, die den äußeren Tatbestand einer Freiheitsberaubung, Nötigung, auch körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 223 des Strafgesetzbuches annehmen können. Es fehlt ihnen aber — ihrer Zweckbestimmung wegen — das Moment der Rechtswidrigkeit. Immerhin gestattet das Gesetz nur die Festnahme, die zwangsweise Hinderung der Fortbewegung; weiter gehende Angriffe gegen Leib, Leben und Freiheit des Verdächtigen fallen nicht unter die erwähnte Norm.

Eine „Kennzeichnung" des fliehenden Täters durch Schußverletzung gestattet das Gesetz demnach nicht.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.
Privatförster-Prüfung für 1906.

Zufolge des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 12. August v. Js. wird hierdurch bekannt gegeben, daß im Juli 1906 durch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands wiederum eine Prüfung für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes der Privaten abgehalten werden soll.

Es werden zunächst solche Anwärter zugelassen, welche eine ordnungsmäßige zweijährige forstliche Lehrzeit durchgemacht und alsdann in dreijähriger forstlicher Praxis gestanden haben. Für diejenigen, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt mit Erfolg besucht haben, genügt eine einjährige forstliche Lehrzeit und zweijähriger praktischer Dienst. Ausnahmsweise genügt auch eine fünfjährige praktische forstliche Tätigkeit. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Anmeldungen sind zu richten an den ersten Vorsitzenden des Vereins — Forstmeister Fricke zu Beutnitz, Bezirk Frankfurt a. d. Oder, und zwar bis spätestens zum **15. Februar** 1906.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizei-

Digitized by Google

Behörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen.

4. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen,
6. den Zeugnissen über die praktische Beschäftigung,
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn die Bestätigung beizufügen, daß sie von dem Gesuchsteller selbst und den gegebenen Verhältnissen entsprechend angefertigt worden ist.

Der Vorstand
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Fricke.

— In den der Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" beigelegten **„Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst"** vom 1. Oktober 1905 sind bedauerlicherweise nachstehende Druckfehler stehen geblieben:

Auf Seite 9 Zeile 3 muß es heißen: Forstlehrlingsschule statt Forstschule.

Auf Seite 20 Zeile 17: Bestimmungen statt Bestimmung.

Auf Seite 37 Zeile 7: füglich statt täglich.

Verschiedenes.

— **Lebensaltkerslisten der Königlich preußischen Förster.** Durch die freundliche Hilfe der Herren Forstbeamten ist es uns möglich gewesen, im verflossenen Jahre fast alle **Altkerslisten der Königlichen Förster** nach den einzelnen Bezirken zu veröffentlichen. Es fehlen uns bis heute nur noch die Manuskripte der Bezirke: **Bromberg, Frankfurt a. O., Potsdam, Hildesheim, Aurich, Minden mit Münster** und **Wiesbaden.** Wir richten an unsere Leser aus diesen Bezirken die sehr höfliche Bitte, uns doch zur Erlangung der Notizen für die Altkerslisten behilflich zu sein, und bemerken, daß wir sämtliche Portokosten, welche aus den Bemühungen, die erforderlichen Notizen zu erhalten, erwachsen sollten, gern zurück erstatten und außerdem auch die Schreibgebühren gern vergüten. Die Herren, welche etwa geneigt sein sollten, die Zusammenstellung der Liste in den einzelnen Bezirken zu übernehmen, bitten wir jedoch, sich mit uns vor Beginn ihrer Bemühungen in Verbindung zu setzen, damit nicht etwa von verschiedenen Seiten die gleiche Arbeit in Angriff genommen wird.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

— **Oberforstmeister Arndt †.** Am 13. Januar starb zu Hannover unerwartet am Herzschlage der Königliche Oberforstmeister und Mitglied des Hofjagdamtes Ernst Arndt, Ritter des Roten Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, im Alter von 51 Jahren. Mit ihm ist ein allseitig beliebter, hoch geschätzter und verdienter Mann von uns geschieden! Sein lauterer Charakter, sein stets liebenswürdiges und zuvorkommendes Wesen, seine Herzensgüte gewannen ihm die Herzen aller, die ihn näher kannten. Wegen seines stets regen Geistes, seines vielseitigen Interesses und nicht zum wenigsten wegen seines nie versagenden Humors war er überall gern gesehen. Wie nach dem durchweg ausgezeichneten Ergebnis seiner Examina zu erwarten war, machte er eine schnelle Karriere: Er wurde im Jahre 1885 mit 31 Jahren Oberförster in Ullersdorf (Riesengebirge), 1891 Regierungs- und Forstrat, in welcher Eigenschaft ihm zuerst die Inspektion Königsberg-Pr.-Eylau und von 1895 ab die Inspektion Potsdam-Joachimsthal übertragen wurde. Ende des Jahres 1901 wurde er zum Oberforstmeister ernannt und bekleidete die Stelle eines solchen bei der Königlichen Regierung und bei der Königlichen Klosterkammer zu Hannover vom 1. April 1902 ab bis zu seinem Tode. Von hervorragender Begabung, nie erlahmender Arbeitskraft und peinlicher Gewissenhaftigkeit war er das Muster eines tüchtigen Verwaltungsbeamten. Seinen Untergebenen war er ein lieber Vorgesetzter. Rührend war aber auch sein Interesse und seine Fürsorge für sie. Er kannte ihre Verhältnisse genau und nahm teil an Freude und Leid eines jeden. Er hatte ein offenes Ohr für berechtigte Wünsche und erfüllte sie, soweit es in seiner Macht stand. Als Forstmann besaß er außer weitgehendsten theoretischen Kenntnissen einen reichen Schatz von Erfahrungen. Um die seiner Aufsicht unterstellt gewesenen Forsten hat er sich durch seinen unermüdlichen Eifer, seinen praktischen Blick und sein klares, auf reicher Erfahrung beruhendes Urteil bleibende Verdienste erworben. Durch seine Schrift „Die Privatforstwirtschaft in Preußen" und durch zahlreiche Abhandlungen in Zeitschriften ist sein Name auch über die forstliche Welt hinaus bekannt geworden. Schließlich war er ein leidenschaftlicher, durch und durch weidgerechter Jäger. In Wort und Tat trat er für eine sachgemäße Behandlung der Wildstände ein, die er nicht durch übertriebe Schonen, sondern erforderlichenfalls auch d angemessene „Durchforstung mit der Bü verwirklicht sehen wollte, um eine Kräftigung Wildes und eine bessere Geweihbildung zu zielen. — Nun ist er dahin gegangen. U allseitiger Teilnahme von nah und fern w seine sterbliche Hülle am 15. Januar in Ho

Digitized by Google

zur Bahn übergeführt und am 17. Januar in Neusalz a. O. beigesetzt. Weite Kreise der grünen Farbe, seine Mitarbeiter und zahlreiche Freunde werden ihm ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Er ruhe in Frieden!

— Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam. Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, im Oktober d. Js. als Zweijährig-Freiwillige bei dem Garde-Jäger-Bataillon einzutreten, werden gebeten, sich möglichst am 2. oder 3. März zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung unter Vorlegung eines „Meldescheines zum freiwilligen Eintritt" auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Das Mindestmaß beträgt 1,67 m; es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nur besonders kräftige und vollkommen tadellos gebaute junge Leute mit tadellosem Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben. v. Bonin.

Vereins-Nachrichten.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitglieder-Versammlung** findet am Montag, den 12. Februar, mittags 2 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W., Leipzigerplatz 9, parterre, statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Im Anschluß daran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den daneben eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammer-Präsident von Stünzner, Berlin W., Ansbacherstaße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstmeister Schede, Berlin, Landshuterstraße 34 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforstmeister von Alten (Gumbinnen), Frau Forstrat Böhm (Königsberg), Frau Oberforstmeister Modersohn (Allenstein), Frau von Reichenau (Danzig), Frau Oberforstmeister Reisch (Marienwerder), Frau Oberforstmeister Riebel (Forstakademie Eberswalde), Frau Forstrat Hanschild (Potsdam), Fräulein von Krogh (Frankfurt), Frau Oberforstmeister von Barendorff (Stettin), Frau Oberforstmeister Roth [illegible] Oberforstmeister Eberts (Stralsund), [illegible]meister Frese (Posen), Frau Oberforstmeister [illegible]mberg), Frau Oberforstmeister Hellwig [illegible] Oberforstmeister Allgen (Liegnitz), Frau [illegible]sendorf (Oppeln), Frau Oberforstmeister [illegible]eim (Magdeburg), Frau Oberforstmeister [illegible]burg), Frau Oberforstmeister Runnebaum [illegible] Oberforstmeister Conrades (Schleswig), [illegible]meister Arndt (Hannover und Kloster- [illegible] Oberforstmeister Wolff (Hildesheim und [illegible]erforstmeister von Blum (Lüneburg), Frau Oberforstmeister Rodegra (Stade), Frau Oberforstmeister von Schrader (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstmeister Balthasar in Minden (Münster und Minden), Frau Oberforstmeister Swart (Kassel), Frau Oberforstmeister von Ulrici (Wiesbaden), Frau Forstrat Schäfer (Koblenz), Frau Oberforstmeister Ramsthal (Köln), Frau Oberforstmeister Freytag (Trier), Frau Oberforstmeister Liebrecht (Aachen).

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Sonnabend, den 10. Februar 1906, abends 8½ Uhr, in den „Zentral-Pracht-Spiegelsälen", Alte Jakobstraße Nr. 32, neben dem Zentraltheater, eine Ball-Festlichkeit statt, zu welcher unsere lieben Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Familien hiermit kameradschaftlichst eingeladen werden. Gäste sind willkommen. Anzug für Herren: Waffenrock mit Mütze, Frack oder schwarzer Gesellschaftsanzug, Waffenuniform, Orden, Vereinsabzeichen. Desgleichen für Damen: Ball- oder Gesellschafts-Toilette. Eintrittskarten für Gäste (Damen und Herren) zum Preise von je 1 Mark bitten wir rechtzeitig von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern zu beziehen; auch werden solche in der Vereinssitzung am 6. Februar zu erhalten sein. Von den Vereinsmitgliedern und deren Damen wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben, die ersteren wollen sich jedoch durch das Vereinsabzeichen legitimieren. Für selbständige männliche Familienmitglieder sind Karten zu lösen. Pünktlich um 10 Uhr gelangt die Posse: „Er muß taub sein", und während der Kaffeepause das Genrebild: „Kurmärker und Picarde" von Mitgliedern und Damen des Vereins zur Darstellung.

2. Nächste Sitzung: Dienstag, den 6. Februar 1906, Karlstraße 27. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

3. General-Versammlung: Dienstag, den 6. März 1906. Einladungen hierzu werden rechtzeitig ergehen.

4. Vereinsschießen werden noch am 18. Februar und 18. März im „Rixdorfer Schützenhause" von 12 Uhr mittags ab stattfinden. Ein Beschluß über die Fortsetzung dieser Schießen wird in der Generalversammlung gefaßt werden. Die lieben Kameraden werden dringend gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Gewehre und Munition sind zur Stelle. Während und nach dem Schießen gemütliches Zusammensein mit Damen in den Restaurationsräumen des Schützenhauses. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende der Schießkommission, Herr Kamerad Ude, N., Müllerstraße 59.

5. Der Verein hat schon wieder das Hinscheiden von zwei lieben Mitgliedern zu beklagen. Am 2. Dezember v. Js. verstarb Herr Königl. Stifts-Oberförster Wilschke in Ferchau, Jahr-

Digitized by Google

gang 1861, 1. Kompagnie, und am 17. Dezember v. Js. Herr Königl. Hoftheater-Friseur Lambelet, Jahrgang 1862, 4. Kompagnie. Den treuen Kameraden wird der Verein stets ein liebevolles Gedenken bewahren.

6. Die nach der letzten Vereinssitzung abgehaltene Weihnachts- und Neujahrs-Nachfeier war sehr gut besucht und ist, wie alle bisherigen Veranstaltungen des Vereins, in größter Harmonie verlaufen.

7. Wir ersuchen nochmals dringend, von Wohnungsveränderungen dem Schriftführer sofort Mitteilung zu machen.

Mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, Anfang Januar 1906.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

H. Herrmann, Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14.
A. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, N. 58. Gethsemanestr. 5.
A. Elbers, Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am 27. Februar findet die Feier des Geburtstages Sr. Majestät, verbunden mit der Feier der silbernen Hochzeit unseres Kaiserpaares in den Räumen des Viktoria-Hotels zu Königsberg Nm. statt. Beginn pünktlich 8 Uhr abends durch gemeinsame Tafel, Gedeck 1,75 Mk., ohne Weinzwang. Gäste dürfen eingeladen werden. Die Anzahl der kommenden Personen (auch der Gäste) bitten wir Herrn Förster Dreizehner, Rehdorf bei Königsberg Nm., bis zum 20. Februar spätestens anzugeben. Anzug: Walduniform.

Mit Weidmannsheil! Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs versammelten sich die Mitglieder des Bromberger Förstervereins in herkömmlicher Weise im Bartzschen Festsaale in Bromberg, um das Geburtstagsfest des Allerhöchsten Schirmherrn der deutschen Jägerei zu begehen. — Eröffnet wurde die Feier durch einen recht gut gesprochenen und wohldurchdachten Prolog, vorgetragen von Frl. Heinsch. Es zeigte hierauf die Bühne ein lebendes Bild, die Kaiserhuldigung darstellend. Die Musik intonierte die Nationalhymne. Die Herren Kollegen Goerges und von Kurnatowski erfreuten die Festteilnehmer durch recht beifällig aufgeführte Couplets. Herr Kollege Martin führte zwei lebende Bilder „Des Jägers Leid und Freud" darstellend, recht packend vor. Die nun folgende Polonaise eröffnete den Tanz, und jung und alt drehte sich nach den Klängen der Musik. Um 12 Uhr folgte Kaffeepause. Die Festrede hielt der Vorsitzende, Herr Kollege Heinsch, und endigte die von recht patriotischem Geiste getragene Ansprache in einem „Hoch" auf Se. Majestät den Kaiser, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Allen denen, die das Fest durch ihr Mitwirken verschönen halfen, sei an dieser Stelle noch ganz besonders der Dank des Vereins zum Ausdruck gebracht. Bei der herrschenden recht fröhlichen und fidelen Feststimmung verstrichen die Stunden fast zu schnell. Doch schließlich fand auch dieses so wohlgelungene Vergnügen seinen Abschluß, und wollen wir hoffen, daß allen Teilnehmern dasselbe gut bekommen ist.

Der Vorstand

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Bornstedt, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Jentzsch, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Quaet-Faslem, Landesforstrat zu Hannover, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Jügen, Oberforstmeister zu Liegnitz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Forstaedt, Forstmeister zu Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:
Preger, Forstmeister zu Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim; **Eilers**, Forstmeister zu Forsth. Driesen, Kreis Friedeberg N.-M.; **Godbersen**, Forstmeister zu Limmritz, Kreis Oststernberg; **von Gustedt**, Forstmeister zu Hangelsberg, Kreis Lebus; **Hausendorf**, Regierungs- und Forstrat zu Oppeln; **Krahmer**, Oberförster zu Schmolsin, Kreis Stolp; **Lorenz**, Oberförster zu Peetzig a. Oder, Kreis Königsberg N.-M.; **Meyer**, Forstmeister zu Lauterberg, Kreis Osterode a. H.; **Müller**, Forstmeister zu Baruschowitz, Kreis Rybnik; **Sames**, Forstmeister zu Alfeld; **Schulz**, Forstmeister zu Neppen, Kreis Weststernberg; **Steinhoff**, Forstmeister zu Winnefeld, Kreis Uslar; **Wittig**, Forstmeister zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen.

Neumann, Förster zu Wanfried, Oberförsterei Wanfried, Regbz. Kassel, wird zum 1. April d. Js. pensioniert.

Kunze, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, ernannt worden.

Lezius, Hilfsförster zu Wietfeld, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Müller, Forstaufseher zu Pfütze, ist nach der Oberförsterei Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, vom 15. Februar d. Js. ab versetzt.

Röthke, Forstaufseher in der Oberförsterei Jägerthal, ist nach der Oberförsterei Pflastermühl, Regbz. Marienwerder, vom 15. Februar d. Js. ab versetzt.

Schulze, Dünenaufseher zu Preil, Post Nidden (Kurische Nehrung), ist nach Rossitten (Kurische Nehrung) versetzt.

Stümke, Forstaufseher in der Oberförsterei Pflastermühl, ist nach der Oberförsterei Jägerthal, Regbz. Marienwerder, vom 15. Februar d. Js. ab versetzt.

Thielmann, Forstaufseher, seither zu Holzerath, ist nach der Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden 1. Februar d. Js. ab einberufen.

Ziebell, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster in der Oberförsterei Tawellningken, Gumbinnen, ernannt worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen.
Berg, Hegemeister zu Erkner, Kreis Niederba. **Deichgräber**, Revierförster zu Rygaard, Kreis Son burg; **Küter**, Hegemeister zu Schmelze, Kreis A münde; **Monsky**, Hegemeister zu Tegelgrund,

Digitized by Google

Niederbarnim; **Mücke**, Hegemeister zu Burig, Kreis Beeskow-Storkow; **Tornow**, Hegemeister zu Friedrichsthal, Kreis Niederbarnim; **Zschinschky**, Hegemeister zu Kahlenberg, Kreis Angermünde.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Hottschalk, Holzhauermeister zu Altköln, Kreis Brieg; **Melchert**, Waldarbeiter zu Hermsdorf, Kreis Beeskow-Storkow; **Fritzsike**, Holzhauermeister zu Baruthe, Kreis Oels; **Wochnik**, Oberholzhauer zu Kreuzburgerhütte, Kreis Oppeln; **Wunderlich**, Waldarbeiter zu Groß-Wasserburg, Kreis Beeskow-Storkow.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Bringmann, Königlich Prinzlicher Forstmeister zu Flatow, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen:
Kühne, Gräflicher Revierförster zu Rothehof, Kreis Gifhorn; **Meyer**, Provinzial-Revierförster zu Lintzel, Kreis Uelzen; **Hauermann**, Prinzlich reußischer Oberförster zu Baschkow, Kreis Krotoschin.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:
Fiebing, Gutsförster und Forstkassenrendant zu Dolgen, Kreis Friedeberg; **Hoffmann**, Königlich Prinzlicher Revierförster zu Forsth. Pottlitz, Kreis Flatow; **Koch**, Königlich Prinzlicher Hegemeister zu Forsth. Wilhelmswalde, Kreis Flatow.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Kühn, Königlich Prinzlicher Förster zu Forsth. Skitzheide, Kreis Flatow; **Schummel**, Königlich Prinzlicher Förster zu Forsth. Neuhof, Kreis Flatow; **Stark**, Königlich Prinzlicher Förster zu Forsth. Linde, Kreis Flatow; **Versuhn**, Gutsförster zu Eichholz, Kreis Heiligenbeil.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Müller, Forstamtmann zu Schorndorf, ist das Forstamt Adelberg, übertragen worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hebbardt, Forstmeister zu Heimburg, Kreis Blankenburg, ist der Königlich preußische Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Rohloff, Förster zu Michaelstein, Kreis Blankenburg, ist das Preußische Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen vom Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Jubiläumsmedaille ist erteilt worden:
Leipold, Oberförster zu Waldfisch; **Schubert**, Regierungs- und Forstrat zu Meiningen; **Freiherr von Türcke**, Forstassessor zu Meiningen; **Bicklein**, Forstassessor zu Hildburghausen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kretzschmar, Oberförster zu Saasa, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums zum Herzoglichen Forstmeister ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fischbach, Forstmeister zu Finstingen, Kreis Saarburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Höhne, Revierförster zu Forsth. Walburg, Kreis Hagenau, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kierholz, Gemeindeförster zu Wisch, Kreis Molsheim, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 5. **Anfrage:** Bitte um Auskunft, wann eine Gehaltserhöhung für mich eintritt. Am 27. Oktober 1897 nach neunjähriger aktiver Dienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten; vom 15. November 1897 bis 15. Mai 1898 in einer Königlichen Oberförsterei als Kommando-Jäger beschäftigt gewesen, vom 15. Mai 1898 als Forstaufseher von der Königlichen Regierung zu Königsberg beschäftigt. Am 1. Oktober 1903 zum Hilfsförster und unterm 18. Juni 1904 vom 1. August 1904 zum Förster ernannt, mit einem bis jetzt währenden Gehalt von 1200 Mk.

B., Königlicher Förster.

Antwort: Wenn Ihnen, wie wir annehmen, die Kommandozeit vom 15. November 1897 bis 15. Mai 1898 als diätarische Dienstzeit gerechnet wird, dann würden Sie ein Besoldungs-Dienstalter vom 15. November 1902 (für die Gehaltszulagen mit dem 1. Januar 1903 beginnend) haben. In diesem Falle wird Ihnen inzwischen vom 1. Januar d. Js. ab eine Gehaltszulage von 100 Mk. gewährt worden sein. Andernfalls hat Ihr Besoldungs-Dienstalter vom 15. Mai (1. Juli 1903) ab begonnen, und hätten Sie zum 1. Juli 1906 die erste Gehaltszulage zu erwarten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

...nung des weiteren Vorstandes
— 17. Februar 1906 in Berlin
...punkt vormittags 10 Uhr in Berlin, ... Prenzlauerallee 247. Anträge zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung bitte ich deshalb bis zum 10. Februar an mich einzureichen. Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

An die neueingetretenen Vereinsmitglieder!

Mehrfachen Anfragen zufolge teile ich mit, daß von dem **Bericht unserer vierten ordentlichen Mitgliederversammlung**, vom 27. Mai 1905, in welchem auch die **Denkschrift** unseres Vereins **zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter** (beschlossen in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905) Abdruck gefunden hat, noch eine mäßige Anzahl vorhanden ist. Die neueingetretenen Vereinsmitglieder können den Bericht gegen Einsendung von 10 Pfennig Porto — der Einfachheit halber **von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** direkt — beziehen. Hierdurch erledigen sich auch etwaige Gesuche um Überlassung der Denkschrift. Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, 22. Januar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu den Lebensaltenslisten der Königlich preußischen Förster.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" bittet in heutiger Nummer um freundliche Besorgung der Notizen für die **Altenslisten** in den Bezirken: **Bromberg, Frankfurt a. O., Potsdam, Hildesheim, Aurich, Minden mit Münster** und **Wiesbaden.** Ich bitte unsere Vereinsmitglieder, besonders aber die Herren Vorstandsmitglieder der Ortsgruppen, doch dafür zu sorgen, daß die Zusammentragungen der Listen in den noch fehlenden Bezirken mit allen Kräften gefördert werden, damit endlich diese sehr wichtigen Notizen für die ganze preußische Monarchie in unserem Vereinsorgan zu finden sind. Ich bitte jedoch über die Anfertigung der Liste nicht etwa mit mir in Korrespondenz zu treten, sondern mit der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" direkt. Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, den 20. Januar 1906.

Roggenbuck.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des **„Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten"** nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr	
4258.	**Vogt**, Forstaufseher, Mehren bei Westerwald, Cblz.
4259.	**Hartmann**, Forstaufseher, Altenlotheim bei Schmittlotheim, Cffl.
4260.	**Jerichow**, Waldwärter, Niddawitzhausen b. Niederhone, Cffl.
4261.	**Sanno**, Hilfsjäger, Liebenburg, Hann., Bfwg.
4262.	**Nieß**, Forstaufseher, Wehrheim i. Taunus, Wiesbaden.
4263.	**Schöpe**, Forstaufseher, Blindischken b. Blindgallen, Ebg.
4264.	**Kamp**, Hilfsjäger, Abbau Heidemühl b. Eisenbrück, Bbg.
4265.	**Nagel**, Hilfsjäger, Eisenbrück, Bbg.
4266.	**Brandhoff**, Hilfsförster, Eisenbrück, Bbg.
4267.	**Walter**, Forstaufseher, Oberhülza bei Homberg, Cffl.
4268.	**Rieck**, Hilfsjäger, Schirwitz, Bbg.
4269.	**Weirich**, Hilfsjäger, Emmersweiler bei Forbach, Trier.
4270.	**Ehlert**, Hilfsjäger, Eichenkrast bei Arrild, Schleswig.
4271.	**Kopplin**, Forstaufseher, Mollenfelde bei Friedland a. Leine, Bfwg.
4272.	**Schmalz**, Forstaufseher, Hohenwalde bei Cadinen, Dzg.
4273.	**Breuer**, Hilfsjäger, Rheinböllen, Hunsrück, Cblz.
4274.	**Peschke**, Forstaufseher, Ziegelhütte bei Ziegenhain, Cffl.
4275.	**Klose**, Förster, Kl.-Dölln bei Gr.-Dölln, Pom.
4276.	**Schulze**, Förster, Poelsfeld bei Sangerhausen, Hal.
4277.	**Schreiber**, Förster, Goerichlitz bei Düben, Hal.
4278.	**Thalmann**, Förster, Plochocyn, Bbg.
4279.	**Kuckla**, Hilfsjäger, Steinbusch, Nm., Ffo.
4280.	**Kutschelis**, Forstaufseher, Wischwill a. Memel, Gmb.
4281.	**Scheit**, Hilfsförster, Orschholz, Kr. Saarburg, Trier.
4282.	**Obertreis**, Hegemeister, Beurig, Post Saarburg, Trier.
4283.	**Linck**, Förster, Landsberg bei Zimmersrode, Cffl.
4284.	**Tittel**, Privatförster, Friedrichshorst bei Tuchorze, Pfn.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Bezirksgruppen:

Trier. Jahres-Versammlung der Bezirksgruppe Trier am 2. Februar, mittags 12 Uhr, in Trier, Hotel Anker, Ecke Johannisstraße. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Weitere Vervollständigung des Vorstandes. 3. Delegiertenentsendung und Wahl. 4. Besprechung von Anträgen zur Hauptversammlung. 5. Besprechung über eventuelle Gründung einer Sterbekasse innerhalb der Bezirksgruppe. 6. Verschiedenes. Es wird ebenso dringend wie höflich gebeten, im allseitigen Interesse recht zahlreich zu erscheinen. Besonders unerläßlich ist das Erscheinen der Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen, bzw. der Stellvertreter.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Die diesjährige Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet in bisheriger Weise Sonnabend, den 3. Februar, in den Räumlichkeiten des Herrn Stemann zu Oeventrop statt. Beginn 7 Uhr abends. Der Feier geht eine Besprechung voraus, in welcher über die demnächstige Sonn versammlung Beschluß gefaßt werden soll. Herr Kassierer wird wieder das bekannte nehmende Wesen zeigen. Der Schriftfüh

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Die Kaisersgeburtsf feier findet nicht am 28. cr., sondern Donr tag, den 1. Februar cr., zur selben St statt. Der Schriftführer. Kornfüh

Digitized by Google

Golbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 3. Februar 1906, abends 7 Uhr, Versammlung bei Benze in Letzlingen. Tagesordnung: 1. Anträge zur fünften Mitgliederversammlung. 2. Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zu dieser Versammlung. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zur ersten ordentlichen Versammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, zu Altenlotheim (Wolfsche Gastwirtschaft) eingeladen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung des Vorsitzenden betreffs Kanten, Berlin ꝛc. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen ersucht Dreusicke, Vorsitzender.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Mittwoch, den 31. Januar, nachmittags 5 Uhr, im Gasthof „Zur Traube" in Erkner Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905. 2. Verschiedenes. 3. Neuwahl des Vorstandes. Nach der Versammlung findet die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers durch einen Kommers statt. Böttcher, Vorsitzender.

Gerolstein (Regbz. Trier). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers findet am 4. Februar cr., abends 7½ Uhr, im Hotel Eifeler Hof (Moucher) zu Gerolstein statt.

Der Vorstand.

Hannover. Sonnabend, den 10. Februar 1906, nachm. 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Kasino-Restaurant bei H. Feuering, Hannover, Kanal- und Artilleriestraßen-Ecke. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1906. 2. Rechnungslegung. 3. Wahl eines Abgeordneten für Berlin. 4. Vorstandswahl. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Sonntag, den 11. Februar, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Hümme, Gastwirtschaft Witwe Braun. Tagesordnung: Erhebung der halbjährlichen Beiträge zum Hauptverein. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes. Die geehrten Herren Kollegen der Nachbar-Oberförstereien werden zu der Versammlung hierdurch freundlichst eingeladen. Der Vorstand: Bornemann.

Jesberg (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet Freitag, den 9. Februar, abends 8 Uhr, beim Gastwirt Bock zu Jesberg statt. Tagesordnung: Beratung und Festsetzung der Satzungen. Verschiedenes. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 4. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Breitebruch im Zeidlerschen Gasthofe Versammluna mit folgender Tagesordnung: 1. Aus- die beabsichtigte Auflösung des n-Viehversicherungsverbandes und sichtigten Gründung eines selbständigen versicherungsvereins der Forstbeamten auf nseitigkeit. (Vgl. Bekanntmachung des Auf- rates das Forstbeamten-Viehversicherungs- Nr. 2 und 3 dieses Blattes.) der Beiträge pro 1905 und 1906 und Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl von zwei Kollegen zur Prüfung der Rechnung pro 1905. 4. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen (Errichtung einer Krankheitskostenerstattungskasse) zur 5. ordentlichen Mitgliederversammlung. 5. Wahl eines Delegierten. 6. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Schluß der geschäftlichen Angelegenheiten findet zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers ein Kommers statt. Sämtliche Kollegen der Landsberger Heide — auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe und des Vereins — sind mit Bezug auf die große Wichtigkeit des Punkt 1 der Tagesordnung zur Teilnahme an dieser Versammlung eingeladen. Um recht pünktliches Erscheinen bittet dringend Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 10. Februar d. Js., Wintervergnügen im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg, Anfang 8 Uhr abends, bestehend aus Konzert, humoristischen Vorträgen und Tanz. Es findet gemeinschaftliches Abendessen statt. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden.

Der Festausschuß. J. A.: Herzberg.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 3. Februar cr., findet unser Wintervergnügen (Kaisersgeburtstagsfeier) im Vereinslokale zu Lonkorsz statt, verbunden mit vorherigem Konzert (Kulmer Jägermusik), wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Beginn des Konzerts Punkt 7½ Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die fälligen Beiträge bitte bis zum 3. Februar bestimmt an die Vereinskasse zu zahlen. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Marburg, Lahn (Regbz. Kassel). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird, wie beschlossen, am Sonnabend, den 3. Februar cr., von 7 Uhr abends ab, im Freidhofschen Saale zu Marburg, Kasernenstraße, durch Konzert, Vortrag des vierstimmigen Liedes „Ein Weidmannsgruß dem Kaiser" (gesungen von dem Oberjägerkorps des Kurhess. Jäger-Bat.), durch Festrede und Tanz abgehalten werden. Einladungskarten sind bei den Herren Vertrauensmännern niedergelegt. Diese werden gebeten, die Karten an Mitglieder gegen Zahlung der Beschaffungskosten von 5 Pfg. pro Stück, nebst Umschlag gefälligst zu verabfolgen und die Beträge gelegentlich an den Kassierer abzuführen. Vor der Feier findet von 5½ Uhr ab eine Versammlung statt, in welcher die Jahresbeiträge erhoben werden sollen, und in welcher der im Auftrage der Gruppen Eder, Frankenberg, Gelnhausen und Marburg in Rennrod und Kanten gewesene Delegierte eingehenden Bericht erstatten wird. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Es wird gebeten, die Mitgliedskarten mitzubringen. Die Nachbarvereine und alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Musik stellt die Kapelle des Kurhess. Jäger-Bat. Nr. 11. Der Vorsitzende.

Mauche (Regbz. Posen). Vereinssitzung am Sonnabend, den 3. Februar, im Tilgnerschen Hotel zu

Digitized by Google

Bentschen. Beginn pünktlich 7 Uhr abends. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1905, 2. Stellung von Anträgen zur Sitzung des Vorstandes des Hauptvereins am 17. Februar d. Js., 3. Einziehung der Vereinsbeiträge. Diejenigen Herren, welche an der Sitzung nicht teilnehmen, werden gebeten, die Vereinsbeiträge bis zum 31. d. Mts. an unseren Kassierer einzusenden. Ebenso bitten wir die Herren, welche noch mit den Vereinsbeiträgen pro 1905 im Rückstande sind, um möglichst baldige Begleichung. Nach der Sitzung findet die beschlossene Feier statt. Näheres darüber geht den Mitgliedern zu. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe Siegen feiert in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Kirchen am 17. Februar cr., von nachmittags 2 Uhr ab, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel Beinhauer zu Kreuzthal, verbunden mit Theateraufführung, Ball und Essen (Gedeck 1,20 Mk. ohne Weinzwang). Es wird dringend gebeten, an dieser Feier, welche die erste der Ortsgruppe ist, recht zahlreich mit Damen teilzunehmen. Gäste sind sehr willkommen. Die Zahl der Teilnehmer am Essen ist bestimmt bis spätestens den 12. Februar dem Hegemeister Herrn Rohrberg zu Kreuzthal anzugeben. Der eigentlichen Feier gehen die Vereinsberatungen vorauf. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Die erste diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonntag, den 4. Februar cr., mittags um 12 Uhr, im Hotel Bollrath zu Simmern, mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Wahl eines Schriftführers, 2. Einzahlung der Beiträge erstes Halbjahr 1906, 3. Geschäftsbericht des Vorsitzenden, 4. Anträge zur Versammlung des Hauptvereins pro 1906, 5. Verschiedenes. Diejenigen Herren Mitglieder die etwa am Erscheinen verhindert sein sollten, bitte ich, ihren Beitrag mit 4 Mk. 10 Pf. bis spätestens am 1. Februar per Post an Herrn Förster Pages zu Forsthaus Faas bei Reich einsenden zu wollen. Wiederholt bitte ich, den halbbzw. jährlichen Beitrag „voll“ an die Ortsgruppe einzusenden und derselben die Abrechnung mit dem Hauptverein zu überlassen, da dieses den Geschäftsgang wesentlich erleichtert. Nach der Mitgliederversammlung, etwa gegen 1½ Uhr nachmittags, findet daselbst die unter dem 31. Dezember 1905 in Nr. 53 der Vereinszeitung angekündigte Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Simmern des Vereins Rheinischer Gemeindeforstbeamten mit Damenbeteiligung statt. Mit Rücksicht darauf, daß die Züge von Stromberg, Kirchberg und Castellaun kurz vor 12 Uhr vormittags in Simmern eintreffen, und daß die General-Versammlung und die Feier programmäßig beginnen kann, bitte ich sehr um pünktliches Erscheinen. Den neu hinzugetretenen Mitgliedern bemerke ich noch, daß Anmeldungen zum Festessen bis zum 28. Januar 1906 an Herrn Bollrath erbeten werden. Gedeck ohne Wein 2 Mk., nach dem Essen kein Weinzwang. Für Musik ist gesorgt, die Feier verspricht eine schöne zu werden, und es ladet alle Vereinsmitglieder mit Ihren verehrten Damen zu zahlreichem Erscheinen ergebenst ein

Der Vorsitzende: Meister.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Ratskeller zu Dassel statt. Anfang 7 Uhr abends. Gemeinschaftliches Essen. Anzug: Waldunitform.

Der Vorstand. J. A.: Bieritz.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). 1. Am Sonnabend, den 3. Februar 1906, findet die Kaisersgeburtstagsfeier im Hotel Röver zu Uslar statt. Hierzu sind die Herren Mitglieder mit ihren Damen, sowie die Herren Kollegen der Ortsgruppe Solling-Nord mit Damen hiermit freundlichst eingeladen. Das Festessen (à Gedeck 2 Mk.) ist auf 8 Uhr abends festgesetzt. Diejenigen, welche an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (A. Röver) bis spätestens 27. Januar 1906 anzumelden. 2. An demselben Tage 6 Uhr abends findet die ordentliche Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Besprechung des Sommer-Ausfluges. Einziehung der Beiträge. Verschiedenes. Der Schriftführer: Franke.

Söhre (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe begeht die Feier des Geburtstages Sr. Majestät am Sonnabend, den 3. Februar 1906, im Weißenbornschen Gasthof zu Oberkaufungen. Beginn 8 Uhr abends. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Trier. Donnerstag, den 2. Februar 1906, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Anker. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehen der noch zum Teil rückständigen Beiträge für das erste Halbjahr pro 1906. 3. Besprechung über abzuhaltende Festlichkeiten. 4. Verschiedenes. Diejenigen Herren, welche zu der Versammlung nicht erscheinen können, bitte ich, die fälligen Beiträge baldigst nachher einsenden zu wollen. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). In der ordentlichen Sitzung am 7. Januar d. Js. ist in Erledigung der Tagesordnung zu Punkt 4 derselben nach eingehender Besprechung beschlossen worden wie folgt: Die diesjährige Vereins-Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 10. Februar d. Js., wieder im Hotel „Prinz von Preußen“ zu Woldenberg ganz so wie in den Vorjahren statt. Beginn des Festessens pünktlich um 7 Uhr abends. Das Gedeck kostet 1,75 Mk., Wein besonders. Nachher Ball mit einer Kaffeepause um 12 Uhr. Gäste können von den Mitgliedern eingeladen werden. Genaue Teilnehmer-Anmeldur oberförstereiweise bestimmt bis zum 5. Febr d. Js. an Hotelbesitzer Herrn Unglaube Woldenberg erbeten. Am 3. Februar d. soll auf allseitigen Wunsch von nachmitt 3 Uhr an eine Sitzung im Vereinslokale Regenthin stattfinden. Tagesordnung: 1. träge zur Hauptvereins-Versammlung in B

Digitized by Google

für 1906. 2. Vortrag über: „Die Forstbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft". 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Xanten (Regbz. Düsseldorf). Freitag, den 2. Februar 1906, nachmittags 3 Uhr, in Alpen, Gastwirtschaft Heix, Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Erheben der Beiträge pro 1. Halbjahr 1906. 4. Verschiedenes.
Der Schriftführer: Nielen.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Bericht über die Versammlung am 30. Dezember 1905. 1. Die Rechnung wurde von den Kollegen Belden und Graeff geprüft und für richtig befunden. 2. In die Ortsgruppe wurden aufgenommen die Kollegen: Lorenz, Vogt, Keip und Weber. Die Mitgliederzahl beträgt 21. 3. Die Beiträge wurden von den anwesenden Mitgliedern erhoben. 4. Als Delegierter nach Xanten wurde Kollege Gemmel entsendet. Betreffs Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung setzen wir uns mit der Ortsgruppe Simmern-Hunsrück in Verbindung. 5. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt; ferner wurden gewählt: Kollege Henning als 1. und Kollege Graeff als 2. Beisitzer. 6. § 3 Absatz 1 der Satzungen der Ortsgruppe wurde wie folgt geändert: Ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe können alle Mitglieder des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten werden. An der Versammlung nahmen 13 Mitglieder teil.
Piscator, Schatzmeister.

Hameln (Regbz. Hannover). Die Jahres-Versammlung am 12. Januar cr., nachmittags 3½ Uhr, im Hotel „Monopol" zu Hameln wurde mit einem Horrido auf den obersten Jagdherrn eröffnet. Sodann Verlesung des Jahresberichts durch den Schriftführer. Der letztjährige Vorstand wird per Akklamation wiedergewählt, als Beisitzer neu die Kollegen Brasen-Osterwald und Bprck-Polle. Die Rechnung ist geprüft durch die Kollegen Wahlstab und Gottwald und darauf dem Kassierer Entlastung erteilt. — Betreffs der Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung in Berlin wurde beschlossen, falls die benachbarte Ortsgruppe Hannover einen Abgeordneten beordern will, zu den entstehenden Kosten anteilig mit beizutragen. Ein
ügen mit Damen findet am 10. Februar cr.,
ittags 3½ Uhr, im Hotel „Monopol" zu
eln statt, und werden die nicht in der Ver-
mlung anwesenden Kollegen per Zirkular
Beteiligung an der Feier dringend gebeten.
ann wurde Kollege Revierförster Struver-
zen als Mitglied der hiesigen Ortsgruppe
immig aufgenommen. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Die für den 20. Januar anberaumte Versammlung der Ortsgruppe bei Gastwirt Hower in Nonnweiler mußte wegen zu geringer Beteiligung der Kollegen (ohne Entschuldigung) ausfallen, da außer dem Vorsitzenden nur drei Mitglieder der Oberförsterei Wadern anwesend waren. Die Versammlung wird nun am Sonntag, den 11. Februar 1906, in demselben Lokale, von nachmittags 3 Uhr ab, stattfinden, und wird dringend gebeten, im Interesse der Sache sich rege zu beteiligen.
Huth, Vorsitzender.

Hildesheim. Die Herren Mitglieder werden ergebenst ersucht, den noch nicht eingezahlten Jahresbeitrag (6 Mk.) und 5 Pfg. Bestellgeld an den Rechnungsführer Herrn Hilfsförster Serling, Salzdetfurth, baldigst einzusenden.
R. Gansow, Schriftführer.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Zu der am 14. Januar d. Js. anberaumten Versammlung in Nienburg hatten sich die Kollegen der Oberförstereien Nienburg und Binnen mit ihren Damen eingefunden. Leider wurden die Anwesenden im Vereinslokale durch eine dem Vorsitzenden zugegangene Benachrichtigung über das plötzliche Ableben unseres hochverehrten, allezeit wohlwollenden Herrn Oberforstmeisters Arndt traurig überrascht. Nach dem Hoch auf Se. Majestät gedachte der Vorsitzende in warmen Worten des leider so früh verschiedenen Herrn Oberforstmeisters. Bei dem nach der Versammlung in Aussicht genommenen Familienabend wurde unter diesen Umständen von besonderen Veranstaltungen Abstand genommen. Zur Tagesordnung eingetreten, wurde 1. der Gesamtvorstand einstimmig wiedergewählt, 2. dem Rechnungsführer Entlastung erteilt, 3. über die Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung 1906 verhandelt, die Entsendung eines Delegierten für unbedingt notwendig erachtet, und der Kollege Revierförster Rammisch als solcher gewählt, 4. von Anträgen zur Hauptversammlung 1906 zunächst Abstand genommen, bis die Erklärungen der Regierungsvertreter über unsere Gehaltsfrage bei den Etatsberatungen bekannt sind. Nach Erledigung der Tagesordnung ergriffen noch mehrere Kollegen das Wort, um ihrer großen Enttäuschung darüber Ausdruck zu geben, daß der neue Etat den bestimmt erhofften Gehaltsausgleich der mittleren und unteren Forstbeamten nicht vorgesehen habe. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß sich der Herr Finanzminister noch im Laufe der Beratungen von der Notwendigkeit einer Verbesserung unserer Lage überzeugen läßt. Dem Vorsitzenden des Hauptvereins wurde allseitige Anerkennung zuteil für die umsichtige Leitung der zurzeit äußerst schwierigen Geschäfte.
Der Schriftführer: Fechtner.

Schleswig. Diejenigen Herren Kollegen, welche per Postkarte zur Zahlung des zweiten Halbjahrsbeitrages pro 1905 aufgefordert sind, bitte ich um baldgefl. Erledigung.
Kahl, Schatzmeister.

Digitized by Google

Xanten (Regbz. Düsseldorf). Zufolge Einladung der Ortsgruppe Xanten hatten sich am heutigen Tage die Herren: Meier-Mospert (Bezirksgr. Aachen), Wick-St. Thomas (Bezirksgr. Trier), Duesberg-Frasselt (Ortsgr. Cleve), Gemmel-Altenkirchen (Ortsgr. Altenkirchen), Kaufmann-Bauerbach (Ortsgr. Marburg, Eder, Frankenberg), Meister-Lützelsoon (Ortsgr. Simmern-Hunsrück), Markusch-Straberg (Ortsgr. Benrath) und der Unterzeichnete (Ortsgr. Xanten) im Hotel Haevelmann zu Xanten versammelt, um im Auftrage der von ihnen vertretenen Bezirks- bzw. Ortsgruppen gemeinsam dem Landtagsabgeordneten Herrn Forstmeister Freiherr von Metternich nochmals die von unserer Verwaltung als berechtigt anerkannten Wünsche des gesamten Försterstandes vorzutragen und um warme Vertretung derselben bei den diesjährigen Landtags-Verhandlungen zu bitten. Der Herr Forstmeister empfing die genannten Herren in seiner Wohnung aufs freundlichste, mehrere alte Bekannte unter denselben besonders herzlich begrüßend. Von Kollege Meier-Mospert wurden darauf unter Beziehung auf die vom Vorsitzenden des V. K. Pr. F. verfaßte Denkschrift in kurzer, sachlicher Form unsere Wünsche vorgetragen und von den übrigen Kollegen im einzelnen besonders begründet und unsere jetzigen ungünstigen Einkommenverhältnisse beleuchtet. Herr Forstmeister Freiherr von Metternich erkannte voll und ganz an, daß die Besoldung der Förster zu gering und namentlich die der Anwärter durchaus unzureichend, die Anstellungsverhältnisse der letzteren aber gänzlich unhaltbar seien, und versprach, mit allen Kräften für die Erhöhung des Förstergehaltes auf 1500 bis 2700 Mk., eine bessere Verteilung der Dienstaufwandsgelder und Stellenzulagen, sowie Besserbesoldung der Anwärter einzutreten. Er will in den diesjährigen Landtags-Verhandlungen einen diesbezüglichen Antrag einbringen und auch möglichst viele andere Abgeordnete für denselben zu gewinnen suchen. Nachdem Revierförster Meister-Simmern für das liebenswürdige Entgegenkommen und die Bereitwilligkeit, unser Sachwalter in Berlin sein zu wollen, dem Herrn Forstmeister den Dank der Anwesenden ausgesprochen hatte, traten diese recht befriedigt ihre Rückreise an.

Der Vorsitzende: Schlickum.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Abends findet ein zwangloses geselliges Beisammensein statt. Besondere Einladungen werden nicht versandt.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau,
Vorsitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Freiherr von Berlepsch, Königlicher Forstreferendar, Döllensradung.
Birkholz, Königl. Hilfsjäger, Lorenzdorf bei Kujau (O.-Schlesien).
Karsch, Kgl. Forstassessor, Wilhelmsbruch bei Liedemaiten (Ostpreußen).
Kobicke, Königl. Förster, Forsthaus Korritten bei Neu-Kuuersdorf.
Nenke, Forstkandidat, Lieblos bei Gelnhausen.
Reich, Herrschaftl. Förster, Steinsdorf bei Haynau i. Schl.
Wolf, Herrschaftl. Förster, Milmersdorf.
Born, Herrschaftl. Förster, Berghof bei Schönwaldau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Sammlung bei einem Jagdessen im Kasino Neuwied a. Rh.; eingesandt von Herrn Forstmeister Weber in Neuwied a. Rhein . . . . . 11,52 Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn C. Fröhlich in Hannover . . . . . 4,50 „
Gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Roßenray am 10. Dezember 1905; eingesandt von Herrn Wilh. Ohlmann in Hasselhof . . . 9,10 „
Gesammelte Strafgelder von den Treibjagden Gr.-Mokratz und Hägenken; eingesandt v. Herrn Förster G. Volgmann in Gr.-Mokratz .
Ertrag einer Wette, verloren von den Herren Voß-Bielefeld und Groth-Langenjenn; eingesandt von Herrn Schwarz in Burgfarrnbach
Gesammelt gelegentlich der Treibjagd der Herren Fz. Köhne und Tillmann durch Herrn Oberförster Lincke in Haltern; eingesandt von demselben .
Besondere Zuwendung von Herrn Förster Paeschke in Forsthaus Silberkuhl . . . . . .

Digitized by Google

Besondere Zuwendung von Mitglied Nr. 6755	3,—	Mk.
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Jagden der Herren Königl. Forstmeister von der Hellen-Rienburg, Leutnant von Lehe-Rienburg und Rittergutsbesitzer von Arenstorff-Oyle. Eingesammelt und eingesandt von letzterem	19,—	„
Eingesandt von Herrn Füsring in Bieme	1,75	„
Gesammelt bei den Treibjagden in der Oberförsterei Oranienburg; eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Kampmann in Oranienburg	15,—	„
Gesammelt an Strafgeld und freiwilligen Beiträgen auf der Jagd der Herren Mattern und Kaufmann-Glatz am 18. Dezember 1905	7,—	Mk.
Auf der Feldjagd Pilsch-Ullersdorf am 9. Januar 1906	20,25	„
Auf der Waldjagd Ullersdorf am 12. Januar 1906	17,05	„
	44,30	„
Eingesandt von Herrn Förster Max Conrad in Eisersdorf bei Glatz.		
Für Fehlschüsse bei kleinen abgehaltenen Jagden; eingesandt von Herrn Wildmeister Weber in Wildpark	8,80	„
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse und jagdliche Vergehen; eingesandt von Herrn Forstsekretär Kau in Deutsch-Wartenberg	7,—	„
Spende des Herrn Paul Geiseler in Köln	5,—	„
Strafgeld, eingesammelt bei der Jagd in der Oberförsterei Bietz; eingesandt von Herrn Forstsekretär Seibt in Döllens-Radung	2,90	„
Gesammelt bei der letzten Hasentreibjagd dieser Saison in der Königl. Oberförsterei Wilhelmsbruch (Ostpr.); eingesandt von Herrn Forstassessor Karsch in Wilhelmsbruch	11,—	„
Strafgelder, gesammelt für Fehlschüsse bei den Treibjagden in Zietlow und Roggow; eingesandt von Herrn Förster Noack in Zietlow	3,65	„
Von der Fasanenjagd in Augusthof; eingesandt von Herrn Max Neumann in Augusthof bei Friedrichsthal (Pommern)	12,—	„
Eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Meyer in Dembio	3,—	„
Von „Ungenannt"	2,20	„
Gesammelt beim gemütlichen Zusammensein nach der Treibjagd im Revier Chinow; eingesandt von Herrn Forstverwalter Bethkenhagen in Chinow	21,31	„
Eingesandt von Herrn A. Groth in Langenzenn	10,—	„
Summa	288,89	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Borack, 2 Mk.; Becker, Reußendorf, 2 Mk.; Brux, Naasdorf, 2 Mk.; Beier, Tschiefer, 2 Mk.; Bast, Kölzschwald, 2 Mk.; Brux, Ottmachau, 2 Mk.; Brunken, Mienstedt, 2 Mk.; Dr. Behrend, Hannover, 5 Mk.; Bickel, Sandberg, 2 Mk.; Bartsch, Hohenbrück, 2 Mk.; Baecker, Langhoefel, 2 Mk.; Biller, Heinsberg, 2 Mk.; Bandow, Steegen, 5 Mk.; Bleß, Pillkoppen, 2 Mk.; Brede, Dahl, 6 Mk.; Conradi, Todenhausen, 2 Mk.; Damm, Wormsfelde, 2 Mk.; Daume, Wüstensachsen, 2 Mk.; Dunkelbeck, Stettin, 5 Mk.; Dülfer, Waldau, 2 Mk.; Eulefeld, Lauterbach, 5 Mk.; Förster, Remelfingen, 2 Mk.; Freiwald, Starzeddel, 2,50 Mk.; Frank, Grünthal, 2 Mk.; Fehse, Weißewarte, 2 Mk.; Frischkorn, Horbach, 2 Mk.; Freitag, Steubendorf, 2 Mk.; Fiedler, Luisenthal, 2 Mk.; Förster, Sorowski, 2 Mk.; Fritze, Suhl, 2 Mk.; Groger, Limmritz, 2 Mk.; Günther, Hohenwalde, 2 Mk.; Götz, Boppard, 5 Mk.; Geisler, Cunersdorf, 2 Mk.; Groth, Zuch, 2 Mk.; Geyer, Wächtersbach, 2 Mk.; Gebauer, Eulo, 2 Mk.; Gütte, Knesebeck, 2 Mk.; Grimmel, Colmar, 5 Mk.; Gränert, Saalow, 2 Mk.; Gesler, Plawniowitz, 2 Mk.; Helberg, Arnsdorf, 2 Mk.; Hähnel, Seifersdorf, 2 Mk.; Hoffommer, Hudemühle, 2 Mk.; Hahn, Kehrenbach, 2 Mk.; Hoffmann, Döllnkrug, 2 Mk.; Höflich, Berneuchen, 2 Mk.; Henke, Heinrichswalde, 3 Mk.; Hohaus, Kieslingswalde, 2 Mk.; Huwe, Klieken, 2 Mk.; Hoefer, Breloh, 2 Mk.; Hogrebe, Hohenstein, 2 Mk.; Hain, Reichenau, 2 Mk.; Henning, Lauda, 3 Mk.; Jaenicke, Darzmietzel, 10 Mk.; Klähr, Pniewy, 2 Mk.; v. Kurnatowski, Grünberg, 2 Mk.; Kettner, Follmersdorf, 3 Mk.; Kian, Waize, 2 Mk.; Kori, Kieker, 2 Mk.; Kraus, Kammerforst, 2 Mk.; Kanzlwius, Johannishöhe, 3 Mk.; Kiene, Stolberg, 2 Mk.; Kirsch, Schimmelwald, 2 Mk.; Koch, Tschirndorf, 2 Mk.; Kutzner, Boberwitz, 3 Mk.; Kaiser, Blumenow, 2 Mk.; Kahl, Colmar, 5 Mk.; Kirstein, Georghausen, 3 Mk.; v. Loebell, Berlin, 5 Mk.; Lawrenz, Zielonna, 2 Mk.; Luft, Blockbrück, 2 Mk.; Leue, Grünewalde, 2 Mk.; Lenser, Steegen, 2 Mk.; Lachmann, Linsenhof, 2 Mk.; Leesch, Kl.-Mützelburg, 2 Mk.; Matschke, Ketelshagen, 2 Mk.; Mackewsky, Schöneck, 5 Mk.; Mücke, Erkner, 2 Mk.; Mahnkopf, Dölzigerbrück, 2 Mk.; Mommert, Buslawitz, 2 Mk.; Mittnacht, Hundelshausen, 3 Mk.; Raader, Lauenberg, 2 Mk.; Meyer, Ramten, 2 Mk.; Magistrat, Beuthen (O.-Schl.), 10 Mk.; Michalsky, Drielna, 2 Mk.; von Minckwitz, Gr.-Schönebeck, 5 Mk.; Müller, Kratoschin, 3 Mk.; Mantey, Eichkrug, 2 Mk.; Neumann, Horbach, 2 Mk.; Niemann, Fasanerie, 2 Mk.; Neumann, Plottnitz, 3 Mk.; Pohler, Wartha, 3 Mk.; Pahl, Werdermühle, 3 Mk.; Pogrzeba, Summin, 2 Mk.; Paul, Rotherburg, 5 Mk.; Pohle, Bohlegruhre, 2 Mk.; Purbs, Groß-Schönebeck, 2 Mk.; Popiolek, Bomditten, 2 Mk.; Padberg, Sandhof, 2 Mk.; Pernice, Suhl, 5 Mk.; Philippi, Peitz, 5 Mk.; Platzek, Selbelang, 3 Mk.; Praß, Waldhaus, 2 Mk.; Priesmeyer, Rotscherlinde, 2 Mk.; Reineumann, Leudelstein, 2 Mk.; Rathmann, Erkner, 2 Mk.; Richert, Diedolshausen, 2 Mk.; Ringhardt, Grenzwald, 2 Mk.; Rietz, Lichtenau, 3 Mk.; Roloff, Salmünster, 2 Mk.; Regling, Eggersdorf, 2 Mk.; v. Rautenberg, Sömmerda, 5 Mk.; Riebow, Schönlanke, 2 Mk.; Rüthnick, Oberellenbach, 2 Mk.; Ruppelt, Borne, 2 Mk.; Raupbach, Matzdorf, 2 Mk.; Rezdorff, Rotheheide, 2 Mk.; Ringel, Blumenow, 2 Mk.; Schmidt, Celle, 5 Mk.; Schmidt, Harderode, 2 Mk.; Stark, Theresienhain, 3,50 Mk.; Sindermann, Tschiefer, 2 Mk.; Seydel, Bonken, 5 Mk.; Sachse, Petersdorf, 2 Mk.; Scholz, Aufhalt, 2 Mk.; Schick, Gierichswalde, 3 Mk.; Schaefer, Kohli, 2 Mk.; Schmoll, Straußberg, 2 Mk.; Schweizer, Neudamm, 2 Mk.; Schmidt, Neuenstein, 2 Mk.; Schurdewan, Kranzenhof, 5 Mk.; Schulz, Gartow, 2 Mk.; Schmeer, Alt-Budkowitz, 2 Mk.; Schmidt, Borgwall, 2 Mk.; Stuhr, Sternhagen, 3 Mk.; Stumpff, Hohenbruck, 5 Mk.; Tietz, Fichtenau, 2 Mk.; Taube, Albendorf, 2 Mk.; Thomalla, Poremba, 2 Mk.; Todt, Altenberge, 2 Mk.; Ullrich, Kieslingswalde, 2 Mk.; Ullmann, Weißeberg, 3 Mk.; Urner, Neuguth, 2 Mk.; Wenger, Sandkrug, 2 Mk.; Wegner, Zwerlau, 2 Mk.; Wagenzink, Herstelle, 2 Mk.; Winkler, Lippen, 2 Mk.; Witte, Antonin, 2 Mk.; Werner, Kienwald, 2 Mk.; Witte, Schleife, 2 Mk.; Wegener, Eichhorst, 2 Mk.; Wehner, Kahmen, 2 Mk.; Wohlers, Podejuch, 5 Mk.; Wiesner, Carlsburg, 2 Mk.; Wagner, Maifritzdorf, 3 Mk.; Wittig, Wonserne, 2 Mk.; Walter, Bramsche, 2 Mk.; Wittke, Gr.-Wismar, 2 Mk.; Zimmer, Grünetisch, 2 Mk.; Zach, Wewer, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Sitzung des weiteren Vorstandes

am 10. Februar d. Js. von 9 Uhr an im Sitzungssaale der Landwirtschafts-kammer in, Kronprinzenufer 5/6, statt.

Tagesordnung:

1. [illegible]tliche Mitteilungen, Kassenbericht.
2. [illegible] Haushaltungsplanes pro 1906.
3. Anträge auf Bildung neuer Bezirksgruppen.
4. Mitteilung über Bau der Forstlehrlingsschule und Bestätigung der darauf bezüglichen Verträge.
5. Beratung der Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.
6. Anträge auf Abänderung der Prüfungsordnung für Privatförster.

Digitized by Google

7. Besprechung des Ministerialerlasses vom 16. November 1905, betreffend unbefugtes Uniformtragen der Privatforstbeamten.
8. Besprechung der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Der Vorstand: Fricke, I. Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1897. **Gawlich**, K., Forstgehilfe, Burgholzhausen bei Eckartsberga, Thüringen.
1898. **Blum**, Robert, Förster, Haus Bellen bei Blankenheim, Eifel.
1899. **Freytag**, Erich, Herzoglicher Förster, Gr.-Petersdorf b. Gr.-Selten, Kreis Sagan, N.-Schles.
1900. **Lindner**, F., stud. rer. naturum, z. Zt. Hamburg 19, Eppendorferweg 115. (A. M.*)
1901. **Löffler**, Forstaufseher, Uder, Eichsfeld.
1902. **Seidel**, Paul, Forst- und Fischzuchtverwalter, Groß-Pomeiske, Kreis Bütow.
1903. **Hirschberg**, Paul, Frhr. v. Müfflingscher Forstaufseher, Herbersdorf bei Polkwitz, Schlesien.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Aus der Reihe unserer Mitglieder ist durch den Tod ausgeschieden das Vereinsmitglied Nr. 530, Herr Förster August Elbers zu Lembeck, Bez. Münster i. Westf.

Ehre seinem Andenken!

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 190 7 Mk., Nr. 334, 378 je 3 Mk., Nr. 417, 486 bis 489 je 7 Mk., Nr. 490 3 Mk., Nr 491, 492 je 7 Mk., Nr. 493 3 Mk., Nr. 646 9 Mk., Nr. 648—662, 688 je 7 Mk., Nr. 767 6 Mk., Nr. 905 3 Mk., Nr. 926 5 Mk., Nr. 927, 934, 1008 je 3 Mk., Nr. 1099 5 Mk., Nr. 1104 2 Mk., Nr. 1192 3 Mk., Nr. 1405 20 Mk., Nr. 1612 3 Mk. Nr. 1892 bis 1895 je 6 Mk., Nr. 1896 10 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Bezirksgruppe VI, Oberschlesien.

Zu der am Freitag, den 2. Februar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Oppeln stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Die Herren Waldbesitzer, Privatforstbeamte, sowie Freunde und Gönner des Vereins sind auch als Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Vereinssitzung höflichst geladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls über die vorige Bezirksgruppen-Versammlung.
2. Vortrag des Herrn Oberförster Clausnitzer-Bankau: „Warum soll und muß der Privatforstbeamte auch Kaufmann sein?"
3. Besprechung wegen der nächsten Versammlung, Abführung von Vereinsbeiträgen, Aufnahme neuer Mitglieder.

Nach Schluß der Sitzung, etwa von 5 Uhr ab, zwangloses Beisammensein mit Familienangehörigen und musikalischer Unterhaltung, wobei unterhaltende Vorträge erwünscht sind.

Trost, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1905.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Vereinsinteressen soweit als irgend möglich, und zwar mit befriedigendem Erfolg, gefördert, und kann dasselbe, wenn auch nicht gerade als günstig, so doch mindestens als zufriedenstellend bezeichnet werden. Ende des Jahres 1904 zählte der Verein 60 Mitglieder, am 31. Dezember 1905 hat er die Zahl 74 erreicht, das ist 83 Prozent sämtlicher Forstwarte. Ausgeschieden ist freiwillig ein Mitglied. Dieses erfreuende Resultat legt doch gewiß Zeugnis davon ab, daß einerseits ein Zusammenschluß der Forstwarte zur Notwe[illegible]keit geworden war, daß anderseits aber auch [illegible]e Notwendigkeit unter den Kollegen mit [illegible]e ringen Ausnahmen anerkannt wird.

Unter den gegenwärtig bestehenden [illegible]en Besoldungsverhältnissen sah sich der Verein [illegible]u nächst verpflichtet, nach dieser Richtung hin [illegible]ne Verbesserung herbeizuführen zu versuch[illegible]ese

Digitized by Google

brennende Frage wurde denn auch in jeder Gruppenversammlung, wie auch in der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. April zu Eisfeld Gegenstand anhaltender Erörterungen. In der eben erwähnten, zahlreich besuchten zweiten Mitgliederversammlung, in welcher u. a. die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinszeitung bestimmt wurde, ein Beschluß, der sich für die Förderung unserer Interessen nur segenbringend erweisen wird, wurde eine Eingabe betreffend Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Forstwarte ausgearbeitet, welche am 5. Mai an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, in Meiningen abgegeben wurde.

Da bis zur Herausgabe des Staatshaushaltsetats-Entwurfes für die Jahre 1906 bis 1908 (anfangs Oktober), nach welchen für die Forstwarte ein Gehalt von 1100 bis 1700 Mk. vorgesehen, irgendwelche Maßnahmen zur Erledigung der Wohnungsfrage aber überhaupt nicht getroffen waren, eine Erwiderung auf unsere Eingabe seitens des Herzoglichen Staatsministeriums nicht ergangen war, wurde auf den 20. Oktober eine Vorstandssitzung nach Meiningen einberufen, um eventuell weitere Schritte in der Angelegenheit zu tun. (Protokoll siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 1905 S. 1012.) Das bei dieser Gelegenheit an das Herzogliche Staatsministerium eingereichte erneute Gesuch wurde leider abschlägig beschieden.

Wenn nun nach Versicherung des Herrn Staatsministers von Ziller den vorgebildeten Forstwarten ein Gehalt von 1200 bis 1900 Mk. gewährt werden soll — ungeachtet der aus dem neuen Staatshaushaltsetats-Entwurf ersichtlichen Zahlen —, so ist das ein Erfolg, mit dem wir vorerst zufrieden sein können.

Hat die Gehaltsfrage hiermit einen einigermaßen befriedigenden Abschluß gefunden, so harrt aber speziell noch ein Hauptwunsch, der immer und immer wieder, und zwar mit voller Berechtigung, in Kollegenkreisen ausgesprochen wird, seiner Erfüllung: der Wunsch um Beschaffung von Dienstwohnungen. Unsere diesbezüglichen Eingaben vom 20. April und 20. Oktober lassen, wie schon erwähnt, jedweden Erfolg vermissen. Damit dürfte aber die für uns überaus wichtige Wohnungsfrage noch nicht aus der Welt geschafft sein. Wann der Zeitpunkt eintreten wird, daß auch diese Angelegenheit zu unseren Gunsten sich zu regeln beginnt und die vielen Klagen der Forstwarte über die leidigen Wohnungsverhältnisse verstummt sein werden, mag jetzt dahin gestellt bleiben. Jedenfalls erachten wir es als unsere Pflicht, bei sich bietender Gelegenheit wiederum mit der Bitte um Abstellung der tatsächlich vorhandenen Mißstände vorstellig zu werden. Darüber wird sich auch zweifellos die nächste Mitgliederversammlung zu beschäftigen haben.

Es folgt der Kassenabschluß pro 1905:

Die Gesamteinnahmen im vergangenen Jahre betragen		302,20 Mk.
	Summa	302,20 Mk.
Die Ausgaben betragen:		
An Portokosten	30,61 Mk.	
Drucksachen	33,85 „	
Abonnement für das Vereinsblatt	201,00 „	
Sonstige Ausgaben . . .	33,60 „	299,06 Mk.
Bleibt barer Kassenbestand am 31. Dezember 1905		3,14 Mk.

Die rückständigen Mitgliederbeiträge beziffern sich auf 7,50 Mk. Die durch § 14 der Vereinssatzungen vorgeschriebene Kasse-Prüfung ist noch nicht erfolgt. Das Prüfungsprotokoll wird seinerzeit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Diesen Bericht glauben wir in der Gewißheit veröffentlichen zu können, daß die Kollegen auch fernerhin unsere Bestrebungen unterstützen und unsere Interessen fördern helfen.

Ellingshausen, Möhra, Liebenstein, im Januar 1906.

G. Helbig,	Peterhänsel,	Fleischhauer,
Vorsitzender.	Schatzmeister.	Schriftführer.

✠

Die Herren Kollegen der **Gruppe Meiningen** werden zu einer Gruppenversammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, nach **Wasungen**, Hotel Paradies, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einziehung der halbjährlichen Beiträge.
2. Beratung über Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Der Einfachheit halber dürften die Kollegen, welche an der Gruppenversammlung nicht teilnehmen, ihre Beiträge an die betreffenden abgewähren, welche der Versammlung beiwohnen.

Ellingshausen, den 10. Januar 1906.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.

G. Helbig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

des Hauptvorstandes des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 69. — Zur langende Forstdienststellen in Preußen. 69. — Aus dem Forst- und Jagd-Kalender 1906. Von Guse. 70. — ldungsfrage der Königl. preußischen Förster und Forstanwärter. 71. — Sammeln von Fraßstücken usw. Von P. schulen und Beschneiden von Eichen. Von F. 74. — Waldbodenverbesserung. 74. — Lokomotive und Waldbrand. ußischer Landtag. Schlußbericht über die 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Januar 1906. 75. — der preußischen Forstverwaltung. 75. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 76. — Salterslisten der Königlich preußischen Förster. 78. — Oberforstmeister Arndt †. 78. — Garde-Jäger-Bataillon in am. 79. — Forstwaisenverein. 79. — Verein alter Garde-Jäger zu Berlin. 79. — Kollegiale Vereinigung von eamten für Königsberg Nm. und Umgegend. 80. — Förstervereín Bromberg. 80. — Personal-Nachrichten und Ver- änderungen. 80. — Brief- und Fragekasten. 81. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. richten des „Waldheil". 86. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 87. — Nach- dalich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 88. — Inserate.

Digitized by Google

7. Besprechung des Ministerialerlasses vom 16. November 1905, betreffend unbefugtes Uniformtragen der Privatforstbeamten.
8. Besprechung der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Der Vorstand: Fricke, I. Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1897. **Gawlich**, K., Forstgehilfe, Burgholzhausen bei Eckartsberga, Thüringen.
1898. **Blum**, Robert, Förster, Haus Bellen bei Blankenheim, Eifel.
1899. **Freytag**, Erich, Herzoglicher Förster, Gr.-Petersdorf b. Gr.-Selten, Kreis Sagan, N.-Schles.
1900. **Lindner**, F., stud. rer. naturum, z. Zt. Hamburg 19, Eppendorferweg 115. (A. M.*)
1901. **Löffler**, Forstaufseher, Uder, Eichsfeld.
1902. **Seidel**, Paul, Forst- und Fischzuchtverwalter, Groß-Pomeiske, Kreis Bütow.
1903. **Hirschberg**, Paul, Frhr. v. Müfflingscher Forstaufseher, Herbersdorf bei Polkwitz, Schlesien.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Aus der Reihe unserer Mitglieder ist durch den Tod ausgeschieden das Vereinsmitglied Nr. 530, Herr Förster August Elbers zu Lembeck, Bez. Münster i. Westf.

Ehre seinem Andenken!

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 190 7 Mk., Nr. 384, 378 je 3 Mk., Nr. 417, 486 bis 489 je 7 Mk., Nr. 490 3 Mk., Nr 491, 492 je 7 Mk., Nr. 493 3 Mk., Nr. 646 9 Mk., Nr. 648—652, 688 je 7 Mk., Nr. 767 6 Mk., Nr. 905 3 Mk., Nr. 926 5 Mk., Nr. 927, 934, 1008 je 3 Mk., Nr. 1099 5 Mk., Nr. 1104 2 Mk., Nr. 1192 3 Mk., Nr. 1405 20 Mk., Nr. 1612 3 Mk. Nr. 1892 bis 1895 je 6 Mk., Nr. 1896 10 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Bezirksgruppe VI, Oberschlesien.

Zu der am Freitag, den 2. Februar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Zum schwarzen Adler" in Oppeln stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Die Herren Waldbesitzer, Privatforstbeamte, sowie Freunde und Gönner des Vereins sind auch als Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Vereinssitzung höflichst geladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls über die vorige Bezirksgruppen-Versammlung.
2. Vortrag des Herrn Oberförster Clausnitzer-Bankau: „Warum soll und muß der Privatforstbeamte auch Kaufmann sein?"
3. Besprechung wegen der nächsten Versammlung, Abführung von Vereinsbeiträgen, Aufnahme neuer Mitglieder.

Nach Schluß der Sitzung, etwa von 5 Uhr ab, zwangloses Beisammensein mit Familienangehörigen und musikalischer Unterhaltung, wobei unterhaltende Vorträge erwünscht sind.

Trost, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1905.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Vereinsinteressen soweit als irgend möglich, und zwar mit befriedigendem Erfolg, gefördert, und kann dasselbe, wenn auch nicht gerade als günstig, so doch mindestens als zufriedenstellend bezeichnet werden. Ende des Jahres 1904 zählte der Verein 60 Mitglieder, am 31. Dezember 1905 hat er die Zahl 74 erreicht, das ist 83 Prozent sämtlicher Forstwarte. Ausgeschieden ist freiwillig ein Mitglied. Dieses erfreuende Resultat legt doch gewiß Zeugnis davon ab, daß einerseits ein Zusammenschluß der Forstwarte zur Notwendig geworden war, daß anderseits aber auch d Notwendigkeit unter den Kollegen mit ganz ringen Ausnahmen anerkannt wird.

Unter den gegenwärtig bestehenden schlec Besoldungsverhältnissen sah sich der Verein nächst verpflichtet, nach dieser Richtung hin Verbesserung herbeizuführen zu versuchen. D

Digitized by Google

brennende Frage wurde denn auch in jeder Gruppenversammlung, wie auch in der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. April zu Eisfeld Gegenstand anhaltender Erörterungen. In der eben erwähnten, zahlreich besuchten zweiten Mitgliederversammlung, in welcher u. a. die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinszeitung bestimmt wurde, ein Beschluß, der sich für die Förderung unserer Interessen nur segenbringend erweisen wird, wurde eine Eingabe betreffend Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Forstwarte ausgearbeitet, welche am 5. Mai an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, in Meiningen abgegeben wurde.

Da bis zur Herausgabe des Staatshaushaltsetats-Entwurfes für die Jahre 1906 bis 1908 (anfangs Oktober), nach welchen für die Forstwarte ein Gehalt von 1100 bis 1700 Mk. vorgesehen, irgendwelche Maßnahmen zur Erledigung der Wohnungsfrage aber überhaupt nicht getroffen waren, eine Erwiderung auf unsere Eingabe seitens des Herzoglichen Staatsministeriums nicht ergangen war, wurde auf den 20. Oktober eine Vorstandssitzung nach Meiningen einberufen, um eventuell weitere Schritte in der Angelegenheit zu tun. (Protokoll siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 44 1905 S. 1012.) Das bei dieser Gelegenheit an das Herzogliche Staatsministerium eingereichte erneute Gesuch wurde leider abschlägig beschieden.

Wenn nun nach Versicherung des Herrn Staatsministers von Ziller den vorgebildeten Forstwarten ein Gehalt von 1200 bis 1900 Mk. gewährt werden soll — ungeachtet der aus dem neuen Staatshaushaltsetats-Entwurf ersichtlichen Zahlen —, so ist das ein Erfolg, mit dem wir vorerst zufrieden sein können.

Hat die Gehaltsfrage hiermit einen einigermaßen befriedigenden Abschluß gefunden, so harrt aber speziell noch ein Hauptwunsch, der immer und immer wieder, und zwar mit voller Berechtigung, in Kollegenkreisen ausgesprochen wird, seiner Erfüllung: der Wunsch um Beschaffung von Dienstwohnungen. Unsere diesbezüglichen Eingaben vom 20. April und 20. Oktober lassen, wie schon erwähnt, jedweden Erfolg vermissen. Damit dürfte aber die für uns überaus wichtige Wohnungsfrage noch nicht aus der Welt geschafft sein. Wann der Zeitpunkt eintreten wird, daß auch diese Angelegenheit zu unseren Gunsten sich zu regeln beginnt und die vielen Klagen der Forstwarte über die leidigen Wohnungsverhältnisse verstummt sein werden, mag jetzt dahin gestellt bleiben. Jedenfalls erachten wir es als unsere Pflicht, bei sich bietender Gelegenheit wiederum mit der Bitte um Abstellung der tatsächlich vorhandenen Mißstände vorstellig zu werden. Darüber wird sich auch zweifellos die nächste Mitgliederversammlung zu beschäftigen haben.

Es folgt der Kassenabschluß pro 1905:

Die Gesamteinnahmen im vergangenen Jahre betragen		302,20 Mk.
	Summa	302,20 Mk.
Die Ausgaben betragen:		
An Portokosten	30,61 Mk.	
Drucksachen	33,85 „	
Abonnement für das Vereinsblatt	201,00 „	
Sonstige Ausgaben . . .	33,60 „	299,06 Mk.
Bleibt barer Kassenbestand am 31. Dezember 1905		3,14 Mk.

Die rückständigen Mitgliederbeiträge beziffern sich auf 7,50 Mk. Die durch § 14 der Vereinssatzungen vorgeschriebene Kasse-Prüfung ist noch nicht erfolgt. Das Prüfungsprotokoll wird seinerzeit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Diesen Bericht glauben wir in der Gewißheit veröffentlichen zu können, daß die Kollegen auch fernerhin unsere Bestrebungen unterstützen und unsere Interessen fördern helfen.

Ellingshausen, Möhra, Liebenstein, im Januar 1906.

G. Helbig,	Peterhänsel,	Fleischhauer,
Vorsitzender.	Schatzmeister.	Schriftführer.

✠

Die Herren Kollegen der **Gruppe Meiningen** werden zu einer Gruppenversammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, nach **Wasungen**, Hotel Paradies, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einziehung der halbjährlichen Beiträge.
2. Beratung über Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Der Einfachheit halber dürften die Kollegen, welche an der Gruppenversammlung nicht teilnehmen, ihre Beiträge an die betreffenden abgewähren, welche der Versammlung beiwohnen.

Ellingshausen, den 10. Januar 1906.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

...machung des Hauptvorstandes des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 69. — Zur ...langende Forstdienststellen in Preußen. 69. — Aus dem Forst- und Jagd-Kalender 1906. Von Guse. 70. — Besoldungsfrage der Königl. preußischen Förster und Forstanwärter. 71. — Sammeln von Fraßstücken usw. Von P. ...hulen und Beschneiden von Eichen. Von F. 74. — Waldbodenverbesserung. 74. — Lokomotive und Waldbrand. ...ßischer Landtag. Schlußbericht über die 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 1906. 75. — ...er preußischen Forstverwaltung. 75. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 76. — ...altersklassen der Königlich preußischen Förster. 78. — Oberforstmeister Arndt †. 78. — Garde-Jäger-Bataillon in ...am. 79. — Forstwaisenverein. 79. — Verein alter Garde-Jäger zu Berlin. 79. — Kollegiale Vereinigung von ...beamten für Königsberg Nm. und Umgegend. 80. — Försterverein Bromberg. 80. — Personal-Nachrichten und Ver...änderungen. 80. — Brief- und Fragekasten. 81. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. ...achrichten des „Waldheil". 86. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 87. — Nach... ...Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 88. — Inserate.

Digitized by Google

Dieser Nummer liegen bei drei Separatbeilagen: 1. von **Rudolf Hacker, Königgrätz (Böhmen)**, betreffend **Forstkulturgeräte**; 2. von **F. Zech, Berlin O.**, betreffend **Möbel-** und **Polsterwaren**; 3. von **Heinrich Müller, Bremen**, betreffend **Zigarren**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf.

Am 18. Januar verschied unerwartet infolge eines Herzschlages der

Königliche Oberforstmeister Arndt.

Leider zu kurze Zeit war es den Forstbeamten des Regierungs-Bezirks Hannover vergönnt, unter der stets liebenswürdigen und gerechten Leitung des Verstorbenen zu arbeiten, dessen Andenken allezeit in uns fortleben wird.

Namens der Ortsgruppen Hameln und Hannover
Schmidt, Revierförster.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines kräftigen (138

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Kulm a. d. Weichsel, d. 8. 1. 06.

W. Schwandt und Frau,
Vizefeldwebel geb. Wieseke.
I. Pomm. J.-B. Nr. 2.

Sterbefälle:

Schröder, Forstrat, Oberförster in Wedelsborg auf Fühnen.
Nabert, Engelbert, Oberförster in Halsenbach, Bez. Koblenz.
Witzky, Königl. Hegemeister in Seyda, Oberförsterei Glücksburg.
Gudath, Forstkassenrendant in Allenstein (Ostpreußen).

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Sommerfrische

mit 35 Betten und großer Restauration mit voller Konzession in der durch ihren Waldreichtum bekannten Gemeinde Gimborn, Reg.-Bez. Köln gelegen, zu vermieten. Als Bewerber werden nur mit Aufforstung vertraute Sachverständige berücksichtigt. Kaution von Mk. 1000 Bedingung. Jagdausübung ist ausgeschlossen. Offert. unt. Nr. 23820 an die Ann.-Exped. A. Baumgarten, Barmen. (102

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten **Faulbaumholz** b. Selbstwerbung. Zahle guten Preis.
Paul Becker,
63) **Neu-Nörze** bei **Stendal.**

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten. (64
Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Für best. Zwecke beabs. wir ein hochgel., schönes **Wald-Terrain,** v. ca. 500 Mrg. — ca. 1 St. v. Berlin — an Bahn u. mögl. a. Wasser beleg., anzukaufen. Ausführl. Angebote u. Plan u. Beschreibung erb. bis 1. Februar einzusenden. Offert. unt. **D. M. 696** an **Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W. 8.** (149

Personalia

Gesucht Hilfsjäger

zum 1. 2. 06 oder später, mit Kenntnis der Amtsvorsteobergeschäfte oder Erfahrung in Bureauarbeiten. Ev. Bewerber wollen beglaubigte Zeugnisabschriften, Lebenslauf mit Angabe der Körpergröße u. Photographie einsenden an das **Prinzl. Biron'sche Forstamt Gr.-Wartenberg.** (120

Waldwart gesucht,

der mit den Geschäften dieser Stellung in forstlicher, wie jagdlicher Beziehung vertraut ist. Unbedingte Zuverlässigkeit im Amte erste Bedingung; gediente Soldaten bevorzugt. Anfangsgehalt 720 Mk. jährlich, außerdem Schußgeld. Revier im Thüringer Walde. (141
Frhr. von Wangenheim, Kammerherr, Kätscheroda bei Gotha.

Junger Forstmann,

mit Kiefernkultur auf leichtem Boden und Kaninchenfang vertraut, findet Stellung auf **Dom. Schmögerle, Kr. Wohlau, Schlesien.** (145

Wegen Todesfalls **suche** z. 1. Februar cr.
eine Wirtschafterin,

die mit der Aufzucht von Jungvieh Bescheid weiß. Milch geht zur Molkerei. Meldungen erbitte unter Angabe des Alters u. d. Gehaltsanspr. möglichst sofort.
Elmenhorst i. Pommern. (104
Urtel, Königlicher Hegemeister.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal,
Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Zum 1. 4. evtl. früher **sucht** ein **durchaus tüchtiger u. zuverlässiger**
Förster u. Jäger

and. Stellg. Bin Schlesier, 35 J. alt, geb. Jäg., in sämtl. jagdlichen u. forstwirtschaftl. Fächern, Fasanenz., Teichwirt., Kassenw. **gründlich erfahren, vorzgl. Schütze, präm. Raubzeugfänger.** **Beste Zeugn. u. Empfehl.** steh. z. Seite. Gefl. Off. unt. **„Förster" 122** bef. d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Privatförster, 123

37 J., verh., ohne Kind, vorsch. gelernt u. Prüf. m. „gut" best., mit allen Facharb. seit Jahr. in d. Prax. best. vertr., bes. in Kultur, Wildpfl., Fischer. u. Raubzeugvertilg. 2c., auch im Bes. d. Ehrenbr., **sucht** zum 1. 8. od. 1. 4. cr. **pass. dauernde Vertrauensst.** Zur Hand best. Zeugn. Gefl. Offert. unter **Z. 300** postlag. **Hauptpostamt Magdeburg.**

Ein praktischer Landwirt und bekannter Fischzüchter.

Schüler von **Max von dem Borne-Berneuchen,** der in Kurland eine g Herrschaft verwaltete und durch die dortigen Wirren seine gesicherte Pos verloren hat, sucht, gestützt auf beste Zeugnisse und Empfehlungen, Stell Suchender ist Reichsdeutscher und war erst kurze Zeit in Kurland. Gefl. Offe unter **Nr. 112** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neuda

Aus besonderen Gründen sehe ich mich veranlaßt, der vorstehenden Ann. noch hinzuzufügen, daß ich den betreffenden Herrn, eine auch nach der persönli Seite hin allseitig hochgeachtete Autorität auf fischzüchterischem Gebiete, der t weislich mit großen Erfolgen gewirtschaftet hat, auf das wärmste empfe kann. Es bietet sich hier für Besitzer größerer Teichwirtschaften usw. Gelegenheit, wie sie in absehbarer Zeit nicht wiederkehren dürfte. Ich bi näherer Auskunft unter Zusicherung allseitiger Diskretion gern bereit.

Dr. Emil Walter, z. Z. **Lankwitz (Berlin), Annaste**
Redakteur der Neudammer „Fischerei-Zeitung"

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 4. Februar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schelitz im Regierungsbezirk Oppeln ist zum 1. März 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Tornau im Regierungsbezirk Merseburg ist voraussichtlich zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Nikolaihorst in der Oberförsterei Cruttinnen, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Mai d. Js. zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 3,781 ha Acker, 4,401 ha Wiesen. Die Schule ist in Nikolaihorst, Bahnstation: Alt-Ukta.

Försterstelle Ostrau in der Oberförsterei Friedrichsberg, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Osche, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Plaskau in der Oberförsterei Taubenfließ, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Unterhaun in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Der Inhaber hat bis zur Fertigstellung eines Dienstgehöftes, welches in der Nähe des Dorfes Unterhaun erbaut werden soll, im Dorfe Unterhaun Mietswohnung zu beziehen.

Aus der Waldköhlerei.

...00 Jahren stand die Köhlerei ...eutschen Waldgebirgen in voller Blüte. 19. Jahrhundert, mit der Verbesserung ...sportmittel und der Steigerung der ...ausbe... : sie jahrzehntelang fast ... t den letzten 20 Jahren lebt sie jedoch in großen Waldgebieten wieder auf, und die Holzkohle tritt mit der Mineralkohle in erfolgreichen Wettbewerb. — Obwohl in jüngster Zeit auch Buchenkohle aus den umfangreichen Buchenhochwaldgebieten in Bayern, Hessen, Thüringen, den Rheinlanden usw. ge-

Digitized by Google

wonnen wird, so sind es doch namentlich die mächtigen Flächen der 20- bis 30jährigen Kiefern- und Fichtenstangenhölzer der deutschen Mittelgebirge, die vieles und das beste Material für Holzkohle liefern, namentlich dort, wo es noch an Absatz für derartige Hölzer als Schleif- oder Brennholz fehlt, und ein dringendes Durchforstungsbedürfnis vorliegt.

Die Köhlerei bezweckt nun die Umwandlung des Holzes in Kohle im Wege der trockenen Destillation. — Durch Erhitzung des Holzes bis auf 300 bis 350° C, unter möglichstem Abschluß der Luft, wird dasselbe unvollkommen verbrannt. Die flüchtigen Produkte, wie Wasser, Essigsäure, Holzgeist, Teer, Kohlensäure usw., entweichen, und die Holzkohle bleibt übrig, die

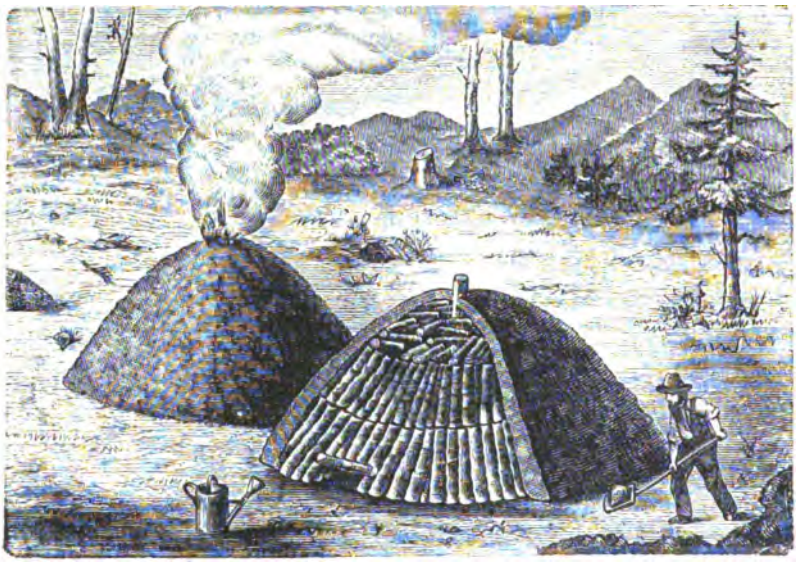

aus Kohlenstoff besteht, an den nur noch Wasserstoff und Sauerstoff chemisch gebunden sind.

Dieser Verkohlungsprozeß kann auf verschiedene Weise ausgeführt werden: in Gruben, Öfen, liegenden und stehenden Meilern. Wir beschränken uns aber auf die Darstellung der in Deutschlands Wäldern allein noch üblichen, weil zweckmäßigsten Verkohlung in stehenden Meilern, die deshalb allgemein mit dem Namen „**Waldköhlerei**" bezeichnet wird.

Der stehende Meiler ist ein kreisrunder, kegelförmiger, aber flachgewölbter Holzstoß von meist 15 bis 30 Raummetern trockenen, klar gespaltenen geringen Scheiten, Knüppeln oder auch Wurzelstöcken, die kunstgemäß um einen Schacht aufrecht gesetzt werden. Dieser Schacht, der sogenannte Quandel, ist durch 3 bis 4 Pfähle in der Mitte der horizontal geebneten und geglätteten Kohlstätte oder Kohlplatte etwa 25 bis 30 cm im Geviert hergestellt und mit leicht brennbaren Stoffen gefüllt. Die Kohlstätte muß an einem möglichst zugfreien Ort gewählt werden, zu dem jederzeit ein genügender Wasservorrat herbeigeschafft werden kann. Da bei der Waldköhlerei das sogenannte „Untenanzünden" des Meilers als das Zweckmäßigere fast allgemein üblich, so ist am Boden vom Quandel bis zum Umkreis des Meilers eine Zündröhre offen zu halten, durch welche der gefüllte Quandel mit einer gut brennenden Zündrute erreicht und rechtzeitig in Brand gesetzt werden kann. Wird in kleinen Meilern gekohlt, so ist es übrigens üblich, auf einer Kohlstätte, je nach Raum, zwei bis drei gleichgroße Meiler zu errichten.

Nach dem „Richten" des Meilers folgt dessen „Deckung", und zwar zunächst mit dem sogen. „Rauhdach", welches aus dünnen Rasenplaggen, Nadelreisig, Heide, Moos usw. hergestellt wird. Damit aber der Meiler den unentbehrlichen Luftzug nicht verliert, wird das Rauhdach rings am Boden etwa 15 cm hoch durch Gabelhölzer gestützt, damit es nicht bis auf den Boden rutschen kann. Die Rauhdeck muß namentlich an der Meilerhaube so stark sein, daß kein Holz mehr durchzufühlen ist, was bei zirka 15 cm der Fall zu sein pflegt. In diesem Stadium heißt der Meiler „grüner Meiler".

Auf das Rauhdach gibt der Köhler dem Meiler das „Erddach", wozu sich am besten feuchter, lehmiger Boden, mit Waldhumus gemischt, eignet. Diese Decke erhält gleichfalls allmählich eine Stärke bis etwa 15 cm. Auch sie wird, wie das Rauhdach, durch die Rüstung gehalten, die das Abrutschen der Decke bis auf den Boden so lange verhindert, bis der kohlende Meiler mehr und mehr einsinkt.

Bevor der Quandel entzündet wird, hat der Köhler noch an derjenigen Seite des Meilers, die dem Winde am stärksten ausgesetzt ist, in geeigneter Entfernung eine genügend breite Schutzwand, „Windschur" genannt, in rei

Digitized by Google

licher Höhe des Meilers aus Stangen und Reisig herzustellen, die selbstverständlich zur Minderung der Feuersgefahr ganz unentbehrlich ist.

Die richtige Leitung der Meilerfeuerung ist das Schwierigste am Kohlungsgeschäft; von ihr hängt die Kohlenausbeute hauptsächlich ab. — Der normale Gang jeder Meilerfeuerung beginnt oben im Quandel, breitet sich rund um diesen aus, geht mit dem Zentrum trichterförmig nieder, sinkt an der Meileroberfläche stets in gleicher Höhe nach und endet, ringförmig am Fuße des Meilers auslaufend.

Obschon sich nun jedes Meilerfeuer in dieser Ordnung naturgesetzlich vollzieht, so erleidet dessen Gang doch mancherlei Störung, hauptsächlich durch die verschiedenen Witterungserscheinungen, besonders durch Wind und einseitigen Sonnenschein; aber auch durch das unvermeidlich ungleichmäßige Schwinden des Holzes im Feuer, so daß im Innern des Meilers schädigende Höhlungen entstehen.

Der Köhler hat nun drei Leitungsmittel, die ihn in den Stand setzen, solchen Unregelmäßigkeiten beim Verkohlen zu begegnen: die Räumung, die Deckung und die Füllung.

Das Räumen besteht in nichts anderem, als im Einstechen von Löchern mit dem Schaufel- oder Rechenstiel durch die doppelte Wandung des Meilers, und zwar immer nur auf der dem Winde entgegengesetzten Seite, in wagrechtem Umkreise von oben nach unten fortschreitend. Entsteigt diesen Räumen **blauer** Dunst, so ist dies das Zeichen, daß die Abkohlung an dieser Stelle erfolgt, und die Räume wieder zu verschließen sind.

Die Deckung durch Erdbewurf muß fort und fort als Dämpfungsmittel angewendet werden, wo es durch zu starke Dampfentwickelung, durch seitliche Einsenkungen oder durch örtliches Getöse des Feuers dem Köhler nötig erscheint. Nach der Abkohlung muß stets dichter Erdbewurf auf der betreffenden Wandungsstelle folgen.

Das Füllen der im Innern des Meilers entstehenden Höhlungen wird in den ersten Brandtagen des Meilers öfter nötig und darf nie versäumt werden. Man schlägt an der betreffenden Stelle das „Fülloch" gewöhnlich mit dem sogenannten Wahrhammer ein, füllt den leeren Raum mit kurzen Holzstücken dicht [illegible] gestalt, daß der Meiler nach Wiederbekommt. Dies Füllen muß natürlich [illegible] als möglich geschehen, damit das Feuer [illegible] nicht etwa zu stark entfacht wird. [illegible] trockener Witterung ist übrigens häufiges [illegible] Meilers mit Wasser unerläßlich.

Die drei Hauptstadien des Verkohlungsprozesses bei der Waldköhlerei nennt man die Vorwärmung, die Ankohlung und die Abkohlung.

Die Vorwärmung hitzt den ganzen Meiler bei völlig geschlossener Haube retortenmäßig an, so daß im Kopfe zunächst eine Röstung des Holzes eintritt. Währenddessen entsteigen dem Meiler die ausgetriebenen, wässerigen Holzsäfte als dicker, **grauer**, feuchter Dampf, welcher das sogenannte Schwitzen der Meilerdecke verursacht. Bei der Vorwärmung darf der Meiler nicht zu dicht beworfen werden, sonst erfolgen in seinem Innern Explosionen und Erschütterungen, das sogenannte Schlagen oder Schütten, indem die zurückgehaltenen Dämpfe mit einem dumpfen Knall die Decke sprengen, wodurch das Feuer aus den entstandenen Rissen derselben aufflammt. Sofortige Erdbedeckung ist dann selbstverständlich nötig. Der Gefahr des Schüttens begegnet der geschickte Köhler möglichst dadurch, daß er den Fuß des Meilers unter der Rüstung bei der Vorwärmung noch unbeworfen läßt.

Im weiteren Verlauf der Verkohlung tritt nun vom Meilerkopf herein unter der noch geschlossenen Haube die Ankohlung ein, die sich durch **gelblichen**, beißend säuerlichen Rauch zu erkennen gibt. Während dieses Stadiums wird die Meilerdecke allmählich verstärkt, und zwar immer zunächst an der Windseite. Auch unterbleibt jedes Lüften der Meileroberfläche durch das Räumen, und der Meiler „kohlt blind" weiter, wie der Köhler sagt.

Hierauf tritt allmählich der Zustand der „Gare" ein, die sich durch einen der Haube entsteigenden **weißgrauen** Rauch kundgibt. Es muß nun zur Abkohlung geschritten werden durch Zuhilfenahme der Oberflächenräume, die, unter der Haube beginnend, in wagrechten Kreisen bis zum Fuß des Meilers eingestoßen werden. Die Abkohlung ist erfolgt, sobald aus den Raumlöchern **hellblauer** Dampf entströmt, der hauptsächlich aus Kohlenoxydgas besteht. Die alten Räumlöcher werden hierauf geschlossen und durch neue in gleicher Weise ersetzt, bis die völlige Abkohlung des Meilers erfolgt ist. — In diesem Zustand fällt das Erddach allmählich zusammen; es entstehen Risse, die aber sofort wieder mit feuchter Deckerde verstopft werden müssen. Hört das Dampfen des Meilers gänzlich auf, so entzündet sich schließlich das Rauhdach und verbrennt.

Hiermit hat der eigentliche Verkohlungsprozeß sein Ende erreicht; die völlige Garung des Meilers ist erfolgt. — Um aber jede Brandgefahr für den Meiler zu ersticken, verstopft der Köhler schließlich noch die Fußräume und bewirft die ganze Meileroberfläche mit

Digitized by Google

feuchter Deckerde. — Zuletzt zieht er von der Decke mit der Krücke alle etwa zu groben Deckteile ab und ersetzt sie durch feinere, besser schließende Erde, um jeglichen Luftzugang zur inneren Kohlenglut abzuhalten. Der Meiler ist hiermit „gelöscht“ oder „gefegt“, wie der Köhler sich ausdrückt.

In diesem Zustand kühlt sich der Meiler ab, was etwa innerhalb 24 Stunden geschehen ist.

Hierauf erfolgt die Ausladung oder das Ausziehen der Kohlen, was der Köhler während der Nacht besorgt, um etwa noch vorhandenes Feuer, und wenn es nur Fünkchen sind, besser sehen und sofort löschen zu können. Das Ausladen geschieht mit dem Ziehhaken strichweise immer rings um den Meiler herum, wobei er die größten Hütten- oder Lesekohlen, die mittelgroßen Rech- oder Ziehkohlen und die kleinsten als Gestübbe möglichst sortiert. — Quandelkohle ist natürlich die wertloseste.

Es ist selbstverständlich, daß beim Ausladen der Kohlen größte Vorsicht und Aufsicht nötig ist, damit die Glut nicht wieder entfacht oder eine Wiederentzündung der Kohlen verursacht wird. Löschwasser muß daher stets auf der Meilerstätte vorhanden sein. — Die warmen Kohlen sind übrigens vor Regen möglichst zu schützen, da ihre Güte darunter erheblich leidet.

Die Abfuhr der Kohlen muß tunlichst alsbald nach deren Fertigstellung erfolgen, damit sie dem Wechsel der Witterung nicht allzusehr unterworfen sind. Um einer Feuersgefahr für die Wagenladung begegnen zu können, haben sich die Fuhrleute mit einem Wassergefäß zu versehen, und um sich gegenseitig auszuhelfen, sind stets mindestens zwei Fuhren gleichzeitig aufzuladen und abzufahren.

Die Dauer der Verkohlung eines stehenden Meilers schwankt bei der Waldköhlerei je nach der Menge des Holzes, nach der Stärke der Holzstücke, deren Feuchtigkeitsgehalt und nach der Witterung, sowie nach dem Grad der Geschicklichkeit des Köhlers. Beim Nadelholz, dessen harzreiches Holz eine festere und bessere Kohle liefert, muß die Verkohlung langsamer fortschreiten als beim Laubholz. Die kleinen Meiler von 15 bis 30 Raummeter Inhalt, wie sie im deutschen Walde meist üblich, erfordern bei Laubholz 4 bis 5, bei Nadelholz 6 bis 8 Tage Verkohlungsdauer.

Die Kohlenausbeute besteht ebenfalls je nach der Beschaffenheit des Holzes und der Witterung, aber auch je nach Geschicklichkeit des Köhlers, dem Raume nach bei harten Hölzern in 45 bis 50, dem Gewichte nach in 18 bis 20 Prozent; bei weichen Hölzern in 55 bis 60, beziehungsweise in 20 bis 25 Prozent der Holzmenge. Hieraus ergibt sich der große wirtschaftliche Vorteil der Verkohlung, daß die gesamte Heizkraft des Holzes auf zirka die Hälfte seines Raumes und auf ein Viertel seines Gewichts zusammengedrängt wird.

Gute Holzkohle soll glänzend schwarz, von metallischem Schimmer und Klang sein, darf auch nur wenig abfärben. — Sie hat außer ihrer gleichmäßig hohen Heizkraft noch die wichtigen Eigenschaften, große Mengen von Gasen und Dämpfen aufzusaugen, sowie Farbstoffe und andere Körper und Lösungen zu absorbieren. Sie wird daher besonders zum Schmelzen von Metallen, zum Löten, als entfärbende Substanz, als Desinfektionsmittel, namentlich aber bei Bereitung des Schießpulvers, sowie zu vielen anderen chemischen Zwecken verlangt und gut bezahlt. Der Preis pro Zentner ab Wald schwankt je nach Qualität etwa zwischen 1,80 bis 2,50 Mk. Den geringsten Preis erzielt in der Regel Buchenkohle.

*

Die Waldköhlerei geschieht wohl kaum mehr für Rechnung des Waldbesitzers, sondern wird vom Aufkäufer der Kohlhölzer übernommen, der entweder Unternehmer oder selbst Hüttenbesitzer ist. — Die Erlangung zuverlässiger, tüchtiger Köhler ist heute nicht immer leicht; der Beruf ist im ganzen wenig vertreten; ein guter Köhler wird daher oft in weite Ferne gerufen. — Auf einer Kohlstätte sind in der Regel zwei Köhler vollauf beschäftigt, von denen gewöhnlich einer der Köhlermeister ist, während der andere als Gehilfe arbeitet. — Je wärmer, trockener und windstiller das Wetter, desto ergiebiger und rascher die Köhlerei, und desto höher der Verdienst des Köhlers. Die Waldköhlerei nimmt daher immer erst Ende Mai ihren Anfang und dauert bis längstens Anfang Oktober.

Die Löhnung richtet sich in der Hauptsache nach den Schwierigkeiten des örtlichen Betriebs und nach der Entfernung der Kohlstätte vom Wohnort des Köhlers. Sie besteht in einem Wochenlohn, der 25 Mk. pro Mann selten übersteigt. Akkordlöhne sind bei der Köhlerei kaum am Platze. Unter günstigen Witterungsverhältnissen können zwei Mann durchschnittlich 50 Raummeter Holz wöchentlich verkohlen, die ein Quantum von zirka 100 Zentner (à 50 kg) Kohlen ergeben. Bei Feststellung des Wochenlohns wird meist bedingt, daß pro M wöchentlich mindestens 45 Zentner Ko liefern sind. — Es berechnet sich hiernach Durchschnitt ein Tagesverdienst pro auf 3,50 Mk., wobei die Kohlkosten pro R meter Holz auf rund 1 Mk. oder pro Ze Kohle auf rund 50 Pfg. zu stehen

Digitized by Google

Bei der Bedürfnislosigkeit des Köhlers bringt er in der Regel der Familie ein hübsches Stück Geld von der Schlußlöhnung mit heim.

*

Es ist begreiflich, daß der Köhlereibetrieb im Interesse der Sicherheit des Waldes eine strenge Überwachung seitens des zuständigen Forstpersonals erfordert. Es muß nachgesehen werden, ob die angewiesene Kohlstätte gehörig eingehalten, das Deckmaterial an zulässiger Stelle gewonnen wird, ob Meilerdecke und Windschur gehörig instand gehalten werden, auch ob der nötige Wasservorrat auf der Meilerstätte vorhanden, wegen der beständigen Feuersgefahr. Ferner ist zu kontrollieren, ob der Köhler ein nüchterner, zuverlässiger Mann ist und nicht mit verdächtigen Personen, wie Holz- und Wilddieben usw., verkehrt; endlich ob die Kohlenabfuhr ordnungsgemäß vor sich geht, insbesondere deren Spannvieh nicht durch Weidegang Schaden tut usw.

*

Obschon nun die Köhlerei kaum zu den Annehmlichkeiten des forstlichen Betriebs zu zählen ist, so wird sie doch in den waldreichen, dünnbevölkerten deutschen Gebirgen mit ihren oft schwierigen Holztransport- und Absatzverhältnissen für geringe Brennholzsortimente der Forstwirtschaft ein kaum entbehrliches Betriebsmittel bleiben müssen; ebenso wie die Holzkohle dem Hüttenbetrieb und der Metallindustrie stets ein bevorzugtes Heizmaterial und ein willkommenes Konkurrenzmittel gegenüber der Mineralkohle bieten wird. C. Brock.

Mitteilungen.

— **Organisation zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten in Preußen.** Zur Bekämpfung der Krankheiten, die bei landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturpflanzen auftreten und von wirtschaftlicher Bedeutung sind, soll für das Gebiet des preußischen Staats eine besondere Organisation ins Leben gerufen werden. Sie soll den Land- und Forstwirtschaften im weitesten Maße es ermöglichen, über das Auftreten solcher Krankheiten und über Mittel und Wege zu ihrer Bekämpfung sich rechtzeitig zu unterrichten. Die Organisation soll sich in Hauptsammelstellen, Sammelstellen und Sammler gliedern. Die Beobachtungen werden alsdann alljährlich von der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz in einem zusammenfassenden Berichte statistisch verarbeitet werden. Für das Gebiet des Staats ist je ein besonderer Beobachtungsdienst; a) für die Krankheiten an Kulturpflanzen der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit zwölf Hauptsammelstellen, und b) für die Krankheiten an Kulturpflanzen der Forstwirtschaft mit zwei Hauptsammelstellen herzustellen. Bei der geplanten Organisation handelt es sich im wesentlichen um Veranstaltungen, die dazu dienen sollen, Bodenerzeugnisse in höherem Maße als bisher vor Wertverminderungen dadurch zu bewahren, daß die Kenntnisse von den Pflanzenschädlingen und der zweckmäßigsten Art ihrer Bekämpfung in den beteiligten Kreisen verbreitet und zum Gemeingut gemacht werden. Daher ist in Aussicht genommen, die Landwirtschaftskammern, als die berufenen Vertreterinnen der Interessentenkreise, zu Trägerinnen jener Einrichtungen zu machen, die es mit den Krankheiten an den Kultur-
[illegible] der Landwirtschaft und des Gartenbaues
[illegible] Teil der Kosten soll auf
[illegible]mmen werden. Die Auf-
[illegible]g auf die Krankheiten an
Forstwirtschaft zu erfüllen
[illegible]ptsammelstellen an den beiden
[illegible]tragen werden. (Staatsanz.

— In einem **Überblick über das Wirtschaftsjahr 1905** äußert sich die Handelskammer zu Berlin u. a. wie folgt: Die nach dem Friedensschluß ausgebrochenen Unruhen in Rußland bewirkten ein Stocken der Zufuhr wichtiger Nahrungsmittel und Rohstoffe der Industrie, u. a. Eier, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Häute, Felle, Kienöl, Schmieröle. Die Zufuhren von Holz aus dem Einschlag des Winters 1904/05 sind freilich (ebenso wie auch die Petroleumzufuhren) bei der Langfristigkeit der Transporte von den Wirren noch nicht beeinflußt worden, jedoch stockt nunmehr im Winter 1905/06 der Neuerwerb von Hölzern vollständig, da sowohl russische Verkäufer wie deutsche Käufer nur unter größten Schwierigkeiten Besichtigungsreisen vornehmen können.

— **Großer Forstverkauf am Müggelsee.** Die Stadtverordnetenversammlung zu Köpenick genehmigte in ihrer letzten Sitzung den Vertrag mit einem Herrn K. aus Berlin, wonach der letztere am Müggelsee unweit der Müggelberge 50 Hektar Forstland von der Stadt zum Preise von 2,75 Mk. pro Quadratmeter erwirbt. Die Gesamtsumme des Forstverkaufs beläuft sich auf $1^1/_2$ Millionen Mark. Für den Ausflüglerverkehr soll am südlichen Müggelsee eine 30 Meter breite Seepromenade erhalten bleiben.

— **Holzauktion.** Vor kurzem wurde von den Forstinteressenten zu Buhla (Regbz. Erfurt) ein öffentlicher Termin anberaumt zur Versteigerung der Buchennutzhölzer, wobei als Bestbietender ein Herr aus Benneckenstein hervorging. Es wurden für das Festmeter 26 Mk. 10 Pf. erzielt, ein noch nie hier dagewesener Preis.

— **Das akademische Forststudium in Württemberg** ist durch eine königliche Verordnung von mindestens 3 auf mindestens $3^1/_2$ Jahre verlängert worden.

Digitized by Google

feuchter Deckerde. — Zuletzt zieht er von der Decke mit der Krücke alle etwa zu groben Deckteile ab und ersetzt sie durch feinere, besser schließende Erde, um jeglichen Luftzugang zur inneren Kohlenglut abzuhalten. Der Meiler ist hiermit „gelöscht“ oder „gefegt“, wie der Köhler sich ausdrückt.

In diesem Zustand kühlt sich der Meiler ab, was etwa innerhalb 24 Stunden geschehen ist.

Hierauf erfolgt die Ausladung oder das Ausziehen der Kohlen, was der Köhler während der Nacht besorgt, um etwa noch vorhandenes Feuer, und wenn es nur Fünkchen sind, besser sehen und sofort löschen zu können. Das Ausladen geschieht mit dem Ziehhaken strichweise immer rings um den Meiler herum, wobei er die größten Hütten- oder Lesekohlen, die mittelgroßen Rech- oder Ziehkohlen und die kleinsten als Gestübbe möglichst sortiert. — Quandelkohle ist natürlich die wertloseste.

Es ist selbstverständlich, daß beim Ausladen der Kohlen größte Vorsicht und Aufsicht nötig ist, damit die Glut nicht wieder entfacht oder eine Wiederentzündung der Kohlen verursacht wird. Löschwasser muß daher stets auf der Meilerstätte vorhanden sein. — Die warmen Kohlen sind übrigens vor Regen möglichst zu schützen, da ihre Güte darunter erheblich leidet.

Die Abfuhr der Kohlen muß tunlichst alsbald nach deren Fertigstellung erfolgen, damit sie dem Wechsel der Witterung nicht allzusehr unterworfen sind. Um einer Feuersgefahr für die Wagenladung begegnen zu können, haben sich die Fuhrleute mit einem Wassergefäß zu versehen, und um sich gegenseitig auszuhelfen, sind stets mindestens zwei Fuhren gleichzeitig aufzuladen und abzufahren.

Die Dauer der Verkohlung eines stehenden Meilers schwankt bei der Waldköhlerei je nach der Menge des Holzes, nach der Stärke der Holzstücke, deren Feuchtigkeitsgehalt und nach der Witterung, sowie nach dem Grad der Geschicklichkeit des Köhlers. Beim Nadelholz, dessen harzreiches Holz eine festere und bessere Kohle liefert, muß die Verkohlung langsamer fortschreiten als beim Laubholz. Die kleinen Meiler von 15 bis 30 Raummeter Inhalt, wie sie im deutschen Walde meist üblich, erfordern bei Laubholz 4 bis 5, bei Nadelholz 6 bis 8 Tage Verkohlungsdauer.

Die Kohlenausbeute besteht ebenfalls je nach der Beschaffenheit des Holzes und der Witterung, aber auch je nach Geschicklichkeit des Köhlers, dem Raume nach bei harten Hölzern in 45 bis 50, dem Gewichte nach in 18 bis 20 Prozent; bei weichen Hölzern in 55 bis 60, beziehungsweise in 20 bis 25 Prozent der Holzmenge. Hieraus ergibt sich der große wirtschaftliche Vorteil der Verkohlung, daß die gesamte Heizkraft des Holzes auf zirka die Hälfte seines Raumes und auf ein Viertel seines Gewichts zusammengedrängt wird.

Gute Holzkohle soll glänzend schwarz, von metallischem Schimmer und Klang sein, darf auch nur wenig abfärben. — Sie hat außer ihrer gleichmäßig hohen Heizkraft noch die wichtigen Eigenschaften, große Mengen von Gasen und Dämpfen aufzusaugen, sowie Farbstoffe und andere Körper und Lösungen zu absorbieren. Sie wird daher besonders zum Schmelzen von Metallen, zum Löten, als entfärbende Substanz, als Desinfektionsmittel, namentlich aber bei Bereitung des Schießpulvers, sowie zu vielen anderen chemischen Zwecken verlangt und gut bezahlt. Der Preis pro Zentner ab Wald schwankt je nach Qualität etwa zwischen 1,80 bis 2,50 Mk. Den geringsten Preis erzielt in der Regel Buchenkohle.

*

Die Waldköhlerei geschieht wohl kaum mehr für Rechnung des Waldbesitzers, sondern wird vom Aufkäufer der Kohlhölzer übernommen, der entweder Unternehmer oder selbst Hüttenbesitzer ist. — Die Erlangung zuverlässiger, tüchtiger Köhler ist heute nicht immer leicht; der Beruf ist im ganzen wenig vertreten; ein guter Köhler wird daher oft in weite Ferne gerufen. — Auf einer Kohlstätte sind in der Regel zwei Köhler vollauf beschäftigt, von denen gewöhnlich einer der Köhlermeister ist, während der andere als Gehilfe arbeitet. — Je wärmer, trockener und windstiller das Wetter, desto ergiebiger und rascher die Köhlerei, und desto höher der Verdienst des Köhlers. Die Waldköhlerei nimmt daher immer erst Ende Mai ihren Anfang und dauert bis längstens Anfang Oktober.

Die Löhnung richtet sich in der Hauptsache nach den Schwierigkeiten des örtlichen Betriebs und nach der Entfernung der Kohlstätte vom Wohnort des Köhlers. Sie besteht in einem Wochenlohn, der 25 Mk. pro Mann selten übersteigt. Akkordlöhne sind bei der Köhlerei kaum am Platze. Unter günstigen Witterungsverhältnissen können zwei Mann durchschnittlich 50 Raummeter Holz wöchentlich verkohlen, die ein Quantum von zirka 100 Zentner (à 50 kg) Kohlen ergeben. Bei Feststellung des Wochenlohns wird meist bedingt, daß pro [illegible] wöchentlich mindestens 45 Zentner Ko[illegible] liefern sind. — Es berechnet sich hiernach Durchschnitt ein Tagesverdienst pro M[illegible] auf 3,50 Mk., wobei die Kohlkosten pro Ra[illegible]meter Holz auf rund 1 Mk. oder pro Zen[illegible] Kohle auf rund 50 Pfg. zu stehen k[illegible]

Digitized by Google

Bei der Bedürfnislosigkeit des Köhlers bringt er in der Regel der Familie ein hübsches Stück Geld von der Schlußlöhnung mit heim.

*

Es ist begreiflich, daß der Köhlereibetrieb im Interesse der Sicherheit des Waldes eine strenge Überwachung seitens des zuständigen Forstpersonals erfordert. Es muß nachgesehen werden, ob die angewiesene Kohlstätte gehörig eingehalten, das Deckmaterial an zulässiger Stelle gewonnen wird, ob Meilerdecke und Windschur gehörig instand gehalten werden, auch ob der nötige Wasservorrat auf der Meilerstätte vorhanden, wegen der beständigen Feuersgefahr. Ferner ist zu kontrollieren, ob der Köhler ein nüchterner, zuverlässiger Mann ist und nicht mit verdächtigen Personen, wie Holz- und Wilddieben usw., verkehrt; endlich ob die Kohlenabfuhr ordnungsgemäß vor sich geht, insbesondere deren Spannvieh nicht durch Weidegang Schaden tut usw.

*

Obschon nun die Köhlerei kaum zu den Annehmlichkeiten des forstlichen Betriebs zu zählen ist, so wird sie doch in den waldreichen, dünnbevölkerten deutschen Gebirgen mit ihren oft schwierigen Holztransport- und Absatzverhältnissen für geringe Brennholzsortimente der Forstwirtschaft ein kaum entbehrliches Betriebsmittel bleiben müssen; ebenso wie die Holzkohle dem Hüttenbetrieb und der Metallindustrie stets ein bevorzugtes Heizmaterial und ein willkommenes Konkurrenzmittel gegenüber der Mineralkohle bieten wird. C. Brock.

Mitteilungen.

— **Organisation zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten in Preußen.** Zur Bekämpfung der Krankheiten, die bei landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturpflanzen auftreten und von wirtschaftlicher Bedeutung sind, soll für das Gebiet des preußischen Staats eine besondere Organisation ins Leben gerufen werden. Sie soll den Land- und Forstwirtschaften im weitesten Maße es ermöglichen, über das Auftreten solcher Krankheiten und über Mittel und Wege zu ihrer Bekämpfung sich rechtzeitig zu unterrichten. Die Organisation soll sich in Hauptsammelstellen, Sammelstellen und Sammler gliedern. Die Beobachtungen werden alsdann alljährlich von der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz in einem zusammenfassenden Berichte statistisch verarbeitet werden. Für das Gebiet des Staats ist je ein besonderer Beobachtungsdienst; a) für die Krankheiten an Kulturpflanzen der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit zwölf Hauptsammelstellen, und b) für die Krankheiten an Kulturpflanzen der Forstwirtschaft mit zwei Hauptsammelstellen herzustellen. Bei der geplanten Organisation handelt es sich im wesentlichen um Veranstaltungen, die dazu dienen sollen, Bodenerzeugnisse in höherem Maße als bisher vor Wertverminderungen dadurch zu bewahren, daß die Kenntnisse von den Pflanzenschädlingen und der zweckmäßigsten Art ihrer Bekämpfung in den beteiligten Kreisen verbreitet und zum Gemeingut gemacht werden. Daher ist in Aussicht genommen, die Landwirtschaftskammern, als die berufenen Vertreterinnen der Interessentenkreise, zu Trägerinnen jener Einrichtungen zu machen, die es mit den Krankheiten an den Kulturpflanzen der Landwirtschaft und des Gartenbaues zu tun haben. Ein Teil der Kosten soll auf die Gemeinden übernommen werden. Die Aufgabe auf die Krankheiten an den Kulturpflanzen der Forstwirtschaft zu erfüllen [illegible] Hauptsammelstellen an den beiden [illegible] getragen werden. (Staatsanz.

— In einem **Überblick über das Wirtschaftsjahr 1905** äußert sich die Handelskammer zu Berlin u. a. wie folgt: Die nach dem Friedensschluß ausgebrochenen Unruhen in Rußland bewirkten ein Stocken der Zufuhr wichtiger Nahrungsmittel und Rohstoffe der Industrie, u. a. Eier, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Häute, Felle, Kienöl, Schmieröle. Die Zufuhren von Holz aus dem Einschlag des Winters 1904/05 sind freilich (ebenso wie auch die Petroleumzufuhren) bei der Langfristigkeit der Transporte von den Wirren noch nicht beeinflußt worden, jedoch stockt nunmehr im Winter 1905/06 der Neuerwerb von Hölzern vollständig, da sowohl russische Verkäufer wie deutsche Käufer nur unter größten Schwierigkeiten Besichtigungsreisen vornehmen können.

— **Großer Forstverkauf am Müggelsee.** Die Stadtverordnetenversammlung zu Köpenick genehmigte in ihrer letzten Sitzung den Vertrag mit einem Herrn K. aus Berlin, wonach der letztere am Müggelsee unweit der Müggelberge 50 Hektar Forstland von der Stadt zum Preise von 2,75 Mk. pro Quadratmeter erwirbt. Die Gesamtsumme des Forstverkaufs beläuft sich auf $1^1/_2$ Millionen Mark. Für den Ausflüglerverkehr soll am südlichen Müggelsee eine 30 Meter breite Seepromenade erhalten bleiben.

— **Holzauktion.** Vor kurzem wurde von den Forstinteressenten zu Buhla (Regbz. Erfurt) ein öffentlicher Termin anberaumt zur Versteigerung der Buchennutzhölzer, wobei als Bestbietender ein Herr aus Benneckenstein hervorging. Es wurden für das Festmeter 26 Mk. 10 Pf. erzielt, ein noch nie hier dagewesener Preis.

— **Das akademische Forststudium in Württemberg** ist durch eine königliche Verordnung von mindestens 3 auf mindestens $3^1/_2$ Jahre verlängert worden.

Digitized by Google

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 13. Sitzung vom 24. Januar 1906, vorm. 11 Uhr.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1906: **Landwirtschaftliche Verwaltung.**

Abgeordneter Frhr. v. Wolff-Metternich (Zentr.): — — — — Ich möchte die Förderung des Wegebaues wünschen nicht nur in den sogenannten wirtschaftlich zurückgebliebenen Landesteilen, also speziell, was meinen Wahlkreis anbetrifft, in der Eifel und im Hunsrück — dort ist es ja gewiß an erster Stelle notwendig —, sondern auch in den ländlichen Bezirken, welche zu den sogenannten wirtschaftlich besseren gezählt werden. Auch dort muß mehr geschehen, und zwar aus Staats- und Provinzialmitteln.

Nun weiß ich sehr wohl, daß die Königliche Staatsregierung sich auf den Standpunkt stellt, daß sie in dieser Beziehung ihre Verpflichtungen auf die Provinzialverwaltungen übertragen hat; ich bin aber mit meinem Freunde Herold der Ansicht, daß die Beträge, welche infolge der Dotationsgesetze an die Provinzialverwaltungen fließen, bei weitem nicht ausreichen, daß sie nichts anderes sind als ein Tropfen auf den heißen Stein. (Sehr richtig! im Zentrum.) Eine Ausnahme muß ich allerdings hier hervorheben. Das ist die Staatsforstverwaltung; sie gibt Beihilfen zum Ausbau von Wegen, nicht nur für Kommunikationswege, sondern auch zum Ausbau einfacher Feld- und Waldwege, auch außerhalb der Staatsforsten. Ich gebe zu, daß dieses anerkennenswerte Vorgehen nicht der reinen Nächstenliebe entspringt. Der Ausbau solcher Wege, Brücken usw. geschieht, wie es auch vollständig richtig ist, in der Hauptsache, um die Holzabfuhr aus den Staatsforsten zu erleichtern; aber immerhin sind die so geschaffenen Verkehrsmittel eine Wohltat auch für die Landgemeinden, und das soll hier besonders dankbar anerkannt werden. Ich möchte nur dringend wünschen, daß dieses Entgegenkommen von Jahr zu Jahr zunimmt und durch immer reichlichere Geldbebewilligungen an die Gemeinden in die Erscheinung tritt.

Meine Herren, im vorigen Jahre haben wir Hunderte von Millionen bewilligt für den Ausbau von Kanälen; Hunderte von Millionen sind nötig, um unsere Kolonien zu erhalten und auszugestalten. — — — — — — — — — — — —

Abgeordneter Brütt (freikons.): Meine Herren, es ist meine Absicht, aus dem umfangreichen Gebiet des Herrn Landwirtschaftsministers eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, für die der Herr Minister in der vergangenen Session mit so großem Erfolge sein Interesse betätigt hat: sie betrifft die gemeinschaftliche Jagdverwaltung. Aus den Verhandlungen der Kommission für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist mir bekannt, daß der Herr Minister weiß, daß abseiten des Oberverwaltungsgerichts die bisherige Judikatur in einem Punkt verlassen ist, der tief einschneidet in die Interessen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Wir versuchten in der Kommission im vergangenen Sommer schon, diese Frage in einer für die Interessen der Gemeinden erwünschten Weise zu lösen; allein auf Einspruch des Herrn Oberlandforstmeisters ließen wir diesen Versuch fallen, und wir hoffen, daß der Herr Minister oder die Gesetzgebung ihrerseits nun der Sache sich annimmt. Das Oberverwaltungsgericht hat nämlich erkannt, daß, wenn ein Eigentümer eine Anzahl von Trennstücken besitzt, dann die Verbindung zwischen diesen einzelnen Trennstücken hergestellt wird, auch wenn der Verbindungsstreifen nicht breiter ist als etwa ein halber Meter. In einem Fall, um den es sich hier handelt, ist der Verbindungsstreifen auf Meilen nicht breiter als etwa ein halber Meter. Meine Herren, das Oberverwaltungsgericht gibt in dem Erkenntnis selbst zu, daß dies zu großen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten führen werde, allein es meint, daß es vom Gesichtspunkt der Jurisprudenz nicht anders erkennen könne. Ich stelle fest, daß dieses Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts von der bisherigen Rechtsprechung abweicht. Es wirft das, was das Oberverwaltungsgericht in dieser Beziehung früher erkannt hat, über den Haufen. Es ist ja selbstverständlich, daß die Interessen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, also der Gemeinden, außerordentlich geschädigt werden, wenn ein eigener Jagdbezirk in demselben sich befindet; noch viel mehr wird es Schädigung bringen, wenn auf diese Weise, wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis zuläßt, überall in den einzelnen Gemeinden kleine Trennstücke sich befinden und dort der Eigentümer die Jagd haben kann. Dieser Fall wird meist natürlich nur eintreten, wo es sich um Betriebsverwaltungen des Reiches oder Staates oder großer kommunaler Verbände, der Kreise und Provinzen — es können auch Aktiengesellschaften hierbei in Frage kommen — handelt.

Es werden in diesem Hohen Hause doch die meisten Herren ihr Interesse dem Gesetz, welches wir über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemacht haben, zugewandt haben, und es wird ihnen gegenüber hier keiner weiteren Ausführung darüber bedürfen, daß die adjazierenden Gemeinden in einem solchen Falle schwer geschädigt werden. Gerade bei den bevorstehenden Kanalbauten ist diese Sache von eminenter Wichtigkeit. Was sollen sie machen, wenn vom Rhein bis nach Hannover ein Jagdbezirk für die Kanalverwaltung neben dem Kanal herläuft? Da kann Jagd ausgeübt werden und die Gemeinden werden geschädigt; sie werden zweifellos viel weniger Pacht für ihre Jagd bekommen; es wird also erstens dadurch eine direkte Schädigung des Jagdertrages herbeigeführt, andererseits wissen die Herren, daß die Teilschaften ganz besonders entfacht werden, wo sich um Jagdinteressen handelt.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, weil die Verwaltung allein nichts tun kann

Digitized by Google

notwendig ist, daß die Gesetzgebung eintritt. Ich glaube, es würde von großem Interesse sein, wenn wir von dem Herrn Minister heute erführen, ob er vielleicht die Absicht hat, dieser Frage gesetzgeberisch näher zu treten. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Frhr. v. Eynatten (Zentr.): Ich habe dem Herrn Minister zweierlei vorzutragen. Der eine Fall betrifft das Wildschongesetz. Bei der Beratung der damaligen Kommission, der auch ich anzugehören die Ehre hatte, hatte man allgemein die Meinung, daß es wünschenswert sei, daß die Jagdzeit auf Rehkälber schon am 1. November aufgemacht würde. Nun sind im Westen, ich kann wohl sagen, generell die Bezirksausschüsse dazu übergegangen, diese Jagdzeit in Schonzeit zu verwandeln und damit den Ausnahmefall als Regel zu statuieren. Das hat in manchen Jägerkreisen recht böses Blut gemacht. Man hätte wenigstens den Erfolg des Gesetzes erst abwarten sollen. Daß das nicht geschehen ist, ist sehr zu beklagen, und ich bitte den Herrn Minister, doch seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem Gesetz seine eigentliche Bedeutung in diesem Punkte wiedergegeben werde.

Der andere Fall liegt auf dem Gebiete des Jagdverpachtungsgesetzes. Schon im vorigen Jahre habe ich auf die Mißstände hingewiesen, welche sich aus der Verpachtung zahlreicher Jagdbezirke an Ausländer im Westen der Monarchie ergeben. Ich war sehr erfreut, daß der Herr Minister meinen Ausführungen beigetreten ist. Auf der rechten Seite dieses Hauses wurde mir damals schon der Zwischenruf gemacht: Spionage!, und ich kann mir keine bessere und günstigere Gelegenheit denken, das Gelände weiter Teile der Grenze auf das genaueste zu jeder Jahreszeit auszuspionieren, wie gerade bei der Verpachtung von Jagdbezirken an Ausländer. Ich halte diesen Gesichtspunkt für sehr wichtig und erheblich.

Mir schwebt dabei ein Spezialfall vor Augen. Eine ausländische Jagdgesellschaft hat unmittelbar an der Grenze im Westen viele tausend Morgen Jagd gepachtet; der Bezirk beläuft sich heute schon auf über 25 000 Morgen. Ich kann mir etwas Beschämenderes als dieses Vorkommnis nicht denken, und ich muß hier erklären, daß es dem nationalen Empfinden bei uns im Westen durchaus widerspricht, wenn eine ausländische Jagdgesellschaft aus allen Ländern und Gegenden dort zusammenkommt, deren Mitglieder sich meilenweit als die Herren des Jagdgeländes gerieren. Ich muß von dieser Stelle aus Protest gegen ein solches Vornehmen und gegen ein solches Vorkommnis erheben. (Sehr richtig! und: Bravo! rechts.) Ich bitte den Herrn Minister, sein[illegible]n Einfluß geltend zu machen, daß solc[illegible]mmnissen in Zukunft die Tür zugen [illegible] kräftiger Riegel vorgeschoben wer[illegible]

[illegible]pfend, habe ich zum Schluß noch die Bitte an den Herrn Minister zu richten, uns ma[illegible] zum nächsten Jahre vielleicht, eine Nachwei[illegible] zu erbringen, welche Teile und wie große Tei[illegible] Jagdbesitze auswärtiger Jäger befind[illegible] man von hier aus eine wirksame Kontrolle ausüben. Gottlob gibt es bei uns schon eine ganze Reihe von Landräten, die bemüht sind, diesem Zustande ein Ende zu machen; bezüglich anderer Herren kann man das gleiche nicht behaupten. Wir wollen aber, daß diesem unerträglichen Zustande ein Ende gemacht wird. Wenn die Leute bei sich zu Hause so schlechte Jagdgesetze haben, daß sie dort nicht jagen wollen, dann sollen sie dafür sorgen, daß das anders wird. Jedenfalls sollen sie uns mit ihrer Gegenwart in unserem deutschen Lande verschonen. (Lebhafter Beifall im Zentrum und rechts.)

Minister für Landwirtschaft v. Podbielski: — — Ich komme nun noch zu den Anregungen des Herrn Abgeordneten Brütt. Ich muß dem Herrn Abgeordneten darin beistimmen, daß völlige Zerrbilder eines Jagdbezirkes entstehen, wenn die Jagdbezirke so schmal sind, wie er dies geschildert hat, wenn z. B. ein eigener Jagdbezirk aus den Schutzstreifen irgendeiner Bahn, z. B. von Berlin nach Frankfurt a. M., gebildet würde. Ein solcher schmaler Streifen kann unmöglich als ein eigener Jagdbezirk zugelassen werden. (Sehr richtig! rechts.) Es haben deshalb zur Beseitigung dieses Mißstandes Erwägungen stattgefunden, ich habe mich mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz, in Verfolg der von dem Herrn Abgeordneten Brütt angezogenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, in Verbindung gesetzt, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß ich, falls Abhilfe nicht anders möglich ist, an das Hohe Haus mit einem besonderen Gesetz herantreten werde.

Nun komme ich auf die beiden Fragen, die der Herr Abgeordnete Frhr. v. Eynatten berührt hat. Ich möchte zunächst folgendes hervorheben:

Ein wesentlicher Teil der Jagdpflege besteht in der Pflege mit der Büchse, d. h. darin, daß man die schwachen, nicht zur Zucht geeigneten Tiere beseitigt; wenn man in einem Jagdbezirk nur die starken Böcke abschießt, wird sehr bald eine Degeneration des gesamten Rehbestandes stattfinden. (Sehr richtig!) Aus der in dem neuen Wildschongesetz eingeräumten Befugnis zum Abschuß der Rehkälber haben sich verschiedene Schwierigkeiten ergeben.

Wir haben bei Einbringung des Gesetzes geglaubt — das Hohe Haus hat dem ja zugestimmt —, die Entscheidung über den Abschuß der Rehkälber den Bezirksausschüssen anheim geben zu sollen. Nach der ersten Einführung des Gesetzes, also im Winter vorigen Jahres, erschien auf den Märkten eine Masse von Rehkälbern, und sehr zahlreiche Besitzer, die für den Bestand ihres Wildes besorgt waren, Jagdpächter und andere Interessenten, waren entsetzt über diesen kolossalen Abschuß von Rehkälbern. Die meisten Bezirksausschüsse haben nunmehr, entgegen der Absicht des Gesetzes, den Abschuß der Rehkälber ganz verboten. (Sehr richtig!) Es wird aber meiner Ansicht nach mit der Zeit sich die Sache klären. Wir werden Erfahrungen auf diesem Gebiete sammeln. Sollte sich herausstellen, daß es nicht richtig war, den Abschuß der Rehkälber frei zu geben, so wird dem Hohen Hause nach dieser

Digitized by Google

Richtung hin ein Vorschlag auf Abänderung dieses Gesetzes zugehen.

Was aber den zweiten Punkt anlangt, daß Ausländer in unserem Vaterlande Jagden pachten, so möchte ich Herrn Abgeordneten Frhrn. v. Eynatten daran erinnern, daß ja nach dem neuen Gesetze, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die Zulassung von Ausländern von der Genehmigung abhängig ist. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich den bezüglichen Passus des Gesetzes anführen:

> Die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

Herr Frhr. v. Eynatten führte ja auch an, einige Landräte wären in der Zulassung strenger, andere konnivienter. Die Jagdaufsichtsbehörde, meine Herren, ist der Landrat; der hat zunächst zu prüfen, ob der Betreffende geeignet ist oder nicht. Ich bin gern bereit, dem Wunsche des Herrn Frhrn. v. Eynatten zu entsprechen und eine Zusammenstellung über die Pachtung von Jagden durch Ausländer anfertigen zu lassen und sie ihm zugänglich zu machen. Vielleicht hat er dann Veranlassung, dem Hohen Hause nochmals die Sache zu unterbreiten. Ich glaube, diese Frage ist nur für den Westen von Bedeutung. — —

In der Sitzung vom Montag, den 15. Januar, äußerte gelegentlich der ersten Lesung des Staatshaushaltsetats der Redner der freis. V. P. Abg. Dr. Wiemer folgendes: — — — — — — — Speziell lege auch ich ein Wort für die Förster ein, im Sinne der Anregungen, die schon aus dem Hause gekommen sind. Ich glaube, man muß hier weiter gehen, als bisher geschehen ist, auch über den Rahmen hinaus, den im vorigen Jahre die Budgetkommission bei Behandlung dieser Frage gezogen hat.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

In Übereinstimmung mit dem Berichterstatter von Salisch stellt zum Schlusse seines eingehenden, interessanten Vortrages Geh. Oberforstrat Dr. Walther folgenden Antrag:

Der Deutsche Forstverein wolle bei seiner heutigen Tagung nachstehendes beschließen:

1. Die Bewirtschaftung der Waldungen nach Schönheitsrücksichten ist als ein in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Neuzeit begründetes Bedürfnis anzusehen.
2. Die zuständigen Ministerien der Einzelstaaten sind zu ersuchen, die Abhaltung besonderer Vorlesungen über Waldschönheitslehre auf den Hochschulen in die Wege zu leiten.

Hierauf wird die Diskussion eröffnet, und es ergreift das Wort:

Geheimer Forstrat Professor Dr. Wimmenauer-Gießen. Er spricht sich, und glaubt es im Sinne aller forstlichen Lehrer zu tun, gegen die besonderen Vorlesungen für Forstästhetik aus. Es geschehe zurzeit gelegentlich bei den einzelnen Fächern — wie Waldbau, Forsteinrichtung, Wegebau usw. — und in dieser Hinsicht müßten sich die Dozenten ihr eigenes Urteil vorbehalten. Es sei das eine Frage, die die forstlichen Lehrer besser zu beurteilen verständen, wie mancher andere. (Bravo!) Er (Dr. Wimmenauer) habe das Werk über Forstästhetik von v. Salisch mit großem Interesse studiert, und er stimme vollständig dem Verfasser zu, wenn dieser einleitend sagt: „wer ein Buch über Forstästhetik schreiben will und auf der Hochschule studieren, muß nicht nur die forstwissenschaftliche Literatur beherrschen, sondern er muß auch fertig sein auf dem Gebiete der allgemeinen ästhetischen Literatur, der wissenschaftlichen Ästhetik". Der ablehnende Standpunkt der forstlichen Lehrer gegen besondere Vorlesungen müsse den forstlichen Dozenten als Akt der Bescheidenheit angerechnet werden, und jener Professor habe recht, der gesagt habe, als ihm etwas unklar gewesen ist, „ich muß einmal eine Vorlesung darüber halten". Um das zu können, muß man sich vorher gründlich auf die Hosen setzen. Über einzelne Fragen habe er sich Klarheit verschafft, aber das ganze große Gebiet der Waldästhetik nach diesem Rezepte zu behandeln, dazu sei er, offen gestanden, noch zu bescheiden. (Bravo!)

Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg möchte das Laubholz und insbesondere den Mischwald mehr erhalten wissen. Ein Vogelbeerbaum jetzt in der Pracht seiner Früchte ersetze eine Reise nach Italien. Das starre Nützlichkeitsprinzip lasse sich nach dem, was die Referenten gesagt hätten, vereinen mit dem Schönheitsprinzip, und Salisch habe recht mit seinem klassischen Wort: „Geld kann man nicht essen". Schließlich fordert Redner noch, daß bei Erbauung der Forsthäuser mehr Schönheitsrücksichten obwalten möchten, und er empfiehlt namentlich den Anbau von Winkeln und Balkonen, dadurch werde manche Annehmlichkeit geschaffen. Wir müßten den Aufenthalt auf dem Lande angenehm machen, da wir dadurch dezentralisierend wirkten, und das sei im höchsten Grade kulturfördernd. Das wäre ein neues Gebiet für unsere Forstmänner. (Bravo!)

Oberforstrat Dr. von Fürst-Aschaffenburg warnt vor Annahme von Punkt 2 des Antrages und will die Belehrung bezüglich der Waldästhetik auf die Exkursionen verlegt haben. Die jungen Herren seien schon mit einem langen Register von Disziplinen beladen, es fehle auch noch an dem Verständnis für die Sache. Oberförster, die sich für die Ästhetik im W[illegible] sonders interessieren, könnten sich a[illegible] Werk selbst informieren. (Bravo!)

Der Vorsitzende macht darauf a[illegible], daß die Resolutionen Punkt 2 dem Forstwirtsch[illegible] rate vorher nicht vorgelegen hätten, und daß [illegible] wegen satzungsgemäß gar kein Besch[illegible] werden könne.

Digitized by Google

Forstrat Dr. Wappes-Landshut hat seinerzeit, begeistert durch das Werk von Salisch, über Waldästhetik geschrieben. In seiner Praxis habe er viel für dieselbe zu leisten gesucht, aber gerade bei den Berufsgenossen häufig Widerstand gefunden. Die Forstleute müßten sich mehr um Touristen- und Verschönerungsvereine kümmern, dann könne man dirigieren und die Vereine so leiten, daß es dem Wald am wenigsten Ungelegenheit macht.

In bezug auf Dr. Walthers zweiten Antragspunkt hält es Forstrat Dr. Wappes für empfehlenswert, um nicht zu sagen wünschenswert, besondere Vorlesungen zu halten. Man könne ja den Streit auch zu einem häuslichen machen und sagen, es ist wünschenswert, daß im großen eine Vorlesung über Waldästhetik gehalten wird. Er ist aber dagegen, daß man allgemein sagt, an den deutschen Hochschulen sollen Vorlesungen über die Waldschönheitspflege stattfinden. (Bravo!)

Der Vorsitzende schließt die Diskussion, und es sprechen noch die beiden Berichterstatter.

v. Salisch läßt Mangel an Zeit für waldästhetische Vorlesungen nicht gelten, die Herren Professoren möchten aus dem Programm mit der Papierschere ein ganz Teil von Unnützem herausschneiden. Man müsse nicht jedes Käferchen kennen. Sein Buch sei auch nicht zum Lesen, sondern zum Nachschlagen, und so gäbe es auch Bücher über Forstinsekten zum Nachschlagen.

Zum Schluß bittet er, den Antrag wohlwollend zu betrachten, und gehe es jetzt nicht, dann möge die Abstimmung zu einem geeigneteren Zeitpunkte erfolgen.

Dr. Walther erwähnt, daß in Hessen im Staatsexamen diesem Gegenstand näher getreten würde, und da wäre es doch wünschenswert, wenn im Anschlusse an die Vorlesung über Waldbau auch etwas über Waldschönheitspflege vorgetragen würde, und er bittet nochmals, daß die Ministerien dahin wirken möchten, daß wenigstens die Abhaltung von besonderen Vorlesungen in die Wege geleitet wird, das sei das geringste, was verlangt werden müsse. (Bravo!)

Der Vorsitzende stellt dann fest, daß gegen den ersten Satz der Resolution der Berichterstattung niemand etwas einzuwenden habe, also daß dieser angenommen sei.

Die zweite Frage müsse zurückgestellt werden, weil den Bestimmungen der Satzungen nicht nachgekommen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Annahme von Wechseln.

Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 68.

Berlin W. 9, den 10. Januar 1906.

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, die durch die Prüfung der Kreditwürdigkeit der einzelnen, die Annahme von Wechseln beantragenden Holzkäufer zu entstehen pflegen, will ich die Königlichen Regierungen unter Abänderung des Erlasses vom 29. November 1904 — III 12409 — von der Verpflichtung zur Prüfung der Vermögens-Verhältnisse des Wechselausstellers in dem Falle entbinden, wenn die Wechsel von mindestens zwei sicheren inländischen Bankinstituten oder Handlungshäusern, bzw. diesen gleichzuachtenden, unbedingt zahlungsfähigen Personen oder Firmen angenommen oder verbürgt sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

...atsbeamter in dem Falle, ...r Bewerbung in städtische ...ritt, seine Wohnung mit Ablauf ...rteljahres kündigen? Liegt „Ver... Sinne des § 570 des Bürgerlichen ...e für Beamte wichtige ...idung des Landgerichts, I. Ziv.-Kammer Breslau vom 11. Juli 1904, 11 S. 58/04 (Zeitschr. der Anwaltskammer im O. L. G. Breslau) bejaht worden.

Gründe: „Unstreitig hat Beklagter der Klägerin die Wohnung am 1. Juli 1903 zum 1. Oktober 1903 gekündigt; stand ihm dieses Recht der Kündigung zu, so hat das Mietsverhältnis zwischen den Parteien am 1. Oktober 1903 sein Ende erreicht, so daß Beklagter von diesem Tage Miete zu zahlen nicht mehr verpflichtet ist. Beklagter leitet sein Recht zur Kündigung her aus dem § 8 des Mietsvertrages, wonach im Falle einer Versetzung die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das sind die Bestimmungen des § 570, für die Kündigung gelten sollen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also ausschließlich ab von der Entscheidung der Frage, ob Beklagter, als er seinen Wohnsitz von A. nach B. verlegte, dies getan hat auf Grund einer Versetzung im Sinne des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist diese Frage zu bejahen, so war Beklagter gemäß § 570 berechtigt, am 1. Juli 1903 die Wohnung zum 1. Oktober 1903 zu kündigen. In übereinstimmung mit dem Vorderrichter hat das Berufungsgericht angenommen, daß im vorliegenden Falle eine Versetzung des Beklagten im Sinne des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben ist. Zutreffend hat der Vorrichter darauf hingewiesen, daß der § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches seinen Vorläufer hatte in den §§ 376 ff. T. I, 21 Allgemeines Landrecht und daß das Reichsgericht in seiner Entscheidung Band 21 S. 283 ff. als es die Streitfrage, ob § 376 auch für den Fall, daß ein Beamter auf seinen Wunsch versetzt werde, anwendbar sei, bejahend entschied, sich eingehend darüber geäußert hat, was unter

Digitized by Google

der „Versetzung“ eines Beamten zu verstehen sei. Da der § 376 nach seinem Wortlaut eine Beschränkung des Kündigungsrechts des Mieters auf Fälle „nicht freiwilliger“ Veränderung enthält, der § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Beschränkung des Begriffes der Versetzung nicht einmal enthält, vielmehr ein Antrag, den § 570 auf Fälle nicht freiwilliger Versetzung zu beschränken, vom Reichstag ausdrücklich abgelehnt worden ist, so müssen um so mehr die für das bisherige Recht gewonnenen Grundsätze auch unter dem neuen Recht ihre Geltung behalten.

Verschiedenes.

— Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar d. Js. ist der **Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft** ein **fachmännischer Beirat** beigegeben worden. Zu Mitgliedern dieses Beirats sind für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1910 berufen worden: Graf Arnim-Schlagenthin, Rittergutsbesitzer auf Nassenheide in Pommern: Dr. Bannert, Königlich preußischer Ökonomierat, Rittergutspächter auf Krappitz bei Oppeln; Dr. J. Behrens, Professor, Vorsteher der Großherzoglich badischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Augustenberg in Baden; Freiherr von Berlepsch, Major a. D. in Kassel; Dr. Boenisch, Regierungsrat im Reichsamt des Innern; Dr. Buchner, Königlich preußischer Professor, Vorsteher des Chemischen Laboratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule und Privatdozent an der Universität zu Berlin; Franz Buhl, Weingutsbesitzer, Präsident des Deutschen Weinbauvereins in Deidesheim in der Pfalz; Dr. Delbrück, Königlich preußischer Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor des Instituts für Gärungsgewerbe zu Berlin: Dr. Eckstein, Königlich preußischer Professor der Zoologie und Fischzucht und Dirigent der Zoologischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens an der Forstakademie zu Eberswalde; Th. H. Engelbrecht, Hofbesitzer, Mitglied des Versicherungsbeirats beim Aufsichtsamt für Privatversicherung in Obendeich bei Glückstadt; Dr. C. Fränkel, Königlich preußischer Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.; Dr. Ritter von Fürst, Königlich bayrischer Oberforstrat, Direktor der Forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg; Dr. Gärtner, Großherzoglich sächsischer Geheimer Hofrat, ordentlicher Universitätsprofessor in Jena; Dr. Gerlach, Professor, Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten zu Bromberg; R. Göthe, Königlich preußischer Landesökonomierat in Darmstadt; Hähnel, Königlich sächsischer Geheimer Ökonomierat, Vorsitzender des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen, Rittergutsbesitzer auf Kuppritz und Hochkirch bei Pommritz in Sachsen; Georg Heil jun., Guts- und Brauereibesitzer in Tückelhausen bei Ochsenfurt in Unterfranken; Heine, Amtsrat, Klostergutsbesitzer, Mitglied des Landeseisenbahnrats auf Kloster Hadmersleben; Dr. Hiltner, Direktor der Königlichen Agrikulturbotanischen Anstalt in München; Dr. Hollrung, Königlich preußischer Professor, Vorsteher der Versuchsstation für Pflanzenkrankheiten in Halle a. d. S.; Heinrich Ritter von Huber, Königlich bayerischer Oberforstdirektor in München; Jacobi von Wangelin, Königlich preußischer Regierungs- und Forstrat in Merseburg; Dr. Kellner, Professor, Königlich sächsischer Geheimer Hofrat, Vorsitzender des Verbandes landwirtschaftlicher Versuchsstationen und Leiter der Versuchsstation in Möckern b. Leipzig; Dr. Kirchner, ordentlicher Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim in Württemberg; Dr. Ludwig Klein, ordentlicher Professor der Botanik, Direktor des Botanischen Instituts und des Botanischen Gartens an der Technischen Hochschule in Karlsruhe i. Baden; Dr. Alfred Koch, Königlich preußischer außerordentlicher Professor, Direktor des Landwirtschaftlich-Bakteriologischen Instituts der Universität zu Göttingen; Köster, Königlich preußischer Amtsrat auf Koldingen i. Hannover; Krech, Königlich preußischer Amtsrat auf Althausen (Kreis Culm) i. Westpreußen, stellvertretender Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen zu Danzig; Seine Exzellenz Dr. Kühn, Königlich preußischer Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität und Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts zu Halle a. d. S.; Fr. Lucas, Ökonomierat, Direktor des Pomologischen Instituts in Reutlingen; Paul Martin, Gutspächter auf Haus bei Hagelstadt i. d. Oberpfalz; Dr. Möller, Königlich preußischer Forstmeister, Professor der Botanik und Dirigent der Mykologischen Abteilung des Versuchswesens an der Forstakademie zu Eberswalde; Hinrich Müller, Landwirt in Alinenhof b. Bant; Ney, Kaiserlicher Oberforstmeister in Metz; Rettich, Domänenrat in Rostock, Mitglied des Reichstags; Ring, Königlich preußischer Landesökonomierat, Rittmeister a. D. in Charlottenburg; A. Säuberlich, Herzoglich anhaltischer Amtsrat, Domänenpächter auf Gröbzig, Vorstand der Landwirtschaftskammer zu Dessau; Dr. Sorauer, Königlich preußischer Professor Privatdozent an der Universität zu Berlin; Otto Steiger, Königlich sächsischer Geheimer Ökonomierat, Rittergutsbesitzer auf Leutewitz b. Meißen; Ph. Stoll, Großherzoglich hessischer Ökonomierat, Gutspächter auf Georgenhausen b. Reinheim; Dr. Freiherr von Tubeuf, Königlich bayerischer ordentlicher Professor der Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen an der Universität München, Vorstand der Botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt daselbst; Vibrans, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Calvörde in Braunschweig; von Vogelsang, Kammer[illegible] auf Hovedissen b. Heepen i. Westfalen; Dr. P[illegible] Wagner, Großherzoglich hessischer Gehe[illegible] Hofrat, Professor, Vorstand der Landwirtsch[illegible] lichen Versuchsstation zu Darmstadt; Dr. W[illegible] mann, Professor, Direktor der Königlichen [illegible]

Digitized by Google

anstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim. Vorsitzender des Beirats ist der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Im Genossenschaftsregister zu München ist eingetragen **„Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“**, Sitz: München. Wilhelm Gareis auf Ansuchen gemäß § 40 Gen.-Ges. vorläufig seiner Stellung als stellvertretender zweiter Vorsitzender enthoben. Sebastian Heiß, k. Ministerialforstbuchhalter in München neubestellter zweiter Vorsitzender und zwar — gemäß § 40 Gen.-Ges. — vorläufig bis 1. April 1906, von da ab wirkliches Vorstandsmitglied.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Januar 1906.** Rotwild 0,45 bis 0,55, Damwild 0,45 bis 0,70, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,80 bis 1,10, Fasanenhähne 2,25 bis 3,00, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitglieder-Versammlung** findet am Montag, den 12. Februar, mittags 2 Uhr, im Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W., Leipzigerplatz 9, parterre, statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Im Anschluß daran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den daneben eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammer-Präsident von Stünzner, Berlin W., Ansbacherstaße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstmeister Schede, Berlin, Landshuterstraße 34 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforstmeister von Alten (Gumbinnen), Frau Forstrat Böhm (Königsberg), Frau Oberforstmeister Modersohn (Allenstein), Frau von Reichenau (Danzig), Frau Oberforstmeister Reisch ...ienwerder), Frau Oberforstmeister Riebel (Forst...mie Eberswalde), Frau Forstrat Hauschild (Potsdam), ...lein von Krogh (Frankfurt), Frau Oberforstmeister Barendorff (Stettin), Frau Oberforstmeister Roth ...lin), Frau Oberforstmeister Eberts (Stralsund), ... Oberforstmeister Frese (Posen), Frau Oberforstmeister ...wadt (Bromberg), Frau Oberforstmeister Hellwig ...slau), Frau Oberforstmeister Illgen (Liegnitz), Frau ...dorf (Oppeln), Frau Oberforstmeister von Windheim (Magdeburg), Frau Oberforstmeister Barth (Merseburg), Frau Oberforstmeister Runnebaum (Erfurt), Frau Oberforstmeister Conrades (Schleswig), Frau Oberforstmeister Arndt (Hannover und Klosterkammer), Frau Oberforstmeister Wolff (Hildesheim und Forstakademie Münden), Frau Oberforstmeister von Blum (Lüneburg), Frau Oberforstmeister Rodegra (Stade), Frau Oberforstmeister von Schrader (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstmeister Balthasar in Minden (Münster und Minden), Frau Oberforstmeister Swart (Kassel), Frau Oberforstmeister von Ulrici (Wiesbaden), Frau Forstrat Schäfer (Koblenz), Frau Oberforstmeister Ramsthal (Köln), Frau Oberforstmeister Freytag (Trier), Frau Oberforstmeister Liebrecht (Aachen).

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Försterverein Argenau.

Anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs versammelten sich am 20. Januar in dem herrlich geschmückten Tivolisaale in Argenau fast sämtliche Mitglieder des Förstervereins Argenau mit zahlreichen Gästen, um das Geburtstagsfest des Allerhöchsten Schirmherrn der deutschen Jägerei zu begehen. Um 8 Uhr eröffnete Kollege Pieszinski durch eine zündende Ansprache die Feier, worauf eine Dame einen gut gesprochenen Prolog vortrug, dem sich das Kaiserhoch anschloß. Hierauf folgten Solovorträge. Ein Theaterstück und eine humoristische Szene wurden unter jubelndem Beifall recht flott gespielt. Das nun folgende Tanzkränzchen wurde durch Polonaise eröffnet und hielt sämtliche Teilnehmer in froher Stimmung bis in vorgerückter Morgenstunde beisammen. Der Vorstand.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Sonnabend, den 24. Februar d. Js., findet das Wintervergnügen im Schützenhause zu Wendisch-Buchholz in üblicher Weise statt. Anfang 7 Uhr. Anmeldungen sind bis 18. Februar an Kollegen Gnewuch zu Sauberg bei Groß-Besten zu richten. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter ꝛc. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

v. Grünhagen, Forstassessor, ist zum Oberförster in Schultz, Regbz. Bromberg, ernannt worden.

Bartholomae, Hilfsförster zu Königstein i. T., ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Fleisbach, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Bräuche, Förster zu Fleisbach, Oberförsterei Driedorf, ist nach Bärbach, Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, versetzt worden.

Prohmann, Forstaufseher zu Schköna, ist als Hilfsförster nach Oranienbaum, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Digitized by Google

Heidmann, Förster zu Forsthaus Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, ist die probeweise Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Battenberg, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Herrmann, Förster zu Taubenwasser, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Kötz, Hegemeister in der Oberförsterei Polle a. Weser, ist nach Rohrsen, Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Reiche, Forstaufseher zu Dlugimost bei Radosk, ist nach Besnitza, Pos. Gorzno i. Westpr., versetzt worden.

Schenke, Hegemeister zu Rüdershausen, ist die Försterstelle Wiesse, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Thon, Hilfsförster zu Busforth, Oberförsterei Morschen, ist nach Forsthy. Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, versetzt und mit der vertretungsweisen Verwaltung der Förstersstelle Eichelskopf beauftragt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bartsch, Waldarbeiter zu Kl.-Perschnitz, Oberförsterei Tonnerswalde, Regbz. Breslau; **Bernsee**, Holzhauermeister zu Gosen, Kreis Beeskow-Storkow; Regbz. Potsdam; **Galla**, Haumeister zu Ittowken, Kreis Neidenburg, Regbz. Königsberg; **Reinhardt**, Holzhauermeister zu Krausendorf, Kreis Rastenburg i. Ostpr.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hermann, Gemeindewaldwärter a. D. zu Driedorf im Dillkreise, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Habeck, Gutsförster zu Altenhagen, Kreis Regenwalde, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

D. Jäger-Korps.

Freiherr von Plettenberg, Generalmajor, Inspekteur der Jäger und Schützen, ist der Stern zum Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Schmundt, Oberstleutnant, Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

von Brochem, Oberstleutnant, Kommandeur des Pommerschen Jäger-Bataillons Nr. 2, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

von Arndt, Hauptmann im Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8; **Bachmann**, Oberzahlmeister beim Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14; **Eggerth**, Hauptmann im Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1; **Heß**, Hauptmann im Hannoverschen Jäger-Bataillon Nr. 10.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Günther, Stallmeister beim Reitenden Feldjägerkorps zu Berlin; **Schonert**, Militärmusikdirigent im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11; **Stricker**, Büchsenmacher beim Garde-Schützen-Bataillon.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hertel, Feldwebel und Zahlmeisteraspirant im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nr. 4; **Kindler**, Wachtmeister und Zahlmeisteraspirant im Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2; **Kirst**, Vizefeldwebel und Waldhornist im Garde-Jäger-Bataillon; **Templin**, Vizefeldwebel im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14; **Welz**, Feldwebel und Zahlmeisteraspirant im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Merck, Forstamtsassistent zu Isen, ist auf die Assistentenstelle beim Forstamte Wimmweiler versetzt worden.

Ziegler, Forstamtsassistent zu Wimmweiler, ist auf die Assistentenstelle beim Forstamte Isen versetzt worden.

Albrecht, Forstaufseher zu Himmelkron, ist zum Forstgehilfen extra statum befördert worden.

Greiner, Forstaufseher zu Langheim, ist zum Forstgehilfen extra statum befördert worden.

Hassold, Forstgehilfe zu Neuenhammer, ist zum Forstwart in Trasching, Forstamt Roding, ernannt worden.

Raithel, Forstgehilfe extra statum zu Selb, ist in gleicher Eigenschaft an das Forstamt Kirchenlamitz versetzt.

Sattler, Forstwart zu Trasching, Forstamt Roding, ist auf die Forstwartstelle zu Madenhausen, Forstamt Schweinfurt, versetzt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihnen verliehenen Königl. bayrischen Verdienstordens vom heiligen Michael 2. Klasse wurde erteilt:

v. Minckwitz, Kammerherr, Oberförster zu Moritzburg; **Schmidt**, Forstmeister zu Krehern; **Zschimmer**, Oberforstmeister zu Dresden.

Neumann, Kgl. Kommerzienrat und Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm, wurde der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 6. Anfrage: Sind 100 ha Wasser und 16 ha Feld — zusammenhängend — zu einem Jagdbezirk zu vereinigen? D., Kgl. Förster.

Antwort: Die 100 ha Wasser stellen an sich schon ein Eigenrevier dar. Vergleichen Sie § 2c des Preußischen Jagdpolizeigesetzes. Anders ist dies aber bezüglich der 16 ha Feld. Nur unter der Voraussetzung, daß der See eine landwirtschaftlich benutzte Fläche darstellt, u. a. durch Erzeugung von Gras, Binsen, Schilf, Rohr und durch Halten von Geflügel, dann könnte man die 100 ha und die 16 ha als ein einziges selbständiges Revier im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes ansprechen.

Nr. 7. Anfrage: Bei der in meinem Schutzbezirk abgehaltenen Treibjagd hatten sich einige Treiber stark angetrunken und wurden Ursache, daß vier Triebe total mißglückten. Ich suchte die Leute nach Hause zu schicken. Ein Kerl gehorchte meinem Befehl nicht, blieb bei der Treibwehr und machte noch dumme Bemerkungen. Hierdurch aufgeregt und auch befürchtend, an Respekt zu verlieren, faßte ich den Mann an der Schulter, um ihm den Weg zu zeigen. Kaum daß ich ihn berührte, fiel er hin, stand sofort auf und klagte über Schmerzen am Arm, ging nun aber seiner Wege. Heute erfahre ich nun, daß der Arm gebrochen oder eingebrochen sein soll. Kann ich nun für den Unfall verantwortlich gemacht und zur Tragung der Kosten 2c. verpflichtet werden?

B., Kgl. Förster.

Antwort: Sollte das Hinstürzen des betreffenden Treibers nicht auf Ihre Einwirkung zurückzuführen sein, sondern seinen Grund in der Trunkenheit des Mannes gehabt haben, dann liegt auf Ihrer Seite keinerlei Verschulden vor, und Sie sind haftfrei. Wer von selbst hinfällt und sich einen Arm bricht, hat den Nachteil davon allein zu tragen. Es wird ganz darauf ankommen, wie die Zeugen das Vorkommnis darstellen. Im übrigen durften Sie den Mann des Reviers verweisen und ihn, natürlich unter Berücksichtigung seines betrunkenen Zustandes, auch aus dem Reviere herausbringen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudam

Dieser Nummer liegt die Jan nummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und daher „Des Försters Feierabende" diese W

Digitized by Google

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Düsseldorf.*)

(Stand vom 1. Oktober 1905.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Grothe, R.-F.**)	1. 10. 1865	9. 11. 1836	1	Bärlag	Xanten
2	Mücke	1. 8. 1871	28. 8. 1837	2	Pfalzdorf	Cleve
3	Otto	1. 5. 1873	12. 3. 1838	3	Fernewald	Hiesfeld
4	Markusch, R.-F.**)	1. 11. 1875	23. 4. 1845	5	Straberg	Benrath
5	Wandt	1. 8. 1877	14. 9. 1846	6	Burgholz	Benrath
6	Klimm	1. 10. 1879	17. 9. 1844	4	Püttmannshof	Hiesfeld
7	Schlickum	1. 7. 1880	10. 7. 1848	8	Alpen	Xanten
8	Weck, R.-F.**)	1. 8. 1880	9. 9. 1849	9	Grunewald	Cleve
9	Schulz, R.-F.**)	1. 3. 1881	10. 5. 1848	7	Tannenbusch	Cleve
10	Reuter	1. 4. 1881	7. 8. 1852	13	Teufelstein	Hiesfeld
11	Rave	1. 7. 1882	20. 9. 1851	11	Hirschpfuhl	Kgl. Tiergarten bei Cleve
12	Voigt	1. 4. 1884	1. 4. 1853	15	Bislicher Insel	Rheinwarden
13	Rasch	1. 7. 1884	28. 10. 1850	10	Lintorf	Benrath
14	Kalusche	1. 12. 1884	30. 10. 1854	18	Rees	Rheinwarden
15	Bahrenkamp	1. 4. 1888	29. 10. 1852	14	Grafenberg	Benrath
16	Kornführer	1. 4. 1890	30. 10. 1857	20	Asperden	Cleve
17	Wistel	1. 6. 1890	13. 2. 1853	16	Marienbaum	Xanten
18	Budde, R.-F.**)	1. 11. 1890	25. 10. 1855	19	Mahlberg	Hiesfeld
19	Derichs	1. 1. 1891	11. 10. 1859	22	Hiesfeld	Hiesfeld
20	Duesberg	1. 4. 1891	3. 7. 1854	17	Frasselt	Cleve
21	Bergerfurth	1. 10. 1886	6. 11. 1851	12	Emmerich	Rheinwarden
22	Kirchhoff	1. 10. 1896	29. 5. 1862	28	Latzenbusch	Xanten
23	Schönewald	1. 3. 1897	31. 12. 1861	25	Nergena-Nord	Cleve
24	Kahlen	1. 11. 1897	31. 3. 1859	21	Materborn	Cleve
25	Luban	1. 7. 1898	22. 6. 1865	39	Burg	Benrath
26	Krisinger	1. 7. 1898	17. 11. 1866	40	Chorbusch	Benrath
27	Schubert	1. 7. 1898	23. 4. 1862	27	Eller	Benrath
28	Hochheiser	1. 7. 1899	18. 10. 1860	23	Streve	Cleve
29	Linhoff	1. 7. 1899	17. 4. 1861	24	Lohmannsheide	Rheinwarden
30	Steinborn	1. 7. 1899	29. 1. 1863	31	Mütterden	Cleve
31	Knichel	1. 10. 1899	13. 12. 1863	33	Handbeck	Hiesfeld
32	Blankerts	1. 11. 1899	10. 5. 1862	27	Hasenacker	Xanten
33	Matschewski	1. 4. 1901	9. 1. 1862	26	Salmorth	Rheinwarden
34	Fromm	1. 7. 1901	31. 5. 1863	32	Nachtigall	Xanten
35	Rupp	1. 7. 1901	22. 12. 1862	30	Nergena-Süd	Cleve
36	Nielen	1. 10. 1902	15. 2. 1864	34	Alpen	Xanten
37	Lietz	1. 11. 1902	27. 2. 1865	38	Schermbeck	Hiesfeld
38	Gierlichs	1. 11. 1903	30. 8. 1864	37	Bärlerbusch	Xanten
39	Brüggemann	1. 11. 1904	8. 7. 1864	36	Dornick	Rheinwarden
40	Stobberg	1. 7. 1905	3. 3. 1864	35	Bluynbusch	Xanten
41	Schumacher	1. 10. 1905	1. 10. 1868	41	Hamm	Rheinwarden

*) An Dienstaltenslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905, Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr. 42), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27) **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köln** (Jahrgang 1906 Nr. 1), **Königsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 49), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Stralsund** (Jahrgang 1905 Nr. 51), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). Ferner ist uns die Lieferung der **Dienstaltersliste für Hildesheim** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns **den Altenslisten der übrigen**, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen** bitten wir freundlichst um Nachricht. Die Schriftleitung.

förster.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu unserer Besoldungsfrage.

Nachdem der neue Etat eine Gehaltsaufbesserung nicht gebracht hat, ist von gegnerischer Seite unser Verein und seine Tätigkeit einer abfälligen Beurteilung unterzogen worden. Ich hatte nicht die Absicht, auf diese Angriffe zu antworten, weil die Art unseres Vorgehens über jeden Zweifel erhaben ist und die gegnerischen unbegründeten Angriffe zu durchsichtig sind, um wirklich für voll genommen zu werden. Indessen bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Stillschweigen meinerseits bei den Vereinsmitgliedern, welche über meine Schritte in dieser Angelegenheit nicht genügend unterrichtet sind, leicht den Anschein erwecken könnte, als wenn die Angriffe auf unseren Verein gerechtfertigt wären. Über den Gang unserer Bestrebungen können Zweifel nicht bestehen, da wir unsere Verhandlungen veröffentlicht haben, auch für die Bessergestaltung unserer Lage offen und mit Wissen unserer Herren Vorgesetzten eingetreten sind. Diese Art und Weise unseres Vorgehens ist meines Erachtens entschieden richtig.

Zunächst kam es darauf an, durch eine sachgemäße Darstellung unserer Lage die Herren Vorgesetzten, insbesondere die Zentralbehörde, von der Berechtigung unserer Bitte zu überzeugen und deren stillschweigende Duldung zu unsern Bestrebungen zu erlangen. Dies ist vollauf gelungen, denn aus unseren Vereinsverhandlungen hat unser Herr Minister die Überzeugung gewonnen, daß unsere Bitte auf Gehaltserhöhung berechtigt ist. Demzufolge hat unsere Zentralbehörde, wie ich bereits in der vorigen Nummer unseres Vereinsblattes bekannt gegeben habe, bei der Finanzverwaltung die Einstellung eines Gehaltes von 1500 bis 2700 Mk. für die Förster in den neuen Etat beantragt. Dies ist ein so bedeutender Erfolg unserer Tätigkeit, wie er größer gar nicht gedacht werden kann, und ich kann nicht genug hervorheben, wie großen Dank für diesen Schritt wir schon unserm Herrn Minister Exzellenz von Podbielski und dem Herrn Oberlandforstmeister Wesener schuldig sind.

Sodann war es unser Bestreben, auch die Herren Abgeordneten für uns zu gewinnen, damit diese unsere Verwaltung in ihren Forderungen dem Finanzministerium gegenüber unterstützen konnten. Auch dies haben wir, wie bereits bekannt gegeben wurde, erreicht.

Wenn trotzdem die erhöhte Besoldung in den Etat nicht eingestellt ist, so liegt das lediglich an dem ablehnenden Verhalten der Finanzverwaltung. Es ist sehr bedauerlich, daß diese, obgleich bei der vorjährigen Etatsberatung eine ganze Anzahl der Herren Abgeordneten und im Laufe der letzten Monate viele Tageszeitungen für unsere Gehaltsaufbesserung eingetreten sind, sich immer noch ablehnend verhält und dem Antrage unserer Verwaltung nicht entsprochen hat.

Nach einer mir neuerlich zugegangenen Nachricht soll jetzt auch der Herr Finanzminister unsere Wünsche für nicht unberechtigt halten, die Forderung aber abgelehnt haben, um den anderen Beamtenkategorien keinen Anlaß zu Berufungen zu geben.

Diese Befürchtung des Herrn Finanzministers kann aber keineswegs als begründet angesehen werden, denn wir erbitten ja nicht ein höheres Gehalt, als andere gleichwertige Beamten solches schon seit längerer Zeit beziehen, sondern nur dasselbe, d. h. also wir wünschen endlich in diejenige Gehaltsklasse eingereiht zu werden, in die wir als Subalternbeamte gehören.

Alle von uns unternommenen Schritte konnten selbstverständlich stets, wie ich nochmals betone, nur im Einverständnis mit unserer vorgesetzten Verwaltung geschehen; denn ich glaubte nicht, daß sich die Herren Abgeordneten in der Mehrheit für uns ins Mittel legen würden, sobald unser Herr Minister erklärte, daß unsere Bitte unberechtigt sei. Wir haben ja ein warnendes Beispiel aus früherer Zeit, wo der damalige Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein im Abgeordnetenhause gegen unsere Wünsche auftrat. Die derzeitigen schwachen Versuche einzelner Abgeordneten, unserem Stande trotzdem zu helfen, sind denn auch, ohne Eindruck auf den damaligen Finanzminister auszuüben, im Sande verlaufen. Eine ähnliche Niederlage wollen wir uns aber nicht zuziehen. Man bedenke doch nur, was ein Abgeordneter tun würde, wenn er den Herrn Oberlandforstmeister um seine Ansicht fragt und dieser ausweichend antwortet oder auch nur die Achseln zuckt. Daß die Abgeordneten in solchen Sachen aber zurzeit mit unseren höchsten Vorgesetzten Rücksprache nehmen, ist selbstverständlich. Mir ist es verschiedentlich passiert, daß, wenn nach längerer mündlicher Auseinandersetzung betreffenden Herren von der Berechtigung unsf Bitte überzeugt hatte, sie sagten: „Na ja, werde für Ihre Gehaltserhöhung eintreten, vo aber auch noch mit dem Herrn Oberlandforst-

Digitized by Google

sprechen." Aus diesem Grunde haben wir zunächst unsere Herren Vorgesetzten zu gewinnen gesucht, und erfreulicherweise mit dem guten Erfolg, wie das von mir bereits mitgeteilt ist. Von verschiedenen Seiten habe ich denn auch die Mitteilung erhalten, daß viele unserer Herren Vorgesetzten bei den ihnen bekannten Herren Abgeordneten für unsere Besoldungsaufbesserung eingetreten sind. Noch vor einigen Tagen erhielt ich von einem Vereinskollegen die Aufforderung, seinem Chef die nötigen Informationen über unsere Wünsche zuzustellen. Dies ist meinerseits natürlich gleich geschehen, worauf ich sofort von dem betreffenden Herrn Königlichen Forstmeister direkt die Nachricht erhielt, daß er im Sinne unserer Wünsche bei dem ihm bekannten und mir mit Namen bezeichneten Herrn Abgeordneten für uns eintreten würde.

Alles, was ich anführe, sind Beweise für die Richtigkeit unseres Verhaltens. Derartige Erfolge können doch nur erzielt werden, wenn, wie geschehen, offen und mit sachgemäßer Begründung vorgegangen wurde; und auch über die Zweckmäßigkeit unserer Schritte kann wohl meines Erachtens kein objektiv denkender Kollege, der nur die Sache selbst im Auge hat, zweifelhaft sein. Sollte es dennoch Kollegen geben, welche einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen, so dürften nur solche in Frage kommen, die grundsätzlich parteiisch sind und die schon aus Prinzip bei ihrer Ansicht verbleiben würden, selbst wenn es uns gelänge, Goldstücke für uns Grünröcke vom Himmel regnen zu lassen.

Als sich das Gerücht verbreitete, daß unser Herr Minister geneigt sei, eine Besoldungsaufbesserung für uns zu beantragen, da hieß es von gegnerischer Seite gleich: „Wir brauchen keine Vertretung, das kommt alles von selbst"; nachdem trotzdem nun die Besoldungsaufbesserung ausgeblieben ist, heißt es dort mit einem Male wieder, wir hätten keine Erfolge erzielt, es müsse also energischer vorgegangen werden. Gegen solche — Argumente und aus dem Hinterhalt kommende anonyme Angriffe kann niemand kämpfen. Der Fortgang unserer Bestrebungen aber muß durch solche Machenschaften nur gehemmt, wenn nicht gar überhaupt verhindert werden und unwillkürlich muß jedem Billigdenkenden das Sprichwort in den Sinn kommen: „Toren können wohl tadeln, aber besser machen nichts."

Sicherlich gibt es nur zwei Wege. Entweder eine Vertretung unserer Interessen durch Vereinszusammenschluß erscheint nötig und dann muß sie in sachgemäßer, unserm Stande würdiger Form geschehen, oder aber man hält eine derartige Vertretung nicht erforderlich, weil man der Ansicht ist, daß ja doch alles von selbst kommt, dann sind natürlich aber auch alle Vereinsbestrebungen sowohl des alten wie auch unseres Vereins zu verwerfen. Es ist mir nicht angenehm, daß ich hier des alten Vereins Erwähnung tun muß, : es geschieht nur zur Abwehr der gegen uns [illegible]ten Angriffe.

: halten, wie sich inzwischen durch zweck[illegible]wende Leitung der Vereinsgeschäfte auch [illegible]ben hat, eine Vertretung unserer Interessen [illegible]n Verein besonders im vorliegenden Falle für durchaus erforderlich; wir werden uns dabei aber unbeirrt nach wie vor in angemessenen Grenzen halten, anstatt uns zu einem Verein der Nörgler und Besserwisser zu erniedrigen.

Sollte nun der von uns erhoffte Antrag auf Gehaltserhöhung seitens der uns wohlwollenden Herren Abgeordneten diesmal wirklich wieder nicht eingebracht oder event. danach nicht beschlossen werden, dann sind wir natürlich gezwungen, von neuem an die Arbeit zu gehen. Ich hoffe aber immer noch, daß dieser und nicht ein in Aussicht gestellter Antrag auf Erhöhung der Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung durchgeht, denn durch dessen Annahme würde uns ein schlechter Dienst erwiesen und unsere Gehaltserhöhung auf Jahre hinaus vereitelt. Ich habe übrigens noch vor einigen Tagen von einem Herrn Abgeordneten die briefliche Mitteilung erhalten, daß er auf jeden Fall in der versprochenen Weise für eine Besoldungsaufbesserung eintreten wird.

Noch eins möchte ich zum Schluß bemerken. Von unsern Vereinskollegen ist öfter bei mir angefragt worden, weshalb unser Vereinsblatt nicht auch alle die Artikel aus politischen Zeitungen, welche unsere Gehaltsaufbesserung behandelten, abgedruckt hat. Ich habe hierzu zu erklären, daß die Schriftleitung dies auf meinen Wunsch unterlassen hat, da nämlich fast alle Zeitungsartikel in der Hauptsache dasselbe ausdrückten und ich es für ausreichend hielt, wenn nach Erscheinen mehrerer Artikel einer von ihnen wörtlich abgedruckt und dabei zugleich auf die andern hingewiesen würde; das ist auch geschehen. Inzwischen sind nun wieder mehrere Artikel in den „Berliner Neuesten Nachrichten", der „Berliner Abendpost", der „Kölnischen Volkszeitung" usw. erschienen. Auch bezüglich dieser Artikel habe ich die Schriftleitung unseres Blattes auf deren Anfrage ersucht, von dem Abdruck Abstand zu nehmen, die Ausführungen dieser Zeitungen sind ja ohnehin auch an den maßgebenden Stellen bekannt geworden, und ich wollte den Anschein vermeiden, als verfolge unser Vereinsblatt, welches in für uns einflußreichen Kreisen sehr viel gelesen wird, rein agitatorische Zwecke. Wir haben ja durch einige vorzügliche Artikel in unserm Vereinsblatt, auch zum besseren Verständnis seiner einflußreichen Leser, unsere Wünsche durchaus klargelegt, und das halte ich für ausreichend, ja im dringendsten Vereinsinteresse, denn ein Zuviel könnte leicht eine nachteilige Wirkung haben. Es ist möglich, daß ich mich hier irre, aber ich bin, solange ich die Verantwortung für unsern Verein trage, gezwungen, nach einer bestimmten Richtschnur zu handeln, und muß jede Vorsicht walten lassen.

Roggenbuck, Vorsitzender

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am 17. Februar 1906 in Berlin statt. Treffpunkt vormittags 10 Uhr in Berlin, Bötzow-Brauerei, Prenzlauerallee 247. Anträge zur fünften ordentlichen Mitglieder-Versammlung bitte ich deshalb bis zum 10. Februar

Digitized by Google

an mich einzureichen. Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten" nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.**

Bezirksgruppen:

Osnabrück. Sonnabend, den 24. Februar, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel Hohenzollern in Osnabrück. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 4. Delegiertenwahl und Entsendung. 5. Besprechung über Verbandsaufgabe. 6. Besprechung der eventl. noch rückständigen Beiträge. 7. Verschiedenes. — Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Die diesjährige Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet in bisheriger Weise Sonnabend, den 3. Februar, in den Räumlichkeiten des Herrn Stemann zu Oedentrop statt. Beginn 7 Uhr abends. Der Feier geht eine Besprechung voraus, in welcher über die demnächstige Sommerversammlung Beschluß gefaßt werden soll. Der Herr Kassierer wird wieder das bekannte einnehmende Wesen zeigen. Der Schriftführer.

Bütow (Regbz. Köslin). Sonntag, den 11. Februar cr., nachmittags 2 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal (Hotel Schmidt-Bütow). Tagesordnung: 1. Protokoll-Verlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder. 4. Festsetzung der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Versammlungen. 5. Lage der Aufbesserungsfrage. 6. Ausgabe der Satzungen. 7. Verschiedenes. Gäste willkommen. Pünktlichstes und zahlreiches Erscheinen erwünscht. Nach beendeter Sitzung (ca. 4 Uhr) gemütliches Beisammensein, zu dem die Damen gebeten werden.

Der Vorsitzende.

Colbitz-Letzlinger-Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 3. Februar 1906, abends 7 Uhr, Versammlung bei Benze in Letzlingen. Tagesordnung: 1. Anträge zur fünften Mitgliederversammlung. 2. Beschlußfassung über die Entsendung eines Delegierten zu dieser Versammlung. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Das Vergnügen findet am 10. Februar statt. Weiteres siehe unter Mitteilungen Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung". Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 4. Februar, nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in Eschwege, „Hotel Hartmann". Tagesordnung: 1. Protokollverlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Kassenbericht und Prüfung der Kasse. 4. Vorstandswahl. 5. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt, betreffend Verbandsaufgabe. 6. Stellung von Anträgen zur diesjährigen Hauptversammlung. 7. Zahlung der Beiträge zum Verein und zum Forstwaisenverein. 8. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung findet die nachträgliche Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers beim Glase Bier statt. Hartmann, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Einladung zu dem beschlossenen Wintervergnügen am Sonnabend, den 10. Februar, abends 8 Uhr, in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O. am Wilhelmsplatz. Die Mitglieder können nach Belieben ihre Freunde dazu einladen. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Im Hinblick auf die bereits am 17. k. Mts. tagende Vorstandssitzung ergeht hierdurch an die Mitglieder der Ortsgruppe, mit Rücksicht auf die jetzige schwere Abkömmlichkeit an den Wochentagen, die Einladung zur I. ordentlichen Versammlung d. Js. auf Sonntag, den 4. Februar cr., nachm. 1 Uhr, im Hotel Hill hierselbst. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder, 2. Rechnungslegung pro 1905, 3. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge, 4. Lage der Aufbesserungsfrage, 5. Delegiertenentsendung und Wahl, 6. Ergänzung der Statuten der Ortsgruppe, Vermögen der Kasse betr., 7. Besprechung mehrerer interner Angelegenheiten, 8. Beitragszahlung u. a. Bei der diesmaligen großen Fülle der zu erledigenden Sachen werden sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, welche sich lange nicht haben sehen lassen, um sicheres Erscheinen gebeten.

Der Vorsitzende.

Gerolstein (Regbz. Trier). Die Feier des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers findet am 4. Februar cr., abends 7½ Uhr, im Hotel Eifeler Hof (Moucher) zu Gerolstein statt. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Die für den 20. J... anberaumte Versammlung der Ortsgruppe Gastwirt Hower in Nonnweiler mußte w... zu geringer Beteiligung der Kollegen (Entschuldigung) ausfallen, da außer dem ... sitzenden nur drei Mitglieder der Oberförs... Wadern anwesend waren. Die Versamm... wird nun am Sonntag, den 11. Februar ...

Digitized by Google

in demselben Lokale, von nachmittags 3 Uhr ab, stattfinden, und wird dringend gebeten, im Interesse der Sache sich rege zu beteiligen.

Huth, Vorsitzender.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Sonntag, den 11. Februar, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Hümme, Gastwirtschaft Witwe Braun. Tagesordnung: Erhebung der halbjährlichen Beiträge zum Hauptverein. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes. Die geehrten Herren Kollegen der Nachbar-Oberförstereien werden zu der Versammlung hierdurch freundlichst eingeladen. Der Vorstand: Bornemann.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 4. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Breitebruch im Zeidlerschen Gasthofe Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Aussprache über die beabsichtigte Auflösung des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes und der beabsichtigten Gründung eines selbständigen Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit. (Vgl. Bekanntmachung des Aufsichtsrates des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes in Nr. 2 und 3 dieses Blattes.) 2. Einziehung der Beiträge pro 1905 und 1906 und Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl von zwei Kollegen zur Prüfung der Rechnung pro 1905. 4. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen (Errichtung einer Krankheitskostenerstattungskasse) zur 5. ordentlichen Mitgliederversammlung. 5. Wahl eines Delegierten. 6. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Schluß der geschäftlichen Angelegenheiten findet zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers ein Kommers statt. Sämtliche Kollegen der Landsberger Heide — auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe und des Vereins — sind mit Bezug auf die große Wichtigkeit des Punkt 1 der Tagesordnung zur Teilnahme an dieser Versammlung eingeladen. Um recht pünktliches Erscheinen bittet dringend Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 10. Februar d. Js., Wintervergnügen im Hotel „Drei Kronen" in Lautenburg, bestehend aus Konzert, humoristischen Vorträgen und Tanz. Es findet gemeinschaftliches Abendessen statt. Gäste können seitens der Mitglieder eingeführt werden. Anfang 8 Uhr abends.

Der Festausschuß. J. A.: Herzberg.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 3. Februar cr., findet unser Wintervergnügen (Kaisergeburtstagsfeier) im Vereinslokale zu Lonkorsz statt, verbunden mit vorherigem Konzert (Kulmer Jägermusik), wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Beginn des Konzerts Punkt 7½ Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die fälligen Beiträge
[illegible] Februar bestimmt an die
[illegible] zahlen. Um rege Beteiligung
Der Vorstand.

[illegible] Sonnabend, den
[illegible]et unser diesjähriges Winter-
[illegible]e. [illegible] reinslokal (Raykowskis Hotel)
verbunden mit Konzert und Theater, wozu
[illegible] mit ihren Familien freundlichst
eingeladen werden. Beginn des Vergnügens um 7 Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die noch nicht erhobenen fälligen Beiträge werden am 10. Februar eingezogen werden. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 8. Februar cr., von abends 7½ Uhr ab findet im Vereinslokale zu Torgelow die Feier des Geburtstages Sr. Majestät statt, wozu die Kollegen der Ortsgruppe möglichst vollzählig erscheinen wollen. Das Festprogramm besteht wie alljährlich in Konzert, Prolog usw. Ball mit Kaffeepause. Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). In der ordentlichen Sitzung am 7. Januar d. Js. ist in Erledigung der Tagesordnung zu Punkt 4 derselben nach eingehender Besprechung beschlossen worden wie folgt: Die diesjährige Vereins-Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, den 10. Februar d. Js., wieder im Hotel „Prinz von Preußen" zu Woldenberg ganz so wie in den Vorjahren statt. Beginn des Festessens pünktlich um 7 Uhr abends. Das Gedeck kostet 1,75 Mk., Wein besonders. Nachher Ball mit einer Kaffeepause um 12 Uhr. Gäste können von den Mitgliedern eingeladen werden. Genaue Teilnehmer-Anmeldungen oberförstereiweise bestimmt bis zum 5. Februar d. Js. an Hotelbesitzer Herrn Unglaube zu Woldenberg erbeten. Am 3. Februar d. Js. soll auf allseitigen Wunsch von nachmittags 3 Uhr an eine Sitzung im Vereinslokale zu Regenthin stattfinden. Tagesordnung: 1. Anträge zur Hauptvereins-Versammlung in Berlin für 1906. 2. Vortrag über: „Die Forstbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft". 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die Herren Mitglieder werden ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Gruppensatzungen die vollen Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag 6, Gruppenbeitrag 1, zusammen 7 Mk.) in den ersten vier Wochen des Jahres an den Gruppen-Rechnungsführer einzusenden sind. Bestellgeld von 5 Pfg. ist beizufügen. Die bis zum 5. Februar nicht eingegangenen Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Rechnungsführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Am 20. Januar 1906 beging die Ortsgruppe die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Es hatten sich die Kollegen vollzählig mit ihren Damen und Gästen in Brieg eingefunden, so daß, nachdem unser verehrter Vorsitzender, Herr Hegemeister Borth, eine ausdrucksvolle, sinnige Festrede gehalten, der Horrido-Ruf auf Se. Majestät von 70 an der gemeinsamen Tafel vereinigten Teilnehmern erschallte. Ein allgemeines, der Feier angepaßtes Tafellied füllte die Zwischenräume aus, und froher Becherklang ertönte. Kollege Wedekind weihte seine Worte den zahlreich erschienenen Damen und brachte auf dieselben im Verein

Digitized by Google

mit den Herren ein kräftiges Hoch aus. Nachdem die Festteilnehmer, durch die berühmte Küche des Herrn Hotelier Baumann gestärkt, die Tafel aufgehoben hatten, eröffnete eine Polonäse den Tanzreigen in dem vom Vergnügungskomitee festlich geschmückten Saale. So erklangen die lustigen Weisen der Musik, so drehten sich freudig die Paare, und „mancher" Becher wurde geleert, nicht achtend auf den Lauf der Uhr. Die Tanzpausen füllte Herr Kollege Wollitz durch verschiedene humoristische und mit Beifall aufgenommene Vorträge aus. Ungetrübt und echt kollegialisch verlief die schöne Feier, bis beim Morgengrauen ein allgemeiner Aufbruch erfolgte. Vor der Feier fand eine Sitzung statt, von welcher folgendes zu erwähnen ist. Neu in die Gruppe bzw. Hauptverein wurden aufgenommen die Herren Kgl. Förster Sacher, Rodeland, Kgl. Hilfsförster Smy, Gr.-Döbern. Nach erfolgter Rechnungslegung und Prüfung wurde Herrn Heyse Dank abgestattet für die Kassenführung. Nach Bekanntgabe des stenographischen Berichtes des Landtages betr. Forstetat soll eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, wobei die Anträge für die Versammlung des Hauptvereins festgesetzt werden sollen. Die Beiträge für Hauptverein und Gruppe werden halbjährlich entrichtet.

Der Vorstand: J. V.: Pischler.

Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Die Mitglieder der Ortsgruppe veranstalteten am 20. Januar abends im Vereinslokal zu Gr.-Linichen eine gesellige Feier zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, bestehend in Festessen, Spiel und Tanz. Der Einladung waren auch mehrere Privatforstbeamte mit ihren Damen gefolgt. Nach Beginn der Tafel ergriff der Vorsitzende, Förster Klatt-Kienhof, das Wort zur Begrüßung und brachte unter Hinweis auf den Zweck der Feier das Kaiserhoch aus, während Förster Münchenberg-Herzberg auf das Gedeihen und Blühen des Vereins und Förster Passoth auf die anwesenden Damen toastete. Mehrere Damen erfreuten außerdem die Teilnehmer durch Vortrag entsprechender Gedichte und der Kollege Passoth durch sehr gelungene humoristische Gesangsvorträge. Eine fröhliche Feststimmung hielt die Anwesenden beisammen, bis die aufsteigende Morgenröte ernstlich zur Heimfahrt mahnte. Der Wert der sehr gelungenen Feier war nicht nur ein patriotischer, sondern auch unverkennbar in der Pflege und Hebung des kollegialischen Geistes, denn das Zusammenhalten ist hier in der östlichen Ecke der Gruppengrenze in letzter Zeit sehr zurückgegangen. — Den beiden Kollegen, welche die Leitung des Vergnügens übernommen, gebührt für ihre selbstlose und freudige Tätigkeit Anerkennung und Dank. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Zu der am 13. Januar 1906 einberufenen Versammlung waren etwa 30 Kollegen erschienen. Um 5 Uhr nachmittags eröffnete der Vorsitzende der Ortsgruppe nach einer Ansprache, die in ein Horrido auf Se. Majestät ausklang, die Sitzung. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. Es meldeten sich drei Kollegen und wurden aufgenommen. 2. Vorlage des Protokolls konnte nicht stattfinden, da das Protokollbuch nicht gleich zur Stelle war. 3. Vereinsangelegenheiten. Es wurde zunächst zur Wahl von Kassenrevisoren geschritten und durch Abstimmung Herr Förster Meckelburg und Herr Forstaufseher Liebau gewählt. Darauf wurde die Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden vom Hauptverein verlesen, wie auch die Namen der Herren Abgeordneten, die für eine Gehaltsaufbesserung eintreten wollen, bekanntgegeben. Hierauf wurden fällige Beiträge eingezogen und die Sitzung um 6 Uhr geschlossen. Die Herren Kollegen, welche ihren halbjährlichen Beitrag zum Hauptverein und zur Ortsgruppe, sowie zum Vergnügen noch nicht entrichtet haben, werden gebeten, denselben baldigst an den Schatzmeister Herrn Hegemeister Busch, Brodden bei Schmilau (Bbg.), porto- und bestellgeldfrei einzusenden. — Um 8 Uhr begann das Wintervergnügen, verbunden mit der Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät durch Konzert, Ansprache des Herrn Vorsitzenden, Prolog, Vorträge usw. Das ganze Fest verlief in recht gemütlicher Stimmung und dauerte bis zum Morgengrauen. Der Vorstand.

Lauten. Zu dem Bericht in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" fügen wir auf Wunsch des Herrn Försters Kaufmann, Forsthaus Bauerbach bei Marburg a. Lahn, hinzu, daß er außer den Ortsgruppen Marburg, Eder und Frankenberg auch noch die Ortsgruppe Gelnhausen vertreten hat. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zu Deutschen Hause"** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.

Digitized by Google

3. Neuwahl von 11 Vorstandsmitgliedern an Stelle der durch das Los Ausgeschiedenen.
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Beratung und Annahme der vom Vorstande vorgeschlagenen Änderung der Satzung.
6. Beschlußfassung über den Antrag des Vorstandes um Gewährung einer jährlichen Zuwendung von 200 Mk. an die Wilhelmstiftung in Gr.-Schönebeck.
7. Beschlußfassung über den Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ um Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 6000 Mk. aus dem Reservefonds zur Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule.
8. Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um 3½ Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7½ Uhr abends findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau, Vorsitzender. **Neumann,** Schatzmeister und Schriftführer.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 22. Januar 1906.

Die Sitzung fand um 3½ Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Bade, Königl. Amtsgerichtsrat, Soldin; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Saubucht; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Mücke, Königl. Förster a. D., Erkner; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftlicher Förster, Ringenwalde; Graf zu Rantzau, Königl. Oberförster, Döllensradung; v. Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Glambeckſee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 20. Januar 1906 7836,83 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 2672,17 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 369,97 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 4695,45 „
d) auf den Fonds für die Wilhelms-Stiftung in Gr.-Schönebeck . . 99,24 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 25 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der älteren, mittellosen Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters 20 Mk. Einem durch längere, schwere Krankheit und Tod eines Kindes in Bedrängnis geratenen Gemeinde-Waldwärter 50 Mk. Einem invaliden, unbemittelten herrschaftl. Förster 30 Mk. Der hochbetagten, unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Revier-f[illegible], die nur auf eine kleine Pension angewiesen i[illegible]em durch größere wirtschaftliche [illegible]t geratenen herrschaftl. Förster [illegible]ei in bedrängten Verhältnissen [illegible]en eines königl. preuß. Försters [illegible]älteren, nur auf eine kleine Pension [illegible] Witwe eines königl. preuß. Försters Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit [illegible] herrschaftl. Förster 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Försters, die keinen Anspruch auf Pension hat, 20 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers, die selbst kränklich ist und außerdem viele Ausgaben für ein krankes, schwächliches Kind hat, 75 Mk. Der von einer sehr geringen Pension lebenden älteren Witwe eines königl. preuß. Försters 30 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Försters als Beihilfe zu den Kurkosten eines an einer chronischen Krankheit leidenden Kindes 60 Mk. Einem krankheitshalber vorzeitig pensionierten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen königl. preuß. Dünenaufseher, der noch für drei Kinder zu sorgen hat, 60 Mk. Für die in größter Not hinterbliebene Familie eines kürzlich verstorbenen königl. preuß. Försters — Frau und sechs größtenteils noch unversorgte Kinder —, wovon die Mutter schwer krank und in eine Klinik überzuführen ist, 100 Mk. als Beihilfe zu den Beerdigungskosten des Verstorbenen, sowie 100 Mk. als Beihilfe zur Erziehung der Kinder; letzterer Betrag aus dem Erziehungsfonds.

Aus dem Erziehungsfonds wurden ferner bewilligt: Einem unbemittelten königl. preuß. Förster, der durch eine zahlreiche Familie auf einer ungünstigen Stelle in eine schwierige Lage geraten ist, 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters, die sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen muß, als Beihilfe zur Erziehung einer unversorgten Tochter 50 Mk. Der nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Försters zur Erziehung von drei noch schulpflichtigen Kindern 50 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden einem unverschuldet in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Forstaufseher 100 Mk. bewilligt.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 1075 Mk.; davon 725 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 250 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 100 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Abgelehnt wurden drei Darlehensgesuche und drei Unterstützungsgesuche, teils wegen Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen, teils

Digitized by Google

wegen satzungsgemäßer Unzulässigkeit. Ein Darlehensgesuch wurde vertagt, weil der betreffende Bittsteller noch weitere Unterlagen beibringen soll.

Der Vorstand trat alsdann in die Beratung der von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Änderung der Satzungen ein und setzte diese, wie sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorgeschlagen werden soll, im Wortlaut fest. Der Entwurf der neuen Satzung wird nachstehend satzungsgemäß veröffentlicht. Durch die Annahme dieser Satzungen wird der schon öfters erörterte Vorschlag, einen Stipendienfonds zu schaffen, aus dem Beihilfen an Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten für ihre Söhne zum Besuch forstlicher Lehranstalten gewährt werden können, verwirklicht.

Beschlossen wurde ferner, falls in der nächsten Mitgliederversammlung die Annahme der neuen Satzung erfolgt, den Antrag zu stellen, der Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck, welche fortan satzungsgemäß besondere Zuwendungen nicht mehr erhält, eine jährliche Beihilfe von 200 Mk. zu überweisen.

In der bevorstehenden Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder an Stelle der durchs Los ausscheidenden Hälfte stattzufinden. Die Auslosung wurde heute vorgenommen und ergab folgendes Resultat. Es scheiden aus die Herren: 1. Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; 2. Buller, Herrschaftl. Förster, Glückauf; 3. Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; 4. Grothe, Königl. Forstschullehrer, Groß-Schönebeck (Mark); 5. Grothe, Städt. Revierförster, Forsthaus Görden bei Brandenburg a. H.; 6. Grundmann, Buchhändler, Neudamm; 7. Gützlaff, Königl. Hegemeister, Forsthaus Saubucht bei Neudamm; 8. Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; 9. Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; 10. von Sothen, Redakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Neudamm; 11. Wehle, Herrschaftl. Förster, Alt-Golm.

Die seit der letzten Vorstandssitzung angemeldeten und in der Vereinszeitung veröffentlichten 22 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Über eine Anzahl mit Zahlung der Beiträge bei wiederholter Mahnung und Verweigerung der Nachnahme im Rückstande gebliebener Mitglieder wurde gemäß § 2, Absatz 7 die Ausschließung beantragt und beschlossen. Die Mitgliederzahl beträgt nach Abzug dieser Ausgeschlossenen noch 3801.

Seit der letzten Vorstandssitzung sind vier Stellen im Forst- bzw. Jagddienst vermittelt, und zwar drei Stellen für ledige Beamte und eine Stelle für verheirateten Beamten.

An Gesuchen um Vermittelung von Stellen liegen augenblicklich 56 vor.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Unsere Mitglieder werden auf den nachstehenden Entwurf der neuen Satzung aufmerksam gemacht mit der Bitte, davon Kenntnis zu nehmen und etwaige Äußerungen hierzu bis zum 10. Februar d. Js. an uns einzureichen.

* * *

Entwurf der Satzung des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Gegründet am 27. Mai 1894.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der in Neudamm seit 1894 bestehende Verein „Waldheil“ ist unter dem Namen:

„Waldheil, eingetragener Verein zu Neudamm“, unter Nr. 1 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Seinen Sitz hat der Verein in Neudamm.

Sein Zweck ist:

a) den Stand der deutschen Forst- und Jagdbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst zu heben;
b) deren wirtschaftliche Lage zu bessern;
c) unverschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und ihnen Darlehen zu gewähren;
d) Forst- und Jagdbeamten Rat in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten zu erteilen und Stellen zu vermitteln;
e) bedürftige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten zu unterstützen.

Nur Vereinsmitgliedern werden die Vorteile zu c und d gewährt. Auf Bewilligung von Darlehen haben nur solche Mitglieder Anspruch, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nach dem 1. Februar 1899 verstorben ist, ohne Mitglied des Vereins „Waldheil“ gewesen zu sein, werden nicht berücksichtigt.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied des Vereins können werden jede unbescholtene Person, sowie juristische Personen und Gesellschaften. Die einzelnen Mitglieder der juristischen Personen und Gesellschaften erlangen dadurch nicht die Vereinsmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung gefaßten Beschluß des Vorstandes und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

In der schriftlichen Anmeldung hat der die Aufnahme Nachsuchende zu erklären, daß er die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschließung.

Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres nach vorangegangener vierwöchentlicher, schriftlicher Abmeldung.

Die Ausschließung kann vom [illegible] ausgesprochen werden, wenn gewichtige [illegible] vorliegen.

Als solche gelten insbesondere:

Nichtzahlung des Jahresbeitrage[illegible] folgter Mahnung, ehrenrührige Hand[illegible] Schädigung des Vereins.

Digitized by Google

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

Der Ausscheidende verliert alle Anrechte an das Vereinsvermögen.

Einkünfte.

§ 3.

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

a) in den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder; untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte haben mindestens 2 Mk., alle übrigen Mitglieder mindestens 5 Mk. jährlich zu entrichten.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April unter Angabe des Namens, Wohnorts und der Mitgliedsnummer einzusenden, widrigenfalls sie auf Kosten des Säumigen durch die Post eingezogen werden. Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt;

b) in Zahlungen von mindestens 100 Mk. zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft;

c) in Schenkungen und sonstigen außerordentlichen Zuwendungen;

d) in Gebühren und sonstigen Einnahmen aus der Stellenvermittelung.

Verwendung der Einkünfte.

§ 4.

Von den Einkünften zu § 3a—c werden nach Abzug der Verwaltungskosten verwendet:

a) 50 vom Hundert auf den Unterstützungsfonds zur Bewilligung von Unterstützungen an bedürftige Mitglieder und Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.

b) 15 vom Hundert auf den Fonds zur Gewährung von Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.

c) 10 vom Hundert auf den Darlehnsfonds zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereins.

d) 25 vom Hundert auf den Stipendienfonds zur Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten.

Über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder wird alljährlich einmal beschlossen, und zwar in einer Vorstandssitzung, welche in den Monaten Juni oder Juli stattfindet.

Gesuche um Stipendien für die Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder sind von deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) [illegible]tlich unter Darlegung aller Verhältnisse bis [illegible] Mai jeden Jahres zu stellen. Die gesamten [illegible] müssen, wie alle sonstigen Gesuche an [illegible], beglaubigt sein.

Verteilung gelangt stets der Bestand aus [illegible]laufenen Rechnungsjahr. Die Auszahlung [illegible] hiesige erfolgt, nachdem der Empfänger ausweislich den Besuch der betreffenden Lehranstalt begonnen hat, in zwei halbjährlichen Raten im voraus.

Der Stipendienfonds wird in drei Teile zerlegt, zu Beihilfen für Söhne von Staatsforstbeamten, von Gemeindeforstbeamten und von Privatforstbeamten. Die Trennung des Fonds geschieht nach Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus jeder Beamtenklasse nach dem Stande des letzten 31. Dezembers.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 100 Mk. Wird einer der drei Teile des Stipendienfonds nicht erschöpft, so fließt der Rest als Übertrag für das nächste Jahr dem Gesamtstipendienfonds zu.

Zur Bildung eines Reservefonds werden am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die etwaigen Überschüsse aus der Stellenvermittelung und bis zu $^3/_4$ der Barbestände des Unterstützungs-, Erziehungs- und Darlehnsfonds einbehalten und angesammelt.

Diese Gelder sind mündelsicher und verzinslich nach Bestimmung des Vorstandes anzulegen.

Der Reservefonds dient zur etwa sich notwendig machenden Ergänzung der übrigen Fonds, zur Deckung ganz besonderer unvorhergesehener Ausgaben und zu Forstschulzwecken oder zur Errichtung eines Heims für Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten.

Geschäftsjahr.

§ 5.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und läuft bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Vereinsleitung.

§ 6.

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;

b) die Rechnungsrevisoren;

c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, welcher zugleich Schriftführer ist, dessen Stellvertreter und 18 Mitgliedern.

Der Schatzmeister und Schriftführer, sowie dessen Stellvertreter und noch vier weitere Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Neudamm oder in unmittelbarer Nähe haben.

Der Vorstand ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus, die ersten beiden Male ist dies durch das Los geschehen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche, die Tagesordnung angebende Einladung des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, welche auf Anordnung des Vorsitzenden durch Umlaufschreiben an sämtliche Vorstandsmitglieder herbeigeführt wird; Stimmenmehrheit entscheidet.

Digitized by Google

In besonders dringlichen Fällen sind fünf Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Unterstützungen und Darlehen in der Höhe von höchstens 100 Mk. zu gewähren.

§ 8.

Der Vorstand hat den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Erklärungen, welche den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schatzmeisters und Schriftführers bzw. deren Stellvertreter. Diese unterzeichnen für den Verein, indem sie unter den Vereinsnamen ihre Namen und Ämter setzen.

§ 9.

Der Vorstand erledigt die den Zweck des Vereins bildenden, sowie alle weiteren ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er beruft die Mitgliederversammlungen, setzt deren Tagesordnung fest und legt die Jahresrechnung, welche spätestens drei Monate nach Schluß des Geschäftsjahres veröffentlicht sein muß, stellt Beamte mit oder ohne Gehalt an.

Er ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung für sich aufzustellen.

§ 10.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat im allgemeinen die Geschäftsführung des Vorstandes zu leiten und zu überwachen, den Vorstand so oft als nötig, in der Regel allmonatlich einmal, einzuberufen und die vom Vorstande bzw. der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Schatzmeister und Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat unter Aufsicht des Vorstandes und nach den von diesem zu treffenden Bestimmungen den gesamten Schriftwechsel zu führen, den Jahresbericht vorzubereiten, die Schriftstücke des Vereins zu ordnen und zu verwahren, die Kassenbücher zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Jahresbeiträge einzuziehen, die bewilligten Unterstützungen gegen Quittung zu zahlen, die Jahresrechnung am 31. Dezember j. Js. abzuschließen, die Vermittelung von Stellen des Forstdienstes an Vereinsmitglieder zu besorgen.

§ 11.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung; es können nur bare Auslagen ersetzt werden.

Ausgenommen sind die vom Vorstande gemäß § 9 mit Gehalt angestellten Beamten, welche Vereinsmitglieder sein dürfen.

Rechnungsrevisoren.

§ 12.

Die Jahresrechnung mit ihren Belägen, die Kasse und die Kassenbücher des Vereins werden vor jeder Mitgliederversammlung von drei Rechnungsrevisoren geprüft, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen und nebst drei Stellvertretern auf drei Jahre gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren wählen unter sich einen Berichterstatter, welcher die Rechnungsprüfung zu leiten, über den Befund der Prüfung ein schriftliches Protokoll abzufassen und dieses der Mitgliederversammlung unter mündlicher Berichterstattung vorzulegen hat.

Mitgliederversammlung.

§ 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar jeden Jahres statt, und zwar an zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Neudamm, im dritten Jahre an dem von der letzten Mitgliederversammlung bestimmten Orte.

Außerordentlicher Weise ist sie zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter, eventuell der Schatzmeister und Schriftführer bzw. sein Stellvertreter.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen und Gesellschaften, welche Mitglieder sind, werden durch einen Abgeordneten mit einer Stimme vertreten.

Die Einladung muß mindestens sechs Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung in dem Vereinsblatt veröffentlicht werden.

Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können stattfinden, wenn der Vorstand und die Mehrheit damit einverstanden sind.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 15.

Die Mitgliederversammlung erledigt regelmäßig folgende Gegenstände:

a) den vom Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht;
b) die Jahresrechnung;
c) den Bericht der Rechnungsrevisoren;
d) Bildung und Verwendung des Reservefonds gemäß § 4;
e) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7;
f) die Wahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12;
g) die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
h) Abänderung der Satzung; Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstande selbst gestellt und vorher in dem Vereinsblatt bekannt gegeben sind, müssen, von 20 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden;
i) Auflösung des Vereins.

§ 16.

Der Vorstand und die Rechnungsrevis[oren] werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewä[hlt]. Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Digitized by Google

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Gezählt werden in allen Fällen nur die Stimmen der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

Vereinsblatt.

§ 17.

Vereinsblatt ist die in Neudamm erscheinende „Deutsche Forst-Zeitung". Sämtliche den Verein betreffenden Bekanntmachungen sind darin unter dessen Namen von dem Schatzmeister und Schriftführer zu veröffentlichen und gelten unter dieser Voraussetzung als ordnungsmäßig erlassen. Die Aufnahme in das Vereinsblatt erfolgt kostenlos. Sollte die „Deutsche Forst-Zeitung" eingehen, so tritt an ihre Stelle als Vereinsblatt die in Neudamm erscheinende „Deutsche Jäger-Zeitung".

Auflösung des Vereins.

§ 18.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Hälfte aller Vereinsmitglieder erfolgen, und zwar in einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufen sein muß. Beschlußfähig ist dieselbe bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Sind diese nicht zur Stelle, so wird binnen sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen, welche dann unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Nach beschlossener Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Wilhelms-Stiftung zu Gr.-Schönebeck und an die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

✠

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Blankenburg, W., Forstkandidat, Tharandt.
Herrmann, Komm. Gemeindeförster, Dierdorf, Bezirk Koblenz.
Herzog, Alfred, Städt. Hilfsjäger, } Forsthaus Görden bei Brandenburg a. H.
Menger, Komm. Gemeindeförster, Kleinmaischeid bei Großmaischeid.
Möller, Karl, Forstlehrling, Forsthaus Hunsrück bei Reichenfachsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am 10. Februar d. Js. von 9 Uhr morgens an im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer, Berlin, Kronprinzenufer 5/6, statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen, Kassenbericht.
2. Festsetzung des Haushaltungsplanes pro 1906.
3. Anträge auf Bildung neuer Bezirksgruppen.
4. Mitteilung über Bau der Forstlehrlingsschule und Bestätigung der darauf bezüglichen Verträge.
5. Beratung der Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.
6. Anträge auf Abänderung der Prüfungsordnung für Privatförster.
7. Besprechung des Ministerialerlasses vom 16. November 1905, betreffend unbefugtes Uniformtragen der Privatforstbeamten.
8. Besprechung der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Vorstand: Fricke, I. Vorsitzender.

✠

Mitgliederliste!

Mitgliederliste des „Vereins für Privat-forstbeamte Deutschlands" nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

✠

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.		
1904.	**Fraude sen.**, L., Revierförster, Forsth. am Pahle bei Lendringen, Kreis Iserlohn, Dortmund.	
1905.	**Fraude jun.**, L., Hilfsförster, Forsth. am Pahle bei Lendringen, Kreis Iserlohn, Dortmund.	
1906.	**Kurtz**, Jos., Gräfl. von Specht'scher Forstaufseher, Angermund, Düsseldorf.	
1907.	**Meutzen**, Paul, Gräfl. von Specht'scher Forstaufseher, Großenbaum, Düsseldorf.	
1908.	**Tromnler**, Rudolf, Förster, Gr.-Neudorf b. Leipe, Kreis Jauer.	
1909.	**Scheller**, Wilhelm, Rittergutspächter, Kammendorf bei Fürstenau, Kreis Neumarkt (A. M.*)	

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Digitized by Google

In besonders dringlichen Fällen sind fünf Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Unterstützungen und Darlehen in der Höhe von höchstens 100 Mk. zu gewähren.

§ 8.

Der Vorstand hat den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Erklärungen, welche den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schatzmeisters und Schriftführers bzw. deren Stellvertreter. Diese unterzeichnen für den Verein, indem sie unter den Vereinsnamen ihre Namen und Ämter setzen.

§ 9.

Der Vorstand erledigt die den Zweck des Vereins bildenden, sowie alle weiteren ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er beruft die Mitgliederversammlungen, setzt deren Tagesordnung fest und legt die Jahresrechnung, welche spätestens drei Monate nach Schluß des Geschäftsjahres veröffentlicht sein muß, stellt Beamte mit oder ohne Gehalt an.

Er ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung für sich aufzustellen.

§ 10.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat im allgemeinen die Geschäftsführung des Vorstandes zu leiten und zu überwachen, den Vorstand so oft als nötig, in der Regel allmonatlich einmal, einzuberufen und die vom Vorstande bzw. der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Schatzmeister und Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat unter Aufsicht des Vorstandes und nach den von diesem zu treffenden Bestimmungen den gesamten Schriftwechsel zu führen, den Jahresbericht vorzubereiten, die Schriftstücke des Vereins zu ordnen und zu verwahren, die Kassenbücher zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Jahresbeiträge einzuziehen, die bewilligten Unterstützungen gegen Quittung zu zahlen, die Jahresrechnung am 31. Dezember j. Js. abzuschließen, die Vermittelung von Stellen des Forstdienstes an Vereinsmitglieder zu besorgen.

§ 11.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes beziehen für ihre Mühewaltung keine Vergütung; es können nur bare Auslagen ersetzt werden.

Ausgenommen sind die vom Vorstande gemäß § 9 mit Gehalt angestellten Beamten, welche Vereinsmitglieder sein dürfen.

Rechnungsrevisoren.

§ 12.

Die Jahresrechnung mit ihren Belägen, die Kasse und die Kassenbücher des Vereins werden vor jeder Mitgliederversammlung von drei Rechnungsrevisoren geprüft, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen und nebst drei Stellvertretern auf drei Jahre gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren wählen unter sich einen Berichterstatter, welcher die Rechnungsprüfung zu leiten, über den Befund der Prüfung ein schriftliches Protokoll abzufassen und dieses der Mitgliederversammlung unter mündlicher Berichterstattung vorzulegen hat.

Mitgliederversammlung.

§ 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar jeden Jahres statt, und zwar an zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Neudamm, im dritten Jahre an dem von der letzten Mitgliederversammlung bestimmten Orte.

Außerordentlicher Weise ist sie zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter, eventuell der Schatzmeister und Schriftführer bzw. sein Stellvertreter.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen und Gesellschaften, welche Mitglieder sind, werden durch einen Abgeordneten mit einer Stimme vertreten.

Die Einladung muß mindestens sechs Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung in dem Vereinsblatt veröffentlicht werden.

Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können stattfinden, wenn der Vorstand und die Mehrheit damit einverstanden sind.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 15.

Die Mitgliederversammlung erledigt regelmäßig folgende Gegenstände:

a) den vom Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht;
b) die Jahresrechnung;
c) den Bericht der Rechnungsrevisoren;
d) Bildung und Verwendung des Reservefonds gemäß § 4;
e) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7;
f) die Wahl der Rechnungsrevisoren gemäß § 12;
g) die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
h) Abänderung der Satzung; Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstande selbst gestellt und vorher in dem Vereinsblatt bekannt gegeben sind, müssen, von 20 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden;
i) Auflösung des Vereins.

§ 16.

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Digitized by Google

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Gezählt werden in allen Fällen nur die Stimmen der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

Vereinsblatt.

§ 17.

Vereinsblatt ist die in Neudamm erscheinende „Deutsche Forst-Zeitung". Sämtliche den Verein betreffenden Bekanntmachungen sind darin unter dessen Namen von dem Schatzmeister und Schriftführer zu veröffentlichen und gelten unter dieser Voraussetzung als ordnungsmäßig erlassen. Die Aufnahme in das Vereinsblatt erfolgt kostenlos. Sollte die „Deutsche Forst-Zeitung" eingehen, so tritt an ihre Stelle als Vereinsblatt die in Neudamm erscheinende „Deutsche Jäger-Zeitung".

Auflösung des Vereins.

§ 18.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Hälfte aller Vereinsmitglieder erfolgen, und zwar in einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufen sein muß. Beschlußfähig ist dieselbe bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Sind diese nicht zur Stelle, so wird binnen sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen, welche dann unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Nach beschlossener Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Wilhelms-Stiftung zu Gr.-Schönebeck und an die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Blankenburg, W., Forstkandidat, Tharandt.
Herrmann, Komm. Gemeindeförster, Dierdorf, Bezirk Koblenz.
Herzog, Alfred, Städt. Hilfsjäger, Forsthaus Görden bei Brandenburg a. H.
Menger, Komm. Gemeindeförster, Kleinmaischeid bei Großmaischeid.
Möller, Karl, Forstlehrling, Forsthaus Hunsrück bei Reichenfachsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am 10. Februar d. Js. von 9 Uhr morgens an im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer, Berlin, Kronprinzenufer 5/6, statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen, Kassenbericht.
2. Festsetzung des Haushaltungsplanes pro 1906.
3. Anträge auf Bildung neuer Bezirksgruppen.
4. Mitteilung über Bau der Forstlehrlingsschule und Bestätigung der darauf bezüglichen Verträge.
5. Beratung der Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.
6. Anträge auf Abänderung der Prüfungsordnung für Privatförster.
7. Besprechung des Ministerialerlasses vom 16. November 1905, betreffend unbefugtes Uniformtragen der Privatforstbeamten.
8. Besprechung der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Der Vorstand: Fricke, I. Vorsitzender.

Mitgliederliste!

...gliederliste des „Vereins für Privat... Deutschlands" nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.		
1904.	**Frande sen.**, L., Revierförster, Forsth. am Pahle bei Lendringen, Kreis Iserlohn, Dortmund.	
1905.	**Frande jun.**, L., Hilfsförster, Forsth. am Pahle bei Lendringen, Kreis Iserlohn, Dortmund.	
1906.	**Kurtz**, Jos., Gräfl. von Speeschen Forstaufseher, Angermund, Düsseldorf.	
1907.	**Meußen**, Paul, Gräfl. von Speeschen Forstaufseher, Großenbaum, Düsseldorf.	
1908.	**Trommler**, Rudolf, Förster, Gr.-Neudorf b. Leipe, Kreis Jauer.	
1909.	**Scheller**, Wilhelm, Rittergutspächter, Kammendorf bei Fürstenau, Kreis Neumarkt (A. M.*)	

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Digitized by Google

1910. **Max Freiherr von Fürstenberg**, Kgl. Landrat, Coesfeld, Westfalen. (A. M.)

1911. **Klatte**, Alfr., von Heynitzscher Förster, Pritzen bei Altdöbern.

1912. **Gänsicke**, Paul, Herrschaftl. Förster, Fürstenau, Kreis Arnswalde Nm.

1913. **Dähn**, Fritz, Gräfl. Förster, Kaltenborn bei Gelnhausen, Kassel.

1914. **Rieger**, Oberförster, Görsdorf bei Wartha, Kreis Frankenstein, Schles.

1915. **Wagner**, Forstgehilfe, Wolpersdorf, Kreis Neurode, Schlesien.

1916. **Kirchhofer**, A., Freiherrl. von Cramer-Klettscher Forstgehilfe, Hohenaschau b. Prien, Oberbayern.

1917. **Schulz**, Gräfl. Förster, Forsth. Lähde bei Friedland, O.-S.

1918. **Mehrländer**, Gräfl. Förster, Forsth. Wiersbel bei Friedland, O.-S.

1919. **Prozesky**, J., Gutsförster, Niederhof bei Soldau, Ostpreußen.

*

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Von Herrn Forstverwalter Zelter, Hoheheide, für einen strittigen Grenzbock . . . . . 13,25 Mk.
Strafgelder bei einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Freigutsbesitzer Rob. Heinze, Tschepplau 9,— „
Von Herrn Förster Nolte, Warnitz . . . . . 8,— „

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 13 9 Mk., Nr. 44, 59, 76, 96, 104, 105 je 7 Mk., Nr. 251 5 Mk., Nr. 291 8 Mk., Nr. 297, 300 je 7 Mk., Nr. 318—323, 328 je 3 Mk., Nr. 385 9 Mk., Nr. 390, 404 je 7 Mk., Nr. 405, 406 je 3 Mk., Nr. 407—409 je 7 Mk., Nr. 410 3 Mk., Nr. 411 bis 413 je 7 Mk., Nr. 414, 415, 481, 550 je 3 Mk., Nr. 580 9 Mk., Nr. 584, 692, 717 je 7 Mk., Nr. 737, 773 je 3 Mk., Nr. 775 5 Mk., Nr. 817, 827, 838, 849 je 3 Mk., Nr. 869, 881 je 7 Mk., Nr. 952 3 Mk., Nr. 967, 989 je 7 Mk., Nr. 990 4 Mk., Nr. 995 3 Mk., Nr. 1002 5 Mk., Nr. 1017, 1019 je 3 Mk., Nr. 1024 7 Mk., Nr. 1083 5 Mk., Nr. 1103, 1107, 1110, 1206 je 3 Mk., Nr. 1209 7 Mk., Nr. 1262 9 Mk., Nr. 1286, 1295 je 7 Mk., Nr. 1509 5 Mk., Nr. 1552 7 Mk., Nr. 1611, 1628, 1630, 1646, 1690, 1691 je 3 Mk., Nr. 1695 5 Mk., Nr. 1696—1698 je 3 Mk., Nr. 1702 7 Mk., Nr. 1811 3 Mk., Nr. 1854 6 Mk., Nr. 1865 3 Mk., Nr. 1881, 1884, 1888, 1897, 1899, 1909, 1908 je 6 Mk., Nr. 1904 10 Mk., Nr. 1905, 1906 je 6 Mk., Nr. 1907 10 Mk., Nr. 1908 6 Mk., Nr. 1909 50 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Die Herren Kollegen der **Gruppe Meiningen** werden zu einer Gruppenversammlung auf Sonntag, den 4. Februar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, nach **Wasungen**, Hotel Paradies, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einziehung der halbjährlichen Beiträge.
2. Beratung über Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Der Einfachheit halber dürften die Kollegen, welche an der Gruppenversammlung nicht teilnehmen, ihre Beiträge an die betreffenden abgewähren, welche der Versammlung beiwohnen.

Ellingshausen, den 10. Januar 1906.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

Die am 21. Januar a. c. anberaumte Gruppenversammlung war von elf Kollegen besucht, angesichts der günstigen Witterung hätte sich eine stärkere Teilnahme erwarten lassen. Einige Oberförstereien (Judenbach und Lauscha) waren gar nicht vertreten; die Gründe des Fernbleibens sind unbekannt. Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Kollegen wurde vom Gruppenvorstand über Punkt 1 der Tagesordnung, nämlich „den Verlauf der Vorstandssitzung am 20. Oktober 1905 in Meiningen", referiert, wovon die Kollegen unter vollster Anerkennung Kenntnis nahmen. Punkt 2: „Entrichtung von Beiträgen usw." war mit Rücksicht auf die erschienene geringe Zahl von Kollegen schnellstens erledigt. Ein großer Teil der Beiträge steht noch aus und sollen die betr. Kollegen durch Postkarte an die Zahlung erinnert werden. Punkt 3: Verschiedenes. Es wurde einstimmig beschlossen, die nächste Gruppen-Versammlung zweckmäßig mit einer kleinen Geburtstagsfeier Sr. Hoheit des Herzogs verbunden, am Sonntag, den 1. April a. c. in Köppelsdorf abzuhalten. Weitere Anträge wurden nicht gestellt, die Versammlung deshalb 6¼ Uhr geschlossen und zum gemütlichen Teil übergegangen.

Steinach, den 21. Januar 1906.

Der Gruppenführer: gez. Reuter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 91. — Aus der Waldköhlerei. (Mit einer Abbildung.) Von C. Brock. 91. — Organisation zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten in Preußen. 95. — Überblick über das Wirtschaftsjahr 1905. 95. — Großer Forstverkauf am Müggelsee. 95. — Holzauktion. 95. — Verlängerung des akademischen Forststudiums in Württemberg. 95. — Preußischer Landtag. 18. Sitzung des Abgeordnetenhauses 24. Januar 1906. 96. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Von Forstm. Eulefeld. 98. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 99. — Fachmännischer Beirat der Kaiserl. Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. 100. — Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte in Mürr betreffend. 101. — Amtlicher Marktbericht. 101. — Forstwaisenverein. 101. — Försterverein Argenau. 101. — Kolle Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend. 101. — Personal-Nachrichten und Verwaltu änderungen. 101. — Brief- und Fragekasten. 102. — Dienstalersliste der Königlichen Revierförster und Förster Regierungsbezirks Düsseldorf. 103. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 104. — Nachri des „Waldheil". 108. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 113. — Nachrichten des V Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 114. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 11. Februar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rädershausen in der Oberförsterei Herzberg, Regierungsbezirk Hildesheim, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Seyda II in der Oberförsterei Glücksburg, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Mai 1906 zu besetzen.

Försterstelle Iba in der Oberförsterei Wildeck, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Bekanntmachung.

Auf Anregung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, sowie im Einverständnis mit dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten und der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft wird beabsichtigt, den jetzt der Verwaltung der letzteren unterstellten Forstbeamten-Viehversicherungsverband aufzulösen und dafür einen selbständigen Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit mit eigenen Satzungen und Versicherungsbedingungen, sowie mit einem besonderen Reservefonds zu begründen.

Zur Beschlußfassung über diese Vereinsgründung werden die Mitglieder des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes zu der am

17. Februar 1906, vormittags 11 Uhr,

[illegible]gebäude des Landwirtschaftlichen Ministeriums, Leipziger Platz Nr. 9, [illegible]r-Versammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

[illegible]ssung über die Satzungen und Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu gründenden Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegen[illegible]kait [illegible] Merseberg,

Digitized by Google

2. Beschlußfassung über eine mit dem Aufsichtsrate der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Perleberg bezüglich der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins (zu 1) zu treffende Vereinbarung,
3. Wahl des Vorstandes des Vereins.

Es ist in Aussicht genommen:

1. die Geschäftsführung des neuen Vereins, um sie tunlichst billig zu gestalten, der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu übertragen,
2. die Kontrolle dem Aufsichtsrat derselben zu unterstellen und
3. dem Hauptvorstande des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten als Begründer des jetzigen Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes im Interesse seiner Mitglieder das Recht einzuräumen, sich an den Geschäftsrevisionen und den Mitglieder-Versammlungen des neuen Vereins zu beteiligen.

Durowo, den 29. Dezember 1905.

Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes.

Fintelmann, Königl. Forstmeister zu Durowo bei Wongrowitz, Regbz. Bromberg (Vorsitzender).
Borbstaedt, Königl. Forstmeister zu Wildenbruch, Regbz. Stettin.
Gensert, Königl. Forstmeister zu Jägerhof bei Katzow, Regbz. Stralsund.
Zoch, Königl. Forstmeister zu Neuhaus bei Berlinchen, Regbz. Frankfurt a. O.

Abstellung der Unregelmäßigkeiten bei der Holzabfuhr.

Als ich vor Jahren meinen jetzigen Wirkungskreis antrat, war die Verwechselung der Holznummern — zu deutsch der Diebstahl von eingeschlagenem Holze — so stark eingerissen, daß mich stets ein gelindes Gruseln befiel, sobald ein Holzkäufer mit einem Verabfolgezettel erschien. Nachdem dieser Übelstand jetzt beseitigt ist, bis auf die gelegentliche Entwendung einiger Scheite von den Stößen, die unmittelbar an öffentlichen Wegen stehen, möchte ich mir einige kurze Mitteilungen erlauben, die zur Abstellung desselben beitragen.

Der Beginn und die Hauptursache derartiger Unregelmäßigkeiten ist in der Nichtbeachtung der §§ 35 Nr. 2, 38 und 39 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes zu suchen. Ein Käufer füttert während des Aufladens seine Pferde und legt hierbei unter die Krippe einige Scheite von dem Nachbarstoße, unbekümmert, ob dieser zu dem von ihm gekauften gehört oder nicht. Wird er hierbei getroffen, so gibt er unter vielen Entschuldigungen die Versicherung: „Leg ich gleich zurück, nein, machen ich nicht Schaden, Pan Förschter!“ In diesem Falle wird er es auch gewiß tun. Das Zurücklegen bleibt aber höchst zweifelhaft, wenn er dabei nicht getroffen wurde. Macht er nun noch die Erfahrung, daß der „Pan Förschter“ ein guter Mann ist, der sich mit einer kräftigen Standrede darüber begnügt, daß der fremde Holzstoß beschädigt worden, so ist das „Mitnehmen“ der Scheite das nächste Mal mehr wie wahrscheinlich. Und uns allen ist bekannt, wie das Fehlen auch nur einiger Scheite von einem Stoße die Vorüberfahrenden so lange zur weiteren Fortnahme reizt, bis schließlich auch die Stutzen verschwunden sind. Es werden aber bald nur Scheite von den gekauften Stößen unter die Krippe gelegt werden, wenn auf Grund des § 35 Nr. 2 einige Mark „Lehrgeld“ in Form einer Polizeistrafe abgefordert werden.

Ein anderer Käufer fährt in den Schlag und ladet das gekaufte Holz auf, ohne den Verabfolgezettel abgegeben zu haben; dies möchte er gern bei Gelegenheit tun. Will es der Zufall, daß er hierbei nicht getroffen wird, so kommt er leicht in Versuchung, bei der Zettelabgabe zu leugnen, daß er bereits einen Teil zu Hause hat und beschwert sich schließlich noch, daß er sein gekauftes Holz nicht richtig vorgefunden. Es gewöhnen sich aber auch die „bequemen Kunden“ an den Gang zur Försterei vor dem Aufladen, wenn einige ihrer Art die Erfahrung gemacht haben, daß eine Polizeistrafe auf Grund des § 38 doch größer sein kann, als die an den Stiefelsohlen gemachte Ersparnis.

Aus der Schule dieser „Harmlosen“ gehen dann die Käufer hervor, „die sich in der Nummer versehen“. Wo nun ein größerer Kreis von Kunden dieser Art vorhanden ist, besteht das wirksamste Mittel zu deren richtiger Bedienung darin, sich sogleich nach den Verkaufstagen in den Besitz der Nummern des verkauften Holzes zu setzen und diese bei der Überwachung der Abfuhr im Walde stets mitzuführen. Ich mache mir zu diesem Zwecke in dem Notizkalender auf den leeren Blättern ein Verzeichnis folgender Art:

Distr.	Nr.	Inhalt	Holzart	Sorte	Der Na

um damit bei jedem begegnende... werke die Nummern zu vergleiche...

Digitized by Google

dann den Übertretern auf Grund des § 39 die Augen geschärft, so findet sich auch bei diesen das richtige Zahlenverständnis ein.

Weiter wird den Käufern auf die Finger zu sehen sein, welchen der Tag nicht lang genug ist und denen es bei der Holzabfuhr leicht spät wird. Solche Nachtvögel führen selten gute Gedanken; aber auch gegen diese steht uns in dem § 38 eine gute Handhabe zur Seite, die zur Beschleunigung ihrer Geschäfte antreiben kann.

Ist der Beamte bereits längere Zeit auf einer Stelle, so wird er natürlich seine Holzläufer auch nach diesen Richtungen hin bald kennen und unterscheiden zwischen solchen, die gerne im Trüben fischen, und solchen, die bei vorkommenden Versehen tatsächlich harmlos sind, so daß unnötige Härten bei Handhabung dieses Dienstzweiges vermieden werden.

Wo viel Holz in größere Orte geführt wird, wird es sich empfehlen, mit den dortigen Sicherheitsbeamten ins Benehmen zu treten. In den meisten Fällen wird dort das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden werden, und wenn auch hier alles Hand in Hand arbeitet, so wird es selbst in schwierigen Verhältnissen meist möglich sein, im Laufe der Zeit die Unregelmäßigkeiten der Holzabfuhr auf ein ganz geringes Maß einzuschränken.

H. Fritz.

Mitteilungen.

— **Über Holzhandel vom Rhein.** Lebhaftes Animo machte sich während der letzten Zeit beim Einkauf von Rundholz im Walde bemerkbar. Das angebotene Material wurde, sofern es sich für den größeren Markt als geeignet erwies, stets schlank von den Interessenten abgenommen und außerdem hoch bewertet. Hohe Uebererlöse gehörten nicht zu den Ausnahmen. Neben Nadelstammhölzern, die anhaltend seitens der Sägeindustrie gesucht waren, bildete auch Eichenstammholz Gegenstand regen Begehrs. Die knappen Bestände in slawonischen und amerikanischen Eichen, dazu noch die hohen Preise, entfachten einen flotten Begehr nach einheimischer Ware. In Unterfranken, dessen Eichenholz seiner vorzüglichen Qualität wegen stets sehr gefragt ist, wurden bei den letzten Auktionen ganz eminent hohe Preise für Eichenstammhölzer bewilligt. So erlöste bei einem Verkauf des Forstamts Waldaschaff Eichenstammholz 1. Klasse 144,95 Mk. (Taxe 110 Mk.), 2. Klasse 117,95 Mk. (90 Mk.), 3. Klasse 92,35 Mk. (70 Mk.); bei den geringeren Sortimenten stellten sich die Preise verhältnismäßig nicht so hoch, weil solches nicht besonders gut gefragt war. Es kostete dabei nämlich 4. Klasse 60 Mk. (Taxe 60 Mk.), 5. Klasse 44,75 Mk. (40 Mk.) und 6. Klasse 25 Mk. (30 Mk.) pro Kubikmeter. Durchschnittlich betrug der Übererlös 31½% des forstamtlichen Anschlags. Erwähnung verdient auch ein Verkauf des unterfränkischen Forstamts Rimpar, woselbst sich der Erlös für Kiefernblochholz bei Taxen von 20 bis 36,25 Mk. auf 22,75 bis 47,50 Mk. und für Ausschußholz bei einem Anschlag von 15 bis 27 Mk. sich auf 13 bis 27 Mk. pro Festmeter stellte. So wie in letzter Zeit Nadelstammholz im Walde verkauft wurde, ist damit zu rechnen, daß am oberrheinischen R[illegible] Wiedereröffnung des Verk[illegible] zur Durchführung gelangen werden. Am Markte in Hobelwaren war die Signatur auch weiterhin durchaus sehr stabil. Es darf dies bei der Haltung der ausländischen Märkte, von denen der rheinische Hobelholzmarkt abhängig ist, aber nicht wundernehmen. Die Preise im Norden sind abermals in die Höhe gegangen, nachdem sie schon vor einiger Zeit eine nicht unwesentliche Avance erfahren haben. Amerika ist mit seinem Pitch Pine und Red Pine so teuer, daß sich die rheinischen Importfirmen scheuen, nennenswerte Einkäufe hierin zu machen. Die Hobelwerke, die jetzt allgemein mit dem Verkauf pro 1906 erst recht beginnen, wollen sich auf längere Zeit hinaus für Lieferungen nicht binden. Es hängt dies einerseits mit den nicht bedeutenden Beständen, andererseits mit dem ununterbrochenen Anziehen der Einkaufspreise zusammen. Allem Anschein nach wird der Bedarf in Schnittwaren heuer umfassend sein, was man am deutlichsten aus der regen Nachfrage schließen kann, die sich gegenwärtig auf der ganzen Linie breit macht.

(Fränkischer Courier.)

— **Kommerzielle Kurse für Forstbeamte in Österreich.** Das k. k. Ackerbauministerium zu Wien beabsichtigt alljährlich einen mehrmonatlichen Kurs zu veranstalten, an welchem staatliche Forsttechniker und Forstinspektionsorgane, in weiterer Folge etwa auch Privatforstbeamte, teilnehmen sollen und an welchem von besonders qualifizierten Kräften eine Reihe von kommerziell wichtigen Fächern gelehrt werden soll. Der erste dieser Kurse ist auf drei Monate berechnet und soll am 1. März 1906 beginnen. Während der Kurse und nach deren Abschlusse sollen wichtigere Holz verarbeitende Etablissements besichtigt und eventuell auch Studienreisen nach größeren Holzhandelsplätzen unternommen werden.

Digitized by Google

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten.
15. Sitzung vom 1. Februar 1906, vorm. 11 Uhr.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1906: b) **Forstverwaltung.**

Präsident v. Kröcher: Wir gehen über zum **Etat der Forstverwaltung.**

Hierzu gehören

1. die Nachweisung über die im Etatsjahre 1904 bei der Forstverwaltung durch Kauf, Tausch usw. vorgekommenen Flächenzugänge, sowie über die durch Verkauf, Tausch usw. eingetretenen Flächenabgänge, Drucksache Nr. 34,
2. die Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, der Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw., Drucksache Nr. 41,
3. der Antrag der Budgetkommission auf Drucksache Nr. 53.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Brandenstein.

Ich eröffne die Besprechung über die Einnahme Kap. 2 Tit. 1. Mit dem Tit. 1 wird die allgemeine Debatte über den Etat verbunden.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete v. Klitzing.

v. Klitzing, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, der Tit. 1 weist erfreulicherweise wiederum eine Steigerung der Forsteinnahmen auf, und zwar in Höhe von 5 Millionen; wir können nur dankbar sein, daß seitens der Königlichen Forstverwaltung in dieser Weise für eine Vermehrung der Einnahmen aus unserem Forstbesitz gesorgt wird. Bei der Vergleichung mit den Einnahmen aus früheren Jahren stellt sich nun heraus, daß die Einnahmen aus der Brennholznutzung verhältnismäßig immer mehr gesunken oder doch wenigstens stehen geblieben sind, während die Einnahmen aus der Bauholznutzung ganz erheblich gestiegen sind; die letzteren sind seit dem Jahre 1900 von rund 66 auf 86 Millionen gestiegen, während die ersteren auf 22 Millionen stehen geblieben sind.

Meine Herren, so sehr die Tätigkeit der Königlichen Forstverwaltung anzuerkennen ist, so gibt doch die vermehrte Ausnutzung der Holzbestände zu Bauholzzwecken einer gewissen Besorgnis Raum, ob auch immer den Interessen der Anwohner der Forsten in vollem Maße Rechnung getragen wird. (Sehr richtig! rechts.) Es mag für eine Verwaltung, die doch ganz zweifellos als eine fiskalische bezeichnet werden muß, außerordentlich schwierig sein, das richtige Maß zu treffen, inwieweit sie ihre Verpflichtung, dem Staat Einnahmen zu schaffen, mit der anderen nicht minder großen Verpflichtung, das allgemeine Interesse der Volkswohlfahrt zu fördern, vereinigen soll. Meine Freunde und ich glauben, daß dies richtige Verhältnis zu treffen sehr schwer ist, und daß die Lösung dieser Frage im wesentlichen auf Personenfragen beruhen wird, daß aber schließlich die Königliche Regierung den Weg finden muß, um dieser Art von Zwiespalt in einer den allgemeinen Interessen dienenden Form zu genügen. (Sehr richtig!)

Zwei Arten von Klagen sind es in der Hauptsache, die gegen die Forstverwaltung gerichtet werden; die einen beziehen sich auf diejenige Art von Leistungen, welche für die Forstverwaltung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, auf Herkommen oder auf Rezessen usw. beruhen, und dann auf diejenigen Holzmengen, die einem besonderen Kreise von Interessenten freihändig oder im Wege des Meistgebots abgegeben werden. Es liegt auf der Hand und ist menschlich, wenn der Revierverwalter diejenigen Quanten, die unentgeltlich abgegeben werden müssen, nicht gerade mit dem allergünstigsten Auge ansieht; sie verkürzen die Hauptsumme der Einnahme, die er für sein Revier hat, und unter Umständen beeinträchtigen sie den Erfolg, den er in seinem Forstrevier erreichen will. Aber ich meine, daß sich kein Revierverwalter von derartigen Dingen beeinflussen lassen darf. Es darf nicht vorkommen, daß Schulholz oder sonstige Holzlieferungen angewiesen werden an den unzugänglichsten, auf den schlechtesten Wegen zu erreichenden Stellen der Reviere aus dem Grunde, weil man sagt, der unentgeltliche Empfänger muß die Sachen dort abholen, wo sie ihm angewiesen werden, wenn auch der Weg noch so schlecht ist.

Es darf auch nicht vorkommen, daß diejenigen Lose, welche im Wege der beschränkten Versteigerung an bestimmte Interessenten abgegeben werden zur Deckung des lokalen Bedarfs, aus dem Einschlag in den abgelegenen Gegenden ausgesucht werden. Das sind kleinliche Schikanen, die nicht vorkommen sollten. Soviel ich weiß, entspricht das auch nicht den Intentionen der Zentralverwaltung; denn die Instruktion für die Oberförster aus dem Jahre 1877, soviel ich weiß, schreibt ausdrücklich vor, daß nach jeder Richtung das Interesse der Anwohner gewahrt werden soll. Es ist dort ausdrücklich bestimmt, daß zuvor der Bedarf der armen Bevölkerung gedeckt und erst dann Händler zum Bieten zugelassen werden sollen. Trotzdem werden immer wieder zahlreiche Klagen laut, und ich bin bereit, auf Verlangen dem Herrn Oberlandforstmeister Tatsachen anzuführen, daß dieser wohlwollenden Anordnung der Staatsregierung durchaus nicht überall Rechnung getragen wird, daß man nach mancher Richtung hin den Leuten Schwierigkeiten macht, die nicht nur eine Mißstimmung gegen die Forstverwaltung, sondern ganz allgemein gegen die Königliche Staatsregierung hervorrufen. Ich glaube, daß ein derartiges Verhalten schon deshalb unzweckmäßig ist, weil die Königliche Staatsregierung zu ihren Aufforstungszwecken Arbeiter braucht; und nach den Erfahrungen, die ich persönlich in Ostpreußen gemacht habe, haben diejenigen Oberförster, die sich mit der Bevölkerung gut stehen, immer die besten und meisten Kulturarbeiter im Gegensatz zu denjenigen Herren, die ein gewisses schroffes fiskalisches Interesse hervorkehren. Daß aber bei den ersteren das Interesse des Dienstes gelitten hätte, davon habe ich nie etwas gehört. (Sehr richtig!) Tatsächlich liegt ein richtiges Abwägen zwischen der in fiskalischen Geldmacherei und dem Wohlwollen

Digitized by Google

gegen die Adjazenten tatsächlich auch im Interesse der Forstverwaltung selber. Wir sind weit davon entfernt, etwa nun zu verlangen, daß einzelne Berechtigte auf Kosten des Großen und Ganzen bevorzugt, daß etwa die Einnahmen, die wir für unsere Staatsverwaltung aus unseren Forsten erzielen müssen, nun im Interesse einzelner in ungehöriger Weise verwandt werden. Aber wir meinen doch, daß die Forstverwaltung hier nicht wie ein Privatmann vorgehen kann und ihre Hölzer bis aufs letzte ausnutzen darf.

Daß die Einnahmen aus der Ausnutzung des Bauholzes seit einer Reihe von Jahren auf demselben Standpunkt stehen geblieben sind, das hat in zwei Dingen seinen Grund, einmal in der immer mehr zunehmenden Entwaldung und der damit Hand in Hand gehenden Steigerung der Bauholzpreise, und zweitens darin, daß, da das gute Bauholz immer seltener wird und immer schwerer zu bekommen ist, die Forstverwaltung heute Teile der Stämme zu Bauholz ausnutzt, die sie früher nur zu Brennholz eingeschlagen hat. (Sehr richtig!)

Es kommen aber in einzelnen Gegenden noch besondere Umstände hinzu. Mir ist z. B. ein Fall aus dem Kreise Ragnit bekannt, wo die Remontedepots mit ganz ungeheuren Mengen als Holzkäufer auftreten, das Holz zu jedem Preise ankaufen, so daß für die Anwohner von dem Einschlag wenig oder gar nichts zum Ankauf übrig bleibt. Wieweit hierin etwa Abhilfe geschaffen werden kann, vermag ich nicht zu beurteilen. Will man Abhilfe schaffen, so würde das auch hier möglich sein.

Auch aus dem Westen werden in bezug auf die Lieferung des sogenannten Losholzes Klagen laut. Es wird behauptet, daß dieses Losholz in tiefen Schluchten, in abgelegenen Gegenden, wo kaum hinzukommen ist, angewiesen wird.

Ich bin überzeugt, daß, wenn im Einzelfalle Beschwerde bei der Zentralverwaltung geführt wird, diese auch bereit sein wird, solche Mißstände zu beseitigen. Im allgemeinen herrscht aber doch in weiten Kreisen das Gefühl, als wenn auch in der Zentralverwaltung, besonders in der Provinzialinstanz, manchmal zu sehr nach der fiskalischen Seite hin ein Druck auf die Lokalbeamten ausgeübt wird. Ich gebe ohne weiteres zu und wiederhole nochmals, was ich zuerst gesagt habe, daß die Abwägung nach beiden Seiten hin recht schwierig ist, und daß es hauptsächlich auf den Takt und die Weitsichtigkeit der einzelnen Persönlichkeiten ankommen wird. Immerhin aber glaube ich, daß es sich empfehlen dürfte, wenn von der Zentralverwaltung direkt immer wieder erneut darauf hingewiesen wird, daß die Lokalverwaltungen zwischen fiskalischen und allgemeinen Wohlfahrtsinteressen einen Ausgleich finden müssen. Ich [illegible] appell, den ich hier in Übereinstimmung meiner ganzen Fraktion an die [illegible] richte bei aller Anerkennung ihrer [illegible] williges und bereites Ohr finden wol rechts.)

[illegible]dent v. Kröcher: Das Wort hat der [illegible] Dr. Dahlem.

[illegible] Abgeordneter (Zentr.): Ich benutze diesen Titel, um zunächst eine Sache zur Sprache zu bringen, die sicherlich das Hohe Haus und, ich hoffe, auch den Herrn Minister interessieren wird.

Das Niederwalddenkmal, meine Herren, befindet sich in der Obhut und auf dem Eigentum der Forstverwaltung. Nun scheint eine Verfügung zu bestehen, wonach die photographische Aufnahme des Denkmals verboten ist. Ich bin von verschiedenen Seiten gebeten worden, dafür einzutreten, daß dieser alte Zopf beseitigt wird. Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald ist so sehr Gemeingut der Nation geworden, daß man es auch Liebhaberphotographen — und darum handelt es sich wesentlich — gestatten sollte, dasselbe zu photographieren. Ich kenne aber z. B. einen Fall, daß ein Rechtsanwalt aus Wiesbaden mit einem Strafmandat bedacht wurde, weil er sich erkühnt hatte, das Denkmal zu photographieren. Man weist auch diejenigen unerbittlich zurück, die auch nur den Versuch machen, den photographischen Apparat in der Nähe des Denkmals aufzustellen. Die Gründe, meine Herren, sind mir unbekannt; ich nehme an, daß sie auch dem Herrn Minister unbekannt sind, und daß auch er diese Maßnahmen nicht billigen wird. Es ist aber durchaus nötig und die höchste Zeit, daß der Herr Minister schleunigst nach dem Rechten sieht, und das Verbot der Verwaltung, welches geradezu zum Gespötte der interessierten Kreise geworden ist, beseitigt. Ich darf hierbei hoffen, daß der Herr Minister schon jetzt in der Lage ist, hier eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Gestatten Sie mir sodann, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit noch auf eine andere Sache zu lenken. Es ist allgemein bekannt, daß die Gemeindeforsten in Nassau unter weitestgehender staatlicher Aufsicht stehen, so sehr, daß die Gemeinden über ihre Forsten fast überhaupt nichts mehr zu sagen haben. (Hört, hört!) Die Gemeinden haben auf der einen Seite zwar alle Pflichten zu erfüllen, Verwaltungsrechte haben sie aber nicht. Sie dürfen sich den Luxus erlauben, die Förster zu besolden, dürfen aber in keiner Weise über dieselben auch nur in etwas wenigstens verfügen. Dieses System hat es denn auch allmählich mit sich gebracht, daß verschiedene Oberförster billige und bescheidene Wünsche der Gemeinden über den Abtrieb des von ihnen benötigten Holzes nicht nur in keiner Weise erfüllen, sondern möglichst schroff auch in anderer Beziehung gegen die beteiligten Gemeinden auftreten, so daß vielfach lebhafte Klagen darüber geführt worden sind. Meine Herren, ich dächte, daß, wenn die Gemeinden Eigentümer des Waldes sind, man auch auf ihre Wünsche, unbeschadet des allgemeinen staats- und volkswirtschaftlichen Interesses an den Waldungen, tunlichst Rücksicht nehmen sollte. Ich hoffe, daß diese Frage bei der demnächst ja zur Diskussion kommenden Neuregelung des entsprechenden Verhältnisses in der Rheinprovinz ebenfalls eingehend erörtert werden wird, und daß dann die Mittel und Wege sich finden lassen, um die berechtigten Wünsche der Gemeinden in Zukunft mehr als bisher zu erfüllen.

Digitized by Google

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, Ihnen zu sagen, daß die Gemeinden zwar das Vergnügen haben, die Förster zu besolden, daß sie aber im übrigen bezüglich der Tätigkeit derselben gar keine Befugnisse haben.

Im Anschluß hieran muß bereits jetzt auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gehälter der Forstbeamten vielfach zu niedrig sind. Aber, meine Herren, einesteils ist eine große Reihe von Gemeinden in Nassau gar nicht in der Lage, weil sie zu unbemittelt sind, die Förster höher zu besolden, und andernteils werden viele andere Gemeinden wieder durch andere nötige Aufwendungen vollauf in Anspruch genommen. Deshalb wäre es ein Gebot der Billigkeit und würde auch nur als eine gerechte Forderung erscheinen, daß der Staat, da die von mir gekennzeichnete Forstaufsicht und eine geregelte Waldwirtschaft auch wesentlich in seinem eigenen Interesse liegt, die Forstbeamten in Zukunft selbst besolde oder hierzu mindestens beitrage.

Meine Herren, es ist der Gedanke schon in den Kreisen der Interessenten angeregt worden — er dürfte auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein —, die Gehaltsfrage der Förster in Nassau, mindestens soweit bedürftige oder leistungsschwache Gemeinden in Frage kommen, etwa dahin zu regeln, daß einen Teil der Gehälter die Gemeinde, einen Teil der Staat und einen Teil der Kommunalverband zu zahlen hat. Gerade die Heranziehung des Kommunalverbandes erscheint um deswillen nicht unbillig, weil die Förster auch indirekt mit im Interesse desselben tätig sind.

Ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, diese von mir erhobenen Bedenken und Einwendungen doch in Erwägung zu ziehen und sie etwa bei der bevorstehenden anderweitigen Regelung der Staatsaufsichtsverhältnisse über die Forsten in der Rheinprovinz entsprechend zu berücksichtigen; denn das jetzige System erscheint total unhaltbar. Auf der einen Seite haben die Gemeinden zu ihren Waldungen formell fast nichts mehr zu sagen, auf der anderen Seite aber sollen sie alle Pflichten erfüllen. Es leuchtet ohne weiteres ein, meine Herren, daß ein solches System mit den modernen Selbstverwaltungs- und Rechtlichkeitsbegriffen in keiner Weise mehr vereinbar sein kann. (Beifall im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Wolgast.

Wolgast, Abgeordneter (freis. V.-P., Hosp.): Meine politischen Freunde haben folgenden Antrag eingebracht, den ich an dieser Stelle verlesen möchte, weil er noch nicht gedruckt vorliegt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Nachtragsetat einzubringen, durch den die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert wird.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Pappenheim.

v. Pappenheim, Abgeordneter (kons.): Mit Rücksicht darauf, daß dieser Antrag in der Form, wie er hier vorliegt, überhaupt noch nicht zur Verhandlung gestellt ist, auch die Budgetkommission noch nicht beschäftigt hat, werden wir, wenn dieser Antrag in der Form aufrecht erhalten wird, diesen Titel in die Budgetkommission zurückverweisen müssen. Wir könnten ihn also heute gar nicht beraten, wenn wir den Antrag mitberaten wollten.

Anders verhält es sich mit dem anderen Antrage, der, wie mir gesagt ist, auf Nr. 80 der Drucksachen von den Herren der nationalliberalen Partei gestellt worden ist. Der Gegenstand, nämlich die Erhöhung der Gehälter für künftige Jahre in Anregung zu bringen, ist in der Budgetkommission zur Verhandlung gekommen und könnte also hier mit verhandelt werden. Da aber zu all diesen Anträgen die Fraktionen noch nicht Stellung genommen haben, beantrage ich die Absetzung des Tit. 3 des Kap. 2 der Ausgaben, der hier zur Diskussion steht.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Tit. 3 der Ausgaben, zu dem die Anträge gestellt sind, steht formell noch nicht zur Besprechung; ich würde es aber für zulässig halten, falls aus dem Hause ein Widerspruch gegen den Antrag v. Pappenheim nicht erhoben wird, daß schon jetzt das Haus sich darüber schlüssig macht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. v. Woyna.

Dr. v. Woyna, Abgeordneter (freikons.): Namens meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß wir uns dem Antrage des Abgeordneten v. Pappenheim anschließen.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Dittrich (Braunsberg).

Dr. Dittrich (Braunsberg), Abgeordneter (Zentr.): Im Interesse einer sorgfältigen und gründlichen Behandlung dieser Anträge schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Pappenheim an.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Ich würde also das Haus befragen, ob es damit einverstanden ist, trotzdem wir hier noch nicht in die Besprechung über Tit. 3 der Ausgaben eingetreten sind, daß wir bereits über die geschäftliche Behandlung dieses Titels Beschluß fassen. — Ein Widerspruch dagegen wird nicht laut; wir fassen Beschluß.

Ich frage das Haus dann, ob es damit einverstanden ist, daß, entsprechend dem Antrage Pappenheim, Tit. 3 mit den dazu gestellten Anträgen zur weiteren Vorbereitung der Budgetkommission überwiesen werden. — Auch dagegen wird ein Widerspruch nicht laut; das Haus hat dementsprechend beschlossen.

Wir fahren jetzt in der Besprechung des Kap. 2 Tit. 1 der Einnahme fort. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Gaigalat.

Dr. Gaigalat, Abgeordneter (k
Ich bin sehr erfreut und meinem

Digitized by Google

Kollegen v. Klitzing sehr dankbar dafür, daß er die Frage der Holzlizitationen hier angeschnitten hat; noch erfreuter wäre ich aber, wenn vom Regierungstische aus uns der Bescheid zuteil geworden wäre, daß in Zukunft bei den Holzlizitationen zunächst die Bedürfnisse der kleineren Leute und Bauern befriedigt und dann erst die Engrosholzhändler zum Ankauf zugelassen werden sollen. Ich habe heute morgen einige Beschwerden zugeschickt erhalten, in denen darüber geklagt wird, daß bei den Holzverkäufen die kleinen Leute und Bauern sich keinerlei Vergünstigungen vor den Holzhändlern zu erfreuen haben und daher vielfach auch das nötige Bau- und Brennholz nach Wunsch nicht erlangen können. Ich möchte deshalb die Königliche Forstverwaltung ganz gehorsamst bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß in Zukunft die Interessen der kleinen Leute bei den Holzverkäufen in höherem Maße berücksichtigt werden. Infolge der bisherigen Praxis sind mitunter gewisse Erregungen unter der bäuerischen Bevölkerung entstanden. Da doch die landwirtschaftliche Verwaltung im allgemeinen und die Forstverwaltung im besonderen ein Interesse an der Hebung des Mittelstandes hat, sollte sie auch in angegebener Richtung dieses ihr Interesse reger betätigen und nicht zu sehr auf eigenen Vorteil bedacht sein.

Hierbei wollte ich noch eine Angelegenheit berühren, welche das Ostseebad Schwarzort betrifft. Schwarzort liegt auf der Kurischen Nehrung zwischen dem Haff und der Ostsee in einer herrlichen, kiefernbewaldeten Umgebung. Bekanntlich ist die Kurische Nehrung ein langer und schmaler, sandiger Strich, der mitunter von kleinen Kiefernwäldern und größeren Anpflanzungen unterbrochen wird. Der schönste Wald ist der um Schwarzort herum, daher denn auch dieser Ort im Sommer eine besondere Anziehungskraft für Badegäste besitzt. Einige tausend Erholungsbedürftige, meist mittleren Standes, denen eine weite Reise zu kostspielig und die mäßigen Preise in Schwarzort gerade recht sind, suchen hier in der malerischen und geschützten Umgebung Schwarzorts Erquickung und Gesundheit. Es sollte gerade im Interesse des Staates liegen, für ein solches Seebad zu sorgen, damit es in seiner Schönheit erhalten bleibe, und damit das Publikum dort Erholung und Gesundheit finden könne. Statt daß aber der Fiskus, dem der Schwarzorter Wald gehört, diesen schont und die schattigen Spazierwege zu erhalten sucht, ist es in den letzten Jahren vorgekommen, daß größere Strecken und ganze Hügel abgeholzt und wegrasiert sind, so daß auf diese Weise Schwarzort seines Schmuckes zum Teil beraubt worden ist. Es dürfte hierdurch eventuell auch ein Schaden für die Anpflanzungen entstehen; denn durch die Abholzung [illegible] den Seewinden ein freier [illegible]t, Stürme brechen dann leicht [illegible] stehende Bäume ab. Wenn es auch der Abholzung die Aufforstung [illegible] geht, so dauert es doch Jahrkleinen Kiefern speziell auf dem [illegible]hrungsboden, so weit gewachsen [illegible] stehen

Nun wird man vielleicht an den Nutzen denken, den die Fischer von Schwarzort davon haben, daß dort Holz in größerer Menge gefällt wird. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß dann, wenn der Wald an Schönheit und Fülle verliert, auch weniger Gäste nach Schwarzort kommen, und daß dadurch den Fischern die große Einnahme, die sie durch das Abvermieten von Sommerwohnungen an Badegäste haben, dauernd entzogen wird.

Wenn ich nicht irre, ist bereits von Interessenten der Königlichen Staatsregierung eine Petition eingereicht worden, die dahin geht, daß der Waldbestand von Schwarzort geschont werden möge. Ich kann die Petition von Herzen unterstützen und möchte den schönen Wald von Schwarzort der Fürsorge der Königlichen Forstverwaltung recht warm empfehlen. Die Einnahme für den Staat, die durch den Holzverkauf erzielt wird, ist nur eine geringe; dagegen ist es von hohem Wert, daß dies Seebad in seiner Schönheit und Herrlichkeit für diejenigen erhalten bleibt, die dort Gesundung und Erholung suchen. Ich würde mich ungemein freuen, wenn ich jetzt von dem Herrn Minister die Zusicherung bekommen würde, daß in Zukunft mit dem Seebad Schwarzort und seinem Kiefernwald recht sorgfältig verfahren werden soll. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

v. **Podbielski**, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, ich möchte auf die verschiedenen Fragen, die von den Herren Vorrednern angeregt worden sind, kurz antworten. In bezug auf Schwarzort möchte ich bemerken, daß eine Petition nicht eingegangen ist; ich habe aber in Verfolg eines Artikels, der, wie ich glaube, in der „Königsberger Allgemeinen Zeitung" enthalten war, Veranlassung genommen, den betreffenden Landforstmeister, der dort auf Dienstreisen war, anzuweisen, sich über die Verhältnisse zu orientieren. Das ist geschehen, und es hat sich ergeben, daß in Schwarzort etwa 50 Festmeter Kiefern-Altholz eingeschlagen worden sind. Die Herren, die mit den Holzverhältnissen vertraut sind, werden mir zugeben, daß es nichts oder nahezu nichts ist, wenn man auf einer Waldfläche von etwa 120 ha 50 Festmeter schlägt. Es hat sich dabei nur um altes, ja überaltes Holz gehandelt. Das ergibt sich schon aus dem betreffenden Zeitungsartikel, in dem ausdrücklich gesagt wird, daß die gefällten Stämme unzählige Jahresringe gehabt haben. Die Bäume, die malerisch wirken, wird man aber wohl nicht beseitigt haben. Ich kann erklären, daß wir die Absicht haben, die Umgegend von Schwarzort als Park und Wald zu bewirtschaften. Es ist aber — das möchte ich hier betonen — die Pflicht der Forstverwaltung, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen; es muß also rechtzeitig eine allmähliche Verjüngung der Altholzbestände eingeleitet werden. Für die eingeschlagenen alten Kiefern sind sofort junge Kulturen angelegt worden. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß nicht allein die jetzige Generation, sondern auch die künftige mit Sicherheit in Schwarzort Wald finden werden.

Digitized by Google

Die Frage, die der Abgeordnete Dr. Dahlem an mich gerichtet hat, muß ich an eine andere Adresse verweisen. Die preußische Forstverwaltung hat zwar die Pflege des Niederwald-Denkmals übernommen, das Denkmal selbst aber gehört dem Reich, und somit gehört auch die angeregte Frage vor das Forum des Reichstages. Soviel ich weiß — ich bin über die Sache aber nicht genau orientiert —, haben die früher bewilligten Mittel nicht ganz ausgereicht, und ich glaube, man hat dem Hersteller und Erbauer des Denkmals an Stelle eines Teiles der baren Vergütung die Berechtigung des photographischen Betriebes bis zu einer gewissen Summe gegeben.

Ich habe also mit der Frage absolut nichts zu tun. Ich habe nur die Pflicht, auf Grund der vom Reiche erlassenen Bestimmungen die Aufsicht über das Denkmal zu führen, und möchte dem Herrn Abgeordneten Dahlem anheimgeben, gelegentlich die Sache im Reichstag zur Sprache zu bringen.

Ich komme nun zu der weiteren Beschwerde, daß den Holzberechtigten ihr Deputatholz usw. so oft von der Forstverwaltung auf einem ungünstigen Fleck angewiesen werde. Es wäre ja freilich das angenehmste, das Holz brauchte womöglich gar nicht angefahren zu werden, sondern stände gleich an der Stelle, wo es verbraucht werden soll. Das erinnert mich daran, daß ich einst im Reichstage eine Anzahl von Petitionen hatte, die darauf hinausgingen, ich sollte dafür sorgen, daß die Postverwaltung auch die Briefe schriebe, das wäre einfacher. So ist es auch hier. Die Verpflichtung der Forstverwaltung erkenne ich gewiß an, daß sie nicht, wenn ich so sagen soll, die Bevölkerung schikanös behandeln darf. Wir sind der Bevölkerung wegen da, und nicht die Bevölkerung unseretwegen. (Bravo!) Ich bin also gern bereit, erforderlichen Falles die Herren Oberförster immer wieder darauf hinzuweisen, daß sie bemüht sein müssen, nach Möglichkeit den Wünschen der Interessenten zu entsprechen, aber ganz werde ich die Unzufriedenheit einzelner in solchen Dingen nicht aus der Welt schaffen können. Auch dazu werden Sie mich immer bereit finden, den Bewohnern des Waldes den direkten Bezug ihres Holzbedarfes nach Möglichkeit zu erleichtern und sie nicht in Abhängigkeit von den Händlern geraten zu lassen. Ermäßigte Preise kann ich diesen Selbstverbrauchern aber nicht zugestehen. Ich habe die Verpflichtung dem Staate gegenüber, das Holz, welches zum Einschlag kommt, bestmöglich zu verwenden, und darf weder dem einen noch dem anderen eine direkte oder indirekte Zuwendung machen. Dazu bin ich nicht berechtigt, ja, ich glaube, es würde einen großen Sturm erregen, wenn mir hier mit Recht vorgehalten werden könnte, ich mäße mit ungleichem Maß. Damit würde auch die Stellung des Oberförsters sofort untergraben sein, wenn er den einen vor dem andern bevorzugen wollte. Wir müssen allen gleiches Recht gewahren und das geschlagene Holz zu bestmöglicher Verwendung bringen.

Nun ist der Herr Abgeordnete Dahlem auf die Frage der Gemeindeoberförster respektive die Besoldungsfrage gekommen. Auch auf diesem Gebiete sind die Ansichten sehr verschieden. Zunächst möchte ich mich auf den Abgeordneten v. Pappenheim berufen, der neulich in der Budgetkommission warm für die Erfolge eintrat, die die preußische Forstverwaltung hinsichtlich der Erhaltung des Gemeindewaldes erzielt hat, und ausführte, daß alles in allem die Gemeinden mit diesem Erfolge sehr zufrieden sein könnten. (Sehr richtig!) Es kommen aber in jeder Gemeinde einmal besondere Anlässe — Schulbauten, Kirchenreparaturen u. dgl. — vor, bei denen aus der Gemeinde heraus darauf hingewiesen wird: wir haben ja Wald, wir wollen mehr hauen. Das ist der Streit, der immer wieder beginnt, meine Herren: die Forstverwaltung sagt, euere Bedürfnisse müßt ihr anderweit decken, die Gemeinde sagt, da draußen stehen so viele Bäume, wir wollen hingehen und sie einschlagen. Und da, meine Herren, bitte ich Sie, unterstützen Sie die Forstverwaltung im Interesse des Ganzen, daß wir den Einschlag im Gemeindewald in zulässigen Grenzen halten und aus dem einmal für gut befundenen Rahmen nicht herausgedrängt werden, um solche singuläre — wenn ich sie so nennen darf — Wünsche befriedigen zu müssen. Es ist ja sehr hübsch, wenn man nach Hause kommt und sagen kann, wir brauchen nun keine größeren Umlagen in der Gemeinde in diesem Jahre; das verstehe ich vollständig. Aber der Wald darf darüber nicht zugrunde gehen. Dagegen bin ich gern bereit, in bezug auf die ganze Art des Betriebes nach Möglichkeit den Wünschen der Gemeinden entgegenzukommen. Nur darf man der Forstverwaltung nicht zumuten, zugunsten kleiner Spezialwünsche aus dem Rahmen der vorgeschriebenen Betriebssteuer herauszutreten und damit die gedeihliche Entwickelung des Gemeindewaldes in Frage zu stellen.

Nach dieser Richtung hin möchte ich besonders dem Herrn Vorredner gegenüber hervorheben: glauben Sie mir, die Stellung der Oberförster, die Gemeindewaldungen zu verwalten haben, ist eine recht schwierige. Sind sie nicht nachgiebig, dann entstehen Differenzen. Sind sie zu nachgiebig, so werden sie von der Aufsichtsbehörde getadelt. Also sie müssen wirklich sehr diplomatisch angelegte Leute sein, um mit Geschick diese vielen Klippen zu umschiffen. Ich möchte Herrn Dr. Dahlem bitten, dies nicht zu verkennen, vielmehr anzuerkennen, daß diese Herren immer das große Ganze im Auge halten müssen und damit am besten auch den Interessen der einzelnen Gemeinde dienen werden. Im allgemeinen schätze ich die Vorzüge dieses Beaufsichtigungssystems für die Gemeindewaldungen so, daß es mir erwünscht sein würde, auch in der Rheinprovinz die Verwaltung der Gemeindeforsten verstaatlichen zu können. Ich bin aber im Zweifel, ob die berufenen Provinzialorgane sich hiermit einverstanden erklären werden.

Weiter hat ja nun Herr Dr. Dah den Wunsch geäußert, daß die Gehaltsfrage Gemeindeförster anders gestaltet werden mö.e bisher. Das ist ein Wunsch, der vielfach her tritt. Aber, meine Herren, Sie wollen die wachsenden Kosten möglichst auf breitere S...

Digitized by Google

abwälzen! Ein Drittel soll der Staat, ein Drittel die Provinz, ein Drittel auch noch die Gemeinde tragen! Wenn man eine solche Teilung machte, so würden der Staat und die Provinz wohl kommen und auch an den Beitragen teilhaben wollen!

Nun gibt es ja viele Gemeinden, denen der Waldbesitz heute noch nicht eine große Rente bringt. Es gibt aber auch Gemeinden, die aus ihrem Waldbesitz sehr hohe Einnahmen haben, und die würden sich doch höchlichst bedanken, wenn Staat und Provinz sich an den Reinerträgen auch beteiligen wollten. Es handelt sich doch um ein Vermögensobjekt der Gemeinden, und die Kosten, die heute schon der Staat für diese beaufsichtigende Tätigkeit erhebt, sind wesentlich geringer als die, die dem Staate jetzt daraus erwachsen. Die Gemeinden zahlen dem Staate eine Vergütung von ungefähr 80 Pf. für das Hektar. Das ist so wenig, daß man wirklich sagen kann, gegen gerechnet [illegible] Pensionen usw. ist [illegible] der Staat schon Geld zu. Ich glaube deshalb, wir tun gut, an der Sache nicht zu rütteln. Würde der Herr Abgeordnete Dr. Dahlem in dem Kommunallandtag seiner engeren Heimat, nach Wiesbaden kommen und dort proponieren, das Drittel der Mehrkosten, die aus der Besserstellung der Gemeindeförster entstehen würden, zu zahlen, ich glaube, da würde er schon Widerstand finden. Also ich würde erst einmal den Versuch empfehlen, ob Sie jenes Drittel zu Hause bekommen können, da könnte man sich ja überlegen, ob man noch weiter geht, vielleicht noch einen größeren Wechselrahmen heranzieht. Aber ich führe den engeren Heimat [illegible] ich glaube, es wird sich dort niemand finden, der das Drittel der Kosten übernehmen wird.

Im allgemeinen glaube ich, daß eine bessere Durchführung der objektiven Staatsverwaltung, die Forsten gerade diesen Gemeindeverwaltungen zum Segen gereichen würde. Die Erfahrungen, die besonders auch im Osten des preußischen Vaterlandes da gemacht worden sind, wo eine eingehende staatliche Aufsicht gefehlt hat, sind vielfach sehr traurige Art. Der Wald ist da oft niedergeschlagen, und die öde gewordenen Flächen liegen produktionslos an der Sonne. Ich glaube, daß nach dieser Richtung hin gerade die unter einer zweckmäßigeren Gesetzgebung in Hannover, Hessen-Nassau entstandenen besseren Verhältnisse dazu anregen sollten, auf diesem Gebiete nicht Rückschritte, sondern Fortschritte zu machen, dahin im ganzen Staate eine möglichst wirksame Aufsicht über die Gemeindeförster durchzuführen, damit diesen Maßnahmen sowohl im allgemeinen Landeskulturinteresse als auch in demjenigen der beteiligten Gemeinden erhalten werden. (Bravo!)

Präsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Lüders.

Lüders, Abgeordneter (freikons.): Meine Ausführungen betreffs der Verwaltung der Gemeindeforsten werden sich nicht bestimmen. Unsere Verhältnisse befinden sich seit langen Jahren in einer [illegible] Verwaltung, und wir sind unserer [illegible] zufrieden, die Forstverwaltung [illegible] die Forsten [illegible] gut, wie die staatlichen Forsten bewirtschaftet werden müssen. Es wird ausgezeichnet, wieviel Holz der einzelne Gemeindewald [illegible] Jahre [illegible] Gemeinden zugewiesen werden kann, und das Geld, welches dadurch in den einzelnen Gemeinden gespart wird, geht nicht verloren, sondern wächst der Forstkasse zu. Es wird dadurch ein guter Holzvorstand für die Zukunft sichergestellt. [illegible] Wenn hervorgehoben worden ist, daß die diesjährigen Überschüsse der Forstverwaltung 5 Millionen Mark [illegible] betragen, die in vorigen Jahre, so beruhten diese einerseits auf den [illegible] Holzhauerstreik, andererseits aber trägt die gütigste Verwaltung unserer Forstbeamten wesentlich zu den erhöhten Erträgnissen des Waldes bei. Alle Blößen und Lücken werden, wenn irgend möglich, aufgeforstet. Die Wege, um den fiskalischen Forsten sind in der Regel in sehr guter Verfassung. Abgesehen davon, daß [illegible] und rot markierte [illegible] Wege sich teils [illegible] Wegweiser angeschlagen, die hinausführen zu den Aussichtspunkten der Bergeshöhen, ist dafür gesorgt, daß der Touristik hinderliche Bäume, auf die weiten Felder, die idyllischen Täler mit Fluß und Wiesen, die weite Ebene mit Städten und Dörfern. Überall ein Bild des Fortschritts. Rechnung tragend den Anforderungen der Gegenwart.

(Aber, meine Herren, wie verhält sich nun die Forstverwaltung zu den Gemeinden, in denen der fiskalische Forst belegen ist? Ich möchte hier auf die Rede des Herrn Ministers hinweisen, die er vor acht Tagen gehalten hat. Der Herr Minister führte uns auf die weiten und schlechten Wegen der Forsten und den Zustand der Brücken zu den Bahnhöfen oder zu den Verbrauchsstellen, namentlich in den Achsen der Wagenräder hängen bleiben. Es sei mir gestattet, den kleinen Satz aus der Rede des Herrn Ministers wörtlich zu verlesen. Der Herr Minister sagte:

Ich habe es aber immer als eine Pflicht eines so großen Grundbesitzers, wie es der Staat ist, angesehen, daß er mit dem Wegebau in erster Linie, um ein gutes Beispiel zu geben, vorangeht, damit nicht der Bauer sagen kann: wir sollen etwas tun, aber was tut der Staat? Seien Sie überzeugt, meine Herren, von meiner Seite wird diesen Anregungen und Bestrebungen jede Förderung zuteil, und wie immer unsere Verhältnisse sich im Vaterland gestalten mögen, daran müssen wir festhalten, daß wir müssen Wege bauen und müssen den entfernter gelegenen Gegenden zu Hilfe kommen, damit sie ihre Produkte absetzen und entsprechend verwerten können.

So spricht der Herr Minister, und wie handelt der Fiskus? Es ist mir in diesen Tagen eine Zuschrift zugegangen, in der die Gemeinde Dringen an den Fiskus den Antrag gestellt hat, man möchte ihr doch aus dem fiskalischen Steinbruche im Dringer Walde 1000 cbm Steine zur Besserung des Weges, der zur Abfuhr von Holz und Steinen aus fiskalischen Revier dient, hergeben. Aus dem fiskalischen Bruche, in dem alljährlich etwa 700 cbm Steine gebrochen werden,

Digitized by Google

werden die Steine in die fiskalischen Forsten etwa 2 km weit auf Gemeindewegen gefahren. Infolgedessen werden natürlich diese Gemeindewege in Grund und Boden zerfahren. Die Fuhrleute bleiben bei schlechtem Wetter nicht auf den Wegen, sondern sie benutzen die Gräben mit und haben sogar schon die anliegenden Ackergrundstücke angeschnitten. Nun, meine Herren, ist es doch eigentümlich, wenn aus einem fiskalischen Bruche 700 cbm Steine in die fiskalischen Wälder gefahren werden, daß da die Forstverwaltung nicht einmal ohne Bruchzins 100 cbm Steine hergeben will. Was ist das denn eigentlich für ein Geschenk? Der Kubikmeter Bruchzins beträgt $^1/_{10}$ oder $^1/_5$ Mk., also 10 bis 20 Pf., das sind auf 100 cbm etwa 10 oder 20 Mk. Das ist doch wahrhaftig nicht viel! Als die Eingabe der Gemeindevertretung, man möge 100 cbm Bruchzins frei abgeben, an die Oberförsterei in Weenzen gerichtet wurde, da hat die Oberförsterei dem Bürgermeister in Duingen folgendes geantwortet; es sei mir gestattet, diesen Satz hier zu verlesen.

> Herrn Bürgermeister zu Duingen mit dem ergebenen Bemerken zurückgereicht, daß die Königliche Regierung zu Hildesheim nicht in der Lage ist, umstehenden Antrag bei dem Herrn Minister zu befürworten, nachdem derselbe im vergangenen Jahre zum Ausbau des Weges bereits 80 cbm Steine zur unentgeltlichen Abgabe bewilligt hat. (Hört, hört!)

Also, meine Herren, aus einem großen Berge, der vielleicht Millionen Kubikmeter von Steinen noch enthält, ist die Forstverwaltung nicht imstande, der Gemeinde zu einem 2 km weiten Wege nach der fiskalischen Forst, den die Gemeinde auf ihre Kosten herstellen und unterhalten muß, 100 cbm Steine bruch- und zinsfrei herzugeben. (Hört, hört!) Das heißt: gebrochen werden die Steine auf Kosten der Gemeinde; der Weg, von der Gemeinde unterhalten, dient in erster Linie zur Abfuhr von Holz und Steinen aus fiskalischem Gebiet; die Steine zinsfrei zu geben, dazu kann die Regierung in Hildesheim sich nicht aufschwingen.

Meine Herren, in unseren Kreisvertretungen werden von den Zuckerfabriken, leider auch von den Molkereien, Mühlen, Ziegeleien, kurz, von allen industriellen Betrieben, die wir haben, außerordentliche Beihilfen zur Unterhaltung der Landstraßen gefordert. Die sämtlichen Industriellen, die Zuckerfabriken und Molkereien, haben sich bislang nicht gesträubt, diese außerordentlichen Beihilfen zu gewähren. Denn sie wissen, sie benutzen die Wege, sie nutzen sie ab, dadurch haben sie auch gewissermaßen die moralische Verpflichtung, ihren Beitrag zur Wiederherstellung der Wege zu geben. Aber, meine Herren, wie stellt sich nun der Staat? Wir haben ja soeben gesehen, daß er nicht einmal 100 cbm Steine bruchfrei einer Gemeinde zur Besserung der Wege hergeben will! In dieser Beziehung möchte ich mich nun doch einmal an den Herrn Minister wenden mit der Bitte, hier prinzipiell vorzugehen und die Änderung einzuführen, daß diejenigen Wege, die bisher von den Gemeinden unterhalten werden, die aber aus den fiskalischen Forsten nach den Landstraßen hinführen, und zu denen der Staat bislang nichts gezahlt hat, verhältnismäßig nun auch von dem Forstfiskus mit unterhalten werden. Derartige Fälle, in den Kreisen Alfeld und Gronau, sowie in der sonstigen Monarchie, stehen nicht vereinzelt da. Es wäre deshalb doch wünschenswert, daß die Königliche Staatsregierung der Billigkeit Rechnung trüge und sagte: Gemeinde, ich fahre euch den Weg mit dem Holze aus meinem fiskalischen Forsten entzwei, jetzt bin ich auch bereit, euch nach dem Maße, wie ich den Weg benutze, einen Zuschuß zu geben. Das würde das Odium, das gewissermaßen den Worten Fiskus und fiskalisch in unserer Gegend anhängt, beseitigen. Es würde eine allgemeine Zufriedenheit mit der Forstverwaltung und der Königlichen Staatsregierung in dieser Beziehung eintreten.

Meine Herren, da ich nun einmal bei Duingen bin, so möchte ich mir erlauben, noch auf eine schwere Schädigung der Gemeinde aufmerksam zu machen. Der südwestliche Teil der Feldmark Duingen grenzt an die Hilsforsten. In den sumpfigen Niederungen des Hilses findet man vereinzelt noch Schwarzwild, einen ziemlich bedeutenden Hirschbestand und namentlich einen außerordentlich großen Rehbestand. In den Jahren 1902 und 1903 hat der Wildschaden bis zu 50 % betragen. Die Gemeinde hat sich natürlich bei dem Oberförster beschwert, und daraufhin hat 1904 die Königliche Forstverwaltung das Wild eingegattert. Aber man macht den Fehler, daß man, wie mir berichtet ist, die beiden Türen fortwährend offen stehen läßt. Wenn nun auch 1904 der Wildschaden etwas zurückgegangen ist, so ist dagegen leider im Jahre 1905 zu konstatieren, daß er fast in der alten Weise wieder aufgetreten ist. Die Gemeindevertretung von Duingen hat sich im Frühjahr sowohl wie in der Ernte an den Herrn Oberförster in Weenzen gewandt. Der Herr Oberförster hat mit zwei Förstern den Schaden abgeschätzt und die Schätzung an die Regierung in Hildesheim eingeschickt. Die Regierung hat darauf geantwortet: die Forst wäre ja eingegattert, woher denn die Rehe kommen sollten? Sie könnte sich auf die Wildentschädigung nicht einlassen. Nun, meine Herren, es stand ja der Gemeindeverwaltung frei, den Rechtsweg zu beschreiten und die Regierung zu verklagen; aber Sie wissen doch, was dabei herauskommt, und daß namentlich unsere Bauern nicht gern gegen den Fiskus klagen. Deshalb hat man sich nun an mich gewandt und mich gebeten, die ganzen Verhältnisse hier zur Sprache zu bringen, was ich auch im allgemeinen Interesse tue. Wenn wir bedenken, daß gerade diejenigen Äcker, die an der Lisiere des Waldes liegen, die schlechtesten sind in der Feldmark größten Aufwendungen an Kunstdün verursachen, um genügenden Ertrag z[u] und wenn dann Rehe und Hirsche aus fiskalischen Forst heraustreten, alles zertr[e] was sie nicht fressen, so ist es doch im höc[h] Grade ungerecht, wenn die Staatsregierung nicht helfend eintritt, daß die Leute wer[den]

Digitized by Google

ihr Getreide, oder was sie bauen, in Ruhe und Frieden ernten können. (Sehr richtig!)

Deshalb, meine Herren, möchte ich an den Herrn Minister und den Herrn Oberlandforstmeister die Bitte richten, dem Wegebau in der von mir bezeichneten Richtung ihre Aufmerksamkeit zu schenken und die angeregte Wildschadenfrage der Billigkeit entsprechend zu regeln. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Der Herr Regierungskomissar hat das Wort.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, der Herr Vorredner hat es zu meinem Bedauern unterlassen, mich vorher von dem Gegenstand seiner Interpellation in Kenntnis zu setzen. Ich bedauere deshalb, ihm hier keine bestimmte Antwort erteilen zu können, bin aber sehr gern bereit, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, welche Gründe die Regierung in Hildesheim bei Verweigerung der unentgeltlichen Abgabe des Steinmaterials gehabt hat.

Die zweite Frage, der Wildschadenersatz, regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Herr Minister ist aber gern bereit, auch hierüber in nähere Erörterungen mit der Regierung zu Hildesheim einzutreten. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Woyna.

Dr. v. Woyna, Abgeordneter (freikons.): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Jänecke hat gestern dankenswerterweise die Anregung gegeben, die großen Moore in der Provinz Hannover allmählich durch Kolonisation und Meliorierung zu erschließen. Der Herr Minister hat in seiner Antwort schon diejenigen Einschränkungen hervorgehoben, die in technischer und sonstiger Beziehung diesem Wunsche entgegenstehen. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Besitzverhältnisse es nicht ganz leicht machen, diese gewaltigen Flächen, die z. B. in meinem Heimatkreise 3 Quadratmeilen betragen, ohne weiteres zu erschließen. Die Sachlage ist die, daß ein großer Teil dieser Moore sich im Privatbesitz befindet, der bereits aufgeteilt ist, so daß es sehr schwer ist, gemeinsame Anlagen, wie Entwässerungen und größere Drainagen, durchzuführen. Ein anderer Teil befindet sich in fiskalischem Besitz, und da muß ich allerdings sagen, daß die Pachtverträge, die bisher von der Forstverwaltung über die Verpachtung dieser Moore abgeschlossen worden sind, an einem großen Mangel leiden. Es ist in ihnen unterlassen, die Meliorierung der abgetorften Flächen unter allen Umständen sicherzustellen, und diese [illegible] rächt sich insofern schwer, als ein [illegible] torftes Moor nachher aussieht — [illegible] ren, ich kann keinen besseren Ausdruck [illegible] eine alte Zahnbürste; (Heiterkeit) [illegible] n Volkswirt ein geradezu wider- [illegible] n er Hunderte von Morgen [illegible] lischen [illegible] in einem derartigen Zustande [illegible] geordneter Dr. Jänecke: Sehr [illegible] System muß meiner Ansicht nach unter allen Umständen gebrochen werden, und ein Weg, mit diesem System zu brechen, liegt vielleicht auf organisatorischem Gebiet.

In der Provinz Hannover besteht die Eigentümlichkeit, daß im Regierungsbezirk Aurich die Domänenverwaltung die Verwaltung der fiskalischen Moore hat; das Markartsmoor — ich glaube, es liegt im Regierungsbezirk Osnabrück — ist zu besonderen Versuchen der Generalkommission überwiesen. In den übrigen Teilen unserer Provinz ist dagegen die Forstverwaltung diejenige, die die Herrschaft über die Moore ausübt. Und mögen es mir die Herren von der grünen Farbe nicht übelnehmen, aber nach meiner Erfahrung sehen sie allen Boden nur darauf an, ob er holzwürdig ist oder nicht, vielleicht auch noch darauf hin, ob sich da eine gute Rehjagd oder eine gute Birkhahnjagd anschonen läßt. (Heiterkeit.) Aber Fragen der Innenkolonisation sind, bei uns wenigstens, von der Forstverwaltung bisher sehr — stiefmütterlich (Abgeordneter Dr. Jänecke: sehr richtig!) will ich nicht sagen, aber — mit keinem besonders großen Interesse behandelt worden. Ich glaube daher, daß es richtiger wäre, auch in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz Hannover — diese Frage ist wohl wegen der in Betracht kommenden großen Flächen so wichtig für den ganzen Staat (sehr richtig!), daß ich dieses Hohe Haus auch mit den Details etwas ermüden zu dürfen glaube — die Moore der Domänenverwaltung zu unterstellen. Die Domänenverwaltung, sagt man, hat keine Lokalbeamten. Aber sie hat doch einmal fast über die ganze Provinz zerstreut ihre Domänenrentmeister; das sind Subalternbeamte, die meistens über große praktische Kenntnisse und auch lokale Kenntnis verfügen. Dann hat sie aber auch ihre Domänenpächter, und diese sind, wenn sie in der Nähe solcher Moore wohnen, vielleicht die geeignetsten Sachverständigen, um Meliorationsfragen in Anregung und zur Durchführung zu bringen. Ich glaube daher, daß auf diesem Gebiete Wandel nur zu schaffen ist, wenn in der Organisation die von mir vorgeschlagene Änderung eintritt.

Nun muß ich zu meinem Bedauern auch noch in derselben Richtung wie mein Freund Lüders eine Klage über Wildschaden aus unserer Provinz vorbringen, die wegen der Eigenartigkeit der Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, vielleicht ein allgemeineres Interesse hat.

In dem preußischen Kreis Grafschaft Schaumburg liegt an der Grenze der Provinz Hannover die Oberförsterei Haste. Diese bildet ein Unikum im preußischen Staat, sie gehört politisch zum Regierungsbezirk Kassel und wird beaufsichtigt von der Regierung in Minden, ihr Wild aber geht zu Schaden in der Provinz Hannover. A conto dieser eigenartigen Verhältnisse ist es trotz aller Eingaben der beteiligten schwergeschädigten Gemeinden, trotz aller persönlichen Vorstellungen, die in der Sache von mir unternommen sind, nicht möglich gewesen, die Landeskalamität — ich nenne sie so mit gutem Grund —, die sich auf der hannoverschen Seite entwickelt hat, abzustellen. Die hannoverschen Gemeinden

Digitized by Google

sind in einer schlimmen Lage um deswillen, weil das Land, auf dem das Wild zu Schaden geht, ihnen bei der Ablösung einer alten Holzberechtigung aus der hessischen Forst überwiesen ist, also in kommunalpolitischer Beziehung noch zu den hessischen Gemeinden gehört, von diesen an die Königliche Forstverwaltung verpachtet wird, und weil die hannoverschen Grundbesitzer nach der hessischen Jagdordnung überhaupt nichts zu sagen haben über die Jagd, die auf ihren Grundstücken ausgeübt wird. Es ist ihnen nicht einmal möglich, beim Abschätzungsverfahren den ihnen gebührenden Einfluß auszuüben, weil auch die Abschätzungskommission von den hessischen Kommunalbehörden eingesetzt wird.

Sie sind also in einer schlimmen Lage und eigentlich der Gnade und Ungnade der Forstverwaltung überliefert. Die Gemeinden haben dasselbe versucht, was der Herr Abgeordnete Lüders bezüglich der Gemeinden aus seinem Wahlbezirk mitgeteilt hat. Sie sind loyalerweise zu dem Oberförster hingegangen, haben gesagt: wollen Sie nicht herauskommen und sich die Sache ansehen; denn wir wollen uns gütlich einigen. Da sind Entschädigungsbeiträge herausgekommen, die so minimal waren, daß die Leute zu mir kamen und sagten: ach, Herr Landrat, helfen Sie uns, können Sie nicht veranlassen, daß die ganze Sache eingegattert wird? Die Versuche bei der Regierung in Minden, diese Eingatterung zu erlangen, sind bis jetzt von keinem Erfolg begleitet gewesen. Auf der hessischen Seite ist die Forst eingegattert, da gehen die Rehe nicht zu Schaden. Zwar sagt die Forstverwaltung, mit der Eingatterung ist das nicht mehr schlimm, die wird nicht mehr unterhalten; aber in welchem Maße die Nichtunterhaltung stattfindet, entzieht sich der laufenden Kontrolle. Jedenfalls steht da schon ein Gatter. Also das Wild muß rettungslos nach Hannover austreten, wenn es sich nähren will. Das sind Zustände, die nicht notwendig sind, und aus eigener Anschauung weiß ich, daß der Jagdherr des Nachbarbezirks, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe, der auch einen hervorragenden Wildstand hat, diese Wildpflege durchführt, ohne daß die hannöverschen Gemeinden zu Schaden kommen. Da findet ein rationeller Abschuß statt, auch seine Abgatterung an den Stellen, wo sich das Wild besonders schädlich zeigt. Kurzum, an der bückeburgischen Grenze werden keine Klagen geführt, während sie von der hessischen Seite aus der Oberförsterei Haste in einem Maße an die Behörden herankommen, das mich veranlaßt hat, heute in dieser an sich lokalen Frage hier das Wort zu ergreifen. Ich erlaube mir also, an die Königliche Forstverwaltung die dringende Bitte zu richten, hier Abhilfe zu schaffen. Unsere Bauern wollen kein Geld, daran liegt ihnen nichts. Sie wollen den Roggen und Hafer, den sie bestellen, selbst ernten, sie verkaufen keinen Roggen und Hafer, sondern sie füttern ihn; sie sind starke Viehzüchter und brauchen für ihr Jungvieh die eigene Körnerproduktion. Es gibt also im vorliegenden Fall nur ein einziges Mittel, Abhilfe zu schaffen, das ist die Eingatterung; wir würden sehr dankbar sein, wenn, der heutigen Anregung folgend, die Forstverwaltung sich zu dieser Eingatterung entschließen würde. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Herr Minister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, die Verhältnisse der Oberförsterei Haste sind mir sehr genau bekannt. Sie haben sich dort ganz eigentümlich entwickelt. Die hannoversche Gemeinde Kohlfeld nämlich, die, wie ich glaube, in erster Linie hier in Betracht kommt, hatte ehemals in den hessischen Forsten ein Aufhütungsrecht und bekam für dieses Recht bei der Auseinandersetzung eine Landabfindung aus der Oberförsterei Haste. Nun entstand folgende Schwierigkeit. Nach hessischem — also provinziellem — Recht wird das Jagdpachtgeld von den Gemeindejagdbezirken zur Gemeindekasse abgeführt und nicht an die einzelnen Grundbesitzer verteilt. Die Abfindungsfläche der Kohlfelder gehört nun kommunaliter zur hessischen Gemeinde Haste, und diese hat natürlich ein vitales Interesse daran, jenes Jagdpachtgeld zu behalten, während umgekehrt die Gemeinde Kohlfeld mißgestimmt darüber ist, daß die Jagdpachtgelder für ihre Ländereien nicht ihr, sondern der Gemeindekasse von Haste zugute kommt. Es schweben zurzeit Verhandlungen darüber, wie diesem zum mindesten nicht erfreulichen Zustand ein Ende zu machen ist.

Im übrigen wird die Königliche Forstverwaltung dafür zu sorgen haben, daß namentlich dem kleinen Besitzer nicht das Wild dort Schaden auf den Feldern anrichtet. Und wenn dies nicht verhindert werden kann, und nicht etwa aus Gründen, die auf einem anderen Gebiete liegen, es besonders wünschenswert erscheint, die Schwarzrehe in Deutschland zu konservieren, so werden wir sie eben totschießen müssen. Heute bekommt die Gemeinde freilich eine hohe Pacht für ihre Jagd. Und andererseits halte ich es für ein Unding, Rehwild auf so kleinen Flächen einzugattern, namentlich in Haste, wo es ohnehin schon sehr degeneriert ist. Der Gedanke, die Rehe einfach abzuschießen, liegt also sehr nahe. Dann kann sich wenigstens keiner mehr beschweren. Aber freilich, ich betone das nochmals, die Gemeinden, die die Jagd nicht hoch verpachtet haben und später keine Rehe mehr haben werden, werden dann auch nicht mehr die bisherige Jagdpacht bekommen. Dann wird die Stimmung umschlagen, wie wir das ja häufig erleben — ich kann in dieser Beziehung den Regierungsbezirk Erfurt erwähnen —; es kommen dann erhebliche Beschwerden darüber, daß die Leute keine Pachtgelder mehr bekommen. Ich glaube, Herr v. Erffa wird mir das aus seiner Gegend bestätigen können. Also ich bin bereit, die Beschwerden abzustellen. Aber gattern, nein, dann lieber totschi... dann müssen sich die Herren damit ab es dort keine Rehe mehr gibt. (Zu Heiterkeit.) Ich stehe auf einem anderen punkt. Wenn etwa in unseren kultu entwickelten Gegenden die Bewohner gla... Erhaltung eines Wildstandes sei für sie nicht günstig, dann wollen wir lieber radik...

Digitized by Google

damit machen. Aber im Grunde genommen, haben sich die schwierigen Verhältnisse bei Hafte aus dem Auseinandersetzungsverfahren ergeben; das ist der Urgrund aller Beschwerden. Ich will gern nochmals in eine Prüfung der Frage eintreten; aber ich glaube, wir werden wohl zu dem Schluß kommen: nicht gattern, sondern totschießen! Und die Gemeinden müssen sich klar darüber werden, daß sich ihre Jagdpachterträge, die sie zurzeit haben, stark vermindern werden.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lotichius.

Dr. Lotichius, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Dahlem hat schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeindeförster im ehemaligen Herzogtum Nassau ungünstig in ihrem Gehalte stehen. Im allgemeinen sind die Gemeindeförster in der Rheinprovinz jetzt besser situiert als die Gemeindeförster in Nassau, und das ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Königliche Staatsregierung im vorigen Jahre oder vor zwei Jahren die Initiative zur besseren Regelung der Gehaltsverhältnisse der Gemeindeförster in der Rheinprovinz ergriffen hat. Nun haben wir im Jahre 1897 gelegentlich der Verabschiedung des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Provinz Hessen-Nassau auch eine Gesetzesvorlage über die Gemeindeforstbeamten für Nassau erörtert und verabschiedet. Danach wird deren Gehalt festgesetzt durch Übereinkommen des Herrn Regierungspräsidenten mit den einzelnen Gemeinden. Tatsächlich ist damals das Gehalt wesentlich gegen früher erhöht worden — es war früher in der Tat sehr gering —, aber das Einkommen dieser Forstbeamten ist immerhin noch nicht ganz befriedigend, und aus diesem Grunde hält es auch schwer, überhaupt noch tüchtige Gemeindeförster zu bekommen.

Nun liegt gegenwärtig dem Hohen Hause eine Petition dieser Kategorie von Beamten vor, welche der Gemeindekommission überwiesen worden ist. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß bei der Erörterung dieser Petition sowohl in der Kommission, wie später im Plenum des Hauses ein Weg gefunden werden kann, das Einkommen der Gemeindeförster zu erhöhen, ohne daß die Gemeinden dadurch weiter belastet werden. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Schaffner.

Schaffner, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, die Herren Kollegen Dr. Dahlem und Dr. Lotichius haben bereits die traurige Lage der Gemeindeförster in Nassau geschildert. Ich will daher das Hohe Haus nicht damit belästigen, die Sache nochmals zu wiederholen, zumal ja eine Petition hier vorliegt und im Hohen Hause demnächst zur Beratung kommt. Ich hoffe, daß anläßlich dieser Petition die Sache noch näher be-
), und behalte mir vor,
zurückzukommen. Ich hoffe
he, daß der Herr Minister mit warmem
egenheit prüft und aus unseren
daß wirklich Abhilfe geschaffen
die Gemeindeförster den gleichen
heinprovinz gleichgestellt werden
der Gemeinden.

Wird unseren gerechten Bitten kein Gehör geschenkt, dann wird es den Gemeinden für die Folge sehr schwer fallen, für diesen so wichtigen Beruf tüchtige Beamte zu finden.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Dahlem.

Dr. Dahlem, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, die Bemerkungen des Herrn Ministers auf meine Anregung wegen des Niederwalddenkmals zeigen, daß es sich wirklich um einen sehr schwierigen Fall handelt. Mir war zunächst allerdings auch unklar, zu welchem Etat eigentlich diese berühmte Geschichte gehöre, und ich glaubte, weil das Niederwalddenkmal unter der Obhut der Forstverwaltung steht, schließen zu müssen, daß auch der Etat der Forstverwaltung die geeignete Stelle zur Besprechung sei. Nachdem aber der Herr Minister die heutige Auskunft gegeben hat, werde ich selbstverständlich im Reichstage baldigst auf die Sache zurückkommen und hoffe, daß es dann gelingt, diese beinahe komische Angelegenheit aus der Welt zu bringen. (Bravo!)

Im übrigen, meine Herren, scheint der Herr Minister mich teilweise mißverstanden zu haben. Es ist mir natürlich nicht eingefallen, an dem System zu rütteln, daß eine tüchtige Staatsaufsicht auch gleichzeitig im Interesse der Waldwirtschaft der Gemeinden liegt. Meine Herren, ich habe mich nur dagegen gewandt, daß verschiedene Oberförster — ich könnte mit Namen aufwarten — sich nicht scheuen — ich habe gar nicht den Abtrieb von größeren Beständen zum Zwecke des Baues einer Schule usw. im Auge —, durch Nichterfüllung von berechtigten Wünschen der Gemeinden ihrem Ärger und persönlichen Gefühlen gegen dieselben Luft zu machen, um die Gemeinden — ich weiß nicht, wie ich sagen soll — etwas zu kitzeln oder zu schikanieren.

Ich hoffe, daß diese meine Worte im Lande an den entsprechenden Stellen verstanden werden und ihren Zweck erreicht haben.

Im übrigen, meine verehrten Herren, möchte ich aber auch noch weiter betonen, daß die Provinzial- oder Kommunalverwaltung und der geehrte Fiskus mir kaum erwidern könnten: wenn wir zu den Gehältern der Förster beitragen sollen, wollen wir auch die Einnahmen haben. Meine Herren, ich habe hierbei selbstverständlich nur wesentlich die Gemeinden im Auge, welche zu einer Erhöhung der Gehälter nichts beitragen können. Dieser Einwand kann mir also deshalb nicht entgegengesetzt werden, weil eine Anzahl von Gemeinden überhaupt gar keine oder doch fast keine Rente mehr von ihrem Wald hat. Ich halte daran fest, daß die Forderung, diese Faktoren oder doch der Fiskus sollten mit zur Zahlung beitragen, auch deshalb gerechtfertigt ist, weil die Erhaltung des Waldbestandes nicht allein im Interesse der Gemeinden, sondern auch im allgemeinen staatlichen und volkswirtschaftlichen Interesse liegt. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, ich kann auch, einer Anregung unseres verehrten Kollegen Dr. Lotichius entsprechend, es hier aussprechen, daß vielleicht ein Ausweg sich insofern finden läßt, als eine Anzahl Gemeinden zu einem Zweckverbande zusammen-

Digitized by Google

gelegt werden, damit diese gemeinschaftlich zu einer Erhöhung der Gehälter mit beitragen, wobei ich nach wie vor daran festhalte, daß mindestens der Staat etwas dazu beitragen sollte.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Hammer.

Hammer, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, vor knapp einer Viertelstunde ist mir eine Eingabe aus Steglitz zugegangen, welche sich mit der Verpachtung einzelner Terrains des Grunewaldes für Jugendspielplätze beschäftigt. Ich hatte daher gar keine Zeit und Gelegenheit, mich mit den Herren Regierungskommissaren darüber in Verbindung zu setzen, und muß daher jetzt die Sache im Hause so vorbringen, ohne den Herrn Kommissar instand gesetzt zu haben, sich zu informieren.

Meine Herren, unsere Vororte um Berlin herum sind derartig bebaut und verbaut worden — und die Polizeiverordnungen schreiben aus sicherheitspolizeilichen Gründen vor, daß die unbebauten Grundstücke nach Möglichkeit eingezäunt werden müssen —, daß die Jugend in den Vororten um Berlin herum fast allenthalben ebenso eingekastelt ist, wie leider die darin noch mehr bedauernswerte Berliner Jugend. Von der Straße und von den Höfen werden die Kinder zumeist verjagt, so daß man auch bei uns draußen schon damit sich absorgt, wo man mit den Kindern in ihrer freien Zeit bleiben soll. Den Vororten geht es hierin fast genau so wie den Berlinern, wenn sie nicht Vorsorge treffen. So ist die Gemeinde Steglitz, und die Gemeinde Zehlendorf und Lichterfelde werden es wohl auch tun, an den Fiskus herangetreten und will den Versuch machen, ein Terrain zu pachten im oder am Grunewald. Ob auf der Domäne Dahlem ein geeigneter Platz ist, wo vielleicht kein Waldbestand herunterzuhauen wäre, oder im Grunewalde, da, wo nur z. B. Stangenholz steht, dessen Beseitigung dem Baumbestande an sich nichts schadet, das ist gleichgültig. Wir alle hier sind uns klar darüber, daß ein leider sehr großer Teil unserer Großstadtjugend den physischen Aufgaben als Waffenfähige im Heere nicht mehr gewachsen ist; das ist leider nur zu wahr. Nicht nur, daß wir Großstadt- und Vorortbewohner verhältnismäßig soviel weniger waffenfähige Leute ins Heer hineinschicken, wie die abgehärtete Landbevölkerung, sondern, was die Hauptprobe ist, die großstädtische Jugend, die unter den Waffen steht, hält die enormen Anstrengungen, namentlich die stetig sich steigernden Marschübungen, nicht mehr so aus, selbst wenn sie immer noch ein erstaunliches Rekrutenkontingent im Verhältnis zur Landbevölkerung stellt, wobei allerdings die Herkunft vieler Eltern vom platten Lande die Erklärung geben dürfte. Es zeigt sich unzweifelhaft sowohl im Regiment wie in der Schwadron, daß die Leute in der Großstadt den militärischen Anforderungen auf die Dauer nicht mehr gewachsen sind. Aus diesem Grunde schon müssen wir uns bemühen, unserer Jugend Lust und Liebe zum Tummeln im Freien beizubringen bei jedem Wetter.

So hat sich auch die Gemeinde Steglitz an die Regierung in Potsdam gewandt und gebeten, man möge ihr ein Terrain für Jugendspielplätze überlassen. Das hat sich ja etwas hingezogen, weil selbstredend die Behörden miteinander verhandeln und die möglichen Konsequenzen ziehen müssen und dieses alles nicht so schnell von statten geht. Schließlich hat man sich an den Forstfiskus gewandt, und nach vielen Bitten und Bemühungen hat dieser sich herbeigelassen, 3 ha zu verpachten, und zwar so, daß die Gemeinde Steglitz gegenüber dem Fiskus auf zehn Jahre fest gebunden ist, der Fiskus aber der Gemeinde halbjährlich kündigen kann. Die Bedingungen des Pachtvertrages sind aber leider so scharf, daß ich hier doch noch einige Worte darüber verlieren muß.

Der Forstfiskus verlangt für 3 ha — das sind 12 Morgen, wie mir gesagt ist — pro Hektar 1000 Mk. Miete auf ein Jahr. Das entspricht also einem Vermögen von 100 000 Mk.; denn bekanntlich gibt uns der Staat für seine Schuldentitel auch nur 3%. Dann sind damit noch einige andere Bedingungen verknüpft, die doch derartig schwer sind, daß die Gemeinde Steglitz selbstverständlich verzichten muß, auf diesen Vertrag einzugehen. Es scheint mir deswegen eine sehr bittere Stimmung in Steglitz zu herrschen, wie das in den Zuschriften zum Ausdruck kommt.

Dann verlangt der Forstfiskus für jeden Festmeter Derbholz des eingeschlagenen Holzes eine Entschädigung von 5 Mk.; das Holz aber gehört selbstverständlich dem Forstfiskus. (Heiterkeit.) Dann verlangt der Forstfiskus das Recht, jederzeit kündigen zu können, wenn die Gemeinde mit der Zahlung im Rückstande bleibt, was ja bei einer so potenten Gemeinde nicht anzunehmen ist. Weiter wird in dem Vertrage festgesetzt, daß die dort zu errichtenden Baulichkeiten — die Gemeinde beabsichtigt, eine Halle zu bauen, die bei ungünstigem Wetter als Unterkunftsraum dient und weiter als Schankraum für Milch und alkoholfreie Getränke benutzt werden kann; wir bewegen uns da also auf einem Wege, den uns Herr Abgeordneter v. Schenckendorff schon seit Jahrzehnten gewiesen hat, und worin uns alle Parteien unterstützen werden — nach erfolgter Kündigung innerhalb vier Wochen ohne alle Entschädigung abgerissen werden müssen.

Ich stehe nun nicht auf dem Standpunkt, daß der fiskalische Grunewald etwa den Berlinern und der Umgegend gehört; der Grunewald gehört dem Staate, und der Bewohner des Riesengebirges hat daran als Steuerzahler ebenso gut Anteil wie wir und die Berliner. Aber im Interesse des Staates liegt es, daß wir unsere Großstadtjugend wieder wehrfähig machen, ihr die Lust beibringen, sich im Freien zu tummeln, damit sie nicht mit nach vorn durchgedrückten Knien und mit krummem Rücken trübselig umherstehen, so daß es einem leid tut, daß es überhaupt Jungen sind. Ich möchte nochmals die recht dringende Bitte stellen, daß der Forstfiskus in Zukunft etwas mehr auf diese idealen Bestre... eingeht und den betreffenden Gemeinden ann... barere und billigere Bedingungen stellt. (... rechts.)

Vizepräsident Dr. Krause (... berg): Das Wort hat der Herr Landwirt... minister.

Digitized by Google

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, gewiß verkenne ich die Berechtigung der Bestrebungen nicht, Spielplätze bzw. Genesungsheime im Walde zu errichten, weil das zweifellos zu einer gesünderen und besseren Erziehung der städtischen Jugend führt. Aber ich möchte den Herrn Vorredner bitten, meinen Ausführungen über den Wert des Grund und Bodens zu folgen und dann zu urteilen, ob nicht auf meiner Seite ein großes Entgegenkommen vorliegt, wenn ich Waldgelände gegen einen so mäßigen Pachtzins für derartige Zwecke zur Verfügung stelle. Ich will den Quadratmeter bei Steglitz nur mit 20 Mk. berechnen; das ergibt für den Hektar, der 10 000 qm hat, einen Wert von 200 000 Mk. und demgemäß für den 3 ha umfassenden Steglitzer Spielplatz 600 000 Mk. Was verlange ich nun an Pacht? 3000 Mk.! Das ist ein halbes Prozent! Das ist doch wirklich sehr wenig; ich hätte eigentlich fürchten müssen, daß ich angegriffen werden würde, weil ich den Grund und Boden zu billig hergebe. (Heiterkeit.) An anderen Stellen bekomme ich ohne jede Schwierigkeit pro Quadratmeter 30 bis 50 Pf., also 3- bis 5 mal so viel. Es handelt sich hierbei dann allerdings nicht um gemeinnützige, sondern um gewerbliche Unternehmungen, z. B. um größere Gastwirtschaften, die am Wasser liegen. Der Pachtpreis von 10 Pf. pro Quadratmeter, den ich der Gemeinde Steglitz gestellt habe, ist also, wie ich eben schon sagte, ein äußerst geringer.

Ich möchte bei Erörterung dieser Frage noch auf etwas anderes zurückkommen. Wie Sie wissen, bin ich wegen der sogenannten Entwaldung der Umgebung von Berlin vielfach angegriffen worden. Ich habe schon öfters darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, unsere meist armen Vorortsgemeinden in der weiteren Umgebung Berlins zu leistungsfähigen Gemeinwesen heranzubilden, und wie gerade die Forstverwaltung bestrebt gewesen ist, in diesem Sinne zu wirken und wie dieselbe diesen Gemeinden nicht nur durch Zuwendung von Grundstücken für öffentliche Zwecke, z. B. für Schul- und Kirchenbauten, für Wasserwerke, Kirchhöfe und anderes mehr geholfen, sondern ihnen sogar das zu ihrer gedeihlichen örtlichen Entwickelung unbedingt nötige Forstgelände überhaupt erst hat zur Verfügung stellen müssen. In den Zeitungen habe ich freilich gelesen: endlich hat der Druck auf den Minister dahin gewirkt, daß die Gemeinden etwas Forstland bekommen. Meine Herren, ich bin gern bereit, meine Akten vorzulegen; aus diesen wird sich ergeben, daß meine Verwaltung es gewesen ist, die an die Gemeinden herangetreten ist und ihnen die Möglichkeit geboten hat, ihren häufig unleidlich eng eingeschnürten Raum zu erweitern. Wenn ich auch nicht anerkennen kann, daß Groß-Berlin oder die Stadt Anrecht auf den Grunewald hat, so zu, daß große Flächen des Grunegemeinheit erhalten werden müssen. darauf hinweisen, daß das Terrain sogenannten Döberitzer Heerstraße, n Straße, die durch den Grunewald führt werden soll, auf Allerhöchsten Wunsch als großes, jedermann zugängliches Waldterrain erhalten bleiben soll. Das ist der leitende Gesichtspunkt, und ich glaube, er wird die Billigung des Hohen Hauses erfahren.

Anträge auf Verpachtung von Land im Grunewald sind in sehr großer Zahl an mich herangetreten; ich habe mich stets bereit erklärt, hierbei den Gemeinden entgegenzukommen und ihnen zu helfen, während ich eine sehr große Zahl anderer Anträge, die von gewerblichen Unternehmern gestellt wurden — es handelte sich hierbei unter anderem um Gastwirte, Karussellbesitzer, Schaubudenbesitzer und andere mehr — einfach abgelehnt habe. Ich möchte nochmals betonen, daß die Berechnung eines halben Prozentes und die Festlegung auf zehn Jahre der Gemeinde Steglitz gegenüber ein außerordentliches Entgegenkommen bedeutet.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Hammer.

Hammer, Abgeordneter (kons.): Ich möchte mir gestatten, dem Herrn Minister noch einige Worte zu erwidern, und will es aus Rücksicht auf unsere Tagesordnung recht kurz machen. Die Ausführungen des Herrn Ministers sind von seinem forstfiskalischen Standpunkt ganz richtig, wenn man sich sagt, daß es sich hier um Bauterrains handelte. Aber der Fiskus bleibt im Besitz dieser Grundstücke, die gehen durchaus nicht in das Vermögen der Gemeinde über, es ist nur eine Pacht für ein Terrain, wofür der Fiskus überhaupt gar nichts bekommt, wenn es nicht verpachtet wird! Ja, wenn der Herr Minister in der Lage wäre, besagtes Terrain als Villenterrain zu verkaufen, weil z. B. die Gemeinde Steglitz sehr bequem für ein solches Vorhaben jetzt die elektrische Bahn bis zum Eingang des Grunewalds hinführt! Es ist möglich, daß der Forstfiskus so geschäftsmäßig und kaufmännisch denkt und veranlagt ist, daß er sagt: wir können hier wertvolle Villenkolonien anlegen. Von dem Standpunkt aus betrachtet, hat er ja recht. Da müßte ich aber dem Herrn Minister entgegenhalten, daß dieses Vorhaben seinen früheren Ausführungen hier im Hause nicht entsprechen würde, wo er ausführte: der Baumbestand soll in fiskalischen und in Gemeindewaldungen möglichst erhalten bleiben. Wenn er diesen Grundsatz festhält, so kann er in absehbarer Zeit nicht daran denken, etwa westlich von Dahlem Villenkolonien anzulegen.

Hier gilt es, ideale Zwecke zu fördern, um aus unserer Jugend kräftige, widerstandsfähige Kerle zu machen, die sich gehörig körperlich austoben und herumbalgen und gegeneinander losgehen im Messen der Kräfte und im Wettbewerb gesunder Sports; heute gehen sie nebeneinander, zierlich und sittsam, wie höhere Töchter. Ich möchte dringend bitten, unserer Jugend das zu geben, was ihr not tut, so daß sie im Heere dieselbe Stelle einnimmt wie die anderen, daß sie nicht bloß geistig, sondern auch körperlich den anderen gleichsteht. Ich habe viele Einjährige gekannt, die außer auf geistigem Gebiete nicht mit uns mit konnten. Auf dem Marsche, beim Schießen, beim Bajonettieren, beim Turnen,

Digitized by Google

[illegible] Ergebnis zeigt sich der Mann etwas klüger. Das ist eine hochwichtige Frage, die nicht auf einen Stand, sondern die Wehrfähigkeit und die Gesundheit des ganzen Volkes berührt.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch gegen den Titel wird nicht erhoben; er ist festgestellt.

Zu Titel 2 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wittrock.

Dr. Wittrock, Abgeordneter (freikons.): Ich habe bei dem Titel das Wort verlangt, weil er von den Nebennutzungen handelt, und ich daraus Anlaß nehmen möchte, mich über die Grundsätze zu informieren, die maßgebend sind für die Abgabe von Streu aus den fiskalischen Forsten an die umliegenden Bauerngemeinden. Der äußere Anlaß ist ein provinzialer und lokaler; aber es wird, wie bei den Herren Vorrednern, vielleicht auch hier möglich sein, diesem an sich geringfügigen Gegenstande ein allgemeineres Interesse abzugewinnen.

Es handelt sich um verschiedene Gemeinden des südlichen Spreewaldes, die auf der einen Seite angrenzen an fiskalische Forsten und die seit jeher Mühe gehabt haben, aus den fiskalischen Forsten Streu zu bekommen, gegen Geld natürlich. Schon vor 15 Jahren hat mein Vorgänger im Mandat, Herr v. Werdeck, Gelegenheit gehabt, dem Herrn Minister für sein bereitwilliges Entgegenkommen zu danken. Jetzt haben sieben Gemeinden des Spreewaldes an den Herrn Minister, die Landwirtschaftskammer und auch an mich sich gewandt und mich gebeten, ihre Klagen vorzutragen. Die Sachlage ist kurz folgende. Die Gemeinden haben schönes Wiesenland, das sie zur Produktion von Heu verwenden, um dieses dann zu gutem Preise zu verkaufen. Der Acker ist ein leichter Sandboden, dem sie wenig Ertrag, vor allem an Stroh, abgewinnen, so daß sie im Jahre 1904, dem Notjahr, sogar gezwungen waren, ihr Stroh überhaupt nicht zur Einstreu, sondern lediglich als Futter zu verwenden. Es fehlt ihnen somit das Einstreumaterial, für das sie, wie es die wendische Bevölkerung sehr viel tut, Nadelstreu verwenden. Sie haben selbst keine oder minimale Waldungen und wenden sich deshalb an den Forstfiskus, der sie im großen Halbkreise umgibt, mit einem Komplex von gewiß 30 000 bis 40 000 Morgen in mehreren Oberförstereien. Sie haben aber bei dem Bezug dieser Streu sehr große Schwierigkeiten bei den Forstbeamten, die entweder sich ganz weigern, Streu abzugeben, oder sie in den Herbstmonaten, wo sie naß ist, oder so weit entfernt anweisen, daß, wie die Leute sagen, ihnen damit mehr ein Schabernack als ein Gefallen geschieht, so daß sie absolut nicht in der Lage sind, diese Streu zu verwenden. Außerdem wird ihnen nach ihrer Ansicht ein zu hoher Preis abgenommen, 50 Pf. für den Kubikmeter. Denjenigen Bauern, die selbst Wald besitzen, wird die Streuabgabe aber überhaupt abgelehnt, so daß nur diejenigen, die nachweisen, daß sie keinen Wald haben, zu hohem Preise etwas, meist aber gar keine Streu bekommen.

Ich begreife ja, daß der Fiskus und daß die Förster sehr ungern Streu abgeben: ich bin selber Waldbesitzer und schone meinen Wald so gern und so sehr, daß ich für mich selber Streu aus dem Nadelwalde nicht entnehme; ich habe aber für meine Bauern in dieser Beziehung gern Opfer gebracht und sie mir dadurch sehr verpflichtet.

Ich meine nun, der Forstfiskus hätte neben dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß er den Wald sehr vorschriftsmäßig bewirtschaftet und möglichst gutes Holz zu erzielen sucht, doch noch höhere Pflichten, nämlich eventuell einmal gegen die bestehenden Grundsätze anzugehen, wenn lokale Verhältnisse es gebieten. Ich weiß, daß die übertriebene Entnahme von Streu nach Ansicht der Herren Forsttechniker eventuell den Bestand in seinem Wachstum schädigt, weil sie auf dem Standpunkte stehen, daß die Nadelstreu das einzige Düngemittel ist, das den teilweise armen Sandboden, auf dem die Kiefer wächst, fruchtbar macht. Es sollen in dieser Hinsicht für den fiskalischen Wald bestimmte Grundsätze existieren, für deren Angabe ich sehr dankbar sein würde.

Nach meiner Ansicht ist es zunächst volkswirtschaftlich falsch, wenn in solchen Fällen dem Bauern die Streu, die er zu benötigen glaubt, vorenthalten wird.

Diese sieben Gemeinden beziehen sich auf eine Zuschrift der Landwirtschaftskammer, in der sie aufgefordert werden, neuerdings ihren Viehbestand zu vermehren, um ein bis zwei Haupt pro Gehöft zu erhöhen, um den Bedarf des Inlands an Fleisch möglichst im Inlande selbst zu decken. Anknüpfend an die Fleischnot ist den Bauern nahegelegt worden, ihren Viehbestand zu verstärken. Sie schreiben nun dazu:

> Wie ist uns das möglich, wenn uns das Haupterfordernis, die Einstreu für das Vieh, fehlt. Wir sind nicht in der Lage, unseren Viehbestand zu verstärken. Wir würden durch seine Verstärkung um 2- bis 3000 Stück im Jahre einen Mehrertrag von 100 000 Mk. aufbringen, der dem Volkswohlstande sehr viel mehr nützte als der Umstand, daß etwas mehr Streu im Walde bliebe.

Außerdem glaube ich, daß der Forstfiskus dabei kein schlechtes Geschäft macht; denn bei einem so großen Waldkomplex würde es ihm eine nicht unerhebliche Einnahme bringen, wenn den Wünschen dieser Gemeinden entsprochen und ihnen im Jahre ein gewisses Quantum Streu, wofür sie einige Mark pro Morgen zu zahlen bereit sind, abgegeben würde.

Endlich — darauf lege ich das Hauptgewicht — würde es mir vom politischen Standpunkte aus sehr erwünscht erscheinen, wenn den Wünschen der Bevölkerung auf diesem Gebiete mehr Verständnis entgegengebracht würde. Ich möchte da noch einen Satz verlesen aus einem Schreiben, in dem ein bäuerlicher Besitzer, der sich an mich gewandt hat, die Stimmung zu charakterisieren sucht, in die die Leute durch solche kleinen, sie sie nennen, Nadelstiche versetzt werden heißt es in einem Briefe:

> Wenn man als Schulkind das Gleichnis vom reichen Manne und dem Lazarus liest, empfindet man unwillkürlich das Gef

Digitized by Google

es entschieden ungerecht ist, wenn der arme Mann sich nur von den Brosamen des reichen Mannes nähren soll; letzterer bekam aber dieses umsonst, wir dagegen wollen diese Brosamen aus der reichen fiskalischen Forst in Gestalt von Waldstreu gern bezahlen.

Ich lasse dahingestellt sein, ob das Gleichnis vom reichen Manne und dem armen Lazarus in diesem Falle glücklich gewählt ist; ich habe das Schreiben nur vorgelesen als charakteristisch für die Stimmung der bäuerlichen Bevölkerung.

Ein befreundeter Besitzer schreibt mir:

Die Streufrage ist eine so tief in das wirtschaftliche Leben der Bauern eingreifende, daß es diese zeitweise fast zur Verzweiflung treibt. Die Regierung hat häufig, und zwar immer vor den Wahlen, große Versprechungen gemacht, aber nachher ist die Sache immer wieder eingeschlafen.

Es wird von den Leuten nun gesagt: ja, es sind uns oft Versprechungen gemacht worden; meist vor der Wahl, oder in dem Jahre der Wahl ist uns etwas gegeben worden; nachher hat es aufgehört. Ich will nicht behaupten, daß das Absicht gewesen sei. aber jedenfalls besteht die Empfindung bei der bäuerlichen Bevölkerung, daß in dieser Beziehung sehr knapp verfahren wird.

Nun gebe ich zu, daß die Einwände der dortigen Oberförster vielleicht auch den Schein des Rechtes haben. Denn zunächst behaupten sie, daß der Waldboden, auch der fiskalische, sehr arm sei, und daß die Streu, die dort produziert werde, in erster Linie den Waldarbeitern und Holzhauern, die sie beschäftige, gehöre, nicht aber den Bauern. Aber ich meine, in diesem Falle würde es vielleicht doch möglich sein, ein größeres Entgegenkommen zu zeigen und abzugehen von bestimmten Grundsätzen, die nicht überall passen. Die Leute haben ihre Eingabe an das Landwirtschaftsministerium gerichtet. Ich bin zum Referenten dort gegangen, der wenig Interesse der Sache entgegenbrachte und die Eingabe bereits an die Regierung zu Frankfurt zur weiteren Entscheidung abgegeben hatte. Also eine Prüfung an der Zentralstelle ist nicht beliebt worden. Ich habe dann mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu Frankfurt gesprochen und daselbst ein sehr liebenswürdiges Entgegenkommen gefunden; aber er sagte auch: über ein gewisses Maß können wir nicht gehen, denn an der Zentralstelle bestehen gewisse Grundsätze, von denen nicht abgewichen werden kann.

Ich bitte, wenn bestimmte Grundsätze über die Abgabe von Waldstreu in fiskalischen Forsten bestehen, sie doch vielleicht für diesen konkreten Fall und für ähnlich liegende Fälle zu revidieren. Ich glaube, der Schaden, der den fiskalischen [illegible] besteht, daß ihnen etwas mehr [illegible], ist geringer als der [illegible]che Schaden, den wir [illegible] zufügen, indem wir [illegible] vorenthalten, deren sie dringend [illegible]n glauben. (Bravo!)

[illegible] v. Kröcher: Die Besprechung [illegible] ist nicht angegriffen; er ist festgestellt. Ebenso Tit. 3, — 4, — (Tit. 5 bis 9 fallen aus), — und Tit. 10.

Bei Tit. 11 beantragt der Herr Berichterstatter, diesen Titel in der Debatte mit Kap. 2 Tit 31 der Ausgabe zu verbinden. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich eröffne die Debatte über die beiden genannten Titel. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Brandenstein, Berichterstatter (kons.): Wie die Bemerkungen zu den beiden zur Diskussion stehenden Titeln ergeben, wird hier eine Neuerung insofern beabsichtigt, als für die zweimal im Jahre in Berlin stattfindenden Prüfungen der Forstreferendare und der Forstassessoren, die bisher gebührenfrei waren, in Zukunft Gebühren eingeführt werden sollen in der Höhe von 50 bzw. 60 Mk. Das auf 4050 Mk. veranschlagte Aufkommen aus diesen Gebühren soll, wie im Ausgabeetat angeführt ist, zur Gewährung von Vergütungen an die forsttechnischen Examinatoren und an das Bureau- und Botenpersonal, das bei diesen Prüfungen zu tun hat, verwandt werden.

Aus der Mitte der Kommission wurden gegen diese Neuerung prinzipielle Bedenken geltend gemacht, indem zwar anerkannt wurde, daß ähnliche Einrichtungen bei anderen Verwaltungen bestehen, daß es aber nicht als empfehlenswert bezeichnet wurde, sie auf solche Verwaltungen auszudehnen, wo sie noch nicht bestehen. Der Herr Vertreter der Königlichen Forstverwaltung erwiderte darauf, es könne den Prüfenden nicht zugemutet werden, die Prüfung ohne Gebühr abzunehmen. Die Kommission ist auf die Frage nicht weiter eingegangen und beantragt, beide Titel zu genehmigen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 11 der Einnahme ist festgestellt und Kap. 2 Tit. 31 der dauernden Ausgaben bewilligt. — Ebenso sind festgestellt Tit. 11a und 12. (Tit. 13 fällt aus.)

Zu Kap. 2 der dauernden Ausgaben Tit. 1 hat das Wort der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. v. Wolff-Metternich, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, es ist bekannt, daß die Staatsforstverwaltung durch ihre Organe, die Oberforstmeister und Forsträte bei den Regierungen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon jetzt die Befugnis hat, auch in den Provinzen Rheinland und Westfalen auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen einen großen Einfluß auszuüben. Wenn also vorhin hervorgehoben wurde, daß in anderen Provinzen, speziell in Hessen, der Zustand der Gemeindewaldungen deshalb so gut sei, weil dort die Verwaltung in den Händen der staatlichen Organe liegt, so möchte ich glauben, daß dasselbe mit den bisherigen Mitteln auch im Rheinland und Westfalen zu erreichen wäre, soweit es noch nicht der Fall sein sollte.

Es scheint nun, als ob neuerdings die Absicht bestände, die Verwaltung der Gemeindeforsten in Rheinland und Westfalen zu

Digitized by Google

verstaatlichen, und zwar insofern, daß man die Stellen der Gemeindeoberförster in staatliche umzuwandeln ins Auge faßt. Dagegen bestehen mancherlei Bedenken innerhalb der Bevölkerung. Man fürchtet zunächst, daß dadurch den Gemeinden höhere Kosten erwachsen, und zwar zunächst durch Erhöhung der Beiträge zur Besoldung. Des weiteren bestehen Bedenken in der Richtung, daß man glaubt, durch die Verstaatlichung der Verwaltung würde der ganze Wirtschaftsbetrieb für die Gemeinde teurer und bureaukratischer ausgestaltet werden, und außerdem glaubt man, daß das Verfügungsrecht der Gemeinden über die Produkte des Waldes dadurch unliebsame Einschränkungen erfährt.

Was die Mehrkosten anbelangt, so ist es ja allerdings richtig, daß viele Gemeinden sich in der traurigen Lage befinden, daß ihre Waldungen sehr wenig oder fast gar nichts einbringen. Das sind hauptsächlich diejenigen Gemeinden, deren Waldungen ganz oder größtenteils aus Lohhecken bestehen. Der Fortbestand und die Einträglichkeit des Eichenschälwaldbetriebes ist ja bekanntlich zum großen Schaden weiter ländlicher Gebiete so gut wie ausgeschlossen durch die Konkurrenz der ausländischen Gerbmittel und die Erfindungen der Neuzeit. Bedauerlicherweise haben auch die Zollfestsetzungen nicht in genügender Höhe stattgefunden.

Vielfach ist die Ansicht verbreitet, die Revierverwalter würden nach der Verstaatlichung länger auf ihren Stellen bleiben, als es bisher der Fall war. Diese Meinung ist eine irrige. Denn, wenn die Verwaltung der Gemeindewaldungen verstaatlicht wird, so würde dies voraussichtlich in der Weise geschehen, daß in der Nähe liegende königliche Oberförstereien verkleinert und ihnen dann Teile der Gemeindewaldungen zugelegt werden; oder aber man würde, ähnlich wie im Regierungsbezirk Wiesbaden, staatliche Oberförstereien schaffen, die nur oder zum großen Teil aus Gemeindewaldungen bestehen. Es ist nicht anzunehmen, daß die auf solche minder gute Stellen ernannten Oberförster lange Zeit dort aushalten; ich glaube vielmehr, daß sie die üblichen fünf Jahre abwarten, um sich dann auf eine andere und bessere Stelle zu melden. Die Verstaatlichung der Verwaltung wird in den meisten Fällen nicht dahin führen, daß die Oberförster länger an derselben Stelle aushalten. Wohl aber ist dies augenblicklich in den Gemeindeforsten am Rhein und in Westfalen nicht selten der Fall. Dort pflegen die Gemeindeoberförster in der Regel von Anfang bis zu Ende ihrer Dienstzeit auf ein und derselben Stelle zu bleiben. Sie wachsen zusammen mit ihrem Walde und der Bevölkerung, kennen ihre Bedürfnisse und können auf diese Weise besser wirken als solche Beamte, welche mehr dem Wechsel unterworfen sind.

Schon jetzt wäre es sehr leicht möglich, daß einzelne Gemeindewaldungen oder Teile derselben, welche in der Nähe von Staatsoberförstereien liegen, diesen zugeteilt werden; denn die Königlichen Oberförster wären sehr wohl in der Lage, im äußeren Dienste mehr zu leisten, wenn man sie mehr von den vielen Schreibereien entlasten wollte, die ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Last fallen. Es ist leider wahr, daß die Königlichen Oberförster mehr als die Hälfte ihrer Dienststunden auf der Schreibstube zubringen müssen. Wenn man sie in dieser Hinsicht entlastete, wenn man die Sekretärstellen etatsmäßig machte, unter gewisser eigener Verantwortung — worauf ich später noch einmal zurückzukommen mir gestatten werde —, so ließe es sich, wie gesagt, schon heute erreichen, einzelne Gemeindeforsten ohne große Umwälzungen den Stadtwaldungen anzugliedern.

Was die Anwärterfrage für Gemeindeoberförsterstellen angeht, meine Herren, so stehe ich auf dem Standpunkt, zu sagen, daß aus diesem Grunde eine Verstaatlichung der Verwaltung der Gemeindeforsten wohl nicht notwendig wäre; denn ich glaube, daß Anwärter immer vorhanden sind. Es brauchte ja z. B. nur die Oberförsterkarriere für die Gemeindewaldungen wieder eröffnet zu werden, die augenblicklich geschlossen ist.

Nun gebe ich zu, daß bei dem jetzigen Zustande Mißstände vorhanden sind. Da ist zunächst die Schwierigkeit, bei der Versetzung der Gemeindeforstbeamten, ein ebenso bedeutsamer, wie schwer zu beseitigender Übelstand. Es muß ferner zugegeben werden, daß manche Gemeindeoberförstereien viel zu groß sind, wobei ich allerdings noch einmal hervorheben möchte, daß ein Revierverwalter, der weniger an den Schreibtisch gefesselt ist, auch ein größeres Revier übersehen kann.

Der Standpunkt der Königlichen Staatsregierung, wie er uns in der Budgetkommission dargelegt wurde, nämlich der, daß sie nur dann eine Verstaatlichung der Verwaltung der Gemeindeforsten in Rheinland und Westfalen vornehmen will, wenn auch die Provinzialverwaltungen dieses wünschen, ist zu billigen. Ich gestatte mir noch, darauf hinzuweisen, daß an Stelle des Staates vielleicht die Provinzialverwaltungen treten könnten und die oberste Leitung der Gemeindeforstverwaltungen einer neu zu schaffenden Provinzialforstbehörde übertragen würde.

Jedenfalls möchte ich bitten, die Verstaatlichung nicht gegen den Willen der Gemeinden in die Wege zu leiten, sondern nur mit deren Zustimmung.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 1 ist bewilligt.

Der Abgeordnete Kaute beantragt, mit dem Tit. 2 gleichzeitig den Tit. 10 desselben Kapitels in der Diskussion zu verbinden. — Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich eröffne also die Besprechung über Tit. 2. und 10.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

v. Brandenstein, Berichterstatter (k. Bei Tit. 2 erscheint eine erhebliche Mehrforderu die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, 122 neue Oberförsterstellen für Oberförster Revier eingestellt sind, um den seit vielen Ja erhobenen, von allen Seiten als berechtigt erkannten Klagen über die Anstellungsverhält der Forstassessoren Abhilfe zu schaffen. Di

Digitized by Google

Oberförsterstellen sollen, ohne daß die Tätigkeit der Betreffenden sich irgendwie ändert, an solche Forstassessoren vergeben werden, welche mindestens ein Assessorendienstalter von acht Jahren haben.

Die Kommission hat von dieser Neuerung mit Befriedigung Kenntnis genommen und beantragt, die beiden Titel zu bewilligen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Kaute.

Kaute, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, im vorigen Jahre wurde vom Hohen Hause ein Antrag einstimmig angenommen, der dahin ging, daß den Forstassessoren die über sechs Jahre hinausgehende diätarische Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht werden solle. Die Art und Weise, der Umfang, in dem diesem Wunsche des Hauses Rechnung getragen ist, kann meines Erachtens nicht befriedigen, unbeschadet der tatsächlichen Verbesserung der Lage der Forstassessoren im Etat, die ich dankend anerkenne.

Künftig sollen die Forstassessoren nach achtjähriger Wartezeit zu fliegenden Oberförstern ernannt und ihnen das Anfangsgehalt der Oberförster nebst Mietsentschädigung und freiem Brennholz gewährt werden, zusammen so viel, wie sie jetzt nach sechsjähriger Wartezeit bis zur definitiven Anstellung als Oberförster bezogen. Somit fallen durch diese Bestimmung der Staatskasse neue Kosten nicht zur Last.

Weiter aber ist die Konzession gemacht worden, daß die nach der Ernennung zum fliegenden Oberförster zurückgelegte Wartezeit in Anrechnung gebracht werden soll bei der Festsetzung des Gehaltes, wenn die definitive Anstellung erfolgt, und daß den Oberförstern der untersten Gehaltsklasse eine jährliche Zulage von 500 Mk. gewährt werden soll. Diese Konzession erscheint aber doch nur als eine halbe Maßregel. Man konnte mit Recht erwarten, daß die Königliche Staatsregierung auch die im vorigen Jahre vom Herrn Vertreter des Finanzministeriums hier empfohlene Maßregel, daß die Oberförster statt in 21 in 18 Jahren das Maximalgehalt erreichen sollten, gutgeheißen haben würde, und daß ferner nicht allein den Oberförstern der untersten Gehaltsklasse, sondern auch den in der zweituntersten Klasse stehenden Oberförstern und den älteren Forstassessoren, die von der in Vorschlag gebrachten Maßregel wenig Vorteil haben werden, eine Jahreszulage von 500 Mk. zugebilligt worden wäre. Auf solche Weise würden die vorhandenen Härten in befriedigender Weise beseitigt werden, was mit den in Vorschlag gebrachten Mitteln doch gar zu unvollkommen der Fall sein wird.

Bestehen bleibt nämlich der im vorigen Jahre gerügte Unterschied in der Höhe des Gehaltes bei den aus der Zivilkarriere und bei den aus der Feldjägerkarriere hervorgegangenen, sei es bereits [illegible] aber in den nächsten Jahren zur Angenden Oberförstern; ja, es wird [illegible] Unterschied sogar neu geschaffen bei [illegible] Zivilkarriere hervorgegangenen Oberman sich nicht entschließen konnte, [illegible] Maßregel rückwirkende Kraft wird ein Forstassessor, der jetzt zum [illegible] ernannt wird, bei der definitiven Anstellung mit demselben Gehalt anfangen, welches ein jetzt zur definitiven Anstellung gelangender Oberförster dann auch beziehen wird. Bestehen bleibt ferner der vom Herrn Kommissar des Finanzministeriums im vorigen Jahre hervorgehobene Übelstand, daß ein großer Teil der aus der Zivilkarriere hervorgegangenen Oberförster kaum oder erst kurz vor der Pensionierung in den Genuß des Maximalgehalts gelangen wird.

Diese Übelstände wären mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu beseitigen gewesen. Die gegen den im vorigen Jahre angenommenen Antrag früher hervorgehobenen prinzipiellen Bedenken — man wollte bekanntlich einen Präzedenzfall vermeiden — hat man durch Einführung der fliegenden Oberförster fallen lassen. Warum aber nun nicht gleich ganze Arbeit machen, indem man den Beteiligten die vollständige Befriedigung ihrer berechtigten Wünsche zuteil werden läßt! Eine Erhöhung des unter Tit. 9 b ausgeworfenen Betrages um 75 000 Mk. würde dazu genügen. Und dabei würde diese Summe nicht etwa dauernd den Etat belasten, sondern aus demselben bereits nach wenigen Jahren wieder verschwinden. Meine Herren, nicht wenige von den jüngeren Oberförstern und den älteren Forstassessoren haben infolge der langen Wartezeit, infolge der ungenügenden Besoldung pekuniär schwer zu kämpfen. (Sehr richtig!) Sie versagen es sich in anerkennenswerter Zurückhaltung, ihre vorgesetzte Behörde mit Gesuchen zu bestürmen, oder gar agitatorisch hervorzutreten. Aber gerade darum sollte die Königliche Staatsregierung es nicht unterlassen, das wirklich Notwendige zu geben. (Sehr richtig!)

Ich richte an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte, in den nächstjährigen Etat statt 45 000 Mk. bis 120 000 Mk. zur Gewährung von Zulagen an die jüngeren Oberförster und älteren Forstassessoren einzustellen.

Heute einen besonderen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, ebenso in betreff des gerechtfertigten Wunsches der Oberförster, mit den ihnen im Range gleichstehenden Beamten im Gehalte gleichgestellt zu werden, halte ich nicht im Interesse der Oberförster liegend. Sache der Forstverwaltung und dieses Hohen Hauses wird es aber sein, bei der nächsten, wie es heißt, ja bald zu erwartenden allgemeinen Prüfung und Regelung der Gehälter der Beamten darauf zu achten, daß die Oberförster wie auch die unteren Forstbeamten nicht abermals wie die Stiefkinder behandelt werden.

Meine Herren, ich wende mich einem anderen Punkte zu. Wiederholt ist in den Vorjahren auf die Unzulänglichkeit der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster hingewiesen worden. Der durchschnittliche Dienstaufwand der Oberförster beträgt 1697 Mk., wovon nach Abzug der Kosten des Bureaus, insbesondere von 360 Mk. für den Sekretär, etwa 1100 Mk. für die Unterhaltung des Dienstfuhrwerks übrig bleiben. Daß diese Summe nicht zur Hälfte genügt, wird jeder, der mal Pferd und Wagen gehalten hat, ohne weiteres zugeben. Es wird das meines Wissens auch vom Herrn Finanzminister anerkannt. Aber es verweist

Digitized by Google

derselbe auf die Einnahmen aus der Landwirtschaft, die hier ergänzend eintreten sollen. Es ist nun geradezu erstaunlich, meine Herren, wofür nicht alles die Einnahmen aus der Landwirtschaft ein Äquivalent bieten sollen! (Sehr richtig!) Das eine Mal sollen sie den unzureichenden Dienstaufwand aufbessern helfen, das andere Mal, wie wir wiederholt hier zu vernehmen Gelegenheit gehabt haben, für zu niedrig bemessenes Gehalt einen Ersatz bieten. Nun habe ich im vorigen Jahre bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß ein Teil der Oberförstereien gar nicht mit Dienstland dotiert ist, daß viele Oberförster ohne Vorteil, ja sogar mit Schaden wirtschaften. Woher sollen diese denn das Fehlende nehmen? Diesen Herren bleibt nichts übrig, als einen Teil des Gehalts zur Deckung der Kosten des Fuhrwerks heranzuziehen, d. h. mit anderen Worten, man gibt ungenügenden Dienstaufwand, ungenügendes Gehalt und verweist zur Deckung des Fehlenden auf die Einnahmen aus der Landwirtschaft. Diese sind aber in vielen Fällen gar nicht vorhanden oder sogar negativ. Paßt da nicht das Wort: difficile est, satiram non scribere? Das ist ein Zustand, welcher der schleunigen Abhilfe bedarf.

Meine Herren, wer noch zweifeln sollte, daß der Dienstaufwand der Oberförster in Preußen nicht genügt, dem möchte ich empfehlen, einen Vergleich der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster in Preußen anzustellen mit der in den mitteldeutschen Staaten üblichen. In den Fachzeitschriften sind hierüber interessante Mitteilungen veröffentlicht worden. Nach diesen beträgt pro Jahr und Hektar der Dienstaufwand in Hessen 0,46 Mk., in Braunschweig 0,67 Mk., in Württemberg 0,77 Mk., in Baden 0,95 Mk., in Sachsen 1,20 Mk., in Preußen aber 38 Pf. Sachsen zahlt somit mehr als das Dreifache als Preußen. Bayern kann zum Vergleich nicht herangezogen werden, weil dort eine andere Organisation herrscht, das Forstmeister- und Revierförstersystem, bei uns bekanntlich das Oberförster- und Försterystem. Jene Zahlen dürften genügen. Niemand wird behaupten wollen, daß die mitteldeutschen Staaten aus übertriebener Freigebigkeit ihren Beamten mehr geben, als erforderlich ist, um so mehr, als sie in einer minder günstigen finanziellen Lage sich befinden als Preußen.

Meine Herren, seit 1875, also seit 31 Jahren, ist der Dienstaufwand der Oberförster in Preußen unverändert geblieben; wie aber haben sich seitdem die Verhältnisse geändert, welche seinerzeit für die Festsetzung des Dienstaufwandes maßgebend gewesen sind! Die Kosten der Unterhaltung des Fuhrwerks sind gestiegen, haben sich mehr als verdoppelt, die Einnahmen aus der Landwirtschaft aber, die nun mal den ungenügenden Dienstaufwand ergänzen sollten, haben sich bedeutend verringert.

Meine Herren, ein Dienstaufwand von 3000 Mk. möchte den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend angesehen werden können, vorausgesetzt, daß die Kosten des Bureaus ganz auf die Staatskasse übernommen werden. Bei einer derartigen Erhöhung des Dienstaufwandes würde die Abnahme der Dienstländereien, mit Ausnahme des Hausgartens und etwa 1½ ha Wiesen pro Dienstpferd, überall dort, wo nach Ansicht der Regierung die Führung der Landwirtschaft seitens der Oberförster nicht notwendig ist, gerechtfertigt erscheinen. Allerdings würde die Abnahme der Dienstländereien die Gleichstellung der Oberförster im Gehalt mit den ihnen im Range gleichstehenden Beamten alsbald nach sich ziehen müssen. Durch die anderweite Verwertung der Dienstländereien würden natürlich dem Staat nicht unbedeutende Einnahmen zufließen und außerdem die Ausgaben beim Baufonds sich wesentlich vermindern, weil dort, wo keine Landwirtschaft betrieben wird, Scheunen u. dergl. überflüssig sind und Stallungen wesentlich eingeschränkt werden können.

Ich bin überzeugt, daß die Forderung von 3000 Mk. von der Königlichen Staatsregierung nicht als unbescheiden angesehen wird, da doch die Bauinspektoren, sofern sie ein Dienstfuhrwerk halten, 3600 Mk. beziehen. Wollte man diese ungleiche Behandlung zweier im Range gleichstehender Beamtenklassen aufrecht erhalten, so würde dadurch der Ansicht Vorschub geleistet, daß man von vornherein damit rechnet, daß die Oberförster in der Lage seien, aus eigenen Mitteln das am Dienstaufwand Fehlende zu ergänzen. Das aber würde zur Folge haben, daß die Forstkarriere in unerwünschter Weise mehr und mehr zur Domäne der Besitzenden werden würde. Hoffentlich gelingt es der Forstverwaltung, diese Angelegenheit im Laufe des nächsten Etatsjahres zu regeln und so das Hohe Haus der Notwendigkeit zu entheben, in der nächsten Session durch besonderen Antrag die Königliche Staatsregierung um eine schleunige und angemessene Regelung dieser für die Oberförster so hochwichtigen Sache zu ersuchen. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch nicht erhoben. Tit. 2 und 10 sind bewilligt. Ebenso ist bewilligt Tit. 2a. Der Tit. 3 ist abgesetzt, und ich darf wohl feststellen, daß mit diesem Titel gleichzeitig auch die damit verbundenen Tit. 7 und 13 an die Budgetkommission zurückverwiesen werden. — Das ist der Fall.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 4. — Er ist bewilligt.

Zu Tit. 5 hat das Wort der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, dieser Titel soll dazu dienen, denjenigen Angestellten der Forstverwaltung, die in einem losen Verhältnis zur Verwaltung stehen, also dem Arbeiterstande usw. angehören, in den Tagen der Not beizuspringen. Es ist anzuerkennen, daß dieser Titel, der im vorigen Jahre 21 300 Mk. betrug, im diesjährigen Etat auf 40 000 Mk., also um 18 700 Mk., erhöht worden ist. Wenn Sie sich aber die Nachweisung über die von der Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter — es [illegible] Drucksache 41 — angesehen haben, w[illegible] mit mir zu der Überzeugung kommen, Fonds bei weitem nicht ausreicht, un[illegible] annähernd — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Kröcher (den Red[illegible] brechend): Herr Abgeordneter, ich bitt[illegible]

Digitized by Google

zeihung, ich habe einen starken Fehler gemacht; ich habe Ihnen eben das Wort zu Tit. 5 des Kap. 2 gegeben, und Sie haben darum bei Tit. 5 des Kap. 4 gebeten. — Bitte, bleiben Sie nur hier; Sie kommen gleich dran! (Heiterkeit.)

Ich eröffne also die Besprechung über Tit. 5, — 6, — 8, — 9, — 9a, — 9b, — 9c, — (10 ist schon bewilligt, — 11 und 12 fallen aus) 12a, — 14, — 15 — und — 16. Alle diese Titel sind bewilligt.

Zu Tit. 17 beantragt der Herr Berichterstatter, diesen Titel in der Besprechung mit dem Tit. 4 des Kap. 2 des Extraordinariums zu verbinden. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. — Ich eröffne die Besprechung über diese beiden Titel. Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben. — Beide Titel sind bewilligt.

Zu Tit. 18 beantragt der Herr Berichterstatter, diesen Titel mit dem Tit. 5 des Kap. 2 des Extraordinariums zu verbinden. Ich eröffne die Besprechung über diese beiden Titel. Ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß beide Titel vom Hause bewilligt sind.

Bei Tit. 19 wird beantragt, denselben in der Besprechung mit Tit. 6 des Kap. 2 des Extraordinariums zu verbinden. Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. — Beide Titel sind bewilligt.

Ebenso sind bewilligt Tit. 20, — 21, — 22, — 23, — (Tit. 24 bis 28 fallen aus), 29, — (30 fällt aus, — 31 ist schon bewilligt), 32, — (33 fällt aus), 34, — 35, — Kap. 3. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, Kap. 4 Tit. 1 und 2.

Zu Tit 2a gehört die
Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, der Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw.
auf Drucksache Nr. 41, bezüglich deren die Budgetkommission beantragt, sie durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären. Der Titel ist bewilligt; die Nachweisung ist durch Kenntnisnahme erledigt.

Ebenso ist bewilligt Tit. 3 — und 4.

Zu Tit. 5 hat jetzt das Wort der Abgeordnete Busch. (Rufe: Fortfahren! Heiterkeit.)

Busch, Abgeordneter (Zentrum): Ich werde fortfahren, da ich annehmen darf, daß Sie sich des Eingangs meiner Rede von vorhin noch erinnern. (Sehr gut! und Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich durfte eben ausführen, daß dieser Fonds, trotzdem er auf 40 000 Mk. erhöht worden ist, bei der Gesamtzahl der Arbeiter, die hier in Frage kommt, und die nach der angezogenen Denkschrift 156 772 beträgt, absolut unzureichend ist. Von diesen 156 772 nur 59 000 in freiwilligen, in [illegible] versichert, so daß 97 000 Arbeiter [illegible] soll der Betrag von [illegible] auch diesen Arbeitern, [illegible]d, und ihren Familien [illegible] gewähren. Es ist nun [illegible]den, daß die allgemeinen [illegible]ltnisse eine Erhöhung des [illegible] erforderten; ich bin darin auch vollständig mit dem Herrn Vorredner einverstanden. Noch mehr aber müssen wir an diejenigen denken, die am meisten unter diesen Verhältnissen zu leiden haben, an die Arbeiter. Gerade der Staat hat ein eminentes Interesse daran, die in seinen Betrieben beschäftigten Arbeiter zufrieden zu stellen und sie so als königstreue Arbeiter dem Gesamtwohl zu erhalten. (Sehr richtig!) Wir haben gesehen, daß einzelne Stadtverwaltungen bei der jetzigen Teuerung den Arbeitern sogenannte Teuerungszulagen bewilligt haben, daß bei uns in Preußen die Privatindustrie ganz erhebliche Mittel aufwendet, um ihren Arbeitern beizuspringen. Meine Herren, wirkt es da nicht sonderbar, wenn bei einer so großen Anzahl von Personen die Staatsverwaltung die Erhöhung eines Notstandstitels nur um 18 000 Mk. vornimmt? Wir erkennen die kleine Erhöhung ja dankbar an; aber meiner Auffassung nach reicht diese bei weitem nicht aus. Ich wollte deshalb mit meinen kurzen Ausführungen die Anregung dazu geben, daß die Forstverwaltung energischer auf die Finanzverwaltung drückt, um so auch den Arbeitern gerecht zu werden und ihnen zu zeigen, daß die Regierung und der preußische Landtag mit sozialem Öle gesalbt sind. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, der Forstverwaltung ist diese Anregung ganz sympathisch; wir werden im nächsten Jahre bei der Aufstellung des Etats uns ihrer gern erinnern. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Ich schlage vor, mit dem Tit. 6 den Tit. 2 des Extraordinariums in der Besprechung zu verbinden. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Dazu gehört die Nachweisung und die Denkschrift auf Drucksache Nr. 34, hinsichtlich deren die Budgetkommission beantragt, beide durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Widerspruch nicht erhoben. Beide Titel sind bewilligt; der Antrag der Budgetkommission bezüglich der Nachweisung und Denkschrift ist angenommen.

Zu Kap. 2, einmalige und außerordentliche Ausgaben, Tit. 1 hat das Wort der Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, es handelt sich hier bei Tit. 1 um Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten, und es sind hierfür 200 000 Mk. im Etat ausgeworfen. In den Bemerkungen heißt es:

Es erscheint vorteilhaft, mit der Ablösung der den Forstfiskus belastenden Verpflichtungen fortzufahren. Der Bedarf ist auf 200 000 Mk. veranschlagt.

Widersprechend den Gepflogenheiten dieses Hauses, nach denen in der Regel die Abgeordneten bitten, aus solchen Fonds den Interessenten, die hinter

Digitized by Google

ihnen stehen, ihren Wählern, etwas zu bewilligen, möchte ich den Herrn Minister bitten, den Interessenten aus meinem Wahlkreise, den Ackerwirten der Gemeinde Bonenburg im Kreise Warburg, aus diesem Titel nichts zu bewilligen (hört, hört! und Heiterkeit), auch nicht das zu tun, was nach den Bemerkungen als vorteilhaft erscheint, nämlich mit der Ablösung der den Forstfiskus belastenden Verpflichtungen fortzufahren, sondern ich bitte im Gegenteil den Herrn Minister, die dort eingeleitete Ablösung einer Holzberechtigung abzubrechen, den Interessenten das, was sie seit über hundert Jahren besitzen, ihre Holzberechtigung, zu belassen, an der sie mit ganzem Herzen hängen. Meine Herren, es handelt sich um brave Ackersleute, welche auf den rauhen Höhen des Erzgebirges in einem Terrain wohnen, von dem man mit dem Dichter sagen kann:

Viel Steine gab's und wenig Brot!

(Heiterkeit.) Sie sind von früh bis spät beflissen, sich kärglich durchs Leben zu helfen und namentlich in den Waldungen ihren Lebensunterhalt zu suchen.

Meine Herren, ihre Berechtigung stammt her aus alter Zeit. Früher bestand da das Kloster Harderhausen, und mit diesem Kloster hatten gemeinsame Berechtigungen an den dortigen großen Waldungen drei Gemeinden, Scherfede, Rimbeck und Bonenburg. Scherfede und Rimbeck haben sich seinerzeit abfinden lassen durch Waldungen und befinden sich im Besitz dieser Waldungen sehr wohl. Die Bonenburger haben geglaubt, damals nicht eine solche Abfindung annehmen zu sollen, sie lebten im Walde und wollten ferner auch dort ihr Leben ebenso wie bisher fortsetzen, und da man damals an Ablösungen nicht dachte, so haben sie diese Holzberechtigung vorgezogen in der Meinung, die würde ihnen nun dauernd erhalten bleiben. Ja, da ist nun das Gesetz gekommen, und dieses Gesetz wird gegen sie zur Anwendung gebracht; man hat das Ablösungsverfahren eingeleitet und hat ihnen eine Abfindung von beiläufig 58 421 Mk. geboten. Das ist ihnen viel zu niedrig erschienen. Sie haben — meines Erachtens auch mit vollem Recht — herausgerechnet, daß gerade ungefähr das Doppelte angemessen sein würde, 116 842 Mk. (Hört, hört!) Es ist den Leuten aber überhaupt nicht um die Abfindung zu tun; sie haben erklärt: sie wollen das Geld gar nicht haben, sondern im Besitzstande bleiben. Darauf ist ihnen dann am 15. Dezember v. Js. vom Herrn Minister der Bescheid zugegangen, daß man dem Antrage, das Verfahren rückgängig zu machen, nicht entsprechen könne. Es ist hinzugefügt:

> Es werden aber bei Fortführung der Verhandlungen zur Feststellung des Wertes der Berechtigung erneute Untersuchungen über die Holzpreise und die sie beeinflussenden Umstände angestellt werden, die nach den vorläufigen Ermittelungen der Königlichen Regierung zu Minden voraussichtlich zu günstigeren Ergebnissen für die Gemeinde führen werden.

Meine Herren, es wird Ihnen vielleicht scheinen, daß das doch ein nicht unangenehmer Bescheid wäre. Ich bin aber auf das Ministerium gegangen, um mich zu erkundigen, ob es nicht bei der alten Berechtigung bleiben könnte, bin auch in liebenswürdiger Weise im Ministerium darüber informiert worden, wie die Sachen liegen. Es ist mir auch in Aussicht gestellt — das war ja schon schriftlich in dem Bescheide mitgeteilt, ich darf es deshalb auch wohl öffentlich aussprechen —, daß doch eine recht erheblich höhere Abfindung in Aussicht genommen sei, und daß die Leute sich am Ende beruhigen würden, wenn sie hörten, man wolle sie auch bei der Waldarbeit belassen.

Meine Herren, ich schrieb das nun hinüber und hatte erwartet, daß, wenn ich den Leuten vielleicht am Ende in Aussicht stellen könnte, sie würden ungefähr so viel Geld erhalten, wie sie verlangen, sie dann der Ablösung zustimmen würden, namentlich wenn ihnen nach Lage der Sache zugesichert würde, daß sie die Waldarbeit zweifellos behalten könnten. Da bin ich aber schön angekommen! (Heiterkeit.) Da erhielt ich einen Brief, der anfängt:

> Die Holzberechtigten von Bonenburg haben alle nur den einen Wunsch, indem sie alle einstimmig sprechen: wir wollen unser Holz behalten, das wir von unseren Vätern geerbt haben, und was doch auch unser Eigentum ist. Weshalb sollen wir uns davon ablösen lassen?

Meine Herren, die Leute sind nicht geldgierig. Sie wollen nur in dem Walde bleiben, in welchem sie von Jugend an aufgewachsen sind, und da muß ich wirklich gestehen: anfangs ärgerte mich der Brief etwas; aber ich bin doch sehr bald anderen Sinnes geworden. Wenn ich einen Hut hier hätte, würde ich ihn abnehmen vor solchen Männern (Heiterkeit), die in dieser Weise mit ihrer Scholle, mit ihrem Grund und Boden, auf dem sie groß geworden sind, verwachsen sind. Diese alten Sachsen wollen nicht fort von Bonenburg, und sie wissen, was ihnen bevorsteht, wenn man sie mit Geld abfindet. Der Boden ist karg und arm, und wenn die Leute das Geld haben, wird es verbraucht; dann müssen sie fort von der Scholle in die Städte hinein, in die Fabriken, von denen sie so verlockende Angebote bekommen. Jetzt leben sie einfach und schlicht; aber sie sind doch zufrieden. Sie wachsen von Kindheit im Walde auf, dort ist ihr liebster Aufenthalt, dort können sie vom Morgen bis zum Abend arbeiten und ihren kärglichen Lebensunterhalt erwerben. Wenn die Leute von dort in die Welt hinausziehen müssen, tut man ihnen in der Tat nach unserem jetzigen sozialen Standpunkt doch mit der Ablösung ein außerordentliches Unrecht. Wenn es auch für den Fiskus etwas unbequem sein mag, daß er mit den Berechtigten in dieser Weise in der Gemeinschaft bleibt, so sollte man doch Rücksicht auf sie nehmen. Es sind Unzuträglichkeiten, wie mir ausdrücklich geschrieben wird, überhaupt nicht zwischen dem Fiskus und ihnen vorgekommen. Aus irgendwelchen fiskalischen Rücksichten — es steht ja auch in den uns liegenden, zu Anfang erwähnten Bemerkun daß es wünschenswert wäre, die Ablösung zusetzen — will man sie gern wie viele an in dieser Weise behandeln. Ich bitte den He Minister — leider ist er nicht hier —, der zugl Chef für die Landwirtschaft und die Forster

Digitized by Google

daß er doch in dieser Eigenschaft als Landwirtschaftsminister mit seinem guten Herzen dem Minister der Forsten zuflüstern möge: wir wollen die Leute dort lassen, wir wollen das Verfahren einstellen, wir wollen zufriedene Leute haben, die dem Staat dienen und ihm stramme Soldaten stellen. So bitte ich denn, daß man doch von dieser Ablösung Abstand nehmen und der Regierung sagen möge: sie solle die Sache zurückziehen und es beim alten Zustande belassen. (Lebhaftes Bravo.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Der Herr Minister ist gern bereit, die Regierung nochmals darüber zu hören, ob die forstfiskalischen Interessen es unbedingt verlangen, daß die Holzberechtigung der Gemeinde Bonenburg abgelöst wird, oder ob sie bestehen bleiben kann. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter (Zentr.): Für diese Erklärung sage ich meinen besten Dank. Ich hoffe, daß meine Ausführungen auch den nötigen Erfolg haben werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 1 ist bewilligt. Ebenso Tit. 3, (Tit. 2 und 4 bis 6 sind bereits bewilligt) — Tit. 7 — und 8.

— Aus dem Etat der Herzoglich Braunschweigischen Kammerkasse für die Finanzperiode 1906/08. Die Einnahme von den Forsten und Jagden beläuft sich auf 3 501 758 Mk. Die Einnahmen sind um 74 125 Mk. höher als in der laufenden Periode veranschlagt. Die Herzogliche Kammer, Direktion der Forsten, hatte sie um rund 120 000 Mk. geringer bemessen. Auf Grund der Erfahrungen im Jahre 1904/05, ferner unter Berücksichtigung des Umstandes, daß noch von Windbrüchen des Jahres 1904/05 herrührende Fichtenholzmengen zu verwerten sind, endlich in Rücksicht darauf, daß die Holzpreise eine steigende Tendenz aufweisen, hat das Staatsministerium die vorgenannte Summe als Reineinnahme einstellen können. — An Stellenzulagen für Förster waren bislang 2600 Mk. für 17 Stellen in Ansatz gebracht. Es hat sich als notwendig erwiesen, eine fernere Stellenzulage von 100 Mk. dem jetzigen Förster zu Wendefurt wegen der Abgelegenheit des Ortes und des Mangels einer Schule zu gewähren. Die für Forstkulturen bestimmte Summe, welche im Einverständnis mit der Landesversammlung für die laufende Periode auf 387 000 Mk. festgesetzt war, ist für jedes Jahr der kommenden Periode um 500 Mk. höher veranschlagt, da die Aufforstung der für die Forstverwaltung erworbenen ausgedehnten Flächen bei Marienthal, Hasselfelde, Walkenried, Harzburg und Wenzen der Fortsetzung harrt. Auch die Wegebaukosten haben eine geringe Erhöhung erfahren müssen, da das Fortschreiten der Forstwirtschaft den Aufschluß neuer zum Abbau kommender Bestände bedingt und die Unterhaltungskosten durch das Hinzutreten neuer Wege ebenfalls sich erhöhen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Badeanlagen in Forstdienstwohnungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 2/1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 15629.

Berlin W. 9, den 5. Januar 1906.

Der Anlage fester Badeeinrichtungen in den Wohnungen der Oberförster und Förster auf Staatskosten will ich fernerhin nicht entgegentreten, sofern sie sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und von jedem Luxus fernhalten.

Es wird für solche Fälle, in denen eine Druckwasserleitung nicht vorhanden ist, als genügend angesehen, wenn die Badewanne mit einem daneben[illegible]den Wassergefäße durch zwei [illegible]der liegende Rohre verbunden [illegible]h welche das Wasser um[illegible]n, wenn eine Feuerung das[illegible]wärmt.

[illegible] nebenstehende Skizze zeigt [illegible] Anlage. Damit der Um[illegible]en Wassers abge[illegible] ein Überhitzen des Wassers während des Badens zu verhindern, muß in einem der Rohre ein Absperrhahn angebracht werden. Soll ein ferneres Bad im Wassergefäße während des Badens vorbereitet werden, dann ist auch das zweite Verbindungsrohr mit einem Absperrhahn zu versehen, wie ihn die Skizze zeigt. Die Badestuben müssen massiven Fußboden und ebensolche Umfassungswände besitzen und die Einrichtungen so einfach und zweckmäßig wie möglich sein, um die Unterhaltungskosten, welche lediglich dem Nutznießer zur Last fallen, gering halten zu können.

Die Anlage veran-

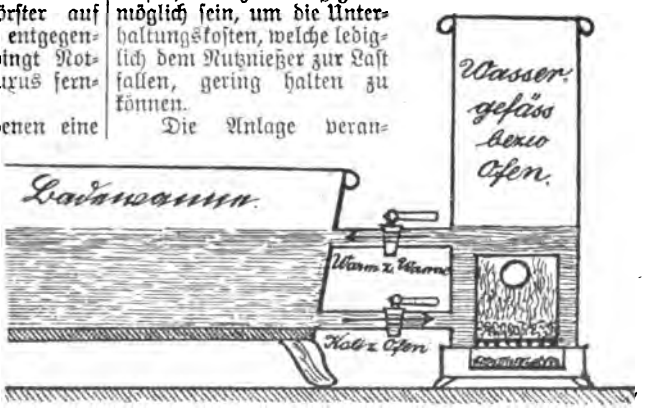

Digitized by Google

schaulicht eine solche einfache Badeeinrichtung und auch eine solche, die beim Vorhandensein einer Druckwasserleitung in Betracht kommen kann.

Bei allen Entwürfen zu Wohnhaus-Neubauten ist die Anlage einer festen Badeeinrichtung fortan zu berücksichtigen. Den Königlichen Regierungen wird es überlassen, auf solchen Forstdienstgehöften, in welchen eine einwandfreie Badeeinrichtung sich nachträglich ohne Um- und Erweiterungsbauten herstellen läßt, solche den Nutznießern zu gewähren. Die Kosten hierfür würden aber lediglich dem Forstbaufonds der Königlichen Regierungen zur Last fallen.

Die Entwürfe zu solchen Anlagen unterliegen bis auf weiteres meiner Genehmigung.

Die Beschaffung beweglicher Badegefäße bleibt selbstverständlich Sache der Wohnungsinhaber.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Vorlesungen an der Königlich Preußischen Forstakademie Hann.-Münden im Sommer-Semester 1906.

Oberforstmeister Weise: Ertragsregelung einschl. Statik, forstliche Exkursionen.

Oberforstmeister Weise und Forstassessor Japing: Übungen in der forstlichen Statik.

Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung, forstliche Exkursionen.

Professor Dr. Jentsch: Forstschutz, Nationalökonomie, forstliche Exkursionen.

Forstmeister Michaelis: Waldwertberechnung, preußisches Taxationsverfahren, Durchführung eines Taxationsbeispiels, forstliche Exkursionen.

Forstassessor Japing: Einleitung in die Forstwissenschaft.

Professor Dr. Büsgen: Systematische Botanik, botanisches Praktikum, Botanik der tropischen und subtropischen Wälder, botanische Exkursionen und Übungen.

Professor Dr. Heymons: Zoologie (wirbellose Tiere), zoologische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. Councler: Anorganische Chemie, Mineralogie, geognostische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. Hornberger: Bodenkunde, bodenkundliche Exkursionen und Übungen.

Professor Dr. Baule: Geodäsie, Planzeichnen, Vermessungsinstruktion, geodätische Übungen und Exkursionen.

Professor Dr. v. Hippel: Strafrecht.

Anmeldungen sind womöglich bis zum 1. April an den Unterzeichneten zu richten, und zwar unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Vorbereitung, Führung, sowie eines Nachweises über die erforderlichen Mittel und unter Angabe des Militärverhältnisses. Weitere Auskunft wird brieflich erteilt.

Der Direktor der Forstakademie.
Weise.

Verschiedenes.

— **Forstakademie Tharandt.** Die Zweite Kammer in Dresden bewilligte, wie wir politischen Zeitungen entnehmen, am 30. Januar den Etat für die Forstakademie Tharandt und lehnte damit, wie die Regierung, die völlige Aufhebung der Akademie und ihre Verbindung mit den Hochschulen in Leipzig und Dresden ab.

— **Das Rittergut Lindenhof, Kreis Carthaus,** wurde, wie „Der Tag" mitteilt, trotz heftigster Bemühungen der polnischen Parzellierungsbank vom preußischen Forstfiskus zu einem hohen Preis angekauft. Der größte Teil dieses schönen deutschen Besitzes soll aufgeforstet werden.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 24,00, Steinmarder 12,00 bis 16,00, Baummarder 18,00 bis 25,00, Iltisse 2,00 bis 4,60, Füchse 4,00 bis 6,50 Mark pro Stück, Hauskatzenstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 65,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Sommer 0,50 bis 0,80, Dachse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 2,00 bis 3,00, Baummarderruten 2,00 bis 4,50, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Markt in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstleuten für Königsberg Am. und Umgegend.

Am 27. Februar findet die Feier des Geburtstages Sr. Majestät, verbunden mit der Feier der silbernen Hochzeit unseres Kaiserpaares, in den Räumen des Viktoria-Hotels [illegible] statt. Beginn pünktlich 8 Uhr abends durch gemeinsame Tafel. Gedeck 1,75 Mk. ohne Weinzwang. Gäste dürfen eingeladen werden. Die Anzahl der kommenden Personen (auch der Gäste) bitten wir Herrn Förster Dreßler in Neuhof bei Königsberg Neum. bis zum 20. Februar spätestens anzugeben.

Mit Weidmannsheil! Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Vermeitungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Anzeige, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Auch Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig der Amtscharakter rc. geändert hat; die Bezeichnung des Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir auch dies zu melden.

Digitized by Google

B. Staats-Forstverwaltung.

Hubert, Forstmeister zu Scheltz, Regbz. Oppeln, ist die Oberförsterstelle Doberschütz, Regbz. Merseburg, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Kleyenstenber, Oberförster zu Doberschütz, Regbz. Merseburg, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und als solcher vom 1. März d. Js. ab an die Regierung in Marienwerder (Forstratsstelle Marienwerder-Tuchel) versetzt worden.

Klimm, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Lyck, Regbz. Gumbinnen, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Komeyske, Forstkassenrendant zu Battenberg, Regbz. Wiesbaden, ist nach Fulda, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Kirkenfeld, Hilfsförster zu Stecklenberg, Oberförsterei Thale, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Krandt, Hilfsförster zu Pretzien, Oberförsterei Grünewalde, ist nach Stecklenberg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Freund, Hilfsjäger, seither in der Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, wird bis auf weiteres auf der Königlichen Domäne Wettin forstlich beschäftigt.

Glashagen, Förster zu Eiche, Oberförsterei Lyck, ist auf die Försterstelle zu Myrthenhof, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Hilliger, Förster zu Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz, ist nach Roßtrappe, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Krieg, Forstaufseher, seither kommiss. Gemeindeförster zu Kürrenberg, Regbz. Koblenz, ist zur forstlichen Beschäftigung nach Ziegelroda, Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, einberufen worden.

Kunert, Forstaufseher, seither Vizefeldwebel im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben, ist zur forstlichen Beschäftigung nach Bischofrode, Oberförsterei Bischofrode, Regbz. Merseburg, einberufen worden.

Küsel, Förster zu Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld, ist nach Sandersdorf, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Obertreis, Hilfsjäger zu Osburg, ist nach Holzergth, Post Pluwigerhammer, Regbz. Trier, versetzt worden.

Posch, Förster zu Plaskau, Oberförsterei Taubenfließ, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Fischer erledigte Försterstelle zu Birkwald, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Reichardt, Hilfsförster zu Eggenstedt, Oberförsterei Schermke, ist nach Pretzien, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Stolze, Hilfsförster zu Oranienbaum, Oberförsterei Rothehaus, ist als Förster nach Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Zwiebel, Hilfsförster zu Dölau, Oberförsterei Schkeuditz, ist nach Aebtischrode, Oberförsterei Bischofrode, Regbz. Merseburg, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

*

Die Oberförsterei Schermke, Regbz. Magdeburg, ist nach dem Dienstsitze ihres Verwalters in Oberförsterei Oschersleben umgenannt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Koch, Städtischer Oberförster zu Wernigerode, ist die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Kruß, Privatförster a. D. zu Bleiwäsche, Kreis Büren, bisher zu Haus Loh bei Alme, Kreis Brilon; **Winkler**, Privatförster zu Ruhland, Kreis Hoyerswerda.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pleß, zeitlich pensionierter Forstamtsassessor zu Sulzheim, nd pensioniert.

nt zu Burgberg, ist zum Assessor in Bodenwöhr dert worden.

, Assessor zu Bodenwöhr, ist zum Forstmeister in hmannshausen befördert worden.

Assist[illegible]nfeld, ist nach Neuwirthshaus tzt wor

Assist[illegible]irthshaus, ist nach Geisenfeld

Wachmann, Assistent zu Klingenbrunn, ist zum Assistenten I. Klasse in Burgberg befördert worden.

Wolz, Forstmeister zu Reichmannshausen, ist zum Forstrat in Würzburg befördert worden.

Großherzogtum Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Mauderode, Kammerherr, Oberjägermeister und Oberforstmeister zu Weimar, ist das Komturkreuz I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Fürstentum Reuß ä. L.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wiegand, Förster zu Idawaldhaus, ist zum stellvertretenden Polizeibeamten für das eykommunalisierte Fürstliche Forstrevier Herrmannsgrün, das Fürstliche Jagdschloß Idawaldhaus und das Kammergut Waldhaus mit Kalkhütte bestimmt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bommhardt, Forstmeister zu Altkirch, ist in den Ruhestand versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kuster, Gemeindeförster-Anwärter zu Münchhausen, Oberförsterei Selz, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz, kommissarisch übertragen worden.

Richert, Gemeindeförster zu Mothern, Oberförsterei Selz, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Münchhausen, Oberförsterei Selz, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Philippstein**, Oberförsterei Weilburg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Philippstein, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Philippstein und Bermbach, sowie 26 ha Staatswald mit einer Größe von 563 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren das erste und zweite Mal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder eine Geldentschädigung hierfür von jährlich 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. März 1906 an den Königl. Forstmeister Herrn Schulz in Forsthaus Windhof bei Weilburg zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Driedorf**, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Driedorf, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 15. Mai 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Driedorf, Heiligenborn, Rodenberg, Seilhofen, sowie die der Pfarrei Driedorf mit einer Größe von 502 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, das erste und zweite Mal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder eine Geldentschädigung hierfür von 75 Mk. jährlich bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. März 1906 an die Königliche Oberförsterei Driedorf in Driedorf zu richten.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu unserer Besoldungsaufbesserung.

Endlich ist in der fünfzehnten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Februar d. J. der unsererseits mit so großem Aufwand von Zeit und Mühe erstrebte Antrag auf Erhöhung unserer Besoldung folgenden Inhalts:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Nachtragsetat einzubringen, durch den die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert wird"

von dem Herrn Abgeordneten **Wolgast** eingebracht worden. Dieser Antrag ist, wie inzwischen wohl schon allen Vereinskollegen durch die Tageszeitungen bekannt geworden sein dürfte, zugleich mit den Ausgabetiteln 3 (Förstergehälter), 7 (Forstaufseherbesoldung) und 13 (Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen 2c. der Revierförster und Förster) der Budgetkommission zur weiteren Vorbereitung überwiesen worden.

Für diejenigen Vereinskollegen, die über den nunmehrigen Gang der Sache nicht genügend informiert sind, sei hier bemerkt, daß die Budgetkommission über diesen Antrag Beschluß zu fassen und daraufhin dem Plenum des Abgeordnetenhauses entsprechende Vorschläge zu machen hat. Auf diese Vorschläge kommt es nun wesentlich an, da im allgemeinen Vorschläge der Kommission mehr Wahrscheinlichkeit für die Annahme als für die Ablehnung der Anträge haben. Es sind deshalb die Mitglieder dieser Kommission, nämlich die Herren Abgeordneten v. Arnim-Züsedom, v. Puttkamer, v. Bockelberg, v. Brandenstein, Dr. Frhr. v. Erffa, v. Pappenheim, Dr. Wolf-Gorki (konservativ), Brütt. Dr. Rewoldt, Stengel (freikonservativ), Fritsch, Dr. Brandt, Schmieding, Wamhoff (nationalliberal), Aronsohn, Wolff-Lissa (freisinnig), Graf Praschma, Dr. v. Savigny, Wallenborn, De Witt und v. Hagen (Zentrum) von uns nochmals gebeten worden, im Sinne des von Herrn Abgeordneten Wolgast eingebrachten Antrages zu beschließen. Hoffen wir nunmehr zuversichtlich, daß dieser so ganz unseren Wünschen entsprechende Antrag sowohl in der Budgetkommission als auch im Plenum des Abgeordnetenhauses einstimmige Annahme findet und zutreffendenfalls der Herr Finanzminister dem Antrage gemäß die Besoldungserhöhung noch in den Nachtragsetat einstellt, damit endlich die in den Forsthäusern tatsächlich herrschende große Not beseitigt wird und wieder Ruhe, sowie volle Dienstfreudigkeit bei unseren Berufsgenossen Einkehr hält. Wahrscheinlich sind bei Erscheinen dieser Mitteilung die Würfel in der Budgetkommission schon gefallen.

Ein ähnlicher Antrag war auch von den Herren Abgeordneten der nationalliberalen Partei eingebracht worden, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Königliche Staatsregierung die Besoldungserhöhung sobald als möglich herbeiführen möge. Nachdem mir der erstgenannte Antrag bekannt geworden war, bin ich ich sofort am 2. Februar cr. im Abgeordnetenhause gewesen, um dem Herrn Abgeordneten Wolgast im Namen unseres Vereins verbindlichsten Dank auszusprechen. Da mir der Antrag der nationalliberalen Fraktion damals noch nicht bekannt war, verfehle ich nicht, hierdurch auch dieser Partei im Namen unseres Vereins gleichen Dank abzustatten. Außer dieser erfreulichen Mitteilung hat die weitere Nachricht, daß der in der Budgetkommission zuerst beschlossene Antrag welcher nur eine Erhöhung der Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung bezwecken sollte, nicht eingebracht worden ist, bei allen Vereinskollegen sicherlich große Befriedigung hervorgerufen. Nach Bekanntwerden des erwähnten Beschlusses der Budgetkommission habe ich sofort Herrn Forstmeister Freiherrn v. Wolff-Metternich, welcher von seiner Partei dazu ausersehen war, diesen Beschluß im Plenum einzubringen und zu begründen, dringend gebeten, von dem Antrage abzusehen, da dessen Annahme unsere Gehaltsaufbesserung auf Jahre hinausgeschoben, wenn nicht ganz unmöglich gemacht hätte. Außerdem habe ich sofort auch noch verschiedene Vereinskollegen, u. a. Herrn Meier-Mospert, ersucht, mich in meinen Bestrebungen schleunigst zu unterstützen. Ich glaube daher wieder im Sinne meiner sämtlichen Vereinskollegen zu handeln, wenn ich an dieser Stelle Herrn Forstmeister Freiherrn v. Wolff-Metternich für das Fallenlassen dieses Antrages [illegible] inständigsten Dank ausspreche.

Auf meine Mitteilungen in Nr. 4 [illegible] Vereinsblattes habe ich von mehreren Vereinskollegen zustimmende Zuschriften und Telegramme erhalten, die mich weiter ermutigen, un[illegible] in der bisherigen Form zu vertreten.

Roggenbuck, Vors.

Digitized by Google

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am **17. Februar 1906** in **Berlin** statt. Treffpunkt vormittags 10 Uhr in Berlin, Bötzow-Brauerei, Prenzlauer Allee 247.

Tagesordnung:

1. **Vorlegung des Geschäftsberichts pro 1905.**
2. **Festsetzung der Tagesordnung für die fünfte ordentliche Mitglieder-Versammlung.**
3. **Festsetzung des Termins dieser Mitglieder-Versammlung.**

Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen.

Roggenbuck, Vorsitzender.

An die neueingetretenen Vereinsmitglieder!

Mehrfachen Anfragen zufolge teile ich mit, daß von dem **Bericht unserer vierten ordentlichen Mitgliederversammlung**, vom 27. Mai 1905, in welchem auch die **Denkschrift** unseres Vereins **zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter** (beschlossen in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905) Abdruck gefunden hat, noch eine mäßige Anzahl vorhanden ist. Die neueingetretenen Vereinsmitglieder können den Bericht gegen Einsendung von 10 Pfennig Porto — der Einfachheit halber **von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** direkt — beziehen. Hierdurch erledigen sich auch etwaige Gesuche um Überlassung der Denkschrift. Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, 22. Januar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des **„Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten"** nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waidheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4277. **Schulz**, Forstaufseher, Dollgow bei Menz, Pdm.
4285. **Lane**, Förster, Authausen bei Pressel, Hal.
4286. **Rönsch**, Förster, Althammer bei Karlsmarkt, Brsl.
4287. **Neumann**, Förster, Bischdorf, Oberschlesien, Oppl.
4288. **Hinterthan**, Förster, Jedwabno, Kbg.
4289. **Topp**, Förster, Frstl. an der Fluth bei Briesen, Ffo.
4290. **Semmler**, Hilfsförster, Coßweda bei Wetterzeube, Hal.
4291. **Block**, Förster, Schwiedt bei Gr.-Bislaw, Bbg.
4292. **Klix**, Förster, Winnislaw bei Tuchel, Bbg.
4293. **Klose**, Förster, Geisbergerhof bei Differten, Trl.
4294. **Gabriel**, Hilfsjäger, Alt-Heidlauken b. Petricken, Gmb.
4295. **Brieger**, Revierförster, Loos bei Neuhammer, Lgb.
4296. **Smy**, Hilfsförster, Gr.-Döbern, Brsl.
4297. **Helfterhagen**, Förster, Königgrätz bei Lauknen, Kbg.
4298. **Lichtenberg**, Hegemeister, Coccejendorf b. Stemnitz, Chl.
4299. **Wick**, Hilfsförster, Brandoberndorf, Wiesbaden.
4300. **Sorge**, Förster, Babienten, Kbg.
4301. **Pachmann**, Forstaufseher, Berneuchen, Ffo.
4302. **Woite**, Hegemeister, Dobrilugk bei Dobrilugk, Ffo.
4303. **Nitzke**, Forstaufseher, Schönborn, Niederlausitz, Ffo.
4304. **Scholz**, Forstaufseher, Jaginne bei Carlsruhe, O.-S.
4305. **Faupel**, Hilfsjäger, Losheimergraben, Kr. Malmedy, Aach.
4306. **Richter**, Forstaufseher, Kath.-Hammer bei Trebnitz, Brsl.
4307. **Schulz**, Forstaufseher, Ziegl. Babenthal b. Kahlbude.
4308. **Hahn**, Forstaufseher, Dollgow, Pdm.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Sonntag, den 11. Februar cr., nachmittags 2 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal (Hotel Schmidt-Bütow). Tagesordnung: 1. Protokoll-Verlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder. 4. Festsetzung der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Versammlungen. 5. Lage der Aufbesserungsfrage. 6. Ausgabe der Satzungen. 7. Verschiedenes. Gäste willkommen. Pünktlichstes und zahlreiches Erscheinen erwünscht. Nach beendeter Sitzung (ca. 4 Uhr) gemütliches Beisammensein, zu dem die Damen gebeten werden.

Der Vorsitzende.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Die Feier des Silberhochzeitstages Ihrer Majestäten findet am Sonnabend, den 24. Februar, von abends 7 Uhr ab, in Sagorsch im Claassen'schen Gasthause statt, in der Weise, wie in der Sitzung vom 18. November v. Js. beschlossen ist; die verehrten Mitglieder haben also das Recht, Gäste einzuführen.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 24. Februar, nachmittags 6 Uhr, findet im Niekisch'schen Gasthause zu Leubus das Wintervergnügen statt. Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch eingeladen mit der Bitte, um vollzähliges Erscheinen. Anzug: Walduniform (nicht Litewka).

J. A.: Der Schriftführer Raschke.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 10. Februar, findet unser diesjähriges Wintervergnügen im Vereinslokal (Raykowskis Hotel) statt, verbunden mit Konzert und Theater, wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Beginn des Vergnügens um 7 Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die

Digitized by Google

noch nicht erhobenen fälligen Beiträge werden am 10. Februar eingezogen werden. Um recht rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, den 11. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Zusammenkunft bei Justi in Hönebach. Beschlußfassung über abzuhaltende Scheibenschießen usw. in diesem Jahre. Zahlreiche Beteiligung der Mitglieder erbittet Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe Siegen feiert in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Kirchen am 17. Februar cr., von nachmittags 2 Uhr ab, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers im Hotel Beinhauer zu Kreuzthal, verbunden mit Theateraufführung, Ball und Essen (Gedeck 1,20 Mk. ohne Weinzwang). Es wird dringend gebeten, an dieser Feier, welche die erste der Ortsgruppe ist, recht zahlreich mit Damen teilzunehmen. Gäste sind sehr willkommen. Die Zahl der Teilnehmer am Essen ist bestimmt bis spätestens den 12. Februar dem Hegemeister Herrn Rohrberg zu Kreuzthal anzugeben. Der eigentlichen Feier gehen die Vereinsberatungen voraus. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 24. Februar cr., findet unser Wintervergnügen im Hotel „Deutscher Kaiser" in Tuchel (am Bahnhof) statt, verbunden mit Konzert und humoristischen Vorträgen, wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Beginn des Konzerts Punkt 7½ Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die Mitglieder bitte ich, wenn noch nicht geschehen, etwaige noch einzuladende Gäste dem Vorstand namhaft zu machen.

Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Bezirksgruppen:

Aachen. Die auf den 27. Januar einberufene und recht zahlreich besuchte Versammlung nahm zuerst den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters für das Jahr 1905 entgegen und erteilte daraufhin demselben die Entlastung. Der Bezirksgruppen-Beitrag für 1906 wurde festgesetzt auf 3 Mk. für Förster usw., 2 Mk. für Forstaufseher und 1 Mk. für Hilfsjäger; diese Beiträge sind dem Hegemeister Bauke zu Mulartshütte bei Cornelymünster bis längstens 5. April d. Js. einzusenden. Es wird nochmals betont, daß alle Zahlungen, auch die für den Hauptverein, an unseren oben genannten Schatzmeister zu leisten sind. Der Schriftführer erstattete sodann Bericht über alle Maßnahmen, welche seit der letzten Sitzung in unserer Gehaltsangelegenheit vom Vorstande getroffen worden sind, speziell auch über das Resultat der Reise nach Xanten (vgl. Bericht der Ortsgruppe Xanten, Seite 86). Den in der Budgetkommission eingebrachten Antrag fand man deshalb überraschend und um so unerklärlicher, als er gerade das Gegenteil von unseren Wünschen enthalte und seine definitive Verwirklichung den einzigen Erfolg haben würde, unseren Gegnern in der Gehaltsaufbesserungsfrage neue Waffen in die Hände zu liefern. Die Versammlung befürchtet, daß der Antrag außerdem geeignet ist, die bisherige Einmütigkeit des Abgeordnetenhauses bezüglich der Erhöhung der Förstergehälter zu gefährden und eine neue große Beunruhigung im ganzen Lande hervorzurufen. Nach langer, ziemlich erregter Debatte, in welcher man zu einem allseitig befriedigenden Entschluß nicht gelangen konnte, beschloß man endlich, vorerst die doch schon in einigen Tagen stattfindende zweite Beratung des Forstetats abzuwarten, bevor neue Schritte eingeleitet werden sollen. Mit der Stellung von Anträgen zur nächsten Mitgliederversammlung in Berlin wurde der engere Vorstand beauftragt und die Entsendung eines Delegierten zu derselben im Prinzip einstimmig beschlossen. Die nun beginnende Feier des Allerhöchsten Geburtstages, zu welcher etwa 60 Plätze belegt waren, gestaltete sich zu einer begeisterten Huldigung für unseren geliebten Herrscher und die Hohenzollern-Dynastie. Vorträge patriotischen und humoristischen Inhalts, meistens von Vereinskollegen gehalten, wechselten in bunter Reihenfolge und stempelten das Fest zu einer erhebenden vaterländischen Feier, welche sämtlichen Teilnehmern noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Der Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe Allenstein hielt am 20. Januar in Gelguhnen ihre ordentliche Versammlung ab. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Wahl des Vorstandes erfolgte durch Zettel und ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Es sind somit gewählt: als Vorsitzender Hegemeister Grallke-Stabigotten, dessen Stellvertreter Förster Schulz-Gradda, als Schriftführer und Kassierer Förster Schulz-Gradda, dessen Stellvertreter Forstaufseher Backer-Stabigotten, als Beisitzer die Förster Koch-Stenkienen, Kropp-Neu-Bartelsdorf und Trutnau-Rykowitz. Als Rechnungsrevisoren wurden gewählt die Hegemeister Heym-Ustrich und Trinné-Przykopp. 2. Erstattung des Kassenberichtes und Rechnungslegung durch den Kassierer. 3. Durch die beiden vorgenannten Rechnungsrevisoren wurden die Rechnungen und der Kassenbestand geprüft und für richtig befunden, worauf dem Kassierer von der Versammlung Entlastung erteilt wurde. 4. Als Delegierte zu den Bezirksgruppenversammlungen für 1906 wurden der Hegemeister Grallke und als Stellvertreter Förster Sc gewählt. Die hierdurch entstehenden K sollen, wenn der Kassenbestand nicht ausr durch Umlage gedeckt werden. 5. Als n Mitglied wurde Förster Schlamp-Dziergu welcher bereits Mitglied des Hauptvereins in die Ortsgruppe aufgenommen. 6. Als näc Versammlungsort wurde Allenstein ge-

Digitized by Google

7. Verschiedenes: Der Vorsitzende berichtete an der Hand mehrerer Schriftstücke über den jetzigen Stand unserer Gehaltsfrage, worauf die Versammlung beschloß, dem Vorsitzenden des Hauptvereins, Herrn Kollegen Roggenbuck, über die von ihm bis jetzt getroffenen Maßnahmen ihre volle Zustimmung und Anerkennung zu erteilen. Nach Erledigung einzelner kleiner Sachen und Einziehung der Mitgliedsbeiträge wurde die Versammlung geschlossen. Hierauf begann in dem Festsaal die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, eingeleitet durch ein gemeinschaftliches Essen, wobei vom Forstaufseher Baecker der Prolog und vom Vorsitzenden die Festrede gesprochen wurde. Alsdann wechselten Tanz, kleine Aufführungen und Einzelcouplets in wirkungsvoller Weise ab, so daß beim allgemeinen Aufbruch, welcher in früher Morgenstunde nach dem üblichen Kaffee erfolgte, das Fest als gut gelungen bezeichnet werden konnte. Es wird deshalb hier allen, welche zu den Veranstaltungen dieses Festes ihr Scherflein beigetragen, insbesondere den Damen und Herren für ihre nachahmungswürdige Aufopferung bei den Aufführungen, die vollste Anerkennung ausgesprochen. Der Vorstand.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Bericht über die Versammlung vom 27. Januar 1906. Die Rechnung für 1905 wurde geprüft, für richtig befunden und andere Kassengeschäfte erledigt. Betreffend Neubesetzung der Förstersstellen tritt die Ortsgruppe dem Antrage Kahl-Medingen bei. (Siehe Seite 33 des Berichtes der Mitglieder-Versammlung 1905.) In der Hauptversammlung wird sich die Ortsgruppe durch den Delegierten der Bezirksgruppe vertreten lassen. Mit der Tätigkeit des Hauptvorstandes ist die Ortsgruppe voll einverstanden. Derselbe wird gebeten, auch fernerhin im Sinne der aufgestellten Denkschrift zu wirken und eine Vermehrung der Hilfsförsterstellen anzustreben. Der Versammlung schloß sich die Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers in würdiger Weise an. Hierzu waren auch die Damen der Kollegen und einige Gäste erschienen.

Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Die Mitgliederversammlung vom 27. Januar d. Js. beschloß, die Jahresbeiträge zur Ortsgruppe auf 2 Mk. zu erhöhen und die erhöhten Beiträge vom 1. Januar 1906 ab zu erheben. Die noch im Rest verbliebenen Beiträge werden vom Kassierer bis zum 15. Februar d. Js. erbeten, bis dahin nicht eingegangene Beiträge alsdann durch Postnachnahme erhoben. Zur 5. ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins sollen neue Anträge nicht gestellt werden. Die Ortsgruppe stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt der Denkschrift zur vorjährigen Mitgliederversammlung. Neu in den Verein Kgl. Pr. Forstbeamten bzw. die Ortsgruppe aufgenommen wurden die Kollegen Forstaufseher Schenk-Paul mühle (Mitgl. Nr. 32) und Forstaufseher Scholz-Jaginne (bisher dem Verein angehörig). Aus der Ortsgruppe abgegangen sich der nach Rybnik versetzte Kollege Geyer (Mitgl.-Nr. 3543). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers verlief in schönster und würdigster Weise. Durch einen Prolog eingeleitet, wurde vom Vorsitzenden nach einer kurzen Ansprache das Kaiserhoch ausgebracht und darauf ein sehr geschmackvoll gestelltes lebendes Bild „Grünröcke huldigen ihrem Kaiser" vorgeführt. Tadellos vorgetragene Lieder der Gesangsabteilung, an die sich humoristische Vorträge schlossen, leiteten zu dem namentlich von den Damen ersehnten Tanzkränzchen über, zu welchem die Musik in aufopferndster Weise von den Kollegen Schmeer und Brinsa, sowie Herrn Lehrer Schmeer gestellt wurde. (Die bestellte Streichmusik telegraphierte in letzter Stunde, daß sie in einen falschen Zug eingestiegen und somit nach Norden statt nach Süden gedampft sei, welche Nachricht anfänglich etwas niederschlagend wirkte.) Den genannten Herren, sowie namentlich Herrn Kollegen Semper, welcher einen schier unerschöpflichen Vorrat humoristischer Vorträge vom Stapel ließ, gebührt unser bester Dank. Erschienen war so ziemlich alles, was irgend abkömmlich war, und wird die schöne Feier hoffentlich allen wohl bekommen sein und recht lange in angenehmer Erinnerung bleiben. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die am Mittwoch, den 24. Januar, von der Ortsgruppe Rominter Heide angesagte Kaisersgeburtstagsfeier gestaltete sich zu einem wohlgelungenen Fest. Infolge der brillanten Schlittenbahn und des schönen Wetters hatten sich fast alle Kollegen der Heide mit ihren Damen eingefunden; auch einige geladene Gäste waren erschienen. Die Feier begann um 6 Uhr abends und wurde mit einem sehr schönen vom Kollegen Zeidler verfaßten Prolog eingeleitet; auf das hierauf folgende Kaiserhoch sang man stehend die Nationalhymne, währenddessen das Kaiserbild in bengalischer Beleuchtung erstrahlte. Im übrigen sorgte eine Kapelle des Musikkorps des Inf.-Regts. Nr. 44 aus Goldap für musikalische Unterhaltung, und selbst unser Gesangverein „Horrido" gab einige Lieder zum besten. — Nach dem Abendessen beschloß ein Tänzchen, an dem sich jung und alt sehr rege beteiligte, die Feier, und es brach fast der helle Morgen an, als sich die letzten auf den Heimweg machten.

Der Schriftführer.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die hiesige Ortsgruppe veranstaltete am Donnerstag, den 1. Februar, im Vereine mit den Gemeindeforstbeamten im Saale des Hotel „Tannhäuser" einen kollegialen Abend, verbunden mit einer Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers. Ungeachtet des schlechten Wetters fanden sich die Kollegen mit ihren Damen von nah und fern recht zahlreich ein. Als Gäste beehrten die Anwesenden Herr Kgl. Forstmeister Terstesse, Herr Gemeindeoberförster Schneider und Herr Forstassessor von Jena mit ihrem Besuche. Ja selbst vom weiten Bitsch eilten vier schmucke Oberjäger vom 10. Bataillon zu dem frohen Feste herbei. Die fröhlich Versammelten begrüßte eine Festouverture, und an diese schloß

Digitized by Google

sich ein Festprolog, den eine der Försterstöchter in recht ausdrucksvollen Worten vortrug. Mit voller Begeisterung stimmten sodann die Anwesenden in das dreifache Horrido ein, das der Vorsitzende angesichts der Kaiserhuldigung ausbrachte. Darauf ergriff der Vorsitzende, Förster Henn, das Wort und feierte zunächst unseren Kaiser insbesondere als obersten Jagdherrn. In kurzen Worten wies er sodann auf das Wesen und die Ziele des Vereins hin und schloß mit einem Horrido auf den Verein und das Blühen und Gedeihen des deutschen Waldes. „Wer hat dich, du schöner Wald“, erscholl es mächtig durch den Saal. In melodischem Kontrast hierzu ertönte alsbald von der Bühne die wundervoll helle Stimme einer Gönnerin der grünen Farbe. Stürmischer Beifall lohnte ihre hervorragende Leistung. Nach einem darauffolgenden Jägermarsche wurden die Blicke der Anwesenden wieder nach der Bühne gelenkt. Mit regem Interesse verfolgten sie nun den Verlauf eines Theaterstückes. Es war dies eine wirklich kunstvolle Leistung, die der Verein einer echten Försterfamilie verdankt. Der endlose Applaus bezeigte den Mitwirkenden denn auch die allgemeine Anerkennung. Im Anschlusse an ein Schillersches Gedicht feierte sodann Herr Förster Gmilkowsky die anwesenden Damen, und einer der Gäste erfreute die Versammlung durch einen sehr gelungenen humoristischen Vortrag. Allen denen, die zur Verschönerung des Abends beigetragen haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Nach kurzer Pause lud die Musik die Fröhlichen zum Tanze. Wohl an achtzig Grünröcke folgten bei der Polonäse dem Takte der Musik. Bis gegen Morgen weilten die Festgenossen fröhlich beieinander. Mit den Worten: „Auf Wiedersehn im nächsten Jahre“ verabschiedete der Vorsitzende die Anwesenden. Besuch und Verlauf des Festes haben in vollem Maße erkennen lassen, daß der alte Jägergeist noch unter uns Grünröcken herrscht, und der kollegiale Sinn im Aufblühen begriffen ist, sowie daß auch unsere Herren Vorgesetzten unserer Sache nicht so gegenüber stehen, wie es einzelne unserem Verein noch fernstehende Nörgler behaupten wollen. Hoffentlich werden sie sich bald vom Gegenteil überzeugen lassen.

Der Vorstand.

Schleswig. Diejenigen Herren Kollegen, welche per Postkarte zur Zahlung des zweiten Halbjahrsbeitrages pro 1905 aufgefordert sind, bitte ich um baldgefl. Erledigung. Kahl, Schatzmeister.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Am 20. Januar d. Js. fand die Kaisersgeburtstagsfeier der diesseitigen Ortsgruppe im festlich geschmückten Saale des Herrn Willert in Kath.-Hammer statt. Der Anfang war auf 6½ Uhr abends festgesetzt, und hatten sich die Kollegen nebst ihren Familien ziemlich vollzählig eingefunden. Als Gäste waren erschienen: Herr Kgl. Oberförster von Bornstedt, Herr Kgl. Forstassessor von Salisch, sowie mehrere befreundete Familien der Mitglieder. Leider waren einige Oberjäger vom Jäger-Bataillon Nr. 6 am Kommen verhindert wegen Nichtbeurlaubung infolge des roten Sonntags am 21. Januar. Nach allgemeiner gegenseitiger Begrüßung ergriff der Vorsitzende Herr Kollege Pause das Wort und wies in wohldurchdachter Rede auf die Bedeutung des Tages hin und schloß mit einem dreifachen, allseits kräftig aufgenommenen Hoch auf unseren Allerhöchsten Jagd- und Schirmherrn. Hierauf trat der Tanz in seine Rechte, an dem sich jung und alt stark beteiligte. Auch in diesem Jahre benutzte der Herr Vorsitzende die Tanzpausen, um unter Mitwirkung einiger Kollegen den Anwesenden kleine Überraschungen zu bereiten. Ausgefüllt durch Tanz, Vorträge usw., schwanden die Stunden in angenehmer Stimmung, und fanden die Morgenstunden die fröhliche Gesellschaft noch ziemlich vollzählig vereint. Zum Schluß sei an dieser Stelle dem Herrn Vorsitzenden, der sich in aufopfernder Weise um das Gelingen des Festes bemühte, sowie den anderen hieran beteiligten Kollegen nochmals herzlich Dank gesagt.

Schray, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt.

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Neuwahl von 11 Vorstandsmitgliedern an Stelle der durch das Los Ausgeh
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Beratung und Annahme der vom Vorstande vorgeschlagenen Änderung der
6. Beschlußfassung über den Antrag des Vorstandes um Gewährung einer jährlich wendung von 200 Mk. an die Wilhelmstiftung in Gr.-Schönebeck.

Digitized by Google

7. Beschlußfassung über den Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ um Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 6000 Mk. aus dem Reservefonds zur Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule.
8. Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um $3^1/_2$ Uhr ihren Anfang nimmt. Um $7^1/_2$ Uhr abends findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau, Vorsitzender. **Neumann,** Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Hampel, Herm., Forsteleve, Kammendorf, Post Fürstenau, Kreis Neumarkt.

Lemm, Erich, Forstgehilfe, Forsthaus Karwitz bei Köntopf, Kreis Dramburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Auf Veranlassung des Herrn Ingenieur O. Reichelt-Friedenau vom Militär-Bauamt Neuhammer a. Queiß überwiesen; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Thalmann in Seilershof bei Fischerwall . . . . . 1,20 Mk.

Eingesandt von Herrn Hans Claaßen im Auftrage der Jagdpächter von Gr.-Bandtken, Kreis Marienwerder . . . . . 9,50 „

Strafe eines Jagdgastes, der von der Jagdgesellschaft wegen Schießens eines Hasen im Lager dazu verurteilt wurde; eingesandt von Herrn Wiesner in Liebenberg (Mark) . . . . . 20,— „

Strafgelder von der Wilkersdorfer Treibjagd; eingesandt von Herrn Max Falckenberg in Lagardesmühlen bei Cüstrin . . . . . 8,— „

Gesammelt nach der Treibjagd im Pyritzer Stadtwalde; eingesandt von Herrn Stadtförster Jungklaus im Forsthaus Brederlow, Kreis Pyritz . . . . . 7,— „

Gesammelt auf einer Rotwildjagd im Jagdhaus Trunkfest, Jagdherr: Rittergutsbesitzer v. Köppen in Stuthof bei Lippehne . . . . . 6,— „

Für Fehlschüsse, gesammelt auf verschiedenen Treibjagden; eingesandt von Herrn Oberförster Rockstroh in Bunzlau . . . . . 10,35 „

Strafgelder auf Grund der von Herrn v. Kamin-Brunn herausgegebenen Jagdgesetze von zwei Treibjagden zu Brunn und Gunnitz, cfr. „D. J.-Z.“ Bd. 42 Nr. 11. Eingesandt von Herrn v. Kamin in Brunn . . . . . 19,— „

Erlös aus gesammelten Nägeln [illegible] nitten; einalmajor z. D. Gabriel . . . . . 5,— „

[illegible] bjagden im altst. ngesandt von Herrn [illegible]erförster Grothe in Forsthaus [illegible]denburg a. H. . . . . 14,20 „

[illegible] einmillige Gaben auf der Herrn [illegible]gehörigen Pachtjagd zu Tuchammelt und eingesandt von Herrn [illegible] . . . 5,50 „

Gelegentlich einer Treibjagd am 18. Januar 1906 zu Friedrichsthal in Pommern gesammelt; eingesandt von Herrn Fabrikdirektor Ernst Werner in Friedrichsthal (Pommern) . . . . . 21,— Mk.

Für Fehlschüsse und an Strafgeldern bei den Jagden in der Gräflich Redern'schen Oberförsterei Görlsdorf gesammelt; eingesandt von Herrn Oberförster Neuwzella in Neuhaus bei Greiffenberg (Uckerm.) . . . . . 42,50 „

Jagdstrafgeld; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Bade in Soldin . . . . . 1,50 „

Gesammelt in Moorfier bei Virchow; eingesandt von Herrn König in Bruchhof bei Falkenburg (Pommern) . . . . . 8,— „

Summa 168,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Borkenhagen, Herrnsheim, 2 Mk.; Badstübener, Tegel, 5 Mk.; Bour, Gertweiler, 2 Mk.; Bank, Wennigsen, 5 Mk.; Barkowski, Dierdorf, 5 Mk.; Birkholz, Lorenzdorf, 2 Mk.; Bero, Bauscheid, 2 Mk.; Blankenburg, Tharandt, 5 Mk.; Baerenklau, Thiergarten, 2 Mk.; Borkenhagen, Wehren, 3 Mk.; Brauer, Nechlau, 2 Mk.; Carl Prinz zu Bentheim, Hohenlimburg, 5 Mk.; Bebensee, Duvensee, 2 Mk.; Bartsch, Kl.-Jahnen, 2 Mk.; Bunzel, Kl.-Zetelwitz, 2 Mk.; Backs, Löddericz, 2 Mk.; Bade, Soldin, 5 Mk.; Boß, Altenschlirf, 2 Mk.; Boß, Meglosgehag, 2 Mk.; Bensel, Maar, 2 Mk.; Brand, Reuters, 2 Mk.; Boß, Oberohnen, 2 Mk.; Badenhausen, Niederthalhausen, 2 Mk.; Böges, Stockhausen, 2 Mk.; Clausius, Arendsee, 2 Mk.; Duske, Bandach, 3 Mk.; Dalchow, Dusterlake, 2 Mk.; Dieckmann, Elbingerode, 2 Mk.; Damm, Schkeuditz, 2 Mk.; Dittlinger, Schweinitz, 5 Mk.; Dossow, Ridden, 2 Mk.; Diedrich, Heringen, 5 Mk.; Dieball, Kl.-Gablick, 2 Mk.; Engelmann, Birke, 5 Mk.; Erber, Bärdorf, 2 Mk.; Ehrig, Gohlau, 2 Mk.; Elsner, Kretschamburg, 2 Mk.; Engler, Trebus, 2 Mk.; Eichenauer, Stockhausen, 2 Mk.; Feige, Ilfeld, 2 Mk.; Fuchs, Browarnik, 2 Mk.; Frauenheim, Mirau, 2 Mk.; Förster, Hasenwerder, 2 Mk.; Fraude jun., Forsthaus „Am Pahle“, 2 Mk.; Fischer, Berlin, 2 Mk.; Fenger, Neuhausen, 2 Mk.; Froese, Breitenstein, 3 Mk.; Fenner, Hinzel, 2 Mk.; Finger, Osseg, 3 Mk.; Florkiewicz, Janowo, 2 Mk.; Franzke, Luisenhof, 2 Mk.; Fischer, Ludwigseck, 2 Mk.; Gutzlaff, Saubucht, 2 Mk.; Geiseler, Köln, 5 Mk.; Grühn, Damshagen, 2 Mk.; Gaßmann, Gerode, 2 Mk.; Gebbers, Olberg, 2 Mk.; Gryska, Broschitz, 2 Mk.; Gohr, Kleinmaischeid, 2 Mk.; Grothe, Görden, 5 Mk.; Dr. Gerlach, Niedersachswerfen, 5 Mk.; Gantz, Frischborn, 2 Mk.; Groh, Eichelhain, 2 Mk.; Hansult, Erxrode, 2 Mk.; Herrmann, Dierdorf, 2 Mk.; Huhn, Reichenbacherhof, 2 Mk.; Hirsch, Rotherose, 2 Mk.; Hucker, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Hellmann, Grube, 2 Mk.; Hoeppner, Windeberg, 2 Mk.; Hücker, Wildfang, 2 Mk.; Heidemann, Hipstedt, 2 Mk.; Hurche, Neumühl, 2 Mk.; Heumann, Wanfried, 2 Mk.; Hamann, Comthurswald, 2 Mk.; Heuerhausen, Johannisthal, 2 Mk.; Herzog, Görden, 2 Mk.; Hampel, Kammendorf, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am 10. Februar d. Js. von 9 Uhr morgens an im Sitzungssaale der Landwirtschaftskammer, Berlin, Kronprinzenufer 5/6, statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen, Kassenbericht.
2. Festsetzung des Haushaltungsplanes pro 1906.
3. Anträge auf Bildung neuer Bezirksgruppen.
4. Mitteilung über Bau der Forstlehrlingsschule und Bestätigung der darauf bezüglichen Verträge.
5. Beratung der Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.
6. Anträge auf Abänderung der Prüfungsordnung für Privatförster.
7. Besprechung des Ministerialerlasses vom 16. November 1905, betreffend unbefugtes Uniformtragen der Privatforstbeamten.
8. Besprechung der Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Der Vorstand: Fricke, I. Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1920. **Heimlich**, Karl, Förster, Kolz bei Maltsch, Schlesien.
1921. **Klingender**, Emil, Fürstl. Wittgensteinscher Oberförster, Saßmannshausen bei Laasphe, Kreis Wittgenstein.
1922. **Salomon**, Otto, Gutsjäger, Hohen-Niendorf bei Kröpelin, Mecklenburg.

Mitglieds-Nr.

1923. **Lichtenberg**, Otto, Forstverwalter, Frielingen bei Kirchheim, Kreis Hersfeld, Bez. Kassel.
1924. **Diestel**, Theodor, Förster, Rostorf bei Kellinghusen, Holstein.
1925. **Kilian**, Robert, von Arnimscher Hilfsjäger, Remtschhof bei Neuwedell, Bez. Frankfurt a. O.
1926. **Neubauer**, Albert, Gräfl. Forstaufseher, Laegs bei Rogehnen, Kreis Pr.-Holland.
1927. **Anlauf**, Franz, Hilfsjäger, Tannhausen, Kreis Waldenburg, Schlesien.
1928. **Niggemeyer**, Wilhelm, Forstaufseher, Forsthaus Urenberg bei Dahl.
1929. **Ibens**, Julius, Holzvogt, Cossau bei Ploen, Holstein.
1930. **Hoffmann**, Karl, Förster, Forsthaus Tiergarten bei Grätz, Posen.
1931. **Zieling**, Richard, Förster, Devinghausen bei Wickede a. d. Ruhr, Kreis Lucs, Westfalen.
1932. **Drescher**, Alfons, Förster, Hermsdorf-Bad bei Goldberg, Schlesien.
1933. **Schmack**, Franz, Unterförster, Rogau bei Graase, O.-Schles.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Von Herrn Oberförster Schulz, Groß-Freienstein, gesammelt für Fehlschüsse bei einer Personaljagd 3,60 Mk.
Von Herrn Hegemeister Arndt, Bujakow, Sühnegelder von einer Treibjagd . . . . . 6,80 „

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 9, 47, 83 je 7 Mk., Nr. 107 9 Mk., Nr. 184, 214, 224, 234, 285 je 7 Mk., Nr. 240, 345 je 3 Mk., Nr. 394 9 Mk., Nr. 403 7 Mk., Nr. 415 20 Mk., Nr. 532, 533 je 7 Mk., Nr. 534 3 Mk., Nr. 540 7 Mk., Nr. 545 5 Mk., Nr. 553 9 Mk., Nr. 579 3 Mk., Nr. 583 7 Mk., Nr. 614 20 Mk., Nr. 667, 671, 692 je 3 Mk., Nr. 732 5 Mk., Nr. 777 7 Mk., Nr. 786 3 Mk., Nr. 793 4 Mk., Nr. 801 3 Mk., Nr. 829 7 Mk., Nr. 835 3 Mk., Nr. 838 4 Mk., Nr. 839, 855, 867, 883 je 3 Mk., Nr. 903 7 Mk., Nr. 912 3 Mk., Nr. 1006, 1007 je 3 Mk., Nr. 1015 7 Mk., Nr. 1016 3 Mk., Nr. 1018 7 Mk., Nr. 1057 3 Mk., Nr. 1176 7 Mk., Nr. 1412, 1443 je 5 Mk., Nr. 1543 6 Mk., Nr. 1556 5 Mk., Nr. 1578 7 Mk., Nr. 1616, 1648 je 3 Mk., Nr. 1701 5 Mk., Nr. 1765 7 Mk., Nr. 1770 3 Mk., Nr. 1847 6 Mk., Nr. 1879 3 Mk., Nr. 1882, 1885, 1898 je 6 Mk., Nr. 1901 3 Mk., Nr. 1902 6 Mk., Nr. 1910 50 Mk., Nr. 1912, 1913 je 6 Mk., Nr. 1919 7 Mk., Nr. 1920, 1922—1925 je 6 Mk., Nr. 1932 10 Mk., Nr. 1933 6 Mk

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 115. — Bekanntmachung des Aufsichts... beamten-Viehversicherungsverbandes. 115. — Abstellung der Unregelmäßigkeiten bei der Holzabfuhr. Von H. 11... — über Holzhandel vom Rhein. 117. — Kommerzielle Kurse für Forstbeamte in Oesterreich. 117. — Preu... Landtag. 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1906. 118. — Aus dem Etat der Herzogli... schweigischen Kammerkasse für die Finanzperiode 1906/08. 137. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachu... Erkenntnisse. 137. — Forstakademie Tharandt. 138. — Ankauf des Rittergutes Lindenhof, Kreis Carthaus, ... preußischen Forstfiskus. 138. — Leipziger Kurs über Rauhwaren. 138. — Kollegiale Vereinigung von Forstbea... für Königsberg Nm. und Umgegend. 138. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 138. — Vakanz... 139. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 140. — Nachrichten des „Waldheil"... Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 146. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Fraudversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 18. Februar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Klaushagen im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. März 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Appenfeld in der Oberförsterei Wallenstein, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Eichhorst in der Oberförsterei Friedewald, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Praktische Winke für das Schneiden junger und alter Laubgehölze.

Von **Emil Gienapp**, Hamburg.

Unternimmt man an schönen Herbst- oder Wintertagen einen Spaziergang durch öffentliche oder private Gartenanlagen jeder Art, seien diese mit vielen Kosten um die vornehmen Herrschaftssitze reicher Kaufleute und Handelsfürsten angelegt, oder in weniger prunkvoller Weise um das bescheidene Heim eines Land- [illegible] schließlich als [illegible]anlagen in den große Publikum geschaffen, [illegible]er Ruhe und scheinbaren [illegible]tur, an Baum und Strauch [illegible]ten das Berechtigung hat, das weitgehendste Interesse jedes Natur- und Landschaftsfreundes zu erwecken: es sind dies die charakteristischen Formen unserer Laubhölzer, und zwar sowohl in der Einzel-(Solitär-)stellung als auch in der vereinigten Gruppenpflanzung.

Betrachtet der aufmerksame Spaziergänger mit dem kritischen Auge eines Natur- und Landschaftsfreundes die Baum- und Gehölzpflanzungen dieser Gärten, wie sie durch Beschneiden ihres Holzbestandes für die Auferstehung in der Natur vorbereitet sind, so wird er sehr häufig Anlaß haben, über die Ausführung und Handhabung des überaus wichtigen Gehölz-

Digitized by Google

schnittes durch berufene und unberufene Hand verwundert und erstaunt zu fragen: „Was hat hier die Kunst durch den Schnitt bezwecken wollen, und was hat sie erreicht?! Hat der Gehölzschnitt dazu beigetragen, Naturschönheit und Naturwahrheit in der Gartenanlage zu schaffen und zu fördern? Wird der Besitzer derartiger Gartenanlagen oder der gelegentlich vorübergehende Gartenfreund sich bei der kommenden Belaubung und späteren Weiterentwickelung der beschnittenen Gehölze an ausgeprägt charakteristischen Baumformen erfreuen können, und werden die beschnittenen Blütensträucher einen reichen Blumenflor entfalten?“ In den meisten Fällen wird sich die Überzeugung durchringen, daß der vorgenommene Gehölzschnitt in bezug auf seine Ausführung der naturwahren Gartenschönheit mehr geschadet als genützt hat. Er wird sich davon überzeugen können, daß der Schnitt ohne jedes Verständnis für Naturschönheit, ohne jede Sachkenntnis und mit groben Verstößen gegen die Naturgesetze im Pflanzenwachstum erfolgt ist, und daß weder von dem Standpunkt der ästhetischen, noch von dem der naturwahren Gartenkunst dieser im allgemeinen und der freien Landschaft im besonderen mit solchen Gehölzschnitten gedient sein wird.

Bei dem weitgehenden Interesse, daß jede Bevölkerungsklasse, sei es ein einfacher Arbeiter oder reicher Villenbesitzer, dem Garten und seiner Ausstattung entgegenbringt, ist es wohl angebracht, einige Ratschläge darüber zu geben, wie man Baum und Strauch sach- und naturgemäß so schneidet, daß unter Berücksichtigung des ihnen gegebenen Wuchses und ihrer begründeten Existenzbedingungen ihre charakteristische Gestaltung erhalten bleibt und in der weiteren Wachstumsperiode zum Ausdruck kommen kann, um eine Gartenanlage herzustellen, die sowohl den Ansprüchen naturwahrer Gartenschönheit, als auch den gartenkünstlerischen Bedingungen entspricht.

Vor allem und in erster Linie ist erforderlich, daß derjenige, der Laubholz mit Aussicht auf Erfolg schneiden will, umfassende und genaue Kenntnisse über die einschlägigen Gehölze in bezug auf ihre botanische bzw. gärtnerische Bezeichnung besitzt. Es ist dieses nun nicht ohne weiteres bei jedem „Landschaftsgärtner“ der Fall, wenngleich es auch leider Gärtner genug gibt, die jeder Gartenanlage ohne Furcht und Schrecken ihres Tun und Treibens skrupellos mit Messer und Schere auf den Leib rücken und statt fördernd für die natürliche Weiterentwickelung im Gedeihen der Pflanzung ein Zerstörungs- und Zerstümmelungswerk schlimmster Art anrichten. Wie manche Anlage legt nicht ein Wahrheitszeugnis für diese Behauptung ab! Es ist weder Rücksicht auf natürlich gegebene Formen noch auf die Eigenart des Wuchses genommen. Bei Blütensträuchern ist ohne Bedacht auf den Zweck dieser Laubhölzer darauf losgeschnitten, die festgelegten Theorien ihres Schnittes sind vollständig ignoriert, und wenn diese Sträucher trotzdem noch einen Blütenflor entfalten, so ist es sicher nicht das Verdienst desjenigen, der seine gartenkünstlerischen Leistungen an diesen Gehölzen in recht zweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht hat. Auch zwischen stark und langsam wachsenden Gehölzen zwischen solchen des Frühlings-, Sommers- oder Herbstflors ist sehr wenig unterschieden, und sonstige Eigenarten in bezug auf Wachstum und Blumenflor bestimmter Gehölze sind mit unübertroffener Souveränität außer acht gelassen. Aus diesem Grunde ist eben ein umfassendes Studium der Natur und fleißiges Arbeiten in der Wissenschaft der Gehölzkunde für den richtigen Schnitt der Gehölze unerläßlich, soll im Rahmen der Landschaftsgärtnerei das geleistet werden, was der Schönheitssinn und die moderne, naturwahre Gartenkunst von ihr verlangen: charakteristische Gestaltungsformen und Verbannung aller unnatürlichen Formen bezüglich des organischen Wuchses an Baum und Strauch. Dies wird aber nur dann gelingen, wenn man sich die Natur zum Vorbilde dienen läßt, überlieferte und schablonenhaft erlernte und ausgeführte Gebräuche aufgegeben und nicht alle Sträucher und Bäume nach demselben Schema beschnitten oder besser: verunstaltet werden. Nur so wird es gelingen, die unnatürlichen, erzwungenen und starren Formen aus unseren Gärten zu verbannen und den organischen und natürlichen Schmuck an Baum und Strauch zu bewundern.

Als junggepflanzt bezeichnet man im allgemeinen diejenigen Gehölze, die im Alter zwischen 3 und 6 Jahren zur Verwendung in der Pflanzung gekommen sind. Bei jeder Neupflanzung kommt es besonders darauf an, daß eine sachgemäße Gruppierung und Placierung der Gehölze stattfindet und nicht hohe und niedrige Gehölze zu einem „lieblichen Durcheinander“ vereinigt werden. Wird hierauf keine Rücksicht genommen, ist es für den Gehölzschnitt ungemein schwer, so zu schneiden, daß jedes Gehölz in der Eigenart seines Charakters zur Geltung gebracht werden kann. Ist die Anpflanzung in dieser Richtung zu bemängeln, so ist anzuraten, vor der Ausführung des Schnittes eine sachgemäße Verbesserung in Pflanzungsweise vorzunehmen. Es ist d zwar eine etwas umständliche und zeitrau Arbeit, aber der Erfolg im Interesse gedeihlichen Gehölzschnittes ist dann auch ganzer. Bei der Gartenkunst gilt in hierauf ebenso wie in der Baukunst d

Digitized by Google

„Wenn in dem Bau was ist versehn, dann ist's bereits im Grund geschehn!"

Angenommen nun, die Pflanzung der Gehölze sei im Herbst beschafft worden, was für leichteren und trockenen Boden zu empfehlen ist, so werden bei allen Gehölzen — einerlei, ob baum- oder strauchartig zur Verwendung kommend — nur die ganz schwachen und zu dicht stehenden Triebe entfernt; weiter dann solche, die im Rahmen der bedingten Form überflüssig sind, und solche, die ein krankes Aussehen haben. Die hiernach noch verbleibenden gesunden und kräftigen Zweige werden nicht weiter beschnitten, auch nicht „entspitzt", ein Verfahren, das man bei Sträuchern mit besonderer Vorliebe zur Anwendung bringt. Auf keinen Fall findet bei diesen junggepflanzten Gehölzen ein totaler Rückschnitt statt, d. h. also, sie auf zwei bis drei Augen ihrer Länge einstutzen. Ein solcher Rückschnitt darf erst im Jahre *nach* der Pflanzung vorgenommen werden, nachdem sie gut angewachsen ist. Einige schnellwachsende Gehölzarten, wie Weiden, Pappeln, Ahorn, Linden usw., können eine Ausnahme von dieser Regel machen. Sie sind bezüglich ihres Schnittes und der Pflege sehr anspruchslos. Würde man die im Herbste gepflanzten Gehölze *sofort* bei oder nach der Pflanzung schneiden, würden dadurch das beste Holz und die bestentwickelten Augen verloren gehen. Da nun aber die Wurzeln infolge der durch das Herausnehmen aus der Baumschule hervorgerufenen Beschädigungen unbedingt geschnitten werden müssen, und diese zu den Trieben der Pflanzen in steter Wechselwirkung stehen, so ist die logische Folge auf Grund der organischen Entwickelungsgesetze allein die, daß durch ein gleichzeitiges Beschneiden der Wurzeln *und* der Triebe beide Teile in ungünstigster Weise und im umgekehrten Verhältnisse geschwächt werden. Die beschnittenen Wurzeln müssen zunächst Saugwurzeln bilden, zunächst die ihnen obliegende Tätigkeit der Vermittelung der Saftzirkulation aufnehmen, bevor sie belebenden Einfluß auf das Wachsen und Gedeihen der Pflanzen ausüben können. Bei einer zurückgeschnittenen Pflanze verbleiben aber stets die minderkräftigen und zudem oft noch schlafenden Augen, die besonders starker Saftzufuhr bedürfen, um überhaupt auszutreiben. Da nun an solchen stark zurückgeschnittenen Pflanzen die Saugwurzelnbildung äußerst langsam vor sich geht, in den Frühlingsmonaten zudem [illegible] ten, die die Pflanzen sehr [illegible] dadurch ein Anwachsen derselben [illegible] en, so wird auch die Aussicht [illegible] re gedeihliche Weiterentwickelung [illegible] de zweifelhaft. Im glücklichsten [illegible] Laubhölzer sehr schwach aus, [illegible] liche Triebe, die schlecht ausreifen und schließlich durch einen ungünstigen Winter zum großen Teile eingehen bzw. erfrieren. Man läuft also somit Gefahr, selbst noch im zweiten Jahre nach der Pflanzung eine relativ schlecht entwickelte Anlage zu besitzen. Wesentlich günstiger in der Weiterentwickelung ist das Resultat dagegen, wenn erst im *zweiten* Jahre nach vorgenommener Pflanzung geschnitten wird. Durch die unbeschädigten Triebe bzw. durch deren gut entwickelte Augen werden die Gehölze unter Einwirkung von Licht und Wärme austreiben, auch ohne besonderen Einfluß der Wurzeln, d. h. ohne von der Saugwurzelbildung abhängig zu sein. Diese wird aber durch die Vegetation der oberen Pflanzenteile außerordentlich gefördert, bewirkt durch die Reservestoffe der unbeschnittenen Triebe, die in ihrer Auflösung und durch den Eintritt der Saftzirkulation in der wärmeren Jahreszeit genügen, um Blätter, und somit Atmungsorgane, durch diese wieder, infolge Wechselwirkung zu den Wurzeln, Leben und Vegetation hervorzubringen. Die Neubildung der Wurzeln geht nunmehr sehr schnell vor sich, wodurch dann wieder eine sichere Einwurzelung der betreffenden Gehölze *stattfindet, die Pflanzung im Pflanzungsjahre also wenigstens einwurzelt.* Im darauf folgenden Jahre erfolgt dann erst der gründliche Rückschnitt mit Rücksicht auf die Regeln, die Praxis und Theorie festgelegt haben, immer darauf bedacht, den *Charakter* und die *Eigenart* des natürlichen Wuchses der Pflanzenart unter allen Umständen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Fast alle Blütensträucher blühen ausschließlich nur an jungem, einjährigem Holze, und zwar nach Entwickelung der jungen *krautartigen Triebe.* Hiervon machen nur die sogen. „*Laublosen Blüher*", wie Forsythia, Ribes, Daphne, Cydonia usw., eine Ausnahme, die gleich an dem *jährigen* Holz die Blumen entwickeln. Dieser Tatsache trägt man dadurch Rechnung, daß 2—3 der bestentwickelten Triebe des Strauches zur Blumenentfaltung unbeschnitten stehen bleiben, alles übrige Holz dagegen kurzer Hand weggeschnitten wird. In den folgenden Jahren werden sich die Sträucher so kräftig entwickelt haben, daß stets der Stärke des Strauches entsprechend genügend kräftige Triebe zur Blütenbildung vorhanden sind und man alles schwache Holz ohne Ausnahme entfernen kann. Ist die Holzbildung bei dieser oder jener Laubholzart auch verschieden, so wird es dem geschulten Praktiker doch nicht schwer fallen, die Arten bestimmter Eigenschaften sehr bald voneinander zu unterscheiden und demgemäß zu schneiden. Als feste Regel gilt bei allen Blütensträuchern, soweit sie in unseren Gegenden winterhart sind und in unseren Gartenanlagen zur Verwendung

Digitized by Google

kommen, daß das alte Holz zugunsten des jungen Holzes entfernt wird und die einzelnen Zweige unter keinen Umständen „entspitzt“ werden, weil gerade diese Spitzen die willigsten und besten Blütenträger sind; nebenher bewahren sie den Pflanzen auch den leichten, graziösen Wuchs und die natürliche Gestaltungsform.

Gehölze, die besonders ihrer Belaubung wegen angepflanzt werden, und von denen die bunten Formen am meisten Effekt in unseren Anlagen machen, schneidet man mit Rücksicht darauf, daß möglichst die alten Holzbestände entfernt werden, die Gipfeltriebe jedoch besonders geschont bleiben, um dadurch dem Gehölze eine freie und natürliche Gestaltungsform zu geben. Weiter muß darauf gehalten werden, daß derartige Sträucher oder Halbbäume stets von unten auf mit jungem Holze bestanden sind und sich möglichst gleichmäßig aufbauen. Nichts beleidigt den Schönheitssinn und das Auge mehr, als wenn sonst recht hübsch wirkende Gehölze durch den Schnitt ein widernatürliches und krüppliges Aussehen erhalten haben und jedem Zweig und Zweiglein unter allen Umständen mit Schere und Messer auf den Leib gerückt worden ist. Lieber schneide man diesen oder jenen alten Zweig ganz heraus, schaffe Luft und Licht dem inneren Pflanzenbau, zugunsten einer gedeihlichen organischen Entfaltung. Eine absolute Norm in bezug auf den Gehölzschnitt läßt sich nicht aufstellen, die gegebenen Verhältnisse sind in Betracht zu ziehen und für die Ausführung eines richtigen Schnittes wesentlich mitentscheidend. Im allgemeinen sind die Regeln dahin zusammenzufassen: Gehölz- bzw. Pflanzenkenntnisse, scharfe Schneidewerkzeuge und richtiges Verständnis für das Werden und Vergehen in der Natur. Unter Beachtung dieser Regeln wird der denkende Gärtner und Gartenfreund mit dem Schnitte der Gehölze im Interesse der naturwahren Landschaft Ersprießliches leisten können.

Von hervorragend hohem Werte für die Verschönerung des freien, bzw. begrenzten Landschaftsbildes sind die sogenannten Solitärbäume und -sträucher in ihren bald regelmäßigen, bald bizarren, schlank aufrecht wachsenden und malerisch hängenden Formen. Diese Solitärpflanzen bedürfen beim Schneiden ganz besonderer Aufmerksamkeit. Es muß darauf gehalten werden, daß das Wachstum und die Gestaltung solcher Pflanzen aus der gegebenen Eigenart ihrer Form nicht heraustritt und der charakteristische Wuchs in der Gestaltungsform vollkommen zum Ausdruck gebracht wird. Bei hängenden Gehölzen ergibt sich die Form von selber, abgesehen davon, daß man eventuell ausschlagende wilde Triebe unterdrücken und beseitigen muß. Wie dann weiter bei den pyramidenartig geformten Gehölzen nie die Spitze bzw. der Leittrieb fehlen darf, müssen sich alle übrigen Formen ebenfalls tadellos präsentieren. Ist die Form irgendwelcher Gestaltung lückenhaft, so verliert sie für „Solitärzwecke“ völlig ihren Wert. Wir finden in unseren Gartenanlagen für obige Zwecke am meisten den schön gezeichneten Ahorn, dann Buchen, Eichen, Ulmen, Birken, Akazien, Zierbirnen und -äpfel, Zierkirschen und -pflaumen neben Weiß- und Rotdornsorten vertreten. Auch die herrlichen Magnolien und Tulpenbäume wären zu nennen. — Beim Schnitt dieser Solitär-Laubhölzer unterscheidet man besonders zwischen lang- und kurztriebigen Arten. Letztere werden fast gar nicht oder doch sehr schonend, erstere kräftiger geschnitten.

Es kommt nun auch recht häufig vor, daß, wie schon anfangs erwähnt, die Gehölze ihrer Form und Höhe nach ohne Fachkenntnisse gepflanzt worden sind. Um in solchen Gruppen das Schöne und Natürliche möglichst hervortreten zu lassen, muß man vermittelnd eingreifen. Holunder, Akazien, Pappeln und ähnliche stark wachsende Gehölzformen müssen etwas länger geschnitten werden, um zu erzielen, daß sie nicht allzu kräftige Triebe entwickeln und dann weniger stark wachsende Arten überwuchern oder mindestens in der gedeihlichen Entwickelung stören und hemmen. Umgekehrt werden diese Arten ganz kurz geschnitten, sollen sie durch Entfaltung eines kräftigen Wuchses eine Lücke in der Pflanzung decken. In diesem Falle gilt die goldene Regel des Gehölzschnittes: „Je kürzer der Schnitt, je stärker der Trieb, und je länger der Schnitt, desto schwächer das Wachstum!“ Hat man diese Regel stets vor Augen und wendet sie sinngemäß an, kann der praktische Gehölzfreund und Landschaftsgärtner sich in vielen zweifelhaften Fällen helfen und zum Besten der Pflanzung schneiden.

Es mag hier auch erwähnt werden, daß man die Gehölzbestände in Baumschulen, das sind die Quartierbestände der unverkauften Ware, dadurch mit Vorteil behandelt, daß vor Eintritt der Vegetation im nachfolgenden Jahre der ganze Bestand zurückgeschnitten wird. Man begibt sich freilich hierdurch bei den Blütensträuchern des ganzen Blumenflors, kann dagegen aber im Herbste eine wüchsige und vollbestandene junge, kräftige Ware zum Verkauf bringen. Dieses gilt besonders von schnell-
wachsenden Arten, wie z. B. Deutzi n,
Spiraen, Weigelen, Cornus i,
weniger von den zumeist langsa n
Sträuchern in bunter Belaubu
Für den Schnitt älterer un je
gilt ebenfalls manches des Vor i.
In den weitaus meisten Fälle h

Digitized by Google

bei alten Gehölzen um deren Verjüngung, d. h. um die Erzeugung eines jüngen Holztriebes. Eine solche Verjüngung alter Gehölze muß vorgenommen werden, sobald aus irgendeinem Grunde die Gehölze für einen bestimmten Zweck zu groß und dadurch brüchig und gefahrbringend werden, wie z. B. bei alten Alleen. Es muß diese Arbeit jedoch mit der allergrößten Vorsicht vorgenommen werden, damit beim Herunterschlagen der oft 10 und mehr Zoll dicken Äste diese nicht einspalten und beim Fallen die stehenbleibenden beschädigen und eventuell mit herunterbrechen. Vorsichtigerweise sägt man deshalb die wegzunehmenden Zweige bzw. Äste stets von unten ein, etwa zum dritten Teil der Stärke, und setzt alsdann das Schneidewerkzeug oberhalb des Astes an. Die Äste müssen ganz dicht am Stamme weggeschnitten werden. Die sogenannten „Aststumpfe" beleidigen das Auge und sind zudem für die gesunde Entwickelung und für das Wachstum unter Umständen sehr schädigend, weil sie eintrocknen und das sie umgebende Holz in Mitleidenschaft ziehen; es entstehen Saftstörungen und Krankheiten aller Art, durch die eventuell das Absterben des betr. Laubholzes herbeigeführt werden kann. Die Schnittflächen müssen peinlich sauber geglättet und mit Holzteer verstrichen werden. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Schneidewerkzeuge nur in tadellosem Zustande zur Anwendung kommen müssen, damit die Arbeit gut vonstatten geht und durch stumpfe Schneidewerkzeuge den Bäumen nicht unnötigerweise Wunden bereitet werden. Beim Schneiden von Alleen ist weiter darauf zu achten, daß die Länge des Schnittes der einzelnen Äste in proportionalem Verhältnis stehen muß, also nicht alle auf gleiche Länge geschnitten werden dürfen, und die ursprünglich gegebene charakteristische Form berücksichtigt wird. Für einen solchen Rückschnitt eignen sich in erster Linie Ulmen und Linden, Ahorn und Pappeln; weniger gut vertragen ihn die Eichen, Kastanien, und Platanen.

Sobald in dem dem Schnitte folgenden Jahre die Laubhölzer wieder mit jungem Holze bestanden sind, geht man an das Ausputzen bzw. an das Entfernen aller zu dicht stehenden Triebe und sucht überhaupt im Laufe der nächsten Jahre den Gehölzen die ihnen eigentümliche und für sie charakteristische Gestaltungsform wiederzugeben. Hierbei kann nur Erfahrung [illegible] gründliche Kenntnis der [illegible]bedingungen der betr. Gehölze Geleisten. Hat man selbst mit derartigen [illegible] keine Erfahrung gemacht, [illegible] vorher den Rat erfahrener [illegible]

[illegible]ch noch andere Gründe bestimmend sein, die einen kräftigen Rückschnitt der Laubhölzer bedingen. Diese können in ihrer Triebkraft geschwächt sein und durch Nahrungsmangel usw. sich schlecht entwickelt haben. In beiden Fällen wirkt ein zur rechten Zeit angewandter Rückschnitt oft Wunderdinge bezüglich des weiteren Wachstums. Geht mit dieser Prozedur auch noch eine ausgiebige Düngung Hand in Hand, so ist der Erfolg um so durchschlagender.

Namentlich in früheren Zeiten, wo die symmetrischen oder französischen Gartenanlagen modern waren, ist bezüglich des Gehölzschnittes und der natürlichen Gestaltung der Gehölzformen viel gesündigt, wodurch dann die freie organische Entfaltung gehindert und die Pflanzen zu toten Bild- und Mauerwerken herabgedrückt wurden, jedenfalls mit einem organischen Lebewesen in der Gestaltungsform überspannter Ideen nicht mehr verglichen werden konnten. Schon Schiller schrieb in in dieser Beziehung: Der Baum mußte seine organische Natur verbergen, damit die Kunst in ihrer gemeinen Körpernatur ihre Macht beweisen konnte; der Baum mußte sein schönes selbständiges Leben für einen Anschein von Festigkeit hergeben, und ein geistloses Ebenmaß für seinen leichten, schwebenden und graziösen Wuchs eintauschen, wie das Auge es von steinernen Mauern verlangt. Hierdurch bekannte auch Schiller sich für die naturwahre Gartenkunst und Beibehaltung natürlicher Gestaltungsformen an Baum und Strauch. Er hatte eben erkannt, daß Naturschönheit nur durch Naturwahrheit geschaffen werden kann, und daß jeder Zwang auf die natürliche Entwickelung der Pflanzen zu organischen Verunstaltungen führen muß, wodurch aber eine Verschönerung unserer Gärten bzw. unserer Landschaft nicht herbeigeführt werden kann.

Zum Schlusse möge noch erwähnt sein, wann und zu welcher Jahreszeit der Gehölzschnitt am vorteilhaftesten ausgeführt werden kann. — Für alle bei uns winterharten Laubhölzer ist der spätere Herbst und der ganze frostfreie Winter für den Schnitt an den Gehölzen geeignet. Je mehr das Frühjahr herankommt, desto ungünstiger wird die Zeit. Denn durch eventuell frühzeitig einsetzende Saftzirkulation beginnen die Pflanzen zu treiben und führen naturgemäß diese Säfte zunächst den oberen Teilen der Pflanze zu. Nimmt man also zu so später Zeit den Schnitt vor, ist ein großer Teil des Saftes bereits unnützerweise verbraucht und vergeudet worden, da ein wesentlicher Bestandteil seines Holzes dem Schnitt zum Opfer fallen würde.

Hätte man dagegen schon im Herbste geschnitten, so konnten die frühzeitig angeregten

Digitized by Google

Säfte gleichmäßig der bereits geschnittenen Pflanze zugute kommen und ein kräftiges Austreiben ermöglichen.

Das zeitige Frühjahr dagegen ist für alle bei uns nicht winterharten oder noch nicht genügend akklimatisierten Laubhölzer zu empfehlen. Würde man derartige empfindlichere Gehölze bereits im Herbst beschneiden, setzt man sich der Gefahr aus, gerade solche Zweige wegzuschneiden, die den Winter eventuell besser überstanden hätten als die, die vom Messer verschont und zur Formbildung bestimmt waren. Eine solche Enttäuschung kann bei einem Frühlingsschnitt nicht eintreten, dann kann man sicher zwischen gesundem und beschädigtem Holze sondieren und dementsprechend schneiden.

Mögen diese vorstehenden Ausführungen dazu beitragen, in jedem Gartenfreunde die Pflicht zu erwecken, überall und insbesondere im engeren Kreise dafür einzutreten und dahin zu wirken, daß das Laubholz im Sinne derselben geschnitten werde zum Besten und zur Verschönerung der naturwahren Gartenkunst.

Mitteilungen.

— **In den Broich-Speldorfer Waldgeländen** (Regbz. Düsseldorf) hat sich in der letzten Zeit, nachdem auch die Stadt Mülheim im Jahre 1904 rund 80000 Mk. für Waldankäufe verausgabt hat, keine wesentliche Veränderung der Besitzverhältnisse vollzogen. Während die Waldungen früher in vielen Händen zerstreut waren, sind die Parzellen jetzt in der Hand weniger größerer Besitzer vereinigt. Durch das eingeleitete Zusammenlegungsverfahren wird eine weitere Abrundung der Besitzstände erhofft. Die Mehrheit der größeren Besitzer hat beschlossen, ihre Besitzungen zwecks gemeinsamer Nutzung und Verwertung insbesondere auch durch Begründung von Ansiedlungen unter Wahrung des Waldcharakters des Geländes in der Hand einer zu bildenden Aktiengesellschaft zu vereinigen, welche die Bezeichnung „Broich-Speldorfer Waldheimstätten-Gesellschaft (A.-G.)" tragen soll. Die Stadt Mülheim ist, wie bereits berichtet, mit 160 Morgen, entsprechend 80000 Mk. Aktienkapital, in die Gesellschaft eingetreten. Der Gesamtbesitz der Gesellschaft wird etwa 1600 Morgen umfassen, welche zum Preise von je 500 Mk. pro Morgen eingebracht werden sollen.

— **Aufforstungen in Schleswig.** Um die öden Landstrecken des Kreises Hadersleben aufzuforsten, ist beschlossen worden, einen Waldpflug mit Untergrundpflug anzuschaffen, der auf einer Kleinbahnstation untergebracht werden soll. Beteiligte können den Pflug unentgeltlich leihen.

— **Name und Zweck der Rennsteige.** Der Rennsteig, jener uralte Weg, der sich über den ganzen Thüringer Wald in einer Länge von 170 km hinzieht, hat schon oft die Sprachforscher beschäftigt. In der neuesten Nummer des „Marcile", der Zeitschrift des Rennsteigvereins, stellt Oberförster Freysoldt aus Steinach eine ganz neue und eigenartige Hypothese über den ursprünglichen Zweck der Rennsteige oder Rennwege auf. Im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen, nach welchen sie anfangs entweder Grenzwege oder Kurierpfade oder Triften für weidende Rosse gewesen sind, erklärt Oberförster Freysoldt sie für Aufhiebe im Walde, die zum Jagdbetrieb nötig waren. Hier erfolgte die Aufstellung der Jäger, die das von den Hunden aufgescheuchte und hier vorüberrennende Wild erlegen mußten. Was nicht erlegt wurde, fing sich in den rückwärts am Rennweg aufgehängten Jagdnetzen. So trägt also der Rennweg seinen Namen vom Rennen des edlen Hochwildes. Oberförster Freysoldt führt zur Begründung seiner Ansicht vor allem eine Stelle aus der Forstordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1766 an, in welcher Weisungen über die Breite der „Renn- und Richtwege" gegeben werden. Seiner Ansicht nach ist der jetzt so langgestreckte, über 170 km sich ausdehnende Rennsteig des Thüringer Waldes aus einzelnen, ursprünglich selbständigen Wegestücken zusammengesetzt. — Die neue, zweifellos interessante Anschauung wird gewiß nicht unwidersprochen bleiben.

— **Forstwartkurse in Baden.** Die staatlich eingerichteten Forstwartskurse haben sich gut bewährt. Bisher wurde ein Lehrkurs für Forstwarte — und zwar seit 1902 in Freiburg, vorher auf Augustenberg — abgehalten. Der Zudrang zu diesem Kurse war so groß, daß seit Jahren jeweils etwa die Hälfte der Angemeldeten zurückgewiesen werden mußte. Da die intensivere Bewirtschaftung unserer Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen eine gründliche Ausbildung des Forstschutzpersonals dringend erforderlich macht und der Erfolg der Lehrkurse bisher in dieser Hinsicht durchweg ein sehr guter war, soll zur Ermöglichung der Ausbildung einer größeren Anzahl, insbesondere auch nichtstaatlicher Forstschutzbeamten, ein weiterer Lehrkurs, und zwar im Unterlande, eingerichtet werden. Für zwei Hauptkurse und einen Wiederholungskurs werden 7500 Mk. im Staatsvoranschlag angefordert.

— **Über die Verhältnisse der [illegible] Forstarbeiter** erhalten wir aus der amtl[ichen] weisung der preußischen [illegible] manche interessanten Aufschl[üsse] im Bezirk Königsberg 13[illegible] Gumbinnen 10675 in der Fo[rst] schäftigte Personen. Im Tagelohn [illegible] dient in beiden Bezirken [illegible]

Digitized by Google

stündiger Arbeitszeit von Männern 1,65 Mk. (1,68), von Frauen 0,95 Mk. (1,00), im Winter bei $7\frac{1}{2}$stündiger Arbeitszeit 1,30 Mk. (1,40) bzw. 0,80 Mk. (0,82); im Stücklohn 2,20 Mk. (2,18) im Sommer, 1,50 Mk. (1,71) im Winter. Gegen Krankheit versichert sind davon zwangsweise im Bezirk Königsberg nur 230, und zwar kommunal, im Bezirk Gumbinnen 2202 in forstfiskalischen Betriebskrankenkassen. Die freiwillige Versicherung spielt eine ganz geringe Rolle. Unfälle fanden 244 statt, die aus dem Heilverfahren der ersten 13 Wochen erwachsenden Kosten betragen 3687 Mk., die sonstigen Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer 60448 Mk.

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Der Vorsitzende schlägt nunmehr vor, das Thema II zurückzustellen, da die Zeit zur Fertigberatung nicht mehr ausreiche, und im Einverständnis mit der Versammlung ergreift zu Thema III a: „Die Folgen der vorjährigen Dürre" das Wort der

Geheime Oberforstrat Thaler-Darmstadt. Er will über die in Süddeutschland und insbesondere im Großherzogtum Hessen beobachteten Folgen berichten, und zwar im wesentlichen auf Grund der Antworten zu den hinausgegebenen Fragebogen hin.

In Darmstadt seien 1904 an Niederschlägen nur 30 bis 40 % des langjährigen Durchschnittes zu verzeichnen. Die regenärmste Zeit in Mitteleuropa habe Anfang Juni begonnen, vom 8. bis 24. Juni sei kein Tropfen Regen gefallen, und die Trockenheit habe sich dann bis Mitte September fortgesetzt.

Das Thema teilt Redner in folgende Fragen:

1. Die Widerstandsfähigkeit der verschiedenen Holzarten.
2. Der Einfluß der Höhenlage.
3. Der Einfluß der Bodenarten, je nach
   a) Wasseraufnahmefähigkeit,
   b) Wasserzurückhaltende Kraft,
   c) Wasserdampfaufnahmefähigkeit,
   d) Erwärmungsfähigkeit.
4. Himmelsneigung.
5. Die Pflanzzeit.
6. Saat oder Pflanzung.
7. Bodenlockerung.
8. Kronenschirm.
9. Erscheinungen und die zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Zu 1. Die Nadelhölzer waren am empfindlichsten gegen die Trockenheit, und in erster Linie war es die Weymouthskiefer, dann folgten Fichte, Weißtanne und Kiefer.

Auch die Laubholzkulturen haben gelitten, alle annähernd gleich viel, selbst die genügsamen P[illegible]

[illegible]enlage hatte den größten
[illegible]abgang war am größten
[illegible]. In den Lagen über 400 m sei
[illegible]hädigung der Kulturen im
[illegible]en Jahren erfolgt (relativ
[illegible]).
[illegible]hiedenheit der Bodenart kam
[illegible] in Betracht, als der Boden die Fähigkeit besaß, Feuchtigkeit aufzunehmen und festzuhalten.

a) Die Wasseraufnahmefähigkeit ist am geringsten beim groben Sand (20 Volumen %), besser bei Kalk (58,2 %) und bei Ton 87,5 %. b) Am schnellsten trocknen Sandböden (hitzig), dicke Tonböden dunsten wenig aus (kalte Böden). c) Die Fähigkeit, Wasserdampf aus der Atmosphäre aufzunehmen, hängt mit der Krümeligkeit des Bodens zusammen. Sie ist bei Quarzsand gleich Null, bei Kalken und Mergeln groß. Direktes Sonnenlicht mindert die Fähigkeit. d) Sandboden erwärmt sich leichter als Ton, dunkel gefärbte Erde mehr als helle.

4. Südwest-, Süd- und Südostlagen haben am meisten gelitten und um so mehr, je flachgründiger der Boden war.

5. Frühzeitige Herbstpflanzung bewährte sich besser als Frühlingspflanzungen. Die letzteren litten namentlich, wenn sie erst im späten Frühjahr ausgeführt worden sind. Grund: Mißverhältnis zwischen Ausdünstung und Wasseraufnahme bei eintretender Dürre.

6. Die Saaten hatten mehr gelitten wie die Pflanzungen, doch zeigten sich Verschiedenheiten je nach der Örtlichkeit.

7. Die Bodenlockerung hatte im großen und ganzen einen günstigen Einfluß auf die Erhaltung der Kulturen. Bei grobkörnigen Quarzit- und Sandböden scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein.

8. Kronenschirm und seitliche Beschirmung haben günstig gewirkt, insbesondere bewährte sich Schirm von schwachen Laubholzloden, zum Teil auch der von Gras, Ginster, Unkraut und Sträuchern. Wo Jätungen von solchen Gewächsen erfolgt waren, sind die Pflanzungen verdorben. Nachteilig hat überall Einzelüberhalt gewirkt (Wurzelkonkurrenz, Reflexwirkungen).

9. Im Jahre 1904 bildeten sich geringe Längstriebe, und der Gesamtzuwachs war geringer. Die zweite Grasernte blieb aus. Bis zum Alter von zwölf Jahren starben Waldpflanzen ab, und zwar von oben nach unten. Ballenpflanzung hat sich bewährt. Die schädlichen Insekten vermehrten sich stark.

Schlußfolgerungen: Plenterbetrieb und natürliche Verjüngung bieten die beste Gewähr gegen die schädliche Wirkung von Sonne und Dürre. Bei Kahlschlagwirtschaft muß die Aneinanderreihung großer Kulturflächen vermieden werden. Schwache Stangen und Gestrüpp und womöglich Seitenschirm sollen namentlich an den südlichen Hängen zum Schutze des Bodens und der Kulturen belassen werden. Besonders zu

Digitized by Google

empfehlen ist der Überhalt von Birken, der sich bildende dichte Birkenanflug bietet ausgezeichneten Schutz gegen Hitze und Dürre. Beim Ausjäten sollen rasche Übergänge vermieden werden.

An den Waldrändern längs des Feldes bietet der Waldmantel den besten Schutz. Er soll etwa 30 m breit angelegt und plenternd bewirtschaftet werden, es sollten aber dabei alle lebensfähigen Stämme ohne Rücksicht auf das Alter erhalten bleiben. Auch in bezug auf die Wasserwirtschaft muß in der Zukunft mehr geleistet werden, um überall das Wasser im Walde zurückzuhalten und zweckmäßig zu verwenden.

Und wenn auch durch alle Vorbeugungsmittel wir uns nicht gegen alle Schäden durch Hitze und Dürre, wie sie uns das Jahr 1904 in ganz Deutschland und 1905 abermals gebracht hat, sichern können, so muß uns dann das Bewußtsein genügen, zur Verhinderung des Schadens das geleistet zu haben, was in menschlicher Kraft steht. (Bravo!)

Infolge von Unruhe in der Versammlung während des Vortrages sah sich der Vorsitzende mehrfach veranlaßt, die Glocke zu ergreifen, und leider ging mancher Satz des interessanten Vortrages selbst den Nähersitzenden verloren. Ruhe trat erst wieder ein, als der Mitberichterstatter

Regierungs- und Forstrat Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim-Danzig

mit kräftiger, weitschallender Stimme das Folgende ausführte:

Ihm sei die Aufgabe gestellt, die Folgeerscheinungen der Dürre des Jahrrs 1904 in Preußen und den norddeutschen Bundesstaaten zu schildern. Das Material für den Vortrag war den Antworten auf 360 Umfragen bei Revierverwaltern Norddeutschlands entnommen.

Die Antworten auf die erste Frage, ob überhaupt, während welcher Zeit und in welchem Umfange im vorigen Jahre Dürre herrschte, waren ungemein verschieden ausgefallen. Es habe sich gezeigt, daß nicht die allgemeine geographische Lage ausschließlich als Anhalt für einen Vergleich dienen kann, sondern daß auch die örtlichen Verhältnisse im einzelnen wesentlich mitsprechen. Die schädlichsten Folgen der vorjährigen Dürre hätten sich in Schlesien und dann im Königreiche Sachsen gezeigt. Dort habe vom Mai bis September und strichweise noch länger völlige Dürre geherrscht. Der Grundwasserstand war im Jahre vorher aus Mangel an Schnee- und Niederschlägen zurückgegangen, und auch schon deswegen sei die Dürre von 1904 für Wald und Flur verhängnisvoller gewesen als diejenige in früheren Jahren, z. B. 1893. Schwer wurden auch die angrenzenden preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Posen (zum Teil), ferner die sächsischen Herzogtümer mit Anhalt und Schwarzburg von den Folgen der Hitze betroffen. In den übrigen Teilen Norddeutschlands sei die Dürre nur vorübergehend gewesen oder strichweise infolge der Seenähe nicht so fühlbar geworden, wie z. B. in Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Hannover und Schleswig-Holstein, wo sogar zeitweise über allzu erhebliche Niederschläge geklagt worden sei.

Bei Besprechung der forstwirtschaftlichen Folgeerscheinungen der Dürre soll nur Bemerkenswertes und Neues hervorgehoben werden.

Als unmittelbare Folgen der 1904er Dürre werden bezeichnet: Vernichtung von Pflanzen in Freikulturen und Kämpen, Schaden an älteren Stämmen und Beständen, frühzeitiger Abfall von Blättern und Nadeln (Zuwachsverlust) und Beeinträchtigung der Fruchtbildung.

In jüngeren Kulturen starben die Pflanzen einzeln, in Horsten und selbst flächenweise — namentlich auf früherem Ackerlande — ab. Die 1904 ausgeführten Nachbesserungen hätten ganz besonders gelitten. Die Frage, ob Saat oder Pflanzung widerstandsfähiger sei, sei für die Kiefer insofern etwas geklärt, als sich die Mehrzahl der Verwalter jener Reviere, in welchen Saat und Pflanzung ausgeführt worden, für die Saat ausgesprochen haben. Es sei aber notwendig, den Boden im Jahre vorher zu bearbeiten und im frühesten Frühjahre zu säen. Überliegen des Samens ist beobachtet worden. Pflanzungen mit einjährigen Kiefern seien bei frühzeitiger Ausführung in vielen Fällen befriedigend geraten, während zweijährige Sämlinge oder ältere verschulte Kiefern und meist auch die Ballenpflanzung völlig versagt hätten. Die Fichtensaaten (in Mischung und rein) sind meist mißlungen. Gut bewährt hätten sich die Pflanzungen mit verschulten Fichten und Weißtannen. Gut habe sich die Bankskiefer gehalten, recht schlecht aber die Weymouthskiefer und Lärche.

Unsere deutschen Eichenarten hätten sich nahezu unempfindlich gegen die Hitze erwiesen, und zwar ohne merklichen Vorzug bei der einen oder anderen Kulturart, während sich die amerikanische Roteiche nicht so gut bewährt habe.

Die Kampsaaten hätten namentlich bei der Fichte weniger Sämlinge als in normalen Jahren geliefert, auch seien dieselben schwächer als sonst geblieben. Die Schulbeete haben ebenfalls Einbuße erlitten. Begießen habe sich nicht bewährt, wohl aber vorübergehendes Bedecken mit Reisigschirm und auch Überspannen nach der von Oertzenschen Vorschrift. Ältere Kulturen und Schonungen aus flachwurzelnden Holzarten hätten erheblichen Abgang erlitten, das hätte besonders da geschadet, wo Nachbesserungen nicht mehr möglich waren. Selbst ältere Bestände, namentlich in Fichtenrevieren, seien durch die anhaltende Dürre in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Dürrholzhiebe hätten zum Teil das Einschlagssoll gedeckt, und es sei zu befürchten, daß sich weitere unliebsame Folgen noch in den kommenden Jahren durch weiteres Absterben bemerklich machen werden.

Verluste an Zuwachs und Fruchtbildung seien ebenfalls Folgen der Dürre.

In den Naturverjüngu... ...ch
Eiche, Rotbuche und Weißtanne ... ch
gehalten.

Die Frage, welchen Ein... ...e
gehabt habe, ob sie sich nützlich oder s... ...e
wiesen hätte, erzielte die widerspre... ...te
worten, und es wird wohl der n... ...ie
Oberförster Döhn in Niederhaaen ... ...e
troffen haben, wenn er s... ...r

Digitized by Google

haben sich dort als nützlich erwiesen, wo sie, ohne zu verdämmen, die sengende Sonnenhitze abgehalten haben."

Die Antworten auf die Anfrage nach den nachteiligen Wirkungen der Dürre je nach der Verschiedenheit des Bodens, der Abdachung und der Höhenlage hätten das schon längst Bekannte bestätigt, und es brauche deshalb hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

Redner geht nunmehr über zu den mittelbaren Schäden der 1904er Dürre und erwähnt die Vermehrung der Waldbrände und der forstschädlichen Insekten. Auch die Pilzgefahr sei eine größere geworden, insbesondere habe sich der Hallimasch stark vermehrt. Die Schütte sei aber 1904 zum Teil und auch 1905 ausgeblieben, so daß es hoffentlich möglich sein werde, der Forstversammlung 1906 bei Danzig anständige Kulturen vorführen zu können. Das arme Wild habe infolge der Dürre ebenfalls erheblich gelitten, und zwar teils durch Wassermangel, teils durch Verringerung der Äsung. Kulturbeschädigungen und Auswanderung wären die Begleiterscheinungen gewesen. Aber noch ein heimtückischer Feind, die Rachenbremse, habe sich eingestellt und so vermehrt, daß unser liebes Rehwild noch lange darunter zu leiden haben werde.

Als weitere mittelbare Folge findet schließlich noch die Inanspruchnahme des Waldes durch Gras- und Streunutzung Erwähnung. Die Grasabgabe spiele in dem großen Haushalte der Forstwirtschaft keine erhebliche Rolle, sie käme außerdem besonders der armen Bevölkerung zugute. Weit wichtiger sei die Streuabgabe, aber man dürfe nicht in jedem Fuder Streu, das in Notjahren dem Forste entzogen wird, einen Leichenwagen zum Grabe der Forstwirtschaft erblicken. Man müsse in solchen Jahren der notleidenden Schwester Landwirtschaft hilfreich unter die Arme greifen.

Reisig zu Futterzwecken wäre im Jahre 1904 nirgends abgegeben worden. Die Erfahrungen, die im Jahre 1893 im Westen Deutschlands in dieser Beziehung gemacht worden sind, schienen zur Wiederholung der Versuche nicht ermunternd gewirkt zu haben.

Aus dem Vorgetragenen gehe hervor, daß sich die 1904er Dürre in Deutschland für den Wald vielfach recht unangenehm fühlbar gemacht habe. Das Jahr 1905 sei glücklicherweise in Norddeutschland durch die Witterung so begünstigt worden, daß die bösen Folgen der vorjährigen Dürre ganz erheblich gemildert oder gar völlig aufgehoben seien. Wir Forstleute müßten der Vorsehung dankbar dafür sein, daß sie uns vor größerem Unglück bewahrt hat.

Zum Schlusse des allgemein fesselnden Vortrages wirft Forstrat von Spiegel noch einen Blick nach der lieben Schwester Landwirtschaft und schildert, wie es dieser in Norddeutschland von 1904 bis heute ergangen ist. Die Körnerernte sei, wie immer in trockenen Jahren, gut gewesen, die Futterernte, sowie der Ertrag an Stroh, Kartoffeln und Rüben hätte jedoch nicht befriedigt. Letzteres habe den Verkauf von Vieh oft zu Schleuderpreisen zur Folge gehabt, und daraus sei für jetzt die Fleischteuerung hervorgegangen.

Auch für die Landwirtschaft sei es wichtig, daß das Jahr 1905 wieder vieles gut gemacht hat, möge es den Beginn einer langen Reihe fetter Jahre bedeuten. (Lebhafter Beifall.)

Hiermit schlossen die Beratungen des ersten Tages. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Verfügung, betreffend die Beamteneigenschaft von Beamten der Landwirtschaftskammern.

Berlin, den 13. Januar 1906.

Anläßlich eines Spezialfalles hat das Königliche Staatsministerium vor kurzem dahin entschieden, daß die während der Gültigkeit der ursprünglichen Bestimmungen des § 13 der Satzungen der Landwirtschaftskammern angestellten Beamten der Landwirtschaftskammern die Eigenschaft von Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht erlangt haben, sofern die nach § 160 Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts erforderliche Genehmigung der vorn[illegible]nstbehörde der Landwirtschafts[illegible]. des Ministers für Landwirtschaft, [illegible]en und Forsten (§ 20 des Gesetzes vom [illegible]894), nicht erteilt worden ist. Daraus [illegible]ern, daß alle diejenigen Beamten der [illegible]wirtschaftskammern, welche vor der nach [illegible]gabe des Erlasses vom 5. Juli 1902 [illegible]derung des § 13 der Satzungen angestellt worden sind, nicht ohne weiteres die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten besitzen. Die Landwirtschaftskammer setze ich von dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums mit dem Bemerken in Kenntnis, daß es mir sowohl im Interesse der Landwirtschaftskammer als der von dieser Entscheidung betroffenen Angestellten zu liegen scheint, daß seitens der Landwirtschaftskammer — sofern es noch nicht geschehen sein sollte — unverzüglich die erforderlichen Schritte getan werden, um auch den unter den alten Bestimmungen des § 13 der Satzungen seitens der Landwirtschaftskammer angestellten Personen die Beamteneigenschaft im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verschaffen. Ich stelle deshalb anheim, die Anstellungsverträge der in Frage kommenden Beamten nachzuprüfen und sie nötigen Falles den neuen Bestimmungen des § 13 der Satzungen der Landwirtschaftskammer entsprechend abzuändern bzw. durch einen Hinweis auf diese Vorschriften zu ergänzen oder neue Verträge abzuschließen.

Über die Regelung der Angelegenheit sehe ich einem Berichte entgegen. v. Podbielski.

An sämtliche Landwirtschaftskammern, mit Ausnahme von Posen.

Digitized by Google

Verkauf von Grubenholz.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 160.

Berlin W. 9, den 16. Januar 1906.

In Ansehung der sich von Jahr zu Jahr verschlechternden Absatzverhältnisse für Eichengrubenholz habe ich Veranlassung genommen, mich mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Verbindung zu setzen und eine vermehrte Verwendung eichener Grubenhölzer in den staatlichen Bergwerken, sowie die unmittelbare Lieferung dieser Hölzer seitens der Staatsforstverwaltung an die fiskalischen Gruben unter Ausschaltung des Zwischenhandels in Anregung gebracht. Von dem genannten Herrn Minister ist mir jedoch mitgeteilt worden, daß, wie auch hier bekannt, abgesehen von der zunehmenden Anwendung von Mauerwerk und des eisernen Ausbaus im unterirdischen Betriebe aus ökonomischen und anderen praktischen Gründen dem Kiefernholz immer mehr vor dem Eichenholze der Vorzug gegeben werde, und daß es daher zweifelhaft erscheine, ob sich die Nachfrage nach Eichengrubenholz für die Zukunft überhaupt nochmals reger gestalten werde. Immerhin wird es sich empfehlen, daß sich die Königlichen Regierungen, soweit dies nicht schon jetzt geschehen, wegen der unmittelbaren Versorgung der staatlichen Gruben mit Grubenholz, insbesondere eichenen Grubenhölzern aus den fiskalischen Forsten mit denjenigen Königlichen Bergwerksdirektionen, welche für den dortigen Absatz in Frage kommen, in Verbindung setzen und durch Abschluß freihändiger Verkäufe mit diesen den Lokalmarkt zu entlasten bestrebt sind. Derartige Verkäufe von Eichengrubenholz würden, selbst wenn sie zu nicht höheren oder gar niedrigeren Preisen, als sie für Kieferngrubenhölzer angelegt werden, erfolgen müßten, auch den Vorteil bieten, daß sich die Grubenverwaltungen voraussichtlich bei dem billigeren Bezuge von Eichenholz veranlaßt sehen würden, der Verwendung dieser Holzart wieder eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Voraussetzung müßte selbstverständlich bleiben, daß das Eichenholz nicht anderweitig besser zu verwerten ist.

Von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe sind mir als für den Ankauf von Eichengrubenholz in Betracht kommend die Königlichen Bergwerksdirektionen in Zabrze, Saarbrücken und Recklinghausen bezeichnet worden.

Inwieweit es sich empfehlen wird, dem unmittelbaren Verkauf von Grubenholz auch an die im Privatbesitz befindlichen Bergwerke eine größere Ausdehnung zu geben als bisher, gebe ich dem Ermessen der Königlichen Regierungen anheim. J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen der Provinzen Schlesien, Westfalen mit Ausnahme von Münster, und Hannover mit Ausnahme von Aurich, sowie der Rheinprovinz.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 714.

Berlin W. 9, den 23. Januar 1906.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß die in der Allgemeinen Verfügung Nr. 47 vom 1. Dezember v. Js. — III. 13300 — genannten Ewaldschen Feuerlöscher von der Firma Gustav Ewald, Cüstrin II — Filiale Berlin SW. 19, Lindenstraße 43 — bezogen werden können.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen in Koblenz.

— Jagdvergehen. Der im Strafgesetzbuch § 293 bezeichnete Erschwerungsgrund des Nachstellens des Wildes mit Schlingen liegt gegen den Täter erst dann vor, wenn er das Legen der Schlingen für die Zwecke seiner Jagdausübung selbst bewirkt oder sonst veranlaßt hat. (U. R. G. St. vom 11. Novbr. 04.)

— Notwehr. — Die Verteidigung bestimmt sich nach objektivem Maß; eine Verteidigungshandlung ist nur insoweit straflos, als sie zur Abwehr erforderlich war. (U. R. G. St. vom 21. Novbr. 04.)

Gründe: Die Strafkammer geht von der Ansicht aus, daß im Notwehrfall bezüglich der Auswahl der Verteidigungsmittel keine Vorschriften beständen. Diese Meinung ist rechtsirrig.

Die Verteidigung bestimmt sich nach einem objektiven Maß; eine Verteidigungshandlung ist nur insoweit straflos, als sie zur Abwehr des Angriffes erforderlich war. Die Mittel der Abwehr müssen also zu der Energie des Angriffes in einem entsprechenden Verhältnisse stehen; je nach seiner Stärke dürfen sie verstärkt, je nach seiner Bedeutungslosigkeit müssen sie abgeschwächt werden. Absatz 2 des § 53 des Strafgesetzbuchs.

Absonderliche Individualitäten und Gemütszustände haben nach Absatz 3 der Vorschrift ihre Berücksichtigung zu finden.

Einem Angriff mit der Hand kann auch eine gleichgeartete Gegenwehr mit Erfolg entgegengesetzt werden.

Das Gericht mußte deshalb die Intensität des Angriffes und der Abwehr gegeneinander abwägen und dabei insbesondere das Stärkeverhältnis der beiden Gegner in Betracht ziehen und hiernach bestimmen, ob der Angeklagte nicht anders, als geschehen, sich hätte verteidigen können. War körperliche Gegenwehr ein anderes Mittel zur Besiegung des Angreifers ausreichend, so hat der Angeklagte die Grenzen der Notwehr überschritten, indem er mit dem Messer seinem Gegner einen lebensgefährlichen Stich (in den Bauch) beigebracht hat. Für den ersten Stich hat das Gericht diese Frage nicht geprüft.

Das Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

— Jagdgerät im Sinne des Strafgesetzbuchs § 295 sind die Gerätschaften, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt ist. Dahin kann auch ein zur Jagdausübung benutztes Fernglas gerechnet werden. (U. R. G. St. vom 21. Febr. 05.)

Digitized by Google

Verschiedenes.

— Zur Gehaltsaufbesserung der Königlich Preußischen Förster und Forstanwärter. Bei Redaktionsschluß geht uns die allerdings nicht mehr genau nachzuprüfende Nachricht zu, daß die Budget-Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses den Beschluß gefaßt hat, im Plenum zu beantragen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Einkommens- und Pensionsbezüge der Königlich Preußischen Förster und Forstanwärter zu erhöhen. Wir werden in nächster Nummer genaueres berichten.

Die Schriftleitung.

— **Ersatzanspruch für Badekuren.** Die Frage, ob Badereisen zu den Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Beamtenfürsorgegesetzes gehören, hatte kürzlich das Kammergericht zu entscheiden. Die Frage ist bejaht worden. Der Kläger war in der Staatseisenbahnverwaltung, einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, als unmittelbarer Staatsbeamter angestellt, als er infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wurde. Er klagte auf Grund des § 1 Absatz 6 des Preußischen Beamtenfürsorgegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gegen den Eisenbahnfiskus auf Ersatz der Kosten einer Kur im Bade Neuenahr, welcher er sich auf ärztlichen Rat zur Heilung eines unstreitig durch den erwähnten Unfall hervorgerufenen Nervenleidens unterzogen hat. Das Kammergericht hat den Fiskus zum Ersatz dieser Kosten verurteilt. In dem Urteil, welches die „Bl. f. Rechtspfl." wiedergeben, führt das Kammergericht u. a. aus: Unter „Heilverfahren" versteht man nach dem Sprachgebrauch die Gesamtheit der Maßnahmen, welche Heilung herbeizuführen bestimmt und geeignet sind, und zu diesen kann sehr wohl die Kur in einem Badeorte gehören. Denn die dauernd nachteiligen Folgen erlittener Unfälle, die in der Beeinträchtigung einzelner körperlicher Organe oder des Nervensystems im ganzen bestehen, pflegen am sichersten durch den Gebrauch von Mineralbädern herabgemindert oder auch beseitigt zu werden. Diese Auffassung des im § 1 Absatz 6 gebrauchten Wortes „Heilverfahren" hat auch bei den gesetzgebenden Faktoren bestanden, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß auch nach dem Willen des Gesetzgebers eine zur Heilung notwendige Badereise zum Heilverfahren gehört. („Reichs- und Staatsbeamten-Ztg." Nr. 5.)

Amtsvorstehers zu
B[illegible] ein Förster am 24. April 1901
de[illegible]hund des Gasthausbesitzers O. erschossen.
D[illegible]agte darauf den Amtsvorsteher auf
S[illegible]atz in Höhe von 350 Mk. Bevor
n[illegible] erhob die Regierung
zu Oppeln auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zugunsten des Beklagten den Konflikt. In dem Konfliktsbeschluß wird darauf verwiesen, daß der Jagdhund, bevor er erschossen worden, sich mehrere Tage auf der Feldmark von Buchelsdorf, und zwar in einer Entfernung von 4 km von dem Wohnorte seines Herrn umhergetrieben habe. Als der Förster den Auftrag erhalten habe, den Hund zu erschießen, habe er ihn durch einen Dienstknecht einfangen lassen. Dabei habe der Hund diesen in die Beine und den Oberarm gebissen. Der Hund sei so abgemagert gewesen, daß die Hüftknochen nicht nur weit hervorgetreten seien, sondern an ihnen sogar das Fell an einzelnen Stellen durchgescheuert gewesen wäre. Versuche, den Eigentümer des Hundes zu ermitteln, seien erfolglos gewesen. Der Hund habe an dem Halsbande eine Namensmarke nicht getragen, wie es die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 17. Juli 1900 vorschreibe. Bei der gesamten Lage der Dinge hätte der Amtsvorsteher die Überzeugung gewonnen, daß der Hund tollwutverdächtig gewesen sei. Allerdings habe der Tierarzt, der die Obduktion des erschossenen Hundes vorgenommen, keine Anzeichen von Tollwut wahrgenommen, allein nach dem Obergutachten des Departementstierarztes hätten bei dem Hunde objektiv die wesentlichen Merkmale der Tollwutkrankheit vorgelegen. Dieses Gutachten lautet in seinen wesentlichen Teilen: Die Tollwut der Hunde ist eine, namentlich in den an Österreich-Ungarn und Rußland angrenzenden Bezirken häufig auftretende Seuche, die ausschließlich durch den Biß toller Hunde übertragen wird. In den ersten Stadien der Krankheit äußern die Tiere ein ermüdetes Benehmen, suchen sich von der Kette loszumachen, treiben sich umher und magern infolge Versagens der Futteraufnahme schnell ab. Später zeigen die Tiere ausgeprägte Beißsucht, verschlucken Fremdkörper, z. B. kleine Steine. Dann tritt Lähmung des Unterkiefers und bald darauf der Tod ein. Durch die Obduktion allein läßt sich Tollwut mit Sicherheit überhaupt nicht feststellen, weil die Krankheit ihren Sitz im Nervensystem hat. Da hier der Nachweis erbracht ist, daß der getötete Hund sich herrenlos umhergetrieben, eine ausgesprochene Beißsucht geäußert hat und ferner stark abgemagert gewesen ist, so war der Verdacht der Tollwut begründet, zumal Jagdhunde in der Regel ein zutrauliches, freundliches Wesen bekunden, und sich ferner Hunde nach der allgemeinen Erfahrung auf fremden Gehöften meist ängstlich und scheu benehmen und Menschen nur in Fällen der dringenden Not angreifen. Der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts hat auch dahin erkannt, daß der Konflikt begründet und daher das gerichtliche Verfahren gegen den Amtsvorsteher endgültig einzustellen sei. Er sprach aus, daß der Amtsvorsteher befugt gewesen sei, den Jagdhund erschießen zu lassen, da der Verdacht der Tollwut vorgelegen habe.

(„Neue Preußische Kreuz-Zeitung.")

Digitized by Google

75. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) in der Zeit von Anfang Oktober 1905 bis Mitte Januar 1906 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1.	N. N. in L.	50,— Mk.
2.	Forstmeister Bremer in Rogelwitz, Ertrag für Zigarrenabschnitte und aus Sammlungen bei Jagden und sonstigen Gelegenheiten. — Sammler: Kgl. Förster Krause in Neuewelt	33,55 „
3.	Forstbeamte der Oberförsterei Eichwald	4,20 „
4.	Oberforstmeister Roth in Düsseldorf	20,— „
5.	Oberförster Sperling zu Bersenbrück	2,— „
6.	Forstbeamte der Oberförsterei Oberkaufungen	10,50 „
7.	Forstbeamte der Oberförsterei Giesel	9,30 „
8.	Forstbeamte der Oberförsterei Rossitten (Kurische Nehrung)	12,50 „
9.	Forstbeamte der Kronprinzlichen Thronlehns-Oberförsterei Bernstadt in Schlesien	18,— „
10.	Forstbeamte der Oberförsterei Liebenwalde	7,— „
11.	Forstbeamte der Oberförsterei Suhl	6,25 „
12.	Forstbeamte der Oberförsterei Hersfeld	3,20 „
13.	Königliche Oberförsterei Kunersdorf	2,— „
14.	Baumeister J. Becker, Berlin, Achenbachstraße 13	10,— „
15.	Beamte der Oberförsterei Hohenbrück 2c.	7,50 „
16.	Beamte der Oberförsterei Homburg	14,— „
17.	Forstmeister Heim zu Mirau bei Strelno	3,— „
18.	J. Neumann, Neudamm, von Herrn Förster Braun zu Grubenmühle	10,— „
19.	Beamte der Oberförsterei Neubruchhausen	6,— „
20.	Schiers, Pollum	0,50 „
21.	Forstmeister Fintelmann zu Durowo, Sammlung	5,— „
22.	Beamte der Oberförsterei Warnow	5,30 „
23.	Oberförsterei Schirpitz	6,50 „
24.	Rentier Otto Zickert, Oranienbaum	10,— „
25.	Von den Beamten der Oberförsterei Menz	8,50 „
26.	F. E. Behrens, Hannover, Ferdinandstr. 17 A	50,— „
27.	Oberförster in Syke, Ergebnis einer Sammlung gelegentlich einer Jagd	8,50 „
28.	Von den Beamten der Oberförsterei Mehlauken	8,— „
29.	Oberförsterei Bischofswald bei Hörstingen, Sammlung bei einer Jagd in Marienborn	7,— „
30.	Oberförsterei Ullersdorf bei Liebau, gesammelt für Fehlschüsse und an Strafgeldern gelegentlich der Hubertusjagd im Schutzbezirk Grüssau	16,— „
31.	Oberförsterei Freyburg a. d. Unstrut	5,— „
32.	Oberförster Ehrlich in Rothenfier i. Pomm.	10,50 „
33.	Oberförster Bertram in Hess.-Oldendorf, Ergebnis einer Sammlung am Schluß der Hubertusjagd im Oberförstereirevier	18,50 „
34.	Spende der Beamten der Oberförsterei Neukirchen und Umgegend	13,— „
35.	„Deutsche Forst-Zeitung" zu Neudamm, von Herrn Nr. Banke gesammelt für Fehlschüsse am 21. Oktober 1905 in Wildenheid	6,95 „
36.	Von den Beamten der Oberförsterei Niederaula, Bezirk Cassel	8,30 „
37.	Von den Beamten der Oberförsterei Grumsin	10,50 „
38.	Forstaufseher Stoffels zu Ippendorf bei Bonn, gesammelt gelegentlich einer Treibjagd am 14. 11. 05 in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst	13,55 „
39.	Oberförster Leyendecker, Hilders, Strafgelder, gesammelt bei der letzten Hubertusjagd	17,95 „
40.	Beiträge dreier Förster (Oertel, Becker, Gleißner) der Oberförsterei Obernkirchen, Bezirk Cassel	4,50 „
41.	Major Petersen, Weißenburg, gesammelt vom Offizier-Jagdverein	30,20 „
42.	Neumann, Förster in Wallendorf (Schles.), Jagdstrafgelder	9,— „
43.	Lüderssen, Hauptm. R. 82, Göttingen, gesammelt für Fehlschüsse und freiwillige Spenden	24,20 „
44.	Beiträge der Forstbeamten der Oberförsterei Königswiese	12,— „
45.	Beiträge der Forstbeamten der Oberförsterei Bärenciche	20,— „
46.	Beiträge der Forstbeamten der Oberförsterei Zirke	10,— „
47.	„Deutsche Forst-Zeitung" zu Neudamm, Sammlung des Herrn Amtsrichter Dufft-Koschmin auf der Treibjagd des Herrn Landrat Dr. Witte am 22. 11. 05	15,05 Mk.
48.	Beitrag der Beamten der Oberförsterei Schleswig	9,05 „
49.	Major Petersen, Weißenburg i. E., gesammelt vom Offizier-Jagdverein gelegentlich einer Jagd bei Bergzabern	26,10 „
50.	Fürstlicher Oberförster Walper in Griesel, Kreis Crossen a. d. O., gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt	1,70 „
51.	Frau Revierförster M. in L.	30,— „
52.	Beitrag der Beamten der Königlichen Oberförsterei Deutscheheide	8,— „
53.	Specht, Hilfsförster in Diepenau, gesammelt bei Treibjagden in der Revierförsterei Diepenau, Oberförsterei Minden	11,— „
54.	Spende der Beamten der Königlichen Oberförsterei Neubrück a. d. Spree	22,80 „
55.	W. Bombach, Trabehn bei Lottin i. Pomm., Ergebnis einer Sammlung beim Schüsseltreiben nach fröhlicher Jagd (7. 12.)	17,10 „
56.	Neumann, Königlicher Förster, gesammelt gelegentlich einer Jagd auf der Domäne Wallendorf bei Noldau	22,— „
57.	Lindemann, Großherzogl. Revierförster in Heidhof bei Neu-Kalisz, gesammelt für Fehlschüsse in der Pachtjagd des Herrn Joh. Ganzel bei Reinbeck	7,10 „
58.	Beitrag der Forstbeamten der Königlichen Oberförsterei Ruda bei Gorzno	12,80 „
59.	Sammlung und für Fehlschüsse auf den Treibjagden in der Königlichen Oberförsterei Carrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg	23,80 „
60.	Beitrag der Forstbeamten der Königlichen Oberförsterei Schulitz	5,— „
61.	Beitrag der Forstbeamten der Königlichen Oberförsterei Grünefelde, Kreis Schwetz	27,— „
62.	J. Gull, Mühlen- und Gutsbesitzer zu Klinkowo	36,10 „
63.	Oberförster Meier zu Soltau i. H., Beiträge der Forstbeamten	6,05 „
64.	Beiträge der Forstbeamten der Oberförsterei Liedersdorf	4,90 „
65.	von Bagedes, Stadtförster zu Freienwalde a. O., gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse 2c. bei der Treibjagd in der Stadtforst	7,50 „
66.	Ungenannt — Poststempel Niederbrunn —	2,54 „
67.	Landratsamt Wandsbeck, Geldbuße	6,— „
68.	Forstmeister Eyser, Neustettin, Zubelgaben und Strafgelder, gesammelt durch den Revierverwalter der Oberförsterei	35,40 „
69.	Der „Holzmarkt" zu Bunzlau	100,— „
	Summa	1 000,24 Mk.
	Hierzu: Summe bis 74. Verzeichnis	129 943,27 „
	Gesamtsumme	130 943,51 Mk.

Weitere Beiträge, sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frey, Oberförster zu Göhrde, Regbz. Lüneburg, ist das Ehrenkreuz 4. Klasse des Schaumburg-Lippischen Hausordens verliehen worden.

Lyntbius, Förster zu Oberappenfeld, Oberförsterei Wallenstein, ist auf die Försterstelle Ginseldorf, Oberförsterei Marburg, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Pettmering, Waldwärter zu Sande Oberförsterei Tritau, ist nach Sprenge, Oberförst Schleswig, versetzt worden.

Güntherodt, Forstaufseher zu Worbi nach Birkungen bei Leinefelde (Eichsfeld) versetzt.

Kranz, Forstaufseher zu Sarrod, Oberförsterei Ste nach Kirchheim, Oberförsterei Ried vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Marose, Forstaufseher zu Josa, O... Regbz. Kassel, ist nach der Oberfö... Hildesheim, versetzt worden.

Digitized by Google

Rathsack, Forstaufseher zu Kirchheim, Oberförsterei Niederaula, ist nach Neukirchen, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulze, Forstaufseher zu Bordesholm, Oberförsterei Bordesholm, ist nach Nienborstel, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Wedde, Forstaufseher zu Aua, Oberförsterei Neuenstein, ist nach Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Behrens, Waldarbeiter zu Stadtfurth, Oberförsterei Kattenberg, Regbz. Schleswig; **Hackbarth**, Holzhauermeister zu Barfußdorf, Kreis Naugard, Regbz. Stettin; **Kratsch**, Waldarbeiter zu Lerbach, Kreis Zellerfeld, Regbz. Hildesheim; **Larbig**, Waldarbeiter zu Dietershan, Oberförsterei Fulda, Regbz. Kassel; **Maaß**, Waldarbeiter zu Kirchlinteln, Kreis Verden, Regbz. Stade; **Meyer**, Waldvorarbeiter zu Holzort, Kreis Diepholz, Regbz. Hannover; **Niemann**, Holzhauermeister zu Kolbitz, Oberförsterei Kolbitz, Regbz. Magdeburg; **Obermann**, Waldarbeiter zu Schönhagen, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Petersen**, Holzhauermeister zu Elsdorf, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig; **Richter**, Holzhauermeister zu Dargebanz, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin; **Wedde**, Oberholzhauer zu Bredelem, Kreis Goslar, Regbz. Hildesheim; **Weigand**, Oberholzhauer zu Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Kassel; **Weigand**, Waldarbeiter zu Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Kassel; **Woyke**, Waldarbeiter zu Reinbruch, Kreis Strasburg, Regbz. Marienwerder; **Wrobel**, Holzhauermeister zu Forsthausen, Kreis Strasburg, Regbz. Marienwerder.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Albitz, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Eschbach, ist die Gemeindeförsterstelle zu Aspach, Oberförsterei Altkirch, auf Probe übertragen worden.

Fuchsling, Gemeindeförster zu Tagsdorf, ist nach Hirzbach, Oberförsterei Altkirch, versetzt worden.

Hannwarth, Gemeindeförster zu Aspach, ist nach Reiningen, Oberförsterei Mülhausen, versetzt worden.

Hartheld, Gemeindeförster zu Odern, ist nach Forsth. Laubeck, Oberförsterei Rufach, versetzt worden.

Hingelmann, Gemeindeförster zu Osenbach, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Hollenz, Gemeindeförster-Anwärter zu Thannenkirch, ist die Gemeindeforsthilfsaufseherstelle in Leberau, Oberförsterei Markirch, auf Probe übertragen worden.

Hreiner, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Reiningen, ist die Gemeindeförsterstelle zu Tagsdorf, Oberförsterei Altkirch, auf Probe übertragen worden.

Huber, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle zu Orschweier, Oberförsterei Rufach, übertragen.

Lindeckert, Oberjäger, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsth. Teufelsloch, Gemeinde St. Pilt, Oberförsterei Markirch, übertragen worden.

Mary, Gemeindeförster zu Gundolsheim, ist nach Forsth. Schäferthal, Oberförsterei Rufach, versetzt worden.

Morger, Gemeindeförster zu Leberau, Oberförsterei Markirch, ist in den Ruhestand getreten.

Rüppel, Gemeindeförster zu Forsth. Holzmacheracker, ist nach Osenbach, Oberförsterei Rufach, versetzt worden.

Sauter, Gemeindeförster zu Forsth. Teufelsloch, Oberförsterei Markirch, ist in den Ruhestand getreten.

Schilling, Gemeindeförster zu Hirzbach, ist nach Forsthaus St. Pilt, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Schirmer, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle zu Gundolsheim, Oberförsterei Rufach, auf Probe übertragen worden.

Witte, Feldwebel, ist die Gemeindeförsterstelle Odern-Fellerings, Oberförsterei St. Amarin, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Zimmermann, Gemeindeförster zu Forsthaus Schäfertal, ist in den Ruhestand getreten.

Vakanzenliste.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

...ndeförsterstelle **Brandoberndorf**, Oberförsterei ... Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Brandoberndorf, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Juli 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche einen Teil der Waldungen der Gemeinde Brandoberndorf mit einer Größe von 784 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren das erste und zweite Mal um je 50 Mk., sodann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Auch wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder eine Geldentschädigung hierfür von jährlich 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1906 an den Königl. Oberförster Herrn Grafen Kerßenbrock in Brandoberndorf zu richten.

Die Stadtförsterstelle in Ziegenrück ist zum 1. April 1906 zu besetzen. Bewerber muß unverheirater sein. Die Anstellung erfolgt auf dreimonatige Kündigung. Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf 75 Mk. monatlich festgesetzt, daneben wird freie Wohnung gewährt. Ob Aussicht auf Verbesserung des Einkommens vorhanden, sowie ob die Stelle pensionsberechtigt ist, wird noch festgestellt. Meldungen sind an den Magistrat zu Ziegenrück einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 8. Anfrage: Werden diejenigen älteren Anwärter, welche Umnotierung wünschen, nach ihrem Jahrgange und Nummer des Forstversorgungsscheines eingereiht? Wer also den Forstversorgungsschein 1897 erhalten hat und Umnotierung wünscht, wird er dann bei dem Jahrgange 1897 auch wieder eingereiht, und zwar zwischen den bereits früher notierten?

Z., Forstaufseher.

Antwort: Bei einer etwaigen Umnotierung auf Grund freiwilliger Meldung würden Sie in dem neuen Bezirke hinter dem letzten notierten Anwärter rangieren. Wenn sich in demselben Jahre außer Ihnen noch mehrere ältere Anwärter für den gleichen Bezirk melden sollten, dann würden allerdings das Datum und die Nummer des Forstversorgungsscheines, aber auch nur für die Reihenfolge unter diesen Anwärtern, welche selbstverständlich sämtlich ebenfalls hinter dem letzten notierten Anwärter des neuen Bezirkes zu rangieren hätten, maßgebend sein. Eine Einrangierung in den Jahrgang des Forstversorgungsscheines nach der Nummer des letzteren findet bei Umnotierungen auf Grund freiwilliger Meldung daher unter keinen Umständen statt. Eine solche Einrangierung geschieht nur dann, wenn ein Anwärter ohne sein Zutun von dem Minister im Interesse des Dienstes in einen anderen Bezirk **überwiesen** worden ist. (§ 29 Absatz 8 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.) Doch tritt ein solcher Fall nur selten ein, da dadurch die bereits notierten Anwärter des betreffenden Bezirkes in ihrer Anciennität geschädigt werden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die Sitzung des weiteren Vorstandes

findet am **17. Februar 1906** in **Berlin** statt. Treffpunkt vormittags 10 Uhr in Berlin, Bötzow-Brauerei, Prenzlauer Allee 247.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Geschäftsberichts pro 1905.
2. Festsetzung der Tagesordnung für die fünfte ordentliche Mitglieder-Versammlung.
3. Festsetzung des Termins dieser Mitglieder-Versammlung.

Zur Zeit in Berlin anwesende Vereinsmitglieder sind willkommen.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des „**Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten**" nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waidheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4275. **Schröder**, Forstaufseher, Flötenstein, Westpr.
4309. **Bendich**, Forstaufseher, Stoberau, Kr. Brieg, Brsl.
4310. **Schmidt**, Förster, Dorf Zinna bei Jüterbog, Pdm.
4311. **Frobel**, Forstaufseher, Polewitz, Pfn.
4312. **Dünow**, Forstaufseher, Bölzig bei Flötenstein, Westpr.
4313. **Giesecke**, Forstaufseher, Abb. Stegers b. Stegers, Bbg.
4314. **Lange**, Hegemeister, Wicknow bei Kl.-Jerutten, Kbg.
4315. **Thörner**, Forstaufseher, Dillenburg, Ffm.
4316. **Storck**, Förster, Opel bei Spabrücken, Cblz.
4317. **Fahney**, Förster, Heisterholz bei Petershagen a. Weser, Cfsl.
4318. **Klinge**, Hilfsförster, Heisterholz bei Petershagen a. Weser, Cfsl.
4319. **Specht**, Hilfsförster, Diepenau (Cfsl.).
4320. **Neubauer**, Revierförster, Diepenau (Cfsl.).
4321. **v. Triller**, Förster, Friedewalde, Westfalen, Mind.
4322. **Kuhräuber**, Forstaufseher, Hille, Mind.
4323. **Simon**, Förster, Taubenberg bei Exten, Cfsl.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen** Anzeigen sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.

Ortsgruppen:

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Die Feier des Silberhochzeitstages Ihrer Majestäten findet am Sonnabend, den 24. Februar, von abends 7 Uhr ab, in Sagorsch im Claassen'schen Gasthause statt, in der Weise, wie in der Sitzung vom 18. November v. Js. beschlossen ist; die verehrten Mitglieder haben also das Recht, Gäste einzuführen.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 24. Februar, nachmittags 6 Uhr, findet im Nickisch'schen Gasthause zu Leubus das Wintervergnügen statt. Die Herren Vereinsmitglieder mit ihren verehrten Damen werden hierdurch eingeladen mit der Bitte um vollzähliges Erscheinen. Anzug: Waffenuniform (nicht Litewka).

J. A.: Der Schriftführer Raschke.

Osnabrück. Sonnabend, den 24. Februar, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel Hohenzollern in Osnabrück. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 4. Delegiertenwahl und Entsendung. 5. Besprechung über Verbandsaufgabe. 6. Besprechung der eventl. noch rückständigen Beiträge. 7. Verschiedenes. — Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Zur Vorbesprechung und Festlegung der Tagesordnung für die nächste Generalversammlung der Ortsgruppe findet am Sonntag, den 4. März cr., nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft Kraus zu Kamphausen-Fischbach eine Vorstandssitzung statt, wozu die Herren ergebenst eingeladen werden. Mit die Besprechung ist es wünschens betreffenden Herren Kollegen möglic erscheinen.

Henn, Vor.

Tuchler Heide (Regbz. Marienw den 24. Februar cr., für vergnügen im Hotel

Digitized by Google

Tuchel (am Bahnhof) statt, verbunden mit Konzert und humoristischen Vorträgen, wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Beginn des Konzerts Punkt 7½ Uhr abends. Um 1 Uhr Kaffeepause. Die Mitglieder bitte ich, wenn noch nicht geschehen, etwaige noch einzuladende Gäste dem Vorstand namhaft zu machen.

Der Vorstand.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen.

Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Die Ortsgruppe hielt am 3. Februar ihre Kaisersgeburtstagsfeier in gewohnter Weise in Oeventrop ab. Wenn von einer Kunst des Feierns geredet werden könnte, so dürfte diese Kunst unserer Ortsgruppe eigen sein. Wurde doch die Nacht (die Frühzüge fuhren zwischen 5 und 6 Uhr) zu kurz, allen geplanten Vorträgen 2c. zu ihrem Recht zu verhelfen. Vor allem müssen wir des regen Besuches gedenken, der wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß es galt, den Geburtstag Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers, zu feiern, ein Fest, auf das sich schon lange vorher jung und alt freute. Fast konnte man durch das ausnahmslose Erscheinen der Kollegen an die glorreiche Zeit des Jahres 1813: „Der König rief, und alle, alle kamen", erinnert werden. Weder die weiten Wege, noch das schlechte Wetter und die doch immerhin verhältnismäßig großen Unkosten hatten für sie ein Hindernis gebildet. Nicht weniger wie 90 Personen waren an der Festtafel zu zählen, etwas bisher nie Dagewesenes. Sollte auch in fernerer Zeit die Zahl der sich beteiligenden Personen in gleicher Weise anwachsen, so dürften schon in absehbarer Zeit die Räumlichkeiten, insbesondere der Saal unseres verehrten Wirtes, zu klein sein. Diesem Übelstande würde aber dann wohl von Herrn Staemann mit demselben Interesse entgegengetreten, das er auch seiner Küche widmet; denn über die Güte des von ihm gereichten Essens herrschte nur eine Stimme. Die Vorträge fanden ungeteilten Beifall, und sei an dieser Stelle nochmals den Mitwirkenden, besonders den beteiligten Damen, der Dank aller ausgesprochen, in der Hoffnung, daß uns auch in Zukunft ihre Mitwirkung erhalten bleibt. Mit einem Wort, es war ein Fest, wie es nur unter [illegible] gefeiert werden kann, die jahraus, [illegible] Walde vergraben sind und nun [illegible] nisch unter Menschen-Sein" [illegible] diese frohe, freudige und reine [illegible] stets erhalten bleiben.

Der Schriftführer.

[illegible] Mitgliederversammlung [illegible] anwesend sind zehn Kollegen. Zu 1 der Tagesordnung scheidet Kollege Braffel wegen Versetzung aus der Ortsgruppe aus. Zu 2 erstattet der Vorsitzende näheren Bericht über die Entsendung eines Deputierten (Herrn Kollegen Kaufmann) nach Xanten und die dort stattgefundenen Verhandlungen. Zu 3: Rechnungslegung für 1905 und darauf erfolgte Entlastung des Kassierers. Die diesjährige Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung nach Berlin geschieht innerhalb der Ortsgruppen Frankenburg, Marburg und Eder durch die Ortsgruppe Frankenburg. Herrn Kollegen Roggenbuck wird eine Resolution betreffs unserer Gehaltsfrage übersandt.

Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Kassel). Am 4. Februar, nachmittags 2 Uhr, fand die erste diesjährige Mitgliederversammlung in Eschwege statt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. 1. Nach Eröffnung der Versammlung wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen. 2. Ein Mitglied wurde aufgenommen. 3. Die Kasse wurde geprüft, in Ordnung befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 4. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. 5. Besprechung über den Beschluß der Ortsgruppe Neustadt, betreffend Verbandsaufgabe, wurde ausgesetzt. 6. Zur diesjährigen Versammlung des Vorstandes des Hauptvereins wurde ein Antrag, betreffend Forstschulen, gestellt und dem Vorstande, insbesondere dem Herrn Vorsitzenden, für die sachliche und umsichtige Leitung des Vereins vollste Anerkennung und der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen. 7. Von den anwesenden Mitgliedern wurden die Beiträge erhoben.

Der Vorstand: Hartmann.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 4. d. Mts. fand die erste diesjährige Versammlung der Ortsgruppe statt. Dieselbe war von 19 ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern besucht. Nach einem vom Vorsitzenden auf Se. Majestät unsern Kaiser ausgebrachten Hoch, in das alle Anwesenden begeistert einstimmten, wurde die Sitzung um 1½ Uhr eröffnet und zur Erledigung der Tagesordnung übergegangen. Bericht: Zu 1: Die Ortsgruppe zählt gegenwärtig 32 ordentliche und 5 außerordentliche Mitglieder. Zu 2: Erfolgte Rechnungsablage. Zu 3: Anträge für den Hauptverein waren nicht eingegangen, doch wurde der Vorsitzende beauftragt, dem Vorsitzenden des Hauptvereins den lebhaften Wunsch der Ortsgruppe um möglichst baldige Errichtung einer Sterbekasse zu übermitteln. Zu 4: Nach Kenntnisgabe der von dem Vorsitzenden des Hauptvereins bislang an den Vorsitzenden der Ortsgruppe gerichteten Schreiben und Drucksachen, sowie von dem Berichte des Vertreters der Ortsgruppe über das Resultat der Xantener Versammlung, welche mit großer Befriedigung aufgenommen wurden, erfolgte eine allgemeine Diskussion über die von dem Vorsitzenden des Hauptvereins bisher in unserer Sache getanen Schritte. Sämtliche Anwesenden zollten den Maßnahmen des Vorsitzenden ungeteilten Beifall

Digitized by Google

und sprechen ihm hier öffentlich für alle so sachlich und unverdrossen und unbekümmert darum, wie Gegner darüber denken, für uns alle unternommenen Mühen ihren wärmsten Dank aus. Nichts wird die Mitglieder der Ortsgruppe davon abhalten, dem treuen und bewährten Leiter auch weiter zu folgen und ihm ihre Sympathien zu bewahren. Die Mitglieder der Ortsgruppe bedauern und verabscheuen das Gebaren, wie es von gegnerischer Seite geübt wird; statt zu erkennen, daß ihre eigenen Interessen mit wahrgenommen werden, und daß durch den beständigen Hader unserer gemeinschaftlichen Sache nicht nur nicht gedient, sondern in empfindlichster Weise geschadet wird. Als Entgegnung darauf bitten sie den Vorsitzenden, den Verein in derselben gemäßigten, sachgemäßen und intelligenten Weise weiter zu leiten und das Geschrei der Gegner gar nicht zu beachten. Zu 5: Die Ortsgruppe entsendet in diesem Jahre keinen Delegierten zum Hauptverein. Zu 6: Als Nachtrag zu den Statuten wurde beschlossen: „Bei Auflösung der Ortsgruppe wird das vorhandene Vermögen derselben dem Forstwaisenverein überwiesen." Diesen Beschluß wollen die Mitglieder der Ortsgruppe in den in ihren Händen befindlichen Statuten nachtragen. Ferner wird jedes Mitglied, das seinen Beitrag pro erstes Halbjahr noch nicht entrichtet hat, dringend gebeten, denselben möglichst umgehend an den Kassenführer, Herrn Forstaufseher Hilzebecher zu Roth bei Gelnhausen, einzusenden und für den Abtrag (weil Landbestellung) 10 Pfg. mehr einzuzahlen. Niemand wolle seinen Beitrag an die Kasse des Hauptvereins abführen, da hierdurch Komplikationen bei der Kasse der Ortsgruppe entstehen können. Der Vorsitzende.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Im vorigen Jahre war wegen des kurzen Bestehens der Ortsgruppe von einer Kaisergeburtagsfeier abgesehen worden, und beging dieselbe den Geburtstag Sr. Majestät zum ersten Male am 3. d. Mts. im Gasthause Jablonowski zu Muschaken. In dem prächtig mit Tannengrün und Jagdtrophäen geschmückten Saale hatten sich Mitglieder und Gäste zahlreich versammelt, jedoch hätte die Beteiligung seitens der Kollegen eine regere sein können. Kollege Meyer, Mainaberg, eröffnete die Feier mit einer sinnigen, auf die Bedeutung des Tages hinweisenden Ansprache und einem begeistert aufgenommenen Horrido auf unsern Allerhöchsten Jagd- und Schirmherrn. Nun folgten einige lebende Bilder aus dem Jäger- und Försterleben, welche großen Beifall fanden; hierauf Konzertstücke. Nach dem Essen wurde der Tanz mit einer vom Vorsitzenden angeführten Polonäse eröffnet, welcher Mitglieder und Gäste bei ausgezeichnet gespielten Tanzweisen bis zum Morgengrauen zusammen hielt. Allgemein befriedigt kehrten alle Teilnehmer von unserer ersten so schön verlaufenen Feier nach Hause, hoffend, daß es im nächsten Jahre wieder so gemütlich werde, und daß dann die Beteiligung von seiten der Kollegen eine größere sein möge. Den Damen, welche sich um das Gelingen des schönen Festes so verdient gemacht haben, sagen wir nochmals unseren herzlichsten Dank. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). 16 Kollegen mit ihren Damen hatten sich am 31. Januar in Leinefelde eingefunden, um gemeinschaftlich Kaisers Geburtstag als Nachfeier zu begehen. Sie waren alle gekommen mit fröhlichem Herzen und dem Wunsche, wieder einmal einige fröhliche Stunden im Kreise der Kollegen zu verleben. Im grüngeschmückten Saale, an festlicher Tafel wurde nach dem ersten Gang vom Herrn Kollegen Hegemeister Fesser die Kaiserrede gehalten. Und wie sprach er! Nicht nur der Mund, sondern auch das Herz redete zu uns, das Herz des deutschen Grünrockes, wie auch des alten Veteranen. Zum Schluß stimmten alle freudig in das Kaiserhoch ein. Ferner gedachte Herr Kollege Förster Spieneck der anwesenden Damen mit herzlichen Worten. Da Küche und Keller das Beste boten, war es natürlich, daß die Stimmung immer fröhlicher wurde. Tanz, Vorträge, launige Reden wechselten mit Gesang. Allen voran in Vorträgen wie immer unser lieber Kollege Burk. Als früh 6 Uhr die Trennungsstunde herangekommen, da waren alle noch so fröhlich als am Beginn des Festes, und kühnlich darf wohl behauptet werden, daß unsere Gruppe noch kein schöneres Fest gefeiert hat. Leider mußten dem Fest eine Anzahl Kollegen fern bleiben, wegen Trauer und anderer Familienereignisse.
Weidmannsgruß! Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Wie es Bedürfnis eines jeden guten Deutschen ist, des Geburtstages seines Kaisers in würdiger Weise zu gedenken, so konnte es sich auch die diesseitige Ortsgruppe nicht versagen, seiner Verehrung für Deutschlands größten Weidmann durch eine kleine Festlichkeit Ausdruck zu verleihen. Zu der am 3. Februar, abends 7 Uhr, im Saale von B. Gillmeister zu Prechlau angesetzten Feier hatten sich erfreulicherweise zahlreiche Kollegen mit ihren Familien aus den umliegenden sechs Oberförstereien eingefunden, und gestaltete sich infolge dieser regen Beteiligung die Feier zu einer ganz imposanten Kundgebung. Eingeleitet wurde die Veranstaltung durch eine patriotische Ansprache des Vorsitzenden, welche zum Schluß in einem begeistert aufgenommenen Hoch die Wünsche für Se. Majestat zum Ausdruck brachte. Hieran schloß sich in weiterer Folge: „Kaiserhuldigung der Grünröcke" (lebendes Bild), der von Fräulein Thurau gesprochene Prolog, und „Die Wacht", ein Manöverbild mit Gesang. In dankenswerter Weise hatte das 2. Jägerbataillon zu der letztgenannten Aufführung die nötigen Uniformstücke geliefert. In den nun folgenden Einaktern, „Die Krone des Hauses" [illegible] gebirge", ernteten die mit[illegible] Exner, von Helden-Samonski, [illegible] Schröder, sowie die Herren Hentsc[illegible] Dummer, Exner, Schröder und [illegible] wirklich vorzüglichen Leistungen [illegible] Beifall. Es kam überhaupt [illegible]

Digitized by Google

ganzen Abends immer wieder zum Ausdruck, wieviel mimisches Können in unseren Grünröcken schlummert. Während der Tanzpausen und während des Kaffees wurden die Festteilnehmer noch durch zahlreiche komische, sehr humorvolle Vorträge erheitert, so daß die Stunden im Fluge vergingen. Der gewählte Festausschuß (die Herren Seiffert, Hentschell, Thurau und Sommer) haben ihr möglichstes für eine würdige Gestaltung des Festes getan, und wurde ihnen und den Mitwirkenden bei den Vorstellungen von der Festversammlung herzlichster Dank zuteil, welcher an dieser Stelle im Namen der Vereinskollegen nochmals wiederholt sei. Im ganzen verlief die Feier in schönster Harmonie und wird zur Weckung der Kollegialität, für welche leider noch vielfach das richtige Verständnis fehlt, nicht wenig beitragen. Gerade unserem Osten tut es not, daß die Auswüchse, welche sich in der Einsamkeit bei so manchem gebildet haben, durch etwas regeren Verkehr und Gedankenaustausch abgeschliffen werden, sowohl im eigensten Interesse, als auch zum Wohle des ganzen Standes. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Am Sonntag, den 4. Februar 1906, mittags 12 Uhr, versammelten sich die Mitglieder der Ortsgruppe Simmern in ihrem Vereinslokal, Hotel Vollrath zu Simmern, zur diesjährigen ersten Mitgliederversammlung. Anwesend waren 25 Mitglieder, und nachdem der Vorsitzende die Sitzung eröffnet hatte, wurde zur Erledigung der Tagesordnung wie folgt übergegangen: 1. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Meister, berichtete ausführlich über den Verlauf der Delegierten-Versammlung in Xanten. 2. Es wurden folgende Anträge zur Versammlung des Hauptvereins pro 1906 gestellt: a) Gehaltserhöhungsantrag soll aufrecht erhalten werden; b) Dienstlandfrage endgültig zu erledigen, und c) Antrag für definitive Anstellung der Forstsekretäre. 3. Die Beiträge fürs erste Halbjahr wurden erhoben. 4. Bei der Wahl des ersten Schriftführers wurde Herr Förster Schwenke zu Bretzenhof mit 17 Stimmen gewählt. 5. Unter Verschiedenes kam folgendes zur Erledigung: a) Herr Kollege Rothenbücker, z. Zt. kommissarischer Gemeindeförster in Zilshausen bei Castellaun, bisheriges Mitglied des Hauptvereins, und Herr Forstaufseher Breuer zu Rheinböllen wurden in die Ortsgruppe Simmern aufgenommen; b) betreffs Entsendung eines Delegierten zur Haupt-Mitglieder-Versammlung nach Berlin wurde beschlossen, der Ortsgruppe Altenkirchen die Vertretung der Ortsgruppe Simmern zu übertragen. Nachdem der geschäftliche Teil der Tagesordnung erledigt war, begann gegen 2 Uhr nachmittags die Geburtstagsfeier Sr. Majestät unseres Kaisers [illegible]s, in Gemeinschaft mit den Kollegen [illegible]sgruppe Simmern, des Vereins [illegible]r Gemeindeforstbeamten, die ebenfalls [illegible]er zur Vereinssitzung tagten. An [illegible]n nahmen etwa 60 Personen teil, [illegible]unter auch einige Damen, die den weiten [illegible]nicht scheuten, um den Festtag mitzufeiern. [illegible]durchdachte Festrede hielt der Vorsitzende, Herr Königlicher Revierförster Meister zu Lützelsoon. Redner griff weit zurück in die schwere Zeit, in der sich unser Vaterland befand, und brachte zum Ausdruck, daß es doch einem Herrscher aus dem Hohenzollernhause gelang, das Deutsche Reich zu begründen und auf die gegenwärtige Höhe zu bringen. Auch die gegenwärtige, sowie die im vorigen Jahre sehr ernste politische Weltlage wurde erwähnt, und zum Ausdruck gebracht, daß es nur der Friedensliebe unseres Kaisers zu verdanken ist, daß sich die schweren Kriegswolken nicht entladen haben. — Die Rede schloß mit dem Wunsche auf eine friedliche, gesegnete Zukunft für Herrscher und Reich, und es wurde ein dreifaches Hoch auf Se. Majestät den Kaiser ausgebracht, in das die Versammlung begeistert einstimmte, worauf die Nationalhymne gesungen wurde. Den musikalischen Teil hatten übernommen die Herren Lehrer Meister und Gergler, sowie Herr Forstaufseher Gergler; dieselben verstanden es, durch ihre schönen Vorträge nicht nur die Feststimmung zu heben, sondern auch die Tanzlust zu wecken, die auch von den anwesenden Damen und Herren bald zum Ausdruck gebracht wurde. Herr Förster Leibling, Völkenroth, brachte ein Hoch auf die anwesenden Damen aus. Auch humoristische Vorträge kamen zur Ausführung, so daß die Stimmung eine recht gehobene war, wozu auch die gute Küche und der Keller des Herrn Vollrath beigetragen haben. Allen denen, die zur Verschönerung der Feier beigetragen haben, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen. Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Gelegentlich der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers hatte sich am 27. Januar cr. eine größere Anzahl Forstbeamte aus den Oberförstereien Leipen, Tapiau, Gauleden, ja sogar aus Gertlauken im Kämpferschen Hotel in Tapiau eingefunden, um die Ortsgruppe Tapiau zu bilden. Kollege Binder-Kühnbruch eröffnete sodann die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf unseren obersten Jagdherrn und erörterte in kurzem Vortrag den Zweck und die Ziele des Vereins. Hierauf wurde zur Wahl geschritten und in den Vorstand gewählt: Förster Binder-Kühnbruch als Vorsitzender, Förster Lockwald-Steinwalde als Stellvertreter, Forstsekretär Neuhaus-Gauleden als Schriftführer und Kassierer, Forstsekretär Olugosch-Tapiau als Stellvertreter, Förster Schrage-Bieberswalde als erster Beisitzer, Förster Böhm-Frischenau als zweiter Beisitzer. Die Ortsgruppe zählt 17 Mitglieder. In den Verein neu eingetreten sind die Kollegen: Peterson, Böhm, Triebe, Weigel, Quednau, Neuhaus und Hafke. An diejenigen Kollegen, welche dem Verein bzw. der Ortsgruppe Tapiau noch nicht beigetreten sind, insbesondere die Herren von der Oberförsterei Leipen und Greiben, erging die Bitte, sich nunmehr anzuschließen. An die Vereinssitzung schloß sich alsdann zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers das Festessen an, bei welchem Kollege Quednau ein Hoch auf unseren geliebten Landesherrn

Digitized by Google

ausbrachte, welches begeistert aufgenommen wurde. In launiger Rede toastete Kollege Lockwald auf die anwesenden Damen und feierte sie als diejenigen, welche am meisten zur Verschönerung des Festes beitragen. Dann aber trat der Tanz in seine Rechte, und wurde ihm derartig gehuldigt, daß selbst am frühen Morgen noch alt und jung fast vollzählig in fröhlichster Stimmung beieinander war und sich selbst durch Abfahrt der Züge der Ostbahn und der Kleinbahn nicht stören ließ.

Der Schriftführer: Neuhaus.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Neuwahl von 11 Vorstandsmitgliedern an Stelle der durch das Los Ausgeschiedenen.
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Beratung und Annahme der vom Vorstande vorgeschlagenen Änderung der Satzung.
6. Beschlußfassung über den Antrag des Vorstandes um Gewährung einer jährlichen Zuwendung von 200 Mk. an die Wilhelmstiftung in Gr.-Schönebeck.
7. Beschlußfassung über den Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ um Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 6000 Mk. aus dem Reservefonds zur Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule.
8. Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um $3^1/_2$ Uhr ihren Anfang nimmt. Um $7^1/_2$ Uhr abends findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau, Vorsitzender. **Neumann,** Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Baumgart, Hermann, Förster, Rohrbeck, Kreis Arnswalde (Nm.).

Fritze, Max, Kgl. Hilfsjäger, Burgstall, Kreis Wollmirstedt.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt gelegentlich einer Treibjagd im Antfelder Forst am 22./23. Dezember 1906: eingesandt von der Antfelder Jagd-Gesellschaft „Hubertus“ . . . 9,80 Mk.

Jagdstrafgelder; eingesandt von der Herzoglich Pleß'schen Oberförsterei Waldenburg i. Schl. . 10,30 „

Strafgelder; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Braune in Friedrichsthal . . . . . 4,— Mk.

Freiwillige Beiträge, gesammelt auf den Jagden der Herrschaft Bluschczau durch Herrn Apotheker Geißler in Rybultau . . . . . 8,30 Mk.

Strafgelder von der Jagd auf Gr.-Gorzuß, eingezogen von Herrn Oberinspektor Paschke . . . . . 3,— „ 11,30 „

Eingesandt von Herrn Förster Berndt in Rogau.

Aus der „Lustigen Sieben“ nach herrlicher Jagd; eingesandt von Herrn C. Giersberg in Cuzow 7,— „

Gesammelt für Fehlschüsse auf einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Henschel in Hagen . . . . . 8,50 „

Pudelgelder, gesammelt auf den Treibjagden im Forstrevier Schloß Gerdauen, Winter 1906/06; eingesandt von Herrn Oberförster Jaeckel in Forsthaus Tameran bei Gerdauen . . . . . 15,— „

Strafgelder von zwei Treibjagden eingesandt von Herrn Revierförster Lichte in bei Nordhorn . . . . . .

Gesammelt bei Einweihung des „Suhlehaus“ in Windischholzhausen bei Erfurt. Jagdpächter: Herr M. Hammer-Erfurt. Eingesandt von Herrn Lehrer C. Osterrode in

Eingesandt von Herrn C. Flies in Dussel

Gesammelt für Fehlschüsse auf der Jagd Hünselsheim; eingesandt von Herrn Otte in Norheim bei Münster

Digitized by Google

Gesammelt auf den Jagden der Herrschaft Locken; eingesandt von Herrn Forstverwalter Schmidtgen in Jastrzembie . . . . . : 11,10 Mk.
Strafgelder für Fehlschüsse und Verstöße gegen die Jagdordnung bei den Treibjagden auf dem Rittergut Tiefhartmannsdorf; eingesandt von Herrn Forstverwalter Batheuer in Tiefhartmannsdorf . . . . . 11,— „

Summa 105,90 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Anders, Rückenwaldau, 250 Mk.; Berndt, Rogau, 3 Mk.; Bessel, Lübschütz, 2 Mk.; Braune, Friedrichsthal, 6 Mk.; Baldeweg, Lübbesee, 2 Mk.; Dietrich, Potsdam, 2 Mk.; Erdmann, Beeg, 2 Mk.; Egerer, Klein-Wanzleben, 2 Mk.; Freimuth, Schvglowitz, 2 Mk.; Franz, Haus Ewig, 5 Mk.; Groger, Biegenbrück, 2 Mk.; Gärtner, Pechofen, 2 Mk.; Hirsch, Rothe-Rose, 2 Mk.; Hollitzsche, Oels, 2 Mk.; Haltermann, Engelrod, 2 Mk.; Jüttner, Dyloken, 2 Mk.; Jaedisch, Langfuhr, 2 Mk.; Jagdschutzverein Ingolstadt, 30 Mk.; Jäger, Eisenbach, 2 Mk.; Kuhn, Gebroth, 2 Mk.; Kaiser, Kruppamühle, 2 Mk.; Kadersch, Schwinkendorf, 3 Mk.; König, Wucker, 2 Mk.; Kolano, Zielonna, 2 Mk.; von Klitzing, Neudorf, 5 Mk.; Krüger, Rothenfier, 2 Mk.; von Kuczkowski, Naumburg, 2 Mk.; Krog, Werder a. H., 5 Mk.; Kremp, Gerstenhof, 2 Mk.; Kosziol, Gov, 2 Mk.; Kiau, Piassendorf, 2 Mk.; Kindling, Niederstöcken, 3 Mk.; Komander, Polnisch-Würbitz, 2 Mk.; Kwiotek, Wiesau, 2 Mk.; Keil, Regenthin, 2 Mk.; Kullick, Kolzig, 2 Mk.; Kinne, Böttingfeld, 2 Mk.; Karsch, Wilhelmsbruch, 5 Mk.; Koch, Zicher, 2 Mk.; Kobicke, Korritten, 2 Mk.; Kastner, Dertzow, 2 Mk.; Kramer, Glösingen, 2 Mk.; von Kurnatowski, Lochowo, 2 Mk.; Kurlbaum, Kassel, 5 Mk.; Lüdtke, Bettelhoven, 2 Mk.; Lichtenberg, Braach, 2 Mk.; Lorenz, Baake, 2 Mk.; Lüder, Kabolshausen, 2 Mk.; Laths, Obergositz, 3 Mk.; Loshe, Hnndorf, 2 Mk.; Ludwig, Obergositz, 2 Mk.; Lorenz, Petzig, 10 Mk.; Lemm, Karwitz, 2 Mk.; Lemke, Juchow, 2 Mk.; Lent. Sigmaringen, 5 Mk.; Lawrenz, Rangsdorf, 2 Mk.; Lück, Dumröse, 2 Mk.; Lerch, Schadges, 2 Mk.; Müller, Schmidtheim, 10 Mk.; Mayer, Thiergarten, 3 Mk.; Müller, Fredelshagen, 2 Mk.; Müller, Meringsen, 2 Mk.; Mudlagk, Bischheim, 2 Mk.; Mücke, Burig, 3 Mk.; Münder, Prieschka, 2 Mk.; Majur, Eszerningken, 2 Mk.; Münch, Zworaden, 2 Mk.; Mengering, Rcesdorf, 2 Mk.; Meyer, Wennigsen, 2 Mk.; Maus, Alme, 2 Mk.; Müller, Gnesen, 3 Mk.; Müller, Hoisdorf, 2 Mk.; Marenbach, Niederbreis, 2 Mk.; Müller, Linkenbach, 2 Mk.; Menger, Kleinmaischeid, 2 Mk.; Marohn, Neuwald, 2 Mk.; Menzel, Ilseld, 2 Mk.; Michnick, Bernsdorf, 2 Mk.; Müller, Merzhausen, 2 Mk.; Neeb, Angersbach, 2 Mk.; Neuke, Liebtos, 5 Mk.; Noack, Oberstephansdorf, 5 Mk.; Nitsche, Treppeln, 2 Mk.; Nickel, Mühlgrund, 2 Mk.; Nitzke, Birkholz, 2 Mk.; Orlob, Mernes, 2 Mk.; Oestreich, Gunzenau, 2 Mk.; Ohrt, Friedeburg, 2 Mk.; Oll, Gr.-Trien, 2 Mk.; Orts, Eulenkrug, 2 Mk.; Orlowski, Dernbach, 2 Mk.; Otto, Bohnenland, 2 Mk.; Preußing, Waldhaus, 2 Mk.; Paulsen, Harbke, 5 Mk.; Prophet, Hermannswaldau, 2 Mk.; Paeschke, Silberkuhl, 2 Mk.; Puschmann, Zuckau, 2 Mk.; Pietsch, Skarsine, 2 Mk.; Peppler, Ringenwalde, 2 Mk.; Quint, Rennerod, 5 Mk.; Roeber, Elend, 5 Mk.; Romanus, Doberschütz, 2 Mk.; Rödiger, Münster, 6 Mk.; Riemer, Klanzig, 3 Mk.; Rusert, Buchsmühle, 2 Mk.; Rost, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Rehmenklau, Offenheim, 3 Mk.; Graf zu Rantzau, Potsdam, 5 Mk.; Rubach, Tornow, 2 Mk.; Roge, Altfeld, 2 Mk.; Resin, Schönfließ, 5 Mk.; Reich, Steinsdorf, 2 Mk.; Rodemer, Angersbach, 2 Mk.; Skoetsch, Hornow, 2 Mk.; Seeger, Buch, 2 Mk.; Sadzik, Tragarth, 2 Mk.; Sievers, Harfefeld, 2 Mk.; Sobtzick, Ratiborhammer, 2 Mk.; Siebicke, Drangstedt, 2 Mk.; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 Mk.; Freiherr von Riedesel, Eisenbach, 5 Mk.; Schumacher, Merschweiler, 2 Mk.; Schmidt, Zinna, 2 Mk.; Schmidt, Reichershreuz, 2 Mk.; Schönberg, Langweiler, 2 Mk.; Schroeder, Ratzeburg, 5 Mk.; Schmiedicke, Susigke, 2 Mk.; Schultze, Rothemühl, 5 Mk.; Schmücker, Köthener Teerofen, 2 Mk.; Schmidt, Essen, 2 Mk.; Scheffler, Kl.-Wolka, 3 Mk.; Schmidt, Grüneiche, 2 Mk.; Schladitz, Ilfeld, 5 Mk.; Schuch, Großmaischeid, 2 Mk.; Schneider, Raubach, 2 Mk.; Schnell, Zahmen, 2 Mk.; Schmidt, Landenhausen, 2 Mk.; Schnell, Almenrod, 2 Mk.; Schwarz, Dirlammen, 2 Mk.; Stibenz, Selesien, 2 Mk.; Stöppler, Hopfmannsfeld, 2 Mk.; Stoth, Schwarzenraben, 2 Mk.; Stolze, Oranienbaum, 2 Mk.; Strelow, Gr.-Mehßow, 2 Mk.; Stenkhoff, Recklinghausen, 5 Mk.; Schulz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Schnell, Kreuzgrund, 2 Mk.; Schaisler, Neusorge, 2 Mk.; Schneider, Rieder, 2 Mk.; Steinau, Bankau, 2 Mk.; Tausendfreude, Zicher, 2 Mk.; Thomas, Thal der Liebe, 2 Mk.; Trommler, Gr.-Neudorf, 2 Mk.; Theil, Seebacher Forsthaus, 2 Mk.; Thölden, Weißbach, 2 Mk.; Ulbrich, Glambeckfee, 2 Mk.; Urff, Grammentin, 5 Mk.; Vogdt, Lüneburg, 5 Mk.; Vorbrich, Armadebrunn, 3 Mk.; Vohl, Isenburg, 2 Mk.; Volmer, Heierode, 2 Mk.; Vogt, Sterzendorf, 3 Mk.; Willfurth, Lambach, 2 Mk.; Wegewitz, Holienbeck, 2 Mk.; Wesenberg, Staakow, 2 Mk.; Weber, Haynau, 10 Mk.; Wolff, Zehna, 2 Mk.; Werner, Radebeul, 5 Mk.; Wolf, Milmersdorf, 2 Mk.; Wehrmann, Lübbecke, 2 Mk.; Wegener, Breitelege, 2 Mk.; Winkler, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Woehlcke, Rodenbach, 2 Mk.; Wollheim, Obergositz, 2 Mk.; Will, Görden, 2 Mk.; Wenderoth, Lauterbach, 2 Mk.; Wienold, Wernges, 2 Mk.; Zeiß, Burgliebenau, 2 Mk.; Zarnott, Dieckow, 2 Mk.; Zillgitt, Bischdori, 2 Mk.; Zorn, Berghoi, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des V[illegible] zum Preise von 60 Pf. käuflich.

e Geschäftsstelle
de[illegible] Forst-Zeitung", Neudamm.

[illegible]gruppe Posen.

[illegible]ige Versammlung der Bezirksgr[illegible] am Montag, den 5. März cr., vormittags 10½ Uhr, in Posen im Restaurant Lobing, Theaterstraße 5, stattfinden.

Der frühe Termin ist auf Anregung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen gewählt, da vom 5. bis 7. März Vortragskurse für praktische Landwirte stattfinden. Den Mitgliedern der Bezirksgruppe wird Gelegenheit geboten, am 5. März die Geflügelausstellung zu besuchen, sowie der Versammlung des Bundes der Landwirte beizuwohnen. Ein genauer Stundenplan über das Programm der Landwirtschaftskammer wird noch bekannt gegeben.

Tagesordnung:

1. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Bericht über die Sitzungsverhandlung des weiteren Vorstandes vom 10. Februar in Berlin.
3. Anträge der Vereinsmitglieder.

Digitized by Google

Da der Sitzungstag derart angelegt ist, daß die Betriebsgeschäfte nicht gestört werden, auch Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint, so wird eine zahlreiche Beteiligung erwartet. Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird anwesend sein. Gäste sind willkommen.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftliches Essen. Anmeldungen dazu werden bis 1. März cr. an den Schriftführer erbeten.

Der Vorsitzende. Sandtner, Fürstl. Forstmeister.

Der Schriftführer. Fiebig, Fürstl. Wildmeister.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1934. **Bernardt**, Gräfl. Fraubergscher Hilfsjäger, Schiedlow bei Tillowitz, O.-S.

1935. **Gänsicke**, Gottlieb, von Waldowscher Förster, Forsth. Salvin b. Fürstenau, Kreis Arnswalde.

1936. **Hahn**, Alfred, Förster, Forsth. Nipkau bei Rosenberg, Westpreußen.

1937. **Külz**, Rudolf, Forstaufseher, Fürstl. Drehna, Kreis Calau, N.-L.

1938. **Unger**, Ewald, von Buchscher Förster, Ringleben bei Fischerwall, Mecklbg.-Str.

1939. **Lück**, Richard, Gräfl. Leibjäger, Zyrowa.

1940. **Albert**, Franz, Gräfl. Forstsekretär, Bankau, O.-S.

1941. **Sanosch**, Vinzent, Hilfsjäger, Eleonorensgrün bei Schiedlow, O.-S.

1942. **Schloms**, Rudolf, Hilfsjäger, Schiedlow, O.-S.

1943. **Nowack**, Julius, Oberförster, Godullahütte, O.-S.

1944. **Kleczka**, Ignatz, Forstgehilfe, Turawa, O.-S.

1945. **Berthold**, Fürstl. Oberförster, Banse, Kreis Wittgenstein, Westfalen.

1946. **Krüger**, Gottlieb, Gutsjäger, Hohen-Niendorf bei Kröpelin, Mecklbg.

1947. **Weltzel**, Oswald, Wirtschafts-Inspektor, Louisenhof bei Primkenau. (A. M.*)

1948. **Müller**, Albert, Förster, Oberwinter a. Rhein.

1949. **Schmidt**, Oswald, Gräfl. Förster, Haus Brincke bei Borgholzhausen Kreis Halle, Westfalen.

1950. **Völker**, Albert, Hilfsförster, Fh. Madlitz bei Briesen, Mark.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Gruppenversammlung.

Zu der am 4. Februar im Hotel „Paradies" in Wasungen stattgefundenen Gruppenversammlung der Gruppe Meiningen waren neun Kollegen erschienen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurden die Halbjahresbeiträge an den mitanwesenden Schatzmeister abgewährt.

Zu Punkt 2 wurden folgende Anträge gestellt, die der nächsten Mitgliederversammlung überwiesen werden sollen:

1. Die Vereinsbeiträge möchten von den Mitgliedern je einer Oberförsterei zusammen direkt an den Schatzmeister (nicht mehr an den Gruppenvorstand), und zwar inkl. Bestellgebühr, abgeführt werden.
2. Bezüglich der Gehaltsfrage wird der Herzoglichen Staatsregierung für die neue Gehaltsregelung wärmster Dank ausgesprochen, der an dieser Stelle besonders wiederholt wird. — Man glaubt indessen aber, der Mitgliederversammlung zur Erwägung anheim geben zu sollen, ob es nicht angebracht sei, bei der nächsten Etatsberatung erneut vorstellig zu werden, damit man doch endlich die gewünschte Gehaltsstufe erreiche, die man mit Recht verdiene.
3. Es wird allgemein bedauert, daß unserem Gesuch betreffend Wohnungsverhältnisse nicht die geringste Berücksichtigung zuteil geworden, noch nicht einmal eine Erwiderung auf dasselbe ergangen ist. Auch darüber, ob bzw. wie ein weiterer Versuch zur Erreichung unseres Zieles gemacht werden soll, soll die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Es werden noch verschiedene Anträge eingebracht und erörtert, die aber mehr nebensächlicher Natur sind, z. B. Vertilgung von Raubzeug, Urlaub des Forstwartes, Uniformangelegenheiten 2c.

Um 6 Uhr schließt der Unterzeichnete die Versammlung.

Der Vorstand der Gruppe Meiningen.
G. Helbig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 147. — Praktische Winke für das Schneiden junger und alter Laubgehölze. Von Emil Gienapp. 147. — Von den Broich-Speldorfer Waldgelän... in Schleswig. 152. — Name und Zweck der Rennsteige. 152. — Forswartkurse in Baden. 1... der ostpreußischen Forstarbeiter. 152. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen F... Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzung.) 153. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und ... Gehaltsaufbesserung der Königlich Preußischen Förster und Forstanwärter. 157. — Ersatzaufsp... — Berechtigtes Erschießen eines Jagdhundes. 157. — 75. Verzeichnis freiwilliger Beiträge z... Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung. 158. — Personal-Nachrichten ... änderungen. 158. — Vakanzenliste. 159. — Briefe und Fragekasten. 159. — Nachrichten des Vereins f... Forstbeamten. 160. — Nachrichten des „Waldheil". 164. — Nachrichten des Vereins für Privatf... 165. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 16

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 25. Februar 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Gerklauken im Regierungsbezirk Königsberg ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Wanfried im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Schneiderswalde in der Oberförsterei Liebemühl, Regierungsbezirk Allenstein, gelangt zum 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 11,506 ha Acker, 4,529 ha Wiesen. Die Schule ist in Zielkau. Bahnstation: Raudnitz.

Försterstelle Lonke in der Oberförsterei Mirau, Regierungsbezirk Bromberg, ist infolge Todes des bisherigen Inhabers zum 1. Juni 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Schneckenhof in der Oberförsterei Schnecken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 1,6 ha Acker, 12,197 ha Wiesen. Die Schule ist in Heinrichswalde. Die Stelle liegt etwa 2 km vom Bahnhof Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 25. Februar d. Js.** an die Königliche Regierung zu Gumbinnen einzureichen.

Försterstelle Riesensbeck in der Oberförsterei Riesensbeck, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. April 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Linden in der Oberförsterei Colbitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Juni 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Neuweilnau in der Oberförsterei Neuweilnau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum [illegible]uli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. März l. Js.** an die [illegible]igliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

[illegible]Heuernbergerhof in der Oberförsterei Merenberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist [illegible]uli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. März l. Js.** an [illegible]önigliche Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

[illegible]Waldernbach in der Oberförsterei Merenberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum [illegible]i 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. März l. Js.** an die [illegible]erung zu Wiesbaden einzureichen.

Digitized by Google

Zusammenschluß der Waldbesitzer zu Holzverkaufs-Vereinigungen.

Von Gräfl. von Merveldtschen Oberförster **Joly**-Natteforth.

In den Kreisen der Waldbesitzer und Forstverwaltungen ist in neuerer Zeit mehrfach die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, dem Waldbesitze durch Kartellbildung — Zusammenschluß zu Holzverkaufs-Genossenschaften, -Verbänden, -Ringen oder -Syndikaten — einen größeren Einfluß auf die Preisbildung des Holzes zu verschaffen.

Veranlaßt ist diese Frage durch die allgemein bekannten Holzhändler-Vereinigungen, namentlich durch die neuerdings im rheinisch-westfälischen Industriebezirke, in Sachsen, Böhmen 2c. seitens der Holzhändler gegründeten Einkaufsverbände oder -Ringe und durch den dadurch auf die Handelshölzer ausgeübten Preisdruck.

Die geplanten Verkaufsgenossenschaften tragen also einen defensiven Charakter; sie sollen ein wirksames Gegengewicht schaffen gegen die Einkaufs-Vereinigungen der Holzhändler, denen der einzelne Waldbesitzer machtlos gegenübersteht. Keineswegs soll ihr Zweck sein, die Rohholzpreise in eine ungebührliche Höhe zu schrauben, vielmehr sie nur auf solcher Höhe zu halten, daß eine den forstlichen Produktionsverhältnissen entsprechende befriedigende Waldrente gesichert wird.

Die Berechtigungs- und Bedürfnisfrage zu einem diesen Zwecken entsprechenden Zusammenschluß der Holzproduzenten ist zweifellos zu bejahen. Es fragt sich nur, in welcher Form ein derartiger Zusammenschluß der Privatwaldbesitzer sich am besten ermöglichen läßt, und es dürfte daher angezeigt sein, die in Betracht kommenden verschiedenen Formen von Kartellen und kartellähnlichen Verbänden in Erwägung zu ziehen und die Möglichkeit ihrer Durchführung bei der Praxis des Holzverkaufs in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu besprechen, wie dies bereits im „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" durch den k. k. Forstrat Trubrig und im „Holzmarkt" von anderer Seite geschehen ist.

Die auf dem Gebiete der Industrie allgemein übliche Form der kaufmännischen Organisation ist:

1. Das **eigentliche Verkaufskartell** (Syndikat)
   mit **Preiskonvention**, welche das Schleudern verhindern,
   mit **Produktionskontingentierung**, welche das Angebot regulieren, und
   mit **Kreditgewährung** bzw. **-vermittelung**, welche die Produktionsbeschränkung ermöglichen soll.

Diese Kartellform, auf Holzproduktion und Rohholzverkauf angewandt, würde die Errichtung einer die Waldbesitzer vertretenden Zentralstelle erfordern, welche einerseits die Verkaufspreise und andererseits die Hiebsmassen für die einzelnen Forstbesitzungen festsetzt, das Verkaufsgeschäft abwickelt und bei gebotenen Hiebseinschränkungen Geldkredite gewährt bzw. vermittelt. Der Zentralstelle würde also die Dispositionsbefugnis über das gesamte hiebsfähige Holz der Mitglieder zu übertragen sein.

2. Eine **abgeschwächte Form des Kartells** würde ein kartellähnlicher Verband (Genossenschaft. Zentrale) sein mit Preiskonvention, jedoch ohne Produktionskontingentierung und ohne Kreditgewährung. Die zu errichtende gemeinsame Zentralstelle würde durch Beschluß die Verkaufspreise bezirksweise festsetzen und die Unterhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer vermitteln und abschließen; hierdurch würde eine Gewährleistung für Innehaltung der festgesetzten Preise gegeben sein.

Während bei diesen beiden, in der Industrie und auch in der Landwirtschaft üblichen Kartellformationen die finanzielle und rechtliche Abwickelung der Verkaufsgeschäfte durch eine Zentralstelle besorgt wird, könnte für die Waldbesitzer weiter in Frage kommen:

3. ein **Zusammenschluß zu einfacher Preisvereinigung** (Konvention) mit Festsetzung der Preise durch Beschluß und mit der Verpflichtung, unter diesen Preisen bei Konventionalstrafe nicht zu verkaufen.

Ferner

4. ein noch loserer **Zusammenschluß zu gegenseitiger Mitteilung der erzielten Holzverkaufsresultate**, event. mit Vereinbarung einzuhaltender Preisgrenzen,

und schließlich wäre anzuführen

5. ein Zusammenschluß mehrerer Waldbesitzer zur **Abhaltung gemeinsamer Holzverkäufe**, mit oder ohne Festsetzung der Minimal-Verkaufspreise.

Der Bildung eines **eigentlichen Kartells** (Nr. 1) mit Bezirkseinteilung, Erhebung des voraussichtlichen Jahresbedarfs, Festsetzung des Jahreseinschlags für jedes Gebiet und Verteilung desselben auf die einzelnen Betriebe, mit
setzung der Sortimentspreise für die einze
Bezirke bzw. Waldbesitzungen, mit Verkauf
Hölzer an gemeinsamer Verkaufsstelle und
event. Kreditbeschaffung, und ebenso der
geschwächten Kartellform (Nr. 2),
Kontingentierung (Hiebseinschränkun

Digitized by Google

mit Errichtung einer die Waldbesitzer vertretenden und den Holzverkauf zu Konventionspreisen vermittelnden Zentralstelle stehen in der forstlichen Praxis gewichtige Bedenken und kaum überwindbare Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst ist die Zahl der Forstbetriebe zu groß und ihre Größe zu verschieden, als daß eine allgemeine Beteiligung des Privatwaldbesitzes möglich wäre. Innerhalb gemeinsamer Absatzgebiete aber, z. B. des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, wäre eine allgemeine Beteiligung der Waldbesitzer unbedingt erforderlich; wenn auch nur die zur Kartellbildung an und für sich weniger geeigneten Kleinwaldbesitzer sich von der Vereinigung ausschließen, so würden verhältnismäßig große Holzmengen außerhalb des Kartells bleiben und von den Holzhändlern zusammengekauft werden können; dadurch würde der Zweck der Kartellbildung zum großen Teil illusorisch werden.

Die Persönlichkeit und Eigenart, auch die finanzielle Lage mancher Grundbesitzer bilden ein ferneres Hemmnis für die Kartellbildung. Viele Waldbesitzer werden nur ungern einer Vereinigung beitreten, bei welcher sie das Verfügungsrecht über ihren Holzeinschlag und den Verkauf des Holzes an eine Zentralstelle abtreten müssen; manche werden sich die mit dem Kartell verknüpften Dispositionsbeschränkungen dauernd nicht gefallen lassen, sondern früher oder später wieder ausscheiden und ihre eigenen Wege gehen.

Auch einzelne Forstverwaltungen, welche bisher gute Verkaufserfolge erzielt und ausgedehnte kaufmännische Erfahrungen aufzuweisen haben, werden sich die Holzverwertung nicht gern von einer Zentralstelle aus der Hand nehmen lassen.

Die Eigenart der Forstwirtschaft, insbesondere die Verschiedenwertigkeit der Holzprodukte nach Lage, Transportverhältnissen und Qualität und die Verschiedenartigkeit und Unsicherheit in der Sortierung und Aufmessung des Holzes, bieten der forstlichen Kartellbildung weitere große Schwierigkeiten.

Die bezirksweise Werteinschätzung der Hölzer ist äußerst schwierig, selbst bei genauester Kenntnis aller maßgebenden örtlichen Verhältnisse und bei einer — ja gar nicht durchführbaren — allgemeinen örtlichen Besichtigung der Hö[illegible]us der Zentrale. Die Preise sind ja [illegible]nerhalb einzelner Reviere nach Holzqu[illegible]nd Abfuhrverhältnissen sehr verschieden, uni[illegible]rscheint für die Zentrale ausgeschlossen, die [illegible] oder Ungleichwertigkeit der Holzpre[illegible]verschiedener Reviere und Gegenden wi[illegible]zu erkennen

Von einer Einschätzung der Waldpreise muß aus diesen Gründen gänzlich Abstand genommen werden; es können vielmehr nur die Marktpreise des Holzes franko Bahnhof oder Lagerplatz einigermaßen richtig eingeschätzt werden. Hierbei würde aber eine faktische Innehaltung der Konventionspreise gar nicht gesichert sein, weil die Anfuhr ja durchweg Sache der Unkäufer ist und die Anfuhrkosten seitens der Waldbesitzer verschiedenartig und unrichtig in Ansatz gebracht werden können.

Grundbedingung einer geregelten Preiskonvention ist ferner gleichmäßige Sortiments- oder Taxklassenbildung nach Dimensionen, Verwendungsart und Güte der Hölzer. In dieser Hinsicht aber kann in den Privatforsten von einer Gleichmäßigkeit gar keine Rede sein. Scharfe Begriffsbestimmung für Schneide-, Bau-, Schwellen-, Gruben-, Brenn- 2c. Holz ist kaum möglich; in manchen Revieren gilt z. B. schon als Bauholz, was in anderen Revieren dem Grubenholz zugewiesen wird, und geringe Reiserholz-Sortimente werden in einzelnen Gegenden häufig noch als Grubenholz verwandt. Und selbst bei allgemeiner Einführung gleichmäßiger Sortiments- bzw. Taxklassenbildung bleibt die Möglichkeit verschiedenartiger Aussortierung der Wahlhölzer und des Anbruchholzes bestehen.

Sodann ist in Betracht zu ziehen der vielfach, besonders bei Grubenholzbeständen, übliche Verkaufsmodus: Verkauf des stehenden Holzes zu einem summarischen Kaufpreise auf Grund einer auf technischer Massenberechnung beruhenden Wertsermittelung. Über die Zweckmäßigkeit dieser Verkaufsmethode mag sich streiten lassen, jedenfalls ist sie unter Umständen durchaus angebracht. Lokale Verhältnisse, Alter und Beschaffenheit der Bestände, individuelle Geschicklichkeit, Übung und Erfahrung in Massenschätzungen, Mangel an Forstpersonal zur Aufnahme größerer Grubenholz-Abtriebsflächen nach erfolgter Fällung und andere Umstände spielen dabei eine maßgebende Rolle. Jedenfalls werden diejenigen Waldbesitzer und Forstverwaltungen, welche bei dieser Verkaufsart dauernd günstige Resultate erzielt haben und diese durch Kontrolle der Hiebsergebnisse beweisen können, nicht leicht davon abzubringen sein.

Dieser Verkaufsmodus entspricht aber nur wenig den Forderungen einer festen Preiskonvention. Denn trotz aller wissenschaftlichen und praktischen Technik ist bei diesen Massenermittelungen doch nur mit mehr oder weniger genauen Näherungswerten zu rechnen, zumal es dabei häufig an den notwendigen Fachkenntnissen und der erforderlichen Sorgfalt fehlt.

Bei Erwägung aller dieser Schwierigkeiten, welche begründet sind in der Eigenart des

Digitized by Google

Forstbesitzes, der Forstbesitzer, der Forstverwaltungen, der Forsttechnik, der Verschiedenartigkeit und Verschiedenwertigkeit der Holzprodukte bzw. in der Unmöglichkeit einer richtigen, gleichmäßigen Bewertung derselben erscheint es kaum möglich, ein allgemeines und dauerndes Kartell der Waldbesitzer herbeizuführen.

Die Kartellform 1 wird sich überhaupt nicht durchführen lassen.

Die Form 2 würde vielleicht bei ziemlich allgemeiner Beteiligung des Groß-, Mittel- und Kleinwaldbesitzes zu ermöglichen sein unter folgenden Beschränkungen bzw. Bedingungen:

1. Beschränkung auf gemeinsames Absatzgebiet (Industriebezirke).
2. Beschränkung auf die Handelshölzer, unter genauer Festlegung der Sortimente dieser Hölzer (Schacht-, Gruben-, Schwellen-, Papier- 2c. Hölzer).
3. Beschränkung auf die nach erfolgter Fällung zu vermessenden Hölzer.

Der Erfolg der Kartellbildung wird unter diesen einschränkenden Umständen aber auch nur ein beschränkter sein.

Praktisch durchführbarer erscheinen für die Holzproduzenten die unter Nr. 3, 4 und 5 angeführten Zusammenschlüsse, nämlich Vereinigungen zu einfacher Preisvereinbarung (Konvention), zu gegenseitiger Mitteilung der erzielten Holzverkaufsresultate und zu gemeinschaftlicher Abhaltung von Holzverkäufen.

Die oben dargelegten Schwierigkeiten einer gleichmäßigen Bewertung der Rohholzsortimente nach Maßeinheiten kommen zwar auch bei Form 3 und 4 in Betracht; jedenfalls müßte zunächst eine einheitliche Sortiments- bzw. Taxklassenbildung nach Holzart, Verwendungsart, Stärke, Länge, Zopfdurchmesser, Massengehalt 2c. angestrebt werden, und würden dann auf dieser Grundlage die Sortimentseinheitssätze für die verschiedenen Bezirke abzuschätzen sein. Beschränkung auf die Handelsholzsortimente dürfte sich bei einfacher Preiskonvention gleichfalls empfehlen.

Bei der Veröffentlichung der Holzverkaufsresultate sind außer Massen, Sortimenten bzw. Dimensionen (Mitten- und Zopfdurchmessern), Alter und sonstiger Beschaffenheit des Holzes ferner zu berücksichtigen bzw. anzugeben: die Hiebsart (Abtrieb oder Durchforstung), die örtliche Lage, Ebene oder Gebirge, ausgebaute oder schlechte Wege, Entfernung von der Bahnstation bzw. die Anfuhrkosten, die Verkaufsart (stehend oder gefällt, freihändig, submissionsweise oder öffentlich) u. a. Die Hauptsache aber ist die Angabe, ob und inwieweit ein Steigen oder Fallen der Holzpreise gegenüber den Preisen des Vorjahres stattgefunden hat. Die gegenseitige Bekanntgabe der erzielten Holzverkaufsresultate erfolgt übrigens weniger zweckmäßig durch Zirkulare oder Zeitschriften, als vielmehr durch mündliche Mitteilung auf Forstversammlungen oder Waldbesitzerversammlungen, weil hierbei Gelegenheit zu Nachfragen und Auskünften über die jeweils vorliegenden örtlichen Verhältnisse, über die Holzkäufer u. dergl. geboten ist. Bei derartigen Besprechungen ergibt sich für alle Teilnehmer leicht ein Bild von der jeweiligen Lage des Holzmarktes und dem Stande der Holzpreise und damit ein wertvoller Anhalt für die Bemessung der ihrerseits zu stellenden Preisforderungen.

Ein Zusammenschluß der Waldbesitzer zu gemeinsamer Abhaltung der Holzverkäufe kann meist nur für gemeinsame Absatzgebiete bzw. für benachbarte Forstbesitzungen in Frage kommen. Für den Kleinwaldbesitz dürfte sich die Anberaumung gemeinsamer Holzverkaufstermine durch die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammer empfehlen.

Die vorstehenden Betrachtungen dürften zu dem Ergebnis führen, daß eine Verkaufskartellbildung nach dem Muster der Industriesyndikate für die Waldbesitzer praktisch nicht oder nur in beschränktem Maße durchführbar erscheint, und daß die wünschenswerte, nur durch derartige Syndikate zu erzielende allgemeine, gleichmäßig durchschlagende und dauernde Einwirkung auf die Preisbildung des Rohholzes nicht zu erzielen ist; daß jedoch durch die weiter möglichen loseren Zusammenschlüsse der Holzproduzenten immerhin ein nicht zu unterschätzender Einfluß auf die Preisbildung der Hölzer, speziell der Handelshölzer, möglich und erstrebenswert ist.

Waldbrände im Jahre 1905.

Mit Beginn des Frühjahrs 1905 haben wir in unserem Nachrichtenteile Mitteilungen über sämtliche Waldbrände veröffentlicht, die uns durch Zeitungsnotizen und direkte Berichte bekannt wurden. Wir beabsichtigen, diese Notizen auch in diesem Jahre zu bringen, [illegible] unsere Leser um Mitteilung der ihnen [illegible] werdenden Brände, wenn möglich [illegible] läuterung, wann und wodurch [illegible] entstanden, welche Ausdehnung [illegible]

Digitized by Google

und wie er bekämpft ist. Nachrichten aus Tageszeitungen sind natürlich in allen diesen Dingen oft wenig zuverlässig.

Die Waldbrandschäden des Sommers 1905 stehen in einem erfreulichen Gegensatze zu denen des Vorjahres. Allein in den schlimmsten sechs Wochen des Jahres 1904 erfuhren wir von 289 Bränden in Deutschland, der Sommer 1905 hat uns im ganzen die Nachrichten von nur 162 Bränden gebracht. Aber auch das ist genug, besonders wenn man bedenkt, daß die Zahl der Brände in Wirklichkeit sicher ein Vielfaches von dieser Zahl beträgt.

In nachfolgender Tabelle zeigen wir, wie die 162 Brände Deutschlands sich auf die einzelnen Monate und Tage verteilen. Die Sonntage sind durch Schraffierung kenntlich gemacht.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	Sa.	davon Sonntags
März																							2	3		1						6	1
April	1	1							1			1		1			1		1		2		1		1			1	2	2		16	5
Mai	2	2	1			1	7			2	1			4	5	3	5	2	2		1	1			1			4	1	5	7	57	16
Juni	1	2	4	6	1	6	2	1	1	3	1	1		2	1	2	2				3		1	1			1	1	2			45	7
Juli		8		2					1							2	1					2								1	2	19	12
August	1			1	2	1	1		1			1	1	1	1			1		1	1		1	2	1	1						19	3
																															Sa. 162	44

An den Sonntagen hat es also fast doppelt so häufig gebrannt wie an den Wochentagen.

Die Tageszeit, an der die Brände begannen, ist bei 65 Bränden verzeichnet. Es begannen:

nach 9 und bis 10 Uhr vormittags	1 Brand	= 8
vormittags	7 Brände	
mittags	10 „	= 10
nach 11 und bis 1 Uhr nachmittags	2 „	= 47
„ 1 „ „ 2 „ „	5 „	
„ 2 „ „ 3 „ „	8 „	
„ 3 „ „ 4 „ „	4 „	
„ 4 „ „ 5 „ „	6 „	
„ 5 „ „ 6 „ „	3 „	
nachmittags	19 „	

Daraus ist zu ersehen, daß die meisten Brände „um die Kaffeezeit" nachmittags angehen.

Als Ursache der Brände wird angegeben:

sicher Brandstiftung	2 mal	= 11
vermutlich Brandstiftung	9 „	
sicher Lokomotivfunken	3 „	= 10
vermutlich Lokomotivfunken	7 „	
sicher Blitz	1 „	= 2
vermutlich Blitz	1 „	
sicher Fahrlässigkeit Erwachsener	12 mal	= 40
vermutlich Fahrlässigkeit Erwachsener	18 „	
sicher Spielen der Kinder	6 „	
vermutlich Spielen der Kinder	4 „	

In 8 Fällen wird die Ursache als unbekannt bezeichnet, in den übrigen 91 Fällen fehlt jede Angabe.

Von den Löschmitteln wird in den Berichten wenig erwähnt; an vier Stellen wird gesagt, daß erfolgreiche Gegenfeuer angelegt wurden.

Bei 92 Bränden ist eine Angabe über die Brandfläche gemacht. Die Summe der Flächen beträgt 3906,37 ha, der Durchschnittsbrand hat also eine Fläche von 42,46 ha. Unter diesen Bränden sind die größten:

der vom	7. Mai	in Ziegenort ꝛc. von	255 ha
„ „	15. „	im Wietingsmoor „	1250 „
„ „	16. „	in Friedeburg „	875 „
„ „	30. „	in Fernewald „	300 „
„ „	18. August	bei Lügumkloster „	350 „
		Sa.	3030 ha

Für die 87 kleineren Brände bleiben demnach nur 876,37 ha oder rund 10 ha pro Brand.

Digitized by Google

Mitteilungen.

— **Die Oberförster ohne Revier.** Nachdem der Antrag des Zentrumsabgeordneten Kaute: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten fünfzehn Jahre den Königlichen Forstassessoren die über sechs Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde", im Jahre 1904 vom Abgeordnetenhause mit überwältigender Mehrheit, im Jahre 1905 sogar einstimmig angenommen worden war, hat sich endlich der diesjährige Etatsentwurf mit der Angelegenheit befaßt, leider in einer Weise, welche die von den ungünstigen Anstellungsverhältnissen bei der Forstverwaltungslaufbahn am meisten betroffenen Beamten bitter enttäuscht hat. Die durchschnittliche Wartezeit der aus der Zivillaufbahn hervorgegangenen Revierverwalter — diejenige der ehemaligen Feldjäger ist in Klammern beigefügt — bis zur Anstellung hat bisher betragen:

im Jahre									
1893	7	Jahre	2	Monate	(4	Jahre	7	Monate)
1894	7	„	10	„	(4	„	8	„)
1895	8	„	4	„	(4	„	11	„)
1896	9	„	—	„	(5	„	2	„)
1897	9	„	6	„	(6	„	3	„)
1898	9	„	6	„	(6	„	6	„)
1899	9	„	10	„	(6	„	6	„)
1900	10	„	3	„	(7	„	2	„)
1901	10	„	9	„	(6	„	11½	„)
1902	10	„	11	„	(6	„	10	„)
1903	11	„	1	„	(6	„	4	„)
1904	11	„	8	„	(5	„	—	„)
1905	12	„	—	„	(5	„	6	„)

sie wird betragen in den nächsten Jahren bei einem Verbrauch von jährlich 4 Feldjägern und 35 Zivilassessoren — 32 für den Staats-, 3 für den Privat- und Kommunaldienst nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, wobei die außergewöhnlichen Stellenvermehrungen in den Jahren 1897 und 1898 außer Ansatz geblieben sind —:

im Jahre									
1906	11	Jahre	11	Monate	(5	Jahre	3	Monate)
1907	12	„	1	„	(6	„	5	„)
1908	11	„	5	„	(6	„	6	„)
1909	9	„	2	„	(6	„	3	„)
1910	8	„	1	„	(7	„	—	„)
1911	7	„	3	„	(8	„	2	„)

Der neue Etat bringt nun 122 Oberförsterstellen ohne Revier, welche an Forstassessoren verliehen werden sollen von siebenjähriger oder längerer Wartezeit, welche also im Jahre 1899 und früher das Staatsexamen bestanden haben und damit zur Festlegung ihres Besoldungsdienstalters gelangen sollen. Die jüngsten dieser Assessoren würden unter den jetzigen Verhältnissen im Jahre 1909 zum Oberförster ernannt werden. Erst ihnen und den nach ihnen rangierenden Kollegen wird die neue Regelung, welche, wie aus den Etatsansätzen hervorgeht, rückwirkende Kraft nicht haben soll und damit für alle Betroffenen zu einer mehr oder weniger tauben Nuß mit bitterer Schale wird, voll zugute kommen, obgleich sie eine um etwa drei Jahre kürzere Wartezeit durchmachten und bei der Zuweisung von kommissarischer Beschäftigung und der Diätenbemessung sich erheblich besser standen als ein Teil der vor ihnen angestellten Oberförster. Bei diesen wird sich der Gewinn im Besoldungsdienstalter von Jahr zu Jahr verringern, bis er bei den am 1. April d. Js. schon angestellten Oberförstern ganz verschwindet. Sollte denn der Antrag Kaute in der Form, wie er gestellt und angenommen ist, nicht durchzuführen und diese Härte nicht zu vermeiden sein? Für die Ausgleichung der langen Wartezeit der in den niedrigeren Gehaltsklassen befindlichen Oberförster bis zum Jahre 1893 aufwärts und die bis zum Jahre 1911 einschließlich abwärts anzustellenden Assessoren würde in den Zeiten der Höchstbelastung eine jährliche Mehraufwendung von 180 000 + 58 000 Mk. ausreichen. Gerade den Oberförstern tut die Aufbesserung am dringendsten not, besonders so lange ihr Dienstaufwand so gering bemessen wird, daß sie einen Teil davon aus ihrem Gehalte bestreiten müssen. Die im vergangenen Jahre vom landwirtschaftlichen Ministerium eingeforderten Nachweisungen könnten interessante Aufschlüsse hierüber liefern. Da die unmittelbare Besoldungsaufbesserung der neuen „fliegenden Oberförster" nur gering ist und sich, da statt der den übrigen Oberförstern zustehenden Mietsentschädigung nur der Wohnungsgeldzuschuß gezahlt werden soll, auf nur etwa 100 Mk. pro Jahr beziffert, kann es den Assessoren nicht schwer werden, auf diese und den Oberförstertitel zu verzichten, bis ihnen wirklich auch die Verwaltung eines Reviers übertragen werden kann, wenn zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Festsetzung ihres Dienstalters vorgenommen wird. Zum Schlusse möge hier noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß nun endlich auch die Disziplinarverhältnisse der Oberförster einer Nachprüfung unterzogen werden möchten. Die durch Staatsministerialbeschluß vom 23. August 1853 erfolgte Regelung entspricht nicht ihren jetzigen Rangverhältnissen. (Kölnische Volksztg.)

— **Wie werden Weißbuchenstöcke am besten und billigsten am Ausschlagen verhindert?** (Siehe den Brief- und Fragekasten in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung".) Die Weißbuche oder Hainbuche (Carpinus Betulus) kann sehr nutzbringend und andernfalls auch sehr lästig und kulturerschwerend werden, und die Frage: „Wie verhindere ich sie am Ausschlagen?" hat manchem Waldmenschen schon viel Geld gekostet und Kopfzerbrechen verursacht. Das Stöckeroden ist teuer und erinnert etwas an den Schwaben, der sein Haus anbrannte und dann sang:

„Wenn das nicht gut für die Wanzen i
Dann weiß ich nicht, was besser ist! —"

Wer sich aber mit dem Entrinden helfen hat die Zähleibigkeit der Hainbuche nicht mi rechnet. Das einzige, verhältnismäßi Radikalmittel ist das Übererden der Stö achte beim Fällen der Bäume gut da

Digitized by Google

möglichst tief abgesägt wird. Dann schließe man recht bald den Stock luftdicht mit Erde ab, indem ungefähr ein Erdhaufen von 25—30 cm Höhe und 45° Fall darauf gesetzt und festgetreten wird. Es entsteht dann dort, wo viele Weißbuchen gestanden haben, ein Berg und Tal, welche geeignet erscheinen, ein forstlich geschultes Auge zu beleidigen; aber diese Hügel brauchen ja keine Ewigkeit zu stehen, sondern können nach vielleicht drei Jahren wieder eingeebnet werden. Im hiesigen Revier gibt es sehr viele solcher alten Hügel, die von Altertumsforschern für eine alte Begräbnisstätte gehalten wurden. Durch Nachgrabungen kam ich auf die richtige Idee und durch selbstgemachte Versuche zu obigem Resultat.

R. Otto.

— **Schutz gegen Borkenkäfer.** Zum Schutze des Waldes hat der Regierungs-Präsident zu Liegnitz für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz eine Polizeiverordnung betreffend die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borkenkäfer-Gefahr erlassen, die im wesentlichen folgendes besagt: „Die Eigentümer von eingeschlagenem Fichten-(Rottannen-)Holz, das in Stämmen, Stangen oder Blochen (Klötzen), im Walde oder innerhalb einer Entfernung von 1 km von der Waldgrenze lagert, sind verpflichtet, dieses bis zum 1. des auf den Einschlag folgenden Monats Juni zu schälen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Stämmen, Stangen oder Blochen (Klötzen) der übrigen Nadelhölzer, sobald sie von dem Waldeigentümer, seinen Stellvertretern oder der Ortspolizeibehörde hierzu aufgefordert werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet."

— **Steigerung der Eichenholzpreise.** Ebenso wie fast alle Holzarten durch den stets wachsenden Konsum sich einer größeren Nachfrage erfreuen, begegnet insbesondere Eichenholz in seinen mannigfaltigen Verwendungsarten von Jahr zu Jahr einer stetig zunehmenden Verbreitung und größerer Nachfrage auf dem Weltmarkte. Die Gewinnung desselben kann naturgemäß mit dem Verbrauche nicht Schritt halten, weil diese Holzart durchschnittlich in hundert Jahren eine Ernte hat, denn so lange braucht die Eiche zum Wachstum, um gutes, schlagbares Material zu liefern, das die Verarbeitung lohnt. Immer mehr lichten sich die einst mächtigen Waldbestände des österreich-ungarischen Grenzgebietes, so daß sie in wenigen Jahren abgeholzt sein werden. Die als Produktionsgebiete sonst noch in Betracht [illegible]en Länder — Rußland und Amerika — [illegible]eit für den Weltmarkt ein nur wenig [illegible]icht fallender Faktor. In Rußland, wo [illegible] durch die irrationelle Forstwirtschaft sehr [illegible]ten haben und heute nicht mehr von großer [illegible] zuerst der durch den Krieg hervorgerufene Waggonmangel und im Anschluß daran die inneren Wirren und der Eisenbahnerstreik, welche einen jeden Export unmöglich machten und wohl auf längere Zeit in Frage stellen. In Amerika, wo selbst die leichter zugänglichen Waldbestände auch schon abgeholzt sind, hat der in der letzten Zeit enorm gestiegene einheimische Konsum für den Export nur unbedeutende Posten übrig gelassen. Überdies machte im heurigen Jahre das in den Gebieten der Eichenholzexploitation stark auftretende gelbe Fieber jede Ausfuhr unmöglich. Als einzige zugängliche Produktionsländer blieben daher nur Slawonien, Kroatien und Ungarn übrig. Während nun der Gewinnungsmöglichkeit des Eichenholzes engere Grenzen gezogen werden, hat der Bedarf, speziell in Eisenbahnschwellen, Parketten, Waggonbau- und Schiffsbauhölzern, sowie feinen Möbelhölzern, einen bisher nicht gekannten Umfang angenommen. Die natürliche Folge war eine so stürmische Nachfrage nach Wald, daß bei den letzten Waldlizitationen des königlichen Forstärars und der Vermögensgemeinden in Kroatien und Slawonien Überzahlungen bis zu 70% erzielt wurden, obwohl die Schätzungen der Forstbehörden der erhöhten Konjunktur bereits Rechnung getragen hatten. Durch die enormen Preise, welche die Sägeindustrie zur Sicherung ihres Bedarfes anlegte, ist die Spaltholzindustrie (Faßholz), welche bei der bis dahin gedrückten Tendenz dieses Artikels nicht Schritt halten konnte, vollständig verdrängt worden. Die nicht bedeutenden Vorräte trockener Faßhölzer, welche sich in den Händen des Zwischenhandels befanden, wurden hierauf stürmisch aus dem Markte genommen und Preise bewilligt, welche teilweise 100% höher waren als die seit Jahren marktgängigen. Nichtsdestoweniger ist bei den Hochpreisen des Sägematerials dessen Herstellung noch heute weit rentabler als die Spaltproduktion. Zu den hohen Gestehungskosten gesellt sich noch der Umstand, daß durch die anhaltenden Regengüsse in Slawonien und Ungarn die meisten Produktionsplätze überschwemmt wurden, so daß die Arbeit zumeist noch heute nicht in vollem Umfange aufgenommen werden konnte. Das neue Material wird daher sehr spät und in für den Konsum nicht ausreichenden Quantitäten auf den Markt kommen, was bei Eichenfaßholz um so mehr ins Gewicht fällt, als dieser hochwichtige, für die Wein-, Sprit- und insbesondere Biererzeugung unentbehrliche Artikel vor seiner Verwendung eine vorgeschrittene Trockenbeschaffenheit besitzen muß. Die ungemein knappen Vorräte, welche der Handel trotz glänzender ausländischer, speziell französischer, Angebote für den Inlandbedarf behält, sind für den voraussichtlichen Konsum unzureichend, so daß die Hausseestimmung mindestens das ganze laufende Jahr anhalten dürfte. Durch die geschilderten Umstände ist es außer Zweifel, daß Eichenholz in allen seinen Verwendungsarten — speziell Faßholz — noch lange nicht die Grenze der Preisbildung erreicht hat. (Prager Tageblatt).

Digitized by Google

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Am Nachmittage wurde um 2 Uhr die Fahrt mit Extrazug nach der Haltestelle „Bessunger Forsthaus" angetreten, um eine Exkursion in die Oberförstereien Darmstadt und Bessungen zu unternehmen. Das Gelände gehört zur Rhein-Main-Ebene, die Bodenverhältnisse sind im allgemeinen sehr gut, wie das der lang- und geradschaftige Wuchs der Waldbäume erkennen läßt. Das Ziel der Wirtschaft ist Nutz- und Starkholzzucht, doch werden alle wirtschaftlichen Maßnahmen auch nach forstästhetischen Rücksichten erwogen. Die durchwanderten Waldungen gehören teils der Stadt Darmstadt (zusammen 1500 ha), zum Teil gehören sie zum Familien-Eigentum des Großherzoglichen Hauses.

Die Exkursion begann an der Ostspitze des Reviers, wo sich ein freier Blick nach dem Bessunger Forsthause bot, in welchem im Jahre 1815 Wilhelm Jakob Heyer als Forstmeister seine forstliche Meisterschule gründete. Sein Sohn Karl Heyer wurde 1797 hier geboren. Forstmeister Kullmann aus Darmstadt, der derzeitige Revierverwalter, hob das in geziemender Weise durch eine Ansprache hervor.

Weitere denkwürdige Stellen waren der Eleonoren-Brunnen (Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Hessen gewidmet), die Weber-Buche (dem Andenken an den verstorbenen Finanzminister Weber gewidmet) und die Klipsteins-Eiche. Letztere ist wohl 700 Jahre alt (32 m hoch, 6,15 m Brusthöhenumfang, 9,24 m Umfang am Boden). Hier befindet sich die Grabstätte des früheren Präsidenten des Forstkollegs in Darmstadt von Klipstein.

Außer den majestätisch gewachsenen Baumriesen, der vorzüglichen Bodenpflege, der konservativen, eleganten Bestandes-Nutzung und -Pflege fielen bei der Exkursion auf herrlichen Promenadenwegen noch der prächtige Wuchs der Eichelsaaten auf Löcherhieben auf. Der Versammlung wurde in einem Buchenlichtschlage die Büttnersche Baumrodemaschine vorgeführt, welche sich als ganz vorzüglich bewährte, sie ist nur etwas schwer. Weiter wurde Dr. Webers Bodenbearbeitungsmaschine (System dänische Rollegge) in Tätigkeit vorgeführt. Sie kostet 850 Mk. Hier schilderte außerdem Oberförster Bühring-Ilfeld a. H. (Stolberg-Wernigerode) die von ihm erfundene Waldwundtrommel und die Kamprolle, diese kosten 500 bzw. 300 Mk. Es sind das alles Maschinen, welche die Bodenverwundung in Beständen und die Bearbeitung des Bodens im Kampe (Kamprolle) bezwecken. Die Erfindung solcher Maschinen ist ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes in unserer Waldbewirtschaftung, der bis jetzt die echte Bodenpflege fehlte, die nach den forstwirtschaftlichen Maßnahmen des vorigen Jahrhunderts zur Wiederanfachung des Bodenlebens unerläßlich ist.

Adam Krickser, Zimmergeschäft in Darmstadt, hatte seine große und kleine Holzhauer-Schutzhütte aufgestellt, welche eine neue segensreiche Einrichtung auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge sind. Die große Hütte ist für 25 Personen eingerichtet und kostet 210 Mk., die kleine für 15 Mann kostet 154 Mk. Ein Herd ist unerläßlich (Gebrüder Röber in Darmstadt 26,50 Mk). Die Hütten bestehen aus sechs Teilen, welche von vier Mann in fünf Minuten zusammengefügt und in vier Minuten auseinander genommen werden können. In dem Forstgarten, welcher noch berührt wurde, wird mit im Wasser gelöster Bremer Poudrette gedüngt. Auch ist man bestrebt, hier Pflanzen ohne Verschulung für die Freikulturen zu erziehen. Zu diesem Zweck wird weitläufig gesät und kräftig gedüngt. Nach höchstens vier Jahren sind die Pflanzen in der Regel schön und verwendungsfähig.

Die Exkursion zu Fuß hatte eine Länge von 8,5 km und führte zum Schluß über die Wilbrandshöhe mit herrlicher Fernsicht nach der Bergstraße, nach dem Odenwalde und hinüber nach dem Rheintale. Den Schluß fand sie auf der Ludwigshöhe, wo sich die Teilnehmer bei vorzüglicher Bewirtung bis in die späte Nacht hinein fesseln ließen.

Am nächsten Morgen (Mittwoch, den 6. September) wurden um 8 Uhr im Saalbau die Verhandlungen fortgesetzt. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen, welche sich auf die Nachexkursionen und insbesondere auf die Einladung der Gebrüder Himmelsbach nach der Imprägnierungsanstalt bei Bingen bezogen, ergriff

von Salisch das Wort, indem er darauf hinwies, daß die gestrige Abstimmung in Sachen des Unterrichtes über Waldschönheitspflege nach außen Irrtum hervorrufen könnte. Es könne so erscheinen, als ob die Versammlung einen forstästhetischen Unterricht überhaupt nicht wolle.

Nach dem Antrage des Forstrats Wappes erschiene die Sache einstweilen als erledigt, die Referenten aber wollten die Bahn frei lassen, und er (von Salisch) in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl stelle in Aussicht, daß der weitergehende Antrag der Referenten im nächsten Jahre nochmals zur Abstimmung und wohl zur Annahme gelange.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 1238.

Berlin W. 9, den 31. Januar 1906.

Beim Neudruck der den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 beigefügten „Vorschriften für die Försterprüfung" sind versehentlich im § 8 Abs. 1 die nach dem Erlaß vom 28. Oktober 1902 — III. 13300 — zu streichenden Worte „in demjenigen Revier" und „in welchem die Försterprüfung stattfindet", wieder mitgedruckt worden.

Diese Worte fallen auch in Zukunft fort. Die der Königlichen Regierung übersandten oder ihr noch zugehenden Exemplare der neuen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 sind vor ihrer Abgabe an andere Dienststellen entsprechend zu berichtigen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß das Formular für die „Nachweisung des Abganges und Bestandes der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter" in der alten Form in die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 aufgenommen worden ist, ohne die auf Grund des Erlasses vom 3. April 1899 — III. 3696 2 Aug. — neu eingefügten drei Spalten, deren Ausfüllung künftig unterbleiben kann. J. A.: gez. Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 1375.

Berlin W. 9, den 9. Februar 1906.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. März d. Js. einzureichen.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Dauer des aktiven Militärdienstes beizufügen.

Der Vorsitzende
der Königlichen Forstoberexaminationskommission.
Wesener, Oberlandforstmeister.

Berichtigung.

In dem Abdrucke des Erlasses vom 30. Dezember v. Js. — III. 16749 I. Bd. 11278 — (Nr. 4 Seite 76 der „Deutschen Forst-Zeitung") sind im zweiten Satze des dritten Absatzes Kommata zu setzen hinter die beiden Worte „Anm.".

Forst-Akademie Eberswalde.

Vorlesungen im Sommer-Semester 1906.

Oberforstmeister Riebel: Forstbenutzung. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Martin: Forsteinrichtung. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Waldwertrechnung mit Übungen. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz. — Jagdkunde. — Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Schwappach: Forstliche Exkursionen.
Forstassessor Dr. Borgmann: Forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Schubert: Physik. — Geodäsie. — Planzeichnen. — Übungen im Feldmessen und Nivellieren.
Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik. — Botanische Exkursionen.
Forstmeister Professor Dr. Möller: Pflanzenphysiologische Grundlagen des Waldbaues.
Professor Dr. Eckstein: Wirbellose Tiere. — Zoologische Exkursionen.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Remelé: Allgemeine Chemie. — Mineralogie und Geognosie.
Professor Dr. Albert: Bodenkunde.
Professor Dr. Dickel: Strafrecht.

Das Sommer-Semester beginnt Dienstag, den 17. April, und endet Sonnabend, den 18. August.

Meldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forst-Akademie.
Riebel, Königl. Oberforstmeister.

Verschiedenes.

— **Zur Gehaltsaufbesserung der Königl. Preußischen Förster und Forstanwärter.** Wie wir schon in letzter Nummer berichteten, hat am [illegible] die Budgetkommission des geordnetenhauses beantragt auf baldige Gehalts- mittleren und unteren Forst- um einzubringen. Die „Kreuz- [illegible]ung der Budget-

[illegible] kommission zurück- [illegible] das Kap. 2 des Etats der Forstverwaltung verhandelt. Hierzu lagen vor: 1. ein Antrag der Konservativen, der Freikonservativen und des Zentrums: Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten durch Erhöhung der Dienst- und Pensionsbezüge **baldmöglichst** gebessert wird. 2. ein nationalliberaler Antrag, dahingehend, daß die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, so bald als möglich durch entsprechende Er-

Digitized by Google

höhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert werde. 3. ein freisinniger Antrag: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Nachtragsetat einzubringen, durch den die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert wird. Es wurde zunächst über den am weitestgehenden **Antrag der Konservativen, Freikonservativen** und des **Zentrums** abgestimmt. Nachdem derselbe von der Majorität der Kommission **angenommen** worden war, waren die anderen Anträge dadurch erledigt. Gleichzeitig wurden die obengenannten Titel, betreffend Förstergehalt, angenommen.

Wir können uns der Ansicht, daß der in der Budgetkommission zur Annahme gelangte Antrag der Konservativen, Freikonservativen und des Zentrums der weitestgehende sei, nicht anschließen, da derselbe anscheinend zu einer sofortigen Gehaltsaufbesserung nicht führen wird. Den Förstern kommt es aber einzig und allein auf eine **Gehalts**erhöhung an, und diesem Wunsche hätte eine Annahme der beiden Anträge zu 2 und 3 Rechnung getragen. Wir können nur dringend wünschen, daß das Abgeordnetenhaus sich im Plenum auf den Boden dieser letztgenannten beiden Anträge stellt, damit die allerseits als berechtigt anerkannten Wünsche der Förster nun endlich erfüllt werden.

Die Verhandlungen im Plenum des Abgeordnetenhauses haben bis zum Redaktionsschluß dieser Nummer noch nicht stattgefunden.

Die Schriftleitung.

— **Charakter-Verleihung.** Seine Majestät **der Kaiser** hat durch Allerhöchste Kabinetts-Order **vom 24. Januar** d. Js. bestimmt, daß die älteren **Regierungs-** und Forsträte zur Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat in Vorschlag **gebracht** werden sollen.

Waldbrände.

7. Februar: Mailand. In Oberitalien herrscht seit langem eine große Trockenheit, die eine Anzahl von Waldbränden großer Ausdehnung hervorgerufen hat. Seit dem 2. Februar brennt der Wald oberhalb Maccagno am Lago Maggiore; die ganze Umgebung ist noch heute in Rauch gehüllt. — An der Gotthardbahn hat drei Tage lang ein Waldbrand gewütet, der auch einige Kapellen und die Kirche von Cima ergriffen hat. Der Brand ist durch Lokomotivfunken entstanden. — Ein drittes Feuer ist im Tal von Anaasa in der Nähe von Domodossola ausgebrochen.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 20. Februar 1906.** Rotwild 0,50 bis 0,60, Damwild 0,62 bis 0,68, Schwarzwild 0,45 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,80 bis 1,10, Fasanenhähne 3,25 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Nachdem es dem Vorstand gelungen ist, ein besseres Vereinslokal in bequemster Lage Berlins zu erlangen, findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Vereins am Dienstag, den 6. März 1906, abends 8½ Uhr, laut Vereinsbeschluß vom 6. d. Mts. im kleinen Saale des Hotel Janson, Mittelstr. 53/54 neben der Friedrichstraße, zwischen der Straße „Unter den Linden" und dem „Bahnhof Friedrichstraße", statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden und des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr 1905/06.
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, sowie event. Entlastung des Schatzmeisters.
3. Erwägung und Beschlußfassung über die Ernennung einiger noch lebenden ehemaligen aktiven Offiziere des Königl. Garde-Jäger-Bataillons, welche einen der Feldzüge beim Königl. Bataillon mitgemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins.
4. Antrag des Kameraden V. Nimsch, unterstützt von mehreren anderen Kameraden: den § 9 der Satzungen wie folgt zu ändern: „§ 9. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden in einer der alljährlich stattfindenden Generalversammlungen auf drei Jahre gewählt; die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Sämtliche Ämter werden unentgeltlich verwaltet."
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Neuwahl eines Vergnügungsausschusses.
7. Festsetzung der Höhe des Sterbegeldes für das Geschäftsjahr 1906/07. (§ 12 der Satzungen.)
8. Beschlußfassung darüber: ob im neuen Vereinsjahr die allmonatlichen Vereinsschießen fortgesetzt werden sollen.

Hieran schließt sich die Erledigung der Tagesordnung der ordentlichen Monatssitzung. — Es ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, welchem der Besuch dieser wichtigen Generalversammlung möglich ist, rechtzeitig zu ihr zu erscheinen.

2. Wohnungsveränderungen oder sonstige Vervollständigungen zur Mitgliederliste, Vornamen, Jahrgang 2c., bitten wir baldigst dem Schriftführer mitzuteilen, damit die Mitgliederliste vor dem Neudruck richtiggestellt werden kann.

3. Die Vereinssitzungen finden von jetzt ab stets Mittelstr. 53/54 im Hotel Janson, abends 8½ Uhr, statt, und zwar: am 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 3. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 1

4. Die gestrige Feier des Geburtstages Majestät des Kaisers und Königs ist in durch würdiger Weise in harmonischer Gemütlich prächtig verlaufen. Erschienen waren unsere v verehrten Ehrenmitglieder, Herr Generalleut von Brietzke, Exzellenz, Herr Oberst[illegible]

Digitized by Google

von Hohe, und von unserem Bataillon Herr Hauptmann Graf zu Rantzau mit mehreren Herren Offizieren und einer größeren Anzahl Oberjäger und Jäger. Das große, prächtig dekorierte Festlokal erwies sich als zu klein zur Aufnahme der erschienenen Mitglieder und Gäste, unter denen ein herrlicher Damenflor überwog. Zwei Theaterstücke wurden von den Kameraden Fischer, Meyer, Hauffgke und den Damen Laube und Kwasny künstlerisch dargestellt, und nach der Kaffeepause fand die „Marokko-Konferenz" ihre Verkörperung in einer sehr gelungenen Polonäse, die ein prächtiges, buntes Bild zeigte. Dem Vergnügungsausschuß und allen Mitwirkenden sei hiermit herzlich gedankt.

Mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 11. Februar 1906.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

H. Herrmann, Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14.
K. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, N. 58. Gethsemanestr. 5.
H. Ehlers, Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6. Karlstr. 34.

Försterverein Bromberg.

Aus Anlaß der silbernen Hochzeitsfeier unseres Kaiserpaares findet am 27. d. Mts., abends 7 Uhr, gemütliches Zusammensein der Vereinsmitglieder mit ihren Damen im „Franziskaner" zu Bromberg (gegenüber dem Landgericht) statt.

Für musikalische Unterhaltung ist Sorge getragen.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Hilfsjäger zu Sandersdorf, Oberförsterei Zoeckeritz, ist als Forstaufseher nach Ossig bei Haynsburg, Bezirk Halle a. S., versetzt worden.

Bohn, Forstaufseher in der Oberförsterei Kempfeld, bisher nach Quierschied beurlaubt, ist nach Quierschied, Oberförsterei Fischbach, Regbz. Trier, versetzt worden.

Boneß, Stadtförster zu Polzin, ist vom 1. April d. Js. ab als Forstaufseher nach der Oberförsterei Kl.-Naujock, Regbz. Königsberg, einberufen.

Zwilling, Förster, früher in Schimmelwald, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, jetzt in Stülpe (Mark), wird auf seinen Antrag mit Ende März d. Js. aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Zick, Forstaufseher zu Niederheckenbach, ist nach Cürrenberg bei Mayen, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Berber, Forstaufseher zu Giesel, Oberförsterei Giesel, ist nach Niederkalbach, Oberförsterei Niederkalbach, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Lisack, Hilfsjäger in der Oberförsterei Hagen, ist nach der Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Mielisch, Hilfsförster zu Rudschanny, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Eiche, Oberförsterei Lyck, [illegible] Allenstein, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

[illegible] Förster zu Riesensbeek, Oberförsterei Riesenbeck, auf die Försterstelle Plesse zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

[illegible] Forstaufseher in der Oberförsterei Treten, ist zum Förster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in [illegible], Regbz. Köslin, übertragen worden.

[illegible] Hilfsförster, zuletzt in Grüssau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, ist auf seinen Antrag aus dem [illegible] ausgeschieden worden.

Schröder, Hegemeister zu Wendegrund, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf, ist die Försterstelle Wanfried, Oberförsterei Wanfried, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Teschke, Forstaufseher zu Ziegelhütte, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Pollack, Förster zu Pechofen, Oberförsterei Donnerswalde, ist nach Scheidelwitz, Oberförsterei Ohlau, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

*

Die Versetzung des Hegemeisters **Schenke** in Rüdershausen, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, auf die Försterstelle Plesse zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden, zum 1. April d. Js., sowie das Freiwerden der Försterstelle Rüdershausen zu diesem Termine, ist zurückgenommen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Diefenbach, pensionierter Gemeindeförster zu Miehlen, Kreis St. Goarshausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Faelegrim, Kronprinzlicher Förster zu Patschkey, Oberförsterei Bernstadt, ist zum Hegemeister ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hückel, Förster zu Großkühnau, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihm verliehenen Königl. preußischen Roten Adler-Medaille erteilt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Naurod**, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Auringen, Landkreis Wiesbaden, gelangt mit dem 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Auringen, Kloppenheim, Naurod, Igstadt und Heßloch mit einer Größe von vorläufig 518 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem erhält der Beamte freie Dienstwohnung oder eine pensionsfähige Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. und Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich oder eine pensionsfähige Geldentschädigung hierfür von jährlich 75 Mk. Die Dienstwohnung und das Freibrennholz sind mit jährlich 200 Mk. bzw. 75 Mk. pensionsfähig. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. April d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Freiherrn von Hunolstein in Sonnenberg zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Sulzbach**, Oberförsterei Nassau, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Dienethal, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. Mai 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dienethal, Mißelberg, Sulzbach, Schweighausen, Oberlahnstein, Kehlbach und Oberwies mit einer Größe von 498 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Bargehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem werden jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 90 Mk. oder eine Geldentschädigung hierfür und eine pensionsfähige Mietsentschädigung von jährlich 150 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. April d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Müller in Nassau zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 9. Anfrage: Im hiesigen Kreise ist die Hundesperre auf Grund des Reichs-Viehseuchen-

Digitized by Google

gesetzes verhängt. Ich habe nun auf einem Reviergange, in welchem ich berechtigt war, meinen Hund ohne Leine zu führen, die benachbarte Gemeindegrenze überschritten. Auf Grund einer Anzeige bin ich auf Grund des vorerwähnten Reichsviehseuchengesetzes mit 3 Mk. bestraft worden. Da ich auf das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 vereidigt bin, so glaubte ich mich im vorliegenden Falle zur Grenzüberschreitung berechtigt, und da dieser Vorfall sich im Jagdrevier zugetragen (d. h. im Jagdrevier der angrenzenden Gemeinde, wo allerdings auch die Hundesperre verhängt war), so glaube ich im vorliegenden Falle zu Unrecht bestraft worden zu sein, ich habe dieserhalb auf gerichtliche Entscheidung angetragen, da doch die Jäger ihre Hunde bei der Jagd gebrauchen dürfen und dieselben erst wieder anzuleinen brauchen, wenn sie das Jagdrevier verlassen. Habe ich Aussicht auf Freisprechung?

H., Stadtförster.

Antwort: Die Verwendung von Jagdhunden „bei der Jagd" ist im Falle der Hundesperre unter der Bedingung gestattet, daß der Hund außer der Zeit des Gebrauches, also außerhalb des Jagdgebietes, festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt wird. Bei Ihnen kommt in Betracht, daß Sie sich überhaupt nicht in Ausübung der Jagd befanden, vielmehr nur dem Jagdschutz nachgingen. Ob Sie unter diesen Umständen auf Freisprechung rechnen können, ist immerhin fraglich. Sie können es ja mit dem Einspruch versuchen.

Nr. 10. Anfrage: Ein alter Kommunalförster erkundigte sich bei mir, ob eine Verfügung besteht, wonach älteren Kommunalförstern der Titel Hegemeister verliehen werden kann?

S., Königl. Hegemeister.

Antwort: Das Recht, Titel zu verleihen, gehört an sich zu den Hoheitsrechten der Krone, es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch Korporationen ihren Angestellten Titel verleihen dürfen. — Entsch. O. V. G. vom 5. 4. 1880. — Die Sache läßt sich in Kürze nicht darstellen; vgl. Sie Kautz, Kommunalbeamtenrecht (Rang und Titel). Am besten dürfte es sein, wenn sich der Magistrat mit einem Antrage an die Regierung wendet.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

An die neueingetretenen Vereinsmitglieder!

Mehrfachen Anfragen zufolge teile ich mit, daß von dem **Bericht unserer vierten ordentlichen Mitgliederversammlung**, vom 27. Mai 1905, in welchem auch die **Denkschrift** unseres Vereins **zur Gehaltserhöhung der mittleren Forstbeamten und deren Anwärter** (beschlossen in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1905) Abdruck gefunden hat, noch eine mäßige Anzahl vorhanden ist. Die neueingetretenen Vereinsmitglieder können den Bericht gegen Einsendung von 10 Pfennig Porto — der Einfachheit halber **von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** direkt — beziehen. Hierdurch erledigen sich auch etwaige Gesuche um Überlassung der Denkschrift. Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, 22. Januar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4324. **Faupel**, Hegemeister, Lichtenbusch bei Ennatten, Aan.
4325. **Jünger**, Förster, Morschenich bei Hambach, Mtz.
4326. **Hoberg**, Förster, Steinfeld bei Urft, Aan.
4327. **Dittig**, Förster, Stumbragirren bei Piplin, Kbg.
4328. **Scheer**, Forstaufseher, Piplin, Kbg.
4329. **Raesch**, Hilfsförster, Jägersfreude, Kr. Saarbrücken, Tri.
4330. **Kersten**, Forstaufseher, Tornow bei Gühlen-Glienicke, Pdm.
4331. **Waschke**, Förster, Kaykeim bei Heiligenkreutz, Kbg.
4332. **Gleißner**, Forstaufseher, Biegen bei Jakobsdorf, Mark.
4333. **Altenburg**, Forstaufseher, Gottschimm, Ffo.
4334. **Hoffmann**, Forstaufseher, Dragebruch bei Kreuz, Ostbahn, Bbg.
4335. **Siebert**, Forstaufseher, Wilchenow bei Friedeberg, Ffo.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des **„Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten"** nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Weidmannsheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", F

Digitized by Google

Versammlungsanzeiger.

Die Anzeigen, welche in der nächstfälligen Nummer Aufnahme finden sollen, müssen bis spätestens jeden Dienstag früh in den Händen der Geschäftsstelle sein. **Die möglichst kurz gehaltenen Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden.**

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Am Sonnabend, den 3. März, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O. 1. Beschluß über Schelbenschießen. 2. Verschiedenes. Gleichzeitig wird gebeten, die noch fehlenden Vereinsbeiträge an Herrn Forstaufseher Groger zu Alt-Drewitz bei Cüstrin einzusenden.

Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbez. Kassel). Am Sonntag, den 4. März 1906, nachmittags 1½ Uhr, findet in der Gastwirtschaft des Herrn Stölzing in Rotenburg eine Versammlung der Mitglieder statt, wozu die Herren Kollegen, welche nicht der Ortsgruppe angehören, hiermit freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Gehaltsfrage. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung mit der Ortsgruppe Homberg zusammen. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Einziehung der rückständigen Beiträge zur Ortsgruppe (1905). 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten.

Forsthaus Wendegrund b. Rotenburg a. F.
Der Vorsitzende: Schröder.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Zur Vorbesprechung und Festlegung der Tagesordnung für die nächste Generalversammlung der Ortsgruppe findet am Sonntag, den 4. März cr., nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft Kraus zu Kamphausen-Fischbach eine Vorstandssitzung statt, wozu die Herren Vorstandsmitglieder ergebenst eingeladen werden. Mit Rücksicht auf die Besprechung ist es wünschenswert, daß die betreffenden Herren Kollegen möglichst vollzählig erscheinen.

Henn, Vorsitzender.

Versammlungsberichte und Mitteilungen.

Die Versammlungsberichte müssen durch die Hand des Vereins-Vorsitzenden, Försters Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin) gehen. Um in die nächstfällige Nummer aufgenommen zu werden, müssen sie spätestens bis Sonntag früh in seinen Besitz gelangen. **Es werden nur Berichte oder Teile derselben aufgenommen, welche für weitere Kreise von Mitgliedern von Interesse sind oder ein das ganze Vereinsleben anregendes Interesse haben.**

Bezirksgruppen:

Trier. Zu der am 2. Februar dieses Jahres stattgehabten Versammlung in Trier waren 14 Mitglieder erschienen. Der Vorsitzende eröffnete um 1½ Uhr die Sitzung mit einem Horrido auf Seine Majestät den Kaiser. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde auf mündliche Beschwerden der Ortsgruppe Saarbrücken bez. Einberufung und Feststellung der Vorstands- und Bezirksgruppen-Versammlung festgestellt, daß dies genau nach § 12 der Satzungen erfolgt ist. Zur Vorstandssitzung am 13. Januar waren außer den Vorstandsmitgliedern noch die Vorsitzenden der Ortsgruppen Saarbrücken und Trier eingeladen worden. Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Zu Kassenrevisoren wurden die Kollegen Andres und Lichtenberger ernannt, welche Kasse und Bücher in Ordnung fanden, worauf dem Schatzmeister Entlastung mit Dank erteilt wurde. — 2. Die Versammlung beschließt, daß die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen dem Vorstande angehören, und somit wurden die Kollegen Henn und Hees in den Vorstand als Beisitzer aufgenommen. — 3. Einstimmig wurde beschlossen, einen Delegierten zur Hauptversammlung nach Berlin zu entsenden. Daraufhin wurde zu dem Zwecke durch Stimmzettel Kollege Zabel, als Stellvertreter Kollege Wick gewählt. — 4. Anträge zur Hauptversammlung: a) Weiteres Anstreben zur Erreichung des Gehaltes der mit uns in gleichem Range stehenden Beamten, sowie entsprechende Erhöhung der Bezüge für die jüngeren Forstbeamten im Sinne der vorliegenden Denkschrift. b) Die Forstaufseher sollen mit 17 Dienstjahren zu Hilfsförstern aufrücken. c) Der Hauptvorstand wird gebeten, ein Zusammenschließen der vereinzelten Mitglieder zu Gruppen zu bewirken; wo Gruppen bestehen, sollen diese Mitglieder im Interesse eines gemeinsamen Zusammenwirkens diesen überwiesen werden. d) Aufnahme der Bezirksgruppe Trier in das Mitgliederverzeichnis. — 5. Von der Gründung einer Sterbekasse innerhalb der hiesigen Bezirksgruppe wurde abgesehen; dahingegen soll die Gründung einer solchen im Hauptverein weiter angestrebt werden. — 6. Wurde ein einheitliches Einziehen der Beiträge in der Weise beraten, daß, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstande bleibt (letzter Einziehungstag soll halbjährige Ortsgruppen-Versammlung sein), der Betrag von diesem per Nachnahme durch Postkarte zu erheben ist. Diese Postkarten sollen mit entsprechendem Vordruck gemeinschaftlich beschafft werden. — Zum Schlusse nahm Kollege Hees Veranlassung, dem Vorsitzenden für dessen rastloses Bestreben zur Förderung des Vereins den Dank der Versammlung auszusprechen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 11. Februar, fand in Nonnweiler bei Gastwirt Hower die 1. ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe für das Jahr 1906 statt. Anwesend waren 10 Mitglieder. Der Versammlung wurde bekannt gegeben, daß die Zahl der Mitglieder der Ortsgruppe vom 1. Januar auf 17 gestiegen sei. Nach Prüfung der Rechnung wurde zur Vorstandswahl geschritten. Es wurden gewählt: als Vorsitzender Förster Gondring, Büschfeld; als stellv. Vorsitzender Förster Huth, Nonnweiler; als Schriftführer Forstaufseher Wagner, Hermeskeil; als stellv. Schriftführer Hülfsförster Frischkorn, Wadern; als Kassierer Förster Weber, Züsch; als stellv. Kassierer Hilfsförster Schäffer, Neuhütten; zu Beisitzern Förster Obertreis, Tailen, und Förster v. Pidoll, Neuhütten. Dann wurden die Beiträge erhoben, Punkt 4 der Tagesordnung — Gründung einer Sterbekasse — abgelehnt. Mit Punkt 5, Antrag der Ortsgruppe Neustadt, Westpreußen, bezüglich der

Digitized by Google

Verbandsaufgabe, erklärte sich die Versammlung einverstanden. Punkt 6, Besprechung bezüglich des Vereinsblattes, wurde, obwohl von dem Antragsteller zurückgezogen, dennoch für die Tagesordnung der nächsten Sitzung noch einmal vorgemerkt. Zum Schlusse hielt Förster Weber, Züsch, einen Vortrag über die am 2. Februar in Trier stattgehabte Bezirksgruppen-Versammlung. Außerdem wurde allgemein der Wunsch geäußert, daß die Frauen der Förster dem Forstwaisenverein beitreten möchten. Nächste Sitzung am Sonntag, den 8. Juli 1906, von mittags 1/2 2 Uhr ab, zu Wadern in Bierbrauerei Zimmermann.

Der Vorstand. Huth.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Die am 3. Februar veranstaltete Kaisergeburtstagsfeier verlief in schönster und würdigster Weise. Durch einen wohlgelungenen Prolog, von Fräulein Mantz eingeleitet, wurde von dem Vorsitzenden nach einer Ansprache das Kaiserhoch ausgebracht, und es zeigte sich sogleich ein sehr geschmackvoll gestelltes lebendes Bild: Germania, zwei kleine Mädchen mit Lorbeerkränzen und Grünröcke huldigen ihrem Allerhöchsten Jagdherrn. Im Anschluß kam ein Einakter, „Der Bien muß“, zur Aufführung; zumal das Stück viele Schlager hatte, fand es allgemeinen Beifall. Auffallend war es nur, daß bei Herrn Komisch die Sennesblätter so schnelle Wirkung hatten. Darauf trat der Tanz in seine Rechte; er wurde vom Vorsitzenden durch eine Polonäse eingeleitet und hielt die erschienenen 25 Kollegen bis zum Morgengrauen recht gemütlich beisammen. In der Kaffeepause wurden einzelne Couplets vorgetragen, unter anderen fand das vom Kollegen Zeidler gesungene „Der Sonntagsjäger“ stürmischen Beifall. Zum Schluß sei an dieser Stelle noch den Kollegen, welche sich in aufopfernder Weise um das Gelingen des Festes bemüht haben, sowie allen, die sich an dem Feste beteiligten, nochmals herzlich gedankt. Die Dekoration des Saales war recht sinnreich und geschmackvoll ausgeführt, besonders fanden die kapitalen Hirschgeweihe des Kollegen Matschewski viele Liebhaber. Zur Ortsgruppe meldeten sich bei dieser Gelegenheit: Kollege v. Kolczinski, Binder, Greiff und Endrez. Zur nächsten Sitzung, welche am 18. März, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal stattfindet, werden die Kollegen gebeten, die Ausschmückungsgegenstände für unser Vereinszimmer bestimmt mitzubringen.

Der Schriftführer: Schubert.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1906** wird am **Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr,** im **Hotel „Zum Deutschen Hause“** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung für dieselbe ist wie folgt festgesetzt:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung.
3. Neuwahl von 11 Vorstandsmitgliedern an Stelle der durch das Los Ausgeschiedenen.
4. Neuwahl der Rechnungsrevisoren.
5. Beratung und Annahme der vom Vorstande vorgeschlagenen Änderung der Satzung.
6. Beschlußfassung über den Antrag des Vorstandes um Gewährung einer jährlichen Zuwendung von 200 Mk. an die Wilhelmstiftung in Gr.-Schönebeck.
7. Beschlußfassung über den Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ um Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 6000 Mk. aus dem Reservefonds zur Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule.
8. Beschlußfassung über die Verwendung der Überschüsse der einzelnen Fonds des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Der Mitgliederversammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, welche um 3 1/2 Uhr ihren Anfang nimmt. Um 7 1/2 Uhr abends findet im Hotel „Zum Deutschen Hause“ gemeinschaftliches Essen statt. Nachher zwangloses, geselliges Zusammensein. Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereins-Mitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 23. Februar d. Js. mitzuteilen.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau,
Vorsitzender.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Olschowka, Josef, Forstlehrling, Plawniowitz bei Rudzinitz (Ober-Schlesien).

Rathjen, C., Revierjäger, Groppenbruch bei Brambauer.

Ringel, Julius, Forstverwalter, Schöneiche i. M. Klein-Schönebeck.

Twardawa, Wilh., Revierjäger, Forsthaus Steinau Ober-Langenbielau.

Digitized by Google

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

„Skaterlös"; eingesandt von Herrn Dr. Packeiser in Ukerath	6,— Mk.
Eingesandt von Herrn Schröter in Seesen (Harz)	3,— „
Die „Lustige Sieben" aus N. K./N. M. am 7. Februar 1906; eingesandt von Herrn C. Giersberg in Cuzow bei Swinemünde	8,45 „
Betrag einer angehaltenen Schneeballkollekte, von „Ungenannt"	—,50 „
Auf den Treibjagden des Herrn Amtsgerichtsrat Bade-Soldin gesammelt; eingesandt von Herrn Stadtförster Grimmig in Forsthaus Woltersdorf bei Soldin	31,— „
Strafgelder von den Treibjagden der Oberförsterei Zicher; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl in Zicher	10,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt"	320,— „
Eingesandt von Herrn Förster Franzke in Dreilützow	2,50 Mk
Eingesandt von Herrn Förster G. Kreisel in Wadelsdorf	2,— „
Summa 383,45 Mk.	

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Torgelow, 2 Mk.; Aßmus, Hohenwalde, 5 Mk.; Buhle, Bahn, 3 Mk.; Ballerstedt, Reichenbach, 2 Mk.; Baumgart, Rohrbeck, 2 Mk.; Bohl, Zicher, 5 Mk.; Bessel, Schönheide, 2 Mk.; Deiters, Hameln, 2 Mk.; Feeger, Hohenfelde, 3 Mk.; Franzke, Dreilützow, 2 Mk.; Flemming, Laube, 2 Mk.; Fischer, Gwisdon, 2 Mk.; Fritze, Burgstall, 2 Mk.; Hartmann, Cabinen, 2 Mk.; Harzklub, Nordhausen, 50 Mk.; Ihlenfeld, Schneeberg, 2 Mk.; Jenß, Torgelow, 2 Mk.; Kreisel, Wadelsdorf, 2 Mk.; Kemnitz, Bredow, 2 Mk.; Krüger, Lochow, 2 Mk.; Lembser, Kleinau, 2 Mk.; Mattonet, Kirchweiler, 2 Mk.; Metsch, Köslitz, 5 Mk.; Priem, Steinkrug, 2 Mk.; Peschek, Welna, 2 Mk.; Reimann, Königsberg, 2 Mk.; Rechenbach, Breitenheide, 5 Mk.; Ritter, Servitut, 5 Mk.; Repschleger, Rehberg, 2 Mk.; Siebenhaar, Groß-Tschacksdorf, 2 Mk.; Schulz, Louisenthal, 2 Mk.; Schreiber, Rostek, 2 Mk.; Schulz, Marienbrück, 2 Mk.; Stade, Culm, 2 Mk.; Taggeselle, Mottgers, 2 Mk.; Vogt, Kotzine, 2 Mk.; Woite, Scadv, 2 Mk.; Widera, Sadlitz, 2 Mk.; Wartenberg, Berlin, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen und Oberlausitz.

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe Königreich Sachsen, an der auch die Mitglieder aus der Oberlausitz teilnehmen können, soll am Sonntag, den 4. März cr., mittags 12 Uhr, in Dresden, Hotel „Drei Raben", Marienstraße, stattfinden. Gäste sind willkommen. Tagesordnung:

1. Wahl des Bezirksgruppenvorstandes.
2. Bericht des 1. Vereinsvorsitzenden über den gegenwärtigen Stand unseres Vereins.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Fricke, Forstmeister,
1. Vorsitzender des Vereins.

Bezirksgruppe Posen.

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe Posen soll am Montag, den 5. März cr., vormittags 10½ Uhr, in Posen im Restaurant Loving, Theaterstraße 5, stattfinden.

Der frühe Termin ist auf Anregung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen ge
is 7. März Vortragskurse für
wirte stattfinden. Den Mitgliedern
irksgruppe wird Gelegenheit geboten, am
5. die Geflügelausstellung zu besuchen, sowie
sammlung des Bundes der Landwirte bei
genauer Stundenplan über das
ra Landwirtschaftskammer wird noch
b

Tagesordnung:

1. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Bericht über die Sitzungsverhandlung des weiteren Vorstandes vom 10. Februar in Berlin.
3. Anträge der Vereinsmitglieder.

Da der Sitzungstag derart angelegt ist, daß die Betriebsgeschäfte nicht gestört werden, auch Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint, so wird eine zahlreiche Beteiligung erwartet. Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird anwesend sein. Gäste sind willkommen.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftliches Essen. Anmeldungen dazu werden bis 1. März cr. an den Schriftführer erbeten.

Der Vorsitzende. Sandtner, Fürstl. Forstmeister.
Der Schriftführer. Fiebig, Fürstl. Wildmeister.

Bericht über die zweite Versammlung der Bezirksgruppe VI, Oberschlesien,

im Hotel „Zum Schwarzen Adler" in Oppeln
am 2. Februar 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Oberförster Trost-Dambrau, eröffnete die erfreulicherweise recht zahlreich besuchte Versammlung mit der Mitteilung, daß der erste Vereinsvorsitzende, Herr Forstmeister Fricke-Beutnitz, der Bezirksgruppe herzliche Grüße sende und bedaure, aus dienstlichen und privaten Gründen verhindert zu sein, der Versammlung beizuwohnen.

Digitized by Google

Die Versammelten gaben ihrer Verehrung und Dankbarkeit für den unermüdlich tätigen Vereinsvorsitzenden durch ein dreifaches „Lebehoch“ auf denselben Ausdruck.

Alsdann gelangte eine Zuschrift des Inspektors der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Verlesung, worin dieser den Eintritt der Gruppe in die Haftpflichtversicherung empfiehlt. Es wird jedoch beschlossen, es dem Vereinsvorstand zu überlassen, ein diesbezügliches Abkommen mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu treffen.

Hierauf folgte der Vortrag des Oberförsters Clausnitzer-Bankau über: „Warum soll und muß der Privatforstbeamte Kaufmann sein?“ Redner beleuchtete in recht ausführlicher und sachgemäßer Weise die kommerziellen, technischen und persönlichen Gesichtspunkte, worauf es bei Beantwortung dieser Frage ankomme, und dankte die Versammlung durch Erheben von den Plätzen für den sehr interessanten und lehrreichen Vortrag, welcher nahezu eine Stunde gewährt hatte. Da anzunehmen ist, daß Herr Oberförster Clausnitzer der an ihn von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ ergangenen Aufforderung zur Veröffentlichung seines Vortrages Folge leisten wird, erübrigt sich ein eingehendes Referat.

Der Förster Ritter aus Servitut bei Polnisch-Rasselwitz machte, unter Vorlegung von Patenturkunden, auf einen von ihm konstruierten Pflanzlochstecher aufmerksam, dessen Vorzug in Arbeitsmehrleistung, sauberer Ausführung und Kostenersparnis bei den Kulturarbeiten bestehen solle. Das Instrument wird in der Oberförsterei Dambrau (Oberschlesien) einer praktischen Prüfung und Beurteilung unterzogen werden.

Es erfolgte alsdann die Verlesung und Besprechung des Artikels: „Die Uniform der Privatforstbeamten“ von Forstmeister Fricke.

Die Versammlung war der Ansicht, daß es erwünscht erscheine, daß die Privatforstbeamten eine in Farbe und Zuschnitt von der Uniform der Staatsdiener völlig abweichende Bekleidung tragen würden. Beispielsweise sei die in Österreich und Sachsen viel getragene rindenbraune Farbe oder das Plesser Forstgrün sehr kleidsam. Dazu grüne Umlegekragen und als Chargenabzeichen silberne Sterne darauf. Suum cuique.

Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung Ende Mai in Kreuzburg abzuhalten, bei welcher Herr Oberförster Stiller-Turawa einen forstlichen Vortrag halten wird. Die nähere Bekanntgabe erfolgt Anfang Mai an dieser Stelle, und werden besondere Karteneinladungen nur noch an außerordentliche Mitglieder und Gäste verschickt.

Nach Schluß der Verhandlungen fand ein zwangloses Beisammensein mit Familienangehörigen statt, das durch seinen harmonisch schönen Verlauf Anlaß gab, diese Einrichtung für alle Versammlungen in Zukunft beizubehalten.

Die in der neunten Abendstunde nach allen Richtungen abgehenden Züge trennten Mitglieder und Gäste nach aller Empfinden viel zu früh.

Auf zahlreiches und gesundes Wiedersehen in Kreuzburg! T . . . t.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1951. **Weise**, W., Forstverwalter, Marschallshagen bei Lichtenau i. W.
1952. **Knölle**, Franz, Förster, Forsthaus Jedlin bei Altberun, Kreis Pleß, O.-S.
1953. **Sack**, W., Forstaufseher, Wutzig, Kreis Friedeberg Nm.
1954. **Notzmäßler**, Oberförster, Beutnitz, Bez. Frankfurt a. O.
1955. **Wild**, Hans, Herzogl. Pleßischer Hilfsjäger, Reimsbach bei Wüstegiersdorf.
1956. **Augustin**, M., Revierförster, Fh. Raitzen bei Stauchitz, Königr. Sachsen.
1957. **Sattler**, Emil, Förster, Fh. Neuhof bei Nieborowitz, O.-Schl.

Aus der Reihe unserer Mitglieder ist durch den Tod ausgeschieden das Vereinsmitglied Nr. 580, Herr Revierförster Karl Keerl zu Warmbüttel, Bez. Hannover.

Ehre seinem Andenken!

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3 5 Mk., Nr. 14, 60, 66, 89 je 7 Mk., Nr. 94 5 Mk., Nr. 129, 131 je 7 Mk., Nr. 159 6 Mk., Nr. 188 5 Mk., Nr. 194, 196 je 3 Mk., Nr. 230, 286, 333 je 7 Mk., Nr. 450 5 Mk., Nr. 475 7 Mk., Nr. 561 9 Mk., Nr. 605 7 Mk., Nr. 696 9 Mk., Nr. 644, 698 je 7 Mk., Nr. 726 4 Mk., Nr. 727 7 Mk., Nr. 749, 783, 809, 815 je 3 Mk., Nr. 816 7 Mk., Nr. 846, 892 je 5 Mk., Nr. 900 3 Mk., Nr. 902 5 Mk., Nr. 909 3 Mk., Nr. 918 7 Mk., Nr. 920 3 Mk., Nr. 922 5 Mk., Nr. 931, 936, 937 je 3 Mk., Nr. 973 10 Mk., Nr. 999, 1013, 1014, 1053, 1084, 1095 je 3 Mk., Nr. 1151 7 Mk., Nr. 1166, 1172 je 3 Mk., Nr. 1441, 1489 je 5 Mk., Nr. 1494 7 Mk., Nr. 1497 3 Mk., Nr. 1530 7 Mk., Nr. 1544, 1609 je 3 Mk., Nr. 1627, 1651 je 5 Mk., Nr. 1652, 1653, 1674, 1682 je 3 Mk., Nr. 1721 5 Mk., Nr. 1733 3 Mk., Nr. 1744 23 Mk., Nr. 1745 3 Mk., Nr. 1811 20 Mk., Nr. 1831 3 Mk., Nr. 1843 6 Mk., Nr. 1845 8 Mk., Nr. 1846 6 Mk., Nr. 1848 15 Mk., Nr. 1897 6 Mk., Nr. 1921 12 Mk., Nr. 1926 10 Mk., Nr. 1927, 1930, 1931, 1935—1938 je 6 Mk., Nr. 1943 8 Mk., Nr. 1944 6 Mk., Nr. 1945 8 Mk., Nr. 1946 6 Mk., Nr. 1947 7 Mk., Nr. 1949, 1952 je 6 Mk., Nr. 1956 8 Mk., Nr. 1957 6 Mk.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 167. — Zusammenschluß der Waldverkaufs-Vereinigungen. Von Oberförster Joly. 168. — Waldbrände im Jahre 1905. 170. — Die Oberförster Revier. 172. — Wie werden Weißbuchenstöcke am besten und billigsten am Ausschlagen verhindert? Von R. Otto. — Schutz gegen Borkenkäfer. 173. — Steigerung der Eichenholzpreise. 173. — Bericht über die VI. Hauptversamm des „Deutschen Forstvereins“. Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzung.) 174. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 175. — Zur Gehaltsaufbesserung der Königlich Preußischen Förster und Forstanwä — Charakter-Verleihung. 176. — Waldbrände. 176. — Amtlicher Marktbericht. 176. — Verein alter Ga zu Berlin. 176. — Försterverein Bromberg. 177. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen Vakanzenliste. 177. — Brief- und Fragekasten. 177. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeam — Nachrichten des „Waldheil“. 180. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.**

Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 9. Neudamm, den 4. März 1906. 21. Band.

Bekanntmachung.

Die sechsundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **12. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Satzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1905, sowie der Etat für 1906, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 10. Mai 1906 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Bornstedt.

...etzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

... **...rholden** in der Oberförsterei Grubenhagen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist ...lge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

...n-Rendantenstelle Annaburg im Regierungsbezirk Merseburg ist zum 1. April 190... ...weit zu besetzen.

Digitized by Google

Einstellung von 120 neuen Oberförsterstellen in den preußischen Staatshaushalt. Etat für 1. April 1906/07.

Vom Landforstmeister **von Bornstedt** in Berlin.

Durch Annahme des bekannten Antrages Kaute hat das Preußische Abgeordnetenhaus die Staatsregierung ersucht, den Oberförstern einen bestimmten Teil der Assessorenzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, um dadurch die Zivilassessoren, welche zurzeit etwa 6 Jahre später zur Anstellung gelangen als die Feldjägerassessoren, den letzteren wenigstens im Besoldungsdienstalter einigermaßen gleich zu stellen. Es ist leider nicht gelungen, die hiergegen geltend gemachten Bedenken — welche sich hauptsächlich darauf stützten, daß eine derartige Anrechnung der Anwartschaft bei höheren Beamten, mit Ausnahme der Oberlehrer, bisher grundsätzlich ausgeschlossen gewesen ist und bleiben soll — zu überwinden. Dafür soll dem Antrage Kaute aber in anderer Weise, wenigstens zum Teil, dadurch entsprochen werden, daß vom 1. April 1906 ab die Zivilassessoren, wenn sie ihrer Militärpflicht genügt haben, nach 7jähriger, sonst nach 8jähriger Assessorenwartezeit zu Oberförstern ohne Revier ernannt werden können und mit dieser Ernennung in das Oberförster-Besoldungsdienstalter einrücken.

Da vorausgesetzt werden kann, daß die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs zum Staatshaushaltsetat 1. April 1906/07 vom Landtage unverändert werden angenommen werden,*) mithin zum 1. April 1906 in Kraft treten, wird ein näheres Eingehen auf sie für die beteiligten Kreise nicht ohne Interesse sein.

Es soll vom 1. April 1906 ab zwei Arten von Oberförstern geben, solche mit und solche ohne Revier. Die letzteren bleiben in ihrer bisherigen Assessortätigkeit (als Hilfsarbeiter bei Regierungen, Revierverwaltungen, Forstbetriebsregelungen, sowie als kommissarische Revierförster), bekommen also scheinbar nur den Oberförstertitel, werden aber etatsmäßige Oberförster, treten also in die erste Stufe (2700 Mk.) des Besoldungsdienstalters der Oberförster ein und erhalten neben dem Gehalt freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung (mit einem pensionsfähigen Wert von 150 Mk.), sowie den Wohnungsgeldzuschuß, der sich nach dem Mittel für die III. und IV. Servisklasse auf durchschnittlich etwa 450 Mk. stellen wird und mit 525 Mk. pensionsfähig ist. Für den Oberförster ohne Revier berechnet sich in der untersten Gehaltsstufe ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 3375 Mk., das nicht wesentlich höher als der Höchstsatz des Assessorengehalts von 3240 Mk. ist. Während aber der Zivilassessor, welcher seiner Militärpflicht genügt hat, auf diesem nach 7jähriger Wartezeit erreichten Höchstgehalt von 3240 Mk. noch 5 bis 6 Jahre stehen blieb, erreicht er in 3 Jahren nach der Ernennung zum Oberförster ohne Revier die Gehaltsstufe 3200 Mk. (mit 3875 Mk. pensionsfähigem Diensteinkommen) und nach weiteren 3 Jahren die Gehaltsstufe 3700 Mk. (mit 4675 Mk. pensionsfähigem Diensteinkommen). Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für diejenigen Assessoren, welche künftig bereits nach 7 Jahren zu Oberförstern ohne Revier ernannt werden, die neue Einrichtung dieselbe Wirkung hat, welche der Antrag Kaute herbeigeführt haben würde. Minder günstig gestaltet sich aber diese Wirkung für die leider nicht unerhebliche Zahl derjenigen Assessoren, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmung (1. April 1906) bereits auf eine längere als 7jährige Assessorenwartezeit zurückblicken, weil diese längere Wartezeit, die nach dem Antrag Kaute auf das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähig gewesen sein würde, nach den neuen Bestimmungen für diese älteren Assessoren ebensowenig anrechnungsfähig ist, wie für die schon vor dem 1. April 1906 angestellten Ziviloberförster. Um diesem offenbaren Mangel der neuen Einrichtung wenigstens einigermaßen abzuhelfen, lag es in der Absicht der Zentralforstverwaltung, vom 1. April 1906 ab allen noch in den beiden untersten Gehaltsstufen stehenden Oberförstern mit Revier eine jährliche Zulage von 500 Mk. aus dem Unterstützungsfonds zu gewähren und außerdem die bisherigen 8 Gehaltsstufen mit je 3jähriger Zwischenzeit auf künftig 7, also die Wartezeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts von jetzt 21 auf künftig 18 Jahre herabzumindern. Leider ist diese Absicht bezüglich des letzteren Punktes nicht und auch bezüglich des ersteren Punktes nur zum Teil durchführbar gew , insofern der Etat für 1906 eine Zu unterstützung von 500 Mk. nur für die i unterſten Gehaltsstufe befindlichen Oberfö mit Revier vorsieht. Es werden also fü die nach dem 1. April 1903 und vor 1. April 1909 angestellten (Zivil-) Ober-

*) Dieselben sind mittlerweile vom Abgeordnetenhause am 1. Februar 1906 in zweiter Lesung unverändert angenommen worden.

Digitized by Google

mit Revier der Regel nach eine Jahresunterstützung von 500 Mk. so lange erhalten, als sie sich noch in der untersten Gehaltsstufe befinden.

Damit ist immerhin erreicht, daß auch diese 6 Oberförsterjahrgänge (mit Revier) noch einen Vorteil von der neuen Einrichtung ziehen.

Da der Assessorenjahrgang 1903 bis zum 1. April 1906 mit wenigen Ausnahmen zur Anstellung gelangt sein wird, kommen an diesem Termine die 5 Assessorenjahrgänge 1894 bis 1898 für die Ernennung zu Oberförstern ohne Revier in Betracht. Die Vorbereitungen werden so getroffen werden, daß vorbehaltlich der unveränderten Etatsfeststellung diese Ernennung zum 1. April 1906 erfolgt, das Oberförster-Besoldungsdienstalter für diese 5 Jahrgänge also vom 1. April 1906 ab läuft. Die Assessoren des Jahrganges 1899 werden voraussichtlich zum 1. Juli 1906 (Frühjahrsexamen) bzw. 1. Januar 1907 (Herbstexamen) zu Oberförstern ohne Revier aufrücken.

Alle im besoldeten Staatsforstdienst befindlichen Zivilassessoren erhalten nach Ablauf der 7jährigen Wartezeit ohne weiteres die Beförderung zu Oberförstern ohne Revier, da sich an ihrer sonstigen dienstlichen Stellung durch diese Beförderung nichts ändert. Auch die in anderen unmittelbaren oder mittelbaren preußischen Staatsstellungen (Generalkommissionen, im Ressort des Kultusministeriums, bei der Hofkammer, im Gemeinde- und Genossenschaftsforstdienst) zurzeit befindlichen Zivilforstassessoren können in dieser Stellung die Ernennung zu Oberförstern ohne Revier mit allen damit verbundenen Vorteilen erhalten, brauchen also zu dem Zweck nicht in den Staatsforstdienst zurückzukehren. Dagegen können die zurzeit in andere deutsche Bundesstaaten und in den Privatdienst beurlaubten Zivilforstassessoren sich die Vorteile der neuen Einrichtung nur durch Rücktritt in den preußischen Staatsforstdienst verschaffen, wo sie jederzeit Beschäftigung, allerdings wohl zuerst nur bei Betriebsregelungen, finden werden. Ob sich der Rücktritt in den Staatsdienst für sie empfiehlt, wird wesentlich davon abhängen, welche Vorteile die jetzige Privatbeschäftigung ihnen bietet, welche Verluste mit deren Aufgabe behufs Übernahme einer Staatsoberförsterstellung ohne Revier verbunden sein

ge Zeit voraussichtlich noch
rücken zum Oberförster mit
...ird. Dieser letztere Gesichts-
... der entscheidende für
... zelnen sein, da das
...oldungsdienstalter, welches
...ngung des Höchstgehaltes, d. h.
... zum Oberförster (mit oder ohne Revier) ab 21 Jahre lang fühlbar bleibt, einen schwerer wiegenden Verlust bedeutet, wenn es sich dabei um 3 und mehr Jahre, als nur um 1 bis 2 Jahre handelt. Für einen zurzeit in den Privatdienst beurlaubten Assessor, z. B. vom Jahrgang 1894, der seine Ernennung zum Oberförster mit Revier etwa in einem Jahre erwarten kann, mag der durch Rücktritt in den Staatsdienst zum 1. April 1906 infolge seiner dann erfolgenden Ernennung zum Oberförster ohne Revier um ein Jahr früher erreichbare Eintritt in das Besoldungsdienstalter auch in seinen 21jährigen Folgewirkungen mehr als ausgeglichen werden durch die Nachteile des einjährigen Übergangszustandes als Oberförster ohne Revier bei unselbständiger Tätigkeit, unsicheren Wohnungsverhältnissen, namentlich für seine Familie, und der Wahrscheinlichkeit von Verlusten bei der Auflösung seines jetzigen Haushaltes, Verlusten, die weit geringer sein können, wenn der Übergang aus dem Privatdienst ein Jahr später direkt in die Stellung eines Oberförsters mit Revier erfolgt, vielleicht mit der Möglichkeit, Pferde und sonstiges lebendes und totes landwirtschaftliches Inventar aus dem alten in das neue Heim gleich mitzunehmen.

Die Frage des Umzugskostenersatzes fällt weder für die eine noch für die andere Entscheidung ins Gewicht, da für den ersten Umzug aus dem Privat- in den Staatsdienst Umzugskosten bestimmungsgemäß nicht erstattet werden dürfen, während der im Staatsdienst befindliche Oberförster ohne Revier bei Versetzungen natürlich Anspruch auf Umzugskosten hat; es handelt sich also so oder so nur um den einmaligen Ausfall der Umzugskostenentschädigung.

Ebenso kann die Pensionsfrage hier ausscheiden, da für alle vor 1902 auf unbestimmte Zeit beurlaubten Forstassessoren nach neuerer Rechtsprechung auch die Urlaubszeit auf die pensionsberechtigte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist.

Für einen in den Privatdienst beurlaubten Forstassessor vom Jahrgang 1898 aber, der bis zur Anstellung als Oberförster mit Revier noch etwa 4 Jahre zu warten hat, stellt sich natürlich die Verlustrechnung für den Fall, daß er bis zu diesem Zeitpunkt im Privatdienst ausharren will, wesentlich höher, da er dadurch um 4 Jahre im Besoldungsdienstalter zurückbleibt. Gegenüber dem vorher unterstellten Fall mit nur einjährigem Zurückbleiben im Besoldungsdienstalter bleibt er 21 Jahre lang um genau eine Besoldungsstufe zurück, d. h. er bezieht weniger an Gehalt 6×500*) $+ 15$

*) Weil die Spannung von der 1. zur 2. und von der 2. zur 3. Stufe 500 Mk., in den übrigen Stufen 400 Mk. beträgt.

Digitized by Google

× 400 *) = 3000 + 6000 = 9000 Mk. Mehr-Verlust. Der absolute Verlust berechnet sich in den beiden unterstellten Fällen, wenn man von der Diskontierung auf den Jetztwert absieht, für den Assessor von 1894 wegen des um ein Jahr verspäteten Beginnens des Besoldungsdienstalters auf $^1/_3$ mal 9000 = 3000 Mk., für den Assessor von 1898 mit 4jähriger Verspätung auf $^4/_3$ mal 9000 = 12000 Mk.

Solche Verluste können natürlich, je nach Lage des Falles, durch die mit dem längeren Verbleiben im Privatdienst erreichbaren Vorteile aufgewogen werden. Deshalb wird seitens der Staatsforstverwaltung die Wahl ganz in das freie Ermessen des einzelnen gestellt. Es soll keinerlei Druck auf die Entschlußfassung geübt werden, und es werden denjenigen, der seinen Rücktritt bis zur Ernennung zum Oberförster mit Revier hinausschiebt, keinerlei andere Nachteile treffen, als die vorstehend erörterten Folgen der etatsrechtlichen Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter. Es findet auch insbesondere keine Änderung der jetzt maßgebenden Reihenfolge für das Aufrücken zum Oberförster mit Revier statt.

Wenn es möglich gewesen wäre, den Zivilforstassessoren, die jetzt 12 und mehr Jahre auf ihre Anstellung als Oberförster warten müssen, und deren Geduld dadurch wahrlich auf eine harte Probe gestellt wird, die Vorteile des Antrages Kaute im vollem Umfange zuteil werden zu lassen, so wäre das freilich besser und der Schaffung von Oberförsterstellen ohne Revier vorzuziehen gewesen. In den beteiligten Kreisen wird diese Neueinrichtung daher vielleicht nur als ein mangelhafter Lückenbüßer bewertet werden. Immerhin bleibt „etwas" mehr als „nichts", und von diesem bescheidenen, aber praktischen Standpunkt aus erscheint auch der 1. April 1906 als eine freilich späte Wendung zum Besseren in den traurigen Anstellungsverhältnissen der Zivilforstassessoren.

(Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Riebel und Weise. Februarheft 1906.)

*) Weil die Spannung von der 1. zur 2. und von der 2. zur 3. Stufe 500 Mk., in den übrigen Stufen 400 Mk. beträgt.

Mitteilungen.

— **Die erste Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, abgehalten in Darmstadt während der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1905.** Die Zahl der Kandidaten, welche sich zur Prüfung meldeten, belief sich auf 34; hiervon wurden nur 7 zur Prüfung zugelassen. Die übrigen mußten abgewiesen werden, weil sie die in § 2 der Prüfungsordnung geforderten Bedingungen gar nicht oder nur teilweise erfüllt hatten. Was die Vorbildung betrifft, so haben zwei Kandidaten ein Gymnasium absolviert, während drei Prüflinge die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erforderliche Schulbildung nachgewiesen haben; zwei Kandidaten, welche nur eine bayerische vierkursige Waldbauschule besucht hatten (Abgangszeugnis Note I), wurden ausnahmsweise nach § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung auf Antrag ihres Dienstherrn zur Prüfung zugelassen. Die vorgeschriebene forstliche Vorbildung haben sich zwei Prüflinge in Eisenach und je einer in Aschaffenburg, Eberswalde und Münden angeeignet. Der Heimat nach stammten vier Prüflinge aus Preußen und drei aus Bayern. Der Prüfungsausschuß, welcher zur Beratung über die schriftlichen Aufgaben usf. am 9. Oktober in Darmstadt zusammengetreten ist, bestand aus folgenden Herren:

1. Fürstl. Oberforstmeister Riedel-Ujest (Obmann-Stellvertreter),
2. Fürstl. Forstrat von Cornberg-Hasserode,
3. Königlichen Oberförster und Dozenten Kurz-Tübingen,
4. dem Unterzeichneten als Obmann.

Die schriftliche Prüfung begann am 10. Oktober und wurde am 12. Oktober beendigt. Aus jeder der in § 7 der Prüfungsordnung erwähnten sieben Prüfungsgruppen wurden zwei bis drei Fragen gestellt, bei welchen vorwiegend die praktische Richtung festgehalten wurde. Da schon mehrfach Anfragen über den Wortlaut der Prüfungsfragen eingelaufen sind, so wird nachstehend zur Orientierung je eine der in den verschiedenen Gruppen gestellten Fragen bekannt gegeben. Die Wiedergabe sämtlicher Fragen würde zu weit führen.

a) Waldbau: Es sollen die Vorzüge gemischter Bestände gegenüber reinen Beständen angegeben werden; weiterhin ist die Begründung und Pflege eines aus Buchen, Kiefern und Fichten gemischten Bestandes und die Hiebsführung in demselben von den Reinigungen bis zum Abtrieb und zur Wiederverjüngung zu schildern. (Zeit 3 Stunden.)

b) Forstbenutzung: Welche Fehler und Abnormitäten des Holzes beeinträchtigen seine Verwendbarkeit? (Zeit 3 Stunden.)

c) Forstschutz: Wodurch schadet das Wild im Walde und welche Mittel stehen dem Forstmanne zu Gebote, die Waldbestände zu schützen? (Zeit 1 Stunde.)

d) Holzmeßkunde usf.: In einem fünfundzwanzigjährigen Fichtenbestande, welcher durch Pflanzung in einem Verbande von 1 m im Quadrat mit einem Aufwande von 10 Mk das Tausend begründet und seither nicht d forstet worden ist, wurden 500 Pflanzen d Feuer (Funken einer Lokomotive) zerstört. Aufforstung der Brandblöße ist erst möglich, i der übrige Bestand zum Abtrieb gelangt; d Abtrieb ist nach dem Einrichtungswerk in f undvierzig Jahren, zu welcher Zeit der Bes ein Alter von siebzig Jahren erreicht, in

Digitized by Google

genommen; eine sonstige Nutzung der Blöße ist ausgeschlossen. Wie hoch berechnet sich die Entschädigung, welche von der Bahnverwaltung verlangt werden kann? (Bodenwert pro Hektar 600 Mk., Zinsfuß 3%, Verwaltungskosten und Steuern pro Jahr und Hektar 9 Mk.) (Zeit 1 Stunde.)

e) Wegebau und Vermessung: Für eine neue Wirtschaftseinrichtung sind die verschiedenen Abteilungen innerhalb der Jagen (nach süddeutscher Benennung Unterabteilungen innerhalb der Abteilungen) aufzunehmen, in die Karte einzutragen und ihre Flächen zu berechnen. Wie und mit welchen Instrumenten geschieht dies? (Zeit 1 Stunde.)

f) Jagd: Welche Ansprüche müssen an einen brauchbaren Schweißhund gestellt werden? (Zeit 25 Minuten.)

g) Gesetzeskunde: Welche Ansprüche stehen den Arbeitern zu a) auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung und b) auf Grund des Reichsgesetzes über die Invalidenversicherung? Die Ansprüche sind kurz zu schildern. Welche Voraussetzungen sind für die Gewährung der Ansprüche erforderlich, bzw. welche Bedingungen müssen erfüllt sein? Welche Obliegenheiten erwachsen dem Revierverwalter als Vertreter des Arbeitgebers aus dem Vollzuge der beiden Gesetze? (Zeit 1¼ Stunde.)

Die mündliche Prüfung im geschlossenen Raume fand am 13. Oktober statt. Die gesamte Prüfungsdauer belief sich für jeden Prüfling auf eine Stunde und einige Minuten. So weit möglich, schloß sich die mündliche Prüfung an die von den Prüflingen gelieferten Revierbeschreibungen an, um hierdurch den besonderen forstlichen Verhältnissen, unter denen die Prüflinge bisher ihre Tätigkeit ausübten, Rechnung zu tragen. Die Waldprüfung wurde am 14. Oktober in der großherzoglichen Oberförsterei Bessungen abgehalten. Sämtliche Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar vier mit Note II und drei mit Note III. Die Prüfungsergebnisse schwankten zwischen den Notensummen 34 und 55 (bestes und schlechtestes Ergebnis). Die Zeugnisse wurden am 15. Oktober verteilt. Die nächste Prüfung wird voraussichtlich im Jahre 1907 stattfinden. An den Unterzeichneten gelangen mehrfach Anfragen über die Anforderungen, welche bei der Prüfung gestellt werden usf. Über all diese Fragen gibt die Prüfungsordnung vollständig Aufschluß. Ich erlaube mir daher, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsordnung vom Generalsekretär des „Deutschen Forstvereins", dem Königl. Oberförster Dr. Laspeyres in Hollweg, Post Sarben, Kreis Czarnikau in Posen, unentgeltlich bezogen werden kann. Eigner, Fürstlicher Forstrat.

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten. 29. Sitzung vom 22. Februar 1906, mittags 1 Uhr.

Vizepräsident Dr. Porsch: — — — — Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1906.

a) **Forstverwaltung.** Dauernde Ausgaben Kap. 2 Tit. 3, 7 und 13 — Drucksachen Nr. 97, 113.

In Verbindung damit:

Beratung des Antrages der Abgeordneten Kopsch und Genossen, betreffend die Einbringung eines Nachtragsetats zur Verbesserung der Lage der unteren Forstbeamten — Drucksache Nr. 82.

Die Budgetkommission beantragt auf Drucksache 97:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 2 Tit. 3, 7 und 13 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der [illegible]leren und unteren Forstbeamten durch [illegible]hung der Dienst- und Pensionsbezüge [illegible]möglichst gebessert wird.

[illegible]atter ist der Abgeordnete v. Brandenstein.

[illegible]ordneten Bachmann und Genossen [illegible]erzu auf Drucksache Nr. 113:

[illegible]haus der Abgeordneten wolle beschließen: [illegible] der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Resolution (Drucksache Nr. 97 zu 2) folgende Resolution anzunehmen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten sobald als möglich durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert werde.

Mit der Besprechung über den Etat der Forstverwaltung, dauernde Ausgaben Kap. 2 Tit. 3, 7 und 13 wird verbunden die

Beratung des Antrages der Abgeordneten Kopsch und Genossen, betreffend die Einbringung eines Nachtragsetats zur Verbesserung der Lage der unteren Forstbeamten — Drucksache Nr. 82.

Dieser Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Nachtragsetat einzubringen, durch den die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert wird.

Ich eröffne die Besprechung über Kap. 2 Tit. 3, 7 und 13 des Forstetats und über die Anträge der Budgetkommission sowie der Abgeordneten Bachmann und Genossen Nr. 113 und der Abgeordneten Kopsch und Genossen Nr. 82.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Budgetkommission.

v. Brandenstein, Berichterstatter (kons.): Meine Herren, der Wunsch ist schon in früheren Sessionen wiederholt vorgebracht, daß die Lage

Digitized by Google

der Förster und der unteren Forstbeamten verbessert werden möge. Er ist auch in den Sitzungen der Budgetkommission eingehend erörtert und von allen Mitgliedern der Kommission als berechtigt anerkannt worden. Von den gestellten Anträgen lautet der eine:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der unteren Forstbeamten, insonderheit der Förster, sobald als möglich durch entsprechende Erhöhung ihrer festen Gehaltsbezüge verbessert werde.

Ein anderer Antrag, materiell ebenso lautend, verlangt, daß diese Besserung nicht „so bald als möglich", sondern „noch in dieser Session" durch Einbringung eines Nachtrags erfolgen möge.

Ein dritter Antrag lautet:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten durch Erhöhung der Dienst- und Pensionsbezüge baldmöglichst gebessert wird.

Die Anträge unterscheiden sich also darin, daß die beiden erstgenannten verlangen, daß das Ziel erreicht werden soll auf einem ganz bestimmten Wege: durch Aufbesserung der festen Gehälter. Das würde zur Folge haben, daß, wenn dieser Weg aus irgend einem Grunde nicht gangbar sein sollte, überhaupt nichts erreicht wird. Außerdem kann dieser Antrag bloß Bezug haben auf Beamte, die überhaupt ein festes Gehalt beziehen, also nicht auf diätarisch beschäftigte Beamte oder solche Beamte, die irgend welche andere Bezüge haben. Der zuletzt verlesene Antrag schließt keineswegs Gehaltserhöhungen aus, läßt aber für den Fall, daß diese nicht angängig sind, die Möglichkeit offen, in anderer Weise für die Beamten zu sorgen, und schließt außerdem diejenigen Beamten ein, welche nicht etatmäßiges Gehalt beziehen.

Die Kommission hat sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für den dritten Antrag entschieden. Dabei ist erwogen worden, daß bei Vergleichung des Diensteinkommens der Förster und unteren Forstbeamten mit demjenigen anderer Beamtenkategorien es nicht allein auf die feststehenden Gehälter ankommt, und daß außerdem die einzelnen Försterstellen untereinander sehr viel mehr verschieden sind, als es bei den Stellen anderer Beamten der Fall ist.

Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Forstbeamten zum weit überwiegenden Teile freie Dienstwohnung haben, nicht bloß Wohnungsgeldzuschuß, welch letzterer ja, wie der Name sagt, nur ein Zuschuß sein soll zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, also nicht so viel wert ist wie die ganze Dienstwohnung. Ferner beziehen die hier in Betracht kommenden Beamten freie Feuerung und haben zum größten Teil Dienstland. Es wurde vorgebracht, daß der Ertrag des Dienstlandes in vielen Fällen sehr problematischer Natur sei, andererseits aber anerkannt, daß es Dienstländereien gibt, die in der Tat einen nicht unerheblichen Überschuß abwerfen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Förster insofern ungünstig gestellt seien, als sie weit ab von bewohnten Ortschaften sich aufhalten müssen, keine Schule in der Nähe haben und weite Entfernungen zurücklegen müssen, um Arzt und Apotheke zu erreichen. Demgegenüber wurde bemerkt, daß das bei der übergroßen Mehrheit der Förster, aber doch nicht bei allen zutreffe.

Es wurde exemplifiziert, daß es, wenn den Förstern geholfen werden sollte, und wenn hierfür eine bestimmte Summe, beispielsweise 1 Million Mark, zur Verfügung stände, zwar eine sehr einfache und büreaukratische, aber keineswegs zweckmäßige und gerechte Verteilung wäre, wenn auf jede Försterstelle derselbe Betrag fiele, dergestalt, daß diejenigen, von denen man jetzt schon mit Recht sagen kann, daß sie sich in einer vollkommen ausreichenden Stellung befinden, mehr erhalten, als sie brauchen, während diejenigen, denen man eine wesentliche Erhöhung zubilligen möchte, nicht so viel erhalten, wie sie zur Erreichung eines ausreichenden Einkommens erlangen müßten.

Meine Herren, wesentlich anders liegen die Pensionsverhältnisse. Es wurde gesagt, wiederholt schon seit Jahren sei der Standpunkt vertreten worden, daß bei Beurteilung des Försterein kommens nicht allein die Gehälter berücksichtigt werden müssen, sondern auch andere Einnahmen, namentlich etwaige Einnahmen aus Dienstländereien oder aus Stellenzulagen. Wenn dem aber so ist, so müssen auch bei Bemessung der Pension solche Bezüge zur Geltung kommen. Demgegenüber hat die Königliche Staatsregierung zwar eingewendet, daß eine Anrechnung von Nebenbezügen formelle Schwierigkeiten bieten würde; die Kommission hat sich aber nicht überzeugen können, daß diese Schwierigkeiten unüberwindbar seien. Deshalb hat sie geglaubt, ihren Wunsch so formulieren zu können, daß außer dem Gehalt der Förster ein bestimmter Betrag der Dienstländereien und der Stellenzulagen als pensionsberechtigt anerkannt werde. Ob die Dienstländereien tatsächlich den Ertrag liefern, welcher als pensionsberechtigt anerkannt wird, ist ebenso gleichgültig wie in anderen Fällen, wo schon jetzt ein Teil des Ertrages aus Dienstländereien als pensionsberechtigt anerkannt ist.

Die Kommission beantragt also, den bereits verlesenen dritten Antrag anzunehmen.

Nachträglich ist noch ein anderer Antrag auf Nr. 113 eingegangen, von dem ich aber annehme, daß er nur eine redaktionelle Änderung des zuerst verlesenen Antrages sein soll. Während der frühere Antrag die Sorge für die „unteren Forstbeamten, insonderheit die Förster", verlangt, heißt es gegenwärtig: die „mittleren und unteren Forstbeamten", ohne daß die Förster noch einmal besonders benannt sind. Ich glaube, daß durch diesen Antrag an der Stellung der Kommission nichts geändert wird, und habe deshalb namens der Kommission die Annahme des von ihr gestellten Antrages zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Kaute.

Kaute, Abgeordneter (Zentr.): Mei... in dem Wunsche, die Lage der unteren und ...leren Forstbeamten zu verbessern, ist dieses ... Haus wohl einig. Es möchte sich daher erübr... die Gründe dafür, daß die Diensteinkünfte Beamten nicht genügen, hier näher dar...

Digitized by Google

um so mehr, als sie wiederholt in den Vorjahren Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind und auch bei der Königlichen Staatsregierung selbst darüber Zweifel kaum obwalten möchten. Meinungsverschiedenheiten herrschen in diesem Hause nur über die Art und das Maß der Hilfe, das als notwendig erachtet wird.

Meine Herren, der uns heute morgen zugegangene Antrag Nr. 113 will die Besserstellung der mittleren und unteren Forstbeamten allein durch Erhöhung der festen Gehaltsbezüge. Was gehört nun zu den festen Gehaltsbezügen der Forstbeamten? Das Gehalt, das sogenannte Freibrennholz, bzw. die dafür zu zahlende Geldentschädigung, und bei den Revierförstern die Funktionszulage. Nicht gehören dazu die Tagesdiäten der Hilfsjäger, die Monatsdiäten der Forstaufseher, ebensowenig die Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen. Wenn dieser Antrag von dem Hohen Hause angenommen und von der Königlichen Staatsregierung durchgeführt würde, so würden gerade diejenigen Beamten, deren Lage nach unserer Ansicht am ungünstigsten ist, die Hilfsjäger und Forstaufseher, leer ausgehen. Das aber wollen wir nicht, und aus diesem Grunde werden meine politischen Freunde den weitergehenden Antrag der Budgetkommission einstimmig annehmen.

Den Antrag auf Nr. 82, nach dem insonderheit das Gehalt der Förster erhöht werden soll, werden meine politischen Freunde ablehnen, denn wir wünschen eine gleichmäßige Prüfung und eine entsprechende Neuregelung der Dienstbezüge sämtlicher zur unteren Forstkarriere gehörigen Beamten.

Meine Herren, seit Jahren hoffen die unteren Forstbeamten, daß ihrer wenig beneidenswerten Lage von der Königlichen Staatsregierung ein Ende bereitet werde, bis jetzt jedoch vergebens. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn Unmut und Unzufriedenheit in den Kreisen dieser Beamten Einkehr gehalten haben, ja, wenn bei manchen der Gedanke Platz zu greifen beginnt, als ob der Staat kein Ohr habe für die gerechten Klagen seiner Beamten. Noch bedauernswerter aber ist es, daß, wie das ja unter solchen Verhältnissen immer zu geschehen pflegt, einzelne sich vordrängen, in agitatorischer Weise vorgehen, die Unzufriedenheit schüren und auf diesem Wege ihr Ziel zu erreichen suchen. Das ist in weitem Maße hier der Fall, und mit Sorge sehen zahlreiche höhere Forstbeamte auf diese Entwickelung der Dinge, die mit der Zeit zu einer Gefahr für den Dienst sich auswachsen muß.

Wir wünschen daher lebhaft, daß zur Beseitigung der gerechten Klagen die nötigen Mittel endlich von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, und wir erwarten, in dieser Hoffnung um so weniger getäuscht zu werden, als die Finanzverwaltung ihre Fürsorge für die eigenen
rzüglich betätigt hat, indem sie vor
e wesentliche Erhöhung des Gehaltes
Förstern auf gleicher Stufe stehenden
geschlagen und bewilligt
nio hoffen wir aber auch, daß
..., der Sache der Förster schaden-
:ation von der Forstverwaltung
Seite gehalten werde. Die Forst-
verwaltung hat stets gezeigt, daß sie ihren Beamten zu helfen bereit ist, soweit es in ihrer Kraft stand, und sie darf daher erwarten, daß ihr von ihren Beamten das nötige Vertrauen entgegengebracht wird. Und darum wird es Sache der Förster sein, diese Bereitwilligkeit der Verwaltung nicht zu verscherzen, indem sie die bereits im vorigen Jahre an sie gerichtete Mahnung befolgen, von zu weit gehender Agitation ablassen, auf loyalem Wege eine Besserstellung ihrer Lage zu erreichen suchen und nicht vergessen, daß keine Verwaltung ohne Schädigung ihrer Autorität von den ihr unterstellten Beamten sich etwas ertrotzen lassen kann. Nur so werden sie auch das Wohlwollen dieses Hohen Hauses sich erhalten können, an das ich die Bitte richte, den Antrag der Budgetkommission einstimmig anzunehmen. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Foerster, Geh. Oberfinanzrat, Regierungskommissar: Ich möchte nur mit wenigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Vorredners eingehen, weil sie meiner Ansicht nach in wesentlichen Punkten nicht zutreffend sind. Ich hatte eigentlich die Absicht, heute überhaupt nicht das Wort zu nehmen, weil die Staatsregierung naturgemäß nicht in der Lage ist, zu einem derartigen Antrage Stellung zu nehmen, bevor das Hohe Haus ihn beschlossen hat. Der Vorredner hat aber gesagt, die unteren Forstbeamten warteten seit Jahren vergebens auf die dringend notwendige Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge, und es sei daher nicht zu verwundern, daß die Unzufriedenheit der unteren Forstbeamten immer weiteren Umfang gewinne.

Meine Herren, ich habe in der Budgetkommission Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß die Förster seit dem Jahre 1890, also seit der großen Gehaltsaufbesserung, viermal in ihren Bezügen aufgebessert worden sind. — (Zurufe: Haben aber immer noch nichts! Trinkgelder!) — bitte, viermal verbessert worden sind, d. h. also zwei- bis dreimal mehr als alle anderen Beamten. Die Förster hatten bis zum Jahre 1890 ein Gehalt von 1100 bis 1300 Mk. Sie wurden dann bei der allgemeinen Gehaltsaufbesserung von 1890/91 im Höchstgehalt auf 1500 Mk. gebracht, einige Jahre später auf 1600 Mk. und dann nochmals wieder 1899 außer der Reihe auf 1800 Mk. Dann bekamen sie im Jahre 1903 noch die Dienstaufwandsentschädigung von 150 Mk., so daß sie sich jetzt inklusive der Dienstaufwandsentschädigung im Höchstgehalt auf 1950 Mk. stehen. Das sind genau 50 % mehr, als sie vor der ersten Gehaltsaufbesserung hatten. Ich glaube, meine Herren, es gibt keine andere Beamtenkategorie im preußischen Staat, die prozentual eine derartig erhebliche Aufbesserung erfahren hat, und bezüglich deren die Staatsregierung so oft ihr Wohlwollen bewiesen hat.

Wie nimmt sich nun demgegenüber die Behauptung des Herrn Vorredners aus, der gesagt hat, die Förster warteten seit Jahren vergebens auf die ihnen gebührende Gehaltsaufbesserung, die auch vom Abgeordnetenhause immer als notwendig anerkannt worden wäre? Sowohl im

Digitized by Google

Jahre 1899, wo die letzte Gehaltsaufbesserung erfolgt ist, als auch im Jahre 1903, wo die Dienstaufwandsentschädigung gewährt wurde, hat die Budgetkommission ausdrücklich erklärt, daß sie mit dieser Bewilligung die berechtigten Wünsche der Förster als erfüllt ansehe, und daß jede weitergehende Forderung auf absehbare Zeit als unberechtigt angesehen werden müßte. Das Haus ist diesem Votum beigetreten. Also den Vorwurf gegen die Regierung, daß sie gewissermaßen die Wünsche der Förster in einer unverantwortlichen Weise nicht erfüllt hätte, muß ich ganz entschieden zurückweisen.

Der Herr Vorredner hat dann ferner noch erwähnt, die Finanzverwaltung hätte für ihre eigenen Beamten ja gesorgt, nicht aber für die Förster. Meine Herren, auch das ist eine Bemerkung, die ich lebhaft bedauern muß. Es ist im Hause wiederholt dargelegt worden, daß es sich hier um eine Organisationsänderung handelte. Das Haus hat diese Bewilligung ausdrücklich gebilligt, und wenn jetzt von einer Seite ausgesprochen wird, daß eine Verwaltung, und gerade die Finanzverwaltung, für ihre Beamten vorzugsweise sorgte, und wenn diese Behauptung dann ins Land hinaus geht, so glaube ich nicht, daß eine solche Bemerkung geeignet sein wird, der Agitation, wie sie bedauerlicherweise unter den Förstern besteht, und die zu bekämpfen doch auch dem Hohen Hause und besonders dem Herrn Vorredner erwünscht sein sollte, entgegenzuwirken.

Weitere Bemerkungen möchte ich hier nicht machen.

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Kopsch.

Kopsch, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, der Herr Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß im Hohen Hause Einmütigkeit darüber besteht, daß die Gehaltsverhältnisse der Förster und Forstunterbeamten dringend einer Aufbesserung bedürfen. Eine abweichende Haltung hat bisher nur die Regierung eingenommen, und sie hat diese abweichende Haltung in diesem Augenblick in schärfster Weise durch den Herrn Regierungskommissar zum Ausdruck gebracht. Wir sind es ja im Hohen Hause gewöhnt, daß Aufbesserungen einzelner Beamtenkategorien, deren Notwendigkeit und Dringlichkeit vom ganzen Hause anerkannt wird, nur langsam der Regierung abgerungen werden. Ich erinnere daran, welcher Bemühungen es bedurft hat von seiten des Herrn Kollegen Kaute und seiner Freunde, ehe eine Besserung in bezug auf die Forstassessoren ermöglicht wurde. Ich hoffe jedoch, daß wir gerade durch diese Erfahrungen uns gekräftigt fühlen, auch in der vorliegenden Frage auf unserem Standtpunkt zu beharren und immer und immer wieder das, was wir für richtig erkannt haben, von der Regierung zu verlangen.

Der Herr Regierungskommissar hat soeben bezüglich der Gehälter der Förster erklärt, daß die Förster eigentlich eine überaus günstige Behandlung erfahren haben dadurch, daß sie viermal im Laufe von wenigen Jahren in ihren Gehaltsbezügen aufgebessert worden seien, zwei- bis dreimal öfter als andere Beamtenkategorien. Die Tatsache stimmt; nur hat der Herr Regierungskommissar uns nicht gesagt, wenigstens nicht genügend dargelegt, in welcher Höhe sich die gesamten Aufbesserungen bewegt haben. Man kann wohl, ohne zu weit zu gehen, diese Aufbesserungen, die zu verschiedenen Malen erfolgt sind, als Trinkgelder bezeichnen, die den Förstern gegeben worden sind.

Der Herr Regierungskommissar hat erklärt, daß die Aufbesserung der Förster prozentual am höchsten gewesen sei. Das beweist nur eins: wie jammervoll die Verhältnisse waren, ehe die erste Aufbesserung überhaupt erfolgte. Wie steht es denn jetzt mit den Gehaltsbezügen der Förster? 1200 bis 1800 Mk., und diese 1800 Mk. Höchstgehalt werden erreicht nach 21 Dienstjahren! Im Laufe der letzten Zeit hat sich aber ergeben, daß das Anstellungsalter der Förster das 40. bis 45. Lebensjahr ist, daß also ein Förster erst gegen das 60. Lebensjahr in den Genuß des Höchstgehaltes eintritt. Wie viele sind darunter, die überhaupt nicht das Glück haben, jemals das Höchstgehalt von 1800 Mk. zu erreichen! (Sehr richtig! links.) Wie viele sind darunter, die dieses Höchstgehalt nur sehr wenige Jahre beziehen können! Mir liegt hier die Skala für die Förster vor: das Anfangsgehalt 1200 Mk., nach 3 Jahren 1300 Mk., nach 6 Jahren 1400 Mk., nach 9 Jahren 1500 Mk., nach wieder drei Jahren beträgt die Steigung aber nur 75 Mk., nach wieder drei Jahren wieder 75 Mk. usw., bis endlich nach 21 Jahren der Höchstbetrag von 1800 Mk. erreicht worden ist. (Abgeordneter Busch: Dann ist er längst tot!)

Meine Herren, der Herr Referent und auch der Herr Vorredner haben auf die Nebenbezüge hingewiesen, welche die Förster zum Teil erhalten. Diese Einnahmen haben nach dem Kommissionsbericht in den Verhandlungen einen recht erheblichen Teil der Besprechungen eingenommen. Aber, meine Herren, auch nach dem Bericht ergibt sich, daß von 3900 Förstern nur 420 oder rund 10 % überhaupt Nebeneinnahmen haben. Was tun denn die 90 % mit dem, was die übrigen 10 % erhalten sollen? Es heißt im Kommissionsbericht, daß die Nebeneinnahmen zum Teil recht erheblich seien. Ziffernmäßig ist es nicht angegeben. Es ist von einzelnen gesagt, daß sie eine Nebeneinnahme von 400 bis 600 Mk. erreichen sollen. Diesen Nebeneinnahmen stehen aber doch sicherlich Mehrleistungen nach der einen oder anderen Richtung gegenüber.

Dann ist auf die Dienstwohnungen der Förster hingewiesen worden. Gewiß erhalten sie dieselben. Aber nicht alle, wie auch der Herr Vorredner sagte. Es ist jedoch nicht zutreffend, wenn in dieser Gewährung der Dienstwohnung gewissermaßen eine Ausnahmestellung und Bevorzugung der Förster anderen Beamtenkategorien gegenüber erblickt wird; auch Beamte anderer Kategorien erhalten mehr und mehr D wohnungen. Es ist auch nicht mehr zutre daß ein Unterschied zwischen der Gewäh freier Wohnung und der von Wohnungs zuschuß gemacht wird; denn überall, wo Bea freie Wohnung gewährt wird, wird der M betrag nur in der Höhe des Wohnun

Digitized by Google

zuschusses in Ansatz gebracht. Ich kenne die Wohnungen der Förster nicht im einzelnen; ich will aber zugeben, daß sie recht nett liegen und zum Teil recht angenehm sein mögen. Aber, meine Herren, gerade die Lage dieser Wohnungen bedingt für den Förster Ausgaben außerordentlicher Art. Die Förster sind infolge der Abgelegenheit der Wohnung genötigt, für die Beschaffung der für den Haushalt nötigen Waren erheblich mehr auszugeben als andere Beamte; Arzt, Apotheke, Schuhwerk, vor allem die Erziehung der Kinder bedingen für die Förster erheblich höhere Ausgaben als für irgend eine andere Beamtenkategorie. (Sehr richtig! links.)

Dann ist von den Dienstländereien gesprochen worden. Ich habe mich in diesem Punkte über die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars gefreut. Er hat es abgelehnt, den Ertrag der Dienstländereien als einen Teil des Gehalts oder des Einkommens zu betrachten, und vor allen Dingen sich auch dagegen gewandt, diese Erträgnisse als pensionsberechtigt zu erklären. Er hat darauf hingewiesen, daß ja die Förster im allgemeinen gar keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstländereien haben, daß diese Dienstländereien nur aus dienstlichen Rücksichten gewährt werden, und daß die Förster für diese Dienstländereien ein gewisses Nutzungsgeld zu bezahlen haben. Daß der Ertrag der Förster aus den Dienstländereien nicht erheblich sein kann, ergibt sich aus einer ganz einfachen Betrachtung. Gerade die Dienstbotenfrage liegt für die Landwirte überaus schwierig, und wenn schon die Landwirte über die Schwierigkeiten bei Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte klagen, so ist das noch in viel erheblicherem Maße der Fall bei den Förstern, die abseits von den Gemeinden wohnen. Ferner ist für sie der Absatz der Produkte, die sie erzielen, überaus schwer und mit Kosten verbunden. Verständlich ist es daher, wenn die Förster erklären, daß die Erträgnisse aus den Dienstländereien ihnen kaum als Gehaltsabzüge in Ansatz gebracht werden können.

Eine Bemerkung des Herrn Regierungskommissars nach dem Wortlaute des Kommissionsberichtes muß ich tief bedauern, nämlich die Äußerung, daß der Herr Minister Wert auf die Dienstländereien deshalb lege, damit die Förster nicht in die Kneipen gehen. Meine Herren, ich habe bisher noch nicht die Erfahrung gemacht, daß der Betrieb der Landwirtschaft ein absolut sicheres Mittel ist, von dem Besuch der Wirtschaften abzuhalten. Ich habe aber die Überzeugung, daß die ganze sittliche und moralische Beschaffenheit unseres Försterstandes die beste Gewähr dafür bietet, daß nicht, wie der Herr Minister fürchtet, der Kneipenbesuch überhand nimmt. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

[illegible] weiterhin auch von den Stellenzulagen gewährt werden, gesprochen worden. Hier ist doch darauf hinzuweisen, daß Stellenzulagen nicht allgemein erfolgen. Was [illegible] nichts erhält, davon, wenn er [illegible] Freund und Nachbar, der [illegible] amtlichen Laufbahn hat, [illegible] Stellenzulage erhalten?

Dazu kommt die Erwägung, daß alle diese Stellenzulagen in das diskretionäre Ermessen der Behörde gestellt sind. Ob es nun in der Absicht der Regierung liegt oder nicht — eins steht fest, daß in weiten Kreisen der betreffenden Beamten die Meinung vorhanden sein wird, daß sie bei Verteilung der Stellenzulagen unrecht behandelt worden sind. Daß diese Meinung vorhanden ist, ergibt sich für mich aus einer Zuschrift, die ich erst vor wenigen Tagen erhalten habe, worin der Schreiber mitteilt, daß er eine Försterstelle inne habe, die besonders ungünstig liege, 3 bis 4 km vom nächsten Dorf, 3 bis 5 Meilen von den nächsten Städten entfernt, daß er aber trotz der ungünstigen Lage keine Stellenzulage erhalten habe, während dieselbe Kollegen zuteil geworden sei, die wesentlich günstiger gelegene Stellen inne haben.

Der Herr Regierungskommissar hat nach dem Kommissionsbericht weiter eine Reihe von Äußerungen getan, die ich einerseits wegen ihrer Wirkung nach außen hin und zum anderen, weil sie sich selbst widersprechen, bedauere. Er hat die Notlage der Forstunterbeamten und der Förster bestritten, und zwar insonderheit mit dem Hinweis auf den Andrang, der für die Försterkarriere vorhanden sei. Meine Herren, wenn dieser Andrang für die Forstkarriere vorhanden ist, so haben sicherlich unsere deutschen Dichter und Naturschwärmer mehr Anteil daran als der Herr Finanzminister. (Sehr gut! bei den Freisinnigen.) Weiter ist auch die Vorliebe nicht nur des weiblichen, sondern vielfach auch des männlichen Geschlechtes für den bunten Rock nicht zu verkennen, und endlich ist auch die Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in weiten Kreisen derjenigen, die ihr Kind irgend einem Berufe zuzuführen haben, nicht außer acht zu lassen.

Der Herr Kommissar hat diesem Hinweis gegenüber aber doch zugegeben, daß ein Übelstand vorhanden sei, und zwar infolge zu zahlreicher Annahme von jungen Leuten in den Forstberuf. Herr v. Pappenheim hat sofort diese Äußerung festgenagelt und erklärt, daß die Regierung demnach selbst an der schlechten Beförderung in der Försterkarriere und an der trüben Lage dieser Beamten schuld sei. Der Herr Kommissar hat nach dem Bericht erklärt, daß 4116 Leute vorhanden seien, die auf Anstellung warten, und auf der anderen Seite hat er uns mitgeteilt, daß wir 3900 königliche Förster haben. Das Verhältnis ist allerdings durchaus ein unhaltbares. Nun bin ich der Meinung, daß die Königliche Staatsregierung nicht mehr Personal in ihren Dienst gestellt hat, als sie für diesen Dienst braucht. Dann aber, sage ich, ist die Zahl der etatsmäßigen Försterstellen nicht hinreichend groß genug. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.) Das Verhältnis zwischen Anwärtern und etatsmäßigen Beamten muß durch Einrichtung einer erhöhten Zahl von Försterstellen ein anderes werden. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Der Herr Kommissar hat nach dem Kommissionsbericht ferner erklärt, daß die Lebenshaltung der Forstbeamten eine zu gesteigerte geworden sei. Er führt wörtlich an, daß das Streben vorhanden

Digitized by Google

sei, den Kindern weit über ihren Beruf hinaus eine Erziehung zuteil werden zu lassen. Meine Herren, daß derartige Erklärungen aus dem Munde eines Regierungskommissars kommen können, setzt mich in Erstaunen. Ich glaube, daß man Ursache hat, sich zu freuen, wenn die Eltern sich bemühen, ihren Kindern die bestmögliche Erziehung und Ausbildung zuteil werden zu lassen. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.) Der Herr Regierungskommissar hat selbst aber zugeben müssen, daß, wenn Förster ihren Kindern eine erhöhte Bildung zuteil werden lassen wollen, sie dies nicht von ihren Gehaltsbezügen tun können, sondern daß ihnen dann andere Mittel zur Verfügung stehen müssen. Die Bezüge, die die Förster zurzeit haben, genügen nicht, selbst wenn die Familie nur sehr wenig zahlreich ist, um den Kindern dieselbe Bildung zuteil werden zu lassen, die Vater und Mutter selbst erhalten haben. Denken Sie sich nur in die Lage des Försters, der draußen auf dem Dorf oder abseits in dem Walde wohnt, und der ein oder zwei Kinder hat. Die Dorfschule ist nicht ausreichend, denn dann kann der Sohn nicht einmal wieder Förster werden; er muß ihn also nach der Stadt bringen, um ihm eine bessere Schulbildung zuteil werden zu lassen. Dasselbe wird für die Töchter der Fall sein. Für Vater und Mutter muß aber die Tatsache äußerst betrübend und erbitternd wirken, daß sie sich sagen müssen: du bist nicht in der Lage, durch deiner Hände Arbeit so viel zu verdienen, deinen Kindern dieselbe Bildung zuteil werden zu lassen, die dir deine Eltern haben angedeihen lassen.

Der Herr Kommissar hat nach dem Kommissionsbericht auch auf die übrigen Beamtenklassen hingewiesen und Vergleiche gezogen. Ich bedaure dies. Mir liegt es stets fern, Vergleiche zu ziehen, wenn es sich um die Gehaltsverhältnisse einzelner Beamtenkategorien handelt. Derartige Parallelen haben stets einen unangenehmen Beigeschmack. Es gilt, die Notwendigkeit der Aufbesserung der Gehälter einer Beamtenkategorie aus der Sache selbst heraus zu beweisen. Da ist in Betracht zu ziehen die gesamte beamtliche Tätigkeit, die Vorbildung und die Stellung des Beamten im öffentlichen Leben. Wenn ich alle diese Momente in Betracht ziehe, so komme ich dahin, daß die Besoldung, wie sie zurzeit für die Förster und die Forstunterbeamten besteht, nicht hinreichend ist.

Endlich hat der Herr Regierungskommissar in der Kommission die Frage der Aufbesserung der Beamtengehälter im allgemeinen gestreift und erklärt, daß an eine Aufbesserung der Beamtengehälter bis auf weiteres gar nicht zu denken sei. Meine Herren, diese Redewendung hören wir des öfteren vom Regierungstische und von seiten der Herren Konservativen. Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen, und zwar deshalb nicht, weil es immer und immer wieder gelten wird, vorhandene Ungleichheiten in der Beamtenbesoldung zu beseitigen. Auch ist zu erwägen, daß die Bewertung der einzelnen Beamtenkategorien zueinander im Laufe der Jahre eine Veränderung und eine Verschiebung erfährt, die auch in den Besoldungsverhältnissen ihren Ausdruck finden muß. Vor allem dürfen wir nicht verkennen, daß im Laufe der Jahre das Geld mehr und mehr entwertet worden ist; die Gehaltsbezüge haben heute nicht mehr denselben Wert wie vor 10 oder 15 Jahren. Es gilt, wenn wir die Beamten im allgemeinen nicht Not leiden lassen wollen, diesen veränderten Wertverhältnissen des Geldes durch Aufbesserung der Gehälter Rechnung zu tragen. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Dann hat der Herr Regierungskommissar diejenigen, die für die Förster allzu lebhaft eintreten, durch den Hinweis abzuschrecken gesucht, es würden durch die Gehaltserhöhungen Forderungen von unabsehbarer Höhe entstehen. Das ist ja das Unglück für alle unteren und mittleren Beamten, daß ihre Zahl eine so bedeutende ist; sobald es sich mal darum handelt, Eisenbahnbeamten, Postbeamten, Förstern oder Schutzleuten eine Aufbesserung zuteil werden zu lassen, wird schnell die geforderte Summe mit der Zahl der Beamten multipliziert; es ergeben sich dann einige Millionen, und mit diesen Millionen sucht man nach außen hin graulich zu machen. Was kann der kleine Beamte dafür, daß die Zahl seiner Kollegen eine so große ist! Er erhält doch nur die 50 oder 100 oder 150 Mk., die für ihn gefordert werden, und die als dringend notwendig anerkannt worden sind. Diejenigen — das möchte ich nebenbei einschalten —, die gleich gruselig werden durch einige Millionen für Besserung der kleinen Beamten, möchte ich bitten, nur zwei oder drei Sitzungen der Budgetkommission des Reichstags bei Beratung der Kolonialverwaltung beizuwohnen, da verlernt man das Gruseln bezüglich allzu großer Zahlen sehr schnell. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Endlich hat der Herr Regierungskommissar die Verbesserung der Förster damit als nicht zeitgemäß hingestellt, daß er erklärt hat, die Rückwirkung auf die Privatförster und die Förster im Kommunaldienste sei doch nicht außer acht zu lassen. Nach dem Bericht hat der Kommissar folgendes erklärt:

> Dann kommt noch die Rücksicht auf die Kommunal- und Privatförster in Betracht. Je höher die Gehälter der Förster gemacht werden, desto schwerer wird es für die Privatforsten sein, geeignete Forstbeamte zu bekommen.

Weiter unten erklärt derselbe Herr Kommissar:

> Wird die Aussicht für die Leute verbessert, — die königlichen Förster und königlichen Forstunterbeamten, — so werden sie sich schwer entschließen, in Privat- oder Kommunaldienst überzutreten.

Durch diese Worte des Herrn Regierungskommissars wird die Meinung verstärkt, die draußen im Volk vorhanden ist, und die dahin geht, daß manche Kreise der Aufbesserung der Forstbeamten entgegenstreben, um ihrerseits nicht genötigt zu sein, erhöhte Gehälter ihren Privatförstern zuteil werden zu lassen. (Widerspruch rechts.) — Ich bin der Meinung, daß diese Ansicht eine ungerechtfertigte ist. Um so mehr bedaure ich, wenn diese Meinung durch Äußerungen, wie die des Regierungskommissars selbst, nach der

Digitized by Google

missionsbericht, eine so wesentliche Stärkung nach außen erfährt. Daß diese Meinung überhaupt vorhanden ist, ergibt eine mir gewordene Zuschrift, in der es heißt:

> Wie jetzt die Stimmung ist bei den Förstern, kann man sich kaum denken. Unserer Ansicht nach liegt das nur daran, daß die waldbesitzenden Abgeordneten nicht aus Überzeugung für uns eintreten, weil dabei ihr eigener Geldbeutel angegriffen wird.

(Abgeordneter von Pappenheim: Pfui!) — Gewiß, Herr von Pappenheim, es ist notwendig, daß man diese Äußerungen hier kundgibt, um die Schwere der Äußerung des Herrn Regierungskommissars bemessen zu können, der durch eine Äußerung dieser Auffassung im Volke nur den Boden geebnet hat. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Es ist vom Herrn Regierungskommissar auch gesagt worden — das hat auch der Herr Vorredner getan —, wenn die Aufbesserung auch erfolge, so bleibe die Agitation doch. Das ist ein hartes Wort. Unsere Forstbeamten und Forstunterbeamten haben zu dieser harten Beurteilung wahrlich keine Veranlassung gegeben. Es ist weiter gesagt worden, die höheren Forstbeamten sähen der Agitation unter den Förstern mit Sorge entgegen. Mag sein; aber als die höheren Forstbeamten ihrerseits Bitten und Vorstellungen an das Hohe Haus brachten, da haben sie denselben legalen Weg eingeschlagen, wie jetzt die Förster, und durch Wünsche gegenüber den Abgeordneten oder durch Petitionen ihre Bitten zum Ausdruck gebracht. Für jeden Zeitungsartikel sind die Förster nicht verantwortlich zu machen. Jedem Beamten steht das Petitionsrecht zu; als Staatsbürger hat er das Recht, diesen legalen Weg zu gehen und auch durch diejenigen, die an der Gesetzgebung teilnehmen, auf die Verbesserung seiner Verhältnisse hinzuwirken. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.)

Der Herr Regierungskommissar hat am Schluß seiner Ausführungen gesagt: die Wünsche der Förster gehen so weit, daß sie kaum befriedigt werden können. Ja, wie weit gehen sie denn? Ist der Wunsch, daß man im 40. bis 45. Lebensjahre, in einer Zeit, wo man bereits für eine Familie zu sorgen hat, ein Anfangsgehalt von 1500 Mk. haben will, ein so außerordentlicher und ungerechtfertigter? Ich meinerseits kann dieses Urteil über die Wünsche der Förster nicht abgeben.

Meine Herren, es ist selbstverständlich, daß wir völlige Gleichheit wünschen, daß wir nicht nur daran denken, die Bezüge der Förster zu verbessern, sondern daß wir ebenso das Bestreben haben, auch die Bezüge der übrigen Forstunterbeamten entsprechend erhöht zu sehen. Wie jammervoll die Bezüge sind, das beweist z. B. die Tatsache, daß die Forsthilfsaufseher mit einem [illegible] beginnen, daß sie nach sieben[illegible]zeit 2,20 Mk. erhalten und nach [illegible]stzeit endlich zu 2,40 Mk. Tage[illegible] (Zuruf rechts.) — Ich bin der [illegible] daß die Angelegenheit der Forstbeamten [illegible] preußischen Landtages ist, und daher mich auch durch Unterbrechungen nicht [illegible] vorzubringen, was ich für notwendig halte und für meine Pflicht erachte als Abgeordneter in diesem Hohen Hause. (Sehr gut! Sehr richtig! bei den Freisinnigen.) Es ist eine Reihe von Anträgen hier eingegangen; übereinstimmend wird gewünscht eine Besserung der Verhältnisse der Forstbeamten und Forstunterbeamten. Die Wege sind allerdings nach den Anträgen ein wenig verschieden. Wenn ich den Antrag des Herrn Kollegen von Pappenheim recht auffasse, wenn ich mir seine Ausführungen in der Kommission vergegenwärtige, so legt er ein wesentliches Gewicht auf die Besserung der Pensionsverhältnisse. Das ist durchaus anerkennenswert; aber der Wunsch der Förster geht doch in erster Linie darauf hin, die Gehaltsverhältnisse selbst wesentlich zu verbessern; damit wird ja auch die Erhöhung der Pension ganz von selbst in die Erscheinung treten. Der ursprüngliche Antrag der Nationalliberalen unterscheidet sich von dem unserigen nur dadurch, daß wir bereits in diesem Etat, in diesem laufenden Jahre eine Besserung der Lage der Förster erstreben.

Man wird gegen unseren Vorschlag das Bedenken erheben, daß er etatsrechtlich nicht angängig sei. Nun, ich bin der Meinung, wenn das Hohe Haus mit überwiegender Mehrheit eine Bitte an die preußische Staatsregierung richtet, dann wird auch diese Bitte, wenn irgend möglich, erfüllt werden. Der Regierung muß es ja daran liegen, auch nach außen hin zu dokumentieren, daß sie Wünschen und Bitten des Klassenparlaments gegenüber eine ganz andere Stellung einnimmt, als sie die Reichsregierung dem Reichstage gegenüber bisher eingenommen hat. Ich schließe mit der Bitte, daß recht bald die Besserung der Förster und der Forstunterbeamten eintreten möge, daß das Hohe Haus selbst, soweit es in seiner Macht steht, dazu beitragen möge. Doppelt gibt, wer schnell gibt! (Bravo! bei den Freisinnigen; Zischen rechts.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Nehbel.

Nehbel, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, ich muß zunächst die Unterstellung, daß es hier im Hause Abgeordnete gäbe, die als Waldbesitzer gegen eine Erhöhung der Förstergehälter eintreten, entschieden zurückweisen. Ich kann für meine politischen Freunde feststellen, daß sie in den ganzen letzten Jahren wiederholt für die Besserstellung der Forstbeamten eingetreten sind. Nach den Anregungen, die im vorigen Jahre hier, ja nicht bloß von unserer Seite, sondern von allen Seiten des Hauses, für eine Besserstellung der Forstbeamten laut geworden sind, hatten wir allerdings angenommen, daß in diesem Etat für die Förster, für die ganzen Forstunterbeamten etwas mehr herauskommen würde. Meine Herren, bei der allgemeinen Gehaltserhöhung hat man sich im Finanzministerium bei den Förstern auf den Standpunkt gestellt, daß sie so erhebliche Nebenbezüge aus ihrem Dienstlande haben, daß aus diesem Grunde eine wesentliche Erhöhung des Grundgehaltes nicht notwendig ist. Ich gebe zu, daß es einträgliche Försterstellen mit durchschnittlich erheblichen Überschüssen gibt, so in Ostpreußen, speziell in Litauen, wohl auch in jeder anderen

Digitized by Google

Provinz. Es gibt aber auch Försterstellen mit sehr geringen Überschüssen und solche, wo das Risiko und der Unterhalt der Wirtschaft den Reinertrag vollständig schmälern; es gibt sogar Stellen, wo Dienstaufwand und Stellenzulage für den Unterhalt der Wirtschaft draufgehen, wo die Förster billiger zu den Naturalien kommen würden, wenn sie sie von ihrem Gehalte kauften. (Sehr richtig!)

Nun hat man sich — das ist das dankenswerte Bestreben des Herrn Oberlandforstmeisters in den letzten Jahren gewesen — bemüht, diese Ungleichheiten durch Stellenzulagen auszugleichen. Man kann über die Stellenzulagen ja verschiedener Ansicht sein; die Stellenzulagen sollen eben den schlechteren Stellen in erhöhtem Maße zugute kommen. Ich will aber nicht leugnen, daß hierdurch die vorhandenen Ungleichheiten unter Umständen nicht ganz aus der Welt geschafft werden. Eine Auffassung, die unter einem Teil meiner politischen Freunde vorhanden ist, und die ich selbst, offen gesagt, teile, geht dahin, daß es doch vielleicht besser wäre, das Prinzip der Stellenzulagen ganz fallen zu lassen, statt dessen das Grundgehalt zu erhöhen und dann die besseren Stellen in der Weise mehr zu belasten, daß man von ihnen eine höhere Pachtabgabe nimmt, daß man überhaupt mit einer entsprechenden Gehaltserhöhung die Abgabe pes Nutzungsgeldes für das Forstdienstland aufhebt und dafür den ortsüblichen durchschnittlichen Pachtsatz erhebt. Wie man es mit den Stellenzulagen machen will, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls stelle ich fest, daß diese Stellenzulagen nur dann in unserem Sinne sind, wenn sie pensionsfähig sind, und wenn zugleich einem Teil des Diensteinkommens aus dem Dienstlande die Pensionsfähigkeit gewährt wird. Denn nur dann erreichen wir tatsächlich für die Beamten das, worauf wir einen besonderen Wert legen müssen! Gerade die Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens ist bei diesen Beamten notwendig, weil wir tatsächlich alte Beamte, 65- bis 70jährige Förster im Dienst haben, die gern jüngeren Kräften Platz machen möchten, die es aber nicht tun, weil das Ruhegehalt für sie zu gering sein würde. Ein Ruhegehalt von ungefähr 1600 Mk. reicht nicht aus für eine Familie, die unerzogene Kinder oder unversorgte Töchter hat. Aus diesem Grunde bleiben diese alten Förster noch vielfach in ihren Stellungen. Das ist um so beängstigender, wenn man sich die Zahlen in der Karriere vor Augen führt. Wir haben 3927 Försterstellen; darauf haben wir an Anwärtern 2126 Forstversorgungsberechtigte, 1044 Reservejäger der Klasse A, und wenn wir noch dazu von den 13 preußischen Jägerbataillonen ungefähr 600 gelernte Jäger und Oberjäger nehmen, dann haben wir auf 3927 Stellen zirka 3670 Anwärter, und das in einer Karriere, wo, ich möchte beinahe sagen, der älteste Beamte in den Sielen stirbt, um nicht in der Pension darben zu müssen.

Der Herr Vorredner hat diese bedenklichen Ziffern in der Karriere auch betont; er hat allerdings dahin deduziert, daß er verlange, daß mehr Försterstellen eingerichtet werden sollen. Ja, das ist ja ausgeschlossen; man kann ja nicht Försterstellen einrichten, wo sie nicht notwendig sind. Ich schlage aber vor, daß mehr etatsmäßige Stellen eingerichtet werden, und zwar in der Weise, daß mehr Forstsekretärstellen geschaffen werden. (Sehr richtig!) Ich möchte da sogar so weit gehen, daß ich etatsmäßige Forstsekretärstellen bei den Revierverwaltern vorschlagen möchte. Von den Revierverwaltern wird heute so viel an Statistik und Material verlangt, daß sie eigentlich gar nicht imstande sind, das zu leisten (Sehr richtig! rechts), jedenfalls nur dann, wenn der Außendienst darunter leidet; und das ist doch bedenklich. Ich möchte ferner für die etatsmäßigen Sekretärstellen bei den Forstabteilungen der Regierung Forstbeamte vorschlagen. Meine Herren, bei den anderen Abteilungen der Regierung ist es ja ähnlich: die Bauabteilung beispielsweise stellt als Sekretäre nur Herren an, die in ihrem Fach groß geworden sind.

Ich möchte schließlich mit Rücksicht auf die Zahlen in der Karriere und mit Rücksicht darauf, daß sich hier alles so zusammendrängt, auch vorschlagen, daß der größte Teil der Forstkassenrendantenstellen an die Herren in der Karriere abgetreten wird. — Daß ein derartiger Konflux von Beamten bzw. Anwärtern in einer Karriere naturgemäß auch eine späte bzw. sehr verspätete Anstellung zeitigt, das liegt ja in der Natur der Sache. So ist es auch hier bei den Förstern.

Ich will hier erwähnen, daß der Herr Oberlandforstmeister in dankenswerter Weise — ich glaube, es ist seit dem 1. April 1903 — die Einrichtung der Hilfsförster geschaffen hat. Er hat damit zweierlei bezweckt. Er wollte erstens die in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedenen Verhältnisse etwas mehr ausgleichen und wollte zweitens dafür sorgen, daß die Beamten etwas früher zur Anstellung kommen. Soweit ich mich erinnere, sagte er damals, er wollte es möglichst zu erreichen suchen, daß diese Beamten mit dem vollendeten 17. Dienstjahre zur Anstellung kommen. Ich möchte demgegenüber feststellen, daß heute der älteste Hilfsaufseher, der zur Anstellung als Hilfsförster dran ist, 19½ Jahre dient, und daß etwa noch 60 Gleichaltrige hinter ihm stehen, die doch also erst ungefähr mit 20 Dienstjahren zur Anstellung kommen.

Meine Herren, wenn die Anstellung zum Hilfsförster spät ist, so ist sie zum Förster noch verspäteter. Es ist ja, wie gesagt, in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlich. Aber es gibt Regierungsbezirke, in denen die Forstanwärter — die jetzt jüngsten Forstversorgungsberechtigten, das gebe ich ja allerdings zu; das sind aber doch immerhin schon Beamte, die mindestens 12 Jahre dienen, die also im Besitz des Forstversorgungsscheines sind — erst mit dem 49. bis 50. Jahre, ja bei einzelnen Regierungs
meine Herren, horribile dictu, mit dem
66. Jahre zur Anstellung kommen. Ich
zu, daß diese Zahlen mutmaßlich sind,
sich ja nicht genau berechnen, man kann
mathematischer Sicherheit nicht feststel
jedenfalls sind sie nach den Aufstellu
Forstkalender als annähernd zutref

Digitized by Google

zeichnen, wenn nicht elementare Änderungen in der Karriere geschehen.

Meine Herren, ich möchte noch ein paar Worte für die jüngsten Forstversorgungsberechtigten sprechen, das sind die Forstaufseher. Wenn ein solcher Mann glücklich nach 12jähriger Dienstzeit in den Besitz des Forstversorgungsscheines kommt, dann denkt er naturgemäß auch ans Heiraten. (Zurufe und Heiterkeit.) Es ist ja auch sehr gut, daß er daran denkt, nicht bloß mit Rücksicht auf den Nachwuchs, den wir in der Karriere und auch im Vaterlande brauchen, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß er bei der doch sehr verspäteten Anstellung leicht verbummeln könnte und es deshalb für ihn besser ist, wenn er seinen eigenen Hausstand hat. Aber, meine Herren, die Diäten, die er heute bekommt, können ihn doch eigentlich dazu nicht besonders ermuntern. Ich will feststellen, daß so ein Forsthilfsaufseher in seiner Dienstzeit vom 12. bis zum 18. Dienstjahre ein Monatsgehalt von 78 bis 100 Mark bekommt. Meine Herren, das ist ein Tagelohn von 2,50 bis 3,00 Mark. Ein Industriearbeiter hat das Doppelte, und ein Baumeister verdient auch selbst bei uns annähernd dasselbe. Ich möchte also darum bitten, wenn in der ganzen Beamtenkategorie der Hebel für die Gehaltsaufbesserung angesetzt wird, daß das auch bei diesen Beamten der Fall ist.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hat meine Fraktion den Antrag in der Budgetkommission gestellt, der vom Herrn Referenten vorgelesen ist. Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen, und hoffe, daß der Herr Oberlandforstmeister im nächsten Etat — ich möchte bei unserem Antrage besonderen Wert auf das Wort „baldmöglichst“ legen — eine erhebliche Besserstellung der Forstbeamten bringen wird. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Jänecke.

Dr. Jänecke, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, ich glaube, daß es zunächst wesentlich ist, hier zu konstatieren, daß die konservative Partei ihren Standpunkt gegenüber dieser Regelung der Förstergehaltsfrage im Sinne der allgemeinen Wünsche geändert hat. Damals, als die zweite Lesung dieser Etatsposition hier auf der Tagesordnung stand, war von der Budgetkommission ein Antrag empfohlen, daß die Königliche Staatsregierung ersucht werden solle, dafür Sorge zu tragen, daß die Lage der unteren Forstbeamten, insbesondere der Anwärter für die Försterstellen und der älteren Förster, sobald als möglich durch Erhöhung der Diensaufwandsentschädigung und Stellenzulagen verbessert werde. Diese Resolution der Budgetkommission ist in erster Linie beschlossen worden infolge des Eintretens der konservativen Partei für eine derartige Form der Resolution, und wir freuen uns, daß inzwischen die konservative Partei auch ihrerseits eine Erhöhung der festen Dienstbezüge für die Förster als angemessen erachtet.

Meine Herren, wir haben uns erlaubt, dem Hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten, der darauf abzielt, die festen Gehaltsbezüge der Förster zu erhöhen. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß es nur so möglich sein wird, die allseitigen Wünsche auf Bestellung zu realisieren. Es kann den Förstern nach Lage der Dinge gar nicht so sehr darauf ankommen, daß irgend welche fluktuierenden Dienstbezüge, Diensaufwandsentschädigungen und derartige Einkommen aus Positionen, die ganz schwankender Natur sind, etwa überhaupt erhöht werden sollten, sondern es muß nach der berechtigten Darstellung der Förster die allgemeine Auffassung, die für eine Verbesserung auch in diesem Hohen Hause ist, sich dahin konzentrieren, die festen Gehaltsbezüge der Förster zu erhöhen.

Ich will mir versagen, auf alle Gründe, die dafür vorhanden sind, noch einmal ausführlich einzugehen; sie sind ja in ihrem wesentlichen Teile schon von den verschiedenen Herren Vorrednern vorgebracht worden, und sie sind auch in den fortlaufenden Debatten der vorigen Jahre, in denen immer wieder diese Frage aufgetaucht ist, hin und her und nach allen Seiten hin erwogen, und ihre Berechtigung ist anerkannt worden. Die konservative Partei hat ihre Ansicht dadurch verändert, daß nunmehr auch sie bereit ist, die festen Gehaltsbezüge, das feste Dieneinskommen als solches, zu erhöhen. Nun ist gerade von den Herren der konservativen Partei darauf hingewiesen worden, daß es notwendig sei, auch die Pensionsbezüge der Förster zu erhöhen. Man hat dabei besonders betont, daß nach den jetzigen Grundsätzen für die Pensionierung nur feste Gehaltsbezüge für die Pensionsberechnung in Betracht kommen können. Man versucht nun eine Erhöhung dieser festen Gehaltsbezüge dadurch zu konstruieren, daß man das Einkommen aus den Dienstländereien in einer gewissen Höhe zu fixieren geneigt ist. Dem steht die Staatsregierung ablehnend gegenüber. Ich möchte die Herren, die diesen Antrag eingebracht haben, und auf deren Unterstützung und Mitwirkung hin ihn die Budgetkommission angenommen hat, darauf hinweisen, daß bei der Haltung der Staatsregierung gegenüber diesen fluktuierenden Bezügen, die eine Pensionierung nach den allgemeinen etatsrechtlichen Grundsätzen, wie die Staatsregierung erklärt hat, nicht zulassen, es wohl das Nächstliegende wäre, wenn die Herren sich mit uns auf unseren Antrag einigten, weil damit ja von selber auch die Absicht der konservativen Partei, die Pensionsbezüge zu erhöhen, eintreten würde, da dann an Stelle der fluktuierenden Einnahmen ein erhöhter fester Gehaltsbezug eintreten würde.

Nun ist von der Staatsregierung wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bezüge der Förster in verschiedenen Etappen wesentlich aufgebessert seien. Meine Herren Vorredner haben schon ausgeführt, daß das eigentlich nicht für die Auffassung der Regierung spreche, daß hier weiter nichts mehr zu tun sei, sondern daß das nur ein Beweis dafür sein könnte, daß eben früher die Einkommenverhältnisse der Förster ganz unhaltbare gewesen sind.

Meine Herren, die Dinge haben sich ja auch innerlich vollständig geändert. Aus den reinen Forstschutzbeamten sind die Förster heute Betriebsbeamte geworden, und wenn Sie die

Digitized by Google

Etats durchsehen, werden Sie finden, daß ganz erheblich höhere Einnahmen heute aus den Forsten einkommen als früher. Der Betrieb der Forsten ist ein sehr viel intensiverer geworden, und wenn sich die Einnahmen demgemäß erheblich erhöht haben, so glaube ich doch wohl, daß den Förstern daran ein nicht ganz unwesenlicher Anteil zufällt. (Sehr richtig!) Ich bin weit davon entfernt, meine Herren, hier zu behaupten, daß es ihr ausschließliches Verdienst wäre; aber ich glaube gerade — die Herren vom Fach werden mir das ohne weiteres zugeben —, daß durch die viel intensivere Tätigkeit der Förster diese erhöhten Einnahmen eingetreten sind.

Das wäre doch wohl ein Moment gegenüber dem etwas sehr fiskalischen (Sehr richtig!) und schematistischen Standpunkt der Königlichen Staatsregierung (Sehr richtig!), der in dem Hinweis auf andere Beamtenkategorien liegt, hier bessernd einzugreifen. Ich möchte dabei besonders noch hinweisen auf eine Auslassung, deren Berechtigung ich nicht nachprüfen kann, worüber aber eine Klarstellung der Staatsregierung meines Erachtens sehr am Platze wäre. In einem Artikel der „Kölnischen Zeitung" wurde dieser Tage ausgeführt, daß für eine etwaige Erhöhung der Gehälter der unteren Forstbeamten die Mittel gewissermaßen vorhanden seien daher, daß eine Ersparnis erzielt sei in Höhe von zirka 181500 Mark durch Vergrößerung der Inspektionsbezirke der Oberforstmeister, und daß weiter eine Ersparnis von 217500 Mark eingetreten sein soll durch den Wegfall der Doppelbereisungen der Oberforstmeister und Forsträte, d. h. derjenigen Bereisungen, welche die Oberforstmeister gegenwärtig in Begleitung der Inspektionsbeamten auf Revisionen in Revieren außerhalb ihrer eigenen Inspektionsbezirke vornehmen. Es würde wohl im Interesse der Sache liegen, daß sich die Königliche Staatsregierung darüber ausläßt, ob eine solche Ersparnis tatsächlich vorliegt. Denn sollte das in diesem Umfange der Fall sein, so wäre das ein weiterer Grund dafür, daß man in der Aufbesserung der Förstergehälter nun endlich zur Tat übergeht.

Meine Herren, ich möchte dann noch auf einen Punkt hinweisen. Der Herr Regierungskommissar hat heute hier im Hause und neulich in der Budgetkommission betont, daß der außerordentlich große Andrang zu den Försterstellen doch dagegen spräche, daß die Einkommensverhältnisse in dieser Karriere so schlechte wären. Diese Begründung ist schon verschiedentlich widerlegt worden; demgegenüber möchte ich aber besonders noch auf ein Moment hinweisen. Ich möchte außer der idealen Seite, die eine Begründung abgibt für den Zudrang zur Försterkarriere, noch hervorheben, daß bei der Lage der Dinge, bei den meist sehr großen Entfernungen von irgend welchen Plätzen, an denen Schulen oder Bildungsinstitute sind, es für die Förster das Naheliegendste ist — abgesehen von der idealen Seite, die ich gar nicht gering einschätze —, ihre Söhne wieder in ihrem Berufe auszubilden. Das ist ein praktisches Moment, das jedenfalls nicht unberücksichtigt sein darf.

Ich möchte auf weitere Einzelheiten nicht eingehen. Ich möchte das Hohe Haus bitten und besonders die Herren von der Rechten, nachdem sie heute einen so veränderten Standpunkt zu der prinzipiellen Frage der Erhöhung der festen Gehaltsbezüge eingenommen haben, sich doch gemeinsam auf den Antrag zu vereinigen, den wir Ihnen in erneuter Form unter Nr. 113 der Drucksachen vorgelegt haben. Damit würden alle Wünsche, die die Herren von der Rechten jetzt auch erfüllen möchten, erfüllt werden; denn die Erhöhung der festen Gehaltsbezüge würde auch eine Erhöhung der Pensionsbezüge zur Folge haben. Damit würde es für die älteren Beamten möglich werden, früher in Pension zu gehen, und es würde damit in etwas der erheblichen Überfüllung der Karriere vorgebeugt werden, die von dem Herrn Regierungsvertreter in der Kommission zahlenmäßig belegt ist.

Wenn man von seiten der Königlichen Staatsregierung sagt: es ist eine außerordentliche Überfüllung der Karriere vorhanden, so glaube ich, darf man ihr nicht den Vorwurf ersparen, daß hier unverhältnismäßig viel Anwärter angekommen waren, daß also, wenn eine Überfüllung vorhanden ist, sie leicht darauf zurückzuführen ist, daß man die Herren darüber nicht instruiert, daß sie zum Teil bis zum 60. Jahre auf definitive Anstellung zu warten haben.

Im übrigen möchte ich sagen, so leidenschaftslos und sachlich die Debatte geführt ist, so stark wird sie auf die Königliche Staatsregierung wirken müssen, nun endlich in diesen Dingen Wandel zu schaffen. Wir persönlich haben das Vertrauen zu den Förstern, daß die Agitation, von der vorhin gesprochen ist, nicht in Permanenz erklärt wird, und glauben, daß diese Beamten in der Sorge für den ihnen anvertrauten Wald nicht erlahmen werden ungeachtet irgend welcher noch nicht erfüllten Wünsche. Wir möchten glauben, daß endlich in diesen Fragen eine Besserung eintreten muß und wird, und wir können uns dann mit dem Spruch bescheiden — und wir hoffen, daß die Förster derselben überzeugung sein werden —: „Was lange währt, wird endlich gut." (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Woyna.

Dr. v. Woyna, Abgeordneter (freikons.): Die Erklärungen des Herrn Vertreters des Finanzministeriums sind mit einer solchen pointierten Schärfe abgegeben worden (Sehr richtig!), daß ich mich des Eindrucks nicht erwähren kann, sie würden materiell mehr wirken, wenn diese Schärfe weggeblieben wäre. (Sehr richtig!) Gerade im Interesse des guten Geistes, den ich bei der großen Mehrzahl der Förster glaube noch konstatieren zu dürfen, hätte es gelegen, wenn diese Erklärung materiell genau so bestimmt gelautet hätte, aber in der Form so vor[illegible] gewesen wäre, wie sie in der Regel de[illegible] des Finanzressorts hier abzugeben pfl[illegible] gut!) Die Lage der Förster ist besonders ung[illegible] im Westen der Monarchie, und zwar desl[illegible] ungünstig dort, weil der Mangel an Arbeits[illegible] die Schwierigkeit der Lebenshaltung, die Teur[illegible] die dort besteht, den Förstern es direkt [illegible]

Digitized by Google

macht, aus dem ihnen auf ihr Diensteinkommen angerechneten Dienstland irgend ein Einkommen zu erzielen, welches überhaupt anrechnungsfähig wäre. Es ist das im Westen alles fingiert und fiktiv. Wir wissen als Landwirte ganz genau, welche geringen Renten wir dort heraus zu wirtschaften in der Lage sind. Der Förster, der im großen und ganzen nichts anderes treibt, als eine Kuhbauerwirtschaft, und trotzdem seine eigene Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Betrieb kaum einsetzen kann, zieht überhaupt nichts heraus, im Gegenteil, er setzt in der Regel zu. Daher möchte ich bitten, daß man für den Westen mit dem System der Anrechnung der Landnutzung auf das Gehalt überhaupt aufhört, daß die Förster ihr festes Gehalt bekommen, und daß sie eine Pacht zahlen, die in mäßiger Anwendung der durchschnittlichen Pachtpreise der Gegend ein entsprechendes Äquivalent für die Landnutzung darstellen würde.

Meine Herren, was die materielle Erklärung des Herrn Vertreters des Finanzministeriums anlangt, so gebe ich zu, daß die Herren Förster recht häufig Gehaltsaufbesserungen erfahren haben. Aber, meine Herren, es kommt nicht auf die relative Verbesserung an, sondern auf die absolute Verbesserung, wie sie sich herausstellt gegenüber den gesamten Verhältnissen dieses Berufsstandes, und da kann auch ich nur sagen: es ist nicht genug geschehen, um die Förster einigermaßen für das zu entschädigen, was sie für ihre Ausbildung ausgegeben haben, und was sie in ihrem Beruf, nach ihrem Stande und in ihrer Lebenshaltung leisten sollten. Es ist eben unmöglich, daß ein Mann mit dem geringen Anfangsgehalt, der in einem Lebensalter von 43 oder 44 Jahren doch immerhin schon heranwachsende Kinder haben kann, diese heranwachsenden Kinder entsprechend erziehen und ausbilden kann. In dieser Beziehung entwickeln sich die Verhältnisse so, daß der alternde Förster häufig mit einer gewissen Sorge der Zukunft entgegensehen muß. Während der junge Förster frisch und fröhlich in seinen Beruf hineingeht und glaubt, sein Gehalt würde genügen, merkt der alternde Förster an den Zahlen seines Haushaltsbudgets sehr bald, daß er mit dem Gehalte nicht auskommen kann. Wenn darauf verwiesen wird, daß die Förster doch große Nebenbezüge hätten, so meine ich: es ist des preußischen Staates nicht ganz würdig, daß er bei seinen Beamten mit Nebeneinnahmen rechnet, die er selbst nicht leistet. Er darf sich nur auf die Nebeneinnahmen beziehen, die er selbst gewährt; nur dazu liegt eine gewisse Berechtigung vor.

Es ist dann von dem Herrn Abgeordneten Kopsch hingeworfen worden, daß die Gehaltsverbesserungen, die die Förster in den letzten halten hätten, Trinkgelder wären. In dieser [illegible] kann ich bemerken: ich könnte mich [illegible]ntschließen, Bewilligungen, die dieses [illegible]sgesprochen hat, mit Trinkgeldern [illegible]ergleichen (Sehr richtig! rechts), [illegible] das nicht für vereinbar mit meiner Auf[illegible] Pflichten der Abgeordneten, und [illegible] dieses Wort wieder neuen Stoff zur Agitation darbieten wird. (Sehr richtig! rechts).

Meine Herren, was die Bedeutung der einzelnen Anträge anlangt, die heute vorliegen, so glaube ich konstatieren zu müssen, daß der Antrag der konservativen Parteien und des Zentrums der weiteste ist. Das läßt sich unter keinen Umständen bestreiten, daß dieser Antrag alle Einnahmen der Förster umfaßt, und der Herr Abgeordnete Dr. Jänicke hat nicht recht, wenn er glaubt, daß sein Antrag der bessere und den Förstern zuträglicher wäre. Ich mache das Hürdenrennen nicht mit um die Gunst der betreffenden Beamtenklasse. Aber, meine Herren, logisch ist unser Antrag der weitere; darum läßt sich gar nicht herumkommen (Sehr richtig! rechts und im Zentrum), und in Rücksicht hierauf würde ich es bedauern, wenn wir unsere Stellung, die wir in dem Antrag präzisiert haben, aufgeben würden.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Jänecke uns klarlegen zu müssen geglaubt, wir hätten unsere Stellung gewaltig verändert (Heiterkeit rechts!), und wahrscheinlich nur dank der Einwirkung und den Bemühungen der Nationalliberalen wären wir zur Erkenntnis der Bedürftigkeit der Lage der Förster gekommen. Nein, Herr Abgeordneter Dr. Jänecke, das ist nicht der Fall. Wir sind über das Rechts- und Sachverhältnis, glaube ich, in demselben Maße klar gewesen wie Sie persönlich. Aber nach dem Gange der Verhandlungen in der Budgetkommission, nach dem Gange der Beratung des Etats überhaupt war es damals noch nicht angezeigt, mit diesem weiten Antrage hervor zu kommen. Erst die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in der Kommission haben das Sach- und Rechtsverhältnis so klargestellt, daß wir, zeitlich gerechnet, im richtigen Moment zu dieser Stellungnahme uns entschlossen haben Wir haben mit unserem Antrag das Weiteste getroffen, und ich kann das Hohe Haus nur bitten, ihm allseitig zuzustimmen. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. v. Wolff-Metternich, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, ich darf wohl zunächst konstatieren, daß, ebenso wie im vorigen Jahre, auch heute volle Einigkeit bei uns darüber besteht, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten sehr der Besserung bedarf, und daß wir den dringenden Wunsch haben, daß die Königliche Staatsregierung sobald wie möglich Sorge trifft, damit in dieser Hinsicht Wandel geschaffen wird.

Was die Anträge betrifft, die dem Hohen Hause vorliegen so stehe ich auf demselben Standpunkt wie mein Fraktionsfreund Kaute. Ich werde ebenfalls dem Antrag der Budgetkommission zustimmen.

Bezüglich des Antrages der Herren von der nationalliberalen Partei möchte ich mir gestatten, Herrn Dr. Jänecke zu erwidern, daß die fluktuierenden Bezüge, wie er sie genannt hat, nicht entbehrt werden können, auch dann nicht, wenn Gehaltserhöhungen eintreten, weil die Stellen an sich zu ungleichmäßig sind und

Digitized by Google

Etats durchsehen, werden Sie finden, daß ganz erheblich höhere Einnahmen heute aus den Forsten einkommen als früher. Der Betrieb der Forsten ist ein sehr viel intensiverer geworden, und wenn sich die Einnahmen demgemäß erheblich erhöht haben, so glaube ich doch wohl, daß den Förstern daran ein nicht ganz unwesenlicher Anteil zufällt. (Sehr richtig!) Ich bin weit davon entfernt, meine Herren, hier zu behaupten, daß es ihr ausschließliches Verdienst wäre; aber ich glaube gerade — die Herren vom Fach werden mir das ohne weiteres zugeben —, daß durch die viel intensivere Tätigkeit der Förster diese erhöhten Einnahmen eingetreten sind.

Das wäre doch wohl ein Moment gegenüber dem etwas sehr fiskalischen (Sehr richtig!) und schematistischen Standpunkt der Königlichen Staatsregierung (Sehr richtig!), der in dem Hinweis auf andere Beamtenkategorien liegt, hier bessernd einzugreifen. Ich möchte dabei besonders noch hinweisen auf eine Auslassung, deren Berechtigung ich nicht nachprüfen kann, worüber aber eine Klarstellung der Staatsregierung meines Erachtens sehr am Platze wäre. In einem Artikel der „Kölnischen Zeitung" wurde dieser Tage ausgeführt, daß für eine etwaige Erhöhung der Gehälter der unteren Forstbeamten die Mittel gewissermaßen vorhanden seien daher, daß eine Ersparnis erzielt sei in Höhe von zirka 181500 Mark durch Vergrößerung der Inspektionsbezirke der Oberforstmeister, und daß weiter eine Ersparnis von 217500 Mark eingetreten sein soll durch den Wegfall der Doppelbereisungen der Oberforstmeister und Forsträte, d. h. derjenigen Bereisungen, welche die Oberforstmeister gegenwärtig in Begleitung der Inspektionsbeamten auf Revisionen in Revieren außerhalb ihrer eigenen Inspektionsbezirke vornehmen. Es würde wohl im Interesse der Sache liegen, daß sich die Königliche Staatsregierung darüber ausläßt, ob eine solche Ersparnis tatsächlich vorliegt. Denn sollte das in diesem Umfange der Fall sein, so wäre das ein weiterer Grund dafür, daß man in der Aufbesserung der Förstergehälter nun endlich zur Tat übergeht.

Meine Herren, ich möchte dann noch auf einen Punkt hinweisen. Der Herr Regierungskommissar hat heute hier im Hause und neulich in der Budgetkommission betont, daß der außerordentlich große Andrang zu den Försterstellen doch dagegen spräche, daß die Einkommensverhältnisse in dieser Karriere so schlechte wären. Diese Begründung ist schon verschiedentlich widerlegt worden; demgegenüber möchte ich aber besonders noch auf ein Moment hinweisen. Ich möchte außer der idealen Seite, die eine Begründung abgibt für den Zudrang zur Försterkarriere, noch hervorheben, daß bei der Lage der Dinge, bei den meist sehr großen Entfernungen von irgend welchen Plätzen, an denen Schulen oder Bildungsinstitute sind, es für die Förster das Naheliegendste ist — abgesehen von der idealen Seite, die ich gar nicht gering einschätze —, ihre Söhne wieder in ihrem Berufe auszubilden. Das ist ein praktisches Moment, das jedenfalls nicht unberücksichtigt sein darf.

Ich möchte auf weitere Einzelheiten nicht eingehen. Ich möchte das Hohe Haus bitten und besonders die Herren von der Rechten, nachdem sie heute einen so veränderten Standpunkt zu der prinzipiellen Frage der Erhöhung der festen Gehaltsbezüge eingenommen haben, sich doch gemeinsam auf den Antrag zu vereinigen, den wir Ihnen in erneuter Form unter Nr. 113 der Drucksachen vorgelegt haben. Damit würden alle Wünsche, die die Herren von der Rechten jetzt auch erfüllen möchten, erfüllt werden; denn die Erhöhung der festen Gehaltsbezüge würde auch eine Erhöhung der Pensionsbezüge zur Folge haben. Damit würde es für die älteren Beamten möglich werden, früher in Pension zu gehen, und es würde damit in etwas der erheblichen Überfüllung der Karriere vorgebeugt werden, die von dem Herrn Regierungsvertreter in der Kommission zahlenmäßig belegt ist.

Wenn man von seiten der Königlichen Staatsregierung sagt: es ist eine außerordentliche Überfüllung der Karriere vorhanden, so glaube ich, darf man ihr nicht den Vorwurf ersparen, daß hier unverhältnismäßig viel Anwärter angekommen waren, daß also, wenn eine Überfüllung vorhanden ist, sie leicht darauf zurückzuführen ist, daß man die Herren darüber nicht instruiert, daß sie zum Teil bis zum 60. Jahre auf definitive Anstellung zu warten haben.

Im übrigen möchte ich sagen, so leidenschaftslos und sachlich die Debatte geführt ist, so stark wird sie auf die Königliche Staatsregierung wirken müssen, nun endlich in diesen Dingen Wandel zu schaffen. Wir persönlich haben das Vertrauen zu den Förstern, daß die Agitation, von der vorhin gesprochen ist, nicht in Permanenz erklärt wird, und glauben, daß diese Beamten in der Sorge für den ihnen anvertrauten Wald nicht erlahmen werden ungeachtet irgend welcher noch nicht erfüllten Wünsche. Wir möchten glauben, daß endlich in diesen Fragen eine Besserung eintreten muß und wird, und wir können uns dann mit dem Spruch bescheiden — und wir hoffen, daß die Förster derselben überzeugung sein werden —: „Was lange währt, wird endlich gut." (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Woyna.

Dr. v. Woyna, Abgeordneter (freikons.): Die Erklärungen des Herrn Vertreters des Finanzministeriums sind mit einer solchen pointierten Schärfe abgegeben worden (Sehr richtig!), daß ich mich des Eindrucks nicht erwähren kann, sie würden materiell mehr wirken, wenn diese Schärfe weggeblieben wäre. (Sehr richtig!) Gerade im Interesse des guten Geistes, den ich bei der großen Mehrzahl der Förster glaube noch konstatieren zu dürfen, hätte es gelegen, wenn diese Erklärung materiell genau so bestimmt gelautet hätte, aber in der Form so vorsi gewesen wäre, wie sie in der Regel der Herr des Finanzressorts hier abzugeben pflegt. (S gut!) Die Lage der Förster ist besonders ungün im Westen der Monarchie, und zwar deshalb ungünstig dort, weil der Mangel an Arbeitskräf die Schwierigkeit der Lebenshaltung, die Teuru die dort besteht, den Förstern es direkt unmö

Digitized by Google

macht, aus dem ihnen auf ihr Diensteinkommen angerechneten Dienstland irgend ein Einkommen zu erzielen, welches überhaupt anrechnungsfähig wäre. Es ist das im Westen alles fingiert und fiktiv. Wir wissen als Landwirte ganz genau, welche geringen Renten wir dort heraus zu wirtschaften in der Lage sind. Der Förster, der im großen und ganzen nichts anderes treibt, als eine Kuhbauerwirtschaft, und trotzdem seine eigene Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Betrieb kaum einsetzen kann, zieht überhaupt nichts heraus, im Gegenteil, er setzt in der Regel zu. Daher möchte ich bitten, daß man für den Westen mit dem System der Anrechnung der Landnutzung auf das Gehalt überhaupt aufhört, daß die Förster ihr festes Gehalt bekommen, und daß sie eine Pacht zahlen, die in mäßiger Anwendung der durchschnittlichen Pachtpreise der Gegend ein entsprechendes Äquivalent für die Landnutzung darstellen würde.

Meine Herren, was die materielle Erklärung des Herrn Vertreters des Finanzministeriums anlangt, so gebe ich zu, daß die Herren Förster recht häufig Gehaltsaufbesserungen erfahren haben. Aber, meine Herren, es kommt nicht auf die relative Verbesserung an, sondern auf die absolute Verbesserung, wie sie sich herausstellt gegenüber den gesamten Verhältnissen dieses Berufsstandes, und da kann auch ich nur sagen: es ist nicht genug geschehen, um die Förster einigermaßen für das zu entschädigen, was sie für ihre Ausbildung ausgegeben haben, und was sie in ihrem Beruf, nach ihrem Stande und in ihrer Lebenshaltung leisten sollten. Es ist eben unmöglich, daß ein Mann mit dem geringen Anfangsgehalt, der in einem Lebensalter von 43 oder 44 Jahren doch immerhin schon heranwachsende Kinder haben kann, diese heranwachsenden Kinder entsprechend erziehen und ausbilden kann. In dieser Beziehung entwickeln sich die Verhältnisse so, daß der alternde Förster häufig mit einer gewissen Sorge der Zukunft entgegensehen muß. Während der junge Förster frisch und fröhlich in seinen Beruf hineingeht und glaubt, sein Gehalt würde genügen, merkt der alternde Förster an den Zahlen seines Haushaltsbudgets sehr bald, daß er mit dem Gehalte nicht auskommen kann. Wenn darauf verwiesen wird, daß die Förster doch große Nebenbezüge hätten, so meine ich: es ist des preußischen Staates nicht ganz würdig, daß er bei seinen Beamten mit Nebeneinnahmen rechnet, die er selbst nicht leistet. Er darf sich nur auf die Nebeneinnahmen beziehen, die er selbst gewährt; nur dazu liegt eine gewisse Berechtigung vor.

Es ist dann von dem Herrn Abgeordneten Kopsch hingeworfen worden, daß die Gehaltsverbesserungen, die die Förster in den letzten [illegible] erhalten hätten, Trinkgelder wären. In dieser [illegible]ung kann ich bemerken: ich könnte mich [illegible] entschließen, Bewilligungen, die dieses [illegible]esprochen hat, mit Trinkgeldern [illegible]rgleichen (Sehr richtig! rechts), [illegible]icht für vereinbar mit meiner Auf[illegible]n Pflichten der Abgeordneten, und [illegible]erade dieses Wort wieder neuen Stoff zur Agitation darbieten wird. (Sehr richtig! rechts).

Meine Herren, was die Bedeutung der einzelnen Anträge anlangt, die heute vorliegen, so glaube ich konstatieren zu müssen, daß der Antrag der konservativen Parteien und des Zentrums der weiteste ist. Das läßt sich unter keinen Umständen bestreiten, daß dieser Antrag alle Einnahmen der Förster umfaßt, und der Herr Abgeordnete Dr. Jänicke hat nicht recht, wenn er glaubt, daß sein Antrag der bessere und den Förstern zuträglicher wäre. Ich mache das Hürdenrennen nicht mit um die Gunst der betreffenden Beamtenklasse. Aber, meine Herren, logisch ist unser Antrag der weitere; darum läßt sich gar nicht herumkommen (Sehr richtig! rechts und im Zentrum), und in Rücksicht hierauf würde ich es bedauern, wenn wir unsere Stellung, die wir in dem Antrag präzisiert haben, aufgeben würden.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Jänecke uns klarlegen zu müssen geglaubt, wir hätten unsere Stellung gewaltig verändert (Heiterkeit rechts!), und wahrscheinlich nur dank der Einwirkung und den Bemühungen der Nationalliberalen wären wir zur Erkenntnis der Bedürftigkeit der Lage der Förster gekommen. Nein, Herr Abgeordneter Dr. Jänecke, das ist nicht der Fall. Wir sind über das Rechts- und Sachverhältnis, glaube ich, in demselben Maße klar gewesen wie Sie persönlich. Aber nach dem Gange der Verhandlungen in der Budgetkommission, nach dem Gange der Beratung des Etats überhaupt war es damals noch nicht angezeigt, mit diesem weiten Antrage hervor zu kommen. Erst die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in der Kommission haben das Sach- und Rechtsverhältnis so klargestellt, daß wir, zeitlich gerechnet, im richtigen Moment zu dieser Stellungnahme uns entschlossen haben Wir haben mit unserem Antrag das Weiteste getroffen, und ich kann das Hohe Haus nur bitten, ihm allseitig zuzustimmen. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. v. Wolff-Metternich, Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, ich darf wohl zunächst konstatieren, daß, ebenso wie im vorigen Jahre, auch heute volle Einigkeit bei uns darüber besteht, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten sehr der Besserung bedarf, und daß wir den dringenden Wunsch haben, daß die Königliche Staatsregierung sobald wie möglich Sorge trifft, damit in dieser Hinsicht Wandel geschaffen wird.

Was die Anträge betrifft, die dem Hohen Hause vorliegen so stehe ich auf demselben Standpunkt wie mein Fraktionsfreund Kaute. Ich werde ebenfalls dem Antrag der Budgetkommission zustimmen.

Bezüglich des Antrages der Herren von der nationalliberalen Partei möchte ich mir gestatten, Herrn Dr. Jänecke zu erwidern, daß die fluktuierenden Bezüge, wie er sie genannt hat, nicht entbehrt werden können, auch dann nicht, wenn Gehaltserhöhungen eintreten, weil die Stellen an sich zu ungleichmäßig sind und

Digitized by Google

hieran nichts zu ändern ist. Der Antrag der Budgetkommission umfaßt aber auch diese.

Meine Herren, um das Hohe Haus nicht zu ermüden, werde ich die Wünsche der Beamten nicht im einzelnen vortragen. Ich will aber bemerken, daß ich für meine Person auch bereit wäre, Anträgen zuzustimmen oder selbst zu stellen, welche weiter gehen als die vorliegenden. Ich halte es aber den Interessen der Förster für widerstrebend, mit Anträgen vor das Hohe Haus zu treten, welche Aussicht auf Annahme nicht haben.

Unter den verschiedenen Wünschen, welche zum Ausdruck gebracht worden sind, erwähne ich eine Petition der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden. Ich will darauf nicht näher eingehen, darf aber doch die Königliche Staatsregierung bitten, den Verhältnissen dieser Forstbeamten, welche allerdings vielfach sehr besserungsbedürftig sind, nahe zu treten und dafür zu sorgen, daß auch hier möglichst ausreichend Wandel geschaffen wird. Dabei möchte ich indessen bemerken, daß, wenn schon die Finanzlage eines Staates maßgebend ist für die Verbesserung der Beamtengehälter, dies in noch viel höherem Grade zutrifft, wenn es sich darum handelt, die Gehälter der Gemeindebeamten aufzubessern; die Vermögenslage der Gemeinden ist dabei wohl zu berücksichtigen.

Ich bin der Überzeugung, daß auch die Königliche Staatsregierung sich dem allgemeinen aufstrebenden Zuge der Zeit auf die Dauer nicht wird widersetzen können. Mit elementarer Gewalt drängen die Verhältnisse auf Erhöhung der Beamtengehälter.

Meine Herren, es ist heute schon mehrfach die Dienstlandfrage angeschnitten worden. Ich kann nicht anerkennen, daß die Beseitigung des Dienstlandes wünschenswert ist. Auch in Försterkreisen ist eine lebhafte Agitation ins Leben getreten, welche den Zweck hat, die Dienstländereien zu beseitigen. Das ist wohl hauptsächlich auf die irrige Ansicht zurückzuführen, die Dienstländereien seien für spätere Gehaltserhöhungen ein Hindernis. Ich glaube, mich in Übereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung zu befinden, wenn ich sage: die Erhöhung der Gehälter kommt auch bei Beibehaltung des Dienstlandes. Es ist nicht zu leugnen, daß manche Beamte aus ihrem Dienstland nicht unerhebliche Einnahmen haben; die gegenteiligen Behauptungen halte ich in vielen Fällen für übertrieben. Dabei muß indessen bemerkt werden, daß den Forstbeamten Dienstländereien in erster Linie nicht gegeben werden, um daraus bedeutende Überschüsse zu erzielen, sondern um die Stellen lebensfähig zu machen, damit die Beamten in einsamen Lagen beim Bezug von Lebensmitteln usw. nicht auf andere angewiesen sind. Sie könnten außerdem in einigen Gegenden unserer Monarchie gar nicht entbehrt werden.

Meine Herren, nun ist heute wiederholt gesagt worden, daß der Wunsch in Försterkreisen ausgesprochen wird, die Stellen gleichmäßig auszugestalten. Das ist nach meiner Ansicht nicht möglich, denn die Ungleichmäßigkeit liegt in der Natur der Sache, das ist auch kein Fehler. Mögen doch einzelne Stellen besser dotiert sein, damit ältere, verdiente Beamten dorthin versetzt werden können.

Dann wird auch mehrfach noch über mangelhafte Ausstattung der einzelnen Stellen mit Dienstwohnungen mit Recht geklagt. Beispielsweise gestatte ich mir, die Oberförsterei Altenkirchen anzuführen im Regierungsbezirk Koblenz; dort sind neun Forstschutzbeamte angestellt, von denen fünf keine Dienstwohnung haben. Ich glaube, derartigen Mißständen ließe sich doch leicht abhelfen.

Weiter möchte ich noch zu den sogenannten fluktuierenden Bezügen, vor allen Dingen zu den Dienstaufwandsentschädigungen, eine Bemerkung machen. Es sind zweifellos, besonders in den westlichen Gebirgsgegenden, eine ganze Anzahl Stellen vorhanden, die man als höchst unzulänglich ausgestattet betrachten muß; es fehlen da vielfach Dienstwohnungen, Dienstländereien, und von Nebenbezügen anderer Art kann kaum die Rede sein. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, hat man sich vor einigen Jahren in anerkennenswerter Weise entschlossen, den Forstbeamten Dienstaufwandsentschädigungen zu geben, und zwar in Höhe von 300 Mark. Nun sind es aber nur ganz wenig Stellen, welche den Höchstbetrag von 300 Mark wirklich erhalten, da sollte man doch nicht zurückhaltend sein, sondern im ohnehin schon teuren Westen die schlechten Stellen der Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Kassel, Aachen, Arnsberg, Minden, Düsseldorf und Köln bei der Verteilung der Dienstaufwandsentschädigungen besser bedenken, als es bis dahin geschehen ist.

Ähnlich steht es mit den Brennholz-Entschädigungen. Auch bezüglich dieser Bezüge bestehen erhebliche Ungleichheiten, die vielfach berechtigten Grund zu Klagen geben, die zu beseitigen durchaus der Billigkeit entspricht.

Meine Herren, nun komme ich zum wichtigsten Punkte meiner Ausführungen, und der betrifft die traurige Tatsache, daß die Anwärter für die Försterstellen in viel zu weit vorgerücktem Lebensalter zur Anstellung gelangen. (Sehr richtig!) Der Gegenstand ist allerdings heute schon einmal betont worden; ich möchte ihn aber hier nochmals besonders unterstreichen. (Abgeordneter Busch: Bravo!) Meine Herren, im Regierungsbezirk Düsseldorf sind zirka 36 Anwärter vorhanden; unter diesen sind 27, welche bis zu ihrer Anstellung als Förster ein Lebensalter von 50 bis 57 Jahren erreichen; im Regierungsbezirk Koblenz sind 40 Anwärter, und unter diesen 23, welche 50 bis 55 Jahre alt werden; im Regierungsbezirk Trier verhält es sich ähnlich, auch dort werden manche Anwärter 49 bis 50 Jahre alt, und das bei einem Gehalt von nicht mehr als höchstens 1400 Mark. Meine Herren, wenn man diese wahrhaft bedauerlichen Zustände betrachtet, könnte man fast sagen: die [illegible] können ihr 50jähriges Dienstjubiläum no[illegible] Anstellung feiern, oder sie werden eher G[illegible] als Förster. Bei allem Ernst der Sad[illegible] schwer, gegenüber derartigen Zustände[illegible] nicht zu sagen.

Wie soll nun da abgeholfen we[illegible] ist das zweifellos nicht, aber ich [illegible]

Digitized by Google

wenigstens ein Mittel hervorheben. Man könnte z. B. die Sekretärstellen etatsmäßig machen; dadurch würde schon eine ganze Reihe sehr notwendiger Stellen eingerichtet. Die Schreiblast für die Oberförster ist in den letzten 20 Jahren ohnehin in ganz außerordentlicher Weise gewachsen, und es ist dringend erwünscht, daß Erleichterungen geschaffen werden. Meine Herren, die Erträgnisse aus den Staatsforsten haben sich in den letzten 25 Jahren fast um das Doppelte gesteigert. Im Jahre 1880 betrugen dieselben 51 Millionen, heute beinahe 100 Millionen. Daß eine derartige Steigerung der Einkünfte, abgesehen von sehr vielem anderen, nicht ohne eine Vermehrung des Schreibwerks vor sich gehen konnte, das liegt doch wohl auf der Hand; aber geschehen ist in der Zeit für die Verbesserung der Sekretärstellen und überhaupt der ganzen Schreibverhältnisse auf den Oberförstereien nur sehr wenig.

Meine Herren, zu Sekretären werden bekanntlich die besseren, gewandteren Försteranwärter genommen. Die Arbeit, die sie zu leisten haben, ist nicht ohne Verantwortung, geistige Anstrengung und Einfluß auf den Geschäftsgang. Trotz alledem stehen sie schlechter als diejenigen ihrer Kollegen, welche nicht Sekretäre sind, welche einen meist leichteren Dienst im Walde auszuführen haben. Sie sind vielfach genötigt, in den Städten zu leben; sie müssen eine erheblich teurere Lebensweise führen, sie müssen sich besser kleiden. Nebeneinnahmen aus der Jagd fallen ihnen in der Regel nicht zu usw. Da, glaube ich, ist es dringend notwendig, Wandel zu schaffen und den Sekretären höhere Zulagen zu gewähren unter eigener Verantwortung für die rein rechnerischen Sachen; denn die Revierverwalter sind zu teuer, um ihre Zeit mit Rechenaufgaben auszufüllen, die sie besser im Walde zubringen würden.

Dann möchte ich noch eine Bemerkung bezüglich der Agitation machen, die hier auch schon mehrfach erwähnt worden ist. Ich muß zugeben, daß die Agitation vielfach Formen angenommen hat, die die Grenze des Zulässigen überschritten haben, und ich glaube, daß es nicht im Interesse der Förster liegt, wenn in der Weise weiter agitiert wird, wie es bisher geschehen ist. Manche dieser Äußerungen zeugen von gänzlicher Unkenntnis der parlamentarischen Verhältnisse und des parlamentarischen Geschäftsganges. Meine Herren, ich fürchte, daß, wenn die Agitation weitere Fortschritte macht, sie dann ein Hindernis bilden wird, um die Lage der Förster aufzubessern. Ich möchte also an die Förster die dringende Bitte richten, sich in dieser Beziehung zu mäßigen; ich will aber gern zugeben, daß es in manchen Fällen wirkliche Not gewesen ist, die dem Beamten die Feder in die Hand gedrückt hat, um auf Besserung seiner Lage zu erstreben.

[illegible] darf ich die dringende Bitte an [illegible]atsregierung richten, die vorliegenden Wünsche zu prüfen und nach Möglichkeit Sorge zu tragen, daß zunächst [illegible]bare Mißstände vorhanden [illegible] sich hauptsächlich, wie ich [illegible] will, auf die Anwärter für den unteren Forstdienst, die erst mit 50 Jahren und darüber zur Anstellung kommen —, diese sobald als möglich beseitigt werden. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Foerster, Geh. Oberfinanzrat, Regierungskommissar: Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Woyna hat bemerkt, daß ich in meiner Erklärung mit einer gewissen Schärfe gegen den Antrag Stellung genommen hätte. Ich möchte demgegenüber hervorheben, und Sie werden es auch aus dem Stenogramm ersehen, daß ich in der Sache selbst nicht mit Schärfe Stellung genommen habe, sondern nur gegen die Ausführungen meines Herrn Vorredners, welche dazu dienen sollten, den Antrag zu begründen. In der Sache habe ich ausgeführt, daß die Staatsregierung immer mit großem Wohlwollen den Förstern gegenübergestanden hat, und daß sie wiederholt mit Gehaltsaufbesserungen vorgegangen ist. Die Staatsregierung steht auch heute mit eben solchem Wohlwollen den Förstern gegenüber und wird, wenn sich wieder einmal eine Gelegenheit zu einer Gehaltsaufbesserung bietet, dies erneut zum Ausdruck bringen. Ich habe mich aber mit Schärfe gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaute gewendet, welcher im Gegensatz zu diesen von mir angeführten Tatsachen gesagt hat, daß die Förster seit einer Reihe von Jahren vergeblich auf die ihnen zukommende Gehaltsaufbesserung warteten, und daß es deshalb nicht zu verwundern sei, daß im ganzen Lande eine solch weitgehende Unzufriedenheit der Förster sich breit mache. Dagegen glaube ich mich allerdings mit einer gewissen Schärfe erklären zu können.

Ich möchte nun nicht auf alle Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kopsch hier eingehen, sondern nur einige Momente herausgreifen. Er hat angeführt, daß die Förster wegen ihrer späten etatsmäßigen Anstellung überhaupt nicht oder nur erst sehr spät zum Höchstgehalt kämen. Der Herr Abgeordnete Kopsch hat sich so eingehend mit den Einkommensverhältnissen der Förster beschäftigt, daß es ihm meiner Ansicht nach doch nicht hätte entgehen dürfen, daß den Förstern bei ihrer Anstellung ihre über fünf Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit als Forsthilfsaufseher, und zwar von der Erlangung des Forstversorgungsscheins an, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, gleichviel, wann sie wirklich zur etatsmäßigen Anstellung gelangten. Mithin ist es für den Zeitpunkt der Erlangung des Höchstgehaltes ganz gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Förster zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangt.

Der Herr Abgeordnete Kopsch hat dann meine Äußerung bezüglich des Eintritts der Förster in den Kommunaldienst wohl mißverständlich gedeutet, indem er sie aus dem Zusammenhang herausgenommen hat. Ich habe in der Budgetkommission ausgeführt — diese Bemerkungen waren übrigens nur beiläufig und bezogen sich keineswegs auf das Wesen der Sache —, wir hätten 4116 Forstanwärter, also

Digitized by Google

ungefähr ebensoviel, wie wir etatsmäßige Stellen haben; infolgedessen liege es natürlich im Interesse dieser Beamten selbst, daß eine möglichst große Anzahl von ihnen in andere Dienstzweige übertrete; denn es sei ganz unmöglich, daß diese mehr als 4000 Anwärter alle im Staatsdienst zur rechten Zeit angestellt würden. Dann habe ich weiter ausgeführt, daß dieser Übertritt in andere Dienstzweige, sei es in kommunale oder in private Dienste, erschwert wird, wenn die Gehaltsunterschiede immer erheblicher werden. Es sei nach vieler Mühe jetzt gelungen, in der Rheinprovinz die Gehälter der Kommunalförster auf die Höhe der Gehälter der Staatsförster zu bringen. Würden die Gehälter der Staatsförster wiederum erhöht, dann sei wieder ein Unterschied im Gehalt den Kommunalförstern gegenüber vorhanden, und es werde der Übertritt der Anwärter in den Kommunaldienst erschwert. Aber, wie gesagt, das ist ein ganz nebensächliches Moment.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, der Herr Landwirtschaftsminister hat ein sehr warmes Herz für die ihm unterstellten Forstbeamten. Er hat bisher jede Gelegenheit benutzt und wird auch fernerhin jede geeignete Gelegenheit benutzen, ihre Einkommensverhältnisse zu verbessern. (Bravo! rechts.) Die Art der Agitation aber, wie sie in letzter Zeit, namentlich in verschiedenen Zeitungsartikeln, zutage getreten ist, vermag der Herr Minister nicht zu billigen. Er hält es für seine Pflicht, dieser Agitation, welche die Disziplin zu untergraben geeignet ist, energisch entgegen zu treten. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Pappenheim.

v. Pappenheim, Abgeordneter (kons.): Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Taten sehen. (Sehr gut! rechts.) Ich will auf die Sache nicht mehr eingehen. Ich muß nur auf die Bemerkungen von ein paar Vorrednern eingehen, um die nicht unwidersprochen zu lassen.

Der Abgeordnete Jänecke hat gesagt, die konservative Partei hätte in dieser Frage ihre Stellung geändert. Wenn das ein älterer Parlamentarier gesagt hätte (Heiterkeit), so würde ich das natürlich so tragisch nehmen, wie es tatsächlich klingt. Aber ich nehme es von ihm nicht tragisch. Längst, ehe wir auf das Glück hoffen durften, durch die Beredsamkeit des Abgeordneten Jänecke in unseren Entschlüssen wankend gemacht zu werden, hat die konservative Partei konsequent in dieser Frage genau dieselbe Stellung eingenommen, die sie heute eingenommen hat (bravo! rechts), und selbst der überraschenden Beredsamkeit des Abgeordneten Jänecke ist es in dieser Beziehung nicht gelungen, uns um Haaresbreite von dieser Stellung abzubringen. Ich kann leider auf seinen weisen Rat, uns auf den Antrag seiner Freunde zurückzuziehen, nicht eingehen, weil er mir nicht weit genug geht. (Sehr richtig! rechts.) Unser Antrag geht, wie Herr v. Woyna ausgeführt hat, viel weiter als der Antrag seiner Partei. Wir wünschen den Förstern, daß ihnen auf jede Weise geholfen werde, und haben deshalb diesem Antrag die weitgehende Fassung gegeben.

Gegenüber dem Abgeordneten Kopsch möchte ich nur auf eine Bemerkung antworten. Ich habe dazwischen gerufen, und ich bedaure, daß er geglaubt hat, dieser Zwischenruf beziehe sich auf Ausführungen, die er gemacht hatte. Das war durchaus nicht der Fall. Er las aus einem Briefe vor, den er vielleicht im Interesse der Förster besser nicht erwähnt hätte, mit so niederträchtigen Beschuldigungen, daß ich mich nicht enthalten konnte, auf die Beschuldigungen, die er sich ja nicht zu eigen gemacht hat, und die sich überhaupt ein anständiger Mann nicht zu eigen machen kann, „pfui“ zu rufen, um sie zu charakterisieren als das, was sie waren, als eine niederträchtige Unterstellung. (Bravo! rechts).

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. Wiemer, Abgeordneter (freis. V.-P.): Der Zwischenfall, auf den Abgeordneter v. Pappenheim mit seinen letzten Worten anspielt, dürfte durch seine Erklärung erledigt sein. Ich möchte aber, um jedes Mißverständnis zu verhindern, noch ausdrücklich feststellen: Kollege Kopsch hat, bevor er die Äußerung verlas, ausdrücklich erklärt, daß er diese Ansicht nicht teile, und er hat sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß dieser Auffassung durch die Äußerung des Herrn Regierungskommissars in der Kommission Nahrung gegeben worden ist. (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.) Der Herr Regierungskommissar hat geglaubt, seine Bemerkung abschwächen zu können, indem er sie als mißverständlich hinstellte. Ich will annehmen, daß er sich vielleicht mißverständlich ausgedrückt hat; in dem Bericht der Kommission aber ist diese Äußerung enthalten, und soviel ich weiß, werden ja die Äußerungen der Herren Regierungsvertreter in der Regel von ihnen selbst dem Bericht der Kommission einverleibt.

Mit dem „warmen Herzen“ für die Förster allein ist es nicht getan; auch wird ihnen dadurch nicht geholfen, daß man eine scharfe Erklärung gegen die „Agitation“ ergehen läßt. Mag sein, daß hier und da Auswüchse der Agitation vorkommen; aber im großen und ganzen wird man doch sagen müssen, daß die Forderungen der Förster durchaus berechtigt sind. Wäre das nicht der Fall, so würde doch nicht das Hohe Haus so gut wie einmütig für die Förster eintreten und eine Aufbesserung ihrer Lage verlangen. Man kann unmöglich so weit gehen, zu behaupten, daß jeder Ruf nach Aufbesserung, nach Besserstellung der Lage der Beamten eine unzulässige Agitation sei.

Was die Anträge anlangt, die zur Verhandlung stehen, so, glaube ich, wird es am richtigsten sein, sich für den Antrag zu entscheiden wir eingebracht haben; wir wollen schn Hilfe schaffen, und zwar im Wege ei Nachtragsetats, der die Erhöhung der fe Gehaltsbezüge bringt. Ich stimme dem H Redner aus der nationalliberalen Partei d durchaus zu, daß für die Förster, wenn wirk eine Besserung erzielt werden soll, nur eine s-

Digitized by Google

Erhöhung der festen Gehaltsbezüge in Frage kommen kann. (Sehr richtig! links.) Mit Stellenzulagen, auf die ja auch in der Kommission wiederholt hingewiesen worden ist, ist da nicht geholfen. Hier wie überall zeigen sich die Schattenseiten der Stellenzulagen: sie werden nach dem Ermessen des Vorgesetzten gegeben, schaffen Ungleichheit und Unzufriedenheit, und ich möchte ausdrücklich meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß der Vertreter der Konservativen, Herr Abgeordneter Nehbel, sich gegen das Prinzip der Stellenzulagen, wenigstens für die Förster, ausgesprochen hat. Er hat erklärt, es würde vielleicht das beste sein, das Prinzip der Stellenzulagen ganz fallen zu lassen. Ich bitte, mit diesem Gedanken weiter zu gehen und auch bei anderen Beamtenkategorien sich die Unzuträglichkeiten stets vor Augen zu halten, die mit diesem Prinzip verbunden sind. Wir haben seinerzeit, z. B. bei der letzten Besoldungsaufbesserung, gegen eine Vermehrung der Stellezulagen wegen dieser Schattenseiten von vornherein Einspruch erhoben.

Das Einkommen aus dem Dienstlande pensionsfähig zu machen, würde praktisch große Schwierigkeiten machen; zudem hat eine große Reihe von Förstern überhaupt kein Dienstland. Ich glaube, auf diesem Wege würde eine gedeihliche Besserung nicht erzielt werden können.

Nun hat sich der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung, besonders in der Kommission, darauf berufen, daß nach den von der Königlichen Staatsregierung wiederholt abgegebenen und vom Landtage gebilligten Erklärungen die Frage der Aufbesserung der Beamtengehälter bis auf weiteres als abgeschlossen anzusehen sei. Wir haben diese Auffassung niemals geteilt, sondern wir haben, als diese Anschauung hier im Hause von der Regierung und auch leider von der Mehrheit vertreten wurde, immer betont: es wird nicht möglich sein, die Aufbesserung als abgeschlossen anzusehen, Härten und Ungleichheiten werden sich immer herausbilden, und wir werden zweifellos zu Verbesserungen kommen müssen. Wir haben es auch erlebt, daß bald bei dieser, bald bei jener Beamtenkategorie Ausnahmen von diesem Grundsatze gemacht worden sind.

Man sagt — es ist auch in der Presse die Rede davon gewesen —, eine allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter würde in absehbarer Zeit erfolgen. Es wäre sehr erfreulich, wenn das der Fall wäre; freilich habe ich Zweifel, ob in der Tat diese Aufbesserung bald kommen wird. Erwünscht würde es sein, generell solche Verbesserungen vorzunehmen, da kein Zweifel daran bestehen kann, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in den letzten Jahren mehr
[illegible]dert haben, daß die Teurung
[illegible]nd daß die Gehälter der
[illegible]t gleichen Schritt gehalten
[illegible]s richtig! bei den Freisinnigen.)
[illegible]igen Tagen die neuen Handels-
[illegible] in Kraft treten, dann wird die Wirkung
[illegible]irtschaftspolitik erst in vollem Maße
mit Rücksicht darauf würde es angezeigt sein, ernstlich die Frage ins Auge zu fassen, ob nicht bald eine allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter erfolgen muß. Ich glaube, gerade diejenigen Parteien, die daran mitgewirkt haben, daß diese Wirtschaftspolitik durchgesetzt ist, sollten auch die Hand dazu bieten, daß für die Beamten eine ausreichende Aufbesserung erfolgt, damit sie die Konsequenzen dieser Wirtschaftspolitik auch zu ertragen vermögen. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich wollte in meinen Ausführungen noch eine Äußerung des Herrn Regierungsvertreters hervorheben, was von anderer Seite noch nicht geschehen ist; es betrifft die Bemerkung über die Schulfrage. Der Herr Regierungsvertreter hat in der Kommission gesagt:

> Wir können doch die Beamten im allgemeinen nicht so besolden, daß sie imstande sind, ihre Kinder einem Berufe zuzuführen, der in sozialer Beziehung weit über dem Beruf steht, den sie selbst bekleiden.

An einer anderen Stelle hat der Herr Regierungskommissar einen Fall mitgeteilt, wonach ein Förster gesagt habe, sein Vater habe dieselbe Stelle wie er gehabt und hatte 80 Taler Gehalt; er habe das Zehnfache; sein Vater sei gut ausgekommen, er komme aber nicht dabei aus. Es sei denn dabei herausgekommen, daß die Tochter die höhere Schule und der Sohn das Gymnasium besuche.

Fast will es scheinen, als klinge hier die Ansicht durch, daß es unrecht sei, wenn Förster und andere Beamte auf die Erziehung ihrer Kinder soviel verwenden, daß sie in Berufe kommen, die in sozialer Beziehung über den Beruf des Vaters hinausgehen. Gegen eine solche Auffassung, falls sie vorhanden sein sollte, möchte ich jedenfalls Einspruch erheben. Wir sollten uns darüber freuen, wenn das Bestreben in den Beamtenkreisen besteht, ihren Kindern eine gute Erziehung zu gewähren und ihnen damit die Möglichkeit zu schaffen, im Leben vorwärts zu kommen. Ich bin selbst Beamtensohn und weiß, daß ein solches Streben in den allermeisten Familien vorhanden ist, daß mit vollem Recht großer Wert darauf gelegt wird, daß die Kinder gut erzogen werden und das Maß von Bildung erhalten, das sie befähigt, im Leben eine bessere Position sich zu erringen.

Ich will auf die Regelung der Förstergehälter nicht weiter eingehen — über die Einzelheiten ist ja ausführlich gesprochen worden —; aber ich möchte noch eine kurze Bemerkung machen in der Richtung, daß auch die Försteranwärterstellen nach Möglichkeit verbessert werden sollen. Der Herr Regierungskommissar hat vorhin gegenüber meinem Freunde Kopsch darauf hingewiesen, daß den Förstern, wenn sie etatsmäßig angestellt werden, das Besoldungsdienstalter zu einem Teil angerechnet wird. Aber, meine Herren, damit ist nicht viel geholfen. Wir dürfen nicht vergessen, daß eine sehr lange Tätigkeit vorausgehen muß, ehe die Forstaufseher in Hilfsförsterstellen und später in Försterstellen hineinkommen. Als Forstaufseher haben sie nur Diäten bis 100 Mk., sie

Digitized by Google

haben weder Dienstland, noch Stellenzulagen, noch sind sie pensionsberechtigt; sie müssen viele Jahre laufen, ehe sie Hilfsförster werden In überfüllten Bezirken, wie Stettin, Liegnitz, Oppeln, werden nach der veröffentlichten Dienstaltersliste der Förster die jüngsten Versorgungsberechtigten 50 Jahre und darüber alt, bis sie Förster werden; in günstigeren Bezirken, wozu auch die Regierungsbezirke im Osten gehören, waren die jüngsten Berechtigten 45 bis 50 Jahre alt. Die Regierung hat versucht, eine Besserung zu schaffen durch die Einrichtung von 600 Hilfsförsterstellen; das ist jedenfalls dankenswert, aber eine ausreichende Besserung ist dadurch noch nicht geschaffen. Früher war es möglich, daß Forstaufseher mit 15 bis 16 Dienstjahren Förster wurden; heute sind sie mit 19 Jahren noch nicht einmal Hilfsförster, wobei zu beachten ist, daß die Hilfsförster Unterbeamte bleiben, keine Dienstaufwandsentschädigung erhalten, keine Stellenzulagen; das bekommen sie erst, wenn sie nach weiteren zehn Jahren Förster werden. Ich glaube, die Forderung der Anwärter ist durchaus berechtigt, daß die Hilfsförster mit spätestens 17 Jahren zur Anstellung kommen, und ich glaube mich auch nicht zu irren, daß der Herr Oberlandforstmeister selbst vor einigen Jahren diesen Zeitpunkt als angemessen bezeichnet hat. Auch würde sich durchaus empfehlen, daß den Hilfsförstern eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird.

Ich hoffe, daß das Haus sich über einen Beschluß einigt, der einen Fortschritt in dieser Beziehung ermöglicht. Eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine Aufbesserung der Förster erfolgen muß, ist im Hause nicht vorhanden; ich glaube aber, man muß auch eine schnelle Hilfe gewähren, denn auch hier heißt es: wer rasch gibt, gibt doppelt! Die Parteien des Hauses sind einig, die Förster sind einig, und nur ein Förster widerspricht: das ist der Herr Regierungskommissar Foerster aus dem Kastanienwäldchen. (Große Heiterkeit.) Seine zweite Äußerung war aber schon milder; ich glaube, sein Widerspruch wird bald ganz aufhören. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Foerster, Geh. Oberfinanzrat, Regierungskommissar: Meine Herren, ich muß auf das Zustandekommen des Protokolls über die Sitzung der Budgetkommission jetzt eingehen, obgleich es eigentlich nicht meine Absicht war, weil der Herr Abgeordnete Dr. Wiemer ausdrücklich gesagt hat, er nehme an, daß der Wortlaut des Protokolls mir vorgelegen hätte, bevor es gedruckt worden ist. Ich muß erklären: das ist nicht der Fall gewesen, sondern das Protokoll ist gedruckt worden, ohne daß mir der Entwurf vorgelegen hat. Ich habe sogar dem Herrn Schriftführer eine Niederschrift meiner Erklärung gegeben, in der diese Ausführungen alle, auf die sich die heutigen Angriffe richten, nicht enthalten gewesen sind, und ich habe ferner in der Budgetkommission ausdrücklich erklärt, daß ich glaubte, daß diese Ausführungen sich für die Verhandlung im Plenum nicht eigneten. (Hört, hört! rechts.) Es ist auch diese letztere Erklärung ausdrücklich in dem gedruckten Protokoll mit aufgenommen. (Hört, hört! rechts.) Ich darf sie verlesen:

> Ich bin in zwei Punkten mißverstanden worden. Ich glaube, daß diese Ausführungen sich nicht für das Plenum eigneten, sie wurden vielmehr nur nebenher von mir gemacht, um auch die Kehrseite der Sache zu beleuchten.

(Hört, hört! rechts.) Also das sind Ausführungen gewesen, die überhaupt keine prinzipielle Bedeutung hatten, die von mir nur gemacht wurden, um, der vertraulichen Natur der Beratungen in der Budgetkommission entsprechend, die Sache nach allen Seiten hin zu beleuchten und die bestehenden Bedenken und Schwierigkeiten im einzelnen zu erörtern. Jedenfalls muß ich der Annahme widersprechen, daß mir der Wortlaut des Protokolls, bevor es gedruckt worden ist, vorgelegen habe, was ich allerdings für wünschenswerter gehalten haben würde.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Jänecke.

Dr. Jänecke, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, ich werde auf die Materie selbst natürlich nicht noch einmal näher eingehen, sondern ich möchte nur einige Worte erwidern auf die letzten Ausführungen des Herrn v. Pappenheim. Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Pappenheim hat es für nützlich und gut befunden, mein Alter hier in die Diskussion zu ziehen, insbesondere das parlamentarische Alter. Nun muß ich ja sagen: wenn ich so lange im Parlament wäre, wie der Herr Abgeordnete v. Pappenheim, so würde ich mir die Mühe gegeben haben, etwas mehr zu lernen, als lediglich Altersunterschiede gegen jemanden auszuspielen. (Lachen bei den Konservativen.) Also ich würde mir Mühe geben, wenn ich so lange im Parlament bin, wie Herr v. Pappenheim, etwas mehr gelernt zu haben als eine so billige Polemik. (Bravo! links und Lachen bei den Konservativen.) Der Herr Abgeordnete v. Pappenheim hat nun allerdings gesagt, ich hätte es so dargestellt, als wenn die Konservativen mit einemmal eine gänzlich veränderte Haltung eingenommen hätten. Ich habe mich lediglich an die Tatsachen gehalten. Die Tatsachen sind zunächst niedergelegt in dem Bericht unter Nr. 52/53 der Drucksachen. Da ist ein Antrag der Budgetkommission verzeichnet, worin die Staatsregierung aufgefordert wird, einer Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung und der Stellenzulagen zuzustimmen; und mir ist glaubhaft mitgeteilt — ich glaube, es wird von jener Seite des Hauses dem auch nicht widersprochen werden —, daß das in erster Linie auf Veranlassung der Herren von der Rechten beschlossen worden ist, während wir eine Erhöhung der festen Gehaltsbezüge wollen. Ich habe also lediglich festgestellt, daß heute eine Wandlung in der Auffassung drüben eingetreten ist, und ich halte das für das gute Recht jedes, der sich zu der Frage hier äußert.

Der Herr Abgeordnete v. Wohm[illegible] einem „Hürdenrennen“ um die Gunst [illegible] gesprochen. Wenn man in diesem B[illegible] will, so kann ich nur sagen, daß ich mich daß die konservative Partei schließlich noch so um die letzte Ecke gekommen ist, nachdem dahin sehr weit aus dem Renn[illegible] (Lachen rechts.)

Digitized by Google

Präsident v. Kröcher: Es ist der Schluß der Besprechung beantragt von den Abgeordneten v. Arnim-Züsedom, Dr. Dittrich (Braunsberg) und Stengel. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung genügt.

Zum Worte sind noch gemeldet die Abgeordneten Krause (Waldenburg), Busch, v. Detten, Kaute, Dr. v. Savigny und Ernst.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren aufstehen, welche den Schluß herbeiführen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Besprechung ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Frhr. v. Erffa.

Dr. Frhr. v. Erffa, Abgeordneter (kons.): Der Herr Regierungskommissar der Finanzverwaltung hat meines Erachtens mit vollem Recht gerügt, daß ihm das Protokoll nicht vorgelegen hätte, bevor es gedruckt worden wäre. Als Vorsitzender der Budgetkommission fühle ich mich dadurch nicht getroffen, weil ich an diesem Tage nicht präsidiert habe. Ich muß aber bemerken, daß das Bureau ein für allemal von mir den Auftrag erhalten hat, den Herren Regierungskommissaren ihre Äußerungen zur Korrektur und Richtigstellung vorzulegen. Wenn das in diesem Falle nicht geschehen ist, so war es ein Fehler des Bureaus, den ich bedaure.

Präsident v. Kröcher: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Kopsch.

Kopsch, Abgeordneter (freis. V.-P.): Auf Grund einer persönlichen Anfrage des Herrn Kollegen Kaute konstatiere ich gern, daß ich in meinen Ausführungen nicht gesagt habe, daß der Herr Kollege Kaute der Ansicht wäre, daß die höheren Beamten die Besserstellung der Forstbeamten ungern sehen, sondern daß die höheren Beamten die Agitation der Förster ungern sehen. Ich konstatiere das deshalb, weil eine mißverständliche Auffassung bei einigen der Herren vorhanden zu sein scheint.

Präsident v. Kröcher: Wir kommen zur Abstimmung. Die Tit. 3, 7 und 13 sind nicht angegriffen; sie sind bewilligt.

Über die Anträge werde ich in folgender Reihenfolge abstimmen lassen. Zuerst über den Antrag der Budgetkommission unter Nr. 97 der Drucksachen zu 2. Sollte er angenommen werden, dann sind damit die Anträge Bachmann und Kopsch beseitigt. Sollte er abgelehnt sein, dann werde ich über den Antrag Kopsch auf Drucksache Nr. 82 abstimmen lassen; sollte er angenommen werden, dann ist der Antrag Bachmann beseitigt; sollte er abgelehnt werden, werde ich über den Antrag Bachmann auf Nr. 113 der Drucksachen abstimmen lassen.

Zur Fragestellung hat das Wort der Ab-

[illegible] (freis. V.-P.):

[illegible] sowie zur Erwägung anheim- Antrag Kopsch als der weitest- sehen werden muß, der verlangt, dieser Session ein Nachtragsetat [illegible]den soll. Es würde uns darauf dieser Antrag zunächst zur Ab-

Präsident v. Kröcher: Ich bin der Meinung, daß der Antrag der Budgetkommission weiter geht, weil in dem Antrage Kopsch von festen Gehaltsbezügen die Rede ist und der Antrag der Budgetkommission diesen Passus nicht enthält, also eine Reihe von Leuten mit aufnimmt, welche keine festen Gehaltsbezüge beziehen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Frhr. v. Erffa.

Dr. Frhr. v. Erffa, Abgeordneter (kons.): Ich möchte mich dieser Meinung des Herrn Präsidenten anschließen. Meines Erachtens geht der Antrag der Kommission weiter, um so mehr, als in ihm auch das Wort „baldmöglichst" enthalten ist.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Jänecke.

Dr. Jänecke, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, ich möchte doch zur Erwägung anheimgeben, ob nicht der Antrag unter Nr. 113 der Drucksachen deshalb der weitergehende ist, weil darin von festen Gehaltsbezügen die Rede ist; denn die Dienstbezüge, von denen im Antrage der Budgetkommission allgemein die Rede ist, brauchen diese festen Gehaltsbezüge eventuell gar nicht in sich zu begreifen.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. Wiemer, Abgeordneter (freis. V.-P.): Ich möchte doch darauf hinweisen: das Entscheidende scheint mir die Forderung eines Nachtragsetats zu sein, während der Antrag der Budgetkommission nur dahin geht, „so bald als möglich" eine Aufbesserung stattfinden zu lassen. Unser Antrag geht weiter und muß deshalb zuerst zur Abstimmung kommen.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Frhr. v. Zedlitz.

Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, Abgeordneter (frei-kons.): Ich habe an sich keinen Anlaß, mich an dem Wettlauf zu beteiligen, welcher Antrag der weitergehende ist. Aber es scheint mir doch, daß der Vorschlag des Herrn Präsidenten der richtigere ist, den Antrag der Budgetkommission zunächst zur Abstimmung zu bringen. Insbesondere kann ich der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Wiemer, daß sein Antrag der weitergehende sei, weil er noch einen Nachtragsetat fordert, keine besondere Berechtigung beimessen. An sich ist ja ein Nachtragsetat überhaupt nicht möglich. Das ist eine parlamentarische façon de parler, die man nur so hinredet.

Deswegen meine ich, daß der Vorschlag des Herrn Präsidenten richtig ist.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Kaute.

Kaute, Abgeordneter (Zentr.): Der Antrag der Budgetkommission fordert unseres Erachtens materiell mehr als die beiden anderen Anträge. Der Antrag der freisinnigen Partei will, daß „insonderheit das Gehalt der Förster" erhöht werde, der Antrag der Budgetkommission aber will nicht allein die Förster, sondern auch alle übrigen zu der unteren Forstkarriere zählenden Beamten berücksichtigt sehen. Der Antrag der national-

Digitized by Google

liberalen Partei schließt eine Erhöhung der Diäten der Forstaufseher und Hilfsjäger geradezu aus, da er eine Erhöhung der „festen Gehaltsbezüge" der unteren Forstbeamten verlangt, die Monatsdiäten der Forstaufseher und die Tagesdiäten der Hilfsaufseher aber zu denselben nicht gehören. Wir stimmen daher der Ansicht des Herrn Präsidenten zu, daß der Antrag der Budgetkommission der weitergehende ist. (Sehr richtig!)

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. Wiemer, Abgeordneter (freis. V.-P.): Für das schließliche Ergebnis der Abstimmung würde es ja voraussichtlich gleichgültig sein, welcher Antrag zuerst herankommt. Aber, meine Herren, ich bitte doch, uns in unserer Abstimmung nicht in eine Zwangslage zu bringen. Wenn unser Antrag abgelehnt wird, werden wir natürlich für den Antrag der Budgetkommission stimmen. Nach der Geschäftsordnung wird doch stets die Praxis befolgt, daß Anträge so zur Abstimmung kommen, daß diejenigen, die mit ihrer eigenen Meinung nicht durchgedrungen sind, dann für einen anderen Antrag stimmen können. (Sehr richtig, links!)

Gegenüber der Ausführung des Herrn Abgeordneten v. Zedlitz, daß man das „Nachtragsetat" hier nur so hinredete, kann ich nur sagen, daß es uns sehr ernst damit ist. Wenn er es beantragt hätte, dann weiß ich nicht, ob es nicht nur so hingeredet wäre. (Sehr gut! bei den Freisinnigen.)

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Friedberg.

Dr. Friedberg, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, ich meine, die Entscheidung hängt davon ab, welcher Antrag die größte finanzielle Tragweite hat; das läßt sich aber im Augenblick vielleicht kaum übersehen. Ich möchte deshalb bitten, wenn es auch vielleicht nicht ganz der Geschäftsordnung entspricht, doch so vorzugehen, wie Herr Dr. Wiemer vorgeschlagen hat. Denn das ist nicht zu verkennen, daß diejenigen Herren, die nach der Ablehnung des nationalliberalen und freisinnigen Antrages gern für den Antrag der Budgetkommission stimmen wollen, in eine ziemlich unangenehme Zwangslage versetzt werden. (Zustimmung links.)

Präsident v. Kröcher: Herr Dr. Wiemer, halten Sie Ihren Widerspruch aufrecht?

Dr. Wiemer, Abgeordneter (freis. V.-P.): Ich bin genötigt, ihn aufrecht zu erhalten.

Präsident v. Kröcher: Halten Sie Ihren Widerspruch ebenfalls aufrecht, Herr Dr. Jänecke?

Dr. Jänecke, Abgeordneter (nat.-lib.): Jawohl!

Präsident v. Kröcher: Ich hatte vorgeschlagen, zuerst über den Antrag der Budgetkommission, dann über den Antrag Kopsch und demnächst über den Antrag Bachmann abzustimmen. Herr Dr. Wiemer wünscht zuerst die Abstimmung über den Antrag Kopsch, dann über den Antrag Bachmann und schließlich über den Antrag der Budgetkommission. Und Herr Dr. Jänecke — (Zurufe bei den Nationalliberalen) wünscht dasselbe.

Dann bitte ich also, daß diejenigen Herren sich erheben, welche entgegen meinem Vorschlage so abstimmen wollen, wie Herr Dr. Wiemer und Herr Dr. Jänecke es vorgeschlagen haben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; also bleibt es bei dem Abstimmungsmodus, den ich vorgeschlagen habe.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag der Budgetkommission auf Drucksache Nr. 97 zu 2 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen, und damit sind die beiden anderen Anträge gefallen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Verteilung des Kiefern- und Fichtensamens für das Kulturjahr 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 804.

Berlin W. 9, den 20. Januar 1906.

Die Deckung des Bedarfs an Kiefern- und Fichtensamen für die Frühjahrskulturen in den Staatsforsten hat nach dem hier beigefügten Verteilungsplan zu erfolgen. Ein Verkauf von Kiefernsamen hat, soweit darüber nicht schon anders bestimmt worden ist, einstweilen nicht stattzufinden:

Fichtensamen aus der Ernte des Jahres **1904** kann an Gemeinden und Private (mit Ausnahme von Händlern) auf Antrag zu einem im Anhalt an die für Samen mit gleichem Keimprozent geforderten Frühjahrsmarktpreise zu bestimmenden Einheitsbetrage abgegeben werden.

Wo Bestände an Nadelholzsamen verbleiben, haben die Königlichen Regierungen für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Zusatz für: Allenstein, Potsdam, Stettin, Merseburg und Cassel:

Zur Aussaat in den Revieren des eigenen Bezirks [und zur Deckung des Bedarfs anderer Bezirke]*) ist in erster Linie der aus früheren Ernten stammende, schon längere Zeit aufbewahrte Kiefernsamen zu verwenden. Wo Samen von geringer Keimfähigkeit aus den Darren abgegeben wird, ist die zu liefernde Samenmenge entsprechend zu erhöhen.

Weiterer Zusatz für Merseburg:

Die Samendarre in Annaburg ist im laufenden Darrjahr voll in Betrieb zu erhalten.

Zusatz für Posen, Bromberg und Breslau:

Zur Aussaat ist in erster Linie früheren Ernten stammende Kiefernsa den Darren abzugeben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschl Münster, Aurich und Sigmaringen.

*) Bei Cassel statt: [—] und zum Verkauf an Gem-

Digitized by Google

Samenverteilungsplan für das Kulturjahr 1906.

		en zu de Frühja kulturen voraus lich zu erwart		Der eigene Bedarf beträgt		Der Fehlbetrag mit		wird gedeckt durch Abgabe aus dem Regierungs-bezirk	mit	wird gedeckt durch Abgabe aus dem Regierungs-bezirk	mit	Vom Überschuß mit		sind abzugeben an den Regierungs-bezirk		sind abzugeben an den Regierungs-bezirk		Bleibt Bestand		Bemerkungen
		Kiefer kg	Fichte kg	Kiefer kg	Fichte kg	Kiefer kg	Fichte kg		Kiefer kg		Fichte kg	Kiefer kg	Fichte kg		Kiefer kg		Fichte kg	Kiefer kg	Fichte kg	
1	Königsberg	—	—	660	480	660	480	Allenstein	660	Gumbinnen	480	—	—			Königsberg	480	—	—	
2	Gumbinnen	—	2250	1671,2	772	1671,2		Allenstein	1671,2	—	—	—	1478			Danzig	862	—	—	
																Marienwerder	636	—	—	
3	Allenstein	10742	1487	6175	1300	—	—	—	—	—	—	4567	187	Königsberg Gumbinnen	620 1671,2	Marienwerder	4,3	2235,8	182,7	
4	Danzig	100	—	3882,3	862	3782,3	862	Merseburg	3782,3	Gumbinnen	862	—	—			Frankfurt	450	—	—	3kg Weymouths-kiefernsamen sind für andere Regierungen verfügbar.
5	Marienwerder	5597	—	5597	640,3	—	640,3	Etwaiger Fehlbedarf		Gumbinnen Allenstein	636 4,3	—	—			Stettin	49,2	—	—	
6	Potsdam	6293	3934,5	4986,2	754,1	—	—	—	—	—	—	1306,8	3180,4	Cöslin	1800	Köslin	225,7	6,8	1333,8	
7	Frankfurt a.O.	3300	—	5800	450	2500	450	Merseburg	2500			450	—	—		Stralsund	122,6	—	—	
8	Stettin	2446	—	2030	49,2	—	49,2	—	—			49,2	413	—	Cöslin 214,5	Posen	144,0	201,5	—	
9	Köslin	400	—	1914,5	225,7	1514,5	225,7	Potsdam Stettin	1300 214,5			225,7	—	—		Bromberg	190,6	—	—	
10	Stralsund	—	—	352,4	122,6	352,4	122,6	Merseburg	352,4	Potsdam		122,6	—	—		Magdeburg	515,7	—	—	
11	Posen	2075	—	2075	144	—	144	—	—			144,0	—	—		Merseburg	148,8	—	—	
12	Bromberg	3298	—	2530,6	190,6	—	190,6	—	—			190,6	767,4	—				767,4	—	
13	Breslau	1033	—	870	328,3	—	328,3	—	—			328,3	163	—				163,0	—	
14	Liegnitz	—	—	565	66	565	66			Oppeln		66,0	—	—				—	—	
15	Oppeln	281,4	1895	984,8	53	703,4	—	Merseburg	703,4	—	—	—	—	1342	Danzig	3782,3	Liegnitz	66	—	—	
16	Magdeburg	—	—	2899,8	515,7	2899,8	515,7		2899,8			515,7	—	—	Frankfurt Stralsund	2500,0 352,4	Breslau	328,3	—	947,7	
17	Merseburg	17620	—	1680	148,8	—	148,8	—		Potsdam		148,8	15940	—	Liegnitz	565,0					
18	Erfurt	—	—	2	173,1	2	173,1		2,0			173,1	—	—	Oppeln	703,4	Erfurt Schleswig	173,1 105,8	2901,3 —	— —	
19	Schleswig	—	—	20,6	105,8	20,6	105,8		20,6	Hildesheim		105,8	—	—	Magdeburg	2899,8	Hannover	89,8	—	—	
20	Hannover	—	—	142	39,8	142	39,8		142,0			39,8	—	—	Erfurt	2,0	Lüneburg	402,7	—	—	
21	Hildesheim	—	6100	59,7	413,7	59,7	—	Merseburg	59,7	—		—	—	5686,3	Schleswig	20,6	Stade	84,1	—	3157,8	
22	Lüneburg	—	—	500	402,7	500	402,7		500,0			402,7	—	—	Hannover	142,0	Osnabrück	29,1	—	—	
23	Stade	—	—	139,5	84,1	139,5	84,1		139,5			84,1	—	—	Hildesheim	59,7	Minden	88,4	—	—	
24	Osnabrück (inkl. Aurich)	336,6	—	289,3	29,1	—	29,1	—				29,1	47,3	—	Lüneburg	500,0	Arnsberg	196,4	47,3	—	20 kg Weymouths-kiefernsamen sind an die Regierung in Hildesheim abzugeben.
25	Minden und Münster	—	—	206,7	88,4	206,7	88,4	Merseburg	206,7			88,4	—	—	Stade	139,5	Cassel	340,0	—	—	
26	Arnsberg	—	—	27,5	196,4	27,5	196,4		27,5			196,4	—	—	Minden	206,7	Wiesbaden	350,7	—	—	
27	Cassel	3052	807	1697	1147	—	340	—		Hildesheim		340,0	1365	—	Arnsberg	27,5	Coblenz	163,4	1365	—	
28	Wiesbaden	—	—	10,7	350,7	10,7	350,7		10,7			350,7	—	—	Wiesbaden	10,7	Düsseldorf	85,5	—	—	
29	Coblenz	—	—	42,8	163,4	42,8	163,4		42,8			163,4	—	—	Coblenz	42,8	Cöln	55,0	—	—	1365 kg Kiefernsamen sind an Gemeinden zu verkaufen.
30	Düsseldorf	—	—	595	85,5	595	85,5	Merseburg	595,0			85,5	—	—	Düsseldorf	595,0	Trier	213,5	—	—	
31	Cöln	—	—	80	55	80	55		80,0			55,0	—	—	Cöln	80,0	Aachen	201,0	—	—	
32	Trier	—	—	248,3	213,5	248,3	213,5		248,3			213,5	—	—	Trier	248,3			—	—	
33	Aachen	—	—	161	201	161	201		161			201,1	—	—	Aachen	161,0			—	—	0,5 kg Banks-kiefernsamen ist zu kaufen.

Digitized by Google

Vertilgung schädlicher Forstinsekten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 2175.

Berlin W. 9, den 17. Februar 1906.

Es sind in der letzten Zeit aus mehreren Teilen der Monarchie Nachrichten über vermehrtes Auftreten schädlicher Forstinsekten — wahrscheinlich als Folge des trockenen Sommers 1904 — zu meiner Kenntnis gelangt. Namentlich sind es der Kiefern-Spinner und der Kiefern-Spanner, welche sich stellenweise in bedrohlicher Weise gezeigt haben.

Unter diesen Umständen mache ich es der Königlichen Regierung zur Pflicht, mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß von seiten der Revierverwalter und der Schutzbeamten alles geschieht, um eine etwa drohende Insektengefahr rechtzeitig zu erkennen und energisch zu bekämpfen. Sollten irgendwo Zweifel bestehen, so sind schleunigst nochmalige eingehende Probesammlungen anzuordnen.

Besonders beim Spanner ist es von größter Wichtigkeit, die Herde der Verbreitung rechtzeitig und vollzählig aufzufinden und sie in ihrem Umfang möglichst genau zu begrenzen. Wenn dieses geschehen ist, empfiehlt sich zur wirksamen Bekämpfung des Insektes die rechtzeitige Entfernung der Streu auf den Verbreitungsherden und zwar entweder durch Abgabe oder durch Zusammenrechen in Haufen oder Bänke. Die Vertilgung der bloßgelegten Puppen wird alsdann, wie die neueren Erfahrungen gezeigt haben, ohne weiteres menschliches Zutun in der Hauptsache durch Vögel bewirkt. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Technische Hochschule zu Karlsruhe, Abteilung für Forstwesen, im Sommer-Semester 1906.

Beginn am 15. April.

Geh. Hofrat Prof. Lehmann: Experimentalphysik II.
Dr. Ludwig: Elementare und analytische Geometrie des Raumes. Projektionslehre.
Geh. Rat Prof. Dr. Engler: Organische Experimentalchemie. Chemisches Laboratorium.
Prof. Dr. Paulcke: Geologie.
Prof. Dr. Klein: Systematik und Biologie der Cryptogamen und Phanerogamen. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Forstbotanik. Pilzkrankheiten der Waldbäume. Mikroskopisches Praktikum II.
Hofrat Prof. Dr. Nüßlin: Forstentomologie. Forstentomologische Kurse.
Prof. Dr. May: Zootomischer Kurs. Geschichte der Deszendenzlehre.
Geh. Hofrat Professor Dr. Hail: Geodätisches Praktikum II.
Obergeometer Bürgin: Plan- und Terrainzeichnen.
Oberforstrat Prof. Siefert: Waldbau II. Forstliche Technologie. Exkursionen.
Prof. Dr. Müller: Jagdkunde. Bodenkunde. Forsteinrichtungsmethoden. Waldwertrechnung. Exkursionen.
Prof. Dr. Hausrath: Waldweg und Wasserbau. Forstschutz. Forstliches Kollegium. Exkursionen.
N. N.: Landwirtschaftslehre.
Geh. Rat Lewald: Forst- und Jagdrecht.
Prof. Dr. v. Zwiedineck: Finanzwissenschaft. Agrar und Zollpolitik.
Dr. Auerbach: Ausgewählte Kapitel aus der Anthropologie.
Prof. Dr. Schultheiß: Meteorologie.

Verschiedenes.

— **Sind Inhaber von Dienstwohnungen zur Zahlung des Wasserleitungszinses verpflichtet?** Für die große Zahl der Beamten, die für Benutzung der Wasserleitung in ihren Dienstwohnungen die ortsgesetzliche Abgabe zahlen müssen, ist eine Entscheidung, die der sächsische Lehrerverein für seine Mitglieder erstritten hat, beachtenswert. Sie lautet dahin, daß eine Verpflichtung zu der Zahlung nicht bestehe, da zu freier Wohnung auch freier Wassergenuß gehöre. Da der Wasserzins eine öffentliche Abgabe des Grundstücks (laut Ortsgesetz) sei, so hafte nach § 1047 des Bürgerl. Gesetzbuches die Schulgemeinde als Nutznießerin für Zahlung des Betrages. Wenn die Gemeinde dem Inhaber der Dienstwohnung die Benutzung der Wasserleitung nicht habe zugestehen wollen, so mußte ihm dies mitgeteilt und Wasser im Brunnen angewiesen werden.

— **Se. Exzellenz Generalleutnant Dunin von Przychowski,** Feldzugs-Kommandeur des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10, begeht am 6. März in Erfurt das seltene, nur wenigen Menschen beschiedene Fest seines 80. Geburtstages. Zu Ehren des alten Herrn sind verschiedene Ovationen geplant, so ein Fackelzug der Erfurter Kriegervereine, Festdiner im Kreise der Feldzugsoffiziere und Kameraden, Freunde und Bekannten am 8. März in Erfurt. Seitens des Vereins ehemaliger Jäger der deutschen Armee zu Berlin wird aus der am 6. stattfindenden Monats-Versammlung ein Glückwunschtelegramm an Se. Exzellenz abgesandt und am 8. März der Vorsitzende, selbst ein alter 10er Feldzugsjäger, mit mehreren Kameraden nach Erfurt fahren, um ihrem alten Kommandeur die Glückwünsche der alten Grünröcke zu überbringen. Alle ehemaligen Angehörigen des 10. Bataillons, namentlich die Feldzugskameraden, nehmen innigen Anteil an ihrem alten Kommandeur und gedenken an diesem Tage sicher in gehobener Stimmung der vielen Schlachten und Gefechte, welche sie unter seiner Führung mitgefochten haben. Möge der Allmächtige den Jubilar noch viele Jahre in ungetrübter Gesundheit seine Erinnerungen aus großer Zeit durch-leben lassen! —

Ein alter 10er Fel[illegible]

— **Leipziger Kurs über Rauh[illegible]**
20,00 bis 22,00, Steinmarder 12,00
Baummarder 18,00 bis 22,00, Iltisse 2,00

Digitized by Google

Füchse 4,00 bis 6,75 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 65,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Sommer 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 2,00 bis 2,50, Baummarderruten 2,00 bis 4,50, Iltisruten 0,10 bis 0,25 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Claßen, Oberförster zu Gemünd, Regbz. Aachen, ist nach Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Fromm, Regierungs- und Forstrat zu Marienwerder, ist nach Merseburg (Forstinspektion Merseburg-Düben) versetzt worden.

v. Görschen, Oberförster zu Wallenstein, Regbz. Kassel, ist nach Gemünd, Regbz. Aachen, versetzt worden.

Nicolai, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wallenstein, Regbz. Kassel, ernannt worden.

v. Raesfeld, Forstmeister zu Bonn auf dem Darß, Regbz. Stralsund, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Rocholl, Oberförster zu Klaushagen, Regbz. Köslin, ist nach Schelitz, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Scheck, Oberförster, bisher land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und für Kanada, ist die Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Jahr, Hilfsförster in der Oberförsterei Chotzenmühl, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete Försterstelle Grünchotzen, Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Friedrich, Hilfsjäger zu Forsth. Hochscheid, ist nach Deuselbach, Post Thalfang, Regbz. Trier, versetzt worden.

Frischkorn, Forstaufseher zu Bensberg, ist zum Förster ernannt und ihm die neu errichtete Försterstelle Eckenhagen, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Köln, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Hirsch, Hilfsförster zu Neukirchen, Oberförsterei Burghaun, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Appenfeld, Oberförsterei Wallenstein, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Jung, Förster zu Steindorf, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Keiper, Hilfsförster zu Hetzdorf bei Bengel, ist zum Förster ernannt und nach Forsthaus Hochscheid, Oberförsterei Morbach, Regbz. Trier, versetzt worden.

Klemmer, Revierförster auf Probe zu Eberholzen, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist ebenda endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Matz, Hilfsförster in der Oberförsterei Jammi, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Plasken, Oberförsterei Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Richards, Forstaufseher in der Oberförsterei Carthaus, ist nach dem Rittergut Lindenhof, Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Rukland, Forstaufseher zu Eckenhagen, Oberförsterei Siebengebirge, ist nach Bensberg, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Köln, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Spaethe, Hegemeister zu Scheidelwitz, Oberförsterei Ohlau, ist nach Steindorf, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Weimer, Forstaufseher zu Hasselbach, ist nach der Oberförsterei [illegible]scheid, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab [illegible]rt. (Die Versetzung des Forstaufsehers Schneider [illegible]berförsterei Oberscheid ist aufgehoben.)

*

[illegible]ame des Schutzbezirks Holtenau, Oberförsterei [illegible]bz. Hannover, ist in Rohrsen umgewandelt.

[illegible]emeinde- und Privatdienst.

[illegible]tischer Revierförster zu Remscheid, ist auf seinen [illegible]eitshalber pensioniert worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bogowsky, Städtischer Hilfsförster zu Barmen; **Meyer,** Gemeindeforstaufseher zu Meensen, Kreis Münden; **Schüler,** Privatförster zu Schashagen, Kreis Oldenburg

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hertlein, Praktikant, ist zum Assistenten in Goßmannsdorf ernannt worden.

Sperr, Assistent zu Goßmannsdorf, ist nach Burgberg versetzt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Büttner, Forstgarteninspektor in Tharandt, ist die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Ritterkreuzes mit der Krone des bulgarischen Zivilverdienstordens erteilt worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Barth, Forstamtmann bei dem Forstamt Plochingen, ist auf das Forstamt Pfalzgrafenweiler versetzt worden.

Huber, Forstassessor zu Waiblingen, ist die hofkammerliche Forstamtmannstelle Waiblingen übertragen worden.

Müller, Forstamtmann bei dem Forstamt Pfalzgrafenweiler, ist auf das Forstamt Plochingen versetzt worden.

Frhr. von Stain, Forstassessor zu Möckmühl, ist die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Klosterreichenbach übertragen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Beck, Privatförster zu Mouscy, Kreis Saarburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Henneke, Oberjäger zu Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle in Odern, Oberförsterei St. Amarin, übertragen worden. (Die Ernennung des Feldwebels Witte vom gleichen Bataillon zum Gemeindeförster in Odern ist infolge seiner Einberufung nach Preußen zurückgezogen worden.)

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** zu **Angerburg** ist sofort zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Anfangsgehalt beträgt bar 900 Mk., der Wert der Landnutzung (etwa 32 Morgen) 200 Mk., des Brennmaterials 150 Mk., zusammen 1250 Mk., außerdem erhält der Förster Dienstwohnung im Werte von 250 Mk. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um 50 Mk. bis zu einem Endgehalt von 1550 Mk., welches in 18 Jahren erreicht wird. Bewerbungen, unter Beifügung des Forstversorgungsscheins bzw. des Militärpasses und der seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, sind bis spätestens den 12. April d. Js. an den Magistrat zu Angerburg einzureichen.

*

Die **Stadtförsterstelle** zu **Neustadt** (Regbz. Kassel) ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 900 Mk., ferner eine Wohnungsentschädigung von 120 Mk., 14 rm Buchenknüppelholz und der Ertrag einer ca. 40 a großen Fläche Land (seitheriger Pachtertrag 28,50 Mk.). Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen bei dem Magistrat der Stadt Neustadt (Regbz. Kassel) melden.

*

Die Stelle eines **Forst- und Feldschutzbeamten** bei der Stadtgemeinde **Hevelsberg** ist zum 1. April 1906 zu besetzen. Verlangt wird Qualifikation als Staats- oder Gemeindeförster. Probezeit 6 Monate. Die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt erst nach fünfjähriger Dienstzeit und nicht vor vollendetem 30. Lebensjahre. Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 Mk. Anfangsgehalt und 15 % des Gehalts als Mietsentschädigung. Bei zufriedenen Leistungen steigt das Gehalt von drei zu drei Jahren um 80 Mk. bis 1760 Mk.

*

Stadtförsterstelle Ziegenrück betreffend (siehe Nr. 7). Es handelt sich um eine vorläufige Besetzung, solange bis

Digitized by Google

die Verhandlungen über Vereinigung einzelner Gemeinden mit der Stadt betreffs technischer Beaufsichtigung der Waldungen geschlossen sein werden und ein pensionsfähiges Einkommen festgesetzt werden kann, dies dürfte ungefähr ein Jahr dauern.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 11. Anfrage: Ich bin seit dem 11. Dezember 1899 als Forstaufseher innerhalb des hiesigen Regierungsbezirkes im Staatsdienste beschäftigt. Während dieser Beschäftigungsdauer bin ich auf 26 Monate (vom 1. August 1901 bis 1. Oktober 1903) zur Wahrnehmung einer Privatforstdienst-Stellung innerhalb desselben Bezirkes beurlaubt gewesen. Voraussichtlich steht am 1. Juli 1906 meine Ernennung zum Hilfsförster bevor. Wird mir mit dieser Ernennung die für hiesigen Bezirk bewilligte Ostmarkenzulage gewährt, oder erleidet der Zeitpunkt der Gewährung dieser Zulage durch die privatforstdienstliche Beschäftigung eine Verschiebung? B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Die Gewährung der Ostmarkenzulage ist von einer fünfjährigen dienstlichen Tätigkeit in den in Betracht kommenden Landesteilen abhängig. Ob Ihre Beschäftigung im Privatforstdienst als dienstliche Tätigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen ist, erscheint uns sehr zweifelhaft. Sollte Ihnen bei Ihrer Anstellung als Hilfsförster die Ostmarkenzulage nicht gewährt werden, dann würde es zur Klärung der Sache auch im allgemeinen jedenfalls gut sein, wenn Sie die Entscheidung des Herrn Ministers beantragen würden.

Nr. 12. Anfrage: Kann mir bei einem Stellenwechsel in einen Gemeinde- oder Privatforstdienst meine kleine Unfallrente gekürzt oder ganz entzogen werden?

N. O., Herrsch. Förster, Ostpreußen.

Antwort: Die Unfallrente kann nur dann gekürzt werden, wenn sich Ihre Erwerbsfähigkeit im Laufe der Zeit gehoben hat, und sie kann nur dann ganz entzogen werden, wenn eine Beeinträchtigung Ihrer Erwerbsfähigkeit aus Anlaß des Unfalls zu bestehen aufgehört hat. Eine Kürzung oder Entziehung kann aber niemals nur aus dem Grunde erfolgen, daß Sie eine besser besoldete Stelle, ganz gleich, ob im Gemeinde- oder Privatdienste, übernehmen. Auch kann die Regierung Ihnen bei der Anstellung im Gemeindedienste keine Schwierigkeiten wegen des Empfanges der Unfallrente machen, wenn Sie sonst den dienstlichen Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Protokoll
über die Sitzung des Gesamtvorstandes
in Berlin am 17. Februar 1906.

Der Vorsitzende eröffnet um 10¼ Uhr die Sitzung. Es waren erschienen die nachstehend aufgeführten 17 Vorstandsmitglieder:

1. Förster Roggenbuck,
2. Hegemeister Böttcher,
3. Hegemeister Pielmann,
4. Forstaufseher Meisner,
5. Förster Schmidt-Rudak,
6. Förster Kommert,
7. Förster Saekel,
8. Förster Schröder,
9. Förster Guericke,
10. Revierförster Meister,
11. Hegemeister Mücke,
12. Hegemeister Wegener,
13. Förster a. D. Mücke,
14. Förster Winckler,
15. Hilfsförster Schmidt-Ebstorf,
16. Hilfsförster Jetzke,
17. Hegemeister Berg.

Außerdem Förster Schulz als Vorsitzender der Rechnungsrevisions-Kommission.

Ferner nahmen an der Sitzung teil zirka 30 Vereinskollegen, die zum Teil aus Anlaß der Geweih-Ausstellung in Berlin waren, und als Vertreter der Firma J. Neumann-Neudamm Herr Buchhändler Grundmann.

Zunächst wird der Geschäftsbericht mit dem Kassenrevisionsbericht vorgelegt. Die Posten aus dem vorigen Jahre erregen wieder größere Debatte. Es wird angere Kalamität durch Zwangsanschluß der mitglieder an Orts- bzw. Bezirksgrup zuhelfen. Der bisherige Modus der Beh... dieser Kollegen, nämlich Sperrung der Z und Streichung in der Mitgliederliste,

Digitized by Google

den erschienenen Vorstandsmitgliedern als voll berechtigte Maßnahme des engeren Vorstandes anerkannt und beschlossen, dies weiter fortzusetzen.

Es wird die Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung beantragt und diese Sache als 1. Punkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt.

Die Gehaltsfrage erscheint auch in diesem Jahre zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung als Punkt 2, für den Fall, daß dieserhalb noch eine Bitte an den Herrn Minister zu richten ist.

3. Anträge auf Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und Verringerung der Anwärter-Anzahl. Zu einem Vorschlage, der die Einrichtung von etatsmäßigen Forstsekretärstellen anregt, erklärt der Vorsitzende, daß nach seiner Überzeugung die Einrichtung etatsmäßiger Forstsekretärstellen von der Finanzverwaltung nicht zu erreichen sein wird und es deshalb nicht richtig wäre, unserer Verwaltung mit neuen Anträgen, welche undurchführbar erschienen, zu kommen. Da aber andererseits die schlechten Anstellungsverhältnisse unserer Anwärter einer Abhilfe dringend bedürfen und diese Frage seines Wissens auch unsern Herrn Oberlandforstmeister unausgesetzt sehr beschäftige, so gäbe er zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Umwandlung der Hilfsförsterstellen in etatsmäßige Sekretärstellen mit Förstergehältern zu erbitten. Dies scheint der einzig gangbare Weg, eine Besserung der Anstellungsverhältnisse, ohne eine wesentliche Mehrbelastung des Gehaltsfonds, herbeizuführen. Die Durchführung dieses Vorschlages könne vielleicht in der Weise erfolgen, daß künftig frei werdende Hilfsförsterstellen in Sekretärstellen umgewandelt und letztere zunächst den Bezirken mit den ungünstigsten Anstellungsverhältnissen (Stettin, Oppeln, Magdeburg) überwiesen würden. In zwei bis drei Jahren hätten wir 600 vollwertige Stellen mehr und eine gleiche Anzahl Anwärter weniger, und wäre auf diese Weise der Übelstand wohl mit einem Schlage beseitigt. Etwa weiter erforderliche Stellen würden später wahrscheinlich, nach und nach, ohne große Mühe seitens unserer Zentralbehörde, vom Finanzminister zu erlangen sein.

Die Festsetzung des Förstergehalts für die etatsmäßigen Sekretärstellen empfehle sich nach seiner Ansicht schon aus dem Grunde, um den Übergang kränklicher, aber für den Bureaudienst noch gut geeigneter Förster in Sekretärstellen und umgekehrt, jüngere Sekretäre in Förster- oder Revierförsterstellen zu ermöglichen.

Der Gesamtvorstand beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen und die Vereinskollegen zu ersuchen, die Angelegenheit in den Ortsgruppen zu beraten, zuvor aber durch die Bezirksgruppen, und wo solche noch nicht bestehen, durch Orts-
g[illegible] Herren Oberforstmeistern vorzutragen
v[illegible] icht der an der Sache sehr
i[illegible] Revierverwalter zu erbitten.
[illegible] die älteren Forstaufseher,
n[illegible] sterprüfung bestanden haben, den
g[illegible] ie Uniform der Hilfsförster zu erbitten,
f[illegible] kt 3 und wird bei dieser Gelegenheit
b[illegible] Mitgliederversammlung zu behandeln sein.

5. Es liegt ein Antrag vor, die Verwaltung zu bitten, die Reservejäger nach einmaliger Einberufung dauernd weiter zu beschäftigen. Auch dieser Punkt dürfte bei Punkt 3 der Tagesordnung erledigt werden können.

6. Antrag Colbitz-Letzlingerheide, betreffend Revierförsterstellenbesetzung, wird nicht auf der Tagesordnung erscheinen, da dies reine Verwaltungsmaßnahme ist.

7. Betrifft Vereinsorgans-Abonnement und wird abgesetzt.

8. Betrifft Fortfall der früheren Vorschule der Forstschule zu Groß-Schönebeck und Ausbildung der Förstersöhne vom 14. bis 16. Lebensjahr. Dieser Antrag wird fallen gelassen, da es jedem Kollegen überlassen bleiben muß, seinen Sohn, der in die Lehre treten soll, in der fraglichen Zeit angemessen zu beschäftigen.

9. Betreffend Dienstland. Erscheint als Punkt 4 auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

10. Ausdehnung der Dauer der Mitgliederversammlung auf zwei Tage. Dieser Antrag wird auf Beschluß des Vorstandes fallen gelassen.

11. Vereinsbeitrag ist von $^1/_2$jährlich auf $^1/_4$jährlich herabzusetzen. Auch dieser Punkt wird nicht auf die Tagesordnung gesetzt; weil dann die undankbare Kassenführung sich noch schwieriger gestalten würde.

12. Anrechnung der Dienstzeit, die nach Erlangung des Forstversorgungsscheines beim Bataillon zugebracht ist. Mit Rücksicht auf die frühere äußerst ausgiebige Behandlung dieser Frage wird auf die nochmalige Verhandlung bei der fünften Mitgliederversammlung verzichtet.

13. Betreffend Verbandsaufgabe. Dieser Antrag wird auf einstimmigen Beschluß abgesetzt, vielmehr ist den Antragstellern anheimgegeben, einen diesbezüglichen Schriftsatz zu verfassen, damit eventuell eine Behandlung der Materie bei der Mitglieder-Versammlung stattfinden kann.

14. Festsetzung des Termins der fünften Mitglieder-Versammlung. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Beschäftigung der Förster (Heumachen 2c.) wird der 26. Mai als passender Tag angesehen und der Anfang auf 8 Uhr vormittags festgesetzt. Von der Legitimierung durch Mitgliedskarten wird abgesehen. Es genügt eine Bescheinigung der vertretenen Stimmenanzahl durch die Bezirksgruppen- bzw. Ortsgruppen-Vorstände.

15. Sterbekassen-Einrichtung. Dieser Antrag erscheint zur weiteren Beratung und Klärung auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

16. Gewährung von Unterhaltungsgeldern für Fahrräder. Infolge Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung fällt dieser von einem Förster eingebrachte Antrag in sich zusammen.

17. Betreffend Bildung von Bezirksgruppen. Dieser Antrag soll die Mitgliederversammlung weiter beschäftigen.

Schluß 1 Uhr nachmittags.

Der Vorsitzende: Roggenbuck.

Digitized by Google

Geschäftsbericht

über das 4. Vereinsjahr.

1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1905.

Auf Grund des § 23 unserer Satzungen legen wir unseren Mitgliedern den Geschäftsbericht pro 1905 hiermit vor.

Am 31. Dezember 1904 zählte der Verein nach Ausweis des vorigen Jahresberichts 3046 Mitglieder. Im Laufe des Jahres haben sich dem Verein 1132 Kollegen angeschlossen. An Abgang hat der Verein seit seinem Bestehen 221 Mitglieder zu verzeichnen. Teils ist der Austritt infolge Todes, teils infolge Ausscheidens aus dem Staatsdienst geschehen. Andere Mitglieder mußten in der Mitgliederliste gestrichen werden, weil sie den im § 7 vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkamen. Der Verein zählt am 31. Dezember 1905 3799 Mitglieder. Für 1906 sind bisher 314 Kollegen angemeldet, so daß wir nunmehr reichlich die Hälfte aller unserer Kollegen unter unserer Fahne versammelt haben, eine erfreuliche Tatsache, die beweist, daß unser maßvolles Vorgehen im Kollegenkreise immer mehr verstanden wird.

Der Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr stellt sich folgendermaßen:

	Ist Mk.	Ist Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.
A. Einnahme:				
Bestand aus dem Vorjahre	43	47		
Bestand in der Sparkasse Kreis Teltow	4120	21		
Mitgliederbeiträge: Rest von 1903	14	50		
Mitgliederbeiträge: Rest von 1904	262	—		
Mitgliederbeiträge pro 1905	21893	30	432	—
Zinsen in der Sparkasse Kreis Teltow	313	10		
Rückeinnahmen zum Darlehnsfonds inkl. Zinsen	871	84		
Sonstige Einnahmen	520	—		
Sa.	28038	42	432	—
B. Ausgabe:				
Abonnement für das Vereinsblatt	15084	75		
Buchdruckereikosten	221	15		
Portokosten	336	51		
Unterstützungen	3130	—		
Gewährte Darlehen	1500	—		
Sonstige Ausgaben	1224	35		
In die Sparkasse des Kreises Teltow eingezahlt	6433	31		
Sa.	27930	07		
C. Barer Kassenbestand:	108	35		

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
A. Aktiva:				
a) Guthaben in der Sparkasse Kreis Teltow (Ende Dezember 1905)			6433	31
b) rückständige Mitgliederbeiträge			432	—
c) rückständige Darlehen			2880	—
d) rückständige Darlehenszinsen			50	85
e) barer Kassenbestand			108	35
Sa.			9904	51
B. Passiva:				
f) statutenmäßiger Reservefonds	571	—		
Zugang für 1905 5% des Einnahme-Überschusses	280	—	851	—
g) Unterstützungsfonds	3135	—		
Zugang für 1905:				
I. Durch besondere Zuwendungen	520	—		
II. 75% des Einnahme-Überschusses	4200	—		
	7855	—		
ab bewilligte Unterstützungen	3130	—	4725	—
h) Darlehensfonds	405	93		
Zugang für 1905:				
I. Rückeinnahme von Darlehen inkl. Zinsen	871	84		
II. 20% des Einnahme-Überschusses	1120	—		
	2397	77		
ab bewilligte Darlehen	1500	—	897	77
C) Übertrag in das Jahr 1906			3430	74
Sa.			9904	51

Forsthaus Steinbinde, d. 17. Januar 1906.

Pielmann, Schatzmeister.

Die vierte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 27. Mai 1905 in der Bötzowbrauerei zu Berlin statt. Es nahmen an derselben nach der Teilnehmerliste 86. Vereinsmitglieder teil. Der Bericht über dieselbe ist wie im Vorjahre wieder unter Kreuzband an die einzelnen Mitglieder von der Redaktion versandt worden.

Es wurde bei dieser Verhandlung die Gehaltsregelung eingehend besprochen und beschlossen, analog der neu ausgearbeiteten Denkschrift weiter auf eine Erhöhung desselben hinzuwirken. Zur allgemeinen Freude sind unsere Bestrebungen auch von den Herren Abgeordneten voll und ganz anerkannt worden, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolgast beweist. Auf Grund dieses Antrages ist bekanntlich der Titel betreffend Gehälter der mittleren und niederen Forstbeamten noch einmal in die Budgetkommission gehenden Beratung zurückverwiesen. Das dürfnis einer Gehaltserhöhung ist ja nun b von ihr anerkannt, und hoffen wir, daß die eine solche noch für dieses Rechnungsjahr in schlag bringt. Außerdem wurde die Einrich von Forstschulen für unbedingt nötig befun und teilte auch in der Versammlung

Digitized by Google

sitzende mit, daß die Gelder für dieselben schon ausgeworfen und in zwei Lesungen des Abgeordnetenhauses genehmigt worden seien. Im Laufe des Jahres sind nun vier Forstschulen gegründet worden mit der Bestimmung, daß sämtliche Lehrlinge ein Jahr, und zwar das zweite Lehrjahr, in einer dieser Schulen zubringen müssen. Wir können auch diese Einrichtung nur mit Freude begrüßen.

Unser Rechnungsabschluß weist in der Unterstützungskasse eine Ausgabe von 3130 Mk. nach. Diese Summe verteilt sich auf 42 Unterstützungen. Es haben erhalten:

a) Hinterbliebene von Vereinsmitgliedern: 1 à 200 Mk., 1 à 150 Mk., 1 à 120 Mk., 1 à 100 Mk., 1 à 75 Mk., 1 à 50 Mk. zusammen 695 Mk.,

b) in Not geratene Mitglieder: 1 à 180 Mk., à 160 Mk., 4 à 100 Mk., 6 à 75 Mk., 2 à 70 Mk., 3 à 60 Mk., 18 à 50 Mk., 1 à 25 Mk., im ganzen 2435 Mk.

Darlehen sind neun in Gesamthöhe von 1500 Mk. ausgegeben, und zwar: 2 à 300 Mk., 1 à 200 Mk., 2 à 150 Mk. und 4 à 100 Mk.

Der Zinsfuß hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert und der Rückzahlungsmodus ist möglichst den Wünschen der Herren Antragsteller angepaßt.

Für das Jahr 1906 stehen zur Erledigung der Unterstützungsanträge 5622,77 Mk. zur Verfügung. Außerdem hat der Reservefonds seine zulässige Höhe (§ 25 der Satzungen) um 351 Mk. überschritten. Gemäß § 25 und § 19i hat die Mitgliederversammlung über diesen Betrag zu beschließen.

Wir überreichen diesen Bericht mit der Bitte an alle Mitglieder, auch künftig unsere Bestrebungen zu unterstützen und uns auch fernerhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorstand
des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten".
Roggenbuck. Böttcher. Pielmann.
Meißner.
Mücke-Burig. Mücke-Erkner. Meister.
Berg. Jetzke. Kommert.
Schmidt-Ebstorf. Schmidt-Rudak. Winckler.
Saekel. Schulz. Schroeder. Wegener.
Guericke.

*

Verhandelt Steinbinde, den 28. Januar 1906.

Die Revisionskommission des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" trat heute gemäß § 15 der Satzungen des Vereins zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz und der Kassen[illegible] für das Jahr 1905 zusammen.

Hierzu waren die nachbenannten Revisoren:

gl. Förster Schulz,
gl. Förster Witte,
Forstgeometer Schmoll

[illegible] Hegemeister Pielmann als Schatz[illegible] Vereins.

Auf Vorschlag wurde der Königliche Förster Schulz einstimmig zum Vorsitzenden der Rechnungsrevisionskommission gewählt; derselbe nimmt die Wahl an. Hiernach wurde in das Rechnungsrevisionsgeschäft eingetreten.

Der Schatzmeister legte das Kassenjournal vor. Dasselbe ist ordnungsmäßig geführt.

Nachdem dies festgestellt, wurde zur Vergleichung des Kassenjournals mit der Rechnung geschritten, wobei sich ergab, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsmäßig nachgewiesen sind.

Gegen die vorhandenen Beläge hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Hiernach stellen wir anheim, die Entlastung bei der nächsten Generalversammlung zu beantragen.

v. g. u.

Schulz. Witte. Schmoll.
Pielmann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Über die Aufnahme von Anzeigen, Mitteilungen und Berichten der Bezirks- und Ortsgruppen im Vereinsorgan ist in der Vorstandssitzung vom 17. Februar folgender Beschluß gefaßt worden: In Ansehung der Ausbreitung unseres Vereins und der damit sich immer mehrenden Zahl der Nachrichten aus den Orts- und Bezirksgruppen bittet der Vorstand die verehrlichen Gruppenvorstände, die Berichte über abgehaltene Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte in aller Kürze abzufassen und nur über das zu berichten, was wirklich von allgemeinem Interesse ist. Diese Berichte können selbstverständlich nur einmal aufgenommen werden. Ferner wird gebeten, auch die Anzeigen über neue Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte, sowie andere Mitteilungen so knapp wie möglich abzufassen. Es wird weiter beschlossen, die Schriftleitung des Vereinsorgans anzuweisen, derartige Anzeigen, die zu mehrmaligem Abdruck eingesandt werden, für Ortsgruppen nicht öfter als zweimal und für Bezirksgruppen nicht öfter wie dreimal aufzunehmen, wobei die verehrlichen Gruppenvorstände zugleich gebeten werden, sich, wo es irgendwie angeht, bei ihren Anzeigen möglichst mit einmaliger Aufnahme zu begnügen. —

Der einmütig gefaßte Beschluß ist begründet dadurch, daß bei möglichster Einschränkung der Vereinsnachrichten mehr Raum für Aufnahme eines die Allgemeinheit interessierenden Lesestoffes geschaffen wird.

Forsthaus Hundekehle, den 18. Februar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4336. **Riedel,** Forstaufseher, Abb. Bischofsburg bei Bischofsburg, Kbg.
4337. **Kleiner,** Forstaufseher, Surmowen b. Warpuhnen, Gmb.
4338. **Peterson,** Förster, Rosengarten bei Wehlau, Kbg.
4339. **Böhm,** Förster, Frischenau bei Wehlau, Kbg.

Digitized by Google

Mitglieds-Nr.
4340. **Quednau**, Förster, Häselhaus bei Pregelswalde, Kbg.
4341. **Hafke**, Forstaufseher, Köthen bei Grünhayn, Kbg.
4342. **Triebe**, Forstaufseher, Augustapöhnen bei Stampelken, Kbg.
4343. **Neuhaus**, Forstaufseher, Gauleden bei Gr.-Lindenau, Kbg.
4344. **Bank**, Hilfsjäger, Weißensee bei Wehlau, Kbg.
4345. **Weigel**, Forstaufseher, Albrechtshausen bei Gr.-Engelau, Kbg.
4346. **Kissing**, Forstaufseher, Neheim, Dtmd.
4347. **Mix**, Forstaufseher, Marienfee, Westpr., Dzg.
4348. **Heusmann**, Hilfsjäger, Holzort bei Oberförsterei Königswiese, Dzg.
4349. **Redlich**, Förster, Neuhof bei Lautenburg, Dzg.
4350. **Voigt**, Förster, Jagdschloß Göhrde, Hann.
4351. **Kirchert**, Forstaufseher, Colpin b. Storkow, Mark, Pdm.
4352. **Gorges**, z. Zt. Gutsförster, Alt-Rappin bei Cunrau, Kr. Salzwedel, Mgb.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Mitgliederliste!

Von der Mitgliederliste des **„Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten"** nach dem Stande vom 15. September 1905 ist noch eine kleine Anzahl verfügbar und durch unterzeichnete Geschäftsstelle zu beziehen. Käufer des Vereinskalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Im übrigen ist die Mitgliederliste, welche das Verzeichnis des Gesamtvorstandes des Vereins, sowie die Vorstände von sechs Bezirks- und 79 Ortsgruppen enthält, gegen Einsendung von 1 Mk. zu beziehen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Am Sonnabend, den 3. März, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in der Aktienbrauerei zu Frankfurt a. O. 1. Beschluß über Scheibenschießen. 2. Verschiedenes. Gleichzeitig wird gebeten, die noch fehlenden Vereinsbeiträge an Herrn Forstaufseher Groger zu Alt-Drewitz bei Cüstrin einzusenden.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Sonntag, den 18. März, nachmittags 4 Uhr, im Gasthause der Wwe. Braun zu Hümme Versammlung. Tagesordnung: 1. Besprechung über Schießstand und Scheibenschießen. 2. Vortrag des Försters Jdoux über Obstbaukultur. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 11. März, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Restaurant Kaiserhof in Neumünster. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Vorstandswahl. (Vorsitzender und Schriftführer scheiden aus). 4. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung. 5. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. 6. Beitragszahlung, auch der noch pro 1905 rückständigen Gruppenbeiträge. 6. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Herren Kollegen, welche der Gruppe noch nicht angehören, werden ganz besonders eingeladen. Der Vorstand.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 3 Uhr, findet in der Gude'schen Wirtschaft zu Homberg eine Versammlung statt, wozu freundlichst einlade. Besprechung. 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung in Verbindung mit Jesberg und Rotenburg. 3. Verschiedenes.

Hülsa bei Homberg.
Der Vorsitzende: Tischer.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 18. März cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Protokoll-Verlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und Rechnungslegung. 4. Festsetzung der nächsten Sitzung. 5. Besprechung wegen Abhaltung eines Scheibenschießens. 6. Wanderversammlung Jastrow-Marienbrück. 7. Abschätzung der Dekorationsgegenstände im Vereinszimmer durch den Vorstand. 8. Vorträge der Kollegen Goldmann, Pauli, welche bereits bekannt gemacht sind. Kollege Zeidler trägt humoristische Raupen vor. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen laut Beschluß mit 50 Pfg. Strafe belegt wird.

Der Vorstand. J. A.: Schubert, Schriftführer.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 1. April 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Picka. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins. 3. Besprechung bezüglich Anregung der Errichtung einer Sterbekasse. 4. Besprechung über ein gemeinschaftlich mit der Ortsgruppe Kupp abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Schmeer, Vorsitzender.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 17. März, nachmittags 2 Uhr, findet die Frühjahrsmitgliederversammlung in Ortelsburg, Restaurant Zantopf, statt. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. Nach beendeter Sitzung gemütliches Beisammensein im Vereinslokal. Zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, den Jahresbeitrag für den Hauptverein sofort und portofrei an den Kassenführer Herrn Forstaufseher [illegible] in Esens abzuführen. Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 4. März 1906, nachmittags 1½ Uhr in der Gastwirtschaft des Herrn Stölz in Rotenburg eine Versammlung der Mitglieder

Digitized by Google

statt, wozu die Herren Kollegen, welche nicht der Ortsgruppe angehören, hiermit freundlichst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Gehaltsfrage. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung mit der Ortsgruppe Homberg zusammen. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Einziehung der rückständigen Beiträge zur Ortsgruppe (1905). 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten.

Forsthaus Wendegrund b. Rotenburg a. F. Der Vorsitzende: Schröder.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 10. März, nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Beleuchtung des Forstetats. 2. Besprechung über eventl. Anträge und Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung. 3. Wahl eines Kassenführers an Stelle des nach Scheidelwitz versetzten Kollegen Vollack. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung nochmaliges gemütliches Zusammensein mit der am 1. April cr. aus unserer Mitte scheidenden Familie Vollack, weshalb die Herren Mitglieder ersucht werden, die verehrten Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Die am 11. Februar cr. stattgehabte Versammlung war von zwei Dritteln der Mitglieder besucht. Mehrere Kollegen waren leider durch Krankheit in der Familie am Erscheinen verhindert. Einem kräftigen, dreifachen Horrido auf unseren obersten Jagdherrn folgte die Eröffnung der Versammlung, deren Abwickelung der bekannt gegebenen Tagesordnung gemäß vonstatten ging. Es wurde beschlossen: 1. für außerordentliche Mitglieder ein jährlicher Beitrag von 2 Mk. 2. Jährlich vier ordentliche Versammlungen abzuhalten (möglichst zum Quartalsersten). 3. Absatz 2 § 4 der Ortsgruppen-Satzungen zu ändern. Nach Schluß der Versammlung blieben alle Teilnehmer mit ihren Damen noch einige Stunden in recht gemütlicher Weise beisammen, wobei auch der Tanz zu seinem Rechte kam. In frohester Laune wurde bei hellem Mondenscheine die Heimfahrt angetreten. Der Vorstand.

Mitgliederliste des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten nach dem Stande vom 15. September 1905, aufgestellt von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm 1905, J. Neumann. 102 Seiten stark. Preis geheftet 1 Mk. Für Käufer des Vereins-Kalenders „Waldheil" kostenlos.*)

In der diesjährigen Mitgliederliste des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten nach dem Stande vom 15. September 1905, aufgestellt mit lobenswertem, großem Fleiße und vieler Mühe von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm, ist dem vorjährigen Wunsche: die Gruppen regierungsbezirksweise zu ordnen unter jedesmaliger Vorreihung der Bezirksgruppe, Rechnung getragen worden. Hierdurch gewinnt man schnell einen Überblick über die Organisation in den einzelnen Bezirken. Im ganzen sind 6 Bezirksgruppen und 79 Ortsgruppen vorhanden mit 2074 Mitgliedern; kaum die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Vereins haben sich in Gruppen zusammen gefunden, die andere Hälfte besteht aus Einzelmitgliedern.

Wenn man die Revierförster und Förster, die forstversorgungsberechtigten Anwärter und die bei den Regierungen notierten Reserve-Jäger der Klasse A bezirksweise zusammenzählt und damit die Zahl der in den Bezirken vorhandenen Gruppenmitglieder vergleicht, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Reg.-Bez.	Anzahl der vorhandenen Revierförster, Förster, versorgungsber. Anwärter und notierten Reservejäger	Zahl der Gruppen-Mitglieder	Mithin Prozent
Königsberg (vor der Abzweigung des Bez. Allenstein)	479	138	29
Gumbinnen	418	29	7
Danzig	255	72	28
Marienwerder	462	201	43
Potsdam	468	30	6
Frankfurt	423	109	26
Stettin	246	39	16
Posen	202	24	12
Bromberg	207	51	24
Breslau	231	76	33
Liegnitz	92	12	13
Oppeln	231	70	30
Magdeburg	208	73	35
Merseburg	228	10	4
Erfurt	137	56	40
Schleswig	108	64	59
Hannover	174	79	45
Hildesheim	339	228	67
Lüneburg	192	72	37
Stade	53	45	85
Osnabrück	36	35	97
Arnsberg	73	62	85
Kassel	601	147	25
Koblenz	149	70	47
Düsseldorf	75	69	92
Trier	225	140	62
Aachen	84	73	87

In den Regierungsbezirken Köslin, Stralsund, Minden, Wiesbaden und Köln haben sich keine Ortsgruppen gebildet.

*) Inhaber des Kalenders „Waldheil" [illegible] die Liste nicht erhalten haben, so wird sie bei Angabe des Bezugsdatums kostenlos nachgeliefert.

Digitized by Google

Der vierte Teil der verehrten Kollegen hat auch in diesem Jahre, trotz der wiederholten Aufforderungen des Herrn Vorsitzenden und der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", nicht angegeben, bei welchem Truppenteil und in welchem Jahre sie eingetreten sind. Hartmann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten,** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.,** bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Königreich Sachsen und Oberlausitz.

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe Königreich Sachsen, an der auch die Mitglieder aus der Oberlausitz teilnehmen können, soll am Sonntag, den 4. März cr., mittags 12 Uhr, in Dresden, Hotel „Drei Raben", Marienstraße, stattfinden. Gäste sind willkommen. Tagesordnung:

1. Wahl des Bezirksgruppenvorstandes.
2. Bericht des 1. Vereinsvorsitzenden über den gegenwärtigen Stand unseres Vereins.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Fricke, Forstmeister,
1. Vorsitzender des Vereins.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1958. **Schneider,** Anton, Forst- und Revierverwalter, Harkotten bei Füchtorf, Westfalen.
1959. **Freiherr Max von Korff,** Rittergutsbesitzer, Harkotten bei Füchtorf, Kreis Warendorf (A. M.*)
1960. **Köhler,** Revierförster, Möllendorf bei Mansfeld, Bez. Halle.
1961. **Minuth,** F., Forstverwalter, Gräden bei Reppen, Kreis West-Sternberg.
1962. **Siemroth,** Karl, von Scharfenbergischer Revierförster, Heldra bei Großburschla, Kreis Eschwege.
1963. **Beck,** Joseph, von Scharfenbergischer Hilfsjäger, Heldra bei Großburschla, Kreis Eschwege.
1964. **Stroppel,** Sigmund, Förster, Diedorf (Eichsfeld), Kreis Mühlhausen.
1965. **Könighaus,** Emil, Leibjäger, Gadow bei Lanz, Westpriegnitz.
1966. **Ludwig,** Georg, Revierförster, Gersdorf, O.-L. Kr. Görlitz.
1967. **Becker,** Oberförster, z. Zt. Jena, Westend-Str. 4.
1968. **Fuhrmann,** Förster Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Charlottenau bei Eckersdorf, Kreis Namslau.
1969. **von Heydebreck,** Rittergutsbesitzer, Barzlin bei Thunow, Pommern.
1970. **Wenzel,** Förster, Nedlin bei Seeger, Pommern.
1971. **Wruck,** Förster, Barzlin bei Thunow, Pommern.
1972. **Stark,** Hilfsförster, Nedlin bei Seeger, Pommern.
1973. **von Heydebreck,** Friedrich Karl, Rittergutsbesitzer, Neu-Buckow, Kreis Bublitz, Pommern.
1974. **Tochtenhagen,** Richard, Förster, Neu-Buckow, Kreis Bublitz, Pommern.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 21 6 Mk., Nr. 413 20 Mk., Nr. 943, 1495 je 3 Mk., Nr. 1969 100 Mk., Nr. 1970—1972 je 6 Mk., Nr. 1973 15 Mk., Nr. 1974 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bekanntmachung des Hauptvorstandes des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 183. — Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 183. — Einstellung von 120 neuen Oberförsterstellen in den preuß. Staatshaushalt. Etat für 1. April 1906/07. Vom Landforstmeister v. Bornstedt. 184. — Die erste Prüfung für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, abgehalten in Darmstadt während der Zeit vom 10. bis 15. Oktober. Von Eigner. 186. — Preußischer Landtag 29. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 22. Februar 1906. 1[illegible] Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 204. — Sind Inhaber von Dienstwohnungen zur Za[illegible] des Wasserleitungszinses verpflichtet? 208. — Zum 80. Geburtstage Seiner Exzellenz des Generalleutnants [illegible] von Przychowski. 206. — Leipziger Kurs über Rauhwaren. 206. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderu[illegible] 207. — Vakanzenliste. 207. — Brief- und Fragekasten. 208. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 208. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 214. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 11. März 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Schwenten im Regierungsbezirk Posen ist voraussichtlich zum 1. April 1906 zu besetzen.

Försterstelle Lekarth in der Oberförsterei Lonkorsz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Oberbösa in der Oberförsterei Heldrungen, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Mai 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Sandberg in der Oberförsterei Thiergarten, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Haftung der preußischen Förster für das aus dem Walde abhanden kommende Holz.

Schon vor 1½ Jahren hat die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ mich zur Abgabe eines Gutachtens über die Haftung der Förster für gestohlenes oder sonstwie abhanden gekommenes Holz aufgefordert. Leider kann ich infolge fortwährender Überhäufung mit amtlichen Arbeiten erst jetzt diesem Ersuchen entsprechen.

Wie ich sehe, fühlen sich die Förster dahingehend beschwert, daß sie nach ihrer Annahme für das abhanden kommende Holz unter allen Umständen haften, daß sie ferner dem Käufer gegenüber [illegible] als der Fiskus ihm haftet.

Meiner Ansicht nach sind diese Sorgen gänzlich unbegründet.

Allerdings bestimmt § 60 der Dienst-Instruktion für die Königl. preußischen Förster vom 23. Oktober 1868:

„... Es muß entweder der Holzverabfolgezettel oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa fehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, resp. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig ent-

Digitized by Google

deckt und dem revidierenden Vorgesetzten bereits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft ...“

Die Förster nehmen anscheinend an, daß sie unter allen Umständen für das fehlende Holz haften, also auch dann, wenn ihnen gar kein Verschulden zur Last fällt. Dies ist gewiß unzutreffend. Zunächst wird das Verschulden in der angeführten Stelle bestimmt zum Ausdrucke gebracht: der Förster hat für fehlendes Holz Ersatz zu leisten, wenn er das Fehlen nicht rechtzeitig entdeckt. Dies soll doch offenbar heißen: wenn ihm ein erhebliches Verschulden zur Last fällt. Dafür spricht namentlich auch, daß neben die Ersatzleistung die Gewärtigung von Strafe gestellt ist. Es ist undenkbar, daß der Beamte für den Zufall auf Ersatz und noch dazu auf Strafe haften soll. Eine solche Bestimmung wäre im höchsten Grade unsittlich und kann also unmöglich als von dem Ministerium beabsichtigt angenommen werden. — Allerdings wird ja nun am Schlusse der erwähnten Instruktion gesagt: „oder wenn ihn ... der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft“. Nach diesem Wortlaute könnte man meinen, nur nach dem Schlußsatze käme es auf Vernachlässigung an, in dem vorher erwähnten Falle nicht. So ist es nach dem soeben Gesagten offenbar nicht gemeint; gemeint ist im Schlußsatze: oder wenn ihn ... sonstwie der Vorwurf einer Vernachlässigung trifft.

Ferner kommt aber folgendes in Betracht: Auch wenn der Förster nach der Dienst-Instruktion haftet, so haftet er doch immer nur dem Staate. Dies kann nicht anders sein, solange das Holz noch unverkauft ist. Nun ist allerdings der Förster nach § 59 Absatz 2 der erwähnten Instruktion „auch das verkaufte und überwiesene Holz, solange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen verpflichtet“.

Aber auch mit diesen Bestimmungen wird nicht beabsichtigt, dem Käufer des Holzes einen Anspruch gegen den Förster zu geben. Der Förster haftet nur dem Staate.

Allerdings bestimmt § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Gesetzt, das vom Fiskus verkaufte Holz würde gestohlen; es würde eine Fahrlässigkeit des Försters festgestellt und angenommen, daß der Förster bei gehöriger Sorgfalt den Diebstahl hätte verhindern können. Alsdann haftet zunächst der Dieb. Wären die Voraussetzungen des § 839 Absatz 1 sämtlich erfüllt, so würde auch der Beamte haften, falls der Dieb nicht zu ermitteln oder von dem ermittelten Diebe Ersatz nicht zu erlangen wäre. Es fehlt aber eine Voraussetzung des § 839 Absatz 1: Die in §§ 59, 60 der Dienst-Instruktion den Förstern auferlegte Pflicht besteht nicht dem Dritten, d. h. hier dem Käufer, sondern allein dem Staate gegenüber. Die Instruktion will meiner Ansicht nach nur das fiskalische Interesse sichern.

Zwar könnte man das Gegenteil aus § 59 Absatz 2 ableiten, weil hiernach der Förster auch das verkaufte Holz vor Diebstahl schützen soll. Man könnte meinen, der Staat habe an der Erhaltung des Holzes nach dem Verkaufe kein eigenes Interesse mehr. Denn nach Nr. 4 der allgemeinen Verkaufsbedingungen geht schon „durch den Zuschlag die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über“; folglich könnte es sich in § 59 Absatz 2 nur um eine dem Käufer gegenüber obliegende Dienstpflicht des Beamten handeln.

In diesem Falle würde § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Nachteile des Beamten in Frage kommen. Meiner Ansicht nach ist dies aber gänzlich ausgeschlossen. Wenn der Staat den Förster verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, solange es sich noch im Walde befindet, vor Entwendung zu schützen, so geschieht dies zur Wahrnehmung staatlicher Interessen: Zunächst kann man hier an ethische Rücksichten denken. Sodann aber kommt ein materielles Interesse des Staates in Betracht. Der Fiskus kann davon ausgehen, daß sich leichter Kauflustige finden, oder daß die Käufer leichter zu einem höheren Gebote geneigt sind, wenn sie wissen, daß der Staat — auch wenn weder dieser noch der Forstbeamte ihnen haften — von seinen Schutzbeamten — bei Vermeidung von Disziplinarstrafe — den Schutz des verkauften Holzes vor Entwendung, soweit dies bei gehöriger Amtsführung möglich ist, verl

So enthalten die Vorschriften der Di Instruktion meiner Ansicht nach einen g Sinn, auch wenn man eine unmittelbare Haf des Forstbeamten dem Käufer gegenüber abl Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Forstmeister Professor Dr. Schwappach

Digitized by Google

Eberswalde; er hält unter Hinweis auf die Dienst-Instruktion und den § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beaufsichtigung des verkauften Holzes für eine dem Beamten gegenüber dem Käufer obliegende Amtspflicht.

Zu meiner großen Freude haben die Herren Vortragenden Räte im Ministerium für Landwirtschaft, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Moebius und Landforstmeister v. Bornstedt, nach Durchsicht des vorstehenden Aufsatzes mir auf meine Bitte freundlichst den Zusatz gestattet, daß sie in der Hauptsache mit meinen Ausführungen einverstanden seien. Auch der Herr Direktor der Königl. Forstakademie zu Eberswalde, Oberforstmeister Riebel, hat seine Zustimmung erklärt und ergänzend bemerkt:

„Hätte eine Haftpflicht des Försters für das verkaufte Holz begründet werden sollen, so mußte ihm auch, ebenso wie beim unverkauften Holze, eine regelmäßige Kontrolle zur Pflicht gemacht, und es mußten dienstliche Einrichtungen getroffen werden, welche die wirksame Durchführung einer solchen Kontrolle sicherten; denn ohne diese ist eine Verantwortlichkeit undenkbar. Derartige Einrichtungen bestehen aber nicht. Sowie der Förster den Holzverabfolgezettel erhält, was häufig lange vor Abfuhr des Holzes geschieht, oft schon sogleich beim Verkaufe, streicht er den betreffenden Posten in seinen Büchern ab und führt eine weitere buchmäßige Kontrolle über das Holz nicht. Sollte der Förster dem Käufer haften, so müßte er in jedem einzelnen Falle sich davon überzeugen, daß das Holz auch wirklich in die Hände des Käufers komme und von ihm abgefahren werde; er müßte also eine genaue Kontrolle über die Abfuhr der einzelnen Verkaufsposten bzw. Holznummern führen. Dafür bestehen aber keine Einrichtungen, und bei Schutzbezirken, die oft Tausende von Holznummern gleichzeitig im Bestande haben, an deren Abfuhr eine große Zahl von Käufern oder beauftragten Fuhrleuten zu gleicher Zeit beschäftigt ist, würden entsprechende Kontrolleinrichtungen nicht nur die Kräfte des Beamtenpersonals übersteigen, sondern auch die Käufer in der Verfügung über ihr Holz erheblich beeinträchtigen und dadurch ungünstig auf den Holzverkauf wirken."

Falls einem Leser dieser Zeitung eine gerichtliche Entscheidung betreffs der hier erörterten Rechtsfrage bekannt geworden sein sollte, so wird um freundliche, möglichst genaue Bezeichnung der Sache und des Gerichts gebeten.

Berlin W. 62, Kleiststr. 22.

Dr. Karl Dickel,
Gerichtsrat a. D., Universitätsprofessor und Dozent an der Königl. Forstakademie zu Eberswalde.

Die Uniform der Privatforstbeamten.

Von Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Der Erlaß des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums des Innern vom 16. November 1905 hat bei vielen Privatforstbeamten in Preußen eine große Erregung hervorgerufen. Dazu gibt zwar der Wortlaut des Runderlasses keine Veranlassung, da er nur die Aufforderung an die Herren Oberpräsidenten enthält, zu berichten, ob in der Provinz von Privatforstbeamten Dienstabzeichen der Staatsforstbeamten getragen werden, und Vorschläge zu machen, wie dem Mißstande zu steuern sei. Aber der Erlaß macht doch auf die Gefahr aufmerksam, der sich die Privatforstbeamten durch das Tragen der preußischen Walduniform mit Achselstücken aussetzen. Wichtiger als jener Erlaß ist die Tatsache, daß schon mehrere Privatforstbeamte gerichtlich bestraft sind, weil sie die preußische ... oder die graugrüne Litewka mit ...rünen Achselstücken getragen haben. Es ... ausgeschlossen, daß in Zukunft häufiger ... gegen Privatforstbeamte wegen un...ten Tragens der Uniform der Staats...amten beim Amtsanwalt erstattet werden ... im Osten unserer Monarchie ebensogut wie im Westen. Deshalb muß allen Privatforstbeamten dringend geraten werden, das Tragen der preußischen Walduniform und der graugrünen Litewka mit irgendwelchen Achselstücken so lange zu unterlassen, bis die beteiligten Staatsbehörden ihre Stellung zu der Uniformfrage der Privatforstbeamten klargelegt haben. Diese Warnung gilt auch bezüglich derjenigen Privatforstschutzbeamten, welche das Recht zum Waffengebrauche haben, und deren graugrüne Walduniform mit dunkelgrünen Achselstücken einst vom zuständigen Landratsamt genehmigt und im Kreisblatte bekannt gemacht wurde, sobald der Regierungspräsident oder Landrat jetzt das Tragen dieser Uniform seitens der Privatforstbeamten im Amts- oder Kreisblatt allgemein als unstatthaft bezeichnet hat.

Ob den Forstbeamten, welche im Dienste eines früheren reichsunmittelbaren Standesherrn stehen, die Kabinettsorder vom 31. Oktober 1825 einen hinreichenden Schutz gegen eine Bestrafung auf Grund des § 360 Absatz 8 des Strafgesetzbuches gewährt, wenn sie die Uniform der Staatsforstbeamten tragen, kann nur durch ein gerichtliches Urteil entschieden werden. Es

Digitized by Google

dürfte aber nicht ausgeschlossen sein, daß der Kabinetsorder vom Gericht eine jenen Forstbeamten ungünstige Auslegung gegeben würde.

Bei allen bisher stattgefundenen Verurteilungen haben neben den Hutabzeichen die zur Walduniform getragenen Achselstücke eine Hauptrolle gespielt, auch in den über die Uniform der Privatforstbeamten bisher veröffentlichten Abhandlungen ist der Streit hauptsächlich über die Achselstücke entbrannt, so daß bei den Beteiligten der Eindruck entstanden ist, als ob den Privatforstbeamten das Tragen der preußischen Walduniform gestattet sei und nur die dunkelgrünen Achselstücke der Staatsforstbeamten verboten wären. Diese Auffassung hat dann weiter dazu geführt, die verurteilenden Erkenntnisse der Gerichte unverständlich zu finden, da die verschiedenen Achselstücke doch nur ein Abzeichen des Dienstgrades und daher kein Hoheitszeichen und wesentlicher Teil einer bestimmten Uniform seien.

Wenn ein Privatforstbeamter auf einer braunen Joppe die dunkelgrünen Achselstücke der Staatsforstbeamten trägt, so wird kein Gericht ihn bestrafen. Die Bestrafung tritt erst ein, wenn die Achselstücke auf einer Walduniform sitzen, welche derjenigen der Staatsforstbeamten gleich oder täuschend ähnlich ist. Daraus geht hervor, daß das Wesentliche bei dieser Übertretung nicht das Tragen der Achselstücke, sondern das Tragen der Walduniform ist. Achselstücke geben jedem uniformähnlich geschnittenen Kleidungsstücke das Aussehen einer bestimmten Beamtenuniform. Bei der Verschiedenheit der im Gebrauch befindlichen Achselstücke kommt es dabei auf die Form und Farbe der Achselstücke weniger an. Das Tragen von irgendwelchen Achselstücken zur preußischen Walduniform vollendet daher den Eindruck, daß der Träger ein Forstbeamter sei, und zwar ein Königlicher Forstbeamter, wenn das betreffende Kleidungsstück dem der Staatsforstbeamten gleich oder täuschend ähnlich ist.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die graugrüne preußische Walduniform vor ihrer Einführung durch das Uniformreglement für die preußischen Staatsforstbeamten von 1869 in Preußen ein ganz unbekanntes Bekleidungsstück war, und daß diese Uniform auch gegenwärtig außerhalb Preußens — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — nicht getragen wird. Die betreffende Walduniform ist durch ihre Farbe und ihren besonderen Schnitt als Uniform der preußischen Staatsforstbeamten gekennzeichnet. Die Privatforstbeamten haben sich aus eigener Machtbefugnis die gleiche Uniform zugelegt. Das ist bisher stillschweigend geduldet worden. Jetzt sind aber Anzeigen erfolgt, und gerichtliche Verurteilungen haben stattgefunden, durch welche festgestellt ist, daß die preußische Walduniform die besondere Uniform der Staatsforstbeamten ist, welche von Privatforstbeamten nicht getragen werden darf, auch wenn das Abzeichen am Hut oder die Knöpfe von den betreffenden Stücken der staatlichen Uniform abweichen. Die Privatforstbeamten sind nicht berechtigt, diese richterlichen Entscheidungen als ein am Stande der Privatforstbeamten begangenes Unrecht anzusehen und den Staatsforstbeamten, welche dahin zu wirken suchen, daß ihre Uniform nicht unberechtigterweise von anderen getragen wird, der Mißachtung des Standes der Privatforstbeamten zu zeihen.

Es gibt aber einen Umstand, welcher es bedauerlich erscheinen läßt, wenn das Tragen der bekannten Walduniform seitens der Privatforstbeamten in Preußen allgemein bestraft werden sollte.

Die nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstschutzbeamten haben bezüglich der Wahrnehmung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes fast die gleichen*) Amtsbefugnisse wie die Staats- und Kommunalforstbeamten, sie sind in bezug auf den Schutz des ihnen überwiesenen Bezirkes ebensogut öffentliche Beamte wie die letzteren und genießen in gleicher Weise den Schutz durch den § 117 des Strafgesetzbuches. Da Staats-, Kommunal- und Privatforsten oft im Gemenge miteinander liegen, haben die Privatforstschutzbeamten es häufig mit den gleichen Forst- und Jagdkontravenienten, Wild- und Holzdieben zu tun wie die Forstschutzbeamten der angrenzenden Staats- und Kommunalforsten. Deshalb liegt es im öffentlichen Interesse, daß diejenigen Privatforstschutzbeamten, welche bezüglich des Forst- und Jagdschutzes öffentliche Beamte sind, und die mit den gleichen Befugnissen ausgestatteten Staats- und Kommunalforstschutzbeamten eine im wesentlichen gleiche Uniform zu tragen haben. Dann ist das Publikum jederzeit in der Lage, an der Uniform zu erkennen, daß der Träger ein öffentlicher Beamter ist, dessen Anweisungen im Walde jeder zu gehorchen hat, und dem Widerstand bei Pfändungen, Festnahmen 2c. zu leisten ganz besonders bestraft wird, unter Umständen sogar die Anwendung der Waffengewalt gegen ihre Person zur Folge haben kann. — So kommt man zu der Forderung, daß allen Forstschutzbeamten, welche öffentliche Beamte sind, die gleiche Forstpolizeiuniform zu geben sei. Der Unterschied zwischen den Königlichen, Kommunal- und Privatforstpolizeibeamten ist an der Ur[illegible]

*) Die besonderen Befugnisse der Staats- [illegible] Kommunalforstschutzbeamten, welche sie als H[illegible] beamten der Staatsanwaltschaft besitzen, sind [illegible] der Ausübung des Forstschutzes von gering[illegible] Bedeutung als die Befugnisse, welche allen F[illegible] schutzbeamten in Preußen zustehen.

Digitized by Google

durch Verschiedenheit des Amtsabzeichens an der Kopfbedeckung, der Knöpfe und der Achselstücke kenntlich zu machen, bezüglich der Farbe und des Schnittes der Kleidungsstücke müßte aber völlige Übereinstimmung bestehen. Es ist selbstverständlich, daß als gleichmäßige Uniform die preußische Walduniform zu wählen wäre. Die Unterschiede in der Uniform müssen von den beteiligten Staatsbehörden festgesetzt werden. Dann kämen wir zu einem Uniformsreglement für die Privatforstschutzbeamten, welche öffentliche Beamte sind. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und das Ministerium des Innern berechtigt sind, gemeinsam für die Forstpolizeibeamten, auch wenn dieselben von Grundbesitzern angestellt sind, ebensogut Uniformvorschriften zu erlassen, wie solche für städtische Polizeibeamte gegeben sind. Es liegt sogar für die zuständigen Behörden eine dringende Veranlassung vor, das Uniformwesen der Privatforstpolizeibeamten zu regeln, weil diese Beamten durch das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten und das Feld- und Forstpolizeigesetz von 1880 verpflichtet sind, im Dienst eine Uniform oder ein dienstliches Abzeichen (Schild, Dienstmütze, Hirschfänger am Dienstkoppel) zu tragen. Das Tragen von Dienstabzeichen ist völlig außer Übung gekommen, dagegen das Tragen der Uniform allgemein üblich geworden. Daher enthalten die soeben erwähnten beiden Gesetze tatsächlich die Vorschrift, daß die Privatforstbeamten im Dienst Uniform tragen sollen. Da ergibt es sich eigentlich von selbst, daß die zuständigen Ministerien den Privatforstpolizeibeamten, die gesetzlich zum Tragen einer Uniform im Dienst verpflichtet sind, an Stelle der bisher üblichen, zukünftig aber nicht mehr zugelassenen Uniform eine andere Uniform verschaffen, welche sie unbehelligt durch Gerichte tragen können, und durch welche ihre Eigenschaft als öffentliche Beamte dem Publikum unzweifelhaft kenntlich wird.

Einige Großgrundbesitzer in Preußen haben für ihre Forstbeamten eine besondere Uniform eingeführt. Dem kann dadurch Rechnung getragen werden, daß den Privatforstpolizeibeamten gestattet wird, bei der Ausübung ihrer Funktionen des öffentlichen Dienstes eine von der staatlich eingeführten Privatforstpolizeiform abweichende Uniform zu tragen, falls Großgrundbesitzer die betreffende Uniform dem zuständigen Regierungspräsidenten angezeigt hat, derselbe gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Uniform keine Einwendungen zu machen gehabt hat. Es empfiehlt sich, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Privat- dem Regierungspräsidenten zu übertragen, weil die Besitzungen der in Frage kommenden Großgrundbesitzer meistens in mehreren Kreisen verteilt liegen.

Die Privatforstschutzbeamten, für welche zweckmäßigerweise durch die Staatsbehörde eine bestimmte Privatforstpolizeiuniform einzuführen wäre, sind die nach dem Forstdiebstahlsgesetz von 1878 beeidigten Forstschutzbeamten.

Die übrigen Privatforstbeamten, Forstlehrlinge, Hilfsjäger, Forsthüter, Waldwärter, Jäger usw., können eine graugrüne Litewka ohne Achselstücke oder eine Uniform in völlig abweichender Farbe und mit Achselstücken tragen, ohne Gefahr zu laufen, von den Gerichten wegen unerlaubten Uniformtragens verurteilt zu werden. Die für Privatforstpolizeibeamte eingeführte Uniform würde natürlich ebensogut unter dem Schutze des § 360 des Strafgesetzbuches stehen, wie die Uniformen der Königlichen und Kommunalbeamten.

Da nicht allein die nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstschutzbeamten, sondern auch die nach dem § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1880 vom Landrat bestätigten Forsthüter Polizeibeamte sind, könnte man schließen, daß das Tragen der Privatforstpolizeiuniform auch den Forsthütern gestattet werden müßte. Das würde aber seine großen Bedenken haben, weil dadurch die Beeidigung der Forstschutzbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz fast alle Bedeutung verlieren würde. Früher haben auch die Forst- und Feldhüter einen Eid leisten müssen. Derselbe ist durch das Feld- und Forstpolizeigesetz von 1880 in Wegfall gekommen, während er in dem gleichzeitig vorbereiteten Forstdiebstahlsgesetz von 1878 für die Forstschutzbeamten beibehalten ist. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber den Forstschutzbeamten eine höhere Beamtenqualität hat beilegen wollen als den Forst- und Feldhütern. Die Beeidigung der Forstschutzbeamten setzt lebenslängliche Anstellung oder einen dreijährigen Dienstvertrag mit der Bescheinigung des Landratsamts über eine mindestens dreijährige tadellose Forstdienstzeit und die Genehmigung des Bezirksausschusses voraus, während der Forst- und Feldhüter nur einer Bestätigung des Landrats bedarf. Die Genehmigung des Bezirksausschusses zur Beeidigung der Privatforstschutzbeamten kann jederzeit zurückgezogen werden, und entfällt dann die Wirkung der Beeidigung, während im Feld- und Forstpolizeigesetz nicht vorgesehen ist, daß dem Forst- und Feldhüter durch die Zurückziehung der landrätlichen Bestätigung die Eigenschaft als Polizeibeamter genommen werden könnte. Auch das Jagdscheingesetz von 1895 gibt nur den beeidigten Forstschutzbeamten, nicht aber den nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz bestätigten

Digitized by Google

Feldhütern das Recht auf Bezug eines freien Jagdscheins; es erkennt also nur die ersteren, aber nicht die letzteren als Jagdpolizeibeamte an. — Aus allen diesen Gründen muß den beeidigten Privatforstschutzbeamten eine höhere Beamtenqualität zugesprochen werden, wenn auch unter den nicht beeidigten ebenso tüchtige und zuverlässige Privatforstleute vorhanden sein mögen als unter den beeidigten. Bei der Verleihung einer Polizeiuniform kann aber nicht auf die technische Tüchtigkeit des Forstbeamten Rücksicht genommen werden, sondern nur auf die Qualität als öffentlicher Beamter. Diese Qualität erfährt durch die Beeidigung und durch die geforderte dreijährige tadellose Probedienstzeit und Genehmigung der Beeidigung durch den Bezirksausschuß eine so große Steigerung gegenüber der einfachen Bestätigung durch den Landrat, daß es durchaus gerechtfertigt erscheint, das Tragen der etwa staatlich einzuführenden Privatforstpolizeiuniform nur den beeidigten Privatforstschutzbeamten zu gestatten. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß nur solche Leute die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen dürfen, welche zur Erfüllung der Beamtenpflichten moralisch, geistig und körperlich befähigt sind. Diese Voraussetzung trifft im allgemeinen jedenfalls mehr bei den beeidigten Forstschutzbeamten als bei den nur bestätigten Forsthütern zu.

Nach dem § 25 des Forstdiebstahlsgesetzes von 1878 hört die Wirkung der Beeidigung auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die vom Bezirksausschuß zur Beeidigung erteilte Genehmigung zurückgezogen wird. Erhalten nur die beeidigten Forstschutzbeamten das Recht, die Forstpolizeiuniform zu tragen, so hört auch mit dem Eintreten der vorhin erwähnten beiden Fälle das Recht zum Tragen der Uniform auf. Die Staatsbehörden haben es also immer in der Hand, unwürdigen Privatforstbeamten trotz ihrer einstigen Beeidigung das Recht zum Tragen der Uniform zu nehmen und die Reihen der beeidigten und staatlich uniformierten Privatforstbeamten von schlechten Elementen frei zu halten. Hier zeigt sich für den Staat ein Weg, auf die Verwaltung größerer und mittlerer Privatforsten durch zuverlässige Beamte hinzuwirken und für die Hebung der Privatforstwirtschaft ohne Aufwand von Geldern und ohne Erlaß eines Gesetzes Sorge zu tragen. Obgleich die Versagung und die Entziehung der Genehmigung zur Beeidigung nicht aus dem Grunde mangelhafter forstlicher Vorbildung oder forstlicher Untüchtigkeit, sondern nur wegen moralischer Unzuverlässigkeit erfolgen kann, so ist sie doch für den Stand der Privatforstbeamten sehr wichtig, weil sie, richtig gehandhabt, zur Ausmerzung unlauterer Elemente aus den Reihen der Privatforstbeamten führen muß.

Die Voraussetzung für das Tragen der gewünschten Forstpolizeiuniform, nämlich die Eigenschaft des Trägers, ein öffentlicher Beamter — Forstpolizeibeamter — zu sein, würde es mit sich bringen, daß die Uniform nur so lange getragen werden dürfte, als der Betreffende Forstpolizeibeamter ist. Hört ein Privatforstbeamter auf, mit dem Forstschutzdienst beauftragt zu sein, so ist er auch nicht mehr Forstpolizeibeamter, dürfte also die betreffende Uniform nicht mehr tragen.*) Die einmalige Beeidigung nach dem Forstdiebstahlsgesetz macht den Beeidigten nicht für sein ganzes Leben zum öffentlichen Beamten, ohne Rücksicht auf Stellung und Beschäftigung. Voraussetzung bleibt außer der Beeidigung immer die aktive Betätigung im Forstschutzdienst, d. h. die gegenwärtige Berechtigung und Verpflichtung zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen, und ebenso müßte die Voraussetzung des Rechtes zum Uniformtragen die erfolgte Beeidigung und das Stehen im aktiven Forstschutzdienst sein.

Nach § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1880 bedarf die Anstellung einer Person zur Ausübung des Forstschutzes in Privatforsten der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats, damit die für den Forstschutz angestellte Person die Befugnisse der Forsthüter nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz besitzt. Auch in dem Falle dürfte die Bestätigung der Anstellung durch den Landrat erforderlich sein, daß der Angestellte in einer seiner früheren Stellungen nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt worden ist. Im Gesetz von 1880 ist nicht vorgesehen, daß die einmalige Beeidigung die landrätliche Anstellungsbestätigung beim Antritt neuer Stellen überflüssig mache. Wird diese Bestätigung versagt, so kann der Besitzer zwar den Nichtbestätigten ruhig in seinem Forstdienst behalten, der betreffende Privatbeamte ist aber nicht öffentlicher Beamter mit den Befugnissen eines Forstpolizeibeamten nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz. Liegen Gründe vor, welche die Nichtbestätigung der Anstellung eines früher beeidigten Forstschutzbeamten gerechtfertigt erscheinen lassen, so werden dieselben in der

*) Auch der im Privatdienst [illegible] verwaltungsbeamte (Oberförster, Forstmeister) wenn er früher nach dem Forstdiebstahlsgesetz eidigt wurde, berechtigt, gelegentlich seines [illegible] dienstes Forstschutz auszuüben. Er rechnet mit zu den Forstpolizeibeamten, welche [illegible] Beamte sind.

Digitized by Google

Regel Veranlassung geben, daß die frühere Genehmigung zur Beeidigung zurückgezogen wird.

Da es im Interesse des Standes der Privatforstbeamten liegt, daß die Uniformfrage endgültig geklärt und staatlicherseits eine Forstpolizeiuniform für beeidigte Privatforstschutzbeamte eingeführt wird, hat der Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte dieser Frage seine Aufmerksamkeit zugewandt und maßgebenden Persönlichkeiten eine Darstellung der in den Kreisen der Privatforstbeamten herrschenden Wünsche und Ansichten unterbreitet. Es besteht auch Hoffnung, daß die zuständigen Behörden bei Regelung der Uniformfrage gerechtfertigte Wünsche der Privatforstbeamten nicht unbeachtet lassen werden.

Mitteilungen.

— **Anwendung von Ätzkalkstaub gegen die Engerlingsplage in den Forstgärten.** Die Pflanzgärten in den Staatswaldungen des Königlichen Forstamtes Sondernheim a. Rh., die schweren Boden besitzen und nur zur Laubholzpflanzenanzucht verwendet werden, waren, als ich vor fünf Jahren meinen Dienst als Forstgehilfe dahier antrat, von den Engerlingen so stark besetzt, daß nicht einmal mehr Eschen, die infolge ihrer starken Bewurzelung ein Benagen am besten aushalten, erzogen werden konnten. Alle angewandten Mittel, wie z. B. Überbrausen der Pflanzgärten mit durch Wasser verdünntes Karbolineum, Überbrausen der Pflanzgärten mit Schmierseifewasser, Überstreuen der Pflanzgärten mit Viehsalz, Einbringen von Schwefelkohlenstoffkapseln in den Boden, Unterhalten von Rauchfeuern während der Flugzeit usw., halfen nicht das geringste. Erst als mein Chef, Herr Königl. Forstmeister Vill in Sondernheim a. Rh., den Versuch machte, die Pflanzgärten mit Ätzkalkstaub zu bestreuen, hatte man einen durchschlagenden Erfolg, und seit dieser Zeit sind die Pflanzgärten als frei von Engerlingen zu betrachten. Die Pflanzgärten müssen aber, um das Einwandern der Engerlinge zu verhindern, mit mindestens 75 cm tiefen Gräben umgeben werden. Der Kalkstaub, und zwar feingemahlener, ungelöschter, frischer und wirklicher Ätzkalkstaub, kein Surrogat, soll die Mai- und Junikäfer verhindern, ihre Eier in die Pflanzgärten abzulegen. Das Einstreuen des Ätzkalkstaubes wird während der Flugzeit der Mai- und Junikäfer mindestens zweimal vorgenommen, zum erstenmal sobald zusammenhängende Käfer gefunden werden, zum zweitenmal, wenn der Kalkstaub durch Witterungseinflüsse gelöscht und von der Erdoberfläche verschwunden ist, und eventuell zum drittenmal, wenn die Flugzeit sehr lange sich hinauszieht. Der Boden muß so dicht mit Ätzkalkstaub überstreut werden, bis solcher wie mit einer Schneedecke überzogen erscheint. Hier wird auf 1 ha Pflanzgartenfläche, einschließlich Pfade und Gräben, 40 Zentner Ätzkalkstaub gerechnet, [illegible] zweit- und drittmaligen Bestreuen reichen die Hälfte, also 20 Zentner, aus. Beim Aus[illegible]en ist von seiten der Arbeiter die größte [illegible]icht geboten, dieselben müssen Schutzbrillen [illegible]nd Schutztücher vor Mund und Nase haben. Der Zentner Ätzkalkstaub stellt sich hier loko Wald zurzeit auf 60 bis 80 Pfg., das Ausstreuen kostet 40 Pfg. pro Zentner. Ätzkalkstaub schadet den Pflanzen nicht im geringsten, selbst junge Schosse von Pappeln, Sämlinge von Akazien usw. litten nicht unter einer dichten Bestäubung. In dem Ätzkalkstaub kommen auch tausende von anderen Schädlingen um, welche beispielsweise früher den Pappelheistern zugesetzt haben. Das Kalken bildet zugleich auch eine intensive Düngung, welche durch ein kolossales Wachstum der Pflanzen in die Erscheinung tritt.

Sondernheim.

Otto Jung, Königl. Forstgehilfe.

(Bayerische Forst- und Jagdzeitung 1906 Nr. 2.)

— **Steigende Eichen- und Buchen-Nutzholzpreise.** Köslin (Pommern). Eine Auktion von Eichen- und Buchennutzhölzern aus den städtischen Forsten fand hier statt. Es waren außer Käufern von hier solche aus Kolberg, Degow, Schwedt a. O., Kottbus, Neustettin, Gr.-Tychow, sowie aus Berlin, Charlottenburg und Hamburg erschienen, die sich in den letzten Tagen die Hölzer an Ort und Stelle ansahen. Für Eichennutzholz, das sonst 40 Mk. der feste Meter kostete, wurde mit 70 Mk. roh im Walde verkauft. Buchenholz war etwas billiger, doch wurde es zu solchen Preisen verkauft, wie sie hier noch nie erzielt wurden. — Warstein (Westfalen). Eichennutzholz steigt wieder erheblich im Preise. Das konnte man bei dem in letzter Woche im hiesigen Stadtwalde abgehaltenen Eichennutzholzverkaufe sehen. Es war eine große Anzahl Kauflustiger, selbst aus Rheinland, Hessen und Provinz Sachsen erschienen. Die Stadt erzielte an dem Tage 22000 Mk., während die Forsttaxe nur 16000 Mk. betrug, so daß 6000 Mk. über Taxe geboten wurden. Das Festmeter wurde mit 35 bis 80 Mk. bezahlt, und es kamen auch starke Bäume bis zu 8 fm Inhalt zum Verkauf. Die große Nachfrage nach Eichennutzholz soll darauf zurückzuführen sein, daß die Großgrundbesitzer in Savoyen ihre Bestände vorläufig für den Verkauf geschlossen haben und anderseits das Pitchpine-Holz im Preise gestiegen ist. — Geht's so weiter, dann bleibt Warstein noch lange die glückliche Stadt, welche keine Kommunalsteuer erhebt.

Digitized by Google

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde zu Thema II der Tagesordnung übergegangen. Das Thema lautet: Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatwirtschaft zur Verfügung?

Der Berichterstatter, Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, hatte — durch Druck vervielfältigt — die folgenden Leitsätze und Anträge mit dem nachstehend wiedergegebenen statistischen Materiale (siehe die Tabellen auf S. 222—224) verteilen lassen.

I.

Der deutsche Privatwald befindet sich im großen und ganzen, wenigstens bei mittlerem und kleinerem Besitz, noch nicht auf jener Stufe der Kultur, welche seiner Bedeutung sowohl im Haushalt des einzelnen Besitzers, als auch der gesamten Volkswirtschaft entspricht.

Statistisches Material zu den Verhandlungen über Thema II 2: Welche Mittel stehen zur Förderung der Privatforstwirtschaft zur Verfügung?

Zusammengestellt vom Berichterstatter Dr. Schwappach.

Übersicht über die Ausdehnung des Privatwaldes und des genossenschaftlichen Waldbesitzes in Deutschland.

(Aus: Die Forsten und Holzungen im Deutschen Reich nach den Erhebungen des Jahres 1900. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1908 II.)

Staaten und Landesteile	Gesamte Forstfläche	Genossenschaftsforsten		Privatforsten					
				zusammen		darunter			
						Fideikommißforsten		andere Privatforsten	
	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Provinz Ostpreußen	644 475,1	3 010,3	0,5	218 488,2	33,9	43 567,6	6,8	174 915,6	27,1
„ Westpreußen	554 647,6	1 256,4	0,2	192 045,2	34,6	39 156,2	7,0	152 889,0	27,6
„ Brandenburg	1 331 667,6	2 342,5	0,2	714 290,8	53,6	155 756,4	11,7	558 474,4	41,9
„ Pommern	619 175,4	601,2	0,1	356 024,2	57,5	53 226,3	8,6	302 797,9	48,9
„ Posen	572 858,6	194,4	0,0	367 572,3	64,2	78 382,9	13,7	289 189,4	50,5
„ Schlesien	1 161 892,6	783,6	0,1	889 564,3	76,5	333 088,2	28,6	556 526,1	47,9
„ Sachsen	535 634,9	13 051,9	2,4	292 520,5	54,6	77 375,8	14,4	215 144,7	40,2
„ Schleswig-Holstein	126 318,5	205,2	0,2	74 457,0	59,0	26 467,0	21,0	47 990,0	38,0
„ Hannover	660 598,0	93 393,6	14,1	259 271,0	39,2	31 464,5	4,7	227 806,5	34,5
„ Westfalen	566 280,0	53 748,1	9,5	402 404,2	71,1	88 389,8	15,6	314 014,4	55,5
„ Hessen-Nassau	622 666,4	41 274,9	6,6	94 798,0	15,2	49 308,1	7,9	45 489,9	7,3
„ Rheinland	834 969,5	25 702,6	3,1	321 569,3	38,5	41 317,5	4,9	280 251,8	33,6
Hohenzollern	38 939,3	870,4	2,2	18 256,5	46,9	14 481,9	37,2	3 774,6	9,7
Königreich Preußen	8 270 133,5	236 429,1	2,9	4 201 196,5	50,8	1 031 982,2	12,5	3 169 264,4	38,3
Bayern rechts des Rheins	2 235 206,1	19 635,3	0,9	1 225 060,6	54,8	130 713,5	5,8	1 094 347,1	49,0
Bayern links des Rheins, Pfalz	231 347,2	350,2	0,1	30 306,3	13,1	14,1	0,0	30 292,2	13,1
Königreich Bayern	2 466 553,3	20 015,5	0,8	1 255 366,9	50,9	130 727,6	5,3	1 124 639,3	45,6
Königreich Preußen	8 270 133,5	236 429,1	2,9	4 201 196,5	50,8	1 031 982,2	12,5	3 169 264,4	38,3
„ Bayern	2 466 553,3	20 015,5	0,8	1 255 366,9	50,9	130 727,6	5,3	1 124 639,3	45,6
„ Sachsen	384 539,9	645,2	0,2	176 482,8	46,0	36 018,0	9,4	140 824,8	36,6
„ Württemberg	600 415,0	7 355,0	1,2	206 340,0	34,4	79 719,0	13,3	126 621,0	21,1
Baden	567 795,0	2 015,0	0,3	186 709,4	32,9	54 746,4	9,6	131 962,0	23,3
Hessen	240 109,0	2 226,0	0,9	78 750,0	32,8	54 295,0	22,6	24 455,0	10,2
Mecklenburg-Schwerin	296 739,7	—	—	95 094,2	40,2	25 537,8	10,8	69 556,4	29,4
Sachsen-Weimar	93 087,5	1 284,8	1,4	31 717,3	34,1	3 894,3	4,2	27 823,0	29,9
Mecklenburg-Strelitz	62 225,0	—	—	14 745,0	23,7	13 056,5	21,0	1 688,5	2,7
Oldenburg	68 341,3	18,9	0,0	34 418,6	50,4	—	—	34 418,6	50,4
Braunschweig	109 473,3	17 876,5	16,3	9 930,9	8,5	2 350,2	2,1	6 980,7	6,4
Sachsen-Meiningen	103 859,2	9 193,6	8,9	25 398,5	24,5	129,6	0,1	25 268,9	24,4
Sachsen-Altenburg	35 902,7	502,6	1,4	16 236,7	45,3	1 090,4	2,9	15 206,3	42,4
Sachsen-Koburg-Gotha	59 575,6	3 563,7	6,0	10 164,5	17,0	2 980,3	4,9	7 234,2	12,1
Anhalt	57 794,3	83,0	0,1	12 374,9	21,4	2 581,6	4,5	9 793,3	16,9
Schwarzburg-Sondershausen	26 710,7	2 862,4	10,7	3 281,7	12,3	1 953,5	7,3	1 328,2	5,0
Schwarzburg-Rudolstadt	41 330,1	849,8	2,1	15 888,8	38,3	571,8	1,4	15 267,0	36,9
Waldeck	42 795,5	790,4	1,8	5 848,2	13,7	472,4	1,1	5 375,8	12,6
Reuß ä. L.	11 252,9	—	—	6 520,2	57,9	7,0	0,0	6 513,2	57,9
Reuß j. L.	31 197,5	4,5	0,0	12 968,6	41,6	1 058,7	3,4	11	
Schaumburg-Lippe	6 899,5	—	—	411,4	6,0	2,5	0,0		
Lippe	33 488,2	498,4	1,5	14 000,5	41,8	3 649,2	10,9	10 5	
Lübeck	4 063,1	—	—	603,1	14,8	—	—	6.	
Bremen	48,2	—	—	48,2	100,0	—	—	48,2	
Hamburg	1 786,6	—	—	606,0	33,9	—	—	606,0	
Elsaß-Lothringen	439 831,8	—	—	88 552,9	20,1	—	—	88 552,9	
Deutsches Reich	13 995 868,5	306 213,9	2,2	6 503 364,8	46,5	1 446 664,0	10,4		
1898	13 956 827,3	319 634,6	2,3	6 625 466,0					
1883	13 908 398,4	314 757,9	2,5	6 720 984,2					

Digitized by Google

II.

Zur Förderung der Privatforstwirtschaft auf dem Wege der Wirtschaftspflege erscheinen besonders folgende Mittel geeignet:

1. Herbeiführung und Erhaltung jener Formen des Waldbesitzes, welche für die forstliche Bewirtschaftung am geeignetsten sind (Förderung der Bildung von Waldfideikommissen und Waldgenossenschaften).
2. Beseitigung jener Bestimmungen, welche bei der Beleihung und Veräußerung von Waldungen die Existenz des Holzbestandes gefährden.
3. Beschaffung geeigneten Personals und sachgemäße Unterweisung für die Bewirtschaftung. Dieses kann geschehen durch:
   a) Vorsorge von seiten des Staates.
   b) Organe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung (vergl. IV).
   c) Selbsthilfe der Waldbesitzer.
4. Verbesserung der Holzverwertung und des Bezuges von Pflanzen und Sämereien.
5. Verbreitung forstlicher Kenntnisse, insbesondere durch Abhaltung elementar gehaltener Lehrkurse für die Waldbesitzer und deren Beamten, sowie durch Waldbegänge unter Leitung forstlicher Wanderlehrer.
6. Gewährung von Zuschüssen für Aufforstungen.
7. Schaffung einer zweckmäßigen Waldbrandversicherung.

III.

Die Mittel, welche zur Förderung der Privatforstwirtschaft anzuwenden sind, hängen wesentlich ab von der Größe des Waldbesitzes (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großbesitz). Insbesondere darf hierbei die Stellung nicht unbeachtet bleiben, welche namentlich der forstliche Zwerg- und Kleinbesitz innerhalb der betreffenden gesamten Wirtschaft einnimmt.

IV.

Zur Pflege und Förderung der Privatforstwirtschaft erscheinen in erster Linie jene Formen der genossenschaftlichen Organisation berufen, welche neuerdings in verschiedenen Staaten für den Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung geschaffen worden sind.

Besonders empfehlenswert ist die Einrichtung eigener Forstabteilungen bei diesen Stellen nach dem Vorgang einiger preußischer Landwirtschaftskammern.

Der weitere Ausbau dieser Einrichtung und ihre Nachahmung in jenen Staaten, wo eine solche noch nicht besteht, muß dringend empfohlen werden.

Übersicht über die Veränderungen im Besitzstand der deutschen Waldungen von 1883 bis 1900.

(Aus: Die Forsten und Holzungen im Deutschen Reich nach den Erhebungen des Jahres 1900. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1903, II.)

Gebietsgruppen	Kron- und Staatsforsten	Genossenschaftsforsten	Privatforsten	Das Forstareal überhaupt
Gruppe 1: (Ost- und Westpreußen.)				
1883	649 166,2	7 997,8	486 798,2	
1900	719 361,9	4 266,7	410 528,4	
1900 gegen 1883	+ 70 195,7	− 3 731,1	− 76 264,1	+ 2 207,7
Gruppe 2: (Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum Lübeck, Staat Lübeck, Hamburg.)				
1883	966 579,3	1 892,6	546 495,7	
1900	995 588,0	2 186,4	542 265,2	
1900 gegen 1883	+ 29 008,7	+ 1 087,2	− 4 230,5	+ 43 099,1
Gruppe 3: (Prov. Hannover [ohne Hildesheim], Regbez. Münster, Herzogtum Oldenburg, Bremen.)				
1883	150 090,4	46 891,9	379 985,6	
1900	157 579,1	48 503,9	395 109,8	
1900 gegen 1883	+ 7 488,7	+ 1 612,0	+ 15 124,2	+ 45 071,2
Gruppe 4: (Prov. Brandenburg mit Berlin.)				
1883	423 275,2	7 627,4	759 995,5	
1900	443 228,8	2 342,5	714 230,8	
1900 gegen 1883	+ 19 953,6	− 5 284,9	− 45 764,7	+ 36 973,3
Gruppe 5: (Prov. Posen.)				
1883	164 582,7	382,5	403 265,9	
1900	185 012,3	194,4	367 572,3	
1900 gegen 1883	+ 20 429,6	− 188,1	− 35 698,6	− 11 055,8
Gruppe 6: (Prov. Schlesien.)				
1883	162 303,3	2 284,0	901 084,4	
1900	168 420,4	783,6	889 564,3	
19 ...888	+ 6 117,1	− 1 500,4	− 11 470,1	− 2 735,3
Gr pe 7: (Kgr. Sachsen, Sa.-Weimar, Sa.-Meiningen, Sa.-Al Sa.-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, arzburg-Rudolstadt, Reuß ä. und j. L.)				
	362 426,3	24 554,4	338 175,1	
	374 884,7	18 906,1	298 969,1	
19 ...887	+ 12 458,4	− 5 648,3	− 39 206,0	− 23 413,9
Gruppe 8: (Prov. Sachsen, Regbez. Hildesheim, Braunschweig, Anhalt.)				
1883	392 567,6	78 806,0	324 983,3	
1900	398 989,1	75 977,6	337 269,2	
1900 gegen 1883	+ 6 421,5	− 2 828,4	+ 12 285,9	+ 28 271,1
Gruppe 9: (Großh. Hessen, Prov. Hessen-Nassau, Regbez. Minden, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.)				
1883	398 500,2	42 384,0	271 005,1	
1900	403 306,4	45 736,2	256 436,2	
1900 gegen 1883	+ 4 806,2	+ 3 352,2	− 14 568,9	− 10 684,7
Gruppe 10: (Rheinprovinz, Regbez. Arnsberg, Fürstentum Birkenfeld.)				
1883	167 717,7	69 700,7	551 060,2	
1900	177 929,7	78 441,6	536 191,8	
1900 gegen 1883	+ 10 212,0	+ 8 740,9	− 14 865,4	5 605,6
Gruppe 11 und 12: (Bayern ohne Rheinpfalz.)				
1883	738 701,0	44 092,2	1 219 745,8	
1900	722 228,2	19 665,3	1 225 060,6	
1900 gegen 1883	− 16 475,8	− 24 366,9	+ 5 314,8	− 38 108,7
Gruppe 13: (Württemberg, Baden, Hohenzollern.)				
1883	287 145,3	14 232,6	412 235,7	
1900	298 253,8	10 240,4	411 304,9	
1900 gegen 1883	+ 11 108,5	− 3 992,2	− 930,8	+ 16 273,8
Gruppe 14: (Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen.)				
1883	242 710,1	3 970,9	126 208,7	
1900	242 608,9	350,2	118 859,2	
1900 gegen 1883	− 101,2	− 3 620,7	− 7 349,5	− 4 088,3
Deutsches Reich:				
1883	4 505 768,3	344 757,0	6 720 984,2	
1900	4 687 391,3	306 213,9	6 503 364,8	
1900 gegen 1883	+ 181 623,0	− 38 543,1	− 217 619,4	+ 87 470,1

Digitized by Google

Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde weist einleitend darauf hin, daß sich in den letzten Jahren die verschiedenen forstlichen Vereine mit der Frage der Privatforstwirtschaft beschäftigt haben; besonders sei es der „Schlesische Forstverein".

Nahezu die Hälfte des deutschen Waldes sei in der Hand des Privaten und auch der „Deutsche Forstverein" habe deshalb alle Veranlassung, sich mit den Angelegenheiten dieser Waldungen zu befassen.

Der Privatwald sei teils gut, teils schlecht gepflegt, die Fläche desselben habe von 1883 bis 1900 um 220000 ha abgenommen. Für die Beurteilung des durchschnittlichen Zustandes der deutschen Privatwaldungen sei die Tatsache sehr beachtenswert, daß die 46,8 % Privatwaldungen von der Gesamtwaldfläche im Wirtschaftsjahre 1900 nur 37,8 % der genutzten Derbholzmasse lieferten. Eine Verbesserung dieses Mißverhältnisses erscheine geboten und möglich.

Die Mittel und Wege zur Hebung und Förderung der Privatforstwirtschaft seien außerordentlich mannigfaltig. Hier könnten nicht alle besprochen werden, so müsse abgesehen werden von den staatlichen Zwangmaßregeln, von den Vorschriften der Forstwirtschaftspflege sowie von der in Leipzig und Kiel abgehandelten Waldbeleihung und Genossenschaftsbildung.

Das verbleibende Gebiet sei immer noch äußerst umfangreich, und das Material sei im Einverständnisse mit dem Mitberichterstatter so geteilt worden, daß er (Dr. Schwappach) hauptsächlich über die Verhältnisse in Norddeutschland sprechen solle, während jener (Forstrat Grafer) die süddeutschen Verhältnisse und insbesondere den Kleinbesitz berücksichtigen werde.

Es werde zunächst ein Überblick über jene Mittel und Wege gegeben, die in den Bundesstaaten Norddeutschlands zur Hebung der Privatforstwirtschaft angewendet würden, daran werde sich eine kritische Betrachtung anknüpfen.

In Preußen wurden alljährlich namhafte Geldbeträge aufgewendet (1904: 262000 Mk. aus der Staatskasse und 160000 Mk. aus dem Westfonds), um Meliorationen durchzuführen und dann zur Förderung der privaten und genossenschaftlichen Aufforstungstätigkeit. Die vorbehaltene und dem Regierungspräsident zugewiesene Aufsichtsbefugnis stoße aber auf große Schwierigkeiten. Viele Besitzer scheuten die Aufsicht und verzichteten lieber auf die Beihilfe. Auch sei die Aufsichtsführung, zu der die staatlichen Forstbeamten herangezogen würden, wegen Arbeitsüberhäufung auf die Dauer einfach unmöglich.

Aus den genannten Fonds wurden auch die Landwirtschaftskammern unterstützt behufs An-

Zahl der forstwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen geordnet.[1]

(Zählung vom 14. Juni 1895. Aus dem Statistischen Jahrbuch für 1901, S. 13.)

Im Jahre 1895	Größenklassen der Betriebe nach der forstwirtschaftlich benutzten Fläche bemessen: unter 2 ha	2 bis unter 10 ha	10 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 bis unter 200 ha	200 bis unter 500 ha	500 und mehr ha	Zusammen
Zahl der Betriebe überhaupt								
Ausschließlich forstwirtschaftliche Betriebe	4 970	3 579	1 543	4 660	2 576	2 373	2 340	22 041
Betriebe in Verbindung mit landwirtschaftlichen Flächen	565 699	282 917	50 343	25 985	2 811	2 158	1 921	931 834
Fläche Hektar								
Gesamtfläche[2])	4 949 018	6 815 165	2 506 864	3 681 138	1 636 685	2 326 356	8 931 591	30 847 317
Davon:								
Forstfläche	380 240	1 245 853	684 290	1 260 060	759 752	1 401 198	7 994 597	13 725 990
Landwirtschaftliche Fläche	4 166 336	4 994 041	1 595 059	2 118 496	771 430	801 367	624 776	15 071 505
Sonstige Fläche	402 442	575 271	227 575	302 582	105 503	124 291	312 218	2 049 882

[1]) Umfaßt sowohl reine Forstbetriebe, wie landwirtschaftliche Betriebe, mit denen Forstwirtschaft verbunden ist.
[2]) Die Gesamtfläche der ausschließlich forstwirtschaftlichen Betriebe umfaßt 6 343 009 ha.

Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Besitzformen an der Waldfläche und am Holzertrag.

(Nach: Forsten und Holzungen im Deutschen Reich nach den Erhebungen des Jahres 1900.)

Art des Besitzstandes	Anteil an der gesamten Forstfläche: ha	%	Anteil am Holzertrag: Nutzholz fm	%	Brennholz fm	%	Zusammen Derbholz fm	%
I. Kronforsten, Staats- und Staatsanteilsforsten	4 717 184,6	33,7	9 198 357	45,9	6 995 857	39,2		
II. Gemeinde- und Stiftungsforsten	2 469 105,2	17,6	2 997 086	15,0	3 730 241	20,9	6 727	
III. Genossenschaftsforsten	306 213,9	2,2	226 000	1,1	405 583	2,3	63	
IV. Privatforsten	6 503 364,8	46,5	7 596 453	38,0	6 718 965	37,6	14 3	
und zwar:								
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommißforsten	1 446 664,0	10,4	2 459 524	12,3	1 943 306	10,9		
b) andere Privatforsten	5 056 700,8	36,1	5 136 929	25,7	4 775 659	26,7	9 915	
Zusammen	13 995 868,5	100	20 017 896	100	17 850 646	100	37 8	

Digitized by Google

stellung von forstlichen Beiräten. Die Landwirtschaftskammern wurden zur Wahrung der Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft durch Gesetz vom 30. Juni 1894 geschaffen. Selbständige Forstabteilungen sind nicht durch das Gesetz vorgeschrieben und bestehen nur in den Provinzen Ostpreußen, Schlesien, Posen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Hannover. Diese Einrichtung habe sich ganz vorzüglich bewährt. In anderen Provinzen (Westfalen, Kassel) wurden Forstsachverständige zugewählt, und in Schleswig-Holstein fand die Verbindung mit dem Heidekulturverein statt.

Die Tätigkeit der Landwirtschaftskammern auf forstlichem Gebiet umfasse in erster Linie folgende Aufgaben:

1. Einmalige Beratung und Abgabe von Gutachten.
2. Ständige Beaufsichtigung des Betriebs.
3. Verbreitung forstlicher Kenntnisse durch Abhaltung von Lehrkursen und von Vorträgen.
4. Ausführungen von Forstvermessungen und Forsteinrichtungsarbeiten.
5. Beihilfe und Beratung bei der Holzverwertung.

Der Umfang der Tätigkeit der Forstabteilung bei den Landwirtschaftskammern wird durch den Redner an Zahlen aus den Provinzen Brandenburg und Pommern dargelegt. Die Kosten würden bestritten aus Staatszuschüssen, aus Zuschüssen der Provinz und aus eigenen Mitteln, sowie Gebühren, welche von seiten der Waldbesitzer für die Leistungen der Kammer entrichtet werden.

Die Beträge, welche bei den Forstabteilungen verrechnet werden, balancieren für Pommern 1905 mit 28000 Mk. und in Brandenburg mit etwa 45000 Mk.

Die Waldbesitzer sprächen sich in jeder Hinsicht lobend über die Tätigkeit dieser Forstabteilungen aus.

In Sachsen hilft zur Förderung der Privatforstwirtschaft der Staat, indem er seine Beamten zur Verfügung stellt. Diesen sind die gesetzlichen Diäten zu gewähren. Teilweise und insbesondere für den kleinen Waldbesitz sind es die landwirtschaftlichen Lokalvereine, welche unter Zuziehung von Forstbeamten aus Staats- und Privatdienst Waldbegehungen vornehmen und die erforderlichen Anordnungen treffen.

In Braunschweig stand die Leitung der Wirtschaftsführung in den Privatwaldungen unter herzoglichen Oberförstern, es steht jedoch die Gründung einer Landwirtschaftskammer nach preußischem Muster in Aussicht.

In anderen Bundesstaaten verhält es sich ähnlich. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 1647 II. Aug.

Berlin W. 9, den 17. Februar 1906.

In den gemäß Erlaß vom 18. Mai 1904 III. 6685 — mir erstatteten Berichten sind die Aussichten für die Kiefernzapfenernte des Jahres 1905 von vier der berichterstattenden Regierungen als mittelmäßig, von allen übrigen als „gering" oder sogar „sehr gering" bezeichnet worden.

Dagegen hat das abgelaufene Jahr eine so reiche Kiefernzapfenernte gezeitigt, wie sie selten beobachtet worden ist. Die Ernteaussichten sind mithin, wie ich mit Befremden feststelle, von keiner einzigen berichtenden Stelle richtig beurteilt worden.

Die vorgelegten Berichte waren wertlos. Ich muß annehmen, daß ihnen ausreichende und mit der nötigen Sorgfalt angestellte Ermittelungen nicht zugrunde gelegen haben. Es hat vielmehr den Anschein, als wenn der Angelegenheit in völliger Verkennung ihrer Bedeutung ein genügendes Interesse von seiten der beteiligten Beamten nicht entgegengebracht worden ist.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß ich auf die Beschaffung guten Nadelholzsamens die Staatsforsten gerichteten Maßnahmen den [illegible] Wert beilege.

Ich verlange muß, daß die Forstbeamten [illegible] Deckung des Bedarfs der fiskalischen [illegible]ren mit guten einheimischen Zapfen durch [illegible] Eifer beim Zapfenankauf, wo er ihnen aufgetragen ist, und durch Heranziehung und Unterweisung von Sammlern, wo solches zur Ausnutzung der Ernte erforderlich ist, mit Umsicht sorgen, so erwarte ich insbesondere auch, daß bei der künftigen Ermittelung der Aussichten für die Kiefernzapfenernten mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wird. Ein gutes Ergebnis kann dabei nur erzielt werden, wenn das gesamte Forstpersonal mitwirkt und dafür gesorgt wird, daß jeder Beamte sich der Bedeutung der ihm aufgetragenen Arbeiten und seiner Verantwortlichkeit bewußt ist.

In welcher Weise bei der Ermittelung der Ernteaussichten zu verfahren ist, darüber will ich bestimmte Vorschriften nicht geben, stelle vielmehr den Königlichen Regierungen frei, für ihre Bezirke das Erforderliche selbst anzuordnen. Ich bemerke aber, daß die Beobachtung der Kiefernblüte und die Untersuchungen über den Zapfenanhang evtl. an gefüllten Probestämmen namentlich in den Revierteilen ausgeführt werden müssen, die für das Pflücken von Zapfen nach Maßgabe ihrer örtlichen Verhältnisse besonders in Frage kommen.

Die Angaben der Revierverwalter werden nur Wert haben, wenn sie sich auf sorgfältig und in genügendem Umfang ausgeführte Untersuchungen und die dabei gefundenen Zahlen stützen. Sie sind von den Inspektionsbeamten zu prüfen, die ich für die Richtigkeit der Angaben in den mir einzureichenden Berichten neben den Revierverwaltern verantwortlich mache.

Die Ernteaussichten sind in den Berichten als „gut", „mittelmäßig" oder „gering" zu bezeichnen.

Digitized by Google

Als Termin für die Berichterstattung will ich den 1. April bestehen lassen, damit den Inspektionsbeamten ausreichend Zeit für die örtliche Prüfung der von den Revierverwaltern angezeigten Ergebnisse bleibt. Ich bemerke aber, daß mir ein früherer Eingang der Berichte sehr erwünscht sein wird.

Weniger leicht als über die Ernteaussichten werden sich genaue Angaben über die Menge von Kiefernzapfen machen lassen, die in den einzelnen Bezirken zu angemessenen Preisen wird gesammelt werden können. Annähernd richtig muß sich aber diese Zapfenmenge aus dem Ergebnis der über den Zapfenanhang ausgeführten Ermittelungen und den Sammelergebnissen früherer Jahre gleichwohl einschätzen lassen. Ich muß auf die Zuverlässigkeit auch dieser Angaben, die für die Staatsforsten und etwaige in Frage kommende Gemeinde- und Privatwaldungen getrennt zu halten sind, großen Wert legen, damit für die Folge vermieden wird, daß, wie in diesem Jahre, zu Anfang der Zapfenernte lediglich wegen unrichtiger Einschätzung der Ernteaussichten ein unverhältnismäßig hoher Einheitspreis bewilligt und die Staatskasse dadurch geschädigt wird.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Lüneburg und Cassel.

Zahlung von Umzugskosten.

Allgemeine Verfügung Nr. 5 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16809.

Berlin W. 9, den 15. Februar 1906.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 der allgemeinen Verfügung des Finanzministeriums vom 17. April 1877 (IIb 7501 — I 6335) und Ziffer 7 des gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 4. Mai 1877 (I 7701 — IIb 7500 — III 7721 — IV 4671 F. M. und I A 3363 M. d. J.) wird die Königliche Regierung ermächtigt, künftig in denjenigen Fällen, in welchen ein Forstbeamter, ohne seinen Dienstbezirk und sein Amt zu ändern, seinen Wohnsitz wechselt, insbesondere auch aus dem Grunde seinen Wohnort verlegt, um eine für seine Stelle neubeschaffte Dienstwohnung zu beziehen, bei Vorhandensein der gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Voraussetzungen, — wozu namentlich gehört, daß der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, verschiedenen Gemeindebezirken angehören —, Umzugskosten selbständig zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen.

Verschiedenes.

— **Die Besitzer des A. Radtke'schen Handbuches für den Preußischen Förster** (dritte Auflage vom Jahre 1899) machen wir darauf aufmerksam, daß von dem Verlag J. Neumann in Neudamm soeben eine Ergänzung zu diesem Handbuche herausgegeben worden ist. Der Anhang kostet 80 Pfennig und enthält folgende neue Gesetze und Bestimmungen mit den dazugehörigen Erläuterungen: I. „Neue Bestimmungen über die Dienstländereinutzung vom 11. 3. 1901". II. „Wildschongesetz vom 14. 7. 1904". III. „Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. 7. 1905". IV. Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. 10. 1905". Die vielen minder wichtigen Bestimmungen und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1899 ergangen sind, konnten in dem Anhange keine Aufnahme finden, da dieser dadurch zu umfangreich und teuer geworden wäre, auch deshalb, weil im Herbst des Jahres 1907 eine neue, vierte, vollständig auf der Höhe der Zeit stehende Auflage des Werkes herausgegeben werden soll. Die dritte Auflage wird von jetzt an mit dem vorerwähnten Anhange zum Preise von Mark 6.— abgegeben.

— **Aus Mecklenburg.** Nach Allerhöchster Bestimmung werden für einen Teil der noch bestehenden mecklenburgischen Forstinspektionen selbständige Forstkassenrendanten ernannt werden, welche das gesamte Forstkassenwesen zu verwalten haben. Unter diesen befindet sich auch die Forstinspektion Ludwigslust, deren Kassenrendant seinen Amtssitz in Ludwigslust haben wird. Diese neue Stelle wird zu Johannis d. Js. besetzt werden.

Ferner ist zum 1. Juli d. Js. der Forstkandidat Goesch-Botelsdorf als Forstrendant nach Dargun versetzt.

Vereins-Nachrichten.

— Das von Frau Oberforstmeister Wolff für den Forstwaisenverein gemalte Bild (Harzlandschaft) ist verlost worden. Gewinner ist auf Nr. 267 Frau Flemming, Magdeburg. Die Lotterie ergab 200 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Von Sr. Majestät dem Kaiser und König ist das aus Anlaß Allerhöchstihrer silbernen Hoch[illegible] Erinnerungszeichen verliehen worden:

von Stünzner, Königl. Hofkammer-Präsid
von Münch, Königl. Oberforstmeister,
Königl. Hofjagdamtes,
Herrmann, Rechnungsrat in der Kön[illegible]
der Königl. Familiengüter.

B. Staats-Forstverwal..

Graßhoff, Oberförster zu Tornau, Regbz. M.., zum Regierungs- und Forstrat ernannt r..

Digitized by Google

vom 1. April d. Js. ab an die Regierung in Marienwerder (Forstratsstelle Marienwerder-Hammerstein) versetzt worden.

Zielasskowski, Oberförster zu Gertlauken, Regbz. Königsberg, ist die Oberförsterstelle Tornau, Regbz. Merseburg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Radtke, Forstklassen-Rendant zu Annaburg, Regbz. Merseburg, ist nach Suhl, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Benderoth, Hilfsförster in der Oberförsterei Zechlin, ist nach Papenberge, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bickel, Förster zu Sandberg, Oberförsterei Tiergarten, ist auf die Försterstelle Eichhorst, Oberförsterei Friedewald, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Gliech, Förster zu Leckarth, Oberförsterei Loukorsz, ist die durch Pensionierung des Försters Rose erledigte Försterstelle zu Ostrau, Oberförsterei Friedrichsberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Junert, Hilfsjäger in der Oberförsterei Hohenbucko, ist nach der Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Lunau, Vizefeldwebel im Garde-Schützen-Bataillon, ist als Jagdaufseher für das Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide, Stationsort Letzlingen, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Moeckel, Hilfsförster in der Oberförsterei Lyck, ist nach der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Schröder, Hilfsförster zu Papenberge, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, ist nach Rußland beurlaubt.

Wedekind, Hilfsförster in der Oberförsterei Rogelwitz, ist als Förster in Pechofen, Oberförsterei Donnerswalde, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab angestellt.

*

Im Regbz. Bromberg ist der Försterei Osielsk, Oberförsterei Jagdschütz, die Bezeichnung Falkenburg — dem Forstaufsehergehöft Kopce, Oberförsterei Mirau, die Bezeichnung Waldeck — dem Förstergehöft Radlowo, Oberförsterei Korschin, die Bezeichnung Radlau beigelegt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Forstmeister zu Eppenbrunn, ist nach Hinterweidenthal-Ost versetzt worden.

Buchner, Assistent zu Zwiesel-Ost, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Carl, Assistent I. Klasse zu Kaiserslautern, ist zum Assessor in Fischbach (Pfalz) befördert worden.

Dickerhof, Praktikant, ist zum Assistenten in Johanniskreuz ernannt worden.

Flickinger, Assistent zu Johanniskreuz, ist nach Dahn versetzt worden.

Frauenholz, Praktikant, ist zum Assistenten in Partenstein ernannt worden.

Leuchsenring, Forstmeister zu Hinterweidenthal-Ost, ist pensioniert.

Freiherr **v. Luh**, Assistent zu Zusmarshausen, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Rödel, Assessor zu Fischbach, ist zum Forstmeister in Eppenbrunn befördert worden.

Rösinger, Assistent I. Klasse zu Speyer, ist zum Assessor in Berg (Pfalz) befördert worden.

Scherf, Assistent zu Partenstein, ist an die Regierungsforstabteilung Speyer versetzt worden.

Stockh, Assistent zu Dahn, ist nach Kaiserslautern-West versetzt worden.

Will, Oberförster zu Kandel, ist pensioniert.

Ziel, Forstgehilfe e. st. zu Mainsondheim, hat die Forstwartstelle in Premich zu verwesen.

Lutz, Forstbuchhalter zu Augsburg, ist auf ein halbes Jahr pensioniert.

Moderegger, Förster zu Falleck, ist nach Jettenberg versetzt.

Remler, Waldbauschuladsolvent, ist zum Forstaufseher in Sailauf ernannt worden.

Schirmer, Waldbauschuladsolvent, ist zum Forstaufseher in Mainsondheim ernannt worden.

[illegible]t, Forstgehilfe zu Oberammergau, ist zum Forstwart Falleck befördert worden.

[illegible]r, Forstwart zu Königssee, ist zum Förster daselbst [illegible]ert worden.

*

[illegible]gezogen wurden: die Försterstelle in Falleck und [illegible]wartstelle in Königssee.

Neuerrichtet wurden: eine Försterstelle in Königssee, Forstwartstelle in Falleck und eine Forstwartstelle [illegible]ich.

Das Forstamt St. Zeno hat künftig die Bezeichnung Reichenhall-St. Zeno zu führen.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Enderlein, Forstassessor II. Klasse, ist von dem Kommando zur Dienstleistung beim Finanzministerium enthoben und als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Dresden versetzt worden.

Körner, Forstassessor, bisher beurlaubt zur Verwaltung der Forsten des Truppenübungsplatzes Zeithain, ist als Forstassessor I. Klasse, und zwar als technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Auerbach angestellt. Demselben ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechts-Ordens verliehen worden.

Roth, Forstassessor I. Klasse, technischer Hilfsarbeiter bei der Oberforstmeisterei Auerbach, ist zur Dienstleistung beim Finanzministerium in Dresden kommandiert.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Patzschke, bisher Volontär bei der Kgl. Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist als Forstkontrolleur und Assistent des Forstmeisters in fürstlich Donnersmarckschem Dienste zu Neudeck O.-S. angestellt worden.

Großherzogtum Baden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Stöckert, Fürstlich Fürstenbergscher Oberförster zu Unterhölzer, ist der Königl. preußische Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Meindl, Fürstlich Fürstenbergscher Jägermeister zu Donaueschingen, ist das Kreuz des preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Schorn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Salm, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Wallenborn**, mit dem Wohnsitz in Wallenborn, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Das jährliche Einkommen besteht in einem Anfangsgehalte von 1000 Mk., ferner Mietsentschädigung von 150 Mk., Naturalbezüge 14 rm Derbbrennholz und 20 rm Reiser im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 Mk. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und nach weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 1. April d. Js. an den Bürgermeister in Niederstadtfeld einzureichen.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Riedersdorf**, mit dem Wohnsitz in Uedersdorf, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Das jährliche Einkommen besteht in einem Anfangsgehalte von 1000 Mk., ferner Mietsentschädigung von 150 Mk., Naturalbezüge 14 rm Derbbrennholz und 20 rm Reiser im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 Mk. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und nach weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben

Digitized by Google

ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 1. April d. Js. an den Bürgermeister in Niederstadtfeld einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 13. Anfrage: 1. Ich wurde nach zwölfjähriger aktiver Militärdienstzeit Halbinvalide und beziehe monatlich 15 Mk. Militärinvalidenpension. Im Laufe dieses Jahres werde ich Hilfsförster. Beziehe ich als Hilfsförster die Invalidenpension weiter? Wohnungsmiete bezahle ich jährlich 150 Mk. 2. Am 1. Februar 1899 erhielt ich den Forstversorgungsschein. Werden die drei Jahre, welche ich nach Erlangung des Forstversorgungsscheines noch aktiv diente, bei Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters angerechnet, und von wann rechnet mein Besoldungs-Dienstalter? 3. Wieviel Brennholz bezieht ein Hilfsförster?

W., Königl. Forstaufseher.

Antwort: 1. Nach § 103 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (abgeändert durch Gesetz vom 22. Mai 1903) wird Ihnen, da Sie mindestens zwölf Jahre im aktiven Militärdienst gestanden haben, die Militärpension bis zur Erlangung eines Diensteinkommens von jährlich 1400 Mk. gezahlt, gleichviel ob Sie Forstaufseher, Hilfsförster oder Förster sind. 2. Die nach Erlangung des Forstversorgungsscheines im aktiven Militärdienst zugebrachte Zeit kommt bei der Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters als diätarische Dienstzeit nicht in Betracht. 3. Nach der auf Seite 608 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 21. Juni 1903 abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 1. April 1903 (III 4320) beziehen die Hilfsförster freies Feuerungsmaterial bis zu dem für verheiratete Forstaufseher zulässigen Höchstbetrage, also bis zu 27 rm Weichholzknüppel jährlich.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu unserer Besoldungsaufbesserung.

Durch den in der letzten Nummer unseres Vereinsblattes abgedruckten stenographischen Bericht über die Beratung unserer Besoldungsfonds des neuen Forstetats am 22. Februar d. Js. haben ja nunmehr alle Vereinskollegen von dem Gang und Ausfall der Verhandlungen im Plenum des Abgeordnetenhauses Kenntnis erhalten. Ich habe meine Äußerung zu diesen Vorgängen absichtlich um eine Woche verschoben, weil ich die Kollegen in ihrem Urteil nicht beeinflussen und auch deren eigene Ansicht kennen lernen wollte. Nach den bei mir inzwischen zahlreich eingegangenen Zuschriften hat die Bestürzung, welche auch die zweite Resolution und der damit verbundene Antrag der Budgetkommission bei den Kollegen hervorgerufen hatte, nach Kenntnis der Verhandlungen im Plenum einer hoffnungsvolleren Auffassung Platz gemacht, obgleich allgemein noch größte Niedergeschlagenheit darüber herrscht, daß trotz unserer jahrelangen nachhaltigsten Bitten und deren sachgemäßer eingehender Begründung nicht das erreicht werden konnte, was unseren Kollegen in den anderen größeren deutschen Bundesstaaten (z. B. Bayern und Sachsen) schon seit langer Zeit als selbstverständlich gewährt wird.

Gleich nach Bekanntwerden der vorgedachten Resolution der Budgetkommission erhielt ich vielfach Zuschriften des Inhalts, daß wir nun wieder um eine neue Enttäuschung reicher seien, da die eigentümliche Fassung des Kommissionsbeschlusses, welcher eine Erhöhung der Dienst- und Pensionsbezüge fordere, die Deutung zulasse, daß nicht eine unsererseits doch gewiß mit so gutem Grunde erbetene Gehaltserhöhung beabsichtigt sei, sondern möglicherweise nur eine Aufbesserung durch sogenannte kleine Mittel, etwa durch die Bestimmung einer Pensionsberechtigung jener unsicheren und bei dem größten Teil überhaupt nicht vorhandenen Nebeneinnahmen aus der Landwirtschaft, der Dienstaufwandsentschädigung oder der nur teilweise und vielfach in sehr geringer Höhe gewährten Stellenzulagen. Ich selbst neigte mich auch der letzteren Auffassung zu und war deshalb ebenfalls von der Formulierung des Kommissionsantrages enttäuscht. Wie die Ausführungen des Berichterstatters der Budgetkommission bewies, war denn unsere Auffassung auch

Digitized by Google

zutreffend, denn es ist von der Budgetkommission eine Aufbesserung in der oben geschilderten Art wirklich beabsichtigt gewesen, und man hat denn deshalb auch wohl absichtlich vermieden, die Erhöhung des Bargehaltes zu beantragen, durch welches die Pensionsbezüge selbstverständlich ebenfalls gestiegen wären. Nach dem stenographischen Berichte heißt es wörtlich:

„Deshalb hat sie (die Kommission) geglaubt, ihren Wunsch so formulieren zu können, daß außer dem Gehalt der Förster ein bestimmter Betrag der Dienstländereien und der Stellenzulagen als pensionsberechtigt anerkannt werde. Ob die Dienstländereien tatsächlich den Ertrag liefern, welcher als pensionsberechtigt anerkannt wird, ist ebenso gleichgültig wie in anderen Fällen, wo schon jetzt ein Teil des Ertrages aus Dienstländereien als pensionsberechtigt anerkannt ist." (Siehe auch Seite 188 zweite Spalte der vorigen Nummer unseres Vereinsblattes).

Hiernach scheint die Absicht der Budgetkommission dahin gegangen zu sein, die Förster durch Anrechnung eines bestimmten Ertrages aus den Dienstländereien und der Stellenzulagen aufzubessern und eine bare Besoldungserhöhung nur den Anwärtern zu gewähren. Es war uns in Ansehung dieser Umstände daher auch unverständlich, inwiefern der Antrag der Budgetkommission der weitgehendste sein sollte; uns erschienen außerdem die in der Budgetkommission abgelehnten, ferner gestellten Anträge zur Besserung unserer Lage als viel geeigneter; auch meinten wir, wenn sie dem Plenum des Abgeordnetenhauses als nicht weitgehend genug erscheinen sollten, weil eine Erhöhung der Diäten der Forstanwärter in ihnen nicht ausdrücklich gefordert war, man einfach nur das Wort „Diäten" einzuschieben und statt „feste Gehaltsbezüge" einfach „feste Gehalts- und Diätenbezüge" zu sagen brauchte. Dadurch wäre unzweifelhaft Klarheit geschaffen worden, und die Erhöhung der Pensionsbezüge hätte sich, wie schon einmal betont, ohne weiteres von selbst ergeben, da solche durch jede Steigerung des Gehaltes bedingt ist. Im übrigen war in einem der beiden Anträge, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, so doch wohl mit dem Ausdrucke „Unterbeamte" dem Sinne nach der Forstanwärter Erwähnung getan. Meine Besorgnis war um so größer, als ich kurz vor dem Beschlusse der Budgetkommission einige der Herren Abgeordneten unter nochmaliger Darlegung des Sachverhaltes dringend zu bitten genötigt war, daß sie lediglich für eine Erhöhung unserer festen Gehaltsbezüge eintreten möchten, denn nur solche können wir als eine Aufbesserung ansehen, mit der wir wirklich rechnen könnten. Zum Glück ist aber die Gefahr, welche der Antrag der Budgetkommission möglicherweise für uns hätte bedeuten k[illegible] im Plenum dadurch beseitigt, daß auch d[illegible]sten Herren Abgeordneten jener P[illegible]reien, die diesen Antrag zur An[illegible]ne gelangen ließen, die Erhöhung d[illegible] festen Bezüge (Gehalt bzw. Diäten) in il[illegible]den warm befürwortet haben. T[illegible]richt denn auch ganz unserem Interesse, und es ist erfreulich, festzustellen daß fast alle Herren Abgeordneten, welche am 22. Februar das Wort ergriffen, wohl in Ansehung der Gründe, die wir stets zur Unterstützung unserer Bitten angeführt haben, klar zum Ausdruck brachten, daß den preußischen mittleren und unteren Forstbeamten einzig und allein nur durch eine Aufbesserung des Gehaltes bzw. der Diäten, also der feststehenden Bezüge, geholfen werden kann, und darin liegt für uns die Hauptbedeutung und der Haupterfolg dieser Verhandlungen. Weiter muß dann nochmals darauf hingewiesen werden, daß eine Pensionsberechtigung unserer variablen Nebeneinnahmen, wo solche überhaupt in Frage kommen und selbst dann von uns resp. unseren Familienmitgliedern erst erarbeitet werden müssen, das Ruhegehalt der Pensionäre zwar etwas erhöhen, uns während der ganzen langen Dienstzeit aber keinerlei Vorteile gewähren würde. Eine derartige Reparatur unserer Einkommensverhältnisse würde naturgemäß die bedauerliche Beunruhigung in unserem Kreise noch vermehren. Die bestehenden Ungleichheiten der einzelnen Stellen lassen sich radikal kaum beseitigen, wohl aber durch eine Erhöhung der Nutzungsgelder für die guten Dienstländereien auf der einen Seite und die entsprechende Verteilung der Stellenzulagen auf der anderen Seite erheblich abschwächen. Nach Erhöhung der Nutzungsgelder auf die ortsüblichen Pachtbeträge für gleichwertige forstfiskalische Flächen und die Gleichstellung der Förster mit den anderen fiskalischen Grundstückspächtern fällt aber jeder Grund zur Anrechnung eines Teils des Ertrages aus den Dienstländereien auf das pensionsfähige Diensteinkommen der Förster weg. Ebenso dürften in dieser Beziehung wohl die Stellenzulagen außer Frage stehen, da sie auch bei anderen preußischen Staatsbeamten nicht pensionsfähig sind. In diesem Sinne ist die Sache erfreulicherweise auch von den meisten der Herren Abgeordneten aufgefaßt worden, und wir sind durch die beispiellose Einstimmigkeit, mit welcher die Herren Redner aller Parteien am 22. Februar die Verbesserung unserer pekuniären Lage befürwortet haben, in unseren Bestrebungen einen großen Schritt vorwärts gekommen. Ich erfülle daher auch wirklich freudig die angenehme Pflicht, den Herren Abgeordneten für ihre sachkundige Fürsprache im Namen meiner sämtlichen Vereinskollegen herzlichsten und tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Zur Aufklärung für jene Kollegen, welche sich erst später unserem Vereine angeschlossen haben, muß ich hier auf die Anfänge unserer Bestrebungen kurz zurückgreifen. Als im Jahre 1904 der Herr Finanzminister einen Teil der ihm unterstellten Steuerbeamten im Gehalte erheblich aufbesserte, entstand im Kreise unserer Vereinskollegen, die sich — weil damals die Gehaltsaufbesserungsfrage der preußischen Beamten angeblich als abgeschlossen betrachtet werden sollte — der Weisung unserer vorgesetzten Behörde gemäß bis dahin ruhig verhalten hatten, nun eine große Beunruhigung, und ich war in deren Folge gezwungen, auch mit unseren Bitten hervor-

Digitized by Google

zutreten. Unsere Wünsche konnten wirksam nach sorgfältigster Erwägung nur durch einen Appell an die parlamentarische Landesvertretung zum Ausdruck gebracht werden; deshalb habe ich in meinen Ausführungen in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Mai 1904 ausdrücklich bemerkt, daß nach meiner Überzeugung — welche sich übrigens inzwischen leider auch mehrfach bestätigt hat — unser Herr Minister nur in der Lage sein würde, den Widerstand des Herrn Finanzministers gegen unsere Besoldungsaufbesserung zu überwinden, wenn er zur Unterstützung unserer Verwaltung auf die Mitwirkung der Herren Abgeordneten rechnen könnte. Alle unsere unter den Augen der Herren Vorgesetzten öffentlich aufgenommenen und ebenso durchgeführten Bestrebungen waren, wie ich schon öfter betont habe und es auch an dieser Stelle nochmals tun muß, in keiner Weise gegen unseren Herrn Minister gerichtet, über dessen fürsorgliches Wohlwollen für uns niemals Zweifel bei mir bestanden haben, sondern zielten lediglich darauf hin, auch den Herrn Finanzminister von der Berechtigung unserer Bitte zu überzeugen, und zu diesem Zwecke war es unerläßlich, in erster Linie durch sachgemäße Darstellung unserer Lage und Aufklärung über unsere Besoldungs-Verhältnisse die Herren Abgeordneten für uns zu gewinnen. Letzteres haben wir auf dem durchaus legalen Wege, welcher von uns von Anfang an bis jetzt streng inne gehalten worden ist, erreicht; wir haben außerdem, was zur Vermeidung von Mißverständnissen an dieser Stelle nochmals festgestellt sei, aber auch stets in Wort und Schrift freudig anerkannt, daß seitens unserer Zentralbehörde in den letzten Jahren zur Erleichterung unserer schwierigen Lage für uns viel getan sei, und demzufolge ist denn auch von uns im Laufe der Zeit jede nur denkbare Gelegenheit gerne benutzt worden, dafür unseren höchsten Herren Vorgesetzten den wärmsten Dank auszusprechen, wie es denn wohl nicht möglich gewesen ist, eine größere Dankbarkeit, als wir sie fortgesetzt für unseren Herrn Minister Exzellenz v. Podbielski und den Herrn Oberlandforstmeister Wesener dargebracht haben, an den Tag zu legen. Ganz besonderen Dank sagen wir aber noch beiden hohen Herren für die gewiß von jedem unserer Kollegen mit innigster Freude begrüßte Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters vom 22. Februar, nach welcher unser Herr Minister auch fernerhin in seinem bekannten Wohlwollen jede Gelegenheit benutzen will, um unsere Einkommensverhältnisse zu verbessern. Wir schätzen diese öffentliche Erklärung als den vorläufig größten Erfolg unserer bekannten mehrjährigen Bitten und Bestrebungen.

Daß wir andererseits aber, um zum Ziele zu kommen, auch mit allen Kräften bemüht sein mußten, den Herren Abgeordneten zur richtigen Beurteilung unserer Lage die unbedingt nötigen Beweise und Aufklärungen zu geben, war selbstverständlich, denn das Parlament, welches verfassungsgemäß unsere Gehaltsaufbesserungen zu bewilligen hat, muß in erster Linie über das, was wir haben und nicht haben, sowie über das, was uns not tut, aufgeklärt sein. Unsere Bemühungen in dieser Beziehung sind bis jetzt denn auch erfreulicherweise von bestem Erfolge begleitet gewesen. Niemals ist wohl im Abgeordnetenhause mit solcher Sachkenntnis und Wärme unsere ganze Lage behandelt worden, als in diesem Jahre, und es erscheint mir als eine Frucht unserer rastlosen Vereinsarbeit der letzten Jahre, daß man in den Kreisen der Herren Volksvertreter sich über die selten schwierigen Verhältnisse der Königlichen Förster und Forstanwärter jetzt in der Form klar ist, wie es die Verhandlungen vom 22. Februar gezeigt haben. Ohne das verständnisvolle Eingehen aller Herren Abgeordneten und deren einstimmig gefaßten Beschluß hätte unsere Verwaltung aber auch heute noch keine Handhabe, ihr bekanntes und von dem Herrn Oberlandforstmeister gleichzeitig ausgesprochenes Wohlwollen für unsere Besoldungsaufbesserung mit dem erforderlichen Nachdruck von neuem zu betätigen. Durch den bekannten Beschluß des Abgeordnetenhauses ist aber die Position unseres Herrn Ministers der Finanzverwaltung gegenüber zweifellos ganz bedeutend gestärkt worden, und daraus ergibt sich für uns die begründete Hoffnung, daß es nunmehr unserer Zentralverwaltung gelingen wird, unsere auch von ihr als notwendig anerkannte und bereits für den Etat für 1906 — leider allerdings vergebens — von ihr beantragte Besoldungsaufbesserung sicher im Jahre 1907 durchzusetzen. Ich kann aber nicht unterlassen, hierbei die Vereinskollegen darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verwaltung trotzdem noch große Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Man bedenke, welch jahrelangen Kampf es trotz der öfteren einmütigen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses gekostet hat, die 122 etatsmäßigen Stellen für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen älteren Forstassessoren zu erlangen. Diese Tatsache gibt uns wieder aber die Hoffnung, daß der Herr Finanzminister nunmehr auch uns gegenüber seinen Widerstand aufgeben und uns die erbetene Besoldungsaufbesserung im Jahre 1907 ungekürzt bewilligen wird.

Die Schaffung der Pensionsberechtigung eines Teils der Einnahmen aus den Dienstländereien kann meines ja hierbei leider unmaßgeblichen Erachtens aber wohl nicht mehr in Frage kommen, nachdem der Vertreter des Herrn Finanzministers, wie aus den Verhandlungen vom 22. Februar hervorgeht,*) in der Budgetkommission es selbst abgelehnt hat, den Ertrag der Dienstländereien als einen Teil des Gehalts oder des Einkommens zu betrachten, und sich auch dagegen erklärt hat, diese Erträgnisse als pensionsfähig anzurechnen. Den gleichen Standpunkt haben wir von jeher vertreten und begrüßen es mit besonderer Freude, daß jetzt auch im Finanzministerium die gleiche Auffassung herrscht. Bedauern müssen wir indessen, daß der Herr Kommissar des Finanzministeriums aber bei den Königlichen Förstern die Dienstaufwandsschädigung als einen Teil des Gehaltes betrachten und demgemäß unser Höchstgehalt auf 1950 M. berechnen will, während solche Entschädigungen

*) Siehe Rede des Herrn Abgeordneten in der vorigen Nummer unseres Vereinsblatts.

Digitized by Google

allen anderen preußischen Staatsbeamten mit wohl durchweg höheren Gehältern lediglich zur Bestreitung der dienstlichen Unkosten gewährt wird. Weshalb gerade bei uns die einzige Ausnahme gemacht und die Dienstaufwandsentschädigung nominell unserem ohnehin schon niedrigen Gehalte von nur 1200 bis 1800 Mk. zugeschlagen werden soll, erscheint unverständlich, und solchen Einwand wird sachlich niemand als Grund für die Ablehnung einer Gehaltserhöhung gelten lassen. Wir dürfen daher auch wohl hoffen, daß unser Herr Minister solcher Auffassung entgegentreten und auch bei uns ebenso, wie dies bei allen übrigen preußischen Beamten geschieht, die Dienstaufwandsentschädigung lediglich als solche und nicht als einen Gehaltsteil ansehen wird.

Nach dem augenblicklichen Stand der Dinge dürfen wir demgemäß doch wohl mit mehr Hoffnung in die Zukunft blicken, denn wir halten nach wie vor unentwegt fest an dem Glauben, daß namentlich nach der Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters unsere Zentralverwaltung uns das bisher schon so oft bewiesene Wohlwollen auch fernerhin bewahren wird. Besonders aber halte ich mich für verpflichtet, auszusprechen, daß das seitens unseres Herrn Ministers von uns geforderte und ihm unsererseits bisher stets unbedingt entgegengebrachte Vertrauen niemals auch nur in irgend einer Weise erschüttert ist, und diese unsere große Zuversicht gibt uns denn auch den neuen Mut, unsere Zentralverwaltung nochmals von ganzem Herzen inständig zu bitten, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für den nächsten Etat unsere Besoldungserhöhung durchzusetzen, von einer Aufbesserung durch Anrechnung irgend welcher Nebeneinnahmen auf das pensionsfähige Diensteinkommen aber grundsätzlich abzusehen. Eine derartige Anrechnung würde unsere Gehaltsfrage dauernd ungünstig beeinflussen und dazu beitragen, den doch sicher auch beabsichtigten Zweck, Ruhe und Befriedigung zu schaffen, nicht oder doch nur sehr unzulänglich zu erfüllen. Wir bitten einzig und allein um eine gleichmäßige Erhöhung der festen Gehalts- bzw. Diätenbezüge, weil nur eine solche uns wirklich helfen kann und uns auch nur derartige Maßnahmen mit anderen Beamtenklassen unseres Ranges in der Besoldung gleichwertig machen würden, worauf doch allseitig ebenfalls großer Wert zu legen ist.

Und nun allen Vereinskollegen Weidmannsheil! Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** einlaufen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens einmal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

...z-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). ...nnerstag, den 15. März cr., nachmittags ...r. Mitgliederversammlung bei Benze in Salchau. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung für die 5. Mitgliederversammlung. 2. Wahl eines Delegierten zu dieser Versammlung. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 1. April cr., nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Schommer zu Morbach die diesjährige Frühjahrshauptversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Zahlung der fälligen Beiträge. Abwesende Mitglieder werden gebeten, den fälligen Beitrag bis längstens 15. April cr. porto- und bestellgeldfrei (10 Pfg.) an den Herrn Kassierer einzusenden. Bis dahin nicht gezahlte Beiträge werden durch Nachnahme erhoben werden. 3. Besprechung der Anträge zur fünften ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird höflichst gebeten. Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Sonntag, den 18. März, nachmittags 4 Uhr, im Gasthause der Wwe. Braun zu Hümme Versammlung. Tagesordnung: 1. Besprechung über Schießstand und Scheibenschießen. 2. Vortrag des Försters Idoux über Obstbaukultur. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 11. März, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Restaurant Kaiserhof in Neumünster. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Vorstandswahl. (Vorsitzender und Schriftführer scheiden aus). 4. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung. 5. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. 6. Beitragszahlung, auch der noch pro 1905 rückständigen Gruppenbeiträge. 6. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Herren Kollegen, welche der Gruppe noch nicht angehören, werden ganz besonders eingeladen. Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 18. März cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Protokoll-Verlesung. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und Rechnungslegung. 4. Festsetzung der nächsten Sitzung. 5. Besprechung wegen Abhaltung eines Scheibenschießens. 6. Wanderversammlung Jastrow-Marienbrück. 7. Abschätzung der Dekorationsgegenstände im Vereinszimmer durch den Vorstand. 8. Vorträge der Kollegen Goldmann, Pauli, welche bereits bekannt gemacht sind. Kollege Zeidler trägt humoristische Raupen vor. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen laut Beschluß mit 50 Pfg. Strafe belegt wird.

Der Vorstand. J. A.: Schubert, Schriftführer.

Jesberg (Regbz. Kassel). Nächste Versammlung am Sonnabend, den 17. März, abends 8 Uhr, bei Bock in Jesberg. Damenbeteiligung. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Zusammensein, Tanz, später Kaffee. Die verehrl. Damen werden hierdurch nochmals freundlichst

Digitized by Google

eingeladen, und werden die Kollegen um vollzähliges Erscheinen gebeten.

J. A.: Stehling, Schriftführer.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die diesjährige Frühjahrsversammlung findet am Sonnabend, den 17. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, in Gr.-Baum statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 17. März, nachmittags 2 Uhr, findet die Frühjahrsmitgliederversammlung in Ortelsburg, Restaurant Zantopf, statt. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. Nach beendeter Sitzung gemütliches Beisammensein im Vereinslokal. Zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Der Vorstand.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Wegen Versetzung unseres Schatzmeisters findet die nächste Versammlung am 18. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bei Ahlburg statt. Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, den Jahresbeitrag für den Hauptverein sofort und portofrei an den Kassenführer Herrn Forstaufseher Regler in Esens abzuführen. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, den 1. April, nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal eine ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom abgelaufenen Vereinsjahr. 2. Beschlußfassung über die Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung und eventuell Wahl desselben. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Vorstandswahl. 5. Vortrag und Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Damen wie immer willkommen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Söhre (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 17. März cr., nachmittags 1/2 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant Forsthaus Eichwald (Station Papierfabrik). Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Einziehung noch rückständiger Beiträge für das erste Halbjahr 1906. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 10. März, nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Belenchtung des Forsietats. 2. Besprechung über eventl. Anträge und Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung. 3. Wahl eines Kassenführers an Stelle des nach Scheidelwitz versetzten Kollegen Vollack. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung nochmaliges gemütliches Zusammensein mit der am 1. April cr. aus unserer Mitte scheidenden Familie Vollack, weshalb die Herren Mitglieder ersucht werden, die verehrten Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Behufs Gründung einer Ortsgruppe des Vereins Königl. Preuß. Staatsforstbeamten werden die Kollegen der Oberförstereien **Koblenz, Adenau** und **Kaiserseich** gebeten, sich am Sonntag, den 18. März d. Js., nachmittags um 2 Uhr, im Hotel Könsgen in Brohl (am Bahnhof) einzufinden.

Berendes.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Königsberg i. Pr. Am Sonntag, den 25. Februar 1906, mittags 12 Uhr, hatten sich 14 Kollegen der Oberförstereien Fritzen, Hobbelbude, Pr.-Eylau und Greiben im Hotel de Rome zu Königsberg i. Pr. eingefunden, um über die Gründung einer Ortsgruppe Königsberg des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten zu beraten. Nachdem der provisorische Vorsitzende, Herr Hegemeister Poskowski, die Sitzung eröffnet hatte, wurden vom Unterzeichneten die Zwecke und Ziele einer Ortsgruppe in kurzen Worten erläutert. Nach nachfolgender Debatte wurde die Gründung der Gruppe einstimmig beschlossen und zur Wahl des Vorstandes geschritten. Folgende Herren wurden in denselben gewählt: Vorsitzender: Hegemeister Drescher-Lurhaus; Stellvertreter: Hegemeister Leszinski-Willy; 1. Beisitzer: Förster Kruck-Bärwalde; 2. Beisitzer: Hegemeister Poskowski-Groß-Raum; Schriftführer und Schatzmeister: Forstaufseher Ludewig-Bierbrüderkrug bei Metgethen; Stellvertreter: Forstaufseher Saßnick-Sielkeim. Hierauf wurden die Statuten der Ortsgruppe vorgelesen und genehmigt und eine Abstimmung über die Zeit der nächsten Sitzung herbeigeführt, da von verschiedenen Seiten der statutenmäßig vorgeschriebene Monat April für zu früh gehalten wurde. Schließlich wurde dann doch ein Sonnabend in diesem Monat angenommen, weil im April oder Mai die Versammlung der Bezirksgruppe in Allenstein stattfindet und möglicherweise zu dieser Beschlüsse gefaßt werden müssen. Etwaige Anträge sind so früh beim Vorsitzenden einzubringen, daß sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. — Nachdem dann die Namen der Anwesenden eingetragen worden waren, wurde festgestellt, daß die neue Ortsgruppe Königsberg, einschließlich einiger schriftlicher Anmeldungen, aus 18 Mitgliedern besteht. Allgemein wurde es bedauert, daß die Kollegen der Oberförsterei Warnicken überhaupt kein Lebenszeichen von sich gegeben hatten. Hoffentlich wird bei der nächsten Sitzung etwas von ihnen gesehen oder gehört werden, zumal ja einige von ihnen auch der Bezirksgruppe angehören und der Beitritt zur Ortsgruppe Mehrkosten nicht verursacht. Neue Mitglieder sind sieben dem Verein beigetreten. Nach einem von Herzen kommenden Wunsch auf das Leben, Wachsen und Blühen der jungen Ortsgruppe wurde vom Vorsitzenden die erste Sitzung geschlossen. Der Vorstand

J. A.: Ludewig, Schrift.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Die Mi der Ortsgruppe feierten den Silberhochzei Ihrer Majestäten am 24. Februar in S im Klaatzenschen Gasthause, wobei dur recht zahlreichen Besuch die regste

Digitized by Google

an den Geschicken des Herrscherhauses zum Ausdrucke kam. Eine besondere Freude wurde den Festteilnehmern dadurch bereitet, daß Herr Forstrat Freiherr v. Spiegel und Herr Oberförster Rehfeld die Feier durch ihr Erscheinen beehrten. Herr Oberförster Pfeiffer ließ mitteilen, daß ihn ein Unwohlsein an der Teilnahme hinderte. Die Feier selber wurde durch einen ausdrucksvoll gesprochenen Prolog eingeleitet, dem die Festrede, lebende Bilder — des Försters Lebenslauf darstellend — und zwei gut und wirkungsvoll aufgeführte Einakter folgten. Nach diesen Darstellungen dankte der Vorsitzende dem Herrn Forstrat für sein Erscheinen, worauf der hohe Vorgesetzte mit freundlichen Worten erwiderte. Wenn der Herr Forstrat uns zum 1. April verläßt, was wir allseitig bedauern, so begleiten ihn unsere herzlichsten Glückwünsche in den neuen Wirkungskreis. Ein nun folgender Tanz — an dem sich alt und jung flott beteiligte —, der durch eine eingelegte Kaffeepause unterbrochen wurde, in der der zweite Vorsitzende den Gästen dankte und der Schriftführer der Damen gedachte, hielt alle Festteilnehmer in froher Übereinstimmung bis zu vorgerückter Stunde beisammen. Wir schließen unseren Bericht mit dem Ausdrucke des herzlichsten Dankes an alle Mitwirkenden, die ausnahmslos der grünen Farbe angehörten, besonders die Damen und Herren aus Neustadt, die keine Mühe gescheut hatten, um dabei mitzuhelfen, daß sich die ganze Feier zu einer höchst gelungenen gestaltete. Möge diese aber vor allem dazu beitragen, daß treue Liebe zum Herrscherhause gemehrt, wahre Kollegialität gepflegt und das Ansehen der grünen Farbe in des Reiches Ostmark gestärkt werde. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 26. Februar 1906.

Die Sitzung fand um 3½ Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Forsthaus Saubucht; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftlicher Förster, Ringenwalde; Graf zu Rantzau, Königl. Oberförster, Döllensradung; v. Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambeckfee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 24. Februar 1906 9397,12 Mk.; davon entfallen:

a)	auf den Unterstützungsfonds . .	2642,85 Mk.
b)	auf den Erziehungsfonds . . .	279,05 „
c)	auf den Darlehensfonds . . .	4940,57 „
d)	auf den Stipendienfonds für 1907	595,96 „
e)	auf den Reservefonds	938,69 „

Die Verteilung auf die einzelnen Fonds hat bereits nach der neuen, in der Mitglieder-Versammlung anzunehmenden Satzung, vorbehaltlich der Genehmigung, stattgefunden.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 28 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: An vier ältere, nur auf eine kleine Pension angewiesene Witwen königl. preuß. ster zweimal je 30 und zweimal je 40 Mk. Der emittelten und erwerbsunfähigen Witwe eines schaftl. Försters 50 Mk. Der unbemittelten hter eines verstorbenen königl. preuß. Försters Beihilfe zu den Beerdigungskosten einer verbenen Schwester 36 Mk. Der mittellosen, in merklichen Verhältnissen lebenden Witwe eines schaftl. Försters 40 Mk. Der alleinstehenden Tochter eines verstorbenen ehemaligen Königl. hannov. Försters, die gänzlich mittellos und erwerbsunfähig ist, 50 Mk. Einem durch längere Krankheit und Tod seiner Ehefrau in Not geratenen Jagdaufseher 40 Mk. Der in sehr bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines kürzlich verstorbenen Königl. preuß. Waldwärters als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten des verstorbenen Gatten 100 Mk. Einem durch zahlreiche Familie und Krankheiten in Bedrängnis gekommenen herrschaftlichen Förster 50 Mk.; außerdem wurde ihm ein Darlehen von 100 Mk. bewilligt.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Zur Erziehung eines unbemittelten Waisenknaben, dessen Vater herrschaftl. Förster gewesen ist, 30 Mk. Der unbemittelten Witwe eines früh verstorbenen Königl. preuß. Försters als Beihilfe zur Erziehung von drei unversorgten Kindern 50 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden außer den oben bereits erwähnten 100 Mk. noch weiter bewilligt: Einem durch Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen herrschaftl. Förster 150 Mk. Einem unbemittelten herrschaftl. Förster zur notwendigen Anschaffung von Wirtschaftsgeräten 200 Mk. Einem durch Übernahme seiner ersten Försterstelle in Not geratenen Königl. preuß. Förster 100 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 1136 Mk.; davon 506 Mk. aus dem Unterstützungsfonds; 80 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 550 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Abgelehnt wurden fünf Darlehensgesuche und fünf Unterstützungsgesuche, im wesentlichen, weil eine Berücksichtigung der Gesuche satzungsgemäß nicht zulässig war; bei zwei Gesuchstellerinnen konnte sich weiter der Vorstand von einer Notlage nicht überzeugen. Ein Bittsteller um Bewilligung einer Unterstützung hat sein Gesuch nachträglich zurückgezogen. Ein Unterstützungsgesuch mußte vertagt werden, da noch eine Auskunft eingezogen werden soll.

Digitized by Google

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 54 Gesuche vor. Seit der letzten Vorstandssitzung sind drei Stellen für ledige Forstleute vermittelt.

Die seit der letzten Vorstandssitzung zum Eintritt angemeldeten 15 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Zum Schluß wurde über den zu Punkt 8 der Tagesordnung heutiger Mitgliederversammlung vorstandsseitig zu stellenden Antrag betreffs Verwendung der Überschüsse der einzelnen Fonds des abgeschlossenen Vereinsjahres folgendes beraten und beschlossen.

Zunächst wurde an der Hand eines von der Geschäftsleitung aufgestellten Voranschlages über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Vereinsjahres festgestellt, daß aus dem am Schluß des abgeschlossenen Vereinsjahres im Darlehensfonds verbliebenen Bestande von 3860,23 Mk. ein Betrag von 2955,45 Mk. entnommen und dem Reservefonds überwiesen werden kann. Diesem Fonds haben satzungsgemäß ferner zuzufließen an Zinsen von Wertpapieren aus dem abgeschlossenen Vereinsjahre 658 Mk., sowie der Überschuß aus der Stellenvermittelung 280,69 Mk., zusammen 938,69 Mk.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der neuen Satzung, deren Annahme in der heutigen Mitgliederversammlung voraussichtlich erfolgen wird, ein Stipendienfonds zur Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender und verstorbener Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forstbeamten geschaffen werden soll, Beihilfen aus diesem Fonds aber erst vom Jahre 1907 ab bewilligt werden könnten, weil erst im laufenden Jahre ein Fonds dazu angesammelt werden muß, beschloß der Vorstand, der heutigen Mitgliederversammlung folgenden Vorschlag zur Annahme zu empfehlen:

> Zwecks Bildung eines Stipendienfonds, aus dem bereits im Jahre 1906 Beihilfen für den Besuch forstlicher Lehranstalten bewilligt werden können, soll ein Betrag von 2955,45 Mk. bereitgestellt werden. Diese Summe ist dem Reservefonds zu entnehmen.

Daß zur Bildung des Stipendienfonds ein Betrag von 2955,45 Mk. vorgeschlagen werden soll, ist damit zu erklären, daß dieser Fonds satzungsgemäß zu Beihilfen für Söhne von Staatsforstbeamten, von Gemeindeforstbeamten sowie von Privatforstbeamten in drei Teile zerlegt werden muß und nach dem Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus jeder Beamtenklasse nach dem Stande des letzten 31. Dezember zur Ausschüttung zu gelangen hat. Am 31. Dezember v. Js. waren aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten 3477 Mitglieder vorhanden; für jedes Mitglied ist ein Einheitssatz von 85 Pf. angenommen, was einen Gesamtbetrag von 2955,45 Mk. ergibt. Von dieser Summe sollen im Jahre 1906 vergeben werden: 16 Stipendien zu je 100 Mk. an Söhne von Privatforstbeamten; 11 Stipendien zu je 100 Mk. an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien zu je 100 Mk. an Söhne von Gemeindeforstbeamten; in Summa also 29 Stipendien à 100 Mk.; der geringe Rest soll dem Stipendienfonds für 1907 überschrieben werden.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Auszug
aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung
am 26. Februar 1906
im „Hotel „Zum Deutschen Hause" in Neudamm

Die Versammlung, welche zahlreiche Mitglieder von nah und fern vereint hatte, wurde um 6 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden, Königl. Oberförster Herrn Graf zu Rantzau-Döllensradung, nach Begrüßung der Anwesenden mit einem dreifachen, begeistert aufgenommenen Horrido auf Seine Majestät den Kaiser und König eröffnet.

Zur Tagesordnung übergehend, erstattete zu Punkt 1 der Schatzmeister und Schriftführer des Vereins, Herr Kommerzienrat Neumann-Neudamm, den Bericht über das abgeschlossene Vereinsjahr in nachstehendem Wortlaute:

Verein „Waldheil" kann mit freudiger Genugtuung auf das abgeschlossene Geschäftsjahr zurückblicken; denn nicht allein, daß die Mitgliederzahl um 150 Mitglieder gewachsen ist, es waren auch die Einnahmen durch besondere Zuwendungen bedeutend größer als in den Jahren zuvor, so daß die Gesamteinnahme des abgeschlossenen Jahres eine Höhe erreichte, wie sie seit Bestehen des „Waldheil" noch nicht zu verzeichnen gewesen ist. Aber auch die Anforderungen an die Mittel des Vereins waren in diesem Jahre ziemlich hoch; denn es sind an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen zusammen 1825 Mk. mehr ausgegeben worden als in dem Jahre zuvor. Ferner sind durch die verschiedenen forstlichen und jagdlichen Zeitschriften zwecks Gewinnung neuer Mitglieder beigefügten Aufrufe mehr Verwaltungskosten entstanden als in früheren Jahren. Diese Mehrausgabe hat sich aber durch die erzielten Erfolge reichlich bezahlt gemacht.

Über die einzelnen Punkte wird folgendes berichtet:

Die Mitgliederzahl des Vereins stand am Schluß des Jahres 1905 auf 3795, während sie am 1. Januar 1904 3645 betrug. Im Laufe des Jahres 1905 schieden aus 261 Mitglieder, davon 43 durch den Tod, wogegen ein Zugang von 411 Mitgliedern zu verzeichnen war. Obige Mitgliederzahl von 3795 setzt sich zusammen aus:

27	der höchsten Staats-Forstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
247	Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1044	mittleren und unteren Staats-Forstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
12	Gemeinde-Oberförstern;
236	anderen Gemeinde-Forstbeamten;
110	herrschaftlichen Forst-Verwaltungsbeamten;
1801	anderen herrschaftlichen Forstbeamten;
75	Großgrund- und Waldbe...
231	Angehörigen anderer Be... Gelehrte, Ärzte, Offiziere, Kaufleu...
9	Vereinen;
3	Magistraten;
3795	wie oben.

Digitized by Google

Von den 3795 Mitgliedern wurden insgesamt 11262 Mk. an ordentlichen Beiträgen eingezahlt; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 6092 Mk., 1050 Mk. wurden von zehn Mitgliedern zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft gezahlt, während der Rest von 4120 Mk. aufgebracht wurde von Mitgliedern, die 5 Mk. und höhere Jahresbeiträge zahlen. Durch besondere Zuwendungen, Schenkungen und Sammlungen erwuchs dem Verein „Waldheil“ eine Einnahme von 5957,54 Mk. An Darlehen, einschließlich der Zinsen, wurden zurückgezahlt 5589,79 Mk. An Zinsen waren zu vereinnahmen 694,55 Mk. Die Einnahme aus der Abteilung für Stellenvermittelung ergab 429,45 Mk. Aus der Sammlung zu einem besonderen Zweck, worauf später noch zurückgekommen wird, kamen 6124,70 Mk. ein. Mithin betrug die Gesamteinnahme im verflossenen Vereinsjahre **30058,03** Mk. — Diese Summe ergibt gegen das Vorjahr ein „Mehr“ von 9531,21 Mk. — Zu der diesjährigen Gesamteinnahme kommt noch der Bestand aus dem Vorjahre mit 7354,45 Mk., so daß der Verein im Jahre 1905 über **37412,48** Mk. verfügen konnte.

Im Vorstande sind Veränderungen nicht vorgekommen. Es fanden sieben Vorstandssitzungen statt, von denen sechs in Neudamm und eine auf Einladung unseres zweiten Vorsitzenden, Herrn Grafen Finck von Finckenstein auf Trossin, in seinem Forsthause Carlshof bei Fürstenfelde abgehalten wurden. In diesen Stzungen wurden die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt, namentlich aber die eingegangenen Gesuche einer genauen Prüfung unterzogen und über deren Bewilligung oder Ablehnung Entscheidung getroffen.

Nachstehende Aufstellungen ergeben Näheres über die Bewilligungen an Unterstützungen und Darlehen.

In dem verflossenen Vereinsjahr gingen 175 Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen ein, hiervon konnten 130 mit einer Gesamtsumme von 6620 Mk. berücksichtigt werden. 45 Gesuche mußten aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden. Die in unserem Vereinsorgan veröffentlichten Protokolle der Vorstandssitzungen geben nähere Auskunft darüber.

Es wurden bewilligt:

1	Unterstützung. von	120	Mk.	=	120	Mk.
10	„ „	100	„	=	1000	„
5	„ „	80	„	=	400	„
15	„ „	75	„	=	1125	„
1	„ „	65	„	=	65	„
12	„ „	60	„	=	720	„
23	„ „	50	„	=	1150	„
22	„ „	40	„	=	880	„
1	„ „	35	„	=	35	„
	„ „	30	„	=	960	„
	„ „	25	„	=	100	„
	„ „	20	„	=	40	„
	„ „	15	„	=	15	„
	„ „	10	„	=	10	„

Unterstützungen mit zusammen 6620 Mk.

haben empfangen:

17	Staatsforstbeamte, und zwar:						
3	Unterstütz. von	100	Mk.	=	300	Mk.	
2	„ „	80	„	=	160	„	
4	„ „	75	„	=	300	„	
4	„ „	60	„	=	240	„	
3	„ „	50	„	=	150	„	
1	„ „	25	„	=	25	„	1175 Mk.
3	Gemeinde-Forstbeamte, und zwar:						
2	Unterstütz. von	75	Mk.	=	150	Mk.	
1	„ „	50	„	=	50	„	200 „
20	herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:						
1	Unterstütz. von	100	Mk.	=	100	Mk.	
1	„ „	80	„	=	80	„	
5	„ „	75	„	=	375	„	
1	„ „	65	„	=	65	„	
2	„ „	60	„	=	120	„	
2	„ „	50	„	=	100	„	
1	„ „	40	„	=	40	„	
6	„ „	30	„	=	180	„	
1	„ „	10	„	=	10	„	1070 „
55	Witwen und Waisen von Staats-Forstbeamten, und zwar:						
3	Unterstütz. von	100	Mk.	=	300	Mk.	
1	„ „	80	„	=	80	„	
1	„ „	75	„	=	75	„	
5	„ „	60	„	=	300	„	
10	„ „	50	„	=	500	„	
13	„ „	40	„	=	520	„	
1	„ „	35	„	=	35	„	
16	„ „	30	„	=	480	„	
3	„ „	25	„	=	75	„	
2	„ „	20	„	=	40	„	2405 „
9	Witwen und Waisen von Gemeinde-Forstbeamten, und zwar:						
1	Unterstütz. von	75	Mk.	=	75	Mk.	
1	„ „	50	„	=	50	„	
4	„ „	40	„	=	160	„	
3	„ „	30	„	=	90	„	375 „
26	Witwen und Waisen von herrschaftlichen Forstbeamten, und zwar:						
1	Unterstütz. von	120	Mk.	=	120	Mk.	
3	„ „	100	„	=	300	„	
1	„ „	80	„	=	80	„	
2	„ „	75	„	=	150	„	
1	„ „	60	„	=	60	„	
6	„ „	50	„	=	300	„	
4	„ „	40	„	=	160	„	
7	„ „	30	„	=	210	„	
1	„ „	15	„	=	15	„	1395 „

130 Unterstützungen in Höhe von . . 6620 Mk.

Im Unterstützungsfonds ist am Schlusse des Berichtsjahres noch ein Bestand von 2175,92 Mk. verblieben; am Schluß des Vereinsjahres 1904 betrug der Bestand dieses Fonds 2085,58 Mk.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten konnten 49 Gesuche mit einem Gesamtbetrage von 2765 Mk. berücksichtigt werden.

Bewilligt wurden:

Digitized by Google

2	Beihilfen	von	120	Mk.	=	240	Mk.	
3	„	„	100	„	=	300	„	
2	„	„	90	„	=	180	„	
3	„	„	75	„	=	225	„	
6	„	„	60	„	=	360	„	
17	„	„	50	„	=	850	„	
13	„	„	40	„	=	520	„	
3	„	„	30	„	=	90	„	
49	Beihilfen mit zusammen					2765	Mk.	

Es haben empfangen:

3	Staats-Forstbeamte, und zwar:								
1	Beihilfe	von	120	Mk.	=	120	Mk.		
1	„	„	50	„	=	50	„		
1	„	„	40	„	=	40	„	210	Mk.
2	Gemeinde-Forstbeamte, und zwar:								
2	Beihilfen	von	50	Mk.	=	100	Mk.	100	„
4	herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:								
1	Beihilfe	von	100	Mk.	=	100	Mk.		
3	„	„	50	„	=	150	„	250	„
21	Witwen und Waisen von Staats-Forstbeamten, und zwar:								
1	Beihilfe	von	120	Mk.	=	120	Mk.		
2	„	„	90	„	=	180	„		
2	„	„	75	„	=	150	„		
4	„	„	60	„	=	240	„		
4	„	„	50	„	=	200	„		
6	„	„	40	„	=	240	„		
2	„	„	30	„	=	60	„	1190	„
8	Witwen und Waisen von Gemeinde-Forstbeamten, und zwar:								
1	Beihilfe	von	75	Mk.	=	75	Mk.		
1	„	„	60	„	=	60	„		
1	„	„	50	„	=	50	„		
5	„	„	40	„	=	200	„	385	„
11	Witwen und Waisen von herrschaftlichen Forstbeamten, und zwar:								
2	Beihilfen	von	100	Mk.	=	200	Mk.		
1	„	„	60	„	=	60	„		
6	„	„	50	„	=	300	„		
1	„	„	40	„	=	40	„		
1	„	„	30	„	=	30	„	630	„
49	Beihilfen im Gesamtbetrage von							2765	Mk.

Im **Erziehungsfonds** verblieb am Schlusse des Vereinsjahres noch ein Bestand von 171,47 Mk.; am 31. Dezember 1904 betrug der Bestand dieses Fonds 252,23 Mk.

Gesuche um **Bewilligung von Darlehen** gingen 52 ein, davon konnten 25 mit einer Gesamtsumme von 5790 Mk. berücksichtigt werden. Abgelehnt wurden 27 Gesuche im Gesamtbetrage von rund 10500 Mk., teils wegen mangelnder Begründung, bzw. Nicht-Beibringung der geforderten Unterlagen, teils weil eine Berücksichtigung der Gesuche satzungsgemäß von vornherein unzulässig war.

Es wurden bewilligt:

3	Darlehen	von	500	Mk.	=	1500	Mk.	
6	„	„	300	„	=	1800	„	
3	„	„	250	„	=	750	„	
4	„	„	200	„	=	800	„	
2	„	„	150	„	=	300	„	
6	„	„	100	„	=	600	„	
1	„	„	40	„	=	40	„	
25	Darlehen mit zusammen					5790	Mk.	

Davon haben empfangen:

13	Staats-Forstbeamte, und zwar:								
3	Darlehen	von	500	Mk.	=	1500	Mk.		
2	„	„	300	„	=	600	„		
2	„	„	250	„	=	500	„		
2	„	„	150	„	=	300	„		
3	„	„	100	„	=	300	„		
1	„	„	40	„	=	40	„	3240	Mk.
2	Gemeinde-Forstbeamte, und zwar:								
1	Darlehen	von	250	Mk.	=	250	Mk.		
1	„	„	100	„	=	100	„	350	„
10	herrschaftliche Forstbeamte, und zwar:								
4	Darlehen	von	300	Mk.	=	1200	Mk.		
4	„	„	200	„	=	800	„		
2	„	„	100	„	=	200	„	2200	„
25	Darlehen mit zusammen							5790	Mk.

Auf empfangene Darlehen wurden im abgeschlossenen Geschäftsjahre einschließlich der Zinsen abgezahlt 5589,79 Mk.

An Außenständen sind am 1. Januar 1906 zu verzeichnen . . 12135,00 Mk.

Unter diesen Außenständen sind elf Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 1110 Mk. enthalten, die vorläufig uneinziehbar sind. Es sind dies ältere Forderungen an Mitglieder, die entweder verklagt und erfolglos gepfändet oder gänzlich verschollen sind, so daß eine vorläufige gerichtliche Beitreibung der Schuld nicht möglich ist.

Der **Darlehnsfonds** weist am Schlusse des Berichtsjahres einen Bestand von 3860,23 Mk. auf, und zwar einschließlich des Überschusses aus dem Fonds für die „Wilhelmsstiftung“ mit 342,06 Mk., der satzungsgemäß dem Darlehnsfonds zufließt.

Darlehen wurden bewilligt in Fällen der Not, hervorgerufen durch Krankheiten, Todesfälle, Mißernten, Verlust in der Wirtschaft 2c., sowie zur Übernahme und Einrichtung von Forstdienststellen.

An die **Kasse der „Wilhelmsstiftung“** wurden gemäß § 4c der Satzung 1000 Mk. in zwei Raten von je 500 Mk. abgeführt. Der Fonds der Wilhelmsstiftung zeigte am 31. Dezember 1905 noch einen Bestand von 342,06 Mk., der satzungsgemäß dem Darlehnsfonds zugeflossen ist.

Der **Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen** wurden laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 ein Betrag von 200 Mk. als jährliche Zuwendung überwiesen.

An den **Forstwaisen-Verein** wurde laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1902 der Jahresbeitrag von 100 Mk. gezahlt.

Es wurden aus den verschiedenen Fonds verausgabt:

a) Unterstützungsfonds . . . t.
b) Erziehungsfonds . . . .
c) Darlehnsfonds . . . .
d) Wilhelmsstiftung . . .
e) Spezialstiftung der Inspektion Jäger und Schützen . . .
f) Forstwaisen-Verein . . . .

Digitized by Google

Hiervon entfielen an:

a) Staats-Beamte bzw. deren Hinterbliebene	8220	Mk.
b) Gemeinde-Beamte bzw. deren Hinterbliebene	1410	„
c) Herrschaftliche Beamte bzw. deren Hinterbliebene	5545	„
d) Wilhelmsstiftung	1000	„
e) Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen	200	„
f) Forstwaisen-Verein	100	„
Zusammen wie oben	16475	Mk.

In dem abgeschlossenen Geschäftsjahr hatte „Waldheil“ außerdem Gelegenheit, für die in äußerst bedrängten Verhältnissen lebende Witwe eines Königl. preuß. Oberförsters besonders erfolgreich tätig zu sein. Dieser steht nur ein sehr geringes Witwengeld und für ihre drei noch unerzogenen Töchter nur ein kleines Waisengeld zu, weil ihr Gatte nach zurückgelegter $4^1/_2$jähriger Dienstzeit als Oberförster bereits verstorben ist. Vermögen oder ausreichende Unterstützung von Verwandten fehlt. Eine auf Antrag mehrerer Kollegen des Verstorbenen an die Preußischen Forstverwaltungsbeamten seitens des Vorsitzenden des Vereins „Waldheil“ gerichtete vertrauliche Bitte, hatte den Erfolg, daß 6124,70 Mk. angesammelt werden konnten, welcher Betrag nach Abzug der für Porto und Drucksachen gehabten Unkosten im Betrage von 162,75 Mk. und Auszahlung der zur Beseitigung einer augenblicklichen Notlage nötigen Summe an die Witwe zinslich und mündelsicher für diese angelegt ist.

Verein „Waldheil“, welcher durch die Opferwilligkeit der Herren Vorgesetzten und Kollegen des Verstorbenen die Zukunft der Hinterbliebenen des letzteren sorgenfreier gestalten konnte, spricht allen Gebern seinen herzlichen Dank aus.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind 39 Stellen vermittelt, und zwar: 11 Stellen für verheiratete und 28 Stellen für ledige Forst- bzw. Jagdbeamte.

Die Einnahmen der Abteilung für Stellenvermittelung betrugen . . . . . 429,45 Mk.
die Ausgaben an Porto . . . . . 148,76 „
— Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind mit den allgemeinen Verwaltungskosten bezahlt, so daß hier ein Überschuß von . . . . . 280,69 Mk.
bleibt, der nach § 4 der Satzung dem Reservefonds zufließt.

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905.

Einnahme.

An **Bestand** am 1. Januar 1905	7354,45	Mk.
„ **ordentlichen Jahresbeiträgen**	11262,00	„
„ **außerordentlichen Zuwendungen**	5957,54	„
„ **Darlehensfonds.** Abzahlung auf Darlehen, einschließlich Zinsen	5589,79	„
„ **Stellenvermittelung.** Gebühren und Porto für Stellenvermittelungen	429,45	„
„ **Zinsen**	694,55	„
„ **Sammlung zu einem besonderen Zweck**	6124,70	„
	37412,48	Mk.

Ausgabe.

Per **Unterstützungsfonds.** Gewährte Unterstützungen		6620,00	Mk.
„ **Erziehungsfonds.** Gewährte Beihilfen		2765,00	„
„ **Darlehensfonds.** Gewährte Darlehen		5790,00	„
„ **Wilhelmsstiftung.** Zuwendung für 1905		1000,00	„
„ **Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen.** Zuwendung für 1905		200,00	„
„ **Forstwaisen-Verein.** Mitgliedsbeitrag für 1905		100,00	„
„ **Reservefonds.** 1. Ankauf von Wertpapieren	3630,90		
2. Zugeschriebene Sparkassen-Zinsen aus dem Jahre 1903 und 1904	6,60		
3. Hinterlegt bei der Sparkasse	53,97	3691,47	„
„ **Verwaltungskosten.** Gehalt für den Sekretär, Gerichts-, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porto 2c.		3816,24	„
„ **Irrtümlich eingezahlte und zurückerstattete Beiträge**		10,00	„
„ **Stellenvermittelung.** Unkosten für Porto		148,76	„
„ **Sammlung zu einem besonderen Zweck**		6124,70	„
„ **Bestand** am 31. Januar 1905		7146,31	„
		37412,48	Mk.

Digitized by Google

Von dem in der vorjährigen Mitgliederversammlung dem Reservefonds überwiesenen Betrage von 3000 Mk. und den übrigen, diesem Fonds zugeflossenen Mitteln von 684,87 Mk. (Zinsen von Wertpapieren und Überschuß aus der Stellenvermittelung vom Jahre 1904), zusammen 3684,87 Mk., sind $3^1/_2$ prozentige mündelsichere Wertpapiere im Nennwerte von 3600 Mk. angekauft, welches eine Ausgabe von 3630,00 Mk. verursachte. Der Rest von 53,87 Mk. ist auf ein Sparkassenbuch, auf welches bereits 196,71 Mk., einschießlich der zugeschriebenen Zinsen, eingezahlt waren, weiter eingezahlt worden, so daß das Sparkassenguthaben nunmehr 250,71 Mk. beträgt.

Der Reservefonds wies am Jahresschluß einen Bestand in mündelsicheren $3^1/_2$ prozentigen Wertpapieren zum Nennwerte von 20600 Mk. mit mit einem Kurswert von 20849 Mk. auf. Hierzu kommt noch obiges Sparkassenguthaben von 250,71 Mk., so daß der Gesamtbestand des Reservefonds **21099,71 Mk.** beträgt.

Endlich ist noch anzuführen, daß auch im abgeschlossenen Geschäftsjahre wieder zahlreiche Anfragen in Rechts-, Versicherungs- und sonstigen Angelegenheiten an den Verein ergingen und dieser es sich angelegen sein ließ, allen Fragestellern gerecht zu werden.

Über Vermögenslage usw. geben der Kassenbericht (siehe Seite 237) und die Vermögensbilanz (siehe Seite 238) Aufschluß.

Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre um 3201,52 Mk. gewachsen; es beträgt nunmehr **40847,38 Mk.**

Sodann verlas Herr Kommerzienrat Neumann die Namen der im Jahre 1905 verstorbenen 43 Vereinsmitglieder, deren Andenken durch Aufforderung des Vorsitzenden mit Erheben von den Sitzen geehrt wurde.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde Herrn Steuerinspektor Schinkel-Neudamm als Berichterstatter der Rechnungsrevisions-Kommission das Wort erteilt. Er legte zunächst ein Protokoll über die am 24. Februar d. Js. in Gemeinschaft mit den beiden anderen Rechnungsrevisoren, Herrn Administrator Gießel-Dölzig und Herrn Königl. Forstaufseher Tausendfreude-Zicher ausgeführte Revision der Rechnungsbücher, Belege und Kasse des Vereins „Waldheil" vor und führte aus, daß wesentliche Ausstellungen nicht zu machen sind und Bücher wie Kasse in Ordnung waren. Herr Schinkel beantragte sodann Entlastung des Schatzmeisters, die von der Versammlung erteilt wurde.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurden von den am 22. Januar d. J. ausgelosten 11 Vorstandsmitgliedern folgende Herren für die nächsten sechs Jahre wieder gewählt:

1. Graf von Brühl, Königlicher Forstmeister, Neumühl.
2. Buller, Herrschaftlicher Förster, Forsthaus Glückauf.
3. Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin.
4. Grothe, Königlicher Forstschullehrer, Groß-Schönebeck.
5. Grothe, Städtischer Revierförster, Forsthaus Görden.
6. Grundmann, Buchhändler, Neudamm.
7. Gützlaff, Königlicher Hegemeister, Forsthaus Saubucht.

Vermögensbilanz am 31. Dezember 1905.

Aktiva.

		Mk.
Ordentliche Jahresbeiträge.		
Rückständige Beiträge		491,00
Mobilien.		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch und 3 Stühle	256,12	
ab 5 % für Abnutzung . . .	12,81	
bleiben		243,31
Darlehensfonds.		
Ausstehende Darlehen (dabei 1110 Mk. vorläufig uneinziehbar)		12135,00
Reservefonds.		
20600 Mk. $3^1/_2$ proz. mündelsichere Wertpapiere m. einem Kurswert v. 20849,00		
Sparkassen-Guthaben . . .	250,71	21099,71
Stellenvermittelung.		
Rückständige Gebühren		80,00
Kassenbestand.		
Unterstützungsfonds . . .	2175,92	
Erziehungsfonds	171,47	
Darlehensfonds	3860,28	
Reservefonds (Zinsen von den Wertpapieren und Überschuß aus der Stellenvermittelung)	938,69	7146,31
		41195,38

Passiva.

	Mk.
Ordentliche Jahresbeiträge.	
Vorausbezahlungen für 1906 . . .	348,00
Vereinsvermögen (dabei 1110 Mk. vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehensfonds	40847,38
	41195,38

Digitized by Google

8. Jacobi, Königlicher Forstmeister, Massin.
9. Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, und
10. v. Sothen, Redakteur, Neudamm.

Neu gewählt als Vorstandsmitglied wurde Herr Fürstl. Hohenzollernscher Forstmeister Fricke in Beutnitz.

Punkt 4. Als Rechnungsrevisoren für die nächsten drei Jahre wurden gewählt die Herren:

1. Bohl, Königlicher Forstmeister, Zicher.
2. Gießel, Administrator, Dölzig.
3. Schinkel, Steuerinspektor, Neudamm.

Als deren Vertreter wurden gewählt die Herren:

1. Kotschmar, Königlicher Förster, Kerstenbrügge.
2. Schweitzer, Königlicher Forstaufseher, Neudamm.
3. Tausendfreude, Königlicher Forstaufseher, Zicher.

Die anwesenden Herren erklärten sich zur Annahme dieses Amtes bereit.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, „Änderung der Satzungen“, wurden von Herrn Buchhändler Grundmann-Neudamm im Namen des Vorstandes zunächst die kleinen Änderungen zur Annahme vorgeschlagen und begründet, die in den §§ 1 bis 3, 5 und 7 des in Nr. 5 d. J. des Vereinsorgans abgedruckten neuen Satzungsentwurfs enthalten sind. Die nach kurzer Debatte vorgenommene Abstimmung über diese Paragraphen ergab deren einstimmige Annahme. Alsdann erfolgte eine Begründung zu § 4 des Satzungsentwurfs, welcher den Verteilungsplan der Vereinsmittel enthält und in seiner jetzigen Verfassung eine bedeutende Änderung der alten Satzung dadurch aufweist, daß unter anderem die seitherige Zuwendung von 1000 Mark an die Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck fortfallen soll, und dem Dahrlehnsfonds nur noch $^1/_{10}$, statt wie bisher $^2/_{10}$ der Einnahme zufließen haben, dagegen ein größerer Stipendienfonds zur Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten neu geschaffen wird. Jedes Stipendium soll 100 Mark betragen, und deren Verteilung hat im Verhältnis der Mitgliedschaft der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte und Privatforstbeamte — zu erfolgen.

Herr Wildmeister Fiebig-Krzyzacki stellte zu diesen Paragraphen den Antrag, noch einen kleinen Fonds zur Bewilligung von Prämien an Forstschüler, die sich auf der Schule auszeichnen, zu gründen. Es wurde beschlossen, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitglieder-Versammlung zu setzen. Die Abstimmung über den § 4 ergab einstimmig Widerspruch. Zuletzt wurde dann die Satzung im ganzen einstimmig angenommen; sie tritt somit rechtmäßig in Kraft, und ihre Eintragung in das Vereinsregister soll bei dem Amtsgericht zu Neudamm erfolgen.

Punkt 6, der Antrag des Vorstandes um Annahme einer jährlichen Zuwendung von 200 Mk. an die Wilhelmstiftung in Gr.-Schönebeck auf Widerruf, wurde von Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm begründet, wobei er besonders hervorhob, daß es nur recht und billig sei, wenn der Verein „Waldheil“, solange es seine Mittel gestatteten, der Wilhelmsstiftung alljährlich eine besondere Schenkung mache, denn das Entstehen des „Waldheil“ sei mit den Zwecken und Zielen der Wilhelmsstiftung eng verknüpft, wie denn auch der Betrag von 200 Mk., der nur mit Rücksicht auf vorsichtige Finanzwirtschaft vorläufig so niedrig beantragt sei, als ein sehr geringer bei den großen Anforderungen, welche an die Wilhelmsstiftung gestellt würden, bezeichnet werden müsse. Nach kurzer Debatte erfolgte Abstimmung, welche einstimmige Annahme des Antrages ergab.

Punkt 7. Der Antrag des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ um Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 6000 Mk. aus dem Reservefonds zur Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule wurde von Herrn Buchhändler Grundmann-Neudamm warm zur Annahme empfohlen, wobei er namentlich betonte, daß hier Gelegenheit gegeben sei, mit Nachdruck zu zeigen, daß der Verein „Waldheil“ gerade für die Privatforstbeamten ein besonderes warmes Interesse habe, was hier und da, allerdings in wenig begreiflicher Weise und wohl nur in Unkenntnis vorhandener Tatsachen, schon in Frage gestellt wäre. Bei diesem Antrage müsse auch berücksichtigt werden, daß durch die Schaffung der staatlichen Forstlehrlingsschulen und den Ausschluß der jungen Privatforstbeamten von dem forstlichen Unterricht bei den Bataillonen, die Ausbildung der angehenden Privatförster unter allen Umständen ganz speziell gefördert werden müsse, und „Waldheil“ habe dazu die besondere Pflicht, da die Mehrzahl seiner Mitglieder aus Privatforstbeamten bestehe. Redner bitte deshalb auch um einstimmige Annahme dieses Antrages. Die alsdann vorgenommene Abstimmung ergab keinen Widerspruch; somit ist dieser Antrag einstimmig angenommen. Der Vorsitzende des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, Herr Forstmeister Fricke in Beutnitz, sprach hierauf namens dieses Vereins Dank für die hochherzige Schenkung der 6000 Mk. aus und hob dabei ganz besonders hervor, daß die Bewilligung nicht nur im Interesse der Privatforstbeamten, sondern gewiß zu Nutz und Frommen der gesamten grünen Farbe geschehen sei.

Zu Punkt 8 stellte der Vorstand den Antrag, aus dem Darlehensfonds für 1905 einen Betrag von 2955,45 Mk. zu entnehmen, ihn dem Reservefonds zu überweisen und aus dem Reservefonds dem Stipendienfonds für 1906 zuzuschreiben, damit bereits in diesem Jahre von dem Betrage 29 Stipendien zu je 100 Mk., davon 16 für Privatforstbeamte, 11 für Staatsforstbeamte und 2 für Gemeindeforstbeamte, gemäß § 4 Absatz d der neuen Satzung (veröffentlicht in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung“) bewilligt werden können. Dieser Antrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen; ebenso wurde der vom Vorstande aufgestellte Haushaltsplan für 1906 gebilligt. Es wird danach beabsichtigt, pro 1906 auszugeben:

Digitized by Google

aus dem Unterstützungsfonds . . .	6500 Mk.
„ „ Erziehungsfonds	1800 „
„ „ Stipendienfonds	2900 „
„ „ Darlehensfonds	5900 „
an die Spezialstiftung der Inspektoren der Jäger und Schützen	200 „
an die Wilhelmsstiftung	200 „
an den Forstwaisenverein	100 „
an Verwaltungskosten	3000 „
dem Reservefonds sollen Ende 1906 satzungsgemäß zufließen an Zinsen 2c.	750 „
in Summa	21350 Mk.

Endlich wird beschlossen, der neuen Satzung rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1906 ab zu verleihen.

Schluß der Versammlung $7\frac{1}{4}$ Uhr.

* * *

Nach der Sitzung fand ein gemeinschaftliches Essen mit nachfolgendem geselligen Beisammensein statt. Der zweite Vorsitzende, Herr Graf Finck von Finckenstein auf Trossin, wies mit trefflichen Worten auf die am Kaiserhofe morgen stattfindenden Feste, die silberne Hochzeit des Kaiserpaares und die grüne Hochzeit des Prinzen Eitel Friedrich, hin, und ließ seine Rede in ein auf die Allerhöchsten Paare ausgebrachtes kräftiges Horrido ausklingen. Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Böhl, Fritz, Forstversorgungsberechtigter, z. Z. Gemeindeförster, Hohrodberg bei Münster (Elsaß).

Gaß, Gg., Förster, Bad Kissingen.

Gohlke, Ferd., Gutsförster, Siebeneichen bei Löwenberg (Schlesien).

Hoffmann, Adolf, Jagdlehrling, Langenzenn (Bayern).

Pachmann, Königl. Forstaufseher, Berneuchen (Nm.).

Rosenberg, Oberjäger der Reserve, Klasse A, Landsberg (Ostpreußen).

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Förster W. Bülow in Lübberstorf . .	3,— Mk.
Gesammelt auf der Kaisers-Geburtstagsfeier und für Verstöße gegen die Weidmannssprache; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Bade in Soldin	21,60 „
Eingesandt von Herrn Königl. Oberförster von Görschen in Wallenstein	5,80 „
Gesammelt bei den Jagdessen des Bitscher und Stürzelbronner Jagdvereins; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Irle in Büsch . . .	27,50 „
Gesammelt auf einer Rotwildjagd im Revier Stadtheide, Stadtforst Berlinchen. Jagdherr: Rittergutsbesitzer von Köppen in Arensdorf. Eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke in Stadtheide bei Berlinchen	2,10 „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" .	212,83 „
Von einem „reuigen, alten Sünder"	20,— „
Summa	292,83 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1975. **Freiherr Harry von Bietinghoff-Riesch,** Majoratsherr auf Neschwitz, Sachsen. (B.-Gr. XII).

1976. **Dreßler,** Lothar William, Gräfl. Oberförster, Neschwitz, Sachsen. (B.-Gr. XII).

1977. **Kaiser,** Robert, v. Freedenscher Förster, Blumenow bei Fischerwall, Mecklbg.-Strel. (B.-Gr. III).

1978. **Buller,** Förster, Forsth. Glückauf bei Bietzer-Schmelze, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX).

1979. **Spiekermann,** Lor., Forstverwalter, Haus Oest bei Kettwig, Rhld. (B.-Gr. XI).

1980. **Späth,** Robert, Förster, Fh. Borowicz bei Jarotschin, Pr. Posen. (B.-Gr. V).

1981. **Hildebrandt,** Alfred, Städt. Forstaufs., Forsthaus Neue Mühle bei Brandenburg a. H. (B.-Gr. IX).

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 4 9 Mk., Nr. 32 7 Mk., Nr. 88 3 Mk., Nr. 93 9 Mk., Nr. 175 7 Mk., Nr. 254 9 Mk., Nr. 268 7 Mk., Nr. 331 5 Mk., Nr. 374 7 Mk., Nr. 432, 467 je 3 Mk., Nr. 513 10 Mk., Nr. 529, 531, 535 je 7 Mk., Nr. 536 4 Mk., Nr. 588, 589 je 7 Mk., Nr. 609 3 Mk., Nr. 711 7 Mk., Nr. 741, 748, 771 je 3 Mk., Nr. 914 7 Mk., Nr. 951 3 Mk., Nr. 959 4 Mk., Nr. 963 9 Mk., Nr. 997 2 Mk., Nr. 1056, 1218, 1239 je 3 Mk., Nr. 1310 6 Mk., Nr. 1316, 1317 je 7 Mk., Nr. 1479, 1507, 1680, 1737 je 3 Mk., Nr. 1738 7 Mk., Nr. 1785, 1901 je 3 Mk., Nr. 1916 6 Mk., Nr. 1933 20 Mk., Nr. 1948, 1950, 1953, 1954, 1958 je 6 Mk., Nr. 1959 15 Mk., Nr. 1961—1966, 1981 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 215. — Haftung der preußischen Fo... dem Walde abhanden kommende Holz. Von Dr. Karl Dickel. 215. — Die Uniform der Privatforstbeamten. V... meister Fricke. 217. — Anwendung von ätzkalkstaub gegen die Engerlingsplage in den Forstgärten. Von Otto 221. — Steigende Eichen- und Buchen-Nutzholzpreise. 221. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „D... Forstvereins". Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzung.) 222. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachung... Erkenntnisse. 225. — Anhang des R. Radtkeschen Handbuches für den Preußischen Förster betreffend... Mecklenburg. 226. — Vereins-Nachrichten. 226. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 2... liste. 227. — Brief- und Fragekasten. 228. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstb... Nachrichten des „Waldheil". 233. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Digitized by Google

Trautwein-Pianinos — Oster-Preise! Wir machen unsere geehrten Leser ganz besonders darauf aufmerksam, daß gegenwärtig die allbekannte T. Trautwein'sche Pianoforte-Fabrik in Berlin (W., Leipzigerstraße 119/120) für die Anschaffung eines Pianinos zum **Oster-Feste** einen außerordentlich hohen Rabattsatz gewährt. Es ist doch der Wunsch so manchen Familienvaters, der ganzen Familie eine Freude zu bereiten und ein Wertstück fürs Leben anzuschaffen! Liegt doch auch die Bildung unserer Kinder uns allen so am Herzen, daß wir gern und willig ein Opfer dafür bringen! — Die T. Trautwein'sche Pianoforte-Fabrik in Berlin erleichtert die Anschaffung eines wirklich guten, gediegenen Pianinos durch besondere **Vorzugs-Extra-Rabattierung** und **Gewährung von wunschgemäßen Raten**, daß wir nur empfehlen können, sich mit genannter Firma in Verbindung zu setzen. — Auf Wunsch steht unseren Lesern von der Firma Trautwein sowohl die illustrierte Preisliste, wie auch die **Sonder-Vorzugs-Rabatt-Tabelle** kostenlos und postfrei zur Verfügung. Für die Trautwein-Pianinos wird eine **20jährige, schriftliche Garantie** geleistet und wird jedes Instrument **frachtfrei** bis zu jeder deutschen Bahnstation auf **4wöchentliche Probe** gesandt. Die Trautwein-Pianinos haben sich, wie bekannt, besonders in Beamten- und Lehrerkreisen **als mustergültig** erwiesen. — Auf die der heutigen Nummer beiliegende Separatbeilage der **T. Trautwein'schen Pianoforte-Fabrik, G. m. b. H., Berlin**, machen wir hierdurch noch besonders aufmerksam.

Förderer der Menschheit sind gute Bücher, die man aber nicht nur lesen, sondern auch besitzen soll. Eine Auswahl anerkannt vorzüglicher Werke aus allen Gebieten der Geisteswissenschaft bietet unsern Lesern der beiliegende Prospekt der Buchhandlung von **Hermann Meusser, Berlin W. 35, Steglitzerstraße 58**, aus dem wir **Meyers Großes Konversations-Lexikon**, das neueste, beste und reichhaltigste Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens besonders hervorheben. Die Anschaffung der angekündigten Werke von klassischem Ruf, die in keinem deutschen Hause fehlen sollten, ermöglicht die Firma Meußer durch bequeme Abonnementsbedingungen. Wir empfehlen die Beilage der besonderen Beachtung unserer Leser.

Der heutigen Nummer ist als Beilage eine **Bestellkarte** der bekannten **Zigarren-Firma Carl Gorbach** in **Gießen** beigefügt. Wir verfehlen nicht, unsere Leser auf die Leistungsfähigkeit und das reichhaltige Lager dieser Firma in den verschiedenen Preislagen hinzuweisen, so daß jeder Raucher außer den besonders empfohlenen Spezialsorten noch weitere für seinen Geschmack geeignete preiswerte Marken finden dürfte. (44

Ferner liegen dieser Nummer bei zwei Separatbeilagen: 1. von **Fritsch & Becker, Großtabarz**, betreffend **forst- und landwirtschaftliche Samen und Pflanzen**; 2. von **Tiedcke & Scheller, Hamburg 7**, betreffend **Nahrungsmittel**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

1908) Die Expedition (181
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Kohlbach in [illegible]-Vorwerk bei Kreuz ein Sohn.

[illegible] kgl. Oberförster von Bruchsen in Rheinsberg (Mark) eine [illegible]

Verlobungen:

[illegible]anna von Heynitz mit Jagdjunker und Forstpraktikanten [illegible]ehr in Neustrelitz.

Verehelichungen:

[illegible]- Forstaufseher Erich [illegible]opf mit Fräulein Käthe [illegible]delberg in Neuehütte bei [illegible]swalde.

[illegible]orstschutzgehilfe Johann Leitmit Fräulein Sohie Heppner, [illegible]haffnerstochter in Büdingen

Der Forstpraktikant Friedrich Schmitt in Marktheidenfeld mit Fräul Charlotte Kriegenherdt, Privatierstochter in Aschaffenburg.

Sterbefälle:

Gercke, Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen.

Deckmann, Oberforstmeister a. D. in Steglitz (früher bei der Regierung in Danzig tätig).

Hol- und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel kauft jeden Posten (61

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Ein durchaus weidgerechter

Jäger,

ersten Standes, verträgl. Char., wünscht zu zeitweiliger Ausspannung, innerhalb ca. 2 Stunden von Hannover erreichbar, Gelegenheit zu guter Unterkunft, wo ihm die Ausübung der jeweiligen Jagd der Jahreszeit gestattet wäre. Gefl. Anerbieten mit Bedingungen unter Nr. 255 beförd. die Exped. der „Dtsch. Jäger-Ztg", Neudamm.

Personalia

Suche 1. April **jüngeren, verh., selbstt**ätigen (3035

Gärtner,

der Obstkultur, Blumenzucht, Gemüsebau, Frühbeete, Gewächshaus und Parkpflege versteht. Derselbe muß guter Schütze sein, Jagdschutz übernehmen und Erfahrung in Aufzucht von Fasanen besitzen. Zeugnisse, Photographie, Gehaltsansprüche sind zu senden an

Kammerherr von Helldorff, Schwerstedt, P.-W.

Stadtforst Haynau sucht zum baldigen Antritt **älteren** (272

Forstgehilfen (Kl. K).

Aussicht auf Anstellung als Förster. 75 Mk. Gehalt, Wohnung im Forsthaus. Bewerbungen an den **Oberförster** zu **Stadtforst** bei **Modlau (Schles.).**

Größere Privatforst

sucht zu Ostern einen Forst- und Jagdlehrling, gesund und kräftig, mit guter Schulbildung. Lehrzeit 2 Jahre. Kost und Lehrgeld pro Jahr 400 Mk. Familienanschluß. Offerten an (226

A. Stark, Freiherl. v. Palaske'scher Revierförster, **Forsthaus Theresenhain b. Swaroschin, Wpr.**

Forstlehrling

mit guter Schulbildung, nicht unter 16 Jahre alt, findet Aufnahme in lehrreichem Revier. (266

Heinrichau, Bezirk Breslau, Großherzoglich Sächs. Forstamt.

Einfacher, kl. Haushalt in Berlin

sucht für sofort besch. jüngere **Stütze.** Off. an Frau **Daeumichen, Charlottenburg,** Kantstr. 139, Gartenhaus. (288

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Suche Stellg. v. 1. 7. 06, ev. auch früh., als

Forst-, Guts-Verwalter,

bezw. Assistent. Bin 27 Jahre alt, led., akad. u. prakt. in Forst- u. Landwirtsch. gebild. u. m. d. Jagd vollkommen vertraut. Offerten unter **A. 261** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Suche Lebensstellung
als Forstaufseher od. Sekretär,
28 J. alt, prima Zeugnisse, unermüdl. Schutzbeamt., mit jegl. Bureaudienst, Amtsgeschäft. 2c. vertraut. Gütige Zuschriften unt. **Nr. 251** bef. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Akademisch gebildeter, junger Forstmann **sucht Stellung** als
Kandidat od. Assistent.
Gefl. Offerten unter **M. K. 259** beförd. d. Exp. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Privatförster, 3218
26 Jahre, verh., evgl., 1,67 groß, in großer Verwaltung, Stelle ungek., Hoch- und Niederjagd, Kulturen, Holzeinschlag erfahren, **sucht** 1. 4. 06 od. später **Stellung** als **Förster** oder **Hilfsförster.** Gute Zeugnisse vorhanden. Gefl. Off. unter **S. 100** postl. **Reichswalde,** Oberlausitz.

Suche zum 1. April od. später auf einer größeren Privatforst Stelle für einen
Forst- und Jagdlehrling.
Offerten erbittet (264
Schreiber, Königl. Förster,
Rostek bei **Alt-Ukta.**

Hundemarkt

Gordonsetterhündin, 244
¾ Jahr alt, wenig geführt, noch unverdorben, sofort billig zu verkaufen.
Bode, Kgl. Förster, **Forsthaus Hönebach.**

Samen und Pflanzen

Schultze & Pfeil,
Rathenow,
Forstetablissement.

256)

Kaufe alle Sorten Waldsamen
zur **Gründung einer Engros- und Endetail-Niederlage,** sowie **Forstpflanzen,** sämtl. Arten zum Weitervertrieb (15000 bereits bestellt), u. bitte um bemusterte Offerte. (271
Georg Baumüller,
Großengstingen, O.-A. Reutlingen, Württ.

Ia. Saatbucheln,
Fagus silvatica, 80—90% im Schnitt, 1 Kilo Mk. 0,60, 50 Kilo Mk. 25,—, von 20 Kilo an franko, empfiehlt (146
H. Gaertner,
Schönthal bei **Jagan, Schlesien.**

Kiefernsamen
diesjähr. Ernte, 85% Keimkraft garant., Lufthetzung, liefert die **Samendarre Neetz b. Wiesenburg (Mark),** à kg 4.00 Mk.
281) **Krause,** Revierförster a. D.

Bank's Kiefern-Pflanzen
für ordinärste Böden, sowie alle anderen **Forstpflanzen** in großen Massen, sehr schön und billig, Preisverzeichnis kostenfrei, empf. (45
J. Heins' Söhne, Halstenbek (Holstein).

Heinrich Keller Sohn, Darmstadt — Begr. 1798
Kleinanstalten. — **Wald-, Gras-, Klee- und Landw. Samen.**

Conrad Trumpff, Blankenburg, Harz,
Waldsamen — Waldpflanzen. (243

Diesjährigen Kiefernsamen
verkauft für 8,50 Mk. das Kilogramm Fürstliches Forstamt
278) **Carolath, Kr. Freystadt.**

250 000 Birkenpflanzen
offeriere in nur schöner Ware: 100/150 versch. % Mk. 24.—, 65/100 % Mk. 15,—, 100/150, Säml., % Mk. 17.—, 65/100 % Mk. 12.—. **Kiefern,** 1j., % Mk. 0,80 und 0,50, 2j., % Mk. 2,50. **Kiefern,** 2j., versch., % Mk. 4.—. **Schwarzkiefern,** 1j. Säml., % Mk. 1,20. (185
Andere Pflanzen nach Preisliste.
Osw. Reichenbach, Haida b. Eisterwerda.

Millionen
1j. Kiefern-, sowie **Fichten- u. Birkenpflanzen** 2c., empfiehlt (221
Tulke, Baumschulenbesitzer,
Rosky, O.-L.

Günstige
Rosenofferte!
10 Hochstämme über 1 m . 7,00 Mk.
10 Halbstämme unter 1 m . 4,50 Mk.
100 Buschrosen . . 12,00 Mk.
Nichtkonvenierendes nehme zurück.
F. Schmitt, Rosenkulturen,
212) **Eltville a. Rh.**

Kiefernpflanzen,
1 j., starke, à Tsd. 80 Pf. und 60 Pf.
224) **Otto Krille,**
Prieschka bei Liebenwerda.

20 Millionen 1 jähr. Kiefern in bekannter Güte, direkt vom Sandboden, à Tausend 60 Pf., 80 Pf. bis 1 Mk., je nach Qualität, andere Pflanzen nach Preisliste, empfiehlt
Eduard Andrack, Zeischa b. **Liebenwerda.**

Weymouthskiefern,
4jähr., versch., 25—35 cm, 1000 Stück 14.— Mk. **Fichten, Kiefern, Lärchen, Buchen, Eschen, Erlen, hochst. Obstbäume, Linden, Kastanien, Buchen** liefert in prima Qualität (186
A. Schulte-Wrede,
Rinsoke b. **Oberhundem i. Westf.**
Preisliste frei.

Forstpflanzen
jeder Art und Größe liefert 1000 Stück von 1,20 Mk. an (Preisl. fr.) (140
W. Kahl, Dalstenbek.

Forstpflanzen!
aller Art, hauptsächlich **prima 1jährige, starke Kiefern,** pro 1000 Stück Mk. 1,— franko jeder Bahnstation, offeriert — Muster und Preisliste frei — (100
Baumschule **Gottfried Reichenbach,**
Zeischa-Liebenwerda.
Förstern und Beamten ist die Besichtigung meiner Pflanzen bei freier Reise gestattet. D. O.

Forstpflanzen!
Vorrat viele Millionen. **Spezialität: Massenanzucht in Kiefern- und Fichtensäml.,** sowie alle and. Pflanzen in extra kräft., gesunder, gutbewurzelter, prima Ware zu äußerst billigen Preisen **— Preisliste frei —** offerieren (183
Fr. Pfeiffer & Söhne, Forstbaumschulen, Begr. 1875. **Wettmar, Hannover.** Begr. 1875.

Kiefernpflanzen, 280
prima Qualität, aus Massenzucht, verkauft billigst (Muster u. Preisliste gratis)
Zaulick, Krusdorf b. Zahna (P.-L.).
Inhaber: Emil Werner.

Kiefernpflanzen,
große Vorräte in bekannter, extra starker, gesunder Ware, auf Sand-Waldboden gezogen, sowie 1—3jähr. Sämlinge und 3—4jähr. verschulte **Fichten, Erlen, Rot- und deutsche Eichen** und alle anderen Forstpflanzen in guter Qualität. Probe und Preisliste frei. (209
Gräfl. Lippe'sche Forst-Baumschule, See b. Niesky, O.-L.

G. von Wulffen'sche Forstverwaltung
Wüsten-Jerichow, Post Theesen,
Bez. Magdeburg,
empfiehlt grosse Posten kräftiger
1jähr. Kiefern-
und (276
2j. Fichtenpflanzen
sowie alle übrigen **Koniferen.**

Forstpflanzen! (231a
2jähr. **Fichtensämlinge,** p. 1000 Mk. 1,50
3 „ „ „ 1000 „ 3,50
3 „ **verschulte Fichten** „ 1000 „ 5,50
4 „ „ „ „ 1000 „ 7,50
5 „ „ „ „ 1000 „ 9,50
2 „ **Lärchen** „ 1000 „ 4,50
1 „ **Kiefern,** sehr schön „ 1000 „ 1,50
2 „ „ „ „ 1000 „ 2,50
Bei größerem Bedarf in 2jähr. Fichtens bitte ich Spezialofferte zu verlangen.
Gothen-Wilmes, Heinsberg, Westf.

Zingelsdorfer Forstbaumsch
in **Wülpen** bei **Magdebur**
empfehlen
zur Herbst- und Frühjahrspfl.
Arten gut bewurzelter, selbstge
Forstpflan
in bekannter Gi
Preisliste umsonst und po
42) **Woelke,** Revierfö

Einjährige Kiefernpfla
von vorzüglicher Güte, ver
für 1,20 Mk. f. d. Cau
Pflanzgarten
Fürstliches Forst
Carolath, Kr.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 18. März 1906. 21. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 das Quartals-Abonnement auf

die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ nebst den Gratisbeilagen „**Forstliche Rundschau**“ und „**Des Försters Feierabende**“ (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ mit den Beiblättern: „**Deutsche Forst-Zeitung**“, „**Das Weidwerk in Wort und Bild**“, „**Das Schießwesen**“, „**Unser Jagdhund**“, „**Vereins-Zeitung**“ und „**Das Teckele**“ (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. April bis 30. Juni 1906**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ auch ferner ihrer Aufgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamten-**[illegible]**es fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Ge-**[illegible] **Anregung und Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der „[illegible]**tschen Forst-Zeitung**“ ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von [illegible] zu abonnieren.

[illegible]**udamm**, im März 1906.

Die Schriftleitung. **Der Verlag.**

Digitized by Google

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Husbygaard in der Oberförsterei Schleswig, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. April d. Js.** an die Königliche Regierung zu Schleswig einzureichen.

Försterstelle Borgwall in der Oberförsterei Eggesin, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Juni 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. April d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu senden.

Försterstelle Brand in der Oberförsterei Grünhaus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Schojetz in der Oberförsterei Paruschowitz, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Mackensen in der Oberförsterei Dassel, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Kleinlüder in der Oberförsterei Großenlüder, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April 1906 zu besetzen.

Bekanntmachung, betr. Anmeldung zum Besuch der Forstlehrlingsschule für Anwärter des Privatforstdienstes.

Die Errichtung der ersten Forstlehrlingsschule für Anwärter des niederen Privatforstdienstes ist so weit gefördert, daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden darf, dieselbe am 1. Oktober d. Js. eröffnen zu können. Die Schule wird in Templin, einer kleinen Stadt der Provinz Brandenburg an der Eisenbahn Eberswalde-Fürstenberg, gebaut.

Das Schuljahr soll nach den Satzungen vom 1. Juli bis zum 15. Juni des nächstfolgenden Jahres dauern. Da die Schule aber erst am 1. Oktober eröffnet wird, dauert das erste Schuljahr nur $^3/_4$ Jahre, und beträgt die Zahlung für jeden Schüler nicht 424 Mk., sondern 350 Mk.

Anmeldungen zum Schulbesuch sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte, Forstmeister Fricke in Beutnitz (Mark), unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen. Ob und wo eine Vorprüfung gemäß § 16 der Satzungen abgelegt werden muß, wird in jedem Einzelfall entschieden werden.

Satzungen für die Forstlehrlingsschulen des Vereins für Privatforstbeamte.

I. Aufgaben der Forstlehrlingsschulen.

§ 1. Die Forstlehrlingsschulen haben den Zweck:

die Lehrlinge des unteren Privatforstdienstes durch forstlichen und jagdlichen Unterricht mit praktischen Unterweisungen, sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse für ihre spätere Tätigkeit gut vorzubilden. Außer dem Erteilen des Unterrichts gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Forstlehrlingsschule, durch eine gute Erziehung der Schüler auf die Entwickelung ihres Charakters vorteilhaft einzuwirken, sie zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten und an Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam, treue Pflichterfüllung, Ordnung, Reinlichkeit und Bescheidenheit zu gewöhnen, Gottesfurcht und Treue zum Kaiser und Landesfürsten in ihren Herzen zu stärken, ihre körperliche Gesundheit, sowie Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen zu fördern.

II. Rechtliche Verhältnisse und Einrichtung der Schulverwaltung.

Eigentum der Schulen und Träger der Schullasten.

§ 2. Die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands errichteten Forstlehrlingsschulen mit allem Inventar und Lehrmitteln sind Eigentum des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, eingetragener Verein.

Alle aus der Schulgründung und Schulunterhaltung hervorgehenden Lasten trägt der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die ein Rechtsgeschäft begründenden schriftlichen Abmachungen in Schulangelegenheiten bedürfen der unterschriftlichen Anerkennung durch den Vereinsvorstand, um dem Verein g[illegible] rechtsverbindlich zu werden (cfr. § [illegible] Satzungen des Vereins). Vertri[illegible] wiederkehrende Verpflichtungen für [illegible] enthalten, müssen vom weiteren Vorstan[illegible] Vereins bestätigt werden (cfr. § [illegible] der Satzungen des Vereins).

Digitized by Google

Das Schulvermögen.

§ 3. Aus den für Gründung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulen von Waldbesitzern, Landwirtschaftskammern, Körperschaften und Vereinen eingehenden Geldmitteln wird ein Schulvermögen gebildet, das nur zu Schulzwecken verwendet werden darf und von dem Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten verwaltet wird.

Zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten, welche durch die freiwillig eingehenden Beiträge und die selbständigen Einnahmen der Schulen nicht gedeckt werden, wird dem Ausschusse alljährlich vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ein fester Betrag durch den Haushaltungsplan zur Verfügung gestellt. Die im Interesse bestimmter Schulen zugewendeten Mittel sind nur für diese zu verwenden.

Im Falle der Auflösung einer oder mehrerer Schulen wird das verfügbare Schulvermögen dem Verein zur beliebigen anderweiten Verwendung überwiesen.

Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

§ 4. Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen soll bestehen aus:

a) den Mitgliedern des engeren Vereinsvorstandes, von denen der erste Vorsitzende auch Vorsitzender des Ausschusses und der erste Beisitzer stellvertretender Vorsitzender ist,
b) mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, welche Privatforstbeamte sind,
c) mindestens drei Vertretern jener Waldbesitzer, welche jährliche Beiträge zur Unterhaltung der Schulen zahlen,
d) je einem Vertreter jener Landwirtschaftskammern oder ähnlicher Einrichtungen, welche jährliche Beiträge zur Unterhaltung der Schulen zahlen,
e) einem Vertreter des forstlichen Unterrichts,
f) den Schulpflegern.

Zu Ausschußmitgliedern und zu deren Stellvertretern nach b, c und e sind möglichst Mitglieder des weiteren Vereinsvorstandes zu wählen.

Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter nach b werden von der Mitgliederversammlung des Vereins, jene nach c von denjenigen Waldbesitzern, welche Schulbeiträge zahlen, jenes nach e vom weiteren Vereinsvorstande auf 6 Jahre gewählt. Scheidet im L[illegible] Wahlperiode ein Mitglied aus dem A[illegible]chusse aus, so treten die Stellvertreter nach d[illegible]Reihenfolge ihrer Wahl in den Ausschuß ei[illegible]rden Ersatzwahlen von Stellvertretern n[illegible] so gelten sie für den Rest der Wahlp[illegible]e. Die Landwirtschaftskammern ernennen il[illegible] Vertreter.

Der Schulpfleger.

§ 5. Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen wählt für jede Schule einen Schulpfleger und dessen Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf der 6 Jahre aus seiner Stellung aus, so findet eine Ersatzwahl für die nächsten 6 Jahre statt.

Der Schulbeirat.

§ 6. Für jede Schule wird ein Schulbeirat gebildet. Dieser soll bestehen aus:

a) dem Schulpfleger, als Vorsitzendem,
b) dem Stellvertreter des Schulpflegers, als stellvertretendem Vorsitzenden,
c) einem Mitgliede des engeren oder weiteren Vereinsvorstandes, welches ein Privatforstbeamter sein muß,
d) einem Vertreter jener Waldbesitzer, welche zur Unterhaltung der betreffenden Schule jährliche Beiträge zahlen,
e) je einem Vertreter derjenigen Landwirtschaftskammern, welche zur Unterhaltung der betreffenden Schule jährliche Beiträge zahlen,
f) einer Vertretung der politischen Gemeinde, in der die Schule liegt, je nach besonderer Vereinbarung,
g) dem Anstaltsleiter.

Ist der Schulpfleger oder sein Stellvertreter ein Waldbesitzer, welcher jährliche Schulbeiträge zahlt, oder ein Privatforstbeamter, welcher dem Vereinsvorstande angehört, so können die Wahlen zu c und d entfallen.

Das Mitglied des Schulbeirats und dessen Stellvertreter zu c werden von der Mitgliederversammlung des Vereins, dasjenige zu d und sein Stellvertreter von den Waldbesitzern des Schulausschusses auf 6 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Wahlperiode aus seiner Stellung aus, so tritt der Stellvertreter an dessen Stelle, und muß für diesen ein neuer Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode gewählt werden. Die Landwirtschaftskammern und politischen Gemeinden ernennen ihre Vertreter.

Die Obliegenheiten, Einberufung und Beschlußfähigkeit des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen.

§ 7. Der Ausschuß hat, abgesehen von sonstigen, ihm vom Verein übertragenen Obliegenheiten, folgende Aufgaben:

a) Wahl der Schulpfleger und ihrer Stellvertreter,
b) Wahl der Anstaltsleiter (Direktoren), Genehmigung der mit diesen abzuschließenden Dienstverträge, Beschlußfassung über die Entlassung der Anstaltsleiter,

Digitized by Google

c) Genehmigung der jährlichen Haushaltungspläne für die einzelnen Schulen und Antragstellung beim Verein auf Bewilligung der nötigen Zuschüsse,
d) Aufstellung des allgemeinen Unterrichtsplans, der Schulordnungen und Geschäftsanweisungen,
e) Prüfung der Schulrechnungen und Entlastung des Rechnungslegers,
f) Verleihung von Stipendien,
g) Entscheidungen über Berufungen gegen Anordnungen der Schulpfleger und der Schulbeiräte.

Die Einberufung des Ausschusses geschieht durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, in der Regel gleichzeitig mit der Einberufung des weiteren Vereinsvorstandes. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, unter denen ein Mitglied des engeren Vereinsvorstandes und ein Vertreter der Waldbesitzer sein muß, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, jederzeit die Anstalten zu besuchen und dem Unterrichte, sowie den Prüfungen beizuwohnen.

Die Obliegenheiten des Schulpflegers.

§ 8. Der Schulpfleger, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter,
a) überwacht den gesamten inneren und äußeren Dienstbetrieb in der Anstalt; er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsleiters, der anderen Lehrer und Beamten,
b) entscheidet über die Annahme der Schüler,
c) führt bei den Schulprüfungen den Vorsitz und unterschreibt mit dem Anstaltsleiter die Abgangszeugnisse,
d) hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstaltsleiter und dem Besitzer der Lehrforst das Amt eines Obmannes.

Der Schulpfleger darf mit Genehmigung des Schulausschusses und mit Einwilligung seines Stellvertreters einige seiner Obliegenheiten für kürzere oder längere Zeit einem anderen Mitgliede des Schulbeirats übertragen.

Die Obliegenheiten, Einberufung und Beschlußfähigkeit des Schulbeirats.

§ 9. Der Schulbeirat soll dem Schulpfleger beratend zur Seite stehen und ist von ihm in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Die Beschlüsse des Beirats sind für den Schulpfleger verbindlich, jedoch ist dieser berechtigt, Meinungsverschiedenheiten dem Ausschusse für Unterrichts- und Prüfungswesen zur Entscheidung vorzulegen und in dringenden Fällen selbständig vorzugehen.

Der Beschlußfassung durch den Schulbeirat unterliegen insbesondere folgende Gegenstände:
a) Wahl der Lehrer und Beamten, ausschließlich der Anstaltsleiter, Genehmigung ihrer Dienstverträge, Beschlußfassung über die Entlassung der Lehrer und Beamten,
b) Genehmigung der Stundenpläne,
c) Genehmigung von Verträgen, betreffend Lieferung von Verpflegungs-, Einrichtungsgegenständen und ähnlichem,
d) Vorschläge für Verleihung von Stipendien,
e) Entlassung von Schülern im Falle von Disziplinvergehen,
f) Entscheidung über die Aufnahme von Schülern in zweifelhaften Fällen,
g) Begutachtung des jährlichen Haushaltungsplans,
h) Entscheidung über Nachlaß am Kost- und Schulgeld.

Der Beirat ist berechtigt, selbständig Anträge über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten beim Ausschusse für Unterrichts- und Prüfungswesen zu stellen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, in der Regel nach dem Orte, welcher der Sitz der Schule ist; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder zugegen ist, unter welchen sich aber der Schulpfleger oder sein Stellvertreter, ein Mitglied des Vereinsvorstandes und ein Waldbesitzer, welcher Schulbeiträge zahlt, befinden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat hält alljährlich wenigstens eine Besichtigung der Anstalt ab. Die Mitglieder sind regelmäßig einzuladen, den Abgangsprüfungen der Schüler beizuwohnen.

Unentgeltliche Amtsführung.

§ 10. Der Schulpfleger, die Mitglieder des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen und des Schulbeirats führen ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden bare Auslagen zurückerstattet und dem Schulpfleger, sowie den vom Verein und seinen Organen gewählten bzw. ernannten Mitgliedern des Ausschusses und Schulbeirats für Reisetage Tagegelder nach den Satzungen des Vereins aus dem Schulvermögen gezahlt.

Dem Schulpfleger kann für Porto, Schreibmaterialien und Schreibhilfe eine jährliche feste Pauschalvergütung gewährt werden.

Der Anstaltsleiter (Dire...

§ 11. Die Leitung jeder S... einem vom Verein angestellte... Direktor übertragen.

Dieser hat den Schülern Unterr... teilen, sowie für die sittliche Er...

Digitized by Google

körperliche Pflege der Schüler Sorge zu tragen. Ihm steht die Disziplinargewalt über die Schüler zu.

Zur Unterstützung werden dem Anstaltsleiter Lehrer, Erzieher, Bedienstete und Arbeiter zur Verfügung gestellt.

Der Anstaltsleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte der Hilfskräfte und für ihre Dienstführung verantwortlich.

Der Anstaltsleiter hat die gesamte Schulverwaltung nach den vom Ausschusse beschlossenen Vorschriften und unter Beachtung der vom Schulpfleger gegebenen Anweisungen zu führen. Dazu gehört außer anderem: Fürsorge für eine gute Erhaltung der Gebäude, des Inventars und der Lehrmittel, Vergebung und Beaufsichtigung der hierfür erforderlichen Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Grenzen und nach Vorschrift des Haushaltungsplanes, Entwurf des jährlichen Haushaltungsplanes, Legung der Schulrechnung, Verwaltung des Forstgartens und gegebenenfalls des Lehrforstes nach den besonderen hierfür gegebenen Anweisungen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 12. Alle Beiträge von Waldbesitzern, Landwirtschaftskammern, Vereinen u. a., sowie die jährlichen Zuschüsse des Vereins zur Unterhaltung der Schulen werden an die Schulkasse des Vereins gezahlt, bei welcher für jede Schule ein besonderes Konto angelegt wird. Größere Ausgaben, namentlich jene, welche auf Verträgen beruhen, und öffentliche Abgaben, z. B. Gehälter, Zinsen, Steuern, werden von der Schulkasse auf Anweisung des Schulpflegers unmittelbar an die Empfangsberechtigten gezahlt. Die Schulkasse wird vom Vorsitzenden des Ausschusses verwaltet. Die Vereinnahmung und Verausgabung der Geldbeträge geschieht durch Vermittelung eines Bankhauses, das durch den Ausschuß gewählt wird.

Für die Vereinnahmung aller aus dem Schulbetrieb hervorgehenden Einnahmen der Einzelschulen, z. B. Schulgelder, Erlöse für Pflanzenverkauf, sowie für die Auszahlung kleinerer und einmaliger Ausgabebeträge, wird für jede Schule eine Zahlstelle eingerichtet. Zur Führung derselben wird vom Schulbeirat ein Kassenführer im Nebenamt angestellt, welcher den Weisungen des Schulpflegers Folge zu leisten hat. Die Zahlstellen leisten auf Grund von Zahlungsanweisungen, welche vom Anstaltsleiter ausgestellt sind, Zahlung.

Anstaltsleiter hat alle Ausgaben für ...altung der Gebäude, des Inventars, des ...artens, für den Schulbetrieb und die ...erwaltung, welche durch den Schul...haltungsplan im voraus genehmigt und ...ahlung durch die Schulkasse nicht vorbehalten sind, zur Zahlung durch die Zahlstelle anzuweisen, wenn der Geldbetrag den Voranschlag nicht überschreitet. Überschreitungen des Voranschlages bedürfen vor der Zahlungsanweisung der Genehmigung des Schulpflegers. Zur Deckung etwaiger Überschreitungen einzelner Sätze des Haushaltungsvoranschlages wird dem Schulpfleger ein fester Geldbetrag durch den Voranschlag zur Verfügung gestellt. Überschreitungen dieses Geldbetrages bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen. Für das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen wird vom Ausschusse eine besondere Anweisung gegeben.

III. Aufnahmebedingungen der Forstlehrlingsschulen.

Die an die Person des Schülers zu stellenden Anforderungen.

§ 13. Zum Besuch der Forstlehrlingsschulen wird nur zugelassen, wer

1. zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. Juli) das 15. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen hat,
2. durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarztes) oder Militärarztes nachweist, daß er frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreies Sprachvermögen hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum unteren Forstdienst begründet,
3. eine solche Schulbildung besitzt, daß er befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen,
4. aus einer achtbaren Familie stammt, welche in geordneten Verhältnissen lebt.

Bevorzugung von Söhnen der Privatforstbeamten.

§ 14. Bei der Zulassung zum Besuch der Schulen werden in nachstehender Reihenfolge diejenigen bevorzugt:

1. welche Söhne von Forstbeamten solcher Waldbesitzer sind, die zur Unterhaltung der betreffenden Schule jährliche Beiträge zahlen und von diesen vorgeschlagen werden,
2. Söhne von Privatforstbeamten, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte

Digitized by Google

sind und in dem Bereich wohnen, für welchen die betreffende Schule errichtet ist,
3. Söhne von Privatforstbeamten des Vereins, welche außerhalb des Bereichs der betreffenden Schule wohnen,
4. Söhne von Staats- und Kommunalforstbeamten, welche außerordentliche Mitglieder des Vereins sind,
5. Junge Leute, welche, ohne Söhne von Forstbeamten zu sein, von solchen Waldbesitzern oder Körperschaften ꝛc. empfohlen werden, die Beiträge zur Schulunterhaltung zahlen.

Anmeldung.

§ 15. Die Anmeldung muß an den Schulpfleger spätestens bis zum 1. März jeden Jahres eingereicht werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:
1. ein Geburtszeugnis des sich um die Aufnahme in die Schule Bewerbenden,
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnortes,
3. das im § 13 Ziffer 2 vorgeschriebene Gesundheitszeugnis,
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten und der Lehrer, welche etwa Privatunterricht erteilt haben. Befindet sich der um Aufnahme Nachsuchende zur Zeit der Meldung noch auf der Schule, so muß er ein vorläufiges Zeugnis der Schule vorlegen. Ist die Schule eine Elementarschule, so muß das vorläufige Zeugnis- von dem Ortsschulinspektor mit unterschrieben sein. Dieses Zeugnis hat sich nicht allein über die Schulleistungen, sondern auch über die sittliche Führung während des Schulbesuchs auszusprechen,
5. ein vom Lehr- oder Dienstherrn auszustellendes Zeugnis über Leistungen und sittliche Führung, falls der Meldende sich bereits in einer Lehre oder in einer Dienststellung befinden sollte,
6. eine schriftliche Erklärung des Vaters, bei Halbwaisen der Mutter oder des Vormundes, daß sie bereit und imstande sind, das vorgeschriebene Schul- und Kostgeld zu zahlen und den Schüler mit den nötigen Kleidungsstücken und der erforderlichen Wäsche auszurüsten. Falls ein Waldbesitzer oder sonst eine Persönlichkeit den Knaben auf seine Kosten die Schule besuchen lassen will, kann die vorgeschriebene schriftliche Erklärung auch von diesem abgegeben werden,
7. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
8. ein Zeugnis der Ortsbehörde über die Familienverhältnisse des Angemeldeten.

Nachweis der Schulkenntnisse.

§ 16. Alle Schüler, welche nicht die Reife für Tertia eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder die entsprechende Stufe einer deutschen Realschule, Oberrealschule oder höheren Bürgerschule nachweisen können, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Aufforderung zur Teilnahme an dieser Prüfung ergeht vom Schulpfleger, jedoch nur an diejenigen Bewerber, welche allen anderen Anforderungen genügt haben und in der Forstlehrlingsschule Platz finden können. Haben die Leistungen des Bewerbers den in der Vorprüfung zu stellenden Ansprüchen zwar nicht ganz genügt, aber doch die Überzeugung hervorgerufen, daß der Prüfling das Fehlende bis zum Beginn des Schuljahres (1. Juli) nachzuholen vermag, so kann dem Bewerber eine Aufnahme auf die Forstlehrlingsschule unter der Voraussetzung zugesagt werden, daß er eine zweite Vorprüfung durch den Direktor am Orte der Schule unmittelbar vor dem Beginn des Schuljahres besteht.

Wiederholung der Anmeldung.

§ 17. Ist eine Bewerbung wegen Überfüllung der Forstlehrlingsschule zurückgewiesen, so steht es dem Betreffenden frei, sich im nächsten Jahre nochmals zu melden, jedoch wird ihm dann aus Anlaß seiner vorjährigen Zurückweisung keine besondere Berücksichtigung zuteil.

Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs.

§ 18. Der Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber vor dem 1. April von dem Schulpfleger zuzustellen. Ist Annahme des Bewerbers beschlossen, so wird eine Abschrift des Bescheids und das Aufnahmegesuch mit allen Anlagen dem Direktor behufs Anlegung eines Personalaktes über den Schüler zugesandt. Im anderen Fall gehen mit dem Bescheid alle Anlagen des Gesuchs an den Bewerber zurück. Der Schulpfleger hat ein Anmeldebuch zu führen, in welchem alle Anmeldungen der Zeitfolge nach mit kurzen Notizen über Annahme oder Ablehnung einzutragen sind.

Die Vorlehre.

§ 19. Die zwischen der Annahme der Anmeldung zur Aufnahme auf die Forstlehrlingsschule und dem Beginn des Schuljahres liegende Zeit ist auf einem Forstrevier zu verbringen, falls die Annahme nicht unter der Bedingung der Wiederholung der Vorprüfung erfolgte, oder der Bewerber sich nicht schon zur Zeit der Anmeldung in einer Forstlehre befind
Wahl des Revieres muß vom Sch genehmigt werden.

Kost- und Lehrge

§ 20. Dem Schulunterricht u. jähriger Schulbesuch zugrunde a

Digitized by Google

jeden Schüler sind an die Schulkasse 424 Mk. in vierteljährigen Teilzahlungen im voraus zu entrichten. Bei Beurlaubungen von 14 Tagen und mehr wird ein Rückersatz von 0,80 Mk. für den Tag gewährt. Wohnung und Beköstigung außerhalb der Anstalt zu nehmen, ist nur ausnahmsweise gestattet. Bleibt die Zahlung länger als einen Monat im Ausstande, kann die Entlassung des Schülers von der Anstalt verfügt werden.

Ausstattung des Schülers.

§ 21. Jeder Schüler muß mit einem beliebigen Arbeitsanzuge, zwei Paar Schuhzeug (davon mindestens ein Paar Revierschuhe), einem Rucksack, der nötigen Leibwäsche, einschließlich warmen Unterzeuges, Wasch- und Putzzeug (Seife, Kamm, Haarbürste, Handspiegel, Zahnbürste, Nagelschere, Kleiderbürste, Klopfpeitsche, Schuhputzzeug) versehen sein. Das Mitbringen eines Gewehrs ist nicht gestattet. Für Übungen im Büchsenschießen werden von der Schule Gewehre, für den Unterricht im Signalblasen Hörner gehalten. — Für jeden Schüler werden gleich nach seinem Eintritt in die Anstalt eine graue Lodenjoppe, zwei graue Lodenbeinkleider, ein Hut, für den Winter eine gefütterte Kappe mit Ohrenschutz, ein Sommeranzug aus Schilfleinwand mit dunkelgrünem Strohhut und eine waschbare grauleinene Jacke nach Maß auf Kosten des Schülers von der Schulverwaltung geliefert. Diese Kleidungsstücke sind Eigentum des Schülers. Auf Wunsch kann die Bezahlung in zehn monatlichen Raten geschehen. Hirschfänger zu tragen, ist nicht gestattet.

Der Schule Leistungen.

§ 22. Für Zahlung des Kost-, Wohn- und Lehrgeldes wird von der Schule geleistet:

1. Forstlicher und Elementarunterricht, einschließlich Unterweisung im Schießen und Signalhornblasen. Wünschen Schüler noch Privatunterricht zu erhalten, so müssen sie dessen Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen. Lehrbücher und Schreibmaterialien haben sich die Schüler aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Die Kosten für Exkursionen werden von der Anstalt getragen,
2. volle Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung,
3. freie ärztliche Behandlung durch den Anstaltsarzt, solange nicht Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich wird. Arzneimittel, Wein u. a. müssen vom Schüler bezahlt werden. Wenn der Schüler oder dessen Vater die Beratung eines anderen als die des Anstaltsarztes wünscht, so hat der Schüler das ärztliche Honorar zu bezahlen.

Ausbesserung und Reinigung der Kleider und der Leibwäsche, sowie des Schuhwerks ist Sache des Schülers. Auf Wunsch wird das Waschen und das Flicken der Leibwäsche gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung durch den Hausvater der Anstalt vermittelt.

Bezahlung der Schüler für Waldarbeiten.

§ 23. Ist ein Schüler an der Ausführung von Waldarbeiten beteiligt, für welche vom Waldbesitzer Tagelohn bezahlt wird, so ist der Verdienst Eigentum des Schülers und wird dem betreffenden Schüler gutgeschrieben.

Für die im Forstgarten der Forstlehrlingsschule von den Schülern geleistete Arbeit wird kein Lohn gezahlt.

Entlassung von der Schule und Kündigung des Schulbesuchs.

§ 24. Andauernde Trägheit, Ungehorsam, Unehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte, unsittliche Handlungen, Diebstahl, wiederholtes Lügen, unerlaubter Besuch der Wirtshäuser, Wilddiebereien, wiederholter grober Unfug eines Schülers und Verleitung eines Mitschülers zu einem der vorgenannten Vergehen geben dem Schulbeirat jederzeit das Recht, den Schüler ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Lehrgeldes von der Schule zu entlassen.

Auch wegen andauernder Krankheit kann ein Schüler von der Anstalt ohne Rückgewähr der bisherigen Zahlungen entlassen werden. Ordnet der behandelnde Arzt einen längeren Erholungsurlaub oder eine längere Entfernung von der Anstalt zur Vermeidung der Ansteckung an, so hat der Schüler während dieser Urlaubszeit kein Wohn-, Kost- und Lehrgeld zu zahlen. Eine Entlassung des Schülers auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann jederzeit erfolgen, jedoch findet in der Regel keine Kürzung am Wohn-, Kost- und Lehrgeld für das laufende Vierteljahr statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 25. Jede Abänderung der vorstehenden Satzungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen des Vereins für Privatforstbeamte.

Gegenstände des Unterrichts.

In den Forstlehrlingsschulen des V...s für Privatforstbeamte Deutschlands wird in ...folgenden Fächern ein systematischer häusli... ...rricht erteilt:

1. Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde,
2. Forstbenutzung (insbesondere Holzwarenkunde und Sägemühlenbetrieb) und Waldwegebau,

Digitized by Google

3. Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie,
4. Holzmeßkunde, Vermessungskunde und Forstbetriebskunde,
5. Jagd, einschließlich Waffenkunde,
6. Fischzucht,
7. Landwirtschaft, Obstbaumzucht, Bienenzucht,
8. forstliche Buchführung,
9. Forst- und Jagdgesetzgebung,
10. Versicherungsgesetzgebung, Polizeiverwaltung,
11. Fortbildungsunterricht in den Elementarfächern.

Hieran schließen sich: körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen, sowie Unterricht im Hornblasen und Gesang.

Praktische Unterweisungen in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischzucht, Obstbaumzucht und Bienenzucht werden auf Exkursionen erteilt.

Während der Kulturzeit wird der Unterricht ausgesetzt, und es werden die Schüler unter besonderer Aufsicht als Kulturarbeiter beschäftigt.

Alle im Forstgarten der Forstlehrlingsschule vorkommenden Arbeiten sind grundsätzlich von den Schülern auszuführen.

Dem Schulunterricht wird ein einjähriger Schulbesuch zugrunde gelegt.

Das Schuljahr beginnt am 1. Juli und endigt mit dem 15. Juni des nächsten Jahres. Während der Zeit vom 23. Dezember bis zum 2. Januar einschließlich wird kein Unterricht erteilt. Den Schülern kann auf Wunsch während dieser Zeit Urlaub gewährt werden. Zu anderen Zeiten wird Urlaub nur an Sonn- und Festtagen und sonst nur in ganz dringenden Fällen gewährt.

Zeiteinteilung.

§ 2. Die Schüler müssen vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 6 Uhr morgens aufstehen und in $^3/_4$ Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges und Bettes fertig sein. Sonntags wird eine Stunde später aufgestanden.

In der Zeit zwischen $5^3/_4$ und 6 Uhr, beziehungsweise zwischen $6^3/_4$ und 7 Uhr wird das Frühstück, zwischen 12 und $12^1/_2$ Uhr das Mittagessen, zwischen 4 und $4^1/_4$ Uhr das Vesper, zwischen 7 und $7^1/_2$ Uhr das Abendbrot eingenommen. Um 9 Uhr abends müssen die Schüler schlafen gehen, doch kann in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. September dieser Zeitpunkt vom Anstaltsleiter auf 10 Uhr abends festgesetzt werden. Nach $9^1/_2$ Uhr darf der Regel nach kein Licht mehr brennen. Der Dienstführende hat sich jeden Abend davon zu überzeugen, daß jeder Schüler rechtzeitig zu Bett gegangen ist.

Der Direktor ist befugt, die vorgeschriebene Zeiteinteilung für einzelne Tage abzuändern. Jede Abänderung ist den Schülern bekannt zu geben.

Das Zeichen zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zum Mittag- und Abendessen wird durch ein Hornsignal gegeben.

Die Zeiteinteilung für den Unterricht wird durch einen besonderen Stundenplan festgesetzt. Der Stundenplan regelt auch die Zeit, welche den Schülern für die Besorgung eigener Angelegenheiten (Flicken, Briefschreiben, Einkaufen u. a.) freigegeben wird, und welche der Anfertigung häuslicher Schularbeiten zu dienen hat. — An Sonn- und Festtagen haben die Schüler den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen. Der Direktor darf einzelne vom Besuch des Gottesdienstes entbinden.

Hilfeleistung der Schüler bei wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude.

§ 3. Jeder Schüler hat sich auf Anordnung des Direktors an den wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude (Reinigen der Zimmer, Säubern der Lehrmittel, Herantragen von Heizmaterialien, Zerkleinern von Holz, Heizen der Öfen, Wassertragen, Rollen, Ordnen des Mittagstisches und ähnlichem) zu beteiligen. Für die Ausführung derartiger Arbeiten, „Hausdienst", wird allwöchentlich aus jedem Schlafsaal in einer festen Reihenfolge die erforderliche Anzahl von Schülern bestimmt. Zwei Schüler haben täglich gemeinsam die Postsachen von der Post zu holen und zur Post zu tragen.

Aufbewahrung der Sachen.

§ 4. Zimmer, Schränke und Schubladen müssen von den Schülern stets in größter Ordnung und Sauberkeit gehalten werden. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern umherliegen. Schränke und Schubladen müssen stets verschlossen gehalten werden, sobald sich der Schüler von ihnen entfernt. Der Schlüssel ist abzuziehen und mitzunehmen, wenn der Schüler längere Zeit abwesend ist.

Wäsche, Schuhwerk, Kleider und sonstige dem Schüler gehörende Gegenstände müssen deutlich und dauerhaft mit dem Namen des Schülers versehen oder anderartig so gezeichnet werden, daß eine Verwechselung der Sachen völlig ausgeschlossen ist. Schuhwerk, Kleider und Wäsche müssen im Schrank aufbewahrt werden.

Körperreinigun

§ 5. Die Schüler haben ihren ... gut zu reinigen. An jedem ... mindestens der ganze Oberkörper ... der Mund gehörig zu reinigen ... Nägel zu sorgen.

Digitized by Google

Wöchentlich mindestens zweimal ist der ganze Körper sorgfältig zu reinigen. Für die nötigen Wasch- und Badeeinrichtungen sorgt die Anstalt.

Der Direktor und Assistent haben sich häufig davon zu überzeugen, daß die Schüler bezüglich der Reinhaltung des Körpers nichts versäumen.

Ärztliche Untersuchungen.

§ 6. Die Schüler sind verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Eintritt in die Schule von dem Anstaltsarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist vierteljährlich zu wiederholen. Der Befund der Untersuchungen wird in den Personalakten vermerkt, desgleichen Körpergewicht, Größe, Brustumfang u. a. m.

Die Schüler müssen unweigerlich alle Anordnungen des Arztes befolgen. Werden vom Arzt besondere Diätvorschriften gegeben, so wird die erforderliche Beköstigung von der Anstalt ohne besondere Vergütung geliefert, auch wenn eine Erhöhung der normalen Tagesportionen, z. B. an Milch, Semmel, angeordnet ist.

Betragen der Schüler in und außerhalb der Anstalt.

§ 7. Die Schüler haben sich in und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Berufes und der Schule schädigen könnte.

Untereinander sollen die Schüler gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Fühlt sich ein Schüler durch einen anderen verletzt, so steht es ihm frei, den Direktor um Entscheidung oder um Abstellung der Beschwerdeursache zu bitten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist nur mit der für jeden Einzelfall einzuholenden Genehmigung des Direktors und in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Zum Wirtshausbesuch bei Spaziergängen außerhalb des Ortes können vom Direktor bestimmte Gasthäuser freigegeben werden. Das Rauchen in den Räumen der Anstalt ist unbedingt verboten; desgleichen ist den Schülern nicht gestattet, auf Exkursionen, während der Kulturarbeiten und beim Arbeiten im Forstgarten zu rauchen.

Das Halten von geistigen Getränken auf eigene Kosten ist den Schülern verboten. Kartenspielen ist nicht gestattet. Das Verlassen der Anstalt ist nur während der im Stundenplan ausdrücklich als Freistunden bezeichneten Zeit und nach vorhergegangener Meldung beim Diensthabenden gestattet. Zum Verlassen des Schulortes über einen vom Direktor festzusetzenden Umkreis ist jedesmal vorherige Erlaubnis des Direktors erforderlich.

Die Vorgesetzten der Schüler.

§ 8. Die Vorgesetzten der Schüler sind: der Vorsitzende des Vereins, der Schulpfleger, bzw. sein Stellvertreter, der Direktor, sowie die übrigen Lehrer und Beamten der Anstalt.

Die Schüler haben allen Anordnungen der Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten und ihnen schuldige Achtung zu erweisen. Die Vorgesetzten, alle Mitglieder des Schulbeirats und Uniform tragende Forstbeamte werden auf der Straße durch Abnehmen der Kopfbedeckung, in den Räumen durch Bieten der Tageszeiten gegrüßt. Hat ein Schüler eine Beschwerde über einen Lehrer, Beamten oder den Hausvater vorzubringen, so hat er sich damit an den Direktor zu wenden. Beschwerden über den Direktor sind dem Schulpfleger, über den Schulpfleger dem Vorsitzenden des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen schriftlich vorzutragen. Leichtfertig unbegründete Beschwerden veranlassen Bestrafung.

Strafen.

§ 9. Dem Direktor steht das Recht zu, Schüler, welche gegen die Vorschriften der Schul- und Hausordnung verstoßen, mit folgenden Strafen zu belegen:

1. Erteilung einer mündlichen Rüge,
2. Erteilung einer Rüge vor den versammelten Schülern,
3. das gleiche mit Eintragung in die Personalakte,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Ausgehen. In diesem Fall ist gleichzeitig für entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

Der Schulbeirat ist berechtigt, auf Antrag des Direktors eine Entlassung von der Forstlehrlingsschule als Strafe zu verfügen.

Die Satzungen und Schul- und Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen des Vereins [illegible] vatforstbeamte sind von dem Weiteren Vorstand des Vereins in der Sitzung am [illegible] ruar d. Js. eingehend durchberaten worden und haben schließlich in der vorstehend [illegible] teilten Fassung dessen Zustimmung gefunden. Der nächsten Mitgliederversammlung, welche [illegible] heinlich am 1. August d. Js. in Düsseldorf stattfinden wird, sollen die Schulsatzungen [illegible] finitiven Genehmigung vorgelegt werden. Die Beratungen in der Mitgliederversammlung [illegible] sich aber nicht darauf zu richten haben, ob der Verein eine Schule errichten soll oder [illegible], denn diese Frage ist bereits auf der letzten Mitgliederversammlung in Breslau endgültig [illegible] den worden, sondern nur auf die Einzelheiten der Organisation. Die aufgestellten

Digitized by Google

Satzungen sind der Rahmen für eine erziehliche Tätigkeit des Vereins. Nur wenn eine eifrige und uneigennützige Tätigkeit der zur Mitarbeit berufenen Vereinsmitglieder den Paragraphen frisches Leben einflößen, wenn die Schulen durch ein unterstützendes Wohlwollen aller Vereinsmitglieder gefördert werden, können sie dem Stande der Privatforstbeamten und dem deutschen Privatwalde den Nutzen bringen, den alle Freunde der Schulgründung erhoffen.

Die Eröffnung der ersten Forstlehrlingsschule wird hoffentlich in sechs Monaten stattfinden. Noch fehlen alle Bücher und Sammlungen für den Unterricht. Es ergeht daher an alle Freunde der Schule die dringende Bitte, die Errichtung der Schulbibliothek und der Schulsammlungen durch Schenkung geeigneter Gegenstände unterstützen zu wollen. Auch sonstige Stiftungen zur Dekoration der Schule (Bilder, Geweihe, Gehörne u. a.) werden mit großem Dank entgegengenommen werden.

Fricke,
1. Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte.

Mitteilungen.

— **Holzausfuhr in Nicaragua.** Die nicaraguanische Regierung hat eine große Konzession an einen Amerikaner vergeben. Es handelt sich um das Recht der Holznutzung in dem Nordostwinkel der Republik, das sich ein Dr. Lomax S. Anderson gesichert hat. Die einzelnen Bedingungen des Vertrages sind die folgenden: Die Regierung gewährt Anderson auf fünfzig Jahre das Recht der Ausnutzung aller Fichtenstämme (arboles grandes de pino) innerhalb folgender Grenzen: im Norden die Staatsgrenze mit Honduras, im Osten der Atlantische Ozean, im Süden der 13,35. Grad nördlicher Breite und im Westen der 84,52. Grad westlicher Länge. Die neue Konzession schließt sich im Westen an die Interessensphäre des Amerikaners Deitrick an. Das Gebiet umfaßt die größte Hälfte des Distrikts Cabo Gracias a Dios, sowie den nördlichen Teil des Departements Zelaya und dürfte nahezu dem Umfange des Königreichs Sachsen entsprechen. Zum Transport des geschlagenen Holzes darf Anderson alle geeigneten Flüsse und Wasserwege benutzen, sowie Wasserfahrzeuge aller Art in Betrieb setzen, sofern die freie Schiffahrt dadurch nicht gehindert wird. Ebenso darf er Straßen und Eisenbahnen bauen, Sägewerke und Destillierapparate errichten, Einrichtungen treffen, um das Holz mit Kreosot zu tränken, sowie überhaupt Fabriken aller Art zur Holzbearbeitung und Holzverwertung eröffnen. Anderson hat ferner das Recht, frei einzuführen: Sägen, Hobel und sonstige Holzbearbeitungsmaschinen; Kessel, Dampfmaschinen, Wellen, Treibriemen, Rollen, Ketten, Seile, Taue und Werkzeuge aller Art zur Holzbearbeitung; Farben, Schmieröle, Benzin und sonstige Materialien zum Betriebe von Kraftmaschinen; Benzinboote, Dampfschiffe, mit allen Nebenbestandteilen; Destillierblasen, Bottiche, leere Fässer und sonstige Utensilien zur Gewinnung und Verarbeitung von Harz; Pferde, Maultiere, Ochsen, Lokomotiven, Wagen, Kräne, Hebewerke zum Holztransport, Schienen und sonstiges Eisenmaterial zur Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Maschinen. Ferner sind zollfrei alle Arten Nahrungsmittel, wie Reis, Mehl, Teigwaren, Zucker, Dörrfleisch, Büchsenfleisch, Schmalz, Konserven und überhaupt alle Lebensmittel für die Angestellten und Arbeiter, wie auch notwendige Kleidungsstücke, Möbel und sonstige persönliche Effekten, die sie bei ihrer Ankunft mit sich führen. Anderson darf mit den eingeführten Artikeln keinerlei Handel treiben. Auch muß er alle Waren, sowie er sie bestellt hat, beim Zollamt „El Bluff" anmelden, damit sie bei der späteren Einfuhr nachgeprüft werden können. Ebenso wie die zollfreie Einfuhr für seine Bedürfnisse, genießt Anderson auch die zollfreie Ausfuhr für alle seine Produkte. Als Entgelt zahlt er der Regierung 500000 Dollar amerikanisches Gold in folgenden Raten: Während der ersten fünf Jahre 5000 Dollar jährlich, während der zweiten fünf Jahre 10000 Dollar jährlich und während der letzten 40 Jahre 10625 Dollar jährlich. Als Sicherheit für die Zahlung wird der Regierung ein Generalpfandrecht an allen Vermögensstücken der Unternehmung eingeräumt. Die Ausbeutung soll am 1. Juni 1906 beginnen. Falls Anderson vom Vertrage zurücktritt, zahlt er die erste Jahresrate als Vertragsstrafe. Der Vertrag verfällt, wenn eine Zahlung rückständig ist, wenn der Unternehmer seine Einfuhrprivilegien mißbraucht, oder wenn er seine Arbeiten nicht rechtzeitig beginnt. Alle früheren, anderen Personen eingeräumten Rechte bleiben unberührt. Sowie der Unternehmer Strecken von 500 bis 1000 Manzanas einmal ausgebeutet hat, fallen die betreffenden Stücke wieder endgültig an die Regierung zurück. Anderson darf seine Rechte an Inländer oder Ausländer übertragen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß weder er noch sein Rechtsnachfolger internationale Reklamationen geltend machen dürfen. Vielmehr werden alle Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und der Regierung von drei Schiedsrichtern geschlichtet werden, davon ernennt einen die Regierung und einen der Unternehmer und der dritte von den zwei übrigen gewählt wird. Der Vertrag ist von dem Präsidenten Zelaya unterzeichnet. (Bericht des Kaiserlichen in San José de Costarica.)

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 94.

Berlin W. 9., den 2. Februar 1906.

Um den innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Veränderungen in dem Umfang der aus dem Forstwegebaufonds (Kap. 2 Tit. 18) zu bestreitenden Kosten bei der Verteilung dieses Fonds Rechnung tragen zu können, beauftrage ich die Königliche Regierung, die auf meine Verfügung vom 12. November 1902 — III. 14096 — eingereichte Nachweisung einer sorgfältigen Nachprüfung und Ergänzung auf den gegenwärtigen Zustand zu unterziehen und mir die hiernach unter Benutzung des alten Musters aufzustellende neue Nachweisung bis spätestens 1. Juli d. Js. vorzulegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen).

Allgemeine Verfügung Nr. 6 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 1799.

Berlin W. 9, den 16. Februar 1906.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
IV. A. 9. 273/05.

Berlin W. 66, den 5. Februar 1906.

Nachdem der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch den Erlaß vom 19. Dezember v. Js. — Nr. $\frac{\text{III. } 15664}{12557}$ — (Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Jahrgang 1906, Seite 46) zu der Frage Stellung genommen hat, ob und eventuell in welcher Weise Feuerschutzanlagen längs den Kleinbahnen innerhalb fiskalischer Forsten auszuführen, zu ergänzen oder wiederherzustellen sein werden, ersuche ich im Anschluß an den Runderlaß vom 13. Dezember 1893 — III. 24009 IV. 6773 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 268) diese allgemeinen Gesichtspunkte bei dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erforderlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, sowie bei der Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Dampfbetrieb, die fiskalische Forsten durchschneiden, zu beachten.

Gleichzeitig ersuche ich, bei der Beschlußfassung darüber, welche Feuerschutzanlagen innerhalb nicht fiskalischer Waldungen längs den Kleinbahnen mit Dampfbetrieb angelegen und zu unterhalten sind, gegebenenfalls, in die Notwendigkeit solcher Schutzanlagen an bestimmten Stellen anerkannt werden muß, die fiskalischen Forsten maßgebenden Gesichtspunkte im allgemeinen tunlichst als Richtschnur zu nehmen.

Den Königlichen Eisenbahndirektionen lasse ich Abschrift hiervon unter Mitteilung des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugehen.

gez. v. Budde.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Mit Bezug auf den Abschnitt E des Erlasses vom 13. Februar v. Js. — I. D. 1657 (E. N. Bl. S. 63 ff.) wird der vorstehende Erlaß vom heutigen Tage nebst dem darin erwähnten Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Dezember v. Js. zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

gez. v. Budde.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme. J. A.: Wesener.

Oberförster ohne Revier.

Allgemeine Verfügung Nr. 9 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Geschäfts-Nr. III, 2587.

Berlin W. 9, den 26. Februar 1906.

In dem Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1906 sind zum erstenmal für Oberförster ohne Revier Stellen ausgeworfen, welche solchen Forstassessoren verliehen werden können, die ein mindestens achtjähriges Assessor-Dienstalter (abzüglich des anzurechnenden Militärdienstjahres) besitzen. Diese Stellen werden demnach nicht dauernd erforderlich sein, sondern vom Staatshaushaltsetat, in dem sie als künftig wegfallend bezeichnet sind, bei fortschreitender Besserung der Anstellungsverhältnisse nach und nach abgesetzt werden. Es ist zulässig, die revierlosen Oberförsterstellen auch solchen Forstassessoren zu verleihen, die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden; dagegen können diejenigen Forstassessoren, die sich im Privatdienst oder im Dienste eines anderen Bundesstaates befinden, sowie diejenigen, die zurzeit keine besoldete Berufstätigkeit innerhalb des Staatsforstdienstes ausüben, nicht berücksichtigt werden.

Da das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Lesung des Staatshaushaltsetats für 1906 dieser Neuregelung zugestimmt hat, ist anzunehmen, daß sie am 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Ich teile der Königlichen Regierung daher schon jetzt die Bestimmungen mit, die für die Ausführung maßgebend sind:

1. Die Inhaber der „Oberförsterstellen ohne Revier" bleiben disziplinarisch, wie in ihrer Beschäftigung den Forstassessoren gleich geordnet. Es tritt also auch in dem amtlichen Verhältnis zwischen dem Revier-Oberförster und seinen zum „Oberförster ohne Revier" ernannten Assistenten eine Änderung nicht ein. Letzterer ist vielmehr nach wie vor im Dienst dem ersteren untergeordnet.

Digitized by Google

Die §§ 32 und 33 der Bestimmungen für den Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 finden auf die Oberförster ohne Revier auch sonst sinngemäße Anwendung. Die Verleihung einer Revier-Oberförsterstelle oder bei kommissarischen Revier-Verwaltern die endgültige Verleihung einer solchen Stelle kann erst erfolgen, wenn die „Oberförster ohne Revier" ihrem Assessor-Dienstalter nach hierzu an der Reihe sind.

2. Das Diensteinkommen der „Oberförster ohne Revier", die außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse verwendet werden, ruht während dieser Beschäftigung.

3. Das gleiche gilt von denjenigen „Oberförstern ohne Revier", welche kommissarisch eine Revierförsterstelle verwalten. Solange sie diese Stelle versehen, können sie nur ihre bisherigen Bezüge erhalten.

4. Das Jahresgehalt der „Oberförster ohne Revier" beträgt anfangs 2700 Mk. und steigt in gleicher Weise, wie bei den übrigen Oberförstern in 21 Jahren auf 5700 Mk. Es wird ihnen aber keine Mietsentschädigung, sondern der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß und entweder freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung gewährt.

5. Der Wert der freien Feuerung wird bei der Versetzung in den Ruhestand, wie bei den übrigen Oberförstern, mit 150 Mk. angerechnet. Hiernach besteht, da für den Wohnungsgeldzuschuß, die Mietsentschädigung oder die freie Dienstwohnung bei Beamten desselben Dienstranges nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der gleiche Betrag anrechnungsfähig ist, in dem pensionsfähigen Diensteinkommen beider Arten von Oberförstern kein Unterschied.

6. Die revierlosen Oberförster behalten bei Übertragung einer Stelle mit Revier ihr Besoldungsdienstalter bei.

7. Die Festsetzung des freien Brennholzes oder der hierfür zu gewährenden Geldvergütung erfolgt in gleicher Weise, wie bei den übrigen Oberförstern durch die Regierung.

8. Die Regierung hat in jedem Einzelfalle dem „Oberförster ohne Revier" den amtlichen Wohnsitz (Amtssitz) zu bezeichnen, nach dem sich die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet. Für die Revier-Assistenten ist als amtlicher Wohnsitz, falls der Oberförstersitz hierzu keine Möglichkeit gewährt, der diesem zunächst gelegene Ort, der eine ausreichende Wohnungsgelegenheit bietet, zu wählen. Für die Hilfsarbeiter bei den Betriebsregelungs- und Wegenetzlegungs-Arbeiten ist der Amtssitz in möglichster Nähe des Reviers so zu wählen, daß alle Arbeiten innerhalb derselben Oberförsterei ausgeführt werden können, ohne daß ein Wechsel des Wohnorts nötig ist. Ist dies nicht angängig, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Ausnahmsweise kann dem Beamten auf Wunsch auch gestattet werden, in einem anderen Orte, als dem ihm amtlich zugewiesenen zu wohnen, wenn die Königliche Regierung die Überzeugung hat, daß der Dienst darunter nicht leidet. In solchem Falle ist aber trotzdem der Wohnungsgeldsatz für den amtlichen Wohnort zu zahlen. Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß nach A 2 der Bestimmungen vom 11. November 1903 (Ges.-S. S. 231) für Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte unter keinen Umständen Reisekosten und Tagegelder gewährt werden können.

9. Werden dem „Oberförster ohne Revier" fiskalische Wohnräume überlassen, so ist der Wohnungsgeldzuschuß einzubehalten.

10. Sobald die Regierung übersehen kann, wann ein bei Betriebsregelungen 2c. beschäftigter Oberförster seine Arbeit beendet haben wird, ist diesem die Kündigung seiner Wohnung aufzugeben und gleichzeitig hierher Anzeige zu erstatten, damit über den Oberförster anderweit verfügt werden kann. Ich setze voraus, daß die Berichterstattung in jedem Falle spätestens einen Monat vor Beendigung der Arbeit möglich ist.

11. Die Gehälter sind bei Kapitel 2 Titel 2, die Wohnungsgeldzuschüsse bei Kapitel 2 Titel 5, die baren Brennholzentschädigungen bei Kapitel 4 Titel 2, und zwar für die Hilfsarbeiter bei den Regierungen in den Forstverwaltungs-Rechnungen und für die Assistenten der Revier-Oberförster, sowie für die Hilfsarbeiter bei den Betriebsregelungs- 2c. Arbeiten in den Forstgeldrechnungen zugangsweise zu verausgaben. Bei Neuaufstellung der Etats sind diese Beiträge nicht mit aufzunehmen. Dagegen sind die bei Kapitel 2 Titel 6 ausgesetzten Vergütungen im Etat zu belassen, auch wenn sie infolge der Ernennung eines Forstassessors zum Oberförster ohne Revier vorübergehend entbehrlich werden.

12. In der nach dem Runderlasse vom 21. September 1903 — III. 12009 — alljährlich vorzulegenden Nachweisung der Jahres-Sollausgabe für Gehälter der Forstbeamten ist künftig in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben, wie viele Oberförster ohne Revier sich unter den aufgeführten Oberförstern in den einzelnen Dienstaltersstufen befinden.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Münster und Aurich).

— Die Nummernbezeichnung eines zum Verkauf gestellten Baumstammes erlangt bestimmungsgemäß mit dem bei der Versteigerung der einzelnen Stämme auf Grund der Nummernbezeichnung abgeschlossenen Verkaufe die Bedeutung eines urkundlichen Beweismittels für das zwischen der Forstverwaltung und dem Käufer begründete Rechtsverhältnis. (U. R. G. St. vom 10. Jan. 05.) Man vergleiche auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1905 S. 779 und Jahrbuch für Entsch. 2c. von Schultz S. 167.

— **Haftpflicht des Jagdhe**

zu Lieverath stattgehabten Treibjagd auf E wurde ein Ackerer, der auf seinem Felde Kartoffelausgraben beschäftigt war, von ei Schützen, der nicht ermittelt werden konnte, i einen Schrotschuß in das linke Auge getr Für den dadurch erlittenen Scha[illegible]

Digitized by Google

den Jagdpächter, der die Treibjagd veranstaltet hatte, auf dem Klagewege verantwortlich. Das Kölner Landgericht hatte die Klage dem Grunde nach als gerechtfertigt erklärt. Der 9. Zivilsenat des Kölner Oberlandesgerichts bestätigte dieses Urteil durch Entscheidung vom 18. Januar 1906, und zwar hauptsächlich mit folgender Begründung: Soweit die Verantwortlichkeit des Beklagten auf § 831 B. G.-B. (Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für Schäden, die derjenige, den er zur Ausführung einer Verrichtung bestellt, einem andern zufügt) begründet wird, ist die Klage allerdings nicht gerechtfertigt, denn der Jagdherr steht zu seinen Gästen nicht in einem solchen Verhältnis, wie es der § 831 B. G.-B. vorschreibt. Dem Jagdgast wird keine Tätigkeit aufgetragen, sie wird ihm nur anheimgestellt; er handelt bei Ausübung der Jagd insofern nach eigenem Ermessen, als ihm die Entscheidung darüber freisteht, wann oder in welchem Augenblick er die Schußgelegenheit wahrnimmt. Der Kläger nimmt aber den Beklagten mit Recht wegen einer für den Unfall ursächlichen Fahrlässigkeit bei Leitung der Jagd in Anspruch. Bei der Übersichtlichkeit des Terrains (das Treiben fand in einer Talsenkung statt, aus der sich die Anhöhe, auf welcher sich oben der Acker des Klägers befindet, steil erhebt, infolgedessen die in der Schützenlinie aufgestellten Schützen das ansteigende Gelände nur auf höchstens 70 bis 80 Meter übersehen konnten), auf welchem die Treibjagd stattfand, war es Pflicht des Beklagten, um die daraus entstehende besondere Gefährdung in der Nähe befindlicher Personen zu vermeiden, besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Als solche Maßnahmen hätten vielleicht eine Verlegung der Schützenstellung, vielleicht auch eine Warnung der in der Nähe befindlichen Personen und eine Aufforderung an sie, sich zu entfernen, in Betracht kommen können. Die Annahme des Beklagten, daß sich niemand auf dem Bergrücken, wo sich das Feld des Klägers befindet, zur Zeit des Treibens aufgehalten habe, ist nicht geeignet, denselben zu entlasten, weil das Treiben zu einer Zeit geschah, in der namentlich Feldarbeiten vorgenommen zu werden pflegen, wie es auch der Kläger tatsächlich getan hat. Auch ist kein Verschulden des Klägers darin zu erblicken, daß er sich von dem Felde, als er das Jagen bemerkte, nicht ohne weiteres entfernt hat. Mit Recht macht Kläger geltend, daß es bei den Landleuten nicht üblich ist, aus diesen Gründen das Feld zu verlassen.

Verschiedenes.

— **Ansiedelung ständiger Waldarbeiter.** Die vor mehreren Jahren in der Rominter Heide eingeführte Anstellung von ständigen Waldarbeitern hat sich gut bewährt, weshalb seitens der Forstverwaltung auf diesem Wege fortgeschritten wird. Die für solche Stellen sich meldenden Personen erhalten eine ca. zwei Morgen große Waldfläche zur Abholzung und Ausrodung und das auf diese Weise urbar gemachte Land zur beliebigen Benutzung. Außerdem wird den Leuten freie Sommerweide und Winterfutter für eine Kuh gewährt. Ferner werden ihnen die Stubben, sowie das minderwertige Holz überlassen. Für diese Vergünstigung liegt den Arbeitern die Pflicht ob, jede ihnen zugeteilte Waldarbeit gegen Tagelohn oder Akkord zu verrichten. Auswärtige Beschäftigungen dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Forstbeamten übernehmen. Da bei vielen Arbeiten, wie beim Entrinden des Nadelholzes, bei der Anlage von Kulturen und Baumpflanzungen, bei der Gewinnung des Wildfutters usw., auch Frauen und Kinder Verwendung finden können, so ist die Stellung dieser Leute eine recht einträgliche. Zum größten Teil sind dieselben auch recht geschickte Holzarbeiter. An den langen Winterabenden werden darum in der Wohnung mancherlei Spielsachen, Holzschuhe, M[illegible]en, Schaufeln, Wäscheklammern 2c. gefertigt, di[illegible]n den größeren Ortschaften, sowie in den nc[illegible]gelegenen Städten willige Abnehmer finden. D[illegible] dazu erforderliche Holz wird den Leuten zur Fi[illegible]taxe abgegeben. — Auch von seiten des K[illegible]s Herzogtum Lauenburg soll der Versuch ei[illegible] Ansiedelung von Forstarbeitern gemacht w[illegible] — Auf dem letzten Kreistage ist beschlossen worden, zunächst drei Arbeitern je einen Bauplatz in der Größe von einem halben bis zu einem ganzen Morgen zum Preise von 10 Pfg. pro Quadratmeter zum Bau von je einem Einfamilienwohnhause in dem Forstgutsbezirk Grünberg zu überlassen. Auch will der Kreis den betreffenden Arbeitern die Baukosten beschaffen, indem er seinerseits Darlehen in der den letzteren entsprechenden Höhe bei der Landesversicherungsanstalt aufnimmt und sie denen, die ein Einfamilienhaus erbauen wollen, unter bestimmten Bedingungen weiterverleiht.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Mottau, Forstassessor zu Darslub in Westpreußen, ist unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Gerlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Rosenhagen, Forstassessor zu Lötz, ist unter Verleihung des Charakters als Oberförster aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Kreiber, Forsturlauber in der Oberförsterei Wronke, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, versetzt worden.

Brennecke, Forstaufseher zu Friedrichsthal, Oberförsterei Neuholland, ist nach Döllnmühle, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Herkoff, Forstaufseher zu Alt-Glienicke, Oberförsterei Grünau-Dahme, ist nach Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Jericho, Förster zu Kleinlüder, Oberförsterei Großenlüder, ist auf die Försterstelle Azelrode, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf, Regbz. Kassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kunze, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Nikolaihorst, Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Digitized by Google

Müller, Hilfsförster zu Petershütte, Oberförsterei Osterode, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Riesensbeek, Oberförsterei Riesensbeek, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Nagel, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schneiderswalde, Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Niechciol, Hilfsförster zu Brück, Oberförsterei Lehnin, ist nach Groß-Väter, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Peitzer, Forstaufseher zu Rädel, Oberförsterei Lehnin, ist nach Brück, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Polenz, Forstaufseher zu Brüggefeld, Oberförsterei Winnefeld, wird vom 1. April d. Js. ab unter Anweisung seines Wohnsitzes in Petershütte in der Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, beschäftigt.

Reiser, Forstaufseher zu Ehringhausen, Kreis Wetzlar, ist nach Rheinböllen im Hunsrück versetzt worden.

Schulze, Hilfsjäger und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Rossitten (Kurische Nehrung), ist vom 1. April d. Js. ab als Hilfsarbeiter nach dem Forsteinrichtungsbureau in Berlin einberufen.

Schwarz, Forstaufseher zu Storbeck, Oberförsterei Steinberge, ist nach Döllnmühle, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Suersen, Förster zu Mackensen, Oberförsterei Dassel, ist die Försterstelle Salzderhelden, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:
Heisel zu Göthelborn, Oberf. Fischbach, Regbz. Trier,
Huth zu Nonnweiler, Oberf. Hermeskeil, Regbz. Trier,
Kunz zu Niehren, Oberf. Daun, Regbz. Trier,
Salize zu Echternacher Fähre, Oberf. Trier, Regbz. Trier,
Wittel zu Marienbaum, Oberf. Xanten, Regbz. Düsseldorf.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Klauschke, Privatrevierförster zu Neuvorwerk, Kreis Militsch, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Schmidt, Wildmeister zu Neumühl b. Christburg i. Westpr., ist das von Sr. Majestät dem Kaiser und König aus Anlaß Allerhöchstihrer silbernen Hochzeit gestiftete Erinnerungszeichen verliehen worden.

D. Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

dem Oberstleutnant **von Herlach**, Kommandeur des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Major **von Gontard**, Kommandeur des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Leutnant **von Oheims** und dem Oberzahlmeister **Krack** im 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Feldwebel und Zahlmeisteraspirant **Kulik**, dem Feldwebel **Conrad**, den Vizefeldwebeln **Fassunke** und **Wolf**, sämtlich im 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6, für die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihte silberne Verdienstmedaille.

Königreich Sachsen.

Mehwald, Oberwildmeister zu Domatschine bei Oels, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Herlach, Forstassessor, ist die Verwaltung des Doberaner Forstes übertragen worden.

Pestendorf, Revierförster zu Doberan, ist ein Erholungsurlaub auf unbestimmte Zeit bewilligt worden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 14. **Anfrage**: 1. Bin seit dem 15. Mai 1905 im städtischen Dienst, und da ich die Absicht habe, in demselben zu bleiben, frage ich an, wann mir die Stadt von der Absicht meiner Anstellung Kenntnis geben muß, und wann ich mein Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Regierung, welche mich notiert hat, melden muß. 2. Bin ich als Stadtförster berechtigt, das goldene Portepee und auf den Achselstücken die Eichel zu tragen?

B., Städt. Förster.

Antwort: Die Absicht der Stadt, Sie definitiv anzustellen, wird Ihnen wahrscheinlich erst nach Ablauf der Probedienstzeit mitgeteilt werden. Dann erst brauchen Sie der Königlichen Regierung, bei der Sie notiert sind, Ihre Verzichtleistung auf eine staatliche Anstellung anzuzeigen. Übrigens erhält die Königliche Regierung von Ihrer Verzichtleistung auch auf amtlichem Wege Kenntnis, da Sie von der definitiven Anstellung im städtischen Dienste nach § 32 Absatz 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 die schriftliche Erklärung abzugeben haben, daß Sie durch die feste Anstellung Ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Auch hat nach Absatz 7 ebendaselbst die anstellende Behörde (Stadt) dem Regierungspräsidenten von der festen Anstellung Anzeige zu erstatten. Die nur für die königlichen Förster vorgeschriebenen Achselabzeichen (Eicheln) dürfen Sie als Stadtförster nicht tragen. Das goldene Portepee dürfen Sie als Stadtförster nur tragen, wenn es Ihnen von der Ministerialinstanz ausdrücklich verliehen ist.

Nr. 15. **Anfrage**: Ein Waldarbeiter starb auf fiskalischem Revier in Abwesenheit seines Mitarbeiters auf der Arbeitsstelle; letzterer fand ihn dort tot vor. Der Kreisarzt konstatierte Gehirn- und Herzschlag. Die Arbeiter arbeiteten seit einigen Monaten für Rechnung des Holzkäufers — Abtrieb eines jungen Bestandes zu Faschinen, zur Selbstwerbung —, standen also nicht in Arbeit des Forstfiskus. Hat die Witwe überhaupt Anspruch auf Unfallrente? Wer hätte in diesem Falle die Anzeige event. einzuleiten, die Forstverwaltung oder der Holzkäufer?

Sch., Königl. Förster.

Antwort: Die Witwe hat nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Unfallversicherungsgesetzen, wenn der Tod die ursächliche Folge der Betriebsarbeit gewesen ist. Ob der Gehirn- und Herzschlag des Waldarbeiters im ursächlichen Zusammenhange mit der Betriebsarbeit, dem Abhieb des Faschinenholzes, gestanden hat und somit als ein Betriebsunfall anzusehen gewesen ist, erscheint zweifelhaft; dies zu beurteilen, ist aber lediglich Sache des Kreisarztes, der den Verstorbenen untersucht hat. Die Witwe wird daher gut tun, bevor sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhebt, das Urteil des Kreisarztes zu hören. Fällt dieses zu ihren Gunsten aus, so kann sie den Rentenanspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde, dem Landrat, geltend machen. Zu entschädigen würde der Unfall von derjenigen Berufsgenossenschaft sein, welcher der Faschinenholzkäufer als Unternehmer angehört. Die Pflicht zur Anzeige etwaiger Unfälle liegt in solchen Fällen dem selbständigen Unternehmer und nicht den Forstbeamten ob. In solch zweifelhaften Fällen eine Anzeige unterbleiben und eine Feststellung von Amts wegen nicht erfolgt, so können die Hinterbliebenen den Anspruch binnen zwei Jahren selbst geltend machen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann.

Digitized by Google

Dienstalterliste
der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Minden-Münster.*)

(Stand vom 15. Februar 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Liers	1. 4. 1872	22. 9. 1839	1	Siddinghausen	Büren
2	Oertel	1. 5. 1873	6. 8. 1840	2	Reinsen	Oberntirchen
3	Rübenstahl, R.-F.**)	16. 9. 1873	22. 7. 1842	4	Habichtswald	Münster
4	Pohl	17. 9. 1873	27. 9. 1842	5	Ravensberg	Minden
5	Hämmerling	1. 1. 1874	24. 10. 1845	14	Bernsen	Oldendorf
6	Lewerenz	1. 4. 1875	17. 9. 1844	10	Möllenbeck	Rumbeck
7	Bewersdorf	1. 6. 1875	19. 4. 1842	3	Langenfeld	Oldendorf
8	Peters	13. 4. 1876	15. 6. 1845	13	Telegraf	Böddeken
9	Tilsner	1. 4. 1878	31. 3. 1844	8	Nammen	Minden
10	Müller	1. 7. 1878	4. 8. 1843	6	Bückethaler Landwehr	Haste
11	Koch I	1. 7. 1878	31. 1. 1845	11	Rimbeck	Hardehausen
12	Scheuermann, R.-F.**)	1. 7. 1878	20. 2. 1848	18	Altenbeken	Altenbeken
13	Thiede	13. 1. 1879	29. 4. 1844	9	Alt-Böddeken	Böddeken
14	Steig	1. 7. 1880	27. 8. 1848	19	Todemann	Oldendorf
15	Jüttner	1. 10. 1880	18. 9. 1847	17	Haste I	Haste
16	Trippler	1. 1. 1881	29. 3. 1844	7	Waldbeck	Wünnenberg
17	Merkel	1. 4. 1881	17. 5. 1846	15	Neuenheerse	Neuenheerse
18	Krohne	1. 10. 1882	28. 2. 1845	12	Wewelsburg	Böddeken
19	Fahney	1. 7. 1883	1. 10. 1849	20	Heisterholz	Minden
20	Koch II	13. 9. 1883	18. 1. 1852	23	Steinbecke	Altenbeken
21	Martin	1. 4. 1884	19. 5. 1853	26	Lickwegen	Oberntirchen
22	Dinter	1. 5. 1884	23. 4. 1847	16	Wolbeck	Münster
23	v. Schiller	4. 9. 1884	18. 12. 1853	27	Sandebeck	Altenbeken
24	Rüther	1. 10. 1884	1. 1. 1853	24	Blankenrode	Hardehausen
25	Schulte	1. 11. 1884	4. 8. 1851	21	Everswinkel	Münster
26	Stuckstedte, R.-F.**)	1. 10. 1885	16. 11. 1851	22	Senden	Münster
27	Nitsche	1. 7. 1886	18. 6. 1856	32	Asseln	Neuenheerse
28	Thönies I	1. 10. 1886	26. 2. 1853	25	Bollerborn	Altenbeken
29	Schmidt	1. 10. 1887	5. 1. 1854	28	Bonenburg	Hardehausen
30	Clasing	1. 10. 1887	5. 3. 1857	35	Meerhof	Dalheim
31	Berchau	1. 10. 1887	31. 8. 1860	48	Schaumburg	Oldendorf
32	Nolte	1. 11. 1887	29. 3. 1857	36	Buchholz	Münster
33	Fiege	1. 6. 1888	14. 5. 1855	29	Dalheim	Dalheim
34	Butter	1. 7. 1888	10. 3. 1856	30	Vinnenberg	Münster
35	Thönies II	1. 7. 1888	25. 4. 1856	31	Hardehausen	Hardehausen
36	Pagendarm	1. 10. 1888	3. 3. 1857	24	Atteln	Dalheim
37	Espert	1. 10. 1888	20. 7. 1860	46	Neu-Böddeken	Böddeken
38	Schwarz	1. 2. 1889	12. 10. 1860	49	Loewenberg	Neuenheerse
39	Pieper	1. 4. 1889	30. 8. 1861	52	Husen	Dalheim
40	Neubauer, R.-F.**)	1. 10. 1889	15. 11. 1858	39	Diepenau	Minden
41	Ebbecke	1. 10. 1889	10. 5. 1860	44	Ringelstein	Büren
42	Dennert	1. 10. 1889	15. 10. 1860	50	Ottensen	Haste
43	Hoos	1. 4. 1890	20. 1. 1857	33	Eggeringhausen	Böddeken
44	Gleißner	1. 6. 1890	28. 10. 1857	37	Bekedorf	Oberntirchen

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905 Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr. 42), **Düsseldorf** (Jahrgang 1906 Nr. 5), [illegible] (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 4), **Koblenz** (Jahrgang 1905 Nr. 12), **Köln** (Jahrgang 1906 Nr. 1), **Königsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 49), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Potsdam** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 15), **Stralsund** (Jahrgang 1905 Nr. 51), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). Ferner ist uns die Lieferung der **Dienstalterslisten** für Hildesheim in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche **Bitte, uns auch zu den** Altersl[illegible] der übrigen, hier nicht genannten Regierungs-bezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen **dieserhalb** in Verbindung zu treten, damit für niemand **etwa unnötige** Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Auslagen, wie Schreibgebühren usw., sind **wir gern bereit.** — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden **wir,** weil die Anordnung desselben nicht streng nach **dem Dienstalter erfolgt,** nicht veröffentlichen. — **Über etwaige Fehler in den** [illegible] **herausgegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.** **Die Schriftleitung.**

**) F. = Revierförster.

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Budewig	1. 10. 1892	3. 4. 1863	64	Haste II	Haste
46	Hücker	13. 3. 1893	29. 9. 1862	60	Fh. Schler b. Auhagen	Haste
47	Weinreis	1. 7. 1894	6. 1. 1859	40	Fh. Janischhof	Büren
48	Both	19. 7. 1894	23. 3. 1862	56	Gradberg	Neuenheerse
49	Becker	1. 5. 1896	16. 4. 1860	43	Cathrinhagen	Obernkirchen
50	Ludwig	1. 1. 1897	10. 10. 1858	38	Buke	Altenbeken
51	v. Triller	1. 4. 1897	16. 12. 1861	55	Mindener Wald	Minden
52	Bethmann	1. 4. 1897	29. 3. 1862	57	Hegensdorf	Büren
53	Semper	1. 6. 1897	7. 12. 1859	41	Friedrichsburg	Rumbeck
54	Jacobs I	1. 10. 1897	8. 12. 1861	53	Harth	Büren
55	Holtz	1. 4. 1898	14. 4. 1864	68	Dahl	Altenbeken
56	Kirchhoff	1. 4. 1898	24. 4. 1865	72	Hohenholte	Münster
57	Burckhardt	1. 7. 1898	15. 12. 1860	51	Zersen	Oldendorf
58	Zeller	1. 7. 1899	25. 5. 1862	58	Forstth. Auhagen	Haste
59	Wilmes I	1. 7. 1899	21. 3. 1860	42	Gellinghausen	Böddeken
60	Siemon	1. 7. 1899	15. 5. 1860	45	Taubenberg	Rumbeck
61	Weber	1. 7. 1899	4. 8. 1860	47	Forsth. Durbecke	Altenbeken
62	Schnelle	1. 7. 1899	9. 12. 1861	54	Goldbeck	Rumbeck
63	Spiekermann	1. 7. 1899	20. 12. 1862	62	Blindeborn	Dalheim
64	Gleim	1. 7. 1899	31. 3. 1863	63	Obernkirchen	Obernkirchen
65	Bader	1. 7. 1899	29. 8. 1864	70	Bleiwäsche	Wünnenberg
66	Wienand	1. 10. 1899	1. 5. 1863	65	Schwanch	Neuenheerse
67	Mertens	1. 7. 1901	31. 5. 1862	59	Schauenstein	Obernkirchen
68	Hamblock	1. 11. 1902	12. 12. 1862	61	Pömbsen	Altenbeken
69	Volkmann	1. 11. 1902	9. 11. 1863	67	Leiberg	Wünnenberg
70	Dalchow	1. 7. 1903	3. 9. 1864	71	Rohden	Oldendorf
71	Thönies III	1. 10. 1903	31. 12. 1865	76	Kleinenberg	Hardehausen
72	Hexel	1. 11. 1903	12. 5. 1863	66	Mittelwald	Hardehausen
73	Möller	1. 1. 1904	30. 5. 1865	74	Kempen	Altenbeken
74	Kimmel	1. 5. 1904	1. 5. 1864	69	Bleiwäsche	Wünnenberg
75	v. Bergen	1. 5. 1904	25. 4. 1865	73	Torfbruch	Neuenheerse
76	Rademacher	1. 7. 1904	6. 6. 1868	79	Rumbeck	Rumbeck
77	Willmes II	1. 9. 1905	4. 6. 1865	75	Clusweide	Neuenheerse
78	Wackermann	1. 10. 1905	4. 9. 1866	77	Feldrom	Altenbeken
79	Jacobs II	1. 11. 1905	21. 3. 1867	78	Henglarn	Böddeken

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel (Wilh. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung. 3. Besprech... Protokolls über die Sitzung des ...vorstandes vom 17. Februar 1906, Numm... der „Deutschen Forst-Zeitung", S... 211. 4. Verschiedenes.

Gemmel, Vor...

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnaben... 24. März cr., nachmittags 6 Uhr, Versamm...

Digitized by Google

im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über evtl. Anträge zur fünften Mitgliederversammlung in Berlin und Delegiertenfrage. 2. Vortrag. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 31. März 1906, mittags 12¼ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) statt. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Der Vorstand.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 3 Uhr, findet in der Gude'schen Wirtschaft zu Homberg eine Versammlung statt, wozu freundlichst einlade. Besprechung. 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung in Verbindung mit Jesberg und Rotenburg. 3. Verschiedenes.

Hülsa bei Homberg.

Der Vorsitzende: Tischer.

Jesberg (Regbz. Kassel). Nächste Versammlung am Sonnabend, den 17. März, abends 8 Uhr, bei Bock in Jesberg. Damenbeteiligung. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Zusammensein, Tanz, später Kaffee. Die verehrl. Damen werden hierdurch nochmals freundlichst eingeladen, und werden die Kollegen um vollzähliges Erscheinen gebeten.

J. A.: Stehling, Schriftführer.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Versammlung der Mitglieder am Samstag, den 31. März, vormittags 10½ Uhr, im Jägerheim hierselbst.

Gerhardus.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 1. April 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Picka. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins. 3. Besprechung bezüglich Anregung der Errichtung einer Sterbekasse. 4. Besprechung über ein gemeinschaftlich mit der Ortsgruppe Kupp abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Schmeer, Vorsitzender.

Kupp, Oberschl. (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 31. März, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Bericht des Vorsitzenden und des Kassenführers, Rechnungslegung, Vorstandswahl, Besprechung : Scheibenschießen und verschiedenes andere. wird dringend um recht zahlreiches Erscheinen ten, zumal derjenigen Herren Kollegen, die so selten machen.

Der Vorstand. Henckel.

a (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die diesjährige hjahrsversammlung findet am Sonnabend, 17. Mts., nachmittags 5 Uhr, in Gr.-Baum statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 25. März, präzis 1 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2. Anträge zur Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. 3. Exkursion 1906. 4. Verschiedenes. Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Liedtke. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht

Der Vorsitzende.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 31. März, 1 Uhr mittags, Versammlung im Hotel Burg in Neuenburg. 1. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Gombert.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 1. April, von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt, im Gasthofe von Wels. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung. 3. Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Gruppenversammlungen. 4. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Hauptvereins-Vorstandes. 5. Beschluß über die Entsendung eines Abgeordneten zur Mitgliederversammlung nach Berlin, bzw. Wahl desselben. 5. Fragekasten.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim) Wegen Versetzung unseres Schatzmeisters findet die nächste Versammlung am 18. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bei Ahlburg statt. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet die Frühjahrs-Mitgliederversammlung im Hotel Schwan zu St. Johann a. d. Saar statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Tagesordnung: 1. Anmeldung und Auslosung der in der Ortsgruppe zu haltenden Vorträge. 2. Festsetzung der Zeit und des Ortes der nächsten Versammlung. 3. Erhebung der noch rückständigen halbjährlichen Beiträge (1. 1. bis 1. 7. cr.), sowie Deckung der Unkosten von der diesjährigen Kaisersgeburtstagsfeier der Ortsgruppe (pro beteiligtes Mitglied zirka 2 bis 2.50 Mk.). 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Eckenhoff Nachfolger, Berlin, eventuell einen Vertreter zu dieser Versammlung zum Abschluß eines Lieferungsvertrages und zum Maßnehmen entsenden wird.

J. A.: Groß, Schriftführer.

Söhre (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 17. März cr., nachmittags ½3 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant Forsthaus Eichwald (Station Papierfabrik). — Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905. 2. Einziehung noch rückständiger Beiträge für das erste Halbjahr 1906. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Behufs Gründung einer Ortsgruppe des Vereins Königl. Preuß. Staatsforstbeamten werden die Kollegen der Oberförste eien **Koblenz, Adenau** und **Kaiserseich** gebeten, sich am Sonntag, den

Digitized by Google

18. März d. Js., nachmittags um 2 Uhr, im Hotel Könsgen in Brohl (am Bahnhof) einzufinden.

Berendes.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Aus den bei Bruß liegenden Oberförstereien Laska, Zwangshof, Gildon und Chotzenmühl hatten sich am 24. Februar d. Js. 19 Kollegen zusammengefunden, um über die Zweckmäßigkeit der Gründung einer Ortsgruppe zu beraten. Bei der stattgefundenen Diskussion wurde beschlossen, dem Hauptverein Preußischer Forstbeamten beizutreten und eine Ortsgruppe mit dem Namen und Versammlungsort Bruß zu gründen. Es wurden gewählt: als Vorsitzender Förster Preller, Barczyn, als Stellvertreter Förster Rannow, Gildon, als 1. Beisitzer Förster Müller, Widno, als 2. Beisitzer Förster Schnelle, Olcynni, als Schriftführer Hilfsjäger Riedel, Zwangshof, als Kassenführer Förster Roempler, Mielken. Der Ortsgruppenbeitrag wurde für das laufende Jahr auf 4 Mark und für die ferneren Jahre auf 2 Mark jährlich festgesetzt. Als nächster Versammlungstag wurde der 31. März cr. festgesetzt. Zusammenkunft abends 6 Uhr im Hotel Bielecki. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Beck, Fritz, Forstlehrling, Wünschelberg.
Gebhardt, Philippus, Forstlehrling, Treppeln bei Liebthal.
Kuras, Paul, Hilfsförster, Reinersdorf (Ober-Schl.).
Wesling, Emil, Königl. Förster, Clötze (Altm.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Überschuß einer Sammlung; eingesandt von Herrn Geheimen Regierungsrat Hintz in Berlin . .	31,— Mk.
Eingesandt von Fräulein Hedwig Haertle in Lüben (Schlesien)	1,— „
Gesammelt von der Paarener Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn von Seydlitz in Charlottenburg	21,— „
Summa	53,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Appel, Altenstadt, 2 Mk.; Arendt, Drewitzer Theerofen, 2 Mk.; Bach, Leberau, 2 Mk.; Borkowski, Pfeilswalde, 2 Mk.; Bauszus-Nieden, 2 Mk.; Brückner, Hamm, 2 Mk.; Beck, Wünschelberg, 2 Mk.; Bauch, Hartha, 2 Mk.; Burchardi, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Böhl, Hohrodberg, 2 Mk.; Brämer, Rehnitz, 2 Mk.; Graf v. Brühl, Pförten, 20 Mk.; Bülow, Lübberstorf, 2 Mk.; Buller, Glückauf, 2 Mk.; Droth, Hirschberg, 2,50 Mk.; Dams, Herzberg, 2 Mk.; Deckelburg, Dribnrg, 2 Mk.; Drowin, Buschschleuse, 2 Mk.; Ernst, Horstmar, 2 Mk.; Eisermann, Ziegenberg, 2 Mk.; Erdbahn, Salzuffeln, 2 Mk.; Ewald, Kammin, 2 Mk.; Ebneter, Gorasdze, 2 Mk.; Eppen, Sullenschin, 5 Mk.; Fronhöfer, Hindenburg, 3 Mk.; Filusch, Geversdorf, 2 Mk.; Fitzau, Cassel, 5 Mk.; Fabian, Nicklasdorf, 2 Mk.; Gebhardt, Treppeln, 2 Mk.; Gaß, Kissingen, 3 Mk.; Günther, Rauenthal, 2 Mk.; Günther, Rehlang, 2 Mk.; Grisebach, Wernigerode, 5 Mk.; Gärtner, Diesdorf, 2 Mk.; Gädeke, Marienwerder, 5 Mk.; Gohlke, Siebeneichen, 2 Mk.; Geitner, Schönow, 5 Mk.; Hempel, Grundförsterei, 3 Mk.; Habel, Chronstau, 2 Mk.; Herzberg, Fichtheide, 2 Mk.; Hoffmann, Langenzenn, 2 Mk.; Herrmann, Markirch, 8 Mk.; Heine, Margonin, 2 Mk.; Hörnke, Langenfelde, 2 Mk.; Jahrmaerker, Selgenau, 2 Mk.; Jagdklub Bernburg, 100 Mk.; Krüger, Schköna, 2 Mk.; Krause, Appenweier, 3,25 Mk.; Konarske, Charlottenhof, 2 Mk.; Klingler, Nezkater, 2 Mk.; Krähenberg, Klockjin, 2 Mk.; Knobel, Lindhorst, 2 Mk.; Kuhn, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Kraft, Tostedt, 2 Mk.; Klaebe, Kroppen, 2 Mk.; Kuras, Reinersdorf, 2 Mk.; Liebsch, Malachin, 2 Mk.; Lux, Schwarzwald, 2 Mk.; Lange, Borne, 2 Mk.; Luttschwager, Hansfelde, 2 Mk.; Laubinger, Hohenroth, 2 Mk.; Lampert, Heinrichau, 2 Mk.; Laue, Pabsthum, 2 Mk.; Lingelbach, Eschwege, 2 Mk.; Müller, Bronikowo, 2 Mk.; Martins, Poggendorf, 2 Mk.; Melchers, Heckholzhausen, 2 Mk.; Merle, Lohrhäupten, 2 Mk.; Müller, Wiesenhaus, 2 Mk.; Nolte, St. Philipp, 2 Mk.; Nieprascht, Nikolsdorf, 2 Mk.; Nelke, Mechau, 2 Mk.; Olschowka, Plawniowitz, 2 Mk.; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 Mk.; Preuß, Kirchwalsede, 2 Mk.; Pfeiffer, Kulm, 2 Mk.; Pagés, Faas, 2 Mk.; Pachmann, Berneuchen, 2 Mk.; Pohl, Medrow, 2 Mk.; Niewert, Stuer, 2 Mk.; Rudetzki, Urbanowitz, 3 Mk.; Reimann, Halban, 2 Mk.; Reigber, Grenlich, 2 Mk.; Rathjen, Groppenbruch, 2 Mk.; Ringel, Schöneiche, 3 Mk.; Roesch, Thimbach, 2 Mk.; Rohler, Wittlage, 2 Mk.; Rosenberg, Landsberg, 2 Mk.; Rexhausen, Obernfeld, 2 Mk.; Schenke, Rüdershausen, 2 Mk.; Schulz, Neumühle, 5 Mk.; Stabe, Lychen, 2 Mk.; Steffen, Bernsee, 2 Mk.; Sczepanek, Kaiserstuhl, 2 Mk.; Saschwack, Creba, 2 Mk.; Spreemann, Nieder-Wippe, 3 Mk.; Subke, Kerschek, 2,50 Mk.; Suhr, Schuld, 2 Mk.; Stobbe, Haslach, 5 Mk.; Salomon, Neudamm, 5 Mk.; Schubert, Kneeze, 3 Mk.; Schwerdtner, Spreeforsthaus, 2 Mk.; Türk, Schönberg, 2 Mk.; Thiel, Jüdenberg, 2 Mk.; Twardawa, Steinhaus, 2 Mk.; Titel, Linsburg, 2 Mk.; Trübe, Gr.-Carzenburg, 2 Mk.; Ueberschär, Sayne, 3 Mk.; Ulbrich, Glambeckssee, 2 Mk.; Vorwerk, Sagan, 2 Mk.; Biehl, Aue, 2 Mk.; Vogt, Sondheim, 3 Mk.; Walch, Klein-Leberau, 2 Mk.; Woite, Rädnitz, 2 Mk.; Wesling, Clötze, 2 Mk.; Winkler, Zollhaus, 2 Mk.; Wachner, Fronau, 2 Mk.; Zeglien, Thaley, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten**, bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Protokoll

der Vorstandssitzung am 10. Februar 1906

in Berlin.

Es sind anwesend die Herren:
Forstmeister Fricke, Vorsitzender,
Graf v. d. Schulenburg-Lieberose, 1. Beisitzer,
Forstmeister Eulefeld, 2. Beisitzer,
Graf v. Arnim-Boitzenburg,
Oberförster Dr. Bertog,
Graf v. Brühl-Pförten,
Burggraf und Graf zu Dohna-Kotzenau,
Graf Droste zu Vischering,
Wildmeister Fiebig,
Oberförster Geißel,
Geschäftsführer Grundmann,
Oberförster Joly,
Kommerzienrat Neumann, Schatzmeister,
Forstverwalter Oberstein,
Oberförster Schreiber,
Regierungspräsident v. d. Schulenburg,
Professor Dr. Schwappach.

Der erste Vorsitzende des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Forstmeister Fricke-Beutnitz, eröffnet die Sitzung. Zum Punkt 1 der Tagesordnung, „Geschäftliche Mitteilung", teilt der Vorsitzende mit, daß er seit dem 1. Februar eine Hilfskraft (Oberförster Roßmäßler) für die Erledigung der Vereinskorrespondenz und Bearbeitung der Pensionsversicherung auf unbestimmte Zeit angenommen habe, und bittet um die Genehmigung der Zahlung einer Entschädigung von 120 Mk. pro Monat. Ein Widerspruch wird nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die nächste Mitgliederversammlung in Düsseldorf Anfang August (bis zum 7. August) abzuhalten. Der Antrag wird angenommen.

Wildmeister Fiebig verliest die Rechnungslegung:

Überschuß aus 1904 und Einnahme 1905	22010,19	Mk.
Ausgabe 1905	8675,52	„
Kassenbestand am 1. Januar 1906	13334,67	Mk.
Am 1. Februar 1906 betrug der Kassenbestand	14774,64	Mk.
Sie sind in der Sparkasse Neudamm angelegt .	13615,11	„
und vorhanden . . .	1159,53	„

Dem Rechnungsleger wird Entlastung erteilt (siehe Anlage 1).

Für 1906 ist folgender Haushaltungsplan aufgestellt:

a) Einnahme:

Mitgliedsbeiträge wie im Vorjahre	5670	Mk.
300 neue Mitglieder, Eintrittsgeld — Beitrag à 5 Mk. .	1500	„
Zinsen und sonstige Zuwendungen	500	„
Einmalige Beiträge	500	„
Summa	8170	Mk.

b) Ausgabe:

Gehälter	350	Mk.
Reisekosten und Tagegelder . .	3500	„
Portis	500	„
Drucksachen	500	„
Insgemein	650	„
Für Försterprüfungen	500	„
Summa	6000	Mk.

Demnach würde der Überschuß 2170 Mark betragen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Gründung neuer Bezirksgruppen für das Königreich Sachsen und die Provinz Sachsen. — Forstmeister Eulefeld möchte den Antrag des Vorredners besonders auch auf Süddeutschland ausgedehnt wissen. — Es wird beschlossen, neue Bezirksgruppen für das Königreich Sachsen, die Provinz Sachsen und für Süddeutschland zu gründen.

Als vierter Punkt der Tagesordnung kommt die Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin zur Besprechung. Da der Vertrag des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit der Stadt Templin betreffs der Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin den auf der Vorstandssitzung anwesenden Herren schon früher vorgelegt worden ist, wird genannter Vertrag nicht weiter verlesen.

Nach eingehender Beratung wird der Vertrag ohne jede Abänderung einstimmig angenommen. Durch den Vertrag verpflichtet sich die Stadt Templin, das Baugrundstück von 0,5 ha Größe für 200 Mk. an den Verein abzutreten und das Baukapital zu einem Zinsfuße von 1,8 % zu leihen. Der Verein amortisiert die Anleihe zu 1,5 %. Die Anleihe ist also nach 35 Jahren getilgt. Die Stadt gibt die Erlaubnis, ihren Wald zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

Der Vorsitzende teilt mit, daß das Grundstück vermessen und dem Verein übergeben sei, und

Digitized by Google

der Bau bereits begonnen habe. Der Vorsitzende bittet um Ermächtigung, den Bau an den Baumeister Herrn Krause, Eberswalde, nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen für 81 000 Mk. zu vergeben. Es wird beschlossen, die Ausführung des Baues für genannte Summe Herrn Baumeister Krause zu übertragen.

Beratung der Schulsatzungen. Es wird zunächst in die Generaldebatte eingetreten. Forstmeister Eulefeld führt aus, daß er grundsätzlich der Ansicht sei, daß die Schulleitung dem Vereinsvorstande und nicht einem besonders zu gründenden Schulausschuß zustehen solle. Die „Anträge Eulefeld", in der dem Vorstande gemachten Vorlage, seien durch ein Mißverständnis in den Entwurf gekommen. Da der vorliegende Entwurf auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut sei, als wie er sich das Verhältnis des Vereins zur Schule denkt, so zieht er die „Anträge Eulefeld" als nicht zum Ganzen passend hiermit zurück.

Ein Vorstandsmitglied nimmt Stellung gegen die Gründung der Schule überhaupt und führt in seiner Rede aus, daß es z. B. in Westfalen wenig größere Privatforsten gäbe und dort deshalb auch keine besondere Nachfrage nach Privatforstbeamten, wie solche in Templin ausgebildet werden sollen, vorhanden sei. Bei einem Vermögen von 14 000 Mk., über welches der Verein verfüge, entfalle eine Ausgabe von 10 000 Mk. zur Gründung der Forstlehrlingsschule in der Provinz Brandenburg, eine Benachteiligung der anderen Provinzen. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß dem Verein durch die Beisteuer zum Unterhalt der Schule ein zu großes Opfer auferlegt werde, und die Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren Waldbesitzer, welche sich jetzt bereit erklärt hätten, freiwillige Beiträge zur Schulunterhaltung zu zahlen, späterhin zurücktreten könnten, wodurch der Verein genötigt würde, die Schulunterhaltungskosten allein zu tragen. — Es wird der Antrag gestellt, den Absatz 2 des § 2, nach welchem der Verein der Träger der Schullasten sein soll, zu streichen und die Tragung aller aus der Schulgründung und Schulunterhaltung hervorgehenden Kosten den an der Schulgründung interessierten Waldbesitzern aufzuerlegen. — Der Vorsitzende tritt der Behauptung, daß die Gründung der Schule dem Verein zu große Lasten auferlege, entgegen, da das für den Bau der Schule erforderliche Kapital von der Stadt Templin zu einem billigen Zinsfuß hergegeben würde, und die freiwilligen Beiträge der Waldbesitzer, der Landwirtschaftskammer Brandenburg und des Vereins „Waldheil" annähernd ausreichen würden, die Ausgaben für Beschaffung des Inventars zu bestreiten. Die laufenden jährlichen Schulunterhaltungskosten würden so weit durch die von den Waldbesitzern jährlich zu leistenden Beiträge, den Zuschuß der Landwirschaftskammer und das Schulgeld der Forstlehrlinge aufgebracht, daß der Verein nur wenig zuzuschießen haben würde. Sollten jene Hilfsquellen einmal versagen, so stünde es dem Verein jederzeit frei, die Schule aufzulösen. Nach der Schulauflösung sei der Verein von allen Schullasten frei, da das von der Stadt geliehene Kapital durch den Wert des Schulgrundstückes mit Gebäuden vertragsmäßig gedeckt würde. Solange die Schule bestehe, sei der Verein im Besitz eines Grundstückes, dessen Wert mindestens auf 80 000 Mk. geschätzt werden müsse, ein großes Äquivalent für alle Verpflichtungen, welche der Verein durch die Schulgründung übernehme. Sollte der Antrag angenommen werden, d. h. beschlossen werden, daß der Verein für die Kosten der Schulunterhaltung nicht aufzukommen habe, so wäre jede Schulgründung unmöglich.

Graf v. d. Schulenburg, Graf v. Arnim und Graf v. Brühl erklären, daß die Waldbesitzer, welche sich jetzt bereit erklärt haben, die Forstlehrlingsschule in Templin während der nächsten fünf Jahre durch jährliche Beiträge zu unterstützen, nach Ablauf der fünf Jahre gern weiter zahlen würden, sobald die Schuleinrichtung sich bewähre.

Darauf wird der Antrag zurückgezogen und an dessen Stelle folgender Antrag eingebracht:

> Dem Absatz 2 des § 2 ist eine derartige Fassung zu geben, daß die Verpflichtung des Vereins zum Tragen der Schullasten nur solange dauern solle, als die Waldbesitzer freiwillige Beiträge zahlen.

Der Vorsitzende bittet, auch den zweiten Antrag zurückzuziehen, da derselbe mit dem Vertrage in Widerspruch stehe, welchen der Verein mit Templin abgeschlossen habe. Dieser Vertrag laute auf 35 Jahre und setze voraus, daß der Verein während dieser Zeit Eigentümer des Schulgrundstückes und Träger der daraus erwachsenden Lasten sei.

Oberförster Joly bemerkt, daß der Antrag verspätet eingebracht werde, da bereits die Schulfrage in der vorjährigen Mitgliederversammlung entschieden worden sei.

Regierungspräsident v. d. Schulenburg bittet, den Widerstand gegen die Schule fallen zu lassen, da der Verein jederzeit bereit sein würde, Einrichtungen, welche aus dem Westen beantragt würden, ebensogut pekuniär zu unterstützen, als jetzt die Schule in Brandenburg unterstützt werden solle. Es handle sich hier nicht um eine Bevorzugung der östlichen Interessen.

Der Antrag gelangt zur Abstimmung und wird abgelehnt.

Für die Zulassung zum Schulbesuch wird vom Wildmeister Fiebig Militärdiensttauglichkeit gefordert. Der Vorstand beschließt, nur Tauglichkeit zum Forstdienste zu fordern.

Graf v. Brühl bemerkt, daß es ihm richtiger scheine, wenn die von den Schülern zu tragenden Uniformen von der Schule angekauft und den Schülern kostenlos überlassen würden. Der Vorsitzende erklärt, daß die Annahme des Vorschlages des Grafen v. Brühl dem Verein eine jährliche Ausgabe von über 2000 Mark verursachen würde. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Schüler die für sie angefertigten Anzüge behalten. Daher erscheine es nicht und [illegible] Anschaffungskosten für die gelieferten [illegible] den Schülern bezahlen zu lassen

Die Satzungen werden in [illegible] er Nummer an erster Stelle bekan[illegible] n Fassung vom Vorstande angenomm[illegible]

Auf Wunsch mehrerer Vorst[illegible] er wird nunmehr zum Punkt 7 der T[illegible] —

Digitized by Google

Pensionsversicherung der Privatforstbeamten — übergegangen.

Der Vorsitzende bespricht kurz seinen dem Vorstande gedruckt vorgelegten Antrag auf Gründung einer Pensionsgenossenschaftskasse seitens der Waldbesitzer. (Der Wortlaut dieses umfangreichen Antrages wird aus Mangel an Raum erst in nächster Nummer dieses Blattes zum Abdruck gelangen.) Graf v. d. Schulenburg dankt im Namen der anwesenden Herren für die Anregung zur Gründung einer Pensionskasse und betont die große Nützlichkeit dieser Kasse sowohl für die Forstbeamten als auch für die Waldbesitzer, bedauert aber, den Vorschlägen des Vorsitzenden nicht ganz beistimmen zu können. Der Redner steht auf dem Standpunkt, daß die Versicherungsanträge von den Beamten ausgehen sollen. Die Zahlung der Beiträge solle Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Waldbesitzern und Beamten sein.

Der Redner spricht die Befürchtung aus, daß wenige Waldbesitzer einer derartigen Versicherung beitreten würden, so z. B. glaubt er es nicht von den Besitzern kleinerer Forsten, welche nur selten in der Lage sein dürften, jährlich hohe Pensionsbeiträge für ihre Beamten zu zahlen. Die Vorlage sei ungünstig für die Beamten, da sie den letzteren nicht die Möglichkeit gewähre, in der Pensionsversicherung zu bleiben, sobald sie ihre Stellung bei einem Besitzer aufgeben, welcher der Pensionskasse beigetreten ist. Wenn der Beamte sich selbst versichert, so liegt es in seiner Hand, die Versicherung auf jeder Stelle aufrecht zu erhalten.

Den gleichen Standpunkt nehmen noch andere Redner ein. Graf Droste zu Vischering gibt auch der Gründung einer Versicherungskasse durch die Beamten den Vorzug und betont, daß die Besitzer im Westen die Errichtung einer Pensionsversicherung für die Privatforstbeamten für ein dringendes Bedürfnis hielten und deshalb die Lösung dieses Problems als die wichtigste Aufgabe des Vereins für Privatforstbeamte ansehen.

Redner tadelt an der Vorlage noch im einzelnen, daß den Besitzern vorgeschrieben werde, alle Beamten zu versichern, nur solche Beamte anzustellen, welche ein ärztliches Zeugnis über volle Dienstfähigkeit beibringen könnten, daß der Vorstand der Versicherungskasse nicht ausschließlich aus Mitgliedern der Kasse gebildet werde, u. a. m.

Wildmeister Fiebig empfiehlt, der Verein möchte sich dem Deutschen Privatbeamtenverein in Magdeburg anschließen, dadurch würde man den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Gelegenheit zu einer billigen Pensionsversicherung verschaffen.

Oberförster Dr. Bertog wendet dagegen ein, daß diese Versicherungsgesellschaft vorwiegend P atbeamte aus der Industrie und dem Handel v here. Da die letzteren im allgemeinen früher di tunfähig würden und eine höhere Sterblichkeits- zi hätten als die Privatforstbeamten, so müßten di forstbeamten im Durchschnitt eine zu hohe P ·· zahlen.

gierungspräsident von der Schulenburg w daß durch die Errichtung der Pensionskasse für Privatforstbeamte kein Provisorium geschaffen würde, welches nur bis zur Einführung der eventuell durch Reichsgesetz zu schaffenden obligatorischen Pensionsversicherung aller Privatbeamten Dauer hätte. Einer eigenen Versicherung der Privatbeamten gebe er den Vorzug vor einer staatlichen Versicherung. Eine Versicherung der Privatforstbeamten bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie sie jetzt in Schlesien und Posen geplant würde, halte er zwar an sich für sehr zweckmäßig, er glaube aber, daß diese Versicherung nicht von langer Dauer sein werde, weil man plane, alle Zweige der Arbeiterversicherung zu vereinigen. Eine solche Vereinigung führe zur Aufhebung der Berufsgenossenschaften. — Redner ist der Ansicht, daß die Einrichtung einer Pensionskasse durch die Waldbesitzer daran scheitern würde, daß nur wenige Waldbesitzer einer solchen Kasse beitreten würden, während eine Pensionskasse, welche von den Beamten selbst gegründet würde, voraussichtlich großen Zuspruch haben dürfte. Man dürfe bei der Errichtung der Kasse die psychologischen Momente nicht außer acht lassen. Deshalb müsse man zu Gründern der Kasse diejenigen machen, welche der Versicherung am meisten bedürften. An der vom Vorsitzenden gemachten Vorlage sei zu tadeln, daß sie die Einsichtnahme der Dienstverträge durch den Kassenvorstand fordere. Dadurch werde ein Eindringen Dritter in interne Angelegenheiten des Dienstgebers ermöglicht. Redner formuliert seine Ansichten über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten in folgenden drei Sätzen:

1. Die Pensionsversicherung ist so zu gestalten, daß sich alle dem Verein für Privatforstbeamte angehörigen Privatforstbeamte versichern können.
2. Es soll auch anderen Privatbeamten der dem Vereine angehörigen Waldbesitzer gestattet sein, der Versicherung beizutreten.
3. Die Pensionsversicherung darf nicht das Eindringen in das Privatrecht der Dienstgeber zur Folge haben.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder sind mit diesen Sätzen einverstanden.

Der Vorsitzende führt aus, daß er dem Wunsche des Vorredners, nicht ein Provisorium, sondern eine dauernde Pensionsversicherung zu schaffen, beitrete. Jedoch müsse man bei der jetzt zu schaffenden Versicherung auf die Möglichkeit Rücksicht nehmen, daß die vom Reichstag betriebene Errichtung einer staatlichen Pensionsversicherung aller Privatbeamten im Laufe etlicher Jahre dazu nötigen könne, die eigene Privatversicherung wieder aufzugeben. Gründe man jetzt eine Kasse, welche den Versicherten gegenüber dauernde Verpflichtungen übernehme, so sei die Auflösung einer solchen Kasse mit großen Schwierigkeiten verbunden. Diese würden wegfallen, wenn die Kasse den Beamten selbst gegenüber keine rechtlichen und dauernden Verpflichtungen eingehe, sondern nur eine genossenschaftliche Organisation der Waldbesitzer zum gemeinschaftlichen Tragen der von den Dienstgebern zu leistenden Pensionen darstelle.

Digitized by Google

Die Einführung einer staatlichen Pensionsversicherung aller Privatbeamten sei mit Sicherheit zu erwarten, nur der Zeitpunkt der Einführung und die Art der Organisation seien noch zweifelhaft. — Wahrscheinlich werde diese Versicherung nicht auf Berufsorganisationen aufgebaut werden, was die Privatforstbeamten lebhaft bedauern müßten, da der Eintritt und die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bei den Forstbeamten anders geartet seien als z. B. bei den Fabrikbeamten. Es sei nicht ausgeschlossen, daß eine dauernd leistungsfähige Pensionskasse, welche von den Waldbesitzern für ihre Beamten vor dem Erlaß eines Reichsgesetzes geschaffen wäre, auch noch nach der Einführung der staatlichen Versicherung fortbestehen dürfte und die Versicherten von der Verpflichtung zum Eintritt in die staatliche Versicherung befreie. Der Vorteil einer eigenen Pensionskasse gegenüber der staatlichen Versicherung bestehe in der billigeren Verwaltung und einer niedrigeren Prämie zufolge späterer Dienstunfähigkeit und der Unsterblichkeit der Forstbeamten. Wenn die Pensionskasse von den Privatforstbeamten selbst in der Weise gegründet werden solle, daß sich jeder einzelne Beamte selbst zu versichern habe, so wäre es ausgeschlossen, daß für alle Versicherten — ohne Rücksicht auf das Alter — eine einheitliche Durchschnittsprämie festgesetzt würde. Diese Durchschnittsprämie setze voraus, daß sich alle Altersstufen vom 20. Lebensjahre an versicherten. Ein Zwang, sich zu versichern, könne ohne Reichsgesetz den Beamten nicht auferlegt werden. Ist ohne Rücksicht auf das Alter eine Durchschnittsprämie zu zahlen, d. h. haben die älteren Beamten keine höhere Prämie zu zahlen als die jüngeren, so werden viele jüngere Beamten es vorteilhaft finden, erst im späteren Alter der Versicherung beizutreten. Dadurch wird das Durchschnittsalter der Versicherten ein unverhältnismäßig hohes werden und sich die Notwendigkeit ergeben, eine sehr hohe Durchschnittsprämie zu fordern, was naturgemäß zu einer so geringen Beteiligung der Beamten an der Versicherung führen muß, daß die Existenzfähigkeit der Kasse in Frage gestellt wird. Wird aber die Prämie nach dem Alter abgestuft, so haben die älteren Beamten eine so hohe Prämie zu zahlen, daß nur wenige von ihnen sich entschließen werden, sich zu versichern. Eine erträgliche Durchschnittsprämie kann nur festgesetzt werden, wenn auch die jüngeren Beamten versichert werden. Das kann aber nur dadurch erreicht werden, daß die Besitzer für ihre Beamten eine Pensionskasse gründen und die Verpflichtung übernehmen, alle Beamten, also auch die jüngeren, zu versichern. Dabei muß allerdings der Übelstand mit in den Kauf genommen werden, daß Beamte, welche aus dem Dienste eines der Pensionskasse zugehörigen Herrn austreten, nicht in der Lage sind, die Versicherung fortzusetzen. Das dürfte aber in der Regel nur untüchtige oder unzuverlässige Beamte treffen, da guten Beamten nur selten gekündigt wird, und jener vermeintliche Übelstand die Beamten veranlassen wird, sich die Zufriedenheit des Dienstherrn zu erwerben und zu erhalten.

Die gegen Einzelheiten der Vorlage vorgebrachten Einwendungen könnten in einer Kommissionsberatung erörtert werden. Eine Verbesserungsfähigkeit der Vorlage wird zugestanden.

Der Vorsitzende gibt zum Schluß die Erklärung ab, daß er bereit sei, an der Ausarbeitung eines Entwurfes der Satzungen für eine Versicherung, welche die Beamten zu den Trägern der Versicherung macht, mitzuarbeiten, obgleich er der Überzeugung sei, daß sich der Einführung einer derartigen Versicherung aus den vorhin angeführten Gründen große Schwierigkeiten in den Weg stellen würden.

Professor Dr. Schwappach schlägt vor, eine Kommission zu wählen, welche die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten zu beraten habe.

In die Kommission werden gewählt:
Forstmeister Fricke,
Regierungspräsident von der Schulenburg,
Graf Droste zu Vischering,
Wildmeister Fiebig.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Beratung über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten wird geschlossen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Als Mitglieder des Vereins werden gewählt: Wildmeister Fiebig, Oberförster Geißel, als Vertreter des forstlichen Unterrichts Professor Dr. Schwappach, als Schulpfleger Graf Arnim-Boitzenburg, als Stellvertreter des Schulpflegers Dr. Schwappach. In den Schulbeirat wird als Mitglied des Vereinsvorstandes Forstmeister Fricke gewählt. Die Mitglieder des Schulausschusses und Schulbeirates, welche nach den Schulsatzungen aus dem Kreise der Waldbesitzer zu wählen sind, welche laufend jährliche Beiträge zur Schulentlassung zahlen, sollen auf schriftlichem Wege gewählt werden. Graf von der Schulenburg-Lieberose übernimmt es, die Waldberechtigten zur Vornahme der Wahl schriftlich aufzufordern. — Professor Dr. Schwappach wird vom Vorstande beauftragt, die Aufsicht über den Bau der Schule in Templin zu übernehmen. Professor Dr. Schwappach erklärt sich dazu bereit. Es werden zum Richtfeste des Baues 200 bis 300 Mark bewilligt.

Der Vorsitzende erhält vom Vorstande den Auftrag, die Stelle eines Anstaltsdirektors und Assistenten in der „Deutschen Forst-Zeitung“, dem Organ des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, und in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ auszuschreiben.

Es wird beschlossen, einen akademisch gebildeten Forstbeamten als Direktor anzustellen. Als Gehalt wird in Aussicht genommen für den Direktor 3000 Mk. und 500 Mk. Beitrag zu einer Pensions- oder Lebensversicherung, freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, für den Assistenten 1000 bis 1200 Mk. und freie Station, für Forstaufseher 600 Mk. und freie Stat[illegible]

Schul- und Hausordnung für [illegible] lehrlingsschule des Vereins für Privat[illegible] in Templin.

Wildmeister Fiebig stellt den A[illegible] Hausordnung vorzuschreiben, daß [illegible]

Digitized by Google

ihre Vorgesetzten mit „Weidmannsheil“ grüßen sollen. Dr. Bertog unterstützt diesen Vorschlag. Der Antrag gelangt zur Abstimmung und wird abgelehnt. Über die Haus- und Schulordnung wird im ganzen abgestimmt. Die Vorlage wird in der Fassung angenommen, in welcher sie in der vorliegenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht ist.

Vorschläge zur Abänderung der Prüfungsordnung für Privatförster. Forstmeister Eulefeld berichtet, daß die im Vorjahre gemachten Erfahrungen Veranlassung gegeben hätten, Vorschläge für Abänderung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung zu machen. Forstmeister Eulefeld trägt die einzelnen, den Vorstandsmitgliedern vorher bekannt gegebenen Abänderungsvorschläge der Mitglieder der vorjährigen vier Prüfungskommissionen vor.

Es wird beschlossen:

a) Die zur Prüfung zuzulassenden Forstleute müssen ein Alter von mindestens 25 Jahren haben.

b) Der Revierbeschreibung ist zukünftig statt der Bestätigung seitens des Vorgesetzten oder Dienstherrn, daß die Arbeit vom Gesuchsteller selbst angefertigt ist, eine Versicherung des Gesuchstellers beizufügen, daß er die Arbeit selbst angefertigt hat.

c) Die schriftliche Prüfung soll nur bei der forstlichen Rechenkunde beibehalten werden. Zur Feststellung der Gewandtheit in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten hat jeder Prüfling im Examen einen schriftlichen Bericht aufzusetzen.

d) Die Vorschriften über Dauer der Prüfung kommen in Wegfall. Es bleibt jeder Examenskommission überlassen, die Dauer der Prüfung in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen festzusetzen.

e) Bei der Zensierung der Leistungen in den Einzelfächern ist es gestattet, Zwischennoten zu geben.

f) Bei der Feststellung der Gesamtnote sind die Einzelnoten für Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz dreifach, für forstliches Rechnen, Gewandtheit in Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Jagd zweifach, für Holzmeß- und Forstbetriebskunde, Gesetzeskunde, Zeichnen, Kartenlesen einfach zu nehmen.

Es ist zu erteilen bei

19—25 Noteneinheiten das Gesamtprädikat „sehr gut“,
26—41 „ „ „ „gut“,
42—60 „ „ „ „befriedigend“,
über 60 „ „ „ „unbefriedigend“.

Der Antrag des Forstmeisters Fricke, die Prüfung im Zeichnen und Kartenlesen fallen zu lassen, wird abgelehnt, desgleichen der Antrag des Forstmeisters Eulefeld namens der Lauterbacher Kommission, auch bei den Schlußnoten Zwischennoten zu geben und im Zeugnis die Noten der Einzelfächer nicht mit aufzuführen.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Abänderung bezüglich der Zulassung zur Prüfung keine rückwirkende Kraft haben solle, die anderen Abänderungen der Prüfungsordnung jedoch schon demnächst berücksichtigt werden würden.

Der Vorstand ist damit einverstanden.

Forstmeister Eulefeld berichtet über die Anmeldungen zur diesjährigen Försterprüfung. Es sind bisher 35 Anmeldungen angenommen, die Anmeldefrist läuft aber noch bis zum 15. Februar, und ist anzunehmen, daß noch 20 Anmeldungen einlaufen werden. Eine definitive Bildung von Prüfungsausschüssen muß bis nach Ablauf der Meldefrist verschoben werden. Sollten nicht mehr viele Anmeldungen zu den bisherigen hinzutreten, so würde die Bildung von zwei Kommissionen genügen, und würde eine Prüfung in Westfalen oder Rheinland, die andere in Schlesien abzuhalten sein, da von den 35 Anmeldungen neun aus Rheinland und Westfalen und zehn aus Schlesien eingegangen sind. Zwar hat die Bezirksgruppe in Pommern den Antrag gestellt, daß eine Försterprüfung in diesem Jahre in Pommern abgehalten werden möchte; da aber aus Pommern nur zwei Anmeldungen vorliegen, wird aus Rücksicht auf die Kosten dem Wunsche nicht entsprochen werden können. Eine Wahl der Examinatoren heute vorzunehmen, ist nicht möglich, weil keine Vorschläge gemacht werden können. Den eventuellen Vorschlägen müßten Verhandlungen mit den zum Examinieren geeigneten Persönlichkeiten vorhergehen, um sich ihrer Bereitwilligkeit vorher zu vergewissern. Diese Vorverhandlungen sind bisher nicht gepflogen, weil die Zahl der Kommissionen und die Prüfungsorte noch nicht feststehen. Der Vorstand ermächtigt den ersten Vorsitzenden, die Examinatoren selbständig zu ernennen und die Prüfungsorte festzusetzen. Als letzter Punkt der Tagesordnung gelangt die Frage der Uniformierung der Forstbeamten zur Besprechung.

Der Vorsitzende verliest einen Erlaß des Ministeriums des Innern, der folgenden Wortlaut hat:

Verfügung, betreffend unbefugtes Tragen von Dienstabzeichen der Staatsforstbeamten durch Privatforstbeamte.

„An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß vielfach Privatforstbeamte an ihren Kleidern von ganz gleichem Stoff, Schnitt, Farbe und Besatz, wie die für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Walduniformen, auch die für diese weiter vorgeschriebenen Dienstabzeichen: die Wappenknöpfe, den Adler an der Kopfbedeckung, insbesondere aber grüne Achselstücke unbefugterweise tragen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 7 bis 11 der Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten vom 21. November 1837, sowie auf § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222) und §§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) ersuchen wir um eine gefällige Äußerung über die in dieser Beziehung in der dortigen Provinz bestehenden tatsächlichen Verhältnisse und gegebenenfalls um Vorschläge, in welcher Weise dem Mißstande wirksam entgegengetreten werden könnte.“

Forstmeister Fricke stellt folgenden Antrag: Der Vorstand wolle den ersten Vorsitzenden beauf-

Digitized by Google

tragen, bei den zuständigen preußischen Ministerien im Namen des Vereins zu beantragen, daß den nach dem Forstdiebstahlgesetz beeidigten Privatforstschutzbeamten eine bestimmte Uniform verliehen werde.

Dagegen wird geltend gemacht, daß die Einführung einer bestimmten Uniform für niedrige Privatforstschutzbeamte leicht zu einem Zwange der Besitzer führen könne, ihre Beamten nur die staatlich eingeführte Uniform tragen zu lassen. Die Besitzer müßten aber Wert darauf legen, sich das Recht der freien Uniformswahl erhalten zu sehen. Der Vorsitzende erwidert darauf, daß mit der Verleihung einer besonderen Uniform an die Privatforstschutzbeamten das in der Instruktion von 1837 ausdrücklich bestätigte Recht der Waldbesitzer, die Uniform ihrer Beamten selbst zu wählen, nicht beseitigt werde. Selbstverständlich bedürfe die selbstgewählte Uniform der Zustimmung des Landrats, wenn die betreffenden Forstschutzbeamten diese Uniform bei der Ausübung der Funktionen eines öffentlichen Forstpolizeibeamten tragen wollen. Der Vorsitzende läßt abstimmen, ob der erste Vorsitzende in der Uniformsangelegenheit beim Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorstellig werden soll. Der Vorstand beschließt im bejahenden Sinne. Weiter beschließt der Vorstand, daß es wünschenswert sei, für die beeidigten Privatforstbeamten die Erlaubnis zum Tragen der bekannten graugrünen Walduniform — wenn auch mit anderen Achselstücken und Knöpfen — zu erhalten.

Oberförster Joly ist der Ansicht, daß man in einer Eingabe ans Ministerium bitten sollte, daß es den Privatforstbeamten gestattet werde, den grünen Rock mit den grünen Achselstücken zu tragen.

Forstmeister Fricke glaubt, daß der grüne Rock wohl bleiben könne, daß aber die Erlaubnis zum Tragen grüner Achselstücke schwerlich gegeben werde, da auch die Kommunalforstbeamten die preußische Walduniform mit Achselstücken in abweichender Farbe erhalten hätten.

Graf Droste zu Vischering schlägt vor, die Achselstücke abzuschaffen und dafür Abzeichen am Kragen einzuführen. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag stimmen 6 für Weglassung der Achselstücke, 5 für Beibehaltung derselben, 3 enthalten sich der Abstimmung. Um 5 Uhr nachmittags wird die Vorstandssitzung geschlossen.

Fricke, Vorsitzender,
Graf von der Schulenburg-Lieberose, 1. Beisitzer,
Eulefeld, 2. Beisitzer.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Bezirksgruppe „Süddeutschland", Thüringen, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen.

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe soll am Samstag, den 7. April cr., vormittags 11 Uhr, im Bahnhofs-Restaurant zu Bebra stattfinden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Berichterstattung über die Verhandlung des weiteren Vorstandes vom 10. Februar d. Js.
3. Berichterstattung über die erste Försterprüfung von 1905 und Besprechung forstlich interessanter Fragen.
4. Anträge der Vereinsmitglieder.

Gersfeld (Rhön), den 6. März 1906.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Schreiber, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1982. **Zeidler**, Revierförster, Zabeltitz bei Großenhain, Kgr. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
1983. **Lindemann**, W., Revierförster, Königsfeld bei Rochlitz, Kgr. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
1984. **Menges**, Friedrich, Forstreferendar, Reichwitz, Kgr. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
1985. **Schaller**, Oberförster, Kolbitz bei Lohsa, Oberlausitz. (B.-Gr. VIII.)
1986. **Höhne**, Revierförster, Cotta bei Pirna, Kgr. Sachsen. (B.-Gr. XII.)
1987. **Schulz**, Hauptmann, Rittergutsbesitzer, Weißkollm bei Lohsa, Oberlausitz. (B.-Gr. VIII.)

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere Leser! 241. — Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 242. — Bekannt.... betr. Anmeldung zum Besuch der Forstlehrlingsschule für Anwärter des Privatforstdienstes. Von Fricke. 1. Vorsitze des Vereins für Privatforstbeamte. 242. — Holzausfuhr in Nicaragua. 250. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachu und Erkenntnisse. 251. — Ansiedelung ständiger Waldarbeiter. 253. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderu 253. — Brief- und Fragekasten. 254. — Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbe. Minden-Münster. 255. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 256. — Nachrichten de heil". 258. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 259. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 12. Neudamm, den 25. März 1906. 21. Band.

An unsere Leser!

Wir machen unsere geschätzten Leser darauf aufmerksam, daß mit Nummer 13 das Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** nebst den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906) — Preis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“** und **„Das Teckele“** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906) — Preis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

abläuft und die Bestellung für das kommende Quartal, **1. April bis 30. Juni 1906**, rechtzeitig zu erneuern ist, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband bezogen**, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese direkten Abonnenten um Einsendung des für Abonnement und Frankatur entfallenden Betrages.

Wie seit langen Jahren, so wird sich die **„Deutsche Forst-Zeitung“** auch ferner ....fgabe bewußt sein, die **wirtschaftlichen** und **sozialen Interessen** des **deutschen Forstbeamten-des fördern zu helfen** und dem Leserkreise auf **forstwirtschaftlichem** und **forstwissenschaftlichem Ge-Anregung** und **Belehrung** zu bieten. Als Gegenleistung bitten wir unsere verehrten Leser, der **utschen Forst-Zeitung“** ihr Wohlwollen freundlichst zu erhalten und auf diese von ...n zu abonnieren.

...eudamm, im März 1906.

Die Schriftleitung. Der Verlag.

Digitized by Google

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wirthy im Regierungsbezirk Danzig ist voraussichtlich zum 1. Mai 1906 zu besetzen.
Oberförsterstelle Kosten im Regierungsbezirk Marienwerder ist voraussichtlich zum 1. Juli 1906 zu besetzen.
Oberförsterstelle Oberfier im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. Mai 1906 zu besetzen.
Oberförsterstelle Ershausen im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Der Wühlspaten

und dessen nutzbringende Anwendung bei der Bodenlockerung.

Von **Klau**, Königl. Hilfsförster, Waize.

Wenn ich mich hier zum Worte melde, um über ein Gerät, dessen Erfinder Herr Förster Spitzenberg ist, zu sprechen, so habe ich keineswegs etwa die Absicht, Herrn Spitzenbergs Erfindungseifer einer Kritik zu unterziehen, sondern nur den lebhaften Wunsch, meine Erfahrungen und Beobachtungen sachgemäß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Im April 1902 wurde ich seitens der hiesigen Königlichen Regierung nach Eberswalde kommandiert, um mit Spitzenbergs Kulturgeräten dessen Kulturmethode zu erlernen. Dieser Kursus, an dem auch viele Kollegen aus anderen Bezirken teilgenommen haben, dauerte acht Tage. In diesen acht Tagen haben wir unter ständiger Leitung der Herren Professor Dr. Möller und Förster Spitzenberg kräftig „schuften" müssen, um mit sämtlichen Geräten vertraut zu werden.

Von vornherein will ich betonen, daß gerade die Handhabung des Spitzenbergschen Wühlspatens keine so leicht faßliche, sondern vielmehr ziemlich kompliziert ist. Ich möchte daher jedem Kollegen, der nach der neuen Methode kultivieren soll, raten, sich zuerst mit dem Wühlspaten und dann mit der Handhabung desselben genau bekannt zu machen. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, daß er sich so ein Ding nicht von weitem ansieht, sondern das Gerät in die Hand nimmt und sich zu erklären sucht, wozu die einzelnen Teile eigentlich da sind, und wie ihre Bestimmung ist, um bei der Bodenlockerung zur Hebung der Pflanzenentwickelung beizutragen. Die Handhabung des Wühlspatens erlernt man nur, wenn man diesen beim Schopfe faßt und selbst kräftig mitarbeitet, d. h. sich selbst mit ausbildet. Nur dann kann man die Arbeiter, die ja ohnehin für jede Neuerung eine gewisse Abneigung haben und stets glauben, daß an ihren körperlichen Anstrengungen unglaubliche Anforderungen gestellt werden, damit vertraut machen. Es sieht auch nicht schön aus, wenn der Beamte, der Handhabung eines Gerätes unkundig, bei der Einarbeitung seiner Leute auf der Kulturstelle bei jedem Griff selbst hin und herstolpert. Dahingegen erweckt es Vertrauen, wenn er selbst jedes Gerät mit einer Geschicklichkeit zu handhaben versteht, dann fassen auch die Arbeiter schnell zu einem solchen Werkzeuge Vertrauen und sind bald in dessen Gebrauch eingearbeitet.

Die großen Vorzüge der mit dem bezüglichen Gerät zu bewirkenden Bodenlockerung wird kein sachkundiger Forstmann bestreiten können. Nach dem neuen Verfahren wird innerhalb der Grenzen der zu erzielenden Lockerungstiefe die obere — gewöhnlich humose und fruchtbare — Bodenschicht mit der unteren vorteilhaft vermengt, ohne daß eine Umstülpung der natürlichen Schichtung erfolgt oder eine scharfe Grenze zwischen gelockertem und ungelockertem Boden gebildet wird. Diese gedachten Vorgänge treten bei der gewöhnlichen Spatenlockerung auf und sind für die Entwickelung der Holzpflanzen äußerst nachteilig.

Man braucht nun keineswegs gleich zu glauben, daß eine nach Spitzenberg angelegte Kultur, schon im nächsten Jahre in der Entwickelung der Höhentriebe sich von der gewöhnlichen Kulturart wesentlich zu unterscheiden hat. Ich habe bei all meinen Beobachtungen ermittelt, daß Kulturorte, die nach Spitzenberg angelegt waren, sich nur in der Wurzelbildung und der Benadelung merklich von der gewöhnlichen Pflanzung abhoben. In der Wurzelbildung dadurch, daß das ganze Wurzelsystem gleichmäßig mit Seiten- und Faserwurzeln belebt war, was der ganzen Wurzelbildung ein volleres und kräftigeres Aussehen verlieh, während die Pflanzen auf Rigolplätzen die Seitenwurzeln erst in dem unteren Teil der Pflanzlöcher, also in den versenkten Humusschichten bildeten, Tauwurzeln aber bei der letztgedachten Pflanzung fast gänzlich fehlten.

In der Benadelung heben sich die Pflanzungen auf Wühlplätzen gegenüber denjenigen auf Rigolplätzen durch dunkleres Grün und kräftigere Nadelstärke vorteilhaft ab.

Wenn man nun eine solche Pflanzung, die, wie man sich überzeugt hat, kräftig [illegible]

Digitized by Google

Wurzelbildung und in der Benadelung ist, so kann ihr Begründer wohl getrost in die Zukunft schauen, denn diese wird sich, wenn nicht andere Kalamitäten in ihr Wachstum hineingreifen, stets zur Zierde unseres Waldes entwickeln — und dieses hätten wir bei richtiger, sachgemäßiger Anwendung dem Wühlspaten zu verdanken. —

Unterliegen die Inhaber des Forstversorgungsscheins während einer Beschäftigung im Privatforstdienste der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze?

Von **R. Radtke**, Annaburg.

Ein vom Jägerbataillon mit dem Forstversorgungsschein entlassener Oberjäger nahm mangels einer Beschäftigung im Staatsforstdienste eine solche im Privatforstdienste an. Über die Invalidenversicherungspflicht im Zweifel, fragte er bei der „Deutschen Forst-Zeitung" an, ob er während dieser Beschäftigung sich versichern muß? Die Versicherungspflicht bejahte ich. Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1906 S. 11.

Hierauf teilte ein Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" mit, daß er vor wenigen Jahren in der gleichen Lage gewesen, von der Königlichen Regierung, bei welcher er notiert war, die Anweisung erhalten hat, daß er als Inhaber des Forstversorgungsscheins zu denjenigen Anwärtern des Forstschutzdienstes gehöre, welche mit der Aussicht auf dauernde Beibehaltung im Staatsdienste und auf künftige Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle angenommen sind, und somit nicht versicherungspflichtig sei, auch wenn er eine vorübergehende Beschäftigung im Privatdienste annehme.

Die Meinungen über die Versicherungspflicht der Forstversorgungsberechtigten bei der Beschäftigung im Privatdienste können also geteilt sein. Der Wunsch dürfte daher nicht unberechtigt erscheinen, daß höhern Orts hierüber eine Entscheidung getroffen und bekanntgegeben würde. Die Versicherungspflicht der Reservejäger der Klasse A ist bereits durch die Verfügung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen vom 9. August 1893 geregelt; sie sind bei der Beschäftigung im Privatdienste versicherungspflichtig.

Die Gründe, die mich veranlaßten, auch den Forstversorgungsberechtigten im Privatforstdienste für versicherungspflichtig zu halten, sind kurz folgende:

Die Befreiungsvorschrift des § 5 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes betrifft in bezug auf Staatsbeamte nur **unmittelbare** Staatsbeamte. Der Beamte muß also, um unter die Befreiungsvorschrift zu fallen, im Staatsdienste **beschäftigt** sein, er muß in einem wirklichen **Dienst**verhältnisse des Staates stehen, er muß vom Staate besoldet werden.

Dies alles trifft nicht zu, wenn der Forstversorgungsberechtigte als Hauptbeschäftigung Dienste bei Privatpersonen tut. Er ist dann kein unmittelbarer und auch kein mittelbarer Staatsbeamter, ihm steht nur eine gewisse Beamteneigenschaft nach dem Strafrecht (Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz, Recht zum Waffengebrauch usw.) zu, die für die Beurteilung seines Verhältnisses zu den Versicherungsgesetzen nicht maßgebend sein dürfte.

In fast allen Fällen wird ja der Forstversorgungsberechtigte von dieser meist nur kurze Zeit währenden Versicherung keinen Nutzen haben. Das Invalidenversicherungsgesetz bietet aber wohl keine Handhabe, ihn hiervon zu entbinden. Zum Zwecke konsequenter Durchführung der so segensreichen Versicherung erscheinen solche Härten, die übrigens nicht nur die Forstversorgungsberechtigten allein betreffen, unvermeidlich.

Die in den Diensten der Kommunalverbände stehenden Forstversorgungsberechtigten sind, gleich den im Staatsdienste stehenden, von der Versicherung befreit.

Mitteilungen.

— **Merkwürdige Bäume.** Über dieses Thema im Jahre 1889 auf meine Anregung hin ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" geschrieben worden, und die verschiedenen Gewährsmänner haben so gewissermaßen ein Merkbuch der merkwürdigen Bäume Deutschlands zusammengeschrieben. In der Hauptsache wurden solche Bäume besprochen, an welchen sich eigentümliche Verwachsungen zeigten, in der Regel Verwachsungen zweier Individuen untereinander, so daß also bei dem Verwachsen die Kraft zweier Wurzelstöcke tätig war. Eine Vermessung von der Art, wie ich sie heute nun kennen gelernt habe, ist meines Wissens damals nicht mitgeteilt worden, daß nämlich ein vom Stamm getrennter Teil mit einem anderen Stamme so verwächst, daß

Digitized by Google

dieser Teil dadurch am Leben erhalten wird und grünt. In einer meiner Förstereien, Illingen, blieb vor vier Jahren beim Hauen eine Buche in der Astgabel einer anderen derart hängen, daß, um sie zu Boden zu bringen, der festgeklemmte Ast mit der Flügelsäge unterhalb der Gabel abgesägt werden mußte. Dieser Ast blieb nun in der Gabel hängen und ist seitdem eine innige Verbindung mit dem Baume eingegangen, er ist mit demselben zusammengewachsen, begrünt sich in jedem Frühjahr, läßt in jedem Herbst die Blätter fallen und wächst munter weiter, wie ehedem am Mutterstamm. Das Wachstum äußert sich hauptsächlich am oberen Teil des Astes, welcher aus der Gabel emporragt, aber auch der abgeschnittene Stumpf unterhalb des letzteren zeigt Leben und entwickelt Zweige, allerdings viel kümmerlicher als der obere Teil.

Ludwig Schneider.

— **Die Aufforstung von Ödländereien und Heiden** in dem ehemals so waldarmen Kreise Tondern an der schleswigschen Westküste ist in den letzten Jahrzehnten mit großem Eifer betrieben worden. Während vor 25 Jahren noch nicht 700 Hektar Waldbestand vorhanden waren, beläuft sich jetzt das aufgeforstete Areal auf 3455 Hektar, davon gehören 2422 dem Staat und der Provinz, 455 den Waldgenossenschaften und 577 Privaten. Der jetzige Wert der aufgeforsteten Ländereien wird auf mindestens eine Million Mark geschätzt.

— **Versammlung von Holzinteressenten** in Frankfurt a. M. Auf Einladung von Vereinen deutscher Holzinteressenten tagten am 17. Februar hier äußerst zahlreiche Vertreter von Forstverwaltungen, Vereinen der Forstwirtschaft und des Holzgewerbes zur Beratung der Staffeltariffrage. Den Vorsitz führte Kommerzienrat Louis Bruegmann-Dortmund, Referenten waren Reichstagsabgeordneter Dr. Beumer-Düsseldorf und Fr. v. Schenck-Arnsberg. Einstimmig angenommen wurde eine Entschließung, die entschieden Einspruch gegen Staffeltarife für Holz erhebt, die in Wirklichkeit nur dem russischen Holz zugute kommen, den Waldbesitz und das Holzgewerbe Süd- und Westdeutschlands dagegen aufs äußerste schädigen würden. Für den Verkehr vom Westen nach dem Osten böten die Staffeltarife selbstverständlich keinerlei Nutzen. Dieser Beschluß soll nebst den Vorträgen der Referenten sämtlichen beteiligten Behörden mitgeteilt werden. Auch der Märkische Holzhändlerverein-Berlin brachte durch Luther-Berlin ausdrücklich seine Zustimmung zum Ausdruck.

— **Zum § 12 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1905.** Nach diesem Paragraphen macht sich einmal strafbar, wer die Jagd ausübt, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, und zweitens, wer Gebrauch macht von einem gemäß § 8 des Gesetzes für ungültig erklärten Jagdscheine. Über das Verhältnis dieser beiden Strafverbote zueinander hat das Kammergericht am 26. Juni 1905 ein Urteil erlassen, in welchem es einen von den beiden Vorinstanzen abweichenden Standpunkt einnimmt. Der Tatbestand, der dem Urteil zugrunde lag, ist kurz folgender: Dem Angeklagten war am 16. November 1904 eine Verfügung des Landrats zugestellt, durch die sein Jagdschein nach § 8 des Jagdscheingesetzes für ungültig erklärt und dessen sofortige Ablieferung an die Polizeiverwaltung angeordnet wurde, da er sich angeblich einer unvorsichtigen Führung des Schießgewehres schuldig gemacht habe und infolgedessen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten sei (§ 6 Ziff. 1 des Jagdscheingesetzes). Gleichwohl übte der Angeklagte, bevor er noch den Jagdschein ablieferte, am 19. November 1904 in der von ihm gepachteten Jagd die Jagd aus, focht übrigens auch die landrätliche Verfügung rechtzeitig durch Klage beim Bezirksausschuß an, was hier nicht weiter interessiert. Wegen der am 19. November erfolgten Jagdausübung wurde der Angeklagte nun auf Grund des § 12 des Jagdscheingesetzes vom Schöffengericht und der Strafkammer verurteilt, obgleich die landrätliche Verfügung, als er die Jagd ausübte, noch nicht rechtskräftig geworden und mithin der Jagdschein noch nicht im Sinne des Gesetzes für ungültig erklärt war, ein Standpunkt, den das Kammergericht bereits in mehrfachen anderen Entscheidungen eingenommen hat. Im vorliegenden Fall kam es aber aus einer anderen Erwägung zur Freisprechung. Nach seiner Ansicht ist es nämlich nicht strafbar, wenn man auch mit einem wirklich für ungültig erklärten Jagdschein die Jagd ausübt, da ein Jagdschein durch die Ungültigkeitserklärung nicht aufhöre, „der vorgeschriebene Jagdschein" zu sein. Wer sich also noch im Besitz eines solchen befindet, verstößt nicht gegen § 12, da er ja die Jagd nicht ausübt, „ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen". Erst wenn er von ihm „Gebrauch macht", verletzt er die zweite Strafvorschrift des § 12. Ein Gebrauchmachen liegt aber erst dann vor, wenn er den Jagdschein vorzeigt, das bloße Beisichführen auf der Jagd ist kein Gebrauchmachen im juristischen Sinne. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht durch die Erwägung, daß die Aufstellung des zweiten Strafverbots neben dem ersten überflüssig und unerklärlich wäre, wenn der Jagdschein durch die Ungültigkeitserklärung die Eigenschaft des „vorgeschriebenen" Jagdscheines verloren habe. Daß diese Entscheidung einen gekünstelten Eindruck macht, ist nicht zu leugnen. Denn warum die Jagdausübung beim Besitz eines ungültigen Scheins nicht ebenso bestraft werden soll, wie die ohne Besitz eines Scheins, ist nicht einzusehen, zumal auch im ersten Falle die Strafbarkeit sofort eintritt, wenn von dem Schein Gebrauch gemacht wird. Die Auslegung des Kammergerichts stützt sich lediglich auf den Wortlaut des Gesetzes, wird aber seinem Si nicht gerecht. Zugegeben, daß sich das G einwandsfreier hätte ausdrücken können, so ist kaum zu bezweifeln, daß es denjenigen best wissen will, der die Jagd ausübt, ohne gültigen Jagdschein zu besitzen.

Burgdorf i. H.

Amtsrichter Dr. Thief

Digitized by Google

Berichte.

Preußischer Landtag. Haus der Abgeordneten.
44. Sitzung vom 15. März 1906.
Beginn der Sitzung 1 Uhr 15 Min.

Vizepräsident Dr. Porsch: — — — — Ich eröffne die Besprechung über den Etat der **Forstverwaltung** (dritte Lesung) und erteile das Wort dem Abgeordneten Krause (Waldenburg).

Krause (Waldenburg), Abgeordneter (freikons): Meine Herren, durch den Schluß der Diskussion bin ich am 22. Februar verhindert worden, meine Ansicht über die Notwendigkeit der Verbesserung der Lage der mittleren und unteren Forstbeamten auszusprechen. Ich will eine Diskussion darüber nicht beginnen, sondern nur bemerken, daß ich für meine Person den Antrag, den die Budgetkommission und das Haus angenommen haben, für den besten der drei gestellten Anträge halte. Eines aber ist zweifellos: sowohl aus den drei Anträgen wie aus der ganzen Behandlung der Sache in der Budgetkommission wie im Plenum ist hervorgegangen, daß alle Parteien des Hauses darüber einig sind, daß eine Aufbesserung der materiellen Lage der mittleren und unteren Forstbeamten dringend notwendig ist, und ich spreche die bestimmte Erwartung aus, und ich hoffe, daß die Königliche Staatsregierung den Schluß hieraus ziehen wird, daß schon für den nächsten Etat dem dringenden Verlangen des Hauses, die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten durch Erhöhung der Dienst- und Pensionsbezüge zu bessern, Rechnung getragen wird.

Ich will dann noch einige Worte sprechen über die Oberförster. Es ist ja in der zweiten Lesung, wenn auch nur sehr kurz, bereits darüber gesprochen worden, daß der diesjährige Etat eine anscheinend sehr große Vermehrung der Oberförsterstellen enthält, indem 122 neue Oberförsterstellen in den Etat eingestellt sind, um damit einem oft und seit vielen Jahren, insbesondere von mir seit länger als 12 Jahren in diesem Hause geäußerten Wunsche wenigstens in etwas Abhilfe zu schaffen.

Meine Herren, ich trage für meine Person kein Bedenken, der Königlichen Staatsregierung für den Schritt, den sie hier getan hat, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, wenngleich dieser Schritt lange nicht das Maß dessen erfüllt, was ich im Interesse der höheren Forstbeamten für wünschenswert gehalten haben würde. Insbesondere bedaure ich, daß es nicht möglich gewesen ist, unserem Antrage, der einstimmig vom Hause im vorigen Jahre angenommen ist, so weit entgegen zu kommen, daß man statt — wie es jetzt geschehen ist — der Anciennität von 8 Jahren die Anciennität

7 oder 6 Jahren als diejenige gewählt hat,
) der der Assessor zum sogenannten fliegenden
rförster ernannt wird. Aber ich will mich
tweilen dabei bescheiden, obwohl es ein sehr
barer Mißstand ist, daß die Königliche Staats-
erung nicht in der Lage gewesen ist, dieser
richtung rückwirkende Kraft zu verleihen. Ich
mich um so eher dabei bescheiden, als ich selbst im vorigen Jahre bei Beratung unseres Antrages erklärt habe, daß, wenn die Königliche Staatsregierung aus prinzipiellen Gründen, besonders mit Rücksicht auf etwaige Konsequenzen, die seitens anderer Beamtenkategorien daraus gezogen werden könnten, es für untunlich hält, einem solchen Schritte rückwirkende Kraft zu geben, wir uns, so sehr wir das bedauern würden, damit zufrieden geben würden.

Aber eins ist doch nicht zu verkennen, daß nämlich hierdurch der höchst unerwünschte Zustand geschaffen ist, daß der Assessor mit der Anciennität von 8 Jahren, der jetzt zum fliegenden Oberförster ernannt wird, sich genau in denselben Gehaltsverhältnissen befindet wie der Assessor, der 13 Jahre Anciennität hat, und wie der Oberförster, der nach 13jähriger Wartezeit zum Oberförster ernannt worden ist. Ich möchte an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte richten, in dieser Beziehung noch einen kleinen Schritt — ja, ich bedaure sehr, Herr Minister, daß Sie mit dem Kopf schütteln; aber unser Wunsch ist wirklich nicht von sehr weittragender Bedeutung —, noch einen kleinen Schritt weiter zu gehen, indem sie den Fonds, den sie unter 9b in Höhe von 45 000 Mk. ausgeworfen hat, um den Oberförstern, die sich in der untersten Gehaltsstufe befinden, eine jährliche nichtpensionsfähige Aufbesserung von 500 Mk. zuteil werden zu lassen, auf 120 000 Mk. erhöht, wie das schon mein verehrter Kollege Kaute bei der zweiten Lesung in Vorschlag gebracht hat, so daß damit auch der zweiten und dritten Gehaltsstufe diese Aufbesserung zuteil werden könnte.

Nun, meine Herren, könnten wir ja in den Verdacht kommen, daß wir uns einer übergroßen pekuniären Begehrlichkeit befleißigten; aber die Sache ist wirklich nicht so schlimm. Man könnte uns sagen: nun habt Ihr eben erst 122 neue Oberförsterstellen bekommen; das ist doch eine große Sache. Ja, meine Herren, der pekuniäre Erfolg hierbei ist wirklich ein minimaler. Diese 122 neuen Oberförsterstellen erfordern an Gehalt 267 300 Mk., Wohnungsentschädigung 45 200 Mk., an Brennholzentschädigung 7 500 Mk., im ganzen jährlich 320 000 Mk. Dagegen ist in dem Fonds: „Remunerierung von Hilfskräften" an dieser Stelle im Etat die Summe von 300 000 Mk. infolge der Errichtung dieser neuen Oberförsterstellen gestrichen, so daß die ganze Mehrausgabe für diesen Etat infolge dieser Neueinrichtung 20 000 Mk. beträgt. (Hört, hört!)

Meine Herren, ich glaube, angesichts dieser wirklich ganz geringfügigen Mehrbelastung unseres Etats könnte die Königliche Staatsregierung wohl den Schritt tun, daß sie den unter Tit. 9b ausgeworfenen Fonds von 45 000 Mk. auf 120 000 Mk. erhöht, was, wie auch schon der Herr Kollege Kaute hervorgehoben hat, um so weniger großen Bedenken unterliegen kann, als dieser Fonds nach einer Reihe von Jahren wieder in Wegfall kommt, also nicht eine dauernde Belastung des Staatsbudgets darstellt. Also ich bitte den Herrn Landwirtschaftsminister dringend, sich nach den Etatsverhandlungen nichts so ablehnend zu ver-

Digitized by Google

halten, wie er es heute tut, sondern mit seinem ganzen Einfluß bei dem Herrn Finanzminister vorstellig zu werden, daß er diese 75 000 Mk. gleich für das nächste Jahr uns bringt.

Sodann muß ich mit einigen Worten auf eine Frage eingehen, die zurzeit den Oberförstern sehr dringend am Herzen liegt, und die einer Neuregelung unter allen Umständen dringend bedarf; das ist die Frage des Dienstaufwandes. Der Herr Kollege Kaute hat uns schon in der Sitzung vom 1. Februar rechnungsmäßig nachgewiesen, wie absolut unzureichend der Dienstaufwand für die Oberförster ist. Er beträgt durchschnittlich nach Abzug des Gehalts für einen Sekretär jährlich 1 100 Mk. Dafür muß der Oberförster mindestens ein Fuhrwerk mit zwei Pferden halten; ja, es gibt eine ganze Anzahl von Oberförstereien, wo er mit zwei Pferden absolut nicht auskommen kann. Daß es aber völlig unmöglich ist, von dieser Summe einen solchen Dienstaufwand zu bestreiten, darüber braucht man kein Wort zu verlieren.

Der Herr Kollege Kaute hat schon hervorgehoben, daß man dem Oberförster immer sagt: ja, du hast außerdem noch das Dienstland! Über Dienstländereien der Förster und Oberförster haben wir ja hier schon ausgiebig gesprochen. Ich habe mich bei vielen Herren danach erkundigt, und die Auskunft lautet überall gleichmäßig: ein pekuniärer Gewinn schaut für den Oberförster aus dem Dienstland überhaupt nicht heraus. Für manche ist das Dienstland eine Notwendigkeit, weil sie so weit von den Stätten der Menschen wohnen, daß sie die täglichen Bedürfnisse an Milch, Butter usw. sich selbst ziehen müssen und deshalb also notwendig einer Landwirtschaft bedürfen. Für manche ist das Dienstland vielleicht eine Annehmlichkeit, wenn nämlich zufällig der Oberförster und seine Frau Kinder von Gutsbesitzern sind und an der Landwirtschaft eine Freude haben. Für eine unzählige Menge der Oberförster ist das Dienstland aber eine ganz enorme Last und ein kolossaler Nachteil, weil sie wegen der Abgelegenheit das Land nicht verpachten können, und weil sie bei der großen Schwierigkeit der Leuteverhältnisse heute bares Geld bei der Bewirtschaftung zugeben müssen. Also aus den Dienstländereien kann der Oberförster den Ausfall im Dienstaufwand unter keinen Umständen decken. (Sehr richtig!) Ja, meine Herren, ich habe von allen Seiten, und zwar auch von Leuten, die darüber auf das sorgfältigste Buch führen, die Auskunft erhalten, daß der Dienstaufwand einschließlich des angeblichen Gewinns aus den Dienstländereien und aus der Jagd noch nicht zur Hälfte die Bedürfnisse für den Dienstaufwand deckt.

Nun möchte ich Sie bitten, zu erwägen, daß heute ein Oberförster, wenn er zur Anstellung kommt, das 40. Lebensjahr überschritten hat. (Hört, hört!) Die meisten der Herren, die jetzt zur Anstellung kommen, sind 13 Jahre Assessoren, sind also 40 Jahre und darüber. Sie haben in dieser Zeit vielfach so geringe Bezüge gehabt, daß sie aus ihrer eigenen Tasche große Summen zu ihrer Erhaltung haben aufwenden müssen, und zwar um so mehr, als selbstverständlich in diesem Alter eine große Anzahl von ihnen Frau und Kinder hat. Sie fangen nun in diesem Alter von 40 oder 41 Jahren mit einem Anfangsgehalt von 2700 Mk. an. Da müßte man sie doch wenigstens bezüglich des Dienstaufwandes so stellen, daß sie nicht noch gezwungen sind, vielleicht 1000 oder 1500 Mk. von ihrem Gehalt für den Dienstaufwand zu verwenden; denn sonst weiß ich nicht, woher jemand, der nicht erhebliches Privatvermögen hat, die Mittel nehmen soll, für seine und seiner Familie Existenz zu sorgen. Herr Kollege Kaute hat hier schon am 1. Februar darauf hingewiesen, daß ein Bauinspektor, der gezwungen ist, zwei Pferde zu halten, dafür eine Dienstaufwandsentschädigung von 3600 Mk. bezieht. Ich möchte die Königliche Staatsregierung um Auskunft darüber bitten, weshalb dem Bauinspektor eine Dienstaufwandsentschädigung von 3600 Mk. gegeben werden muß, und weshalb man glaubt, daß der Oberförster mit einer solchen von ungefähr 1100 Mk. auskommen kann.

Ich bitte den Herrn Minister dringend, der Regelung dieser Frage für den nächsten Etat ganz entschieden näher zu treten. Es würde mir persönlich, nachdem wir so viele Jahre hindurch der Forstverwaltung unsere Wünsche in der Form von Anträgen bezüglich der Assessoren haben vortragen müssen, sehr unangenehm sein, wenn wir das im nächsten Jahre wieder tun müßten; aber ich sehe kein anderes Mittel, wenn die Staatsregierung nicht darauf eingehen will, dieser zweifellos berechtigten Forderung der Oberförster abzuhelfen, als mit einem solchen Antrage im Hohen Hause zu kommen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Savigny.

Dr. v. Savigny, Abgeordneter (Zentr.): Nach den ausführlichen Darlegungen, die der Herr Vorredner zu der Frage, die er behandelt hat, gemacht hat, worin er dieselben Ansichten ausgesprochen hat, wie sie mein Freund Kaute hier schon oft vorgetragen hat, kann ich mich darauf beschränken, nur auf einen Vorschlag noch hinzuweisen, auf den weniger im einzelnen eingegangen ist, und der den einfachsten und glattesten Weg zeigt, um ohne große Aufwendungen einen wesentlichen Schritt in der Verbesserung der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster zu tun und zugleich einem großen Teil der Unterbeamten zu helfen. Das ist der Vorschlag, daß man den Oberförster entlastet von der Verpflichtung, aus seiner dürftigen Dienstaufwandsentschädigung noch einen Forstsekretär zu unterhalten. Der Staat gibt dem Forstsekretär sage und schreibe 6 Mk. im Monat, außerdem gibt er ihm von den ihm zustehenden Bezügen 30 bis 40 Mk. — das ist die Hälfte dessen, was der Forstsekretär Forstaufseher zu bekommen hat —, und die an Hälfte trägt während der Zeit, wo er ihn Forstsekretär beschäftigt, der Oberförster, gleic als wenn der Mann, der als Beamter in d Stellung durchaus Pflichten erfüllt, die staatli Natur sind, ein Privatbediensteter des Oberförs wäre. Tatsächlich arbeitet er mit ih-

Digitized by Google

arbeitet nicht für ihn, sondern er arbeitet für die Staatskasse, und die heutigen erheblichen Einnahmen der Forstverwaltung gehen rechnerisch durch seine Hände. Schon deshalb ist es richtig, daß man solche Beamten, die mehr oder weniger mit dem Kassenwesen zu tun haben, entsprechend besoldet. Es ist durchaus im Interesse des Staates gelegen, da Ordnung zu schaffen. Einer der Wege würde der sein, wie ich ihn früher empfohlen haben, daß man neben die Oberförsterstelle eine Förstersstelle setzt und diese Förstersstelle so setzt, daß der dafür gewählte Beamte besonders geeignet ist, die Forstsekretärgeschäfte zu führen. Dann hat der Oberförster einen zuverlässigen älteren Beamten, der ihm eine wirksame, dauernde Stütze ist. Jetzt ist er auf jüngere Beamte mit häufigem Stellenwechsel angewiesen; so pflichtmäßig sie auch ihre Aufgabe erfüllen mögen, so ist doch die andere Lösung die sachlich zweckmäßigere. Ich empfehle der Forstverwaltung dringend, diesen einfachen Weg zu beschreiten. Sie erfüllt damit zwei Zwecke: sie verbessert die Stellung der Unterbeamten, und sie erfüllt wenigstens teilweise die Wünsche der Oberförster hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigung. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Porsch: Das Wort hat der Abgeordnete Kölle.

Kölle, Abgeordneter (b. keiner Frakt.): Ich möchte mit wenigen Worten einer Beamtenklasse gedenken, die im Jahre 1897 bei der allgemeinen Gehaltsregulierung übergangen worden ist. Schon am 22. Januar 1891 hat der derzeitige Abgeordnete Graf Matuschka kurz und bündig die völlige Unzulänglichkeit der Gehälter dieser Beamtenklasse zutreffend nachgewiesen. Der Herr Präsident wird mir gestatten, wenn ich die einschlägigen Worte zur Verlesung bringe. Es heißt hier:

> Wie die Herren aus dem Etat sehen, beträgt das Minimalgehalt für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten 1800 Mk. Ich muß selbst sagen, daß das kein entsprechendes Verhältnis ist gegenüber den Aufgaben, denen sie sich zu unterziehen haben. Sie sind einerseits Beamte mit großer Verantwortlichkeit, andererseits in ganz hervorragender Weise beschäftigt. Sie sind nicht bloß Kassierer, sondern auch ihr eigener Buchhalter und Kontrolleur, kurz, sie besorgen alles, was zur Kassenverwaltung gehört, in eigener Person, während die Kassenrendanten in anderen Verwaltungszweigen doch meist, so weit mir bekannt, noch andere Beamte zu ihrer Hilfe haben, sei es einen Kontrolleur, sei es einen Buchhalter.

Meine Herren, wenn man bedenkt, daß diese Beamten zum Teil weit über 1 Million Mark durch Hände gehen lassen müssen, so muß man ...nnen, daß ein Anfangsgehalt von 1800 Mk. ...weitem zu gering ist. Ich glaube, man muß dem alten Grundsatz festhalten, daß gerade ...senbeamte besonders gut besoldet werden müssen, ...aß ist hier nicht der Fall.

> ... dann möchte ich noch auf einen Punkt ... der auch gerade diese Beamten sehr schwer trifft. Das Hohe Haus hat sich während der ganzen Etatsberatung auf den Standpunkt gestellt, daß vollbeschäftigte Beamte — und um solche handelt es sich hier — einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub haben sollen. Meine Herren, auch diese Forstkassenrendanten können Urlaub erhalten, sie müssen aber dann die Vertretung aus eigenen Mitteln bestreiten und tragen während der ganzen Beurlaubung die volle Verantwortlichkeit; geht ihr Vertreter mit der Kasse durch oder defraudiert er, so haften sie. Ja, meine Herren, wenn ein solcher Beamter, der ruhebedürftig ist, der fern von Haus weilt und nicht kontrollieren kann, mit einem solchen Gefühl seinen Urlaub verleben soll, so kann das kein richtiger Erholungsurlaub sein. Ich möchte an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, zu erwägen, ob es nicht möglich ist, daß auch diese Beamten regelmäßig Erholungsurlaub erhalten, und daß während dieser Zeit die Vertretung aus Staatsmitteln bestritten wird. Wenn ich nicht irre, ist es jetzt so, daß nur dann der Vertreter aus Staatsmitteln bezahlt wird, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß der Beamte schwerkrank ist; für diesen Fall allein werden die Vertretungskosten aus Staatsmitteln bestritten.
>
> Meine Herren, auch die Wohnungsverhältnisse dieser Beamten sind vielfach recht ungünstig. Mir ist z. B. bekannt, daß ein voll beschäftigter Forstkassenrendant in der Zeit von noch nicht drei Jahren bereits drei Umzüge hat machen müssen. (Sehr richtig!) Die Gründe liegen nicht etwa in der Person dieses Beamten, sondern in allgemeinen Verhältnissen. Ein solcher Beamter ist in der Auswahl der Wohnungen an sich beschränkt, überdies will niemand gern einen Kassenbeamten, bei dem viel im Hause herumgelaufen wird, bei sich aufnehmen. Infolgedessen ist ein Umzug bei ihnen nicht selten. Umzüge aber sind mit Kosten verbunden, und der Staat ersetzt nichts.
>
> Ich möchte ferner noch darauf hinweisen, daß diese Beamten ebenso wie die Kreisrentmeister den Titel Rentmeister haben möchten, und ich glaube, es würde diesen Beamten eine besondere Freude sein, wenn sie im Gegensatz zum Titel „Kreisrentmeister" vielleicht den Titel „Forstrentmeister" erhielten; Bedenken dürften dem wohl nicht entgegenstehen.
>
> Sodann möchte ich bezüglich der Förster und sonstigen mittleren und unteren Forstbeamten mich den Wünschen anschließen, die soeben Herr Kollege Krause zum Ausdruck gebracht hat, hoffen wir alle, daß schon im nächsten Jahre die finanzielle Lage der mittleren und unteren Beamten gebessert wird, daß insbesondere diejenigen Förster, die jetzt etwa wegen ihres Alters von 65 Jahren verabschiedet werden können, so lange, wenn es der Dienst irgendwie zuläßt, in ihrer dienstlichen Stellung belassen werden, daß sie, die die ungünstigen Zeiten haben durchmachen müssen, an der Erhöhung der Bezüge demnächst bei ihrer Pensionierung Anteil haben. Darum bitte ich die Staatsregierung ganz besonders. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Goldschmidt.

Digitized by Google

Goldschmidt, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, es ist auch der Wunsch meiner Freunde, daß die Lage der unteren und mittleren Forstbeamten entsprechend den heutigen Teuerungsverhältnissen aufgebessert wird. Dasselbe trifft aber auch zu auf die Forstarbeiter. Die Königliche Staatsregierung gibt uns auf den von unserer Seite gekommenen Wunsch alljährlich eine Statistik über die Löhne der Forstarbeiter, die so ungewöhnlich niedrig sind, daß ich es wirklich nicht fassen kann, wie eine preußische Staatsverwaltung das auch nur einen Tag länger mit ansehen kann. Sie ist unterrichtet von den teuren Lebensverhältnissen und weiß, daß die Leute mit diesen Löhnen nicht leben können. Ich gehe auf die Daten nicht ein, weil sie ja in der gedruckten Vorlage der Königlichen Staatsregierung genauer angegeben sind.

Dann habe ich eine andere Sache vorzubringen, die auf dem Wege einer Petition an das Haus gekommen ist. Die Petitionskommission hat aber diese Bittschrift als ungeeignet für die Beratung im Plenum erklärt, weil der Instanzenzug noch nicht erfüllt war. Die Erfüllung des Instanzenzuges macht aber den Petenten gewisse Schwierigkeiten. Es handelt sich um eine Beschwerde von Landwirten aus den Elbdörfern Elbenau, Grünewalde, Ranies, Plötzky und Pretzin. Eine große Anzahl von Landwirten aus diesen Orten beschwert sich, daß der dortige Forstmeister Birner fiskalische Wiesen unverpachtet lasse aus Interesse für seine Jagd, daß das Gras meterhoch wächst, elendiglich verkommt, obgleich viele Landwirte in diesen Dörfern unter der Futternot schwer zu leiden gehabt haben. Die Petenten haben sich in dieser für den Herrn Minister vorbereiteten Bittschrift, deren Absendung aber unter dem Einfluß des Herrn Forstmeister Birner hintertrieben sein soll, anheischig gemacht, die nicht verpachteten fiskalischen Wiesen für eine Jahrespacht von 800 Mk. zu pachten. Ich kann nicht zugeben, daß ein Forstmeister das Recht haben darf, den Staat um 800 Mk. jährlich zu schädigen nur aus dem Interesse, daß er für die Fasanen in seiner Jagd ein möglichst hohes Gras hat.

Ein Landwirt aus Elbenau ist nun aufgetreten, um selbst Jagdpächter zu werden. Die Landwirte hatten den Wunsch, daß einer der ihrigen die Jagd bekäme, weil sie dann hofften, daß bessere Zustände eintreten würden. Nun ist aber diesem Landwirt aus Elbenau, der gleichzeitig auch Gastwirt ist, gesagt worden: wenn du deine Absicht, als Pächter auf die Jagd zu reflektieren, nicht aufgibst, dann stehen dir geschäftliche Schädigungen in Aussicht. (Hört, hört! links.) Das ist an sich eine sehr starke Behauptung. Aber, meine Herren, wenn man auf das Land hinaus kommt, kann man Beschwerden der gleichen Art und ähnliche von den kleineren Landwirten, die leicht in Abhängigkeit zu bringen sind, hören, und deswegen darf man einen solchen Fall im beschränkten Sinne, möchte ich bescheidenerweise sagen, doch als typisch betrachten. Meine Herren, der Amtsmißbrauch gegen abhängige Leute auf dem Lande ist ja in den Versammlungen auf dem Lande und in den Klagen der kleinen Landwirte geradezu ein ständiges Thema geworden.

Es haben nun weiter mehrere Einwohner von Ranies an den Herrn Landwirtschaftsminister eine Petition vorbereitet, worin sie ihn bitten um pachtweise Überlassung der Grasnutzung in den Distrikten Pappelwerder und Glinder-Anger. Diese Distrikte liegen im Stromgebiet der Elbe und sind auf der Forstkarte selbst als Wiesen bezeichnet. Der unmittelbare Vorgänger des jetzigen Forstmeisters, Herr Schmidt, hat infolge der Frühjahrsüberschwemmungen das üppig wuchernde Strauchwerk nach und nach entfernt, um diese Distrikte nutzbar zu machen. Aber der Forstmeister vergibt nur kleine, einzelne Blößen an Waldarbeiter, an Holzhauer, um die äußere Vorschrift der Nutzbarmachung der Wiesen zu erfüllen, läßt aber das übergroße Terrain für seine Jagd liegen.

Meine Herren, die genannten Dörfer sind vom fiskalischen Gelände umgeben, und der Fiskus verpachtet durchweg an kleine Landwirte wohl an tausend Morgen. Die Leute sind also auf den Pachtvertrag mit dem Fiskus angewiesen. Was macht nun der Herr Forstmeister in dem Pachtvertrag mit diesen kleinen Landwirten? Er schreibt darin vor, daß sie nicht das Recht haben, Wildschäden geltend zu machen. Sie dürfen das nicht, weil der Herr Forstmeister selbst die Jagd hat. (Hört, hört! links.) Meine Herren, nun steht aber in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Jagdinhaber den Wildschaden ersetzen muß. Ich weiß nichts von einer Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch — ich bin nicht Jurist, ein anderer weiß es vielleicht —, wonach es durch besonderen Vertrag möglich ist, das Anrecht auf Wildschadenentschädigung auszuschließen. Es mag aber sein, daß das Recht besteht, denn sonst würde ja ein solcher Pachtvertrag, von einem preußischen Beamten ausgearbeitet, einfach eine Ungeheuerlichkeit sein. Indessen meine ich, daß, wenn auch die Ausschließung des Wildschadenrechts im Pachtvertrage möglich ist, ein preußischer Beamter davon nicht Gebrauch machen dürfte, am allerwenigsten dann, wenn es sich dabei um die eigene Jagd handelt, um Schäden, die er eventuell selbst zu decken hätte. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, dieser Herr Forstmeister Birner — so fassen die Leute es auf — schikaniert manche kleinen Landwirte, wo er nur kann. Die Landwirte haben infolge eines trockenen Sommers den Wunsch gehabt, Streu aus dem Walde sammeln zu dürfen, Nadelstreu für ihr Vieh; Herr Forstmeister Birner hat ihnen aber erklären lassen: erst muß die Jagd vorbei sein, eher dürft ihr nicht in den Wald hinein. Das Ende war, daß die Leute erst im November in den Wald hineingehen durften, und da inzwischen viele Regentage gekommen waren, war die Streu vollkommen unbrauchbar geworden. Die Beamten auf dem Lande sollten es sich zur Aufgabe machen, das Interesse des kleinen, gedrückten Landwirts zu fördern aber hier nun festgestellt werden muß, da Beamter auf dem Lande in den von zeichneten Dörfern die kleinen Landwirte schädigt, dann ist es Pflicht des Herrn Minis hier einzugreifen. Er muß einen solchen auf den richtigen Weg weisen, und w nicht möglich ist, dann muß der betreffende

Digitized by Google

im Disziplinarwege entlassen werden. Wir können nicht zugeben, daß Vorgänge dieser Art in Preußen geduldet werden.

Der Herr Forstmeister Birner handelt auch sonst ziemlich willkürlich. Ich habe hier die Schönebecker Zeitung vom 4. Februar 1906. Darin wird von der Königlichen Oberförsterei Grünewalde der Verkauf von kleinen Nutz- und Brennhölzern angekündigt. Es wird der Ausbietungstermin usw. angesetzt, und mit einer fetten Zeile wird in dieser amtlichen Bekanntmachung gesagt: Holzhändler sind ausgeschlossen. Ich glaube nicht, daß einem Forstmeister das Recht beigemessen werden darf, irgend einen Stand von der Mitwirkung bei einem Kaufe auszuschließen, schon um deswillen nicht, weil auch das fiskalische Interesse dabei geschädigt werden kann; je mehr Bieter auftreten, desto höher kann schließlich das Gebot gebracht werden. Wenn nun Holzhändler, die doch auch auf dem Lande eine Notwendigkeit sind — sonst würden sie nicht existieren —, an diesen Holzkäufen teilnehmen, um aus ihren größeren Ankäufen kleinere Partien an einzelne, für die es sich nicht lohnt, hinzugehen und selbst zu kaufen, wieder abzugeben, dann wirkt ein solcher Holzhändler durch seine verteilende Tätigkeit volkswirtschaftlich nützlich, und es darf nicht zugegeben werden, daß der Forstmeister die Holzhändler einfach ausschließt. Ich kann dem Herrn Minister versichern — diese Petition trägt 27 Unterschriften von Landwirten —, daß auch andere, die die Petition nicht unterschrieben haben, mit diesen Zuständen nicht einverstanden sind, daß über diese Vorgänge in den von mir bezeichneten Dörfern unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere unter den kleinen Landwirten, eine große Beunruhigung besteht. Rein politisch betrachtet könnte uns das ja nur angenehm sein. Aber uns liegt doch vor allem daran, das wirtschaftliche Wohl der Landwirtschaft überall fördern zu helfen, wo und soweit es in unseren Kräften steht. Deswegen bringe ich diese Beschwerde vor und bitte den Herrn Minister, den Forstmeister zur Verantwortung zu ziehen und die Beseitigung der beklagten Vorgänge zu fordern. (Bravo! links.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Minister für Landwirtschaft.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, ich möchte kurz auf die Ausführungen der verschiedenen Herren Vorredner eingehen, um die von ihnen besprochenen Angelegenheiten aufzuklären.

Zunächst möchte ich hervorheben — und das ist der Standpunkt, den das preußische Staatsministerium immer einnehmen muß, und der, soweit mir bekannt, auch immer von dem Hohen Hause geteilt worden ist —, daß finanzielle Bestimmungen niemals rückwirkende Kraft haben ien. Meine Herren, wir würden in schwierige wicklungen kommen, wollten wir jetzt, wo wir Forstassessoren zu Oberförstern ohne Revier rdern, dem rückwirkende Kraft geben für alle enigen, die unter den früheren Bestimmungen hr Amt gekommen sind. Das ist nicht möglich. mit unserem Verfahren vielleicht verbundenen ... kommen auch sonst vor; schon früher einmal habe ich dafür folgendes Beispiel angeführt: wenn jemand im Kriege 1870/71 Ende Dezember 1870 schwer verwundet und evakuiert worden ist, dann wird ihm nur ein Kriegsjahr angerechnet; einem anderen, der leichter verwundet wurde, bis ins neue Jahr hinein im Lazarett blieb und erst dann in die Heimat geschickt wurde, werden dagegen zwei Kriegsjahre angerechnet. Gewiß, daß sind Härten; aber die wird man niemals auf gesetzlichem Wege beseitigen können, da kann man nur durch Unterstützungsfonds ausgleichend wirken, wie sie ja auch in dem vorliegenden Falle seitens des Herrn Finanzministers für diejenigen Oberförster zur Verfügung gestellt worden sind, die etwas länger haben warten müssen.

Dann ist weiter die Frage der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster berührt worden. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß auch ich diese Dienstaufwandsgelder für zu gering erachte und den Wunsch habe, hierin bald eine Besserung eintreten zu lassen. Aber die Angaben des Herrn Vorredners beruhen doch auf einem Irrtum; soweit mir die Zahlen gegenwärtig sind, beträgt die Dienstaufwandsentschädigung durchschnittlich 1690 Mk., wovon in der Regel nur 360 Mk. für den Schreibgehilfen abgehen, so daß dem Oberförster durchschnittlich nicht 1100, sondern 1330 Mk. bleiben. Man darf hiermit nicht die Entschädigung, die die Kreisbauinspektoren für ihre Pferde erhalten, vergleichen wollen, ebensowenig diejenigen der Landräte, die wiederum anders bemessen worden sind. Die ganze Frage kann nur aus dem Dienstverhältnis heraus und muß deshalb für die verschiedenen Beamten verschieden beurteilt werden.

Ebenso wie wegen der Dienstaufwandsentschädigungen schweben auch wegen der Schreibgehilfen der Oberförster Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister; vielleicht findet nach der einen oder nach der andern Richtung eine Änderung statt. Aber den Gedanken können wir nicht nachgehen, daß wir die Schreibgehilfen etwa zu Förstern machen sollten. Meine Herren, wer preußischer Förster werden will, der will sich nicht vorwiegend in der Schreibstube beschäftigen, sondern er will auch wirklich Förster sein, d. h. seinen Forstbezirk haben; ein rechter Mann des grünen Tuchs hat seine Freude daran, seinen Wald pfleglich zu behandeln, er will draußen sein und nicht in der Schreibstube sitzen. Ich würde es daher bedauern, wenn ein Teil unserer Förster das als Ziel in Aussicht nehmen müßte, nur solchen Schreibgehilfenposten zu bekommen.

Es schweben ferner Verhandlungen darüber, inwieweit das Dienstland da, wo es für den Oberförster wirtschaftlich nicht mehr notwendig, also namentlich da, wo es verpachtet ist, einzuziehen ist, und ich hoffe, daß wir auch hier, obwohl diese Dinge nicht so ganz leicht neu zu ordnen sind, bald zu gesunden Verhältnissen kommen werden.

Ich komme nun zu den Fragen, die der Herr Vorredner berührt hat, welcher s gte, die Löhne bei der preußischen Forstverwaltung seien ungewöhnlich niedrig. Ich möchte daran erinnern, daß schon so oft von den Herren, die die Verhältnisse draußen auf dem platten Lande nicht

Digitized by Google

kennen, hervorgehoben worden ist, wie niedrig die Löhne in der Landwirtschaft seien. Aber die Herren berücksichtigen nicht, daß für die ländlichen Arbeiter mit den baren Bezügen eine Menge Nebenleistungen und Nebenvorteile verbunden sind, die in den baren Löhnen nicht zum Ausdruck kommen, aber doch für die Existenz der Arbeiter von hohem Wert sind. Wir haben eine Menge Arbeiterhäuser im Laufe der Jahre geschaffen, und immer haben wir Leute, die sich danach drängen, in diese Häuser zu ziehen. Sie bekommen dort nicht nur eine gute Wohnung, sondern in der Regel auch Ackerland, und zwar beides für einen sehr niedrigen Zins. Das sind Nutzungen, die eine wesentliche Verstärkung des baren Lohnes ausmachen.

Ich möchte Ihnen einen Fall aus der Praxis vortragen, der den besten Beweis gibt, daß unsere Löhne nicht so niedrig sein können. Im Frühjahr 1903 war in Schlesien der große Schneesturm, es wurde viel Holz geworfen zu einer Zeit, als unsere Waldarbeiter schon nach dem Westen abgeströmt waren, wo sie in der Industrie Beschäftigung für den Sommer suchten. Da ereignete sich das Eigentümliche, daß die Leute vom Westen zurückkamen und gern die Waldarbeit wieder aufnahmen. Wären die Leute wirklich von der Forstverwaltung so schlecht bezahlt, ich glaube, aus Interesse etwa für den Minister oder die Oberförster wären sie nicht zurückgekommen! Aber sie haben sich gesagt: wir haben im Walde unseren guten Verdienst. Es würde ja wahrhaftig auch der eigenste Schade der Forstverwaltung sein, wenn wir die Leute nicht entsprechend lohnten. Wer würde uns denn für unzureichenden Lohn das Holz hauen, das wir verkaufen wollen? Man kann in den statistischen Nachweisungen nicht alles anführen, was noch als Nebenleistung den Arbeitern zukommt, was von ihnen zum Teil hoch bewertet wird und für ihre gesamte Lebenshaltung eine große Bedeutung hat.

Nun möchte ich zum Schluß auf die Angriffe antworten, die gegen einen mir unterstellten Beamten gerichtet worden sind. Zunächst möchte ich vor dem Hohen Hause konstatieren, daß der Forstmeister Birner ein zuverlässiger und tüchtiger Beamter ist. (Hört, hört! rechts.) Es hat aber, wie es ja manchmal im Leben vorkommt, mit irgend jemand aus Anlaß seines Dienstes Differenzen gehabt, und diese Differenzen kommen nun hier in den verschiedensten Formen zum Niederschlag. Der Herr Abgeordnete war so freundlich, zu sagen, es wäre unerhört, daß in Preußen Leute vom Mitbieten bei den Holzversteigerungen ausgeschlossen würden. Sonst ist mir im Hohen Hause immer entgegengehalten, ich nähme die Interessen der kleinen Leute nicht genug wahr, es hätten die Händler ein zu großes Präzipuum, und die kleinen Leute bekämen nicht, was sie nötig hätten. Meine Herren, die seinerzeit veröffentlichte Geschäftsanweisung für die Oberförster lautet in § 32 wörtlich:

> Die Versteigerungen sind entweder
> a) mit beschränkter Konkurrenz oder
> b) mit freier Konkurrenz anzusetzen und abzuhalten.
>
> Die Versteigerungen sub a haben den Zweck, die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbstkonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner, dadurch zu erleichtern, daß Holzhändler, Personen, welche Holz zum Gewerbebetrieb kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden.

(Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, das ist eine Dienstinstruktion. Bis jetzt hat diese Dienstinstruktion noch niemals Angriffe in diesem Hohen Hause erfahren, und ich glaube, daß auch heute die Mehrheit dieses Hauses mit mir der Anschauung sein wird, daß wir gerade den Anwohnern einer Königlichen Forst, den kleinen Leuten, die Gelegenheit geben müssen, nicht erst durch den Holzhändler ihr Holz beziehen zu müssen, sondern möglichst selbst bei der Versteigerung sich das Holz zu kaufen. (Sehr richtig! rechts.) Also ich muß zunächst konstatieren, daß der Forstmeister Birner genau nach dieser Dienstinstruktion, die ich dem Herrn Abgeordneten Goldschmidt gern zur Verfügung stelle, gehandelt hat. Und das ist keine geheime Instruktion, sondern eine öffentliche.

Weiter, meine Herren, die Frage der Jagdverpachtung! Da lautet der § 2 Absatz 2 des Wildschadensgesetzes vom 11. Juni 1891:

> Hat bei der Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken
> — und um einen solchen handelt es sich hier —
> die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, im Stadtkreise des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

Also es ist gesetzlich geregelt, wie in solchen Sachen zu verfahren ist. Im übrigen ist das auch ein reiner Privatvertrag zwischen dem Oberförster und der Gemeinde, und ich muß es entschieden zurückweisen, daß hier der Oberförster eine unzulässige Beeinflussung ausgeübt hat und dadurch anscheinend zu einem für seine Geldtasche vorteilhaften Jagdpachtvertrag gekommen ist. Das Gesetz schützt das Interesse der Beteiligten, und der Kreisausschuß wird ohne Zweifel die Sachlage pflichtmäßig geprüft haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Sache aus der zweiten Lesung zurückkommen, die mich interessiert. Da wurde auch der Forstverwaltung vorgeworfen, daß in einem Revier die Wildgattertore aufständen und das Wild auf den Acker der Anlieger käme. Ich [illegible] hebungen stattfinden lassen, und was [illegible] herausgestellt? Die betreffende Gemeinde zunächst die Jagd verpachtet unter Ausschl[illegible] aller Auswärtigen, also in sich, und da eigentümliche Machinationen, wie das [illegible] mal bei Jagdangelegenheiten stattfin[illegible] Maurergeselle der Pächter geworden

Digitized by Google

rechts.) Nun frage ich: wird denn wirklich der Oberförster seine Tore aufmachen, damit sein Wild austritt und der Pächter es erschießt? Oder hat nicht vielmehr allein der Pächter der Nachbarjagd ein Interesse an offenstehenden Toren, durch die das Wild auf seinen Jagdbezirk austreten kann? (Heiterkeit rechts.) Um auf den Fall Birner zurückzukommen, so ist eine Reihe von Beschwerden — das gebe ich dem Herrn Abgeordneten Goldschmidt zu — gegen den Genannten auch an mich herangetreten. Ich habe diese Beschwerden wiederholt eingehend geprüft und gefunden, daß der Forstmeister Birner seine volle Schuldigkeit getan hat und ihm nichts vorzuwerfen ist. Trotzdem bin ich bereit — denn es ist ja möglich, daß ich das eine oder das andere nicht gewußt habe —, die vorliegenden Beschwerden nochmals zu prüfen. Das bin ich dem Herrn Abgeordneten schuldig. Aber im übrigen möchte ich doch bitten, daß ein Mann, der nach meiner ehrlichen Überzeugung sein Revier mit Fleiß verwaltet, hier nicht hingestellt wird als jemand, von dem, möchte ich sagen, kein Hund ein Stück Brot nimmt. (Sehr richtig! und Heiterkeit rechts.) Birner hat sich mit einem Anwohner seines Revieres verfeindet, und dieser wendet nun alle möglichen Mittel an, um ihn vor der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Aber gerade in der ausschlaggebenden Frage, ob Birner das Holz so verkaufen durfte, wie er es getan hat, habe ich den Nachweis geführt, daß das nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht war. Ich möchte also den Herrn Abgeordneten bitten, wenigstens von seinen Angriffen auf die Person abzusehen. Was die Sache anlangt, so bin ich bereit, nochmals zu untersuchen und erforderlichenfalls einzugreifen; aber das Recht müssen Sie mir geben, die Beamten, die meiner Verwaltung unterstellt sind, in Schutz zu nehmen gegen ungerechtfertigte Angriffe. (Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Meyer (Diepholz).

Meyer (Diepholz), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, meine politischen Freunde sind seit jeher für eine Besserstellung der Lage der Forstbeamten eingetreten. Ich kann mich deswegen kurz fassen und mich den Ausführungen der Herren Vorredner nach dieser Richtung hin anschließen. Seit Jahren ist schon von allen Seiten des Hauses auf eine Besserstellung der Dienstbezüge der Forstbeamten hingewirkt worden, und man sollte glauben, daß endlich auch die Königliche Staatsregierung ein Einsehen haben und zu weiteren Schritten in dieser Hinsicht sich veranlaßt sehen sollte. Der Herr Minister für Landwirtschaft scheint ja ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Ich möchte nur befürworten, daß auch das sonst am meisten beteiligte Ressort ...eres Entgegenkommen zeigt.

...ne Herren, was die Oberförster betrifft, ...üße ich ebenfalls das Hauptgewicht auf Besserung der Dienstaufwandsbezüge legen müssen, die dem wirklichen Bedürfnis entsprechend erhöht werden müssen. Der Herr ...ister hat das Erfordernis der Erhöhung an... Im übrigen ist ja aber bei der zweiten Beratung des Forstetats vom Hohen Hause eine Resolution angenommen worden, welche ausspricht, daß die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten durch Erhöhung der Dienst- und Pensionsbezüge verbessert werden möge. Ich glaube hierbei das Hauptgewicht darauf legen zu müssen, daß die festen pensionsfähigen Dienstbezüge der Förster und unteren Beamten erhöht werden müssen, damit die Beamten von der Sorge befreit werden, daß sie ihre Witwen, ihre Hinterbliebenen nicht genügend versorgt zurücklassen, und damit sie selber für ihren Lebensabend genügendes Einkommen vor sich sehen können.

Meine Herren, nicht erwähnt sind hierbei speziell die vollbeschäftigten Waldwärter. Nach dem Etat sind deren ja nur noch 88 vorhanden. Es mag für eine Beamtenklasse, welche auf dem Aussterbeetat steht, immerhin ein eigenes Gefühl sein, daß ihre Stellung in absehbarer Zeit verschwinden wird. Aber ich meine, um so mehr auch während der Zeit, in welcher noch vollbeschäftigte Waldwärter vorhanden sind, sollten sie genügend besoldet werden. Sie beziehen nach dem Etat eine Einnahme von 600 bis 1000 Mk., aber nicht in bestimmten Stufen, sondern es ist immer eine Bewilligung über 600 Mk. hinaus für den betreffenden Beamten besonders erforderlich. Nun bezieht ein solcher Waldwärter neben den 600 Mk. noch Wohnungsgeld von 72 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 67 Mk., in Wirklichkeit also eine Einnahme von 739 Mk. Ein solcher Beamter ist vollbeschäftigt, hat aber, wie man sieht, tatsächlich nur eine Einnahme, wie sie ein Tagearbeiter wohl leicht verdienen kann. Denn, meine Herren, das Gehalt steigt nicht sehr bald bei ihm, sondern ich weiß einen Fall, daß ein solcher Waldwärter nach über 20 Jahren Dienstzeit noch das Anfangsgehalt von 600 Mk. bezieht. Dabei ist er Tag für Tag beschäftigt, hat einen Dienstumfang wohl wie ein Förster, hat zehn getrennte Reviere mit einem Gesamtumfang von über 300 ha zu belaufen und mit einer Entfernung von 18 km zwischen den einzelnen Revieren, so daß auch die Zwischenzeit für ihn vollständig in Anspruch genommen ist. Er muß sich teure Forstkleidung halten und Utensilien, ein Fahrrad auf eigene Kosten u. dergl. mehr, hat auf diese Weise große Auslagen, hat doch auch eine Lehrzeit durchgemacht und bezieht tatsächlich dafür ein Einkommen von kaum 2 Mk. pro Tag, also nicht so viel wie ein Landbriefträger, und ohne die feste Aussicht auf eine Erhöhung.

Deswegen möchte ich die Königliche Staatsregierung bitten, doch auch die Einkommensverhältnisse dieser vollbeschäftigten Waldwärter in Erwägung zu ziehen und namentlich darauf hinzuwirken, daß dieselben nach einer bestimmten Zeit auch wirklich zu einem höheren Gehalt als dem Anfangsgehalte kommen. (Bravo! links.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Goldschmidt.

Goldschmidt, Abgeordneter (freis. V.-P.): Meine Herren, die Fragen, die ich hier vorhin zur Erörterung gestellt habe, sind näher behandelt in einer Petition von Landwirten, die hier über-

Digitized by Google

reicht worden ist durch Herrn Abgeordneten Grafen v. Wartensleben-Rogäsen; es steht ausdrücklich der Vermerk auf dieser Petition, daß Herr Graf v. Wartensleben-Rogäsen — es scheint seine Handschrift zu sein — diese Petition überreicht hat. Nun verstehe ich wohl den zu erwartenden Einwand, daß man nicht den ganzen Inhalt einer Petition auf sich nimmt, wenn man eine Petition überreicht; aber das ist sicher, daß keiner der mir näher bekannten Kollegen aus dem Hause es übernehmen würde, eine Petition dem Hause zu überreichen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß der Inhalt im wesentlichen zutreffend ist. Dieser Ansicht muß hiernach auch Herr Abgeordneter Graf v. Wartensleben-Rogäsen gewesen sein, und die Einwendungen, die der Herr Minister gegen meine Ausführungen gemacht hat, treffen daher indirekt auch den Herrn Kollegen, der diese Petition dem Hause überreicht hat.

Meine Herren, der Herr Minister hat nun die Bitte an mich gerichtet, ich möchte solche Angriffe nicht persönlich zuspitzen. Ich kann die Berechtigung dieser Bitte durchaus anerkennen. Ich habe auch mit keinem Worte gesagt, daß ich etwa daran zweifelte, daß der Herr Forstmeister Birner nicht etwa ein tüchtiger Beamter sei; das habe ich ganz außer Betracht gelassen. Ich habe aber die mir in der geschilderten Weise zur Kenntnis gekommenen Dinge hier vorgetragen und das, was der Herr Minister nun gegen die Tatsachen selbst angeführt hat, scheint mir doch nicht als genügend entkräftend angesehen werden zu können. Meine Herren, daß vielfach Beschwerden über Herrn Birner an den Herrn Minister gekommen sind, und daß er diese Beschwerden untersucht hat, ohne sie im wesentlichen bestätigt zu finden, ist doch immerhin ein Zeichen, daß da etwas nicht in Ordnung ist. Denn, meine Herren, wo es raucht, da brennt es. Man kommt nicht zu solchen Beschwerden, wenn sie ganz grundlos sind, und wenn nun diese Beschwerden von neuem wiederholt werden, dann — der Herr Minister hat das auch erklärt — verdienen sie eine neue Untersuchung, um die ich den Herrn Minister bitten möchte. Die Dinge müssen klargestellt werden; denn es ist nicht zuläßig, daß ein preußischer Beamter solche Vorwürfe hervorruft durch sein Verhalten.

Meine Herren, ich will kein Wort mehr darüber verlieren, daß der Herr Minister sagt, die Frage der Holzverkäufe sei so behandelt worden, wie das in der Instruktion vorgeschrieben sei. Ich kann eine solche Instruktion nur bedauern, weil ich nicht glaube, daß sie den allgemeinen und den fiskalischen Interessen gerecht wird.

Meine Herren, dann noch ein Wort über die Bemerkung des Herrn Ministers in Sachen der Forstarbeiter. Da hat der Herr Minister erklärt: ja, die Forstarbeiter haben noch sehr viele Nebeneinnahmen. Ich habe ihm zugerufen, daß mir dies bekannt sei. Aber diese Nebeneinnahmen sind doch so unbedeutend gegenüber der Arbeit, die von diesen Leuten zu leisten ist, daß man nicht behaupten darf, die Forstarbeiter befinden sich in einer wirtschaftlich ausreichenden Lage. Gehen Sie doch einmal in die Hütten der Forstarbeiter hinein, sehen Sie sich die Leute an, wie sie wohnen, Mittag- und Abendbrot essen, dann werden Sie mir hier nicht noch behaupten wollen, daß die Leute sich in einer ausreichenden wirtschaftlichen Lage befinden. Gewiß, es gibt gewisse Emolumente und Nebenverdienstgelegenheiten, unter anderem auch das Recht, bei der Jagd als Treiber dienen und sich anschießen lassen zu dürfen. (Lachen rechts.) Vielleicht schätzt man das ganz besonders hoch. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Der Etat der Forstverwaltung ist genehmigt.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Prüfungsgebühren.

Allgemeine Verfügung Nr. 8 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15675. 05.

Berlin W. 9, den 21. Februar 1906.

Durch den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1906 ist für die Prüfungen des Königlichen Forstverwaltungsdienstes die Erhebung von Prüfungsgebühren vorgesehen.

Diese betragen, einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt, für die Erste Forstliche Prüfung 50 Mk., für die Forstliche Staatsprüfung 60 Mk., jedoch nur bei teilweiser Wiederholung der letzteren 30 Mk.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer zu Münster und Aurich, sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Münden und Eberswalde.

Verschiedenes.

— **Ein fossiler Eichwald,** der anscheinend etwa 2000 Jahre begraben gewesen ist, wurde, wie aus London berichtet wird, in Yaxley bei Peterborough entdeckt. Die meisten Bäume sind von den Wurzeln bis zu den Zweigen vollkommen erhalten. Es sind bereits etwa achtzig Bäume gehoben, und von mehreren anderen [illegible] man die Lage festgestellt. Das Holz ist so [illegible] daß die Schneiden der besten Äxte dar[illegible] gebogen werden. Es wird zum großen [illegible] Leute verkauft, die „antike" Möbel an[illegible] Ein erheblicher Teil des Holzes ist [illegible]

Digitized by Google

worden, um zur Bekleidung der Wände in dem „mittelalterlichen“ Schlosse zu dienen, das für William Waldorf-Astor, den bekannten Multimillionär, in Hever in Kent gebaut wird.

— **Vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Breslau** wurde am 7. März d. Js. folgender Fall verhandelt: Ein Gastwirt in Oberschlesien hatte auf seinem Jagdterrain auf einen Fasan geschossen, der jenseits des Terrains tot in der Königlichen Forst niederfiel. Er selbst wagte sich dort nicht hinein, forderte aber einen in der Nähe arbeitenden Bauern S. auf, ihm das Tier zu holen. Der Bauer antwortete nicht darauf, aber sein elfjähriger Sohn, der das Gespräch gehört hatte, machte sich lediglich aus Neugier auf die Suche und fand den Fasan, den er nun mit sich nach Hause zu nehmen beschloß. Er versteckte ihn deshalb vorläufig auf dem Felde. Kurz darauf traf der Gastwirt, der inzwischen weiter gejagt hatte, wieder mit S. zusammen, wurde von diesem — der junge S. war nicht dabei — auf das Loch aufmerksam gemacht, in dem der Fasan vergraben lag, und nahm diesen mit nach Hause. Der Vorfall kam dann zutage, und der Gastwirt wurde vom Schöffengericht in Loslau wegen Jagdvergehens zu 25 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte legten Berufung ein. Das Landgericht Ratibor erachtete nicht ein Jagdvergehen, sondern einen Akt der Hehlerei als vorliegend, weil der Fasan von dem Jungen durch einen Diebstahl erlangt worden sei und der Angeklagte dies gewußt habe. Daß der Junge selbst wegen Strafunmündigkeit nicht mit verantwortlich gemacht werden könne, stehe der Bestrafung des Angeklagten nicht im Wege. Das erste Urteil wurde daher aufgehoben und der Angeklagte wegen Hehlerei zu einem Tage Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte legte Revision ein und machte geltend, daß er beim Einstecken des Fasans geglaubt habe, der Vogel sei in seinem Auftrage vom alten S. oder dessen Sohne geholt worden. Deswegen liege nicht Hehlerei, sondern nur ein Jagdvergehen vor. — In der heutigen Revisionsverhandlung trat der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft der Revision bei. Wenn der Angeklagte nichts davon wußte, daß der Junge den Fasan aus eigenem Antriebe fortgenommen habe, so dürfe ihm das nicht angerechnet werden; sei er davon überzeugt gewesen, daß einer der beiden S. in seinem Auftrage das Tier geholt und versteckt habe, so würde er nur wegen Jagdvergehens bestraft werden können. Der Strafsenat war der gleichen Auffassung, hob das landgerichtliche Urteil auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Bei der neuen Verhandlung sei zu erwägen sein, ob statt Hehlerei nicht ein Jagdvergehen vorliege.

Eine reiche Erbschaft ist dem Heidekulturfonds für die Provinz Schleswig-Holstein zugefallen. Der kürzlich in Hannover verstorbene Rentner A. C. Jähde hat ihm den größten Teil eines Vermögens vermacht mit der Bestimmung, daß dafür an geeigneter Stelle eine zusammenhängende Fläche aufgeforstet und nach dem Stifter benannt werde.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 20. März 1906.** Schwarzwild 0,58 Mk., Kaninchen 0,90 bis 1,15 Mk., Fasanenhähne, junge, 2,50 bis 3,70 Mk., pro Pfund, pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes.

Verhandelt

Berlin, den 17. Februar 1906.

Zu der heute hierselbst anberaumten Sitzung des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes waren erschienen:

A. Die Mitglieder dieses Aufsichtsrats, nämlich
   1. der Königliche Forstmeister Fintelmann zu Durowo, Vorsitzender,
   2. der Königliche Forstmeister Borbstädt zu Wildenbruch,
   3. der Königliche Forstmeister Gensert zu Jägerhof und
   4. der Königliche Forstmeister Zoch zu Neuhaus.

B. Als Vertreter des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten der Landforstmeister von Bornstedt zu Berlin.

C. Als Vertreter der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft a. G.
   1. der Rittergutsbesitzer Schirmer zu Neuhaus, Mitglied des Aufsichtsrats der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. als Vertreter des Vorsitzenden dieses Aufsichtsrats,
   2. der General-Direktor Krause zu Perleberg,
   3. der Direktor Zeisig daselbst,
   4. der Verbandsdirektor Cammann zu Berlin.

D. Als juristischer Beirat der Rechtsanwalt Busch zu Perleberg und

E. als Protokollführer der Geheime Rechnungsrat im landwirtschaftlichen Ministerium zu Berlin, Kreutzer.

Nachdem der Vorsitzende, Forstmeister Fintelmann, die Sitzung mit der Mitteilung eröffnet hatte, daß der Aufsichtsrat nur noch aus den anwesenden vier Mitgliedern besteht, da der bisherige Vorsitzende, von Bassewitz, infolge seines Übertrittes in den Gothaer Hofdienst aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist, wurde

I. von dem Landforstmeister von Bornstedt ein historischer Überblick über die Entstehung des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes und die Überleitung desselben in den in Aussicht genommenen eigenen Viehversicherungsverein der Forstbeamten gegeben.

Alsdann wurde

II. der von der General-Direktion der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft vorgelegte Rechnungsabschluß für das Jahr 1905 zur Verlesung gebracht. Aus demselben geht hervor, daß im Jahre 1905 versichert waren:

Digitized by Google

	von Oberförstern		von Förstern 2c.		im ganzen	
	Stück	mit einem Kapitalwert von Mark	Stück	mit einem Kapitalwert von Mark	Stück	mit einem Kapitalwert von Mark
Pferde	164	97570	413	167470	577	265040
Rinder	153	88570	891	200550	1044	289120
Schweine	66	5890	369	27510	435	33400
Ziegen	8	40	28	620	31	660
Zusammen	386	142070	1701	396150	2087	538220

Für diese Versicherungen haben betragen:

	Die Einnahmen an Beyprämien und Erlösen für verwertete Tiere 2c.		Die Ausgaben (Schäden und ausgleichige Verwaltungskosten)		Mithin die Ausgaben gegen die Einnahmen. mehr		weniger	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
bei den Pferden	6542	40	7685	10	1142	70	—	—
bei den Rindern	5584	35	7515	95	1931	60	—	—
bei den Schweinen	1374	80	1316	35	—	—	57	95
bei den Ziegen	24	10	33	70	9	60	—	—
zusammen	13525	15	16351	10	3083	90	57	95
					3025	95		

Auf diesen Fehlbetrag von . 3025,95 Mk. kommen in Anrechnung:
a) die besonderen Einnahmen der Urkundenkosten mit . 213,50 Mk.
b) die nicht verbrauchten Schadenreserven aus dem Jahre 1904 mit 816,00 Mk. 1029,50 Mk.

so daß noch ein Fehlbetrag verbleibt von . . . . . 1996,45 Mk.
und zur Deckung desselben eine Ergänzungsprämie von 0,405 %, rund 0,45 %, erforderlich ist.

Hiernach entfallen:
1. von den Einnahmen
   auf die Oberförster . . 24,35 %
   auf die Förster 2c. . . . 75,65 %
   und
2. von den Ausgaben
   auf die Oberförster . . 24,62 %
   auf die Förster 2c. . . . 75,38 %.

Im Anschluß an die Verlesung des vorgedachten Rechnungsabschlusses gab der Generaldirektor Krause eine kurze Erläuterung desselben und betonte dabei besonders, daß der Forstbeamten-Viehversicherungsverband im Vergleich zu den übrigen Verbänden der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft sehr günstig gearbeitet habe und daher mit Sicherheit eine Verbilligung der Prämien zu erwarten sei, sobald die in Aussicht genommene Begründung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten stattgefunden habe und eine größere Beteiligung an der Versicherung eingetreten sein werde.

Forstmeister Borbstädt regte an, ob es nicht möglich sein würde, eine feste Prämie festzusetzen, um die Erhebung der Ergänzungsprämie zu vermeiden. Nach einer darauf von dem Rittergutsbesitzer Schirmer-Neuhaus abgegebenen Erklärung gelangten die Anwesenden zu der Überzeugung, daß es im Interesse der Versicherten liegt, auch ferner an der bisherigen Weise der Festsetzung der Prämie festzuhalten.

Der Forstmeister Zoch trat für eine anderweite Organisation der Geschäftsführung des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes zum Zwecke der Verbilligung der Verwaltungskosten ein und hob dabei hervor, daß eine größere Anzahl der von ihm gehörten Mitglieder des Verbandes den Wunsch ausgesprochen habe, die Vereinigung nur für die preußischen Forstbeamten bestehen zu lassen und Forstbeamte anderer Staaten nicht mit aufzunehmen.

In der hierauf erfolgenden Erörterung erklärte der Generaldirektor Krause, daß eine Verringerung der Verwaltungskosten nur zu erreichen sei, wenn die Teilnehmerzahl steigen würde, und daß dieser Fall nach Durchführung der beabsichtigten neuen Vereinsgründung mit Sicherheit zu erwarten stehe. Er erklärte ferner, daß dieselben sich bei der Loslösung des Verbandes von der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Schaffung einer eigenen Verwaltung desselben erheblich höher stellen würden, als jetzt.

III. Der Aufsichtsrat beschließt, für das Jahr 1905 zur Deckung des Fehlbetrages eine Ergänzungsprämie von 0,45 % festzusetzen und die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu ermächtigen, dieselbe von den beteiligten Mitgliedern des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes einzuziehen.

gez. Fintelmann, Kgl. Forstmeister zu Durowo.
Borbstädt, " " " Wildenbruch.
Gensert, " " " Jägerhof.
Zoch, " " " Neuhaus.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 30. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Rechnungslegung für 1905.
4. Festsetzung der im nächsten Sommer abzuhaltenden Scheibenschießen.
5. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Redlich, Forstassessor zu Heidekrug, ist unter Verleihung des Charakters als Oberförster aus dem Forstdienste ausgeschieden.

Böhm, Forstkassenrendant, ist die Verwaltung der Forstkasse zu Gollub, Regbz. Marienwerder, vom 1. d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen.

Grubert, Forstkassenrendant zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist auf die Forstkassen-Rendantenstelle zu Gollub versetzt worden.

Digitized by Google

Radicke, Förster zu Neußwalde, ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, übertragen worden.

Sauszus, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Walisko, Oberförsterei Borken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Bittner, Hilfsförster zu Ober-Schönwalde, ist als Förster in Carlsberg-Süd, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab angestellt.

Borchardt, Förster zu Walisko, Oberförsterei Borken, ist auf die Försterstelle zu Schneckenhof, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Dreier, Forstaufseher in der Oberförsterei Chozenmühl, Regbz. Marienwerder, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle daselbst definitiv übertragen worden.

Fröhlich, Forstaufseher in der Oberförsterei Kassel, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Gerhardt, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schloppe, ist nach der Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Herzfeld, Forstaufseher zu Nannhausen bei Simmern, ist nach Birneburg, Oberförsterei Kaisersesch, Regbz. Koblenz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kanngießer, Gemeindeförster zu Tondorf i. Eifel, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Schleiden, Regbz. Aachen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Klinke, Förster zu Carlsberg-Süd, Oberförsterei Carlsberg, ist nach Kohlau, Oberförsterei Reinerz, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kopitz, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Lindenberg, Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Kowalski, Hilfsförster in der Oberförsterei Nikolaiken, ist nach der Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Krähahn, Forstaufseher zu Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, ist nach Großheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Menß, Hilfsförster in der Oberförsterei Johannisburg, ist nach der Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Miculey, Forstaufseher in der Oberförsterei Marienwerder, ist nach der Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Nagel, Forstaufseher in der Oberförsterei Eisenbrück, ist nach der Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Flaschke, Förster, ist zum Revierförster ernannt und ihm die bisher von ihm probeweise verwaltete Revierförsterstelle in Grüssau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen.

Rosenthal, Förster zu Lindenberg, Oberförsterei Heydtwalde, ist auf die Försterstelle zu Kippen, Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Schiweck, Forstlurlauber in der Oberförsterei Warthewald, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, versetzt worden.

Schultze, Forstaufseher zu Nienborstel, Oberförsterei Barlohe, ist nach Ladegaard, Oberförsterei Hadersleben, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Toboll, Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsbureau, bisher beschäftigt mit Vermessungsarbeiten in der Oberförsterei Neu-Glienicke, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Wegener, Privatforstaufseher zu Groß-Menow, ist nach Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hoffmann, Förster bei der Garnisonverwaltung auf dem Truppenübungsplatze Neuhammer am Queis;

Hier, Holzhauermeister zu Dittersbach städtisch, Kreis Landeshut.

Dem Schutzbezirk Groß-Samoklensk und dem Forstergehöft Bocianiec in der Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, ist der Name **Hohenfriedberg** beigelegt worden.

D. Jäger-Korps.

... von Finckenstein, Major und Kommandeur des ...fälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, ist zum Ehren... des Johanniterordens ernannt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

...förster zu Falkenberg, ist auf die Oberförster... Avold versetzt worden.

Fiedler, Forstmeister zu Lembach, ist auf die Oberförsterstelle Püttlingen versetzt worden.

Dr. Liesel, Oberförster zu Püttlingen, ist auf die Oberförsterstelle Falkenberg, mit dem Wohnsitz in Remilly, versetzt worden.

Rey, Oberforstmeister zu Metz, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen bayerischen Jubiläumsmedaille erteilt worden.

Schaubach, Oberförster zu Birsch, ist auf die Oberförsterstelle Leutbach versetzt worden.

Wegener, Oberförster zu St. Avold, ist auf die Oberförsterstelle Altkirch versetzt worden.

Michel, Förster zu Forsth. Salm, Oberförsterei Schirmeck, ist nach Forsth. Diefenbach, Oberförsterei Weiler, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Peininger, Gemeindeförster zu Belmont, Oberförsterei Rothau, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Andlau, Oberförsterei Barr, übertragen worden.

Klausitz, Gemeindeförster zu Sulzmatt, ist nach Forsthaus Rimbachzell, Oberförsterei Sulz O.-E., versetzt worden.

Lachmann, Gemeindeförster-Anwärter in der Oberförsterei Weiler, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Barenbach, Oberförsterei Rothau, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Anhausen** ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Das pensionsfähige Gehalt, neben welchem eine jährliche pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 Mk. gezahlt wird, beträgt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung, einschließlich der Probezeit, 1000 Mk. Das Gehalt steigt nach drei Jahren auf 1200 Mk. und nach je weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstgehalte von 1800 Mk. Bewerbungen mit Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Bürgermeister Wink in Rengsdorf einzureichen.

Die **Gemeindeförsterstelle Würges**, Oberförsterei Wörsdorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Würges, Kreis Limburg, gelangt mit dem 1. Juli 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Würges und Walsdorf mit einer Größe von 856 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren das erste und zweite Mal um je 50 Mk. sodann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird freies Brennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder eine pensionsfähige Geldentschädigung hierfür von 75 Mk. und eine pensionsfähige Mietsentschädigung von jährlich 100 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Hirsch in Idstein zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 16. Anfrage: Wo finde ich die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlich Preußischen Forstverwaltungsdienst? Teilen Sie mir gütigst auch Näheres über die Laufbahn der Fußjäger für den Königlichen Forstverwaltungsdienst mit. Werden ausnahmsweise in neuerer Zeit auch Forstbeflissene, die das Reifezeugnis nicht besitzen, auch die Laufbahn für

Digitized by Google

den Staatsforstdienst nicht verfolgen, zu den Akademien kommandiert?

L., Königl. Revierförster, und S., Privatoberförster.

Antwort: Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind vom 25. Januar 1903 und abgedruckt in Nr. 11 Bd. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung". Abänderungen finden sich Bd. 19 S. 603 und Bd. 20 S. 33. Die Fußjäger der Forstverwaltungslaufbahn verpflichten sich, wie die Anwärter für den Forstschutzdienst, zu einer zwölfjährigen Militärdienstzeit (Bestimmungen über Vorbereitung 2c. für den Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 § 6), von der sie jedoch in der Regel nur ein Jahr bei der Fahne bleiben. — (Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1894 Beilage zu Nr. 16.) Auf der Akademie und Universität beziehen Sie Ihre Militärkompetenzen, sind auch von den Honorarzahlungen befreit. Jäger und Oberjäger, die das Reifezeugnis (Abiturientenexamen) nicht besitzen, werden unseres Wissens nicht kommandiert, obwohl die Freistellen (Eberswalde 4, Münden 10) wohl selten vergeben sind.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Märznummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der **Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Über die Aufnahme von Anzeigen, Mitteilungen und Berichten der Bezirks- und Ortsgruppen im Vereinsorgan ist in der Vorstandssitzung vom 17. Februar folgender Beschluß gefaßt worden: In Ansehung der Ausbreitung unseres Vereins und der damit sich immer mehrenden Zahl der Nachrichten aus den Orts- und Bezirksgruppen bittet der Vorstand die verehrlichen Gruppenvorstände, die Berichte über abgehaltene Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte in aller Kürze abzufassen und nur über das zu berichten, was wirklich von allgemeinem Interesse ist. Diese Berichte können selbstverständlich nur einmal aufgenommen werden. Ferner wird gebeten, auch die Anzeigen über neue Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte, sowie andere Mitteilungen so knapp wie möglich abzufassen. Es wird weiter beschlossen, die Schriftleitung des Vereinsorgans anzuweisen, derartige Anzeigen, die zu mehrmaligem Abdruck eingesandt werden, für Ortsgruppen nicht öfter als zweimal und für Bezirksgruppen nicht öfter wie dreimal aufzunehmen, wobei die verehrlichen Gruppenvorstände zugleich gebeten werden, sich, wo es irgendwie angeht, bei ihren Anzeigen möglichst mit einmaliger Aufnahme zu begnügen. —

Der einmütig gefaßte Beschluß ist begründet dadurch, daß bei möglichster Einschränkung der Vereinsnachrichten mehr Raum für Aufnahme eines die Allgemeinheit interessierenden Lesestoffes geschaffen wird.

Forsthaus Hundekehle, den 18. Februar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4353. **Otto**, Forstaufseher, Proskau, Oppl.
4354. **Hochhäusler**, Leibjäger, Kl.-Glienicke b. Potsdam, Pbm.
4355. **Bieger**, Förster, Rublen bei Lobsens, Bbg.
4356. **Wilke**, Hilfsjäger, Kobbelbude bei Bludau, Kbg.
4357. **Bremser**, Forstaufseher, Kemel, Wsbdn.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel (Wilh. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung. 3. Besprechung des Protokolls über die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 17. Februar 1906, Nummer 9 der „Deutschen Forst-Zeitung", Seite 208 bis 211. 4. Verschiedenes.

Gemmel, L...

Bütow (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 31. M... nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Ver... lokal. Tagesordnung wird noch bekannt g...

Der Vorsitze...

Chotzenmühl (Regbz. Marienwerder). Sonn... den 31. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Mitgli...

Digitized by Google

versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Samstag, den 31. März cr., Versammlung um $10^1/_2$ Uhr im Vereinslokale Hotel van Gelder in Cleve. Tagesordnung: 1. Besprechung des Protokolls über die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 17. Februar 06; 2. Besprechung eines Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Hauptvereins; 3. Entgegennahme von Bestellungen der Firma Weil-Eschwege; 4. Aufnahme neuer Mitglieder und 5. Verschiedenes. Der Vorstand.
J. A. Kornführer, Schriftführer.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 24. März cr., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über evtl. Anträge zur fünften Mitgliederversammlung in Berlin und Delegiertenfrage. 2. Vortrag, 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonnabend, den 31. März d. Js., vormittags 11 Uhr, zu Frankenau (Schäfersche Gastwirtschaft) eingeladen. (Gehaltsempfang.) Als gemeinschaftlichen Delegierten für 1906 nach Berlin hat die Ortsgruppe Frankenberg den Herrn Kollegen Achenbach zu Ernsthausen, Oberförsterei Wolkersdorf, gewählt. Es handelt sich um wichtige Angelegenheiten, bitte daher um recht zahlreiches Erscheinen.
Dreusicke, Vorsitzender.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 31. d. Mts., 3 Uhr nachmittags, Zusammenkunft im „Hessischen Hof" zu Frankenberg. Tagesordnung ergibt sich aus Seite 209 des Vereinsblattes. Gehalt kann von 2 Uhr nachmittags ab abgehoben werden. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien des Bezirks Wiesbaden (Battenberg, Elbringhausen und Hatzfeld), welche bei der diesjährigen Hauptversammlung durch den diesseitigen Delegierten mitvertreten sein wollen, bitte ich, dies bis Mitte Mai d. Js. dem Unterzeichneten mitzuteilen; außerdem lade ich zu obiger Versammlung freundlichst ein. Riemenschneider.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Außerordentliche, dringend notwendige Versammlung Sonntag, den 1. April cr., nachmittags $1^1/_2$ Uhr, im Hotel Hill zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Plenarverhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar. cr. 2. Aufhebung des Beschlusses der Ortsgruppe vom 4. Februar cr. (Siehe zu Nr. 5 des Berichts, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 7 vom 18. Februar cr.) 3. Mitteilungen. Vollzähliges Erscheinen erwartet; etwa fehlende Mitglieder setzen sich den neu gefaßten Beschlüssen ohne Widerstand unterwerfen. Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung Sonntag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes. Wichtiger Besprechung wegen ist vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich
Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 31. März 1906, mittags $12^1/_4$ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) statt. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Der Vorstand.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim) Sonnabend, den 31. März, nachmittags 2 Uhr, im „Europäischen Hof". Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung. 2. Besprechung über eine hier eingegangene Zuschrift des Vorsitzenden des Hauptvereins betr. unsere Besoldungsaufbesserung 3. Vereinsangelegenheiten. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. R. Ganzow.

Hochwald (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 1. April cr., nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel Schommer zu Morbach die diesjährige Frühjahrshauptversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Zahlung der fälligen Beiträge. Abwesende Mitglieder werden gebeten, den fälligen Beitrag bis längstens 15. April cr. porto- und bestellgeldfrei (10 Pfg.) an den Herrn Kassierer einzusenden. Bis dahin nicht gezahlte Beiträge werden durch Nachnahme erhoben werden. 3. Besprechung der Anträge zur fünften ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird höflichst gebeten. Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Versammlung der Mitglieder am Samstag, den 31. März, vormittags $10^1/_2$ Uhr, im Jägerheim hierselbst.
Gerhardus.

Kupp, Oberschl. (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 31. März, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Bericht des Vorsitzenden und des Kassenführers, Rechnungslegung, Vorstandswahl, Besprechung über Scheibenschießen und verschiedenes andere. Es wird dringend um recht zahlreiches Erscheinen gebeten, zumal derjenigen Herren Kollegen, die sich so selten machen.
Der Vorstand. Henckel.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Lautenburg. Tagesordnung: 1. Beratung über Anträge und Sendung eines Abgeordneten eventl Wahl desselben zur 5. Hauptversammlung. 2. Vortrag über Waldwegebau von Herrn Förster Kühnemann. 3. Besprechung über Scheibenschießen. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe soll am Sonntag, den 1. April cr., nachmittags $1^1/_2$ Uhr, in Leinefelde, Restaurant Fuhlrodt, stattfinden. Die Herren Kollegen werden hierzu ergebenst eingeladen. Damen sind willkommen. Der wichtigen Tagesordnung entsprechend, wird zahlreicher Besuch erwartet. (Einladung per Karte erfolgt nicht mehr.) Der Vorstand.

Digitized by Google

Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 7. April cr., abends 8 Uhr, Vereinssitzung in Gr.-Linichen; auf allgemeinen Wunsch unter Teilnahme der Damen. Zur Besprechung gelangt die eventl. Veranstaltung eines Scheibenschießens und Verschiedenes. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 5 Uhr, Versammlung bei Zaabel. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe einer Mitteilung des Kollegen Roggenbuck über unsere Gehaltsaufbesserung, Rücksprache zur Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung in Berlin und Vertretung unserer Ortsgruppe daselbst. 2. Scheibenschießen. 3. Verschiedenes. Es wird bemerkt, daß etwa gefaßte Beschlüsse ein für allemal, auch für die nichterscheinenden Mitglieder verbindlich sind, und ich ersuche daher um rege Teilnahme an der Sitzung.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 25. März, präzis 1 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2. Anträge zur Delegierten-Versammlung des Hauptvereins. 3. Exkursion 1906. 4. Verschiedenes. Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Liedtke. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht

Der Vorsitzende.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 31. März, 1 Uhr mittags, Versammlung im Hotel Burg in Neuenburg. 1. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Gombert.

Neuhof (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 31. d. Mts., vormittags 10 Uhr, Versammlung bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1905; 2. Neuwahl eines Kassierers; 3. Verschiedenes (Delegiertenentsendung 2c.).

Der Vorstand.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Mitgliederversammlung Sonntag, den 1. April, von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt, im Gasthofe von Wels. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung. 3. Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Gruppenversammlungen. 4. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Hauptvereins-Vorstandes. 5. Beschluß über die Entsendung eines Abgeordneten zur Mitgliederversammlung nach Berlin, bzw. Wahl desselben. 5. Fragekasten.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 7. April d. Js., nachmittags 8 Uhr, im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Besprechung und Beschlußfassung zu der Tagesordnung der 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Mitgliederversammlung und eventuell Wahl desselben. 3. Besprechung und eventuelle Festsetzung von Scheibenschießen. 4. Verschiedenes. Gleichzeitig wird gebeten, die noch fehlenden Vereinsbeiträge einzusenden. Diejenigen Beträge, welche bis zum 3. April nicht eingegangen sind, werden durch Postnachnahme erhoben werden. Um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, den 1. April, nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal eine ordentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom abgelaufenen Vereinsjahr. 2. Beschlußfassung über die Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung und eventuell Wahl desselben. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Vorstandswahl. 5. Vortrag und Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Damen wie immer willkommen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Rominten am Sonnabend, den 24. März cr., nachmittags 7 Uhr. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Absendung eines Delegierten zur diesjährigen 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Beschlußfassung über die im kommenden Sommer abzuhaltenden Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird sehr gebeten. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet die Frühjahrs-Mitgliederversammlung im Hotel Schwan zu St. Johann a. d. Saar statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Tagesordnung: 1. Anmeldung und Auslosung der in der Ortsgruppe zu haltenden Vorträge. 2. Festsetzung der Zeit und des Ortes der nächsten Versammlung. 3. Erhebung der noch rückständigen halbjährlichen Beiträge (1. 1. bis 1. 7. cr.), sowie Deckung der Unkosten von der diesjährigen Kaisersgeburtstagsfeier der Ortsgruppe (pro beteiligtes Mitglied zirka 2 bis 2,50 Mk.). 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Eckenhoff Nachfolger, Berlin, eventuell einen Vertreter zu dieser Versammlung zum Abschluß eines Lieferungsvertrages und zum Maßnehmen entsenden wird.

J. A.: Groß, Schriftführer.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Vorstandssitzung am 31. März cr., abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Mitgliederversammlung am 1. April cr., mittags 12 Uhr, im Vereinslokale Theater-Café in Flensburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Vorstandswahl (nach § 7 der Satzungen scheiden stellvertretender Vorsitzender und erster Beisitzer aus); 4. Stellung von Anträgen zur Hauptmitgliederversammlung (dieselben müssen dem Vorsitzenden bis 29. März 1906 schriftlich zugehen); 5. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung; 6. Beitragszahlung, auch der noch pro 1905 rückständigen Gruppenbeiträge. 7. V schiedenes. Um vollzähliges Erscheinen gebeten. Die Herren Kollegen, welche Gruppe noch nicht angehören, werden hier besonders eingeladen.

Der Vorstand: J. A. Kahl, Schrift.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und M werder). Die nächste Hauptversammlu

Digitized by Google

des Osterfestes wegen, bereits am 1. April, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal — Hotel Bernau — statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlage des letzten Protokolls. 3. Rechnungslegung pro 1905. 4. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten nach Berlin, hierzu zu stellende Anträge und Wahl des Delegierten. 5. Vorstands-Neuwahlen. 6. Begleichung der Beiträge. 7. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, den 31. März cr., von vormittags 11 Uhr ab, im Hotel Hutsteiner zu Siegen, Bahnhofstraße, statt. Behufs Formulierung der von dem Delegierten in der Hauptversammlung zu Berlin vorzutragenden Anträge der Ortsgruppe wird um vollzählige Beteiligung dringend gebeten.

Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 31. März, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hungrecker Hotel zu Tapiau. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen fünften ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. Hierauf gemütliches Beisammensein im Vereinslokal. Wer nicht absagt, kommt.

Binder, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). Der Besuch der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. d. Mts. hätte in Anbetracht der Mitgliederzahl eine regere sein können. Erledigung der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder: Förster Struwe-Hasselbusch wurde aufgenommen. 2. Rechnungslegung pro 1905: Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Bestand von 38 Mk. ab, wovon 23 Mk. sich im Rückstande befinden. 3. Vorstandswahl: Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und Schriftführer) werden einstimmig wieder gewählt und nehmen die Wahl an. 4. Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins: Es wurde der Wunsch ausgesprochen, bei dem Vorstand des Hauptvereins dahin vorstellig zu werden, wie bisher schon für Patronen, auch in anderer Weise, wie z. B. für guten und billigen Bezug von Uniformen 2c., Bezugsquellen zu erschließen. 5. Zum Delegierten zur Hauptversammlung wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig Kollege Marggraf gewählt. 6. Von den anwesenden Mitgliedern wurden die Beiträge pro 1906 gezahlt. Hierbei wurde gerügt, daß noch verschiedene Kollegen mit dem Gruppenbeitrage pro 1905 im Rückstande sind. Diese Kollegen, sowie diejenigen, welche sich pro 1906 noch im Rückstande befinden, werden ersucht, den Beitrag alsbald an unseren Schatzmeister, Förster Hosp in Lutzhorn bei Barmstedt, vollständig portofrei einzusenden. (Bestellgeld 10 Pf.) 7. Verschiedenes: Der Vorsitzende teilt mit, daß der Verein ehemaliger Jäger und Schützen zu Neumünster am 5. August d. Js. einen allgemeinen Jägerappell für die Provinz Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, verbunden mit Fahnenweihe, abzuhalten beabsichtigt und die Ortsgruppe hierzu besonders eingeladen hat. Nach einem weiteren Vortrag des Vorsitzenden des genannten Vereins wurde die Einladung angenommen und beschlossen, an diesem Tage die Herbstversammlung der Ortsgruppe abzuhalten. Das Weitere über die Festlichkeit wird vom Vorstande des „Vereins ehemaliger Jäger und Schützen" durch Aufruf im Vereinsblatt bekannt gegeben werden. Weiterhin wurde beschlossen, einmütig zum Ausdruck zu bringen, daß in der früheren Bezirksgruppe Schleswig so wenig, wie in der jetzigen Ortsgruppe Holstein jemals eine disziplinwidrige Agitation getrieben worden sei. Jederzeit ist vielmehr von seiten der Gruppe voll und ganz der Standpunkt eingenommen worden, den der Vorstand des Hauptvereins zur Geltung gebracht hat. Durch einstimmigen Beschluß wurde sodann dem Vorsitzenden des Hauptvereins, Kollegen Roggenbuck, für die außerordentlichen Bemühungen im Interesse aller Kollegen der Dank der Ortsgruppe durch ein sofort abgesandtes Telegramm ausgesprochen. Hierauf schloß der Vorsitzende die Sitzung mit einem Sr. Majestät dem allerhöchsten Jagdherrn dargebrachten und begeistert aufgenommenen Horrido. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

... Beitritt zum Verein meldeten an:

Wilhelm, Forstlehrling, Kieslingswalde.
H. Fritz, Hilfsjäger, Schwerzko bei Neuzelle.
...kt, Kgl. Forstaufseher, Födersdorf bei Neumark ...reußen).

...nders sei darauf aufmerksam gemacht, ...uch der Satzung jeder die Aufnahme ...suchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Digitized by Google

Besondere Zuwendungen.

Sammlung von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Oberamtmann Raute in Collin bei Wissek 7,90 Mk.
Jagdstrafgeld; eingesandt von Herrn Kgl. Forstmeister Klover in Oblau . . . . . —,90 „

Summa 8,80 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Buchmann, Diersfordt, 2 Mk.; Böhme, Bernenchen, 2 Mk.; Bach, Homborn, 2 Mk.; Brandt, Kieslingswalde, 2 Mk.; Druch, Schwerzko, 2 Mk.; Fritsch & Becker, Großtabarz, 6 Mk.; Goede, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Grundmann, Grünhaus, 2 Mk.; Gramatzki, Födersdorf, 44 Mk.; Heinrichs, Lauenburg, 2 Mk.; Heutschel, Goslawitz, 5 Mk.; Heinicke, Gadow, 2 Mk.; Horst, Jühnde, 2 Mk.; Janotta, Myslowitz, 5 Mk.; C. Kuieschke, Hohenbucko, 2 Mk.; O. Kuieschke, Hohenbucko, 2 Mk.; Kneer, Eringerfeld, 5 Mk.; König, Gr.-Ganfen, 2 Mk.; Knölle, Jedlin, 2 Mk.; Kohler, Lautrach, 2 Mk.; Lange, Lähnwitz, 2 Mk.; Lauer, Altenplathow, 2 Mk.; Lehmann, Adelebsen, 2 Mk.; Müller, Ellrighausen, 2 Mk.; Meyer, Staffelde, 2 Mk.; Oschefa, Ammerland, 2 Mk.; Pielmann, Steinbinde, 2 Mk.; Reibsch, Karlshorst, 2 Mk.; Schmeyko, Martynow, 5 Mk.; Timm, Wolfskopf, 2 Mk.; Wolf, Darscheid, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Vorschläge
des Forstmeisters Fricke, Beutnitz, gelegentlich der Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 11. Februar 1906.

Da die Frage der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten neuerdings vom Reichsamt des Innern mit Nachdruck bearbeitet wird, so daß das Zustandekommen eines darauf bezüglichen Gesetzes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht ausgeschlossen ist, da ferner mehrere land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften in Preußen neuerdings die Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte energisch in die Hand genommen haben, erscheint es zurzeit nicht ratsam, eine Pensionsversicherung der Privatforstbeamten durch einen Vertrag mit einer Privatversicherungsgesellschaft zustande zu bringen, welcher dem Versicherten dauernde Lasten auferlegt, die nur durch Preisgabe des größten Teils der bisher geleisteten Zahlungen gelöst werden können.

Dazu kommt, daß die Verhandlungen des Vereinsvorstandes mit Privatversicherungsgesellschaften ins Stocken geraten sind, weil den letzteren das für den Abschluß eines solchen Vertrages nötige Grundlagenmaterial fehlt, ohne welches sich Prämien und Leistungen nicht mit Sicherheit bestimmen lassen.

Unter diesen Umständen verdient die Art und Weise Beachtung, auf welche im Regierungsbezirk Kassel die Aufbringung der Mittel für Pensionen der Kommunal- und zahlreicher Privatbeamten und im Großherzogtum Hessen die Beschaffung der Gelder für Ruhegehälter der Forstwarte der Gemeinden und Privatwaldbesitzer geregelt ist.

In beiden Fällen sind von den Dienstgebern Genossenschaftskassen gegründet worden, aus denen die Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder gezahlt werden. Die Ausgaben dieser Kassen werden in der Höhe des wirklichen Bedarfes durch Umlagen bei den Dienstgebern, welche die Mitglieder der Kassen sind, gedeckt. Die Umlagen werden in Prozenten der von den Dienstgebern gezahlten Gehälter festgesetzt.

Dieses Verfahren hat gegenüber einer Versicherung wesentliche Vorteile. Es läßt die Möglichkeit zu, die Feststellung der Höhe der Pensionsbezüge dem Dienstgeber zu überlassen, sowohl mit fest angestellten, pensionsberechtigten Beamten, wie auch mit Beamten, welche ohne Pensionsberechtigung auf Zeit und Kündigung angestellt sind, der Kasse beizutreten. Das Verfahren ermöglicht ferner eine ganz billige Kassenverwaltung und gegebenenfalls eine Auflösung der Kasse ohne große Schwierigkeiten und ohne wesentliche Verluste der bisherigen Kassenmitglieder.

Unter Benutzung der Satzungen, welche für die Ruhegehaltskasse der Gemeinde- und Privatbeamten im Regierungsbezirk Kassel im Jahre 1903 vom dortigen Kommunallandtage beschlossen und vom Kultusminister und Minister des Innern genehmigt worden sind, ist ein Entwurf der Satzungen für eine gleichartige Genossenschaftskasse zur gemeinsamen Bezahlung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder der Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen aufgestellt.

Die im nachfolgenden mitgeteilten Satzungen enthalten nur die grundlegenden Bestimmungen. Ist über diese eine Einigung der Beteiligten herbeigeführt, so macht es hinterher keine Schwierigkeit, die Detailarbeit fertigzu-
Die in den Entwurf eingesetzten Zal
deuten nur Vorschläge, über deren Ange-
heit ganz besonders zu beraten sein w

§ 1. Die Pensionskasse des Vere
Privatforstbeamte ist bestimmt, die Ruhe-
Witwen- und Waisengelder der

Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte stehenden Forstbeamten und landwirtschaftlichen Beamten, bzw. deren Hinterbliebenen, gemeinsam zu tragen.

Die Kasse hat ihren Sitz in . . . . . .

§ 2. Alle Waldbesitzer, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind, haben das Recht, dieser Kasse als Mitglied beizutreten. Die Beamten selbst werden nicht Mitglieder der Kasse.

§ 3. Rechte und Verpflichtungen werden nur zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern begründet. Von den einzelnen Beamten können Ansprüche irgend welcher Art gegen die Kasse nicht erhoben werden.

§ 4. Der Beitritt eines Kassenmitgliedes muß stets für alle Forstbeamten erfolgen, welche in seinem Dienste stehen, wenn sie weniger als 5000 Mk. Jahreseinkommen haben, das zwanzigste Lebensjahr vollendet, das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die zur Ausübung des Berufs erforderliche Gesundheit besitzen und nicht bereits anderweitig hinreichend durch den Dienstgeber versichert sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beamten lebenslänglich, auf Zeit oder auf Kündigung angestellt sind.

Der Beitritt mit landwirtschaftlichen Beamten und mit Forstbeamten, welche ein Diensteinkommen von 5000 Mk. und mehr haben, bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Der Beitritt mit Beamten, welche das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist bei Eröffnung der Pensionskasse gestattet, wenn dieselben bereits zehn Jahre im Dienst des Kassenmitgliedes gestanden haben.

§ 5. Die der Kasse Beitretenden haben dem Vorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes eine rechtsverbindliche Beitrittserklärung mit einem vollständigen Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien, des Zeitpunktes des Eintritts in den Dienst beim Kassenmitgliede, der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse und unter Beifügung der Abschriften etwaiger Dienstverträge einzureichen. Alljährlich bis zum 1. Juli ist über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen (vergl. auch § 7).

§ 6. Der Geldbedarf, welcher zur Bezahlung der im verflossenen Jahre fällig gewordenen Pensionen, zur Bildung eines Re[illegible]efonds und Bestreitung der sachlichen [illegible]waltungskosten erforderlich ist, wird nach [illegible]ß des Jahres auf die einzelnen Kassen[illegible]ieder nach Verhältnis der im abgelaufenen [illegible]re gewährten Diensteinkommen der an der [illegible]e beteiligten Beamten verteilt. Sind die [illegible]n Beamten vertragsmäßig zugebilligten [illegible]ssätze niedriger als diejenigen der preußischen Pensionsgesetze von 1872, 1882 und 1897, so findet ein entsprechender Nachlaß am Beitrage für diesen Beamten statt.

§ 7. Zum Diensteinkommen der Beamten gehörige Nebenbezüge, namentlich Wohnungsgeld, freie Dienstwohnung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Dienstkleidung, Naturalbezüge, sowie der Reinertrag von Dienstländereien und das Recht auf Bezug von Gebühren, Anweisegeldern, Schußgeldern kommen bei der Feststellung des Gesamteinkommens mit demjenigen Geldbetrage in Anrechnung, welcher nach Mitteilung des Dienstherrn bei der Feststellung des Ruhegehalts in Anrechnung gestellt werden soll.

§ 8. Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das Diensteinkommen oder die Pensionsansprüche des Beamten zu niedrig angegeben waren, oder werden die Pensionssätze nachträglich erhöht, so steht der Kasse das Recht zu, die Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge mit 5 % Verzugszinsen zu fordern. Das gleiche findet statt, wenn ein Kassenmitglied unterlassen hat, einen in seinem Dienst stehenden anmeldepflichtigen Forstbeamten in seinem Beamtenverzeichnis aufzuführen.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung derjenigen Prozentsätze des Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren festgesetzt worden sind.

§ 9. Die Jahresbeiträge der einzelnen Kassenmitglieder werden nach Schluß des Rechnungsjahres auf Grund der von den Kassenmitgliedern aufzustellenden und durch Vermittelung des Vertrauensmannes dem Vorstande bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen über die im verflossenen Jahre ihren zur Kasse angemeldeten Beamten gewährten Diensteinkommen vom Vorstand festgesetzt.

§ 10. Die Höhe desjenigen Prozentsatzes vom Diensteinkommen, welcher als Beitrag erhoben werden soll, bestimmt alljährlich die Mitgliederversammlung des Kassenverbandes. Zur Deckung des Kassenbedarfs und zur Bildung des Reservefonds muß jährlich so lange ein Beitrag von mindestens 8 % des gezahlten Diensteinkommens gezahlt werden, als der Reservefonds hinter der vorgeschriebenen Höhe von 60 % des einjährigen Diensteinkommens aller zur Kasse angemeldeten Beamten zurückbleibt.

§ 11. Von der seitens des Vorstandes festgestellten Beitragssumme ist den Kassenmitgliedern Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Vorstande anzubringen und von diesem dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Vorstand selbst die Berechtigung der Beschwerde nicht anzuerkennen vermag. Durch

Digitized by Google

die Entscheidung des Aufsichtsrats werden die Beiträge und die Verpflichtung der Kassenmitglieder zur Zahlung endgültig festgestellt.

§ 12. Die Beiträge sind alljährlich, und zwar spätestens vier Wochen nach der durch den Vorstand ergehenden Mitteilung über die Festsetzung derselben, an die Verbandskasse kostenfrei einzusenden.

§ 13. Die Kasse zahlt am Schluß jeden Jahres den Kassenmitgliedern die von den letzteren im Laufe des Jahres an ihre Beamten resp. deren Hinterbliebene gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder zurück, jedoch nicht mehr, als die Pensionen unter Zugrundelegung der zurzeit geltenden Pensionsvorschriften für unmittelbare preußische Staatsbeamte betragen würden. Auf Wunsch können den Kassenmitgliedern zur Zahlung der Pensionen Vorschüsse gewährt werden. Der Berechnung des Ruhegehalts werden diejenigen Jahre zugrunde gelegt, welche der Beamte im Dienst eines oder mehrerer Kassenmitglieder zugebracht hat. Sollen noch andere Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden, so müßte das bei der Anmeldung des Beamten dem Vorstande angezeigt werden, und ist für diese Dienstjahre noch eine entsprechende Beitragsnachzahlung zu leisten. Kommen dabei Jahre in Betracht, welche vor der Eröffnung der Kasse liegen, so wird für jedes derselben ein Beitrag von 5 % des Diensteinkommens angenommen.

Liegt ein Teil der Dienstjahre vor dem Beitritt des betreffenden Dienstherrn zur Kasse, so werden diese Dienstjahre bei der Berechnung des Ruhegehalts nur dann in Anrechnung gebracht, wenn für dieselben eine entsprechende Beitragsnachzahlung geleistet ist. Das Ruhegehalt des bereits vor dem Eintritt des Dienstgebers in den Kassenverband aus dem Dienst geschiedenen Beamten wird vom Kassenverbande nicht bezahlt.

§ 14. Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorausgehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung durch den Dienstvertrag oder auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung eingetretenen Unglücksfalles oder einer nach derselben eingetretenen Krankheit war.

§ 15. Jedes Kassenmitglied ist verpflichtet, nur solche Personen als Forstbeamte anzustellen, welche frei von körperlichen Gebrechen, Anlagen zu chronischen Krankheiten sind und eine für die Ausübung des Berufs erforderliche Gesundheit besitzen.

Beim Eintritt eines Waldbesitzers in die Kasse ist für alle Beamte, bei der Vorlage der jährlichen Beamten-Veränderungsnachweisung für jeden neu angestellten Beamten ein ärztliches Gutachten durch Vermittelung des Vertrauensmannes an den Vorstand einzureichen.

Für diejenigen Beamten, welche beim Eintritt des Besitzers in die Kasse, und für diejenigen Beamten, welche beim ersten Antritt ihres Dienstes bei einem Kassenmitgliede die erforderliche Gesundheit nicht besitzen, wird von der Kasse keine Pension bezahlt. Für diese Beamten braucht auch kein Beitrag zur Kasse bezahlt werden, sofern nicht frühere Inhaber der betreffenden Stellen vorhanden sind, für welche von der Kasse noch Pensionen gezahlt werden. Über die Ablehnung eines Beamten aus Gesundheitsrücksichten entscheidet in erster Instanz der Vertrauensmann. Der Vertrauensmann kann persönliche Vorstellung des Beamten und nochmalige Untersuchung durch einen von ihm zu bezeichnenden Arzt fordern. Gegen die Entscheidung des Vertrauensmannes steht dem Kassenmitglied, sowie auch dem Vorstande das Recht zu, die Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu verlangen. Zum Schiedsgericht wählt das betreffende Kassenmitglied und der Vorstand je ein Kassenmitglied.

Diese beiden Kassenmitglieder wählen als Obmann ein drittes Kassenmitglied. Das Schiedsgericht kann eine nochmalige ärztliche Untersuchung durch einen von ihm zu bezeichnenden Arzt anordnen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann nicht weiter angefochten werden.

§ 16. Beabsichtigt ein Kassenmitglied, einen seiner Beamten, für welchen Beiträge zur Kasse gezahlt sind, in den Ruhestand zu versetzen, weil derselbe infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten voraussichtlich dauernd, mindestens aber auf ein Jahr unfähig ist, so hat er dem zuständigen Vertrauensmann davon Kenntnis zu geben. Letzterer hat die ihm erforderlich erscheinenden Erkundigungen einzuziehen. Er ist berechtigt, die persönliche Vorstellung des Beamten und eine Untersuchung dessen Gesundheitszustandes durch einen von ihm zu bezeichnenden Arzt zu fordern.

Der Vertrauensmann entscheidet über die Zulässigkeit der Pensionierung. Gegen seine Entscheidung können der Vorstand und das betreffende Kassenmitglied auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht (vergl. § 15) Antrag stellen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann nicht weiter angefochten werden.

Alle Kosten, welche dem Kassenmitglied und seinem Beamten aus diesem Verfahren erwachsen, werden aus der Kasse zurückerstattet, sobald die Berechtigung zur Pensionierung erkannt ist. Die Höhe der Pension richtet

Digitized by Google

nach dem bestehenden Dienstvertrage und in Ermangelung darauf bezüglicher schriftlicher Abmachungen nach den Pensionsvorschriften für preußische Staatsbeamte. Die Feststellung der Pension geschieht durch den Vorstand. Ist das Kassenmitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so steht ihm Beschwerde an den Aufsichtsrat zu, gegen den Bescheid des Aufsichtsrats der Rechtsweg. Stirbt ein Beamter, für welchen Pensionsbeiträge gezahlt sind, und hinterläßt derselbe eine Frau oder Kinder, welche nach dem Dienstvertrage oder den staatlichen Vorschriften pensionsberechtigt sind, so ist dem Vorstande unverzüglich die Sterbeurkunde und Mitteilung über die Hinterbliebenen zuzusenden. Die Vorschriften über Festsetzung des Ruhegehalts kommen sinngemäß bei Festsetzung der Hinterbliebenenpension zur Anwendung.

§ 17. Bei der Auszahlung des Ruhegehalts kommen in Abzug:

1. die vom Staat an den Beamten zu zahlenden Alters-, Invaliditäts- und Unfallrenten, soweit sie mit dem Ruhegehalt zusammen 50 % des pensionsfähigen Diensteinkommens überschreiten,
2. die Hälfte desjenigen Einkommens des pensionierten Beamten aus Erwerbstätigkeit, welches mit dem Ruhegehalt zusammen 75 % des pensionsfähigen Diensteinkommens überschreitet.

Ist ein Kassenmitglied infolge des mit dem Beamten abgeschlossenen Dienstvertrages verpflichtet, das volle Ruhegehalt ohne jeden Abzug zu zahlen, so unterbleiben die unter 1 und 2 aufgeführten Abzüge auch seitens der Kasse.

Ist ein Kassenmitglied vertragsmäßig verpflichtet, seinem Beamten bei Dienstentlassung volles Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren, so übernimmt die Kasse die Hälfte des normalen Ruhegehalts, wenn die Entlassung nicht infolge einer durch Krankheit herbeigeführten Dienstuntauglichkeit erfolgt ist. Ist vertragsmäßig für den Fall der Dienstentlassung die Zahlung einer Abfindungssumme festgesetzt, so zahlt die Kasse im Falle der Dienstentlassung ohne Dienstunfähigkeit die Hälfte der Abfindung, jedoch höchstens den siebenfachen Betrag des normalen einjährigen Ruhegehalts. Findet die Dienstentlassung infolge eingetretener Dienstunfähigkeit statt, so zahlt die Kasse die ganze Abfindungssumme, jedoch höchstens das normale jährliche Ruhegehalt, multipliziert mit zehn oder der Zahl der vollen Jahre, welche dem Beamten an der Vollendung des 65. Lebensjahres fehlen. Eine Verpflichtung der Kasse an der Zahlung einer Abfindung findet jedoch nur dann statt, wenn [illegible] vor dem Eintritt des Großgrundbesitzers in den Kassenverband vertragsmäßig ausgemacht war. Später erfolgende Abmachungen über Kapitalabfindungen werden von der Kasse nicht berücksichtigt.

§ 18. Über die von einem Kassenmitgliede im Laufe eines Jahres gezahlten Pensionen hat derselbe bis zum 1. Juli Jahresquittungen der Empfangsberechtigten an den Vorstand einzureichen. Dieselben müssen von einer öffentlichen Behörde des Wohnortes des Pensionsberechtigten unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Quittung eigenhändig unterschrieben hat, bei Witwen, daß sie noch unverheiratet sind. Auf der Quittung muß vom Ruhegehaltsberechtigten bemerkt sein, ob er einen anderen Dienst, für welchen Gehalt oder Remuneration gezahlt wird, übernommen hat.

§ 19. Die Kasse gewährt solchen Beamten, welche vor Vollendung einer zehnjährigen, pensionsberechtigenden Dienstzeit erwerbsunfähig werden, auf Antrag des Dienstgebers eine laufende jährliche Unterstützung bis zur Höhe von $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

In Krankheitsfällen, welche eine dauernde Erwerbsunfähigkeit oder eine erhebliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge zu haben pflegen, wenn nicht außergewöhnliche und bedeutende Kosten verursachende Maßregeln ergriffen werden, kann die Kasse auf Antrag des Kassenmitgliedes und mit Befürwortung des Vertrauensmannes dem Beamten zur Bestreitung der Kosten für Behandlung durch einen Spezialarzt, Aufnahme in eine Klinik, Operationen, Besuch eines Kurortes und ähnliches, bei Bedürftigkeit des Beamten Unterstützung bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren.

Gegen Ablehnung des Antrages auf Unterstützung durch den Vorstand ist Berufung beim Aufsichtsrat gestattet.

§ 20. Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Derselbe soll mindestens 60 % des einjährigen pensionsfähigen Diensteinkommens aller zur Kasse angemeldeten Beamten betragen. Sobald dieses der Fall ist, können die Zinsen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwandt werden; sie müssen dazu verwandt werden, wenn die jährlichen Beiträge 8 % des pensionsfähigen Diensteinkommens überschreiten. Im letzteren Fall können auch die über 60 % des Diensteinkommens im Reservefonds angesammelten Kapitalien so lange zur Zahlung der laufenden Ausgaben verwandt werden, bis der Reservefonds auf die in diesem Paragraphen festgesetzte Mindesthöhe herabgegangen ist.

Der Reservefonds ist nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

Digitized by Google

§ 21. Reichen die nach § 13 zu zahlenden Nachzahlungen zur Bildung eines ausreichenden Betriebsfonds nicht aus, so können an die Kassenmitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung Anteilscheine, auf volle Hundert Mark lautend, bis zu 10% des jährlichen pensionsfähigen Diensteinkommens der angemeldeten Beamten ausgegeben werden, welche mit 4 vom Hundert verzinst werden.

§ 22. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 23. Die Eröffnung der Kasse erfolgt, sobald mindestens 300 Beamte zur Kasse angemeldet sind.

§ 24. Die Kassenmitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beitritt, mit dem Ende eines Rechnungsjahres, nach sechs Monate vorher erfolgter Kündigung zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Wirkung erfolgen, daß das zurücktretende Kassenmitglied nur hinsichtlich der nach dem Zeitpunkte des Rücktritts neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr beteiligt ist. Für die Stellen dieser Beamten sind aber die Beiträge so lange fortzuzahlen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender früherer Inhaber der Stelle oder pensionsberechtigte Hinterbliebene derselben noch vorhanden sind.

Der Rücktritt eines Kassenmitgliedes kann sich jedoch auf alle seine Beamten, also auch auf die vor dem Zeitpunkt des Rücktritts angestellten, erstrecken. In diesem Falle wird das Kassenmitglied für die Zukunft von jeder Beitragsleistung zur Kasse frei. Das Kassenmitglied erhält aber dann die auch an bereits pensionierte Beamte oder an deren Hinterbliebene von ihm zu zahlenden Pensionen von der Kasse weiterhin nicht zurückerstattet. Mit den gleichen Wirkungen kann der Aufsichtsrat jederzeit einem Kassenmitgliede, welches seinen Verpflichtungen gegen die Kasse oder die ihm bei der Aufnahme gestellten Bedingungen nicht erfüllt, die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kassenmitgliede zustehenden Rechts, binnen vier Wochen nach Behändigung der mit Gründen zu versehenden Kündigung die Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 25. Verkauft ein Kassenmitglied vor Ablauf einer 10jährigen Mitgliedschaft sein Gut, und ist der Besitznachfolger nicht bereit, in die bestehenden Rechtsverhältnisse zu den Beamten und zum Kassenverbande einzutreten, so gelten die Verpflichtungen der Kasse bezüglich der nicht durch Vertrag pensionsberechtigt angestellten und noch im Dienst befindlichen Beamten als aufgelöst. Die rechtlichen Verpflichtungen des bisherigen Besitzers gegenüber den lebenslänglich mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten darf der Kassenverband selbständig übernehmen, wenn ihm vom bisherigen Kassenmitglied eine einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird, deren Höhe nach den jeweiligen Umständen zu vereinbaren ist.

§ 26. Gerät ein Kassenmitglied in Vermögensverfall, und wird sein Gut zwangsweise verkauft, so kann der Vorstand den durch den Konkurs stellenlos gewordenen Beamten auf Antrag des Vertrauensmannes Unterstützungen gewähren.

§ 27. Die Mitgliederversammlung des Kassenverbandes ist befugt, nach Ablauf von zehn Jahren nach Eröffnung der Kasse mit $^2/_3$ Majorität aller Kassenmitglieder zu beschließen, daß die Kasse geschlossen werden soll. Ein dahingehender, von mindestens $^1/_4$ aller Kassenmitglieder zu unterstützender Antrag muß ein Jahr vor der Beschlußfassung allen Mitgliedern bekannt gegeben sein. Der Beschluß hat zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kassenmitglieder nicht mehr aufgenommen werden dürfen, und daß die Pensionen der nach diesem Beschlusse angestellten Beamten nicht mehr auf die Kasse übernommen werden. Im übrigen wird die Kasse, sofern nicht vorher ihre Auflösung erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen so lange fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei der Verteilung des Jahresbedarfs der Kasse scheiden diejenigen Stellen, welche nach der Schließung der Kasse neu besetzt sind, erst dann aus, wenn ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender früherer Inhaber dieser Stelle nicht mehr vorhanden ist.

§ 28. Erfolgt nach vorhergegangener Schließung die demnächstige Auflösung des Kassenverbandes, welche nur unter Beachtung der für den Beschluß der Kassenschließung gegebenen Vorschriften beschlossen werden darf, so fällt das etwa noch vorhandene Vermögen denjenigen Kassenmitgliedern zu, welche zur Zeit der Auflösung der Kasse noch angehörten. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der im Laufe des Rechnungsjahres der Auflösung gezahlten Kassenbeiträge.

Ist die Auflösung erfolgt, so fällt den bisherigen Kassenmitgliedern die Zahlung der Pensionen an ihre eigenen Beamten und Hinterbliebene wieder allein zur Last.

§ 29. Im Falle der Einführung staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten steht es den Kassenmitgliedern aus dem Kassenverbande nach sechsmonatl Kündigung auszuscheiden oder das neue

Digitized by Google

fähige Einkommen, welches der Festsetzung des Ruhegehalts dermaleinst zugrunde gelegt werden soll, bis auf $^1/_4$ des wirklichen Einkommens herabzusetzen.

Organisation.

§ 30. Die Verwaltung der Kasse wird von dem engeren Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte unentgeltlich besorgt. Bare Auslagen für Porto, Schreibutensilien, Formulare, Schreibhilfe werden zurückerstattet. Bei Reisen im Interesse des Kassenverbandes werden die baren Reisekosten vergütet und ein vom Aufsichtsrat festzusetzendes Tagegeld gezahlt.

Der Vorstand vertritt den Kassenverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 31. Von den Kassenmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung ein Aufsichtsrat von 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern auf 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nötig, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:

1. Kontrolle der gesamten Kassenverwaltung.
2. Prüfung der vom Vorstand aufgestellten Jahresbilanz.
3. Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Vorstandes.
4. Vorberatung der dem Reservefonds zu überweisenden Geldbeträge und der von den Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeiträge.

§ 32. Alle Kassenmitglieder werden alljährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Kassenmitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten zu lassen. Es bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder persönlich oder durch Vertreter teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats resp. dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1 Wahl des Aufsichtsrats.
2 Einteilung des Kassenverbandes in Bezirke.
3 Genehmigung der Jahresbilanz und Entlastung der Kassenverwaltung.
4 Festsetzung der dem Reservefonds zu überweisenden und der dem Reservefonds zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu entnehmenden Geldbeträge.
5. Beschlußfassung über Ausgabe von Anteilscheinen.
6. Genehmigung des Ankaufs, Verkaufs und der Belastung von Grundstücken.
7. Festsetzung der jährlich von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge.
8. Erlaß von Beiträgen einzelner Kassenbeiträge.
9. Abänderung der Satzungen.
10. Abänderung der Normal-Pensionssätze.
11. Beschlußfassung über Schließung und Auflösung der Kasse.

Zu den Beschlüssen ad 10 und 11 ist $^2/_3$ Majorität aller Kassenmitglieder erforderlich, im übrigen nur einfache Majorität.

§ 33. Für jeden Bezirk des Kassenverbandes wird von den Mitgliedern des Bezirks aus ihrer Mitte ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter desselben mittels Stimmzettel gewählt. Wahl durch Zuruf ist nicht gestattet. Die Wahlversammlung wird erstmalig vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, später vom Vertrauensmann einberufen. Der Vertrauensmann vermittelt den Verkehr zwischen den Kassenmitgliedern und dem Vorstande, prüft die jährlichen Nachweisungen über gewährtes Diensteinkommen und gezahlte Pensionen, entscheidet in erster Instanz über Aufnahme neuer Kassenmitglieder, Annahme von Beamten zur Kasse, Pensionierung der Beamten und Gewährung von Unterstützungen. Dem Vertrauensmann werden alle Barauslagen zurückerstattet und für Reisen im Interesse des Verbandes Tagegelder gezahlt, deren Höhe der Aufsichtsrat festsetzt.

Wird eine Genossenschaftskasse zum gemeinsamen Tragen der Pensionslasten in der Form, welche die vorstehend mitgeteilten Satzungen in Vorschlag bringen, von den Waldbesitzern unseres Vereins eingerichtet, so wird es dadurch auch den Besitzern kleiner Forsten mit einem oder wenigen Beamten möglich, die letzteren und deren Hinterbliebene für den Fall gegen Not sicherzustellen, daß die Beamten im Dienst bei dem Kassenmitglied dienstuntauglich werden oder sterben, ohne daß die Besitzer sich zu einer lebenslänglichen Anstellung zu entschließen brauchen oder Gefahr laufen, neben der Gehaltszahlung auch große Pensionslasten tragen zu müssen. Die Kasse legt die Pensionslasten auf breite Schultern, so daß merkliche Schwankungen in der Höhe der Pensionszahlungen für den Einzelnen ausgeschlossen sind und die Pensionen in jährliche, sich ziemlich gleich bleibende, erschwingliche Beitragszahlungen umgewandelt werden. Neue Rechtsverhältnisse zwischen den Waldbesitzern und den Beamten werden durch die Kasse nicht geschaffen. Es bleibt den Besitzern überlassen, durch einen Dienstvertrag

Digitized by Google

festzustellen, was er seinem Beamten für den Fall, daß der letztere in seinem Dienst erwerbsunfähig wird, gewähren und wieweit er die Beamten selbst mit zur Zahlung der jährlichen Beiträge heranziehen will. Es dürfte sich empfehlen, für den Fall einer Gründung der Pensionskasse einen Muster-Dienstvertrag auszuarbeiten, dessen Anwendung allen Kassenmitgliedern zu empfehlen sein würde. Ein Nachteil der nach Muster der hessischen Einrichtung in Vorschlag gebrachten Kasseneinrichtung ist darin zu erblicken, daß sich die Beamten nicht selbst in derselben versichern können und alle Ansprüche auf Pension verlieren, wenn sie aus dem Dienst eines Kassenmitgliedes ausscheiden. Für diejenigen Beamten, welche den Wunsch haben, sich selbst zu versichern, ist durch die bestehenden Versicherungs-Gesellschaften (Deutscher Beamtenverein in Magdeburg, abgekürzte Lebensversicherung bei der Lebensversicherung deutscher Forstbeamten u. a.) Gelegenheit zur Selbstversicherung geboten, und dem Verlust der Pensionsansprüche durch Austritt aus dem Dienste bei einem Kassenmitgliede ist deshalb kein großes Gewicht beizulegen, weil bei zahlreichem Beitritt der Waldbesitzer zur Kasse für tüchtige Beamte leicht Gelegenheit gefunden werden kann, bei einem anderen Kassenmitgliede eine Anstellung zu finden, zumal wenn mit der Kasseneinrichtung eine leicht durchführbare Stellenvermittelung für die zur Kasse angemeldeten Beamten verbunden wird. Die Kassenmitglieder brauchen nur mit der jährlich einzureichenden Beamten-Veränderungsnachweisung ein Verzeichnis der im Laufe des nächsten Jahres vermutlich frei werdenden Stellen und derjenigen brauchbaren Beamten ihrer Verwaltung, welche im kommenden Jahre abkömmlich sind oder sich zur Übernahme eines anderen, selbständigen Dienstes eignen, zu verbinden.

Es sei noch kurz einiges über die Höhe der Mindestbeiträge zur Kasse in den ersten Jahren gesagt. Die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenpensionskasse des Regierungsbezirks Kassel sieht als Mindestbeitrag nur 5% des pensionsfähigen Diensteinkommens vor, während die Pensionsgenossenschaftskasse für Forstbeamte im Großherzogtum Hessen zurzeit eine Umlage von 11% des Gehalts erhebt. Der mathematische Sachverständige der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schlesien hält die Festsetzung einer Prämie von 8% des Diensteinkommens für die Pensionsversicherung für nötig, die Versicherungsgesellschaft „Wilhelma" fordert bei Leistungen nach dem preußischen Pensionsgesetz eine Prämie von 11%. Rechnet man, daß die „Wilhelma" etwa 2 bis 3% zur Bestreitung der Geschäftsunkosten, Bezahlung von Tantiemen und Erzielung eines Geschäftsgewinnes nötig hat, so kommt man auch bei der „Wilhelma" auf eine Prämie zur Deckung der Pensionszahlungen von 8% des Einkommens. Die höhere Prämie der großherzoglichen Genossenschaftskasse ist dadurch veranlaßt, daß die letztere weit höhere Pensionen gewährt als das preußische Pensionsgesetz.

Höhe des Ruhegehalts in Prozenten des Diensteinkommens.

Nach vollendetem Dienstjahre	Großherzogliche Genossenschaftskasse	Nach dem Pensionsgesetz für preußische Staatsbeamte
5	40%	—
10	50%	25%
15	57,5%	33%
20	65%	42%
25	72,5%	50%
30	80%	58%
35	85%	67%
40	90%	75%
45	90%	75%
50	100%	75%

Das Ruhegehalt nach dem preußischen Pensionsgesetz beträgt mithin im Durchschnitt nur 75% der hessischen Genossenschaftskasse. Letztere gewährt außerdem noch ein Gnadenquartal, so daß jene 75% etwa auf 70% zu ermäßigen sind.

Im Jahre 1905 gehörten zur großherzoglichen forstlichen Genossenschaftskasse 112 336 ha. Diensteinkommen wurde gezahlt 307 115 Mk. Ausgegeben sind:

Ruhegehalt	30 000	Mk.
Witwengeld	6 732	„
Waisengeld	1 000	„
Sterbequartale	2 000	„
Zusammen	39 732	Mk.

ohne Sterbequartale 37 732 Mk.; das erfordert eine Umlage von 12,3% des Einkommens. Betragen die Ruhegehälter nur 75% der hessischen, so vermindert sich nun die Umlage um 1/4 und beträgt 9,2%. Da nach den für die Pensionskasse der Privatforstbeamten vorstehend gemachten Vorschlägen bei der Zahlung der Pensionen ein Teil der Reichsrenten und des Nebenverdienstes der Pensionäre in Abzug gebracht werden soll, kann der in Vorschlag gebrachte Pensionsverband „ scheinlich mit einer Umlage von 8% des kommens auskommen. Eine niedrig messung des Anfangsbeitrages ist aber r ratsam, weil sonst später erheblich höhere träge notwendig werden. Da in den e. Jahren die Pensionslast der Kasse e...

Digitized by Google

hältnismäßig geringe sein wird, können die verbleibenden Überschüsse dazu benutzt werden, das erforderliche Reservekapital anzusammeln, welches bei einer Höhe von 60% des einjährigen Diensteinkommens und $3^1/_2$% Zinsen ein Einkommen von rund 2% des Diensteinkommens gewährleistet, so daß die Zinsen dieses Reservekapitals eine Steigerung des jährlichen Beitrages über 8% des Diensteinkommens unnötig machen, solange die Ausgaben den Satz von 10% des Diensteinkommens nicht überschreiten. Ein stärkeres Ansteigen der Ausgaben ist bei gewissenhaften Entscheidungen der Vertrauensmänner über Zulässigkeit der Pensionierungen nicht zu erwarten, solange nicht die Mehrheit der Kassenmitglieder eine Erhöhung der Pensionssätze beschließt.

Sollte der Entwurf der Satzungen in seinen Grundzügen die Billigung des Vereinsvorstandes finden, so würde von letzterem eine Kommission einzusetzen sein, welche einen fertigen Satzungsentwurf auszuarbeiten und diesen allen Waldbesitzern, die vermutlich geneigt sein könnten, sich an der Gründung der Pensions-Genossenschaftskasse zu beteiligen, zuzusenden haben würde. Danach hätte die Kommission alle Waldbesitzer, welche eine bedingte Beitrittserklärung abgegeben haben, zu einer Beratung und definitiven Beschlußfassung über die Kassensatzungen einzuladen, die nötigen Wahlen vornehmen zu lassen und die weitere Gründung und Einrichtung des Kassenverbandes in die Hände der gewählten Genossenschaftsorgane zu legen.

Mitgliederliste!

Die **Mitgliederliste des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"** nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 ist **Anfang Januar** erschienen und den Bestellungen gemäß versandt. Bezieher des Forst- und Jagdkalenders „Waldheil" erhalten je ein Exemplar der Liste kostenlos. Einzeln ist die Mitgliederliste, welche auch ein Verzeichnis des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen, sowie die Satzungen des Vereins enthält, zum Preise von 60 Pf. käuflich.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1988. **Baum**, Förster, Brody bei Modeiszewko, Posen (B.-Gr. V.)
1989. **Geier**, Förster, Modrze, Posen. (B.-Gr. V.)
1990. **Bergknecht**, Paul, Forstgehilfe, Buchwald bei Kolmar, Posen. (B.-Gr. V.)
1991. **Hieber**, Leander, Frhrl. Revierförster, Antenried, Schwaben, Bayern. (B.-Gr. XIV.)
1992. **Kudell**, Julius, Wildmeister, Schwentroschine bei Militsch, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
1993. **Bnrezyk**, Johannes, Gräfl. Frankenberg'scher Hilfsjäger, Jägerhaus bei Tillowitz, Oppeln. (B.-Gr. VI.)
1994. **Schubert**, Albert, Förster, Spree-Haidehaus bei Daubitz, Kr. Rothenburg O.-L. (B.-Gr. VIII.)
1995. **Naumann**, Rudolf, Förster, Grünrade bei Neudamm (B.-Gr. IX.)

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen

Gruppe Sonneberg.

Die Herren Kollegen der Gruppe werden zu der mit der Feier des 80. Geburtstages Sr. Hoheit des Herzogs Georg II. verbundenen, am Sonntag, den 1. April d. Js., nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im „Thüringer Hof" in Köppelsdorf stattfindenden Gruppenversammlung freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entrichtung noch rückständiger Beiträge.
2. Anträge der Gruppe zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Sodann Übergang zur Feier und zum gemütlichen Teil. Der Vorstand: Reuter.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere Leser! 285. — Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 286. — Der Wühlspaten und dessen nutzbringende Anwendung bei der Bodenlockerung. Von Kiau. 286. — Unterliegen die Inhaber des Forstergungsscheins während einer Beschäftigung im Privatforstdienste der Versicherungspflicht nach dem Invalidenherungsgesetze? Von R. Radtke. 287. — Merkwürdige Bäume. Von Ludwig Schneider. 287. — Die Aufforstung ödländereien und Heiden im Kreise Tondern. 288. — Versammlung von Holzinteressenten in Frankfurt a. M. 288. um § 12 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1905. Von Amtsrichter Dr. Thiesing. 288. — Preußischer Landtag der Abgeordneten. 44. Sitzung vom 15. März 1906. 289. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und nntnisse. 276. — Ein fossiler Eichwald. 276. — Ein Rechtsfall. 277. — Eine reiche Erbschaft. 277. — Amtlicher tbericht. 277. — Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes. 277 örsterverein Argenau. 278. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 278. — Vakanzenliste. 279. — und Fragekasten. 279. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 280. — Nachrichten des dheil". 283. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 284. — Nachrichten des Vereins glich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 291. — Inserate.

Digitized by Google

☛ Dieser Nummer liegen bei vier Separatbeilagen: 1. von Förster **Schumacher, Dalheim,** betreffend **Verschulgeräte** ꝛc.; 2. von **Max Ertel, Glatz,** betreffend **garantiert wasserdicht machender Lederbalsam** und **wasserdichte Jagdstiefeln**; 3. von **Max Greiner & Co., Bremen,** betreffend **Zigarren**; 4. von **Paul Engelbrecht, Lübeck,** betreffend **Lotterie**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waidheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

1908) Die Expedition (181
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstaufseher R. Offer in Trawitz (Post Lippusch) ein Sohn.

Sterbefälle:

Fredrich, Kurt, Sohn des Königl. Försters Fredrich in Forsthaus Sichts, Oberförsterei Chotzenmühl, Westpr.

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel kauft jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Ein durchaus weidgerechter

☛ Jäger, ☚

ersten Standes, verträgl. Char., wünscht zu zeitweiliger Ausspannung, innerhalb ca. 2 Stunden von Hannover erreichbar, Gelegenheit zu guter Unterkunft, wo ihm die Ausübung der jeweiligen Jagd der Jahreszeit gestattet wäre. Gefl. Anerbieten mit Bedingungen unter Nr. 255 beförd. die Exped. der „Dtsch. Jäger-Ztg", Neudamm.

Erholungsurlaub

310 möchte verleben Staatsbeamt. (40 J.) in **Waldförsterei.** Off. unt. U. h. 5904 an Rud. Mosse, **Halle a. S.**

Personalia

Besetzung einer Gemeindeoberförsterstelle.

Vom 1. Juli d. Js. ist die **Gemeindeoberförsterstelle in Saarlouis,** im Regierungs-Bezirk Trier, mit dem Sitze in Saarlouis, neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2700 Mk., steigend alle drei Jahre um 300 Mk. bis zu einem Höchstgehalte von 4800 Mk. verbunden. Außerdem wird eine Mietsentschädigung von 1000 Mk. jährlich gewährt. (321

Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 1500 Mk. jährlich festgesetzt; hiervon müssen 120 Mk. jährlich als Beitrag zur Bestreitung der Kosten für eine ständige Schreibhilfe, zu welcher der Oberförstereiverband einen Zuschuß von 900 Mk. jährlich gewährt, gezahlt werden.

Der Verwaltungsbezirk des Gemeindeoberförstereiverbandes hat eine Größe von 4700 ha, wovon rund 120 ha im Kreise Saarbrücken liegen.

Bewerber, welche den im § 17 der Anweisung über die Verwaltung der Gemeinde- ꝛc. Waldungen vom 31. August 1889 festgesetzten Bedingungen entsprechen, wollen ihre Gesuche bis spätestens 1. Mai d. Js. mit den in Urschrift oder beglaubigten Abschriften beizufügenden Befähigungs- ꝛc. Nachweisen an mich einreichen.

Saarlouis, den 20. Februar 1906.
Der k. Königliche Landrat.
v. Schütz, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Infolge Ablebens des bisherigen Inhabers ist die erledigte **Förstersstelle** des **Gemeinde-Forstschutz-Bezirks Grondorich zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen.**

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk., bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 Mk. und eine Mietsentschädigung von 200 Mk. gewährt.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses, sowie der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- u. Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, innerhalb 8 Wochen dem Unterzeichneten vorzulegen, sowie auch eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Fenheim (Mosel), den 8. März 1906.
Der Bürgermeister.
Kloeckner. (308

Verh. Waldwärter ges.,

energisch u. zuverläss., Gehalt 450 Mk. p. anno, fr. gute Wohnung, Feuerung. Garten ca. 1 Mrg., Deputat an Heu u. Kartoffeln. (8778

Förster **Schulz,**
Krahne b. **Neckahn, Mark.**

Im Forstschutzbezirke Tondorf

ist mit 1. Oktober 1906 die **Stelle des Gemeindeförsters** neu zu besetzen.

Die Stellenbezüge sind festgesetzt auf:

1. ein Anfangsgehalt von 1000 Mk., steigend nach 3 Jahren (einschließlich der Probezeit) um 200 Mk. und dann nach je 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk.;
2. eine Brennholzentschädigung von 100 Mk.; (311
3. eine Mietsentschädigung im Betrage von 150 Mk. jährlich von der endgültigen Anstellung ab.

Berechtigte Bewerber wollen sich unter Vorlage ihres Lebenslaufes, Militärpasses, sämtlicher Dienst- und Führungszeugnisse und des Forstversorgungsscheines bis zum **10. Mai 1906** einschließlich bei mir melden.

Die im Militär-, Reichs- und Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes verbrachte Dienstzeit wird bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet.

Zingsheim (Kreis Schleiden), den 12. März 1906.
Der Bürgermeister.
Schmitz.

Forstaufseher gesucht!

Für eine größere Privat-Forstverwaltung in Westfalen und Rheinland wird ein in Forst- und Jagdsachen durchaus erfahrener, energischer **Forstaufseher** für ein großes Revier zum baldigen Eintritt **gesucht**; unverheiratete werden bevorzugt. Nach befriedigender Probezeit kann dauernde Anstellung erfolgen und wird Verheiratung gestattet.

Kath. Bewerber mit besten Zeugnissen, welche sich namentlich auch über mehrjährige erfolgreiche Betätigung im Jagdschutz (Reh- und Hochwild) ausweisen können, wollen Bewerbungen unter **F. L. G. 307** an die Expedition der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm, eins

Akademisch gebild. Forstmann,

5 Semester Tharandt, 31 Jahre alt, 7 Jahre als Oberförster in den russisch Ostseeprovinzen tätig gewesen, sucht Anstellung. Auskunft erteilt (316 Forstmeister **Fricke, Bentnis.**

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forstbesitzern

„Waidheil
eingetragener Verein
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner ... unsonst und postfrei: Satzungen, Meldekarten zum Eintritt in „Waidheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte, höhere Forstbeamte, Besitzer, Weidmann und Gönner grünen Gilde melde sich als ... — Mitgliederzahl cg. 3900.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 1. April 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Die neu zu begründende, vollbeschäftigte **Forstkassen-Rendantenstelle zu Königsberg i. Pr.** gelangt voraussichtlich zum 1. Juni 1906 zur Neubesetzung.

Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln das Betreten des Waldes?

Diese Frage ist für den Waldbesitzer und den Waldbesucher gleich wichtig. Zur Beurteilung derselben kommen folgende gesetzlichen Bestimmungen in Frage:

1. **§ 368 St.-G.-B.** Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 9. wer unbefugt über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, [illegible]t oder Vieh treibt; 10. wer ohne [illegible]ehmigung des Jagdberechtigten oder [illegible]e sonstige Befugnis auf einem fremden [illegible]dgebiete außerhalb des öffentlichen, zum [illegible]einen Gebrauche bestimmten Weges, [illegible]n auch nicht jagend, doch zur Jagd [illegible]gerüstet, betroffen wird.
2. **§ 123 St.-G.-B.** Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.
3. **§ 36 F.- u. F.-P.-G.** Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken: 1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte,

Digitized by Google

welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält; 3. Einfriedigungen übersteigt; 4. Forstkulturen betritt; 5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

4. **§ 10 F.- u. F.-P.-G.** Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368[9] des St.-G.-B., unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht ꝛc.

5. **§ 9 F.- u. F.-P.-G.** Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 St.-G.-B., von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die unter 1 bis 4 angeführten Bestimmungen betreffen Fälle mit ganz bestimmten Tatbestandsmerkmalen und bedürfen daher keiner weiteren Besprechung. Anders verhält es sich mit der Bestimmung des § 9 des F.- u. F.-P.-G. Über den Umfang der Bedeutung dieses Paragraphen wird man erst aus den Motiven zu dem Feld- und Forstpolizeigesetz, sowie aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Klarheit gewinnen können.

Der unter Nr. 2 angeführte § 123 St.-G.-B. bestraft nur das widerrechtliche Eindringen bzw. unbefugte Verweilen in bzw. auf befriedeten, d. h. mit einem bewohnten Hause zusammenhängenden und unter dessen Hausfrieden stehenden Grundstücken. In prinzipieller Erweiterung des dem § 123 St.-G.-B. unterliegenden gesetzgeberischen Gesichtspunktes stellt der § 36 des F.- u. F.-P.-G. das Übersteigen von Einfriedigungen allgemein unter Strafe und bestimmt weiter der § 9 F.- u. F.-P.-G., daß überhaupt derjenige, welcher ohne Befugnis auf einem nicht durch das Strafgesetzbuch geschützten fremden Grundstücke sich aufhält und nach erfolgter Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, auf Antrag strafbar sein soll.

In dieser Beziehung heißt es in den Motiven zum Feld- und Forstpolizeigesetze (Drucksachen des Abgeordnetenhauses I. Session 1879/80, Bd. I Nr. 10, S. 24) bezüglich des § 9 F.- u. F.-P.-G.

„Der den sogenannten Hausfriedensbruch betreffende § 123 des St.-G.-B. schützt, abgesehen von Wohnungen, Geschäftsräumen und Räumen, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, nur die befriedigten Grundstücke. Für unbefriedigte Grundstücke enthält das Strafgesetzbuch keine Strafvorschriften, und es bestimmt deshalb der § 9 F.- u. F.-P.-G., daß derjenige, welcher unbefugter Weise auf einem nicht durch das Strafgesetzbuch geschützten Grundstücke sich aufhält und nach erfolgter Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden soll. Eine solche Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß den Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben werden muß, Personen, die sich unbefugter Weise auf ihrem Grundstücke aufhalten, mit Erfolg fortzuweisen. Um jedoch die Bestrafung wegen solcher Zuwiderhandlungen zu vermeiden, bei denen der Berechtigte selbst nicht den Wunsch hat, die Bestrafung eintreten zu lassen, ist bestimmt, daß die letztere nur auf Antrag eintreten soll."

Ferner bemerken die Motive zu § 10 F.- u. F.-P.-G.:

„Das Strafgesetzbuch verbietet im § 368 Nr. 9 nicht allein das Fahren, Reiten und Viehtreiben, sondern auch das Gehen über fremde Grundstücke, beschränkt jedoch dieses Verbot auf Gärten, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und solche Grundstücke, welche mit Einfriedigung oder Warnungszeichen versehen sind. Diese Bestimmung reicht zum vollen Schutze der Felder und Forsten nicht aus. Abgesehen davon, daß die Straflosigkeit des unbefugten Fahrens, Reitens, Karrens, Holzschleifens und Viehtreibens auch über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder unbefriedigte Weiden dem Rechtbewußtsein widerstreitet, ist einerseits die Unterscheidung zwischen bestellten und nicht bestellten Äckern, namentlich wenn sie zur Bestellung vorbereitet sind, und zwischen abgeernteten und nicht abgeernteten Wiesen dem gegenwärtigen Zustande mit seinem Wirtschaftsbetriebe nicht entsprechend, andererseits ist es nicht ausführbar, alle Grundstücke, welche geschützt werden müssen, mit Einfriedigungen und Warnungszeichen zu versehen. Bezüglich des Gehens dagegen erschien sich eine Ausdehnung der Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht zu emp
unbedingtes Verbot in di
über den beabsichtigten Z
Auch wird die Bestimm
dem Grundstücksbesitzer
den erforderlichen Sch
und ihm sonst über

Digitized by Google

müssen, sich neben Einfriedigungen und Warnungstafeln der zivilrechtlichen Rechtsmittel zu bedienen."

Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß das Betreten eingefriedigter und mit Warnungstafeln versehener Forstgrundstücke nach § 368[9] zu bestrafen ist.

Bei den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist eine davon abweichende Auffassung nicht hervorgetreten. Im Gegenteil ist bei den Vorberatungen der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes (Drucksachen des Abgeordnetenhauses I. Session 1879/80, Bd. II Nr. 68 S. 2 und 3) besonders hervorgehoben worden, daß durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Verbindung mit § 368 St.-G.-B. dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt sei.

Dem betr. Kommissionsberichte entnehmen wir folgendes:

„Ein Antrag ging dahin, im § 10, zwischen „Grundstücke" und „reitet" einzuschalten „geht". Das Verbot des unbefugten Gehens auch über unbebaute Grundstücke sei — so wurde ausgeführt — zunächst im Interesse der Ordnung notwendig. Das häufige Betreten solcher Grundstücke geschehe teils aus reiner Indolenz, teils absichtlich, um unbemerkt an Punkte zu gelangen, von denen aus Felddiebstähle leichter auszuführen seien, teils namentlich im Walde zum Zwecke des Schlingenstellens und anderem Frevel. In einem großen Teile der Monarchie würde laut über die zunehmende Zügellosigkeit der Masse gerade nach dieser Richtung hin geklagt, und auch zahlreiche landwirtschaftliche Vereine seien der Frage näher getreten, auf welche Weise diesem Unfug gesteuert werden könne. Der § 368 Nr. 9 St.-G.-B. reiche hier nicht aus, denn, abgesehen von dem Kostenaufwand, sei es oft dem Eigentümer geradezu unmöglich, seine Grundstücke mit Warnungszeichen ausreichend zu umgeben. Eine Belästigung des anständigen Publikums sei keineswegs zu befürchten; kein vernünftiger Mensch werde rigoros vorgehen, und sollten selbst vereinzelte Fälle von Schikanen zu beklagen sein, so gebe eine bedauerliche Ausnahme immer noch keinen genügenden Grund, um ein allgemeines Bedürfnis unbefriedigt zu lassen. Endlich könne auch vom Rechtsstandpunkt aus gegen den Antrag [illegible] nichts eingewendet werden.

Ausschließlichkeit des Eigentums sei eine unbestrittene Tatsache, und es bleibe [illegible]seits ein Eingriff in dieses ausschließ[illegible]igentumsrecht, wolle man anderen das Gehen, auch selbst über unbebaute Grundstücke ohne weiteres konzedieren, andererseits aber eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Eigentümer, wenn dieser den Frieden über seine Grundstücke nur durch kostspielige Warnungsmaßregeln zu erwirken imstande sei.

Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, wie dem Grundbesitz ausreichender Schutz durch die §§ 9 und 10 der Regierungsvorlage in Verbindung mit § 368 St.-G.-B. gewährt und ein Bedürfnis für weitergehende Maßnahmen nicht vorhanden sei, eine Auffassung, welcher auch die Regierungskommissarien Ausdruck gaben. Es wurde ferner geltend gemacht, daß die Annahme des Antrages namentlich im Westen großen Unwillen hervorrufen müsse; man habe dort andere Anschauungen über das Betreten, namentlich der Waldgrundstücke, als im Osten und werde ein solches Verbot gar nicht verstehen 2c."

Bei der zweiten Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes leitete der Berichterstatter der Kommission, v. Heydebrand u. der Lasa die Beratung der §§ 9 und 10 mit folgenden Worten ein:

„Der § 9 gibt dem Besitzer die Befugnis, Leute, die sich unbefugt auf seinem Grundstücke befinden, herunterzuweisen, oder, wenn es ihm aus irgend einem Grunde notwendig erscheint, das Verbot auszusprechen, daß sein Grundstück betreten wird, oder gewissen Persönlichkeiten es zu untersagen, seine Grundstücke zu betreten. Nun, wenn Sie die Ausübung des Eigentumsrechts in seinen einzelnen Teilen nicht illusorisch machen wollen, so wird eine ähnliche Bestimmung dem Grundbesitzer wirklich nicht vorenthalten werden können. Es ist neulich hier bei einer anderen Gelegenheit gesagt worden, wenn es sich um den Eigentumsbegriff handle, so verstehe man doch selbstverständlich darunter die Ausschließlichkeit des Eigentums. Ja, meine Herren, das ist ja auch vollkommen richtig, aber man soll doch auch in dieser Beziehung die Konsequenzen davon ziehen. Wie stellt sich die Sache in der Praxis? Es sind genügend öffentliche Wege vorhanden; es sind Fußwege vorhanden, wo die Fußgänger gehen können, trotzdem laufen die Leute zum Teil scharenweise über die Grundstücke, teils aus reiner Indolenz, um ein paar Schritte zu ersparen, teils um unbemerkt abseits von der Straße an Punkte zu gelangen, von denen aus Felddiebstähle leicht

Digitized by Google

zu begehen sind, teils um das bereits Entwendete in Sicherheit zu bringen, teils überhaupt ohne jede Absicht und jeden Plan. Nun kommt noch hinzu, daß durch dieses Betreten der Grundstücke auch das Wild gestört wird, daß es sich von dem Terrain fortzieht; und es gibt auch Besitzer, welche auf diese Nutzungen angewiesen sind, die nicht ohne weiteres auf dieselben verzichten können. Nun kommt der Besitzer oder sein Stellvertreter und weist die Leute von seinem Grundstück herunter; da können nun zwei Fälle eintreten, entweder muß der Besitzer eine ganze Portion Artigkeiten einstecken, und, da er sich in der Regel in der Minderheit befindet, so tritt er als der Klügere den Rückzug an, oder die Leute kommen im Bewußtsein ihres Unrechts dem nach, sie verlassen das Grundstück, der Besitzer sagt: „Ich will darüber hinwegsehen, daß ihr jetzt hierher gekommen seid, aber kommt nur nicht wieder", und nach einer Stunde sind sie wieder alle da; am nächsten Tage ganz dieselbe Leier. Da muß es doch eine Bestimmung geben, die dieses wiederholte Übertreten des Verbots des Besitzers unter Strafe stellt.

Ganz anders stellt es sich auch noch im Walde. Ich habe mich der Ansicht angeschlossen, daß das unbefugte Abweichen von Weg und Steg im Walde nicht unbedingt strafbar sein kann, weil dadurch harmlose Spaziergänger betroffen werden können; es kann aber auch die Sache so aufgefaßt werden, daß eine ganze Anzahl Leute mit böser Absicht von den Wegen abweichen.

Es ist neulich hier in humoristischer Weise die poetische Seite der Sache beleuchtet worden. Es ist auch das Dichterwort zitiert worden: „Ich schnitt es gern in alle Rinden ein". Ja, meine Herren, wenn wir es bei den Waldbesuchern nur mit vernünftigen Menschen zu tun hätten, dann brauchten wir das ganze Forst- und Feldpolizeigesetz nicht, dann brauchten wir keine Strafbestimmungen selbst für den Fall, daß man es wirklich in alle Rinden einschnitte. Es gibt aber auch Waldbesucher, die schneiden mit Vorliebe tiefer, schneiden schließlich den ganzen Baum ab, und da liegt doch keine Poesie drin.

Es muß doch dem Besitzer das Recht zustehen, dem das Betreten des Waldes zu verbieten, von dem er weiß, daß er nur kommt, um Waldfrevel nach allen möglichen Richtungen hin zu begehen, von dem er weiß, daß er hier stiehlt oder Plätze aussucht, wo er Schlingen stellen oder wilddieben kann, [oder der bei Tage den schlanken] Wuchs der Bäume genau betrachtet, um diejenigen Exemplare auszuwählen, die er des Nachts einer rationelleren Verwertung entgegenführen will. Unter diesen Umständen muß doch dem Besitzer des Waldes ein Verbot gestattet sein, einerseits solchen Persönlichkeiten gegenüber, andererseits auch in bezug auf bestimmte Plätze, wo er Nutzungen vorzunehmen beabsichtigt. Also, meine Herren, ich möchte wirklich darum bitten, betrachten Sie die Sache vom praktischen Standpunkte aus, erkundigen Sie sich bei Forstbeamten und Männern der Praxis, und da werden Sie zu demselben Resultate kommen, zu dem Ihre Kommission im vergangenen und wieder in diesem Jahre gekommen ist und das die Regierung voll und ganz akzeptiert hat, daß dieser § 9 schlechthin unentbehrlich ist."

Daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich dieser Ansicht anschloß, beweist die Tatsache, daß der § 9 im Wortlaute der Regierungsvorlage angenommen worden ist.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

Systemwechsel in der Verwaltung der Gemeindewaldungen in Rheinland und Westfalen. Durch die Rede des Abg. für Wittlich-Bernkastel, Frhrn. v. Wolff-Metternich, bei der Beratung des Forstetats am 1. Februar d. Js., besonders aber durch die Erklärung des Ministers für Landwirtschaft in der Budgetkommission, daß die Staatsregierung der Frage der Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltung in Rheinland und Westfalen, wenigstens in den verwaltenden Stellen, näher treten werde, wenn ein entsprechender Antrag von dem Provinziallandtag gestellt werde, ist die Frage, ob ein Systemwechsel in der Verwaltung der Gemeindeforsten eintreten soll, wieder in den Vordergrund gerückt. Bekanntlich hat der Provinziallandtag schon einmal in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1890 [illegible] Antrag Boch betr. „gesetzliche [illegible] förderung der Gemeindewaldungen durch Forstbeamte" dem Ausschuß überwiesen [illegible] Ersuchen, in Verbindung mit der Regierung [illegible] Gesetzentwurf auszuarbeiten [illegible] daß die Rechte der Gemeinden [illegible] bleiben sollen. Der Abgeord-

Digitized by Google

Bernkastel möchte außerdem die Verstaatlichung nur mit Zustimmung der Gemeinden durchgeführt sehen. Da der Anteil der Gemeindewaldungen an der Gesamtbewaldung der beiden Provinzen im Vergleich zu den Staatsforsten ein ganz bedeutender ist (350000 Hektar gegen 150000 Hektar Staatswald allein in der Rheinprovinz), so ist die aufgeworfene Frage keine gleichgültige. Ohne Aufgabe von Rechten, wenigstens des Rechtes der Oberförsterwahl und der Gehaltsfestsetzung, wird die Besetzung der Stellen mit Staatsbeamten auf keinen Fall sich durchführen lassen. Auch kann den Gemeinden die Entscheidung über die Einführung eines neuen Systems unmöglich eingeräumt werden. Es gibt nämlich keine Gesamtvertretung aller Oberförstereien, jeder einzelne Verwaltungsverband kann nur für sich beschließen. Wenn man von der Notwendigkeit einer Änderung überzeugt ist, kann vereinzelten Forstverbänden die Beibehaltung des alten Systems nicht zugestanden werden. Die Würdigung der Einzelbeschlüsse und die Entscheidung der Änderung des Verwaltungssystems muß der Volksvertretung vorbehalten bleiben. Die Vorteile der Verstaatlichung, leichtere Bereisung aus Staats- und Gemeindewald zusammengelegter Reviere, zeitgemäßere Vorbildung, angemessene Besoldung der Oberförster, sowie die Möglichkeit der Versetzung auf andere Stellen, liegen auf der Hand. Die Bewirtschaftung nach forsttechnischen Grundsätzen ist auch jetzt schon durch die weitgehende staatliche Aufsicht garantiert. Die Gemeindevertretung hat auch schon unter dem jetzigen System der Staatsaufsicht auf die Bewirtschaftung der Waldungen keinen namhaften Einfluß. Die lebende Generation gilt nur als Nutznießerin am Walde, in der Verfügung über das Vermögen unterliegen die Gemeinden weitgehenden gesetzlichen Beschränkungen. Dagegen befürchtet man von dem zu erwartenden raschen Wechsel der Oberförster auf den neu zu bildenden, wenig begehrenswerten Oberförstereien mit Gemeindewald, sowie von einer Kollision der Interessen bei Holzeinschlag und Verwertung, Werbung der Arbeiter, wo Arbeitermangel herrscht, u. dergl., eine Beeinträchtigung der Gemeinden, wenn Staats- und Gemeindewaldwirtschaft in einer Hand sich vereinigen. In der bereits erwähnten Rede verweist der Abg. Frhr. v. Wolff-Metternich auch wieder auf die Möglichkeit der Schaffung einer auch früher schon in Vorschlag gebrachten Provinzialforstbehörde für die umfangreiche Gemeindeforstverwaltung der beiden westlichen Provinzen. Freilich, wenn der Staat sich entschließen könnte, sein Aufsichtsrecht auf die Provinz zu übertragen, könnten fast alle Vorteile der Verstaatlichung erreicht und zugleich die von der Verstaatlichung befürchteten Nachteile vermieden werden. Auf die Zusammenlegung der Ver- [illegible] und die damit verbundene leichtere [illegible]ng müßte man dann zwar verzichten, doch [illegible]ieser Nachteil durch entsprechende Bemessung [illegible]sekosten sehr gemildert werden. Die [illegible]alverwaltung hätte dann die Anmeldungen [illegible]zu geordneten Laufbahn entgegenzunehmen [illegible]r [illegible]ng, Besoldung und Versetzung [illegible]egen die Gemeinden einen bestimmten Anteil an der Besoldung an die Provinz zu zahlen hätten. Denselben könnte ein Vorschlagsrecht unter den vorhandenen Anwärtern eingeräumt und die Mitwirkung bei der Wirtschaft etwa in dem bisherigen Rahmen belassen werden. Wenn auch die Versetzbarkeit der Oberförster unter Umständen einmal erwünscht sein kann, so bleiben dieselben doch stets in der Gemeindeforstverwaltung innerhalb der Provinz tätig. Für den Fall, daß gegen die Übertragung des Aufsichtsrechtes an die Provinz Bedenken bestehen, geht ein dritter Vorschlag dahin, den Gemeindeoberförstern als Organen der Aufsichtsbehörden über die Gemeindewaldungen, ähnlich wie den Königlichen Kreisschulinspektoren als Organen der Aufsichtsbehörde über die Gemeindeschulen, den Charakter von Staatsbeamten zu verleihen. Annahme der Anwärter für die Gemeindeoberförstereien, Anstellung, Besoldung usw. der Beamten würde in diesem Falle durch den Minister für beide Provinzen bewirkt werden, während alle übrigen Einrichtungen wie bei der gedachten Provinzialforstverwaltung verbleiben könnten. Die Kosten würden bei den beiden letzteren Systemen ganz erheblich geringer, weil die Reviere bleiben, wie sie sind. Höhere Aufwendungen wie bisher werden sich aber auch ohne Systemwechsel auf die Dauer wohl nicht umgehen lassen. Wenn die Gemeindeoberförster bisher mit Wünschen auch noch nicht an die Öffentlichkeit getreten sind, so kann man es doch verstehen, wenn dieselben mit einem ganz wesentlich geringeren Einkommen wie das von Königlichen oder Privatoberförstern sich nicht zufrieden gestellt sehen, da die Lebensbedingungen für beide oft in demselben Orte wohnende Beamte die gleichen sind. Möge nun die Entscheidung fallen wie sie wolle, so wie jetzt kann es in der Gemeindeforstverwaltung nicht weiter gehen.

*

Zu dem gleichen Thema erhalten wir noch folgende Zuschrift: Die vor kurzem seitens des Ministers für Landwirtschaft in einer Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses abgegebene Erklärung, daß auf Wunsch des Provinziallandtages in Zukunft die Gemeindeoberförsterstellen durch staatliche Beamte verwaltet werden sollten, mußte in den interessierten Kreisen eine große Beunruhigung hervorrufen. Die Verwaltung der rheinischen Gemeindewaldungen stützt sich vor allem auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1816, durch welchen nach der ihm beigegebenen Motivierung den Gemeinden eine größere „Dispositionsfreiheit" eingeräumt werden sollte als bisher, da die „Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindeeigentums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar" seien. Selbstverständlich konnte, um eine schädliche Waldwirtschaft zu verhindern, auf eine gewisse Oberaufsicht nicht verzichtet werden. Diese Oberaufsicht wurde aber in der erwähnten Kabinettsorder auf das wirklich Notwendige beschränkt; überhaupt geht durch diese Kabinettsorder ein Zug, der die Selbstverwaltung des Gemeindewaldvermögens durch die Gemeinden anscheinend vollständig sichert. Wie sieht es aber in der Wirklichkeit aus? Der § 99 der Rheinischen Landgemeinde-

Digitized by Google

ordnung bestimmt, daß bei Verwaltung der Forsten die erwähnte Kabinettsorder und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten seien. Aber diese Reglements räumen den Gemeinden nur in Nebensächlichem ein Recht ein und sind meines Erachtens durchaus nicht den Tendenzen des Allerhöchsten Erlasses entsprechend. So sieht beispielsweise der Allerhöchste Erlaß nur eine Genehmigung der Forstwirtschaftsetats vor. Aber in der Praxis? Gerade noch angehört werden die Gemeinden, mehr aber auch nicht. Auf ihre Wünsche wird in den meisten Fällen keine Rücksicht genommen, ja, häufig werden selbst nicht einmal die Gründe für das Nichteingehen auf diese Wünsche angegeben. Die Verwaltung der Gemeindeforsten ist eine vollständig bureaukratische. Der Regierungspräsident räumt häufig den Gemeinden ein Bestimmungsrecht nicht einmal dann ein, wenn es sich dabei um eigentlich forsttechnische Fragen gar nicht handelt. In forsttechnischen Angelegenheiten ist aber der Regierungspräsident unbeschränkt. Man könnte selbst dann nicht zu diesen Verhältnissen schweigen, wenn für die Gemeindeforstangelegenheiten besondere technische Referenten dem Regierungspräsidenten zur Seite ständen. Dies ist aber leider nicht der Fall. Die Regierungspräsidenten sind auf die sachverständigen Gutachten der Forsträte und Oberforstmeister der Staatsforstverwaltung angewiesen. Hierin liegt ein großer Mißstand. Den fiskalischen Interessen der Staatsforstverwaltung wäre ein Übergang der Gemeindeforsten in Staatseigentum wohl nicht unwillkommen, denn die Gemeinden sind mit ihrem Walde oft die Konkurrenten des Forstfiskus. Daß die Gemeinden unter den jetzt obwaltenden Umständen häufig das Gefühl haben, als würde in Anordnungen der Forstbehörde diese Konkurrenz mitspielen, kann man wohl verstehen. Es kommt einem manchmal auch der Gedanke, die staatliche Forstverwaltung suche den Wert des Waldbesitzes bei den Gemeinden zu mißkreditieren, um im richtigen Augenblicke leichteres Spiel beim Erwerb der Forsten zu haben. Wenn außer den staatlichen Forstbeamten bei den Regierungen nunmehr auch noch die forsttechnischen Verwaltungsbeamten der Gemeinden, die Gemeindeoberförster, Staatsbeamte sein sollen, dann ist ein großer Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der Gemeindeforsten gemacht und nur noch eine Frage der Zeit, daß die Gemeinden selbst dem Fiskus ihre Waldungen zum Erwerbe anbieten. Daß dabei aber die waldbesitzenden Gemeinden gut abschneiden werden, wird wohl niemand annehmen wollen. Nun handelt es sich aber hauptsächlich um Gemeinden der wirtschaftlich schwachen Gebirgsgegenden, welche die Bedürfnisse ihres Haushalts nur durch die Erträge ihrer Waldungen bestreiten können. Was daher die Verstaatlichung der Waldungen für die Rheinprovinz bedeuten würde, läßt sich kurz in den Worten ausdrücken: den Ruin einer großen Zahl kleiner Gemeinden.

(„Kölnische Volkszeitung.")

Berichte.

— **Forstetat.** München, 2. März. Dem Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer liegt nunmehr der Bericht des Abg. Blümm über den Forstetat vor. Beim Kapitel: Einnahmen aus den Forsthauptnutzungen bemerkt Referent: Die Einnahmen hieraus für 1906/07 gründen sich auf ein Nutzungsquantum von 3415000 Festmeter Stammholz, 130000 Festmeter Stock- und Wurzelholz und 375000 Festmeter Reisigholz. Von dem zur Nutzung vorgesehenen Stammholzquantum sollen 2585000 Festmeter aus der Hauptnutzung und 83 0000 Festmeter aus der Zwischennutzung erhoben werden. Demnach ergibt sich gegenüber dem jährlichen Materialetat für die Hauptnutzung zu 2612633 Festmeter eine jährliche Einsparung von 27633 Festmeter am Fällungsquantum. Nun beträgt aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Mehrfällung an Hauptnutzung 51 5858 Festmeter; bei einer jährlichen Einsparung von 27633 Festmeter wäre ein Zeitraum von 186 Jahren erforderlich, um die gegenwärtig bestehende Mehrfällung auszugleichen; dieser Zeitpunkt sei doch zu lang, und es müsse einmal daran gedacht werden, diese immerwährenden Überhauungen zu vermeiden bzw. die Mehranfälle an Windbruch- und Insektenhölzern soweit als möglich schon in der laufenden Finanzperiode einzusparen. Zwar hat bei der Aufstellung des vorigen Etats eine Mehrfällung an Hauptnutzung von 700000 Festmeter bestanden; es würde sich demnach eine Minderung der bestehenden Mehrfällung von 184142 Festmeter ergeben, allein diese Einsparung dürfte nach Ansicht des Referenten ihren Grund nicht in einer Herabminderung der Fällungsbefugnis haben — denn schon 1904 wurden 86951 Festmeter mehr verwertet, als beantragt waren —, sondern vielleicht vielmehr in Abschreibungen der Mehrfällungen bei Aufstellung neuer Wirtschaftspläne für einzelne Forstbezirke. Im Jahre 1904 wurde bei einem Nutzungsquantum von 3476951 Festmeter Stammholz, 110851 Festmeter Stock- und Wurzelholz und 370378 Festmeter Reisigholz eine Solleinnahme von 41586018 Mk. erzielt. Wenn nun für die 28. Finanzperiode bei dem oben angegebenen Nutzungsquantum eine Einnahme von 42037000 Mk. erwartet wird, so scheine die Regierung mit einem weiteren Steigen der Holzpreise gerechnet zu haben, und die Ergebnisse der bisher vollzogenen Holzverwertungen dürften ihr vielleicht recht geben. Referent wünscht über diese Ergebnisse näheren Aufschluß und behält sich bezüglich der Etatssumme Antrag vor. — Beim Kapitel Forstnutzungen fragt Referent, welches Stquantum im Jahre 1905 anläßlich des Notstar in einigen Gegenden abgegeben wurde, und hoch sich die Abgabe von Waldpflanzen Staatswaldungen und der Erlös hieraus 1905 beziffert. — Zum Kapitel Erträgn der Jagden bemerkt Referent: In r-

Digitized by Google

Kreisen herrscht die Anschauung, daß die Verpachtung der Staatsjagden in größerem Umfange als bisher vorgenommen werden soll. Die Regierung wird daher um Aufschluß ersucht, in welchem Umfange sie in dieser Hinsicht bereits vorgegangen ist, und welche Stellung sie zu dieser Frage einnimmt. — Beim Kapitel Einnahmen aus Forstdienstrealitäten wünscht Referent eine Übersicht über die Beträge zu erhalten, die den Dienstwohnungsinhabern für den Genuß der Dienstwohnung an Gehaltsbezügen in Abzug gebracht werden, ferner ersucht er um Aufschluß darüber, ob für Benutzung von Dienstgebäuden zu Wirtschaftszwecken auch ein entsprechender Pacht- oder Mietzins entrichtet wird.

Ausgaben: Bezüglich der Neuaufstellung eines Buchhaltungsfunktionärs für die Ministerialforstabteilung ist Antrag vorbehalten. Bei den Regierungsforstabteilungen ersucht Referent um Aufklärung über den ihm etwas hoch erscheinenden Etatsatz von 30000 Mk. der Kosten für Stellvertretung. Er glaubt auch, daß vielleicht an den Kosten für außerordentliche Inspektionen und für Dienstreisen der Sachreferenten eine Einsparung gemacht werden könnte. Es ist daher bei diesen Positionen Antrag vorbehalten, ebenso bezüglich der Mehrpostulate beim Etat der äußeren Forstbehörden, für Stellvertretungen, Bureau-Exigenz-Aversen und des Mehrpostulates von 12000 Mk., welches damit begründet ist, daß für Verbringung der amtlichen Korrespondenzen und Aktensendungen zu den Postanstalten bisher Vergütungen überhaupt nicht bewilligt worden sind, wobei in Betracht komme, daß den Forstämtern Bureaudiener nicht beigegeben sind; Referent wünscht hier nähere Aufklärung über den beabsichtigten Verteilungsmodus dieser Aversen. An Diätenaversen sind für die äußeren Forstbehörden 23000 Mk. und zur Erhöhung der Reisekostenmaxima 85000 Mk. vorgesehen, und wird diese Mehrforderung mit dem Steigen der Fuhrwerkspreise und der wachsenden Geschäftslast der Forstämter begründet. Referent bemerkt hierzu, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß seit der Organisation die Geschäfte der Amtsvorstände, insbesondere durch die Sozialgesetzgebung, durch die sorgfältigere Aufsicht und Pflege in den Privatwaldungen usw. sich bedeutend gesteigert haben, so daß die Amtsvorstände zur häufigeren Inanspruchnahme von Fuhrwerk gezwungen sind. Auch die Diätenaversen seien für viele Ämter an und für sich jetzt schon unzureichend, und wird dieser Nachteil bei der Vermehrung der äußeren Dienstgeschäfte für die Betroffenen noch um so fühlbarer. Es bedarf aber immerhin noch weiterer Aufklärung über die Höhe des Bedarfs. — Das Mehrpostulat in Höhe von 4000 Mk. für Unterstützung der Pensionisten und Relikten des Forstpersonals wird zur Genehmigung begut-

gleichen in Anbetracht der allgemeinen

der Löhne der Mehrbedarf von

mk. an Holzhauerlöhnen und der Mehr-

45000 Mk. für Herstellung und

gung von Waldwegen. Referent stellt

rem die Anfrage, wieweit die Aus-

der Forsteinrichtungsinstruktion, deren

nen schon vor zwei Jahren in Aussicht gestellt wurde, gediehen sei. — An Reparatur- und Unterhaltungskosten der Forstdienstgebäude sind 20000 Mk. mehr im ordentlichen und 10000 Mk. mehr im außerordentlichen Etat vorgesehen als im Vorjahre. Referent bemerkt dazu: Der Zustand vieler alter Forstdienstanwesen ist ein solcher, daß es fraglich erscheinen dürfte, ob diese Beträge ausreichen werden; daher Antrag vorbehalten. — Bezüglich der Postulate für Neu- und Erweiterungsbauten wird Zustimmung beantragt, zu jenen für Geisenfeld, Neuessing, Freckenfeld, Göllheim, Höchen, Kohlberg, Schirnding, Schönbrunn, Steben, Tettau, Glaishammer, Neunhof, Breitenbrunn, Geiselbach und Zell a. E.; bei den übrigen Postulaten ist noch Aufklärung erbeten und Antrag vorbehalten. — Gegen den Ansatz von 130000 Mk. pro Jahr, welcher den Zweck hat, die Vergütungen, die bisher von den Waldarbeitern an die Rottmeister für Erhebung und Auszahlung der Löhne geleistet wurden, auf die Staatskasse zu übernehmen, erhebt Referent keine Erinnerung, da diese Maßnahme vom vorigen Landtag gebilligt wurde; Referent ersucht nur um Aufklärung, ob dieselbe schon für 1906 durchgeführt werden kann. — Beim Kapitel: Forstunterricht wird dem Postulat für Beförderung eines außerordentlichen Professors an der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg zum ordentlichen Professor zugestimmt, ebenso dem Ersatz zweier durch Beförderung abgehender Assistenten 1. Klasse an der Forstlichen Versuchsanstalt durch zwei nichtpragmatische Assistenten und der Erhöhung des Etats für Unterrichtsmittel um 1000 Mk.

Beim Etat der Waldbauschulen ist die Pragmatisierung von fünf Realienlehrern an diesen Schulen vorgeschlagen. An und für sich erhebt Referent hiergegen keine Erinnerung. Die Regierung sieht die Aufnahme dieser Realienlehrer in die 2. Gehaltsklasse der pragmatischen Seminarlehrer vor, die Beteiligten selbst petitionieren aber um Einreihung in die 3. Klasse; daher Antrag vorbehalten. Der Erhöhung der Positionen für Kanzleikosten und Regieerfordernisse, sowie für Unterrichtsmittel wird zugestimmt, dagegen ist bezüglich der Erhöhung der sonstigen Ausgaben der Waldbauschulen um das Dreifache des bisherigen Budgetansatzes Antrag vorbehalten. — Bezüglich der zahlreichen, zum Etat einschlägigen Petitionen ist durchweg Antrag vorbehalten.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Übergehend zur Besprechung der Wirksamkeit der angewandten Mittel zur Hebung der Privatforstwirtschaft stellt Professor Dr. Schwappach an die Spitze seiner Betrachtung die Behauptung, daß der Erfolg hauptsächlich abhänge von der Größe der Waldfläche im gleichen Besitze.

11 % der gesamten Waldfläche des Deutschen Reiches, das sind 1626093 ha, sind in der Hand von 848660 Betrieben. Der einzelne Waldbesitz ist mithin unter 10 ha groß. Von einer selb-

Digitized by Google

ständigen Bewirtschaftung solch kleiner Waldungen könne natürlich nicht die Rede sein, und die Besitzer legten im allgemeinen tatsächlich den größeren Wert auf die Streunutzung und den Weidebetrieb und nicht auf die Holznutzung. Es sei das wie bei den Schafbesitzern; der eine nutze die Schafe als Wollieferanten, der andere als Fleischproduzenten.

Beim großen Besitze bilde der Wald ein selbständig verwaltetes Vermögensobjekt und im großen ganzen befinden sich diese Privatwaldungen in Deutschland in einem guten, meist sogar in einem vortrefflichen Zustande. Trotzdem seien auch hier noch Verbesserungen möglich.

Der Förderung am meisten bedürftig und zugänglich sei der mittlere Waldbesitz, er umfasse schätzungsweise etwa 4 Millionen Hektar. Die hierher gehörigen Waldungen seien in der Regel in früherer Zeit übermäßig ausgenutzt worden. Wegen der verhältnismäßig hohen Kosten fehlte meistens ein technischer Leiter und den forstlichen Beiräten der Landwirtschaftskammern erwachse durch sie eine schwere Aufgabe; da aber Belehrungen seitens der Besitzer gern angenommen würden, biete sich ein dankbares Arbeitsfeld. Die Mittel zur Förderung der Privatforstwirtschaft (II der Leitsätze) werden in folgender Weise geschildert:

1. Waldungen im großen Besitze seien zur Bewirtschaftung geeigneter als der kleine Wald, und es sei bei ersteren die Bildung von Fideikommissen zu empfehlen, bei letzteren jene von Genossenschaften. Gegenwärtig seien 22,3 % des Privatwaldbesitzes (das sind 10,4 % der Waldungen des Deutschen Reiches) bereits fideikommissarisch gebunden. Wie vorteilhaft das sei, beweise der Umstand, daß die 10 % der Gesamtfläche 11,6 % der gesamten Derbholzmasse ergeben, während die übrigen 36,1 % des Privatwaldbesitzes nur 26,2 % der Derbholzmasse liefern.

Bezüglich der Genossenschaftsbildung sei wenig Erfolg zu verzeichnen, eine nennenswerte Zunahme bestehe nur in West- und Nordwestdeutschland. Nach der Reichsstatistik von 1900 hätte die Größe der Genossenschaftsforsten in der Zeit von 1883 bis 1900 um 38453 ha, also etwa um 11 % abgenommen, am meisten in Bayern. Dem „Schlesischen Forstverein" kann Redner nicht zustimmen, wenn er fordert, daß durch Verschärfung des Genossenschaftsgesetzes die Möglichkeit des Zwangs bei der Genossenschaftsbildung erleichtert werden solle. Dann sei es viel zweckmäßiger, wenn der Staat aufzuforstende Flächen erwerbe.

2. In bezug auf Beleihung der Waldungen verweist Redner auf den Beschluß der deutschen Forstversammlung 1902, welcher fordert, daß bei nachhaltiger Bewirtschaftung für Beleihungen nicht nur der Bodenwert, sondern auch der Bestandeswert eingeschätzt und zugrunde gelegt wird.

Auch die Bestimmungen des Stempelgesetzes werden als der Verbesserung bedürftig gekennzeichnet. Jetzt müßten für einen Wald, der zum Abholzen verkauft wird, geringere Stempelkosten bezahlt werden, als wenn der gleiche Wald zur weiteren Bewirtschaftung veräußert wird.

3. Die Frage der Beschaffung der Kräfte für Verwaltung und Schutz sei eine ebenso wichtige wie schwierige, und gerade auf diesem Gebiete müsse noch recht viel für die Hebung der Privatforstwirtschaft getan werden. Man müsse in bezug auf die Organisation der Verwaltung und des Schutzes einen wesentlichen Unterschied machen zwischen kleinem, mittlerem und großem Waldbesitze.

Am besten sei der Herrschaftsbesitz gestellt. Freilich kämen gute Kräfte teuer. Das hänge mit den vielen Schattenseiten des Privatdienstes zusammen. Im allgemeinen sei bei den Staatsanwärtern Abneigung vorhanden, dauernd im Privatdienste zu bleiben. Es habe wohl einen Vorzug, junge Kräfte zu haben, aber der fortgesetzte Wechsel liege nicht im Interesse des Waldes, welcher nur zu häufig das Lehrgeld zahlen müsse. Der Wunsch des Privatwaldbesitzers gehe deshalb auf die Beschaffung eines ständigen Beamtenpersonals hinaus, und deswegen habe Preußen die Einrichtung getroffen, daß Privatanwärter vom gleichen Bildungsgange die volle Staatsprüfung mit ablegen. Es stehe zu befürchten, daß durch diese Einrichtung allmählich das Angebot zu groß werde.

Am schwierigsten und zugleich auch am wichtigsten gestalte sich die Personalfrage für den weiten Kreis des mittleren Waldbesitzes. Hier finde man sehr ungleichwertige Beamte: teils sehr gut ausgebildete und ehrenwerte Personen, teils Leute, deren technische Kenntnisse so ziemlich gleich Null seien, und die auch in moralischer Hinsicht manches zu wünschen übrig lassen. Die besseren Elemente des Standes der Privatforstbeamten hätten das erkannt, sie streben an, daß die unfähigen und zweifelhaften Elemente aus dem Ehrenstande des Privatförsters ausgeschlossen würden. Diesem Gefühle entsprang auch die Gründung des Vereins für die Privatforstbeamten Deutschlands, dessen Bestrebungen zum Teil noch wenig bekannt seien, ja häufig auch noch verkannt würden.

Der Verein habe sich zur Aufgabe gestellt, geeignetes Beamtenpersonal für diese Kategorie von Waldungen zu beschaffen und die sehr schwierige, noch nicht genügend gelöste Frage der Pensionsversicherung zu regeln. Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gründe Forstlehrlingsschulen nach österreichischem Vorbild und halte Prüfungen ab, um den Anwärtern Gelegenheit zu bieten, ihre Fähigkeit nachzuweisen.

Wenn die Staatsverwaltung bei Überfluß an Anwärtern diese gerne den Privatbesitzern zur Verfügung stelle, so dürfe nicht übersehen werden, daß Personen, welche bei der im Staatsdienst vorhandenen Überwachung und Leitung recht gute Dienste leisten, Stellungen im Privatdienst, wo sie selbständig h[illegible] müssen, nicht gewachsen seien.

In di[illegible]
Prüfungen für Privatforstbea
des Forstwirtschaftsrats für di[illegible]
sogenannten mittleren Dienstes (akademi
bildung) und vom „Verein für Priva
Deutschlands" für die Anwärter
technischen Hilfsdienstes abgehal
hätten sich 30 (7 zugelass[illegible]

Digitized by Google

als 100 Prüflinge gemeldet. Der Nachweis eines Bedürfnisses sei hiermit geliefert.

Überall da, wo es an technischer Leitung und Aufsicht fehle, könnten entweder staatliche Lokalbeamte nebenamtlich aushelfen, oder die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammer könnten ihre Tätigkeit entfalten.

Hinsichtlich der periodischen Arbeiten, als da sind Forstvermessung, Forsteinrichtung und Waldwertberechnung, sei folgendes zu bemerken. Nur vereinzelt (Sachsen, Schlesien, Böhmen) beschäftigten sich staatliche Behörden mit derartigen Arbeiten in Privatwaldungen. In der Mehrzahl der Fälle würden staatliche Forstassessoren damit beauftragt. In neuester Zeit wären nach dem Muster Österreichs Privatunternehmungen entstanden, welche taxatorische Arbeiten besorgten. Auch die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern beschäftigten sich mit Einrichtungsarbeiten und hätten hierfür besonders geeignete Beamte angestellt.

4. Wo Unkenntnis über die Verhältnisse im Holzhandel vorhanden sei, machen die Holzhändler die besten Geschäfte, leider nicht selten unterstützt von den Beamten. Wenn auch die Selbsthilfe in bezug auf Holzsortierung und Holzverkauf mehr eingreifen muß, als es bisher der Fall war, so dürfen die vortrefflichen Dienste der Landwirtschaftskammern nicht unberücksichtigt bleiben. Diese Dienste bestehen zumeist in der Beratung der Waldbesitzer; doch vermittelt die Landwirtschaftskammer zu Pommern auf Antrag sogar den Holzverkauf gegen eine Gebühr von 1% des Verkaufswertes.

Empfehlenswert sei außerdem der genossenschaftliche Bezug von Waldsämereien und Waldpflanzen.

5. Durch Verbreitung forstlicher Kenntnisse werde die Forstwirtschaft wesentlich gefördert, doch sei es empfehlenswert, die Belehrungen nicht durch einen schönen und schwunghaften Vortrag eines Wanderlehrers im geschlossenen Raume vornehmen zu lassen, sondern dieselben nach dem Walde zu verlegen, verknüpft mit praktischen Übungen. Für die im mittleren Waldbesitz tätigen Beamten hätten sich Kurse von einwöchiger Dauer, wie sie schon länger durch die Landwirtschaftskammer Brandenburg abgehalten werden, vortrefflich bewährt. Wegen der hierbei erzielten guten Erfolge habe der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" solche Kurse für seine Mitglieder ins Auge gefaßt.

Als ein Bedürfnis werden schließlich noch die Auskunftsstellen erwähnt, welche in Fällen des Zweifels sowohl Waldbesitzern wie Beamten auf entsprechende Frage hin Aufklärung erteilen. Auch hier mußten die Landwirtschaftskammern als geeignet hervorgehoben werden.

Als weitere Mittel zur Hebung der Privatforstwirtschaft werden noch genannt: Darlehen für Aufforstungszwecke, Schutz gegen forstschädliche Tiere, Waldbrandversicherung.

Folgende Bemerkungen allgemeiner Natur bildeten den Schluß dieses für die Privatforstwirtschaft so hochwichtigen Vortrages.

Mit Ausnahme der eigentlichen Herrschaftsbetriebe bilde der Privatwald meist einen untergeordneten Teil des Gesamtbesitzes, denn die meisten Privatwaldungen seien mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden. Hieraus ergäbe es sich, daß die Frage der Erhaltung und der Förderung des Privatwaldes keineswegs nur forstpolitischer, sondern ganz wesentlich auch agrarpolitischer Natur sei. Wenn die Landwirtschaft sich wohl befindet, dann wird auch dem Wald die erforderliche Pflege zuteil. Ein Eingriff in die Sparkasse des Waldes sei in den Zeiten der Krisen der Landwirtschaft unvermeidlich.

Möge dieser Eingriff recht selten notwendig werden, und möge der Wert eines wirtschaftlich gut behandelten Waldes bei seinen Besitzern immer mehr Verständnis finden, so daß die Privatforstwirtschaft recht bald auch die gleich hohe Stufe erreichen möge, auf welcher sich die Landwirtschaft im großen und ganzen heutzutage befindet.

„Es würde der schönste Erfolg unserer Verhandlungen sein, wenn sie zur Erreichung dieses nicht nur für den deutschen Wald, sondern für unsere ganze Volkswirtschaft gleich hochbedeutenden Zieles einen, wenn auch nur kleinen Beitrag liefern würden."

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 7 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 2127.

Berlin W. 9, den 16. Februar 1906.

...auftrage die Königliche Regierung, mir
n beiliegenden Muster 1 eine Übersicht
v Ergebnissen der Forstveräußerungen statt
d ...nach dem Runderlasse vom 12. Februar
1 1707 — alljährlich mit den Abschluß-
a ...stens bis zum 20. Mai vorzulegen.
S ...sicht sind nicht nur sämtliche Ein-
n ...käufen von Forstgrundstücken des abgeschlossenen Etatsjahres, sondern auch die Einnahmen aus den Rückständen der Vorjahre aufzunehmen, wie sie in den Jahresübersichten von den Domänen- und Forst-Veräußerungs- 2c. Geldern unter A II und I nachzuweisen sind. Die Zinsen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 1899 — II. 4733 II. Ang. / III. 8546 / I. 9390 — M. f. L. / F. M. — bei Kapitel 1 Titel 9 des Etats der Domänenverwaltung zu vereinnahmen sind, bleiben außer Betracht.

Gleichfalls mit den Abschlußarbeiten bis zum 20. Mai j. Js. hat die Königliche Regierung nach dem anliegenden Muster 2 eine Nachweisung der Zahlungen für Ankäufe von Grundstücken zu den Forsten statt der bisher nach dem Runderlasse vom

(Fortsetzung des Textes auf Seite 304.)

Digitized by Google

Muster 1.

Regierungsbezirk .....

Übersicht von den Ergebnissen der Forst-

Nr.	Genehmigt durch Ministerialerlaß vom	Nr.	Oberförsterei	Bezeichnung der Grundstücke	Flächeninhalt ha	dec
		III.				
1	8. 4. 1902	2978	Liebenau	Liebenau Forst Bl. 1 Nr. 34/13	—	—
2	6. 5. 1905	7273	Welen	vom Jagen 20a	4	356
3	20. 7. 1904	10123	Zehlen	Tausch in der Gemarkung Halm	—	—
4	—	—	Schniedeberg	Stützenhausen Bl. 6 Nr. 5	0	024
5	12. 2. 1905	1724	Stabenhagen	Toddin Bl. 1 Nr. 2/5, 6, 7, 20, 430 . . .	45	259
6	29. 5. 1905	6781	Löwenberg	Gem.-Obf. Löwenberg Bl. 1 Nr. $\frac{46}{8}$ u. Bl. 2 Nr. $\frac{83}{3}$	0	324
				Bl. 2 Nr. $\frac{40}{1}$	0	138
				Zusammen	50	101

....., den —ten

Königliche
Abteilung für direkte Steuern

Muster 2.

Regierungsbezirk.....

Nachweisung der Zahlungen für Ankäufe von

Nr.	Genehmigt durch Ministerialerlaß vom	Nr.	Oberförsterei	Bezeichnung der Grundstücke	Flächeninhalt ha	dec
		III.				
1	5. 2. 1905	472	Lindewiese	Lindenau Bl. 5 Nr. 8/10, Bl. 7 Nr. 3 . .	5	431
2	7. 4. 1903	3714	Barenbach	Waldflächen des Rittergutes Wehlen . .	—	—
3	14. 6. 1905	10325	Platten	Tausch in der Gemarkung Salm . . .	—	—
4	6. 9. 1905	10766	Nordhaus	Waldgut Hüttchen	790	493
5	7. 7. 1904	9324	Jagdhausen	Ostrau Bl. 7 Nr. 5, 7, 10—12	6	453
6	31. 5. 1905	4750	Norden	Postau Bl. 29	10	732
						109

.....

—ten

igliche
euern

Abteilung

Digitized by Google

Veräußerungen im Etatsjahre 19.....

Namen der Käufer	Kaufgelderbetrag oder Rückstand (ohne Zinsen) Mk.	Pf.	Darauf sind im Etatsjahre 19..... eingekommen Mk.	Pf.	Bleiben ferner rückständig Betrag Mk.	Pf.	Zahlbar am	Bemerkungen
Gastwirt Roß in Tiefen	32 186	70	10 728	90	10 728	90	1. 4. 1906	Vgl. Nr. 5 der Übersicht von 1904.
					10 728	90	1. 4. 1907	
Gemeinde Taubenbrück	4 356	—	4 356	—	—	—	—	
Stadt Halm	1 650	—	1 650	—	—	—	—	Mehrwert.
Bäcker Holz in Stützenhausen	270	—	270	—	—	—	—	Einzeln liegendes Grundstück.
Stadt Malborn	265 600	—	66 400	—	66 400	—	1. 10. 1906	
					132 800	—	1. 10. 1908	
Kaufmann Schulz in Löwen	50	—	50	—	—	—	—	Meistgebote.
Schlosser Kluge in Löwen	90	—	90	—	—	—	—	
	304 202	70	83 544	90	220 657	80		

..... 19....

Regierung,
Domänen und Forsten.

Nach dem Jahresabschlusse und rechnerisch richtig.

.....
Regierungssekretär.

Grundstücken zu den Forsten im Etatsjahre 19.....

Namen der Empfänger	Betrag Mk.	Pf.	Bemerkungen
Gemeindevorsteher Schulz in Lindenwerder	543	—	
Rittergutsbesitzer von Schmidtbach in Witten	40 000	—	Restkaufgeld.-Vgl. Nachweisung von 1904 Nr. 6, wo die gesamte Fläche nachgewiesen ist.
Seiler Lehmann in Salm	2 650	—	Mehrwert.
Rittergutsbesitzer Stock in Simnau	178 500	—	Das ganze Kaufgeld beträgt . . 188500 Mk. Davon sind . . . . . 10000 „ bis zur Löschung von Grundbucheintragungen zurückbehalten worden. Bleiben 178500 Mk.
Stellmacher Müller in Zinzendorf	1 520	—	
	26	60	3½% Zinsen vom 1. 10. 1904 bis 31. 3. 1905.
Witwe Schulz in Postau	1 524	20	
Besitzer Kant in Lehnitz	200	—	
Kreiskasse in Donmau	24	59	2 112,03 Mk.
Kant'sche Eheleute in Posen	187	54	
Besitzer Kant in Donnerau	5	70	
Gemeinde	170	—	
	225 351	63	

..... 19....

Regier
Domän

Nach dem Jahresabschlusse und rechnerisch richtig.

.....
Regierungssekretär.

Digitized by Google

23. Januar 1896 — III. 967 — am 15. April fälligen Nachweisung vorzulegen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die für die erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten oder zur Anlage von Straßenzügen aufgewendeten Summen nicht in diese Nachweisung gehören.

Wenn keine Veräußerungen oder Ankäufe von Forstgrundstücken vorgekommen sind, ist dies bei Übersendung der Abschlußarbeiten anzuzeigen.

Auf die Einreichung der Nachweisung von den zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten geleisteten Kapitalzahlungen nach dem Runderlasse vom 23. Januar 1896 — III. 967 — will ich verzichten.

Sämtliche Jahresabschlußsachen einschließlich der titelweisen Zusammenstellung nebst Erläuterungen, der Nachweisung der unverwertet gebliebenen Bestände an aufgearbeitetem Holze, der Flächen-Veräußerungsübersicht und Ankaufsnachweisung sind in Zukunft unmittelbar der Geheimen Forstkalkulatur meines Ministeriums zuzusenden.

*

Zusatz für Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg. Die Zahlungen für Ankäufe von Grundstücken zu den Forsten aus dem Hundertmillionenfonds sind gleichfalls in die Ankaufsnachweisung aufzunehmen, aber besonders aufzurechnen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Brunnenbohrungskosten.

Allgemeine Verfügung Nr. 4/1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II. 13319/05. III. 1552.

Berlin W. 9, den 2. März 1906.

Zur Erzielung von Einheitlichkeit in der Verrechnung der Brunnenbohrungskosten, welche dem Fiskus zur Last fallen, bestimme ich, daß das bisherige Verfahren der Domänen-Verwaltung auch bei der Forst-Verwaltung eingeführt werde. Demgemäß sind in Zukunft bei der Forst-Verwaltung sowohl, als bei der Domänen-Verwaltung die Brunnenbohrungskosten in Fällen, in denen die Bohrungen befriedigende Ergebnisse liefern und die geplanten Brunnenanlagen zur Ausführung kommen, bei dem betreffenden Baufonds, dagegen in Fällen, in denen die Bohrungs-Ergebnisse ungünstig sind, und die Brunnenherstellungen unterbleiben müssen, unter den vermischten Ausgaben (Kapitel 1 Titel 23 des Etats der Domänen-Verwaltung und Kapitel 2 Titel 31 des Etats der Forst-Verwaltung) zu verrechnen.

Da hiernach der zu belastende Fonds sich im Einzelfalle erst nach Vollendung der Bohrungsarbeiten bestimmen läßt, so ist es nicht ausführbar, Abschlagszahlungen, die vor Beendigung der Arbeiten geleistet werden, sogleich endgültig zu verrechnen. Wenn es aber schon im allgemeinen nicht erwünscht ist, derartige Ausgaben zunächst als Vorschüsse zu buchen, so kommt hier hinzu, daß solche Vorschüsse bis zum Schlusse des Etatsjahres ihrer Entstehung durch endgültige Verrechnung der Ausgaben nicht getilgt werden können, wenn die Arbeiten am Schlusse dieses Etatsjahres noch nicht vollendet sind. Zur Vermeidung von Vorschuß-Übertragungen aus einem Etatsjahre in das andere, sowie von sonstigen Unzuträglichkeiten bestimme ich daher zugleich, daß Abschlagszahlungen auf Brunnenbohrungs-Ausgaben fernerhin in der Regel und namentlich dann nicht zu leisten sind, wenn es zweifelhaft ist, ob die endgültige Verrechnung noch vor dem Schlusse des Etatsjahres erfolgen kann. Bei Vergebung von Bohrungsarbeiten ist dies zu berücksichtigen.

J. A.: Dr. Thiel.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Verschiedenes.

— **Beim Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg a. d. Lahn** werden zum Herbst dieses Jahres noch Zweijährig-Freiwillige angenommen. Handwerker und Landwirte haben in erster Linie Aussicht auf Einstellung. Vorbedingung ist volle Sehschärfe und Größe im allgemeinen nicht unter 1,60 m. Diejenigen jungen Leute, welche angenommen zu werden wünschen, wollen sich alsbald unter Vorlage eines gültigen Meldescheines an einem Mittwoch oder Sonnabend bis 11 Uhr vormittags in Marburg (Kaserne) zur ärztlichen Untersuchung melden. Eine auswärtige Untersuchung kann nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

von Müller.

Waldbrände.

7. **März:** Barmen (Bezirk Düsseldorf), 8. März. Gestern abend gegen 7¾ Uhr entstand im Kotener Walde Feuer, das sich in kurzer Zeit in dem trockenen Grase und Unterholze ausbreitete. Das Feuer wurde bald durch freiwillige Feuerwehr lokalisiert. Man nimmt an, daß der Brand durch Unvorsichtigkeit entstanden ist.

8. **März:** Nachrodt (Bezirk Arnsberg), 9. März. Gestern nachmittag gegen 3 Uhr entstand oberhalb der Saurewiese ein Waldbrand, der eine wertvolle Tannenschonung fast vollständig vernichtete. Die Entstehungsursache des Brandes ist unbekannt.

13. **März** [illegible] (Amtshauptmannschaft [illegible] erruppersdorfer Revier entstand auf [illegible] aufgeklärte Weise Feuer durch das ca. Fichtenbestand [illegible]

13. **März:** Liegnitz, Rabishau und Alt[illegible] gestern zwischen 10 u[illegible] Lokomotivfunken ein Wald[illegible] 3,5 ha Wald vernichte[illegible]

Digitized by Google

— **Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- 2c. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Januar 1906: 75169 Versicherungen über 280251050 Mk. Kapital und 921737 Mk. 80 Pfg. jährliche Rente. Reiner Zugang im Monat Januar 1906; 608 Versicherungen über 3378750 Mk. Kapital und 9590 Mk. jährliche Rente. Vermögensbestand: 95540000 Mk.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Tagesordnung

der Sitzung am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 1 Uhr, im „Franziskaner" zu Bromberg:

1. Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Anträge zue nächsten Delegierten-Versammlung in Berlin;
3. Vortrag des Kollegen Martin über künstliche Düngung in der Forst- und Landwirtschaft;
4. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hintz, Regierungs- und Forstrat zu Marienwerder, ist nach Danzig (Forstinspektion Danzig-Neustadt) versetzt worden.

Kirscht, Forstassessor bei der Regierung in Marienwerder, ist in gleicher Eigenschaft der Regierung in Magdeburg zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Mann, Oberförster zu Schwenten, Regbz. Posen, ist in den Ruhestand getreten.

Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim, Regierungs- und Forstrat zu Danzig, ist nach Potsdam (Forstinspektion Potsdam-Eberswalde) versetzt worden.

Stephan, Forstassessor, ist zum Oberförster in Schwenten, Regbz. Posen, ernannt worden.

Strunk, Forstassessor, ist zum Oberförster in Wanfried, Regbz. Kassel, ernannt worden.

v. Mentzel, gen. Zögen, Forstkassenrendant zu Brunftplatz, Regbz. Marienwerder, ist nach Annaburg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schröpfer, Forstkassenrendant zu Suhl, Regbz. Erfurt, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Potkalkui, Forstkassenrendant a. P. zu Regenthin, Regbz. Frankfurt, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Bolk, Förster zu Frankenhain, Oberförsterei Jesberg, Regbz. Kassel, ist als Forstkassenrendant a. P. nach Brunftplatz, Regbz. Marienwerder, berufen worden.

[illegible] versorgungsberechtigter Anwärter, bisher im [illegible]aldienst des Regbz. Wiesbaden, ist in den [illegible]storfdienst nach Lohrhaupten, Oberförsterei Flörs- Regbz. Kassel, einberufen.

[illegible]meister zu Borkau, Oberförsterei Pelplin, [illegible]nzig, hat seine Pensionierung zum 1. Juli s. beantragt.

[illegible]ilfsjäger in der Oberförsterei Schloppe, ist nach [illegible]försterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ernannt.

Ernst, Hilfsjäger, als Jagdaufseher in der Colbitz-Letzlinger Heide beschäftigt, wurde wegen Überfüllung im Staatsdienst beurlaubt und ist vom 1. April ab als Förster im Privatdienst zu Waldeck b. Rostock i. Mecklbg. tätig.

Friedrich, Forstaufseher in der Oberförsterei Marjoß, ist nach Gassen, Oberförsterei Bieber, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Gläser, Revierförster a. P. zu Lindenberg, Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt, ist zum Revierförster ebenda ernannt worden.

Heindorf, Hilfsförster zu Gassen, Oberförsterei Bieber, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Sandberg, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Kassel, übertragen worden.

Heumann, Förster zu Wanfried, Oberförsterei Wanfried, Regbz. Kassel, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Jäker, Revierförster zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel, ist in den Ruhestand getreten.

Koken, Revierförster a. P. zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, ist zum Revierförster ernannt worden.

Krump, Hegemeister zu Altmühl, Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig, hat seine Pensionierung zum 1. Juli d. Js. beantragt.

Kincke, Revierförster a. P. zu Neuhof, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, ist zum Revierförster ernannt.

Löhr, Forstaufseher zu Driedorf, Regbz. Wiesbaden, ist nach Hirschberg bei Herborn versetzt worden.

Merke, Hilfsförster zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kleinlüder, Oberförsterei Großenlüder, Regbz. Kassel, übertragen worden.

Neubacher, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Rasch, Hegemeister zu Iba, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Kassel, ist bei seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Schindewolf, Hegemeister zu Forsth. Eichhorst, Oberförsterei Friedewald, ist als Revierförster a. P. nach Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Regbz. Kassel, berufen worden.

Schröder, Revierförster a. P. zu Meldensee, Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, ist zum Revierförster ernannt.

Streian, Förster zu Kunzendorf, Oberförsterei Altchristburg, Regbz. Königsberg, ist ebenda als Revierförster a. P. bestellt worden.

Tschorn, Forstaufseher zu Bergen bei Hoyerswerda, ist zum Hilfsförster ernannt und nach Gießmannsdorf, Kreis Bolkenhain, versetzt worden.

Wallosheck, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 3, ist als Forstaufseher nach Forsth. Morgenruhe, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, einberufen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Königsberg:

Dietrich zu Neuhäuser, Oberförsterei Kobbelbude,
Fuß zu Post, Oberförsterei Greiben,
Hilkgenberg zu Eichenhorst, Oberförsterei Greiben,
Kerutt zu Patimbern, Oberförsterei Papuschienen,
v. Kondratowitz zu Pannaugen, Oberf. Altsternberg,
Kruch zu Bärwalde, Oberförsterei Kobbelbude,
Pentzlin zu Uggehnen, Oberförsterei Fritzen.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Giesel, Regbz. Kassel, ist nach Fulda verlegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Köhler, Fürstlich Stolberg-Wernigerodescher Forstmeister zu Kolchmieder, Kreis Lublinitz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Brinkmann, Genossenschaftsforstaufseher zu Elversshausen, Kreis Northeim; **Mordhorst**, Gutsförster zu Glasau (Hagenerholz), Kreis Segeberg.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bernhardt, Assistent zu Riedenburg, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Felser, Forstmeister zu Pegnitz, ist unter Verleihung des Titels „Forstrat" pensioniert.

Meisel, Assistent zu Pegnitz, ist zum Assessor in Zeyern befördert worden.

Parst, Assistent zu Kaufbeuren, ist zum Assessor in Erling befördert worden.

Rulke, Assessor zu Zeyern, ist nach Eibach versetzt worden.

Digitized by Google

Schmal, Assessor zu Erling, ist zum Forstmeister in Peguitz befördert worden.

v. Spitzel, Assessor zu Eibach, ist zum Forstmeister in Herolsberg befördert worden.

Pennringer, Forstwart zu Dürrwangen, ist zum Förster in Ludwigsthal befördert worden.

Fabricius, Förster zu Neudau, ist pensioniert.

Hagen, Forstwart zu Nürnberg-Glaishammer, ist nach Ettringen versetzt worden.

Kadner, Forstwart zu Ettringen, ist nach Nürnberg-Glaishammer versetzt worden.

Kühlwein, Förster zu Kötzlarn, ist pensioniert.

Kreuzer, Sekretär zu Augsburg, ist zum Forstbuchhalter daselbst befördert worden.

Lömmerl, Offiziant zu Speyer, ist zum Forstsekretär daselbst befördert worden.

Reithmeier, Förster zu Burk, ist pensioniert.

Richter, Förster zu Neunaigen, ist pensioniert.

Röttger, Funktionär zu Bayreuth, ist zum Forstbuchhaltungsoffizianten befördert worden.

Schech, Förster zu Ludwigsthal, ist nach Kötzlarn versetzt.

Thoma, zeitlich pensionierter Förster zu Peguitz, ist dauernd pensioniert.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Biberstein, Oberförster zu Weil im Schönbuch, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt und ihm bei diesem Anlaß das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens verliehen worden.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. Schenk von Schmittburg, Oberförster zu Kelsterbach, ist der Königlich preußische Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Rey, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Weiler im Bezirk Unter-Elsaß übertragen worden.

Staebler, Oberförster zu Weiler im Unter-Elsaß, ist die Oberförsterstelle Lemberg, mit dem Wohnsitz in Bitsch, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks **Laufeld**, mit dem Wohnsitz in Laufeld, Kreis Wittlich, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Das jährliche Einkommen besteht in einem Anfangsgehalte von 1000 Mk., ferner Mietsentschädigung von 200 Mk., Naturalbezüge 14 rm Derbbrennholz und 20 rm Reiser im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 Mk. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und nach weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 10. April d. Js. an den Bürgermeister zu Manderscheid einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 17. **Anfrage:** Brauche ich die vom Bataillons-Kommandeur auszustellende Bescheinigung über Befähigung zum Waffengebrauch, nachdem ich als Königlicher Hilfsjäger auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt bin, auch wenn ich in den Privatforstdienst beurlaubt werde?

P., Kgl. Hilfsjäger.

Antwort: Ja wohl! Gerade dann. — § 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.

Nr. 18. **Anfrage:** Bin von einer Stadtgemeinde als Forsthüter unter den im § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebenen Bedingungen angestellt. Da mir der Forstschutz im hiesigen Stadtwald anvertraut ist, habe ich den Charakter von im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Beamten. Mein amtliches Abzeichen ist eine Dienstmütze. Ist es gestattet, eine Uniform zu tragen? Welcher Stoff und welche Achselstücke kommen in Betracht?

Heinr. Sch. in K. (Düsseldorf).

Antwort: Falls Sie nicht nur nach Vorschrift des § 62 des Forst- und Feldpolizeigesetzes bestätigt, sondern auch nach dem Gesetz von 1878 auf den Forstschutz vereidigt sind, dürfen Sie die nach der Allerhöchsten Order vom 11. Oktober 1899 („Deutsche Forst-Zeitung", Nr. 15, S. 846) vorgeschriebene Uniform — Litewka ohne Achselstücke, Dienstmütze — tragen. Sind Sie nicht vereidigt, so findet auf Sie die Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Januar 1871 über Uniform der Gemeindeforstbeamten der Rheinprovinz Anwendung. Ist auch das nach den Vorschriften von 1871 nicht der Fall, so würden wohl die Bestimmungen (Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1874) Anwendung finden, wonach es den Polizeiverwaltungen gestattet ist, ihre Exekutivbeamten, wie Feldhüter 2c., mit einer Dienstkleidung zu versehen (siehe auch Erlaß vom 24. Juli 1845).

Nr. 19. **Anfrage:** Wenn man Feld anschonen will, in welcher Entfernung darf man Kiefern an die Grenze pflanzen?

F., Förster i. Gr.-K.

Antwort: Die Anschonung muß so weit von der Grenze entfernt stattfinden, daß weder die Wurzeln noch die Zweige auf das Nachbargebiet hinüberragen. Denn wenn dieses zuträfe, käme der Nachbar in die Lage, die eingedrungenen Wurzeln eines Baumes oder Strauches abzuschneiden und zu behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, deren Beseitigung gefordert werden kann. Zu vergleichen § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 183 des Einführungsgesetzes.

Nr. 20. **Anfrage:** Beabsichtige, in dem mir unterstellten Revier Gift zu legen, da die Füchse überhand nehmen. Am Walde liegen Wohnungen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Hunde und Katzen das Gift aufnehmen und eingehen. Kann ich für den [illegible] Schaden haftbar gemacht werde

Antwort: Das Giftlegen gesch[illegible] Ihre Gefahr hin; es ist nicht ausgeschl[illegible] Sie zum Schadenersatz für die an[illegible] gegangenen Hunde herangezogen werd[illegible] besonderen Vorsicht muß Sie d[illegible]

Digitized by Google

regen, daß in dem Walde, wo Sie das Gift auslegen wollen, zerstreut menschliche Wohnstätten sich befinden. Das Ausstreuen weniger Giftbrocken an abgelegenen Stellen, wo weder Menschen noch Tiere hinkommen, dürfte dagegen unbedenklich sein.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4358.	**Seliger**, Förster, Rietber Neuhaus bei Gr.-Mützelburg, Stm.
4359.	**Schyia**, Förster, Junkerbrück bei Eisenbrück, Bbg.
4360.	**Müller**, Forstaufseher, Sölde, Westf., Dtmd.
4361.	**Boettcher**, Forstaufseher, Haspelscheid, Metz.
4362.	**Hoppe**, Hegemeister, Königshuld, Oppl.
4363.	**Hermann**, Hegemeister, Forsth. Taubenwasser bei Oliva, Wpr.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Samstag, den 7. April, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: 1. Besprechung derjenigen Fragen, welche bei der Versammlung in Berlin behandelt werden. 2. Wahl eines Delegierten. 3. Gemäß Beschluß des Vorstandes ist der Abschluß eines Uniform-Lieferungsvertrages, in ähnlicher Weise wie die Ortsgruppe Montjoie, mit der Firma H. Weil, Eschwege, beabsichtigt. Ein Vertreter der genannten Firma wird zur Tätigung des Vertrages und zum Maßnehmen anwesend sein. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezirksgruppe in corpore diesem Vertrage beitreten soll, ein dahingehender Mehrheitsbeschluß also sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe verpflichten würde, ihre Uniformen von Firma H. Weil zu beziehen. 4. Wahl des [illegible]lungsortes für die nächste Sitzung.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

[illegible]gbz. Breslau). Sonntag, 22. April 1906, [illegible]hr nachmittags, Mitgliederversammlung in [illegible]. Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten nach Berlin. 2. Antrag zur Hauptversammlung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand. J. A.: Pischler.

Bütow (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Der Vorsitzende.

Chotzenmühl (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 31. d. Mts., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Samstag, den 31. März cr., Versammlung um $10^1/_2$ Uhr im Vereinslokale Hotel van Gelder in Cleve. Tagesordnung: 1. Besprechung des Protokolls über die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 17. Februar 06; 2. Besprechung eines Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Hauptvereins; 3. Entgegennahme von Bestellungen der Firma Weil-Eschwege; 4. Aufnahme neuer Mitglieder und 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.
J. A. Kornführer, Schriftführer.

Eder (Regbz. Kassel). Die Mitglieder der Ortsgruppe Eder, einschließlich der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Herren Kollegen der Umgegend, werden hiermit zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonnabend, den 31. März d. Js., vormittags 11 Uhr, zu Frankenau (Schäfersche Gastwirtschaft) eingeladen. (Gehaltsempfang.) Als gemeinschaftlichen Delegierten für 1906 nach Berlin hat die Ortsgruppe Frankenberg den Herrn Kollegen Achenbach zu Ernsthausen, Oberförsterei Wolkersdorf, gewählt. Es handelt sich um wichtige Angelegenheiten, bitte daher um recht zahlreiches Erscheinen.

Dreusicke, Vorsitzender.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 31. d. Mts., 3 Uhr nachmittags, Zusammenkunft im „Hessischen Hof" zu Frankenberg. Tagesordnung ergibt sich aus Seite 209 des Vereinsblattes. Gehalt kann von 2 Uhr nachmittags ab abgehoben werden. Die Herren Kollegen der benachbarten Oberförstereien des Bezirks Wiesbaden (Battenberg, Elbringhausen und Hatzfeld), welche bei der diesjährigen Haupt-

Digitized by Google

versammlung durch den diesseitigen Delegierten mitvertreten sein wollen, bitte ich, dies bis Mitte Mai d. Js. dem Unterzeichneten mitzuteilen; außerdem lade ich zu obiger Versammlung freundlichst ein. Riemenschneider.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Außerordentliche, dringend notwendige Versammlung Sonntag, den 1. April cr., nachmittags 1½ Uhr, im Hotel Hill zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Plenarverhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar. cr. 2. Aufhebung des Beschlusses der Ortsgruppe vom 4. Februar cr. (Siehe zu Nr. 5 des Berichts, „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 7 vom 18. Februar cr.) 3. Mitteilungen. Vollzähliges Erscheinen erwartet; etwa fehlende Mitglieder müssen sich den neu gefaßten Beschlüssen ohne Einwand unterwerfen. Der Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Montag, den 9. April cr., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Monopol" zu Hameln. — Wichtiger Besprechung wegen werden die Mitglieder dringend gebeten, möglichst vollzählig zu erscheinen.

Der Vorstand.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim) Sonnabend, den 31. März, nachmittags 2 Uhr, im „Europäischen Hof". Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Generalversammlung. 2. Besprechung über eine hier eingegangene Zuschrift des Vorsitzenden des Hauptvereins betr. unsere Besoldungsaufbesserung. 3. Vereinsangelegenheiten. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. R. Gansow.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Am Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 3 Uhr, findet in der Gude'schen Wirtschaft zu Homberg eine Versammlung statt, wozu freundlichst einlade. Besprechung. 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Wahl eines Delegierten zur Generalversammlung in Verbindung mit Jesberg und Rotenburg. 3. Verschiedenes.

Hülsa bei Homberg.

Der Vorsitzende: Tischer.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 8. April, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause Lindner zu Kaltenborn. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Königsberg (Regbz. Königsberg). Donnerstag, den 12. April (Gründonnerstag), nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel de Rom zu Königsberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beratung der bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe in Allenstein am 20. Mai zur Besprechung kommenden Punkte. 3. Wahl eines Delegierten zur Versammlung in Allenstein. 4. Besprechung über ein in Verbindung mit der Sommerversammlung abzuhaltendes Scheibenschießen. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 1. April 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Picka. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Rechnungslegung. 2. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins. 3. Besprechung bezüglich Anregung der Errichtung einer Sterbekasse. 4. Besprechung über ein gemeinschaftlich mit der Ortsgruppe Kupp abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Schmeer, Vorsitzender.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Lautenburg. Tagesordnung: 1. Beratung über Anträge und Sendung eines Abgeordneten eventl. Wahl desselben zur 5. Hauptversammlung. 2. Vortrag über Waldwegebau von Herrn Förster Kühnemann. 3. Besprechung über Scheibenschießen. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Frühjahrsversammlung unserer Gruppe soll am Sonntag, den 1. April cr., nachmittags 1½ Uhr, in Leinefelde, Restaurant Fuhlrodt, stattfinden. Die Herren Kollegen werden hierzu ergebenst eingeladen. Damen sind willkommen. Der wichtigen Tagesordnung entsprechend, wird zahlreicher Besuch erwartet. (Einladung per Karte erfolgt nicht mehr.) Der Vorstand.

Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 7. April cr., abends 8 Uhr, Vereinssitzung in Gr.-Linichen; auf allgemeinen Wunsch unter Teilnahme der Damen. Zur Besprechung gelangt die eventl. Veranstaltung eines Scheibenschießens und Verschiedenes. Der Vorstand.

Loukorsz (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 31. März cr., nachmittags 5 Uhr, Versammlung bei Zaabel. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe einer Mitteilung des Kollegen Roggenbuck über unsere Gehaltsaufbesserung, Rücksprache zur Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung in Berlin und Vertretung unserer Ortsgruppe daselbst. 2. Scheibenschießen. 3. Verschiedenes. Es wird bemerkt, daß etwa gefaßte Beschlüsse ein für allemal, auch für die nichterscheinenden Mitglieder verbindlich sind, und ich ersuche daher um rege Teilnahme an der Sitzung.

Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 31. d. Mts., vormittags 10 Uhr, Versammlung bei Klug in Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1905; 2. Neuwahl eines Kassierers; 3. Verschiedenes (Delegiertenentsendung 2c.).

Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 7. April d. Js., nachmittags 8 Uhr, im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Besprechung und Beschlußfassung zu der Tagesordnung der 5. Mitgliederversammlung in Berlin. [illegible]
über Entsendung eines Delegi[illegible]
gliederversammlung und ev[illegible]
desselben. 3. Besprechung und
setzung von Scheibenschießen.
Gleichzeitig wird gebeten, [illegible]
Vereinsbeiträge einzusenden. Diese
welche bis zum 3. April nicht [illegible]

Digitized by Google

werden durch Postnachnahme erhoben werden. Um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung im Vereinslokal am Dienstag den 17. April cr., nachmittags 7 Uhr. Tagesordnung: Wahl eines Delegierten zur fünften Mitgliederversammlung in Berlin. Da bei der am 24. März hier stattgehabten Versammlung infolge zu geringer Beteiligung über diesen Punkt nicht Beschluß gefaßt werden konnte, so bitte ich im Interesse der guten Sache diesmal um regere Teilnahme. Der Vorstand.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Vorstandssitzung am 31. März cr., abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Mitgliederversammlung am 1. April cr., mittags 12 Uhr, im Vereinslokale Theater-Café in Flensburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1905; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Vorstandswahl (nach § 7 der Satzungen scheiden stellvertretender Vorsitzender und erster Beisitzer aus); 4. Stellung von Anträgen zur Hauptmitgliederversammlung (dieselben müssen dem Vorsitzenden bis 29. März 1906 schriftlich zugehen); 5. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung; 6. Beitragszahlung, auch der noch pro 1905 rückständigen Gruppenbeiträge. 7. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Die Herren Kollegen, welche der Gruppe noch nicht angehören, werden hierdurch besonders eingeladen.

Der Vorstand: J. A. Kahl, Schriftführer.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Die nächste Hauptversammlung findet, des Osterfestes wegen, bereits am 1. April, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal — Hotel Bernau — statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorlage des letzten Protokolls. 3. Rechnungslegung pro 1905. 4. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten nach Berlin, hierzu zu stellende Anträge und Wahl des Delegierten. 5. Vorstands-Neuwahlen. 6. Begleichung der Beiträge. 7. Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, den 31. März cr., von vormittags 11 Uhr ab, im Hotel Hutsteiner zu Siegen, Bahnhofstraße, statt. Behufs Formulierung der von dem Delegierten in der Hauptversammlung zu Berlin vorzutragenden Anträge der Ortsgruppe wird um vollzählige Beteiligung dringend gebeten.

Der Vorstand.

Sollina zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, pril 1906, nachmittags 3 Uhr, Ver- bei Röver in Uslar. Tagesordnung: sprechung über eventuelle Anträge zur Mitgliederversammlung in Berlin und giertenfrage. 2. Einziehung noch rückdiger Beiträge für das erste Halbjahr 1906. Herren Kollegen nebst Damen sind hiermit pflichtschuldigst eingeladen. Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 31. März, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hungrecker Hotel zu Tapiau. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen fünften ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin. Hierauf gemütliches Beisammensein im Vereinslokal. Wer nicht absagt, kommt.

Binder, Vorsitzender.

Torgelow (Regbz. Stettin.) Am Gründonnerstag, den 12. April d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet im Lokale des Herrn Ullrich zu Eggesin Mitglieder-Versammlung statt, zu welcher die Kollegen gebeten werden, recht zahlreich zu erscheinen. Tagesordnung. 1. Bekanntgabe eines vom Kollegen Roggenbuck eingegangenen Schreibens über Gehaltsaufbesserung. 2. Besprechung zu der Tagesordnung der Hauptversammlung. 3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung und eventuell Wahl desselben. 3. Abrechnung der diesjährigen Kaisersgeburtstagsfeier. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung am 7. April d. Js., abends 7 Uhr, im Vereinslokale. Um das Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gebeten. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Hauptvereins-Vorstandes. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschluß über Entsendung eines Abgesandten zur Mitgliederversammlung am 26. Mai d. Js. 4. Erhebung der noch rückständigen Beiträge. 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, den 24. März 1906, nachmittags 2½ Uhr, hatten sich 28 Kollegen aus der Umgegend von Rudczanny in Kochs Hotel zu Rudczanny eingefunden, um über die Gründung einer Ortsgruppe Rudczanny des „Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten" zu beschließen. Herr Förster Schreiber in Rostek brachte ein begeistert aufgenommenes dreifaches Horrido auf Se. Majestät aus und übergab den vorläufigen Vorsitz dem Alters-Präsidenten Herrn Förster Ballschuß in Waldersee, welcher das Wort dem zur Versammlung erschienenen Vorsitzenden der Bezirks-Gruppe Königsberg-Allenstein, Herrn Förster Guericke zu Birkenheide, erteilte. Dieser erläuterte die Zwecke und Ziele einer Ortsgruppe in einer längeren Ansprache. Die Gründung der Gruppe wurde hiernach fast einstimmig beschlossen und zur Wahl des Vorstandes geschritten. In denselben wurden folgende Herren gewählt: Vorsitzender: Förster Schreiber in Rostek; Stellvertreter: Förster Malchow in Kreutzofen;

Digitized by Google

Schriftführer und Schatzmeister: Forstaufseher Laechelin in Nieden; Stellvertreter: Hilfsjäger Lukatis in Breitenheide; 1. Beisitzer: Förster Lukatis in Rudczanny; 2. Beisitzer: Förster Leonhard in Czeszinna; 3. Beisitzer: Förster Hoeffgen in Bärenwinkel. Hierauf wurden die Satzungen der Ortsgruppe vorgelesen und genehmigt. Danach wurden Beschlüsse für die nächste Versammlung der Bezirks-Gruppe in Allenstein am 20. Mai 1906 gefaßt und als Delegierter für diese Versammlung Herr Förster Schreiber in Rostek gewählt. — Nachdem dann die Namen der Anwesenden eingetragen worden waren, wurde festgestellt, daß die neue Ortsgruppe einschließlich einiger schriftlicher Anmeldungen aus 32 Mitgliedern besteht. Nachdem der Vorsitzende den Wunsch auf das Leben, Wachsen und Gedeihen der jungen Ortsgruppe aussprach und Herrn Förster Guericke für seine Bemühungen dankte, wurde der offizielle Teil der ersten Sitzung geschlossen.

Der Vorstand.
J. A.: Laechelin, Schriftführer.

Ziegelroda (Regbz. Merseburg). Versammlungsbericht vom 17. d. Mts. Die Mitglieder sind sämtlich anwesend. 1. Der Kassierer erstattet den Kassenbericht und erhält mit Worten des Dankes Entlastung. 2. Die Gehaltsfrage wird erörtert und im Anschluß daran folgender Beschluß gefaßt: Die Ortsgruppe spricht dem verehrten Vorsitzenden des Hauptvereins ihren herzlichen Dank und volle Anerkennung für die sachgemäße Art der Behandlung unserer Gehaltsfrage aus und hofft mit ihm, daß dieselbe einer stücklichen Lösung entgegengehen möge. 3. Die Entsendung eines Vertreters zur diesjährigen Delegierten-Versammlung wird davon abhängig gemacht, ob sich wie im Vorjahre eine genügende Anzahl der Einzelmitglieder des hiesigen Bezirks dazu mit uns vereinigt. 4. An Stelle des seitherigen Schriftführers und Kassierers, welcher seiner Versetzung nach einem entfernten Wohnort wegen um Enthebung von diesem Amte hat, wird der Forstaufseher Krieg, Ziegelroda, vorgeschlagen und gewählt. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Haus, Privat-Forstsekretär, z. Z. Reg.-Kanzlei-Gehilfe, Gumbinnen.
Paff, Wilhelm, Revierförster, Dembowalowka (Posen).
Plashues, Wilh., Hilfsjäger, Probsting bei Borken i. Westf.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Auf den Jagden des Reviers Langengrassau gesammelt; eingesandt durch Herrn Förster Giese in Langengrassau . . . . . 12,40 Mk.
Sühnegeld des Herrn H. K. in W.; eingezahlt durch Herrn Oberförster G. in F. . . . . 800,— „
Von einer Freundin der grünen Farbe; eingezahlt durch Mitglied Nr. 6760 . . . . . 4,— Mk.

Summa 816,40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

von Berlepsch, Döllenradung, 5 Mk.; Bratke, Thiergarten, 2 Mk.; Bargende, Kath.-Hammer, 2 Mk.; Bartels, Schmöckwitz, 2 Mk.; Groke, Lang-Heinersdorf, 2 Mk.; Gladigam, Dannenwalde, 2 Mk.; Gleinich, Jürtsch, 2 Mk.; Groß, Alt-Dombrowo, 2 Mk.; Gennburg, Kanow, 2 Mk.; Glück, Fritzlar, 5 Mk.; Hinze, Drossen, 2 Mk.; Jenderet, Krempa, 2 Mk.; Kintzel, Sagan, 2 Mk.; Kollotschek, Kunowo, 2 Mk.; Krieger, Gr.-Besendorf, 5 Mk.; Kanngießer, Tondorf, 2 Mk.; Kähler, Pinnow, 2 Mk.; König, Oberster, 2 Mk.; Langisch, Augsburg, 2 Mk.; Lamprecht, Seeserthurm, 6 Mk.; Leben, Emmashof, 2 Mk.; Land, Blachow, 2 Mk.; Müller, Sorau, 2 Mk.; Meister, Wehrheim, 2 Mk.; Preuß, Gramzow, 5 Mk.; Paff, Dembowalowka, 2 Mk.; Plashues, Probsting, 2 Mk.; Peschel, Krempa, 3 Mk.; Raudert, Flensdorf, 2 Mk.; Rockel, Heinrichsbruch, 2 Mk.; Spörcke, Dahme, 2 Mk.; Schaeffler, Batten, 15 Mk.; Scheer, Piplin, 2 Mk.; Schenthauer, Pischkowitz, 2 Mk.; Schultze, Tegeland, 2 Mk.; Thürnagel, Heidau, 3 Mk.; Thomas, Schillenungken, 2 Mk.; Urban, Skubarczewo, 2 Mk.; Westphal, Brüninghausen, 2 Mk.; Wenzel, Scharschow, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister [illegible]

Bezirksgruppe „Süddeutschland", Thüringen, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen.

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe soll am Samstag, den 7. April cr., vormittags 11 Uhr, im Bahnhofs-Restaurant zu Bebra stattfinden. Gäste sind willkommen.

Tagesordnung.

1. Wahl des Delegierten für [illegible] Mitgliederversammlung in Düsseld
2. Berichterstattung über die Verhar weiteren Vorstandes vom 10. [illegible]

Digitized by Google

3. Berichterstattung über die erste Försterprüfung von 1905 und Besprechung forstlich interessanter Fragen.
4. Anträge der Vereinsmitglieder.

Gersfeld (Rhön), den 6. März 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Schreiber, Oberförster.

Protokoll
der Versammlung der Bezirksgruppe „Posen".

Am 5. März cr., vormittags 10½ Uhr, fand die Sitzung der Bezirksgruppe Posen in Posen im Restaurant Lobing statt. Erschienen waren zwanzig Mitglieder, von denen drei neu aufgenommen wurden.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Forstmeister Sandtner, war leider durch schwere Erkrankung an der Teilnahme verhindert und sandte der Versammlung besten Gruß. An seiner Stelle hatten wir dagegen die Freude, den ersten Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Fricke, auf der Versammlung begrüßen zu können. Als Delegierter der Landwirtschaftskammer war Herr Dr. Laschke erschienen.

Herr Forstmeister Fricke übernahm den Vorsitz und eröffnete die Versammlung mit einer zu Herzen gehenden Ansprache, welche mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät schloß.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Als Delegierter für die Mitgliederversammlung wird einstimmig Herr Forstmeister Sandtner gewählt in der sicheren Voraussetzung, daß sein Gesundheitszustand eine Teilnahme möglich machen wird. Als Vertreter wird Wildmeister Fiebig gewählt.

Punkt 2. über die Sitzungsverhandlung des weiteren Vorstandes vom 12. Februar referierte zuerst der Schriftführer, wozu dann Herr Forstmeister Fricke die weiteren ergänzenden Mitteilungen machte.

Besonderes Interesse erregte die Forstschulfrage, und nahmen alle mit Befriedigung davon Kenntnis, daß nun doch am 1. Oktober d. J. die erste Forstlehrlingsschule für Privatforstbeamte in Templin ins Leben tritt. Daß diese Schule, welche zuerst für 40 Schüler eingerichtet ist, nun sicher begründet dasteht, ist insbesondere der hochherzigen Zuwendung des Vereins „Waldheil", welcher in der letzten Generalversammlung für den Schulfonds 6000 Mk. stiftete, zu verdanken. Außerdem stiftet „Waldheil" noch durch seinen Stipendienfonds für den Stand der Privatforstbeamten etwa 19 Jahresstipendien von je 100 Mk. Mit großem Danke wurden diese Mitteilungen entgegen genommen. Jedem Vereinsmitgliede wurde dringend empfohlen, in seinem und seiner A hörigen eigensten Interesse dem Vereine „S dheil" beizutreten, dabei aber die Werbung fü eigenen Verein nicht zu vergessen.

Satzungen der neuen Forstlehrlingsschule w vorgetragen, und beauftragte die Ver- sa nlung ihren Delegierten, dafür zu stimmen, dc diese Satzungen unverändert angenommen w

Herr Dr. Laschke berichtet nun über den Stand der Forstlehrlingsschule in Koschmin. Die Landwirtschaftskammer Posen hat in der letzten Sitzung beschlossen, daß an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin eine Forstschule angegliedert werde. Die Satzungen sollen genau dieselben wie in Templin sein. Koschmin eignet sich ganz besonders dafür, weil dort die Einrichtungen für eine ähnliche Schule schon gegeben sind; der forstliche Unterricht wird einem der Herren der Forsteinrichtungsabteilung der Landwirtschaftskammer übertragen werden. Die speziellen Ausführungen werden in der zu Ostern stattfindenden Sitzung der Landwirtschaftskammer noch festgelegt werden. Der Unterricht wird wahrscheinlich schon am 1. Juli d. J. beginnen. Pensionspreis: Schulgeld beträgt zusammen wie in Templin 420 Mk. pro Jahr, und gilt die Schule hauptsächlich für Angehörige der Provinz Posen. Meldungen sind an Herrn Dr. Laschke zu richten.

Die Pensionsfrage, eines der schwierigsten Probleme, da es hierbei gilt, eine große Menge der verschiedenartigsten Einrichtungen unter einen Hut zu bringen, wurde durchgesprochen. Es wird der Versammlung bekannt gegeben, daß zur Bearbeitung dieser Frage in der Vorstandssitzung eine besondere Kommission gebildet wurde. Sobald in dieser Sache etwas Sicheres vorliegt, wird Kenntnis gegeben werden.

Punkt 3. Großes Interesse erregte ferner die Besprechung der Uniformfrage, und knüpfte sich an den Vortrag des Herrn Forstmeisters Fricke eine längere Diskussion. Einstimmig war man darin, daß es wünschenswert sei, die bislang ohne weiteres getragene graugrüne Uniform beizubehalten und nur eine Änderung in den Achselstücken, ev. auch an den Kragen, herbeizuführen. Über den Schnitt gingen ja die Meinungen auseinander, und hieß es: für den Wald Litewka, für andere Zwecke Überrock. Aus der Versammlung wurde angeregt, daß noch eine zweite Bezirksgruppenversammlung in diesem Jahre stattfinden solle. Diese soll aber draußen im Walde sein, und soll sich daran eine forstliche Exkursion knüpfen. Vorgeschlagen und angenommen wird Eichenhorst. Das Nähere darüber wird noch bekannt gegeben werden.

Jetzt wurde der offizielle Teil geschlossen, und fand nun um 3 Uhr nachmittags gemeinsames Essen statt; dem verehrten Herrn ersten Vorsitzenden brachte die Versammlung dabei ein wohlverdientes, kräftiges „Horrido", und dankte Herr Forstmeister Fricke, dabei mahnend, stets die idealen Ziele des Forstmannes im Auge zu behalten. Gleichviel, wem der Wald gehöre, ob dem Staate, ob einem Privatbesitzer, immer gelten die Dienste des Beamten dem Wohle des Waldes. Ein Hoch auf den grünen Wald, auf das Blühen und Wachsen des Vereins beschloß die anregende Versammlung.

Fiebig.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

1996. **Jähner**, Paul, von Buchscher Förster, Tornow bei Marienthal, Mark. (B.-Gr. IX.)

Digitized by Google

Mitglieds-Nr.

1997. **Brühl**, Peter, Forst- und Jagdaufseher, Wachtebeke, Flandern-Orientale, Belgien. (B.-Gr. IX.)

1998. **Specht**, Fürstl. Hohenzollernscher Förster, Forsthaus Theerofen bei Beutnitz. (B.-Gr. IX)

1999. **Heinrich**, Julius, Förster, Forstb. Wildebörse bei Liebenzig, Kreis Freystadt, Schles. (B.-Gr. VIII)

2000. **Wollenzien**, Adolf, Gräfl. v. Pückler-Burghaußscher Revierförster, Forstb. Friedrichsgrund bei Friedland, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

2001. **Baier**, Matthias, Gräfl. von Pückler-Burghaußscher Förster, Forstb. Lughaus bei Friedland, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

2002. **Kayser**, Paul, Gräfl. von Pückler-Burghaußscher Hilfsjäger, Forstb. Lughaus bei Friedland, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

2003. **Baier**, Emanuel, Gräfl. von Pückler-Burghaußscher Hilfsjäger, Flöste bei Friedland, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)

2004. **v. Bar**, H., Privatforstbeamter, Palsterkamp bei Bad Rothenfelde, Teutoburgerwald. (B.-Gr. X.)

2005. **Dreher**, Ernst, Gräfl. v. Arnim-Boitzenburgscher Hilfsjäger, Forstb. Wuppgarten bei Lychen, Potsdam. (B.-Gr. IX.)

2006. **Käthner**, Emil, Hilfsförster, Niederlinda, Liegnitz. B.-Gr. VIII.)

2007. **Mues**, G., Herzogl. Arenbergischer Hilfsjäger, Haltern, Westfalen. (B.-Gr. XI.)

2008. **Kudell**, Fritz, Förster, Gontkowitz, Kreis Militsch, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 7 5 Mk., Nr. 8 3 Mk., Nr. 69. 74 je 7 Mk., Nr. 90 5 Mk., Nr. 116 7 Mk., Nr. 212 5 Mk., Nr. 213, 309 je 3 Mk., Nr. 332, 375 je 7 Mk., Nr. 437 6 Mk., Nr. 447, 473, 536, 585 je 3 Mk., Nr. 615 7 Mk., Nr. 623, 668, 756 je 3 Mk., Nr. 760 7 Mk., Nr. 796 5 Mk., Nr. 821, 832 je 3 Mk., Nr. 895, 897, 904, 961, 970 je 7 Mk., Nr. 976, 980 je 3 Mk., Nr. 1003 4 Mk., Nr. 1008, 1010, 1021 je 3 Mk., Nr. 1062 7 Mk., Nr. 1059, 1063 je 3 Mk., Nr. 1102 6 Mk., Nr. 1114, 1122, 1123 je 3 Mk., Nr. 1147, 1207 je 7 Mk., Nr. 1216 3 Mk., Nr. 1238, 1245 je 7 Mk., Nr. 1249, 1257 je 3 Mk., Nr. 1277 4 Mk., Nr. 1288 7 Mk., Nr. 1892, 1404 je 5 Mk., Nr. 1504, 1513 je 3 Mk., Nr. 1517 20 Mk., Nr. 1518 7 Mk., Nr. 1526, 1534, 1549, 1562 je 3 Mk., Nr. 1564 7 Mk., Nr. 1566 5 Mk., Nr. 1620, 1625, 1629, 1639, 1676 je 3 Mk., Nr. 1701 7 Mk., Nr. 1789, 1815 je 3 Mk., Nr. 1833 4 Mk., Nr. 1854, 1956 je 3 Mk., Nr. 1967 3 Mk., Nr. 1968 7 Mk., Nr. 1977 6 Mk., Nr. 1979 3 Mk., Nr. 1980, 1982, 1984, 1991, 1994—1996, 2004—2007 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Unsere diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Sonntag, den 6. Mai d. Js.**, mit Beginn **11 Uhr vormittags**, im **Schießhaus** zu **Sonneberg**, abgehalten.

Die Tagesordnung ist bedingt durch § 18 der Vereinssatzungen. Zu § 18h sind gelegentlich einer Gruppenversammlung mehrere Anträge gestellt worden, die im wesentlichen folgende Gegenstände behandeln:

1. Vereinfachung der Einziehung der Vereinsbeiträge.
2. Gehalts- und Wohnungsfrage.
3. Verschiedenes (Urlaub, Uniformangelegenheiten, Raubzeugvertilgung).

Etwa noch eingehende Anträge werden seinerzeit gemäß § 17 der Satzungen bekannt gegeben werden.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.

Auf ein recht zahlreiches Erscheinen hofft
Mit Wald- und Weidmannsheil
Ellingshausen, den 24. März 1906.
G. Helbig, Vorsitzender.

Gruppe Sonneberg.

Die Herren Kollegen der Gruppe werden zu der mit der Feier des 80. Geburtstages Sr. Hoheit des Herzogs Georg II. verbundenen, am Sonntag, den 1. April d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im „Thüringer Hof" in Köppelsdorf stattfindenden Gruppenversammlung freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entrichtung noch rückständiger Beiträge.
2. Anträge der Gruppe zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. Verschiedenes.

Sodann Übergang zur Feier und zum gemütlichen Teil. Der Vorstand: Reuter.

Erinnerung zur Beitragszahlung.

Satzungsgemäß sollen die Beiträge in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres entrichtet werden. Leider muß ich bekannt geben, daß noch ausstehen die Beiträge von den Mitgliedern Nummer 14, 71, 72 je 1 Mark für das erste Halbjahr 1905 und vom Mitglied Nummer 11 0,50 Mark Eintrittsgeld, sowie die Beiträge von den Mitgliedern Nummer 17, 40, 46, 51, 58, 66, 72 je 2,50 Mark für das erste Halbjahr 1906. Ersuche hiermit höflichst um alsbaldige Einzahlung.

Möhra, Post Salzungen, den 25. März 1906.
Peterhänsel, Schatzmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 293. — Welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen bezüglich des Betretens des Waldes? 293. — Systemwechsel in der Verwaltung der Gemeindewaldungen in Rheinland und Westfalen. 296. — Vom bayerischen Forstetat. 298. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Forstmeister Culefeld. (Fortsetzung.) 299. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. — Einstellung von Zweijährig-Freiwilligen beim Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg a. d. L. — v. Müller. 304. — Waldbrände. 304. — Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungs-Gegenseitigkeit. 305. — Försterverein Bromberg. 305. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. — Vakanzenliste. 306. — Brief- und Fragekasten. 306. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forst... 307. — Nachrichten des „Waldheil". 310. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 312. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 8. April 1906. 21. Band.

Bekanntmachung.

Die sechsundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **12. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Satzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1905, sowie der Etat für 1906, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 10. Mai 1906 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Bornstedt.

Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Bischdorf in der Oberförsterei Frödersdorf, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum uli 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung und Dienstgehöft; n Dienstland: rund 18 ha. Die Schule ist 2,5 km und die nächste Bahnstation: annsdorf, ca. 3 km entfernt.

Digitized by Google

Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln das Betreten des Waldes?

(Schluß.)

Es möge in Kürze noch der Standpunkt der Staatsregierung durch die Wiedergabe eines Teiles der Ausführungen des Landwirtschaftsministers beleuchtet werden. Der Minister erklärte im Abgeordnetenhause am 23. Januar 1880 hierüber folgendes:

„Ich sehe in dem § 9, wie er in der Regierungsvorlage vorliegt, weiter nichts als eine Reproduktion und eine Ausdehnung gerade der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auf die der Abgeordnete S. exemplifiziert hat, nämlich auf die Nummer 9 des § 368, nicht viel mehr als dieses. Der Abgeordnete S. hat ja mit Recht bei früheren Verhandlungen schon hervorgehoben, wie unrichtig es ist, wenn in einem Gesetzentwurf immer hingewiesen werde auf andere Gesetze, so daß ein fortwährendes Nachschlagen die Folge sei. Dieser Grundsatz ist gewiß ganz besonders zu berücksichtigen bei einem Gesetzentwurf wie diesem, der unmittelbar in die Hände der Amtsvorsteher, der Bürgermeister der kleinen Städte übergeht, der zur täglichen Handhabung bestimmt ist, und da entspricht meines Erachtens gerade diese Präzisierung des erweiterten Hausrechtes, wenn man es so nennen will, durchaus dem Eigentumsbegriff, wie er überall existiert."

Weiter äußerte sich der Minister hinsichtlich einiger Abänderungsanträge dahin:

„Was die zu § 9 vorliegenden Anträge betrifft, so würde ich glauben, empfehlen zu müssen, und ich muß es betonen, daß die Regierung auf diesen Punkt einen großen und entscheidenden Wert legt, in erster Linie die Worte, welche in der zweiten Lesung eingeschoben sind, nämlich die Worte: „an ihn ergangenen" (Aufforderung) zu streichen, weil deren Aufrechterhaltung in der Tat ein Feld der Schikane eröffnen und die praktische Handhabung dieses Paragraphen in der außerordentlichsten Weise erschweren würde. Man würde in der Tat dazu kommen, daß zuletzt von einem skrupulösen Richter ein Insinuationsdokument darüber verlangt werden könnte, daß einem Betreffenden, welcher unbefugt ein Grundstück betreten hat, wirklich ein Verbot zugegangen ist. Es würden alle die Zeichen, die sonst nach landesüblichen Anschauungen vollkommen genügen, um ein Grundstück als ein solches zu markieren, dessen Betreten verboten ist seitens des Besitzers, damit beseitigt, und es würde eine Unsicherheit damit etabliert, die zu beseitigen gerade im Interesse des § 9 liegt. Ich würde also in erster Linie dringend zu empfehlen haben, daß diese Worte gestrichen werden, eventualiter könnte ich aber allerdings glauben, daß mit den Einschränkungen und den Ausführungen, die der Herr Abgeordnete S. seinem Antrage gegeben hat, wodurch das landesübliche Warnungszeichen in das Gesetz eingeführt würde, der Paragraph gehandhabt werden könnte, aber als eine Verbesserung der Vorlage würde ich diesen Antrag nicht bezeichnen können, sondern ich würde in erster Linie dringend zu empfehlen haben, daß die bezeichneten Worte gestrichen werden.

Was den weiteren Antrag betrifft, hinter dem Worte „Grundstücken" einzuschalten: „die bei Waldgrundstücken zu Wegen dienenden Flächen ausgenommen", so würde auch damit eine Unsicherheit und Unklarheit in dem Paragraphen eingeführt werden, die ich in keiner Weise befürworten kann. Denn es ist auch einer der Hauptzwecke dieses Gesetzes, in diese Verhältnisse Klarheit zu bringen und eine Gleichmäßigkeit der Handhabung zu ermöglichen 2c."

Ferner erklärte der Minister in der Sitzung vom 27. Januar folgendes:

„Ich darf konstatieren als Ergebnis der heutigen Beratung, daß die Anschauungen über die Unbeschränktheit des Begriffes von Privateigentum an Feld und Wald von allen Seiten des Hauses und unbedingt anerkannt worden sind, und daß heute von keiner Seite dem Feld- und Waldbesitzer das Recht bestritten ist, sein Hausrecht, sein Eigentumsrecht am Walde ebenso zu wahren, wie an irgendeinem anderen Teile seines Vermögens. Ich halte das auch für vollkommen zutreffend und richtig, ich kann durchaus nicht einsehen, warum gerade der Eigentümer an Grundbesitz und Wald — also dasjenige, das am meisten den Angriffen ausgesetzt ist — das Eigentum, von dem man am meisten sagen kann, daß seine Erhaltung nicht bloß eine Liebhaberei des Besitzers ist, sondern dessen Erhaltung ein allgemeines Landeskulturinteresse bildet, welches wir aus klimatischen, sanitären und kulturellen Rücksichten zu schützen und erhalten haben, warum dieses Eigentum unsicherer gestellt und minder geschützt sein soll, als irgendeine andere Form des Eigentums."

Digitized by Google

Endlich sei noch eine Äußerung des Ministers vom 23. Januar 1880 erwähnt, die dahin lautete:

„Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß in den bisherigen Verhältnissen sich keinerlei Mißstände ergeben haben, daß weder der Fiskus als Forstbesitzer, noch die Privatbesitzer ihr Eigentumsrecht, ihr Hausrecht in einer unbilligen und ungerechten Weise gehandhabt haben. Ich weise gerade auf die bisherige Praxis hin, wo die Königliche Forstverwaltung von den ihr übermittelten Fonds alljährlich sehr beträchtliche Mittel dazu ausgibt, um schöne Punkte zugänglich zu machen, um Forsten, die in der Nähe größerer Städte gelegen sind und die sich durch landschaftliche Schönheit auszeichnen, dem großen Publikum zum frischen Naturgenuß zugänglich zu machen, und ich kann meinerseits nur versichern, daß die Forstverwaltung, auch nachdem dieser Entwurf Gesetz geworden, sich von der früheren humanen und verständigen Praxis nicht entfernen wird."

Wie sich das Kammergericht in dieser Frage gestellt hat, geht aus einem Erkenntnisse des Kammergerichtes vom 5. Juni 1882 (Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Strafsachen. Bd. III S. 358) hervor. Hier heißt es:

„Die von der Königl. Regierung zu M. erlassene Polizeiverordnung vom 26. VIII. 1868, durch welche das Betreten der Forsten außerhalb erlaubter Wege mit Strafe bedroht wird, ist durch das Feld- und Forstpolizeigesetz für aufgehoben zu betrachten.

Der Angeklagte ist von den Vorderrichtern der Übertretung der Polizeiverordnung vom 26. VIII. 1868 wegen unbefugten Betretens des G.-Holzes außerhalb der durch dasselbe führenden öffentlichen Wege nicht schuldig befunden und deshalb freigesprochen worden. Beide Gerichte gingen von der Ansicht aus, daß die Polizeiverordnung vom 26. VIII. 1868 durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. IV. 1880 aufgehoben sei. Gegen das freisprechende Urteil hat die Königliche Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Vorderrichter unrecht habe, wenn er auf Grund des § 15 [illegible] Gesetzes vom 11. III. 1850 die Verordnung vom 26. VIII. 1868 durch das [illegible]- und Forstpolizeigesetz als den Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes [illegible]gegenstehend für aufgehoben erachte. Sie [illegible]der Meinung, daß in den Gesetzen, welche nach Bestehen der Polizeiverordnungen [illegible] treten, entweder die betreffende Materie erschöpfend geregelt oder, falls dies nicht geschehen, ausdrücklich alle entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnungen aufgehoben werden müssen. Sonst müsse man annehmen, daß der Gesetzgeber die praeter legem bestehenden Polizeiverordnungen als Ergänzung der betreffenden Materie in Kraft habe lassen wollen. Im Gesetz vom 1. IV. 1880 seien aber nur die Fälle geregelt, in denen durch das Betreten der Grundstücke für Kultur oder die Bearbeitung derselben ein Schaden hervorgerufen würde, oder wo sich aus den begleitenden Umständen schließen lasse, daß der Betreffende einen Holzdiebstahl begehen wolle. Das einfache Betreten von Forstgrundstücken sei jedoch nicht geregelt, und daraus folge, daß die Polizeiverordnung vom 26. August 1868 in Kraft geblieben sei.

Der Angeklagte erachtet diese Ausführungen nicht für begründet und beantragt, die Revision zu verwerfen.

Diesem Antrage entsprechend ist vom Kammergerichte erkannt worden.

Gründe: Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Es kann nach den Motiven zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die verschiedenen Bestimmungen der bisher geltenden Polizeigesetze und -Verordnungen zu beseitigen und eine einheitliche Regelung der Feld- und Forstpolizeigesetzgebung herbeizuführen. Das Bedürfnis dafür, heißt es in den Motiven, sei um so fühlbarer, als, abgesehen von der formellen Vielgestaltigkeit, die Gesetzgebung, welche den früheren Verhältnissen angepaßt wäre, für viele Fälle gar keine, für andere nur unzweckmäßige oder mangelhafte Bestimmungen enthalte. Wenn jene Gesetze und Verordnungen, wie ausdrücklich bemerkt wird, ohne daß hierzu ein zwingender Grund vorläge, über dieselben Gegenstände häufig ganz verschiedenartige Bestimmungen enthielten, so daß die Folgen einer und derselben Handlung, je nachdem sie in dem einen oder anderen Bezirke begangen wird, durchaus verschiedene sein können, so werde das Rechtsbewußtsein, namentlich der Landbewohner, hierdurch in nachteiliger Weise verwirrt. Unter den in den Motiven erwähnten, bisher geltenden Polizeiverordnungen ist aber in der Anlage 2c. die in Rede stehende Verordnung ausdrücklich aufgeführt. Deshalb hat auch das neue Gesetz die Materien, welche durch Polizeiverordnungen bzw. polizeiliche Anordnungen geregelt werden dürfen, ausdrücklich hervorgehoben, und zwar in den Bestimmungen

Digitized by Google

der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43 und 46. Im übrigen werden im § 96 die Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze aufgehoben, und es versteht sich von selbst, daß, wenn dieses bezüglich der Feld- und Forstpolizeigesetze gesagt ist, dasselbe auch für die Polizeiverordnungen gilt. Dazu kommt, daß die in der Polizeiverordnung vom 26. August 1868 behandelte Materie im § 36 des Gesetzes vollständig geregelt ist, und daß der Gesetzgeber nur das unbefugte Betreten von Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung der Betreffende berechtigt ist, unter Strafe stellt, wenn der Betreffende im Besitze eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Gerätes zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist oder sich dort Forstkulturen befinden, während er einen Fall wie den vorliegenden straflos lassen will ꝛc."

Auf Grund der eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen, der Abgeordnetenhausverhandlungen, des Kammergerichtserkenntnisses vom 5. Juni 1882 und der §§ 903, 905 und 1004 des B. G.-B., wonach jeder Eigentümer, soweit nicht das Gesetz oder Rechte dritter entgegenstehen, befugt ist, das Betreten seines Grundstückes durch Warnungszeichen ohne weiteres zu untersagen, bzw. auf Unterlassung zu klagen, wenn weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, besteht gegenwärtig folgendes hinsichtlich des Betretens des Waldes außerhalb der öffentlichen Wege zu Recht:

1. Forstorte, welche mit einer Einfriedigung versehen, oder welche durch Warnungszeichen als Schonungen kenntlich gemacht sind, sowie durch Warnungszeichen geschlossene Privatwege dürfen nicht betreten werden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 368 St.-G.-B. bestraft.

Da Schonungen für den Laien oft nicht ohne weiteres kenntlich sind — z. B. Naturschonungen, d. h. Verjüngungen unter dem alten Mutterbestande, Plenterwaldverjüngungen ꝛc. —, müssen die in Schonung gelegten Waldteile durch Warnungstafeln als Schonungen bezeichnet sein.

2. Das Betreten von Forstkulturen, von Schlägen, in denen Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt sind und welche zur Entnahme des Abraumes nicht freigegeben sind, sowie das unbefugte Betreten des Waldes oder nicht öffentlicher Wege mit einem Werkzeuge bzw. Geräte, welches zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz bestimmt erscheint, ist strafbar nach § 36 des F.- u. F.-P.-G.

Dieser Paragraph stellt in Strafe das Betreten von Forstkulturen (d. h. durch natürliche Besamung, künstliche Saat, Pflanzung, Stecklinge entstandene Jungwüchse von so geringem Alter, daß das bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen), auch wenn sie nicht durch Warnungszeichen als solche besonders bezeichnet sind, sowie ferner das unbefugte Betreten von Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung der Betreffende berechtigt ist, für den Fall, daß der Betreffende im Besitze eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Gerätes zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist. Das bloße Betreten der Forstgrundstücke außerhalb der Wege ist, wenn es sich nicht um Forstkulturen oder um mit Schonungstafeln versehene oder eingefriedigte Flächen handelt, nicht strafbar und kann nach dem Erkenntnisse des Kammergerichts vom 5. Juni 1882 auch nicht durch besondere Polizeiverordnungen verboten werden. Die im § 36 erwähnten Werkzeuge und Geräte müssen zum Fällen oder zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz usw. ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen; es genügt nicht, daß dieselben zu diesen Zwecken an und für sich geeignet sind.

3. Das Verweilen in einem Walde, nachdem es der Waldbesitzer oder sein Beamter untersagt hat, ist strafbar nach § 9 des F.- u. F.-P.-G.

Hiernach ist der Waldbesitzer und der mit dem Forstschutze beauftragte Beamte berechtigt, jeden, der sich ohne besondere Befugnis im Walde aufhält, aus dem Walde zu verweisen. Ein Recht zum Betreten eines Waldes außerhalb der öffentlichen Wege steht im allgemeinen niemandem zu. Betritt jemand einen Wald dennoch, so macht er sich — abgesehen von den unter 1 und 2 aufgeführten Fällen — nicht ohne weiteres strafbar; er wird vielmehr erst dann strafbar, wenn er auf die Aufforderung des Berechtigten hin den Wald nicht verläßt. Als Berechtig[illegible] anzusehen, welchem die Verfü[illegible] das betr. Grundstück zusteht, b[illegible] welcher in seiner Vertretu[illegible] benutzt oder überwacht.

Zum Schlusse sei noch [illegible] aufmerksam gemacht, daß neben [illegible] strafrechtlichen Bestimmungen

Digitized by Google

wo es an einer strafrechtlichen Vorschrift fehlt, unter den Voraussetzungen des § 1004 B. G. B. eine Zivil-Klage in Betracht kommt. Hiernach kann von dem Störer des Eigentums die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt und namentlich auch auf Unterlassung geklagt werden, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann auch auf Grund der §§ 940 und 942 der Zivilprozeßordnung von dem zuständigen Amtsgericht oder Landgericht — in dringenden Fällen vom Amtsgericht, in dessen Bezirke sich das Grundstück befindet, wenn auch sonst das Landgericht zuständig ist — auf Antrag des Grundeigentümers eine einstweilige Verfügung erlassen werden. In solcher einstweiligen Verfügung kann insbesondere Strafe auf Zuwiderhandlung angedroht werden.

Hinsichtlich der Benutzung der nicht öffentlichen Wege wird auf das in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 38, 1905 veröffentlichte Erkenntnis des Kammmerichts vom 30. Mai 1905 verwiesen.

Mitteilungen.

— **Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten.** Das Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung veröffentlicht in Nr. 2 die Grundzüge einer Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten. Zur Bekämpfung der Krankheiten, die an landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstlichen Kulturpflanzen auftreten und die von wirtschaftlicher Bedeutung oder neu oder in ihrer Bedeutung noch nicht genügend bekannt sind, soll für das Gebiet des Deutschen Reiches eine Organisation ins Leben gerufen werden, durch welche es den Land- und Forstwirten in weitestem Maße ermöglicht wird, das Auftreten der Krankheiten rechtzeitig zu erfahren und sich über Mittel und Wege zu ihrer Bekämpfung zu unterrichten. Die Anregung zu dieser Einrichtung ist von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ausgegangen, und die Bundesregierungen haben sich bereit erklärt, an der Lösung der Aufgabe teilzunehmen. Die Organisation soll sich gliedern in Hauptsammelstellen, Sammelstellen und Sammler. Die Hauptsammelstellen bilden den Mittelpunkt der Sammelarbeit für größere Gebiete, etwa eine Provinz. Vorzugsweise werden sie mit Anstalten der landwirtschaftlichen oder forstlichen Wissenschaft zu verbinden sein. Für das Gebiet des preußischen Staates sind zwölf Hauptsammelstellen für die Krankheiten an Kulturpflanzen der Landwirtschaft und des Gartenbaues und zwei Hauptsammelstellen für die Krankheiten an den Kulturpflanzen der Forstwirtschaft ins Auge gefaßt. Die letzteren beiden Stellen sind die Kgl. Forstakademien zu Eberswalde und Hann.-Münden. Die Hauptsammelstellen verteilen über ihren Bezirk ihrerseits Sammelstellen. Als solche werden vornehmlich die Ackerbau- und landwirtschaftlichen Winterschulen in Frage kommen. An einigen besonders geeigneten Hauptsammelstellen werden für die Inhaber der S[illegible]melstellen besondere Kurse abgehalten werden. A[illegible]e der Sammelstellen ist es wiederum, m[illegible]reiche und geeignete Kräfte als S[illegible]werben. Für die Beobachtung der K[illegible]eiten an Forstpflanzen ist von der Einri[illegible]ig von Sammelstellen Abstand genommen. T[illegible] Revierverwalter werden in der Regel als S[illegible]er tätig sein und direkt mit den beiden Hauptsi[illegible]ehren. Der Geschäftsgang wird sich also kurz etwa in folgender Weise ergeben: Der Sammler, der die auffällige Beschädigung eines Feldes 2c. durch pflanzliche oder tierische Schädlinge beobachtet, sendet einen Bericht auf vorgedrucktem Meldeblatt nebst Proben der beschädigten Pflanzen an die Sammelstelle. Die Auswahl und Versendung der Proben erfolgt nach besonderen Vorschriften. An der Sammelstelle findet die wissenschaftliche Bestimmung des Schädlings statt. Das Ergebnis wird nebst Ratschlägen zur Bekämpfung den Sammlern mitgeteilt. Die gesammelten Beobachtungen und Ergebnisse werden von den Sammelstellen an die Hauptsammelstellen weiter gegeben, wo die Sichtung des Materials stattfindet. In besonders wichtigen Fällen erfolgt von der Hauptsammelstelle aus unverzüglich Berichterstattung an die Kaiserliche Biologische Anstalt zu Dahlem bei Berlin, im übrigen ist das kritisch und statistisch geordnete Material periodisch nach dort abzuführen. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem wird dann die gemachten Beobachtungen alljährlich in einem zusammenfassenden Bericht statistisch verarbeiten. Bei dem hohen Interesse, welches die Sache für die Land- und Forstwirtschaft hat, ist es zu wünschen, daß sich baldigst recht zahlreiche und eifrige Personen für den, übrigens unentgeltlich zu übernehmenden Posten eines Sammlers finden werden. Es eignen sich dazu in erster Linie Männer, die durch Beruf oder Neigung mit der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder der Forstwirtschaft in Beziehung stehen und die Pflanzenwelt in Gärten, Feldern und Wäldern dauernd und aufmerksam im Auge behalten. M.

— **Neue Grundsätze zur Bestimmung des Begriffes „Tierhalter"** im Sinne des § 833 B. G. B. entwickelt eine weite Kreise interessierende Entscheidung des vierten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. November 1905 (abgedruckt in „Juristische Wochenschrift" 1906 S. 62). Sie kommt zu dem befriedigenden Ergebnis, daß die Haftung des Eigentümers für die Zeit, während der ein Entleiher das Tier in seinen Wirtschaftsbetrieb einstellt und gebraucht, ausgeschlossen ist. Dem Urteile lag der Fall zugrunde, daß Kläger st.

Digitized by Google

von X. einen Einspänner gemietet und mit diesem von X. selbst gelenkten Fuhrwerk eine Fahrt unternommen hatte, auf der er infolge des Durchgehens des Pferdes verletzt worden ist. Eigentümer des Pferdes war B.; dieser hatte das Tier aus Gefälligkeit und unentgeltlich dem X. zu der Fahrt geliehen.

Die von K. gegen B. als Tierhalter im Sinne des § 833 angestrengte Schadenersatzklage wurde abgewiesen. In den Gründen dieses der Billigkeit durchaus entsprechenden Urteils ist u. a. ausgeführt:

Da das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff des Tierhalters als etwas von vornherein Gegebenes voraussetzt, sieht sich die Rechtsprechung allerdings darauf angewiesen, an den Sprachgebrauch des täglichen Lebens als das zunächst Maßgebende anzuknüpfen. Ihm aber entspricht die Annahme, daß die Bezeichnung, jemand „halte" ein Tier, allgemein auf denjenigen anwendbar sei, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Stallung und Futter die Sorge für das Tier auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer übernommen hat. Nimmt man hinzu, daß es sich bei dem „Halten" des Tieres immer nur um ein tatsächliches Verhältnis handelt, so läßt sich das Wesen dieses Verhältnisses in seiner sprachgebräuchlichen Bedeutung darin erblicken, daß das Tier von demjenigen gehalten wird, der es in seinen Wirtschaftsbetrieb oder — im weitesten Sinne verstanden — in seinen Haushaltungsbetrieb eingestellt hat, um es auf diese Weise dauernd seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Ob es aber richtig ist, einzig und allein diesen Sprachgebrauch darüber entscheiden zu lassen, wer als Tierhalter zu haften hat, erweist sich in zahlreichen Fällen als zweifelhaft. Auf der einen Seite gibt die Ausdrucksweise des täglichen Lebens keinen Maßstab ab, nach dem sich der Beginn und das Ende des Tierhalterverhältnisses jedesmal mit der für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Bestimmtheit feststellen ließe. Auf der andern Seite kann das dem Sprachgebrauch entnommene Begriffserfordernis der nicht nur vorübergehenden Dauer des Verhältnisses, wenn man ihm eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, zu auffallenden Ergebnissen führen. So wird beispielsweise das allgemeine Sprachempfinden zwar darin nicht schwanken, als Tierhalter den zu bezeichnen, der seine Absicht, das Tier dauernd für sich zu verwenden, durch tatsächliche Gewährung von Obdach und Unterhalt bereits betätigt, während sich sprachliche und rechtliche Zweifel sofort bei der Frage ergeben, ob das „Halten" nicht schon in dem früheren Zeitpunkte angefangen hat, mit dem jemand das Tier an sich bringt, um es dauernd bei sich einzustellen, ob er also von der Haftung frei bleibt, wenn er das Tier sofort nach Anrichtung des Schadens, und bevor er es eingestellt hat, wieder veräußert. Während ferner oftmals bei einem nur vorübergehenden Besitze die Bezeichnung „Tierhalter" sprachlich überhaupt auf niemand paßt, entstehen hier die rechtlichen Zweifel, ob ein Grund dafür vorliegen kann, in Rücksicht auf die geringe Dauer der Besitzzeit den Herrn des Tieres von der Haftung frei zu lassen. So wenn der Händler das Tier an sich bringt, um es sofort auf dem Markt weiter zu verkaufen, wenn das Schlachttier von der Ankaufsstelle zum Schlachthofe geführt wird oder wenn der Käufer eines Tieres von vornherein die Absicht hat und ausführt, es unmittelbar nach dem Empfange einem andern als Geschenk zuzuführen.

Im vorliegenden Streitfalle entsteht nun hinsichtlich des Beklagten B. die Frage, ob nicht während der Zeit, wo der Entleiher X. mit dem Pferde die Fahrt ausführte, die Verbindung zwischen B. und dem Tiere gerade in den vom Gesetze vorausgesetzten Beziehungen gelöst war, so daß den Absichten des Gesetzgebers widersprochen wurde, die Vorschrift des § 833 hier anzuwenden und es geboten ist, durch eine Einschränkung des Rechtsbegriffes im Vergleich zum Wortbegriff eine Ausnahme zu machen.

Zwar war der Beklagte B. der Eigentümer des Pferdes, und er hatte auch gegen X. einen Anspruch auf Rückgabe des Pferdes nach der Fahrt; das ist jedoch nicht ausschlaggebend. Im übrigen war das Pferd damals zwar nicht für die Dauer, wohl aber für eine gewisse Zeit aus dem Wirtschaftsbetriebe des B. ausgeschieden und in den des X. in der Weise eingestellt worden, daß es letzterem ausschließlich zu dessen Nutzen als Betriebsmittel diente, daß X. (nicht B.) es war, von dessen Betriebe die dem Kläger K. gegenüber verwirklichte Tiergefahr ausging, und daß B., nachdem er das Tier dem X. zur selbständigen Verwendung überlassen hatte, auch nicht mehr die tatsächliche Gewalt über das Pferd ausübte, die es ihm ermöglichte, durch die Art und Weise der Schirrung und Lenkung oder durch sonstige Maßnahmen der sich aus der Benutzung des Pferdes ergebenden besonderen Gefahr vorbeugend entgegenzuwirken.

Der Rechtsbegriff der Tierhalterschaft im Sinne des § 833 B. G. B. kann somit zeitlich auf die Dauer des hier vorliegenden besonderen Verhältnisses nicht erstreckt werden, und der Eigentümer B. haftet hier nicht für den dem Kläger K. erwachsenen Schaden.

Halle a. S. **Dr. Winter.**

Berichte.

28. ordentliche Landesversammlung in Braunschweig.

22. Februar 1906.

Am Ministertische: Staatsminister Dr. v. Otto, Wirkl. Geh. Räte Hartwieg und Dr. Trieps.

Vizepräsident Langerfeld eröffnete um 11½ Uhr die Sitzung. — — — — — — — — —

Abg. Lambrecht weist auf [illegible] Antrag des verstorbenen Abg. Griepen der dazu riet, den Waldbestand auf Bl landwirtschaftlich besser verwertet ist, au und dafür solche Ländereien aufzuforst landwirtschaftlich nicht gut zu verwerte Der Antrag sei damals leider abgelehnt

Digitized by Google

Es gebe jetzt noch im Herzogtum Forstorte, die auf einem Boden stehen, der, landwirtschaftlich verwertet, weit mehr einbringen würde. Dem Bestreben, die Forsten zu vergrößern, schließt Redner sich an. Schlechteren Boden sollte man landwirtschaftlich nicht nutzbar machen, sondern der Forstwirtschaft wieder zuführen. Man möge aber mit der Aufforstung nicht zu weit gehen. Es könnten auch für die Landwirtschaft wieder bessere Tage kommen, darum möge man bei der Aufforstung maßhalten. Redner wendet sich dann der Jagd zu und meint, daß dem Staatssäckel aus dieser doch noch größere Einnahmen zugeführt werden könnten. Die Jagd sei ein Vergnügen, und wer dieses Vergnügen ausführen wolle, möge auch dafür bezahlen. An Erträgnissen aus Jagd und Fischerei seien in den Etat 38100 Mk. eingestellt. Die Ausgaben betragen 15300 Mk., somit verbleibe eine Reineinnahme von 22800 Mk. Wie groß die Einnahmen aus der Fischerei allein sind, entzieht sich der Kenntnis des Redners. Dem Forstpersonal solle die Jagd nicht entzogen werden. Aber etwa 100000 Morgen fiskalischen Waldes könnten öffentlich an Jagdliebhaber verpachtet werden. Dem Staate würde daraus eine Einnahme von mindestens 50000 Mk. erwachsen. In einer Zeit, in der die Staatsfinanzen zurückgegangen sind, da solle man diese Einnahme mitnehmen.

Abg. Bach hat vor den parlamentarischen Erfolgen des Abg. Lambrecht allen Respekt, glaubt aber bezüglich seiner Hoffnungen auf die Jagderträgnisse, daß der Abg. Lambrecht diesmal doch auf dem Holzwege ist. Die goldenen Berge, die Herr Lambrecht erhoffe, dürften wohl nur von Blech sein. Der einzige deutsche Staat, der seine fiskalischen Jagden verpachtet habe, sei das Großherzogtum Hessen. Dort befinden sich 50 Prozent der fiskalischen Jagden in Händen der Krone und 50 Prozent in Händen von Privaten. Das Erträgnis für den Staatssäckel beläuft sich auf 1,41 Mk. für den Hektar. Dieser hohe Ertrag erklärt sich aus der Nachbarschaft großer Städte, wie Darmstadt, Mainz, Frankfurt a. M., Heidelberg usw., die auch eine wohlhabende Bevölkerung haben.

In anderen deutschen Bundesstaaten ist man von der Verpachtung des fiskalischen Jagdgebietes an Private wieder zurückgekommen. In Elsaß-Lothringen hat man dabei 1,10 Mk. pro Hektar erzielt. In Württemberg und Bayern sind 30 Prozent des fiskalischen Waldes an die Krone und Private verpachtet, 70 Prozent aber befinden sich in Selbstverwaltung. In Preußen befindet sich fast die ganze Jagd in Selbstverwaltung. Braunschweig hat 84000 ha fiskalische Holzjagd, wovon 14 Prozent der Krone überlassen sind. Es bleiben somit 73000 ha. Davon ist etwa ein Viertel den Forstbeamten überlassen, so daß 0 ha zur Verpachtung übrig bleiben. Der atskasse würden etwa 11500 Mk. aus dieser pachtung zufließen. Das macht für den Hektar 3fennige. Will man den Forstbeamten die nehmen, dann muß man sie auch für den fall entschädigen. Ferner muß der ungeheure en in Betracht gezogen werden, der durch gut gehegte Rot- und Schwarzwildbestände den Forsten und Feldern zugefügt wird. Die Jagdpächter werden auch bestrebt sein, ein möglichst freundschaftliches Verhältnis zu dem unteren Forstpersonale zu pflegen, und daraus könnte leicht eine finanzielle Abhängigkeit der unteren Beamten zu den Jagdpächtern sich entwickeln. Aus Gründen der Disziplin wäre es sehr gefährlich, wenn man die unteren Forstschutzbeamten zwei Herren, einmal den Jagdpächtern und dann den Oberförstern, ausliefern wollte. Im vorigen Landtage ist darauf hingewiesen worden, daß die Oberförster den Unterbeamten auch Gelegenheit geben möchten, die Jagd auszuüben. Nach einer dem Redner vorliegenden Statistik haben die Unterbeamten 70 Prozent des erlegten Wildes geschossen, die Oberförster und deren Jagdgäste, meist Beamte der Herzoglichen Kammer, aber nur 30 Prozent. Daraus gehe hervor, daß dem geäußerten Wunsche schon jetzt entsprochen wird.

Staatsminister Dr. v. Otto versichert, daß die Frage, welche Ödländereien aufgeforstet werden sollen, von der Kammer stets aufs sorgfältigste erwogen werde. Was die Verpachtung der Holzjagd an Private betrifft, so stimmt der Minister den Ausführungen des Vorredners bei, kann aber denen des Abg. Lambrecht nicht folgen. Wenn auch die gegenwärtige Finanzlage kein günstiges Bild zeigt, so sei es doch zweifelhaft, ob der Rat des Abg. Lambrecht gut sei. Den Oberförstern müsse man eine Entschädigung gewähren, wenn man ihnen die Jagd nehme. Wohin solle es auch führen, wenn man dem Forstbeamten die Jagd in dem Walde nehme, der seiner Aufsicht untersteht? Da würden sich Verhältnisse herausbilden, die ganz unhaltbar seien. An der neuen Gehaltsordnung dürfe nicht gerüttelt werden. Sie müsse vorläufig ein noli me tangere bleiben. Der Ansturm auf dieselbe werde schon noch kommen. Anzeichen dafür seien schon da.

Abg. Blasius wünscht, daß bei der Aufforstung auch die Laubhölzer Berücksichtigung finden und nicht nur einseitig Nadelhölzer angepflanzt werden. Was die Verpachtung der Jagd anbetrifft, so stimmt Redner den Ausführungen des Abg. Bach bei.

Abg. Lambrecht beantragt, die Landesversammlung wolle beschließen, an die Regierung das Ersuchen zu richten, darauf Bedacht zu nehmen, größere Flächen der fiskalischen Forsten zur Jagd zu verpachten, um die Staatseinnahmen aus der Jagd zu erhöhen.

Abg. Krüger-Wolfenbüttel trat den Ausführungen des Abg. Lambrecht entgegen und hoffte, daß dessen Antrag die Annahme seitens der Versammlung nicht finden werde.

Abg. Bach trat dem Antrage Lambrecht entgegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Stellung des Forstpersonals.

Abg. Deumeland regte an, die Forsten wieder dem Weidegange zugänglich zu machen. Der Notstand, der jetzt in Deutschland herrsche, dränge zu einer solchen Maßnahme. Der Wald habe keinen Schaden, sondern nur Vorteil davon, wenn das Vieh auf seinem Weidegange den Boden aufwühle.

Digitized by Google

Abg. Fickendey verwies darauf, daß im Amtsbezirke Calvörde ziemlich große Waldflächen dem Weidegange der Schweine schon freigegeben sind und wünschte, daß auch in anderen Landesteilen die Herzogl. Forstverwaltung dazu die Genehmigung geben werde.

Kapitel 1 (Dominialpachten und Gefälle) wurde darauf nach den Vorschlägen der Finanzkommission angenommen, Kapitel 2 (Forsten und Jagden) ebenfalls mit folgenden Kommissionsanträgen: „Die Landesversammlung wolle sich mit der Zahlung des vom 1. April 1906 ab sich auf 2700 Mk. belaufenden Gesamtbetrages der Stellenzulagen an die Inhaber von 18 Förstersstellen gefälligst einverstanden erklären", und „Die Landesversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, daß außer der durch Art. 10 des Finanznebenvertrages für Forstkulturen bestimmten Summe von 92500 Mk. für die Finanzperiode 1906/08 noch 295500 Mk., mithin im ganzen 388000 Mk., verwendet werden." — Der Antrag Lambrecht wurde gleichfalls angenommen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Notierung der Forstversorgungsberechtigten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 2006.

Berlin W. 9, den 2. März 1906.

Für den Fall, daß noch Forstversorgungsberechtigte mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1905 vorhanden sein sollten, die sich bisher bei einer Regierung nicht haben notieren lassen, bestimme ich, daß solche Anwärter ihre Notierungsgesuche nach Muster K des § 29[4] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 bis zum 1. Juli dieses Jahres an diejenige Regierung einzureichen haben, bei der sie in erster Linie notiert zu werden wünschen. Die Königlichen Regierungen haben mir diese Gesuche mit etwaigen Umnotierungsgesuchen (§ 29[5]) bis spätestens zum 15. Juli vorzulegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Holzverkauf.

Allgemeine Verfügung Nr. 10 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 16641.

Berlin W. 9, den 6. März 1906.

Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller hat neuerdings eine Anzahl von Wünschen bezüglich der Aufarbeitung und des Verkaufs des Holzes, insonderheit des für das in Frage kommende Handelsgebiet an erster Stelle stehenden Kiefern-Holzes zu meiner Kenntnis gebracht, die ich zum Teil als beachtenswert bzw. berechtigt anerkennen muß.

Selbstverständlich liegt es auch im Interesse der Forstverwaltung und der bestmöglichen Verwertung der Hölzer, den Wünschen und Bedürfnissen des Holzhandels durch zweckmäßige Anpassung der Aufarbeitung des Holzes, der Verkaufsbedingungen und der Losbildung so weit als tunlich entgegenzukommen. Wenn ich auch bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse davon Abstand nehme, in dieser Beziehung bindende und allgemein gültige Bestimmungen zu treffen, so sehe ich mich doch veranlaßt, unter Hinweis auf die früher ergangenen Verfügungen, insbesondere die Erlasse vom 22. Dezember 1894 — III. 16467 — und vom 8. Januar 1902 — III. 17529 — den Königlichen Regierungen die tunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Holzkäufer, insoweit fiskalische und Verwaltungs-Interessen damit nicht im Widerspruch stehen, von neuem zu empfehlen, und zwar um so mehr, als ich mich nach den erhaltenen Nachrichten nicht der Überzeugung verschließen kann, daß bei dem Verkauf des Holzes, namentlich des Handelsholzes nicht immer und überall mit der erforderlichen Umsicht und nötigen Rücksichtnahme auf die Wünsche des Holzhandels verfahren worden ist.

In erster Linie wird seitens der Holzhändler immer wieder darüber Klage geführt, daß sie sowohl bei den Vorverkäufen wie bei den Verkäufen nach dem Einschlage häufig mit zu Nutzzwecken überhaupt ungeeignetem oder doch als Handelsware nicht brauchbarem Materiale belastet würden.

Nachdem durch die Verfügung vom 22. Dezember 1905 — III. 16207 — bereits angeordnet ist, daß alle von dem Schwamme befallenen Kiefern, die im laufenden Wirtschaftsjahre noch nicht zum Einschlage kommen, bis spätestens zum 1. August d. Js. in dauernder, auf weite Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen sind, bestimme ich, daß für die Folge die zum Vorverkauf gestellten Schläge regelmäßig vor ihrem Ausgebot nochmals mit ganz besonderer Sorgfalt auf durch Konsolen oder Schwammlöcher kenntliche Schwammbäume, die unter allen Umständen deutlich erkennbar zu machen sind, untersucht werden, damit die Kaufliebhaber in der Lage sind, den Anteil des Schwammholzes möglichst zutreffend einzuschätzen.

Ob beim Vorverkauf der Schläge an dem Verfahren, für gesundes und krankes Holz ein einheitliches Gebot zu fordern, falls solches in dem dortigen Bezirk geübt wird, festzuhalten ist, oder ob den Wünschen der weitaus meisten der Holzhändler entsprechend eine Trennung in verschiedene Lose zu erfolgen hat, oder ob der vorherige Aushieb der Schwammbäume angezeigt und durchführbar erscheint, will ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. April 1904 — III. 4359 —, durch welchen

Königlichen Regierung in Fran..
29. März 1904 — 3 B b I. 1107
ist, dem Ermessen der Königliche.. ...
anheimgeben. Ich bemerke jedoch, daß, n
Einzelfalle nicht gewichtige Gründe dagegen ...
dem getrennten Verkauf von gesu...

Digitized by Google

Holz als dem zweckmäßigeren und loyaleren Verfahren der Vorzug zu geben sein wird.

Ich empfehle ferner, den mir vorgetragenen Wünschen der Holzhändler entsprechend, bei den Verkäufen von Handelshölzern statt des Verkaufs zu einem Einheitssatze für den ganzen Anfall an gesundem Holz mehrere Güteklassen bilden zu lassen und insbesondere die wirkliche Handelsware enthaltenden Lose nicht mit unter 3 m langen und dieserhalb zu vielen Gebrauchszwecken untauglichen Stammstücken, sowie mit minderwertigen Zopfenden und aus Ästen, Zwieseln 2c. herausgeschnittenen Hölzern oder mit Stämmen von zu geringem Zopfdurchmesser zu belasten. Schon die Kürzung eines Stammes am unteren Ende um mehr als 2 m stempelt das Stück in den Augen der Holzhändler zu einem Mittelstück, das einer geringeren Bewertung unterliegt.

Daß es sich, wie dies gleichfalls seitens des genannten Vereins angeregt ist, unter Umständen empfehlen wird, das Schwammholz in ganzer Länge liegen zu lassen, um seine Verwendbarkeit, beispielsweise als Rammholz nicht zu beeinträchtigen, erwähne ich nur nebenher, bemerke jedoch, daß das als Langholz überwiesene Schwammholz tatsächlich auch zu Lang- und Nutzholzzwecken verwendbar bzw. absetzbar sein muß und nicht den Charakter von verfaultem, lediglich zu Brennzwecken geeignetem Holz tragen darf. Derartiges Holz ist als Brennholz auszuscheiden und als solches besonders zu verkaufen.

Bruchholz von unter 1 m Länge ist, auch wenn es gesund ist, das vertragsmäßige Mindestzopfmaß besitzt und bei einem Verkauf nach Schaftderbholz aus Stammteilen besteht, zukünftig grundsätzlich von dem allgemeinen Verkauf auszuschließen.

Laubholz und Nadelholz sind niemals in einem Lose zu vereinigen.

Gegenstand fernerer ständiger Klagen der Holzhändler sind die nicht rechtzeitige Bekanntmachung und Fertigstellung, sowie die angeblich häufig mangelhafte Abgrenzung der Vorverkaufsschläge. Ich lasse es dahingestellt, ob und inwieweit diese Klagen berechtigt sind, bestimme jedoch, daß der mutmaßliche Fertigstellungstermin in der Regel schon in der Ausschreibung in unverbindlicher Form bekannt zu geben und, wenn irgend tunlich, innezuhalten ist. Ich bringe ferner die Bestimmung in der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1894 — III. 16467 — Ziffer III 1 und 2 in Erinnerung und bemerke, daß gegebenenfalls bereits die Ausschreibung genaue Bestimmung darüber zu enthalten hat, wo bei einem Mehranfall Holz zurückbehalten und von wo ein Minderanfall ergänzt werden soll. Ich setze hierbei als selbstverständlich voraus, daß die Vertragsbedingung, derzufolge Käufer verpflichtet ist, [illegible]% mehr oder weniger der geschätzten Masse zu nehmen, nicht etwa nach den jeweiligen Preisen zum Nachteil des Käufers ausgelegt [illegible] getroffen werde, daß Zweifel darüber, [illegible] enstand des Verkaufs bilden soll, [illegible] erein nicht aufkommen können.

[illegible] endlich der Wunsch geäußert, die [illegible] ung möchte dem allgemeinen Handelsbrauch entsprechend das Grubenholz geschält aufarbeiten und demnach den Festgehalt ohne Rinde gemessen feststellen lassen. Indem ich auf die Verfügung vom 28. Februar 1905 — III. 2618 — Bezug nehme, derzufolge gegebenenfalls die Holzvermessung im entrindeten Zustande erfolgen kann, gebe ich anheim, mit dem Schälen des Grubenholzes auf fiskalische Kosten und dessen Vermessen in entrindetem Zustande Versuche anstellen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit weise ich noch auf die günstigen Ergebnisse hin, die in einigen Bezirken der Verkauf geringwertiger Nadelhölzer in ganzen Längen zu Grubenholzzwecken gehabt hat.

Bis zum 1. Juli 1908 sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, was die Königliche Regierung im Verfolg der gegenwärtigen Verfügung veranlaßt hat, welche Erfahrungen bei den verschiedenen Holzverkaufs-Verfahren gemacht worden sind, ob das Röten der ersten Stammklassen, das ich der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 8. Januar 1902 — III. 17529 — Ziffer 8 anheimgegeben habe, in Anwendung gebracht ist, eventuell welche Ergebnisse es gezeitigt hat, und endlich ob Klagen seitens der Holzkäufer über das für den Gebrauch der Kreditbücher durch die Verfügung vom 21. Februar 1905 — III. 2248 — vorgeschriebene Verfahren laut geworden und als begründet zu erachten sind, bzw. in welcher Weise die etwa zur Sprache gebrachten Mängel abzustellen sein möchten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Eisenbahn-Schutzstreifen.

Allgemeine Verfügung Nr. 11 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 2552.

Berlin W. 9, den 8. März 1906.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. — I. D. 1628. — Berlin, den 20. Februar 1906.

Auf das Schreiben vom 20. Januar d. Js. — III. 16887 — unter Wiederanschluß der Anlagen.

Mit Eurer Exzellenz stimme ich darin überein, daß bei der Herstellung von Feuerschutzanlagen in fiskalischen Waldungen diejenigen Kosten, die durch Entfernung des Bodenüberzuges auf den aufzuforstenden kahlen Schutzstreifen und durch das spätere Hacken und Wundhalten dieser Streifen zwischen den neu angelegten Pflanzreihen erwachsen, zu den Aufwendungen gehören, die in erster Linie notwendig werden, um das Entstehen eines Feuers zu verhüten, und deshalb von der Eisenbahnverwaltung zu tragen sind.

gez. v. Budde.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung

Digitized by Google

vom 20. Oktober 1905 — III. 13235 — zur Kenntnisnahme. J. A.: Wesener.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 1898.
Bericht vom 1. Februar 1906. (F. W. 647.)

Berlin W. 9, den 7. März 1906.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und eingehender Erörterung der Bedürfnisfrage zu gestatten, daß vom Etatsjahre 1905 ab zur Verschönerung der Umgebung neu begründeter, bzw. neu erbauter Forstdienstgehöfte Ziergärten für fiskalische Rechnung angelegt werden. Die für die erstmalige Einrichtung dieser Ziergärten (Anlage von Wegen und Rasenflächen, Beschaffung und Anpflanzung von Ziersträuchern 2c.) entstehenden Kosten bis zur Höhe von 200 Mk. für ein Oberförstergehöft und von 100 Mk. für ein Förster- 2c. Gehöft, sind aus dem der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstbaufonds zu bestreiten. Die Kosten für eine weitergehende Ausgestaltung, sowie für die Unterhaltung der Ziergärten haben die Nutznießer zu tragen.

An die Königliche Regierung zu Kassel.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der gleichen Ermächtigung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Kassel, Aurich und Münster.

Feststellung des Jagdpachtgeldes auf Domänen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II. 2268
III. 2936.
Bericht vom 18. Februar cr. (III. 2. 7506. G. C.)

Berlin W. 9, den 18. März 1906.

Der von der Königlichen Regierung gegebenen Anregung, bei den neu erworbenen Domänen von der Erhebung eines besonderen Jagdpachtgeldes abzusehen, vermag ich nicht zu folgen. Es ist vielmehr grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Jagdnutzung keinen integrierenden Teil der Domänenpacht bildet und daher wie bisher so auch in Zukunft den Pächtern allgemein nur gegen Zahlung eines bestimmten Jagdpachtgeldes eingeräumt werden kann, wenn nicht im einzelnen Falle aus besonderen Gründen von mir eine hiervon abweichende Anordnung getroffen wird.

Die Festsetzung des Jagdpachtgeldes, soweit ich sie mir nicht vorbehalten habe, hat durch die Königliche Regierung (Domänen-Verwaltung) selbständig nach Anhörung des Oberförsters und des Kreislandrats zu erfolgen. Bei der Berechnung des Pachtgeldes ist einerseits das fiskalische Interesse wahrzunehmen, andererseits aber auch zu berücksichtigen, daß dem Pächter die Freude an der Jagd und an einer pfleglichen und weidgerechten Behandlung derselben nicht durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Pachtzinses genommen oder beeinträchtigt wird, welcher dem wirklichen Werte der Jagd nicht entspricht.

Ich spreche hierbei die Erwartung aus, daß die Domänen-Departementsräte es sich angelegen sein lassen, sich nach Möglichkeit über den Wert der Jagdnutzung im einzelnen Falle Kenntnis zu verschaffen.

Soweit mit vorstehender Anordnung die bisher ergangenen Vorschriften in Widerspruch stehen, werden dieselben hiermit aufgehoben.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen von Sigmaringen und Marienwerder.

Verschiedenes.

— **Anfechtung eines großen Waldverkaufes in Siebenbürgen.** In den Kreisen der Holzindustriellen wird die Vorgeschichte eines großen Waldverkaufes in Siebenbürgen allgemein besprochen. Die sächsische Nationaluniversität in Hermannstadt besitzt nämlich Waldbestände feinster Fichten im Umfange von zirka 40000 Joch. Es ist dies einer der größten Waldkomplexe in der Monarchie, und als bekannt wurde, daß er zum Verkaufe gelangen solle, informierten sich die Industriellen, welche darauf reflektierten, über die formellen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Konkurrenz. Es wurde allseitig angenommen, daß, wie dies selbst bei der Veräußerung kleiner Waldkomplexe immer üblich war, eine öffentliche Offertverhandlung erfolgen werde. Vor kurzem wurde die Generalversammlung der sächsischen Nationaluniversität in Hermannstadt abgehalten, in welcher unvermuteterweise die Waldung einer erst zu bildenden Holz-Import- und Exportgesellschaft, deren Gründung von einem ungarischen Holzindustriellen geplant wird, um den Preis von zehn Millionen Kronen, in vierzig Jahren zahlbar, zugeschlagen wurden. Der Vertreter einer Budapester Holzkommissionsfirma erhob namens eines Kommittenten einen mündlichen Protest in der Generalversammlung gegen den Waldverkauf, weil keine Lizitation stattgefunden habe. Er wurde jedoch vom Präsidenten der Generalversammlung mit dem Hinweise unterbrochen, daß Nichtmitglieder kein Recht hätten, in der Generalversammlung zu sprechen, und konnte keine weiteren Ausführungen vorbringen. Im Kreise der Holzindustriellen bildet dieser Vorgang besonders aus dem Grunde den Gegenstand allgemeiner Diskussion, weil den zahlreichen R[illegible] tanten auf diese Waldgebiete von kompet[illegible] ungarischen Regierungsorganen versichert w[illegible] daß der Verkauf nur im Wege einer öffentl[illegible] Lizitation vor sich gehen werde. Tatsäch[illegible] wie unterrichtete Holzindustrielle erk[illegible] offiziellen Schätzungsoperate, welche [illegible] für die Vergebung des Waldkompl[illegible]

Digitized by Google

sollten, am Tage der Generalversammlung, in welcher der Zuschlag erfolgte, noch nicht abgeschlossen gewesen. Als sich wenige Tage vor der Generalversammlung das Gerücht verbreitete, daß die Vergebung ohne öffentliche Offertausschreibung stattfinden dürfte, sprachen angesehene Holzindustrielle bei maßgebenden Persönlichkeiten der ungarischen Regierung vor, die ihnen jedoch erklärten, daß die Waldungen in der üblichen Form einer öffentlichen Offertverhandlung verkauft werden würden. In den nächsten Tagen werden Versammlungen von Holzindustriellen abgehalten werden, in denen gegen diesen Vorgang Protest erhoben wird.

— **Die Mitglieder des Vereins „Waldheil"** machen wir besonders darauf aufmerksam, daß unter „Vereinsnachrichten" eine Bekanntmachung enthalten ist über die Form, in welcher im Herbst dieses Jahres der Stipendienfonds in Höhe von nahezu dreitausend Mark zur Verteilung gelangen soll. Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme.

Waldbrände.

18. März (Sonntag). **Erfurt** (Sachsen Weimar), 19. März. Gestern nachmittag entstand jedenfalls durch Wegwerfen eines glimmenden Zigarrenstumpfes zwischen dem Jagdschloß Willrode und dem Forstort Schellrode ein Waldbrand, durch den eine große Eichenschonung in Brand gesetzt wurde. Den vereinten Kräften der Förster aus Willrode, Bechstedt und Windisch-Holzhausen und der Schellroder Feuerwehr gelang es, das Feuer zu ersticken.

18. März. Bern (Schweiz). Am Sonntag nachmittag brach in einem Jungwald der Elfenau Feuer aus, das auf ca. 300 qm an jungen Tannen und Buchen großen Schaden anrichtete. Es wird vermutet, daß Knaben aus Bern das Feuer angelegt haben.

18. März. Bern (Schweiz). In gleicher Weise sind im Burgerwald von Aarwangen gegen 4 ha junger Aufwuchs beschädigt worden.

18. März. Schwendi (Donaukreis, Württemberg). Sonntag vormittag 10 Uhr entstand in einer jungen Kultur des Freiherrn von Süßkindschen Waldes ein Brand, der sich über etwa 5 ha erstreckte. Entstehungsursache unbekannt.

18. März. Reutlingen (Württemberg). Sonntag nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr brannte es im Walde in der Nähe des Gutes Gaisbühl an zwei Stellen. Der erste Brand vernichtete 8 a zwölfjährigen Tannenwald, der zweite ca. 3 ha weniger wertvollen Waldes. Der Urheber des ersten Brandes ist ein zehnjähriger Schüler, der mit seinem Kameraden das dürre Gras anzündet hatte. Der Urheber des zweiten Brandes war nicht zu ermitteln.

[illegible]rz. Stuttgart, 19. März. Im Sindelfinger Walde brach gestern ein Brand aus, der infolge des trockenen und windigen Wetters ca. 10 ha einäscherte.

19. März. Honnef a. Rhein, 20. März. Am Südhange des Breiberges entstand gestern mittag ein Waldbrand, der etwa 1,5 ha Eichenwald beschädigte.

25. März. Sooden (Bez. Kassel). In der Nähe von Orferode entstand ein Waldbrand, der den Wald auf etwa 1 ha vernichtete. Der Schaden beträgt 200 Mk. Das Feuer war böswillig angelegt, der Brandstifter ist ermittelt.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 20,00 bis 23,00, Steinmarder 12,00 bis 18,50, Baummarder 18,00 bis 24,00, Iltisse 2,00 bis 3,25, Füchse 4,00 bis 8,50 Mark pro Stück, Kaninstücke, nat. 0,08, Kanin, je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark pro 50 Kilo, Hasen, Sommer 8,00 bis 12,00, Hasen, Winter 40,00 bis 65,00 Mark pro 100 Stück, Rehhäute, Sommer 0,50 bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,50, Steinmarderruten 2,00 bis 2,50, Baummarderruten 2,00 bis 4,50, Iltisruten 0,10 bis 0,12 Mk. pro Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Sechsundzwanzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1905.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren in Gültigkeit 9503 Versicherungsscheine mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 78240750 Mk., so daß gegen das Vorjahr ein reiner Zugang von 278 Versicherungsscheinen mit einer Versicherungssumme von 4059300 Mk. stattgefunden hat. Neben dieser erfreulichen Weiterentwickelung unseres Vereins kann für das Berichtsjahr auch ein günstiges finanzielles Ergebnis festgestellt werden.

Von den vorgekommenen 156 Bränden sind 155 durch Zahlung von 44840 Mk. 70 Pf. Entschädigungen endgültig erledigt. Von diesem Betrage erscheinen 43527 Mk. 20 Pf. in der Rechnung für 1905 in Ist-Ausgabe, während die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 1313 Mk. 50 Pf. in der Rechnung für 1906 zur Verausgabung gelangen werden. In einem Brandfalle, für den eine Entschädigung von 40 Mk. angemeldet worden ist, schweben die Abschätzungs-Verhandlungen noch. Dieser Betrag und die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 1313 Mk. 50 Pf., zusammen 1353 Mk. 50 Pf., sind durch die vorliegende Bilanz reserviert.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 der Satzungen die Eintrittsgelder von 1974 Mk. 70 Pf. zugeführt worden, so daß diese Rücklage nunmehr 125887 Mk. 90 Pf. beträgt. Außer der satzungsmäßigen Rücklage besitzt der Verein noch die Spezialrücklage von 100000 Mk. und den in das Jahr 1906 über-

Digitized by Google

tragenen Betrag von 46397 Mk. 49 Pf., zusammen also 146397 Mk. 49 Pf. Es können hiernach erhebliche Beträge ohne weiteres in Anspruch genommen werden, falls in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen sollten.

Das Vermögen des Vereins ist in 167650 Mk. 3½prozentigen Preußischen Konsols und einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 100000 Mk. zinsbar angelegt.

Die am 1. Juli 1900 für unsere Vereinsmitglieder eingeführte Unfallversicherung läuft Ende Juni d. Js. ab. Die angestellte Umfrage hat ergeben, daß die große Mehrzahl unserer Mitglieder auch für die Folge gemäß § 10 der Satzungen die Überschüsse zu Unfallversicherungszwecken verwendet zu haben wünscht. Wegen der Weiterversicherung unserer Vereinsmitglieder gegen körperliche Unfälle haben wir daher mit mehreren Versicherungs-Gesellschaften Verhandlungen eingeleitet, die zurzeit zwar noch schweben, aber dem Abschluß schon so nahe sind, daß ihr Ergebnis dem Verwaltungsrat und der diesjährigen Mitgliederversammlung rechtzeitig zur Beschlußfassung wird vorgelegt werden können.

Die Forstbeamten-Viehversicherung hat sich im Berichtsjahre annähernd auf der vorjährigen Höhe gehalten. Das Nähere hierüber ergibt das Protokoll des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes über die am 17. Februar d. Js. hierselbst abgehaltene Sitzung, welches in nächster Zeit durch die „Deutsche Forst-Zeitung" in Neudamm zur Veröffentlichung gelangen wird. Klagen über die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft, deren Verwaltung dieser Verband unterstellt ist und die bei der Regelung der vorgekommenen Viehschäden tunlichstes Entgegenkommen gezeigt hat, sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat aber gegen die bisher bestandene Organisation des Verbandes, weil mit den gesetzlichen Vorschriften nicht ganz im Einklang stehend, formelle Einwendungen erhoben, und es ist demzufolge in der am 17. Februar d. Js. hierselbst abgehaltenen Mitgliederversammlung dieses Verbandes an dessen Stelle ein Viehversicherungsverein für Forstbeamte auf Gegenseitigkeit gegründet worden. Da derselbe sich nicht nur auf die Forstbeamten der Preußischen Monarchie, sondern auch auf die Staaten, welche dem ehemals Nord-eutschen Bunde angehört haben, erstreckt und dadurch der Teilnehmerkreis erheblich erweitert worden ist, so kann angenommen werden, daß künftig die Beteiligung an der Viehversicherung eine größere werden und diese sich somit billiger gestalten wird. In den Satzungen des neuen Vereins ist dem unterzeichneten Hauptvorstande als dem Begründer des bisherigen Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes im Interesse unserer Vereinsmitglieder das Recht eingeräumt worden, über die Geschäftsführung des neuen Versicherungsvereins der Forstbeamten sich auf dem laufenden zu erhalten und zu diesem Zwecke an den Geschäftsrevisionen und Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Außerdem ist der Königliche Forstmeister Herr Fintelmann zu Durowo im Regierungsbezirk Bromberg, zurzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes, inzwischen auch in den Aufsichtsrat der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft, welche satzungsgemäß die Vorstandsgeschäfte des neuen Vereins zu führen hat, gewählt worden. Durch diese Maßnahmen finden die Forstbeamten im allgemeinen durch Herrn Forstmeister Fintelmann und unsere Vereinsmitglieder noch durch uns eine Vertretung in dem neuen Verein.

An der von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vereinbarten Forstbeamten-Hagelversicherung ist die Beteiligung auch im abgelaufenen Jahre weiter gestiegen. Es hatten ihre Ernte versichert 951 Beamte mit 1487352 Mk. Klagen über diese Gesellschaft sind uns nicht bekannt geworden, wir nehmen daher Veranlassung, auf die Vorteile dieser günstigen Versicherung erneut aufmerksam zu machen.

Die 26. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am 12. Mai d. Js. hierselbst statt.

Berlin, den 20. März 1906.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wrobel.

* * *

Sechsundzwanzigstes Rechnungsjahr 1905.

Rechnungs-Abschluß.

A. Einnahmen.	Ist Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	107	28	—	—
Eintrittsgelder für 1904 .	543	40	—	—
„ 1905 .	1 483	20	491	50
Jahresbeiträge für 1904 .	1 019	77	—	—
„ 1905 .	84 662	19	422	91
Zinsen von dem Vereinsvermögen	9 815	55	—	—
Strafgelder und sonstige Einnahmen	44	—	—	—
Summa	97 675	39	914	41

B. Ausgaben.	Ist Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.
Zum Ankauf von Wertpapieren	12 290	55	—	—
Zahlungen in Brandfällen für 1904	1 136	90	—	—
„ 1905	43 527	20	—	—
Reisekosten an Schätzer . .	44	60	—	—
Verwaltungskosten . . .	13 352	61	—	—
Prämien für die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder an die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. O.	25 400			
Summa	95 755			
C. Barer Kassenbestand	1 9			

Digitized by Google

Bilanz.

A. Vermögensgegenstände.	Nennwert Mk.	Kurswert Mk.	Pf.
a) Wertpapiere: 3½prozentige preußische Konsols	167 650	169 158	85
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 3½% preuß. Konsols		100 000	—
c) rückständige Vereinsbeiträge . .		914	41
d) noch nicht fällige Zinsen von 55 400 Mk. 3½prozentigen preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1905		484	75
e) desgl. von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		875	—
f) Wert der Geräte (eiserner Geldschrank, Siegel- und Stempelapparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5%		286	05
g) barer Kassenbestand		1 919	83
Summa		273 638	89
B. Schulden.			
h) Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) . . . . . 123 913,20 Mk.			
Zugang für 1905 1 974,70 „		125 887	90
i) Spezial-Rücklage		100 000	—
k) Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschluß entschädigten 7 Brandfälle		1 353	50
l) übertrag in das Jahr 1906 . .		46 397	49
Summa		273 638	89

Berlin, den 20. März 1906.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wrobel.

Försterverein Bromberg.

Auszug aus dem Protokoll über die Vereinssitzung vom 31. März 1906. Die Sitzung wurde mit einem Hoch auf Seine Majestät eröffnet. Zunächst wurde das Andenken zweier Vorgesetzten, der Herren Oberforstmeister a. D. Hollweg und Forstmeister Born, welche seit der letzten Vereinssitzung verstorben sind, durch Erheben von den Plätzen geehrt, hierauf in die Tagesordnung eingetreten. —

Zu Punkt 1 wurden drei Mitglieder in den Verein neu aufgenommen, während ein Mitglied aus demselben ausschied.

Zu 2 wurde die Gehaltsfrage der Forstbeamten formuliert und beschlossen, aus Vereinsmitteln einen Vertreter zu der diesjährigen Generalversammlung des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten nach Berlin zu entsenden. Einstimmig erhielt hierzu wurde Herr Kollege Martin, welcher die Ausführung des ihm vom Verein erteilten Auftrags annahm. Die Mitglieder des Förstervereins, welche dem Königl. Preußischen Försterverein angehören, werden deshalb ersucht, ihre Mitgliedskarte dem Herrn Förster Martin in Forsthaus Jesuitersee bei Tielle spätestens bis zum 1. Mai d. Js. einzusenden.

Zu 3. Der Vortrag des Herrn Kollegen Martin über künstliche Düngung in der Forst- und Landwirtschaft wurde fallen gelassen, da die Beteiligung an der Sitzung nur eine schwache war. Im Interesse unserer gemeinsamen Sache werden die Herren Mitglieder dringend ersucht, in Zukunft vollzähliger bei den Vereinssitzungen zu erscheinen. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern — zunächst ohne Übertragung eines Reviers — sind ernannt worden die Forstassessoren: **Ahrens** in Charlottenburg, **Ballauff** in Liegnitz, **von Bardeleben** in Rotenburg-Ost, **Berner** in Lüneburg, **Bertram** in Oberförsterei Chorin, **Dr. Borgmann** in Eberswalde, **Brieden** in Lanken, **Brünning** in Marienwerder, **Ehrlins** in Zehdenick, **Fick** in Fürstenwalde a. Spree, **von Pruffel** in Stromberg (Hunsrück), **Dunbar** in Rhaunen, **Ehrlich** in Hemeln, **Emilius** in Hillesheim (Eifel), **Euler** in Potsdam, **Försterling** in Wiesbaden, **Fuchs** in Baumholder, **Füllner** in Merzig, **Gabler** in Brühl, **Göritz** in Oberförsterei Dratzig, **Graeff** in Bezdorf (Sieg), **Greiffenberg** in Oberförsterei Lichtefleck, **Hausmann** in Stralsund, **Hartung** in Oberförsterei Födersdorf, **Hausdorf** in Hachenburg, **Hawlitschka** in Liegnitz, **von der Heyde** in Köslin, **Hillenkamp** in Oberförsterei Grunewald, **Hohenschutz** in Trier, **Holzinger** in Hann.-Münden, **Huber** in Dedenseu, **Jakob** in Oberförsterei Podanin, **Jaging** in Hann.-Münden, **Kabath** in Göttingen, **Kanzow** in Düsseldorf, **Kirscht** in Oberförsterei Altenplathow, **Klisch** in Stade, **Kniehase** in Schneidemühl, **König** in Strelno, **Kräft** in Oberförsterei Jura, **Kramer** in Oberförsterei Beckerhagen, **Kühbacher** in Oberförsterei Rothehaus, **Martin Lange** in Potsdam, **Karl Lange** in Oberförsterei Thale, **Laiten** in Oberförsterei Elend, **Loeffler** in Oberförsterei Klein-Naujock, **Lüpkes** in Weißhof bei Thorn, **Marter** in Stellinen, **Maske** in Berlin, **Mecklenburg** in Gildon, **Merten** in Siegburg, **Hermann Meyer** in Osnabrück, **Franz Meyer** in Kassel, **von der Mosel** in Wetzlar, **Joseph Müller** in Dillenburg, **Obertreis** in St. Vith, **Pampel** in Johannisburg Ostpr., **Pannke** in Hohenlobbese, **Penner** in Danzig, **Rose** in Aachen, **Reiher** in Oberförsterei Falkenhagen, **Rockstroh** in Bunzlau, **Schellig** in Frankfurt a. O., **Schering** in Hannover, **Schiller** in Oberförsterei Birnbaum, **Schmauck** in Soderuheim, **Schnädter** in Oberförsterei Lanken, **Otto Schulz** in Petricken, **Rudolf Schulz** in Oberförsterei Wadern, **Senff** in Homburg, **Struckmann** in Oberförsterei Grimnitz, **Teichmann** in Koblenz, **Teipel** in Driedorf, **Tobias** in Beurig bei Saarburg, **Teltmann** in Kassel, **Wallmann** in Oberförsterei Köpenick, **Warbeck** in Oberförsterei Jacobshagen, **Wegener** in Breslau, **Wesener** in Königsberg i. Pr., **Zeißig** in Aunaburg, **Zielaskowski** in Gr.-Schönebeck (Mark), **Zuckschwerdt** in Pforta bei Naumburg.

Ballerstedt, Forstaufseher zu Nieste, Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Borschel, Waldwärter zu Welferode, Oberförsterei Rengshausen, ist auf die Waldwärterstelle Kerstenhausen, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Kreß, Waldwärter zu Kelze, Oberförsterei Grebenstein, ist nach Welferode, Oberförsterei Rengshausen, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Roggenbuck, Hilfsjäger zu Gr.-Schönebeck i. Mark, ist nach Joachimsthal i. Uckermark versetzt worden.

Säuberlich, Forstaufseher zu Kniewenbruch, Oberförsterei Stolp, ist nach Pyaschen, Oberförsterei Zerrin, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schiweck, Forstlauber in der Oberförsterei Zirke, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, versetzt worden.

Digitized by Google

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Ahlers, Forstschutzgehilfe zu Brammer, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Almstadt** I und **Borchers**, Waldarbeiter zu Dassensen, Kreis Einbeck, Regbz. Hildesheim; **Drosöse**, Waldarbeiter zu Dörrigsen, Kreis Einbeck, Regbz. Hildesheim: **Justmin**, Holzhauermeister zu Stepenitz, Kreis Kammin, Regbz. Stettin; **Kolm**, Waldarbeiter zu Dumbeck, Oberförsterei Bröblauken, Regbz. Gumbinnen; **Krause**, Darrmeister zu Jagdhaus, Regbz. Marienwerder; **Krüger**, Waldarbeiter zu Kamminke, Kreis Usedom-Wollin, Regbz. Stettin; **Liere**, Regimenter zu Bornim, Oberförsterei Potsdam, Regbz. Potsdam; **Lobien**, Waldarbeiter zu Rosenfelde, Oberförsterei Bröblauken, Regbz. Gumbinnen; **Müller**, Holzhauer zu Rott, Oberförsterei Röttgen, Regbz. Aachen; **Müller**, Waldarbeiter zu Breitenworbis, Oberförsterei Worbis, Regbz. Erfurt; **Nern**, Waldarbeiter zu Kurschen, Oberförsterei Bröblauken, Regbz. Gumbinnen; **Neumann**, Oberholzhauer zu Levedagsen, Kreis Hameln, Regbz. Hildesheim; **Pahl**, Holzhauermeister zu Hammer, Kreis Ückermünde, Regbz. Stettin; **Schiller**, Waldarbeiter zu Wendhausen, Kreis Marienburg, Regbz. Hildesheim; **Schmelz**, Holzhauermeister zu Neudorf, Oberförsterei Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen; **Steinhäuser**, Waldarbeiter zu Breitenbach, Oberförsterei Saud, Regbz. Kassel; **Steppulat**, Holzhauermeister zu Kastanien, Oberförsterei Bröblauken, Regbz. Gumbinnen; **Tönnies**, Oberholzhauer zu Deinsen, Kreis Gronau, Regbz. Hildesheim.

Die Forstbeamten der Rominter Heide, in deren Beläufen der Kaiser in den Vorjahren gebirscht hat, haben sämtlich das zum 27. Februar gestiftete Erinnerungszeichen zum Tage der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares erhalten.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Walter, Gräfl. Revierförster zu Försterei Strzyłok, Kreis Lublinitz, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Freese, Revierjäger zu Zickhusen, ist auf die Forstakademie zu Tharandt versetzt worden.
Grünow, Revierjäger zu Klüß, ist nach Zickhusen versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

von Hertzen, Forstmeister zu Glambeck, tritt in den Ruhestand. Sein Nachfolger ist Oberförster Jagdjunker **von Kruswaldt**.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Henninger, forstversorgungsberecht. Anwärter zu St. Avold, Oberförsterei St. Avold, ist zum Förster ernannt.
Maire, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf, ist zum Förster ernannt worden.
Mannstein, Hegemeister zu Forsthaus Langd, Oberförsterei Saarburg, ist pensioniert.
Müller I, Förster zu Forsth. Mittersheim, ist nach Forsth. Filsdorf, Oberförsterei Busendorf, versetzt worden.
Stablo, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Langd, Oberförsterei Saarburg, kommissarisch übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bach, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Leberau, Oberförsterei Markirch, ist definitiv zum Gemeindehegemeister ernannt worden.
Boemer, Vizefeldwebel zu Bitsch, ist die Gemeindeförsterstelle in Kembs, Oberförsterei Mülhausen, übertragen worden.
Briebe, Gemeindeförster zu Kembs, ist infolge Einberufung nach Preußen aus dem elsaß-lothringischen Dienst ausgeschieden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Bornich**, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Bornich, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. Juli 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bornich, Patersberg, Reichenberg, St. Goarshausen und Reitzenhain mit einer Größe von 647 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Wert von 75 Mk. oder eine pensionsfähige Geldentschädigung hierfür von jährlich 75 Mk. und voraussichtlich auch eine jährliche Mietsentschädigung von 150 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Wendlandt in St. Goarshausen zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 21. Anfrage: Ich habe mein Gewehr geladen (aber gesichert) im Zimmer hängen, welches aber von Kindern und älteren Personen passiert wird. Es macht sich nun trotz meines Verbots und Warnung jemand etwas an dem Gewehr zu schaffen, infolgedessen entlädt sich die Waffe, und die betreffende Person wird durch den Schuß getroffen und schwer verletzt oder getötet. Bin ich strafbar, daß ich das Gewehr geladen im Zimmer hängen hatte, und nach welcher gesetzlichen Bestimmung? Liegt da fahrlässige Körperverletzung vor? Sch., Gemeindeförster.

Antwort: Wenn Sie Ihr Gewehr im geladenen Zustande in dem Zimmer aufhängen, welches von Kindern und älteren Personen passiert wird, und wenn eine dieser Personen trotz Ihres Verbotes sich an der Waffe zu schaffen macht und dabei jemand verletzt wird, so liegt auf Ihrer Seite fahrlässige Körperverletzung vor. Denn Sie mußten mit der Tatsache rechnen, daß jemand ungeachtet Ihrer Verwarnung dennoch mit dem Gewehr hantiert und hierbei eine Gesundheitsschädigung, wenn nicht Schlimmeres entsteht. Ein geladenes Gewehr in einem Zimmer aufzubewahren, in welchem noch andere, und namentlich jüngere, Menschen verkehren, ist leichtsinnig. Darin liegt auch ein schuldhaftes Verhalten.

Nr. 22. Anfrage: Wenn ein Stamm vom Sturm über die Grenze auf fremdes Eigentum geworfen wird, bleibt der Waldbesitzer Eigentümer dieses Stammes, oder ist der Nachbar, auf dessen Feld der Stamm gefallen ist, Eigentümer? Der Nachbarbesitzer hat seine Wirtschaft verpachtet. Die Pächterin erklärte sich dafür, daß der Stamm dem Waldbesitzer gehöre. Trotzdem zersägte der Besitzer den Stamm, lud denselben auf Wagen und fuhr damit nach seiner zweiten Wirtschaft. F. B., Revierförster

Antwort: Nur wenn es sich um [illegible] genannten Grenzbaum handelt, der a[illegible] Grenze der beiden Grundstücke s[illegible] bezüglich desselben ein gemeinschaftliches [illegible] anzunehmen. Hat jedoch der Sturm [illegible] nur auf fremdes Gebiet hinübergewo[illegible] muß der Grundbesitzer die Wegs[illegible]

Digitized by Google

dulden. Auf keinen Fall hat der Nachbar irgend ein Anrecht an dem betreffenden Baum. Wenn der Wind Ihren Hut auf das Nachbargrundstück geweht hat, dann sind Sie doch auch berechtigt, denselben zurückzuholen. Wir raten Ihnen, wenn notwendig, auf Herausgabe des Stammes bzw. auf Schadenersatz zu klagen.

Nr. 23. Anfrage: Ich habe Aussicht, eine Stadtförsterstelle, auf die ich mich gemeldet, zu erhalten. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Für diese Zeit möchte ich mich natürlich beurlauben lassen. Sollte ich nun wider Erwarten nach dieser Zeit zurück in den königlichen Dienst wollen, werde ich dann zwei Jahre später Hilfsförster, oder bringt sie mir keinen Nachteil? Ich habe den Forstversorgungsschein 1900 erhalten und bin stets nur im königlichen Dienst beschäftigt gewesen. Das Förstergehalt rechnet doch wohl auf jeden Fall von fünfjähriger Wartezeit an. — Ist zu erwarten, daß die Stadt ihre Forstbeamten ebenfalls aufbessert, sobald die königlichen Förster aufgebessert werden? Es ist eine Stadt mit größerem Forst von acht Schutzbezirken. Ist die Hinterbliebenen-Fürsorge ganz ebenso geregelt wie im königlichen Dienst? Das Gehalt ist vorläufig dasselbe.

L., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Sie erleiden durch eine zweijährige Probedienstzeit auf einer Stadtförsterstelle in beiden von Ihnen angeführten Fällen keinerlei Nachteile. Sie würden nach Ihrer Rückkehr in den Staatsforstdienst nach der Reihenfolge der Forstversorgungsliste zum Hilfsförster ernannt werden, vorausgesetzt, daß Sie nicht schon vorher an die Reihe kämen. In diesem Falle würden Sie bis zum Rücktritt in den Staatsforstdienst bei der Ernennung zum Hilfsförster übergangen werden. Bei der Festsetzung Ihres späteren Besoldungs-Dienstalters wird die im städtischen Forstdienst zugebrachte Zeit als diätarische Dienstzeit mitgerechnet. Ob die Stadt ihre Forstbeamten ebenfalls im Gehalt aufbessert, sobald eine Besoldungserhöhung der Staatsforstbeamten eintritt, läßt sich jetzt noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann angenommen werden, daß dies geschieht. Wie die Hinterbliebenenbezüge in der betreffenden Stadtverwaltung geregelt sind, können wir ohne Einsicht der betreffenden Vorschriften nicht sagen. Darüber erhalten Sie sicher von der Stadtverwaltung Auskunft.

Nr. 24. Anfrage: 1. Welche Uniform ist ein Feld- und Forstschutzbeamter (Feld- und Forsthüter) berechtigt zu tragen, wenn derselbe von einer Stadtgemeinde auf Lebenszeit angestellt, und vom Herrn Regierungspräsidenten bestätigt ist, sowie von derselben Gemeinde, zusätzlich für die Stadtforst, welche unter Staatsaufsicht steht, auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 gerichtlich beeidigt worden ist? 2. Welche Amtsbenennung steht demselben zu, und ist derselbe befugt, einen Förster-Hirschfänger zu tragen?

G. in O.

Antwort: 1. Seit einigen Monaten vergeht kein Posttag, wo uns nicht Anfragen über Beeidigung und die Uniform der Privat- und Gemeindeforstbeamten vorgelegt würden. Soviel uns bekannt, und wie auch aus dem Artikel S. 217 und der Verfügung vom 16. November 1905 hervorgeht, scheint man höhern Ortes geneigt zu sein, Wandel zu schaffen, so daß es nicht angezeigt erscheint, schon jetzt eine Meinung auszusprechen, die sich vielleicht nach wenigen Wochen schon als hinfällig erweist. Im allgemeinen sei zu der Frage bemerkt: Forsthüter, die auf Lebenszeit angestellt und auf den Forstschutz vereidigt sind, haben die im Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 14 S. 845) vorgeschriebene Walduniform mit dem Hirschfänger zu tragen, sie sind auch zum Waffengebrauch berechtigt, der Hirschfänger aber gehört zu den nach dem Gesetz vom 31. März 1837 gestatteten Waffen. Immerhin sind sie nicht auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; das träfe nur zu, wenn der Forsthüter aus den für den Forstdienst bestimmten Militärpersonen hervorgegangen wäre, was selten vorkommen dürfte. 2. Die Anstellung erfolgt durch die Stadtobrigkeit; zu beachten ist auch das Gesetz von 1876. Zur gründlichen Information empfehlen wir Ihnen „Kommunalbeamtenrecht von Kautz-Appelius".

Nr. 25. Anfrage. Wie schützt man am besten und billigsten eine Kiefernkultur gegen Kaninchen und Rehe? W., Stadtförster.

Antwort: Drahtzaun gegen Rehe, je nach der Stärke des Rehstandes 1—1,20 m hoch, mit zwei Sprungdrähten zu je 15 und 20 cm Abstand oberhalb des Drahtgeflechtes, Maschenweite 5 cm. Kaninchen verlangen 60 cm hohe Drahtgeflechte zu 2,5 cm Maschenweite, wovon 10—15 cm in die Erde kommen, nach außen etwas umgebogen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann**, **Steinbude** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2596. **Schwendt**, Hilfsförster, Uslar, Bswg.
4364. **Großgebauer**, z. Zt. Forstgehilfe, Braunschweig, Hougeats i. Harz, Eft.
4365. **Schulz**, Forstaufseher, Mehlauken, Kbg.
4366. **Zodtke**, Förster, Rosenwalde bei Goldbach, Kbg.
4367. **Hillebrandt**, z. Zt. Prinzl. Revierförster, Mellendorf bei Heidersdorf, Kr. Nimptsch, Brsl.
4368. **Koch**, Hegemeister, Wilhelmswalde bei Krojanke, Bbg.
4369. **Güffow**, Förster, Gresonse bei Flatow, Wpr., Bbg.
4370. **Kurth**, Förster, Neuhaus i. Solling, Bswg.
4371. **Treib**, Förster, Wierschen bei Morbach, Tri.
4372. **Gehrke**, Hilfsförster, Alt-Grimnitz bei Joachimsthal, U.-M., Pdm.
4373. **Linder**, Förster, Gr.-Leipe bei Obernigk i. Schl., Brsl.
4374. **Irmler**, Hilfsförster, Alt-Reichenau, Schl., Brsl.
4375. **Leszinski**, Hegemeister, Wilku bei Quednau, Kbg.
4376. **Podlasky**, Hilfsförster, Dammwalde b. Goldschmiede, Kbg.
4377. **Krause**, Forstaufseher, Schugsten, Kbg.
4378. **Marquardt**, Förster, Grenz bei Cranz, Kbg.
4379. **Bouillene**, Hilfsjäger, Malldeuten bei Rudau, Kbg.
4380. **Michelmann**, Förster, Barriere Zienau bei Gardelegen, Mgb.
4381. **Lukatis**, Hilfsjäger, Breitenheide bei Wiartel, Gmb.
4382. **Lukatis**, Förster, Rudczanny, Gmb.
4383. **Leonhard**, Förster, Czeszinna bei Kurwien, Gmb.
4384. **Schluter**, Förster, Sisdroy bei Puppen, Kbg.
4385. **Friese**, Förster, Samordey bei Rudczanny, Gmb.
4386. **Nitki**, Förster, Kl.-Puppen bei Puppen, Kbg.
4387. **Keiler**, Förster, Ziegelei bei Puppen, Kbg.
4388. **Schulz**, Förster, Pieczisko bei Wiartel, Gmb.
4389. **Affeld**, Förster, Adamsverdruß bei Puppen, Kbg.
4390. **Hencker**, Forstaufseher, Wiartel, Gmb.
4391. **Jadzewski**, Forstaufseher, Rudczanny, Gmb.
4392. **v. Zielewski**, Förster, Skonal bei Rudczanny, Gmb.
4393. **Collasius**, Förster, Breitenheide bei Wiartel, Gmb.
4394. **Nanjofs**, Forstaufseher, Collogienen b. Alt-Ukta, Gmb.
4395. **Hallmann**, Förster, Kurwien bei Kurwien, Gmb.
4396. **Schwarz**, Förster, Rudowken bei Rhein, Opr., Gmb.
4397. **Hoppe**, Hegemeister, Cruttinnen, Gmb.
4398. **Scheschonke**, Forstaufseher, Nikolaiken, Kbg.
4399. **Ackermann**, Forstaufseher, Cruttinnen, Gmb.
4400. **Borkowski**, Forstaufseher, Pfeilswalde bei Nikolaiken, Kbg.
4401. **Hellwig**, Forstaufseher, Kl.-Kurwien b. Kurwien, Gmb.
4402. **Klatt**, Förster, Sackrent bei Cruttinnen, Gmb.
4403. **Glania**, Förster, Kotschanowitz bei Kreuzburg, O.-S., Oppl.
4404. **Müller**, Förster, Gollin bei Reiersdorf, Um., Pdm.
4405. **Kempe**, Förster, Bietmannsdorf bei Templin, Pdm.
4406. **Hoffmann**, Förster, Döllukrug bei Groß-Döllu, Um., Pdm.
4407. **Hänisch**, Hilfsförster, Torwärterhaus bei Reiersdorf, Um., Pdm.
4408. **Müller**, Forstaufseher, z. Zt. Privatförster, Trienke bei Gr.-Jestin, Cösl.
4409. **Jungnickel**, Hilfsjäger, Weiherforsthaus bei Wächtersbach, Cssl.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Samstag, den 7. April, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: 1. Besprechung derjenigen Fragen, welche bei der Versammlung in Berlin behandelt werden. 2. Wahl eines Delegierten. 3. Gemäß Beschluß des Vorstandes ist der Abschluß eines Uniform-Lieferungsvertrages, in ähnlicher Weise wie die Ortsgruppe Montjoie, mit der Firma H. Weil, Eschwege, beabsichtigt. Ein Vertreter der genannten Firma wird zur Tätigung des Vertrages und zum Maßnehmen anwesend sein. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezirksgruppe in corpore diesem Vertrage beitreten soll, ein dahingehender Mehrheitsbeschluß also sämtliche Mitglieder der Bezirksgruppe verpflichten würde, ihre Uniformen von der Firma H. Weil zu beziehen. 4. Wahl des Versammlungsortes für die nächste Sitzung.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 22. April 1906, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten nach Berlin. 2. Antrag zur Hauptversammlung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand. J. A.: Pischler.

Hameln (Regbz. Hannover). Montag, den 9. April cr., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Monopol" zu Hameln. — Wichtiger Besprechung wegen werden die Mitglieder dringend gebeten, möglichst vollzählig zu erscheinen.

Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 8. April, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause Lindner zu Kaltenborn. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Königsberg (Regbz. Königsberg). Donnerstag, den 12. April (Gründonnerstag), nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel de Rome zu Königsberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beratung der bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe in Allenstein am 20. Mai zur Besprechung kommenden Punkte. 3. Wahl eines Delegierten zur Versammlung in Allenstein. 4. Besprechung über ein in Verbindung mit der Sommerversammlung abzuhaltendes Scheibenschießen.

Der Vorstand.

Kolmar i. P. (Regbz. Bromberg.) Am Sonntag, den 8. April cr., von nachmittags 3 Uhr an, Mitgliederversammlung im Lokal Weidmannsheil in Kolmar i. P. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder. Vorschläge über Entsendung eines Delegierten nach Berlin. Begleichung der Beiträge. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung im Vereinslokal am Dienstag, den 17. April cr., nachmittags 7 Uhr. Tagesordnung: Wahl eines Delegierte[n] Mitgliederversammlung in Ber[lin] der am 24. März hier stattgehabten [Sitzung] infolge zu geringer Beteiligung [nicht] Punkt nicht Beschluß gefaßt werden [kann] bitte ich im Interesse der guten Sach[e] um regere Teilnahme.

Der Vorsta[nd]

Torgelow (Regbz. Stettin.) Am Gründ[onnerstag] den 12. April d. Js., nachmit[tags]

Digitized by Google

im Lokale des Herrn Ullrich zu Eggesin Mitglieder-Versammlung statt, zu welcher die Kollegen gebeten werden, recht zahlreich zu erscheinen. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe eines vom Kollegen Roggenbuck eingegangenen Schreibens über Gehaltsaufbesserung. 2. Besprechung zu der Tagesordnung der Hauptversammlung. 3. Beschlußfassung über Entsendung eines Delegierten zur Hauptversammlung und eventuell Wahl desselben. 3. Abrechnung der diesjährigen Kaisersgeburtstagsfeier. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung am 7. April d. Js., abends 7 Uhr, im Vereinslokale. Um das Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird gebeten. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Hauptvereins-Vorstandes. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschluß über Entsendung eines Abgesandten zur Mitgliederversammlung am 26. Mai d. Js. 4. Erhebung der noch rückständigen Beiträge. 5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Versammlung am 15. März 1906. Auf der Tagesordnung stand Besprechung des Berichtes der Sitzung des Gesamtvorstandes. Zu 3 (Vermehrung etatsmäßiger Stellen) stellte sich die Versammlung auf den Standpunkt, daß die Errichtung neuer etatsmäßiger Stellen zwar notwendig sei, daß dieses jedoch nicht, wie es vom Gesamtvorstand vorgeschlagen, auf Kosten der Hilfsförsterstellen geschehen dürfe, da die Hilfsförsteranstellung für die Forstversorgungsberechtigten 1903/05 erst im 22./24. Dienstjahre erfolgen wird. Eine Besserung der Anstellungsverhältnisse kann nur durch Errichtung neuer etatsmäßiger Stellen erfolgen, deren Inhaber bei der Anstellung als Anwärter für die Förstersstellen ausscheiden. Auch bei Errichtung von 600 neuen etatsmäßigen Stellen würde die Anstellung als Hilfsförster für die Anwärter der Forstversorgungsjahrgänge 1903/05 erst im 18. Dienstjahre erfolgen können. Als neue etatsmäßige Stellen würden neben den Sekretärstellen auf größeren Oberförstereien etatsmäßige Forsteinnehmerstellen, gebildet durch Zusammen-
[illegible]z von nebenamtlichen Forstkassen- und
[illegible]erheberstellen, in Frage kommen. Um
[illegible]mten ein Aufrücken zu ermöglichen, könnten ihnen sämtliche Forstkassenrendanten- und die Regierungssekretärstellen bei den Forstabteilungen vorbehalten bleiben. Nach Meinung der Versammlung kann nur auf diesem Wege den immer trauriger werdenden Anstellungsverhältnissen entgegengewirkt werden. Zu 15 (Sterbekassen-Einrichtung). Die Versammlung ist der Meinung, daß durch bereits bestehende Versicherungen (Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal, Beamten-Verein in Hannover 2c.) genügend Gelegenheit zur Versicherung geboten. Vor allen Dingen aber dürfte die Beschaffung des nötigen Garantiefonds, der bei über 4000 Mitgliedern ein sehr hoher sein würde, bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Die Gründung einer Krankenkasse auf Gegenseitigkeit erscheint der Versammlung dagegen der Beratung wert, da es hierzu keines Garantiefonds bedarf. Zu 2 und 9 (Gehalt und Dienstland). Die Versammlung stellt sich nach wie vor auf den Boden der Denkschrift. Zu 6. In Rücksicht auf die traurigen Anstellungsverhältnisse hält es die Versammlung für erwünscht, daß sämtliche Revierförsterstellen mit Förstern besetzt werden.

Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). In der am 31. März zu Neuhof abgehaltenen Versammlung wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Die vorgelegte Jahresrechnung von 1905 wurde zwei Mitgliedern zur Prüfung übergeben, welche bei nächster Versammlung darüber berichten werden. 2. Die durch Versetzung erforderlich gewordene Neuwahl eines Kassenführers wurde verschoben und die Geschäfte einstweilen dem Stellvertreter übertragen. 3. Bezüglich der Delegiertenentsendung wurde nach Vorlesung des sehr beifällig aufgenommenen vom Hauptvorsitzenden eingegangenen Rundschreibens vom 20. bis 26. Februar d. Js. beschlossen, zur diesjährigen Hauptversammlung in Berlin einen Abgeordneten zu senden. Hierbei wurde der Vorschlag der Ortsgruppe Eschwege, betreffend Entsendung eines gemeinschaftlichen Vertreters für Kassel-Ost, angenommen. Auch der von der Ortsgruppe Gelnhausen wieder angeregten Bildung einer Bezirksgruppe wurde zugestimmt, in der Annahme, daß aus den übrigen Oberförstereien in der Umgegend von Fulda sich noch Kollegen anschließen resp. sich, wie schon früher in Aussicht genommen, zu einer Ortsgruppe Fulda vereinigen. Bei Besprechung der zur demnächstigen Hauptversammlung in Berlin aufgestellten Tagesordnung wurde Punkt 2 (Gehalt 2c.) und besonders Punkt 3 (Anstellungsverhältnisse der Anwärter) für sehr wichtig gehalten und bezüglich des letzteren Punktes beschlossen, dem zu entsendenden Abgeordneten im Sinne des von der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein ergangenen Schreibens Aufträge zu erteilen. Fischer.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung des Vorstandes, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Zufolge der in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar d. Js. gefaßten Beschlüsse ist im „Waldheil“ ein Stipendienfonds geschaffen worden. Aus diesem Fonds sind für den Herbst 1906 **neunundzwanzig Stipendien zu je einhundert Mark** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten bereitgestellt worden, welche an Söhne, lebender oder verstorbener Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten für das im Herbst d. Js. beginnende neue Unterrichtsjahr vergeben werden sollen. Die Verteilung dieser 29 Stipendien geschieht im Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen des Vereins — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte. Es gelangen hiernach zur Ausgabe 16 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 11 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer in den Monaten Juni oder Juli stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verteilung der Stipendien wird der Vorstand nach folgenden Grundsätzen vornehmen: Zunächst werden berücksichtigt bedürftige Vollwaisen verstorbener Vereinsmitglieder, dann bedürftige Halbwaisen verstorbener Vereinsmitglieder und endlich Söhne jetziger Vereinsmitglieder. Bei Gesuchen letzterer sind die pekuniären Verhältnisse des Vaters ausschlaggebend; bei deren Schätzung wird zugrunde gelegt: 1. Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, 2. Zahl und Alter der Kinder, 3. etwaige Verpflichtung zum Unterhalt unbemittelter Verwandten, 4. in letzter Zeit vorgekommene außergewöhnliche Unglücksfälle, durch welche die wirtschaftliche Lage des Antragstellers erweislich ungünstig beeinflußt wurde, 5. Dauer der Mitgliedschaft im „Waldheil“.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums **bis zum 15. Mai d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die im zweiten Absatze erwähnten Punkte enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen und Vormündern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die dringende Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel diesen Herbst in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds“ an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ in Neudamm (Bez. Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 29. März 1906.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau-Dösenstadung, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.
Neumann-Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Cibis, Josef, Förster, Karlshof bei Peiskretscham (O.-Schl.).
Fehmer, Anton, vereid. Förster, Haus Stapel bei Havixbeck, Kreis Münster i. Westf.
Jorus, Hugo, Kaufmann, **Windhuk** (Deutsch-Südwest-Afrika).
Meißner, Königl. Hilfsjäger, Langenhagen bei Borin.
Wagenknecht, Michael, Königl. Forstwart a. D., Ravensburg (Württemberg).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder; eingesandt von Herrn Revierförster Hoppe in Distelwitz	29,— Mk.
Sammlung von der Möbisburger Treibjagd; eingesandt von Herrn Kgl. Förster Seydewitz in Forsthaus Eichenberg bei Bischleben . . .	7,— „
Für jagdliche Verbrechen; gesammelt auf einer fidelen Treibjagd. Eingesandt von Herrn Oberförster Wilbers in Wiesau bei Sagan .	10,— „
Betrag für nicht abgesandtes Telegramm während der vorjährigen Hirschbrunft; eingesandt von Herrn Tittmann in Kuttel	1,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“ .	523,— „
Summa	570,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die ...

Graf von Brühl, Neumühl, 5 Mk.; Eleonorensgrün, 2 Mk.; Centner, Beilstein, 2 Mk.; Karlshof, 2 Mk.; Chelius, Niederscheld, 2 Mk.; v. Dü Ruthnick, 5 Mk.; Tittmann, Kuttel, 2 Mk.; Elger, dorf, 3 Mk.; Emde, Gosen, 2 Mk.; Fibiger, Pehlen 2 Mk.; Fickert, Seehausen, 2 Mk.; Fehmer, Stapel, 2 Gleinich, Klein-Schliewitz, 2 Mk.; Gäb, Ratingen, 2 Groß, Wallenfels, 2 Mk.; Grätz, Paulsgrube, ...

Digitized by Google

Distelwitz, 2 Mk.; Henning, Teerhütte, 3 Mk.; Hoffmann, Fuchskörnung, 2 Mk.; Jorns, Windhuck, 10 Mk.; Kossatz, Kiebitz, 2 Mk.; Kraft, Tringenstein, 2 Mk.; Kreider, Eibach, 2 Mk.; Knetsch, Arendsee, 2 Mk.; Lippkau, Karthaus, 2 Mk.; Link, Jetzsch, 3 Mk.; von Lüde, Karnekla, 2 Mk.; Messerschmidt, Lübben, 2 Mk.; Mroß, Gläsen, 2 Mk.; Magistrat Bunzlau, 10 Mk.; Moebes, Magdeburgerforth, 2 Mk.; Noack, Stefanswalde, 2 Mk.; Nowack, Kl.-Silsterwitz, 250 Mk.; Neugebauer, Buchwald, 2 Mk.; Peters, Genthin, 2 Mk.; Pischon, Kolkwitz, 2 Mk.; Rudloff, Windischholzhausen, 2 Mk.; Richter, Pförten, 2 Mk.; Sönksen, Brandel, 2 Mk.; Scholz, Wiese, 3 Mk.; von Schau, Weigersdorf, 6 Mk.; Scharnow, Oels, 2 Mk.; Schmitt, Brinske, 2 Mk.; Stielow, Görlsdorf, 2 Mk.; Thiele, Luisenhof, 2 Mk.; Wilsmann, Karlswalde, 2 Mk.; Wagner, Bärmersgrund, 2 Mk.; Wagner, Frauenheim, 2 Mk.; Wedl, Gersfeld, 2 Mk.; Weigmann, Leisewitz, 2 Mk.; Wozniak, Hegewald, 2 Mk.; Wiegel, Nauzenbach, 2 Mk.; Zeißig, Pförten, 5 Mk.; Zernikow, Grürmannsheide, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2009. **Reinhardt**, Hermann, Förster, Ehrenthal bei Stepenitz, Kreis Randow. (B.-Gr. II.)

2010. **Nitzbach**, H., Gräfl. von Saldern-Ahlimpscher Förster, Forsth. Borat bei Ringenwalde, Kreis Templin. (B.-Gr. IX.)

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Von Herrn Forstverwalter Kozyrowski, Gnin . 2,— Mk.

Dem Geber herzlichen Weidmannsdank!

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 86 7 Mk., Nr. 43 9 Mk., Nr. 58, 113 je 7 Mk., Nr. 298 9 Mk., Nr. 512, 555 je 7 Mk., Nr. 556, 557, 631 je 3 Mk., Nr. 684 7 Mk., Nr. 700—702 je 3 Mk., Nr. 703 7 Mk., Nr. 704, 705 je 3 Mk., Nr. 706, 707 je 7 Mk., Nr. 709, 789 je 3 Mk., Nr. 825 9 Mk., Nr. 850, 1011 je 3 Mk., Nr. 1012 7 Mk., Nr. 1066 3 Mk., Nr. 1074 5 Mk., Nr. 1075 3 Mk., Nr. 1088 5 Mk., Nr. 1155 7 Mk., Nr. 1162 3 Mk., Nr. 1228 7 Mk., Nr. 1229 3 Mk., Nr. 1230, 1231 je 7 Mk., Nr. 1238—1286, 1287 je 3 Mk., Nr. 1299 7 Mk., Nr. 1300, 1301 je 3 Mk., Nr. 1302 7 Mk., Nr. 1539 5 Mk., Nr. 1600 7 Mk., Nr. 1638 5 Mk., Nr. 1657—1667, 1669, 1684, 1685 je 3 Mk., Nr. 1686 7 Mk., Nr. 1717 3 Mk., Nr. 1719, 1720 je 7 Mk., Nr. 1774 3 Mk., Nr. 1914 3 Mk., Nr. 1915, 1988—1990 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Gruppe Saalfeld.

Die am 25. März 1906 im Schießhaus zu Saalfeld anberaumte Gruppenversammlung war schwach besucht, was wohl auf das zurzeit herrschende ungünstige Wetter zurückzuführen ist. Eine Oberförsterei, und zwar Reichmannsdorf, war nicht vertreten.

Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Kollegen wurde vom Gruppenvorstand ein Hoch auf Seine Hoheit den Herzog Georg von Sachsen-Meiningen, unseren Landesherrn, ausgebracht, in welches alle Kollegen freudig mit einstimmten.

Punkt 1 der Tagesordnung betraf Anträge, die der nächsten Mitgliederversammlung überwiesen werden sollen. Auch die Gehaltsfrage wurde berührt, und es entspann sich hierüber eine längere Diskussion, bei welcher man zu dem Resultate gelangte, der nächsten Mitgliederversammlung anheim zu geben, bei der kommenden Etatsberatung erneut vorstellig zu werden, damit die in der im April 1905 eingereichten Denkschrift enthaltenen Wünsche doch Berücksichtigung finden mögen.

Punkt 2. Dem Landtagsabgeordneten Herrn Amtsgerichtsrat Krauße in Saalfeld wird für das Wohlwollen und das warme Eintreten, das er den Forstwarten in den letztjährigen Landtagsverhandlungen entgegengebracht hat, der wärmste Dank ausgesprochen, der von der Gruppe Saalfeld besonders wiederholt wird.

Punkt 3. Die nächste Mitgliederversammlung möge möglichst bald abgehalten werden.

Zu Punkt 4, Verschiedenes, werden noch Anträge in Erörterung gezogen, welche belanglos erscheinen und hier nicht erwähnt werden.

Um 5 Uhr schließt der Gruppenvorstand die Versammlung.

Der Vorstand der Gruppe Saalfeld.
J. A.: (gez.) Karl.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bekanntmachung des Hauptvorstandes des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 313. — Zur ...gelangende Forstdienststellen in Preußen. 313. — Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln das Betreten des ...es? (Schluß.) 314. — Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten. Von M. 317. — Neue Grundsätze ...estimmung des Begriffes „Tierhalter". Von Dr. Winter. 317. — Bericht über die 28. ordentliche Landesversammlung ...aunschweig vom 22. Februar 1906. 318. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 320. — ...tung eines großen Waldverkaufes in Siebenbürgen. 322. — Mitteilung für die Mitglieder des Vereins „Wald... 323. — Waldbrände. 323. — Leipziger Kurs über Rauhwaren. 323. — Brandversicherungs-Verein Preußischer ...beamten. 323. — Försterverein Bromberg. 325. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 325. — ...nzenliste. 326. — Brief- und Fragekasten. 326. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. ... — Nachrichten des „Waldheil". 330. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 331. — ...n des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 331. — Inserate.

Digitized by Google

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von **Friedrich Grund & Söhne, Glatz i. Schlesien,** betreffend **jagd- und forstliche Gebrauchs- und Bekleidungsgegenstände** 2c.; 2. von **Otto Reichel, Berlin SO.,** betreffend **Original-Reichel-Essenzen,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Revierförster Tolzien in Buchholz (Mecklenburg-Schwerin) eine Tochter.

Sterbefälle:

Zschimmer, Oberforstmeister in Dresden.

Ide, Königl. Forstmeister a. D. in Wehlheiden, Regbz. Cassel.

Born, Forstmeister in Glinke, Regbz. Bromberg.

Stricher, Kaiserl. Förster in Forsthaus Lindenberg, Oberförsterei Château-Salins.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Für Pensionäre geeignet!

Luftkurort Helsa b. Cassel.

Zu **vermieten** geräumige, gesunde freundliche **Parterrewohnung** mit Hausgarten, schöner Laube und separat erbauter Waschküche. Erfreute sich bisher besonderer Nachfrage seitens d. Kurgäste. Näheres Lehrer **Rousse,** 345) **Oberkaufungen b. Cassel.**

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Zu **kaufen gesucht** wird (350

gesundes Ahornholz in Stämmen,

nicht unter 25 cm stark. Dasselbe braucht nicht von reiner, weißer Farbe zu sein. Gefl. Angebote an

Bremer Tauwerk-Fabrik A.-G., Grohn-Vegesack.

Personalia

Gef. in d. Nähe Hamburgs **verh.**

Jagdaufseher,

Kinderloser bevorzugt, freie Wohnung, Off. erbeten mit Gehaltsansprüchen, Zeugnissen und Referenzen. (4342

Rud. Pabst,

Hamburg, Wandsbeker Chaussee 94.

Waldwärter gesucht,

verheiratet, evangelisch, der in allen Arbeiten erfahren und selbst mit tätig sein, sowie den Jagdschutz ausüben und Kenntnis im Raubzeugfang haben muß. Selbständige Stellung direkt unter dem Herrn. Schütze erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Alter nicht unter 30 Jahre. 4199) **von Freier, Rabuhn, Oder.**

Besetzung einer Gemeindeoberförsterstelle.

Vom 1. Juli d. Js. ist die **Gemeindeoberförsterstelle in Saarlouis,** im Regierungs-Bezirk Trier, mit dem Sitze in Saarlouis, neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2700 Mk., steigend alle drei Jahre um 300 Mk. bis zu einem Höchstgehalte von 4800 Mk. verbunden. Außerdem wird eine Mietsentschädigung von 1000 Mk. jährlich gewährt. (821

Die Dienstaufwandsentschädigung ist auf 1500 Mk. jährlich festgesetzt; hiervon müssen 120 Mk. jährlich als Beitrag zur Bestreitung der Kosten für eine ständige Schreibhilfe, zu welcher der Oberförstereiverband einen Zuschuß von 800 Mk. jährlich gewährt, gezahlt werden.

Der Verwaltungsbezirk des Gemeindeoberförstereiverbandes hat eine Größe von 4700 ha, wovon rund 120 ha im Kreise Saarbrücken liegen.

Bewerber, welche den im § 17 der Anweisung über die Verwaltung der Gemeinde- 2c. Waldungen vom 31. August 1839 festgesetzten Bedingungen entsprechen, wollen ihre Gesuche bis spätestens 1. Mai d. Js. mit den in Urschrift oder beglaubigten Abschriften beizufügenden Befähigungs- 2c. Nachweisen an mich einreichen.

Saarlouis, den 20. Februar 1906.

Der k. Königliche Landrat.
v. Schütz, Regierungs-Assessor.

Aelteres, properes Mädchen

aus braver Familie, welches kl. Viehstall besorgt (also auch melken kann) und für Hausarbeit, auf Kgl. Försterei am Rhein sofort **gesucht** (spätestens 1. 5.), Jahreslohn 240 Mk. bei guter Verpflegung. Meldung. mit gut. Zeugn. an Förster **Horlach** in **Bensberg.** NB. Die Herren Kollegen bitte ich, geeignete Personen auf das Gesuch aufmerksam zu machen. (340

Försterstochter,

die **kochen** kann, findet neben Dienstmädchen **sofort Stellung** mit Familienanschluß bei (359

Geheimrat **Passauer,**
Sieversdorf b. Fahmsdorf-Müncheberg.
Anfangsgehalt 240 Mark.

Akad. gebild. Forstmann,

2 Semester Eberswalde, 2 Semester Hann.-Münden, mit akad. Zeugnis, 29 Jahre alt, Reserveoffizier, **sucht** zum 1. Oktober 1906 Anstellung in einem Privatrevier als **Revierverwalter.** Off. unt. **Nr. 347** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Junger Forstmann,

Forstakademie Eisenach mit „gut" absolviert, m. Forsteinrichtungsarbeiten schon beschäftigt gewesen, sucht ähnlich. Beschäftigung. Gefl. Off. unt. **M. K. 352** bef. d. Exp. d. „D. F.-Ztg.", Neudamm.

Forstmann!

Privatjäger, mit allen Zweigen der Forstwirtschaft vertraut, evgl., 27 Jahre alt, zwölfversorgungsberechtigt, gegenw. in ungek. Stellung, **sucht** dauernden Posten im Kommunaldienst. Gefl. Off. unt. **W. 362** beförd. die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Akademisch gebild. Forstmann,

5 Semester Tharandt, 31 Jahre alt, 7 Jahre als Oberförster in den russisch. Ostseeprovinzen tätig gewesen, sucht Anstellung. Auskunft erteilt (316

Forstmeister **Fricke, Beutnitz.**

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waidheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waidheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Suche Stellg. v. 1. 7. 06, ev. auch früh., als

Forst-, Guts-Verwalter,

bezw. **Assistent.** Bin 27 Jahre alt, led., akad. u. prakt. in Forst- u. Landwirtsch. gebild. u. m. d. Jagd vollkommen vertraut. Offerten unter **A. 261** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Forstmann und Jäger,

sehr gut empfohlen, **sucht Stellung** sogleich oder später. Gefl. Offert. unt. **R. R. 342** befördert die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Jäger der Klasse K,

evang., 21 Jahre, aufs F.-D.-Gef. vereidet, Befäh.-Zeugnis zum Waffengebrauch, **sucht** zum 1. Mai cr. **baldigst Beschäftigung.** Offerten an (358

Städt. Forstaufs. **Neumann,**
Forsth. Panicke, Post Wallwitz, Kr. Guben.

Junger Forstmann, 339

i. Forst-, Jagd- u. Vermessungswesen durchaus vertraut, sucht a. pa. Zeugnisse Stellg. Gefl. Off. **an Kowoll, Forsttaxationsgeh., Alme i. Westf.**

Zum 1. Mai 346

suche für meine 17½ jähr. Tochter, evang. aus guter Familie (Haushaltungskursus absolviert), **Aufnahme in einer Oberförsterfamilie auf dem Lande,** um sich i. Kochen u. Haushalt zu vervollkommnen. Familienanschluß Bedingung, ohne gegenseitige Vergütung. Offerten unt. **A. M. 24** hauptpostlag. **Hannover** erb.

Samen und Pflanzen

Schütze

Rath.

Forstetab

Digitized by Google

256)

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Grundversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 69 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 15. April 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Weilmünster im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Wieck in der Oberförsterei Pelplin, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. Mai 1906 zu besetzen.

Försterstelle Neplecken in der Oberförsterei Kobbelbude, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt mit dem 1. Juli 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 19 ha nutzbares Land (auch Wiese). Die Schule ist in Dorf Neplecken und die nächste Bahnstation in Fischhausen, ca. 2—3 bzw. 8 km entfernt.

Försterstelle Saubucht, Oberförsterei Zicher, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Teichhaus in der Oberförsterei Reppen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Alpen-Ost in der Oberförsterei Xanten, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 1. Mai 1906 wegen Versetzung des jetzigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Die neu angekaufte **Hilfsförsterstelle „Pauly'sche Hof"** bei Friedrichshof, Oberförsterei Driesen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Gute Dienstwohnung, etwas Ländereinutzung. Meldungen von Hilfsförstern und älteren Forstaufsehern sind **bis zum 1. Mai 1906** an die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. zu richten.

Natürliche Verjüngung.

Vorteile der natürlichen Verjüngung
si ...gemein anerkannt. Sie vermeidet das
L ...ziegen des Bodens und das damit ver-
b ...ene Schwinden der Feuchtigkeit, befördert
d ...ünschenswerte Mischung der Bestände usw.
J ...der ersten Hälfte des vorigen Jahr-
hunderts wurde sie in umfassender Weise auch in Kiefern angewandt, eine Menge unserer alten Bestände danken ihr ihre Entstehung. Von Zeit zu Zeit haben sich deshalb viele Stimmen erhoben, welche die Rückkehr zu ihr empfehlen, so daß Judeich im Tharandter

Digitized by Google

Jahrbuch von 1881 sich dahin äußerte, es sei geradezu gefährlich, gegen das allgemein dafür erhobene Geschrei aufzutreten.

Dennoch ist die natürliche Verjüngung im großen und ganzen beinahe überall auf Buche und Tanne, die niemand anders als auf dem Wege der natürlichen Verjüngung behandelt, allenfalls noch auf Eiche beschränkt, — bei Fichte und Kiefer aber nach wie vor Ausnahme geblieben.

Woher nun dieser Widerspruch? Verjüngt nicht die Natur überall „natürlich"? Findet man nicht heute noch hie und da die herrlichsten Nadelholzbestände aus einer Zeit, wo noch niemand sich um die Nachzucht kümmerte, Bestände von einer Beschaffenheit, daß man zufrieden sein könnte, wenn den heute begründeten eine gleiche beschieden wäre? Man fragt sich unwillkürlich, ob es denn unseren späteren Forstleuten an der nötigen Einsicht gefehlt habe, um die Vorteile der natürlichen Bestandsbegründung zu erkennen, oder ob sie zu ungeschickt waren, um sie mit Erfolg durchzuführen.

Man sieht ja häufig Kiefernanflug auf gänzlich öden Flächen sich einfinden, der sich nach und nach ohne menschliches Zutun zu ganz brauchbaren Schonungen verdichtet. Und es ist wahrlich nicht übertrieben, wenn behauptet wird, ganz Deutschland würde nach einer gewissen Zeit wieder mit Wald bedeckt sein, wenn nur der Mensch verschwände.

Nach einer gewissen Zeit, unbestreitbar. Aber es handelt sich darum, wie *lang* diese Zeit ist. Jede Blöße im und am Walde wird sich wieder besamen, wenn man nur Zeit hat, darauf zu warten. Und wenn *eine* Generation des jüngeren Anfluges zerstört wird, so findet sich eine zweite oder dritte, die sie wieder ersetzt. Es handelt sich aber darum, ob dies schnell genug vor sich geht, um den Ansprüchen, die man heute an den Wald stellt, zu genügen.

Daß diese Ansprüche bedeutend gewachsen sind, weiß jedermann. Man braucht nicht einmal auf die Zeit der Samenschläge zurückzugehen, sondern nur die Abnutzungssätze, die in den ältesten Jagdkalendern enthalten sind, mit den jetzigen zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen. Je weniger ich haue, desto länger kann ich auf Besamung warten, und umgekehrt, und diese mir gestattete Zeit des Wartens ist ein sehr wesentlicher Faktor.

Wälder zu erreichen, die von der Axt wenig oder gar nicht berührt sind, wird immer schwieriger; dennoch glaube ich, daß es eine Menge von Kollegen gibt, welche namentlich derartige Fichtenwälder gesehen haben. Ich selber gab von einem solchen eine kurze Beschreibung im Augustheft 1898 der „Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung". Es lag darin, erwähnte ich, ebensoviel Holz auf der Erde, als aufstand, in allen Zuständen der Zersetzung, vom unlängst gewotfenen Stamme bis zum völlig verwitterten, von dessen Dasein kaum noch ein dunkler Streifen auf der Erde Kunde gab. Eine Erscheinung, die ich in meiner Jugend in den Wäldern des russischen Litauens beobachtet, fiel mir auch hier in die Augen: das Ansiedeln des Anflugs auf den liegenden Stämmen, sobald sie nur an der Oberfläche zu verwittern beginnen. Sie gewähren der jungen Walde das erste und beste Keimbett; kaum ist der alte Stamm nur etwas vermorscht, so bedeckt er sich der Länge nach mit einer dichten Reihe junger Fichten usw.

Ganz dasselbe findet sich in Kiefernwäldern, in denen von menschlicher Tätigkeit noch wenig oder gar nicht die Rede ist. Solange man nur hie und da die wertvollsten Stämme auszog, bildeten sich wohl hie und da Lichtungen und Blößen, allein sie beflogen auch wieder, wenn auch nicht gleich in den nächsten Jahren. Dabei war die Humusbildung sehr stark, und mit ihr mehrte sich, auch auf an sich trockenen Böden, die Feuchtigkeit.

Aber die Zeiten änderten sich, die Ansprüche wurden stärker, die Nutzungen geregelter. Das Lagerholz verschwand mehr und mehr, es wurde Streu gerecht, die Humusbildung nahm ab und damit auch die Feuchtigkeit. Auf das Schwinden der letzteren, auf die Senkung des Grundwasserstandes übten außerdem viele andere Umstände Einfluß. Mit der zunehmenden Kultur schwanden viele Feuchtigkeitsquellen, Sümpfe wurden urbar gemacht, Entwässerungsgräben gezogen, überall nahmen die Brücher in unseren Wäldern ab. Daß man in neuerer Zeit damit zurückgegangen, wird häufig hervorgehoben; dennoch dauert das Bestreben, jedes „unnutzbare Fenn" in eine Kunstwiese zu verwandeln, noch vielfach fort. Es ist höchst wünschenswert, bevor man irgendwo den Wasserspiegel senkt, sich Rechenschaft über die Einwirkung zu geben, die dadurch auf die Umgebung ausgeübt wird.

Wie sehr die Feuchtigkeit das Gedeihen des Nachwuchses begünstigt, kann man schon an den künstlichen Kulturen unter Schirmbäumen erkennen; wenn irgend etwas sich davon erhalten hat, so findet man es sicher in den vorhandenen Einsenkungen.

Die Samenschläge [illegible]
dauerten, desto ungünstig
Weder die Humusbildung zur Zeit der
wirtschaft, noch auch die Feuchtigkeit
blieben. Dagegen wurde desto mehr
verlangt. Die Schläge sollten
bestimmten Periode besamen.

Digitized by Google

haltigkeit zu sichern. Wenn die Besamung nicht erfolgte, so mußte der Hieb dessenungeachtet weitergeführt werden. Dies führte zur Lichtstellung ausgedehnter Flächen und, wenn die Besamung nicht bald erfolgte, zur Verangerung. Schließlich mußte zur Nachbesserung auf künstlichem Wege unter erschwerenden Umständen geschritten werden. Man versuchte eine dunklere Schlagstellung, allein auch dies hatte nicht den gewünschten Erfolg; die Trockenheit unter dem Schirme ist immer größer als auf einer freien Schlagfläche, die Wurzeln der lebenden alten Stämme bilden ein Hindernis für die Entwickelung der jüngeren Pflanzen, die Schlagbeschädigungen sind desto stärker, je voller der Mutterbestand.

Inzwischen nahm das Kulturwesen einen bedeutenden Aufschwung. Man darf nicht vergessen, daß, als die ersten Kiefernsaaten ausgeführt wurden, die Schütte unbekannt war, und der Maikäfer wohl nur in sehr beschränktem Maße vorkam. Das Gedeihen der Kulturen auf freien Schlagflächen, oft von sehr großer Ausdehnung, und das Mißraten der Samenschläge, verbunden mit dem stets wachsenden Ertrage der Wälder, der auch größere Ausgaben rechtfertigt, brachten den Übergang zur Kahlschlagwirtschaft mehr und mehr mit sich. Im Laufe der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lernte man Kiefern mit entblößter Wurzel pflanzen, während man früher nur gesät oder hie und da vielleicht mit Ballen ausgepflanzt hatte, und gewann dadurch ein Mittel mehr, lückige Kulturen mit weniger Kosten nachzubessern und Bestände auf solchem Boden zu begründen, auf dem die Saat versagte; die Bodenlockerung arbeitete der Dürre entgegen.

Nicht ohne Einfluß war auch die Einschränkung der Waldweide. So schädlich sie in vieler Beziehung wirkt, so sehr sie die Bildung von Unterwuchs in vielen Beständen beeinträchtigt, in denen er sehr erwünscht sein würde usw., so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie in den lichten alten Beständen den Graswuchs zurückhielt, eine „wenn auch nur mäßige Bodenverwundung“ (vergl. Gayer, Forstbenutzung II. Teil, II. Abschnitt, II. forstwirtschaftliche Vorteile der Waldweide) herbeiführte und so die Verjüngung erleichterte.

Alle diese Ursachen führten dahin, daß man in Kiefern und Fichten mehr und mehr von
[illegible]rlichen Verjüngung Abstand nahm.
[illegible]treten der Schütte und des Mai-
[illegible] Kiefern — letzteres namentlich in-
[illegible]s ausgedehnten Aneinanderreihens der
[illegible] — brachten einen Rückschlag hervor
[illegible]en die Rückkehr zur Samenschlag-
[illegible] Ideal erscheinen.

Allein die Ursachen, welche früher zu ihrer Aufgabe geführt hatten, waren dieselben geblieben und ließen mit wenigen Ausnahmen erkennen, daß die heutige Forstwirtschaft mit ihren Anforderungen an den Wald die Kahlschläge auf die Dauer nicht entbehren kann. Selbst die Versuche, die in Sachsen in Fichtenrevieren 17 Jahre hindurch angestellt wurden, konnten nicht zu einer solchen Rückkehr ermutigen. (Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Forstvereins von 1882.) In Kiefern erkannte man bald, daß weder Schütte noch Maikäfer den Samen- und Schirmschlägen fernblieben. Häufig findet man Kiefernanflug in Beständen, die durch Windbruch oder auf irgendeine andere Art licht oder lückig geworden, ohne daß man nach den Unfällen, welche sie getroffen, sich gezwungen gesehen hätte, sie abzutreiben oder in eine frühe Abtriebsperiode zu setzen. Wenn der Anflug alt und dicht genug ist, so ist man mit Recht geneigt, darauf zu wirtschaften. Ein gewisses Alter muß dabei vorausgesetzt werden. Schon wer einem solchen Anfluge Ballenpflanzen entnimmt, wird, wenn er die nötige Erfahrung besitzt, nicht ein- bis dreijährige, sondern ältere wählen, auch wenn sie unterdrückt und unansehnlich erscheinen. Sie haben die Schütte überstanden oder das gefährliche Alter überwunden und erholen sich bald. Ebenso ist es auch ratsam, nicht zu früh auf einen solchen Anflug zu hauen. Beachtet man dies, so kann man mit der „Vorverjüngung“ gute Resultate erzielen. Eine solche Wirtschaft ist jedoch keine Samenschlagwirtschaft mehr, sondern eine Kahlschlagwirtschaft unter Erhaltung der brauchbaren Vorwuchshorste. Aber auch bei dieser darf man sich nicht durch das gute Ansehen des Anflugs täuschen lassen. Nach erfolgter Räumung sieht er oft ganz anders aus als vorher, und nach Absäumung der schlechten Ränder bleibt viel weniger übrig, als man gehofft hatte. Nichtsdestoweniger ist es in Revieren, in denen der Maikäfer sich eingenistet hat, empfehlenswert, sich mit derartigen Hieben solange als möglich zu helfen, um größere Schlagflächen zu vermeiden. Es wird sich nichts dagegen einwenden lassen, wenn man in großen Kiefernrevieren mit vielem Altholz dabei aus dem Rahmen der Periodenbildung herausgeht und mit Frei-, Auszugs-, Kessel- und ähnlichen Hieben den Einschlag möglichst lange zu decken sich bemüht, um dem Maikäfer keine neuen Brutstellen zu bieten. Namentlich bei feuchtem Klima, auf frischen Standorten, wo sich auf den Lücken auch Laubholz oder Fichte ansiedelt oder wenigstens die letztere mit Erfolg zur Auspflanzung benutzt werden kann, ist eine Benutzung der natürlichen Anflughorste in hohem

Digitized by Google

Grade zweckmäßig. Allein, sobald man auf die trockenen Flächen übergeht und durch Auslichtung Anflug zu erzielen sucht, wo er noch nicht vorhanden, machen sich alle Nachteile der Samenschlagwirtschaft geltend, welche unsere Vorgänger zur Aufgabe der letzteren veranlaßt haben. Man erzielt vielleicht eine Anzahl von Horsten, zwischen denen der Boden verangert und die nachgepflanzten Kiefern kümmerlich gedeihen, während die Fichte der Dürre wegen erst recht nicht zur Ergänzung geeignet ist. Früher oder später muß man zu den Kahlschlägen zurückkehren, die wir, wie schon oben erörtert wurde, bei den Anforderungen unserer heutigen Wirtschaft nun einmal nicht entbehren können.

Ungleich mehr Erfolg als die Rückkehr zur Samenschlagwirtschaft bietet die intensivere Kultur und Bestandspflege, deren Fortschritte in der neueren Zeit unverkennbar sind, und zu der auch die erfolgreiche Bekämpfung der Schütte zu rechnen ist. Es gibt ungünstige Kulturjahre, in denen der Forstmann verzagen möchte, namentlich wenn mehrere hintereinander folgen. Aber es gibt auch günstige, welche die geschlagenen Wunden heilen und ganzen Revieren ein völlig verändertes Ansehen geben, — wie unter anderem das Jahr 1905. Man lasse sich durch das schlechtere nicht entmutigen. Sorgfältige Kultur, baldige Nachbesserung, aber kein übertriebenes Streben, auch in älteren Saaten und Pflanzungen jede kleinste Lücke schließen zu wollen! Es wird im allgemeinen viel zu viel und viel zu lange nachgebessert; im späteren Alter verschwindet eine Menge von Fehlstellen, die in den ersten zehn Jahren unser Auge beleidigen. Es gibt einmal wenig Vollkommenes; auch unsere schönsten Bestände zeigen Lücken, aber sie ersetzen den fehlenden Schluß durch den Wert der einzelnen Stämme, während, auf den besseren und mittleren Böden wenigstens, reichliches Unterholz den Boden deckt. Kultivieren wir mit Sorgfalt, bessern wir nach in den ersten Jahren, schützen wir die Kulturen nach Kräften gegen die ihnen drohenden Gefahren, besonders auch gegen den Wildverbiß, dann werden wir den Anforderungen der Zeit ungleich besser entsprechen als, einzelne besonders dazu geeignete Standorte ausgenommen, durch Rückkehr zu der von unseren Altvordern aus triftigen Gründen aufgegebenen Kiefern-Samenschlagwirtschaft.

Guse.

Die forstlichen Einnahmen aus Nebennutzungen.

Von Oberförster **Aschoff**, Harpstedt (Hannover).

Der Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906 verzeichnet bei den Einnahmen aus Nebennutzungen einen Fehlbetrag von 97 000 Mk.

Immerhin ist dies eine beachtenswerte Tatsache, da man unwillkürlich annehmen möchte, daß die beiden Hauptquellen der forstlichen Einnahmen, nämlich:

a) aus Holz,
b) aus Nebennutzungen,

in annähernd gleichem Tempo steigen müßten.

Die vermehrten Geldeinnahmen aus Holz bei gleichbleibender Qualität und Quantität beruhen, abgesehen von der forcierten Nutzholzaushaltung, welche sich besonders im Grubenholz verkörpert, wohl hauptsächlich auf der allgemeinen Geldflüssigkeit der letzten Jahre und der damit verbundenen Entwertung des Geldes. Der ökonomische Wert der Urprodukte hat sich also nur scheinbar erhöht.

Vor noch kaum dreißig Jahren konnte man für das gleiche Geld fast das doppelte Quantum an Lebensmitteln erstehen, und ebenso steht es auch heute mit den Produkten des Waldes. Die Holztaxen werden innerhalb gewisser Zeitabschnitte nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bemessen, müssen daher eine stete allmähliche Steigerung aufweisen.

In denjenigen Oberförstereien, welche in der Nähe von Großstädten liegen, macht sich eine solche Preissteigerung ganz besonders bemerkbar, denn die rapide Vergrößerung der Städte zieht einen erhöhten Bedarf an Bauholz aller Art nach sich.

Hiermit hält aber auch die Nachfrage nach denjenigen Produkten gleichen Schritt, welche wir mit dem Sammelnamen: „Nebennutzungen" bezeichnen: sie umfassen die Nutzungen an Forstgrundstücken, kleinen Holzpflanzen, Waldfrüchten, Heidemiete, Gras, Weide, Torf und Braunkohle, Steinen und Erden, Harz und Holzkohle und endlich Rohr.

Einige dieser Nutzungen sind ganz bestimmten Vorschriften unterworfen, weil durch ihre Entnahme die vorhandene Substanz vermindert wird, ohne daß in absehbarer Zeit eine Wi erzeugung zu erwarten steht. Andere hing wie z. B. Gras-, Himbeer- und die Heidelb nutzungen, stellen sich als Folgen gewiss wirtschaftsmethoden ein, können d geeigneten waldbaulichen Gegenmitt geschränkt werden.

Digitized by Google

Im allgemeinen dürfte sich aber der Wert all dieser Nutzungen erhöht haben. Die Erhöhung der Taxeinheitspreise gründet sich bei den Nebennutzungen nicht, wie bei dem Holze, auf statistische Zahlen, denn meist alles wird freihändig abgegeben, sondern sie wird dem Ermessen der Lokalverwaltung überlassen. Es ist den Revierverwaltern gestattet, innerhalb der sechsjährigen Taxperiode Abänderungsvorschläge vorzubringen.

Da nun noch viele Nutzungen eine Taxe wie vor zirka zwanzig Jahren aufweisen, so dürfte hiervon noch wenig Gebrauch gemacht sein. Es ist nicht abzuleugnen, daß im allgemeinen die Taxen der Nebennutzungen äußerst niedrig gestellt sind, namentlich für die gangbarsten Sortimente, und in manchen Revieren könnte eine vermehrte Einnahme durch angepaßte Taxerhöhung erzielt werden.

Man hat z. B. in den vorjährigen Verhandlungen des Forstetats die Erhebung von 5 Pfennigen für einen Beerensammelschein, wie solche durch einen Ministerial-Erlaß aus dem Jahre 1880 angeordnet ist, als eine Härte gegen die breiten Volksschichten bezeichnet; betrachtet man aber des näheren den bedeutend höheren Wert dieser Nutzung, so muß man sich doch sagen, daß diese nur zur Deckung der Herstellungskosten der Scheine eingeführte Abgabe zu gering erscheint.

Im öffentlichen Leben, sei es auf dem Bahnsteig der Eisenbahn, sei es im Bierlokal, hat sich das Zehnpfennigstück schon längst als die geringste Abgabe eingebürgert, und ich möchte wohl wagen, eine Wette einzugehen, daß bei Erhöhung des Taxpreises für einen Beerenzettel sich der Andrang nicht vermindern wird.

In vielen Oberförstereien repräsentiert der ökonomische Wert der gesammelten Beeren und Pilze bis zu 30000 Mk.; waggonweise werden diese Produkte den Großstädten und dem Ausland (England) zugeführt, während sich der Fiskus mit einer nur ganz bescheidenen Einnahme begnügt. Ein positiver Nutzen dürfte überhaupt nicht in die Erscheinung treten, wenn man den Schaden an zertretenen Kulturen (Warnungstafeln werden selten beachtet) und die Verscheuchung des Wildes mit in Rechnung zieht. Das Zurückdrängen des Publikums ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; erfolg-

er erscheint mir hier mit dem Laub- bzw. elholzunterbau in den Kiefernrevieren gischer vorzudringen, um die Kräuter zu cken, denn eine bedenkliche Perspektive er- en die nicht unterbauten rückgängigen öden ernbestände des nordwestdeutschen Flach- es dem für die Zukunft sorgen wollenden itmann.

Doch kehren wir zum Thema zurück.

Charakteristisch für das Zahlungsgefühl der Volksschichten sei hier eine kleine Episode eingeflochten:

Im Sommer pilgern hier außer Berufssammlern auch viele polnische Arbeitsfrauen aus einer benachbarten Wollfabrik zum Beerensammeln in den Wald, die Einlösung eines Zettels ist ihnen meist zu unbequem, obgleich sie es wissen, daß es erforderlich. Da treff' ich eines Tages eine kleine Schar polnischer Kinder ohne Zettel an, aber der Größte unter ihnen zieht flugs ein Zehnpfennigstück mit den Worten hervor: „Nimm es, Förster, gutes, meiniges, hab' ich gleich mitgebracht!" und ihm folgten alle anderen in gleicher Weise.

Diesen der ärmsten Klasse unserer Mitmenschen angehörenden Kindern erscheint offenbar das Zehnpfennigstück als geringste Abgabe. Einige, denen die Taxe unbekannt, senden häufig zehn Pfennige in Briefmarken ein.

Ferner sei hier noch der niedrige Taxpreis für sogenanntes Dekorationsreisig erwähnt, welchen sich hauptsächlich die Gärtner zunutze machen, indem sie solches bei jeder Gelegenheit fordern, sei es für Girlanden, sei es zu Kränzen. Ihr botanisches Auge greift da gern zu dem schöneren Grün der Edeltanne, und der Förster hat oft nichts anderes zu tun, als diese Pflanzungen vor dem Messer solcher Leute zu schützen.

Seit geraumer Zeit legen sich die Gärtner der Großstadt bei Gelegenheit des Totenfestes noch auf einen neuen Erwerbszweig, indem sie kleine Fichten in Blumentöpfen als Dekoration verkaufen. Die Pflanzen erhalten sie aus Naturschonungen zu dem niedrigen Preis von 15 Pf. das Hundert, wobei sie ein gutes Geschäft machen.

In einer an Wiesen und Weiden reichen Gegend tritt die Grasnutzung gänzlich in den Hintergrund, auch die Unmöglichkeit, das Moospolster als „Streu" unentgeltlich los zu werden, läßt auf einen reichlichen Vorrat an Stroh bei der Bevölkerung schließen. In manchen Revieren ist aber die Streuabgabe von Laub, Moos und Nadeln zu einer wahren Plage geworden, hier dürfte man vielleicht mit einer erhöhten Taxe den Andrang zurückhalten, denn man verringert immerhin die Substanz für spätere Humusbildungen.

Einige Betriebe, wie z. B. Torfnutzung, lassen in absehbarer Zeit eine Wiedererzeugung erhoffen, doch ist dort, wo die Nachfrage groß ist, ein auf nachhaltige Nutzung hinstrebender Nutzungsplan von Vorteil, um die Einnahmequelle nicht allzu schnell versiegen zu lassen.

So verschieden die Revierverhältnisse sind, ebenso wechselreich gestalten sich die Neben-

Digitized by Google

nutzungen, und ihr Geldwert wird immer von Fall zu Fall bemessen werden müssen.

Wie aber bei so vielen chemischen Betrieben, z. B. bei der Holzessigfabrikation, bei der Harzgewinnung usw., die Verwertung der sogenannten Nebenprodukte das ganze Unternehmen erfolgreicher gestaltet, so sei auch hiermit in ähnlicher Weise dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir den Nebennutzungen ein noch größeres Interesse entgegenbringen möchten.

Dem Publikum den Wald ganz zu verschließen, läßt sich nicht durchführen, ebenso steht auch die Zurückdrängung der Heidelbeere durch waldbauliche Maßnahmen noch in weiter Ferne; wir haben also hiermit vorläufig zu rechnen, und in denjenigen Revieren, wo diese Nebennutzungen ins Gewicht fallen, könnten durch zeitgemäße Taxerhöhungen vorläufig vermehrte Einnahmen geschaffen werden.

Sollte dieser Gedanke durchdringen, so dürfte es nicht schwer fallen, demnächst bei den Nebennutzungen auch einen bedeutenden Mehrertrag verzeichnet zu finden.

Mitteilungen.

Das Budget der Forst- und Domänenverwaltung im Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 21. März. Dem Bericht des Abgeordneten Breitner über das Budget der Domänen und Forsten ist zu entnehmen, daß die Ausgabe-Positionen 5 des außerordentlichen Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für das Domänenamt und den Bezirksgeometer in Kehl mit 100000 Mk., sowie die entsprechende Einnahme vorerst ausgesetzt bleibt.

Auf dem letzten Landtag hatte die Regierung an die Budgetkommission eine Zuschrift gerichtet, aus welcher entnommen wurde, daß eine Vermehrung der bestehenden zweiten Beamtenstellen in der Bezirksforstverwaltung (Forstassessoren) einem gewissen dienstlichen Interesse entspreche. Es werden nunmehr vier weitere Stellen (19 statt 15) für zweite Beamte der Forstverwaltung (D 6) angefordert. Die Kommission wünschte zunächst eine nähere Darlegung des Verhältnisses der etatsmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen. Diesem Ersuchen entsprechend wurde der Kommission von dem Großherzoglichen Finanzministerium folgendes mitgeteilt:

„Die Zahl der etatmäßigen Stellen (für Forstassessoren) beträgt 16, die der nichtetatmäßigen 78. Da der normale Abgang bei der Forstverwaltung wie bisher auf jährlich 4,5 Köpfe anzunehmen ist, werden die in der Budgetperiode 1906/07 vorhandenen 50 Forstpraktikanten bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung zehn bis elf Jahre brauchen. Sie erlangen die etatmäßige Anstellung in der Regel im Alter von 33 bis 36 Jahren."

Nach dieser Erklärung der Regierung hat die Kommission gegen die Stellenvermehrung nichts einzuwenden und beantragt Genehmigung.

In dem Budget 1904/05 befand sich für die Holzabfuhrwege eine Anforderung mit 286220 Mk., darunter 50000 Mk. für Neubauten. Die jetzige Anforderung von 478900 Mk. ergibt somit ein Mehr von 286220 Mk., hauptsächlich auf Neubauten (250000 Mk.) entfallend.

In dem Budget 1900/01 findet sich zum erstenmal die Übernahme einer Jagd in Regiebetrieb im Forstbezirk Renchen. Diese Neuheit und die in der Folgezeit daran geknüpften Erweiterungen (in den Forstbezirken Emmendingen, Kork, Schwetzingen, Bretten, Wolfach und Markdorf) gaben sowohl in der Kommission, wie in den öffentlichen Sitzungen jeweils Anlaß zu eingehender Erörterung über das „Für und Wider" des Selbstbetriebes. Auch gab in der vorigen Budgetperiode die Regierung die Grundsätze kund, nach welchen der Betrieb der Regiejagd geregelt ist. Eine Erweiterung der Regiejagd ist auch seither eingetreten. Nach dem Stand vom 1. Februar 1905 stellt sich die Benutzung der ärarischen Jagden wie folgt dar: 1. öffentlich verpachtet 23974 ha = 28 Prozent, aus der Hand an Dienstvorstände 42581 ha = 51 Prozent, 3. in Selbstverwaltung beiläufig 17500 ha = 21 Prozent, zusammen etwa 84055 ha.

Hiernach hat die Fläche der öffentlich verpachteten und aus der Hand vergebenen Jagden bis zum 1. Februar 1905 um 16 Prozent abgenommen, jene der selbstbewirtschafteten Jagden eine entsprechende Zunahme erfahren. Soweit es sich um die Umwandlung seither öffentlich verpachteter Jagden in Regiejagden handelt, kommen die Forstbezirke Ichenheim (397 ha), Rheinbischofsheim (181 ha), Schopfheim (284 ha), Kippenheim (149 ha), Lörrach (509 ha), Oberweiler (138 ha) und insbesondere Bruchsal (4385 ha), zusammen also sieben Domänenjagden mit einer Gesamtfläche von 6042 ha in Betracht. Die Umwandlung von Handpachtjagden in Regiejagden hat sich in folgenden Forstbezirken vollzogen: Wollbach (653 ha), Villingen (569 ha), Thiengen (1455 ha), Rheinbischofsheim (276 ha), Odenheim (603 ha), Stockach (1643), Üblingen (2024 ha), Wolfach (220 ha) und Lörrach (296 ha), im ganzen somit neun Jagden mit 7739 ha Fläche. Hiernach ist der Regiebetrieb in der Zeit zwischen 1. Februar 1903 bis dahin 1905 in 16 Domänenjagden auf 13781 ha neu zur Einführung gelangt. Im ganzen standen auf 1. Februar vorigen Jahres mit [illegible] diesem Zeitpunkt in Regie genom (Renchen 282 ha, Emmendingen 519 205 ha, Schwetzingen 918 ha, Wol und Markdorf 419 ha) in 21 Forstbe 17500 ha Jagdfläche in Selbstverwalt

Wie die obige Aufzählung ersehen finden sich die der öffentlichen Verpach zogenen Jagden ausschließlich im [illegible]

Digitized by Google

dessen Vorbergen. Es handelt sich hierbei um solche Jagden, in denen die früheren Pächter einen übermäßigen, den Forst- und Landwirtschaftsbetrieb ganz erheblich schädigenden Wildstand gehegt hatten. Aus den 15 selbstbewirtschafteten Jagden 613258 ha, darunter 9975 domänenärarische Gelände und 3283 ha Zupachtungsfläche, wurde ein Reinerlös von 4195 Mk. oder 0,31 Mk. für 1 ha erzielt, denen ein früherer Jagdpachtzins von 5695 Mk. nach Abzug der durch Schutzmaßregeln gegen Wildschaden erwachsenen Kosten jedoch nur ein reiner Pachtzins von 4010 Mk. gegenübersteht. Für die 21 im zweiten Budgetjahre selbstbewirtschafteten Jagden (20567 ha, darunter 16671 ha domänenärarisches Gelände und 3896 ha zugepachteter Fläche) ergibt sich eine Reineinnahme von 6555 Mk. oder 0,32 Mk. für 1 ha, während der frühere Pachterlös 20967 Mk. nach Abzug des Aufwandes für Schutzmaßregeln 19282 Mk. betrug. Weiter ist zu erwähnen, daß im Verlauf des Jahres 1905 aus Anlaß der Neubesetzung von Forstämtern elf Domänenjagden, die seither an die Dienstvorstände aus der Hand verpachtet waren, gleichfalls in Selbstverwaltung genommen wurden. Es waren demnach am 31. Januar 1906 (Ablauf des Jagdjahres 1905 bis 1906) 32 Domänenjagden in 32 Forstbezirken mit zusammen 32064 ha zugepachteter Fläche im Regiebetrieb.

— **Zur Kiefernschütte.** Immer noch begegnet man in der forstlichen Praxis der Anschauung, es gäbe dreierlei Formen der Schüttekrankheit: Pilz-, Trocken- und Frostschütte. Dem ist jedoch nicht so, wie nach den Forschungen in neuester Zeit durch Dr. H. Mayr, Dr. von Tubeuf-München, sowie von verschiedenen anderen Forschern festgestellt worden ist, die sich in prinzipieller Übereinstimmung befinden mit den fast drei Jahrzehnte hindurch betriebenen Studien über die Schüttekrankheit durch R. Hartig, Prantl, Schwappach, Quersfen usw., welche als Krankheitserreger Hysterium pinastri konstatierten. Die Krankheit wird durch die Nadeln von durch Hysterium pinastri getötete Pflanzen direkt übertragen, und zwar erfolgt die Infektion durch Wind vom Mai bis August, und die Rötung und Tötung vom Oktober bis zum Frühjahr. Nur eine geeignete Bedeckung der Kulturen während der Infektionszeit könnte vielleicht die Erkrankung wirksam bekämpfen. Die Witterungsverhältnisse des laufenden Winters und kommenden Frühjahrs hängen keineswegs mit der Krankheit zusammen. Ebenso muß als feststehend erachtet werden, daß es nur eine Pilzschütte gibt, die sich während der Vegetationszeit verbreitet und während der Vegetations-
e sichtbar wird, welche Erscheinung die irr-
iche Annahme einer Trocken- und Frostschütte
alaßt hat. Beide könnten nur als Früh-
Spätfrostwirkungen angesehen werden, die
um so unglaubhafter erscheinen müssen, als
die gemeine Kiefer anerkannt die größte
erstandsfähigkeit auch gegen die härtesten
...ste besitzt. B.

— Soeben wird im Reichsgesetzblatt der Wortlaut der **„Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel** vom 19. März 1902" veröffentlicht. Es geschieht dies erst jetzt, da gemäß Artikel 15 dieser in Paris abgeschlossenen Übereinkunft selbige erst von den beteiligten europäischen Staaten ratifiziert werden und erst hiernach — spätestens aber ein Jahr danach — in Kraft treten sollte. Diese Ratifikation hat nun am 6. Dezember 1905 seitens Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Liechtensteins, Luxemburgs, Monacos, Schwedens und der Schweiz stattgefunden und tritt daher für diese Reiche demnächst in Kraft, während der Beitritt der übrigen auf der Pariser Zusammenkunft vertretenen Staaten (Griechenland, Portugal) noch zu erhoffen bleibt.

Der Artikel 1 dieser Übereinkunft gibt zunächst die Generalidee und das Endziel an, nämlich: „die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die in einer Anlage aufgeführten Vögel, werden einen unbedingten Schutz genießen, indem es verboten sein soll, zu irgendeiner Zeit und auf irgendeine Art sie zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören."

Die in der Anlage aufgeführten nützlichen Vögel sind folgende:

Nachtraubvögel: Stein-, Zwerg-, Waldkäuze, Sperber-, Schleier-, Sumpfohr-, Waldohr- und kleine Ohreulen;
Kletterer: Spechte aller Arten;
Klettervögel: Blauracken, Bienenfresser;
Gewöhnliche Sperlingsvögel: Wiedehopfe, Baum- und Mauerläufer und Blauspechte, Mauersegler, Ziegenmelker, Nachtigallen, Blau- und Rotkehlchen, Rotschwänzchen, Schwätzer, Braunellen, Grasmücken aller Art einschließlich der Rohrsänger und Cisticolen, Goldhähnchenlaubvögel, Goldhähnchen und Zaunkönige, Meisen aller Art, Fliegenfänger, Schwalben aller Art, Bachstelzen, Pieper, Kreuzschnäbel, Goldammern und Girlitze, Distelfinken und Zeisige, Stare;
Stelzenläufer: Störche.

Um auf das im Artikel 1 ausgesprochene Ziel hinzuarbeiten, sollen zunächst die in den übrigen Artikeln enthaltenen Vorschriften von den Mächten zu Gesetzen umgearbeitet und deren Erlaß bewirkt werden. Es sind das folgende: Vögel sowie deren Eier, Nester und Brut sollen ebenso geschützt werden, wie dies das Deutsche Reichsgesetz betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 vorschreibt, nur mit dem Unterschied, daß das Aufstellen sowohl wie die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und ähnlichen zum Massenfang oder zur Massentötung der Vögel geeigneten Mitteln ganz allgemein verboten werden soll. Es ist also hierin der § 2a unseres Gesetzes, der das Fangen und Erlegen von Vögeln mittels Leimens, Schlingen, Netzen, Waffen nur zur Nachtzeit verbietet, verschärft, während § 2b (Verbot des Fangs bei Schnee) weggelassen ist. Als Ausnahme nicht erwähnt sind in der Über-

Digitized by Google

einkunft ferner die Eier der Strandvögel und Seeschwalben, sondern nur diejenigen der Möwen und Kiebitze; auch soll die Tötung des Federwildes nur mittels Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein, außer im Norden Schwedens; auf die in Weinbergen 2c. zu Schaden gehenden Vögel darf gleichfalls nur mit Feuerwaffen geschossen werden.

Eine Weiterung sieht die Vereinbarung dann noch vor, indem sie die Festsetzung von Ausnahmebestimmungen zuläßt für diejenigen Vögel, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet. In Ermangelung einer in den Staaten aufgestellten amtlichen Liste hierüber soll folgendes in einer als Anlage 2 „Schädliche Vögel" aufgeführte Geflügel unter diese Kategorie fallen:

Tagraubvögel: Lämmergeier, Adler und Seeadler aller Arten sowie Flußadler, Gabel-, Schwalbenweihen und Gleitaare aller Arten, Gier-, Wander-, Baum-, Lerchenfalken, alle Arten außer Rotfuß-, Turm- und Rötelfalken, Hühnerhabichte, Sperber, Weihen;

Nachtraubvögel: Uhus;

Gewöhnliche Sperlingsvögel: Kolkraben, Elstern, Eichelhäher;

Stelzenläufer: Graue und Purpurreiher, Nachtreiher und Rohrdommeln;

Schwimmvögel: Pelikane, Kormorane, Säge- und Meertaucher.

Unter den aufgezeichneten Schädlingen fehlen dem Gesetz von 1888 gegenüber: Würger, Haussperlinge, Kernbeißer, Nebel- und Saatkrähen, Dohlen, Tannenhäher, Wildtauben, Wasserhühner, Seemöwen, sowie der in die Liste der Nützlichen aufgenommene Kreuzschnabel.

Um auch den Handel mit diesen zu schützenden Objekten zu regeln und gleichzeitig die außenstehenden Staaten zur Einschränkung der Vernichtung nützlicher Vögel zu veranlassen, ist in allen Punkten vereinbart worden, daß auch die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf von Vögeln, Nestern, Eiern und Brut in den Staaten so weit und so lange verboten wird, wie diese in den betreffenden Staaten Schutz genießen. Da Teile der Abmachungen einige Staaten besonders hart treffen würden, so ist nachgegeben worden, daß das Verbot des Fangs mit Fallen, Netzen 2c. nur allmählich mehr und mehr eingeschränkt werden soll, um schließlich ganz durchgeführt zu werden. Endlich ist für die nördlichen Länder nachgegeben worden, daß die Dauer des gänzlichen Verbotes zum Fangen nützlicher Vögel abgeändert werden darf.

Wir haben gemäß dieser Vereinbarung auch für Deutschland eine kleine Änderung des Vogelschutzgesetzes zu erwarten, die auch schon Anfang Februar im Reichstag angekündigt wurde. Es ist erfreulich, daß die Übereinkunft hat zustande kommen können. Hoffentlich treten außer den bei der Konvention vertretenen auch noch die fehlenden europäischen Staaten, wie England, die Niederlande, Dänemark, Norwegen, Rußland und besonders Italien und die Balkanstaaten, bei, denn erst dann wird sich das im Artikel 1 aufgestellte Endziel, „der Schutz aller für die Landwirtschaft nützlichen Vögel", also vielleicht auch der jetzt noch auf der Liste fehlenden Schnepfen, Krammetsvögel, Kiebitze, Lerchen, Wachteln erreichen lassen. Nur dadurch wird unsere nützliche Vogelwelt, die so wie so schon bei der fortschreitenden Kultur durch mancherlei Gefahren (Aushieb der Nistbäume, Entfernen der Feldhecken nach den Verkoppelungen usw.) schwerere Existenzbedingungen findet, sich wieder mehr und mehr in Ruhe ansiedeln und unser Auge und Ohr erfreuen, wenn auch alsdann dem Gourmand vielleicht mancher Leckerbissen entgeht. E. Richter.

Berichte.

Herrenhaus.

Elfte Sitzung vom 28. März 1906.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Fürsten Knyphausen eröffnet. — — — — — — — — — — — —

Präsident: — — — Wir gehen über zu Nr. 2: **Etat der Forstverwaltung.** Einnahme. Kapitel 2. — Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Spezialberichterstatter Graf von Seidlitz-Sandreczki: Bei der Einnahme aus den Forsten möchte ich den Herrn Minister um eine Erklärung über die lange Kreditgewährung für Holzkaufgelder bitten. Es wird angenommen, daß die Kaufgelder für Holz einen zinsfreien Kredit von ungefähr 17 Monaten in maximo und von 13 Monaten in minimo genießen und dadurch die Konkurrenz des Fiskus auf dem Gebiete des Holzhandels verderblich auf die Privatwaldbesitzer wirken muß, da der Privatwaldbesitzer beim Holzverkauf naturgemäß nicht so lange auf bares Geld warten kann wie der Fiskus. Wenn der Fiskus so langen Kredit gewährt, so beschränkt er dadurch den Kreis der Holzhändler, die um das Holz im Privathandel konkurrieren, da naturgemäß die kreditbedürftigen Holzhändler nicht bieten, wenn Barzahlung verlangt wird oder nur kurze Kredite gewährt werden. Es wird dadurch auch der wahre Holzpreis verschoben. Denn in dem Etat der Forstverwaltung erscheint der Holzpreis mit dem Zinszuwachs, den der Holzhändler in den 13 Monaten dafür hat und erst dann zu bezahlen braucht, wenn der Kredit zu Ende ist. Ich möchte dabei auch nicht unterlassen, zu erwähnen, daß in der für die Holzkäufe zu deponierenden Kaution ein ganz gutes Mittel läge, die Kurse der Staatspapiere heben zu helfen. Die Garantiesu[m]me die für die Holzpreise zu hinterlegen ist, dar[f] stehen in Wertpapieren und Wechs[eln] seitens der Forstverwaltung verlangt würde, daß Staatspapiere zu hinterlegen sind, würde das dasselbe hinauskommen, was man den Spärka[ssen] durch den neulich von uns erledigten Gese[tz-]

Digitized by Google

zugemutet hat. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsminister bitten, daß er, wenn irgend angängig, den Kredit nur auf die Zeit bemessen möchte, die jeder Privatmann auch gewähren kann, und das ist die Zeit von drei bis sechs Monaten.

Präsident: Herr Graf von Hutten-Czapski hat das Wort.

Graf von Hutten-Czapski: Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters veranlassen mich, mich dem Bedauern anzuschließen, daß die Forstverwaltung vor nicht langer Zeit eine solche Verlängerung der Kredite bewilligt hat. In den östlichen Provinzen, wo weniger Wald ist, kommt es weniger auf die Zahlungsbedingungen an, weil die Konkurrenz nicht so bedeutend ist. In der Provinz Hessen-Nassau dagegen weiß ich aus eigener Erfahrung, daß die Privatwaldbesitzer durch die neue Verfügung in eine schwierige Lage gekommen sind. Dort liegen die Verhältnisse für die Privatbesitzer sowieso ungünstig, weil das in einer Hauungsperiode verkaufte Holz erst am nächsten Martiniternin bezahlt wird. Also wenn ich zum Beispiel Anfang Dezember das Holz verkaufe, wird mir der Kaufpreis am nächsten 11. Dezember, also beinahe ein Jahr später, bezahlt. Das ist schon eine ungewöhlich lange Frist. Wenn nun der Staat diese Frist bis Ende des nächsten Etatsjahres verlängert, wie das jetzt allgemein geschieht, so werden die Privatwaldbesitzer durch diese Konkurrenz auf das empfindlichste geschädigt.

Präsident: Der Herr Landwirtschaftsminister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski: Meine Herren, ich glaube, daß die beiden Herren in der Beurteilung des Vorgehens der Forstverwaltung doch vielleicht zu bedenklich sind. Wir hatten früher in den verschiedenen Provinzen ganz verschiedene Arten der Kreditierung. Im Interesse unseres heimischen Holzhandels sollte das Verfahren einheitlich gestaltet werden, und da ergab sich allerdings, daß nur in wenigen Bezirken die Holzkaufgelder so lange kreditiert wurden, wie jetzt allgemein verlangt wird und üblich geworden ist. Im allgemeinen wird man nun annehmen dürfen, daß der, der bar bezahlt, um den Betrag der Zinsen, die er sich in diesem Falle als Geschäftsmann zur Last legen muß, weniger zahlt. Kreditgewährung belebt das Geschäft und macht den Händler leistungsfähiger. Ich glaube, daß gerade die größeren Waldbesitzer ein vitales Interesse daran haben, daß wir einen kräftigen, gesunden Holzhändlerstand haben. Die gute Verwertung der so umfangreichen Produktion an Holz würde meiner Ansicht nach sehr schwierig sein, wenn nicht ein kapitalkräftiger Holzhändlerstand da wäre, und ich glaube, gerade das Vorgehen der Staatsregierung — machte ja die Verhältnisse unausgesetzt — ...ren wird, die Holzpreise zu steigern. Ich ...hte daran erinnern, was wir auf einem andern ...iete, beim Weine, erlebt haben. Man hat ...ist gedacht, die staatlichen Weinberge würden ...privaten eine erhebliche Konkurrenz machen. ...gerade diese staatlichen Weinberge haben ...ins dazu mitgewirkt, daß der gute Wein wesentlich verteuert ist im Interesse aller Weinproduzenten. Und so glaube ich auch, daß die Folgen unseres Kreditierungsverfahrens beim Holzverkauf hier zu ungünstig beurteilt werden. Ich bin gleichwohl gern bereit, die Frage nochmals eingehend zu prüfen. Soweit ich aus den von den verschiedenen Holzhändlerverbänden hierüber gepflogenen Verhandlungen entnommen habe, scheint das jetzige Verfahren den Wünschen der Händler durchaus zu entsprechen. Ich habe bei meinen Entschließungen aber auch auf die Privatwaldbesitzer Rücksicht zu nehmen und werde Sorge tragen, daß nicht etwa der übermächtige Staat die Privatinteressen schädigt.

Präsident: Das Wort hat Herr Graf von Mirbach-Sorquitten.

Graf von Mirbach-Sorquitten: Meine Herren, ich glaube, der Herr Minister erwähnte vorhin, wenn ich recht gehört habe, die Frage der Weinberge und Weinproduktion. Das ist doch eine Anomalie gegenüber den heutigen Bestrebungen. Ich habe schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß der Wein eigentlich heute etwas Bedenkliches, Unmodernes ist. Der Herr Minister sollte doch schließlich — wie ich das schon angeregt habe — der Frage näher treten, ob es sich nicht empfiehlt, im Weinbergsgelände nach Mineralwassern zu bohren. Das ist das moderne Getränk.

Nun, meine Herren, möchte ich aber auf den Forstetat näher eingehen und dem Herrn Minister nochmals die Bitte ans Herz legen, er möge auf dem Gebiete der Jagd doch dafür eintreten, daß direkte Staatsprämien für Erlegung des Raubzeugs gezahlt werden. Diese Frage hat ja hier schon zu einer umfassenden Diskussion Anlaß gegeben. Die Fürsorge des Herrn Ministers auf dem Gebiete der Jagd ist ja eine ganz zweifellose. Aber das, was er mit dem Wildschongesetz erreicht hat, ist noch lange nicht das, was er erreichen könnte, wenn er sich dazu entschlösse, für das erlegte Raubzeug in den Staatsforsten Prämien zu bewilligen. Ich will nicht wiederholen, was früher schon gesagt worden ist. Die Staatsforsten sind im ganzen Lande verbreitet; sie sind durch ihre großen Schonungen ein Refugium für alles Raubzeug, und wenn sich da eine Abminderung des Raubzeugs nicht in dem Maße vollzieht, wie in gut geleiteten Privatrevieren, so sind die Schäden für die gesamte niedere Jagd überall bedeutungsvoll.

Meine Herren, ich habe viele Bekannte unter den Oberförstern. Da sind Herren, mit denen man gern verkehrt, hochgebildete, liebenswürdige Herren, auch mehr oder weniger Jäger, die geben mir zu: unter den heutigen Verhältnissen sind wir unseren Förstern gegenüber machtlos; von uns nehmen sie die Prämien nicht oder doch nur sehr ungern an. Ganz anders läge die Frage, wenn der Staat eine solche Prämie bewilligte. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß, wenn dadurch eine wesentliche Besserung der niederen Jagd erzielt wird, dem Staate selbst eine erhöhte Einnahme daraus zufließt. Er würde selbst wirksam eintreten für die Interessen der gesamten niederen Jagd in allen Landesteilen.

Digitized by Google

Nun, meine Herren, stehen wir, Privatleute und der Fiskus, uns doch nicht als feindliche Brüder gegenüber. So liegen die Dinge doch nicht. Der Fiskus hat doch auch allgemeine Interessen wenigstens mit zu vertreten, und in diesem Sinne richte ich nochmals die Bitte an den Herrn Minister, er möge der Erwägung sich zugänglich zeigen, ob nicht in dem von mir angedeuteten Sinne vorzugehen sei. Ich muß sagen: wenn er sich wieder ablehnend verhielte, so würde ich doch zu der Überzeugung kommen, es liegt ihm eigentlich an der Pflege der Jagden gar nichts, das allgemeine Interesse tritt für ihn vollständig in den Hintergrund. Er stände dann einfach auf dem Standpunkt: ich kann tun und lassen, was ich will. (Widerspruch.)

Ich richte danach nochmals die Bitte an die Königliche Staatsregierung und speziell an den Herrn Minister, meiner Anregung Folge zu geben.

Präsident: Der Herr Landwirtschaftsminister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski: Zunächst danke ich dem Herrn Grafen von Mirbach für die Anerkennung, daß ich doch etwas für das Hegen und Pflegen des Wildes in den königlichen Waldungen getan habe; er glaubt freilich, ich könnte auf diesem Gebiete noch mehr tun, namentlich für die Vertilgung des Raubzeugs. Prinzipiell stehe ich allerdings auf dem Standpunkt, daß das Raubzeug nach Möglichkeit vertilgt werden muß. Der Träger dieses Kampfes müßte aber in erster Linie der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein sein. Im übrigen kann ich dem Herrn Grafen sagen, daß ich auf seine Anregung Veranlassung genommen habe, die Forstschutzbeamten erneut darauf hinzuweisen, daß sie die Pflicht haben, dem Raubzeug energisch nachzustellen. Aber die Herren wollen doch auch erwägen, daß die niedere Jagd in unseren Staatsforsten fast ausnahmslos dem Oberförster verpachtet ist, wofür er einen Obolus an den Staat entrichtet, und trotzdem wird hier gefordert, daß der Finanzminister die Mittel bereitstellen soll, um das Raubzeug auf eben diesen Jagdrevieren zu vertilgen. Da muß ich ganz offen sagen, daß mein Kollege diesen Wünschen gar nicht Rechnung tragen kann. Er kann nicht besondere Mittel auswerfen für die Vertilgung des Raubzeugs, zu der in allererster Linie die Oberförster als die Jagdpächter verpflichtet sind. Also ich erkläre mich dem Herrn Grafen von Mirbach gegenüber gern bereit, wenn Sie mir mit bestimmten Angaben kommen, daß man da oder dort in der Vertilgung des Raubzeugs lässig sei, von hier aus einzugreifen, und ich habe das bereits getan, weil ich meine, es ist die Pflicht der Forstverwaltung, für Hege und Pflege des Wildes zu sorgen und die Nachbarn, die ihre Jagd pflegen, davor zu schützen, daß etwa der Fiskus seinen Wald zu einem Schutzrevier für das Raubzeug werden läßt. Sowie mir ein solcher Fall bekannt wird, werde ich eingreifen. Der andere Weg aber wird nicht gangbar sein wegen des Widerstandes des Herrn Finanzministers, der mir nicht die Mittel zur Verfügung stellt, für die Vertilgung von Raubzeug in den an die Oberförster verpachteten Jagdrevieren besondere Prämien auszusetzen.

Präsident: Herr Graf Botho zu Eulenburg hat das Wort.

Graf Botho zu Eulenburg: Meine Herren, in dem Bericht Ihrer Kommission finden Sie von neuem bestätigt, daß die Königliche Staatsregierung ihr Augenmerk darauf richtet, den Waldbesitz zu vermehren. Es ist unter anderem angeführt, daß in Ostpreußen und Westpreußen innerhalb zehn Jahren 39 000 ha aufgekauft wurden, größtenteils Oedland, welches in die Beforstung übergeführt werden soll. Wir können demgegenüber nur unsere Anerkennung und den Wunsch aussprechen, daß auf diesem Wege fortgefahren werden möge. Es ist natürlich, daß dabei zunächst darauf Bedacht genommen wird, den vorhandenen Forstbesitz zu arrondieren. Aber auf einen Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung lenken, nämlich daß diese Ankäufe und Aufforstungen von Ödland hauptsächlich da vorgenommen werden mögen, wo es an Wald fehlt. Ich verkenne nicht, daß das sowohl mit Schwierigkeiten für die Bewirtschaftung verbunden ist, als auch andererseits sich als kostspielig erweist; aber es ist diejenige Art des Vorgehens, welche den größten volkswirtschaftlichen Nutzen verspricht und die Vermehrung des Waldes in ihrer vorteilhaftesten Wirkung erkennen läßt. Ich habe also die Absicht, die Anregung dazu zu geben, daß die Königliche Staatsregierung ihre Forstankäufe vorwiegend da eintreten lassen möge, wo es an Wald mangelt und dessen Vermehrung Bedürfnis ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski: Ich möchte betreffs der Forstankäufe folgendes erwidern. Sie alle, meine Herren, und auch Herr Graf von Eulenburg werden mir zugeben müssen, daß wir doch nur dort Forsten anlegen können, wo der Boden so minderwertig ist, daß er nicht mehr zur Ackerkultur geeignet ist. Denn es würde zweifellos ein landwirtschaftlicher Rückschritt sein, wenn ich auf gutem Boden Wald anlegen wollte. Ich bin also an den schlechten Boden und folgerecht auch an entsprechend geringe Preise gebunden. Denn Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß eine einträgliche Forstwirtschaft nicht auf Böden mehr möglich ist, die 100 Mark der Morgen, also 400 Mark der Hektar kosten; das ist völlig ausgeschlossen. Ich muß mich auf sehr viel geringeren Boden beschränken. Ich gebe allerdings zu, daß ich im Westen unserer Monarchie sehr oft Waldboden habe, den ich im Vergleich zum Osten höher bezahlen darf, weil ich dort durch die Nähe der Industrie und der Kohlenbergwerke in der Lage bin, die Hölzer schon in sehr viel [illegible] zu guten Preisen abzusetzen als i[illegible] ich bedaure es, daß zum B[illegible] Ostpreußen und in Westprei[illegible] die Böden so gestiegen sind, daß [illegible] in Aussicht genommene Ankäufe zum [illegible] etwa 40 bis 45 Mark für den Hektar [illegible] mehr ausgeführt werden können. [illegible] wirtschaftlich wäre es für viele [illegible]

Digitized by Google

sie entledigten sich dieses schlechten Bodens und trieben nicht vergeblichen Ackerbau auf solchen Flächen, die die hineingesteckte Arbeit nicht lohnen. Sie würden sich in ihrer Wirtschaft viel besser konsolidieren, wenn sie derartige Flächen verkauften, als wenn sie das bißchen Dünger, das sie produzieren, in die Außenschläge verschleppen und davon doch keine Resultate erzielen. Aber trotzdem sind die Preise für derartige Böden jetzt so erheblich gestiegen, daß eine Einschränkung der Ankäufe eintreten wird, was ich vom Standpunkte der allgemeinen Kultur, vom Standpunkte der Forstverwaltung bedaure.

Ich möchte aber noch einen anderen Gesichtspunkt hervorheben. Für die dauernde Alimentation unserer Wässer, Bäche und Flüsse ist zweifellos die Bewaldung der Höhen von höchster Bedeutung. Aber darüber haben die neueren Erhebungen großen Zweifel gelassen, ob große Waldflächen klimatisch von Wirkung sind oder nicht. Im allgemeinen glaubte man früher, daß der Wald das Klima bessere. Das trifft aber nach den Ergebnissen neuerer Untersuchungen nur in sehr beschränktem Maße zu. Aber ich erachte es, wie ich schon hervorgehoben habe, für unbedingt nötig, daß die Höhen, die Quellgebiete im Interesse der dauernden Alimentation unserer Gewässer bewaldet bleiben, beziehungsweise werden. Herr Graf von Eulenburg wolle meinen Ausführungen entnehmen, daß ich immer bestrebt gewesen bin, dort, wo solcher geringer, für die Aufforstung überhaupt geeigneter Boden ist, zu kaufen, mag der Boden liegen, wo er will. Aber andererseits kann ich mir doch auch nicht verhehlen, daß die Verwaltung kleiner abgelegener Parzellen für die Forstverwaltung außerordentlich schwierig ist. Ich kenne eine ganze Menge solcher Parzellen, über die ein Förster die Aufsicht führt, deren Ertrag nie dazu hinreicht, auch nur die Besoldung für den Förster aufzubringen. Das heißt also: der Förster ißt eigentlich das ganze Revier auf, und das ist doch kein wünschenswerter Zustand. Ich muß also darauf sehen, nicht etwa kleine Parzellen von 100 und 200 Hektar zu bekommen, sondern dahin wirken, daß ein Zusammenschluß größerer Flächen stattfindet, damit eine bessere Ausnutzung des Forstschutzpersonals und somit eine Verringerung der Verwaltungskosten herbeigeführt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Graf von Mirbach.

Graf von Mirbach-Sorquitten: Ich bin dem Herrn Grafen zu Eulenburg zunächst sehr dankbar für die Anregung; sie entspricht vollkommen dem Standpunkte, der in der Provinz Ostpreußen mehrfach zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben uns wiederholt darüber beklagt, daß die Königliche Staatsregierung im Gegensatz zu den Wünschen

wirtschaftskammer das landwirtschaftliche
previer auch da aufgeforstet hat, wo schon
große Forstkomplexe vorhanden sind. Nun
en wir doch bei uns eine Anzahl von Kreisen
den allergeringsten Böden — ich nenne nur
en —, wo der Wald vollkommen fehlt, und
die Leute sich Holz wünschen und Winterarbeit.
...sieht leider nichts; in den großen Forst-

komplexen wird das Holz noch unter den Werbungskosten abgegeben.

Der Herr Graf zu Eulenburg hat vollkommen recht, und ich bin ihm sehr dankbar dafür, daß ich von ihm eine Unterstützung gefunden habe. Meine Herren, die Aufforstung der Höhenzüge bei uns hat früher der Herr Minister bekämpft, indem er ausführte — ich habe ein gutes Gedächtnis, das ist unter Umständen etwas Unangenehmes —, (Heiterkeit) daß die Höhenzüge bei uns verhältnismäßig wertvollen und für die Aufforstungen zu teuren Boden haben. Wenn der Herr Minister mit rein fiskalischen Interessen an die Fragen herangeht, dann geht die ganze Sache nicht, dann ist es besser, die ganze Aufforstung zu unterlassen. Der preußische Staat sollte die Dinge unter größeren, idealeren Gesichtspunkten auffassen, wenn er das nicht will, soll er sie lieber ruhen lassen.

Was nun die Frage der Vertilgung des Raubzeugs betrifft, so rief mir der Herr Fürst zu Carolath, während ich sprach, zu: „Ach, die Kerls tun ja alle nichts.“ Er hat zum Teil recht. Meine Herren, der Herr Minister ist ein begabter und praktischer Mann, er wird daher nicht annehmen, daß die Privatjagdbesitzer den Oberförster in seiner Nachbarschaft dahin denunzieren werden, daß er mit der Vertilgung des Raubzeugs nicht genügend vorgeht. Was würde das für einen Effekt haben? Es würde nur zu Konflikten führen. Es gibt, wie die Dinge jetzt liegen, nur den gangbaren Weg, daß man sich mit den Oberförstern verständigt.

Und schließlich, was ich früher schon erwähnt habe: die Oberförster würden auch gern eine höhere Jagdpacht für die Reviere zahlen, wenn der Fiskus selbst durch Prämien für die Vertilgung des Raubzeugs sorgte. Der preußische Fiskus würde also nicht geschädigt werden. Der springende Punkt ist also der: hat die Jagd, besonders die niedere, eine nationalökonomische Bedeutung — und das ist doch beim Wildschongesetz anerkannt worden —, dann ist es eines jeden Pflicht, etwas dafür zu tun, daß das Wild erhalten bleibt. Und in allererster Reihe ist das die Pflicht des preußischen Staates. Kleinliche, wie fiskalische Gesichtspunkte dürfen da nicht mitsprechen. Ich wiederhole nochmals die Bitte an die Königliche Staatsregierung und den Herrn Minister, er möge der Lösung dieser Frage nähertreten.

Präsident: Das Wort hat der Fürst zu Carolath-Beuthen.

Fürst zu Carolath-Beuthen: Ich habe mir erlaubt, dem Herrn Grafen Mirbach das zuzurufen, meinend, daß in einer mir bekannten Oberförsterei die Königlichen Förster nicht genügend Raubzeug vertilgten, und das halte ich auch aufrecht.

Präsident: Wir fahren fort mit der Ausgabe. A. Dauernde Ausgaben. Verwaltung und Betrieb. — Kapitel 3. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke. — Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben. — Kapitel 2. B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. — Damit ist der Etat der Forstverwaltung erledigt.

Digitized by Google

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Der Mitberichterstatter Königl. Forstrat Graser-Ansbach hatte für seinen Vortrag die nachstehend wiedergegebenen Leitsätze aufgestellt:

Der Zustand der kleineren Privatwaldungen ist auch in Süddeutschland im allgemeinen wenig befriedigend.

Schlechte Bewirtschaftung der Privatwaldungen macht sich besonders dort nachteilig fühlbar, wo der im Kleinbesitz stehende Privatwald stark vorherrscht.

Der Anteil des kleinen Privatwaldbesitzes am gesamten Waldbestande schwankt in Süddeutschland zwischen 10% (Großherzogtum Hessen) und 49% (bayr. Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern).

Bei dem starken Vorwiegen des Privatwaldes in Ober- und Niederbayern haben die aus den Mängeln seiner Bewirtschaftung für die Zukunft sich ergebenden Befürchtungen bereits zu einer umfassenden Aktion behufs Förderung der Privatwaldwirtschaft geführt.

Die Tätigkeit richtete sich auf:

1. Belehrung der Waldbesitzer
   durch Wandervorträge,
   Exkursionen in Staatswaldungen,
   „ „ Privatwaldungen,
   belehrende Aufsätze in den Veröffentlichungen des landwirtschaftlichen Vereins,
   forstlichen Unterricht in den landwirtschaftlichen Lehranstalten und Winterschulen.
2. Hebung der Aufforstungstätigkeit
   durch Versorgung der Privatwaldbesitzer mit in der Nähe der Privatwaldungen erzogenen guten und billigen Waldpflanzen und Sämereien,
   Beihilfe zu einer zweckmäßigen Ausführung der Kulturarbeiten.
3. Aufmunterung zu regerer Arbeit im Privatwalde durch Gewährung von Geldprämien und Ehrendiplomen.
4. Gewährung von Geldunterstützungen für größere waldwirtschaftliche Unternehmungen (Ödlandsaufforstung, Pflanzenzuchtanlagen).
5. Bessere Überwachung der Privatwaldungen durch Schaffung neuer, staatlicher Forstdienstesstellen in vom Staatswalde entblößten Gebieten, wodurch den Privatwaldbesitzern solcher Gebiete auch Gelegenheit zur Einholung von fachmännischem Rat geboten wird.

Die Erfolge dieser Tätigkeit zeigen sich bereits in einer bedeutenden Zunahme der Aufforstungen.

Es kann gehofft werden, daß durch fortwährende Belehrung auch die übrigen Mängel der Privatwaldwirtschaft einer allmählichen Verbesserung zugeführt werden.

Wenig Hoffnung besteht für ein umfänglicheres Zustandekommen von Vereinigungen der Privatwaldbesitzer zu der hinsichtlich Beseitigung der Mängel der Privatwaldwirtschaft wirkungsvollsten Form der Waldgenossenschaft, der Wirtschaftsgenossenschaft. Doch vermögen auch Genossenschaften mit weniger weit gehenden Zielen Gutes zu wirken, deren Schaffung durch belehrende Einwirkung zu erstreben ist.

Die Förderung der Privatwaldwirtschaft ist in erster Linie Aufgabe der inneren Staatsverwaltung und der landwirtschaftlichen Vereine, doch ist die kräftige Mitwirkung der Staatsforstverwaltung und insbesondere ihrer äußeren Beamten unbedingt nötig.

Zu Beginn seines Vortrages weist Forstrat Graser darauf hin, daß er insbesondere über den bäuerlichen Kleinwaldbesitz in Süddeutschland sprechen werde. Gerade dieser Wald sei der Förderung besonders bedürftig, um so mehr, da er einen wesentlich größeren Anteil der Gesamtwaldfläche in Anspruch nehme, als es in Norddeutschland der Fall ist.

Der Zustand dieser Waldungen sei im allgemeinen wenig erfreulich, und es sei das hauptsächlich veranlaßt durch ungeregelten Nutzungsbetrieb, mangelhafte Aufforstung, ungenügende Bestandespflege und schließlich durch Schwächung der Bodenkraft durch übermäßige Streunutzung.

Am ungünstigsten lägen die Verhältnisse in Altbayern, wo 49% der gesamten Waldfläche im Privatbesitze sei. Deshalb sei auch das Augenmerk der Regierung ganz besonders dahin gerichtet gewesen. Das, was dort seit Jahren geschehen sei, gäbe ein ziemlich vollständiges Bild von dem, was zur Förderung der Privatwaldwirtschaft geleistet werden könne, und gleichzeitig über die erzielten Erfolge.

Am gründlichsten lasse sich helfen durch den Ankauf der kleinen Privatwaldungen durch Staat und Gemeinden, wie das die großherzoglich hessische Regierung im Odenwald in möglichst ausgedehnter Weise ins Auge gefaßt hat. Es solle das aber nur geschehen, wenn durch die schlechte Bewirtschaftung die Gesamtproduktion gefährdet sei. Wo aber der Kleinbesitz eine große Ausdehnung habe, da sei eine Ankaufsaktion in solchem Umfange, daß damit allein der Ausfall in der Landeskultur beseitigt werden könnte, nicht möglich. Außerdem habe die Erfahrung vielfach gezeigt, daß bäuerliche Anwesen, besonders im Gebirge, ohne eigenen Waldbesitz nicht recht existenzfähig sind. Schon deswegen müsse der Ankauf von Privatwaldungen immer auf besondere Verhältnisse beschränkt bleiben.

Übergehend zur Besprechung der weiteren bereits zur Anwendung gekommenen Mittel zur Förderung der Privatwaldwirtschaft weist Forstrat Graser darauf hin, daß die Ursachen der Mißwirtschaft meist klar zutage liegen, so daß durch diese Ursachen auch für die anzuwendenden [illegible] mittel der Weg vorgeschrieben sei.

Zumeist sei die Unkenntnis der [illegible] am schlechten Zustande der Privatforste sch[uld]. Die Waldbesitzer kennten nicht die Lebensbedingungen der Bäume, sie verständen nicht die weitere Behandlung der Bestande, nicht die Rentabilität der Waldwirtschaft und wüßten nicht, [illegible]

Digitized by Google

Rolle der Wald in der eigenen Wirtschaft, sowie im nationalen Wirtschaftsleben und im Haushalte der Natur zu spielen hat.

Das Gegenmittel bestehe in Belehrung, teils durch Vorträge in den dazu geeigneten Versammlungen, verknüpft mit Waldbegehungen, ferner in der Veröffentlichung forstlicher Abhandlungen in den landwirtschaftlichen Kalendern, Zeitschriften und wohl auch in den Tageszeitungen. Auch die Erteilung von Unterricht in den zahlreichen landwirtschaftlichen Winterschulen wie in dergleichen Lehranstalten durch Forstbeamte sei zu empfehlen.

Der häufigste und zugleich folgenschwerste unter den Fehlern im Privatforstbetriebe sei die Unterlassung der rechtzeitigen Wiederaufforstung kahlgeschlagener Flächen.

Diesem Mißstande würde am besten dadurch abgeholfen, daß dem Privatwaldbesitzer das erforderliche Material an Waldpflanzen in der Nähe gut und billig zugänglich gemacht wird. Die hohen Transportkosten und die klimatischen Unterschiede hielten vielfach vom Bezug der Pflanzen aus größerer Ferne ab. Der Staat, Gemeinden, im Regierungsbezirk Mittelfranken eine Gefangenenanstalt, dann Privat- und Waldbausektionen der landwirtschaftlichen Vereine hätten es, zum Teile wohl auch angeregt durch in Aussicht gestellte Prämien, unternommen, die örtliche Pflanzenproduktion zu vermehren. Im Regierungsbezirk Niederbayern seien lediglich zum Zwecke des Verkaufes von Pflanzen an Private 14,5 ha Pflanzschulen in den Staatswaldungen neu angelegt worden, in diesen werden jährlich 10 Millionen Pflanzen herangezogen. Im ganzen Königreich Bayern sei die Pflanzenabgabe aus Staatswaldungen an Privatwaldbesitzer von 29 Millionen im Jahre 1900 auf 48 Millionen in den Jahren 1903 und 1904 gestiegen. Wenn man bedenke, daß auch die Pflanzenzüchtereien noch große Mengen Pflanzen bei reger Nachfrage verkauften, so sei bewiesen, daß einem bestehenden Bedürfnisse entsprochen worden sei, und daß man in der Förderung der Privatwaldwirtschaft den richtigen Weg beschritten hatte.

Der Bezug von guten und preiswerten Waldsämereien wurde durch die Staatsforstbeamten in weitgehendem Maße vermittelt.

Damit die Kulturen gut ausgeführt, wurden, soweit möglich, staatliche Arbeiter und Vorarbeiter den Privatwaldbesitzern überlassen, oder diesen und deren Familienmitgliedern und Dienstboten wurde durch Beteiligung an den Arbeiten im Staatswald Gelegenheit gegeben, sich über den Vollzug der Kulturarbeiten zu unterrichten.

Die landwirtschaftlichen Vereine verliehen unter Mitwirkung der lokalen Forstbeamten Prämien und Diplome für besondere Leistungen in Pflanzenzucht, für Aufforstungen von Ödland an Besitzer und auch an Forstbeamte für besondere eifrige Unterstützung der Privatwaldbesitzer durch Belehrung und Anleitung, desgleichen an Waldarbeiter und Lehrer.

Für größere waldwirtschaftliche Unternehmungen wurden aus Mitteln der landwirtschaftlichen Vereine und des Staates Geldbeihilfe gewährt, vor allem für Ödlandaufforstungen, aber auch für die Anlage von Pflanzschulen.

In Bayern bestehe im Forstgesetze auch die Bestimmung, daß kulturfähige Waldblößen aufgeforstet, und daß auch unvollständige Naturverjüngungen vervollständigt werden müssen. Um in allen Landesteilen die Einhaltung der strengen Gesetzesbestimmungen überwachen zu können, hätten die vorhandenen Kräfte nicht ausgereicht, und namentlich hätte es in Altbayern, wo wenig Staatswald ist, gefehlt. Im Herbste 1900 seien deshalb aus Mitteln des Forstetats 8 neue Forstämter und 13 Försterstellen in den von Staatswaldungen entblößten Gebietsteilen des Landes errichtet worden. Der jährliche Mehrkostenaufwand beziffere sich auf 100000 Mk.

In anderen Landesteilen wurden dem Hilfspersonal bestimmte Aufsichtsbezirke zugewiesen. Desgleichen wurde die Mitwirkung der Gemeinden und Gendarmerie auf dem Gebiete der Forstpolizei neu geregelt. Die Anzeige von ausgeführten Kahlhieben wurde zur Pflicht gemacht, auch wurde besonderes Augenmerk den Waldkäufen durch gewerbsmäßige Güterhändler zugewendet. Die Verpflichtung zur Wiederaufforstung bei etwaigem Abtrieb müßte vor Abschluß der Verkaufsverhandlung dem Käufer bekannt gegeben werden.

Die Waldbesitzer wären mit diesen verschärften Bestimmungen einverstanden, und das beweise, daß nicht der gute Wille gefehlt habe, sondern daß es Mangel an Kenntnis war.

Der Erfolg sei nicht ausgeblieben: Noch im Jahre 1897 seien im Königreich Bayern 2400 ha Privatwaldfläche mehr abgeholzt als aufgeforstet worden, und davon allein 1600 ha in Altbayern. Seit 1901 übersteigt die Kulturfläche die Abholzungsfläche stets und auch in Ober- und Niederbayern ergäbe sich in den Jahren 1901 bis 1903 ein Mehr an Aufforstungsfläche gegenüber der Abholzung von 2850 ha. Seit 1901 zeige sich auch eine Steigerung der Aufforstung auf bisher nicht zum Walde gehörigen Flächen.

Der Schutz, welcher den Neuaufforstungen gewährt wird, sei recht gut, denn nachdem Mühe und Kosten aufgewendet worden seien, sei es dem Waldbesitzer nicht mehr wie vorher gleichgiltig, ob das Weidevieh dort weide, und die Anzeigen über unerlaubte Waldweide mehrten sich zusehends, sie gingen Hand in Hand mit der Wiederaufforstung.

Alles weitere über Kultur- und Bestandespflege einschließlich Schaden durch Streunutzung könne nur durch fortgesetzte Belehrung herbeigeführt werden. Ein Vortrag und eine Exkursion genügen natürlich nicht. Anfangs würden nur einzelne Einsichtsvolle Folge leisten, nach und nach würden die anderen sich anschließen; der im guten wie im schlimmen Sinne konservative Bauer brauche meistens anhaltende Bearbeitung, bis er einer Neuerung zugänglich wird.

Ein Hauptübel sei die Zersplitterung des Privatwaldbesitzes, und es wäre die Beseitigung dieses Mißstandes durch Bildung von wirklichen Wirtschaftsgenossenschaften sehr erwünscht. Es sei in Bayern auch in dieser Hinsicht viel

Digitized by Google

gearbeitet worden, aber die Vereinigung zu gemeinsamem Forstbetrieb auf Grund eines Betriebsplans sei bis jetzt nur in ganz wenig Fällen erzielt worden. Der Haupthinderungsgrund liege in der langen Spanne Zeit, die zwischen Bestandesgründung und Ernte liege. Man müsse sich schließlich mit weniger weitgehenden Vereinigungen begnügen. Das einzige Mittel zum Vorwärtskommen sei auch wieder unablässige Belehrung über die Mängel des Kleinbesitzes und über die durch die Vereinigung sich ergebenden Vorteile.

Redner gibt dann noch Erläuterungen über die Art und Weise der Belehrung und weist auf die Unmöglichkeit hin, jetzt neue Gesetze zu schaffen, die weitergehende Zwangsbestimmungen enthalten über Bewirtschaftung der Privatwaldungen. Die Erfahrung lehre übrigens, daß die Mehrzahl der Waldbesitzer es nicht auf Anwendung des Zwanges ankommen läßt.

Zum Schlusse weist Redner noch darauf hin, daß die Privatwaldwirtschaft ein Teil der allgemeinen Landeskultur sei und infolgedessen eigentlich der inneren Verwaltung unterstehe. Daß von dieser Stelle nichts versäumt werde, sei bekannt, aber die eigentliche Durchführung der Anregungen müsse der Staatsforstverwaltung übertragen sein. Den Beamten und namentlich den Lokalforstbeamten sei ja eine starke, neue Belastung erwachsen, aber jeder werde im Interesse der vaterländischen Volkswirtschaft diese Tätigkeit gern leisten, da er für eine Sache arbeitet, die des Schweißes der Edlen wert ist. (Lebhafter Beifall.)

Hofkammerpräsident von Stünzner dankt den beiden Berichterstattern, das laute Bravo hätte den hohen Grad des Interesses gezeigt, welches die Vorträge erweckt hätten.

Zugleich wird die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Wohnungsgeldzuschüsse der Unterbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. 23 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I Aa 1972, II 3557, III 3983.

Berlin W. 9, den 30. März 1906.

Nachdem der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 vom Landtage angenommen worden ist (seine Veröffentlichung steht unmittelbar bevor), werden sich vom 1. April d. Js. ab die Sätze für den Wohnungsgeldzuschuß der Unterbeamten folgendermaßen gestalten:

Servisklasse:					
A	I	II	III	IV	
360	270	216	162	108	Mark

Desgleichen werden in der Voraussetzung, daß das Gesetz, betreffend den Staatshaushaltsetat rechtzeitig zur Verabschiedung gelangt, vom 1. April d. Js. ab für die Unterbeamten an Stelle freier Dienstwohnungen zu gewährenden Mietsentschädigungen folgende Sätze in Kraft treten:

Servisklasse:					
A	I	II	III	IV	
390	300	252	204	156	Mark

Die Behörden und Anstalten werden ersucht, wegen der veränderten Zahlungen die Kassen alsbald mit Anweisung zu versehen, damit die Unterbeamten schon am 1. April d. Js. in den Genuß der erhöhten Bezüge treten können.

Die Verrechnung, auch der erhöhten Beträge, hat in seitheriger Weise zu erfolgen. Wegen der Hilfsförster ergeht demnächst besondere Verfügung.

J. V.: v. Conrad.

An
1. die Herren Oberpräsidenten,
2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes,
3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen,
4. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin,
5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten,
6. die Königlichen Regierungen,
7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin,
8. die Herren Gestüt-Dirigenten,
9. die Herren Rektoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst,
   b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst,
10. die Herren Direktoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf,
   b) der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde und Münden,
   c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover,
   d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln,
   e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.,
   f) der landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg,
11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Enger — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz,
   b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg,
   c) die Königliche Kommission zur Aufstellung der Domänen-Tahlem hierselbst.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 16. März 1906, betreffend die [illegible] und Ergänzung der gemeinschaftli[illegible]ung vom 23. November 1881 (Mi[illegible] Verw. 1882 S. 34) wegen Bestellung [illegible]cher Forstschutzbeamten zu Hilfs[illegible]its-anwaltscha[illegible]

In der gemeinschaftlichen [illegible]vom 23. November 1881 (Minist. [illegible] 382

S. 34) sind unter den Königlichen Forstschutzbeamten, welche durch diese Verfügung gemäß § 153 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, die Forsthilfsjäger aufgeführt. Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir, daß unter Forsthilfsjägern im Sinne dieser Vorschrift sowohl die Jäger der Klasse A als auch die Oberjäger der Klasse A (die sogenannten Kommandojäger) zu verstehen sind, beide insofern sie im staatlichen Forstdienste beschäftigt sind (vgl. §§ 18, 19 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905, die an Stelle der §§ 15, 16 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 — Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 237 —) getreten sind (Minist. Bl. d. Verw. für Landw., Dom. u. Forsten Stück Nr. 3 von 1906 S. 78).

Ferner werden im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just. Min. Bl. S. 349) die Hilfsförster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 16. März 1906.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.
Der Justizminister.
Beseler.

Min. d. Inn. II a. 284; Just. Min. I. 9667. — S. 98 Band 5 —.

Verwendung von Forstschutzbeamten bei den Betriebsregelungsarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. 18 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2420.

Berlin W. 9, den 31. März 1906.

Damit die Betriebsregelungsarbeiten einen rascheren Fortgang nehmen und zugleich wohlfeiler als bisher ausgeführt werden können, bestimme ich, daß fortan nach Möglichkeit alle bei diesen Arbeiten vorkommenden Verrichtungen überwiegend mechanischer Art, wie die Holzmassen-Aufnahmen und -Berechnungen, das Abstecken von Einteilungs-, Abteilungs- und Wegelinien, einfachere Vermessungen, Kartierungen und Flächenberechnungen, Schreib- und Rechenarbeiten unter Leitung und Verantwortung des die Betriebsregelung ausführenden Oberförsters oder Forstassessors besonders zu beauftragenden geeigneten Forsthilfsaufsehern und Hilfsförstern unter Mitwirkung der Schutzbeamten des Revieres, soweit diese abkömmlich sind und die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, übertragen werden.

Zugleich ermächtige ich die Königliche Regierung, den in dieser Weise bei den Betriebsregelungen Verwendung findenden Forsthilfsaufsehern vom 1. April d. Js. ab folgende erhöhte Tage- bzw. Monatsgelder zu gewähren:

3 Mk. täglich bis zum vollendeten 7. Dienstjahre,
3 Mk. 20 Pfg. täglich nach vollendetem 7. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre und
100 Mk. monatlich nach dem vollendeten 10. Dienstjahre.

Soweit die mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forstaufseher zum Bezuge von Kommissionstagegeldern berechtigt sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Bestimmungen.

Mit denjenigen Hilfsförstern, die bei Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt werden und Anspruch auf Tagegelder neben dem Gehalt haben, sind vor Erteilung eines Auftrages zu Vermessungs- 2c. Arbeiten Tagegelder in Höhe der Kommissionstagegelder der Forstaufseher zu vereinbaren.

Ich vertraue, daß die Königliche Regierung sich angelegen sein lassen wird, die geeigneten jüngeren Forstschutzbeamten ihres Bezirkes in der von mir gewünschten Art an den Betriebsregelungsarbeiten zu beteiligen und so einen festen Stamm von Gehilfen heranzubilden, die fähig sind, die mit der Ausführung der Betriebsregelung beauftragten Oberförster und Forstassessoren wirksam zu unterstützen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich.

Verschiedenes.

— Infolge der ungemein günstigen Witterungsverhältnisse in diesem Winter sind die **Aufforstungsarbeiten des Ebbegebirges** sehr gut vorangeschritten. Der Staat, durch den die Aufforstung dieses Gebirges vorgenommen wird, hat 10000 Morgen angekauft und für diese, einschließlich der Aufforstung, 15 Millionen Mark verausgabt. Auf dem Kamm des Gebirges wird ein 50 m breiter Streifen baumfrei gelassen; auch w[illegible]en die Nadelhölzer, um die Schonungen vor B[illegible]dgefahr zu schützen, durch Laubbäume ge[illegible]tr[illegible]t. Das aufzuforstende Gebirge von Plettenb[illegible] [illegible] Meinerzhage hat eine Länge von fast 30 km.

* **Spessart,** 8. März. Die in den le[illegible] im Spessart bei Rohrbrunn vorgenommene Eichenstammholz-Versteigerung war von vielen Interessenten besucht und die Preise ungewöhnlich hoch. Es wurden für die vier ersten riesigen Stämme mit 20,95 cbm Rauminhalt 5331 Mark erlöst, macht für den Kubikmeter rund 259 Mark. Ein Stamm brachte für den Kubikmeter sogar 290 Mark ein, der höchste bis jetzt im Spessart erzielte Preis für Eichenstammholz. Auch die Preise für Brennholz stehen heute ungewöhnlich hoch. Bei fast allen Holzversteigerungen wurden 30 bis 50 Prozent mehr erlöst, als im Tax vorgesehen war.

— **Geheimer Forstrat Theodor Heyer,** der bekannte langjährige Leiter der Oberförsterei Gießen, ist am 20. März im Alter von 75 Jahren zu Gießen gestorben.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter ꝛc. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Liesbrecht, Oberforstmeister in Aachen, ist nach Oppeln versetzt worden.

Baunemacher, Rechnungsrat beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrat verliehen worden.

Adam, Hilfsjäger in der Oberförsterei Jellowa, ist nach der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ahlers, Förster zu Teichhaus, Oberförsterei Neppen, ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Hegemeisters Heyne nach Brand, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Becker, Forstaufseher in der Oberförsterei Bietz, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Breuer, Hilfsjäger zu Sohren, ist nach Kellenbach i. Hunsrück versetzt worden.

Gerike, Förster zu Kohlhau, Oberförstereil Reuerz, Regbz. Breslau, ist in den Ruhestand getreten.

Hinze II, Hilfsjäger zu Harbergen, Oberförsterei Binnen, ist nach Grane, Post Lamspringe, versetzt worden.

Hof, Forstaufseher zu Kirchberg, ist nach Kellenbach i. Hunsrück versetzt worden.

Höhne, Hilfsjäger in der Oberförsterei Zbitzko, ist nach der Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Janetzko, Hilfsförster zu Kopaline, Oberförsterei Schelitz, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle in Ochojetz, Oberförsterei Paruschowitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Jankowski, Hegemeister zu Reußen, Regbz. Allenstein, sind die Revierförstergeschäfte für den neugebildeten Revierförsterbezirk Reußen (umfassend die Schutzbezirke Eckschilling, Bärenwinkel und Reußen). Oberförsterei Taberbrück, probeweise übertragen worden.

Keil, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Saugarten, Oberförsterei Cladow-Ost, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Knauer, Hilfsjäger zu Schwarzenholz, Kreis Saarlouis, ist nach Stennweiler, Post Schiffweiler, Kreis Ottweiler, versetzt worden.

Rokte, Hilfsförster zu Warnitz, ist nach Forstb. Plantage bei Jädickendorf verzogen.

Peschlow, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schaper, Jagdaufseher zu Letzlingen, ist nach Forstb. Grünthal bei Grabow, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

Schier, Forstaufseher zu Schönstein, Oberförsterei Densberg ist nach Hombressen, Kreis Hofgeismar, versetzt worden.

Schulz, Hegemeister, Revierförster a. Pr. in Kupfermühl, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Storck, Hilfsförster zu Birneburg, ist nach Nannhausen Post Simmern i. Hunsrück versetzt worden.

Winkler, Flößmeister zu Gr.-Väter bei Gr.-Dölln i. Uckermark, ist zur Dienstleistung in die Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, kommandiert worden.

Budtke, Förster zu Wieck, Oberförsterei Pelplin, ist mit der probeweisen Wahrnehmung der Revierförsterstelle in Stellinen, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Mai d. Js. ab beauftragt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Brauer, Kommunalförster zu Ziegenrück, ist der Königlichen Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Krüger, Privatförster zu Rahnisdorf, Kreis Schweinitz, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Richter, bisher Hilfsjäger in der Herzogl. Pleßschen Forst, tritt mit dem 1. Mai d. Js. als Hilfsförster in die Stadtforst Görlitz über.

Schultze, Privatförster zu Groß-Glienick, Kreis Osthavelland, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Neumeister, Professor, Geh. Oberforstrat an der Forstakademie Tharandt, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königl. preußischen Kronenordens 2. Klasse erteilt worden.

Donath, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist behufs Übertritts in den Privatforstdienst aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Haferkorn, Expedient bei der Oberforstmeisterei Dresden, ist in gleicher Eigenschaft zur Oberforstmeisterei Grillenburg zu Freiberg versetzt worden.

Hartmann, Registrator, Expedient bei der Oberforstmeisterei Grillenburg zu Freiberg, ist pensioniert und wurde ihm aus diesem Anlaß das Albrechtskreuz verliehen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4410.	**Hohnfeldt,** Förster, Sielkeim bei Heiligenwalde Ostpr., Kbg.
4411.	**Graßmann,** Forstaufseher, Hanshagen bei Greifswald, Stn.
4412.	**Frömming,** Förster, Hanshagen bei Greifswald, Stn.
4413.	**Spading,** Förster, Diedrichshagen b. Greifswald, Stn.
4414.	**Berg,** Förster, Sterzhausen bei Caldern, Cssl.
4415.	**Dreger,** Hegemeister, Letzlingen, Mgb.
4416.	**Tornow,** Forster, Letzlingen, Mgb.
4417.	**Bode,** Förster, Born bei Letzlingen, Mgb.
4418.	**Thiele,** Hilfsförster, Salchau bei Letzlingen, Mgb.
4419.	**Perl,** Forster, Damsdorf bei Rekow, Cösl.
4420.	**Puchert,** Forstaufseher, Gr.-Gustkow bei Kl.-Gustkow, Cösl.
4421.	**Brennecke,** Forstaufseher, Kl.-Dölln bei Gr.-Dölln, Um., Pdm.
4422.	**Blankenburg,** Förster, Forsth. Rottstiel bei Gühlen-Glienicke, Pdm.
4423.	**Neumann,** Forster, Lietze bei Alt-Ruppin, Pdm.
4424.	**Külzow,** Förster, Steudenitz bei Neu-Ruppin, Pdm.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Behufs Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der diesjährigen 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin findet am Sonntag, den 20. Mai d. J. nachmittags 2 Uhr, in Allenstein, Hotel deutsches Haus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Ebendaselbst um 2 Uhr Vorstandssitzung. Die Bezirksgruppe gehörenden Ortsgruppen geboten, speziell zu Punkt 3 der Tagesordnung „Anträge auf Vermehrung der Stat...

Digitized by Google

Stellen und Verringerung der Anwärter-Anzahl", sowie zu der beabsichtigten Sterbekassen-Einrichtung (s. Nr. 9 S. 209 unseres Vereins-Organs) zuvor innerhalb der Gruppen Stellung zu nehmen und sich, soweit selbige nicht durch eine möglichst große Anzahl ihrer Mitglieder vertreten sind, vollzählig durch Entsendung von Delegierten an der Versammlung zu beteiligen. Besonders wird hierdurch die Ortsgruppe Rominten noch ganz ergebenst eingeladen. Gleichzeitig soll auch die auf der diesjährigen 3. ordentlichen Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe in Königsberg im Dezember d. Js. in Aussicht genommene Teilung der Bezirksgruppe einer Besprechung unterzogen und auch für die Berliner Versammlung noch ein Ersatz-Delegierter gewählt werden.

Der Vorsitzende.

Stade. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung. 3. Besprechung der Tagesordnung zur fünften Hauptversammlung und eines Antrages der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein. 4. Delegiertenwahl. 5. Verschiedenes. Wegen der hohen Bedeutung des dritten Punktes der Tagesordnung wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Damen äußerst willkommen. Die noch nicht der Gruppe angehörenden Herren Kollegen werden — da für die Zukunft nicht mehr wie bisher die Legitimierung der Delegierten durch Mitgliedskarten, sondern durch eine Bescheinigung der Gruppenvorstände erfolgt — gebeten, sich der Gruppe anzuschließen. Auch sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß der Beitrag (1 Mk. pro Jahr) nur zu Portoauslagen und einer Beihilfe zu den Reisekosten des Delegierten verwendet wird, und daher jedes Mitglied des Hauptvereins moralisch verpflichtet ist, der Gruppe beizutreten.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 22. April 1906, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten nach Berlin. 2. Antrag zur Hauptversammlung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand. J. A.: Pischler.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 29. April d. Js., nachmittags pünktlich 5 Uhr, Versammlung in Braunlage im „Braunen Hirsch". Tagesordnung: 1. Bekanntgabe eines vom Kollegen Roggenbuck eingegangenen Schreibens über Gehaltsaufbesserung. 2. Besprechung eines eingegangenen Antrags der Bezirksgruppe Königsberg und der Tagesordnung der Hauptversammlung. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

...u-Schöneiche (Regbz. Breslau). Dienstag, 17. April 1906, nachmittags 3 Uhr, ...gliederversammlung in Leubus im Hotel ...isch. 1. Wahl eines Delegierten nach Berlin. ...ntrag zur Hauptversammlung. 3. Auf...me neuer Mitglieder. Um recht zahlreiches ...kommen wird gebeten. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Mitgliederversammlung im Vereinslokal am Dienstag, den 17. April cr., nachmittags 7 Uhr. Tagesordnung: Wahl eines Delegierten zur fünften Mitgliederversammlung in Berlin. Da bei der am 24. März hier stattgehabten Versammlung infolge zu geringer Beteiligung über diesen Punkt nicht Beschluß gefaßt werden konnte, so bitte ich im Interesse der guten Sache diesmal um regere Teilnahme. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Mitgliederversammlung vom 1. April cr. 1. Kassenbericht und Rechnungslegung wurden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verschoben. 2. Die Ortsgruppe Kupp soll angefragt werden, ob sie die Vertretung unserer Ortsgruppe bei der ordentlichen General-Versammlung in Berlin durch ihren Delegierten übernehmen will. Voraussetzung: Gemeinsame Tragung der Kosten und im nächsten Jahre Vertretung der Ortsgruppe Kupp durch einen von unserer Ortsgruppe zu stellenden Delegierten. 3. Wegen Errichtung einer Sterbekasse innerhalb des Vereins soll beim Vorsitzenden des Vereins angefragt werden. 4. Am 10. Juni cr. soll auf dem Kopietz ein Scheibenschießen der Ortsgruppe veranstaltet werden. Gäste können eingeführt werden und zahlen einzelne Herren 50 Pfg., solche mit Familie 75 Pfg. Eintrittsgeld. Nach dem Schießen Tanzkränzchen in Creuzburgerhütte. 5. Dem Vereinsvorsitzenden Herrn Förster Roggenbuck stattet die Ortsgruppe ihren Dank für seine umsichtige und sachliche Leitung der Vereinsangelegenheiten durch ein bezügliches Schreiben ab. 6. Den Herren Mitgliedern, welche bei den Versammlungen so oft durch Abwesenheit glänzen, muß anheimgegeben werden, sich näheren Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen von den anderen Ortsgruppen-Mitgliedern zu erbitten, da der hier zur Verfügung stehende Raum zu eingehender Berichterstattung nicht ausreicht. Dringend erwünscht wäre zahlreichere Beteiligung an den Versammlungen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). In der am 25. März im Vereinslokal abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung, in welcher auch der Herr Vorsitzende von Eder und der Herr stellvertretende Vorsitzende von Frankenberg (der auch zugleich als Delegierter nach Berlin gewählt ist), anwesend waren, wurde zunächst die Jahresrechnung geprüft und die Erledigung zweier Monita auf die nächste Versammlung verschoben. Am 10. Juni soll eine Exkursion in die Oberförsterei Marburg mit Damen abgehalten werden. Die Tour geht über Spiegelslust und endet nachmittags auf dem sogenannten

Digitized by Google

Hansehaus, woran sich eine Versammlung anschließen soll. Herr Kollege Lampe hat hierzu einen Vortrag über ein selbst zu wählendes Thema bereitwilligst übernommen. Es wurden nun die Punkte beschlossen, die die Hauptversammlung beschäftigen sollen nach dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 17. März 1906. Zu Punkt 2, Gehaltsfrage, wurde beschlossen, einen Antrag einzubringen des Inhaltes, den Hauptvorstand zu ersuchen, den Herrn Minister zu bitten, nur für eine Erhöhung der Gehalts- bzw. Diätenbezüge zu wirken, nicht aber für Erhöhung der sogenannten Nebenbezüge einzutreten. Zu Punkt 3, Anträge auf Vermehrung der etatsmäßigen Stellen, wurde beschlossen: Die Versammlung ist für Beibehaltung der 600 Hilfsförsterstellen und spricht den Wunsch aus, die Regierung möge mit der Einrichtung etatsmäßiger Forstsekretärstellen bei größeren Oberförstereien beginnen, prozentualiter nach den Oberförsterstellen auf alle Bezirke verteilt. Sollte diese Einrichtung sich als gut erweisen, so wird gebeten, den beschrittenen Weg weiter zu gehen. Punkt 4 bis 8 werden nicht erörtert. Zu Punkt 9, Dienstland, wird der Herr Delegierte gebeten, die Dienstlandsverhältnisse des Kasseler Bezirks, die ihm genügend bekannt sind, auf der Generalversammlung eingehend zu beleuchten. Punkt 11 bis 14 und 16 wurden nicht besprochen. Punkt 15, Errichtung einer Sterbekasse, wurde zugestimmt, ebenso dem Punkte 17, betreffend Bildung von Bezirksgruppen. Es wurden einige interessante Schreiben verlesen, noch Verschiedenes besprochen und alsdann in eine Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Liedtke eingetreten, womit die Tagesordnung erledigt war.

Der Vorsitzende.

Saarbrücken (Regbz. Trier). In der am 31. März cr. stattgehabten Versammlung, in der 20 Mitglieder anwesend waren, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Herr Hegemeister Heisel hält in der nächsten Versammlung einen Vortrag über Obstbaumzucht. 2. Die nächste Generalversammlung findet am 2. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, im Ludwigspark Malstatt-Burbach statt, im Anschluß hieran gemütliches Zusammensein mit Damen. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen. 3. Ein Antrag des Herrn Kollegen Schuler, betreffend Gründung von Försterstellen in der Eifel, wird der Bezirksgruppe nach Eingang zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Am 1. April, nachmittags 4½ Uhr, eröffnete nach einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät der Vorsitzende der Ortsgruppe die 2. Mitgliederversammlung pro 1906, zu welcher trotz der Wichtigkeit der Tagesordnung von 49 Mitgliedern nur deren 20 erschienen waren. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Neu zum Hauptverein wie zur Ortsgruppe wurde Kollege Förster Bieger, Ruhden b. Lobsens, aufgenommen. 2. Vorlage des Protokolls. 3. Die Rechnungsrevisoren hatten den Jahresabschluß richtig befunden und wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. 4. Vor der Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung wurde erst zur Wahl des Vorstandes geschritten. Durch Stimmzettel wurde der bisherige Vorsitzende Kollege Förster Fürstenau wieder und zu dessen Stellvertreter Kollege Förster Meckelburg gewählt. Da Kollege Meckelburg bisher Beisitzer der Ortsgruppe war, wurde für denselben auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig Kollege Hegemeister Soot gewählt. Der übrige Vorstand ist ebenfalls auf allgemeinen Vorschlag wieder gewählt worden und nahmen sämtliche Kollegen die Wahl an. 5. Die Wahl eines Delegierten sowie Stellvertreter fand durch Zettelabstimmung statt und fiel auf Kollegen Fürstenau und Meckelburg, welche die Wahl annahmen. Hierauf verlas der Vorsitzende die Ansprache, sowie den Brief an die Herren Abgeordneten vom Kollegen Roggenbuck und wurde letzterem, als auch den Herren Abgeordneten, die für unsere Sache eingetreten sind, durch Erheben von den Plätzen der herzlichste Dank ausgesprochen. Im Anschluß hieran wurden nun die vielen Wünsche der Versammelten dem Delegierten vorgetragen, die sich hauptsächlich auf Gehaltserhöhung beziehen. 6. Begleichung der Beiträge: Hier ist beschlossen worden, daß die Kollegen, die noch nicht die Beiträge entrichtet haben, dieses bestimmt bis zur nächsten Sitzung tun. Nach einigen vertraulichen Aussprachen wurde die Sitzung um ½8 Uhr geschlossen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Konrad, Herbert, Forstlehrling, Oberförsterei Weszkallen bei Lasdinehlen.

Schmoldt, Johann, Waldwärter, Orle bei Lienfelde.

Jernikow, Oskar, Privatforstaufseher, Grünmannshaide bei Lermathe i. Westf.

Zuehlsdorff, A., Königl. Förster, Zarosle bei Zbiczno (Westpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Sa... anerkennt. Ferner ist gleichzeitig Jahresbeitrag einzusenden. Der untere Forst- und Jagdbea **2 Mark**, für alle übrigen Per... **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzun... entgeltlich und portofrei be...

Digitized by Google

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer Jagd bei Herrn Direktor Hausel in Schwarzaußlitz; eingesandt von Herrn Ingenieur W. Meinert in Dresden . . 240 Mk.
Spende von Herrn Eberhard Jung in Burg bei Herborn . . . . . 4,— „
Entgelt für eine von Herrn Forstmeister Ehlert-Charlottenthal dem Herrn F. Lemcke in Buschhof bei Mirow gesandte Teckelhündin; eingesandt von letzterem . . . . . 10,— „

Summa 16,40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bledermann, Schackau, 5 Mk.; Beysen, Töppendorf, 2 Mk.; Bohnert, Eichenbach, 2 Mk.; Buhler, Groß-Waldit, 2 Mk.; Borm, Arnimswalde, 2 Mk.; Bellermann, Zeven, 5 Mk.; Bodemann, Kirchhellen, 2 Mk.; Birke, Altwilmsdorf, 2,15 Mk.; Bruhn, Kiel, 3 Mk.; Clemens, Gohra, 2 Mk.; Daniel, Mühling, 2 Mk.; Dittig, Hoyerswerda, 2 Mk.; Ernst, Wardböhmen, 5 Mk.; Fricke, Klein-Ilsede, 2 Mk.; Freinick, Dembowo, 2 Mk.; Franck, Zülichswerder, 2 Mk.; Foerster, Eberswalde, 2 Mk.; Gaick, Nemonien, 2 Mk.; Graber, Lanken, 2 Mk.; Grasse, Ringen, 2 Mk.; Heiderich, Schwedda, 2 Mk.; Holzheimer, Großendorf, 2 Mk.; Hooß, Frankenau, 5 Mk.; Holtz, Hansfelde, 2 Mk.; von Janson, Schloß Gerdauen, 20 Mk.; Jaeckel, Dameran, 5 Mk.; Kreischer, Bornbacherhof, 2 Mk.; Kruse, Bobelwitz, 2 Mk.; Kröter, Wahrenberg, 2 Mk.; Keßler, Günsterode, 2 Mk.; von Kühlewein, Colonnowska, 5 Mk.; Kandziora, Erika, 2 Mk.; Kammer, Wb.-Marchwitz, 3 Mk.; Kuratis, Altenweg, 2 Mk.; Körner, Auerbach, 5 Mk.; Lovis, Gotha, 2 Mk.; Lutz, Karow, 5 Mk.; Lehmann, Eisenach, 3 Mk.; Lork, Lasdehnen, 2 Mk.; Lorenz, Peterslahn, 2 Mk.; Luthe, Schauen, 2 Mk.; Meyer, Talbendorf, 2 Mk.; Meisner, Langenhagen, 2 Mk.; Mierswa, Münchenlohra, 2 Mk.; Müller, Nassau, 5 Mk.; Marx, Quidadte, 2 Mk.; Mittelsdorf, Erbacher Forsthaus, 2 Mk.; Nöding, Mengsberg, 2 Mk.; Nickel, Ziegelei, 2 Mk.; Nöthe, Rumbeck, 2 Mk.; Nacke, Levershausen, 2 Mk.; Prieur, Rogau, 2 Mk.; Pahl, Dembno, 2 Mk.; Pohl, Schönau, 2 Mk.; Peter, Lauenstein, 2 Mk.; Pohl, Rothenhirsch, 5 Mk.; Paech, Lubin, 2 Mk.; Petersen, Stovern, 2 Mk.; Roeleke, St. Andreasberg, 2 Mk.; Frhr. von Rechenberg, Weißewarte, 5 Mk.; Rehbinder, Lubichow, 2 Mk.; Sembach, Reytow, 2 Mk.; Schönwald, Cüstrin, 10 Mk.; Schulze, Stolpe, 2 Mk.; Schmoldt, Orle, 2 Mk.; Schößler, Schäphusen, 2 Mk.; Schüller, Ornontowitz, 2 Mk.; Schroeter, Groß-Bestendorf, 2 Mk.; Schumacher, Spechthaus, 2 Mk.; Stephan, Stadtholz, 2 Mk.; Steitz, Trebnitz, 2 Mk.; Stichnote, Springe, 5 Mk.; Stahl, Tharlang, 2 Mk.; Tetzner, Hakeborn, 2 Mk.; Urban, Eisenhammer, 2 Mk.; Wieker, Nienhagen, 2 Mk.; Winter, Altwarp, 2 Mk.; Wardin, Sawische, 2 Mk.; Wilhelm, Dillhausen, 2 Mk.; Willnow, Carnin, 2 Mk.; Zickert, Beesgen, 2 Mk.; Zietlow, Eibendamm, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2011. **Groote**, Gräfl. Oberförster, Cappenberg bei Lünen, Westf. (B.-Gr. XI.)
2012. **Frau Gräfin Clementine v. Francken-Sierstorpff** auf Lübchen, Kreis Guhrau, Breslau. (B.-Gr. VII.)
2013. **Platzek**, Bruno, Förster, Selbelang bei Pessin, Kreis West-Havelland. (B.-Gr. IX.)
2014. **Paegelow**, Paul, Revierjäger, Wiethagen bei Rövershagen, Mecklb.-Schwerin. (B.-Gr. III.)
2015. **von Wichelhaus**, Rittergutsbesitzer und Rittmeister d. Res., Schönwitz bei Dambrau, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2016. **Werner**, Ernst, Forstkandidat, z. Zt. Oberförsterei Dambrau, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2017. **Gomoll**, Karl, Förster, Paraschin bei Groß-Boschpol, Kreis Lauenburg, Pommern. (Bez.-Gr. II.)
2018. **Hürche**, Bernhard, Stadtförster, Forsth. Sandau bei Havelberg, Kreis Jerichow II. (B.-Gr. X.) (A. M.*)
2019. **König**, Gustav, Forstaufseher, Schreitlaugken, Kreis Tilsit. (B.-Gr. I.)
2020. **Skoetsch**, Fritz, Revierförster, Forsth. Kopschenzmühle bei Hornow, Kreis Spremberg, Laus. (B.-Gr. IX.)
2021. **Kunze**, Th., Gräfl. Revierjäger, Kankel, Kreis Lissa. (B. Gr. V.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 80 7 Mk., Nr. 33 5 Mk., Nr. 106 7 Mk., Nr. 166 3 Mk., Nr. 220 2 Mk., Nr. 246 9 Mk., Nr. 260 7 Mk., Nr. 808 3 Mk., Nr. 881 7 Mk., Nr. 508 3 Mk., Nr. 546 7 Mk., Nr. 558 5 Mk., Nr. 674, 675, 750 je 3 Mk., Nr. 837, 852 je 7 Mk., Nr. 856 3 Mk., Nr. 906 7 Mk., Nr. 1027 6 Mk., Nr. 1052 7 Mk., Nr. 1056 4 Mk., Nr. 1109, 1118 je 3 Mk., Nr. 1199, 1203, 1204 je 7 Mk., Nr. 1213, 1223 je 3 Mk., Nr. 1288 7 Mk., Nr. 1297 3 Mk., Nr. 1501 7 Mk., Nr. 1503, 1508 je 3 Mk., Nr. 1521 7 Mk., Nr. 1527, 1538, 1547, 1553, 1558, 1567—1573, 1575—1583, 1609, 1613, 1632, 1673, 1688 je 3 Mk., Nr. 1739 7 Mk., Nr. 1818, 1825 je 3 Mk., Nr. 1886, 1928, 1929, 1934, 1939, 1941, 1942 je 6 Mk., Nr. 1952 3 Mk., Nr. 1960, 1985 je 8 Mk., Nr. 1992, 1997, 1999 je 6 Mk., Nr. 2000 8 Mk., Nr. 2001—2008 je 6 Mk., Nr. 2004 4 Mk., Nr. 2008 6 Mk., Nr. 2021 7 Mk.

*

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 1. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

...gelangende Forstdienststellen in Preußen. 333. — Natürliche Verjüngung. Von Guse. 333. — ...en Einnahmen aus Nebennutzungen. Von Oberförster Aschoff. 336. — Das Budget der Forst- und ...verwaltung im Großherzogtum Baden. 338. — Zur Kiefernschütte. Von B. 339. — Übereinkunft zum Schutze ...r die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Von E. Richter. 339. — Bericht über die elfte Sitzung des Herrenhauses ... 1906. 340. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Von Forstmeister ...tsetzung.) 344. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 346. — Zu den Auf... ...begebirges. 347. — Eichenstammholz-Versteigerung im Spessart. 347. — Geh. Forstrat Theodor ...onal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 348. — Nachrichten des Vereins „Königlich ...zische ... 348. — Nachrichten des „Waldheil". 350. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte ... Inserate.

Digitized by Google

☞ Der heutigen Ausgabe unseres Blattes liegt ein Prospekt der **Allgemeinen Prämienlosgesellschaft** des bekannten Bankhauses von **August Wehrmann** in **Lübeck** bei, worauf wir hiermit noch besonders hinweisen. — Dieses Unternehmen beruht auf streng reellster, gut fundierter Basis und darf nicht mit Firmen verwechselt werden, deren die Presse in letzter Zeit vielfach Erwähnung getan hat. — Die Gewinnchancen der Allgemeinen Prämienlosgesellschaft sind so vorteilhaft, daß selbst im denkbar ungünstigsten Falle, d. h., wenn keines der Lose mit einem der Treffer gezogen werden sollte, jeder Teilnehmer durch die Rückzahlungsquote 40—50% seines eingezahlten Beitrages zurückerhalten muß, so daß wir jedem Interessenten ohne großes Risiko einen Glücksversuch an diesem äußerst soliden Unternehmen nur angelegentlichst empfehlen können, zumal die Beteiligung laut Reichsgesetz im ganzen Deutschen Reiche erlaubt ist und die nächste große Gewinnziehung bereits am 1. Mai stattfindet.

☞ Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage der **Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm**, betreffend **fischereiliche Werke** ꝛc., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

1908) Die Expedition (181
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Klehe, Forstrat zu St. Blasien, im Sanatorium Schloß Hornegg am Neckar.

Lange, Dorothea, 4 J. 9 M. alte Tochter des Königl. Försters Lange in Forsthaus Tillitz, W.-Pr.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Ich suche

1 Zimmer u. volle Pension (einfache, aber kräftige Kost) im Juli für Frau u. 9jähr. Sohn (gesund). Nur mitten in schönem, trocken gelegenem Tannenwald in nicht rauher Lage. (365
Hasselbach, Berlin, Französischestr. 65.

Gesucht!

Wer nimmt einen geistesschwachen j. Mann, 19 J., unter ständiger Aufsicht in Pension? Beschäftigung nötig. Off. m. Preis unter **F. N. 79 München,** hauptpostl. (366

Suche Pension

f. gebild., bisw. geistesschw., aber ungefährl. Herrn mittl. Alters im Forsthause. Bedingungen erbittet (364
Hermann, Reg.-Sekr. a. D., **Magdeburg.**

Erholungsbedürftiges Damo sucht für 1—2 Monate billige Pension in schön gelegenem Forsthaus. Ausführliche Offert. m. Preisangabe an
H. Hans Forsten, (368
Schöneberg-Berlin, Eberstr. 16.

Für Pensionäre geeignet!

Luftkurort Helsa b. Cassel.

Zu vermieten geräumige, gesunde freundliche **Parterrewohnung** mit Hausgarten, schöner Laube und separat erbauter Waschküche. Erfreute sich bisher besonderer Nachfrage seitens d. Kurgäste. Näheres Lehrer **Reusse,**
345) **Oberkaufungen b. Cassel.**

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64
Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Zu kaufen gesucht wird (350
gesundes Ahornholz in Stämmen,
nicht unter 25 cm stark. Dasselbe braucht nicht von reiner, weißer Farbe zu sein. Gefl. Angebote an
Bremer Tanwerk-Fabrik A.-G., Grohn-Vegesack.

Fichtenwald 367

vorzüglichster Qualität (Resonanzholz), mit einem Holzbestande von mehr als 800 Tausend Kubikmeter Rundholz, in Ungarn (Siebenbürgischer Landesteil) gelegen, wird zur **Abholzung vergeben.** Dauer der Abholzung 15—20 Jahre. Zahlung erfolgt per Kubikmeter. Offert., mit Ausschluß von Agenten, u. **J. A. 6937** an **Rudolf Mosse, Berlin SW.,** erbeten.

Personalia

Jäger,

unverh., erfahren in Kulturen, Raubzeugvertilgung, Fischfang, gesucht 1. Juli. Off. mit Ansprüchen, Lebenslauf an (372
v. Schuckmann,
Rohrbeck, Kr. Arnswalde (Pm.).

Waldhüter. 373

Suchen sofort einen verheirateten Waldhüter, ohne schulpflichtige Kinder, der etwas Landwirtschaft und Gartenarbeit machen kann, in vollständig einsamer Gebirgsgegend. Gehalt 600 Mk., freie Wohnung, 2 Räume, frei Holz. Bureau **Schimmelmann, Berlin,** Potsdamerstraße 86a.

Evgl. Forstaufseher

zum Herbst **gesucht** für Schutzbezirk (800 ha groß, Buchen, Kiefern, Fichten). Unverh. **Privatforstbeamte, gediegt, möglichst schon Schutzbez. selbständig geführt,** welche auch Passion für Jagd, Raubzeugvertilgung und Fasanenzucht haben, wollen Lebenslauf u. abschriftl. Zeugnisse an Unterzeichneten einsenden. Nur bestempfohlene Bewerber werden berücksichtigt. **Einkommen:** Freie Wohnung (möbliert), Feuerung, Schußgelder u. 600 Mk. jährlich. Absolventen des Examens eventuell bei Gehaltserhöhung bevorzugt. (370
Vorstellung nur auf Wunsch. Retourmarke erbeten.
Ponarien b. Gr.-Hermenau (Ostpr.), 6. 4. 08.
Scholz, Gräfl. Oberförster.

Junger Forstmann,

Forstakademie Eisenach mit „gut" absolviert, m. Forsteinrichtungsarbeiten schon beschäftigt gewesen, sucht ähnliche Beschäftigung. Gefl. Off. unt. **M. K. 352** bef. d. Exp. d. „D. F.-Ztg.", Neudamm.

Junger Forstmann, 369

i. Forst-, Jagd- u. Vermessungswesen durchaus vertraut, sucht a. pa. Zeugnisse Stellg. Gefl. Off. an **Kowoll, Forsttaxationsgeh., Alme i. Westf.**

Zum 1. Mai 348

suche für meine 17½ jähr. Tochter, evang. aus guter Familie (Haushaltungskursus absolviert), **Aufnahme in einer Oberförsterfamilie auf dem Lande,** um sich i. Kochen u. Haushalt zu vervollkommnen. Familienanschluß Bedingung, ohne gegenseitige Vergütung. Offerten unt. **A. M. 24** hauptpostlag. **Hannover** erb.

Samen und Pflanzen

Schultze & Pfeil,

Rathenower Forstetabl.

256)

Kiefernpflanzen

1j. starke, à Tsd. 80 Pf.
224) **Otto Krill**
Prieschka bei Gl.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 16. Neudamm, den 22. April 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Grüneck in der Oberförsterei Charlottenthal, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Oberaula in der Oberförsterei Oberaula, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen.

Die Beeidigung der Privatforstschutzbeamten in Preußen auf das Forstdiebstahlgesetz.

Von **Fritz Mücke.**

Anfragen:

1. Wodurch unterscheidet sich der Forsthüter des Feld- und Forstpolizeigesetzes von dem auf mindestens drei Jahre angestellten und nach dem Forstdiebstahlgesetze vereidigten Privatforstbeamten?
2. Erwerben die vereidigten Privatforstbeamten durch ihre Vereidigung das Recht zum Waffengebrauch, sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, erhalten sie einen Jagdschein, unterstehen sie den Disziplinarstrafen?
3. Ist es eine Vereidigung auf den Forstschutz? Welche Stellung nimmt der nicht vereidigte Jagdhüter und Beschußjäger ein?
4. Welche Vorteile bietet die Vereidigung auf das Forstdiebstahlgesetz gegenüber der bloßen Bestätigung als Forsthüter?

*

Ungemein zahlreich laufen bei der „Deutschen Forst-Zeitung" und der „Deutschen Jäger-Zeitung" Anfragen über die Bedeutung und den Wert der gerichtlichen Beeidigung der mit dem Forstschutze betrauten Privatforstbeamten ein (§§ 23 bis 25 F. D. G.), von denen ich oben eine kleine Probe gebe. Unsicherheit herrscht namentlich über die Wirkung der Beeidigung bei

Digitized by Google

Vornahme von Amtshandlungen, wie Pfändung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Ausübung des Forst- und Jagdschutzes außerhalb des eigentlichen Schutzbezirks, bei Gebrauch der Waffen gegen Widerstand leistende Forst- und Jagdfrevler, Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines und bei den Herrschaftsbeamten auch über das Tragen einer Dienstkleidung und amtlicher Abzeichen. Über letztere Frage ist bereits in Nr. 10 verhandelt worden.

Eine Erklärung für diese Unsicherheit läßt sich insofern geben, als die Belehrung Suchenden meist Jagdpächter, Forst- und Jagdhüter oder Beschußjäger, also Personen sind, die früher dem Walde und der Jagd mehr oder weniger fern gestanden haben. Unbekannt sind dem Nichtfachmann häufig auch die Rechte der für den Staatsforstdienst bestimmten Militärpersonen. Es wird zu wenig beachtet und ist oft sogar Rechtskundigen nicht geläufig, daß diese Personen das Attest zur Vereidigung auf den Forstschutz und die Befugnis zum Waffengebrauch nicht infolge eines Examens, wenigstens nicht dieses allein, vielmehr auf Grund der Bescheinigung einer Militärbehörde über ihre unbedingte Zuverlässigkeit erwerben.

Die Beeidigung nach den Vorschriften des Forstdiebstahlgesetzes ist auch nicht gleichbedeutend mit der Ablegung des allgemeinen Staatsdienereides oder des Diensteides der Feld- und Forsthüter, wo solcher neben der Bestätigung oder behufs derselben als Forsthüter (§ 62 F. u. F. P. G.) verlangt wird.

Aber auch damit ist die Sache nicht erschöpft. Dem Nichtfachmann und dem Nichtpreußen ist es meist befremdlich, daß es in Preußen eine Vereidigung auf den Jagdschutz überhaupt nicht gibt. Man hält sich nicht vor, daß der Erlaß wichtiger Gesetze, wie des Holzdiebstahlgesetzes von 1821, des Gesetzes über Waffengebrauch von 1837, des Gesetzes über Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte (jetzt in das Strafgesetzbuch übergegangen), in eine Zeit fällt, wo die Jagd noch Regal war und die Zahl der sogenannten vorschriftsmäßig gelernten Jäger auch im Privatwalde sehr hoch ging. Man beachtet aber namentlich auch nicht, daß eine allgemeine, für den ganzen Staat gültige Jagdordnung, auf welche die Beamten hätten verpflichtet werden können, auch heute noch nicht erlassen ist. Gehen wir in unseren Betrachtungen auch nur von dem Holzdiebstahlgesetz von 1821 aus, so umspannen sie dennoch einen Zeitraum von mehr als achtzig Jahren; Gerichtsverfassung und Strafprozeß haben sich im Laufe der Zeit wiederholt geändert, und daraus ergibt sich die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, die Sache dermaßen gründlich und zugleich verständlich darzustellen, daß sie auch den Mindergeübten keine großen Schwierigkeiten macht. Ich möchte mich jedoch in Betrachtungen zunächst nicht weiter ergehen, sondern dem Leser die Beamten, wie sie sind, nicht wie sie waren oder sein sollten, vorführen.

Nach ihren Befugnissen als Forstpolizeibeamte kann man unterscheiden:

a) Königliche Forstschutzbeamte und Gemeindeforstschutzbeamte, welche auf das Forstdiebstahlgesetz beeidigt sind, das Recht zum Waffengebrauch besitzen, und die zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind;
b) solche Forstleute, die nach den Vorschriften des Forstdiebstahlgesetzes vereidigt sind und das Recht zum Waffengebrauch haben. Zu diesen gehören die fest auf Lebenszeit angestellten Staats-, Gemeinde- und Herrschafts-Oberförster und eine große Zahl der Privatförster und Forsthilfsbeamten, sei es nun, daß sie fest angestellt sind, oder daß sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören;
c) die auf den Forstschutz beeidigten Vertreter und Gehilfen der Königlichen Beamten;
d) solche Personen, welche nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit auf mindestens weitere drei Jahre vom Waldbesitzer mittels schriftlichen Vertrages angestellt und daraufhin auf den Forstschutz vereidigt sind;
e) Personen, die auf Grund des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 als Forsthüter von der Behörde bestätigt sind.

Diese Aufstellung darf jedoch nicht dahin führen, als wolle ich in nachfolgendem die Befugnisse der Forstschutzbeamten bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes darstellen*) sie soll nur eine auch dem Mindergeübten verständliche Übersicht sein, die Wirkung der Beeidigung für die verschiedenen Gruppen der Forstschutzbeamten zu erklären, und die Nachteile beleuchten, die sich bei mangelnder Beamteneigenschaft der Forst- und Jagdhüter ergeben.

Die Rechte der vom Waldeigentümer oder Jagdberechtigten bestellten Aufseher, die weder auf den Forstschutz beeidigt noch als Feldhüter bestätigt sind, sind durch das Maß der Befugnisse begrenzt, die dem Waldbesitzer oder Jagdberechtigten zustehen. Die Schutzverhältnisse sind somit für den kleineren Grundbesitzer und für den Jagdpächter nicht g[illegible] günstig, während dem Großgrundbesitzer stets ein oder mehrere vereidigte F[illegible] Jagdschutzbeamte zur Verfüg[illegible]

*) Man vergleiche darüber [illegible] „Der preußische Forst- und Jagdschutz[illegible]

Digitized by Google

ergibt auch schon die oben gemachte Aufstellung. Die Gruppe a hat Vorzugsrechte. Von der Erörterung der Stellung dieser Beamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft können wir absehen, da in diese in der Regel nur Königliche und Gemeindeforstschutzbeamte gelangen, die Vereidigung auf den Forstschutz sie jedenfalls nicht mit sich bringt. Etwas anderes ist es mit der Befugnis zum Waffengebrauch. Diese ist bedingt durch die Vereidigung nach dem Forstdiebstahlgesetz, erstreckt sich dann aber, wie es im Gesetze heißt, auf Überwindung des Widerstandes von Holz- und Wilddieben, Forst- und Jagdkontravenienten. Teil nehmen an der Befugnis zum Waffengebrauch auch die auf Lebenszeit angestellten und vereidigten Herrschaftsforstbeamten.

Schon § 19 des (ältesten) preußischen Holzdiebstahlgesetzes von 1821 verordnete, daß den Förstern der Gemeinden und Privaten ein gleicher gerichtlicher Glaube wie „Unseren Forstbeamten" gewährt werde, wenn sie auf Lebenszeit bestellt und sie ebenso, wie in § 20 vorgeschrieben, vor Gericht vereidigt werden. Die sogenannte Glaubwürdigkeit der Forstschutzbeamten in Forst- und Jagdfrevelsachen vor Gericht hatte früher eine tiefere Bedeutung als heute, wo der Richter auch dem vereidigten Forstschutzbeamten den Zeugeneid auferlegen kann. —

So waren die Zustände, als das Jahr 1848 hereinbrach, wo das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde. Das erklärt aber auch, daß nach § 14 des Jagdpolizeigesetzes der unentgeltliche Jagdschein nur den lebenslänglich angestellten Herrschaftsforstbeamten verliehen werden konnte, da die Klasse d der weiter vorgenannten Personen noch fehlte. Mit der Erteilung des Jagdfreischeines war also behördlich zugleich anerkannt, daß dem Inhaber die Befugnis zum Waffengebrauch zustand. Das war einfach und klar! — Das ist jetzt leider anders.

Das Holzdiebstahlgesetz vom Jahre 1852 führte eine neue Gruppe von Beamten ein: „Personen, die nach dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind." Diese Personen konnten gerichtlich beeidigt werden, erlangten aber weder die Befugnis zum Waffengebrauch, wie die auf Lebenszeit angestellten Privatförster,

elten sie einen **Jagdfreischein.** Sie
t ihren Rechten etwa dem Feldhüter
polizeigesetzes gleich. Es galt der
tschutzeid aber für vornehmer.
e Zahl dieser Beamten war früher sehr
Erst mit Erlaß des Jagdscheingesetzes
1905 hat sämtlichen vereidigten Privatforstschutzbeamten einen Jagdfreischein gewährte, wuchs deren Zahl ungemein.

Für die Berufsforstleute — und zu diesen zählte man damals auch die fest angestellten Privatförster, die in ganz überwiegender Zahl denselben Bildungsgang durchgemacht hatten wie die Königlichen Förster — wirkte die Zulassung solcher Personen ungünstig; ich erinnere mich noch, wie sehr sie beklagt wurde. Das wäre noch schärfer hervorgetreten, wenn diese Beamten auch das Recht zum Waffengebrauch erlangt hätten, mit den Staatsforstschutzbeamten-Anwärtern also gleiche Rechte gehabt hätten. Selbst die Reservejäger der Klasse A — also geprüfte und für den Forstdienst bestimmte Militärpersonen — erlangen bei einer Beschäftigung im Gemeinde- und Privatdienst die Befugnis zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinettsorders vom 21. Mai 1840 (G. S. 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. 1855 S. 633) vorgeschriebene Bescheinigung über Urteilsvermögen und Führung erteilt wird. (§ 19 der Bestimmungen über Vorbereitung ꝛc. im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.) Das sind Vorschriften, die leicht übersehen oder verkannt werden, sie stehen aber auf gesetzlichem Boden. Man beachtet eben, wie schon eingangs gesagt, allzuwenig, daß die Anstellung im Forstfache in Preußen zugleich eine Belohnung (Forstversorgung) für gute Leistungen im Militärdienste sein soll, und daß die Anstellungsberechtigung, die Genehmigung zur Vereidigung auf den Forstschutz und die Befugnis zum Waffengebrauch von der Militärbehörde erteilt werden. Diese Vorschriften finden sich natürlich auch in den Gesetzsammlungen, und ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß **anscheinend** die Vereidigung der Korpsjäger Glaubwürdigkeit vor Gericht verlieh, auch in Sachen des Jagdschutzes, wie dies beispielsweise in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 19. Februar 1842 ausgesprochen ist. Andererseits erlangen selbst die Königlichen Oberförster die Befugnis zum Waffengebrauch erst durch ihre besondere Vereidigung auf den Forstschutz und durch feste Anstellung. Von einer Befugnis zum Waffengebrauch der auf drei Jahre zum Forstschutze angestellten und vereidigten Personen kann also gar keine Rede sein, was sich auch aus der Verfügung vom 8. Jan. 1869 (M. Bl. S. 19) ergibt. Andernfalls dürfte auch die Militärbehörde für die Staatsforstanwärter eintreten.

Über die Bedeutung der Vereidigung der Privatforstbeamten spricht sich ein Erkenntnis des Reichsgerichts IV. Strafsenats vom 31. Januar 1893 wie folgt aus:

Digitized by Google

Durch die gemäß §§ 23 und 24 des Preußischen Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 erfolgte Beeidigung hat der Hilfsjäger N. ungeachtet seiner Privatstellung in Beziehung auf den Forstschutz dieselben polizeilichen Funktionen überkommen, wie sie den öffentlichen Forstschutzbeamten zustehen, er ist in Beziehung auf die Anzeigepflicht in ein dienstliches Pflichtverhältnis zum Staate getreten und hat in Beziehung auf sie und ihre Ausübung die Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt. Die besondere Beamtenqualität der ein für allemal beeidigten Privatforstschutzbeamten ist durch Gesetz vom 15. April 1878 (in geschichtlicher Entwickelung und im Anschlusse an die früheren Forstdiebstahlgesetze vom 2. Juni 1852 und vom 7. Juni 1821) selbständig begründet. Die in den §§ 68 und 69 II 10 Allgemeines Landrecht enthaltene Unterscheidung der Zivilbeamten ist daher ohne Belang, und die Sonderbestimmungen des Forstdiebstahlgesetzes bleiben durch die Bestimmungen der §§ 6, 10 II 17 Allgemeines Landrecht, § 46 Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, § 4 Gesetz über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 62 Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 unberührt. Die amtliche Stellung der beeidigten Forstschutzbeamten ist um so unbedenklicher anzuerkennen, als nach dem letzten Absatze des § 23 Gesetz vom 15. April 1878 die Beeidigung aller Forstschutzbeamten, welche nicht Königliche Beamte sind, an die Genehmigung des Bezirksrats bzw. nach dem Landes-Verwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883 § 153 des Bezirksausschusses geknüpft ist, also die von der Revision vermißte staatliche Bestätigung vorausgesetzt und zur Grundlage hat.

Das Reichsgericht bezieht sich in dem vorstehenden Erkenntnis auf Allgemeines Landrecht II 10. Die preußische Beamtengesetzgebung strahlt im wesentlichen von diesem Titel aus. Es enthält § 75 desselben eine Bestimmung, die wenig beachtet wird, aber auch auf die Verleihung der Staatsbeamtenqualität an Privatbeamte Anwendung findet, sie lautet nämlich:

> § 75: „Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und den einzelnen Bürgern desselben für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bediensteten entstehenden Nachteil gerecht werden"; und im § 84: „Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängigen Vorrechten schon durch die darüber ausgefertigte Bestellung verliehen."

Ich komme nun auf die angedeutete Zweckmäßigkeit der Vereidigung der unter d aufgeführten Personen. Unzweifelhaft hatte man 1852 beabsichtigt, in den auf drei Jahre durch schriftlichen Vertrag angestellten Forstaufsehern eine Gruppe von Beamten zu schaffen, etwa mit den Befugnissen der gerichtlich beeidigten Feldhüter. Schon hier beginnt die Unsicherheit: Erlangten diese Personen mit ihrer Vereidigung auf den Forstschutz, wie vielfach angenommen wurde, auch die Befugnis zum Waffengebrauch? — Niemals! Man hat damit dem Privatwaldbesitzer die Möglichkeit gewähren wollen, diese Personen vereidigen zu lassen, ohne sie auf Lebenszeit anstellen zu müssen!

Etwa in diesem Sinne spricht sich auch ein Bescheid des Ministers für die Landwirtschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Januar 1861 aus. Zwar unter Herrschaft des Gesetzes von 1852 erlassen, wirkt er in seinem Geiste noch fort. Er lautet im Auszuge:

> Die Königliche Regierung geht zu weit, wenn sie die Vorschrift, daß ein zu vereidender Forstschutzbeamter auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Kontrakts angestellt sei, dahin auslegt, daß diese dreijährige Frist von dem Zeitpunkte der Genehmigung oder resp. sogar der Vereidigung an gerechnet werden müsse. Der Wortlaut des § 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetzsammlung S. 305) rechtfertigt diese Auslegung nicht, und es liegt auch nur in der Absicht des Gesetzes, den Nachweis zu verlangen, daß zwischen dem anstellenden Waldeigentümer und dem Beamten ein Dienstverhältnis von hinreichender Dauer besteht, wie solches durch den Abschluß des Vertrages, gleichviel ob derselbe erst einige Wochen später den Antrag auf Vereidigung zur Folge hat oder nicht, festgestellt ist. Ebensowenig kann die Genehmigung zur Vereidigung schon dann versagt werden, sobald die Herrschaft und der Beamte stipulieren, daß Abänderungen der Dienst-Instruktion unter beiderseitiger Zustimmung vorgenommen werden können. Ein solches, aus der Möglichkeit künftiger, die Unabhängigkeit des Beamten wesentlich gefährdender Abänderungen hergeleitetes Bedenken würde eine vollständige Unabänderlichkeit der Dienst-Instruktion bedingen und somit eine Beschränkung involvieren, welche das Gesetz weder verlangen kann, noch wirklich verlangt hat.
>
> Die Königliche Regierung hat daher von den in diesen beiden Beziehungen gestellten Anforderungen Abstand zu nehmen.

Selbstverständlich haben heute Bezirksausschuß und Amtsgericht zu prüfen, ob unabhängig von der Anstellung auf Vertrag die Voraussetzungen für die Vereidigung gegeben sind, dazu zwingen den Bezirksausschuß schon die Vorschriften II 10 des Allgemeinen Landrechts.

Durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 war das Amt des Feldhüters geschaffen. Erlangen konnten es aber nur vom Landrat geprüfte und vom Gericht auf den [illegible]schutz beeidigte Personen. Die Feldhüter be[illegible] Glaubwürdigkeit vor Gericht in Feldsachen. Vorgreifend muß ich noch erwähnen, daß das Forstdiebstahlgesetz von 1878 den Zeit bestätigten und vereideten Forstaufseher beibehielt, das Feld- und Forstpolizeigesetz

Digitized by Google

1880 aber den gerichtlich beeideten Forst- und Feldhüter fallen ließ. Nach dem Entwurf zum Feld- und Forstpolizeigesetz sollte der Feld- und Forsthüter mit Genehmigung des Bezirksrates (-Ausschusses) ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, was aber nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses fand.

Fast gleichzeitig mit dem Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes war Ende der siebziger Jahre dem Landtage der Entwurf einer neuen Jagdordnung vorgelegt worden. Veranlassung zu den Vorlagen boten zunächst die im Jahre 1877 erlassenen neuen deutschen Reichsjustizgesetze, die wesentliche Vorschriften der Forst-, Jagd- und Feldschutzgesetze so stark berührten, daß diese auf der Grundlage der preußischen Strafprozeßgesetze beruhenden Gesetze sich nicht aufrechterhalten ließen. Sodann entbehrte die Gesetzgebung Preußens zum Schutze der Felder, Forsten, Jagden des einheitlichen Charakters, und es lag nahe, bei dieser Gelegenheit auch in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen. Bis dahin fanden sich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Felder und Forsten zerstreut in vielen Einzelverordnungen. Einheitliches Recht hatte, aber zunächst nur in bezug auf die eigentlichen Holzdiebstähle, das Holzdiebstahlgesetz von 1821 geschaffen. Die Eidesnorm auch dieses Gesetzes lautete nicht auf Waldprodukte.

Während nun die Vorlage über Forstdiebstahl vom Jahre 1877 alsbald die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften fand (Ges. vom 15. April 1878), bot schon die Regelung der Feld- und Forstpolizei erhebliche Schwierigkeiten (Ges. vom 1. April 1880), und mußte der Entwurf einer neuen Jagdordnung ganz zurückgezogen werden. Im Grunde ist der nach dem Holz- und Forstdiebstahlgesetzen von 1852 und 1878 auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellte Forstschutzbeamte hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten dem Forsthüter des Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1880 nachgebildet, mit dem er bis auf eine im neuen Jagdscheingesetz liegende Ausnahme sich vollständig deckt.

Im Anschlusse an die Rechtsverhältnisse der Forst- und Feldhüter muß ich eines Erkenntnisses des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1880 über die Ausübung der Jagdpolizei durch Forstbediente und Feldhüter außerhalb des eigentlichen Schutzbezirks erwähnen, das seinerzeit berechtigtes Aufsehen erregt hat, und das auf die Handhabung der Jagdpolizei von großem Einfluß gewesen ist. Die Entscheidung fußt auf die bekannte Zirkular-Verfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850, wonach auch die Feldhüter neben Forstbedienten (der Forstbediente unter d fehlte noch) und Gendarmen zur Überwachung der Jagdkontraventionen anzuhalten sind. Die Angelegenheit hat heute ein anderes Gesicht angenommen; ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß im Jahre 1850 der nach dem Feldpolizeigesetz von 1847 beeidigte Feldhüter bestand und der nach dreijähriger Dienstzeit beeidigte Forstaufseher fehlte. Man darf das nicht einen Augenblick aus dem Auge verlieren, will man die seinerzeit ergangenen Verfügungen der Behörden und die Entscheidungen der Obergerichte verstehen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Schutz der Eichelsaaten gegen den Häher.** In Nr. 15 Jahrgang 1905 der „Deutschen Forst-Zeitung" erlaubte ich mir, auf ein von mir angewandtes Verfahren hinzuweisen zum Schutz der Eichelsaaten im Kamp gegen den Häher. Wie ich höre, ist dieses Verfahren von einigen Kollegen im Solling praktisch angewendet worden mit gutem Erfolg. Ich möchte nun noch darauf aufmerksam machen, daß der Erfolg dann ein absolut sicherer sein wird, wenn entlang den Knüppeln die Erde etwas beigestrichen wird, weil es der Häher ab und zu versucht, von der Seite her unter die Knüppel zu kommen und so die Eichel zu entnehmen. Die günstigen Resultate, ze mit diesem Schutzverfahren erzielt wurden, chtigen zu der Annahme, daß dasselbe auch Freisaaten auf gelockerten Streifen oder rten anwendbar ist. Die Schutzknüppel wären Größe der Streifen oder Platten entsprechend ılängen. Bei Plattensaaten könnten auch kleine altkloben, hergestellt aus wertlosem Knüppelholz, zur Verwendung kommen. Hauptsache bleibt, sie so anzuwenden, daß der Häherschnabel nicht an die Eicheln herankommt. Spaltöffnung über der Eichelreihe etwa $^1/_2$ cm. Die Schutzknüppel wären an den Seiten und Enden etwas anzuhügeln aus dem oben angedeuteten Zweck und damit sie fest liegen. Der Erfolg dürfte ein unfehlbarer sein. Im nächsten Jahre könnten diese Holzteile zu einer neuen Saat Verwendung finden. — Es sollte mich freuen, wenn sich durch dieses Schutzverfahren den Klagen über diesen Störenfried auf den Eichelsaaten entgegenwirken ließe.

Trost, Förster.

— Verschiedentlich sind Mittel erörtert worden, die bestimmt sind, der zunehmenden **Verwüstung der Privatwaldungen** möglichst vorzubeugen. Wir veröffentlichen daher an dieser Stelle gern die nachfolgende Erörterung des Themas durch einen Sachkundigen, den Königlichen Forstmeister a. D.

Digitized by Google

Vogdt-Lüneburg. Herr Vogdt führt in seiner Zuschrift aus:

Den Satz der Thronrede zur Eröffnung des Landtags: „um den bedenklichen Folgen der zunehmenden Verwüstung von Privatwaldungen vorzubeugen, wird die staatliche Forstverwaltung nach wie vor bemüht sein, den Ankauf und die Wiederaufforstung entwaldeter Flächen im Osten und Westen der Monarchie zu betreiben", hat gewiß jeder, der die Verhältnisse kennt und einiges Interesse für Volkswirtschaft hat, mit Freuden begrüßt. Dieses Mittel verspricht, Abhilfe in die Wege zu leiten, doch läßt sich nichtsdestoweniger die Frage aufwerfen, ob es an sich genügen wird, um der zunehmenden Verwüstung der Privatwaldungen hinreichend vorzubeugen. Der Besitzstand der Forsten in Preußen betrug nach der statistischen Aufnahme von

1893: Staatsforsten 2464757 ha, Privatforsten 4331512 ha
1900: „ 2558469 „ „ 4201197 „

Es ist also von 1893 bis 1900 eingetreten: eine Vermehrung der Staatsforsten um 93712 ha, eine Verminderung der Privatforsten um 130315 ha. Die Verminderung der Fläche der Privatforsten übersteigt daher die Vermehrung der Staatsforsten, welche wohl hauptsächlich durch Ankauf von Ödland herbeigeführt worden ist, um 36603 ha. Die Verminderung des Wertes der Privatforsten infolge mangelhafter Boden- und Bestandspflege läßt sich zahlenmäßig nicht nachweisen, ist aber zweifellos sehr bedeutend. Da durch die Vermehrung der Staatsforsten der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung nicht ausreichend vorgebeugt werden kann, ist im volkswirtschaftlichen Interesse auch die Umwandlung des freien Privatforstbesitzes in Fideikommiß-, Majoratsforsten, wenn für dieselben eine nachhaltige, gute Forstwirtschaft gesichert ist, zu erleichtern und die Bildung bzw. Vermehrung der Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten, deren Bewirtschaftung der Oberaufsicht des Staates unterstellt ist, zu begünstigen. Die Provinzialverwaltungen von Schleswig-Holstein und Hannover haben sehr bedeutende Ödlandsflächen angekauft und aufgeforstet. Andere Provinzen möchten diesem Beispiel folgen. In Schlesien z. B. würde der Ankauf und die Aufforstung der Flächen, auf welche die Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder ausgedehnt werden, durch die Provinz angezeigt sein, nicht nur aus allgemein agrarpolitischen Gründen, sondern auch deshalb, weil die Durchführung der Schutzmaßregeln, die in erster Linie Schlesien zugute kommen, dadurch wesentlich erleichtert werden würde. Kleinere Kommunalverbände, wie die Kreise, Stadt- und Landgemeinden, ferner Stiftungen und Genossenschaften, deren Forstbetrieb der Oberaufsicht des Staates unterstellt ist, würden anzuregen sein, Privatforstgrundstücke anzukaufen, die zu angemessenen Preisen erworben und verwaltet werden können, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten aufwenden zu müssen. Der Staat kann zu solchen Ankäufen und zu umfangreichen Aufforstungen Darlehen zu niedrigen Zinsen und lange Zeiträume für die Amortisation gewähren. Auch bei Gewährung niedriger Zinsen wird das Opfer, welches der Staat aus agrarpolitischen Rücksichten bringt, geringer sein, als wenn er Ödland ankauft, aufforstet und lange warten muß, bis er einen Reinertrag erzielt. Die Provinzialverwaltung von Hannover hat einen Darlehnsfonds gegründet, aus welchem Darlehen zu mäßigen Zinsen, bis zu 1 Prozent herab, an diejenigen verliehen wurden, die die Aufforstung ausführen und etwa 30 Jahre diese Aufforstungen unter die Verwaltung technischer Beamten der Provinzialverwaltung stellen wollten. Durch den Übergang der Privatforsten in Kommunal- usw. Besitz würde eine dauernde Aufsicht des Staates über die Bewirtschaftung, also mehr erreicht werden, wie die Hannoversche Provinzialverwaltung erreicht hat. Bei der Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 sollen etwa 407000 Forstbetriebe vorhanden und davon rund 400000 mit Landwirtschaftsbetrieben verbunden gewesen sein. Der Privatwaldbesitzer wird sich schwer dazu entschließen, seinen Wald, namentlich wenn dieser mit Wiesen und Feldern im Gemenge liegt, allein zu verkaufen. Für eine Kommune ꝛc., die Waldbesitz erwerben oder denselben vergrößern will, sind aber Gebäude, welche nicht als Forstbeamten- oder Arbeiterwohnungen verwendet, Äcker und Wiesen, die nicht als kleine Parzellen verpachtet werden können, meistens eine Last. Die Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes an eine Person wird häufig daran scheitern, daß Verbesserungen und Erweiterungen der Gebäude, Melioration von Äckern und Wiesen — Drainagen, Berieselungsanlagen usw. — vom Verpächter verlangt werden, also die Anpachtuug von der Aufwendung von Kosten seitens desselben abhängig gemacht wird, deren Rentabilität sich kaum übersehen läßt. Anders würde die Sache liegen, wenn der Verkäufer des Gutes den landwirtschaftlichen Betrieb in Erbpacht oder Zeitpacht behält. Der Wald ohne haubare Bestände ist für den Besitzer des Gutes ein totes Kapital, die Zeit der Hiebsreife muß abgewartet werden. Wer das nicht kann, möge sich davor hüten, seinen Wald durch Abtrieb unreifer Bestände noch mehr zu entwerten, sondern versuchen, den Wald zu dem Preise zu verkaufen, welcher dem Werte entspricht, der bei der rentabelsten Wirtschaft erzielt werden kann. Die rentabelste Wirtschaft wird so einzurichten sein, daß die zukünftigen Erträge, weniger der bis zum Abtriebe verloren gegangenen Bodenrente, den höchsten Holzwert ergeben. Diese rentabelste Wirtschaft kann aber nur der Waldbesitzer führen, welcher bis zur Haubarkeit seiner Holzbestände eine Bodenrente nicht braucht. Anders liegen die Verhältnisse beim reinen landwirtschaftlichen Betriebe, in welchem ein richtig verwendetes Kapital bald eine Steigerung der Bodenrente herbeiführt. Die Besitzer von Gütern mit forst- und l wirtschaftlichem Betriebe sind meistens mehr letzterem geschult und werden sich leichter Verkauf des Gutes entschließen, wenn il zugesichert wird, daß sie als Erbpächter Zeitpächter auf der ihnen lieb gewordenen Sc die Landwirtschaft weiter betreiben können.

Digitized by Google

solchen Fällen wäre das agrarpolitische mit dem sozialpolitischen Interesse des Staates verbunden worden, was bei Bemessung der Höhe der Zinsen, welche von den Kommunen 2c. für die vom Staate geliehenen Kapitale zu zahlen sind, wohl zu berücksichtigen wäre. Bei der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1896 wurden im ganzen 407 168 forstliche Betriebe mit 5 635 000 ha ermittelt. Davon sind: 3623 Mittelbetriebe (200 bis 1000 ha) mit einer Fläche von 1 498 000 ha, 624 Großbetriebe (1000 bis 5000 ha) mit einer Fläche von 1 200 000 ha, 76 Herrschaftsbetriebe (über 5000 ha) mit einer Fläche von 626 000 ha. Für Forstbetriebe von dieser Größe ist die Regelung jener nach sorgfältig ausgearbeiteten Betriebsplänen ein unbedingtes Erfordernis. Demselben würde am besten Genüge geleistet werden können, wenn vom Staate Forsteinrichtungsämter — etwa je eins in jeder Provinz — errichtet und denselben die Anfertigung der Forstbetriebspläne, sowie die später notwendig werdende Revision bzw. Ergänzung dieser Pläne in den Staats- und unter der Aufsicht desselben stehenden Forsten, aber auch die Betriebsregelungen und Forsttaxen zugewiesen werden, welche Privatwaldbesitzer, Ritterschaften, Landschaften usw. durch das staatliche Forsteinrichtungsamt ausführen lassen wollen. Auch die Oberleitung des Forstbetriebes in denjenigen Privatforstrevieren, deren Besitzer sich zu einer nachhaltigen, planmäßigen Bewirtschaftung verpflichten, die Abfassung forstlicher Gutachten, die im Landeskulturinteresse gefordert werden, dürfte den Forsteinrichtungsämtern zu übertragen sein.

Berichte.

Protokoll der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen am Dienstag, den 19. Dezember 1905, vormittags 11 Uhr.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gründung einer Forstlehrlingsschule in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin.

Hauptgeschäftsführer Hauptmann a. D. Gropius-Posen: Meine Herren, seit ungefähr anderthalb Jahren haben wir uns auf Antrag des Vereins deutscher Privatforstbeamten und nach Anhörung unseres Forstausschusses mit der Frage beschäftigt, ob es wünschenswert und angebracht ist, an unsere Gärtnerlehranstalt Koschmin eine Forstlehrlingsschule anzugliedern, eine Schule, die den Zweck haben soll, die Ausbildung der Privatforstbeamten in sachlicherer und zweckmäßigerer Weise in die Wege zu leiten, als es bis jetzt der Fall ist. Meine Herren, es ist eine allgemeine Klage, daß diese Forstlehrlinge eigentlich gar keine Gelegenheit haben, sich sachgemäß für ihren späteren Beruf vorzubilden. Die staatlichen Forstlehrlingsanstalten haben es definitiv abgelehnt, diese jungen Leute, die in den Privatforstdienst treten wollen, aufzunehmen. Infolgedessen ist die ganze Ausbildung dieser Leute die, daß sie bei irgendeinem Förster ein Unterkommen suchen und dort natürlich immer sehr dem Zufall anheimgegeben sind, ob sie in die Hand eines fähigen Mannes kommen, der sie ordentlich vorzubereiten imstande ist, oder ob sie eine Vorbereitung bekommen, die nicht genügt, und das letztere soll nach den Klagen der Herren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen. Der Ausschuß hat die Sache sehr eingehend durchberaten, wir haben die Möglichkeit der Einrichtung nach technischer und finanzieller Seite geprüft und sind in der Lage, mit den vorhandenen Räumen in unserer Gärtnerlehranstalt Koschmin, mit den dort schon vorhandenen Lehrkräften für die Gärtnerlehranstalt unter Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Forstmannes, vielleicht eines Forstreferendars, und unter Hinzukaufung eines Terrains, dessen Prüfung wir uns auch unterzogen haben, diese Forstlehranstalt einzurichten unter der Voraussetzung, daß ungefähr 14 Lehrlinge jährlich die Anstalt besuchen und nach einem Lehrplan dort ausgebildet werden, wie er von fachmännischer Seite ausgearbeitet und entsprechend der Ausbildungsmethode an den staatlichen Forstlehrlingsschulen entworfen ist.

Das Terrain, um das es sich handelt, haben wir, weil bei Koschmin außerordentlich schwerer Boden ist und vielfach dessen Qualität als geeignet für Forstzwecke angezweifelt wurde, am 8. Dezember durch Anbohren in der erforderlichen Tiefe von 3/4 bis 1 m untersucht und festgestellt, daß nach unserer wie auch nach forstmännischer Meinung das Terrain vollkommen geeignet ist. Die Mittel, die zur Unterhaltung der Forstlehrlingsschule notwendig sind, werden gedeckt zum Teil durch das Lehr- und Kostgeld, welches die Schüler zahlen, und durch die Einrichtung einer Forstpflanzschule, in der wir einen Teil der Pflanzen erziehen wollen, deren die in unserer Provinz vorhandenen Privatforsten, besonders die unter Kammerleitung stehenden Privatforsten, bedürfen, und die wir mit einem kleinen Profit zu den Sätzen, wie sie jetzt von den großen Anstalten, mit denen wir Verträge haben, verkauft werden, verkaufen wollen, so daß durch diesen kleinen Aufschlag, durch das Lehr- und Kostgeld von 400 Mk. für 14 Personen und durch eine kleine Zubuße von seiten der Kammer für den Fall, daß die Schüler das Lehr- und Kostgeld wegen der Verhältnisse in ihrem elterlichen Hause nicht zahlen können, die entstehenden Kosten gedeckt werden können. Das Risiko ist also nicht groß. Die Notwendigkeit ist von allen Seiten anerkannt, der Vorstand und der Ausschuß haben die Sache gründlich geprüft und haben sich auch bejahend dazu gestellt.

Die Parzelle, um die es sich handelt, ist ein jetzt in Händen der Ansiedelungskommission befindliches Stück des Gutes Lipowiec. Die schriftlichen und die mündlichen Verhandlungen mit der Ansiedlungskommission sind so weit gediehen, daß die Ansiedelungskommission bereit ist, uns das Stück zunächst zu verpachten und dem

Digitized by Google

Wunsche des Vorstandes Rechnung zu tragen, bei der Verpachtung gleich den Kaufpreis für den Grund und Boden zu normieren. Es wird sich um die Summe von höchstens 1200 Mk. pro Morgen handeln mit Rücksicht darauf, daß das Terrain unmittelbar an der Stadt liegt und als Bauterrain zweifellos eine Wertsteigerung erfahren wird. Landwirtschaftlich ist der Grund und Boden mit 575 Mk. taxiert und bewertet. Wir würden also in der Lage sein, mit einer Pachtsumme von ca. 600 Mk. diese Parzelle von 17 Morgen vorläufig zu erwerben. In den Vertrag würde der Kaufpreis eingesetzt werden, damit wir für den Fall des Kaufs später nicht gedrückt werden können.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine in unserem Besitz befindliche Baumschule in Koschmin ausgetragen und dauernd nicht mehr als Baumschule verwendet werden kann. Sie liegt in günstiger Lage bei der Stadt, und wir würden vielleicht, nachdem wir mit dem Herrn Landeshauptmann darüber verhandelt haben, an den Fiskus herantreten können, daß er vielleicht einen Tausch eintreten läßt, daß, wenn wir diese Parzelle von 12 Morgen hergeben, wir vom Fiskus vielleicht das vorgenannte Terrain in Größe von 17 Morgen für die Gärtnerlehranstalt angekauft bekommen, unter Berücksichtigung, daß für die überschießenden 5 Morgen wir die Pacht- und Verzinsungsrate übernehmen könnten.

Unser Antrag geht nun dahin, daß das Plenum genehmigen möge, daß wir definitiv mit der Einrichtung der Forstlehrlingsanstalt vorgehen unter der Voraussetzung, daß der Kammer direkt Kosten nicht erwachsen.

Rittergutsbesitzer von Kalckreuth-Kurzig: Ich möchte den Antrag des Herrn Vorredners unterstützen. Die Stadt Meseritz würde, wie ich genau weiß, der Landwirtschaftskammer soweit als möglich entgegenkommen, weil sie den Wunsch hat, daß eine derartige Einrichtung dort getroffen werde, und außerdem ist auch der Westen der Provinz bis jetzt mit Anstalten noch so wenig bedacht, daß man auch deshalb dahin einmal eine solche Anstalt bringen könnte. Ich glaube, daß uns die Stadt Meseritz, wie gesagt, wenn die Landwirtschaftskammer mit ihr in Verbindung träte, so günstige Bedingungen machen würde, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß die Sache noch günstiger ausfallen würde als das jetzt vorliegende Projekt. Meseritz ist jetzt schon Knotenpunkt für alle möglichen Bahnen, und es werden noch weitere gebaut werden, so daß also nach jeder Richtung geeignete und bequeme Verbindungen vorhanden sind, die es den Forstlehrlingen ermöglichen würden, nach allen Richtungen zu fahren und sich ein paar Stunden im Walde — es sind Königliche Forsten und auch große Privatforsten in der Umgegend — aufzuhalten und alle Bodenklassen und Holzarten zu besichtigen, die es überhaupt in der Provinz gibt. Ich glaube, daß auch in dieser Beziehung Meseritz Koschmin ganz sicher überlegen ist, und schließe daher mit der Bitte an die Versammlung, sich dem Antrage des Herrn von Wentzel anschließen zu wollen.

Landeshauptmann Dr. von Dziembowski-Posen: Ich habe den Antrag der Landwirtschaftskammer, wie ich offen gestehen kann, freudig begrüßt; denn er entspricht einem wirklich vorhandenen Bedürfnis. Es ist nicht bloß der Drang der Landwirtschaftskammer nach Initiative, nach Produktivität — denn die hat sie schon in reichem Maße gezeigt —, sondern es liegt hier ein unleugbares sachliches Bedürfnis vor, dem die Kammer Rechnung tragen will. Die Ausbildung von Forstlehrlingen für den Privatdienst liegt zurzeit durchaus im argen. Es handelt sich nicht bloß darum, Forstbesitzern künftig geeignete Forstlehrlinge zuzuführen, sondern in erster Linie muß man die andere Seite der Frage betonen; es handelt sich darum, den vielen jungen Leuten, die sich dem Forstfache widmen wollen, und die jetzt ihre Privatausbildung in anderen Provinzen oder in der Privatpraxis suchen müssen, in der sie nichts weiter als Routine und einige praktische Handgriffe, aber keine eigentliche Ausbildung erwerben, hier in der Provinz eine geeignete Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu bieten. Nun sorgt ja der Staat für sein Forstpersonal in sehr ausreichendem und immer steigendem Maße, und es entspricht meiner Empfindung nach der ganzen Bestimmung der Landwirtschaftskammer, daß sie für die Privatbesitzer eintritt und dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis entsprechend Einrichtungen zu schaffen sucht, die auf diesem Gebiete eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen.

Nun muß ich aber gestehen, daß das, was hier vorgeschlagen wird, ja allerdings den Vorzug der Billigkeit hat, aber ich glaube nicht, daß es eine Einrichtung sein wird, die auf die Dauer als das Normale, geschweige denn als das Ideale bezeichnet werden kann. Den Gründen, die für die Angliederung der Forstlehrlingsschule an die Gärtnerlehranstalt geltend gemacht worden sind, kann ich mich nicht ohne weiteres anschließen, ich halte Koschmin für die Einrichtung speziell einer Forstlehranstalt nicht für geeignet, und zwar wegen der Bodenverhältnisse, der Eigentumsverhältnisse und der Beschaffenheit der Waldungen, die bei Koschmin und Krotoschin einen anderen Charakter tragen als im Durchschnitt der Provinz, wo es sich um Bestände auf durchweg armem Boden handelt, die nur mit Mühe künstlich in die Höhe gebracht werden können. Eine Forstlehrlingsanstalt würde am besten mitten im Revier gelegen sein, so daß die Lehrlinge alle Unterweisung im Revier selbst erhalten und soviel als möglich im Walde in einer großen Forstverwaltung tätig sind. Dazu gehört nicht nur ein kurzer gelegentlicher Besuch der Forsten, wenn er auch oft genug wiederholt wird, sondern es müssen vollständige Kurse im Revier selber eingerichtet werden zu geeigneten Zeiten, das sagen: während der Kulturperiode und während der Hauungsperiode. Der Versuch, den die Landwirtschaftskammer hier macht, ist ja ein ernster Schritt, und einen solchen Schritt zu widern bin ich weit entfernt, im Gegenteil, ich m ihn auch befürworten und meinerseits bi den Antrag so, wie er formuliert ist

Digitized by Google

Antrag nimmt ja im Wortlaut darauf auch Bezug —, anzunehmen und dem Vorschlage der Landwirtschaftskammer in der Weise, wie sie die Sache in Koschmin einrichten will, zunächst beizutreten. Ich glaube aber, daß die Entwickelung von selber dahin führen wird, bald darüber hinauszugehen und eine andere Fundierung der ganzen Sache ins Auge zu fassen.

Meine Herren, wenn ich von einem Ideal sprechen darf, so meine ich, ideal wäre eigentlich der Erwerb eines größeren Waldbesitzes, einer Waldfläche, entweder durch die Landwirtschaftskammer oder durch die Provinzialverwaltung, und zwar um verschiedene Zwecke durch diesen Erwerb miteinander zu vereinigen. Die Provinz würde bei der Kultur einer devastierten Waldfläche einmal die ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte der Korrigenden in zweckmäßiger Weise verwenden können. Das würde vielleicht besser sein, als daß neue Korrigendenanstalten gebaut und die Leute darin beschäftigt werden; es würde die Möglichkeit gegeben sein, durch die Einrichtung einer größeren Waldwirtschaft einen Versuch mit der Verwendung von Korrigenden nach dieser Richtung anzustellen. Außerdem würde aber die Einrichtung einer Waldkultur durch die Provinz oder die Landwirtschaftskammer Gelegenheit gewähren, Versuche mit allem möglichen Pflanzmaterial zu machen und solches Pflanzmaterial zu ziehen, welches unseren hiesigen klimatischen und Bodenverhältnissen entsprechend für die Provinz am besten verwertbar ist. Wenn jetzt recht erhebliche Beträge für auswärtiges Pflanzmaterial nach Holstein oder anderen Provinzen gezahlt werden, liegt es nahe, ins Auge zu fassen, ob man nicht derartige Einnahmen in der Provinz selber erzielen kann? Andererseits werden alle Versuche, die gemacht werden mit anderen Baumsorten, neuen Anlagen, neuen Kulturmethoden, künstlichen Düngemitteln, doch nur dann für die Land- und Forstwirte der Provinz wirklich von Nutzen sein, wenn sie in der Provinz selbst ausgeführt werden. Die Forstwirte würden auch nur dann Zutrauen zu der Prosperität der Einrichtung neuer Methoden gewinnen, wenn sie sie unter den eigenen Augen sozusagen entstehen sehen und selber kontrollieren können. Dazu kommt noch, daß auch die Ausbildung des Forstlehrlingspersonals zweckmäßig in Verbindung mit einer solchen Forstwirtschaft geschehen könnte.

Ich muß aber gestehen, daß das alles Dinge sind, die ich zwar recht wohl für ausführbar halte, von denen ich aber doch annehmen muß: sie gehören der Zukunft an, und irgendwie heute schon darauf zu reflektieren, würde nicht angängig aber wenigstens verfrüht sein. Ich möchte aber daraus die Folgerung ziehen, daß der Versuch, der jetzt Koschmin gemacht wird, nur der erste einleitende ritt sei zu dem Ziel, welches später erreicht rden soll. Der Versuch ist billig; es ist uns agt worden, die Landwirtschaftskammer solle bei „gar keine Kosten“ übernehmen; nun, billiger n es wohl nicht sein. (Sehr richtig! und Heiter.) Das wird man zugeben müssen. Aber sich zulegen mit dieser Einrichtung in Koschmin durch Ankauf von Grundstücken, Herstellung von Gebäuden usw., würde ich von vornherein widerraten und auch aus den Gründen widerraten, die von den anderen Herren schon dargelegt worden sind. Aus den bisherigen Erklärungen glaube ich aber schließen zu dürfen, daß das auch nicht die Absicht der Landwirtschaftskammer ist. Im übrigen kann ich mich nur auf den Standpunkt des vorliegenden Antrages stellen.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. Der Antrag des Vorstandes geht dahin:

> Vollversammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen.

Majoratsbesitzer von Wentzel-Belencin: Ich glaube, daß Koschmin sowohl seiner Lage nach an der Grenze der Provinz als auch wegen seiner Bodenverhältnisse nicht zu einer Forstlehrlingsschule geeignet ist. Wir sind der Ansicht, daß es besser wäre, wenn diese Forstlehrlingsschule in eine Gegend käme, wo mehr Kiefernforst und geeigneter Forstboden ist. Den Vorteil, daß wir die Gärtnerlehranstalt bereits in Koschmin haben, erkenne ich gern an. Ich meine aber, daß es Städte genug gibt, die vielleicht gern ein Opfer zu bringen geneigt wären, wenn die Forstlehrlingsschule, die sich vielleicht später gut entwickeln wird, was ja bei der Größe der Forstfläche der Provinz wohl anzunehmen ist, dorthin verlegt würde. Ich nenne z. B. die Stadt Meseritz, die alles tun würde, um die Forstlehrlingsschule zu bekommen, und die auch die nötigen Forstländereien in weit besserem und größerem Maße besitzt als Koschmin. Die Kreise Meseritz und Bomst sind ja beide mehr forstwirtschaftliche als landwirtschaftliche Kreise. Ich möchte nun für keinen bestimmten Ort plädieren, möchte aber den Vorstand der Landwirtschaftskammer bitten, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Antrag dahin abgeändert werde,

> daß die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin“ gestrichen werden.

Dann hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer immer noch freie Hand und kann die Forstlehrlingsschule dahin verlegen, wo es ihm am zweckmäßigsten erscheint. Mein Antrag geht also dahin, die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin“ zu streichen.

Kammerherr von Heydebrand und der Lasa-Schloß Storchnest: Daß das Bedürfnis zur Errichtung einer derartigen Forstlehrlingsanstalt in der Provinz vorhanden ist, steht fest, und ich glaube, wenn ich die Stimmung in der Plenarversammlung richtig auffasse, ist auch wohl die Versammlung prinzipiell mit dem Plan vollständig einverstanden und wünscht, daß von seiten der Landwirtschaftskammer in dieser Weise vorgegangen wird. Nun will ich gern zugeben, daß, wenn wir die Absicht hätten, überhaupt ein ganz neues Institut zu gründen, wir dann selbstverständlich nicht gerade auf Koschmin kommen würden. Denn Koschmin liegt ziemlich weitab

Digitized by Google

an der Grenze der Provinz, es hat auch nicht den spezifischen Kiefernboden, den die Provinz im allgemeinen hat; aber für Koschmin spricht der Umstand, daß die Sache dort so gut wie nichts kostet, und wenn wir sie nicht ad calendas graecas vertagen wollen, glaube ich, daß es zweckmäßig ist, wenn der Vorschlag, den der Forstausschuß und der Vorstand Ihnen unterbreitet haben, genehmigt wird.

In Koschmin ist eine Gärtnerlehranstalt vorhanden, die Räume sind reichlich groß; es ist mir gesagt worden, daß nicht so viel Gärtner in der Provinz untergebracht werden können, als dort Lehrlinge bei voller Benutzung der Räume aufgenommen werden könnten. Es wäre also jetzt nur erforderlich, die vorhandenen Räume vielleicht noch etwas für die Aufnahme der Forstlehrlinge herzurichten. Dann ist auch der Direktor der Gärtnerlehranstalt befähigt und bereit, die Leitung der Lehranstalt und die Aufsicht und Disziplinargewalt über die in der Anstalt wohnenden Forstlehrlinge zu übernehmen. Es käme nur darauf an, wie Herr Hauptmann Gropius eben schon gesagt hat, noch einen forsttechnisch gebildeten Beamten nach Koschmin zu setzen, der die Exkursionen mit den Lehrlingen macht. Daß es auf die Dauer in Koschmin nicht gehen wird, namentlich wenn etwa doch später die Gärtnerei noch mehr erweitert werden sollte, das will ich ohne weiteres zugeben. Es würde dann aber meiner Ansicht nach keine Schwierigkeit bestehen, die ganze Forstlehranstalt, deren Einrichtungskosten ja doch nur ganz minimale sind, irgend wo anders hin zu verlegen, wenn in einem passenden Orte, ich will einmal sagen, in Meseritz, eine geeignete Anstalt erbaut würde, die ja immerhin nicht billig sein dürfte, oder wenn, was der Herr Landeshauptmann sagte und was sehr hoffnungsvoll klingt, sich verwirklichen würde, nämlich, daß von seiten der Provinz ein großes Areal zu Forstzwecken angekauft würde. Aber vorläufig ist es, glaube ich, wenn wir die Sache überhaupt ins Leben rufen wollen, am besten: Wir nehmen Koschmin und benutzen das Terrain, welches die Ansiedelungskommission uns verpachten will. Ich habe mir das Terrain angesehen, und es war mir, weil Koschmin in einer Gegend mit schwerem Boden liegt, doch etwas zweifelhaft, ob wir dort die Kiefer, den Hauptbaum der Provinz, kultivieren könnten. Wir haben aber nachgegraben und gesehen, daß humoser Sand vorhanden ist und ein großer Teil des Terrains einen Boden hat, auf dem die Kiefer wachsen kann. Nach den neueren Erfahrungen ist es ja kein Schaden, wenn die Pflanzen auf etwas kräftigem Boden wachsen, weil sie dann widerstandsfähiger sind, wenn sie nachher auf weniger guten Boden kommen. Ich möchte die Herren also bitten, jetzt dem Antrage des Vorstandes zuzustimmen, und möchte nur noch auf eines hinweisen, was bei Koschmin auch mitspricht: Das ist, daß wir nicht zu viele verschiedene Orte für unsere Anstalten in der Kammer haben wollen. Es ist für die Beaufsichtigung von seiten der Kammer jedenfalls praktischer, wenn mehrere Anstalten an einem Orte verbunden sind, das erleichtert die Sache sehr, und außerdem helfen wir durch die Errichtung der Forstlehranstalt auch der Gärtnerlehranstalt; denn ein Teil des Areals, welches jetzt gepachtet werden soll, würde, da wir die ganze Fläche doch nicht auf einmal für Forstzwecke brauchen, noch für die Gärtnerei verwendet werden können. Der abgebaute und durch seinen strengen Boden ungeeignete obere Teil der Baumschule in Koschmin würde dann vielleicht zu Bauplätzen und dergleichen verwendet werden können. Im übrigen glaube ich, daß die Sache keinerlei pekuniäre Gefahr darstellt, und daß wir zu einer recht guten und billigen Institution kommen, wenn Sie den Antrag annehmen.

Major a. D. Endell-Posen: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns sind meiner Meinung nach so beachtenswert, daß die Kammer nicht gut wird darüber weggehen können, und ich glaube daher, daß es sich empfehlen würde, in dem Antrage statt: „Versammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule genehmigen und den Vorstand zu ermächtigen“ usw. zu sagen:

> Versammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule vorläufig in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen.

Durch das „vorläufig“ würden wir zu erkennen geben, daß für später etwas anderes in Aussicht genommen werden soll, und wir würden damit zugleich auch dem Vorstande einen gewissen Zwang auferlegen, daß nicht etwa große und kostspielige Bauten errichtet werden, sondern daß alles, was erforderlich ist, in einfachster und billigster Weise ausgeführt wird.

Dem Herrn Abgeordneten für Meseritz-Bomst möchte ich doch sagen, daß Meseritz mir für diesen Zweck nicht recht geeignet erscheint. Eine Lehranstalt, die für die ganze Provinz bestimmt ist, an die äußerste Ecke der Provinz zu verlegen, halte ich nicht für gut und zweckmäßig; da halte ich doch Koschmin wirklich noch für besser. Im übrigen wiederhole ich meine Bitte, das Wort „vorläufig“ in den Antrag, bezw. Beschluß der Kammer aufzunehmen.

Vorsitzender: Meine Herren, es wird, glaube ich, nicht nötig sein, das direkt in dem Beschluß auszusprechen, da ja im Protokoll die Wünsche, die aus der Versammlung laut geworden sind, niedergelegt sind.

Major a. D. Endell-Posen: Es kann aber immerhin nicht schaden, wenn wir sagen: „unter vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin.“

Erbscholtiseibesitzer Schubert-Grune: Ich habe bereits an anderer Stelle meine Bedenken zum Ausdruck gebracht, die ich gegen Koschmin habe. Ich bin aber heute durch die Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns in dieser Bezie beruhigt worden und auch durch dasjenige, Herr von Heydebrand gesagt hat, daß Kosch als erster Versuch ins Auge gefaßt sei. Ich auch der Meinung, daß sich, wie wiederholt erwähnt worden ist, in der Provinz bessere Gele heiten bieten werden, und daß uns voraus lich auch darauf bezügliche Anerbietungen ge

Digitized by Google

werden dürften, die annehmbar sind. Ein Bedenken will ich noch zum Ausdruck bringen, daß bei der Wahl von Koschmin Reibungen zwischen den Forst- und Gärtnereilehrlingen nicht ausgeschlossen bleiben werden. (Widerspruch.)

Hauptgeschäftsführer Hauptmann a. D. Gropius-Posen. Meine sehr geehrten Herren, der Vorschlag des Herrn Majors Endell, zu sagen: Vollversammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule in vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen, scheint mir für Sie alle am besten annehmbar zu sein. Wir können dann die Sache schnell ins Leben rufen, da wir in Koschmin in der Gärtnerlehranstalt genügend Räume zur Verfügung haben, so daß wir irgendwelche Kosten für die Herstellung von Unterbringungsräumen nicht aufzuwenden brauchen. Wir haben das Lehrpersonal für die Gärtnereischüler, welches für die Forstschüler zum Teil mit benutzt werden kann. Wir brauchen nur eine Parzelle hinzuzupachten, und die müssen wir für die Gärtnerei doch pachten, denn das jetzige Baumschulterrain ist absolut unbrauchbar geworden. Die uns angebotenen 17 Morgen können wir aber doch nicht alle für die Baumschule benutzen, also benutzen wir sie mit für die Forstschule, und wenn sich dann die Notwendigkeit herausstellt, anderswohin zu gehen, dann ist das hier wieder am besten möglich, denn wir haben gar kein Kapital in die Einrichtung der Forstlehranstalt hineingesteckt. Darum haben wir uns trotz mancher ungünstigen Verhältnisse in Koschmin entschlossen, die Forstlehranstalt vorläufig lieber im Anschluß an die Gärtnerlehranstalt ins Leben zu rufen, und wenn später noch andere Städte kommen und uns günstige Offerten unter Zurverfügungstellung geeigneter Etablissements machen, dann können wir ohne Schwierigkeiten nach dem andern Fleck hinüberwandern. (Sehr richtig!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Nach den Ausführungen des letzten Herrn Redners darf ich an Herrn von Wentzel wohl die Frage richten, ob er seinen Antrag nicht zurückziehen will. Der Antrag lautet:

die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin" zu streichen.

Ich glaube, Sie können den Antrag ruhig zurückziehen, da ja durch den Antrag, den Herr Major Endell gestellt hat, festgelegt ist, daß nur eine vorläufige Genehmigung für Koschmin erfolgen soll. Wenn also die Forstlehranstalt weiter ausgebildet werden soll, werden wir schon mit Anträgen kommen und ihren Wünschen entsprechen.

Rittergutsbesitzer von Wentzel-Belencin: Mein Antrag bezieht sich auf den Vordersatz: „Gründung einer Forstlehrlingsschule in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin", wonach also Koschmin definitiv für die Errichtung der Schule in Aussicht genommen ist. Nach meinem Antrag soll der Vorstand gar nicht etwa verpflichtet werden, Koschmin außer acht zu lassen; Koschmin kann, trotzdem es, wie wir gehört haben, den Anforderungen nicht ganz entspricht, doch genommen werden. Aber ich will den Vorstand der Landwirtschaftskammer nicht gebunden wissen. Es könnten ja vielleicht im letzten Moment noch Umstände eintreten, die den Vorstand veranlassen könnten, einem andern Projekt den Vorzug zu geben, und für diesen Fall will ich ihm freie Hand lassen. Ich muß also meinen Antrag aufrecht erhalten.

Vorsitzender: Ich werde über den Antrag von Wentzel abstimmen lassen, die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin" zu streichen. (Zuruf: Steht ja gar nicht im Antrag!)

Das steht in der Überschrift, es heißt dort: „Gründung einer Forstlehrlingsschule in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin." Mit der Annahme des Antrages des Vorstandes würde also die Angliederung an die Gärtnerlehranstalt indirekt auch ausgesprochen sein. Wir stimmen also über den Antrag des Herrn von Wentzel ab, und ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, aufzustehen. (Geschieht.)

Das sind 17 Stimmen, also die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Endell lautet:

Vollversammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule in vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen.

Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dieser Antrag ist also angenommen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe.

Allgemeine Verfügung Nr. 12 für 1906.

...derium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 8094.

Berlin W. 9, den 23. März 1906.

...ch Absatz 5 der allgemeinen Verfügung ... April 1905 — III. 3346 — darf den Holz... ...rn, wenn sie nicht den vollen Kaufpreis ... erlegt, sondern nur eine Anzahlung geleistet ... ...n, lediglich dasjenige Holz zum Abfahren ... ...geben werden, für welches die Einlösung der Verabfolgungszettel durch Barzahlung erfolgt ist. Unter Abänderung dieser Bestimmung ermächtige ich die Königliche Regierung, auch in diesem Falle statt der geforderten Barzahlung die Stellung einer ausreichenden Sicherheit in Wertpapieren 2c. zuzulassen und Ihrerseits darüber Bestimmung zu treffen, ob und von welchem Mindestbetrage ab eine Sicherheitsleistung statt Barzahlung Platz greifen darf. J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Digitized by Google

an der Grenze der Provinz, es hat auch nicht den spezifischen Kiefernboden, den die Provinz im allgemeinen hat; aber für Koschmin spricht der Umstand, daß die Sache dort so gut wie nichts kostet, und wenn wir sie nicht ad calendas graecas vertagen wollen, glaube ich, daß es zweckmäßig ist, wenn der Vorschlag, den der Forstausschuß und der Vorstand Ihnen unterbreitet haben, genehmigt wird.

In Koschmin ist eine Gärtnerlehranstalt vorhanden, die Räume sind reichlich groß; es ist mir gesagt worden, daß nicht so viel Gärtner in der Provinz untergebracht werden können, als dort Lehrlinge bei voller Benutzung der Räume aufgenommen werden könnten. Es wäre also jetzt nur erforderlich, die vorhandenen Räume vielleicht noch etwas für die Aufnahme der Forstlehrlinge herzurichten. Dann ist auch der Direktor der Gärtnerlehranstalt befähigt und bereit, die Leitung der Lehranstalt und die Aufsicht und Disziplinargewalt über die in der Anstalt wohnenden Forstlehrlinge zu übernehmen. Es käme nur darauf an, wie Herr Hauptmann Gropius eben schon gesagt hat, noch einen forsttechnisch gebildeten Beamten nach Koschmin zu setzen, der die Exkursionen mit den Lehrlingen macht. Daß es auf die Dauer in Koschmin nicht gehen wird, namentlich wenn etwa doch später die Gärtnerei noch mehr erweitert werden sollte, das will ich ohne weiteres zugeben. Es würde dann aber meiner Ansicht nach keine Schwierigkeit bestehen, die ganze Forstlehranstalt, deren Einrichtungskosten ja doch nur ganz minimale sind, irgend wo anders hin zu verlegen, wenn in einem passenden Orte, ich will einmal sagen, in Meseritz, eine geeignete Anstalt erbaut würde, die ja immerhin nicht billig sein dürfte, oder wenn, was der Herr Landeshauptmann sagte und was sehr hoffnungsvoll klingt, sich verwirklichen würde, nämlich, daß von seiten der Provinz ein großes Areal zu Forstzwecken angekauft würde. Aber vorläufig ist es, glaube ich, wenn wir die Sache überhaupt ins Leben rufen wollen, am besten: Wir nehmen Koschmin und benutzen das Terrain, welches die Ansiedelungskommission uns verpachten will. Ich habe mir das Terrain angesehen, und es war mir, weil Koschmin in einer Gegend mit schwerem Boden liegt, doch etwas zweifelhaft, ob wir dort die Kiefer, den Hauptbaum der Provinz, kultivieren könnten. Wir haben aber nachgegraben und gesehen, daß humoser Sand vorhanden ist und ein großer Teil des Terrains einen Boden hat, auf dem die Kiefer wachsen kann. Nach den neueren Erfahrungen ist es ja kein Schaden, wenn die Pflanzen auf etwas kräftigem Boden wachsen, weil sie dann widerstandsfähiger sind, wenn sie nachher auf weniger guten Boden kommen. Ich möchte die Herren also bitten, jetzt dem Antrage des Vorstandes zuzustimmen, und möchte nur noch auf eines hinweisen, was bei Koschmin auch mitspricht: Das ist, daß wir nicht zu viele verschiedene Orte für unsere Anstalten in der Kammer haben wollen. Es ist für die Beaufsichtigung von seiten der Kammer jedenfalls praktischer, wenn mehrere Anstalten an einem Orte verbunden sind, das erleichtert die Sache sehr, und außerdem helfen wir durch die Errichtung der Forstlehranstalt auch der Gärtnerlehranstalt; denn ein Teil des Areals, welches jetzt gepachtet werden soll, würde, da wir die ganze Fläche doch nicht auf einmal für Forstzwecke brauchen, noch für die Gärtnerei verwendet werden können. Der abgebaute und durch seinen strengen Boden ungeeignete obere Teil der Baumschule in Koschmin würde dann vielleicht zu Bauplätzen und dergleichen verwendet werden können. Im übrigen glaube ich, daß die Sache keinerlei pekuniäre Gefahr darstellt, und daß wir zu einer recht guten und billigen Institution kommen, wenn Sie den Antrag annehmen.

Major a. D. Endell-Posen: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns sind meiner Meinung nach so beachtenswert, daß die Kammer nicht gut wird darüber weggehen können, und ich glaube daher, daß es sich empfehlen würde, in dem Antrage statt: „Versammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule genehmigen und den Vorstand zu ermächtigen“ usw. zu sagen:

> Versammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule vorläufig in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen.

Durch das „vorläufig“ würden wir zu erkennen geben, daß für später etwas anderes in Aussicht genommen werden soll, und wir würden damit zugleich auch dem Vorstande einen gewissen Zwang auferlegen, daß nicht etwa große und kostspielige Bauten errichtet werden, sondern daß alles, was erforderlich ist, in einfachster und billigster Weise ausgeführt wird.

Dem Herrn Abgeordneten für Meseritz-Bomst möchte ich doch sagen, daß Meseritz mir für diesen Zweck nicht recht geeignet erscheint. Eine Lehranstalt, die für die ganze Provinz bestimmt ist, an die äußerste Ecke der Provinz zu verlegen, halte ich nicht für gut und zweckmäßig; da halte ich doch Koschmin wirklich noch für besser. Im übrigen wiederhole ich meine Bitte, das Wort „vorläufig“ in den Antrag, bezw. Beschluß der Kammer aufzunehmen.

Vorsitzender: Meine Herren, es wird, glaube ich, nicht nötig sein, das direkt in dem Beschluß auszusprechen, da ja im Protokoll die Wünsche, die aus der Versammlung laut geworden sind, niedergelegt sind.

Major a. D. Endell-Posen: Es kann aber immerhin nicht schaden, wenn wir sagen: „unter vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin.“

Erbscholtiseibesitzer Schubert-Grune: Ich habe bereits an anderer Stelle meine Bedenken zum Ausdruck gebracht, die ich gegen Koschmin habe. Ich bin aber heute durch die Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns in dieser Beziehung beruhigt worden und auch durch dasjenige, Herr von Heydebrand gesagt hat, daß Kosch. als erster Versuch ins Auge gefaßt sei. Ich auch der Meinung, daß sich, wie wiederholt erwähnt worden ist, in der Provinz bessere Gele heiten bieten werden, und daß uns voraus lich auch darauf bezügliche Anerbietungen ge

Digitized by Google

werden dürften, die annehmbar sind. Ein Bedenken will ich noch zum Ausdruck bringen, daß bei der Wahl von Koschmin Reibungen zwischen den Forst- und Gärtnereilehrlingen nicht ausgeschlossen bleiben werden. (Widerspruch.)

Hauptgeschäftsführer Hauptmann a. D. Gropius-Posen. Meine sehr geehrten Herren, der Vorschlag des Herrn Majors Endell, zu sagen: Vollversammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule in vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen, scheint mir für Sie alle am besten annehmbar zu sein. Wir können dann die Sache schnell ins Leben rufen, da wir in Koschmin in der Gärtnerlehranstalt genügend Räume zur Verfügung haben, so daß wir irgendwelche Kosten für die Herstellung von Unterbringungsräumen nicht aufzuwenden brauchen. Wir haben das Lehrpersonal für die Gärtnereischüler, welches für die Forstschüler zum Teil mit benutzt werden kann. Wir brauchen nur eine Parzelle hinzuzupachten, und die müssen wir für die Gärtnerei doch pachten, denn das jetzige Baumschulterrain ist absolut unbrauchbar geworden. Die uns angebotenen 17 Morgen können wir aber doch nicht alle für die Baumschule benutzen, also benutzen wir sie mit für die Forstschule, und wenn sich dann die Notwendigkeit herausstellt, anderswohin zu gehen, dann ist das hier wieder am besten möglich, denn wir haben gar kein Kapital in die Einrichtung der Forstlehranstalt hineingesteckt. Darum haben wir uns trotz mancher ungünstigen Verhältnisse in Koschmin entschlossen, die Forstlehranstalt vorläufig lieber im Anschluß an die Gärtnerlehranstalt ins Leben zu rufen, und wenn später noch andere Städte kommen und uns günstige Offerten unter Zurverfügungstellung geeigneter Etablissements machen, dann können wir ohne Schwierigkeiten nach dem andern Fleck hinüberwandern. (Sehr richtig!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Nach den Ausführungen des letzten Herrn Redners darf ich an Herrn von Wentzel wohl die Frage richten, ob er seinen Antrag nicht zurückziehen will. Der Antrag lautet:

die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin" zu streichen.

Ich glaube, Sie können den Antrag ruhig zurückziehen, da ja durch den Antrag, den Herr Major Endell gestellt hat, festgelegt ist, daß nur eine vorläufige Genehmigung für Koschmin erfolgen soll. Wenn also die Forstlehranstalt weiter ausgebildet werden soll, werden wir schon mit Anträgen kommen und ihren Wünschen entsprechen.

Rittergutsbesitzer von Wentzel-Belencin: Mein Antrag bezieht sich auf den Vordersatz: „Gründung einer Forstlehrlingsschule in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin", wonach also Koschmin definitiv für die Errichtung der Schule in Aussicht genommen ist. Nach meinem Antrag soll der Vorstand gar nicht etwa verpflichtet werden, Koschmin außer acht zu lassen; Koschmin kann, trotzdem es, wie wir gehört haben, den Anforderungen nicht ganz entspricht, doch genommen werden. Aber ich will den Vorstand der Landwirtschaftskammer nicht gebunden wissen. Es könnten ja vielleicht im letzten Moment noch Umstände eintreten, die den Vorstand veranlassen könnten, einem andern Projekt den Vorzug zu geben, und für diesen Fall will ich ihm freie Hand lassen. Ich muß also meinen Antrag aufrecht erhalten.

Vorsitzender: Ich werde über den Antrag von Wentzel abstimmen lassen, die Worte „in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin" zu streichen. (Zuruf: Steht ja gar nicht im Antrag!)

Das steht in der Überschrift, es heißt dort: „Gründung einer Forstlehrlingsschule in Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin." Mit der Annahme des Antrages des Vorstandes würde also die Angliederung an die Gärtnerlehranstalt indirekt auch ausgesprochen sein. Wir stimmen also über den Antrag des Herrn von Wentzel ab, und ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, aufzustehen. (Geschieht.)

Das sind 17 Stimmen, also die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Endell lautet:

Vollversammlung wolle die Gründung einer Forstlehrlingsschule in vorläufiger Angliederung an die Gärtnerlehranstalt in Koschmin genehmigen und den Vorstand ermächtigen, die erforderlichen Ausführungsarbeiten selbständig vorzunehmen.

Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dieser Antrag ist also angenommen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe.

Allgemeine Verfügung Nr. 12 für 1906.

...sterium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 3094.

Berlin W. 9, den 23. März 1906.

...ach Absatz 5 der allgemeinen Verfügung ... 3. April 1905 — III. 3346 — darf den Holz... ern, wenn sie nicht den vollen Kaufpreis ... erlegt, sondern nur eine Anzahlung geleistet ... en, lediglich dasjenige Holz zum Abfahren ... geben werden, für welches die Einlösung der Verabfolgungszettel durch Barzahlung erfolgt ist. Unter Abänderung dieser Bestimmung ermächtige ich die Königliche Regierung, auch in diesem Falle statt der geforderten Barzahlung die Stellung einer ausreichenden Sicherheit in Wertpapieren 2c. zuzulassen und Ihrerseits darüber Bestimmung zu treffen, ob und von welchem Mindestbetrage ab eine Sicherheitsleistung statt Barzahlung Platz greifen darf. J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 4456.

Berlin W. 9, den 4. April 1906.

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die erste forstliche Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens **bis zum 10. Mai d. Js.** hier einzureichen.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

— **Die den Waldeigentümern durch § 2 des Nassauischen Gesetzes vom 27. September 1849 gewährte Befugnis, auf die ihnen abgeforderten Gemeindesteuern Forstschutzkosten in Anrechnung zu bringen, ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 96 Absatz 5 aufgehoben.** Der Forstfiskus kann auch nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes beanspruchen, auf Grund des Regulativs wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege vom 17. November 1841 von den Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Wege außerhalb der Staatswaldungen frei zu bleiben. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1904.)

— **Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891.** Für den Ersatzanspruch gegen den Jagdpächter ist es bei der Zuständigkeit des ordentlichen Richters verblieben. (Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1904.) Aus den Gründen: Der Kläger, dessen Grundstück zu dem an den Beklagten verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, hatte bei der Ortspolizeibehörde zu B. den Ersatz von Wildschaden angemeldet, war jedoch von dieser mit seinem Anspruche wegen Nichtinnehaltung der Anmeldefrist zurückgewiesen worden. Er erhob hierauf die vorliegende Klage, in der er beantragte, den Beklagten in seiner Eigenschaft als Jagdpächter zur Zahlung von 200 Mk. nebst 4 Prozent Verzugszinsen seit dem 1. September 1903 zu verurteilen. Die Vorderrichter wiesen jedoch die Klage ab, weil der Jagdpächter im Verwaltungsstreitverfahren als Partei nicht legitimiert sei. Die vom Kläger noch eingelegte Revision ist nicht begründet. Den Vorderrichtern ist darin beizutreten, daß gegenüber demjenigen, der Wildschaden erlitten hat, als ersatzpflichtig allein die Gesamtheit der durch die Gemeindebehörde vertretenen Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und nicht der Pächter in Betracht kommt, der vertragsmäßig gegenüber der Gemeindebehörde als Vertreterin der Gesamtheit der Grundbesitzer sich zur Wiedererstattung des von ihnen zu zahlenden Wildschadens verpflichtet hat. Dem nach § 1 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 Ersatzberechtigten sind nach § 2 die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ersatzpflichtig, und lediglich zur Geltendmachung eines derartigen Ersatzanspruchs ist das Verfahren in den § 6 bis 11 unter Zulassung der Klage vor den Verwaltungsgerichten geregelt. Für den Ersatzanspruch gegen den Pächter verbleibt es dagegen bei der Zuständigkeit des ordentlichen Richters (vergl. Holtgreven und Wolff „Das Wildschadengesetz" 2. Auflage Seite 156 Anm. 2 zu § 10 und die Urteile des Senats vom 22. September 1897 und 9. Oktober 1902 im Preußischen Verwaltungsblatt XXI. Seite 504 und XXIV. Seite 328).

— **Unerlaubtes Jagen.** Berlin, 2. April. Der Besitzer Fischer aus Kl.-Damerau, der im Besitze eines Jagdscheins war, war auf der Wuhaner Feldmark, einem von ihm nicht gepachteten Jagdbezirk, anscheinend beim Jagen angetroffen worden. Da F. wohl die mündliche Genehmigung des Jagdbesitzers hatte, nicht aber einen schriftlichen Erlaubnisschein bei sich führte und sich auch nicht in Begleitung des Jagdpächters befand, wurde er unter Anklage gestellt, vom Schöffengericht zwar freigesprochen, von der Strafkammer in Braunsberg wegen Übertretung des des § 20 des Jagdpolizeigesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt. Hiergegen legte F. Revision vor dem Kammergericht ein mit der Begründung, daß er wegen unerlaubten Jagens angeklagt worden sei und von diesem Delikt (§ 292 des Strafgesetzbuches) vom Schöffengericht auch freigesprochen wäre. Die Strafkammer hätte ihn wegen einer ganz anderen Tat verurteilt, die aber nach dem Gesetz zur Zeit der Aburteilung schon verjährt gewesen sei. Der Senat kam zu folgender Entscheidung: Die Verurteilung erscheint unbedenklich. Der Senat nimmt an, daß der § 20 des Jagdpolizeigesetzes auch den zur Anklage gezogenen Vorgang umfaßt. Der Angeklagte war zwar zum Jagen berechtigt, hat aber ohne die polizeilich vorgeschriebene Genehmigung gejagt.

Forstlicher Fortbildungskursus für Waldbesitzer und Forstbeamte.

Von Dienstag, den 3. Juli, bis Sonnabend, den 7. Juli, wird an der Forstakademie Münden ein forstlicher Fortbildungskursus gehalten werden, wobei folgende Themata in je zweistündigen Vorlesungen besprochen werden:

1. Über Durchforstungen. (Oberforstmeister Weise.)
2. Über Zuwachs an Holz und Wert. (Forstmeister Michaelis.)
3. Über Bedeutung der Eisenbahntarife für die Forstwirtschaft. (Professor Dr. Jentsch.)
4. Die Bodenbearbeitung im Walde. (Forstmeister Sellheim.)
5. Über Hüttenrauchschaden. (Professor Dr. Councler.)
6. Über Dünger und Düngungen im fors[t]
Betriebe. (Professor Dr. Hornberger.)
7. Über Baumkrankheiten. (Professor Dr. [illegible]
8. Über Erkennung und Vertilgung der wichti[gen]
tierischen Kiefernschädlinge. (Professor Heymons.)

Außerdem werden zwei forstliche [Exkursionen] unternommen, nämlich ein kleinerer [illegible]

Digitized by Google

Oberförsterei Kattenbühl unter Führung des Oberforstmeisters Weise und ein größerer in die Oberförsterei Bramwald unter Führung des Forstmeisters Michaelis. Auch werden botanische Demonstrationen im botanischen Garten durch Professor Dr. Büsgen gehalten. Das vor Beginn des Kursus an den Forstakademie-Sekretär Kimmel hierselbst zu entrichtende Honorar beträgt für den ganzen Kursus 30 Mk., im einzelnen dagegen: für den zweistündigen Vortrag 3 Mk., für die botanischen Demonstrationen im Forstgarten 3 Mk., für den Ausflug nach Kattenbühl 3 Mk., für den nach dem Bramwald 6 Mk. Die Kosten für Wagen werden besonders, und zwar nach der Zahl der fahrenden Herren, berechnet. Anmeldungen werden bis zum 15. Juni d. Js. erbeten, und zwar unter genauer Angabe über den Umfang der Teilnahme. Sie sind zu richten an die Direktion der Königlichen Forstakademie zu Hann.-Münden (nicht Münden ohne Zusatz).

Der Direktor der Forstakademie.
Weise.

Verschiedenes.

— **Über das Nutzholzgeschäft** wird von fachmännischer Seite geschrieben: Die günstige Konstellation des Baugeschäfts, sowohl in Berlin wie in ganz Deutschland, kann natürlich seine stimulierende Wirkung auf den Holzhandel nicht verfehlen. Aber nicht allein der große Konsum aller Bauholzartikel und durch den flotten Geschäftsgang der Möbelindustrie und vieler Fabrikationszweige auch feinerer und höher bewerteter Sortimente hat eine Hochkonjunktur im Holzgeschäft herbeigeführt, sondern auch die sehr wahrscheinlich gewordene, gegen das Vorjahr sehr bedeutend kleinere diesjährige Holzabkunft aus Rußland veranlaßt deutsche Schneidemühlen und Grossisten, schon seit einigen Wochen im In- und Auslande erhebliche Einkäufe zu machen und dabei auch um vier bis acht Prozent gegen 1905 erhöhte Preise anzulegen, obgleich die Berliner Platzhändler bisher nur in geringem Maße in der Lage waren, im Detailhandel nennenswerte Preissteigerungen durchzusetzen. Von Bauholzartikeln werden geschnittene kieferne Balken durch die galizische Tanne, welche immer mehr Terrain in Berlin erobert, unter Druck gehalten; es ist dafür nur ganz vereinzelt über 48 Mk. pro Kubikmeter frei Berlin bezahlt worden, obwohl das gestiegene Rundholz den Produzenten damit keine befriedigende Kalkulation gewährt. Andauernd gesucht bleibt kleines blankes Kantholz in Dimensionen 4/4" bis 5/7", das je nach Durchschnittslänge mit 35½ bis 37 Mk. bezahlt wird. Ebenso begehrt sind besäumte Schalbretter, 20 und 26 mm stark, 26 bis 30 mm-Fußbodenbretter à 60 bis 62 Mk. pro Kubikmeter frei Berlin und 52 und 66 mm-Bohlen, erstere in Sekundaqualität zu Treppenstufen. Namentlich groß ist die Frage nach Zopfware aller Qualitäten, wovon die feinjährige Wasserware überwiegend von der Möbeltischlerei, die ordinären und ästigen Borkbretter von den Kistenfabriken, die außergewöhnlich stark beschäftigt sind, konsumiert werden. Schleppend [illegible] ungenügend ist der Absatz in Elsen, wovon [illegible] seit zwei Jahren auf den Mühlen große Bestände angesammelt haben, die keinen entsprechenden Verbrauch vorfinden. In dieser Holzart hat [illegible]dezu eine Überspekulation stattgefunden, die [illegible] jetzt schwer an den vertrauensseligen Produzenten rächt. Sie trösten sich indessen damit, daß [illegible] diesjährige flaue Winter kaum den Schlag in [illegible] Elsbrüchen gestattet hat, die Ausfuhr aus diesen beinahe unmöglich war und deshalb nur außerordentlich wenig frische Zufuhr zu erwarten ist. Feine Eiche hat einen willigen Markt, besonders feine inländische, wie Regrathier und einige Marken neumärkischer und pommerscher Provenienz, die sowohl in der Bau- wie in der Möbeltischlerei viel verarbeitet werden. Kleiner als sonst gestaltet sich der Absatz in feinen 20 mm-Füllungen und 33 mm-Stammbrettern, was wohl auf die nicht gerade flotte Beschäftigung der Pianofortefabrikation zurückzuführen ist. — Zweierlei Umstände sind für den Holzhandel von großer Wichtigkeit: Die Fortdauer der Gefügigkeit des Geldmarktes für das Baugewerbe und die Wirkungen der jetzt in Kraft getretenen neuen Zolltarife auf unsere Exportindustrie. Beides wird sich bis Herbst dieses Jahres zeigen.

— Wenn während einer **Hundesperre** die Polizei einen Hund wegfängt, so darf aus allgemeinen Sicherheitsgründen nicht bezweifelt werden, daß sie ihn töten kann; auch sonst wird man unter Umständen ihr solche Berechtigung nicht versagen. Nun war aber in Hamburg ein Hund nicht von der Polizei eingefangen, sondern von einem Einwohner, dem er zugelaufen war, als Fundsache ihr übergeben worden. Sie war nicht berechtigt, über den Hund nach dem Gesetz über die Hundesteuer zu verfügen, sondern mußte das Tier als Fundsache behandeln. Sie ließ dennoch den Hund töten. Zwar handelte sie auf Grund der ihr übertragenen öffentlichen Gewalt, aber sie wurde trotzdem privatrechtlich haftpflichtig. Sie durfte den ihr als Fund abgelieferten Hund nicht töten lassen, sie war vielmehr verpflichtet, ihn in Verwahrung zu nehmen, ihn eintretendenfalls zu veräußern und den Erlös aufzuheben; konnte sie den Eigentümer nicht ermitteln, so mußte sie diesen Erlös dem Finder herausgeben. Die polizeilichen Vorschriften gehen in der Regel dahin, daß eingefangene Hunde an die Abdeckerei abzuliefern und zu töten seien; sie enthalten nichts darüber, wie es mit Hunden zu halten sei, die als „zugelaufen" ihr abgeliefert worden sind. Solche Hunde können als Fundsachen der Abdeckerei ebenfalls, aber nur zur Aufbewahrung und Verwertung überwiesen werden. Wird der Hund infolge einer fälschlich angewendeten Polizeivorschrift getötet, so ist der Eigentümer auf vollen

Digitized by Google

Schadenersatz berechtigt. (Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Juni 1905.)

— **Jagdverpachtung an Ausländer.** Gegenwärtig finden in Preußen amtliche Erhebungen darüber statt, ob gemeinschaftliche Jagdbezirke von Ausländern gepachtet sind, und ob sich hieraus Unzuträglichkeiten ergeben haben. Daneben ist auch anzugeben, ob etwa Eigenjagdbezirke an Ausländer verpachtet sind, und ferner, welche ungefähre Größe die gemeinschaftlichen Jagdbezirke haben.

— **Professor Dr. A. Seymous,** Dozent für Zoologie an der Forstakademie in Hann.-Münden, hat einen Ruf als Kustos des Zoologischen Museums und als außerordentlicher Professor an der Universität Berlin erhalten, dem er Folge leisten wird.

Waldbrände.

17. März. **Craula** (Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha), 25. März. Im Forstort Rubenhög des Freiherr v. Wangenheimschen Reviers Heßwinkel entstand am 17. März ein Waldbrand, durch den eine Anpflanzung von 1,5 ha Größe verbrannte. Ein mit Streichhölzern spielender Schuljunge hat den Brand verursacht.

1. April. **Genthin** (Regbz. Magdeburg), 2. April. Durch Lokomotivfunken entstand gestern nachmittag gegen 2 Uhr in der städtischen Forst im Bärenbruch ein Waldbrand, durch den ca. 1,2 ha Gras und Gestrüpp abbrannten.

3. April. **Dahlenburg** (Regbz. Lüneburg). Durch Lokomotivfunken eines Personenzuges geriet heute kurz vor 11 Uhr in der Gemarkung Dumstorf das Gras der Bahnböschung in Brand. Das Feuer sprang auf die angrenzende Heide über und vernichtete dort etwa 5 ha Heide und einzelne Kiefern.

4. April. **Solingen** (Bez. Düsseldorf), 5. April. Zu Schaberg entstand gestern mittag ein Waldbrand, dem etwa 10 ha Unterholz zum Opfer fielen. Das Feuer ist wahrscheinlich durch Lokomotivfunken verursacht worden.

4. April. **Solingen** (Bez. Düsseldorf), 5. April. Oberhalb der Auermühle auf Gräfrather Gebiet entstand gestern ein Waldbrand, der beträchtliche Dimensionen annahm, ehe er gelöscht wurde.

4. April. **Hainewalde** (Bez. Bautzen), 5. April. Gestern nachmittag brannte im Walde des Oberkretschambesitzers Rößler eine dreijährige Schonung. Dank schneller Hilfe wurden nur gegen 10 a vernichtet. Man vermutet Brandstiftung durch einen jungen Burschen.

5. April. **Münsterberg** (Regbz. Breslau). Ein Waldbrand zerstörte heute nachmittag etwa 10 ha junge Fichtenschonung im Königlichen Forst des Bischofswaldes in Gläsendorf an der Weigelsdorfer Grenze. Der Brand soll durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters mit einem Mittagsfeuer entstanden sein.

4. April. **Innsbruck** (Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Tirol). Ein ungeheurer Waldbrand wütet auf dem Stadtberge bei Brixlegg. Der ganze Berg erscheint in Flammen gehüllt. Das Feuer entstand nachmittags 3 Uhr und breitete sich infolge eines Orkans blitzschnell aus. Hunderte sind an der Löscharbeit.

5. April. **Stolberg am Harz.** Heute nachmittag entstand im Tyratale ein Waldbrand, der bis jetzt nicht gelöscht ist.

6. April. **Glückstadt** (Regbz. Schleswig). In dem Forstgutsbezirk Christianslust ist ein großer Waldbrand ausgebrochen, der trotz vieler Bemühungen noch nicht gelöscht ist.

6. April. **Lübeck,** 9. April. Einen Waldbrand verursachten am Freitagnachmittag mehrere Kinder im Forstort Schwerin. Es standen mehrere Hundert Quadratmeter Gras in Flammen, als Waldarbeiter erschienen und das Feuer löschten, bevor es auf die Bäume übergriff.

9. April. **Glienicke.** Am Montagnachmittag brannte zwischen hier und Hermsdorf eine Schonung. Das Feuer wurde eingedämmt, nachdem etwa 1 ha kahl gebrannt war.

*

In der Gemeinde-Oberförsterei Saarlouis sind bis jetzt folgende Waldbrände entstanden:

4. April. **Derlen** (Bez. Trier). Im Gemeindewald von Derlen brach nachmittag gegen 4 Uhr Feuer aus, welchem ungefähr $1^1/_2$ Morgen Akazienkultur zum Opfer fielen. Die Ursache waren spielende Kinder.

9. April. **Groß-Hemmersdorf** (Bez. Trier). Zwischen 3 bis 4 Uhr nachmittag brach im Gemeindewald von Groß-Hemmersdorf in einem Buchenstangenort Feuer aus. Die Größe der Brandfläche ist ca. 12 a. Hier brannte nur die Laubdecke. Entstanden ist das Feuer anscheinend durch rauchende Spaziergänger. B.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Forst-Verein.

XXXII. Hauptversammlung am 28., 29. und 30. Mai 1906 in Driesen.

Die diesjährige Hauptversammlung des „Märkischen Forst-Vereins" findet in Driesen und zwar am 28., 29. und 30. Mai d. Js. statt. Die Herren Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde des Waldes werden hierzu mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung spätestens bis zum 10. Mai d. Js. an den Herrn Bürgermeister Dr. Albers in Driesen bei Bordamm Nm. zumelden und hierbei anzugeben, ob Beschaffung von Wohnung im Gasthaus oder Privatqua gewünscht wird, da nur in diesem Falle die ordnungen über die zu beschaffenden Wohnun Tischplätze, Wagen usw. rechtzeitig erfolgen kön Diejenigen Herren, welche für ihr Unterkom bereits anderweitig Sorge getragen habe

Digitized by Google

dies gefälligst durch Postkarte mitteilen. Auf Verlangen werden Wohnungskarten zugeschickt.

Berlin, Anfang April 1906.

Der Vorstand:
von Stünzner. von Klitzing. Rahm.

* * *

Programm.

Montag, den 28. Mai 1906.

1. Empfang der Gäste auf dem Bahnhofe zu Bordamm-Driesen von 12 Uhr ab. Ausgabe von Wohnungs-, Tisch- usw. Karten.
2. Von 7 Uhr abends ab: Begrüßung und geselliges Zusammensein im „Festungsgarten".

Dienstag, den 29. Mai 1906.

1. An diesem Tage eintreffende Mitglieder und Gäste erhalten Karten usw. im Sitzungssaale „Gesellschaftshaus".
2. 8½ Uhr vormittags: Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden.
3. a) Neuwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters, b) Neuwahl von Vertretern in den Bezirkseisenbahnräten.
4. Bericht des Ausschusses über die Wahl des Versammlungsortes für 1907.
5. Bericht des Ausschusses über die im Jahre 1907 zu verhandelnden Aufgaben.
6. Es sind zu wählen: a) Ausschuß für die Wahl des Versammlungsortes für 1908, b) Ausschuß für die im Jahre 1908 zu verhandelnden Aufgaben, c) Ausschuß für die Prüfung des Vereinskassenwesens, d) Ausschuß für die örtliche Vorbereitung der nächstjährigen Versammlung.
7. „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd." Zu diesem Teile werden allseitig kurze Mitteilungen der verschiedensten Art gewünscht.
8. „In welchem Umtriebe sind die Erlenbestände des Vereinsgebiets zu bewirtschaften? Wie sind die Lücken in den Verjüngungen zu füllen?" Berichterstatter: Oberförster Dr. Bertog-Berlin. Mitberichterstatter: Forstmeister Dr. Kienitz-Thorin.
9. „Neuere Stimmen im Kampfe zwischen Boden- und Wald-Reinertragstheorie". Berichterstatter: Forstmeister Professor Dr. Martin-Eberswalde. Mitberichterstatter: Fürstl. Forstmeister Fricke-Beutnitz.
10. „Rückblick auf das Jahr 1905." Berichterstatter: Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen.

Frühstück: etwa 11 Uhr. — Schluß der Sitzung: etwa um 2½ Uhr nachmittags. — Um 4 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen Boecks Hotel. — 8 Uhr abends: Konzert im ungsgarten.

Mittwoch, den 30. Mai 1906.

Waldfahrt in die Königlichen Oberförstereien ..fen und Steinspring. a) Abfahrt: 7½ Uhr gens vom Neuen Markt. b) Frühstück: Uhr am Kleinen Lubow-See.

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 31. März 1906. Anwesend waren 14 Kollegen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch um 3 Uhr nachmittag. 1. Zur Aufnahme meldete sich kein Kollege. 2. Der bisherige Vorstand wurde per Akklamation auf ein Jahr wiedergewählt. 3. Die Vereinskasse wurde von den Kollegen Nowak und Kandziora geprüft, für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. 4. Das diesjährige erste Scheibenschießen findet am 17. Juni cr. in Unterwalde statt.

Es wurde einstimmig beschlossen, daß sich der Verein bei den abzuhaltenden Scheibenschießen gegen Unfall versichert.

Die nächste Sitzung findet am 30. Juni cr. statt. Tagesordnung wird bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Adix, Forstaufseher zu Krottoschin bei Bischofswerder, ist nach Neu-Lichtenberg bei Berlin versetzt worden.

Arnold, Förster zu Bluno, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Bruch, Förster zu Oberrosphe, Oberförsterei Oberrosphe, ist auf die Försterstelle Linsingen, Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Döring, Hegemeister zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Heinrich, Förster zu Neuenhofe, Oberförsterei Planken, ist nach Colbitz, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Hertting, Hilfsförster zu Frieda, Oberförsterei Wanfried, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Hundeburg mit dem Wohnsitz in Oberrosphe, Oberförsterei Oberrosphe, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Hilger, Forstaufseher zu Gr.-Sobroit bei Wandlanken, Oberförsterei Astrawischken, ist nach der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Hinze II, Hilfsjäger zu Grane, Oberförsterei Binnen, ist nach der Kloster-Oberförsterei Lamspringe, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kaboth, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Krüger, Forstaufseher zu Fh. Tangerwald b. Lippehne N.-M., ist nach Peitz N.-L. versetzt worden.

Meisner, Forstsekretär in der Oberförsterei Köpenick, ist die Verwaltung der Forstkasse Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Quetzkeleit, Forstaufseher zu Gelguhnen bei Buttrienen, ist nach Kl.-Nappern bei Löbau i. Westpr. versetzt worden.

Schellack, Hilfsförster zu Sargstedt, Oberförsterei Dingelstedt, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Neuenhofe, Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Schultze, Forstaufseher zu Ladegaard, Oberförsterei Hadersleben, ist nach Dravit, Oberförsterei Apenrade, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Weitze, Hilfsförster zu Wathlingen, Oberförsterei Uetze, ist nach der Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Woyth, Forstaufseher zu Cruttinnen, ist nach Enopken, Post Johannisburg, versetzt worden.

Digitized by Google

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Jaffe, Forstmeister, bisher Oberförster der Stadt Liegnitz, ist die Verwaltung der Herrschaft Deutsch-Wartenberg übertragen worden.

Merrlich, Forstmeister, hat die Verwaltung der Herrschaft Deutsch-Wartenberg niedergelegt (die Geschäfte des Amtsvorstehers und Deichhauptmanns werden von ihm weitergeführt).

Ilgen, Gemeindeförster a. D. zu Auringen, Landkreis Wiesbaden, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Loebnitz, Hilfsjäger zu Lamspringe in Hannover, ist als Stadtförster nach Polzin verzogen.

Nolte, Hilfsförster zu Warnitz, ist nach Forsth. Plantage bei Jädickendorf verzogen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Elend, Vorarbeiter und interimistischer Forstschutzgehilfe zu Dahlenrode, Landkreis Göttingen; **Körber**, Waldarbeiter zu Birkenmoor, Kreis Ilfeld; **Luthe**, Städtischer Forstaufseher zu Neuhaldensleben; **Meister**, Gemeindewaldwärter zu Oberelsungen, Kreis Wolfhagen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bommhardt, Forstmeister zu Altkirch, ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienste verliehen:
Mankein, Hegemeister zu Laugd; **Steiner**, Förster zu Forsthaus Diefenbach.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienste verliehen:
Morgen, Gemeindeförster zu Forsth. St. Pilt-Leberau; **Sauter**, Gemeindeförster zu Forsthaus Teufelsloch; **Zimmermann**, Gemeindeförster zu Schäferthal.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Gummersbach** ist baldigst zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1200 Mk. und steigt alle drei Jahre um 100 Mk. bis auf 1500 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber, welche gesund, kräftig und nüchtern sind, die Försterprüfung abgelegt, sowie Kenntnisse im Wiesenbau haben, wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 25. April d. Js. an den Bürgermeister Dr. Barth in Gummersbach gelangen lassen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 26. **Anfrage:** Ich wurde mit dem 1. April 1905 als Förster nach R. b. N. versetzt. Die Stelle wurde damals neu eingerichtet, war ohne Dienstwohnung, ich mußte infolgedessen Mietswohnung im Dorfe R. beziehen. Zum 1. Juli ist die neu errichtete Försterei zu beziehen, dieselbe ist im Gutsbezirk R. errichtet, Entfernung von meinem jetzigen Wohnort ungefähr 1200 m. Stehen mir gesetzliche Umzugskosten zu oder kann ich irgend sonst Entschädigungsansprüche an die Staatskasse stellen?

Sch., Kgl. Förster.

Antwort: Nach der in Nr. 10 unseres Blattes vom 11. März d. J. (Seite 226) abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 15. Februar d. Js. (III. 16 809) stehen Ihnen die gesetzlichen Umzugskosten für den Umzug in das neue Forstetablissement zu, wenn dieses und Ihr früherer Wohnort verschiedenen Gemeindebezirken angehören. Anderenfalls könnte nur die Bewilligung einer Unterstützung in Frage kommen, welche Sie allerdings bei der Königl. Regierung beantragen müßten.

Nr. 27. **Anfrage:** 1. Sind die im Herbst d. Js. für die Notierung der forstversorgungsberechtigten Anwärter geöffneten Bezirke schon bekannt, und welche sind es? 2. Wenn bis dahin noch nicht bekannt, welche sind jetzt geöffnet? 3. Welcher, bezw. welche von den geöffneten Bezirken sind in bezug auf die Anstellung am günstigsten? C. Sch., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Nach unserer Bemerkung zur Ministerial-Verfügung vom 11. Januar d. Js. in Nr. 3 unseres Blattes vom 21. Januar d. Js. (Seite 57) sind zurzeit noch offen die Bezirke Königsberg, Osnabrück, Minden und Aachen. Da Ihr Herr Sohn den Forstversorgungsschein aber erst im Herbst dieses Jahres erhalten wird, so dürfte erst abzuwarten sein, welche Bezirke in diesem Jahre werden geschlossen werden. Dies geschieht nach § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 alljährlich im Monat Juni. Welche Bezirke in bezug auf die Anstellung die günstigsten sind, werden Sie aus der diesjährigen Forstversorgungsliste an der Hand der tabellarischen Zusammenstellung des Lebensalters der Königl. Revierförster und Förster, sowie der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter jedes Bezirks am besten selbst feststellen können.

Nr. 28. **Anfrage:** Ich habe im hiesigen Königlichen Revier zur Vertilgung des Raubzeuges Gift gelegt, welches polizeilich bekannt gemacht ist. Den mir unterstellten Waldarbeitern habe ich dies noch persönlich gesagt, mit dem Hinzufügen, daß, falls sie verendete Füchse finden, selbige von dem von mir ausgelegten Gifte herrühren, und mir abgeben wollen. Ein Waldabeiter hat nun zwei derselben auf Königlichem Terrain gefunden und dieselben stillschweigend an einen Fellhändler verkauft, und zwar Sonntags (abends), für je 5,50 Mk. Letztere Tatsache habe ich erfahren und möchte den Fellhändler und den Verkäufer der Füchse zur Anzeige bringen. Ist zu erwarten, daß eine Bestrafung beider erfolgt? Kann ich verlangen, daß mir der Verkäufer der Füchse selbige zu dem jetzigen Preise bezahlt?

R. K., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Der Fuchs gehört zu den jagdbaren Tieren. Deshalb ist die Annahme der verendeten Füchse durch den Waldarbeiter ein Jagdvergehen, das nach § 292 des Strafgesetzbuches bestraft wird. Der Fellhändler könnte wegen Hehlerei belangt werden, sofern der bezüglich der Herkunft der Füchse und Okkupationsbefugnis des Waldarbeiters nicht guten Glauben war. Der Fellhändler Ihnen den Wert der beiden Fuchsbälge vergoder die Bälge selbst herausgeben.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudo

Digitized by Google

Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirkes Hildesheim.*)

(Stand vom 1. Januar 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Lange, R.-F.**)	1. 10. 1867	26. 12. 1840	5	Wehrstedt	Wendhausen
2	Heimbs, R.-F.**)	1. 10. 1867	30. 1. 1842	10	Sorsum	Diekholzen
3	Deter	10. 3. 1870	3. 3. 1840	3	Salzderhelden	Grubenhagen
4	Kurts	1. 7. 1870	5. 7. 1842	11	Lautenthal	Lautenthal
5	v. Radziewski	1. 8. 1871	22. 4. 1839	1	Haarth	Cattenbühl
6	Storbeck	1. 6. 1873	20. 6. 1843	14	Lasfelde	Osterode
7	Dabinski	1. 6. 1873	23. 7. 1844	22	Osterode	Osterode
8	Ganſow	1. 7. 1873	8. 10. 1844	25	Salzdetfurth	Diekholzen
9	Feige, R.-F.**)	1. 7. 1873	20. 6. 1847	35	Ilfeld	Herzberg
10	Mittelſtaedt	1. 8. 1873	21. 9. 1843	17	Haus Escherde	Diekholzen
11	Kaliſch	1. 9. 1873	4. 8. 1847	36	Torfhaus	Torfhaus
12	Bramann	1. 11. 1873	26. 9. 1844	24	Clausthal	Clausthal
13	Meſecke, R.-F.**)	1. 2. 1874	18. 7. 1845	29	Luderholz	Lonau
14	Wöhlecke	1. 4. 1874	22. 1. 1842	9	Schoningen	Uslar
15	Woeckner	1. 7. 1874	3. 7. 1843	16	Grund	Grund
16	Wicht	1. 7. 1874	28. 10. 1844	26	Grund	Grund
17	Arnold	1. 7. 1874	17. 3. 1845	27	Winzenberg	Alfeld
18	Dieckmann	1. 12. 1874	26. 7. 1839	2	Elbingerode	Elend
19	Leben	1. 7. 1876	9. 3. 1852	53	Lechſtedt	Wendhausen
20	Tietze, R.-F.**)	1. 10. 1876	16. 1. 1847	34	Dransfeld	Bramwald
21	Rohde	1. 10. 1876	7. 2. 1852	52	Wildemann	Grund
22	Eberhardt	1. 1. 1877	26. 8. 1841	7	Lauenberg	Seelzerthurm
23	Topp	1. 1. 1877	19. 8. 1844	23	Gr.-Ilde	Sillium
24	Preuß	1. 3. 1877	18. 5. 1841	6	Brackenberg	Mollenfelde
25	Martens	1. 7. 1877	26. 10. 1840	4	Feſtenburg	Zellerfeld
26	Große	1. 7. 1877	24. 6. 1843	15	Duingen	Weenzen
27	Barnick	1. 7. 1877	26. 12. 1845	30	Nienover	Nienover
28	Rölecke	1. 11. 1877	17. 6. 1843	13	St. Andreasberg	Andreasberg
29	Herzberg	1. 4. 1878	10. 5. 1843	12	Söhre	Diekholzen
30	Volckmann	1. 6. 1878	15. 2. 1844	18	Marienhagen	Weenzen
31	Flebbe	1. 11. 1878	16. 1. 1842	8	Langenholzen	Alfeld
32	Schönfeldt	1. 7. 1879	23. 2. 1844	20	Pöhlde	Herzberg
33	Wieſe	1. 1. 1880	20. 10. 1847	37	Adenſtedt	Sillium
34	Inter	1. 1. 1880	17. 12. 1848	42	Knollen	Kupferhütte
35	Thiele (tot)	1. 3. 1880	7. 4. 1844	21	Bovenden	Bovenden
36	Otte	1. 4. 1880	15. 2. 1844	19	Reinhauſen	Reinhauſen
37	Prigge, R.-F.**)	1. 4. 1880	27. 1. 1851	47	Etzenborn	Ebergötzen
38	Maaß	1. 7. 1880	22. 9. 1853	65	Lauterberg	Lauterberg
39	Heine	1. 9. 1880	20. 7. 1849	43	Hörden	Herzberg
40	Suerſen	1. 11. 1880	29. 4. 1846	33	Mackenſen	Daſſel
41	Willig	1. 3. 1881	2. 4. 1845	28	Böſinghauſen	Bovenden
42	Schenke	1. 3. 1881	15. 1. 1848	38	Rüdershauſen	Herzberg
43	Reiter	1. 4. 1881	19. 1. 1846	31	Wietfeld	Elend
44	Schmidt	1. 8. 1881	25. 7. 1849	44	Hohefeld	Cattenbühl

*) An Dienstaltersliſten der Königl. preußiſchen Revierförſter und Förſter wurden in der „Deutſchen Forſt-Zeitung“ bis heute herausgegeben die Bezirke Aachen (Jahrgang 1905 Nr. 5), Allenſtein (Jahrgang 1905 Nr. 41), Arnsberg (Jahrgang 1905 Nr. 20), Breslau (Jahrgang 1905 Nr. 14), Danzig (Jahrgang 1905 Nr. 42), Düſſeldorf (Jahrgang 1906 Nr. 5), Erfurt (Jahrgang 1905 Nr. 27), Gumbinnen (Jahrgang 1905 Nr. 47), Hannover (Jahrgang 1905 Nr. 33), Kaſſel (Jahrgang 1905 Nr. 34), Koblenz (Jahrgang 1906 Nr. 12), Köln (Jahrgang 1906 Nr. 1), Königsberg (Jahrgang 1905 Nr. 49), Köslin (Jahrgang 1905 Nr. 37), Liegnitz (Jahrgang 1905 Nr. 38), Lüneburg (Jahrgang 1905 Nr. 7), Magdeburg (Jahrgang 1905 Nr. 36), Marienwerder (Jahrgang 1905 Nr. 10), Merſeburg (Jahrgang 1905 Nr. 35), Minden-Münſter (Jahrgang 1906 Nr. 11), Oppeln (Jahrgang 1905 Nr. 40), Poſen (Jahrgang 1905 Nr. 21), Schleswig (Jahrgang 1905 Nr. 18), Stade (Jahrgang 1904 Nr. 50), ...tin (Jahrgang 1905 Nr. 15), Stralſund (Jahrgang 1905 Nr. 51), Trier (Jahrgang 1904 Nr. 42), ſowie die der Königl. ...ammer der Königl. Familiengüter (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze laſſen wir folgen: Frankfurt a. O., ...nabrück-Aurich, Potsdam. Ferner iſt uns die Lieferung der Dienſtaltersliſte für Wiesbaden in Ausſicht ...Mt. — Wir richten nun an die intereſſierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Altersliſten der übrigen, ...nicht genannten Regierungsbezirke freundlichſt zu verhelfen; es empfiehlt ſich jedoch, mit uns vor Aufſtellung der ...ffenden Liſten dieſerhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige Arbeit erwächſt. — Zu der ...ittung von Porto- und ſonſtigen Unkoſten, wie Schreibgebühren uſw., ſind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels ...gemeiſter“ werden wir, weil die Verleihung desſelben nicht ſtreng nach dem Dienſtalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — ...: etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Liſten bitten wir freundlichſt um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförſter. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Kittel	1. 10. 1881	13. 4. 1846	32	Lüthorst	Dassel
46	Schütz	1. 10. 1881	18. 11. 1848	40	Hackenstedt	Wendhausen
47	Schramm	1. 11. 1881	15. 10. 1848	39	Königshof	Sieber
48	Otte	1. 7. 1882	9. 9. 1853	64	Altenau	Altenau
49	Klug	1. 8. 1882	29. 9. 1851	49	Elend	Elend
50	Siebold	1. 10. 1882	21. 6. 1851	48	Willershausen	Westerhof
51	Bernstorff	1. 10. 1882	2. 1. 1852	51	Nienstedt	Westerhof
52	Niehus, R.-F.**)	1. 11. 1882	9. 3. 1852	54	Steina	Lauterberg
53	Schramm	1. 4. 1883	9. 7. 1852	56	Ahrendsberg	Schulenberg
54	Schmidt	1. 9. 1883	14. 4. 1855	76	Bodenfelde	Nienover
55	Kloke	1. 10. 1883	27. 7. 1853	62	Everode	Alfeld
56	Dannenberg	1. 1. 1884	10. 4. 1850	45	Riefensbeek	Riefensbeek
57	Fessel	1. 4. 1884	2. 3. 1853	60	Döhrenhausen	Liebenburg
58	Schmidt	1. 7. 1884	8. 9. 1853	63	Wohldenberg	Sillium
59	Hinz, R.-F.**)	1. 8. 1884	19. 11. 1848	41	Erichsburg	Dassel
60	Ploch	1. 1. 1885	16. 2. 1854	66	Delliehausen	Uslar
61	Klemmer, R.-F.**)	1. 7. 1885	25. 7. 1854	68	Eberholzen	Alfeld
62	Andrae	1. 7. 1885	25. 12. 1854	71	Sieber	Sieber
63	Bambey, R.-F.**)	1. 7. 1885	25. 2. 1855	75	Bockenem	Sillium
64	Hörchner, R.-F.**)	1. 7. 1886	2. 5. 1855	77	Wiedelah	Liebenburg
65	Brümmer	1. 7. 1886	30. 12. 1854	72	Westerhof	Westerhof
66	Baumgarten	1. 10. 1886	30. 12. 1854	73	Hausfreden	Alfeld
67	Waldmann	1. 4. 1887	21. 12. 1850	46	Lonauerhammerhütte	Lonau
68	Nöring	1. 5. 1887	18. 10. 1851	50	Westerhof	Westerhof
69	Meerwald	1. 10. 1887	26. 9. 1854	70	Elend	Elend
70	Zimmermann	1. 10. 1887	28. 2. 1857	84	Lautenthal	Lautenthal
71	Wolff	1. 12. 1887	9. 5. 1852	55	Oderbrück	Andreasberg
72	Schachtebeck	1. 6. 1888	16. 8. 1852	57	Camschlacken	Riefensbeek
73	Müller, R.-F.**)	1. 7. 1888	27. 8. 1852	58	Fredelshagen	Hardegsen
74	Bethe	1. 7. 1888	27. 11. 1852	59	Brüggefeld	Winnefeld
75	Hildebrandt	1. 10. 1888	18. 12. 1855	78	Escherode	Escherode
76	Rietz	1. 4. 1889	11. 8. 1854	69	Nüxei	Lautenberg
77	Battenberg	1. 4. 1889	13. 7. 1856	79	Elend	Elend
78	Eggeling	1. 5. 1889	23. 7. 1856	80	Liebenburg	Liebenburg
79	Wedemeyer	1. 7. 1889	17. 3. 1853	61	Nienover	Nienover
80	Müller	1. 7. 1889	16. 7. 1854	67	Altenau	Altenau
81	Bührmann	1. 7. 1889	8. 2. 1855	74	Herzberg	Herzberg
82	Kurzius	1. 9. 1889	16. 7. 1859	97	Holzerode	Bovenden
83	Fey	1. 3. 1890	8. 10. 1858	89	Volpriehausen	Uslar
84	Dresel	1. 3. 1890	27. 2. 1860	101	Glashütte	Bramwald
85	Jäckel	1. 4. 1890	26. 10. 1856	81	Clausthal	Clausthal
86	Hund	1. 5. 1890	16. 11. 1856	83	Freiheit	Osterode
87	Stender	1. 7. 1890	28. 10. 1856	82	Harste	Bovenden
88	Deiters	1. 7. 1890	15. 8. 1860	105	Gr.-Lengden	Ebergötzen
89	Gerding	1. 11. 1890	11. 2. 1858	86	Lauterberg	Lauterberg
90	Kamenz	1. 11. 1890	3. 3. 1859	91	Flößwehr	Lauterberg
91	Böttcher	1. 7. 1891	1. 7. 1859	95	Catlenburg	Catlenburg
92	Müller-Graßhoff	1. 7. 1891	18. 9. 1860	106	Sieber	Sieber
93	Lindau	1. 7. 1891	4. 5. 1863	139	Clausthal	Clausthal
94	Klostermann	1. 10. 1891	12. 12. 1858	90	Rotenkirchen	Grubenhagen
95	Clausen	1. 10. 1891	10. 12. 1862	132	Lautenthal	Lautenthal
96	Dietz	1. 11. 1891	18. 7. 1861	112	Wittmarshof	Reinhausen
97	Holle	1. 4. 1892	2. 4. 1860	102	Oderhaus	Oderhaus
98	Flach	1. 7. 1892	27. 9. 1858	87	Husum	Catlenburg
99	Kirchhof	1. 7. 1892	2. 2. 1861	108	Riefensbeek	Riefensbeek
100	Pagendarm	1. 7. 1892	1. 3. 1863	136	Riefensbeek	Riefensbeek
101	Trautvetter	1. 10. 1892	11. 4. 1864	154	Reyershausen	Bovenden
102	Billeb	1. 4. 1893	17. 4. 1862	120	Duttenstedt	Peine
103	Pantels	1. 4. 1893	5. 2. 1864	150	Kupferhütte	Kupferhütte
104	Stier	1. 5. 1893	28. 9. 1862	129	Bühren	Bramwald
105	Harder	1. 4. 1894	29. 7. 1863	142	Wöhle	Wendhausen
106	Lichtenberg	1. 4. 1894	10. 5. 1864	156	Brunnenbach	Oderhaus

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
107	Lehne	1. 7. 1895	31. 3. 1863	137	Oberode	Catlenbühl
108	Elteste	1. 7. 1895	11. 12. 1863	146	Würrigsen	Winnefeld
109	Hartmann	1. 10. 1895	12. 5. 1859	93	Lauterberg	Lauterberg
110	Boerst	1. 10. 1895	24. 1. 1863	135	Bocksberg	Zellerfeld
111	Koken, R.-F.**)	1. 11. 1895	1. 10. 1858	88	Bovenden	Bovenden
112	Schultze	1. 7. 1896	26. 1. 1858	85	Schmedenstedt	Peine
113	Krukenberg	1. 7. 1896	23. 1. 1860	100	Hilwartshausen	Seelzerthurm
114	Rinck	1. 8. 1896	6. 3. 1859	92	Hämelerwald	Peine
115	Lindner	1. 8. 1896	10. 1. 1861	107	Tattenbühl	Tattenbühl
116	Droege	1. 9. 1896	5. 6. 1859	94	Leisenrode	Harbegsen
117	Tornow	1. 9. 1896	14. 9. 1859	98	St. Andreasberg	Andreasberg
118	Henkel	1. 10. 1896	8. 6. 1861	111	Ellershausen	Bramwald
119	Fischer	1. 10. 1896	19. 1. 1864	148	Haarhof	Liebenburg
120	Weber	1. 12. 1896	2. 4. 1865	167	Unter-Schulenberg	Schulenberg
121	Striedt	1. 1. 1897	3. 6. 1863	140	Mandelbeck	Westerhof
122	Kummer	1. 5. 1897	10. 7. 1863	141	Lerbach	Osterode
123	Priester	1. 5. 1897	28. 9. 1864	159	Wendhausen	Wendhausen
124	Müller	1. 7. 1897	31. 1. 1862	116	Radolfshausen	Ebergötzen
125	Bahr	1. 10. 1897	14. 8. 1862	127	Salzgitter	Liebenburg
126	Winkelmann	1. 11. 1897	3. 6. 1861	110	Sillium	Sillium
127	Twele	1. 5. 1898	9. 1. 1860	99	Niedeck	Ebergötzen
128	von Roden	1. 7. 1898	5. 7. 1860	104	Gillersheim	Catlenburg
129	Liepe	1. 7. 1898	14. 7. 1859	96	Zellerfeld	Zellerfeld
130	Tannert	1. 7. 1898	17. 4. 1860	103	Andreasbach	Kupferhütte
131	Gronemann	1. 8. 1898	13. 11. 1863	144	Winnefeld	Winnefeld
132	Jahncke	1. 10. 1898	24. 4. 1864	155	Festenburg	Schulenberg
133	John	1. 10. 1898	12. 12. 1865	173	Lautenthal	Lautenthal
134	Wagener	1. 2. 1899	22. 6. 1865	170	Eschershausen	Knobben
135	Plagge	1. 4. 1899	28. 7. 1865	171	St. Andreasberg	Andreasberg
136	Albrecht	1. 6. 1899	1. 4. 1865	166	Relliehausen	Seelzerthurm
137	Hartmann	1. 6. 1899	30. 5. 1865	169	Königskrug	Oderhaus
138	Knop	1. 6. 1899	3. 7. 1862	123	Herzberg	Lonau
139	Gruhl	1. 7. 1899	8. 1. 1862	115	Scharzfeld	Kupferhütte
140	Steffen	1. 7. 1899	2. 11. 1862	131	Grasdorf	Wendhausen
141	Frühauf	1. 11. 1899	3. 5. 1861	109	Adelebsen	Uslar
142	Uhde	1. 3. 1900	31. 10. 1861	114	Sibbesse	Diekholzen
143	Winter	1. 3. 1900	4. 9. 1863	143	Fredelsloh	Grubenhagen
144	Paganetti	1. 4. 1900	3. 8. 1862	126	Neuhaus	Neuhaus
145	Rögener	1. 4. 1900	8. 12. 1866	178	Grimmerfeld	Harbegsen
146	Lotze	1. 4. 1900	24. 12. 1864	164	Oderhaus	Oderhaus
147	Böffenroth	1. 6. 1900	31. 8. 1866	175	Hemmendorf	Weenzen
148	Schmeißer	1. 6. 1900	14. 1. 1867	179	Lichtenhagen	Reinhausen
149	Rohrschneider	1. 7. 1900	11. 12. 1864	161	Kranichsberg	Lautenthal
150	Strebel	1. 7. 1900	15. 3. 1862	118	Schluft	Sieber
151	Runde	1. 7. 1900	18. 11. 1866	177	Ertinghausen	Harbegsen
152	Schneider	1. 8. 1900	24. 3. 1867	181	Nonnenholz	Escherode
153	Schelper	1. 10. 1900	14. 1. 1864	147	Papenkamp	Weenzen
154	Eilers	1. 10. 1900	24. 3. 1862	119	Rose	Altenau
155	Reetz	1. 10. 1900	1. 6. 1862	122	Landwehrhagen	Escherode
156	Morgenroth	1. 10. 1900	6. 7. 1862	124	Mittel-Schulenberg	Schulenberg
157	Spiegelberg	1. 7. 1901	27. 9. 1862	128	Sieberberg	Andreasberg
158	Wagner	1. 10. 1901	20. 10. 1861	113	Sieber	Kupferhütte
159	Eckardt	1. 10. 1901	21. 7. 1862	125	Knobben	Knobben
160	Kruse	1. 10. 1901	4. 4. 1863	138	Torfhaus	Neuhaus
	Bergmann	1. 11. 1901	20. 1. 1863	134	Sievershausen	Dassel
	Feltens	1. 1. 1902	5. 2. 1862	117	Dassel	Dassel
	Weiß	1. 5. 1902	5. 1. 1863	133	Duingen	Weenzen
	Hillebold	1. 5. 1902	16. 11. 1866	176	Abbecke	Dassel
	Schnell	1. 6. 1902	27. 1. 1864	149	Renshausen	Catlenburg
	Klähr	1. 7. 1902	29. 4. 1862	121	Platte	Seelzerthurm
	Bohn	1. 7. 1902	21. 10. 1862	130	Fölziehausen	Weenzen
	Löbenberg	1. 7. 1902	28. 11. 1863	145	Gemkenthal	Altenau

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
169	Madlung	1. 10. 1902	22. 2. 1867	180	Röhrmühle	Bramwald
170	Henning	1. 1. 1903	10. 7. 1866	174	Schönhagen	Nienover
171	Landmann	1. 7. 1903	27. 6. 1864	158	Sattenhausen	Ebergötzen
172	Friedrich	1. 7. 1903	13. 12. 1867	183	Lonau	Lonau
173	Holland	1. 10. 1903	12. 4. 1865	168	Grasborn	Seelzerthurm
174	Meyenberg	1. 10. 1903	26. 8. 1865	172	Sonnenberg	Andreasberg
175	Hoffmeister	1. 11. 1903	3. 6. 1864	157	Hahnenklee	Lautenthal
176	Hühne	1. 1. 1904	15. 12. 1864	162	Lakenhaus	Neuhaus
177	Lohrengel	1. 7. 1904	19. 3. 1864	153	Bahle	Knobben
178	Peix	1. 7. 1904	6. 10. 1864	160	Mollenfelde	Mollenfelde
179	Lindekugel	1. 12. 1904	8. 3. 1864	151	Rehhagen	Lonau
180	Brocks	1. 12. 1904	13. 3. 1864	152	Donnershagen	Knobben
181	Nette	1. 1. 1905	22. 12. 1864	163	Königshof	Elend
182	Kurth	1. 1. 1905	29. 12. 1864	165	Neuhaus	Neuhaus
183	Schulz	1. 4. 1905	4. 2. 1869	187	Sieber	Sieber
184	Bierling	1. 4. 1905	23. 4. 1869	189	Königshof	Elend
185	Klein	1. 4. 1905	13. 6. 1867	182	Wahmbeck	Winnefeld
186	Fitzner	1. 6. 1905	18. 12. 1867	184	Escherode	Escherode
187	Würffel	1. 6. 1905	13. 7. 1868	186	Goseplack	Hardegsen
188	Schneider	1. 7. 1905	29. 3. 1868	185	Steinborn	Knobben
189	Rademacher	1. 7. 1905	6. 2. 1869	188	Lonau	Lonau

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Northeim im Gasthof „Zur Sonne". Tagesordnung: 1. Rechnungsablage für 1905. 2. Stellungnahme zur Tagesordnung des Hauptvereins am 26. Mai d. Js. 3. Wahl Delegierter zur 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Stade. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung. 3. Besprechung der Tagesordnung zur fünften Hauptversammlung und eines Antrages der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein. 4. Delegiertenwahl. 5. Verschiedenes. Wegen der hohen Bedeutung des dritten Punktes der Tagesordnung wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Damen äußerst willkommen. Die noch nicht der Gruppe angehörenden Herren Kollegen werden — da für die Zukunft nicht mehr wie bisher die Legitimierung der Delegierten durch Mitgliedskarten, sondern durch eine Bescheinigung der Gruppenvorstände erfolgt — gebeten, sich der Gruppe anzuschließen. Auch sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß der Beitrag (1 Mk. pro Jahr) nur zu Portoauslagen und einer Beihilfe zu den Reisekosten des Delegierten verwendet wird, und daher jedes Mitglied des Hauptvereins moralisch verpflichtet ist, der Gruppe beizutreten.

Der Vo[illegible]

Ortsgruppen:

Benrath (Regbz. Düsseldorf). Sonn[illegible] 29. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlun[illegible] Neuß, Hotel Berghaus. Um vollzähliges [illegible]scheinen der Mitglieder, insbesondere [illegible] rechten Rheinufer, wird dringend gebe[illegible]

Der Vo[illegible]

Digitized by Google

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 22. April 1906, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten nach Berlin. 2. Antrag zur Hauptversammlung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand. J. A.: Pischler.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 29. April d. Js., nachmittags pünktlich 5 Uhr, Versammlung in Braunlage im „Braunen Hirsch". Tagesordnung: 1. Bekanntgabe eines vom Kollegen Roggenbuck eingegangenen Schreibens über Gehaltsaufbesserung. 2. Besprechung eines eingegangenen Antrags der Bezirksgruppe Königsberg und der Tagesordnung der Hauptversammlung. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 29. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Stadt Hannover". Tagesordnung: Verschiedenes. Im Interesse der Angelegenheit ist eine rege Teilnahme sehr erwünscht. Der Vorstand.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 22. April, nachmittags 2¾ Uhr, Versammlung im Hotel „Kurhaus" zu Lauterberg. Tagesordnung: 1. Besprechung der vom Hauptvorstand entworfenen Tagesordnung zur 5. Mitgliederversammlung d. Js. 2. Stellung von Anträgen. 3. Verschiedenes. — Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Neuhof, Kr. Fulda (Regbz. Kassel). Nach einem vom Herrn Vorsitzenden des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten ergangenen Rundschreiben an die Ortsgruppen vom 26. Februar d. Js. ist es zur Förderung der Vereinssache resp. zur wirksamen Vertretung der Hauptwünsche, wie Gehalts- und Anwärteranstellungsverhältnisse, erforderlich, daß zu der am 26. Mai d. Js. in Berlin stattfindenden Versammlung recht viele Delegierte, mit möglichst großer Stimmenanzahl versehen, erscheinen. Die Ortsgruppe Neuhof entsendet hierzu in Gemeinschaft mit den übrigen Gruppen des Bezirks Kassel-Ost (bis jetzt Gelnhausen und Eschwege) einen Vereinskollegen als Abgeordneten nach Berlin. Die für denselben aufzubringenden Reise-2c.-Kosten werden sich bei dieser gemeinschaftlichen Entsendung für das einzelne Mitglied voraussichtlich sehr gering stellen. Es ist denn auch hierbei, und zur Erleichterung ähnlicher zukünftiger Angelegenheiten, wieder die Frage der Bildung einer Bezirksgruppe Kassel-Ost rege geworden, der demnächst näher getreten werden wird. Leider sind die übrigen Herren Kollegen im Kreise Fulda, sowie in Hünfeld und Gersfeld, als dem Mittelpunkte des erwähnten Bezirkes, wenn nicht noch teilweise mit dem Beitritt zum Verein [illegible] haupt, so doch mit der Ortsgruppenbildung [illegible] rückstande. — Es wäre doch nun sehr er[illegible]scht, zunächst wenigstens die Stimmen der [illegible] Einzelmitglieder aus den Königlichen [illegible]rförstereien der genannten Kreise bei der [illegible]jährigen Hauptversammlung zum Ausdruck [illegible]gen zu können. Die aus den Oberförstereien [illegible]af und Niederkalbach seit Gründung des Vereins bestehende Ortsgruppe Neuhof, bis jetzt die einzige in der Umgegend von Fulda, hat es nun übernommen, den Herren Vereins- und Nachbarkollegen aus den Königlichen Oberförstereien Fulda, Giesel, Großenlüder, Thiergarten, auch Gersfeld, Hilders, sowie Burghaun und Mackenzell — falls dieselben es nicht vorziehen sollten, sich erst zu Gruppen, etwa einer Ortsgruppe Fulda zu vereinigen und dann anzuschließen, womit der beabsichtigte Zweck noch besser erreicht wäre — wenigstens Gelegenheit zu geben, sich in diesem Jahre auf der Versammlung in Berlin vertreten zu lassen, und werden die Herren Kollegen gebeten, zwecks Bevollmächtigung unseres demnächst zu wählenden Abgeordneten, die Mitgliedskarten, welche später wieder zurückerfolgen, oder eine sonstige schriftliche Erklärung mit Angabe der Mitgliedsnummer, unter etwaiger Beifügung von Anträgen, möglichst bis zum 5. Mai d. Js. an den Kollegen Fischer zu Forsthaus Mittelkalbach bei Neuhof, Kreis Fulda, gelangen zu lassen. Der Vorstand.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 13. Mai cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker" zu Nienburg a. Weser. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beratung über Aufträge für den Delegierten nach Berlin. Daran anschließend Familienabend.

Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Welcher Kollege würde die Ortsgruppe Ostfriesland bei der Hauptversammlung vertreten?

Forsthaus Egels bei Aurich.

Für den Vorstand: Röhrig, Förster.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung zu Wittmund, Hotel Finkenburg. Besprechung der bei der Hauptversammlung zur Beratung stehenden Punkte, insbesondere Gehalts- und Dienstlandsfrage. Auf das Erscheinen sämtlicher Mitglieder hoffen wir, und die Herren Kollegen, welche nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, auch die in Privatdiensten werden hiermit freundlichst eingeladen. Erwünscht wäre es, wenn dem Herrn Kollegen Keusch das Erscheinen rechtzeitig angezeigt würde, und wird derselbe hiermit gebeten, für die nötige Gemütlichkeit zu sorgen. Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, den 22. April, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause Justi-Hönebach. 1. Neuwahlen. 2. Zweiter Vortrag über die Preuß'sche Bienenbetriebsweise.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Bei der am 7. April zu Lammersdorf stattgehabten Versammlung wurden sämtliche Punkte der nächsten Berliner Tagung des Haupt-

Digitized by Google

vereins beraten und dem einstimmig gewählten Delegierten, Kollegen Meier-Mospert, diesbezügliche Aufträge und Weisungen erteilt. Die unserm Verein vielfach übel vermerkte Tätigkeit in der Gehaltsbewegung verursachte eine lebhafte Auseinandersetzung, bei welcher aber die Überzeugung vorherrschte, daß alle zu obigem Zwecke vorgenommenen Handlungen sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen und instruktionsmäßigen Bestimmungen bewegt haben. Um aber unseren guten Willen zu beweisen, fand der Vorschlag: „Die nach außen gerichteten Bestrebungen bis auf eine schriftliche Eingabe an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses zu beschränken", ungeteilte Annahme. Dem Vorsitzenden unseres Hauptvereins, Herrn Kollegen Roggenbuck, wurde sodann ein Danktelegramm für dessen rastlose Bemühungen im Interesse des Försterstandes übermittelt. Die Uniformfabrik, Firma H. Weil in Eschwege, deren Vertreter zum Maßnehmen und zur Entgegennahme von Bestellungen anwesend war, wurde von der Versammlung als Vereinslieferant gewählt. Die Firma gewährt den Mitgliedern der Bezirksgruppe auf ihre sämtlichen Preise bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen einen Rabatt von 8% und bei Kredit-Inanspruchnahme bis zu 9 Monaten 6%. Alljährlich wird zur Frühjahrsversammlung ein Vertreter zum Aufnehmen der Maße und zur Annahme von Bestellungen zugegen sein. Bei Auftragserteilung wolle man der Firma mitteilen, daß der Besteller Mitglied der Bezirksgruppe Aachen ist. Die nächste Zusammenkunft findet am 16. Juni in Düren statt. Die Kollegen Bauke-Hürtgen, Schäfer-Haarscheidt und Stiren sind als Komitee gewählt und beauftragt, mit dem Dürener Verein „ehemaliger Jäger und Schützen" in Verbindung zu treten und eine gemeinsame Tagung in die Wege zu leiten. Nähere Daten werden demnächst bekannt gegeben. Die am 1. Mai noch rückständigen Beiträge werden ohne vorherige Aufforderung durch Postnachnahme eingezogen. Der Schriftführer.

Ortsgruppen:

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Auf Einladung der Herren Kollegen Berendes auf Forsthaus Burg-Kempenich und Groll-Adenau versammelten sich am Sonntag, den 18. März d. Js., mittags 2 Uhr, in Brohl a. Rhein neunzehn Kollegen der Forstinspektion Coblenz-Eifel zur Bildung einer Ortsgruppe des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten. Herr Hegemeister Berendes auf Forsthaus Burg-Kempenich eröffnete die Versammlung mit einem von allen Anwesenden kräftig aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser. Die Ortsgruppe wurde gegründet mit dem Namen Coblenz-Eifel. Als Vorstand wurde gewählt: Vorsitzender: Revierförster Saleck-Burgbrohl; Stellvertreter: Hegemeister Berendes-Burg-Kempenich; Kassierer: Förster Sesterhenn-Hochpochten bei Kaiseresch; Schriftführer: Hilfsförster Storck-Glees bei Burgbrohl; Stellvertreter: Hilfsförster Bungart-Coblenz-Pfaffendorf. 22 Kollegen traten der Ortsgruppe bei, wovon schon 9 dem Hauptverein angehörten, die übrigen 13 Kollegen treten vom 1. Juli ab dem Hauptverein zu, letzteres wegen Zahlung des Vereinsbeitrags. Jährlicher Vereinsbeitrag beträgt 7 Mk., wovon 6 Mk. an den Hauptverein abgeliefert werden. Als nächster Versammlungsort wurde Andernach a. Rh., Hotel Dahmen, bestimmt, Tag und Zeit wird vom Vorstand festgesetzt und in der Vereinszeitung bekannt gegeben.

Der Schriftführer.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Sitzungsbericht vom 1. April cr. Der Beschluß der Ortsgruppe vom 4. Februar cr. wurde aufgehoben; es wird ein Delegierter nach Berlin entsandt. Bisher ist jedoch noch nicht entschieden, ob die Ortsgruppe durch einen eigenen Delegierten, oder gemeinschaftlich mit den Ortsgruppen von Kassel-Ost vertreten wird. Die Verhandlungen darüber schweben noch. Falls eine gemeinschaftliche Vertretung erzielt werden kann, werden dem betreffenden Delegierten die Aufträge der Ortsgruppe durch den Vorsitzenden persönlich übermittelt werden. Alles Nähere darüber und über die Bildung einer Bezirksgruppe erfolgt nach stattgehabtem Zusammensein.

Der Vorsitzende.

Hochwald (Regbz. Trier). Am 1. d. Mts. fand in Morbach die diesjährige Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe Hochwald unter ziemlich guter Beteiligung statt. Der alte Vorstand wurde per Akklamation wiedergewählt. Die ausgeschiedenen bzw. erkrankten Vorstandsmitglieder wurden durch Zuruf gewählt. Zwei Kollegen traten der Gruppe bei. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Anmahnung wurden einige Mitglieder von der Liste der Gruppe gestrichen. Die bis 15. Mai nicht bezahlten Beiträge werden nach Vereinsbeschluß durch Nachnahme erhoben werden. Die Tagesordnung zur Hauptversammlung wurde besprochen und noch einige Anträge gestellt. Einen bindenden Vertrag mit einer Kleiderfirma einzugehen, wurde einstimmig abgelehnt. Die nächste Versammlung findet am 8. Juli in Thalfang statt. Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Tagesordnung der Versammlung vom 1. April fand ihre Erledigung in folgender Weise: 1. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht. Nach Revision der Kasse durch zwei gewählte Mitglieder wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 2. Der Vorstand wurde wiedergewählt. Neu hinzu kommen als Beisitzer Förster Hentschell, als Schriftführer Forstaufseher Hanke. Ein Antrag aus der Versammlung, die Satzungen dahin zu ändern, daß Vorstandswahlen alle drei Jahre vorzunehmen wird einstimmig angenommen. 3. Zu des Sitzungsprotokolls des Gesamtvo vom 17. Februar 1906, betr. Vermehr etatsmäßigen Stellen, beschließt die Versam dem Roggenbuckschen Vorschlag mit dem Zusatz, wenn sich Vorschlag nicht verwirklichen l

Digitized by Google

Vermehrung der Hilfsförsterstellen mit Förstergehalt zu erbitten, daß die Anstellung mit etwa 18 Dienstjahren erreicht werden kann. 4. Der Vorsitzende beleuchtet die diesjährigen Etatsreden im Abgeordnetenhause, betr. Erhöhung der Dienstbezüge der Förster und deren Anwärter. Die Versammlung sieht sich hiernach zur Annahme folgenden Beschlusses veranlaßt, welcher der 5. Mitgliederversammlung am 26. Mai durch den Vereinsvorsitzenden unterbreitet werden soll: „Die Mitglieder des Vereins Königlich Preuß. Förster haben aus den diesjährigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Forstetat mit Bedauern Kenntnis genommen, daß den Förstern im allgemeinen eine unberechtigte, übertriebene und ungehörige Agitation zugeschrieben wird. Der Verein Königlich Preuß. Forstbeamten hat sich unsers Wissens stets mit größter Sachlichkeit und unausgesetzter Mahnung zu angemessener Haltung bei Geltendmachung von Wünschen befleißigt und wird dieses Streben auch für alle Zeiten betätigen. Sollte von anderer Seite durch **einzelne** Forstbeamte eine andere Gesinnung durch die Presse zum Ausdruck gekommen sein, so stehen wir nicht an, dies lebhaft zu verurteilen. Die Königliche Staatsregierung bitten wir aber, solche übergriffe **Einzelner** nicht dem **ganzen Försterstande** entgelten lassen zu wollen, da doch unmöglich ein ganzer Stand für Vergehen einzelner Mitglieder verantwortlich sein kann, auf welche einzuwirken er gar nicht in der Lage ist, zumal die Person unbekannt. Der Verein hat ferner mit Bedauern Kenntnis genommen von der von seiten des Vertreters des Finanzministeriums in der Budget-Kommission geäußerten Ansicht, daß nach Bewilligung der erbetenen Gehaltsverbesserungen die Agitation doch bleibe. Der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten ist der unerschütterlichen Ansicht, daß mit Bewilligung des erbetenen Einkommens, dessen Höhe der Herr Landwirtschaftsminister und die Zentralforstbehörde als berechtigt anerkannt hat, jegliche Agitation verschwinden muß, weil die Ursache, welche sie erzeugt und genährt, mit einem Schlage abgetan ist. Der Verein beauftragt seinen Vorsitzenden, dies zur Kenntnis der Königlichen Staatsregierung zu bringen, und hieran die dringende Bitte zu knüpfen, der Notlage im Försterstande, welche zweifellos seit Jahrzehnten vorhanden ist, durch Gewährung der erbetenen Gehaltserhöhungen zu steuern, um damit zugleich einer unangemessenen, offensiven Agitation, wie sie bedauerlicher Weise von einzelnen Angehörigen des Försterstandes — vielleicht aus bitterer Not — betrieben sein soll, den Boden zu entziehen, und damit endlich wieder Ruhe und Zufriedenheit in die Forsthäuser Einzug halten kann.“ 5. Die Entsendung eines Delegierten wird als wünschenswert erachtet und der Vorsitzende Förster Seefeldt mit der Vertretung der Beschlüsse beauftragt. Mit einem freudig aufgenommenen „Hoch“ auf Se. Majestät unsern Kaiser wurde die Sitzung geschlossen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung des Vorstandes, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Zufolge der in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar d. Js. gefaßten Beschlüsse ist im „Waldheil“ **ein Stipendienfonds** geschaffen worden. Aus diesem Fonds sind für den Herbst 1906 **neunundzwanzig Stipendien zu je einhundert Mark** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten bereitgestellt worden, welche an Söhne lebender oder verstorbener Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten für das im Herbst d. Js. beginnende neue Unterrichtsjahr vergeben werden sollen. Die Verteilung dieser 29 Stipendien geschieht im Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen des Vereins — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte. Es gelangen hiernach zur Ausgabe 16 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 11 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer in den Monaten Juni oder Juli stattfindenden Sitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verteilung der Stipendien wird der Vorstand nach folgenden Grundsätzen vornehmen: Zunächst werden berücksichtigt bedürftige Vollwaisen verstorbener Vereinsmitglieder, dann bedürftige Halbwaisen verstorbener Vereinsmitglieder und endlich Söhne jetziger Vereinsmitglieder. Bei Gesuchen letzterer sind die pekuniären Verhältnisse des Vaters ausschlaggebend; bei deren Schätzung wird zugrunde gelegt: 1. Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, 2. Zahl und Alter der Kinder, 3. etwaige Verpflichtung zum Unterhalt unbemittelter Verwandten, 4. in letzter Zeit vorgekommene außergewöhnliche Unglücksfälle, durch welche die wirtschaftliche Lage des Antragstellers erweislich ungünstig beeinflußt wurde, 5. Dauer der Mitgliedschaft im „Waldheil“.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums **bis zum 15. Mai d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die im zweiten Absatze erwähnten Punkte enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen

Digitized by Google

und Vormündern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die dringende Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel diesen Herbst in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds“ an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ in Neudamm (Bez. Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 29. März 1906.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau-Döllensradung, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.
Neumann-Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dortmund, August Adolf, Gutsförster, Landechow, Bez. Cöslin.
Förster, Alfred, Forsteleve, Ober-Gläsersdorf.
Triebsees, Hans, Forstvolontär, Gartow, Kreis Lüchow.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bezirksgruppe VII. Schlesien B.
(Regbz. Breslau.)

Am Sonnabend, den 12. Mai cr., nachmittags 1 Uhr soll die diesjährige Bezirksgruppenversammlung in Zobten a. B. im Gasthause „Zum blauen Hirsch“ stattfinden.

Tages-Ordnung:

1. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen nach Anfragen aus der Versammlung.
4. Anträge der Vereinsmitglieder.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftlicher Waldspaziergang ins Bergrevier von Zobten.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2022. **Brauner**, Reinhold, Revierförster, Lampersdorf, Oberförsterei, Kreis Frankenstein. (B.-Gr. XV.)
2023. **Böhnisch**, Fritz, Revierförster, Dürr-Brockuth bei Tepliwoda, Kreis Nimptsch. (B.-Gr. XV.)
2024. **Brnske**, Hermann, Förster, Scharfeneck bei Mittelsteine, Kreis Neurode. (B.-Gr. XV.)
2025. **Bessel**, Heinrich, Förster, Neudorf (Eule), Kreis Reichenbach. (B.-Gr. XV.)
2026. **Conrad**, Max, Revierförster, Forsth. Strachau, Kreis Nimptsch. (B.-Gr. XV.)
2027. **Feist**, Hans, Förster, Forsth. Viehgrund bei Weigelsdorf, Kreis Reichenbach (B.-Gr. XV).
2028. **Freytag**, Moritz, Revierförster, Keltschen bei Pfaffendorf, Kreis Reichenbach. (B.-Gr. XV.)
2029. **Schaefer**, Johannes, Hilfsjäger, Volpersdorf, Kreis Neurode. (B.-Gr. XV.)
2030. **Voigt**, Otto, Herrsch. Forstbeamter und Sägewerksverwalter, Groß-Zemmin bei Crangen, Kreis Neustettin. (B.-Gr. II.)

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 353. — Die Beeidigung der Privatforstbeamten in Preußen auf das Forstdiebstahlgesetz. Von Fritz Mücke. 353. — Schutz der Eichelsaaten gegen den Häher. Trost. 357. — Mittel, der zunehmenden Verwüstung der Privatwaldungen möglichst vorzubeugen. 357. — Pr der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen. 359. — Gesetze, Verordnungen, Bek machungen und Erkenntnisse. 363. — über das Nutzholzgeschäft. 365. — Urteil des Oberlandesgerichts in Han betreffend das Töten eines gefundenen Hundes. 365. — Jagdverpachtung an Ausländer. 366. — Berufung d Dr. R. Heymons nach Berlin. 366. — Waldbrände. 366. — Märkischer Forst-Verein. 366. — Försterverein 367. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 367. — Vakanzenliste. 368. — Brief- und Frageka — Dienstalterliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Hildesheim. 369. — Nachr Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 372. — Nachrichten des „Waldheil“. 375. — Nachrichten des Privatforstbeamte Deutschlands. 376. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 17. Neudamm, den 29. April 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Glinke im Regierungsbezirk **Bromberg** ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Ebertshausen in der Oberförsterei Dietzhausen, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Mai d. Js.** an die Königliche Regierung zu Erfurt einzureichen.

Die neu zu errichtende **Försterstelle Friedrichshorst** in der Oberförsterei Buchwerder, Regierungsbezirk Posen, gelangt voraussichtlich zum 1. Juli 1906 zur Besetzung.

Försterstelle Hillersheim in der Oberförsterei Katlenburg, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Gudersleben in der Oberförsterei Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Mai d. Js.** an die Königliche Regierung zu Erfurt einzureichen.

Försterstellen Hammer in der Oberförsterei Buchwerder, sowie **Schindelmühl** und **Kalau** in der Oberförsterei Brätz, Regierungsbezirk Posen, gelangen voraussichtlich zum 1. Juli 1906 zur Besetzung.

D[illegible]ge Ankaufes neu zu errichtende **Försterstelle Neugedank** in der Oberförsterei Obornik, [illegible]ierungsbezirk Posen, gelangt voraussichtlich zum 1. Juni 1906 zur Besetzung.

F[illegible]sterstellen (mit Dienstwohnung) **Neue Welt** in der Oberförsterei Reppen und **Altenfließ** der Oberförsterei Wildenow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., sind zum 1. Juli 1906 besetzen. Hilfsförster und ältere Forstaufseher können sich melden.

Digitized by Google

Die Vereidigung der Privatforstschutzbeamten in Preußen auf das Forstdiebstahlgesetz.

Von **Fritz Mücke.** (Schluß.)

In den Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und auch des Oberverwaltungsgerichts, welche Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waffengebrauch u. dgl. m. betreffen, sind die Beamten als Königliche Förster, Gemeindeförster, Privatförster, Forstaufseher, Hilfsjäger, Forstpolizeibeamte bezeichnet, so daß sich nach den meist doch nur vorliegenden kurzen Auszügen aus den Erkenntnissen nicht immer mit Sicherheit feststellen läßt, ob der betreffende Beamte vereidigt war oder nicht, ob er zugleich Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, ob er das Recht zum Waffengebrauch besitzt, und welche Bedeutung demgemäß den Entscheidungen für die nur allgemein als Forstpolizeibeamte bezeichneten Beamten beigelegt werden kann. Dazu kommt, daß in den meisten deutschen Bundesstaaten zwar ähnliche Verhältnisse bestehen hinsichtlich der besonderen Vereidigung auf den Forstschutz wie in Preußen, ähnliche auch bezüglich der Ernennung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, daß sich aber dennoch weder die Rechte noch die Pflichten dieser Beamten überall decken. Das hat schon zu unzähligen Mißverständnissen geführt, namentlich in Preußen, wo selbst vereidigte Privatforstschutzbeamte nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und einem großen Teil, d. h. allen nicht auf Lebenszeit angestellten, auch die Befugnis zum Waffengebrauch abgeht, sofern sie nicht Reservejäger sind.

Reichen also die Rechte der Staats- und Gemeindeforstbeamten und der auf Lebenszeit angestellten Herrschaftsbeamten weiter als die der auf drei Jahre mittels Vertrages angestellten und nach Maßgabe des Forstdiebstahlgesetzes vereidigten Forstschutzbeamten, so kommen sie eigentümlicherweise in einem Falle zusammen: in der Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines! — (Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, § 5.) Das kann befremden, da das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nur den auf Lebenszeit angestellten Forst- und Jagdschutzbeamten den Freischein zubilligte. Eine Erklärung läßt sich immerhin geben. — Wie schon angedeutet, lagen Ende der siebziger Jahre mit und nach Erlaß der deutschen Gerichtsverfassung dem preußischen Landtage der Entwurf eines Forstdiebstahlgesetzes, eines Feld- und Forstpolizeigesetzes und einer neuen Jagdordnung vor. Der Entwurf einer Jagdordnung von 1880 wurde nicht Gesetz. Erst viele Jahre später wurden nach und nach einzelne Teile, wie Schonvorschriften, Wildschaden, Jagdscheingebühr und die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, gesondert geregelt. In dem Entwurf zur Jagdordnung nun befand sich als § 72 die Bestimmung, daß die Aufsichtsbehörde befugt sein sollte, die gerichtlich beeidigten Forst- und Jagdbeamten des Staates und der Gemeinden zu Jagdschutzbeamten für bestimmte Bezirke zu bestellen; später hat man für „Gemeinden" gesagt: „anderer Waldeigentümer", so daß unter Umständen also auch Privatforstbeamten der Schutz der Jagden und die Überwachung jagdpolizeilicher Vorschriften außerhalb ihrer eigentlichen Forst- und Jagdbezirke übertragen werden konnte. Nun wird man es für selbstverständlich gehalten haben, daß Personen, welchen die Überwachung von Jagdfrevelvorschriften übertragen werden sollte, auch ein unentgeltlicher Jagdschein gewährt werden müsse (die vereidigten Feldhüter hatten diese Vergünstigung nicht gehabt), und diese Erkenntnis dürfte auch bei Erlaß des Jagdscheingesetzes von 1895 (des früheren vierten Abschnittes des Entwurfes einer Jagdordnung) maßgebend gewesen sein. Erwähnt mag übrigens werden, daß schon der Entwurf einer Jagdordnung vom Jahre 1868 eine ähnliche Bestimmung enthalten hatte.

Eine Vereidigung auf den Jagdschutz oder Bestätigung als Jagdhüter sehen die Gesetze nicht vor; der als solcher in Aussicht genommene, auf den Forstschutz beeidigte Beamte ist mit der Jagdordnung gefallen, und es ist nun im Verwaltungswege, Verfügung vom 24. Februar 1900 (M. Bl. Nr. 4), die Anordnung getroffen, daß Königlichen Forstschutzbeamten und auch im Gemeinde- und Privatdienst stehenden Forstschutzbeamten, welche für den Jagd- und Forstschutz vereidigt, und die mit der Berechtigung zum Waffengebrauche ausgestattet sind, der Jagdschutz außerhalb ihres eigentlichen Schutzbezirkes übertragen werden kann. Von Privatforstbeamten kann also nur auf Lebenszeit angestellten Förstern oder in den Privatwald beurlaubten, für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen der Jagdschutz außerhalb ihres eigentlichen Dienstbezirkes übertragen werden. Die Regelung des Verhältnisses erfolgt nun [illegible] des Zuständigkeitsgesetzes, die öffentliche Bek[illegible] machung durch den Landrat.

Ich möchte nun noch einiges ü[illegible] Beschußjäger und den nicht vereidigten J[illegible] hüter sagen. Denken wir uns beispielsweis[illegible] Bauerngemeinde, deren einzelne [illegible]

Digitized by Google

Wald und Feld im Flächenraum von weniger als dreihundert Morgen besitzen. Die Jagd ist von der Gemeinde verpachtet. Es würde dann nach § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes jeder Grundbesitzer das Recht haben, einen Feld- und Forsthüter zu halten, und die Gemeinde hätte das Recht, einen Feldhüter für die ganze Gemeindeflur zu bestellen. Diese Hüter erlangen Beamteneigenschaft, sofern der Landrat ihre Bestallung bestätigt. Sie gehören alsdann zu den niederen Polizeibeamten, genießen in Beziehung auf Ausübung ihres Berufs den Schutz der polizeilichen Vollstreckungsbeamten (St. G. B. §§ 113 ff.), während beispielsweise denjenigen, der einer pfändenden Privatperson Widerstand leistet, nur die Strafe des § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes trifft. Die Forsthüter haben nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten, die nach der Strafprozeßordnung und den Polizeigesetzen den unteren Polizeibeamten obliegen und zustehen.

Die Einzel-, sowie die gemeinschaftlichen Besitzer eines Jagdgutes oder einer Eigenjagd, Gemeinden und Korporationen (J. P. G. §§ 2, 3, 13), die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Ges. vom 4. Juli 1905 über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, § 3) können die Jagd durch angestellte Jäger ausüben lassen.

In der Regel wird dem Beschußjäger auch der Jagdschutz übertragen werden, so daß er dadurch zum Jagdhüter wird. Besondere Rechte sind dem Jagdhüter durch die Gesetze nicht verliehen, sie sind daher, wie schon gesagt, durch das Maß der Befugnisse begrenzt, die dem Jagdberechtigten selbst zustehen: es darf die Dienstanweisung kein verbietendes Gesetz unberücksichtigt lassen und keinem gebietenden widersprechen.

Der Jagdberechtigte ist in der Wahl seines Jagdhüters nicht beschränkt; er kann ihn auf längere oder kürzere Zeit verpflichten, ihn nebenher als Leibjäger, Gärtner u. dgl. m. beschäftigen; er kann ihn in eine beliebige Uniform stecken, ihn Wildwächter, Jagdhüter oder Jagdverwalter nennen, — nur wird er eine Persönlichkeit wählen müssen, die das Recht, einen Jagdschein zu lösen, nicht verwirkt hat. Zur bloßen Beaufsichtigung des Jagdreviers allerdings bedarf es nicht einmal eines Jagdscheines. Beamte
Sinne des Strafgesetzbuches § 359 sind diese
sonen selbstverständlich nicht, doch genießen
) sie den Schutz der §§ 117 bis 119 des
rafgesetzbuches.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben zur
üge, wie schwierig es ist, die Befugnisse der
ßischen Privat-Forst- und Jagdschutzbeamten
besprechen. Die meisten Anfragen gehen

natürlich von Nichtfachleuten: Waldbesitzern, Jagdberechtigten, Beschußjägern aus, aber auch dem Fachmann und selbst dem Richter macht es oft Mühe, die Rechte und Pflichten der Beamten in verwickelten Fällen zu handhaben und zu beurteilen. So kommt es, daß selbst Eingeweihte vor den Erkenntnissen der höchsten Gerichtshöfe, die sich mit den Rechten der vereidigten Forstschutzbeamten beschäftigen, oft ratlos stehen, da meist schwer erkennbar ist, ob es sich um einen auf Grund des Reservepasses oder Versorgungsscheines vereidigten Forstanwärter, einen mit dem Befugnisschein zum Waffengebrauch versehenen Reservejäger, einen auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden oder Privaten oder endlich um einen auf drei Jahre mittels Vertrages angestellten Forst- und Jagdschutzbeamten handelt.

Zu zahlreichen Anfragen führt nun der Umstand, daß auch dem nichtvereidigten, nur vom Waldbesitzer oder Jagdberechtigten bestellten Forst- oder Jagdaufseher der Schutz des § 117 des Strafgesetzbuchs zur Seite steht, während die Bestimmungen „Verbrechen und Vergehen im Amte“ (St. G. B. 28. Abschn.) auf ihn keine Anwendung finden und selbst der von der Behörde bestätigte Feldhüter nur Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 Strafgesetzbuch ist. Der Grund dürfte in den Beamtenverhältnissen der Kleinstaaten liegen. Selbstverständlich genießt also der auf drei Jahre angestellte, vereidigte Privatforstaufseher den Schutz des § 117 Strafgesetzbuch, und auch seine Amtshandlungen unterstehen dem 28. Abschnitt dieses Gesetzbuches. Daude nimmt allerdings in seinem Kommentar zum Feld- und Forstpolizeigesetz von 1880 an, daß zu den Aufsehern im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes § 20 auch die mit den Befugnissen der Feldhüter ausgestatteten Forstbeamten gehören. Das würde sie für gewisse Vergehen den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entziehen. Die Erörterung derartiger Fragen liegt aber außerhalb des Rahmens dieses Artikels. Es ist von hohem Werte, daß sich wenigstens das Reichsgericht in dem leider wenig bekannten Erkenntnisse vom 31. Januar 1893 in überaus klarer Weise über die Bedeutung der Vereidigung der Privatforstbeamten ausgesprochen hat. Stellt man daneben die Entscheidung des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1871 (M. Bl. S. 224),

> Auf Lebenszeit angestellte Forstschutzbeamte der Waldeigentümer sind hinsichtlich des Schutzes im Amte wie der Amtsvergehen im Forstschutze den Staatsbeamten gleich zu achten. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amtes gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern ihre Amtshandlungen unter-

Digitized by Google

liegen auch den in betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

die, obschon sie von auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten spricht, gleichwohl als ein Vorläufer der Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Januar 1893 anzusehen ist, so gewinnt das Bild doch einigermaßen an Klarheit, und ich möchte die Frage: Welche Vorteile hat der nach dem Forstdiebstahlgesetz vereidigte Privatforstschutzbeamte gegenüber dem Forsthüter des Feld- und Forstpolizeigesetzes? dahin beantworten:

Die generelle Beeidigung, wie sie in § 24 des Forstdiebstahlgesetzes vorgeschrieben ist, ermöglicht es dem Beamten, sich bei Vernehmungen vor Gericht auf den ein für allemal geleisteten Forstschutzeid zu berufen, so daß nicht in jedem einzelnen Falle eine feierliche Eidesleistung nötig wird; es werden ihm ferner durch die Beeidigung forstpolizeiliche Funktionen im weiteren Sinne übertragen, wie das in dem mitgeteilten Erkenntnis vom 31. Januar 1893 unzweifelhaft ausgesprochen ist, auch gibt ihm die Vereidigung das Recht auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines und ist endlich auch Vorbedingung für Erlangung des Waffengebrauchs bei den fest angestellten Privatforstbeamten. Solchen mit Waffengebrauch ausgestatteten Privatbeamten kann sogar nach der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1900*) der Jagdschutz auch außerhalb der eigentlichen Dienstbezirke übertragen werden. Etwas anders ist der Gang bei den Staatsforstanwärtern, die in den Privatwald beurlaubt sind. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aber sind auch diese während ihrer Beschäftigung im Privatwalde nicht. Bekleiden Privatbeamte das Amt eines Amtsvorstehers oder Gutsvorstehers, so sind sie in dieser Eigenschaft Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen befugt. Das hat aber mit der Beeidigung auf den Forstschutz nichts zu tun.

Einem weit verbreiteten Irrtume, in dem sich viele Privatbeamten befinden, möchte ich hier entgegentreten, dem nämlich, als böte die Vereidigung eine Gewähr für Beibehaltung im Dienstverhältnis. Das trifft leider nicht zu. Die Dauer des Dienstverhältnisses regelt sich ganz unabhängig von der Vereidigung nach den §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**)

Um nun allen denen, die sich eingehend mit Forst- und Jagdschutzfragen beschäftigen wollen, die Arbeit zu erleichtern, will ich zum Schluß eine kleine Übersicht nach der Zeitfolge geben, wenn ich auch dabei zu kleinen Wiederholungen komme.

Unterm 7. Juni 1821 erging ein Holzdiebstahlgesetz, das auch für Gemeinde- und Privatforsten bestimmt ist. Es räumt mit den alten Holz- und Rügeordnungen auf, beschränkt sich aber zunächst auf den eigentlichen Holzdiebstahl: die Eidesnorm lautet nicht auf Waldprodukte. Aber wir haben doch ein einheitliches Recht im ganzen Staate, und die Beamten können nun auf das **Holzdiebstahlgesetz** verpflichtet werden. Die Förster der Gemeinden und Privatforsteigentümer können, sofern sie auf Lebenszeit bestellt sind und an Pfand- und Strafgeldern keinen Anteil haben, ebenfalls gerichtlich beeidigt werden.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Mai 1839 (Ges.-S. 1839 S. 173) wurden die Bestimmungen des Holzdiebstahlgesetzes von 1821 auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten ausgedehnt. Diese Allerhöchste Order ist also erst nach Erlaß des Gesetzes über Waffengebrauch ergangen, was nicht übersehen werden darf, da das Gesetz über Waffengebrauch von Holz- und Wilddiebstählen, Forst- und Jagdkontraventionen spricht.

Unterm 31. März 1837 ergeht das Gesetz über Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Die Befugnis erlangen die nach dem Gesetz von 1821 vereidigten Personen.

Durch Reskript des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Hauses vom 5. September 1845 werden alle Forstfrevelsachen, in denen die Strafe das im § 62 Allgemeines Landrecht II 17 festgesetzte Maß (fünf Taler oder 14 Tage Gefängnis) zu übersteigen hätte, den Gerichten überwiesen (M. Bl. 1845 S. 331). Für die übrigen Fälle gab es besondere Forstpolizeigerichte. Der Rekurs von diesen ging an die Regierung.

Die Feldpolizeiverordnung vom 1. November 1847 führt den gerichtlich beeidigten Feldhüter ein.

Durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 erfolgte die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Vorschriften über den Strafprozeß vom 3. Januar 1849 folgen. Diese Bestimmungen sind von großem Einfluß auf die Forststrafgesetze. Der Richter entscheidet nach sei freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlu geschöpften Überzeugung. Die sogenan Glaubwürdigkeit der Beamten vor Gericht, § 10 des Gesetzes über Waffengebrauch, üb die Wirkung gewisser Aussagen von Forst- u Jagdfrevlern erleiden einen argen Stoß.

*) Der Preußische Forst- und Jagdschutzbeamte, S. 136.

**) Das Recht der Privatbeamten, S. 14 ff.

Digitized by Google

Nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 86 erfolgt die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte. Nach § 98 sollen die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten durch ein Gesetz geregelt werden.

Unterm 7. März 1850 erging das Jagdpolizeigesetz. Nach diesem (§ 14) erhielten die im Königlichen oder Kommunaldienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbeamten den Jagdschein für ihren Bezirk unentgeltlich.

Nach den §§ 3 und 13 desselben Gesetzes kann für selbständige und Gemeindejagdbezirke die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt werden.*)

Das Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1852 führt eine neue Gruppe von Beamten ein: Personen, die nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind. Diese Personen können den Forstschutzeid leisten. Damit erlangen sie weder die Befugnis zum Waffengebrauch noch den Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein.

Es folgt nun, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine längere Zeit der Ruhe in unserer Forst- und Jagdgesetzgebung. Von einigem Einflusse ist das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854, das auch für standesherrliche Forstbeamte mehrfach zur Anwendung gekommen ist.

Die Bestimmungen über Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Dezember 1864 (Regulativ) schufen die sogenannte Jägerklasse A^{II}, die in betreff der Vereidigung und des Waffengebrauchs bei ihrer Verwendung im Forstdienste mit den Reservejägern A^{I} gleiche Rechte hatte.**)

*) Den Staatsforstanwärtern ist der Beschuß von Bauern- und Gemeindejagden verboten (Best. über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 § 20).

**) Das Regulativ vom 1. Februar 1887 beseitigte diese Einrichtung wieder. Die aus früherer Zeit noch vorhandenen Jäger A^{II} haben natürlich ihre Rechte vorbehalten.

Mehrere Versuche, die Jagdgesetzgebung zu ordnen und für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich zu regeln, scheiterten.

Unterm 26. Februar 1870 erfolgt Erlaß eines Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes.

Groß war der Einfluß, den die sogenannten neuen deutschen Justizgesetze auch auf die Landesgesetzgebung ausübten. Das Jahr 1878 brachte ein neues Forstdiebstahlgesetz. Der auf drei Jahre angestellte vereidigte Forstschutzbeamte, wie ihn das Holzdiebstahlgesetz von 1852 eingeführt hatte, ist auch in das neue Gesetz übernommen worden.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 läßt den gerichtlich beeidigten Feldhüter (mit Recht) fallen, im übrigen bleibt der Feldhüter, ähnlich wie im Gesetz von 1847, bestehen.

Zu erwähnen wären dann noch die Erlasse vom 23. November 1881 und vom 8. November 1891, wonach gewisse Gruppen von Staats- und Gemeindeforstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt sind.*)

Das Wildschadengesetz ist vom 11. Juli 1891; das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 billigt sämtlichen beeidigten Privatforstbeamten einen unentgeltlichen Jagdschein zu.

Durch Verfügung vom 24. Februar 1900 hat der Minister für Landwirtschaft angeordnet, daß die Königlichen Forstbeamten zur Mitwirkung bei der Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer eigentlichen Schutzbezirke bestellt werden können, und gestattet, die Übertragung solcher Hilfeleistungen bei Ausübung der Jagdpolizei auf solche im Gemeinde- und Privatdienste stehende Förster und Schutzbeamte mit Genehmigung ihrer Herrschaften auszudehnen, welche für den Forstschutz vereidigt und mit der Befugnis zum Waffengebrauch ausgestattet sind. —

Der Vollständigkeit halber ist hier noch anzuführen das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 und das Gesetz über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

*) Man vergleiche auch die Verfügung vom 16. März 1906 in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung". — Ein besonderer Artikel folgt.

Mitteilungen.

— **Vom Aufforsten.** In den letzten 20 bis Jahren sind in Deutschland viele tausend tar Land aufgeforstet worden, hauptsächlich im den des Reiches. Voranmarschiert sind mit er Tätigkeit außer den Domänen vor allem Gemeinden und großen Güter. Seit man großen forstlichen Wert des Aufforstens erkannt ⁱʳt die Wissenschaft schon einen weiteren großen Schritt vorwärts gegangen durch Feststellung der Tatsache, daß ein großer Holzbestand auf das Klima eines Landes von einschneidender Wirkung ist. In Ländern, in denen durch rücksichtsloses Wegschlagen des Holzes oder aus anderen Ursachen der Holzbestand stark verringert wurde, ist eine auffällige Änderung des Klimas eingetreten. Nordamerika, große Teile Afrikas und Asiens sind

Digitized by Google

sprechende Beispiele dafür. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ehemals gleichmäßigem Klima sind heute zur Winterszeit verheerenden, riesigen Schneestürmen preisgegeben, während zur Sommerszeit eine trockene Gluthitze das Land ausdörrt, die man vor reichlich hundert Jahren, als endlose Urwälder das Land noch bedeckten, nicht kannte. In Mexiko und Peru haben einst die spanischen Eroberer ganze Landschaften, die noch vor einigen Jahrhunderten stark bevölkert, bewässert und angebaut waren, entvölkert und die früher fruchtbaren Hochflächen dieser Länder ihrer reichen Vegetation beraubt, so daß sie jetzt die Sonne verdorrt, der Boden sich mit Salzausblähungen bedeckt und nur noch hartes Gras ernährt. Genau so liegen die Verhältnisse in Zentralasien, aber mit dem Unterschied, daß hier nicht die Zerstörungslust und der Unverstand der Menschen die Schuld an der Verödung des Landes tragen, und daß die Periode, in welcher die Klimaveränderung vor sich ging, bereits in vorgeschichtlicher Zeit eingetreten ist. Ehemals, als die Wüste Sahara noch von Wasser bedeckt war, brachten die vorherrschenden Südwestwinde dem Innern Asiens reichliche Niederschläge und machten das Land zu einem fruchtbaren Paradies. Mit dem Schwinden des Saharameeres wurden die Südwestwinde immer trockener, und Zentralasien verdorrte, der Wind trieb den Sand überall hin, das Land in eine Wüste verwandelnd. Der Libanon und andere Gebirge Syriens sind mit Ruinen großer Ortschaften besät, die infolge Verwüstung der Wälder jetzt nur noch von vegetationsloser Einöde umgeben sind. Die früher stark bevölkerte, mit Gärten und Dattelwäldern bedeckte babylonische Landschaft war noch zur Zeit der römischen Kaiser wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmt, heute ist sie infolge menschlicher Zerstörungswut eine öde Wüste. Als das Volk Israel in das Land Kanaan zog, das Land, „da Milch und Honig fließt", brachten die ausgesandten Kundschafter so herrliche Trauben und andere Früchte dem harrenden Israel, daß sie das Volk in Jubel und Dank für das gesegnete, ihnen versprochene Land ausbrechen ließen. Heute ist Kanaan infolge der Ausrottung seines Baumbestandes eine trostlose Wüste. Die Erde bietet solcher Beispiele der Austrocknung und Verödung ehemals wasserreicher, fruchtbarer Gebiete noch viele. Sie beweisen, daß es in der Hand des Menschen liegt, die Erde fruchtbar und, wenn auch nicht überall zu einem Paradiese, doch zu einem blühenden, ihn nährenden Garten zu machen. In ähnlicher Weise wie das Klima eines Landes, von dessen Baumbestand oder Kulturzustand beeinflußt wird, ist auch die Bewertung eines Gutes oder eines Hofes von seiner Bewirtschaftungsart und Bewirtschaftungsfähigkeit abhängig. Gerade das letztere aber, die Bewirtschaftungsfähigkeit, ist bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben ein wunder Punkt. Zwar ist in den letzten Jahren unendlich viel gebessert, z. B. durch die Feldbereinigung, aber in solchen Fällen, wo die einzelnen zu einem Hof oder Anwesen gehörigen Äcker örtlich weit auseinander liegen, hat auch das Feldbereinigungsgesetz keine Besserung bringen können. Hier ist nun ein Punkt, wo der Landwirt mit der Forstkultur einzusetzen hat. Die Bewirtschaftung solcher Außenschläge ist der Natur der Sache nach mit großem Zeitaufwand und unverhältnismäßigen Kosten verknüpft. Trotzdem ist es fast niemals möglich, derartige Ländereien in dem gleichen Kulturzustand zu erhalten, wie das Hauptgut. Solche Außenschläge drücken daher die Rentabilität eines Anwesens stets bedenklich herunter. Ja, es kann vorkommen, daß sie schließlich die Bestellungskosten nicht mehr decken, die Bodenkraft geht immer weiter zurück, und am Ende eignen sie sich gar nicht mehr zu Ackerland, wenn der Besitzer nicht die größten Opfer bringen will, um sie im Kulturstand zu erhalten. Derartige Flächen sollten nun in erster Linie zur Aufforstung herangezogen werden. Ebenso sollten Sand- oder Lehmgruben, soweit sie ausgenutzt sind, sofort aufgeforstet werden. Solche Stellen bieten einen unschönen Anblick und drücken auf den Wert des Besitztums; aufgeforstet, aber erhöhen sie den ästhetischen und faktischen Wert schon nach drei bis vier Jahren bedeutend, der dann mit dem Laufe der Jahre eine beständige Steigerung erfährt. Die Frage, womit aufgeforstet werden soll, ist einzig und allein vom Boden abhängig. Unsere genügsamsten Holzarten sind Kiefern und Birken. Sie nehmen mit dem ärmsten Sandboden vorlieb, doch verlangt die Kiefer wegen ihrer Pfahlwurzel Tiefgründigkeit, während die Birke flachwurzelnd ist. Bei etwas besserem, humushaltigem Boden kann schon die Fichte oder Rottanne gepflanzt werden, und ist in mäßiger Tiefe Grundfeuchtigkeit vorhanden, so wächst die Eiche auch sehr gut. Es ist überhaupt erstaunlich, wie genügsam die Ansprüche der Eiche an den Boden sind; ist Grundfeuchtigkeit vorhanden, so wächst sie eigentlich überall. Bei Brüchern ist man in erster Linie auf Erlen angewiesen; sind dort Höhenstellen vorhanden, so bepflanzt man diese mit Eichen, und handelt es sich um Grundstücke, die zeitweise überschwemmt werden, greift man am vorteilhaftesten zur Weide. Vielfach, zumal bei kleineren Gütern, wo aus der Anpflanzung möglichst bald ein Nutzen erzielt werden soll, ist es am zweckmäßigsten, das Augenmerk auf Erzielung von Brennholz und kleineren Nutzhölzern zu richten. Hier legt man, je nach Lage und Boden sich richtend, einen gemischten Bestand von Rot- und Weißbuchen, Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen, Birken, Pappeln, Salweiden, Haseln, Linden 2c. an. Ist der Landwirt mit sich darüber im reinen, womit er aufforsten soll, tritt die Frage über das Wie an ihn heran. Es läßt sich die Bestockung bisher baumloser Flächen auf zweierlei Art erreichen, nämlich durch Saat und durch Pflanzung. Sollen größere Flächen zu Hochwald bestockt werden, ist unbedingt die Pflanzung mit mehrjährigen Pflanzen vorzuziehen. Kräftige Pflanzen leiden nicht so leicht durch Trockenheit und Frost Sämlinge, vor allen Dingen aber sind sie r so sehr durch Graswuchs und Wild gefähr Allerdings wird diese Art der Anpflanz bedeutend teurer wie die Bestockung durch S aber der Kultivateur ist im ersteren Falle nicht an eine bestimmte Zeit gebunde

Digitized by Google

Pflanzung kann den ganzen Herbst oder bei offenem Wetter auch im Winter vorgenommen werden. Dadurch hat die Aufforstung durch Pflanzung auch wiederum etwas Verlockendes für den Landwirt. Sind seine Herbstarbeiten beendigt, so kann er mit Ruhe an seine Waldkultur gehen. Die Frühjahrspflanzung möchte ich nicht empfehlen. Abgesehen davon, daß die Frühjahrsarbeiten nur selten Zeit zu anderen Geschäften lassen, sind in dieser Zeit bepflanzte Schläge mancherlei Gefahren ausgesetzt. Trockene Frühjahre mit vorherrschenden kalten, scharfen Ostwinden sind in unseren Breiten nicht so selten. Schon eine vierzehntägige Trockenperiode mit Ostwind kann die ganze Frühjahrspflanzung vernichten. Zudem kommt selbst unter normalen Verhältnissen eine Frühjahrspflanzung in der Regel nicht recht ins Wachsen. Und merkwürdig, dieses schlechte Wachstum des ersten Jahres bleibt den Pflanzen oft ihr ganzes Leben „in den Knochen stecken". Wie anders wächst dagegen eine Herbst- oder Winterpflanzung! Ja selbst in nassen Sommern (August bis September) vorgenommene Pflanzungen wachsen den Frühjahrspflanzungen stets vorbei. Die billigere, raschere und bequemere Anpflanzungsmethode durch Saat wird am zweckmäßigsten angewendet, wenn kleinere Nutzhölzer und in erster Linie Brennholz erzielt werden soll. Sie liefert naturgemäß sehr pflanzenreiche Bestände, aus welchen deshalb astreinere und größere Durchforstungserträge hervorgehen als aus den weitständigen Pflanzungen. Zu beachten ist aber wohl, daß, während sonst die meisten Holzarten schon in vier bis sechs Wochen nach der Aussaat auflaufen, die Hainbuche und Esche erst im zweiten Jahre, Kiefer, Fichte und Lärche bis in das zweite Jahr hinein brauchen, um hervorzukommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die weißen Holzsämereien 50 bis 70 Prozent keimfähigen Samen enthalten, Birke und Schwarzerle aber nur 15 Prozent und Lärche, Ulme und Weißtanne etwa 30 bis 50 Prozent. Bei genügender Berücksichtigung dieser Eigenarten ist eine gleichmäßige Bestockung der Aufforstungsfläche von vornherein gewährleistet. Für den Anbau durch die Aussaat steht dem Kultivateur jedoch nicht derselbe Spielraum zur Verfügung, wie bei der Aufforstung durch verschulte mehrjährige Pflanzen. Die Aussaat hat, wenn irgend möglich, zeitig im Frühjahr zu geschehen, da Spätfröste leicht die ganze Herbstsaat vernichten können. Aber es gilt auch hier das Wort: Keine Regel ohne Ausnahme. Bei ganz armen und trockenen Böden ist trotz allem die Herbstsaat vorzuziehen, noch richtiger ist es in solchen Fällen, die Aufforstung mit mehrjährigen Pflanzen vorzunehmen. Man wählt hierzu die Kiefer, da sie die anspruchsloseste unserer Forstpflanzen ist, die selbst in Flugsand Boden gewinnt, wo sonst kein Hälmchen sprießt und nichts das trostlose Einerlei des weißen Sandes unterbricht. (Landw. Post.)

✣

— Ein Zeitraum von drei Jahren ist am 19. d. M. verstrichen, seit dem furchtbaren Schneewetter, welches den Waldbeständen Oberschlesiens den größten Schaden seit Menschengedenken zufügte. Wie vorauszusehen gewesen ist, sind die Folgen des Wind- und Schneebruches aus dem Jahre 1903 weit verderblicher als dieser selbst. Denn abgesehen von den Insektenschäden, deren Auftreten man bei solch massenhaftem Werfen von Nadelholzbäumen befürchten mußte, welchen aber dank den mit großer Energie betriebenen Aufräumungsarbeiten seitens aller Forstverwaltungen nach Möglichkeit vorgebeugt worden ist, machen sich die schädlichen Wirkungen jener Katastrophe in fortgesetzter Erweiterung der damals entstandenen Blößen bemerkbar. Die geringsten Windstöße, welche sonst einem in sich geschlossenen Nadelholzbestande keinen Schaden zuzufügen vermochten, reißen immer neue Lücken, und die Forstverwaltungen sind ununterbrochen mit dem Aufarbeiten der frisch geworfenen Stämme beschäftigt. Auf diese Weise wird sich der verhängnisvolle Schneesturm, der 1903 am Sonntage nach Ostern in Schlesien über die vorzeitig ergrünte Natur hereinbrach, noch lange in der Erinnerung erhalten.

Berichte.

Sächsischer Landtag.

Verhandlungen der Zweiten Kammer am Dienstag, den 20. März 1906.

Forstetat.

Abg. André-Braunsdorf (kons.) begrüßt die Gehaltsaufbesserung der höheren Forstbeamten, die gegenüber den anderen Beamtenkategorien als hinterher komme und als Ausgleich zu achten sei. Bei einer späteren allgemeinen Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten möge man sich dieses Umstandes bewußt bleiben. Zu erwägen sei, ob man nicht auch bei den höheren Forstbeamten das Dienstalterssystem und das Diätenaufwendungssystem einführen könne. Er kommt dann auf die neu zu gründende Försterei in Olbernhau zu sprechen, für die er sich mit der Mehrheit der Deputation entschieden habe, weil die Staatsforsten dort sehr nahe gelegen und der Forstbetrieb sehr vielseitig sei. Die Bedenken, die auch er dagegen gehabt hat, daß in Olbernhau kein Internat errichtet werden solle, seien nach den Aufklärungen der Regierung zerstreut worden. Zum Schluß verwendet sich Redner dafür, daß zum Nutzen des Staates ein Forstkollegium in Dresden als Zentralstelle errichtet werden möchte. — Abg. Träber-Arnsdorf (kons.): § 7 des Jagdgesetzes sei abänderungsbedürftig, und zwar in der Richtung, daß nicht ohne weiteres Parzellen, welche angekauft worden seien, ausbezirkt werden könnten. Er bezieht sich bei seinen Ausführungen vor allem auf Verhältnisse in der Gemeinde Seligstadt und findet darin später Unterstützung durch den Abg. Frenzel-

Digitized by Google

Langenwolmsdorf (kons.). — Abg. Roch-Annaberg (freis. Volksp.) hätte gewünscht, daß die Finanzdeputation A eine energischere Stellung eingenommen hätte gegenüber den immerhin enormen Hochwildschäden. Die jetzt seitens der Forstverwaltung zur Verminderung dieser Schäden angewendeten Mittel seien unzureichend und zum Teil zweckwidrig, man möge dafür weit mehr als jetzt das Hochwild abschießen, das leider in einigen Revieren geradezu herangezüchtet werde. Bis zu 50 Prozent würden unsere Baumbestände durch die Hochwildschäden entwertet.

Abg. Grumbt-Loschwitz (kons.) bittet den Landeskulturrat, seine Aufmerksamkeit auf die privaten Waldkulturen zu richten, die noch vielfach mangelhaft bewirtschaftet würden. Der Wald sei die Sparbüchse für den Ökonomen. Den privaten Waldbesitzern habe der Staat ein sehr gutes Vorbild gegeben. Im weiteren verbreitet sich Abg. Grumbt ausführlicher über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fichten- und Kiefernkultur, möchte aber auch den Laubholzwald nicht allzu vernachlässigt wissen. Die Vermessungsart des Holzes sei abänderungsbedürftig, man möge die in anderen Staaten hierfür maßgebenden Verhältnisse auch bei uns zur Einführung bringen. Der Behauptung, daß die Hochwildschäden so bedeutend seien, könne er nur bis zu einem gewissen Grade Recht geben. Unseren Oberförstern könne er überhaupt das Zeugnis ausstellen, daß sie in bezug auf die Waldkultur nicht hinter den Forstbeamten anderer Länder zurückständen, wir könnten auf unsere Forstwirtschaft stolz sein. — Abg. Günther-Plauen i. V. (freis. Volksp.) erörtert im Zusammenhange mit dem Beratungsgegenstande die Verhältnisse, denen sich die Stadt Plauen i. V. bei Anlage einer Talsperre gegenüber gestellt sehe. Bei der Stadt Plauen sei mit zweierlei Maß gemessen worden; die Oberforstmeisterei Auerbach habe in dieser Frage einen ganz einseitigen Standpunkt eingenommen. Für die Försterschule in Augustusburg sprächen viele Gründe. Den im Berichte erwähnten 86 Förstern möchte wenigstens ein Teil der bisherigen Dienstaufwandszulage als pensionsfähiges Einkommen zuteil werden. — Abg. Heymann-Großolbersdorf (kons.) verwendet sich für eine Aufbesserung der Gehälter der niederen Forstbeamten, besonders der Försterkandidaten, deren Lage trostlos sei. — Abg. Kluge-Deutschneudorf (kons.) hält es für rätlich, sich in Sachsen den Mischbeständen der Wälder zuzuwenden; höhere Preise für Laubhölzer würden schon in nächster Zeit eintreten. Die Wildschäden seien ganz unbedeutend, ganz ausrotten dürfe man das Hochwild nicht. Es gäbe in Sachsen keine andere Stadt, die sich für eine Försterschule so gut eigne wie Olbernhau. Zu viel Schüler möge man nicht aufnehmen. Die pekuniären Verhältnisse der Förster möchten möglichst schon im nächsten Etat aufgebessert und den Leuten die Militärjahre als Dienstjahre angerechnet werden. — Abg. Wittig-Rabenau (kons.) bedauert es, daß man nicht Frauenstein oder Sayda für Errichtung der Försterschule in Aussicht genommen habe. — Abg. Rudelt-Deuben (kons.) wendet sich gegen die Verlegung der Oberforstmeisterei Grillenburg nach Freiberg. Die kleine Gemeinde, die mit der Oberforstmeisterei seit Jahren verwachsen sei, werde durch die Verlegung schwer geschädigt. Er bitte die Regierung, nach Vollendung der Baulichkeiten in Grillenburg die Oberforstmeisterei wieder dorthin zurückzuverlegen. Man dürfe die sozialen Verhältnisse kleiner Gemeinden nicht in dieser Weise schädigen. — Abg. Andrä wendet sich sich gegen die Ausführungen Rochs wegen der Wildschäden. Solche seien gar nicht möglich infolge der Maßnahmen, die von den Staatsrevieren getroffen würden. Die Oberforstmeisterei könne nicht wieder nach Grillenburg zurückverlegt werden. — Abg. Schubart-Euba (kons.) wendet sich gegen die geplante Errichtung der Försterschule in Olbernhau und beantragt, diese nach Augustusburg zu verlegen. Olbernhau habe eine solche kleine Unterstützung, wie sie eine Försterschule bringe, nicht nötig, wohl aber Augustusburg. Letzterer Ort liegt viel näher am Walde als Olbernhau. Augustusburg liege im Herzen Sachsens, man gelange rascher nach Helgoland als nach Olbernhau. Sein Antrag habe bereits 48 Unterschriften aufzuweisen. — Finanzminister Dr. Rüger: Bei der gegenwärtig immer noch gespannten Finanzlage sei es nicht leicht gewesen, auf Gehaltserhöhungen einzugehen. Weiter könne man jetzt nicht gehen, für die gegenwärtigen Verhältnisse sei alles Mögliche getan worden. Früher habe man viel über Wildschäden zu klagen gehabt, diese Gefahr erscheine aber beseitigt. Dahin werde man freilich nicht kommen können, daß man das Hochwild nur noch in Menagerien zu sehen bekomme. Er bitte, dem Vorschlage der Regierung beizustimmen und die Försterschule in Olbernhau errichten zu lassen, in Augustusburg müsse man auf ein Internat zukommen, und das koste zu viel Geld. Die Verlegung der Oberforstmeisterei Grillenburg habe sich nicht umgehen lassen. Die Zivilliste gehe übrigens damit um, das Schlößchen in Grillenburg zu mieten, und wenn die Königl. Hofhaltung einen Teil des Jahres dort zubringen würde, werde die Gemeinde wohl zufrieden gestellt sein. An die angebliche Erbitterung glaube er nicht.

Abg. Ulrich-Chemnitz (kons.) wendet sich gegen Roch. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß die Urteile verschiedener Sachverständiger, daß unser Forstwesen auf der Höhe stehe, richtig seien. Immerhin würde er eine Widerlegung der Rochschen Ausführungen von Regierungsseite sehr gern gehört haben. Er erklärt sich dann bezüglich der Försterschule für Augustusburg, das in seinem Schloß viele und geeignete Räume hierfür biete. Die Stadt selbst, eine der wenigen Gemeinden, die trotz aller Anstrengungen in ihrer Einwohnerzahl zurückgehen, bedürfe recht sehr einer Unterstützung. — Ministerialdirektor Geh. Rat von Seydewitz tritt ebenfalls den Ausführu Rochs entgegen und zeigt insbesondere unter bringung ziffernmäßigen Materials, daß Sa bezüglich des Nutzholzertrages und der E einnahmen am besten dastehe. Er verteidigt die Regierungsvorlage hinsichtlich der Försterf und führt alle für Olbernhau sprechenden Mom an. Es handle sich nur um einen Versu

Digitized by Google

Kammer binde sich durch ihre Beschlüsse in keiner Weise für die Zukunft. Sollte man sich indes für Augustusburg entscheiden, so behalte sich die Regierung ihre Stellungnahme vor. — Landforstmeister Winter geht auf einige technische Fragen ein und verteidigt die Forstverwaltung gegen die Angriffe. Dem Abg. Kluge bemerke er, daß durch den gemischten Waldbestand der Reinertrag unserer Forsten einen empfindlichen Rückgang erleiden würde. Es würde im übrigen immer darauf Bedacht genommen, das Laubholz aus unseren Wäldern nicht verschwinden zu lassen. Die vom Abg. Grumbt angeregte andere Sortierung der Hölzer anlangend, so richte sich die Forstverwaltung ganz nach den Wünschen der Abnehmer. — Der Vorsitzende der Finanzdeputation A, Abg. Hähnel-Kuppritz, legt den Standpunkt der Mehrheit der Deputation dar, die sich für die Errichtung der Försterschule in Olbernhau entschieden habe. Er stelle ausdrücklich fest, daß kein Wort darüber gefallen sei, daß Olbernhau nicht geeignet für die Errichtung der Försterschule sei.

Ein inzwischen eingegangener Antrag auf Schluß der Debatte wird hierauf angenommen, worauf die umständliche Abstimmung beginnt. Zunächst findet der Antrag Schubart, die geplante Försterschule nach Augustusburg zu verlegen, gegen 8 Stimmen Annahme. Sodann werden die Deputationsanträge zu Kapitel 1 mit der aus der Ablehnung der Försterschule Olbernhau sich ergebenden Modifikation angenommen; weiter erklärt man die Petitionen der Stadtgemeinden Frauenstein, Nossen und Tharandt, sowie der Landgemeinde Eisenberg-Moritzburg, die Errichtung von Försterschulen betreffend, durch die Beschlußfassung für erledigt und läßt endlich die Petition der Gemeinde Grillenburg um Belassung der Oberforstmeisterei daselbst auf sich beruhen.

(Dresdner Nachrichten.)

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Es ergreift bei der Diskussion zunächst das Wort Forstmeister Fricke-Beutnitz, bezüglich dessen Vortrag auf seine Wiedergabe in Nr. 39 vom 24. September 1905 der „Deutschen Forst-Zeitung" verwiesen wird. Der Vollständigkeit halber soll hier nur erwähnt werden, daß Forstmeister Fricke für die bessere Ausbildung der Privatforstbeamten und deren Sicherstellung durch Gründung von Pensionskassen eingetreten ist. Es seien das die Aufgaben, die sich der neu gegründete „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gestellt hat, und Fricke bittet alle Privatwaldbesitzer alle Privatforstbeamten, zur Unterstützung ›s edlen Zwecks dem Vereine beizutreten.

Oberförster Dr. Bertog-Berlin hält sich ›ermeldung eines Mißverständnisses als forst›r Beirat der Landwirtschaftskammer für die ›vinz Brandenburg für berechtigt, an dieser ›lle auszusprechen, daß die Forstabteilungen ›reußischen Landwirtschaftskammern und der Landwirtschafts-Verein in Bayern nicht dasselbe sind. Die Forstabteilungen des Landwirtschafts-Vereins in Bayern entsprächen den Ausschüssen für Forstwesen einzelner Landwirtschaftskammern in Preußen, nicht aber den Forstabteilungen. Redner schildert sodann die Tätigkeit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und im weiteren die von Professor Schwappach erwähnten Genossenschaftsbildungen. Mit diesen könne man nicht weiter. Nach seinen Erfahrungen könne man nur da Genossenschaftswaldungen gründen, wo kein Wald vorhanden ist, also Aufforstungsvereine, und zwar auch das nur dann, wenn man den Leuten Beihilfe und Beratung verspricht. Besonders in der Priegnitz, wo viel bäuerlicher Wald sei, seien die Versuche, die viel Geld gekostet hätten, vollständig gescheitert. — Bezüglich der Beleihungen stehe er auf einem sehr unmodernen Standpunkte. Die Beleihung des Waldes habe ja manches für sich, aber sie sei eine Triebfeder dafür, daß der Wald immer höher beliehen werde. Wir sollten den Grundbesitz frei machen, und wenn wir den Kredit dafür in die Höhe schrauben, so sei das nicht gut. Der persönliche Kredit müsse erhöht werden. — Auf die süddeutschen Verhältnisse wolle er nicht eingehen, dort sei im Gegensatz zu Norddeutschland die Forstpolizei zu scharf. Seit fast einem Jahrhundert sei in Norddeutschland der Privatwald freigegeben; wollten wir wieder einen Zwang einführen, dann würden wir in Norddeutschland einen zweiten Bauernkrieg bekommen, und die Gutsbesitzer würden die Führer desselben sein. Borggreve habe seinerzeit gesagt, solche Schritte könne man nur vorwärts machen, aber nicht rückwärts. Es führen viele Wege nach Rom; wir wollen hoffen, daß wir zu einem guten Ziele kommen mit allen Mitteln, die vorhanden sind.

Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel vertritt den Antrag des „Schlesischen Forstvereins", gegen dessen Tendenzen Schwappach und Bertog sich ausgesprochen hätten, soweit es sich um zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften handelt. Wir wünschen den Ausbau unseres Schutzwaldgesetzes zu einem Waldschutzgesetz. Nur wenn plötzlich vorgegangen würde, so wäre ein Bauernkrieg zu gewärtigen.

In bezug auf die Zusammenlegung der zersplitterten Waldungen weise er auf die Erfolge bei der Landwirtschaft hin; sie müsse auch mit der fortschreitenden Zeit im Walde möglich sein. Schwappach habe gesagt, der Staat solle alle devastierten Waldungen aufkaufen. Das wäre gut für den Staat, aber er (von Salisch) sei für die Erhaltung des Waldes und der Bauern, das Geld gehe verloren, und der Bauernstand verarme. In Schlesien setze man die Hoffnung auf Kommunal- und Kreiswälder. Auf Dezentralisierung müßten wir unsere Augen richten, darin liege eine gesunde, soziale Politik.

von Bodelschwingh knüpft an die Ausführungen der Referenten und des Forstmeisters Fricke an. Er habe mehrfach erlebt, daß die Waldbesitzer der Autorität ihrer Inspektoren mehr glaubten als den Ratschlägen eines forstlichen

Digitized by Google

Sachverständigen. Er glaube, daß, wenn man auf seiten der Privatwaldbesitzer einsehen wird, daß die Waldpflege ebenso gelernt sein will, wie die Landwirtschaft, daß wir dann dem Ziele wesentlich näher sein werden.

Ein weiteres Erlebnis. Er (von Bodelschwingh) habe einmal eine Försterstelle ausgeschrieben und hätte eine Unzahl von Offerten erhalten. Die meisten hätten als Grund ihrer Entlassung aus der früheren Stelle angegeben „Verbilligung des Betriebes". Ersparnisse, die auf diese Weise gemacht werden, würden bei weitem wieder wett gemacht durch mangelnde Aufsicht bei Kulturen und bei Holzverkäufen.

Verkehr mit den Holzhändlern. Er wolle diesem Stand nicht zu nahe treten, er wolle aber durch Erzählung eines Erlebnisses eine Sorte charakterisieren. Er habe einmal einem Verwandten behilflich sein wollen bei einem Waldverkaufe. Auf eine bezügliche Annonce seien viele Anfragen eingelaufen. Die alsdann hinausgegebenen Verkaufsbedingungen hätte er mit seinem Titel als Forstassessor unterzeichnet, und siehe da, ein großer Teil der Herren Reflektanten antwortete überhaupt nicht mehr. Das zeige, daß viele die Unkenntnis des Besitzers ausnutzen wollten.

von Bodelschwingh weist sodann darauf hin, daß früher die Waldfrevler das Durchforsten besorgt hätten, und weil der Waldfrevel erheblich nachgelassen hatte, müßten wir das Durchforsten jetzt selbst besorgen. Wenn die Waldbesitzer das eifriger tun würden wie bisher, dann würde manch schönes Stück Geld aus dem Wald herausgezogen werden können.

Er konstatiere dann mit Genugtuung, daß die Frage der Waldbrandversicherung in die Referate mit aufgenommen worden ist. Die Gefahr sei groß, aber die Prämien seien zu hoch. Verbilligen lasse sich die Versicherung nur, wenn diejenigen Waldbesitzer, welche in der glücklichen Lage sind, keine große Waldbrandgefahr zu haben, sich zum Solidaritätsgefühl aufschwingen möchten, um an der Versicherung teilzunehmen, aber das werde wohl nicht geschehen, und einen anderen Weg kenne er nicht. (Bravo).

Forstmeister Heyer-Jugenheim knüpft an das vom Forstrat Graser über Waldankäufe im Odenwald Gesagte an und erwähnt, daß er zehn Jahre lang die Oberförsterei Beerfelden im Odenwald verwaltet habe, die durch den Ankauf von Bauernwaldungen immer mehr vergrößert wird. Er glaube nicht, daß die Existenzfähigkeit der Bauern durch die Waldankäufe von seiten des Staates gefährdet sei. Von 1960 zu der Oberförsterei Beerfelden gehörigen Haushaltungen seien nur 540 im Besitze von Wald, und davon besäßen 160 weniger als 1 ha. Er halte es aber für nötig, vor weiterer Beschlußfassung genaue Ermittelungen anzustellen. Gegen Fricke, welcher behauptet habe, der Privatwald stocke auf schlechterem Boden als der Staatswald, müsse er bemerken, daß im Beerfelder Bezirk gerade das Gegenteil der Fall ist.

Professor Dr. Endreß in München. Wie Dr. Bertog, so habe sich auch Professor Dr. Schwappach schon im Forstwirtschaftsrat ausgesprochen. Die preußische Landwirtschaftskammer und der bayerische Landwirtschafts-Verein seien nicht vergleichbar. Er müsse das bestreiten. Ein Unterschied bestehe nur insofern, daß die Landwirtschaftskammer die Beamten der Forstabteilung selbst bezahlen muß, weil sie nicht staatlich seien und infolgedessen gar keine Vollzugsbefugnis hätten. Der Landwirtschafts-Verein in Bayern gliedere sich in acht Kreisvereine, diese in Bezirksvereine, welchen als Sachverständige der jeweilige Forstmeister beratend zur Seite steht. An der Spitze eines jeden Bezirks stehen der Oberforstrat, und ihm zur Seite ständen ohne weiteres auch die Forsträte. Sie alle seien verpflichtet, in gewissen Dingen für die Pflege des Privatwaldes mit zu sorgen.

Über die Frage der Erhaltung des Bauernwaldes habe er (Endreß) sich schon im Forstwirtschaftsrat ausgelassen; die Frage müsse näher angesehen und für die nächste Tagung verschoben werden. Er sei gegen den Aufkauf der bäuerlichen Waldungen, und er halte es für eine gefährliche volkswirtschaftliche Doktrin, zu sagen, der Bauernwald unter 1 ha Größe habe keine Existenzberechtigung. (Bravo.)

Professor Dr. Schwappach-Eberswalde ergreift als Berichterstatter das Schlußwort und warnt dringend davor, bei der Beschlußfassung heute das Thema „Ankauf der Privatwaldungen" mit zu erledigen. Jeder der Herren hätte von seinem Standpunkte aus durchaus richtig gesprochen. Den Vorschlag des v. Salisch durch den Kreis 2c. aufzukaufen, könne er vom forstpolitischen Standpunkt nur begrüßen, da dann die Waldungen besser bewirtschaftet würden. Endreß habe ihn auch heute noch immer nicht belehrt, da hinsichtlich des Arbeitens des forstlichen Beirats bei den preußischen Landwirtschaftskammern und dem bayerischen Landwirtschafts-Verein ein größer Unterschied bestehe. „Ich wollte einmal zu dem bayerischen Forstmeister kommen und ihn bitten, er sollte mir mein Holz verkaufen!"

Der Vorsitzende stellte sodann anheim, die Resolution des Forstwirtschaftsrats en bloc anzunehmen, sie unterscheide sich ja nur wenig von den Anträgen der Referenten. Ein Widerspruch erfolgte nicht, also sind die nachstehenden Sätze angenommen worden:

I.

Die VI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins erklärt, daß zur Hebung und Förderung der Privatforstwirtschaft Maßregeln der Forstwirtschaftspflege in hohem Maße geeignet erscheinen.

II.

Zu diesem Zweck sind besonders folgende Mittel zu empfehlen:

1. Herbeiführung und Erhaltung jener Formen des Waldbesitzes, welche für die forstliche Bewirtschaftung am geeignetsten sind (unter Umstän Förderung der Bildung von Waldsideikom- und Waldgenossenschaften).
2. Beseitigung jener Bestimmungen, welche Beleihung und Veräußerung von Waldbe- die Existenz des Holzbestandes gefährden
3. Gute und zweckmäßige Gestaltung der verwaltung, und zwar durch:

Digitized by Google

a) Vorsorge von seiten des Staates,
b) Organe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung,
c) Selbsthilfe der Waldbesitzer.

4. Verbesserung der Holzverwertung und des Bezuges von Pflanzen und Sämereien.
5. Verbreitung forstlicher Kenntnisse, insbesondere durch Abhaltung elementar gehaltener Lehrkurse für die Waldbesitzer und deren Beamten, sowie durch Waldbegänge unter Leitung forstlicher Sachverständiger.
6. Gewährung von Zuschüssen oder Darlehnen für Aufforstungen.
7. Schaffung einer zweckmäßigen Waldbrandversicherung.

III.

Um die Privatforstwirtschaft ständig und wirksam mit Rat und Tat zu fördern, sind besondere Einrichtungen erforderlich.

Diese können entweder vom Staat unmittelbar zu diesem Zweck geschaffen werden oder sich bei jenen Formen der genossenschaftlichen Organisation entwickeln, welche neuerdings in verschiedenen Staaten für den Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung geschaffen worden sind.

Besonders empfehlenswert ist im letzteren Fall die Bildung eigener Forstabteilungen nach dem Vorgang einiger preußischer Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern.

Der weitere Ausbau dieser Einrichtung und ihre Nachahmung in jenen Staaten, wo eine solche noch nicht besteht, muß dringend empfohlen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Bekanntmachung.

Königliche Regierung.
O. 166/3.

Um Angabe der Tagebuchnummer im Antwortschreiben wird ersucht.

Potsdam, den 17. April 1906.

Der Förster Bohm in Finkenkrug bei Seegefeld, Oberförstereibezirk Falkenhagen, wird im laufenden Jahre zwei Unterrichtskurse in der Bienenzucht in der Zeit vom: a) 21. bis 26. Mai und b) 11. bis 16. Juni abhalten. Der Unterricht ist in erster Linie für Forstbeamte eingerichtet, beginnt pünktlich um 8 Uhr vormittags und wird unentgeltlich erteilt.

Forstbeamte, welche daran teilzunehmen wünschen, können sich bei uns und wegen des Unterkommens und Erteilung von Auskunft ꝛc. bei dem Herrn Förster Bohm melden.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Verschiedenes.

— **Aufforstungen bei Driesen.** Die Oberförsterei Driesen, gegenwärtig schon eine der größten im Staate, wird fortgesetzt durch Ankäufe vergrößert und dehnt sich stetig nach Osten bis zur Provinzialgrenze hin aus. So erwarb der Staat vor einigen Wochen von Friedrichsdorf eine Fläche von mehr als 600 ha und hat seit etwa drei Jahren rund 750 ha teils Ödland, teils dürftiges, wenig ertragreiches Ackerland zur Aufforstung angekauft, und noch liegen auf einem sich zwischen Drage und Netze einzwängenden Sandrücken bei Neubralitz große Flächen, deren Bestellung selbst in nassen Sommern keinen Ertrag liefert, deren Anschonung dagegen auch in klimatischer Beziehung von Wichtigkeit sein dürfte. So ist dem Forstpersonal hier ein außerordentlich großes Arbeitsfeld zugewiesen worden, und die Verwaltung des ganzen großen Reviers hat die Einrichtung einer Revierförsterei in dem weitab gelegenen Lindenberg, einem ehemaligen Gutshofe, notwendig gemacht. F. O.-Z.

— Das Gut **Neugedank bei Obornik**, in [illegible] Größe von etwa 1100 ha, ist, wie man [illegible] mitteilt, von der Firma Rüping-Charlottenburg [illegible]en Forstfiskus verkauft worden.

— Durch den Entwurf zum Staatshaushaltsfür das Jahr 1906 ist für die Prüfungen des königlichen Forstverwaltungsdienstes die **Erhebung von Prüfungsgebühren** vorgesehen. Diese betragen, wie das „B. T." schreibt, einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt, für die erste forstliche Prüfung 50 Mk., für die forstliche Staatsprüfung 60 Mk., jedoch bei nur teilweiser Wiederholung der letzteren 30 Mk.

Waldbrände.

7. **April. Köslin** (Pommern), 11. April. Ein Waldbrand vernichtete Sonnabend mittags im Stadtwalde 4,5 ha Stangen.
7. **April. Thale a. H.** (Bez. Magdeburg), 9. April. Durch einen Waldbrand wurde am vergangenen Sonnabend in der Nähe von Stecklenberg in den zum Allodialbesitz der Familie von Bussche-Streithorst gehörenden Waldungen eine Fläche von etwa 1 ha gemischtem Bestande vollständig vernichtet.
8. **April.** Sonntag. **Münsterberg** (Bez Breslau), 9. April. Gestern nachmittag brach im hiesigen Stadtwalde in der Nähe der sog. Schindergrube ein Waldbrand aus, der vermutlich durch Unvorsichtigkeit von Spaziergängern entstanden war. Etwa 0,4 ha Kultur mit Eiche, Kiefer, Birke brannte ab.
8. **April. Germering** (Oberbayern). Heute nachmittag entstand im sog. Weida ein Wald-

Digitized by Google

brand, der in kurzer Zeit zirka 1,3 ha Fichten- und Birken-Jungbestand vernichtete.

8. April. **Walheim** (Bez. Aachen), 9. April. Gestern nachmittag brannte im Distrikt Kellberg, der Gemeinde Walheim eine dem Grafen von Beißel gehörende Waldparzelle. Das Feuer wurde nach kurzer Zeit gelöscht.

9. April. **Walburg** (Bez. Kassel), 10. April. Gestern abend gegen 8 Uhr brannten am Metzberge etliche Dornhecken und einiger Waldbestand nieder. Ein Landwirt, der Raupen ausbrennen wollte, hat den Brand verursacht.

9. April. **Langenholzhausen** (Lippe-Detmold), 10. April. Gestern nachmittag brach in einem Buchenbestande des Langenholzhausener Holzes Feuer aus, durch das etwa 0,75 ha Fläche beschädigt ist. Fahrlässiges Fortwerfen eines Streichholzes wird wohl die Brandursache sein.

9. April. **Ettlingen** (Baden), 10. April. Gestern nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr entstand im Gemeindewald von Spessart ein Waldbrand, der eine sechs- bis achtjährige Kiefernstreifensaat auf 1 ha vernichtete.

9. April. **Elversberg** (Bez. Trier). Heute nachmittag gegen 2 Uhr entstand in der Eichenschonung oberhalb der Pferdeställe der Grube Heinitz auf bisher unaufgeklärte Weise Feuer. Etwa 3 ha wurden beschädigt.

8. April. **Nordhausen**, 11. April. Im Holze bei Steigerthal, auf der Strecke nach Windehausen, entstand Sonntag nachmittag ein Waldbrand, der bis gestern anhielt und nach den verschiedenen Angaben sich über eine Fläche von 25 bis 75 ha verbreitet hat. Das Feuer war am Sonntag schon gelöscht, flammte aber am Dienstag noch einmal auf und gewann nun erst die große Ausdehnung. Unvorsichtiges Fortwerfen eines Streichholzes soll die Ursache sein.

10. April. **Meensen** (Bez. Hildesheim). Heute mittag entstand am Steinberge ein Waldbrand, durch den ein junger Tannenbestand von etwa 1 ha Größe vernichtet wurde. Zwei noch nicht schulpflichtige Jungen haben den Brand verursacht.

10. April. **Werdohl**, 11. April. Gestern abend gegen 6 Uhr brach zwischen Scherl und Hölmecke (Bez. Arnsberg) ein Waldbrand aus, der sich schnell ausbreitete, in kurzer Zeit aber bekämpft wurde.

10. April. **Milsno** (Bez. Arnsberg). Auf dem Klutertsberge entstand heute nachmittag ein Waldbrand, der sich schnell ausbreitete und ein umfangreiches Stück Wald vernichtete, ehe er durch Umgraben lokalisiert wurde. Man mutmaßt, daß Lokomotivfunken die Brandursache seien.

10. April. **Dellbrück** (Bez. Köln a. Rh.). Durch Brandstiftung entstand in einem Fichtenbestande der Firma Walter & Co. Feuer. Die Feuerwehr verhinderte ein weiteres Umsichgreifen des Brandes.

10. April. **Felsberg**, 11. April. Gestern nachmittag brach in einer Buchen-Eichenschonung des Schutzbezirks Kesselkopf bei Melgershausen (Bez. Kassel) ein Waldbrand aus, der sich über eine Fläche von 7 ha verbreitete, ehe er eingedämmt werden konnte. Ein Knabe aus Melsungen soll der mutmaßliche Brandstifter sein.

10. April. **Mariaveen.** Durch Lokomotivfunken entstand in einer der Erziehungsanstalt Mariaveen gehörenden Tannenschonung ein Waldbrand, der 2,5 ha Kultur vernichtete. Durch Werfen von Gräben wurde dem Elemente Einhalt getan.

10. April. **Ohligs** (Bez. Düsseldorf). Ein Waldbrand vernichtete eine 5 ha große Kiefernschonung und erfaßte dann das Anwesen des Arbeiters Schrick, das, aus Wohnhaus, Stall und Schuppen bestehend, samt dem Vieh verbrannte.

11. April. **Eschweiler** (Bez. Aachen). Ein Waldbrand bei Birkengang hat 17 ha Unterholz vernichtet. Das Feuer entstand durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters.

11. April. **Osterfeld** (Bez. Münster). In dem sog. Roten Busch ist ein Waldbrand ausgebrochen, durch den eine 25 ha große Tannenschonung zerstört wurde. Die Waldungen gehören der Firma Thyssen.

11. April. **Solingen** (Bez. Düsseldorf). In den Piedlauffschen Waldungen zu Gräfrath brannten zirka 25 ha Wald nieder.

11. April. **Blotho** (Bez. Minden). Heute mittag entstand in dem Königlichen Walde nahe dem Schanzenbusch ein Waldbrand, der bald erstickt wurde.

11. April. **Koburg.** In der Herzoglichen Domänenwaldung Mönchberg brach heute unweit des Dorfes Weidach ein Waldbrand aus, dem innerhalb kurzer Zeit 6 ha Jungbestand zum Opfer fielen.

12. April. **Dresden**, 13. April. Gestern nachmittag entstand im Staatsforstreviere oberhalb Radebeul in Abteilung 69 ein Waldbrand, dem 30 bis 40 a zwanzigjähriger Kiefernbestand zum Opfer fielen.

12. April. **Nürnberg.** Bei Solnhofen (Mittelfranken) ist am Donnerstag nachmittag im Staatswalde bei den Wittesheimerhängen ein Waldbrand entstanden, der etwa 6 a Fichtenkultur einäscherte. Inmitten des Brandherdes fand man die fast verkohlte Leiche des 75jährigen Tagelöhners Wittmann aus Rögling.

13. April. **Radoschau** (Kreis Kattowitz), 14. April. Am Karfreitag nachmittag entstand im hiesigen, dem Grafen von Donnersmarck gehörenden Walde durch spielende Kinder ein Waldbrand, der über 25 ha Kiefernbestand vernichtete.

13. April. **Spandau.** 14. April. Gestern wütete im Spandauer Stadtwald ein Waldbrand, der nach vieler Mühe gelöscht wurde, ehe er größeren Schaden anrichtete.

Digitized by Google

Vereins-Nachrichten.

Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Bekanntlich sind **sämtliche Mitglieder** des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten bei der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft **gegen Unfall** versichert. Letztere hat die Gewährung von Unfallentschädigungen und Renten, wie uns mitgeteilt worden ist, mehrfach wegen verspäteter Anzeige abgelehnt. Im Interesse der Mitglieder dieses Vereins machen wir darauf aufmerksam, daß nach den Versicherungsbedingungen die Versicherten resp. deren Rechtsnachfolger verpflichtet sind, **sobald als möglich, spätestens aber binnen 8 Tagen** nach dem Ereignisse bzw. nach erhaltener Kenntnis von demselben oder nach dem Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit, eine schriftliche, bei der Post „eingeschriebene", mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige auf dem Schadenanmeldungsformular der Gesellschaft, dessen Fragen sämtlich gewissenhaft zu beantworten sind, unter gleichzeitiger Beifügung eines Berichtes des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Zeugnisses der Filial-Direktion der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft in Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 124, zu übersenden.

Bei **Todesfällen** muß die General-Direktion der Gesellschaft in Frankfurt a. M. (Telegramm-Adresse: Francona Frankfurtmain) seitens des Anspruch Erhebenden **innerhalb 48 Stunden** nach Bekanntwerden des Ereignisses oder nach Aufhören der nachzuweisenden Unmöglichkeit **telegraphisch** unter Angabe des Namens und Wohnortes des zuständigen Kreisphysikus benachrichtigt werden.

Bei jedem Unfalle hat der Versicherte unverzüglich und dauernd bis zu seiner Erledigung einen praktischen, approbierten Arzt zuzuziehen, dessen Anordnungen in allen Teilen Folge zu leisten und für angemessene Krankenpflege zu sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten sind von dem Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu bestreiten. Anordnungen des behandelnden Arztes, welche über eine häusliche Behandlung und Krankenpflege hinausgehen, ist der Versicherte zu befolgen nicht verpflichtet, sofern es sich nicht um die Unterbringung des Verletzten in einer an seinem Wohnorte oder dessen nächster Umgebung befindlichen Heilanstalt handelt.

Die Versicherungsbedingungen und Formulare zu Unfallanzeigen sind sämtlichen Mitgliedern ausgehändigt. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Schriftstücke so bereit zu legen, daß sie einem Unfalle sofort zur Hand sind, insondere beim Eintritt eines Todesfalles des sicherten von den Hinterbliebenen desselben t aufgefunden werden können.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Haase, Forstassessor zu Keilchensee (Neumark), ist unter Ernennung zum Oberförster die Betriebsregulierungsarbeit der Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

von der Heyde, Oberförster, ist an Stelle des beurlaubten Oberförsters Freiherrn Ostmann von der Leye die Oberförsterstelle Oberfier, Regbz. Köslin, übertragen.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat wurde verliehen den Regierungs- und Forsträten:

von Pentheim in Hannover, **Petzhold** in Stettin, **Bock** in Königsberg, **Brinkmann** in Frankfurt a. O., **Rudolph** in Stettin, **Burckhardt** in Hannover, **Carganico** in Breslau, **Conrad** in Wiesbaden, **Dunkelberg** in Stettin, **Fitzau** in Kassel, **Godbersen** in Potsdam, **Grueneberg** in Hildesheim, **Hempel** in Köslin, **Heyder** in Frankfurt a. O., **John** in Frankfurt a. O., **Kalk** in Hannover, **Kleyenstuber** in Erfurt, **Keyen** in Bromberg, **Krumhaar** in Frankfurt a. O., **Mühlhausen** in Kassel, **Müller** in Hildesheim, **Neuß** in Frankfurt a. O., **Rüther** in Hildesheim, **von der Schulenburg-Angern** in Kassel, **Schwieger** in Potsdam, **Siewert** in Allenstein, **Söllig** in Kassel, **Stahl** in Potsdam, **Wegener** in Trier, **Werner** in Posen, **Witzek** in Trier, **Zangemeister** in Kassel.

Bergemann, Hilfsförster zu Cleve, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Burg a. d. Wupper, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, übertragen worden.

Bünning, Hilfsförster zu Kindelsdorf, Oberförsterei Ullersdorf, ist als Hilfsförster und Schreibgehilfe des Oberförsters nach Alt-Reichenau, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Christiansen, Forstaufseher zu Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Provinz Schleswig-Holstein, ist infolge Überweisung an das Seminar für orientalische Sprachen nach Berlin NW. 7, Bauhofstraße 2 III, verzogen.

Gruber, Förster zu Grüneck, Oberförsterei Charlottenthal, ist die durch Pensionierung des Hegemeisters Bendick erledigte Försterstelle zu Lindenbusch, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Hartmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, z. Zt. in Privatforstdiensten, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Wanfried, Regbz. Kassel, vom 1. Mai d. Js. ab einberufen.

Herpin, Förster zu Jägerhof, Oberförsterei Mützelburg, ist die durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Borgwall, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Jahn, Hilfsjäger in der Oberförsterei Jellowa, ist nach der Oberförsterei Rybnik, Regbz. Oppeln, versetzt worden.

Irmler, Hilfsförster zu Alt-Reichenau, Oberförsterei Reichenau, ist als Hilfsförster und Gehilfe des Revierförsters nach Grüssau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

König, Forstaufseher zu Stausebach, Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt.

Laechelin, Forstaufseher in der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, ist als Forst- und Fischereiaufseher nach Nieden, Oberförsterei Rudschanny, Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Luban, Förster zu Burg, Oberförsterei Benrath, ist die Försterstelle zu Alpen-Ost, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

von Roden, Förster zu Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, ist zum Stadtförster in Moringen gewählt und scheidet mit dem 1. Juli d. Js. aus dem Staatsforstdienste.

Säuberlich, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Jägerhof, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Digitized by Google

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Pleige, pensionierter Fürstlich Salm-Horstmarscher Forstarbeiter zu Osterwick, Kreis Coesfeld i. Westf., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Recht, Forstlehrling in der von Kleistschen Forstverwaltung zu Groß-Freienstein, ist als Gutsförster in Zuch bei Gramenz in Pommern angestellt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Furpus, Forstmeister zu Berchtesgaden, ist pensioniert.

Höß wein, Förster zu Lixenried, ist nach Neunaigen versetzt.

Kampp, Forstwart zu Rettenbach, ist zum Förster in Lixenried befördert worden.

Hohenleitner, Forstgehilfe zu Oberaudorf, ist zum Forstwart in Rödelmaier befördert worden.

v. Höhendorf, Forstgehilfe zu Höhenkirchen, ist zum Forstwart in Ettenbeuren befördert worden.

Kracher, Förster zu Weißbach, ist nach Raiten versetzt worden.

Lehrndorfer, Forstwart zu Spalt, ist zum Förster in Burk befördert worden.

Meuner, Forstwart zu Jachenau, ist zum Förster in Weißbach befördert worden.

Sauter, Förster zu Raiten, ist pensioniert.

Weixler, Forstwart zu Ettenbeuren, ist nach Rettenbach versetzt worden.

Ziegler, Forstwart zu Rödelmaier, ist nach Dürrwangen versetzt worden.

Königreich Sachsen.

Mehwald, bisher Oberwildmeister zu Domatschine, Kreis Oels, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königl. preußische Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle Oberemmel ist zum 1. Juli 1908 zu besetzen. Das jährliche Einkommen besteht in einem Anfangsgehalte von 1000 Mk., freie Wohnung in anrechnungsfähigem Mietswerte von 250 Mk. und 105 Mk. Brennholzentschädigung. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und nach weiteren drei Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 5. Juni d. Js. an den Bürgermeister in Conz einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 29. Anfrage: Ich beabsichtige, mit Empfang des Forstversorgungsscheines (Oktober d. Js.) in einen anderen Beruf überzutreten. Kann ich den Forstversorgungsschein in den Zivilversorgungsschein umtauschen und als Militäranwärter angestellt werden? Ich beabsichtige, zum Gericht überzugehen, oder welcher Beruf wäre besser zu erlangen? Welche Schritte habe ich nun zu tun, um die Berechtigung als Militäranwärter zu erlangen und bei irgend einer Verwaltung anzukommen? Würde beim Magistrat bald Anstellung zu erwarten sein? Welches Gehalt würde man anfangs haben?

K., Königl. Forstaufseher und Sekretär.

Antwort: Ein Umtausch des Forstversorgungsscheines in den Zivilversorgungsschein ist nicht angängig. Nach § 28 Absatz 3 die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst können den forstversorgungsberechtigten Anwärtern nur die den Militäranwärtern vorbehaltenen Subaltern- 2c. Stellen verliehen werden, wenn eine Reichs- oder Staatsbehörde von der Anstellung eines Forstmannes einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet. Hiernach erscheint uns eine Anstellung beim Magistrat ausgeschlossen. Um eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle zu erlangen, müßten Sie sich an den Chef derjenigen Reichs- oder Staatsbehörde wenden, bei welcher Sie angestellt zu werden wünschen. Außer dem Gericht würde für Sie zweckmäßig auch noch die allgemeine Verwaltung (Regierungen) in Frage kommen. Soweit wir unterrichtet sind, ist aber die Aussicht für die Militäranwärter bei den Regierungen nicht besonders günstig, so daß Sie auf eine längere diätarische Beschäftigung gefaßt sein müßten.

Nr. 30. Anfrage: Darf ein Förster, der am 1. Juli pensioniert wird, das ihm zustehende eventl. erübrigte Deputatholz bei seinem Abzuge mitnehmen? C. K.

Antwort: Nein! Der Forstbeamte wird nicht Eigentümer des Deputatholzes, er hat nur das Nutzungsrecht während seiner Dienstzeit, auch steckt der Wert der freien Feuerung in dem Ruhegehalt. Das am 1. Juli vorhandene erübrigte Deputatholz geht auf den Dienstnachfolger über, dieser hat dafür Werbungs-, Anfuhr- und Kleinmachkosten zu erstatten. R. R.

Nr. 31. Anfrage: Ein Jäger der Kl. A, im zweiten Dienstjahre stehend, will nach Ablauf dieser zwei Militärdienstjahre endgültig ausscheiden, resp. sich von der Liste der Kgl. gelernten Jäger streichen lassen. Was hat derselbe zu tun, daß sein Austritt aus dem Bataillon im Herbst d. Js. ohne Schwierigkeit erfolgen kann? Wo hat er seinen Entschluß zu melden, und wann muß dies spätestens geschehen?

Antwort: Da für die Jäger, welche nicht auf Forstversorgung dienen wollen, ebenso wie für die Infanterie nur eine zweijährige Militär-Dienstzeit vorgeschrieben ist, so muß der fragliche junge Mann im Herbst d. Js. vom Militär entlassen werden, wenn er erklärt, nicht auf Forstversorgung dienen zu wollen. Diese Erklärung ist im Sinne des Musters D zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königli Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 [illegible] Kompagnie-Chef abzugeben.

Nr. 32. Anfrage: Wie denken Sie die Kultur der amerikanischen Roteiche? solche zu empfehlen? Welches sind die Bo Wie muß der Boden hierzu beschaffen sein

Digitized by Google

Antwort: Die Kultur der amerikanischen Roteiche ist zu empfehlen wegen ihrer Schnellwüchsigkeit und wegen des geringeren Anspruchs, den Quercus rubra an den Boden stellt, gegenüber unseren Eichen. Die technischen Eigenschaften sind auch nicht so gering, wie vielfach behauptet wird, da neuerdings erhebliche Mengen Roteichenhölzer aus Amerika nach Deutschland eingeführt wurden. Frischer Sandboden, noch besser lehmiger Sandboden, genügt. Saat, Kleinpflanzung, höchstens Lodenpflanzung, keine Heister. Für gute Bodenlockerung bei der Kultur sehr dankbar.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

☛ Dieser Nummer liegt die Aprilnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Dienstaltersliste
der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Osnabrück-Aurich.*)

(Stand vom 20. April 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Schütze	1. 7. 1873	18. 10. 1844	1	Sandhorst	Aurich
2	Künne	1. 11. 1876	22. 2. 1846	5	Schoo	Aurich
3	Fechtmeyer	1. 7. 1877	11. 8. 1845	4	Ihlow	Aurich
4	Roloff	1. 11. 1878	8. 3. 1847	6	Lingen	Lingen
5	Ebeling	1. 5. 1881	20. 12. 1844	2	Bersenbrück	Bersenbrück
6	Peter	1. 5. 1881	29. 12. 1844	3	Bippen	Bersenbrück
7	Sabiel	1. 11. 1886	7. 10. 1853	7	Lingen	Lingen
8	Walter	1. 11. 1888	25. 11. 1858	8	Bramsche	Bersenbrück
9	Röhrig	1. 5. 1890	19. 9. 1860	11	Egels	Aurich
10	Dauer, R.-F.**)	1. 2. 1892	15. 1. 1862	14	Freudenthal	Palsterkamp
11	Schröter, R.-F.**)	1. 7. 1892	23. 9. 1863	20	Schafhaus	Aurich
12	Dühring	1. 7. 1892	9. 12. 1863	21	Meerhusen	Aurich
13	Kühlke	1. 7. 1893	27. 8. 1863	19	Kloster Oesede	Palsterkamp
14	Lamby	1. 7. 1893	10. 9. 1864	22	Freren	Lingen
15	Brünig	1. 7. 1895	16. 2. 1860	9	Hopels	Friedeburg
16	Keßner	1. 4. 1896	20. 6. 1860	10	Neuenwalde	Aurich
17	Tangermann	1. 7. 1897	12. 7. 1862	15	Nolle	Palsterkamp
18	Keusch	1. 4. 1898	9. 11. 1861	13	Wittmunderwald (Hohehahn)	Aurich
19	Henkel	1. 7. 1898	21. 12. 1865	24	Helfern	Palsterkamp
20	Wilhelm	1. 10. 1899	7. 1. 1861	12	Baccum	Lingen
21	Kerkau	1. 1. 1901	25. 1. 1863	18	Hankenberge	Palsterkamp
22	Bohnen	1. 1. 1901	4. 8. 1862	16	Berge i. Hannov.	Bersenbrück
23	Reese	1. 4. 1901	13. 2. 1865	23	Kloster Barthe	Friedeburg
24	Wildberger	1. 10. 1902	8. 8. 1862	17	Altenlünne	Lingen
25	Spechtmeyer	1. 6. 1904	4. 8. 1869	25	Westerholte	Bersenbrück

*) An Dienstaltereslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke Aachen (Jahrgang 1905 Nr. 5), Allenstein (Jahrgang 1905 Nr. 41), Arnsberg (Jahrgang 1905 Nr. 20), Breslau (Jahrgang 1905 Nr. 14), Danzig (Jahrgang 1905 Nr. 42), Düsseldorf (Jahrgang 1906 Nr. 5), Erfurt (Jahrgang 1905 Nr. 27), Gumbinnen (Jahrgang 1905 Nr. 47), Hannover (Jahrgang 1905 Nr. 33), Hildesheim (Jahrgang 1906 Nr. 16), Kassel (Jahrgang 1905 Nr. 34), Koblenz (Jahrgang 1905 Nr. 12), Köln (Jahrgang 1906 Nr. 1), Königsberg (Jahrgang 1905 Nr. 49), Köslin (Jahrgang 1905 Nr. 37), Liegnitz (Jahrgang 1905 Nr. 38), Lüneburg (Jahrgang 1905 Nr. 7), Magdeburg (Jahrgang 1905 Nr. 36), Marienwerder (Jahrgang 1905 Nr. 10), Merseburg (Jahrgang 1905 Nr. 35), Minden-Münster (Jahrgang 1906 Nr. 11), Oppeln (Jahrgang 1905 Nr. 40), Posen (Jahrgang 1905 Nr. 21), Schleswig (Jahrgang 1905 Nr. 18), Stade (Jahrgang 1904 Nr. 50), Stettin (Jahrgang 1905 Nr. 15), Stralsund (Jahrgang 1905 Nr. 51), Trier (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: Frankfurt a. O., Bromberg, Potsdam. Ferner ist uns die Lieferung der Dienstaltersliste für Wiesbaden in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Herren die höfliche Bitte, uns auch zu den Altereslisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst zu verhelfen; es empfiehlt sich jedoch, mit vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit für niemand etwa unnötige ...it erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren usw., sind wir gern bereit. ...ie Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nicht streng nach dem Dienstalter er... nicht veröffentlichen. — Über etwaige Fehler in den bereits herausgegebenen Listen bitten wir ... ndlichst um Nachricht.

**) R.-F. = Revierförster.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **5. ordentliche Mitglieder-Versammlung** des Vereins findet am **26. Mai d. Js.**, von vormittags 8 Uhr ab, in **Berlin, Bötzow-Brauerei** (Prenzlauer Berg 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 2c.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.
4. Erhöhung der Teuerungszulage und der Zulagen für Sekretäre.
5. Das Försterdienstland.
6. Sterbe- bzw. Krankenkassen-Bildung.
7. Neuwahl des stellvertr. Schatzmeisters wegen Wohnungswechsels des bisherigen.
8. Bildung von Bezirksgruppen.
9. Verschiedenes.

Zu der Versammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Die Herren Delegierten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung durch Bescheinigung der Stimmzahl durch die Gruppen-Vorstände zulässig ist und von einer Vorlegung der Mitgliedskarten in solchem Falle Abstand genommen wird.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Über die Aufnahme von Anzeigen, Mitteilungen und Berichten der Bezirks- und Ortsgruppen im Vereinsorgan ist in der Vorstandssitzung vom 17. Februar folgender Beschluß gefaßt worden: In Ansehung der Ausbreitung unseres Vereins und der damit sich immer mehrenden Zahl der Nachrichten aus den Orts- und Bezirksgruppen bittet der Vorstand die verehrlichen Gruppenvorstände, die Berichte über abgehaltene Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte in aller Kürze abzufassen und nur über das zu berichten, was wirklich von allgemeinem Interesse ist. Diese Berichte können selbstverständlich nur einmal aufgenommen werden. Ferner wird gebeten, auch die Anzeigen über neue Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte, sowie andere Mitteilungen so knapp wie möglich abzufassen. Es wird weiter beschlossen, die Schriftleitung des Vereinsorgans anzuweisen, derartige Anzeigen, die zu mehrmaligem Abdruck eingesandt werden, für Ortsgruppen nicht öfter als zweimal und für Bezirksgruppen nicht öfter wie dreimal aufzunehmen, wobei die verehrlichen Gruppenvorstände zugleich gebeten werden, sich, wo es irgendwie angeht, bei ihren Anzeigen möglichst mit einmaliger Aufnahme zu begnügen. —

Der einmütig gefaßte Beschluß ist begründet dadurch, daß bei möglichster Einschränkung der Vereinsnachrichten mehr Raum für Aufnahme eines die Allgemeinheit interessierenden Lesestoffes geschaffen wird.

Forsthaus Hundekehle, den 18. Februar 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Northeim im Gasthof „Zur Sonne". Tagesordnung: 1. Rechnungsablage für 1905. 2. Stellungnahme zur Tagesordnung des Hauptvereins am 26. Mai d. Js. 3. Wahl Delegierter zur 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Der Vorsta

Königsberg-Allenstein. Behufs Besprechung Stellungnahme zur Tagesordnung der 1 jährigen 5. ordentlichen Mitgliederversamml in Berlin findet am Sonntag, den 20. Mai d. nachmittags 2 Uhr, in Allenstein, Hotel deut Haus, eine außerordentliche Mitglieder- sammlung statt. Ebendaselbst von

Digitized by Google

2 Uhr Vorstandssitzung. Die zur hiesigen Bezirksgruppe gehörenden Ortsgruppen werden gebeten, speziell zu Punkt 3 der Tagesordnung „Anträge auf Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und Verringerung der Anwärter-Anzahl", sowie zu der beabsichtigten Sterbekassen-Einrichtung (s. Nr. 9 S. 209 unseres Vereins-Organs) zuvor innerhalb der Gruppen Stellung zu nehmen und sich, soweit selbige nicht durch eine möglichst große Anzahl ihrer Mitglieder vertreten sind, vollzählig durch Entsendung von Delegierten an der Versammlung zu beteiligen. Besonders wird hierdurch die Ortsgruppe Konitzen noch ganz ergebenst eingeladen. Gleichzeitig soll auch die auf der diesjährigen 3. ordentlichen Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe in Königsberg im Dezember d. Js. in Aussicht genommene Teilung der Bezirksgruppe einer Besprechung unterzogen und auch für die Berliner Versammlung noch ein Ersatz-Delegierter gewählt werden.

Der Vorsitzende.

Stade. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Brenervörde mit nachfolgender Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Rechnungslegung. 3. Besprechung der Tagesordnung zur fünften Hauptversammlung und eines Antrages der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein. 4. Delegiertenwahl. 5. Verschiedenes. Wegen der hohen Bedeutung des dritten Punktes der Tagesordnung wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Damen äußerst willkommen. Die noch nicht der Gruppe angehörenden Herren Kollegen werden — da für die Zukunft nicht mehr wie bisher die Legitimierung der Delegierten durch Mitgliedskarten, sondern durch eine Bescheinigung der Gruppenvorstände erfolgt — gebeten, sich der Gruppe anzuschließen. Auch sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß der Beitrag (1 Mk. pro Jahr) nur zu Portoauslagen und einer Beihilfe zu den Reisekosten des Delegierten verwendet wird, und daher jedes Mitglied des Hauptvereins moralisch verpflichtet ist, der Gruppe beizutreten.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 12½ Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Allenstein, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der an demselben Tage dort stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten. Der Vorstand.

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, [illegible] 13. Mai cr., nachmittags 2³⁰ Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel (W. Erdnüß) Altenkirchen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung des Delegiertenbeitrages. Verschiedenes. Gemmel.

[illegible]plathow (Regbz. Magdeburg). Zu der am [illegible] Mai cr. stattfindenden Hauptversammlung Berlin entsenden wir einen Delegierten. Mitglieder, welche keiner Orts- 2c. Gruppe angehören und mit ihrer Stimme durch diesen vertreten sein wollen, bitten wir, dies per Postkarte unserm Schriftführer Hilfsförster Lauer in Altenplathow bei Genthin mitzuteilen.

Der Vorsitzende.

Benrath (Regbz. Düsseldorf). Sonntag, den 29. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Neuß, Hotel Berghaus. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder, insbesondere der vom rechten Rheinufer, wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 29. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Stadt Hannover". Tagesordnung: Verschiedenes. Im Interesse der Angelegenheit ist eine rege Teilnahme sehr erwünscht. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am 13. Mai cr., ¼4 Uhr, im Restaurant Müller zu Liebenau statt. Tagesordnung: 1. Fortsetzung des Vortrags über Obstbaumzucht von Herrn Förster Idour. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Über Schießstand. Der Vorstand.

Neuhof, Kr. Fulda (Regbz. Kassel). Nach einem vom Herrn Vorsitzenden des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten ergangenen Rundschreiben an die Ortsgruppen vom 26. Februar d. Js. ist es zur Förderung der Vereinssache resp. zur wirksamen Vertretung der Hauptwünsche, wie Gehalts- und Anwärteranstellungsverhältnisse, erforderlich, daß zu der am 26. Mai d. Js. in Berlin stattfindenden Versammlung recht viele Delegierte, mit möglichst großer Stimmenanzahl versehen, erscheinen. Die Ortsgruppe Neuhof entsendet hierzu in Gemeinschaft mit den übrigen Gruppen des Bezirks Kassel-Ost (bis jetzt Gelnhausen und Eschwege) einen Vereinskollegen als Abgeordneten nach Berlin. Die für denselben aufzubringenden Reise- 2c.-Kosten werden sich bei dieser gemeinschaftlichen Entsendung für das einzelne Mitglied voraussichtlich sehr gering stellen. Es ist denn auch hierbei, und zur Erleichterung ähnlicher zukünftiger Angelegenheiten, wieder die Frage der Bildung einer Bezirksgruppe Kassel-Ost rege geworden, der demnächst näher getreten werden wird. Leider sind die übrigen Herren Kollegen im Kreise Fulda, sowie in Hünfeld und Gersfeld, als dem Mittelpunkte des erwähnten Bezirkes, wenn nicht noch teilweise mit dem Beitritt zum Verein überhaupt, so doch mit der Ortsgruppenbildung im Rückstande. — Es wäre doch nun sehr erwünscht, zunächst wenigstens die Stimmen der s. g. Einzelmitglieder aus den Königlichen Oberförstereien der genannten Kreise bei der diesjährigen Hauptversammlung zum Ausdruck bringen zu können. Die aus den Oberförstereien Neuhof und Niederkalbach seit Gründung des Vereins bestehende Ortsgruppe Neuhof, bis jetzt die einzige in der Umgegend von Fulda, hat es nun übernommen, den Herren Vereins- und Nachbarkollegen aus den Königlichen Oberförstereien Fulda, Giesel, Großenlüder, Thiergarten, auch Gersfeld, Hilders,

Digitized by Google

sowie Burghaun und Mackenzell — falls dieselben es nicht vorziehen sollten, sich erst zu Gruppen, etwa einer Ortsgruppe Fulda zu vereinigen und dann anzuschließen, womit der beabsichtigte Zweck noch besser erreicht wäre — wenigstens Gelegenheit zu geben, sich in diesem Jahre auf der Versammlung in Berlin vertreten zu lassen, und werden die Herren Kollegen gebeten, zwecks Bevollmächtigung unseres demnächst zu wählenden Abgeordneten, die Mitgliedskarten, welche später wieder zurückerfolgen, oder eine sonstige schriftliche Erklärung mit Angabe der Mitgliedsnummer, unter etwaiger Beifügung von Anträgen, möglichst bis zum 5. Mai d. Js. an den Kollegen Fischer zu Forsthaus Mittelkalbach bei Neuhof, Kreis Fulda, gelangen zu lassen. Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Welcher Kollege würde die Ortsgruppe Ostfriesland bei der Hauptversammlung vertreten?

Forsthaus Egels bei Aurich.

Für den Vorstand: Röhrig, Förster.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung zu Wittmund, Hotel Finkenburg. Besprechung der bei der Hauptversammlung zur Beratung stehenden Punkte, insbesondere Gehalts- und Dienstlandsfrage. Auf das Erscheinen sämtlicher Mitglieder hoffen wir, und die Herren Kollegen, welche nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, auch die in Privatdiensten werden hiermit freundlichst eingeladen. Erwünscht wäre es, wenn dem Herrn Kollegen Keusch das Erscheinen rechtzeitig angezeigt würde, und wird derselbe hiermit gebeten, für die nötige Gemütlichkeit zu sorgen. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). In der am 9. April cr. im Hotel Monopol zu Hameln abgehaltenen Versammlung wurde einstimmig beschlossen, zu der am 26. Mai d. Js. stattfindenden Hauptversammlung in Berlin einen Delegierten aus der hiesigen Ortsgruppe zu entsenden. Die nicht anwesenden Kollegen werden gebeten, baldmöglichst den anteiligen Beitrag zu den Reisekosten im Betrage von 2,50 Mk. pro Person an den Schriftführer Drösemeyer zu Gellersen, Post Welsede, einzusenden.

Der Vorstand.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Zu der am 8. April anberaumten Versammlung waren leider wieder nicht alle Mitglieder erschienen. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät eröffnet hatte, wurde zur Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppen-Versammlung geschritten und einstimmig Kollege Helbing, Persing, gewählt. Dann kam das vom Hauptverein eingegangene Rundschreiben zur Verlesung, und wurde von der Ortsgruppe dahin Beschluß gefaßt, den Hauptverein zu bitten, daß jedes Einzelmitglied durch besondere Karte ersucht wird, sich dem am 26. Mai in Berlin gefaßten Mehrheitsbeschluß anzuschließen. Um die Arbeit dem Hauptverein zu erleichtern, sind die Karten in Neudamm zu drucken und haben die Bezirks- und Ortsgruppen-Vorstände den Versand der Karten zu übernehmen. Darauf besprach Kollege Link, Kurken das von der Bezirksgruppe an sämtliche Bezirks- und Ortsgruppen ergangene Schreiben, und wurde zu Punkt 3 der Berliner Mitglieder-Versammlung der Beschluß gefaßt, im Sinne des Rundschreibens der Bezirksgruppe einzutreten. Die Einrichtung einer Sterbekasse innerhalb des Vereins mit einem Sterbegeld von 200 Mark und einem Mehrbeitrag von 2 Mark wurde einstimmig beschlossen. Nach Schluß der Sitzung folgte noch ein längeres, gemütliches Zusammensein.

Königsberg i. Pr. Mitglieder-Versammlung vom 12. April cr. 1. Es wurden 5 neue Mitglieder aufgenommen, so daß die Gruppe jetzt 30 Mitglieder zählt und damit wohl die stärkste im Bezirk sein dürfte. Bei Besprechung der in Allenstein zur Beratung kommenden Punkte wurde hauptsächlich die Anstellungs- und in Verbindung damit die Sekretärfrage herausgehoben. Die Versammlung war einstimmig für die Annahme des von der Bezirksgruppe verfaßten Rundschreibens im vollen Wortlaut. Es wurde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Anstellungsfrage an Wichtigkeit der Gehaltsfrage kaum nachsteht und ebenso wie diese den ganzen Stand in Mitleidenschaft ziehe. Die Versammlung erklärte, daß, wenn der Weg in der Sekretärfrage für die Königliche Staatsregierung nicht voll gangbar sein sollte, wir auch für jeden andern Ausweg aus diesen trostlosen Anstellungsverhältnissen dankbar sein würden. In der Sterbekassenfrage wurde anheimgegeben, dieselbe bis zur Erledigung der beiden Hauptpunkte, Gehalt und Anstellung, zurückzustellen, um eine Überlastung und Zersplitterung der Arbeitskraft des Vorstandes zu verhüten. In die Besprechung der Dienstlandsfrage wurde nicht eingetreten, da neue Punkte hierzu kaum vorgebracht werden könnten. 3. Zum Delegierten nach Allenstein wurde der Vorsitzende, Herr Hegemeister Drescher, gewählt. 4. Die Abhaltung eines Scheibenschießens in Verbindung mit der Sommerversammlung im neuen Schützenhause wurde, eine Beteiligung von zehn Schützen vorausgesetzt, beschlossen. Der Beitrag zur Beschaffung der Preise wurde auf 2,50 Mk. festgesetzt und als Tag vorläufig der 7. Juli in Aussicht genommen. Die Anmeldungen nebst Beiträgen sind bis spätestens 1. Juni an den Schriftführer einzusenden. Derselbe erteilt Anfrage bereitwilligst jede nähere Ausk Zum Arrangement des Ganzen wurde Kommission von drei Kollegen gewählt. Nach dann der Vorsitzende noch den Wunsch au sprochen hatte, künftig die Versammlungen z reicher besucht zu sehen, wurde der offizielle der Sitzung geschlossen. Der Vorst-

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Schulz, Reinhold, Förster, Krahme.
Schwarzenstein, Emil, Reserve-Oberjäger der Klasse A, Forsthaus Blücherwald bei Luzine (Schlesien).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg (Westf.)	5,—	Mk.
Spende von Herrn Förster Karl Koch in Tschirndorf	3,—	„
Spende von Herrn Privatförster a. D. Krause in Dahlwitz	5,—	„
Spende von Frida Bleicher in Augsburg	3,—	„
Summa	16,—	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Hinnenburg, 2 Mk.; Arndt, Kockezitz, 2 Mk.; Bornemann, Ober-Gläsersdorf, 2 Mk.; Ballerstaedt, Schönmoor, 2 Mk.; Bismark, Pechüle, 2 Mk.; Bartsch, Eckerberg, 2 Mk.; Collatz, Kuhtz, 2 Mk.; Dogge, Berlin, 5 Mk.; Drexel, Tegernheim, 2 Mk.; Dortmund, Landechow, 2 Mk.; Ehrke, Szargillen, 2 Mk.; Ernst, Waldeck, 2 Mk.; Engel, Unter-Lehnitz, 4 Mk.; Frömming, Pentkowitz, 2 Mk.; Fiebing, Biesow, 2 Mk.; Fuchs, Seeburg, 2 Mk.; Förster, Ober-Gläsersdorf, 2 Mk.; Fauteck, Potsdam, 2 Mk.; Forgber, Havenmark, 2 Mk.; Gallien, Surmin, 2 Mk.; Greiner, Bötzow, 2 Mk.; Giesecke, Klein-Wanzleben, 5 Mk.; Heiber, Ober-Gläsersdorf, 2 Mk.; Hann, Oelper, 2 Mk.; Hintz, Meisdorf, 3 Mk.; Haase, Wulferode, 2 Mk.; Hermsmeyer, Detmold, 2 Mk.; Hamm, Argelothen, 2 Mk.; von Hinüber, Medingen, 5 Mk.; Haase, Heydtwalde, 2 Mk.; Heisig, Ziegenhals, 2 Mk.; Jaenisch, Eulenburg, 2 Mk.; Jeschonek, Marienau, 2 Mk.; Künsel, Elend, 2 Mk.; Kudella, Stuthof, 2 Mk.; Krause, Dahlwitz, 2 Mk.; Klippel, Wildenburg, 2 Mk.; König, Schreitlaugken, 2 Mk.; von Krogh, Frankfurt a. O., 10 Mk.; van Koolwyk, Cleve, 5 Mk.; Kaiser, Mittelbusch, 2 Mk.; Kuthe, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Kühn, Battenberg, 5 Mk.; Konrad, Weszkellen, 2 Mk.; Liebr, Nistitz, 2 Mk.; Lehnpfuhl, Linna, 5 Mk.; Lemke, Eichwerder, 2 Mk.; Louen, Lammersdorf, 2 Mk.; Lippkau, Kuhfeld, 2 Mk.; Leitzner, Wolfsburg, 2,50 Mk.; Lüdtke, Schopp, 2 Mk.; Möllenhoff, Kensau, 2 Mk.; Möring, Kl.-Lagiewnik, 2 Mk.; Meier, Altendambach, 2 Mk.; Mahling, Falkenhagen, 2 Mk.; Mogk, Kudippen, 5 Mk.; Muderack, Mosteen, 2 Mk.; Meerwald, Elend, 2 Mk.; Nerke, Königswartha, 2 Mk.; Nießing, Elsenek, 2 Mk.; Nowak, Börnig, 2 Mk.; Rekow, Bärenwalde, 2 Mk.; Reich, Pleß, 5 Mk.; Richter, Wilmersdorf, 2 Mk.; Rabe, Goltewitz, 2 Mk.; Rousavy, Müglitz, 2 Mk.; Seidler, Jarotschin, 2 Mk.; Sieglohr, Mayen, 5 Mk.; Spindeler, Dalhausen, 2 Mk.; Simon, Kalk, 2 Mk.; Schroeter, Kynau, 2 Mk.; Schirdewan, Schönwalde, 2 Mk.; Schulz, Dubbertech, 2 Mk.; Schmitz, Osterspai, 2,50 Mk.; Schyca, Dessow, 2 Mk.; Stephan, Namslau, 2 Mk.; Tschorn, Gießmannsdorf, 2 Mk.; Triebsees, Gartow, 2 Mk.; Voesch, Reinfeld, 2 Mk.; Wegener, Ober-Gläsersdorf, 2 Mk.; Wahl, Kaßnitz, 2 Mk.; Würschmidt, Jerichow, 2 Mk.; Wittge, Eschwege, 2 Mk.; von Windheim, Magdeburg, 5 Mk.; Werner, Friedenau, 2 Mk.; Wolff, Kl.-Pramsen, 2 Mk.; Worm, Kl.-Podloth, 2 Mk.; Werner, Rietschütz, 2 Mk.; Zühlke, Kelladden, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten**, bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitgliedern zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe III. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Am Sonntag, den 29. April cr., nachmittags 3 Uhr, findet die diesjährige Bezirksgruppenversammlung in Schwerin i. Meckl., Hotel „Niedersächsischer Hof", statt; gleichzeitig befindet sich daselbst die Geweih- und Gehörnausstellung des Mecklenburgischen Jagdschutzvereins, wodurch jedem Teilnehmer die Gelegenheit geboten ist, die Geweihausstellung zu besuchen.

Waldbesitzer, sowie Freunde des Vereins sind auch als Nichtmitglieder willkommen.

Digitized by Google

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
3. Wahl eines Stellvertreters für Bezirksgruppe III.
4. Anträge der Vereinsmitglieder.

Dreilützow, den 23. April 1906.

Der Vorsitzende: Franzke.

Bezirksgruppe Pommern.

Zu der am Freitag, den 11. Mai d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Remus zu Belgard stattfindenden Bezirksgruppenversammlung wird hiermit ergebenst eingeladen. Ein recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist sehr erwünscht.

Die Herren Waldbesitzer und Privatforstbeamte sind auch als Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Vereinssitzung höflichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Fricke, über die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung (Forstlehrlingsschule, Försterprüfung, Pensionsversicherung).
2. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe II.
Devrient.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieder-Nr.

2031. **Frau Gräfin Albrecht Wilhelm von der Groeben,** geb. Gräfin von Kielmansegg, zu Cappenberg bei Lünen, Westfalen. (B.-Gr. XI.)
2032. **Gniß,** Revierförster, Schlitz. (B.-Gr. XIII.)
2033. **Marx,** Revierförster, Schlitz. (B.-Gr. XIII.)
2034. **Gawall,** R., Wildmeister, Rotenburg a. F. (B.-Gr. XIII.)
2035. **Schmidt,** Georg, Hilfsjäger, Fh. Altteich bei Weißwasser, O.-L. (B.-Gr. VIII.)
2036. **Böhm,** Dr. med., Weißwasser, O.-L. (B.-Gr. VIII.) (A. M.*)
2037. **Jensen,** Wilh., Forstakademiker, Marienholz bei Flensburg. (B.-Gr. IV.)
2038. **Dalchow,** Alwin, Revierförster, Nassow, Kreis Köslin. (B.-Gr. II.)
2039. **Jansen,** August, Forstaufseher, Schloß Erpensburg bei Brenken, Kreis Büren, Westf. (B.-Gr. XI.)
2040. **Lohse,** Rudolf, verwaltender Revierförster, Cruffan bei Theetzen, Kreis Jerichow II. (B.-Gr. X.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 103, 110 je 3 Mk., Nr. 120 7 Mk., Nr. 134 3 Mk., Nr. 167, 270 je 7 Mk., Nr. 284 3 Mk., Nr. 287, 299 je 7 Mk., Nr. 344 9 Mk., Nr. 419, 485 je 7 Mk., Nr. 4-7 6 Mk., Nr. 593 9 Mk., Nr. 636 7 Mk., Nr. 611, 624, 673, 679, 807, 808 je 3 Mk., Nr. 843 4,50 Mk., Nr. 886 7 Mk., Nr. 873, 896 je 3 Mk., Nr. 942 5 Mk., Nr. 974, 1001, 1034, 1099 je 3 Mk., Nr. 1111 7 Mk., Nr. 1115, 1154, 1189 je 3 Mk., Nr. 1197 7 Mk., Nr. 1292 3 Mk., Nr. 1330 7 Mk., Nr. 1355, 1380 je 5 Mk., Nr. 1492, 1589 je 3 Mk., Nr. 1603 7 Mk., Nr. 1708 2 Mk., Nr. 1712 7 Mk., Nr. 1767 10 Mk., Nr. 1817 3 Mk., Nr. 2013 10 Mk., Nr. 2014, 2017 je 6 Mk., Nr. 2018 15 Mk., Nr. 2019, 2020, 2030 je 6 Mk.

*

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 1. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Unsere diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Sonntag, den 6. Mai d. Js.,** mit Beginn **11 Uhr vormittags,** im **Schießhaus** zu **Sonneberg,** abgehalten.

Die Tagesordnung ist bedingt durch § 18 der Vereinssatzungen. Zu § 18h sind gelegentlich einer Gruppenversammlung mehrere Anträge gestellt worden, die im wesentlichen folgende Gegenstände behandeln:

1. Vereinfachung der Einziehung der Vereinsbeiträge.
2. Gehalts- und Wohnungsfrage.
3. Verschiedenes (Urlaub, Uniformangelegenheiten, Raubzeugvertilgung).

Etwa noch eingehende Anträge werden seinerzeit gemäß § 17 der Satzungen bekannt gegeben werden.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.

Auf ein recht zahlreiches Erscheinen hofft
Mit Wald- und Weidmannsheil
Ellingshausen, den 24. März 1906.

G. Helbig, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 377. — Die Beeidigung der Privat... in Preußen auf das Forstdiebstahlgesetz. Von Fritz Mücke. (Schluß.) 378. — Vom Aufforsten. 381. — Folgen Wind- und Schneebruchs aus dem Jahre 1903. 383. — Sächsischer Landtag. Verhandlungen der Zweiten Kammer 20. März 1906. 383. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Von Forstm. Enseld. (Fortsetzung.) 385. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 387. — Aufforstu bei Driesen. 387. — Ankauf des Gutes Neugedank bei Obornik durch den Forstfiskus. 387. — Erhebung von Prüfgebühren. 387. — Waldbrände. 387. — Vereins-Nachrichten. 389. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderu 389. — Vakanzenliste. 390. — Briefe- und Fragekasten. 390. — Dienstalterisliste der königl. Revierförster und des Regierungsbezirks Osnabrück-Aurich. 391. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Nachrichten des „Waldheil". 396. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 39 des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 396. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 6. Mai 1906. 21. Band.

Bekanntmachung.

Die sechsundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet **am 12. Mai 1906, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 9 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Satzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1905, sowie der Etat für 1906, können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 10. Mai 1906 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Bornstedt.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

a) ...e **Adelshausen** in der Oberförsterei Altmorschen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum Juli 1906 anderweit zu besetzen.

a) ...lle **Kerspenhausen** (Schutzbezirk Hilperhausen) in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ...gierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

a) ...enelle **Mallentin** in der Oberförsterei Stangenwalde, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge ...bleibens des bisherigen Inhabers zum 1. August 1906 neu zu besetzen.

a) ...lle **Treppeln** in der Oberförsterei Neuzelle, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum ...li 1906 zu besetzen.

Digitized by Google

Der Wildverbiß und seine Vorbeugung durch Pflanzenanbau.

Von Förster Müller-Gnewau, Bezirk Danzig.

Die Abwehr oder völlige Verhinderung des Schadens, welcher durch den Verbiß der forstlichen Kulturen durch Rot- und Rehwild entsteht, ist in letzter Zeit zu der wohl am meisten erörterten Frage in den Fachblättern geworden. Daß den Kulturen durch Wildverbiß großer Schaden zugefügt wird oder bei größerem Rot- und Rehwildstande doch zugefügt werden kann, darüber besteht kein Zweifel. Über die Mittel zur Abwehr dieses Schadens gehen die Ansichten jedoch sehr weit auseinander.

Es ist erklärlich und bei der Wichtigkeit der Sache auch sehr anzuerkennen, daß sich die Industrie bemüht, Mittel herzustellen, welche dem Übel steuern oder es auch ganz verhindern sollen. Alle bisher empfohlenen Mittel haben als beste Empfehlung meist den „üblen" oder „sehr üblen" Geruch gemeinsam. Ich will nicht auf die Prüfung der Frage eingehen, ob alle Mittel auch wirksam sind, sondern ohne weiteres zugeben, daß es möglich ist, die Pflanzen durch solche Mittel zu schützen, wenigstens solange der üble Geruch anhält. Es soll auch nicht bestritten werden, daß die Schutzmittel den damit behandelten Pflanzen nicht schädlich sind. Die Massenanwendung solcher Mittel ist jedoch sehr teuer und auch überall im Walde wohl nicht anwendbar. Ganz abgesehen davon, daß bei weitgehendster Anwendung solcher „sehr übelriechender Mittel" der Aufenthalt im schönen grünen Wald wohl kein Genuß mehr sein würde, dürfte es doch auch wohl kaum ausführbar sein, größere Nadelholzsaaten genügend zu schützen, d. h. alle Pflanzen mit dem Schutzmittel zu behandeln. Sollte dies aber durchgeführt werden, so würden die Arbeitskosten und der Verbrauch an Schutzmitteln sehr hohe sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß künstliche Mittel nur bei öfterer Anwendung zu geeigneter Zeit genügend schützen können; ein dauernder Schutz ist ohne öftere Anwendung ausgeschlossen.

Ich will nun versuchen, die Aufmerksamkeit der Forstmänner und Jäger auf ein Vorbeugungsmittel gegen Wildverbiß hinzulenken, welches sich hierorts gut bewährt hat. Ich bemerke im voraus, daß ich dieses Mittel nicht „erfunden" habe, sondern nur durch den Zufall der Anwendung die vorbeugende Wirkung gegen Verbiß, namentlich von Nadelhölzern, entdeckt habe.

Bei der Aufforstung von Ödland durch Nadelholzpflanzung — Kiefern und Weymouthskiefern — wurde ein Feuergestell durch Umpflügen verwundet. Auf dieser Fläche wurde nun zur Äsung für Rehe und Hasen — Rotwild ist nicht vorhanden — ein Gemisch von gelben Lupinen, Buchweizen und Seradella angebaut. Hierbei sollten die Lupinen und Buchweizen nur Überfrucht für die Seradella als Hauptfrucht sein.

Auf dem an sich armen Boden — altes Ackerland — gediehen diese Pflanzen in dem regenreichen Sommer ausgezeichnet. Buchweizen wurde von der Blüte an von den Rehen total verbissen. Hiernach kam die Lupine und Seradella heran, und es wurde besonders die Lupine neben der Seradella im Herbst und Vorwinter gerne genommen und ebenfalls total verbissen. Da von dem Gemisch ein Überfluß vorhanden war, wurde ein Teil grün gemäht und an anderen Stellen auf sogenannten Kleereutern als Winterfütterung aufgebaust. Auch hier wurde das Gemisch sofort angenommen.

Die dicht bei der Anbaustelle gelegene Kultur — Pflanzung von Kiefer und Weymouthskiefer — ist vom Verbiß durch Rehe ganz verschont geblieben. Besonders auffallend ist, daß nicht eine Weymouthskiefer verbissen ist, da diese Holzart besonders dem Verbiß ausgesetzt und an anderen Stellen des Revieres, wo keine Lupinen waren, auch vorzugsweise verbissen ist.

Die Tatsachen sprechen für sich selbst, und es ist hiernach unzweifelhaft, daß die gebotene Gelegenheit, das angebaute Lupinengemisch zu verbeißen bzw. zu äsen, die Rehe vom Verbeißen der Nadelholzpflanzen abgehalten hat.

Wenn sich nun auch in diesem Falle die Futterpflanzenmischung gegen den Verbiß der Forstpflanzen durch Rehwild hier als ein Vorbeugungsmittel bewährt hat, so soll damit nicht behauptet werden, daß diese günstige Wirkung überall, und auch bei Rotwildstand, eintritt. Das hier eigentlich zu anderem Zwecke angebaute Pflanzengemisch als ein Allheilmittel hinzustellen, wäre mindestens gewagt. Der Zweck dieser Zeilen soll nur sein, zu weiteren Anbauversuchen und Beobachtungen anzuregen, um über diese forstlich wie jagdlich so wichtige Frage Erfahrungen zu sammeln.

Was nun die Anwendung dieses Vorbeugungsmittels anlangt, so ist der Anbau des Pflanzengemisches auf Gelände [illegible] fuhrwegen, in oder neben [illegible] hältnismäßig leicht und [illegible] Sofern diese Flächen [illegible] sind, dürfen sie nur [illegible] Schwingpfluge umgestürzt werd[illegible] im Herbst. Wenn auch [illegible] besonders gut und glatt [illegible]

Digitized by Google

nicht viel. Die anzubauenden Pflanzen sind alle sehr anspruchslos und gedeihen auch in unvollkommen zubereitetem Boden verhältnismäßig gut. Der Anbau ist auf allen Waldflächen möglich, da Lupine, Buchweizen und Seradella auch Seitenschatten gut vertragen.

Da die Pflanzen dem Zweck entsprechend einwintern müssen, wird hierdurch und durch die starke Beschattung der Boden bedeutend angereichert und für den weiteren Anbau auf derselben Fläche bedeutend verbessert.

Auch die Vorteile der durch den Anbau bedingten Einebnung der Gestelle und Wege, der Schutz gegen Feuersgefahr, sowie die wenig kostspielige und leichte Ausführung lassen Versuche schon aus diesen Gründen angezeigt erscheinen. Die Verwendung der Lupine allein, grün und auch als sogenanntes Lupinenheu als Wildfutter ist schon lange bekannt und soll auch hierdurch nicht als etwas Neues hingestellt werden. Schafe und Ziegen nehmen die Lupine ebenfalls gerne an, und hieraus erklärt sich wohl auch die Vorliebe des Rehwildes für diese Pflanze. Es scheint so, als ob die in der Lupine enthaltenen Bitterstoffe den Rehen besonders zusagen und für sie ein genügender Ersatz sind, der sie vom Abäsen der Nadelholzpflanzen abhält.

Was nun die Schädlichkeit der Lupine als Futterpflanze betrifft, die sogenannte Lupinose, so dürfte diese Krankheit doch wohl nur bei ausschließlicher Lupinenäsung beziehungsweise Fütterung eintreten. Es würde sich deshalb stets empfehlen, die Lupine niemals rein, sondern stets im Gemisch mit anderen Pflanzen, z. B. Buchweizen und Seradella, anzubauen und von den Lupinenarten die blaue Lupine zu bevorzugen. Das Wild hätte dann Gelegenheit, die übrigens nur ausnahmsweise schädliche Wirkung der Lupine durch die gleichzeitige Aufnahme der anderen Pflanzen auszugleichen. Ich möchte hierzu noch anführen, daß hier schon seit Jahren die sogenannte perennierende Lupine als Lupinenheu, allerdings mit Gras und Weichholzschößlingen — Aspe und Salweide — gemischt, als Winteräsung ohne jede schädliche Wirkung gereicht worden ist. Daneben wurden auch Hafergarben, Kleeheu und Roßkastanien geboten. Das Lupinenheu wurde von den Rehen stets zuerst und mit Vorliebe genommen. Ich halte hiernach die sogenannte Lupinose für nicht so [illegible]m, sofern dem Wilde nur Gelegenheit [illegible]n wird, nach freier Wahl die eine oder [illegible]re Pflanze aufzunehmen. Es soll jedoch hier[illegible]t bestritten werden, daß ausschließliche [illegible]na auch schädlich wirken kann.

Übrigens kann das Verbeißen von Nadelhölzern mangels jeglicher anderen Äsung in sehr schneereichen Wintern dem Rehwilde ebenso gefährlich werden. In den sehr schneereichen Wintern 1888, 1889 hatte ich Gelegenheit, bei mehreren auf der Oberförsterei eingelieferten eingegangenen Rehen den Mageninhalt zu untersuchen, derselbe bestand nur aus unverdauten Kiefernnadeln.

Der Instinkt läßt das Tier das Schädliche erkennen und, sofern sich nur die Möglichkeit bietet, auch diesem Schädlichen auszuweichen. Hierfür möchte ich noch folgendes Beispiel anführen. Im Revier liegt eine größere Meliorationswiese, die alljährlich mit Kainit und Thomasmehl gedüngt wird. Während nun die Rehe die Wiese vor der Düngung mit Vorliebe annehmen, meiden sie dieselbe sofort, wenn der Dünger ausgestreut ist, und nehmen sie erst wieder an, wenn alle Dungstoffe durch Regen oder Schnee von den Gräsern abgewaschen sind.

Ein ferneres Vorbeugungsmittel ist nach den hier gemachten Beobachtungen auch das Fällen von Aspen, schon im Herbst und Vorwinter, um den Rehen möglichst beizeiten Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfnis nach diesen Stoffen durch Abäsen der Aspenzweige und Knospen zu befriedigen. Wo in der Nähe von Nadelholzkulturen Aspen in genügender Menge angeboten wurden, ist der Verbiß nur ganz vereinzelt festzustellen. Wo jedoch mangels Vorhandensein weder Aspen noch Lupinengemisch angeboten werden konnten, ist der Verbiß stärker.

Es empfiehlt sich somit, bei den Durchforstungen, soweit die Aspe in Betracht kommt, insofern von den waldbaulichen Regeln abzuweichen, daß davon ein größerer Bestand für den beregten Zweck in Reserve gehalten wird. Dieser Reservebestand kann dann zum Schutze der Kulturen nach und nach gehauen werden, so daß der Durchforstungszweck ebenfalls, nur etwas später, erreicht wird. Es erscheint möglich, daß durch Fällen von Aspen in ausreichender Menge und geeigneter Zeit, bei gleichzeitigem Anbau eines geeigneten Futterpflanzengemisches der Wildverbiß so hintanzuhalten ist, daß von der Anwendung teurer künstlicher Mittel abzusehen wäre.

Wenn auch über diese Frage die Akten hiermit noch lange nicht geschlossen sind, würde es mir doch zur besonderen Freude gereichen, wenn diese Ausführungen auch nur dazu beitragen würden, zu weiteren Versuchen anzuregen, zum Wohle und Gedeihen des deutschen Waldes und Wildes.

Digitized by Google

Zur Ausbildung der Forstlehrlinge.

Ein Thema, das in letzter Zeit mehrfach im Kreise von Kollegen erörtert worden ist und schon zu lebhaftem Meinungsaustausch Veranlassung gegeben hat, will ich in nachstehenden Zeilen dem weiteren Kreise zur Beurteilung unterbreiten.

Die Lehrzeit für unseren Nachwuchs im Fach ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen in neue Bahnen geleitet. Der angehende Forstmann und Jäger hat ein Lehrjahr auf der Forstschule, das andere bei einem der Herren Revierverwalter zu absolvieren. Er lernt also den praktischen Dienst seiner späteren Laufbahn nicht an Ort und Stelle, wo und wie er eigentlich ausgeübt wird, kennen, sondern nur bei Exkursionen und im übrigen, ich möchte fast sagen, nur bei Gelegenheit eines Besuches im Revier. Ist er ein Försterssohn, so fällt ja vieles, was hier noch gesagt werden soll, in sich zusammen. Ist er aber nicht im Walde aufgewachsen, so wird er nach zweijähriger, selbst gut benutzter Lehrzeit in praktischer Hinsicht ein Laie sein und von dem Forst- und Jagdbetriebe, wie er sich in Wirklichkeit zeigt, wenig Ahnung haben. Wie soll er das nachholen? Beim Bataillon, wo der sehr vorteilhafte Forstunterricht noch manche Lücke füllt, ist das meiste doch Theorie.

Während meiner Försterdienstzeit habe ich zwölf junge Leute, Förster- und Lehrersöhne, sowie auch aus anderen Kreisen stammend, die zum Teil das einjährige Zeugnis besaßen, ein bis eineinhalb Jahr als Lehrlinge in meiner Hand gehabt. Ich habe unendlich oft gesehen, wie schwer es für die jungen Leute war, sich die Praxis anzueignen, die gefordert werden mußte, trotzdem ihnen die Theorie recht leicht wurde.

An der Hand von Hunderten von Beispielen wären Belege hierfür zu liefern; ich will nur einige anführen.

Der Lehrling wird, nachdem er die Holzarten kennen gelernt, mit dem Sortieren, Aufmessen und Numerieren der Hölzer bekannt gemacht. Er sieht, wie sich die einzelnen Sortimente endlich in dem Nummerbuch so sauber und übersichtlich ordnen, und ist bei der ganzen Sache von Anfang bis Ende dabei gewesen. Auf die Frage: „Na, werden Sie die Arbeit jetzt auch selbständig schaffen können?“ wird mit tödlicher Sicherheit die Antwort folgen: „Gewiß, das kann ich.“ Der junge Mann ist auch ganz fest überzeugt, daß ja kaum ein Fehler vorkommen kann. Es bereitet sich eine neue Abnahme vor; die Aufnahme, das Numerieren werden dem jungen Mann übertragen. Nach verhältnismäßig lang gestellter Frist, in der er fertig sein soll, kommt er dann und bittet noch um ein bis zwei Tage Zeit, die Sache wäre doch ganz anders, als er sie sich gedacht habe. Endlich kommt der Tag, wo man ihm die Arbeit abnimmt. Und da kommen nun — meine Herrn Kollegen kennen es ja — manchmal die schwierigsten Sachen zutage, selbst bei sonst ganz intelligenten jungen Leuten. Die Arbeit muß erst einmal, oft auch zweimal wiederholt werden, ehe es klappt. Genau wie das eben Geschildert, spielt sich auch die Erlernung der Führung des Arbeiternotizbuches und die Wiedergabe der geleisteten Arbeit auf dem Lohnzettel ab.

Nun zur Jagd: Nach langem Harren ist die erste Neue gefallen, dem angehenden Jäger werden die Fährten und Spuren gezeigt und erklärt; er ist ganz begeistert bei dem Lesen dieses neuen Buches der Natur. Da ist doch vieles anders, als er es sich nach dem ihm schon vorher Gelehrten und nach seinem Lehrbuche gedacht. Da eine Marderspur! Unter meiner Führung wird dem Marder nachgespürt. Es gelingt, er wird in einem hohlen Aspenstumpf ausgemacht und nach einigen freundlichen Aufforderungen durch Klopfen und endlich ernsterer Mahnung mit der Kugel zum Springen gebracht und erlegt. Die Freude an der Sache ist für den angehenden Jäger meist ganz außerordentlich. Auch auf die Frage: „Na, kennen Sie jetzt die Marderspur, und würden Sie ihr folgen können?“ kommt wieder die in zuversichtlichstem Tone gehaltene Antwort: „Gewiß, das kann ich jetzt“, auch oft dahinter die Bitte: „Den nächsten lassen Sie mich wohl einmal ausmachen.“ Welch kostbare Szenen habe ich dann da schon erlebt! Mancher hat's ja gefaßt, aber mancher hat's auch nie gelernt. Wenn die Neue recht gut war, da ging's ja meistens ein Stück, aber bald kam der Spürende mit der Mitteilung, ich habe die Spur verloren oder aber, sie endete in einem Hasenstege. Kopfschüttelnd stand er dann daneben, wenn ihm die Fortsetzung und das Ende des nach seiner Meinung unentwirrbaren Fadens gezeigt wurde.

Wie schwer ist es auch, junge Leute, die nie eine Flinte in der Hand hatten, mit dem Tragen des Gewehres, mit seiner Handhabung und gar erst mit ihrem, für den lieben Nebenmenschen gefahrlosen Gebrauche beka
machen! Und in die Hand muß er d
doch bekommen, die Zeit der L
kurz, er soll und muß sie doch jagdl
brauchen lernen. Die Büchse lernt er j
beim Bataillon führen. Ich habe Kolle
kannt, die, wenn sie nach neunjähri

Digitized by Google

zeit Feldjagden mitmachten, in Verlegenheit gerieten, wenn sie ein Hase anlief. Von vorn war ihnen der Hase zu spitz, dann kam er schon in den Treiberkreis, und hinten störte sie ein Treiber, der einen Hasen nachbrachte, und der Hase kam so unbeschossen durch. Auf die fast nie ausbleibende Frage des Nebenschützen: „Warum schossen Sie nicht?“ wird öfter Versager vorgeschützt. In Wirklichkeit war es Mangel an Übung, den rechten Moment zu erfassen. Wo sollte die denn auch erworben werden?

Vom Raubzeugfang, vom Studium der Eigenheiten des Wildes und seiner Lebensweise kann bei der kurzen Zeit, die dem Lehrling heute im Revier selbst vergönnt ist, kaum die Rede sein.

Auch die Ausübung des praktischen Forstschutzes, namentlich wenn es sich um gerissene Spitzbuben handelt, oder wenn bei Schlingenstellern List gegen List eingesetzt werden muß, ist so einfach nicht; zu alledem gehört jahrelange Übung, und diese kann nur im Walde selbst erfolgen.

Es ist nun in unseren Kreisen vielfach die Meinung, daß die Zeit der Ausbildung, die Lehrzeit, eine zu kurze ist, und daß besonders bei allen denen, die nicht Förstersöhne sind, vieles in der Vorbereitung des jungen Mannes an der Stelle, wo er einst wirken soll, fehle. Könnte, um diesem Übelstande abzuhelfen, nicht ein drittes Lehrjahr eingeschaltet werden? Zeit dazu ist ja gegeben, denn wenn der junge Mann mit dem sechzehnten Jahre in die Lehre tritt, liegen bis zum neunzehnten drei Jahre vor ihm, und selbst, wenn er erst mit dem zwanzigsten Jahre beim Bataillon eintritt, was ja bei den meisten so wie so der Fall ist, wäre es ja immer noch zeitig genug.

Die paar in vorstehendem aus dem Leben gegriffenen und zunächst liegenden Beispiele sollen im übrigen nur zeigen, wie zu allem, was die Lehrzeit fordert, und zu jedem Zweige der Ausbildung vor allem Gelegenheit, besonders aber Zeit und wieder nur Zeit gehört. Vieles, wie z. B. die Kulturarbeiten, Bestandspflege, Beobachtung der Insekten und sehr Wichtiges mehr ist von mir dabei gar nicht einmal berührt.

Hauß.

Mitteilungen.

— **Das Fahrrad im Dienste der Forstschutzbeamten.** Werfen wir zunächst einen Blick rückwärts, so ist unschwer festzustellen, daß im letzten Jahrzehnt die Benutzung des Rades bei den Forstschutzbeamten zu Dienstzwecken in nie geahnter Weise gestiegen ist. Es muß also wohl ein triftiger Grund vorliegen, weshalb sich dieses immerhin kostspielige Fahrzeug so einbürgern konnte. Die ersten Räder tauchten naturgemäß in den Kreisen derjenigen Beamten auf, welche den Groschen vor der Ausgabe nicht dreimal umzudrehen nötig hatten, und die in der Nähe guter Fahrstraßen wohnten. Die Anschaffung geschah meistens aus Liebe zum Sport oder zur bequemeren Herbeischaffung kleiner Bedarfsgegenstände im Haushalt. Doch gar bald brach sich die Erkenntnis in den weiteren Kreisen der Beamten Bahn, daß das Rad auch in dienstlicher Beziehung sehr gut zu gebrauchen sei; so kam es denn, daß jetzt wohl fast sämtliche Forstschutzbeamten in der Ebene über ein Rad verfügen. — Was wird nun mit dem Rade in dienstlicher Beziehung erreicht, und wann wird es gebraucht? Einmal wird erreicht, daß z. B. in der Erntezeit, wo sonst der Beamte, da der Betrieb im Walde häufig ruht, sein Revier nicht täglich beging, er jetzt doch in der Lage ist, wenigstens einmal täglich eine Fahrt ins Revier unternehmen und dennoch so zeitig wieder zu se ist, daß er an den Arbeiten in seiner Wirtschaft ehmen kann. Weiter kann durch das Rad in Betriebszeit ganz erhebliche Mehrarbeit geleistet den, die Kontrolle der Arbeiter, die Holzhr, die Ausübung des Forstschutzes ist eine utend intensivere geworden. Früher mußte ar-beiter, der Fuhrknecht, der gewohnheitsmäßige Forstfrevler, daß, wenn der Förster erst einmal im Walde gewesen war, er aller Wahrscheinlichkeit an dem Tage nicht zum zweitenmal zu erwarten sei; die Leute fühlten sich alsdann als Herren im Walde und konnten gar manche kleine Unregelmäßigkeit ohne Skrupel ausführen. Nun aber ist es für alle die, welche nicht reines Herzens sind, anders geworden. Niemand fühlt sich sicher, denn alle im Walde beschäftigten Arbeiter, die ganze Einwohnerschaft der umliegenden Ortschaften weiß ja — der Förster fährt Rad. — Ja! er fährt wirklich Rad, denn nicht einmal führt ihn sein Pflichtgefühl in den Wald, nein, zwei-, dreimal am Tage ist er in der entferntesten Ecke seines Reviers zu finden, je nachdem seine Anwesenheit dienlich erscheint. An Tagen von Holzauktionen, Gerichtsterminen blieb früher der Wald unbeaufsichtigt, jetzt fährt der diensteifrige Beamte auch an diesen Tagen nochmals ins Revier, denn er weiß ja zur Genüge, daß seine Anwesenheit gerade an solchen Tagen mehr wie erwünscht ist, und das alte Sprichwort „Die Furcht bewahrt den Wald!“ kommt zu seinem Recht. — Und was folgt hieraus? Die vielen kleinen Vorteile, welche auf diese Weise geschaffen werden, bringen zusammengenommen einen nicht unerheblichen Nutzen für den Wald und somit für den Staat. Die erörterten Punkte sind nun aber nur die kleinen Vorteile, welche durch die Zuhilfenahme des Fahrrades im Dienste erreicht werden. Die großen Dienste leistet aber der radfahrende Forstschutzbeamte erst in den Zeiten, in denen das Gespenst des Waldbrandes jeden Augenblick hervorbrechen kann, also zur dürren Sommerszeit. Schon dieses Moment

Digitized by Google

allein sollte genügen, um jeden Forstbeamten in feuergefährlichen Revieren zu veranlassen, sich in den Besitz eines Rades zu setzen. Im Hinblick auf diesen großen Nutzen finden wir denn auch bereits in vielen Revieren regelrecht angelegte Radfahrwege, welche auf Anordnung der Herren Vorgesetzten nach und nach hergestellt wurden und immer noch weiter ausgebaut werden. Selbst beim allgemeinen Wegebau nehmen die Belaufsbeamten Gelegenheit, wo nur irgend angängig, die Grenzwege so zu gestalten, daß sie wenigstens notdürftig mit dem Rade zu befahren sind. Denn der Forstbeamte muß bei dem schlechtesten Wetter, oftmals über Stock und Block, fahren und selbst auf den denkbar schlechtesten Wegen, wenn es sich eben um „Dienst" oder gar um Gefahr handelt, meist ohne auch nur im geringsten auf Schonung seines Rades bedacht sein zu können; es heißt eben, vorwärts! und sollte er auch die letzte Speiche seiner Karre opfern müssen. — Der Forstschutzbeamte stellt sein Rad also in uneigennützigster Weise in den Dienst — aus Pflichtgefühl, und bisher leider ohne irgend eine Entschädigung dafür zu erhalten und das ist meiner Auffassung nach nicht richtig. — Es ist zwar nun im Kollegenkreise die Ansicht geäußert worden, daß zur Bestreitung der Radunkosten unsere Dienstaufwands-Entschädigung in Anspruch genommen werden müsse. Diese Antwort erscheint aber als verfehlt, denn der Forstbeamte bekommt genannte Entschädigung in derselben Höhe, gleichgültig, ob er sich ein Rad hält oder nicht. Besonders ist hier aber auch an die jüngeren Beamten zu denken; denn sie erhalten ja überhaupt keinen Dienstaufwand, und gerade diese noch nicht fest angestellten Beamten sind es, welche am allermeisten ihr Rad im dienstlichen Interesse gebrauchen, und zwar sehr häufig auch auf direkte Veranlassung der Herren Revierverwalter und ihrer älteren Kollegen. Wenn nun auch bei besonderen Anlässen eine Entschädigung auf Antrag für eine größere Reparatur gewährt werden mag, so sind solche Fälle doch Ausnahmen. — Meines Erachtens wäre anzustreben, sei es nun in Verbindung mit der hoffentlich nun endlich bevorstehenden Gehaltserhöhung oder durch einen besonderen Zuschuß zu den Radunterhaltungskosten, daß alle in Betracht kommenden Forstschutzbeamten, am besten wohl, soweit sie eben noch beinig sind, dem Staate gegenüber verpflichtet würden, sich unter allen Umständen, wenn es erforderlich ist oder verlangt wird, des Rades zu bedienen und dieses stets walddienstfähig zu halten.

Der beste und sicherste Schutz gegen die Feuersgefahr sowie gegen Wild- und Holzfrevler ist und bleibt doch unzweifelhaft die Wachsamkeit der Beamten, ebenso wie bei Bekämpfung eines bereits ausgebrochenen Feuers die erste und rasche Hilfe oftmals ausschlaggebend ist. — Daraufhin, daß wir auch ferner, sei es nun mit eigenem Stahlroß oder auf einem Dienstrade, wie solches beispielsweise in den größeren Städten die Postverwaltung ihren Beamten stellt, unsere Pflicht zu Nutz und Frommen des Waldes tun, ein kräftiges Waldheil! Matthies.

— **Mehr Licht.** Daß diese letzten Worte des verewigten Dichterfürsten auch für uns Bedeutung haben, fiel mir im vergangenen Sommer gelegentlich eines Wegeausbaues ganz besonders ein. Vor einer Reihe von Jahren war nämlich dieser auszubauende Weg abgesteckt und durch Aufhauen festgelegt worden. Da er seinen Verlauf durch einen Buchen-Altholzbestand nahm, so hatte sich auf dieser Wegestrecke ein so guter Aufschlag eingestellt, wie man ihn sich nicht besser wünschen kann; leider mußte er beim Wegeausbau ausgerodet werden. Dies wurde um so schmerzlicher empfunden, als gerade in dem angrenzenden Buchenbestande jahrelang Verjüngungshiebe geführt sind, die einen vollständigen Erfolg nicht gehabt haben. Es sind nur einzelne Horste lebensfähig, der andere Aufschlag muß vor dem künstlichen Anbau abgebuscht werden, und diesem wird infolge des Graswuchses eine recht durchgreifende Bodenbearbeitung vorausgehen müssen, wenn der Erfolg gesichert sein soll. Zudem werden die sich nach dem Abbuschen einstellenden Stockausschläge in den ersten Jahren nach dem Anbau die Kulturrechnung unnötig belasten. Da mir auch auf anderen Stellen, namentlich an Rändern von Gestellen, wiederholt aufgefallen ist, daß der Aufschlag hier, gegenüber dem auf der Fläche selber, eine viel freudigere Entwickelung zeigt, so habe ich mir schon öfter die Frage vorgelegt: Ist hier auch stets für die rechtzeitige Einlegung der Lichtungshiebe gesorgt worden? H. Fritz.

— **Verminderung des übermäßigen Wildstandes in Gotha.** „Für oder gegen die Niederlegung der Wildzäune" der Staatsforsten war in den gestrigen beiden öffentlichen Landtagssitzungen die Parole, und auch die fast sechsstündige, zum Teil recht lebhafte Debatte brachte keine rechte Verständigung zwischen den Gegnern zustande. Die vor allem die beteiligte Bevölkerung auf dem Wald besonders stark interessierende Frage bleibt offen, und der Landtag wird sich mit derselben vielleicht schon in Kürze nochmals beschäftigen müssen, sobald die Angebote auf die Verpachtung der Jagden eingegangen sind. Es handelt sich hier eben lediglich darum, ob Waldpflege oder Wildpflege den höchsten Ertrag aus den Staatsforsten gewährleisten, und da wird wohl jeder einsichtige und vor allem weitschauende Volksvertreter unbedingt für erstere stimmen müssen; das erwartet vor allem die Waldbevölkerung. Man erschrickt förmlich, wenn man hört, daß tatsächlich fast 9000 ha Wald durch das Wild geschädigt sind, der dadurch herbeigeführte Schaden für die Waldwirtschaft ist jetzt noch gar nicht zu ermessen. Für die Beseitigung der M... sprachen sich die sozialdemokratischen Abg... und auch der Präsident, Oberbür... Liebetrau, kräftig aus. Besonders die kl... sachgemäßen Ausführungen des Herrn ... mögen wohl manchen der übrigen Ab... zu anderer Ansicht über den besond... der Wildzäune gebracht hal...

Digitized by Google

Verluste an Holz, die sich erst nach Jahrzehnten in sehr erheblichem Maß zeigen werden, unmöglich ersetzen. Im Interesse unseres herrlichen Waldes ist nur dringend zu wünschen, daß die Wildzäune niedergelegt werden, und zwar je früher, desto besser. Die auch augenblicklich etwa eintretende Einbuße am Ertrag der Jagden wird vielfach aufgewogen gegenüber den späteren besseren Erträgen der Holzbestände. Die von der Staatsregierung gewünschte Übergangszeit von zehn Jahren wird an der Sache selbst nichts ändern; die Regierung und sämtliche Abgeordnete erkennen das Bestehen des Wildschadens rückhaltlos an und wollen die bisherigen Zustände beseitigt wissen. Nur über das Wie kann man sich noch nicht einigen. Möge die für das Land so hochwichtige und eine einschneidende Wirkung auf die Besserung unserer Finanzen ausübende Frage doch eine glückliche Lösung dahin finden, daß die alsbaldige Niederlegung der Wildzäune in den Staatsforsten beschlossen und eine rationelle Wald- und Wiesenwirtschaft eingeführt wird.

Berichte.

Die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins".

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu Punkt III der Tagesordnung war beim Forstwirtschaftsrat folgendes Thema eingegangen: „Nachträge zur vorjährigen Humusfrage". Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover.

Der Berichterstatter hatte der Versammlung die nachstehenden Anträge überreicht:

Die VI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins wolle beschließen:

1. Die statistische Erfassung der gegenwärtigen Verbreitung des Oberflächenhumus (Rohhumus) in den Waldungen Deutschlands ist eine ebenso wichtige wie dringliche Aufgabe, deren Lösung namentlich von seiten der Staatsforstverwaltungen für ihre Betriebe baldigst in Angriff genommen werden sollte; vorab empfiehlt sich die Anbahnung von Vereinbarungen über einheitliche Benennung der Humusformen und Lagerungsschichten.

2. Im Forstwirtschaftsbetriebe ist vor allem die Verhinderung der Bildung stärkerer Schichten von Oberflächenhumus (Rohhumus) anzustreben. Als wirksame Vorbeugungsmitel kommen für die gefährdeten Standorte je nach Lage des Einzelfalles besonders in Betracht:

a) Einschränkung des Kahlschlages;
b) zweckdienliche Ausgestaltung des Durchforstungsbetriebes;
c) Begründung von Mischbeständen;
d) Bodenbearbeitung und Düngung.

3. Stärkere Ablagerungen von Oberflächenhumus (Rohhumus) müssen in der Regel spätestens bei der Abnutzung des aufstehenden Bestandes an Ort und Stelle zur Zersetzung gebracht werden.

Zu Satz 1 bespricht Redner das Vorkommen [illegible] Oberflächenhumus (Rohhumus) in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches. Er [illegible]gestehen, daß die Rohhumusbildung [illegible]aldkultur feindselige Bildung ist. Seit [illegible]euer Zeit bestände aber die Einleitung [illegible]pfes gegen jeden Feind in der Fest[illegible] seiner Stärke und seiner Stellung. So [illegible]uch dem Rohhumus gegenüber ge[illegible]

Den zweiten Satz der Anträge habe Forstrat Dr. Matthes voriges Jahr in Eisenach gleichfalls als zutreffend anerkannt, und zu den Unterziffern sei der Vorbehalt gemacht worden, daß allgemeine Rezepte nicht gegeben werden könnten.

Für den Kahlschlag schwärme eigentlich niemand, auch nicht Oberforstmeister Dr. Borggreve, denn er bekämpfte im Jahre 1871 in dem Hartig'schen „Lehrbuch für Förster" unter der Devise „Licht in der Wissenschaft und Schatten im Walde" den Kahlschlagbetrieb mit der Bemerkung, daß durch den Kahlschlag der Boden gegen die Sonnenstrahlen auf zehn Jahre hinaus geöffnet wird.

Dem wird sich anschließen Forstmeister Fricke, wie das seiner Schilderung über die Mißhandlung einer Kiefer durch Verstümmelung ihrer Wurzeln zu entnehmen ist.

Auch Duesberg gab nach einem Besuche bei Fricke zu, daß ein dort geschehener Mißerfolg einer Kultur dem Kahlschlagverfahren zuzuschreiben wäre. Der österreichische Forstmeister Vogl in Salzburg sprach im Österreichischen Forstvereine aus, daß der Kahlschlag in seiner dermaligen übergroßen Verbreitung die größte forstliche Verirrung des vorigen Jahrhunderts sei.

Wenn Matthes es für überflüssig gehalten habe, die Mischwalderziehung besonders zu empfehlen, so könne er dem nicht zustimmen, von Fricke setze er die Zustimmung für den Mischwald stillschweigend voraus. Auch von anderer Seite werde für die Erziehung von Mischwald gesprochen, doch würden auch Stimmen dagegen laut. So habe Oberforstmeister Weise in der Eberswalder Zeitschrift über den Mischwald geschrieben, jedoch so, daß der ganze Artikel den Anfänger entschieden wohl mehr von den Mischkulturen abschrecken als für dieselben begeistern kann. So fände Weise an der Mischung von Kiefer mit Buche auszusetzen, daß durch die Reibung von Buchenästen der Kiefer Schaden zugefügt werde. Jeder Forstschutzbeamte, der seine Pflicht tue und wisse, daß er nicht nur für die Hebung seines Standes da ist, müsse eben aufpassen und für die Beseitigung solcher Zustände sorgen. Er hielte die Mischwaldkulturen für keine unnötige Sache.

Zu Punkt 3 seiner Anträge sagt Redner, er habe jegliche Abgabe von Streu aus diesen Anträgen zurückgezogen, es frage sich aber, ob das eine Verbesserung sei. Er habe jedoch dadurch dem Forstmeister Dolles das Eintreten für seine

Digitized by Google

Sache erleichtert. Es werde uns dennoch nicht gelingen, den deutschen Wald für die Streuabgabe ein für allemal zu verschließen.

Redner schließt, indem er folgendes sagt: „Meine Anträge bezwecken in ihrer Gesamtheit den Schutz des deutschen Waldes gegen viele Gefahren und üble Folgen der mangelhaften Pflege des Waldbodens und der auflagernden organischen Substanzen. Ich bitte um Annahme. Tragen Sie zu der Erkenntnis bei, daß auf diesem wichtigen Gebiete noch sehr ernste, verständnisvolle Lösung nötig ist. (Bravo, bravo, Händeklatschen.)

Indessen war auf das Huldigungstelegramm an Seine Majestät folgende telegraphische Antwort, welche der Vorsitzende verliest, eingetroffen:

„Seine Majestät läßt der Versammlung deutscher Forstmänner für treuen Weidmannsgruß vielmals danken. Auf Allerhöchsten Befehl.

Lucanus."

Nach eröffneter Diskussion ergreift das Wort: Professor Dr. Bühler-Tübingen. Er verträte die Stellungnahme des Forstwirtschaftsrates, welche in den folgenden Sätzen wiedergegeben sei.

Der Forstwirtschaftsrat empfiehlt die Annahme folgender Resolution:

1. Der Deutsche Forstverein erkennt an, daß in Nordwestdeutschland, in geringerem Grade vielleicht auch in anderen Gegenden Deutschlands, ungünstige Bodenzustände sich finden, welche behufs der Verbesserung eine eingehende Untersuchung nötig erscheinen lassen.
2. Diese Verhältnisse sind aber heute weder geologisch, noch agronomisch und forstlich genügend erforscht. Insbesondere besteht noch Unklarheit über die Erscheinung, die man mit Rohhumus bezeichnet.

   Die Vorarbeiten für eine einheitliche Auffassung und Bezeichnung der Humusformen sind vom Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten unter Mitwirkung der preußischen Geologischen Landesanstalt bereits eingeleitet worden. Ferner hat die preußische Staatsforstverwaltung eine besondere Kommission eingesetzt, welche die Ursachen der ungünstigen Bodenzustände ermitteln und Vorschläge für ihre Beseitigung machen soll.
3. Bei dem heutigen Stande unseres Wissens würde eine statistische Aufnahme der von Rohhumus bedeckten Waldflächen zu ungenauen und unsicheren Ergebnissen führen.
4. Ein Urteil über die zu ergreifenden praktischen Maßregeln wird erst gefällt werden können, wenn die von den forstlichen Versuchsanstalten und der preußischen Staatsforstverwaltung in Angriff genommenen Untersuchungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind.
5. Aus den angegebenen Gründen erscheint daher eine weitere Erörterung des Gegenstandes innerhalb des Deutschen Forstvereins nicht angebracht zu sein.

Professor Dr. Bühler erwähnt, daß von Bentheim das Hauptgewicht auf Punkt 2 seiner Anträge lege, während der Forstwirtschaftsrat sich hauptsächlich an Ziffer 3 der Bentheimschen Sätze gehalten habe.

Da nun aber der heutige Stand unserer Wissenschaft in Sachen Rohhumus noch nicht genügende Aufklärung gegeben habe, so dürfe der Forstverein in dieser Rohhumusfrage noch keine feste Stellung nehmen, debattieren könne man ja darüber.

Forstmeister Fricke-Beutnitz folgt der freundlichen Anregung von Bentheims, zu sprechen, und wenn er das sehr umstrittene Wort „Rohhumusgebrauche, so verstehe er darunter diejenigen organischen Rückstände, die oben auf dem mineralischen Boden liegen, noch geschichtet sind und die Struktur der Pflanzenteile erkennen lassen, aus welchen die betreffenden Sachen hervorgegangen sind.

Der Bestand, von dem Duesberg von Bentheim erzählt hat, sei ein 20jähriger Kiefernbestand, in welchem Rohhumus liegt. Der Bestand wachse ausgezeichnet. Der Rohhumus sei nicht entfernt worden, als Kahlhieb geführt worden ist. Der Rohhumus sei aber durch äußere Einflüsse zerstört worden, und jetzt wachse die Kultur nicht mehr. Der Graswuchs habe den Rohhumusvorrat des Bestandes gemindert. Der größte Rohhumusminderer sei das Gras, der größte Rohhumusmehrer das Beerkraut, und das gehe auf dem Kahlschlag verloren, und dadurch, daß der Kahlhieb nach Möglichkeit vermindert werden soll, solle der Humus erhalten und nicht durch Wind und Sonne zerstört werden.

von Bentheim habe sodann Bezug genommen auf seinen Versuch mit den abgeschnittenen Kiefernwurzeln und ihn als Barbaren hingestellt. Auch andere Versuche hätten ihm den Beweis geliefert, daß hauptsächlich die Ernährung unserer Waldbäume in der Humusschicht erfolgt, auch Ramann sage, daß mit dem Humusvorrat der Stickstoffgehalt des Bodens steige und falle.

Fricke schließt mit der Bitte, die Anschauung zu gewinnen, daß der Humus das tatsächlich wichtigste Düngemittel des Waldes ist.

von Bentheim ergreift als Berichterstatter nochmals das Wort und erklärt, daß er sich durchaus auf dem Boden der Resolution des Forstwirtschaftsrates stellen könne, und er könne sich damit vollständig einverstanden erklären, daß gemäß dem Vorschlage des Forstwirtschaftsrates weitere Untersuchungen angestellt würden, und wenn der Wunsch bestehen solle, daß seine Anträge heute nicht zur Abstimmung gestellt würden, so sei er zur Förderung der Sache auch damit einverstanden.

Der Vorsitzende stellt sodann den Beschluß des Forstwirtschaftsrates zu den Anträgen von Bentheim zur Abstimmung, und diese werden einstimmig angenommen.

Über weitere Erfahrungen hat sich zum Wort gemeldet

Oberforstmeister Dr. Borggreve-Wiesbaden: Es sei ein riskantes Unternel
ihn, nachdem ein so gewandter Dialekt
von Bentheim, und ein früherer Gegner
gesprochen hat, noch das Wort zu ergre
tue es aber, um über seine Durchforstung
(Plenterdurchforstung) zu sprechen,
Jahre 1891 begonnen habe. Er hä...
Kreise Biedenkopf sämtliche Aufnahmen ab

Digitized by Google

lassen, und zwar ohne seine Mitwirkung, um jeglichen Schein der Beeinflussung zu meiden. Die angestellten Berechnungen seien überraschend günstig. Er könne die Zahlen hier nicht wiedergeben, aber er bitte, die Ergebnisse in dem Berichte über die Versammlung deutscher Forstmänner in Darmstadt aufzunehmen.

Oberforstmeister Borggreve fährt dann fort, daß er in zwei Monaten in den vielleicht unverdienten Ruhestand trete, und er bitte die Versammlung, ihm aus allen deutschen Bundesstaaten die gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, wie es bei der Pensionierung mit der Höhe des Gehaltes nach einer bestimmten Dienstzeit ist. Er wolle die Mitteilungen bearbeiten und die Aufstellungen veröffentlichen; er bitte nochmals dringend um Mitteilung. (Bravo, bravo, Klatschen.)

Nachdem der Vorsitzende die Aufnahme der Borggreveschen Zahlen in die Vereinshefte zugesichert hat, dankt der Antragsteller.

Oberforstmeister Ney-Metz: Nachdem sein verehrter Freund und Gewohnheitsgegner Dr. Borggreve gesprochen habe, müsse er unbedingt auch sprechen.

Voriges Jahr hätte er in Eisenach erzählt, daß Truthühner den Kiefernspanner mit Erfolg bekämpft hätten. Dieses Jahr seien in einem anderen Reviere 200 Hühner gegen die Kiefernspanner ausgesetzt worden; diese Hühner seien der Kiefernspannerpuppe Herr geworden und hätten gleichzeitig die Puppen der Kiefernblattwespe gefressen.

Es sei sodann beobachtet worden, daß, wo ein einziger Ameisenhaufen gewesen ist, alle Kiefern grün geblieben seien, weil die Ameisen sämtliche Blattwespenlarven getötet hätten.

Dann sei von einer früheren Streuabgabe zur Abteilung der Lose noch Stroh um einzelne Bäume gebunden gewesen. Nach einem starken Sturme seien die Larven heruntergefallen und beim Aufstieg in den Strohwischen sitzen geblieben, durchschnittlich 200 Larven in jedem Strohwisch. Das habe den Förster veranlaßt, mit einer Ausgabe von 5/4 Pfennigen pro Baum diese mit Strohwischen und Waldgrasbüscheln zu umbinden. Das Fangresultat sei das gleich günstige geblieben. Dieses Mittel sei auch deshalb empfehlenswert, weil bei der Hitze aller Leim versagt habe; hätte man ihn mit vielem Teer versetzt, so sei er nach drei bis vier Tagen hart geworden; wäre er mit vielem Fett gemischt worden, so sei dieses in Schichten heruntergelaufen.

Da sich niemand mehr zum Wort meldete, so schließt der Vorsitzende, Hofkammerpräsident von Stünzner, die Versammlung mit dem Rufe: „Auf Wiedersehen in Danzig!“

Landforstmeister von Bornstedt dankt dem Vorsitzenden für seine Mühewaltung im [illegible] Versammlung.

[illegible] erübrigt der Berichterstattung nun, nur n[illegible]eniges zu sagen über die sonstigen Veranstaltungen, welche die Versammlung den Bu[illegible]rn angenehm zu machen vermochten. Beim E[illegible]itt in das Versammlungslokal waren Kulturzeuge von Rudolf Hacker und eine v. Uiblagger[illegible]bergabe eines Reviers in der von ihm empfohlenen plastischen Darstellung aufgestellt. Dann folgten die Ausstellungen von Jägerschmucksachen (Wilh. Schwarz-Meißen), die hervorragenden Ausstellungen fremder Waldsämereien, Zapfen, Zweige 2c. von den beiden Weltfirmen Conrad Appel und Friedrich Keller Sohn, beide in Darmstadt. Der hessische Jagdschutzverein hatte eine Darstellung von Fährten und eine Sammlung von Losung ausgestellt, und neben dem Borggreveschen Försterofen soll nicht vergessen sein die Auslage von Forstgeräten der Firma J. D. Dominicus & Söhne-Vieringhausen (Remscheid). Eine Empfehlung dieser Geräte ist nicht nötig, sie empfehlen sich von selbst, und der Waldarbeiter, der sie bei richtiger Behandlung einmal benutzt hat, will sie wegen des besseren damit erzielten Verdienstes nicht wieder missen.

Der Versammlungssaal selbst war herrlich und sinnig mit Waldesgrün geschmückt. Auch alte Jagdlappen hatten ihren richtigen Platz gefunden.

Das Festessen fand ebenfalls im Saalbau statt, und zwar nach Schluß der Vorträge. Die Teilnahme war sehr stark.

Hofkammerpräsident von Stünzner eröffnete den Reigen der Tafelreden, indem er auf Se. Majestät den Kaiser und auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein toastete. Oberforstrat Dr. v. Fürst-Aschaffenburg gedachte durch ein Hoch der Hessischen Forst- und Domänenverwaltung. Geheimrat Wilbrand dankte und schloß mit einem Hoch auf den Deutschen Forstverein und seinen Präsidenten. Oberforstmeister Küster-Köslin ließ die Damen leben, und Privatier Buß-Darmstadt, der nach langem Aufenthalt in fernen Landen den schönen deutschen Wald doppelt schätzen gelernt hat, trank auf das Wohl aller Anwesenden. Oberforstmeister Ney-Metz erheiterte die Tafelrunde durch den Vortrag einiger seiner humorvollen Dichtungen in Pfälzer Mundart.

Nach Beendigung des so fröhlich verlaufenen Mahles folgte die Versammlung der Einladung der Stadt Darmstadt zu einem Waldfest im Oberwaldhaus. Daß es spät wurde, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Neben vorzüglich ausgestatteten „Exkursionsführern“ war den Teilnehmern an der Forstversammlung noch ein „Führer durch Darmstadt“ (leider war nur zu wenig Zeit gelassen, alle die darin aufgeführten Schätze kennen zu lernen), ein illustrierter Katalog zu der gerade stattfindenden „Allgemeinen Gartenbau-Ausstellung Darmstadt“, und schließlich eine Zusammenstellung der „Wirtschafts-Grundsätze für die der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen des Großherzogtums Hessen“ dargeboten.

Am 7., 8. und 9. September fanden äußerst interessante Exkursionen statt. Sie alle zeugten von der außerordentlich feinen, zielbewußten Waldwirtschaft im Großherzogtum Hessen.

Die erste und sogen. Hauptexkursion führte in die Großherzogl. Oberförsterei Viernheim. Am Nachmittage des gleichen Tages wurde bei Weinheim der aus Exoten bestehende, 1874 gegründete Wald Sr. Exzellenz des Herrn Grafen von Berkheim besucht, zum Teil ein herrlicher Anblick.

Digitized by Google

Bei einer zweiten Exkursion (Revier Kelsterbach) war äußerst interessant der Waldbahnbetrieb, durch welchen große Holzmengen an den großen Lagerplatz am Main verbracht werden.

Die letzte Waldexkursion führte nach dem Vogelsberg, Oberförsterei Eichelsdorf. Bekannt ist das Revier durch den sogen. Eichen-Aufmunterungsschnitt, eingeführt durch den seitherigen Verwalter jenes Reviers, Forstmeister Trautwein.

Am gleichen Tage folgten noch verschiedene Herren einer Einladung der Firma Gebrüder Himmelsbach zu Freiburg i. Baden nach Gaulsheim bei Bingen a. Rhein zur Besichtigung der dortigen Buchenschwellen- und Telegraphenstangen-Imprägnieranstalt. Über diese recht belehrende Exkursion, welche auch bezwecken sollte, die schroffen Gegensätze im Holzhandel zu ebnen, bleibt besonderer Bericht vorbehalten.

Die Darmstädter Versammlung hat des Lehrreichen gar viel geboten. Schade nur, daß das Viele, was geboten worden war, wegen Mangel an Zeit nicht gründlich genossen werden konnte.

Eine der heutigen Forstversammlungen einschließlich der Nebenveranstaltungen, von Anfang bis zu Ende mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, strengt Körper und Geist mehr an als der Dienst im eigenen Heim während eines ganzen Monats.

* * *

— **Errichtung einer Försterschule in Sachsen abgelehnt.** Am 3. April hat im sächsischen Landtag Schlußberatung über den anderweiten Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 1 des ordentlichen Etats, Forsten betreffend, sowie über die Petition der Stadtgemeinde Augustusburg um Errichtung einer Försterschule daselbst stattgefunden. — Die Kammer hatte in ihrer Sitzung vom 19. März beschlossen, die Petition von Augustusburg der Regierung zur Erwägung zu überweisen und die auf Errichtung einer Försterschule in Olbernhau bedingten Einstellungen bei Kap. 1 abzulehnen. Die Erste Kammer dagegen beschloß am 28. März, die letztgenannten Einstellungen zu bewilligen und die Petition der Stadt Augustusburg hierdurch für erledigt zu erklären. — Berichterstatter Abg. Däbritz-Nischnitz (kons.) beantragt namens der Finanzdeputation A, die Kammer wolle bei ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben. — Abg. Kluge-Deutschneudorf (kons.) tritt für Wiederherstellung der Regierungsvorlage nach den Beschlüssen der Ersten Kammer ein. Eine Änderung des früher gefaßten Beschlusses sei notwendig, um die Errichtung einer Försterschule durch Zustandekommen eines ständischen Beschlusses überhaupt zu ermöglichen. — Abg. Andrä-Braunsdorf (kons.) bittet gleichfalls um Wiederherstellung der Regierungsvorlage. — Abgg. Schubart-Euba (kons.) und Langhammer-Chemnitz (natl.) treten für Augustusburg ein. — Ministerialdirektor Geh. Rat von Seydewitz: Die Regierung habe sich nach reiflicher Überlegung für Olbernhau entschieden, weil dort die Unterrichtsziele am besten zu erreichen seien. — Die Kammer beschließt hierauf gegen 6 Stimmen, bei ihren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 16 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 4324.

Abschrift.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 16. März 1906, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1881 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 34) wegen Bestellung Königlicher Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

In der gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1881 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 34) sind unter den Königlichen Forstschutzbeamten, welche durch diese Verfügung gemäß § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, die Forsthilfsjäger aufgeführt. Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir, daß unter Forsthilfsjägern im Sinne dieser Vorschrift sowohl die Jäger der Klasse A als auch die Oberjäger der Klasse A (die sogenannten Kommandojäger) zu verstehen sind, beide sofern sie im staatlichen Forstdienste beschäftigt sind (vergl. §§ 18, 19 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905, die an die Stelle der §§ 15, 16 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — getreten sind — Minist.-Bl. d. Verw. f. Landw., Dom. u. Forsten von 1906 S. 78).

Ferner werden im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) die Hilfsförster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 16. März 1906.

Der Justizminister. gez. Dr. Beseler.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. v. Bischoffshausen.

I 9667.

* * *

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich und Münster).

Erbauung von ...

Allgemeine Verfügung Nr. 14 für
Ministerium für Landwirtschaft, Dom...
Geschäfts-Nr. III. 8...
Bericht vom 18. März 1906. -

Berlin W. 9, der

Die Königliche Regierung ... für Rechnung des Forstkul...

Digitized by Google

Saat- und Pflanzkämpen Schutzhütten einfachster Konstruktion (Köten) aus Holz, Rinde, Moos und Dachpappe 2c., also aus Materialien, die eine längere Dauer nicht haben, da errichten und unterhalten zu lassen, wo der Betrieb das Vorhandensein solcher Hütten erwünscht erscheinen läßt. Das erforderliche Holz zum Bau und zur Unterhaltung der Schutzhütten (Köten) ist, gleich den Kampgattern, ohne Berechnung des Holzwertes abzugeben. Von der Inventarisierung dieser nicht zu den „Gebäuden" im Sinne der Allgemeinen Verfügung vom 2. Mai 1890 — III 5690 — zählenden Hütten ist Abstand zu nehmen, sofern für den Einzelfall die Kosten den Betrag von fünfzig Mark nicht überschreiten und die Errichtung der Hütten in jedem Einzelfalle durch den Kulturplan genehmigt ist. Die bis zu dem obigen Betrage entstehenden Kosten sind in den Kulturgelderrechnungen unter Kapitel „Insgemein" in Ausgabe nachzuweisen.

An die Königliche Regierung in Kassel.

* * *

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der gleichen Ermächtigung.

J. A.: v. Bornstedt.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Kassel, Aurich und Münster.

Erhöhung der Mietsentschädigungen für Hilfsförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 15 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 4219.

Berlin W. 9, den 10. April 1906.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1906 ist der Satz, bis zu dem an Hilfsförster Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen gezahlt werden können, von 200 Mk. auf 300 Mk. jährlich erhöht worden.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, denjenigen Hilfsförstern, denen wegen der bisherigen Beschränkung durch den Etat nicht mehr als 200 Mk. an Mietsentschädigungen gewährt werden konnten, diese vom 1. April d. Js. ab im Bedarfsfalle selbständig bis zum Höchstbetrage von 300 Mk. zu erhöhen und Mietsentschädigungen an Hilfsförster fortan bis zu diesem Höchstbetrage neu zu bewilligen.

Ich mache hierbei der Königlichen Regierung nochmals besonders zur Pflicht, die einzelnen Mietsentschädigungsforderungen der Hilfsförster gewissenhaft nach den durch den Runderlaß vom 7. Februar 1905 — III. 1281 — gegebenen Grundsätzen zu prüfen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

...fen der Spatzen ist Wilddieberei.

...richt.) Ein derartiges Kuriosum in der ...sprechung hat das Landgericht zu Bonn, ... unter nachträglichem Widerspruch des Kölner Oberlandesgerichts, geschaffen. Es handelt sich um folgenden Fall: Ein Schuhmacher zu Wallenberg war wegen Jagdvergehens auf Grund des § 292 Str.-G.-B. unter Anklage gestellt worden, weil er in einem fremden Garten nach Spatzen geschossen hatte. Sowohl das Schöffengericht wie auch die Strafkammer des Landgerichts zu Bonn erblickte in dieser Spatzenjagd in der Tat ein Jagdvergehen, indem sie es bei Anwendung des § 292 Str.-G.-B. für genügend erachteten, daß die Nachstellung des Angeklagten einem wilden Tier, gleichviel welcher Art gegolten habe; unter Wild sei eben jedes herrenlose, ungezähmte, frei umherirrende Tier zu verstehen. Der Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts, welcher in der Revisionsinstanz zu entscheiden hatte, fand diese Rechtsauffassung doch etwas bedenklich und hob durch Entscheidung vom 7. April d. Js. das landgerichtliche Urteil unter Zurückweisung in die Vorinstanz auf. In der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts wird folgendes ausgeführt: Der Begriff der Jagdausübung erfordert eine Handlung, welche zum Inhalt des Jagdrechtes gehört. Das Jagdrecht erstreckt sich aber nur auf jagdbares Wild. Die nicht jagdbaren wilden Tiere unterliegen dem freien Tierfang. Wer ihnen nachstellt, übt nicht die Jagd aus. Eine Verurteilung aus § 292 Str.-G.-B. muß daher erkennen lassen, was für wilde Tiere Gegenstand der Nachstellung bildeten. Die Vorinstanz hat den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 Str.-G.-B. verkannt, indem sie die Jagdbarkeit des verfolgten Tieres nicht als Begriff dieses Merkmales ansah.

H. B.

— **Die Mitteilung eines Amtsrichters an eine untergeordnete Behörde zwecks Vernehmung eines Beschuldigten ist als eine zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung anzusehen.** Der Jagdpächter S. in H. war beschuldigt worden, während der Schonzeit in der Reibener Forst einen Rehbock geschossen zu haben. Auf die erhobene Anklage hin verurteilte ihn das Schöffengericht zu 30 Mk. Geldstrafe, während die Berufungsinstanz ihn wegen Verjährung des Delikts freisprach. Die Tat war am 4. Mai geschehen; während die erste richterliche Entscheidung vom 22. August datiert war. Die Verjährungsfrist ist für Übertretungen bekanntlich drei Monate. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, der der erste Strafsenat des Kammergerichts am 9. April 1906 aus folgenden Gründen stattgab: Der Amtsrichter hat das Distriktsamt ersucht, „zur gefälligen Vernehmung des Beschuldigten einen Termin anzuberaumen". Das geschah vor Ablauf der Verjährung und ist als eine richterliche Handlung anzusehen, die sich gegen den Beschuldigten richtet. Diese Handlung ist als „richterliche Amtshandlung" anzusehen, die die Verjährung unterbricht. Aus diesen Gründen mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Beihilfen zu Aufforstungszwecken.** Zur Gewährung von Beihilfen für die Aufforstung von Ödländereien usw. stehen in der Provinz Schlesien der Landesmeliorationsfonds und der Ostfonds zur Verfügung. Allerdings ist für beide Fonds das Bedenken zutreffend, daß eine Festlegung größerer Mittel auf längere Zeit kaum möglich ist. Es wird daher davon Abstand genommen werden müssen, in erheblicherem Umfange für zu Aufforstungszwecken von Kommunen aufgenommene Darlehen Beiträge zu den Zins- und Tilgungsarten auf Jahrzehnte hinaus zu bewilligen. Indessen wird die entsprechende Erleichterung der Kommunen auch durch die einmalige Gewährung eines größeren Kapitals erreicht, da dann die Aufnahme eines kleineren Darlehens genügt und infolgedessen die Zins- und Tilgungsarten geringer werden. Zu solchen Beihilfen ist aber neben dem Landesmeliorationsfonds zunächst der Ostfonds noch durchaus ausreichend, zumal Aufforstungen in größerer Zahl und in größerem Umfange doch auch nur allmählich werden vorgenommen werden.

— **Waldankauf.** Der Königliche Forstfiskus beabsichtigt, die dem Oekonomierat Schwennig auf Zutzer bei Schönlanke gehörigen Besitzungen anzukaufen; es würden alsdann die im benachbarten Rohrwiese beginnenden königlichen Waldungen bis nach dem 50 Kilometer von dort entfernten Rittergut Steinbusch reichen, wo später ein Hofjagdrevier für den Kronprinzen errichtet werden soll.

— **Königlicher Oberforstmeister Hintz zu Kassel** ist am Ostersonntag nach längerer Krankheit einem Bronchialkatarrh im Alter von fast 66 Jahren erlegen. Robert Hintz entstammte einem pommerschen, im Kreise Köslin alteingesessenen Gutsbesitzergeschlechte; seine Liebe zur Natur und hauptsächlich zum Walde ließ ihn aber nicht den Beruf seiner Väter ergreifen, sondern veranlaßte ihn, sich der Forstwirtschaft zu widmen. Nach abgeschlossener Gymnasialbildung bezog Hintz die Universität zu Greifswald, um sich hier für das Forstfach vorzubilden, und beendete dann seine Studien an der Eberswalder Forstakademie, worauf er in den preußischen Staatsdienst eintrat. Zunächst wurde er einer Oberförsterei im Bezirk Köslin überwiesen, aber bald zum Hilfsarbeiter an die Königliche Regierung nach Königsberg i. Pr. berufen, wo er bis zum Jahre 1872 wirkte. In diesem Jahre wurde der Reichskanzler Fürst Otto v. Bismarck auf den befähigten Forstbeamten aufmerksam, der ihn auf eine Reihe von Jahren von dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Domänen beurlauben ließ und ihn zum Oberförster seines Sachsenwaldes „Friedrichsruh" ernannte. Längere Jahre hindurch stand Oberförster Hintz im Dienste des Reichskanzlers, dem er die umfangreichen Forsten seines großen Besitzes „Friedrichsruh" auf einen für die damalige Entwickelung der Forst- und Waldwirtschaft hohen Stand brachte, auch zahlreiche neue Eichenkulturen anlegte, die heute noch dem Sachsenwalde des Altreichskanzlers das Gepräge geben. Mit dem Altreichskanzler wurde der junge Forstmann bekannt und befreundet, so daß beide Herren alljährlich bis zum Tode Bismarcks im Monat April in Briefwechsel traten. Nachdem Hintz die Forstkulturen im Sachsenwalde angelegt und den gesamten Waldbesitz des Fürsten Bismarck nach jahrelanger Arbeit zu einem Musterbetriebe gestaltet hatte, trat er in preußische Dienste zurück und wurde zunächst Oberförster in Salmünster (Kreis Schlüchtern). Nach Jahresfrist etwa wurde er Forstmeister und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen als Regierungs- und Forstrat überwiesen. Hier unterstanden die mächtigen, an der russischen Grenze belegenen Kiefernforsten Nikolaiken, Wolfskrug, Johannesburg, Kullik und Turoscheln seiner Inspektion. Ende der achtziger Jahre wurde Hintz als Regierungs- und Forstrat der Königlichen Regierung zu Wiesbaden überwiesen und am 1. Januar 1890 zum Oberforstmeister an der Königlichen Regierung in Kassel ernannt. In Kassel hat Oberforstmeister Hintz eine emsige Tätigkeit im Interesse der hessischen Forstwirtschaft entfaltet. Ihm sind die bedeutenden Aufforstungen der Rhön zu danken, für die Ausdehnung der Forstkulturen des Meißners hat er Sorge getragen, überhaupt war er ständig darauf bedacht, die hessischen Waldungen in ihrem einstigen Umfange zu erhalten. Mit dem Entschlafenen ist ein trefflicher Beobachter von Wald und Wild dahingegangen, auch galt er als eine wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der Forstwirtschaft. In Hessen-Nassau hat Hintz einen Sammelpunkt von Forstmännern und Waldbesitzern dadurch geschaffen, daß er den Verein hessisch-nassauischer Forstmänner mitbegründen half, dem er dann lange Jahre hindurch als Vorstandsmitglied angehörte. Weiteren Kreisen wurde Oberforstmeister Hintz auch als langjähriger Vorsitzender des Kasseler Fischerei-Vereins bekannt, dessen Geschäfte er mit großem Eifer und reicher Sachkenntnis führte und sich so um die Fischerei große Verdienste erwarb. Oberforstmeister Hintz war nicht verheiratet, seine Beisetzung fand unter allseitiger Beteiligung statt.

(Nach der „Hessischen Morgenzeitung".)

Waldbrände.

11. April. Marialinden (Bezirk Köln am Rhein), 12. April. Gestern brannten im sogenannten Heckberg etwa 750 ha Wald nieder.

12. April. Dresden. Durch Unvorsichtigkeit von Arbeitern entstand am Donnerstag mittags gegen 3/4 12 Uhr, bei Rathen ein Waldbrand, der zirka 1,5 ha 15 [illegible] Kiefernbestand vernichtete.

12. April. Dresden. Auf dem [illegible] Sebnitz (Bez. Dresden) entstand am Don tag ein Waldbrand, der eine große F 12- bis 15jährigen Waldbestand vernich

12. April. Driesen. Donnerstag vormi kam in dem Schutzbezirk Run[illegible]

Digitized by Google

försterei Lubiathfließ (Bez. Frankfurt a. O.) ein Waldbrand zum Ausbruch, der das Unterholz auf 1,5 bis 2 ha vernichtete. Unvorsichtigkeit ist wahrscheinlich die Ursache.

12. **April. Schönbach.** Heute mittag brach im Distrikt „Wabach" des hiesigen Gemeindewaldes ein beträchtlicher Waldbrand aus, der wahrscheinlich durch Lokomotivfunken verursacht wurde.

12. **April. Küstelberg,** 13. April. In einem siebenjährigen Fichtenbestand an der Kleinbahn Steinhelle-Nedebach (Bez. Arnsberg) entstand wahrscheinlich durch Lokomotivfunken ein Waldbrand, der die ganze zirka 1,75 ha große Kultur vernichtete. Die Bahn ist an dieser gefährlichen Stelle ohne Feuerschutzstreifen.

13. **April. Lieberose** (Bez. Frankfurt a. O.). Am Karfreitagnachmittag entstand im Trebitzer Reviere der Gräflich v. d. Schulenburgschen Forst ein Waldbrand, dem zirka 6 ha 30jähriger Fichtenbestand zum Opfer fielen. Der Brand ist vermutlich durch Fahrlässigkeit von Spaziergängern entstanden.

13. **April. Lütte** in Lippe, 18. April. Am Karfreitagmittag entstand in der Waldung des Landwirts Rostert ein Feuer, das gelöscht wurde, ehe größerer Schaden entstand. Das Feuer soll von einem Jungen angezündet sein.

13. **April. München.** Bei Roth (Mittelfranken) entstand dieser Tage ein Waldbrand, dem eine Fläche von 0,5 ha zum Opfer fiel.

13. **April daselbst.** In Engertsham bei Passau brach durch Unvorsichtigkeit eines Waldarbeiters ein Waldbrand aus, der eine Fichtenpflanzung von bedeutendem Umfange vernichtete.

13. **April daselbst.** Ein Waldbrand zerstörte bei Nußdorf a. J. (Oberbayern) 0,5 ha Bestand.

13. **April daselbst.** In Westerham (Oberbayern) wurden durch einen Waldbrand 1,4 ha junger Holzbestand zerstört.

13. **April daselbst.** Zwischen Möhren (Oberbayern) und Oberheumödern sind etwa 3,5 ha Wald abgebrannt, bei Hofstetten etwa 2,5 ha Jungwald (durch spielende Kinder veranlaßt).

14. **April. Harburg,** 15. April. Durch einen Waldbrand wurde gestern nachmittag etwa 1 ha 20jähriger Tannenbestand vernichtet.

15. **April. Bolkenhain** (Bez. Liegnitz), 19. April. Am Ostersonntage brannte im sogenannten „Bienenwalde" 1 ha Eichenschälwald nieder. Brandursache unbekannt.

15. **April. Fürstenwalde** (Bez. Frankfurt a. O.). In einem Altbestande der „Kleinen Heide" bei Hangelsberg brach ein Feuer aus, das nach stundenlangen Mühen gelöscht wurde, größerer Schaden entstand.

15. **[illegible]. Triebel** (Bez. Frankfurt a. O.), April. Gestern brach in der hiesigen [illegible]glichen Forst ein Feuer aus, das eine [illegible]ernschonung auf großer Fläche vernichtete.

15. **[illegible]. Münster** i. Westfalen, 17. April. Am [illegible]ersonntage vernichtete ein Waldbrand [illegible]em Freiherr von Droste-Sendenschen Forstreviere Schlickhege zirka 2 ha gute Fichtenkultur.

15. **April daselbst.** In der Nähe von Stadtlohn richtete ein umfangreicher Heidebrand, der auf einen Kiefernbestand übersprang, großen Schaden an.

15. **April daselbst.** In der Umgegend von Ibbenbüren (Bez. Münster) fanden mehrere Waldbrände statt.

15. **April. Hamburg.** In den Privatwaldungen der Herren von Hattorf und Chr. Traupe zu Negenborn bei Einbeck (Bez. Hildesheim) entstand Sonntag nachmittag ein Waldbrand, der etwa 10 ha 2- bis 10jährige Kiefernkultur vernichtete. Leichtsinniges Wegwerfen eines Streichholzes ist vermutlich die Brandursache.

15. **April. Oberhausen,** 16. April. Gestern wütete im benachbarten Sterkrade (Bez. Düsseldorf) ein Waldbrand, der weite Flächen Waldbestand vernichtete. Die Brandursache ist noch nicht ermittelt.

16. **April. Danzig,** 17. April. Wahrscheinlich durch Ausflügler entstand gestern vormittag zwischen 11 und 12 Uhr in den Wäldern bei Oliva (Bez. Danzig) ein Waldbrand, der 3 ha Wald beschädigte und durch Aufwerfen von Erde eingedämmt wurde.

16. **April. Marienwerder,** 17. April. Auf noch unaufgeklärte Weise entstand am zweiten Osterfeiertage in der Königl. Oberförsterei Krausenhof (Bez. Marienwerder) ein Waldbrand, der 12 bis 15 ha Wald heimsuchte, trotzdem er bald gelöscht wurde.

16. **April. Tamsel** (Bez. Frankfurt a. O.), 17. April. Gestern nachmittag entstand auf bisher noch unaufgeklärte Weise in der gräflichen Forst Feuer, das mit rasender Schnelligkeit um sich griff. Der Brand, der vermutlich durch Unvorsichtigkeit entstand, wurde durch schnelle Hilfe gelöscht, ehe er größeren Schaden anrichtete.

16. **April. Sternberg** (Mecklenburg-Schwerin). In dem Schönlager Gehölz entstand auf unaufgeklärte Weise ein Brand, durch den 0,1 ha Tannen abbrannten.

8. **April. Nordhausen,** 16. April. Der in voriger Woche gemeldete Waldbrand bei Steigerthal hat sich über eine Fläche von 75 ha erstreckt.

16. **April. Münder a. D.** (Hannover). Heute morgen gleich nach 9 Uhr wurde in der hiesigen Reihebürgerforst im Süntel ein Waldbrand bemerkt, der 0,7 bis 1 ha junge Tannen verzehrte und durch Abgraben an der Weiterverbreitung gehindert wurde.

16. **April. Hoya** (Bez. Hannover). Heute mittag kam im nahen Hassel ein Waldbrand zum Ausbruch, der auch in die Königliche Forst übersprang. Etwa 2,5 ha Bestand sind teils vernichtet, teils beschädigt. Der Brand ist vermutlich durch Fahrlässigkeit entstanden.

16. **April. Bielefeld,** 17. April. Auf bisher unaufgeklärte Weise entstand gestern nachmittag ½4 Uhr in den Bergen oberhalb Bethel ein Waldbrand, der sich über 1,5 bis 1,7 ha Fläche ausdehnte.

Digitized by Google

16. **April. Weringhausen** (Bez. Arnsberg), 18. April. Am zweiten Ostertage brannten in einer dem Landwirt Hausmann gehörigen Tannenschonung 0,7 ha aus.

16. **April. Pyrmont**, 19. April. Am zweiten Osterfeiertage abends entstand in dem Walde der Nachbarstadt Lügde (Bez. Minden) ein Brand, der eine Tannenschonung von 6 ha vernichtete. Das Feuer konnte erst am Dienstag eingedämmt werden.

16. **April. Würzburg**, 17. April. Gestern nachmittag gegen 2 Uhr kam im Körperschaftswald zwischen Maidbronn und Versbach (Unterfranken) ein Brand aus, der 1,3 ha Buschwald zerstörte.

16. **April. Tambach** (Oberfranken), 17. April. Auf den Besitzungen des Reichsrates Graf Fr. zu Ortenburg in Birkenfeld ist an einem der Feiertage durch einen Waldbrand etwa 1 ha Wald zerstört worden.

16. **April. Röbel** (Mecklenburg-Schwerin), 17. April. Vermutlich durch Unvorsichtigkeit entstand auf der Buschholzer Feldmark ein Waldbrand, der durch Sandaufwerfen schnell gelöscht wurde, am nächsten Tage aber wieder aufflammte und 0,2 bis 0,3 ha 1- bis 6jähriger Kiefernkultur vernichtete.

17. **April. Neusalz** (Bez. Liegnitz), 18. April. Ein Waldbrand entstand gestern bei dem Dorfe Aufhalt. Das Feuer wurde bald gelöscht, der Schaden ist trotzdem nicht unbedeutend.

17. **April. Alfeld**, 18. April. Vermutlich durch Lokomotivfunken entstand Dienstag nachmittag in dem Walde des Grafen Steinberg-Brüggen ein Waldbrand, der 0,1 ha Tannenjungbestand vernichtete.

18. **April. Pinneberg** (Bez. Schleswig). In der Gemarkung Hohenraden vernichtete ein Waldbrand einen Holz- und Heidebestand von nicht unbedeutendem Umfange. In den Flammen kamen viele Rehe und Hasen um.

18. **April. Flensburg** (Schleswig). Durch achtloses Fortwerfen einer brennenden Zigarre seitens eines jungen Beamten, der sich selbst als Täter gemeldet hat, entstand kürzlich in der Waldgenossenschaft bei der Nordschleswigschen Weiche ein Waldbrand, der einen größeren Teil des Tannenbestandes vernichtete.

18. **April. Oldesloe** (Schleswig). Im Rohlfshagener Gehege Holzkoppel beschädigte ein Waldbrand eine Fläche von 5 ha.

18. **April. Zwickau** (Königreich Sachsen). In der Nähe von Lässingborns vernichtete ein Waldbrand eine 2jährige Fichtenkultur von 1,1 ha Größe.

19. **April. Königsbrück.** Vermutlich durch achtloses Wegwerfen eines Streichholzes entstand in dem Staatsforstrevier bei dem Dorfe Cosel (Bez. Bautzen) ein Waldbrand, der eine größere Fläche 15jährigen Fichtenbestand vernichtete.

20. **April. Brambauer** (Bez. Arnsberg). Durch mehrere Schüler, die ermittelt wurden, wurde in dem Walde neben der alten Zechenkolonie Feuer angelegt, das mit vieler Mühe gelöscht wurde, ehe es größeren Schaden anrichtete.

20. **April. Gleiwitz**, 21. April. Im Labander Forst (Bez. Oppeln) vernichtete gestern vormittag ein Waldbrand 1,2 ha einer 5 ha großen Schonung.

21. **April. Pfaffroda** (Bez. Dresden). Im hiesigen Forstrevier entstand jedenfalls durch leichtsinniges Fortwerfen eines Streichholzes ein Waldbrand, dem 2 ha Fichtenjungbestand zum Opfer fielen.

20. **April. Göttingen** (Bez. Hildesheim). Anscheinend durch böswillige Brandstiftung entstand im Forstort Klein-Amerika ein Waldbrand, der das Unterholz auf einer größeren Fläche stark beschädigte.

21. **April. Würzburg.** In der Staatswaldung Mossendorfer Schacht (Bez. Oberpfalz) vernichtete ein Waldbrand einen 10 ha großen 30jährigen Fichtenbestand. Der Schaden wird auf etwa 10000 Mk. bewertet.

23. **April. Lemberg** (Galizien). In Pazykow brannte 36 Stunden lang ein 150 ha großer Waldbestand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Alten, Oberforstmeister zu Gumbinnen, ist nach Hannover versetzt worden.

Herrmann, Oberförster zu Wirthy, ist zum Regierungs- und Forstrat in Danzig (Forstinspektion Danzig-Stargard) ernannt worden.

Kayser, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Oberaula, Regbz. Kassel, ernannt worden.

Dr. König, Regierungs- und Forstrat zu Danzig, ist zum Oberforstmeister in Gumbinnen ernannt worden.

von Mallinckrodt, Oberförster zu Büllingen, Regbz. Aachen, ist in den Ruhestand getreten.

Marter, Oberförster zu Stellinen, ist die Oberförsterstelle Wirthy, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Mecklenburg, Oberförster zu Gildon, ist die Oberförsterstelle Gildon, Regbz. Marienwerder, übertragen worden.

Volkmann, Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Danzig berufen worden.

Pahlke, Förster zu Karschau, Oberförsterei Schirpitz, ist nach Lonke, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Krotke, Revierförster zu Bärlag, Oberförsterei Lanken, Regbz. Düsseldorf, ist in den Ruhestand getreten.

Kruschdorf, Förster zu Oberböfa, Oberförsterei Heldrungen, ist nach Seyda II, Oberförsterei Glücksburg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Herder, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Neumann, Revierförster auf Probe zu Schwarzort, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Kaemereit, Förster zu Grünfließ, Oberförsterei Wodek, ist nach Karschau, Oberförsterei [illegible] rg, vom 1. Juni d. Js. ab ver

Krefft, Hilfsförster in der Ob[illegible] im Förster ernannt und ihm die Förster[illegible] er- försterei Pelplin, Regbz. Danzig, üb[illegible] en.

Leibling, Forstaufseher zu Mausen bei Castellaun [illegible] ach Hochpochten, Oberförsterei K[illegible] u, versetzt worden.

Meyer, Forstaufseher zu Langenrei[illegible] ist nach Nienhagen b. [illegible] ist Lüneburg, versetzt wor

Digitized by Google

Münchow, Forstaufseher in der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, ist nach der Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Rasch, Hegemeister zu Iba, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Reiske, Forstgeometer zu Berlin, ist behufs Vornahme von Vermessungsarbeiten nach der Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Rudolph, Hilfsförster zu Eckartsberga, ist zum Förster in Oberhösa, Oberförsterei Heldrungen, Regbz. Merseburg, ernannt worden.

Schaake, Förster zu Kerspenhausen, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ist die Försterstelle Unterhaun, in derselben Oberförsterei, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schlikum, Hegemeister zu Alpen, ist zum Revierförster a. Pr. in Bärlag, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, ernannt worden.

Schuppelius, Forstaufseher zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, ist nach Mühlbach, Oberförsterei Neuenstein, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Schütrumpf, Hegemeister zu Adelshausen, Oberförsterei Altmorschen, Regbz. Kassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Stadt, forstversorgungsberechtigter Oberjäger in der Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Grünfließ, Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Weber, Wildmeister im Königlichen Wildpark bei Potsdam, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen erteilt worden.

Weege, Hegemeister zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ist auf die Försterstelle Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

*

Der Försterei Czystochleb, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, ist der Name **Schönbrod** beigelegt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fellmeth, Assistent zu Fichtelberg, ist nach Wunsiedel versetzt.
Fleischer, Assistent zu Wunsiedel, ist nach Fichtelberg versetzt.
Schnitzer, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Sulzschneid ernannt worden.
Erhardt, Forstgehilfe zu Kösching, ist zum Forstwart in Haid befördert worden.
Kropp, Forstwart zu Haid, ist nach Römershag versetzt.
Prölß, Forstwart zu Römershag, ist nach Spalt versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Barth, Holzhauermeister zu Alberschweiler, Kreis Saarburg; **Cherdque**, Holzhauermeister zu Bannecourt, Kreis Château-Salins; **Kiesel**, Holzhauermeister zu Schleithal, Kreis Weißenburg.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Edelsberg**, Oberförsterei Weilburg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Edelsberg, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. August 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Cubach, Edelsberg, Essershausen, Freienfels, Laimbach und 118 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 757 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1[illegible] Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom [illegible]ruar 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt [illegible] der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen [illegible] drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis [illegible]betrage von 1500 Mk. Außerdem wird eine [illegible]ige Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. 6 rm Derbholz als Freibrennholz gegen Erstattung [illegible]osten im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige [illegible]erbungen sind bis zum 20. Juni d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn Schulz in Forsthaus Windhof bei Weilburg zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 33. Anfrage: 1. Gibt es Versicherungsgesellschaften, bei der ein Waldbesitzer Wald gegen Kalamitäten, Feuer 2c. versichern kann, und wo? 2. Welcher Preis könnte gefordert werden für 1 ha 16jährigen Kiefernbestand, mit Grund und Boden? Es ist Sandboden, Kiefern sind in Furchen gepflanzt, ein sehr guter Bestand. 3. Wie hoch verzinst sich das Grundstück mit 16jährigem Bestande? Größe etwa 4 ha. A., Forstaufseher.

Antwort: 1. München-Gladbach, Feuerschaden. 2. Pro 1000 Mk. Versicherungssumme 4 Mk. (Maximum) bei Nadelholzjungwüchsen, für ein Kiefernrevier mit gleichmäßiger Altersabstufung, 1- bis 60jährig, 1,60 bis 3,00 Mk. Durchschnittsprämie. Die unter 60 Jahre alten Bestände eines Besitzers müssen stets zusammen versichert werden. 3. Die Frage ist unverständlich. 3% sind für Forstwirtschaft schon reichlich, meist nur 2½%.

Nr. 34. Anfrage: Der Königl. Forstaufseher ist auf einer Privatjagd vom Jagdbesitzer, der sich in der Haftpflichtversicherung befindet, durch Losgehen der Flinte mit grobem Hasenschrot angeschossen worden. Da einige Körner dicht in die Nähe der Augen eingeschlagen sind, tief in der Schädeldecke sitzen und der Entfernung durch den Arzt trotzen, läßt sich nicht absehen, ob bei der allgemeinen Kränklichkeit des Patienten nicht spätere Nachteile für das Gesicht und Denkvermögen 2c. sich einstellen, wenn auch zurzeit der Genannte bald wieder dienstfähig sein dürfte. Da sich aber starkes Flimmern auf dem Auge einstellt, bitte ich ganz ergebenst um gütigen Bescheid: 1. Ob Patient, wenn er außer dem jetzt in Anspruch genommenen hiesigen jungen Arzt, sich noch betreffs der Augen von einem berühmten Spezialarzt in Berlin untersuchen läßt, diese Kosten inkl. Reise- 2c. Kosten vom Urheber des Unfalles zu fordern berechtigt ist? 2. Auf Grund welcher Gesetzesparagraphen er diese (wie auch überhaupt spätere) Entschädigungsansprüche zu stellen hat? 3. Falls ein „genaues" ärztliches Urteil sich zurzeit noch nicht bilden läßt, ob in diesem Falle Patient den Urheber auch für später eintretende Nachteile genügend bindend haftbar machen kann, und auf welche Weise?

Antwort: Wenn das Losgehen der Flinte und damit im Zusammenhang die Körperverletzung des Forstaufsehers auf eine Fahrlässigkeit des Jagdbesitzers zurückzuführen ist, so haftet der letztere nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verletzten für allen Schaden. Der Verletzte kann sich selbstverständlich durch einen Spezialisten in bezug auf das in Mitleidenschaft gezogene Auge auf Kosten des Täters untersuchen lassen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **5. ordentliche Mitglieder-Versammlung** des Vereins findet am **26. Mai d. Js.**, von vormittags 8 Uhr ab, in **Berlin, Bötzow-Brauerei** (Prenzlauer Berg 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 2c.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.
4. Erhöhung der Teuerungszulage und der Zulagen für Sekretäre.
5. Das Försterdienstland.
6. Sterbe- bzw. Krankenkassen-Bildung.
7. Neuwahl des stellvertr. Schatzmeisters wegen Wohnungswechsels des bisherigen.
8. Bildung von Bezirksgruppen.
9. Verschiedenes.

Zu der Versammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Die Herren Delegierten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung durch Bescheinigung der Stimmzahl durch die Gruppen-Vorstände zulässig ist und von einer Vorlegung der Mitgliedskarten in solchem Falle Abstand genommen wird.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4425. **Wicht**, Hilfsjäger, Lippusch, Dzg.
4426. **Bruns**, Hilfsjäger, Papiermühle bei Lippusch, Dzg.
4427. **Strott**, Förster, Weichersbach bei Sterbfritz, Cbl.
4428. **Rippel**, Forstaufseher, Herschbach bei Adenau, Cblz.
4429. **Weniger**, Forstaufseher, Reifferscheidt b. Adenau, Cblz.
4430. **Hellmann**, Forstaufseher, Adenau, Cblz.
4431. **Seibel**, Forstaufseher, Kaisersesch, Cblz.
4432. **Komm**, Forstaufseher, Sayn a. Rhein, Cblz.
4433. **Stork**, Hilfsförster, Glees bei Burgbrohl, Cblz.
4434. **Geyer**, Forstaufseher, Waldesch bei Rhens a. Rh., Cblz.
4435. **Lindner**, Hilfsförster, Fuchshofen bei Schuld, Cblz.
4436. **Bungart**, Hilfsförster, Coblenz bei Pfaffendorf, Eifel, Cblz.
4437. **Wegerich**, Hilfsförster, Winningen a. Mosel, Cblz.
4438. **Reinhardt**, Hegemeister, Knopshof b. Brohl a. Rh., Cblz.
4439. **Sesterhenn**, Förster, Hochpochten bei Kaisersesch, Eifel, Cblz.
4440. **Bläser**, Förster, Hochpochten bei Kaisersesch, Eifel, Cblz.
4441. **Ertelb**, Forstaufseher, Altenkirchen, Westerwald, Fsm.
4442. **Löhnert**, Forstaufseher, Meierbusch, Westerwald, Fsm.
4443. **Kühnemann**, Gemeindeförster, Hachenburg bei Wiesbaden, Fsm.
4444. **Wodrich**, Forstaufseher, Hachenburg bei Wiesbaden, Fsm.
4445. **Menger**, Gemeindeförster, Kl.-Maischeidt bei Groß-Maischeidt, Westerwald, Fsm.
4446. **Brendel**, Forstaufseher, Eliesenbruch bei Gildon, Kr. Konitz, Bbg.
4447. **Gabriel**, Förster, Luknainen bei Nikolaiken, Gmb.
4448. **Stapelfeld**, Forstaufseher, Wigriunen b. Alt-Ukta, Gmb.
4449. **Lamby**, Förster, Freren, Oldbg.
4450. **Wallofcheck**, Forstaufseher, Morgenruhe bei Springe, Hnvr.
4451. **Krüger**, Förster, Alt-Eggesin bei Eggesin, Stn.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** in **Neudamm** zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der **Ortsgruppen** erfolgt **höchstens zweimal**, der **Bezirksgruppen höchstens dreimal**.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Northeim im Gasthof „Zur Sonne". Tagesordnung: 1. Rechnungsablage für 1905. 2. Stellungnahme zur Tagesordnung des Hauptvereins am 26. Mai d. Js. 3. Wahl Delegierter zur 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 13. Mai cr., nachmittags 2[30] Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel (W. Erdnüß) zu Altenkirchen. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Einziehung des Delegierten[illegible]. 3. Verschiedenes.

Gem[illegible]

Altenplathow (Regbz. Magdeburg). Zu [illegible] 26. Mai cr. stattfindenden Hauptversa[illegible] in Berlin entsenden wir einen Deleg[illegible] Mitglieder, welche keiner Orts[illegible] 2c. G[illegible] angehören und mit ihrer Stimme durch d[illegible] vertreten sein wollen, bitten [illegible]

Digitized by Google

karte unserm Schriftführer Hilfsförster Lauer in Altenplathow bei Genthin mitzuteilen.
Der Vorsitzende.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonntag, den 13. Mai, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Bredelar. Tagesordnung: 1. Vertretung auf der Versammlung des Hauptvereins; 2. Rechnungslegung; 3. Verschiedenes; 4. Neuwahl des Vorstandes; 5. Vortrag über Erziehung und Pflanzung der Fichte.
Der Vorsitzende.

Briesen (Regbz. Frankfurt). Am 12. Mai, 1/2 8 Uhr abends, Versammlung im Vereinslokal zur nochmaligen Besprechung der bereits für die letzte Versammlung auf die Tagesordnung gesetzten Punkte. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 12. Mai, abends 7 1/2 Uhr, Versammlung bei Struck in Dolle. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Tagesordnung der fünften Mitgliederversammlung. 2. Delegiertenwahl. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am 13. Mai cr., 1/2 4 Uhr, im Restaurant Müller zu Liebenau statt. Tagesordnung: 1. Fortsetzung des Vortrags über Obstbaumzucht von Herrn Förster Idoux. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. über Schießstand.
Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am Sonnabend, den 12. Mai d. Js., abends 7 Uhr, findet eine Mitglieder-Versammlung in Gr.-Baum statt. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe eines Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Hauptvereins zur Gehaltsfrage. 2. Endgültige Beschlußfassung über die Anstellungsfrage. 3. Stellungnahme zu der geplanten Sterbekasseneinrichtung. 4. Teilung der Bezirksgruppe. 5. Delegiertenwahl für Allenstein.
Der Vorsitzende.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 13. Mai cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker“ zu Nienburg a. Weser. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beratung über Aufträge für den Delegierten nach Berlin. Daran anschließend Familienabend.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 13. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Bahnhofs-Restaurant zu Wildemann. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung Besprechung der Tagesordnung zur diesjährigen Hauptversammlung und der Delegiertenfrage.
Jäckel, Vorsitzender.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 13. Mai 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung bei Jung in Puppen mit folgender Tagesordnung: 1. Beratung zu Punkt 3 der Berliner Versammlung; 2. Beratung über die Sterbekassenfrage; 3. Beratung über Abhaltung eines Scheibenschießens gelegentlich der Juli-Versammlung; 4. Stellung weiterer Anträge; 5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am 31. März 1906, nachmittags 4 Uhr, fand eine zahlreich besuchte Versammlung in Lautenburg statt. Als Delegierter zur Hauptversammlung wurde Herr Förster Kühnemann einstimmig gewählt. Das diesjährige Scheibenschießen findet am 7. Juli cr. im Belauf Rehberg, in der Nähe der Försterei Eichhorst statt; alles Nähere darüber rechtzeitig im Vereinsblatt. Hierauf folgte ein lehrreicher Vortrag über Waldwegebau durch Herrn Förster Kühnemann. Auf allseitigen Wunsch wurde im Laufe der Versammlung ein Danktelegramm an unseren verehrten Herrn Vorsitzenden des Hauptvereins abgesandt.
Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Bei der letzten Sitzung am 17. April cr. wurde beschlossen, einen Delegierten zu der am 20. Mai cr. stattfindenden Sitzung der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein nach Allenstein zu entsenden, um das Erforderliche bezüglich der Vertretung der hiesigen Ortsgruppe zu veranlassen; als solcher wurde der Vorsitzende, Herr Förster Padeffke-Rominten, gewählt. — Die Mitglieder der hiesigen Ortsgruppe werden höflichst gebeten, ihre Mitgliederkarten dem Kollegen Padeffke bis spätestens den 15. Mai. cr. zuzustellen.
Der Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Bekanntmachung des Vorstandes, betreffend Ve[illegible]g von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

[illegible]lge der in der Mitgliederversammlung [illegible]. Februar d. Js. gefaßten Beschlüsse ist im [illegible]ldheil“ **ein Stipendienfonds** geschaffen worden. [illegible] diesem Fonds sind für den Herbst 1906 **[illegible]undzwanzig Stipendien zu je einhundert Mark** [illegible]ilfen **für den Besuch von forstlichen Lehranstalten** bereitgestellt worden, welche an Söhne lebender oder verstorbener Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten für das im Herbst d. Js. beginnende neue Unterrichtsjahr vergeben werden sollen. Die Verteilung dieser 29 Stipendien geschieht im Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen des Vereins — Staatsforstbeamte, Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte. Es ge-

Digitized by Google

langen hiernach zur Ausgabe 16 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 11 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer in den Monaten Juni oder Juli stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verteilung der Stipendien wird der Vorstand nach folgenden Grundsätzen vornehmen: Zunächst werden berücksichtigt bedürftige Vollwaisen verstorbener Vereinsmitglieder, dann bedürftige Halbwaisen verstorbener Vereinsmitglieder und endlich Söhne jetziger Vereinsmitglieder. Bei Gesuchen letzterer sind die pekuniären Verhältnisse des Vaters ausschlaggebend; bei deren Schätzung wird zugrunde gelegt: 1. Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, 2. Zahl und Alter der Kinder, 3. etwaige Verpflichtung zum Unterhalt unbemittelter Verwandten, 4. in letzter Zeit vorgekommene außergewöhnliche Unglücksfälle, durch welche die wirtschaftliche Lage des Antragstellers erweislich ungünstig beeinflußt wurde, 5. Dauer der Mitgliedschaft im „Waldheil“.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums **bis zum 15. Mai d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die im zweiten Absatze erwähnten Punkte enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen und Vormündern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die dringende Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel diesen Herbst in eine forstliche Lehranstalt untergebracht werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds“ an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ in Neudamm (Bez. Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 29. März 1906.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau-Döllensradung, Vorsitzender.
Graf Finck von Finckenstein-Trossin, stellvertr. Vorsitzender.
Neumann-Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Clemenz, Harry, Hilfsjäger, Forsthaus Urbanowitz, Kreis Cosel.

Eichelmann, Heinr., Revierförster, Bukowine bei Neumittelwalde.

Feuerstack, Privatförster, Forsthaus Eiche bei Lübbenau.
Freudenberg, Fritz, Forstelève, Ober-Weistritz.
Krabbe, Armand, Hilfsjäger, Reetzerhütten bei Wiesenburg (Mark).
Mautschke, C., Königl. Hegemeister, Altheide bei Glatz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hugo Schubert in Dresden einkassierte und an „Waldheil“ eingesandte Buße	100,—	Mk
Im Auftrage des Herrn Regierungs- und Forstrat Wendt-Wiesbaden eingesandt von Herrn Forstaufseher Löwes in Friedewald	2,80	„
Eingesandt von Herrn Forstreferendar K. in Dorsten	40,—	„
Von „Ungenannt“	3,—	„
Summa	145,80	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bogen, Gr.-Linichen, 5 Mk.; Burgdorf, Nachtigall, 2 Mk.; Brandt, Grenzheide, 5 Mk.; Büff, Willershausen, 5 Mk.; Baumgärtner, München, 2 Mk.; Claus, Gallingen, 2 Mk.; Clemenz, Urbanowitz, 2 Mk.; Dürr, Eichenstruet, 2 Mk.; Fromberg, Stantau, 2 Mk.; Feuerstack, Eiche, 2 Mk.; Grußdorf, Tegelsee, 2 Mk.; Grützmacher, Lingen, 2 Mk.; Dr. de Gräff, Trier, 6 Mk.; Gruhn, Brauerschitten, 2 Mk.; Goihl, Brunkow, 3 Mk.; Henze, Manschnow, 2 Mk.; Herzog, Heynitz, 2 Mk.; Herzog, Dresden, 2 Mk.; Heinrichs, Wilderborie, 2 Mk.; Hagen, Kl.-Rossein, 2 Mk.; Hagen, Forbach, 2 Mk.; Heimbs, Sorsum, 2 Mk.; Horst, Jablonke, 2 Mk.; Hürche, Sandauer Forsthaus, 2 Mk.; Hücherig, Gerolfing, 2 Mk.; Hahn, Dorotheenthal, 2 Mk.; Henkel, Springe, 2 Mk.; Horber, Greven, 2 Mk.; Jaeschke, Bulakom, 2 Mk.; Jobst, Saarhölzbach, 2 Mk.; Jung, Niederlahnstein, 2 Mk.; Kausch, Kossen, 5 Mk.; Kaschner, Blankfeld, 2 Mk.; Koch, Rhedebrügge, 2 Mk.; Krabbe, Reetzerhütten, 2 Mk.; Lange, Dornburg, 2 Mk.; Lewandowski, Goßlershausen, 2 Mk.; Langlotz, Horsmar'sche Warte, 2 Mk.; Muller, Viereck, 2 Mk.; Maczkowiak, Reichenstein, 3 Mk.; Mautschke, Altheide, 3 Mk.; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 Mk.; Pieda, Caden, 2 Mk.; Rau, Deutsch-Wartenberg, 2 Mk.; Sindermann, Junkerwerder, 2 Mk.; Spreemann, Holzhagen, 2 Mk.; Schneider, Mittelbusch, 2 Mk.; Schröder, Krampkewitz, 2 Mk.; Schulze, Rucksmoor, 2 Mk.; Schumacher, Gnuschin, 2 Mk.; Schulz, Krahne, 2 Mk.; Schwarzenstein, Juliusburg, 2 Mk.; Strauch, Wustung, 2 Mk.; Stillmann, Jatzke, 2 Mk.; Tutlewski, Klein-Rohden, 3 Mk.; Tietsche, Grunau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkei[t] zur Einzahlung des Jahresbeitrages [e]. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welch[e] des Jahresbeitrages für das laufen[de] noch im Rückstande sind, diesen baldg[st] einzusenden. Neuma[nn]
Schatzm[eister].

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bezirksgruppe Pommern.

Zu der am Freitag, den 11. Mai d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Remus zu Belgard stattfindenden Bezirksgruppenversammlung wird hiermit ergebenst eingeladen. Ein recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist sehr erwünscht.

Die Herren Waldbesitzer und Privatforstbeamte sind auch als Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Vereinssitzung höflichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Fricke, über die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung (Forstlehrlingsschule, Försterprüfung, Pensionsversicherung).
2. Wahl des Vertreters für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe II.
Devrient.

Bezirksgruppe VII. Schlesien B.

(Regbz. Breslau.)

Am Sonnabend, den 12. Mai cr., nachmittags 1 Uhr, soll die diesjährige Bezirksgruppenversammlung in Zobten a. B. im Gasthause „Zum blauen Hirsch" stattfinden.

Tages-Ordnung:

1. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen nach Anfragen aus der Versammlung.
4. Anträge der Vereinsmitglieder.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftlicher Waldspaziergang ins Bergrevier von Zobten.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2041. **von Walther,** Oberförster, Mahlendorf bei Lychen, Potsdam. (B.-Gr. IX.)
2042. **Korff,** H., Freiherrl. Förster, Gr.-Schwülper, Hannover (B.-Gr. X.)
2043. **Auft,** Richard, Gräfl. Lippescher Revierförster, Baruth, Königreich Sachsen. (B.-Gr. XII.)
2044. **Jaeschke,** Prinzl. Stolbergischer Hilfsjäger, Bujakow bei Radenz, Kreis Koschmin, Posen. (B.-Gr. V.)
2045. **Habemann,** Otto, Forstkandidat, Grabow, Mecklenburg. (B.-Gr. III.)

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 209, 1126 je 5 Mk., Nr. 1128, 1131, 1138—1140 je 3 Mk., Nr. 1917, 1993 je 6 Mk., Nr. 2015 15 Mk., Nr. 2016 6 Mk., Nr. 2022 8 Mk., Nr. 2023—2029, 2041 je 6 Mk.

Unter Hinweis auf § 7 Absatz 4 unserer Satzungen machen wir die Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 1. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an die unterzeichnete Geschäftsstelle einzusenden.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Unsere diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Sonntag, den 6. Mai d. Js.,** mit Beginn **11 Uhr vormittags,** im **Schießhaus** zu **Sonneberg,** abgehalten.

Die Tagesordnung ist bedingt durch § 18 der Vereinssatzungen. Zu § 18h sind gelegentlich einer Gruppenversammlung mehrere Anträge gestellt worden, die im wesentlichen folgende Gegenstände behandeln:

1. Vereinfachung der Einziehung der Vereinsbeiträge.
2. Gehalts- und Wohnungsfrage.
3. Verschiedenes (Urlaub, Uniformangelegenheiten, Raubzeugvertilgung).

Etwa noch eingehende Anträge werden seinerzeit gemäß § 17 der Satzungen bekannt gegeben werden.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen.

Auf ein recht zahlreiches Erscheinen hofft
Mit Wald- und Weidmannsheil
Ellingshausen, den 24. März 1906
G. Helbig, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

...ung des Hauptvorstandes des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 397. — Zur ...angende Forstdienststellen in Preußen. 397. — Der Wildverbiß und seine Vorbeugung durch Pflanzenanbau. Förster Müller. 398. — Zur Ausbildung der Forstlehrlinge. Von Hauß. 400. — Das Fahrrad im Dienste der Schutzbeamten. Von Matthies. 401. — Mehr Licht. Von H. Fritz. 402. — Verminderung des übermäßigen Wildes in Gotha. 402. — Bericht über die VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins". Von Forstmeister ...ld. (Fortsetzung und Schluß.) 403. — Errichtung einer Försterschule in Sachsen abgelehnt. 406. — Gesetze, ...n, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 406. — Beihilfen zu Aufforstungszwecken. 408. — Waldankauf ...l. Oberforstmeister Hintz zu Kassel †. 408. — Waldbrände. 408. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs- 410. — Vakanzenliste. 411. — Brief- und Fragekasten. 411. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer ... 412 — Nachrichten des „Waldheil". 413. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. ... Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 415. — Inserate.

Digitized by Google

Das rühmlichst bekannte **Zigarren-Versandhaus Hans Schwartze, Breslau,** tut sich besonders hervor auf dem Gebiete der **Zigarren ohne Nikotin.** Die Nachfrage nach solchen ganz leichten Zigarren, welche auf das Nervensystem absolut keinen Einfluß haben, ist in neuester Zeit überaus stark, und die von der Firma Hans Schwartze angebotene Marke ist deswegen zu empfehlen, weil ihr der gesamte Nikotingehalt entzogen, trotzdem aber alle organischen, das natürliche Aroma bedingenden Bestandteile geblieben sind. Wir verweisen empfehlend auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt dieser Firma.

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von dem **Camera-Großvertrieb „Union", Hugo Stöckig & Co., Dresden-A. 16,** betreffend **photographische Apparate** 2c., worauf wir hiermit ganz besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

1908) Die Expedition (181
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Eheschließungen:

Der k. Forstamtsassistent Ludwig Schickell in Bundorf (Bayern) mit Fräulein Anna Wennig.

Sterbefälle:

Silberhorn, Forstmeister a. D. in Regensburg.

Wolf, Forsteleve in Janow bei Miyslowitz (O.-Schl.).

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Pacht
von größerer Teichwirtschaft wird gesucht. Off. unt. **E. S. 391** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Holz und Güter

Kiefernbestände
zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64
Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Ganze Waldgüter
mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Personalia

Die Stelle eines v. Stockhausen'schen
Forstverwalters
in Wellersen bei Drausfeld (Hannover) ist möglichst umgehend anderweitig **zu besetzen.** Geeignete Bewerber wollen ihre Papiere in beglaubigter Abschrift nebst Lebenslauf einsenden. Persönliche Vorstellung verbeten. (428
Berg, Oberförster,
Wellersen b. Drausfeld (Hannover).

Suche für meine Pachtjagd zum Oktober energischen (395
Jagdaufseher.
Gehalt 800 Mk. und Schußgeld.
v. Schütz, Fürstl. Oberförster,
Corvfeld i. W.

Für das Kontor
meiner **Forstsamen-Klenganstalt suche** ich einen durchaus branchekundigen, verlässlichen Herrn, flotten, dtsch., französisch. **Korrespondenten,** Stenograph, Maschinenschreiber, zum baldigen Eintritt. **Adalbert Faragó,**
Waldsamen-Klenganstalt,
kaiserl. u. königl. Hoflieferant,
Zala-Egerszeg, (421
a. d. Bahnstrecke Wiener-Neustadt-Gross-Kanizsa.

Als Forstsekretär
u. zur Beteiligung am Außendienst wird **junger Forstmann,** nicht über 25 J., evang., unverh. u. zuverl., zum 1. 7. bzw. 1. 10. **gesucht.** Rem. monatl. 66 Mk., etwa 120 Mk. Nebenbezüge u. bis 20 rm Kief.-Knüppel. Meld. nebst Zeugn.-Abschr., die nicht zurückgef. werd., unt. **A. Z. 417** beförd. d. Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm. Nichtbeantwortung ist Absage.

Königl. Forstaufseher,
32½ Jahre alt, vorzügliche Zeugnisse, **sucht** 1. 7. 06 **Lebensstellung im Privatforstdienst,** auch im Auslande. Offert. unt. **Nr. 424** bef. d. Exp. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.
Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Stellung sucht
z. 1. 7. 06, auch nur gegen freie Station oder Schußgelder, **Königl. Forstaufseher,** 32 Jahre alt, welcher in seinem Bezirk nicht beschäftigt werden kann. Offert. unt. **„Weidmannsdank" 425** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Alleinst. Beamtentochter,
die bereits 15 Jahre einem Haushalt selbständig vorgestanden hat, **sucht** zur selbständigen Führung des Haushalts **Stellung** oder zur Erziehung mutterloser Kinder. Off. unt. **H. 416** bef. d. Exp. d. „Dtsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Försterlochter
sucht per sofort oder später in einem Forsthause **Stellung zur Erlernung der Wirtschaft.** Bedingung: Familienanschluß, ohne gegenseitige Vergütung. Off. u. **„Ich schiess den Hirsch" 415** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Hunde
Gebrauch...
unbedingt zuverlässig, **kau** **S**
Schweitzer, Köni...

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 13. Mai 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wilhelmsberg im Regierungsbezirk Marienwerder ist voraussichtlich zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Altmühl in der Oberförsterei Kielau, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Borkau in der Oberförsterei Pelplin, Regierungsbezirk Danzig, ist infolge Übertritts des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Florweg in der Oberförsterei Neu-Sternberg, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. August 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland etwa 18 ha. Die Schule ist in Szargillen, Bahnstation Szargillen, etwa 4,5 bzw. 6 km entfernt.

Försterstelle Gotthards in der Oberförsterei Thiergarten, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Die neu eingerichtete **Försterstelle Jakubowo** in der Oberförsterei Rittel, Regierungsbezirk Marienwerder, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Neußenhof in der Oberförsterei Schnecken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1906 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 11,9 ha Acker, 6,3 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Heinrichswalde. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 20. Mai d. Js.** an die Königliche [illegible]ierung zu Gumbinnen einzureichen.

[illegible]**e Rosengarten** in der Oberförsterei Tapiau, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum [illegible]uli 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland [illegible] 20 ha. Die nächste Schule ist etwa 2 km und die nächste Bahnstation Wehlau etwa [illegible]n entfernt.

[illegible]**e** (bisher Revierförsterstelle) **Whingst** in der Oberförsterei Bederkesa, Regierungsbezirk [illegible] ist zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Digitized by Google

Über das Freibrennholz der preußischen Staatsforstbeamten.

Vom Königl. Oberförster Franz in Haus Ewig.

Bei der bevorstehenden Regelung der Gehalts-, Dienstländerei- und Dienstaufwandsverhältnisse der Forstbeamten sei die Aufmerksamkeit auch auf die Freibrennholzfrage hingelenkt, welche einer baldigen Reform bedarf. Die Forstbeamten beziehen bis zu einer festen Grenze freies Brennholz (Knüppel und Reisig) gegen Tragung der Werbungskosten. Diese Holzlieferung ist eine Nachwirkung der früheren Naturalwirtschaft nach dem Sprichwort: „Man soll dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden." Wo das Holz nicht in natura bezogen wird, kann eine entsprechende Geldentschädigung gegeben werden, die sich nach der Formel Meterzahl der Deputatknüppel × reiner Holzwert berechnet. Viele Forstbeamte sind genötigt, die Geldentschädigung zu beantragen, weil ihnen die Anfuhr des Holzes aus dem Walde und dessen Zerkleinerung so teuer kommt, daß sie auf die Holzfeuerung verzichten und sich der Kohlenfeuerung zuwenden müssen. Namentlich steht der Wert der schwachen Sortimente (Knüppel und Reisig) in keinem Verhältnis zu der Höhe des Fuhrlohns. Im Westen kann sich im allgemeinen nur der Fuhrwerksbesitzer den Holzbrand leisten, der sein Holz dann anfährt, wenn das Fuhrwerk sonst nicht besser beschäftigt werden kann. In hiesiger Gegend Reisig anfahren und zerkleinern zu lassen, ist immer mit hohem finanziellen Verlust verbunden. Die Höhe der Fuhrlöhne bedingt es, daß das Brennholz nur sehr gering im Walde bezahlt wird; Reisig wird in der Regel gar nicht mehr aufgearbeitet. Infolgedessen fällt auch die für das Brennholz zu gewährende Geldentschädigung in teueren Gegenden nur sehr gering aus und erreicht sehr oft nicht einmal annähernd den Betrag, mit welchem das freie Brennholz bei der Pensionierung des Beamten angerechnet wird. Der Forstbeamte kommt dadurch in eine üble Lage. Holz kann er nicht brennen, und zum hinreichenden Kohlenbezug reicht die dafür berechnete Geldentschädigung nicht aus, besonders trifft dies auch bei den Oberförstern zu, welche mit ihrem „Feuerungszuschuß" noch das Bureau heizen und darauf einen nicht unwesentlichen Teil ihres Dienstaufwandes oder Gehaltes verwenden müssen. Will ein Beamter, der einmal für das ihm zustehende Feuerungsmaterial Geld empfängt, ausnahmsweise, wie es bei einem Kohlenstreik vorkommen kann, zur Taxe Brennholz aus dem fiskalischen Walde entnehmen, so muß dazu die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden. Früher mag das Freibrennholz seine Berechtigung gehabt haben, heute hat es alle Bedeutung verloren und führt sogar zu Härten. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist das Brennmaterial nicht schwerer zu beschaffen wie jeder andere Bedarfsartikel. Die Aufrechterhaltung des Holzbezugsrechtes ist deshalb nicht mehr am Platze, um so weniger, als Wolken vom Schreibwerk dieses Recht begleiten. Wenn man die Akten „Freibrennholz der Forstbeamten" durchblättert, so kommt man bald zur Überzeugung, daß diese Frage sich zu einer förmlichen Wissenschaft ausgewachsen hat, die im Bunde mit vielem anderen nutzlosen Schreibwerk den Oberförster mit eisernen Ketten an das Tintenfaß schmiedet und ihn dem Walde immer mehr entfremdet. Das Freibrennholz erschwert nur das Rechnungswesen, bildet Angriffspunkte für die Oberrechnungskammer und erweckt in ferner stehenden Kreisen die Vorstellung von einem Wert, der ihm in Wirklichkeit nicht zukommt. Um ein Bild von dem ganz außergewöhnlichen Schreibwesen zu geben, welches mit dem Freibrennholz verbunden ist, sei hier eine Normalverfügung abgedruckt, wie sie an die Forstkasse erlassen wird:

„Der Forstaufseher A. zu B. hat sich am 5. März verheiratet. Es stehen demselben daher an Freibrennholz jährlich 20 rm Hartknüppelholz statt bisher 13 rm zu.

Demgemäß ändert sich die durch unsere Verfügung vom . . an Stelle desselben gewährte Geldentschädigung, welche sich nunmehr wie folgt berechnet:

Für das im Schutzbezirk C. öffentlich meistbietend verkaufte Buchenknüppelholz berechnet sich nach dem dreijährigen Durchschnitt der Verkaufspreis für 1 rm auf 3,18 Mk.
die Hauer- und Rückerlöhne desgl. auf 1,15 „

Mithin der Nettoerlös 2,03 Mk.
und für 20 rm 40,60 Mk.

Da die Geldentschädigung in keinem Falle die Taxe des dem A. zustehenden Brennholzes, welche sich für die Oberförsterei X. auf 2,70 — 0,80 = 1,90 Mk. berechnet, übersteigen darf, so ist bestimmungsmäßig die zu zahlende Geldentschädigung auf jährlich 20 × 1,90 Mk. = 38 Mk. festzusetzen. Dieser Betrag ist dem A. vom 5. März 1903 ab monatlich nachträglich, und zwar für die Sommermonate Mai bis September mit je $^1/_{19}$ und für die Wintermonate Oktober bis April mit je $^2/_{19}$ zu zahlen und in der Forstgeldrechnung bei Kapitel 4, Titel 2, zu verrechnen".

Der Vater, welcher solche [illegible] zeugt, ist ein Ministerialerlaß aus 1869, der hier ebenfalls eine Stelle f[illegible]

„Nach den bestehenden allgeme[illegible] stimmungen kann an Stelle der den F[illegible] bewilligten Brennmaterialien-A[illegible] oder teilweise eine Geldvergütig[illegible] Es haben sich in neuerer [illegible]

Digitized by Google

auf Gewährung einer solchen Vergütung gegen früher gemehrt, und ist dabei die Wahrnehmung gemacht worden, daß über die Bemessung des Betrages derselben nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird. Um in dieser Beziehung Gleichmäßigkeit herbeizuführen und allenfallsigen Zweifeln in einer oder der anderen Beziehung zu begegnen, sehe ich mich deshalb veranlaßt, folgendes zum Anhalt für die auf Gewährung einer Geldvergütung an Stelle des den Forstbeamten zugebilligten Naturalbezuges zu stellenden Anträge vorzuschreiben:

1. Ein solcher Antrag darf nur gestattet werden, wenn mindestens der Betrag der Geldentschädigung durch den Verkauf des den Forstbeamten bisher zugesicherten Brennholz-Quantums der Forstkasse unzweifelhaft wieder zugeführt wird, und wenn die Umwandlung des Naturalholzbezuges in eine Geldabgabe den häuslichen Verhältnissen und Einrichtungen des betreffenden Beamten entspricht. Ein jeder Antrag ist deshalb durch den Nachweis zu begründen, daß diesen Bedingungen genügt wird.
2. Die Geldentschädigung darf in keinem Falle die Taxe (ausschließlich Nebenkosten) des höchsten Betrages der dem Forstbeamten zugesicherten Derbholzmasse übersteigen. Bei der Berechnung dieser Taxe ist in der Weise zu verfahren, daß für jenen höchsten Derbholzbetrag, welcher in Weichholz ausgedrückt ist, die Taxe ausschließlich Nebenkosten für Kiefern- respektive Fichtenknüppelholz oder, nach dem Verhältnisse 3 : 2 auf Hartholz reduziert, die Taxe für Buchenknüppelholz (exklusive Nebenkosten) berechnet wird. Nur für Reviere, wo überwiegend Erlen oder andere Laubhölzer vorkommen, kann der Berechnung die Taxe für Erlenknüppel oder weiche Laubholzknüppel oder Birkenknüppel, nach dem Verhältnisse von 3 : 2 reduziert, zugrunde gelegt werden.
3. Der auf diese Weise ermittelte Taxbetrag darf nur dann als die zu bewilligende Geldentschädigung beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Forstbeamte die Surrogate, die er an Stelle des Holzes nötig hat, mit einem geringeren Betrage nicht kaufen kann. Andernfalls ist die Höhe der Geldentschädigung nach der Menge und dem Ankaufspreise dieser Surrogate zu bemessen. In dem einen wie dem anderen Falle können aber Transportkosten nur mit dem Betrage in Rechnung gestellt werden, der im Vergleich mit den Kosten der Holzanfuhr bar etwa mehr ausgegeben ist.
4. Neben der auf diese Weise ermittelten Geldentschädigung darf so viel an Reisholz zur Abgabe in natura beantragt werden, als zum Backen und Anzünden von Torf oder Steinkohlen unentbehrlich ist. Die Abgabe des Reisholzes erfolgt taxfrei gegen Erstattung der Werbungskosten. Ausgeschlossen von der Abgabe ist aber das Reisholz 1. Klasse, wo dasselbe ausgehalten wird (also alles Knüppelreisig, Reisig ohne Spitzen, ausgeknüppeltes Reisig). Bei jedem Antrage auf Gewährung einer Geldvergütung ist anzugeben, ob und in welchem Betrage eine Abgabe von Reisholz nebenbei erforderlich ist und gewährt werden soll.
5. Der Betrag der Geldvergütung ist, nachdem die Genehmigung und Festsetzung derselben erfolgt ist, in Monatsraten postnumerando in der Weise zu zahlen, daß für jeden der Wintermonate Oktober bis inklusive April $^2/_{19}$, für jeden der Sommermonate Mai bis September $^1/_{19}$, jedoch in angemessener Abrundung der einzelnen Raten, gewährt wird.
6. Es bleibt vorbehalten, jederzeit an Stelle der Geldvergütung den Naturalbezug treten zu lassen, wenn die Absätze und Preisverhältnisse in den betreffenden Revieren sich so gestalten, daß für die Staatskasse die Naturalabgabe vorteilhafter ist als die Zahlung der Geldvergütung."

Es bedarf wohl keines Beweises, daß diese Bestimmungen heute nicht mehr zeitgemäß sind. Seit dem Jahre 1869 hat sich vieles geändert. Das Brennholz ist viel billiger und die Beamtenkraft sehr viel teuerer geworden. Wollte man es sich zur Aufgabe machen, die Beamtenkraft in Geldwerte umzusetzen, dem mit dem Freibrennholz verbundenen Schreibwerk nachzuspüren und es nach seinem Kostenwert zu berechnen, so würde man die Entdeckung machen, daß die Kosten dieses Schreibwerkes oft außer jedem Verhältnis zu dem Wertobjekt stehen. Ein rechnender Privatwaldbesitzer würde es jedenfalls nicht dulden, wenn in seiner Verwaltung bei Beträgen, die bis auf 20 Mk. jährlich heruntergehen, ein derartig unproduktives und lähmendes Schreibwerk entfaltet würde. Sollte es deshalb nicht an der Zeit sein, mit der Freibrennholzfrage aufzuräumen und sie gleichmäßig für den ganzen Staat in das Gehalt hineinzuziehen? Den Forstbeamten sollte aber gestattet sein, ihren etwaigen Holzbedarf, und zwar auch in Klobenholz, zu den Taxpreisen aus dem fiskalischen Walde zu entnehmen.

Waldfeuer.

Von **Göpfert-Roggendorf.**

...ort, wo der Forstmann mit banger ...ch aufsteigenden Rauchwolken Umschau ...nt wieder, und da ist eine kleine Plauderei über Waldbrände wohl am Platze; noch dazu, wo uns in den letzten Jahren die verheerende Wirkung des Feuers durch viele

Digitized by Google

größere Brände recht lebhaft vor das Auge geführt wurde.

Ich möchte meine Ausführungen teilen in Waldbrandverhütung und Waldbrandbekämpfung. Die erstere ist wohl noch wichtiger wie die zweite, denn dort, wo alles getan wird, einer Feuersgefahr vorzubeugen, ist die Bekämpfung meist auf ein ziemlich geringes Maß beschränkt.

Die vorbeugenden Maßnahmen finden ihre erste und Hauptwirksamkeit schon bei der Anlage der Kulturen. Größere Nadelholzflächen sollten überhaupt immer in Rücksicht auf Feuersgefahr angelegt werden. Dazu rechne ich nicht etwa 4 m breite Feuergestelle, nein, öftere Unterbrechungen durch Laubholzstreifen oder doch mindestens 10 m breite Feuergestelle, welche zu beiden Seiten mit Laubholzstreifen von 5 bis 10 m, je nach der Feuergefährlichkeit, einzufassen sind.

Es kommt bei diesen Laubholzstreifen nicht darauf an, daß sie eine Rente bringen, ihr Zweck ist nur erhöhter Feuerschutz; es wird sich selbst auf ärmstem Boden eine Holzart finden, welche wenigstens wächst, wie z. B. Akazie, Weißerle, Birke, auch Eiche und Buche. Diese Gestelle resp. Laubholzunterbrechungen gestatten bei einem Brande die wirksamste Bekämpfung durch Gegenfeuer, abgesehen davon, daß kleinere Brände von selbst an solchen Schutzstreifen und Gestellen erlöschen oder doch durch Bewerfen mit Erde oder Sand mit leichter Mühe gelöscht werden können.

Die Gestelle und Wege in gefährdeten Revieren müssen unbedingt von der Streu befreit und nach Möglichkeit wund gehalten werden, was durch Umpflügen oder Grubbern zu bewirken sein wird. Wenn große Sparsamkeit obwaltet, genügen eventuell schon einige Pflugfurchen auf der Mitte der Gestelle. An viel begangenen Wegen müssen zu beiden Seiten mindestens 1 m breite Streifen im Bestandsrande von der Bodendecke befreit und den Stämmchen die trockenen Äste genommen werden. Dann kann ein Spaziergänger schon mal ein brennendes Streichholz oder einen Zigarrenstummel fortwerfen, er wird so leicht keinen Schaden anrichten. Das Rauchen im Walde ist wohl verboten in den Sommermonaten — allein wie oft mag dies Verbot übertreten werden.

Eine weitere vorbeugende Maßregel besteht in der genügenden Aufstellung von Feuerwachen bei trockenem Wetter, wie auch eventuelle Anlage von Feuerwachttürmen, womit ich schon zu der Waldbrandbekämpfung komme.

Ich hatte Gelegenheit, die Maßnahmen in dieser Richtung bei der Herzoglich Arenbergschen Verwaltung im Kreise Recklinghausen kennen zu lernen, und möchte diese zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit nicht vorenthalten. Es sind das allerdings sehr gefährdete Reviere dort, und es ist früher bei Anlage größerer Nadelholzflächen manches gegen Feuerschutz versäumt; durch größere Schadenfeuer jedoch belehrt, wird das Versäumnis heute nach Möglichkeit nachgeholt und wieder gut gemacht und bei Neukulturen durch Feuergestelle und Laubholzschutzstreifen die Feuersicherheit erhöht. Jedenfalls sind dort alle Wege und Gestelle breit aufgeastet, von der Bodendecke befreit und wund gehalten. Ein Feuerwachtturm ist angelegt nach dem Oberförster Seitz'schen System und mit der Oberförsterei und mehreren Förstereien — soweit dies zweckmäßig — telephonisch verbunden. Jeder Försterei sind reichliche Mittel zur Aufstellung von Brandwachen überwiesen, wie auch besonders darauf gehalten wird, daß die Waldarbeiter möglichst in den gefährdeten Revierteilen beschäftigt werden. Die einzelnen Brandwachen, gewöhnlich zwei Mann, sind mit Spaten und Rufhörnern ausgerüstet.

Entsteht in ihrem Wachbezirk Feuer, so haben sie sich sofort dorthin zu begeben und so lange auf den weithin schallenden Hörnern zu blasen, bis Hilfe naht, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, das Feuer zu löschen. Der erste Fremde, der auf der Bildfläche erscheint, wird sofort zum Förster gesandt, wenn dieser nicht schon, durch das Blasen, die Rauchwolken oder das Telephon aufmerksam gemacht, auf seinem Rade naht — es ist dort jeder Förster mit einem erstklassigen Dienstrad ausgerüstet. — Bevor der Förster abfährt, hat er die auf jeder Försterei in genügender Anzahl vorhandenen Pechfackeln in den Rucksack gesteckt, damit das Anlegen von eventuell nötig werdenden Gegenfeuern schnell vonstatten geht. Diese Pechfackeln sind etwa $^1/_2$ m lang und an einem Ende hohl, um beim Gebrauch auf einen Stock gesteckt zu werden. Durch das ständige, unheimlich weit dringende Blasen und den aufsteigenden Rauch aufmerksam gemacht, wird meist in kurzer Zeit Hilfe zur Stelle sein. Die Bekämpfung des Feuers geschieht einesteils durch seitliches Einengen; die Löschmannschaften stoßen mit einigen Spatenstichen den Bodenüberzug ab, graben die Erde etwas auf und werfen den losen Boden so recht langgestreckt tief auf die Flammen. Das löscht die Flamme bedeutend besser als Schlagen mit Zweigen oder Spaten wodurch die Funken meist weiter gestreut wer :n, namentlich dort, wo
aufstehendes Holz oder [illegible] :n
behindert. Sand löscht '8
auch mit lockerem Lehm..
Die Hauptbekämpfung er r.
Hat der Feuerherd schon [illegible] ig
angenommen, so darf man nur ig
bei dem Anlegen sein, d[illegible] m

Digitized by Google

sonst zu schnell auf den Hals. Durch diese Engherzigkeit ist schon viel verdorben und manches Revier abgebrannt; daher rühren auch die Klagen, daß das Gegenfeuer nicht immer Erfolg habe. Gewiß, man muß als Förster des Reviers manchmal beide Augen zudrücken und auf die Zähne beißen, wenn man die selbstangelegten und mit liebender Sorge behüteten Kulturen zu vernichten gezwungen ist. Aber wenn schon, denn schon! Lieber ein Jagen geopfert, wie ein ganzes Revier. Hier leisten nun die wund gehaltenen Gestelle und Wege vorzügliche Dienste, da man dort ohne jede Gefahr das Gegenfeuer anlegen kann; der Förster verteilt die Pechfackeln an einige zuverlässige Leute, und im Augenblick ist das Feuer im Gange. Sollte ein Überspringen in den rückliegenden Bestand zu befürchten sein, so müssen natürlich die nötigen Mannschaften mit Spaten zur Hand sein, welche sich vor dem Anzünden kleine Erdhaufen zurecht graben, um das Feuer vor dem Rückwärtslaufen zu bewahren.

Sobald das Gegenfeuer erst einige Ausdehnung gewonnen hat, ist die Gefahr beseitigt, indem der eigene Feuerzug die Flammen vorantreibt, dem verheerenden Element entgegen. Ein prasselndes Aufeinanderprallen, ein letztes mächtiges Emporsteigen von Flammen und Funkenregen, und die Gefahr ist beseitigt.

Da das Anlegen des Gegenfeuers und in den Bestand Hineinbrennen immerhin einige Zeit beansprucht, da man entgegen der Windrichtung brennt und der eigene Zug des Gegenfeuers sich erst entwickeln muß, so muß der leitende Beamte vorher wohl entscheiden, wie weit vor dem Feuer das Gegenfeuer anzulegen ist. Es richtet sich dies einmal nach der Schnelligkeit, mit welcher der Waldbrand vorwärts läuft, dann aber auch nach vorliegenden Wegen, Gestellen, Gräben oder Bestandeswechsel. Sind genügend Leute vorhanden, so läßt sich ein Gegenfeuer sogar auf ganz schmalen Wegen und Schneisen anlegen.

Es ist merkwürdig, wie schnell die umwohnenden Bewohner auf der Feuerstelle sind, wenn es in den Herzoglichen Waldungen brennt. Der Grund hierfür liegt nicht weitab. Es wird dort jedermann, der beim Löschen hilft, nach dem ortsüblichen Lohn bezahlt, und es werden einzelne Stunden immer nach oben abgerundet, dam[illegible] Leute ihre Versäumnis auch wirklich ver[illegible]alten.

[illegible] dort nicht wie im Staatsbetrieb, wo [illegible]e vielfach nur aus Furcht vor dem St[illegible]richter widerwillig nach der Feuerstelle zie[illegible] und sich dann auf der Feuerstelle herumdri[illegible] — Das einzige, was die Staatsverwaltung bie[illegible] Erfrischungen an Getränken, was allerdings auch dringend nötig ist, da sonst die Löschmannschaften nach kurzer Zeit marode werden würden. Die obige Verwaltung versäumt in Darreichung von Erfrischungen natürlich auch nichts, gewährt bei Nachtarbeit außerdem noch doppelte Löhne.

Was den gesetzlichen Zwang, ohne jede Vergütung beim Feuerlöschen zu helfen, anbetrifft, bin ich der Ansicht, dieser paßt nicht mehr in die heutige Zeit. Es werden durch diesen Zwang die Drückeberger gewissermaßen gezüchtet. Wenn aber jeder weiß, er verspielt wenigstens nichts, ein entsprechender Lohn und Ersatz für verbrannte Kleider und Löschgeräte steht in sicherer Aussicht, so wird er mit viel größerer Bereitwilligkeit helfen. Ich habe schon Brände mitgemacht, wo es schließlich nicht an Zuschauern fehlte, aber wirkliche Hilfe, die war sehr gering. Die Industriebevölkerung läßt sich darin nicht viel sagen; wird man zu energisch und droht mit Anzeigen, na, dann ist's erst recht gefehlt. Die Leute betrachten einen Waldbrand als ein höchst interessantes Schauspiel — aber ums Löschen ist's ihnen nicht zu tun. Nach dieser kleinen Abschweifung komme ich wieder zum Brande zurück, welcher durch seitliches Einengen und Gegenfeuer inzwischen bezwungen ist. Es erübrigt nun, angrenzende gefährdete Flächen durch sicheren Abschluß zu schützen dort, wo stärkere Rohhumuslagen ein Wiederanfachen des Feuers befürchten lassen, was durch Abschürfen des Rohhumus in einer Breite von 2 m erreicht wird.

Zu diesen Arbeiten benutzt man die aufzustellende Feuerwache, denn es ist wohl selbstverständlich, daß der Feuerherd einige Tage, bis jegliche Gefahr beseitigt ist, scharf bewacht werden muß.

Auf die Hauptpunkte beim Löschen nochmals zurückzukommen, bestehen diese in der Anlage von Gegenfeuer und in dem Bewerfen des Feuers mit Sand oder lockerer Erde. Letztere Methode ist wohl noch wenig bekannt; ich hatte wenigstens bisher davon noch nicht gehört. Sie hat vor dem Ausschlagen jedenfalls große Vorzüge, und ich möchte die Berufsgenossen bitten, sich ihrer bei gelegentlicher Feuerbekämpfung zu bedienen und über den Erfolg in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu berichten.

Dann aber auch die Ausrüstung der Feuerwachen mit Rufhörnern und der Försterein mit Pechfackeln. Daß das Fahrrad ebenfalls eine große Rolle bei der Waldbrandbekämpfung spielt, unterliegt wohl keiner Frage.

Um noch ein Wort über Waldversicherung gegen Feuer hinzuzufügen, empfiehlt sich diese nur für kleinere Waldbesitzer, während für größere Waldungen die Versicherung verhältnismäßig zu kostspielig sein dürfte.

Digitized by Google

Mitteilungen.

— **Ein Beitrag zur Frage des Nutzens der Waldvögel.** Im Oktober 1904 zeigte sich in den Revieren um Niederarnbach in Oberbayern die Kiefernblattwespe (Lophyrus pini) in solcher Menge, daß stellenweise die Föhren vollständig kahl gefressen wurden. Es trat auch hier die bekannte Erscheinung auf, daß die freistehenden Samenföhren am stärksten befallen wurden. Durch Einwirkungen des Wetters, wie Wind und Regen, wurden die Raupen auf die darunter stehenden Dickungen und Stangenorte geschleudert und bewirkten auch hier inselartigen Kahlfraß. Durch einige Forstorte hin wurden die Föhren streckenweise fast völlig entnadelt. In den befallenen Revierteilen waren im November einmal die Rindenritzen der Stämme dicht besetzt, ferner die vielfach vorhandenen unterständigen Fichten mit Kokons wie übersät. Im Boden, allenthalben an den Zweigenden fanden sich massenhaft die Gespinste der Blattwespen. Der Zuzug der Vögel nach diesen Forstorten nahm vom November an immer größeren Umfang an. Schließlich war es unzweifelhaft klar, daß sich die ganze Vogelwelt zu einem Vernichtungskampfe gegen die Blattwespen anschickte. Die emsigen Spechte erweiterten die Rindenritzen, und als Beweis für ihre Arbeit rückte die hellrote Farbe der Föhrenstämme, die mit dem Aufhören der rauheren, älteren Borke beginnt, um etwa 2 m herab. Zugleich entstand um jeden Kiefernstamm ein kleiner Wall von losgehackten Rindenstücken. Unter den Spechten war am zahlreichsten vertreten der Grünspecht (Picus viridis), in zweiter Linie der Schwarzspecht (Dryocopus martius). Nur spärlich hatten sich, entsprechend ihrem auch sonst seltenen Vorkommen um Niederarnbach, die Buntspechte eingefunden. Vom März an beteiligten sich die Stare an der Vertilgung der Blattwespenpuppen. Immer emsig betätigten sich die in Scharen zugewanderten Meisen — darunter insbesondere die Kohlmeise (Parus maior) — und die Spechtmeisen (Sitta caesia). Im April waren die unterständigen Fichten gereinigt, und um jeden Föhrenstamm lagen Tausende von entleerten Gespinsten; besetzte Kokons zu entdecken, gelang höchstens noch in tiefen Rindenritzen und tiefer im Boden. Ebenso schwer war es, im Mai 1905 ein vom ausschlüpfenden Lophyrus-Falter geöffnetes Gespinst zu finden. Während solche stets einen kreisrund abgetrennten Deckel zeigen, waren sie alle wie mit einer kleinen Zange winkelig angeschnitten bzw. aufgeschlagen und entleert. Weder im Sommer noch im Herbste des Jahres 1905 war noch irgend ein Auftreten von Lophyrus pini unliebsam bemerkbar. Die zahlreiche Vogelschar war aber noch da, und durch die einsichtsvolle Forstverwaltung war ihr durch Anbringung einiger tausend Star- und Meisenkästen eifrig benützte Nistgelegenheit geschaffen. Alle die angeführten Tatsachen machen es direkt sehr wahrscheinlich, daß den Vögeln der Hauptanteil an der Vertilgung der Blattwespen zufällt. Während der Fraßzeit, bis in den Oktober, war es mir nicht möglich, festzustellen, ob andere Feinde derselben bei der Vertilgung mitwirkten. Erst im Frühjahr des Jahres 1905 fanden sich in verschwindender Menge einige Ichneumoniden ein. Sie kamen aber zu spät, denn die Vögel hatten schon reinen Tisch gemacht. Zudem fällt noch ins Gewicht, daß etwa durch Frost und nasse Kälte eingegangene Larven nur in geringer Anzahl bei täglichem Waldbegange zu finden waren. Es waren also die weitaus meisten Raupen zur Verpuppung gekommen. Letzteres ist aber bei mit Ichneumoniden besetzten Larven meist nicht der Fall. Selbst zugegeben, daß noch andere Faktoren, die sich meiner Beobachtung entzogen, bei der Vertilgung der Kiefernblattwespen mitspielten, so ist es doch für mich zweifellos, daß diesem recht erheblichen Lophyrus-Fraße in der Hauptsache die Vogelwelt ein Ende bereitete. Und dieses festzulegen, drängt es mich gerade heute, wo häufig eine größere Bedeutsamkeit der Vögel kategorisch als nicht vorhanden erklärt, bzw. der Nutzen derselben möglichst gering eingeschätzt wird. H. G.

— **Die Kiefereule (Noctua piniperda Esp.).** Die kleine grüne Kienraupe ist ein Insekt, das ausschließlich bei seinem Fraße die Kiefer angreift und nur auf dieser lebt, dabei ist sie sowohl im Flachlande, wie im mittleren Berglande anzutreffen und hat dort schon auf vielen Revieren, wie die Literatur besagt, manchen verheerenden Schaden angerichtet. Der kleine Schmetterling zeigt sich bereits während der ersten warmen Frühlingstage, etwa im April, schwärmt mehr in der Höhe umher, begattet sich alsbald und lebt nur einige Wochen. Der männliche Schmetterling ist etwas über 14 mm lang, fast über das Doppelte breit und besitzt perlschnurförmige Fühler; Kopf und Brust sind rötlich-grau behaart, hinter dem Nacken ist er durch einen weiß gesäumten Halskragen gezeichnet. Die Vorderflügel sind gelblich-grau mit grün gemischt, mit hellen Querstreifen am Hinterrande, welche fast zusammenlaufen. Die Hinterflügel sind einfarbig, dunkelgrau und gefranst. Der weibliche Schmetterling ist etwas größer, am Hinterleibe dicker, matter gefärbt, sonst schwer vom Männchen zu unterscheiden. Das Weibchen klebt seine 40 bis 70 kleinen blaßgrünen, mit gelbroten Flecken gezeichneten Eier an die Kiefernnadeln, woraus schon nach einigen Wochen die Raupen hervortreten (10 bis 20 Tage nach der Eierablage). Die Raupe ist ausgewachsen 40 bis 46 mm lang, 16füßig, haarlos und in der ersten Jugend grünlich gefärbt, wird später blaßgelb bis weißlich-grün, zuletzt grasgrün und ist mit weißem Rücken und gelblichen Seitenstreifen versehen, der Kopf ist braunaelb. Ihre Gefräßigkeit nimmt mit zunehmende[r] [Größe] zu. Geht ihr die Nahrung aus, [wandert sie] weiter, doch wird ihr das bei ihren [langsamen] Gang oft, besonders auf rauhem Bo[den] leicht, auch erkrankt sie leicht bei Nahrun[gs]- und feuchter beziehungsweise naßkalter [Witterung]. Ende Juli beziehungsweise Anfang [August] sich die Raupe an den Boden und [verpuppt]

Digitized by Google

unter der Bodendecke in eine 18 bis 20 mm lange, zuletzt grün aussehende, dann dunkelbraune Puppe mit zwei spitzigen Aftern. Die Puppe, welche bei der Berührung lebhaft ist, verharrt bis April in in der Ruhe. Die Raupe haust besonders in den älteren Stangenorten, frißt dabei mehr in den unteren Partien als oben in den Baumkronen, besonders da, wo der Bestand gedrängt steht, zerstört dabei die Nadeln fast völlig, frißt sie aber nicht ganz bis zur Scheide ab. Der Fraß kennzeichnet sich durch das Vergilben und Welkwerden der Maitriebe. Nicht selten sollen schon ganz kahl gefressene Bestände eingegangen sein; an anderen Orten aber beobachtete man, daß sich die Bestände selbst nach starkem Fraße wieder erholten. Es mag das wohl auf manche Nebenumstände, wie Gunst oder Ungunst des Standorts, auch wohl darauf zurückzuführen sein, daß zugleich mit der Eule auch andere Raupen, wie Spinner und Schwärmer, auftreten. Vertilgungsmittel sind: Schweineeintrieb, Isoliergräben, Leimstangen. Außerdem sind Stare, Krähen und Häher willkommene Mithelfer. P.

— Dem beobachtenden Leser unserer verschiedenen Jagdzeitungen ist es nichts Neues, daß mit dem allmählichen Näherrücken der beiden Eröffnungstermine, einmal der hohen und zum anderen Male der niederen Jagd, auch in den genannten Zeitschriften sich die Anpreisungen der Jagdgewehre und -gerätschaften, sowie der sonstigen benötigten Ausrüstungsgegenstände immer mehr häufen, und daß auch diesbezügliche Abhandlungen, die auf diese oder jene nützliche Anschaffung aufmerksam machen und in grüner Praxis wirklich erprobt sind, in den Spalten ihre Erörterung finden. Und mit Recht! Nicht jeder ist in der Lage, unter den unzähligen Annoncen das herauszufinden, was ihm für den jeweiligen Zweck am dienlichsten ist, ohne üble und kostspielige Erfahrungen zu machen. Speziell dem Forstmann, welcher meist etwas abseits vom großen Weltengetriebe wohnt, wird am meisten der Nutzen solcher Erörterungen fühlbar werden, und er wird sie deshalb auch gern und aufmerksam lesen. Auch meine Wenigkeit gehört zu dieser Kategorie, und lebhaftes Interesse brachte ich den ab und zu erscheinenden Abhandlungen über Jagdgläser entgegen, auch ich zog aus den verschiedenen Kontroversen das für mich am passendsten Erscheinende heraus und kann getrost behaupten, nur dadurch eine Erwerbung gemacht zu haben, an der ich Freude erlebe, in der Beschaffung eines Prismenglases.

Das Glas — ich nenne es absichtlich nicht Jagdglas — ist für den Forstmann bzw. den Forstschutzbeamten oft von viel größerer Wichtigkeit als selbst die Waffe; denn einerseits braucht trotz [illegible] Führung der Waffe der Forstmann nicht [illegible]r Jäger zu sein, vielfach sind die Reviere [illegible]: Tätigkeit jagdlich so unbedeutend, daß von [illegible] Jagdausübung kaum die Rede sein kann, [illegible]erseits ist die Ausübung des Forstschutzes [illegible] Menschen, in Fällen also, wo die Waffe [illegible] Schutze des Beamten dient, doch nur ein [illegible] vom Forstmann als „Forstschutz" bezeichneten Tätigkeit, also nur ein Forstschutz im engeren Sinne.

Wohl mit wenigen Ausnahmen führt jeder Forstmann ein Glas bei sich, ja, es ist ihm unentbehrlich geworden, und ich unterlasse eine Aufzählung der bekannten vielseitigen Verwendungsarten.

Betrachten wir nun einmal diese Gläser, so werden wir bald finden, daß ihre Leistungsfähigkeit doch eine recht begrenzte ist, denn die allermeisten dieser „Nimrod-", „Diana-" und mit sonstigen Namen meist jagdlicher Natur belegten Gläser weisen nur eine 3- bis 3½fache Vergrößerung auf. „Aber lichtstark sind sie," höre ich schon rufen, „viel lichtstärker als die hohen Vergrößerungen mit ihren kleinen Gesichtsfeldern." Sehr richtig! Diesen Punkt bestreitet auch niemand, aber damit darf nicht gesagt sein, daß es nicht leistungsfähigere Gläser mit ebensolcher Lichtstärke gibt. Ich will die bekannten Eigenschaften des abnehmenden Gesichtsfeldes mit der zunehmenden Vergrößerung nicht wiederholen und nur kurz erwähnen, daß ich nach jahrelangem Gebrauch wirklich guter gediegener Gläser eine 3- bis 4malige Vergrößerung für nicht mehr ausreichend hielt und mich entschloß, den Prismengläsern mich zuzuwenden, trotzdem letztere ja viele Gegner gefunden haben, die hauptsächlich ihre geringe Helligkeit bemängeln. Diese und manch andere Mängel hafteten allerdings den Erstlingskonstruktionen an und haben manchen von der Weiterführung abgehalten, indessen sind jetzt diese Mängel behoben. Ich wählte das für mich am passendsten erscheinende „Diana-Jagdglas" der bekannten Firma: Hensoldt & Söhne, Wetzlar, mit sechsmaliger Vergrößerung und kann behaupten, daß ein mit solchem Glase ausgerüsteter Forstmann, sofern er natürlich überhaupt offenes Auge für seine Obliegenheiten besitzt, dem Walde entschieden mehr nützen muß als ein ohne solches Ausrüstungsstück versehener. Es gilt dies namentlich hinsichtlich des Schutzes gegen forstschädliche Insekten. Dem Beamten ist in einem solchen Instrumente ein ganz ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Überwachung der Forsten nach dieser Richtung hin in die Hand gegeben, für ihn gibt es dann kein „zu hoch" und „zu weit" mehr an einem Baume, und manche Beobachtung von Vorgängen in der Natur, die noch sehr der Klärung bedürfen, lassen sich durch das stark vergrößernde Glas mit Bestimmtheit feststellen. Ich denke hierbei speziell an einen sehr bezeichnenden Fall. Seit Jahren schon tritt in gewissen Teilen der sächsischen Forsten die Fichtenblattwespe (Nematus abietinus) in erschreckender Weise auf. Ohne auf die näheren Umstände ihres Erscheinens einzugehen, will ich nur kurz bemerken, daß man zurzeit gegen eine derartige Kalamität so gut wie machtlos ist und man sich nur auf die Vertilgung durch die Kleinvogelwelt verlassen kann und muß. Besonders den Meisen und Staren hat man durch Aushängen von Berlepp'schen Nisthöhlen Brutgelegenheit verschafft und auch durch Winterfütterung den Meisen besonderen Schutz angedeihen lassen. Sie sollen die After-Raupen der Blattwespe vertilgen. Es handelt sich aber eben noch um einen Versuch, und man kann noch nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob die Meise wirklich die

Digitized by Google

bitter und stark riechende Raupe so massenhaft vertilgt. Bei einem so beweglichen Vogel, wie die Meise, kann nur eine genaue Beobachtung zur Klärung führen, — da man naturgemäß von einer Erlegung unserer kleinen Freunde, um den Mageninhalt zu untersuchen, absieht — und diese ist wieder nur mit einem scharfen Glase möglich. Ferner erinnere ich an den Harzrüsselkäfer (Pissodes hercynicus), dessen Verbreitungsgebiet sich besonders nach dem trockenen 1904er Jahre immer weiter ausdehnt, an eine Entnahme der von diesem Insekte befallenen Stämme aus anstehenden Beständen, und jeder Forstmann wird mir zugeben, daß das Erkennen des Befallenseins gar nicht so einfach in praxi ist, auch hier bietet mir wiederum das Glas seine Hilfe. Ebenso beim Probesuchen nach Faltern von Nonne und Kiefernspinner usw., kurz, die Fälle der Verwendbarkeit sind beim Forstmann wichtiger und vielseitiger als beim Jäger, von denen es bekanntlich viele gibt, denen es in der Hauptsache um das Erkennen des Gehörnes beim Bocke zu tun ist. Die Annehmlichkeiten, die das Prismenglas dem Forstmann und Jäger, dem Forscher und Naturfreunde verschafft, sind selbstverständlich unzählig, aber wer einmal ein so ausgezeichnetes Instrument führte, dürfte kaum wieder auf ein anderes zurückgreifen, es geht ihm wie dem Jäger, der erst Lefaucheux führte, und zum Zentralfeuer überging, oder dem, der erst auf das Büchsen-Kaliber 24 schwor und später 11, 9,3 oder 8 mm sich zulegte. — Wenn ich zum Schlusse noch auf die bequeme Reinigung der Hensoldt'schen Gläser, die jeder selbst leicht vornehmen kann, aufmerksam mache, so geschieht dies, damit dieses Haupterfordernis für die Praxis berührt wird.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 17 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 8016 II. Ang.

Berlin W. 9, den 14. April 1906.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, die ihr unterstellten Kassen der Staatsforstverwaltung erneut anzuweisen, bei Zahlungen tunlichst Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zur Verausgabung zu bringen, soweit nicht die Empfänger ausdrücklich die Zahlung in Gold verlangen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Titelveränderungen usw. im Etat der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. 18 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4258 M. f. L.
Geschäfts-Nr. I 5959 F. M.

Berlin W. 9, den 20. April 1906.

Im Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1906 sind die Einnahmen bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen unter einem Titel zusammengefaßt worden. Alle Einnahmen aus den forstlichen Lehranstalten sind vom 1. April 1906 ab demzufolge unter Titel 12 zu verrechnen. Der bisherige Titel 13 „von der Forstakademie zu Münden" ist in Fortfall gekommen.

Ferner haben die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben die Kapitelnummer 2 statt bisher 11 erhalten.

Der Wortlaut der nachfolgenden Titel ist durch Weglassung der Verhältniswörter „für, aus, von usw." gekürzt worden.

Es sind bezeichnet:

Einnahme. Kapitel 2.

Titel 1. „Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906",
Titel 2. „Nebennutzungen",
Titel 3. „Jagd",
Titel 4. „Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906",
Titel 10. „Tiergarten bei Kleve und Eichholz bei Arnsberg",
Titel 12. „Forstliche Lehranstalten".

Dauernde Ausgaben. Kapitel 2.

Titel 5. „Wohnungsgeldzuschüsse",
Titel 6. „Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern, sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen",
Titel 7. „Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden",
Titel 9. „Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte",
Titel 9a. „Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte",
Titel 9b. „Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte",
Titel 16. „Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1905/1906",
Titel 17. „Unterhaltung und Neubau der Gebäude, sowie Beschaffung fehlender Gebäude",
Titel 18. „Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)",
Titel 20. „Wasserbauten in den [illegible] wirtschaftsjahre 1. Oktol
Titel 21. „Forstkulturen, E[illegible] zum Verkauf, Verbesseri[illegible] stücke, Bau- und Unterhaltung der [illegible] wege und Eisenbahngüter-Hal[illegible] im Interesse der Forstverwa[illegible] werden müssen, sowie [illegible]

Digitized by Google

Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906",
Titel 23. „Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906",
Titel 29. „Tiergarten bei Kleve und Eichholz bei Arnsberg",
Titel 31. „Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen",
Titel 32. „Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906",
Titel 34. „Tagegelder, Reise- und Umzugskosten",
Titel 35. „Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1905/1906".

Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben.

Titel 3. „Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten",
Titel 5. „Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich einmaliger Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen",
Titel 6. „Ankauf von Grundstücken zu den Forsten".

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 2.

Titel 1. „Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten",
Titel 2. „Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird",
Titel 3. „Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter",
Titel 7. „Herstellung von Fernsprechanlagen",
Titel 8. „Anlage und Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind".

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Änderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Die durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1906 bewilligten Beträge bleiben bei einzelnen Ausgabetiteln hinter den für die gleichen Zwecke bestimmten Summen der für dasselbe Etatsjahr gültigen Spezialetats zurück. Um eine Überschreitung der im ganzen nach dem Staatshaushaltsetat zur Verfügung stehenden Mittel zu ve[illegible] wird die Königliche Regierung beauftr[illegible] irgend angängig

Kapitel 2, Titel 7 der dauernden Aus[illegible]munerierung von Forsthilfs[illegible]" rund 3%,
Kapitel 2, Titel 31 „Separationen Regulierungen, Prozeßkosten 2c." [illegible]%,
c) bei Kapitel 2, Titel 34 „Tagegelder, Reise- und Umzugskosten rund 3%

der dortigen etatsmäßigen Summe einzusparen.

In der zum 15. Januar 1907 an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einzureichenden Nachweisung der voraussichtlichen Etatsüberschreitungen ist erforderlichenfalls anzugeben, aus welchem Grunde sich eine Einsparung durchaus nicht hat ermöglichen lassen. Bei obigen Titeln ist das Mehr oder Weniger gegen die etatsmäßige Summe zu ziehen.

Der Finanzminister.
J. A.: Foerster.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

— **Ein Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung des Jagdrechts,** ist dem Abgeordnetenhause zugegangen. Der Entwurf bestimmt in seinen Hauptpunkten: § 1. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind. § 2. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer, beim Miteigentum denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen, welche 1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder 2. in einem oder mehreren Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Wenn aus solchen Grundstücken mehrere Eigenjagdbezirke gebildet werden sollen, darf keiner weniger als 150 ha groß sein. Ein Eigenjagdbezirk kann nicht gebildet werden aus solchen längs Wegen, Eisenbahnen, Flüssen oder Kanälen führenden Streifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten. § 3. Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechtes befugt ist. Erklärt er, für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundstücken nach §§ 6 bis 11. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend. § 4. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentum von mehr als drei Personen, so kann die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen. Juristische Personen 2c. dürfen das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder drei angestellte Jäger ausüben lassen. § 5. Diese Jäger müssen großjährige Männer sein, die von der Jagd etwas verstehen. § 6. Alle Grundflächen eines Gemeindebezirks, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Digitized by Google

Die Zerlegung eines Gemeindebezirks in mehrere gemeinschaftliche Jagbezirke und die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeindebezirken oder aus Teilen solcher, darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt bei Verpachtung wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrages. Im ganzen hat der Entwurf 26 Paragraphen. Dem Entwurfe ist eine 15 Seiten lange Begründung beigegeben. Sie besagt, der Entwurf wolle Mängel in der bisherigen Jagdgesetzgebung beseitigen und für ganz Preußen, das bisher provinzielle Eigentümlichkeiten in dieser Gesetzgebung hatte, ein einheitliches Gesetz schaffen.

Verschiedenes.

— **Waldankäufe im Kreis Friedeberg.** Am 1. April wurden die von sechs Besitzern des Dorfes Friedrichsdorf zur Aufforstung angekauften umfangreichen Ländereien gerichtlich an den Fiskus aufgelassen. Der größte Teil des hier anliegenden Gutes Auenwalde wurde ebenfalls vom Forstfiskus erworben.

— **Waldverkauf.** Der Bergfiskus hat das dem Grafen Wolff-Metternich gehörige, bei Bottrop gelegene, 370 Morgen große Forstrevier Böingholz, wie das „B. T." meldet, angekauft.

— **Bayerische Waldbauschulen.** Bekanntlich hat Bayern fünf Waldbauschulen, und kosten dieselben dem Staat alle Jahre rund 38 000 Mark. Da könnte doch gespart werden, und hat auch der Herr Landtagsabgeordnete Sartorius im Finanzausschuß angeregt, daß einige Waldbauschulen eingezogen werden sollen. Trotzdem aber wurde die Pragmatisierung der fünf Realienlehrer genehmigt. Eine Waldbauschule im Königreich Bayern würde vollständig genügen, denn es werden seit Jahren bei jeder Waldbauschule nur mehr sechs bis sieben Schüler jährlich aufgenommen. Warum dann fünf Waldbauschulen bei einer solch geringen Schülerzahl?

— **Der Internationale Verband der forstlichen Versuchsanstalten** hält seine fünfte Versammlung vom 8. bis 16. September d. Js. in Württemberg ab. In Stuttgart und in Ravensburg finden Sitzungen statt, dazwischen werden Ausflüge in die Forstbezirke und Versuchsflächen des Landes unternommen. In Stuttgart wird ferner eine Ausstellung von Humusarten, von neuen Geräten, von graphischen Darstellungen der Württembergischen Versuchsanstalt veranstaltet.

— **Prüfung für die Anwärter der bayerischen Staatsforstverwaltung.** Die letzte, im November 1905 abgehaltene Prüfung für die Anwärter des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes hatte nach nunmehr erfolgter Feststellung folgendes Ergebnis: Von 37 Teilnehmern erhielten: 1 die Note I, 30 die Note II, 5 die Note III, 1 die Note IV. Im ganzen ist die Prüfung gut ausgefallen, namentlich ist das Verhältnis der mit Note III bewerteten Kandidaten vorteilhaft, da dasselbe früher durchschnittlich ein Drittel der Geprüften ausmachte. Recht mißlich sind jedoch die Aussichten der geprüften Praktikanten für die Zukunft. Mit Hinzurechnung der aus den Prüfungsjahrgängen 1903 und 1904 noch verfügbaren 56 Anwärter beträgt sohin deren Gesamtzahl gegenwärtig 94, wodurch der Bedarf noch auf beiläufig 4 Jahre gedeckt ist. Vom Jahre 1906 an wird infolge der seinerzeitigen Beschränkung des Zugangs die Anzahl der Prüfungsteilnehmer wesentlich zurückgehen.

— **Zum Besuche der Königlichen Forstakademie Eberswalde** war vor kurzem ein Chinese, der Oberst Chen-Chee, in Eberswalde, um den forstlichen Unterricht und die Waldkulturen kennen zu lernen. Die chinesische Regierung ist endlich zu der Einsicht gekommen, daß es unumgänglich notwendig sei, ihr vollständig entwaldetes Land wieder aufzuforsten. In Kiautschou haben deutsche Forstmänner durch Bepflanzung gebirgiger Flächen bereits gute Erfolge aufzuweisen.

— **Der neue Regierungsbezirk Allenstein** umfaßt 34 Oberförstereien mit einer Gesamtfläche von 215176 ha Staatswaldungen. Bei der Gesamtgröße des Staatswaldes in der Provinz Ostpreußen von zurzeit rund 499000 ha ist der fiskalische Waldbesitz im Regierungsbezirk Allenstein den beiden anderen Bezirken der Provinz gegenüber bei weitem am umfangreichsten.

— Die Frage, ob nur der **Jagdberechtigte** einer Jagdkarte bedürfe, welcher die Jagd mittels Schießgewehres ausübt, war kürzlich (April 1906) Gegenstand einer prinzipiellen Entscheidung des Obersten bayerischen Landesgerichts zu München. Der Bauernsohn Friedrich Hahn von Walchenholz stellte Ende August und anfangs September 1905 im Bezirke der von seinem Vater gepachteten Gemeindejagd und mit Erlaubnis des letzteren ein Zugnetz auf Rebhühner auf. Da er nicht im Besitze einer Jagdkarte war, wurde er vom Schöffengericht Dinkelsbühl wegen fortgesetzter Übertretung des Art. 23/I des Jagdgesetzes zur Geldstrafe von 5 Mk. und zur Zahlung der dem Preise der Jagdkarte gleichkommen[illegible] von 20 Mk. verurteilt; seine Berufur[illegible] Landgericht Ansbach und seine Revi[illegible] geltend gemacht wird, daß eine Jag[illegible] zur Ausübung der Jagd mitt[illegible] erforderlich sei, nach Antrag [illegible] vom Obersten Landesgericht verwo[illegible] den Entscheidungsgründen ist aus[illegible]

Digitized by Google

Art. 23/I. 1. c. ist strafbar, wer von der ihm zustehenden Befugnis zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat. Indem der Angeklagte Rebhühnern, also jagdbaren Tieren, nachstellte, übte er die Jagd aus, und da er dies tat, ohne im Besitze einer Jagdkarte zu sein, so wurde er mit Recht bestraft. Der Anschauung früherer Urteile des Kassationshofes und des Obersten Gerichtshofes, daß eine Jagdkarte nur der die Jagd mittels Schießgewehres Ausübende bedürfe, kann nicht beigetreten werden, eine solche Beschränkung hätte im Gesetz Ausdruck finden müssen. Der mit der Einführung der Jagdkarte verfolgte Zweck (Ausschluß von sicherheitsgefährlichen usw. Personen) würde nicht erreicht werden, wenn diejenigen, welche die Jagd auf eine andere Weise als mittels Schießgewehres ausüben, einer Jagdkarte nicht bedürften.

⚜

— **Oberforstmeister Weise zu Münden** wird am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand treten, und zwar lediglich aus Gesundheitsrücksichten, nachdem er seit 1891 an der Spitze der Forstakademie Münden gestanden. Sein Rücktritt wird in Münden allgemein bedauert, da er sich bei alt und jung der größten Beliebtheit erfreute. Sein Gesundheitszustand leidet anscheinend unter den Nachwehen der Feldzüge. Er hat den Krieg von 1866 und 1870/71 mit Auszeichnung mitgemacht. Seine hervorragende wissenschaftliche Stellung ist bekannt.

⚜

Waldbrände.

18. April. Alzey (Großherzogtum Hessen). Im Walde bei Wendelsheim brannte es auf einer Fläche von 7,5 ha. Entstehungsursache unbekannt.

22. April. Falkstätt (Bez. Posen). In der Nähe der hiesigen Eisenbahnstation entstand vor einigen Tagen, vermutlich durch Lokomotivfunken, ein Waldbrand, der durch schnelle Hilfe auf einen Platz von 200 qm in einem Altbestand beschränkt wurde.

24. April. Schildberg (Bez. Marienwerder). Im Glisnitzaer Forst entstand auf bisher unaufgeklärte Weise ein Waldbrand, der rechtzeitig gelöscht werden konnte.

24. April. Flensburg. Auf dem Fürstlich Bismarckschen Fideikommißgute Bockhorst vernichtete ein Waldbrand etwa 0,5 ha 20jähriger Tannen.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Staats-Forstverwaltung.

J ..., Forstaufseher zu Ossig bei Havnsburg, Kreis ..., ist nach Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. ...seburg, versetzt worden.

J ...rg, Forstaufseher zu Powidz, ist unter gleichzeitiger ...nnung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in Oberförsterei Korschin, Regbz. Bromberg, über...n worden.

Bordelle, Forstaufseher zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Friedrichsrode-Ost, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt, übertragen worden.

Engel, Hilfsförster zu Gielde, Oberförsterei Liebenburg, ist zum Förster in Mackensen, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Jennel, Förster zu Gotthards, Oberförsterei Thiergarten, ist auf die Försterstelle Iba, Oberförsterei Wildeck, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Förster, Hilfsjäger zu Gorden, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Hohenleipisch, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Groth, Hilfsjäger zu Carpin, ist in gleicher Eigenschaft nach Jacobshagen, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Gützlaff, Hegemeister zu Saubucht, Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Hauswald, Forstaufseher zu Seedorf, ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Argenau, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Kiesow, Forstaufseher zu Walsumermark, ist in die Königl. Thiergarten-Verwaltung bei Cleve für den Schutzbezirk Sternenbusch versetzt worden.

Klinkert, Forstaufseher zu Forsth. Streitort, Oberförsterei Warthewald, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes übertragen worden.

Liedtke, Forstaufseher zu Labagienen bei Labiau, ist nach Reußwalde bei Gr.-Schirrau i. Ostpr. verzogen.

Morgenstern, Stadtförster zu Hannov.-Münden, ist als Jagdaufseher für das Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide, Stationsort Salchau, Regbz. Magdeburg, einberufen worden.

Müller, Forstaufseher zu Oberster, Oberförsterei Oberster, ist nach Schlawin, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, vom 16. Mai d. Js. ab versetzt.

Schmidt, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Jastrow, ist zum 1. Juni d. Js. als Forstaufseher zur Dienstleistung in der Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, einberufen worden.

Pouillème, Hilfsjäger zu Maldeuten bei Rudau, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 16. Mai d. Js. ab einberufen.

Willner, Vizefeldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, ist als Sommerurlauber die Forstaufseher- und Schreibgehilfenstelle in der Oberförsterei Grünau-Dahme, Regbz. Potsdam, übertragen worden.

Zwiener, Förster zu Treppeln, Oberförsterei Neuzelle, ist nach Saubucht, Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ehrhardt, Forstgehilfe zu Kösching, wurde auf Ansuchen vom Antritt der Forstwartstelle Haid entbunden.

Schöberl, Forstaufseher zu Laugenprozelten, wurde zum Forstgehilfen e. st. daselbst befördert.

Schwemmer, Forstaufseher zu Gemünden, wurde zum Forstgehilfen e. st. daselbst befördert.

Semmel, Forstaufseher zu Ruppertshütten, wurde zum Forstgehilfen e. st. daselbst befördert.

Wasser, Forstgehilfe zu Dombühl, wurde zum Forstwart in Haid befördert.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Walchner, Forstamtmann zu Weil in Schönbuch, ist auf die Forstamtmannstelle beim Forstamt Tettnang, mit dem Sitz in Friedrichshafen, versetzt worden.

⚜

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Stendal** soll zum 1. Oktober d. Js. mit einem Inhaber des Forstversorgungsscheins wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 1200 Mk. verbunden, das von drei zu drei Jahren dreimal um 100 Mk. und viermal um 75 Mk. bis 1800 Mk. Endgehalt steigt. Ferner werden freie Wohnung mit Wirtschaftsgebäuden, freies Brennholz und ca. 250 Mk.

Digitized by Google

Anweisegeld gewährt und bei der Pensionierung mit 760 Mk. angerechnet. Außerdem werden 200 Mk. nicht pensionsberechtigte Entschädigung für bisher fehlendes Dienstland gezahlt und daneben 20 Morgen Dienstland gewährt. Meldungsberechtigte Personen im Alter bis zu 35 Jahren wollen ihre Bewerbungen an den Magistrat zu Stendal einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 35. Anfrage. Auf das Schreiben des Kreisausschusses, welches ich mit der Bitte um Rückgabe übersende, bitte ich um gefl. Nachricht, ob ich noch zu den Kosten der Hann. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beizutragen habe. Mit der hiesigen Försterstelle ist Dienstland verbunden, und ich bin gegen Haftpflicht, Unfall 2c. bei der Frankfurter 2c. Aktiengesellschaft versichert. E., Königl. Förster.

Antwort: Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen Sie zahlen. Sie sind, wie auch in dem Schreiben des Kreisausschusses ganz richtig ausgeführt, dazu gesetzmäßig verpflichtet. Sie befinden sich wohl auch im Irrtum über den Umfang der mit der Frankfurter Gesellschaft eingegangenen Versicherungsverträge. Sie werden einmal nur für Ihre eigene Person gegen Unfall versichert und zweitens eine allgemeine Haftpflichtversicherung eingegangen sein. Unter letztere fallen Unfälle Ihres landwirtschaftlichen Betriebes nur dann, wenn Ihnen eine Schuld, irgend ein Versehen bei dem Unfalle zur Last gelegt werden kann. Aus folgendem Beispiele werden Sie die Abgrenzung der Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung erkennen können.

Sie besitzen ein Göpelwerk zum Häckselschneiden 2c. Zu dem Göpelwerk haben Sie auch die vorgeschriebenen Deckkästen und Abschließungen, so daß nach menschlicher Berechnung niemand bei dem gehenden Betriebe zu Schaden kommen kann. Sie halten auch darauf, daß die Sicherungen stets angewandt werden. Ereignet sich nun bei dem Häckselschneiden durch irgend einen Zufall doch ein Unfall, so hat für diesen lediglich die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Ihrer Provinz — für die Sie jetzt die Beiträge zahlen sollen — einzutreten; denn da Sie als kluger und guter Hausvater gehandelt, alle Sicherungen angewandt, haben Sie keine Schuld an dem Unfall, Sie können nicht haftbar gemacht werden.

Würde ein Unfall aber darauf zurückzuführen sein, daß Sie die vorgeschriebenen Sicherungen nicht besitzen, oder wenn Sie dieselben auch besitzen, nicht streng auf deren Anwendung gehalten, ja vielleicht zugegeben haben, daß oft in Ihrer Gegenwart ohne dieselben Häcksel geschnitten worden ist, dann ist Ihnen eine Schuld an dem Unfalle beizumessen, Sie können für die Folgen des Unfalls haftbar gemacht werden. Auch in diesem Falle tritt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Ihrer Provinz für den Unfallverletzten ein, sorgt für Heilung des Unfallverletzten und setzt seine etwaige Unfallrente fest. Die Heilungskosten und Renten haben Sie aber der Berufsgenossenschaft zu ersetzen. Sind Sie aber gegen Haftpflicht versichert, dann hat die betreffende Versicherungsgesellschaft die Ihnen zur Last fallenden Kosten zu übernehmen. R. K.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die **5. ordentliche Mitglieder-Versammlung** des Vereins findet am **26. Mai d. Js.**, von vormittags 8 Uhr ab, in **Berlin, Bötzow-Brauerei** (Prenzlauer Berg 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 2c.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.
4. Erhöhung der Teuerungszulage und der Zulagen für Sekretäre.
5. Das Försterdienstland.
6. Sterbe- bzw. Krankenkassen-Bildung.
7. Neuwahl des stellvertr. Schatzmeisters wegen Wohnungswechsels des usw.
8. Bildung von Bezirksgruppen.
9. Verschiedenes.

Digitized by Google

Zu der Versammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Die Herren Delegierten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung durch Bescheinigung der Stimmzahl durch die Gruppen-Vorstände zulässig ist und von einer Vorlegung der Mitgliedskarten in solchem Falle Abstand genommen wird.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4452. **Schwarz**, Forstaufseher, Groß-Bätern bei Groß-Dölln, U.-M.
4453. **Koll**, Revierförster, Bilstein i. Westf., Dtmd.
4454. **Göpfert**, Forstaufseher, Olpe i. Westf., Dtmd.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Behufs Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der diesjährigen 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin findet am Sonntag, den 20. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr. in Allenstein, Hotel Deutsches Haus, eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung statt. Ebendaselbst von 1½ bis 2 Uhr Vorstandssitzung. Die zur hiesigen Bezirksgruppe gehörenden Ortsgruppen werden gebeten, speziell zu Punkt 3 der Tagesordnung „Anträge auf Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und Verringerung der Anwärter-Anzahl", sowie zu der beabsichtigten Sterbekassen-Einrichtung (s. Nr. 9 S. 209 unseres Vereins-Organs) zuvor innerhalb der Gruppen Stellung zu nehmen und sich, soweit selbige nicht durch eine möglichst große Anzahl ihrer Mitglieder vertreten sind, vollzählig durch Entsendung von Delegierten an der Versammlung zu beteiligen. Besonders wird hierdurch die Ortsgruppe Rominten noch ganz ergebenst eingeladen. Gleichzeitig soll auch die auf der diesjährigen 3. ordentlichen Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe in Königsberg im Dezember d. Js. in Aussicht genommene Teilung der Bezirksgruppe einer Besprechung unterzogen und auch für die Berliner Versammlung noch ein Ersatz-Delegierter gewählt werden.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 12½ Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Allenstein, Hotel Deutsches Haus. Tagesordnung: 1. Besprechung und Stellungnahme zur Tagesordnung der an demselben dort stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Herren, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten. Der Vorstand.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonntag, den 6. Mai, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Bredelar. Tagesordnung: 1. Vertretung auf der Versammlung des Hauptvereins; 2. Rechnungslegung; 3. Verschiedenes; 4. Neuwahl des Vorstandes; 5. Vortrag über Erziehung und Pflanzung der Fichte.

Der Vorsitzende.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 12. Mai, abends 7½ Uhr, Versammlung bei Struck in Dolle. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Tagesordnung der fünften Mitgliederversammlung. 2. Delegiertenwahl. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt). Am 12. Mai, ½8 Uhr abends, Versammlung im Vereinslokal zur nochmaligen Besprechung der bereits für die letzte Versammlung auf die Tagesordnung gesetzten Punkte. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am Sonnabend, den 12. Mai d. Js., abends 7 Uhr, findet eine Mitglieder-Versammlung in Gr.-Baum statt. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe eines Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Hauptvereins zur Gehaltsfrage. 2. Endgültige Beschlußfassung über die Anstellungsfrage. 3. Stellungnahme zu der geplanten Sterbekasseneinrichtung. 4. Teilung der Bezirksgruppe. 5. Delegiertenwahl für Allenstein.

Der Vorsitzende.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 13. Mai cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker" zu Nienburg a. Weser. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beratung über Aufträge für den Delegierten nach Berlin. Daran anschließend Familienabend.

Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 13. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Bahnhofs-Restaurant zu Wildemann. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung. Besprechung der Tagesordnung zur diesjährigen Hauptversammlung und der Delegiertenfrage.

Jäckel, Vorsitzender.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 13. Mai 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung bei Jung in Puppen mit folgender Tagesordnung: 1. Beratung zu Punkt 3 der Berliner Versammlung; 2. Beratung über die Sterbekassenfrage; 3. Beratung über Abhaltung eines Scheibenschießens gelegentlich der Juli-Versammlung; 4. Stellung weiterer Anträge; 5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Schleswig. Da der Schriftführer und Schatzmeister, Kollege Kahl-Idstedtwege, sein Amt niedergelegt hat, sind Beitragszahlungen an den Stellvertreter zu zahlen. Der Vorstand.

Behufs **Gründung einer Ortsgruppe** bitte ich die Kollegen der Oberförstereien **Steinbusch, Rohrwiese** und **Schloppe**, am Sonnabend, den 19. Mai d. Js.,

Digitized by Google

abends 8 Uhr, im „Hotel Weymann“ in Schloppe zusammenzukommen. Dedecke, Förster.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Mit einem dreifachen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser wurde am 22. April, nachmittags 4½ Uhr, die Versammlung eröffnet. — Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß nur 10 von 31 Mitgliedern erschienen waren. Man sollte meinen, daß, wo es sich um so tief einschneidende Interessen eines jeden Mitgliedes handelt, wohl ein jeder, den nicht ganz besondere Veranlassungen, die eine Entschuldigung des Fernbleibens involvieren, auf dem Plane erscheinen müßte. Gern konstatiere ich, daß einige Mitglieder bisher durch ihr stetes Erscheinen zu den Versammlungen das regste Interesse für unsere Vereinsbestrebungen bekundet haben. Mögen die Säumigen und Lauen sich doch klar machen, daß es für den Vorstand nicht sehr anregend wirken, unser Streben nicht fördern kann, wenn Teilnahmlosigkeit in so markanter Weise zutage tritt. Kollegen! Durch Gründung unserer Ortsgruppe bzw. Beitritt zu dem „Verein Königl. Preußischer Forstbeamten“ haben wir uns den Satzungen dieser Vereinigungen unterworfen. Was verlangt wird, wußten und wollten wir. Halten wir es auch. Ein Mann ein Wort! Auf dem legalsten Wege erstreben wir ein ausreichendes Einkommen, dies aber nicht allein, auch die Kollegialität (§ 2 der Satzungen) soll gehegt und gepflegt werden. Kollegialität kann sich aber meiner Ansicht nach nicht — oder doch nur in sehr dürftiger Weise — entwickeln, wo gegenseitiger Meinungsaustausch von Angesicht zu Angesicht nicht stattfindet. Einer muß den anderen kennen lernen, nicht nur den äußeren Menschen, sondern auch seinen Charakter, erst in diesen gut zubereiteten Boden gepflanzt, wird sich die Pflanze Kollegialität zu einem Baume, den umtosende Stürme nur widerstandsfähiger machen, entwickeln, und die Früchte werden sein: „wahre Kollegialität, in sich schließend kollegialisches Zusammenarbeiten in unserem Beruf und im öffentlichen Leben“. — Die bekannt gegebene Tagesordnung fand ihre volle Erledigung. Das von dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Roggenbuck, eingegangene Schreiben vom 26. Februar d. Js. wurde zur Kenntnis gebracht und fand die volle Zustimmung der Versammlung. Herr Kollege Gies, der als Delegierter zur Hauptversammlung wieder gewählt ist, wurde beauftragt, unseren verehrten Herrn Vorsitzenden für die bislang geführten Vereinsangelegenheiten des vollen Vertrauens unserer Ortsgruppe zu versichern. Als Mitglieder wurden aufgenommen die Herren Forstaufseher Bende und Friebe. Die im Bereiche unserer Ortsgruppe, dieser nicht, aber dem Hauptverein angehörenden Herrn Kollegen werden gebeten, im allgemeinen Interesse, die Nummer ihrer Mitgliedskarte möglichst umgehend dem Unterzeichneten mitteilen zu wollen. Als Beisitzer an Stelle des zum Förster ernannten und versetzten Kollegen, Herrn Wedekind, wurde Herr Förster Kaschmieder gewählt. Herrn Wedekind seien hiermit die wärmsten Abschiedsworte und Grüße anläßlich seines Scheidens aus unserer Gruppe gebracht. Zu dem einstimmig in die Tagesordnung aufgenommenen letzten Punkt: „Stellungnahme zu der Äußerung des Herrn Fürst Carolath-Beuthen in der Herrenhaussitzung vom 28. März d. Js. wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Ortsgruppe Brieg spricht ihr tiefes Bedauern aus, daß Herr Fürst Carolath so sehr geneigt erscheint, die Rücksicht gegen eine Kategorie von Königlich preußischen Staatsbeamten so ganz außer acht zu lassen, daß seine am 28. März d. Js. in der Sitzung des Herrenhauses getane Äußerung geeignet ist, die Königlich preußischen Förster in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.“

Der Vorsitzende: Borth, Kgl. Hegemeister.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Am 29. April fand in Braunlage eine Versammlung statt, in welcher die Vereinsbestrebungen nach verschiedenen Seiten hin besprochen wurden. Dem Hauptvereins-Vorsitzenden wurde Anerkennung für sein Vorgehen gezollt. Die Ortsgruppe hätte es jedoch lieber gesehen, wenn die in der Denkschrift erbetenen Sätze von 1500 bis 2700 Mark aufrecht erhalten worden wären, um so mehr, da nach den Berichten des Hauptvereins-Vorsitzenden unsere Zentralverwaltung die Erhöhung unseres Gehaltes auf obige Sätze bei dem Finanzministerium beantragt hat. Der Antrag von der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein, betreffend Anstellung resp. Abschiebung von forstversorgungsberechtigten Anwärtern, wurde verlesen. Die Ortsgruppe hält den von der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein gewiesenen Weg nicht für gangbar, ist vielmehr auch hier der Meinung, daß für die Anwärter die in der Denkschrift erbetene Gehaltserhöhung — als das wünschenswert Erreichbare — anzustreben ist. Einige andere Punkte, welche gelegentlich der Beratung unserer Gehalts- usw. Verhältnisse im Abgeordneten- und Herrenhause zum Ausdruck gebracht wurden, kamen zur Erwähnung, und es wird dieserhalb mit dem Hauptvereins-Vorstande direkt in Ver[illegible] getreten.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 30. April 1906.

Die Sitzung fand um 4 Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Bade, Königl. Amtsgerichtsrat, Soldin; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Bietz; Fricke, Fürstl. Hohenzollernscher Forstmeister, Beutnitz; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister, Forsthaus Saubucht; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambecksee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1906 10127,77 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3020,68 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 464,18 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 2649,68 „
d) auf den Stipendienfonds für 1905 2955,45 „
e) auf den Stipendienfonds für 1906 1037,85 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 41 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der Witwe eines königl. preuß. Försters, die durch lange, schwere Krankheit eines Sohnes in Not geraten ist, 50 Mk. Drei hochbetagten, nur auf sehr geringe Pensionen angewiesenen Witwen königl. preuß. Förster zweimal 40 Mk. und einmal 30 Mk. Der erwerbsunfähigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Revierförsters 30 Mk. Der in sehr bedürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeinde-Forstaufsehers 40 Mk. Einem in große Bedrängnis geratenen königl. preuß. Förster, der seit längerer Zeit an einer chronischen Krankheit leidet und dessen ganze Familie krank ist, als Beihilfe zur Ausführung einer ärztlich der ganzen Familie verordneten Badekur 100 Mk. Einem durch lange, schwere Krankheit seiner Ehefrau in Not geratenen herrschaftl. Förster 80 Mk. Der in Not lebenden Witwe eines herrschaftl. Waldwärters 50 Mk. Der Witwe eines kürzlich ohne Hinterlassung von Mitteln verstorbenen königl. Waldwärters als Beihilfe zu den Beerdigungskosten des verstorbenen Mannes 75 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters zur Ermöglichung ärztlicher Hilfe und Heilung für eine etwas verwachsene Tochter 60 Mk. Der in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eine herrschaftl. Försters 50 Mk. Einem nicht mehr erwerbsfähigen, ohne jegliche Mittel dastehenden herrschaftl. Förster 30 Mk. Der erwerbsunfähigen, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines königl. preuß. Försters 40 Mk. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not [illegible] herrschaftl. Förster 30 Mk. Der Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters, die mit sechs unerzogenen Kindern in größter Not zurückgeblieben ist, 100 Mk. Einem unbemittelten herrschaftl. Förster, der kurz hintereinander zwei weite Umzüge mit einer großen Familie auf seine Kosten ausführen mußte und dadurch in eine sehr schwierige Lage geraten ist, 75 Mk. Einem durch jahrelange Krankheit in sehr schwierige Verhältnisse geratenen königl. preuß. Förster 100 Mk. Einem pensionierten städtischen Förster, der infolge seiner durch Krankheit notwendig gewordenen vorzeitigen Pensionierung und sonstiger Unglücksfälle in Not gekommen ist, 76,20 Mk. Einem durch fortwährende Krankheiten in seiner Familie und wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Forstaufseher 80 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem bei großer Familie durch bedeutende Unglücksfälle in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Förster als Beihilfe zur Erziehung seiner Kinder 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für den Lehrerberuf 60 Mk. Einem Gemeindeförster, dem bei geringem Einkommen und großer Familie infolge ungünstiger Wohnungsverhältnisse verhältnismäßig große Kosten für den Schulunterricht seiner Kinder entstehen, als Beihilfe zu diesen 60 Mk. Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters, die keine Pension bezieht, als Beihilfe zur Erziehung eines Sohnes 50 Mk. Der infolge Krankheit eines Sohnes in große Bedrängnis geratenen Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe zur Erziehung ihrer Kinder 60 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem städt. Hegemeister zur Anschaffung von Wirtschaftsinventar auf einer neuen Stelle 400 Mk. Einem königl. preuß. Förster zur Übernahme seiner ersten Försterstelle 500 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2356,20 Mk., davon 1176,20 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 280 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 900 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Abgelehnt wurden sieben Unterstützungsgesuche und fünf Darlehensgesuche. Der Grund hierzu war bei der Mehrzahl der Gesuche, daß die betreffenden Bittsteller keine Unterlagen beigebracht hatten und sich nicht entschließen konnten, ihre Notlage beglaubigen zu lassen. Zwei Gesuche um Unterstützung wurden abgelehnt, weil die Bittsteller erst vor nicht langer Zeit von „Waldheil“ unterstützt sind. Ein weiteres Gesuch um Unterstützung mußte satzungsgemäß abgelehnt werden, weil der nach dem 1. Februar 1899 verstorbene Mann der Bittstellerin nicht Mitglied des „Waldheil“ war. Endlich war der Grund über die erfolgte Ablehnung eines Unterstützungsgesuches der, daß ein der grünen Farbe angehörender Sohn der Bittstellerin nicht Mitglied des Vereins ist.

Digitized by Google

Die seit der letzten Vorstandssitzung angemeldeten 36 neuen Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3839.

In der Abteilung für Stellenvermittelung liegen 48 Gesuche vor. Seit voriger Sitzung sind fünf Stellen vermittelt, und zwar zwei für verheiratete und drei für ledige Forst- und Jagdbeamte.

Nach Erledigung einiger innerer Vereinsangelegenheiten wurde um 6¾ Uhr die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Adolf, Johann, Forstaufseher, Spindlerbaude i. Riesengebirge (Böhmen).
Fröhlich, Friedrich, Forstlehrling, Loburg III.
Lang, Carl, Gutsförster, Logau bei Groß-Wessen.
Nowatzki, Ludwig, Hilfsförster, Ottendorf, Kreis Bunzlau.
Pfennig, Adolf, Forstlehrling, Loburg III.
Scheunemann, Franz, Forstlehrling, Neumühl-Kutzdorf.
Troester, Heinrich, Forstlehrling, Steinfurt bei Zarnekow.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" . 167,15 Mk.
Strafgeld für Verbeulung eines Kessels gelegentlich der Wolfsgartentreiben. Nachträglich mit Freuden entrichtet von Rt. Sch. . . . . 2,05 „
Ein Dankopfer an „Diana" für gehabtes Weidmannsheil auf dem Schnepfenstrich, von einem Gönner der grünen Farbe gestiftet. Eingesandt von Herrn W. N., Forstb. Kl. bei Flensburg 10,— Mk.

Summa 179,20 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Augustin, Wahrenholz, 2 Mk.; Adolf, Spindlerbaude, 2 Mk.; Berg, Hanerau, 2,50 Mk.; Becker, Buchenau, 2 Mk.; Baroneck, Gützkow, 2 Mk.; Beicht, Gemünden, 2 Mk.; Baldeweg, Lübben, 2 Mk.; Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein, 60 Mk.; v. Fragstein, Hochwald, 2 Mk.; Fröhlich, Loburg III, 2 Mk.; Freudenberg, Ober-Weistritz, 2 Mk.; Götting, Iberg, 2 Mk.; Grüger, Heineberg, 2 Mk.; Hoppe, Cruttinnen, 2 Mk.; Hausmann, Hohen-Lubbichau, 2 Mk.; Jurk, Ober-Pranske, 2 Mk.; Kryzon, Knyphauser Wald, 2 Mk.; Kutz, Fibbeck-Meierei, 3 Mk.; Krause, Nesselgrund, 2 Mk.; Lang, Logau, 2 Mk.; Maruhn, Golmenglin, 2 Mk.; Mittendorf, Kakerbek, 2,50 Mk.; Mendel, Ratiborhammer, 2 Mk.; Nagel, Grünwalde, 2 Mk.; Niebel, Räbersdorf, 2 Mk.; Nowatzki, Ottendorf, 2 Mk.; Ogurek, Schattberge, 2 Mk.; Paulsen, Schmögerle, 2 Mk.; Persicke, Kunzendorf, 2 Mk.; Prier, Groß-Podel, 3 Mk.; Pfennig, Loburg III, 2 Mk.; Rothe, Schlawin, 5 Mk.; Rudolph, Hayn, 2 Mk.; Rausch, Sworsitz, 2 Mk.; Rosig, Schmalzgrube, 2 Mk.; Saenderlich, Kublank, 2 Mk.; Seidel, Freydorf, 2 Mk.; Schwarz, Waldhaus, 2 Mk.; Schulz, Probeberg, 5 Mk.; Troester, Steinfurt, 2 Mk.; Graf von Wintzingerode, Schloß Bodenstein, 5 Mk.; Winkelmeyer, Hohen-Sychen, 2 Mk.; Wahle, Tharandt, 5 Mk.; Weißhampel, Ober-Weistritz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Am Montag, den 21. Mai 1906, vormittags 11 Uhr, findet in Essen, Hotel Retze, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Gäste, namentlich auch die Herren Waldbesitzer, sind willkommen. Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten (Mitgliederzahl, Forstschulen, Försterprüfungen, Pensionsversicherung, Uniformierung, Beschlüsse der Vorstandssitzung 2c.).
2. Wahl des Abgeordneten für die diesjährige Mitgliederversammlung in Düsseldorf und Besprechung des Programms für diese Versammlung.
3. Antrag auf Bildung von Untergruppen bzw. häufigere Lokalversammlungen und Anträge aus der Versammlung.

Forstb. Natteforth bei Wulfen i. W.

Joly, Oberförster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 417. — Über das Freibr... 418. forstbeamten. Vom Kgl. Oberförster Franz. 418. — Waldfeuer. Von Göpfert. 419. — Ein Nutzens der Waldvögel. Von H. G. 422. — Die Kiefernule (Noctua piniperda Esp.). Bi ausrüstungsgegenstände. 423. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. Kreis Friedeberg. 426. — Waldverkauf. 426. — Bayerische Waldbauschulen. 426. — Die Internationalen Verbandes der forstlichen Versuchsanstalten betreffend. 426. — Prüfung für die An Staatsforstverwaltung. 426. — Ein Chinese als Besucher der Königlichen Forstakademie Eberswverhältnisse im Regierungsbezirk Allenstein 428. — Jagdrechtliches. 428. — Rücktritt des Oberforst — Waldbrände. 427. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 427. — Vakanzenliste. 4 Fragekasten. 428. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 42 431. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 432. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 20. Neudamm, den 20. Mai 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Dammendorf in der Oberförsterei Dammendorf, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Deutsch-Wilke in der Oberförsterei Mauche, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 28. Mai d. Js.** an die Königliche Regierung zu Posen einzureichen.

Försterstelle Dillenburg in der Oberförsterei Dillenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 2. Juni d. Js.** an die Königl. Regierung zu Wiesbaden einzureichen.

Försterstelle Fuchsberg in der Oberförsterei Schwerin a. W., Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Juli 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 28. Mai d. Js.** an die Königl. Regierung zu Posen einzureichen.

Die neu zu errichtenden **Försterstellen Rojow** in der Oberförsterei Wanda und **Wonchabno** in der Oberförsterei Schwenten, Regierungsbezirk Posen, sind zum 1. Juli 1906 zu besetzen. Es ist für diese Stellen je 100 Mk. Stellenzulage und 150 Mk. Dienstaufwandsentschädigung bewilligt worden. Bewerbungen sind **bis zum 25. Mai d. Js.** an die Königl. Regierung zu [illegible] einzureichen.

[illegible]e Treisbach-Ost in der Oberförsterei Jesberg, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Juli 1906 besetzen.

Digitized by Google

Buntes Allerlei über Waldbrände.

Von Hegemeister R. Otto.

Seit dem Jahre 1889 habe ich mindestens 14 Waldbrände in meinem Revier gelöscht, und ich dürfte vielleicht deshalb die geeignete Person sein, über dieses Thema zu sprechen und die Erfahrungen, die ich dabei gesammelt, zu veröffentlichen.

In manchen Revieren brennt es, sozusagen, alle paar Tage und in andern nie oder fast nie. Die Ursachen für diese Erscheinung können in der großen Geneigtheit oder Geeignetheit des Revieres zum Brennen liegen. Sehr torfiger Boden, viel toter Humus, dicke Bodendecke von Holz, Reisig, Nadeln, Laub, altem Gras, Moos und Heide erhöhen die Feuersgefahr des Waldes sehr. In zweiter Linie ist das liebe Publikum zu beachten, welches im Walde verkehrt. Bei einiger Aufmerksamkeit werden wir bald bemerken, daß in Waldgegenden, wo breite Schichten der Bevölkerung vom Walde leben und überhaupt sehr auf den Wald angewiesen sind, ein Waldbrand eine große Seltenheit ist und fast nie Böswilligkeit als Ursache hat. Kommt aber das Unglück einmal und brennt der Wald, so setzt ein jeder seine ganze Kraft daran, das Feuer zu bewältigen und den Wohltäter der Gegend, den Wald, zu erhalten. Anders liegt das Verhältnis in industriereichen Gegenden und in Kohlenrevieren. Hier tritt das Holz in den Hintergrund, weil eben die Kohle regiert. Es gibt eine sehr dichte Bevölkerung, die bei wohl schwerer Arbeit guten und reichlichen Verdienst hat. Spannen diese Leute an Ruhetagen und an Sonn- und Feiertagen einmal aus, so wollen sie auch etwas anderes haben als sonst. Es geht hinaus in den Wald, wo dann reichliche Rauch- und Trinkopfer gebracht werden; überhaupt besteht bei diesen Waldbesuchern große Neigung zu allerlei Unfug. In solchen Verhältnissen dürften die Ursachen für die vielen Brände in meinem Reviere liegen. Ist der Schutzbeamte dann stramm bei der Hand und läßt sich nichts gefallen, so weckt er die Erbitterung und Rachsucht seiner Revierbesucher und gibt damit indirekte Ursache zum Brennen. So halte ich ein gut besetztes Hochwildrevier für feuergefährlicher als ein Revier ohne Wild. Wo Holz wächst, wird Holz gestohlen, und wo Wild gesetzt wird, wird es Wilddiebe geben! — Dieser Satz wird wahr bleiben, solange noch ein Baum in deutschen Wäldern grünt und noch ein Stück Hochwild im Walde äst. Die Holz- und Wilddiebe werden aber endlich gefaßt werden und sich später für alles, was sie erlitten, am Walde rächen. So ist auch ein sehr einsamer, wenig besuchter Wald vor Feuer viel mehr bewahrt, als ein allbekannter und vielbesuchter. Ein brennender Wald kann einen wirklich großartigen Anblick bieten. Es ist mir ein Fall bekannt, wo in hiesiger Oberförsterei (Hiesfeld) ein junger Mann des Nachts durch den Wald lief und ungefähr alle zweihundert Meter ein Feuer entzündete, aus krankhafter Freude an dem grotesken Anblick. So zündete hier im Jahre 1891 der Blitz einmal. Er schlug in den pulvertrocknen, sehr torfhaltigen Erdboden ein, und es gab 24 Stunden Arbeit, ehe alles wieder in Ordnung war. Ein „Osterfeuer" wurde benutzt, um Massen altes Papier fortzuschaffen und zu verbrennen. Ein Wind drehte die brennenden Bogen hoch in die Luft und ließ sie dann in einen Kiefernwald niederfallen!! — — Daß Eisenbahnen viele Waldbrände verursachen, ist weltbekannt. So mag es noch manche Ursache zu Waldbränden geben, an die wir gar nicht denken. Unvorsichtiges Umgehen mit sonst erlaubten Feuern kann leicht Ursache zum Waldbrande werden. Ein solches Feuer kann auch verunglücken. Ein Förster erlaubte seinen Kulturarbeitern im April, ein Feuer anzumachen, um das mitgebrachte Mittagessen zu wärmen. Da rund herum kieshaltiger Sandboden war, ohne feuergefährlichen Bodenbelag, hielt er es für zulässig. Als das kleine Feuer fast niedergebrannt war, erhob sich plötzlich ein Wirbelwind und führte das Feuer erst hoch in die Luft und ließ es dann in eine zehnjährige Fichtensaat niederfallen, von der jetzt fünf Hektar niederbrannten. Das Rauchen in den Wäldern ist wohl überall verboten. Trotzdem ich Nichtraucher bin, ist mir dieses Verbot nicht sympathisch. Es reizt und erbittert das gern rauchende Publikum, und ein Raucher nimmt sich allein und ohne Verbot schon in acht, denn er weiß, was er tut. Der gefährlichste Feuermonat ist der Mai.

„Im Mai
Hat das Feuer Bai! —" (Beine)

sagt der Thüringerwaldmensch, und er hat recht. Alles ist dann zum Brennen und Aufflammen disponiert.

Wo es oft im Walde brennt, müssen natürlich Schutzmaßregeln dagegen getroffen werden, die meistens nur vorbeugender [illegible]
Die Wege und Linien im Re[vier] [illegible]
Verhältnissen entsprechend, brei[t] [illegible]
von allen brennbaren Stoffen, wie [Laub,]
totem Humus, Farnkraut [und]
Gestrüpp, freigehalten wer[den.]
Freihalten hat auf torfiger

Digitized by Google

Seiten. Durch das Entfernen der genannten Dinge wird der nackte, leicht brennbare Boden bloßgelegt. Es genügt dann ein achtlos weggeworfener Zigarrenstummel, um einen Waldbrand anzufachen. Neben den Wegen und Linien ist alles trockene und halbtrockene Holz auf Mannshöhe zu entfernen und der Bodenbelag 3 bis 4 m breit fortzunehmen. In Nadelwaldungen sollen neben den Wegen und Linien Laubholzanpflanzungen, vielleicht Birken, angelegt werden. Wer solche Anlagen für besonders wirksam hält, der mag in Nadelwäldern in und durch jedes Jagen ein großes Kreuz von Laubholz einpflanzen. Schutzgräben und wunde Schutzstreifen werden ja auch sehr empfohlen und z. B. an Eisenbahnen mit Dampfbetrieb streng durchgeführt. Wo kleine Gewässer durch das Revier führen, werden diese wohl bei einem ausbrechenden Brande aufgestaut, um den Boden zu durchwässern und unverbrennlich zu machen. In neuerer Zeit werden in vielen Revieren Wachtürme aufgeführt und mit elektrischen Vorrichtungen oder einem Signalsystem versehen. Wo das geschieht, entsprechen sie gewiß ihrem Zweck, denn die leitenden Beamten müssen Land und Leute kennen und wissen, was zu erwarten ist. In hiesigen Revieren, bei unserm radaulustigen und schnapsfreudigen Publikum, würde sicher der Wachturm zuerst abbrennen! — Wo willige und zuverlässige Arbeiter zu haben sind, halte ich fleißig patrouillierende Feuerwachen für das Beste. Nur muß sie der Revierbeamte oft aufsuchen, und sie dürfen niemals auf die Idee kommen: uns sieht niemand nach! —

Nachdem wir die üblichen Sicherheitsmaßregeln aufgeführt, wollen wir sie jetzt einmal auf ihren Wert und ihre Zuverlässigkeit prüfen. Die von allem Brennbaren entblößten Wege, Linien, Schutzstreifen und Gräben sind nach zwei bis drei Jahren wieder zugewachsen. Das alljährliche Reinigen kostet ein Heidengeld, und wo ein Revier pro Jahr und Hektar 10 Mk. einbringt, wie z. B. mein Revier, da muß unter Umständen noch Geld beigelegt werden. Das wäre eine völlig neue preußische Forstwirtschaft! — Wird man auch durch unentgeltliche Streuabgabe mancherlei von diesen lästigen Sachen los, so versagt doch an vielen Orten und Stellen diese Maßregel, weil die zu entnehmende Streu gar zu minderwertig oder der Boden zu steinig und schwer bearbeitbar

ii : Laubholzanpflanzungen an Linien,
A en usw. verhindern nicht, daß Gras, Heide,
A) Farnkraut unter ihnen wächst.
A ... ...mal der Wald, so leiten diese im
J jahr so leicht brennbaren Dinge das
J r weiter. Schutzstreifen und Gräben ver-
h ...wohl ein Weiterlaufen von Bodenfeuer.

Gegen Wipfelfeuer schützen 100 m breite Blößen nicht, wie ich aus eigner schmerzlicher Erfahrung weiß. Beim Aufstauen kleiner Waldbäche, was überhaupt den Eindruck einer Spielerei macht, kann man sich vielleicht überzeugen, daß Feuer schneller sein kann als Wasser. Die bewässerte Fläche wird sich meistens als zu schmal erweisen, um Feuer aufzuhalten, und gegen Wipfelfeuer schützt diese Maßregel überhaupt nicht. Es ist so leicht, sich auf dem Papier so ein gewisses Schema aufzustellen, aber die rauhe Wirklichkeit zeigt, daß die schönste Theorie in der Praxis versagt.

Jetzt wollen wir uns einmal den Wert der Hilfe bei einem Waldbrand näher besehen. Die Anwohner des Waldes eilen, sobald sie die Gefahr erkannt haben, in der „ihr" Wald steht, mit Äxten, Schippen, Hacken und allen zweckdienlichen Instrumenten herbei und arbeiten mit Aufopferung und im Schweiße ihres Angesichtes, solange sie können, oder bis das Feuer gelöscht ist. Ist der Brand ein sehr ausgedehnter, der durch seine dichten Rauchwolken eine ganze Gegend einhüllt und mit Brandgeruch erfüllt, so wird natürlich alle Welt aufmerksam. Die Feuerwehr der größeren Orte alarmiert sich und rückt aus, und die großen Fabriken und Hütten schicken unter Führung der Meister eine größere Löschkolonne. Das ist gewiß sehr anerkennens- und dankenswert! — Besehen wir uns einmal diese Leute bei ihrer Tätigkeit. Zuerst die Feuerwehr. Im gewöhnlichen Leben sind es Kaufleute, kleine Beamte, bessere Handwerker und junge Leute, die als gute Turner die Feuerwehrübungen sehr exakt ausführen und durch gewisse Bravourleistungen dabei glänzen. Bei einem Hausbrande würden sie Beachtenswertes leisten. Hier im Walde aber sind sie ganz offenbar nicht die rechten Leute am rechten Platze. Bei einem Waldbrand muß fest zugefaßt und hart gearbeitet werden. Derartige Arbeit ist aber nie gelernt und nie geübt worden. Jetzt stehen sie umher und wissen nicht, was sie tun sollen. Der Herr Feuerwehr-Oberst zupft sich in Verlegenheit den hohen Leinenkragen und die blendend weißen Manschetten heraus, ordnet die weitläufigen und sehr unnützen Fangschnüre auf der Brust und freut sich, daß er seine fabelhaft hübsche und forsche Person so bei hellem Tageslicht und Sonnenschein brillieren lassen kann. Seine Leute fangen inzwischen an, auf das Feuer zu klopfen, und entdecken sehr schnell, daß man bei diesem Feuerwehrdienst schwitzt und ein schwarzes Gesicht und schwarze Hände bekommt. Nach zwanzig Minuten hat der Herr Oberst keine fünf Mann seiner Wehr mehr in der Hand und kann sich gar nicht erklären, wo sie geblieben sind. Bei dem letzten Brande,

Digitized by Google

am 30. Mai 1905, mußten in einer 20jährigen Kiefern-Reihenpflanzung 12 bis 15 Stangen II. und III. Klasse entfernt werden, um Platz für das weitere Arbeiten zu schaffen. Ich bat zwei Feuerwehrleute, die am schön glänzenden Lederbande im Futteral Äxte trugen, die Bäume abzuhauen. Bereitwillig zogen sie vom Leder, aber — o weh, — die Äxte waren gar nicht angeschliffen und hatten Schneiden von 0,5 cm Dicke. Sie kamen nicht einmal durch die Rinde. Da sie mir aber helfen wollten, so riefen sie einen dritten Feuerwehrmann an, der säbelartig eine Säge in Lederscheide trug. Er setzte an, aber die Sägezähne schienen von Blech zu sein, sie legten sich um. Da sah ein wackeres Bäuerlein meine Not und hieb mit seiner Axt in wenigen Minuten die Stangen ab. Was ich da erzähle, ist kein „Waldbrandlatein", sondern ich habe es wirklich erlebt. Zehn gute, willige Waldarbeiter sind mir wertvoller, als so eine ganze Feuerwehr, die gar keine Ahnung von den Handgriffen im Walde hat. Gut und fleißig habe ich die Feuerwehr nur da gefunden, wo Lokalpatriotismus und Lokalinteressen in Frage kamen. Nach jedem Waldbrande erbaten sich die meisten Feuerwehren eine Bescheinigung, daß sie dagewesen, und — eine öffentliche Belobigung! — Manche beantragten noch eine Ersetzung der Unkosten, die durch die Löschung des Feuerwehrdurstes entstanden. — Hm, hm! — So erscheinen bei Waldbränden allerlei Leute, die im trüben nach Geld fischen. Drei Feldhüter, die zwei Stunden weit hergekommen waren, aber nur andere Leute bei der Arbeit beobachtet hatten, verlangten eine Bescheinigung, um bei ihrer Gemeinde „für Außendienst" zu liquidieren. Nicht höher schätze ich Leistungen der Fabrik- und Hüttenarbeiter ein. Der Waldbrand ist für sie ein Vergnügen, das sie von ihren Arbeitsstellen erlöst hat. Freiheit, die ich meine! — In mutwilliger Laune kommen sie an und sind zu übermütigen Streichen sehr aufgelegt. So meldeten sich einst 120 Hüttenleute bei mir, „zu Rettungsarbeiten beim Waldbrande entsandt!" — Alle trugen breite, neue Schaufeln mit neuen Stielen daran auf der Schulter. Diese Hilfe erschien mir sehr wertvoll. Ich wollte diese Leute verwenden, um einen langen Graben, dessen Ränder mit hoher Heide bewachsen waren, schnell öffnen zu lassen. Die Meister stellten die Leute an, und ich wollte schon weitergehen, als ich erkannte, daß diese „Hilfe" sehr fragwürdig war. Die neuen Schaufeln waren nämlich an den neuen Stielen nicht festgenagelt. Die Leute vergnügten sich, indem sie die Schaufel in die Erde steckten und auf das Kommando: „Eins, zwei!" — wieder herauszogen. Natürlich blieb die Schaufel in der Erde stecken, und nur der leere Stiel wurde herausgezogen. So haben sich die Leute einen vergnügten Nachmittag gemacht, aber der Graben blieb, wie er war, und der gute Wille, mit welchem die Hüttenbesitzer „Hilfe" schickten, blieb unbelohnt. Mit Soldaten habe ich noch nie bei einem Waldbrande gearbeitet. Ich bin aber geneigt, militärische Hilfe sehr hoch einzuschätzen, weil alles mit größter Disziplin und Ordnung geschieht. Hauptsächlich die Pionierfektionen der Truppen sind sehr beachtenswert. Da ich selbst vor mehr als 40 Jahren als Oberjäger zu den Pionieren abkommandiert war, so darf ich mir wohl ein richtiges Urteil zutrauen.

Die Löscharbeiten bei einem großen Waldbrande erfordern große Lokalkenntnis, Umsicht, schnellen Entschluß und kräftiges, energisches Arbeiten. Körper und Geist ermatten dabei und sehnen sich schließlich nach Erholung und Erquickung. Am meisten mag das der stark arbeitende Waldarbeiter empfinden. Da sind denn in weiser Vorsicht „Erquickungsgelder" bewilligt, aber es ist eine Summe vorgeschrieben, die nicht überschritten werden darf. — Guckt da nicht das berühmte Schema F heraus? — Wer bei einem großen Waldbrande tätig ist, der gibt sich der Arbeit so hin, daß er Hunger und Durst nicht fühlt, bis er vor Ermattung zusammensinkt. Der Revierbeamte aber, der pflichtbewußt rettet, was zu retten ist, und keinen Augenblick die Schwere der Verantwortung vergißt, die auf ihm ruht, bis höhere Vorgesetzte eingetroffen sind, denkt sicher nicht an Essen und Trinken, sondern nur an Löschen und des Feuers Meister werden. Tritt dann endlich eine Pause ein, wo das Normalmenschliche wieder zu seinem Rechte gelangt, dann heißt es sicher zuerst: „Ist kein Schnäpschen zu haben? —" Der abgerackerte und durchschwitzte Arbeiter lebt nach dem Grundsatz:

„Es soll sogar der Branntewein
Um Mitternacht nicht schädlich sein! —"

Kaffee mag niemand, und solcher ist auch in Mengen schwer zu haben. Nachdem die Arbeiter zwei kleine Schnäpschen getrunken, werden sie gern eine Flasche Bier nachfolgen lassen. Die Moral von der Geschichte aber ist, daß der verantwortliche Forstbeamte freie Hand haben sollte, der Menschenzahl, der Größe, dem Umfang und der Dauer des Brandes entsprechend den Arbeitern Essen und Getränke nach freiem Ermessen geben zu können, damit die Leute arbeitswillig, arbeitsfähig und bei guter La bleiben. Kein Beamter wird vergessen, Vorgesetzte über sich und die Oberrech.... kammer hinter sich hat, und seine Wohlt danach bemessen. Beim letzten Brande ein Privatwald in große Gefahr, als Löschmannschaften schon überanstrengt und

Digitized by Google

ermattet waren und kein Mensch mehr so recht anfassen wollte. Da rief der Besitzer dieses Waldes laut über die Menge hinweg: „Wenn mein Wald nicht anbrennt, dann gebe ich nachher 200 Liter Bier und jedem ein großes Butterbrot mit Schinken! —“ Das half. Zwanzig Meter vor der betreffenden Grenze war das Feuer tot. Für 60 Mark für Bier und Essen war der 30000 Mk. werte Wald gerettet. Das ist ein instruktives Beispiel.

Bei einem Waldbrande stellt sich gewöhnlich auch die Gendarmerie und die löbliche Polizei ein. Bis jetzt haben mir diese Herren herzlich wenig genutzt, weil sie selbst wohl nicht wissen, was sie da sollen. Ist es mir doch passiert, daß ein Gendarmerie-Offizier mich verhaften wollte, weil ich Gegenfeuer anlegte, wofür er vorläufig kein Verständnis hatte. Nachher haben wir freilich beide darüber gelacht. Ich meine, Gendarmerie und Polizei sollten angewiesen werden, bei Waldbränden sich bei den Forstbeamten zu melden und hier ihre Weisungen zu empfangen. Dann werden gewiß nicht mehr so viele „Schlachtenbummler“ und Photographen einen großen Waldbrand als „ein selten schönes Schauspiel“ genießen, sondern sie werden löschen helfen, wenn sie nicht bestraft sein wollen. Auch „die Hyänen des Schlachtfeldes“, die verunglücktes Wild und andere Diebstahlsgelegenheiten suchen, werden nicht mehr auf ihre Rechnung kommen und von der Bildfläche verschwinden.

Noch mancherlei schwebt mir vor; aber mein Aufsatz wird über den Rahmen des Zulässigen lang, und somit — Schluß für heute.

Ergänzung von Naturverjüngungen.

Die Lösung der zweiten Aufgabe über Waldbau, die der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands den diesjährigen Prüflingen in Wittstock stellte,*) ist offenbar nach folgendem Gedankengange gewünscht worden:

a) Aushieb des Schwammholzes;
b) Herbeiführung der Zersetzung der starken Laubschicht durch Unterbrechung des Schlusses, vorzugsweise mittels Aushiebs von Kiefern, jedoch mit größter Vorsicht, damit sich das Unkraut nicht einstellt;
c) Stellung des Besamungsschlages in einem guten Mastjahr unter Überhalt aller vorhandenen Holzarten, mit nachfolgender geeigneter Bodenverwundung;
d) Rechtzeitiger Abtrieb der Stellen, wo die natürliche Verjüngung versagt hat, behufs künstlichen Anbaues;
e) Pflege der Teile mit ausreichendem, natürlichem Jungwuchs durch rechtzeitige Licht- und Räumungshiebe.

An der Hand dieser Anordnung ließe sich die gestellte Aufgabe unstreitig ganz gut behandeln, und wenn die geplanten Hiebs- und Anbaumaßregeln alle glücken, ist zu erwarten, daß sich nach hundert Jahren auf der Fläche ein ebensolcher Musterbestand befindet, wie die Aufgabesteller gegenwärtig ins Auge gefaßt haben. Nun geht's aber leider mit der natürlichen Verjüngung nicht immer so, wie geplant ist, und es werden sich nicht selten in solchen Schlägen Stellen vorfinden, wo diese versagt hat. Hier nun noch auf ein kommendes Mastjahr zu warten, wird wohl selten zum Ziele führen, denn nachdem einmal so viel Lichtzutritt geschaffen ist, daß sich Gras- und Unkrautwuchs auf nicht besamten Stellen einfinden kann, wird dieser auf einem Boden, wie wir ihn zu solchen Anbaumaßregeln brauchen, selbst durch eine durchgreifendste Bodenverwundung nicht zu vertilgen sein und den Jungwuchs sehr bald ersticken. Werden solche Stellen in der ganzen Fläche bis zur endgültigen Räumung mitgeschleppt, so hat sich meist unter dem Altbestande ein solch krüppelhafter Jungwuchs eingefunden, der für den zukünftigen Bestand vollständig wertlos ist und abgebuscht werden muß. Auch die Stöcke dieser „Krüppel“ treiben noch recht üppigen Ausschlag und bilden für den künstlichen Anbau eine Gefahr, die nur mit der Axt in der Hand in Schranken gehalten werden kann. Um nun hier dem Waldbesitzer Kosten und dem Wirtschafter Verdruß zu ersparen, erscheint es in solchen Fällen als geeignetste Maßregel — wie unter Leitsatz d vorgesehen — diese Fehlstellen rechtzeitig abzutreiben, um die künstliche Verjüngung vorzunehmen, wenn Unkraut, Gras und unschlüssiger Jungwuchs dieser noch nicht so schädlich werden können. Der Durchmesser der abzutreibenden Fehlstellen wird aber mindestens ein solcher sein müssen, daß der Anbau durch den Bestandsschatten keinen Schaden leidet, und der Hieb selber so zu führen sein, daß Fällung und Abfuhr die Naturverjüngung möglichst wenig

*) Die betreffende Aufgabe lautet: Ein 150-jähriger Kiefern-, Rotbuchen- und Eichenmischwald (Lösung: 1/2 Kiefer, 1/4 Buche, 1/4 Eiche), geschwammholz enthaltend, soll ver- Der Boden ist eben, tiefgründig, -boden, frisch, zum Unkrautwuchs Bodendecke besteht aus einer starken wenig Nadeln gemischt. Be- ...führung ... Kulturmaßregeln ...jährigen Alter des Jungwuchses.

Digitized by Google

gefährden. Wird in dieser Weise vorgegangen, so ist die Rohhumusschicht genügend zersetzt, die Bodenkraft noch nicht durch längere ungenügende Beschattung geschwächt und das Fortkommen des künstlichen Anbaues durch Gras-, Kraut- und krüppelhaften Jungwuchs nicht in Frage gestellt. Zudem geht kein Zuwachs verloren, was doch stets der Fall sein wird, wenn die Ergänzung auf diesen Stellen bis nach der Räumung der ganzen Fläche hinausgeschoben wird. Die Auswahl der künstlich anzubauenden Holzart wird sich selbstverständlich nach den Bodenverhältnissen zu richten haben. Während an den Rändern dieser Flächen schattenertragende Holzarten zu verwenden sein werden, könnte auf der Mitte von genügend großen Stellen den Lichtholzarten der Vorzug gegeben werden. Nach dem Räumungshiebe bleiben auch die kleineren Fehlstellen in der Naturverjüngung selber sorgfältig abzubuschen und nach den gleichen Grundsätzen auszupflanzen, wobei zu berücksichtigen ist, daß dort, wo durch die Ausschläge von abgebuschten Stöcken Verdämmung befürchtet werden kann, genügend große Pflanzen zu verwenden sind. Wo es sich um die Ergänzung von Kiefernanflugsstellen handelt, darf nicht übersehen werden, daß nur geschlossene, möglichst gleichaltrige Teile von ausreichender Größe einen brauchbaren Bestand bilden können. Es ist hier unter allen Umständen zu vermeiden, daß zwischen weitstehende Pflanzen gepflanzt wird, die größer als etwa 60 cm sind, denn diese machen von diesem Alter ab bereits größere Triebe, behalten daher immer einen Vorsprung und breiten sich zum Schaden der Nachpflanzung aus. Die vermeintlich ersparten Anbaukosten müssen später doch für Abbuschen dieser „Kusseln" verausgabt werden, und der zukünftige Bestand wird lückig. H. Fritz.

Mitteilungen.

— **Aus der Tucheler Heide.** „Tucheler Heide, sandumwoben, — Meidet dich des Wandrers Fuß" beginnt ein in früheren Jahren vielfach in der Heide gesungenes Lied. Dieses Lied und die Bilder aus der Tucheler Heide von O. v. Riesenthal sind so recht dazu angetan, die Heide in ein recht schlechtes Licht zu setzen. Wenn nun auch an den Schilderungen v. Riesenthals zur Zeit ihrer Entstehung viel Wahres gewesen sein mag, so hat der Verfasser doch nur die Schattenseiten hervorgekehrt. Noch schlimmer geht aber Hirts Lesebuch für Volksschulen mit der Heide um. Ich lese da, daß Brot für die Bewohner ein Leckerbissen sei, dessen sie sich nur selten erfreuen, ferner daß in der Nähe der Seen sich Dörfer befinden, deren Bewohner sich nur von Fischen nähren. Es sind das Übertreibungen, die man in einem Schulbuche nicht finden dürfte. Der Schreiber hat sich wahrscheinlich 100 Jahre zurückgedacht, denn von den jetzigen Zuständen der Heide kann er unmöglich solche Behauptungen aufstellen. Mögen die Heidebewohner ja wohl etwas in der Kultur zurück sein, aber Brot ist ihnen doch eine tägliche Speise. Es liegen auch nicht nur Dörfer an den Seen, und wo dieses zutrifft, nähren sich deren Bewohner auch nicht nur von Fischen, sondern treiben Handel mit diesen, soweit sie dazu berechtigt sind, und gestalten sich das Leben dadurch auf andere Weise angenehmer. Die meist polnischen Bauern der Heide haben in den letzten Jahrzehnten gar viel von den deutschen gelernt, und so ist denn ihre ganze Lebenshaltung nicht nur eine bessere geworden, sondern man sieht heute auch schon manches schmucke Bauernhaus aus Ziegeln und mit harter Bedachung entstehen. Aber die Heide sieht auch landschaftlich nicht so böse aus, als sie sich mancher vorstellt. Öde, meilenweite Sand- und Heidekrautflächen gibt es nicht; von kleineren Partien abgesehen, ist alles mit Kiefern bestanden. Darauf weist auch schon der Artikel des Kollegen Koch (Band 19 Seite 600 der „D. F.-Z.") hin, da in demselben auf die schönen Kiefernbestände aufmerksam gemacht wird. Aber nicht nur gute Bestände gibt es hier, sondern es sind auch landschaftlich recht schöne Partien vorhanden. Neben dem im oben erwähnten Artikel des Kollegen Koch besprochenen Ziesbusch sind es namentlich die sogenannten Zalocken im Schutzbezirk Osche der Oberförsterei Osche, welche mit vollem Recht auf Schönheit Anspruch erheben können. Seit undenklicher Zeit wird dieser Ort nicht nur von den Bewohnern, Vereinen und Schulen des großen Kirchdorfes Osche als Festplatz benutzt, sondern wiederholt haben auch Gesellschaften ꝛc. aus der etwa 30 km entfernten Kreisstadt Schwetz den weiten Weg nicht gescheut, um diese schöne Waldpartie aufzusuchen. Herrlich liegt der Festplatz unter alten Eichen, umgeben von Beständen der verschiedenen Holzarten, im Schwarzwassertale. Von mehreren Stellen der angrenzenden Höhen hat man eine prächtige Aussicht auf den sich in vielfachen Windungen durch die Wiesen schlängelnden Fluß und auf die mit Holz bestandenen höheren Uferränder. Ein eben solch schöner und viel besuchter Ausflugsort liegt an der Brahe in der Nähe der Stadt Tuchel, die sogenannte Hölle. Überhaupt bieten die Partien an den beiden die Heide durcheilenden Flüssen, Schwarzwasser und Brahe, sehr viel Schönheiten, an denen sich selbst ein verwöhntes Auge erfreuen könnte. Leider ist diese Tatsache noch sehr wenig bekannt, und es [illegible] irren sich infolgedessen nur selten Touristen [illegible] unsere geschmähte Heide. Und es ist gut so, [illegible] würde das Gegenteil eintreten, so hätten doch [illegible] die auch in der Heide reichlich vorhandenen K[illegible] wirte einen Vorteil davon, während der Grü[illegible] durch die überall im Walde umherstreife[illegible] Städter nach meiner Auffassung nur Ära[illegible]

Digitized by Google

Verdruß einerntet. Zum Schluß möchte ich nun noch eine wundervolle Aussicht erwähnen, welche man vom Jagen 23 meines am Rande der Heide gelegenen Schutzbezirks genießen kann. Nach zwei Seiten überschaut man das Schwarzwassertal, malerisch bieten sich dem Auge die teils beackerten, teils mit Kiefern und Laubholz bestandenen Gänge, unterbrochen von einzelnen Gehöften, Dörfern und Gütern, dar. Nach jeder Seite erscheint im Hintergrunde ein Kirchturm, auch fehlt, der Neuzeit entsprechend, nicht eine Eisenbahnbrücke. Mögen vorstehende Zeilen dazu beitragen, unsere vielgeschmähte Heide in ein wenig besseres Licht zu setzen. Weidmannsheil! Saekel-Osche.

Berichte.

Deutscher Reichstag.

89. Sitzung vom 28. April 1906, nachmittags 1 Uhr.
(Nach dem Deutschen Reichsanzeiger.)

Es folgt die erste Lesung der Novelle zum **Vogelschutzgesetz** von 1888.

Abg. Engelen (Zentr.): Der praktische Vogelschutz wird durch die dankenswerterweise vom preußischen Landwirtschaftsministerium ausgearbeitete Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt erhebliche Förderung erfahren. Zur völligen Erreichung dieses Zweckes gehört aber auch das internationale Zusammenwirken der einzelnen Staaten, um zumal dem in südeuropäischen Ländern betriebenen Vogelmassenmord entgegenzutreten. Die Pariser Konvention von 1895 hat aber diesen Zweck noch nicht erreicht, da insbesondere Italien und Ägypten sich noch nicht angeschlossen, Griechenland und Portugal sich die Ratifizierung vorbehalten haben. Die Vorlage bezweckt zunächst, die Bestimmungen der Konvention auch in dem bestehenden Reichsgesetz von 1888 zur Durchführung zu bringen. Es wird demnach nicht nur das Feilbieten und der Verkauf, sondern auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Transport und der Ankauf der verbotswidrig erlangten Eier, Nester und Brut untersagt; ferner soll der allgemeine Schutz der Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September dahin erweitert werden, daß Feilbieten, Ankaufs- und Verkaufsvermittelung, Ein-, Aus- und Durchfuhr und Transport sowohl lebender wie toter Vögel verboten sein soll. Der Kreuzschnabel wird unter die Zahl der nützlichen Vögel aufgenommen. Die bestehende Bestimmung, die das Fangen von Krammetsvögeln im Dohnenstieg in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember gestattet und den Berechtigten, die dabei auch andere Vögel unbeabsichtigt mitfangen, Straflosigkeit zusichert, soll aufgehoben werden, soweit dies im bisherigen Rahmen des Vogelschutzgesetzes, d. h. ohne Eingriff in die einzelstaatliche Jagdgesetzgebung, geschehen kann. Diese letztere Bestimmung muß ich beanstanden. Die Begründung spricht von Wünschen, die in dieser Beziehung laut geworden sind; mir sind solche Wünsche nicht nnt geworden. Für den Dohnenstieg, den man erechtigterweise als Tierquälerei bezeichnet, ist Geringerer als Windthorst selbst im preußischen rage eingetreten. Wir können durchaus nicht jen, weshalb der Krammetsvogelfang durch en verboten werden soll.

[illegible] Lebedour (Soz.): Wir halten die [illegible] für ausreichend und wünschen eine Erweiterung; wir beantragen deshalb die Überweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Ich war sehr überrascht, nach den einleitenden Worten des Vorredners für den Vogelschutz von ihm zu hören, daß ihm in einem wesentlichen Punkt die Vorlage zu weit gehe, denn das Wesentlichste ist für uns gerade die Beseitigung des Krammetsvogelfangs, weil damit der Unfug der Singvögelvernichtung besonders getrieben wird. Der Vorredner versteht den Sinn der internationalen Übereinkunft nicht richtig, denn die Konvention bestimmt gerade den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, und dazu gehören auch die Krammetsvögel. Es kommt hinzu, daß auch sehr viele andere Vögel, wie die Drosseln, sich mit im Dohnenstieg fangen. Es ist wohl eine barbarische Tierquälerei, und Windthorst hat hierin einen Mißgriff getan, wenn er den Dohnenstieg nicht als Tierquälerei ansah, denn der Vogel hängt stundenlang in der Schlinge, bis er sich totgezappelt hat. Die Konvention sieht sogar, wenn auch nicht die sofortige, so doch die schließliche vollständige Beseitigung des Dohnenstieges vor, sobald die einzelnen Staaten dazu in der Lage seien. Beim Erlaß des Vogelschutzgesetzes von 1888 wollte man diese Frage der landesgesetzlichen Regelung überlassen, aber das hat keinen Erfolg gehabt. Nur in Württemberg ist meines Wissens der Dohnenstieg verboten. (Zuruf: Auch in Thüringen!) Preußen geht in dieser Beziehung jedenfalls nicht voran. Wir werden darauf hinarbeiten, daß das Verbot des Schlingenlegens in das Gesetz hineingearbeitet wird. Der wirtschaftliche Nutzen der Krammetsvögel ist in ganz Deutschland nur auf 200000 Mk. zu berechnen, und er kommt nur einem kleinen Teil wohlhabender Leute zugute, die große Jagdreviere halten können. Es handelt sich also lediglich um die Aufrechterhaltung eines Privilegiums der wohlhabenden Leute, die sich einen kulinarischen Genuß verschaffen wollen, während die gesamte übrige Bevölkerung, besonders auch die Landwirtschaft und der Forstbetrieb, ein Interesse an der Erhaltung der Singvögel haben. Wenn andere Staaten es noch nicht getan haben, so sollten wir durch das gänzliche Verbot des Krammetsvogelfanges mit gutem Beispiele vorangehen.

Abg. Hennig (d.-kons.): Das vorliegende Gesetz ist wohl allgemein sympathisch aufgenommen worden. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Regelung der Krammetsvögelfrage. Sie ist vielleicht etwas aufgebauscht worden, obwohl ich mich für den Krammetsvogelfang nicht begeistern kann. Es könnte auf landesgesetzlichem Wege eine

Digitized by Google

Einschränkung des Krammetsvogelfanges eintreten. Eigentümlich ist, daß die fortschreitende Kultur der Vogelwelt nachteilig ist. Wir müssen dafür sorgen, daß die der Landwirtschaft nützlichen und die heimischen Vögel überhaupt geschützt werden. In dieser Beziehung kann man sich nur freuen über die der Vorlage beigegebene Anlage, worin eine Anleitung zum Schutz der Vogelwelt gegeben wird. Italien, unser zweifelhafter Bundesgenosse, könnte hier einmal ein Beispiel geben, indem es uns entgegenkäme und der Vogelschutzkonvention beiträte. Die Novelle selbst gibt zu Ausstellungen kaum Anlaß.

Abg. Held (nl.): Ich konstatiere mit großer Freude, daß das Gesetz von 1888 sehr segensreich gewirkt hat. Ich bedauere nur, daß unser Bundesgenosse Italien, Griechenland, Nordafrika, Ägypten der Konvention nicht beigetreten sind, und daß man in Algeciras in dieser Beziehung nichts getan hat. Im Interesse der Gärtnerei und Landwirtschaft dürfen die nützlichen Vögel nicht noch mehr zurückgehen. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit unseres früheren Kollegen Beckh zu gedenken, der sich der nützlichen Vögel so lebhaft angenommen hat. Die Tierschutz- und Vogelschutzvereine haben den Wunsch, daß auch die Einfuhr und Ausfuhr von Vogelbälgen, Teilen von Vögeln und Federn zu Nahrungs- und Putzzwecken verboten wird, und daß Katzen außerhalb eingefriedeter Höfe dem freien Tierfang unterliegen. Der Krammetsvogelfang sollte allgemein beseitigt werden. Im Interesse der Landwirtschaft und unserer schön gefiederten Vogelwelt bin ich für die Annahme der Vorlage ohne eine Kommissionsberatung.

Abg. Merten (fr. Volksp.): Wir geben dem Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen gern unsere Zustimmung. Von einem wirklichen Vogelschutz kann nicht die Rede sein, solange der Krammetsvogelfang im Dohnenstieg gestattet ist. Daß die Entscheidung im einzelnen schließlich den Einzelstaaten überlassen wird, können wir als eine glückliche Lösung nicht ansehen. Wir werden in der zweiten Lesung einen Antrag einbringen, wonach der Krammetsvogelfang generell für das ganze Reich beseitigt wird. Im Grunde genommen, ist der Krammetsvogelfang nichts weiter als zugleich eine Vernichtung vieler Singvögel, die mitgefangen werden. Solange dieser Vogelmassenmord bei uns besteht, wird uns Italien sagen können, daß wir keine besondere Ursache haben, uns über den dortigen Vogelmord zu entrüsten. Vielleicht könnte die Regierung doch einen heilsamen moralischen Druck auf Italien ausüben, dessen Bewohner, abgesehen von der Behandlung der Tiere, so viele hervorragende liebenswürdige Eigenschaften besitzen. Einen vollkommenen Vogelschutz bietet dieser Entwurf noch nicht, er ist nur möglich, wenn das Kriterium der Nützlichkeit ausgeschaltet wird. Die Tierwelt ist nicht, wie der Abg. Engelen sagte, der Menschen wegen, sondern der ganzen Natur wegen da. Der Staat als größter Grundbesitzer muß im Vogelschutz ein Vorbild geben. In dieser Beziehung begrüße ich mit dem konservativen Vorredner die dem Entwurf beigegebene Anleitung, die hoffentlich nicht bloß die Vogelschutzvereine zu einer intensiveren Arbeit anregen, sondern auch das ganze Publikum aufrütteln wird. Der Vogelschutz liegt im Interesse aller zivilisierten Nationen.

Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner:

Meine Herren! Es ist gefragt worden, welche Staaten bisher der Pariser Konvention beigetreten sind und dieselbe ratifiziert haben. Die Herren finden diese Staaten aufgeführt auf Seite 10 der Ihnen vorliegenden Drucksachen. Ferner sind auch Griechenland und Portugal beigetreten, haben aber bis heute die Pariser Konvention noch nicht ratifiziert. (Leider!) Wir haben uns die größte Mühe gegeben — und ich kann sagen in Verbindung mit Österreich-Ungarn —, auf diplomatischem Wege herbeizuführen, daß Italien der Konvention beitreten möchte. Bisher sind diese Bemühungen erfolglos geblieben. (Rufe: Leider!)

Es ist von einem der Herren Vorredner der Wunsch ausgesprochen worden, die Gesetzgebung auch in der Weise zu verschärfen, daß es möglich wäre, jagende Katzen außerhalb umfriedeter Grundstücke zu töten. Meines Erachtens hat jeder Grundbesitzer heute schon auf Grund des § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, derartige jagende Katzen zu vernichten. Wenn der Herr Vorredner sich für diese Frage näher interessiert, empfehle ich ihm, die Auseinandersetzung zu lesen, die sich unter der Überschrift „Das Recht, Katzen zu töten“ auf Seite 100 des Ministerialblattes der Königlich preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von 1905 befindet. Dort ist eine ausführliche Darstellung des gesetzlichen Rechtsverhältnisses gegeben und namentlich auch betont, daß § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches unzweifelhaft das Recht gibt, derartige wildernde Katzen zu töten.

Die heutige Debatte hat sich hauptsächlich um die Frage gedreht, ob man die Bestimmungen, betreffend das Fangen der Krammetsvögel, nicht verschärfen solle. Die heutige Vorlage geht insofern weiter als das bisherige Vogelschutzgesetz, als sie die privilegierte Stellung, die man dem Krammetsvogelfang eingeräumt hatte, beseitigt. Wir glaubten aber, nicht weiter gehen zu sollen, als in der Vorlage geschehen ist. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß durch das preußische Wildschongesetz erst der Krammetsvogel ungünstiger gestellt ist in bezug auf den Fang und in bezug auf seine Jagdbarkeit. In einzelnen Teilen Preußens war der Krammetsvogel schon vor Erlaß des Wildschadengesetzes ein jagdbares Tier; durch das Wildschongesetz ist dieser Zustand nur zu einem allgemeinen in Preußen gemacht worden. Die preußische Regierung geht von der Auffassung aus, daß es Sache der Jagdgesetzgebung ist, zu bestimmen, welche Tiere jagdbar sind, und daß die Jagdgesetzgebung lediglich Gegenstand der Partikulargesetzgebung und der Reichsgesetzgebung ist. Ich glaube deshalb, daß für einen Antrag, den Krammetsvogelfang durch Reichsgesetzgebung zu verbieten, die preußische Stimme nicht zu gewinnen sein wü

Digitized by Google

Abg. Bruhn (d. Rfp.): In ein „Vogelschutzgesetz" gehört zweifellos auch der Krammetsvogelfang hinein, der zugestandenermaßen eine Tierquälerei ist. Was wir von Italien fordern, müssen wir zunächst bei uns selbst machen. Wenn jetzt vom 1. März bis 15. September auch der Kauf, Verkauf usw. lebender Vögel untersagt sein soll, so sollte man doch im Interesse der Vogelhändler eine gewisse Zeit nach dem 1. März für den Verkauf freigeben, etwa vier Wochen. Den Landesregierungen soll überlassen bleiben, Anordnungen zu erlassen, nach denen auch Stubenvögel unter die Vorschriften dieser Bestimmung fallen sollen. Daraus könnten sich leicht für den kleinen Mann Schädigungen ergeben. Kommissionsberatung erscheint uns aber nicht erforderlich; den erwähnten Mängeln wird auch in zweiter Lesung im Plenum abzuhelfen sein.

Abg. Freiherr von Wolff-Metternich (Zentr.): Die Nachstellerei und Vogelfängerei, wie sie in Italien betrieben wird, läßt sich in keiner Weise mit dem Krammetsvogelfang vergleichen; die Behauptung, daß irgend eine Vogelart sich durch Fang vermindert hat, läßt sich nicht beweisen; wenn eine Vogelart jetzt weniger vorkommt, so führt sich das nicht auf den Eingriff des Menschen in den Haushalt der Natur, sondern auf andere Gründe zurück. Auszugehen ist von dem Grundprinzip, daß alle Vögel da sind, um sich dem Menschen irgendwie dienstbar zu machen. Der eine ergötzt sich am Gesang der Vögel, der andere an ihrem Anblick; aber es gibt auch Leute, die das berechtigte Verlangen nach einem guten Vogelbraten haben, und auch diese müssen zu ihrem Recht kommen. Dagegen ist es ein großes Unrecht, wenn man aus Rücksicht auf fanatische Fischzüchter den Seeadler und besonders den schönen Eisvogel verfolgt und Prämien auf ihre Abschießung setzt. Auch ich gehöre zu denen, die den Krammetsvogelfang in allen Formen, auch mit der Schlinge, erhalten wissen wollen. In Preußen ist die Frage in sehr glücklicher Weise geregelt. Was ist grausamer, wenn ich mit Schrot zwischen die Krammetsvögel schieße, oder wenn ich sie mit Schlingen fange? Mit dem Vorwurf der Grausamkeit mag der Abg. Ledebour also einpacken. Es gibt auch zahlreiche Forstbeamte, die sich durch den Krammetsvogelfang Nebenverdienste bis zu 500 Mk. jährlich verschaffen; diesen Leuten will ich ihren Verdienst auch erhalten. Der Krammetsvogel ist auch gar kein Singvogel; die Schwarzdrossel hat durch den Krammetsvogelfang nicht abgenommen.

Abg. Dr. Wolff (wirtsch. Vgg.): Die Ausführungen des Vorredners haben mich nicht davon überzeugt, daß der Krammetsvogelfang nicht grausam sei, und daß der Krammetsvogel kein Sing- [illegible] Antrag auf völliges Verbot des [illegible]fanges wird von uns unterstützt [illegible]r die Abnahme der nützlichen Vögel [illegible]communis opinio der Landwirte; in [illegible]z ist diese Auffassung in der ländlichen [illegible]völkerung ganz allgemein. Auch ich [illegible]re, daß Italien noch immer nicht der Vogelkonvention beigetreten ist; aber kann man [illegible]nnern, daß es in Italien so steht, wenn auch bei uns die gebildet sein wollenden Damen mit Vorliebe Vogelbälge auf ihrem Hut spazieren führen? Mit jedem der zu diesem Zwecke getöteten Vögel schwindet aus dem Deutschen Reiche ein Stück Poesie.

Abg. Graf Bernstorff (Welfe) spricht sich für die unveränderte Zulassung des Krammetsvogelfanges aus; dieser Vogel gehört tatsächlich nicht zu den deutschen Singvögeln. Durch die Beseitigung des Dohnenstieges würde einer großen Anzahl kleiner Leute im Westen ein Teil ihrer Existenz entzogen, so in Oldenburg. Dagegen sollte der Storch aus der Liste der nützlichen Vögel gestrichen werden.

Abg. Müller-Sagan (fr. Volksp.): Unter den Vögeln, die man zu den Krammetsvögeln rechnet, sind in großer Menge auch singende Vögel zu verstehen. Unter den als Krammetsvögeln gefangenen Vögeln befinden sich in großer Anzahl Schwarzdrosseln, Meisen, Dompfaffen usw. Was hat die ganze Vogelschutzgesetzgebung für einen Zweck, wenn man nicht hier das Übel an der Wurzel angreift? Wenn wir die heimischen Vögel in dieser Weise preisgeben, dann hat der ganze Vogelschutz keinen Zweck. Es ist doch etwas wesentlich anderes, ob man das Schlingenstellen oder das Abschießen gestattet. Ich will zugeben, daß mit den Krammetsvögeln auch Nachtigallen, Grasmücken und andere Singvögel erdrosselt werden. Nun hat Graf Bernstorff auch den Storch als schädlichen Vogel bezeichnet; ich weiß nicht, ob den weißen oder schwarzen. (Zuruf des Grafen Bernstorff: Nein, den weißen, nicht den schwarzen!) Das geht denn doch zu weit.

Damit schließt die erste Beratung.

X. Tagung des Forstwirtschaftsrats

zu Berlin am 23. April 1906.

Am 23. April d. Js. trat der Forstwirtschaftsrat in den Räumen des Abgeordnetenhauses in Berlin zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Die Versammlung war von 35 Mitgliedern besucht. Die Regierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Braunschweig und Elsaß-Lothringen waren durch Kommissare vertreten.

Die Versammlung war auf Wunsch der süddeutschen und westdeutschen Mitglieder einberufen worden, um die Frage der

„Ausdehnung der Holzstaffeltarife vom Osten auf das Gebiet westlich von Berlin"

zu begutachten. Diese Frage ist in letzter Zeit in der Presse und in öffentlichen Versammlungen vielfach erörtert worden und dadurch in den Vordergrund des Interesses getreten, daß das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Frage der Ausdehnung der Staffeltarife für Holz des Spezialtarifs II von neuem geprüft hat und beabsichtigt, demnächst den Landeseisenbahnrat darüber gutachtlich zu hören.

Die Berichterstattung hatten der Professor Dr. Endres-München und der Oberforstmeister Riebel-Eberswalde übernommen.

Digitized by Google

Beide Herren, deren ausführliche Berichte in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ demnächst wörtlich veröffentlicht werden sollen, kamen, wenn auch aus verschiedenen Gründen und auf verschiedenen Wegen, zu demselben Ergebnis, daß eine Ausdehnung der für den Osten der preußischen Monarchie geltenden Staffeltarife für Holz des Spezialtarifs II (Schnittmaterial und Rundholz) auf das Gebiet westlich von Berlin dem Süden, Westen und Nordwesten des Deutschen Reichs großen Schaden zufügen, dem Osten aber nur einen kleinen Teil des Vorteils bringen würde, dessen Löwenanteil dem Auslande, Rußland und namentlich Österreich, zufallen würde. Daher sei die Ausdehnung der Holzstaffeltarife nicht zu empfehlen, solange die heimische Holzproduktion durch die Zollgesetzgebung so wenig geschützt sei.

Dieses Ergebnis wurde in der Besprechung von allen Rednern als richtig anerkannt, doch wurde von den Vertretern des Ostens der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchten Mittel und Wege gefunden werden, dem preußischen Osten den Absatz seines Überschusses an Nutzholz nach dem Industriegebiet des Westens zu erleichtern, ohne gleichzeitig den Wettbewerb des Auslandes zu unterstützen.

Die Versammlung nahm am Schluß der Besprechung einstimmig folgende Resolution an:

„Der Deutsche Forstwirtschaftsrat verkennt nicht, daß im allgemeinen die Verbilligung der Frachttarife für Holz den Interessen der Forstwirtschaft und Holzindustrie entspricht. Insbesondere ist es wünschenswert, daß, wie es bereits in Süddeutschland der Fall ist, das Rundholz niedriger tarifiert wird als Schnittware.

Der Forstwirtschaftsrat sieht sich aber, in Erwägung, daß durch die allgemeine Einführung billiger Staffeltarife für Hölzer des Spezialtarifs II innerhalb der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft weite Kreise in ihren Interessen voraussichtlich geschädigt werden, und daß die von solchen Tarifen zu erwartenden Vorteile ganz besonders dem ausländischen Holzeinfuhrhandel zugute kommen würden, außerstande, zurzeit und namentlich unter den bestehenden Zollverhältnissen die Einführung solcher Tarife zu befürworten.“

Diese Resolution wird mit einem Abdruck der Verhandlungen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten, den Landeseisenbahnräten und den preußischen Bezirkseisenbahnräten zur Kenntnis gebracht werden. (Reichsanzeiger.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 19 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 5445.

Berlin W. 9, den 23. April 1906.

Mit Rücksicht darauf, daß die durch die Gründung revierloser Oberförsterstellen geschaffene Besoldungs-Aufbesserung denjenigen Oberförstern, denen ein Forstrevier bereits bis zum 1. April 1906 übertragen war oder vor dem 1. April 1909 verliehen werden wird, gar nicht oder nur zum Teil zugute kommt, ist in den diesjährigen Staatshaushaltsetat ein Unterstützungsbetrag eingestellt worden, der auch für die nächsten beiden Etatsjahre in Aussicht genommen ist. Der Betrag soll unter diejenigen nicht aus der Feldjäger-Laufbahn hervorgegangenen Revier-Oberförster verteilt werden, welche noch in der untersten Gehaltsstufe stehen und auf ihre Anstellung von der Assessorprüfung ab mindestens zehn Jahre haben warten müssen. Doch scheiden, da es sich um Unterstützungen handelt, die Oberförster mit erheblichem Vermögen von vornherein aus.

Ich beabsichtige, diese Unterstützungen alljährlich zweimal, nämlich im Juni und Dezember, zu bewilligen. Sind unter den in Frage kommenden Oberförstern (mit Revier) des dortigen Bezirks solche vorhanden, die ein erhebliches Vermögen besitzen, so sind sie bis zum 30. Mai d. Js. mir namhaft zu machen. Gleiche Anzeigen sind nötigenfalls auch künftig vor den Bewilligungsmonaten zu erstatten und gleichzeitig etwaige sonstige im Einzelfall gegen die Unterstützung sprechende Bedenken zu meiner Kenntnis zu bringen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht. — Oberförster, die ein Forstrevier nur kommissarisch verwalten, also noch nicht unter die Revier-Oberförster eingereiht sind, können diese Unterstützungen nicht erhalten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich.

Altersgrenze der gelernten Jäger bei der Einstellung in den Militärdienst.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4619.

Berlin W. 9, den 24. April 1906.

Der diesseitige Erlaß vom 31. Juli 1905 (III 9433) ist bezüglich der Altersgrenze der Forstlehrlinge bei der Einstellung durch die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 (§§ 8 und 14) als aufgehoben zu betrachten.

An den Herrn Oberforstmeister für Kassel-West zu Kassel.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

— Die „Kölnische Zeitung“ brachte [illegible]ch eine Mitteilung, wonach das Schöffengericht[illegible] die Bonner Strafkammer einen Schuhma[illegible] wegen unbefugter Ausübung der Jagd verur[illegible] hätten, weil er in einem fremden Garten [illegible] Spatzen geschossen habe; das Gericht hab[illegible] bei der Anwendung des § 292 St.-G.-B. [illegible] genügend erachtet, daß die Nachstellun[illegible]

Digitized by Google

Angeklagten einem wilden Tiere, gleichviel welcher Art, gegolten habe. Das Kölner Oberlandesgericht habe das Urteil aufgehoben, weil Gegenstand der Jagdausübung und damit eines Jagdvergehens nur jagdbares Wild sein könne; die Vorinstanz habe den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 Str.-G.-B. verkannt, indem sie die Jagdbarkeit des verfolgten Tieres nicht als Merkmal dieses Begriffes angesehen habe. — Dieser Bericht war, wie wir uns überzeugt haben, nicht genau. Es heißt in dem Urteil des Oberlandesgerichts: „Es ist nicht ohne weiteres klar, daß das Berufungsgericht die Jagdbarkeit des Tieres, auf welches der Schuß des Angeklagten gerichtet war, an der Hand des § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 geprüft und bejaht hat und die Bezeichnung „Wild“ im § 293 St.-G.-B. im Sinne von jagdbarem Wild gebraucht . . . . . Unter diesen Umständen ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsgericht den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 St.-G.-B. verkannt hat, indem es usw.“ In diesen und anderen Ausführungen, von deren Wiedergabe wir des Raumes wegen absehen, sagt also das Oberlandesgericht nicht: die Strafkammer hat den Begriff der Jagdausübung in der angegebenen merkwürdigen Weise verkannt, sondern nur: es ist, weil das Gegenteil nicht klar in dem Urteil ausgedrückt ist, möglich, daß die Strafkammer den Begriff verkannt hat, und wegen dieser Möglichkeit muß das Urteil aufgehoben werden. Das ist, wie wir im Interesse des Ansehens der Bonner Strafkammer gern feststellen, ein erheblicher Unterschied.

Verschiedenes.

— **Staatliche Förderung der Waldpflanzungen im Großherzogtum Baden.** Über den Betrieb der staatlichen Pflanzschulen, welche zur Unterstützung der von Gemeinden und Privaten unternommenen Aufforstungen bestimmt sind, und über die sonstige staatliche Förderung von Anpflanzungen im Jahre 1904 gehen uns nachstehende Mitteilungen zu:

I. Pflanzschulbetrieb: Die Zahl der staatlichen Pflanzschulen betrug im Jahre 1904 wie im Vorjahre 23; auch die Pflanzschulfläche ist mit 19,05 ha annähernd gleich geblieben. Es sind im ganzen 2 280 990 Pflanzen abgegeben worden gegen 1 430 645 Stück im Vorjahr. Die bedeutende Zunahme rührt in erster Linie von dem erhöhten Bedarf an Pflanzen für Pflanzschulen und zur Aufforstung her, dessen Befriedigung durch die in den letzten Jahren erfolgte Vergrößerung der staatlichen Pflanzschulflächen sich erfreulicherweise ermöglichen ließ. Von den 1904 abgegebenen Pflanzen waren 1 283 870 verschult (56,3 Proz.), 997 120 unverschult (43,7 Proz.); davon fanden Verwendung: 795 150 zu Waldneuanlagen, 691 990 zum Kulturvollzug in alten Waldungen, der Rest zum Verschulen in Gemeinde- und Privatpflanzschulen; 99,6 Prozent der verwendeten Pflanzen waren Nadelhölzer, 4 Prozent Laubhölzer. Mit dem Rückgange der Eichenrindenpreise ist ein Stillstand in der Neuanlage von Eichenschälwaldungen eingetreten. Überhaupt wird die Nachfrage nach Eichenpflanzen, wie nach Laubholzpflanzen immer geringer. Wenn nun auch in den meisten Fällen Aufforstungen oder Kulturen in alten Waldungen zweckmäßig mit Nadelholz ausgeführt werden, weil das raschwüchsige Nadelholz sehr frühzeitige Erträge liefert und in den meisten Aufforstungsgebieten nach Lage und Klima standortsgemäß ist, ist die starke Abnahme des Laubholzanbaues eine unerwünschte Erscheinung. Der Gesamtbedarf für die Staatspflanzschulen betrug im laufenden Jahre, einschließlich der Vergütung für die etatmäßigen Beamten (2 Oberförster, 5 Forstwarte), 20 086,26 Mk. Diesen Ausgaben steht eine Einnahme von 15 115,19 Mk. gegenüber, sich aus dem Erlös für die verkauften Pflanzen [illegible] Mk. und dem Ertrag der Nebennutzungen in einzelnen Pflanzschulen mit 309 Mk. zusammensetzt. Der ungedeckte Aufwand beläuft sich somit auf 4971,07 Mk. gegenüber 8079,14 Mk. im Vorjahre. Auf 1000 Stück abgegebene Pflanzen kommt ein Aufwand von 8,80 Mk., der Erlös aus 1000 Pflanzen beträgt 6,62 Mk., somit der Staatszuschuß für das Tausend 2,18 Mk.

II. Prämien und Unterstützungen: Im Jahre 1904 wurde an Beihilfen für Aufforstungen von Ödland und geringwertigem landwirtschaftlichen Gelände mit zusammen rund 165 ha ein Gesamtbetrag von 5392,91 Mk. ausbezahlt; außerdem sind zur Unterstützung von zwei Privatpflanzschulen 108,10 Mk. aufgewendet worden. Von diesen Unterstützungen entfallen auf Aufforstungen, zu deren Ausführung vorher Beihilfe zugesagt worden war, rund 57 Prozent gegen 73 Prozent im Jahre 1903. Im ganzen wurden an 15 Gemeinden und 65 Privatpersonen Prämien bzw. Unterstützungen bewilligt. Auf 1 ha aufgeforstete Fläche entfällt ein Staatsbeitrag von rund 33 Mk. Die aufgeforsteten Flächen schwanken im einzelnen von 0,7 bis rund 14 ha. Die oben erwähnten 165 ha aufgeforsteten Geländes verteilten sich auf die einzelnen Landesgegenden wie folgt: Bodenseegegend rund 23 ha, Donaugegend rund 22 ha, Schwarzwald rund 66 ha, Oberes Rheintal rund 47 ha, Odenwald rund 7 ha. Anerkennungsdiplome wurden nicht verliehen.

III. Vereinbarungen und einseitige Zusagen: Zusagen wegen Gewährung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten von Ödlandaufforstungen wurden im verflossenen Jahr an 5 Gemeinden und 2 Privatpersonen gemacht. Dieselben beziehen sich auf rund 180 ha, welche innerhalb 1 bis 10 Jahren der Waldbestockung zugeführt werden sollen. Die zugesagten Beihilfen erstrecken sich auf Teilbeträge der aufzuwendenden Kulturkosten (25 bis 80 Mk. pro Hektar), je nach der wirtschaftlichen Lage der Eigentümer, sowie der Dringlichkeit und Bedeutung der Aufforstung für das Gemeinwohl. In einem Falle wurde außerdem unentgeltliche Abgabe der nötigen Pflanzen zugesagt. Die staatlichen Pflanzschulen erfreuen sich fortdauernd einer regen Inanspruchnahme; trotz des großen Pflanzenabsatzes seitens der

Digitized by Google

Pflanzengroßzüchter ist ihre Bedeutung im Wachsen begriffen. Damit Hand in Hand geht auch die vermehrte Aufforstungstätigkeit, welche durch staatliche Beihilfen eine erhebliche Förderung findet. Zu den vielen und wichtigen Neuaufforstungen auf dem hohen Schwarzwald treten neuerdings auch Waldneuanlagen auf den zur landwirtschaftlichen Benutzung ungeeigneten großen Flächen des äußeren Heubergs im Amt Meßkirch und ebenso auf den Ödländereien im Bezirk Tauberbischofsheim, die bisher der Schafweide dienten. Auch für diese Aufforstungen, die durchaus im öffentlichen Interesse gelegen sind, wurden entsprechende Staatsbeihilfen an die Besitzer — Private und Gemeinden — geleistet oder in Aussicht genommen. (Badische Presse.)

— **Rechtsprechung.** Die „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" bringen nachstehende bemerkenswerte Erörterungen: Auf dem Gebiete der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts waren auch in diesem Berichtsjahre zahlreiche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Unter den wichtigeren Entscheidungen, insbesondere denjenigen des Erweiterten Senats, sind folgende hervorzuheben: Der Begriff „Unfall bei dem Betriebe" bildete mehrfach den Gegenstand eingehender Erörterung. So ist ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall dann nicht angenommen worden, wenn er sich bei Handlungen ereignete, die absichtlich zur Störung des Betriebes vorgenommen sind. Der von dem Reichs-Versicherungsamte früher ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Angestellten bei seinem Umzuge von dem Gute seines bisherigen auf das seines neuen Arbeitgebers in der Regel nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb eines dieser Arbeitgeber zuzurechnen ist, ist auch zur Anwendung gebracht worden bei der Überführung einer dem Angestellten gehörigen Kuh, für die ihm auf beiden Gütern Stallung, Futter und Weide vertragsmäßig gewährt wurde. Die Tötung eines auf freiem Felde bei der Heuernte beschäftigten Arbeiters durch einen Blitzschlag ist auf Grund eingehender Gutachten des Prof. Dr. Hergesell in Straßburg und des Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Aßmann in Berlin als „Betriebsunfall" anerkannt worden, weil für die im Freien sich aufhaltenden Personen regelmäßig eine erhöhte Blitzgefahr bestehe. Ferner ist ein Unfall „bei dem Betrieb" angenommen worden, als ein Arbeiter auf dem Gange von seiner Wohnung zur Forst, in der er beschäftigt wurde, auf einem außerhalb des Waldes liegenden Wege hingefallen war und sich mit der Axt, deren er zu seiner Arbeit im Walde bedurfte, an der Hand verletzt hatte. In einer weiteren Entscheidung sind die Gesichtspunkte dargelegt worden, unter welchen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften polizeilicher Natur, die ohne Rücksicht darauf unter Strafe gestellt sind, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, der Entschädigungsanspruch gemäß § 8 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ganz oder teilweise abgelehnt werden kann. In diesen Fällen wird für die Anwendbarkeit der bezeichneten Vorschrift verlangt, daß aus den Gründen des Strafurteils mit Sicherheit erhellt, daß der Strafrichter nicht nur eine fahrlässige, sondern eine — im Sinne des Strafrechts — „vorsätzliche" Handlungsweise für vorliegend erachtet hat.

— **Forstamtsassessor Dr. Vinzenz Schüpfer,** der Privatdozent für forstliche Betriebslehre der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität München, ist zum o. Professor der Forsteinrichtung, Holzmassenermittelung, Geodäsie und Wegebaukunde ernannt worden.

— **Königl. Förster Hugo Herike,** als Entomologe und durch seine naturwissenschaftlichen Präparate von Insekten in Deutschland und weit darüber hinaus bekannt, ist in Kudowa im Alter von 52 Jahren gestorben.

— **Die Königl. Försterei Preloh, Oberförsterei Munster** (Lüneburg), brannte am 11. d. Mts., nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, mit sämtlichen Nebengebäuden vollständig nieder. Das Feuer begann in der benachbarten Gastwirtschaft und sprang auf das Strohdach der Scheune des Försters über. Sämtliche Gebäude (angekaufter Bauernhof) war in etwa einer halben Stunde in Asche gelegt. Der Stelleninhaber, Förster Hoefer, war während des Brandes im Revier, trotzdem wurde alles Vieh und die meisten Möbel gerettet, dagegen verbrannten alle Wirtschaftsvorräte und Wirtschaftsinventar.

Waldbrände.

27. April. Jöhstadt (Regbz. Zwickau), 2. Mai. Am 27. April, nachmittags gegen 1/4 3 Uhr, entstand im hiesigen Staatsforstrevier ein Brand, der ungefähr 0,015 ha 12jährigen Fichtenbestand vernichtete. Der Brandstifter wurde ermittelt und festgenommen.

27. April. Lauban. Anscheinend durch Lokomotivfunken des Mittags-Personenzugs Lauban-Kohlfurt entstand im Revier Haugsdorf heute ein Waldbrand, der etwa 7,5 ha Wald vernichtete.

28. April. Rudolstadt (Kr. Saalfeld), 29. April. Vermutlich durch Lokomotivfunken entstand Sonnabend mittag in der benachbarten Remschützer Flur ein Waldbrand, der etwa 4,5 ha 20jährigen Holzbestand vernichtete.

29. April. Kl.-Bademeusel (Regbz. Frankfurt a. O.). Vermutlich durch Brandstiftung entstand heute, vormittags gegen 1/2 11 Uhr, in der Gräflich von Brühlschen Forst ein Waldbrand, der sich über zirka 12,5 ha Hochwald und Schonung erstreckte.

30. April. Erfurt, 2. Mai. In der Nähe des Jagdschlosses Willrode, zwei Stunden hier, entstand am 30. April zwischen 5 6 Uhr ein Waldbrand, der große Aus[illegible] gewann.

2. Mai. Straßburg, 3. Mai. Bei Malker. [illegible] Marienwerder) vernichtete gestern ein B brand einige Morgen Wald. Entsteh[illegible] ursache unbekannt.

Digitized by Google

4. **Mai. Drossen** (Regbz. Frankfurt a. O.), 7. Mai. Durch Unvorsichtigkeit eines Passanten entstand Freitag nachmittag in der städtischen Forst ein Waldbrand, der einen großen Teil derselben vernichtet hätte, wenn er nicht durch einen städtischen Forstbeamten erstickt worden wäre.

5. **Mai. Potsdam**, 8. Mai. Unweit der Schießstände des Garde-Jäger-Bataillons fand Sonnabend nachmittag ein Waldbrand statt, der rechtzeitig erstickt wurde.

Vereins-Nachrichten.

Der Forstwaisenverein im Jahre 1905.

Die Entwickelung des Vereins der vier Jahre seines Bestehens ergibt sich aus der hier folgenden Zusammenstellung:

Kalenderjahr	Mitgliederzahl überhaupt	Mitgliederzahl darunter Förster rc.	Gesamt-Einnahme Mk.	Gesamt-Einnahme Pf.	Ausgaben für Ausbildung zur selbständigen Erwerbstätigkeit und für Unterstützungen Mk.	Ausgaben für Ausbildung zur selbständigen Erwerbstätigkeit und für Unterstützungen Pf.	Aus Schenkungen und Ersparnissen gesammeltes Vermögen Mk.	Aus Schenkungen und Ersparnissen gesammeltes Vermögen Pf.
1902	1497	503	10436	88	4596	—	6765	55
1903	1721	691	11779	20	7581	45	12000	—
1904	2608	1587	15398	05	9721	43	26000	—
1905	3252	2132	33848	63	12218	32	32000	—

Die erhebliche Mitgliederzunahme in den Jahren 1904 und 1905 ist also in erster Linie auf die sehr erfreuliche regere Beteiligung der Angehörigen des Försterstandes zurückzuführen. Das Interesse ist aber in Ansehung der einzelnen Bezirke immer noch ein sehr ungleiches. In Prozenten der etatsmäßigen Förstersstellen der betreffenden Regierungsbezirke ausgedrückt, beträgt die Zahl der Mitglieder von Angehörigen des Försterstandes in Stralsund, Merseburg, Düsseldorf, Köln, Stettin, Schleswig und Osnabrück 100% und darüber, in Bromberg, Erfurt, Hannover und Hildesheim 80% und darüber, in Stade, im Bereich der Hofkammer, in Minden und Köslin etwa 70%, in Marienwerder, Lüneburg, Oppeln, Arnsberg und Aachen über 50%, dagegen in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Frankfurt, Posen, Kassel, Wiesbaden und Koblenz nur etwa 40%, in Breslau und Trier nur 26%, und auffallend gering ist die Beteiligung nach wie vor in Potsdam und Magdeburg mit nur 10 bzw. 6%.

Wenn man diese Zahlen mit denen des Vorjahres vergleicht, so ist die Mitgliederzahl namentlich in folgenden Bezirken ganz erheblich im Berichtsjahre angewachsen, nämlich in Schleswig, Osnabrück, Erfurt, Hannover, Hofkammer, Stade, Köslin, Minden, Lüneburg und auch in Frankfurt

Jahre 1905 zur Verteilung
12218,32 Mk. sind 10863,32 Mk. zur
[illegible] für selbständige Erwerbstätigkeit und
als Unterstützungen bewilligt;
Förstersstandes haben zusammen
lten und an Beiträgen im ganzen
eingeflossen.

Von den zur Ausbildung für selbständige Erwerbstätigkeit verausgabten 10863,32 Mk. haben im ganzen 72 Forstwaisen Beihilfen von 75 bis 500 Mk. (durchschnittlich rund 137 Mk.) für die nachbenannten Zwecke erhalten:

10	Waisen	zur	Ausbildung	als wissenschaftliche Lehrerinnen,
4	"	"	"	in Haushaltungsschulen,
2	"	"	"	als Handarbeits- u. Turnlehrerinnen,
1	"	"	"	in der Handelsschule,
1	"	"	"	im Buchführen und Stenographieren,
1	"	"	"	als Retoucheuse,
1	"	"	"	in der Musik,
1	"	"	"	in der franz. und engl. Sprache,
2	"	"	"	als Kindergärtnerinnen,
4	"	"	"	als Stütze,
für 2	"	sind Nähmaschinen beschafft worden, und		
43	"	(Schulkinder) haben Erziehungsbeihilfen von 30 bis 200 Mk. erhalten.		
72				

Mit Unterstützungen im Betrage von 75 bis 300 Mk. zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Linderung augenblicklicher Not sind im ganzen 10 Forstwaisen bedacht worden.

Die Unkosten der Geschäftsführung haben 1905 338,01 Mk. betragen.

Das Vermögen des Vereins ist durch Ankauf von Wertpapieren aus den Jahresüberschüssen auf 32000 Mk. angewachsen.

Wenn danach die Entwickelung des Vereins dank der Opferwilligkeit seiner Mitglieder und der Rührigkeit seiner Vertrauensdamen zwar als sehr erfreulich bezeichnet werden kann, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß die Ansprüche an den Verein sich mit seinem Eindringen in weitere Kreise voraussichtlich auch entsprechend steigern werden. Die Hände dürfen daher nicht in den Schoß gelegt, es müssen neue Mitglieder geworben und neue Einnahmequellen erschlossen werden. Sehr zu begrüßen bleibt in letzterer Beziehung die dankenswerte Anwertung des Herrn Landwirtschaftsministers, nach welcher allen Herren Oberförstern nahegelegt wird, ihre Jagdgäste auf die Gelegenheit hinzuweisen, ihrem Danke für jede in den Staatsforsten erbeutete Jagdtrophäe in Form einer Zuwendung an den Forstwaisenverein Ausdruck zu geben. Im Jahre 1905 sind uns leider noch sehr viele Jagdgäste den klingenden Dank schuldig geblieben. Die Zuwendungen dieser Art haben knapp die Höhe von 1000 Mk. erreicht, trotzdem an dieser Summe der Regierungsbezirk Stettin allein mit 686 Mk. beteiligt ist. Es wird vornehmlich Sache der Vertrauensdamen sein, das Gewissen der Herren Revierverwalter und Jagdgäste in dieser Beziehung zu schärfen.

Schließlich seien noch von einmaligen Zuwendungen, soweit dieselben, was sehr erwünscht ist, in den Jahresberichten der Vertrauensdamen

Digitized by Google

einzeln aufgeführt sind, folgende besonders hervorgehoben:

Frau Oberforstmeister Riebel hat wiederum als Extrazuwendung den Überschuß eines in Eberswalde veranstalteten, glänzend verlaufenen Weihnachtsmarktes und die Erlöse zweier Vorträge der Herren Professor Dr. Schubert und Oberförster Micke, zusammen **2724,77 Mk.**, an die Vereinskasse abgeführt.

Einen namhaften Betrag hat auch Frau Oberforstmeister Reisch aus einer Wohltätigkeitsveranstaltung in Marienwerder erzielt und dem Verein übersandt.

Herr Forstmeister Krog auf Rügen hat einen Villenbesitzer veranlaßt, für den Aushieb eines Durchblickes auf die See 300 Mk. für die Forstwaisen zu stiften.

Herr Oberförster Waechter hat bei einem Reiterfest 50,10 Mk., Herr Forstassessor Reiher bei einem Holzermin 50 Mk. und Herr Forstmeister Wurzer in seiner Oberförsterei 100 Mk. für den Verein gesammelt.

Herr Oberförster Freiherr von Wangenheim hat dem Erleger eines auf forstfiskalischem Gebiete verendeten Hirsches nur unter der Bedingung überlassen, daß er 100 Mk. an den Forstwaisenverein entrichtete.

Endlich sind auch diesmal etwas reichlicher Pudelgelder eingegangen; unter anderem hat Herr Förster Schwenk in Friedewald 57 Mk. und Herr Oberförster Kohlstock in Lyck 56,70 Mk. an die Vereinskasse abgeführt.

Berlin, im Februar 1906.

Der Schriftführer.
Wrobel, Landforstmeister.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Poddielski, Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich russischen St. Alexander Newsky-Ordens erteilt worden.

von Adlersfeld, Förster zu Wildtränke, Oberförsterei Schwerin a. W., ist auf die Försterstelle zu Neugedank, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Baak, Forstaufseher zu Groß-Ziethen, Oberförsterei Rüthnick, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Bergemann, Forstaufseher in der Oberförsterei Lubiathfließ, ist nach der Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Bolking, Förster zu Fuchsberg, Oberförsterei Schwerin a. W., ist auf die Försterstelle zu Schindelmühl, Oberförsterei Bräß, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fleißner, Forstaufseher in der Oberförsterei Müllrose, ist nach der Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Hoffmann, Forstaufseher zu Trutnowo bei Lubiewo, ist nach Forsthaus Bukowitz bei Kruposchin, Kreis Schwetz, versetzt worden.

Krumnau, Hilfsförster in der Oberförsterei Cladow-Ost, ist nach der Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kühnast, Forstaufseher zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg, ist die vorläufige Verwaltung der Stadtförsterstelle Stendal übertragen worden.

Lahndt, Hilfsförster, ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle Teichhaus, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Louis, Forstaufseher, z. Zt. Herzogl. Leibjäger zu Gotha, ist nach Schloß Kallenberg bei Coburg versetzt worden.

Merten, Hilfsförster in der Oberförsterei Reppen, ist nach der Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Orlopp, Hegemeister zu Neuweilnau, Oberförsterei Neuweilnau, Regbz. Wiesbaden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Ortel, Forstaufseher in der Oberförsterei Grünfelde, ist nach der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Rusach, Hilfsförster zu Tornow, Oberförsterei Staakow, ist unter Ernennung zum Förster die Verwaltung der Försterstelle Wildtränke, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. Juni d. Js. ab endgültig übertragen.

Thaler, Förster zu Dillenburg, Oberförsterei Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wrana, Förster zu Treisbach, Oberförsterei Jesberg, ist auf die Försterstelle Oberaula, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen spanischen Orden wurde erteilt im Regbz. Hannover:
dem Hegemeister **Eilers** in Springe für das Ritterkreuz des Ordens der Isabella der Katholischen;
den Förstern **Böker** in Mühlenbrink und **Müller** in Jägerhaus, sowie den Forstaufsehern **Klesse** in Saupark und **Wendt** in Eichhorst, für das Silberkreuz des Spanischen Militärverdienst-Ordens.

Zu Fischereiaufsehern wurden ernannt und mit der Fischereiaufsicht über die nicht geschlossenen Gewässer des Spreewaldes innerhalb der ihnen unterstellten Forstschutzbezirke beauftragt:
Bischoff, Forstaufseher zu Briesen; **Boesoldt**, Kgl. Förster zu Kuschkow; **Fiedler**, Kgl. Förster zu Hartmannsdorf; **Grosse**, Kgl. Hegemeister zu Buchenhain; **Münchow**, Kgl. Hegemeister zu Ellerborn; **Peter**, Kgl. Förster zu Cannomühle; **Pohle**, Förster zu Byhlegnhre; **Radomski**, Kgl. Förster zu Schützenhaus; **Raschick**, Förster zu Forsthaus Horst.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Das Ritterkreuz 2. Klasse wurde verliehen:
Graf von der Schulenburg-Nordsteimke, Hofjägermeister zu Bevern; **Hebhardt**, Forstmeister zu Heimburg; **Hirsch**, Forstmeister zu Grünenplan.

Der Titel „Forstmeister" wurde verliehen den Oberförstern: **Baumgarten** zu Stadtoldendorf, **Beddies** zu Seesen, **Könnecke** zu Wienrode, **Lagerhausen** zu Daundorf, **Neurath** zu Tanne, **Prüsse** zu Calvörde.

Das Verdienstkreuz 1. Klasse wurde verliehen:
Küchenthal, Förster zu Gittelde; **Lüdecke**, Förster zu Bad Harzburg; **Rädecke I**, Förster zu Golmbach.

Das Ehrenzeichen wurde verliehen:
den Forstwarten **Hoppe** in Steterburg und **Jördens** in Holzberg bei Linnenkamp, dem Waldarbeiter und Bauholzhauermeister **Bues I** in Bad Harzburg, den Waldarbeitern **Becker** in Neuwerk, **Förster I** in Herrhausen, **Hage** in Wienrode, **Herrmann** in Wienrode, **Klapproth I** in Wieda, **Klapproth II** in Wieda, **Klinker** in Schlewecke bei Harzburg, **Klinker** in Bündheim, **Wiesemeyer I** in Wieda, dem Forstwegearbeiter **Grote** in Hohegeiß, dem pens. Forstwegewärter **Vogel** in Trautenstein, den Waldarbeiter-Pensionären **Böttcher** in Hasselfelde, **Dahle** in Westerode, **Jeffek I** in Hasselfelde, **Förster** in Allrode, **Hilke** in Allrode, **Haberkorn** in Bettingerode, **Knchlhausen** in Holzen, **Kohlrusch** in Hasselfelde, **Salfeld** in Tanne.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Johm, Gemeindeförster zu Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, ist behufs Übertritts in den Staatsforstschutzdienst des Bezirks Lothringen aus dem Bezirk Elsaß ausgeschieden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforst für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirks K... ist baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Anfan...

Digitized by Google

beträgt 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1800 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 1906 an den Bürgermeister in Simmern (Hunsrück) einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A 1 haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung **oder ein Ausweis**, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 36. Anfrage: Auf Antrag des Amtsanwaltes bin ich in einer Holzdiebstahlssache in meiner Eigenschaft als Königlicher Förster von dem Amtsvorsteher des Amtes Luhnstedt vernommen worden. Für die Tour nach Luhnstedt habe ich Liquidation aufgestellt, die Entfernungen stimmen genau. Der Amtsvorsteher hat mir den Betrag von 15,10 Mk. anstandslos ausgezahlt. Der Amtsvorsteher ist nun von dem Amtsanwalt aufgefordert, den Betrag von mir wieder einzuziehen, da mir für eine polizeiliche Vernehmung Reisekosten und Diäten nicht zuständen. K., Königl. Förster.

Antwort: Auf Ihre Frage gibt eine Verfügung des Justizministers vom 11. Juni 1894 Auskunft, die wir nachstehend zum Abdruck bringen:

Auf den Bericht vom 13. Mai v. Js., betreffend die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihrer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren, bestimme ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) in denjenigen Fällen analog anzuwenden sind, in denen Personen gemäß § 159 der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft oder auf deren Anordnung von der Polizeibehörde als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

Berlin, den 11. Juni 1894.

Der Justizminister.

Nr. 37. Anfrage. Habe mir vor kurzem die Forstversorgungsliste schicken lassen, in dieser ist auch enthalten die Altersliste zur Ernennung als Hilfsförster, leider für meine Zwecke nicht weit genug. Würden Sie so freundlich sein, mir diese zum Ende des Jahrganges 1900 (Datum des Versorgungsscheins) zu erweitern?

K., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Der Jahrgang 1900 wird in der jetzigen Liste aufgeführt werden. Wir bringen immer die beiden ältesten Jahrgänge, da die Führung späterer Jahrgänge mit Rücksicht auf die bis dahin Zwischenzeit entstehenden vielfachen Veränderungen (Abgänge) doch kein richtiges Bild geben würde.

Nr. 38. Anfrage: Unter dem Verdachte, am 11. April d. Js. gewildert zu haben und von dem Forstlehrling N. angeschossen worden zu sein, steht der Tunnelarbeiter A. Dieser ist mehrere Tage nach dem Vorfalle krank gewesen und von einem hiesigen Arzte behandelt worden. Dem Gendarmen gegenüber verweigerte der Arzt die Auskunft. Kann der Arzt gezwungen werden, über die Art der Verletzung auszusagen? Th.

Antwort: Nach § 300 des Strafgesetzbuches ist ein Arzt zur Verschwiegenheit bezüglich der ihm kraft seines Berufes anvertrauten Tatsachen verpflichtet. Außerdem kann derselbe nach § 52 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung das Zeugnis über solche Angelegenheiten verweigern, ausgenommen, er wird von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden. Über die Art der Verletzung des Täters Näheres zu ermitteln, ist jedoch nicht schwer. Sie brauchen bloß den Fall dem Staatsanwalt anzuzeigen, worauf dieser die weitere Untersuchung betreibt.

Nr. 39. Anfrage: 1. Ist es zulässig, daß eine Stadt einen Forstversorgungsberechtigten nach seiner Probedienstzeit endgültig auf gegenseitige dreimonatige Kündigung anstellen kann? 2. Was versteht man nach § 32_3 der Bestimmung über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienste unter fester Anstellung, kündbare oder lebenslängliche? 3. Darf man die Uniform und Abzeichen der Königl. Forstbeamten während der Probedienstzeit im Stadtforstdienste bis zur festen Anstellung weiter tragen?

Fr. B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Nach unserer Ansicht ist die Anstellung eines forstversorgungsberechtigten Anwärters im städtischen Dienste nach beendeter Probedienstzeit auf gegenseitige dreimonatige Kündigung nicht statthaft. Die maßgebenden Vorschriften kennen nur eine Anstellung auf Probe, welche nach § 34 Absatz 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 mit Genehmigung der beiden Ressortminister verlängert werden kann, und eine feste Anstellung. Unter fester Anstellung ist solche auf Lebenszeit, also definitiv und unkündbar, zu verstehen. Die auf Probe angestellten städtischen Beamten dürfen die für die Königl. Forstbeamten vorgeschriebene Dienstuniform nicht tragen. Diese Uniform darf nur bei Verwendung der Beamten im Staatsdienste getragen werden.

Nr. 40. Anfrage: Bekommen die Hilfsförster dieselben Tagegelder und Reisekosten wie die Forstaufseher? oder die Tagegelder und Reisekosten, welche früher die Förster bekamen, als sie noch nicht zu den Subalternbeamten gehörten?

R., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Die Hilfsförster gehören zu den Unterbeamten, haben daher Reisekosten und Tagegelder, sowie Umzugskosten nach den für diese vorgeschriebenen Sätzen zu beziehen. Verf. vom 1. April 1903, „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 18 Nr. 25.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Die 5. ordentliche Mitglieder-Versammlung des Vereins findet am 26. Mai d. Js., von vormittags 8 Uhr ab, in Berlin, Pökow-Brauerei (Prenzlauer Berg 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht rc.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.
4. Erhöhung der Teuerungszulage und der Zulagen für Sekretäre.
5. Das Försterdienstland.
6. Sterbe- bzw. Krankenkassen-Bildung.
7. Neuwahl des stellvertr. Schatzmeisters wegen Wohnungswechsels des bisherigen.
8. Bildung von Bezirksgruppen.
9. Verschiedenes.

Zu der Versammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Die Herren Delegierten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung durch Bescheinigung der Stimmzahl durch die Gruppen-Vorstände zulässig ist und von einer Vorlegung der Mitgliedskarten in solchem Falle Abstand genommen wird.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

☞ **Infolge mehrfacher Anträge von Vereinsmitgliedern bitte ich die Herren Delegierten und Mitglieder, soweit sie sich im aktiven Dienste befinden, zur Versammlung in Waldunitform zu erscheinen.** D. O.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Diejenigen Herren Kollegen der Umgegend, welche nicht der Ortsgruppe angehören, aber Mitglieder des Vereins sind, können sich durch alsbaldige Übersendung ihrer Mitgliedskarten an den Delegierten Förster Seefeldt zu Pollnitz, bei der Mitgliederversammlung in Berlin am 26. d. Mts., vertreten lassen. Kosten entstehen nicht. Der Vorstand.

Schleswig. Da der Schriftführer und Schatzmeister, Kollege Kahl-Idstedtwege, sein Amt niedergelegt hat, sind Beitragszahlungen an den Stellvertreter zu zahlen. Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Gallert'schen Lokale zu Hochzeit. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Tagesordnung der Berliner Versammlung am 26. Mai d. Js. 2. Vertreter-Wahl zu dieser Versammlung. 3. Vortrag. 4. Verschiedenes. Anschließend: Familien-Abend.

Der Vorstand.

Behufs **Gründung einer Ortsgruppe** bitte ich die Kollegen der Oberförstereien **Steinbusch, Rohrwiese** und **Schloppe**, am Sonnabend, den 19. Mai d. Js., abends 8 Uhr, im „Hotel Weymann" in Schloppe zusammenzukommen. Dedecke, Förster.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Osche (Regbz. Marienwerder). Zu der am 7. April anberaumten Sitzung waren 14 Kollegen erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Versammlung erklärte sich mit dem Rundschreiben der Bezirksgruppe Allenstein einverstanden. Zum Delegierten für die Hauptversammlung am 26. Mai wurde Kollege Saekel einstimmig gewählt. 2. Es wurden für diesen Sommer zwei Scheibenschießen festgesetzt. Am 10. Juni findet das Übungs- und am 15. Juli das Preisschießen statt. Der Beitrag zum Hauptschießen beträgt 4 Mk. Für die Gäste bleibt der Beitrag wie bisher. 3. Als neues Mitglied wurde Kollege Bierstädt aufgenommen.

Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Zu der am 6. Mai d. Js. stattgefundenen Versammlung in Wittmund waren leider nur sieben Mitglieder erschienen. Der Schriftführer eröffnete in Vertretung des abwesenden und sein Amt niederlegenden Vorsitzenden und des abwesenden stellvertretenden Vorsitzenden um 4½ Uhr die Sit mit einem Hoch auf Seine Majestät den K Vor Eintritt in die Tagesordnung wurd mündlichem Antrag abgestimmt, ob die G gruppe weiter bestehen soll oder nicht! Einstim wurde der Weiterbestand beschlossen. Hie wurde die Tagesordnung wie folgt erle Neuwahl des ganzen Vorstandes. —

Digitized by Google

wurden gewählt: Kollege Röhrig, Forsth. Egels, zum Vorsitzenden, Kollege Künne, Forsth. Schoo, zum Stellvertreter, Kollege von Dannitz, Aurich, zum Schriftführer und Kollege Regler, Esens, zum Kassierer. Rechnungslegung war nicht erforderlich, da bislang keine Beiträge erhoben sind. Zur Bestreitung der Portounkosten usw. wurde beschlossen, einen jährlichen Beitrag von 50 Pfg. zu erheben. Die nicht dagewesenen Ortsgruppenmitglieder werden nochmals gebeten, den Beitrag baldmöglichst abzuführen; desgleichen zur Deckung der vorjährigen Unkosten für jedes Mitglied 20 Pfg. Die Vertretung der Ortsgruppe zur Hauptversammlung wird dem Kollegen Bernstorff, Goldbach bei Fürste im Harz, übertragen. Die Stellung der Ortsgruppe zu den Punkten der Tagesordnung wird in einer Schrift dem Kollegen Bernstorff übermittelt werden. Ferner wurde beschlossen, die Versammlung im nächsten Jahre schon im Februar, und am 3. November 1906 zur Pflege der Kollegialität ein gemütliches Zusammensein mit Damen in Wittmund abzuhalten. In die Ortsgruppe neu aufgenommen wurde der Kollege Nebelsiek, Forsth. Knyphauser-Wald bei Reepsholt. Kollege Pohlmann ist infolge Versetzung nach Iburg aus der Ortsgruppe ausgeschieden.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

In das Vereinsregister ist bei dem Verein „Waldheil“ folgendes eingetragen: „Die Satzung ist laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1906 geändert.“

Neudamm Nm., den 5. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) gez. von Uhden.

Vorstehende Bescheinigung bringen wir unseren Mitgliedern hiermit zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß die veränderte Satzung im Druck erschienen ist und auf Wunsch von unserer Geschäftsstelle kostenlos bezogen werden kann.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Barsch, Willy, Reserve-Oberjäger der Klasse A, Nipperwiese a. Oder.
Bartels, Forstaufseher, Poggenhagen bei Neustadt a. R.
Dominik, Wilhelm, Hilfsjäger, Mondschütz, Kreis Wohlau.
Grauert, Revierförster, Forsthaus Johannishof bei Warnitz Nm.
Starkulla, Arthur, Fasanenjäger, Fasanerie Heerda bei Ohrdruf.
Stephan, Joseph, Forstlehrling, Obernigk, Bez. Breslau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens [illegible] für alle übrigen Personen mindestens [illegible]

[illegible] und Satzungen können unentgeltlich portofrei bezogen werden.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von der Jagdgesellschaft „Haltdrop“ in Lennep . . . . . 25,40 Mk.

Summa 25,40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Angern, Diesdorf, 2 Mk.; Battenberg, Elend, 2 Mk.; Bartels, Poppenhagen, 5 Mk.; Bur, Jannowitz, 2 Mk.; Conze, Wötz, 5 Mk.; Dominik, Mondschütz, 2 Mk.; Eichelmann, Bukowine, 2 Mk.; Floegel, Boberstein, 2 Mk.; Freudenberg, Peicherwitz, 2 Mk.; Frank, Gr.-Germersleben, 2 Mk.; Finkbein, Jeworwitz, 5 Mk.; Fröschke, Lampersdorf, 2 Mk.; Grohmann, Medewitzerhütten, 2 Mk.; Gutsche, Schindroß, 2 Mk.; Grauert, Johannishof, 2 Mk.; Haag, Stettin, 5 Mk.; Hagelberg, Gersdorf, 2 Mk.; Hellwig, Brostowo, 2 Mk.; Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 Mk.; Knop, Oppalin, 2 Mk.; Koch, Seeben, 2 Mk.; Krüger, Buckau, 2 Mk.; Keil, Apollinarisberg, 2 Mk.; Ludwig, Eberbachmühle, 2 Mk.; Liekfeld, Jäckemühl, 2 Mk.; Mundt, Mellentin, 2 Mk.; Materne, Tarnau, 2 Mk.; Meister, Lutzelsoon, 2 Mk.; Missalock, Carlsruhe, 3 Mk.; Pagels, Gustavsruh, 2 Mk.; Piske, Rothebach, 2 Mk.; Peschlow, Hackelspring, 2 Mk.; Poetke, Haynau, 3 Mk.; Quandt, Jägerhorst, 2 Mk.; Quoß, Schmilau, 2 Mk.; Reeb, Rheinau, 2 Mk.; Rehbinder, Seefelde, 2 Mk.; Ragerer, Wörth a. D., 2 Mk.; Suschke, Tormersdorf, 2 Mk.; Supply, Fahrenbach, 2 Mk.; Sohn, Schneidemühl, 2 Mk.; Starkulla, Heerda, 2 Mk.; Tautz, Wiesenthal, 2 Mk.; Treger, Czulow, 3 Mk.; Veit, Bier, 2 Mk.; Volkmar, Raiersdorf, 2 Mk.; Wolter, Neujahr, 2 Mk.; Werner, Ersrode, 5 Mk.; Wiertelorz, Zabrze, 2 Mk.; v. Wedelstedt, Diesdorf, 5 Mk.; Werner, Lauenstein, 2 Mk.; Weith, Wyschetzin, 2 Mk.; Zeiß, Schnega, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Die 5. ordentliche Mitglieder-Versammlung des Vereins findet am **26. Mai d. Js.**, von vormittags 8 Uhr ab, in **Berlin, Bötzow-Brauerei** (Prenzlauer Berg 247), statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht ꝛc.
2. Gehaltsfrage.
3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.
4. Erhöhung der Teuerungszulage und der Zulagen für Sekretäre.
5. Das Försterdienstland.
6. Sterbe- bzw. Krankenkassen-Bildung.
7. Neuwahl des stellvertr. Schatzmeisters wegen Wohnungswechsels des bisherigen.
8. Bildung von Bezirksgruppen.
9. Verschiedenes.

Zu der Versammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Die Herren Delegierten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertretung durch Bescheinigung der Stimmzahl durch die Gruppen-Vorstände zulässig ist und von einer Vorlegung der Mitgliedskarten in solchem Falle Abstand genommen wird.

Mit Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

☞ Infolge mehrfacher Anträge von Vereinsmitgliedern bitte ich die Herren Delegierten und Mitglieder, soweit sie sich im aktiven Dienste befinden, zur Versammlung in Walduniform zu erscheinen.

D. O.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Diejenigen Herren Kollegen der Umgegend, welche nicht der Ortsgruppe angehören, aber Mitglieder des Vereins sind, können sich durch alsbaldige Übersendung ihrer Mitgliedskarten an den Delegierten Förster Seefeldt zu Pollnitz, bei der Mitgliederversammlung in Berlin am 26. d. Mts., vertreten lassen. Kosten entstehen nicht. Der Vorstand.

Schleswig. Da der Schriftführer und Schatzmeister, Kollege Kahl-Idstedtwege, sein Amt niedergelegt hat, sind Beitragszahlungen an den Stellvertreter zu zahlen. Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnt[illegible] den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr, Mi[illegible] versammlung im Gallert'schen Lokale [illegible] Tagesordnung: 1. Stellungnah[illegible] ordnung der Berliner Ve[illegible] 26. Mai d. Js. 2. Vertre[illegible] Versammlung. 3. Vortr[illegible] Anschließend: Familien-[illegible]

Behufs **Gründung** [illegible] Kollegen der Oberförst[illegible] und **Schloppe**, am Son[illegible] abends 8 Uhr, im „Ho[illegible] zusammenzukommen.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Osche (Regbz. Marienwerder). Zu der am 7. April anberaumten Sitzung waren 14 Kollegen erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Versammlung erklärte sich mit dem Rundschreiben der Bezirksgruppe Allenstein einverstanden. Zum Delegierten für die Hauptversammlung am 26. Mai wurde Kollege Saekel einstimmig gewählt. 2. Es wurden für diesen Sommer zwei Scheibenschießen festgesetzt. Am 10. Juni findet das Übungs- und am 15. Juli das Preisschießen statt. Der Beitrag zum Hauptschießen beträgt 4 Mk. Für die Gäste bleibt der Beitrag wie bisher. 3. Als neues Mitglied wurde Kollege [illegible] aufgenomme[illegible] [illegible] Vorstand [illegible] Zu der [illegible] Versammlu[illegible] [illegible] Mitgl[illegible] [illegible] eröffnete [illegible] und sein [illegible] [illegible] und des abw[illegible] [illegible] um 4½ U[illegible] [illegible] auf Seine Masc[illegible] [illegible] in die Tagesordn[illegible] [illegible] Antrag abgestimm[illegible] [illegible] bestehen soll oder [illegible] der Weiterbestand [illegible] die Tagesord[illegible] [illegible] des gan[illegible]

Digitized by Google

wurden gewählt: Kollege Rührig, Forsth. Egels, zum Vorsitzenden, Kollege Künne, Forsth. Schoo, zum Stellvertreter, Kollege von Dammitz, Aurich, zum Schriftführer und Kollege Regler, Esens, zum Kassierer. Rechnungslegung war nicht erforderlich, da bislang keine Beiträge erhoben sind. Zur Bestreitung der Portounkosten usw. wurde beschlossen, einen jährlichen Beitrag von 50 Pfg. zu erheben. Die nicht dagewesenen Ortsgruppenmitglieder werden nochmals gebeten, den Beitrag baldmöglichst abzuführen; desgleichen zur Deckung der vorjährigen Unkosten für jedes Mitglied 20 Pfg. Die Vertretung der Ortsgruppe zur Hauptversammlung wird dem Kollegen Bernhard, Goslar, im Harz übertragen. Die Leitung der Ortsgruppe zu den Beratungen der Tagesordnung soll in einer Schrift dem Kollegen Bernhard übermittelt werden. Ferner wurde beschlossen, die Versammlung im nächsten Jahre am 3. Februar, und am 3. November 1906 auf der Kollegialstatt ein gemütliches Beisammensein mit Damen zu veranstalten. Die Ortsgruppe Aurich ist aufgelöst worden. Kollege Redelfeld, Forsth. Kollege Bohlmann ist infolge Versetzung Ihburg und der Ortsgruppe ausgetreten.

Nachrichten des „Waldheil“.

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch [illegible]

In das Vereinsregister ist bei dem Verein „Waldheil“ folgendes eingetragen:

„Die Satzung ist laut Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 26. Februar 1906 geändert.“

Neudamm Nm., den 5. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) gez. von Uhden.

Vorstehende Bescheinigung bringen wir unseren Mitgliedern hiermit zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß die veränderte Satzung im Druck erschienen ist und auf Wunsch von unserer Geschäftsstelle kostenlos bezogen werden kann.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Beitritt zum Verein meldeten an:

Ihren [illegible]

Besonders [illegible]

Der [illegible]

[illegible] auch zu [illegible] beiden Standes-

[illegible] und im Sommer

[illegible]liche Exkursion statt.

[illegible] eine gründliche Vor- [illegible] grundliegenden Kenntnisse

[illegible] Schulen. In den vier- [illegible]ren 2c. reisen.

[illegible]gnis über Führung, Fleiß und

[illegible]ung.

[illegible] Unterrichtszeit einer besonderen [illegible] Mahlzeiten und zum Zudett-

[illegible]ge, bewahrt aber den Charakter

[illegible].

[illegible] Vierteljahrsraten pränumerando.

(455

[illegible]igten Hilfslehrer.

[illegible] **Anstalt.**

[illegible] Entlassung aus der Anstalt kann nur auf [illegible]erteljähriger Kündigung erfolgen; dagegen [illegible]gelt an Fleiß oder fortgesetztem ungebühr- [illegible]ung zu veranlassen.

[illegible]ung.

[illegible] Lehrkursus der Anstalt absolvierten, bestanden

[illegible] der Anstalt:

[illegible]over, Stader Chaussee 36.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Bentwisch.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Am Montag, den 21. Mai 1906, vormittags 11 Uhr, findet in Essen, Hotel Retze, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Gäste, namentlich auch die Herren Waldbesitzer, sind willkommen. Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten (Mitgliederzahl, Forstschulen, Försterprüfungen, Pensionsversicherung, Uniformierung, Beschlüsse der Vorstandssitzung 2c.).
2. Wahl des Abgeordneten für die diesjährige Mitgliederversammlung in Düsseldorf und Besprechung des Programms für diese Versammlung.
3. Antrag auf Bildung von Untergruppen bzw. häufigere Lokalversammlungen und Anträge aus der Versammlung.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.
Joly, Oberförster.

Bezirksgruppe VI „Oberschlesien".

Zu der am Sonnabend, den 26. Mai cr., nachmittags 2 Uhr, in Kreuzburg O.-S. im Hotel „Blücher" stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vertreters für die Mitglieder-Versammlung in Düsseldorf.
2. Vortrag des Herrn Oberförster Stiller-Turawa: „Welche Gesichtspunkte kommen in unserem engeren Vereinsgebiet bei der Wahl der anzubauenden Holzarten hauptsächlich in Betracht?"
3. Vortrag des Herrn Forstkandidaten Werner-Dambrau: „Betrachtungen über in ihrer Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit verkannte Vögel".
4. Freie Anträge aus der Versammlung.

Nach Schluß der Sitzung, etwa von 5 Uhr ab, gemütliches, familiäres Beisammensein der Teilnehmer.

Dambrau O.-S., den 11. Mai 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Trost.

Auf vielfachen Wunsch ließen wir anfertigen eine Broschüre, enthaltend **Vereinssatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung unseres Vereins.** Diese kann zum Preise von **30 Pfennig** pro Stück gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken von der unterzeichneten Geschäftsstelle bezogen werden. **10** Exemplare werden für **2,50 Mk.** und **25** Exemplare für **5 Mk.** abgegeben.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2046. **John**, Fritz, Förster, Scheeren bei Tangerhütte, Kreis Stendal. (B.-Gr. X.)
2047. **Jaeschke**, Josef, v. Durantscher Förster, Langendorf, Kreis Gleiwitz. (B.-Gr. VI.)
2048. **Schultze**, August, Förster, Fh. Tegeland-Ferchesar bei Stechow, Kreis Westhavelland. (B.-Gr. IX.)
2049. **Thissen**, Bernhard, Förster, Dalheim, Kreis Heinsberg, Rheinland. (B.-Gr. XI.)
2050. **von Gandecker**, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Zuch bei Gramenz, Pommern. (B.-Gr. II.)
2051. **Hecht**, Paul, Förster, Zuch bei Gramenz, Pommern. (B.-Gr. II.)
2052. **Wagner**, M. Josef, Fh. Scheuren bei Rheinbach, Rheinland. (B.-Gr. XI.)
2053. **Möller**, Adolf, Förster, Neuhof bei Bantin, Mecklbg. (B.-Gr. III.)
2054. **Lübbert**, Gustav, Förster, Lützow, Mecklb. (B.-Gr. III.)
2055. **Schramm**, Gutsjäger, Westenbrügge bei Sandhagen, Mecklbg. (B.-Gr. III.)
2056. **Kabus**, Gutsjäger, Quassel bei Lübtheen, Mecklbg. (B.-Gr. III.)
2057. **Nievert**, Hilfsjäger, Kremmin bei Gradow, Mecklbg. (B.-Gr. III.)

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 5 9 Mk., Nr. 6 7 Mk., Nr. 54 8 Mk., Nr. 95, 111 je 7 Mk., Nr. 277, 286 je 5 Mk., Nr. 890 9 Mk., Nr. 840, 499, 526, 527 je 3 Mk., Nr. 564 9 Mk., Nr. 600 6 Mk., Nr. 774, 881 je 3 Mk., Nr. 841 7 Mk., Nr. 842, 887 je 3 Mk., Nr. 988 5 Mk., Nr. 972 8 Mk., Nr. 991, 1026, 1087, 1051 je 7 Mk., Nr. 1072 3 Mk., Nr. 1085 7 Mk., Nr. 1089 3 Mk., Nr. 1196 2 Mk., Nr. 1198 3 Mk., Nr. 1220, 1221 je 7 Mk., Nr. 1244, 1246 je 3 Mk., Nr. 1260 7 Mk., Nr. 1296 3 Mk., Nr. 1298 6 Mk., Nr. 1456 3 Mk., Nr. 1473 2 Mk., Nr. 1481, 1502, 1512, 1536, 1621—1623, 1710, 1749 je 3 Mk., Nr. 1813 5 Mk., Nr. 1978, 2009 je 6 Mk., Nr. 2025 3 Mk., Nr. 2037 bis 2039 je 6 Mk., Nr. 2040, 2043 je 3 Mk., Nr. 2045, 2051 je 10 Mk.

Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Forstlehrlingsschule in Templin wurden uns in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt:

Von Herrn Revierförster K. Korf, Forsth. Kieker bei Fürstenwerder . . . . . 25.— Mk.
Von Herrn Kgl. Hegemeister C. Mantschke, Altheide 10.— „

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 433. — Buntes Allerlei über Waldbrände. Bo meister R. Otto. 434. — Ergänzung von Naturverjüngungen. Von H. Fritz. 437. — Aus der Tucheler Heide. Saekel-Osche. 438. — Deutscher Reichstag. 89. Sitzung vom 28. April 1906. 439. — X. Tagung des Forstwirtschaft. zu Berlin am 23. April 1906. 441. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 442. — Staa Förderung der Waldpflanzungen im Großherzogtum Baden. 448. — Rechtsprechung. 444. — Ernennung des Forsta assessors Dr. Vinzenz Schüpfer zum o. Professor. 444. — Königl. Förster Hugo Gerike †. 444. — Brand der Kö Försterei Breloh in der Oberförsterei Munster (Lüneburg). 444. — Waldbrände. 444. — Der Forstwaisenverei Jahre 1905. 445. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 446. — Vakanzenliste. 446. — Brief- Fragekasten. 447. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 448. — Nachrichten des „V 449. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 450. — Inserate.

Digitized by Google

Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge

zu Hannover, Fahrenwalder Heide.

I. Gliederung der Anstalt.

Die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge, eine Privatanstalt, besteht seit nunmehr bald zehn Jahren und erfreut sich des Wohlwollens weitester Kreise. Die Anstalt nimmt nicht über 24 Zöglinge auf und bewahrt daher den Charakter der familiären Erziehung.

Die Zöglinge werden in zwei Klassen unterrichtet; jede Klasse umfaßt ein Schuljahr.

II. Zweck der Anstalt.

Bei den Jägerprüfungen hat sich häufig gezeigt, daß Prüflinge den gestellten Anforderungen nicht genügten. Dieser übelstand gründete sich fast ausnahmslos auf den Mangel an gründlichen Schulkenntnissen. Die Zeit vom Verlassen der Schule bis zum Eintritt in die Forstlehre, also bis zum 16. Lebensjahre, muß daher zweckentsprechender, als dies vielfach der Fall ist, eine zielbewußte Schulung für den künftigen Beruf bilden. Es liegt daher dringend das Bedürfnis vor, diese Zeit durch einen geordneten, gründlichen und zielbewußten Unterricht auszufüllen, um so bei den jungen Leuten, welche die forstliche Laufbahn einschlagen wollen, in angemessener Weise die grundlegenden Kenntnisse festzulegen und sie auf die Forstlehrlings- und Jägerprüfung vorzubereiten.

Diesem allgemein gefühlten Bedürfnis trägt die Anstalt Rechnung. Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf ist daher das Hauptgewicht in der Stoffauswahl des Lehrplanes und auch in der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf deutsche Sprache, Rechnen, auch Algebra, Raumlehre, Feldmessen, Nivellieren und Kartieren, Naturgeschichte (Forstbotanik und forstliche Insektenlehre) und Forst- und Jagdlehre gelegt. Die übrigen Unterrichtsfächer finden insoweit Berücksichtigung, als es für einen Förster zur allgemeinen Bildung und seinem Stande gemäß unbedingt erforderlich ist.

Die körperliche Ausbildung geschieht durch den Turnunterricht, durch Märsche bei den wöchentlichen Exkursionen, durch die Vermessungsübungen und die Teilnahme an den Jagden.

III. Aufnahmebedingungen.

Das neue Schuljahr beginnt Ostern jeden Jahres. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt auch zu Michaelis. Der Aufzunehmende darf nicht über 16 Jahre alt sein; er muß körperlich gesund sein, mit beiden Augen gut sehen können und ein scharfes Gehör besitzen. Bei der Anmeldung sind einzureichen: Standesamtlicher Geburtsschein, Gesundheitsattest und letztes Schulzeugnis.

IV. Unterrichtsfächer und wöchentliche Stundenzahl.

Deutsche Sprache	8 Stunden	Physik und Chemie	1 Stunden
Rechnen	6 „	Forst- und Jagdlehre	2 „
Raumlehre	2 „	Geschichte	2 „
Feldmessen, Nivellieren und Kartieren	4 „	Geographie	2 „
Naturgeschichte	3 „	Schreiben	2 „
		Zeichnen	2 „

Dazu kommen für beide Klassen gemeinsam 2 Stunden Turnen und Jagdhornblasen und im Sommer an drei Nachmittagen Baden und Schwimmen.

V. Exkursionen.

Bei günstigem Wetter findet im Sommerhalbjahr allwöchentlich eine forstbotanische Exkursion statt.

VI. Forstlehrlingsprüfung.

Die Anstalt übernimmt bei normalem Fleiße des Zöglings jede Garantie für eine gründliche Vorbildung und für das Bestehen der Forstlehrlingsprüfung und vermittelt auch die grundlegenden Kenntnisse für die späteren Prüfungen.

VII. Ferienordnung.

Die Feriendauer und Lage derselben ist analog den Ferien an höheren Schulen. In den vierwöchentlichen Sommerferien muß jeder Zögling in die Heimat oder zu Verwandten ꝛc. reisen.

VIII. Zensuren.

Jeder Zögling erhält zu Ostern, Michaelis und Weihnachten ein Zeugnis über Führung, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

IX. Anstaltsordnung und Erziehung.

Sämtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt und sind auch außer der Unterrichtszeit einer besonderen Haus- und Tagesordnung unterworfen. Das Zeichen zum Aufstehen, zu den Mahlzeiten und zum Zubettgehen wird durch Hornsignal gegeben.

Die Erziehung ist mit Rücksicht auf den künftigen Beruf eine strenge, bewahrt aber den Charakter des Familiären.

X. Unterhaltungskosten.

Die Unterhaltungskosten betragen jährlich 600 Mk., zahlbar in Vierteljahrsraten pränumerando.

XI. Lehrpersonal.

Das Lehrpersonal besteht aus:
1. Dem Leiter der Anstalt.
2. Einem Kgl. Landmesser.
3. Einem ztw. vollbeschäftigten Hilfslehrer.

(455)

XII. Entlassung aus der Anstalt.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf zwei Jahre. Eine Entlassung aus der Anstalt kann nur auf Wunsch des Vaters, Vormundes ꝛc. nach vorausgegangener vierteljähriger Kündigung erfolgen; dagegen steht dem Leiter der Anstalt das Recht zu, bei fortgesetztem Mangel an Fleiß oder fortgesetztem ungebührlichen Betragen die Verweisung von der Anstalt ohne Kündigung zu veranlassen.

XIII. Bemerkung.

Zöglinge, welche bislang den zweijährigen Lehrkursus der Anstalt absolvierten, bestanden ohne die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg.

Prospekt und Lehrplan durch den Leiter der Anstalt:

Emil Witte, Hannover, Stader Chaussee 36.

Digitized by Google

☛ Die nächsten Monate stehen im Zeichen der Amateur-Photographie, dieses so sehr beliebten Sportes, der durch die lebhafte Propaganda der Industrie seinen Anhängerkreis in allen Gesellschaftsklassen von Jahr zu Jahr vergrößert. Als eifrige Förderin des photographischen Sports ist die Industrie aber auch bestrebt, die photographische Kunst zu heben, indem sie durch Verbesserungen der Modelle immer mehr dahin zu wirken sucht, Apparate zu konstruieren, mit welchen auch der weniger geübte Amateur gute und scharfe Bilder erzielen kann. Eine kleine Zusammenstellung solcher neuesten und praktischsten Modelle der renommiertesten Fabriken Deutschlands findet man in dem der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der Firma **Bial & Freund, Breslau II**; dieser enthält vor allen Dingen die für jeden Amateur zweckentsprechendsten und bewährtesten Apparate. Wenn aber diese Auswahl nicht genügt und wer in dieser nicht das Gewünschte findet, der lasse sich den reich illustrierten über 100 Seiten starken Camera-Hauptkatalog IVe gratis und frei senden. Prima Qualitäten, solide Preise und bequemste Teilzahlungs-Bedingungen haben den Ruf der Firma Bial & Freund begründet, welche als eine der besten Bezugsquellen empfohlen werden kann.

☛ Die im In- und Auslande als streng reell bekannte **Bremer Zigarrenfabrik Gildon & Steinmetz** legt heutiger Nummer einen Prospekt bei. Viele Leser unserer Zeitung sind treue Kunden dieser Firma, und kann denjenigen Herren, welche noch nicht von derselben bezogen, ein Versuch mit den anerkannt preiswerten Fabrikaten nur empfohlen werden.

☛ Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von **D. Jacoby, Lötzen in Masuren,** betreffend **Jagd-Bekleidungs- und -Ausrüstungsgegenstände** ꝛc., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

☛ Inserate für die am Sonntag, den 27. Mai, erscheinende Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" erbitten wir des Himmelfahrtstages wegen bis Dienstag, den 22. Mai, früh. Die Expedition.

Am 6. Mai starb zu Breslau der Königliche Oberforstmeister a. D. Herr

Freiherr von Schleinitz,

Ritter hoher Orden.

Bis zum 1. April d. Js. in Oppeln als Oberforstmeister im Dienst, hat sich der Verewigte durch sein offenes, einfaches Wesen und seine Gerechtigkeitsliebe uns stets mehr als väterlicher Berater wie als Vorgesetzter erwiesen.

Möge er in Frieden ruhen; wir alle werden ihm ein dankbares Andenken bewahren. (457

Die Ortsgruppe Kreuzburgerhütte des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Einsänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen. Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

1908) Die Expedition (181
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Gräfl. Revierförster Fr. Brunne zu Bassenheim b. Coblenz eine Tochter.

Sterbefälle:

Koch, F. W., Oberförster a. D. in Trier.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

☛ **Pension** ☚

sucht im Forsthause i. Mk. mit Wasser, Wald, Kaninchen — Preisangabe pro Woche — (468

Plog, Pankow, Schützenstr. 12.

Eheleute suchen (454

Pension,

4 Wochen, Wasser u. Wald. Offerten mit Preis an

Sohön, Berlin, Gneisenaustr. 84.

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel kauft jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

☛ **Pacht** ☚

von größerer Teichwirtschaft wird gesucht. Off. unt. E. S. 391 bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzverbandes **Idenheim** ist zu besetzen. Mit derselben ist

1. ein Bargehalt von 1000 Mk., steigend alle 3 Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk.;
2. freie Dienstwohnung im Werte von 150 Mk. und
3. Freibrennholz von 14 rm Derbholz und 20 rm Reiser im anrechnungsfähigen Werte von 120 Mk.

verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und des Forstversorgungsscheines binnen 8 Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Hierbei wird bemerkt, daß die Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten. (458

Bitburg, den 7. Mai 1906.

Der Bürgermeister von Bitburg-Land.

1 Försterlehrling,

der Privatforstmann werden will, kann hier eintreten am 1. Oktober. Beköstigung 20 Mk. monatlich. (449

Oberförsterei Planken b. Neuhaldensleben.

Suche zur Unterst. m. Frau in allen Arb. d. Haushalts properes, fleißiges

☛ **Mädchen** ☚

bei Familienanschluß ohne gegens. Vergt., event. Taschengeld. Bei entsprechender Leistung Unterweisung im Nähen ꝛc. Försterstochter bevorzugt. (429

Revierförster **Göttler,**
Forsthaus Schall, Post Ratinge.

Junges Mädche

als Stütze der Hausfrau zum 1. gesucht.

Oberförsterei Oranienbu

Forstmann

hervorragender Hochwildjäger, gedi Garde-Schütze, sucht zum 1. Ok oder früher dauernde Stelle in grö Verwaltung. Brandenburg bevor Gefällige Offerten an Förster Sch in **Werschow b. Kassan i. Pom** erbeten.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 67); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 69 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 27. Mai 1906. 21. Band.

Fichten-Freisaat und -Pflanzung.

Von **E. Pistorius**, Förster.

Im allgemeinen ist am Harz augenblicklich die Verjüngung der Fichte durch Büschelpflanzung noch Regel, doch geht man seit einiger Zeit mit Recht wieder mehr zur Pflanzung verschulter Fichten über.

Fichten-Freisaat kommt nur ganz ausnahmsweise vor und ist auch nur da am Platze, wo ihr durch Barfrost, Maulwürfe, Gras und Kraut nur geringe Gefahren drohen, und wo die bei dieser Anbauweise in großen Mengen anfallenden geringen Durchforstungshölzer mit gutem Nutzen zu verwerten sind, oder wo die für Kulturen aufzuwendenden Mittel knapp bemessen werden.

Da immerhin öfters mehrere dieser Umstände zusammentreffen und daher die Anwendung der Fichten-Freisaat zweckmäßig erscheinen lassen, dürften die Erfolge und die Kosten einer in der letzten Zeit ausgeführten größeren derartigen Kultur einiges Interesse haben.

In der Domäne N. wurde im Frühjahre [illegible] Weidefläche von 7,3 ha dem Forst[illegible] angelegt. Die Lage dieser Fläche ist zu $^2/_5$ eben, $^2/_5$ sanft nach Norden und $^1/_5$ sanft nach Süden geneigt. Den Süd-, Südwest- und Nordwest-Winden ist der Plan sehr ausgesetzt. Der Boden ist meist tiefgründiger, frischer Lehm über Buntsand, in der Oberfläche ziemlich humusarm und durch landwirtschaftliche Benutzung bei ungenügender Düngung ausgesogen.

Die Aufforstung dieses Grundstückes sollte möglichst schnell zur Ausführung kommen, und da es an den nötigen Pflanzen fehlte, so entschied man sich für Furchensaat, welche in folgender Weise bewirkt wurde.

Nach vorheriger Abzeichnung und Festlegung der zu ziehenden Furchen durch Hackenschläge wurde der Rasen in 1,5 m Entfernung (von Mitte zu Mitte) mittels eines Schälpfluges 30 cm breit und so flach als möglich abgeschält und sodann die Furchensohle mit einem fünfscharigen Rübenlockerer flach durchgepflügt. Stellen, auf welchen die so bewirkte Lockerung etwas mangelhaft ausgefallen war, wurden mit der Breithacke nachgebessert und die ganze

Digitized by Google

gelockerte Fläche mit schmalen Rechen klar geharkt.

Vor der Aussaat wurden 1 ha große Quadrate gebildet und der Samen (9 kg Fichten und 1 kg Weymouthskiefern für 1 ha) für jede Einzelfläche abgewogen und dann für jede Furche abgemessen.

Die Aussaat geschah mit der Hand, und durch ein einmaliges Vor- und Rückwärtssäen wurde eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Samens zu erreichen gesucht. Die Bedeckung des letzteren wurde durch Unterhäckeln mit ganz leichten Rechen bewirkt. Zum Schutze gegen Vogelfraß war dem Samen ein Mennigeüberzug gegeben, der sich, wie gewöhnlich, vorzüglich bewährte.

Der Stand der ziemlich gleichzeitig laufenden Pflanzen war ein sehr gleichmäßiger und so die etwas komplizierte Samenverteilung von Erfolg.

Alsbald nach dem Auflaufen machten sich Maulwürfe und Mäuse durch Unterwühlen der jungen Pflanzen sehr unangenehm bemerkbar, und hierdurch wurden der Kultur, abgesehen von dem großen Schaden durch Barfrost im folgenden Frühjahre, die meisten Verluste an Pflanzen zugefügt. Vertilgungsmittel gegen beide Tiere kamen leider nicht in Anwendung.

Im Frühjahr 1900 litt die Saat außerordentlich durch Barfrost, welcher auf etwa einem Fünftel der Fläche den ganzen Bestand vernichtete und auf weiteren zwei Fünfteln mehr oder weniger verringerte. In flachen Mulden und am Nordhange litt die Saat am meisten, während sie am Südhange fast unbeschädigt blieb.

1901 trat die Maikäferlarve heftig auf und brachte etwa ein Viertel der noch vorhandenen Pflanzen zum Absterben. Fuchs und Dachs führten mit Erfolg gegen dies Ungeziefer einen wahren Vernichtungskrieg.

In demselben wie in allen folgenden Jahren litt die Kultur mehr oder weniger stark durch Spätfröste, Wildverbiß und Graswuchs.

Auf dem durch Barfrost und Maulwurf von Pflanzen stark entblößten Nordhange wurden 1903 9500 Weymouthskiefern angebaut, die kleineren Fehlstellen dagegen wurden 1904 mit 7000 aus den Furchen entnommenen Fichtenballen ausgebessert.

1904 traf die Kultur ein starker Hagelschlag und brachte namentlich den gepflanzten Weymouthskiefern schweren Schaden. Die Dürre dieses für die meisten Pflanzungen so verderblichen Jahres ging an der Kultur spurlos vorüber. Sowohl die Fichten-Ballenpflanzen wie auch die Kiefern hielten sich vorzüglich. An der Saat war auch nicht die geringste Beschädigung zu entdecken.

Jetzt läßt sich der Erfolg der siebenjährigen Kultur beurteilen. 65 % der Fläche sind ganz und 20 % teilweise duch Saat in Bestand gebracht, während auf den übrigen 15 % die Pflanzung einsetzen mußte.

Der Pflanzenbestand ist, obwohl den Saatfurchen schon über 18000 Ballen entnommen sind, so dicht, daß mindestens noch ebensoviel ausgestochen werden müssen, um den Überfluß an Fichten zu entfernen. Diese Ballen werden zur Bepflanzung trockener, flachgründiger und steiniger Rücken und Köpfe in anderen Kulturen verwandt.

Die Kosten der Kultur waren wie folgt:

1. Anbau.				
Vorzeichnen der Pflugfurchen und Abstecken der Quadrate	4	Mk.	—	Pf.
Abschälen der Bodendecke mit dem Schälpfluge	105	„	—	„
Bodenlockerung mit dem fünfscharigen Rübenlockerer	35	„	—	„
Durchhacken der Anwenden, Nachbesserung der Pflugarbeit und Feinharken des gelockerten Bodens	42	„	03	„
65,7 kg Fichtensamen	59	„	13	„
7,3 kg Weymouthskiefern	29	„	20	„
Samentransport	3	„	—	„
Aussaat und Unterbringen	69	„	78	„
Ankauf von 7,5 kg Mennige und Anmengen derselben	7	„	55	„
Zusammen	354	Mk.	69	Pf.
2. Aus- und Nachbesserung.				
Ausbesserung mit 9500 Stück 4jährigen verschulten Weymouthskiefern	147	Mk.	95	Pf.
Desgleichen und Nachbesserung mit 7000 Stück Fichtenballen	100	„	78	„
Zusammen	248	Mk.	73	Pf.
3. Pflege.				
Düngung der Saat mit Ammoniak-Superphosphat (1899)	69	Mk.	30	Pf.
Ausschneiden und Ausharken von Gras und Unkraut in den Jahren 1899, 1901, 1903, 1904	307	„	—	„
Zusammen	376	Mk.	30	Pf.
Summa	979	Mk		.
Hierzu kommen die Erziehungskosten von 9500 Stück verschulter Weymouthskiefern mit 8,50 Mk. für eintausend	ℓ			.
und es betragen mithin die Gesamtkosten	1060			.

Digitized by Google

Davon ist der Wert von rund 30000 Ballenfichten mit mindestens 6 Mk. für eintausend, also 6 . 30 = . .	180 Mk.	— Pf.
in Absatz zu bringen, da diese Pflanzen für andere Kulturen verwandt sind bzw. noch werden, und es bleibt dann eine reine Ausgabe von	880 Mk.	47 Pf.
und für ein Hektar 880,47 : 7,3 =	120 „	45 „

Vergleicht man damit die Kosten einer 17 ha großen, in den Jahren 1898 bis 1902 ganz in der Nähe bei ähnlichen, zum Teil etwas ungünstigeren Bodenverhältnissen ausgeführten Fichtenpflanzung, welche sich auf 207 Mk. 51 Pf. (einschließlich der Pflanzenerziehungskosten im weitesten Sinne und der Kulturpflege) für 1 ha stellen, dann ergibt sich für die Saat eine Minderausgabe von 87 Mk. 06 Pf., also ein sehr beachtenswerter Betrag.

Bedenkt man nun, daß die Saat Beschädigungen aller Art, als: Unterwühlen durch Maulwürfe, Bar- und Spätfröste, Grasdruck, Befressen durch die Maikäferlarve, Wildverbiß, Hagelschlag und Dürre, ausgesetzt gewesen ist, daß sie dennoch einen guten Stand zeigt und zu einer ergiebigen Fundgrube sehr nötigen Kulturmaterials geworden ist, so kann man kaum bestreiten, daß der Anbau der Fichte durch Saat unter günstigen Umständen nicht zu verwerfen ist, zumal die Kosten, wie oben gezeigt, erheblich niedriger waren, wie die einer gleich alten Pflanzung. Es ist fast ein voller Erfolg erzielt, und die Saat hat eine staunenswerte Widerstandskraft gegen alle Angriffe und Beschädigungen gezeigt.

Aber — das sogenannte dicke Ende wird auch hier, wie meistens, hinterher kommen. Wie wird man die Kultur weiter behandeln müssen?

Jedem Forstmanne ist mindestens aus der Literatur bekannt, daß dichte Fichtensaaten meistens ganz scheußliche Bestände liefern. Dünne, einseitig bewurzelte Stangen mit fahnenartiger Krone nnd ganz kümmerlichem Zuwachs, die bei der ersten starken Schneeauflage oft vollständig gewalzt werden, das sind die Resultate dichter Fichtensaaten.

Um dem zu begegnen, wird der Überfluß an Pflanzen möglichst frühzeitig entfernt werden müssen. Durch Ausstechen von Ballenpflanzen al[illegible] nicht zu erreichen. Auf 1,5 m E[illegible]n Reihen muß doch mindestens ei[illegible]hen bleiben. Da ein solcher B[illegible] der Regel fünf bis fünfzehn P[illegible]lt, so gleicht die Kultur dann ei[illegible]g" mit sehr großen (d. h. pflanzenre[illegible] haarscharf. und damit wäre man bei der unzweckmäßigsten aller Kulturmethoden der Fichte angelangt.

Wenn man den Nachteilen des zu gedrängten Pflanzenstandes entgehen will, wird also nichts weiter übrig bleiben, als die kleinen Saatgruppen durch Verschneiden mit der Ast- oder Durchforstungsschere zunächst zu lockern und dann alle Pflanzen einer Gruppe bis auf die kräftigste als Weihnachtsbäume, Schmuckfichten u. dergl. zu nutzen. Das Aufwachsenlassen der Büschel bis zur ersten Durchforstung würde sich durchaus nicht empfehlen, denn schwaches Durchforstungsholz ist hier nur mit wenig Gewinn abzusetzen, und letzterer wird durch den Zuwachsverlust und die Wurzelverkümmerungen des bleibenden Bestandes zehnfach aufgewogen.

Bei dieser Behandlung wird dann aus der dichten Furchensaat allmählich eine Punktsaat mit etwa 5- bis 6000 Pflanzen auf den Hektar. Dies Resultat hätte man durch Einzelpflanzung in 1,5 m □ Entfernung unter Anwendung des Heyerschen Kegelbohrers für dasselbe Geld und mit bedeutend weniger Mühe und Sorge auch erreicht.

Das Ergebnis dieser Betrachtung würde also sein, daß sich Fichten-Furchensaat für den Kleinbetrieb, bei dem der Wald eine möglichst frühe Rente abwerfen soll, infolge der Weihnachtsbaumnutzung und der frühen Durchforstungserträge sehr wohl empfiehlt. Zumal zwischen den Saatfurchen auch noch eine Reihe von Jahren Hackfruchtbau getrieben werden kann, wodurch der kostspielige Krautausschnitt gespart und ein Teil der an und für sich niedrigen Kulturkosten gedeckt wird.

Für den Großbetrieb dürfte diese Kulturart der Fichte hier nur als Mittel zur Erziehung von Ballenpflanzen Bedeutung haben. Neben den Schulkämpen würden kleine, 10 bis 25 a große Saatflächen zur Ergänzung des Kulturmaterials als Pflanzenreservoire ganz vorzügliche Dienste leisten. Zumal die Einzel-Ballenpflanzen, das Ideal aller Fichtenpflanzen auf trockenen und steinigen Böden, nur in frühzeitig und gründlich durchschnittener Freisaat erzogen werden kann.

Zur Begründung größerer Fichtenbestände wird immer die nicht zu enge Pflanzung starker verschulter oder Einzel-Ballenpflanzen das beste Mittel bleiben, denn nur so ist der einzelnen Pflanze eine möglichst schnelle und kräftige Entwickelung des oberirdischen Teiles und die Ausbreitung der Wurzeln nach allen Seiten ermöglicht.

Kräftige, radienförmige Bewurzelung und ein stuffiger Wuchs sind aber die Eigenschaften, welche die Fichte am besten wehrhaft gegen Sturm-, Schnee- und Eisbruch machen, und welche deshalb im Gebirge bei der Bestandes-

Digitized by Google

begründung in erster Linie erstrebt werden müssen. — Durch Saat erreicht man dies gar nicht oder erst nach unendlicher Kulturpflege, welche im Großbetriebe meistens nicht gründlich durchführbar ist.

Die zu erwartende größere Astreinheit der Saatbestände ist auch noch kein triftiger Grund für die Anwendung letzterer Kulturart, denn sie ist durch Zuwachsverluste an den „oberen Tausend" teuer erkauft und doch nicht vollständig, wenn nicht frühzeitig durch Trockenästung nachgeholfen wird.

Mittels der Säge kann man aber auch den aus weitester Pflanzung hervorgegangenen Bestand tadellos astrein machen. Er reinigt sich aber im Laufe der Zeit auch allein, wenn man nicht gerade in 50jährigem Umtriebe wirtschaftet.

Die frühzeitige und kräftige Förderung der besten tausend Stämme auf den Hektar kann man bei der Fichte als Hauptziel der Bestandesgründung und Pflege hinstellen, und dies Ziel erreicht man in der Regel durch nicht zu dichte Einzelpflanzung, kräftige Umlichtung und früh einsetzende Trockenästung.

Mitteilungen.

— **Aus der norddeutschen Tiefebene.** Von unseren Waldbäumen trägt die Fichte so reichen Blütenschmuck, wie seit langen Jahren nicht zu beobachten war, ebenso die Lärche. Von den Laubhölzern zeigen Hainbuche, Ulme, Birke außerordentlichen Blütenreichtum, die Buche dagegen wenig. Eichen zeigen wenig Blüten. P.

— **Feuerwachtdienst in großen Wäldern.** Die Zunahme der Waldbrände hat die Forstbehörden bekanntlich veranlaßt, für größere Waldungen nach Möglichkeit einen Feuerwachtdienst einzurichten. Ein solcher ist u. a. in der hannoverschen Provinzialforst Örrel-Lintzel eingerichtet worden. In der Nähe der Försterei Lintzel ist dazu ein Feuerwachtturm errichtet, der einen weiten Überblick gewährt. Dieser Turm ist mit der Försterei Lintzel durch Telephon verbunden. In Lintzel ist die Zentralstation eingerichtet, welche die Möglichkeit gewährt, von dort oder vom Feuerwachtturm aus sämtliche anderen Stationen anzurufen. Die Gesamttelephonanlage erstreckt sich auf rund 17 Kilometer. Dieser Feuerwachtdienst ist vorbildlich geworden für viele fiskalische Reviere.

— Je weiter **die Aufräumungsarbeiten im großen Primkenauer Waldbrandgebiete** vorwärts schreiten, desto öder und einförmiger gestaltet sich hier die Heide. Über weite Flächen kann jetzt das Auge ungehindert hinwegschweifen, da der verkohlte Wald von 12 km Länge und 5 km Breite zum größten Teile von der Erdoberfläche verschwunden ist. Hier und da trifft der Blick noch verkohlte jüngere Schonungen, welche wegen der hohen Werbungskosten unverwertet bleiben werden. Zuweilen sieht man mitten im Waldbrandgebiet vereinzelte noch grüne Horste; diese sind vom Feuer überflogen worden und gleichsam als Wahrzeichen von der einstigen Größe des Waldes übrig geblieben. Stellenweise lagern in langen Reihen Tausende von Raummetern Holz; dies wird in Meiler gesetzt und zu Holzkohlen verbrannt. Ungeheure Mengen Grubenhölzer, Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen sind auf den einzelnen Verladestellen der das ganze Gebiet durchschneidenden Waldbahn aufgestapelt. Den einzigen freundlichen Anblick in der öden Gegend gewährt das neu aufgebaute Dörfchen Neuvorwerk. Vor dem Brande war es ringsum vom Walde eingeschlossen; jetzt ist es von mehreren Seiten freigelegt und weithin sichtbar geworden. Die Aufräumungsarbeiten, mit denen 400 Arbeiter beschäftigt sind, werden voraussichtlich im Herbste beendet sein.

— **Eine regelrechte Maikäfer-Ernte** findet gegenwärtig in der durch die daselbst stattgehabten Hofjagden in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Letzlinger Heide (Altmark) statt. Und diese eigenartige Ernte bringt für die Heidebewohner eine große Einnahme; denn für den Liter gesammelter Käfer werden von der Forstverwaltung, welche für diesen Zweck rund 100000 Mark verausgaben kann, 20 Pfennig gezahlt. Manche Familien haben einen Tagesverdienst von 25 Mark und darüber. Alt und jung widmet sich dem einträglichen Geschäft des Maikäfersammelns, und jede Feld- und Waldarbeit ruht. Das Sammeln gestaltet sich folgendermaßen: Vor Sonnenaufgang schon wandert die ganze Familie zur Heide. Während der Vater mit einer langen Stange ausgerüstet ist, führen die übrigen Latten, Säcke, Gießkannen, Töpfe und dergleichen mit sich. Kaum graut der Morgen, so beginnt die Arbeit. Die Heide wimmelt von Sammlern, denn fast das ganze Dorf Letzlingen ist hinausgeeilt. Der Vater schüttelt mit der Stange die Zweige der Bäume, und die schlaftrunkenen Käfer fallen zu Tausenden zur Erde. Mutter und Kinder fangen dieselben in ausgebreiteten leinenen Laken auf und schütten sie in die bereitgehaltenen Gefäße So geht es von Baum zu Baum. Es kommt nur darauf an, die am meisten behafteten Bäume herauszufinden, denn nicht jeder Baum ist gleich stark beflogen. Das kundige A[illegible] sie aber sofort. Jede Familie ar[illegible] m Bezirk. Sobald die Gefäße ge[illegible] die Sonne die Käfer aus dem Sd[illegible] t, kehren die Bewohner ins Dorf z[illegible] ise beginnt nun das Geschäft der [illegible] Da die Käfer nur getötet abgeliefe[illegible] n, bereitet sie siedendes Wasse[illegible] re

Digitized by Google

begossen und getötet werden. Die getöteten Käfer werden in der Försterei abgeliefert, gemessen und dann sofort in eine Grube geschüttet. Auch für die Förster hat das Sammeln einigen Nutzen. Denn dadurch, daß Kalk zwischen die Käfer gestreut wird, bereitet man ein gutes Düngemittel. Die Sammelzeit dauert bis zu drei Wochen. Besonders die Schuljugend sieht diesen Maientagen mit Freuden entgegen. Da auch sie an dem großen Vertilgungswerk mitarbeitet, wird in der Hauptflugzeit der Unterricht entweder verkürzt oder gar die Schule geschlossen: es treten die sogenannten „Maikäferferien" in ihre Rechte, und frischen, frohen Mutes eilt die lustige Kinderschar in die Heide, um mit zu schaffen und mit zu verdienen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Jagdausübung ohne Erlaubnisschein.** In dem Jagdrevier des Kommerzienrats B., in der Gemarkung Eisenbach bei Wiesbaden, hatte Herr G. in Begleitung eines Bevollmächtigten des Jagdinhabers gejagt. Da G. keinen Erlaubnisschein des Jagdinhabers bei sich hatte, wurde er zur Anzeige gebracht und vom Schöffengericht wegen Jagdvergehens verurteilt. Auf seine Berufung hob die Strafkammer in Wiesbaden das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte G. zu 6 Mark Geldstrafe wegen Übertretung des § 19 der nassauischen Jagdordnung vom 30. März 1867. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß nach der obigen Verordnung und den konformen Bestimmungen des preußischen Jagdpolizeigesetzes von 1850 der Jagende sich in Begleitung des Jagdberechtigten befinden, oder dessen schriftliche Erlaubnis mit sich führen muß. Gegen dieses Urteil legte G. Revision vor dem Kammergericht ein, die der erste Strafsenat am 7. Mai mit folgender Begründung zurückwies: Es ist nicht erlaubt, daß jemand die Jagd ausübt, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten bei sich zu führen. Wenn dagegen der Bevollmächtigte des Jagdinhabers jemand anders die Erlaubnis gibt oder zur Jagd mitbringt, so ist das nicht statthaft. — Der Bevollmächtigte darf danach die Jagderlaubnis weder schriftlich noch mündlich erteilen. A.

— **Auch der zahme Fasan ist ein jagdbares Tier.** Der Kaufmann Otto Goedecke in Bonn war von der Strafkammer unter Aufhebung eines freisprechenden Urteils des Schöffengerichts wegen Ausübung der Jagd ohne Jagdschein auf einem Terrain, auf dem er zu jagen nicht berechtigt war, verurteilt worden. Es war in dem Urteil des Landgerichts vom 26. April 1906 festgestellt worden, daß G. in seinem an den Deichmannschen Fasanenpark grenzenden Garten eine Schlagfalle aufgestellt, das Drahtgeflecht am Zaune auf 40 cm Höhe festgesteckt und vor der Falle Futter gestreut hatte, daß ferner in drei Fällen Fasanen in der Falle gefangen und von dem Angeklagten bzw. seinen Angehörigen herausgeholt worden waren. Das Dienstmädchen des Angeklagten hatte zwar bekundet, daß in der fraglichen Zeit in der G.'schen Familie kein Fasan verzehrt worden sei. Aber das Landgericht erachtete diesen Einwand nicht als ausschlaggebend. Da mit der Revision gegenüber diesen Feststellungen der Vorinstanz nichts auszurichten war, versuchte G. bei der Revision beim Kammergericht die Aufhebung des Urteils zu erwirken durch den Hinweis darauf, daß es sich um zahme Fasanen handele, die in der Deichmannschen Fasanerie herangezogen würden und über die Deichmann selber in der Schonzeit frei verfüge. Zahme Tiere aber seien keine jagdbare Tiere. Das Kammergericht wies aus einer längeren rechtlichen Erwägung über das Bewußtsein des Angeklagten die Revision zurück. In der Urteilsbegründung wurde ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß der Fasan immer ein jagdbares Tier sei. A.

Verschiedenes.

— **Aufruf!** Zwecks einer Jubiläumsfeier bitte ich alle Kollegen, welche mit mir die Prosskauer Forstschule 1886/87 besuchten, ihre Adressen baldigst an mich einzusenden.

Diepoltsdorf, Post Simmelsdorf, Mittelfr.
Wanke.

— **In Aschaffenburg** hat das Gemeindekollegium auf Antrag des Gemeindebeamten Schmitt den Magistrat ersucht, gegen die im Parlament vorgeschlagene **Verlegung der forstlichen Hochschule** die erforderlichen Schritte zu tun.

— **...denversicherung. Höhe der Beitragsleistung für Feldhüter.** Bei einer Revision der ...leistung in der Gemeinde G. ergab sich, daß für Feldhüter Marken 2. Lohnklasse entrichtet waren. Der Vorstand vertrat die Ansicht, daß jene Personen, wie die Jagd- und Waldhüter, zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zählten und daher unter § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes fielen, so daß, da der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in der fraglichen Gemeinde auf 570 Mk. festgesetzt war, Marken 3. Lohnklasse zu verwenden seien. Die Gemeinde G. war der Ansicht, daß Marken der richtigen Lohnklasse verwendet seien. Auf Antrag der Gemeinde G. traf die untere Verwaltungsbehörde in Gemäßheit des § 155 des Gesetzes folgende Entscheidung: „Die Feldhüter gehören nicht zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sondern sind als im Dienste der Polizei stehende Beamte zu erachten; ihre Beitragsleistung berechnet sich demgemäß nach

Digitized by Google

Ziff. 5 und nicht nach Ziff. 2 des § 34 a. a. O." Gründe: Die Bürgermeisterei G. hat bisher für die von den Gemeinden als Feldhüter angestellten Personen Beitragsmarken nach Maßgabe der Ziff. 5 des vorerwähnten Paragraphen verwandt, weil die Feldhüter Polizeibeamte seien, denen als Hauptbeschäftigung die Ausübung der Feld- und Forstpolizei obliege. Ihre Zugehörigkeit zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im Sinne des Gesetzes könne mit Rücksicht auf ihre durch das Feld- und Forstpolizeigesetz anerkannte Beamteneigenschaft und da sie bezüglich des Schutzes der Fluren gleiche Aufgaben wie die Polizeidiener bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erfüllen hätten, nicht angenommen werden. Die Versicherungsanstalt hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Feldhüter, ebenso wie die Jagd- und Waldhüter, zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zu zählen seien und demnach Marken gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 2 zu verwenden hätten. Die von den Gemeinden der Bürgermeisterei G. für den Feldschutz angestellten Personen sind nach Maßgabe der Vorschriften des Feld- und Forstgesetzes vom 1. April 1880 angestellt und nach den für Polizeibeamte geltenden Vorschriften durch den Landrat bestätigt, sie sind also Feldhüter im Sinne der §§ 62 ff. des angezogenen Gesetzes und haben in Verfolg dessen die Rechte und Pflichten der im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Polizeibeamten. Äußerlich tritt ihre Zugehörigkeit zu den Polizeibeamten dadurch hervor, daß sie ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Ihre Tätigkeit gilt in erster Linie dem Schutz der Fluren, und wenn man berücksichtigt, daß sie sich bei allen Gängen innerhalb ihres Bezirkes in Ausübung ihres Amtes befinden, und nur dann nicht, wenn aus anderweiten Umständen klar erhellt, daß sie aufgehört haben, amtlich tätig zu sein, so wird zugegeben werden müssen, daß ihre Stellung vielmehr der eines Polizeibeamten entspricht, wie der einer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Person im Sinne des Gesetzes. Der Umstand, daß die Feldhüter ohne Pensionsberechtigung im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes angestellt sind, steht ihrem Charakter als Polizeibeamte nicht entgegen. — Gegen diese Entscheidung legte der Vorstand gemäß § 155 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten ein und beantragte zugleich, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handele, die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben. Das Reichsversicherungsamt wies die Beschwerde als unbegründet zurück, indem es in den Gründen folgendes ausführte: „Die Feldhüter in der Rheinprovinz sind Polizeibeamte, denn sie werden von der Ortspolizeibehörde vereidigt und erhalten eine Anstellungsurkunde, durch welche ihnen die Beamteneigenschaft verliehen wird (zu vergleichen auch § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890). Sie können mithin den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, deren Beitragsleistung sich nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. regelt, nicht zugerechnet werden. Es bleibt also nur ihre Einreihung in die unter Ziff. 5 a. a. O. aufgeführte Gruppe von Versicherten übrig. Die Vorentscheidung, daß die Beiträge für die Feldhüter gemäß § 34 Abs. 5 a. a. O. festzusetzen seien, ist daher unzutreffend."

— **Das Risiko des Giftlegens.** Der Bequemlichkeit halber pflegen heute viele Jagdberechtigte zur Raubzeugvertilgung Strychninbrocken auszulegen. Dazu ist erforderlich die polizeiliche Erlaubnis und das Bekanntmachen in den örtlichen Zeitungen. Das schließt aber noch lange die Verantwortlichkeit der Giftleger für den etwa angerichteten Schaden nicht aus, wie eine Gerichtsentscheidung jetzt festgestellt hat. Danach wurde in Hirschberg (Schlesien) ein Jagdpächter verurteilt, den an Strychninbrocken eingegangenen Hund seines Jagdnachbarn mit 300 Mk. zu bezahlen. Das wird den Leuten eine Warnung sein, die allzu leichtfertig mit dem Gift umgehen.

— **Der Borkenkäfer in Oberschlesien.** Aus verschiedenen Waldrevieren Oberschlesiens, welche vor zwei und drei Jahren durch Wind- und Schneebruch heimgesucht wurden, gehen jetzt Meldungen über Vorkommen des Borkenkäfers ein. Besonders stark heimgesucht sind solche Waldungen, in denen man wegen Mangels an Arbeitskräften seinerzeit die Bruchhölzer nicht zu beseitigen vermochte. Dort konnten sich die Borkenkäfer unter der Kiefernrinde ungestört aufwickeln, und die jungen Generationen gingen im Frühling auf die benachbarten Stämme über, wo sie ihr Zerstörungswerk begannen. Die Forstverwaltungen in den betreffenden Distrikten sind mit Eifer an die Vernichtung jener Schädlinge gegangen, doch werden die Bestände immerhin noch ziemlichen Schaden erleiden.

— **Das Automobil als Holztransportmittel.** Die Budapester Holzfirma Loosy, Hugmayer & Co. hat die durch die Aufteilung des Komposessorats Gyergio-Ujfalu frei gewordenen Fichtenwaldungen im Ausmaße von zirka 4000 ha käuflich an sich gebracht und hat mit dem Bau größerer Dampfsägewerke bereits begonnen. Den Transport der hauptsächlich für den Export bestimmten, jährlich ca. 3000 Waggons betragenden Produktion von Fichten-Schnittmaterial beabsichtigt die Firma auf eine Entfernung von 30 km mittels Automobil-Lastfuhrwerken zu bewerkstelligen; es wird in industriellen Kreisen dieser im Auslande bereits bewährten Ne[illegible] mit großem Interesse entgegengesehen.

— **Zur Bekämpfung** [illegible]
im Schutzbezirke Waldecke d[illegible] h-
Hammer wurden alle verfügbo sie
mit Streurechen beschäftigt. De[illegible] in
großem Umfange Hühner in den [illegible] en
werden, um die Sp[illegible] n.

Digitized by Google

Wieviel in dieser Hinsicht Hühner zu leisten vermögen, konnte in Postel festgestellt werden, wo man ebenfalls Hühner gegen den Kiefernspanner verwendet. Eine Henne, welche zur Mittagszeit vom Raubvogel geschlagen war, hatte im Kropfe 56 Spanner- und eine Eulenpuppe, außerdem sechs Blattwespentönnchen und einen Springkäfer. Eine andere Henne wurde versuchshalber frühmorgens geschlachtet, nachdem sie erst eine Stunde tätig gewesen war. In deren Kropf fanden sich 91 forstschädliche Insekten.

— **Die Stadtverordnetenversammlung von Elberfeld** hat in ihrer Sitzung vom 8. Mai den Ankauf des Königlichen Forstes Burgholz in Größe von 344,684 ha abgelehnt, weil die Forderung des Landwirtschaftsministeriums in Höhe von zwei Millionen Mark als nicht angemessen erachtet wurde.

— **Streikende Forstschulzöglinge.** Aus Lemberg wird unterm 24. April geschrieben: Die Schüler der niederen Forstschule in Lublane erschienen heute früh nicht zum Unterricht, sondern zogen alle, mit Ausnahme eines einzigen, nach Lemberg und entsandten eine Abordnung zum Landes-Ausschusse, wo sie ihre Klagen wegen schlechter Behandlung durch die Lehrer der Schule, welche unter anderem die Schüler auch ohrfeigen, vorbrachten. Da der Deputation zugesichert wurde, daß die vorgebrachten Beschwerden geprüft und, wenn sie sich als begründet erweisen sollten, Abhilfe geschaffen werden würde, kehrten die Schüler wieder nach Lublane zurück, ohne jedoch zum Unterricht zu kommen. Sie beabsichtigen, den Streik bis zum Einlangen der Antwort des Landes-Ausschusses fortzusetzen.

Waldbrände.

8. **Mai. Breslau.** Am Dienstagabend entstand, vermutlich durch Fahrlässigkeit, im fürstlich Lichnowskyschen Walde bei Pyschcz (Kr. Ratibor) ein Waldbrand, der die Bodendecke auf zirka 0,7 ha verzehrte.
8. **Mai. Kronach.** Heute nachmittag 1/24 Uhr entstand im hiesigen Stadtwalde ein Brand, der gelöscht wurde, ehe er größeren Schaden anrichtete.
9. **Mai. Gleiwitz,** 10. Mai. In dem fürstlichen Walde unweit des Schützenhauses in Zabrze vernichtete ein Waldbrand das Unterholz auf 1 bis 1,2 ha Fläche.
9. **Mai. Stackelitz** (Anhalt), 10. Mai. Gestern früh 6 Uhr brannte am Wege von Serno Grochewitz 0,1 ha Wald ab und bald [illegible] sammte am Wege Stackelitz—Grochewitz iter Waldbrand auf, der 2 Jagen honungen zerstörte. Man vermutet [illegible] Stiftung.
9. [illegible] an (Bez. Liegnitz). Durch Lokomotivfunken entstand heute, gleich nach [illegible] der Hansdorfer Linie ein Heidebrand, der erstickt wurde, ehe er größeren Umfang gewonnen hatte.
10. **Mai. Dithmarschen.** Bei Wennbüttel (Bez. Schleswig) und bei Schrum fanden zwei Waldbrände statt. Im fiskalischen Gehege Alhop bei Hademarschen wütete ein Waldbrand, der 60 ha Wald vernichtet haben soll.
10. **Mai. Lieberose** (Bez. Frankfurt a. O.), 11. Mai. Gestern vormittag, gleich nach 11 Uhr, entstand durch Lokomotivfunken in der hiesigen Graf v. d. Schulenburgschen Forst ein Waldbrand, der 1 ha 30jährigen Kiefernbestand vernichtete.
10. **Mai. Long** (Bez. Marienwerder). In der Oberförsterei Königsbruch brannte 1 ha Schonung ab.
11. **Mai. Lieberose** (Bez. Frankfurt a. O.). Heute mittag brach wiederum in der Graf v. d. Schulenburgschen Forst Feuer aus, durch das 6,4 ha 40jähriges Stangenholz vernichtet wurde. Da das Feuer an zwei Stellen gleichzeitig entstand, ist Brandstiftung sicher anzunehmen.
11. **Mai. Liebenwerda.** In der Schradener Forst bei Großthiemig (Bez. Merseburg) vernichtete ein Waldbrand 6 ha 10jährige Kiefernkultur.
12. **Mai. Kirchhain i. L.** (Bez. Frankfurt a. O.). Vermutlich durch ein leichtfertig weggeworfenes Streichholz entstand in der hiesigen städtischen Waldhufe ein Waldbrand, der nach vielen Anstrengungen dadurch gelöscht wurde, daß man durch Anspannen eines Grabens die torfige Brandfläche unter Wasser setzte. Der entstandene Schade ist nicht erheblich.
13. **Mai. Berlin,** 15. Mai. Durch leichtsinniges Fortwerfen eines Streichholzes entstand vorgestern nachmittag in den Müggelbergen ein Waldbrand, der 0,25 ha Bestand vernichtete.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Laut Vereinsbeschluß wird das 162jährige Stiftungsfest des Garde-Jäger-Bataillons, verbunden mit dem zwölfjährigen Stiftungsfest des Vereins alter Garde-Jäger, im Einvernehmen mit dem Königlichen Garde-Jäger-Bataillon am Sonnabend, den 23. Juni 1906, im Restaurant „Schloß Schlachtensee" (bei Station Schlachtensee der Wannseebahn Berlin—Potsdam) mit Familien und Gästen in ähnlicher Weise wie in früheren Jahren gefeiert werden. Das Offizierkorps unseres lieben Bataillons hat seine Teilnahme bereits zugesagt. Auch werden viele der zur Übung eingezogenen Reservisten und eine größere Anzahl Oberjäger und Jäger des Bataillons zur Stelle sein. Das Programm besteht aus Konzert

Digitized by Google

von der Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons, Festrede, Tanz im kleinen Saal, Kinderfackelzug usw. Eintritt für Mitglieder und Gäste frei! Beginn des Konzerts 5½ Uhr nachmittags. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Bei ungünstigem Wetter steht auch der große Saal zu unserer Verfügung. Die lieben Kameraden werden freundlichst ersucht, sich recht zahlreich mit ihren Familien einzufinden und befreundete Familien als Gäste einzuführen.

2. Unter dem Protektorat unseres hochverehrten Ehrenmitgliedes, Seiner Exzellenz des Herrn Generalleutnants Grafen von der Goltz, findet vom 16. bis 19. Juni d. Js. in Altona der III. Garde-Appell, kameradschaftliche Zusammenkunft der gedienten Gardisten Nordwestdeutschlands" statt, zu welchem, wie in früheren Jahren, voraussichtlich auch Seine Majestät der Kaiser und König erscheinen werden. Unser Verein ist hierzu von unserem lieben Kameraden Wiese in Elmshorn, welcher dem Festausschuß angehört, freundlichst eingeladen worden und wird durch die unterzeichneten Vorstandsmitglieder vertreten sein. Wir ersuchen diejenigen Mitglieder unseres Vereins, welche sich event. mit ihren Angehörigen beteiligen wollen, dem unterzeichneten Vorsitzenden baldigst Mitteilung zu machen, wobei bemerkt wird, daß bei einer Beteiligung von 30 Personen eine Fahrpreisermäßigung für die Eisenbahnfahrt eintritt. Aus dem vorläufigen Programm heben wir hervor: Sonnabend, den 16. Juni abends: Kommers im Kaiserhof. Sonntag, den 17. Juni vormittags: Parade und Festgottesdienst voraussichtlich in Anwesenheit Seiner Majestät (die Kameraden vom Garde-Jäger-Bataillon nehmen zusammen Aufstellung). Festzug. Gemeinschaftliches Mittagessen. Gartenkonzert und Ball. Montag, den 18. Juni: Rundfahrt durch Hafen und Stadt. Abends: Konzert und Feuerwerk. Dienstag, den 19. Juni: Fahrt mit Extradampfer „Cobra" während der Kaiser-Regatta nach Helgoland. Die Kosten werden für die Person etwa betragen: Eisenbahnfahrt Berlin—Altona und zurück, 3. Klasse, bei 30 Personen 14,20 Mk., Festkarte 2 Mk., Dampferfahrt 5 Mk. Billige Quartiere besorgt der Garde-Korps-Verein Altona. Eine angenehmere und billigere Gelegenheit zum Besuche der sogenannten Kieler Woche und zu einer Fahrt nach Helgoland dürfte sich so bald nicht wieder bieten. Die sich meldenden Kameraden erhalten seinerzeit rechtzeitig weitere Mitteilung über Abgang des Zuges usw.

3. Nachdem beschlossen ist, die Vereinsschießen im Rixdorfer Schießhaus (beim Ringbahnhof Rixdorf) regelmäßig fortzusetzen, und drei Büchsen auf Vereinskosten angekauft worden sind, werden die Kameraden benachrichtigt, daß zunächst folgende Schießen von 1 Uhr mittags ab stattfinden werden: 9. Schießtag: Sonntag, den 17. Juni (ein Stand zu 175 m und ein Stand zu 100 m), 10. Schießtag: Sonntag, den 15. Juli (ein Stand zu 175 m), 11. Schießtag: Mittwoch, den 1. August (ein Stand zu 175 m). Die letzten Schießen erfreuten sich einer hervorragend guten Beteiligung. Für die Angehörigen der Mitglieder bietet der Garten des Schießhauses einen angenehmen Aufenthalt. Kaffeekochen ist gestattet. Die Mitglieder werden daher ersucht, auch bei den vorgedachten Schießen regen Anteil zu nehmen und ihre Familien mitzubringen. Jede gewünschte Auskunft erteilt der Vorsitzende der Schießkommission, Kamerad Ude, Berlin N. 65, Müllerstr. 59.

4. Um es den lieben Kameraden zu ermöglichen, die Jahresberichte in den Sitzungen bei sich zu führen, ist der Bericht für 1905/6 in handlichem Taschenformat gedruckt. Wir hoffen, daß diese Neuerung den Beifall unserer Mitglieder findet.

Mit herzlichem kameradschaftlichen Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, im Mai 1906.

Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

H. Herrmann, Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W. 30, Kyffhäuserstr. 14.
L. Meyer, Kaufmann, Schriftführer, N. 58. Gethsemanestr. 5.
H. Elbers, Ober-Zahlmeister, Schatzmeister, NW. 6. Karlstr. 34.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Krieger, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des Schaumburg-lippischen Hausordens verliehen worden.

Boettcher, Hilfsförster in der Oberförsterei Puppen, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Bejehden, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Krauer, Hilfsförster, bisher in der Oberförsterei Lutau, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des Försters Gliech erledigte Stelle zu Lekarth, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Busse, Forstaufseher zu Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Großmann, Forstaufseher zu Crewelin, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hampe, Forstaufseher zu Boruschin, Oberförsterei Hartigsheide, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hansler, Forstaufseher zu Forsthaus Trommelort, Oberförsterei Obornik, ist nach Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Haß, Forstaufseher zu Schindelmühl, Oberförsterei Brätz, ist nach Forsthaus Trommelort, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hof, Forstaufseher zu Kellenbart i. Hunsrück, ist nach Armenach, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Jüttner, Forstaufseher zu Dyloken, Oberförsterei Kraschenn, Regbz. Oppeln, ist in gleicher Eigenschaft und als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Kindler, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Waitze, Oberförsterei Waitze, Regbz. Pose[illegible] ab versetzt.

Kuhle, Forstaufseher zu Neu-Glienick, Glienicke, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ern[illegible]

Meißner, Hilfsförster, bisher in der Oberförsterei Au[illegible] hof, ist zum Förster ernannt und ihm [illegible] Pensionierung des Försters Perdelwitz erle[illegible] zu Adlershorst, Oberförsterei Osche, Regbz. [illegible] werder, vom 1. Juli d. Js. ab de[illegible]

Digitized by Google

Kaja, Hilfsförster, bisher in der Oberförsterei Raba, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Versetzung des Försters **Gruber** erledigte Stelle zu Grüneck, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Schach, Forstaufseher zu Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwedhelm, Forstaufseher zu Joachimsthal, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Siebert, Forstaufseher zu Oberberg, Oberförsterei Freienwalde a. O., Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Sux, Forstaufseher zu Mallers bei Gr.-Graben, ist nach Ober-Schönwalde, Oberförsterei Carlsberg, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Strehlow, Förster zu Schillelwethen, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, ist zum Revierförster ernannt und ihm die bisher kommissarisch verwaltete Revierförsterstelle daselbst endgültig übertragen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schulz, Privatoberförster zu Probeberg, Kreis Ortelsburg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Schwekendiek, Genossenschaftsforstaufseher zu Aerzen, Kreis Hameln; **Stockhausen**, pensionierter Gemeindeförster zu Züschen, Kreis Brilon; **Wittrock**, Genossenschaftsforstaufseher zu Grupenhagen, Kreis Hameln.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wasser, Forstgehilfe zu Dombühl, ist auf Ansuchen vom Antritte der Forstwartstelle in Hais entbunden worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Fiek, Gemeindeförster zu Forsthaus Tollenloch, Oberförsterei Barr, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberförsterei Obereynheim, übertragen worden.

Franz, Gemeindeförster zu Saaraltdorf i. L., Oberförsterei Saarburg i. L., ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kappelbronn, Oberförsterei Lützelhausen, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Heymann, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Breitenbach, Oberförsterei Weiler, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Kierholtz, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Grendelbruch, Oberförsterei Obereynheim, kommissarisch übertragen worden.

Munsch, Gemeindeförster zu Grendelbruch, Oberförsterei Obereynheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schönau, Oberförsterei Schlettstadt, übertragen.

Strauch, Gemeindeförster zu Sundhausen, Oberförsterei Schlettstadt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Tollenloch, Oberförsterei Barr, übertragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Düren, Holzhauermeister zu Tettingen, Kreis Saarburg; **Sorge**, Holzhauermeister zu Buchingen, Kreis Bolchen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Haiger**, Oberförsterei Haiger, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Haiger, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Haiger und Sechshelden mit einer Größe von 522 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgi en Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei J n um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage de 500 Mk. Außerdem erhält der Beamte statt des freien E holzes eine pensionsfähige Geldentschädigung von jä ch 75 Mk. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine ei rige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1t ult d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn E - Haiger zu richten.

Die **Forstsekretärstelle** der Forstverwaltung des Landeshospitals **Haina**, Kreis Frankenberg, Regbz. Kassel, Wohnsitz in Haina, ist bis spätestens 15. Juli 1906 zu besetzen. Die Anstellung erfolgt probeweise. Das Einkommen der Stelle besteht in einer Jahresvergütung von 700 Mk., freier Junggesellenwohnung und in dem Bezuge von 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns. Die Barvergütung wird nach einem Dienstjahre auf 800 Mk. und nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Eintritts zum Militär, auf 850 Mk. erhöht. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst bei dem Landeshauptmann in Hessen-Kassel einreichen.

*

Die **Stadtförsterstelle** zu **Ziegenrück** ist zu besetzen Die Anstellung erfolgt auf vierteljährliche Kündigung. Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf 75 Mk. monatlich festgesetzt, daneben wird freie Dienstwohnung gewährt. Bewerber, welche unverheiratet sind, wollen ihr Gesuch mit Zeugnissen und Militärpapieren bei dem Magistrat in Ziegenrück einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

41. Anfrage: 1. Kann der Landrat mir als Königlichem Forstanwärter (allerdings gegenwärtig Privatförster) das Tragen der Königlichen Uniformknöpfe und Achselstücke verbieten? 2. Bin ich verpflichtet, als Jagdaufsichtsbeamter irgend ein Erkennungszeichen zu tragen, falls ich in die Lage kommen sollte, von der Waffe Gebrauch zu machen? Die hiesige Gutsjagd ist verpachtet; vom Pächter ist mir der Jagdschutz anvertraut. Ferner bin ich durch den Landrat ermächtigt, sämtliche angrenzenden Jagdreviere zu kontrollieren, wobei ich mich durch Schriftstück ausweisen kann. 3. Wird mir die Zeit von der Erlangung des Forstversorgungsscheines bis zur Einberufung in den Staatsdienst bei der Pensionierung angerechnet?

Antwort: Zu 1. und 2. kommt das Gesetz über Waffengebrauch und die dazu erlassene Instruktion vom 21. November 1837 in Betracht. Die neue Fassung finden Sie in dem Schriftchen: „Der Forst- und Jagdschutzbeamte" Seite 59. Nach § 11 der Instruktion haben Sie Erinnerungen der Polizei über Uniform zu berücksichtigen. Das Tragen der Staatsbeamtenuniform kann Ihnen der Landrat weder erlauben, noch verbieten, bei unbefugtem Tragen greift ohne weiteres § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs ein. Sie müssen aber mit einer Uniform oder einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Über Ausübung des Jagdschutzes außerhalb Ihres eigentlichen Dienstbezirks vergleichen Sie das genannte Schriftchen Seite 136. 3. Kommt nicht in Anrechnung, da Sie den Staatsdienst noch nicht abgelegt haben.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Mainummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Digitized by Google

Dienstaltersliste
der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.*)
(Stand vom 1. März 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Heyne	1. 3. 1880	11. 2. 1838	1	Forsth. Brand	Grünhaus
2	Rohr	1. 10. 1880	25. 1. 1839	2	„ Schenkendorf	Jänschwalde
3	Groger	1. 7. 1881	12. 12. 1839	6	Biegenbrück	Müllrose
4	Münchow	1. 7. 1881	29. 1. 1842	12	Ellerborn	Lübben
5	Thomas	1. 8. 1881	28. 4. 1839	3	Kienwerder	Massin
6	Dunk	1. 7. 1882	9. 10. 1840	10	Zanzhausen	Wildenow
7	Gätzlaff	1. 7. 1882	2. 7. 1841	11	Forsth. Saubucht	Zicher
8	Hagemann	1. 7. 1882	29. 5. 1840	8	Zellin	Lietzegöricke
9	Damm	1. 10. 1882	7. 10. 1840	9	Birklake	Hohenwalde
10	von Jänichen	1. 10. 1882	3. 12. 1839	5	Dianenthal	Lietzegöricke
11	Kaddig	1. 10. 1882	24. 11. 1839	4	Zäckerick	Lietzegöricke
12	Schicorowski	1. 10. 1882	30. 1. 1840	7	Osterburg	Karzig
13	Koch	1. 12. 1882	17. 9. 1842	15	Hermsdorf	Sorau
14	Drubba	1. 4. 1883	10. 1. 1848	17	Guschau	Christianstadt
15	Gansow	1. 4. 1883	11. 7. 1842	14	Schönwall	Driesen
16	Tausendfreude	1. 4. 1883	21. 2. 1842	13	Hufenbruch	Lichtefleck
17	Beyer	1. 7. 1883	26. 4. 1845	16	Lipke	Lubiathfließ
18	Burchardt	1. 7. 1883	13. 12. 1852	35	Steinspring	Steinspring
19	Grosse	1. 7. 1883	3. 4. 1853	37	Buchenhain	Börnichen
20	Holz	1. 7. 1883	31. 10. 1851	26	Dickebruch	Lichtefleck
21	Mielack	1. 7. 1883	17. 10. 1852	34	Frauenwerder	Limmritz
22	Schröder	1. 7. 1883	7. 6. 1848	18	Schermeisel	Zielenzig
23	Wehner	1. 7. 1883	9. 5. 1853	40	Heidegarten	Hangelsberg
24	Ziegler	1. 7. 1883	20. 4. 1853	39	Bergdorf	Steinspring
25	Darkow, R.-F.**)	1. 8. 1883	30. 10. 1851	25	Henzendorf	Neuzelle
26	Boese	14. 8. 1883	9. 8. 1853	42	Neubrück	Hochzeit
27	Woite	1. 10. 1883	10. 5. 1853	41	Dobrilugk	Dobrilugk
28	Müller	1. 1. 1884	22. 7. 1854	54	Christianstadt	Christianstadt
29	Nietzke	26. 2. 1884	8. 2. 1854	48	Tauer	Tauer
30	Lange, R.-F.**)	1. 7. 1884	19. 12. 1850	20	Borne	Massin
31	Lohnhardt, R.-F.**)	1. 7. 1884	10. 11. 1853	44	Feldchen	Neumühl
32	Krause	1. 7. 1884	17. 12. 1853	45	Kesselgrund	Hochzeit
33	Wahnert	1. 7. 1884	23. 10. 1850	19	Wolfsgarten	Lubiathfließ
34	Krause	1. 10. 1884	27. 12. 1854	57	Brunken	Neuhaus
35	Liese	1. 4. 1885	4. 1. 1852	27	Polenzigerbruch	Reppen
36	Schramm	1. 6. 1885	3. 3. 1851	21	Trebow	Zielenzig
37	Günther	1. 7. 1885	26. 2. 1855	61	Rehlang	Braschen
38	Hoffmann	1. 7. 1885	9. 6. 1854	51	Lichtefleck	Lichtefleck
39	Jarchow	1. 7. 1885	23. 6. 1852	31	Kerngrund	Karzig
40	Jaursch	1. 7. 1885	22. 10. 1856	82	Langenpfuhl	Lagow
41	Sczepanek	1. 7. 1885	31. 7. 1851	24	Kaiserstuhl	Neumühl
42	Schupke, R.-F.**)	1. 7. 1885	31. 12. 1853	47	Tempel	Lagow
43	Krüger	1. 12. 1885	2. 10. 1855	66	Mohnwerder	Marienwalde

*) An Dienstalterslisten der Königl. preußischen Revierförster und Förster wurden in der „Deutschen Forst-Zeitung" bis heute herausgegeben die Bezirke **Aachen** (Jahrgang 1905 Nr. 5), **Allenstein** (Jahrgang 1905 Nr. 41), **Arnsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 20), **Breslau** (Jahrgang 1905 Nr. 14), **Danzig** (Jahrgang 1905 Nr. 42), **Düsseldorf** (Jahrgang 1906 Nr. 5), **Erfurt** (Jahrgang 1905 Nr. 27), **Gumbinnen** (Jahrgang 1905 Nr. 47), **Hannover** (Jahrgang 1905 Nr. 33), **Hildesheim** (Jahrgang 1906 Nr. 16), **Kassel** (Jahrgang 1905 Nr. 34), **Koblenz** (Jahrgang 1906 Nr. 12), **Köln** (Jahrgang 1906 Nr. 1), **Königsberg** (Jahrgang 1905 Nr. 49), **Köslin** (Jahrgang 1905 Nr. 37), **Liegnitz** (Jahrgang 1905 Nr. 38), **Lüneburg** (Jahrgang 1905 Nr. 7), **Magdeburg** (Jahrgang 1905 Nr. 36), **Marienwerder** (Jahrgang 1905 Nr. 10), **Merseburg** (Jahrgang 1905 Nr. 35), **Minden-Münster** (Jahrgang 1906 Nr. 11), **Oppeln** (Jahrgang 1905 Nr. 40), **Osnabrück-Aurich** (Jahrgang 1906, Nr. 17), **Posen** (Jahrgang 1905 Nr. 21), **Schleswig** (Jahrgang 1905 Nr. 18), **Stade** (Jahrgang 1904 Nr. 50), **Stettin** (Jahrgang 1905 Nr. 39), **Stralsund** (Jahrgang 1905 Nr. 51), **Trier** (Jahrgang 1904 Nr. 42), sowie die der **Königl. Hofkammer der Königsgüter** (Jahrgang 1905 Nr. 45). In Kürze lassen wir folgen: **Bromberg, Potsdam.** Ferner ist u.a. der Dienstalterisliste für **Wiesbaden** in Aussicht gestellt. — Wir richten nun an die interessierten Hofkammern die Bitte, uns auch zu den Altersllisten der übrigen, hier nicht genannten Regierungsbezirke freundlichst behilflich zu sein. Niemand empfiehlt sich jedoch, mit uns vor Aufstellung der betreffenden Listen dieserhalb in Verbindung zu treten, damit niemand etwa unnötige Arbeit erwächst. — Zu der Erstattung von Porto- und sonstigen Unkosten, wie Schreibgebühren, sind wir gern bereit. — Die Angabe des Titels „Hegemeister" werden wir, weil die Verleihung desselben nach dem Dienstalter erfolgt, nicht veröffentlichen. — **Über etwaige Fehler in den hier gegebenen Listen bitten wir freundlichst um Nachricht.**

**) R.-F. = Revierförster.

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebens-alters	Wohnort	Oberförsterei
44	Pusch	1. 1. 1886	14. 10. 1855	67	Hammerablage	Hammerheide
45	Stöwer	1. 4. 1886	19. 10. 1856	81	Planheide	Dammendorf
46	Topp	1. 4. 1886	17. 10. 1855	68	Wuckensee	Neuhaus
47	Peglow	1. 7. 1886	18. 3. 1855	62	Klossow	Neumühl
48	Roeckner	1. 8. 1886	9. 4. 1853	38	Schweinebrück	Kladow-West
49	Borchert	1. 11. 1886	6. 1. 1852	28	Hangelsberg	Hangelsberg
50	Mützell	1. 11. 1886	13. 7. 1851	23	Schwarzheide	Müllrose
51	Krüger	1. 1. 1887	11. 1. 1852	29	Sonnenburg	Limmritz
52	Persicke	1. 7. 1887	22. 2. 1852	30	Neuendorf	Reppen
53	Wernicke	1. 9. 1887	7. 3. 1853	36	Buchwald	Marienwalde
54	Zwiener	1. 10. 1887	15. 1. 1857	85	Treppeln	Neuzelle
55	Kieseler	1. 1. 1888	22. 12. 1853	46	Weitewiese	Hammerheide
56	Kätzke	1. 4. 1888	28. 12. 1855	70	Pohlow	Braschen
57	Kunschmann	1. 4. 1888	7. 7. 1851	22	Hammelbrück	Kladow-West
58	Mahnkopf	1. 4. 1888	16. 9. 1854	55	Dölzigerbrück	Massin
59	Keil, R.-F.**)	1. 7. 1888	31. 12. 1855	71	Regenthiner Theerofen	Regenthin
60	Koch	1. 7. 1888	20. 3. 1857	88	Zicher	Zicher
61	Ziemann, R.-F.**)	1. 7. 1888	2. 8. 1856	78	Gr.-Särchen	Sorau
62	Heise	1. 8. 1888	19. 9. 1852	33	Rädnitz	Krossen
63	Retzdorff	1. 12. 1888	20. 7. 1854	53	Heinersbrück	Jänschwalde
64	Schröder	1. 4. 1889	24. 4. 1858	102	Meldensee	Krossen
65	Barge	1. 7. 1889	24. 6. 1859	122	Nehmischbusch	Regenthin
66	Lucas	1. 7. 1889	31. 12. 1858	111	Längstheerofen	Driesen
67	Lüpke	1. 7. 1889	3. 10. 1854	56	Briesenhorst	Hohenwalde
68	Metzner	1. 7. 1889	27. 8. 1852	32	Steinsdorf	Neuzelle
69	Müller	1. 7. 1889	31. 7. 1855	64	Marienwalde	Marienwalde
70	Ulbrich	1. 7. 1889	11. 12. 1856	84	Glambeckfsee	Massin
71	Graßmann, R.-F.**)	1. 9. 1889	10. 4. 1856	74	Fh. Friedrich d. Große	Limmritz
72	Riegmann, R.-F.**)	1. 10. 1889	20. 1. 1859	113	Am Spring	Reppen
73	Zöllner	1. 10. 1889	13. 11. 1858	107	Loppow	Vietz
74	Buhle	1. 1. 1890	6. 7. 1857	93	Kaisermühl	Müllrose
75	Baupel	1. 4. 1890	22. 6. 1860	135	Wilhelmsbrück	Hangelsberg
76	Zimmer	1. 4. 1890	8. 8. 1857	94	Grünetisch	Reppen
77	Banse	1. 7. 1890	15. 9. 1858	105	Callinenberg	Siehdichum
78	Thiele	1. 7. 1890	15. 9. 1859	126	Deutschebruch	Regenthin
79	Haupt	1. 9. 1890	13. 5. 1854	50	Briesen	Lübben
80	Freund	1. 10. 1890	19. 6. 1854	52	Zollhaus	Grünhaus
81	Steig	1. 10. 1890	18. 3. 1854	49	Drahendorf	Neubrück
82	Böhm	1. 11. 1890	8. 1. 1855	58	Spiegel	Vietz
83	Herrmann	1. 4. 1891	27. 7. 1855	63	Zschornegosda	Grünhaus
84	Hermersdörfer	1. 4. 1891	9. 3. 1857	86	Rehberg	Massin
85	Kulisch	1. 4. 1891	6. 8. 1855	65	Kienitz	Karzig
86	Lebus	1. 4. 1891	1. 2. 1855	59	Marwitz	Hohenwalde
87	Wessel	1. 4. 1891	10. 1. 1856	72	Lunkensee	Lubiathfließ
88	Hoffmann	1. 7. 1891	22. 9. 1853	43	Eichberg	Krossen
89	Jaursch	1. 7. 1891	20. 7. 1860	137	Mollberg	Kladow-West
90	Petermann	1. 7. 1891	18. 4. 1858	101	Plaatz	Hangelsberg
91	Petzhold	1. 7. 1891	4. 7. 1858	103	Eisenhammer	Neumühl
92	Schmidt	1. 7. 1891	18. 3. 1857	87	Messow	Krossen
93	Schuchardt	1. 7. 1891	10. 4. 1856	75	Mückeburg	Lübbesee
94	Ueckert	1. 7. 1891	2. 2. 1855	60	Kl.-Wützow	Hochzeit
95	Pahl	1. 10. 1891	21. 8. 1856	79	Neudamm	Zicher
96	Ganfow	1. 4. 1892	22. 3. 1857	89	Bindow	Krossen
97	Matz	1. 4. 1892	28. 8. 1856	80	Linzmühle	Neubrück
	unzke	1. 6. 1892	5. 12. 1856	83	Löbenheide	Hohenwalde
	rsicke	1. 6. 1892	9. 4. 1857	90	Kunzendorf	Sorau
	endt	1. 7. 1892	4. 11. 1857	96	Drewitz-Theerofen	Neumühl
	chuchardt	1. 7. 1892	18. 8. 1857	95	Breitebruch	Kladow-Ost
	toltz	1. 10. 1892	5. 1. 1858	98	Spreehorst	Neubrück
	patz	1. 4. 1893	13. 7. 1858	104	Merzwiese	Braschen
	ffig	1. 7. 1893	28. 3. 1856	73	Forst	Dobrilugk
	malke	1. 9. 1893	14. 4. 1856	76	Schmiddelbrück	Kladow-Ost

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
106	Klausius	1. 4. 1894	29. 4. 1857	91	Rumpinsee	Lubiathfließ
107	Schramm	1. 4. 1894	31. 6. 1857	92	Caminchen	Lübben
108	Borchert	1. 7. 1894	18. 7. 1856	77	Langewahl	Neubrück
109	Peter	1. 7. 1894	10. 1. 1862	166	Kannomühle	Lübben
110	Weiß	1. 7. 1894	10. 11. 1855	69	Schadewitz	Dobrilugk
111	Gottschalk	1. 10. 1894	24. 8. 1862	174	Neuhaus	Müllrose
112	Lange	1. 4. 1895	15. 1. 1858	99	Kleinheide	Jänschwalde
113	Ahlers	1. 7. 1895	16. 10. 1858	106	Teichhaus	Reppen
114	Damm	1. 7. 1895	30. 4. 1859	117	Wornisfelde	Kladow-Ost
115	Losensky	1. 7. 1895	12. 12. 1858	109	Göhlen	Neuzelle
116	Tkalz	1. 7. 1895	6. 12. 1857	97	Berkenbrück	Hangelsberg
117	Pick	1. 5. 1896	9. 3. 1858	100	Batzlow-Theerofen	Zicher
118	Peglow	1. 7. 1896	16. 4. 1859	116	Langenpfuhr	Regenthin
119	Schultze	1. 7. 1896	18. 3. 1860	132	Jägerberg I	Hochzeit
120	Schwarz	1. 7. 1896	10. 1. 1859	112	Blochbude	Braschen
121	Birkholz	1. 10. 1896	11. 7. 1862	170	Fünfeichenermühle	Siehdichum
122	Lucas	1. 10. 1896	31. 12. 1858	110	Sacrow	Lübben
123	Zierbeck	1. 11. 1896	21. 1. 1860	130	Theerofen	Braschen
124	Hentschel	1. 3. 1897	8. 12. 1858	108	Taubendorf	Jänschwalde
125	Topp	1. 4. 1897	29. 2. 1860	131	Hirschgrund	Massin
126	Großmann	1. 7. 1897	27. 5. 1859	118	Wallwitz	Zielenzig
127	Scharnow	1. 7. 1897	23. 12. 1859	129	Bärenbruch	Hammerheide
128	Schulz	1. 7. 1897	22. 2. 1859	115	Fh. Tannenwald	Peitz
129	Presch	1. 8. 1897	21. 1. 1859	114	Prielang	Wildenow
130	Rausch	1. 11. 1897	9. 6. 1859	119	Jänschwalde	Jänschwalde
131	Klockow	15. 11. 1897	3. 5. 1860	134	Zietensee	Lübbesee
132	Spitzenberg	1. 3. 1898	5. 7. 1860	136	Steinbusch	Steinbusch
133	Bachmann	1. 7. 1898	25. 11. 1862	176	Altgolm	Neubrück
134	Böttcher	1. 7. 1898	14. 12. 1864	204	Limmritz	Limmritz
135	Boese	1. 7. 1898	9. 8. 1863	182	Fh. Sorgerquellen	Hammerheide
136	Edelhoff	1. 7. 1898	7. 12. 1860	142	Neherdorf	Grünhaus
137	Fleischer	1. 7. 1898	5. 10. 1861	159	Schlepzig	Börnichen
138	Gläser	1. 7. 1898	4. 10. 1863	187	Lindenberg	Driesen
139	Hagedorn	1. 7. 1898	28. 8. 1859	124	Dachow	Christianstadt
140	Klatte	1. 7. 1898	6. 1. 1861	143	Rautenkranz	Siehdichum
141	Klauke	1. 7. 1898	5. 11. 1864	202	Preilack	Tauer
142	Lehmpfuhl	1. 7. 1898	2. 2. 1865	206	Güstebiese	Lietzegöricke
143	Menzel	1. 7. 1898	21. 1. 1861	145	Fünfeichen	Siehdichum
144	Nicks	1. 7. 1898	17. 12. 1861	165	Jägerwerder	Kladow-Ost
145	Schnell	1. 7. 1898	15. 6. 1859	120	Christianstadt	Christianstadt
146	Steffen	1. 7. 1898	28. 7. 1861	155	Friedrichsfelde	Karzig
147	Strempel	1. 7. 1898	18. 6. 1862	169	Lotzen	Kladow-Ost
148	Topp	1. 7. 1898	4. 7. 1861	154	Fh. An der Fluth	Neubrück
149	Rücker	3. 11. 1898	3. 12. 1860	141	Fh. Altsorge	Hammerheide
150	Huth	8. 12. 1898	25. 9. 1859	127	Neuenmühle	Zielenzig
151	Müller	1. 4. 1899	26. 7. 1859	123	Kobbeln	Neuzelle
152	Butzier	1. 7. 1899	20. 6. 1861	151	Kupferhammer	Siehdichum
153	Daecke	1. 7. 1899	26. 10. 1860	139	Fh. Ramhütte	Neuhaus
154	Fiedler	1. 7. 1899	6. 11. 1861	163	Hartmannsdorf	Börnichen
155	Fleischmann	1. 7. 1899	12. 5. 1861	149	Heidemühle	Lichtefleck
156	van d. Heyden	1. 7. 1899	11. 5. 1861	148	Heinersbrück	Jänschwalde
157	Heyer	1. 7. 1899	27. 11. 1861	164	Theerofen	Reppen
158	Hennig	1. 7. 1899	29. 11. 1864	203	Rahmhütte	Kladow-West
159	Kobicke	1. 7. 1899	10. 1. 1862	167	Coritten	Lagow
160	Liebaug	1. 7. 1899	26. 8. 1863	184	Dolk	Peitz
161	Müller	1. 7. 1899	11. 1. 1861	144	Wendisch-Sorno	Grünhaus
162	Müller	1. 7. 1899	27. 9. 1861	158	Marienberg	Börnichen
163	Neumann	1. 7. 1899	26. 4. 1860	133	Sehlsgrund	Steinspring
164	Pusch	1. 7. 1899	26. 9. 1861	157	Buschwerder	Wildenow
165	Reichardt	1. 7. 1899	30. 8. 1859	125	Dubrau	Peitz
166	Schramm	1. 7. 1899	26. 12. 1864	205	Riessen	Siehdichum
167	Wermbter	1. 7. 1899	11. 10. 1861	161	Karziger Rahmhütte	Karzig

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
168	Hugk	1. 10. 1899	7. 10. 1861	160	Schönwerder	Hohenwalde
169	Hamniel	1. 10. 1899	16. 4. 1862	168	Biebersdorf	Börnichen
170	Magnus	1. 10. 1899	1. 8. 1860	138	Wasserfelde	Marienwalde
171	Schmidt	1. 10. 1899	30. 1. 1861	146	Reicherskreuz	Dammendorf
172	Schuchardt	1. 10. 1899	22. 12. 1859	128	Buschspring	Lagow
173	Ulsch	1. 10. 1899	22. 6. 1861	152	Brankow	Braschen
174	Wachmeister	1. 10. 1899	15. 10. 1861	162	Sellentin	Lübbesee
175	Winkler	1. 10. 1899	21. 9. 1863	186	Ullersdorf	Neuzelle
176	Ludwig	1. 11. 1899	15. 6. 1859	121	Rampitz	Krossen
177	Neumann	1. 4. 1900	16. 8. 1862	173	Hubachstheerofen	Steinspring
178	Schweitzer	1. 4. 1900	6. 8. 1862	172	Hirschau	Lietzegöricke
179	Berg	1. 7. 1900	30. 3. 1861	147	Lückstheerofen	Driesen
180	Ewald	1. 7. 1900	26. 6. 1861	153	Neuhütte	Regenthin
181	Klemke	1. 7. 1900	11. 5. 1863	180	Goldbruch	Steinspring
182	Lehmann	1. 7. 1900	12. 5. 1861	150	Theerofen	Tauer
183	Ständer	1. 7. 1900	28. 10. 1862	175	Nieder-Ullersdorf	Sorau
184	Weigel	1. 7. 1900	27. 11. 1860	140	Dammendorf	Dammendorf
185	Horlitz	1. 8. 1900	1. 2. 1866	218	Forsth. Sarkow	Christianstadt
186	Pick	1. 8. 1900	5. 9. 1861	156	Teufelsvorwerk	Lagow
187	Schickorowski	1. 8. 1900	18. 11. 1863	190	Kölzigerberg	Marienwalde
188	Drowin	1. 10. 1900	25. 12. 1862	177	Buschschleuse	Müllrose
189	Kreutzer	1. 10. 1900	27. 7. 1864	200	Pechbruch	Vietz
190	Müller I	1. 10. 1900	9. 2. 1864	192	Forsth. Beelitz	Driesen
191	Boesoldt	1. 1. 1901	21. 10. 1863	188	Kuschkow	Börnichen
192	Müller	1. 1. 1901	13. 8. 1863	183	Staffelde	Lichtefleck
193	Wernstedt	1. 2. 1901	5. 3. 1863	178	Zelle	Limmritz
194	Drescher	1. 2. 1901	26. 12. 1863	191	Drachhausen	Peitz
195	Sieck	1. 3. 1901	9. 7. 1869	231	Breitegestell	Neubrück
196	Rakowicz	26. 3. 1901	19. 4. 1864	195	Jägerberg II	Hochzeit
197	Rasch	1. 4. 1901	3. 7. 1864	198	Bobersberg	Braschen
198	Elger	1. 10. 1901	18. 4. 1866	220	Forsth. Neudorf	Christianstadt
199	Schimke	1. 10. 1901	20. 9. 1867	222	Müggenburg	Lietzegöricke
200	Jagat	1. 10. 1901	14. 5. 1864	196	Gohra	Grünhaus
201	Kerting	1. 2. 1902	2. 2. 1866	219	Holländerberg	Reppen
202	Kurtzweg	1. 2. 1902	17. 6. 1864	197	Weiße Fenn	Steinspring
203	Hoffmann	1. 2. 1902	2. 11. 1863	189	Forsth. Häselich	Christianstadt
204	Braun	1. 6. 1902	27. 7. 1862	171	Fh. Weberteich	Dobrilugk
205	Neumann	1. 6. 1902	24. 4. 1865	211	Nesselkappe	Limmritz
206	Zühlsdorf	1. 7. 1902	2. 4. 1865	209	Buchberg	Regenthin
207	Hartnick	1. 10. 1902	30. 3. 1865	208	Fh. Modderwiese	Hammerheide
208	Feuerstack	1. 4. 1903	8. 4. 1865	210	Triebel	Sorau
209	Hürche	1. 7. 1903	2. 7. 1863	181	Neumühl	Neumühl
210	Reimer	1. 7. 1903	10. 4. 1864	194	Pulsbrück	Wildenow
211	Mette	1. 7. 1903	7. 6. 1865	214	Forsth. Sablath	Christianstadt
212	Müller II	1. 7. 1903	16. 10. 1864	201	Forsth. Eichhorst	Driesen
213	Stein	1. 7. 1903	1. 9. 1863	185	Balkow	Krossen
214	Schulz	1. 7. 1903	22. 6. 1865	215	Marienbrück	Lübbesee
215	Konetzke	1. 10. 1903	27. 2. 1864	193	Friedrichsthal	Grünhaus
216	Michaelis	1. 10. 1903	28. 4. 1869	227	Eichwald	Neuhaus
217	Zschiesche	1. 10. 1903	16. 12. 1865	217	Bußberg	Steinbusch
218	Adler	1. 4. 1904	27. 2. 1865	207	Borack	Neuzelle
219	Radomski	1. 4. 1904	8. 3. 1863	179	Schützenhaus	Lübben
220	Kuchenbäcker	1. 6. 1904	8. 3. 1869	225	Theerofen	Dammendorf
221	Blaue	1. 7. 1904	14. 7. 1865	216	Forsth. Chakobsee	Dammendorf
	Seele	1. 7. 1904	1. 7. 1869	230	Wolfsgrube	Driesen
	Stephan	1. 7. 1904	24. 10. 1869	234	Gollin	Steinbusch
	Brauns	1. 10. 1904	16. 5. 1865	213	Sorauerwald	Sorau
	instmann	1. 10. 1904	28. 7. 1869	232	Rohrbruch	Marienwalde
	eichardt	1. 10. 1904	6. 5. 1865	212	Dolgensee	Vietz
	hönrock	1. 10. 1904	10. 7. 1864	199	Dicte	Lagow
	lte	1. 10. 1904	4. 4. 1870	238	Räumde	Steinbusch
	entzel	1. 10. 1904	25. 4. 1870	239	SalmerTheerofen	Steinbusch

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
230	Weinschenk	1. 10. 1904	16. 10. 1869	233	Waldhaus	Neumühl
231	Kreuzberg	1. 11. 1904	21. 3. 1868	224	Pätznickerie	Regenthin
232	Weise	1. 11. 1904	24. 5. 1869	229	Kirchensee	Lubiathfließ
233	Leisticow	1. 12. 1904	15. 11. 1869	236	Fehrow	Peitz
234	Baldeweg	1. 4. 1905	11. 2. 1868	223	Lübbesee	Lübbesee
235	Kotschmar	1. 4. 1905	27. 4. 1869	226	Kerstenbrügge	Zicher
236	Cochoy	1. 4. 1905	15. 4. 1871	243	Wilhelmshof	Zielenzig
237	Fliegner	1. 7. 1905	1. 2. 1870	237	Kleinsee	Tauer
238	Hoffmann	1. 7. 1905	29. 5. 1870	240	Großsee	Tauer
239	Mächler	1. 7. 1905	17. 7. 1870	241	Junkerfeld	Müllrose
240	Centner	1. 7. 1905	15. 8. 1870	242	Weißhaus	Dobrilugk
241	Schimke	1. 7. 1905	3. 11. 1869	235	Gartow	Limmritz
242	Wachholz	1. 7. 1905	8. 5. 1869	228	Lindengrund	Lagow
243	Klose	1. 10. 1905	29. 7. 1867	221	Zohlow	Reppen

Nachrichten des Vereins Königlich-Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau, Bez. Potsdam**, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4455. **Schober**, Förster, Störitzsee bei Hangelsberg, Mark.
4456. **Bierstedt**, Förster, Otterstieg bei Lonsk, Bbg.
4457. **Jaensch**, Förster, Eichhorst bei Rudczanny, Gmb.
4458. **Blume**, Forstaufseher, Wollrode bei Gurhagen, Cffl.
4459. **Link**, Förster, Landsberg bei Zimmersrode, Cffl.
4460. **Teschke**, Hilfsförster, Ziegelhütte bei Ziegenhain, Cffl.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Gelnhausen (Regbez. Kassel). Den Herren Mitgliedern der Ortsgruppe und den Herrn Mitgliedern des Hauptvereins der Oberförstereien Flörsbach, Burgjoß, Marjoß u. a., welche in der kommenden Mitgliederversammlung durch einen gemeinsamen Delegierten vertreten zu sein wünschten, diene zur Nachricht, daß zum gemeinsamen Vertreter für sie Herr Kollege Hartmann-Wellingerode, im Behinderungsfalle desselben Herr Kollege Schrödner-Ronshausen, in der Versammlung der Ortsgruppenvorsitzenden von Kassel-Ost zu Fulda am 13. d. Mts. gewählt worden ist. Zugleich gebe ich den Herren Mitgliedern der Ortsgruppe Kenntnis davon, daß die Bezirksgruppe Kassel-Ost gebildet ist und zum einstweiligen Vorsitzenden derselben Herr Kollege Fischer-Mittelkalbach gewählt ist. Näheres dürfte aus dessen Bericht zu ersehen sein und wird außerdem in der nächsten Versammlung der Ortsgruppe mitgeteilt werden.

Der Vorsitzende: Bornemann.

Halberstadt (Regbez. Magdeburg). Die Ortsgruppe hält am 4. Juni d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, in Thale — Brauerei-Restaurant — Versammlung mit entsprechender Tagesordnung ab. Gleichzeitig kann die dortselbst noch andauernde Hunde-Ausstellung besucht werden.

Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 1. Juni, nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal zu Lautenburg. 1. Vortrag unseres Delegierten über die 5. Hauptversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Hennig, Hegemeister.

Marburg (Regbz. Kassel). Die Exkursion in die Oberförsterei Marburg soll, wie beschlossen, am Sonntag, den 10. Juni d. Js., abgehalten werden; daran anschließt von 3 Uhr nachmittags mit gemütlichem Zu... Hansehaus links (Restaura zehn Minuten von Marbur... Klavierspieler dort wird ge... Damen und Herren, die

Digitized by Google

beteiligen, werden gebeten, sich um 9 Uhr auf dem Hauptbahnhof Marburg zu versammeln. Von da Abmarsch über Spiegelslust nach dem Hansehaus, wo wir zwischen 1 und 2 Uhr einzutreffen gedenken. Dort soll ein einfaches, gutes Mittagessen zum Preise von etwa 80 Pf. eingenommen werden. Damit nun dem Wirt die ungefähre Teilnehmerzahl am Essen angegeben werden kann, bitte ich um gefällige Mitteilung bis spätestens den 5. Juni, wer an dem Essen sich beteiligen will. Ich bitte die Herren Vertrauensmänner, die Sache in die Hand zu nehmen und mir rechtzeitig Mitteilung zukommen zu lassen. Die Damen, die an der Exkursion sich nicht beteiligen wollen, bitte ich um 3 Uhr zum Hansehaus. Zur Versammlung folgende Tagesordnung: 1. Erledigung der Monita der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 1905. 2. Besprechung der Generalversammlung in Berlin. 3. Vortrag des Kollegen Lampe (Thema Humusbildung und Humustätigkeit). 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen und auch die Herren Kollegen vom Oberjägerkorps werden um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Gibt es doch auf der Exkursion manches zu sehen, und zeigen wir dadurch, daß auch wir um unsere Fortbildung im Fach bemüht sind.

Der Vorsitzende.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 10. Juni cr., findet auf dem Scheibenstande zu Rominten ein Scheibenschießen statt, zu dem die Kollegen der Rominter Heide mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. — Der erste Schuß fällt um 3 Uhr nachmittags.

Der Schriftführer.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 10. Juni 1906, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die Hauptversammlung in Berlin; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 7. Juni cr., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokal zu Torgelow Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Bauer über die in Berlin stattgefundene Hauptversammlung. 2. Rechnungslegung und Kassenbericht. 3. Vorstandswahl. 4. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes. J. A.: Lange, Schriftführer.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

R ..... **Gelnhausen, Eschwege und Seulings-** (Regbz. Kassel-Ost). Nachdem vorgenannte gruppen beschlossen, gemeinschaftlich einen gierten zur diesjährigen Versammlung nach n zu senden, sowie gleichzeitig auch eine ...gruppe zu bilden, fand zur Ausführung dieser Beschlüsse am 13. Mai d. Js. eine Zusammenkunft der Gruppenvorstände zu Fulda im Restaurant Kaiserhof statt. Als Delegierter wurde der Vorsitzende von Eschwege, Herr Förster Hartmann-Wellingerode, und als dessen eventl. Stellvertreter der Vorsitzende von Seulingswald, Herr Förster Schröner-Ronshausen, gewählt. Dem Delegierten wurden, nach Besprechung der Berliner Tagesordnung, die vom Vorsitzenden von Gelnhausen, Herrn Revierförster Bornemann-Gelnhausen, ausgearbeiteten Anträge und Instruktionen übergeben. Die Vollmachten zur Vertretung der Gruppenmitglieder und der sich hierzu angemeldeten Einzelmitglieder werden demselben, soweit dies nicht gleich geschehen konnte, vor seiner Abreise noch rechtzeitig zugesandt. Als Reisekosten 2c. für den Delegierten wurden 60 Mk. bewilligt, welche, auf die Anzahl der vorhandenen 72 Gruppenmitglieder verteilt, aus den Gruppenkassen bestritten werden, so daß die mitzuvertretenden, (bis jetzt über 40) Einzelmitglieder hiervon befreit bleiben. Sodann wurde zur Bildung der Bezirksgruppe geschritten und die eingangs aufgeführten Ortsgruppen zu einer Bezirksgruppe Kassel-Ost zu Fulda vereinigt. Als Vorstand wurde der derzeitige Ortsgruppenvorstand von Neuhof, Hegemeister Fischer-Mittelkalbach als Vorsitzender, Herr Förster Steinicke-Neuhof als Stellvertreter, Herr Förster Schneider-Neuhof als Kassierer und Schriftführer, sowie als Beisitzer die Vorsitzenden der übrigen Gruppen, Herr Revierförster Bornemann-Gelnhausen, Herr Förster Schröner-Ronshausen und Herr Förster Hartmann-Wellingerode gewählt. Mit baldiger Aufstellung der Satzungen für Bezirksgruppe, sowie Anmeldung derselben beim Hauptverein wurde der Vorsitzende beauftragt. Fischer.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1906 in Puppen wurde vom Vorsitzenden um 6 Uhr eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Antrag der Bezirksgruppe Königsberg-Allenstein betr. die Sekretärstellen wurde einstimmig angenommen, nur soll hiermit bis nach der Gehaltserhöhung gewartet werden. Von der Bezirksgruppe soll der Antrag gestellt werden, statt der Etatisierung der Sekretärstellen, die Forstaufseher nach spätestens 18 Dienstjahren als „Förster ohne Bezirk" anzustellen. 2. Für Errichtung einer Sterbekasse vom 1. Januar 1907 ab wurde einstimmig eingetreten. Der jährliche Beitrag zum Hauptverein soll um 2 Mark erhöht werden. Die am 1. Januar 1907 dem Hauptverein angehörenden Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, die später eintretenden je nach dem Lebensalter ein solches von 2 bis 40 Mark. An Sterbegeld sollen 200 Mark gezahlt werden. 3. Nächste Mitgliederversammlung am Sonntag, den 8. Juli 1906, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, in Rudczanny, verbunden mit Scheibenschießen. 4. Als neue Mitglieder traten der Ortsgruppe bei die Kollegen: Förster Jaensch in Eichhorst und Forstaufseher Hencker in Waldersee. Der Vorstand.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Kanisch, Ernst, Jäger, Falkenhagen, Bez. Frankfurt a. O.
Nibbe, Hubert, Forstlehrling, Jungenbroich, Kreis Montjoie.
Vogtmann, Ludwig, Forstaufseher, Herdringen bei Hüsten.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Aselmann, Wendelstein, 2 Mk.; Berthold, Lüneburg, 5 Mk.; Bendig, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Fels, Hirschberg, 2 Mk.; Goergen, Oeding, 2 Mk.; Häufler, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Krüger, Steinhöfel, 2 Mk.; Kanisch, Falkenhagen, 2 Mk.; Nibbe, Jungenbroich, 2 Mk.; Tausendfreude, Hasenbruch, 2 Mk.; Vierkötter, Rösrath, 2 Mk.; Vogtmann, Herdringen, 2 Mk.; Wartze, Reibitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bezirksgruppe VI „Oberschlesien".

Zu der am Sonnabend, den 26. Mai cr., nachmittags 2 Uhr, in Kreuzburg O.-S. im Hotel „Blücher" stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vertreters für die Mitglieder-Versammlung in Düsseldorf.
2. Vortrag des Herrn Oberförsters Stiller-Turawa: „Welche Gesichtspunkte kommen in unserem engeren Vereinsgebiet bei der Wahl der anzubauenden Holzarten hauptsächlich in Betracht?"
3. Vortrag des Herrn Forstkandidaten Werner-Dambrau: „Betrachtungen über in ihrer Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit verkannte Vögel".
4. Freie Anträge aus der Versammlung.

Nach Schluß der Sitzung, etwa von 5 Uhr ab, gemütliches, familiäres Beisammensein der Teilnehmer.

Dambrau O.-S., den 11. Mai 1906.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Trost.

Auf vielfachen Wunsch ließen wir anfertigen eine Broschüre, enthaltend **Vereinssatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung unseres Vereins.** Diese kann zum Preise von **30 Pfennig** pro Stück gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken von der unterzeichneten Geschäftsstelle bezogen werden. **10** Exemplare werden für **2,50 Mk.** und **25** Exemplare für **5 Mk.** abgegeben.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2058. **Lindenberg**, Emil, Förster, Groß-Budicke, Magdeburg. (B.-Gr. X.)
2059. **Schmidt**, Wilhelm, Förster, Werschow bei Lassan, Kr. Greifswald. (B.-Gr. II.)
2060. **von Betzme**, Fideikommißbesitzer, Eichenhorst, Posen. (B.-Gr. V.)
2061. **Roggenbuck**, Förster, Reg. Wald bei Regenwalde, Pommern. (B.-Gr. II.)
2062. **Blank**, Förster, Falkenberg, Schivelbein, Pommern. (B.-Gr. II.)
2063. **Gaul**, Hilfsjäger, Hebron-Damnitz, Pommern. (B.-Gr. II.)
2064. **Stern**, Revierförster, Heinrichshain bei Gr.-Tychow, Pommern. (B.-Gr. II.)
2065. **Hinz**, Förster, Cratzig, Pommern. (B.-Gr. II.)
2066. **Callies**, G., Förster, Matzkenheide bei Regenwalde, Pommern. (B.-Gr. II.)
2067. **Henfel**, Förster, Bietzau bei Wold-Tychow, Pommern. (B.-Gr. II.)
2068. **Ahrens**, Wilhelm, Gräfl. Hilfsjäger, Wedendorf bei Kirch-Grambow, Mecklenburg. (B.-Gr. II.)
2069. **Mauthey**, Bernhard, Gräfl. von Brühlscher Hilfsjäger, Fh. Drahthammer bei Pförten, N.-L. (B.-Gr. IX.)

*

Für die **Ausschmückung der Forstlehrlingsschule in Templin** sind auf der Bezirksgruppen-Versammlung in Belgard am 11. Mai cr. 25 Mk. gesammelt und uns eingesandt.

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonst[illegible] Gründung, Zweck und Zie[illegible]ereins n[illegible] jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zuge[illegible]. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch [illegible] sind ausnahmslos zu richten [illegible]

Geschäftsst[illegible]
des „Vereins für Privatforst[illegible]
zu Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 22. Neudamm, den 3. Juni 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Burgstall im Regierungsbezirk Magdeburg ist voraussichtlich zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Stangenwalde im Regierungsbezirk Danzig ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Walsrode im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. August 1906 zu besetzen.

Försterstelle Lauenbrügge in der Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lutterow in der Oberförsterei Zechlin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Ostrowo in der Oberförsterei Gildon, Regierungsbezirk Marienwerder, ist voraussichtlich zum 1. Juli 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Rosachalka in der Oberförsterei Königsbruch, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. August d. Js. neu zu besetzen.

Haftung der preußischen Förster für den Diebstahl an aufgearbeitetem Holze im Lichte der Praxis.

Von **F. Mücke**, Königl. Förster a. D.

In Nummer 10 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht Herr Professor Dr. Dickel in sehr dankenswerter Weise eine Abhandlung über die Haftung der Förster für abhanden gekommenes Holz im Walde und kommt dabei auf Grund der mitgeteilten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Haftpflicht der Beamten und des Staates für Handlungen der Beamten sowie des Beamtenrechts zu einer für den Förster sehr milden Auffassung, die geeignet erscheint, dem § 60 der Försterdienstinstruktion die Schärfe zu nehmen.

In demselben Artikel ist eine Ansicht des Herrn Professors Dr. Schwappach angeführt, wonach dieser aus der Dienstinstruktion eine Pflicht des Försters zur Beaufsichtigung annimmt und dann hieraus im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buches die Haftbarkeit des Försters für abhanden gekommenes Holz dem Holzkäufer gegenüber folgert, während doch der Fiskus diese Haftpflicht nach den Versteigerungsbedingungen von sich wälzt.

Das Thema ist ungemein heikel, und wenn mir zur Beantwortung für den Briefkasten derartige Fragen vorlagen, bin ich stets mit einer gewissen Schüchternheit an sie herangetreten, da ich die Schwierigkeiten in praxi genugsam kennen gelernt habe.

Die Fragesteller sind in der Regel wenig geneigt, sich mit dem Hinweis auf Gesetzes- und Geschäftsanweisungsparagraphen abspeisen zu lassen, sie wollen wissen, was ist recht und was unrecht; in der Regel soll man ihnen auch noch den Ausgang eines möglicherweise aufsteigenden Prozesses voraussagen.

Es ist also wiederholt vorgekommen, daß ich zu dieser Frage Stellung nehmen mußte, und auch Leser dieser Zeitung werden Urteile von mir in Händen haben und nun erwarten, daß ich meinen Standpunkt im Lichte der Praxis begründe.

Indem ich nun in meiner forstlichen Sammelmappe krame und alles zusammenlese, was auf die Haftpflicht des Försters für den Diebstahl an aufgearbeitetem Holze Bezug haben könnte, werde ich gewahr, daß es sich gar nicht um eine einzelne Frage oder doch um eine solche handelt, die sich bei näherer Untersuchung in mehrere Fragen teilt, und zwar wären nach meinen Aufzeichnungen auseinander zu halten:

Haftpflicht des Försters

a) für das noch nicht verkaufte Holz,
b) für das im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufte Holz,
c) für das aus freier Hand abgegebene Holz,
d) für das an Berechtigte abgegebene Holz.

Die Verästelung geht sogar noch weiter, wie sich das noch zeigen wird.

Voll muß man darin Herrn Professor Dr. Schwappach beistimmen, daß die Beaufsichtigung auch des verkauften Holzes eine dem Förster obliegende Amtspflicht ist, selbst wenn dies nicht in der Försterinstruktion besonders hervorgehoben wäre. Es ist auch leicht erklärlich, daß das Vertrauen des Käufers schwindet, wenn er das gekaufte und bezahlte Holz nicht mehr im Walde vorfindet, und schon aus diesem Grunde muß der Förster dem aufgearbeiteten Holze seine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Er tut dies aber, abgesehen von Schadenersatzansprüchen, auch schon, um sich den ungeheuren Ärger und die Scherereien zu ersparen, die stets mit derartigen Holzentwendungen verknüpft sind. Ich selbst habe mehrmals meilenweite Touren auf meine Kosten gemacht und war glücklich, wenn ich den Dieb oder den unvorsichtigen Fuhrmann ermittelte. Herr Dr. Dickel sagt deshalb sehr richtig, daß es geradezu unsittlich wäre, von dem Förster unter allen Umständen Ersatz für entwendetes Holz zu verlangen. Bei starkem Totalitätshiebe braucht der Förster vielleicht drei Tage, um das Holz in seinem Dienstbezirke nur nachzuzählen.

Bei Betrachtung des § 60 der Försterdienstinstruktion muß man vor allem berücksichtigen die Zeit, in der sie erlassen, und den Rahmen, den die damaligen Gesetze und Bestimmungen zogen, und die Wandlungen betrachten, die diese bis heute durchgemacht haben.

Wenn die Försterdienstinstruktion von 1868*) von Ersatz des Schadens für fehlendes Holz spricht, so konnte sie das nur tun unter Berücksichtigung der §§ 6 und 100 des Disziplinargesetzes, der heute noch geltenden §§ 86 bis 91, 127 II. 10 Allgemeinen Landrechts und der (nicht mehr in Kraft bestehenden) §§ 10 ff., 45 bis 49 I. 6 und des Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854. Mit diesen Vorschriften müssen wir uns also zunächst beschäftigen.

Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Allgemeines Landrecht II. 10.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

Anmerkung. Die §§ 88 und 89 gelten fort, soweit das Verhältnis des Beamten zum Staate in Frage kommt; Dritten haftet der Beamte) § 839 B. G. B. — Das Dienstrecht de-

*) Bedrohung der Übertretung vo.. — instruktionen mit anderen als Disziplinarst ist unzulässig. — Urteil des Kammerge 13. Mai 1901.

Digitized by Google

wird von dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur da berührt, wo es in das Privatrecht hinübergreift. Dies geschieht an vier Punkten:

a) Privatrechtliche Beschränkungen der Beamten (Erwerbsverbote u. dergl.) bleiben, sofern sie überhaupt Vorschriften des Dienstrechts sind, in Kraft, nicht aber die daran geknüpften privatrechtlichen Folgen (Ungültigkeit usw.).

b) Haftung der Beamten wegen verletzter Amtspflicht gehört dem Dienstrecht an, wenn die Amtspflicht nur gegenüber dem Dienstherrn, dem Privatrecht, wenn sie gegenüber Dritten bestand. Nur im letzteren Falle gibt § 839 B. G. B. die Schadensklage gegen den Beamten. Über die Frage, ob die Amtspflicht eine solche gegenüber Dritten ist, entscheidet wieder das Dienstrecht, also das Landesrecht, ebenso über die formellen Bedingungen der Verfolgbarkeit der Beamten.

c) Haftung des Staates für Handlungen der Beamten fällt dem Privatrecht anheim, wenn es sich um privatrechtliche Verhältnisse des Staates handelt; insbesondere bei Schadenszufügung tritt § 89 B. G. B. ein. Die Haftung für den in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden bestimmt sich nach Landesrecht: Art. 77 Einf. G.

d) Vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse bestimmen sich nach Landesrecht: Art. 80 Einf. G.

Aus den Holzversteigerungsbedingungen (Anlage L. zur Geschäftsanweisung für Oberförster) nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Durch den Zuschlag geht die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über.

8. Eine besondere Übergabe des verkauften Holzes an den Käufer findet nicht statt. Wünscht ein Käufer örtliche Vorzeigung des Holzes, so muß er das sofort im Versteigerungstermin erklären.

Wenden wir uns nun den einzelnen Fragen nach der soeben gemachten Aufstellung zu, und da wäre zunächst a) Haftpflicht des Försters für das noch nicht verkaufte Holz zu nennen. Hier liegt die Sache noch leidlich einfach und klar. Der Förster kann hier nur dem Staate nach Maßgabe der mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen haften. Aber es ist hier so wie in vielen anderen Fällen im Leben, die Suppe wird nicht so heiß gegessen, wie sie unmittelbar nach dem Kochen ist, und es wird, wie Herr Dickel andeutet, wohl selten dazu kommen, daß der Förster Ersatz leisten muß; die Sache ist auch schon in unserm Rechnungswesen vorgesehen. In den Naturalrechnungen heißt es bei der Naturalausgabe unter C: „verloren gegangenen und entwendeten Hölzern." Es handelt sich unter C also nicht nur um entwendetes, sondern auch um Holz, das beim Flößen, Transport nach den Verkaufsablagen usw. abhanden gekommen, durch Feuer zerstört ist usw., sofern es eben nur in Naturaleinnahme gestellt war. Die Einstellung erfolgt, sobald das eingeschlagene Holz vom Oberförster abgezählt, mit dem Waldhammer angeschlagen und in die Abzählungstabelle eingetragen ist. Diese bildet eben die Urkunde über den Einschlag. Wird nun ein Posten Holz entwendet, der Dieb nicht ermittelt, oder ist Ersatz von dem Diebe nicht zu erlangen, dem Beamten eine Nachlässigkeit nicht nachzuweisen, so wird in der Regel mit dem Förster des Dienstbezirks eine Verhandlung aufgenommen, worin er seine Erklärungen abgibt, und die Regierung erteilt daraufhin meist ohne Anstand die Niederschlagungsorder*) als Belag für den Rechnungsleger der Oberrechnungskammer gegenüber. Erst dann, wenn die Regierung glaubt, die Niederschlagungsorder nicht erteilen zu dürfen, greifen die gesetzlichen Bestimmungen über Ersatzpflicht der Beamten ein, wie das in dem Dickelschen Artikel auch näher begründet und der Unterschied zwischen verkauftem und nichtverkauftem Holz hervorgehoben ist.

Von den unter a) geschilderten Fällen dringt selten etwas in die Öffentlichkeit, da eigentlich niemand ein Interesse an der Sache hat, als die Forstverwaltung selber; ganz anders ist es mit den Diebstählen unter b) „Ersatz für das im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufte, aber gestohlene Holz", und fast ausschließlich sind es diese Fälle, die dem Förster das Leben sauer machen, das ist allbekannt; und es sind schon die verschiedensten Vorschläge gemacht, die eine wirksame Kontrolle der Abfuhr ermöglichen sollen, bis jetzt leider ohne Erfolg. Die meisten Diebstähle werden nämlich von Holzfuhrleuten und deren Gesinde begangen, die mit einem gewissen Recht in den Wald fahren und nun die Gelegenheit abpassen, ihnen nicht gehöriges Holz zu entwenden und sich, selbst wenn sie dabei ertappt werden, auf Irrtum berufen. Daß jemand Gespann mietete, damit in den Wald führe und nun den ersten besten Holzstoß entwendete, kommt wohl ungemein selten vor, da dabei stets Mitwisser vorhanden sein müssen. Weit gefährlicher und schwieriger zu entdecken als das Stehlen ganzer Holzstöße ist das Bestehlen einzelner Holzhaufen an den Wegen, wie dies von Fuhr- und Marktleuten im Dunkel der

*) Geschäftsanweisung für die Königliche Regierung vom 31. Dezember 1825. Verwaltung der Domänen und Forsten. Lit. D, d.

Digitized by Google

Nacht nur zu oft geschieht. Die Vorwürfe, die den Beamten bei der Überweisung dann treffen, muß er ruhig einstecken, weil er ihre Berechtigung einsieht und dem häufig gestellten Ansinnen, die Klafter wieder voll machen zu lassen, nicht nachkommen darf. Dem Käufer erscheint das meist als eine Härte oder Bequemlichkeit des Beamten. Er hat ein bestimmtes Quantum Holz erstanden und bezahlt, er glaubt deshalb auch, die makellose Übergabe verlangen und mit Beschwerden durchdringen zu können, obschon ihm die Verkaufsbedingungen dazu keine Handhabe bieten. Da ihm ein Rücktritt vom Kauf selbst beim Untergange der Sache oder wesentlicher Verschlechterung nicht zusteht, so erscheint es billig, den Förster zu ermächtigen, Holzstöße, die nachweisbar im Augenblicke des Verkaufs schon bestohlen waren, wieder voll machen zu lassen.

Jedoch auch damit würde man wohl nur eine gewisse Ausgleichung schaffen, aber das Übel nicht an der Wurzel fassen; ein Radikalmittel scheint nur der Verkauf im Walde zu bieten, wie er in vielen kleineren Gemeinde- und Privatwaldungen gang und gäbe ist. In größerem Betriebe ist er unmöglich. Man hat schon die verschiedensten Vorschläge gemacht, wie man dem Übel abhelfen und dann eine wirksamere Kontrolle bei der Abfuhr ermöglichen könne. Bei dem heutigen Verfahren wissen die Hilfsbeamten überhaupt nicht, welches Holz verkauft ist und welches nicht, ihnen fehlt also jeder Anhalt für eine Kontrolle, das erfährt auch der Förster erst, wenn ihm der Verabfolgezettel vorgelegt wird, und auch er ist nicht imstande, die sämtlichen Tabellen Tag für Tag mit sich zu führen. Daß ihn unter allen Umständen eine Strafe nach § 60 der Försterdienstinstruktion treffen muß, bezweifelt Herr Dickel mit Recht, selbst wenn es sich um einen wirklichen Diebstahl und nicht um eine Lotterei des Käufers oder Fuhrmanns handelt. Noch weniger wird aber von einem Ersatz an den Käufer die Rede sein können, wenn man die Verkaufsbedingungen betrachtet, nach denen schon der Fiskus jede Ersatzpflicht nach dem Zuschlage ablehnt, aber auch nicht feststeht, daß das Holz in diesem Augenblicke noch im Walde vorhanden war. Mit Bestrafung laut Instruktion ist nach meiner Ansicht hier gar nichts zu machen, nur disziplinarisch kann der Förster bestraft werden.

Es muß anerkannt werden, daß die Verkaufsbedingungen recht geschickt abgefaßt sind, um Querulanten entschieden entgegentreten zu können. Mir sind aus meiner eigenen Praxis Fälle bekannt, wo Käufer das erstandene Holz selbst beiseite gebracht hatten und dann mit Forderungen an die Verwaltung herantraten. Man muß in derartigen Fällen mit den gemeinsten Kniffen rechnen. Es wird immer viel von Entgegenkommen der Behörden und Beamten gesprochen, davon kann hier gar keine Rede sein, man muß sich streng an den Buchstaben des Gesetzes und der Verkaufsbedingungen halten. Den Weg zeigt uns § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

Nun halte man daneben den § 4 der Holzversteigerungsbedingungen, so wird man immer wieder dahin kommen, daß das Holz im Augenblicke des Verkaufs im Walde vorhanden sein muß, und daß alsbald nach dem Zuschlage dies festgestellt werden sollte. Das kann nur durch den Förster geschehen, und dazu gehört immerhin eine gewisse Zeit. Auch müßte dem Käufer eine beim Verkauf genau zu bestimmende Frist von acht bis zehn Tagen gelassen werden, während welcher er sich das Holz überweisen lassen kann. Bis dahin müßte aber der Käufer geschützt sein. Es laufen hier also mehrere an und für sich berechtigte Wünsche und Forderungen nebeneinander her, und es hält schwer, ein Verfahren zu finden, das Käufer, Fiskus und Beamten gleichmäßig schützt und befriedigt.

Ich stelle nachstehendes der Erwägung anheim:

In vielen Oberförstereien sind die Förster so wie so schon beim Verkauf zugegen und notieren die verkauften Hölzer, oder sie erhalten Auszüge aus dem Protokoll. Nun sollte sich der Förster sofort überzeugen, ob das verkaufte Holz unberührt im Walde vorhanden ist. Ist es gestohlen oder bestohlen, so müßte, je nach Lage der Sache, dem Käufer der Kaufpreis zurückgezahlt werden oder das Fehlende in natura ersetzt werden. Das Manko wäre unter C der Natural-Ausgabe in Abgang zu stellen.

Wie ich nun der Ansicht bin, daß Fiskus dafür aufkommen muß, daß das H im Augenblicke des Zuschlages vorhanden (§ 459 B. G. B.) und andernfalls die E pflicht gar nicht von sich abwälzen kann, e glaube ich annehmen zu dürfen, daß .....

Digitized by Google

Haftpflicht des Försters beginnt, welche bis zum Endtermin der Überweisungsfrist dauert.*) Es handelt sich hierbei nur um Tage. Ob er auch von dieser Haftpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbunden werden kann, selbst wenn die Regierung es wünschte, ist mir zweifelhaft.

Ich meine, das wäre ein gangbarer Weg. Aber der Fiskus kann nach meiner Auffassung keine Sache verkaufen, die er nicht mehr besitzt, und wenn die Versteigerungsbedingungen sich darüber hinwegsetzen, so müssen sie eben geändert werden, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie auf Grund § 459 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Erfolg angegriffen werden könnten. Daran denkt auch wohl Herr Dr. Dickel, wenn er von der Mitteilung von Erkenntnissen spricht. Sind die Bedingungen nicht anfechtbar, so ist der Käufer in einer sehr üblen Lage, nicht nur dem Fiskus, sondern auch dem Beamten gegenüber, denn jeder Richter wird starke Bedenken tragen, dem Beamten eine Haftpflicht aufzuerlegen, die der Staat von sich abgewälzt hat, einzig und allein auf Grund einer Instruktion und von Versteigerungsbedingungen, die für ihn — den Richter — nicht bindend sind.

Gerichtliche Entscheidungen in dieser Rechtsfrage sind mir nicht bekannt; die Gerichte konnten auch kaum mit Erfolg angerufen werden, es sei denn, daß der Käufer die örtliche Überweisung verlangt hatte und sich nun bei der Übergabe Mängel herausstellten. In diesem Falle sollte, wie schon gesagt, dem Förster gestattet sein, den Mängeln abzuhelfen.

Die Haftpflicht des Försters bei Holzabgaben c, d aus freier Hand und an Berechtigte wird sich ähnlich gestalten. Der Berechtigte allerdings, der Quittung über den Empfang des Holzes leisten muß, wird sich schwer hüten, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, bevor er das Holz in Besitz genommen hat. Es kann dann vorkommen, daß der § 60 der Dienstinstruktion zuungunsten des Försters eingriffe, falls man nicht vorzieht, auch in diesem Falle das fehlende Holz unter C der Naturalausgabe in Abgang zu stellen. —

Im allgemeinen sind also die Bestimmungen der Instruktion und der Gesetze über Ersatzpflicht des Försters für fehlendes Holz doch nicht so hart, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, darin liegt aber zugleich das Zugeständnis, daß recht wenig geschehen kann, den Förster zu entlasten und zugleich den Käufer mehr als bisher zu sichern. Deshalb eben möchte ich vorschlagen, dem Käufer entgegenzukommen darin, daß ihm volles Maß bei der Übergabe gewährt wird.*)

*) Käufer hat also Überweisung zu verlangen!

*) Nicht etwa auch gute Beschaffenheit zugesichert wird. Mängel, wie anbrüchig usw., können nie vertreten werden.

Unfall-, Kurkosten- und Haftpflicht-Versicherung der Mitglieder des „Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten".

Von der Subdirektion Berlin der „Mannheimer Versicherungsgesellschaft" wird uns mitgeteilt, daß der letzteren auf Grund des Beschlusses der 26. ordentlichen Mitgliederversammlung des „Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten" vom 12. Mai d. J. die Unfallversicherung der Mitglieder dieses Vereins vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden ist, und daß sich diese Gesellschaft vertraglich auch verpflichtet hat, diesen Vereinsmitgliedern unter sehr günstigen Bedingungen Kurkosten- und Haftpflicht-Versicherungen zu gewähren.

Das Nähere hierüber wird den Mitgliedern des vorgenannten Vereins durch den Hauptvorstand desselben bekannt gegeben werden.

Außerdem ist die „Mannheimer Versicherungs-G schaft" bereit, die Unfall- und Haftpflicht-V icherung unter den gleichen günstigen Bed gen auch denjenigen Mitgliedern des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten", welche dem „Brandversicherungs-Verein" nicht angehören, zu gewähren.

Jede weitere Auskunft erteilt die Subdirektion der „Mannheimer Versicherungsgesellschaft" zu Berlin S., Gitschinerstraße Nr. 79.

* * *

Anmerkung: Wir machen darauf aufmerksam, daß die Mitglieder des „Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten" noch bis Ende Juni d. Js. gegen körperliche Unfälle bei der „Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Frankfurt a. M. versichert sind, und daher die bis zu diesem Zeitpunkte etwa vorkommenden Unfälle innerhalb der vorgeschriebenen Frist dieser Gesellschaft anzuzeigen sind.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Über Waldbrandversicherung.*)

Von A. Langhans.

Verliert ein Landwirt durch ein Schadenfeuer seine Ernte, so macht sich der erlittene Verlust in seinem Betriebe sofort im stärksten Maße geltend und erheischt alsbaldigen Ersatz. Kein vernünftiger Landwirt unterläßt es deshalb, seine Habe gegen Feuersgefahr zu versichern, und die Unterlassung solcher Fürsorge würde allgemein als unverantwortlich erachtet werden. Erleidet hingegen ein Waldbesitzer einen selbst größeren Brandschaden an seinen Waldbeständen, so hat er zunächst nur die Kosten der Neuaufforstung zu decken, die nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Da er den erlittenen Schaden nicht sogleich in seiner ganzen Stärke empfindet, dieser sich vielmehr erst später nachhaltig geltend macht, so wird dabei meistens übersehen, daß infolge des Brandschadens die forstwirtschaftliche Verwertung des Holzwuchses der betroffenen Schläge um Jahrzehnte hinausgeschoben wird, und daß das Schadenfeuer nicht bloß das Erträgnis eines Jahres, wie beim Landwirt, sondern die Erträgnisse vieler Jahre, ja vieler Jahrzehnte zerstörte. Der Waldbesitzer beachtet kaum, daß die finanziellen Folgen eines Waldbrandes in der Zukunft sich für ihn als ein andauerndes, chronisches Übel erweisen werden, indem das Altersklassen-Verhältnis seiner verschiedenen Holzbestände und damit sein ganzer forstwirtschaftlicher Betriebsplan durch den erlittenen Brandschaden in einschneidender Weise gestört wird; er erkennt nicht den Wert der finanziellen Gewährschaft, welche ihm gegen solche schweren Nachteile durch die Feuerversicherung der Waldbestände geboten wird. Die Wichtigkeit dieser Gewährschaft haben zwar die hervorragendsten Forstmänner längst eingesehen, und in mehreren Provinzen, wie in Schlesien und Hannover, haben die öffentlichen Behörden sich bemüht, die Waldbrandversicherung zu fördern und ihr weitere Verbreitung zu geben, indes will die Einsicht von ihrer Vorteilhaftigkeit schwer bei der Mehrzahl der Waldbesitzer Boden fassen.

Die Feuergefährdung der Waldungen in Deutschland wächst stetig von Jahr zu Jahr infolge des fortschreitenden Ausbaues der Eisenbahnen, welche durch den Funkenwurf der Dampflokomotiven eine Hauptgefahr für den Waldbestand bilden, infolge der Zunahme reiner Nadelholzbestände und Ödland-Aufforstungen und der gleichzeitigen Verminderung der Laubholz- und Mischbestände. Die zahlreichen und großen Waldbrände im letzten Jahrzehnte liefern dafür einen unwiderleglichen Beweis. Bedenkt man dabei, daß mehr als der vierte Teil der Gesamtfläche des Deutschen Reiches mit Wald bedeckt ist, so leuchtet die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Waldversicherung ein. Nur ein Waldbesitzer, dem auch die Mittel zur sorglichen Waldpflege nicht fehlen, vermag der vom gemeinen Interesse geforderten Erhaltung des Waldes Genüge zu leisten, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus, den Waldbesitzer leistungsfähig zu erhalten, gewinnt diese Versicherungsart auch ein bedeutendes allgemeines Interesse. Freilich besteht etwa der dritte Teil der deutschen Waldungen aus Staats- und Kronforsten, und es ist ja verständlich und verständig, daß dieser ausgebreitete Besitz in Selbstversicherung behalten wird. Indes sind andererseits zwei Drittel des Waldes im Besitze von Privaten, Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften und anderen Körperschaften, und unter diesen gibt es nicht viele Waldbesitztümer von solcher Ausdehnung und in so reichen Händen, daß das gleiche Verfahren ratsam erschiene. Denn nur wenn ein Besitz eine sehr große Zahl ausgedehnter Objekte in sich vereinigt, werden bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung in den etwa ersparten Versicherungsprämien die erfahrungsmäßig zu erwartenden Brandschäden die nötige Deckung und damit von selbst ihre Ausgleichung finden. Nun haben wohl Fachleute von Urteil die Grenze der wirtschaftlich notwendigen oder zweckmäßigen Waldversicherung auf alle zusammenhängenden Waldflächen bis zu 1000 ha und bis zum Alter von 60 Jahren gesetzt, worunter der größte Teil der privaten, kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Wälder fällt. Indes erscheint diese Begrenzung gegenüber den großen letztjährigen Waldbränden, deren einer allein (Primkenau) an 6200 ha Privat- und Gemeindewald zerstörte, zu eng gegriffen; handelte es sich hier doch um einen Waldbrandschaden von $2^1/_2$ bis 3 Millionen Mark, der selbst Reichbegüterte in finanzielle Bedrängnis bringen kann. Wenn im angeführten Falle auch der preußische Eisenbahnfiskus seine Haftung als Veranlasser des Schadenfeuers durch Funkenwurf seiner Lokomotiven anerkannte und Schadenersatz leistet, so dürfte es doch sonst in der Regel kaum gelingen, den Beweis der Immission und schuldbaren Haftung eines Dritten, und zwar eines so Leistungsfähigen, mit genügender Bestimmtheit zu führen, wie in diesem Falle. Man nehme nur an, die erste Beobachtung solchen Feuerausbruchs weise auf eine mehrere hundert Meter von den Bahngeleisen entfernte Stelle, dann würde schwerlich der Bahnbetrieb als veranlassende Ursache erklärt werden können, und der brandgeschädigte Waldbesitzer sorgenvollen Jahren entgegengehen, zumal wenn seine Güter teilweise verpfändet sind, und er dafür hohe Zinsbeträge bei verminderter Einnahme lange Zeit weiter zu zahlen hat. Die üblen Folgen solcher Ereignisse durch Versicherung auszugleichen und erträglich zu machen, sollten sich also die Waldeigentümer mehr angelegen sein lassen, als bisher offenbar aus mangelndem Einblick in die von einer rationell eingerichteten Waldbrandversicherung gebotenen Vorteile geschehen ist.

Vor allem muß die Waldbrandversic... die Eigenart der in Frage kommenden Ri... verhältnisse in Betracht ziehen, wobei in ... Linie die Ermittelung des Waldwertes, name... des Holzbestandes, sowohl bei der Versicheru... nahme als beim Eintritt des Versicherungsf... (Brandschaden) steht. Es ist dies Aufgabe ... besonderen Teiles der Forstwissenschaft, ...

*) Aus „Masius' Rundschau", Heft 5, 1905. Verlag von William Winterling in Leipzig.

Digitized by Google

Waldwertrechnung. Die Walderzeugnisse sind zwar in weit höherem Grade Naturprodukte, als die Erzeugnisse der Landwirtschaft, denn Kapital und Arbeit wirken zu ihrer Entstehung weit weniger mit. Indes kann in Deutschland die Forsternte doch nicht als freies Geschenk der Natur betrachtet werden, wie es bei den sogen. Urwäldern der Fall ist. Die Kultur, die Durchforstung, die Melioration, die Ernte verlangen nicht geringe Einsicht, Arbeit und Kosten; das alles nebst dem Bodenwert, ebenso wie andererseits die Erträge aus Haubarkeits- und Zwischennutzungen sind bei der Wertermittelung des Holzbestandes in Rechnung zu ziehen. Da es sich dabei auch noch meist um lange, zwischen Bestellung und Ernte liegende Zeiträume handelt, innerhalb deren Preise und Werte nicht unbedeutenden Schwankungen unterliegen, so wird die Darlegung des waldwirtschaftlichen Effektes überhaupt und die Ermittelung des Geldkapitalwertes eines Waldes, seines Holzbestandes und der Zwischennutzungen nicht gerade einfach und leicht. Von ganz besonderem Gewicht wegen der in Betracht kommenden längeren Betriebszeiten ist dabei die Frage, welcher Zinsfuß den zum guten Teil interusualrechnerischen Ermittelungen zugrunde zu legen ist, und da sei vorläufig bemerkt, daß der bei Waldwertrechnungen meist übliche Zinsfuß 3 % beträgt. Doch gibt es auch Forstleute, welche 4 %, und andere, welche nur 2 % rechnen, Schwankungen, die von der Lage (im weitesten Sinne, in welcher Provinz, ob in gebirgigem oder in ebenem Lande usw.) der betreffenden Waldungen abhängen dürften.

Je nach dem Alter der Holzbestände ist das Verfahren der Wertberechnung verschieden, und es kommen in Frage die Wertermittelung nach dem Bestandverkaufswert, nach dem Bestandskostenwert und nach dem Bestandserwartungswert.

Die Ermittelung nach dem Bestandverkaufswert, d. i. nach dem Verkaufspreise des sofort abzutreibenden Holzes, ist verhältnismäßig einfach, findet aber nur bei Beständen Anwendung, die im Laufe zehnjähriger oder ähnlich kurzer Wirtschaftsperiode zum Abtrieb gelangen. Die Bestandsmasse wird entweder durch stammweise Kluppierung oder durch Aufnahme mittels Probefläche und nachfolgender Berechnung, sowie ihr Wert durch Zerlegen in Sortimente, deren Quantitäten mit den zeitigen Marktpreisen multipliziert den Verkaufswert des Bestandes ergeben, gefunden.

Bei der Wertberechnung nach dem Bestandskostenwert, d. i. aus den Kosten, welche die Herstellung des Bestandes verursacht hat, kommen in Anrechnung die Bodenrente, die Kulturkosten und die Verwaltungs- und Schutzkosten, dagegen in Abrechnung die Einnahmen aus etwaigen Neben- und Zwischennutzungen, und zwar das alles mit Zinseszinsen aufs derzeitige Altersjahr berechnet.

Unterschied beider Summen ergibt den dergen Wert des Holzbestandes: z. B. bei einem ihrigen Kiefernbestand habe der Boden fürs tar einen Wert von Mk. 400; die Kulturkosten elben betrugen Mk. 90, die jährlichen Aufdungen für Verwaltung und Schutz Mk. 2,50; Einnahmen aus Neben- und Zwischennutzungen decken sich mit den für Freischneiden der Kultur usw. ausgegebenen Löhnen und kommen also nicht in Anrechnung. Dann stellt sich die Rechnung wie folgt:

3 % Zinseszinsen des Bodenwerts Mk. 400 . $(1{,}03^{20} - 1)$	=	Mk. 322,40
Kulturkosten Mk. 90 nebst 3 % Zinseszinsen, Mk. 90 . $1{,}03^{20}$	=	„ 162,64
Verwaltungs- usw. Kosten Mk. 2,50 und Zinseszinsen, Mk. $2{,}50 \cdot \frac{1{,}03^{20} - 1}{1{,}03 - 1}$ . . .	=	„ 74,25
also hat 1 ha Kiefernbestand einen Wert von		Mk. 559,19

Die Wertermittelung aus dem Bestandserwartungswert, d. i. aus den zukünftigen Erträgen, welche der Bestand erwarten läßt, stellt in Anrechnung die Summe der bis zum Abtrieb zu erwartenden, aufs derzeitige Altersjahr diskontierten Einnahmen und in Ausgabe die zur Erzielung dieser Einnahmen noch aufzuwendenden, ebenso diskontierten Kosten und findet in dem Überschuß der Einnahmen über diese Kosten den Wert des Holzbestandes. Hierzu ein Beispiel: Der jetzige Wert eines in 60jährigem Umtrieb bewirtschafteten Stangenholzes, das zurzeit 35 Jahre alt ist, ist fürs Hektar zu berechnen, wozu gegeben sind der Bodenwert mit Mk. 500, die jährlichen Verwaltungs- und Schutzkosten mit Mk. 4, der Abtriebsertrag im 60. Jahr mit Mk. 3300, ein Durchforstungsertrag im 40. Jahre von Mk. 100 und ein solcher im 50. Jahre mit Mk. 160; diese drei Ertragsangaben sind Schlüsse aus dem Ergebnis angrenzender, in gleichem Umtrieb stehender hiebreifer Bestände derselben Holzart. Nun ergibt sich folgende Rechnung:

Zu erwartender Abtriebs-Ertrag Mk. 3300 zu 3 % Zinseszinsen vom 60. aufs 35. Jahr diskontiert	Mk. 1576,05
Zu erwartender Ertrag aus der Durchforstung im 40. Jahre Mk. 100, ebenso aufs 35. Jahr diskontiert	„ 55,37
Zu erwartender Ertrag aus der Durchforstung im 60. Jahre Mk. 160, ebenso aufs 35. Jahr diskontiert	„ 119,06
Gesamte Einnahme, Valuta heute:	Mk. 1750,48

Um diese Einnahme zu erzielen, wären in den 25 Jahren vom 35. bis 60. Jahre noch aufzuwenden und gehen also ab:

25mal die jährlichen Verwaltungs- usw. Kosten v. Mk. 4	
25mal die jährliche Bodenrente Mk. 500 . 0,03 = .	„ 15
	Mk. 19

Die heutige Einlage für diese noch 25 Jahre je aufzuweisende Rente würde betragen:

$$19 \cdot \left(\frac{1}{1{,}03^{25}} - 1\right) : \left(\frac{1}{1{,}03} - 1\right) \quad \text{Mk. } 341{,}05$$

Danach bleibt der jetzige Holzbestandswert mit	Mk. 1409,43

Digitized by Google

Da bei dieser Berechnungsweise von den Nachwerten der Einnahmen und der Kosten ausgegangen und von diesen auf deren Vorwerte geschlossen wird, d. h. die Nachwerte diskontiert und dadurch die Vorwerte gefunden werden, so ist klar, daß die Anwendung des billigen Diskontsatzes von 3% zu höheren Vorwerten führt, als die eines höheren, dem allgemeinen bürgerlichen Zinsfuß sich mehr nähernden Diskontes. Wendet man z. B. den Satz von 4% auf die vorstehende Berechnung an, so gelangt man zu einem Jetztwert fraglichen Stangenholzbestandes von nur Mark 1084,20 und findet also einen um Mk. 325,25 geringeren Wert fürs Hektar. Handelt es sich in dem Falle um Feststellung eines Brandschadens, dem z. B. 100 ha des Bestandes zum Opfer fielen, so erhielte der brandgeschädigte Besitzer, wenn er sorgsamerweise Gebrauch von der Waldbrandversicherung gemacht hat, an Schadenersatz bei Zugrundelegung des Satzes von 3% Mk. 32526 mehr als bei dem Satze von 4%. Und nicht bloß dieser Vorteil fiele dem Brandgeschädigten zu, sondern auch der, daß er fast die ganze Entschädigung von Mk. 173477 nunmehr zu höherem Zinsfuß nutzbringend anlegen und auf diese Weise im 60. Jahre weit mehr haben würde, als er aus der forstgerechten Ernte des Stangenholzes je hätte lösen können. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Forststatistik.

Allgemeine Verfügung Nr. 20 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 6186.

Berlin W. 9, den 8. Mai 1906.

Die vorgelegten forststatistischen Nachweisungen entsprechen in vielen Beziehungen nicht den zu stellenden Anforderungen. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

1. Nachweisung über die bei der Forstverwaltung vorgekommenen Flächenveränderungen.

a) In den Spalten 4 und 5 werden häufig die Beträge für miterworbene Gebäude mit aufgenommen. Dies ist nicht zulässig. Der bei einem Ankaufe auf mitübernommene Gebäude entfallende Betrag ist vielmehr von dem Kaufgelde in Abzug zu bringen und in Spalte 35 „Bemerkungen" nachrichtlich anzugeben.

b) Die Ziffer 16 der allgemeinen Verfügung vom 15. März 1904 — III. 3569 — wird erneut in Erinnerung gebracht.

2. Übersicht über die verausgabten Kultur- und Kommunikationswegebaugelder (B).

a) Die Kosten für die Samendarren sind von einzelnen Regierungen bei Kapitel IV — für Anschaffung von Samen und Ankauf von Pflanzen — verrechnet worden, von anderen Regierungen dagegen bei Kapitel XI — Insgemein —. Diese Kosten sind künftig gleichmäßig bei Kapitel IV zu verrechnen.

b) Die Kosten für die Samendarren sind in der Nachweisung nicht bei den einzelnen Oberförstereien auszuwerfen, sondern auf einer besonderen Linie „für Samendarren" hinter den Oberförstereien und vor den Beträgen der Regierungshauptkasse in einer Summe auszubringen und bei der Ausrechnung zu berücksichtigen. Für die Durchschnittsberechnung in Spalte 17 sind sie dagegen auch in der Schlußsumme außer acht zu lassen.

3. Übersicht über die Erträge aus der Jagd (C).

a) Die Angaben der Spalten 29 und 32 müssen mit denen der titelweisen Zusammenstellung übereinstimmen. Es sind also auch etwaige Ausgaben der Regierungshauptkasse zu berücksichtigen.

b) Es wird darauf hingewiesen, daß es nach Ziffer 3e der allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1905 — III. 6424 — am Schlusse der Nachweisung nachrichtlich zu vermerken ist, wenn ausnahmsweise die niedere Jagd nicht an den Revierverwalter verpachtet ist, sondern durch Verwaltung genutzt wird.

4. Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise (E).

a) Dem neuen Formulare zur titelweisen Zusammenstellung entsprechend ist die Nutzrinde beim Bau- und Nutzholz, die Brennrinde beim Brennholz zu verrechnen. Es wird dieserhalb auch auf Ziffer 8f der allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1905 — III. 6424 — verwiesen.

b) Für die Eintragungen in Spalte 22 wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier nur die Werbungskosten für Holz, nicht die für Nebennutzungen zu berücksichtigen sind.

c) Der Kopf der Spalten 23 und 24 hat vielfach zu Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Um diese zu beseitigen, ist der Kopf der Spalten 23 und 24 künftig wie folgt zu bezeichnen:

Es beträgt sonach der Verwertungspreis für 1 fm Derbholz unter Einrechnung des Erlöses aus dem Stock- und Reisigholz	
einschl. (18 : 20)	ausschl. [(18—22) : 20]
der Werbungskosten	

5. Summarische Zusammenstellung der Material-Abnutzung (P1).

a) Die Einzel-Übersichten sind in Zuk mehr vorzulegen.

b) Sofern in den Spalten „vom Baum- Mittelwalde" Eintragungen nicht zu ma sind, bedarf es zur Verminderung Schreibwerkes auch keiner Ausfüllung de schließenden fünf Spalten „Zusamm"

Digitized by Google

Hoch- und Mittelwalde". Es genügt in diesem Falle vielmehr die Ausfüllung der beiden Spalten:

Unter dem Isteinschlage ist an Nutzholz enthalten

fm	%

Die Prozente sind auch in der Schlußsumme zu berechnen.

c) Die Spalten

Mithin gegen das Kontrollbuchssoll

mehr	weniger

sind in den Schlußsummen gegeneinander abzurechnen, so daß in jedem einzelnen Falle das gesamte Mehr oder Weniger sofort ersichtlich ist.

6. Übersicht II über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten.

a) In den Spalten 14 und 16 sind künftig in gleicher Weise wie in Spalte 12 nicht nur die Hauptsummen, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Einzelsummen „Isteinnahme für Holz" und „Taxverlust für Freiholzabgaben" einzutragen. Diese Zahlen sind in gleicher Höhe wie die in Spalte 12 einzurücken, so daß das nochmalige Vorsetzen des Textes nicht erforderlich ist, z. B.

Unter den Einnahmen sind begriffen:

Holzertrag
(Isteinnahme einschl. Taxverlust für Freiholzabgaben)

	im ganzen	für 1 ha der Holzbodenfläche (Sp. 1)	Hiervon			
			Nutzholz		Brennholz	
	Mk.	Mk.	Mk.	%	Mk.	%
	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	7169704	37,30	5434439	76	1735265	24
	und zwar:					
Isteinnahme für Holz:	6946038		5429461		1516577	
Dazu Taxverlust für Freiholzabgaben wie in Spalte 4:	223666		4978		218688	
wie oben:	7169704		5434439		1735265	

b) In Spalte 24 sind künftig entsprechend der jetzigen Einteilung der Übersicht B die in Spalte 16 der Übersicht B enthaltenen Beträge einzusetzen, da in dieser Summe die Kosten für Wegebauten, Waldbahnen, landwirtschaftliche Meliorationen und Fischereizwecke nicht mehr enthalten sind.

7. Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude.

Es ist darauf zu achten, daß Schutzhütten, die nach der Verfügung vom 31. März 1906 — III. 3744 — künftig aus dem Forstkulturfonds zu unterhalten und in den früheren Nachweisungen etwa enthalten sind, ausgesondert werden. Die dann noch verbleibenden, aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Schutzhütten sind in Spalte 26 zu führen.

8. Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter.

a) Zu Spalte 14 ist am Schlusse der Nachweisung nachrichtlich anzugeben, wieviel forstfiskalische Betriebskrankenkassen im Bezirke bestehen, wieviel Mitglieder jede einzelne zählt, und wo sich der Sitz der Kasse befindet.

b) Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle wird darauf hingewiesen, daß in den Spalten 27 und 28 nur die im Berichtsjahre eingetretenen Unfälle zu berücksichtigen sind. Unfälle aus früheren Jahren, für die noch Renten gezahlt werden, sind also in diese Spalten nicht mit aufzunehmen. Dagegen müssen die Beträge der Renten für derartige Unfälle aus früheren Jahren bei Ausfüllung der Spalten 29 und 30 Berücksichtigung finden, da diese Spalten die gesamten Aufwendungen des Fiskus für Betriebsunfälle im Berichtsjahre umfassen sollen.

c) Erhebliche Abweichungen gegen die vorhergehende Nachweisung sind eingehend zu erläutern. Dies bezieht sich namentlich auf einen Rückgang in den Zahlen der Spalten 14 bis 19 und 23 bis 26, sowie auf eine Zunahme der Betriebsunfälle (Spalten 27 und 28).

9. Nachweisung der Reinerträge.

a) Verschiedentlich sind die Betriebskosten für Torfgräbereien in Spalte 12 außer Ansatz geblieben und dafür in Spalte 15 verrechnet worden. Es ist darauf zu achten, daß diese Kosten künftig in Spalte 12 aufgenommen werden, wie dies durch den Kopf der Spalte vorgeschrieben ist.

b) Wenn es auch nicht gerechtfertigt erscheint, in den Spalten 6 und 13 die Kosten für Samendarren bei der Berechnung der Reinerträge der Reviere in Anrechnung zu bringen, so müssen diese Kosten doch für den Bezirk Berücksichtigung finden. Sie sind daher künftig in den Spalten 6 und 13 auf einer besonderen Linie „Für Samendarren" hinter den Oberförstereien und vor den Beträgen der Regierungshauptkasse auszuwerfen und bei der Aufrechnung zu berücksichtigen. In den Schlußsummen der Spalten 6 und 13 müssen diese Kosten demnach enthalten sein.

Digitized by Google

c) In Spalte 6 sind nicht nur die dauernden Ausgaben zu verrechnen, sondern auch die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, soweit sie nicht in Spalte 16 Berücksichtigung finden müssen.

d) Es ist darauf zu achten, daß die Spalten 4 und 6 die Isteinnahmen und Istausgaben umfassen sollen, nicht die Solleinnahmen und -ausgaben.

e) In Spalte 16 sind einzusetzen:

α) die Beträge für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke (Kapitel 3 ganz);

β) die Kosten für Ankäufe von Grundstücken zu den Forsten (Kapitel 4 Titel 6 der dauernden Ausgaben und Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben).

Auch für die Spalte 16 ist eine Summe zu ziehen. Diese Summe zuzüglich des Betrages der Spalte 6 muß alsdann die gesamte Istausgabe des Bezirkes ergeben.

Bemerkt wird hierbei noch, daß nach dem mit Verfügung vom 17. Mai 1905 — III. 6424 — mitgeteilten Formular IX in Spalte 16 auch noch die Ausgaben bei Kapitel 11 Titel 9 — Zur Errichtung von Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf usw. — zu berücksichtigen waren. Dies erübrigt sich für die Zukunft, da diese Kosten jetzt unter Kapitel 3 verrechnet werden.

10. Endlich wird noch bemerkt, daß die Nachweisungen E (durchschnittliche Verwertungspreise), PI (Materialabnutzungs-übersicht) und die Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude hier für den Etatsvoranschlag dringend gebraucht werden. Die für die Einreichung dieser Nachweisungen gesetzten Termine (15. August und 1. November) sind daher pünktlichst innezuhalten. Nachfristen können für die Vorlage dieser Nachweisungen keinesfalls gewährt werden.

Zusatz für Lüneburg. Zu dem Berichte vom 28. Oktober 1905 — III. F. 8795 — wird bemerkt, daß in der Nachweisung der Reinerträge die tatsächliche Isteinnahme zu berücksichtigen ist. Wenn infolge erheblicher Holzkaufgelderreste ausnahmsweise bei der einen oder anderen Oberförsterei in einem Jahre einmal ein ungünstiges Ergebnis hinsichtlich des in Spalte 8 berechneten Reinertrages erzielt wird, so kommen diese Reste dem folgenden Jahre zugute. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß bei der Feststellung der Erträge eines Reviers zu besonderen Zwecken nicht das Ergebnis eines einzelnen Jahres, sondern der Durchschnitt aus mehreren aufeinander folgenden Jahren berechnet wird, so daß die Unterschiede, die sich bei der Berechnung der Reinerträge infolge der Holzkaufgelderreste in den einzelnen Jahren ergeben, sich ausgleichen.

Schließlich müßte, wenn die Solleinnahme zugrunde gelegt würde, folgerichtig auch die Sollausgabe zum Ansatz gelangen. Es würden sonach Berechnungen erforderlich werden, die in keinem Verhältnis zu dem etwa gewonnenen Vorteile stehen würden, zumal dann die gleiche Berechnungsart noch bei einer Reihe anderer Nachweisungen zur Anwendung gelangen müßte.

Wenn für die Übersicht E nach Ziffer 8b der allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1905 — III. 6424 — die Einsetzung der Solleinnahme vorgeschrieben ist, so ist hierbei zu beachten, daß es hier als wichtig bezeichnet werden muß, für jedes einzelne Jahr festzustellen, welcher durchschnittliche Preis für 1 fm Holz erzielt worden ist.

Bezüglich der Übersicht II über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten muß es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten, da diese Nachweisungen in erster Linie den Zwecken des Forstwirtschaftsrates dienen und von sämtlichen Bundesstaaten usw. einheitlich für das ganze Reich auf gleicher Grundlage aufgestellt werden.

Zusatz für Minden: Die Angaben für die Stiftsoberförsterei Büren in den forststatistischen Nachweisungen sind entbehrlich.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verteilung des taxmäßigen Schußgeldes für Schwarzwild.

Allgemeine Verfügung Nr. 21 für 1906. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 4972.

Berlin W. 9., den 12. Mai 1906.

In Abänderung der Vorschriften des Absatzes 2 des Paragraphen 65 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 über die Verteilung der Schußgelder für administriertes Wild bestimme ich hierdurch, daß, wenn Schwarzwild auf der Treibjagd von einem Königlichen Forstschutzbeamten erlegt wird, der nicht der Förster des betreffenden Schutzbezirkes ist, der Erleger die Hälfte des taxmäßigen Schußgeldes zu erhalten hat, gleichviel ob er zu dem Forstschutzpersonale der Oberförsterei, in der die Jagd stattfindet, gehört oder nicht.

In den Königlichen Hofjagdrevieren verbleibt es bei den für die Verteilung der Schußgelder geltenden besonderen Vorschriften.

v. Podbielski.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Ausfall der forstlichen Staatsprüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 6516.

Berlin W. 9, den 14. Mai 1906.

Der in diesem Monat abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 13 Prüflinge unterzogen, von denen 10 Anwärter für den preußischen Staatsdienst waren, 1 die Prüfung vollständig bestanden und 1 die Prüfung teilweise zu wiederholen hat. 3 Prüflinge haben die Prüfung mit gut, 7 mit genügend und 2 bedingt bestanden.

J. A.: Wesener.

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung Nr. 22 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Gesch.-Nr. III, 3917.

Berlin W. 9, den 14. Mai 1906.

Im Herbst d. Js. und im Frühjahr k. Js. ist je eine für Söhne verstorbener fiskalischer Forstverwaltungs- oder Forstkassenbeamten bestimmte Freistelle in dem Zivil-Waisenhause in Potsdam von mir zu besetzen.

Da zurzeit keine Meldungen vorliegen, veranlasse ich die Königliche Regierung, zu prüfen, ob in ihrem Bezirk geeignete Knaben vorhanden sind, denen mit der Verleihung einer solchen Stelle gedient wäre. Sind solche vorhanden und die Angehörigen mit der Verleihung einverstanden, so ist unter Beifügung einer nach dem Muster der allgemeinen Verfügung vom 23. April 1898 — III, 1164 — aufzustellenden Nachweisung zu berichten. Über die erste Stelle wird Anfang August, über die zweite Anfang November entschieden werden.

Vorgemerkt können die Knaben nur werden, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind, da ältere von der Anstalt in der Regel nicht aufgenommen werden. Das früheste Aufnahmealter ist acht Jahre; doch können die Knaben schon früher hier vorgemerkt werden. Alles übrige ist aus den anliegenden Aufnahmebedingungen zu ersehen, die nach Bewilligung der Freistelle von der Mutter bzw. dem Vormunde zu unterschreiben sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich).

*

Zu Nr. III, 3917.

Bedingungen
der Aufnahme in das Zivil-Waisenhaus zu Potsdam
für den verwaisten

Knaben . . . . . .

Falls der Knabe . . . . . .
geboren am . ten . . . . ein Sohn des
am . ten . . . verstorbenen . . . .
. . . . . zu . . . . .
in die oben gedachte Waisenanstalt als Zögling aufgenommen werden sollte, erkennt, als ausdrückliche Bedingung dieser Aufnahme, die Mutter bzw. die Vormundschaft dieses Kindes, letztere mit obervormundschaftlicher Genehmigung, die nachfolgenden Verpflichtungen an, welchen sie sich rechtsgültig unterwerfen will:

§ 1. Dieselbe macht sich nämlich zur kostenfreien Ablieferung des Knaben in die Anstalt verbindlich, entweder durch dessen Vermögen oder durch andere zu beschaffende Mittel, ohne Beihilfe des Waisenhauses.

§ 2. Sodann verpflichtet sich dieselbe, aus gleichen Mitteln folgende fehlerfreie Sachen anzuschaffen und dem Knaben mitzugeben:

1. olgende Kleidungsstücke:
   Paletot, 2 Überröcke oder Jaketts von Tuch er gutem wollenen Stoffe, den einen zum tsgehen, den anderen für das Haus, 2 Paar einkleider und eine Weste von Tuch oder uckskin, 1 Paar Sommerbeinkleider von ommer-Buckskin, einen schwarzen Filzhut, ar Stiefel, 1 Paar lederne Morgenschuhe,
2. an Wäsche:
   mindestens 9 neue Hemden, von guter dauerhafter Leinwand, Hemdentuch oder Dowlas, 6 Paar wollene und 6 Paar baumwollene, aus gutem dauerhaften, echt gefärbten Garn mit der Hand gestrickte Strümpfe, 12 Taschentücher, 6 Handtücher und 6 Servietten. Alle Wäsche gezeichnet mit der Nummer der Stelle.
3. zu dem in der Anstalt vorhandenen Bett doppelte Laken und weiße Bezüge,
4. ein neues Testament der Bibel,
5. ein kleines Reißzeug,

von welchen Sachen, mit alleinigem Vorbehalte des gesetzlichen Erbrechts der Anstalt, das Eigentum dem Kinde verbleibt.

§ 3. Da der Anstalt nach dem § 20 des Grundgesetzes die Nutzungen von dem Vermögen des Zöglings, während dessen Aufenthalts in derselben, zufließen, so verpflichtet sich dessen Mutter bzw. Vormundschaft, mit Vorbehalt der Eigentumsrechte des Kindes für das Stammvermögen, auch das letztere dem Waisenhause, auf dessen Erfordern, zur möglich leichteren und einträglicheren eigenen Verwaltung und Benutzung, gleich den der Anstalt zugehörigen, schon gewonnenen Einkünften davon, auszuliefern, und dies soll nicht bloß von dem Vermögen gelten, welches der Zögling schon bei seiner Aufnahme besaß, sondern von allen Vermögens-Anfällen während des Aufenthalts in der Anstalt, sofern dieselbe den Austritt aus letzterer nicht begründen, daher dann die Mutter oder Vormundschaft von allen solchen Vermögens-Anfällen dem Waisenamte gewissenhafte und treuliche Anzeige zu machen verspricht.

Außerdem gebühren der Anstalt nach § 21 des Grundgesetzes die zur Erziehung des Zöglings aus Staats- oder Privatfonds gewährten Gelder, sofern derselbe eine eigentliche Anstaltsstelle inne hat, d. h. keine durch Kapital- oder Rentenzahlung gegründete Stelle.

§ 4. Die Entscheidung über die nach der Entwickelung größerer oder geringerer Fähigkeiten und nach den Neigungen des Knaben von diesem zu ergreifende Bestimmung oder Gewerbe und der danach abgemessenen Dauer des Aufenthalts in der Anstalt überläßt das Vormundschaftsamt resp. die Mutter, ohne weitere Rücksprachen, allein dem gewissenhaften Ermessen des Waisenamtes und entsagt dabei ausdrücklich aller Einmischung.

§ 5. Im übrigen, wegen Unterhaltung und Erziehung des Kindes, wegen der Dauer des Aufenthaltes desselben in der Anstalt, wegen der etwa eintretenden Erbberechtigungen und des etwaigen Anspruchs derselben auf Erstattung der für das Kind gemachten Verwendungen treten ohne weitere Ausnahme die Vorschriften des allegierten Grundgesetzes vom 12. Juni 1822 mit den Allerhöchsten Orts schon genehmigten oder noch zu genehmigenden Abänderungen desselben als Grundlage der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen in Kraft.

. . . . . ., den ten . . . 19

Der Vormund. Die Mutter.

. . . . . .

Digitized by Google

*) Daß der . . . . . als Vormund des minorennen . . . . . vorschriftsmäßig bestellt ist und von demselben die vorstehenden Bedingungen zu deren Rechtsgültigkeit eigenhändig vollzogen sind, wird mit unserer obervormundschaftlichen Genehmigung dazu hierdurch beglaubigt.

. . . . ., den ten . . . 19

Königliches Amtsgericht.

Gegen Verfügungen, welche in Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen ergehen, ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 1904.)

Zum Zwecke örtlicher Ermittelung, ob ein der Gemeinde B. gehöriges, im dortigen Stockbuch unter Nr. 24 verzeichnetes, bisher als Trieschland (Weide) genutztes, jetzt aber teilweise mit Holz bestandenes Grundstück als Teil der Gemeindewaldung anzusehen sei, hat der Königl. Regierungspräsident zu Wiesbaden einen Kommissar entsandt, der nach örtlicher Besichtigung einen Teil des Grundstücks im Flächeninhalte von 8 ha für unter staatlicher Forstaufsicht stehenden Wald erklärte. Diese Erklärung seines Kommissars hat der Königl. Regierungspräsident durch Verfügung vom 15. März 1904 zu seiner eigenen gemacht, als rechtliche Grundlage derselben § 5 des Herzogl. Nassauischen Edikts vom 9. November 1816 angeführt und darauf hingewiesen, daß Wirtschaftsmaßregeln auf dem für einen Teil des Gemeindewaldes erklärten Lande fortan nur noch auf Grund des vom zuständigen Oberförster aufzustellenden und von ihm selbst zu genehmigenden Wirtschaftsplans vorgenommen werden dürfen. Hierüber hat die Gemeinde B. bei dem Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau Beschwerde geführt. Dieser hat jedoch vorerst die Entscheidung der Minister des Innern und Minister der Landwirtschaft eingeholt, die das Vorgehen des Königl. Regierungspräsidenten billigten. Hiervon hat der Königl. Oberpräsident die Gemeinde B. durch Verfügung vom 11. Juli 1904 in Kenntnis gesetzt und die Beschwerde zugleich im Namen der beiden genannten Minister zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde B. unter Bezugnahme auf § 127 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 Klage erhoben mit dem Antrage, den Bescheid vom 11. Juli 1904 und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung vom 15. März desselben Jahres aufzuheben, als Beklagte sowohl den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, wie den Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden bezeichnet und darzutun versucht, daß der Regierungspräsident durch den Erlaß der angegriffenen Verfügung seine Zuständigkeit überschritten und den § 5 des Edikts vom 9. November 1816 durch unrichtige Anwendung verletzt habe, daß aber auch die tatsächlichen Voraussetzungen, die eine Zurechnung des früheren Trieschlandes zum Gemeindewalde rechtfertigen könnten, nicht vorhanden seien, weil die darauf betriebene Aufzucht von Nadelhölzern zum Verkauf als Weihnachtsbäumchen sich nicht als ein forstwirtschaftlicher, sondern als ein gärtnerischer Betrieb darstelle.

Der beklagte Oberpräsident hat die Vorgänge eingereicht und Abweisung der Klage mit dem Bemerken beantragt, daß ihr Inhalt zu weiteren Ausführungen keinen Anlaß gebe.

Der Klage war auch der Erfolg zu versagen. Mit Unrecht benennt die Klägerin den Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden als Mitbeklagten. In denjenigen Fällen, in denen die Gesetze die Klage gegen in der Beschwerdeinstanz erlassene Bescheide geben, ist zur Verteidigung des Bescheides und der durch diesen aufrecht erhaltenen Verfügung allein diejenige Behörde befugt, die in der Beschwerdeinstanz befunden hat. Gegen diese ist daher allein die Klage zu richten, nicht aber gegen diejenige Behörde, deren in erster Instanz erlassene Verfügung den Gegenstand des Angriffs bildet. Daher könnte selbst, wenn die Annahme der Klägerin, daß § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 Anwendung finde, zutreffend wäre, die Klage nur gegen den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, aber nicht gegen den Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden gerichtet werden. Von einer Zuziehung des letzteren zum Streitverfahren war daher auch von dem Standpunkte aus, den die Klägerin vertritt, Abstand zu nehmen.

Klägerin irrt aber auch in der Annahme, daß die angeführte Gesetzesstelle ihrer Klage gegen den Bescheid vom 11. Juli 1904 zur Stütze dienen könne. Wenn auch dort die Klage gegen in letzter Beschwerdeinstanz erlassene Bescheide der Oberpräsidenten unter den in Absatz 3 Nr. 1 und 2 geregelten Voraussetzungen gegeben ist, so findet sie doch nur dann statt, wenn diese Bescheide in dem Absatz 1 geregelten Beschwerdeverfahren ergangen sind. Dies trifft hier nicht zu, denn der Angriff der Klägerin richtet sich nicht gegen die Verfügung einer Orts- oder Kreispolizeibehörde, die mit der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten erfolglos angefochten ist, sondern gegen eine Verfügung und Anordnung, die der Regierungspräsident selbst getroffen hat. Daher war die Anwendung des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes völlig ausgeschlossen. Fraglich konnte vielmehr nur sein, ob § 130 desselben Gesetzes, der gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gibt, auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Auch dies war indes zu verneinen, denn die Verfügung vom 15. März 1904 ist vom Regierungspräsidenten nicht in Handhabung der Polizeigewalt, sondern in Ausübung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erlassen, wie schon daraus hervorgeht, daß der als rechtliche Grundlage der Verfügung angeführte § 5 des Edikts vom 9. November 1816 (Verordnungsblatt des vormaligen Herzogtums Nassau Jahrg. 1816 S. 166 ff.) die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-

*) Gilt nur, wenn dem Knaben ein Vormund gerichtlich bestellt worden ist.

Digitized by Google

waldungen als einen Teil der von der Landesregierung zu führenden Aufsicht über die Verwaltung des gesamten Gemeinde- und Stiftungsvermögens kennzeichnet.

Eine andere Bestimmung, aus der die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur sachlichen Entscheidung auf die Klage hergeleitet werden könnte, besteht nicht und ist weder in den allgemeinen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörden, noch in den besonderen Bestimmungen über die Leitung der Verwaltung der Gemeindewaldungen in den vormals dem Herzogtum Nassau angehörigen Landesteilen zu finden.

Fehlte es hiernach an einer die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründenden besonderen gesetzlichen Bestimmung, die nach § 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 Voraussetzung des Verwaltungsstreitverfahrens ist, so stellte sich die Klage sofort als rechtlich unzulässig heraus und war daher gemäß § 64, 67 des angeführten Gesetzes abzuweisen, ohne daß es einer mündlichen Verhandlung, die von keiner Seite ausdrücklich verlangt ist, bedurfte.

Verschiedenes.

— Die brandenburgische Landwirtschaftskammer läßt wiederum wie in den Vorjahren durch ihren forstlichen Beirat einen **forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte** abhalten, und zwar in der Zeit vom 25.—30. Juni zu Wittstock a. D. Der Lehrgang hat den Zweck der praktischen Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Die Übungen im Walde werden durch Vortrag im Zimmer ergänzt. Die Vielseitigkeit der Stadtforst bietet Gelegenheit, alle forstlichen Verhältnisse der Provinz Brandenburg zu berücksichtigen. Diese Lehrgänge haben bisher stets lebhaften Beifall der Teilnehmer gefunden. Die märkischen Waldbesitzer und Forstbeamten seien daher auf diese Gelegenheit hingewiesen, ihre forstlichen Kenntnisse zu ergänzen. Meldungen sind zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6.

— Auch im laufenden Jahre, und zwar in den ersten Septembertagen, wird ein **Fischerei-Lehrkursus an der Forstakademie Eberswalde** unentgeltlich von Professor Dr. Eckstein abgehalten werden. Der vorjährige Kursus war von 87, jener von 1904 von 96 Teilnehmern besucht.

— **Hartig-Gedenktafel.** Im November d. Js. werden 100 Jahre verflossen sein, seitdem der Oranische Oberforstrat Georg Lud. Hartig Dillenburg verließ, da es der echt deutsche Mann verschmähte, dem welschen Usurpator Napoleon im Großherzogtum Berg zu dienen. Die Verdienste Hartigs als Leiter einer Forstschule an hiesigem Orte und später zu Stuttgart und Berlin — welche als Mutteranstalt der Königl. Forstakademie zu Eberswalde anzusehen ist — seine 25jährige erfolgreiche Tätigkeit als Königl. Preußischer Oberlandforstmeister, sowie seine schriftstellerische Bedeutung haben ihm einen Namen für alle Zeiten gegeben. In Orten seiner Wirksamkeit (Darmstadt und Hohenheim in Württemberg) hat man durch Denkmäler das Andenken an „den Begründer einer geordneten Forstwirtschaft“ wach zu halten gesucht. Es besteht die Absicht, an dem Hause seiner Dillenburger Forstschule (jetzt im Besitz des Herrn C. E. Orth an der Marbachstraße), zu dessen Verkauf er sich im November 1806 genötigt sah, eine Gedenktafel anzubringen, um auch hier die Erinnerung an die Verdienste Hartigs lebendig zu halten. Gaben zur Bestreitung der Kosten einer solchen werden an den unterzeichneten Konservator des Historischen Vereins zu Dillenburg erbeten.

Dillenburg, im Mai 1906.

v. Ulrici, Kgl. Oberforstmeister, Wiesbaden.
Müller, Kgl. Regierungs- und Forstrat, Wiesbaden. Schilling, Kgl. Forstmeister, Dillenburg.
Nothnagel, Kgl. Forstmeister, Dillenburg.
C. Dönges, Konservator des Historischen Vereins, Dillenburg.

Waldbrände.

8. **Mai. Dtsch.-Krone,** 13. Mai. Wahrscheinlich durch Lokomotivfunken entstand Dienstag nachmittag in der Groß-Liniche-Forst (Bez. Köslin) ein Waldbrand, der sich auf über 25 ha ausdehnte.
9. **Mai. Sonnenburg.** Durch einen Waldbrand wurden heute nachmittag 3,7 ha Schonung in der Hasenheide erheblich beschädigt.
10. **Mai. Nieder-Salzbrunn** (Bez. Breslau), 13. Mai. Vermutlich durch Fortwerfen eines Streichholzes entstand Donnerstag nachmittag an einer Berglehne des Salzgrundes ein Waldbrand, durch den auf 0,2 ha das Unterholz abbrannte.
12. **Mai. Heiligenstadt** (Bez. Erfurt), 13 Mai. Durch Unvorsichtigkeit der Waldarbeiter beim Kafferkochen entstand gestern nachmittag in unserem Stadtwalde ein Waldbrand, durch den ein größerer Komplex wertvollen Fichtenbestandes vernichtet wurde.
12. **Mai. Crivitz,** 14. Mai. Ein Waldbrand vernichtete am Sonnabendnachmittag, den Bestand auf nahezu 1 ha im Forstrevier Benzkow (Meckl.-Schwerin).
12. **Mai. Zielenzig** (Bez. Frankfurt a. O.), 14. Mai. Vermutlich durch Fahrlässigkeit entstand im benachbarten Dohnsfelde ein Waldbrand, dem etwa 2,2 ha Schonung zum Opfer fielen.
13. **Mai. Rappoltsweiler** (Elsaß), 16. Mai. Vermutlich durch Spaziergänger entstand letzten Sonntag mittag im Gewann Altenholz ein Waldbrand, der durch schnelle Hilfe auf 2. a beschränkt werden konnte.

Digitized by Google

15. **Mai. Osnabrück.** In den Herzoglich Arenbergschen Forsten bei Gravenhorst richtete ein Waldbrand erheblichen Schaden an.

15. **Mai. Kottmarsdorf** (Bez. Bautzen), 16. Mai. Vermutlich durch Lokomotivfunken entstand in dem zwischen Ebersbach und Dürrhennersdorf gelegenen Forst am Dienstag vormittag ein Waldbrand, der einen 12- und 4jährigen Fichtenbestand und Unterholz zerstörte.

16. **Mai. Frankfurt a. O.,** 17. Mai. Vermutlich durch Fortwerfen eines Streichholzes entstand gestern nachmittag in der städtischen Kämmereiforst ein Waldbrand, der keinen nennenswerten Schaden anrichtete, da er durch den Förster des Reviers mit seinen Waldarbeitern gelöscht war, ehe die Feuerwehr ankam.

17. **Mai. Nattbor.** Bei Kolonie Hirschfelde (Kr. Oppeln) entstand früh $2^1/_2$ Uhr ein Waldbrand, der ca. 4,5 ha Schonungen vernichtete.

17. **Mai. Berlin.** Bei Felgentreu (Mark) wurde in diesen Tagen 12,5 ha Wald durch einen Brand zerstört.

17. **Mai. Lieberose** (Bez. Frankfurt a. O.). Durch Lokomotivfunken entstand Donnerstag vormittag gegen 11 Uhr kurz vor dem Dorfe Klein-Liebitz ein Waldbrand, der 1 ha 30jährigen Kiefernbestand zerstörte.

18. **Mai. Lieberose.** Am Freitag mittag entstand vermutlich durch Brandstiftung, da das Feuer an zwei Stellen zugleich aufging, in der Gräfl. v. d. Schulenburgschen Forst ein Waldbrand, der in kurzer Zeit 9 ha 40jährigen Kiefernbestand vernichtete.

18. **Mai. Ziltendorf** (Bez. Frankfurt a. O.). Auf Fürstenberger und Schönfließer Grundstücken entstand Freitag nachmittag ein Waldbrand, der mehrere Morgen Kiefernbestand einäscherte. Entstehungsursache unbekannt.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 27. April d. Js. ist an Stelle des nicht mehr erscheinenden Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung von Riebel und Weise das Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß § 36 der Vereinssatzungen zum Publikationsorgan unseres Vereins gewählt worden.

Berlin, den 14. Mai 1906.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener.

„Hils-Solling-Forstverein".

33. Versammlung
in Detmold in der Zeit vom 24. bis 26. Juni 1906.

Zu der Versammlung werden die geehrten Mitglieder des „Hils-Solling-Forstvereins" und sonstige Freunde des Waldes ergebenst eingeladen. Es wird dringend gebeten, die beabsichtigte Teilnahme an der Versammlung bis spätestens 15. Juni bei dem Herrn Oberforstmeister Baldenecker in Detmold anzumelden. Die örtliche Geschäftsführung haben die Herren Oberforstmeister Baldenecker und Forstassessor Riekehof in Detmold übernommen.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 24. Juni:

Von nachmittags 3 Uhr an Ausgabe von Wohnungskarten. Teilnehmerzeichen 2c. auf dem Bahnhofe Wartesaal I./II. Klasse. Von 7 Uhr ab: Gesellige Vereinigung in dem Saale des Lippischen Hofes. (Es wird vorherige Besichtigung des Fürstlichen Residenzschlosses, des Museums, des Buchenberges mit Promenaden 2c. empfohlen.)

Montag, den 25. Juni:

Von $7^1/_2$ Uhr ab: Generalversammlung im großen Saale der Ressource. Verhandlung bis 11 Uhr. Abfahrt mit Wagen nach Bad Meinberg. Frühstück von 12 bis 1 Uhr. Kurze Wagenfahrt nach Schutzbezirk Belle. $1^1/_2$ bis 4 Uhr Waldgang. Rückfahrt über Horn nach Externsteine. Besichtigung der Externsteine. Rückkehr nach Detmold gegen 7 Uhr. $7^3/_4$ Uhr abends gemeinschaftliches Festessen in dem großen Saale der Ressource.

Dienstag, den 26. Juni:

7 Uhr Abfahrt mit Wagen vom Lippischen Hofe. Waldgang durch die Oberförsterei Lopshorn. $10^1/_2$ Uhr Frühstück am Donoper Teiche. Fahrt bis Jagdschloß Lopshorn und Besichtigung. Fortsetzung des Waldganges und der Fahrt bis zur Grotenburg mit Hermannsdenkmal. Besichtigung des Denkmals gegen 3 Uhr. Gemeinschaftliches einfaches Mittagessen. Detmold ist von der Grotenburg mit Wagen oder zu Fuß in zirka 1 Stunde bequem zu erreichen. Abfahrt der Abendzüge in der Richtung Herford 5^{33}, Lage-Hameln 6^{38}, Himminghausen-Hameln 7^{13}, soweit nicht bis zum Juni Änderungen eintreten.

Tagesordnung
für die Verhandlungen am 25. Juni.

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe.
3. Vorträge:
   a) Die Eichennachzucht in Lippe, mit besonderer Berücksichtigung der Traubeneiche. Berichterstatter: Forstmeister Maertens aus Schieder.
   b) Waldarbeiter-Fürsorge. Berichterstatter: Forstassessor Almers aus Hildesheim und Oberförster Hassebrauk aus Braunschweig.

Hildesheim, Braunschweig und Stadtoldendorf, im Mai 1906.

Der Vorstand des Hils-Solling-Forstver

Müller,	v. Schwarzkop
Geh. Regierungs- und Forstrat.	Forstrat. stellvertretender Vo. er.
Baumgarten,	Kuhne,
Oberförster,	Forstassessor
1. Geschäftsführer.	2. Geschäfts[illegible]

Digitized by Google

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mittellungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

B. Staats-Forstverwaltung.

Ernst, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen zur Regierung in Danzig berufen worden.

Lorwecke, Geheimer Kanzleirat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrat verliehen worden.

Meyer, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Arnsberg berufen worden.

Schalk, Forstkassenrendant zu Johannisburg, Regbz. Allenstein, ist nach Königsberg versetzt worden.

Siem, Forstkassenrendant zu Belgast, Regbz. Stralsund, ist nach Johannisburg, Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Brenner, Hilfsjäger zu Kellenbach i. Hunsrück, ist als kommissarischer Gemeindeförster nach Neuerkirch, Kreis Simmern, versetzt worden.

Falkow, Hegemeister zu Lutterow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Franke, Revierförster auf Probe zu Marienpfuhl, Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Kleißner, Forstaufseher in der Oberförsterei Lübben, ist nach der Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kayser, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Mauche, Oberförsterei Mauche, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Hartigsheide, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kühl, Forstaufseher zu Fangschleuse, Oberförsterei Erkner, ist nach Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mainz, Hilfsförster zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle für den Schutzbezirk Hilperhausen zu Kerspenhausen, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Richter, Revierförster auf Probe zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Rose, Hilfsjäger in der Oberförsterei Hagen, ist nach der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Schuppelius, Forstaufseher zu Oberzell, Oberförsterei Oberzell, ist nach Königswald, Oberförsterei Stölzingen, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Spegt, Forstaufseher zu Wesendorf, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Fangschleuse, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Steinhäsel, Hilfsförster zu Königswald, Oberförsterei Stölzingen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Gotthards, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Stückrath, Hilfsjäger und Forstsekretär zu Nieder-Kalbach bei Neuhof, ist nach Marjoß, Kreis Schlüchtern, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hehre, Oberforstmeister und Direktor der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens verliehen worden.

[illegible], Geh. Forstrat zu Schwarzenberg, ist das Komturkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

[illegible]mer, Forstassessor und Verwalter des Forstamts Oels in Schlesien, ist der Titel und Rang eines Königl. sächsischen Oberförsters verliehen worden.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wurde verliehen den Oberförstern:

[illegible]schneider zu Raschau bei Schwarzenberg; **Fritzsche** zu Okrilla; **Hofer** zu Antonsthal; **Meding** zu Stollberg.

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens wurde verliehen:

Großmann, Oberförster zu Nikolsdorf bei Königstein, **Groß**, Professor an der Forstakademie zu Tharandt; **Hahn**, Oberförster zu Postelwitz; **Lehmann**, Oberförster zu Eibenstock; **Meißner**, Oberförster zu Altendorf im Kirnitzschtale; **Pätzker**, Oberförster zu Rossau bei Hainichen; **Rauffi**, Oberförster zu Zöblitz; **Schulze**, Oberförster zu Hubertusburg; **Viehweger**, Oberförster zu Trünzig.

Das Albrechtskreuz des Albrechtsordens wurde verliehen den Förstern:

Conrad zu Weinböhla; **Käsekt** zu Mönchenfrei; **Wagner** zu Kleingießhübel; **Wendschuh** zu Würschnitz.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Clemens, Herrschaftlicher Oberförster zu Pfaffroda, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

Korsekt, Städtischer Forstmeister zu Zittau, ist der Titel und Rang als Königl. Forstmeister verliehen worden.

Rieger, Revierförster zu Grünberg, ist das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Franke, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Unterjägerhof, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Salm, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pfeiffer, Forsthilfsaufseher, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Schirrgut, Oberförsterei Rothau, vom 1. Juli d. Js ab übertragen.

Schorn, Förster zu Salm, ist die Försterstelle Volksberg, Oberförsterei Lützelstein-Nord, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

42. Anfrage: Ist ein mit Hund bespannter Handwagen als ein „bespanntes Fuhrwerk" im Sinne des § 3b des Forstdiebstahlgesetzes anzusehen? Ich bezweifle dies, obgleich ich viele Straffälle kenne, die im bejahenden Sinne zur Aburteilung gelangten. Wo soll da eine Grenze gezogen werden? Man stelle sich nur vor: einen kleinen, sogenannten Kinderleiterwagen, mit einem Spitz, einer Bracke 2c. bespannt, als Wagenführer und Forstdieb einen 8- bis 10jährigen Jungen. Es ist mir nicht möglich, zu glauben, daß § 3b so etwas hat treffen sollen.

P., Kgl. Hilfsförster in Gr.-Sch.

Antwort: Das frühere Holzdiebstahlgesetz von 1852 rügte die Benutzung von Fuhrwerk beim Forstdiebstahl nicht, die Handlung erscheint erst im jetzigen Gesetz als Strafschärfungsgrund. Der Grund der Straferhöhung beruht, wie die Motive besagen, darauf, daß durch die Benutzung von Spannfuhrwerken den jungen Holzbeständen großer Schaden zugefügt wird, teils darauf, daß der mit einem Fuhrwerk versehene Dieb seine Flucht leichter bewerkstelligen kann. Auf Grund der Motive dürfte demnach der Richter in der Benutzung eines Hundewagens schwerlich einen Strafschärfungsgrund finden. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß die Benutzung von Handwagen den Forstdiebstahl ungemein erleichtert. Im wesentlichen schließen wir uns Ihrer Auffassung an. F. M.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am 16. Juni cr. findet eine kollegialische Zusammenkunft der Mitglieder in Düren mit folgendem Programm statt: Versammeln: 11½ Uhr im Hotel Kindgen in der Nähe des Kaiserdenkmals: Sitzung in Vereins-Angelegenheiten. Um 1 Uhr gemeinschaftliches Essen daselbst, wozu die Anmeldungen spätestens am 12. Juni cr. in Händen des Herrn Hotelbesitzers sein müssen. Nachmittags von 2½ Uhr ab: Besichtigung des Museums, einiger Parks 2c. und Wiederversammlung zum Kommers im Stadtpark, woselbst auch für Scheibenschießen, Tanzvergnügen 2c. Sorge getragen ist. Der Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Düren ist zu diesem Kommers aufs herzlichste eingeladen. Allen Mitgliedern unserer Gruppe sei hiermit ans Herz gelegt, recht zahlreich mit ihren Damen zu erscheinen und Gäste der grünen Farbe hierzu ebenso zahlreich willkommen zu heißen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Halberstadt (Regbez. Magdeburg). Die Ortsgruppe hält am 4. Juni d. Js., von vormittags 10 Uhr ab, in Thale — Brauerei-Restaurant — Versammlung mit entsprechender Tagesordnung ab. Gleichzeitig kann die dortselbst noch andauernde Hunde-Ausstellung besucht werden.

Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 10. Juni 1906, von 3 Uhr nachmittags ab: Waldfest und Scheibenschießen auf dem Koppietz bei Murow. Abends Tanzkränzchen im Vereinslokal. Eintritt für Mitglieder frei. Nichtmitglieder für Familien 75 Pf., einzelne Herrn 50 Pf. Schießen auf 80 m gegen Ring- und Wildzugscheibe nur mit Birschvisierung. Gäste sind willkommen. Sofern einzelne Mitglieder speziell Einladungen von Gästen wünschen, sind gedruckte Einladungskarten beim Kassierer, Herrn Hilfsförster Semper, rechtzeitig zu bestellen. Die Kollegen der Ortsgruppe Kupp werden freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 10. Juni 1906, Scheibenschießen im Kladower Teerofen. Anfang ½3 Uhr. Probeschüsse vorher. Nach dem Schießen Tanz. Es wird nur unter Benutzung von Korn und Visier geschossen.

Das Vergnügungskomitee.

Marburg (Regbz. Kassel). Die Exkursion in die Oberförsterei Marburg soll, wie beschlossen, am Sonntag, den 10. Juni d. Js., mit Damen abgehalten werden; daran anschließend, findet von 3 Uhr nachmittags ab eine kurze Sitzung mit gemütlichem Zusammensein auf dem Hansehaus links (Restauration Herling), zirka zehn Minuten von Marburg, statt. Für einen Klavierspieler dort wird gesorgt. Diejenigen Damen und Herren, die sich an der Exkursion beteiligen, werden gebeten, sich um 9 Uhr auf dem Hauptbahnhof Marburg zu versammeln. Von da Abmarsch über Spiegelslust nach dem Hansehaus, wo wir zwischen 1 und 2 Uhr einzutreffen gedenken. Dort soll ein einfaches, gutes Mittagessen zum Preise von etwa 80 Pf. eingenommen werden. Damit nun dem Wirt die ungefähre Teilnehmerzahl am Essen angegeben werden kann, bitte ich um gefällige Mitteilung bis spätestens den 5. Juni, wer an dem Essen sich beteiligen will. Ich bitte die Herren Vertrauensmänner, die Sache in die Hand zu nehmen und mir rechtzeitig Mitteilung zukommen zu lassen. Die Damen, die an der Exkursion sich nicht beteiligen wollen, bitte ich um 3 Uhr zum Hansehaus. Zur Versammlung folgende Tagesordnung: 1. Erledigung der Monita der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 1905. 2. Besprechung der Generalversammlung in Berlin. 3. Vortrag des Kollegen Lampe (Thema Humusbildung und Humustätigkeit). 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder mit ihren Damen und auch die Herren Kollegen vom Oberjägerkorps werden um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Gibt es doch auf der Exkursion manches zu sehen, und zeigen wir dadurch, daß auch wir um unsere Fortbildung im Fach bemüht sind.

Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel-Ost). Zu dem in Nr. 21 des Vereinsblattes veröffentlichten Bericht über die am 13. Mai d. Js. in Fulda stattgefundene Zusammenkunft der Ortsgruppenvorstände aus Cassel-Ost wird noch berichtigend vermerkt, daß Herr Förster Schröner-Ronshausen nicht Vorsitzender, sondern stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe Seulingswald und Herr Förster Eisenbach-Ronshausen Vorsitzender dieser Gruppe und als solcher auch Beisitzer im Vorstande der Bezirksgruppe Kassel-Ost zu Fulda ist.

Fischer.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 10. Juni cr., findet auf dem Scheibenstande zu Rominten ein Scheibenschießen statt, zu dem die Kollegen der Rominter Heide mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. — Der erste Schuß fällt um 3 Uhr nachmi[illegible].

Der Schriftführ[illegible]

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). D[illegible] den 7. Juni 1906, nachmittags [illegible] Mitgliederversammlung in der Rose[illegible] wirtschaft zu Relliehausen. Nach Schluß Versammlung gemütliches Zusammensei[illegible] Damen. Der Vo[illegible]

Digitized by Google

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 10. Juni 1906, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Uslar. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die Hauptversammlung in Berlin; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 7. Juni cr., nachmittags 4 Uhr, findet im Vereinslokal zu Torgelow Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Kollegen Bauer über die in Berlin stattgefundene Hauptversammlung. 2. Rechnungslegung und Kassenbericht. 3. Vorstandswahl. 4. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 5. Verschiedenes.

J. A.: Lange, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Braun, Grubenmühle, 8 Mk.; Bührmann, Herzberg, 2 Mk.; Baltz, Barmen, 5 Mk.; Blaschke, Neudeck, 2 Mk.; Bovy, Friedrichsdorf, 2 Mk.; Buchwald, Märk.-Friedland, 2 Mk.; Deichmann, Satrup, 2 Mk.; Franz, Cöln-Lindenthal, 2 Mk.; Friedrich, Alsdorf, 2 Mk.; Grunow, Stöckerhof, 2 Mk.; Grauppentin, Kl.-Oschersleben, 2 Mk.; Grube, Gr.-Lasklower-Mühle, 2 Mk.; Holtzheuer, Bodenstein, 2 Mk.; Hansult, Erxrode, 2 Mk.; Herzfeld, Birneburg, 2 Mk.; Klug, Elend, 2 Mk.; Klemm, Erxleben, 2 Mk.; Klose, Richelsdorf, 2 Mk.; Kleindienst, Kromlau, 2 Mk.; Kahler, Alt-Dollstädt, 3 Mk.; Merten, Matschdorf, 2 Mk.; Meißner, Sacrau, 2 Mk.; Natzke, Dreißighufen, 2 Mk.; Pohl, Bernstadt, 2 Mk.; Pusch, Staugenteich, 8 Mk.; Sächs. Forstverein, Oberwiesenthal, 60 Mk.; Schulze, Lauenau, 5 Mk.; Schmidt, Braunschweig, 5 Mk.; Schönfelder, Jahnsfelde, 2 Mk.; Weidmann, Heinrichswalde, 2 Mk.; Wicke, Steinau, 2 Mk.; Winicker, Grünhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzungen mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen ist. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden. Neumann, **Schatzmeister und Schriftführer.**

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bekanntmachung.

Die 4. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte findet am **Mittwoch, den 1. August 1906,** in **Düsseldorf** in der „Städtischen Tonhalle" statt. Beginn morgens 11 Uhr. Tagesordnung:

1. Berichterstattung an die Vereinsmitglieder über die Entwickelung des Vereins und die geschäftliche Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
2. Bericht über die Jahresrechnung des Vereins und Genehmigung des Haushaltungsplanes. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
3. Bericht über die stattgefundenen Försterprüfungen und Abänderung der Försterprüfungsordnung. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
4. Bericht über die Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin und Genehmigung der Schulsatzungen. Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Lieberose.
5. Besprechung der Uniformierung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Oberförster Joly.
6. Bericht über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
7. Anträge einzelner Bezirksgruppen. Bezüglich der Stellung von Initiativanträgen wird auf § 22 der Vereinssatzungen aufmerksam gemacht.

Von 1—2 Uhr wird eine Pause zur Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens in der Tonhalle gemacht werden. Preis des Gedeckes 2 Mk.

Versammlung der Mitglieder am Abend des 31. Juli im Konzertgarten der Städtischen Tonhalle. Der Eintritt in den Konzertgarten ist für diejenigen Mitglieder, welche ihre Vereinsmitgliedskarte vorzeigen, frei.

Für den 2. August ist eine gemeinschaftliche Fahrt über Köln—Bonn bis Remagen, von dort Rh..fahrt bis Königswinter, Exkursion und Ausflug in das Siebengebirge in Aussicht genommen. Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, am 1. August an dem gemeinschaftlichen Mittagessen und am 2. August an dem Ausflug nach dem Siebengebirge teilzunehmen, werden ergebenst ersucht, ihre Teilnahme bis zum 21. Juli Herrn Oberförster Joly in Forsthaus Natteforth bei Wulfen in Westfalen anzumelden.

Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

Fricke, Forstmeister, Beutnitz. — Graf von der Schulenburg, Lieberose. — Eulefeld, Forstmeister, Lauterbach.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Pommern.

Der Einladung zur Bezirksgruppenversammlung am 11. Mai d. Js. in Belgard hatten 24 Mitglieder und 6 Gäste Folge gegeben.

Herr Forstmeister Fricke eröffnete die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und hielt dann einen längeren eingehenden Vortrag über

1. Errichtung von Privatförsterschulen,
2. Abhaltung von Försterprüfungen,
3. die bisherigen Verhandlungen betreffend, die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Zu 1 führte der Redner aus, daß das Gebäude der Privatförsterschule in Templin schon im Bau begriffen und im Herbst d. Js. von bisher angemeldeten 38 Schülern bezogen werde. Mit dieser Schule, welche dank dem Entgegenkommen der Stadt Templin, des Vereins Waldheil, der Landwirtschaftskammern für Brandenburg und Sachsen, sowie vieler Privatwaldbesitzer der Provinz Brandenburg errichtet werden konnte, solle vorerst ein Versuch angestellt werden.

Darüber, ob das Schuljahr vor oder nach der praktischen Lehre gelegt werden solle, entspann sich eine Debatte; auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden wurde zum Beschluß erhoben, den diesjährigen Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf zu beauftragen, seine Stimme dahin abzugeben, daß vorläufig erst Erfahrungen gesammelt werden sollen, welcher Modus am zweckmäßigsten sei.

Über die Försterprüfungen teilte der Herr Vorsitzende mit, daß diesen nicht allein die Waldbesitzer günstig gesonnen seien, sondern auch kleine Staaten anfingen, ihre Forstbeamten durch den Verein prüfen zu lassen.

Die Erhebungen über Errichtung von Pensionsversicherungskassen für Privatforstbeamte haben noch nicht ihren Abschluß gefunden.

Als Delegierte für die Mitgliederversammlung wurden die Herren Oberförster Rodewald, Förster Bolgmann und Oberförster Schulz in Vorschlag gebracht; eine Abstimmung durch Zettel ergab eine Mehrheit für letzteren, welcher die Wahl dankend annahm. Hierauf wurden aus der Versammlung gestellte forstliche Tagesfragen von dem Herrn Vorsitzenden und einigen anderen Herren eingehend beantwortet. Sechs Mitglieder wurden neu aufgenommen. Der Bezirksgruppenvorsitzende dankte zum Schlusse Herrn Forstmeister Fricke für sein Erscheinen und sprach den Wunsch aus, daß dieser noch recht lange dem Verein, um dessen Gründung und Weiterentwickelung er sich so namenlos verdient gemacht habe, als Vorsitzender erhalten bleiben möge. Für die Einrichtung der Forstlehrlingsschule in Templin wurde eine Sammlung veranstaltet, welche 25 Mk. ergab. Möchten andere Bezirksgruppenversammlungen unserem Beispiel folgen. —

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe II.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

III. ordentliche Mitgliederversammlung am 6. Mai 1906 in Sonneberg.

Um 11 Uhr 15 Minuten eröffnet der Vorsitzende die Versammlung mit einem Hoch auf unseren erhabenen Landesherrn, Seine Hoheit den Herzog Georg II. Nachdem die anwesenden Kollegen (31) willkommen geheißen sind, wird zur Tagesordnung übergegangen. Dieselbe war im Vereinsblatt bekannt gegeben und ergibt sich in ihrer Reihenfolge aus § 18 der Vereinssatzungen:

a) Der Geschäftsbericht war seinerzeit ebenfalls im Vereinsblatt veröffentlicht, und wird jetzt auf eine Wiederholung desselben verzichtet.

b) Die Jahresrechnung wird auszugsweise verlesen und der Abschluß bekannt gegeben; ebenso wird das von den Rechnungsrevisoren (Kollegen Reum und Lämmerhirt in Frauenbreitungen) über den Befund der Rechnungsprüfung aufgenommene Protokoll in Abschrift der Versammlung vorgelegt und von derselben genehmigt, so daß dem Schatzmeister nunmehr Entlastung erteilt wird.

c) Der Schatzmeister führt aus, daß bei der jetzigen Art der Einziehung der Beiträge besondere Schwierigkeiten zutage getreten, hauptsächlich viel unnötige Schreibereien entstanden seien. Er schlägt vor, daß in jeder Oberförsterei ein Vereinsmitglied bestimmt werden möge, welches für die Einziehung und Abführung an den Schatzmeister Sorge zu tragen habe. Dieser Antrag wird angenommen, und es wird für jede Oberförsterei ein Kollege mit der Einziehung ꝛc der Beiträge beauftragt, und zwar:

für die Oberförsterei	Name und Wohnort des betreffenden Forstwartes
Weißenburg	Gundelwein in Friedebach
Lehesten	Bleicher in Lehesten
Reichmannsdorf	Möller in Reichmannsdorf
Pießau	Schmidt in Wallendorf
Hasenthal	Geyer in Hasenthal
Judenbach	Kirchner in Judenbach
Steinach, Lauscha, Steinheid	Reuter in Steinach
Hämmern	Scheider in Hämmern
Sonneberg	Höhlein in Sonneberg
Theuern	Neumeister in Rauenstein
Sachsendorf	Luther in Schwarzenbrunn
Heubach	Scheler in Fehrenbach
Unterneubrunn	Stauch in Unterneubrunn
Heldburg	Börner in Heldbur
Trostadt	Bleicher in Oberste
Henneberg	Wiedemann in Hei
Helba	Helbig in Ellingsha
Helmers	Luther in Helmers
Breitungen	Sichert in Langenf

d) Die Gehalts- und die hiermit in ..... elbarem Zusammenhange stehende W...

Digitized by Google

frage nimmt naturgemäß längere Zeit in Anspruch. Vorerst wird der Herzoglichen Staatsregierung für die bewilligte Aufbesserung, sowie unter den Landtagsabgeordneten insbesondere Herrn Amtsgerichtsrat Krause in Saalfeld für das unserem Stande gezeigte Wohlwollen wärmster Dank ausgesprochen. Alle zum Ausdruck gebrachten Ansichten gehen ungefähr dahin:

Die erwähnte Gehaltsaufbesserung wird mit Freuden begrüßt, nur ist sie nicht in dem Maße ausgefallen, wie man mit Bestimmtheit hoffen durfte. Auch ist die gewünschte und erhoffte Einreihung in eine entsprechende Beamtenklasse und die Gehaltsregelung nach Dienstjahren nicht eingetreten. Ferner ist weder aus dem neuen Staatshaushaltsetat, noch aus den Landtagsverhandlungen irgendwelche Berücksichtigung unsrer durch Eingabe vom Mai v. Js. vorgetragenen Bitte um Verbesserung der schlechten Wohnungsverhältnisse zu erkennen.

Sollte etwa, wie allgemein angenommen wird, die Ansicht vorherrschen, daß die Forstwarte bis zum Verschwinden der sogenannten „älteren Forstwarte" als eine in der Entwickelung sich befindliche Beamtenkategorie anzusehen und eine Erfüllung der vorerwähnten Wünsche bis zu jenem Zeitpunkt auszusetzen sei, so muß dem gegenübergehalten werden, daß 1. ein älterer Forstwart, selbst wenn er in schriftlichen Arbeiten einem jüngeren Berufsgenossen nicht ganz gleich stehen sollte, im übrigen aber im äußeren praktischen Dienst die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt — und das ist fast ausnahmslos der Fall — doch mindestens dasselbe Gehalt beanspruchen dürfte, wie überhaupt jede Kategorie der Gehaltsklasse 18; 2. dürfte der Zeitpunkt, an welchem die „älteren Forstwarte" verschwunden sein können, vorerst unberechenbar sein; denn was versteht man eigentlich unter den „älteren Forstwarten"? Eine genaue Grenze zwischen ihnen und den in vierjährigem Kursus vorgebildeten zu ziehen, wird schwer sein, denn auch unter den ersteren finden wir welche, die sowohl im äußeren, als auch im Bureaudienst den letzteren gleich stehen. Sollte nun aber überhaupt keine Scheidung beabsichtigt sein, so hätten die jüngeren Forstwarte bis zur Erfüllung ihrer Wünsche noch eine unbestimmte, unbegrenzte Wartezeit vor sich.

Alle diese Umstände geben Veranlassung zu dem Beschluß, bei Beratung des nächsten Staatshaushaltsetats erneut vorstellig zu werden, und zwar in folgender Weise: Da die Landtagsabgeordneten über unseren Beruf meist sehr wenig oder gar nicht informiert sind, mindestens aber nicht die Schattenseiten desselben kennen, soll eine Denkschrift ausgearbeitet werden, die unsere Ausbildung und überhaupt alle Berufsverhältnisse genau behandelt. In ihr wird unter besonderer Berücksichtigung der vorerwähnten Gesichtspunkte in wesentlichen unsere im vorigen Jahr vorgetragene Bitte mit ausführlicher Begründung wiederholt werden. Das dort gesteckte Ziel wird auch heute noch erstrebt, und zwar Gleichstellung wenigstens mit den herzoglichen Feldjägern und dementsprechend ein Gehalt von 1400 bis 2400 Mk. Bezüglich der Wohnungsfrage können sich die meisten der Anwesenden bei der gegenwärtigen Sachlage einen Erfolg nicht versprechen und sind nicht für die Erneuerung eines diesbezüglichen Gesuchs. Die Abstimmung hierüber gibt dasselbe Resultat, jedoch mit dem ausdrücklichen Wunsch, daß trotz alledem die schlechten Wohnungsverhältnisse in einer Denkschrift genau zu schildern seien, weil sie doch auf die Bemessung des Gehaltes von nicht unbedeutendem Einfluß sein müssen.

Die Denkschrift, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Begutachtung vorgelegt wird, würde Anfang des Jahres 1908 der Herzoglichen Staatsregierung und sämtlichen Landtagsabgeordneten zu unterbreiten sein.

Mit der Herstellung des Entwurfs ist Kollege Reuter in Steinach beauftragt worden, der sich dabei mit den Vorstandsmitgliedern in Verbindung setzen wolle.

e) Der Punkt „Urlaub des Forstwartes" wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Bei „Uniformangelegenheiten" wird wiederholt das Tragen der grünen Troddel am eigenen Hirschfänger empfohlen, eventuell soll eine besondere Erlaubnis hierzu eingeholt werden. Die Meinungen gehen hierüber auseinander, ja man leistet sich sogar, zum größten Befremden der Versammlung, das Tragen eines Hirschfängers als Luxus (!) zu bezeichnen; es wird infolgedessen ein definitiver Beschluß nicht gefaßt.

f) Bei Raubzeugvertilgung wünscht man durch eine an das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zu richtende Bitte herbeigeführt zu haben, daß die Bälge von erlegtem Raubzeug dem Erleger überlassen werden mögen.

Dieser Antrag bezwecke bei einer finanziellen Einnahme für das Schutzpersonal eine energischere Verfolgung und Verminderung des Raubzeugs und somit eine Hebung und Besserung der Nutzwildjagd. Wenn also dem Verwaltungsbeamten die Einnahme aus den Raubzeugbälgen fortfalle, so würde er durch erhöhten Ertragsabwurf der Nutzwildjagd wieder in vollem Maß entschädigt. Um nun den etwa aufsteigenden Verdacht, das Schutzpersonal könnte zum Teil im Sommer wegen des zu dieser Zeit fehlenden materiellen Ertrags von einer Verfolgung des Raubzeugs absehen, zu unterdrücken, dürfte zu erwägen sein, ob in den Sommermonaten nicht eine Schußprämie gezahlt werden könnte, die natürlich aus der Staatskasse zu leisten sein würde. Auch diese würde durch erhöhte Einnahme an Nutzwild wieder entschädigt.

g) Eingegangen war ferner noch ein Antrag von der Gruppe Sonneberg, betreffend Vereinsblatt. Er bezweckt die Aufgabe der „Deutschen Forst-Zeitung" als Vereinsblatt mit der Begründung, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" fast ausschließlich preußischen Verhältnissen angepaßt sei, für uns Nützliches sehr wenig bringe und für unsere Zwecke völlig wertlos sei. Außerdem verschlinge sie vier Fünftel unserer Vereinsbeiträge. Der Antrag wird hauptsächlich vom Vorstand aufs äußerste bekämpft. Die „Deutsche Forst-Zeitung" sei allerdings in der Hauptsache für Preußen wertvoll; ein so verhältnismäßig kleiner Verein wie der unserige könne eben nicht mehr

Digitized by Google

beanspruchen; ein Vereinsblatt, und zwar ein Fachblatt, habe aber unser Verein zu seiner Weiterentwickelung dringend notwendig. Mit Rücksicht darauf, daß die Zeit zu kurz bemessen ist, um beraten zu können, wie dem Bedürfnis eines Vereinsblattes nach eventueller Aufgabe der „Deutschen Forst-Zeitung" in nützlicher Weise abgeholfen werden könne, wird dieser Punkt verschoben und soll bei einer etwa im September l. Js. zu haltenden Vorstandssitzung, welcher auch die Gruppenvorstände beiwohnen werden, seine Erledigung finden.

h) Die nächste (IV.) ordentliche Mitgliederversammlung soll Anfang April k. Js. in Meiningen stattfinden.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Zum Schluß gibt der Vorsitzende bekannt, daß die Firma J. Neumann in Neudamm in höchst anerkennenswerter Weise ihm zwanzig Exemplare des Försternotizbuches „Waldheil" zur unentgeltlichen Verabfolgung an anwesende Kollegen zur Verfügung gestellt habe. Er verteilt dieselben, und indem er die Vorzüge dieses überaus praktischen, dabei billigen Kalenders hervorhebt, gibt er dem Wunsche Ausdruck, daß dieses für den Forstmann unentbehrliche Notizbuch als Vereinskalender eingeführt werden möge. Das dürfte zu erwarten stehen.

Schluß der Versammlung $3^3/_4$ Uhr nachmittags.

F. Fleischhauer, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 467. — Haftung der preußischen Förster für den Diebstahl an aufgearbeitetem Holze im Lichte der Praxis. Von F. Mücke. 467. — Unfall-, Krankosten- und Haftpflicht-Versicherung der Mitglieder des „Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten". 471. — über Waldbrandversicherung. Von A. Langhans. 472. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 474. — Forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte. 479. — Fischerei-Lehrkursus an der Forstakademie Eberswalde. 479. — Hartig-Gedenktafel. 479. — Waldbrände. 479. — Bekanntmachung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. 480. — 33. Versammlung des „Hils-Solling-Forstvereins" in Detmold vom 24. bis 26. Juni 1906. 480. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 481. — Briefkasten. 481. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 482. — Nachrichten des „Waldheil". 488. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 483. — Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte. 484. — Inserate.

Forstlicher Lehrgang

für brandenburgische Waldbesitzer und Forstbeamte vom 25.—30. Juni d. Js. zu Wittstock (Ostpriegnitz). Kostenlose, praktische Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft. Für wohlfeiles Unterkommen wird gesorgt. Näheres durch unsere Forstabteilung (Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6). (478

Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

Inserate.

Nachruf.

Am 9. Mai entschlief nach schwerem Leiden der

Königl. Hegemeister Herr Louis Regling

im 62. Lebensjahre. (473

Die Königliche Oberförsterei Grimnitz verliert in dem Dahingeschiedenen einen durch Tüchtigkeit und stets bewährte Pflichttreue ausgezeichneten Beamten, der über 25 Jahre ein treuer Heger und Pfleger des Schutzbezirks Schorfheide war, der beredtes Zeugnis ablegt, mit welcher Aufopferung und Liebe für seinen Beruf der Entschlafene bis zum letzten Lebensabend seinen Berufspflichten obgelegen. Als ein ehrenhafter Mann, treu seinem König und seiner Pflicht, wird er in unserem Andenken fortleben. **Die Kollegen der Oberförsterei Grimnitz.**

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Forstassessor Gabriel in Boppard a. Rhein ein Sohn.

Dem Königl. Oberförster Meyer in Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, eine Tochter.

Sterbefälle:

Strehlke, Königl. Oberförster in Walsrode, Oberförsterei Walsrode.

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel kauft jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz gesucht. Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. Nr. 331 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Forstaufsehers hierselbst ist zum 1. August 1906 zu besetzen. Gehalt jährlich 1200 Mark und 220 Mark Mietsentschädigung. Gegenseitige Kündigungsfrist 3 Monate. Bewerbungsgesuche von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A sind nebst Zeugnissen und Militärpapieren bis zum dieses Jahres an uns einzu...

Salzwedel, den 21. Mai

Der Magistr...

Dr. Kerste...

Verheir. Gärtner u. Jagdaufs.

per sofort gesucht. Kurzer Lebens... u. Zeugnisabschriften ... hauptpostl. Hambu...

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 10. Juni 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Drage in der Oberförsterei Drage, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Juli d. Js.** an die Königliche Regierung in Schleswig einzureichen.

Försterstelle Friedrichswalde in der Oberförsterei Neumünster, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind **bis zum 15. Juli d. Js.** an die Königliche Regierung in Schleswig einzureichen.

Försterstelle Oppelhain in der Oberförsterei Elsterwerda, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. August 1906 anderweit zu besetzen.

Die Bedeutung der Tierwelt für den Wald.

Vortrag, gehalten auf der forstlichen Exkursion des Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus nach Eberswalde am 16. Mai 1906 von Professor Dr. Eckstein.

Die Tiere eines mehr oder minder großen Wa[illegible]vgebietes — nicht nur das Wild, sondern au[illegible] die übrigen Säuger, die Vögel, das gr[illegible]e Heer der Gliedertiere bilden mit der Pf[illegible]anzenwelt eine große Lebensgemeinschaft, de[illegible] d[illegible] Zusammensetzung eine derartige ist, daß de[illegible] Bestand des Ganzen nur durch das Zusammenwi[illegible]en aller Individuen der verschiedenen Tier- un[illegible] Pflanzenspezies erhalten bleibt. Jede Art, jedes Individuum, sei es Tier, sei es Pflanze, kämpft in dieser Gemeinschaft den Kampf ums Dasein, in welchem es nach Nahrung, Licht und Luft ringt zur Erhaltung des eigenen Lebens und sich fortzupflanzen strebt zur Erhaltung der Art.

Die Lebensvorgänge, die sich abspielen, lassen sich durch die Worte Angriff und Verteidigung, Verzehren und Verzehrtwerden, Untergang

Digitized by Google

und Sterben des Altersschwachen und Nichtlebensfähigen, Aufarbeiten des Absterbenden und Toten durch lebenskräftige Individuen — kurz charakterisieren.

Das stetige Wiederentstehen neuen Lebens aus dem Dahingestorbenen, die Aufarbeitung der Tier- und Pflanzenleichen durch andere Lebewesen, wie es sich in imponierender Wirkung im Urwald abspielt, regten schon in geraumer Vorzeit den Menschen zum Nachdenken und erweckten in ihm den Begriff der Unsterblichkeit, wenn er sich auch über die einzelnen Vorgänge nicht recht klar war und am wenigsten von dem ewigen Fortbestehen der Materie sich überzeugen konnte.

In den Kulturländern gibt es nicht mehr Urwälder. Alle deutschen Waldungen stehen unter dem Einfluß der menschlichen Tätigkeit. Der Niederwald mit seinen zahlreichen Holzarten, mit seiner reichen Bodenflora, der Mischwald aus mindestens zwei, häufig drei Holzarten zusammengesetzt, der Plenterwald, aus einer Holzart in verschiedenen Altersstufen gebildet, und der Hochwald, aus einer Holzart desselben Alters gebildet, sind die jetzt üblichen Waldwirtschaftsformen.

Entstanden sind sie durch Eingriffe des Menschen, nach bestimmtem Plan gegründet und behandelt, wobei unter Bevorzugung der als wertvoll anerkannten Holzart die übrige Flora zurücktreten mußte, oft so weit, daß im reinen Kiefernbestand keine anderen Hölzer gedeihen, höchstens Beerenkräuter, Gräser oder Moose den Boden bedecken, die in den Fichtenwäldern sogar vollständig verschwinden können. Die einseitige Entwickelung der Pflanzenwelt war von einschneidender Bedeutung für die Fauna des Waldes. Dieselbe wurde eine andere; alle jene Tiere verschwanden, welchen unter den allmählich veränderten Existenzbedingungen Nahrung und Wohnstätten geraubt worden war. Nur diejenigen unter ihnen, welche die bevorzugte Holzart bewohnen, fanden günstige Lebensbedingungen, ihre Zahl nahm bedeutend zu, sie wurden zu stets in Stärke auftretenden Schädlingen. An ihnen geht der fortwährende Kampf ums Dasein jedoch auch nicht spurlos vorüber, jahrelang mögen sie in demselben ihren Feinden oder Witterungseinflüssen unterliegen, bis sie in plötzlicher oder allmählicher Zunahme sich zu unzählbaren Mengen vermehren. Man denke nur an Mäuse, Kiefernspinner, Spanner oder Nonne. Im Falle einer derartigen Massenvermehrung muß eine Kalamität eintreten, welche von großer wirtschaftlicher Bedeutung werden kann. Die Geschichte des deutschen Waldes weiß von Insektenschäden großen Umfangs zu berichten.

Von 1649 bis 1691 wütete im Harz ein Borkenkäferfraß, der 1703 von neuem begann und bis Ende des Jahrhunderts nicht mehr aufhörte. In Ostpreußen war von 1854 bis 1862 ein Nonnenfraß, gefolgt von einer Borkenkäferkalamität, durch welche 70811 ha Staats- und Privatforst vernichtet wurden und 7040000 fm Holz vorzeitig geschlagen werden mußten. Der Böhmische und Bayerische Wald wurden am 7. Dezember 1868 von einem Sturm heimgesucht, der so viel Holz warf, daß es nicht aufgearbeitet werden konnte. Eine Vermehrung der Borkenkäfer, welche das absterbende und kränkelnde Holz bevorzugen, war die Folge; ein neuer, noch größerer Sturm brach im Oktober 1870 herein — bis 1874 waren auf 9000 ha 3230000 fm aufgearbeitet worden.

Der verderbenbringende Siegeszug der Nonne von den Alpen bis nach Schweden hinein steht in aller Erinnerung. Von den Jahren 1862 bis 1872 herrschte ein Kiefernspinnerfraß in einem Gebiet, als dessen Mittelpunkt die Provinz Brandenburg gelten kann. Auf einer Fläche von 2349 Quadratmeilen waren 313 Quadratmeilen über 25 Jahre alter Kiefernbestände bedroht, beschädigt wurden 41601 ha, davon kahlgefressen 10244 ha und rund 2000000 fm eingeschlagen. Der Verlust beim Holzverkauf und die Abwehrkosten bewirkten einen Schaden von 2366000 Mk.

Inzwischen hat der Spanner den Nürnberger Reichswald, die Letzlinger Heide verheerend heimgesucht und bedroht manche Reviere in der Mark und in Schlesien. Derartige, ganze Bestände vernichtende Kalamitäten stellen hohe Anforderungen an den Forstmann. Gilt es doch nicht nur zu retten und zu erhalten, was den ungezählten Schädlingen entrissen werden kann, sondern auch von neuem zu säen und zu pflanzen und hierbei zu *vermeiden*, was hinsichtlich des Betriebes und der Nachhaltigkeit der Rente von Bedeutung ist und gleichzeitig die Ursache verheerender Waldbrände und neuer Schäden durch tierische Feinde sein kann, d. i. die Gründung weit ausgedehnter, gleichaltriger Nadelholzbestände.

Neben diesem für den Laien augenfälligen, in der Tagespresse besprochenen Kampfe geht ein solcher, nicht minder heftiger her, welcher jahraus, jahrein gegen die Kulturverderber geführt werden muß, das sind jene Schädlinge, welche die heranwachsenden Waldbäume befressen und zum Absterben bringen; Engerlinge, Rüsselkäfer verschiedener Art sind die gefährlichsten derselben. Welch umfangreiche Maßregeln zur Bekämpfung derselben ergriffen werden, geht allein schon aus den Summen hervor, welche alljährlich für die Bekämpfung derselben ausgeworfen

Digitized by Google

werden. In den Jahren 1904 und 1905 wurden in preußischen Staatsforsten etwa 115 000 l Maikäfer à 300 Stück gesammelt und für die Vertilgung dieses Schädlings insgesammt 31 685 Mk. verausgabt. Die Bekämpfung des Kiefernstangenrüsselkäfers kostete über 59 000 Mk.

Aus dem, was ich einleitend Ihnen vortragen durfte, habe ich an anderer Stelle den Schluß gezogen, daß die wirtschaftliche Bedeutung der sogenannten nützlichen Tiere, zumal der insektenfressenden Vögel, viel zu hoch angeschlagen wird. Ich vertrete die Ansicht, daß ihre Wirkung im allgemeinen genügt, ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten, daß sie aber nicht imstande sind, eine entstehende Massenvermehrung aufzuhalten oder einer solchen ein Ende zu bereiten.

Es ist Aufgabe des Forstmannes, gestützt auf langjährige überkommene Erfahrung, auf planmäßige Versuche, wie sie von dieser Stelle aus eingeleitet und durchgeführt werden, den Kampf mit den Schädlingen aufzunehmen.

Es sind bereits einige Vertilgungsmittel und Vorbeugungsmaßregeln im Gebrauch, deren Anwendung einen für den Augenblick durchschlagenden, den befallenen Bestand rettenden Erfolg garantiert. Wir leimen gegen den Kiefernspinner, wir teeren zur Verhinderung des Verbeißens durch Wild, wir legen Fangkloben und ziehen Gräben, um nichtfliegende Insekten anzulocken und abzufangen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Ausrottung auch nur eines Schädlings bisher nicht gelungen ist.

Ich habe meine Tätigkeit fast ganz in den Dienst dieser Sache gestellt. Das Bewußtsein, das, was durch exakte wissenschaftliche Forschung, durch Beobachtung in der freien Natur und durch das Experiment erkannt wurde, auszunutzen zum Schutze des Waldes, gewährt eine hohe Befriedigung. Ist doch der Wald ein Kleinod des Volkes, das dem einzelnen Erholung und Genuß gewährt, der Staatskasse Erträge liefert, deren Bedeutung die Staatsregierung wie der Steuerzahler zu schätzen wissen.

Der Spitzenbergsche Wühlspaten und der Wühlrechen.

Von **Richard Semmler**, Königl. Hilfsförster.

In Nr. 12 gibt Herr Kollege Kiau seine Erfahrungen mit dem Wühlspaten kund. Ich bin nun weit entfernt, den Wühlspaten selbst und seine Anwendung einer absprechenden Kritik zu unterziehen. Die Idee, die dem Wühlspaten zugrunde liegt, ist eine sehr gute, und auf leichten, wurzel- und steinfreien Kiefernböden wird er ausgezeichnet funktionieren, und die Wirkungen an dem Gedeihen der Kulturen werden nicht ausbleiben. Andererseits darf man nicht vergessen, daß gerade im leichten Boden eine zu große Bodenlockerung auch ihre Schattenseiten haben kann. Je mehr ich den Boden lockere, desto mehr haben die Sonnenstrahlen einen Angriff, um den Boden auszutrocknen, und wenn man erst im Frühjahr die Pflanzplätze herstellen läßt und gleich nach der Pflanzung längere Zeit trockenes Wetter eintritt, so liegt die Gefahr nahe, daß die Pflanzen sehr unter der Dürre leiden. Die hier geschilderte Gefahr sollte uns bestimmen, der Bodenarbeit während der Herbstzeit unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden; leider bemerkt man in der Praxis sehr wenig davon. Kulturen, die auf leichten [illegible]den angelegt, wo die Bodenarbeiten bereits Herbst ausgeführt sind, werden sich immer [illegible]teilhaft auszeichnen. Doch zurück zum [illegible]ühlspaten. Wie ich schon bemerkte, ist zur [illegible]wendung desselben ein nicht zu bindiger, [illegible]glichst wurzel- und steinfreier Boden erforderlich. In der Oberförsterei Falkenberg, Regb. Merseburg, versagte der Wühlspaten bei den verschiedenen Probekulturen meistens ganz. Die Kiefernbestände sind hier mit Buchen durchstellt, und die flachstreichenden Buchenwurzeln, sowie auch zum Teil Steine setzten der Arbeit mit dem Wühlspaten ein Ziel. Es ist richtig, wie Kollege Kiau sagt, daß die Arbeiter einem jeden neuen Instrument Mißtrauen entgegenbringen, und wohl auch mit Recht, denn ich glaube, daß die Arbeit mit dem Wühlspaten größere Kraftanwendung erfordert wie Spaten und Hacke, und dann darf man nicht vergessen, daß Spaten und Hacke den Leuten geläufiger sind wie jedes andere Instrument, und dann auch dem Arbeiter das Einarbeiten mit Instrumenten oft recht schwer wird. Dann aber bedarf es junger, kräftiger Arbeiter, um mit diesem Instrument arbeiten zu können, älteren Arbeitern ist diese Arbeit viel zu schwer, und ich glaube sicher, Kollege Kiau hat Arme und Rücken gefühlt, wenn er nach des Tages Last und Mühen sich in Eberswalde schlafen gelegt hat.

Doch nun zum Wühlrechen. Auch dieses Instrument mußte ich bei einer Kiefernsaat anwenden. Wie es sich gehört,*) nahm ich selbst zuerst das Instrument zur Hand und versuchte

*) Die Instrumente wurden genau nach der vom Förster Spitzenberg herausgegebenen Anweisung gehandhabt!

Digitized by Google

mein Heil damit, bemerkte aber auch, daß in den Furchen, wo nur der Bodenüberzug, welcher aus Beerenkraut und Schmielen bestand (die Stöcke waren gerodet), flach abgeschält war, die Arbeit auf die Dauer viel zu schwer werden würde, und so kam es auch. Der Arbeiter erklärte mir nach kaum $1^1/_2$ Stunden, er wäre fertig und könnte nicht mehr. Um hier eine ordentliche Krume, ein eigentliches Keimbett herzustellen, mußte man tüchtig aufdrücken und erzielte dann ein zirka 2 bis 3 cm tiefes Keimbett, das sich wie Wolle anfühlte und wohl ausgezeichnet genannt werden konnte. Ob aber nun eine nur 2 bis 4 cm starke Lockerung auf dem etwas bindigen Boden genügt, ist sehr die Frage; sonst wurden die Furchen zirka 10 bis 15 cm tief mit der Hacke gelockert, dann geharkt, eingesät, eingeharkt und dann mit einer Handwalze gewalzt. Der Wühlrechen kam mir und anderen Kollegen recht zerbrechlich vor, die Spindeln oder Zapfen, ich weiß nicht, wie man es nennt, sind sehr schwach und einer großen Abnutzung unterworfen, und das Instrument dürfte bei reger Benutzung vielen Reparaturen unterworfen sein. Ich wundere mich, warum Herr Spitzenberg dieses Instrument nicht kompakter konstruiert hat; es dürfte der Wühlrechen unter Anwendung einer einfachen Gespannkraft, bei genügender Beschwerung (vielleicht je nach der Bodenart mit einem mehr oder weniger schweren Holzklotz) ein vorzügliches Instrument sein und die Saatkulturen sehr verbilligen, da sich auf diese Weise auch eine genügend tiefe Bodenlockerung ermöglichen ließe. Da Herr Förster Spitzenberg ja im Konstruieren und Erfinden eine Größe ist, so glaube ich, würde es ihm eine Kleinigkeit sein, hier ein Instrument zu schaffen, das von einem Pferde die Saatfurche entlang gezogen würde und somit ein genügend tiefes und ausgezeichnetes Keimbett auf billigstem Wege herstellen würde.

Mitteilungen.

Über Waldbrandversicherung.

Von A. Langhans.

(Schluß.)

Noch deutlicher zeigt sich die Wichtigkeit der Wahl eines angemessenen Waldzinsfußes in den nicht seltenen Fällen, in welchen kein sachlicher Anhalt für die Schätzung des Bodenwertes und der Bodenrente gegeben ist, und auch diese Werte aus dem Erwartungswerte des Holzbestandes abgeleitet werden müssen. Dies sei durch ein Beispiel näher beleuchtet, wobei die Rechnungsergebnisse bei Annahme der Zinsfüße von 3 %, $3^1/_2$ % und 4 % vergleichsweise nebeneinander gestellt sind.

	3 %	$3^1/_2$ %	4 %
1 ha 60jährigen Fichtenhochwaldes liefert erfahrungsmäßig 420 fm Holz zu 15 Mk. = ...	Mk. 6300	Mk. 6300	Mk. 6300
Vorher war an Durchforstungen eingegangen:			
im 40. Jahre 22 fm zu Mk. 8 = Mk. 176, die mit Zinseszinsen bis zum 60. Jahre anwuchsen auf	„ 318	„ 350	„ 386
und im 50. Jahre 30 fm zu Mk. 11 = Mk. 330, die ebenso anwuchsen auf	„ 443	„ 465	„ 488
Mithin betragen die aufs 60. Jahr berechneten Einnahmen aus dem Holzbestande zusammen	Mk. 7061	Mk. 7115	Mk. 7174
Davon kommen in Abzug folgende Aufwendungen:			
Die anfänglichen Aufforstungen Mk. 100, welche mit Zinseszinsen zu	3 %	$3^1/_2$ %	4 %
bis zum 60. Jahre anwachsen auf . .	Mk. 589	Mk. 788	Mk. 1052
und die jährlichen Verwaltungs- und Schutzkosten Mk. 3, die (als Rente berechnet) in 60 Jahren wachsen auf	„ 489	„ 588	„ 714
	Mk. 1078	Mk. 1376	Mk. 1766
	„ 1078	„ 1376	„ 1766
so daß im 60. Jahre eine Reineinnahme bleibt von	Mk. 5983	Mk. 5739	Mk. 5408
Das Hektar Wald, welches alle 60 Jahre diese Reineinnahme bringt, wird einen Bodenwert haben von	„ 1223	„ 834	„ .

Wer also für seine Kapitalanlage 4 % Zinsen beansprucht, wird für 1 ha derartigen Bodens nicht mehr als Mk. 568 anlegen; wer sich aber mit 3 % Zinsen begnügt, mag bis zu 1223 Mk. dafür anlegen.

Aus den so gefundenen Bodenwerten l die Waldwertrechnung weiter die Kostenwerte Holzbestandes in den verschiedenen Altersst finden, wie unter Festhaltung vorigen Beisp die folgende Aufstellung zeigt:

Digitized by Google

Alter in Jahren . .	Zinsfuß = 3 %					Zinsfuß = 3½ %					Zinsfuß = 4 %				
	12	24	36	48	60	12	24	36	48	60	12	24	36	48	60
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Zinseszinsen (Bodenrente) von Mk. 1223 Bodenwert	520	1263	2322	3831	5983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 834 „	—	—	—	—	—	426	1070	2043	3514	5739	—	—	—	—	—
„ 568 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	341	888	1763	3164	5408
Kulturkosten Mk. 100 und Zinseszinsen . . .	143	203	289	413	589	151	228	345	521	787	160	256	410	657	1052
Jährl. Verwalt. u. Schutzkosten Mk. 3 u. Zinseszinsen	43	103	190	313	489	44	110	210	361	589	45	117	232	418	714
Kostenwert des Holzbestandes	706	1569	2801	4557	7061	621	1408	2598	4396	7115	546	1261	2405	4239	7174

Die Aufstellung läßt erkennen, daß bei dieser Berechnungsart die Bodenrente bei niedrigem Zinsfuß viel mehr ins Gewicht fällt als bei höherem Zinsfuße und allein den Kostenwert stark steigert. Erst bei der Annäherung ans hiebreife Alter nimmt der Anteil, den Kultur-, Verwaltungs- und Schutzkosten zum Kostenwert beitragen, infolge Anhäufung von Zinseszinsen und dergl. so weit zu, daß der Unterschied der Kostenwerte bei den verschiedenen Zinssätzen einigermaßen sich begleicht. Überhaupt aber erhellt weiter aus der Aufstellung auch, welche bedeutenden Differenzen in der Bewertung des Waldbodens und seiner Erträge aus der Verschiedenheit des zugrunde gelegten Waldzinsfußes sich ergeben.

Allgemein richtet sich, wie bekannt, unter sonst gleichen Umständen die Höhe des Zinsfußes vorzüglich nach der Sicherheit und Gewißheit, womit sowohl die Zinsen als das Kapital selbst erhoben werden können, und zwar in umgekehrtem Verhältnis, denn bei größter Sicherheit begnügt man sich bekanntlich mit dem niedrigsten Zinsfuß. Nun bietet zwar Wald in dieser Hinsicht nicht ganz soviel Sicherheit wie Acker, denn im allgemeinen werden sich für einen Acker eher Käufer finden als für ein Waldstück, immerhin aber doch mehr Sicherheit als an Fremde verliehenes Kapital. Die Sachkenner sind überwiegend aus diesem Grunde der Ansicht, daß der Waldzinsfuß zwischen 3 und 4 % anzusetzen sei. Wer außer der Sicherheit der Anlage noch die Annehmlichkeit des Waldbesitzes und seiner Überwachung in eigener Person, den damit verbundenen Jagdgenuß u. dgl. in Anschlag bringt, wird sich auch wohl beim Walderwerb noch mit niedrigerem Zinsfuße begnügen und dementsprechend höhere Preise anlegen. Aus großen Waldverkäufen, welche vor 70 Jahren in Frankreich der Staat durchführte, hat man unter Zugrundelegung der Ertrags- und K[illegible]enrechnung und der erzielten Waldverkaufsp[illegible]e den Bodenwert ermittelt und damit den L[illegible]ldzinsfuß von 3,27 % feststellen können (Rau, F[illegible] anzwissenschaft). Wegen des großen Einflusses a[illegible] das Ergebnis der Rechnung lohnt es sich in je[illegible]n Falle, je nach Beschaffenheit der gesamten C[illegible]hlage den Prozentsatz möglichst genau zu bestimmen und nicht davor zurückzuschrecken, wenn d[illegible]he auch in Bruchform zum Ausdruck kommt. Keinesfalls aber dürfte es ratsam sein, sich von vornherein allgemein auf einen bestimmten Prozentsatz festzulegen, da derselbe leicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führen kann.

Aus diesen Darlegungen ersieht man, welche bedeutenden Schwierigkeiten sich der praktischen Durchführung der Waldbrandversicherung entgegenstellen. Die Sache wird aber unter Umständen noch bedenklicher dadurch, daß der Feuerversicherer Gefahr läuft, im Schadenfalle in Widerstreit mit den ersten Grundsätzen der Sachversicherung zu geraten. Diese besagen einerseits, daß dem Brandgeschädigten der derzeitige Wert des Verbrannten von der Versicherung als Ersatz zu gewähren sei, anderseits aber, daß derselbe aus dem Brande keinen Vorteil ziehen solle. Das letztere kann aber leicht eintreten, wenn bei der Wertermittelung nach dem Erwartungswert der Zinsfuß zu niedrig gegriffen wird. Denn der Versicherte wird das aus festliegendem forstlichen Holzkapital in bewegliches Geldkapital verwandelte Vermögen leicht in einer wesentlich höheren Ertrag gewährenden Weise anlegen können und sich am Ende jener 60jährigen Umtriebszeit weit besser stehen, als wenn der Brandschaden ihn nicht betroffen hätte, wie auch oben schon näher gezeigt wurde. In Anbetracht alles dessen wäre überhaupt noch zu erwägen, ob die Schlußfolgerung, daß man, wenn der Waldzinsfuß zu 3 % angesetzt wird, nun auch mit dem gleichen Prozentsatz diskontieren müsse, berechtigt ist da, wo es sich doch lediglich um liquid gewordene Erträge der Waldwirtschaft handelt, auf die diese aber keinerlei Einfluß mehr ausübt. Mit Beendigung der Durchforstungen und des Abtriebs und mit Flüssigmachung der Erträge derselben hört für diese das waldwirtschaftliche Interusurium auf, und ihre weitere Nutzbarmachung ist lediglich vom Gesichtspunkte der landesüblichen Kapitalnutzung zu beurteilen, wofür aber der Satz von 4 % maßgebend ist. Es dürfte sich mithin empfehlen, diesen Satz für die Diskontierung der noch in Erwartung stehenden Erträge überall anzuwenden, wo es sich um Ermittelung der Entschädigung für Waldbrand handelt. Denn selbst die sicherste, aber erst in Jahren fällige Forderung wird kein Kapitalist zu dem billigen Satze von 3 % jetzt diskontieren, sondern mindestens 4 % Diskont

Digitized by Google

bedingen. Nicht anders aber steht die Feuerversicherungs-Gesellschaft gegenüber dem brandgeschädigten Waldbesitzer da, der ja eigentlich als Ersatz im wesentlichen die Einnahmen aus den noch bis zum Abtriebe bevorstehenden Durchforstungen und Nebennutzungen und aus dem Abtrieb selbst an den verschiedenen Fälligkeitsterminen zu beanspruchen hätte. Da eine solche Hinausschiebung der Begleichung des Ersatzanspruchs indessen weder dem Waldbesitzer noch dem Versicherer passen würde, so dürfte die vorgeschlagene Diskontierung des Anspruchs zum üblichen bürgerlichen Zinsfuß zu empfehlen sein.

Die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche sich das Verdienst erworben hat, diese, wie schon hervorgehoben, auch im allgemeinen Interesse der Erhaltung und Pflege unserer Waldungen so wichtige Versicherungsart rationell ausgebildet und ins Werk gesetzt zu haben, dürfte darin, daß sie den Zinsfuß von 3% durchgängig für alle Fälle gelten läßt, den Waldbesitzern leicht etwas zuviel des Guten bieten. Diese Bemerkung bezieht sich indes, wie nochmals betont sei, nur auf solche Fälle, in denen der Rückschluß von Nachwerten, d. i. von zukünftigen Erträgen, auf Vorwerte die maßgebende Rolle spielt, und bei der Wertermittelung der Zinsfuß als Diskontsatz zur Anwendung kommt; in allen anderen Fällen wird die von der Gladbacher Gesellschaft eingerichtete Waldbrandversicherung volle Anerkennung finden müssen. Von großem Werte auch für die Versicherten ist namentlich die Einrichtung einer besonderen Abteilung für diesen Versicherungszweig, welche die Gesellschaft unter die Leitung eines Forstsachverständigen gestellt hat. In dieser Weise werden die forstlichen Interessen weitgehende Beachtung finden, und es steht nur zu hoffen, daß die Privatwaldbesitzer und die Behörden waldbesitzender Kommunen und Vorstände anderer Korporationen, deren Budget leicht durch einen Waldbrand aus dem Gleichgewicht geraten könnte, sich dieser Überzeugung nicht länger verschließen möchten, zumal die Prämiensätze der genannten Gesellschaft als durchaus mäßig anzuerkennen sind.

— Die von der Reichsregierung betriebene **Forstwirtschaft im Schutzgebiet Kiautschou** zeigt eine erfreuliche Entwickelung. Die Aufforstungen nehmen mit jedem Jahre an Umfang zu. Im letzten Jahre war die Witterung den Anpflanzungen besonders günstig. Das Aufsichtspersonal wird um einen Forstaufseher verstärkt, der sich am 10. Mai einschiffte. Wie mitgeteilt wird, zeigen die früher so öden und unbewaldeten Hügel in der Umgegend von Tsingtau schon schöne Tannenbestände. Es ist erfreulich, daß das deutsche Beispiel der chinesischen Bevölkerung den Anstoß zu Aufforstungen gegeben hat. Die Chinesen beginnen Bäume anzupflanzen und den Baumschutz zu würdigen. Sie erkennen offensichtlich schon den Wert der deutschen forstwirtschaftlichen Arbeiten.

Berichte.

Welche von den Mitteln zur Förderung der Privatforstwirtschaft empfehlen sich für sächsische Verhältnisse?

Vortrag, gehalten in der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, Dresden, am 12. Januar 1906 von dem Königl. Oberforstmeister Oskar Klette-Zschoppau.

Zur wörtlichen Wiedergabe obigen Vortrages steht uns leider nicht der genügende Raum zur Verfügung; wir müssen uns daher in nachstehendem mit den wichtigsten Stellen begnügen.

Der Herr Vortragende konnte gleich bei Beginn darauf hinweisen, daß es im Zeitraum der letzten 50 Jahre sehr viel anders und besser in der Privatforstwirtschaft des Sachsenlandes geworden ist. Mittel zur Förderung der Privatforstwirtschaft sind genügend bekannt; es handelt sich jetzt nur noch darum, diejenigen zu beleuchten, die für die sächsischen Verhältnisse zu empfehlen sind.

Die Bewaldungsziffer Sachsens beträgt 25,8%, wobei Privat- und Staatsforstbesitz sich ziemlich die Wage halten. Der Privatwald hat jedoch in den letzten 50 Jahren eine nicht unerhebliche Verminderung erfahren. Der Herr Vortragende spricht die Hoffnung aus, daß 1910, wo anderweite Erhebungen stattfinden werden, die Waldverminderung wenigstens zum Stillstand gekommen sein wird. — Eine Schwierigkeit in der Förderung der Privatforstwirtschaft bietet die große Zersplitterung im Kleinbesitz. Nach den Ermittelungen von 1883 sind 69% der Privatwaldbesitzungen unter 10 ha, im Durchschnitt nur 2,1 ha groß. Die enorme Preissteigerung des Holzes spornt andererseits sämtliche Privatwaldbesitzer zur pfleglichen Behandlung und Schonung des Waldes an. In Sachsen ist der Nettoerlös für den Festmeter Derbholz in 76 Jahren, von 1819 bis 1895, von 4,8 auf 11,9 Mk. gestiegen, der Bruttoerlös von 5,6 auf 14 Mk. Neben den Holzpreisen sind aber auch die Erzeugungskosten zu berücksichtigen. Wertvoller Boden wird nur bei sehr hohen Holzpreisen rentieren, und erstes Erfordernis muß es sein, nach Möglichkeit an Kosten zu sparen. Es ist nicht angängig, wenn man eine richtige Rechnung erhalten will, die jährlichen Ausgaben einfach von den Erträgen abzuziehen und den Überschuß bzw. Ausfall dann als Gewinn oder Verlust zu betrachten. Die gehabten Kosten wirken nicht bloß für das laufende Jahr, sondern für Jahrzehnte fort und belasten die Forsterzeugnisse mit Zinseszinsen.

Von den Mitteln zur Förderung der [illegible]forstwirtschaft empfiehlt sich vor allem das Rech[illegible]n. Ein Wirt, der nicht rechnet und mißt, ist [illegible]n Wirt! Bei dreiprozentiger Verzinsung wach[illegible]ie Kulturkosten z. B.

beim 60jährigen Umtriebe auf den 6fachen [illegible]g
„ 80 „ „ „ „ 10 „
„ 100 „ „ „ „ 19

Digitized by Google

usw., und ähnlich der Bodenzins, die Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben als Renten betrachtet, die der Waldbesitzer jedes Jahr aufwendet, beim 60jährigen Umtriebe auf den 163fachen Betrag

„ 80 „ „ „ „ 321 „ „
„ 100 „ „ „ „ 607 „ „

usw. Billiges Pflanzmaterial und billige Kulturen sind für den Privatwaldbesitzer daher eine Hauptbedingung; ebenso dürfen die Betriebs-, Forsteinrichtungs- und Verwaltungskosten keine hohen sein. 80 Mk. Aufforstungskosten pro Hektar mit und 100 Mk. ohne Pflanzmaterial ist in Sachsen mit vorherrschendem Nadelwald der Durchschnitt. So viel wird der Privatwaldbesitzer auch leisten können. Der Verwaltungsaufwand von 12 Mk. für den Hektar der sächsischen Staatsreviere ist jedoch für den Privatwaldbesitzer zu hoch; er wird nicht mehr als 2 Mk. pro Hektar betragen dürfen, ähnlich den Aufwendungen, die hierfür in Württemberg und Braunschweig gemacht werden.

Bei aller Einsicht aber, bei allem guten Willen werden Regierung, Vereine und Einzelne die Privatwaldwirtschaft nur ungenügend zu fördern vermögen, wenn nicht einwandfreie Erhebungen über die Flächen im Privatwaldbesitz, über Holz- und Betriebsarten, über Anbau und Ertrag vorliegen. Ist der Privatwaldbesitz in den letzten 50 Jahren zurückgegangen, so ist der Staatsforstbesitz dagegen — auf Kosten des Privatwaldes — gestiegen. Der Herr Vortragende empfiehlt, der Staat möge mit weiteren Ankäufen namentlich da Einhalt tun, wo die Größe der Gemeinde- und Privatwaldungen eine selbständige Bewirtschaftung angemessen und lohnend erscheinen läßt, sowie daß er zur Vergrößerung und Abrundung von öffentlichen wie Privatwaldungen durch Verkauf und Tausch die Hand biete. Dagegen soll die vereinzelte Lage der zum Kauf angebotenen Grundstücke im Gebiet der zahlreichen, vom Gebirge nach dem Flachlande eilenden Flüsse kein Hindernis der Erwerbung in die feste Hand des Staates sein. Ferner ist durch die Vereinigung des kleinen Waldbesitzes eine Förderung der Privatforstwirtschaft auf genossenschaftlichem Wege zu erreichen. Zur Bildung von Schutzwaldgenossenschaften zu Berghang- und Flugsandschutz wie in Preußen und Bayern liegt in Sachsen jedoch kein Bedürfnis vor. Ob zu anderen Waldgenossenschaften die Vorbedingungen vorhanden sind, bedarf noch der Entscheidung. Hier müßten statistische Erhebungen zunächst Klarheit schaffen. Die heute vorhandenen ländlichen Kreditgenossenschaften sind diesen Zwecken zunächst so weit dienstbar zu machen, daß sie Aufforstungskredit gewähren und den gemeinschaftlichen Bezug von Kulturgeräten, Samen, Pflanzen und den gemeinschaftlichen Holzverkauf übernehmen. Den eigentlichen Waldgenossenschaften sind aber weitere [illegible]e gesteckt. Sie sollen den gemeinschaftlichen [illegible]utz, die gemeinschaftliche Aufsicht und Ver[illegible]tung ins Auge fassen. Durch Zwang ist hier [illegible] den Erfahrungen in anderen Ländern nichts, [illegible]h Belehrung wenig und nur durch ausgiebige [illegible]hilfen etwas zu erreichen gewesen. In Sachsen [illegible]den Aufforstungsbeihilfen durch Vermittelung [illegible]andwirtschaftlichen Vereine seit Jahren bereits vom Staate gewährt. Dieser Weg ist weiter auszubauen, zumal diese Vereine und der Landeskulturrat als bewährte, alte sächsische Einrichtungen sich von den viel jüngeren preußischen Landwirtschaftskammern nicht werden überflügeln lassen wollen.

In welchem Umfange die preußischen Landwirtschaftskammern für forstliche Fragen in Anspruch genommen werden, geht daraus hervor, daß z. B. 1905 für Pommern 28000 Mk., für Brandenburg 45000 Mk. für diese Zwecke vorgesehen waren. Die Urteile über die forstlichen Leistungen lauten sehr günstig. Hierbei wird berichtet, daß Staatsbeamte kaum gleiches Vertrauen und Entgegenkommen finden, weil mit Recht oder Unrecht stets die Absicht polizeilicher Einmischung vermutet wird. Das ist gegenüber den kleinen Privatwaldbesitzern sehr wichtig. Für den sogenannten kleinen Mann bedeutet es immer die Überwindung einer gewissen Scheu, sich an den Königlichen Herrn Oberförster zu wenden, um sich von ihm Rat und Unterstützung zu erbitten. Leider sind auch durch Einziehung der Dienstländereien der königlichen Forstbeamten die Beziehungen der letzteren zu der Ackerbau treibenden Bevölkerung erkaltet. Dadurch leidet das so oft empfohlene Mittel zur Hebung der Privatforstwirtschaft, das der Belehrung, starke Einbuße. Wenn nicht ein schaffensfreudiger, zugänglicher Beamter, ein hübscher Mann, wie man im Gebirge sagt, aus eigenem Antriebe einspringt, dann sind die Erfolge dieser Art staatlicher Fürsorge recht geringe. Hierzu kommt, daß die Waldfürsorge nicht ein Anhängsel der Staatsforstverwaltung, sondern eine Aufgabe der Landeskultur und deshalb der inneren Staatsverwaltung sein soll.

Es muß organisiert werden; das kann aber nur von einem gewissen Mittelpunkte aus geschehen. Dieser sollte, wie schon erwähnt, die landwirtschaftliche Vertretung sein. Der Herr Vortragende spricht sich dahin aus, daß von seiten der berufenen Organe, der Regierung, der Kreise, der Vereine, die Förderung der Privatwaldwirtschaft kräftig in die Hand genommen werden muß, wendet sich aber entschieden gegen das unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt. Namentlich wünscht er nicht die zwangsweise Beförsterung der Gemeinde- und Privatwälder, wie sie auf etwa einem Drittel der Privatwälder Deutschlands eingeführt ist. Auch will er die hauptsächlichsten gesetzlichen Beschränkungen, wie das Verbot der Rodung, der Waldweide und der Streuentnahme und auch das Gebot der Aufforstung nur bedingt gelten lassen. Die Waldweide sowohl wie die Streuentnahme sind für den kleinen Waldbesitzer vielfach eine Notwendigkeit, ohne die es ihm häufig gar nicht möglich sein wird, in rentabler Weise Landwirtschaft und Viehzucht zu treiben. Ebenso braucht nicht in jeder Rodung ein Unglück und in jeder Aufforstung ein Segen erblickt zu werden. In Sachsen ist eine Gefahr für die allgemeine Wohlfahrt nicht zu befürchten, auch wenn das Bewaldungsprozent unter das gegenwärtige von 25,8 sinken sollte; und die Aufforstung als ein Gebot betrachtet, setzt Zwangsmittel voraus und verpflichtet den, der zwingt, nicht unbedenklich.

Digitized by Google

Mittelbar vermag aber der Staat in mehrfacher Weise die Privatwaldwirtschaft zu fördern, so u. a. auch dadurch, daß die Landesvermessung vervollkommnet wird. Die Abschätzung und Bonitierung der Grundstücke ist in Sachsen nicht fortgebildet worden, und gerade der Privatwald wird unter Umständen dadurch ungerecht belastet. Da andere Umlagen an die Grundsteuer angeschlossen sind, wirkt das um so empfindlicher.

Zum Schluß betont der Herr Vortragende nochmals, daß eine Zentralstelle, die für den Privatwaldbesitz ins Leben gerufen wird, das beste Mittel zur Förderung der Privatforstwirtschaft ist, und sagt wörtlich: „Die stetig steigende Benutzung der von den preußischen Landwirtschaftskammern getroffenen forstlichen Einrichtungen ist ein Beweis dafür, daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Man möge diesem Vorbilde nacheifern und auch in Sachsen die Förderung der Privatwaldwirtschaft organisieren. Die dabei entstehenden allgemeinen Kosten zu tragen, kann man wohl dem Staate ansinnen."

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Übersicht I über den Holzmassenertrag der Staatsforsten.

Allgemeine Verfügung Nr. 23 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 6546.

Berlin W., den 18. Mai 1906.

Nach einer mir soeben zugegangenen Mitteilung hat der Forstwirtschaftsrat beschlossen, vom Wirtschaftsjahre 1905 ab die Übersicht I über den Holzmassenertrag etwas anders zu gestalten. Die Änderungen beziehen sich namentlich darauf, daß die Ausscheidung des Nutzholzergebnisses nach den Hauptholzarten nicht mehr für die gesamte Holzmasse, sondern nur für das Derbholz erfolgen soll, und daß hierbei auch der Anfall des Buchenholzes besonders ersichtlich zu machen ist.

Die Königliche Regierung erhält hierneben ein neu entworfenes Formular mit dem Auftrage, dies künftig den zum 1. Oktober jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen zugrunde zu legen.

Bemerkt wird noch, daß die Spalten 18 und 27 zusammen die Spalte 6 (nicht, wie bisher, Spalte 14) ergeben müssen.

Die Berechnungen in den Spalten 7 und 15 sind auf 2 Dezimalstellen durchzuführen, während die Prozentberechnung in den Spalten 16, 17, 20, 23, 26 und 29 auf volle Beträge abzurunden sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Münster).

Regierungsbezirk:.....

(Forststatistik).

Seite 1.

I.

Übersicht über den Holzmassen-
Verfügung vom 18. Mai 1906

An
den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
Berlin W. 9,
Leipzigerplatz Nr. 7.
(Geheime Forstkalkulatur.)

frei!

J.-Nr.....

Seite 2.

Flächeninhalt			Fällungsergebnis und Nutzholzprozent									
			Derbholz				Nicht-Derbholz				Gesamte	
							Reisholz					
a. Holzboden	b. Nichtholzboden	zusammen (a + b)	Bau- und Nutzholz	Brennholz	Summe (Spalte 4 + 5)	mithin für 1 ha der Holzbodenfläche (Sp. 1)	Nutzholz	Brennholz	Summe (Spalte 8 + 9)	Stockholz	Bau- und Nutzholz (Spalte 4 + 8)	Brennholz (Spalte 5 + 9 + 11)
Hektare			Festmeter									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Forstlicher Fortbildungskursus für Waldbesitzer und Forstbeamte.** Von Dienstag, den 3. Juli, bis Sonnabend, den 7. Juli, wird an der Forstakademie Münden ein forstlicher Fortbildungskursus gehalten werden, wobei folgende Themata in je zweistündigen Vorlesungen besprochen werden:

1. Über Durchforstungen. (Oberforstmeister Weise.)
2. Über Zuwachs an Holz und Wert. (Forstmeister Michaelis.)
3. Über Bedeutung der Eisenbahntarife für die Forstwirtschaft. (Professor Dr. Jentsch.)
4. Die Bodenbearbeitung im Walde. (Forstmeister Sellheim.)
5. Über Hüttenrauchschaden. (Professor Dr. Councler.)
6. Über Dünger und Düngungen im forstlichen Betriebe. (Professor Dr. Hornberger.)
7. Über Baumkrankheiten. (Professor Dr. Büsgen.)
8. Über Erkennung und Vertilgung der wichtigsten tierischen Kiefernschädlinge. (Professor Dr. Heymons.)

Außerdem werden zwei forstliche Ausflüge unternommen, nämlich ein kleinerer in die Oberförsterei Kattenbühl unter Führung des Oberforstmeisters Weise und ein größerer in die Oberförsterei Brannwald unter Führung des Forstmeisters Michaelis. Auch werden botanische Demonstrationen im botanischen Garten durch Professor Dr. Büsgen gehalten. Das vor Beginn des Kursus an den Forstakademie-Sekretär Kimmel hierselbst zu entrichtende Honorar beträgt für den ganzen Kursus 30 Mk., im einzelnen dagegen: für den zweistündigen Vortrag 3 Mk., für die botanischen Demonstrationen im Forstgarten 3 Mk., für den Ausflug nach Kattenbühl 3 Mk., für den nach dem Brannwald 6 Mk. Die Kosten für Wagen werden besonders, und zwar nach der Zahl der fahrenden Herren, berechnet. Anmeldungen werden bis zum 15. Juni d. Js. erbeten, und zwar unter genauer Angabe über den Umfang der Teilnahme. Sie sind zu richten an die Direktion der Königlichen Forstakademie zu Hann.-Münden (nicht Münden ohne Zusatz).

Der Direktor der Forstakademie.
Weise.

— **Der Königliche Oberforstmeister a. D. und Hauptmann der Landwehr a. D. Freiherr von Schleinitz** ist am 6. Mai plötzlich zu Breslau am Herzschlage gestorben; er war erst am 1. Januar 1906 aus dem Staatsdienste geschieden. Er war geboren am 5. Juni 1838 zu Kolberg als Sohn des nachmaligen Oberpräsidenten von Schlesien. Sein Großvater mütterlicherseits war der Verfasser des „Aufruf an mein Volk", Theodor Gottlieb v. Hippel. Nachdem v. S. seiner Militärpflicht beim Jäger-Bataillon 6 genügt hatte, wurde er 1869 zum Oberförster in

ertrag der Staatsforsten.
— III 6546 —.

Übereinstimmend mit der Materialabnutzungsübersicht und rechnerisch richtig.

....., den .....ten ..... 190.....

.....
Regierungs-Sekretär.

Seite 3.

im ganzen				Ausscheidung des Nutzderbholzes nach den Hauptholzarten												
Holzmasse		Nutzholzprozent		Laubholz									Nadelholz			
							hierunter									
							Eichen			Rotbuchen						
Summe (Spalte 12 + 13)	mithin für 1 ha der Holzbodenfläche (Sp. 1)	von der Derbholzmasse (Sp. 4 : 6)	von der gesamten Holzmasse (Sp. 12 : 14)	Gesamt-Anfall an (Laubholz-) Derbholz	hiervon Nutzholz	Nutzholzprozent	Anfall an Derbholz	hiervon Nutzholz	Nutzholzprozent	Anfall an Derbholz	hiervon Nutzholz	Nutzholzprozent	Gesamt-Anfall an (Nadelholz-) Derbholz	hiervon Nutzholz	Nutzholzprozent
-		%		Festmeter		%	Festmeter		%	Festmeter		%	Festmeter		%
-	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
-															

Digitized by Google

Reinerz ernannt, bald darauf jedoch als Kompagnieführer im 11. Landwehr-Regiment eingezogen und nach Frankreich geschickt. Nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge wurde er nach Ullersdorf bei Liebau (Schlesien) versetzt, 1877 kam er als Forstrat zur Regierung nach Trier, 1891 wurde er zum Oberforstmeister mit dem Range eines Oberregierungsrats befördert und nach Liegnitz versetzt, 1899 erfolgte seine Versetzung in gleicher Eigenschaft zur Regierung nach Oppeln. Oberforstmeister Freiherr v. Schleinitz war lange Jahre Vorsitzender des Jägerprüfungsausschusses bei den Jäger-Bataillonen 3 und 5; auch gehörte er lange der Prüfungskommission für das Forstassessorexamen in Berlin als Examinator an, so daß ihn viele Forstleute der unteren sowohl wie der höheren Karriere persönlich kannten. Mit ihm ist ein hervorragender Forstmann und ein echter hirschgerechter Jäger dahingegangen.

Waldbrände.

8. Mai. Der in Nr. 22 gemeldete Waldbrand in der **Gr.-Linicher** Forst (Bez. Köslin) hat sich über eine Fläche von etwa 62 ha Schonungen, Stangenholz und Altholz ausgebreitet..

19. Mai. New York. An den Ufern des Michigansees sind 200 Quadratmeilen Wald durch Feuer zerstört. Sieben Dörfer wurden hierbei gänzlich, andere teilweise eingeäschert.

Vereins-Nachrichten.

Schlesischer Forstverein.

Die **64. Generalversammlung** des „Schlesischen Forstvereins" findet am 6. und 7. Juli 1906 in Gr.-Strehlitz statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Vereine, Waldbesitzer und Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und Weidwerks hierdurch ergebenst eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung wolle man gefälligst an das Magistratsbureau in Gr.-Strehlitz bis zum 1. Juli d. Js. richten und dabei angeben, ob Gasthaus- oder Privatquartier gewünscht und ein Gedeck zum Festessen am 6. Juli cr. bestellt wird.

Zeiteinteilung.

Donnerstag, den 5. Juli. Nachmittags von 3 Uhr ab und ev. Freitag, den 6. Juli, bis 8 Uhr früh: Empfang auf dem Bahnhofe. Ausgabe der Vereinsabzeichen, Wohnungskarten, Exkursionsführer und sonstigen Schriftstücke. Donnerstag Abend zwangloses Zusammensein im Volksgarten von 7 Uhr an, daselbst Konzert vom Männergesangverein.

Freitag, den 6. Juli. Früh 8 Uhr Eröffnung der Generalversammlung im Rathaussaal. Sitzung bis 2 Uhr mit Frühstückspause. (Hotel Schönwald.) Gemeinschaftliches Festessen um 3 Uhr im Deutschen Hause. Um 6 Uhr gemeinsame Spazierfahrt nach Scharnosie. Wagen fahren vor dem Hotel auf.

Sonnabend, den 7. Juli. Um 8 Uhr Rundgang durch den Park. Sammelplatz auf dem alten Ring (am Rathaus); alsdann um 9½ Uhr Abfahrt vom Schießhaus in den Stadtforst Gr.-Strehlitz. Pflanzung der Vereinseichen. Waldfrühstück, dargeboten von der Stadt. Rückkehr nach Gr.-Strehlitz. Abfahrt von dort mit den Abendzügen.

Beratungs-Gegenstände.

I. Wahl des Vizepräsidenten. Bildung des Bureaus, Erledigung der Vereinsgeschäfte.

II. Besprechung folgender Themata:

1. Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Berichterstatter: Oberförster Märker-Kohlfurt.
2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw. Berichterstatter: Oberförster Rockstroh-Bunzlau.
3. Über die Schlagführung in den Kiefernrevieren Schlesiens. Berichterstatter: Königl. Forstmeister Pawlowski-Zbitzko.
4. In welcher Weise hat die Nutzbarmachung der Torflager hinsichtlich der Erhöhung der Transportfähigkeit, technischen Umgestaltung und Veredelung des Torfes im Vereinsgebiete Fortschritte gemacht? Berichterstatter: Generalbevollmächtigter Klopfer-Primkenau.
5. Welche Erfahrungen sind mit der Anbringung der Wildmarken im Vereinsgebiete gemacht, und welche Schlüsse sind bisher aus dem Verfahren zu ziehen? Berichterstatter: Königl. Oberförster Stahl-Dombrowka.

Breslau, den 1. Mai 1906.

Der Präsident
des Schlesischen Forstvereins.
Hellwig, Königl. Oberforstmeister.

Försterverein Marburg.

Zu der bekannt gegebenen Tagesordnung für die am nächsten Sonntag im Anschluß an die Exkursion abzuhaltende Vereinssitzung ist noch nachzutragen, daß bei dieser Gelegenheit auch die Abschiedsfeier für den am 1. Juli zur Anstellung kommenden Kollegen Seibel mitverbunden werden soll.

Mit Försterheil! Der Schriftführer.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Sonnabend, den 9. Juni cr., nachmittags 7 Uhr, Sitzung im Vereinslokale. Programm: Beschlußfassung über ein zu veranstaltendes Scheibenschießen. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderu

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltu

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verlieh
Eberts, Oberforstmeister zu Stralsund; **Hr.**
forstmeister zu Merseburg; **Moderfohn**,

zu Allenstein; **Roth**, Oberforstmeister zu Köslin; **Roth**, Oberforstmeister zu Düsseldorf; **Scheck**, Oberförster zu Klaushagen, Regbz. Köslin; **v. Schrader**, Oberforstmeister zu Osnabrück.

Für ihre verdienstvolle Tätigkeit bei dem Ankauf und der Aufforstung von Ödländereien ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden:

Böckenförde, Forstmeister zu Burden, Regbz. Allenstein; **Dilschneider**, Oberförster zu Grünfließ, Regbz. Allenstein; **Friese**, Forstmeister zu Lindenbusch, Regbz. Marienwerder; **Gies**, Forstmeister zu Pelplin, Regbz. Danzig; **Kirchner**, Forstmeister zu Grünheide, Regbz. Posen; **Krause**, Forstmeister zu Zerrin, Regbz. Köslin; **Neumann**, Forstmeister zu Stolp i. P., Regbz. Köslin; **Olberg**, Forstmeister zu Schwerin a. W., Regbz. Posen; **Quast**, Oberförster zu Hohenstein, Regbz. Allenstein; **Schleiff**, Oberförster zu Hartigsheide, Regbz. Allenstein; **Schuppius**, Forstmeister zu Mauche, Regbz. Posen; **Wienkoop**, Forstmeister zu Regenthin, Regbz. Frankfurt; **Zehnpfund**, Oberförster zu Altenkirchen, Regbz. Koblenz.

Presel, Förster zu Glashütte, Oberförsterei Bramwald, ist nach Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Prutkowski II, Hilfsjäger zu Ludwigsberg, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 15. Juni d. Js. ab versetzt.

Pommer, Forstaufseher in der Oberförsterei Schüttenwalde, ist nach der Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pummer, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lindenberg, ist nach der Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ehmsen, Hegemeister zu Drage, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig-Holstein, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Franke, Hilfsförster zu Steinborn, Oberförsterei Knobben, ist nach Hubertushütte, Oberförsterei Sillium, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Freund, Hilfsjäger in der Oberförsterei Sitzenroda, ist nach der Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Freytag, Hilfsförster zu Hohenleipisch, Oberförsterei Elsterwerda, ist nach Eckartsberga, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Gramowski, Forstaufseher zu Rokitten, Oberförsterei Schwerin a. W., ist in gleicher Eigenschaft und als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Waitze, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gritthaus, Forstaufseher zu Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld, ist nach Steinborn, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Herzberg, Forstaufseher zu Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, ist vom 1. Juli d. Js. ab der Oberförsterei Zellerfeld, Regbz. Hildesheim, als Forstaufseher und Schreibgehilfe überwiesen.

Hofmann, Hilfsförster zu Melgershausen, Oberförsterei Felsberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Treisbach-Ost, Oberförsterei Jesberg, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Jahn, Hilfsförster zu Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Grasdorf, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Krug, Revierförster zu Nitsche, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, ist vom 1. Juli d. Js. ab das Forsthaus Blotnik als dienstlicher Wohnsitz angewiesen worden.

Lorenz, Forstaufseher zu Baake, Oberförsterei Beckerhagen, ist nach Spangenberg, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Panzer, Förster zu Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen, ist die Försterstelle Gudersleben, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pieper, Gutsförster zu Forsth. Hämelschenburg b. Welsede, ist als Forstaufseher nach Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

P[illegible], Forstaufseher zu Hubertushütte, Oberförsterei Sillium, ist nach Gielde, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Se[illegible], Förster zu Ostrowo, Oberförsterei Gildon, ist die am 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Neubowo, Oberförsterei Rittel, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Se[illegible], Hilfsförster zu Damm, Oberförsterei Ellnhausen, zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Adelshausen, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, vom Juli d. Js. ab übertragen.

Steffen, Förster zu Grasdorf, Oberförsterei Wendhausen, ist nach Glashütte, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Thomas, Forstaufseher zu Schreufa, Regbz. Kassel, ist nach der Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, einberufen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Knaack, Forstaufseher in der Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden um die Verwaltung der herrschaftlichen Oberförsterei in Runowo, Kreis Wirsitz, zu übernehmen.

Puppe, bisher Vizefeldwebel im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3, ist die Stadtförsterstelle in Neustadt (Main-Weser-Bahn) übertragen worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Neumeister, Professor, Geheimer Oberforstrat, Direktor der Kgl. Forstakademie zu Tharandt, ist ins Finanzministerium berufen.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Martin, Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Kapfenburg versetzt worden.

Martius, Oberförster zu Klein-Aspach, ist auf das Forstamt Kapfenburg versetzt worden.

Müller, Oberförster zu Balingen, ist auf das Forstamt Schweigern versetzt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Winkel**, Oberförsterei Oestrich, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Winkel, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. September 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinde Winkel mit einer Größe von 731 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 120 Mk. jährlich gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. August d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn von Spießen in Winkel a. Rhein zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 43. Anfrage: Welchen Einfluß hat eine beim Jägerkorps erlittene Halbinvalidität auf die spätere Erwerbung des Forstversorgungsscheins?

Antwort: Falls Sie im Militärdienst Halbinvalide werden, kann Ihnen nach § 26 Absatz 4b der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 die Aussicht belassen bleiben, nach einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit, also zugleich mit Ihrem Jahrgang, den Forstversorgungsschein zu erhalten, wenn Sie den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere die Försterprüfung abgelegt haben.

Nr. 44. Anfrage: Werde z. Zt. von einer Königlichen Regierung, wo ich nicht notiert bin, als Forstaufseher beschäftigt, diene im 14. Jahre und erhielt den Forstversorgungsschein am 27. Oktober 1904. Die Regierung entläßt mich am 1. Juli d. Js., um

Digitized by Google

ihre eigenen Anwärter beschäftigen zu können. Die Regierung aber, bei der ich notiert bin, teilt mir auf mein Gesuch um Beschäftigung mit, mich vom genannten Datum an wahrscheinlich nicht beschäftigen zu können. Was kann ich tun, um Beschäftigung zu erreichen, da ich mittellos dastehe und meine Lage dann unabsehbar ist? Im Privatforstdienste unterzukommen in diesem Alter und der unbestimmten Zeit, ist mir kaum möglich, da bisher alle Gesuche scheiterten.

August Sch., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Nach der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai 1892 III 6000 (abgedruckt auf Seite 201 des Danckelmannschen Jahrbuchs vom Jahre 1892) müssen Sie von der bisherigen Regierung so lange weiter beschäftigt werden, bis Sie von derjenigen Regierung, bei welcher Sie notiert sind, zur Einberufung gelangen. Beantragen Sie schon Weiterbeschäftigung unter Berufung auf diese Verfügung nochmals bei Ihrer jetzigen Regierung. Sollte Ihrem Ersuchen nicht entsprochen werden, dann raten wir zu einem Gesuche an den Herrn Minister.

Nr. 45. Anfrage: Bitte mir mitzuteilen, in welchem Gesetz die Bestimmungen stehen über das Vergiften von Raubzeug. Der Tatbestand in fraglicher Sache ist folgender: Der Verwalter eines Nachbarguts hat nach seinem eigenen Geständnis ein krepiertes Schwein vergiftet; von diesem Schwein, welches auf einer Feldmark, um Raubzeug zu vergiften, hingeworfen war, hat ein mir gehöriger wertvoller Jagdhund gefressen und ist krepiert. — Die Auslegung des Giftes ist nicht bekannt gemacht. Auf dem Landratsamt resp. bei dem Amtsvorsteher konnte ich keine Auskunft erhalten. Tobias, Königl. Förster.

Antwort: Wer ein krepiertes und dann mit Gift behandeltes Schwein zwecks Vertilgung von Raubzeug in der Feldmark so auslegt, daß dadurch andere Haustiere Schaden nehmen, haftet nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches — vorausgesetzt, daß er hierbei fahrlässig gehandelt, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat. Es kommt hauptsächlich darauf an, ob das vergiftete Schwein in die Nähe des Weges, der Grenze usw. gebracht wurde oder an eine sonstige, **nicht abgelegene Stelle!** Zutreffendenfalls würde Ihnen der Täter den Wert des Hundes ersetzen müssen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Protokoll

der fünften ordentlichen Mitgliederversammlung.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, die satzungsgemäß durch das Vereinsorgan einberufen worden ist, wird durch den Vorsitzenden um 8¾ Uhr vormittags mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch eröffnet. Es sind laut nachstehender Teilnehmerliste zur Versammlung 119 Mitglieder erschienen, die insgesamt 2488 Mitglieder vertreten. Als Vertreter der Firma J. Neumann-Neudamm nimmt Herr Buchhändler Grundmann-Neudamm an der Versammlung teil. Außerdem ist der Stenograph des Herrenhauses Herr Drews zugegen, der nach Mitteilung des Vorsitzenden wie in den vergangenen Jahren auch dieses Mal die Verhandlungen stenographisch aufnehmen wird. Vor Eintritt in die Tagesordnung **bezeigt die Versammlung der Verwaltung den Dank der Kollegen durch Ergebenheitstelegramme an den Herrn Minister und den Herrn Oberlandforstmeister.**

Die Tagesordnung findet folgende Erledigung:

1. Geschäftsbericht ꝛc.

Der Bericht wird verlesen. Ein Gesuch auf Unterstützung eines Forstlehrlings, welches bei dieser Gelegenheit zur Verlesung kommt, muß satzungsgemäß abgelehnt werden. Hierauf wird die beantragte Entlastung des Vorstandes einstimmig beschlossen.

2. Gehalt und Dienstland.

Auf Antrag der Förster Meier-Mospert und Mücke-Erkner wird beschlossen, Punkt 2 und 5 der Tagesordnung zusammen zu verhandeln. Ein Antrag auf Absetzung dieser Punkte von der Tagesordnung wird nicht angenommen und mit Rücksicht auf die verschiedenen, durch die Landtagsverhandlungen neu hervorgebrachten Momente eine nochmalige Beleuchtung der Materie für äu zweckmäßig angesehen. Den Herren Landt abgeordneten wird für ihr energisches Eintrete Abgeordnetenhause gelegentlich der Verhandlu über den Forstetat der Dank der Versammlung gesprochen und beschlossen, auch im komme Jahre die Denkschrift des Jahres 1905 unseren strebungen zugrunde zu legen und der Zen-

Digitized by Google

erneut unsere diesbezügliche Bitte vorzutragen (Antrag der Bezirksgruppe Aachen). Es werden verschiedene im Hause der Abgeordneten gefallene Äußerungen beleuchtet und die befremdenden Worte des Herrn Vertreters der Finanzverwaltung besprochen. Hierauf wird beschlossen, ein Gesuch an den Herrn Minister abzuschicken, in dem derselbe gebeten wird, die Mittel zur Erfüllung der Wünsche der Forstbeamten in den Etat des nächsten Rechnungsjahres einzusetzen.

3. Anstellungsverhältnisse der Anwärter.

Zwecks Hebung der bestehenden Kalamität werden verschiedene Vorschläge gemacht, als Vorbehaltung der Forstkassenrendantenstellen nur für Forstbeamte und Etatisierung der Forstsekretärstellen. Es wird gebeten, daß die Forstverwaltung ihr Augenmerk auf diese Punkte besonders richten wolle. Von anderer Seite wird als einziger Ausweg die Umwandlung der Hilfsförsterstellen in Försterstellen nach einer Dienstzeit von 18 resp. 15 Jahren erachtet. Die herbeigeführte Abstimmung erzielt die Majorität für folgenden Antrag: „Sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheines definitive Anstellung als Förster mit sämtlichen Kompetenzen desselben.

Hierauf tritt eine längere Pause ein.

Nach der Pause teilt der Vorsitzende mit, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins preußischer Forstbeamten vom 12. Mai d. Js. die Unfallversicherung der Mitglieder dieses Vereins, welche bisher die Frankfurter Versicherungsgesellschaft gehabt hat, vom 1. Juli d. Js. ab zu einer Prämie von 85 Pfg. (statt bisher zu 1 Mk.) und unter wesentlich günstigeren Versicherungsbedingungen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft übertragen worden ist. Hierauf wurde dem anwesenden Herrn Direktor Reimann von der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu näheren Erläuterungen das Wort erteilt. Herr Reimann führte aus, daß seine Gesellschaft sich zu dieser niedrigen Prämie, durch welche der Brandversicherungsverein jährlich etwa 4000 Mk. erspart, in der Hoffnung entschlossen habe, daß ihr die Mitglieder dieses Vereins nun auch die Haftpflichtversicherung zuwenden und sie dadurch in den Stand setzen werden, trotz der niedrigen Unfallprämie, die vorkommenden Unfall- und Haftpflichtschäden kulant zu regulieren. Die Haftpflichtversicherung wird zu denselben Prämiensätzen wie bisher von der Frankfurter Gesellschaft gewährt, in diese Versicherung aber, was bisher nicht der Fall war, die Berufshaftpflicht mit eingeschlossen werden, auch sollen den Mitgliedern des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, welche dem Brandversicherungsverein nicht angehören, die gleichen Vorteile eingeräumt werden. Herr Reimann bittet zum Schluß, seiner Gesellschaft alle Haftpflichtversicherungen zuzuwenden. Der Vorsitzende dankt Herrn Reimann für den Vortrag.

Erhöhung der Zulagen für Sekretäre ꝛc.

Zu diesen Punkt wird zur Tagesordnung übergegangen.

6. Sterbe- und Krankenkasse.

Der Schatzmeister gibt einen Überblick über die Kassenverhältnisse und entwickelt ein Programm über eine etwaige Bildung der geplanten Hilfskassen. Kollege Zabel-Reinsfeld weist an den Ergebnissen der Försterkrankenkasse Trier nach, daß die hohen Leistungen der Mitglieder in gar keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Beträgen der Kasse stehen würden und warnt vor der Begründung einer Krankenkasse. Laut Beschluß wird von der Gründung einer solchen, sowie auch einer Sterbekasse Abstand genommen.

7. Wahl eines stellvertretenden Schatzmeisters.

Hegemeister Berg-Erkner wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

8. Bildung von Bezirksgruppen.

Es wird beschlossen, einen Passus in die Satzungen aufzunehmen, in denen der Zwangsanschluß an die Bezirksgruppen ausgesprochen wird.

9. Verschiedenes.

Es wird nunmehr über verschiedene allgemein interessierende Punkte verhandelt, ferner auch auf eine Ausstellung der Berliner Filiale der Firma J. D. Dominicus & Söhne, Remscheidt, und die gleichfalls ausgelegten, neu konstruierten und patentierten Fangeisen des Kollegen Müller aufmerksam gemacht. Des Näheren muß auf den stenographischen Bericht verwiesen werden. Mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf unsere höchsten Herren Vorgesetzten, ausgebracht vom Vorsitzenden, schloß letzterer die Versammlung um 7 Uhr 20 Minuten.

Der Vorsitzende: Roggenbuck.

*

Teilnehmerliste.

Lfd. Nr.	Mitgl. Nr.	Dienstgrad	Name	Stimmzahl
1	2	Hegemeister	Pielmann	1
2	3	Förster	Roggenbuck	2
3	4	Hilfsjäger	Roggenbuck I	1
4	5	Hegemeister	Berg	1
5	6	„	Mücke	1
6	8	Förster	Schulz	1
7	10	Förster a. D.	Mücke	1
8	14	Förster	Winkler	1
9	15	„	Baupel	1
10	21	„	Ebert	1
11	25	Hilfsförster	Otto	1
12	60	Förster	Pielmann	1
13	63	Hegemeister	Wegener	1
14	67	Förster	Schmidt	16
15	69	Hegemeister	Bernstorff	76
16	88	Förster	Burmeister	66
17	90	„	Wirth	1
18	123	„	Riebe	37
19	138	Hilfsförster	Schäfer	1
20	143	Förster	Wagener	34
21	159	„	Specht	1
22	227	Hegemst. a. D.	Löbnitz	1
23	230	Forstaufseher	Köckeritz	1
24	262	Förster	Peters	1
25	285	„	Achenbach	61
26	385	Revierförster	Struever	22
27	390	Förster	Lietze	1
28	400	Revierf. a. D.	Fechner	29
29	416	Förster	Kühlke	29
30	444	Hegemeister	Mau	1

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Mitgl. Nr.	Dienstgrad	Name	Stimmenzahl
31	479	Förster	Saekel	54
32	540	"	Meier	54
33	544	Leibjäger	Leuschner	1
34	589	Förster	Dietz	27
35	602	"	Hartmann	118
36	671	Forstaufseher	Borgmann	1
37	761	"	Popiolek	1
38	866	Förster	Duesberg	42
39	893	Hegemeister	Reiche	1
40	899	Förster	Müller-Graßhoff	24
41	904	"	Zabel	155
42	917	"	Bohm	1
43	1088	"	Guericke	310
44	1090	Hegemeister	Wehner	1
45	1096	Förster	Greiner	1
46	1122	"	Arnold	15
47	1147	Forstaufseher	Baeker	1
48	1150	Förster	Eilert	1
49	1159	"	Strebel	1
50	1183	Hilfsförster	Jetzke	25
51	1217	Förster	Gemmel	114
52	1226	Hilfsförster	Goltz	24
53	1240	Revierförster	Rammisch	22
54	1255	Förster	Secfeldt	31
55	1333	"	Kühnemann	33
56	1500	"	Rüdiger	37
57	1528	"	Busse	49
58	1604	Forstaufseher	Wolgast	1
59	1765	Förster	Pause	25
60	1867	"	Wahrenberg	1
61	2109	Förster	Henkel	81
62	2156	"	Bauer	38
63	2209	Forstaufseher	Völker	1
64	2248	Hegemeister	Nitzke	42
65	2302	Förster	Kaetzke	1
66	2310	"	Marggraf	39
67	2318	Forstaufseher	Groger	1
68	2382	Oberjagdaufs.	Mechow	39
69	2385	Förster	Haenicke	1
70	2400	"	Simon	77
71	2411	"	Martin	12
72	2419	"	Tatter	97
73	2429	Hilfsförster	Pfeiffer	1
74	2477	Förster	Hörig	20
75	2485	"	Jaekel	28
76	2520	Hilfsjäger	Jahn	1
77	2541	Hilfsförster	Büther	1
78	2544	Jagdaufseher	Kühnast	1
79	2546	Hilfsförster	Jentsch	1
80	2582	"	Becker	1
81	2706	Forstaufseher	Berg	1
82	2753	Förster	Schmidt	38
83	2876	"	Gombert	20
84	3073	"	Liepe	1
85	3079	"	Gläser	33
86	3133	Forstaufseher	Christiansen	1
87	3134	Förster	Auel	34
88	3139	"	Krause	28
89	3142	"	Speer	1
90	3275	Hilfsförster	Lauer	1
91	3299	Förster	Horlitz	26
92	3311	Förster	Merkel	1
93	3392	"	Klockow	34
94	3411	"	Spieweck	29
95	3455	"	Mogwitz	1
96	3539	"	Lemke	1
97	3542	"	Tippe	1
98	3574	"	Lange	1
99	3694	"	Kandt	1
100	3699	"	Fürstenau	49
101	3762	"	Borkenhagen	13
102	3798	Forstaufseher	Brüggemann	1
103	3813	Förster	Gies	34
104	3833	Forstaufseher	Wermbter	1
105	3850	Förster	Meerwald	1
106	3963	Hegemeister	Fischer	1
107	3964	Hilfsförster	Sommer	1
108	3970	Revierförster	Dallchow	7
109	3974	Forstaufseher	Rievendt	1
110	3991	"	Nogatz	13
111	4050	Hilfsjäger	Roggenbuck II	1
112	4063	Hegemeister	Münscher	63
113	4116	Förster	Schulze	1
114	4136	Hilfsförster	Puls	1
115	4185	Förster	Herfurth	6
116	4244	"	Hoß	1
117	4310	"	Schmidt	2
118	4354	Leibjäger	Hochhäusler	1
119	4455	Förster	Schober	1
				2488

Mithin waren anwesend 119 Kollegen mit 2488 Stimmen.

*

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung folgt anschließend das Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1905 verausgabten Unterstützungen und Darlehen.

Es verteilen sich auf die verschiedenen Provinzen

a) an Unterstützungen:

		Mit einem Gesamtbetrage von Mk.
Königsberg	1	60 "
Gumbinnen	2	170 "
Danzig	3	330 "
Stettin	2	125 "
Köslin	1	75 "
Stralsund	2	125 "
Bromberg	2	125 "
Potsdam	2	160 "
Frankfurt a. O.	1	50 "
Breslau	1	50 "
Holstein	1	50 "
Merseburg	3	260 "
Erfurt	1	180 "
Lüneburg	2	75 "
Hildesheim	4	350
Kassel	6	320
Stade	2	100
Osnabrück	1	
Trier	3	
Aachen	2	225
	Im ganzen	3130

Digitized by Google

b) an Darlehen:

Königsberg	2	 450	Mk.
Gumbinnen	1	 100	„
Köslin	1	 150	„
Stettin	1	 100	„
Breslau	1	 100	„
Merseburg	1	 200	„
Minden	1	 300	„
Osnabrück	1	 100	„
		Im ganzen	1500 Mk.

Der Vorsitzende: Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am 16. Juni cr. findet eine kollegialische Zusammenkunft der Mitglieder in Düren mit folgendem Programm statt: Versammeln: 11½ Uhr im Hotel Kindgen in der Nähe des Kaiserdenkmals: Sitzung in Vereins-Angelegenheiten. Um 1 Uhr gemeinschaftliches Essen daselbst, wozu die Anmeldungen spätestens am 12. Juni cr. in Händen des Herrn Hotelbesitzers sein müssen. Nachmittags von 2½ Uhr ab: Besichtigung des Museums, einiger Parks 2c. und Wiederversammlung zum Kommers im Stadtpark, woselbst auch für Scheibenschießen, Tanzvergnügen 2c. Sorge getragen ist. Der Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Düren ist zu diesem Kommers aufs herzlichste eingeladen. Allen Mitgliedern unserer Gruppe sei hiermit ans Herz gelegt, recht zahlreich mit ihren Damen zu erscheinen und Gäste der grünen Farbe hierzu ebenso zahlreich willkommen zu heißen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Altenplathow (Regbz. Magdeburg). Am Donnerstag, den 14. d. Mts., nachmittags 2½ Uhr, Scheibenschießen auf der Meierei und Berichterstattung des Kollegen Lauer über die in Berlin stattgefundene Hauptversammlung, wozu die Kollegen der benachbarten Oberförstereien freundlichst eingeladen sind. Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 9. Juni, nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. 1. Vortrag unseres Delegierten über die 5. Hauptversammlung in Berlin. 2. Beratung über das Scheibenschießen. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 9. Juni cr., abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Berlin. Besprechung über das abzuhaltende Scheibenschießen. Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Mittwoch, den 13. Juni, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Restaurant „Auf der Höhe“ bei Hameln. Referat des Delegierten über die Hauptversammlung in Berlin. Sodann gemeinschaftliche Kaffeetafel mit Damen. Um 3 Uhr nachmittags wird ein Omnibus am Hauptbahnhofe sein. Der Vorstand.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Homberg. Neuwahl des Vorstandes. Verschiedenes. Die beiden Bücher „Ruhmeskranz“ bitte ich mitzubringen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sollte das für den 10. Juni d. Js. geplante Scheibenschießen wegen ungünstigen Wetters ausfallen, so findet statt dessen im Vereinslokal Konzert (Streichmusik) mit darauf folgendem Tanzkränzchen statt. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 10. Juni cr., von nachmittags ½3 Uhr ab, Scheibenschießen auf Cladower Teerofen. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen gebeten. Nichtmitglieder mit ihren Familien sind hiermit freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Lauterberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 10. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel „Bergmann“ zu Andreasberg. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die 5. Mitgliederversammlung zu Berlin. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Einziehung der Bezirksgruppenbeiträge pro 1906 (1 Mk. pro Mitglied). 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Zu der Exkursion am 10. Juni, 9 Uhr morgens, vom Bahnhof Marburg ab, werden auch alle Kollegen, die nicht dem Vereine angehören, freundlichst eingeladen. Da das Oberjägerkorps sich stark beteiligt, so wird um rege Beteiligung der Herren Mitglieder nochmals dringend ersucht. Der Vorsitzende.

Osche (Regbz. Marienwerder). Das erste diesjährige Scheibenschießen findet am Sonntag, den 10. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, auf dem Stande bei der Försterei Osche statt. Bei dieser Gelegenheit werde ich über die letzte Mitgliederversammlung in Berlin Bericht erstatten. Jaekel, Vorsitzender.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 9. Juni d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, findet in Siegen, Hotel Huthsteiner, eine Mitgliederversammlung statt. Der Delegierte wird über den Verlauf der Hauptversammlung Bericht erstatten. Die Kollegen der Ortsgruppe Kirchen werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung am 17. Juni 1906, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Berichterstattung unserer Delegierten über die Mitgliederversammlung; 2. Erlegung der Beitragsreste; 3. Patronenbestellung; 4. Besprechung wegen eines stattzufindenden Sommerfestes. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Digitized by Google

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe hielt am 20. Mai, nachmittags 12½ Uhr, im Deutschen Hause in Allenstein ihre ordentliche Versammlung ab und beschloß, mit Rücksicht auf die an demselben Tage dort stattfindende Bezirksgruppenversammlung, zu Punkt 2, 3, 4 und 5 der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung des Hauptvereins den Beschlüssen der Bezirksgruppenversammlung beizutreten. Zu Punkt 6, „Sterbekasse", beschließt die Versammlung, der Gründung einer solchen zuzustimmen.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bezirksgruppe X, Provinz Sachsen, Anhalt, Hannover, Braunschweig und Oldenburg.

Zu der am Montag, den 25. Juni cr., vormittags 9 Uhr, in Helmstedt, in der Loge, Bahnhofstraße, anberaumten Versammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Besprechung über die abzuhaltende Prüfung und die am 1. Oktober zu eröffnende Forstlehrlingsschule in Templin, Berichterstatter: 1. Vorsitzender des Vereins, Forstmeister Fricke.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe, sowie freie Anträge aus der Versammlung.

Mittags 12 Uhr gemeinschaftliches Essen. 1 Uhr Abfahrt nach dem lehrreichen, seiner älteren, ausländischen Holzarten wegen berühmten Freiherrlich von Veltheimschen Forstrevier Harbke. Von 2 bis 5 Uhr Waldgang. Die Rückfahrt wird derart erfolgen, daß die gegen 6 Uhr von Helmstedt abgehenden Züge erreicht werden. Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch wenn dieselben nicht Mitglieder des Vereins sind, werden freundlichst eingeladen.

Um zu übersehen, wie viel Wagenplätze erforderlich sind, ist eine vorherige Anmeldung über Beteiligung beim Herrn Revierförster Paulsen in Harbke bei Helmstedt dringend erwünscht.

Kaiser. Geißel.

Auf vielfachen Wunsch ließen wir eine Broschüre anfertigen, enthaltend **Vereinssatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung unseres Vereins.** Diese kann zum Preise von **30 Pfennig** pro Stück gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken von der unterzeichneten Geschäftsstelle bezogen werden. **10** Exemplare werden für **2,50 Mk.** und **25** Exemplare für **5 Mk.** abgegeben.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2070. **Wennrich,** Gustav, Revierförster, Klenowe bei Neumittelwalde, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
2071. **Gruhl,** Stanislaus, Revierförster, Fürstenau bei Powitzko, Schlesien. (B.-Gr. VII.)
2072. **Klein,** Wilderich, Hilfsjäger, Großleinungen bei Sangerhausen. (B.-Gr. X.)
2073. **Heberlein,** P., Förster, Hellewald bei Seichwitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2074. **Jendrezki,** J., Förster, Rosenberg, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2075. **Bruhlmeyer,** Förster, Friedrichsfelde bei Turawa, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2076. **Kabza,** Johann, Förster, Maryanka bei Siemianice. (B.-Gr. VI.)
2077. **Parusel,** H., Förster, Ellguth-Turawa, O.-Schlesien. (B.-Gr. VI.)
2078. **Kazmarek,** Revierförster, Polliwoda bei Kadlub-Turawa, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2079. **Kügler,** Emil, Forstaufseher, Turawa, O.-Schlesien (B.-Gr. VI.)
2080. **Scholz,** Fritz, Revierförster, Rogelmühle bei Ramslau, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2081. **Oberschlesische Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft,** Bankau, O.-S. (B.-Gr. VI.) (A. M.*)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 31, 64 je 7 Mk., Nr. 118 2 Mk., Nr. 210 5 Mk., Nr. 276, 362, 537, 620 je 7 Mk., Nr. 655 3 Mk., Nr. 782 7 Mk., Nr. 800 3 Mk., Nr. 881, 914 je 20 Mk., Nr. 948, 956 je 3 Mk., Nr. 1078 7 Mk., Nr. 1129 3 Mk., Nr. 1156 7 Mk., Nr. 1195 3 Mk., Nr. 1251 5 Mk., Nr. 1282, 1334 je 3 Mk., Nr. 1414, 1460 je 5 Mk., Nr. 1505 6 Mk., Nr. 1670 3 Mk., Nr. 1709 7 Mk., Nr. 1724 5 Mk., Nr. 1746, 1750 je 3 Mk., Nr. 2032 3 Mk., Nr. 2033, 2049 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 487. — Die Bedeutung der Tierwelt für den Von Professor Dr. Eckstein. 487. — Der Spitzenbergsche Wühlspaten und der Wühlrechen. Von Richard Semmler. — über Waldbrandversicherung. Von A. Langhans. (Schluß.) 490. — Die Entwickelung der Forstwirtschaf Schutzgebiet Kiautschou. 492. — Welche von den Mitteln zur Förderung der Privatforstwirtschaft empfehlen sich sächsische Verhältnisse? Von Königl. Oberforstmeister Oskar Klette. 492. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachu und Erkenntnisse. 494. — Forstlicher Fortbildungskursus für Waldbesitzer und Forstbeamte. 495. — Königl. Ober meister a. D. Freiherr v. Schleinitz †. 495. — Waldbrände. 496. — Schlesischer Forstverein. 496. — Förster Marburg. 496. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend. 496. — Per Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 496. — Vakanzenliste. 497. — Brief- und Fragekasten. 497. — Nachr des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 498. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte D 502. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 17. Juni 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Groß-Väter in der Oberförsterei Reiersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. September 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Neuendorf in der Oberförsterei Warnow, Regierungsbezirk Stettin, wird voraussichtlich zum 1. September 1906 zur Besetzung kommen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Juli d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin einzusenden.

Försterstelle Oberjosbach in der Oberförsterei Sonnenberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist zum 1. November 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. August d. Js.** an die Königliche Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Der Einfluß des Waldes auf Niederschlagsmenge, Luft- und Bodentemperatur.

Im Jahre 1895 hatte Danckelmann bei der Verhandlung des Landes-Ökonomie-Kollegiums den Antrag gestellt, zur Erforschung der klimatischen Wirkungen des Waldes in [illegible]olosen, einen Massenwald umschließenden [illegible]enden vergleichende meteorologische Be[illegible]chtungen im Walde und in dessen näherer [illegible] weiterer Umgebung anzustellen. In der [illegible]e hatte dann eine Kommission von Fach[illegible]n einen ausführlichen Arbeitsplan für diese Beobachtungen ausgearbeitet und die geeigneten Gegenden ausgewählt, so daß in den Jahren 1900 bis 1901 auf sechs festgelegten „Regenmeßfeldern" mit insgesamt 156 Beobachtungsstationen die Messungen und Beobachtungen ihren Anfang nehmen konnten.

Die unter den „Massenwaldkomplexen" getroffene Wahl dürfte von Interesse sein.

Es umfaßt:

Regenmeßfeld 1. Die Landsberger Heide.

Digitized by Google

Regenmeßfeld 2. Die Königlichen Oberförstereien Proskau, Schelitz und das gräfliche Revier Tillowitz.
Regenmeßfeld 3. Die Letzlinger Heide im Regierungsbezirk Magdeburg.
Regenmeßfeld 4. Die Annaburger Heide im Regierungsbezirk Merseburg.
Regenmeßfeld 5. Einen Teil der Tuchler Heide im Regierungsbezirk Marienwerder.
Regenmeßfeld 6. Die Königl. Oberförstereien Obornik und Hartigsheide, sowie das gräfl. Revier Grüneberg im Regierungsbezirk Posen.

Auf den einzelnen Stationen wirken neben einzelnen Privatpersonen zum größten Teile Forstbeamte als Beobachter.

Man war sich von vornherein klar, daß es mindestens eines Beobachtungszeitraumes von zehn Jahren bedürfen würde, um ein abschließendes Urteil aus den gemachten Beobachtungen finden zu können, immerhin aber erlauben die Ergebnisse eines Zeitraumes von fünf Jahren nach einzelnen Richtungen hin bereits hochinteressante Schlüsse. Herr Professor Dr. Schubert, der derzeitige Leiter der forstlichen meteorologischen Versuchsstation in Eberswalde hat das bisher vorliegende Material bearbeitet und bei zwei interessanten Abhandlungen benutzen können.

Professor Hellmann, der Herausgeber der „Regenkarte für die Provinz Schlesien", hat festgestellt, daß die Regenmengen in Schlesien in hohem Maße von der Bodengestaltung abhängig sind, derart, daß im Flachlande der Oder die geringsten Niederschläge stattfinden, die Menge mit dem Niveau steigt und wenig unterhalb der höchsten Erhebung ihr Maximum erreicht. Angeregt durch diese Beobachtungen machte Professor Dr. Schubert im Juniheft des 37. Jahrganges der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" zunächst den Versuch, an der Hand der vorliegenden Messungsergebnisse festzustellen, „ob und in welchem Maße die Niederschlagsmenge in Schlesien außer von der Höhenlage auch vom Grade der Bewaldung abhängig ist".

Die Kreise der Provinz wurden in 26 Gruppen geordnet, deren Bewaldungsprozent zwischen 11 und 48 schwankt, sodann rechnerisch ermittelt, daß für 1 m Erhebung eine Zunahme der Niederschlagsmenge um 0,57 mm und für 1% Bewaldungszunahme von 0,78 mm eintritt. Durch zweckmäßige Zusammenstellung der 19 Gruppen mit einer Erhebung von 100 bis 300 Mk. nach dem Bewaldungsprozent ergab sich eine Kurve, aus der eine zunächst stärkere, dann allmählich schwächer werdende und bei einer Bewaldung von etwa 50 % aufhörende Zunahme der Regenmenge hervorging. Aus dieser Kurve würde sich zwischen kahler und stark bewaldeter Fläche ein Unterschied von fast 40 mm in der Niederschlagsmenge ergeben. Dieses der Wirklichkeit nicht entsprechende Extrem hat seinen Grund in der Vernachlässigung des Einflusses der Windwirkung, die auf die Registrierungen der Regenmesser von größtem Einfluß ist. Starker Wind, wie er auf den höher gelegenen Stationen sehr häufig herrscht, verweht einen großen Teil der Niederschläge, der nicht zur Messung gelangt. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zunahme des Niederschlages mit der Erhebung in Wirklichkeit größer ist als 0,57 mm für 1 m Höhenzunahme.

Umgekehrt bietet die Bewaldung einen sehr guten Windschutz, es gelangt im Walde mehr Regen in den Regenmesser als auf freiem Felde, die Zunahme des Niederschlages mit der Zunahme der Bewaldung wird also in der Tat geringer sein als 0,78 mm pro 1 % Bewaldungszunahme. Die Zahl entspricht, wie Professor Dr. Schubert meint, ungefähr dem oberen Grenzwert. Er zieht aus den Beobachtungen den interessanten Schluß: „Der Wald nimmt in Schlesien rund 29 % der Gesamtfläche ein. Bei vollständiger Entwaldung würde die durchschnittliche Niederschlagsmenge in den Lagen bis 300 m Erhebung um weniger als 32 mm sinken, bei Erhöhung der Bewaldung um die Hälfte oder mehr sich um weniger als 6 mm vermehren."

Die in den Jahren 1900 bis 1904 auf dem Regenmeßfeld 2, also in Schlesien, gemachten Beobachtungen ergaben ebenfalls zweifellos eine größere Niederschlagsmenge in der Waldgegend als im freien Felde. Zwischen innerhalb und außerhalb belegenen Orten betrug der Unterschied 50 mm, also entsprechend dem oben angeführten Unterschied von 40 mm zwischen kahler Fläche und Wald. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungen darf man schätzungsweise die Hälfte dieses Unterschiedes auf den durch den Wald geübten Windschutz schieben. Der Unterschied zwischen der Niederschlagsmenge im bewaldeten und unbewaldeten Gebiet berechnet sich also für Schlesien auf 25 mm.

Nach Professor Dr. Schubert haben beide Zunahmen, sowohl die bei Terrainerhebung eintretende als auch diejenige bei steigender Bewaldung, denselben Grund. Der Wald oder die Erhebung setzen dem Winde einen Widerstand entgegen. Hierdurch wird das Aufsteigen der Luft befördert oder hervorgerufen. Dabei sinkt die Temperatur und nähert sich dem Taupunkt, die Niederschläge werden...

Für die Provinzen Westpreußen und P... hat Professor Dr. Schubert dieselben ...rechnungen angestellt und in einer Brosc... „Wald und Niederschlag in Westpreußen ... Posen" veröffentlicht, die dem Königl. ...

Digitized by Google

Statistischen Bureau in Berlin zu seiner Hundertjahrfeier gewidmet ist.

Die Ergebnisse sind hier in allem Wesentlichen dieselben wie für Schlesien. Auch hier Zunahme des Niederschlages mit zunehmender Erhebung und Bewaldung, jedoch in etwas höherem Maße wie dort. Es ergibt sich daraus, daß die Aufforstung von allem in Westpreußen und Posen zur Aufforstung geeigneten Gebiete so gut wie keinen (kaum 1 mm) Einfluß auf die Menge der Niederschläge ausüben würde.

Auch in diesen Landesteilen ergaben die Aufzeichnungen der Regenmeßfelder Obornik usw. und Schlochau einen höheren Niederschlag auf den Innenstationen als auf den Außenstationen.

Prof. Schubert faßt schließlich die Ergebnisse für alle drei Provinzen dahin zusammen: „daß bei einer Mehrbewaldung von 10 % der Gesamtfläche die wahre Niederschlagsmenge in Schlesien um weniger als 1,1 %, in Westpreußen und Posen um weniger als 2,3 % anwächst“.

Es ist nicht anzunehmen, daß die längere Beobachtung der Regenmeßfelder einen wesentlich größeren Einfluß des Waldes auf die Niederschlagsmenge feststellen wird, oder daß die Verhältnisse in den übrigen Landesteilen eine merkliche Verschiedenheit gegen die oben behandelten zeigen werden. Die Ergebnisse werden allgemein wohl einige Überraschung hervorrufen, da man in Laienkreisen meines Erachtens sehr geneigt ist, dem Walde einen wesentlich höheren Einfluß zuzuschreiben.

Dasselbe gilt jedenfalls auch von den Ansichten über die Einwirkung des Waldes auf die Temperatur. Hierüber liegen Beobachtungen der meteorologischen Stationen vor, die bereits in den Jahren 1874 bis 1881 von den forstlichen Versuchsanstalten verschiedener Bundesstaaten errichtet wurden.

Prof. Dr. Schubert hat die Beobachtungsergebnisse bearbeitet und in einer Broschüre „Der jährliche Gang der Luft- und Bodentemperatur im Freien und in Waldungen und der Wärmeaustausch im Erdboden“, Berlin 1900, Verlag v. J. Springer, veröffentlicht.

Aus dem außerordentlich reichhaltigen Inhalt seien kurz die für den Forstmann besonders interessanten Resultate herausgegriffen, dabei sei vorweg erwähnt, daß alle Zahlen das Monatsmittel darstellen.

Von Mai bis September ist die Luft im Walde kühler als im freien Felde, doch sind die Unterschiede im Durchschnitt recht gering. Das Maximum der Differenz fällt in den Juli und beträgt im Kiefernwalde 0,2°, im Fichtenwalde 0,3° und im Buchenwalde 0,5°.

Der Waldboden ist während des ganzen Sommers und darüber hinaus kühler als der freigelegene. Die größte Abkühlung gegenüber dem Boden des freien Feldes fällt in den August und beträgt in den Tiefen von 60 bis 120 cm im Kiefernwalde 2,7°, im Fichtenwalde 3,0° und im Buchenwalde 3,2°.

Im Winter ist der Waldboden um ein Geringes wärmer als der freigelegene.

Von Interesse sind noch die Berechnungen über die Ermäßigung der Temperaturschwankung zwischen dem wärmsten und kältesten Tage durch den Waldbestand gegenüber dem freien Felde. Dieselbe betrug in 1 cm Tiefe bei der Kiefer 6,8°, bei der Fichte 4,4° und bei der Buche 7,1°.

Schließlich ermäßigt der Wald auch das Eindringen des Frostes in den Boden. So fand sich unter der Kiefer eine um 13 cm, bei der Buche um 9 cm geringere Frosttiefe als auf freiem Felde. Am wenigsten wirksam in dieser Richtung erwies sich die Fichte. Hier betrug der Unterschied nur 2 cm. M.

Zum Kapitel „Ästungen“.

Es sind wohl alle Forstleute darin einig, daß hinsichtlich des Kapitels „Grünästungen“ noch vielfach unsere Wissenschaft im argen liegt. Eine Summe von Momenten, die Holzart, der Standort, das Klima, die Bodenart, die aus all dem sich ergebende Wachstumsenergie, das Alter, die Zeit der Vornahme gestalten die Erfolge der Grünästung so verschieden, daß bis jetzt ein positiv abschließendes Urteil über ihren Wert noch nicht zu fällen war.

Sicher ist, daß in vielen Fällen allzuviel mit [illegible] Säge an den Beständen operiert wird, und man oft Wuchsfehler vorgreifend beseitigen die später die Natur allein und besser auszen würde. Man sollte sich bei der Ästung atis mutandis auf die Edelhölzer beschränken, zwar in jenem Alter ästen, wo ungefähr um Zeit der Kulmination des Höhenwuchses sich die Zukunftsstämme ziemlich sicher erkennen lassen. Im übrigen ist die künstliche Astreinigung bei sorglicher Bestandeserziehung und Sorge für einigermaßen normalen Kronenschluß überflüssig und für den endlichen Holzwert eher von Übel. Ist mir doch mancher Bestand an Alteichen in Erinnerung, z. B. einer im Stadtwald von Mühlhausen in Thüringen, dessen Holz durch frühere Ästungen, die äußerlich jetzt kaum mehr nachzuweisen sind, bedeutend an Wert eingebüßt hat im Vergleich zu nicht geästeten, sonst gleichartigen Eichenbeständen. Die Holzhändler zeigen allgemein eine große Zurückhaltung beim Ankauf von Eichen, die einstens geästet wurden, weil sie allzuoft die Erfahrung machen, daß Faulflecke, ja, meterlange Höhlungen in solchen Stämmen deren Verwertbarkeit beeinträchtigen.

Trotzdem sieht man fast allgemein heute noch die alte Art der Ästung ausgeführt. Man sägt ein Ende vom Stamm entfernt den Ast von

Digitized by Google

unten an, dann von oben durch. Dabei entsteht natürlich immer ein Treppenabsatz, der günstigenfalls noch durchgesägt wird. Man glaubt ein übriges zu tun, wenn man die Schnittfläche mit Teer überpinselt. Besieht man sich so geästete Stämme später, so findet man nach sechs und selbst zehn Jahren die Wundstelle noch nicht geschlossen, sondern es hat sich ein noch offener Rindenschlitz gebildet, der stetig Wasser festhält und erst recht ein Ausgangspunkt der Fäulnis geworden ist. Die jetzt angegriffene Stelle überwallt zwar noch vollständig, fault aber unter der geschlossenen Rinde weiter und drückt später den Wert des Stammes empfindlich.

Eine gut ausgeführte Ästung durfte keine großen Wundflächen erzeugen; sie mußte alles Splittern, Einreißen in Holz und Rinde, Loslösen der Rinde vom Holz vermeiden. Als brauchbare Werkzeuge, mit denen sich das alles erreichen lassen soll, werden die Sägen von Ahlers, Nördlinger u. a. empfohlen. Man gebe sich aber die Mühe und betrachte längere Zeit die Arbeit eines selbst geübten Mannes und merke sich, wie selten er wirklich zur vollen Zufriedenheit längere Äste von 4 bis 6 cm Durchmesser vom Stamm mit diesen Sägen trennt.

Lange hat man schon im Eichenschälwald die schädliche Wirkung der die Holzfasern zerreißenden Säge erkannt, und sie ist in den sachgemäß geleiteten Schälwaldungen lange durch das Beil verdrängt, mit dem man eine schräge, möglichst glatte Fläche zu erzeugen sucht. Daß auch dabei nicht völlig glatte Abhiebsflächen entstehen, kann jeder aufmerksame Beobachter konstatieren. Trotzdem sind in drei Jahren dieselben völlig überwallt, und die Stöcke bleiben gesund. Beim Sägeschnitt werden eben alle Saftkanäle, Gefäßbündel und Holzfasern zerrissen, und es entsteht ein Gewirr von übereinander gezogenen Faserresten an der ganzen Sägefläche, welches einmal für anfliegende Pilzsporen das beste Keimbett bietet, andererseits erst durch einen Heilungsprozeß der Pflanze abgestoßen werden muß, ehe die Neubildung der Gewebe vor sich geht. Kleine, kantige Unregelmäßigkeiten an mit einem scharfen Beil geglätteten Abhiebsflächen bieten in beiden Beziehungen günstigere Verhältnisse. Während also im Eichenschälwald das scharfe Beil den Vorzug vor der Säge hat, bleibt man bei der Eichenästung immer noch bei der letzteren. Ich halte es darum für allgemein interessant, über ein Ästungsverfahren an Eichenstangenhölzern in den Fürstlich Pleßschen Waldungen zu berichten.

Der Arbeiter ist mit einem ziemlich breitschneidigen, scharfen Handbeile ausgerüstet und klettert mit dem Steigrahmen an den Eichenstämmen empor. Er behaut den abzutrennenden Ast abwechselnd von oben und unten so lange, bis die ganze Wunde ziemlich in der Mantelfläche des Stammes liegt und möglichst glatte Schnittflächen an der Rinde und am Holz aufweist. Am leichtesten wird ja bekanntlich die durchsägte Cambiumschicht krank. Darauf, daß sie möglichst glatt durchschnitten wird und so keine Keimgelegenheit für anfliegende Sporen bildet, ist darum das Augenmerk hauptsächlich zu richten. Dabei entsteht, wenn der Ast etwa 5 bis 7 cm stark ist, freilich eine nach der bisherigen Ansicht unserer Waldbautheoretiker viel zu große Wunde. Die Erfolge haben aber gezeigt, daß diese großen, sorgfältig glatt geputzten Wunden in durchweg drei bis vier Jahren sich vollständig schließen und, was die Hauptsache ist, gesund bleiben. Überstrichen werden die Wundstellen mit Steinkohlenteer, nicht Holzteer, da ersterer eine feste, abschließende Schicht bildet. Kranke, bereits etwas eingefaulte Äste werden auf ganz ähnliche Weise gesund gehauen, indem der Arbeiter die Faulstelle so tief aushaut, bis er allenthalben auf gesundes Holz stößt. Es ist nicht von Nachteil, daß dabei sogar ein Hohlraum im Stamme entsteht, vielmehr geht auch hier die Überwallung in auffallend kurzer Zeit vor sich, wenn nur für genügende Glätte der behauenen Holzfläche gesorgt wird. Es hat sich gezeigt, daß der Arbeiter ungefähr 8 bis 10 dreißig- bis vierzigjährige Eichen in einem Tage auf die beschriebene Weise ästet. Es kommt also der Stamm auf etwa 20 bis 30 Pf. zu stehen. Ein Wiederaustreiben von Wasserreisern wurde bisher nur in verschwindend wenig Fällen beobachtet. Es wird das geschilderte Verfahren bereits auch in anderen Verwaltungen geübt, bietet es doch den Vorteil, daß leichte Schäden, die durch die früheren Ästungen erzeugt wurden und sich ohnedem sicher zu größeren Faulstellen im Holze ausbilden würden, ausgemerzt werden können.

Es wäre lehrreich für weitere forstliche Kreise, wenn mit der geschilderten Ästungsweise mehrfach Versuche angestellt würden und seinerzeit über die damit gemachten Erfahrungen von verschiedenen Seiten berichtet würde. Dies ist um so mehr erwünscht, als das Gelingen forstlicher Maßnahmen von dem Zusammenwirken so vieler Faktoren abhängt, daß das einmal geglückte Verfahren noch nicht auf Anerkennung durch die Allgemeinheit Anspruch erheben kann, so überzeugend auch die besehenen Bestände auf den Beschauer wirken. H. G.

Mitteilungen.

— **Tortrix duplana.** Ein seither vereinzelt beobachteter Schädling der Kiefer tritt in diesem Jahre in weiter Verbreitung von Ostpreußen bis Sachsen, Schlesien, auch in Westpreußen und Posen auf. Der genannte Wickler lebt jetzt als dottergelbe Larve in den noch grünen aber allmählich gelb werdenden und welkenden jungen Trieben, die außer durch ihre Färbung auch durch die kurz bleibenden Nadeln auffallen. Triebe sind sofort auszubrechen zu verbrennen. Nachrichten über das Vorkommen des Schädlings werden erbeten von

Professor Dr. Eckstein-Eberswalde

— **Das Anbringen von Hängematten den Bäumen** ist von den königlichen Fo

Digitized by Google

verwaltungen verboten worden, da festgestellt ist, daß selbst alte Stämme durch das wiederholte Befestigen von Hängematten tiefe Einschnitte erhalten haben und infolgedessen eingegangen sind; jüngere Bäume sind sogar vielfach abgebrochen. Sommerfrischler und Ausflügler werden daher gut tun, das Verbot zu beachten, da sie für den durch sie verursachten Schaden nicht allein aufkommen müssen, sondern auch noch Geld- oder Freiheitsstrafen zu gewärtigen haben, wie solche die Strafgesetze, insbesondere § 304 des Strafgesetzbuches und die §§ 18 und ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes auf Beschädigung der öffentlichen Anlagen androhen. Alle, die einen Wald passieren, seien daran erinnert, daß das Rauchen in den Wäldern verboten ist; Übertretungen in dieser Hinsicht werden gleichfalls bestraft.

— Anleitung zur Verwendung der Löfflerschen Mäusetyphusbazillen.*) Der Mäusetyphusbazillus, ein winzig kleines, stäbchenförmiges Lebewesen, wird in Glasröhrchen auf einer schräg erstarrten Agar-Gallerte gezüchtet; er bildet auf der Oberfläche dieses Nährbodens einen wenig sichtbaren, weißgrauen, aus vielen Millionen einzelner Bakterien bestehenden Überzug. Wenn eine gewisse Anzahl dieser Bakterien von den Mäusen mit dem Futter aufgenommen wird, so vermehren sie sich in dem Körper der Tiere und erzeugen eine tödliche Krankheit, die Mäusetyphus genannt wird, mit der Typhuskrankheit des Menschen aber nicht das geringste zu tun hat. Sobald die mit Wattepfropfen verschlossenen Glasröhrchen mit Mäusebazillen in die Hand des Bestellers gelangen, hat er sie vor Licht geschützt — am besten in der Verpackung — aufzubewahren. Die Bazillen bleiben höchstens ein bis zwei Wochen nach Empfang wirksam, weshalb sie möglichst bald verwendet werden müssen. Die zum Verschluß der Röhrchen dienenden Wattepfropfen dürfen erst kurz vor dem Gebrauch abgenommen werden.

Anwendung. Am Tage der Verwendung der Mäusebazillen oder am Abend vorher wird zunächst in einem sauberen Topfe oder Kessel so viel Wasser**) abgekocht, daß auf jedes der Röhrchen $^1/_2$ bis $^3/_4$ l kommt (auf 10 l Wasser 15 Röhrchen, auf 100 l 150 Röhrchen). Ist das Wasser erkaltet, so füllt man jedes Röhrchen nach Entfernung des Wattepfropfens bis zu $^3/_4$ mit diesem Wasser und schüttelt mit aufgelegtem Daumen (ohne stark zu drücken!) so lange kräftig durch, bis sich der weißgraue Belag von der Oberfläche der Gallerte abgelöst und in der Flüssigkeit verteilt hat. In der Regel hebt sich dabei auch der ganze Nährboden in Form eines Pfropfens von der Glaswand. Sollte das nicht der Fall sein, so kann man mit einem reinen Holzstäbchen nachhelfen. Hierauf gießt man den gesamten Inhalt des Röhrchens in das im Topf oder im Kessel bereit gestellte Wasser. Ist auf diese Weise der Inhalt sämtlicher Röhrchen in die entsprechende Menge Wassers eingegossen, so kommt es darauf an, die Bakterien in der Flüssigkeit gleichmäßig zu verteilen. Dies geschieht am besten mit den Händen, die man vorher, ebenso wie die Arme, gut mit Seife gereinigt hat. Die Gallertepfropfen werden dabei möglichst zerdrückt, und die ganze Flüssigkeit wird kräftig durchgearbeitet. In die bazillenhaltige Flüssigkeit werden dann haselnußgroße Brotstückchen eingebracht, die man entweder aus altbackenem Weißbrot, oder noch besser aus eigens dazu gebackenem, ungesäuertem Kuchen*) am Tage vorher geschnitten hat. Allmählich setzt man so viel Brotstückchen zu, bis die ganze Flüssigkeit von ihnen aufgesaugt ist. Handelt es sich um große Mengen, so kann man zweckmäßig auch auf einer Tenne die in etwa 30 cm Höhe ausgebreiteten Haufen von Brotstücken mittels einer Gießkanne unter öfterem Umschaufeln so lange mit der bazillenhaltigen Flüssigkeit besprengen, bis die erwünschte Durchtränkung erfolgt ist. Das Auslegen der noch feuchten Brotstückchen erfolgt am besten in den Abend- oder späteren Nachmittagsstunden und wenn möglich nur bei trockener Witterung, da die Bazillen bei nassem Wetter aus den erweichenden Brotstückchen herausgewaschen werden. Bei Belegung großer Flächen kann aber auch der ganze Tag zum Auslegen verwendet werden. Ein längeres Aufbewahren der durchfeuchteten Brotstückchen ist zu vermeiden, da sie sonst sauer werden und infolgedessen ihre Wirksamkeit verlieren. In jedes Mäuseloch werden zwei bis drei Brotstückchen leicht eingeschoben; nur in der Nähe von Gehöften achte man darauf, das Brot etwas tiefer einzubringen, damit es nicht von den Hühnern aufgenommen werden kann. Ein Zutreten der Löcher unmittelbar nach dem Auslegen ist nicht statthaft, da dadurch das Brot leicht verschüttet und von den Mäusen nicht mehr aufgefunden werden könnte. Wo es die Beschaffenheit des Feldes zuläßt, werden die Mäuselöcher einige Tage vor dem Auslegen zugeeggt oder zugetreten, da sich an den danach wieder geöffneten Löchern sicher erkennen läßt, welche Baue wirklich von Mäusen bewohnt werden. Wenn mehrere Personen oder ganze Gemeinden die Bekämpfungsarbeiten durchführen, übernimmt ein Mann die Oberleitung. Er stellt die bazillenhaltige Flüssigkeit her und verpflichtet sämtliche Teilnehmer vor der Verteilung der Brotstückchen auf die strengste Beachtung der am Schlusse gegebenen Verhaltungsmaßregeln. Von den auslegenden Personen bringt jede einen reinen Topf mit zur Aufnahme der infizierten Brotstückchen. Auf dem Felde stellen sich die Teilnehmer in einer langen Reihe in etwa 2 m Abstand voneinander

Aus Flugblatt Nr. 4 der Königl. Bayerischen Agrikulturchen Anstalt in München.

**) Sehr empfehlenswert ist es, mindestens im Herbst u Frühjahr, statt Wasser eine zur Hälfte mit Wasser ver- d ie Magermilch zu verwenden, da die Mäuse damit g akte Brotstückchen viel lieber annehmen. Diese verdünnte , ist ebenfalls vor der Verwendung abzukochen. Im e mer wird die Milch leicht sauer, was die Wirkung der n -rillen beeinträchtigt.

*) Ungefähr 2000 Brotstücke saugen 1 l Wasser auf, oder $^3/_4$ kg frisches Brot kann man mit 1 l Wasser tränken. Die Herstellung solcher Kuchen empfiehlt sich stets dann, wenn so große Mengen gebraucht werden, daß die Beschaffung altbackenen Weißbrotes Schwierigkeiten bereiten würde. Diese Kuchen werden zweckmäßig aus billigem Weizenmehl mit Hefe, also ungesäuert, auf Kuchenblechen ungefähr 1 bis 2 cm dick gebacken; sie lassen sich dann leicht zerschneiden oder nach trockener längerer Lagerung in entsprechende Stücke zerschlagen. Für je 100 l Wasser sind etwa 75 kg Kuchen notwendig.

Digitized by Google

auf und rücken gleichmäßig vor, wobei der einzelne nur die Löcher, die sich in seiner 2 m weiten Bahn befinden, zu belegen hat und nicht von der Richtung, die die Eckmänner der Reihe angeben, abweichen darf. Feldraine, Wegränder und Gräben müssen besonders sorgfältig belegt werden, da sich die Mäuse gerade an solchen Stellen mit Vorliebe einnisten und von ihnen aus in die Felder einwandern. Je nach der Menge der vorhandenen Mäuselöcher reicht der Inhalt eines Röhrchens für $^3/_4$ bis $1^1/_2$ Tagwerk (3 Tagwerk = 1 ha). Für eine Fläche von 100 Tagwerk sind demnach durchschnittlich 100 Röhrchen notwendig.

Die Wirkung der Mäusetyphusbazillen ist erst nach Ablauf von 8 bis 14 Tagen zu erkennen, da sie sich erst im Körper der Mäuse genügend stark vermehren müssen, um deren Tod herbeiführen zu können. Kranke und tote Mäuse dürfen nicht entfernt werden, da sie von den gesunden Mäusen angefressen werden und dadurch die Krankheit weiter verbreitet wird. Auch geben erkrankte Mäuse infolge einer heftigen Darmentzündung ansteckende Darmausleerungen ab, wodurch gleichfalls eine Übertragung der Krankheit und unter Umständen eine Seuche unter den Mäusen entstehen kann. Nach allen bisherigen Erfahrungen kommt es jedoch unter unseren klimatischen Verhältnissen nur selten zu einer solchen Seuche, so daß der Erfolg der ganzen Bekämpfungsarbeiten zum größten Teile von der sorgfältigen Auslegung der infizierten Brotstückchen abhängt. Sehr zu empfehlen ist es, etwa 14 Tage nach dem Auslegen die noch vorhandenen Mäuselöcher zuzutreten und nach einigen Tagen etwa frisch geöffnete noch einmal mit Stückchen von baryumkarbonathaltigem Kuchen zu belegen, der von der Anstalt zum Selbstkostenpreise von 50 Pfennig für 1 kg mit entsprechender Gebrauchsanweisung zu erhalten ist. Vor allem aber kann auf einen vollen Erfolg nur gerechnet werden, wenn die Bekämpfung gleichzeitig auf allen von Mäusen heimgesuchten Feldern der ganzen Flur durchgeführt wird. Es geht nicht an, daß sich etwa einzelne Feldbesitzer ausschließen; wer nicht mittut, für dessen Rechnung soll es von anderen gemacht werden. Durch gemeinsames Vorgehen vermindern sich auch die Kosten bedeutend, zumal die Anstalt bei Bezug von Bakterienkulturen durch ganze Gemeinden besondere Preisermäßigungen eintreten läßt. Findet die Anwendung der Mäusetyphusbazillen in der vorgeschriebenen Weise statt, so ist auf den Erfolg sicher zu rechnen, da die von der Königl. Agrikulturbotanischen Anstalt abgegebenen Bakterienkulturen stets frisch von Mäusen gezüchtet werden und demzufolge besonders wirksam sind. Für den Mäusebazillus sind empfänglich und erliegen der Krankheit regelmäßig: die Hausmaus (Mus musculus); die echte, kurzschwänzige Feldmaus (Arvicola arvalis); die sogen. Langschwänzige oder Springmaus (Mus silvaticus), die ebenfalls meist in großer Anzahl bei Feldmausplagen vorkommt, und die Wühl- oder Mollmaus oder Wasserratte (Arvicola amphibius), die namentlich durch Annagen der Wurzeln von Obst- und Waldbäumen großen Schaden anrichtet, aber ausgelegte Brotstückchen meist nicht annimmt, so daß man das Brot in diesem Falle besser durch Rübenschnitzeln oder Kartoffelstückchen ersetzt. Nicht empfänglich für die Mäusetyphusbazillen ist die Brandmaus (Mus agrarius), die mitunter unter den Feldmäusen in merkbarer Zahl vorkommt, für sich allein aber nicht in gefährlicher Menge auftritt. Die geeignetste Zeit zur Bekämpfung der Feldmäuse stellen Frühjahr und Herbst dar; doch kann man auch im Winter bei schneefreier Zeit die Bekämpfung durchführen. Zur Bekämpfung der Hausmäuse empfiehlt es sich, den Inhalt eines Röhrchens in einer geringeren Menge Wassers, etwa $^1/_4$ l, zu verteilen. Die mit der erhaltenen Flüssigkeit getränkten Brotstückchen werden vor der Nachtruhe zum Teil in die Mäuselöcher eingesteckt, zum Teil dort, wo Mäuse beobachtet wurden, auf den Fußboden verstreut. Abgabe und Preise der Kulturen von Mäusetyphusbazillen.

Die Abgabe der Kulturen erfolgt von der Königl. Agrikulturbotanischen Anstalt nur direkt an die Interessenten, nicht aber an Zwischenhändler, in Röhrchen zum Preise von 30 Pfg.; bei Mehrbezug können bis zu 50 % Rabatt gewährt werden, und zwar:

bei	Bezug	von	10— 20	Röhrchen	5 %
„	„	„	21— 40	„	10 %
„	„	„	41— 60	„	20 %
„	„	„	61—100	„	40 %
„	„	„	über 100	„	50 %

Bei gemeinsamem Vorgehen ganzer Gemeinden kann eine weitere Preisermäßigung nach Vereinbarung und unter Umständen auch unentgeltliche Abgabe erfolgen. Die kostenfreie Lieferung sämtlicher oder eines Teiles der Kulturen kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um nachweislich bedürftige Gemeinden handelt. Die Abgabe der Mäusetyphusbazillen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen und kann bei größeren Aufträgen nicht vor 3 bis 5 Tagen stattfinden, da die Kulturen stets frisch hergestellt werden müssen. Es empfiehlt sich daher, die Bestellung schon 8 bis 14 Tage vor der geplanten Verwendung zu bewirken.

Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch Beschäftigung mit Mäusetyphusbazillen

1. Mäusetyphusbazillen sind für Menschen und Haustiere im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich.

2. Jedoch können durch Aufnahme größerer Mengen von Mäusetyphusbazillen, namentlich bei Personen, welche an Darmstörungen leiden oder dazu neigen, sowie bei Kindern, Durchfälle und Leibschmerzen hervorgerufen werden.

3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter 12 Jahren zum Auslegen der Mäusetyphusbazillen nicht zu verwenden.

4. Die mit der Zurichtung des Infekt- materials und dem Auslegen der Mäusetyp- bazillen betrauten Personen sind davor zu war- während der Arbeit zu essen, zu rauchen mit den verunreinigten Fingern den Mund berühren. Namentlich sollten sie sich hüten, dem mit den Bazillen getränkten Brot zu

Digitized by Google

5. Die bezeichneten Personen haben nach der Arbeit Gesicht und Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

6. Die zur Herstellung und Aufbewahrung der Mäusetyphusbazillen und zur Tränkung der Brotstücke mit solchen Bazillen benützten Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Sodalösuug auszuwaschen oder auszukochen.

7. Sind die Bazillen statt in reinem Wasser in verdünnter Magermilch verteilt, so ist auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge besonders zu achten.

8. Der Empfänger der Kulturen übernimmt die Verantwortung dafür, daß sämtliche Personen, die mit den Mäusetyphusbazillen zu tun haben, die Verhaltungsmaßregeln kennen lernen.

Berichte.

27. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Straßburg und Hagenau am 21. und 22. Mai 1906.

Am 21. Mai fand im Rathause zu Straßburg eine mehrstündige Sitzung statt, in welcher der 1. Vorsitzende, Landforstmeister Freiherr v. Berg, dem im vergangenen Jahre dahingeschiedenen höchsten Chef der reichsländischen Forstverwaltung, Unterstaatssekretär und Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Schraut, einen warmen, empfundenen Nachruf widmete.

In der Reihe der geschäftlichen Vereinsangelegenheiten nahm diesmal die Durchberatung eines von einem Ausschusse gefertigten Entwurfes neuer Satzungen längere Zeit in Anspruch, so daß lediglich noch ein anderer Verhandlungsgegenstand erledigt werden konnte, nämlich die Frage: „Welche Erfahrungen sind mit der Umwandlung der lothringischen Mittelwaldungen in Hochwald gemacht worden?“ Se. Durchlaucht der Fürst-Statthalter nahm in Begleitung des Bürgermeisters der Stadt Straßburg und des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß an diesen Verhandlungen teil. Die Berichterstattung lag bei dem Verwalter der Oberförsterei Dieuze, Forstmeister Zwilling, welcher bereits über 15 Jahre im lothringischen Mittelwaldgebiete wirtschaftet, in guten Händen.

Der Referent gab an, daß zwei Drittel sämtlicher Waldungen Lothringens, nämlich 104000 ha, früher im Mittelwaldbetriebe bewirtschaftet wurden; von diesen gehören 32600 ha = 32% dem Staate, 41900 ha = 40% den Gemeinden und 29500 ha = 28% den Privaten. Vom Jahre 1830 ab begann die französische Forstverwaltung, einen Teil der Staatsforsten, und zwar wuchskräftige Mittelwaldungen auf besten Böden, zur Umwandlung in Hochwald zu bestimmen. Hierbei wurde der Unterholzumtrieb von 25 bis 35 Jahren auf 20 Jahre herabgesetzt, beim Unterholzeinschlag fand ein reichlicher Überhalt geeigneter Laßreidel, und zwar sowohl an Kernwüchsen wie an besseren Stockausschlägen statt; auch wurde im Oberholze ein weitgehender Überhalt an noch aushaltenden Stämmen, namentlich Eichen, angeordnet. Auf [illegible]e Weise sind in sieben Oberförstereien etwa [illegible]0 ha fast geschlossene, wertvolle Bestände emporgewachsen, in denen allerdings die Rotbuche allmählich in den Hintergrund trat. Nur da, wo es an Eichen im Ober- und Unterstande gefehlt hatte, [illegible]den außer der Buche die Hainbuche und Linde [illegible]ten.

[illegible]s um das Jahr 1880 die Brennholzpreise [illegible]ringen stark zurückgingen, und da jene jahrelang schlecht blieben, entschloß sich die Forstverwaltung dazu, auch die übrigen im Staatsbesitze befindlichen Mittelwaldungen umzuwandeln. Inzwischen sind allerdings die Preise für Scheit- und Knüppelholz wieder angezogen, da der lothringische Bauer im allgemeinen am Holzbrand festhält; dagegen ist auch heute der Bedarf an schwachem Reisholz ein geringer, und dementsprechend werden für solches oft nur Preise erzielt, die die Werbungskosten gar nicht decken.

Vor Anfang der 80er Jahre wurden im Unterholze nur Läuterungs- und Durchforstungshiebe geführt, um junge Eichen und andere edle Holzarten freizustellen; die zur Zündholz- und Papierfabrikation sehr gesuchte Aspe sollte überall, wo sie nicht direkt schadete, möglichst lange erhalten werden. Um den Gesamtgeldertrag der Waldungen tunlichst auf der bisherigen Höhe zu erhalten, wurde der Oberholzeinschlag zunächst nicht nur nicht eingeschränkt, sondern in einigen Revieren sogar verstärkt. Hierdurch sind leider in manchen Forstorten größere Lücken entstanden, zumal da, wo man, der früheren Anschauung Rechnung tragend, dem Weichholz den Krieg erklärt hat. Die Hiebslöcher wurden allerdings mit Eiche, Esche, auch Fichte ausgepflanzt, welche Holzarten jedoch von den nachkommenden Ausschlägen bald bedrängt und häufig verdämmt wurden. Die Einbringung von Schatthölzern, wie Buche, Hainbuche, wäre richtiger gewesen.

Man überzeugte sich bald davon, daß scharfe Oberholzaushiebe dem Zwecke der Überführung zuwiderliefen und den Bodenzustand ungünstig gestalteten, und unterließ jene. Dagegen wurde nunmehr der natürlichen Verjüngung der Eiche, Esche, Buche unter Althölzern die gebührende Rücksicht zuteil. Im Unterholze wurden die Dornen ausgeläutert, und zwar am besten und billigsten derart, daß einige Jahre vor der beabsichtigten ersten Durchforstung von alten Waldarbeitern und Gelegenheitsarbeitern das Trockenholz und die Dornen als Raff- und Leseholz gegen eine billige Taxe genutzt werden. Die Dornen schlagen im geschlossenen Bestande nur noch kümmerlich aus und sterben nach zwei bis drei Jahren vor der Durchforstung des Unterholzes ganz ab.

Die erste Durchforstung hat ihr Hauptaugenmerk darauf zu lenken, die zur Unterholzerziehung geeigneten Eichen, Eschen in der Krone freizustellen und zu pflegen; bestehen diese Holzarten aus Stockausschlägen, so sind sie allmählich auf ein bis zwei Exemplare auf einem Stock zu reduzieren. Die Schattholzgruppen sind zur

Digitized by Google

auf und rücken gleichmäßig vor, wobei der einzelne nur die Löcher, die sich in seiner 2 m weiten Bahn befinden, zu belegen hat und nicht von der Richtung, die die Eckmänner der Reihe angeben, abweichen darf. Feldraine, Wegränder und Gräben müssen besonders sorgfältig belegt werden, da sich die Mäuse gerade an solchen Stellen mit Vorliebe einnisten und von ihnen aus in die Felder einwandern. Je nach der Menge der vorhandenen Mäuselöcher reicht der Inhalt eines Röhrchens für $^3/_4$ bis $1^1/_2$ Tagwerk (3 Tagwerk = 1 ha). Für eine Fläche von 100 Tagwerk sind demnach durchschnittlich 100 Röhrchen notwendig.

Die Wirkung der Mäusetyphusbazillen ist erst nach Ablauf von 8 bis 14 Tagen zu erkennen, da sie sich erst im Körper der Mäuse genügend stark vermehren müssen, um deren Tod herbeiführen zu können. Kranke und tote Mäuse dürfen nicht entfernt werden, da sie von den gesunden Mäusen angefressen werden und dadurch die Krankheit weiter verbreitet wird. Auch geben erkrankte Mäuse infolge einer heftigen Darmentzündung ansteckende Darmausleerungen ab, wodurch gleichfalls eine Übertragung der Krankheit und unter Umständen eine Seuche unter den Mäusen entstehen kann. Nach allen bisherigen Erfahrungen kommt es jedoch unter unseren klimatischen Verhältnissen nur selten zu einer solchen Seuche, so daß der Erfolg der ganzen Bekämpfungsarbeiten zum größten Teile von der sorgfältigen Auslegung der infizierten Brotstückchen abhängt. Sehr zu empfehlen ist es, etwa 14 Tage nach dem Auslegen die noch vorhandenen Mäuselöcher zuzutreten und nach einigen Tagen etwa frisch geöffnete noch einmal mit Stückchen von baryumkarbonathaltigem Kuchen zu belegen, der von der Anstalt zum Selbstkostenpreise von 50 Pfennig für 1 kg mit entsprechender Gebrauchsanweisung zu erhalten ist. Vor allem aber kann auf einen vollen Erfolg nur gerechnet werden, wenn die Bekämpfung gleichzeitig auf allen von Mäusen heimgesuchten Feldern der ganzen Flur durchgeführt wird. Es geht nicht an, daß sich etwa einzelne Feldbesitzer ausschließen; wer nicht mittut, für dessen Rechnung soll es von anderen gemacht werden. Durch gemeinsames Vorgehen vermindern sich auch die Kosten bedeutend, zumal die Anstalt bei Bezug von Bakterienkulturen durch ganze Gemeinden besondere Preisermäßigungen eintreten läßt. Findet die Anwendung der Mäusetyphusbazillen in der vorgeschriebenen Weise statt, so ist auf den Erfolg sicher zu rechnen, da die von der Königl. Agrikulturbotanischen Anstalt abgegebenen Bakterienkulturen stets frisch von Mäusen gezüchtet werden und demzufolge besonders wirksam sind. Für den Mäusebazillus sind empfänglich und erliegen der Krankheit regelmäßig: die Hausmaus (Mus musculus); die echte, kurzschwänzige Feldmaus (Arvicola arvalis); die sogen. Langschwänzige oder Springmaus (Mus silvaticus), die ebenfalls meist in großer Anzahl bei Feldmausplagen vorkommt, und die Wühl- oder Mollmaus oder Wasserratte (Arvicola amphibius), die namentlich durch Annagen der Wurzeln von Obst- und Waldbäumen großen Schaden anrichtet, aber ausgelegte Brotstückchen meist nicht annimmt, so daß man das Brot in diesem Falle besser durch Rübenschnitzeln oder Kartoffelstückchen ersetzt. Nicht empfänglich für die Mäusetyphusbazillen ist die Brandmaus (Mus agrarius), die mitunter unter den Feldmäusen in merkbarer Zahl vorkommt, für sich allein aber nicht in gefährlicher Menge auftritt. Die geeignetste Zeit zur Bekämpfung der Feldmäuse stellen Frühjahr und Herbst dar; doch kann man auch im Winter bei schneefreier Zeit die Bekämpfung durchführen. Zur Bekämpfung der Hausmäuse empfiehlt es sich, den Inhalt eines Röhrchens in einer geringeren Menge Wassers, etwa $^1/_4$ l, zu verteilen. Die mit der erhaltenen Flüssigkeit getränkten Brotstückchen werden vor der Nachtruhe zum Teil in die Mäuselöcher eingesteckt, zum Teil dort, wo Mäuse beobachtet wurden, auf den Fußboden verstreut. Abgabe und Preise der Kulturen von Mäusetyphusbazillen.

Die Abgabe der Kulturen erfolgt von der Königl. Agrikulturbotanischen Anstalt nur direkt an die Interessenten, nicht aber an Zwischenhändler, in Röhrchen zum Preise von 30 Pfg.; bei Mehrbezug können bis zu 50 % Rabatt gewährt werden, und zwar:

bei Bezug von	10— 20	Röhrchen	5 %
" " "	21— 40	"	10 %
" " "	41— 60	"	20 %
" " "	61—100	"	40 %
" " "	über 100	"	50 %

Bei gemeinsamem Vorgehen ganzer Gemeinden kann eine weitere Preisermäßigung nach Vereinbarung und unter Umständen auch unentgeltliche Abgabe erfolgen. Die kostenfreie Lieferung sämtlicher oder eines Teiles der Kulturen kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um nachweislich bedürftige Gemeinden handelt. Die Abgabe der Mäusetyphusbazillen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen und kann bei größeren Aufträgen nicht vor 3 bis 5 Tagen stattfinden, da die Kulturen stets frisch hergestellt werden müssen. Es empfiehlt sich daher, die Bestellung schon 8 bis 14 Tage vor der geplanten Verwendung zu bewirken.

Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch Beschäftigung mit Mäusetyphusbazillen

1. Mäusetyphusbazillen sind für Menschen und Haustiere im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich.

2. Jedoch können durch Aufnahme größerer Mengen von Mäusetyphusbazillen, namentlich bei Personen, welche an Darmstörungen leiden oder dazu neigen, sowie bei Kindern, Durchfälle und Leibschmerzen hervorgerufen werden.

3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter 12 Jahren zum Auslegen der Mäusetyphusbazillen nicht zu verwenden.

4. Die mit der Zurichtung des Infektionsmaterials und dem Auslegen der Mäusetyphusbazillen betrauten Personen sind davor zu warnen, während der Arbeit zu essen, zu rauchen oder mit den verunreinigten Fingern den Mund zu berühren. Namentlich sollten sie sich hüten, mit dem mit den Bazillen getränkten Brot zu essen.

Digitized by Google

5. Die bezeichneten Personen haben nach der Arbeit Gesicht und Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

6. Die zur Herstellung und Aufbewahrung der Mäusetyphusbazillen und zur Tränkung der Brotstücke mit solchen Bazillen benützten Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Sodalösung auszuwaschen oder auszukochen.

7. Sind die Bazillen statt in reinem Wasser in verdünnter Magermilch verteilt, so ist auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge besonders zu achten.

8. Der Empfänger der Kulturen übernimmt die Verantwortung dafür, daß sämtliche Personen, die mit den Mäusetyphusbazillen zu tun haben, die Verhaltungsmaßregeln kennen lernen.

Berichte.

27. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Straßburg und Hagenau am 21. und 22. Mai 1906.

Am 21. Mai fand im Rathause zu Straßburg eine mehrstündige Sitzung statt, in welcher der 1. Vorsitzende, Landforstmeister Freiherr v. Berg, dem im vergangenen Jahre dahingeschiedenen höchsten Chef der reichsländischen Forstverwaltung, Unterstaatssekretär und Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Schraut, einen warmen, empfundenen Nachruf widmete.

In der Reihe der geschäftlichen Vereinsangelegenheiten nahm diesmal die Durchberatung eines von einem Ausschusse gefertigten Entwurfes neuer Satzungen längere Zeit in Anspruch, so daß lediglich noch ein anderer Verhandlungsgegenstand erledigt werden konnte, nämlich die Frage: „Welche Erfahrungen sind mit der Umwandlung der lothringischen Mittelwaldungen in Hochwald gemacht worden?“ Se. Durchlaucht der Fürst-Statthalter nahm in Begleitung des Bürgermeisters der Stadt Straßburg und des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß an diesen Verhandlungen teil. Die Berichterstattung lag bei dem Verwalter der Oberförsterei Dieuze, Forstmeister Zwilling, welcher bereits über 15 Jahre im lothringischen Mittelwaldgebiete wirtschaftet, in guten Händen.

Der Referent gab an, daß zwei Drittel sämtlicher Waldungen Lothringens, nämlich 104000 ha, früher im Mittelwaldbetriebe bewirtschaftet wurden; von diesen gehören 32600 ha = 32% dem Staate, 41900 ha = 40% den Gemeinden und 29500 ha = 28% den Privaten. Vom Jahre 1830 ab begann die französische Forstverwaltung, einen Teil der Staatsforsten, und zwar wuchskräftige Mittelwaldungen auf besten Böden, zur Umwandlung in Hochwald zu bestimmen. Hierbei wurde der Unterholzumtrieb von 25 bis 35 Jahren auf 20 Jahre herabgesetzt, beim Unterholzeinschlag fand ein reichlicher Überhalt geeigneter Laßreidel, und zwar sowohl an Kernwüchsen wie an besseren Stockausschlägen statt; auch wurde im Oberholze ein weitgehender Überhalt an noch aushaltenden Stämmen, namentlich Eichen, angeordnet. Auf [illegible]e Weise sind in sieben Oberförstereien etwa [illegible]0 ha fast geschlossene, wertvolle Bestände emporgewachsen, in denen allerdings die Rotbuche allmählich in den Hintergrund trat. Nur da, wo es an Eichen im Ober- und Unterstande gefehlt hatte, [illegible]den außer der Buche die Hainbuche und Linde [illegible]offen.

Als um das Jahr 1880 die Brennholzpreise [illegible]hringen stark zurückgingen, und da jene jahrelang schlecht blieben, entschloß sich die Forstverwaltung dazu, auch die übrigen im Staatsbesitze befindlichen Mittelwaldungen umzuwandeln. Inzwischen sind allerdings die Preise für Scheit- und Knüppelholz wieder angezogen, da der lothringische Bauer im allgemeinen am Holzbrand festhält; dagegen ist auch heute der Bedarf an schwachem Reisholz ein geringer, und dementsprechend werden für solches oft nur Preise erzielt, die die Werbungskosten gar nicht decken.

Vor Anfang der 80er Jahre wurden im Unterholze nur Läuterungs- und Durchforstungshiebe geführt, um junge Eichen und andere edle Holzarten freizustellen; die zur Zündholz- und Papierfabrikation sehr gesuchte Aspe sollte überall, wo sie nicht direkt schadete, möglichst lange erhalten werden. Um den Gesamtgeldertrag der Waldungen tunlichst auf der bisherigen Höhe zu erhalten, wurde der Oberholzeinschlag zunächst nicht nur nicht eingeschränkt, sondern in einigen Revieren sogar verstärkt. Hierdurch sind leider in manchen Forstorten größere Lücken entstanden, zumal da, wo man, der früheren Anschauung Rechnung tragend, dem Weichholz den Krieg erklärt hat. Die Hiebslöcher wurden allerdings mit Eiche, Esche, auch Fichte ausgepflanzt, welche Holzarten jedoch von den nachkommenden Ausschlägen bald bedrängt und häufig verdämmt wurden. Die Einbringung von Schatthölzern, wie Buche, Hainbuche, wäre richtiger gewesen.

Man überzeugte sich bald davon, daß scharfe Oberholzaushiebe dem Zwecke der Überführung zuwiderliefen und den Bodenzustand ungünstig gestalteten, und unterließ jene. Dagegen wurde nunmehr der natürlichen Verjüngung der Eiche, Esche, Buche unter Althölzern die gebührende Rücksicht zuteil. Im Unterholze wurden die Dornen ausgeläutert, und zwar am besten und billigsten derart, daß einige Jahre vor der beabsichtigten ersten Durchforstung von alten Waldarbeitern und Gelegenheitsarbeitern das Trockenholz und die Dornen als Raff- und Leseholz gegen eine billige Taxe genutzt werden. Die Dornen schlagen im geschlossenen Bestande nur noch kümmerlich aus und sterben nach zwei bis drei Jahren vor der Durchforstung des Unterholzes ganz ab.

Die erste Durchforstung hat ihr Hauptaugenmerk darauf zu lenken, die zur Unterholzerziehung geeigneten Eichen, Eschen in der Krone freizustellen und zu pflegen; bestehen diese Holzarten aus Stockausschlägen, so sind sie allmählich auf ein bis zwei Exemplare auf einem Stock zu reduzieren. Die Schattholzgruppen sind zur

Digitized by Google

Erhaltung der Bodenkraft möglichst geschlossen zu halten; überzählige Eichenstockausschläge und sperrige Weichhölzer sind zugunsten der Schatthölzer zu beseitigen. Als Ideal schwebt dem Referenten das Bild vor: ein Hauptbestand von kronenfreien, nutzholztüchtigen Lichthölzern und ein geschlossener Unterstand von Schatthölzern, namentlich Buchen.

Bestände mit ungenügendem Nebenbestand sind mit Schatthölzern zu unterbauen, soweit natürliche Nachzucht solcher durch Samenbuchen ausgeschlossen erscheint. Von dem Unterbau lichter Eichenstangen auf Eichenböden II. und III. Klasse mit Fichten ist man auch in Lothringen zurückgekommen; anscheinend entzieht ihr flaches Wurzelsystem der Eiche zu viel Feuchtigkeit, sie wächst auch zu bald in die Eichenkronen hinein und stellt dann den Wirtschafter vor die unangenehme Alternative, entweder die Eiche oder die Fichte auszuhauen, was in jedem Falle Opfer erheischt.

Die in den Tieflagen oft auftretenden reinen Aspenhorste sind mit Eschen in weitem Verband zu unterbauen.

Bei der Neuverjüngung der lothringischen Ausschlagbestände braucht man eine gegen die vorherrschende Windrichtung orientierte Hiebsfolge nicht einzuhalten, man kann vielmehr die am meisten hiebsreifen Bestände zuerst unter die Axt nehmen. Sind im Unterholze genügend Eichen- und Eschenkernwüchse vorhanden, so ist alsbald zum Aushiebe der Eichen-, Eschen-, auch sonstiger Althölzer zu schreiten; gut geformtes, jüngeres Oberholz soll einwachsen. Buchen-, auch Eichen- und Eschen-Altholzgruppen sind tunlichst natürlich zu verjüngen. Bei dem Anbau der Eiche ist der einheitlicheren Schaftentwickelung wegen der Traubeneiche der Vorzug zu geben. Es war eigentlich beabsichtigt, in der Mitte der etwa 160jährigen Umtriebszeit den Schattholznebenbestand zu verjüngen; in Wirklichkeit sieht man meist hiervon ab, belässt vielmehr jenen so lange, bis er durch Einwachsen in den Hauptbestand lästig zu werden beginnt. Es werden alsdann Buchelmastjahre zum Aushieb der haubaren Buchen mit der Absicht auf Erziehung von Buchenaufschlag benutzt.

Der Berichterstatter wendet sich nunmehr zur Behandlung derjenigen ausgedehnten Flächen, deren Boden so gering oder so flachgründig ist, daß darauf keine nutzholztüchtigen Laubhölzer erzogen werden können, und bezweifelt, ob auf diesen Standorten der kostspielige Übergang zum Hochwalde angezeigt ist. Soll Nadelholz angebaut werden, so geschieht dies am besten derart, daß die frischeren Stellen zwischen den Ausschlägen mit verschulten vierjährigen Fichten, die trockeneren mit zweijährigen Kiefern, Schwarz- oder Weymouthskiefern im Verbande von etwa 1,2 m unter lichtem Schirm ausgepflanzt werden. Das Schirmgestänge wird nach einigen Jahren beseitigt. Auf nassen Böden ist die Anlage von Entwässerungsgräben erforderlich. Forstmeister Zwilling hat auf diese Weise bei Dieuze 90 ha gutwüchsige Nadelholzkulturen erzogen.

Derselbe berichtet noch über einige bei der Umwandlung der Mittelwaldungen zutage getretenen Nebenerscheinungen. Die Wirtschaft in den schon hochwaldartigen Beständen hat auf die Arbeiterverhältnisse einen günstigen Einfluß ausgeübt; nachdem die sehr zeitraubende Aufarbeitung einer enormen Menge von Reiserwellen aufgehört hat, kann der Revierverwalter mit einer geringeren Anzahl besserer Waldarbeiter die Schläge zeitiger fertigstellen. Jene finden bei ermäßigten Akkordlöhnen einen weit lohnenderen Verdienst.

Mit dem Heraufwachsen der Unterholzbestände ist der Graswuchs infolge der Beschattung zurückgegangen und damit auch die Bedeutung der Waldweide.

Das Rehwild, welches nunmehr nicht so reichliche und gute Äsung findet wie in den Mittelwaldschlägen, setzt geringere Gehörne auf. Das Schwarzwild liebt die durch Läuterungen und Durchforstungen lichter gestellten Unterholzbestände nicht und zieht sich in die ruhigeren Mittelwalddickichte der Gemeinde- und Privatwaldungen zurück.

Im ganzen genommen, kann man wohl sagen, daß der Wert der lothringischen Überführungsbestände in den Staatsforsten ohne wesentliche Verminderung der Reinerträge in den letzten zwanzig Jahren erheblich zugenommen hat, und daß es wünschenswert wäre, wenn die Gemeinden und Privaten dem seitens der Staatsforstwirtschaft gegebenen Beispiele nachfolgen würden.

Dem gediegenen und erschöpfenden Referate folgte eine längere Debatte begreiflicherweise nicht.

In seinem dem Forstmeister Zwilling gewidmeten Dankesworten betonte Landforstmeister Frhr. v. Berg, daß die Gemeinden in letzter Zeit größere Geneigtheit bewiesen hätten, ihre Mittelwaldungen zur Umwandlung zu bestimmen. Auch der Fürst-Statthalter ergriff am Schluß der Verhandlungen das Wort, indem er dem Berichterstatter gleichfalls für seine klare Darlegung dankte und erwähnte, daß seine eigenen Waldungen ähnliche Verhältnisse aufzuweisen hätten; der Fürst warnte auf Grund seiner Erfahrungen ebenfalls sehr vor dem Unterbau jüngerer Eichenstangen mit den bald unleidlich werdenden Fichten. In seinen Waldungen würde daher auf besseren Böden dem reinen Eichenanbau auf größeren Flächen der Vorzug gegeben. Zum Schluß besprach der Fürst die vom Berichterstatter erwähnten Einwirkungen der Hochwaldheranzucht auf die Wildbahn; Forstmeister Zwilling habe mit Recht betont, daß das Heraufwachsen der Unterholzdickungen und die darauffolgende Durchforstung der Gertenhölzer das Wild, insbesondere das Schwarzwild, vergrämen würde. Der Fürst-Statthalter ersuchte im übrigen die Anwesenden dringend, die im Reichslande erfahrenermaßen kulturschädlichen Sauen nach Möglichkeit abzumindern.

Der Sitzung im Stadthause folgte ein fröhliches Mal im Hotel Pfeiffer. Nachmittags geleitete Forstmeister Rebmann die Teilnehmer über Neuhof in den städtischen Rheinwald, denselben die jüngst auch von unserem Kaiser eingehend gewürdigten Kulturen von Hickory (Carya alba) und der schwarzen Walnuß (Juglans nigra) vorzuführen. Anbauversuche mit diesen wertvollen Holzarten auf geeigneten Böden

Digitized by Google

sicherlich am Platz. Leider sind jene nicht frosthart, so daß Forstmeister Rebmann seine Pfleglinge in der Jugend durch Beschirmung mit lichten Hölzern, wie Kiefer- und Hainbuchengestänge so lange schützen muß, bis sie der untersten Frostregion entwachsen sind. Gern nahmen die Forstvereinsmitglieder wahr, daß im Straßburger Rheinwalde der Pflege des Naturschönen, u. a. der Erhaltung würdiger Starkeichen, die in der Nähe einer Großstadt doppelt angebrachte Sorgfalt zuteil wird.

Abends vereinigten sich die Teilnehmer in den Räumen des Zivilkasinos zu einer Nachsitzung, gelegentlich welcher der Vereinsschriftführer 120 forstlich interessante Lichtbilder vorzeigte, die in den Waldungen der gesamten österreichischen Monarchie, in den bayrischen Staatswaldungen bei Regensburg und in der oberelsässischen Oberförsterei Münster aufgenommen waren und einen überzeugenden Beweis davon ablegten, welch wundervolle Waldbilder unsere geschulten Forstphotographen für die dauernde Erinnerung aufzusuchen und aufzunehmen verstehen.

Am 22. Mai unternahmen die Mitglieder des Elsaß-Lothringischen Forstvereins einen Tagesausflug in die Oberförsterei Hagenau-West; diese bildet die westliche Hälfte des alten heiligen Hagenauer Forstes, dessen Geschichte vom Oberforstmeister Rey eingehend erforscht worden ist. Die 14000 ha umfassenden Waldungen sind ungeteiltes Eigentum des Staates und der Stadt Hagenau. Die Standortsverhältnisse wechseln sehr: In der Oberförsterei Hagenau-Ost überwiegt reiner Sandboden, der in der Hauptsache Kiefernstarkholzzucht ermöglicht; in Hagenau-West kommen ausgedehnte frische, sandige Lehmböden vor, auf denen gutwüchsige Laubholzbestände von Eiche, Hainbuche, Esche, Buche, Weichholz stocken; doch fehlt es auch in letzterem Revier nicht an kapitalen Kiefernbeständen. Bei der Verjüngung derselben wird auf den lichteren Partien Buchenvoreinbau bewirkt, dann erst erfolgt Abtrieb auf schmalen Kahlschlagstreifen und Kiefernsaat.

In den Laubholzverjüngungen wird auf Kronenfreistellung zugunsten von Nutzholzstämmen hingewirkt und gleichzeitig der Bodenaushagerung durch Unterbau mit Buche, Hainbuche vorgebeugt. Bei der Bestandsverjüngung wird der natürlichen Verjüngung eine weitgehende Berücksichtigung zuteil. Mit großem Interesse besichtigten die Teilnehmer eine größere Reihe von Waldbildern; abends wurde von Hagenau die Heimreise angetreten. K.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Vorschriften für die Abhaltung der Jägerprüfung an den Forstlehrlingsschulen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 9078 I. Ang.

Berlin W. 9, den 25. Mai 1906.

Der Königlichen Regierung übersende ich beifolgend die Vorschriften für die Abhaltung der Jägerprüfung *) an den Forstlehrlingsschulen zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich, Wiesbaden, Potsdam, Frankfurt a. O. und Bromberg.)

Die Zwangsetatisierung ist unzulässig, wenn die in den Etat einzustellende Leistung ihrem Geldbetrage nach unbestimmt gelassen wird.

Auch wenn die Leistung im voraus nicht genau bemessen werden kann, ist vorbehaltlich einer weiteren Zwangsetatisierung ein bestimmter Geldbetrag zu bezeichnen.

Den Gemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen steht die eigene Verwaltung ihrer Forsten und insbesondere die Wahl der Forstbedienten zu (Verordnung vom 24. Dezember 1816).

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Nov. 1904.)

Die Stadtgemeinde O. und die Bürgermeisterei W. hatten ihre Gemeindewaldungen zu einem gemeinschaftlichen Forstschutz-Verband vereinigt. Durch einen von der Königlichen Regierung demnächst genehmigten Beschluß der Vertretungen beider Bürgermeistereien vom 22. Juli 1862 war bestimmt worden, daß der Verband in drei Reviere geteilt und für jedes Revier ein Förster angestellt werden sollte, daß diese Förster aber sich gegenseitig unterstützen, sowie in Verhinderungsfällen oder bei Vakanz einer Stelle ohne Anspruch auf besondere Remuneration einander vertreten, und daß ihre Gehälter von den Beteiligten nach Maßgabe der Morgenzahl ihrer Waldungen aufgebracht werden sollten.

Im Februar 1904 wurde der für das Revier D. angestellte Förster P. infolge eines Luftröhrenkatarrhs dienstunfähig. Der Gemeinde-Oberförster zeigte dies dem Regierungs-Präsidenten mit dem Berichte an, daß er bis zum Eintreffen eines Stellvertreters die beiden anderen Gemeindeförster mit der Vertretung des Erkrankten beauftragt habe, daß diese hierzu aber nur in ganz beschränktem Maße imstande seien, und bat um die Beauftragung eines Hilfsjägers mit der Verwaltung der Försterei. Infolgedessen beauftragte der Regierungs-Präsident am 14. März den Oberjäger B. vom 1. April 1904 ab bis auf weiteres „mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Unterstützung des Gemeindeförsters zu D." gegen eine Entschädigung von 3 Mark täglich und Erstattung der Kosten für die Reise nach D. Zugleich ersuchte er den Landrat,

*) Diese „Vorschriften" stellen ein 17 Seiten umfassendes im Formate der Bestimmungen über Vorbereitung und Stellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. 10. 1905 und sind für Interessenten zum Preise von 40 Pf. durch Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm bezogen. Von dem Abdruck in den Spalten unseres ttes mußte, da die Vorschriften von keinem größeren rmeininteresse sind, Abstand genommen werden.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

wegen der Auszahlung der Tagegelder das Erforderliche zu veranlassen. Die Stadtverordnetenversammlung von D. und die Bürgermeistereiversammlung von W., denen von der Anordnung des Regierungspräsidenten Kenntnis gegeben worden war, lehnten jedoch durch Beschlüsse vom 26. März und 6. April die Bewilligung der Kosten ab, weil die Vertretung des erkrankten Försters gemäß dem Beschlusse vom 22. Juli 1862 in dem gemeinschaftlichen Forstschutzbezirk, der nur eine Einteilung in drei Förstereien erfahren habe, den andern beiden Förstern obliege, und weil schon am 7. März gegen die beabsichtigte Entsendung eines Hilfsjägers zur Vertretung ohne vorheriges Benehmen mit den Gemeinden wegen Deckung der Vertretungskosten von der städtischen Waldkommission ausdrücklich Einspruch erhoben worden sei.

Auf diese Beschlüsse teilte der Regierungs-Präsident dem „Forstschutzverband des Forstschutzbezirks D." durch Verfügung vom 17. Mai mit, daß er den erwähnten Auftrag an den Hilfsjäger B. auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Kabinettsorder vom 24. Dezember 1816 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Oberpräsidialinstruktion vom 31. August 1839 erteilt habe, weil diese Vertretung im Interesse eines geregelten Forstschutzes unbedingt erforderlich und die Vertretung durch die beiden anderen Förster zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes nicht ausreichend und untunlich sei. Demgemäß sei der „Forstschutzverband" zur Zahlung der durch die Vertretung entstehenden Kosten gesetzlich verpflichtet. Der Forstschutzverband werde ersucht, dem B. die fälligen Bezüge zur Vermeidung der zwangsweisen Einstellung in den Etat ungesäumt zahlen zu lassen.

Die Bürgermeistereiversammlung von W. erklärte sich nun durch Beschluß vom 5. Juni bereit, ihren Kostenanteil zu bewilligen, wenn ihr zugesichert werde, daß der Beschluß vom 22. Juli 1862, wonach die angestellten drei Förster zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet seien, in Geltung bleibe, dementsprechend in Zukunft verfahren werde und, falls eine besondere Stellvertretung notwendig werde, die Vertretung des Forstschutzbezirks vorher über die Aufbringung der Kosten gehört werden würde. Die Stadtverordnetenversammlung zu O. aber lehnte am 3. Juni 1904 die Bewilligung der Kosten wiederum aus dem früher angegebenen Grunde ab. Nun erließ der Regierungspräsident an den Bürgermeister der Stadt O. am 11. Juni 1904 folgende Verfügung:

„Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 17. Mai 1904 verfüge ich hiermit, gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, die Eintragung der auf die Stadt O. entfallenden Gehaltsbezüge des Hilfsjägers B. zu D. in den Etat dieser Stadt."

Gegen diese Verfügung hat die Stadtgemeinde Klage erhoben. Zur Begründung ihres Antrages auf Aufhebung der Verfügung führte sie folgendes aus: Die von dem beklagten Regierungspräsidenten hinsichtlich der Stellvertretung getroffene Anordnung könne auf die von ihm erwähnten Vorschriften nicht gestützt werden. Nach § 6 der Kabinettsorder vom 24. Dezember 1816 stehe die Wahl der Forstbedienten für die Gemeindeforsten den Gemeinden und nur ihre Bestätigung dem Regierungspräsidenten zu. Daher sei auch die Beauftragung eines Stellvertreters für einen Gemeindeförster nicht ohne Anhörung der Gemeinden zulässig. Für die Gemeindeforsten der Klägerin sei aber die Stellvertretung durch den Beschluß vom 22. Juli 1862 geregelt. Die Oberpräsidialinstruktion vom 31. August 1839 bestimme nur, daß der verwaltende Forstbeamte (Oberförster), falls die angestellten Forstschutzbeamten nicht imstande seien, den Schutz mit gehörigem Nachdruck zu üben, hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen habe, damit die nötigen außerordentlichen Maßregeln getroffen werden könnten. Die angefochtene Zwangsetatisierung sei auch deshalb ungültig, weil die ihr vorausgegangene Verfügung vom 17. Mai an den Forstschutzverband D. gerichtet worden sei, ein solcher Verband aber nach dem Beschlusse vom 22. Juli 1862 nicht bestehe. Gegen den gemeinschaftlichen Forstverband O.-W. sei die Verfügung nicht gerichtet. Eine gültige Festsetzung der Leistung, die der Zwangsetatisierung vorausgehen müsse, sei hiernach nicht erfolgt. Endlich entbehre die Zwangsetatisierung auch der erforderlichen Bestimmtheit, da weder in ihr noch früher angegeben worden sei, wie lange die Vertretung dauern solle, und weder die in den Etat einzustellende Summe ziffermäßig berechnet, noch die Faktoren angegeben seien, aus denen sie durch eine einfache Rechenoperation gefunden werden könne, wie es nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juni 1900 (Pr. V. Bl. XXII 119) erforderlich sei.

Der beklagte Regierungspräsident führte aus, der § 6 der Kabinettsorder vom 24. Dezember 1816 ergebe, daß er über die Anstellung oder Nichtanstellung eines Försters, also auch über dessen eventuelle Vertretung entscheiden könne. Durch § 39 Abs. 2 der Oberpräsidialinstruktion vom 31. August 1839 aber sei bestimmt, daß der Oberförster Anzeige über einen unzureichenden Forstschutz zu machen habe. Diese Anzeige sei im vorliegenden Falle erfolgt. Die Festsetzungsverfügung sei zutreffend an den Forstschutzverband D. gerichtet, weil als Schutzbezirk derjenige Bezirk bezeichnet werde, welcher dem Schutze eines Försters untersteht. Der von der Klägerin erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dürfte hinsichtlich der Bestimmtheit des in den Etat einzustellenden Betrages genügt sein. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem die Vertretung dauern sollte, habe wegen der schweren Erkrankung des Försters P. nicht angegeben werden können. Welches Tagegeld an den Stellvertreter B. zu zahlen ist, sei in der Festsetzungsverfügung vom 17. Mai angegeben worden. Die Höhe der Reisekosten hätte, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, durch Rückfrage bei B. festgestellt werden können. Dem Bürgermeister der Stadt O. sei also möglich gewesen, einen Betrag durch eine Rechenoperation etwa vorläufig für 6 Monate herauszurechnen und in den Etat einzustellen.

Die angefochtene Zwangsetatisierungsverfügung mußte außer Kraft gesetzt werden.

Digitized by Google

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erfordert jede Zwangsetatisierung die Angabe des Geldbetrages, der in den Haushaltsetat eingetragen werden soll, entweder in einer bestimmten Geldsumme oder durch Bezeichnung derjenigen Zahlen, mittels deren diese Geldsumme ausgerechnet werden kann (Rechnungsfaktoren). Wie ein Beschluß der Gemeindevertretung, wodurch die für ein gewisses Bedürfnis der Gemeinde erforderlichen Mittel im Etat zur Verfügung gestellt werden sollen, immer nur einen bestimmten Geldbetrag zum Gegenstand haben kann, der in den Ausgabeetat einzustellen ist, so kann auch eine Zwangsetatisierung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nur auf die Einstellung eines bestimmten Geldbetrages gerichtet sein, nicht aber lediglich auf die Bereitstellung von Geldmitteln, deren Höhe nicht im voraus bestimmt wird, sondern sich nach dem noch nicht feststehenden Umfange des zu befriedigenden Bedürfnisses richten soll. Selbst wenn dieser Umfang und daher auch der erforderliche Geldbetrag nicht im voraus genau bemessen werden kann, muß die Zwangsetatisierung dennoch einen bestimmten Betrag bezeichnen, der vorläufig der Behörde, der die Fürsorge für die Befriedigung des Bedürfnisses obliegt, zur Verfügung zu stellen ist, und zwar vorbehaltlich einer weiteren Zwangsetatisierung, falls er sich nicht als ausreichend erweist, oder als ein Höchstbetrag, der nur soweit zu verausgaben ist, als es das Bedürfnis erforderlich machen wird. Dieser Anforderung entspricht die mit der Klage angefochtene Zwangsetatisierungsverfügung nicht. Sie enthält weder die Angabe eines bestimmten Geldbetrages, der in den Etat der Stadtgemeinde eingestellt werden soll, noch Zahlenangaben, aus denen dieser Betrag berechnet werden kann. Die Verfügung läßt nicht einmal deutlich erkennen, ob die gesamten Gehaltsbezüge des Hilfsjägers B. oder, wie es den Anschein hat, nur ein Anteil an ihnen („die auf die Stadt O. entfallenden Gehaltsbezüge") in den städtischen Etat eingestellt werden sollen und welchen Bruchteil der Gesamtsumme dieser Anteil ausmachen soll. Ebensowenig bestimmt sie die Höhe der Gehaltsbezüge und ihre Dauer. Daß es sich hierbei nicht nur um die der Stadtgemeinde früher bekannt gegebenen Tagegelder von 3 Mk. handeln sollte, ergibt sich daraus, daß der Beklagte in seiner Gegenerklärung auch die Reisekosten des B. hierher rechnet, deren Betrag ihm selbst nicht bekannt war, sondern erst durch Nachfrage bei B. ermittelt werden sollte. Es ist weder ausgeschlossen, daß über die Höhe der Reisekosten, für welche B. Ersatz zu beanspruchen hat, noch daß über die Verteilung der Bezüge des B. zwischen der Stadtgemeinde O. und der Bürgermeisterei W. Streit entsteht, namentlich darüber, ob der im Beschlusse vom 22. Juli 1862 für die Aufbringung der Förstergehälter festgesetzte Verteilungsmaßstab auch auf die Vertretungskosten für einen dieser Förster Anwendung zu finden hat. Ebensowenig wie aus der Zwangsetatisierungsverfügung vom 11. Juni 1904 kann der Betrag, der in den Etat der Klägerin einzustellen ist, aus der ihr vorausgegangenen Festsetzungsverfügung vom 17. Mai entnommen werden, die ebenfalls keine Bestimmung der von der Stadtgemeinde O. aufzubringenden Kosten enthält, sondern die Gesamtkosten betrifft, die von dem „Forstschutzverband" getragen werden sollen, und es zweifelhaft läßt, ob hiermit der aus der Stadtgemeinde und den Gemeinden der Bürgermeisterei W. bestehende Forstschutzverband gemeint ist oder ein hiervon verschiedener, der nur die Gemeinden umfaßt, deren Waldungen den „Forstschutzbezirk D." bilden, d. h. das Revier ausmachen, in welchem der erkrankte Förster P. nach Maßgabe des Beschlusses vom 22. Juli 1862 den Forstschutz auszuüben hatte (den D.er Hochwald und den D.er Wald).

Mußte die Zwangsetatisierungsverfügung des Beklagten hiernach schon wegen der Unbestimmtheit des Betrages der in den Etat einzustellenden Ausgabe aufgehoben werden, so bedurfte es keiner Entscheidung darüber, ob die Klägerin überhaupt gesetzlich verpflichtet ist, die Besoldung für den Hilfsjäger B., obwohl er nicht von ihr ausgewählt worden war, ganz oder teilweise aufzubringen. In dieser Hinsicht mag aber folgendes bemerkt werden:

Durch die Verordnungen vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57) ist den Gemeinden in Westfalen und in der Rheinprovinz die „eigene Verwaltung" ihrer Forsten überlassen und der Staatsregierung nur die „Oberaufsicht" hierüber vorbehalten worden. Demgemäß ist auch im § 6 dieser Verordnung den Gemeinden die Wahl ihrer „Forstbedienten" überlassen und der Regierung nur die Prüfung der hierzu gewählten Personen auf ihre Tauglichkeit und ihre Bestätigung vorbehalten worden. Den gleichen Inhalt haben auch die Vorschriften der Instruktion vom 31. August 1839 (von Kamptz Annalen XXIII 24), wo hinsichtlich der Anstellung der Forstschutzbeamten im § 9 bestimmt ist, daß die Regierung, wenn sie den von der Gemeinde Vorgeschlagenen oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet findet, die Gemeinde zu einer neuen Wahl oder zur Abänderung der Bedingungen aufzufordern hat und nur im Weigerungsfalle, oder wenn zum dritten Male eine ungeeignete Person vorgeschlagen wird, die Anstellung in Gemäßheit ihres Oberaufsichtsrechts bewirken kann. Über die Anstellung von Waldhütern neben den Förstern auf beschränkte Zeit ist nur bestimmt (§ 11), daß sie zur Verstärkung des Forstschutzes auf den Antrag der Gemeinde durch die Regierung stattfinden könne. Werden außerordentliche Maßregeln nötig, weil die angestellten Forstschutzbeamten dauernd oder vorübergehend außerstande sind, den Forstschutz ausreichend auszuüben, so ist nach § 39 hiervon der Gemeinde durch den Forstbeamten Mitteilung zu machen. Würde hiernach der Regierungs-Präsident auch auf Grund seines Aufsichtsrechts anordnen können, daß aus Anlaß der Erkrankung eines Gemeindeförsters vorübergehend ein Waldhüter zur Verstärkung des Forstschutzes für eine bestimmte Remuneration anzunehmen ist, so ist er doch, ebenso wie bei der Anstellung von Förstern, nach § 9 der Instruktion nur dann befugt, eine hierzu geeignete Person selbst auszuwählen, wenn die Gemeinde (oder der Forstschutzverband) sich weigert, dies zu tun oder wiederholt eine ungeeignete Person vorschlägt. Eine Befugnis des

Digitized by Google

Regierungspräsidenten, ohne eine vorgängige Aufforderung der Gemeinde zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maßnahmen sofort einen Forstschutzgehilfen, wenn auch nur vorübergehend, anzustellen, ergibt sich weder im allgemeinen aus dem Aufsichtsrecht noch im besonderen aus der Verordnung vom 24. Dezember 1816 und der angeführten Instruktion vom 31. August 1839.

Verschiedenes.

— **Schutz unseren Wäldern!** In Berlin hat sich eine Anzahl von Herren vereinigt, die das dankenswerte Bestreben haben, der immer ärger werdenden Verschmutzung der Waldumgebung Berlins entgegenzutreten. Besonders soll für die Reinhaltung des Waldbodens, der durch fortgeworfene Speisereste, Papier und dergleichen verunziert wird, gesorgt werden, da von seiten der Behörden nichts dagegen geschieht. Diese Bestrebungen, die köstliche Waldesfrische in ihrer natürlichen Schönheit zu wahren, werden überall, auch außerhalb Berlins freudig begrüßt werden und Nachahmung finden.

— **Von der Forstakademie zu Hannöversch-Münden.** Die Immatrikulationen weisen für das Sommersemester 77 Studierende auf, davon sind 58 Preußen, 5 Braunschweiger, 1 Hamburger, 1 Lipper, 1 Hessen-Darmstädter, 2 Waldecker, 1 Württemberger, 1 Österreicher, 1 Holländer, 1 Irländer, 4 Russen, 1 Spanier.

Waldbrände.

2. **Mai. Riga** (Rußland), 21. Mai. Auf dem Gute Labraggen entstand, offenbar durch Böswilligkeit, in einem Kiefernjungwalde ein Waldbrand, der große Ausdehnung annahm. Vermutlich wird in diesem Sommer den Balten noch mancher Wald „aus Rache" angezündet werden.
5. **Mai. Seehausen,** 7. Mai. Im städtischen Walde entstand Sonnabendvormittags, gegen 11 Uhr, ein Waldbrand, der von dem Turmwächter sofort bemerkt und von der Feuerwehrmannschaft schnell gelöscht wurde.
6. **Mai. Konitz** (Westpreußen), 8. Mai. Vermutlich durch Fahrlässigkeit entstand am Sonntagnachmittag im Stadtwalde ein Brand, der etwa 1,5 ha Bestand vernichtete.
6. **Mai. Ebern** (Unterfranken), 7. Mai. Auf unaufgeklärte Weise entstand gestern nachmittag im „Steinberg" ein Waldbrand, der bald bemerkt und durch Gräben eingedämmt wurde, ehe allzu großer Schaden entstand.
8. **Mai. Zabrze.** Heute mittag brach in den fürstl. Donnersmarckschen Forsten bei Soßnitza (Bez. Oppeln) ein Waldbrand aus, der 1,5 bis 2 ha Wald vernichtete.
8. **Mai. Berlin,** 9. Mai. Vermutlich durch Lokomotivfunken entstand gestern abend im Grunewald in der Nähe der Westender Trabrennbahn ein Waldbrand, der sich über 0,5 ha verbreitete, ehe er gelöscht werden konnte.
9. **Mai. Sonnenburg** (Neumark). Heute nachmittag brach in der Hasenheide am hiesigen Bahnhofe Feuer aus, das durch Forstarbeiter gelöscht wurde, ehe nennenswerter Schaden entstand.
10. **Mai. Lüneburg.** Heute vormittag 1/2 11 Uhr entstand durch Lokomotivfunken im Lüner Holz ein Waldbrand, der 0,1 ha Bodenüberzug verzehrte.
20. **Mai. Dt. Eylau** (Bez. Marienwerder). In der Fürstl. Reußschen Forst Neukrug zerstörte in letzter Woche ein Waldbrand 0,8 ha 17jährige Schonung. Entstehungsursache unbekannt.
24. **Mai. Steinhagen** (Bez. Minden), 26. Mai. Vermutlich durch fahrlässige Brandstiftung entstand am Himmelfahrtstage, mittags gegen 12 Uhr, in dem Fichtenbestande eines Bauern ein Waldbrand, der etwa 2,5 ha Wald zerstörte.

Vereins-Nachrichten.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 der Satzungen unseres Vereins wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der 26. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 12. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren Hegemeister a. D. Nitzke zu Nowawes und Hegemeister Haenicke zu Bornim, für die Wahlperiode 1906/1909 wiedergewählt und an Stelle des verstorbenen Herrn Forstmeisters Albert zu Kummersdorf der Herr Regierungs- und Forstrat Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim zu Potsdam auf den gleichen Zeitraum neu gewählt ist.

Berlin, den 28. Mai 1906.

Leipzigerplatz 7.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Bornstedt. Moebius.

Verein Großherzoglich Mecklenburg-Schweriner Forstschutzbeamten.

Zum Zwecke eines engeren Zusammenschlusses der dem Kreise der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriner Forstschutzbeamten angehörenden Mitglieder war auf den 23. Mai eine konstituierende Versammlung nach dem Wintergarten des „T... Etablissements" in Güstrow einberufen. Nach „Rost. Anzeiger" wurde die Versammlung von H... Holzwärter Peters-Biestorf bei Malchow mit ei... herzlichen Weidmannsgruß an die zahlreich ... schienenen Forstschutzbeamten Mecklenburgs ... mit einem kräftig aufgenommenen „Horrido" ... Se. Königliche Hoheit den Großherzog Fri...

Digitized by Google

Franz IV. eröffnet. Der provisorische Leiter der Versammlung gab dann einen kurzen Rückblick von den ersten Anregungen zur Gründung eines Vereins bis zur heutigen konstituierenden Versammlung. Weitere Mitteilungen über die vorbereitenden Schritte zur Gründung des Vereins gab Herr Holzwärter Möller-Ludwigslust, dem die Versammlung für seine Vorarbeiten durch Erheben von den Plätzen dankte. Hierauf trat man in die Beratung der bereits von dem Großherzoglichen Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, genehmigten Satzungen ein. Dieselben sind von einer Kommission ausgearbeitet worden und wurden von der Versammlung als bindend für den neuen Verein anerkannt. Nach den Satzungen kann nach Bestehen der vorgeschriebenen Revierjägerprüfung jeder Beamte der Großherzoglichen Forstschutzlaufbahn Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme 3 Mk. Eintrittsgeld zu zahlen. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt ebenfalls 3 Mk. Während der aktiven Militärzeit zahlen Mitglieder keine Jahresbeiträge. Dem Verein traten sofort durch Eintragung in die Listen und durch Zahlung eines ersten Jahresbeitrages 90 Forstschutzbeamte bei. Mit der alljährlich einmal stattfindenden Generalversammlung soll in der Regel ein Vergnügen verbunden sein, damit neben der fachlichen Vereinsamung auch der gesellschaftlichen vorgebeugt wird. Auf allgemeinen Wunsch kann auch alljährlich ein Sommervergnügen stattfinden, sobald dazu 50 Unterschriften vorhanden sind. Der Anzug besteht allemal bei Versammlungen in Walduniform.

Bei der darauf vorgenommenen Vorstandswahl wurde als 1. Vorsitzender Herr Holzwärter Peters-Biestorf bei Malchow gewählt. Die übrigen Vorstandsämter wird der Vorstand unter sich verteilen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder fiel auf die Herren Holzwärter Möller-Ludwigslust, Stationsjäger Doß-Alt-Jamel bei Rastow, Holzwärter Hintzmann-Hasenhäge bei Sülstorf, Unterförster Schütt-Brunshaupten, Stationsjäger Westphal-Banzkow, Holzwärter Panther-Gädebehn bei Eriwitz, Holzwärter Starck-Gelbensande und Holzwärter Breuel-Gielow. Alle Herren nahmen die auf sie gefallene Wahl an.

Beschlossen wurde dann noch, von einem Sommervergnügen in diesem Jahre abzusehen, vielmehr die nächste Generalversammlung schon im Winter d. Js. abzuhalten. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Güstrow wiedergewählt. Weiterhin sprach man den Wunsch aus, mit den künftigen Generalversammlungen auch Exkursionen zu verbinden, um fremde Reviere kennen zu lernen. Nach einem Hoch auf die Einberufer schloß der Vorsitzende gegen 5 Uhr die Versammlung.

Personal-Nachrichten
d Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

rt, Förster zu Rahnkalwen, Oberförsterei Astrawischken, uf die Förstersstelle zu Reußenhof, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt worden.

Broszeit, Forstaufseher in der Oberförsterei Czersk, ist nach der Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Danne, Förster zu Wüstensachsen, Oberförsterei Hilders, ist auf die Förstersstelle Oberzell-Ost, Oberförsterei Oberzell, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gasper, Forstaufseher, beurlaubt in Rittersdorf, Kgl. Oberförsterei St. Wendel, ist nach Uedersdorf, Kgl. Oberförsterei Daun, Regbz. Trier, versetzt worden.

Gastauer, Hilfsjäger in der Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, ist zum Schreibgehilfen in dieser Oberförsterei ernannt worden.

Giffel, Hilfsförster zu Schwarzenborn, Oberförsterei Oberaula, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Wüstensachsen I, Oberförsterei Hilders, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Hörnemann, Hilfsförster in der Oberförsterei Wildenow, ist vom 1. Juli d. Js. ab zur kommissarischen Verwaltung der Förstersstelle Dammendorf nach der Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Heistz, Förster zu Pachten, Kgl. Oberförsterei Saarlouis, ist nach Ueberscheid, Kgl. Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kahl, Forstaufseher zu Hela, ist auf die Forstaufseherstelle Rennebeng, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Machow, Hilfsförster in der Oberförsterei Eisenbrück, ist unter Ernennung zum Förster die Förstersstelle zu Olschini, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Podlasky, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Florweg, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz. Königsberg, vom 1. August d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Sadewasser, Forstaufseher zu Wildau, ist auf die Forstaufseherstelle Jonasdorf, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schnelke, Förster zu Olschini, Oberförsterei Gildon, ist die Förstersstelle zu Ostrowo, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Scholz, Förster zu Groß-Väter, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Schorfheide, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Schultz, Hilfsjäger in der Oberförsterei Schwiedt, ist nach der Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwarz, Forstaufseher zu Döllnmühle, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stephany, Förster zu Ueberscheid, Kgl. Oberförsterei Gerolstein, ist nach Pachten, Kgl. Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Walter, Forstaufseher zu Oberhilsa, Oberförsterei Wallenstein, ist nach Damm, Oberförsterei Ellnhausen bei Marburg a. Lahn, Regbz. Kassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt worden.

Wolk, Forstaufseher zu Schwarzenofen, Oberförsterei Hartigswalde, ist nach Borken bei Willenberg, Oberförsterei Grüneberge, Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Woyke, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle zu Escherwald, Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Zimmermann, Forstaufseher zu Przedborow, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Albrecht, Holzhauermeister zu Kl.-Montau, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig; **Böning,** Holzhauermeister zu Damm, Kreis Rees, Regbz. Düsseldorf; **Briese,** Waldarbeiter zu Gr.-Sobrost, Kreis Darkehmen, Regbz. Gumbinnen; **Buchwald,** Holzhauermeister zu Borin, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen; **Bulgrin,** Waldarbeiter zu Abbau Klaushagen, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin; **Decker,** Holzhauermeister zu Horessen, Oberförsterei Koblenz, Regbz. Koblenz; **Gabriel,** Regimenter zu Rüthnick, Oberförsterei Rüthnick, Regbz. Potsdam; **Herbus,** Waldarbeiter zu Rullstorf, Kreis Lüneburg, Regbz. Lüneburg; **Hartig,** Waldarbeiter zu Niederscheden, Kreis Haun.-Münden, Regbz. Hildesheim; **Hartung,** Oberholzhauer zu Gethles, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Hensel,** Waldarbeiter zu Klaushagen, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin; **Herbig,** Oberholzhauer zu Vosser, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt; **Heuft,** Holzhauer-

Digitized by Google

meister zu Bell, Oberförsterei Koblenz, Regbz. Koblenz; **Hilcker**, Waldarbeiter zu Golchen, Oberförsterei Golchen, Regbz. Stettin; **Kuth**, Regimenter zu Gadow, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam; **Littkeitz**, Waldarbeiter zu Pietrellen, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen; **Meinecke**, Waldvorarbeiter zu Schönewörde, Kreis Isenhagen, Regbz. Lüneburg; **Pieykorn**, Waldarbeiter zu Mönkebude, Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin; **Raudonat**, Holzschlägermeister zu Griesgirren, Kreis Darkehmen, Regbz. Gumbinnen; **Repp** genannt **Liebach**, Holzhauermeister zu Wendisch-Sornow, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt; **Riemer**, Waldarbeiter zu Mönkebude, Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin; **Rother**, Holzhauermeister zu Kaltwasser, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz; **Schlen**, Holzhauermeister zu Medewitz, Kreis Kammin, Regbz. Stettin; **Schlichting**, Holzhauermeister zu Hirschfelde, Kreis Oppeln, Regbz. Oppeln; **Schmitt**, Holzhauermeister zu Ehr, Oberförsterei Koblenz, Regbz. Koblenz; **Schütt**, Holzhauermeister zu Amalienhof, Kreis Kammin, Regbz. Stettin; **Schulze**, Waldvorarbeiter zu Kuesebeck, Kreis Isenhagen, Regbz. Lüneburg; **Sommer**, Waldarbeiter zu Skallischen, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen; **Tausend**, Holzhauermeister zu Fechingen, Kreis Saarbrücken, Regbz. Trier; **Tiedemann**, Waldvorarbeiter zu Lüdershausen, Kreis Lüneburg, Regbz. Lüneburg; **Vollack**, Holzhauermeister zu Modderwiese, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt; **Waßmund**, Waldarbeiter zu Meiersberg, Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Bester, Förster zu Bengen bei Ahrweiler, ist nach Forsth. Plattborn bei Remagen a. Rh. versetzt worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Minch, Privatförster zu Buer, Landkreis Recklinghausen; **Zissener**, Privatförster zu Hof Homborn bei Hönningen, Kreis Neuwied.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Beck, Assistent zu Eltmann, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

v. Braun, Assistent I. Klasse zu München, ist zum Assessor in Eglharting befördert worden.

Klein, Assistent zu Starnberg, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Mantel, Assessor zu Oberschwappach, ist zum Forstmeister in Fall befördert worden.

Pauli, Assistent zu Hain, ist auf ein Jahr pensioniert.

Dr. Schüpfer, Forstamtsassessor zu Eglharting und Privatdozent für forstliche Produktionslehre und forstliche Betriebslehre an der Universität München, wurde zum ordentlichen Professor der Forsteinrichtung, Holzmassenermittelung, Geodäsie und Wegebaukurs ernannt.

Albert, Förster zu Kreuzgrund, ist pensioniert.

Gleichmann, Förster zu Hallenstein, ist auf ein Jahr pensioniert.

Häffner, Forstwart zu Oberwarmensteinach, ist zum Förster in Schnappenhammer befördert worden.

Häring, Forstgehilfe zu Griesbach, ist zum Forstwart in Seegatterl befördert worden.

v. Hötzendorff, Forstgehilfe zu Reichenhall, ist zum Forstwart in Oberwarmensteinach befördert worden.

Kränzer, Forstwart zu Nagel, ist nach Obersinn versetzt.

Kundmüller, Förster zu Riedlhütte, ist nach Dorgendorf versetzt worden.

Mader, Förster zu Schnappenhammer, ist nach Hallerstein versetzt worden.

Meiler, Forstwart zu Rothenstein, ist zum Förster in Riedlhütte befördert worden.

Neßler, Forstwart zu Seegatterl, ist nach Aschenau versetzt.

Roth, Forstwart zu Obermensing, ist zum Förster daselbst befördert worden.

Rügemer, Forstwart zu Waldfenster, ist zum Förster in Irlenberg befördert worden.

Weigel, Forstwart zu Petzbach, ist zum Förster in Neuhau befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Beckmann, Förster zu Forsthaus Schweinsbronn, ist nach St. Avold, Oberförsterei St. Avold, versetzt worden.

Burgholzer, Förster zu Forsthaus Welschthal, Oberförsterei Lembach, ist nach Forsthaus Mattsthal, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Clemenz, Förster zu Forsth. Hüneburg, Oberförsterei Buchsweiler, ist die Försterstelle des Schutzbezirks Unterjägerhof, Oberförsterei Straßburg, vom 1. Juli d. Js. ab probeweise auf ein Jahr übertragen.

Diller, Förster zu Forsth. Wanzel, Oberförsterei Weiler, ist nach Forsth. Tannwald, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Henninger, Förster zu St. Avold, ist nach Forsth. Lindenberg, Oberförsterei Château-Salins, versetzt worden.

Ludwig, Förster zu Forsth. Eberbachmühle, ist nach Forsth. Schweinsbronn, Oberförsterei Bitsch-Nord, versetzt.

Ruhlmann, Förster zu Forsth. Schweinstich, Oberförsterei Lützelstein-Nord, ist nach Forsth. Haberacker, Oberförsterei Zabern, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Specht, Förster zu Forsth. Haberacker, Oberförsterei Zabern, ist nach Forsth. Hüneburg, Oberförsterei Buchsweiler, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stabło, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Langd, Oberförsterei Saarburg, übertragen worden.

Steimer, Förster zu Forsthaus Tannwald, Oberförsterei Schirmeck, ist nach Forsthaus Welschthal, Oberförsterei Lembach, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stirn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Eberbachmühle, Oberförsterei Bitsch-Nord, kommissarisch übertragen worden.

Weikepp, Förster zu Forsth. Volksberg, Oberförsterei Lützelstein-Nord, ist nach Forsth. Schweinstich, Oberförsterei Lützelstein-Nord, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Griesemann, Forsthilfsaufseher zu Neuhof, Oberförsterei Straßburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Florethal, Oberförsterei Barr, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Heckin, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Saulxures, Oberförsterei Rothau, übertragen worden.

Hülsmann, Gemeindeförster-Anwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Saaraltdorf, Oberförsterei Saarburg, kommissarisch übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Lüfelsau**, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kroppach, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Heimborn, Heuzert, Kroppach, Kundert, Marzhausen, der Pfarrei Kroppach und 202 ha Staatswald mit einer Größe von 511 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. An Stelle von Freibrennholz wird eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. August d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Vollmer in Hachenburg zu richten.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 46. Anfrage: Eine im Jahre 1904 gehauene Fichten-Parzelle soll gerodet und zu Ackerland gemacht werden. Ist es ratsam, vor dem Roden, den darauf liegenden Abfall — Nadeln zu verbrennen, oder leidet durch Verbrennen der Humus Verlust an Düngerw

Antwort: Das Verbrennen des Abfa ist zu empfehlen. Der Mineralstoff kommt so Boden am raschesten zu gute, während andern ein Austrocknen der ohnehin schwer zersetzba Fichtennadeln zu befürchten ist, welches ungün Verwendung des Humus herbeiführt.

Digitized by Google

Nr. 47. Anfrage: Ich beschäftigte einen Waldarbeiter, 19 Jahre alt, beim Holzspalten auf meinem Hofe, wobei sich dieser beim Spalten eines zirka 30 cm langen Buchenrundstückes den Daumen der linken Hand spaltete (unterstes Gelenk). Ich bin bei der Frankfurter Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin gegen landwirtschaftlichen Unfall versichert, diese will aber von einer Schadenersatzzahlung nichts wissen, da ich in keiner Weise den Unfall verschuldet habe. Kann der Verunglückte Schadenersatz beanspruchen? Muß die Versicherungs-Gesellschaft für den Schaden aufkommen? Sch., Kgl. Förster.

Antwort: Der Verletzte hat von Ihnen keinen Schadenersatz zu beanspruchen, und auch die Frankfurter Versicherungsgesellschaft hat nicht einzutreten, denn bei dieser sind Sie doch nur persönlich gegen Unfall und im übrigen wohl nur gegen Haftpflicht versichert. Haftpflichtig können Sie, wie die Gesellschaft richtig annimmt, für diesen Unfall auch unseres Erachtens nicht gemacht werden. Unter gewissen Voraussetzungen könnte der Verletzte nur einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft geltend machen.

R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Kgl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Bromberg.

(Stand vom 1. März 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Gröger	1. 11. 1876	23. 1. 1838	1	Seewald	Mirau
2	Brämer	1. 11. 1878	24. 3. 1842	6	Kiebitzbruch	Glinke
3	Lusanski	1. 12. 1878	16. 1. 1841	3	Entenpfuhl	Rosengrund
4	Timpf	1. 4. 1880	2. 1. 1843	8	Flottwell	Margoninsdorf
5	Heum	1. 7. 1880	9. 1. 1841	2	Sandau	Stronnau
6	Busch	1. 11. 1880	8. 9. 1841	5	Brodden	Selgenau
7	Richter	1. 12. 1881	19. 1. 1844	9	Gr.-Neudorf	Kirschgrund
8	Gutzmann	1. 8. 1882	30. 3. 1841	4	Kl.-Bartelsee	Bartelsee
9	Stanislawski	1. 9. 1882	14. 5. 1842	7	Podanin	Podanin
10	Bronsch	1. 4. 1883	9. 1. 1846	10	Hopfengarten	Bartelsee
11	Enge	1. 7. 1883	19. 1. 1847	11	Lochau	Glinke
12	Krüger	1. 10. 1883	17. 4. 1847	12	Brenkenhof	Jagdschütz
13	Schulz	1. 10. 1883	10. 2. 1850	15	Jägerhof	Jagdschütz
14	von Chrzanowski I	1. 1. 1884	24. 7. 1849	13	Krüsau	Korschin
15	Koch	1. 1. 1884	19. 10. 1852	22	Rehhorst	Taubenwalde
16	Hampel	1. 7. 1884	28. 4. 1851	17	Ostrau	Mirau
17	Borkenhagen	1. 7. 1884	1. 9. 1852	18	Deutschendorf	Podanin
18	Sohn	1. 10. 1884	28. 9. 1849	14	Rinkau	Jagdschütz
19	Prehn	1. 10. 1884	10. 10. 1851	19	Roschau	Korschin
20	Nenne	13. 11. 1884	19. 10. 1854	27	Neudorf	Schönlanke
21	Wolffram	1. 7. 1885	12. 2. 1852	21	Seedorf	Argenau
22	Hoffmann	1. 7. 1885	31. 12. 1852	23	Seebrück	Taubenwalde
23	Schönrock	1. 10. 1885	1. 12. 1851	20	Neubrück	Stronnau
24	Kaltwasser	1. 10. 1885	25. 2. 1854	24	Pommendorf	Mirau
25	Mehwald	1. 7. 1886	15. 10. 1856	40	Wodek	Wodek
26	Glatzel	1. 10. 1886	26. 10. 1856	41	Usch-Neudorf	Podanin
27	Buges	1. 10. 1886	26. 1. 1857	42	Brühlsdorf	Kirschgrund
28	Bloch	1. 5. 1887	21. 4. 1855	30	Pulkau	Stronnau
29	Nicolai	1. 7. 1887	20. 3. 1851	16	Torfbruch	Schönlanke
30	Hartmann	1. 7. 1887	16. 4. 1854	25	Orla	Durowo
31	Stahr	1. 7. 1887	29. 1. 1855	29	Althof	Korschin
32	Urban	1. 7. 1887	29. 11. 1857	48	Grüneberg	Nakel
33	Obst	1. 10. 1887	9. 7. 1855	32	Strelitz	Wielno
34	Nowak	1. 1. 1888	18. 2. 1857	44	Reinau	Argenau
35	Fuder	1. 1. 1888	11. 1. 1858	50	Unterwalde	Argenau
36	Dorn	1. 9. 1888	27. 7. 1854	26	Kiebitzbruch	Stefanswalde
	Schaffarschik	1. 10. 1888	14. 11. 1854	28	Kirschgrund	Kirschgrund
	Dahlke	1. 10. 1888	3. 8. 1855	33	Karschau	Schirpitz
	Taube	1. 10. 1888	11. 11. 1858	51	Kaltwasser	Bartelsee
	Heinsch	1. 7. 1889	16. 8. 1855	34	Jasinitz	Jagdschütz
	Egidy	1. 7. 1889	12. 12. 1855	35	Hüttchen	Korschin
	Gruhl	1. 10. 1889	7. 3. 1856	37	Balschau	Stefanswalde
	Remmy	1. 10. 1889	27. 12. 1857	49	Osielsk	Jagdschütz
	Mother	1. 10. 1889	12. 8. 1860	61	Bärwalde	Stefanswalde

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
45	Gawa	1. 1. 1890	9. 12. 1859	56	Kunkel	Argenau
46	Grund, R.-F.	1. 4. 1890	27. 6. 1855	31	Klausthal	Korschin
47	Kreutzer	1. 4. 1890	13. 4. 1856	38	Stronnaubrück	Stronnau
48	Wichlow	1. 7. 1890	26. 10. 1857	45	Borkendorf	Selgenau
49	Fürstenau	1. 7. 1890	14. 6. 1861	70	Schönfeld	Selgenau
50	Schmidt	1. 4. 1891	13. 6. 1861	69	Rudak	Schirpitz
51	Jaeschke	1. 7. 1891	23. 10. 1860	63	Rohrbruch	Glinke
52	Wetzorke	1. 7. 1891	12. 6. 1861	68	Ruhwald	Stefanswalde
53	Dorn	1. 7. 1892	7. 8. 1856	39	Schirpitz	Schirpitz
54	Knust	1. 7. 1892	10. 4. 1861	66	Langfurth	Taubenwalde
55	Martin	1. 7. 1892	4. 2. 1862	76	Jesuitersee	Glinke
56	Gilfert	1. 10. 1892	22. 12. 1855	36	Schmilau	Selgenau
57	Wolf	1. 10. 1892	12. 2. 1857	43	Durowo	Durowo
58	Biedt	1. 10. 1892	6. 1. 1862	74	Nordbrück	Mirau
59	von Chrzanowski II	1. 10. 1892	8. 4. 1862	81	Trischin	Wtelno
60	Mekelburg	1. 1. 1893	7. 10. 1860	62	Töpferberg	Selgenau
61	Roske	1. 4. 1893	1. 11. 1857	47	Selgenau	Selgenau
62	Pieszinski	1. 7. 1893	30. 11. 1858	52	Dombken	Argenau
63	Monse	1. 7. 1893	8. 2. 1859	53	Grünau	Nakel
64	Trzemzalski	1. 4. 1895	13. 10. 1857	46	Strischek	Glinke
65	Steinke	1. 8. 1895	31. 12. 1860	64	Aschhein	Korschin
66	Noak	1. 10. 1895	8. 10. 1863	92	Stefanswalde	Stefanswalde
67	Rau	1. 5. 1896	21. 2. 1862	78	Theresia	Schönlanke
68	Daecke	1. 7. 1896	10. 6. 1862	82	Brand	Schirpitz
69	Kaemerelt	1. 9. 1896	14. 1. 1865	104	Grünfließ	Wodek
70	Wendt	1. 10. 1896	10. 4. 1860	57	Beerenberg	Wtelno
71	Reichelt	1. 7. 1897	10. 6. 1860	58	Grünthal	Nakel
72	Töpfer	1. 4. 1898	5. 7. 1859	55	Seebruch	Schulitz
73	Heß	1. 5. 1898	10. 7. 1860	59	Eichenau	Kirschgrund
74	Gotzheim	1. 6. 1898	4. 7. 1862	83	Notwendig	Notwendig
75	Berch	1. 7. 1898	20. 4. 1859	54	Salvin	Bartelsee
76	Lessak	1. 7. 1898	9. 12. 1861	72	Kleinwalde	Schulitz
77	Münzer	1. 7. 1898	9. 11. 1862	84	Ruheide	Schirpitz
78	Borstel	1. 7. 1898	29. 5. 1863	89	Glembitz	Taubenwalde
79	Hannig	1. 10. 1898	15. 2. 1862	77	Brahthal	Rosengrund
80	Schoof	1. 11. 1898	4. 1. 1862	73	Kleinheide	Rosengrund
81	Klonetzki	1. 12. 1898	15. 3. 1862	80	Eichwalde	Nakel
82	Schneider	1. 2. 1899	11. 7. 1864	100	Stangenfurth	Podanin
83	Koczula	1. 2. 1899	3. 4. 1865	109	Kerngrund	Taubenwalde
84	Majewski	1. 4. 1899	7. 10. 1865	114	Radlau	Korschin
85	Heine	15. 5. 1899	7. 8. 1860	60	Margonin	Margoninsdorf
86	Bonath	15. 5. 1899	14. 10. 1861	71	Lipin	Margoninsdorf
87	Kube	1. 6. 1899	7. 8. 1865	112	Zaskerfließ	Schönlanke
88	Gnerich	1. 6. 1899	26. 12. 1866	129	Mittelwalde	Taubenwalde
89	Grell	1. 10. 1899	20. 2. 1861	65	Dreiblock	Selgenau
90	Gumpert	1. 10. 1899	9. 1. 1862	75	Grünsee	Schulitz
91	Breitenbach	1. 10. 1899	20. 7. 1863	90	Blumenthal	Nakel
92	Scheerbarth	1. 10. 1899	10. 9. 1863	91	Grütz	Wodek
93	Heidrich	1. 1. 1900	7. 2. 1863	86	Wolfsgarten	Stronnau
94	Gestrich	1. 7. 1900	15. 4. 1861	67	Gönne	Selgenau
95	Koch	1. 7. 1900	28. 2. 1862	79	Thiloshöhe	Rosengrund
96	Lentz	1. 7. 1900	16. 11. 1863	93	Kuhbrück	Rosengrund
97	Jendrock	1. 7. 1900	22. 4. 1864	96	Mühlthal	Wtelno
98	Siegert	1. 7. 1900	1. 5. 1866	119	Getau	Wodek
99	Plontke	1. 9. 1900	11. 8. 1865	113	Richlich	Schönlanke
100	Klinke	1. 10. 1900	11. 3. 1865	106	Kahlstädt	Hollweg
101	Philipp	1. 10. 1900	11. 6. 1865	110	Kabot	Schulitz
102	Spitzer	1. 7. 1901	26. 12. 1862	85	Fennbrück	Taubenwalk
103	Wolke	1. 7. 1901	3. 5. 1863	88	Kienberg	Wodek
104	Marx	1. 10. 1901	13. 3. 1863	87	Hoheneiche	Jagdschütz
105	Werner	1. 2. 1902	15. 5. 1864	97	Kienwald	Hollweg
106	Hildebrand	1. 2. 1902	10. 1. 1865	111	Newerder	Schönlanke

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
107	Grunwald	1. 2. 1902	10. 3. 1868	133	Kabelblotte	Bartelsee
108	Jacobi	1. 5. 1902	13. 3. 1865	107	Beelitz	Glinke
109	Sudheimer	1. 10. 1902	20. 3. 1865	108	Lugheide	Wtelno
110	Klein	1. 6. 1903	26. 1. 1864	94	Kruschewo	Hollweg
111	Przybylowicz	1. 6. 1903	6. 3. 1865	105	Waldhof	Hollweg
112	Düsing	1. 7. 1903	10. 11. 1864	103	Weißensee	Stronnau
113	Gurt	1. 7. 1903	23. 5. 1869	134	Stöwen	Schönlanke
114	Löffelbein	1. 7. 1903	27. 5. 1869	135	Simburg	Selgenau
115	Tittel	12. 9. 1903	14. 7. 1864	101	Niekosken	Schönlanke
116	Helmbold	12. 9. 1903	1. 6. 1866	123	Friemark	Durowo
117	Neumann	1. 10. 1903	10. 5. 1866	120	Bärenberg	Argenau
118	Schwerin	1. 11. 1903	29. 5. 1866	122	Waldhaus	Wodek
119	Collier	1. 11. 1903	12. 8. 1867	132	Hochbrück	Mirau
120	Krause	23. 11. 1903	20. 1. 1870	137	Schönbruch	Dratzig
121	Krakowski	1. 1. 1904	24. 5. 1864	99	Neudorf	Durowo
122	Warmann	1. 4. 1904	22. 12. 1866	128	Miala	Notwendig
123	Geisler	11. 6. 1904	3. 8. 1867	131	Entenbruch	Dratzig
124	Glöde	1. 7. 1904	28. 12. 1865	116	Weißfließ	Notwendig
125	Franz	1. 7. 1904	13. 5. 1866	121	Elsendorf	Kirschgrund
126	Sonnenburg	1. 7. 1904	21. 7. 1866	124	Rosko	Notwendig
127	Liese	3. 8. 1904	4. 10. 1866	126	Querlug	Dratzig
128	Schmidt	3. 8. 1904	3. 6. 1867	130	Hammerwiese	Dratzig
129	Klug	1. 10. 1904	7. 4. 1864	95	Königslug	Podanin
130	Krämer	1. 10. 1904	17. 7. 1864	102	Woschine	Notwendig
131	Nickel	1. 12. 1904	20. 5. 1864	98	Mühlgrund	Mirau
132	Arndt	15. 2. 1905	24. 12. 1865	115	Birkwald	Dratzig
133	Huth	1. 5. 1905	23. 3. 1866	117	Emilienau	Bartelsee
134	Schwonke	1. 4. 1905	6. 4. 1866	118	Mensik	Notwendig
135	Luck	1. 4. 1905	14. 10. 1866	127	Marienhorst	Notwendig
136	Jampert	1. 7. 1905	15. 9. 1866	125	Hohenfriedberg	Nakel
137	Quandt	1. 7. 1905	24. 11. 1869	136	Krossen	Schulitz

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind ganz frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten. **Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
446	**Franzow**, Forstaufseher, Pollitz, Kreis Osterburg, Altmark.
446	**Jngler**, Forstaufseher, Waldeck bei Blütenau, Bbg.
446	**Puppe**, Stadtförster, Neustadt (M.-W.-B.)
446	**Roering**, Förster, Bärenwinkel bei Locken, Kbg.
446	**Elsel**, Forstaufseher, Plichten bei Locken, Kbg.
446	**Baltuschat**, Forstaufseh., Liebemühl b. Liebemühl, Kbg.
446	**Sczepanek**, Först., Kaiserstuhl b. Neumühl-Kutzdorf, Ffo.
446	**Zubel**, Hilfsjäger, Pätzig a. O. bei Frankfurt a. O.
446	**Krieg**, Forstaufseh., Ziegelroda b. Roßleben, Merseburg.
446	**Mergler**, Forstaufseher, Röttgen bei Bonn, Cln.
4470.	**Hager**, Hilfsförster, Teufelssee b. Spandau-Ruhleben, Pdm.
4471.	**Petermann**, Förster, Pichelsberg b. Spandau-Ruhleben, Pdm.
4472.	**Herbst**, Hilfsförster, Gommern b. Magdeburg, Mgb.
4473.	**Mühlenbein**, Forstaufseher, Stryschek b. Hopfengarten, Bbg.
4474.	**Schnelle**, Hilfsjäger, Zwischenahn, Westerstede.
4475.	**Rüdiger**, Hilfsjäger, Theetzen, Mgb.
4476.	**Fricke**, Förster, Eichkamp b. Grunewald, Bln.
4477.	**Rückert**, Förster, Schloppe bei Schloppe, Ffo.
4478.	**Bandemer**, Forstaufseher, Neumühl b. Tütz, Ffo.
4479.	**Miculy**, Forstaufseher, Schloppe b. Schloppe, Ffo.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Berichtigung.

Herr Hilfsförster Lauer-Altenplathow (M. Nr. 3275) ist auf Seite 500 des Vereinsorgans in der Teilnehmerliste der letzten Mitgliederversammlung nur mit einfachem Stimmrecht aufgeführt. Herr Lauer hat jedoch 25 Stimmen vertreten; damit ändert sich die Zahl der auf der Versammlung vertretenen Mitglieder auf 2513.

Fh. Hundekehle, den 11. Juni 1906.

Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am 16. Juni cr. findet eine kollegialische Zusammenkunft der Mitglieder in Düren mit folgendem Programm statt: Versammeln: 11½ Uhr im Hotel Kindgen in der Nähe des Kaiserdenkmals: Sitzung in Vereins-Angelegenheiten. Um 1 Uhr gemeinschaftliches Essen daselbst, wozu die Anmeldungen spätestens am 12. Juni cr. in Händen des Herrn Hotelbesitzers sein müssen. Nachmittags von 2½ Uhr ab: Besichtigung des Museums, einiger Parks 2c. und Wiederversammlung zum Kommers im Stadtpark, woselbst auch für Scheibenschießen, Tanzvergnügen 2c. Sorge getragen ist. Der Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Düren ist zu diesem Kommers aufs herzlichste eingeladen. Allen Mitgliedern unserer Gruppe sei hiermit ans Herz gelegt, recht zahlreich mit ihren Damen zu erscheinen und Gäste der grünen Farbe hierzu ebenso zahlreich willkommen zu heißen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel zu Altenkirchen.

Der Vorsitzende.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 24. Juni, von 3 Uhr nachmittags ab, Versammlung in Sooden, Hotel Klepsch. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes.

Hartmann, Förster.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 24. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Stadt Hannover" in Herzberg. 1. Vortrag des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Einziehung von Beiträgen. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Homberg. Neuwahl des Vorstandes. Verschiedenes. Die beiden Bücher „Ruhmeskranz" bitte ich mitzubringen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung, verbunden mit einer Exkursion im Belauf Küddowbrück der Stadtforst Jastrow, am 15. Juli cr., Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr, im Restaurant Seemühle mit Damen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung unseres Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Neuwahl des Schatzmeisters. 4. Besprechung über ein evtl. Scheibenschießen. 5. Patronen- und Kalenderbestellung. 6. Einziehung der Beiträge für den Hauptverein und Ortsgruppe und Erhöhung der letzteren. 7. Verschiedenes.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Kupp (Regbz. Oppeln). Die nächste Versammlung der Gruppe findet am Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal zu Kupp statt.

Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 30. Juni, nachmittags 5 Uhr, findet eine ordentliche Sitzung im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 6. Mitgliederversammlung in Berlin. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 3. Zahlung der Mitgliederbeiträge und des Delegiertenbeitrages von 1,30 Mk. per Mitglied. Die Beiträge müssen schleunigst an den Hauptverein abgesandt werden. 4. Patronenbestellung. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Rotenburg a. F. (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 17. Juni 1906, nachmittags 2 Uhr, findet in der Landesfeindschen Wirtschaft zu Malsfeld eine Mitgliederversammlung statt, in der der Delegierte von der Hauptversammlung einen Vortrag halten wird, wozu die Mitglieder hiermit freundlichst eingeladen werden.

Postel, stellv. Vorsitzender.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die Sitzung findet umständehalber nicht am 17., sondern am **Sonnabend, den 23. d. Mts.**, nachmittags 3 Uhr, mit derselben Tagesordnung statt.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Behufs Gründung der Ortsgruppe waren am 19. Mai cr. sechs Kollegen aus den Oberförstereien Schloppe und Steinbusch erschienen, welche neun Stimmen vertraten. Es wurde die Gründung der Ortsgruppe beschlossen und zum Vorsitzenden der Förster Dedecke zu Forsthaus Martenberg, zum Schriftführer der Förster Stephan zu [illegible] gewählt.

Der Vorsitze[illegible]

Torgelow (Regbz. Stettin). Die Tagesor[illegible] der Versammlung vom 7. Juni cr. fand [illegible] Erledigung in folgender Weise: 1. Der Del[illegible] der Ortsgruppe, Kollege Bauer, erstattet [illegible] gehenden Bericht über den Vers[illegible]

Digitized by Google

gliederversammlung des Hauptvereins. 2. Der Schatzmeister legte Rechnung für das verflossene Vereinsjahr, dieselbe wurde von zwei Kollegen geprüft und für richtig befunden. Versammlung erteilte Entlastung. 3. Der Vorstand wurde wiedergewählt. Neu hinzu kamen: als Schriftführer Hilfsförster Lange, als dessen Stellvertreter Hilfsförster Kaucke. 4. Das Scheibenschießen wird auf Donnerstag, den 2. August, festgesetzt, nachmittags 3 Uhr erster Schuß. Es wurde beschlossen, dasselbe in der bisherigen Weise auf Bahnhof Jatznick abzuhalten. Kollege Lintzel wird dort das Weitere veranlassen. 5. Kollege Bauer führte Spezialpatronen des Büchsenmachers Joh. Specht, Bautzen, vor. Bestellungen wurden innerhalb der Oberförsterei vorgenommen. Der Beitrag für das nächste Halbjahr beträgt 5 Mk. Der Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bernau, Fritz, Stadtförster, Buschvorwerk bei Mühlbock.
Daecke, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus Zumm bei Lorenzdorf i. Schl.
Dwuzet, Franz, Hilfsjäger, Schleife, Bez. Liegnitz.
Fuhrmann, Fritz, Forstlehrling, Charlottenau bei Eckersdorf, Kreis Namslau.
Kulka, Königl. Förster, Heydtwalde bei Liffen (Ostpr.).
Nalezinski, Franz, Revier- und Leibjäger, Ostrometzko, Bezirk Bromberg.
Pfeiffer, Emil, Kgl. Förster, Lorenz bei Berent (Westpr.).
Schrage, Ph., Forstlehrling, Hachenburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" . 267,65 Mk.
Summa 267,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bernau, Buschvorwerk, 2 Mk.; Braun, Grabowo, 2 Mk.; Dwuzet, Schleife, 2 Mk.; Dallibor, Garben, 2 Mk.; Donauer, Berlin, 2 Mk.; Dorn, Jellinowen, 2 Mk.; Daecke Zumm, 2 Mk.; Dreßler, Groß-Schönebeck, 5 Mk.; Fuhr. Macken, 2 Mk.; Fuge, Ortelsburg, 2 Mk.; Fuhrmann, Charlottenau, 2 Mk.; Gruhl, Scharzfeld, 2 Mk.; Gröger, Seewald, 2 Mk.; Grothe, Groß-Schönebeck, 5 Mk.; Horn, Babben, 2 Mk.; Hellner, Sondershausen, 2 Mk.; Herfurth, Essenerberg, 2 Mk.; Hilsenitz, Wulkow, Mühle, 2 Mk.; Haenfler, Bersdorf, 2 Mk.; Hundertmark, Fohrde, 2 Mk.; Kühn, Mülhausen, 5 Mk.; Kaesemeyer, Hansberge, 2 Mk.; Klapproth, Gerbitz, 3 Mk.; Kulka, Heydtwalde, 2 Mk.; Krause, Gr.-Machnow, 3 Mk.; Lorenz sen., Wend.-Drehna, 2 Mk.; v. Münchwitz, Groß-Schönebeck, 5 Mk.; Nalezinski, Ostrometzko, 2 Mk.; Neumann, Jägerhof, 2 Mk.; Pierskalla, Conradau, 2 Mk.; Pfeiffer, Lorenz, 2 Mk.; Roide, Laufeld, 2 Mk.; Reimers, Stubben, 2 Mk.; Rosenat, Timsern, 2 Mk.; Schmidt, Windeberg, 2 Mk.; Schmidt, Waltersdorf, 2 Mk.; Schrage, Hachenburg, 2 Mk.; Stolze, Püchau, 2 Mk.; Staege, Schlachtensee, 2 Mk.; Teichmann, Barglowka, 2 Mk.; Wehding, Boostedt, 2 Mk.; Wiese, Augustenhof, 2 Mk.; Waidner, Bergen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bezirksgruppe X, Provinz Sachsen, Anhalt, Hannover, Braunschweig und Oldenburg.

Zu der am Montag, den 25. Juni cr., vormittags 9 Uhr, in Helmstedt, in der Loge, Bahnhofstraße, anberaumten Versammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
2. Besprechung über die abzuhaltende Prüfung und die am 1. Oktober zu eröffnende Forstlehrlingsschule in Templin, Berichterstatter: Vorsitzender des Vereins, Forstmeister Fricke.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe, sowie freie Anträge aus der Versammlung.

Mittags 12 Uhr gemeinschaftliches Essen. 1 Uhr Abfahrt nach dem lehrreichen, seiner älteren, ausländischen Holzarten wegen berühmten Freiherrlich von Veltheimschen Forstrevier Harbke. Von 2 bis 5 Uhr Waldgang. Die Rückfahrt wird derart erfolgen, daß die gegen 6 Uhr von Helmstedt abgehenden Züge erreicht werden. Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch wenn dieselben nicht Mitglieder des Vereins sind, werden freundlichst eingeladen.

Um zu übersehen, wie viel Wagenplätze erforderlich sind, ist eine vorherige Anmeldung über

Digitized by Google

Beteiligung beim Herrn Revierförster Paulsen in Harbke bei Helmstedt dringend erwünscht.

Kaiser. Geißel.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe VI „Oberschlesien“ am 26. Mai 1906 im Hotel „Fürst Blücher“ in Kreuzburg.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe eröffnete die Versammlung mit einem „Horrido“ auf den Allerhöchsten Jagdherrn, das von allen Beteiligten begeistert aufgenommen wurde, und dankte den Versammelten für ihr zahlreiches Erscheinen. Alsdann erfolgte die Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf. Durch mündliche Abstimmung wurde Herr Oberförster Trost-Dambrau gewählt und als eventueller Stellvertreter Herr Oberförster Clausnitzer-Bankau. Der Delegierte erhielt von seiner Bezirksgruppe den Auftrag, folgende Anträge zu stellen:

1. Den jungen Leuten, welche sich in der Forstlehre für den Privatforstdienst befinden, den Eintritt in den Verein zu gestatten.
2. Auch solche Waldbesitzer als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, die keinen Forstbeamten angestellt haben (cf. § 3a Abs. 2).
3. Die Schaffung einer Stellenvermittelungsstelle durch den Verein für seine Mitglieder.

Hierauf hielt Herr Oberförster Stiller-Turawa einen äußerst anregenden und wohldurchdachten Vortrag über das Thema: „Welche Gesichtspunkte kommen in unserem engeren Vereinsgebiet bei der Wahl der anzubauenden Holzarten hauptsächlich in Betracht?“

Reicher Beifall wurde dem Redner zuteil, und dankte ihm die Versammlung durch Erheben von den Plätzen.

Sodann folgte der Vortrag des Herrn Forstkandidaten Werner-Dambrau über das Thema: „Betrachtungen über einige in ihrer Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit verkannte Vögel.“ Auch dieser interessante Vortrag fand den Beifall der Versammlung. Ein näheres Eingehen auf die Vorträge erübrigt sich, da diese in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bzw. „Deutschen Jäger-Zeitung“ im Druck erscheinen werden.

Es folgten nun noch freie Anträge aus der Versammlung, wobei als nächster Versammlungsort Beuthen gewählt wurde. Für dort haben je einen forstlichen bzw. jagdlichen Vortrag freundlichst zugesagt die Herren Oberförster Nowack in Lissau und Forstkandidat Leutnant Klockmann in Dambrau. Der Vorsitzende forderte die Versammelten auf, inzwischen in recht rühriger Weise neue Mitglieder für den Verein zu werben. Als Ergebnis der heutigen Versammlung konnten dem Verein neun Mitglieder, und zwar acht ordentliche und ein außerordentliches, neu zugeführt werden.

Hiermit war der offizielle Teil der Versammlung erledigt, und es fand nun ein zwangloses Beisammensein der Mitglieder statt, wobei noch mancherlei Erfahrungen aus dem engeren Vereinsgebiet zu gegenseitigem Nutzen ausgetauscht wurden. Aber auch die anwesenden Damen waren allgemein von dem Verlauf des Abends, der noch durch Gesang und Tanz verschönt wurde, befriedigt, so daß auch diese Versammlung als durchaus gelungen bezeichnet werden kann. —

Auf Wiedersehen Ende Oktober oder Anfang November in Beuthen! Die nähere Bekanntgabe erfolgt im Oktober an dieser Stelle, **besondere Einladungen werden nicht mehr verschickt.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 503. — Der Einfluß des Waldes auf Niederschlagsmenge, Luft- und Bodentemperatur. Von M. 503. — Zum Kapitel „Äsungen“. Von H. G. 506. — Tortrix duplana Von Professor Dr. Eckstein. 506. — Verbot des Anbringens von Hängematten an Bäumen. 506. — Anleitung zu Verwendung der Löfflerschen Mäusetyphusbazillen. 507. — Bericht über die 27. Versammlung des Elsaß-Lothringischen Forstvereins zu Straßburg und Hagenau am 21. und 22. Mai 1906. 509. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 511. — Schutz unseren Wäldern! 514. — Von der Forstakademie zu Hannöversch-Münden. 514. — Waldbrände. 514. — Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten. 514. — Verein Großherzoglich Mecklenburg-Schweriner Forstschutzbeamten. 514. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 515. — Vakanzenliste. 516 — Brief- und Fragekasten. 516. — Dienstalterliste der Kgl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Bromberg. 517. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 519. — Nachrichten des „Waldheil“. 521. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 521. — Inserate.

An unsere verehrten Leser!

Mit nächster Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **„Deutsche Forst-Zeitung“** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Abonnementspreis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“** und **„Das Teckele“** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Juli bis 30. Septe...** 6. sofort zu erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung ei... n.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband** ...er **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter ... n. Wir ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement und Fr... n.

Neudamm, im Juni 1906.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeit

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 24. Juni 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Homburg v. d. H. im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. August 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Nastätten im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. August 1906 zu besetzen.

Oberförsterstelle Taubenberg im Regierungsbezirk Köslin ist zum 1. Juli 1906 zu besetzen.

Försterstelle Wöstinghausen in der Oberförsterei Bodenden, Regierungsbezirk Hildesheim, kommt infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober 1906 zur Wiederbesetzung.

Die neu zu bildende **Försterstelle Möwenhaken** in der Oberförsterei Kobbelbude, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. August 1906 zur Besetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstgehöft, b) 3,5 ha nutzbares Dienstland. Die Stelle liegt auf der Frischen Nehrung.

Zur Frage der Holzverabfolgezettel.*)

Es ist jetzt die Zeit der zahlreichen und großen Holzverkäufe, gleichzeitig naht sich das Rechnungsjahr seinem Abschlusse, da wird die s oft in den letzten Jahren angeregte, aber i er noch nicht befriedigend gelöste Frage d Holzverabfolgezettel wieder einmal brennend, und ich will daher versuchen, wenn nicht sie zu lösen, so doch zu ihrer Lösung beizutragen.

Wie manchem Revierverwalter und Förster, aber auch wie manchem Holzkäufer hat dieses Stückchen Papier Kopfzerbrechen, Ärger und jedenfalls unnütze Schreibereien verursacht.

Da könnte ja nun vielleicht erwidert werden: Man braucht ja nur die Bedingungen der Holzverkäufe, die auf dem Zettel deutlich vorgedruckten Bestimmungen bzw. die Dienstanweisung genau zu befolgen, dann werden

*) Auf Wunsch des Herrn Verfassers teilen h mit, daß dieser Artikel bereits im März dieses S res eingesandt wurde, aber leider wegen Mangel a Platz erst jetzt Veröffentlichung findet.

Digitized by Google

alle Mißhelligkeiten vermieden. — Diese Antwort ist leicht, aber nicht richtig, und soweit sie richtig ist, ist ihre Befolgung schwer.

Vergegenwärtigen wir uns einmal den ganzen Geschäftsgang, dann wird uns klar werden, daß trotz der vorgedruckten Bestimmungen der Fehler nicht in der Person der Ausführenden, sondern in den Bestimmungen selbst liegt.

Es kommen zunächst in Betracht die für den Käufer geltenden Bestimmungen, die in den Holzverkaufsbedingungen enthalten, teilweise auch auf dem Zettel abgedruckt sind. Diese lauten im wesentlichen wie folgt:

„Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Käufer einen Verabfolgezettel über das bezahlte Holz.

Eine besondere Übergabe des verkauften Holzes . . . findet nicht statt; dieselbe wird durch Aushändigung des Zettels . . . als bewirkt angesehen. Käufer darf erst nach Aushändigung des Zettels das verkaufte Holz in Besitz nehmen.*)

Das Eigentum an dem verkauften Holz erwirbt der Käufer in jedem Fall erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Kaufpreis bezahlt und ihm der Zettel ausgehändigt ist.

Das Aufladen und die Abfuhr des verkauften Holzes darf nur nach Rückgabe des Zettels an den betreffenden Förster bewirkt werden. . . .

Die Abfuhr des verkauften Holzes muß innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt sein.

Die Abgabe des Zettels an den Förster muß spätestens . . . . nach der Ausstellung erfolgen, worauf sofort das Holz im Walde durch den Förster überwiesen wird.

Durch den Zuschlag ist die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer übergegangen, und die Forstverwaltung haftet für dasselbe nicht länger."

Es ist nun hier nicht der Ort, die Rechtsbeständigkeit der einzelnen Bestimmungen zu untersuchen, es kommt hier zunächst nur darauf an, welche Verpflichtungen dem Käufer aus den Bestimmungen erwachsen, und diese sind:

Nach Erteilung des Zuschlags geht — auch ohne Bezahlung — die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über; er übernimmt also die Verpflichtung, für die Sicherheit des Holzes selbst zu sorgen.

Irgendwelche Mittel, diese Sorge auszuüben, stehen ihm aber nicht zu Gebote, da er von dem Holz nicht Besitz ergreifen darf, bevor ihm der Zettel ausgehändigt ist.

*) Eine örtliche Vorzeigung des Holzes durch den zuständigen Förster findet nur auf besonderen, im Termin zu äußernden Wunsch statt.

Diese letztere Bestimmung ist ja zweifellos durchaus berechtigt, da erst die Bezahlung des Holzes, welcher die Aushändigung des Zettels auf dem Fuße folgt, die Erfüllung der Vertragspflicht durch den Käufer darstellt; es müßte dann aber auch die Verpflichtung für ihn beseitigt werden, vorher die Sorge für das Holz zu übernehmen.

Nach Empfang des Zettels ist nun das Eigentum des Holzes auf den Käufer übergegangen, er darf es auch „in Besitz nehmen"; aufladen und abfahren darf er es aber nicht, bevor er den Zettel an den Förster abgegeben hat, die Besitzergreifung ist also nur in sehr beschränktem Maße gestattet.

Es erwächst dem Käufer also nun ferner die Verpflichtung, den Zettel an den zuständigen Förster abzugeben, und zwar innerhalb einer auf der Rückseite des Zettels vermerkten Frist. Hierauf soll nun nach den auf dem Zettel vorgedruckten Bestimmungen die Vorweisung des Holzes durch den Förster sofort erfolgen. Nach den Holzverkaufsbedingungen hingegen wird dem Käufer das Holz nur örtlich vorgewiesen, wenn er dies im Termin besonders gewünscht hat, was aber unter Umständen der Förster gar nicht weiß; ebenso muß das Holz in bestimmter Frist abgefahren sein. Es sind also von dem Käufer eine ganze Anzahl schwieriger, zum Teil einander widersprechender Bestimmungen zu beobachten, was seine großen Schattenseiten hat, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den Käufern, auf welche es sich bei den vorliegenden Betrachtungen hauptsächlich ankommt, den Kleinkäufern, vielfach Leute befinden, denen die Beschäftigung mit Lesen und Schreiben ungewohnt geworden ist.

Nun kommt aber noch die Fülle der Bestimmungen für den Förster. Diese sind enthalten in den §§ 57—60 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868, einer Vorschrift, die zweifellos ein ehrwürdiges Alter für sich ins Feld führen kann, und besagen folgendes:

„Zu jeder Holzabgabe erhält der Förster durch den Holzempfänger . . . einen Holzverabfolgezettel, welcher mit einer Ordnungsnummer versehen ist und die genaue Bezeichnung . . . . des Holzempfängers, der Holznummer, der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Hölzer und endlich die dafür zu leistende Geldzahlung enthält . . . und stets mit der Quittung des [illegible] Rendanten über den Empfang der [illegible] zahlung, sowie in der Regel mit der [illegible] schrift des Oberförsters versehen sein [illegible]

*) Die Bestimmung, daß die Unters[illegible] Oberförsters fehlen darf, ist durch [illegible] Erlaß vom 17. März 1883 aufgehobe[illegible]

Digitized by Google

Der Förster hat jeden Zettel rücksichtlich seiner Gültigkeit zu prüfen, sowie auch rücksichtlich der darauf verzeichneten Holznummern, Quantitäten, Sortimente und Geldbeträge mit den von ihm in der Lizitation gemachten Notizen oder der sonst ihm zugegangenen Mitteilungen über die Holzempfänger zu vergleichen, um, wenn bei der Zettelausstellung ein Versehen untergelaufen sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige beim Oberförster rechtzeitig herbeizuführen.

Die Holzanweisung an die Empfänger hat ausschließlich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmäßig ausgestellten Zettels . . . Holz verabfolgen und dessen Abfuhr gestatten.

Nach Empfangnahme des . . . Zettels sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisebuch zu durchstreichen, und ist bei denselben die Nummer des Verabfolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits in der Lizitation notiert ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

Durch häufige Revision . . . hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Hölzer . . . auch richtig vorhanden sind.

Die eingegangenen . . . Zettel hat der Förster als Belege zu seinem Nummerbuch . . sorgsam aufzubewahren.

Es muß entweder der Zettel in den Händen des Försters oder das Holz im Walde vorhanden sein.

Am Jahresschlusse hat der Förster seine sämtlichen Nummerbücher nebst den gehörig geordneten Abfolgezetteln in ein Paket zusammenzupacken und dieses, mit seinem Privatsiegel verschlossen, dem Oberförster . . . zu übergeben. Für jeden durch seine Schuld verloren gegangenen Zettel hat der Forstbeamte eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. zu gewärtigen."

Fürwahr, eine lange Reihe Bestimmungen, die ich aber aufführen zu müssen glaubte, um im einzelnen feststellen zu können, welche Bedeutung sie haben, und wie sie wirklich beachtet werden. — Kurz zusammengefaßt ergeben sie folgendes: Der Förster muß jeden Zettel selbst entgegennehmen, denn er muß ihn auf seine Gültigkeit prüfen, bezüglich die Richtigkeit mit [illegible]en eigenen Vermerken vergleichen, um eine [illegible]ichtigung rechzeitig — also doch vor der Ab[illegible]: — bewirken zu können. Er muß ferner [illegible]) nach den Bestimmungen auf der Rückseite [illegible] Zettels das Holz sofort anweisen, und [illegible]r darf ausschließlich er dies tun, auch muß [illegible]sofort den Zettel im Nummerbuch abstreichen. [illegible]weiteren sind die Zettel sorgsam aufzubewahren und am Jahresschluß dem Oberförster einzureichen. Die vorzunehmende Prüfung der Gültigkeit soll sich vermutlich in der Hauptsache auf die Unterschriften des Oberförsters und Rendanten beziehen.

Wie gestaltet sich das alles nun in Wirklichkeit? Beim Holzverkauf wird der Zettel ausgefüllt und zu den übrigen geschoben, nach Beendigung des Verkaufs mit der Verkaufsliste verglichen und dem Oberförster übergeben, der in fliegender Eile — es ist schon spät geworden, mehrere hundert Zettel sind ausgestellt, und die Käufer drängen zur Bezahlung — die Zettel mehr oder minder deutlich unterschreibt, meistens allerdings minder; denn ich glaube, mancher Oberförster würde sich sehr weigern, die Krähenfüße auf dem Zettel als seine Unterschrift anzuerkennen, wenn sie ihm ohne die Umgebung vorgelegt würden. Ein kleiner Handwerker hat das betreffende Los gekauft und nach Bezahlung den Zettel erhalten. Er steckt ihn in die eigens dazu mitgebrachte, mehr oder minder saubere Westentasche und bemüht sich um ein Fuhrwerk. — Das kann er aber vorläufig nicht bekommen, der Nachbar, der ihm sonst sein Gespann leiht oder vermietet, braucht es selbst; ihm selbst tut es auch um das Holz nicht not; er vergißt die Angelegenheit auf eine Weile, inzwischen verstreicht die Zeit, binnen welcher er den Zettel abgeben, und auch die, binnen welcher er das Holz abfahren soll. Dem Förster ist das gleich, er hat an dem Holzverkauf, der nur zum geringsten Teil seinen eignen Belauf betraf, nicht teilgenommen und weiß gar nicht, daß das Holz verkauft ist. Nun endlich wird nach Monaten unserm Handwerker das Holz knapp, der Nachbar, der sein Gespann eigentlich selbst braucht, überläßt es ihm gegen Entschädigung für einige Stunden, da das Holz ja nur 1 km vom Dorfe entfernt steht. Der Förster wohnt aber an der entgegengesetzten Ecke des Belaufs, 6 km entfernt. Unser Freund, noch rechtzeitig auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht, muß sich nun bequemen, nach der Försterei zu fahren, um den Förster zur Überweisung des Holzes zu ersuchen. Der steht aber einige Kilometer davon auf der Kultur. Soll der Käufer nun wieder dorthin fahren, um ihn möglicherweise da auch nicht anzutreffen? Das kann er schon nicht, da er das Gespann nicht länger behalten darf. Leer nach Hause fahren, würde heißen, den Fuhrlohn umsonst bezahlt haben.

Er wird sich also an die Frau Försterin wenden und ihr den Zettel abzugeben versuchen. Diese legt aber gerade im Garten Erbsen und weist ihn an: „Geben Sie den Zettel dem Mädchen oder legen Sie ihn auf den Tisch!"

Digitized by Google

Dies letztere tut er, ist zufrieden, fährt hin und holt sich seine Fuhre Reisig II. Klasse, obgleich es der Förster nicht vorgewiesen hat. Bei der Gelegenheit wird er von einem Forstaufseher getroffen, dem wegen mehrfach vorgekommener Diebstähle an aufgearbeitetem Holz die Überwachung der Holzfuhrleute besonders aufgetragen ist. Er hat keinerlei Ausweis in der Hand, denn selbst wenn er, was meines Wissens nie geschieht, sich die Kassenquittung zum Holzzettel hätte ausstellen lassen, so ist der Raum auf dieser so gering, daß er zu einer genauen Bezeichnung des Holzes nicht ausreicht, und auf die Quittung hin das verschiedenartigste Holz abgefahren werden könnte. Er wird sich also wenigstens der lästigen Personalfeststellung nicht entziehen können. Welch eine Fülle der Belästigungen bei einem Kaufgeschäft über einen Gegenstand von etwa 1,20 Mk. Wert!

Was ist nun unterdessen aus dem Verabfolgezettel geworden? Abends kommt der Förster müde nach Hause; er muß noch einmal nach dem Vieh sehen, Anordnungen für die Wirtschaft des anderen Tages treffen, sozusagen auch Mittag essen, das Arbeiter-Notizbuch in Ordnung bringen, einen Straffall ins Rügebuch eintragen und, da morgen Lohntag ist, auch noch etwelche Lohnzettel schreiben. — Da sagt denn die Frau, als er endlich zu Bett gehen will: „Heut war auch der . . . hier und hat einen Holzzettel abgegeben.“ Wo ist der? Das Mädchen wird herbeigerufen. „Ja, der Mann war da, aber da kamen auch noch zehn andere, die wollten auch Zettel abgeben, und ich war gerade beim Schweinefüttern, da habe ich gesagt, sie sollten sie nur auf den Tisch legen.“ — Wo sind nun die Zettel? Und wenn sie sich schließlich finden — sind es alle? Richtig, der Zettel unseres Handwerkers fehlt.

Am anderen Tage Revierbereisung durch den Forstrat, der von den mehrfach vorgekommenen Diebstählen Kenntnis hat. — „Zeigen Sie mal Ihr Nummerbuch über Jagen X. Nr. 45 = 3 rm Kiefern-Reisig II. Wo steht das?“ Hier muß es stehen; da ist 44, da ist 46, Nr. 45 fehlt. „Haben Sie den Zettel? abgestrichen ist die Nummer nicht.“ Nein! Eine scharfe Rüge ist zunächst das mindeste. — Findet sich der Zettel nun zufällig wirklich nicht wieder, so erfolgen Anfragen auf der Oberförsterei, Ermittelung des Käufers, der nun noch wegen unbefugter Abfuhr mit Strafe bedroht wird; da er sich aber schuldlos erweisen kann, droht dem Förster die Strafe von 50 Pfennig für den durch seine Schuld verlorenen Zettel. — Und das alles wegen 3 rm Reisig im Werte von 1,20 Mk.! — Die Schilderung mag manchem übertrieben erscheinen, sie entspricht aber der Wirklichkeit.

Was nützen die schönsten und sorgfältigst ausgearbeiteten Bestimmungen, wenn sie ihre Unausführbarkeit in sich tragen? Die jetzt geltenden Bestimmungen entstammen einer Zeit mit weit einfacheren Verhältnissen, als sie heut herrschen, und auch damals mögen sie oft genug nicht durchführbar gewesen sein. Wie sehr sie auf einfachere Zeiten hinweisen, sagt auch die Bestimmung in § 58 a. a. O.: „daß in der Regel vom Oberförster bestimmte Anweisetage festgesetzt werden sollen“. Wie wäre das heut noch durchzuführen?

Die jetzt herrschenden Bestimmungen also können nicht genau befolgt werden. Was aber nicht genau befolgt werden kann, das besteht besser gar nicht als Bestimmung.

Eine Überwachung der Holzabfuhr können wir aber nicht entbehren und ebensowenig eine Überwachung des Dienstbetriebs der Förster. Ordnung muß herrschen. — Und sie ist im vorliegenden Fall meines Erachtens so leicht herzustellen. Nehmen wir uns doch den Zahlungsbetrieb in den großen Geschäftshäusern zum Muster:

Statt des bisherigen einfachen Formulars ein Doppelformular in Blöcken, welches briefbogenartig gefaltet ist, und dessen beide Hälften bezüglich des Aufdrucks genau aufeinander passen. Am oberen Rande ist die Verbindung mit dem Ganzen des Blocks in der üblichen durchlochten Weise behufs leichter Abtrennung hergestellt, und etwa 1 cm von der Faltung geht ebenfalls eine Lochreihe, welche eine leichte Trennung der beiden Zettelhälften voneinander gestattet, nachdem Zahlung geleistet und der Zettel vom Rendanten unterschrieben ist.

Zum Gebrauch wird nun einfach das übliche Blatt Indigopapier zwischen die beiden Formularhälften geschoben und die Eintragung auf dem oberen Blatt mit hartem Bleistift ausgeführt. Dann wird das Formular vom Block getrennt, der Oberförster unterschreibt ebenfalls mit Bleistift, oder aber, was ich für zweckmäßiger und mindestens ebenso sicher und beweiskräftig halte, wie die bisherige Unterschrift in „Krähenfüßen“, er unterstempelt es mit einem scharfen, bis auf die zweite Hälfte durchdringenden Namensstempel.

Hierbei würde ja eine kleine Verzögerung durch das jedesmalige Einschieben des Indigoblattes entstehen, die aber wohl kaum mehr Zeitverlust verursachen würde als heut das Eintauchen der Feder und das Aufstr[eu] von Sand. Der Rendant müßte wohl [au]unterschreiben, aber auch hier würde [die] Bleistift-Unterschrift mit Indigo-Abdruck [ge]nügen. Zum Schluß werden die beiden H[älf]in der senkrechten Lochreihe voneinander getr[ennt], die Indigo-Ausfertigung erhält der Käu[fer].

Digitized by Google

Bleistift-Ausfertigungen übersendet die Kasse sofort den Förstern.*)

Diese haben nun sofort einen Überblick über die in ihren Beläufen verkauften Hölzer und sind darüber unterrichtet, zunächst für welche Hölzer sie noch verantwortlich sind und für welche nicht. Sie wissen ferner, welche Hölzer binnen einer nun beginnenden Frist abgefahren sein müssen, und können nachlässige Käufer an die Abfuhr erinnern, ohne erst vorher sich bei der Oberförsterei erkundigt zu haben. Sie wissen ferner aber auch, und das ist unter Umständen wegen der Überwachung der Abfuhr nicht ohne Bedeutung, wer Holz gekauft hat; denn auch unter den Holzkäufern gibt es manchmal dunkle Ehrenmänner. Sie können des weiteren jetzt die vorgeschriebene Prüfung der Holzzettel auf Richtigkeit wirklich und rechtzeitig vornehmen und Berichtigung herbeiführen. Ebenso ist ein Verlorengehen der Zettel jetzt fast ausgeschlossen, da diese dem Förster in einem Brief durch die Post zugehen. Er kann die Zettel nach der Vorschrift gehörig ordnen und zum Schluß des Jahres in sauberem Zustande dem Oberförster einreichen, was heute nicht immer der Fall ist, wenn der Zettel sich einige Wochen in allerhand Westentaschen aufgehalten hat, und wodurch die Annehmlichkeit der Prüfung der Naturalrechnung durch den Forstrat nicht gerade erhöht wird.

Aber auch für den Käufer treten Erleichterungen ein. Er behält seinen Zettel und hat stets einen Ausweis über das von ihm gekaufte Holz in der Hand. Auf die tatsächlich doch fast niemals erfolgende Überweisung des Holzes durch den Förster kann ruhig verzichtet werden, da der Zettel ja alle erforderlichen Angaben enthält. Der Förster hat die zweite Ausfertigung des Zettels, es ist also die Abgabe an den Förster auch nicht mehr nötig. Es muß allerdings nunmehr gefordert werden, und diese Forderung ist auch leicht erfüllbar, daß der Käufer, bei empfindlicher Strafe im Nichtbefolgungsfall, den Zettel bei der Holzabfuhr stets als Ausweis bei sich führt.

Eine nicht zu unterschätzende Annehmlichkeit, deren Fehlen namentlich seitens größerer Gutsverwaltungen schon öfter bei mir beklagt wurde, ist der Umstand, daß der Käufer dadurch, daß er den Zettel behalten kann, einen Beleg für die eigne Rechnungslegung besitzt.

So hoffe ich denn, mit diesen Zeilen die Lösung der wirklich ernstlich brennend gewordenen Frage der Verabfolgezettel um einen Schritt weiter gebracht zu haben.

Forsth. Hochzeit, im März 1906.

Dittmar, Kgl. Forstmeister.

*) In den russischen Staatsforsten ist ein ähnliches Verfahren schon längst üblich.

Die Schriftleitung.

Vorläufige Festnahme auf frischer Tat und Vorführung vor den Amtsrichter.

Von Amtsgerichtsrat **Berger**, Lissa.

Der Königliche Förster R. wohnt in der kleinen Stadt B. Sein Schutzbezirk beginnt unmittelbar vor den Toren der Stadt. Der Revierverwalter, der weder Amts- noch Gutsvorsteher, wohl aber Forstamtsanwalt ist, wohnt 15 Kilometer entfernt in dem Flecken L. Das Revier bildet einen eigenen Guts- und Amtsbezirk. Amtsvorsteher ist ein von B. und L. etwa zehn Kilometer entfernt wohnender Domänenpächter. Weder B. noch L. haben ein Amtsgericht. Es befindet sich in der 30 Kilometer entfernten Kreisstadt.

Es ereigneten sich folgende zwei Fälle:

Zwei Forstarbeiter treffen zwei Vogelsteller — es handelt sich um ein wunderbares Bruchrevier, das sogar Nachtigallen enthält — mit Lockvögeln beim Vogelfang. Der Förster ist nicht zu Hause. Die Arbeiter bringen die Festgenommenen zum Bürgermeister in B., der die Polizeiverwaltung hat. Dieser erklärt, die Sache gehe ihn nichts an. Die Arbeiter ratlos, was mit den Vogelfängern anfangen sollen, lassen laufen.

Der Förster R. in B. nimmt eines Abends spät zwei unbekannte Wilddiebe mit einem gewilderten Reh und Gewehren fest. Wiederum lehnt der Bürgermeister die Übernahme der beiden Wilddiebe ab.

Die Beantwortung der Frage, ob der Bürgermeister als Polizeiverwalter amtswidrig gehandelt hat, ergibt sich aus § 128 Abs. 1 Strafprozeß-Ordnung:

> Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Damit ist nicht gesagt, daß die Vorführung notwendig unmittelbar vor den Amtsrichter zu erfolgen habe. Daß eine Privatperson (vorliegend die beiden Forstarbeiter), welche die Festnahme bewirkt hat, den Festgenommenen der Polizei übergeben dürfe, wurde in der Reichstagskommission ausdrücklich anerkannt. (Protokolle Seite 176.) Aber auch dann, wenn die Festnahme durch einen Polizei-

Digitized by Google

oder Sicherheitsbeamten (vorliegend den Königlichen Förster als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft) erfolgt, wird die Vorführung regelmäßig zunächst vor die Polizeibehörde des Festnahmeortes zu geschehen haben, welche alsdann das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

In dieser Weise ist das Verfahren in Preußen geregelt; vgl. Zirkular des Ministers des Innern vom 11. Juli 1881, betreffend das bei der Vorführung vorläufig festgenommener Personen zu beobachtende Verfahren. (Justiz-Ministerialblatt 1881 S. 245.) Es heißt darin unter 1:

> Ich bestimme demgemäß, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in tunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Es liegt nahe, daß die Polizeibehörde dasselbe Verfahren bei der vorläufigen Festnahme durch eine Privatperson zu beobachten hat, da dieser geringere Maßnahmen zur Seite stehen als einem Polizei- oder Sicherheitsbeamten. (Vgl. Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß S. 115, Anmerkung 28. Loewe, Strafprozeßordnung Seite 409 und Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1896 (Entscheidung in Strafsachen Band 29, Seite 136.)

Mitteilungen.

— **Zur Abzugsfähigkeit der Kosten für Dienstkleidung bei der Einkommensteuerveranlagung.** Bei der Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Änderung des Einkommensteuergesetzes, hat im Abgeordnetenhause der Abgeordnete Dr. Ferbers beantragt, dem Abs. 3 im § 15 des Einkommensteuergesetzes folgenden Zusatz hinzuzufügen:

> „Sonstige, aus der Besoldung zu bestreitende dienstliche Aufwendungen, insbesondere für vorgeschriebene, über das persönliche Bedürfnis hinausgehende und nur im Dienst zu tragende Dienstkleidung sind als Werbungskosten (§ 9 I) zu behandeln."

Der Generalsteuerdirektor Wallach äußerte sich zu diesem Antrage folgendermaßen: „Ich kann in der hier formulierten Vorschrift eine Verbesserung des Einkommensteuergesetzes nicht erblicken, im Gegenteil sehe ich darin eine wesentliche Verschlechterung und würde dringend bitten, dem Antrag keine Folge zu geben. Die maßgebende Vorschrift im § 15 des Einkommensteuergesetzes, zu der er als Zusatz gedacht ist, geht dahin: bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen. Das ist eine an sich klare Vorschrift, die den ganz unstreitigen, an sich noch nie bestrittenen Grundsatz proklamiert, daß das, was ein Beamter erhält zur Bestreitung des Dienstaufwandes, d. h. zur Bestreitung der Kosten, welche er für dienstliche Zwecke aufzuwenden hat, nicht als sein steuerpflichtiges Einkommen zu gelten hat. Nun hat sich darüber in der Praxis vielfach Meinungsverschiedenheit entwickelt, inwieweit die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung etwa in Betracht kommt als ein Dienstaufwand. Diese Frage ist nach der Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden zu beantworten. Vom steuerlichen Standpunkte ist Wert darauf zu legen, daß die Frage, ob ein Beamter überhaupt Gelder zur Bestreitung des Dienstaufwandes erhält und in welcher Höhe, ausschließlich und in letzter Instanz zu entscheiden ist nicht etwa durch die Steuerbehörde, sondern durch seine vorgesetzte Dienstbehörde, die die Verfügung, die Bestimmung über das Diensteinkommen hat. Es würde, wie ich nicht weiter auszuführen brauche, zu den allergrößten Unzuträglichkeiten führen, wollte man es zulassen — und es sind in der Tat Versuche nach dieser Richtung gemacht worden —, daß ein Beamter bei dem Steuerveranlagungsverfahren es unternimmt, den Nachweis zu führen, daß die ihm zur Bestreitung der Dienstunkosten gewährte Pauschentschädigung tatsächlich nicht ausreiche, er vielmehr genötigt sei, aus seinen sonstigen Mitten dabei zuzusetzen. Selbstverständlich ist das eine Frage, auf deren Entscheidung sich die Steuerbehörden niemals einlassen können — es würde ja geradezu, ich möchte sagen, zu unmöglichen Verhältnissen führen —, sondern sie muß in der Beziehung ohne weiteres die Festsetzungen der vorgesetzten Dienstbehörde zugrunde legen. Deshalb haben, solange ein Einkommensteuergesetz besteht, d. h. seit dem Jahre 1851, das Gesetz und ebenso die Ausführungsinstruktionen immer an dem Satz ganz unerschütterlich festgehalten: maßgebend zur Entscheidung darüber, was Dienstaufwand ist, sind lediglich die Festsetzungen der vorgesetzten Behörde. Ist also ein bestimmter Betrag einem Beamten zur Bestreitung der Dienstunkosten überwiesen, ein für allemal, so ist das unweigerlich Dienstaufwand nnd wird in keinem Falle auch nur zum kleinsten Teil behandelt als überschüssiges Einkommen. Auf der anderen Seite darf er aber auch nicht den Nachweis unternehmen, daß dieser Betrag nicht ausreiche, damit wird er nicht gehört. — Ganz ähnlich liegt die Sache mit der Dienstkleidung. Erhält ein Beamter
Zwecke der Dienstkleidung und nur zu di
Zwecke ein bestimmtes Quantum, aus dem e
zu bestreiten hat, so ist damit zum Ausdruck gebr
daß er diesen Dienstaufwand machen muß,
es wird ihm der so gegebene Betrag nicht
gerechnet. Geschieht das aber nicht, sondern
nur einfach die Dienstkleidung von ihm ge-

Digitized by Google

ohne daß bei der Festsetzung seiner Emolumente darauf irgend eine Rücksicht genommen wird, so muß man annehmen, daß die Verpflichtung zur Tragung von Dienstkleidung eine besondere Mehrbelastung mit Ausgaben für ihn nicht mit sich bringt. Er kann also nicht eine besondere Rechnung aufmachen und nun einen Teil der Kleidung — der meist sehr minimal sein wird — bei der Steuerveranlagung abrechnen. Das würde im einzelnen Falle zu so außerordentlichen Schwierigkeiten in der Berechnung führen, daß man schon aus diesem Grunde nach meiner Auffassung diesen Gedanken von vornherein ablehnen muß. Nun kommt dazu, daß man auch sonst im Einzelfalle auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Es heißt im Antrage:

> Sonstige aus der Besoldung zu bestreitende, insbesondere für vorgeschriebene, über das persönliche Bedürfnis hinausgehende und nur im Dienst zu tragende Dienstkleidung . . . .

Wie sollen nun die unglücklichen Veranlagungskommissionen darüber entscheiden, ob die vorgeschriebene Dienstkleidung über das persönliche Bedürfnis hinausgeht? Man stößt da eben auf solche Schwierigkeiten, daß man sich einfach sagen muß, die Sache läßt sich nicht machen. Ich würde deshalb dringend bitten, es in dieser Beziehung bei dem alten Recht zu belassen, das in neuerer Zeit auch durch eine ausführliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes eine vollständig, wie ich glaube, sachgemäße Auslegung erfahren hat; ich möchte nicht empfehlen, hieran zu rütteln."

Der Antragsteller, Abg. Dr. Ferbers, führte demgegenüber aus, in der Auslegung und Anwendung des 3. Absatzes des § 15 des Einkommensteuergesetzes sei die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bisher eine so schwankende gewesen, wie in keiner anderen Frage des Gesetzes. Die Rechtslage sei so verfahren, daß selbst der Senatspräsident Fuisting, dessen Kompetenz in diesen Fragen nicht bestritten werden könne, in einer neuerdings erschienenen Schrift erklärt habe, daß hier nur im Wege der Gesetzgebung geholfen werden könne. Dieser Anregung verdanke der Antrag seine Entstehung. Der Antrag verlange in der Sache selbst keineswegs ein steuerliches Vorrecht der Beamten, sondern wolle nur bezwecken, daß die öffentlichen Beamten nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Steuerpflichtigen. Für Privatbeamte und nicht beamtete Steuerpflichtige habe nämlich das Oberverwaltungsgericht konstant ausgesprochen, daß sie, soweit ihr Beruf einen über das persönliche Bedürfnis hinausgehenden Aufwand an Kleidung erfordert, berechtigt sind, einen entsprechenden Abzug bei der Einkommensteuerdeklaration zu machen. In diesem Sinne sei beispielsweise entschieden worden bezüglich der Kellner, der Hebammen, der Heilgehilfen, der Bi gleute usw. Daß im Gegensatz hierzu öffentlid Beamte einen gleichen Abzug nicht machen dü en, wenn nicht ausdrücklich ein bestimmter Te ihres Einkommens als Dienstaufwandsentsch digung festgesetzt ist, darin sei zweifellos eine U erechtigkeit zu erblicken. Der Antrag habe an eine sozialpolitische Bedeutung, wenn man bei ke, daß es gerade die mittleren und hauptsächlichen die Unterbeamten seien, deren Gehälter gewiß nicht zu reichlich bemessen seien. Der für den Staat in Frage kommende Steuerausfall sei ein minimaler. Die von dem Generalsteuerdirektor bei der praktischen Ausführung befürchteten Schwierigkeiten werden nicht eintreten, denn solche seien bei der Veranlagung der Privatbeamten auch nicht erkennbar geworden. Das weiter geäußerte Bedenken, daß unbedingt allein die vorgesetzte Dienstbehörde darüber entscheiden müsse, ob und welcher Teil des Diensteinkommens auf Dienstaufwand entfalle, sei nicht durchschlagend. Man brauche nur dazu überzugehen, allen hier in Betracht kommenden Beamtenkategorien zur Bestreitung des Dienstaufwandes einen Teil des Diensteinkommens gemäß § 15 Abs. 3 a. a. O. zu bestimmen. Dann sei die steuerliche Gleichbehandlung der öffentlichen Beamten mit den übrigen Staatsbürgern hergestellt.

Der Generalsteuerdirektor Wallach erwiderte hierauf: „Meine Herren! Bis vor zwei, drei Jahren hat sich auch das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vollständig, wie ich glaube mit Recht, an den Wortlaut und die Absicht des geltenden § 15 des Einkommensteuergesetzes gehalten, wonach auf Rechnung von Dienstaufwandentschädigungen bei den Beamten nur insoweit etwas abzuziehen ist, als eine ausdrückliche Bestimmung darüber vorliegt, daß ein Teil des Diensteinkommens als Dienstaufwandentschädigung gewährt wird. Solange das Oberverwaltungsgericht in diesem Sinne den § 15 ausgelegt hat, sind Schwierigkeiten und Zweifel irgendwelcher Art gar nicht entstanden; diese kamen erst, als das Oberverwaltungsgericht in vereinzelten Entscheidungen begann, die früher auch von ihm selbst konstant eingehaltene Rechtsprechung zu verlassen und einen neuen Gesichtspunkt aufzustellen, wonach unter Umständen auch die Kosten der Dienstkleidung abzugsfähig sind. Nun ist es richtig, daß in der Zwischenzeit, in der das Oberverwaltungsgericht auf diesem Gebiete, ich möchte sagen, tastend nach einem neuen, bis dahin nicht anerkannten Recht suchte, große Unzuträglichkeiten entstanden sind. Diese sind jetzt aber glücklich überwunden; denn eben wegen der Unzuträglichkeiten und wegen der verschiedenen Rechtsprechung haben am 28. Juni 1905 die vereinigten Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts wieder völlig klares Recht geschaffen, indem sie zu dem allein gesunden und richtigen Grundsatz des § 15 zurückgekehrt sind. Seitdem ist jeder Zweifel weggefallen; aber die Zweifel würden von neuem wieder hervortreten, wenn man nun ohne jede Not das jetzige Gesetz in der angedeuteten Richtung abändern wollte. Ich kann daher nur dringend bitten, gerade im Interesse einer möglichst gleichmäßigen und zweifelsfreien Gesetzesanwendung dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ferbers nicht stattzugeben."

Abg. Dr. Ferbers: Die Sache sei umgekehrt. Durch die Entscheidung der vereinigten Senate des Oberverwaltungsgerichts sei die bis dahin nach zahlreichen Schwankungen festgelegte Rechtsauffassung zuungunsten der

Digitized by Google

öffentlichen Beamten wieder in einer Weise verschoben worden, daß gerade diese Entscheidung das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Interpretation akut gemacht habe. Die Motivierung der Entscheidung sei übrigens inzwischen in der Literatur schon gründlich widerlegt worden.

Hierauf nahm der Finanzminister Freiherr von Rheinbaben selbst das Wort, indem er ausführte: „Meine Herren, ich war vorher nicht hier bei Beratung des Antrages des Herrn Dr. Ferbers, möchte aber meinerseits auch bitten, dem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu erteilen. Wir haben doch alle Veranlassung, nicht neue Komplikationen und Erschwerungen in das Gesetz hineinzubringen, und das würde der Fall sein, wenn man diesen, wie mir scheint, wenig präzisen Antrag annehmen würde. Dazu kommt, daß die Frage der Dienstkleidung bei den einzelnen Verwaltungen vollkommen verschieden geregelt ist. In einzelnen Verwaltungen müssen die Beamten die Dienstkleidung sich allein besorgen, in anderen bekommen sie Zuschüsse zur Beschaffung der Dienstkleidung, und in einer dritten Verwaltung wird die Kleidung fast ganz aus der Staatskasse gewährt. Wir haben die Absicht, weil wir die Beschaffung der Dienstkleidung aus eigenen Mitteln für viele Klassen der Unterbeamten in der Tat für recht drückend erachten, diese staatliche Unterstützung hinsichtlich der Dienstkleidung, vielleicht schon im nächsten Etat, noch weiter auszudehnen. Wir haben also um so weniger Veranlassung, deshalb noch eine neue Bestimmung in das Steuergesetz aufzunehmen, und ich kann daher nur in übereinstimmung mit meinem Herrn Kommissar um Ablehnung bitten."

Der Antrag wurde abgelehnt.

— Schon seit mehreren Jahren war in den Fürstlich Carolather Revieren in Schlesien durch Probesammlungen und Probeleimungen festgestellt worden, daß eine ständig steigende **Vermehrung des Kiefernspinners** sich zeigte und die Befürchtung nahe legte, daß man einer Kalamität entgegenging. Vor 17 Jahren waren hier die letzten umfassenden Maßnahmen gegen den gefährlichen Feind nötig. Im letzten Herbste bzw. Frühjahre stellte sich nun heraus, daß das längst Vorausgesehene zur Tatsache geworden, daß der Kiefernspinner sich auf ungefähr 8000 ha geschlossene Kiefernforsten in einer Weise vermehrt hatte, die energisches Eingreifen erforderte. — Durch genaue Probesammlungen vom November bis Januar war man zu der Überzeugung gelangt, daß

etwa 2000 ha von 1 bis 10 Raupen auf den Stamm
„ 1000 „ „ 11 „ 20 „ „ „ „
„ 1000 „ „ 21 „ 30 „ „ „ „
„ 400 „ „ 31 „ 50 „ „ „ „

und darüber befallen waren, und da es wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und nötig erschien, auch die schlechtwüchsigen und geringen Bestände durchweg vorzunehmen, wurden zunächst nur alle die Bestände zur Leimung ausersehen, welche über 30 Stück Raupen auf den Stamm nachwiesen. Von den Beständen unter 30 Stück Raupen für den Stamm wurden nur Althölzer und besonders gutwüchsige Stangenhölzer bis herunter zu 20 Stück auf den Stamm zur Leimung bestimmt. Das Röten begann im Januar und wurde von Frauen und halbwüchsigen Burschen ausgeführt. Dabei wurde die Gesamtgröße, einschließlich 20 ha Probeflächen, auf 700 ha festgestellt. Von der zweiten Hälfte des Februar ab trat alsdann die Leimmaschine in Tätigkeit. Verwendet wurden 50 Stück der verbesserten Leimmaschine des verstorbenen Forstmeisters Seitz-Carolath; ein plötzlicher Umschlag der bis dahin kalten Witterung veranlaßte, daß außer den Maschinen auch noch etwa 170 Frauen und Kinder mit Handleimen beschäftigt wurden, damit man nicht etwa durch massenhaftes Kriechen der Raupen überrascht werde. Hierbei nun stellte sich heraus, daß mit der Leimmaschine durchschnittlich das Dreifache an Fläche gegenüber dem Handleimen in derselben Zeit geleistet wurde. Eine weitere Ersparnis wurde ferner mit der Maschine durch den um etwa ein Drittel geringeren Leimverbrauch erzielt, ganz abgesehen von der gleichmäßigeren und besseren Herstellung der Leimringe. — Anfang April waren wohl alle Raupen gekrochen; man fand in einzelnen Beständen 70 bis 100, ja, 150 Stück und darüber an einer Kiefer. Die meisten lagen nach den scharfen Nachtfrösten, die auf Regenwetter eintraten, tot am Fuße der Stämme, und man darf vielleicht von diesem damals anhaltenden Wechsel von Kälte und Nässe erwarten, daß er einer sehr starken Vermehrung des Schädlings nicht unerheblich vorbeugen wird. Jedenfalls aber ist Vorsicht geboten, zumal aus vielen Teilen Preußens die Nachrichten bedrohlich lauten; besonders in Niederschlesien hat man in verschiedenen Revieren ebenfalls vorbeugende Maßnahmen durch Leimen getroffen, und es ist nach Lage der Sache anzunehmen, daß im nächsten Jahre den Verwaltern ausgedehnter Kiefernreviere noch größere Anstrengungen bevorstehen, ehe der Feind aus dem Felde geschlagen ist.

Abesser, Fürstl. Oberförster.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Vertilgung des Kiefernspanners.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6510.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1906.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift des von dem Professor Dr. Eckstein erstatteten Berichts vom 2. Mai d. Js. über seine Beobachtungsergebnisse auf den Spannerfraßflächen der Oberförsterei Balster zur Kenntnisnahme.

Da nach den seitherigen Erfahrungen allein in der Entfernung bzw. dem Zusammenh n der Streu ein wirksames Mittel zur Bekämp g des Kiefernspanners erblickt werden muß, d hierfür ein rechtzeitiges Erkennen der G r und die Auffindung der Fraßherde, bevor e weitere Verbreitung des Schädlings stattgefu n hat, Vorbedingung ist, muß auf ein sorgfälti Beobachten des Schmetterlingsfluges, [illegible] f

Digitized by Google

besondere Aufmerksamkeit bei den Probesammlungen der allergrößte Wert gelegt werden.

Die Königliche Regierung wolle die beteiligten Beamten von neuem anweisen, in dieser Beziehung nichts zu versäumen, und dafür Sorge tragen, daß auch die Forstschutzbeamten sich mit der Lebensweise des Insektes genau vertraut machen und dessen Vorkommen stetige Aufmerksamkeit zuwenden.

Binnen acht Wochen ist anzuzeigen, ob und bzw. in welchen Revieren ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Schmetterlingsflug des Spanners beobachtet worden ist, und sofern Vertilgungsmaßregeln gegen den Schädling zur Anwendung gelangt sind, welchen Einfluß diese auf das Auftreten des Schmetterlings gehabt haben.

J. A. Wesener.

An die Königlichen Regierungen außer Erfurt, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Arnsberg, Koblenz, Trier, Sigmaringen.

•

Abschrift zu III. 6510. Eberswalde, den 2. Mai 1906.

Betrifft
Kiefernspanner in Balster.
Berichterstatter:
Professor Dr. Eckstein.

Bei der Bereisung des Spannergebietes in der Oberförsterei Balster bin ich zu folgenden Beobachtungsergebnissen gekommen.

Der Gesundheitszustand der besichtigten Revierteile ist ein über Erwarten guter, insofern als die Benadelung der Bestände fast durchweg eine volle ist, die Nadeln von normaler Länge sind, und absterbende Stämme nicht beobachtet werden konnten, nur in dem 1904 am stärksten befallenen Jagen war, aber nur bei aufmerksamer Beobachtung, stellenweise eine weniger volle Kronenbenadelung zu erkennen. Die Zahl der beim Probesammeln gefundenen Puppen konnte bei den einzelnen Stichproben in verschiedenen Jagen nicht mehr nachgewiesen werden. Es ist möglich, daß in den durch Maßregeln nicht bearbeiteten Orten zufällig von mir nur schwach besetzte Stellen abgesucht worden sind; wie auch seitens des Herrn Revierverwalters auf die überaus ungleichmäßige Verteilung der Puppen und das nesterweise Auftreten derselben hingewiesen wurde.

Die Methode des Streuharkens in Balster ist wesentlich verschieden von der bisher üblichen insofern, als anderwärts sowohl das Moospolster nebst dem darunter liegenden Rohhumus auf Haufen gesetzt oder weggeschafft wurde, während in Balster, vorwiegend unter Benutzung hölzerner Harken, nur die Moosdecke entfernt worden ist, der Rohhumus aber liegen blieb. Daraus erklärt sich nicht nur die geringere Menge der anfallenden Streu, sondern auch die Erscheinung, daß, wie in den Berichten des Herrn Revierverwalters, Oberförster Sievert, betont ist, die Puppen zum großen Teil nicht mit der Streu aus dem Walde entfernt werden, sondern liegen bleiben. Die Wirkung der Behandlung der Bodendecke ist nicht chemischer oder thermischer Natur, wie vielfach angenommen wird, sondern beruht:

1. auf mechanischen Hindernissen, welche sich dem innerhalb der Streuhaufen der Puppe entschlüpfenden Schmetterlinge entgegenstellen,
2. vor allem aber auf einer ungünstigen Beeinflussung des Feuchtigkeitsgehaltes der Lagerstätte und der Puppe selbst. Dazu kommt
3. die Wirkung insektenfressender Vögel, deren Hilfe als willkommen, jedoch in Hinsicht auf die unter 2 genannten Einflüsse als überflüssig angesehen werden muß. Die Beobachtung in Balster bestätigte meine Ansicht, daß die beim Harken am Boden liegen bleibenden Puppen vertrocknen. Schon das erste der besichtigten Jagen (45), wo die Leute noch mit Harken beschäftigt waren, brachte den Beweis; es wurden sowohl Spanner- wie Schwärmerpuppen gefunden, die freiliegenden schwarz und trocken, die in größerer Tiefe liegenden noch lebend, andere bereits von ihrem bei etwas gesteigerter Wärme sich rasch entwickelnden Parasiten verlassen. Bei fortschreitendem Trockenwerden der oberen Bodenschichten werden auch die jetzt noch lebenden Puppen vertrocknen.

Der Herr Revierverwalter glaubt auf Grund des wiederholten Probesammelns festgestellt zu haben, daß das Streuharken auch noch ungünstig einwirke auf die ein Jahr später folgende Überwinterung. Er ist der Ansicht, daß unter der inzwischen neugebildeten, aber weit schwächeren Streudecke die Puppen nicht die Bedingung fänden, welche für eine gesunde Überwinterung nötig sind. Wenn ich auch tatsächlich auf im Winter 1904/05 geharkten Flächen, welche 1905 einen ziemlich starken Spannerfraß gezeigt haben sollen, jetzt fast keine Puppen gefunden habe, so sprechen doch so zahlreiche Umstände mit, daß ich zu einem abschließenden Urteil noch nicht gekommen bin. Ich werde aber unter diesem neuen Gesichtspunkt die Entwickelung des Spanners weiter verfolgen.

Ich bin überzeugt, daß für das Revier Balster im laufenden Jahre auf den besichtigten Gebieten eine Wiederholung des Fraßes nicht eintreten wird. Die dortigen Verhältnisse zeigen, daß einer Vermehrung des Spanners bei zeitigem Erkennen der Gefahr durch Streuharken erfolgreich begegnet werden kann.

gez. Dr. Eckstein, Königlicher Professor

Verschiedenes.

Waldbrände.

7. Juni. **Briesen** (Regbz. Frankfurt a. O.). Durch Lokomotivfunken entstand heute mittag in einem Schlage an der Strecke Briesen—Terkenbrück ein Waldbrand, der einen großen Posten Grubenholz und Reisig vernichtete, auch 0,5 ha Stangenholz in Mitleidenschaft zog.

8. Juni. **Innsbruck** (Tirol). Zwischen Vilplan und Terlau ist ein großer Waldbrand entstanden. Mehrere Bergdörfer sind gefährdet.

Digitized by Google

Abschluß der Kasse der Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck
für das Rechnungsjahr 1905.

Einnahme:			Ausgabe:		
Bezeichnung der Einnahme:	Betrag in M.	₰	Bezeichnung der Ausgabe:	Betrag in M.	₰
A. Bestände.			Titel I. Unterstützungen an Forstschüler	1585	36
Bestand vom Vorjahre	172	51	Titel II. Ausgeliehenes Kapital	305	65
Summa	172	51	Titel III. Insgemein	42	40
B. Laufende Verwaltung.			Summa der Ausgabe	1933	41
Titel I. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1292	68	Abschluß.		
Titel II. Unbeständige Einnahmen („Waldheil" usw.)	1237	75	Die Einnahme beträgt	2976	94
Titel III. Zurückgezahltes Kapital	274	—	Die Ausgabe beträgt	1933	41
Summa	2804	43	Mithin Bestand	1043	53
Hierzu der Bestand vom Vorjahre	172	51	Hierzu das vorhandene Kapitalvermögen	35000	—
Summa der Einnahme	2976	94	Summa	36043	53

Weitere Zuwendungen werden gern entgegengenommen.

Groß-Schönebeck (Mark), den 30. April 1906.

Der Rendant der Wilhelmsstiftung.
Grothe, Forstschullehrer.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Sonnabend, den 14. Juli, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung im Viktoria-Hotel zu Königsberg Nm.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Einziehung der fälligen Beiträge.
3. Verlesung des Protokolls voriger Sitzung.
4. Herbstvergnügen.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Sitzung Sonnabend, den 30. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, im Restaurant der Neuen Bromberger Brauerei am Kornmarkt 8.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Berichterstattung des Kollegen Martin über die Delegiertenversammlung in Berlin.
3. Beschlußfassung über die Feier des Sedanfestes, verbunden mit Scheibenschießen.
4. Geschäftliches.

Der Vorstand.

— **Die diesjährige Generalversammlung des Elsaß-Lothringischen Förstervereins** fand nach dem „Elsässer Tagblatt" am 11. und 12. Juni in der Vogesenfeste Bitsch statt. Es waren sämtliche Ortsgruppen mit zusammen etwa 100 Delegierten vertreten. In den Verhandlungen kamen verschiedene Anträge zur Annahme, die auf Gleichstellung mit den anderen Landesbeamten gleicher Bildungsstufen und Rangklasse hinzielen. Es soll zur Erreichung dieses Zweckes eine Petition an den Landesausschuß gerichtet werden. Als Ort der nächsten Generalversammlung wurde Niederbronn gewählt. Die Versammlung sandte dem Fürsten Statthalter telegraphisch einen ehrfurchtsvollen Weidmannsgruß, auf den der Fürst mit freundlichem Danke sofort antwortete.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Adix, Forstaufseher zu Krottoschin bei Bischofswerder, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste ausgeschieden und zum Magistrat in Berlin übergetreten.

Capito, Förster zu Diezhölze, Oberförsterei Ebersbach, ist nach Schloßborn, Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dönch, Hilfsförster zu Bieber, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Karlsburg, Oberförsterei Elbrighausen, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Franke, Förster zu Schloßborn, Oberförsterei Königstein, ist nach Dillenburg, Oberförsterei Dillenburg Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Freyer, Hegemeister zu Schwanau, Oberförsterei K... ist auf die Försterstelle zu Borkau, Oberförsterei ... Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fries, Forstaufseher zu Satrup, Oberförsterei Sch... ist nach Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Frohn, Forstaufseher, seither interim. Gemeindeförs... Brandoberndorf, ist in die Oberförsterei Kaze... Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab ...

Digitized by Google

Heddesheimer, Förster zu Offdilln, Oberförsterei Ebersbach, ist nach Altweilnau, Oberförsterei Neuweilnau, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heckmann, Forstaufseher, seither zu Adenau, ist in die Oberförsterei Struppach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Henkel, Förster zu Ellershausen, Oberförsterei Bramwald, ist auf die Förstersstelle Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt worden.

Hensel, Hilfsförster in der Oberförsterei Pelplin, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Wildungen, Oberförsterei Wildungen, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Hofmann, Hilfsförster zu Bodenrode, Oberförsterei Leinefelde, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Ebertshausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Jung, interimistischer Gemeindeförster zu Bornich, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Gontersdorf, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kahl, Forstaufseher zu Idstedtwege, ist nach Satrup, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Köppen, Förster zu Gudersleben, Oberförsterei Königsthal, ist die Revierförstersstelle Steinbach, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Kretschmer, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförstersstelle in der Oberförsterei Födersdorf, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Lemke, Hilfsförster in der Oberförsterei Lorenz, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Hedille, Oberförsterei Neustadt, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Likowski, Förster zu Hedille, Oberförsterei Neustadt, ist auf die Förstersstelle zu Mallentin, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Lindstädt, Forstaufseher zu Weitsee bei Bork, Regbz. Danzig, ist nach der Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Maurach, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle zu Rahnkallwen, Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Momberger, Hilfsförster zu Hachenburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Dietzhölze, Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Mülverstedt, Hegemeister zu Ebertshausen, Oberförsterei Dietzhausen, ist die Revierförstersstelle Lengenfeld in Forsthaus Bischofstein, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Neumann, Förster zu Wildungen, Oberförsterei Wildungen, ist auf die Förstersstelle zu Altmühl, Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Paland, Förster zu Karlsburg, Oberförsterei Elbrighausen, ist nach Scheuernbergerhof, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Paulsen, Hilfsförster zu Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Husbygaard, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pistow, Forstaufseher zu Sehestedt, Oberförsterei Rendsburg, ist nach Idstedtwege, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schieferdecker, Forstversorgungsberechtigter, ist nach der Oberförsterei Cladow-Ost, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Schmitt, interimistischer Gemeindeförster zu Walsdorf, ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Waldernbach, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Schulz, Hilfsförster in der Oberförsterei Oliva, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Schwanau, Oberförsterei Karthaus, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Sch[illegible]mann, Reservegefreiter, ist als Forstschreiber nach der Oberförsterei Lubiathfließ, Regbz. Frankfurt, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Sch[illegible]erz, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Hilfsförstersstelle in der Oberförsterei Memonien, Regbz. Königsberg, endgültig übertragen worden.

Sch[illegible]en, Förster zu Grasdorf, Oberförsterei Wendhausen, ist auf die Förstersstelle Ellershausen, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach Glashütte ist zurückgezogen.

Stoltenberg, Förster zu Friedrichswalde, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Thom, Hegemeister zu Husbygaard, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Weber, Hilfsförster zu Biedenkopf, ist zum Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Offdilln, Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Popke, Waldvorarbeiter zu Gnewau, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

*

Die zum 1. Juli d. Js. angeordnete Versetzung des Försters **Presel** zu Glashütte, Oberförsterei Bramwald, auf die Förstersstelle Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, ist zurückgezogen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Brockmann, Herzoglicher Förster zu Nicolschmiede, ist vom 1. Juli d. Js. ab nach Tschirndorf versetzt worden.

Koch, Herzoglicher Revierförster zu Tschirndorf, ist vom 1. Juli d. Js. ab nach Nicolschmiede versetzt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Pall'Armi, zeitlich quiesz. Forstamtsassessor zu Schleching, wurde in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Ortegel, Forstpraktikant zu Röthenbach, ist zum Forstassistenten in Sulzschneid unter Belassung seiner dermaligen Verwendung als außerordentlicher Hilfsarbeiter im Forsteinrichtungsreferat bei der Regierung der Pfalz ernannt worden.

Ottmann, Forstamtsassistent zu Sulzschneid, ist auf das Forstamt Kaufbeuren versetzt worden.

Wolf, Forstamtsassistent 1. Klasse am Forstamte Kaufbeuren, ist die Funktion des Assistenten an der mit diesem Forstamt verbundenen Waldbauschule übertragen.

Pollert, Forstwart zu Bundorf, ist nach Waldfenster, Forstamt Kissingen, versetzt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zeeden, Forstassessor zu Schwerin, ist zum 1. Juli d. Js. zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung der Forstinspektion Gustrow übertragen worden.

Zeese, Stationsjäger zu Loosen, ist die Stationsjägerstelle in Bitense bei Rehna vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Bohnsack, Revierjäger zu Rabensteinfeld, ist als Stationsjäger nach Loosen, Oberförsterei Leußow, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Keding, Forstrendant zu Dömitz, ist auf die neu zu errichtende Forstkasse in Ludwigslust vom 1. Juli d. Js. ab versetzt worden.

Köpping, Forstrendant zu Dargun, ist auf die neu zu errichtende Forstkasse in Bützow vom 1. Juli d. Js. ab versetzt worden.

Krüger, Revierförster zu Bottin bei Tarnow, P.-A. Bützow, ist zum Forstrendanten in Wittenburg für die Oberförstereien Kogel und Schildfeld vom 1. Juli d. Js. ab ernannt worden.

Kühm, Forstkandidat, Stationsjäger, ist zum Revierförster in Franzensberg ernannt worden.

Kurtzitsch, Forstrendant zu Wittenburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Lübbert, Stationsjäger zu Bruderstorf, ist zum Holzwärter in Dreschl vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Zu Forsttaxatoren vom 1. Juli d. Js. ab sind ernannt die Forstgeometer:

Freienhagen, Revierförster, und **Paris**, Forstkandidat, beide in der Forsteinrichtungskommission zu Schwerin beschäftigt.

Zu Forstrendanten vom 1. Juli d. Js. ab sind befördert die Stationsjäger und Forstkandidaten:

Eberhardt zu Krouskamp in Rehna für die neu einzurichtende Forstkasse daselbst; **Goesch** zu Botelsdorf in Dargun für die Oberförstereien Dargun, Finkenthal und Stavenhagen; **König** zu Grevesmühlen in Gustrow, wo gleichfalls eine Forstkasse mit einem Forstrendanten gegründet wird; **Pitzmann** zu Goldberg in Dömitz für die Oberförstereien Kalitz und Leussow.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kraemer, Revisionsrat, Forstrevisor zu Neustrelitz, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dießl, Forstmeister zu Hagenau, ist auf die Oberförsterstelle Rufach versetzt worden.

Schmidt, Oberförster zu Rufach, ist auf die Oberförsterstelle Haslach versetzt worden.

Stobbe, Oberförster zu Forsthaus Haslach, ist auf die Oberförsterstelle Hagenau-Ost versetzt worden.

Touraine, Regierungs- und Forstrat, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension erteilt und ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat wurde verliehen den Regierungs- und Forsträten:

von Paucke zu Metz, **Deucke** zu Kolmar, **Aseuer** zu Straßburg.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** zu **Kirchweiler** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Das Einkommen der Stelle besteht in einem Bargehalte von 1000 Mk, einer Mietsentschädigung von 200 Mk. und Freibrennholz von 14 rm Derbholz und 20 rm Reiser im anrechnungsfähigen Werte von 100 Mk.; diese Bezüge sind pensionsberechtigt. Die im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste verbrachte Dienstzeit wird auch auf das zeitige Besoldungsdienstalter angerechnet. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und dann von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1800 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und des Forstversorgungsscheins bei dem Bürgermeister Schruff in Gerolstein melden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Frage 48. Der § 1 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 besagt, daß der Schaden durch Schwarz-, Rot- 2c. Wild zu ersetzen ist. § 14 Abs. 2 räumt dem Nutzungsberechtigten das Töten und Behalten des Schwarzwildes ein. Dies kann sich doch nur auf Schwarzwild beziehen, welches aus Gehegen ausbricht? Kollegen von mir behaupten nun, daß für Schaden durch Schwarzwild (freie Wildbahn) der Jagdberechtigte nicht ersatzpflichtig ist, da die Nutzungsberechtigten sich selbst zu schützen hätten. Ich behaupte, der in freier Wildbahn durch Schwarzwild angerichtete Schaden ist gemäß § 1 in voller Ausdehnung vom Jagdberechtigten zu ersetzen und darf der Nutzungsberechtigte ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten Schwarzwild nicht töten, und nur auf Antrag des Jagdberechtigten resp. des Nutzungsberechtigten kann ein weiterer Schutz der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

C. G., Kgl. Förster.

Antwort: Dem Nutzungsberechtigten, dessen Grundbesitz zu einer Gemeindejagd gehört, muß unter allen Umständen wegen des durch Schwarzwild verursachten Schadens Entschädigung gewährt werden. Das demselben im § 14 des Wildschadengesetzes eingeräumte Tötungsrecht gegenüber diesem Wild ändert daran nichts. Abgesehen davon, daß sich der Nutzungsberechtigte der Schußwaffe hierbei nur mit Genehmigung des Landrats bedienen darf, wäre es geradezu Ironie, wollte man demselben den Ersatz des Schwarzwildschadens mit der Begründung vorenthalten, daß er sich selbst „schützen" könne. Dieser Schutz gelingt oft nicht einmal dem zünftigen Jäger, geschweige denn einem des Jagdbetriebes Unkundigen.

Nr. 49. Anfrage: Können Sie mir zur Meldung bei der Hofkammer als Reservejäger raten, oder halten Sie die Notierung beim Bezirk Frankfurt für angebrachter? Wo befindet sich die Verwaltung der Forsten der Hofkammer? Gilt die Beschäftigung beim Hofjagdamt für berufsmäßig, und wie kann ich da ankommen?

Antwort: Ob es ratsam ist, im Bezirk Frankfurt oder bei der Hofkammer beschäftigt zu werden, läßt sich schwer sagen. Dies hängt vorzugsweise von den Wünschen des betreffenden Reservejägers ab. Im Forstdienste der Hofkammer erhalten die Hilfsjäger etwas höhere Remunerationen als im Staatsforstdienste. (Wenn wir nicht irren jährlich 60 Mk. mehr.) Sitz der Verwaltung der Hofkammer ist Charlottenburg bei Berlin (Spandauerstraße 1 am Luisenplatz). Die Beschäftigung beim Königlichen Hofjagdamt gilt als berufsmäßig. Meldungen, resp. Anfragen sind zu richten an das Königliche Hofjagdamt Berlin W. 9 (Schellingstr. 6). Kr.

Nr. 50. Anfrage: In N., einer Gemeinde von etwa 900 Morgen, ruht die Jagd. — Ist der Gemeinde-Vorsteher (Schulze), bzw. die Gemeinde-Vertretung (Schöffen) berechtigt, mir die Ausübung der Hühnerjagd zu gestatten? Ist die Gemeinde berechtigt, bzw. kann dieselbe nur allein die Hühnerjagd verpachten? Nicht an mich etwa, sondern an eine Privatperson.

K., Königl. Hilfsförster.

Antwort: Entweder die Jagd ruht, und dann hört jeder Jagdbetrieb von selbst auf, oder sie wird verpachtet, worauf von einem Ruhen nicht mehr gesprochen werden kann. Ein teilweises Ruhenlassen der Jagd etwa mit der Einschränkung, daß nur die Hühnerjagd betrieben werden soll, kennt das Gesetz nicht. Die Jagd umfaßt im Falle einer Verpachtung das Okkupationsrecht bezüglich aller auf dem Gemeindejagdbezirk vorkommenden jagdbaren Tiere.

Nr. 51. Anfrage: Wurde am 1. November 1897 nach neunjähriger Dienstzeit entlassen, am 1. Februar 1898 durch meine Eingabe als Ganzinvalide anerkannt. Seit 1. Juli 1898 bin ich im Staatsdienste beschäftigt, hatte aber bisher den Staatsdienereid noch nicht geleistet. Nun jetzt bei einem Oberförsterwechsel ist die Vereidigung vorgenommen worden. Der Oberförster hat aber, ich hätte schon vor 7 Jahren vereidigt werden müssen, die Zeit ginge mir bei meiner Pensionierung verloren. S., Hilfsförster.

Antwort: Die nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre im Staatsdienste zugebrachte Zeit ist immer pensionsfähig, gleichviel, wie

Digitized by Google

vereidigt waren oder nicht. Bei Ihnen rechnet also die pensionsfähige Zivildienstzeit vom 1. Juli 1898 ab. Sie erleiden daher durch die verspätete Vereidigung, die allerdings schon am 1. Juli 1898 bei der Einführung in den Staatsdienst, falls Sie damals schon im Besitz des Forstversorgungsscheins waren, hätte erfolgen müssen, keinerlei Pensionsnachteile. Die Vereidigung hat nur für solche Inhaber des Forstversorgungsscheines Bedeutung, die sich im Privatdienst befinden. Kr.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

— **Aufruf!** Die Kollegen des Försterbereins Bromberg, welche dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten angehören, und die Kollegen aus der Umgegend von Bromberg, welche sich einer zu bildenden Ortsgruppe anschließen würden, bitte ich dringend, zu der Sitzung am 30. Juni in der „Neuen Brauerei" zu Bromberg (Kornmarkt) erscheinen zu wollen.

Martin, Förster.

Berichtigung.

In der in Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Teilnehmerliste der letzten Mitgliederversammlung muß es unter lfd. Nr. 46, Mitglieds-Nr. 1122, heißen: Hegemeister Arnold.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhotel zu Altenkirchen.

Der Vorsitzende.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Samstag, den 30. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Cleve, Hotel van Gelder. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten; 2. Einziehung des Delegiertenbeitrages; 3. Einziehung der halbjährigen Beiträge; 4. Aufnahme neuer Mitglieder; 5. Verschiedenes. J. A.: Schriftführer Kornführer.

Guxburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche ersammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: Aufnahme bzw. Begrüßung neuer Mitglieder; Revision des Rechnungsabschlusses von 05; 3. Beitragserhebung; 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder, welche sonst die Versammlungen nicht mit ihrer Gegenwart beehren, werden höflichst gebeten, sich doch in dieser Beziehung etwas ändern zu wollen.

Der Vorstand.

Eder (Regbz. Kassel). Versammlung am Sonnabend, den 30. Juni 1906, vormittags 10 Uhr, in der Schäferschen Gastwirtschaft zu Frankenau (Gehaltsempfang). Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder und Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Dreusicke.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 24. Juni, von 3 Uhr nachmittags ab, Versammlung in Sooden, Hotel Klepsch. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes.

Hartmann, Förster.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni, nachmittags 4 Uhr, nach dem Gehaltsempfang Zusammenkunft im „Hessischen Hof" zu Frankenberg. Die benachbarten Kollegen im Bezirk Wiesbaden sind hiermit eingeladen.

Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 7. Juli d. Js., nachmittags präzise 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Vollzähliges Erscheinen erforderlich.

Dietz.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 30. Juni d. Js., mittags 12½ Uhr, im Gasthof Stadler zu Hann.-Münden statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht

Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 24. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Stadt Hannover" in Herzberg. 1. Vortrag des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Einziehung von Beiträgen. 3. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Hildesheim. Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 2 Uhr, „Europäischer Hof", Hildesheim,

Digitized by Google

Mitgliederversammlung. Tagesordnung: Besprechung und Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Sommervergnügen. Vereinsangelegenheiten. R. Gansow.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 8. Juli, findet die Gruppenversammlung in Thalfang statt. Gasthof Bickler. Nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder. Erhebung der Beiträge. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin. Verschiedenes. — Es wird um rege Teilnahme gebeten mit den Damen. Nichtmitglieder sind ebenfalls willkommen. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Die Ortsgruppe Hofgeismar beabsichtigt, ein Scheibenschießen am Sonntag, den 24. Juni cr., nachmittags 1/4 4 Uhr, im Schutzbezirk Stammen, Distrikt 64/68, Kammgrund-Weg (Oberförsterei Hofgeismar, 10 Minuten vom Bahnhof und Försterei Stammen) auf dem neu hergerichteten Schießstand zu veranstalten. Die Vereinsmitglieder werden um pünktliches Erscheinen gebeten; Freunde der grünen Farbe sind herzlich willkommen.

Der Schriftführer: Brandt.

Homberg (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr. Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Homberg. Neuwahl des Vorstandes. Verschiedenes. Die beiden Bücher „Ruhmeskranz" bitte ich mitzubringen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Königsberg i. Pr. Versammlung am 7. Juli, mittags 1 Uhr, im neuen Schützenhaus zu Königsberg-Vorderhufen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Allenstein und Berlin. 2. Einziehung der Beiträge pro II. Halbjahr. 3. Von 3 Uhr ab: Schießen der hierzu angemeldeten Mitglieder unter Anwesenheit der Damen. Gäste können eingeführt werden. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Die nächste Versammlung der Gruppe findet am Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal zu Kupp statt. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. d. Mts., vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Rury. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Klugschen Lokal zu Neuhof (Wahl eines Kassierers, Beitragszahlung, Verschiedenes 2c.). Der Vorsitzende.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Schnabel'schen Gasthause zu Wohlau. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Zahlung der Vereins- und Ortsgruppenbeiträge. 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. Um ein zahlreicheres Erscheinen der Herren Kollegen wie am 3. Osterfeiertage wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 7. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal (Restaurant Zantopf) in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro II. Halbjahr 1906; 3. Patronen- und Kalenderbezug; 4. Verschiedenes. Mitglieder der benachbarten Ortsgruppen Rudczanny, Kaltenborn, Allenstein und Bischofsburg sind als Gäste willkommen. Von 5 Uhr ab findet in dem zu demselben Lokal gehörigen Kaisergarten ein von der Kapelle des 1. Ostpreußischen Jägerbataillons Graf York von Wartenburg ausgeführtes Konzert statt, auf welches die verehrten Vereinskollegen mit ihren Damen ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Der Vorsitzende.

Osche (Bez. Marienwerder). Das Preisscheibenschießen findet am 15. Juli auf dem Schießstande bei Forsthaus Osche statt. Diejenigen Herren, welche sich daran beteiligen wollen, haben den Betrag von 4,00 Mark an Herrn Förster Sackel zu Forsthaus Groddeck bei Laskowitz bis zum 4. Juli einzusenden. Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 8. Juli, 3 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel Ahlburg. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, den 30. Juni, nachmittags 5 Uhr, findet eine ordentliche Sitzung im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 6. Mitgliederversammlung in Berlin. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. 3. Zahlung der Mitgliederbeiträge und des Delegiertenbeitrages von 1,30 Mk. per Mitglied. Die Beiträge müssen schleunigst an den Hauptverein abgesandt werden. 4. Patronenbestellung. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 8. Juli 1906, nachmittags 2 1/2 Uhr, Mitgliederversammlung mit anschließendem Scheibenschießen auf der sogenannten Rudczanny-Insel. Die Mitglieder mit ihren Damen werden hierzu eingeladen, Gäste dürfen eingeführt werden. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Patronen- und Kalenderbestellung; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der fälligen Vereinsbeiträge; 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

J. A.: Laechelin, Schriftführer.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die für Montag, den 2. Juli cr., nachmittags 2 1/2 Uhr, im Ludwigspark (Stadtpark Malstatt-Burbach) festgesetzte kollegiale Zusammenkunft soll, wie in der Sitzung vom 31. März beschlossen wurde, mit Damen stattfinden. Der Versammlung geht eine Sitzung in Vereinsangelegenheiten mit stehender Tagesordnung vorher: 1. Besprec der Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Vo des Kollegen Heisel über Obstbaumzucht. 3 schiedenes. Da diese Versammlung gleic als Sommerausflug gelten soll, werde Herren Mitglieder der Ortsgruppe, i

Digitized by Google

diejenigen, die bisher in den Versammlungen 2c. unsichtbar geblieben sind, dringend gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Freunde 2c. der grünen Farbe sind herzlich willkommen. An die halbjährlichen Beiträge wird erinnert. Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Sitzung am 15. Juli 1906, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung. 4. Besprechung wegen eines stattzufindenden Sommerfestes (Scheibenschießen); Einziehen der Beiträge; 6. allgemeine Vereinsangelegenheiten. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Infolge verspäteter Bekanntmachung konnte die Versammlung am 9. d. Mts. nicht stattfinden. Die nächste Versammlung findet daher am 30. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Hutsteiner zu Siegen statt. Der Delegierte wird über die Hauptversammlung Bericht erstatten. Die Ortsgruppe Kirchen wird freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel Hungrecker, Tapiau.

Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 1. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 5. Verschiedenes, u. a. Vortrag eines epischen Gedichtes von Wilhelm Hertz; Patronenbestellung 2c. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, und werden hiermit noch ganz besonders die verehrten Damen eingeladen, sich an unserer Zusammenkunft beteiligen zu wollen.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Seinen Beitritt zum Verein meldete an:

Hofius, Gutsförster, Tüngeda bei Gotha.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von Herrn Königl. Forstmeister Braune in Friedrichsthal eingesandt als:

„Sühne für alte Schuld" . . . . 50,— Mk.
„Strafgeld" . . . . . 1,— „ 51,— Mk

Summa 51,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Albes, Hoyersburg, 2 Mk.; Backs, Arnim, 2 Mk.; Borucki, Mechlin, 2 Mk.; Bergemann, Nienover, 5 Mk.; Cochoy, Wilhelmshof, 2 Mk.; Darkow, Henzendorf, 2 Mk.; Eberhardt, Gr.-Dammer, 2 Mk.; Fleischmann, Heidemühle, 2 Mk.; Feuerstack, Ogrosen, 2 Mk.; Groh, Schildberg, 2 Mk.; Hiege, Sielen, 2 Mk.; Hensel, Berlin, 2,50 Mk.; Hörnke, Wurchow, 2 Mk.; Hencker, Walbersee, 2 Mk.; Hartmann, Leopoldshain, 3 Mk.; Hofius, Tüngeda, 2 Mk.; Jaroschowitz, Göhren, 3 Mk.; Kaletta, Ketschdorf, 3 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; Kempe, Suhl, 2 Mk.; Lücke, Mochau, 2 Mk.; Mühlbach, Friedrichshöhe, 2 Mk.; Nüther, Blankenrode, 2 Mk.; Sauer, Peiskersdorf, 2 Mk.; Tietze, Neuhaus, 2 Mk.; Dr. Borkampff-Laue, Kotzenau, 5 Mk.; Wildt, Rödershorst, 2 Mk.; Zemke, Mochau, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beuthnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer ur Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

B irksgruppe X, Provinz Sachsen, Anhalt, annover, Braunschweig und Oldenburg.

Zu der am Montag, den 25. Juni cr., vormi ags 9 Uhr in Helmstedt, in der Loge, Bahnhofstraße, anberaumten Versammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf.

Digitized by Google

2. Besprechung über die abzuhaltende Prüfung und die am 1. Oktober zu eröffnende Forstlehrlingsschule in Templin, Berichterstatter: 1. Vorsitzender des Vereins, Forstmeister Fricke.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe, sowie freie Anträge aus der Versammlung.

Mittags 12 Uhr gemeinschaftliches Essen. 1 Uhr Abfahrt nach dem lehrreichen, seiner älteren, ausländischen Holzarten wegen berühmten Freiherrlich von Veltheimschen Forstrevier Harbke. Von 2 bis 5 Uhr Waldgang. Die Rückfahrt wird derart erfolgen, daß die gegen 6 Uhr von Helmstedt abgehenden Züge erreicht werden. Waldbesitzer und Privatforstbeamte, auch wenn dieselben nicht Mitglieder des Vereins sind, werden freundlichst eingeladen.

Um zu übersehen, wie viel Wagenplätze erforderlich sind, ist eine vorherige Anmeldung über Beteiligung beim Herrn Revierförster Paulsen in Harbke bei Helmstedt dringend erwünscht.

Kaiser. Geißel.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2082. **Lorbach**, Wilh., Gutsförster, Malsburg bei Zierenberg, Bez. Cassel. (B.-Gr. XIII.)
2083. **Winkler**, Max, Forstbeamter, Buckowin b. Wahlendorf, Kreis Lauenburg i. P. (B.-Gr. II.)
2084. **Göttler**, Karl, Forstgehilfe, Vorhohn bei Donrath, Siegkreis, z. Zt. Jäger der 2. Komp. des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 in Schlettstadt. (B.-Gr. XI.)
2085. **von Pidoll**, Forstverwalter, Schloß Wartenstein bei Kirn. (B.-Gr. XI.)

Mitglieds-Nr.

2086. **Koch**, Gustav, Gräfl. Förster, Derneburg, Hannover (B.-Gr. X.)
2087. **Heder**, Franz, Förster, Petersthal bei Lagow. (B.-Gr. IX.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 122 7 Mk., Nr. 218 2 Mk., Nr. 315, 397 je 7 Mk., Nr. 474 3 Mk., Nr. 501 7 Mk., Nr. 503, 516 je 3 Mk., Nr. 603, 610 je 7 Mk., Nr. 614, 637, 640 je 3 Mk., Nr. 715 5 Mk., Nr. 860, 891 je 3 Mk., Nr. 908 5 Mk., Nr. 1041 6 Mk., Nr. 1078 2 Mk., Nr. 1094 5 Mk., Nr. 1124 7 Mk., Nr. 1296 20 Mk., Nr. 1308 3 Mk., Nr. 1310 20 Mk., Nr. 1455 7 Mk., Nr. 1491, 1516 je 3 Mk., Nr. 1521, 1621, 1632, 1646, 1670 je 20 Mk., Nr. 1681 3 Mk., Nr. 1722 9 Mk., Nr. 1731, 1740 je 7 Mk., Nr. 1745 3 Mk., Nr. 1774, 1840, 1865, 1886, 1889, 1893, 1908 je 20 Mk., Nr. 1918 6 Mk., Nr. 1922, 1925, 1926 je 20 Mk., Nr. 2010 6 Mk., Nr. 2011 3 Mk., Nr. 2014 20 Mk., Nr. 2031 15 Mk., Nr. 2035 6 Mk., Nr. 2052 6 Mk., Nr. 2058 3 Mk., Nr. 2055, 2057, 2059, 2061, 2069 je 6 Mk., Nr. 2071 3 Mk., Nr. 2072, 2086, 2087 je 6 Mk.

*

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Von Herrn Major von Rohr zu Dannenwalde für die Forstlehrlingsschule in Templin . . . . 30,— Mk.

Dem Geber herzlichen Weidmannsdank!

*

Berichtigung.

Mitglied Nr. 2081 **Oberschlesische Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft** hat ihren Sitz nicht, wie irrtümlich veröffentlicht, in Bankau, O.-S., sondern in **Beuthen, O.-S.**

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 523. — Zur Frage der Holzverabfolgezettel. Von Forstmeister Dittmar. 523. — Vorläufige Festnahme auf frischer Tat und Vorführung vor den Amtsrichter. Von Amtsgerichtsrat Berger. 527. — Zur Abzugsfähigkeit der Kosten für Dienstkleidung bei der Einkommensteuerveranlagung 528. — Befürchtung der Vermehrung des Kiefernspinners. Von Oberförster Abesser. 530. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 530. — Waldbrände. 531. — Abschluß der Kasse der Wilhelmstiftung in Groß-Schönebeck für das Rechnungsjahr 1905. 532. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend. 532. — Försterverein Bromberg. 532. — Generalversammlung des Elsaß-Lothringischen Förstervereins am 11. und 12. Juni betreffend. 532. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 532. — Vakanzenliste. 534. — Briefe und Fragekasten. 534. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 535. — Nachrichten des „Waldheil". 537. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 537. — Inserate.

An unsere verehrten Leser!

Mit nächster Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **„Deutsche Forst-Zeitung"** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau"** und **„Des Försters Feierabende"** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906) — Abonnementspreis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

bezichungsweise auf die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung"**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild"**, **„Das Schießwesen"**, **„Unser Jagdhund"**, **„Vereins-Zeitung"** und **„Das Teckele"** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Juli bis 30. Septem**[illegible] sofort zu erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung ein[illegible]

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter se[illegible] Wir ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement und Fre[illegible]

Neudamm, im Juni 1906. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Z**[illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 26. Neudamm, den 1. Juli 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Beber in der Oberförsterei Hameln, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1906 neu zu besetzen. Beber hat 2,580 ha nutzbares Dienstgrundstück. In Beber ist eine Volksschule vorhanden. Meldungen für diese Stelle werden **bis zum 1. August d. Js.** von der Königlichen Regierung in Hannover entgegengenommen.

Försterstelle Syke in der gleichnamigen Oberförsterei, Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Oktober 1906 neu zu besetzen. Syke hat 8,706 ha nutzbares Dienstgrundstück. In Syke ist eine Volksschule vorhanden. Meldungen für diese Stelle werden **bis zum 1. August d. Js.** von der Königlichen Regierung in Hannover entgegengenommen.

Weshalb muß der Privatforstwirt auch Kaufmann sein?

Abgekürzte Wiedergabe des Vortrages, gehalten auf der Bezirksgruppenversammlung Oberschlesien des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" am 2. Februar 1906 in Oppeln von Oberförster **Clausnitzer**-Bankau O.-Schl.

Die Forderung merkantiler Kenntnisse für de[illegible]tischen Forstwirt gewinnt immer mehr ar[illegible]echtigung. Trotzdem wird das in dem B[illegible] der praktischen Beherrschung dieser K[illegible] zweifellos liegende Rüstzeug seitens de[illegible]rstlichen Welt noch nicht gebührend genug be[illegible]t. Zum Teil mag dies an der für di[illegible] Generation vorhandenen Schwierigkeit, so[illegible]nisse nachträglich zu erwerben, liegen; zum Teil aber ist auch zweifellos die Überzeugung von der Notwendigkeit dieser beruflichen Ausrüstungsseite noch nicht genug in Fleisch und Blut übergegangen.

Dieser prinzipielle Wandel wird sich hoffentlich mit dem Heranwachsen der neuen Generation vollziehen, und die forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und Prüfungskommissionen werden hoffentlich in Zukunft nicht ermangeln, auch

Digitized by Google

die kaufmännische Seite der Forstwirtschaft in ihr Lehrprogramm aufzunehmen.

Unsere Forstbenutzung als Wissenschaft beschränkt sich nur auf die Darstellung der langgewohnten Tätigkeit des Forstwirtes innerhalb des Waldes; sie zeigt, wie die Forstprodukte gewonnen, in Sortimente zerlegt und etwa aus dem Walde geführt werden. Sie verfolgt aber den Gegenstand ihrer Lehre nicht über den Wald hinaus; sie lehrt den Holzverkauf, sagt aber zu wenig über die Wünsche des Käufers und läßt vor allem die Frage offen, welche Ansprüche der Handel und der Marktverkehr an die Form und Güte der Holzsortimente stellt.

Handel und Holzverkauf stellen täglich Fragen und Aufgaben, die oft sehr schwer zu lösen sind. Jeder einzelne Forstwirt weiß, wie schwer es ist, Auskunft über handelsübliche Sortierung, Formen der Holzverwertung, über Namen und Begriffe im Holzgeschäfte, rechtliche Verhältnisse, Eisenbahntarife, Zölle, über die Rentabilität der oder jener Ausformung zu geben.

Der Handelsverkehr mit Forstprodukten hat jetzt eine ungeahnte Ausdehnung und Bedeutung erhalten, dementsprechend sind auch die Anforderungen, die in merkantiler Beziehung der Holzverkauf an den Forstbeamten stellt, gestiegen. Holzhandel, Forstwirtschaft und Holzverbrauch treten in so verschiedener Weise zueinander in Beziehung; oft wird der Zwischenhandel ganz ausgeschaltet, und der Waldbesitzer verkauft direkt an die holzverarbeitenden Gewerbe. Einmal beschränkt sich die Tätigkeit des Forstverwalters nur auf den Verkauf ganzer Bestände und Stämme, die Aufarbeitung und Sortierung dem Käufer überlassend, ein andermal muß er vielerlei Sortimente unter eigener Verantwortung herstellen und oft weithin auf den Markt bringen.

Deshalb muß der Waldbesitzer oder sein Beamter hinreichende Kenntnisse im Handelsverkehr haben und die Bedürfnisse des Holzmarktes und die Wege zu demselben kennen, wenn seine Arbeit nur einigen Erfolg haben soll. Neben der Kenntnis der handelsüblichen Holzwaren werden wir die Handelsusancen, das Transportwesen, letztere als sehr wichtiges Element zur Preisbestimmung, die wichtigsten auf den Holzverkauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beherrschen müssen. Die Beschreibung der einzelnen Holzarten und der aus ihnen je nach Stärke und Form zu erzeugenden Sortimente wird uns einen Fingerzeig für die rationellste Aufarbeitung der Holzschläge geben.

Solche Kenntnisse werden uns befähigen, den Ansprüchen, die die kommerzielle Holzverwertung an uns stellt, gerecht zu werden.

Recht erfreulich ist es, daß eine große Anzahl von Oberforstbeamten diesem Thema reges Interesse entgegenbringt.

In der bestmöglichsten Verwertung der Forstprodukte liegt zweifellos der Schwerpunkt der ganzen Forstverwaltung, und deshalb ist es für uns eine unabweisbare Pflicht, die kaufmännische Seite forstlicher Tätigkeit mehr denn je zu pflegen. Die Methode der Erfüllung dieser Aufgabe legte Oberförster Clausnitzer in seiner Abhandlung programmatisch dar.

Die Forstwirtschaft ist, so wird dort ausgeführt, längst aus der Isoliertheit früherer Zeit herausgetreten. Heute, in der Periode der Geldwirtschaft, der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, muß jeder Forstmann, um die im Wandel der Zeit ebenfalls nicht unverändert gebliebenen privat- und volkswirtschaftlichen Funktionen der Forstwirtschaft zu erfüllen, auch Kaufmann sein. Diese berufliche Ausrüstung wird in Zukunft einen Grundpfeiler der modernen Forstwirtschaft bilden. Der Forstwirt ist durch den Absatz seiner Erzeugnisse in ständige Berührung mit dem Handel, in innigste Fühlung mit dem Handelsverkehr gekommen. Seine Maßnahmen liegen auf dem Gebiete der handelsgeschäftlichen Operationen und erheischen deshalb kaufmännische Befähigung; sie prägen daher den forstwirtschaftlichen Betrieben einen handelsmäßigen Charakter auf, der den Forstwirt in gewissem Sinne in die Berufsklasse der Angehörigen der Kaufmannschaft einreiht. Darf hiernach die fortschreitende Kommerzialisierung des forstlichen Berufes als eine unabweisbare Forderung gelten, so rechtfertigt diese Erkenntnis allein schon die Behauptung, daß der Forstwirt heutzutage, um auf der Höhe der Zeit zu stehen, wenigstens gewisser Kenntnisse vom Handelsbetriebe und seiner Lehre nicht entbehren kann; er muß, um seine Stellung richtig ausfüllen zu können, eine gewisse Vertrautheit mit den Sitten, Gesetzen und den Geschäften des Handelsverkehrs besitzen. Er wird dadurch befähigt, den Zwischenhandel wenigstens in einigen Sortimenten ganz auszuschalten, den Güterumlauf zu verkürzen und dadurch eine höhere Rentabilität der Forstwirtschaft zu erzielen. Er muß also in bestimmten Fällen die volkswirtschaftlichen Funktionen des Handels selbst übernehmen, und diese Mission werden wir nur dann mit Erfolg erfüllen, wenn wir uns alle Chancen zu eigen machen, die der berufsmäßige Kaufmann so klug auszunu versteht. Unsere ganze geschäftliche Täti muß sich innerhalb der Grundsätze kaufmänni Praxis bewegen, alle Maßnahmen müsse dem Boden kaufmännischen Wissens wur

Die forstwirtschaftliche Handelskunde Rahmen des Unterrichtswesens würde praktischen Zielen zu dienen haben, den

Digitized by Google

wirt befähigen, die geschäftliche Seite seines Berufes mehr zu pflegen und dadurch seine Arbeit in der Erzielung möglichst hoher und nachhaltiger Reinerträge zu steigern. Um unter oft recht schwierigen Verhältnissen die Rentabilität seines Betriebes aufrecht zu erhalten, muß der moderne Forstwirt auf möglichst rationelle Wirtschaftsführung Bedacht nehmen, er muß kaufmännisch kalkulieren lernen und als Geschäftsmann zu operieren verstehen. Die Mittel, welche in dieser Richtung zu Gebote stehen, zielen in erster Linie auf eine Vermehrung und Kräftigung der Nachfrage, in zweiter Reihe auf die Regelung des Angebots. Die Nachfrage, das ist die Zahl der Kauflustigen, wird vermehrt durch direktes Aufsuchen derselben, durch die passendste Wahl der Verkaufsart, durch das Angebot solcher Sortimente, welche gerade am begehrtesten sind, durch Hebung der Transportverhältnisse, durch entgegenkommende Verkaufsbedingungen und nicht zuletzt durch ein unentwegt solides, reelles kaufmännisches Gebaren.

Neben dem äußeren Nutzen gesteigerter Rentabilität soll die forstwirtschaftliche Handelskunde noch eine ideale Mission für unseren Beruf zu ihrer Aufgabe zählen. Es sollen sich allmählich eine Reihe von mehr persönlichen Eigenschaften übertragen, welche jetzt eigentümliche Grundzüge im Wesen des berufsmäßigen Kaufmanns bilden. Was den Kaufmann auszeichnet, dem Forstmann dagegen meist fehlt und dem ersteren deshalb so oft im Geschäftsverkehr mit dem letzteren diesem gegenüber das wirtschaftliche Übergewicht gibt, das ist das bessere geistige Rüstzeug, neben der Beherrschung der äußeren geschäftlichen Technik, der Geschäftsform, die kühl und ruhig überlegende, nüchterne Betrachtungsweise aller Vorgänge, welche jede Betätigung des berufsmäßigen Handels nur unter dem Gesichtswinkel des Verdienstes auffaßt, jedes Geschäft nur als Rechenexempel einschätzt.

Gelingt es der forstwirtschaftlichen Handelskunde, den Forstwirt in das Wesen und in die Organisation des Handels einzuführen, dann werden sich in Zukunft bei Verkaufsabschlüssen ebenbürtige Vertragsgegner gegenüberstehen. Die geschäftliche Gewandtheit und Sicherheit, die leichtere Beweglichkeit und das Anpassungsvermögen an veränderte Verhältnisse, die der Forstmann durch die Beschäftigung mit der forstwirtschaftlichen Handelskunde dem Kaufmann ablernen soll, werden gewiß der Entwickelung der gesamten Forstwirtschaft fördernd zugute kommen.

Die Abgabe von Forstnebennutzungen in den preußischen Staatsforsten.

Von Forstaufseher **Hoberg**-Hardtburg (Bez. Köln).

In Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" bringt Herr Oberförster Aschoff Vorschläge zur Vermehrung der Einnahmen aus Nebennutzungen und erschließt die Geldquelle durch die Erhöhung der nicht mehr zeitgemäßen Nebennutzungstaxsätze. Das ist richtig.

Durch alleinige Taxerhöhung die Einnahmen aus dem Verkauf der Forstnebenprodukte auf die „möglichste Höhe" zu bringen, wird indes so lange nicht möglich sein, wie der heute bestehende, ebenfalls nicht mehr in unsere Zeit passende „Abgabemodus" bestehen bleibt.

Herr Aschoff sagt in seinem Artikel selbst, daß die Einlösung eines Nutzungszettels den Leuten „meist zu unbequem" ist. Man kann ihnen wirklich nicht verdenken, wenn sie nur mit Unwillen den vorgeschriebenen — möglichst umständlichen — Weg machen und in den meisten Fi[illegible] sie um Abgabe solcher geringen P[illegible]ich an den Förster (nächste Försterei) w[illegible]en — von diesem über den Gang der D[illegible]zeklärt —, lieber auf die Abgabe g[illegible]bten, als den „gewaltigen Apparat" di[illegible]ssame und sehr zeitraubende Gänge in [illegible] zu setzen.

Es sei hier eine solche Abgabe näher beschrieben. Die Försterei liegt, mittlere Verhältnisse angenommen, 8 bis 10 km von der Oberförsterei entfernt, von dieser die Forstkasse wieder durchweg 10 km. Die Frau eines ländlichen Arbeiters usw., die gerne ihrem verstorbenen Manne einen Kranz aus frischem Grün, etwa von Fichtenzweigen, auf den Grabhügel legen möchte, wendet sich mit der Bitte um Abgabe der benötigten Zweige an den Förster. Der Förster schickt die Frau, die 2 km weit gekommen ist, zum Oberförster (cf. § 62 der Försterdienstinstruktion) 10 km, erhält dort einen Verabfolgezettel, wird zur Bezahlung desselben zur Forstkasse in X. geschickt, 10 km, und tritt dann mit dem quittierten Zettel den jetzt 15 km entfernten Rückweg zum Förster an und erhält dann von diesem die gewünschte Traglast Zweige im Werte von 50 Pf. Die Frau hat also dieserhalb 37 km zurücklegen müssen, und zwar im günstigen Falle. Trifft sie einen der Beamten nicht zu Hause, so ist der Weg ganz vergebens gewesen.

Sollten sich wirklich diese Verhältnisse nicht ändern lassen, etwa so, daß der Verkauf dieser

Digitized by Google

Gegenstände ganz in die Hand des Försters gelegt würde und die Bezahlung an den Holzmeister gestattet wird, oder aber, wie dies bei Post und Eisenbahn geschieht, durch Entwertung von Abgabemarken von 10 Pf., 50 Pf. und 1 Mk. durch den betreffenden Förster?

Der Forstnebennutzungsgeldbeutel wird dann sicher die heutige „Leere“ mit immer größerer „Fülle“ vertauschen.

Buchenschwellen.

Von Zabel, Kgl. Förster.

Das in Deutschland am meisten verbreitete Laubholz ist die Buche. Jährlich kommen gewaltige Mengen von Buchenholz zum Einschlag. Die größte Masse dieses Holzes wurde früher stets als Brennholz ausgehalten, weil ein größerer Absatz für Buchenstammholz nicht vorhanden war. Dies ist nun erheblich besser geworden, namentlich dadurch, daß die Eisenbahnverwaltung Buchenschwellen eingeführt hat. Es ist ja bekannt, daß Buchenholz, den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt, eine sehr geringe Haltbarkeit hat. Durch ein zweckmäßiges Imprägnierungsverfahren kann aber Buchenholz so haltbar gemacht werden, daß es sogar zu manchen Zwecken — hier also als Schwelle — das Eichenholz an Haltbarkeit übertrifft.

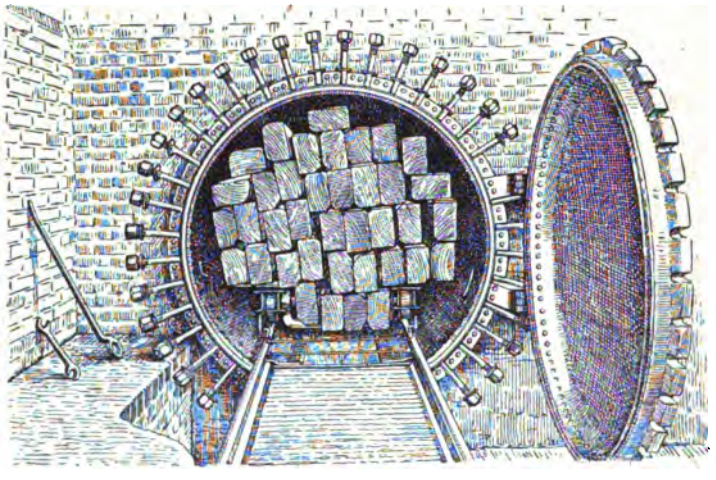

Eichenschwellen, welche übrigens auch niemals mehr ungetränkt verwendet werden, haben eine durchschnittliche Liegezeit von 25 Jahren, Buchenschwellen dagegen von mindestens 30 Jahren. Es mag dies wohl mit daher kommen, weil Eichenholz die Imprägnierungsflüssigkeit — es ist dies karbolsäurehaltiges Steinkohlenteeröl mit mindestens 6% Karbolsäuregehalt — nur in den Splint eindringen läßt, nicht aber in den Kern. Buchenholz wird dagegen von dem Öl so vollständig durchdrungen, daß die innersten Holzfasern noch immer eine tief kaffeebraune Farbe beim Zerschneiden zeigen. Eine Eichenschwelle nimmt auch nur etwa 40 kg Imprägnierungsflüssigkeit auf, während eine Buchenschwelle pro Stück 36 kg aufnehmen muß. Ob eine Schwelle genügend getränkt ist, wird durch vorheriges und nachheriges Wiegen festgestellt. Von der Verwendung von Eisenschwellen kommt man immer mehr ab. Die Liegedauer einer Eisenschwelle beträgt nur 15 bis höchstens 20 Jahre. Wo Eisenschwellen zum Oberbau verwendet wurden, leidet das rollende Material mehr als dort, wo Holzschwellen gebraucht wurden. Das Holz fängt die Stöße besser auf, und ist daher der Gang der Lokomotiven und Wagen ein ruhigerer. Auch weiten die Bolzen, welche die Schienen auf den Schwellen festhalten, durch die fortwährende Erschütterung die Löcher in den Schwellen leicht aus, so daß mit der Zeit eine ungenaue Spurweite entsteht, die nicht leicht wieder dauernd hergestellt werden kann. Kommt es bei Holzschwellen vor, daß die Schienennägel nicht mehr recht sitzen, so wird die Schwelle einfach etwas gerückt und die Schienennägel an frischer Stelle eingeschlagen.

Sehen wir uns nun einmal den Prozeß näher an, welchen ein Stück Buchenholz durchmachen muß, bis es als fertige Eisenbahnschwelle daliegt! Man unterscheidet zwei Sorten von Schwellen. Die erste Sorte, welche auf Hauptstrecken verwendet wird, muß als fertig geschnittene oder gehauene Schwelle 2,70 m lang sein. Die Höhe beträgt 16, die Breite 26 cm. Bei $^1/_5$ des Gesamtquantums darf die Höhe 16,5, die Breite 25 cm oder die Höhe 15,5, die Breite 27 cm betragen. Die zweite Sorte hat die Dimensionen 2,50 m lang, Höhe 14, Breite 24 cm oder wie oben 15 : 23 oder 13 : 25 cm. Die obere Auflage muß mindestens 16 cm betragen und wird eventuell durch Ausschneiden der Lagerfläche hergestellt.

Um also Schwellenholz im Walde auszuhalten, muß zur Lieferung von Ware erster Sorte der Zopfdurchmesser mindestens 27 cm betragen, die Länge des Stammes 2,70 und das Vielfache sein.

Entweder werden gleich draußen im Walde die Schwellen auseinander geschn[illegible] hauen, oder es geschieht dies in Ho[illegible]

Es gibt nun noch verschiedene Vorsd z. B. wie breit der etwa an ei befindliche Rindenstreifen sein darf, Krümmung die Schwelle haben dar Es interessiert dies aber weniger be

Digitized by Google

als vielmehr den abnehmenden Bahnmeister, weshalb ich glaube, diese Vorschriften hier übergehen zu können.

Sind die Schwellen nun fertig bearbeitet, werden sie getränkt. Es geschieht dies in großen, luftdicht schließenden Kesseln, welche je nach Größe der Anlage drei bis sechs Wagen, jeder mit 40 Schwellen beladen, fassen. Sind die Wagen vor dem Einschieben gewogen und der Kessel gefüllt, so wird er geschlossen.

Es tritt nun eine Luftpumpe in Tätigkeit, welche die Luft des Kessels bis auf 60 cm Quecksilberstand verdünnt. Es wird dies durchschnittlich etwa zehn Minuten in Anspruch nehmen. Mit diesem Kessel verbunden ist ein zweiter großer Kessel, welcher das Steinkohlenteeröl enthält. Der Inhalt dieses Kessels ist vorgewärmt und wird nun in den eigentlichen Tränkkessel übergelassen. Nun wird das Öl durch ein in dem Kessel befindliches Dampfröhrensystem erhitzt, und zwar auf 110 ° C, mindestens 105 °, höchstens 115 °. Bis die erforderliche Hitze erreicht ist, dauert es etwa drei Stunden. Eine weitere Stunde lang wird der Inhalt des Kessels auf dieser Temperatur gehalten. Der sich dabei bildende Wasserdampf wird aus dem Kessel herausgelassen und in einer Kühlschlange abgekühlt.

Nachdem der Kessel wieder leer gepumpt ist, wird er geöffnet, die einzelnen Wagen werden wieder herausgezogen und kommen sofort wieder auf die Wage. Hier wird das Gewicht jedes einzelnen Wagens wieder ermittelt, um festzustellen, ob die Schwellen das genügende Quantum Öl — 36 kg pro Stück — in sich aufgenommen haben.

Bei diesem Verfahren tritt oft ein Einreißen der Schwellen am Kopf ein. Solche Schwellen kommen in eine Presse, werden hier durchbohrt und mit einem eisernen Bolzen durchzogen. Dieser ist mit einem Schraubengewinde an dem einen, mit einem Kopf an dem anderen Ende versehen. Mit einer Schraubenmutter wird nun die im Schraubstock zusammengepreßte Schwelle verschraubt, mit S-Haken versehen und ist nun gebrauchsfertig. Auf diese Weise werden jährlich für die preußisch-hessische Eisenbahn-Gemeinschaft wohl einige Millionen Schwellen hergerichtet. Die Buchenschwelle wird wohl mit der Zeit die Eichenschwelle fast ganz verdrängen. Im Preis stellt sich für die Eisenbahnverwaltung die Eichenschwelle ebenso teuer als die Buchenschwelle. Was das Eichenholz teurer ist, kostet die Imprägnierung weniger und umgekehrt bei Buchenholz. Eine Eichenschwelle zu tränken stellt sich auf etwa 1 Mk., eine Buchenschwelle auf etwa 2,40 Mk.

Mitteilungen.

— **Insektenschäden.** Zu der Mitteilung des Professors Eckstein-Eberswalde in Nr. 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" bemerke ich, daß Tortrix duplana in den Kiefergegenden des westfälischen Münsterlandes schon seit mehreren Jahren in großer Verbreitung vorkommt und sehr erhebliche Schädigungen anrichtet. Eigenartig ist dabei meine Beobachtung, daß duplana in geschlossenen Waldungen nicht so stark auftritt, wie in solchen Kiefernkulturen und -dickungen, welche auf früheren Acker- und Ödländereien angelegt sind und isoliert inmitten der Felder liegen. In derartigen Kulturen, welche anfangs sehr üppigen und schlanken Wuchs gezeigt hatten, findet sich jetzt kaum eine einzige verschonte Kiefer. Die meisten Pflanzen sind infolge der wiederholten Zerstörung der jemaligen Mitteltriebe zu derartigen Krüppelbüschen ausgewachsen, daß selbst bei baldigem Aufhören der Kalamität eine Entwickelung zu guten Nutzstämmen ausgeschlossen erscheint. Am kräftigsten und längsten haben sich meist die untersten Zweige entwickelt. Das Ausbrechen und Verbrennen der befallenen Knospen bzw. Triebe hat hier keinen bemerkenswerten Erfolg gehabt und ist gerade im Hinblick auf den Umstand, daß ganz isoliert gelegene Aufforstungsparzellen ohne benachbarte Brutstätten am stärksten befallen werden, aufgegeben worden. Auch auf ein Insekt, welches im östlichen Deutschland kaum dem Namen nach bekannt ist, im hiesigen rheinisch-westfälischen Industriebezirk aber in unge[illegible]er Verbreitung und in bestandsverderbender We[illegible]kommt, möchte ich die Insektologen hin[illegible]en. Es ist dies die Eichen-Schildlaus (Le[illegible]quercus). Bei ihrem Auftreten ist eigentümlich, daß die befallenen Eichenbestände — solche vom geringen Stangenholzalter ab — vorher durchweg durch Rauchschäden infiziert sind. Ob die dabei durch die schweflige Säure veranlaßte Kränklichkeit und Wuchsstockung allein schon die Veranlassung zur Ansiedelung und Massenvermehrung des Insekts ist, oder ob die Schildlaus vielleicht die an den Rinden erfolgenden dichten Ruß- und Rauchschichtablagerungen besonders liebt, bedarf noch der Klarstellung. Jedenfalls tritt Lecanium quercus hier im Westen ausschließlich sekundär und nur in rauchbeschädigten Eichenbeständen auf und veranlaßt hier das massenhafte schnelle Absterben der Stämme und Stangen, welche bei alleiniger Rauchschaden-Einwirkung weiter vegetiert haben, nicht aber ganz abgestorben sein würden.

Oberförster P. Joly.

— **Absprung oder Abbisse.** Im Zentralorgan des „Thüringer Waldverein" der „Thüring. Monatsblätter" (Verlag von H. Kahle-Eisenach) steht in Nr. 2 1906 folgende Anfrage des Herrn Schuldirektor Kloß-Waltershausen. (Ich gebe diese Anfrage hier im Wortlaut wieder und bemerke, daß auch die oben genannte Redaktion der „Thüring. Monatsblätter" diese Zuschrift des Herrn Kloß mit der Bitte um sach- und fachgemäße Auskunft resp. Aufklärung veröffentlicht):

„Im vergangenen Winter und noch jetzt hat man im Thüringer Wald einen auffällig starken Abfall der kleinen Fichtenspitzen beobachtet. Ich habe schon öfters Forstbeamte über die Ursache dieser Erscheinung befragt. Stets-

Digitized by Google

erhielt ich zur Antwort: Das tun die Eichhörnchen. Dieselbe hat mich aber nicht befriedigen können. Denn es fallen Spitzen von dünnen Ästchen herab, zu denen die Eichhörnchen gar nicht gelangen können. Ebenso habe ich erst vor wenigen Tagen beobachtet, wie solche Spitzen von einer alleinstehenden Fichte, auf welcher sich kein Eichhörnchen befand, abfielen. Auch ist es ja bekannt, daß nur ältere Bäume solche Zweigspitzen abwerfen. Von einem dicht am Hause stehenden Baume in meines Nachbars Garten, auf welchem ich noch nie ein Eichhörnchen gesehen habe, fallen massenhaft Spitzen ab. Sie würden daher sowohl mir, als auch vielen Lesern der „Thüring. Monatsblätter" einen großen Gefallen tun, wenn Sie durch einen erfahrenen Forstmann die Ursache dieser Erscheinung in einem der nächsten Monatsblätter klarstellen ließen."

In derselben Zeit, wo dem Herrn Direktor Kloß die Anregung zu vorstehendem Artikel gegeben wurde, bin auch ich von vielen Bekannten und Unbekannten gefragt worden, ob es wohl wahr sei, daß alle die Massen von Fichtenzweigspitzen, welche namentlich im Winter ganze Strecken den Waldboden bedecken, in Wirklichkeit von Eichhörnchen abgebissen seien. — Für mich lag die Beantwortung dieser Frage sehr nahe, denn mein ehemaliger Lehrprinzipal, der als äußerst tüchtiger Forstmann einen Ruf genoß und der leider nur zu früh aus dem Leben schied, hat sich oft zu mir gerade über diese Frage ausgesprochen. Damals — im Anfang der achtziger Jahre — war diese Frage stark aufgeworfen, und „mein alter Herr" blieb unerschütterlich bei der Ansicht: „es sind nicht Abbisse von Eichhörnchen, sondern es ist der wirklich natürliche Absprung, d. h. die Stelle von Zweigspitzen löst sich von selbst aus, wo der Ansatz zur weiblichen Fichtenblüte bedingt ist." — In späteren Jahren hat man mich mit aller Macht überzeugt oder überzeugen wollen, daß die qu. Fichtenzweigspitzen einfach von den Eichhörnchen abgebissen würden, damit diese leichter zu den Knospen, die sie zur Nahrung verwendeten, gelangen könnten. Im schlesischen Riesengebirge, wo ich längere Jahre im Forstdienst stand, hatte ich weniger Gelegenheit, dieser Frage näher zu treten, weil ich in den dortigen Hochgebirgsrevieren eigentlich nie eine reiche Fichtenblütezeit erlebt habe. Nun bin ich seit acht Jahren Verwalter einer Forst im Thüringer Walde, und ich muß gestehen, ich bin in dieser Zeit durch meine eigenen Erfahrungen genau zu meiner alten resp. der Ansicht meines Lehrmeisters zurückgekehrt — trotz aller gegenseitigen Behauptungen.

Obwohl hierzulande fast alle Jahre die Fichte mehr oder minder blüht und Zapfen trägt, war die Blüten- resp. Zapfentracht im Jahre 1905 mehr als überreich zu bezeichnen, und ich glaube wohl annehmen zu können, daß dieses Samenjahr 1905, in der Blüte wenigstens, von dem heurigen Blütenreichtum noch übertroffen wird. In beiden Zeiten für den Blütenansatz, also in den Wintern 1904/5 und 1905/6 waren die Abbisse resp. Absprünge von Fichten hierorts derart massenhaft zu sehen, daß, wenn dieses sogenannte Abbeißen von Eichkätzchen ausgeführt war, sämtliche Eichkätzchen der Erde im Thüringer Walde als Wintergäste erschienen waren. Kilometer lange Strecken lagen — häufig handhoch — an einem schönen Wintermorgen die frischen, saftigen, grünen Zweigspitzen an der Erde. Jede Spitze, die ich untersuchte, war — eine wie die andere —, direkt vor dem Knospenansatz förmlich konisch abgeschnitten, oder besser gesagt — wie abgedreht.

Kurz, ich will alte, bekannte Sachen nicht neu auftischen, aber ich möchte — bei allem Respekt vor unseren Bücher- und Fachgrößen — die Sache doch einmal zur wirklichen Aussprache bringen; zumal es sich doch lohnen dürfte, im Interesse unserer lernenden Jugend mit „Beweisen" den Ansichten entgegenzutreten. — Es kann doch eigentlich wohl niemand einfach sagen: „es sind eben Abbisse von Eichkätzchen," wo wir hier zum Beispiel im ganzen Winter etwa acht bis zehn Stück davon im Revier haben und in gewissen Revierteilen mindestens ebensolche Massen von Absprung oder Abbissen gefunden wurden, in denen selten oder gar kein Eichkater gesehen wurde. „Tatsachen" beweisen, und ich werde mich gern bescheiden, wenn ich durch „Tatsachen" eines anderen belehrt werde.

Otto Elger,
Städtischer Forstverwalter in Ilmenau.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 8061.

Berlin W. 9, den 20. Juni 1906.

Auf Grund des § 29, Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke **Königsberg, Gumbinnen, Stralsund, Posen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Köln, Düsseldorf und den Bezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter** neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, [illegible]
Meldungen solcher Anwärte[illegible]
können, welche bei Ausstellung des Forst[illegible]
scheins mindestens zwei Jahre im St[illegible]
des betreffenden Bezirks beschäftig[illegible]

Für die bis zum 1. [illegible]
Bezirken Königsberg [illegible]

Digitized by Google

gewesenen und von diesem Zeitpunkte ab im Bezirk Allenstein tätigen Reservejäger gilt die Beschäftigung in letzterem auch für Königsberg bzw. Gumbinnen im Sinne dieser Verfügung. (Vergleiche dieserhalb die Verfügung vom 8. Mai 1905 — III 5812 —.)

J. A.: Wesener.

An sämtliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Allgemeine Jagdverpachtungs-Bedingungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 24.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 6877.

Berlin W. 9, den 23. Mai 1906.

Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage zwei Stück der hier neu bearbeiteten „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden" mit dem Auftrage zugehen, sie künftig beim Abschluß von Jagdverpachtungs-Verträgen zur Anwendung zu bringen.

Im einzelnen bemerke ich zu den Allgemeinen Bedingungen noch folgendes:

Zu § 1: In den Fällen, in denen zur Verminderung des Wildstandes Forstbeamte mit dem Abschuß von Wild beauftragt werden müssen, steht ihnen nur für das erlegte Schwarzwild das tarmäßige Schußgeld zu, nicht aber für das übrige Wild, das für Rechnung des Jagdpächters verwertet wird.

Zu § 2: Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß in den Staats-Jagdrevieren nützliche Tiere geschont werden und seltene Tiere besonderen Schutz finden, damit sie der heimischen Fauna erhalten bleiben. Der § 2 wird nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Bezirkes zu erweitern und die Zahl der zu schonenden Tiere entsprechend zu ergänzen sein.

In gleichem Umfange wie den Jagdpächtern ist auch den Forstbeamten das Fangen und Töten nützlicher oder seltener Säugetiere und Vögel zu verbieten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 die Adler zu den jagdbaren Tieren gehören, daß mithin die Forstbeamten sie ohne besondere Erlaubnis nicht erlegen dürfen, und daß das Ausnehmen von Eiern und Jungen dieser Vögel verboten ist. Ich stelle es auch der Königlichen Regierung frei, wo sie es für wünschenswert erachtet, das Erlegen von Adlern ganz zu verbieten.

Zu § 3 der angefügten Vorschriften über die Jagdbefugnisse der Forstbeamten auf verpachteten Jagdrevieren: Die Königliche Regierung wird von dem Recht, auch anderen auf dem Pachtreviere dienstlich beschäftigten Forstbeamten dieselben jagdlichen Befugnisse zu geben, die den im § 1 genannten Forstbeamten zustehen, in der Regel [illegible] machen haben, so daß nur in Aus[illegible]nzelne Beamte ausgeschlossen werden. [illegible] Dienstgebrauch erforderliche [illegible] gemeinen Bedingungen" ist im [illegible]ufordern.

J. A.: Wesener.

[illegible] Regierungen mit (Ausschluß von Münster, [illegible] Sigmaringen).

Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

§ 1. Die Jagd in dem verpachteten Revier muß pfleglich und weidmännisch behandelt werden. Es darf jedoch nur ein der Größe und den besonderen Verhältnissen des Jagdreviers entsprechender Wildstand, namentlich an Rot-, Dam- und Rehwild, gehalten werden. Die Königliche Regierung ist berechtigt, wenn das Wild sich über die nach ihrem Ermessen zulässige Grenze vermehrt hat, eine Verminderung des Wildstandes vom Pächter zu fordern und, wenn diese innerhalb der hierfür bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird oder vom Pächter nicht erreicht werden kann, den Abschuß einer von ihr festzusetzenden Stückzahl bestimmter Wildarten durch Forstbeamte bewirken zu lassen. Das von diesen erlegte Wild wird für Rechnung des Pächters verwertet.

Schwarzwild darf auf dem verpachteten Revier nicht gehegt werden, ist vielmehr zu vertilgen. Die Königliche Regierung ist berechtigt, wenn sie es für erforderlich hält, Jagden zur Vertilgung des Schwarzwildes anzuordnen, Forstbeamte mit seinem Abschuß zu beauftragen oder das Schwarzwild in Saufängen oder -gruben zu fangen. Das erlegte Schwarzwild wird für Rechnung des Fiskus verwertet.

§ 2. Das Fangen und Töten der land- und forstwirtschaftlich nützlichen, für die Jagd nicht überwiegend schädlichen, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel wird dem Pächter untersagt. Dies gilt insbesondere von Igeln, Fledermäusen, Eulen (mit Ausnahme des Uhus), Bussarden, Turmfalken, Staren und Spechten.

Die Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), soweit sie im Jagdrevier horsten und dieses nicht nur auf dem Zuge berühren, sowie die selteneren Vögel (Schwarzer Storch, Kormoran 2c.), deren Schutz zur Erhaltung der heimischen Fauna von der Forstverwaltung angeordnet wird, dürfen nicht erlegt werden.

Der Königlichen Regierung steht auch das Recht zu, wenn sie es zur Bekämpfung oder Verhütung der dem Walde durch Insekten oder Mäuse drohenden Gefahren für notwendig erachtet, das Schießen und Fangen von Füchsen und Dachsen (letzterer auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit) zeitweise ganz zu untersagen.

§ 3. Windhunde, sowie lautjagende Jagdhunde oder Bracken dürfen zur Jagd nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung benutzt werden.

Alles Rot- und Damwild darf nur mit der Kugel, niemals mit Posten oder Schrot geschossen werden. Rehwild ist auf der Birsch stets mit der Kugel zu schießen. Nur ausnahmsweise dürfen Rehe auf Treibjagden mit Schrot erlegt werden.

Es sind überhaupt nur weidmännische Jagdarten gestattet. Das Fangen des Wildes in Netzen, insbesondere das Anlegen und die Benutzung von Entenfängen und Vogelherden ist verboten.

Der Krammetsvogelfang kann durch die Königliche Regierung verboten werden. Mit dem Beginn der Schonzeit für die Drosseln hat Pächter in den Dohnenstiegen entweder die Dohnen

Digitized by Google

abzunehmen oder die Schlingen auszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht auf andere, als die im Vertrag bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wo das verpachtete Revier an einen anderen fiskalischen Jagdbezirk grenzt, darf die Anstandsjagd nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von dessen Grenze ausgeübt werden.

Wenn angeschossenes Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild in einen angrenzenden fiskalischen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, sobald er hiervon Kenntnis erhält, dem nächsten Königlichen Forstbeamten möglichst sofort, spätestens aber binnen zwölf Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 5. Will der Pächter Personen als Jagdaufseher oder Wildpfleger für das Pachtrevier annehmen, so hat er in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Königlichen Regierung hierzu einzuholen. Personen, die schon wegen Forst- oder Jagdvergehens oder -Übertretung bestraft worden sind, dürfen von dem Pächter in dem ihm verpachteten Revier nicht beschäftigt werden.

§ 6. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person ausüben oder durch einen Jagdaufseher, dessen Annahme ihm gestattet worden ist (§ 5), oder durch einen Königlichen Forstbeamten ausüben lassen. Andere Personen darf der Pächter nur in seiner oder des Jagdaufsehers Begleitung auf dem Pachtrevier jagen lassen. Der Jagdaufseher muß bei der Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Revierverwalter beglaubigten Ausweis bei sich führen.

Ohne besondere Erlaubnis der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch teilweise einem anderen überlassen, auch keine Jagderlaubnisscheine gegen Entgelt ausgeben.

Pächter haftet für alle Verletzungen des Pachtvertrages durch seine Angestellten und Jagdgenossen.

§ 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und Bewehrungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten.

§ 8. Pächter kann die Anlage von Fütterungen, Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und anderen jagdlichen Anstalten nicht verlangen, darf auch Einrichtungen dieser und ähnlicher Art nur mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung selbst ausführen.

Für die Herstellung oder Verbesserung solcher Anlagen oder Einrichtungen steht dem Pächter bei Beendigung der Pacht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Pächter muß sich jede Veränderung der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke, die durch ihre Benutzung herbeigeführt wird, sowie ihre anderweite Einteilung und ebenso ihre Umgatterung gefallen lassen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung für etwa daraus ihm entstehende Nachteile zusteht.

Die Ausübung der Jagd auf den umgatterten Grundstücken bleibt ihm jedoch gestattet, sofern nicht besondere Verhältnisse es nötig machen, sie zu verbieten und dann so zu verfahren, wie es im § 15 bestimmt ist.

§ 9. Alle Verletzungen des dem Pächter überlassenen Jagdrechts durch andere hat er den zuständigen Königlichen Forstbeamten anzuzeigen, die zur Ermittelung und strafrechtlichen Verfolgung der Täter das Weitere veranlassen werden. Sollte dem Pächter das Jagdrecht von Dritten streitig gemacht werden, so hat er hiervon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten.

Ist Pächter der Revierverwalter, so gelten für ihn statt der vorstehenden Bestimmungen die allgemeinen Dienstvorschriften.

§ 10. Pächter kann die Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk zur Jagd ausgerüstet und mit Hunden zu begehen, die jedoch, solange sie nicht zur Ausübung der der Königlichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen oder den Forstbeamten überlassenen Jagd gebraucht werden, auf Verlangen gekoppelt werden müssen.

Pächter hat nach den Bestimmungen der diesem Vertrag am Schluß angefügten „Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges ꝛc." den in diesen Vorschriften genannten Königlichen Forstbeamten die Ausübung der Jagd auf Raubzeug und die näher bestimmten anderen Wildarten zu gestatten.

Ist der Pächter der Revierverwalter, so bestimmen sich die Jagdbefugnisse seiner Vorgesetzten und der Forstschutzbeamten nach den darüber erlassenen Dienstvorschriften (insbesondere nach § 65 der Geschäftsanweisung für die Oberförster und nach § 65 und 71 der Förster-Dienstinstruktion), die aber, ohne daß dem Pächter deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, während der Dauer des Pachtvertrages jederzeit abgeändert werden können.

§ 11. Für die Richtigkeit der angegebenen Größe und der Grenzen des verpachteten Reviers und für den Ertrag der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Pächter haftet für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesamten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte.

§ 12. Sollte die Flächengröße des verpachteten Reviers durch Veräußerung oder Abtretung von Teilstücken sich verringern, so erlischt der Pachtvertrag für die abgehenden Teile, und das Pachtgeld vermindert sich vom Beginn des nächsten Pachtjahres ab nach dem Verhältnis des übrig gebliebenen Teils zur bisherigen Größe des Pachtreviers. Eine weitere Entschädigung steht dem Pächter nicht zu.

Es erlischt der ganze Pa[illegible] ntschädigung, falls die Größe des verp[illegible] gdreviers sich so weit verringert, [illegible] rig bleibende Teil einen selbst[illegible] irk nicht mehr bildet.

Erwirbt die Forstverwaltung [illegible] en, welche im Zusammenhange mit dem ver[illegible] zu Reviere stehen, und aus denen [illegible] er Jagdbezirk nicht gebildet [illegible] er

Digitized by Google

erwirbt sie die Befugnis zur Jagdausübung auf den in dem verpachteten Revier gelegenen Enklaven, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Regierung die Jagd auf diesen Orten mit zu übernehmen und sich dafür eine nach dem Verhältnis der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes vom Beginn des nächsten Pachtjahres ab gefallen zu lassen.

§ 13. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum Beginn des Pachtjahres an die Forstkasse oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls es nebst den gesetzlichen Verzugszinsen im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wird.

§ 14. Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder werden er selbst, seine Jagdgenossen oder seine Angestellten wegen Forst- oder Jagdvergehens bzw. -übertretung rechtskräftig verurteilt, oder macht Pächter sich einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag schuldig, so steht es der Königlichen Regierung frei, den Pachtvertrag ohne Kündigungsfrist aufzuheben und nach Umständen die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters unter Zugrundelegung der für den Pächter gültig gewesenen Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht im letzteren Fall ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 15. Der Königlichen Regierung steht es jederzeit frei, das Pachtverhältnis entweder ganz oder teilweise nach vorgängiger dreimonatiger Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden teilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagdrevieres wird das verhältnismäßig abzusetzende Pachtgeld von der Königlichen Regierung in einem besonderen Anschlage ermittelt und festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Teil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 16. Falls Pächter eine Übergabe der Jagd wünscht, so ist sie spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschluß schriftlich zu beantragen. Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtzeit, indessen nie länger als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des auf den Todestag des Pächters folgenden Vierteljahres aufgehoben werden.

Ist der Pächter ein Staatsforstbeamter, so endet der Vertrag für ihn mit dem Tage seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung, und tritt für ihn sein Dienstnachfolger, wenn er es wünscht und die vorgesetzte Behörde es genehmigt, zu diesem Zeitpunkte in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Erklärung seitens des Abgehenden bedarf. Die Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten oder dessen Erben wird in diesem Fall mangels einer gütlichen Einigung durch die Königliche Regierung bewirkt, gegen deren Entscheidung beiden Teilen der Rechtsweg offen steht.

Der Pächter trägt alle Kosten für die Bekanntmachung des Ausbietungstermins und für die Ausfertigung und Vollziehung des Vertrags, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie die durch das Pachtgeschäft entstandenen Postportos.

*

Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

§ 1. Der Revierverwalter, die ihm vorgesetzten höheren Forstbeamten und die etatsmäßigen Schutzbeamten innerhalb ihres Dienstbezirks dürfen, solange das Fangen und Töten einzelner Tierarten von der Königlichen Regierung nicht ganz verboten ist, Füchse, Dachse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug einschließlich der nicht jagdbaren Raubvögel, sowie Kaninchen, Gänse, Enten, Wachteln, Brachvögel, Waldschnepfen, Sumpfschnepfen, die nichtjagdbaren Sumpf- und Wasservögel, wilde Tauben und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung behalten.

§ 2. Diese den Forstbeamten gegebenen Jagdbefugnisse werden aber wie folgt beschränkt:

a) Füchse darf der Forstbeamte schießen oder fangen, und mit Erlaubnis des Revierverwalters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Pächters unternehmen. Die Verfügung über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu;

b) Dachse darf der Forstbeamte schießen und fangen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird. Es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Revierverwalters erforderlich;

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue verboten;

c) Enten darf der Forstbeamte auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mauserenten ist ihm jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet;

d) Waldschnepfen auf dem Zuge zu schießen, ist dem Forstbeamten gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachteilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubnis und an den von ihm gestatteten Orten stattfinden;

e) kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Orte, in welchen er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen wird. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd

Digitized by Google

den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber die Regierung;

f) den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, solange die Königliche Regierung ihn nicht verbietet, unter Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und unter gehöriger Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstiegs ausüben.

Mit dem Beginn der Schonzeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen. Vogelherde sind verboten.

§ 3. Die Regierung hat das Recht, die im §§ 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf andere Forstbeamte, welche dienstlich auf dem Pachtrevier beschäftigt sind, auf Widerruf auszudehnen.

— **Berlin**, 9. Juni. Ein einmal erteilter Jagdschein darf dem Inhaber nur seitens der ausstellenden Behörde entzogen werden. In Regenwalde (bei Stettin) hatte der Militärinvalide H. bei dem dortigen Landratsamte wiederholt vergeblich um Erteilung eines Jagdscheins nachgesucht. Die Weigerung wurde mit § 6 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 begründet, wonach Personen den Jagdschein nicht erteilt zu werden braucht, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Schließlich gelang es H. doch, von dem Polizeipräsidenten in Stettin einen Jagdschein zu erhalten, auf Grund dessen nun H. die Jagd in dem Revier eines Jagdpächters mit dessen Erlaubnis ausübte. Als das Landratsamt hiervon Kenntnis erhielt, wurde dem Invaliden, auf Grund einer landrätlichen Verfügung, Gewehr und Jagdschein abgenommen. Hiergegen legte H. zunächst Beschwerde bei dem Regierungs- und später bei dem Oberpräsidenten ein, die indes als unbegründet zurückgewiesen wurde. Nunmehr machte H. von dem Rechte der Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Gebrauch. Der vierte Senat dieses Gerichts kam zu folgender Entscheidung. Der Klage war unter Aufhebung des Bescheides des Oberpräsidenten stattzugeben. Der Landrat war nicht berechtigt, im Bezirken den Jagdschein abzunehmen, in der er denselben nicht ausgestellt hat. Es kann lediglich die Jagdpolizeibehörde den Jagdschein für ungültig erklären, die ihn ausgestellt hat.

— **An neuen Bestimmungen über die Ausbildung der Anwärter für die Königlich preußische Försterlaufbahn** wurden als Ergänzung für die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 (Preis 60 Pfg. Zu beziehen aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm) herausgegeben:

a) Vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Vorschriften für die Jägerprüfung (§ 9 bis 11 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905), Preis 40 Pfg. Zu beziehen aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm.

b) Von der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen:
I. Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen vom 1. April 1906 zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905, Preis 80 Pfg. Zu beziehen aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm.
II. Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. April 1906, Preis 30 Pfg. Zu beziehen aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm.

Die Schriften sind zu umfangreich und von einem zu geringen Allgemeininteresse — die Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve sind außerdem jedem Reservejäger von Amts wegen zugestellt —, als daß sie in der „Deutschen Forst-Zeitung" Abdruck finden konnten. Wir möchten aber unsere Leser an dieser Stelle noch ganz besonders auf die Herausgabe und Bezugsquelle der wichtigen Verordnungen aufmerksam machen. Die Schriftleitung.

Verschiedenes.

— **Lebensaltenslisten der Königlich preußischen Förster.** Durch die freundliche Hilfe der Herren Forstbeamten ist es uns möglich gewesen, in den Jahren 1904/06 fast alle Altenslisten der Königlichen Förster nach den einzelnen Bezirken zu veröffentlichen. Es fehlt uns bis heute nur noch das Manuskript des Bezirkes Wiesbaden. Wir richten an unsere Leser aus diesem Bezirke die sehr höfliche Bitte, uns doch zur Erlangung der Notizen für die Altersliste behilflich zu sein, und bemerken, daß wir sämtliche Portokosten, welche aus den Bemühungen, die erforderlichen Notizen zu erhalten, erwachsen sollten, gern zurück erstatten und außerdem auch die Schreibgebühren gern vergüten. Herren, welche etwa geneigt sein sollten, die Zusammenstellung der Liste in dem Bezirke zu übernehmen, bitten wir jedoch, sich mit uns vor Beginn ihrer Bemühungen in Verbindung zu setzen, damit nicht etwa von verschiedenen Seiten die gleiche Arbeit in Angriff genommen wird. Etwa schon vorhandene, wenn auch unvollständige Zusammenstellun[illegible] [illegible]s sofort zu übersen[illegible]

Die [illegible]
der „Deutsche[illegible]

— **Verkauf** [illegible]ch **Deutschland.** Aus [illegible] in

Digitized by Google

Petersburger Blatt, die „Nascha Shisn“, brachte vor kurzem über große Waldverkäufe der russischen Regierung Informationen, die auch in die deutsche Presse übergegangen sind. Danach sollte das Apanagendepartement (Hofministerium) angeblich an ein ausländisches Konsortium die sämtlichen Waldgüter der Kaiserlichen Apanagenverwaltung, darunter auch den berühmten historischen Bjelowjesher Forst, verkauft haben. An der Spitze des Konsortiums stehe die Berliner Firma „Herrmann“, doch sei der Hauptteilnehmer und eigentliche Käufer das Bankhaus Mendelssohn, und dieses Geschäft habe auch den Grund für die mehrmalige Hierherreise des Herrn Fischel vom genannten Hause, zuletzt im April d. Js., abgegeben. Der Kaufpreis betrage 50 Mill. Rbl. Die Ausländer hätten sich verpflichten müssen, jährlich nicht mehr als 5 % des gekauften Waldbestandes abzuholzen. Demgegenüber erfahre ich von bestunterrichteter Seite, daß diese Angabe des russischen Blattes, soweit sie das Bankhaus Mendelssohn & Co. betrifft, jeder Begründung entbehrt. Herr Fischel hat bei seiner wiederholten Anwesenheit in Petersburg nicht einmal über ein solches Geschäft gesprochen, auch dürfte die Firma sich zu derartigen geschäftlichen Transaktionen, die ganz außerhalb des Rahmens ihrer Tätigkeit liegen, schwerlich verstehen. In maßgebenden Kreisen der Berliner Holzbranche ist übrigens von einem Geschäft, wie das oben erwähnte, ebenfalls nichts bekannt.“ (Damit stimmt überein, daß in einer Zuschrift, die der stellvertretende Chef der Apanagenverwaltung, Fürst Kotschubei, an die „Retsch“ richtet, gesagt wird, daß die Frage des Verkaufs der Apanagenländereien an ausländische Kapitalisten überhaupt nicht angeregt wurde und noch weniger irgendwelche Verkaufsakte abgeschlossen worden sind.)

Vereins-Nachrichten.

Unfall-, Kurkosten- und Haftpflicht-Versicherung der Mitglieder des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
B. V. 1092.

Berlin W. 9, den 12. Juni 1906.

An
sämtliche Bezirksvorstände des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Mit Bezug auf unseren 26. Jahresbericht vom 20. März d. Js. teilen wir dem Bezirksvorstande ergebenst mit, daß die 26. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins am 12. Mai d. Js. nach unserem Vorschlage und dem Antrage des Verwaltungsrats beschlossen hat, die Unfallversicherung unserer Vereinsmitglieder v[illegible] li d. Js. ab der Mannheimer Ver[illegible]-Gesellschaft zu Mannheim a. Rh., welche [illegible]esprämie von nur 85 Pf. für je 1000 Mk. [illegible]versicherungssumme verlangt und auch die [illegible] gewünschten, zum Teil recht erheblichen [illegible]gen der Allgemeinen Unfallversicherungs-[illegible]ungen zugunsten der Versicherten bewilligt [illegible] tragen.

Durch diesen mäßigen Prämiensatz von 85 Pf. gegen die bisher an die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gezahlte Prämie von 1 Mk. wird unser Verein künftig rund 4000 Mk. jährlich ersparen.

Außerdem ist mit der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft vereinbart worden, daß

1. in die Haftpflichtversicherung zu den bisherigen Prämiensätzen auch die Berufshaftpflicht-Versicherung als Forstbeamter eingeschlossen und
2. den männlichen Vereinsmitgliedern — ausschließlich der Pensionäre — eine Kurkosten-Versicherung bis zu 3 Mk. täglicher Entschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Unfallversicherungssumme (bisher nur 1/3 Mk. für je 1000 Mk. Unfallversicherung) zu dem bisherigen Prämiensatze von 1 Mk. 25 Pf. für je 1 Mk. täglicher Entschädigung gewährt wird.

Das Nähere ergibt die in .... Abdrücken hier beigefügte Druckschrift, enthaltend:

a) unser Schreiben an die Vereinsmitglieder vom 22. Mai d. Js.,
b) das Schreiben der Subdirektion der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft an dieselben vom 23. desselben Monats,
c) die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen,
d) das Formular zum Antrage auf Abschluß einer privaten Unfallversicherung (über den vertragsmäßigen Betrag hinaus),
e) die Haftpflichtversicherungs-Bedingungen,
f) zwei Formulare zu Anträgen auf Abschluß von Haftpflichtversicherungen und
g) ein Formular zum Antrage auf Abschluß einer Kurkosten-Versicherung.

Wir ersuchen ergebenst, von dieser Druckschrift den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Revierverwaltern und den Vereinsmitgliedern je einen Abdruck mit möglichster Beschleunigung zu übersenden.

Den später neu hinzutretenden Vereinsmitgliedern ist stets je ein Stück dieser Druckschrift zugleich mit dem Versicherungsschein zuzustellen.

Mit Rücksicht auf die niedrige Unfallversicherungsprämie, die erheblich günstigeren Versicherungs-Bedingungen, sowie auf das Entgegenkommen der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in bezug auf die Haftpflicht- und Kurkostenversicherung ersuchen wir die Herren Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte ergebenst, bei den Bereisungen der Reviere diejenigen Vereinsmitglieder, welche eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen beabsichtigen, gefälligst darauf hinzuweisen, wie es in hohem Grade erwünscht ist, daß sie nunmehr auch diese Versicherungen der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zuwenden und zu diesem Zwecke die mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherungen rechtzeitig kündigen.

Die von uns mit der letztgenannten Gesellschaft abgeschlossene vertragliche Unfallversicherung läuft nunmehr mit Ende Juni d. Js. ab. Den bis zu diesem Zeitpunkte unserem Verein neu hinzutretenden Mitgliedern sind daher auch noch

Digitized by Google

die auf die bisherige Unfallversicherung bezüglichen und bis Ende dieses Monats gültigen Schriftstücke unter Hinweis auf die am 1. Juli d. Js. eintretende Veränderung auszuhändigen.

Der in unserem Schreiben vom 29. Juni 1900 — B. V. 822 — erwähnten vierteljährlichen Anzeigen über die vorgekommenen Unfälle bedarf es künftig nicht mehr, was auch den Herren Revierverwaltern mitzuteilen ist.

Wesener. Moebius.

Anmerkung. Die in dem vorstehenden Schreiben erwähnte Drucksache enthält 11 Seiten und wird jedem Vereinsmitgliede direkt auf dem Dienstwege zugestellt werden, soweit dies inzwischen nicht bereits geschehen sein sollte.

Die Schriftleitung.

Deutscher Forstverein.

Vorläufige Mitteilung über die Tagesordnung der VII. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins"
(34. Versammlung deutscher Forstmänner)
in Danzig vom 20. bis 25. August 1906.

Zeiteinteilung.

I. Montag, den 20. August 1906.

1. Empfang und Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Druckschriften, Karten usw. im Hotel Danziger Hof.
2. Von abends 7 Uhr ab gesellige Vereinigung im Hotel Danziger Hof.

II. Dienstag, den 21. August.

1. Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen pünktlich 8 Uhr vormittags im großen Saale des Danziger Hofs. Daselbst ist auch das Geschäftszimmer von morgens 7 Uhr bis nachmittags 1 Uhr geöffnet.
2. Um 12 Uhr Frühstück im Danziger Hof.
3. Pünktlich 1½ Uhr Abfahrt von da mit Wagen nach Oliva und von dort Fahrt und Gang durch die Oberförsterei Oliva über den „Großen Stein" nach Seebad Zoppot. Berührung sehr schöner Aussichtspunkte.
4. In Zoppot Mittagessen um 6 Uhr nachmittags und gesellige Vereinigung. Rückfahrt mit der Eisenbahn.

III. Mittwoch, den 22. August.

1. Fortsetzung der Verhandlungen im Hotel Danziger Hof von morgens 8 Uhr an. Frühstück gegen 11 Uhr während der Pause.
2. Um 2½ Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Danziger Hof.
3. Um 5 Uhr Fahrt mit Dampfern vom Grünen Tor auf der Mottlau und Weichsel zur Besichtigung von Werften, Kriegsschiffen usw. Rundfahrt in der Danziger Bucht und Rückfahrt nach dem Grünen Tor in Danzig.
4. Abends 8 Uhr gesellige Vereinigung, Bierabend im Franziskaner-Kloster auf Einladung der Stadt Danzig.

IV. Donnerstag, den 23. August.

Hauptausflug in die Oberförsterei Steegen auf der Frischen Nehrung.

Abfahrt 7 Uhr morgens vom Hauptbahnhof nach Elbing und von da mit Dampfer über das Frische Haff nach Schmergrube. Frühstück auf dem Dampfer. Rundgang im Dünengebiete der Frischen Nehrung. Besichtigung der Uferbefestigungen, der Festlegungs- und Aufforstungsarbeiten auf den Dünen, Vorführung der Vegetationsverhältnisse. Von Schmergrube Fahrt mit Dampfer nach Seebad Kahlberg; daselbst Mittagessen um 4 Uhr nachmittags. Um 6 Uhr Rückfahrt über Elbing nach Danzig.

V. Freitag, den 24. August.

1. Vormittags von 8½ Uhr ab Besichtigung der Hauptsehenswürdigkeiten von Danzig. Frühstück nach Belieben.
2. Nachmittags Nachausflüge:
   a) Um 12½ Uhr Abfahrt mit der Eisenbahn nach Lippusch. Gang durch das Ödlandsgebiet und über die Aufforstungsflächen der Oberförsterei Lippusch. Nach Erfrischung Rückfahrt nach Danzig um 6 Uhr nachmittags; oder
   b) um 12 Uhr Abfahrt mit Dampfer vom Grünen Tor nach der Halbinsel Hela. Besichtigung des Dünenwaldes, der Dünenarbeiten, des Leuchtturmes, der Fischräucherei usw. Um 5 Uhr gemeinschaftliches einfaches Mittagessen im Kurhaus in Hela und um 6 Uhr abends Rückfahrt nach Danzig.

VI. Sonnabend, den 25. August.

Nachausflug in die Oberförsterei Karthaus (Kassubische Schweiz). Abfahrt mit der Eisenbahn morgens 8¹⁰ Uhr nach Karthaus; Wagenfahrt durch die Oberförsterei Karthaus mit Berührung hervorragender Aussichtspunkte. Frühstück im Walde. Um 5 Uhr nachmittags gemeinschaftliches einfaches Mittagessen in Karthaus und um 6⁴⁵ Uhr Rückfahrt mit der Bahn nach Danzig; Ankunft 8¹⁰ Uhr. (Bei genügender Beteiligung wird ein Sonderzug benutzt; es erfolgt die Ankunft in Danzig dann bereits um 6½ Uhr nachmittags.)

* * *

Abänderungen dieses Programms werden noch vorbehalten. Die endgültige Fassung der Tagesordnung wird in der Anfang Juli erscheinenden Nr. 4 der „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" 1906 veröffentlicht werden.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die diesjährige Sommerversammlung kann umständehalber nicht in Rellinghausen-Essen stattfinden.

Es ist nunmehr seitens des Vereinsvorstandes beschlossen, im Hinblick auf die am 1. August d. Js. in der städtischen Tonhalle zu Düssel... stattfindende allgemeine Mitgliederver... lung des „Vereins für Privatforst... Deutschlands" am 2. August eine gem... Fahrt der Mitglieder beider Vereine nach K... winter mit einer Exkursion in das Siebeng... zu unternehmen. Dabei soll in Kö... eine kurze Sonderversammlung des „F... für Westfalen und Nieder...

Digitized by Google

Ortswahl und Festsetzung der Tagesordnung für die nächsten Versammlungen.

Anmeldungen zu dem gemeinschaftlichen Mittagessen in Düsseldorf am 1. August und zu dem Ausfluge am 2. August werden bis zum 21. Juli an den Unterzeichneten erbeten. — Gäste sind willkommen.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W., 1. Juni 1906.

Der Vorstand. J. A.: Joly, Oberförster.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Besprechung über die im kommenden Vierteljahre abzuhaltenden Scheibenschießen.
3. Geschäftliches.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Balthasar, Forstassessor zu Paderborn, Regbz. Minden, ist zum Oberförster (ohne Revier) ernannt worden.

Bernard, Forstmeister zu Stangenwalde, Regbz. Danzig, ist nach Bromberg (Oberförsterei Glinke) versetzt worden.

Conrades, Oberforstmeister zu Schleswig, ist nach Kassel (Oberforstmeisterstelle Kassel-Ost) versetzt worden.

Erdmann, Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen, ist nach Potsdam (Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal) versetzt worden.

Eyber, Regierungs- und Forstrat zu Potsdam, ist auf eigenen Wunsch die Stiftsoberförsterei Siehdichum, Regbz. Frankfurt, übertragen worden.

v. Harling, Forstassessor zu Steinbusch, Regbz. Frankfurt, ist zum Oberförster (ohne Revier) ernannt worden.

Hoos, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Köslin berufen.

Hünten, Forstmeister zu Driedorf, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Junack, Forstassessor zu Ebstorf, Regbz. Lüneburg, ist zum Oberförster (ohne Revier) ernannt worden.

Kausch, Oberförster zu Kosten, Regbz. Marienwerder, ist zum Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen (Forstinspektion Gumbinnen-Insterburg) ernannt worden.

Klewenstenber, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Erfurt, ist nach Kassel (Forstinspektion Kassel-Habichtswald) versetzt worden.

Kramer, Oberförster zu Beckerhagen, Regbz. Kassel, ist die Oberförsterstelle Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Lange, Oberförster zu Taubenberg, Regbz. Köslin, ist nach Stangenwalde, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Mehrhardt, Regierungs- und Forstrat zu Kassel, ist zum Oberforstmeister in Schleswig ernannt worden.

v. Mathusius, Forstmeister zu Homburg v. d. H., Regbz. Wiesbaden, ist nach Burgstall, Regbz. Magdeburg, versetzt worden.

[illegible] fürstlich Hohenzollernscher Oberförster zu Schloß [illegible]erg, Oberamt Sigmaringen, ist der Königl. Kronen-n 4. Klasse verliehen worden

[illegible] Regierungs- und Forstrat zu Schleswig, ist nach Erfurt [illegible]rstinspektion Erfurt-Schlenfingen) versetzt worden.

[illegible] Oberförster zu Danzig, ist die Oberförsterstelle [illegible]helmsberg, Regbz. Marienwerder, übertragen.

[illegible] Forstassessor zu Oppeln, ist zum Oberförster (ohne [illegible]evier) ernannt worden.

[illegible] Forstassessor zu Konitz, Regbz. Marienwerder, ist [illegible]Oberförster (ohne Revier) ernannt worden.

Reuter, Forstmeister zu Siehdichum, Regbz. Frankfurt, ist in den Ruhestand getreten.

Rose, Regierungsassessor zu Aachen, ist zum Oberförster (ohne Revier) ernannt worden.

Schönberg, Oberförster zu Wilhelmsberg, Regbz. Marienwerder, ist zum Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen (Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen) ernannt worden.

Seiler, Forstassessor, ist zum Oberförster in Ershausen, Regbz. Erfurt, ernannt worden.

Siegfried, Forstmeister zu Weilmünster, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Frhr. v. Wangenheim, Oberförster zu Burgstall, Regbz. Magdeburg, ist zum Regierungs- und Forstrat in Schleswig (Forstinspektion Schleswig-Schleswig) ernannt worden.

Zeißig, Oberförster zu Annaburg, Regbz. Merseburg, ist die Oberförsterstelle Kosten, Regbz. Marienwerder, übertragen worden.

Bereck, Regierungssupernumerar, Forstkassenrendant a. Pr zu Kaltenborn, Regbz. Allenstein, ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Belitz, Hilfsförster zu Chorin, ist nach Grenzhaus, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Berndt, Hilfsjäger zu Lindwerder bei Berneuchen Nm., ist nach Wodderwiese, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Engelbrecht, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Heinz, Forstaufseher zu Katzenelnbogen, ist nach der Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 16. Juli d. Js. ab versetzt.

Junger, Förster zu Kalau, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, ist in den Ruhestand getreten.

Kanthack, Revierförster zu Weißbruch, Oberförsterei Sobbowitz, ist nach Sobienitz, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Klau, Hilfsförster zu Waitze, Oberförsterei Waitze, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Hammer, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, übertragen worden.

Kirsch, Hilfsförster zu Schimmelwald, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, ist zum Förster daselbst ernannt.

Kresse, Förster zu Steinbach, Post Unternenbrunn, ist nach Wichtshausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Kunze, Förster zu Schindelmühle, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, ist in den Ruhestand getreten.

Neumann, Hilfsjäger und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Oliva, ist nach der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Peetsch, Hilfsförster zu Hammer, Oberförsterei Hammer, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Tannenberg, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, übertragen worden.

Quaesching, Hilfsförster zu Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder, ist als Förster nach Friedrichshorst, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, versetzt worden.

Reimann, Forstaufseher zu Czeszewo, Oberförsterei Warthewald, ist nach Blotnik, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, versetzt worden.

Rothe, Hilfsförster zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Fuchsberg, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, übertragen worden.

Schulze, Hilfsförster zu Grenzhaus, Oberförsterei Chorin, ist nach Groß-Väter, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz Potsdam, versetzt worden.

Schwingel, Förster zu Tannenberg, Oberförsterei Wanda, ist nach Rojow, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, versetzt worden.

Spaeth, Hilfsförster zu Przedborow, Oberförsterei Wanda, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kalau, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen, übertragen worden.

Speer, Hilfsförster zu Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, ist als Förster nach Wonchabno, Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, versetzt worden.

Steffen, Forstaufseher zu Juschken bei Berent (Westpr.), ist nach Wildau bei Wielle, Kreis Konitz, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Valentin, Revierförster zu Forsthaus Whingst bei Höftgrube, Regbz. Stade, ist nach Lindhoop, Post Kirchlinteln, Bezirk Bremen, versetzt worden.

Wandel, Hegemeister zu Hammer, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, ist in den Ruhestand getreten.

Westphal, Forstaufseher zu Heegermühle, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Chorin, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Revierförstern auf Probe sind bestellt worden: **Höppe**, Hegemeister in Weißbruch, Oberf. Sobbowitz, Regbz. Danzig; **Köppen**, Förster zu Steinbach, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt; **Krohne**, Hegemeister in Wewelsburg, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden; **Mülverstedt**, Hegemeister zu Lengenfeld, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt; **Sieg**, Hegemeister zu Fuchsberg, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig; **Wudtke**, Förster zu Stellinen, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen worden.

Bendick, Hegemeister zu Lindenbusch, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder; **Peter**, Hegemeister zu Salzderhelden, Oberförsterei Grubenhagen, Regbz. Hildesheim; **Gühlaff**, Hegemeister zu Saubucht, Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt; **Heyne**, Hegemeister zu Forsth. Brand, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Frankfurt; **Kemnitz**, Dünenmeister zu Großbruch, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg; **Krkopp**, Hegemeister zu Neuweilnau, Oberförsterei Neuweilnau, Regbz. Wiesbaden; **Thom**, Hegemeister zu Husbygaard, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Strauch, Forstaufseher in der Stadtforst Freienwalde a. O., ist als Revierförster nach Mittel-Steinkirch, Kreis Lauban (Schlesien), verzogen.

D. Jäger-Korps.

von Bonin, Oberstleutnant und Kommandeur des Gardejäger-Bataillons, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Preiß, Assistent an der Regierungsforstabteilung München, ist zur Ministerialforstabteilung daselbst berufen.

Hertlein, Praktikant, ist — unter Belassung als Hilfsarbeiter an der Regierungsforstabteilung in Bayreuth — zum Assistenten in Hain ernannt worden.

Heun, Praktikant zu Schwarzach, ist zum Assistenten ernannt und vom 1. Juli nach Lohr-West versetzt worden.

Zilg, Assistent zu Herrnhütte, ist nach Nürnberg-Ost versetzt worden.

Mühlbauer, Praktikant, ist zum Assistenten in Schwarzach ernannt worden.

Reder, Assistent zu Schwarzach, ist nach Herrnhütte versetzt.

Sinner, Assistent zu Lohr, ist auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Erras, Forstgehilfe zu Mitterteich, ist zum Forstwart in Waldershof befördert worden.

Oberhauser, Forstwart zu Waldershof, ist nach Rothenstein versetzt worden.

Heeger, Forstgehilfe zu Weisingen, ist zum Forstwart in Speicherz befördert worden.

Stadelmann, Forstwart zu Speicherz, ist nach Obermässing versetzt worden.

Wargau, Forstgehilfe zu Zwiesel, ist zum Forstwart in Grub befördert worden.

Großherzogtum Hessen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Stephan, Oberförster zu Groß-Bieberau, ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Wallenfels, Oberförster zu Lörzenbach, ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kollmann, Oberforstmeister zu Güstrow, ist in den Ruhestand getreten.

Großherzogtum Oldenburg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jaritz, Oberforstmeister zu Birkenfeld, tritt mit dem 1. August d. Js. in den Ruhestand.

Kraß, Oberförster zu Birkenfeld, ist zum Forstmeister und Mitglied der Regierung für das Fürstentum Birkenfeld ernannt worden.

Andersen, Forstaufseher zu Dwergte, ist zum Förster ernannt.

Liebich, Forstaufseher zu Friesoythe, ist zum Förster ernannt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Oberems**, Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Oberems, Kreis Usingen, gelangt mit dem 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Oberems, Cröffel und Ober-Niederrod mit einer Größe von 613 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das bare Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. bewilligt. Statt des Freibrennholzes kann auch eine Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. August d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Weihl in Oberems zu richten.

Briefe und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 52. Anfrage: Sind unsere Kulturarbeiterinnen zum Markenkleben verpflichtet? Es handelt sich nicht um „eigentliche“ Arbeiterinnen, sondern um Frauen und Töchter von Arbeitern, Handwerkern, Eigentümern 2c. Sie arbeiten bei der Forstverwaltung nur in der etwa drei- bis vierwöchigen Kulturperiode und auch dann immer mit tageweisen Unterbrechungen, weil sie ja hauptsächlich ihren Hausstand, eigene Landarbeit 2c. zu besorgen haben und nur „vorübergehend“, soweit es ihre Zeit erlaubt, zur Kultur kommen. Auch kommen sie nicht zur Arbeit, um sich ihren „Lebensunterhalt“ zu verdienen, sondern um sich die Äquivalente — Waldstreu, Grasnutzung 2c. — zu sichern oder sich ein paar Mark zum neuen Kleid 2c. zu verdienen. In der übrigen Zeit des Jahres arbeiten diese Frauen auch nur gelegentlich mal bei dem Bauern, der ihnen die Fuhren leistet oder Ackerland gibt (eben für diese Äquivalente), oder um jemand einen „Gefallen“ zu tun in bedrängter Zeit. Ich halte solche Frauen 2c. nicht für versicherungspflichtig, trotz gegenteiliger Behauptungen von Revisoren 2c. Welche Lohnklasse wäre evtl. zugrunde zu legen? Die Frauen bekommen 1,10 Mk. pro Tag, also doch wohl die erste?

H. P., Königl. Hilfsförster.

Antwort: Kulturarbeiter und -arbeiterinnen sind an und für sich versicherungspflichtig. Handelt es sich aber um solche Personen, welche Lohnarbeit nur zeitweise übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn und Gehalt tätig [illegible] können sie auf ihren Antrag vom Landr[illegible] gspflicht befreit wer[illegible]

1. für sie noch [illegible] ung Beiträge entrichtet wor[illegible]
2. sie die Lohnarbeit im L[illegible] ur in bestimmten Jahresz[illegible] ehr als zwölf Wochen [illegible] sie

Digitized by Google

nicht in bestimmten Jahreszeiten für mehrere Wochen, sondern für das ganze Jahr hindurch immer nur für einzelne Tage, im ganzen jedoch für nicht mehr als 50 Tage Arbeit nehmen.

Bei der Berechnung der Wochen und Tage ist davon auszugehen, daß nicht eine alle Wochentage oder den ganzen Tag umfassende Tätigkeit gefordert wird, sondern daß jede Beitragswoche, in der auch nur ein Tag gearbeitet wird, als volle Woche, jeder Tag, an dem gearbeitet wird, als voller Tag bei der Berechnung der 50 Tage zu zählen ist. Dadurch, daß für Leute, für die bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden, von der Stellung des Antrages ausgeschlossen sind, soll verhütet werden, daß sie durch einen unüberlegten Antrag des leicht zu erlangenden Rentenanspruchs verloren gehen; sie erwerben die Anwartschaft auf eine Rente bekanntlich dann schon dadurch, daß sie alljährlich zehn Beitragsmarken kleben. Über die Befreiung erhalten diese Personen vom Landrat eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe. Die Befreiung gilt immer nur für die Dauer des Kalenderjahres. Die Befreiung kann, wenn die Voraussetzungen für dieselbe fortfallen, sowohl von dem Befreiten, als auch von Amts wegen zurückgenommen werden. Solange nun also die von Ihnen beschäftigten Kulturarbeiterinnen nicht im Besitze einer Versicherungsfreikarte sind, sind sie versicherungspflichtig. Über die der Versicherung zugrunde zu legende Lohnklasse entscheidet der von dem dortigen Regierungspräsidenten für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst. Bei diesen Personen ist der wirklich für einen Tag gezahlte Lohnbetrag nicht entscheidend. Für die Kulturarbeiterinnen haben Sie die gleichen Marken zu verwenden, wie die dortigen Landwirte für ihre landwirtschaftlichen Arbeiterinnen. In Städten mit 10000 und mehr Einwohnern ist der Antrag auf Befreiung bei der Stadtbehörde zu stellen; diese erteilt dann auch die Versicherungsfreikarten.

R. R.

Nr. 53. Anfrage: Ich beabsichtige, den Rasen einer 40 a großen Fläche (Tonboden) zur Verwendung als Komposterde im Fichtenkamp abplaggen zu lassen. Der Rasen der einen Hälfte der Fläche soll auf einen Haufen gesetzt, mit Kalk vermischt werden und nach zwei bis drei Jahren nach öfterem Umsetzen verwendet werden, derjenige der anderen Hälfte soll gebrannt und sofort gebraucht werden. Welche Art der Komposterbereitung ist am vorteilhaftesten, resp. in welchem Haufen, dem mit Kalk vermischten oder dem gebrannten, werden zur Zeit der Verwendung die meisten Nährstoffe enthalten sein, wenn diejenigen, we[illegible]durch den eingebrachten Kalk zugeführt sind, au[illegible]nung bleiben?

T., Königl. Forstaufseher.

Die Düngung mit Komposterde ist [illegible] mit Rasenasche entschieden vorzuziehen, da die Zufuhr von Pflanzennährstoffen durch Rasenasche nur eine geringe ist. Nach einer Analyse von Hempel waren in Rasenasche vorhanden: 0,213 % schwefelsaurer Kalk, 0,350 % Chlorkalium, 0,012 % Eisenoxyd, 70,000 % Sand. Komposterde aber reichert den Boden auch noch an Humusstoffen an, ist daher also auch reiner Mineraldüngung vorzuziehen. Am besten hat sich hier erwiesen eine Ansetzung von Komposthaufen im Herbst aus 2 cbm Moor- oder Walderde, 2 kg Kainit, 1 kg Thomasmehl pro Ar Kampfläche. Wird lebende Pflanzendecke mit in die Komposthaufen eingesetzt, muß Kalk zur schnelleren Verrottung derselben beigesetzt werden (ebenso bei Rohhumus und Torf), und außerdem der Komposthaufen mindestens zwei Jahre liegen bleiben und mehrere Male durchgearbeitet werden.

Nr. 54. Anfrage: 1. Habe ein Revier von mehreren hundert Morgen (Eigentum eines Fabrikbesitzers hierselbst) selbständig zu verwalten. Unsere hiesigen Krankenkassen verweigern die Aufnahme meiner Waldarbeiter, weil nach ihren Statuten forstwirtschaftliche Betriebsarbeiter nicht aufgenommen werden dürfen. Können Sie mir eine Krankenkasse für forstwirtschaftliche Betriebsarbeiter angeben? 2. Ist, um den Titel „Privatförster" zu führen, die behördliche Genehmigung erforderlich?

L., Forstverwalter.

Antwort: 1. In betreff der Krankenversicherung Ihrer Forstarbeiter kommt es darauf an, ob das Revier einem selbständigen Gutsbezirk oder einer Gemeinde angehört? Gehört das Revier zu einem selbständigen Gutsbezirk, so ist den darin beschäftigten Forstarbeitern der Anschluß an eine Krankenkasseneinrichtung allerdings versagt, wenn nicht der Gutsbezirk mit anderen Gemeinden und Gutsbezirken zu einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung vereinigt ist, oder wenn nicht für den ganzen Kreis eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung besteht. Gehört das Revier aber zu einer Gemeinde, ganz gleich ob Land- oder Stadtgemeinde, so ist diese verpflichtet, die sich freiwillig zum Eintritt in die Gemeindekrankenversicherung meldenden Forstarbeiter darin aufzunehmen. Eine Pflicht für die Arbeiter, in die Gemeindekrankenversicherung einzutreten, braucht nicht zu bestehen, trotzdem sind sie aber berechtigt, freiwillig beizutreten. Die Gemeinde dagegen hat unter allen Umständen die Pflicht, die sich meldenden Forstarbeiter in die Gemeindekrankenversicherung aufzunehmen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so ist darüber Beschwerde beim Landrat zu führen. 2. Zur Führung des Titels „Privatförster" ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Juninummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Zu den Lebenslisten der Königl. preußischen Förster.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" bittet in heutiger Nummer um freundliche Besorgung der Notizen der Altersliste in dem **Bezirk Wiesbaden.** Ich bitte unsere Vereinsmitglieder, doch dafür zu sorgen, daß die Zusammentragung dieser Liste des einzig noch fehlenden Bezirkes mit allen Kräften gefördert wird, damit endlich diese sehr wichtigen Notizen für die ganze preußische Monarchie in unserem Vereinsorgan zu finden sind. Ich bitte jedoch über die Anfertigung der Liste nicht etwa mit mir in Korrespondenz zu treten, sondern mit der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" direkt.

Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, den 1. Juli 1906.

Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4480. **Grube,** Forstaufseher, Kriescht, Neumark.
4481. **Biller,** Forstaufseher, Heinsberg, Westfalen.
4482. **Adam,** Hilfsjäger, Jagienne b. Carlsruhe, O.-S., Oppl.
4483. **Wollenberg,** Hilfsförster, Massin, Nm., Zfo.
4484. **Kleist,** Forstaufseher, Leudershagen bei Pelgast, Stn.
4485. **Schmidt,** Hilfsförster, Riether-Stiege bei Rieth, Pomm., Stn.
4486. **Bruckmann,** Hilfsjäger, Biermünden, Essl.
4487. **Bernhardi,** Hilfsjäger, Neuenkirchen, Kreis Sulingen, Brm.
4488. **Kranz,** Hegemeister, Mellnau bei Wetter, Hessen-Nassau.
4489. **Schmidt,** Hilfsjäger, Klemenberg bei Scherfede, Mind.
4490. **Schütze,** Forstaufseher, Dombsen b. Groß-Kreidel, Brsl.
4491. **Nestor,** Forstaufseher, Regnitz bei Oberstephansdorf, Brsl.
4492. **Dittmann,** Forstaufseher, Mondschütz bei Oberstephansdorf, Brsl.
4493. **Zerling,** Hilfsförster, Wildenhain bei Mockrehne, Merseburg.
4494. **Viola,** Hilfsförster, Hellersfleiß bei Proskau.
4495. **Hinke,** Gräfl. Revierförster, Bierdzan bei Ellguth-Turawa, Oppl.
4496. **Lenpold,** Forstaufseher, Wengern bei Königshuld.
4497. **Bordelle,** Forster, Friedrichsrode-Ost b. Obergebra, Eft.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 8. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Brieg. Tagesordnung: Bericht des Herrn Delegierten. Einziehen der Beiträge. Aufnahme neuer Mitglieder. Anderweitige Regelung der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder. Verschiedenes. Damen sind willkommen!

Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Samstag, den 30. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Cleve, Hotel van Gelder. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten; 2. Einziehung des Delegiertenbeitrages; 3. Einziehung der halbjährigen Beiträge; 4. Aufnahme neuer Mitglieder; 5. Verschiedenes. J. A.: Schriftführer Kornführer.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 8. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr, ordentliche Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Aufnahme bzw. Begrüßung neuer Mitglieder; 2. Revision des Rechnungsabschlusses von 1905; 3. Beitragserhebung; 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder, welche sonst die Versammlungen nicht mit ihrer Gegenwart beehren, werden höflichst gebeten, sich doch in dieser Beziehung etwas ändern zu wollen.

Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. Juni, nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten. 2. Beschlußfassung über eine zu begründende Bezirksgruppe (Antrag der Ortsgruppe Osche). 3. Beitragszahlung. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Eder (Regbz. Kassel). Versammlung am Sonnabend, den 30. Juni 1906, vormittags 10 Uhr, in der Schäferschen Gastwirtschaft zu Frankenau (Gehaltsempfang). Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder und Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Dreusicke.

Frankfurt a. O. Einladung zum Scheibenschießen in Neuhaus am Sonnabend, den 7. Juli cr., nachmittags. Zu dem Zuge nachmittags 2[16] werden auf Bahnhof Briesen Wagen bereit stehen, wenn Anmeldung darauf beim Herrn Förster Gottschalk in Neuhaus bei Neubrück a. Spree bis 3. Juli erfolgt ist.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Sonnab[end] 30. Juni, nachmittags 4 Uhr, nach dem [Empfang] Zusammenkunft im „Hessischen [Hof] Frankenberg. Die benachbarten Kol[legen] Bezirk Wiesbaden sind hiermit eingel[aden]

Riemann

Digitized by Google

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 7. Juli d. Js., nachmittags präzise 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Vollzähliges Erscheinen erforderlich. Dietz.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung der Ortsgruppe findet am Sonnabend, den 30. Juni d. Js., mittags 12½ Uhr, im Gasthof Stadler zu Hann.-Münden statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Sonntag, den 8. Juli, von nachmittags ½2 Uhr ab Versammlung der Ortsgruppe in Wadern, Brauerei Zimmermann. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Gondring.

Hildesheim. Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 2 Uhr, „Europäischer Hof", Hildesheim, Mitgliederversammlung. Tagesordnung: Besprechung und Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Sommervergnügen. Vereinsangelegenheiten. R. Gansow.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 8. Juli, findet die Gruppenversammlung in Thalfang statt. Gasthof Bickler. Nachmittags 2 Uhr. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder. Erhebung der Beiträge. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin. Verschiedenes. — Es wird um rege Teilnahme gebeten mit den Damen. Nichtmitglieder sind ebenfalls willkommen. Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung, verbunden mit einer Exkursion im Belauf Küddowbrück der Stadtforst Jastrow, am 15. Juli cr., Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr, im Restaurant Seemühle mit Damen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung unseres Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Neuwahl des Schatzmeisters. 4. Besprechung über ein evtl. Scheibenschießen. 5. Patronen- und Kalenderbestellung. 6. Einziehung der Beiträge für den Hauptverein und Ortsgruppe und Erhöhung der letzteren. 7. Verschiedenes.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Königsberg i. Pr. Versammlung am 7. Juli, mittags 1 Uhr, im neuen Schützenhaus zu Königsberg-Vorderhufen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Allenstein und Berlin. 2. Einziehung der Beiträge pro II. Halbjahr. 3. Von 3 Uhr ab: Schießen der hierzu angemeldeten Mitglieder unter Anwesenheit der Damen. Gäste können eingeführt werden. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 7. Juli, abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Zeidlerschen Gasthofe in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die [illegible]ste Mitgliederversammlung in Berlin. 2. [illegible]cht des Vergnügungskomitees über das statt[illegible]rbte Scheibenschießen 2c. 3. Einziehung der [illegible] Beiträge. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Lauter [illegible]egbz. Marienwerder). Sonnabend, den [illegible] d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab Scheibenschießen im Schutzbezirk Rehberg, nahe beim Forsthaus Eichhorst. Gäste können eingeladen werden. Für musikalische Unterhaltung, Essen und Getränke, Kaffee 2c. wird seitens des Festausschusses (Förster Denmin und Ulrich) bestens gesorgt werden. Die fern bleibenden Herren Mitglieder, welche nicht dienstlich verhindert sind, haben 1,50 Mark Beitrag beizusteuern (Beschluß der letzten Mitgliederversammlung). Um ein recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren werten Damen wird sehr gebeten.

Der Vorstand. J. A.: Herzberg.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 15. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, Sommerfest mit Scheibenschießen an der Försterei Lindenberg. Bei schlechtem Wetter Konzert und Tanzvergnügen in den Vereinssälen, wozu die Mitglieder mit ihren Familien ergebenst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. d. Mts., vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Kury. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 30. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im Klugschen Lokal zu Neuhof (Wahl eines Kassierers, Beitragszahlung, Verschiedenes 2c.).

Der Vorsitzende.

Nimkau-Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Schnabel'schen Gasthause zu Wohlau. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Zahlung der Vereins- und Ortsgruppenbeiträge. 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen. Um ein zahlreicheres Erscheinen der Herren Kollegen wie am 3. Osterfeiertage wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 7. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal (Restaurant Zantopf) in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro II. Halbjahr 1906; 3. Patronen- und Kalenderbezug; 4. Verschiedenes. Mitglieder der benachbarten Ortsgruppen Rudczanny, Kaltenborn, Allenstein und Bischofsburg sind als Gäste willkommen. Von 5 Uhr ab findet in dem zu demselben Lokal gehörigen Kaisergarten ein von der Kapelle des 1. Ostpreußischen Jägerbataillons Graf York von Wartenburg ausgeführtes Konzert statt, auf welches die verehrten Vereinskollegen mit ihren Damen ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Der Vorsitzende.

Osche (Bez. Marienwerder). Das Preisscheibenschießen findet am 15. Juli auf dem Schießstande bei Forsthaus Osche statt. Diejenigen Herren, welche sich daran beteiligen wollen, haben den Betrag von 4,00 Mark an Herrn Förster Saekel zu Forsthaus Groddeck bei Laskowitz bis zum 4. Juli einzusenden. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 8. Juli, 3 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel Ahlburg. Der Vorstand.

Rominter Heide (Rebz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 8. Juli cr., findet auf dem Scheibenstande zu Rominten das zweite Scheibenschießen statt, zu dem die Kollegen der Rominter Heide mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. Der erste Schuß fällt um 3 Uhr nachmittags.
Der Schriftführer.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 8. Juli 1906, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung mit anschließendem Scheibenschießen auf der sogenannten Rudczanny-Insel. Die Mitglieder mit ihren Damen werden hierzu eingeladen, Gäste dürfen eingeführt werden. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Patronen- und Kalenderbestellung; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der fälligen Vereinsbeiträge; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.
J. A.: Laechelin, Schriftführer.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die für Montag, den 2. Juli cr., nachmittags 2½ Uhr, im Ludwigspark (Stadtpark Malstatt-Burbach) festgesetzte kollegiale Zusammenkunft soll, wie in der Sitzung vom 31. März beschlossen wurde, mit Damen stattfinden. Der Versammlung geht eine kurze Sitzung in Vereinsangelegenheiten mit nachstehender Tagesordnung vorher: 1. Besprechung der Delegiertenversammlung in Berlin. 2. Vortrag des Kollegen Heisel über Obstbaumzucht. 3. Verschiedenes. Da diese Versammlung gleichzeitig als Sommerausflug gelten soll, werden die Herren Mitglieder der Ortsgruppe, insbesondere diejenigen, die bisher in den Versammlungen 2c. unsichtbar geblieben sind, dringend gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Freunde 2c. der grünen Farbe sind herzlich willkommen. An die halbjährlichen Beiträge wird erinnert. Der Vorsitzende.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Die nächste Sitzung findet nicht, wie in Nr. 25 bekannt gemacht, am 15. Juli, sondern, da der Saal im Vereinslokal an diesem Tage nicht zu haben, **bereits am 8. Juli 1906, nachmittags 3 Uhr**, mit derselben Tagesordnung statt. Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Infolge verspäteter Bekanntmachung konnte die Versammlung am 9. d. Mts. nicht stattfinden. Die nächste Versammlung findet daher am 30. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, im Hotel Hutsteiner zu Siegen statt. Der Delegierte wird über die Hauptversammlung Bericht erstatten. Die Ortsgruppe Kirchen wird freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 30. Juni cr., nachmittags 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel Hungrecker, Tapiau.
Der Vorsitzende.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 1. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Walterschen Gasthofe zu Waldkretscham. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Besprechung über die Bildung einer Bezirksgruppe; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 5. Verschiedenes, u. a. Vortrag eines epischen Gedichtes von Wilhelm Hertz; Patronenbestellung 2c. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten, und werden hiermit noch ganz besonders die verehrten Damen eingeladen, sich an unserer Zusammenkunft beteiligen zu wollen.
Der Vorsitzende.

Trier (Saarburg, Wittlich). Am Samstag, den 30. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel Anker. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr. 2. Vereinsangelegenheiten. 3. Vortrag über eine zeitgemäße Dienstanweisung. 4. Gegenseitige Mitteilungen über die Frühjahrskulturen, insbesondere die Buchenverjüngungen und Saaten.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die am 23. d. Mts. anberaumte Sitzung war so schwach besucht, daß ein Beschluß über Punkt 4 und 5 nicht gefaßt werden konnte. Zur Patronenbestellung wurden die von der Firma Krantz & Co., Bautzen, übersandten Bestellkarten verteilt und gebeten, daß ein Kollege aus jeder Oberförsterei die Bestellung in die Hand nimmt, was ja auch bei der Verteilung der Patronen sehr zweckmäßig ist. Unser Delegierter zur Hauptversammlung, Kollege Säkel, stattete über dieselbe den Bericht ab und sprechen wir ihm für die uns erteilten Aufschlüsse unseren Dank aus.
Der Vorsitzende: Haeufle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bekanntmachung.

Die 4. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte findet **Mittwoch, den 1. August 1906,** in **Düsseldorf** in der „Städtischen Tonhalle" statt. Beginn morgens 11 Uhr.

Digitized by Google

Tagesordnung:

1. Berichterstattung an die Vereinsmitglieder über die Entwickelung des Vereins und die geschäftliche Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
2. Bericht über die Jahresrechnung des Vereins und Genehmigung des Haushaltungsplanes. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
3. Bericht über die stattgefundenen Försterprüfungen und Abänderung der Försterprüfungsordnung. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
4. Bericht über die Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin und Genehmigung der Schulsatzungen. Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Lieberose.
5. Besprechung der Uniformierung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Oberförster Joly.
6. Bericht über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
7. Anträge einzelner Bezirksgruppen. Bezüglich der Stellung von Initiativanträgen wird auf § 22 der Vereinssatzungen aufmerksam gemacht.

Von 1—2 Uhr wird eine Pause zur Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens in der Tonhalle gemacht werden. Preis des Gedeckes 2 Mk.

Den Freunden unserer Vereinsbestrebungen ist die Teilnahme an der Versammlung als Gäste gern gestattet.

Versammlung der Mitglieder am Abend des 31. Juli im Konzertgarten der Städtischen Tonhalle. Der Eintritt in den Konzertgarten ist für diejenigen Mitglieder, welche ihre Vereinsmitgliedskarte vorzeigen, frei.

Für den 2. August ist eine gemeinschaftliche Fahrt über Köln—Bonn bis Remagen, von dort Rheinfahrt bis Königswinter, und ein Ausflug in das Siebengebirge in Aussicht genommen. Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, am 1. August an dem gemeinschaftlichen Mittagessen und am 2. August an dem Ausflug nach dem Siebengebirge teilzunehmen, werden ergebenst ersucht, ihre Teilnahme bis zum 21. Juli Herrn Oberförster Joly in Forsthaus Natteforth bei Wulfen in Westfalen anzumelden.

Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

Fricke, Forstmeister, Beutnitz. — Graf von der Schulenburg, Lieberose. — Eulefeld, Forstmeister, Lauterbach.

Die diesjährigen Prüfungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"

für Förster im Privatforstdienst finden statt:

am 25. bis 29. Juni in Templin, Hotel „König von Preußen", für Prüflinge aus Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen;

am 2. bis 6. Juli in Grottkau, Oberschlesien, „Hotel zum Ritter", für Prüflinge aus Schlesien;

am 9. bis 11. Juli in Gerdauen, Ostpreußen, Hotel „Königl. Hof", für Prüflinge aus Ost- und Westpreußen;

am 24. bis 28. Juli in Cappenberg, Westfalen, Hotel „Cappenberger Hof", für Prüflinge aus Rheinland, Westfalen, Hessen, Süddeutschland.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe III „Mecklenburg"

am 29. April 1906 in Schwerin i. M.

Die Versammlung war von 19 Herren besucht. Mitglieder wurden neu aufgenommen. Auch de aus der Versammlung in Vorschlag gebracht enommen, öfters Scheibenschießen abum den kollegialischen Geist zu heben ei gleichzeitig unsere Vereinsangelegenbesprechen.

Stellvertreter für hiesige Bezirksgruppe rster Ney in Zierow bei Wismar i. M.

Delegierter für die Mitglieder- in Düsseldorf wurde Unterzeichneter

III. Antrag der Bezirksgruppe:

1. Außerordentliche Mitglieder, die Jagdpächter sind und mindestens einen gelernten Jäger beschäftigen, als Mitglied aufzunehmen.
2. Waldbesitzer, sowie außerordentliche Mitglieder, die nicht unsere Vereinszeitung „Deutsche Forst-Zeitung" halten, jedes Jahr die Mitgliederliste nebst Bericht über die Mitgliederversammlung unentgeltlich zu verabfolgen.
3. Der Verein möchte darüber beschließen, außer der Försterprüfung noch eine Jägerprüfung abzuhalten, welchen Antrag der Delegierte in Düsseldorf begründen wird.

Dreilützow, den 15. Juni 1906.

Otto Franzke.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen

am 21. Mai 1906 in Essen.

Anwesend 17 Mitglieder.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende Bericht über den Stand des Vereins und die Tätigkeit des Vorstandes. Von der auf 2057 gestiegenen Gesamtzahl der Vereinsmitglieder gehören 273 der Bezirksgruppe an; unter diesen sind 29 Waldbesitzer.

Es wird in ehrender Weise der verstorbenen Vereinsmitglieder gedacht, insbesondere Sr. Exzellenz des Reichsgrafen von Merveldt zu Schloß Lembeck, der als einer der ersten des rheinisch-westfälischen Adels dem Verein beigetreten war.

Digitized by Google

Es wird dann über die Gründung der Forstlehrlingsschule von Templin berichtet. unter den für Oktober d. Js. angenommenen 40 Schülern befinden sich zwei Rheinländer; aus Westfalen war keine Anmeldung erfolgt.

Auf eine Anfrage wird erklärt, daß unter den Schülern fünf Katholiken seien, und daß diesen Gelegenheit geboten sei, in einem Nachbarorte zu Templin ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

Infolge des ablehnenden oder doch abwartenden Standpunktes der meisten Waldbesitzer Westfalens und Rheinlands steht die Gründung einer Forstschule im Vereinsgebiet vorläufig noch nicht in Aussicht.

Das Resultat der vorjährigen Försterprüfungen wird bekannt gegeben; für das laufende Jahr sind zwei Prüfungen geplant; diejenige für die westlichen Landesteile soll Ende Juli in Cappenbug bei Lünen i. Westf. stattfinden. Als Examinatoren werden die Forstmeister Fricke und Eulefeld und Oberförster Schreiber tätig sein; von den Waldbesitzern wird Frhr. von Fürstenberg-Siedlinghausen wieder der Prüfung beiwohnen. Betreffs der Pensions- und Hinterbliebenen-Fürsorge wird das Resultat der Besprechung dieser Angelegenheit in der Vorstandssitzung und die erfolgte Ernennung einer Kommission zur weiteren Bearbeitung dieser Frage bekannt gegeben.

Zur Uniformfrage wurden gleichfalls die Beschlüsse der Vorstandssitzung mitgeteilt, das Recht der Waldbesitzer zur Wahl der Forstbeamten-Kleidung, die Berechtigung zum Tragen derselben seitens der Beamten, die Zweckmäßigkeit der bisher allgemein üblichen grau-grünen Walduniform und der einstimmige Wunsch der Forstbeamten hervorgehoben, daß die bisherige Walduniform mit Achselstücken beibehalten werden möge. Falls für die Folge keine rein grünen Achselstücke mehr gestattet werden könnten, mögen grau-grün oder gelb-grün melierte gewählt werden. Daneben könnten als weitere Kennzeichnung der Privatforstbeamten Abzeichen am Kragen eingeführt werden.

Zu Punkt 2 wurde das Programm für die am 1. August in Düsseldorf stattfindende allgemeine Mitglieder-Versammlung mitgeteilt; als Abgeordneter der Bezirksgruppe wird Oberförster Renne-Haus Merfeld gewählt.

Zu Punkt 3 war vom Forstverwalter Hillebrand-Leichlingen der Antrag eingegangen, zwecks Herbeiführung häufigerer Zusammenkünfte Untergruppen resp. Lokalgruppen zu bilden.

Die Versammlung war aber der Ansicht, daß vorläufig weder eine derartige Unterteilung noch auch eine Zweiteilung der Bezirksgruppe von Rheinland und Westfalen angezeigt sei.

Dagegen wurde beschlossen, jährlich mindestens zwei Bezirksgruppen-Versammlungen, und zwar abwechselnd eine im Rheinland und eine in Westfalen abzuhalten und dabei die Versammlungsorte möglichst zu wechseln; die nächste Versammlung soll in Hagen stattfinden. Oberförster Joly.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2088. **Faulde**, H., Revierförster, Creisau bei Schweidnitz (B.-Gr. VII.)

2089. **Hauger**, J. B., Freiherrl. Förster, Hohenkammer, Bayern. (B.-Gr. XIV.)

2090. **Leuschner**, Hans, Forstkandidat, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 146, Forsteinrichtungsbureau Schindler. (B.-Gr. IX.)

2091. **Schwarz**, Arnold, Hilfsjäger, Ierkamm bei Flinsberg, Schlesien. (B.-Gr. VIII.)

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 539. — Weshalb muß der Privatforstwirt auch Kaufmann sein? Von Oberförster Clausnitzer. 539. — Die Abgabe von Forstnebennutzungen in den preußischen Staatsforsten. Von Forstaufseher Hoberg. 541. — Buchenschwellen. (Mit Abbildung.) Von Zabel. 542. — Insektenschäden. Von Oberförster P. Joly. 543. — Absprung oder Abbisse. Von Otto Elger. 543. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 544. — Lebensaltersstisten der Königlich preußischen Förster. 548. — Verkauf russischer Waldungen nach Deutschland. 548. — Unfall-, Kurkosten- und Haftpflicht-Versicherung der Mitglieder des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. 549. — Deutscher Forstverein. 550. — Forstverein für Westfalen und Niederrhein. 550. — Försterverein Argenau. 551. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 551. — Vakanzenliste. 552. — Brief- und Fragekasten. 552. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 554 — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 556. — Inserate.

Nur noch Anastigmate! Obwohl seit der Erfindung des ersten Doppel-Anastigmates, des Goerz'schen, eine Unmenge Anastigmat-Typen aufgetaucht sind, gilt das Goerz-Fabrikat noch heute als bestes, ihm fast eben werden die Fabrikate der optischen Anstalt Meyer, Görlitz, bezeichnet. Die Anastigmate beider Weltfirm seit Jahren ausschließlich in die Union-Cameras der Firma Stöckig & Co. montiert und dad[illegible] Konstruktion der Apparate, haben die Union-Cameras eine enorme Verbreitung gefunden u verdrängt. Viel zu der großen Verbreitung haben auch die günstigen Zahlungsbedingungen, gewährt, beigetragen. Es lassen sich die besten Apparate ohne fühlbare Ausgabe erwerben. Wer einen preiswerten Apparat zu kaufen wünscht, prüfe den heutigem Blatte beiliegenden Prospekt genaue[illegible]

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von **Heinrich Zigarren**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 27. Neudamm, den 8. Juli 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Nargstedt in der Oberförsterei Barlohe, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Juli d. Js.** an die Königliche Regierung in Schleswig einzureichen.

Die neu zu errichtende **Försterstelle Groß-Münche** in der Oberförsterei Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, mit dem Wohnsitz in Papiermühle, ist zum 15. Juli 1906 zu besetzen. Der Stelleninhaber muß bis auf weiteres in der Schäferwohnung untergebracht werden. Der Umfang der Dienstländereien steht noch nicht fest. Es werden gewährt: Stellenzulage 100 Mark, Dienstaufwands-Entschädigung 150 Mark. Bewerbungen sind **bis zum 5. Juli d. Js.** an die Königliche Regierung in Posen einzureichen.

Hallimasch und Kiefernndrehpilz.

Unter den zahlreichen Feinden, welche die Kiefer besitzt, schenkt man häufig zwei Erscheinungen nicht die volle Beachtung, welche sie als Schädlinge der zukunftsfreudigen Kiefernkulturen verdienen.

Sind 1. der Hallimasch, Agaricus mellous, auch Honigpilz genannt, ein Blätterschwamm, 2. Peridermium ampsora tremulae, früher Caeoma pinitorquum, der Kiefernndrehpilz, ein zu den Rostpilzen, Uredineen, gehörender Pilz, welcher sich durch Sporen, also Infektion, fortpflanzt. Die Erscheinungen beider Pilze sind in Kürze in der „Forstlichen Botanik" von Dr. Franz Schwarz, sowie in dem durch die Försterprüfungen des „Vereins für Privatforstbeamte" sehr verbreiteten, in seiner Art ganz vorzüglichen neuesten „Försterlehrbuch" von Professor Dr. Schwappach und anderen Herren bearbeitet, zu finden. Ich mache darum auf diese Stellen, welche gewiß den meisten Fachgenossen zur Hand sind, nur aufmerksam.

Der Hallimasch befällt Laub- und Nadelhölzer. Er entwickelt sich in den verfaulenden Stubben der Birken, Buchen, Espen früherer

Digitized by Google

Kahlschläge. Da die Stubben zum Teil Jahrzehnte brauchen, um sich völlig in Moder aufzulösen, so hat der Honigpilz Zeit genug, sich in denselben häuslich einzurichten und von ihnen aus mit einem dichten Netz von schwarzen Strängen (Rhizomorphen) die ganze Fläche in der Humusschicht zu durchziehen.

So gelangen die Spitzen der Rhizomorphen an die Wurzeln der Kiefern, bohren sich durch die Rinde und bilden zwischen derselben und dem Holz ein weißfilziges Mycel oder Pilzlager, welches die Kambiumschicht zerstört und dessen Lage unterhalb und oberhalb des Wurzelknotens einnimmt. Die befallene Pflanze stirbt in kurzer Zeit ab.

Am auffallendsten leiden die Kiefernkulturen in dem Alter, wenn sie der kleine braune Rüsselkäfer anfliegt. Die Opfer des Hallimasch und des Pissodes notatus werden zusammen ausgezogen und verbrannt. Während aber der kleine braune Rüsselkäfer nebst Schütte und anderen Feinden seine gefahrbringende Wucht, dank dem unermüdlichen forstwirtschaftlichen Fleiß, in den letzten Jahren merklich verloren hat,*) so nehmen die Opfer des Hallimasch in erschreckender Weise zu. Vielfach treibt er noch unentdeckt sein Wesen vor den Augen der Unwissenheit. Er tötet Kiefern aller Altersstadien vom Aufwuchs bis zum Baumholz. Während 10- bis 20jährige Kiefern in Massen ihm zum Opfer fallen, erliegen Stangen und Bäume in geschlossenen Beständen vereinzelt. Auf einer sechsjährigen Kiefernkultur meines forstlich hervorragenden Reviers habe ich nur teilweise gegen Schütte mit Kupfersoda gespritzt und festgestellt, daß in dem ungespritzten, durch Schütte geschwächten Teil der Kiefernaufwuchs vom Hallimasch sehr stark befallen wurde, während der gespritzte Teil völlig gesund und frei von Schütte und Hallimasch blieb. Demnach wird der Hallimasch, wie alle anderen Feinde, besonders den Schwächlingen schädlich, und die Aufgabe des Vorbeugens gegen diesen Zerstörer liegt in der Erziehung kräftiger Pflanzen, kräftiger Kulturen.

Gegenmittel:

Als Gegenmittel ist das Roden aller Laubholzstubben auf den Kahlschlagflächen, welche mit Kiefern kultiviert werden sollen, dringend zu empfehlen. Nachdem die Schlag- bzw. Kulturflächen von den Laubholzstubben gereinigt sind, müssen sie durch Gräben von infizierten Nachbarflächen abgeschlossen werden, und entsprechend vertiefte Rüsselkäfergräben dienen auch diesem Zweck.

Melampsora tremulae befällt die Kiefernschonungen im zarten Alter ihrer Kindheit. Er hat das Bewohnen verschiedener Wirtspflanzen mit dem Hallimasch gemeinsam; auch er entwickelt sich auf einem Laubholz, aber nicht als Saprophyt in den Wurzelstubben von Birken, Buchen 2c., sondern als Sporenlager (Acidien) auf den Pappelblättern. Auf der Ober- und Unterseite, besonders der Espenblätter, entwickeln sich goldgelbe und schwarze Häufchen in der Größe von Nadelspitzen. Beide entfalten Sporen, welche an den abgefallenen Blättern überwintern. Im Frühjahr fliegt die Spore an die jungen Kiefernstriebe und erregt eine Krankheit, indem sie die Hyphen in die noch weiche Rinde hineinführt. Es bildet sich eine erbsengroße, blaßgelbe Stelle, die sich mit einem braunen Rande umgibt und bis ins Mark reicht. Schwächliche Triebe sterben oberhalb dieser Krankheit ab. Kräftige Triebe überwinden die Infektionsstelle, indem die gegenüberliegende Seite der Sproßachse gesund bleibt, und die Infektionsstelle im Laufe des Sommers vernarbt. Gewöhnlich krümmen sich die Triebe an den befallenen Stellen. Wenn Höhen- und Seitentriebe vom Übel betroffen werden, verkümmert die Pflanze, was im Jahre 1903 bei naßkaltem Frühjahr hier vielfach geschah. Die Erscheinung ist hier sehr häufig. Gegenmittel sind: Ausreißen und Verbrennen der befallenen krüppelhaften Pflanze und Ausroden der Espenbrut in den Schonungen.

Nachtrag im Juni 1906:

Wenn ich im Dezember 1905 beim Schreiben obigen Artikels behauptet habe, daß die Schütte, dank der unermüdlichen forstlichen Wirksamkeit, ihre gefahrbringende Gewalt merklich eingebüßt hat, so halte ich diese Behauptung nach einem so heftigen Schüttefrühjahr, wie es das gegenwärtige ist, getrost aufrecht und berichte hierzu: Erfahrung und Wissenschaft lehrt, daß ein nasser Sommer und ein darauf folgender nasser, frostarmer Winter die Entwickelung des Mycels und der Pilzfrüchte progressiv steigert, was in bezug auf den Schüttepilz tatsächlich zugetroffen ist. Hierzu zwei Beispiele. 1. Fall: Eine sechsjährige Kiefernschonung, welche sehr dicht bestanden ist und das letztemal 1904 mit Kupfersodalösung gespritzt worden ist — weil hauptsächlich zwei- bis fünfjährige Kiefern gespritzt wurden — hat sehr geschüttet. Nur einzelne Kiefern haben die vorjährige Benadelung behalten und kräftige Triebe [illegible]. Alle anderen Pflanzen verloren die [illegible] und zweijährige Benadelung und [illegible] durch verkümmerte Triebbildung, [illegible] Kiefern sind jetzt schon herausgezo[illegible] verbrannt worden, viele werden [illegible]. Bis zum vorigen Jahr stand [illegible]

*) Siehe Nachtrag.

Digitized by Google

tadellos und war eine Augenfreude für jeden Forstmann. Als zweiten Fall erwähne ich eine dreijährige Feldkultur, welche nie an Schütte litt. Sie wurde nicht gespritzt, weil sie außerhalb schüttegefährdeter Bestände liegt. Sie wurde in diesem Jahr schüttekrank, erholte sich aber der Hauptsache nach. Es leiden die Pflanzen, welche im Bereich östlicher, westlicher und südlicher Beschattung liegen, an kümmerlicher Triebbildung. Alle anderen zwei- bis fünfjährigen Kiefernkulturen habe ich mit Heufelder Kupfersoda im Juli 1905 spritzen lassen, und dieselben haben nur insofern geschüttet, als sie die zweijährige Benadelung verloren haben. Die diesjährigen Triebe sind ganz prächtig stark entwickelt. Das Fallenlassen der zweijährigen Benadelung scheint demnach für die Entwickelung der diesjährigen Triebe wirkungslos zu sein. Einige Nachbesserungen in acht- bis zehnjährigen Kiefernschonungen reagierten auf das Spritzen wiederholt nicht, blieben auch in der diesjährigen Entwickelung zurück. Ich wäre dankbar für Mitteilungen aus anderen Revieren.

Der Anbau der Walnuß in fiskalischen Forsten.

Von Oberförster Aschoff, Harpstedt (Hannover).

Das sichtbare Abnehmen der Walnußbäume in Mittel- und Süddeutschland, veranlaßt durch die ungeheuer hohen Preise, welche den Besitzern solcher Bäume von seiten der Möbelfabriken und auch von Gewehrfabriken gezahlt werden, hat den Gedanken an die Aufzucht dieser Holzart in fiskalischen Revieren nahe gelegt.

Die Anregung hierzu ging von der Hessischen Forstverwaltung aus, und der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat sich im Prinzip nicht ablehnend ausgesprochen, so daß zurzeit schon derartige Anbauflächen, z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden, in fiskalischen Forstrevieren in Betrieb gestellt sind.

Es handelt sich hier um die gewöhnliche, aus Persien stammende Walnuß (Juglans regia), deren Stamm bekanntlich tief gehende und weit ausstreichende Wurzeln treibt. Im freien Stand entwickelt er eine breite Krone, im engen Schluß mit Buchen als Treibholz gemischt, soll er aber, wie die Eiche, mehr schlanke Wuchsformen annehmen. Zum Gedeihen verlangt der Nußbaum einen tiefgründigen, humusreichen, wenn möglich auch feuchten Standort. Junge Triebe leiden sehr durch Spätfröste. In milden Lagen findet man ihn noch im südlichen Schweden vor.

Bei der Auswahl der Anbauflächen ist also auf diese Eigenschaften besondere Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen werden sich Buchenbestände der I. Periode, die sich vielleicht gerade in der Lichtschlagstellung befinden, am zweckmäßigsten für den Einbau eignen. Der junge Aufschlag soll als Treib- und Bodenschutzholz mit einwachsen; bleibt derselbe aus, so [illegible]ge man eine Zwischenpflanzung mit zw[illegible]rigen Buchensämlingen in weitständigem Ve[illegible]nde nachholen.

[illegible]ch den bisherigen Erfahrungen ist bei der [illegible]ultur folgendes zu beachten:

Die Nüsse sind möglichst vom Selbstproduzenten, nicht von einem Kaufmann, im Herbst zu beschaffen und noch vor Winter auszusäen. Will man erst im Frühjahr säen, so sind die Nüsse in ausgeglühtem trockenen Sande zu überwintern, was sich tadellos bewährt hat. Das Trocknen des Sandes kann in dem Backofen der betreffenden Försterei geschehen.

Die Frühjahrssaat ist jedoch nicht zu empfehlen, weil die Nüsse alsdann zu spät (Anfang Juni) keimen und die jungen Triebe meistenteils nicht mehr verholzen.

Zum Schutz gegen das Aufnehmen der Nüsse durch Eichelhäher oder den Dachs sind sie zunächst mit Petroleum zu tränken und danach mit Mennige zu versehen. Dies geschieht in möglichst einfacher Weise, so daß man zwei Bottiche bereit stellt, von denen der eine halb mit Wasser angefüllt, darauf eine zwei Finger starke Schicht Petroleum birgt — der andere leer zur Überschüttung der getränkten Nüsse mit Mennige und Umwälzen derselben darin, dient.

Aus dem ersten Bottich schöpft man die Nüsse mit einem großen Schaumlöffel sofort wieder hieraus. Das Petroleum, wenn möglich mit sogenanntem Stinköl vermischt, haftet an der Schale fest und nimmt die Mennige leicht an.

Die bisherigen Versuche haben ergeben, daß die Nuß zur Keimung einer tiefgehenden Bodenbearbeitung nicht bedarf; wo der Boden mithin schon an und für sich locker ist, mag man sich die Kosten einer Lockerung durch Umgraben ersparen, es genügt, daß die Nuß bei 4 bis 5 cm Erdbedeckung im gewachsenen Boden lagert. Ist der Boden hart oder noch stark verfilzt, so sind allerdings spatenstichbreite Rillen in 3 m-Abständen, worin die Nüsse mit 20 bis 30 cm Abstand eingelegt werden, nicht zu umgehen.

Bei 20 cm Abstand in den Rillen werden $3^1/_2$ Zentner, bei weiterem Verbande gut

Digitized by Google

2 Zentner pro Hektar erforderlich. Der Preis pro Zentner schwankt zwischen 30 bis 35 Mk., so daß pro Hektar für Saatgut 60 bis 70 Mk. zu veranschlagen wären, also etwa 10 Mk. mehr als die Anschaffungskosten für Tannensamen pro Hektar.

Die Aufzucht von Loden in Saatkämpen ist nicht zu empfehlen, weil die Wurzeln schon im dritten Jahr außerordentlich tief gehen und die jungen Pflanzen gegen das Umpflanzen sehr empfindlich sind. Eine Auspflanzung ist daher nur noch im zweiten Jahr ratsam.

Stämmchen- und Wurzelbildung ähneln im ersten Jahr ganz derjenigen der Eichel, beide Teile treiben auf derselben Seite der Nuß hervor.

Die Herstellung der Rillen wird sich einschließlich Einsaat bei mittleren Tagelöhnen mit 40 bis 50 Mk. pro Hektar bewerkstelligen lassen, mithin nicht mehr wie jede normale Saatkultur auf gelockerten Streifen.

Im 15. Jahr ist der Baum tragfähig, im 80. Jahr haubar bei einem Durchmesser von 40 bis 50 cm, mithin bei der Schnellwüchsigkeit dieser Holzart dem finanziellen Haubarkeitsalter der Kiefer gleichwertig.

Für die Anbauwürdigkeit der Walnuß spricht in erster Linie der hohe Holzwert, welcher denjenigen der Eiche um das Doppelte übersteigt, in zweiter Linie könnte die Verwertung der Nüsse, deren Öl das bekannte Nußöl liefert, diejenige der Blätter und Rinde, aus denen man die dunkle Nußbeize bereitet, Beachtung finden.

Ein Versuch, wie sich die schwarze Walnuß (Juglans nigra), deren Holz noch schätzenswerter ist, deren Früchte aber nicht eßbar sind, bestandsbildend gestaltet, liegt noch nicht vor, da die Früchte schwer zu beschaffen sind; unzweifelhaft wird sie aber ganz dieselben Lebensbedingungen verlangen wie die gewöhnliche Walnuß. Beide Arten sind bei mir in einzelnen Exemplaren vertreten.

Will man den Anbau einführen, so nehme man gleich größere Flächen in Betrieb, um später nicht mit einzelnen Stämmen, sondern mit größerem Vorrat auf den Markt zu treten, denn mit einzelnen Stämmen wertvollerer Holzarten ist dem entlegenen Konsumenten fast nie gedient, es werden regelmäßig nur immer größere Quantitäten gesucht.

Mögen diese Zeilen denjenigen Revierverwaltern, die geeignete Standortsverhältnisse aufzuweisen haben, einige Anregung bringen.

Etwas über Wachstum und Nutzen unserer wichtigsten Pappelarten.

„Da stehen ja ein Paar Prachtpappeln," sagte ich zu meinem 75jährigen Freund, Gutsbesitzer K., als wir beide von einem Gang durch seine Felder zurückkehrten und unser Weg an zwei stolz gewachsenen, fast gleich starken Schwarzpappeln (Populus nigra) vorüberführte, die an einem kleinen Weiher unweit des Gutshofs standen.

„Ja, und denke Dir," entgegnete K., „auf diesen Bäumen bin ich vor 70 Jahren nach Hause geritten."

„Nanu, wie wäre denn das zugegangen?" fragte ich lächelnd.

„Ganz einfach. Ich war dem Vater ins Feld nachgelaufen, und auf dem Heimweg ermüdete ich bei dem warmen Frühlingswetter dermaßen, daß ich nicht mehr laufen konnte oder mochte."

„Ja, wenn Du nicht mehr laufen kannst, dann mußt Du heim reiten," meinte der Vater.

„Aber ich habe ja kein Pferd!"

„Das sollst Du gleich haben."

Der Vater riß von einer am Wegegraben stehenden Schwarzpappel zwei Wasserreiser aus und reichte mir die größere Gerte als Reitpferd, die kleinere als Peitsche. —

Da hättest Du sehen sollen, wie mit einem Male die Müdigkeit vergangen war, und ich mein Roß zwischen den kleinen Beinen mutig nach Hause tummelte.

Auf dem Gutshof angelangt, meinte der Vater: „So, nun muß das Pferd aber auch einen Stall haben." Er ging mit den beiden Gerten nach dem Weiher, beschnitt sie sachgemäß und steckte die Reiser vor meinen Augen in den weichen Boden am Ufer, in den er zuvor mit dem Spazierstock zwei entsprechende Löcher stieß.

„Und nun sieh Dir mal die 70jährigen Burschen an. Welch stolzen Schaft, welche Stärke und Holzmasse haben die Bäume in der verhältnismäßig kurzen Zeit entwickelt!"

In der Tat, die Pappeln ließen an Wuchs, Gesundheit und Dimensionen nichts zu wünschen übrig. Eine vorgenommene Messung ergab 205 bzw. 220 cm Umfang in Brusthöhe bei zirka 30 m Scheitelhöhe.

Man kann sich am ehesten einen Begriff von der Wuchsenergie dieser Holzart machen, wenn man erwägt, daß z. B. Fichte, Rotbuche und Eiche einen solchen Umfang erst im Alter von 120 bzw. 150 und 190 Jahren auf gleich gutem Standort erreichen.

Das Holz der Schwarzpappel ist, wie das aller Pappeln, ziemlich grob, gelblich weiß, etwas glänzend und sehr leicht; ihr spezifisches Gewicht beträgt nur 0,48. Dabei ist es weich, schwer-
spaltig und wenig schwi- ch
daher in erster Linie zu Blindh- t;
ferner zum Kutschwagenbau, sowie n;
Schnitzarbeiten, wie Mulden, Schi n.
Holzschuhen, Pantoffeln und ;
Wagenbrettern, Eisenbahnwa n,
Holzkoffern und -Käst- ;

Digitized by Google

und Spielwaren. Besonders gesucht ist es aber zur Zündholz-, Papier- und Zellulosefabrikation, sowie zur Zedernholzimitation, wozu es sich vortrefflich eignet; daher seine ausgedehnte Verwendung zu Zigarrenkisten. Als Bauholz wird es gern zu Sparren und Riegeln benutzt. Endlich finden die Pappeln wegen ihrer vorzüglichen Ausschlagskraft auch Verwendung zum Schneidel- und Kopfholzbetrieb zwecks Futterlaubgewinnung in der Landwirtschaft. Nur die Brennkraft ihres Holzes ist eine geringe.

Man sieht, die Pappeln haben einen vielseitigen Nutzwert, der geeignet ist, sowohl die forst- als landwirtschaftliche Rente auf dieser Holzart zusagenden Standorten zu erhöhen. Diese finden sich in ganz Europa, hauptsächlich in Auwaldungen, Flußniederungen und feuchtsandigen Bodenpartien.

Hochgeschätzt ist besonders die Schwarzpappel auch als **Parkbaum** wegen der riesigen Dimensionen, die sie in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht, bei gleichzeitig hochangesetzter, breiter Kronenbildung. Sie wurde deshalb sowohl gruppen-, als einzelständig viel angepflanzt in den zahlreichen Parkanlagen Deutschlands, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden sind. Mächtige Schwarzpappeln weist u. a. der berühmte, großenteils auch aus jener Zeit stammende Park zu Weimar auf, dessen Entstehung die kundige und geniale Oberleitung des damaligen Geheimrats Goethe maßgebend beeinflußte. Diese jetzt zirka 130 Jahre alten Pappeln zeigen einen Brusthöhenumfang bis zu 500 cm bei 35 bis 45 m Scheitelhöhe, während die dortigen gleich alten Fichten und Eschen nur zirka 230 cm aufweisen. — Allerdings scheinen diese Pappeln trotz des sehr günstigen humusreichen Standorts ihre Lebensgrenze ziemlich erreicht zu haben, denn viele der mächtigen Baumriesen strecken bereits zahlreiche abgestorbene Äste in ihre Umgebung, nicht zu deren Zierde.

Eine Abart der Schwarzpappel ist die als Alleebaum verbreitete italienische oder **Pyramidenpappel** (Populus pyramidalis), von der nur männliche Exemplare in Deutschland vorkommen.

Die aus Nordamerika stammende, aber heute bei uns fast ebenso, wenn auch noch in jüngeren Altersklassen, verbreitete **kanadische Pappel** (Populus canadensis) ist der Schwarzpappel in Erscheinung und Ansprüchen sehr ähnlich und bei flüchtigem Betrachten nicht immer sofort von dieser zu unterscheiden. Das beste Unterscheidungsmerkmal für den Laien ist die Verschiedenheit der Blätter, die bei der Schwarzpappel breiter als lang, mehr rhombisch, hakig gezähnt, am Rand durchscheinend und kahl sind, während sie bei der kanadischen meist länger als breit, ausgeprägt dreieckig und am Rand fein bewimpert auftreten.

Die Nachzucht der Pappeln geschieht wegen der großen Unsicherheit der Samenkeimung am besten durch bewurzelte Setzstangen, die man sich in Pflanzbeeten erzieht.

Der Botaniker unterscheidet außer diesen sogenannten echten Pappeln noch die Zitter- und Balsampappeln. Unter sämtlichen Pappelarten ist die **Zitterpappel**, auch Espe oder Aspe genannt, die verbreitetste und forstlich wichtigste, obschon ihre Nachzucht lediglich der Natur überlassen wird. Neuerdings wird dieser Paria unter den Waldbäumen wirtschaftlich höher geschätzt, wegen seines raschen Wuchses und guten Absatzes zur Zündholz- und Papierfabrikation. — Vom Jäger ist die Aspe bei strengem Winter als willkommene Holzäsung für seinen Wildstand, namentlich für Rehe, sehr geschätzt. Ihre zahlreiche Wurzelbrut, die stark entwickelten Blütenknospen, die Blattknospen und die noch zarte Rinde werden begierig abgeäst, wodurch sie zugleich zum guten Vorbeugungsmittel wird gegen Schäl- und Verbißschäden des Wildes an wertvollen jungen Zuchthölzern des Waldes. C. B.

Mitteilungen.

— **Blaues Kiefernholz.** Die viel erörterte Frage der Widerstandsfähigkeit blau gewordenen Kiefernholzes wird durch eine Prüfung im Materialprüfungsamt zu Lichterfelde technisch beantwortet. Die Prüfung hat im Gegensatz früherer Untersuchungen ergeben, daß die Druckfestigkeit blau gewordenen Splintholzes nur etwa 91 % des normalen Splintholzes, dessen Raumgewicht aber 96 % des normalen Holzes beträgt, gefunden ist. Bei den Biegeversuchen ergab sich, daß der Widerstand gegen Biegen durch Blauwerden leidet. Die Bruchspannung war 13 % zurückgegangen bei blauem Holze. In Lichterfelde sind ferner bezüglich der Biege- und Druckfestigkeit von Tannenhölzern Versuche angestellt. Bei 240 cm Stützweite den Balken von 24 und 25 cm und 12 × 13 cm Quadrat belastet. Dabei ergab sich die Biegefestigkeit von 291 bis 497 kg. Die Druckfestigkeit betrug 173 bis 372 kg pro Quadratzentimeter. Biegeversuche mit Balken von 10 cm Breite und 14,5 cm Höhe im Querschnitt ergaben bei 2 m Stützweite für Kiefernholz eine Bruchfestigkeit von 660 kg pro Quadratzentimeter, für Weißtanne nur 570 kg. — Die Königliche Eisenbahndirektion Berlin unterscheidet bei Abnahme von Schwellen für die Staatseisenbahnen auf dem Stamme blau gewordenes oder erst auf dem Transport oder während der Lagerung verblautes Kiefernholz. Ersteres verweigert sie absolut, letzteres akzeptiert sie gegen einen Abzug von 50 Pf. pro Schwelle, weil das blaue Holz eine größere Masse von Imprägnierungsstoff in sich aufnehmen muß, um es vor Fäulnis zu schützen.

— **Eine interessante Naturbeobachtung** machte ich dieser Tage bei einem Waldgange. Ich ging auf einem Wege zwischen Wald und Acker, als ich plötzlich ein eigenartiges Rauschen vernahm, über dessen Entstehung und Richtung ich völlig im unklaren war. Im ersten Augenblick glaubte ich, daß ein Stück Rehwild in einiger Entfernung von mir hoch geworden war, doch war nichts zu sehen und zu hören, als ich stillstand und lauschte.

Digitized by Google

Rätselhafte Waldgeräusche sind ja nicht ganz selten, ich wollte also meinen Weg beruhigt fortsetzen. Sowie ich aber den ersten Schritt tat, ging das Rauschen, Klatschen und Gluckſen wieder los, es war fast, als ob Waldgeister den Sinn umnebelten und Gaukelspiel vormachen wollten. Einige Schritte weiter, alles ruhig. Dann wieder dasselbe Geräusch. Jetzt konnte es keine Täuschung mehr sein. Ich trete auf dem Boden hin und her und höre nun deutlich, daß die Töne aus dem Boden kommen. Es wurde mir nun auch klar, daß das Geräusch durch unterirdisches Wasser verursacht wurde, denn das Geräusch klang gerade wie gurgelndes Wasser und wie Anklatſchen der Wogen an einen Kahn. Ich stand nun aber etwa nicht auf Moorboden, sondern auf festem Lehm (Elbaue). Das Eigenartige der Erscheinung war, daß die Töne nicht etwa dicht an den Füßen erschallten, sondern gleichzeitig an mehreren Punkten im Umkreise von einigen Metern. Nachdenklich ging ich weiter, erprobte die Geschichte noch an verschiedenen Stellen mit Erfolg und machte mir schließlich folgende Erklärung: Der Tonboden ist von Maulwurfsgängen stark durchzogen. Der voraufgegangene Gewitterregen hatte die Gänge zum Teil mit Wasser angefüllt, und die Luft entwich wegen des undurchlässigen Bodens nicht vollständig, sondern sammelte sich in Blasen an den höchsten Stellen. Trat ich auf solche Blase und senkte den Gang in der betreffenden Stelle durch mein Gewicht, so wanderte die Blase, veranlaßte einige Nachbarn zu gleichem Tun, und verursachte dadurch das koboldartige Geräusch. Mit dieser Theorie eben fertig, begegnete ich einem Kuhhirten, der von weitem meine närrischen Sprünge hatte sehen müssen. Kuhhirten sind Philosophen, also: „Hebbe Se dat ok all hürt, dat de Bodden an vele Stellen so gluckst, wenn man da rup peddt?“ Darauf erklärte er mit überlegener Miene: „Dat is hier äwerall so, de ganze Kram steiht ja up Water!“

Junack.

— Im Interesse der Landeskultur sind im Etatsjahre 1905 an Gemeinden, öffentliche Anstalten, Privatgrundbesitzer und Wegebauverwaltungen aus den Staatsforsten zum Selbstkostenpreise an **Holzpflanzen** abgegeben worden:

in der Provinz	Laubholz	Nadelholz	Zusammen
	Hunderte		
Ostpreußen	4 594 04	32 382 03	36 976 07
Westpreußen	647 46	53 555 15	54 202 61
Brandenburg	800 85	37 894 72	38 695 57
Pommern	464 51	5 653 48	6 117 99
Posen	459 92	18 954 07	19 413 99
Schlesien	260 42	12 838 45	13 098 87
Sachsen	705 63	19 165 94	19 871 57
Schleswig-Holstein	48 30	194 45	242 75
Hannover	3 648 52	66 201 88	69 850 40
Westfalen	219 84	2 020 73	2 240 57
Hessen-Nassau	274 80	28 708 19	28 982 99
Rheinprovinz	540 57	2 721 55	3 262 12
Zusammen	12 664 86	280 290 59	292 955 45

Berichte.

Winterversammlung des „Märkischen Forst-Vereins“ im Jahre 1906.

Am 12. Februar 1906 trat der „Märkische Forst-Verein“ zu seiner Winterversammlung in Berlin zusammen. Die Tagung fand dieses Mal nicht wie sonst im „Kaiserhof“, sondern im „Norddeutschen Hof“ statt, ein Wechsel, der in jeder Beziehung allen Beifall der Erschienenen fand.

Die Zahl der Teilnehmer war wie gewöhnlich sehr groß. Dem offiziellen Teil ging manche Begrüßung alter Bekannter voran, dem nach Schluß des Vortrages fröhlicher Gläserklang beim Mahle und späten Glase Bier folgte. —

Leider war der erste Vorsitzende, Herr Hofkammer-Präsident von Stünzner, durch einen Trauerfall am Erscheinen verhindert, so daß Herr Rittergutsbesitzer von Klitzing die Anwesenden begrüßte und die Verhandlungen leitete. Nachdem Herr von Klitzing noch kurz mitgeteilt hatte, daß die Sommerversammlung in Driesen tagen würde, ergriff der Redner des Abends, Herr Oberforstmeister Riebel-Eberswalde, zu einem durch vielfache und vorzügliche Lichtbilder illustrierten Vortrag über Mitteilungen von der Forst-, Jagd- und Fischerei-Ausstellung in St. Louis und aus nordamerikanischen Wäldern das Wort. Herr Oberforstmeister Riebel führte in seinem überaus interessanten Vortrag ungefähr folgendes aus:

Die Weltausstellung zu St. Louis ist bekanntlich zur Erinnerung an den Ankauf der früher französischen St. Louis-Staaten seitens der nordamerikanischen Union veranstaltet worden, der im Jahre 1803 zwischen dem Präsidenten Jefferson und Napoleon I. abgeschlossen wurde und nach der Unabhängigkeitserklärung für die Vereinigten Staaten vielleicht das bedeutsamste politische Ereignis war, das deren gewaltige Entwickelung erst möglich gemacht hat, indem es den Anschluß der Weststaaten an die Union herbeiführte. Die Ausstellung, welche diesen wichtigen politischen Akt feiern sollte, war dessen großer Bedeutung durchaus würdig. Zweifellos war sie ein großartig angelegtes und in jeder Beziehung wohlgelungenes Unternehmen. Wie der Amerikaner im allgemeinen die Neigung hat, durch große Dimensionen zu imponieren, so war dies auch bei dieser Ausstellung zum Ausdruck gebracht. Sie sollte alle vorhergegangenen an Größe überflügeln und erreichte die doppelte Flächengröße der Chicagoer Ausstellung. Es waren **500 ha** für die Ausstellung in Anspruch genommen vom sogenannten Forstpark von St. Louis, einem Laubholzwald, der früher schon sein Bestes hergegeben hatte, in dem schon gehauen war, was seinerzeit verwer[illegible]n.
Die Anlage war unter geschickter Ber[illegible]s
Geländes ausgeführt; die Ausstell[illegible]n
Teil auf dem Rande eines Platea[illegible]l
unterhalb des das Plateau bearenz[illegible]s
in der anstoßenden Ebene.

Die deutsche Abteilung [illegible]s
anerkannt wurde, einen guten [illegible]a

Digitized by Google

die Leitung der Ausstellung sehr geschickt war und es wohl verstanden hatte, die deutsche Abteilung zur Geltung zu bringen; namentlich bildete das „Deutsche Haus" den Mittelpunkt der guten Gesellschaft auf der Ausstellung; Franzosen und Amerikaner, die Repräsentationsfeste geben wollten, gingen nach dem „Deutschen Hause", und wenn die Glocken auf dem Turme des Hauses erklangen, so wurde auch die Aufmerksamkeit der großen Menge wirkungsvoll auf diesen Punkt hingelenkt.

Die reichhaltige Ausstellung der deutschen Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, welch unter tätiger Beihilfe des Landwirtschaftsministeriums und der landwirtschaftlichen Lehranstalten zusammengestellt war, war höchst sehenswert. Die forstliche Ausstellung, die von der preußischen Staatsforstverwaltung auf Wunsch der Unionsregierung veranstaltet und von den beiden Forstakademien Eberswalde und Münden zusammengestellt war, hatte sich von vornherein zum Grundsatz gemacht, die wissenschaftliche Seite in den Vordergrund zu stellen, da sie in forstlichen Produkten mit Amerika selbstverständlich schon mit Rücksicht auf die Kosten nicht hätte erfolgreich konkurrieren können. Die Ausstellung war in drei Teile gruppiert: 1. wissenschaftliche Arbeiten, Versuchswesen, Statistik, diese Abteilung enthielt Bücher, Abbildungen, graphische Darstellungen und wissenschaftliche Präparate; 2. forstwissenschaftlicher Unterricht mit Plänen für Einrichtungen des Unterrichts, Lehrplänen, Lehrmitteln; 3. Darstellungen aus dem forstlichen Betrieb, und zwar besonders aus den Gebieten des Waldbaus, der Forsteinrichtung und des Forstschutzes. Dagegen war die Forstbenutzung möglichst beiseite gelassen, da zu erwarten war, daß eine Fülle von Forstprodukten aus Amerika und anderen waldreichen Ländern vorhanden sein würde. Der staatlichen Ausstellung hatte sich eine Anzahl deutscher Firmen angeschlossen, die forstliche und jagdliche Geräte fabrizieren.

Die forstliche Ausstellung hat, weil sie nach dem vorn angegebenen Grundsatz zusammengestellt war, einen recht günstigen Erfolg erzielt und sich allseitige Anerkennung erworben; sie ist mit 6 großen Preisen, 23 goldenen und 6 silbernen Medaillen prämiiert worden.

Die amerikanische forstliche Ausstellung war beschickt von fast sämtlichen Einzelstaaten mit forstlichen Produkten, während im Auftrage der Unionsregierung das Bureau of Forestry verschiedene wissenschaftliche Arbeiten ausstellte.

Das Bureau of Forestry ist eine Abteilung des Ackerbaudepartements. Sein erster Chef und verdienstvoller Mitbegründer war der frühere preußische Forstkandidat Fernow, der seinerzeit sehr lebhaft in die in den Vereinigten Staaten zum Schutze der Wälder auftauchende Bewegung eintrat und ganz außerordentlich anregend und fördernd für die Interessen der Forstwirtschaft in Nordamerika gewirkt hat; leider ist er später mit Undank belohnt und beiseite geschoben worden.

Das Bureau of Forestry war bis vor kurzem lediglich eine Behörde für forstliche Propaganda und ist erst seit etwa einem Jahre eine Verwaltungsbehörde geworden. Durch ein Gesetz vom Februar 1905 wurde ihm die Verwaltung der gesamten Forstreservationen der Union übertragen, die sämtlich im Westen liegen und etwa 24 Millionen Hektar betragen.

Die Einzelstaaten hatten auch einzelne wissenschaftliche Objekte ausgestellt, besonders Insektensammlungen, biologische Darstellungen, Herbarien u. dergl. Die meisten aber hatten eine Fülle von Wald- und Holzindustrieprodukten geliefert, zum Teil in gewaltigen Dimensionen und in ausgezeichneter Beschaffenheit. Das auffallendste Renommierstück war eine Bohle von der Sitkafichte aus dem Staate Washington, die über 4 m breit, dabei ohne jeden Fehler und sehr sauber bearbeitet war. Daneben stand ein Stammabschnitt von Abies nobilis mit dem gleichen Durchmesser, er war aber hohl und diente als Aufenthaltsraum für Menschen.

Wenn man bei dem Besuch der forstlichen Ausstellung den Eindruck gewann, daß Amerika ein Land von unermeßlichem Holzreichtum sei, so habe ich doch auf meinen weiten Reisen durch die Union gesehen, welche erschreckliche Lücken die Ausbeutung in die Waldbestände gerissen, und wie verschwenderisch die Holzernte bis jetzt vor sich gegangen ist.

Nach diesen Eindrücken würde in etwa 50 Jahren die Abnutzung der gesamten Waldfläche erfolgt sein, ja, es kann sogar angenommen werden, daß sie noch schneller erfolgen wird, da ein großer Teil der Flächen nicht als voll bestanden anzusprechen ist.

Der Begriff eines nachhaltigen forstlichen Betriebes ist den Amerikanern unbekannt, sie können sich eine Nutzung des Waldes nicht anders vorstellen, als daß man den Wald so schnell als möglich herunterhaut, dabei mehr Dollars einnimmt, als man dafür ausgegeben hat, und dann als entwaldetes Land soweit möglich an Farmer verkauft und dadurch weiteren Verdienst erzielt.

Ein Hauptzugstück der Ausstellung war ein kunstvoller Treppenaufbau in der Haupthalle, den Kanada mit berindeten Rundholzstücken von 3000 Holzarten belegt hatte.

Mexiko und das übrige Mittel- und Südamerika hatten tropische Harthölzer, Farbholz, Gerbmittel, Kautschuk, Gummi, medizinische Pflanzen, Flechtmaterial, Kaffee, Kakao ausgestellt.

Aus Afrika fielen die sehr wertvollen Holz-, ethnographischen und jagdlichen Ausstellungen des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika auf, ferner aus Asien Japan mit seiner hervorragenden forstlichen Ausstellung. Japan hat bei Höhenunterschieden bis 4000 m eine solche Mannigfaltigkeit der Standortsverhältnisse, wie man sie selten in einem Lande vereinigt findet.

Erwähnt möge noch sein die Ausstellung der Philippinen und Britisch-Ostindiens, sowie die Jagd- und Fischerei-Ausstellungen, bei denen Deutschland nur wenig beteiligt war. —

An den Besuch der Ausstellung schloß sich noch eine interessante Reise durch die Süd- und Oststaaten.

In letzteren kann man vier Waldgebiete unterscheiden: Südflorida mit Tropenklima, daran anschließend und subtropisch ein Gebiet dreinadeliger

Digitized by Google

Kiefern, welches wiederum halbkreisförmig an der Ostseite das mittlere Laubholzgebiet mit Eichen, Eschen, Hickory, Nußbaum, Liquidambar, Tulpenbaum, Kastanien, Pappeln ꝛc. umschließt. Das vierte Gebiet, den Nordosten der Union umfassend, ist mit Fichten und Tannen bestanden und setzt sich bis nach Kanada hinein fort. —

Die wichtigste der Kiefern ist die mit bis 30 cm langen Nadeln besetzte Long-leaf pine, die in reinen Beständen auf trockenem Boden ein kerniges harzreiches Holz mit oft nur 1 cm Splint erzeugt. Gehandelt wird dies Holz bei uns als Pitch-pine, Yellow pine oder Red pine.

Da der Amerikaner die weniger wertvolle Pinus rigida Pitch-pine nennt, hat diese Holzart seinerzeit bei uns Eingang gefunden.

Pitch-pine muß mindestens einseitig splintfrei sein, Yellow pine enthält Kien und Splint, Red pine ist rein Splint, der seiner hellen Farbe wegen für Dielung bevorzugt wird, aber keineswegs besser ist als unsere heimische Kiefer.

Gemischt mit Eichen, Magnolien, Liquidambar und anderen Laubhölzern, findet sich Short-leaf pine (Pinus mitis oder echinata), im Handel Texas short-leaf pine oder Carolian pine nach den Verschiffungshafen benannt. Das Holz ist gröber und weniger wertvoll wie Long-leaf pine.

Sodann ist noch die Pinus taeda (Loblolly pine) zu nennen, die im Werte den vorigen noch nachsteht. Da nach dem Abtrieb die Flächen zur Viehweide gebrannt werden, so ist das Aufkommen von Anflug verhindert, und die gebliebenen Reste gehen durch das jährlich wiederkommende Feuer ein, dazu kommt noch schonungslose Harznutzung, so daß die Tage der Long-leaf pine gezählt sind.

(Es wurden hierauf Projektionsbilder vorgeführt, welche die Long-leaf pine in unangehauenen Urwaldbeständen zeigten und dann in verschiedenen Stadien nach erfolgtem Aushieb der verwertbaren Stämme, welche erkennen ließen, wie die Bestandreste infolge der plötzlichen Lichtstellung und wiederholter Feuerbeschädigungen immer lichter und rückgängiger werden; auch wurden einige Bilder von Anflug der Long-leaf pine gezeigt, welcher, da die Stämmchen in den ersten Jahren gar keine Seitenäste bilden, sondern nur oben an der Spitze einen starken Büschel langer Nadeln haben, im Äußeren jungen Palmen ähnlich ist. Auch die Art der Harzung wurde im Bilde vorgeführt.)

Die Fällungsart ist verschwenderisch mit sehr hohen Stöcken, alle Stämme werden parallel besäumt, eine Ausnutzung des Wurzelanlaufs findet nicht statt. Der Transport nach den Sägemühlen erfolgt auf Schmalspurbahnen. Zum Aufladen der Stämme dienen auf einen Wagen montierte Kräne, während durch Drahtseile, die sich an einer Dampfwinde befinden, andere Stämme derart herangeschleift werden, daß das Stockende an einer Laufkatze befestigt wird, die ihrerseits an provisorisch angebrachten Drahtseilen läuft, und daß das Zopfende auf dem Waldboden nachschleift.

(Es wurden hier wieder mehrere Bilder eingeschaltet, welche die Holzwerbung und den Holztransport in dem behandelten Waldgebiet darstellten.)

Einen sehr interessanten Teil der Südforst bilden die ausgedehnten Bestände der Sumpfzypresse (Taxodium distichum, in Amerika Cypress genannt). Sie nimmt die sumpfigen Niederungen, die Swamps, ein und findet sich in großen, zusammenhängenden Flächen, besonders in dem sehr wasserreichen, von zahlreichen Flußarmen durchschnittenen und mit Seen durchsetzten Mississippidelta in den Staaten Louisiana und Mississippi. Man findet sie auch noch weiter nördlich auf nassen Stellen in Kiefern- und Laubholzbeständen. Der Habitus dieses Baumes ist ein ganz anderer, wie er uns aus unseren Parkanlagen bekannt ist; er bildet glattschaftige Stämme mit hochangesetzter vielfach verzweigter Krone, stark behängt mit Tillandria urneoides, einer Bartflechte. Eigentümlich sind noch die oben über das Wasser hinausgetriebenen Wurzelauswüchse, welche den Wurzeln die nötige Luft zuführen. Als Mischholz findet sich Nyssa aquatica (Black gum) und vereinzelt Magnolien.

Der zum Hiebe bestimmte Teil des Zypressenwaldes wird vor dem Hiebe geringelt, da das abgestorbene tote Holz besser schwimmt wie das grüne schwere. Für die Wiederkultur der Abtriebsfläche geschieht fast nichts.

(In einer größeren Anzahl von Bildern wurde der Zypressenwald, dessen Ausnutzung, sowie die verschiedenen Transportvorrichtungen und das Leben der Holzhauerkolonnen in den Sumpfgebieten zur Darstellung gebracht.)

Das zweite große Waldgebiet ist das Laubholzgebiet (Central Nordwood-Forest). Als Bestandsbildner kommen hauptsächlich in Frage verschiedene Eichen, Hickory-Arten, Liquidambar styraciflua (Satin-Nußbaum), Esche, Ulme, Ahorn, Linde und Pappel. Selbst die noch nicht durchhauenen Bestände zeigen schlechten Schluß, da Feuer und Hieb den Nachwuchs nicht aufkommen lassen.

Das Waldgebiet ist durchsetzt mit Farmeransiedlungen, die ebenfalls mit Feuer und Axt die Waldbestände verringern.

(Auch diese Art des „Waldbaues" wurde durch Lichtbilder erläutert.)

Im Alleghanygebiet, bis zirka 2100 m hoch, finden sich gute Laubholzstandorte, die mit 137 Baumarten bestockt sind. Die als Mischholz vorhanden gewesenen Nadelhölzer sind meist der Axt zum Opfer gefallen, und im südlichen Drittel des Gebirges, der sogenannten Appalachian Region, sind etwa 500000 ha frühere Waldflächen vom Bestande entblößt. Die nutzbare Waldfläche wird auf noch 1,6 Millionen Hektar mit 275 Millionen Festmeter Holz geschätzt. Es kommen dort vor: Eichen, und zwar Weißeichen in den unteren, Roteichen in den höheren Lagen, Tulpenbaum, (Yellow poplar in Amerika benannt, bei uns als White wood gehandelt), Castanea vesca (Chestnut), Picea rubra, Abies Fraseri, Pinus echinata, taeda, rigida, Banksiana ähnlich, sich Rhododendron, [illegible] einen herrlichen Anblick ge

Von großem Interes[illegible] im Alleghanygebirge gelegene[illegible] amerika einzig dastehen

Digitized by Google

wirtschaft, die in einem Herrn Vanderbilt gehörigen, zirka 80 000 ha großen Waldkomplex von einem Deutschen, dem Großherzoglich Hessischen Oberförster Dr. C. A. Schenk, eingerichtet ist und geführt wird. Der prachtvolle Besitz liegt in der Nähe der Stadt Asheville; Wohnsitz des Herrn Vanderbilt und des Dr. Schenk ist Biltmore. Der Wald liegt zum Teil dicht um Biltmore, in seinem Hauptkomplex aber in den sogenannten Pisgah Mountains, in einer mittleren Entfernung von 30 km von Biltmore. Dr. Schenk ist seit etwa elf Jahren dort tätig und hat mit der Aussicht auf besten Erfolg dort den Betrieb einer nachhaltigen Forstwirtschaft auf größerer Fläche in Angriff genommen. Er hat zunächst, um den Wald gegen Feuer und Vieh zu schützen und auch die Jagd in die Höhe zu bringen, die ganze Fläche eingezäunt.

Sodann hat Dr. Schenk ein planmäßiges Wegenetz projektiert und zum Teil ausgebaut, Anforstungen öder Hänge und Blößen vorgenommen und die Ausnutzung systematisch geregelt, wobei der natürliche Anflug des Tulpenbaumes berücksichtigt wird. Die Tulpenbäume werden als Blöcke verkauft, Eichen- und Kastanienholz auf eigenen Mühlen in Bretter geschnitten, das Kastanienbrennholz an eine Tanninfabrik verkauft und in der Nähe der Stadt Asheville Brennholz mit einer kleinen Bahn direkt zum Verkauf gebracht. Dr. Schenk führt in der von ihm geleiteten Wirtschaft den praktischen Beweis für die Rentabilität der Forstwirtschaft, und dieser Beweis wird besser wirken wie alle Aufklärungsvorschriften. —

Dr. Schenk ist aber noch als Lehrer tätig. Er hat eine Fachschule gegründet, die rege Beteiligung findet. Der Kursus ist einjährig, doch werden Unterricht und Arbeit sehr energisch und ohne jede Unterbrechung durch Ferien betrieben. Die Studierenden haben täglich theoretischen Unterricht oder praktische Unterweisung im Walde. Der Wald wird ausgiebig als Lehrobjekt benutzt. Andererseits besorgt Dr. Schenk die Waldgeschäfte mit Hilfe seiner Studenten. Außer ihm dozieren nebenamtlich an der Schule mehrere Vertreter der Naturwissenschaften, die aber nur immer wochenweise in Biltmore sind, soweit es ihre sonstigen Dienststellungen zulassen. Der Lehrplan ist daher so aufgestellt, daß immer nur je ein Wissenszweig hintereinander weg in einer festgesetzten Stundenzahl vorgetragen wird, die Studierenden also immer nur mit je einem Lehrfach beschäftigt sind. Die Studierenden zahlen pro Jahr 250 Dollar Studienhonorar, müssen sich außerdem vollständig selbst unterhalten und alle beritten sein. Sie wohnen den Winter über in Biltmore; im Sommer oben in den Bergen, bei etwa 1000 m Höhe, in einer Ansiedlung, Pink bed genannt, wo Dr. Schenk auch den Sommer über wohnt. Es herrscht auf der Schule ein außerordentlich frischer Geist, und es wird von den Studierenden mit großem Eifer, bei sehr einfacher Lebenshaltung, gearbeitet. Aus der Forstschule des Dr. Schenk ist schon eine Anzahl tüchtiger Forstleute hervorgegangen, und auch das Bureau of Forestry beschäftigt bereits mehrere in Biltmore ausgebildete Beamte.

(Es wurden sodann noch eine Anzahl Bilder vorgeführt, welche den Laubwald des Alleghanygebirges, einzelne hervorragend schöne Stämme, Anflughorste von Tulpenbäumen, den Transport der Nutzhölzer in den dortigen Bergen und verschiedene Gruppen von der Forstschule zu Biltmore darstellten.)

Der Vortrag wurde von allen Anwesenden mit größtem Interesse und großer Aufmerksamkeit angehört, und der Vorsitzende sprach dem Redner den Dank der Versammlung aus.

Da sich niemand mehr zum Worte meldete, wurde die Versammlung gegen 6½ Uhr geschlossen, während die Teilnehmer, wie eingangs bemerkt, noch lange zusammenblieben, bis sie sich trennten mit dem Wunsche eines frohen Wiedersehens in Driesen. K.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 8315. 2. Ang.

Berlin W. 9, den 26. Juni 1906.

Der in diesem Monat abgehaltenen **ersten forstlichen Prüfung** haben sich 31 Prüflinge, darunter 23 Anwärter des preußischen Staatsdienstes, unterzogen.

Prüfling hat die Prüfung mit dem Zeugnis „Sehr gut", drei haben sie mit dem Zeugnis „Gut" und zweiundzwanzig mit dem Zeugnis „genügend" bestanden.

A.: Schede.

Über die Frage der Ersatzpflicht für Wildschaden an der Folgefrucht.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. April 1905. III. 732

Der dem Kläger im März 1903 entstandene Wildschaden ist durch Vorbescheid der Ortspolizeibehörde auf 63 Mk. 25 Pf. festgesetzt. Nachdem die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, auch die Berufung erfolglos geblieben ist, hat der Kläger, welcher den Schaden auf 200 Mk. bemißt, noch die Revision eingelegt, welche aber gleichfalls für unbegründet erachtet werden muß.

Die Revision kann nach § 94 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem mit wesentlichen Mängeln behafteten

Digitized by Google

Verfahren beruhe. Hier ist aber keines von beiden der Fall.

Was schließlich den vom Kläger behaupteten Schaden an der Folgefrucht betrifft, so ist der hierher gehörige, für die Ablehnung des Schadenersatzes maßgebende Entscheidungsgrund nach der Fassung des Bezirksausschuß-Urteils der, daß das Vorhandensein eines solchen Schadens nicht nachgewiesen sei. Auch hier ist ein zulässiger Revisionsgrund nicht zu erkennen. Allerdings hat der Sachverständige P. einen durch Rehe verursachten Schaden an der Folgefrucht für vorliegend erachtet und abgeschätzt. Dagegen hat der Sachverständige O. erklärt, daß er einen solchen Schaden überhaupt nicht annehmen könne, der Sachverständige W., daß eine hierauf bezügliche Schadenfeststellung kaum möglich sei. Daraufhin konnte der Bezirksausschuß nach der ihm zustehenden Beweiswürdigung sehr wohl diesen Schaden für unerwiesen erachten, und er war dazu um so mehr befugt, als der Kläger selbst es an jeder Angabe über Art und Umfang des Schadens hat fehlen lassen. Die Frage, ob die Ersatzpflicht sich überhaupt auf den an der Folgefrucht entstandenen Schaden erstrecke, hat der Bezirksausschuß zwar aufgeworfen, aber nicht beantwortet. Auch letzteres ist nicht zu beanstanden, weil der Bezirksausschuß durch die Feststellung, daß es an dem Nachweise eines solchen Schadens mangele, sich der rechtsgrundsätzlichen Erörterung überhoben erachten durfte.

Hiernach ist die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

✠

— **Verbotenes Aufstellen von Schlingen.** Berlin, 15. Juni. In Dülmen hatte im Jagdbezirk des Freiherrn von Romberg der Kötter Konst auf seinem Anwesen Schlingen zum Fangen wilder Kaninchen ausgeworfen, wobei er von den Förstern wiederholt ertappt worden war. K. wurde deshalb unter Anklage gestellt und vom Schöffengericht wegen Übertretung des § 292 des Strafgesetzbuches verurteilt. Auf die Berufung hob die Strafkammer in Münster das erste Urteil mit der Begründung auf, daß wilde Kaninchen nach dem Wildschadengesetz keine jagdbaren Tiere wären. Dem Angeklagten ist daher nur eine Übertretung des § 4 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 zur Last zu legen, wonach das Aufstellen von Schlingen allgemein im Interesse einer pfleglichen Behandlung der Jagd untersagt ist. Zum Einfangen von Hasen waren die von K. aufgestellten Schlingen nicht geeignet. Gegen diese Entscheidung machte K. von dem Rechtsmittel der Revision vor dem Kammergericht Gebrauch, die von dem ersten Strafsenat als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Verschiedenes.

— **Der große Wind- und Schneebruch im Jahre 1903** mit seinen späteren vielfachen Wiederholungen hat trotz der mit größter Energie geführten Aufräumungsarbeiten der gefallenen und gebrochenen Hölzer das Auftreten verschiedener schädlicher Forstinsekten zur Folge gehabt. Unter anderen war es die Nonne, die sich im vorigen Jahre in bedrohlicher Menge zeigte. Wie schon berichtet, sind diese Schädlinge wieder verschwunden, dagegen macht sich in diesem Jahre ein anderer „Waldverderber" bemerklich. Es ist der Kiefern-Borkenkäfer (Hylesinus piniperda), der die infolge des vorjährigen Insektenfraßes kränkelnden Bäume befällt und an ihnen das begonnene Zerstörungswerk vollendet. Vornehmlich sind die Reviere Czarkow, Radostowitz, Branitz und Zgoin der Fürstlich Pleßschen Oberförsterei Kobier von diesem Insekt befallen.

✠

— **Der Sturm am 31. Mai in Bayern** hat nach amtlicher Feststellung in den zum Frankenwald gehörigen Königl. Forstämtern Steinwiesen usw. über 5000 fm Stammholz niedergeworfen und zum großen Teil zersplittert und zerknickt, so daß die Stämme nicht mehr als Bauholz benutzt, sondern nur noch als Brennmaterial verwendet werden können.

✠

— **Erhöhung des Holzimportes aus Schweden.** Um den sich ständig steigenden Holzbedarf in Ostdeutschland zu befriedigen, werden neuerdings bedeutende Mengen schwedischer Hölzer über Stettin eingeführt. Namentlich der Berliner Markt empfängt, wie das „B. T." schreibt, in letzter Zeit Tausende von Kubikmetern schwedischer Holzwaren. Die Holzindustrie beginnt bereits, die Erhöhung des Holzimportes aus Schweden sich zunutze zu machen. Es werden augenblicklich in Oderberg (Brandenburg) von Holzindustriellen umfangreiche Hobelwerke errichtet, die das rohe schwedische Material für Berlin zu verarbeiten bestimmt sind.

✠

— **Über die Gewinnung von Terpentin in Indien** sagt ein Bericht des deutschen Generalkonsulats in Kalkutta: Nach einem amtlichen Bericht der indischen Forstverwaltung scheint sich für die Gewinnung von Terpentin in den Nadelholzwäldern des Kumaoe-Himalaja ein aussichtsreiches Feld zu eröffnen. Im Laufe des Jahres 1904/05 wurden etwa 62000 Bäume im Forstbetrieb Naini Tal angezapft. Im ganzen wurden dabei 4260 Maunds rohes Harz gewonnen. Das Ergebnis reichte hin zur Verfertigung von über 6000 Gallonen Terpentin und 3300 Maunds Kolophonium. Die Produktionskosten betrugen ungefähr 14000 Rupien, der Erlös belief sich auf etwas weniger als 20000 Rupien. Sowohl für Terpentin als auch für Kolophonium soll gute Nachfrage vorhanden sein. Man setzt auf die Entwicklung des neuen Erwerbszweiges große Hoffnungen. Jedoch befinde sich einstweilen noch in den Anfängen, wird jetzt namentlich Erfahrungen zu

Digitized by Google

haben, welchen Einfluß das Anbohren der Bäume auf deren Wachstum, die Qualität des Holzes und das Gewicht desselben ausübt, und mit welcher Intensität die Gewinnung des Harzes betrieben werden darf.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 3. Juli 1906.** Rehböcke 0,25 bis 0,85, Schwarzwild 0,45 bis 0,52 Mk. pro Pfund, Stockenten 0,60 bis 1,50, Krickenten 0,35 bis 0,70, Bekassinen 0,40 Mk. pro Stück.

Waldbrände.

20. **Juni. Wien** (Neustadt). Durch einen Waldbrand wurden heute nachmittag im hiesigen Föhrenwald mehr als 6000 Quadratklafter Waldbestand zerstört. Das Feuer scheint angelegt zu sein.

21. **Juni. Mühlberg a. Elbe** (Bez. Erfurt). Durch Lokomotivfunken des Zuges 8^{21} Uhr nachmittags entstand zwischen Gurxdorf und Röderau ein Waldbrand, der gelöscht wurde, ehe er gefahrvolle Ausdehnung gewann.

23. **Juni. Cuxhaven.** Nach den „Hamburger Nachrichten" und dem „Tag" entstand im Werner Wald ein Waldbrand dadurch, daß Förster Krohn eine Heidefläche außerhalb des Waldbezirks abbrennen wollte, und daß dieses Feuer trotz aller Vorsichtsmaßregeln übersprang. Durch Feuerwehr, Matrosen und Artillerie wurde der Brand mittelst Umgrabens gelöscht. Nach den verschiedenen Angaben sind 10 bis 50 ha Wald verbrannt. Die Bestände waren bis 16jährig.

25. **Juni. Kirchhain N.-L.** Auf unbekannte Weise entstand zwischen Schönborn und Schadewitz im Königlichen Wald ein Brand, der etwa 1 ha Bestand vernichtete.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Die Sitzung des Förstervereins Bromberg wurde durch den Vorsitzenden am 30. Juni 1906 um 2 Uhr nachmittags mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch eröffnet. Erschienen waren 21 Mitglieder. Zu Punkt 1 stattete Herr Kollege Martin Bericht ab über die Gehaltsfrage. a) Förster: Es wurde an die in der Denkschrift pro 1905 zugrunde gelegten Gehaltssätze 1500 bis 2700 Mk. festgehalten und beschlossen, ein diesbezügliches Gesuch an den Herrn Minister abzuschicken mit der Bitte, die Mittel zur Erfüllung der Wünsche der Forstbeamten in den Etat des nächsten Rechnungsjahres einzustellen. b) Anwärter: Sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins definitive Anstellung als Förster mit sämtlichen Kompetenzen desselben. c) Mit Erlangung des Forstversorgungscheins ein Gehalt von [illegible] Mk.

Zu Punkt 3 wurde beschlossen, ein Scheibenschießen zur Sedanfeier zu veranstalten, und zwar in der Weise, daß die Preise der Geschenke aus Vereinsmitteln, die Musik aber von dem am Schießen Beteiligten anteilig zu bestreiten sein wird. Es ist deshalb eine recht rege Beteiligung sehr erwünscht. Zeit und Ort des Schießens wird jedem Mitgliede noch besonders bekannt gegeben. Um Einsendung der rückständigen Beiträge einschl. Abtrag wird höflichst ersucht.

Der Schriftführer.

Forstverein für das Großherzogtum Hessen.

Zeiteinteilung zu der vom 6. bis 8. September 1906 stattfindenden Versammlung.

Donnerstag, den 6. September 1906: Empfang der Teilnehmer am Bahnhof Heppenheim von 3 Uhr an. Einzeichnung in die Teilnehmerliste. Nachweisung der Wohnung. Ausgabe der Exkursionsführer usw. Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Gasthaus zum „Halben Mond".

Freitag, den 7. September 1906: Exkursion in die Waldungen der Oberförstereien Biernheim, Lampertheim und Lorsch. Abfahrt vormittags 7^{16} von Heppenheim mit Schnellzug nach Weinheim. Von hier 7^{30} Weiterfahrt auf Leiterwagen durch Biernheim in den Biernheimer Wald. Frühstück um $12^1/_2$ Uhr im Walde. Hiernach Fußmarsch auf dem Kranzlacher Weg durch Teile der Oberförstereien Lampertheim und Lorsch nach Lorsch. Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Lorsch. Rückfahrt von hier um 5^{50} nachmittags nach Heppenheim. Daselbst um $7^1/_2$ Uhr gemeinschaftliches Essen im „Halben Mond".

Samstag, den 8. September 1906: Sitzung im Gasthaus zum „Halben Mond" in Heppenheim von vormittags 8 Uhr ab.

Gegenstände der Verhandlung:

1. Besprechung über das vom Forstmeister Hein einzuleitende Thema: „Der Eichenhochwald im Rhein- und Main-Tale."
2. Erledigung von Vereinsangelegenheiten (Aufnahme neuer Mitglieder. Kassenbericht, Neuwahl des Vorstandes, Wahl des Vertreters und Stellvertreters zum Bezirkseisenbahnrat für die dreijährige Wahlperiode 1907 bis 1909, Wahl des Vertreters und Stellvertreters für den Deutschen Forstwirtschaftsrat, Bestimmung von Zeit und Ort für die nächste Versammlung u. a.).
3. Mitteilung von beachtenswerten Vorkommnissen, Erfahrungen und Beobachtungen im Bereiche des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens

Mittags 12 Uhr gemeinschaftliches Gabelfrühstück. Nachmittags 1 Uhr: Exkursion in die Oberförsterei Heppenheim. Schluß der Exkursion gegen $^1/_2 5$ Uhr auf der „Starkenburg".

Wegen der Wohnung und ev. weiterer Auskunft beliebe man sich an Herrn Forstmeister Guntrum in Heppenheim zu wenden.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Kriegsheim, Oberförster a. D. zu Barsikow, Kreis Ruppin, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Dr. Martin, Professor, Forstmeister an der Forstakademie in Eberswalde, ist als Nachfolger des Geh. Oberforstrats Dr. Neumeister auf den Lehrstuhl für Forsteinrichtung nach Tharandt berufen worden und wird im Herbst d. Js. dorthin übersiedeln.

Schütte, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist zum Oberförster in Taubenberg, Regbz. Köslin, ernannt worden.

Teipel, Oberförster zu Driedorf, Regbz. Wiesbaden, ist die dortige Oberförsterstelle übertragen worden.

Herloff, Forstaufseher zu Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, ist nach Heegermühle, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 15. Juli d. Js. ab versetzt.

Hork, Forstaufseher zu Gratzungen, Oberförsterei Königsthal, ist nach Beuren, Oberförsterei Leinefelde, Regbz. Erfurt, versetzt worden.

Hartmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Paruschowitz, ist nach der Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hencker, Forstaufseher zu Weißsuhnen, Regbz. Gumbinnen, ist als Forst- und Fischereiaufseher nach Waldersee bei Puppen i. Ostpr. versetzt worden.

Kalbhenn, Revierförster zu Forsth. Bischofstein, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, ist in den Ruhestand getreten.

von Kurnatowski, Forstaufseher zu Lochowo, Oberförsterei Glinke, ist behufs Ausbildung in Vermessungs- und Taxationsarbeiten nach der Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Lachmann, Forstaufseher zu Linsenhof, Oberförsterei Suhl, ist nach der Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Letz, Forstaufseher zu Hohenschöpping, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt.

Lucas, Förster zu Gontersdorf, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Marold, Forstaufseher zu Horath, Post Thalfang, ist nach Nandern, Kgl. Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, versetzt worden.

Müller, Hegemeister zu Hahnenknoop, Oberförsterei Axstedt, ist nach Hallah, Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Noll, Forstaufseher zu Döllbach, Oberförsterei Niederkalbach, ist nach Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Ottow, Forstaufseher zu Schmergrube, Oberförsterei Steegen, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Steegen, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Sauer, Forstaufseher in der Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schulze, Hilfsförster zu Rhoda, Oberförsterei Erfurt, ist nach Linsenhof, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Schulz, Forstaufseher zu Dollgow, Oberförsterei Menz, Regbz. Potsdam, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wagner, Förster zu Waldernbach, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten.

Wendt, Förster zu Hallah, Oberförsterei Kuhstedt, ist nach Heeslingen, Oberförsterei Zeven, Regbz. Stade, versetzt worden.

Wilser, Förster zu Heeslingen, Oberförsterei Zeven, ist nach Whingst, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse ist bei ihrem übertritt in den Ruhestand verliehen worden:

Damm, Revierförster zu Lindhoop, Oberförsterei Rotenburg, Regbz. Stade; **Zick**, Hegemeister zu Forsthaus Scheuernbergerhof, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden; **Kramp**, Hegemeister zu Altmühl, Oberförsterei Kielau, Regbz. Danzig; **Schmidt**, Hegemeister zu Reußenhof, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen; **Schütrumpf**, Hegemeister zu Adelshausen, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel; **Wandel**, Hegemeister zu Hammer, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen.

Woeller, fr. Forstuntererheber in Himmelpfort, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Berger, Holzhauermeister zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam; **Hattler**, Holzhauermeister zu Wedern, Kreis Merzig, Regbz. Trier; **Schmitz**, Waldvorarbeiter zu Lohmar, Kreis Sieg, Regbz. Köln; **Schönefeld**, Waldarbeiter zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam; **Seifferl**, Holzhauermeister zu Burgstall, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg.

*

Die Revierförsterstelle Whingst in der Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, ist in eine Förstersstelle umgewandelt worden.

Dem Schutzbezirk und dem Förstergehöft „Neue Scheune" in der Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, ist der Name Wuhlheide beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hermes, Gräfl. Oberförster zu Rogau, Landkreis Oppeln, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Radtke, Städtischer Förster zu Reichenbach, Kreis Fr. Holland, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Schubert, Kgl. Hilfsjäger zu Kneese b. Roggendorf i. Mecklbg., ist nach Wiehe, Kreis Eckartsberga, Bezirk Halle a. S., verzogen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Völkerath, Privatförster zu Reelsiefen, Kreis Sieg; **Weisbach**, Städt. Forstaufseher zu Waldeck, Kreis Lauban.

D. Jäger-Korps.

Graf Zinck von Zinckenstein, Major und Kommandeur des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 2. Klasse erteilt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hilpoltkleiner, Assessor zu Rott a. J., ist zum Forstmeister in Zwiesel-Ost befördert worden.

Köstlich, Assistent zu Bruck, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Hofmann, Forstmeister zu Zwiesel-Ost, ist nach Amorbach versetzt worden.

Knobloch, Forstmeister zu Amorbach, ist nach Kirchheimbolanden versetzt worden.

Menchner, Assistent an der Regierungsforstabteilung zu Ansbach, ist zum Assistenten I. Klasse befördert worden.

Scherg, Praktikant, ist zum Assistenten in Maut-West ernannt worden.

Sperr, Assistent zu Maut-West, ist nach Forstenried versetzt worden.

Weishaupt, Assistent I. Klasse zu Forstenried, ist zum Assessor in Rott a. J. befördert worden.

Bruckmayer, Förster zu Weihern, ist nach Ursberg versetzt.

Döring, Forstgehilfe zu Gößweinstein, ist zum Forstwart in Haid befördert worden.

Lang, Forstwart zu Rothenkirchen, ist zum Förster in Weihern befördert worden.

Großherzogtum Oldenburg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Barnstedt I, Forstassessor zu Oldenburg, ist vom 1. August d. Js. ab zum Oberförster ernannt worden.

Barnstedt II, Forstassessor zu Hatten, ist die Revierförsterstelle in Stühe vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Brauer, Oberförster zu Herrstein, ist zum Vorstand der Oberförsterei Birkenfeld vom 1. August d. Js. ab ernannt.

Maas, Forstassessor zu Löningen, ist vom 1. August d. Js. ab nach Varel versetzt.

Rodenberg I, Forstassessor zu Varel, ist unter Beilegung des Titels „Oberförster" vom 1. August d. Js. ab zum Vorstand der Oberförsterei Oberstein ernannt.

Rodenberg II, Forstassessor zu Stühe, ist vom 1. August d. Js. ab nach Löningen versetzt.

Andersen, Förster zu Dwergte, ist vom 1. August d. Js. ab nach Hatten versetzt.

Großherzogtum M[illegible]

A. Staats-Forstverwalt

Röder, Revierjäger zu Techentin [illegible] ist als Reviergehilfe für den Schut[illegible] unser.

Elsaß-Loth[illegible]

B. Gemeinde-[illegible]

Heim, Kaiserl. Forsthilfsauf[illegible] Geh. ist die Gemeindeförster[illegible] übert[illegible]

Digitized by Google

Oberwald, Oberförsterei Lembach, kommissarisch übertragen worden.

Schorn, Gemeindeförster zu Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kutzenhausen, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Busbach** ist baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1500 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind dem Bürgermeister in Simmern (Hunsrück) bis zum 15. August 1906 einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

*

Die **Hilfsjägerstelle zu Freienwalde a. O.** ist demnächst zu besetzen. Gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate. Das jährliche Einkommen besteht in 900 Mk. Gehalt und 10 rm Knüppel. Das Gehalt steigt zweimal nach zwei Jahren um 100 Mk. bis 1100 Mk. Bewerbungsgesuche nur von Forstversorgungsberechtigten sind dem Magistrat nebst Zeugnissen baldigst einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 55. **Anfrage**: In einem Drahtzaun befinden sich in gewissen Abständen Öffnungen, und in diesen Öffnungen sind aus Holz gearbeitete Hasenfallen aufgestellt. Die Hasen können wohl in den Wald durch diese Fallen hinein wechseln, aber nicht wieder auf das Feld zurück. Die Falle ist also so eingerichtet, daß die Hasen durch dieselbe nicht wieder auf das Feld zurück können. Ist der Besitzer der Waldjagd resp. sein Förster berechtigt, solche Fallen zu stellen? Nach welchen Paragraphen wäre solches zulässig?

K., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Der Jagdberechtigte kann auf seinem Reviere das Wild okkupieren, das heißt töten oder fangen. Er kann fernerhin alle möglichen Einrichtungen anbringen, um das Wild an dem Verlassen seines Jagdgebietes zu hindern. Der Jagdnachbar vermag nicht Anspruch darauf zu erheben, daß solche Anordnungen unterbleiben, welche den ungehinderten Wechsel des Wildes von einem Revier zum andern aufheben.

Nr. 56. **Anfrage**: Meine in der Landwirtschaft gegen freien Unterhalt beschäftigte Tochter ist seit dem 24. Dezember 1904 in die Selbstversicherung eingetreten. Am 1. April 1906 trat sie jedoch als Postgehilfin in den Kaiserlichen Postdienst und gedenkt auch darin zu verbleiben. Erlaube mir nun die ergebene Anfrage, ob die Selbstversicherung meiner Tochter trotzdem weiter geführt werden darf.

G. M.

Antwort: Ihre Tochter ist jetzt nicht nur **berechtigt**, sondern **verpflichtet** zur Invalidenversicherung; denn sie bekommt doch ein gewisses Entgelt und ist andererseits noch keine Person, die die Beamteneigenschaft mit der Pensionsanwartschaft besitzt. Sie ist auch nur auf Kündigung angenommen. Die Versicherung hört für sie auf, sobald sie als Reichsbeamtin mit Pensionsanwartschaft **fest angestellt** wird. Bis dahin **vergehen** etwa sieben bis acht Jahre. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitgl. Nr.

4498. ..., Förster, Eggesin, Stn.
4499. **Dittmann**, Hilfsjäger, Eggesin, Stn.
4500. **Heyden**, Förster, Heinersbrück bei Jänschwalde,
4501. , Hegemeister, Naukel bei Dameray, Ostpr.
4502. **Mathey**, Forstaufseher, Wehrbüsch bei Daleiden, Eifel.
4503. **Rautschke**, Oberjäger, Guttentag, O.-S., Brsl.
4504. , Forstaufseher, Radzewo, Kreis Rybnik.
4505. **Goebel**, Gemeindeförster, Oberwallmenach b. St. Goarshausen a. Rh.
4506. **Fernau**, Forstaufseher, Nahn bei Kellberg, Cblz.
4507. **Finger**, Forstaufseher, Wershofen, Cblz.
4508. **Münzer**, Forstaufseher, Adenau, Cblz.
4509. **Leif**, Förster, Boos bei Adenau, Cblz.
4510. **Lüdecke**, Hilfsförster, Neu-Ruppin, Pdm.
4511. **Luxau**, Jagdaufseher, Letzlingen, Mgdb.
4512. **Weber**, Förster, Offdilln bei Haiger, Fm.
4513. **Marohn**, Förster, Neuwald bei Rothenfier, Stn.
4514. **Greiner**, Hilfsförster, Bützow, Pdm.
4515. **Henne**, Hilfsförster, Nörchen, Kreis Naugard, Stn.
4516. **Jedicke**, Oberjäger, Guttentag, O.-S., Brsl.

Digitized by Google

4517. **Freienhagen**, Forst-Kassenrendant, Hochstüblau, Kr. Pr.-Stargard, Dzg.
4518. **Krone**, Forstaufseher, Jüdenberg b. Gräfenhainchen, Hal.
4519. **Geis**, Forstaufseher, Selbitz bei Bergwitz, Hal.
4520. **Gläser**, Forstaufseher u. Forst-Kassenrendant, Gräfenhainchen, Hal.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 22. Juli, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Gottschalkschen Gasthause in Stabigotten. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro II. Halbjahr und Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die Mitglieder, welche dienstlich verhindert sind, werden gebeten, die Beiträge nebst 10 Pf. Postbestellgeld an den Kassierer, Förster Schulz in Gradba bei Dorothowo, bis zum Versammlungstage einzusenden. Der Vorstand.

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 8. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Brieg. Tagesordnung: Bericht des Herrn Delegierten. Einziehen der Beiträge. Aufnahme neuer Mitglieder. Anderweitige Regelung der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder. Verschiedenes. Damen sind willkommen!

Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Frankfurt a. O. Einladung zum Scheibenschießen in Neuhaus am Sonnabend, den 7. Juli cr., nachmittags. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Sonntag, den 8. Juli, von nachmittags $^1/_2$2 Uhr ab Versammlung der Ortsgruppe in Wadern, Brauerei Zimmermann. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Gondring.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung, verbunden mit einer Exkursion im Belauf Küddowbrück der Stadtforst Jastrow, am 15. Juli cr., Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr, im Restaurant Seemühle mit Damen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Berichterstattung unseres Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Neuwahl des Schatzmeisters. 4. Besprechung über ein evtl. Scheibenschießen. 5. Patronen- und Kalenderbestellung. 6. Einziehung der Beiträge für den Hauptverein und Ortsgruppe und Erhöhung der letzteren. 7. Verschiedenes.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Jesberg (Bez. Kassel). Sonnabend, den 21. Juli, abends 8 Uhr: Versammlung der Ortsgruppe in Schönstein bei Weber. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Wahl des 2. Vorsitzenden. 3. Zahlung des Delegiertenbeitrags. 4. Aufnahme von Mitgliedern. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

J. A.: Stehling, Schriftführer.

Kaltenborn (Bez. Allenstein). Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause Nuth zu Kaltenborn. 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Sonntag, den 15. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr: Versammlung in Gr.-Baum, wozu die Mitglieder mit ihren Damen ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Versammlungen in Allenstein und Berlin. 2. Einziehung der Beiträge. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 7. Juli, abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Zeidlerschen Gasthofe in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Bericht des Vergnügungskomitees über das stattgehabte Scheibenschießen 2c. 3. Einziehung der fälligen Beiträge. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 7. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab Scheibenschießen im Schutzbezirk Rehberg, nahe beim Forsthaus Eichhorst. Gäste können eingeladen werden. Für musikalische Unterhaltung, Essen und Getränke, Kaffee 2c. wird seitens des Festausschusses (Förster Demmin und Ulrich) bestens gesorgt werden. Die fern bleibenden Herren Mitglieder, welche nicht dienstlich verhindert sind, haben 1,50 Mark Beitrag beizusteuern (Beschluß der letzten Mitgliederversammlung). Um ein recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen mit ihren werten Damen wird sehr gebeten.

Der Vorstand. J. A.: Herzberg.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 15. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, Sommerfest mit Scheibenschießen an der Försterei Lindenberg. Bei schlechtem Wetter Konzert und Tanzvergnügen in den Vereinssälen, wozu die Mitglieder mit ihren Familien ergebenst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Wegen Versetzung des Schriftführers und Kassierers wird ersucht, sämtliche Sendungen bis zur Neuwahl an den Kollegen, Herrn Förster Fuhrmann-Mauche, senden zu wollen. Gleichzeitig wird im Namen der Ortsgruppe dem scheidenden Kollegen, Herrn Forstsekretär Kayser, für seine vielfachen Bemühungen im Interesse des Vereins allgemeiner Dank ausgesprochen. Die nächste Sitzung findet am 12. August statt. Näheres wird noch bekannt gegeben. Der Vorsitzende: Müller.

Oeckippel (Regbz. Danzig). Zu meinem [illegible] infolge Versetzung als Revierförster nach [illegible] bruch erfolgenden Abschied von der [illegible] erlaube ich mir als 1. Vorsitzer [illegible] Vereinsmitgliedern und diejenigen Kollegen, welche mich gern gehabt haben. [illegible]

Digitized by Google

lichen letzten Beisammensein, verbunden mit einem Kugelprämienschießen bei gutem Trunk und einer Friedenspfeife, auf die Försterei Ossau am Sonntag, den 15. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, nebst Familie ganz ergebenst einzuladen. Zur Erinnerung stifte ich für den besten Schützen unter den Herren Forstbeamten einen Ehrenpreis. Mit Weidmannsheil!

Hoeppe, 1. Vorsitzender.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag, den 15. Juli 1906, von 3 Uhr nachmittags ab findet ein Scheibenschießen auf dem Stande am Bahnhof Schwarzwasser statt. Gäste sind willkommen. Um zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen nebst ihren werten Damen wird sehr gebeten.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 8. Juli cr., findet auf dem Scheibenstande zu Rominten das zweite Scheibenschießen statt, zu dem die Kollegen der Rominter Heide mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. Der erste Schuß fällt um 3 Uhr nachmittags.

Der Schriftführer.

Rotenburg, Fulda (Bez. Kassel). Sonntag, den 15. Juli 1906, findet bei Forsthaus Wendegrund ein Scheibenschießen statt. Der erste Schuß fällt $\frac{1}{2}$3 Uhr. Gäste können eingeführt werden. Bitte um zahlreiches Erscheinen. Damen mitbringen.

Der stellv. Vorsitzende.
Postel.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Die nächste Sitzung findet nicht, wie in Nr. 25 bekannt gemacht, am 15. Juli, sondern, da der Saal im Vereinslokal an diesem Tage nicht zu haben, **bereits am 8. Juli 1906, nachmittags 3 Uhr,** mit derselben Tagesordnung statt.

Der Vorsitzende.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 14. Juli cr., nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Weißenbornschen Restaurant zu Oberkaufungen. Vollzähliges Erscheinen wird bestimmt erwartet.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Neuhof (Regbz. Cassel). In der am 30. Juni cr. in Neuhof stattgefundenen Versammlung wurde Herr Forstaufseher Herber zu Niederkalbach in die Ortsgruppe aufgenommen und zugleich zum Kassenführer gewählt; hierauf wurden von denselben die fälligen Vereinsbeiträge erhoben. Die zu Mitte Juli in Aussicht genommene Versammlung in Fulda wird verschoben und erst dann anberaumt, wenn der stenographische Bericht über die Berliner Versammlung erschienen ist.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Kreutzer, Hermann, Königl. Förster, Stronnaubrück bei Klahrheim.
Kreutzer, Geheimer Rechnungsrat, Schöneberg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von „...jenannt“ für ein jagdliches Versehen . 5,— Mk.
Gesammelt auf einer kleinen Ballgesellschaft; eingeliefert von Herrn Seidel in Themar . . . 1,05 „
Summa 4.05 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Abraham, Horn, 2 Mk.; Behse, Kaltenscheid, 2,50 Mk.; Brinke, Wiegersen, 2 Mk.; Binder, Muscherin, 2 Mk.; Damm, Lindhoop, 2 Mk.; Fritze, Pennigsdorf, 2 Mk.; Fiebing, Lauchstädt, 2 Mk.; Feller, Gr.-Tinz, 2 Mk.; Graßme, Mönchmotschelnitz, 2 Mk.; Gotthardt, Kleisthof, 2 Mk.; Großmann, Neudeckmühle, 2 Mk.; Hipler, Wandsdorf, 2 Mk.; Hofmann, Coburg, 5 Mk.; von Hennig, Döbeln, 5 Mk.; Hänicke, Gorden, 2 Mk.; Heckmann, Ohrdruf, 2 Mk.; Irgang, Schwarzau, 2 Mk.; Junger, Schwerin, 2 Mk.; Klähr, Pniewy, 2 Mk.; von Kummer, Gr.-Borek, 2 Mk.; Kreutzer, Stronnaubrück, 2 Mk.; Münchow, Alt-Buckow, 2 Mk.; Manke, Landsberg, 6 Mk.; Nitsche, Nieder-Rathen, 2 Mk.; Nierswicki, Thorn, 2,60 Mk.; Perlitius, Tschescheln, 2 Mk.; Rietz, Zygowitz, 2 Mk.; Röder, Orb, 2 Mk.; Schwerdtfeger, Wolfshagen, 3 Mk.; Schorb, Brand, 3 Mk.; Schulz, Klein-Podel, 2 Mk.; Schulte, Niederwippe, 2 Mk.; Titze, Eichau, 2 Mk.; Thebben, Greifswald, 10 Mk.; Thomas, Gießel, 2 Mk.; Wingenfeld, Gießel, 2 Mk.; Weckwerth, Klosterheide, 2 Mk.; Wagenknecht, Ravensburg, 2 Mk.; Zschinschky, Neczerhütten, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Berichterstattung über die Entwickelung des Vereins und die Tätigkeit des Vereinsvorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung.

Der Verein zählte am 1. August 1905 1774 Mitglieder. Am 30. Juni 1906 betrug die Mitgliederzahl 2096. Mithin hat die Zunahme 322 betragen. Bis zum 1. August 1906 kann auf einen Zugang von 350 Mitgliedern gerechnet werden. Der Kassenbestand beträgt gegenwärtig über 15 000 Mk.

Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes hat sich während des abgelaufenen Vereinsjahres hauptsächlich folgenden Gegenständen zugewandt:

1. Abhaltung von Prüfungen für Privatforstschutzbeamte. In der Zeit vom 11. September bis 15. Oktober 1905 wurden 4 Försterprüfungen abgehalten. Nähere Mitteilungen über diese Prüfungen sind in Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung, Jahrgang 1905 veröffentlicht. In diesem Jahre finden die Försterprüfungen in der Zeit vom 25. Juni bis 28. Juli statt. Die Orte der Prüfung sind Templin (Brandenburg), Grottkau (Oberschlesien), Gerdauen (Ostpreußen), Cappenberg (Westfalen). Zur Prüfung haben sich 52 gemeldet. — Auf Grund der im Vorjahre bei den Försterprüfungen gesammelten Erfahrungen ist die bisher geltende Prüfungsordnung von dem Vorstande des Vereins abgeändert worden. Die wichtigsten Punkte der Abänderung sind Fortfall der schriftlichen Prüfung, Festsetzung einer unteren Altersgrenze von 25 Jahren für die Zulassung zur Prüfung und Verlegung des Termins der Prüfung auf den Monat Juli. Aufgabe der diesjährigen Mitgliederversammlung wird es sein, diese Abänderungen zu genehmigen.

2. Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Templin und Aufstellung von Schulsatzungen und einer Schulordnung. Infolge des vorjährigen Beschlusses der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Vertrag mit der Stadtgemeinde Templin abgeschlossen, nach welchem die letztere das für den Schulbau erforderliche Gelände zu einem billigen Preise an den Verein verkauft und das nötige Baukapital von 80 000 Mk. zu einem Zinssatz von 1,8 % und einer Amortisierungsquote von 1,5 % pro Jahr leiht. Das Gebäude der Schule ist am 29. Mai gerichtet worden. Die Ausführung des Baues liegt in den Händen des Herrn Baumeister Krause in Eberswalde. Die Baupläne und Kostenvoranschläge sind zuvor von Sachverständigen eingehend geprüft worden. Die Schule gewährt für 40 bis 50 Schüler, für den Direktor, Assistenten und Hausvater ein bequemes und gesundes Unterkommen. Das Schulgebäude wird so rechtzeitig fertig gestellt werden, daß der Unterricht am 1. Oktober d. Js. beginnen kann. Als Direktor ist der Herr Forstverwalter Jacob, z. Z. in Luisenhof bei Angermünde (Provinz Brandenburg), als Assistent der Forstassistent an der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen, Herr Pech, als Hausvater der Herr Feldwebel vom 64. Infant.-Rgt. Hennig von der Schulkommission gewählt worden. Zur Aufnahme auf die Forstlehrlingsschule haben sich über 50 gemeldet. Angenommen sind zurzeit 40. Alle Forstlehrlinge haben bereits eine praktische Lehrzeit durchgemacht.

Die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Posen geplante Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Koschmin kann zurzeit nicht zur Ausführung kommen, da das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Gewährung eines Geldzuschusses abgelehnt hat. Sollte es der Landwirtschaftskammer von Posen möglich werden, die erforderlichen Geldmittel von anderer Seite zu erhalten, wird sie die Durchführung ihres einstweilen zurückgestellten Planes in Angriff nehmen.

Im Laufe des Sommers hat die Stadt Nossen im Königreich Sachsen bei dem Vereinsvorsitzenden den Antrag gestellt, die Errichtung einer Forstlehrlingsschule für die Mitteldeutschen Staaten durch den „Verein für Privatforstbeamte" zu veranlassen. Es schweben über diese Angelegenheit Verhandlungen. Der Ausfall derselben hängt von der Stellung ab, welche das Kgl. Sächsische Finanzministerium zu der Sache nimmt.

3. Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. Dem Vorstande des Vereins ist in der Vorstandssitzung am 10. Februar d. Js. vom Vorsitzenden der Entwurf einer genossenschaftlichen Pensionskasse der Waldbesitzer vorgelegt worden. Dieser Entwurf fand aber nicht den Beifall der Mehrheit des Vorstandes. Es wurde eine Kommission, bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, gewählt, welche den Auftrag erhalten hat, einen neuen Entwurf einer Pensionsversicherung auszuarbeiten und in der nächsten Vorstandssitzung zur Beratung zu stellen. Dieser Kommission liegen jetzt zwei Entwürfe vor. Eine Beschlußfassung hat noch nicht stattgefunden.

4. In der Vorstandssitzung am 10. Februar wurde darüber beraten, welche Stellung der Verein zu dem bekannten Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministeriums in Angelegenheit des Uniformtragens der Privatforstbeamten nehmen sollte. Es wurde beschlossen, beim Herrn Minister vorstellig zu werden, den nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstschutzbeamten eine bestimmte Uniform zu verleihen, jedoch unbeschadet des zurzeit jedem Waldbesitzer zustehenden Rechtes, die Uniform seiner Forstbeamten nach eigenem Gefallen zu wählen. Der Vorsitzende hat den ihm erteilten Auftrag ausgeführt, aber keine bestimmte Auskunft darüber erhalten können, was die Staatsregierung in dieser Angelegenheit zu tun beabsichtigt. Immerhin ließ sich feststellen, daß an maßgebender Stelle die Absicht besteht, [illegible] den Wünschen der Herren Waldbesitzer [illegible] beamten in der [illegible] entgegenzukommen.

Der Vorstand des [illegible] beamte Deutschl[illegible]

J. A.: [illegible]

Digitized by Google

Bezirksgruppe I, Ost- u. Westpreußen.

Zu der am Donnerstag, den 12. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Königsberg i. Pr., Hotel de Rome, Tragheimer Kirchenstraße 23/24, anberaumten Bezirksgruppenversammlung wird ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über den Stand der Vereinsangelegenheiten durch den Vereinsvorsitzenden, Forstmeister Fricke-Beutnitz.
2. Wahl eines Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung in Düsseldorf.
3. Besprechung forstlicher Tagesfragen.

Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Freunde unserer Vereinsbestrebungen sind als Gäste sehr willkommen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe I.
Kupfer.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Zu der diesjährigen Bezirksgruppenversammlung am Dienstag, den 17. Juli d. Js., vormittags 1/2 11 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus" zu Frankfurt a. O. werden die Mitglieder sowie alle Freunde des Vereins ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die diesjährige Försterprüfung in Templin vom 25. bis 29. Juni; Berichterstatter: Oberförster Metzner, Madlitz;
2. Bericht über die Entwickelung der Forstlehrlingsschule in Templin; Berichterstatter: Forstmeister Fricke, Beutnitz;
3. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf;
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes;
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen sowie freie Anträge aus der Versammlung.

Gemeinschaftliches Essen 12,30 Uhr. Im Anschluß hieran 1,42 Uhr Abfahrt nach Cunersdorf zur Besichtigung eines der lehrreichsten und interessantesten Reviere der Frankfurter Stadtforst. Rückfahrt von Cunersdorf nach Reppen 6,23 Uhr, nach Frankfurt 6,52 Uhr.

Nach den Wahrnehmungen bei der diesjährigen Försterprüfung in Templin kann allen Forstbeamten, die sich der Prüfung in Zukunft unterziehen wollen, die Teilnahme an forstlichen Ausflügen in fremde Reviere nicht dringend genug empfohlen werden.

Madlitz, den 1. Juli 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Metzner.

Protokoll über die Sitzung der Bezirksgruppe XIII. des Vereins für Privatbeamte Deutschlands

pril 1906 auf Bahnhof Bebra.

itzende, Oberförster Schreiber, eröffn 1 1/4 Uhr die Versammlung. Forstmei efeld begrüßt die Versammlung im Nam engeren Vorstandes und bittet, sich zur Ehr ng Sr. Majestät von den Plätzen zu erheben. Obe Schreiber schildert kurz die Entwickelung des Vereins im letzten Jahre und betont das rege Interesse der Waldbesitzer, das sich besonders in der Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin äußert. Er berichtet über die Vorstandssitzung in Berlin.

1. Punkt der Tagesordnung: Wahl des Delegierten für die diesjährige Vereinsversammlung in Düsseldorf. Forstmeister Eulefeld beantragt, daß Oberförster Schreiber als Delegierter geschickt werde. Einstimmig wird der Antrag angenommen. Oberförster Schreiber erklärt sich bereit.

2. Punkt: Berichterstattung über die Verhandlungen des weiteren Vorstandes in Berlin.

Sodann berichtet Forstmeister Eulefeld über die Vorstandsitzung, betr. die Försterschule im Januar in Berlin, wo es sich besonders um Wahl des Ortes für die Schule handelte, ferner über die Vorstandssitzung im Februar, wobei auf den Bericht in der „Vereins-Zeitung" hingewiesen wird.

Revierförster Auras bemerkt, daß er betr. der Schulaufnahme ein Bedenken habe. Er meint, es sei nicht richtig, Schüler mit und solche ohne forstliche Lehre anzunehmen. Es könne dadurch kein einheitliches Schülermaterial erzielt werden. Diese zweierlei Vorbildung kann weder für das Verhältnis der Schüler untereinander noch zu den Lehrern gedeihlich wirken. Redner hält eine vorausgehende Lehre für besser, will aber vor allem gleichmäßiges Schülermaterial. Der Vorsitzende erkennt dem Vorschlage des Herrn Revierförsters Auras Berechtigung zu, aber in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands liegen eben viele Interessen vor, er verspricht, die Angelegenheit in Düsseldorf zur Sprache zu bringen.

Oberförster Werner hält das Zusammensein solcher verschieden ausgebildeter Schüler auch für bedenklich und verlangt Vorlehre.

Forstmeister Eulefeld ist auch für Vorlehre, er habe seinen Standpunkt auch auf den verschiedenen Versammlungen zum Ausdruck gebracht. Die meisten Waldbesitzer seien auch dafür gewesen, aber er sei nicht durchgedrungen. So kam ein Kompromiß zustande. Man solle aber jetzt in den Kinderschuhen der Schule nicht scharf seinen Standpunkt behaupten. Es schade aber nichts, wenn in Düsseldorf ein desbezügl. Antrag gestellt werde.

Der Vorsitzende stellt fest, daß Revierförster Auras entweder das eine oder das andere wolle, was Herr Revierförster Auras bestätigt; man könne ja, da sich jetzt viele Leute in praktischer Lehre befinden, erst mit Vorlehre anfangen und dann sehen, was das praktischere sei.

Der Vorsitzende empfiehlt, den Antrag unter Punkt 4 der Tagesordnung, Anträge, zu stellen.

Forstmeister Eulefeld fährt in seinem Berichte fort, geht dabei noch besonders auf die Försterprüfungen ein, die Abänderung der Prüfungsordnung und den Wert der Försterprüfungen schon jetzt.

Oberförster Schreiber bestätigt das durch Beispiele aus seinem eigenen Wirkungskreise.

Forstmeister Eulefeld geht dann auf die diesjährigen Prüfungen ein und erwähnt den großen Zudrang. Zuletzt berührt er die Uniformfrage und die Vorschläge für Pensionsversicherung der Privatforstbeamten ein, die erstere sei in Fluß, daher empfehle es sich jetzt nicht, in der An-

Digitized by Google

gelegenheit der Uniform bestimmte Beschlüsse zu fassen, daher jetzt nicht beschließen.

Der Vorsitzende dankt im Namen der Versammlung dem Berichterstatter und schildert den günstigen Eindruck, den er als Prüfer von der Försterprüfung in Lauterbach gehabt habe.

4. Punkt der Tagesordnung: Anträge. Der Vorsitzende bemerkt nochmals, daß Anträge über die Uniformfrage heute zwecklos seien.

Forstmeister Eulefeld bemerkt, daß die Försterprüfung sich wohl zu einer höheren Prüfung entwickeln werde. Wir brauchen aber nicht nur diese sogenannten mittleren Beamten, sondern auch niedere. Forstmeister Eulefeld bittet nun, sich darüber zu äußern, ob es praktisch sei, diese untern Leute innerhalb der Bezirksgruppen zu prüfen.

Der Vorsitzende fragt an, ob Einverständnis zum Nähertreten für diese Frage sei.

Revierförster Auras erklärt sich als Gegner dieser Frage. Die Waldwärter wechselten nicht oder höchst selten. Daher sei eine besondere Qualifikation für sie nicht nötig.

Forstmeister Eulefeld bemerkt, daß er falsch verstanden sei, und konstatiert, daß keine Stimmung für die Frage sei.

Der Vorsitzende und Revierförster Auras bemerkten, daß das System nur für große Verwaltungen in Betracht komme, und daher keine besondere Prüfung für die wenigen Beamten am Platze sei.

Revierförster Auras formuliert seinen Antrag, betr. Försterschule, dahin:

„Der Vertreter der Bezirksgruppe wolle in Düsseldorf dahin wirken, daß die Ungleichheit im Schülermaterial für die Forstschulen, wie sie in Absatz 3 der Bestimmungen niedergelegt ist, dahin abgeändert werde, daß mindestens eine einjährige Lehre dem Besuch der Försterschule vorausgehe. Sollte das nicht zu erreichen sein, so möge wenigstens die Ungleichheit der Vorbildung des Schülermaterials beseitigt werden."

Forstmeister Eulefeld regt an, zwei Versammlungen der Bezirksgruppe im Jahre zu halten. Damit ist die Versammlung einverstanden.

Im Monat Oktober oder November soll noch eine zweite Versammlung in Bebra abgehalten werden, wobei besonders die Holzverkäufe besprochen werden sollen.

Forstmeister Eulefeld hält sodann seinen Vortrag über Verjüngung und Pflanzenerziehung im Walde.

Der Vorsitzende dankt Herrn Forstmeister Eulefeld. Drei Gäste traten dem Verein bei.

Bebra, den 7. April 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII.
Schreiber, Oberförster.

Bericht
über die Versammlung der Bezirksgruppe X am 25. Juni zu Helmstedt.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Oberförster Kaiser und Begrüßungsansprache durch den Oberförster Geißel wurde zu 1 der Tagesordnung als Vertreter für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf der Oberförster Kaiser, als Stellvertreter der Revierförster Paulsen gewählt.

Zu 2 übernahm an Stelle des dienstlich verhinderten ersten Vorsitzenden des Vereins, Forstmeister Fricke, der Oberförster Geißel die Berichterstattung über die abzuhaltende Prüfung und die am 1. Oktober zu eröffnende Forstlehrlingsschule in Templin, hierbei auch zum Schluß die Pensions- und Uniformfrage streifend.

Zu 3 wurde Goslar a. H. als nächster Versammlungsort gewählt.

Zu 4: Mitteilungen und Beobachtungen über Erfahrung im Forst- und Jagdbetriebe, wurde vom Oberförster Geißel die Erziehung von Eichen unter Berücksichtigung von Trauben- und Stieleiche, die Erfahrungen mit den ausländischen Holzarten, sowie der gemeinschaftliche Ankauf von Waldsamen durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer in Halle in Anregung gebracht und einer eingehenden Besprechung unterzogen. Sodann wurde in eine längere Erörterung über Düngung von Pflanzgärten und der Bestände im Walde eingetreten und durch die Herren Hinkelmann, Bölsche, Geißel, besonders aber auch durch den klaren und sachlichen Vortrag des Herrn Forstassessors Dr. Hentze festgestellt, daß alle bisherigen Erfahrungen nur als „Versuche" anzusehen sind, und der Rat erteilt, vor der Düngung erst eine gemeinschaftliche Verständigung mit der Landwirtschaftskammer, welche bereits seit einigen Jahren in Anlehnung an die bei den Forstakademien ausgeführten Düngungen, Versuche nach allen Richtungen unternimmt und unterstützt, herbeizuführen, um die dortselbst erzielten Resultate auf die möglichst gleichen Verhältnisse zur Anwendung bringen zu können. Erst wenn die Wissenschaft mit der Praxis Hand in Hand arbeitet, kann für den einzelnen teures Lehrgeld erspart werden. Bei der Düngung im Walde ist besonders zu berücksichtigen, ob mit derselben auch eine Rentabilität verbunden ist . . Der Gegenstand der Besprechung fesselte die Mitglieder derart, daß es erst der wiederholten Erscheinung des Wirtes bedurfte, ehe derselbe verlassen und zu dem gemeinschaftlichen Essen übergangen werden konnte. Sogleich nach Beendigung desselben wurden die vorgefahrenen Wagen bestiegen und nach dem 4 km entfernten Harbke gefahren.

Hier fand unter Führung des Revierverwalters zunächst eine Besichtigung des altertümlichen, noch mit tiefen Wassergräben umgebenen Schlosses, der im Innern befindlichen Geweihsammlung und der von dem Besitzer in Indien erlegten und mitgebrachten Jagdtrophäen statt. Von hier ging es nach dem herrlichen, hinter dem Schlosse belegenen Park, woselbst eine Begrüßung durch den Besitzer stattfand und der älteste Tulpenbaum und Gingkobaum (Gingko biloba) Deutschlands — beide sollen ein Alter von 160 Jahren haben, — sowie einige Urahnen von Lärchen gezeigt wurden. Von den letzteren soll der größte Teil der im Walde vorhandenen Lärchen abstammen. Unmittelbar an den Park schloß sich ein 300 Morgen große Lustwald, in welchem der Weg zunächst durch einen älteren Buchenbestand, in welchem die Lücken vorherrschend mit Buchen nachgepflanzt waren, führte. Sodann wechselnde Bestandesbilder. Mischungen von Platanen, echten Kastanien [illegible]

Digitized by Google

Eichen, sibirischen und europäischen Lärchen usw. Einzelne Lärchen, welche eine Höhe bis 45 m und einen Durchmesser bis 75 cm, in Brusthöhe gemessen, erreichten, fielen besonders durch ihren geraden, schönen — nicht den sonst beliebten säbelförmigen — Wuchs auf. Wenn auch der Wuchs der sibirischen Lärche hinter dem der europäischen Lärche etwas zurückgeblieben, so soll das Holz der ersteren, seiner rötlicheren Färbung wegen, doch besser bezahlt werden. In dem sich anschließenden freien Wald wurde sodann ein 70jähriger Buchenbestand betreten, in welchem Eiche, Esche und Lärche eingesprengt waren, und ließ sich hier feststellen, wie wenig die vorwüchsige Lärche dem unter ihr stockenden Buchenbestande durch Beschattung schadet, und wie bei dem Aushieb die Lärche fast als Zugabe erscheint, da nach einigen Jahren die Buchenkronen sich bereits derart geschlossen hatten, daß nur durch die vorhandenen Stöcke der frühere Standort festgestellt werden konnte. Die Lärche bringt hier pro Festmeter 40 Mk., und wird durch die Nutzabschnitte bis zu 7 cm eine schöne Einnahme erzielt. Der Rückweg führte an älteren lichten Lärchenbeständen, welche zum Teil mit Fichten, Buchen und auch mit Eichen unterbaut waren und zu den verschiedensten Vergleichen Gelegenheit boten, sowie an einem kleineren, 65jährigen Bestand der Roteiche, Quercus rubra, in welche einzelne gleichalterige Tulpenbäume eingesprengt waren, vorüber. Einzelne Roteichen hatten einen Durchmesser von 60 bis 65 cm in Brusthöhe. Leider war bei einer früheren Freistellung nach der Westseite ein Teil der stärkeren Stämme durch den Sturm geworfen und dadurch der Schluß unterbrochen worden. Neu für manchen Teilnehmer war auf dem ferneren Rückweg noch die Einsprengung von Süßkastanien, welche sich in größerer Anzahl vorfanden und trotz Beschattung einen freudigen Wuchs zeigten, sowie ein kleinerer Bestand Douglastannen — Abies Douglasii — welche bei fünfundzwanzig Jahren einen Durchmesser von 30 cm in Brusthöhe hatten. Die Zeit drängte, und konnten bei all diesen Waldbildern nur kurze Pausen gemacht werden, da die Abendzüge mit den Wagen erreicht werden mußten, was nach einer kurzen Stärkung, welche Herr Baron von Veltheim seinen Gästen in liebenswürdiger Weise in dem Gasthaus „Zum goldenen Schnabel", nebst einem Glase Schloßbräu aus der eigenen Brauerei für den „Schnabel" hatte bereit stellen lassen, und wofür demselben hier nochmals herzlich gedankt werden soll, erreicht wurde. Für alle Teilnehmer wird der Tag gewiß eine angenehme, lehrreiche Erinnerung hinterlassen und sie sich des schönen Harbker Revieres und seines langjährigen Pflegers, des Herrn Revierförster Paulsen, welcher auf eine 54jährige Tätigkeit daselbst zurückblicken kann und welcher viele Bestände aus ihren Anfängen hat entstehen lassen, gern erinnern. Die Teilnahme war in Rücksicht darauf, daß an dem Tage zugleich der Hils-Solkinger Forstverein in Detmold, sowie der Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Merseburg tagte, eine recht gute. Geißel.

✣

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2092. **Burhenne**, Wilhelm, Försterkandidat, Glashütte bei Hedemünden, Bez. Braunschweig. (B.-Gr. X.)
2093. **v. Alvensleben**, Ludolf, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer auf Wittenmoor bei Binzelberg, Prov. Sachsen. (B.-Gr. X.)
2094. **Paschen**, Förster, Forsth. Polßen bei Gramzow, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX).
2095. **Winkelmeyer**, W., Revierjäger, Hohen-Lychen bei Lychen, Bez. Potsdam. (B.-Gr. IX.)
2096. **Wesenberg**, Alfred, Gräfl. Förster, Staakow bei Jamlitz, Kr. Lübben N.-L. (B.-Gr. IX.)
2097. **Sauer-Müller**, Karl, Förster, Leipe, Kr. Jauer (B.-Gr. VIII.)

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen

Zur Uniformenfrage.

In Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist das Versammlungsprotokoll der am 6. Mai d. Js. in Sonneberg stattgefundenen III. ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte veröffentlicht worden. Um nun einer einseitigen Auffassung der Ausführungen unter Punkt e des Versammlungsprotokolles von seiten der nicht anwesenden Herren Kollegen vorzubeugen, muß hier eine Erklärung erfolgen.

Unter Punkt „Uniformangelegenheiten" der Tagesordnung wurde von seiten eines Vorstandsmitgliedes der Antrag gestellt, bei der Herzoglichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß das Tragen von grünen Troddeln am eigenen Hirschfänger gestattet werde.

Hierzu muß nun folgendes bemerkt werden: § 23 der Dienstvorschriften für die Herzogliche Domänenforstverwaltung schreibt den Herzoglichen Forstbeamten in bezug auf Bewaffnung vor: „Bei allen Dienstgeschäften im Walde hat der Forstbeamte, falls er kein Schießgewehr führt, sich mit dem Hirschfänger oder wenigstens mit einem Jagdmesser zu bewaffnen." Um den Dienstvorschriften zu genügen, aber den Hirschfänger nicht auf eigene Kosten beschaffen zu müssen, wurde schon im Jahre 1901 von den Forstwarten des Inspektionsbezirks II, Kreis Sonneberg-Saalfeld, ein Gesuch an die Herzogliche Staatsregierung, um Gewährung von Kleidergeldern eingereicht. Als Begründung wurde angeführt, daß das notwendige Tragen der sehr teuren Uniformen mit Ausrüstungsgegenständen, wozu auch der Hirschfänger gehört, große Ausgaben für den Forstwart bedeuten, die zu bestreiten

Digitized by Google

man bei den sich auch fortgesetzt erhöhenden Wohnungs- und Lebensmittelpreisen nicht mehr imstande sei. Die Herzogliche Staatsregierung wies damals das Gesuch aus dem Grunde zurück, weil Mittel zur Gewährung von Kleidergeldern im laufenden Etat nicht vorgesehen seien. Durch diese ablehnende Haltung der Herzoglichen Staatsregierung blieb aber der sehr hohe Posten für Uniformbeschaffung im Ausgabebuch der Forstwarte stehen, und die Bestrebungen waren nun demgemäß dahin gerichtet, diesen Posten durch möglichste Vereinfachung der Uniform zu verringern. Die Herzogliche Staatsregierung ist diesen Bestrebungen auch in ganz dankenswerter Weise entgegengekommen, indem die Übernahme der Kosten für Beschaffung von Hirschfängern und anderen Ausrüstungsgegenständen, außer dem Gewehr, auf die Staatskasse angeordnet wurde. Demgegenüber erscheint es doch wohl nicht angebracht, wenn man der Regierung jetzt Anträge unterbreiten will, die zu erkennen geben, daß man bereits die Kosten für eigene, teure Hirschfänger zu außerordentlichen Zwecken nicht gescheut, bzw. nicht mehr scheut, während man früher das Anschaffen von Hirschfängern zu dienstlichen Zwecken für zu kostspielig erachtete und dafür Vergütung beanspruchte, noch dazu, wenn gleichzeitig Anträge gestellt werden, die eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse bezwecken sollen. (Punkt d und f des Versammlungsberichts.) Muß da die Herzogliche Staatsregierung nicht unwillkürlich auf den Gedanken gebracht werden, daß sich die Gehaltsverhältnisse der Forstwarte bereits genug gebessert haben müssen, wenn derartige Ausgaben für außerdienstliche Zwecke geleistet werden können? Solche Anträge, einmal in den Händen der Regierung, können zum zweischneidigen Schwerte für uns werden, und es war Pflicht der in der Versammlung Anwesenden, zur rechten Zeit davor zu warnen.

Von diesem Standpunkte aus wurde der Antrag, betreffend Troddeltragen, auch aufs schärfste bekämpft, und im Laufe der recht lebhaften Debatte wurde das Tragen von teuren eigenen Hirschfängern mit oder ohne Troddel außer Dienst, denn darum handelt es sich hier, mit Recht als eine Luxus- und Privatsache jedes Einzelnen bezeichnet und für die Allgemeinheit für eine weitere zwecklose Verteuerung der so schon kostspieligen Uniformen gehalten, die mit den vorerwähnten Bestrebungen der Forstwarte nicht in Einklang zu bringen ist.

Nach dem Versammlungsberichte sollen diese Äußerungen das größte Befremden der Versammlung hervorgerufen haben, davon hat aber Schreiber dieses absolut nichts bemerkt. Außer einigen muß wohl der größte Teil der Versammelten auf dem vollständig berechtigten Standpunkte des Vorhergesagten gestanden haben, sonst wäre wohl der erwähnte Antrag angenommen worden. Das Tragen der eigenen Hirschfänger außer Dienst ist und muß Privatsache des Einzelnen bleiben, denn Vorschriften hierüber gibt es nicht. Wer die grüne Troddel am eigenen Hirschfänger tragen will und mit sich noch nicht recht einig ist, ob er es darf oder nicht, mag die Herzogliche Staatsregierung darüber um Auskunft bitten. Durch den Verein darf der Herzogl. Staatsregierung aber auf keinen Fall ein diesbezüglicher Antrag unterbreitet werden, sondern derselbe hat höhere und größere Ziele zu verfolgen. Der Paragraph der Satzungen weist hierzu ein großes Arbeitsfeld auf, auf dem noch sehr wenig getan worden ist.

Der Herr Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß das Tragen von eigenen Hirschfängern mit grüner Troddel zur Hebung unseres Standes beitragen müsse. Wie dies möglich sein sollte, ist dem Verfasser nicht recht einleuchtend. Ich glaube wohl nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß die Mehrzahl der Herren Kollegen auf solche minderwertige Äußerlichkeiten zur Hebung unseres Standes gern Verzicht leistet, um so mehr, als eine Gleichmäßigkeit auf diesem Gebiete wohl nie erzielt werden wird, und somit beim Publikum nur Anlaß zur Verwirrung der Ansichten über unseren Stand gegeben werden würde. Die Benutzung des eigenen Hirschfängers käme ja auch nur außer Dienst oder im Urlaub in Betracht. Für diese Fälle sind wir hier im Oberlande aber schon zum größten Teile, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse, dazu übergegangen, uns in billige Zivilanzüge zu stecken. Man entgeht auf diese Art und Weise wenigstens einigermaßen den mancherlei Belästigungen, denen der uniformierte Forstschutzbeamte leider nur zu häufig in unserer Gegend unterworfen ist. Auf seine Kosten kommt man bei dieser Einrichtung ganz gut dadurch, daß sich die teuren Uniformen länger tragfähig erhalten.

Die Gehaltsverhältnisse der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Forstwarte sind derartig bemessen, daß man bei seinen Ausgaben fortgesetzt mit dem Pfennig zu rechnen hat. Dies ist auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Herzoglichen Staatsregierung zum Ausdrucke gebracht worden. Es ist deshalb aufs peinlichste zu vermeiden, wenn wir wohlwollende Berücksichtigung unserer unter Punkt d) und f) aufgeführten Wünsche erwarten wollen, durch zwecklose Anträge Veranlassung zur falschen Beurteilung unserer Verhältnisse zu geben.

Aus diesen Gründen war es mit Freuden zu begrüßen, daß der Antrag, betreffend Troddeltragen, von seiten der Versammlung zurückgewiesen wurde. K. G.

Inhalt: Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 559. — Hallimasch und [illegible] 560 — Der Anbau der Walnuß in fiskalischen Forsten. Von Oberförster Aschoff. 561. — Etwas über Wachstum u[illegible] unserer wichtigsten Pappelarten. Von C. B. 562. — Blaues Kiefernholz. 563. — Eine interessante Naturbeo[illegible] Von Junack. 563. — Abgabe von Holzpflanzen aus den Staatsforsten. 564. — Bericht über die Winterversa[illegible] des „Märkischen Forst-Vereins" im Jahre 1906. Von K. 564. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachung[illegible] Erkenntnisse. 567. — Folgen des großen Wind- und Schneebruchs im Jahre 1903. 568. — Der Sturm am [illegible] in Bayern. 568. — Erhöhung des Holzimportes aus Schweden. 568. — Über die Gewinnung von Terpentin in [illegible] 568. — Amtlicher Marktbericht. 569. — Waldbrände. 569. — Försterverein Bromberg. [illegible]orstvere[illegible] Großherzogtum Hessen. 569. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 5[illegible]n Brief- und Fragekasten. 571. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeam[illegible] „Waldheil". 573. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 577. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 28. Neudamm, den 15. Juli 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Rosengrund im Regierungsbezirk Bromberg ist zum 1. August 1906 zu besetzen

Oberförsterstelle Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen

Försterstelle Schernebeck in der Oberförsterei Burgstall, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Die nicht vollbeschäftigte **Forstkassenrendantenstelle** in **Neukirchen** im Regierungsbezirk Kassel für die Oberförstereien Oberaula, Immichenhain und Neukirchen ist bald anderweit zu besetzen Remuneration jährlich 1500 Mk. einschließlich Dienstaufwand.

Über die Uniform der Privatforstbeamten.

Von Forstmeister **Fricke-Beutnitz.**

Nach der Veröffentlichung meines Aufsatzes über die Uniform der Privatforstbeamten in Nr. 10 dieser Zeitschrift sind der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung" zahlreiche Zuschriften zugegangen, welche mancherlei Vorschläge in dieser Angelegenheit enthalten. Um keine endlosen Erörterungen über diesen Gegenstand herbeizuführen und dadurch den Platz für andere Angelegenheiten in der Zeitschrift zu beschränken, hat mich die Redaktion gebeten, die wichtigsten Vorschläge aus den eingesandten Abhandlungen und Zuschriften zusammenfassend mitzuteilen und sie einer objektiven Erörterung zu unterziehen.

Von verschiedenen Seiten ist bemängelt worden, daß ich vorgeschlagen habe, nur für die nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstschutzbeamten eine besondere Forstpolizeiuniform einzuführen. Es wurde ausgeführt, daß nur ein geringer Teil der Privatforstschutzbeamten beeidigt sei, daher die Mehrzahl dieser Beamten von dem Recht, jene amtliche Uniform zu tragen, ausgeschlossen würde. Zunächst ist festzustellen, daß eine besondere Uniform von den Staatsbehörden nur für Forstpolizeibeamte im Privatdienst, welche in bezug auf die Ausübung von Forst-, Jagd- und Fischereischutz öffentliche Beamte sind,

Digitized by Google

eingeführt werden kann. Es ist ganz ausgeschlossen, daß den Privatforstbeamten aus Anlaß ihrer forstlichen Ausbildung und ihrer forstlichen Tätigkeit eine Uniform von Staats wegen verliehen werden könnte. Dazu fehlt den Staatsbehörden jedes Recht. Bei der Einführung einer Uniform durch die Staatsbehörden kann es sich nur um eine Uniform für öffentliche Beamte des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes, welche im Dienst eines Privatbesitzers stehen, handeln. Diesen Beamten ist das Tragen eines öffentlich anerkannten Erkennungszeichens bei Ausübung des Forstpolizeidienstes gesetzlich vorgeschrieben. Die Staatsbehörden haben das Recht, festzusetzen, daß als jenes Erkennungszeichen zukünftig eine bestimmte Uniform zu dienen habe. Nun haben wir drei Arten von Forstpolizeibeamten: 1. die Beamten mit dem Recht zum Waffengebrauch; 2. die nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstschutzbeamten; 3. die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstdiebstahlsgesetzes vom zuständigen Landrat bestätigten Feld- und Forsthüter.

Das Tragen einer amtlichen Forstpolizeiuniform auf die Privatforstbeamten mit dem Recht zum Waffengebrauch einzuschränken, ist unzweckmäßig, weil die Zahl dieser Beamten eine außerordentlich geringe ist, und der Vermehrung dieser Beamtenklasse große Schwierigkeiten im Wege stehen. Jene Uniform aber allen Feld- und Forsthütern zu verleihen, liegt wahrlich nicht im Interesse des Standes der Privatforstbeamten, da die Uniform dann keine Forstuniform sein könnte und keinenfalls die bekannte graugrüne Farbe der königlichen Forstuniform erhalten würde. Es bleibt daher tatsächlich nichts anderes übrig, als die Forstpolizeiuniform nur den beeidigten Privatforstschutzbeamten zu verleihen. Auch erscheint es aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung zweckmäßig, die Rechte öffentlicher Forstpolizeibeamten auf die nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstschutzbeamten zu beschränken, da bei diesen Beamten eine gewisse Garantie vorhanden ist, daß sie als öffentliche Beamte ihren Pflichten treu nachkommen und Überschreitungen der Befugnisse vermeiden werden.

Dem Übelstande, daß ein großer Teil der Privatforstbeamten nicht vereidigt ist, muß durch Aufklärung in den Kreisen der Herren Waldbesitzer und Privatforstbeamten gesteuert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Forstschutzbeamten, welche weder nach § 62 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom Landrat bestätigt, noch nach dem § 24 des Forstdiebstahlsgesetzes beeidigt sind, die in den beiden Gesetzen den Forstschutzbeamten und Feld- und Forsthütern zugelegten Rechte nicht zustehen, also keine anderen Rechte in bezug auf Forst- und Jagdpolizeidienst besitzen als die Herren Waldbesitzer selbst. Der Privatforstaufseher ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auch außerhalb seines eigenen Schutzbezirks nur dann befugt, wenn er durch Beeidigung nach dem Forstdiebstahlsgesetz die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten erlangt (Urteil des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1887). Der Privatforstbeamte kann die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge außerhalb seines Schutzbezirkes nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist (Erkenntnis des Reichsgerichts vom vom 13. Oktober 1881). Die lebenslänglich angestellten Privatforstschutzbeamten sind nur dann zum Waffengebrauch berechtigt, wenn sie beeidigt sind. Auch kann den lebenslänglich angestellten Privatforstschutzbeamten nach der Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1900 die Handhabung des Jagdschutzes in einem angrenzenden Jagdbezirk nur dann übertragen werden, wenn dieser Beamte nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt ist. Ein unentgeltlicher Jagdschein wird nur den beeidigten Privatforstschutzbeamten gegeben. Diese Vorrechte der beeidigten Privatforstschutzbeamten dürften ausreichen, um die Herren Waldbesitzer zu bewegen, ihre Forstbeamten gerichtlich beeidigen zu lassen. Es ist Sache der nicht beeidigten Privatforstbeamten, ihre Dienstherren auf die Vorteile der Beeidigung aufmerksam zu machen und sie zu bitten, die Beeidigung zu veranlassen.

Einige Stimmen sind dahin laut geworden, es möchte für die Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte“ eine besondere Uniform eingeführt werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Wahl der Forstbeamtenuniform Sache der Waldbesitzer und die Wahl der Forstpolizeiuniform Sache der Staatsbehörden ist. Man könnte daher durch die Einführung einer Vereinsuniform sowohl mit den Waldbesitzern, wie auch mit den Staatsbehörden in Konflikt geraten. Auch ist in der vorjährigen Mitgliederversammlung des Vereins sogar die Einführung eines Vereinsabzeichens mit fast allen Stimmen der Anwesenden abgelehnt worden. Wieviel mehr würde sich da die Majorität des Vereins gegen die Einführung einer Vereinsuniform aussprechen, zumal dieselbe von zahlreichen Vereinsmitgliedern nicht würde getragen werden dürfen, [illegible] nicht von denjenigen, welche von ih[illegible] ern bereits eine andere Uniform [illegible] . — Außerdem sind Vereinsunif[illegible] val- forstbeamtenuniform [illegible] deue Dinge. Der gegenwärtige St[illegible] sich um eine Privatforstbeamtenunif[illegible] Ein- führung einer Vereinsu[illegible] die

Digitized by Google

Zahl der verschiedenen Privatforstbeamtenuniformen noch um eine vermehren, ohne den Kampf um die graugrüne Walduniform mit dunkelgrünen Achselstücken zu beendigen. Wieder andere wollen die Berechtigung zum Tragen einer bestimmten Privatforstbeamtenuniform nur denjenigen zuerkennen, welche eine besondere Qualifikation als Berufsforstbeamte nachweisen können oder — wie andere sich ausdrücken — „gelernte" Forstbeamte sind. Wer soll da entscheiden? Da uns die in Österreich eingeführte staatliche Prüfung der Privatforstschutzbeamten zurzeit fehlt, und die Einführung einer solchen Prüfung nach Lage der Sache nicht zu erwarten steht, fehlt jetzt und zukünftig jede Instanz, welche die qualifizierten und die nicht qualifizierten Privatforstbeamten zu sondern vermöchte. Dem Vorstande des „Vereins für Privatforstbeamte" fehlt dazu die erforderliche Autorität. Was würde wohl ein Waldbesitzer dazu sagen, wenn der Vorstand des Vereins sich herausnehmen wollte, den einen oder den anderen seiner Beamten zu einem nicht qualifizierten Forstbeamten, d. h. zu einem Privatforstbeamten II. Klasse, zu degradieren? Jeder Versuch nach dieser Richtung hin, würde zweifellos den ganzen Verein sofort auseinander sprengen.

Besonders zahlreich sind die Ratschläge, welche bezüglich der Wahl der Uniform gemacht sind. Da sind empfohlen worden: graugrüne Joppe mit grünem Umlegekragen und schmalem, zweireihigem Knopfbesatz, Joppe aus grauem Tuch, wie in Anhalt, mit grünem, unten rot gefüttertem Umlegekragen, Uniform aus braunem Tuch, Uniform aus zweckmäßigem Lodenstoff, Joppe mit einer Knopfreihe, Knöpfe mit Tierköpfen, graugrüne Walduniform mit schwarzem Kragen, dito Paspelierung und Achselstücken. Einige verwerfen die Achselstücke und wünschen Sterne oder Eicheln am Kragen als Dienstabzeichen, andere verlangen mit großer Entschiedenheit das Beibehalten der Achselstücke. Für die Achselstücke werden folgende Farben in Vorschlag gebracht: schwarz, grün mit Wappen oder Namenszug, bräunlich, grau und grün durcheinander geflochten, grün mit gelb resp. gold oder silber durchflochten, olivgrün u. a. m. Als Kopfbedeckung werden gewünscht: Hut von der Farbe des grauen Uniformtuches in Form von Eckenhoffs „Kaiserhut", der „Plesser"-Hut u. a. In einer Zuschrift wird auch noch die Einführung einer Gesellschafts- u[illegible]rm vorgeschlagen.

[illegible]icherweise ist es nicht die Sache des [illegible]ins für Privatforstbeamte", eine einheitliche [illegible]atforstbeamtenuniform festzusetzen. Der [illegible]stand des Vereins hat vielmehr nur die [illegible]gabe, die verschiedenen, ihm zur Kenntnis [illegible]gegebenen Wünsche zu sammeln und den zuständigen Behörden mitzuteilen. Aber bei der Verschiedenartigkeit der vorstehend mitgeteilten Wünsche muß doch noch hervorgehoben werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Privatforstbeamten die Beibehaltung der bekannten graugrünen Walduniform mit Achselstücken dringend wünscht. Bisher ist noch kein Privatforstbeamter vom Gericht wegen unerlaubten Uniformtragens verurteilt worden, wenn er die graugrüne Walduniform ohne Adler und grüne Achselstücke getragen hat. Demzufolge wird, wenn die preußische Staatsbehörde Vorschriften für eine Polizeiuniform der Privatforstbeamten erlassen sollte, jedenfalls die allgemein gebräuchliche graugrüne Walduniform beibehalten werden und Abweichungen von der Uniform der Staatsbeamten nur das Dienstabzeichen am Hut, sowie Achselstücke und Besatz betreffen. Die Achselstücke sind Abzeichen für die Beamtenstellung in der Forst des betreffenden Waldbesitzers. Sie sind daher kein wesentlicher Teil der Polizeiuniform. Da der Waldbesitzer die Dienststellung seiner Beamten bestimmt, ist es auch seine Sache, das Gradzeichen festzusetzen. Wünscht der Waldbesitzer seinem Beamten statt der Achselstücke Sterne oder Eicheln am Kragen zu geben oder jedes Gradabzeichen zu vermeiden, so steht ihm nichts im Wege, diesen Wunsch zur Ausführung zu bringen, auch wenn er den Beamten während der Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes eine staatlich anerkannte Forstpolizeiuniform tragen läßt. Nur das eine wird dem Besitzer nicht gestattet sein, seine Beamten auf der graugrünen Walduniform Achselstücke von derjenigen Farbe tragen zu lassen, welche für Staats- und Kommunalforstbeamte vorgeschrieben ist.

Nun gibt es aber zahlreiche Privatforstbeamte, deren Dienstherren der Uniformfrage ziemlich gleichgültig gegenüberstehen und daher die Wahl der Uniform ihren Beamten selbst überlassen. Für diese Beamten eine bestimmte Farbe und Form der Achselstücke auf der Forstpolizeiuniform zu empfehlen, ist zur Erzielung einer möglichst großen Gleichmäßigkeit und zur Verhütung des Tragens solcher Achselstücke, welche zur Verwechslung mit Staats- oder Kommunalforstbeamten Veranlassung geben könnten, dringend wünschenswert.

Den Privatforstbeamten eine Gesellschaftsuniform zu verleihen, fehlt den Staatsbehörden jedes Recht und jede Veranlassung.

Gegenüber den Bedenken einiger Waldbesitzer sei nochmals hervorgehoben, daß der Wunsch der Privatforstbeamten nach Klarstellung der Uniformierungsfrage durch Einführung einer Polizeiuniform für Privatforstbeamte

Digitized by Google

das Recht der Herren Waldbesitzer in bezug auf die Wahl der Uniform in keiner Weise berührt. Auch wenn eine staatlich genehmigte Polizeiuniform für Privatforstbeamte eingeführt werden sollte, würden die Herren Besitzer ihr bisheriges Recht auf Wahl der Uniform für ihre eigenen Beamten in keiner Weise verlieren. Damit aber das Tragen der von dem Besitzer gewählten Uniform den betreffenden Forstbeamten berechtigt, als „öffentlicher Beamter" den Forst- und Jagdschutzdienst auszuüben, ist es nach der gegenwärtigen Rechtslage erforderlich, daß diese Privatuniform die Billigung der zuständigen Behörde gefunden hat. Daran dürfte auch in der Zukunft kaum etwas geändert werden.

Wer sich über die grünen Röcke und Achselstücke der Pferdebahnkutscher, Kuhschweizer, Diener und anderer Leute ärgert und glaubt, daß diese Leute wegen unerlaubten Tragens einer Uniform straffällig seien, braucht nur eine Anzeige an das zuständige Gericht einzureichen. Eine solche Anzeige zu erstatten, ist jedermann berechtigt.

Der Kiefern-Stangenkäfer (Pissodes piniphilus Hbst.).

Im ganzen ähnelt der Käfer einem kleinen Exemplare von P. notatus.

Ratzeburg beschreibt den Käfer folgendermaßen: „Hinterecken des glatten, dicht mit großen, runden, vertieften Punkten besetzten Halsschildes stumpfwinkelig und etwas gerundet. Die Zwischenräume 3 und 5 der aus ziemlich kleinen Punkten bestehenden Streifen der Flügeldecken nur wenig erhaben. Grundfarbe rostbraun, Körper mäßig dicht mit gelbbraunen Schuppen besetzt; statt der hinteren Fleckenbinde jederseits ein großer rötlicher Schuppenfleck." Länge 4 bis 5 mm.

Der Käfer ähnelt auch in seinem Auftreten dem P. notatus, hat aber eine zweijährige Generation und fliegt Ende Juni, spätestens im Juli. Die Eierablage findet statt an Kiefernstangen — besonders 30- bis 40jährige, aber auch darunter — und an älteren Kiefern, und zwar in der oberen dünnen Rinde der Baumkronen. Die Larven nagen unter der Rinde geschlängelte Gänge und bringen das Fraßobjekt zum Absterben. Die Verpuppung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei P. notatus, indem die Puppenwiegen wie bei jenem mit Spanpolstern überdeckt werden. Die Höhe des Angriffspunktes erschwert die sofortige Erkennung des Käfers; durch die zweijährige Generation desselben, speziell aber durch die lange Lebensdauer der Larven, welche sich nur verhältnismäßig langsam entwickeln, erkennt man den Feind und gewinnt Zeit, einem Umsichgreifen bzw. einer zahlreichen Vermehrung desselben rechtzeitig vorzubeugen.

Die Larven überwintern zunächst im winzigen Zustande, zum zweiten Male aber im ausgewachsenen Zustande, worauf sie im zweiten Frühjahre ihre Puppenwiegen nagen, sich im April und Mai verpuppen und im Juni ausschlüpfen. Ich fand den Käfer einst vorwiegend an einem Südhange, die noch wüchsigen Kiefern, es waren Schwarzkiefern, hatten eine geraume Zeit hindurch bereits von Hylurgus piniperda gelitten und waren durchforstungsbedürftig. Die eingeleitete Durchforstung, sowie das Aufbrennen der Rinde über Kohlenglut hat sich aber als wirksam erwiesen. Fleißige Durchforstungspflege scheint im ganzen stets die beste Vorbeugungsmaßregel zu sein und wird auch in der Literatur hervorgehoben. Daneben bleibt das Aufbrennen der mit Brut besetzten Rinde das wirksamste Mittel. Das Zerstoßen der mit Spanpolster besetzten Puppenwiegen ist zwar ebenfalls nicht zu unterschätzen, doch dürfte dieses Mittel mehr Zeit in Anspruch nehmen und damit die Kosten der Vertilgung erhöhen. Immerhin mag es aber, wo es einmal nötig erscheint, nicht unterlassen werden.

Die Puppen sind denjenigen des Weißpunkt-Rüsselkäfers ähnlich, jedoch kleiner. Wenn bei eingetretenem Anflug der Käfer bzw. sein Vorhandensein nicht sogleich bemerkt wird, so wird doch das Kümmern der Mattriebe, sowie die Rötung der Nadeln im zweiten Frühjahre die Aufmerksamkeit des beobachtenden Forstmannes auf sich lenken. Die Hauptsache bei allem bleibt dabei, wie sich ein alter Oberförster einst ausdrückte, daß der Forstmann das Revier nicht mit der „Hornbrille" durchlaufe! P.

Mitteilungen.

— **Über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste** werden uns von gut unterrichteter Seite folgende Mitteilungen gemacht: Die Fürstlich Thurn und Taxisschen Forsten, mit einem Gesamtflächeninhalt von 93 346 ha (nach dem Forst- und Jagdkalender 1906) zerfallen in fünf Forstämter und sechs Forstverwaltungen. Jedem dieser Forstämter und Forstverwaltungen untersteht eine Anzahl Revierverwaltungen bzw. Förstereien als Verwaltungsbezirke, deren Vorstände den offiziellen Titel Revierförster resp. Förster führen. Wie sich gleichfalls aus dem angeführten Kalender ergibt, umfaßt eine Revierverwaltung eine Fläche von beiläufig 1600 bis über 3000 ha, eine Förstereі [illegible] solche bis zu 1500 ha.

Für die Beförderung zum Forstmeister und Revierförster ist es nötig, daß der betreffende Anwärter eine der nachgenannten Prüfungen der I. oder II. Hauptnote bestanden hat:

1. Die praktische Prüfung für die Anwärter des höheren Forstdienstes der Privaten, Stiftungen

Digitized by Google

deren Abhaltung vom Deutschen Forstwirtschaftsrate beschlossen worden ist.

2. Die in Österreich nach der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1889 R. G. Bl. Nr. 23 (Stück 6) in den Hauptstädten der größeren Kronländer alljährlich, in den Hauptstädten der kleineren Kronländer im dreijährigen Turnus stattfindende Staatsforstprüfung (für die fürstlichen Besitzungen in Österreich).
3. Eine höhere als die unter 1 und 2 aufgeführte Staatsforstprüfung, wobei aber die Bedingungen für den Staatsforstverwaltungsdienst nur teilweise erfüllt sind.

Zu Förstern werden in den Stellen tüchtige, erprobte, ältere, technische Hilfsbeamte berufen und auch solche Akademiker, die im Staatsexamen eine geringe Note erhalten haben. Die Amtsvorstände der Forstämter und Forstverwaltungen (mit dem Titel Oberförster bzw. Forstmeister) müssen sämtliche Bedingungen zum Eintritt in den höheren Staatsforstdienst in den größeren deutschen Staaten oder in Österreich erfüllt und im Staatskonkurs die Note I oder II erhalten haben. Das Schutzpersonal zerfällt in technisches Hilfspersonal (Hilfsförster und Forstgehilfen) und in einfache Forst- und Waldaufseher, auch Forstwarte genannt. Dem Revierförster liegt die Verwaltung seines Reviers — unter eigener Verantwortung — jedoch unter Oberleitung und Kontrolle des Forstmeisters ob, und zwar ist ihm nach der Dienstinstruktion ein möglichst freier Wirkungskreis einzuräumen, so daß die Aufgabe des Forstmeisters in bezug auf die Wirtschaftsführung, im wesentlichen darin besteht, wo sich Mängel zeigen, berichtigend und ergänzend einzutreten und seine gesammelten Erfahrungen in dieser Weise nutzbar zu machen. Der Forstverwaltungsvorstand hat bezüglich der Leitung und Kontrolle der ihm unterstellten Försterein mehr in das Detail der Verwaltung einzugreifen und ist für die ganze Verwaltung verantwortlich, während der Förster für den richtigen Vollzug der ihm angewiesenen Obliegenheiten und eingeräumten Befugnisse die Verantwortung zu tragen hat. Ebenso wie der Revierförster, muß auch der Förster den Hauungs-, Kultur- und Wegbauplan usw. selbst entwerfen und unterzeichnen; diese Pläne werden sodann vom Forstverwaltungsvorstande geprüft und der Direktionsstelle zur Genehmigung vorgelegt. Aus dem Geschilderten geht hervor, daß der Fürstlich Thurn und Taxissche Förster nicht, wie vielfach in Norddeutschland, lediglich technischer Schutzbeamter, sondern Verwaltungsbeamter im Sinne des norddeutschen Revierförsters ist (technisches Schutz- und Revierhilfspersonal sind die Fürstlichen Hilfsförster und Forstgehilfen, die auch etwa das Gehalt eines nord- und mitteldeutschen Staatsförsters beziehen (1260 bis 2280 Mk.) und dem Forstverwaltungsvorstande die Aufgaben des reinen [illegible]chaftsforstmeisters zukommen, während sich [illegible]nisse des Forstamtsvorstandes dem Fürstlichen Revierförster gegenüber mehr denjenigen des Kontroll-Forstmeisters (reinen Inspektionsbeamten) nähern. Auch der Königl. Preuß. Oberforstmeister und Forstrat wird darauf achten, daß den von ihm gegebenen Direktiven bei der Bewirtschaftung seitens der Oberförster Folge geleistet wird, und letztere werden nicht wohl umhin können, dieselben mehr oder weniger zu beachten. Nach dem Gesagten dürfte der Unterschied in der dienstlichen Stellung des Taxisschen Revierförsters gegenüber derjenigen z. B. der Fürstlich Hohenzollernschen Oberförster (Oberförsterei Josefslust = 1365 ha, Beuron = 1183 ha, Eisenstein = 1970 ha) oder der Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Oberförster (Revier Wernigerode = 2700 ha, Oehrenfeld = 2218 ha, Gedern = 1628 ha), wenn überhaupt, außer dem Titel, ein solcher besteht, nur ein ganz verschwindender sein, und was die Gehalts- und Pensionsverhältnisse anlangt, dürfte wohl die Standesherrschaft Thurn und Taxis ziemlich an der Spitze rangieren.

Das Gehalt setzt sich zusammen aus einem Hauptgeldbezuge (a), einer allgemeinen Dienstzulage (b) und einem Dienstaufwandszuschuß (c) neben vollständig freier Dienstwohnung. Der Fürstliche Revierförster bezieht:

a) 2700 Mk. in den ersten drei Jahren, 3060 Mk. im vierten und fünften Jahre, 3240 Mk. vom sechsten bis zehnten Jahre, sodann steigend alle fünf Jahre um 180 Mk.;
b) 420 Mk. (gleichbleibend);
c) 250 Mk. im Durchschnitt.

Das Gesamtgehalt beträgt somit nach der Anstellung 3620 Mk., nach drei Jahren 3980 Mk., nach fünf Jahren 4160 Mk. usw. neben freier Wohnung. Die Bezüge des Fürstlichen Försters sind:

a) 2100 Mk. in den ersten drei Jahren, 2220 Mk. im vierten und fünften Jahre, 2340 Mk. vom sechsten bis zehnten Jahre, sodann steigend alle fünf Jahre um 120 Mk.;
b) 240 Mk. (gleichbleibend);
c) 250 Mk. im Durchschnitt.

Das Gesamtgehalt beträgt somit 2590 Mk. nach der Anstellung, nach drei Jahren 2710 Mk., nach fünf Jahren 2830 Mk. usw. neben freier Wohnung. Das Dienstdefinitivum wird bei beiden Kategorien nach drei Jahren erreicht. Die Pension beträgt im ersten Dezennium $^8/_{10}$ des Hauptgeldbezuges, im zweiten Dezennium $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezuges, und nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird der volle Hauptgeldbezug als Pension bewilligt. Es wäre interessant, auch einmal von anderen Herrschaften die Gehaltsverhältnisse der Forstbeamten zu erfahren, und ich glaube, daß mancher herrschaftliche Oberförster, der gewohnt war, über den Taxisschen Revierförster und Förster, im Bewußtsein seiner Stellung, die Nase zu rümpfen, und nicht einmal die Bezüge des Fürstlichen Försters erhält, sich nun über die Stellung dieser Beamten ein etwas anderes Bild machen wird.

Digitized by Google

Berichte.

Bericht über die 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906.

Nach Erledigung von Vereinsangelegenheiten wurde zur Besprechung der aufgestellten Fragen übergegangen. Die erste lautet:

„Wie vermindert resp. vertilgt man am wirksamsten die wilden Kaninchen, und wie schützt man sich am besten gegen ihre Beschädigungen?"

und äußerte sich der Kollege L. D. darüber wie folgt:

Meine Herren! Um die Berechtigung und die große Bedeutung dieser Fragen für den Forstmann und Jäger zu begründen, muß ich den Rahmen meines Referates noch etwas erweitern, indem ich darin auch noch die Vorteile und Nachteile eines Kaninchenbestandes aufnehme, soweit mir dieselben bekannt sind. Es dient dies vielleicht zu Nutz und Frommen aller, die im Besitze eines starken Bestandes wilder Kaninchen sind. Anderenfalls wird eine große Sehnsucht nach einem solchen bald beruhigt. Mein Urteil hierüber ist nicht voreilig. Seit zwanzig Jahren habe ich als Forstmann in den mir unterstellten Revieren mit der Kaninchenplage zu kämpfen gehabt, da die Kaninchen im Interesse der Jagd früher bei mir ziemlich geschont wurden. Schließlich wurde der von den wilden Kaninchen an den Forstkulturen angerichtete Schaden aber doch so enorm, daß mir die Vertilgung dieser Waldverderber aufgetragen und die Verwertung derselben auf eigene Rechnung gestattet wurde. Dies hatte den Erfolg, daß die Kaninchen hier jetzt ziemlich ausgerottet sind — sehr zum Besten der Forst!

Meine Herren! Die Vorteile eines starken Kaninchenbestandes sind nur scheinbar vorhanden und nur dem Jäger resp. Jagdpächter angenehm, der keinen Wildschaden dafür zu zahlen braucht. Diesen gewährt es ja ein großes Vergnügen, das ganze Jahr hindurch reichliche Schießgelegenheit zu haben und ihre Fertigkeit im Schießen darauf mit Büchse und Flinte zu vervollkommnen. Der Jagdinhaber als Hundebesitzer kann dann in kurzer Zeit seine Hunde im Vorstehen, Stöbern, Apportieren und Verlorensuchen firm machen. Da die Kaninchen keine gesetzliche Schonzeit haben, können sie ohne merklichen Nachteil jederzeit gejagt werden. Ist der Jagdinhaber auch noch Naturfreund, wird es ihm sehr interessant sein, des Morgens und Abends an Schonungsrändern das massenhafte Ein- und Auswechseln der Kaninchen zu beobachten und sich an den possierlichen Bewegungen derselben zu erfreuen. Durch das Vorhandensein von Kaninchen wird das Revier namentlich im Hochsommer etwas belebt, wenn das übrige Wild meist daraus ausgewechselt ist und im Felde steht. Auch die Herbst- und Winter-Treibjagden in solchen Revieren sind sehr interessant und machen viel Vergnügen, wenn neben anderem Wild auch noch reichlich Kaninchen zur Strecke kommen. Einige gute Kaninchentriebe beleben stets die ganze Jagdgesellschaft und erschöpfen bald ihren oft reichlichen Patronenvorrat in wenigen Stunden. Derartige Triebe erfreuen gewiß jedes Jägerherz und hören sich von weitem an, als würde dort eine militärische Felddienstübung abgehalten. Z. B. wurden im vorigen Herbst gelegentlich einer Treibjagd in meinem Reviere, in einer zirka 50 Morgen großen Kiefernschonung, von zwölf Schützen 147 Stück Kaninchen erlegt. Davon schoß ein Herr, auf einem Stande, allein 27 Stück. Es ist aber anderweitig noch manches Loch in die Natur geschossen, da die Kaninchen sich bei solchen Gelegenheiten meist ziemlich schnell empfehlen. Ein Berliner Jagdgast hatte zuerst versucht, die hierbei abgegebenen Schüsse zu zählen, mußte dies aber bei dem oft salvenartig anwachsenden Feuern bald aufgeben. Zufällig ist ein Teilnehmer an dieser Treibjagd heute hier anwesend, der meine Angaben hierüber bestätigen kann.

Der Erlös für die verkauften Kaninchen ist nur gering für den Jagdbesitzer, beträgt meist nur 50 bis 80 Pfennige pro Stück. Wenn dann der Jagdgeber, durch solche erfolgreiche Resultate in eine freudige Stimmung versetzt, seinen Jagdgästen am Abend noch eine würdige Nachfeier bereitet, dann bleibt wenig Plus nach Zahlung der Treiberlöhne.

Fasse ich die Vorteile eines starken Kaninchenbestandes mit wenigen Worten zusammen, so bestehen sie nur in dem jagdlichen Vergnügen, welches sie das ganze Jahr hindurch den Jägern und Hunden gewähren!

Betrachten wir dagegen die Nachteile, die ein starker Bestand an wilden Kaninchen stets zur Folge hat.

Sind in einem Reviere dichte Schonungen und darin erst einige Kaninchen vorhanden, dann geht die Vermehrung derselben bei günstigen Äsungsverhältnissen ganz unheimlich schnell vor sich. Hat doch ein bekannter Naturforscher, Pennaut, berechnet, daß ein einziges Paar sich in der Zeit von vier Jahren auf die enorme Zahl von 12748 Stück vermehren kann. Ich habe dies allerdings nicht nachgerechnet. Das Kaninchenweibchen hat nur eine Tragezeit von dreißig Tagen und setzt nach meinen Erfahrungen meist von Anfang März bis Ende September alle fünf Wochen 6 bis 10 Jungen. Nehmen wir nur durchschnittlich von einem Weibchen bei fünfmaligem Setzen, das Minimum von 6 Jungen an, dann haben wir im Herbst 30 Nachkömmlinge — ohne hierbei in Betracht zu ziehen, daß die im Frühjahr zuerst gesetzten weiblichen Jungen bis zum Herbst meist selbst schon wieder Junge setzen. Sind in einer Schonung also neben einigen Rammlern nur zehn Weibchen übrig geblieben, dann ist der Kaninchenbestand im Herbst mit annähernd [illegible] Stück wieder komplett. Dieses rapide Anwa[illegible] des Kaninchenbestandes geschieht aber sehr [illegible] Nachteil der angrenzenden Wiesen und Fe[illegible] vor allem aber der Forstkulturen. Ein br[illegible] kahler Gürtel an den Schonungsrändern ma[illegible] von weitem schon die Stellen, welche von Kaninchen vollständig kahl geäst sind, wie a[illegible]

Digitized by Google

Der von ihnen hier angerichtete Schaden an den Wiesen und Feldfrüchten ist recht unangenehm, läßt sich event. aber durch eine angemessene Geldentschädigung regulieren. Noch weit ungünstiger liegt die Sache aber bei den angrenzenden und ungeschützten Forstkulturen. Die Kaninchen verbeißen nicht nur die jungen Forstpflanzen vollständig und scharren sie vielfach aus, sondern sie benagen in schneereichen Wintern die Rinde selbst bis 15jähriger Laubhölzer, der Lärchen und der Obstbäume so intensiv rings um den Stamm, daß diese Bäume nachher eingehen. Auch durch das massenhafte Aufwerfen ihrer oft mit 20 bis 30 verschiedenen Röhren versehenen Baue werden viele Bäume nachher durch den Sturm entwurzelt. Der Schaden, der von den Kaninchen oft in kurzer Zeit an den Forstkulturen angerichtet wird, ist ganz enorm. Frisch gepflanzte jüngere Kulturen sind oft nach ein paar Tagen schon vollständig wieder vernichtet, sämtliche Nachbesserungen verfallen demselben Schicksal. In vielen älteren Kulturen läßt sich der angerichtete Schaden selbst durch rationellste Nachbesserungen unter größten Geldopfern nicht mehr ausgleichen; falls nicht genügend Ballenpflanzen vorrätig sind, bleiben sie stets lückenhaft. Daß in einem Kaninchenrevier die Kulturkosten oft 300 bis 400 Prozent mehr betragen wie anderweitig, will ich nur nebenbei erwähnen. In einigen bäuerlichen Forsten liegen größere abgeholzte Flächen fast völlig wüst, weil durch die Kaninchen seit zehn Jahren jede Aufforstung vernichtet wird. Die Aufforstung dieser Flächen durch dichte Saaten ist bei dem sehr geringen Boden schwer möglich. Mancher Großgrundbesitzer, der früher zur Belebung der Jagd ganz harmlos Kaninchen aussetzte, bereut dies heute bitterlich. Es war nicht nur zum Schaden seines Geldbeutels, sondern hat ihm auch noch anderweitig sehr viel Ärger bereitet! — Die unheimliche Vermehrung der Kaninchen geschieht aber meist auf Kosten des Hasenbestandes. Ich stehe ganz entschieden auf dem Standpunkte, daß der Hase durch die Kaninchen zurückgedrängt wird. Wenigstens ist dies in den hiesigen Revieren der Fall; dies könnte ich jedem auf Verlangen zahlenmäßig überzeugend nachweisen. In demselben Verhältnisse, wie hier der Kaninchenbestand von Jahr zu Jahr gewachsen ist, ist der Bestand an Hasen zurückgegangen. Es ist dies um so bedauerlicher, da die Hasen nicht annähernd so schädlich und in der Verwertung viel lohnender sind.

Meine Herren! Nun kommt noch ein Hauptübelstand hinzu, der bei allen Besitzern guter Kaninchenjagden sich bald zeigt und niemals ausbleibt. Das sind die unberechtigten Frettierer! Dieselben kommen nicht nur aus den umliegenden Ortschaften zu Fuß, sondern meilenweit fahren sie unter Benutzung eines Rades oder der Bahn nach solchen Kaninchenrevieren und durchstöbern m ihren Hunden die Schonungen, um die zu B e getriebenen Kaninchen mittels Frettchen in R t zu fangen. Nicht allein, daß dadurch das üb e Wild permanent sehr beunruhigt wird — wi ncher Hase und manches Reh wird hierbei vo en Terrierhunden, die zum Frettieren am ge n sind, im Lager gewürgt! Nicht möglich! wird mancher denken, und doch ist dies leider häufig der Fall. Selbst Fasanen, wenn sie sich drücken wollen, werden öfter von diesen Hunden gegriffen. Mir sowie anderen Bekannten ist dies selbst von verschiedenen Frettierern später erzählt, die sich nachher noch dessen rühmten. Es gibt heute hier schon richtige Berufsfrettierer, die nicht nur im Herbst und Winter, sondern auch im Frühjahr und Sommer frettieren und sich dabei recht gut stehen. Im Sommer auch? höre ich fragen. Gewiß, erst recht; was der Frettierer dann an Kaninchen etwa weniger erbeutet, das fängt sein Hund reichlich an Junghasen und Rehkitzen oder er selbst in Schlingen an Rehen und Hasen. Nebenbei werden im Frühjahr auch noch Enten-, Kiebitz-, Fasanen- und Rebhühnergelege ausgenommen. Auch bei den Treibjagden empfiehlt es sich, den Frettierern mehr auf die Finger zu sehen. Dieselben werden stets von guten Freunden und Bekannten, event. gegen Abgabe von einigen Kaninchen, benachrichtigt, wann und wo eine Treibjagd stattfindet. Dann frettieren sie mit dem größten Erfolge in den abgejagten Trieben die zu Baue geflüchteten Kaninchen. Oft frettieren sie auch die zu bejagenden Schonungen vorher ab, damit von den Schützen nicht so viele Kaninchen erlegt werden. Es sind dies Tatsachen, die bei mir und meinen Jagdnachbarn hier in der Nähe schon wiederholt gelegentlich der Treibjagden vorgekommen sind, und die stets wieder vorkommen, wenn nicht dagegen eingeschritten wird.

Leider ist es recht schwer, diese Leute in einer dichten Schonung abzufassen, zumal sie nur mit stumm jagenden Hunden arbeiten. Man sieht und hört nichts von ihnen, ganz geräuschlos und mit unheimlicher Stille betreiben sie ihr Handwerk innerhalb der dichten Schonungen, um des Abends, mit reicher Beute beladen, ebenso heimlich wieder zu verschwinden. Und doch sind sie da; wenn man sie auch selten sieht, spürt man doch ihre Anwesenheit im Sande vor den Kaninchenbauen. Die Zahl der hier, in den umliegenden Dörfern und in den nahegelegenen Städten wohnhaften Frettierer ist schon sehr groß, sie wird aber noch verstärkt durch das Hinzukommen der Frettierer aus oft zehn Meilen weit abliegenden Industriestädten. Diese benutzen die Bahn, wenn sie hier Gastrollen geben, oder aus den näher liegenden Städten Brandenburg und Rathenow erscheinen sie per Rad. In diesem Falle sind es gleich mehrere, die womöglich im Ernstfalle noch mit Revolvern versehen sind. Faßt man nach vieler Mühe nun wirklich einmal solchen Kerl ab und zeigt ihn nach Feststellung des richtigen Namens an, dann steht der von ihm angerichtete Schaden in keinem Verhältnis zu der ihm drohenden geringen Strafe. Durch Erschießen seines Hundes kann man ihn noch am empfindlichsten treffen.

Der Raubzeugfang mit Eisen in solchen von Frettierern besuchten Revieren ist undurchführbar, wenn man seine Eisen behalten will. Diese wird man stets los auf Nimmerwiedersehen. Die Hunde der Frettierer fangen sich darin und verraten sie diesen durch ihr Geheul. Auch Schlagbäume und Prügelfallen werden häufig von den Kerlen böswillig demoliert, namentlich wenn man einige

Digitized by Google

von ihnen zur Anzeige gebracht hat. Daß bei der fortgesetzten Störung durch die Frettierer das übrige Wild aus den Kaninchenschonungen vertrieben wird, liegt auf der Hand. Während früher die Rehe diese dichten Kiefernschonungen im Winter mit Vorliebe als Standort wählten, stehen sie heute vielfach während des ganzen Winters in kleineren oder größeren Sprüngen, oft bis 50 Stück, im freien Felde. Dort finden sie mehr Ruhe wie im Walde!

Meine Herren! Dies sind die Nachteile einer guten Kaninchenjagd; der Besitzer einer solchen ist darum wirklich nicht zu beneiden! Eine ruhige Stunde hat er nicht mehr, namentlich des Sonntags, wenn er sich die Wildpflege will angelegen sein lassen. — Der Jagdschutzverein, der schon so viel Gutes gestiftet hat, würde sich ein großes Verdienst um den Schutz der Niederjagd erwerben, wenn er dem groben Unfug des unberechtigten Frettierens recht bald sehr energisch entgegentreten würde. Die Gewährung von Geldprämien für alle diejenigen, welche Frettierer zur Anzeige und Bestrafung bringen, würde schon einen günstigen Einfluß darauf haben. Dann würde auch das bisher wenig rege Interesse der Polizeibeamten für diese Angelegenheit wachgerufen. Dies genügt aber nicht allein. Auf Antrag des Jagdschutzvereins, unter Darlegung der mißlichen Verhältnisse, müßte das unbefugte Frettieren gesetzlich ganz bedeutend schärfer bestraft werden. Es ist dies wirklich ein Notschrei, den ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis ausstoße, möge er nicht ungehört verhallen!

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

— **Bedeutung eines zwischen dem Verletzten und dem schadenstiftenden Dritten im Sinne des § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (§ 140 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) geschlossenen Vergleichs für das Rentenfeststellungsverfahren.** Ueber diese Frage spricht sich eine Rekursentscheidung vom 10. November 1905 folgendermaßen aus: Der bei einer Jagd auf dem Gute L. von dem Gutsförster als Hühnerträger angenommene und beschäftigte Kläger ist am 26. August 1903 von einem der Jagdteilnehmer in das linke Auge geschossen worden und hat dieses Auge verloren. Das Rekursgericht hat die Ansicht des Beklagten, daß die Entschädigungsansprüche, die dem Verletzten aus diesem Unfalle gegen die Berufsgenossenschaft etwa zustehen, auch für das durch die §§ 75 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft geordnete Verfahren beseitigt seien durch den Vergleich vom 9. Oktober 1903, den die Mutter des Verletzten mit dem Urheber des Unfalls über die Zahlung einer einmaligen Geldabfindung und den Ersatz bestimmter Heilverfahrenskosten unter Verzicht auf alle etwaigen weitergehenden, dem Kläger gegen den Schadenstifter jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche, geschlossen hat, nicht billigen können. Die Beklagte beruft sich für diese Auffassung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. November 1889 (abgedruckt im Band 24 S. 126 ff. der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen), die zu dem dem § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 entsprechenden § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ergangen ist, insbesondere auf die folgende dort enthaltene Ausführung:

„Erhalten die Entschädigungsberechtigten von dem Dritten volle Befriedigung, so können sich dieselben nun nicht nochmals an die Berufsgenossenschaft halten, weil eben diese nur insoweit zur Entschädigung verpflichtet ist, als die Forderung der Entschädigungsberechtigten, welche nach § 98 des Unfallversicherungsgesetzes auf sie übergehen soll, noch besteht, und die Entschädigung mit Recht verweigert, wenn die Entschädigungsberechtigten, statt ihr die Geltendmachung dieser Forderung zu überlassen, von dem Dritten volle Entschädigung gefordert und erhalten haben."

Die Beklagte hält die Voraussetzungen dieser Entscheidung hier für erfüllt, indem sie davon ausgeht, daß die Mutter des Verletzten an dem genannten Tage den erwähnten Vergleich zu schließen berechtigt war, weil die Berufsgenossenschaft zu dieser Zeit sich über die Feststellung der Entschädigung im Sinne der §§ 75 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft noch nicht schlüssig gemacht hatte, und weil eine Feststellung dieser Art nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Voraussetzung für den durch § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft verfügten Übergang des zivilrechtlichen Ersatzanspruchs des Verletzten gegen den schadenstiftenden Dritten auf die Berufsgenossenschaft bilde, und daß weiter dem Wesen des Rechtsgeschäfts entsprechend die vergleichsweise vereinbarte Entschädigung den Anspruch des Klägers gegen den schadenstiftenden Dritten voll abgegolten habe. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob der Auslegung, die das Reichsgericht namentlich in der in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1904 S. 431 mitgeteilten Entscheidung vom 19. Oktober 1903 dem zweiten Satze des § 151 a. a. O. in dieser Beziehung gegeben hat, beizustimmen ist, oder ob die in neuester Zeit auch vom Reichsgericht (Band 60 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen S. 200 ff.) gebilligte Ansicht den Vorzug verdient, daß die Forderung gegen den Dritten im Augenblicke des Unfalls zwar in der Person des Verletzten zur Entstehung gelangt, aber sofort, indem die Entstehung der Übergang sich zeitlich berühren, die Berufsgenossenschaft übergeht, und her, wenn letzteres richtig ist, der Vergleich it er zugleich den aus der Entschädigungsp der Beklagten nach dem Unfallversicherungsg für Land- und Forstwirtschaft entsprin- trag

Digitized by Google

etwa mitumfaßt, über Rechtsverhältnisse verfügt hat, über die zu verfügen der Kläger und dessen Vertreterin schon damals nicht mehr befugt waren. Denn die Vorschriften des § 151 a. a. O. kommen bei der Entscheidung der gegenwärtigen Streitsache nach der Auffassung des erkennenden Senats überhaupt nicht in Betracht. Wie nämlich die Stellung des § 151 in dem Abschnitte IX des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, der die Schluß- und Strafbestimmungen enthält, und sein Zusammenhang mit den vorangehenden §§ 146 — 150, die von der Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten handeln, klar ergibt, soll diese Gesetzesbestimmung lediglich den Anspruch der nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft entschädigungsberechtigten Personen und den Rückgriff der Berufsgenossenschaft gegenüber haftpflichtigen Dritten regeln, die nicht die Stellung von Betriebsunternehmern oder Betriebsbeamten in einem versicherungspflichtigen Betrieb einnehmen. Dagegen läßt sie das Verhältnis zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Unfallverletzten bzw. dessen Hinterbliebenen an sich unberührt. Die Rechte und Pflichten dieser Personen und der Berufsgenossenschaft gegeneinander sind vielmehr in den vorangehenden Abschnitten I und IV des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft niedergelegt. Danach ergibt sich aber, daß ein Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft dann besteht, wenn er als versicherte Person bei einem landwirtschaftlichen Betriebe den Unfall erlitten und aus diesem Anlaß eine Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit erfahren hat. Wenn trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen die Berufsgenossenschaft die Gewährung einer Rente versagen darf, ist dies im Gesetze jeweilig ausdrücklich ausgesprochen, so z. B. im § 7 Abs. 2, 3, § 24 Abs. 2, § 100, § 102 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. Nirgends findet sich aber im Gesetz eine Bestimmung des Inhalts, daß die Berufsgenossenschaften befugt sein sollen, dem Verletzten die Festsetzung der ihm gebührenden Rente dann zu versagen, wenn er bereits von dem Urheber des Schadens eine Entschädigung empfangen hat. Zwischen diesen Grundsätzen, die sich aus dem Wortlaut und dem Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft als eines öffentlich-rechtlichen Fürsorgegesetzes ohne weiteres ergeben, und den oben mitgeteilten Ausführungen, die das Reichsgericht in dem Urteile vom 26. November 1889 (Band 24 S. 126 ff.), ausgehend von den zivilrechtlichen Verhältnissen zwischen dem schadenstiftenden Dritten einerseits und dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft anderseits aufgestellt hat, besteht allerdings ein [illegible] Widerspruch. Es braucht indes nicht [illegible] zu werden, ob es zur Beseitigung [illegible] Widerspruchs der neuerdings von dem [illegible]hsgerichte selbst in der oben erwähnten [illegible]scheidung Band 60 S. 200 ff. gemachten [illegible]ahme bedarf, daß die betreffenden Aus[illegible] in dem älteren Urteil unzutreffend [illegible] es genügt, um der auch von dem hier erkennenden Senate geteilten Auffassung des Reichsgerichts, daß der Verletzte auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und den nach § 151 desselben bestehen gebliebenen Haftpflichtvorschriften anderer Gesetze nur einmal Entschädigung erhalten soll, und zugleich den oben aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden, wenn man der älteren Entscheidung des Reichsgerichts die Einschränkung gibt, daß die Berufsgenossenschaft nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls nicht befugt ist, sich im Wege des Rentenfeststellungsverfahrens (§§ 75 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft), nämlich durch Versagung der Festsetzung der Unfallentschädigung, dagegen zu schützen, daß der Verletzte neben der von dem Urheber des Schadens bereits geleisteten Entschädigung auch noch eine Unfallrente erhalten könnte. Daß auch in einem Falle wie dem vorliegenden die hierzu berufenen Organe der Berufsgenossenschaft und die Instanzen des Rechtsmittelverfahrens, die auf Grund des Unfalls dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen zustehende Entschädigung zunächst festzusetzen haben, folgt auch schon aus der Erwägung, daß nur auf diese Weise eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage geschaffen werden kann, welcher Teil des von dem Dritten gewährten Schadensersatzes auf den Regreßanspruch der Berufsgenossenschaft und welcher Teil auf den darüber hinausgehenden Anspruch des Verletzten entfällt, wie ja auch in anderen Fällen, in denen Entschädigungsansprüche von Unfallverletzten nur einmal, aber gegenüber mehreren Verpflichteten bestehen (z. B. in dem Verhältnisse zwischen Berufsgenossenschaft einerseits und Krankenkasse oder Landes-Versicherungsanstalt anderseits), die Berufsgenossenschaften der Verpflichtung zur Entschädigungsfeststellung grundsätzlich nicht enthoben sind. Die Auseinandersetzung derartiger Verhältnisse hat im Streitfalle vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen. Es muß daher den Beteiligten auch hier überlassen bleiben, den erforderlichen Ausgleich auf dem Zivilrechtswege herbeizuführen, wenn nicht etwa die Vertreter des Klägers gemäß ihrer Erklärung in der Rekursgegenschrift, wonach „selbstverständlich der Verletzte den von dem Dritten bereits erhobenen Betrag werde herausgeben müssen, da er eine doppelte Entschädigung nicht zu beanspruchen habe", sich zu einer außergerichtlichen Erledigung der Sache verstehen.

(A. Nachrichten d. R.-V.-A. Nr. 5 vom 15. Mai 1906.)

— **Jagderlaubnisscheine.** Berlin, 25. Juni. Der Jagdpächter Keymer in Bensberg bei Köln hatte einer Reihe von Personen Jagderlaubnisscheine für den von ihm gepachteten Püttberger Jagdbezirk gegen Entgelt und ohne behördliche Genehmigung ausgestellt. K. wurde deshalb zur Untersuchung gezogen und von der Strafkammer in Köln wegen Übertretung der bezüglichen Regierungspolizeiverordnung vom 11. November 1896 zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. Gegen

Digitized by Google

diese Entscheidung machte K. von dem Rechtsmittel der Revision vor dem Kammergerichte Gebrauch. Der Erste Strafsenat dieses Gerichts kam in seiner heutigen Sitzung zu folgender Entscheidung: Auf die materielle Gültigkeit der obigen Verordnung braucht der Senat in diesem Falle nicht einzugehen, da die inkriminierte Übertretung verjährt ist. Die gesetzwidrige Jagdafterverpachtung ist kein Dauerdelikt, vielmehr eine Straftat, die mit dem Tage des Abschlusses des ungesetzlichen Vertrages beginnt und innerhalb drei Monaten verjährt. Da zwischen dem Abschlußtermine und der Vornahme der ersten richterlichen Handlung gegen den Angeklagten eine mehr als dreimonatliche Frist verstrichen ist, war das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der Angeklagte von Strafe und Kosten freizusprechen.

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Rangerhöhung der Gendarmen usw.
Vom 17. Mai 1906.

Auf den Bericht vom 7. Mai d. Js. bestimme Ich, daß die Gendarmen hinsichtlich ihres Dienstranges zwischen die Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und die Unterbeamten eingestellt werden. Gleichzeitig will Ich den zum Tragen des Portepees berechtigten Gendarmen den Titel „Wachtmeister" verleihen und den Fußgendarmen mit Offizierportepee gestatten, außer Dienst (beim Kirchgang und ähnlichen Gelegenheiten) den Offizierdegen zu tragen.

Urville, den 17. Mai 1906.

Wilhelm.

v. Einem. v. Bethmann-Hollweg.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Verschiedenes.

— **Oberforstmeister Riebel** zu Eberswalde wird, wie die Eberswalder Zeitungen melden, am 1. Oktober d. Js. Eberswalde verlassen und nach Hann.-Münden übersiedeln, um das Direktorat der dortigen Königl. Forstakademie, deren Leiter, Herr Oberforstmeister Dr. Weise, pensioniert wird, zu übernehmen.

Professor Dr. Martin, Eberswalde, verläßt demnächst seine Stellung als Dozent der Eberswalder Forstakademie und übernimmt die Leitung der Königl. Sächsischen Forstakademie zu Tharandt.

— **Hochschule Aschaffenburg.** Die Höchstzahl der an der Kgl. Forstlichen Hochschule Aschaffenburg alljährlich als Anwärter des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes neu aufzunehmenden Studierenden wurde mit Wirksamkeit vom Studienjahr 1906/07 anfangend bis auf weiteres auf 15 festgesetzt.

— In den **Graf Ortenburgschen Waldungen** zu Tambach und in den Jagdbezirken der Umgebung von Seßlach ist, wie die „A. Abdztg." berichtet, ein Massenverenden von Rehen in den letzten Tagen auffällig hervorgetreten. In den Jagdbezirken des Grafen Ortenburg fand man allein ca. 75 Stück Rehe eingegangen. Zwar ist die Ursache noch nicht ermittelt, doch schreibt man die Schuld dem immer mehr in Anwendung kommenden Kunstdünger mit seinen insbesondere von den Rehen gerne aufgenommenen Salzen zu. Die Sektion der Tiere, unter denen sich viele kapitale Böcke befanden, ergab ein Zusammenschrumpfen der Lunge. Außer den beträchtlichen Wildschäden hört man aber auch noch starke Klagen von Geflügelzüchtern, insbesondere von Taubenzüchtern. So sind einem hervorragenden Militärbrieftaubenzüchter an einem Tage 10 Paar Junge verendet und zahlreiche alte Tauben krank geworden. Im Laufe des heurigen Zuchtjahres beträgt sein Verlust über 40 Paare. Er gibt die Schuld einzig und allein dem Kunstdünger, was er durch Sektion festgestellt haben will.

— **Kommerzieller Kurs für Forstbeamte.** Der vom österreichischen Ackerbauministerium in diesem Jahre zum erstenmal in den Räumen der Hochschule für Bodenkultur veranstaltete kommerzielle Kurs für Forstbeamte wurde am 13. Juni durch den in Vertretung des Ackerbauministers erschienenen Sektionschef Josef Pop mit einer Ansprache geschlossen, in der er konstatierte, daß die in die Abhaltung des Kurses gesetzten Erwartungen sich voll erfüllt haben. Die diesjährigen Vorlesungen und Exkursionen seien als die erste Etappe zur Realisierung des großen und gewiß fruchtbaren Gedankens der Kommerzialisierung des Forstbetriebes anzusehen. Oberforstrat Nieder dankte namens der Frequentanten des Kurses in schwungvollen Worten dem Ackerbauministerium, dem Ministerpräsidenten Baron Beck und dem früheren Ackerbauminister Grafen Buquoy als den Schöpfern des Kurses, sowie dem Lehrkörper. Den einzelnen Mitgliedern des letzteren drückte dann noch Sektionschef Pop den Dank des Ackerbauministeriums für ihre hervorragenden Leistungen aus.

— **Eine neue Waldexploitations-Gesellschaft.** Auf initiative und unter Beteiligung des hiesigen Bankhauses Glücklich, Dickin & Co. wird in Bukarest eine Waldexploitations-Gesellschaft auf 50 Jahre gegründet. Die Hauptaktionäre der neuen Gesellschaft, welche den Namen „Union" führen wird, befinden sich in Österreich. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 3 Millionen Franks, eingeteilt in 2400 Aktien jede zu 1250 Franks. Das Kapital von 3 Millionen ist folgendermaßen zusammengesetzt: Herr Eduard Pollatschek bringt in die Gesellschaft den Wald Casinul (Bo) 3447 ha, sowie einen Teil des Waldes Sc (Putna), 2345 ha groß, welcher Waldbesitz 360000 Franks geschätzt wird; der Re

Digitized by Google

2640000 Franks wurde bar von folgenden Firmen und Personen gezeichnet: Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft 765000 Franks, N. N. Saveanu 7500 Franks, Glücklich, Dickin & Co. 367400 Franks, Dr. Fr. Chorin, Bernhard Bächer, Walter Dickin und Dr. Gustav Rohn 187500 Franks. Das Gesellschaftskapital kann auf 12 Millionen erhöht werden. Die Kontrahenten haben zum Verwalter der Gesellschaft ernannt die Herren: E. Porumbaru, C. Dissescu, Bukarest, Dr. Franz Chorin, Baron de Popper, Wien, Direktor Maxim Krassny, Direktor Felix Stransky, Wien, und als Zensoren die Herren: Dr. Gustav Rohn, Wien, N. N. Saveanu, Advokat, und Walter Dickin, Bukarest, und als Supplenten die Herren: Paul Keller, Kaufmann, Wien, Grigore Arion, Bukarest, und Zzengery Mano, Budapest.

Waldbrände.

30. Juni. Biet (Bez. Frankfurt a. O.), 1. Juli, Sonnabend abend fand ein unbedeutender Waldbrand in der nahen Balzer Forst statt.

4. Juli. Reppen (Bez. Frankfurt a. O.). Heute gegen Mittag fand in der Königlichen Forst bei den Försterteichen ein Waldbrand statt, der etwa 0,1 ha Unterholz vernichtete.

Sechsundzwanzigster Jahresbericht über die Heyberth'sche August- und München-Stiftung

zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden für 1905.

1. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung am 18. März 1905.

An Stipendien sind nach den Feststellungen der Generalversammlung zur Verteilung gebracht im ganzen an 32 Kinder 2100 Mark.

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1904 . . = 382 Personen
Zugang in 1905: 21 Personen
Abgang in 1905: 9 Personen + 12 „
Mithin Stand Ende 1905: 394 Personen

b) Ehrenmitglieder:
Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster . . . . . 67 Personen
Andere Personen . . . . . 2 „
Zusammen 69 Personen

3. Jahresrechnung.

A. Einnahmen:

a) Zinsen der Kapitalanlage . .	Mk.	1582,45
b) Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder	„	383,50
c) Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder	„	143,—
[illegible]nte und Schenkungen . .	„	487,55
Zusammen	Mk.	2596,50
Die [illegible]n Einnahmen betrugen [illegible]t, wie vorstehend unter a bis d [illegible]nmengestellt	Mk.	2596,50
Da [illegible]nd aus 1904	„	2510,90
Mithin Gesamteinnahme	Mk.	5107,40

B. Ausgaben:

a) Stipendien	Mk.	2100,—
b) Zur Vermehrung des Stiftungsvermögens sind laut Beschluß der Generalversammlung am 18. März 1905 verwendet und auf dem Sparkassenbuch der Nassauischen Sparkasse Lit. A Serie II Nr. 161853 angelegt worden	„	300,—
c) Reisekosten der Vertrauensmänner	„	62,90
d) Sonstige Ausgaben	„	155,34
Gesamtausgabe	Mk.	2618,24
Mithin Gesamteinnahme	Mk.	5107,40
„ Gesamtausgabe	„	2618,24
C. Somit bleibt ein für 1906 verwendbarer Bestand von . . .	Mk.	2489,16

Über die Verwendung dieses Betrages wird in der Generalversammlung für 1906 Beschluß gefaßt werden.

4. Stiftungsvermögen.

Dasselbe besteht aus:

a)	29500 Mk.	$3\frac{1}{2}$% Preußischer Staatsschuldbuchforderung.
b)	17000 „	Rest-Kapitalforderung an die noch lebende Mitstifterin, Fräulein Marie Schapper, welche von ihr mit 3 vom Hundert verzinst wird. Die Forderung ist sichergestellt durch Verpfändung einer ersten Hypothekenforderung über 43000 Mark.
c)	326 „	Sparkassenbuch-Einlage bei der Nassauischen Sparkasse.

im ganzen 46826 Mk.

5. Stipendien.

Seit dem Bestehen der Stiftung sind gezahlt worden: vom Jahre 1881 bis zum Jahre 1905 im ganzen 37515 Mk.

Mit dieser Summe sind bisher im ganzen in 483 Fällen an Kinder von Forstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten war die Stiftung genötigt, unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Abänderungen der bisherigen „Statuten", unter Beibehaltung aller wesentlichen Bestimmungen und ohne Änderung des Stiftungszweckes neue Satzungen aufzustellen.

Die neuen Satzungen, von denen jedem Mitgliede hierbei ein Stück zugefertigt wird, sind in der Generalversammlung am 17. März 1906 beschlossen worden und haben am 14. April 1906 die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Als wesentliche Änderung gegen die bisherigen Satzungen ist daraus hervorzuheben, daß alle neu eintretenden ordentlichen Mitglieder ein Eintrittsgeld von mindestens 3 Mk. zu zahlen haben und der Jahresbeitrag aller ordentlichen Mitglieder auf mindestens 1 Mk. festgesetzt ist.

Digitized by Google

Sodann ist auf eine schnellere Vermehrung des Stiftungskapitals dadurch Bedacht genommen worden, daß künftig von den jährlichen Einnahmen an Kapitalzinsen vorab ein Viertel (anstatt bisher ein Fünftel), sowie alle Eintrittsgelder dem Kapitalvermögen zugeführt werden müssen.

Wiesbaden, den 17. März 1906.

Der Vorstand:
von Ulrici. G. Müller.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, den 11. August d. Js., findet im „Schützenhause“ zu Wendisch-Buchholz unser diesjähriges Scheibenschießen statt. Probeschüsse 1 bis 2 Uhr nachmittags. Beginn pünktlich 2 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Försterverein Argenau.

Mitgliederversammlung am 30. Juni cr., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Anwesend waren 13 Kollegen. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch. 1. Zur Aufnahme meldeten sich zwei Kollegen. 2. Das nächste Scheibenschießen findet am 12. August cr., nachmittags 3 Uhr, in Bärenberg statt. Die nächste Sitzung findet am 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, statt. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Boldt, Forstassessor und Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps zu Berlin, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

Kohlschütter, Fürstlich Hohenzollerscher Hofkammer- und Forstrat zu Sigmaringen, ist das Ehrenkreuz 2. Klasse des hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

Neff, Fürstlich Hohenzollernscher Oberförster zu Achberg, ist die goldene Ehrenmedaille des hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

Schütte, Oberförster zu Taubenberg, Regbz. Köslin, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

Schweigar, Fürstlich Hohenzollernscher Oberförster zu Obercerekwe in Böhmen, ist das Ehrenkreuz 3. Klasse des hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

Buchholz, Hilfsförster zu Friedrichweiler b. Differten, ist nach Steinberg, Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, versetzt worden.

Damm, Forstaufseher in der Oberförsterei Dobrilugk, ist nach der Oberförsterei Zicher, Regbz. Frankfurt, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Pittig, Hilfsjäger zu Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist nach Reuthen b. Spremberg N.-L. versetzt worden.

Fries, Förster zu Haberkoppel, ist nach Fünenhoff auf Insel Alsen versetzt worden.

Kampe, Forstaufseher zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Kowalewski, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

von Kurnatowski, Forstaufseher zu Rothwendig, Regbz. Bromberg, ist nach Lochowo zurückversetzt.

Land, Hilfsförster zu Mittenlinne, Oberförsterei Birnbaum, ist zum Förster in Groß-Münche, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, ernannt worden.

Mitzke, Forstaufseher zu Schönborn N.-L., ist nach Cliden, Kreis Schweinitz, Bezirk Halle, versetzt worden.

Roeser, Forstaufseher zu Freienwalde a. O., ist nach Berlin O. 19, Seydelstr. 15, übergesiedelt.

Schick, Forstaufseher zu Oberaula, ist nach Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Schwarz, Forstaufseher zu Groß-Bätern b. Groß-Dölln U.-M., ist nach Kappe b. Zehdenick i. Mark versetzt worden.

Siefkens, Hilfsjäger, bisher Schreibgehilfe in der Oberförsterei Wardböhmen, Regbz. Lüneburg, hat vom 1. Juli ab einen zweijährigen Urlaub zum Besuch der Forstakademie Eisenach erhalten.

Szubczynski, Forstaufseher in der Oberförsterei Zirke, ist nach Mittenlinne, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, versetzt worden.

Thörner, Forstaufseher zu Dillenburg, ist nach der Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Wilknow, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Die silberne Verdienstmedaille des hohenzollernschen Hausordens wurde verliehen den Förstern:

Pelser zu Gruol bei Haigerloch, **Pumke** zu Roßnow bei Beutnitz, **Fischer** zu Simmersdorf bei Iglau, **Heißler** zu Kunersdorf bei Beutnitz, **Schröder** zu Manow bei Köslin, **Stipek** zu Wonau bei Stecken (Mähren), **Wildmann** zu Otterswang bei Sigmaringen; sämtlich in Fürstlich Hohenzollernschen Diensten.

Norwig, Holzhauer zu Rodemann, Kreis Homberg, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Stüler, Forstkandidat zu Eberswalde, ist nach Ablegung der forstlichen Staatsprüfung zum Gräflich von Arnim-Boitzenburgschen Oberförster mit dem Amtssitz in Mahlendorf bei Lychen (Uckermark) ernannt worden.

Orkowski, Kgl. Forstaufseher und Oberjäger der Reserve, ist in der Stadtforst zu Volkmarsen, Regbz. Kassel, definitiv als Stadtförster angestellt.

D. Jäger-Korps.

von Heldorff, Major und Kommandeur des Gardeschützen-Bataillons, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen erteilt.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Forstgehilfe zu Annweiler, ist zum Forstwart in Potzbach befördert worden.

Ried, Forstgehilfe zu Erlangen, ist zum Forstwart in Bundorf befördert worden.

Wasser, Forstgehilfe zu Dombühl, ist zum Forstwart in Nagel befördert worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Penecke, Forstgehilfe zu Bad Harzburg, ist nach Ganderheim versetzt worden.

Eyme, Forstaspirant zu Lehre, ist nach Rübeland versetzt.

Heninges, Forstgehilfe zu Wiemrode, ist nach Danndorf versetzt worden.

Klotz, Forstgehilfe zu Braunschweig, ist nach Bad Harzburg versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Diepold, Forstmeister zu Saargemünd, ist zum Regierungs- und Forstrat ernannt und ihm der Forstaufsichtsbezirk Metz-Bitsch übertragen worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Kauppert, Gemeindeförster zu Forsthaus Frohnholz, Oberförsterei Colmar-Ost, ist zum 1. August d. Js. [illegible] übertritts in den Bezirk Lothringer[illegible] Elsaß ausgeschieden.

Brief- und Fragekast

Waldwege. An mehrere Frage[illegible] verschiedenen Seiten ist uns ei[illegible]

Digitized by Google

„Magdeburgischen Zeitung“: Gibt es verbotene Waldwege? zugesandt worden. Wir haben zu dieser Frage schon wiederholt Stellung genommen, und es liegt uns seit längerer Zeit ein umfangreicher Artikel über diese Frage vor, wir hatten leider keinen Platz, ihn vor der Reisezeit zu veröffentlichen. Das soll nunmehr in Kürze geschehen. Unsere Leser bitten wir, sich bis dahin zu gedulden.

Nr. 57. Anfrage: Der Mitpächter der Feldmark W. saß am 7. d. Mts., abends 8 Uhr 10 Minuten, an der Jagdgrenze im Felde, so, daß er hinter sich ein Roggenstück, welches zu seiner Jagd gehört, und vor sich die mir unterstellte Jagd hatte. Ein Einwohner aus W., welcher auch mit zur Jagd geht und mir auf allerlei Art schaden will, trieb ein etwa 50 m vor dem Pächter liegendes Roggenstück, welches also in meiner Jagdflur liegt, ab. Mein Waldrevier grenzt an dieses Roggenstück, und es steht hier sehr oft ein guter Bock darin. Die Absicht, diesen Bock zu erlegen, gibt der Pächter zu, doch will er ein anderes Roggenstück zum Abtreiben bestimmt haben, wogegen aber sein Stand sprach. Das in meiner Jagd abgetriebene Roggenstück ist Eigentum des beteiligten Treibers, und gab derselbe natürlich an, „er dürfe doch wohl durch sein Korn gehen“. Die Absicht, nicht nur durch sein Korn zu gehen, wird aber durch ein Gespräch bekundet, das ich vom Walde aus mit anhörte. Der Treiber sagte nämlich zum 16jährigen Sohne (Schüler) des Pächters, er solle weiter hinaufgehen, damit der Bock nach oben läuft. Der Vater dieses 16jährigen Schülers sagt, daß sein Sohn mitgegangen wäre, ohne zu wissen, weshalb. Ich möchte nun gern wissen, 1. ob der Schüler strafbar ist, da es doch für sein späteres Leben nicht ohne Einfluß ist, und 2. ob der Treiber mit seiner Rede durchkommt, „er wolle nur durch sein Korn gehen“, da er doch einen zweiten Treiber (den Schüler) bei sich hatte, und die Absicht durch den Sitz des Pächters eigentlich klar ist. — Der Treiber ist ein Einwohner aus W. und ansässiger Bauer, der meine Jagdgrenze geradezu plündert, welches um so leichter ist, da ich mit meinem Reviere die ganze Feldmark begrenze. H., Förster.

Antwort: Bei dem Schüler wird die Absicht einer unbefugten Jagdausübung nicht vorhanden gewesen sein, weshalb eine Bestrafung desselben nicht möglich ist. In betreff der beiden anderen Personen dürfte man es mit einer Verfehlung gegen §§ 292 ff. Str. G. B. zu tun haben; denn der Pächter bediente sich des Treibers W., um sich durch diesen das Wild aus dem Nachbarreviere zudrücken zu lassen. W. ging denn auch in der Absicht durch sein Korn, um den sonst hier stehenden Bock dem Schützen zuzutreiben. Es [illegible] nach ein qualifiziertes Jagdvergehen vor [illegible]e Täter gemeinschaftlich handelten. De[illegible]stand muß durch eine förmliche Unter- suc[illegible]estellt werden, die auf Anzeige Ihr[illegible] voraussichtlich der Amtsrichter führt.

58. Anfrage: Jemand erwirbt käuflich von [illegible]r Waldinteressentenschaft, deren Holzungen der [illegible]Aufsicht im Sinne des Gesetzes vom 4. März 1881 (G. S. S. 261) über gemeinschaftliche Holzungen unterliegen, mehrere Parzellen (zusammenhängend und in sich abgegrenzt durch Grenzsteine) als alleiniges Eigentum. Desgleichen erwirbt derselbe sämtliche Genossenschaftsanteile einer Hauberggenossenschaft, bzw. mehrere ebenfalls zusammenliegende Anteile dieser Hauberggenossenschaft (Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 [G. S. S. 55]). Werden nun diese Parzellen, bzw. die aufgekauften Anteile der Genossenschaft durch den Umstand, daß sie als alleiniges Eigentum in die Hände eines Besitzers gelangen, aus der Staatsaufsicht, bzw. dem Haubergsverbande entlassen, so daß der nunmehrige Eigentümer uneingeschränktes Verfügungsrecht über sein Besitztum erhält? X. Y. Z.

Antwort: (Gesetz vom 14. März 1881.) Zur Bildung und Veräußerung von Teilstücken aus den unter Gesetz von 1881 stehenden Interessentenforsten bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gen.-Kommission). Diese Genehmigung muß nach § 8 erteilt werden: 1. wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, also die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann — und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen; 2. wenn das Teilstück (also die angekauften Parzellen) als Holzung erhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe des Gesetzes von 1881 unterstellt bleibt. In Ihrem Falle ist zu unterscheiden: 1. ob die Genehmigung zur Abtrennung und zum Verkauf der Parzellen ohne Vorbehalt erteilt ist, 2. oder ob das Verlangen der ferneren Oberaufsicht von der Gen.-Kommission bei Erteilung der Genehmigung gestellt ist. Im ersteren Falle sind die Parzellen freies Privateigentum geworden, im anderen Falle unterliegen sie der Staatsaufsicht gemäß Gesetz von 1881 bzw. 1876. Vereinigt sich der gesamte Interessentenwald in der Hand eines Eigentümers (Käufers!), so besteht die Aufsicht gemäß Gesetz von 1881 unverändert weiter. NB. Soll die Aufsichtsbehörde nach der Ausführungsinstruktion grundsätzlich verlangen, daß das Trennstück ihrer Aufsicht unterstellt bleibt!

(Haubergsordnung für Altenkirchen von 1890.) Nach § 2 des Gesetzes bleiben die Hauberge ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum ihrer Besitzer ꝛc. Die Persönlichkeit dieser Besitzer, das heißt der Besitzer der Anteile, kann wechseln. Die Erwerbung mehrerer Anteile durch eine Person hat ein Ausscheiden aus dem Haubergsverband nicht zur Folge. Anders liegt die Sache, wenn bestimmte Flächen aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs durch Beschluß des Schöffenrates und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten vom Haubergsverbande befreit wurden. (§ 4.) Nach Eintragung des Befreiungsvermerks im Grundbuche unterliegen diese Flächen dem freien Grundstücksverkehr. (§ 5.) Vereinen sich alle Anteile einer Genossenschaft in einer Hand, so bleibt der Komplex trotzdem unter der Herrschaft der Haubergsordnung, ins-

Digitized by Google

besondere bleibt er ungeteilt und unteilbar (in natura) bezüglich der Anteile vergl. § 7 Abs. 2) und behält seine örtlichen Grenzen (§ 2); die Befreiung einzelner Teile ist nur aus den Gründen und unter den Formalitäten des § 4 möglich; auch eine Änderung des Wirtschaftsbetriebes (Aufforstung mit Fichten usw.!) unterliegt den Bestimmungen des § 12 Abs. 2. Der Besitzer der sämtlichen Anteile tritt in der Folge lediglich mit seiner Person an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers. (Vergl. auch § 36.) Mllr.

Nr. 59. Anfrage: Konnte ich mein Dienstland vom 1. Oktober 1905 ab verpachten, oder sind Bestimmungen vorhanden, nach denen Verpachtungs- wie Zahlungstermin der 1. Juli sein muß? Die letztjährige Ernte habe ich am 1. Juli 1905 gegen Bezahlung der Bestellungskosten von meinem Vorgänger übernommen.

M., Königl. Förster.

Antwort: Sie konnten das Dienstland vom 1. Oktober ab verpachten. Vorschriften über bestimmte Verpachtungs- und Zahlungstermine sind nicht erlassen. Bei der am 1. Oktober erfolgenden Verpachtung müssen Sie sich aber bewußt sein, daß die für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. Juni 1906 einkommenden Pachtraten zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1906/07 gehören, und daß Sie diese z. B. bei einem Stellenwechsel am 1. Juli 1906 ganz an den Nachfolger aushändigen müssen. Mit der 1905 genommenen Ernte sind Sie wirtschaftlich bis zum 30. Juni 1906 abgefunden. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinblinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingeben. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 22. Juli, nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Gottschalkschen Gasthause in Stabigotten. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Einziehung der Mitgliederbeiträge pro II. Halbjahr und Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beschlußfassung über den nächsten Versammlungsort. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Die Mitglieder, welche dienstlich verhindert sind, werden gebeten, die Beiträge nebst 10 Pf. Postbestellgeld an den Kassierer, Förster Schulz in Gradda bei Dorothowo, bis zum Versammlungstage einzusenden. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Donnerstag, den 19. d. Mts., von nachmittags 5 Uhr an, zwangsloses Zusammensein im Stadtpark zu Göttingen. Zahlreiches Erscheinen sehr erwünscht.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Das nächste Scheibenschießen findet am Mittwoch, den 18. Juli, nachmittags 3 Uhr, auf dem Schießstand im Schutzbezirk Stammen statt. Um zahlreiche Beteiligung bittet Der Vorstand. Freunde der grünen Farbe sind willkommen.

Brandt, Schriftführer.

Jesberg (Bez. Kassel). Sonnabend, den 21. Juli, abends 8 Uhr: Versammlung der Ortsgruppe in Schönstein bei Weber. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die 5. Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Wahl des 2. Vorsitzenden. 3. Zahlung des Delegiertenbeitrags. 4. Aufnahme von Mitgliedern. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

J. A.: Stehling, Schriftführer.

Kaltenborn (Bez. Allenstein). Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthause Nuth zu Kaltenborn. 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Einziehung der Vereinsbeiträge. 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Sonntag, den 15. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr: Versammlung in Gr.-Baum, wozu die Mitglieder mit ihren Damen ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über [illegible] Versammlungen in Allenstein und Berlin [illegible] Einziehung der Beiträge. Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Wegen Versetzung des Schriftführers und Kassierers wird ergebenst [illegible] sämtliche Sendungen bis zur Neuwahl an den Kollegen, Herrn Förster Fuhrmann-Mauche senden zu wollen. Gleichzeitig wird im Namen der Ortsgruppe dem scheidenden Kollegen, Herrn

Digitized by Google

Forstsekretär Kayser, für seine vielfachen Bemühungen im Interesse des Vereins allgemeiner Dank ausgesprochen. Die nächste Sitzung findet am 12. August statt. Näheres wird noch bekannt gegeben. Der Vorsitzende: Wildt.

Nienburg (Weser, Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 22. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker“ zu Nienburg. Tagesordnung: 1. Referat des Delegierten über die Hauptversammlung; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Schriftführer.

Occippel (Regbz. Danzig). Zu meinem am 1. August infolge Versetzung als Revierförster nach Weißbruch erfolgenden Abschied von der Ortsgruppe erlaube ich mir als 1. Vorsitzender, sämtliche Vereinsmitglieder und diejenigen Kollegen, welche mich gern gehabt haben, zu einem gemütlichen letzten Beisammensein, verbunden mit einem Kugelprämienschießen bei gutem Trunk und einer Friedenspfeife, auf die Försterei Ossau am Sonntag, den 15. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, nebst Familie ganz ergebenst einzuladen. Zur Erinnerung stifte ich für den besten Schützen unter den Herren Forstbeamten einen Ehrenpreis. Mit Weidmannsheil!

Hoeppe, 1. Vorsitzender.

Okonin (Regbz. Danzig). Sonntag, den 15. Juli 1906, von 3 Uhr nachmittags ab findet ein Scheibenschießen auf dem Stande am Bahnhof Schwarzwasser statt. Gäste sind willkommen. Um zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen nebst ihren werten Damen wird sehr gebeten.

Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Bez. Kassel). Sonntag, den 15. Juli 1906, findet bei Forsthaus Wendegrund ein Scheibenschießen statt. Der erste Schuß fällt 1/2 3 Uhr. Gäste können eingeführt werden. Bitte um zahlreiches Erscheinen. Damen mitbringen. Der stellv. Vorsitzende.

Postel.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 14. Juli cr., nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Weißenbornschen Restaurant zu Oberkaufungen. Vollzähliges Erscheinen wird bestimmt erwartet.

Der Vorstand.

Torgelow (Bez. Stettin). Am Donnerstag, den 2. August cr., findet das diesjährige Scheibenschießen bei Bahnhof Jatznick in gewohnter Weise statt; erster Schuß 3 Uhr nachmittags. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen gebeten. Gäste können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden.

J. A.: Lange, Schriftführer.

Trier (Saarburg, Wittlich). Wegen verspäteter Anzeige konnte die Versammlung am 30. Juni nicht stattfinden. Dieselbe wird nun am Sonntag, den 22. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Anker“ abgehalten. Tagesordnung siehe Nr. 26.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Erdmann, Reinhardt, Forstlehrling, Kehrberger-Mühle bei Kehrberg i. Pomm.
Haupt, Ernst, Privatförster, Grünrade bei Neudamm.
Hees, Königl. Forstaufseher, Rückershausen bei Zollhaus, Bezirk Wiesbaden.
Klein, Wilderich, Hilfsjäger, Großleinungen.
Kußmann, Privatförster, Kösternitz bei Köslin.
Pischke, Vinzent, Forstlehrling, Sypniewo, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von „Ungenannt“	140,— Mk
Ertrag eines Eintaubenschießens, gesammelt gelegentlich eines Übungsschießens der Ortsgruppe Neudamm des „Schießvereins deutscher Jäger“	4,— „
Strafgelder und freiwillige Gaben, gesammelt beim 7. Preisschießen des „Schießvereins deutscher Jäger“ zu Neumannswalde-Neudamm am 5. bis 7. Juli 1906	53,92 „
Summa	197,92 Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 579. — über die Uniform der Privatforstbeamten. [illegible]meister Fricke. 579. — Der Kiefern-Stangenkäfer (Pissodes piniphilus Hbst.). Von P. 582. — über die [illegible]ellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste. 582. — Bericht über die Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906. 584. — Gesetze, Verordnungen, [illegible]nntmachungen und Erfenntnisse. 585. — Abgang des Oberforstmeisters Riebel von Eberswalde nach Hann.-Münden des Prof. Dr. Martin von Eberswalde nach Tharandt. 588. — Hochschule Aschaffenburg. 588. — Massenverenden Rehen in den Graf Ortenburgschen Waldungen zu Tambach. 588. — Kommerzieller Kurs für Forstbeamte. 588. [illegible]ine neue Walderploitations-Gesellschaft. 588. — Waldbrände. 589. — Sechsundzwanzigster Jahresbericht über die [illegible]erth'sche August- und München-Stiftung. 589. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz Umgegend. 590. — Försterverein Argenau. 590. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 590. — [illegible]- und Fragekasten. 590. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 592. — Nachrichten des 593. — Inserate.

Digitized by Google

Inserate.

Am 2. d. Mts. verschied sanft unser guter Vater, Schwiegervater und Grossvater, der Königl. Förster a. D.

August Ziegler,

im 87. Lebensjahre. (559

Um stille Teilnahme bitten

Drewitzer Theerofen, Post Alt-Drewitz-Cüstrin II, den 9. Juli 1906

Max Ziegler, Königl. Hegemeister, und **Frau,** geb. **Paschke.**
Paul Ziegler, Königl. Forstaufseher, und **Frau,** geb. **Rumpel.**
Marie Grellenius, geb. **Ziegler.**
Alma Arendt, geb. **Ziegler.**
Eduard Grellenius, Lehrer.
Otto Arendt, Königl. Förster.
Und elf Enkelkinder.

Familien-Nachrichten

Die Geburt unseres Töchterchens
Waldtraut
zeigen wir hocherfreut an. (562
Förster G. Wicht und Frau,
Forsthaus Estenbach, Griesbach, Colmar.

Geburten:

Dem Königl. Oberförster **Brandes** in Daun ein Sohn.

Sterbefälle:

Schulz, Heinrich, Königl. Hegemeister a. D. in Landsberg a. W.

Hartling, Gemeindewaldaufseher in Abersfeld (Bayern).

Winkelmann, Johanna, Ehefrau des Königl. Försters E. Winkelmann in Forsthaus Schlag bei Kasparus, Bez. Danzig.

Holz und Güter

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte **Grubenstempel kauft** jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Personalia

1 verheirat., jüngerer Forstmann,

der in allen in sein Fach schlagenden Arbeiten tüchtig und zuverlässig, sowie energisch ist, kann sich zum Antritt am 1. Oktober cr. unter Vorlage beglaubigter Zeugnisabschriften nebst Photographie als **Wildmeister** melden. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch. Einkommen nach Übereinkunft. (561

Gräfl. v. Francken-Sierstorpff'sche Forst-Verwaltung, Zyrowa O.-S.

Die Försterstelle im Stadtforst **Gräfenhainichen** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. 1. Jahreseinkommen bar 1200 Mk., Alterszulagen vom 3. April 1907 ab gerechnet alle 3 Jahre 1 mal um je 100 Mk. und 4 mal um je 75 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1800 Mk. 2. Freie Dienstwohnung nebst ca. 1 ha Garten und Ackernutzung im Werte von 300 Mk. 3. Für Feuerung 75 Mk., zu 2 und 3 pensionsberechtigt. Einjährige Probedienstzeit mit vollem Genuß des Stelleneinkommens; während derselben ist, wenn dies nicht schon geschehen, die Försterprüfung zu bestehen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber im Alter bis zu 35 Jahren wollen ihre Meldung unter Beifügung des Lebenslaufes, Forstversorgungsscheines (oder des Militärpasses) und der seit der Erteilung des Forstversorgungsscheines erlangten Dienst- und Führungszeugnisse innerhalb acht Wochen an uns einreichen. (544

Gräfenhainichen, den 27. Juni 1906.

Der Magistrat.

Suche zum 1. Oktober cr. zur selbständigen Verwaltung meines vorläufig 1700 Morg. großen arrondierten Forstes (Regbz. Cassel) mit 1/3 schlagbaren Beständen, die zum Abtrieb und Wiederaufforstung kommen, einen tüchtigen, energischen, evangelischen (560

Förster

von zuverlässigem, makellosem Charakter und unbedingter Pflichttreue, der alle in sein Fach einschlagenden, auch schriftlichen Arbeiten, vor allem auch Kulturanlagen, Waldeinteilung, Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Vermessungen, Schlagführung und kaufmännische Verwertung und Ausnutzung der einzelnen Holzarten gründlich versteht, auch mit Jagd, Hege und Pflege des Wildes und Hundedressur Bescheid weiß und guter Schütze und Raubzeugvertilger ist.

Bewerber, die nachweislich in bedeutenden Holzgeschäften und längere Jahre auf größeren Staats- und Privatforstrevieren Nord- u. Mitteldeutschlands tätig gewesen, erhalten den Vorzug.

Nur solche mit vorzüglichen, beglaubigten Zeugnisabschriften, nebst Einsendung des Lebenslaufes und Angabe von Gehaltsansprüchen wollen sich für diese Lebensstellung melden.

Offert. unt. Chiffre **F. W. D. 795** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

Gesucht

wird zum 1. Oktober d. Js. ein junger, unverheirateter, ev. (555

Forstmann

mit guter Handschrift **als Bureaugehilfe.** Anfangsgehalt 20 Mark pro Monat neben freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung. Beköstigung. Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgegeben werden, sind einzureichen an den Gräfl. Lehndorff-Steinort'schen Forstverwalter **Walter** in **Mittenort** bei **Salzbach (Ostpr.).**

Ein Obstschulgärtner,

nur mit besten Zeugnissen, wird verlangt. Derselbe muß den Jagdschutz auf einer großen Jagd ausüben, Raubzeugvertilger und guter Schütze sein. Adressen an **Otto Haack, Gwiazdowo** an der Waterkant. (558

Eleve gesucht

von der **Freiherrlich v. Beverfoerde'schen Verwaltung** für Forst, Jagd und Fischerei. Derselbe muß mindestens 16 Jahre alt sein und gute Schulkenntnisse besitzen. Bewerbungen, denen selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen ist, sind zu richten an (528

Förster **Meschede,**
Westbevern, Bez. Münster i. Westf.

Forsthaus

sucht zum 1. August oder später fleißiges, bescheidenes **Mädchen** (auch Waise) für Hausarbeit und etwas Viehzucht. Bei guter Führung Stellung dauernd und angenehm. Meld. mit Gehaltsanspr. und Zeugnisabschriften an (541

A. Stark,
Forstv. Theresienhain b. Swaroschin, Bpr.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waidheil",

eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waidheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Jagdaufseher, unverh., i. d. 5. J., langjährige, **sehr gute** Zeugnisse, im Besitz d. Ehrenhirschfängers für Verdienste im Jagdschutz, guter Schütze, in Hoch- und Niederjagd, Fasanenzucht, Raubzeugfang, Fischer., ferm, **sucht** b. od. spät. Stell., am liebsten da, wo die Jagd i. d. Höhe gebracht werden soll. Off. an Jäger **Winkler,** (5526

Preuß. Kr. Rimptsch, Schlesien.

Jäger der Kl. A,

evgl., 27 J. alt, a. Fr.-D.-Ges. verehlgt, i. mehrjähr., ungekünd. Stellung, **sucht** zum 1. Oktober cr. **Stellung als**

Förster od. Forstaufs...

wo Verheiratung gestattet wird. Offert. unt. **„Reservejäger"** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neud

Hundemarkt

Gesucht

Edelgezüchteter, junger, langhaariger (6—8 **Monate** alt **Hühnerhund** gesucht, der **andauernd** laut hetzt und **scharf** ist. Probe. Angebote an

Waldaufseher **Kettn**
Hengsbach b. Siegen, Wes...

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 29. Neudamm, den 22. Juli 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Hundsbach in der Oberförsterei Meisenheim, Regierungsbezirk Koblenz, mit der Dienstwohnung und Dienstländerei-Nutzung vorerst nicht verbunden ist, ist zum 1. September 1906 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 5. August d. Js.** an die Königliche Regierung zu Koblenz einzureichen.

Försterstelle Kober in der Oberförsterei Leipen, Regierungsbezirk Königsberg, gelangt zum 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland ca. 19 ha. Die Schule ist ca. 3 km, die nächste Bahnstation (Tapiau) ca. 10 km entfernt.

Das Betreten von Altholzbeständen und die Benutzung von Privatwegen im Walde.

Von **Fritz Mücke.**

Die Frage: Kann das Betreten von Altholzbeständen unter Strafandrohung verboten werden? ist schon wiederholt Gegenstand der Erörterung auch in dieser Zeitung gewesen, in letzter Zeit tauchten sogar Zweifel auf über die Benutzung von Privatwegen und in einem Einzelfalle — siehe Verfügung vom 10. Juni 1904 Nr. 28 Bd. 19 — über den Verkehr auf den fiskalischen Privatwegen. Diese Zweifel sind nun inzwischen durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 30. Mai 1905 wenn nicht gänzlich behoben, so doch wesentlich geklärt worden. (Bd. 20 Nr. 38.)

Die Wegefrage ist, wie ich aus mehreren Zuschriften entnehme, für Privatforstwege von den Gerichten ebenso aufgefaßt, wie in dem erwähnten Einzelfalle. Ich habe in Bd. 12 Nr. 44 einen ziemlich ausführlichen Artikel über den § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes — Unbefugtes Betreten von Grundstücken — unter

Digitized by Google

Heranziehung der Paragraphen des Strafgesetzbuches 123 (Hausfriedensbruch) und 368 Nr. 9 (durch Warnungszeichen geschlossene Privatwege, Schonungen u. dergl. m.) veröffentlicht, und die Fragesteller wenden sich nun an mich mit dem Ersuchen, ihnen die abweichenden Ansichten der Gerichte zu erklären.

Nun ist leider in der letzten Zeit eine Reihe von Artikeln über die Benutzung von Waldwegen durch die Zeitungen gegangen, die zum Teil sogar von Juristen herrühren und mehr oder weniger von dem Standpunkte ausgehen: der Wald ist Gemeingut, und — ich geh' im Wald so vor mich hin, — ich folge lauschend ihrer Spur, — ich grüb' es gern in alle Rinden ein. Ich will hier ein kleines Erlebnis mitteilen, an das ich bei Eingang der Anfragen, die meist aus dem Harz und dem Riesengebirge kamen, erinnert wurde. Im vorigen Jahre war ich im Riesengebirge. Bei einer Wanderung traf ich auf dem Bahnhof Petersdorf eine Gesellschaft, reich geschmückt mit den Erzeugnissen des Hochgebirges und darunter ein etwa zwölfjähriges Balg — man kann schon sagen — mit einer Traglast Knieholz — und da die angehende junge Dame wohl kein Messer gehabt, so hatte sie die zähen Zweige heruntergerissen. Ich hätte am liebsten einen gewissen Körperteil damit bearbeitet. — Und da wundern sich denn die Rechtsgelehrten und Dichter, wenn mal dem rauhen Forstmann und dem Waldbesitzer der Geduldsfaden reißt.

Nun ist ein sehr instruktiver Artikel über Betreten des Waldes in Nr. 13, 14 dieses Jahres erschienen, der nach demselben Muster und nach denselben Quellen gearbeitet ist, wie mein Artikel Bd. 12, aber im gewissen Sinne umfassender, als er auch auf den § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eingeht, der meines Wissens aber gar nicht streitig ist. Dagegen genügte mir nun der bloße Hinweis auf das Erkenntnis vom 30. Mai 1905 (Bd. 20 S. 880) nicht so recht, meine Fragesteller zu befriedigen, zumal es sich in diesem schon um Vorfragen, um Wenn und Aber handelt. Allerdings auch die mir jetzt vorliegenden Fragen sind mit Nebenfragen aus dem Gebiete der Jagd, Fischerei und des Beamtenrechts verquickt, und möchte ich zur Klärung folgende Vorfragen aufstellen:

Was sind Schonungen?
Was ist ein Privatweg?

Mit diesen Fragen habe ich mich schon Bd. 12 beschäftigt. Auch der Verfasser des Artikels in Nr. 13 dieses Bandes legt den Schwerpunkt auf den § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Über die Frage, was sind Privatwege? läßt sich die nachstehende Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts aus:

Die Gesetzgebung hat den Schutz der Felder, wie den der Privatwege (obwohl es sich hierbei lediglich um privatrechtliche Interessen handelt) der Strafrechtspflege anvertraut (§ 368 Nr. 9 St. G. B) und den der Felder außerdem ausdrücklich als Gegenstand der polizeilichen Ordnung bezeichnet (§ 6 h des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Allein daraus folgt zunächst nur dies, daß jener Schutz eben da zu suchen ist, wo er nach dem Gesetz gefunden werden soll, das heißt, daß diejenigen, welche z. B. die an den Privatweg anstoßenden Äcker befahren, zur Verantwortung vor den Strafrichter gezogen werden (§ 368 Nr. 9 St. G. B., § 10 F. und F. P. G. vom 1. April 1880).

Eine besondere **polizeiliche** Verfügung mit Strafandrohung, daß ein Privatweg nicht befahren werden dürfe, würde sich demgegenüber nur in dem Falle rechtfertigen lassen, wo besondere **polizeilich** zu schützende Interessen in Frage ständen, welche nicht in jenem gesetzlich geregelten Verfahren vor dem Strafrichter zu wahren wären. (Entsch. O. V. G. vom 25. Mai 1881.)

Zu wenig wird nach meiner Ansicht beachtet, daß die Bestimmungen des Allg. L. R. I 22 §§ 63, 64 fortbestehen:

§ 63.

Gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern kann ein jeder sich bedienen.

§ 64.

Hat aber der Eigentümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere dergleichen Merkmale untersagt: so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

Schon daß der § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Verbindung gebracht wird mit dem § 123 des Strafgesetzbuches, dem sogenannten Hausfriedensbruch-Paragraphen, der wiederum zu denjenigen Paragraphen gehört, die von der Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung handeln, zeigt zur Genüge, daß es sich in dem Paragraphen nicht so recht eigentlich um Schutz, sondern um die Abwehr von Belästigungen und Aufdringlichkeiten handelt. Wo Schaden eintreten kann, greift § 368,9 des Strafgesetzbuches ein:

— — wird bestraft

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinb
oder vor beendeter Ernte über Wiesen
bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wi
Weiden oder Schonungen, welche
einer Einfriedigung versehen si
oder deren Betreten durch Warnu
zeichen untersagt ist, oder auf einem d

Digitized by Google

Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. — —

Für nicht eingefriedigte, nicht bestellte Äcker enthält das Strafgesetzbuch keine Strafvorschriften, es seien denn Warnungszeichen vorhanden. Ein unbedingtes Verbot des Gehens besteht also nicht. Angeregt ist dasselbe wiederholt. Schon in dem Reskript des Ministers vom 4. Juli 1846 an die Regierung Gumbinnen ist ausgesprochen, daß das Betreten nicht eingeschonter Forstteile ohne Gewehre, Äxte und Beile nicht verboten werden könne.

Bevor ich die Frage selbst erörtere, dürfte es sich empfehlen, auf einzelne der im Feld- und Forstpolizeigesetze und im Strafgesetzbuche vorkommenden Ausdrücke näher einzugehen. Sprechen wir zunächst von dem Begriff „Schonung". Auch er steht nirgends fest. Daß er sich mit Baumschule, Saatkamp, Forstkultur nicht deckt, ist leicht ersichtlich, denn diese Ausdrücke werden im Feld- und Forstpolizeigesetz wiederholt nebeneinander gebraucht. Forstkultur ist der Inbegriff derjenigen Arbeiten, durch welche die Schonung hergestellt wird. Solche Flächen sind an den Pflanzplätzen, Furchen und sonstigen Vorbereitungen zum Säen oder Pflanzen leicht zu erkennen. Dasselbe ist mit Pflanzgärten, Baumschulen und Saatkämpen der Fall. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begriff „Schonung" im Feld- und Forstpolizeigesetz ein engerer ist als im Strafgesetzbuche. Wer etwas schont, will es vor gewissen Gefahren schützen. Das preußische Allgemeine Landrecht hat den Begriff „Schonung" allerdings entwickelt, aber nur in bezug auf Waldhütungen: nach § 170 I, 22 sind die jungen Haue so lange mit der Hütung zu verschonen, als für das Holz Beschädigungen durch das Weidevieh zu erwarten sind. Einschonen steht dann im Sinne von Einhegen. Nach Fürst's Lexikon und dem Forstwörterbuch von J. Neumann in Neudamm ist Schonung ein in Norddeutschland gebräuchlicher Ausdruck für einen gegen Weide und Grasnutzung zu schützenden Schlag und, auch ohne Beziehung zur Weide, für junge Bestände etwa vom Eintritt des Schlusses an bis zum Dickungsalter. Naturschonung ist vorhanden, wenn die Schonung aus natürlicher Verjüngung hervorgegangen ist. Als Kultur bezeichnet das Wörterbuch die Arbeit der Bestandesgründung selbst und die
zen Bestände, die auf künstlichem Wege
ch Saat oder Pflanzung entstanden sind.
se Ausführungen sind auch durchaus zu-
end. Der Ausdruck „Schonung" findet sich
) in dem Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl,
1878; in dem früheren Holzdiebstahlsgesetze
er nicht vor. Auch der dem Landtage im
re 1877 vorgelegte Entwurf eines neuen Forstdiebstahlsgesetzes spricht noch nicht von einem Diebstahl in Schonungen als einem erschwerenden Umstande. Erst von der mit der Vorberatung betrauten Kommission des Herrenhauses wurde im § 3 des Forstdiebstahlsgesetzes als erschwerender Umstand noch aufgenommen, „wenn der Holzdiebstahl in einem Gehege (Schonung) oder in einem Pflanzgarten oder einem Saatkampe begangen ist".

In zweiter Lesung wurde das Wort „Gehege" auf Anregung des Vertreters des Ministers weggelassen, weil es in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Bedeutung habe, und das Wort „Schonung" alles umfasse (!), was man schützen wolle. Dieser Ansicht ist niemals widersprochen worden, und weder im Herrenhause selbst noch im Abgeordnetenhause ist man auf diese Frage zurückgekommen.

Ist nun die Kultur, sind Baumschulen, Saat- und Pflanzkämpe als solche leicht zu erkennen, so ist das bei der Schonung nicht immer der Fall. Schon das Allgemeine Landrecht verlangte deshalb, daß die Schonung durch äußere Merkmale — Zäune, Gräben, Holztafeln, Bindeweiden, Hegewische — als solche kenntlich gemacht werde.

In dem § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, der den § 368,9 des Strafgesetzbuches gewissermaßen ergänzt, fehlt „geht" ganz, im § 368,9 befindet es sich zwar, es ist aber nur die Rede von Schonungen, deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist — nicht von Waldflächen überhaupt — und von durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwegen. In betreff des Gehens ist in den Motiven zu § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ausdrücklich gesagt, daß sich eine Ausdehnung der Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht empfehle, da ein unbedingtes Verbot in dieser Richtung über den Zweck hinausgriffe, auch die Bestimmung des § 9 den erforderlichen Schutz gewähre und es dem Besitzer überlassen bleibe, sich neben Einfriedigungen und Warnungszeichen der zivilrechtlichen Rechtsmittel zu bedienen.

Bei der Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes äußerte sich der Herr Berichterstatter im Abgeordnetenhause:

„Der § 9 gibt dem Besitzer die Befugnis, Leute, die sich unbefugt auf seinem Grundstücke befinden, herunterzuweisen oder, wenn es ihm aus irgendeinem Grunde notwendig erscheint, das Verbot auszusprechen, daß sein Grundstück betreten wird oder gewissen Personen zu untersagen, seine Grundstücke zu betreten.

Wie schon angedeutet, handelt es sich heute mehr um Privatwege.

Digitized by Google

In der Regel wird man darunter, abgesehen von den polizeilich zu schützenden Interessen, Wege verstehen müssen, die der Grundeigentümer in seinem Interesse unterhält, oder die er gegen ein Nutzungsgeld gestattet — siehe auch B. G. B. §§ 917, 918 —, und die er wieder eingehen lassen kann, sofern dieses aufhört, ohne sich deshalb dem Tadel oder einem Rechtszwange auszusetzen.

Es wird nun in betreff der Privatwege der Einwand gemacht, daß sie namentlich im Staatswalde nicht denkbar seien, da allgemeine Verbote über Betreten des Waldes durch Polizeiverordnung unwirksam seien, indem selbst das Betreten außerhalb der Wege nur strafbar sei, wenn es trotz Einspruchs des Grundbesitzers fortgesetzt werde. Allerdings ist auch eine diesbezügliche Polizeiverordnung nach einer Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 5. Juni 1882 für aufgehoben erachtet. Aber in besonderen Fällen kann ein Verbot noch heute erlassen werden. Bei der 3. Lesung des Feld- und Forstpolizeigesetzes am 31. Januar 1880 wurden zu § 9 mehrere Änderungsvorschläge gemacht. Wie aus dem Stenographischen Bericht Seite 1326 hervorgeht, bestanden Zweifel, ob das Verbot lediglich ein persönliches, spezielles sein solle, oder ob daneben auch ein generelles Verbot durch Verbotstafeln zulässig sein solle. Ein solches Verbot durch Verbotstafeln bei Forsten und freien Plätzen müsse wirksam sein, es sei eine Notwendigkeit, ähnlich wie das Strafgesetzbuch es für Gärten, Schonungen, Privatwege vorschreibe. Ohne Widerspruch wurde von dem Abgeordneten Schmidt ausgesprochen, daß durch Verbotstafeln ein generelles Verbot hergestellt werden könne. Vom Ministertische her wurde ausgesprochen, daß natürlich der § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht eingreife, und obschon ein allgemeines Verbot des Betretens von Grundstücken nicht hergestellt werde, noch es zulässig sei, im Wege von Polizeiverordnungen allgemein das Betreten von Grundstücken zu untersagen, doch das Gehen auf Privatwegen oder das Betreten von Äckern, die mit Warnungszeichen geschlossen seien, ganz gleich, von wem die Verbote ausgingen, vom Besitzer oder von der Polizeibehörde, zulässig seien und durch den § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes das bestehende Verbot in § 368,9 des Strafgesetzbuches in seiner Rechtsgültigkeit nicht berührt werde.

Die Frage, welcher Sinn den Worten beizulegen sei „sich nicht entfernt", ist genau so zu beantworten, und es wohnt ihr die gleiche Bedeutung bei wie im § 123 des Strafgesetzbuches. Der Ausgewiesene hat also, sofern nicht einer der Fälle der §§ 51 bis 54 des Strafgesetzbuches — Notwehr, Notstand — vorliegt, das Grundstück sofort zu verlassen und es auch in Zukunft oder aber genau nach der Willenserklärung des Besitzers zu meiden. Es ist ferner dem Besitzer unbenommen, von einer größeren Gesellschaft, die sein Besitztum betritt, einzelne herunterzuweisen, wie von dem Besitztum selbst einzelne Teile auszuschließen. Das Verbot ergeht also an die Person, und die Willenserklärung des Besitzers über die Dauer des Verbots und den Bereich des Verbots ist maßgebend. Ebenso wird es ihm überlassen bleiben müssen, ob er gegen den Übertreter die Bestrafung nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz beantragen oder die Besitzstörungsklage anstrengen will. — Ich führe hier einen Fall aus dem Leben an. Ich befand mich mit einer größeren Gesellschaft in einem parkartig bewirtschafteten Walde, der dem Publikum, soviel bekannt, nicht verschlossen war. Der Besitzer hatte uns wohl bemerkt und sandte seinen Diener, der uns in der höflichsten Form ersuchte, gewisse Teile nicht zu betreten, da dort Fasanen brüteten. Es ist das eine so selbstverständliche Forderung, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Immerhin konnte man den betreffenden Waldesteil nicht ohne weiteres unter den Begriff Gehege bringen, und Warnungstafeln waren nicht aufgestellt. Mir fiel das kleine Erlebnis gerade ein, als ich in dem Stenographischen Berichte (S. 1154) las, daß einer der Herren Abgeordneten auf das Betreten des Waldes zur Setz- und Brütezeit hingewiesen hatte, und ein anderer der Herren Abgeordneten (S. 1155) äußerte, kein Mensch habe sich im Hochwalde an Tafeln zu kehren. Ganz abgesehen davon, daß Hochwald auf die Wirtschaft und nicht auf den Bestand hinweist, was den meisten Nichtfachleuten unbekannt ist, halte ich diese Annahme für hinfällig, da auch die Begriffe Altholz, Jungholz (Schonung) gesetzlich nirgends festgelegt sind. Es ist dann aber auch von einem anderen Abgeordneten (S. 1147), soviel mir bekannt, einem Juristen, anerkannt, daß Warnungstafeln Verbote darstellen, die einer Umzäunung gleichstehen.

Schälen wir aus dem zu § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Gesagten das für unsere Zwecke Wesentliche heraus, so ergibt sich über Betreten der Forst: Zusammenkommen müssen die Befugnislosigkeit von der einen und die Aufforderung zum Fortgehen auf der anderen Seite, bevor von Strafbarkeit Rede sein kann. Die Befugnis nun hervorgehen aus Rechtstiteln oder aus Erlaub ohne Rechtstitel, und diese Punkte müssen ebe streitigen Fällen geprüft werden. So ist beispi weise das Betreten von Schlägen, in denen Holzhauer noch beschäftigt sind, oder we

Digitized by Google

zur Abgabe von Abraum noch nicht freigegeben sind, oder das Betreten des Waldes mit Werkzeugen zum Forstdiebstahl ohne weiteres verboten, aber derartige Verfehlungen haben mit dem § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes nichts zu tun, dieser greift nur ein, wenn ein sonstiges schuldhaftes Verhalten nicht stattfindet oder nicht nachweisbar ist, und um derartige Fälle handelt es sich meist in den neuerdings wieder durch die politischen Zeitungen gehenden unverdauten Ansichten über das Betreten der Forst. Die früheren Polizeiverordnungen enthielten deshalb meist die Bestimmung: das Betreten ist verboten, sofern nicht aus den Umständen die Verfolgung eines erlaubten Zweckes klar erhellt. — Diese Kautschukbestimmung hat man ja nun glücklicherweise in das Gesetz nicht aufgenommen, ihrem Geiste nach lebt sie wohl noch fort, aber dem Richter gegenüber kann sie nicht als Einwand benutzt werden.

Eingeleitet ist die heute vorhandene Unsicherheit anscheinend durch eine Entscheidung des Berliner Landgerichts II:

Darf man einen verbotenen Waldweg begehen? „Der Tatbestand war folgender: Die Angeklagte, Frau Marie Schmidt zu Borgsdorf, war beschuldigt, am 17. Dezember 1903 auf dem vom Dorf Borgsdorf zur Eisenbahnstation Borgsdorf führenden, durch Warnungstafeln der Königlichen Oberförsterei Oranienburg verbotenen Weg gegangen zu sein. Durch erstinstanzliches Urteil wurde sie kostenlos freigesprochen, wogegen die Amtsanwaltschaft Berufung einlegte. Vor dem Berufungsgericht wurde festgestellt, daß sich der Weg infolge allgemeiner Benutzung als öffentlicher herausgebildet habe, später aber als solcher eingegangen und der Benutzung entzogen worden sei. Indessen vermag das Berufungsgericht in der Tat der Angeklagten eine strafbare Handlung nicht zu finden. Dadurch, daß der in Frage kommende Weg eingezogen wurde, **ist dieser seiner Eigenschaft als Weg überhaupt entkleidet** und zu einem Stücke des nutzbaren Waldbodens gemacht worden. Die Angeklagte hat also damit, daß sie hier gegangen ist, gar nicht einen Weg begangen, sondern ist lediglich in den Jagen 21 und 26 außerhalb öffentlicher oder solcher Wege, zu deren Benutzung sie berechtigt war, gegangen. Dies ist aber, da es sich nicht um eine Schonung handelt, durch den § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht mit Strafe bedroht und, wie das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 5. Juni 1882 erzeugend ausgeführt hat, vom Gesetzgeber nur dann unter Strafe gestellt, wenn der Betretende im Besitze eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Gerätes zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist oder sich dort Forstkulturen befinden. Selbst wenn man indessen annehmen wollte, daß der eingezogene Weg nach seiner Einziehung Weg geblieben und nur dem öffentlichen Verkehr entzogen worden sei, so würde dennoch in dessen Begehen seitens der Angeklagten eine Übertretung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht erblickt werden können. Das Verbot, das auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege unbefugt nicht gegangen werden dürfe, würde auf den alsdann hier in Frage kommenden Weg nicht mitbezogen werden dürfen. Durch die Vorschrift des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs ist der Eingriff in ein fremdes „Privatrecht" verboten. Darunter kann jedoch nur das Privatrecht im engeren Sinne verstanden werden und nicht **auch das fiskalische Eigentum** an Forsten, welche bezüglich ihrer allgemeinen Begehbarkeit einen halböffentlichen Charakter haben, wie sich dies ja am besten darin ausprägt, daß das Gehen außerhalb der öffentlichen Wege nur in den vorstehend angegebenen, ganz besonders gearteten Fällen vom Gesetzgeber bei Strafe verboten ist. Die Berufung der Amtsanwaltschaft war mithin zu verwerfen." — —

Festgestellt hat das Gericht sehr richtig, daß, wenn der Weg als solcher eingezogen war, es sich nur um ein Stück nutzbaren Waldbodens gehandelt habe. Wunderbar war nur die nebenher geäußerte Ansicht, daß § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs auf **fiskalische Waldwege** keine Anwendung finde. Dieser Ansicht ist jedoch in der Entscheidung des Kammergerichts vom 30. Mai 1905 widersprochen worden. („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 20 S. 880/1.) Die meisten der der „Deutschen Forst-Zeitung" vorliegenden Anfragen beziehen sich aber gar nicht auf **fiskalische** Forstwege, sondern auf solche der **Eigenwaldbesitzer!**

Aber auch sonst bestätigt das Erkenntnis die in vorstehendem Artikel über das Betreten der Forst geäußerte Auffassung, insbesondere auch, daß der § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs auch Forstgrundstücke in seine Strafandrohungen einbezieht, ja, nachweisbar ist sogar, daß die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 die Bestimmung enthielt, daß zu bestrafen sei, wer unbefugterweise auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht. Diese Vorschrift wurde mit anderen Bestimmungen durch Gesetz vom 13. April 1856 aus der preußischen Feldpolizeiordnung ausgeschaltet und durch Gesetz vom 14. April 1856 in das Strafgesetzbuch § 347,10 übernommen, gerade aus

Digitized by Google

dem Grunde, den Privatwegen den erforderlichen Schutz zu gewähren. Vordem konnte auf Antrag des Grundbesitzers der Schutz nur in der Weise eintreten, daß das Betreten von der Polizeiobrigkeit des Ortes vermittelst aufzustellender Warnungstafeln als ein dem Publikum verschlossener bezeichnet und seine Benutzung durch Polizeistrafe untersagt wurde. Dies war keine allgemeine Lokalpolizeiverordnung, sondern lediglich eine zugunsten des Privateigentümers getroffene Schutzmaßregel, ein Zwangsmittel zur Durchführung eines polizeilichen Verbots.*)

Das wurde also durch die Übernahme des Verbots in das Strafgesetzbuch anders. Die Verfehlung wurde zu einer Übertretung.

Das erwähnte Erkenntnis stellt sich auf den sehr richtigen Standpunkt, daß das Feld- und Forstpolizeigesetz die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 nicht habe ausschließen wollen.

Scheint die Frage nun auch geklärt, so ist sie es doch nicht in erschöpfender Weise, es bleiben immerhin noch die Merkmale des Privatweges und in sehr vielen Fällen die Befugnis gewisser Personen zu prüfen, auch gegen den Willen des Grundeigentümers etwas zu tun, ohne sich strafbar zu machen. Ich komme hierbei nochmals auf meine weiter vor gegebene Definition von Befugnis zurück.

Es ist nämlich des öfteren vorgekommen, daß Personen, auf einem durch hohen Holzbestand führenden, durch Warnungstafeln verbotenen Wege betroffen, die Ausrede gebraucht haben, wir befinden uns auf gar keinem Wege, sondern im hohen Holzbestande, dessen Betreten jedermann gestattet ist, wir werden uns aber sofort auf den öffentlichen Weg begeben. In solchem Falle ist gar nichts zu machen, und es dürfte einfach § 9 Platz greifen, d. h. der Betreffende war zunächst herunter zu weisen.

Auf derartige Winkelzüge muß der Beamte ja nun stets gefaßt sein, ich will deshalb noch einige ähnliche Fälle beleuchten, die zum Teil mit den Befugnissen der Beamten, mit Ausübung der Jagd und mit polizeilich zu schützenden Interessen im Zusammenhange stehen.

Wenn ein allgemeines Verbot des Betretens von Altholzbeständen und nicht eingefriedigten Grundstücken auch rechtsunwirksam ist, so kann es, wie schon gesagt, für besondere Fälle und Orte doch zulässig sein. So ist die Regierungspolizeiverordnung von Magdeburg vom 4. April 1886, welche das unbefugte Verweilen auf Forstgrundstücken des eingehegten Teiles der Colbitz-Letzlinger Heide außerhalb der öffentlichen Wege mit Strafe bedroht, für gültig erklärt. Gültig sind Polizeiverordnungen, welche das unbefugte Betreten von Grundstücken zwecks Kaninchenfangs verbieten.

Unzweifelhaft kann auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 verboten werden: das Betreten von Wildschneisen, Birsch- und Dohnensteigen, Schleif- und Ablagewegen, nicht eingefriedigten Ablagen auf freiem Felde und im Walde. — —

Beamte im Dienst dürfen unter Umständen sogar nicht abgeerntete Felder betreten, so:

Fischereibeamte nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1885.

Feldhüter — Privatwege — nach dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1890.

Jagdpächter nach der Entscheidung des Obertribunals Bd. 83 S. 186.

Interessant hierzu ist eine von der „Deutschen Tages-Zeitung" vom 2. Dezember 1904 mitgeteilte Entscheidung:

> Die Jagdgrundstücke stehen selbstverständlich unter denselben Schutzbestimmungen, welche für Grundstücke überhaupt erlassen worden sind. Auch ihnen gelten die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes, welche jeden mit Strafe bedroht, der unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt ꝛc. oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht (§ 310), sowie das Verbot des Strafgesetzbuchs, fremde Wiesen, bestellte Äcker vor der Ernte, ferner Gärten, Weinberge oder andere eingefriedigte oder durch Warnungstafeln gesperrte Grundstücke unbefugt zu betreten (§ 368 Nr. 9). Ausgenommen von diesen Verboten sind Beamte, die in Ausübung ihrer Amtspflicht handeln, z. B. ein Bahnpolizeibeamter, der Personen verfolgt, die unbefugt Bahnanlagen betreten haben (§§ 54, 63 der Bahnordnung). Fischereiaufseher, Forstbeamte, Gendarmen und andere Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die Personen behufs vorläufiger Festnahme verfolgen; desgleichen Soldaten bei Felddienstübungen und im Manöver. Wird jedoch bei derartigem amtlichen Einschreiten ein Schaden angerichtet, so muß er selbstverständlich ersetzt werden.
>
> Zum Schutze der Jagdgrundstücke ist zwar keine gesetzliche Sonderbestimmung ergangen, die Rechtsprechung dehnt jedoch denselben noch weiter aus. Das Strafgesetz bedroht jeden, welcher auf einem fre Jagdgebiete ohne Genehmigung des J berechtigten oder ohne sonstige Befu außerhalb des öffentlichen Weges zur J ausgerüstet betroffen wird (§ 368 Nr. die weiteren Strafvorschriften gegen

*) A. L. R. § 62 Titel 16 Teil II. Verf. Reg. Oppeln vom 26. Oktober 1840, Amtsblatt S. 236. Koch A. L. R. Bd. 4 S. 1235.

Digitized by Google

berechtigt jagende Personen (§§ 292 ff.) betreffen nicht den Schutz des Jagdgrundstücks, sondern der Jagd selbst. Ist nun so das Jagdgrundstück gegen fremde, die Jagd gefährdende Personen gesichert, so muß es unter Umständen sogar gegen den Jagdberechtigten selbst in Schutz genommen werden. Der Jagdpächter darf das ihm durch den Jagdpachtvertrag überlassene Grundstück nur innerhalb der Grenzen des Rechts betreten, das ihm durch den Vertrag gewährt wird, also zur Ausübung der Jagd und der ihm zu diesem Behufe besonders beigelegten Befugnisse. Ein Aufsichts- oder Revisionsrecht steht ihm nicht zu. Als daher ein Jagdpächter das zur Jagd gepachtete Ackerland eines Lehrers betrat, ohne ein Gewehr oder einen Hund bei sich zu führen, konnte er von dem Lehrer mit Recht fortgewiesen werden und wurde, da er dieser Aufforderung nicht Folge leistete, durch richterliches Urteil bestraft. Sein Einwand, daß er auf seinem Jagdgrundstücke nach dem Vorhandensein jagdbarer Tiere, namentlich eines Volkes Rebhühner, habe Umschau halten wollen, wurde als durchschlagend nicht anerkannt. Ist nun die Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken an feste Voraussetzungen gebunden, so kann der freie Tierfang sich über dieselben nicht hinwegsetzen. Nach § 15 des Wildschadengesetzes ist die freie Okkupation wilder Kaninchen jedem freigegeben; daraus kann aber keineswegs hergeleitet werden, daß nun auch fremde Grundstücke jedem Beliebigen preisgegeben sind, der sie zum Fange wilder Kaninchen betreten will. Die Grenzen, welche die Gesetze dem Betreten fremder Grundstücke überhaupt gezogen haben, bestehen auch dem freien Tierfange gegenüber zum Schutze der Jagdgrundstücke in voller Kraft. (Vergl. Jahrbuch des K. G. Bd. 18 S. 279).

Mit der Frage, ob ein Gendarm in Ausübung seines Amtes ohne zwingenden Grund eine Wiese oder ein bebautes Feld betreten darf, beschäftigte sich am 10. Februar 1905 das Oberverwaltungsgericht in einer Klage des Landwirtes Fritz Rühling in Fretterode im Bezirk Erfurt gegen den Gendarm Rumschüssel wegen Besitzstörung und Eigentumsverletzung. An einer Wiese des Rühling vorbei fließt ein Gewässer, in das vielfach Fische eines Fischereiberechtigten an einem tiefer gelegenen Wasser gelangen. Der Gendarm hielt es für seine Aufgabe, dieses Zuflußwasser zu kontrollieren, damit sich dort keine Enten aufhielten, welche der Fischzucht gefährlich werden könnten. Dabei betrat er die Wiese des Rühling. Dieser klagte darauf gegen ihn wegen Besitzstörung und Eigentumsverletzung. Als diese Klage anhängig wurde, erhob die Regierung in Erfurt den Konflikt. Gegen diese ging Rühling im Verwaltungsstreitverfahren an. Er war der Ansicht, daß verschiedene Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, welche die Begründung für das Vorgehen der Regierung in Erfurt abgeben sollten, in diesem Falle nicht zuträfen, da es sich in einem jener Urteile um das Betreten von Landwegen, im andern Falle um einen Feldhüter handelte. Das Gericht wies jedoch die Klage ab und sprach damit den Grundsatz aus, daß in solchen Fällen ein Gendarm berechtigt ist, ein bestelltes Grundstück zu betreten. Der § 189 I. 9 des Allgemeinen Landrechts habe nicht bloß privatrechtliche, sondern auch polizeiliche Bedeutung, und es sei deshalb Aufgabe des Gendarmen als Vertreter der Polizei gewesen, die Durchführung der bezüglichen Vorschriften zu kontrollieren. Dazu gehörte aber die Besichtigung dieses Wasserlaufes, zumal schon früher dort Enten sich aufgehalten hatten, und das war nur möglich, wenn er das Grundstück des Klägers betrat. Der Gendarm hatte also ausreichenden Anlaß, das Grundstück zu betreten, ohne seine Befugnis zu überschreiten. — —

Darf den der Wilddieberei verdächtigen Personen das Betreten von Waldwegen verboten werden? Diese Frage hat das Kölner Oberlandesgericht in folgendem ihm zur Beurteilung vorliegenden Falle bejaht. Ein Bergmann war wegen Widerstandsleistung auf Grund des § 117 des Strafgesetzbuches unter Anklage gestellt worden, weil er einem Hilfsjäger, der ihn und eine andere in seiner Begleitung befindliche Person zum Verlassen eines Waldweges aufgefordert hatte, da sie der Wilddieberei verdächtig waren, an der Schulter gefaßt und ihn zurückgestoßen hatte. Das Schöffengericht zu Völklingen, welches in erster Instanz zu entscheiden hatte, sprach den Angeklagten frei, weil es annahm, daß der Hilfsjäger nicht berechtigt gewesen sei, den dem Publikum zur Benutzung freistehenden Waldweg dem Angeklagten zu verbieten, ersterer sich daher nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe. Die Strafkammer des Landgerichts zu Saarbrücken, welche von der Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz angerufen wurde, gelangte jedoch zu einer Verurteilung des Angeklagten. Sie läßt dahingestellt, ob die Verweisung desselben seitens des Hilfsjägers von dem Waldwege auf die Landstraße mit Recht oder mit Unrecht erfolgt sei, jedenfalls habe sich

Digitized by Google

der Hilfsjäger deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, weil er lediglich den Weisungen seines Vorgesetzten — des Oberförsters — gefolgt habe. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 27. Dezember v. Js. verworfen. Zwar erkennt das Oberlandesgericht an, daß der Oberförster sachlich zuständig sein müsse, um eine dienstliche Anweisung zu erlassen, daß den der Wilddieberei verdächtigen Personen das Betreten der Waldwege untersagt werde, es daher von Beantwortung dieser Frage abhänge, ob sich der Hilfsjäger dem Angeklagten gegenüber in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Das Oberlandesgericht nimmt nun aber an, daß der Oberförster zum Erlaß einer solchen Dienstanweisung berechtigt ist, und führt in dieser Beziehung folgendes aus: Da dem Oberförster an sich die auf den Jagdschutz seines Bezirkes geeigneten Maßnahmen zustehen, so konnte er das Betreten des Waldweges, der zwar in der Regel dem öffentlichen Verkehr überlassen bleibt, aber Eigentum des Forstfiskus ist, solchen Personen durch seine Hilfsbeamten verbieten lassen, welche im Verdachte der Wilddieberei stehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verdacht der Wilddieberei im vorliegenden Falle gerechtfertigt und sonst genügender Anlaß zur Anwendung der Dienstanweisung des Oberförsters seitens des Hilfsjägers vorlag; denn sofern jene jagdpolizeiliche Verfügung im allgemeinen zum Dienstkreise des Oberförsters gehörte, befand sich der Hilfsjäger in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes.

Wie die vorstehenden Ausführungen zur Genüge ergeben, ist die Rechtsprechung auf diesem Felde noch in starkem Fluß, so viel läßt sich aber doch mit Sicherheit ableiten:

Ein Recht zum Betreten von Altholzbeständen hat auch der harmlose Schmetterlingsfänger und Botaniker nicht, aber es muß stets zusammenkommen Befugnislosigkeit auf der einen und die Aufforderung zum Fortgehen von der anderen Seite, bevor von Strafbarkeit die Rede sein kann. Ein allgemeines Verbot des Betretens von Altholz durch Polizeiverordnung ist unzulässig, wohl aber kann das Verbot ausgesprochen werden, im Falle besonders polizeilich zu schützender Interessen. Es steht jedem Waldbesitzer frei, auch seine Altholzbestände in Gehege (Schonung) zu legen (er erwartet Anflug und Aufschlag, er will seinen Fischteich, Dohnensteig, Balz- und Brutplätze vor Annäherung Unbefugter schützen). Durch Verbotstafeln, Hegewische kann ein Verbot hergestellt werden, ganz gleich, von wem die Verbote ausgehen, vom Besitzer oder von der Polizeibehörde.

Der Berechtigte, d. h. derjenige, dem das Recht zusteht, eine Person von dem Grundstück herunterzuweisen, ist nicht nur der Besitzer, sondern auch der Schutzbeamte, Feld- und Forsthüter (E. R. G. Bd. 5 S. 514).

Mitteilungen.

— **Absprünge oder Abbisse?** Der Artikel des Herrn Forstverwalters O. Elger in Ilmenau in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veranlaßt mich zu folgender Erwiderung: Daß die sogenannten Absprünge oder Abbisse, welche mitunter in großen Mengen unter älteren Fichtenbeständen liegen, entweder durch das Abbeißen des Eichhörnchens oder, wie der Herr Artikelschreiber behauptet, durch natürliches Abspringen, d. h. durch Selbstauslösen der Stelle an den Zweigspitzen, wo der Ansatz zur weiblichen Blüte bedingt ist, erfolgt, möchte ich beides bestreiten. Ich habe auch lange geglaubt, daß der Schaden von Eichhörnchen herrühre, bis ich mich vor mehreren Jahren genau davon überzeugt habe, daß das Abbeißen einzig und allein vom Kreuzschnabel ausgeführt wird, und daß dabei in manchen Jahren der Blütenansatz mitspricht, ist ganz klar, da der Vogel gern den Samen annimmt. Das Abbeißen geschieht meistens im Herbst und Winter, und es ist interessant, zu sehen, wie die Vögel sich an die Zweigspitzen hängen, und wie alle Augenblicke eine Zweigspitze herunterfällt. Ich habe einmal lange den Vögeln zugesehen und mir schließlich einen solchen heruntergeholt, um auch der Sache ganz gewiß zu sein. In manchen Jahren kommen die Absprünge wenig oder gar nicht vor, was dann wohl an dem geringen Fruchtansatz liegt, oder der Vogelzug ist ein anderer gewesen. Der Kreuzschnabel lebt im Herbst gesellig in großen Zügen, und daher erklärt sich in manchen Revierteilen das plötzliche Vorkommen von großen Mengen der Absprünge oder, richtiger gesagt, der Abbisse.

Mellin, Kreis Stolp, den 1. Juli 1906.

Schellack, Königl. Förster.

— **Nematus abietum Htg. (Kleine Fichtenblattwespe).** In den hiesigen Forsten zeigen [illegible] in diesem Jahre die Fichtenblattwespen in [illegible] geheurer Anzahl, so daß fast jede zweite F[illegible] von ihr befallen erscheint. Hierbei beobach[illegible] ich, daß meistenteils schwächere, 10- bis 20jäl[illegible] Fichten durch dieses Insekt bevorzugt wer[illegible] 15- bis 20jährige Fichten dagegen, die krä[illegible] Triebe haben, werden nicht befallen, wohl

Digitized by Google

deren Seitentriebe. In größeren Fichtenkulturen ist das Insekt weniger vertreten, meist dagegen an jenen Fichten, die längs der Jagengrenze gepflanzt wurden. Nicht eine einzige Fichte, die eine Höhe von $2^1/_2$ m und darüber erreicht hat, wurde befallen, dagegen fast alle niedrigen und im Wuchse zurückgebliebenen. Ob hierdurch die befallenen Fichten eingehen werden, ist noch nicht vorauszusehen, jedenfalls sind aber die heurigen Gipfeltriebe gänzlich verloren.

Krosniewice, Goub. Warschau.

Gustav v. Buscheck-Busecki, Oberförster.

Berichte.

Bericht über die 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906.

(Fortsetzung.)

Meine Herren! Jetzt komme ich erst zur Beantwortung meines eigentlichen Themas, wobei ich mich möglichst kurz fassen will. Ich werde dabei nur die Hauptsachen etwas hervorheben.

Vermindern kann man die Kaninchen durch Abschießen, Fangen in kleinen Tellereisen und Kastenfallen, Schonen von Raubzeug und durch Läutern resp. Durchforsten der dichten Schonungen.

Die Kaninchen sind bedeutend vorsichtiger und schlauer wie die Hasen, sie wittern und äugen sehr gut. Daher muß man beim Anstand auf Kaninchen sich ganz verdeckt aufstellen und sich recht ruhig verhalten, sonst hat man wenig Erfolg. Die Benutzung einer leichten, tragbaren Kanzel oder im Freien der Ansitz in einem durch Zweige verdeckten Schießloche ist sehr zu empfehlen. Zum Abschuß der Kaninchen auf Anstand benutze ich mit Vorliebe ein Repetier-Tesching Kal. 6 mm mit Winchester-Patrone 22 lang und Bleihohlgeschoß. Dies knallt nur ganz unmerklich, schießt aber bis 100 m sehr scharf, hauptsächlich die Patronen mit rauchlosem Pulver. Letztere sind sehr billig von der Rheinisch-Westfälischen Explosiv-Gesellschaft in Nürnberg zu beziehen; wenn ich nicht irre, kosten 100 Stück noch nicht ganz 2 Mk. Wenn auch die Kaninchen bei weniger tödlichen Schüssen nicht unterm Feuer liegen bleiben, finde ich sie nachher meistenteils doch mit dem Hunde, falls sie nicht zu Baue gehen. Diese trete ich schon vorher zu, soweit sie in Nähe meines Anstandes sind. Natürlich kann man beim Anstande auf Kaninchen auch jedes andere Gewehr benutzen, der stärkere Knall stört aber mehr. Treibjagden auf Kaninchen sind möglichst nur bei hellem, klarem Wetter abzuhalten, am vorteilhaftesten schon im Oktober, denn später werden die Kaninchen durch unbefugte Frettierer immer mehr vermindert. Auch bei der Treibjagd heißt es auf dem Stande „stillstehen", will man gute Erfolge haben. Am praktischsten ist es hierbei, nur nach einer Seite zu schießen, nach links, weil sonst zu viel verpaßt wird. Quer gegen die Saatfurchen laufen die Kaninchen schlecht, auch sehr schwer hinaus ins ...ie; unter Berücksichtigung des Windes treibt ...n daher am besten den Furchen nach der ...chstliegenden Dickung zu. Lautes Treiben hat ...der Kaninchenjagd wenig Zweck; stilles Hindurch...en der Treiber und wiederholtes kräftiges ...mpeln mit den Füßen, letzteres namentlich ...letzten Teile des Triebes, liefern die besten ...ultate. Mit dem Zuwerfen der Baue während der Nacht vor der Treibjagd habe ich hier nicht viel erreicht. Dagegen hat sich auf schmalen Gestellen das Aufstellen von 1 m hohen baumfarbigen Jagdnetzen (sogen. Kaninchennetze) sehr gut bewährt, zumal bei den weniger geübten Schützen. Die Kaninchen laufen meist mit großer Behemenz gegen diese Netze, verwickeln sich kurze Zeit darin und können so mit leichter Mühe erlegt werden. Der besseren Haltbarkeit wegen tränkt man diese Netze zweckmäßig mit Teer.

Die Kaninchen halten sich an Feldrändern, im Sommer mit Vorliebe in den angrenzenden Getreidefeldern auf. Werden diese bei der Ernte gemäht, dann ziehen sie sich immer weiter nach dem letzten, stehengebliebenen Teile zurück, wo man sie dann beim Auswechseln oft in großer Menge erlegen kann.

Auch die Suche mit einem guten Vorstehhunde ist an sonnenhellen Tagen oft sehr ergiebig und macht viel Vergnügen.

Das Fangen der Kaninchen mit kleinen Tellereisen an den Bauen ist recht lohnend — wenn keine Frettierer hinkommen. Andernfalls, adieu Eisen! Das Fangen der Kaninchen vor den Röhren ist insofern hochinteressant, weil man dabei vielfach Iltis, Katzen, Marder, Hund und Fuchs fängt. Letzterer schneidet sich aber auch öfters aus. Will man aber das Raubzeug mit Rücksicht auf die Kaninchenvertilgung schonen, wozu ich nicht rate, dann muß man mit kleinen Kastenfallen operieren. Nur müssen hieran die Seitenflügel, bei einem Winkel von 45 Grad, mindestens 30 Schritte lang sein. Diese Fallen müssen aber täglich mehrmals revidiert werden und verursachen viel Mühe. Da die Kaninchen mit Vorliebe sich in jüngeren, dichtbestandenen Schonungen aufhalten, kann man sie hieraus auch dadurch größtenteils vertreiben, daß man diese Schonungen durchforstet.

Durch Abschießen, Fangen und durch Schonen des Raubzeuges, sowie durch Durchforsten der Schonungen lassen die Kaninchen sich wohl etwas vermindern, aber nicht gänzlich vertilgen.

Hierzu wird von der Landwirtschaftskammer der Schwefelkohlenstoff empfohlen, der auch recht wirksam sein soll. Ich habe dies Mittel noch nicht erprobt, weil mir dadurch die Kaninchen verloren gehen. Es soll unter Verstopfung der Röhren in die Baue gelegt werden und die Kaninchen durch das Ausströmen der giftigen Gase töten.

Meine Herren! Das wirksamste Mittel zum Vertilgen der Kaninchen ist nach meinen Erfahrungen das Frettieren unter Benutzung von Fangnetzen. Hiermit kann man dieselben in kurzer Zeit fast gänzlich ausrotten. Nebenbei ist

Digitized by Google

es auch ganz interessant und einträglich, falls man die Kaninchen selbst für sich verwerten kann. Ich habe an einem Tage oft 20 bis 30 Stück frettiert und auf diese Weise in einem halben Jahre zirka 1200 Stück erhalten. Es gehört zum Frettieren außer einem guten Frettchen und einigen zwanzig Fangnetzen noch ein sicherer Hund dazu, der vor den von Kaninchen besetzten Bauen vorsteht. Dies lernt jeder Hühnerhund sehr bald. Da die meisten Baue nicht immer bewohnt sind, ist ein Frettieren ohne Hund sehr zeitraubend und nicht lohnend. Oft kommt das Frettchen aus einem vom Hunde als besetzt markierten Baue heraus, ohne ein Kaninchen gesprengt zu haben. Hätte der Hund nicht fest vorgestanden, könnte man den Bau für unbewohnt halten — es muß also etwas darin sitzen. Man lasse das Frettchen daher nochmals in verschiedene, eventl. in sämtliche Röhren einschliefen, bis ein Kaninchen resp. mehrere springen. Sobald dies geschieht, muß man sofort das Kaninchen aus dem Netze befreien und dasselbe wieder fängisch stellen, denn häufig sind in Hauptbauen mehrere darin. Auch der Hund irrt sich hin und wieder, aber höchst selten und nur in dem Falle, wenn das Kaninchen kurz vorher ausgewechselt ist. Das Frettchen muß mit einem passenden Drahtmaulkorb beim Frettieren versehen sein, andernfalls würgt es im Bau und kommt erst nach Stunden wieder zum Vorschein. Das Umhängen von kleinen Schellen halte ich für unpraktisch, weil die Frettchen damit zu leicht an etwaigen Wurzeln im Baue festsitzen. Auch darf man nicht gegen Abend zu spät frettieren, weil das Frettchen dann oft ermüdet im Baue bleibt. Geschieht dies, dann lege man den Transportbeutel des Frettchens oder trockenes Gras, Moos 2c. in den Eingang einer Hauptröhre und verstopfe sämtliche anderen Röhren. Am nächsten Morgen sehe man nach Öffnung der Röhren wieder nach dem Frettchen; in den meisten Fällen trifft man es zusammengekugelt und schlafend auf dem zubereiteten Lager an. Aber nicht immer. Zeigt es sich nicht, dann erreicht man dies oft durch starkes Klopfen auf dem Baue, und wenn es sich dann nicht fangen lassen will, dann genügt das Hineinschieben eines toten Kaninchens, um es aus dem Baue herauszulocken. Andernfalls, aber nur höchst selten, muß man es herausgraben. Dies wird auch öfters dann nötig, wenn es beim Frettieren ein Kaninchen in eine Sackröhre gejagt hat und dieses dann mit den Krallen bearbeitet, weil es durch den Maulkorb am Würgen verhindert ist. Man hört dies an dem dauernden Poltern auf einer bestimmten Stelle im Baue, nach der man dann durchschlagen muß. Einen leichten Spaten ohne Stiel führt man zweckmäßig daher stets im Rucksack bei sich, im Notfalle läßt sich im Walde ein provisorischer Stiel für den Spaten schnell herstellen. Noch praktischer sind hierzu kurze, leichte Spaten mit Stiel, wie sie vom Militär bei Felddienstübungen benutzt werden. Am besten ist das Frettieren zu zweien, weil dann das Aufstellen der Fangnetze am schnellsten geht. Hat man hierin erst etwas Übung, dann dauert dies Aufstellen nicht lange, selbst bei Bauen mit vielen Röhren, nur vergesse man nicht, die Netze beim Aufnehmen stets nachzuzählen, sonst bleiben einzelne davon häufig in den dichten Schonungen liegen. Zum Frettieren eignet sich am besten trübes, stürmisches Wetter, Schnee und Frost. Bei gutem Wetter muß man durch Hunde die Kaninchen in die Baue stöbern lassen, sie springen dann aber nicht so schnell vor dem Frettchen.

Durch unausgesetztes Frettieren, nötigenfalls auch noch im Sommer in Verbindung mit Abschießen, kann man die Kaninchen am schnellsten ausrotten. Im übrigen verhält es sich mit der Kaninchenplage oft so, wie mit der Mäuseplage. So schnell, wie sie sich vermehren, vermindern sie sich auch häufig selbst durch Seuchen. Dies scheint auch in diesem Jahre hier und in der ganzen Umgegend der Fall zu sein.

Meine Herren! Jetzt noch eine ganz kurze Beantwortung der letzten Frage: „Wie schützt man sich am besten gegen ihre Beschädigungen?“

Als Mittel gegen Wildverbiß werden viele Präparate empfohlen, die durch das Bestreichen aber für jüngere Pflanzen nicht ganz unschädlich sind. In der „Deutschen Forstzeitung“ resp. deren Beilage „Forstliche Rundschau“ vom vorigen Jahre stand ein sehr interessanter Artikel darüber — leider habe ich das betreffende Blatt verlegt. Der Verfasser hatte alle von anderen gemachten Erfahrungen mit den angepriesenen Wildschutz-Verbißmitteln gesammelt und die Resultate veröffentlicht. Letztere waren, soweit ich mich erinnere, ziemlich negativ; am besten hatte sich noch ein Teerpräparat aus Süddeutschland bewährt. Wer sich näher dafür interessiert, lasse sich die betreffende Nummer der „Deutschen „Forstzeitung“*) durch die Expedition in Neudamm schicken. Für jüngere Pflanzen wird andererseits auch mit Teer getränktes Schiffswerg empfohlen. Ich selbst habe im vorigen Jahre für drei- bis fünfjährige Rottannen Thoméesches Wildschutz-Verbißmittel mit scheinbarem Erfolg angewendet. Dies Mittel ist aber für größere Flächen zu teuer, für einjährige Pflanzen schwer anwendbar, und der damit erzielte Erfolg ist doch nicht so absolut sicher.

Meine Herren! Das sicherste und beste Mittel gegen Wildverbiß, welches ich Ihnen unbedingt empfehlen kann, ist das Einzäunen der Kulturen mit verzinktem, engmaschigem Zaundraht. Alles andere ist Flickwerk und führt nicht zum Ziele! Mögen dann die Kaninchen in Scharen vorhanden sein, wie hier, einer eingezäunten Kultur können sie keinen Schaden mehr zufügen.

Der laufende Quadratmeter dieses Drahtgeflechtes kostet franko jeder Bahnstation 30 Pf., dazu kommen noch etwa 10 Pf. pro laufenden Meter Unkosten für Aufstellen desselben, incl. Zubereitung der Pfähle. Für Kaninchen genügt eine Höhe des Zaunes von 1 bis 1,20 m, wenn an 3 bis 4 m voneinander entfernte Pfähle befestigt wird, nachdem er ungefähr 20 m

*) Nr. 17 Band 20 nebst „Forstliche Rundschau“ 4
Die Redaktion.

Digitized by Google

tief in die Erde eingelassen ist. Man kann den einzulassenden Teil von etwa 20 cm auch nach vorn umbiegen und mit Erde bedecken, um den Kaninchen das Durchscharren zu erschweren. Diese Zäune bleiben so lange stehen, bis für die eingezäunten Flächen Kaninchenverbiß nicht mehr zu befürchten ist, dann können sie wieder anderweitig verwendet werden. Ungefähr zehn Jahre hält solcher Draht! Zur Sicherheit muß man den Zaun doch öfter nachsehen, ob derselbe noch dicht ist. Hat sich wirklich mal ein Kaninchen durchgegraben, dann muß es sofort mit dem Hunde aufgesucht und abgeschossen werden. Dieser Fall wird aber sehr selten eintreten.

Der Kostenaufwand solcher Kultureinzäunung mit rund 40 Pf. pro laufenden Meter schreckt viele zurück, aber die Notwendigkeit zwingt die Besitzer von Kaninchenrevieren dazu. Die Forstwirtschaft, die heute und voraussichtlich noch fernerhin so floriert, würde bald darniederliegen. Rechnet man damit, daß man in Kaninchenrevieren oft fünf Jahre und länger nachbessern muß in jeder Kultur, dann macht der Zaun sich doch bald bezahlt. Mir ist es sonst in einer uneingezäunten Kultur schon öfter passiert, daß die tags vorher mühsam gepflanzten einjährigen Kiefern in einer Nacht fast vollständig von den Kaninchen verbissen wurden. Mit Rücksicht darauf mußte ich z. B. einjährige Kiefern in den 1,3 m voneinander entfernten Furchen früher sehr eng pflanzen, mit nur 25 cm Abstand, sonst blieb wenig Bestand. Durch diese enge Pflanzung wurden derartige Kulturen natürlich teuer. Noch teurer werden aber die Nachbesserungen, zumal wenn man mit starkem Graswuchs zu kämpfen hat. Wenn nun diese Nachbesserungen mit ein- und zweijährigen Kiefern später größtenteils wieder verbissen werden und man zur Ballenpflanzung greifen muß, dann kann sich jeder selbst ausmalen, wie vorteilhaft und angenehm der Zaun ist. Er erspart viel Mühe, Ärger und Kosten! Den kleinen jagdlichen Nachteil, daß die eingezäunten Flächen ein paar Jahre wildleer bleiben, kann man hierbei gern in Kauf nehmen. — Dagegen kann man einzeln stehende Alleebäume, Heister, Halbheister und Loden mit den empfohlenen Wildschutz-Verbißmitteln bestreichen, wenn man nicht vorzieht, dazu einfach Wagenschmiere, mit Kalk vermischt, zu verwenden. Wertvollere junge Obst- und Alleebäume schützt man gegen Verbiß am besten unten am Stamme ringsherum mit engmaschigem Drahtgeflecht. Dies kann man zum Gebrauche gleich fertig aus jeder Drahtzaunfabrik beziehen.

Meine Herren! Ich schließe meine Ausführungen, indem ich sie kurz dahin nochmals zusammenfasse, daß nach meinen Erfahrungen ein starker Kaninchenbestand selbst für den passioniertesten Jäger seine großen Schattenseiten hat. Die vielen Kaninchen verdrängen nicht nur eine große Anzahl von Hasen, sondern sie locken auch Frettierer, Schlingensteller und allerlei vierbeiniges Raubzeug herbei, die durch ihre Tätigkeit auch das übrige Wild noch vergrämen. Eine strengere gesetzliche Bestrafung der unberechtigten Frettierer ist anzustreben. Für jeden Forstmann und Grundbesitzer sind die Kaninchen höchst schädlich und als die größten Feinde zu betrachten, sie müssen daher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ausgerottet werden. Dazu eignet sich das Frettieren am besten.

Gegen die Beschädigungen der Kaninchen schützt man sich am sichersten durch Einzäunen der jungen Kulturen mit verzinktem Drahtgeflecht. Ältere Kulturen von Laubhölzern und Lärchen bestreicht man unten am Stamme mit Wildschutz-Verbißmitteln, besonders wertvolle junge Bäume umhüllt man unten am Stamme auf 0,80 bis 1 m Höhe mit Drahtgeflecht. — —

Die Beantwortung der Frage ist von dem Referenten in so umfassender Weise zur Ausführung gekommen, daß von keiner Seite Ergänzungen anzubringen waren, und ebenso wurden auch die aufgestellten Behauptungen allseitig anerkannt.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen als Form der Afterverpachtung. Afterverpachtungen sind schon nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 gar nicht mehr gestattet.

Urteil des I. Straff. vom 25. Mai 1905.

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 27. November 1897 verbietet im § 1 unter Strafandrohung dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes die Afterverpachtung der Jagd ohne Einwilligung der Gemeindebehörde; sie bestimmt weiter im § 2, daß als eine Afterverpachtung im Sinne des § 1 auch

Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen gegen Entgelt irgend welcher Art" angesehen werden solle. Wegen Übertretung des § 2 dieser Polizeiordnung ist der Angeklagte verurteilt. Seine Revision erscheint begründet.

Das Kammergericht hat in früheren Urteilen (vgl. K. G. J. 7 S. 274, 16 S. 406) sich für die Rechtsgültigkeit von Verordnungen der hier in Frage stehenden Art ausgesprochen. Ob an diesen Entscheidungen festzuhalten ist, kann im vorliegenden Falle nicht untersucht werden, da hier die Strafverfolgung schon durch Verjährung ausgeschlossen ist. Denn der Senat kann auf erneute Prüfung auch die Meinung, daß die in Frage kommende Übertretung ein Dauerdelikt sei (K. G. J. 16 S. 407 ff.), nicht mehr für richtig halten. Durch die Polizeiverordnung ist verboten oder für strafbar erklärt:

die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen gegen Entgelt.

Mit dem „Ausstellen" des Scheines wird also die Straftat begangen, und von dem Tage der Ausstellung an beginnt die Verjährung (§ 67 Abs. 4 Str. G. B.). Ein „verbotener Zustand der Afterpacht" wird von dem Täter nicht geschaffen. Denn da Afterverpachtungen nach § 12 Absatz 2 Gesetz vom 7. März 1850 nicht gestattet sind, so verstößt das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches

Digitized by Google

Verbot und ist deshalb nichtig (§ 134 B. G. B.). Darum ist auch die Zurückforderung des Scheines ohne rechtliche Bedeutung.

— Der Voraussetzung dafür, daß den Besitzern von Waldenklaven — Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 § 7 — die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken zusteht, ist auch dann schon genügt, wenn der Besitzer des die Enklaven einschließenden Waldes die Annahmeerklärung auf ein entsprechendes Anerbieten der Enklavenbesitzer zur Anpachtung der Jagd nicht rechtzeitig abgibt. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1905.)

— **Hat der Jagdpächter ein Recht zum Dohnensteig?** Berlin, 4. Juli. Nach § 3 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 ist dem Grundeigentümer der Dohnenfang in hängenden Dohnen zugesichert. Da aber nach allgemeinen Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes auch dem Jagdpächter in dem von ihm gepachteten Bezirk das Recht zum Krammetsvogelfang zusteht, so ergibt sich aus diesen kollidierenden Vorschriften ein Kompetenzstreit zwischen den Berechtigten. Auf Grund dieser Sachlage war der Jagdpächter Soltau mit der Beschuldigung zur Untersuchung gezogen worden, den Krammetsvogelfang in seinem Jagdbezirk in der Nähe von Stade ohne Erlaubnis des Grundeigentümers ausgeübt zu haben. Allein sowohl das Schöffengericht, wie die Berufungsinstanz sprach den Beschuldigten wegen der obigen kollidierenden Vorschriften frei. Die Staatsanwaltschaft machte von dem Rechtsmittel der Revision vor dem Kammergericht mit der Begründung Gebrauch, daß ein Recht zum Dohnensteig ausschließlich dem Grundeigentümer zustehe. Der Erste Strafsenat dieses Gerichts kam zu folgender Entscheidung: Die hier vorliegende Frage ist seit langem strittig. Die prinzipielle Frage ist die: Wird der Grundeigentümer durch den Jagdberechtigten verhindert, den Dohnensteig auszuüben? und umgekehrt. Auf Grund des § 3 der Hannoverschen Jagdordnung soll der Grundeigentümer nicht behindert werden, sein Grundstück gegen die Invasion gegen Wild zu schützen. Daher ist ihm auch das Recht zum Dohnensteig verstattet. Da nun auch nach allgemeinen Vorschriften der Jagdpächter dazu berechtigt ist, so muß anerkannt werden, daß das Recht des einen das des anderen nicht ausschließt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Verschiedenes.

— Ein kleines Rankgewächs, die **Linné-Blume, Linnaea borealis Gron.,** mit an der Erde kriechenden Zweigen, rundlichen, fast eiförmigen, am oberen Rande wenig gezackten Blättern und glockenförmigen, stark würzig duftenden, winzigen, lilafarbigen Glockenblumen, steht jetzt in voller Blüte. Diese, noch aus der Eiszeit des deutschen Nordens stammende Pflanze, kommt in Mecklenburg äußerst selten vor, so in einem Nadelholzbestande in der Nähe Schwerins, bei Neumühl und im Buchholz, Revierverwaltung Buchholz, Forstinspektion Schelfwerder, in der Nähe der Einfriedigung des zur Blutauffrischung importierten Greizerhirsches Hans. Die Pflanze ist derartig selten, daß wohl mancher Botaniker und Naturfreund sich hierfür interessieren wird. Es ist vielleicht von Interesse, daß ein Schweriner Verein von Naturfreunden nach diesem zarten Blümchen seinen Namen „Linnaea“ führt.

O. Prillwitz.

— **Große Mengen von Maikäfern** sind in diesem Jahre im Kaiserlichen Jagdrevier Letzlingen gesammelt, in einer einzigen Försterei 20000 l. Die Käfer wurden durch Schwefelkohlenstoff getötet, dann auf erhitzten Eisenplatten geröstet und sind nun an den Professor Eckstein in Eberswalde geschickt, der sie als Futter für Karpfen verwenden läßt.

Waldbrand.

27. Juni. **Friedland** (Mecklenburg-Strelitz), 28. Juni. Durch Funken einer Lokomotive der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn entstand gestern in den Sandhägener Tannen ein Waldbrand, der im Laufe des Nachmittags gelöscht wurde.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Jäger- und Schützen-Bund.

Nachdem im vergangenen Jahre in Cüstrin der Beschluß gefaßt wurde, das diesjährige Bundesfest in Sorau N.-L. zu begehen, findet am 5. August dortselbst die Delegierten-Versammlung der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen der Mark Brandenburg statt. Wir heben aus dem Programm des Bundesfestes, welches die grüne Farbe alljährlich einmal zu kameradschaftlichem Beisammensein vereinigt, folgendes hervor:

Sonntag, den 5. August: Mittags 12 Uhr Delegierten-Versammlung in Reimanns Etablissement. Um 1½ Uhr gemeinschaftliches Mittagsmahl daselbst. Um 3 Uhr Beginn des Festschießens im Schützenhause. An demselben kann jeder ehemalige Jäger teilnehmen, sofern er 1 Mk. für die Festkarte — welche gleichzeitig für sämtliche Festlichkeiten Gültigkeit hat — entrichtet. Von 3—7 Uhr Konzert im Schützenhausgarten. Um 7½ Uhr Einmarsch nach Reimanns Etablissement, Prämienverteilung. Darauf Tanzkränzchen.

Montag, den 6. August: Vormittags 11 Uhr Versammlung in Reimanns Garten. Gemeinschaftlicher Ausflug nach dem Sorauer Walde. Um 1 Uhr großes Biwak mit Picknick im Walde. Von 2 Uhr ab Tontaubenschießen

Digitized by Google

Schießen auf bewegliche Ziele, Konzert und anderweitige Belustigungen. Um 6 Uhr Einmarsch in die Stadt, Abschieds-Kommers bei Reimann.

Sämtliche in Soraus Nähe wohnhaften Forstbeamten mit ihren Familien, sowie alle Freunde der grünen Farbe in der Mark Brandenburg, welche noch ein Herz haben für den schönen Wald und nicht vergessen können die große Zeit, in welcher sie des Jägers Ehrenkleid, den grünen Rock, getragen haben, seien hiermit herzlich und kameradschaftlich eingeladen. Programme sind beim Bundesschriftführer Bureauvorsteher Jauß, Friedenau, Taunusstr. 2, sowie beim Vorsitzenden des Vereins ehemaliger Jäger in Sorau, Kaufmann Preußner, zu haben, welche jede nähere Auskunft gern erteilen.

Der Bundesvorstand.
Mahnkopf, Hofrat, Charlottenburg, Vorsitzender.
Jauß, Bureauvorsteher, Friedenau, Schriftführer.
Simon, Dampfsägewerksbesitzer, Landsberg a. W., Rendant.

Verein ehem. gedienter Jäger und Schützen zu Neumünster.

Am 5. August d. Js. findet die Fahnenweihe des genannten Vereins zu Neumünster, verbunden mit einem großen Jägerappell, statt, wozu schon jetzt sämtliche Jägervereine und Ortsgruppen der Förstervereine der Provinz und Hansastädte ihr Kommen zugesagt haben. Alle Kameraden, auch diejenigen, welche keinem Verein angehören, sind herzlich willkommen. Näheres ist aus dem Inseratenteile der vorliegenden Nummer ersichtlich.

Verein der Kommunal-Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Bericht über die vierte ordentliche Hauptversammlung am 7. Juli zu Limburg a. d. Lahn.

Die vierte ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins fand am Samstag, den 7. Juli d. Js., zu Limburg a. d. Lahn im Hotel zur Stadt Wiesbaden statt.

Erschienen waren 55 stimmberechtigte Mitglieder aus allen Teilen des Bezirks.

Als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten wohnte Herr Forstmeister Bürhaus-Diez der Versammlung bei. An Stelle des dienstlich verhinderten 1. Vorsitzenden, Förster Mehl-Dolzheim, eröffnete der Schriftführer, Förster Budde-Schwanheim, um 11 Uhr die Versammlung und stellte den Herrn Forstmeister der Versammlung vor, welcher hierauf die Versammlung im Namen des Herrn Regierungspräsidenten begrüßte und den Verhandlungen guten Erfolg wünschte.

Sodann wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Der Geschäftsbericht wurde verlesen, ebenso der Kassenbericht. Die Rechnungsrevisor prüften die Rechnung, und wurde auf Antrag dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Antrag der Ortsgruppe Unterwesterwald betr. Abstimmung der Ortsgruppen in der Generalversammlung wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung kam zunächst der Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Verlesung, in welcher über unsere Petition verhandelt worden ist. Hieraus ging hervor, daß die Petition einstimmig der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen worden ist.

Auf Antrag des Vorstandes sollen vorerst weitere Schritte in dieser Angelegenheit nicht geschehen, da voraussichtlich demnächst ein diesbezüglicher Erlaß der beteiligten Herren Minister zu erwarten ist.

Sollte wider Erwarten nichts erfolgen, so soll eine neue Petition eingereicht und verschiedene aus der Versammlung heraus geäußerte Wünsche berücksichtigt werden. Alles andere wird dem Vorstand überlassen.

Bei der nun stattgefundenen Neuwahl des Gesamtvorstands wurden, da der 1. Vorsitzende, Förster Mehl-Dolzheim, und der Kassierer, Feller-Wiesbaden, eine Wiederwahl in den Hauptvorstand ablehnten und die von den beiden Kollegen vorgebrachten Gründe — Kollege Mehl hatte seine Gründe schriftlich mitgeteilt, und wurde dieses Schreiben verlesen, welches mit dem Wunsche schloß, daß alle Kollegen, welche dem Verein noch nicht angehörten, beitreten möchten, und daß die Verhandlungen guten Erfolg hätten — von der Versammlung anerkannt wurden,

als Vorsitzender: Förster Budde-Schwanheim,
als Schriftführer: Förster Salzig-Braubach,
als Kassierer: Förster Lemp-Kirberg,
als Beisitzer: Förster Mehl-Dolzheim und Förster Feller-Wiesbaden

gewählt.

Förster Budde hielt nun einen sehr lehrreichen und gut ausgearbeiteten Vortrag über forstschädliche Insekten, wobei eine schön präparierte Sammlung solcher Insekten herumgezeigt wurde.

Als Ort der nächsten Tagung wurde wiederum Limburg gewählt.

Ein weiterer Antrag, betr. allgemeinen Anschluß von Mitgliedern des Hauptvereins an in der Nähe bestehende Ortsgruppen, wurde zur nächsten Versammlung vertagt.

Gegen 2 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit Dank an den Herrn Forstmeister Bürhaus. Bei Beginn des an die Versammlung sich anschließenden gemeinschaftlichen Essens ergriff Herr Forstmeister Bürhaus das Wort und brachte ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser aus.

Nach Beendigung des Essens verblieben die Kollegen noch einige Zeit gemütlich zusammen und trennten sich später mit einem: „Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre".

J. A.: Salzig-Braubach, Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Reuter, Forstmeister zu Siehdichum, Regbz. Frankfurt, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Digitized by Google

Reifschneider, Regierungssekretär zu Herzberg a. H., ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Anders, Hilfsförster in der Oberförsterei Gildon, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionierung des Försters Redlich erledigte Stelle zu Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. August d. Js. ab definitiv übertragen.

Bank, Reservejäger, ist in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Rieth überwiesen worden.

Baumgart, Hilfsförster in der Oberförsterei Jablonken, ist unter Ernennung zum Förster die neu eingerichtete Försterstelle zu Möwenhaken auf der Frischen Nehrung, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Bendick, Hegemeister a. D. zu Lindenbusch, Oberförsterei Papuschienen, Regbz. Königsberg, ist nach Oliva, Danziger Chaussee 3, verzogen.

Fast, Forstaufseher zu Imgenbroich, Oberförsterei Montjoie, Regbz. Aachen, ist zum Hilfsförster ernannt.

Fischer, Fürstlich Hohenzollernscher Forstgehilfe in der Oberförsterei Wald, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Fürstlich Bulgarischen Verdienstmedaille in Silber erteilt worden.

Goerke, Forstaufseher zu Kl.-Bannn bei Paschwentschen, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg bei Grünwalde i. Ostpr., Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Horges, Hilfsjäger zu Hütten, Oberförsterei Plauken, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Wolletz bei Künkendorf, Regbz. Potsdam, verzogen.

Kammer, Forstaufseher zu Bukowinke bei Groß-Graben, ist nach Kuhbrück, Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Kraule, Forstaufseher zu Schmalkalden, ist nach Friedewald, Oberförsterei Lautenhausen, Regbz. Kassel, versetzt.

Lehmann, Förster zu Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten und nach Weinböhla i. S., Mathildenstr. 3, verzogen.

Schützeichel, Förster zu Klink, Oberförsterei Waderu, Regbz. Trier, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Schwarzer, Hilfsjäger zu Langenhausen bei Gnarrenburg, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Axstedt, Oberförsterei Axstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Theisen, Förster zu Limbach, Oberförsterei Meisenheim, ist auf die Förstersstelle Barsberg, Oberförsterei Kaiserösch, Regbz. Koblenz, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Weber, Forstaufseher zu Mechau bei Putzig, ist nach Groß-Tammatau, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Ziemer, Forstaufseher zu Sevkomühle bei Groß-Bertung, ist nach Gimmendorf bei Kurken, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Marienwerder:

Althaber in Dobrau, Oberförsterei Neuenburg, **Förster** in Blankenburg, Oberförsterei Krausenhof, **Hillendahl** in Erlengrund, Oberförsterei Kosten, **Kothe** in Mittelwald, Oberförsterei Neuenburg, **Krahmer** in Halbersdorf, Oberförsterei Marienwerder, **Lange** in Elisenthal, Oberförsterei Czersk, **Preller** in Fuchswinkel, Oberförsterei Zwangshof, **Thuran** in Forübrück, Oberförsterei Bäreneiche, **Zimmermann** in Ulrici, Oberförsterei Jammi.

Den nachbenannten Personen aus dem Geschäftsbereich des Oberhofmarschallamts ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden erteilt worden, und zwar:

des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse dem Hofjäger **Meister;**

des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes dritter Klasse dem Hofjäger **Meister;**

des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens dem Leibjäger **Wiese;**

des Großherzoglich Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens dem Hofjäger **Kübler;**

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen silbernen Verdienstmedaille dem Hofjäger **Peters;**

des dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen angereihten Verdienstkreuzes erster Klasse dem Leibjäger **Gantzer;**

der dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihten silbernen Verdienstmedaille dem Hofjäger **Engelbrecht** und dem Hofjäger **Walther;**

der Königlich Griechischen goldenen Medaille dem Leibjäger **Bonhoff;**

der Kaiserlich Russischen kleinen goldenen Medaille am Bande des St. Annenordens dem Leibjäger **Gantzer** und dem Hofjäger **Pretzschker;**

der Königlich Schwedischen kleinen silbernen Wasamedaille dem Hofjäger **Kalbhenn.**

Dem Förstergehöft Cyste in der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, ist der Name **Weitsee** beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Wilberg, Herzoglicher Oberförster zu Carlswalde, ist zum ersten Forstbeamten des Lehnfürstentums Sagan mit dem Titel eines Herzogl. Forstmeisters ernannt worden.

Faulwitz, Fürstlich Dohnascher Revierjäger zu Pachollen, Kreis Mohrungen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Becker, Praktikant, ist zum Assistenten in Homburg ernannt worden.

Aigner, Forstgehilfe zu Wolfratshausen, ist zum Forstwart in Silberhütte befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hardt, Oberförster zu Saarburg i. Lothr., ist auf die Oberförsterstelle Gebweiler versetzt worden.

Herrmann, Forstmeister zu Markirch, ist auf die Oberförsterstelle Saarburg i. Lothr. versetzt worden.

Sartorius, Forstmeister zu Gebweiler, ist auf die Oberförsterstelle Saargemünd versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schilling, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Blodelsheim, Oberförsterei Sulz, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Deutsche Kolonien.

Büchsel, Förster auf Probe, ist zum Kaiserlichen Förster in Kiautschou ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Spremberg** ist zu besetzen. Das Einkommen der Stelle besteht in 1550 Mk. Grundgehalt und 300 Mk. Mietsentschädigung. Das Gehalt steigt sechsmal von drei zu drei Jahren um je 150 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldung unter Beifügung des Lebenslaufs, Forstversorgungsscheins (oder des Militärpasses) und der seit der Erteilung des Forstversorgungsscheins erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 31. August d. Js. an den Magistrat der Stadt Spremberg einreichen.

Briefs- und Fragekasten.

Nr. 60. **Anfrage:** Im Jahre 1899 am 27. Oktober erhielt ich meinen Forstversorgungsschein (Nr. 154) und reichte denselben zur Notierung bei der Regierung in Hildesheim ein. Ich bekam aber den Schein am 9. Dezember mit dem Bemerken zurück, daß meine Notierung für den hiesigen Bezirk nicht erfolgen könne, weil ich noch nicht zwei volle Jahre vor Erlangung des Scheins im Bezirk beschäftigt sei, und ließ mich infolgedessen im Mindener Bezirke notieren. Im folgenden Jahre konnte dann meine Umnotierung nach Hildesheim stattfinden. Hierdurch ist aber der Jahrgang 1900 bei der Notierung gesprungen. Seit meiner Einberufung in hiesigen Bezirk zur Ablegung meiner Jä prüfung bin ich ohne Unterbrechung im Hildesheim beschäftigt gewesen, und kommer

Digitized by Google

bei mir Zweifel auf, ob meine Ernennung zum Hilfsförster auch mit meinem Jahrgang 1899 nach der Nummer des Scheines (154) erfolgen wird, oder ob dieselbe erst stattfinden kann, nachdem der mir vornotierte Jahrgang 1900 ernannt ist. Nach einer vorjährigen Mitteilung des Inspektionsbeamten soll ja meine Ernennung mit meinem Jahrgang 1899 nach der Nummer stattfinden.

E. M., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Nach einer ministeriellen Entscheidung findet die Ernennung zum Hilfsförster nach Maßgabe der Notierung der forstversorgungsberechtigten Anwärter in den Listen der Regierungen statt. Durch die Abmeldung bei der Regierung Minden haben Sie sich des Rechts, nach dem Datum und der Nummer Ihres Forstversorgungsscheines angestellt zu werden, begeben, und ist bestimmungsgemäß nunmehr für Ihre Ernennung zum Hilfsförster und die Anstellung als Förster lediglich der Tag Ihrer letzten Anmeldung für Hildesheim maßgebend. Da diese Anmeldung, soweit aus der Forstversorgungsliste hervorgeht, erst im Jahre 1901 stattgefunden hat, so rangieren Sie auch in bezug auf die Ernennung zum Hilfsförster hinter dem Jahrgang 1900. Kr.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Stenographischer Bericht der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1906.

Der stenographische Bericht der letzten Mitgliederversammlung ist zum Druck in unsere Hände gelangt und wird spätestens am Montag, den 23., an alle Vereinsmitglieder versandt. Wir bitten die Herren, die bis zum 25. Juli nicht in den Besitz des Berichtes gekommen sind, bei uns sofort zu reklamieren, früher jedoch nicht zu schreiben.

Neudamm, den 18. Juli 1906.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

✣

Berichtigung!

Unter Berufung auf den § 11 des Preßgesetzes wird mir seitens des Verlegers und Redakteurs der „Wochenschrift für deutsche Förster" folgende Berichtigung eingesandt:

Berichtigung.

1. Es ist nicht wahr, daß der Artikel in Nr. 11 der „Wochenschrift für deutsche Förster", Jahrg. 1905, gezeichnet „Wald" . . . ., unter wesentlicher Mitwirkung der Schriftleitung der „Wochenschrift" entstanden ist. Wahr ist vielmehr, daß der Verfasser, Herr Wald . . . ., ein Forstbeamter ist, und daß die Schriftleitung an dem Wortlaut des Artikels keinerlei Veränderungen vorgenommen hat, sowie, daß auch dieser Artikel nicht etwa von der Schriftleitung der „Wochenschrift" veranlaßt worden ist.

2. Es ist nicht wahr, daß die „Wochenschrift für deutsche Förster" den auf eine ruhige Sprache dringenden Aufsatz des Herrn Weber in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung", Jahrg. 1905, mit kurzen Worten abtut. Wahr ist vielmehr, daß dieses Abtun des Herrn Weber von Herrn Wald . . . . ausgeht.

3. Es ist nicht wahr, daß die „Wochenschrift" als Vertreterin des alten Vereins sich der Zentralforstverwaltung zu nähern gesucht hat.

von Stresow,
Verleger und Redakteur
der „Wochenschrift für deutsche Förster".

Wie mir auf dem Gebiete des Preßgesetzes kundige Sachverständige mitteilen, bin ich nicht verpflichtet, diese sogenannte Berichtigung im Vereinsteil unseres Organs zu veröffentlichen, da sie den gesetzlichen Anforderungen ebensowenig genügt, wie eine frühere bereits an meine Adresse gelangte, die seitens des Gerichtes als nicht aufnahmefähig bezeichnet wurde. Da ich aber in dieser Angelegenheit schon sehr viele Umstände gehabt habe — unter anderem mußte ich allein vier Gerichtstermine deswegen wahrnehmen — und ich meine karge Mußezeit für die wichtigen Vereinsarbeiten und für die Weiterverfolgung unserer Standesinteressen sehr nötig brauche, bringe ich, um mir jede Weiterung zu ersparen, die eingesandte Berichtigung nun zur Kenntnis der Vereinsmitglieder. Auch widerstrebt es mir, nochmals auf richterliche Entscheidung zu dringen, für welche ich mir doch auf Kosten des Vereins einen Rechtsbeistand nehmen müßte, und zwar schon allein deshalb, weil unsere Vereinsmittel meiner Auffassung nach bessere Verwendung finden können als für zwecklose Prozesse.

Die ganze Berichtigung ist im übrigen ihrem Inhalt nach so nichtssagend, daß ihr wohl keines unserer Vereinsmitglieder irgend welches ernsthafte Gewicht beilegen wird. Ich bemerke zu ihren einzelnen Teilen folgendes:

Zu Punkt 1. Nicht nur Herr Weber und ich, sondern auch eine große Anzahl unserer Vereinsmitglieder sind, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, nach wie vor der Ansicht, daß viele Artikel in der „Wochenschrift für deutsche Förster" von der Redaktion und ihrem engeren Mitarbeiterkreise abgefaßt werden, um dann als Äußerungen aus dem Leserkreise zu gelten. Ist unsere Ansicht irrig, so läge es allein im Interesse der „Wochenschrift", Artikel, namentlich solche, in welchen andere Personen angegriffen werden, mit dem vollen Namen der Verfasser zu zeichnen. Befolgt sie diesen im anständigen Zeitungsleben üblichen Grundsatz nicht, so braucht sie sich nicht zu wundern, wenn sie dadurch Unannehmlichkeiten hat.

Zu Punkt 2. Darüber, ob Herr Weber Herrn Wald . . . . oder umgekehrt Herr Wald . . . . Herrn Weber abgetan hat, kann man verschiedener Ansicht sein. Ich stehe auf dem Stand-

Digitized by Google

punkt, daß Herr Wald .... den kürzeren gezogen hat, und viele teilen meine Ansicht. Daß die Redaktion der „Wochenschrift" einen anderen Standpunkt einnimmt, kann ich ihr nicht verdenken Aber dies durch eine Berichtigung auf Grund des § 11 des Preßgesetzes feststellen zu wollen, wirkt komisch.

Zu Punkt 3 bemerke ich: daß der „Wochenschrift" nahestehende Persönlichkeiten den Versuch gemacht haben, sich der Zentralforstbehörde zu nähern; den Beweis hierfür habe ich gelegentlich meiner gerichtlichen Vernehmungen in dieser ganzen Angelegenheit erbracht.

Durch vorstehende Aufklärungen, mit denen die Mitglieder unseres Vereins jedenfalls zufrieden sein werden, ist die Angelegenheit für mich erledigt.

Den Vereinsmitgliedern Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Forsthaus Hundekehle bei Grunewald, den 15. Juli 1906.

✣

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4521.	**Cheronny**, Hilfsförster, Holzmühle b. Saarlouis, Trl.
4522.	**Wiehr**, Forstaufseher, Lyksen bei Allenstein, Kbg.
4523.	**Hirsch**, Förster, Appenfeld bei Remsfeld, Cssl.
4524.	**Wüst**, Hegemeister, Goldgrube bei Oberstedten, Wbdn.
4525.	**Schneider**, Forstaufseher, Kelberg, Eifel.
4526.	**Mocllenhoff**, z. Z. Pr.-Förster, Fstg. Charlottenhof bei Kunnersdorf, Mark.
4527.	**Baum**, Forstaufseher, Hangelsberg, Ffo.
4528.	**Fielitz**, Forstaufseher, Hangelsberg, Ffo.
4529.	**v. Kurnatowski**, Forstaufseher, Freienwalde a. O., Pdm.
4530.	**Schenermann**, Forstaufseher, Herrenhausen bei Göttingen, Brswg.
4531.	**Schulz**, Forstaufseher, Espenwerder bei Warlubien, Dzg.
4532.	**Rauk**, Forstaufseher, Druskeu bei Gr.-Schirrau, Kbg.
4533.	**Palmowski**, Förster, Druskeu bei Gr.-Schirrau, Kbg.
4534.	**Barwohl**, Forstaufseher, Berschkallen, Gmb.
4535.	**Augustin**, Förster, Skalicken bei Gr.-Schirrau, Kr. Wehlau.
4536.	**Pontow**, Forstaufseher, Klein-Baum b. Paschwentschen, Kr. Wehlau.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** in **Neudamm** zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der **Ortsgruppen** erfolgt **höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.**

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 5. August, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Kaiserhof" in Neumünster. **Tagesordnung:** 1. Bericht des Delegierten, Kollegen Marggraf, über die Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Beitragzahlung für das II. Halbjahr; 4. Verschiedenes. Der „Verein ehem. Jäger und Schützen" zu Neumünster hat in Verbindung mit seiner Fahnenweihe für den 5. August d. Js. einen Appell ehemaliger Jäger und Schützen für die Provinz Schleswig-Holstein und die Hansastädte veranstaltet. Hierzu sind die Ortsgruppen Holstein und Schleswig ganz besonders eingeladen. Ein besonderer Saal und Musik steht den Grünröcken und ihren Freunden zur Verfügung. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird dringend ersucht. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 2 Uhr ab, Scheibenschießen auf Cladower Teerofen. Probeschüsse vorher. Es wird nur unter Benutzung von Korn und Visier geschossen.

Das Vergnügungs-Komitee.

Mauche (Regbz. Posen). Am Sonntag, den 12. August d. Js., nachmittags von 1/2 3 Uhr ab, findet im „Viktoria-Hotel" zu Wollstein die bereits angekündigte und auch durch Zirkular bekannt gegebene Versammlung statt. **Tagesordnung:** 1. Bericht des Delegierten der 6. Mitgliederversammlung; 2. Besprechung bzw. Gründung einer Bezirksgruppe 2c.; 3. Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe; 4. Verschiedenes. Von 4 Uhr ab konzertiert die Wollsteiner Kapelle. Von 5 Uhr gemeinschaftliches Essen — Kuvert 1,50 Mk. Beteiligung der Damen sehr erwünscht. Die Anzahl der Teilnehmer wollen die Herren bis zum 1. August dem Unterzeichneten angeben. Behufs Gründung der Bezirksgruppe wird nicht allein das dringende Erscheinen aller Mitglieder der Ortsgruppe gewünscht, sondern auch um eine rege Beteiligung aller Kollegen des Bezirks gebeten.

Der Vorsitzende: Wildt.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Das diesjährige Sommerfest findet am Sonntag, den 29. Juli, in Sagorsch statt. Zusammenkunft im Anschluß an die Züge von Neustadt bzw. Zoppot auf dem Ausflugsorte „Auerhahn" im Schutzbezirke Sagorsch. Bei günstiger Witterung Ausschießen von Preisen und Musikvorträge im Walde von nachmittags 3 Uhr ab. Abends Tanzkränzchen im Saale des Herrn Claassen.

Nienburg (Weser, Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 22. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker" zu Nienburg. **Tagesordnung:** 1. Referat des Delegierten über die Hauptversammlung; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Schriftführer.

Schleswig. Der Verein ehem. Jäger und Schützen zu Neumünster ladet ein zur Fahnenweihe am 5. August d. Js., verbunden mit Jäger-Appell der ganzen Provinz. **Fest-Programm:** 1. Vormittags von 9 Uhr an Empfang der von auswärts eintreffenden Vereine und Deputationen auf dem Bahnhofe und Führung derselben nach dem Vereinslokal „Stadt Hamburg", woselbst von 10 bis 11 Uhr Begrüßung und Empfangsschoppen. 2. Nachmittags 1 3/4 Uhr Antreten der sämtlichen Vereine und Deputationen im Kleinflecken zum Festmarsch. 3. 2 1/4 Uhr Abmarsch nach dem Großflecken (Kriegerdenkmal). 4. 2 1/2 Uhr daselbst Weihe der Fahne durch den Kommandeur des Lauenburg. Jäger-Batls. [illegible] Herrn Oberstleutnant Kruge. 5. Nach dem Festzug durch Großflecken, Holstenstr., Marktstr., Anscharstr., Kielerstr., Kuhberg, Bahnhofstr., Schleusberg nach dem „Tivoli". 6. Im [illegible]

Digitized by Google

daselbst großes Konzert, ausgeführt von der Kapelle des Lauenburg. Jäger-Batls. Nr. 9 unter persönlicher Leitung des Königl. Stabshornisten Herrn Bingmann. Außerdem finden sonstige Belustigungen statt. 7. Um 8 Uhr Einmarsch zu den Festbällen im „Kaiserhof" und der „Tonhalle". Der Preis für die Festkarte beträgt 50 Pfg., wofür eine Dame frei. Die Kameraden werden freundlichst ersucht, Orden und Ehrenzeichen, sowie Vereinszeichen anzulegen. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Trier (Saarburg, Wittlich). Wegen verspäteter Anzeige konnte die Versammlung am 30. Juni nicht stattfinden. Dieselbe wird nun am Sonntag, den 22. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Anker" abgehalten. Tagesordnung siehe Nr. 26.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Die Versammlung am 8. Juli cr. war von 21 Mitgliedern besucht. Versammlungsberichte sollen in Zukunft laut Beschluß wegbleiben, und stehen den von Versammlungen ferngebliebenen Kollegen die Protokolle bei ihrem nächsten Erscheinen zur Verfügung. Unser Delegierter, Herr Förster Gies-Baruthe, hielt einen fast einstündigen, interessanten Vortrag über die Berliner Hauptversammlung. Der Herr Vorsitzende dankte im Namen der Gruppe, und die Versammelten erhoben sich von ihren Plätzen. Ferner wurde dem Gesamtvorstande des Hauptvereins, besonders dem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Roggenbuck, vollste Anerkennung für Führung des Vereins ausgesprochen. Nächste Versammlung findet am 4. November cr., nachmittags 4 Uhr, statt. Hierbei wird Herr Kollege Sacher einen Vortrag über unsere Dienstinstruktion, bzw. über Änderung verschiedener Paragraphen, halten. Dieser Vortrag wird dann zur allgemeinen Besprechung gestellt werden.

Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Ordentliche Mitglieder-Versammlung am 8. Juli. Die neu dem Verein beigetretenen Kollegen Adam, Hinke und Leupold wurden der Versammlung bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 1905 wurde geprüft, für richtig befunden, der Kassenführer entlastet und diesem der Dank der Ortsgruppe abgestattet. Bis zum 20. cr. nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben. ...züglich der Bildung einer Bezirksgruppe ...ppeln sollen vorerst mit der Ortsgruppe ...upp Vereinbarungen getroffen und nach deren ...rgebnis weiteres veranlaßt werden. Von den ...m Verein durch Johannes Specht-Bautzen ...gebotenen Spezialpatronen wurde eine Probe...ndung bestellt. Am 5. August gemütliche ...sammenkunft der Ortsgruppe und ihrer Damen an der Jägersfreude bei Reilsweck. Von 3 Uhr ab Scheibenschießen auf 80 m, Ring- und Wildscheibe; Birschvisierung. Zu dem abends in Reilsweck stattfindenden Tanzkränzchen wollen die Herren Musikkundigen der Ortsgruppe die Begleitung mit Klavier und Geige übernehmen. Durch Mitglieder geladene Gäste sind willkommen. Durch den Vorsitzenden veranlaßt, schloß sich an die Beratungen ein sehr anregender Austausch der Beobachtungen bezüglich des diesjährigen Insektenfraßes.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die Versammlung der Ortsgruppe am 8. d. Mts. in Thalfang war ziemlich gut besucht. Der Vorsitzende, welcher als Delegierter der Hauptversammlung in Berlin beiwohnte, erstattete Bericht über den Verlauf der Versammlung. Alsdann wurden die Beiträge für das 2. Halbjahr eingezogen. Ein Kollege trat der Gruppe bei. Die nächste Versammlung findet am 21. Oktober in Hoxel statt. Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Bericht über die Exkursion der Ortsgruppe in die Oberförsterei Marburg am 10. Juni 1906. Am genannten Tage hatten sich 42 Kollegen (einschl. der Herren vom Bataillon) auf dem Bahnhof Marburg eingefunden, um an der geplanten Exkursion teilzunehmen. Einige Herren waren sogar von weither erschienen, um sich an der Tour zu beteiligen. Dieselbe führte zunächst zu den Schießständen des Kurhessischen Jägerbataillons im Knutzbachtale, wo die schönen Anlagen auf den einzelnen Kompagnieständen und die vielen angepflanzten fremden Holzarten, die zum Teil aus Holland bezogen worden sind, besichtigt wurden. Der Marsch ging dann weiter nach einer Probefläche. Dort war im April 1904 eine 1 ha große Streifensaat (Mischsaat von Kiefern und Fichten im Verhältnis von 2:1) ausgeführt worden, bei welcher auf 0,6 ha der Rohhumus vollständig entfernt worden war, während auf dem übrigen 0,4 ha großen Teil die Rohhumusschicht mit dem mineralischen Boden durchhackt worden ist. Die Saat stand gut, die Kosten derselben betrugen auf der von Rohhumus entfernten Fläche pro Hektar rund 49 Mk., auf der Fläche, wo der Rohhumus untergehackt worden ist, 60 Mk. pro Hektar. Lage sanfter südwestlicher Hang. Boden steiniger Sandboden. Streifen sind in 1,3 m Entfernung von Mitte zu Mitte angefertigt worden, und sind pro Hektar 4 kg Kiefern- und 2 kg Fichtensamen zur Verwendung gekommen. Im allgemeinen zeigte sich auf den rohhumusfreien Streifen ein vollerer Stand und freudigerer Wuchs der Pflanzen als auf den rohhumusuntergehackten Flächen. Bei der Besprechung kam noch zum Ausdruck, daß wohl der Rohhumus Nährstoffe für die Pflanzen enthalte, daß er aber wegen seiner physischen Eigenschaften vor der Saat entfernt werden müsse. Er sei für das Keimbeet und den Standort der Pflanzen in den ersten Jahren völlig ungeeignet. Dann wurde eine gleich alte Kiefernstreifensaat, ein Abtriebsschlag

Digitized by Google

der Hilfsjäger deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, weil er lediglich den Weisungen seines Vorgesetzten — des Oberförsters — gefolgt habe. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 27. Dezember v. Js. verworfen. Zwar erkennt das Oberlandesgericht an, daß der Oberförster sachlich zuständig sein müsse, um eine dienstliche Anweisung zu erlassen, daß den der Wilddieberei verdächtigen Personen das Betreten der Waldwege untersagt werde, es daher von Beantwortung dieser Frage abhänge, ob sich der Hilfsjäger dem Angeklagten gegenüber in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Das Oberlandesgericht nimmt nun aber an, daß der Oberförster zum Erlaß einer solchen Dienstanweisung berechtigt ist, und führt in dieser Beziehung folgendes aus: Da dem Oberförster an sich die auf den Jagdschutz seines Bezirkes geeigneten Maßnahmen zustehen, so konnte er das Betreten des Waldweges, der zwar in der Regel dem öffentlichen Verkehr überlassen bleibt, aber Eigentum des Forstfiskus ist, solchen Personen durch seine Hilfsbeamten verbieten lassen, welche im Verdachte der Wilddieberei stehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verdacht der Wilddieberei im vorliegenden Falle gerechtfertigt und sonst genügender Anlaß zur Anwendung der Dienstanweisung des Oberförsters seitens des Hilfsjägers vorlag; denn sofern jene jagdpolizeiliche Verfügung im allgemeinen zum Dienstkreise des Oberförsters gehörte, befand sich der Hilfsjäger in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes.

Wie die vorstehenden Ausführungen zur Genüge ergeben, ist die Rechtsprechung auf diesem Felde noch in starkem Fluß, so viel läßt sich aber doch mit Sicherheit ableiten:

Ein Recht zum Betreten von Altholzbeständen hat auch der harmlose Schmetterlingsfänger und Botaniker nicht, aber es muß stets zusammenkommen Befugnislosigkeit auf der einen und die Aufforderung zum Fortgehen von der anderen Seite, bevor von Strafbarkeit die Rede sein kann. Ein allgemeines Verbot des Betretens von Altholz durch Polizeiverordnung ist unzulässig, wohl aber kann das Verbot ausgesprochen werden, im Falle besonders polizeilich zu schützender Interessen. Es steht jedem Waldbesitzer frei, auch seine Altholzbestände in Gehege (Schonung) zu legen (er erwartet Anflug und Aufschlag, er will seinen Fischteich, Dohnensteig, Balz- und Brutplätze vor Annäherung Unbefugter schützen). Durch Verbotstafeln, Hegewische kann ein Verbot hergestellt werden, ganz gleich, von wem die Verbote ausgehen, vom Besitzer oder von der Polizeibehörde.

Der Berechtigte, d. h. derjenige, dem das Recht zusteht, eine Person von dem Grundstück herunterzuweisen, ist nicht nur der Besitzer, sondern auch der Schutzbeamte, Feld- und Forsthüter (E. R. G. Bd. 5 S. 514).

Mitteilungen.

— **Absprünge oder Abbisse?** Der Artikel des Herrn Forstverwalters O. Elger in Ilmenau in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" veranlaßt mich zu folgender Erwiderung: Daß die sogenannten Absprünge oder Abbisse, welche mitunter in großen Mengen unter älteren Fichtenbeständen liegen, entweder durch das Abbeißen des Eichhörnchens oder, wie der Herr Artikelschreiber behauptet, durch natürliches Abspringen, d. h. durch Selbstauslösen der Stelle an den Zweigspitzen, wo der Ansatz zur weiblichen Blüte bedingt ist, erfolgt, möchte ich beides bestreiten. Ich habe auch lange geglaubt, daß der Schaden von Eichhörnchen herrühre, bis ich mich vor mehreren Jahren genau davon überzeugt habe, daß das Abbeißen einzig und allein vom Kreuzschnabel ausgeführt wird, und daß dabei in manchen Jahren der Blütenansatz mitspricht, ist ganz klar, da der Vogel gern den Samen annimmt. Das Abbeißen geschieht meistens im Herbst und Winter, und es ist interessant, zu sehen, wie die Vögel sich an die Zweigspitzen hängen, und wie alle Augenblicke eine Zweigspitze herunterfällt. Ich habe einmal lange den Vögeln zugesehen und mir schließlich einen solchen heruntergeholt, um auch der Sache ganz gewiß zu sein. In manchen Jahren kommen die Absprünge wenig oder gar nicht vor, was dann wohl an dem geringen Fruchtansatz liegt, oder der Vogelzug ist ein anderer gewesen. Der Kreuzschnabel lebt im Herbst gesellig in großen Zügen, und daher erklärt sich in manchen Revierteilen das plötzliche Vorkommen von großen Mengen der Absprünge oder, richtiger gesagt, der Abbisse.

Mellin, Kreis Stolp, den 1. Juli 1906.

Schellack, Königl. Förster.

— **Nematus abietum Htg. (Kleine Fichtenblattwespe).** In den hiesigen Forsten zeigen sich in diesem Jahre die Fichtenblattwespen in ungeheurer Anzahl, so daß fast jede zweite Fichte von ihr befallen erscheint. Hierbei beobachtete ich, daß meistenteils schwächere, 10- bis 20jährige Fichten durch dieses Insekt bevorzugt werden; 15- bis 20jährige Fichten dagegen, die kräftige Triebe haben, werden nicht befallen, wohl aber

Digitized by Google

deren Seitentriebe. In größeren Fichtenkulturen ist das Insekt weniger vertreten, meist dagegen an jenen Fichten, die längs der Jagengrenze gepflanzt wurden. Nicht eine einzige Fichte, die eine Höhe von $2^1/_2$ m und darüber erreicht hat, wurde befallen, dagegen fast alle niedrigen und im Wuchse zurückgebliebenen. Ob hierdurch die befallenen Fichten eingehen werden, ist noch nicht vorauszusehen, jedenfalls sind aber die heurigen Gipfeltriebe gänzlich verloren.

Krosniewice, Goud. Warschau.
Gustav v. Buscheck-Busecki, Oberförster.

Berichte.

Bericht
über die 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins
zu Rathenow am 28. Februar 1906.

(Fortsetzung.)

Meine Herren! Jetzt komme ich erst zur Beantwortung meines eigentlichen Themas, wobei ich mich möglichst kurz fassen will. Ich werde dabei nur die Hauptsachen etwas hervorheben.

Vermindern kann man die Kaninchen durch Abschießen, Fangen in kleinen Tellereisen und Kastenfallen, Schonen von Raubzeug und durch Lautern resp. Durchforsten der dichten Schonungen.

Die Kaninchen sind bedeutend vorsichtiger und schlauer wie die Hasen, sie wittern und äugen sehr gut. Daher muß man beim Anstand auf Kaninchen sich ganz verdeckt aufstellen und sich recht ruhig verhalten, sonst hat man wenig Erfolg. Die Benutzung einer leichten, tragbaren Kanzel oder im Freien der Ansitz in einem durch Zweige verdeckten Schießloche ist sehr zu empfehlen. Zum Abschuß der Kaninchen auf Anstand benutze ich mit Vorliebe ein Repetier-Tesching Kal. 6 mm mit Winchester-Patrone 22 lang und Bleihohlgeschoß. Dies knallt nur ganz unmerklich, schießt aber bis 100 m sehr scharf, hauptsächlich die Patronen mit rauchlosem Pulver. Letztere sind sehr billig von der Rheinisch-Westfälischen Explosiv-Gesellschaft in Nürnberg zu beziehen; wenn ich nicht irre, kosten 100 Stück noch nicht ganz 2 Mk. Wenn auch die Kaninchen bei weniger tödlichen Schüssen nicht unterm Feuer liegen bleiben, finde ich sie nachher meistenteils doch mit dem Hunde, falls sie nicht zu Baue gehen. Diese trete ich schon vorher zu, soweit sie in Nähe meines Anstandes sind. Natürlich kann man beim Anstande auf Kaninchen auch jedes andere Gewehr benutzen, der stärkere Knall stört aber mehr. Treibjagden auf Kaninchen sind möglichst nur bei hellem, klarem Wetter abzuhalten, am vorteilhaftesten schon im Oktober, denn später werden die Kaninchen durch unbefugte Frettierer immer mehr vermindert. Auch bei der Treibjagd heißt es auf dem Stande „stillstehen", will man gute Erfolge haben. Am praktischsten ist es hierbei, nur nach einer Seite zu schießen, nach links, weil sonst zu viel verpaßt wird. Quer gegen die Saatfurchen laufen die Kaninchen schlecht, auch sehr schwer hinaus ins [illegible]eie; unter Berücksichtigung des Windes treibt [illegible]n daher am besten den Furchen nach der [illegible]chstliegenden Dickung zu. Lautes Treiben hat [illegible] der Kaninchenjagd wenig Zweck; stilles Hindurch[illegible]hen der Treiber und wiederholtes kräftiges [illegible]ampeln mit den Füßen, letzteres namentlich [illegible] letzten Teile des Triebes, liefern die besten [illegible]sultate. Mit dem Zuwerfen der Baue während der Nacht vor der Treibjagd habe ich hier nicht viel erreicht. Dagegen hat sich auf schmalen Gestellen das Aufstellen von 1 m hohen baumfarbigen Jagdnetzen (sogen. Kaninchennetze) sehr gut bewährt, zumal bei den weniger geübten Schützen. Die Kaninchen laufen meist mit großer Behemenz gegen diese Netze, verwickeln sich kurze Zeit darin und können so mit leichter Mühe erlegt werden. Der besseren Haltbarkeit wegen tränkt man diese Netze zweckmäßig mit Teer.

Die Kaninchen halten sich an Feldrändern, im Sommer mit Vorliebe in den angrenzenden Getreidefeldern auf. Werden diese bei der Ernte gemäht, dann ziehen sie sich immer weiter nach dem letzten, stehengebliebenen Teile zurück, wo man sie dann beim Auswechseln oft in großer Menge erlegen kann.

Auch die Suche mit einem guten Vorstehhunde ist an sonnenhellen Tagen oft sehr ergiebig und macht viel Vergnügen.

Das Fangen der Kaninchen mit kleinen Tellereisen an den Bauen ist recht lohnend — wenn keine Frettierer hinkommen. Andernfalls, adieu Eisen! Das Fangen der Kaninchen vor den Röhren ist insofern hochinteressant, weil man dabei vielfach Iltis, Katzen, Marder, Hund und Fuchs fängt. Letzterer schneidet sich aber auch öfters aus. Will man aber das Raubzeug mit Rücksicht auf die Kaninchenvertilgung schonen, wozu ich nicht rate, dann muß man mit kleinen Kastenfallen operieren. Nur müssen hieran die Seitenflügel, bei einem Winkel von 45 Grad, mindestens 30 Schritte lang sein. Diese Fallen müssen aber täglich mehrmals revidiert werden und verursachen viel Mühe. Da die Kaninchen mit Vorliebe sich in jüngeren, dichtbestandenen Schonungen aufhalten, kann man sie hieraus auch dadurch größtenteils vertreiben, daß man diese Schonungen durchforstet.

Durch Abschießen, Fangen und durch Schonen des Raubzeuges, sowie durch Durchforsten der Schonungen lassen die Kaninchen sich wohl etwas vermindern, aber nicht gänzlich vertilgen.

Hierzu wird von der Landwirtschaftskammer der Schwefelkohlenstoff empfohlen, der auch recht wirksam sein soll. Ich habe dies Mittel noch nicht erprobt, weil mir dadurch die Kaninchen verloren gehen. Es soll unter Verstopfung der Röhren in die Baue gelegt werden und die Kaninchen durch das Ausströmen der giftigen Gase töten.

Meine Herren! Das wirksamste Mittel zum Vertilgen der Kaninchen ist nach meinen Erfahrungen das Frettieren unter Benutzung von Fangnetzen. Hiermit kann man dieselben in kurzer Zeit fast gänzlich ausrotten. Nebenbei ist

Digitized by Google

es auch ganz interessant und einträglich, falls man die Kaninchen selbst für sich verwerten kann. Ich habe an einem Tage oft 20 bis 30 Stück frettiert und auf diese Weise in einem halben Jahre zirka 1200 Stück erhalten. Es gehört zum Frettieren außer einem guten Frettchen und einigen zwanzig Fangnetzen noch ein sicherer Hund dazu, der vor den von Kaninchen besetzten Bauen vorsteht. Dies lernt jeder Hühnerhund sehr bald. Da die meisten Baue nicht immer bewohnt sind, ist ein Frettieren ohne Hund sehr zeitraubend und nicht lohnend. Oft kommt das Frettchen aus einem vom Hunde als besetzt markierten Baue heraus, ohne ein Kaninchen gesprengt zu haben. Hätte der Hund nicht fest vorgestanden, könnte man den Bau für unbewohnt halten — es muß also etwas darin sitzen. Man lasse das Frettchen daher nochmals in verschiedene, eventl. in sämtliche Röhren einschliefen, bis ein Kaninchen resp. mehrere springen. Sobald dies geschieht, muß man sofort das Kaninchen aus dem Netze befreien und dasselbe wieder fängisch stellen, denn häufig sind in Hauptbauen mehrere darin. Auch der Hund irrt sich hin und wieder, aber höchst selten und nur in dem Falle, wenn das Kaninchen kurz vorher ausgewechselt ist. Das Frettchen muß mit einem passenden Drahtmaulkorb beim Frettieren versehen sein, andernfalls würgt es im Bau und kommt erst nach Stunden wieder zum Vorschein. Das Umhängen von kleinen Schellen halte ich für unpraktisch, weil die Frettchen damit zu leicht an etwaigen Wurzeln im Baue festsitzen. Auch darf man nicht gegen Abend zu spät frettieren, weil das Frettchen dann oft ermüdet im Baue bleibt. Geschieht dies, dann lege man den Transportbeutel des Frettchens oder trockenes Gras, Moos 2c. in den Eingang einer Hauptröhre und verstopfe sämtliche anderen Röhren. Am nächsten Morgen sehe man nach Öffnung der Röhren wieder nach dem Frettchen; in den meisten Fällen trifft man es zusammengekugelt und schlafend auf dem zubereiteten Lager an. Aber nicht immer. Zeigt es sich nicht, dann erreicht man dies oft durch starkes Klopfen auf dem Baue, und wenn es sich dann nicht fangen lassen will, dann genügt das Hineinschieben eines toten Kaninchens, um es aus dem Baue herauszulocken. Andernfalls, aber nur höchst selten, muß man es herausgraben. Dies wird auch öfters dann nötig, wenn es beim Frettieren ein Kaninchen in eine Sackröhre gejagt hat und dieses dann mit den Krallen bearbeitet, weil es durch den Maulkorb am Würgen verhindert ist. Man hört dies an dem dauernden Poltern auf einer bestimmten Stelle im Baue, nach der man dann durchschlagen muß. Einen leichten Spaten ohne Stiel führt man zweckmäßig daher stets im Rucksack bei sich, im Notfalle läßt sich im Walde ein provisorischer Stiel für den Spaten schnell herstellen. Noch praktischer sind hierzu kurze, leichte Spaten mit Stiel, wie sie vom Militär bei Felddienstübungen benutzt werden. Am besten ist das Frettieren zu zweien, weil dann das Aufstellen der Fangnetze am schnellsten geht. Hat man hierin erst etwas Übung, dann dauert dies Aufstellen nicht lange, selbst bei Bauen mit vielen Röhren, nur vergesse man nicht, die Netze beim Aufnehmen stets nachzuzählen, sonst bleiben einzelne davon häufig in den dichten Schonungen liegen. Zum Frettieren eignet sich am besten trübes, stürmisches Wetter, Schnee und Frost. Bei gutem Wetter muß man durch Hunde die Kaninchen in die Baue stöbern lassen, sie springen dann aber nicht so schnell vor dem Frettchen.

Durch unausgesetztes Frettieren, nötigenfalls auch noch im Sommer in Verbindung mit Abschießen, kann man die Kaninchen am schnellsten ausrotten. Im übrigen verhält es sich mit der Kaninchenplage oft so, wie mit der Mäuseplage. So schnell, wie sie sich vermehren, vermindern sie sich auch häufig selbst durch Seuchen. Dies scheint auch in diesem Jahre hier und in der ganzen Umgegend der Fall zu sein.

Meine Herren! Jetzt noch eine ganz kurze Beantwortung der letzten Frage: „Wie schützt man sich am besten gegen ihre Beschädigungen?“

Als Mittel gegen Wildverbiß werden viele Präparate empfohlen, die durch das Bestreichen aber für jüngere Pflanzen nicht ganz unschädlich sind. In der „Deutschen Forstzeitung“ resp. deren Beilage „Forstliche Rundschau“ vom vorigen Jahre stand ein sehr interessanter Artikel darüber — leider habe ich das betreffende Blatt verlegt. Der Verfasser hatte alle von anderen gemachten Erfahrungen mit den angepriesenen Wildschutz-Verbißmitteln gesammelt und die Resultate veröffentlicht. Letztere waren, soweit ich mich erinnere, ziemlich negativ; am besten hatte sich noch ein Teerpräparat aus Süddeutschland bewährt. Wer sich näher dafür interessiert, lasse sich die betreffende Nummer der „Deutschen „Forstzeitung“*) durch die Expedition in Neudamm schicken. Für jüngere Pflanzen wird andererseits auch mit Teer getränktes Schiffswerg empfohlen. Ich selbst habe im vorigen Jahre für drei- bis fünfjährige Rottannen Thoméesches Wildschutz-Verbißmittel mit scheinbarem Erfolg angewendet. Dies Mittel ist aber für größere Flächen zu teuer, für einjährige Pflanzen schwer anwendbar, und der damit erzielte Erfolg ist doch nicht so absolut sicher.

Meine Herren! Das sicherste und beste Mittel gegen Wildverbiß, welches ich Ihnen unbedingt empfehlen kann, ist das Einzäunen der Kulturen mit verzinktem, engmaschigem Zaundraht. Alles andere ist Flickwerk und führt nicht zum Ziele! Mögen dann die Kaninchen in Scharen vorhanden sein, wie hier, einer eingezäunten Kultur können sie keinen Schaden mehr zufügen.

Der laufende Quadratmeter dieses Drahtgeflechtes kostet franko jeder Bahnstation 30 Pf., dazu kommen noch etwa 10 Pf. pro laufenden Meter Unkosten für Aufstellen desselben, inkl. Zubereitung der Pfähle. Für Kaninchen ge[illegible] eine Höhe des Zaunes von 1 bis 1,20 m, [illegible] an 3 bis 4 m voneinander entfernte P[illegible] befestigt wird, nachdem er ungefähr 20 [illegible]

*) Nr. 17 Band 20 nebst „Forstliche Rundschau“.
Die Redaktio[illegible]

Digitized by Google

tief in die Erde eingelassen ist. Man kann den einzulassenden Teil von etwa 20 cm auch nach vorn umbiegen und mit Erde bedecken, um den Kaninchen das Durchscharren zu erschweren. Diese Zäune bleiben so lange stehen, bis für die eingezäunten Flächen Kaninchenverbiß nicht mehr zu befürchten ist, dann können sie wieder anderweitig verwendet werden. Ungefähr zehn Jahre hält solcher Draht! Zur Sicherheit muß man den Zaun doch öfter nachsehen, ob derselbe noch dicht ist. Hat sich wirklich mal ein Kaninchen durchgegraben, dann muß es sofort mit dem Hunde aufgesucht und abgeschossen werden. Dieser Fall wird aber sehr selten eintreten.

Der Kostenaufwand solcher Kultureinzäunung mit rund 40 Pf. pro laufenden Meter schreckt viele zurück, aber die Notwendigkeit zwingt die Besitzer von Kaninchenrevieren dazu. Die Forstwirtschaft, die heute und voraussichtlich noch fernerhin so floriert, würde bald darniederliegen. Rechnet man damit, daß man in Kaninchenrevieren oft fünf Jahre und länger nachbessern muß in jeder Kultur, dann macht der Zaun sich doch bald bezahlt. Mir ist es sonst in einer uneingezäunten Kultur schon öfter passiert, daß die tags vorher mühsam gepflanzten einjährigen Kiefern in einer Nacht fast vollständig von den Kaninchen verbissen wurden. Mit Rücksicht darauf mußte ich z. B. einjährige Kiefern in den 1,3 m voneinander entfernten Furchen früher sehr eng pflanzen, mit nur 25 cm Abstand, sonst blieb wenig Bestand. Durch diese enge Pflanzung wurden derartige Kulturen natürlich teuer. Noch teurer werden aber die Nachbesserungen, zumal wenn man mit starkem Graswuchs zu kämpfen hat. Wenn nun diese Nachbesserungen mit ein- und zweijährigen Kiefern später größtenteils wieder verbissen werden und man zur Ballenpflanzung greifen muß, dann kann sich jeder selbst ausmalen, wie vorteilhaft und angenehm der Zaun ist. Er erspart viel Mühe, Ärger und Kosten! Den kleinen jagdlichen Nachteil, daß die eingezäunten Flächen ein paar Jahre wildleer bleiben, kann man hierbei gern in Kauf nehmen. — Dagegen kann man einzeln stehende Alleebäume, Heister, Halbheister und Loden mit den empfohlenen Wildschutz-Verbißmitteln bestreichen, wenn man nicht vorzieht, dazu einfach Wagenschmiere, mit Kalk vermischt, zu verwenden. Wertvollere junge Obst- und Alleebäume schützt man gegen Verbiß am besten unten am Stamme ringsherum mit engmaschigem Drahtgeflecht. Dies kann man zum Gebrauche gleich fertig aus jeder Drahtzaunfabrik beziehen.

Meine Herren! Ich schließe meine Ausführungen, indem ich sie kurz dahin nochmals zusammenfasse, daß nach meinen Erfahrungen ein starker Kaninchenbestand selbst für den passioniertesten Jäger seine großen Schattenseiten hat. Die vielen Kaninchen verdrängen nicht nur eine große Anzahl von Hasen, sondern sie locken auch Frettierer, Schlingensteller und allerlei vierbeiniges Raubzeug herbei, die durch ihre Tätigkeit auch das übrige Wild noch vergrämen. Eine strengere gesetzliche Bestrafung der unberechtigten Frettierer ist anzustreben. Für jeden Forstmann und Grundbesitzer sind die Kaninchen höchst schädlich und als die größten Feinde zu betrachten, sie müssen daher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ausgerottet werden. Dazu eignet sich das Frettieren am besten.

Gegen die Beschädigungen der Kaninchen schützt man sich am sichersten durch Einzäunen der jungen Kulturen mit verzinktem Drahtgeflecht. Ältere Kulturen von Laubhölzern und Lärchen bestreicht man unten am Stamme mit Wildschutz-Verbißmitteln, besonders wertvolle junge Bäume umhüllt man unten am Stamme auf 0,80 bis 1 m Höhe mit Drahtgeflecht. — —

Die Beantwortung der Frage ist von dem Referenten in so umfassender Weise zur Ausführung gekommen, daß von keiner Seite Ergänzungen anzubringen waren, und ebenso wurden auch die aufgestellten Behauptungen allseitig anerkannt.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen als Form der Afterverpachtung. Afterverpachtungen sind schon nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 gar nicht mehr gestattet.

Urteil des I. Strafs. vom 25. Mai 1906.

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 27. November 1897 verbietet im § 1 unter Strafandrohung dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes die Afterverpachtung der Jagd ohne Einwilligung der Gemeindebehörde; sie bestimmt weiter im § 2, daß als eine Afterverpachtung im Sinne des § 1 auch

e Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen gegen tgelt irgend welcher Art" angesehen werden solle. 'gen Übertretung des § 2 dieser Polizeiordnung ist der Angeklagte verurteilt. Seine ision erscheint begründet.

Das Kammergericht hat in früheren Urteilen B. K. G. J. 7 S. 274, 16 S. 406) sich für Rechtsgültigkeit von Verordnungen der hier in Frage stehenden Art ausgesprochen. Ob an diesen Entscheidungen festzuhalten ist, kann im vorliegenden Falle nicht untersucht werden, da hier die Strafverfolgung schon durch Verjährung ausgeschlossen ist. Denn der Senat kann auf erneute Prüfung auch die Meinung, daß die in Frage kommende Übertretung ein Dauerdelikt sei (K. G. J. 16 S. 407 ff.), nicht mehr für richtig halten. Durch die Polizeiverordnung ist verboten oder für strafbar erklärt:

die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen gegen Entgelt.

Mit dem „Ausstellen" des Scheines wird also die Straftat begangen, und von dem Tage der Ausstellung an beginnt die Verjährung (§ 67 Abs. 4 Str. G. B.). Ein „verbotener Zustand der Afterpacht" wird von dem Täter nicht geschaffen. Denn da Afterverpachtungen nach § 12 Absatz 2 Gesetz vom 7. März 1850 nicht gestattet sind, so verstößt das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches

Digitized by Google

Verbot und ist deshalb nichtig (§ 134 B. G. B.). Darum ist auch die Zurückforderung des Scheines ohne rechtliche Bedeutung.

— Der Voraussetzung dafür, daß den Besitzern von Waldenklaven — Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 § 7 — die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken zusteht, ist auch dann schon genügt, wenn der Besitzer des die Enklaven einschließenden Waldes die Annahmeerklärung auf ein entsprechendes Anerbieten der Enklavenbesitzer zur Anpachtung der Jagd nicht rechtzeitig abgibt. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1905.)

— **Hat der Jagdpächter ein Recht zum Dohnensteig?** Berlin, 4. Juli. Nach § 3 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 ist dem Grundeigentümer der Dohnenfang in hängenden Dohnen zugesichert. Da aber nach allgemeinen Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes auch dem Jagdpächter in dem von ihm gepachteten Bezirk das Recht zum Krammetsvogelfang zusteht, so ergibt sich aus diesen kollidierenden Vorschriften ein Kompetenzstreit zwischen den Berechtigten. Auf Grund dieser Sachlage war der Jagdpächter Soltau mit der Beschuldigung zur Untersuchung gezogen worden, den Krammetsvogelfang in seinem Jagdbezirk in der Nähe von Stade ohne Erlaubnis des Grundeigentümers ausgeübt zu haben. Allein sowohl das Schöffengericht, wie die Berufungsinstanz sprach den Beschuldigten wegen der obigen kollidierenden Vorschriften frei. Die Staatsanwaltschaft machte von dem Rechtsmittel der Revision vor dem Kammergericht mit der Begründung Gebrauch, daß ein Recht zum Dohnensteig ausschließlich dem Grundeigentümer zustehe. Der Erste Strafsenat dieses Gerichts kam zu folgender Entscheidung: Die hier vorliegende Frage ist seit langem strittig. Die prinzipielle Frage ist die: Wird der Grundeigentümer durch den Jagdberechtigten verhindert, den Dohnensteig auszuüben? und umgekehrt. Auf Grund des § 3 der Hannoverschen Jagdordnung soll der Grundeigentümer nicht behindert werden, sein Grundstück gegen die Invasion gegen Wild zu schützen. Daher ist ihm auch das Recht zum Dohnensteig verstattet. Da nun auch nach allgemeinen Vorschriften der Jagdpächter dazu berechtigt ist, so muß anerkannt werden, daß das Recht des einen das des anderen nicht ausschließt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Verschiedenes.

— Ein kleines Rankgewächs, die **Linné-Blume, Linnaea borealis Gron.**, mit an der Erde kriechenden Zweigen, rundlichen, fast eiförmigen, am oberen Rande wenig gezackten Blättern und glockenförmigen, stark würzig duftenden, winzigen, lilafarbigen Glockenblumen, steht jetzt in voller Blüte. Diese, noch aus der Eiszeit des deutschen Nordens stammende Pflanze, kommt in Mecklenburg äußerst selten vor, so in einem Nadelholzbestande in der Nähe Schwerins, bei Neumühl und im Buchholz, Revierverwaltung Buchholz, Forstinspektion Schelfwerder, in der Nähe der Einfriedigung des zur Blutauffrischung importierten Greizerhirsches Hans. Die Pflanze ist derartig selten, daß wohl mancher Botaniker und Naturfreund sich hierfür interessieren wird. Es ist vielleicht von Interesse, daß ein Schweriner Verein von Naturfreunden nach diesem zarten Blümchen seinen Namen „Linnaea“ führt.

O. Prillwitz.

— **Große Mengen von Maikäfern** sind in diesem Jahre im Kaiserlichen Jagdrevier Letzlingen gesammelt, in einer einzigen Försterei 20000 l. Die Käfer wurden durch Schwefelkohlenstoff getötet, dann auf erhitzten Eisenplatten geröstet und sind nun an den Professor Eckstein in Eberswalde geschickt, der sie als Futter für Karpfen verwenden läßt.

Waldbrand.

27. Juni. Friedland (Mecklenburg-Strelitz), 28. Juni. Durch Funken einer Lokomotive der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn entstand gestern in den Sandhägener Tannen ein Waldbrand, der im Laufe des Nachmittags gelöscht wurde.

Vereins-Nachrichten.

Märkischer Jäger- und Schützen-Bund.

Nachdem im vergangenen Jahre in Cüstrin der Beschluß gefaßt wurde, das diesjährige Bundesfest in Sorau N.-L. zu begehen, findet am 5. August dortselbst die Delegierten-Versammlung der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen der Mark Brandenburg statt. Wir heben aus dem Programm des Bundesfestes, welches die grüne Farbe alljährlich einmal zu kameradschaftlichem Beisammensein vereinigt, folgendes hervor:

Sonntag, den 5. August: Mittags 12 Uhr Delegierten-Versammlung in Reimanns Etablissement. Um 1½ Uhr gemeinschaftliches Mittagsmahl daselbst. Um 3 Uhr Beginn des Festschießens im Schützenhause. An demselben kann jeder ehemalige Jäger teilnehmen, sofern er 1 Mk. für die Festkarte — welche gleichzeitig für sämtliche Festlichkeiten Gültigkeit hat — entrichtet. Von 3—7 Uhr Konzert im Schützenhausgarten. Um 7½ Uhr Einmarsch nach Reimanns Etablissement, Prämienverteilung. Darauf Tanzkränzchen.

Montag, den 6. August: Vormittags 11 Uhr Versammlung in Reimanns Garten. Gemeinschaftlicher Ausflug nach dem Sorauer Walde. Um 1 Uhr großes Biwak mit Picknick im Walde. Von 2 Uhr ab Tontaubenschießen.

Digitized by Google

Schießen auf bewegliche Ziele, Konzert und anderweitige Belustigungen. Um 6 Uhr Einmarsch in die Stadt, Abschieds-Kommers bei Reimann.

Sämtliche in Soraus Nähe wohnhaften Forstbeamten mit ihren Familien, sowie alle Freunde der grünen Farbe in der Mark Brandenburg, welche noch ein Herz haben für den schönen Wald und nicht vergessen können die große Zeit, in welcher sie des Jägers Ehrenkleid, den grünen Rock, getragen haben, seien hiermit herzlich und kameradschaftlich eingeladen. Programme sind beim Bundesschriftführer Bureauvorsteher Jauß, Friedenau, Taunusstr. 2, sowie beim Vorsitzenden des Vereins ehemaliger Jäger in Sorau, Kaufmann Preußner, zu haben, welche jede nähere Auskunft gern erteilen.

Der Bundesvorstand.
Mahnkopf, Hofrat, Charlottenburg, Vorsitzender.
Jauß, Bureauvorsteher, Friedenau, Schriftführer.
Simon, Dampfsägewerksbesitzer, Landsberg a. W., Rendant.

Verein ehem. gedienter Jäger und Schützen zu Neumünster.

Am 5. August d. Js. findet die Fahnenweihe des genannten Vereins zu Neumünster, verbunden mit einem großen Jägerappell, statt, wozu schon jetzt sämtliche Jägervereine und Ortsgruppen der Förstervereine der Provinz und Hansastädte ihr Kommen zugesagt haben. Alle Kameraden, auch diejenigen, welche keinem Verein angehören, sind herzlich willkommen. Näheres ist aus dem Inseratenteile der vorliegenden Nummer ersichtlich.

Verein der Kommunal-Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Bericht über die vierte ordentliche Hauptversammlung am 7. Juli zu Limburg a. d. Lahn.

Die vierte ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins fand am Samstag, den 7. Juli d. Js., zu Limburg a. d. Lahn im Hotel zur Stadt Wiesbaden statt.

Erschienen waren 55 stimmberechtigte Mitglieder aus allen Teilen des Bezirks.

Als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten wohnte Herr Forstmeister Bürhaus-Diez der Versammlung bei. An Stelle des dienstlich verhinderten 1. Vorsitzenden, Förster Mehl-Dolzheim, eröffnete der Schriftführer, Förster Budde-Schwanheim, um 11 Uhr die Versammlung und stellte den Herrn Forstmeister der Versammlung vor, welcher hierauf die Versammlung im Namen des Herrn Regierungspräsidenten begrüßte und den Verhandlungen guten Erfolg wünschte.

Sodann wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Der Geschäftsbericht wurde verlesen, ebenso der Kassenbericht. Die Rechnungsrevisor prüften die Rechnung, und wurde auf ihren Antrag dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Antrag der Ortsgruppe Unterwesterwald betr. Abstimmung der Ortsgruppen in der Generalversammlung wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung kam zunächst der Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Verlesung, in welcher über unsere Petition verhandelt worden ist. Hieraus ging hervor, daß die Petition einstimmig der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen worden ist.

Auf Antrag des Vorstandes sollen vorerst weitere Schritte in dieser Angelegenheit nicht geschehen, da voraussichtlich demnächst ein diesbezüglicher Erlaß der beteiligten Herren Minister zu erwarten ist.

Sollte wider Erwarten nichts erfolgen, so soll eine neue Petition eingereicht und verschiedene aus der Versammlung heraus geäußerte Wünsche berücksichtigt werden. Alles andere wird dem Vorstand überlassen.

Bei der nun stattgefundenen Neuwahl des Gesamtvorstands wurden, da der 1. Vorsitzende, Förster Mehl-Dolzheim, und der Kassierer, Feller-Wiesbaden, eine Wiederwahl in den Hauptvorstand ablehnten und die von den beiden Kollegen vorgebrachten Gründe — Kollege Mehl hatte seine Gründe schriftlich mitgeteilt, und wurde dieses Schreiben verlesen, welches mit dem Wunsche schloß, daß alle Kollegen, welche dem Verein noch nicht angehörten, beitreten möchten, und daß die Verhandlungen guten Erfolg hätten — von der Versammlung anerkannt wurden,

als Vorsitzender: Förster Budde-Schwanheim,
als Schriftführer: Förster Salzig-Braubach,
als Kassierer: Förster Lemp-Kirberg,
als Beisitzer: Förster Mehl-Dolzheim und Förster Feller-Wiesbaden

gewählt.

Förster Budde hielt nun einen sehr lehrreichen und gut ausgearbeiteten Vortrag über forstschädliche Insekten, wobei eine schön präparierte Sammlung solcher Insekten herumgezeigt wurde.

Als Ort der nächsten Tagung wurde wiederum Limburg gewählt.

Ein weiterer Antrag, betr. allgemeinen Anschluß von Mitgliedern des Hauptvereins an in der Nähe bestehende Ortsgruppen, wurde zur nächsten Versammlung vertagt.

Gegen 2 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit Dank an den Herrn Forstmeister Bürhaus. Bei Beginn des an die Versammlung sich anschließenden gemeinschaftlichen Essens ergriff Herr Forstmeister Bürhaus das Wort und brachte ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser aus.

Nach Beendigung des Essens verblieben die Kollegen noch einige Zeit gemütlich zusammen und trennten sich später mit einem: „Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre".

J. A.: Salzig-Braubach, Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Reuter, Forstmeister zu Siebdichum, Regbz. Frankfurt, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Digitized by Google

Reifschneider, Regierungssekretär zu Herzberg a. H., ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Anders, Hilfsförster in der Oberförsterei Gildon, ist unter Ernennung zum Förster die durch Pensionierung des Försters **Redlich** erledigte Stelle zu Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. August d. Js. ab definitiv übertragen.

Bank, Reservejäger, ist in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Rieth überwiesen worden.

Baumgart, Hilfsförster in der Oberförsterei Jablonken, ist unter Ernennung zum Förster die neu eingerichtete Försterstelle zu Möwenhaken auf der Frischen Nehrung, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Bendick, Hegemeister a. D. zu Lindenbusch, Oberförsterei Papuschienen, Regbz. Königsberg, ist nach Oliva, Danziger Chaussee 3. verzogen.

Fast, Forstaufseher zu Imgenbroich, Oberförsterei Montjoie, Regbz. Aachen, ist zum Hilfsförster ernannt.

Fischer, Fürstlich Hohenzollernscher Forstgehilfe in der Oberförsterei Wald, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Fürstlich Bulgarischen Verdienstmedaille in Silber erteilt worden.

Goerke, Forstaufseher zu Kl.-Baum bei Paschwentschen, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg bei Grünwalde i. Ostpr., Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Horges, Hilfsjäger zu Hütten, Oberförsterei Plauken, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Wolletz bei Künkendorf, Regbz. Potsdam, verzogen.

Kammer, Forstaufseher zu Bukowinke bei Groß-Graben, ist nach Kuhbrück, Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Krause, Forstaufseher zu Schmalkalden, ist nach Friedewald, Oberförsterei Lautenhausen, Regbz. Kassel, versetzt.

Lehmann, Förster zu Oppelhain, Oberförsterei Ellerwerda, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten und nach Weinböhla i. S., Mathildenstr. 3. verzogen.

Schützeichel, Förster zu Klink, Oberförsterei Wadern, Regbz. Trier, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Schwarzer, Hilfsjäger zu Laugenhausen bei Guarrenburg, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Axstedt, Oberförsterei Axstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Theisen, Förster zu Limbach, Oberförsterei Meisenheim, ist auf die Förstersstelle Barsberg, Oberförsterei Kaiserseseh, Regbz. Koblenz, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Weber, Forstaufseher zu Mechau bei Putzig, ist nach Groß-Dommatau, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Ziemer, Forstaufseher zu Sevkomühle bei Groß-Bertung, ist nach Gimmendorf bei Kurken, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Marienwerder:

Althaber in Dobrau, Oberförsterei Neuenburg, **Förster** in Blankenburg, Oberförsterei Krausenhof, **Hillendahl** in Erlengrund, Oberförsterei Kosten, **Kothe** in Mittelwald, Oberförsterei Neuenburg, **Krahmer** in Halbersdorf, Oberförsterei Marienwerder, **Lange** in Elisenthal, Oberförsterei Czersk, **Preller** in Fuchswinkel, Oberförsterei Zwangshof, **Thuran** in Forstbruck, Oberförsterei Bärencichc, **Zimmermann** in Ulrici, Oberförsterei Jamuti.

Den nachbenannten Personen aus dem Geschäftsbereich des Oberhofmarschallamts ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden erteilt worden, und zwar:

des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse dem Hofjäger **Meister;**

des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes dritter Klasse dem Hofjäger **Meister;**

des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens dem Leibjäger **Wiese;**

des Großherzoglich Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens dem Hofjäger **Hübler;**

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen silbernen Verdienstmedaille dem Hofjäger **Peters;**

des dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen angereihten Verdienstkreuzes erster Klasse dem Leibjäger **Ganther;**

der dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihten silbernen Verdienstmedaille dem Hofjäger **Engelbrecht** und dem Hofjäger **Wallher;**

der Königlich Griechischen goldenen Medaille dem Leibjäger **Vonhoff;**

der Kaiserlich Russischen kleinen goldenen Medaille am Bande des St. Annenordens dem Leibjäger **Ganther** und dem Hofjäger **Pretzschker;**

der Königlich Schwedischen kleinen silbernen Wasamedaille dem Hofjäger **Kalbhenn.**

*

Dem Förstergehöft Cyste in der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, ist der Name **Weitsee** beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Wilberg, Herzoglicher Oberförster zu Carlswalde, ist zum ersten Forstbeamten des Lehnfürstentums Sagan mit dem Titel eines Herzogl. Forstmeisters ernannt worden.

Paulwitz, Fürstlich Dohnascher Revierjäger zu Pachollen, Kreis Mohrungen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Becker, Praktikant, ist zum Assistenten in Homburg ernannt worden.

Aigner, Forstgehilfe zu Wolfratshausen, ist zum Forstwart in Silberhütte befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hardt, Oberförster zu Saarburg i. Lothr., ist auf die Oberförsterstelle Gebweiler versetzt worden.

Herrmann, Forstmeister zu Markirch, ist auf die Oberförsterstelle Saarburg i. Lothr. versetzt worden.

Sartorius, Forstmeister zu Gebweiler, ist auf die Oberförsterstelle Saargemünd versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Schilling, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Blodelsheim, Oberförsterei Sulz, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Deutsche Kolonien.

Büchsel, Förster auf Probe, ist zum Kaiserlichen Förster in Kiautschou ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Spremberg** ist zu besetzen. Das Einkommen der Stelle besteht in 1550 Mk. Grundgehalt und 300 Mk. Mietsentschädigung. Das Gehalt steigt sechsmal von drei zu drei Jahren um je 150 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldung unter Beifügung des Lebenslaufs, Forstversorgungsscheins (oder des Militärpasses) und der seit der Erteilung des Forstversorgungsscheins erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 31. August d. Js. an den Magistrat der Stadt Spremberg einreichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 60. **Anfrage:** Im Jahre 1899 am 27. Oktober erhielt ich meinen Forstversorgungsschein (Nr. 154) und reichte denselben zur Notierung bei der Regierung in Hildesheim ein. Ich bekam aber den Schein am 9. Dezember mit dem Bemerken zurück, daß meine Notierung für den hiesigen Bezirk nicht erfolgen könne, weil ich noch nicht zwei volle Jahre vor Erlangung des Scheins im Bezirk beschäftigt sei, und ließ mich infolgedessen im Mindener Bezirke notieren. Im folgenden Jahre konnte dann meine Umnotierung nach Hildesheim stattfinden. Hierdurch ist aber der Jahrgang 1900 bei der Notierung gesprungen. Seit meiner Einberufung in hiesigen Bezirk zur Ablegung meiner Prüfung bin ich ohne Unterbrechung im B Hildesheim beschäftigt gewesen, und kommen

Digitized by Google

bei mir Zweifel auf, ob meine Ernennung zum Hilfsförster auch mit meinem Jahrgang 1899 nach der Nummer des Scheines (154) erfolgen wird, oder ob dieselbe erst stattfinden kann, nachdem der mir vornotierte Jahrgang 1900 ernannt ist. Nach einer vorjährigen Mitteilung des Inspektionsbeamten soll ja meine Ernennung mit meinem Jahrgang 1899 nach der Nummer stattfinden.

C. M., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Nach einer ministeriellen Entscheidung findet die Ernennung zum Hilfsförster nach Maßgabe der Notierung der forstversorgungsberechtigten Anwärter in den Listen der Regierungen statt. Durch die Abmeldung bei der Regierung Minden haben Sie sich des Rechts, nach dem Datum und der Nummer Ihres Forstversorgungsscheines angestellt zu werden, begeben, und ist bestimmungsgemäß nunmehr für Ihre Ernennung zum Hilfsförster und die Anstellung als Förster lediglich der Tag Ihrer letzten Anmeldung für Hildesheim maßgebend. Da diese Anmeldung, soweit aus der Forstversorgungsliste hervorgeht, erst im Jahre 1901 stattgefunden hat, so rangieren Sie auch in bezug auf die Ernennung zum Hilfsförster hinter dem Jahrgang 1900. Kr.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Stenographischer Bericht der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1906.

Der stenographische Bericht der letzten Mitgliederversammlung ist zum Druck in unsere Hände gelangt und wird spätestens am Montag, den 23., an alle Vereinsmitglieder versandt. Wir bitten die Herren, die bis zum 25. Juli nicht in den Besitz des Berichtes gekommen sind, bei uns sofort zu reklamieren, früher jedoch nicht zu schreiben.

Neudamm, den 18. Juli 1906.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Berichtigung!

Unter Berufung auf den § 11 des Preßgesetzes wird mir seitens des Verlegers und Redakteurs der „Wochenschrift für deutsche Förster" folgende Berichtigung eingesandt:

Berichtigung.

1. Es ist nicht wahr, daß der Artikel in Nr. 11 der „Wochenschrift für deutsche Förster", Jahrg. 1905, gezeichnet „Wald" . . . ., unter wesentlicher Mitwirkung der Schriftleitung der „Wochenschrift" entstanden ist. Wahr ist vielmehr, daß der Verfasser, Herr Wald . . ., ein Forstbeamter ist, und daß die Schriftleitung an dem Wortlaut des Artikels keinerlei Veränderungen vorgenommen hat, sowie, daß auch dieser Artikel nicht etwa von der Schriftleitung der „Wochenschrift" veranlaßt worden ist.

2. Es ist nicht wahr, daß die „Wochenschrift für deutsche Förster" den auf eine ruhige Sprache dringenden Aufsatz des Herrn Weber in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung", Jahrg. 1905, mit kurzen Worten abtut. Wahr ist vielmehr, daß dieses Abtun des Herrn Weber von Herrn Wald . . . . ausgeht.

3. Es ist nicht wahr, daß die „Wochenschrift" als Vertreterin des alten Vereins sich der Zentralforstverwaltung zu nähern gesucht hat.

von Stresow,
Verleger und Redakteur
der „Wochenschrift für deutsche Förster".

Wie mir auf dem Gebiete des Preßgesetzes kundige Sachverständige mitteilen, bin ich nicht verpflichtet, diese sogenannte Berichtigung im Vereinsteil unseres Organs zu veröffentlichen, da sie den gesetzlichen Anforderungen ebensowenig genügt, wie eine frühere bereits an meine Adresse gelangte, die seitens des Gerichtes als nicht aufnahmefähig bezeichnet wurde. Da ich aber in dieser Angelegenheit schon sehr viele Umstände gehabt habe — unter anderem mußte ich allein vier Gerichtstermine deswegen wahrnehmen — und ich meine karge Mußezeit für die wichtigen Vereinsarbeiten und für die Weiterverfolgung unserer Standesinteressen sehr nötig brauche, bringe ich, um mir jede Weiterung zu ersparen, die eingesandte Berichtigung nun zur Kenntnis der Vereinsmitglieder. Auch widerstrebt es mir, nochmals auf richterliche Entscheidung zu dringen, für welche ich mir doch auf Kosten des Vereins einen Rechtsbeistand nehmen müßte, und zwar schon allein deshalb, weil unsere Vereinsmittel meiner Auffassung nach bessere Verwendung finden können als für zwecklose Prozesse.

Die ganze Berichtigung ist im übrigen ihrem Inhalt nach so nichtssagend, daß ihr wohl keines unserer Vereinsmitglieder irgend welches ernsthafte Gewicht beilegen wird. Ich bemerke zu ihren einzelnen Teilen folgendes:

Zu Punkt 1. Nicht nur Herr Weber und ich, sondern auch eine große Anzahl unserer Vereinsmitglieder sind, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, nach wie vor der Ansicht, daß viele Artikel in der „Wochenschrift für deutsche Förster" von der Redaktion und ihrem engeren Mitarbeiterkreise abgefaßt werden, um dann als Äußerungen aus dem Leserkreise zu gelten. Ist unsere Ansicht irrig, so läge es allein im Interesse der „Wochenschrift", Artikel, namentlich solche, in welchen andere Personen angegriffen werden, mit dem vollen Namen der Verfasser zu zeichnen. Befolgt sie diesen im anständigen Zeitungsleben üblichen Grundsatz nicht, so braucht sie sich nicht zu wundern, wenn sie dadurch Unannehmlichkeiten hat.

Zu Punkt 2. Darüber, ob Herr Weber Herrn Wald . . . . oder umgekehrt Herr Wald . . . . Herrn Weber abgetan hat, kann man verschiedener Ansicht sein. Ich stehe auf dem Stand-

Digitized by Google

punkt, daß Herr Wald .... den kürzeren gezogen hat, und viele teilen meine Ansicht. Daß die Redaktion der „Wochenschrift" einen anderen Standpunkt einnimmt, kann ich ihr nicht verdenken Aber dies durch eine Berichtigung auf Grund des § 11 des Preßgesetzes feststellen zu wollen, wirkt komisch.

Zu Punkt 3 bemerke ich: daß der „Wochenschrift" nahestehende Persönlichkeiten den Versuch gemacht haben, sich der Zentralforstbehörde zu nähern; den Beweis hierfür habe ich gelegentlich meiner gerichtlichen Vernehmungen in dieser ganzen Angelegenheit erbracht.

Durch vorstehende Aufklärungen, mit denen die Mitglieder unseres Vereins jedenfalls zufrieden sein werden, ist die Angelegenheit für mich erledigt.

Den Vereinsmitgliedern Weidmannsheil!

Roggenbuck, Vorsitzender.

Forsthaus Hundekehle bei Grunewald, den 15. Juli 1906.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4521. **Cheronnh**, Hilfsförster, Holzmühle b. Saarlouis, Trl.
4522. **Wiehr**, Forstaufseher, Lyknsen bei Allenstein, Kbg.
4523. **Hirsch**, Förster, Appenfeld bei Remsfeld, Cssl.
4524. **Wüst**, Hegemeister, Goldgrube bei Oberstedten, Wbdn.
4525. **Schneider**, Forstaufseher, Kelberg, Eifel.
4526. **Moellenhoff**, z. Z. Pr.-Förster, Fstb. Charlottenhof bei Kunnersdorf, Mark.
4527. **Baum**, Forstaufseher, Hangelsberg, Ffo.
4528. **Fielitz**, Forstaufseher, Hangelsberg, Ffo.
4529. **v. Kurnatowski**, Forstaufseher, Freienwalde a. O., Pdm.
4530. **Scheuermann**, Forstaufseher, Herrenhausen bei Göttingen, Brswg.
4531. **Schulz**, Forstaufseher, Espenwerder bei Warlubien, Dzg.
4532. **Rauk**, Forstaufseher, Druskeu bei Gr.-Schirrau, Kbg.
4533. **Palmowski**, Förster, Druskeu bei Gr.-Schirrau, Kbg.
4534. **Barwohl**, Forstaufseher, Berschkallen, Gmb.
4535. **Augustin**, Förster, Skalicken bei Gr.-Schirrau, Kr. Wehlau.
4536. **Pontow**, Forstaufseher, Klein-Baum b. Paschwentschen, Kr. Wehlau.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung"** in **Neudamm** zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten **der Ortsgruppen** erfolgt **höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.**

Ortsgruppen:

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 5. August, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung im Restaurant „Kaiserhof" in Neumünster. **Tagesordnung:** 1. Bericht des Delegierten, Kollegen Marggraf, über die Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Beitragzahlung für das II. Halbjahr; 4. Verschiedenes. Der „Verein ehem. Jäger und Schützen" zu Neumünster hat in Verbindung mit seiner Fahnenweihe für den 5. August d. Js. einen Appell ehemaliger Jäger und Schützen für die Provinz Schleswig-Holstein und die Hansastädte veranstaltet. Hierzu sind die Ortsgruppen Holstein und Schleswig ganz besonders eingeladen. Ein besonderer Saal und Musik steht den Grünröcken und ihren Freunden zur Verfügung. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird dringend ersucht. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 2 Uhr ab, Scheibenschießen auf Cladower Teerofen. Probeschüsse vorher. Es wird nur unter Benutzung von Korn und Visier geschossen.

Das Vergnügungs-Komitee.

Mauche (Regbz. Posen). Am Sonntag, den 12. August d. Js., nachmittags von 1/2 3 Uhr ab, findet im „Viktoria-Hotel" zu Wollstein die bereits angekündigte und auch durch Zirkular bekannt gegebene Versammlung statt. **Tagesordnung:** 1. Bericht des Delegierten der 6. Mitgliederversammlung; 2. Besprechung bzw. Gründung einer Bezirksgruppe ꝛc.; 3. Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe; 4. Verschiedenes. Von 4 Uhr ab konzertiert die Wollsteiner Kapelle. Von 5 Uhr gemeinschaftliches Essen — Kuvert 1,50 Mk. Beteiligung der Damen sehr erwünscht. Die Anzahl der Teilnehmer wollen die Herren bis zum 1. August dem Unterzeichneten angeben. Behufs Gründung der Bezirksgruppe wird nicht allein das dringende Erscheinen aller Mitglieder der Ortsgruppe gewünscht, sondern auch um eine rege Beteiligung aller Kollegen des Bezirks gebeten.

Der Vorsitzende: Wildt.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Das diesjährige Sommerfest findet am Sonntag, den 29. Juli, in Sagorsch statt. Zusammenkunft im Anschluß an die Züge von Neustadt bzw. Zoppot auf dem Ausflugsorte „Auerhahn" im Schutzbezirke Sagorsch. Bei günstiger Witterung Ausschießen von Preisen und Musikvorträge im Walde von nachmittags 3 Uhr ab. Abends Tanzkränzchen im Saale des Herrn Claassen.

Nienburg (Weser, Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 22. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Anker" zu Nienburg. **Tagesordnung:** 1. Referat des Delegierten über die Hauptversammlung; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Schriftführer.

Schleswig. Der Verein ehem. Jäger und Schützen zu Neumünster ladet ein zur Fahnenweihe am 5. August d. Js., verbunden mit Jäger-Appell der ganzen Provinz. Fest-Programm: 1. Vormittags von 9 Uhr an Empfang der von auswärts eintreffenden Vereine und Deputationen auf dem Bahnhofe und Führung derselben nach dem Vereinslokal „Stadt Hamburg", woselbst von 10 bis 11 Uhr Begrüßung und Empfangsschoppen. 2. Nachmittags 1 3/4 Uhr Antreten der sämtlichen Vereine und Deputationen im Kleinflecken zum Festmarsch. 3. 2 1/4 Uhr Marsch nach dem Großflecken (Kriegerdenkmal) 4. 2 1/2 Uhr daselbst Weihe der Fahne durch den Kommandeur des Lauenburg. Jäger-Batls. Herrn Oberstleutnant Kruge. 5. Nach Festzug durch Großflecken, Holstenstr., Marienstr., Anscharstr., Kielerstr., Kuhberg, Bahnhofstr. Schleusberg nach dem „Tivoli". 6. Im Gar

Digitized by Google

daselbst großes Konzert, ausgeführt von der Kapelle des Lauenburg. Jäger-Batls. Nr. 9 unter persönlicher Leitung des Königl. Stabshornisten Herrn Bingmann. Außerdem finden sonstige Belustigungen statt. 7. Um 8 Uhr Einmarsch zu den Festbällen im „Kaiserhof" und der „Tonhalle". Der Preis für die Festkarte beträgt 50 Pfg., wofür eine Dame frei. Die Kameraden werden freundlichst ersucht, Orden und Ehrenzeichen, sowie Vereinszeichen anzulegen. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Trier (Saarburg, Wittlich). Wegen verspäteter Anzeige konnte die Versammlung am 30. Juni nicht stattfinden. Dieselbe wird nun am Sonntag, den 22. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Anker" abgehalten. Tagesordnung siehe Nr. 26.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Die Versammlung am 8. Juli cr. war von 21 Mitgliedern besucht. Versammlungsberichte sollen in Zukunft laut Beschluß wegbleiben, und stehen den von Versammlungen ferngebliebenen Kollegen die Protokolle bei ihrem nächsten Erscheinen zur Verfügung. Unser Delegierter, Herr Förster Gies-Baruthe, hielt einen fast einstündigen, interessanten Vortrag über die Berliner Hauptversammlung. Der Herr Vorsitzende dankte im Namen der Gruppe, und die Versammelten erhoben sich von ihren Plätzen. Ferner wurde dem Gesamtvorstande des Hauptvereins, besonders dem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Roggenbuck, vollste Anerkennung für Führung des Vereins ausgesprochen. Nächste Versammlung findet am 4. November cr., nachmittags 4 Uhr, statt. Hierbei wird Herr Kollege Sacher einen Vortrag über unsere Dienstinstruktion, bzw. über Änderung verschiedener Paragraphen, halten. Dieser Vortrag wird dann zur allgemeinen Besprechung gestellt werden.

Der Vorstand. J. V.: Pischler.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Ordentliche Mitglieder-Versammlung am 8. Juli. Die neu dem Verein beigetretenen Kollegen Adam, Hinke und Leupold wurden der Versammlung bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 1905 wurde geprüft, für richtig befunden, der Kassenführer entlastet und diesem der Dank der Ortsgruppe abgestattet. Bis zum 20. cr. nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben. Bezüglich der Bildung einer Bezirksgruppe Oppeln sollen vorerst mit der Ortsgruppe Lupp Vereinbarungen getroffen und nach deren Ergebnis weiteres veranlaßt werden. Von den dem Verein durch Johannes Specht-Bautzen angebotenen Spezialpatronen wurde eine Probesendung bestellt. Am 5. August gemütliche Zusammenkunft der Ortsgruppe und ihrer Damen an der Jägersfreude bei Reilsweck. Von 3 Uhr ab Scheibenschießen auf 80 m, Ring- und Wildscheibe; Birschvisierung. Zu dem abends in Reilsweck stattfindenden Tanzkränzchen wollen die Herren Musikkundigen der Ortsgruppe die Begleitung mit Klavier und Geige übernehmen. Durch Mitglieder geladene Gäste sind willkommen. Durch den Vorsitzenden veranlaßt, schloß sich an die Beratungen ein sehr anregender Austausch der Beobachtungen bezüglich des diesjährigen Insektenfraßes.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die Versammlung der Ortsgruppe am 8. d. Mts. in Thalfang war ziemlich gut besucht. Der Vorsitzende, welcher als Delegierter der Hauptversammlung in Berlin beiwohnte, erstattete Bericht über den Verlauf der Versammlung. Alsdann wurden die Beiträge für das 2. Halbjahr eingezogen. Ein Kollege trat der Gruppe bei. Die nächste Versammlung findet am 21. Oktober in Horel statt. Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Bericht über die Exkursion der Ortsgruppe in die Oberförsterei Marburg am 10. Juni 1906. Am genannten Tage hatten sich 42 Kollegen (einschl. der Herren vom Bataillon) auf dem Bahnhof Marburg eingefunden, um an der geplanten Exkursion teilzunehmen. Einige Herren waren sogar von weither erschienen, um sich an der Tour zu beteiligen. Dieselbe führte zunächst zu den Schießständen des Kurhessischen Jägerbataillons im Knutzbachtale, wo die schönen Anlagen auf den einzelnen Kompagnieständen und die vielen angepflanzten fremden Holzarten, die zum Teil aus Holland bezogen worden sind, besichtigt wurden. Der Marsch ging dann weiter nach einer Probefläche. Dort war im April 1904 eine 1 ha große Streifensaat (Mischsaat von Kiefern und Fichten im Verhältnis von 2:1) ausgeführt worden, bei welcher auf 0,6 ha der Rohhumus vollständig entfernt worden war, während auf dem übrigen 0,4 ha großen Teil die Rohhumusschicht mit dem mineralischen Boden durchhackt worden ist. Die Saat stand gut, die Kosten derselben betrugen auf der von Rohhumus entfernten Fläche pro Hektar rund 49 Mk., auf der Fläche, wo der Rohhumus untergehackt worden ist, 60 Mk. pro Hektar. Lage sanfter südwestlicher Hang. Boden steiniger Sandboden. Streifen sind in 1,3 m Entfernung von Mitte zu Mitte angefertigt worden, und sind pro Hektar 4 kg Kiefern- und 2 kg Fichtensamen zur Verwendung gekommen. Im allgemeinen zeigte sich auf den rohhumusfreien Streifen ein vollerer Stand und freudigerer Wuchs der Pflanzen als auf den rohhumusuntergehackten Flächen. Bei der Besprechung kam noch zum Ausdruck, daß wohl der Rohhumus Nährstoffe für die Pflanzen enthalte, daß er aber wegen seiner physischen Eigenschaften vor der Saat entfernt werden müsse. Er sei für das Keimbeet und den Standort der Pflanzen in den ersten Jahren völlig ungeeignet. Dann wurde eine gleich alte Kiefernstreifensaat, ein Abtriebsschlag

Digitized by Google

eines 80jährigen Kiefernbestandes als Loshieb, ein zur Fällung bestimmter, schlechter 72jähriger Fichtenbestand, der auf flachgründigem leichten Sandboden in ebener Lage stockt, und ein guter 100- bis 120jähriger Buchenbestand mit schönen Eichen auf lehmigem, zum Teil tonigem Sand auf sanftem Osthange in Augenschein genommen. Dann ging's nach dem Kampe in der Nähe der Försterei Bauerbach. Hier fanden sich außer schönen Fichten-, Weymouthskiefern- und Roteichenpflanzen noch Pflanzen der verschiedensten fremden Holzarten vor, als Abies Douglasii, Fagus sylv. atropurpurea, Picea pungens, Abies Nordmanniana, Larix leptolepis, Abies concolor, Pinus cembra, Cypressus Lawsoniana. Diese Fremdlinge sollen später an vielbesuchten, schönen Punkten des Revieres, um die Ästhetik zu pflegen, ausgepflanzt werden. Es wurde hier noch über Säen, Mennigen, Verschulen und Verzupfen der Pflanzen gesprochen, die verschulten und unverschulten gleich alten Fichten wurden besichtigt, wobei sehr in die Augen fiel, daß die dreijährigen unverschulten Fichten stärker und größer waren als die zugleich verschulten. Die unverschulten Pflanzen standen allerdings auch etwas weiter im Verband, da auf den Saatbeeten bei gleichem Abstand in den Reihen nur sechs Reihen standen, während auf den Verschulungsbeeten sich neun Reihen befanden. Der weitere Weg führte vorüber an einer gut gelungenen zehnjährigen Buchenverjüngung auf einem Nordosthang mit Lehmboden und an einer etwa 25jährigen schlechten Buchenplätzesaat, die hier und da mit Fichten ausgepflanzt ist und bei schlechtem, kümmerndem Wuchs auf armem Sandboden in ebener Lage in hoher Heide stockt. Hier zeigte sich, daß bezüglich der Wahl der anzubauenden Holzart ein großer Fehler begangen worden war. Dann wurde auf Spiegelslust bei dem Kaiser Wilhelmsturm Halt gemacht und hier die schöne Aussicht in das Lahntal und auf die Stadt Marburg, die Perle des Hessenlandes, genossen. Einige Kollegen bestiegen auch den Aussichtsturm, um ihre Blicke einmal über einen großen Teil des hessischen Berg- und Hügellandes schweifen zu lassen. Nach halbstündiger Ruhe wurde wieder aufgebrochen und alsdann ein alter Buchenbestand besichtigt, der aus ästhetischen Gründen im Plenterwaldbetriebe bewirtschaftet wird. Alsdann wurde auf das sogenannte Hansehaus losgesteuert, wo die Gesellschaft gegen 2 Uhr eintraf. Ein gemeinsames Essen, bei welchem der Vorsitzende das Kaiserhoch ausbrachte, stärkte die Teilnehmer. Kollege Lampe hielt dann den Vortrag über das Thema: „Humusbildung. Humustätigkeit", wobei mittlerweile die Damen eintrafen und nun der gemütliche, gesellige Teil seinen Anfang nahm. Bis die Abendzüge zum Aufbruch mahnten, blieben alle in freudiger Stimmung beieinander, wobei die jüngeren alsbald nach dem Takte eines Klavieres das Tanzbein schwangen. Kaufmann.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 8. Juli 1906, nachmittags 2½ Uhr, fand unter ziemlich reger Beteiligung eine Mitgliederversammlung mit anschließendem Scheibenschießen statt. Zu Beginn der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende Bericht über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin, sodann wurden vom Schriftführer Patronen- und Kalenderbestellungen angenommen und die fälligen Vereinsbeiträge von den erschienenen Mitgliedern eingezogen. Als neue Mitglieder meldeten sich zur Aufnahme die Herren: Hegemeister Fuchs in Browarnik, Förster Reduth in Ukta und Ohde in Rudczanny, Forstaufseher Bauszus in Nieden, Heyn in Kl.-Kurwien, Klang in Johannisburg und Gau in Gr.-Wiartel und Hilfsjäger Amelong in Struga. Während des nun folgenden Scheibenschießens, bei welchem unter sehr reger Beteiligung hervorragende Resultate erzielt wurden, tanzte die Jugend recht fleißig. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die am 2. d. Mts. stattgehabte Versammlung war bei der Stärke der Ortsgruppe schwach besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Herr Kollege Zabel erstattete Bericht über die Berliner Versammlung. 2. Der Vortrag des Herrn Kollegen Heisel mußte wegen vorgerückter Zeit ausfallen. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung am 1. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann abzuhalten. Nach Erledigung von vorstehendem wurde ein gemeinschaftlicher Spaziergang durch die Parkanlagen gemacht; hiernach wurde ein Tänzchen arrangiert, das die Anwesenden noch längere Zeit in froher Stimmung beisammen hielt.
Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Zu der am 8. Juli einberufenen Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe waren nur 14 Kollegen erschienen. Es ist wirklich recht bedauerlich, daß schon jetzt das Interesse, nachdem die Gruppe knapp 1½ Jahr besteht, so sehr nachgelassen hat; doch hofften die fast ständigen Besucher der Versammlungen, daß dieses Mal die ungeheure Hitze, die an dem Tage herrschte, an einem so schwachen Besuch schuld gewesen ist, und die nächste Versammlung um so zahlreicher besucht sein wird. Nach einer Ansprache, welche in ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät ausklang, eröffnete um ¼4 Uhr der Vorsitzende die Versammlung. Die Tagesordnung ist, wie in der Zeitung bekannt gegeben war, erledigt worden. Zur Aufnahme hat sich kein Kollege gemeldet. Der Vorsitzende hielt den angekündigten, sehr interessanten Vortrag über die Hauptversammlung in Berlin, wofür ihm der vollste Dank der Versammelten zuteil wurde. Nach kleineren Vereinsangelegenheiten wurde die Versammlung um ½8 Uhr geschlossen.
Der Vorsta[illegible]

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). In [illegible] am 10. Juni d. Js. im Vereinslokale zu U[illegible] stattgefundenen Versammlung wurde w[illegible] Verletzung des bisherigen Schriftführers [illegible] Forstaufseher Jürges zu Bollensen, Post U[illegible] zum Schriftführer und zu dessen Stellvert[illegible] Hilfsjäger Fischer zu Derenthal, Post Meinbr[illegible]

Digitized by Google

(Weser), gewählt. Der Jahresbeitrag wurde von der Versammlung auf 10 Mk. festgesetzt. Es haben diejenigen Mitglieder, welche im ersten Halbjahre 4, 5 oder 6 Mk. Halbjahresbeitrag gezahlt haben, im zweiten Halbjahre noch den Rest des Jahresbeitrages zu zahlen. Allen Zahlungen, welche durch Postanweisung erfolgen, wolle man 10 Pfg. Bestellgeld beifügen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Clawitter, Walter, Gefreiter der Kl. A, 4. Komp., Jäger-Batl. Nr. 7, Bückeburg.
Schwabe, Carl, Forstkandidat, Hann.-Münden.
Altschulze, Friedr., Forstlehrling, Freudenberg bei Schwachenwalde.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Zuwendung von Herrn Oberstleutnant Roeder in Marienwerder . . . . . 20,— Mk.

Summa 20,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Abesser, Neuhof, 5 Mk.; Bachmann, Seitenberg, 6 Mk.; Beyer, Sperspantinnen, 2 Mk.; Burghausen, Neudorf, 2 Mk.; Brauner, Gr.-Lübbenau, 2 Mk.; Dümke, Starzeddel, 2 Mk.; Duesing, Jarmen, 2 Mk.; Erdmann, Kehrberger Mühle, 2 Mk.; Fröhlich, Dorf Kassel, 2 Mk.; Graf, Helminenwalde, 2 Mk.; Grasse, Mönau, 2 Mk.; Gigas, Märzdorf, 2 Mk.; Greve, Barsdorf, 2 Mk.; Hees, Rückershausen, 2 Mk.; Hermes, Bolatitz, 2 Mk.; Hausch, Wasserblotte, 2 Mk.; Herms, Mollenstorf, 2 Mk.; Klein, Großleinungen, 2 Mk.; Kußmann, Köstermitz, 2 Mk.; Klemmer, Eberholzen, 2 Mk.; Köhr, Kreuzburg, 2 Mk.; Koltermann, Mandelbeck, 2 Mk.; Kommert, Wardböhmen, 2 Mk.; Kretz, Welferode, 2 Mk.; Klaas, Erndtebrück, 2 Mk.; Kabisch, Freyburg, 2 Mk.; Klose, Dorfbach, 2 Mk.; Kunkel, Landsberg, 5 Mk.; Lubahn, Neuhaus, 2 Mk.; Lewereng, Möllenbeck, 2 Mk.; Lichtwark, Cavelsdorf, 2 Mk.; Liebich, Raduchow, 2 Mk.; Laskowski, Gehsen, 2 Mk.; Lindner, Weißwasser, 2 Mk.; Mertes, Niederemmel, 2 Mk.; Mouse, Schollwitz, 2 Mk.; Mittelstaedt, Haus Escherde, 2 Mk.; Michel, Wittinghausen, 2 Mk.; Marx, Guttau, 2 Mk.; Mattig, Remda, 2 Mk.; Münchenberg, Morrn, 2 Mk.; Neugebauer, Rosenkrauz, 2 Mk.; Neitzel, Ziegenkrug, 2 Mk.; Pischke, Sypniewo, 2 Mk.; Graf Rantzau, Döllensradung 5 Mk.; Roesler, Frankenthal, 2 Mk.; Rimy, Harnerz, 2 Mk.; Radtke, Suhl, 2 Mk.; Siebold, Willershausen 2 Mk.; Siegfried, Ravensbrück, 3 Mk.; Spitzer, Fennbrück, 2 Mk.; Schleicher, Tränkhof, 2 Mk.; Schulze jun., Wend.-Buchholz, 5 Mk.; Schulze sen., Wend.-Buchholz, 2 Mk.; Schrebank, Kochezütz, 2 Mk.; Schultz, Brodden, 2 Mk.; Stoll, Roth, 2 Mk.; Taube, Kawitsch, 3 Mk.; Tiller, Gierichswalde, 2 Mk.; Allgem. Deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Provinz Sachsen, 100 Mk.; Vater, Neudamm, 5 Mk.; Wietig, Hagen, 2 Mk.; Zschintzsch, Altzeßnitz, 2 Mk.; Zimmer, Zedlitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bekanntmachung.

Die 4. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte findet am **Mittwoch, den 1. August 1906,** in **Düsseldorf** in der „Städtischen Tonhalle“ statt. Beginn morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung an die Vereinsmitglieder über die Entwickelung des Vereins und die geschäftliche Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
2. Bericht über die Jahresrechnung des Vereins und Genehmigung des Haushaltungsplanes. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig.
3. Bericht über die stattgefundenen Försterprüfungen und Abänderung der Försterprüfungsordnung Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
4. Bericht über die Gründung der Forstlehrlingsschule in Templin und Genehmigung der Schulsatzungen. Berichterstatter: Graf von der Schulenburg-Lieberose.
5. Besprechung der Uniformierung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Oberförster Joly.
6. Bericht über die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. Berichterstatter: Forstmeister Fricke.
7. Anträge einzelner Bezirksgruppen. — Bezüglich der Stellung von Initiativanträgen wird auf § 22 der Vereinssatzungen aufmerksam gemacht. — Es sind folgende Anträge gestellt:

Digitized by Google

a) Die Bezirksgruppe Großherzogtum Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck beantragt:
Die Ungleichheit im Schülermaterial für die Forstschulen, wie sie in Absatz 3 der Bestimmungen niedergelegt ist, dahin abzuändern, daß mindestens eine einjährige Lehre dem Besuch der Försterschule vorauszugehen habe. Sollte das nicht zu erreichen sein, so möge wenigstens die Ungleichheit der Vorbildung des Schülermaterials beseitigt werden.

b) Die Bezirksgruppe Oberschlesien beantragt:
1. Den jungen Leuten, welche sich in der Forstlehre für den Privatforstdienst befinden, den Eintritt in den Verein zu gestatten.
2. Auch solche Waldbesitzer als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, die keinen Forstbeamten angestellt haben (cf. § 3a Abs. 2 der Satzungen).
3. Die Schaffung einer Stellenvermittelungsstelle durch den Verein für seine Mitglieder.

c) Die Ortsgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz beantragt:
1. Außerordentliche Mitglieder, die Jagdpächter sind und mindestens einen gelernten Jäger beschäftigen, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.
2. Waldbesitzern, sowie außerordentlichen Mitgliedern, die nicht die „Deutsche Forst-Zeitung" lesen, jedes Jahr eine Mitgliederliste nebst Bericht über die Mitgliederversammlung unentgeltlich zu verabfolgen.
3. Außer der Försterprüfung noch eine Jägerprüfung abzuhalten.

8. Ist schließlich die Wahl eines Vorstandsmitgliedes aus der Zahl der Privatforstbeamten erforderlich, da der derzeitige 1. Vorsitzende des Vereins beabsichtigt, demnächst seine Stellung als Privatforstbeamter aufzugeben.

Von 1—2 Uhr wird eine Pause zur Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens in der Tonhalle gemacht werden. Preis des Gedeckes 2 Mk.

Den Freunden unserer Vereinsbestrebungen ist die Teilnahme an der Versammlung als Gästen gern gestattet.

Die bereits in Düsseldorf anwesenden Vereinsmitglieder versammeln sich am Abend des 31. Juli im Konzertgarten der Städtischen Tonhalle dortselbst. Der Eintritt in den Konzertgarten ist für diejenigen Mitglieder, welche ihre Vereinsmitgliedskarte vorzeigen, frei.

Für den 2. August ist eine gemeinschaftliche Fahrt über Köln—Bonn bis Remagen, von dort Rheinfahrt bis Königswinter und ein Ausflug in das Siebengebirge in Aussicht genommen. Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, am 1. August an dem gemeinschaftlichen Mittagessen und am 2. August an dem Ausflug nach dem Siebengebirge teilzunehmen, werden ergebenst ersucht, ihre Teilnahme bis zum 21. Juli Herrn Oberförster Joly in Forsthaus Natteforth bei Wulfen in Westfalen anzumelden.

Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

Fricke, Forstmeister, Beutnitz. Graf von der Schulenburg, Lieberose. Eulefeld, Forstmeister, Lauterbach.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2098. **von Stieger**, Majoratsherr, Sobotka, Provinz Posen. (B.-Gr. V.)
2099. **Falk**, August, Kleinwulkow bei Redekin, Kreis Jerichow II. (B.-Gr. X.)
2100. **v. Enckevort**, Rittergutsbesitzer, Kreis Ückermünde. (B.-Gr. II.)
2101. **Lewandowski**, Paul, Oberförster, Berlin NW., Alexander-Ufer 2, I. (B.-Gr. IX.)
2102. **Degner**, Heinrich, Revierförster, Vogelsang, Kreis Ückermünde. (B.-Gr. II.)
2103. **Reichsgraf Conrad von Hochberg**, Schloß Dambrau, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2104. **von Jena**, Wilhelm, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer auf Jahmen bei Klitten, O.-L. (B.-Gr. VIII.)
2105. **Wichmann**, Revierförster, Wald bei Jeßnitz, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 57, 289 je 3 Mk., Nr. 295 4 Mk., Nr. 398, 400 je 7 Mk., Nr. 462 2 Mk., Nr. 560 5 Mk., Nr. 578 7 Mk., Nr. 692 20 Mk., Nr. 849 4 Mk., Nr. 861 3 Mk., Nr. 1107 20 Mk., Nr. 1171 7 Mk., Nr. 1191 6 Mk., Nr. 1284, 1327 je je 3 Mk., Nr. 1547 1 Mk., Nr. 1571, 1572 je 20 Mk., Nr. 1605 7 Mk., Nr. 1628 20 Mk., Nr. 1671 3 Mk., Nr. 1691 20 Mk., Nr. 1730 7 Mk., Nr. 1741 2 Mk., Nr. 1751, 1763 je 3 Mk., Nr. 1873, 1876, 1879, 1896, 1916, 1981, 2007 je 20 Mk., Nr. 2046 6 Mk., Nr. 2064 8 Mk., Nr. 2067, 2070, 2076 je 6 Mk., Nr. 2081 15 Mk., Nr. 2082, 2083, 2085 je 6 Mk., Nr. 2089 5 Mk., Nr. 2091, 2097 je 6 Mk., Nr. 2103 15 Mk., Nr. 2104 100 Mk., Nr. 2105 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 595. — Das Betreten von Altholzbeständen, die Benutzung von Privatwegen im Walde. Von Fritz Mücke. 595. — Absprünge oder Abbisse? Von Schellack. 2. — Nematus abietum Htg. (Kleine Fichtenblattwespe). Von Gustav v. Buschek-Busecke. 602. — Bericht über 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906. (Fortsetzung.) 603. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 605. — Zum Vorkommen der Linné-Blume, Linnaea borealis L. Von O. Prillwitz. 606. — Vertilgung großer Mengen von Maikäfern im Jagdrevier Letzlingen. 606. — Waldheil 606. — Märkischer Jäger- und Schützen-Bund. 606. — Verein ehem. gedienter Jäger und Schützen zu Neumünster. — Verein der Kommunal-Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden. 607. — Personal-Nachrichten und Verwaltungsänderungen. 607. — Vakanzenliste. 608. — Brief- und Fragekasten. 608. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 609. — Nachrichten des „Waldheil". 613. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 613. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 30. Neudamm, den 29. Juli 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Sullenschin im Regierungsbezirk Danzig ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen
Oberförsterstelle Welschneudorf im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen.

Unter welchen Verhältnissen können Einjährig-Freiwillige (z. B. Forstlehrlinge) als Staatseinjährige dienen?

Von R. Radtke-Suhl.

Die häufigen Anfragen ergeben, daß unter den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" vielfach eine gewisse Unklarheit über die Einrichtung der sogenannten Staatseinjährigen besteht. Es wird angenommen, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst gibt ohne weiteres das Recht, einjährig-freiwillig zu dienen und, wenn der Betreffende die Mittel zum Selbstunterhalt nicht hat, der Staat den Unterhalt zu bestreiten hat.

Dem ist aber nicht so. Es ist zu unterscheiden:

1. das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung und
2. der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst verleiht nur das Recht, **wenn die sonstigen persönlichen Verhältnisse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen**, die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachzusuchen.

Zu den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse des die Berechtigung Nachsuchenden gehören neben der moralischen Qualifikation, welche durch ein Unbescholtenheitszeugnis darzutun ist, und der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Digitized by Google

(Vaters, Vormundes) der Nachweis, daß die Mittel zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten für Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes vorhanden sind.

Über die Art der Sicherstellung der Mittel hat der gesetzliche Vertreter des Bewerbers eine Erklärung abzugeben. Ist der Bewerber um den Berechtigungsschein selbst im Besitze des nötigen Vermögens, so ist dies von dem gesetzlichen Vertreter anzugeben, andernfalls hat dieser sich zur Tragung der Kosten des Unterhalts zu verpflichten und, soweit die Kosten von der Militärverwaltung für Ausrüstung, Bekleidung, Verpflegung im Manöver ꝛc. bestritten werden, sich dieser gegenüber als Selbstschuldner zu verbürgen.

Diese Verpflichtung kann an Stelle des gesetzlichen Vertreters auch ein Dritter (z. B. wohlhabender Verwandter) eingehen.

Die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Hat der das wissenschaftliche Befähigungszeugnis Besitzende also nicht die zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nötigen Mittel, oder verpflichtet sich niemand in rechtsverbindlicher Form, diese ihm zu gewähren, so hat er kein Anrecht auf den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, und dieser wird ihm auch nicht erteilt. Es können z. B. auch die Volksschullehrer, die jetzt allgemein die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste haben, von dem Berechtigungsscheine keinen Gebrauch machen, wenn es ihnen an den zum einjährig-freiwilligen Dienste nötigen Mitteln fehlt.

Ebenso verlieren Einjährig-Freiwillige, wenn sie während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke usw. ihnen erwachsenen Kosten findet auch nicht statt.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann einem bei den Fußtruppen bereits eingestellten Einjährig-Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen oder ausgehen, durch das Generalkommando des Armeekorps, dem der betreffende Truppenteil angehört, die Geld- und die Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden. Er ist dann sogenannter „Staatseinjähriger". Er behält die Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger und kann die Schnüre an den Achselklappen weiter tragen. Er muß sich aber dessen bewußt sein, daß er durch die Vergünstigung, in den Etat des Truppenteils aufgenommen zu sein, auch weitergehende Pflichten dem Staate und dem Truppenteile gegenüber hat als der sich selbst unterhaltende Einjährig-Freiwillige. Ist er kaserniert, so hat er seinen Stubendienst und die anderen kleinen Verrichtungen, wie sie der militärische Innendienst mit sich bringt, ebenso auszuführen, wie jeder andere Soldat.

Anträge um Aufnahme in den Etat des Truppenteils sind also erst nach erfolgter Einstellung bei dem betreffenden Truppenteil anzubringen.

Ausnahmefälle, in denen solche Anträge Aussicht auf Berücksichtigung haben, liegen z. B. vor:

wenn das zur Zeit der Beantragung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste vorhanden gewesene Vermögen durch mißliche wirtschaftliche Verhältnisse derjenigen, welche die Verpflichtung zum Unterhalt übernommen hatten, verloren gegangen ist,

oder

wenn ein um den Staatsdienst sich besonders verdient gemachter Beamter, der glaubte, den Unterhalt seines Sohnes während des einen Dienstjahres aus seinem Dienstkommen bestreiten zu können, sich später hierzu doch außerstande sieht, weil durch die Erziehung der anderen Kinder oder durch Ausgaben für langandauernde Krankheiten in der Familie sein ganzes Diensteinkommen in Anspruch genommen wird.

Bemerkt sei noch, daß den Berechtigungsschein diejenige Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige erteilt, in deren Bezirk der betreffende Bewerber als Wehrpflichtiger gestellungspflichtig sein würde.

Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige gibt es in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart und in Hessen zu Darmstadt.

Die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß spätestens bis zum 1. Februar d jenigen Jahres nachgesucht werden, in welc das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Ant auf Erteilung ist bei der Prüfungskommis unmittelbar zu stellen.

Digitized by Google

Das Auftreten der Nonne (Liparis monacha)

in den Kreisen Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda des Königreiches Preußen und in den angrenzenden Kreisen Bautzen und Dresden des Königreiches Sachsen im Jahre 1905.

Von Jos. Rauke, Oberförster in Jahmen.

Schon in den Jahren 1890 bis 1893 trat in Niederschlesien die Nonne merklich auf, sodann 1893 bis 1895 im Görlitzer Magistratsforst. Seit dieser Zeit sind von ihr in Schlesien nirgends mehr größere Mengen gefunden worden, doch ist der Falter immer noch, wenn auch vereinzelt, da und dort vorgekommen bis 1904.

Im Jahre 1904 hat sich der Falter nun auf einzelnen Revieren wieder merklicher gezeigt und erschien 1905 in größeren, zum Teil besorgniserregenden Mengen in den Waldungen obengenannter Distrikte.

Durch ausgegebene Fragebogen ist es mir gelungen, ein annäherndes Bild von seiner Verbreitung im Jahre 1905 zu geben.

Schon 1904 zeigte sich in den Magistratsforsten Rietschen und Penzig der Stadt Görlitz ein stärkeres Auftreten des Falters. Es sind aber, weil man dort auf dem Standpunkt steht, daß gegen Nonne nichts zu tun sei, als nur rasch die Fraßhölzer zu räumen, keine Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ergriffen worden.

Auch in den Forsten der Fideikommißherrschaft Hermsdorf a. Spree im Kreise Hoyerswerda muß im Jahre 1904 ein stärkeres Auftreten der Nonne stattgefunden haben, da 1905 sich dort dieses schon durch Nadelabfall bedeutend bemerkbar gemacht hat, was immerhin eine ziemliche Menge von Raupen voraussetzt, die wiederum eine Anzahl Falter im Vorjahre bedingen.

Dies würden die Reviere sein, in denen sich ein schon merkliches Auftreten im Jahre 1904 hat konstatieren lassen, und ist die räumliche Entfernung voneinander etwa 35 km.

Der Umfang des ganzen 1905 durch Nonne befallenen Gebietes ist mit einem Rechteck oder mehr noch mit einem Bande zu vergleichen, welches seinen Anfang in der Görlitzer Magistratswaldung nimmt und sein Ende in Sachsen ungefähr bei Schwepnitz hat, mithin eine Längsausdehnung von etwa 100 km und eine Breite von 15 bis 20 km. 1905 dürfte daher eine Fläche von etwa 1800 qkm mit Nonne mehr oder weniger besetzt gewesen sein.

Außer dem Görlitzer Magistratsforst ist der ganze Rothenburger, zum Teil der Hoyerswerdaer Kreis in Preußen, und in Sachsen der Dresdner und Bautzner Kreis davon berührt, vereinzelt habe ich das Insekt bis bei Liegnitz gefunden. Hauptsächlich kommt neben Görlitz der Rothenburger Kreis in Betracht, da er nächst dem ersteren die meisten Nonnen hatte.

Von Nordwest nach Südost gehend, war zu kon...n, daß die sächsischen Staatsforsten Weißig, ...lla, Laußnitz, Schwepnitz und Halbendorf Spree von dem Insekt beflogen waren, wenn) noch in geringem Maßstabe. Dort ist sofort ...aisch gesammelt worden.

...enaue Angaben hierüber liegen mir nur ...em Königlich sächsischen Staatsforstreviere ...dorf an der preußischen Grenze vor.

Auf diesem Reviere, in Gesamtgröße von 1320 ha, waren etwa 400 ha, also etwa 1/3, mit Nonne besetzt und wurden 54000 Falter vernichtet.

Sonst ist Sachsen noch beteiligt durch die Privatforsten Milkel, Malschwitz und Neschwitz, die ebenfalls sofort sammelten. Auch die dazwischenliegenden Bauernwaldungen wurden, auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaften, abgesucht.

Vorstehende vier Reviere besitzen eine Gesamtgröße von 3769 ha, wovon mit Nonne 1957 ha besetzt waren. Vernichtet wurden daselbst 83079 Falter, im Durchschnitt also pro Hektar 370 Falter. Die größte Anzahl pro Hektar hatte, angrenzend an Preußen, Malschwitzer Revier, und zwar auf Warthaer und Gleinaer Heide, mit 500 aufzuweisen.

Im Hoyerswerdaer Kreis hatte zunächst die Königl. Oberförsterei Hoyerswerda in ihrem Hauptrevier Nonne. Dem Vernehmen nach wurde dortselbst auch gesammelt, und soll die größte Ziffer pro Hektar etwa 300 Falter gewesen sein.

Fernerhin waren in den Amtsbezirken Lohsa und Uhyst noch nachstehende Reviere mit Nonne besetzt:

In Lieska, Mönau, Uhyst, Hermsdorf, Kolbitz, Steinitz, Weißcollm ist zwar gesammelt worden, es liegen mir aber nur nähere Angaben von den Revieren Lieska, Hermsdorf und Weißcollm vor.

Diese Reviere, in Gesamtgröße von etwa 2200 ha, hatten rund 300 ha mit Nonne besetzte Fläche, es kamen pro Hektar im Durchschnitt 120 Falter.

Hermsdorf allein aber zeigte pro Hektar der befallenen Fläche 450 Falter, mithin der stärkste Befund im Kreise Hoyerswerda.

Ausführlichere Angaben nun stehen mir vom Rothenburger Kreise zur Verfügung.

Dieser hat einen ungefähren Gesamtwaldkomplex von 66744 ha, ohne die vereinzelten Bauernhölzer, die aber, als zum größten Teil nicht besetzt, nur geringe Rolle spielen.

Weiter stehen mir genaue Angaben von den mit Nonne besetzten Revieren zur Verfügung, die Gegenmaßregeln durch Falteransammeln ergriffen haben. Es waren dies Biehain, Jänkendorf mit Kaana, Kreba, Daubau, Baruther Berg, Diehsa, Jahmen, Guttauer Heide, Hähnichen, Spree, Lodenau, Moholz, Mückenhain, Niederölsa, Petershain, Quolsdorf, See, Tauer mit Zimpel, Stannewisch, Trebus und die Herrschaft Rothenburg, mithin 23 Reviere.

Diese Reviere repräsentieren eine Gesamtgröße von 13064 ha. Davon waren 2863 ha mit Nonne besetzt, und es wurden 1108658 Stück durch Zerdrücken und Verbrennen oder Vergraben vernichtet, mithin pro Hektar im Durchschnitt 350 Falter.

Am meisten waren die der Görlitzer Magistratsforst nahe liegenden Forsten von Spree und von Trebus, welch erstere 2500, letztere 820 Falter pro Hektar aufwiesen, betroffen.

Ferner sind Reviere in Gesamtgröße von etwa 45097 ha ebenfalls von Nonne befallen, in

Digitized by Google

denen nicht gesammelt wurde, insonderheit zählt hierher die große Standesherrschaft Muskau, die etwa zur Hälfte Nonne hatte, und zwar dort meist ziemlich gleichmäßig verteilt, nur vereinzelt nesterweise.

Für 5093 ha Wald des Kreises fehlen mir Angaben, doch ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Nonne sich daselbst nicht vorfand.

Aus Forsten in Gesamtgröße von 3490 ha sind mir Angaben zugegangen, daß die Nonne fehlte. In den vereinzelt liegenden, dem Winde ausgesetzten Rustikalwaldungen trat Nonne nicht auf.

Die Forsten im Rothenburger und Hoyerswerdaer Kreise, sowie im Königreich Sachsen, in denen der Falter gesammelt und vernichtet wurde, stellen, wie auf der Karte leicht zu ersehen ist, einen ziemlich geschlossenen Komplex dar, der nordöstlich von der Standesherrschaft Muskau und südöstlich vom Magistratsforst Görlitz zum Teil begrenzt wird. Die Größenverhältnisse des ersteren Komplexes zu den beiden letzteren dürften sich ziemlich aufwiegen.

Es wird bei der Weiterentwickelung der Fraßperiode daher interessant sein, zu ersehen, wie sich dieselbe da verhält, wo man sammelte, im Vergleich zu dem Komplex, in dem nichts geschah.

Am letzten Juli 1905 machte ein größerer Teil der Forstleute der ersteren Reviere, sowie auch ich mit gemischten Gefühlen die Wahrnehmung von dem Vorhandensein einer bedeutenden Anzahl von Nonnenfaltern. Sogleich wurden die Landesbehörden davon in Kenntnis gesetzt, auch sonst durch Wort und Schrift für möglichst rasches Bekanntwerden gesorgt, damit eventuell etwas dagegen getan werden kann.

Durch die im Winter 1905 ausgegebenen Fragebogen ist es mir nun fernerhin möglich, nachstehendes zusammenzustellen:

Meist wurde das Auftreten des Falters in den ersten Augusttagen bemerkt und sofort, zumal auch in den 23 Revieren des Kreises Rothenburg, die vorn namhaft gemacht wurden, sowie im Kreise Hoyerswerda und Königreich Sachsen mit dem Vernichtungskampf begonnen.

Der früheste Termin vom Auftreten der Nonne fand sich in Hermsdorf a. Spree, Kreis Hoyerswerda, und zwar wurde man dort bereits Ende Juni durch Nadelabfall auf das Insekt aufmerksam.

Der späteste Termin, zu welchem mit Sammeln begonnen wurde, war der 8. August, er steht aber vereinzelt da. Es scheint mithin meist rechtzeitig vor der in der dritten Lebensnacht des Falters erfolgenden Eierablage geschehen zu sein. Anlangend die Dauer der Flugperiode, schwanken die Angaben zwischen 14 und 30 Tagen.

Ich habe allerdings auf der mir unterstellten Oberförsterei Jahmen eine solche von 30 Tagen feststellen können, wenn auch das Insekt in den letzten Tagen nur vereinzelt auftrat und als Nachzügler zu betrachten war. Das Wetter während der ganzen Flugperiode war mit Ausnahme einiger Tage schön und warm.

Niederschläge gab es in hiesiger Gegend

am 7.	und 8.	August	mit etwa	40	mm,
„ 11.	„ 12.	„	„ „	20	„
„ 22.		„	„ „	20	„
„ 30.		„	„ „	30	„

Diese wenigen Regentage beeinträchtigten mithin die Flugperiode gar nicht. Die Falter waren gesund. Auch Stürme waren nicht besonders aufgetreten. Hinsichtlich des Erscheinens des Falters ist noch zu konstatieren, daß dieses meist ein nesterweises zu nennen war.

So sind auf 30 Revieren mit einer Gesamtgröße von rund 18000 ha 5000 ha befallen gewesen. Hier wurden nach meiner Kenntnis 1216427 Stück gesammelt. Der Geldaufwand für diese 1216427 Stück belief sich auf 2840 Mk. Das ergibt im Durchschnitt pro 100 Falter ungefähr 24 Pfennig, oder pro Hektar der in der Tat befallenen Fläche etwa 60 Pfennig, eine Ausgabe, die man wohl jederzeit verantworten kann.

Das billigste Sammeln war natürlich dort, wo der Falter am meisten erschien, und kosteten da 100 Stück 2 Pfennig zu vernichten, während bei einem Revier sogar 8 Mark 32 Pfennig pro 100 Stück aufgewendet wurden, natürlich geschah dies dort nur einmal, um die Anzahl der Falter zu konstatieren.

In den einzelnen Revieren waren inzwischen 10 und 50 % der Fläche befallen, meist aber ist das Auftreten nesterweise in Flächen von 50 bis 150 ha beobachtet worden. Ausnahmen hiervon macht in der Hauptsache nur ein Revier, auf dem etwa 600 ha, die Hälfte der Fläche, Nonne hatte.

Im Görlitzer Magistratsforst und in der Standesherrschaft Muskau waren die Falter in den befallenen Revieren überall verteilt, nur vereinzelte Nester kamen in Muskau vor. Kiefer, sowie Kiefer und Fichte im Mischbestand waren die mit Nonne besetzten Hölzer, meist aber Kiefer auf den mit Fichtenhorsten durchzogenen Beständen. Dies erklärt sich wohl daraus, daß die Kiefer mit ihrer starken Borke zum Anhaften der Puppen geeigneter ist als die glattere Fichte. In den Beständen, die befallen waren, bevorzugte das Insekt auch in den höher und trockener gelegenen Orten die in den Vertiefungen stehenden stärkeren Bäume mit besserem Wachstum. Sonst trat es gleichmäßig in feuchten wie trockenen, hohen wie tiefen Lagen auf.

Von den der Nonne schädlichen Insekten sind nur hin und wieder an vertrockneten Raupen Ichneumonentönnchen gefunden worden, doch war dies nicht häufig.

Das Verhältnis der Männchen zu den Weibchen war nach den eingegangenen Resultaten sehr verschieden und unzuverlässig, von $^1/_7$ zu $^6/_7$ bis $^1/_4$ zu $^3/_4$. Doch ist darauf der größeren Beweglichkeit der Männchen wegen kein Gewicht zu legen. Nach meiner sorgfältigen Schätzung mag es in Wirklichkeit sich wie $^1/_3$ zu $^2/_3$ verhalten haben. Die Färbung war die gewöhnliche; ausnahmsweise wurde da und dort die schwarze Färbung bei einzelnen Exemplaren gefunden

Einen gewissen Zug der Nonne im Jahre 1 festzustellen, gelang nicht, darüber wurden einigen Seiten die widersprechendsten Ang gemacht, was sich aus den verschiedenen Luftz herleiten läßt. Die meisten der Herren ließ Frage unbeantwortet.

Interessant ist aber folgende Wahrnehmu Auf dem Reviere Mückenhain, Rothenburger F

Digitized by Google

wurden bis zum 10. August Falter gefunden und gesammelt. Am 11. und 12. trat dort bei Regen stärkerer Wind auf, und waren darauf die Falter in der Windrichtung von Nordwest etwa 2 km nach Südost verschlagen, während die vorher besetzten Orte von Nonne ziemlich rein waren.

Es bestätigt dies wieder früher gemachte Erfahrungen, daß die Nonne unter Umständen mit dem Winde verstrichen wird, und den Einfluß der vorherrschenden Windrichtung auf die Flugperiode im allgemeinen.

Nach den eingehenden Aufzeichnungen auf dem mir unterstellten etwa 1300 ha großen Jahmener Revier, während der ganzen Flugperiode, gestaltete sich dieselbe wie folgt:

Es wurden gesammelt auf einer beflogenen Fläche von 150 ha, verteilt auf einzelne Bestände in 15 verschiedenen Abteilungen

am	1.	August	1080 Stück,
„	2.	„	3972 „
„	3.	„	3840 „
„	4.	„	7455 „
„	5.	„	5294 „
„	6.	„	4698 „
„	7.	„	7652 „
„	8.	„	5382 „
„	9.	„	2088 „
„	10.	„	3440 „
„	11.	„	3187 „
„	12.	„	1137 „
„	14.	„	413 „
„	15.	„	299 „
„	16.	„	266 „
„	17.	„	381 „
„	18.	„	178 „
„	19.	„	186 „
„	21.	„	85 „
„	22.	„	88 „
„	24.	„	90 „
„	26.	„	40 „
„	28.	„	57 „
„	30.	„	27 „

in Summa 51335 Stück

und zwar 5606 Männchen und 45729 Weibchen.

Es war somit die Zeit vom 1. bis 12. August, also 12 Tage, die des größten Fluges. Die Zeit aber des größten Männchenfluges lag zwischen dem 2. und 6. August, mithin 5 Tage. Der Falter tritt aber auch schon mitunter ca. 10 Tage früher auf, zumal im zweiten Jahre der Flugperiode.

Die gesammelten Weibchen zeigten fast durchgängig und auch bis zuletzt, daß eine Ablage noch nicht stattgefunden hatte, mithin könnte man sich von dem Sammeln, das ganz systematisch in den befallenen Orten aller zwei bis höchstens drei Tage wiederkehrte, immerhin einigen Erfolg versprechen.

Es ist zu bemerken, daß mit Ausnahme einer Bestände, die in einigen Abteilungen ere Lage zeigen, alle anderen trockene Böden beisen mit einigen tieferen Stellen, die Moos- Heidelbeere, sowie auch Graswuchs haben. ıde dort aber, wo das letztere sich zeigte, waren falter, zumal an stärkeren, wüchsigen Stämmen, zahlreichsten, sowie auch in den wüchsigeren ".

In bezug auf das Alter der Bestände ist die Nonne gleichmäßig gefunden worden, sowohl in Stangenhölzern von 40 bis 50 Jahren, als auch in den älteren Orten von 60 bis 100 Jahren aufwärts, dabei ist die vorherrschende Holzart Kiefer, nur in den Tieflagen mit Fichtenunterwuchs. So weit die Feststellungen in dem mir unterstellten Reviere, die denen der anderen gleichkommen.

Wie festgestellt, waren die höheren, bergigen Lagen und hügeligen Reviere im Rothenburger Kreise, wie z. B. Wieca, Thräna, Callmner Berg, von Nonne nicht besetzt. Die dem Winde exponierten Bestände scheinen ihr nicht zuzusagen, sowie das kältere Klima.

Während nun einzelne Reviere stark Nonne aufwiesen, kam es vor, daß die dazwischenliegenden von ihr entweder gänzlich verschont wurden oder in geringem Maße befallen waren; dies deutet wohl auf ein Beginnen des Fluges hin.

Wo haben wir nun die Nonne her? Diese Frage endgültig zu lösen mag ich mich nicht unterfangen. Zunächst wird das Insekt, begünstigt durch die Trockenheit 1904, sich so auffallend vermehrt haben, wie ja auch andere Insekten. Ferner dürfte in Betracht zu ziehen sein, daß in dem schon erst erwähnten bandartigen Nonnengebiet zwei Zentren vorhanden sind, die bereits 1904 Nonne stärker hatten. Das eine im Südost, Magistratsforst Görlitz, das andere gegen die Mitte Hermsdorf a. Spree, und daß die Breitenausdehnung zur Länge nur den fünften bis sechsten Teil ausmacht.

1904 war die vorherrschende Windrichtung Südost, der Zug aber des Bandes geht von Südost nach Nordwest, der stärkste Nonnenflug lag in Südost.

Teilweise auf meine Anregung hin haben viele Revierverwaltungen in diesem Frühjahr Probeleimungen in dem ganzen geschlossenen Komplex, in dem 1905 gesammelt wurde, vorgenommen und auch schon Spiegel vernichtet, um zu wissen, was zu befürchten ist. Es wird dort zum größten Teil, ja, vielleicht noch ausgedehnter fortgefahren werden, gegen die Nonne anzukämpfen. Die Görlitzer und Muskauer Forsten stehen auf dem Standpunkte, daß man gegen Nonne nichts tun solle, welche Meinung dem Vernehmen nach auch von maßgebenden Regierungskreisen in Preußen geteilt wird. Das Ende wird ergeben, was das Richtige ist; mir aber ist in den achtziger Jahren im Kreise Kamenz, Sachsen, ein Fall bekannt, bei dem einem ebenfalls größeren Nonnenflug im Gefolge von Kiefernspinnern durch eifriges Sammeln der Falter Einhalt getan wurde, dies Faktum dürfte in den Akten der Königlich sächsischen Amtshauptmannschaft Kamenz niedergelegt sein.

Jedenfalls ist es nicht zu verwerfen, Mittel anzuwenden, um der Gefahr entgegenzutreten, zumal der Kostenpunkt, wie früher dargetan, nicht in Betracht fällt. Gegen Nonne zu leimen, halte auch ich der Natur der Nonne wegen für aussichtslos, aber Spiegel, Puppen und vor allem Falter sammeln zur rechten Zeit, sind wohl noch die wirksamsten Mittel, zumal wenn sie rechtzeitig und systematisch vorgenommen werden.

Die Weiterentwickelung des Fluges werde ich durch Fragebogen verfolgen, die mir schon in dem Jahre von vielen Seiten, in der liebens-

Digitized by Google

würdigsten Weise ausführlich beantwortet, wieder zugingen, daß ich an dieser Stelle nicht verabsäumen will, meinen Dank hiermit abzustatten; ich werde wieder alle für den Forstmann interessanten Umstände festzustellen suchen, hilft es nichts, dann schadet es wenigstens nichts.

Ich glaube mit Bestimmtheit, daß wir einem ausgedehnten Nonnenfraß entgegengehen; ein solcher wird der Kiefer auf unserem ärmeren Boden natürlich mehr schaden, als denselben Beständen auf besseren Bodenklassen, die alle Grundbedingungen einer Erholung in der Bodengüte finden. Es ist immer zu bedenken, daß die Nonne polyphag ist! Ich meine, daß es daher die Pflicht des Forstmannes ist, noch im Anfang einzugreifen; haben wir später eine massenhafte Vermehrung da, dann allerdings ist der Mensch ohnmächtig, dann kann eben nur die Natur selbst helfen, daß aber fünf und mehr Jahre darüber vergehen können, bis das letztere eintritt, ist leicht möglich.

Hier im Rothenburger, Görlitzer und Hoyerswerdaer Kreise müssen wir aber nicht nur der Nonne entgegentreten, sondern auch dem Kiefernspinner (Bombyx pini), welcher sich im Görlitzer Magistratsforst, in der Standesherrschaft Muskau und angrenzenden Revieren heuer in besorgniserregender Weise fand, so daß zu befürchten ist, daß sich der Spinnerfraß zum Nonnenfraß gesellt.

Gegen den Spinner haben vorgenannte Reviere bereits Vertilgungsmaßregeln angewandt. Auch habe ich die Königl. Landratsämter in Kenntnis von der Gefahr gesetzt, so daß durch Verordnung von denselben aus alle Forstbesitzer angehalten werden, der Ausbreitung beider Forstschädlinge entgegenzuarbeiten. In diesem Frühjahr sind mir drei Fälle bekannt geworden, in denen bei Menschen im Nacken, im Gesicht und am Arm durch Kiefernspinnerhaare bedenkliche Entzündungen und Anschwellungen hervorgerufen wurden.

Möchte doch die Witterung sich so gestalten, daß der Vermehrung dieser Insekten Einhalt getan wird; freilich scheint es gerade das Gegenteil der Fall zu sein.

Mitteilungen.

— **Absprung oder Abbiß.** In Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung" regt Herr Forstverwalter Elger die Mitteilung von Ursachen der sogen. Fichtenabsprünge an. Unterzeichneter hatte vor längeren Jahren im Glatzer Gebirge wiederholt Gelegenheit, zu beobachten, daß Eichhörnchen im Winter die vorjährigen Fichtentriebe am Grunde abnagten und die Blütenknospen ausfraßen. Es geschah dies mit ungemeiner Schnelligkeit, in einer Minute wurden etwa drei bis vier Triebe benagt. Die große Masse der unter den Bäumen liegenden Triebe war mir nach dieser Beobachtung wohl erklärlich. Nun sagt aber Herr Elger, daß sich in seinem Revier im Winter das Eichhörnchen nur sporadisch zeigt, auch erwähnt er nur handhoch liegende Zweigspitzen, aber keine ausgefressenen männlichen Blütenknospen, welche allein das Eichhörnchen zu dem Abtrennen des Zweiges veranlassen und von ihm auch recht oft von dem Triebe losgelöst werden, so daß man sie neben den letzteren unter den Bäumen findet. Der Umstand, daß sich dort im Winter nicht viel Eichhörnchen zeigen, hängt wohl damit zusammen, daß das Tier diese Zeit in lethargischem Zustande verbringt und erst im Nachwinter seine Haupttätigkeit beginnt. Wichtiger würde das Fehlen ausgehöhlter Blütenknospen sein, es würden dann — zumal das Eichhorn nicht direkt bei seinem Fraß dortselbst beobachtet wurde — andere Ursachen in Betracht kommen. Daß die Fichte einen Trieb abstößt, wie dies z. B. die Eiche tut, wird von den Botanikern in Abrede gestellt. Unterzeichneter möchte nun die Aufmerksamkeit auf die Insektenwelt richten. Z. B. Metallites mollis und atomarius, grüne Fichtenrüsselkäfer, befressen an jüngeren, aber auch an Stangenhölzern die Gipfeltriebe und ringeln dieselben, so daß sie umknicken; letzterer kommt auch in der Ebene vor. Dann frißt die Raupe der Fichtenknospenmotte, Argyresthia illuminatella, in Fichtenknospen sowie im Baste des Triebes; äußerlich ist der Fraß fast nicht zu erkennen. Es wäre wohl künftigen Forschungen zu überlassen, ob nicht ein Teil der bewußten Absprünge resp. Abbisse auf das Konto dieser oder anderer Insekten zu setzen wäre; auch kann der Sturm sein gut Teil hierzu beigetragen haben.

Forsthaus Sceburg bei Santomischel.
P. Berner, Forstverwalter.

2.

Eine Mitteilung des Herrn Königlichen Försters Schellack in Mellin (Nr. 29 Bd. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 22. Juli) will die Ansicht des Herrn Forstverwalters O. Elger in Ilmenau widerlegen und feststellen, daß die Abbisse oder Absprünge nur vom Kreuzschnabel herrühren; ich behaupte das Gegenteil. Seit 23 Jahren bin ich in der Oberförsterei Lüneburg und kann mich auch einen Vogelkenner nennen. Kreuzschnäbel habe ich hier nur einmal beobachtet, daher können die Abbisse, welche hier sehr häufig sind, nicht allein vom Kreuzschnabel herrühren; die Behauptung des Herrn Kollegen Schellack ist also wohl eine irrige. C. Winicker, Hegemeister.

— **Zur Verpachtung der Forstbeamten-Dienstländer.** Bei dem Lesen der Anfrage Nr. 59 im Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 28 kam mir der Gedanke, daß es vielleicht für manchen Kollegen von Interesse wäre, wenn ein Pachtvertrag über Dienstländereien, aus der Praxis entnommen, von der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht würde. Ich erlaube mir daher, beifolgend die Abschrift eines Vertrages, den ich 15 Jahren mit den Pächtern meines 18 ha tragenden Dienstlandes abgeschlossen habe, und auch heute noch mit meinem Nachfolger besitze, zur Veröffentlichung zu übersenden.

Pachtvertrag.

Zwischen dem Königlichen Förster N. N. Forsthaus N. N. und dem Freigärtner N.

Digitized by Google

dem Häusler N. N. usw., sämtlich aus N. N., ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden, vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung.

§ 1. Es verpachtet der Förster N. N., als der derzeitige Inhaber der Königlichen Försterei N. N., die zu der Stelle gehörigen Dienstländereien mit Ausschluß von . . . ha Acker und . . . ha Wiese (z. B. kleine Wiese bezeichnet) auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Oktober 1906 bis dahin 1912 für den jährlichen Pachtschilling von . . . Mk. (in Worten usw.).

§ 2. Die Pacht ist in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten und hat aus Naturalerzeugnissen der verpachteten Ländereien, also aus Getreide, Kartoffeln 2c., zu bestehen.

§ 3. Für den Wert der zu liefernden Naturalien, sowohl für Qualität als Quantität, soll der jedesmalige Marktpreis der Stadt N. N. am Liefertage maßgebend sein. Für die nicht benötigten Naturalien soll es jedoch dem Verpächter überlassen bleiben, den Wert derselben in Geld zu empfangen, und ist dafür der jährliche Pachtschilling von . . . Mk. (in Worten . . . Mk.) pro Hektar festgesetzt.

§ 4. Um die Ertragfähigkeit der Ländereien sicherzustellen, verpflichten sich die Pächter, dieselben alle drei Jahre pro Hektar mit . . . zweispännigen Fuhren gutem Stalldünger zu düngen, eventuell für jedes fehlende Fuder eine Konventionalstrafe von . . . Mk. zu zahlen.

§ 5. Für etwaige Verbesserungen der Grundstücke seitens der Pächter wird eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig tritt ein Erlaß an Pacht wegen Hagel-, Wasser-, Feuer- oder sonstiger Schäden ein.

§ 6. Eine Kündigung vor Ablauf der Pachtzeit steht den Pächtern nicht zu, dagegen lassen sie sich eine solche, wenn sie sechs Monate vorher erfolgt, seitens der Königlichen Regierung sowohl, als auch des Verpächters oder dessen Nachfolger gefallen, ohne eine andere Entschädigung als den verhältnismäßigen Erlaß des laufenden Pachtjahres zu beanspruchen.

§ 7. Sind bereits für das neue Wirtschaftsjahr Acker- und Saatbestellungen erfolgt, so soll die Entschädigung nach Maßgabe des Regulativs vom 23. Juli 1840 und den von der hohen Behörde erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen stattfinden.

§ 8. Bei Nichterfüllung vorstehender Bedingungen ist Verpächter befugt, die Pacht aufzuheben, den etwa hierbei erfolgten Ausfall an Pacht hat jedoch der Pächter zu decken.

§ 9. Zum Zeichen, daß beide Teile mit dem Inhalt des Vertrages einverstanden sind, haben sie denselben mit eigenhändiger Unterschrift vollzogen.

Forsthaus N. N., den . .ten . . . . . .

. N., Königl. Förster, Verpächter.

N. N., Freigärtner,
N. N., Häusler,
usw.
Pächter.

Zur weiteren Erläuterung bemerke ich noch folgendes:

1. Die festgelegten Bestimmungen haben meinen vorgesetzten Dienstbehörden sowohl, wie den Pächtern vollständig genügt, das fiskalische wie mein Interesse zu wahren.

2. Bei meinem Übertritt in den Ruhestand am 1. Juli 1902 war der auf sechs Jahre lautende, alsdann prolongierte Vertrag noch nicht abgelaufen, und glaubten ein paar Pächter, dem mir nachfolgenden Kollegen einen geringeren Pachtschilling pro Hektar bieten zu können, womit die übrigen natürlich gleich einverstanden waren. Als ich dies erfahren hatte, stellte ich die Gesamtpächter vor die Wahl (es war dies am 1. Oktober 1901), den Vertrag heute schon auf weitere sechs Jahre von 1902 ab zu verlängern oder die Pacht ganz am 1. April 1902 abzugeben, resp. den heutigen Tag als halbjährigen Kündigungstag anzusehen. Ich ließ den Herren 24 Stunden zum Überlegen, und am anderen Morgen war ich kaum auf den Beinen, da waren sie alle wieder da und unterschrieben die Prolongation bis 1908.

3. Ich muß noch bemerken, daß ich die durch die Wortführer Irregeführten dadurch belehrt hatte, daß sie auf falscher Fährte wären, wenn sie glaubten, ich würde, da ich das Zugvieh (Pferde und Ochsen) nach der Verpachtung nicht mehr besaß, nicht in der Lage sein, das Dienstland meinem Nachfolger am 1. Juli mit Früchten bestellt zu übergeben, daß ich ihnen mitteilte, das ganze Dienstland mit Lupinen zu bestellen, und daß so für meinen Nachfolger seine erste Ernte sichergestellt sei.

Louis Schneider, Königl. Hegemeister a. D.

*

Nachschrift. Wir entsprechen gerne dem Wunsche des Herrn Einsenders um Veröffentlichung seiner Zuschrift und des Vertragsschemas, um so mehr, als die Art und Weise, wie er das Interesse seines Amtsnachfolgers wahrgenommen hat, von einem stark ausgeprägten kollegialischen Sinne zeugt, der sicher bei allen unseren Lesern volle Anerkennung finden wird. Vielleicht könnten zur allgemeinen Belehrung noch weitere Vertragsschemas zur Verfügung gestellt werden, die wir gleichfalls gerne zum Abdruck bringen würden.

Die Schriftleitung.

*

— **Über die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover.** Wie sich auf allen Gebieten der Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten eine rapide Fortentwickelung vollzog, so konnte selbstverständlich auch das preußische Forstwesen dabei nicht unberührt bleiben. Die Forderung der Erweiterung des Wissenskreises für den staatlichen wie privaten Forstbeamten war eine notgedrungene Folge davon, und im engen Zusammenhange damit stand auch die Neuregelung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im staatlichen Forstdienst, insonderheit die Gründung der staatlichen Forstlehrlingsschulen. Der ungünstige Ausfall vieler Jägerprüfungen beruhte fast ausnahmslos auf dem Mangel an gründlichen Schulkenntnissen. Wohl jedem der Herren Kollegen, dessen Sohn, wenn auch häufig ganz gegen den Wunsch der Eltern, die Försterlaufbahn wählt,

Digitized by Google

drängt sich mit natürlicher Sorge die Frage auf: „Genügen die Volksschulbildung und der etwa genossene Privatunterricht wirklich den Ansprüchen, die man heutzutage und noch mehr in nächster Zukunft an die grundlegende Vorbildung eines Forstmannes stellen soll und muß?“ Diese Frage, die auch mich seinerzeit um meinen Sohn recht ernstlich beschäftigte, veranlaßt mich im Interesse vieler etwa in ähnlicher Lage sich befindlicher Kollegen zum Schreiben dieser Zeilen. In Hannover, Bahrenwalder Heide, befindet sich unter der Leitung des Herrn Direktors Witte eine „Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge“. Diese zweiklassige Anstalt, deren Ziel weit über den Rahmen der Forstlehrlingsprüfung hinausgeht, die also auch die grundlegenden Kenntnisse für die späteren Prüfungen vermittelt, ist leider in den Kollegenkreisen vielfach noch wenig bekannt. Nachdem ich diese Vorbereitungsanstalt, die in der Regel nicht über 22 Zöglinge aufnimmt, in ihren inneren wie äußeren Einrichtungen aus eigener Anschauung habe kennen gelernt, und nachdem mein Sohn sie nunmehr mit bestem Erfolg absolviert hat, geht mein Urteil dahin, daß diese Schule in jeder Hinsicht als eine kleine Musteranstalt bezeichnet werden darf. Der wirklich gründliche und zielbewußte Unterricht in den einzelnen Lehrfächern, die regelmäßigen, allwöchentlichen Übungen im Feldmessen, Nivellieren und Kartieren, welche von einem Königl. Landmesser in praktischer Weise geleitet werden, vermitteln bei den Zöglingen ein Maß von allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, wie man sie von jedem angehenden Forstmann eigentlich erwarten sollte. Außer dem zielbewußten Unterricht verdient auch die musterhafte Erziehung der jungen Leute hervorgehoben zu werden. Das militärisch korrekte und unbefangene Auftreten der Zöglinge und ihre wohlgefälligen Manieren machen auf den Besucher der Anstalt einen äußerst günstigen Eindruck. Trotz der Strenge und peinlichen Pünktlichkeit und Akkuratesse herrscht zwischen Zöglingen und Erzieher ein gegenseitiges Vertrauen und wahrhaft familiäre Anhänglichkeit. Den Herren Kollegen, die sich wegen der Vorbildung ihrer Söhne in ähnlicher Lage befinden, als ich seinerzeit, möchte ich daher obige Anstalt recht nachdrücklich empfehlen.

Heisebeck, Bez. Kassel.

Woite, Kgl. Förster.

Berichte.

Bericht über die 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906.

(Schluß.)

Es wurde nun zur zweiten Frage übergegangen. Dieselbe lautet:

Ist es vorteilhaft, Kiefernstreifensaaten mit weniger als 6 kg Samen pro Hektar zu machen?

und war vom Oberförster S.-S. zur Beantwortung übernommen. Wegen seiner Behinderung, zur Sitzung zu kommen, hatte er seine schriftliche Ausarbeitung übersandt, welche wie folgt lautete:

Die Frage ist sehr allgemein gehalten, da weder Vorbedingungen für die Art der Ausführung, noch bestimmte Bodenverhältnisse angegeben sind, und will ich deshalb zunächst auch erst eine allgemeine Antwort geben, bevor ich näher auf die Sache eingehe.

In der letzten Zeit hat das häufige heftige Auftreten der Schütte in Verbindung mit der durch große Schonung des Reh-Mutterwildes vielfach eingetretenen zu großen Vermehrung des Rehstandes den Kiefernstreifensaaten sehr geschadet. Dazu kommt der starke Sandgras- und Seggewuchs in unserer Gegend, der vielerorts so verdämmend wirkt, daß ihm selbst gesunde Pflanzen erliegen müssen, wenn sie nicht frei gerupft werden.

Kranke Pflanzen vertragen, wie Sie, meine Herren, ja alle wissen, kaum die Hälfte Beschattung wie gesunde und fast keinen Wildverbiß.

Wer aufmerksam beobachtet, wird überall finden, daß eine an Schütte erkrankte Pflanze nach einem Wildverbiß eingeht, dem sie bei gesundem Zustande nicht erlegen wäre, und daß ferner angekrankte Pflanzen dem Wilde noch schöner schmecken wie gesunde. Es geht dem Wilde wie den schädlichen Insekten, denn auch diesen schmecken die matteren Nadeln besser.

Wenn Schüttepflanzen von Gras bedrängt werden, so sind sie nur sehr wenig widerstandsfähig.

Aus allen diesen Gründen muß mit einem großen Abgang der ursprünglich vorhandenen Pflanzenzahl in unseren Saaten gerechnet werden, und würde man allgemein also die gestellte Frage dahin beantworten müssen: „Wenn wir unsere bisherige Art der Ausführung von Streifensaaten nicht ändern wollen, ist es nicht vorteilhaft, weniger als 6 kg Samen pro Hektar zu säen.“

Meine Herren! Ich sagte ausdrücklich, „im allgemeinen“, im speziellen und bei näherer Beleuchtung werden wir auf eine andere, wie ich glaube, richtigere Beantwortung kommen müssen.

Die oft geringen Erfolge unserer heutigen, nach der alten Art unserer Väter hergestellten Streifensaaten nötigen uns, auf Verbesserungen Bedacht zu nehmen, und drängen sich uns da ganz von selbst zwei Fragen auf: 1. Woran liegt dieser Mißerfolg? und 2. Wie können wir ihn verhindern?

Meine Herren! Die erste Frage: „Woran liegt dieser Mißerfolg?“ hat zum Teil schon in dem eingangs im allgemeinen Gesagten ihre Beantwortung gefunden: Mehr Schütte! mehr Wild wie früher, und, meine Herren, zum auch mehr Gras, d. h. mehr schädliches und Segge!

Überall, wohin wir sehen, eine wahre auf Trockenlegung, Entwässerung! Wo noch Stückchen Niederung, welches Feuchtigkeit vorhanden ist, stürzt man sich darauf, um sch das Wasser fortzuschaffen, und die Folgen da

Digitized by Google

sind Trocknis und dadurch mehr Seggewuchs und größere Schädlichkeit desselben, weil die Pflanzen durch Schütte und Verbiß und infolge ihrer oft recht falschen Erziehung am schnellen Durchwachsen durch das Gras verhindert werden.

Fragen wir weiter: Woran kann dieser Mißerfolg noch liegen? Liegt er an der Art der Ausführung, oder liegt er am Samen?

Was die Art der Ausführung anbetrifft, so wissen wir bestimmt, daß wir es so machen wie unsere Vorfahren: „Pflügen mit dem Waldpflug oder Streifenplaggen und dann Einsaat." Freilich säten unsere Väter Zapfen, und wir müssen zugeben, daß Sonnensamen viel besser ist als künstlich geklengter. Trotzdem kann hierin nicht die Ursache dazu liegen, daß wir öftere Mißerfolge bei unseren Streifensaaten haben wie unsere Vorfahren, denn derselbe Same, welcher auf der Kultur versagt hat, geht im Kamp sehr gut auf, ist also gut keimfähig gewesen und zeigt uns damit zugleich den Weg zur Beantwortung der zweiten Frage: „Wie können wir den Mißerfolg verhindern?" Der Same im Kamp geht darum besser auf, weil wir ihm ein besseres Keimbett bereitet haben. In Kämpen wird der Boden bearbeitet, und es wird der vorhandene Humus untergegraben und, wenn möglich, noch angefahrener Humus oder künstlicher Dung dazu gegeben.

Bei dem Waldpflug oder beim Plaggen wird der gute Boden seitwärts geworfen, und der magere Sand liegt frei da, so daß ihn die Sonne leicht austrocknen kann. Dadurch wird bei der meist nur geringen Bodenfeuchtigkeit der Samen am Keimen ganz verhindert, oder es entstehen doch nur schwächliche Pflänzchen, welche den Unbilden, die ihrer warten, nicht widerstehen können.

Im Kamp haben wir durch Sand bedeckten, die Feuchtigkeit haltenden, sich weiter zersetzenden und den kleinen Wurzeln sofort Nahrung spendenden Humus, deshalb: Gutes Aufgehen des Samens und kräftige Pflanzen, die viel widerstandsfähiger sind, weil ihnen zu ihrer Ernährung dreimal soviel Wurzeln zur Verfügung stehen, wie den Schwächlingen.

In den Streifen liegt der Sand frei da, und das bißchen Humus, welches der Pflug liegen läßt, oder welches von den Seiten wieder herunterfällt, vertrocknet und hat darum keine Nährkraft.

Meine Herren! Der längst verstorbene Forstmeister und Lehrer Knorr sagte oft: „Kinder, haltet euren Humus feucht"; er hatte schon die Verschwendung erkannt, die in dem Verloddern des natürlichen Düngers unseres Waldes liegt.

Es geht den Pflanzen wie den Menschen: Ein gesunder, kräftiger, gut ernährter Mensch hält viel mehr Anstrengungen und Entbehrungen aus als wie ein Kranker.

Eine kräftige, gut entwickelte Kiefer wird ist im dritten Jahre das Gras überwunden en und immer gegen Schütte und Wildverbiß er ankämpfen können als eine auf dünner, nker Wurzel mit wenigen schwachen Faserzeln stockende.

Also wir müssen auf bessere Zubereitung eimbettes durch Bedecken unseres Humus mit Sand Bedacht nehmen und dadurch zugleich den Graswuchs zurückhalten, wenn wir vorwärts kommen wollen, und können je nach der Bodengüte und nach der Beschaffenheit des Keimbettes unser Einsaatquantum verringern, auch unter 6 kg pro Hektar, denn wenn wir im Freien nur 70 Prozent Keimkraft bei gutem Samen rechnen, ergeben 4 kg à 150000 Körner $\frac{4 \times 150000}{100} \cdot 70 = 420000$ Pflanzen pro Hektar oder 42 Pflanzen pro Quadratmeter.

Sie werden zugeben, die Hälfte wäre auch genug. Deshalb muß kurz gesagt die richtige Antwort auf unsere Frage lauten: Je besser der Boden und je besser das Keimbett, je weniger Same, doch nicht so wenig, daß der zu erwartende Abgang den Erfolg in Frage stellen kann.

Meine Herren! Hiermit glaube ich, die mir gestellte Frage genügend beantwortet zu haben, denn es gehört die Beantwortung der Fragen: Wie schaffen wir billig ein besseres Keimbett bei unseren Streifensaaten? und: Was ist billig? und: Wo pflanzen und wo säen wir? nicht zu meinem Referat, sie könnte aber für die nächste Sitzung eine dankbare Aufgabe sein.

Meine Herren! Die alten Zeiten sind dahin, auch in der Forstwirtschaft regt sich der Flug der Zeit: „Kaufmännische Entwickelung, Versuche, Vorwärtsstreben, Rechnen." Lassen Sie uns nicht hinter der Zeit zurückbleiben, damit die Zeit uns ihrer würdig findet.

Bei unserem Thema ist Rechnen sehr wichtig, denn eine teure Kultur wird billig, wenn sie wenig oder keine Nachbesserungen erfordert, und eine billige Kultur kann sehr teuer werden, wenn häufige Nachbesserungen in verfilztem, mit Gräsern und Seggen überwachsenem Boden nötig werden.

Damit will ich schließen. Wenn ich einen oder den andern von Ihnen mit meiner Antwort nicht befriedigt haben sollte, so bitte ich um Entschuldigung; um eine große, erschöpfende Abhandlung zu schreiben, muß man mehr Zeit haben wie ich. Es genügt mir, wenn ich einige Anregung zum Nachdenken und zu Versuchen in dieser für den Wald so wichtigen Frage gegeben habe.

*

Auch diese Behandlung der Frage war so ausführlich, daß niemand dazu etwas zu ergänzen hatte.

Es würden zwar mehrfach Versuche gemacht und mit der Drillmaschine weniger Samen gesät, auch teils ganz ausreichende Erfolge erzielt. Das empfiehlt sich aber nur für dazu geeignete Bodenverhältnisse mit keinem hinderlichen Graswuchse. Allgemein war man aber der Ansicht, daß eine dichte Saat eher dem Graswuchse widersteht und die Schütte in genügender Zahl aushält als einzeln stehende Pflänzchen dies vermögen. Denn wenn die dünnere Saat gelingt, sind nur wenige Mark für ein paar Pfund Samen erspart, wenn sie aber fehlschlägt, kostet es oft viele Mark für mehrfache Nachbesserungen, wenn nicht gar Neukultur, und der Bestand wird durch die Lückenpflanzungen auch noch ungleichmäßig, was auch seine Nachteile hat.

Digitized by Google

Nachdem nun beiden Referenten noch besonderer Dank für die umfangreichen Arbeiten ausgesprochen war, wurden die folgenden Fragen für die nächste Sitzung zur Abhandlung gestellt:

1. Von welcher Schädlichkeit ist das Weiden der Schafe in der Forst?
2. Wann ist Kiefernsaat und wann Kiefernpflanzung als neue Kultur vorteilhaft?

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und der Vereinstag mit dem gemeinschaftlichen Essen beendet. Grothe, Vorsitzender.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Änderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 7437.

Berlin W. 9, den 27. Juni 1906.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Termine für die Anmeldung der Forstlehrlinge zur Jägerprüfung in den §§ 10,3 und 12,1 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 (bisher der 1. bzw. 15. August) auf den 1. Juni zu verlegen. Die Königliche Regierung wolle hiervon den beteiligten Beamten Kenntnis geben und zur Vereinfachung des Geschäftsganges im hiesigen Ministerium außerdem anordnen, daß die Regierungs- und Forsträte die Nationale der Forstlehrlinge (§ 7,2 der Bestimmungen) nicht mehr direkt an mich einreichen, sondern sie nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung an den Oberforstmeister weitergeben, der sie zu sammeln und mir dann zum 1. Juli vorzulegen hat. Ich werde von der Verteilung der Forstlehrlinge auf die Schulen künftig nur noch dem Oberforstmeister jedes Bezirks Kenntnis geben, dem dann die Benachrichtigung der Regierungs- und Forsträte und der Lehrherren obliegt.

J. A.: Wrobel.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Münster, Aurich und Sigmaringen).

Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, § 7 und § 8.

Der Landrat darf in der Übung seines Ermessens nicht beliebig wechseln und den erteilten Jagdschein nicht zurücknehmen und ebensowenig die Ausfertigung eines neuen Jagdscheines für die folgenden Jahre verweigern, für die eine Versagung des Jagdscheines noch zulässig ist. Der Tatbestand, daß ein Versagungsgrund erst nachträglich zur Kenntnis des Landrats gelangt, ist nur dann gegeben, wenn der Landrat bis zur Erteilung des Jagdscheines von dem Untersagungsgrunde keine Kenntnis erlangt hat, nicht auch dann, wenn er den ihm vorher amtlich bekannt gewordenen Versagungsgrund in dem Zeitpunkte, in dem er den Jagdschein ausfertigte und herausgab, nicht gerade gegenwärtig hatte. (Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Mai 1905. III. 888.)

Verschiedenes.

— **Ein eigenartiges Mittel zur Verhütung von Waldbränden** wendet nach der „Köln. Ztg." die indische Regierung an. Früher entstanden im Himalaja und in den Vorlanden, die die Touristen durchzogen, viele Waldbrände durch ungelöschte Kochfeuer der Touristen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat die indische Regierung an den Touristenwegen in geeigneten Entfernungen überdachte Kochherde gebaut, die von Wärtern dauernd mit Brennholz versehen werden. Eine Aufschrift ladet die Wanderer zur Benutzung ein und bittet um Auslöschen des Feuers. Die Einrichtung soll sich gut bewährt haben.

— **Widerstand gegen einen Forstbeamten** brachte den 31jährigen, wiederholt vorbestraften Bauarbeiter Julius Otto Voigtländer in Lindenau (Leipzig) vor die Geschworenen. Am Morgen des 3. Mai d. Js. hatte V., der damals auf einem Neubau in Möckern arbeitete, die Zeit verschlafen. Um nicht zu spät zur Arbeit zu kommen, nahm er den, allerdings verbotenen, kürzesten Weg durch die von einem Wildzaun umgrenzte Schonung des Burgauenreviers. Als er gerade aus dem Gehölz herauszutreten und über den Zaun zu klettern beabsichtigte, kam der Forstaufseher Seidel und forderte ihn auf, wieder zurückzugehen. V., der es natürlich sehr eilig hatte, um noch rechtzeitig seine Arbeitsstätte zu erreichen, wollte an dem Beamten vorbei und rief ihm zu: „Geh weg, sonst haue ich dir die Fresse voll!" Seidel faßte ihn nun an der Strickjacke und fragte ihn nach dem Namen. Der Angeklagte riß sich los und schlug den Forstaufseher fünfmal mit der Faust ins Gesicht, daß Seidel aus Mund und Nase blutete und außerdem noch eine Verletzung an der Stirn erlitt. V. stieg dann über den Zaun und entkam. Er wurde aber ermittelt und, nachdem der Oberförster Dietze Anzeige erstattet hatte, wegen Verbrechens nach § 118 des Strafgesetzbuches angeklagt. In der Hauptverhandlung erklärte V., dem Forstaufseher nur auf die Hand geschlagen zu haben, damit er ihn loslasse. Seidel habe an dem Morgen schon ein blaues Auge gehabt, als er mit ihm zusammengeraten sei. Seidel bestritt dies, und bezeidlich, daß der Angeklagte ihn mit Faustschläkraktiert habe. Die Schläge wären so heftig wesen, daß er mehrere Tage Kopfschmerzen gehätte. Der Staatsanwalt trat selbst für Annamildernder Umstände ein, da die Handlungsdes Angeklagten nicht dazu angetan sei, ihn

Digitized by Google

Zuchthaus zu bestrafen. Die Geschworenen sprachen B. unter Zubilligung mildernder Umstände schuldig, worauf das Gericht den Angeklagten mit einer Strafe von acht Monaten Gefängnis belegte und ihm weiter die Ehrenrechte auf drei Jahre aberkannte.

— **Wegen Jagdvergehens und versuchter Nötigung** ist am 4. August v. Js. vom Landgericht Thorn der Besitzer Matthäus Zielinski in Londzyn zu Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die Gemeinde Londzyn hatte beschlossen, die Gemeindejagd in drei Teile zu zerlegen und jeden einzeln zu verpachten. Der Angeklagte hatte einen Teil gepachtet. Da aber der Kreisausschuß eine solche Teilung der Jagd zu genehmigen hat, ehe sie durchgeführt werden kann, wurde dem Angeklagten mitgeteilt, daß er vorläufig die Jagd nicht ausüben dürfe. Die Genehmigung wurde nicht erteilt, und der Gemeinderat beschloß nun, die Jagd in zwei Teile zu zerlegen. Die eine Hälfte wurde an den Kreisbaumeister K. verpachtet. Als dieser — ohne daß der Kreisausschuß die Art der Verpachtung genehmigt hatte — eine Treibjagd abhielt, erschien der Angeklagte mit einem Gewehr und verlangte von dem an der Jagd teilnehmenden Gemeindevorsteher unter Drohungen die Herausgabe des Gewehres. Der Gemeindevorsteher geriet zunächst in Schrecken, schließlich gestaltete sich aber die Sache so, daß dem Angeklagten sein geladenes Gewehr abgenommen wurde. Das Gericht hat angenommen, daß er unberechtigterweise sich auf fremdem Jagdgebiete zur Jagd ausgerüstet aufgehalten und widerrechtlich durch Bedrohung einen anderen zu einer Handlung zu nötigen versucht hat. — Die Revision des Angeklagten, der bestritt, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt zu haben, wurde vom Reichsgericht am 3. Juli 1906 verworfen. Der Umstand, daß die andere Partei sich auch nicht in der korrekten Ausübung des Jagdrechtes befand, schloß nicht aus, anzunehmen, daß der Angeklagte sich nach den beiden fraglichen Richtungen strafbar gemacht hat.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Festbericht.

Begünstigt vom herrlichsten Wetter, beging der „Verein alter Garde-Jäger“ die Feier des 162jährigen Bestehens des Garde-Jäger-Bataillons und zugleich des zwölfjährigen Vereins-Stiftungsfestes im Restaurant „Schloß Schlachtensee“, in dessen prächtigem Garten die Kapelle des Jäger-Bataillons unter Leitung ihres tüchtigen Musikdirigenten Lüttich alte, liebe Jägerlieder abwechselnd mit patriotischen und anderen Musikstücken erschallen ließ. Das Bataillon war an Stelle des behinderten Herrn Kommandeurs durch Herrn Hauptmann Vogel von Falckenstein und mehrere Offiziere, sowie durch viele Oberjäger und Jäger vertreten, und die Mitglieder waren zum Teil aus weiter Ferne mit ihren Familien und Freunden erschienen. Auch von den befreundeten Vereinen hatten sich verschiedene Kameraden eingefunden.

Kurz nach 8 Uhr begrüßte der Vorsitzende, Rechnungsrat Herrmann, die erschienenen Gäste und Mitglieder aufs herzlichste, erwähnte sodann, daß bei dem Gardisten-Appell in Altona, an welchem er mit dem Schriftführer als offizielle Vertreter des Vereins teilgenommen hatte, Se. Majestät der Kaiser und König die anwesenden 80 ehemaligen Garde-Jäger besonders herzlich begrüßt und sich auch besonders anerkennend zu Sr. Exzellenz, dem Herrn Generalleutnant Grafen von der Goltz, ausgesprochen habe, wie aus dem betreffenden Zeitungsbericht, der verlesen wurde, hervorgehe. Hierdurch sei dem Verein sowohl, wie den alten Bataillonsangehörigen eine hohe Ehre erwiesen worden. In das hierauf auf Se. Majestät ausgebrachte Hoch stimmten die Anwesenden begeistert ein. — Der Vorsitzende führte sodann aus, daß der Verein auch im letzten Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht habe. Die Mitgliederzahl betrage zurzeit: 25 Ehrenmitglieder und etwa 420 Mitglieder. Der Vermögensstand habe sich auf rund 8000 Mk. gehoben, obgleich während des Bestehens des Vereins bereits ein gleich hoher Betrag an Sterbeunterstützungen gezahlt worden sei. Leider gehören noch so viele ehemalige Garde-Jäger auch in Berlin dem Verein noch nicht an. Möchten sie doch die Bestrebungen des Vereins recht bald durch ihren Beitritt unterstützen, da er sich bisher stets als ein Eliteverein in des Wortes edelster Bedeutung gezeigt habe, der überall großes Ansehen genieße, wie auch wieder in Altona zu Tage trat, wo der Vorstand und die Vereinsmitglieder besonders ausgezeichnet wurden. Sei doch auch das Bataillon, in welchem die Wiege des Vereins gestanden habe, stets ein Elite-Bataillon gewesen, und jeder, der die Ehre gehabt habe, das Ehrenkleid des Garde-Jägers getragen zu haben, müsse stolz hierauf sein. Der Vorsitzende schloß seine Ansprache mit den Worten: „Wir geben dem Wunsche Ausdruck, daß unser herrliches, stolzes Garde-Jäger-Bataillon in der Deutschen Armee eine Elitetruppe bleiben möge wie bisher. Möge es immer so hervorragend ausgezeichnete Offiziere und tüchtige Mannschaften haben, wie dies bis heute der Fall war und ist. Möge aber auch das gute Einvernehmen zwischen dem Bataillon und unserem Verein, für welches wir auch dem jetzigen Kommandeur, Herrn Oberstleutnant von Bonin, und dem gesamten Offizierkorps herzlich dankbar sind, stets bestehen bleiben wie bisher. Diesem Wunsche und diesem Dank geben wir Ausdruck, indem Sie, meine lieben Kameraden und Gäste, mit mir einstimmen in den Ruf: Der Herr Kommandeur, das Offizierkorps und alle Angehörigen unseres teuren, stolzen Garde-Jäger-Bataillons Horrido! Horrido! Horrido!“

Digitized by Google

Nachdem dieses „Horrido“ und der vom Musikkorps gespielte neue Garde-Jäger-Marsch verklungen war, ergriff Herr Hauptmann Vogel von Falckenstein das Wort und führte etwa folgendes aus: „Für die überaus ehrenden Worte spreche ich Ihnen, sehr verehrter Herr Herrmann, und dem Verein im Namen des Offizierkorps des Garde-Jäger-Bataillons unsern aufrichtigsten Dank aus. Das Offizierkorps ist stolz auf den Verein, dessen Mitglieder aus den Reihen des aktiven Bataillons hervorgegangen sind. Die vornehmste Aufgabe des Offizierkorps soll es stets bleiben, nicht nur die militärische Disziplin dem Manne einzuimpfen, die für sein künftiges Leben unbedingt notwendig ist, sondern in erster Linie den jungen eintretenden, zum Teil unerfahrenen Jäger zu einem reifen Mann heranzubilden, ihm die guten Lehren, die er von Hause mitgenommen hat, weiter zu fördern. Es soll unsere heiligste Pflicht sein, den Geist unerschütterlicher Treue, nie wankenden Jägermutes und der Gottesfurcht, der dem Bataillon über 160 Jahre seines Bestehens auf der Bahn unbefleckter Soldatenehre als unbestrittenes Eigentum vorangeleuchtet hat, fort und fort zu pflegen. Daß dies dem Offizierkorps bisher gelungen ist, sehen wir an dem Verein, auf dessen Banner das Wort „königstreu“ steht, das Wort, das mit dem deutschen Weidmann eng verknüpft ist. Ich fordere die hochverehrten Anwesenden auf, mit mir einzustimmen in den Ruf: Der Verein alter Garde-Jäger Horrido!“

Als auch dieses „Horrido“, in welches die Gäste kräftig einstimmten, verhallt war, spielte die Musik den alten Garde-Jäger-Marsch „Der Jäger aus Kurpfalz“. Hierauf nahm das Konzert seinen Fortgang; in den Pausen amüsierte sich die Jugend bei einem Tänzchen im Saal, die „Alten“ zeigten ihre Trinkfestigkeit am Büfett, assistiert von den „Jungen“, worüber der Wirt, Herr Stegemann, dessen leibliche Genüsse allseitig befriedigten, nicht unzufrieden gewesen sein soll. Um 9½ Uhr fand eine Fackelpolonäse der kleinen und großen Kinder statt. Erst die letzten Nachtzüge brachten die vielen Festteilnehmer nach Berlin, Potsdam und nach ihrem entfernteren Heim zurück. — Der gute kameradschaftliche Geist, welcher sich bisher stets bei den Vereinsfestlichkeiten zeigte, herrschte auch bei diesem Fest vor, so daß es in jeder Beziehung harmonisch ohne jeden Mißklang verlief und bei allen Teilnehmern eine angenehme Erinnerung zurücklassen wird. Und so rufen wir ihnen, aber auch den lieben Kameraden, welche der großen Entfernungen wegen nur im Geiste unter uns weilen konnten, zu: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!“

G. Herrmann.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840. — Ältester Forstverein Deutschlands.)

Am Sonntag, den 15. Juli 1906, hielt der Verein Schlesischer Forstbeamten seine satzungsgemäße Jahres-Versammlung in Jauer im Etablissement „Striegauer Hof“ ab. Der Verein tritt alljährlich einmal an einem größeren Orte zusammen, welcher an der Bahnstrecke Jauer-Frankenstein und deren nächsten Anschlüssen gelegen ist.

Nach Eintreffen der Frühzüge, Besichtigung der Stadt und der Anlagen eröffnete der stellvertretende Vorsitzende Rentmeister und Forstverwalter Bittner-Altwasser um ½12 Uhr die Versammlung mit begrüßenden Worten.

Es waren von ca. 80 Mitgliedern 32 Kollegen anwesend, dazu fanden noch acht Neuaufnahmen statt. Von einer Abmeldung wegen Verzugs aus dem Bezirk wurde Kenntnis genommen.

Des im verflossenen Vereinsjahr verstorbenen Mitgliedes Revierförster a. D. Schenk-Kauder, welcher 28 Jahre dem Verein angehörte, wurde in geziemender Weise gedacht.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Punkt: Entlastung der Jahresrechnung. Dem Vereinsrendanten Revierförster Sauer-Peiskersdorf wurde dankend Entlastung erteilt.

Vereinsvermögen . . .	2552,30 Mk.
barer Kassenbestand . .	120,70 „
am 1. März 1906 Bestand:	2673,00 Mk.

2. Punkt der Tagesordnung: Bericht über die außerordentliche Unterstützungskasse (Sammelgelder ꝛc. bei Jagden):

Bestand aus Vorjahren	249,65 Mk.
Einnahmen im verflossenen Vereinsjahr	194,65 „
am 1. März 1906 Bestand:	444,30 Mk.

Dem Revierförster Schöbitz-Grunau wurde ein besonderer Dank abgestattet für die reichlich eingehenden Beiträge aus Jagdstrafgeldern.

3. Punkt der Tagesordnung: Anschluß des Vereins Schlesischer Forstbeamten an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Hierzu wurde dem Städtischen Forstsekretär Warkenthien-Schweidnitz das Wort erteilt. In seinen Ausführungen wies der Vortragende nach einem Rückblick auf die Vereinsgeschichte auf die großen Erfolge und das tatkräftige Wirken des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hin und auf die verschiedenen Wege und Formen betr. den Anschluß an jenen Verein. Etwa 25 Mitglieder gehören vom hiesigen Verein dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands schon an, und es sei viel Stimmung dafür, sämtliche Vereinskollegen dem neuen Verein zuzuführen, indem sich der Verein Schlesischer Forstbeamten als selbständige Ortsgruppe anschließt. Die Möglichkeit hierzu sei vorhanden, da sicher sich die erforderliche Mindestzahl von 50 Mitgliedern nach der einzuleitenden Umfrage finden würde. Gleichzeitig machte aber der Vortragende darauf aufmerksam, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht die Absicht haben, aus diesem oder jenem Grunde mit überzutreten, dann aus dem Verein Schlesischer Forstbeamten freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden müßten. Dies sei eine große Härte, da diese Kollegen damit ihrer Ansprüche an das satzungsgemäß festgestellte Sterbegeld, welches den doppelten Betrag der eingezahlten Vereinsbeiträge darstellt, verlustig gehen würden. Ferner habe der Verein eine Anzahl Pensionäre, Kommunal-

Digitized by Google

und Staatsbeamten als Mitglieder, welche kein so großes Interesse an dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands haben, aber gern in ihrem alten lieb gewordenen Vereine bleiben möchten. Leider würde durch die Mitgliedschaft zu dem hiesigen Verein wiederum eine Anzahl von Mitgliedern abgehalten, dem großen Vereine noch im besonderen anzugehören, weil sie glauben, mit der Mitgliedschaft zu einem Fachverein sei es schon genug des Standesinteresses. Hierdurch würde nun ohne Zweifel der große Verein geschädigt. Da sich aber der Verein Schlesischer Forstbeamten mit seiner nunmehr 66jährigen Tradition nach wie vor in seinem engen Wirkungskreise bewährt hat, wie das allmähliche Anwachsen der Mitgliederzahl und der Besuch der jährlichen Versammlungen beweise, so habe sein Weiterbestehen volle Berechtigung. Außerdem unterscheide er sich doch in etwas von dem großen Verein, indem er sich von jeher zur Aufgabe gemacht hat, in seinen alljährlichen Wanderversammlungen die Mitglieder kollegialisch und freundschaftlich mit ihren Familien einander näher zu bringen, ohne dabei das Fortbildende außer acht zu lassen; jeder Versammlung geht eine längere Sitzung mit Fachvorträgen voraus. Freilich wirke der kleine Verein nur im stillen, während der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" an die Öffentlichkeit tritt. Redner schloß mit dem Wunsche, daß die heutigen Verhandlungen dem Verein Schlesischer Forstbeamten zum Segen gereichen mögen.

In der hierauf folgenden lebhaften Diskussion wurde die Angelegenheit gründlich durchgesprochen, und es ergab sich folgendes Resultat: Mit Rücksicht auf die dem Verein Schlesischer Forstbeamten, wenn auch in Minderheit angehörigen Pensionäre, Kommunal- und Staatsbeamten, welche bei Übertritt des Vereins in corpore nur als außerordentliche Mitglieder in den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" mit wesentlich erhöhten Eintrittsgeldern und Beiträgen aufgenommen werden, wird der Verein bis auf weiteres nur seinen Anschluß als außerordentliches Mitglied beim „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" suchen mit einem von Jahr zu Jahr festzusetzenden Jahresbeitrag je nach Lage des Kassenbestandes, und zwar für das laufende Jahr mit 20 Mark.

Nachrichtlich sei bemerkt, daß die Aufnahme von Kommunal- und Staatsbeamten in den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" mit höheren Eintrittsgeldern und Beiträgen seitens der Versammelten als Ungerechtigkeit empfunden wurde. Eine Begründung für diesen Modus konnte keiner der Anwesenden erteilen.

4. Punkt der Tagesordnung: Sonstige Anträge usw. Förster Walter-Dätzdorf brachte [illegible]ige Unliebsamkeiten, welche den Mitgliedern [illegible] Brandversicherungsvereins Preußischer Forst[illegible]mten beim Abschlusse von Nebenversicherungen [illegible]ieren können, zur Sprache; z. B. Haftpflicht[illegible]icherung § 6. Dieses Thema, welches [illegible]emeines Interesse erregte, konnte leider [illegible]ige Mangels an Zeit nicht weiter behandelt [illegible]den.

5. Punkt der Tagesordnung. Als Versammlungsort für 1907 wurde Bad Charlottenbrunn gewählt. Von einem besonderen Vortragsthema soll im nächsten Jahre abgesehen werden, um dafür gemeinschaftlich mit den Damen eine Exkursion in die auch forstlich sehr gepflegten Badeanlagen zu unternehmen. Nach Schluß der Sitzung vereinte die Mitglieder nebst Angehörigen und Gästen ein gemeinsames Mahl. Hierbei wurde eines Jubilars gedacht, welcher am 1. Juli 1905 auf eine 50jährige Berufstätigkeit (seit Eintritt in die Forstlehre) zurückblicken konnte, des Försters Zacher-Luisenthal bei Brieg. Leider konnte dieser wegen Kränklichkeit an dem Vereinstage nicht teilnehmen. Das übliche schöne Jubiläumsgeschenk des Vereins, eine Kanne mit Jagdemblemen und entsprechender Widmung, wurde ihm daher mit einem Glückwunschschreiben übersandt. C. W.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Lange, Oberförster zu Stangenwalde, Regbz. Danzig, ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Stangenwalde ernannt worden.

Martin, Forstmeister zu Waldau, Oberförsterei Wellerode, Regbz. Kassel, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Finke, Revierförster zu Althammer, Oberförsterei Stoberau, ist nach dem Charitéforstrevier Crummendorf, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Grude, Forstaufseher in der Oberförsterei Limmritz, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Linneberg, Reservejäger, ist nach der Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Hoyer, Hegemeister zu Rathlosen, Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, ist zum Revierförster ernannt worden.

Ihm, Hilfsjäger zu Schweinitz, ist die Gemeindeförsterstelle Bornich, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, auf Probe übertragen worden.

Kischkat, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Kuhn, Forstaufseher in der Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, ist als Forstaufseher und Sekretär nach der Oberförsterei Buchberg bei Berent, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Mieckley, Forstaufseher in der Oberförsterei Taubenfließ, ist nach der Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Neumann, Forstaufseher zu Berent, Oberförsterei Buchberg, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Buchberg, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Normann, Forstaufseher zu Stefansdorf, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Korschin, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Nückel, Forstaufseher zu Friedrichsfeld, Oberförsterei Gottsbüren, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt und nach Pfalzdorf, Oberförsterei Cleve, versetzt worden.

Peters, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Hilfsförsterstelle zu Frankenfelderbruch, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, übertragen worden.

Sliwitzki, Hilfsförster in der Oberförsterei Gnewau, ist die Hilfsförsterstelle Juschken in der Oberförsterei Lorenz, Regbz. Danzig, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Zimmermann, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Köslin:

Grunow zu Griff, Oberförsterei Balster, **Klatt** zu Kienhof, Oberförsterei Neuhof, **Perk** zu Damsdorf,

Digitized by Google

Oberförsterei Zerrin, **Zielaff** zu Borntuchen, Oberförsterei Borntuchen, **Titel I** zu Meddersin, Oberförsterei Taubenberg.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Klems, Gutsförster zu Großendorf, Landkreis Stolp;
Factow, Privatförster zu Stormsdorf, Kreis Franzburg.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pinkelacker, Forstamtmann zu Rosenberg, ist das Forstamt Gschwend übertragen worden.
Frey, Forstamtmann zu Gaildorf, ist das Forstamt Pfalzgrafenweiler übertragen worden.
Follack, Forstamtmann zu Creglingen, ist das Forstamt Balingen übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Försterstelle** in **Görlitz** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk., ferner wird Dienstwohnung und Brennmaterial (bestehend in 60 rm Nadelastholz I. Sorte) im pensionsfähigen Werte von 600 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren, und zwar zweimal um je 100 Mk. und viermal um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, beglaubigter Abschrift des Forstversorgungsscheins und der Zeugnisse, sowie einem Attest über den Gesundheitszustand sind bis zum 23. August d. Js. an den Magistrat der Stadt Görlitz einzureichen. Persönliche Vorstellung darf nur auf vorherige Aufforderung erfolgen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 61. **Anfrage:** Auf meine etwa 12 a große Kampfläche sind in diesem Frühjahr viele umgelegte Kiefernpflanzen, die teils vertrocknete Wurzeln, teils auch von der Wurzel ganz getrennt sind. Beim Aufschlagen mit der Hand auf den Boden springen kleine Lebewesen (anscheinend Erdflöhe) davon. Also Drahtwürmer, Engerlinge und Maulwursgrille sind vollständig ausgeschlossen. Gedüngt ist die Fläche mit Kuhdung, in den Vorjahren mit Pferdedünger. Was sind hier für Gegenmaßregeln zu treffen? Sch., Hilfsförster.

Antwort: Es handelt sich um einen kleinen Käfer aus der Gruppe der meist nützlichen Karabiden, welcher unter dem Namen Bembidium pygmaeum den Käfersammlern bekannt ist. In der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1904 S. 361 wird das Auslegen feuchter Bretter empfohlen, da die Laufkäfer sich gerne an feuchten Orten verstecken. Die Bretter müssen frühmorgens vorsichtig aufgehoben und mit scharfem Ruck in eine Zinkwanne ausgestoßen werden, so daß die Schädlinge abfallen. Die unter dem Brett am Boden sitzenden sind mit dem Boden flink in einen Sack zu schaufeln und ins Feuer zu schütten. Vielleicht hilft auch Bespritzen mit Kalkmilch.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten. **Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen auf dem Stande bei der Försterei Czersk. Probeschüsse von 2 Uhr ab. Es wird auf eine Entfernung von 100 m und 15-Ringscheibe geschossen. Gleichzeitig wird gebeten, bei dieser Gelegenheit die rückständigen Beiträge an den Schatzmeister abzuführen. Nach Beendigung des Schießens Tanzkränzchen im Zentralhotel zu Czersk. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit Damen wird gebeten. Gäste können in beschränktem Umfange eingeführt werden. **Der Vorstand.**

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Sommerfestlichkeit findet am **Donnerstag**, den 9. August, in Hildesheim statt. **Versammlung** der Teilnehmer nachmittags 2 Uhr im Vereinslokale „Europäischer Hof". **R. Gansow.**

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Am Sonntag, den 29. Juli, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung auf dem Schießstand Stammen. Tagesordnung: Punkt 1. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Um 4 Uhr beginnt das Schießen. Kollegen und Freunde des schönen Weidwerks werden hierzu freundlichst eingeladen. Bei schlechtem Wetter fällt es aus. Der Vorstand. J. A.: Brand

Holstein (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 5. August, vormittags 11 Uhr, Mit-

Digitized by Google

versammlung im Restaurant „Kaiserhof“ in Neumünster. Tagesordnung: 1. Bericht des Deleglerten, Kollegen Marggraf, über die Mitgliederversammlung in Berlin; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Beitragzahlung für das II. Halbjahr; 4. Verschiedenes. Der „Verein ehem. Jäger und Schützen“ zu Neumünster hat in Verbindung mit seiner Fahnenweihe für den 5. August d. Js. einen Appell ehemaliger Jäger und Schützen für die Provinz Schleswig-Holstein und die Hansastädte veranstaltet. Hierzu sind die Ortsgruppen Holstein und Schleswig ganz besonders eingeladen. Ein besonderer Saal und Musik steht den Grünröcken und ihren Freunden zur Verfügung. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird dringend ersucht. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 2 Uhr ab, Scheibenschießen auf Cladower Teerofen. Probeschüsse vorher. Es wird nur unter Benutzung von Korn und Visier geschossen. Nach dem Schießen Tanzkränzchen.

Das Vergnügungs-Komitee.

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Das diesjährige Sommerfest findet am Sonntag, den 29. Juli, in Sagorsch statt. Zusammenkunft im Anschluß an die Züge von Neustadt bzw. Zoppot auf dem Ausflugsorte „Auerhahn“ im Schutzbezirke Sagorsch. Bei günstiger Witterung Ausschießen von Preisen und Musikvorträge im Walde von nachmittags 3 Uhr ab. Abends Tanzkränzchen im Saale des Herrn Claassen.

Schleswig. Der Verein ehem. Jäger und Schützen zu Neumünster ladet ein zur Fahnenweihe am 5. August d. Js., verbunden mit Jäger-Appell der ganzen Provinz. Fest-Programm: 1. Vormittags von 9 Uhr an Empfang der von auswärts eintreffenden Vereine und Deputationen auf dem Bahnhofe und Führung derselben nach dem Vereinslokal „Stadt Hamburg“, woselbst von 10 bis 11 Uhr Begrüßung und Empfangsschoppen. 2. Nachmittags 1¾ Uhr Antreten der sämtlichen Vereine und Deputationen im Kleinflecken zum Festmarsch. 3. 2¼ Uhr Abmarsch nach dem Großflecken (Kriegerdenkmal). 4. 2½ Uhr daselbst Weihe der Fahne durch den Kommandeur des Lauenburg. Jäger-Batls. Nr. 9 Herrn Oberstleutnant Kruge. 5. Nachdem Festzug durch Großflecken, Holstenstr., Marienstr., Anscharstr., Kielerstr., Kuhberg, Bahnhofstr., Schleusberg nach dem „Tivoli“. 6. Im Garten daselbst großes Konzert, ausgeführt von der Kapelle des Lauenburg. Jäger-Batls. Nr. 9 unter persönlicher Leitung des Königl. Stabshornisten Herrn Bingmann. Außerdem finden sonstige Belustigungen statt. 7. Um 8 Uhr Einmarsch zu den Festbällen im „Kaiserhof“ und der „Tonhalle“. Der Preis für die Festkarte beträgt 50 Pfg., wofür eine Dame frei. Die Kameraden werden freundlichst ersucht, Orden und Ehrenzeichen, sowie Vereinszeichen anzulegen. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Das Scheiben- und Prämienschießen mit anschließendem Kränzchen findet bestimmt am 12. August, von nachmittags 3 Uhr an, in Motylewobrück bei Schneidemühl statt. Die Herren Kollegen, welche nicht abgeschrieben haben, sowie diejenigen der Ortsgruppen Kolmar und Jastrow sind hiermit herzlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Schöneiche-Rimkau (Regbz. Breslau). Sonntag, den 12. August, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen, Brauerei Leubus. Probeschüsse vorher. Es wird nur mit Birschbüchse geschossen. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 12. August cr., nachmittags 12½ Uhr, findet in Simmern, Hotel Vollrath, eine Mitgliederversammlung statt, wozu um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Geschäftsbericht pro 1. Halbjahr. 3. Stellungnahme zur Gründung einer Bezirksgruppe. 4. Einzahlung der fälligen Beiträge. 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Meister.

Torgelow (Bez. Stettin). Am Donnerstag, den 2. August cr., findet das diesjährige Scheibenschießen bei Bahnhof Jatznick in gewohnter Weise statt; erster Schuß 3 Uhr nachmittags. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung und pünktliches Erscheinen gebeten. Gäste können von den Mitgliedern direkt eingeladen werden.

J. A.: Lange, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Berner, Paul, Forstverwalter, Forsthaus Seeburg bei Santomischel (Posen).
Detering, Hilfsjäger, Finckenstein (Westpr.).
Grafenreuth, Königl. Forstaufseher, Lauenau a. Deister.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

...tschulze, Freudenberg, 2 Mk.; Blischke, Waldriede, 1 Bieber, Gr.-Brunau, 2 Mk.; Berner, Seeburg, 1 ...lk.; Clawitter, Bückeburg, 2 Mk.; Detering, Finckenstein, 1 ...k.; Eckart, Knobben, 2 Mk.; Frenkel, Luzjagdhaus, 1 ...lk.; Fehlkamm, Finckenstein, 5 Mk.; Grafenreuth, 1 ...nau, 2 Mk.; Herrmann, Münder, 5 Mk.; Hennig, 1 ...hütte, 4 Mk.; Kroh, Cottbus, 2 Mk.; Kulkowski, Tempelfelde, 2 Mk.; Knaack, Kornberg, 3 Mk.; Klensch-Potempa, 2 Mk.; Kolbitz, Neu-Glienicke, 2 Mk.; Leschinski-Vogtenthal, 2 Mk.; Neumann, Finckenstein, 2 Mk.; Pilz, Dichhof, 2 Mk.; Pfeffer, Neustadt, 2 Mk.; Prengel, Finckenstein, 2 Mk.; Pyka, Klausdorf, 2 Mk.; Rehefeld, Lankischken, 5 Mk.; Sawall, Billingsbach, 2 Mk.; Skibbe, Kleinguttkow, 2 Mk.; Schwabe, Hann.-Münden, 2 Mk.; Schwedler, Friedewald, 2 Mk.; Schultze, Neuenrade, 2 Mk.; Schulz, Rehberg, 2 Mk.; Staab, Gierscheid, 2 Mk.; Topp, Hirschgrund, 2 Mk.; Thiemann, Münder, 2 Mk.; Wolter, Gribno, 2 Mk.; Winklewski, Baadeln, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Bekanntmachung.

Die 4. Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte findet am **Mittwoch, den 1. August 1906,** in **Düsseldorf** in der „Städtischen Tonhalle" statt. Beginn morgens 11 Uhr.

Die vollständige Tagesordnung ist in Nr. 29 bekannt gegeben.

Von 1—2 Uhr wird eine Pause zur Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens in der Tonhalle gemacht werden. Preis des Gedeckes 2 Mk.

Den Freunden unserer Vereinsbestrebungen ist die Teilnahme an der Versammlung als Gästen gern gestattet.

Die bereits in Düsseldorf anwesenden Vereinsmitglieder versammeln sich am Abend des 31. Juli im Konzertgarten der Städtischen Tonhalle dortselbst. Der Eintritt in den Konzertgarten ist für diejenigen Mitglieder, welche ihre Vereinsmitgliedskarte vorzeigen, frei.

Für den 2. August ist eine gemeinschaftliche Fahrt über Köln—Bonn bis Remagen, von dort Rheinfahrt bis Königswinter und ein Ausflug in das Siebengebirge in Aussicht genommen.

Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands:

Fricke, Forstmeister, Beutnitz. — Graf von der Schulenburg, Lieberose. — Eulefeld, Forstmeister, Lauterbach.

Bezirksgruppe XV.
Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die für den 29. Juli 1906 anberaumte Versammlung wird auf den 12. August 1906 verlegt. Es erfolgt noch besondere Einladung:

Der Vorsitzende: Hoffmann.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe I, Ost- und Westpreußen,
am 12. Juli 1906 in Königsberg.

Die Versammlung war leider nur von 15 Mitgliedern besucht. Der Bezirksgruppen-Vorsitzende, Forstinspektor Kupfer, begrüßt die Versammelten und spricht dem Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Forstmeister Fricke, für sein Erscheinen den Dank der Versammlung aus. Hierauf begrüßte Herr Forstmeister Fricke seinerseits die Anwesenden, brachte ein begeistert aufgenommenes Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus und erstattete eingehenden Bericht über die Entwickelung des Vereins und den Stand der Vereinsangelegenheiten. Als Delegierter für die Mitgliederversammlung in Düsseldorf wurde der Unterzeichnete und als Stellvertreter der Oberförster Jaeckel gewählt. Da die im vergangenen Jahre beantragte Teilung der Bezirksgruppe von Ost- und Westpreußen seitens des Vereinsvorstandes der geringen Mitgliederzahl wegen abgelehnt worden ist, wurde beschlossen, jährlich mindestens zwei Bezirksgruppen-Versammlungen, eine in Ost- und eine in Westpreußen abzuhalten, dabei die Versammlungsorte zu wechseln und anschließend daran Exkursionen in benachbarte Reviere zu unternehmen.

Wilmsdorf, den 13. Juli 1906.

Kupfer.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
2106.	**Vandelow**, Hermann, Gutsjäger, Gr.-Walmsdorf bei Greveckmühlen, Meckl.-Schw. (B.-Gr. VI.)
2107.	**Erber**, Hermann, Revierförster, Bärdorf bei Hertwigswalde, Kreis Münsterberg, Schlesien. (B.-Gr. VII.)
2108.	**Wedde**, Theodor, Förster, Fh. Reddentin bei Zitzewitz, Kr. Schlawe. (B.-Gr. II.)
2109.	**Pach**, Wilhelm, Fürstl. Hohenzollernscher Hilfsjäger, Beutnitz, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)
2110.	**Edelmann**, Freiherrl. von Bodenhausenscher Förster, Lebusa, Halle. (B.-Gr. X.)
2111.	**Geisler**, Königl. Steuersekretär, Schweidnitz, Äußere Kirchstr. 1. (B.-Gr. VII.) (A. M.*)
2112.	**Latarius**, Freiherrl. von Bodenhausenscher Forstaufseher, Striesa bei Lebusa (Halle). (B.-Gr. X.)
2113.	**Münchow**, Oberförster, Freiherl. v. Bodenhausenscher Revierverwalter, Lebusa, Halle. (B.-Gr. X.)
2114.	**Zeh**, Freiherrl. v. Bodenhausenscher Förster, Altsorgefeld bei Langengrassau. (B.-Gr. X.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalt: Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 615. — Unter welchen Verhältnissen können Einjährig-Freiwillige (z. B. Forstlehrlinge) als Staatseinjährige dienen? Von R. Radtke. 615. — Das Auftreten der Nonne (Liparis monacha) in Preußen und Sachsen im Jahre 1905. Von Jos. Mauke. 617. — Absprung oder Abbiß. Von P. Berner. Von C. Winicker. 620. — Zur Verpachtung der Forstbeamten-Dienstländer. Von Louis Schneider. 620. — Über die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover. Von Woite. 621. — Bericht über die 40. Sitzung des Havelländischen Forst-Vereins zu Rathenow am 28. Februar 1906. (Schluß.) 622. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 624. — Ein eigenartiges Mittel zur Verhütung von Waldbränden. 624. — Verurteilung wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten. 624. — Verurteilung wegen Jagdvergehen und versuchter Nötigung. 625. — Verein alter Garde-Jäger zu Berlin. 625. — Verein Schlesischer Forstbeamten. 626. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 627. — Vakanzenliste. 628. — Brief- und Fragekasten. 628. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 628. — Nachrichten des „Waldheil". 629. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 630. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 31. Neudamm, den 5. August 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Jura im Regierungsbezirk Gumbinnen ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen.

Försterstelle Holzhausen in der Oberförsterei Colbitz, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lauenbrügge in der Oberförsterei Balster, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Plaudereien aus dem Gebiete des Forstschutzes.

Von W. Richter.

Über das Thema „Forstschutz“ sind schon Bände geschrieben worden, und es könnten noch viele hinzugefügt werden, ohne es zu erschöpfen. Ich will hier nur meine Erlebnisse mitteilen und einige Beobachtungen und Eindrücke wiedergeben, die ich in einem engb[illegible] Kreise, und zwar innerhalb der [illegible]försterei Grohnde während meiner d[illegible]en, langjährigen Tätigkeit gewonnen habe. A[illegible]: Plauderei auch wenig Neues, so li[illegible]olche Mitteilungen doch stets wieder n[illegible]resse.

[illegible]eitend will ich bemerken, daß mein d[illegible]-Dienstbezirk etwa 2500 ha umfaßte. Hiervon sind rund 2000 ha Genossenschaftsforsten, deren Verwaltung mir übertragen war, der Rest sind Staatsforsten. Die Reviere liegen im westlichen Teile des Kreises Hameln, gehören dem Wesergebirgszuge an und grenzen südlich und westlich mit den Fürstentümern Waldeck und Lippe-Detmold.

Im östlichen und nördlichen Teile findet sich fast durchweg Keupersandstein, im übrigen Muschel- und Wellenkalk; strichweise ist der Boden ton- und mergelhaltig. Die Forsten sind auch hier in die Berge zurückgedrängt, die fruchtbaren Täler hat die Landwirtschaft für sich in Besitz genommen.

Digitized by Google

Ich will mich zunächst mit dem nachteiligen Einfluß beschäftigen, welchen in diesen Bergrevieren die Dürre auf das Gedeihen der Pflanzen ausgeübt hat.

Das Jahr 1904 war in dieser Beziehung gewiß ein Ausnahmejahr. Aber, wie im Kreislauf der Welt ein ewiger Wechsel stattfindet, so wissen wir auch, daß das Dürrejahr 1904 nicht das letzte sein wird. Wir haben auch in den letzten Jahrzehnten mehrfach außerordentlich trockene Perioden gehabt, die sich zwar auf einige Wochen oder Monate beschränkten, aber insofern für die Forstwirtschaft von nachteiligen Folgen waren, als sie während oder unmittelbar nach den Kulturarbeiten einsetzten und andauerten.

Die Folgeerscheinungen nach den verschiedenen Dürrjahren waren in der Hauptsache dieselben, nur traten sie im Jahre 1904 schärfer hervor.

Am meisten haben in letzterem Jahre hier die Buche und Fichte gelitten durch Kümmern und zahlreiches Absterben der Pflanzen in den jüngeren und jüngsten Kulturen, besonders auf flachgründigen bis mitteltiefgründigen Böden.

Aber auch eine Einwirkung der Kalamität auf die älteren Kulturen, bis zu den Stangenorten hinauf, war vielfach festzustellen. Für die letzteren muß der Umstand als ungünstiger Faktor angesehen werden, daß in Anbetracht des großen Umfangs dieser Bestände rechtzeitige Durchforstungen nicht immer hatten ausgeführt werden können. Solche Orte wiesen ein Absterben in erhöhtem Maße auf.

Die im Spätfrühjahr 1904 ausgeführten Kulturen, hauptsächlich Pflanzungen bei unmittelbar vorhergegangener, gründlicher Bodenlockerung, haben sehr stark gelitten, und zeigten einen Abgang bis 50 Prozent und wohl noch darüber. Das bezieht sich bei uns auf vier- bis fünfjährige Buchen aus der Saatrille und auf dreijährige, verschulte Fichten, die zumeist von auswärts bezogen waren. Buchenlodenpflanzen mit Ballen haben sich besser gehalten. Dagegen vertrocknete in Buchen-Samenschlägen vielfach einjähriger, auch älterer Aufschlag dort, wo eine genügende Vorbereitung des Bodens noch nicht vorhanden war. Hauptsächlich diesem Umstande, weniger der Beschirmung durch die Mutterbäume und der dadurch verminderten Taueinwirkung, sind diese Verluste zuzuschreiben.

Nach meinen Beobachtungen verhielten sich die Bestände mit lebender Bodendecke, Moos, Gräsern, Kräutern, widerstandsfähiger gegen die Einwirkung der Dürre als solche mit toter Bodendecke. Der Grund hierfür dürfte, abgesehen von dem flacheren oder tieferen Grundwasserstande, in den Standortsverhältnissen überhaupt zu suchen sein. Außerdem setzt die erstere Art von Beständen ja auch eine lichtere Stellung, somit eine vollkommenere Bekronung voraus, und profitiert daher ungleich mehr von den atmosphärischen Einflüssen als enggeschlossene Bestände.

Der in der Genossenschaftsforst Kleinberkel auf etwa 10 ha vorhandene Buchen-Unterbau unter Eichen-Überhältern, in seinen jüngeren Partien stark graswüchsig, ist von Dürrschäden fast ganz verschont geblieben.

Daß die Eiche im Sommer 1904 am wenigsten gelitten hat, scheint allgemein der Fall zu sein. Sowohl in reinen Eichenstangen- und angehenden Baumorten ohne Bodenschutzholz, als in Kulturen jeder Art und jeden Alters, ist hier nicht mehr Abgang festgestellt worden als in normalen Jahren.

Im fiskalischen Forstort Rotehorst ist eine umfangreiche 15- bis 25jährige Eichenheisterpflanzung vorhanden, zwar in geschützter Lage, aber auf etwas bruchigem Boden mit starker Rasendecke. Diesem jungen Bestande vermochte die Trockenheit nicht das Geringste anzuhaben. Auch die als Mischhölzer in die Buchenverjüngungen eingebrachten Eichengruppen verschiedener Jahrgänge haben sich gut gehalten. Es liegt, wenn ich so sagen soll, dem Forstmann im Blute, daß er bei seinen Kulturen allen voran der Eiche einen ihr zusagenden Standort anweist. Dieser peinlichen Fürsorge und ihrer Pfahlwurzel wird sie es wohl hauptsächlich zu verdanken haben, daß sie der Dürre erfolgreich zu widerstehen vermochte.

Esche, Weymouthskiefer und Lärche kommen dort nur horstweise oder als Mischhölzer und eingesprengt vor. Ein nachteiliger Einfluß der Dürre auf erstere beiden Holzarten ist wohl kaum wahrzunehmen gewesen, während die Lärche, besonders, wenn sie schon pilzkrank war, ziemlich häufig abstarb.

Die Fichtensaaten, sowie die ein- und zweijährigen Fichtenschulkämpe haben weniger gelitten, als man befürchtete. Allerdings wurde eine nochmalige Bodenlockerung der bereits im Herbst vorbereiteten Flächen tunlichst vermieden, und es wurde durch Festtreten des Bodens nach erfolgter Ausführung einem zu schnellen Austrocknen desselben vorgebeugt.

Die Gemeine Kiefer kommt bei uns wenig in Betracht. [illegible] sind nur einige 50- bis 70jährige Kiefernbest[illegible] a
Fläche vorhand[illegible] b
gegenwärtige Bes[illegible] c
bereitet. In der Mi[illegible] d
Buche macht sich die K[illegible] n
diesen älteren Kiefernbe[illegible] e
viel Abgang herbeige[illegible] f

Digitized by Google

heidewüchsigem Boden angelegten jüngeren Pflanzungen sich gut hielten.

Die Freilagen sind für die meisten Holzarten von sehr nachteiliger Wirkung gewesen, besonders die Ost-, Süd- und Südwestlagen für die jungen Buchen- und Fichtenbestände. Der Aushieb von Trocknis hat die gewöhnlichen Totalitätseinschläge erheblich überschritten. Ebenso waren in den Freilagen die Pflanzenverluste bei den Kulturen sehr groß.

Ob die umfangreichen Schäden des Sommers 1904 ausschließlich als die Folgen der Dürre des Bodens anzusehen sind, oder ob auch die Hitze der Luft in kurzer Zeit auf die Pflanzen tödlich gewirkt hat, dürfte schwer festzustellen sein. Ich bin jedoch zu letzterer Annahme geneigt und glaube, unmittelbar nach den heißesten Tagen vom 15. bis 17. Juli ein vermehrtes Absterben in drei- bis sechsjährigen Buchen- und Fichtenpflanzungen wahrgenommen zu haben. Denn eine Steigerung der Bodendürre konnte nicht stattgefunden haben, da sie das höchste Maß längst erreicht hatte.

Die abnormen Temperaturverhältnisse haben auch sonstige unerfreuliche Erscheinungen gezeigt, z. B. war die Ernte an Pilzen, die in dortigen Revieren nicht unerheblich zu sein pflegt, gleich Null. Auch die Grasnutzung ergab weit weniger als in anderen Jahren. Jedoch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Waldhimbeere außerordentlich hohe Erträge und den umliegenden Ortschaften sehr gute Einnahmen brachte.

Schon in den letzten Tagen des August und anfangs September, also vier bis sechs Wochen früher als sonst, bemerkte man in vielen Rotbuchenbeständen aller Altersklassen eine herbstliche Färbung und ein allmähliches Absterben der Blätter, dem bald der Abfall folgte. Am meisten wurden hiervon die Bestände an den westlichen und südwestlichen Berghängen, darunter diejenigen am Schierholzberge in seiner ganzen Ausdehnung, bis in die Staatsforsten hinein betroffen. Aber auch horstweise ging dieses vorzeitige Laubabsterben vor sich. Wenn eine solche kahle Bauminsel im grünen Blättermeere auftauchte, dann brauchte man über die Ursache nicht lange nachzudenken. Über die Nachwirkungen des Dürrjahres 1904 bezüglich eines verminderten Zuwachses, des Umfangs der Kulturschäden, einschließlich der erforderlich werdenden Nachkulturen usw., scheinen die allgemeinen Mitteilungen noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein.

Ich möchte nun zu einem anderen Störenfried übergehen. Ebenso wie die Dürre, so [illegible] der Entwickelung der Pflanzen erheblich werden [illegible] dem eingangs näher [illegible] Oberförsterei Grohnde ist die Ostseite des 250 ha großen fiskalischen Forstorts „Schwarzebruch“ als vorwiegend naß zu bezeichnen. Schon der Ortsname deutet die Bodenbeschaffenheit an. Der meist flachgründige, schwammige, bruchige Boden mit tonigem Untergrund hält das aus reichlichen Niederschlägen und aus Quellen herrührende Wasser fest und wird eigentlich das ganze Jahr hierdurch nicht trocken.

Vor etwa 50 Jahren wurden diese Ödländereien mit Nadelholz aufgeforstet, hauptsächlich mit Fichte, Weymouthskiefer, gemeine Kiefer und Lärche als Mischhölzer. In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit, daß der Aufforstung eine Bodenentwässerung vorhergehen müsse, wurden diese etwa 50 ha großen Flächen damals mit einem Netz von Entwässerungsgräben überzogen. Die jungen Bestände zeigten ein vorzügliches Wachstum; leider konnten aber die erforderlichen Durchforstungen nicht immer rechtzeitig eingelegt werden, weil die betreffenden Flächen zu umfangreich waren. Die Entwässerungsgräben verfielen mit der Zeit, und die Saug- und Fanggräben verloren ihre Wirksamkeit. Da ihre Erneuerung wegen des emporwachsenden Bestandes nicht angängig war, so lag die Gefahr einer allmählichen Versumpfung vor, und damit einer nachteiligen Beeinflussung des Gedeihens dieser Bestände.

Wenn auch die Fichte ziemlich viel Feuchtigkeit vertragen kann, so ist sie doch gegen andauernde Nässe empfindlich.

Im letzten Jahrzehnt trat nun, besonders in den noch nicht durchforsteten Fichtenstangenorten, ein auffallend starkes Absterben der schwächeren Hölzer ein, das meist durch Rotfäule veranlaßt wurde. Da ein regelmäßiges Aufarbeiten dieses Materials als nicht lohnend angesehen wurde, so fand sich ein geeigneter Weg, dasselbe kostenlos aus dem Reviere schaffen zu lassen, indem Leseholzzettel ausgegeben wurden. Nach meiner Ansicht war in der Hauptsache die infolge der stagnierenden Nässe eingetretene Versumpfung des Bodens an dem massenhaften Absterben schuld.

Diese jetzt gereinigten und sachgemäß durchforsteten Fichtenbestände können als geschlossene nicht gelten. Es ist aber anzunehmen, daß sie sich ihrem gegenwärtigen, zufriedenstellenden Aussehen entsprechend bis zur Haubarkeit weiter entwickeln werden, wenn nicht etwa der Sturm nochmals einen Strich durch die Rechnung macht.

Von jeher haben Stürme in der Oberförsterei Grohnde und in den Nachbarrevieren, unterstützt durch ungünstige Standortsverhältnisse, viel Unheil angerichtet. Von den verschiedenen Sturmschäden, die ich dort erlebt

Digitized by Google

habe, waren die bedeutendsten diejenigen der Jahre 1903/04 und 1904/05. Ich habe zwar in den Oberförstereien Königsthal und Sieber i. Harz einige Sturmkalamitäten durchgemacht, aber eine solche zerstörende Wirkung, wie sie die Orkane der letzten Jahre brachten, habe ich früher nie gesehen.

Die Stürme kamen aus nördlicher und nordwestlicher Richtung und griffen mit gleicher Heftigkeit alle Laub- und Nadelholzbestände an, welche dieser Richtung vorgelagert waren. Am meisten haben in den Grohnder Forsten die fiskalischen Forstorte Schwarzebruch und Pyrmonterberg gelitten, in den Genossenschaftsforsten die Reviere Grupenhagen, Aerzen, Königsförde, Groß- und Kleinberkel. Aber auch die übrigen zehn Genossenschaftsforsten hiesigen Bezirks waren mehr oder weniger mitgenommen worden, und es ergaben die beiden Unglücksjahre einen Sturmschaden von ungefähr 6000 fm Derbholz, davon etwa die Hälfte Laubholz. Das Einschlagssoll, besonders in den Genossenschaftsforsten, wurde dadurch erheblich überschritten, in Grupenhagen sogar um das sechsfache, und die Balanzen in den Kontrollbüchern zeigten mit erschreckender Deutlichkeit, wie leicht menschliche Berechnungen über den Haufen geworfen werden können.

Um ein anschauliches Bild zu geben von der Intensität und der merkwürdigen Wirkung dieser Stürme, führe ich folgende Einzelheiten an:

Im fiskalischen Forstorte „Schwarzebruch" haben die noch nicht haubaren Fichten-Stangen- und angehenden Baumorte am meisten gelitten. In diesen in der Sturmrichtung liegenden Orten wurde strich- und horstweise alles umgeworfen oder abgebrochen, darunter sind Flächen bis zu 1 ha Größe. Auch Horste reiner Weymouthskiefern wurden hinweggefegt. Innerhalb der Bestände lag eine Unzahl von Stämmen und Stangen umher, sowohl einzeln als gruppenweise. Die Stürme hatten zyklonartig gehaust, Flachgründigkeit und Bodennässe trugen nicht wenig dazu bei, daß die Schäden eine solche Ausdehnung gewannen.

Es war geradezu grauenerregend, in dieses Chaos hineinzublicken, und man konnte den sich immer wieder aufdrängenden Gedanken nicht los werden, daß durch Vernichtung bzw. unheilbare Schädigung dieser unreifen Bestände die zuversichtliche Erwartung ihrer einstigen Gründer in die Brüche ging.

In der kleinen, 150 ha großen fiskalischen Forstparzelle „Pyrmonterberg", die als Nordhang den Angriffen der Stürme vollständig preisgegeben war, betrug der Sturmschaden gleichfalls mehrere Hundert Festmeter Fichten-Derbholz. Hauptsächlich wurden hier die hochgelegenen, zum Teil schon lückigen, 40- bis 60jährigen Bestände heimgesucht, sowohl durch Umwurf meist rotfauler Einzelstämme, als durch Erweiterung bereits vorhandener Sturmlücken. Daß eine erst kürzlich abgetriebene Kampfläche eine unerwünschte Erweiterung erfuhr, war sehr störend, und es paßte diese Extrazugabe in unser Programm schlecht hinein.

Einen ganz außerordentlichen Schaden haben, wie bereits angedeutet, die Stürme in der Genossenschaftsforst Grupenhagen angerichtet. Im Distrikt 6, einem 60- bis 80jährigen, gutwüchsigen Buchen-Hochwaldbestande, wurden auf einer zusammenhängenden Fläche über 1500 fm, d. h. der ganze Bestand, geworfen. Auch andere Teile des Distrikts, besonders auf der Höhe, wurden mitgenommen. Die unmittelbar angrenzenden Buchenbestände I. Periode erlitten gleichfalls schwere Beschädigungen, die der Freilage zuzuschreiben sind, welche im Besamungsschlage des Distrikts 7, einer Hochebene, durch Niederlegung der von Münchhausenschen Forsten geschaffen worden ist.

Aus derselben Veranlassung fanden arge Verwüstungen in den Fichtenbeständen der Genossenschaftsforst Königsförde statt.

Die merkwürdigsten Beschädigungen, die mehr vereinzelt vorkamen, wurden in Fichtenbeständen wahrgenommen, die der Wirkung der Stürme nicht direkt ausgesetzt waren. Hier fanden sich inmitten der Bestände Löcher von mehreren Ar Größe, in denen sämtliche Stämme und Stangen in beinahe gleicher Höhe von 1,5 bis 2,0 m vom Boden abgebrochen oder abgedreht worden waren. Man hat das wohl auf sogenannte Wirbel zurückzuführen.

Daß die Aufarbeitung, das Aufmaß, die Numeration und Abnahme dieser wüst durcheinander geworfenen Langhölzer den Revierbeamten viel Mühe und Arbeit machte, ist selbstverständlich.

Ich komme mit diesem brutalsten aller Störenfriede zu Ende und gehe zu den Beschädigungen durch Feuer über.

Solche sind während meiner Dienstzeit in der Oberförsterei Grohnde nicht erheblich gewesen. Das umfangreichste Laufeuer entstand im April 1887 im Schutzbezirk Grohnde auf einer etwa 5 ha großen sechs- bis zehnjährigen Buchenpflanzung unter Eichenüberhältern. Die Entstehungsursache war ein leichtfertiges Anzünden von Feuer unmit[illegible]e der Staatsforst mit der Ge[illegible]n durch Hütejungen. [illegible]e Kultur hatte durch Platzen der Rinde [illegible]s weises Absterben der Pflan[illegible]e Überhälter dagegen [illegible]t geblieben.

Digitized by Google

Kleinere Waldbrände kamen mehrfach vor, durch Unvorsichtigkeit oder Mutwillen veranlaßt, sie wurden jedoch durch rechtzeitiges Eingreifen der Beamten bald gelöscht und haben keine dauernden Nachteile zurückgelassen.

(Schluß folgt.)

Die Lage der Förster in Elsaß-Lothringen.

Während an der bisherigen Lage der Kaiserlichen Förster seit dem letzten Bericht (siehe Nr. 38 Band 20 der „Deutschen Forst-Zeitung") und in der diesjährigen Tagung unseres Parlaments nichts geändert worden ist, scheint hingegen in der Lage der Gemeindeförster eine Verbesserung bevorzustehen — eine materielle Verbesserung nämlich, welche im Interesse dieser Beamtenklasse aufs höchste willkommen zu heißen wäre, und für welche zu wünschen ist, daß es nicht nur bei schwachen Versuchen bleibt. Verweilen wir zunächst bei den Kommunal-Grünröcken! Um die Lage der Gemeindeförster zu verstehen, müssen wir auf das Jahr 1870 zurückgreifen. Bei der Einrichtung eines geregelten Forstdienstes in Elsaß-Lothringen während und nach Beendigung des Krieges wurde eine große Menge französischer Gemeindeförster übernommen, soweit diese es nicht vorzogen, über die neugeschaffene Grenze zu gehen. Diese Leute waren meist gediente Soldaten, in den Schlachten von Solferino, Magenta und Sebastopol gehärtet, hatten dann daheim eine Feldhüter- oder Wegeaufseherstelle bekleidet und wurden schließlich Inhaber eines Gemeindeförsterpostens. Da die französische Forstverwaltung bei sehr geringem Sold sehr hohe Ansprüche an die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeindeförster stellte, so hatte dies zweierlei im Gefolge: die trägen, unfähigen Elemente fielen bald ab, und die besseren blieben übrig. Diese besseren gruppierten sich nun wieder in zwei Hälften: die einen blieben auf dem Wege der Tugend, d. h. gingen dem roten Faden der Dienstinstruktion nach, die anderen gingen hin und sündigten, indem sie sich zur Verbesserung ihrer materiellen Lage allerlei kleine und große Übergriffe angewöhnten. So wurden die Gemeindeförster, in deren Reihen man, ebenso wie in denen der übernommenen französischen Staatsförster, vorzügliche Kultipateure finden konnte, übernommen, und zwar fast alle in gleichem Lebensalter stehend, was für die Folge zu beachten ist.

Die deutsche Forstverwaltung beließ es zunächst bei dem französischen System, wonach der Gemeindeförster bezüglich seines Gehaltes und der sonstigen Emolumente vom Bürgermeister resp. vom Gemeinderat desjenigen Gemeindewaldes abhängig war, den resp. dessen Teile er beschützte. Der alte Satz, wonach derjenige, welcher das Portemonnaie in Händen hat, Meister ist, bewahrheitet sich auch hier. Eine Fülle von Unzuträglichkeit birgt diese Doppelherrschaft von Regierungs- und größtenteils
[illegible]ern-Elementen. Macht der Förster viele
[illegible]kolle, verdirbt er's mit dem Bürgermeister,
[illegible]er hingegen wenige oder keine, so kommt
die Verwaltung in Gestalt des Oberförsters
Kopf. Er hat also die Wahl zwischen
[illegible]ung auf eine schlechtere Stelle oder Nicht-
[illegible]sichtigung seiner wohlverdienten Gehalts-
[illegible]rungsgesuche. Da heißt's, geschickt lavieren,

besonders für einen sogenannten „zahlreichen Familienvater"! Die Sache verschlimmert sich in dem Verhältnis, als der Beamte Waldungen von einer bis zu zwölf Gemeinden beförstert. Welche Zahlen von Gnade und Ungnade sich hieraus entwickeln, wenn man noch hinzu nimmt, daß fast in jedem Dorfe eine bürgermeisterliche, eine antibürgermeisterliche, eine rote und eine schwarze Partei besteht, — das vermag nur ein geübter Mathematikus auszurechnen. Die Unhaltbarkeit des Zustandes, daß die Gemeindeförster bei den heutigen Anforderungen und bei der Zunahme der Verteuerung nicht mehr länger auf dem alten Gehaltsfuße bleiben dürften, hat die Regierung denn auch längst erkannt, aber an dem System selbst durch Vorlage eines neuen Gesetzesvorschlages, der mit dem alten Gerümpel aufräumen sollte, wurde bis jetzt ernstlich nicht gerüttelt. Vielmehr kam hier, wie so oft, ein Zufall zu Hilfe, mittels dessen die Situation glänzend geklärt zu sein schien. Wir werden sehen, ob nachhaltig oder nicht.

Gleich alt waren die Beamten 1870 fast alle; es kam daher auch nach ungefähr 30 Jahren die Zeit, wo sie beinahe alle anfingen, abständig zu werden und, wenn nicht ins Gras, so doch in den sauer verdienten Apfel der kümmerlichen Pension beißen mußten. Die Stellen sollten neu besetzt werden, und zwar in demselben schnellen Tempo, als die „Alten" abdampften. Da Gemeindeforsthilfsaufseher kaum vorhanden waren, war man gezwungen, nach anderem Ersatz zu suchen. Ei des Kolumbus! Wie wäre es, die kärglich dotierten Gemeindeförsterstellen mit jungen Staatsanwärtern nach abgelegter Jägerprüfung zu besetzen? Boten die drei im Elsaß liegenden preußischen Jägerbataillone jährlich nicht eine Menge junger Leute, für welche die 800 bis 900 Mk. einer Gemeinde sich als ein angemessenes Übergangsgehalt darstellte, daß sie gerne mitnahmen, statt weiter zu dienen oder mit den noch geringeren Diäten im Staatsdienst vorlieb zu nehmen! Gesagt, getan! Die Pforten öffneten sich, scharenweise strömten die jungen Leute heran, und es begann die Stellenjägerei. Die üblen Folgen für den Wald zeigten sich zu bald infolge des ewigen Wechselns. Kaum waren die jungen Beamten in dem kommissarisch übertragenen Posten einigermaßen warm, so wurde dieser oder jener von „seiner Regierung" in Preußen einberufen, ein Neuling kam an seine Stelle, und dieser wurde noch oft genug wegen Mangel an Erfahrung im selbigen Jahre noch abgegeben, d. h. dem Bataillon zur „Einbuchtung" anempfohlen oder entlassen. Ersatz mußte schleunigst herbei; aber auf die magere Stelle mochte niemand so recht anbeißen. Was machen? Man griff tiefer: Holzhauermeister, Rottenarbeiter der Eisenbahn, Tamboure und Lakaien lieferten Material zu kommissarischen Verwendungen im Forstdienste. Solche meist ungeeigneten Persön-

Digitized by Google

lichkeiten begnügten sich gern mit niedrigem, aber sicherem Gehalt, vielleicht auch von der Zukunft besseres erhoffend. Die Situation kam nun ins Gleichgewicht, alles war fast neu besetzt — aber wie? Man war auf dem sogenannten toten Punkte angelangt. Die Gemeinden hatten ihren Willen behalten: billige Förster waren wieder da — aber wie stand's um den Wald? In wenigen Jahren sind viele Fehler gemacht worden durch den häufigen Personalwechsel, die sich freilich dem bäuerlichen Begriffsvermögen entziehen. Durch die Erfahrung klug gemacht, wird jetzt bereits für die Nachzucht eines tüchtigen Gemeindeförsterpersonals durch Annahme von Lehrlingen, Prüfung derselben, Ausbildung in Staatsrevieren 2c. gesorgt. Aber was kann das alles helfen, wenn es mit dem nervus rerum beim alten bleibt? Die jungen Leute können einem schon heute leid tun für die Zukunft, wo sie ihr Brot mit Sorgen essen werden! Die Regierung gab sich alle Mühe, der gerechten Sache Gerechtigkeit in allen Dingen angedeihen zu lassen, denn die Zustände wurden unhaltbar. Es wurden alle Gemeinden mit größerem Waldbesitz aufgefordert, einem Verbande beizutreten, aus dessen Kasse die Gemeindeförster nach gleichen Grundsätzen besoldet werden sollten. Es wurde vorgeschlagen: Altersstufenfolgen von 100 Mk., beginnend mit 800 und endigend mit 1400 Mk. bei einem Aufrücken von vier zu vier Jahren, Anrechnung der im Gemeindeförsterdienst verbrachten Zeit auf das Besoldungsdienstalter. Eine Versetzung sollte den Rahmen der Gehaltsklasse nicht verändern. Diese gewiß niedrig geschraubten Verbesserungsvorschläge der Verwaltung fanden nur Gnade vor dem kleinsten Teile der Gemeinden. Die Mehrzahl blieb auf dem alten Standpunkte: Was früher gut genug war, kann es auch jetzt noch bleiben. Der Förster soll sehen, wie er durchkommt; es ist ja Angebot genug da! —

Solange dieser allerdings zustande gekommene auf einem Privatabkommen beruhende Verband nicht sämtliche waldbesitzenden Kirchtürme unter einem Hute vereinigt, ist sein Bestehen illusorisch. Der eiserne Hebel eines Zwangsgesetzes müßte hier eingreifen. Es ist aber sehr fraglich, ob die gesetzgebende Körperschaft des Reichslandes hierfür zu haben sein wird. Untrügliche Anzeichen liegen bereits vor, daß diese Prognose leider richtig ist. Hatte doch schon die bloße Gründung einer Gemeindeförster-Pensionskasse für das ganze Land vor einigen Jahren erheblichen Widerstand verursacht. Wie sehr man am Regierungstisch besorgt ist, dem Gemeindeforstpersonal die Schaffensfreudigkeit zu erhalten und der Jugend die Zukunft sicherer zu gestalten, erhellt daraus, daß immer weiter auf Mittel gesonnen wird, aus Steinen Gold zu schlagen. So sollen neuerdings viele Gemeinden zu denjenigen Beiträgen schärfer herangeholt werden, welche sie zur Besoldung der sogenannten gardes-mixtes (d. h. Förster des Staates, welche Gemeindewald mitbeschützen) zu leisten haben. Da diese Sätze auf vollständig veraltetem Fuße basieren und den Wertsverhältnissen der Jetztzeit nicht im entferntesten mehr Rechnung tragen, so hat man im Sinne, aus den wesentlich erhöhten Beiträgen einen Fonds zu sammeln, welcher den schlecht dotierten Gemeindeförsterstellen so lange zugute kommt, bis einmal das Morgenrot eines idealen Zustandes heraufdämmert, der es ermöglicht, einen tüchtigen Gemeindeforstbeamten zum Nutzen des Waldes dahin zu setzen, wohin er paßt, einerlei, ob die Gemeinde viel dazu zahlt oder wenig.

Wenden wir uns jetzt den **Kaiserlichen Förstern** zu, deren Vereinigung am 9. und 10. Juni d. Js. in der Vogesenfestung Bitsch ihre diesjährige General-Versammlung abhielt. Die Betrachtung derselben gibt uns das beste Bild der Lage. Bei Flaggenschmuck und Festreden wurde festgestellt, daß 88 Grünröcke vertreten waren, welche 25 Ortsgruppen, darunter zwei neu hinzugetretenen (Mülhausen und Dagsburg), angehörten. Mit Befriedigung wurde weiter festgestellt, daß der Verein einiges erreicht, vieles aber noch zu wünschen habe. Unter dem Kapitel „Es ist erreicht" ist zu verzeichnen: Bereitstellung von 11 000 Mk. zur Aufbesserung der zahlreichen Forsthilfsaufseher, sowie eine solche von 3000 Mk. für die Staatsforstlehrlinge, welche von 1906 ab ein Jahr ihrer Lehrzeit auf einer preußischen Försterschule obligatorisch zu verbringen haben. Ferner ist zu erwähnen, daß der Verein bei 5550 Mk. Einnahmen an 1775 Mk. Ausgaben hatte und somit über eine Nettosumme von 3775 Mk. verfügt. Dem Gedanken einer Viehversicherung konnte deshalb näher getreten werden. Die Kürze dieses Kapitels läßt selbstverständlich auf eine gewisse Länge des folgenden schließen mit der Überschrift: „Was wir wollen". Im voraus sei bemerkt, daß die Wünsche durchaus nicht unbescheiden und sicher auch nicht unerfüllbar erscheinen; vielleicht siegte die Taktik, daß dem bescheiden Klopfenden eher das Tor des hohen Hauses geöffnet wird als dem ungestüm Pochenden. Zunächst sei der Antrag erwähnt, welcher es auf eine Gleichstellung der elsaß-lothringischen Förster mit den Amtsbrüdern in Preußen abzielt und des weiteren auf Gleichstellung mit den anderen Landesbeamten von gleicher Rang- und Bildungsstufe. Diese gewiß nicht unbillige Forderung soll dem Landesausschuß mittels Petition übermittelt werden, desgleichen die der Dienstaufwandsentschädigung, für welche bereits von Regierungsseiten ein Etatsposten ins Auge gefaßt ist. Außer dem Wunsche der Anrechnung des Dienstlandserträgnisses bei der Pensionierung sowie einer Uniformfrage, wurde ein Antrag der Gruppe Bensdorf erörtert, welche bezweckte, den im Etat der Forstverwaltung figurierenden Titel: Unterstützungen 2c. abzuschaffen und das frei werdende Geld auf das allgemeine Diensteinkommen zu verteilen. Wohl zum [illegible] Forderung ins Wasser, [illegible] nächsten Jahre eine Depu[illegible] den Kaiser nach Urville [illegible] nicht zu Deinem Fürst, [illegible] wirst", riefen die mei[illegible] noch die Reihe, denn [illegible] Wald; das habe[illegible]

Digitized by Google

die natürlichen Nußbaumkulturen im Straßburger Stadtwalde so bewunderte", riefen die andern. — Hoffen wir das Beste! — Ein Schlußantrag lautete, darum zu bitten, daß eine Försterschule innerhalb des Reichslandes errichtet werde, damit das kostspielige Verschicken der Söhne nach dem fernen Preußen fortfalle. Aus Furcht aber, man könne dann vielleicht die jetzt glücklich bewilligten 3000 Mk. Zuschuß einbüßen, handelte man nach dem Grundsatze: „ein Spatz in der Hand ist besser als eine Taube auf dem Dache" und vertagte die Forderung, welche in Verquickung mit der Gemeindeförsterfrage wohl später noch einmal auferstehen wird. Damit war die Tagung erledigt, nachdem der nächstjährige Versammlungsort (Niederbronn) bestimmt, und nachdem durch das nachfolgende Telegramm Sr. Durchlaucht des Fürsten-Statthalters die Stimmung eine begeisterte geworden war: „Den versammelten Elsaß-Lothringer Förstern herzlichen Weidmannsdank für freundlichen Gruß mit bestem Wunsch für frohe Vereinigung der grünen Farbe." Mit Essen, Konzert und Ball endigte der erste Tag; der zweite zeigte Garnison- und Stadtverwaltung Bitsch in schönster Harmonie, die Grünen zu ehren. Gehörte es schon zu den Seltenheiten, daß bisher der Verein von den Städten mit Imbiß und Festgaben erfreut wurde, so war es geradezu etwas nie Dagewesenes, daß andere Sterbliche, als aktive Militärs oder Festungsgefangene, die Geheimnisse der jungfräulichen Feste im Innern besichtigen durften. Diese Ehre ward den Kaiserlichen Förstern zu teil. Nach frohen Stunden im Verein mit den beiden Jägerbataillonen Nr. 4 und 10 daselbst trat alles in hoffnungsvollster Stimmung den Heimweg an. Möge letztere lange anhalten und ihre Kraft bewähren beim Seufzen über schweren Dienst und beim Klopfen auf den schwachen Gehaltsbeutel!

A. Rudolf.

Mitteilungen.

— **Triebabsprünge in Fichtenbeständen.** In Nummer 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" verwirft Kollege Schellack die Behauptung des Forstverwalters Elger, daß die sogenannten, oft in großer Menge vorhandenen Absprünge in älteren Fichtenbeständen durch Selbstauslösen an der Stelle der Zweige entstehen, an der der Ansatz zur weiblichen Blüte bedingt ist. Ebenso ist er der Meinung, daß, wie andere behaupten, auch das Eichhörnchen hieran keine Schuld habe, und führt den Kreuzschnabel als eigentlichen Urheber an. Meines Erachtens ist aber das Eichhörnchen, wie auch der Kreuzschnabel an der fraglichen Erscheinung immer nur passiv beteiligt. Ich habe während meiner Praxis, in der ich 17 Jahre im Harz stehe — der mit seinen ausgedehnten Fichtenrevieren dem Eichhörnchen, wie dem Kreuzschnabel eine willkommene Nist- und Nahrungsstätte bietet —, die Beobachtung gemacht, daß die Behauptung des Herrn Elger eine sehr richtige ist. Noch kurz vor Erscheinen dieser Frage hatte ich mich hiesigen Kollegen gegenüber diesbezüglich geäußert. In nachstehendem will ich auch den Beweis und die Gründe für meine Beobachtung resp. Behauptung aufstellen.

1. Zunächst wird der aufmerksame Beobachter diese Naturerscheinung ausschließlich dann finden, wenn in der Folge ein Samenjahr oder zum wenigsten ein starker Blütenansatz derjenigen Fichten eintritt, unter denen die abgestoßenen Triebe zu finden waren.
2. Die Erscheinung wird immer nur in denjenigen Beständen beobachtet werden können, deren [illegible]pflanzungsfähig ist.
3. [illegible] an den abgefallenen Trieben nie Verletzung finden, hervorgerufen durch eißen oder Abnagen, wie sie immer vor- en sein müßte, wenn Eichhörnchen oder zschnabel die Urheber des Herunterfallens Triebe wären.
4. [illegible]stoßen der Triebe tritt immer erst zu wenn bereits frische Saftzirkulation vorhanden ist und die Knospen anfangen zu schwellen.
5. Wenn Eichhörnchen oder Kreuzschnabel die eigentlichen Urheber dieser Erscheinung wären, so müßte dieselbe alle Jahre, zum mindesten dort, wo beide sich einfinden, beobachtet werden, wenn auch nicht immer im gleichen Maße.
6. In den Jahren, in denen die Fichte im allgemeinen gering blüht, sind doch immer einzelne vorhanden — meist geschützt stehende Randfichten, — die auffällig stärker blühen, und man wird in auffälliger Weise gerade unter diesen die zuvor abgestoßenen Triebe finden.

Wenn ich nun schrieb, daß Eichhörnchen und Kreuzschnabel nur passiv beteiligt seien, so will ich damit sagen, daß, nachdem die Natur die Triebe bereits gelockert hat, diese durch das Umherspringen der Eichhörnchen in den Zweigen und durch das Anhängen der Kreuzschnäbel an die letzteren zum schnelleren Herunterfallen veranlaßt werden. Daher die meines Erachtens irrige Meinung, daß Eichhörnchen und Kreuzschnabel die Attentäter sind, denen dann aber auch der Häher angereiht werden müßte. Schließlich möchte ich noch hervorheben, daß ich das Abstoßen der Triebe auch da konstatiert habe, wo nie ein Eichhörnchen oder Kreuzschnabel von mir gesehen wurde.

Gruhl, Kgl. Förster.

— **Der Anbau der Pappeln in Hessen.***) Zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts hat man dem Anbau der Pappeln besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zwar waren es nicht heimische Arten, die man in Waldungen, auf Wiesen und ganz besonders an den Straßen, damals wie heute zum großen Leidwesen der Angrenzer, anpflanzte. Am wenigsten hold war man den Bellweiden (Pyramidenpappeln), da diese in den angrenzenden Feldern Wurzel-

*) Aus „Darmstädter Zeitung".

Digitized by Google

ausläufer in Menge erzeugten. Die Straßenbauinspektionen beantragten selbst die Entfernung der Bellweiden, da sie leicht herzfaul würden, den Stürmen nicht standhielten u. a. m. Man solle sie durch Apfelbäume ersetzen. Dem Frühjahrssturm von 1816 waren tatsächlich viele Bäume zum Opfer gefallen. Die Angrenzer erklärten sich gern bereit, auf ihren Grundstücken Apfel- und Nußbäume anzupflanzen. Um den Anbau der Pyramidenpappeln, Böllen oder Bellen*,) die ungeschlechtlich aus Stecklingen erzogen wurden, hatte sich der Fürstl. Forstrat Moter in Darmstadt besonders verdient gemacht, wie aus folgendem Erlaß hervorgeht, der sich auf einen Bericht des Genannten vom 13. April 1786 gründet:

„Die fürstl. Oberforstdirektion an sämtliche Oberförster:

Nachdem die Anzeige geschehen, daß jährlich eine beträchtliche Anzahl ital. Böllen mit großem Vortheil, sowohl von der fürstl. Ober- und Unterförster, als Zaun- und Park-Knechten in allen Forsten gepflanzt werden könnten; so wird dem fürstl. Oberförster . . . hierdurch anbefohlen, jährlich 2000 Stück vor seine Person, sodann 1000 Stück von jedem seiner untergebenen Unterförster, Zaun- und Park-Knechten setzen, sodann wegen der Setzlinge und deren Verpflanzung sich den nötigen Rat und Unterricht von dem fürstlichen Forstrat Moter erteilen lassen soll.

Darmstadt, 22. April 1786."

Dieser Erlaß fand nur bei wenigen Oberförstern Gegenliebe, wie sich aus späteren verschärften Verfügungen ergibt. Die Praktiker im Walde hielten eben den allgemeinen Anbau ebenfalls nicht für zweckmäßig. Moter selbst hatte wohl die Lust am Unterrichten verloren, doch wurde er nicht freigegeben, wie folgender Erlaß an ihn besagt:

„Ludwig 2c. Uns ist vorgetragen worden, was Ihr wegen Anpflanzung italiänischer Böllen durch Unsere Forstbediente, unterm 20. letzt verwichenen Monaths berichtet habt. Da Wir nun Unseren Forstbedienten so viel Geistes Kräfte zutrauen, daß sie einen — jedem allgemeinen Gärtner eigene Kenntniß in Baumpflantzungen fassen können, ohne daß wir nöthig haben, schon desfalls eine so kostspielige — den Nutzen des Instituts übersteigenden sinnlichen Unterricht durch einen unserer Hofjäger ertheilen zu lassen; so befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, daß Ihr jeden unterm Heutigen wiederholt hierzu beschligten Oberförster das erforderliche Wissen zum Böllenpflanzen mündlich beibringt, damit dieser alsdann seine Untergebene desfalls auch gehörig belehren kann. Darmstadt, 7. X. 1756."

Moter hatte einen „ungerotteten" Acker in der „Faisanerie" bei Kranichstein zur Stecklingszucht benutzt. Zahlreiche Straßen sind später mit den so erzogenen Pappeln bepflanzt worden, nicht zur Freude der Angrenzer. Der harte Winter 1879/80 hat sehr viele Pyramidenpappeln zum Absterben gebracht. An deren Stelle kamen — nicht immer auf dem richtigen Standorte — Obstbäume, und zwar vor allem Apfelbäume. Im Gegensatz zu den Pyramidenpappeln haben sich die Silberpappeln, Schwarzpappeln einschließlich kanadischen Pappeln überall vorzüglich gehalten. Wir finden sie in mächtigen Exemplaren an vielen Straßen, in Parks, auf Auboden usw. Auf den Holzmärkten erzielt das Pappelholz, das als Werk- wie Bauholz vielseitige Verwendung findet, heutzutage so gute Preise, daß der Anbau der Pappeln, insbesondere in Flußniederungen, nur empfohlen werden kann. Besonders tätig im Anbau war man in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, und zwar gab die Veranlassung hierzu eine Eingabe des Gewerbevereins Worms vom Jahre 1864, in der auf die Notwendigkeit des erweiterten Nuß- und Pappelanbaues hingewiesen wurde. Die Oberforst- und Domänendirektion forderte die Forstämter auf, an geeigneten Stellen den Anbau der genannten Holzarten zu versuchen. Merkwürdigerweise wurde damals besonders die italienische Pappel, deren Forstempfindlichkeit man noch nicht kannte, empfohlen. Ihr Holz ist übrigens stets gesucht. Aus den damaligen Berichten der Forstämter geht hervor, daß es der Anregung kaum bedurfte, da in vielen Revieren seither schon zahlreiche Anpflanzungen stattgefunden hätten. In einzelnen Revieren (Maulbach und Wahlen) wird jedoch über schlechten Absatz geklagt, da dort noch zu viel Aspenholz auf den Markt käme und so den Preis des übrigen Pappelholzes drückte. Erst im Jahre 1868 wird das Forstamt Darmstadt beauftragt, nicht nur mit der italienischen, sondern auch mit der Silber- und Schwarzpappel Anbauversuche zu machen. Aus jener Zeit stammen jene wertvollen Pappelanlagen auf den Rheinauen und an anderen Orten. Es fehlte übrigens auch damals nicht an Praktikern, die behaupteten, in ihren Revieren wüchsen nur die „gewöhnlichen" Waldbäume. Während man bis dahin die verschiedenen Pappelarten ungeschlechtlich durch Stecklinge oder Setzstangen fortpflanzte, ist man neuerdings nach dem Vorgange von Bonhausen („Allg. Forst- u. Jagd-Ztg." 1879) und Hoffmann („Forstl. Zentralbl." 1886) bestrebt, sie auch aus Samen zu erziehen. Für die Pyramidenpappeln ist das um deswillen schwierig, weil in Deutschland Bäume weiblichen Geschlechts kaum vorkommen. Zur Zeit der Blüte schmücken sich besonders die Schwarzpappeln mit zahlreichen dunkelroten Kätzchen, die den Bäumen sehr zur Zierde gereichen. Die Samen mit ihrer zottigen Wolle fliegen weit umher und können so recht lästig werden. Will man mit Erfolg säen, dann tut Eile not, denn der Samen verliert rasch seine Ke[illegible]bei Neuanlagen von größeren Gärten, Park[illegible]nd die Pappeln kaum zu entbehren, da m[illegible]m außerordentlich raschen Wachstum in [illegible]it Hochstämme erhalten ka[illegible]n erreichen selbst zwanzigjahr[illegible]n ansehnliche Dimensionen. M[illegible]

*) Es ist nicht zu bezweifeln, daß Böllenfalltor gleichbedeutend mit Pappelfalltor ist. Der Verbindungsweg mit Bessungen — Darmstadt war seinerzeit mit Pappeln (Böllen) bepflanzt.

Digitized by Google

pappeln in Verbindung mit Blutbuchen, dunkeln Nadelhölzern lassen sich prächtige Wirkungen erzielen. Auch die Pyramidenpappeln können an richtiger Stelle das Landschaftsbild verschönern helfen, namentlich im Hintergrund größerer Anlagen. Dr. Walther.

Berichte.

48. Versammlung des Badischen Forstvereins zu Karlsruhe vom 28. bis 30. Mai 1906.

Am Vormittag des 28. Mai brachte ein Extrazug die sehr zahlreich eingetroffenen Mitglieder des „Badischen Forstvereins" und Gäste aus der Zahl der Forstbeamten der Nachbarstaaten Bayern, Elsaß und Hohenzollern von Karlsruhe nach Forchheim. Von hier begann die Waldbegehung des Mittelwalddistriktes „Kastelwörth" im Auengebiet des Rheintales, im Forstbezirke Karlsruhe gelegen. Forstmeister Hamm-Karlsruhe erläuterte die Wirtschaftsführung und führte zu charakteristischen Waldbildern. Oberforstrat Prof. Siefert, Vorstand der badischen forstlichen Versuchsanstalt, nahm die Gelegenheit wahr, einige in diesem Distrikt gelegene Mittelwaldertragsflächen vorzuzeigen und Erläuterungen über Zuwachsleistungen an Hand der seither gewonnenen Resultate von Aufnahmen zu geben.

Der Domänenwald-Distrikt Kastelwörth liegt in dem unseren anspruchvollsten Laubholzarten klimatisch so günstigen Rheintale. Das größte Gebiet verfügt über einen frischen, feuchten, tiefgründigen, nahrungskräftigen Alluvialboden; nur stellenweise treten nahrungsarme Kiesbänke auf. Auf letzterem finden noch Forlen, Birken und Weiden (caspica und purpurea) Fortkommen, während den besseren Standort Eiche, Esche, Ulme, Ahorn, Pappel, Erle und die übrigen Weidenarten einnehmen. Die 30jährige Umtriebszeit wurde im Jahre 1898 auf 25 Jahre heruntergesetzt, da die Weißerle, die einen ziemlich hohen Anteil an der Unterholzbestockung hatte, den langen Umtrieb nicht aushielt. Die Schlagpflege wird durch Reinigungshiebe, welche verdämmende Weich- und Strauchhölzer entfernen, und Durchforstungen, verbunden mit Aufastungen, ausgeübt; dabei wird auch durch Nachhiebe in zu gedrängt stehende Oberholzpartien eingegriffen. Die Verjüngung geschieht teils durch Naturbesamung, teils durch Auspflanzung. Im allgemeinen fiel der allzu große Oberholzvorrat auf, der stellenweise einer normalen Kronenentwickelung und somit dem raschen Einwachsen weniger, aber ausgesuchter Stämme in höhere Sortimentsklassen hinderlich ist. Die geringe Entwickelung des Unterholzes verschiedenenorts fand ebenfalls hierdurch Erklärung. Jetzt ist man nach der Erläuterung des Wirtschafters bestrebt, nur noch 70 bis 50 % der früher übergehaltenen Oberholzmengen von 200 bis 300 fm pro Hektar bei der Schlagstellung zu belassen. Leider allzufrüh mußte man sich von dem üppigen Grün des Waldes trennen, denn abends 6 Uhr fand die (geschlossene) Sitzung statt.

Oberförster Feist-St. Leon berichtete über das Thema: „Welche Erfahrungen liegen [illegible] Versicherung der ärarischen Waldarbeiter bei den Gemeinde- und Ortskrankenkassen?" Referent gab eine umfassende historische Darstellung des Krankenversicherungswesens der Waldarbeiter in Baden und den übrigen Bundesstaaten und hob die Vorteile hervor, die die Einführung einer zentralen oder lokaler Betriebskrankenkassen für die domänenärarischen Forstbetriebe gegenüber der Versicherung bei Gemeinde- und Ortskrankenkassen biete. Das Resultat der sich daran anschließenden äußerst spannenden Diskussion war, daß im allgemeinen die bestehenden Verhältnisse zu einer Änderung keine Veranlassung bieten, daß jedoch in einzelnen speziellen Fällen, bei denen sich Unzuträglichkeiten ergeben haben, die Einführung eigener lokaler Betriebskrankenkassen geboten erscheine.

Am Vormittag des 29. Mai fand die öffentliche Sitzung statt. Da der 1. und 2. Vorsitzende durch Krankheit am Erscheinen verhindert waren, leitete Herr Professor Dr. Hausrath die Sitzung. Nach den Begrüßungsansprachen erfolgte die Neuwahl der Vorsitzenden, da der langjährige 1. Vorsitzende des „Badischen Forstvereins" Forstrat Freiherr von Teuffel-Freiburg glaubte, infolge seines Gesundheitszustandes dieses Amt nicht mehr übernehmen zu können. Zum 1. Vorsitzenden wurde Forstrat Könige-Heidelberg, zum 2. Vorsitzenden Forstmeister Mangler-Buchen gewählt.

Nach Erstattung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes ging man zum ersten Verhandlungsthema: „Die Bedeutung der Weichhölzer für die badische Forstwirtschaft", über. Forstmeister Hamm-Karlsruhe hielt den einleitenden Vortrag. Nach Festlegung des Begriffes des Weichholzes, der kein feststehender ist — so zählt Hamm im Hochwald Edelkastanie, Roßkastanie, Birke zum Weichholz, im Ausschlagwald zum Hartholz —, entwickelte Referent eingehend zuerst das waldbauliche Verhalten der Weichhölzer, zuvörderst ihren Wert als Zweckholzarten, dann ihren mittelbaren als Schutz-, Treib- und Füllholz, und zwar für Hoch-, Mittel- und Niederwald. Weiter wurden mit teilweisem Hinweis auf das am vorhergehenden Tage Gesehene Massen- und Gelderträge der Weichhölzer erörtert unter Gegenüberstellung der Leistungen von Harthölzern auf denselben Standorten. Drei Vergleichszahlen seien hier gegeben:

eine 150 jähr. Eiche	hatte 6,8 fm	und ergab	219.45 Mk.	Erlös
eine 100 „ Esche	„ 2,3 „	„ „	122.63 Mk.	„
eine 50 „ kanad. Pappel	7,63 „	„ „	149.71 Mk.	„

Trotz dieser zugunsten der Pappel redenden Zahlen warnt Referent davor, unsere edlen Harthölzer von den ihnen zusagenden Standorten zugunsten der kanadischen Pappel zu verdrängen, unter Hinweis darauf, daß die Schwankungen im Preis bei den Weichhölzern in den letzten Dezennien größer waren als bei den Harthölzern.

Digitized by Google

Durch das Eingehen auf das verschiedene biologische Verhalten der Hart- und Weichhölzer, insbesondere im Mittelwald, war in der jetzt folgenden Diskussion Gelegenheit gegeben, die Frage nach der besten Verteilung des Oberholzes im Mittelwalde anzuschneiden. Oberförster Eberbach-Bonndorf trat für Erziehung von Jugend an unbeschirmter, flächenweise nach Alter getrennter Oberholzklassen ein, während die übrigen Redner die gestaffelte Verteilung sämtlicher Oberholzaltersklassen über die ganze Fläche befürworteten.

Das zweite Verhandlungsthema: „Über einige praktisch wichtige Veröffentlichungen der neuesten forstlichen Literatur" hatte Herr Prof. Dr. U. Müller-Karlsruhe übernommen. Referent gab in außerordentlich klarer Weise einen Überblick über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Holzmeßkunde. „Wie weit ist bis heute das Problem der exakten Messung des Zuwachses vorgeschritten, und welche neuen Resultate kann die Praxis als Ersatz oder zur Vervollkommnung ihrer jetzigen Methoden benutzen?" war die Frage, die Redner beantwortet hat. Unter Verzicht, auf Erkenntnisse einzugehen, die nur für die Theorie von Interesse sind, bot Referent durch eine fesselnde Entwickelung der praktisch wertvollen und wichtigen Neuerungen eine überaus reiche Fülle von Anregungen den hier versammelten Männern der Praxis. Ausgehend vom Verlauf des Zuwachses, wurde unter Anführung der Arbeiten von Friedrich, Rese, Willer, Böhmerle, Heck, Engler und Schwappach erläutert, wie Zuwachsschwankungen eine exakte Messung beeinträchtigen können; darauf wurde gezeigt, welche Ungenauigkeiten den Massen-Berechnungsmethoden anhaften, welche Methoden sich bewährt, welche Mängel aufweisen, und wodurch man letztere zu beseitigen gesucht hat.

Der Resultate der Arbeiten von Schüpfer, Flury, Böhmerle wurde hierbei gedacht, die neuen Gesichtspunkte, die Schuberg und Schiffel in ihren Massentafeln brachten, gewürdigt, die Methode der Umrechnung der Ertragstafeln für Lichtwuchsbetriebe von Schiffel entwickelt. Zum Schluß ging Redner auf die Fehler der Kubierungsformel Mittelfläche × Länge ein und berichtete dann über die Erfolge der Mehrdurchmesserformeln, insbesondere über die Vereinfachungen, die von Schiffel und von Lorenz gefunden worden, ohne sich jedoch zu verhehlen, daß ihrer allgemeinen Einführung in der Praxis noch große Hindernisse im Wege stehen.

Forstrat Wittmer-Karlsruhe berichtete über die günstigen Erfahrungen, die in Baden mit Einführung der Regiejagden gemacht wurden. Erwähnung verdient, daß in einem größeren Regiejagdbezirke, in dem Eichenjungwuchs nicht mehr in die Höhe zu bringen war, jetzt nach Regulierung des Wildstandes in zweijährigem Staatsbetriebe, sich wieder frohwüchsige junge Eichenpartieen zeigen. Die Resultate verschiedentlich angestellter statischer Untersuchungen zeigten, daß hier der Pachtzins niedriger war als der durch das Wild angerichtete Schaden.

Forstmeister Rebmann-Straßburg gab aus seiner reichen Erfahrung wertvolle Auskunft über Aufzucht und Anbau von Juglans regia und nigra. Forstrat Gretsch-Karlsruhe teilte mit, daß infolge rascher Bekämpfung durch Leimringe ein drohender Kiefernspinnerangriff auf die Forlenbestände des unteren Rheintales erfolgreich abgeschlagen wurde. Ohne Erfolg erwiesen sich Maßnahmen gegen Lophyrus pini, der aus dem Rheintal letztes Jahr auch in die Vorberge eingedrungen ist. Durch die dieses Frühjahr einsetzende nasse Witterung wird die Natur hier beseitigen, was zu vernichten forstlicher Technik unmöglich war.

Zum Schlusse gab Oberforstrat Schweickhard über Zweck, Ziele und Erfolg des „Deutschen Forstvereins" Auskunft mit der Aufforderung, diese Bestrebungen durch möglichst zahlreichen Eintritt in diesen Verein zu fördern.

Mittags fand im Stadtgarten ein Festmahl statt. Am 30. Mai führte die Nachexkursion in die prächtigen Waldungen der Stadt Baden, wobei Forstmeister Louis-Baden über die Grundsätze der Wirtschaft Auskunft gab.

Zum Versammlungsort für das Jahr 1907 wurde Mannheim gewählt. Wimmer.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Beurteilung der Versagung eines Jagdscheines auf Grund des Jagdschein-Gesetzes vom 31. Juli 1895 § 6 Nr. 1 (wegen unvorsichtiger Führung des Schießgewehres und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1905 III 865.

Nachdem der Geschäftsagent Emil B. wegen Jagdvergehens gemäß § 292 des Strafgesetzbuchs von dem Schöffengericht in G. am 8. Februar 1899 mit 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft worden war, entzog ihm der Landrat des Kreises B. den Jagdschein. Am 23. Mai 1900 und am 6. Mai 1901 versagte ihm der Landrat auch die Ausfertigung eines neuen Jagdscheines. Die hiergegen und gegen die ablehnenden Beschwerdebescheide angebrachte Klage wurde durch die diesseitigen Urteile vom 20. Februar 1901 und 20. Januar 1902 abgewiesen, weil der Landrat nach § 7 Nr. 2 des Jagdschein-Gesetzes vom 31. Juli 1895 zur Versagung des Jagdscheines nach seinem Ermessen befugt gewesen und die Übung des Ermessens der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen sei.

Am 9. Februar 1904 beantragte Emil B. bei dem Landrat des Kreises D., von dem er einen Jagdschein für den 3 bis 5. Mai erhalten hatte, die Ausfertigung e[illegible] Jagdscheines für das ganze Jahr. Am 17. [illegible] rat, der inzwischen davon [illegible] daß B. mehrfach bestr[illegible] Begründung auf [illegible] Jagdschein-Gesetzes erklärte der Landrat, [illegible] B. auf Grund des [illegible]

Digitized by Google

sagt habe, weil damals bereits mehr als fünf Jahre nach seiner Bestrafung vergangen gewesen seien. Da B. aber außerdem im Jahre 1894 wegen Hausfriedensbruches mit 6 Mk., im Jahre 1895 wegen Schießens mit einer Windbüchse ohne polizeiliche Erlaubnis mit 5 Mk. und im Jahre 1900 wegen Körperverletzung mit 40 Mk. bestraft worden sei, so sei von ihm eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen. Deshalb habe er ihm den Jagdschein versagt.

Der Vorderrichter hielt sich davon überzeugt, daß dem Kläger sowohl eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres, wie auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zuzutrauen sei. Demgemäß wies er den Kläger ab.

Die Berufung ist begründet.

Als der Kläger den Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines stellte und der Beklagte ihn ablehnte, waren fünf Jahre zwar nach der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Jagdvergehens vergangen, aber nicht, worauf es nach § 13 des Jagdschein-Gesetzes ankommt, nach Verbüßung der erkannten Strafe. Der Kläger hat die ihm auferlegte Geldstrafe, wie die Strafakten ergeben, erst am 3. Juli 1899 bezahlt. Der Beklagte hätte demnach die Erteilung des Jagdscheines am 17. Mai schon deshalb ablehnen dürfen, weil fünf Jahre noch nicht verstrichen waren. Nachdem der Beklagte jedoch, gleichviel ob bewußt oder weil er die Vorschrift in § 13 nicht gegenwärtig hatte, es unterlassen hat, die Erteilung des Jagdscheines mit Rücksicht auf die Verurteilung des Klägers wegen Jagddvergehens abzulehnen, kann es bei der Versagung des Jagdscheines nicht schon aus diesem Grunde bewenden. Der Verwaltungsrichter ist nicht befugt, das Ermessen, das der Beklagte dahin üben durfte, ob dem Kläger im Hinblick auf seine Verurteilung wegen Jagddvergehens der Jagdschein vor Ablauf von fünf Jahren nach Verbüßung der Strafe zu erteilen oder zu versagen war, an Stelle des Beklagten zu üben. Er hat vielmehr bei seiner Entscheidung davon auszugehen, daß der Beklagte von seinem Ermessen zuungunsten des Klägers keinen Gebrauch gemacht hat.

Daß von dem Kläger aber eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sei, darin kann dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Es ist bisher bei der Ausübung der Jagd seitens des Klägers nicht hervorgetreten. Daß er einmal im Jahr 1895 wegen Schießens mit einer Windbüchse ohne polizeiliche Erlaubnis bestraft worden ist, vermag die Besorgnis nicht zu rechtfertigen, daß er das Schießgewehr unvorsichtig führen werde. Daß er vor etwa zehn Jahren gelegentlich einer Mahnung seines S[illegible] sich eines Hausfriedensbruches und v[illegible] fünf Jahren sich einer Körperverletzung s[illegible] gemacht hat, berechtigt noch nicht zu dem S[illegible] daß er sich zu einer Gefährdung der ö[illegible]en Sicherheit werde hinreißen lassen. E[illegible] nicht außer Betracht bleiben, daß er zur K[illegible]rverletzung unmittelbar nach einer ihm zug[illegible]eren Beleidigung geschritten ist.

Die Verfügung des Landrats, durch die dem Kläger der Jagdschein versagt worden ist, war hiernach aufzuheben.

Der Jagdschein ist nunmehr zu erteilen, sofern nicht anderweite Versagungsgründe inzwischen bekannt geworden sind.

⚜

Die Vorschrift des Strafgesetzbuches § 368[10] (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung) verfolgt, wie § 292, zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

Sie will aber auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen) von fremdem Jagdgebiet fernhalten.

Diese Norm gilt auch dem fahrlässigen Täter gegenüber.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Mai 1905.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat in voller Jagdausrüstung die Grenze seiner eigenen Jagd überschritten und gelangte auf dem A.-Ab.'er Weg in das Jagdgebiet des Försters T. Die Genehmigung des Jagdberechtigten oder eine sonstige Befugnis zum Betreten des fremden Waldes fehlte ihm. Die Strafkammer schenkte ihm aber Glauben, daß er die Jagdgrenze in einem tatsächlichen Irrtum überschritten habe, und bestraft ihn wegen fahrlässiger Übertretung des Strafgesetzbuches § 368[10]. Sie nimmt an, er sei sorglos seines Weges im Walde gegangen, ohne sich um die Jagdgrenze zu bekümmern; bei Aufwendung der gebotenen Aufmerksamkeit hätte er sie jedoch an verschiedenen Anhaltspunkten erkennen können, seine Unkenntnis sei also durch Fahrlässigkeit verschuldet.

Die Revision hält den Begriff der Fahrlässigkeit für verletzt. Soweit sie die tatsächliche Auffassung des ersten Richters bestreitet, kann sie gemäß § 376 der Strafprozeßordnung keine Beachtung finden; auch ihrem Rechtsstandpunkte ist nicht beizutreten.

Allerdings bildet regelmäßig auch bei Übertretungen die subjektive Verschuldung des Täters ein Erfordernis. Schon die Motive des Strafgesetzbuches haben dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß das Polizeistrafrecht kein generisch von dem übrigen Strafrechte sich unterscheidendes Gebiet behandele, und der sogenannte „allgemeine Teil" sich auf alle strafbaren Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, erstrecke. Im Grundsatze ist demnach bei Übertretungen nach der subjektiven Seite Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu fordern; ohne Verschulden gibt es — von Zoll- und Steuer-Delikten abgesehen — auch keine Polizeistrafe. Dem Geiste des Gesetzes und dem Charakter der Einzeltat muß bei fehlender ausdrücklicher Bestimmung entnommen werden, ob fahrlässiges Verhalten zur Bestrafung ausreicht.

Die Auslegung des Strafgesetzbuches § 368[10] ist in diesem Punkte kontrovers. Nach der einen

Digitized by Google

Meinung handelt es sich um ein eigentliches Polizei-Delikt, bei welchem vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unter derselben Strafdrohung steht; nach der andern um eine Privatrechtsverletzung, einen Eingriff in die Rechte des Jagdberechtigten, bei dem folgeweise nur vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht sei.

Aus der in dem Urteil des Senats 7. Januar 1884 (Entsch. IX 412) dargelegten Entstehungsgeschichte der Vorschrift lassen sich keine sicheren Anhaltspunkte für die Auslegung gewinnen.

Das Reichsgericht hat aber schon in dem Urteil des II. Strafsenats 31. Mai 1881 (Rechtsp. III 352) die Vorschrift für eine rein jagdpolizeiliche erklärt und in dem Urteil 12. Juli 1887 (Entsch. XVI 203) einem Irrtum über fremdes Jagdgebiet keine Bedeutung beigemessen. Im Anschlusse an diese Entscheidung muß angenommen werden, daß der Tatbestand auch bei fahrlässigem Handeln gegeben sei.

Zwar verfolgt die Vorschrift des Strafgesetzbuches § 368[10], wie die des § 292 zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen. (Entsch. 376.)

Insofern besitzt die Strafdrohung subsidiäre Bedeutung; sie stellt vermutete Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen unter Strafe, aber sie will auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen), von fremden Jagdgebiet fernhalten. Dies ist gleichfalls ein Grund der Norm; er trifft auch dem fahrlässigen Täter gegenüber zu. Fahrlässigkeit fällt deshalb nicht außerhalb der Grenzen des Strafgesetzbuches § 368[10]; die Vorschrift bezweckt demnach zunächst den Schutz des Jagdrechts, aber sie ist auch nicht ohne vorbeugenden polizeilichen Charakter.

Wohl findet der § 59 des Strafgesetzbuches an sich hier Anwendung, sofern nicht die Unkenntnis oder der Irrtum durch Fahrlässigkeit verursacht ist; dies war hier jedoch der Fall, wie die Strafkammer nachweist.

Das Rechtsmittel mußte deshalb verworfen werden.

✠

— **Pflicht des Jägers zur Tötung eines auf der Jagd angeschossenen Hundes.** (Eigenbericht.) Ein Knappschafts-Sekretär, der sich bei Ausübung einer Jagd beteiligt hatte, schoß dabei einen Hund an und unterließ es, dem angeschossenen Hunde den Fangschuß zu geben. Wegen dieses Tatbestandes wurde er von der Strafkammer des Landgerichts zu Saarbrücken in der Berufungsinstanz wegen Tierquälerei auf Grund des § 360 Abs. 13 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er nicht mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß der Hund unter qualvollen Leiden verenden könne. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde durch Urteil des Strafsenats des Kölner Oberlandesgerichts vom 7. Juli d. Js. mit folgender Begründung verworfen: Mit Recht hat der Vorderrichter in dem dargestellten Verhalten des Angeklagten den Tatbestand einer rohen Mißhandlung des Tieres gefunden. Er hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Unterlassung sofortiger Tötung des angeschossenen, unter heftigen Qualen sich windenden Hundes den Tatbestand einer Mißhandlung darstellt. Der Angeklagte hatte durch das Anschießen des Hundes dessen qualvolles Leiden verursacht; ihn traf daher nach Jagdbrauch die Pflicht, jenem qualvollen Leiden durch Erteilung des Fangschusses ein Ende zu machen. Weiterhin hat aber auch der Vorderrichter mit Recht in dem Verhalten des Angeklagten das Tatbestandsmerkmal der Roheit gefunden. Roheit im Sinne des § 360 des Strafgesetzbuches ist der Ausdruck einer niedrigen Gesinnung, die sich in diesem Falle dadurch kundgab, daß sich der Täter gleichgültig über die Leiden des Tieres hinwegsetzte. H. J.

Verschiedenes.

— **Linnaea borealis.** Zur Notiz in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" kann ich als Fundort noch hinzufügen: Gutsforst Dannenwalde, am Reiherstand. Leider dürfte durch den wahrscheinlich schon 1907 erfolgenden Abtrieb des Kiefern-Altholzbestandes am genannten Orte diese seltene Pflanze auch hier dem Untergange geweiht sein. Freuen sollte es mich wie wohl auch jeden Naturfreund, wenn durch diese Zeilen angeregt, von berufener Seite, vielleicht dem Mecklenburgischen Forstverein, bei dem Besitzer des Gutes Dannenwalde (Post Fischerwall, Nordbahn), dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Exzellenz von Waldow, von Erfolg gekrönte Vorstellungen bezüglich Erhaltung dieser Seltenheit erhoben würden.

B. Thalmann, Kgl. Forstaufseher.

✠

— **Zu- und Abgang der preußischen Staatsforstenfläche.** Nach einer vom preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Abgeordnetenhause unterm 4. Januar 1906 vorgelegten Nachweisung über die Zu- und Abgänge der preußischen Staatsforstenfläche von 1867 bis Ende März 1905 waren Ende März 1905 2905398 ha Staatsforsten vorhanden. Seit 1867 hat sich der Besitzstand um 299970 ha erhöht. Angekauft sind in diesem Zeitraume 248585 ha mehr als verkauft; durch Tausch hat sich der Besitz um 46452 ha vergrößert, dagegen um 31307 ha durch Separationen usw. vermindert. Zu dem sich hieraus ergebenden Mehr von 262730 ha sind noch 37240 ha in[illegible] mit dem Eisenbahnfiskus und anderen [illegible] gerichtlicher Entscheidungen und ge[illegible] vermessungen gekommen. An [illegible] 1867 269805, verkauft 21220 [illegible] für den Einkauf betrug 52852[illegible]57 [illegible] kauf 30712763 Mk.; die [illegible] demnach durchschnittlich

Digitized by Google

und erhielt 1447,34 Mk. Für die Ankäufe waren forstfiskalische, auch nationalpolitische und öffentliche Interessen maßgebend; die hohen Verkaufspreise sind großenteils den Verkäufern wegen ihrer Lage forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Flächen, die aber als Baugelände einen hohen Wert erhalten hatten, zuzuschreiben.

— **Eine merkwürdige Verschiebung der Erdoberfläche** macht sich seit längerer Zeit im Hilsgebirge oberhalb des Ortes Stroit bemerkbar. Zuerst konnte man im Forstorte Aschhai unterhalb des früheren Aussichtsturmes sehen, daß eine Fläche von etwa 20 Morgen, die mit jungen Fichten bestanden war, in Bewegung war und langsam, aber stetig, bald Vertiefungen, bald Erhöhungen bildend, talwärts vordrang. Jetzt kann man dieselbe Erscheinung an mehreren Stellen im Forstorte Holling beobachten, wo eine ein Morgen große, mit 40jährigen Buchen bewachsene Fläche sich in der Feldmark auf einen Haufen türmt. — Wie in verschiedenen ähnlichen Fällen dürfte es sich auch hier um Oberflächenschichten handeln, die auf großen Lehmlagerungen ruhen. Durch die starken Niederschläge der letzten Zeit wird den Auflagerstellen der Halt geraubt. Auf dem schlüpfrigen, schlammigen Untergrund kommt dann der Waldboden ins Gleiten.

— **Waldkäufe deutscher Firmen in Rußland.** Der umfangreiche Wald des Gutes Modry, welches in Russisch-Polen am Flusse Bug liegt, ist für den Preis von etwa 1 Million Mark seitens der Holzgroßhandlungen S. D. Jaffé, Berlin-Posen-Bromberg, und Dav. Francke Söhne, Berlin-Spandau-Bromberg, käuflich erworben worden. Der Wald soll in etwa drei Jahren abgeholzt, das Holz auf dem Wasserwege nach Deutschland transportiert werden. Für die Beurteilung der Lage der ostdeutschen Holzindustrie ist es bemerkenswert, daß die beiden genannten Häuser vor einigen Wochen bereits ein ähnliches Objekt in Rußland für den gleichen Preis gemeinschaftlich gekauft haben.

— **Ein interessanter Prozeß zweier Hamburger Jagdpächter** wurde kürzlich entschieden. Die beiden, ein Kaufmann und ein Fabrikant, hatten benachbarte Jagden gepachtet, und bei einer Treibjagd war es passiert, daß die Gäste des Fabrikanten einen Teil der benachbarten Jagd mittrieben und dort drei Hasen schossen. Der Irrtum war durch die zufällige Entfernung des Jagdleiters entstanden. Der Kaufmann beanspruchte nun für jeden geschossenen Hasen 30 Mk. und außerdem für die [illegible] 20 Mk. Schadenersatz und 300 Mk. [illegible] Zwecken. Diese unverschämte [illegible] wies der Fabrikant zurück und setzte [illegible] Grenze zehn Hasen als Ersatz aus. Nun [illegible] er auf eine Entschädigung von 390 Mk. [illegible] und vom Landgericht zum Ersatz der [illegible] Hasen mit 15 Mk. verurteilt. Beider[illegible] hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht das Urteil aufhob und den Beklagten freisprach, weil er durch das Aussetzen der zehn Hasen mehr getan hatte, als nötig gewesen wäre. Diese Begründung ist noch nicht einmal richtig, denn das Wild gehört nach heutigem Recht nicht dem Jagdberechtigten, sondern niemandem; der Jagdberechtigte hat nur das alleinige Recht der Besitzergreifung. Es könnte sich hier also nur um die Bestrafung der Jagdgäste, die sich gegen die Jagdgesetze vergingen, mit Ordnungsstrafen gehandelt haben, wenn sie zur Anzeige gebracht wären. Die Jagdpächter selbst ging das gar nichts an. („Hamburger Nachrichten.")

— **Der Preußische Beamtenverein in Hannover,** Lebensversicherungsverein a. G., für deutsche Beamte (einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, der geprüften Architekten und Ingenieure, Redakteure, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sowie der Privatbeamten) hielt am 18. Juni seine 29. ordentliche Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht heben wir hervor, daß der Versicherungsbestand Ende 1905 sich auf 74561 Policen über 276872300 Mk. Kapital und 912147,80 Mk. jährliche Rente stellte und im Geschäftsjahre 1905 einen reinen Zuwachs von 3307 Policen über 16621450 Mk. Kapital und 132970 Mk. jährliche Rente zeigte. Die Prämienreserve einschließlich des Dividenden-Ansammlungsguthabens stiegen v. 73954415,49 Mk. auf 80805500,56 Mk. Die wirkliche Sterblichkeit ist um 46,66 % hinter der erwartungsmäßigen zurückgeblieben, so daß die Ausgabe für Sterbefälle nur 1752200 Mk. betrug, während man auf eine Ausgabe von 3755543 Mk. gefaßt sein mußte. Die Verwaltungskosten betrugen für jede 1000 Mk. Versicherungskapital nur 84 Pfg. In Prozenten der Prämieneinnahme stellten sie sich auf nur 2,00 %, in Prozenten der Prämien- und Zinseneinnahme auf nur 1,53 %. Diesen großen Ersparungen entsprach die Höhe des Überschusses im Betrage von 3063767,45 Mk. Die Jahresrechnung schließt in Soll und Haben mit 95962028,31 Mk. Nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und nach Erteilung der Entlastung wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuß zu überweisen: dem Sicherheitsfonds 491488,50 Mk., den Mitgliedern der Lebensversicherung als Dividende ($4^1/_2$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve) 2193091,69 Mk., dem Dividenden-Ergänzungsfonds 256812,78 Mk., dem Fonds für Kursverluste 20000 Mk., dem Schlußdividendenfonds 102374,48 Mk., im ganzen 3063767,45 Mk. Die Fonds, welche das reine aktive Vereinsvermögen, dem keine Passiva gegenüberstehen, darstellen, sind auf 10234468,50 Mk. gewachsen; es enthält nämlich der Sicherheitsfonds 7419534 Mk., der Kriegsreservefonds 1000000 Mk., der Dividenden-Ergänzungsfonds 1207536,04 Mk. und die sonstigen Fonds (Kautionsfonds, Beamten-Pensionsfonds usw.) 607398,46 Mk. Die wirklichen Verbindlichkeiten des Vereins aus den Versicherungsverträgen werden durch die Prämienreserve reichlich gedeckt. Die nach dem Statut ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats,

Digitized by Google

Meinung handelt es sich um ein eigentliches Polizei-Delikt, bei welchem vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unter derselben Strafdrohung steht; nach der andern um eine Privatrechtsverletzung, einen Eingriff in die Rechte des Jagdberechtigten, bei dem folgeweise nur vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht sei.

Aus der in dem Urteil des Senats 7. Januar 1884 (Entsch. IX 412) dargelegten Entstehungsgeschichte der Vorschrift lassen sich keine sicheren Anhaltspunkte für die Auslegung gewinnen.

Das Reichsgericht hat aber schon in dem Urteil des II. Strafsenats 31. Mai 1881 (Rechtsp. III 352) die Vorschrift für eine rein jagdpolizeiliche erklärt und in dem Urteil 12. Juli 1887 (Entsch. XVI 203) einem Irrtum über fremdes Jagdgebiet keine Bedeutung beigemessen. Im Anschlusse an diese Entscheidung muß angenommen werden, daß der Tatbestand auch bei fahrlässigem Handeln gegeben sei.

Zwar verfolgt die Vorschrift des Strafgesetzbuches § 368[10], wie die des § 292 zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen. (Entsch. 376.)

Insofern besitzt die Strafdrohung subsidiäre Bedeutung; sie stellt vermutete Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen unter Strafe, aber sie will auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen), von fremden Jagdgebiet fernhalten. Dies ist gleichfalls ein Grund der Norm; er trifft auch dem fahrlässigen Täter gegenüber zu. Fahrlässigkeit fällt deshalb nicht außerhalb der Grenzen des Strafgesetzbuches § 368[10]; die Vorschrift bezweckt demnach zunächst den Schutz des Jagdrechts, aber sie ist auch nicht ohne vorbeugenden polizeilichen Charakter.

Wohl findet der § 59 des Strafgesetzbuches an sich hier Anwendung, sofern nicht die Unkenntnis oder der Irrtum durch Fahrlässigkeit verursacht ist; dies war hier jedoch der Fall, wie die Strafkammer nachweist.

Das Rechtsmittel mußte deshalb verworfen werden.

✠

— **Pflicht des Jägers zur Tötung eines auf der Jagd angeschossenen Hundes.** (Eigenbericht.) Ein Knappschafts-Sekretär, der sich bei Ausübung einer Jagd beteiligt hatte, schoß dabei einen Hund an und unterließ es, dem angeschossenen Hunde den Fangschuß zu geben. Wegen dieses Tatbestandes wurde er von der Strafkammer des Landgerichts zu Saarbrücken in der Berufungsinstanz wegen Tierquälerei auf Grund des § 360 Abs. 13 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er nicht mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß der Hund unter qualvollen Leiden verenden könne. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde durch Urteil des Strafsenats des Kölner Oberlandesgerichts vom 7. Juli d. Js. mit folgender Begründung verworfen: Mit Recht hat der Vorderrichter in dem dargestellten Verhalten des Angeklagten den Tatbestand einer rohen Mißhandlung des Tieres gefunden. Er hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Unterlassung sofortiger Tötung des angeschossenen, unter heftigen Qualen sich windenden Hundes den Tatbestand einer Mißhandlung darstellt. Der Angeklagte hatte durch das Anschießen des Hundes dessen qualvolles Leiden verursacht; ihn traf daher nach Jagdbrauch die Pflicht, jenem qualvollen Leiden durch Erteilung des Fangschusses ein Ende zu machen. Weiterhin hat aber auch der Vorderrichter mit Recht in dem Verhalten des Angeklagten das Tatbestandsmerkmal der Roheit gefunden. Roheit im Sinne des § 360 des Strafgesetzbuches ist der Ausdruck einer niedrigen Gesinnung, die sich in diesem Falle dadurch kundgab, daß sich der Täter gleichgültig über die Leiden des Tieres hinwegsetzte. H. Z.

Verschiedenes.

— **Linnaea borealis.** Zur Notiz in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" kann ich als Fundort noch hinzufügen: Gutsforst Dannenwalde, am Reiherstand. Leider dürfte durch den wahrscheinlich schon 1907 erfolgenden Abtrieb des Kiefern-Altholzbestandes am genannten Orte diese seltene Pflanze auch hier dem Untergange geweiht sein. Freuen sollte es mich wie wohl auch jeden Naturfreund, wenn durch diese Zeilen angeregt, von berufener Seite, vielleicht dem Mecklenburgischen Forstverein, bei dem Besitzer des Gutes Dannenwalde (Post Fischerwall, Nordbahn), dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Exzellenz von Waldow, von Erfolg gekrönte Vorstellungen bezüglich Erhaltung dieser Seltenheit erhoben würden.

B. Thalmann, Kgl. Forstaufseher.

✠

— **Zu- und Abgang der preußischen Staatsforstenfläche.** Nach einer vom preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Abgeordnetenhause unterm 4. Januar 1906 vorgelegten Nachweisung über die Zu- und Abgänge der preußischen Staatsforstenfläche von 1867 bis Ende März 1905 waren Ende März 1905 2905398 ha Staatsforsten vorhanden. Seit 1867 hat sich der Besitzstand um 299970 ha erhöht. Angekauft sind in diesem Zeitraume 248585 ha mehr als verkauft; durch Tausch hat sich der Besitz um 46452 ha vergrößert, dagegen um 31307 ha durch Separationen usw. vermindert. Zu dem sich hieraus ergebenden Mehr von 262730 ha sind noch 37240 ha in[illegible] mit dem Eisenbahnfiskus und ande[illegible] gerichtlicher Entscheidungen und geo[illegible] vermessungen gekommen. An[illegible] 1867 269805, verkauft 21220 für den Einkauf betrug 52852 kauf 30712763 Mk.; die Verwalt[illegible] demnach durchschnittlich für [illegible]

und erhielt 1447,34 Mk. Für die Ankäufe waren forstfiskalische, auch nationalpolitische und öffentliche Interessen maßgebend; die hohen Verkaufspreise sind großenteils den Verkäufen wegen ihrer Lage forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Flächen, die aber als Baugelände einen hohen Wert erhalten hatten, zuzuschreiben.

— **Eine merkwürdige Verschiebung der Erdoberfläche** macht sich seit längerer Zeit im Hilsgebirge oberhalb des Ortes Stroit bemerkbar. Zuerst konnte man im Forstorte Aschhai unterhalb des früheren Aussichtsturmes sehen, daß eine Fläche von etwa 20 Morgen, die mit jungen Fichten bestanden war, in Bewegung war und langsam, aber stetig, bald Vertiefungen, bald Erhöhungen bildend, talwärts vordrang. Jetzt kann man dieselbe Erscheinung an mehreren Stellen im Forstorte Holling beobachten, wo eine ein Morgen große, mit 40jährigen Buchen bewachsene Fläche sich in der Feldmark auf einen Haufen türmt. — Wie in verschiedenen ähnlichen Fällen dürfte es sich auch hier um Oberflächenschichten handeln, die auf großen Lehmlagerungen ruhen. Durch die starken Niederschläge der letzten Zeit wird den Auflagerstellen der Halt geraubt. Auf dem schlüpfrigen, schlammigen Untergrund kommt dann der Waldboden ins Gleiten.

— **Waldkäufe deutscher Firmen in Rußland.** Der umfangreiche Wald des Gutes Modry, welches in Russisch-Polen am Flusse Bug liegt, ist für den Preis von etwa 1 Million Mark seitens der Holzgroßhandlungen S. D. Jaffé, Berlin-Posen-Bromberg, und Dav. Francke Söhne, Berlin-Spandau-Bromberg, käuflich erworben worden. Der Wald soll in etwa drei Jahren abgeholzt, das Holz auf dem Wasserwege nach Deutschland transportiert werden. Für die Beurteilung der Lage der ostdeutschen Holzindustrie ist es bemerkenswert, daß die beiden genannten Häuser vor einigen Wochen bereits ein ähnliches Objekt in Rußland für den gleichen Preis gemeinschaftlich gekauft haben.

— **Ein interessanter Prozeß zweier Hamburger Jagdpächter** wurde kürzlich entschieden. Die beiden, ein Kaufmann und ein Fabrikant, hatten benachbarte Jagden gepachtet, und bei einer Treibjagd war es passiert, daß die Gäste des Fabrikanten einen Teil der benachbarten Jagd mittrieben und dort drei Hasen schossen. Der Irrtum war durch die zufällige Entfernung des Jagdleiters entstanden. Der Kaufmann beanspruchte nun für jeden geschossenen Hasen 30 Mk. und außerdem für die ve[illegible]henen je 20 Mk. Schadenersatz und 300 Mk. zu [illegible]ltätigen Zwecken. Diese unverschämte Fo[illegible]rung wies der Fabrikant zurück und setzte an [illegible]er Grenze zehn Hasen als Ersatz aus. Nun wi[illegible]e er auf eine Entschädigung von 390 Mk. ve[illegible]agt und vom Landgericht zum Ersatz der ge[illegible]schossenen Hasen mit 15 Mk. verurteilt. Beiderseitige Berufung hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht das Urteil aufhob und den Beklagten freisprach, weil er durch das Aussetzen der zehn Hasen mehr getan hatte, als nötig gewesen wäre. Diese Begründung ist noch nicht einmal richtig, denn das Wild gehört nach heutigem Recht nicht dem Jagdberechtigten, sondern niemandem; der Jagdberechtigte hat nur das alleinige Recht der Besitzergreifung. Es könnte sich hier also nur um die Bestrafung der Jagdgäste, die sich gegen die Jagdgesetze vergingen, mit Ordnungsstrafen gehandelt haben, wenn sie zur Anzeige gebracht wären. Die Jagdpächter selbst ging das gar nichts an. („Hamburger Nachrichten.")

— **Der Preußische Beamtenverein in Hannover,** Lebensversicherungsverein a. G., für deutsche Beamte (einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, der geprüften Architekten und Ingenieure, Redakteure, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sowie der Privatbeamten) hielt am 18. Juni seine 29. ordentliche Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht heben wir hervor, daß der Versicherungsbestand Ende 1905 sich auf 74561 Policen über 276872300 Mk. Kapital und 912147,80 Mk. jährliche Rente stellte und im Geschäftsjahre 1905 einen reinen Zuwachs von 3307 Policen über 16621450 Mk. Kapital und 132970 Mk. jährliche Rente zeigte. Die Prämienreserve einschließlich des Dividenden-Ansammlungsguthabens stiegen v. 73954415,49 Mk. auf 80805500,56 Mk. Die wirkliche Sterblichkeit ist um 46,66 % hinter der erwartungsmäßigen zurückgeblieben, so daß die Ausgabe für Sterbefälle nur 1752200 Mk. betrug, während man auf eine Ausgabe von 3755543 Mk. gefaßt sein mußte. Die Verwaltungskosten betrugen für jede 1000 Mk. Versicherungskapital nur 84 Pfg. In Prozenten der Prämieneinnahme stellten sie sich auf nur 2,00 %, in Prozenten der Prämien- und Zinseneinnahme auf nur 1,53 %. Diesen großen Ersparungen entsprach die Höhe des Überschusses im Betrage von 3063767,45 Mk. Die Jahresrechnung schließt in Soll und Haben mit 95962028,31 Mk. Nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und nach Erteilung der Entlastung wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuß zu überweisen: dem Sicherheitsfonds 491488,50 Mk., den Mitgliedern der Lebensversicherung als Dividende ($4^1/_2$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve) 2193091,69 Mk., dem Dividenden-Ergänzungsfonds 256812,78 Mk., dem Fonds für Kursverluste 20000 Mk., dem Schlußdividendenfonds 102374,48 Mk., im ganzen 3063767,45 Mk. Die Fonds, welche das reine aktive Vereinsvermögen, dem keine Passiva gegenüberstehen, darstellen, sind auf 10234468,50 Mk. gewachsen; es enthält nämlich der Sicherheitsfonds 7419534 Mk., der Kriegsreservefonds 1000000 Mk., der Dividenden-Ergänzungsfonds 1207536,04 Mk. und die sonstigen Fonds (Kautionsfonds, Beamten-Pensionsfonds usw.) 607398,46 Mk. Die wirklichen Verbindlichkeiten des Vereins aus den Versicherungsverträgen werden durch die Prämienreserve reichlich gedeckt. Die nach dem Statut ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats,

Digitized by Google

Landesrat, Geheimer Regierungsrat Dr. Liebrecht, Generalkommissions-Präsident Freytag und Landrentmeister Rechnungsrat Busse wurden wiedergewählt. Zu Mitgliedern der Revisionskommission wurden wiedergewählt: Amtsgerichtsrat und Landsyndikus Haccius, Rechnungsrat Graßdorf, Domänen-Rentmeister a. D. Dettmer und zu deren Vertretern: Amtsgerichtsrat Hausmann, Rechnungsrat Staecker, Obertelegraphensekretär Gleue. Jeder, der die Rechnungsablage und die Bilanz vom 31. Dezember 1905 prüft und mit denen früherer Jahre vergleicht, wird zu der Überzeugung gelangen, daß die Geschäftsergebnisse, so günstig sie auch bisher immer gewesen sind, sich noch weiter gehoben haben. Möge der Preußische Beamtenverein, welcher unter günstigeren Bedingungen arbeitet als jede andere Lebensversicherungsgesellschaft, weil er die Kosten für Agenten und Reise-Inspektoren spart, und weil die Sterblichkeit unter den Beamten sehr niedrig ist, fortgesetzt sich zum Segen des deutschen Beamtenstandes in so erfreulicher Weise wie bisher entwickeln. Dazu können die Mitglieder selbst sehr viel beitragen, indem sie weitere Kreise mit den Vorzügen des Vereins bekannt machen. Wenn alle Beamten des ganzen Deutschen Reiches wüßten, was ihnen für Vorteile durch die Versicherung beim Preußischen Beamtenverein gewährt werden, so würden sie überhaupt nicht mehr bei einer anderen Gesellschaft ihr Leben versichern. Auch von der Kapitalversicherung, welche jedermann zugänglich ist, würde wohl noch mehr Gebrauch gemacht werden, wenn es allgemein bekannt wäre, daß sich diese Versicherungsart besonders gut als Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherung eignet, und daß die Prämien dafür beim Preußischen Beamtenverein die denkbar niedrigsten sind, weil dabei gar keine Verwaltungskosten in Anrechnung kommen, sondern die eingezahlten Prämien den Versicherten mit Zinsen und Zinseszinsen unverkürzt erhalten bleiben. Zur genaueren Kenntnisnahme und Aufklärung stehen die Drucksachen des Vereins, insbesondere die Hefte „Satzung und Reglements", „Einrichtungen und Erfolge" und „Für die Vertrauensmänner und Mitglieder" jedem Freunde der guten Sache kostenfrei zur Verfügung.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 31. Juli 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,70, Schwarzwild 0,40 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,35 bis 0,50, Stockenten 0,50 bis 1,35, Krickenten 0,55 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am 25. August 1906 findet in Uchtdorf (Bahnstation der Strecke Königsberg Nm.—Stettin) ein Scheibenschießen mit Konzert statt. Probeschüsse fallen auf dem etwa 100 m langen Stande von 1 bis 2 Uhr nachmittags. Von 2 Uhr ab offizielles Schießen mit beliebigen Gewehren ohne Diopter. Für Ausspannung sorgt Herr Gastwirt Lindemann zu Uchtdorf bei zeitiger Anmeldung. Einladung von Gästen ist gestattet. **Der Vorstand.**

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Wiederum hat der Verein den Verlust von zwei lieben Kameraden zu beklagen.

Am 16. v. Mts. verstarb plötzlich der Herr Revierförster **H. Palchow**, Jahrgang 1857, 2. Komp., zu Friesack i. Mark.

Am 18. d. Mts. verschied zu Kassel der Zigarrenfabrikant und Versicherungsinspektor Herr **Karl Windemuth**, Jahrgang 1866, 3. Komp.

Der Verein wird den treuen Kameraden ein liebevolles Andenken bewahren.

Berlin, den 25. Juli 1906.

Der Vorstand.
G. Herrmann. K. Meyer.

* * *

Die Sitzungen des „Vereins alter Garde-Jäger" finden wieder im alten Vereinslokal Restaurant Oertler, Karlstr. 27, statt. Nächste Sitzung Dienstag, den 7. August, abends 8½ Uhr.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Baehr, Oberförster zu Rosengrund, Regbz. Bromberg, ist die Verwaltung der Forstinspektion Marienwerder-Konitz übertragen worden.

Ballauff, Oberförster zu Landeshut, ist die Oberförsterstelle Nastätten, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Frhr. von Fischoffshausen, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und mit der vorläufigen Verwaltung der Oberförsterei Rosengrund, Regbz. Bromberg, beauftragt worden.

Frhr. von Loewenstern, Kronprinzlicher Forstmeister zu Bernstadt, ist in den Staatsforstdienst zurückgetreten und ihm die Oberförsterstelle Homburg v. d. H., Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Schilling, Regierungs- und Forstrat zu Hinternah, Regbz. Erfurt, ist als Hilfsarbeiter ins Ministerium berufen.

Schmidt, Oberförster zu Nastätten, Regbz. Wiesbaden, ist nach Walsrode, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

von Stünzner, Forstassessor und Feldjäger-Oberleutnant, ist zwecks übernahme der kronprinzlichen Oberförsterstelle Bernstadt aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Teinlich, Förster zu Neuhof, Oberförsterei Hagenort, ist mit der probeweisen Verwaltung der neu eingerichteten Revierförsterstelle in Fuchsberg, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig, vom 1. September d. Js. ab beauftragt.

Dieterich, Forstaufseher zu Misburg, Oberförsterei Hannover, Regbz. Hannover, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Pittmann, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Heidewormer, Oberförsterei Schönciche, Regbz. Breslau, angestellt.

Hutzmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Oberster, ist zum Hilfsförster ernannt und th[illegible] zu Abbau Linow, Oberf[illegible] übertragen worden.

Kasse, Förster zu Sobienstl[illegible] die Försterstelle zu Sago[illegible] Regbz. Danzig, versetzt wor[illegible]

Koeppe, Hegemeister zu Ulenhe[illegible] mit der probeweisen Wahrnehmung[illegible] stelle in Weißbruch, O[illegible] Danzig, beauftragt wor[illegible]

Digitized by Google

Kastenbein, Hegemeister zu Syke, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kühne, Hegemeister zu Beber, Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Lurat, Forstaufseher in der Oberförsterei Neumühl, ist nach der Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt, versetzt worden.

Leßmann, Förster zu Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist bei seinem übertritt in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Müller, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Neumann, Hilfsförster in der Oberförsterei Buchberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Ossau, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Pölasser, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum 1. Oktober d. Js. nach der Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt, einberufen.

Pötte, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in der Oberförsterei Ohlau, Regbz. Breslau, angestellt worden.

Schütt, Förster zu Ossau, Oberförsterei Wirthy, ist auf die Försterstelle zu Ulenhorst, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Sinz, Förster zu Sagorsch, Oberförsterei Gnewau, ist mit der probeweisen Verwaltung der neu eingerichteten Revierförsterstelle in Sobienitz, Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, beauftragt worden.

Weisbrodt, Forstaufseher, ist als Hilfsförster in Krotzel, Oberförsterei Zobten, Regbz. Breslau, angestellt.

Wille, Förster, ist die neu errichtete Försterstelle Neuendorf, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Witzel, Hilfsjäger zu Hölscherholz, Oberförsterei Harpstedt, ist nach Rehburg (Stadt), Klosteroberförsterei Rehburg, Regbz. Hannover, versetzt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schmidt, Gräflicher Förster a. D. zu Cöthen in Anhalt, bisher zu Beichlingen, Kreis Eckartsberga, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Boenke, Privatförster zu Rahnwerder, Kreis Saatzig; **Buchholz**, Privatrevierförster zu Neu-Körtnitz, Kreis Arnswalde, bisher zu Forsth. Stegelitz, Kreis Templin; **Schieberle**, bisher Revierförster bei der Reichsgräflich Schaffgotschschen Forstverwaltung zu Rabischau, Kreis Löwenberg; **Scholz**, bisher Revierförster bei der Reichsgräflich Schaffgotschschen Forstverwaltung zu Seidorf, Kreis Hirschberg; **Stuhlmacher**, Holzhauermeister zu Schwarzenbek, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jöther, Forstgehilfe zu Beiting, ist zum Forstwart in Lindauer-Waldhaus befördert worden.

Lang, Forstwart zu Rothenkirchen, ist auf Ansuchen vom Antritt der Försterstelle in Weihern entbunden.

Schäfer, Forstwart zu Lindauer-Waldhaus, ist nach Pfaffenreuth versetzt worden.

Wilhelm, Forstwart zu Pfaffenreuth, ist zum Förster in Weihern befördert worden.

Großherzogtum Oldenburg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Weise, Forstwärter zu Rohfelden, Fürstentum Birkenfeld, ist die Försterstelle zu Dwergte, Herzogtum Oldenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Johanßen, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Markirch übertragen worden.

Wetti[illegible]erger, Förster zu Forsth. Baumschule, Oberförsterei oltsweiler, ist zum Revierförster ernannt und ihm [illegible] levierförsterstelle zu Forsth. Niederlauchen, Ober[illegible]-Gebweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

[illegible]meinde- und Privatdienst.

An [illegible] neindeforsthilfsaufseher zu Bitsch, ist die [illegible]rmoeförsterstelle Ostein, Oberförsterei Thann, auf [illegible]e übertragen worden.

Ze [illegible]d, Gemeindeförster zu Steinbach, Oberförsterei [illegible] nach Pfirt, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Fichtle, Gemeindeförster zu Weiler, ist nach Steinbach, Oberförsterei Thann, versetzt worden.

Folgadi, Gemeindeförster zu Pfirt, ist nach Fronholz, Oberförsterei Colmar-Ost, versetzt worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 62. Anfrage: Können einjährige Kiefern- und Fichtensämlinge beim Auflaufen des Samens von Erdflöhen vernichtet werden, und was läßt sich eventl. dagegen tun? Sch. in D.

Antwort: Sehr kleine Käfer, welche Erdflöhen nicht unähnlich sind, treten als Schädlinge an jungen Nadelhölzern auf. Drei von ihnen sind winzige Laufkäfer aus der Gattung Bembidium, ein vierter Käfer steht im System zwischen Tenebrio und Melos. Die Käferchen, welche sich stets am Boden halten, wissen als flinke Läufer allen Nachstellungen zu entgehen; sie sind deshalb sehr schwer zu fangen. Da aber bekanntlich die Laufkäfer sich sehr gern verstecken, auch an einem feuchten Ort sich nachts mit Vorliebe aufhalten, so wäre das Auslegen von durchnäßten Brettern zu versuchen, welche früh vorsichtig aufgehoben und mit scharfem Ruck in eine Zinkwanne aufgestoßen werden, so daß die unterseits sitzenden Käferchen abfallen; die unter dem Brett am Boden befindlichen müssen gesammelt werden. Sollten sie hier massenhaft sitzen, so wäre mit einem Spaten die Bodenschicht abzuheben und in einen Sack zu schütten, der gut verschlossen gehalten wird, bis sein Inhalt ins Feuer oder auf heiße Asche geschüttet werden kann, ebenso würde tiefes Untergraben helfen. Auch das Bestreuen der befallenen Flächen mit ungelöschtem Staubkalk oder das Bespritzen mit Kalkmilch oder Quassiabrühe oder Petroleumseifenlösung wäre zu versuchen. Es folgt die kurze Beschreibung der Schädlinge:

Bembidium pygmaeum Fabr. Diese winzige Art ist oberseits erzfarben mit grünem Glanze, unten schwarz. Das Halsschild ist herzförmig, breiter als lang, mäßig nach rückwärts verengt. Die Flügeldecken sind länglich mit sechs feinen, hinter der Mitte verschwindenden Punktreihen. Bembidium quadrimaculatum ist schwarz glänzend, an der Wurzel der Fühler und Beine gelbbraun; Kopf und Halsschild sind grünerzfarben, Flügeldecken mit sieben feinen, schwachen Punktreihen, einem großen weißgelben Fleck an der Schulter und einem kleinen runden hinter der Mitte. Länge beider Arten 2 mm. Bembidium lampros unterseits schwarz, die Flügelwurzel und die Beine hellrötlich-gelbbraun, Halsschild kurz herzförmig, hinten stark verengt und beiderseits mit einer tiefen Grube. Flügeldecken länglich eiförmig, mit sechs grob punktierten, an der Wurzel tiefen, hinten verschwindenden Streifen, der sechste schwach, noch kleiner als die vorhergehenden. Anthicus flavipes ist ein ebenso kleiner, schwarzer, dicht grau behaarter Käfer mit rötlich-gelbbraunen Fühlern und Beinen. Er ist, wie gesagt, kein Laufkäfer. —

Digitized by Google

Mit einem der vorstehenden Schädlinge werden die vom Fragesteller beobachteten Erdflöhe identisch sein. Außer diesen treten aber noch auf als größere, leichter erkennbare Feinde der Kulturen: eine größere Laufkäferart Harpalus pubescens, eine Heuschrecke Acridium biguttatum, eine Melolonthide Hoplia graminicola, ferner eine Chrysomelide Adimonia tanaceti, die bekannten Otiorrhynchus-Arten, sowie die Larven von Tipuliden oder Bachmücken. Eckstein.

Nr. 63. Anfrage. Bei Ausführung einer Haussuchung auf frischer Tat wird dem Ausführenden (Kgl. Forstbeamten) der Eintritt ins Haus durch Verriegeln bzw. Zuhalten der Haustür von innen seitens des Täters — in Betracht kommt ein Jagdvergehen — verwehrt. Genügt diese Tatsache, um eine Anklage wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt" mit Aussicht auf Erfolg zu erheben? K., Forstaufseher.

Antwort. Ein bloß passives Verhalten genügt nicht, beispielsweise wenn vor dem Beamten die Tür verschlossen und nicht geöffnet wird. E. R. G. II Straff. vom 5. Februar 1881. Selbstverständlich dürfen Sie die Verschlüsse öffnen lassen. E. R. G. vom 15. März 1892.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dienstaltersliste der Kgl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Potsdam.

(Stand vom 1. August 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Dalchow	1. 7. 1874	3. 10. 1837	1	Lutterow	Zechlin
2	Schütze	4. 4. 1875	29. 3. 1839	2	Schmachtenhagen	Neuholland
3	Jaeckel	1. 7. 1875	6. 4. 1844	16	Neuendorf	Tummersdorf
4	Tornow	1. 7. 1876	24. 8. 1839	3	Friedrichsthal	Neuholland
5	Telle	1. 9. 1876	28. 6. 1842	9	Lehnin	Lehnin
6	Berg	1. 4. 1877	9. 2. 1840	4	Erkner	Cöpenick
7	Monsky	2. 4. 1877	26. 3. 1842	8	Hermsdorf	Tegel b. Berlin
8	Woite	1. 6. 1877	16. 7. 1843	12	Scaby	Friedersdorf b. Storkow
9	Engel	1. 7. 1877	13. 7. 1840	5	Neu-Globsow	Menz
10	Mücke	1. 7. 1877	21. 2. 1845	24	Burig	Erkner
11	Hücker	1. 10. 1877	12. 8. 1847	39	Wildfang	Pechteich
12	Mahnkopf	1. 3. 1878	15. 2. 1842	7	Wallitz	Neu-Glienicke
13	Küter	1. 4. 1878	29. 12. 1841	6	Schmelze	Grumsin
14	Luther, R.-F.	1. 4. 1878	4. 1. 1844	15	Hohenschöpping	Falkenhagen
15	Zschinsky	1. 4. 1878	14. 2. 1845	23	Kahlenberg	Chorin
16	Schulz	1. 5. 1878	27. 6. 1844	21	Zerpenschleuse	Liebenwalde
17	Straßburg	24. 5. 1878	1. 9. 1846	33	Kanne	Grünau-Dahme
18	Hahn	1. 7. 1878	18. 8. 1842	10	Rädel	Lehnin
19	Fratsche	1. 10. 1878	18. 3. 1847	37	Hirschberg	Groß-Schönebeck (Mark)
20	Siegfried	1. 1. 1879	7. 8. 1843	13	Ravensbrück	Neu-Thymen
21	Pahl, R.-F.	1. 4. 1879	9. 5. 1843	11	Werdermühle	Dippmannsdorf
22	Wünn	8. 4. 1879	28. 10. 1847	40	Kümmernitz	Havelberg
23	Neuendorf	1. 5. 1879	1. 10. 1843	14	Holbeck	Woltersdorf
24	Seydaack	1. 10. 1879	16. 6. 1844	20	Albrechtshöhe	Grumsin
25	Kielmann	1. 11. 1879	20. 5. 1844	18	Liepe	Chorin
26	Fritsche	1. 3. 1880	14. 1. 1846	30	Bärendicke	Grumsin
27	Rüdiger	1. 7. 1880	13. 5. 1844	17	Grüneberg	Pechteich
28	Locke	1. 7. 1880	20. 5. 1844	19	Friedrichshof	Grünaue b. Rathenow
29	Böttcher	1. 10. 1880	15. 4. 1845	25	Fahlenberg	Grünau-Dahme
30	Gerloff	1. 10. 1880	21. 11. 1845	28	Gr.-Ziethen	Grimnitz
31	Müller	1. 1. 1881	9. 7. 1845	26	Mertensmühle	Woltersdorf
32	Reschke	1. 1. 1881	19. 9. 1846	34	Zedlitz	Potsdam
33	Fischer	9. 3. 1881	2. 9. 1849	60	Plantage[illegible]	
34	Streich	21. 5. 1881	1. 6. 1846	31	Eggersd[illegible]	
35	Schinn	1. 7. 1881	1. 7. 1848	44	Buchhei[illegible]	
36	Knöfel, R.-F.	1. 7. 1881	26. 9. 1848	49	Brück	
37	Grußdorf	1. 10. 1881	27. 11. 1845	29	Tegels[illegible]	[illegible]w
38	Nürnberg	1. 10. 1881	26. 6. 1846	32	Klausl,	
39	Haenicke	1. 10. 1881	18. 12. 1847	42	Bornstäd[illegible]	[illegible]ti
40	Thiele	1. 11. 1881	7. 2. 1845	22	Pinnow	

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
41	Abel	1. 4. 1882	18. 11. 1846	35	Neu-Thymen	Neu-Thymen
42	Lemke	1. 9. 1882	4. 3. 1849	52	Neuholland	Neuholland
43	Jaursch, R.-F.	1. 10. 1882	19. 9. 1845	27	Sellenwalde	Menz
44	Ballot	1. 10. 1882	19. 12. 1849	62	Steinstücken	Potsdam
45	Witte	1. 3. 1883	11. 1. 1852	75	Neumühl	Schönwalde (Mark)
46	Grunow	1. 7. 1883	9. 12. 1847	41	Glambeck	Gruniſin
47	Fink	1. 7. 1883	5. 8. 1848	45	Schäferberg	Havelberg
48	Scholl	1. 7. 1883	13. 9. 1848	48	Kalkſee	Rüdersdorf
49	Thielecker, R.-F.	1. 7. 1883	4. 1. 1849	51	Krämerpfuhl	Rüthnick (Mark)
50	Hübel	1. 7. 1883	25. 1. 1851	70	Krügershorſt	Grünaue b. Rathenow
51	Sommerfeld	1. 7. 1883	21. 1. 1852	76	Zehdenick	Zehdenick
52	Pielmann	1. 10. 1883	21. 1. 1848	43	Steinbinde	Grünaue-Dahme
53	Grandtke	1. 10. 1883	6. 8. 1848	46	Jäglitz	Falkenhagen
54	Wolff	1. 4. 1884	11. 9. 1848	47	Wannſee	Grunewald
55	Petzer	1. 6. 1884	22. 10. 1848	50	Tremmerſee	Groß-Schönebeck (Mark)
56	Wilke	1. 7. 1884	24. 5. 1849	56	Gottow	Kummersdorf
57	Feld	1. 7. 1884	7. 6. 1849	57	Ragöſen	Dippmannsdorf
58	Tackmann	1. 5. 1885	16. 12. 1846	36	Burgwall	Zehdenick
59	Schulz-	1. 7. 1885	3. 8. 1847	38	Torgelow	Freienwalde a.O.
60	Wolff	1. 7. 1885	4. 3. 1849	53	Damsdorf	Kolpin
61	Walter	1. 7. 1885	23. 3. 1850	65	Regelsdorf	Himmelpfort
62	Finger	1. 7. 1885	19. 5. 1850	66	Kaputh	Kunersdorf
63	Nitſchke, R.-F.	1. 7. 1885	31. 5. 1855	105	Caſelow	Gramzow
64	Winckler	4. 7. 1885	16. 4. 1854	89	Alt-Buchhorſt I	Rüdersdorf
65	Willmann	1. 10. 1885	25. 3. 1849	55	Freienhagen	Neuholland
66	Schulz	1. 10. 1885	15. 7. 1849	58	Hohenbinde	Erkner
67	Gartſchock	1. 1. 1886	19. 5. 1851	72	Schmerberg	Kunersdorf
68	Grimmer	1. 6. 1886	3. 12. 1849	61	Joachimsthal	Grimnitz
69	Deichmann	1. 7. 1886	21. 8. 1854	95	Jederitz	Havelberg
70	Barnewitz, R.-F.	1. 7. 1886	6. 12. 1854	101	Cappe	Zehdenick
71	Scheuermann	1. 7. 1886	17. 3. 1855	104	Neuendorf	Lehnin
72	Mundt	1. 9. 1886	3. 9. 1850	67	Bornemannspfuhl	Eberswalde
73	Krüger	1. 10. 1886	13. 8. 1849	59	Wolfsluch	Lüdersdorf
74	Clauſius	1. 11. 1886	25. 2. 1850	63	Damelang	Lehnin
75	Muſſog	1. 5. 1887	12. 1. 1851	69	Fh. Doringsbrück	Rüthnick (Mark)
76	Pyſall	1. 7. 1887	7. 3. 1850	64	Eichheide	Pechteich
77	Petzer	1. 7. 1887	25. 9. 1850	68	Caſtaven	Neu-Thymen
78	Mogwitz	1. 7. 1887	10. 5. 1854	92	Eichhorſt	Pechteich
79	Friedrichſohn, R.-F.	1. 8. 1887	24. 5. 1851	73	Adlershorſt	Kummersdorf
80	Lietze	1. 11. 1887	28. 5. 1857	123	Kl.-Glienicke	Potsdam
81	Lange	1. 3. 1888	20. 3. 1849	54	Großheide	Lehnin
82	Friecke	1. 3. 1888	18. 4. 1852	78	Eichkamp	Grunewald
83	Türke	1. 4. 1888	8. 4. 1851	71	Alt-Buchhorſt IV	Rüdersdorf
84	Dalchow, R.-F.	1. 4. 1888	28. 7. 1853	83	Duſterlaake	Reiersdorf
85	Regling	1. 6. 1888	1. 1. 1852	74	Sternſchanze	Potsdam
86	König	1. 6. 1888	3. 12. 1853	86	Wucker	Reiersdorf
87	Koch	1. 7. 1888	1. 10. 1854	98	Pfefferteich	Steinberge
88	Franke, R.-F.	1. 7. 1888	10. 1. 1855	103	Marienpfuhl	Freienwalde a.O.
89	Engel	1. 7. 1888	24. 7. 1857	125	Wenſickendorf	Oranienburg
90	Diederich	1. 12. 1888	11. 11. 1853	85	Behrensbrück	Neuholland
91	Müller	1. 7. 1889	13. 11. 1852	80	Gollin	Reiersdorf
	hulz, R.-F.	1. 10. 1889	9. 4. 1854	88	Crampnitz	Potsdam
	ılchow	1. 1. 1890	4. 4. 1853	81	Rehmate	Liebenwalde
	ıontag	1. 2. 1890	26. 11. 1857	128	Rauen	Kolpin
	ock	1. 4. 1890	24. 8. 1854	96	Langendamm	Kolpin
	ske	1. 5. 1890	18. 10. 1858	135	Lüttgen-Treetz	Havelberg
	chwarzenſtein	1. 10. 1890	14. 6. 1853	82	Müggelſee	Köpenick
	inger	1. 10. 1890	11. 9. 1853	84	Naſſenheide	Neuholland
	enske	1. 10. 1890	14. 6. 1854	93	Rehberge	Tegel b. Berlin

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
100	Meißner	1. 12. 1890	5. 7. 1858	102	Gorin	Schönwalde (Mark)
101	Kieseler	1. 4. 1891	31. 1. 1856	108	Lindhorst	Woltersdorf
102	Klietz	1. 7. 1891	13. 2. 1852	77	Neu-Glienicke	Neu-Glienicke
103	Staekling	1. 7. 1891	28. 5. 1852	79	Fh. Gaisberg	Potsdam
104	Roggenbuck	1. 7. 1891	16. 4. 1854	90	Hundekehle	Grunewald
105	Behrends	1. 7. 1891	8. 5. 1854	91	Lehnitz	Oranienburg
106	Rhode	1. 7. 1891	1. 8. 1854	94	Woltersdorf	Schönwalde (Mark)
107	Lange	1. 7. 1891	6. 11. 1854	99	Hammelspring	Zehdenick
108	Wahrenberg	1. 7. 1891	25. 11. 1854	100	Tiefensee	Eberswalde
109	Massias	1. 7. 1891	11. 2. 1856	109	Breitefenn	Freienwalde a. O.
110	Hamann	1. 7. 1891	27. 2. 1857	119	Lehnin	Lehnin
111	Theuliéres	1. 7. 1891	6. 7. 1859	141	Heegermühle	Biesenthal
112	Hellmann	1. 9. 1891	24. 9. 1854	97	Melzow	Gramzow
113	Hartmann	1. 11. 1891	23. 8. 1856	111	Sonnenburg	Freienwalde a. O.
114	Niekandt	1. 4. 1892	18. 3. 1857	120	Gadow	Neuendorf b. Dossow i. Pr.
115	Greiner	1. 7. 1892	8. 1. 1855	102	Summt	Oranienburg
116	Arnold	1. 7. 1892	23. 11. 1855	106	Müggelheim	Grünau-Dahme
117	Petzer	1. 7. 1892	7. 11. 1856	113	Fh. Morgenland	Himmelpfort
118	Abendroth, R.-F.	1. 7. 1892	15. 4. 1857	121	Grafenbrück	Biesenthal
119	Nagel	1. 7. 1892	28. 4. 1859	140	Krummenluch	Friedersdorf b. Storkow
120	Wruck	1. 7. 1892	28. 1. 1861	163	Senftenthal	Chorin
121	Petermann	1. 8. 1892	2. 12. 1856	116	Pichelsberg	Grunewald
122	Tippe	1. 10. 1892	19. 3. 1856	110	Sachsenhausen	Neuholland
123	Gerloff	1. 10. 1892	9. 12. 1856	117	Brieselang	Falkenhagen
124	Schulz	1. 10. 1892	10. 1. 1857	118	Michendorf	Kunersdorf
125	Ohneforge	1. 11. 1892	17. 5. 1857	122	Reiherholz	Zechlinerhütte
126	Nießing	1. 2. 1893	13. 12. 1855	107	Elseneck	Oranienburg
127	Gallina	1. 2. 1893	25. 11. 1856	115	Lottsche	Liebenwalde
128	Reich	1. 5. 1893	20. 1. 1854	87	Rehluch	Groß-Schönebeck
129	Polte	1. 6. 1893	29. 5. 1858	130	Woblitz	Himmelpfort
130	Weckwerth	1. 7. 1893	27. 9. 1857	126	Klosterheide	Zinna
131	Köhn	1. 7. 1893	10. 9. 1858	133	Rauhbusch	Kummersdorf
132	Schwarz	1. 7. 1893	24. 1. 1861	162	Flottstelle	Kunersdorf
133	Bartels	1. 9. 1893	29. 9. 1858	134	Schmöckwitz	Grünau-Dahme
134	Schulz	1. 9. 1893	12. 1. 1862	176	Briese	Oranienburg
135	Fibiger	1. 10. 1893	1. 12. 1858	137	Pehlenbruch	Grumsin
136	Bislich	1. 11. 1893	17. 9. 1856	112	Vogelsang	Zehdenick
137	Liske	1. 11. 1893	17. 12. 1859	144	Kolpin	Kolpin
138	Tackmann	1. 12. 1893	14. 6. 1857	124	Kummersdorf	Kummersdorf
139	Voigt	1. 12. 1893	3. 11. 1857	127	Krummendamm	Köpenick
140	Knobel	1. 7. 1894	25. 2. 1858	129	Kölln	Grimnitz
141	Klose	1. 7. 1894	22. 2. 1860	147	Alt-Thymen	Neu-Thymen
142	Husung	1. 12. 1894	16. 8. 1860	154	Dippmannsdorf	Dippmannsdorf
143	Dörr	1. 1. 1895	20. 9. 1859	143	Ahrensdorf	Potsdam
144	Barnewitz	1. 7. 1895	24. 6. 1858	131	Dannenreich	Friedersdorf b. Storkow
145	Linke	1. 7. 1895	2. 11. 1858	136	Altenhof	Grimnitz
146	Wasseroth	1. 7. 1895	3. 1. 1862	175	Dagow	Menz
147	Kenipe	1. 7. 1895	18. 4. 1863	195	Bietmannsdorf	Reiersdorf U.-M.
148	Gülzow	1. 7. 1896	20. 12. 1858	138	Chorin	Chorin
149	Schroeder	1. 7. 1896	20. 12. 1859	145	Deutschboden	Zehdenick
150	Rosinsky	1. 7. 1896	24. 11. 1860	158	Prebelow	Zechlinerhütte
151	Rüthnick	1. 7. 1897	18. 9. 1859	142	Moorlake	Potsdam
152	Wurll	1. 7. 1897	25. 2. 1860	148	Brahlitz	Freienwalde
153	Luft	1. 7. 1897	4. 3. 1860	149	Blockbrück	Falkenhagen
154	Gundlach	1. 7. 1897	1. 6. 1860	152	Zossen	Kummersdorf
155	Hinz	1. 8. 1897	25. 12. 1858	139	Eichholz	Lüdersdorf
156	Pieske	1. 8. 1897	22. 10. 1862	188	Rothebach	Dippmannsdorf
157	Kandt	1. 8. 1897	13. 12. 1863	207	Wesendorf	Zehdenick
158	Nennhaus	1. 10. 1897	11. 11. 1856	114	Hüttendorf	Grimnitz

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
159	Schuch	1. 7. 1898	21. 5. 1860	151	Teerofen	Havelberg
160	Hoffmann	1. 7. 1898	12. 8. 1860	153	Döllnkrug	Reiersdorf
161	Engel	1. 7. 1898	6. 9. 1860	155	Zühlsdorf	Oranienburg
162	Fricke	1. 7. 1898	27. 3. 1861	164	Fh. Eberswalde	Eberswalde
163	Specht	1. 7. 1898	3. 6. 1861	165	Triebsch	Erkner
164	Bartels	1. 7. 1898	17. 7. 1861	167	Jänickendorf	Woltersdorf
165	Possin	1. 7. 1898	17. 10. 1861	172	Birkhorst	Woltersdorf
166	Scholz	1. 10. 1898	15. 5. 1863	197	Groß-Väter	Reiersdorf
167	Kraft	1. 10. 1898	18. 2. 1864	211	Tornow	Lehnin
168	Kätzke	1. 10. 1898	9. 1. 1865	226	Uckley	Friedersdorf
169	Hasse	1. 10. 1898	9. 6. 1865	232	Fangschleuse	Rüdersdorf
170	Haettasch	1. 12. 1898	28. 2. 1865	228	Flecken-Zechlin	Zechlin
171	Seeger	1. 1. 1899	3. 8. 1864	221	Großheide	Chorin
172	Koltermann	15. 5. 1899	13. 1. 1863	189	Pinnow	Grumsin
173	Herrmann	1. 7. 1899	3. 9. 1861	171	Seddin	Kunersdorf
174	Stempel	1. 7. 1899	28. 4. 1862	181	Verlorenwasser	Dippmannsdorf
175	Zierach	1. 7. 1899	3. 4. 1863	194	Pechteich	Pechteich
176	Wagner	1. 7. 1899	8. 5. 1863	196	Lüdendorf	Zinna
177	Blankenburg	1. 7. 1899	28. 5. 1863	199	Rottstiel	Alt-Ruppin
178	Schneider	1. 7. 1899	25. 6. 1863	202	Dreieckfee	Granzow
179	Schober	1. 7. 1899	30. 6. 1864	218	Fh. Störitzsee	Erkner
180	Ladewig	1. 7. 1899	16. 11. 1864	223	Schweinrich	Zechlin
181	Kufferow	1. 7. 1899	2. 1. 1865	225	Sperenberg	Kummersdorf
182	Klemty	1. 7. 1899	2. 9. 1865	234	Eiche	Kummersdorf
183	Külzow	1. 10. 1899	15. 12. 1861	174	Stendenitz	Alt-Ruppin
184	Witte	1. 10. 1899	27. 3. 1862	178	Fh. Wuhlheide	Köpenick
185	Rosinsky, R.-F.	1. 10. 1899	31. 5. 1862	182	Melchow	Eberswalde
186	Steuer	1. 10. 1899	5. 9. 1862	186	Beutel	Alt-Placht
187	Popplow	1. 7. 1900	19. 2. 1860	146	Altmönchswinkel	Erkner
188	Pielmann	1. 7. 1900	28. 3. 1860	150	Nieder-Neuendorf	Falkenhagen
189	Wegener	1. 7. 1900	21. 1. 1861	161	Breitelege I	Freienwalde a. O.
190	Merkel	1. 7. 1900	7. 6. 1861	166	Schwemm	Zinna
191	Clausius	1. 7. 1900	20. 8. 1861	169	Tangersdorf	Himmelpfort
192	Hoffmann	1. 7. 1900	8. 3. 1862	177	Rheinsberg-Glienicke	Neu-Glienicke
193	Köpke	1. 7. 1900	2. 4. 1862	179	Damsbrück	Falkenhagen
194	Barnewitz	1. 7. 1900	6. 6. 1862	183	Dickdamm	Kolpin
195	Regling	1. 7. 1900	25. 7. 1862	185	Eggersdorf	Steinberge
196	Brose	1. 7. 1900	20. 4. 1865	231	Erin	Zehdenick
197	Albrecht	1. 3. 1901	26. 3. 1864	214	Bismarck	Liebenwalde
198	Wolff	1. 4. 1901	15. 10. 1860	157	Lenzburg	Woltersdorf
199	Thomas	1. 4. 1901	5. 4. 1862	180	Neukammer	Rüthnick
200	Neumann	1. 7. 1901	7. 9. 1863	205	Lietze	Alt-Ruppin
201	Oehmige	1. 7. 1901	23. 2. 1864	212	Fristow	Alt-Ruppin
202	Kubens	1. 10. 1901	25. 9. 1860	156	Löcknitz	Granzow
203	Sperling	1. 1. 1902	20. 8. 1861	170	Gühlen-Glienicke	Steinberge
204	Busse	1. 7. 1902	14. 11. 1861	173	Kurtschlag	Zehdenick
205	Jaekel	1. 7. 1902	15. 2. 1863	191	Groß-Briesen	Dippmannsdorf
206	Brandt	1. 7. 1902	7. 6. 1863	201	Lotzin	Groß-Schönebeck
207	Schulze	1. 7. 1902	25. 3. 1865	229	Eiserbude	Biesenthal
208	Clausius	1. 7. 1902	31. 1. 1867	239	Beerenbusch	Menz
209	Klawitter	1. 10. 1902	12. 5. 1866	237	Frankendorf	Steinberge
210	Werwach	1. 10. 1902	25. 7. 1864	219	Prötze	Groß-Schönebeck
211	Bastian	29. 12. 1902	29. 12. 1866	238	Rehhorst	Liebenwalde
	Wegener	1. 1. 1903	3. 6. 1863	200	Steinberge	Steinberge
	trache	1. 4. 1903	25. 5. 1863	198	Deusow	Alt-Placht
	ohm	1. 7. 1903	9. 10. 1862	187	Finkenkrug	Falkenhagen
	eck	1. 7. 1903	23. 1. 1864	210	Krams	Alt-Placht
	nning	1. 10. 1903	4. 1. 1861	159	Schönholz	Eberswalde
	uch	1. 10. 1903	20. 1. 1861	160	Wilhelms-Eichen	Grimnitz
	ppen	1. 10. 1903	25. 12. 1863	208	Schmalenberg	Erkner
	ien	1. 11. 1903	28. 3. 1863	192	Oberkrämer	Rüthnick
	now	1. 11. 1903	21. 8. 1863	203	Hammelstall	Neuendorf

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
221	Witte	1. 1. 1904	15. 11. 1863	206	Neu-Glienicke	Neu-Glienicke
222	Grenz	1. 7. 1904	10. 7. 1862	184	Roofen	Menz
223	Klose	1. 7. 1904	6. 2. 1863	190	Klein-Dölln	Groß-Schönebeck
224	Meier	1. 7. 1904	26. 2. 1867	240	Fh. Schwärze	Biesenthal
225	Steffens	1. 7. 1904	17. 8. 1867	241	Lietzenhütte	Grünaue b. Rathenow
226	Ziche	1. 10. 1904	19. 8. 1861	168	Stahnsdorf	Friedersdorf b. Storkow
227	Hanke	1. 10. 1904	30. 4. 1864	215	Bernöwe	Liebenwalde
228	Rosenow	1. 10. 1904	22. 6. 1864	216	Briesenluch	Kolpin
229	Speer	1. 11. 1904	21. 3. 1864	213	Bischofspfuhl	Zinna
230	Struensee	1. 12. 1904	9. 8. 1865	233	Stechlin	Menz
231	Horst	1. 1. 1905	1. 8. 1864	220	Oderberg	Freienwalde a. O.
232	Wirth	1. 7. 1905	31. 8. 1863	204	Friedrichsgüte	Neuendorf
233	Wetzel	1. 8. 1905	25. 6. 1864	217	Birkholzgrund	Rüthnick
234	Grimmer	1. 10. 1905	29. 3. 1863	193	Zempow	Zechlin
235	Suin de Boutemard	1. 10. 1905	21. 1. 1864	209	Basdorf	Neu-Glienicke
236	Strache	1. 10. 1905	16. 12. 1864	224	Natteheide	Neuendorf
237	Wilke	1. 10. 1905	26. 2. 1865	227	Dünamünde	Neuendorf
238	Schawer	1. 10. 1905	12. 4. 1865	230	Adamswalde	Zechlinerhütte
239	Koenig	1. 10. 1905	14. 9. 1865	235	Dobbrickow	Woltersdorf
240	Winzheimer	1. 11. 1905	10. 3. 1866	236	Neumühl	Zechlinerhütte
241	Koltermann	1. 1. 1906	8. 8. 1864	222	Alt-Placht	Alt-Placht
242	Schulze	1. 8. 1906	14. 2. 1868	242	Gr.-Väter	Reiersdorf

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Patronenbezug.

Wie schon im stenographischen Bericht bekannt gegeben, werden auch in diesem Jahre die geladenen Jagdpatronen von der Firma Edm. Holzapfel & Co., Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 63, zu dem alten Preise geliefert. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bitte ich, die Bestellungen von jetzt ab direkt an diese Firma zu richten.

Hundekehle, den 1. August 1906.

Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen auf dem Stande bei der Försterei Czersk. Probeschüsse von 2 Uhr ab. Es wird auf eine Entfernung von 100 m und 15-Ringscheibe geschossen. Gleichzeitig wird gebeten, bei dieser Gelegenheit die rückständigen Beiträge an den Schatzmeister abzuführen. Nach Beendigung des Schießens Tanzkränzchen im Zentralhotel zu Czersk. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit Damen wird gebeten. Gäste können in beschränktem Umfange eingeführt werden. **Der Vorstand.**

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Zweite ordentliche Versammlung der Ortsgruppe Sonnabend, den 18. August cr. Beginn pünktlich 5 Uhr nachmittags; Hotel [illegible] am Bahnhof hierselbst. Tagesordnung: [illegible] V. Mitgliederversammlung [illegible] angelegenheit. 3. Verschiedenes [illegible] zahlung. Hierbei wird bemerkt, [illegible] sonstigen Beiträgen laut Beschlu[illegible] Versammlung noch 1 Mk. für die [illegible] Entsendungen, also im ganzen [illegible] zu zahlen sind. Um [illegible]

Digitized by Google

selben wird sehr und dringend gebeten. Diejenigen sechs Mitglieder, welche den Beitrag wie bisher nur mit 4 Mk. für das II. Halbjahr bereits eingesandt haben, wollen die fehlende Mark möglichst bald nachzahlen. Vollzähliges Erscheinen erbeten. Der Vorsitzende.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Die diesjährige Sommerfestlichkeit findet am Donnerstag, den 9. August, in Hildesheim statt. Versammlung der Teilnehmer nachmittags 2 Uhr im Vereinslokale „Europäischer Hof". R. Gansow.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, den 12. August, nachmittags von Punkt 4 Uhr ab statt, wozu sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe und die Herren Kollegen der Umgegend, sowie Freunde der grünen Farbe stets willkommen sind.

J. A.: Brandt, Schriftführer.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Zusammenkunft der Mitglieder mit Damen am 18. August cr., $3^1/_2$ Uhr nachmittags, im Restaurant Sigambria, wozu die Herren Kollegen der Ortsgruppe Siegen mit ihren Damen hiermit eingeladen werden. Programm erhalten die Herren mit Postkarte.

Gerhardus.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 5. August, von nachmittags 2 Uhr ab, Scheibenschießen auf Cladower Teerofen. Probeschüsse vorher. Es wird nur unter Benutzung von Korn und Visier geschossen. Nach dem Schießen Tanzkränzchen.

Das Vergnügungs-Komitee.

Rauche (Regbz. Posen). Am Sonntag, den 12. August d. Js., nachmittags von $^1/_2$3 Uhr ab, findet im „Viktoria-Hotel" zu Wollstein die bereits angekündigte und auch durch Zirkular bekannt gegebene Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten der 6. Mitgliederversammlung; 2. Besprechung bzw. Gründung einer Bezirksgruppe rc.; 3. Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe; 4. Verschiedenes. Von 4 Uhr ab konzertiert die Wollsteiner Kapelle. Von 5 Uhr gemeinschaftliches Essen — Kuvert 1,50 Mk. Beteiligung der Damen sehr erwünscht. Die Anzahl der Teilnehmer wollen die Herren bis zum 1. August dem Unterzeichneten angeben. Behufs Gründung der Bezirksgruppe wird nicht allein das dringende Erscheinen aller Mitglieder der Ortsgruppe gewünscht, sondern auch um eine rege Beteiligung aller Kollegen des Bezirks gebeten.

Der Vorsitzende: Wildt.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 18. August d. Js., abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal Raykowskis Hotel in Osche. Tagesordnung: 1. Bezirksgruppenbildung. 2. Rechnungslegung für 1905 sowie über das Scheibenschießen. 3. Einziehung Beiträge. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches heinen bittet Der Vorsitzende.

S bemühl (Regbz. Bromberg-Marienwerder). Scheiben- und Prämienschießen mit anßendem Kränzchen findet bestimmt am August, von nachmittags 3 Uhr an, in ewobrück bei Schneidemühl statt. Die Herren Kollegen, welche nicht abgeschrieben haben, sowie diejenigen der Ortsgruppen Kolmar und Jastrow sind hiermit herzlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Schöneiche-Rimkau (Regbz. Breslau). Sonntag, den 12. August, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen, Brauerei Leubus. Probeschüsse vorher. Es wird nur mit Birschbüchse geschossen. Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sonntag, den 12. August cr., nachmittags $12^1/_2$ Uhr, findet in Simmern, Hotel Vollrath, eine Mitgliederversammlung statt, wozu um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten wird. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Geschäftsbericht pro 1. Halbjahr. 3. Stellungnahme zur Gründung einer Bezirksgruppe. 4. Einzahlung der fälligen Beiträge. 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende: Meister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Am Sonntag, den 15. Juli cr., fand seitens der Ortsgruppe Linichen-Neuhof nebst geladenen Gästen auf der Försterei Jägerhorst ein Scheibenschießen statt. Der erste Schuß war auf 3 Uhr nachmittags festgesetzt. Das Königsschießen — zwei Schuß aufgelegt, drei freihändig — fand auf zwanzigteilige Ringscheibe statt, und ging aus demselben als Erster mit 86 Ringen der als Gast anwesende Kollege Brunk aus dem Stettiner Bezirk hervor. Auch für die Unterhaltung der Damen war gesorgt, indem Kollege Passoth in sinnreicher Weise eine Holztaube konstruiert hatte, mittels welcher nach einer Ringscheibe geworfen wurde. Frau Förster Quandt war die Glückliche, als Erste aus diesem Turnier hervorzugehen. Hierauf wurden die vom Verein gestifteten drei Preise an die betreffenden Damen verteilt — die Herren schossen um Geldprämien —, und begrüßte der Vorsitzende, Kollege Passoth, in kurzer, kerniger Ansprache die Gäste, welche in einem Horrido auf dieselben ausklang. Die Herren schossen dann noch auf Wild- und Ehrenscheiben; das Schießprogramm war aber so reichhaltig, daß es der vorgerückten Zeit wegen nicht ganz zu Ende geführt werden konnte. Den Abend verbrachten die Teilnehmer auf dem bei dem Scheibenstande gelegenen, durch Lampions geschmückten Festplatze bei Tanz und Unterhaltung. Den Kollegen Quandt, bei welchem das Schießen stattfand, sowie Laabs und Borchard als Vergnügungskomitee, gebührt der Dank des Vereins für ihre Mühewaltung und tadellose Arrangierung des Festes.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 23. Juli 1906.

Die Sitzung fand um 4 Uhr nachmittags in Neumannswalde bei Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Bade, Königl. Amtsgerichtsrat, Soldin; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Vietz; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Glambeckfee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 20. Juli 1906 10237,23 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 2452,29 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 366,54 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 3121,17 „
d) auf den Stipendienfonds für 1906 2955,45 „
e) auf den Stipendienfonds für 1907 1341,78 „

Zunächst wurden 38 neue Mitglieder, die sich seit voriger Vorstandssitzung angemeldet hatten, in den Verein aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3876.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 40 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch mehrere Versetzungen und Krankheiten in seiner Familie in Not geratenen königl. preuß. Forstaufseher 65 Mk. Einem unbemittelten königl. preuß. Förster als Beihilfe zur Ausführung einer ihm ärztlich verordneten Badekur 75 Mk. Einem unbemittelten königl. preuß. Hilfsförster, dessen schwer erkrankte Frau in einer Klinik untergebracht werden mußte, wodurch über 600 Mk. Kosten entstanden sind, 150 Mk. Einem durch Stellenlosigkeit unverschuldet in Not geratenen Privat-Oberförster-Kandidaten 75 Mk. Einem durch Krankheit vorzeitig dienstunfähig gewordenen herrschaftl. Förster, der nur auf eine kleine Rente angewiesen ist, 50 Mk. Einem durch wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen herrschaftl. Forstwart 60 Mk. Einem in den Gemeinde-Forstdienst beurlaubten königl. preuß. Forstaufseher, der durch Krankheit seiner Ehefrau etwa 350 Mk. Kosten gehabt hat, wodurch er in eine drückende Notlage geraten ist, 100 Mk. Einer durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines herrschaftl. Försters 50 Mk. Der Witwe eines königl. preuß. Försters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ist und für die Erziehung zweier Kinder noch zu sorgen hat, 30 Mk. Der unbemittelten Tochter eines verstorbenen Gemeindeförsters, die den Unterhalt für sich und ihre alte Mutter durch Näharbeiten erwirbt, zur Anschaffung einer neuen Nähmaschine 60 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Oberförsters, die infolge frühzeitigen Todes ihres Mannes nur eine kleine Pension erhält, als Beihilfe zur Erziehung von drei Kindern 90 Mk. Einem durch wirtschaftliche Verluste in Not geratenen Gemeinde-Waldwärter 30 Mk. Drei älteren, ledigen Geschwistern, Töchtern eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die sich in größter Not befinden, 75 Mk. Einem unbemittelten, strebsamen herrschaftl. Revierjäger, der sich für die Privatförsterprüfung vorbereiten will und zu diesem Zweck noch einen halbjährigen Lehrkursus durchmachen muß, als Beihilfe zu dem Lehrgelde 100 Mk. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die nur auf Unterstützungen und milde Gaben angewiesen ist, 40 Mk. Zwei älteren Witwen königl. preuß. Förster, die nur auf kleine Pensionen angewiesen sind, je 30 Mk. Einer älteren, durch Krankheit in Not geratenen Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters 30 Mk. Einer alleinstehenden, in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden hochbetagten Tochter eines verstorbenen Privat-Oberförsters 60 Mk. Der unbemittelten Tochter eines verstorbenen herrschaftl. Försters, die wegen Altersschwäche nicht mehr genügend für ihren Unterhalt sorgen kann, 30 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Erziehung von vier kleinen Kindern 50 Mk. Einem fürstlich waldeckschen Forstaufseher, der bei kleinem Einkommen eine große Familie zu ernähren hat, als Beihilfe zu den Kosten der Ausbildung eines Sohnes für seinen zukünftigen Beruf 60 Mk. Der bedürftigen Witwe eines herrschaftl. Försters für die Erziehung von drei kleinen Kindern 40 Mk. Einem die Königl. Forstlehrlingsschule besuchenden Lehrling, welcher infolge Krankheit und Vermögensverlust seines Vaters ohne Hilfe von anderer Seite nicht imstande ist, seine Laufbahn fortzusetzen, 100 Mk., wodurch er in die Lage versetzt wird, die Schule bis nach Ablegung der Lehrlingsprüfung weiter zu besuchen. Einer in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters zur Erziehung von drei unmündigen Kindern 60 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem durch Verlust von Pferd und Kuh in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Förster 300 Mk. Einem vorübergehend in Not geratenen königl. preuß. Forstaufseher zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage 500 Mk. Einem königl. preuß. Förster zur Deckung drückender Schulden, die von der Überna[illegible] 1[illegible]
richtung seiner e[illegible] 1,
300 Mk. Einem unbemitt[illegible] 2
zur Übernahme einer [illegible]

Abgelehnt wur[illegible] 3
willigung größerer Darl[illegible] 1,
in sehr unsicheren Anstell[illegible] 1
befindenden Bittste[illegible] 1,

Digitized by Google

eine Sicherheit zu leisten. Drei weitere Darlehensgesuche mußten abgelehnt werden, weil die Bittsteller die geforderten Unterlagen nicht eingereicht hatten. Endlich wurde ein Darlehensgesuch nicht bewilligt, weil der betreffende Gesuchsteller nicht Mitglied des „Waldheil“ ist. An Gesuchen um Unterstützung wurden vier abgelehnt, davon drei Gesuche wegen mangelnden Beweises einer Notlage und ein Gesuch, in welchem als Grund Hagelschaden angegeben war. Der Vorstand stellte sich auf den Standpunkt, daß jeder Landwirtschaft betreibende Forstbeamte die Verpflichtung hat, sich gegen Hagelschaden zu versichern. Statt der erbetenen Unterstützung wurde dem Absender des zuletzt erwähnten Gesuchs ein Darlehen angeboten.

Alsdann erfolgte Beratung der eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar d. Js. sind im Jahre 1906 29 Stipendien zu je 100 Mk. zu vergeben; davon sollen erhalten: Söhne von Privatforstbeamten: 16 Stipendien; Söhne von Staatsforstbeamten: 11 Stipendien; Söhne von Gemeindeforstbeamten: 2 Stipendien. Die Anträge auf Bewilligung von Stipendien sollten nach einer in der Vereinszeitung mehrere Male veröffentlichten Bekanntmachung des Vorstandes vom 29. März d. Js. bis zum 15. Mai d. Js. an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ eingereicht sein.

Eingegangen waren: vier Gesuche von Privatforstbeamten, die sämtlich berücksichtigt werden konnten; neun Gesuche von Staatsforstbeamten oder deren Witwen, und zwar ein Gesuch von einem königl. preuß. Hegemeister, vier Gesuche von königl. preuß. Förstern, ein Gesuch von einem königl. preuß. Waldwärter und drei Gesuche von Witwen königl. preuß. Förster. Hiervon konnten sieben Gesuche berücksichtigt werden, zwei, das eines königl. preuß. Försters und der Witwe eines königl. preuß. Försters wurden abgelehnt, da eine Berücksichtigung satzungsgemäß nicht zulässig erschien. Von Gemeindeforstbeamten lagen zwei Gesuche, von einem Stadtförster und einem Gemeinde-Waldwärter gestellt, vor, die beide zu genehmigen waren.

Im ganzen sind demnach 13 Stipendien von zusammen 1300 Mk. bewilligt. Die nicht in Anspruch genommenen 16 Stipendien im Gesamtbetrage von 1600 Mk. fließen satzungsgemäß als Übertrag für das nächste Jahr dem Gesamt-Stipendienfonds zu. Weitere Bewilligung von Stipendien kann in diesem Jahre satzungsgemäß nicht mehr stattfinden.

In der heutigen Vorstandssitzung sind im ganzen bewilligt 4040 Mk.; davon 1230 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 310 Mk. aus dem E[illegible]sfonds, 1200 Mk. aus dem Darlehens-
fo[illegible] 1300 Mk. aus dem Stipendien-
fo[illegible]

[illegible]teilung für Stellenvermittelung
fi[illegible] voriger Vorstandssitzung sechs Stellen
fü[illegible] und Jagdbeamte vermittelt. Augen-
bl[illegible]liegen noch 52 Gesuche um Vermittelung
v[illegible]

Endlich gelangt ein befremdender Angriff auf den Verein „Waldheil“ zur Kenntnis des Vorstandes, der in der öffentlichen Mitgliederversammlung des „Vereins Königlich preußischer Forstbeamten“ vom 26. Mai 1906 seitens eines augenscheinlich vollständig ununterrichteten Nichtmitgliedes des Vereins „Waldheil“ erfolgt ist.

Der sachliche Teil dieser Angelegenheit wird durch die sofort erfolgten Erwiderungen zweier in genannter Sitzung anwesender Vorstandsmitglieder des „Waldheil“ für erledigt gehalten. Zu dem Vorkommnis selbst fühlt sich jedoch der Gesamtvorstand des „Waldheil“ veranlaßt, die Hoffnung auszusprechen, daß es für die Folge der Leitung des „Vereins Königlich preußischer Forstbeamten“ möglich sein werde, in seinen öffentlichen Versammlungen eine Erörterung von Gegenständen, die lediglich Angelegenheit des Vereins „Waldheil“ sind, zu verhindern.

Wie nötig die Mittel des Vereins „Waldheil“ aber für die Königlich preußischen Förster und Forstanwärter, sowie für deren Hinterbliebene sind, geht im übrigen am besten aus dem heutigen Protokoll hervor, nach welchem von den bewilligten 4040 Mk. 2525 Mk., oder 62½ Prozent, also nahezu zwei Drittel sämtlicher Zuwendungen, an genannte Beamtenkategorien bzw. ihre Hinterbliebenen gegangen sind. —

Schluß der Sitzung 6¼ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Nowak, Carl, Forstlehrling, Goldensee bei Mustin.
Rohr, Willy, Forstlehrling, Klein-Bogslack bei Dönhoffstädt, Ostpr.
Sagowski, Franz, Forstgehilfe, Klein Bogslack bei Dönhoffstädt, Ostpr.
Schröder, Otto, Förster, Hoof bei Cassel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“	234.50 Mk.
Weitere Strafgelder und freiwillige Zuwendungen beim Preisschießen des „Schießvereins Deutscher Jäger“ in Neumannswalde-Neudamm vom 5. bis 7. Juli 1905 .	8.50 „
Summa	283.— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Blischke, Waldriede, 2 Mk.: Berner, Seeburg, 5 Mk.; Dehmel, Trebus, 2 Mk.: Detering, Finckenstein, 2 Mk.; Fischer, Neueichenke, 2 Mk.; Koß, Forsthaus Rosen, 2 Mk.; Kolbitz, Neu-Glienicke, 2 Mk.; Mattonet, Kirchweiler, 2 Mk.: Moll, Unterwald, 2 Mk.; Nowak, Goldensee, 2 Mk.; Petznick, Schachummen, 2 Mk.; Pyka, Klausdorf, 2 Mk.; Rohr,

Digitized by Google

Kl.-Bogslack, 2 Mk.; Spieler, Carlshof, 2 Mk.; Sagowski, Kl.-Bogslack, 2 Mk.; Schwabe, Jagdschloß, 10 Mk.: Schwarzkopf, Graudenz, 2 Mk.; Schröder, Hoof, 2 Mk.; Wirth, Friedrichsgüte, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Fricke, Beutnitz.

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten**, bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.**, bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Auf vielfachen Wunsch ließen wir eine Broschüre anfertigen, enthaltend **Vereinssatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung unseres Vereins.** Diese kann zum Preise von **30 Pfennig** pro Stück gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken von der unterzeichneten Geschäftsstelle bezogen werden. **10** Exemplare werden für **2,50 Mk.** und **25** Exemplare für **5 Mk.** abgegeben.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
2115.	**Freiherr von Hammerstein**, Administrator, Sandow, Kr. Weststernberg. (B.-Gr. IX.) (A. M.*)
2116.	**Rietz**, M., Forstverwalter, Grunwald b. Liebenau Nm. (B.-Gr. IX.)
2117.	**Ritter**, Förster, Fh. Dehmsee b. Berkenbrück, Mark. (B.-Gr. IX.)
2118.	**Thiele**, L., Oberförster, Heidenau b. Radenickel, Kreis Krossen. (B.-Gr. IX.)
2119.	**Valentin**, Revierförster, Ziebingen, Kreis Weststernberg. (B.-Gr. IX.)
2120.	**Weiß**, Paul, Forstmann, z. Z. Schweidnitz, Schlesien, Kletschkauerstraße 17, (B.-Gr. VII.)
2121.	**von Hollenfer**, Assistent an der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen.

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 33 4 Mk., Nr. 77 7 Mk., Nr. 109 9 Mk., Nr. 115 7 Mk., Nr. 125, 163, 182 je 3 Mk., Nr. 201 23 Mk., Nr. 208, 250 je 3 Mk., Nr. 315 20 Mk., Nr. 319 2 Mk., Nr. 357 3 Mk., Nr. 382 7 Mk., Nr. 453 3 Mk., Nr. 518 7 Mk., Nr. 542 5 Mk., Nr. 569, 582 je 7 Mk., Nr. 638, 747 je 3 Mk., Nr. 785 7 Mk., Nr. 808 6 Mk., Nr. 824 2 Mk., Nr. 845 3 Mk., Nr. 862 1 Mk., Nr. 871 5 Mk., Nr. 919 7 Mk., Nr. 940, 945, 949, 1050 je 3 Mk., Nr. 1103 4 Mk., Nr. 1200 7 Mk., Nr. 1210 3 Mk., Nr. 1215 6 Mk., Nr. 1275, 1309 je 3 Mk., Nr. 1317 20 Mk., Nr. 1396 9 Mk., Nr. 1417 5 Mk., Nr. 1418, 1431 je 4 Mk., Nr. 1438 9 Mk., Nr. 1439 5 Mk., Nr. 1470 4 Mk., Nr. 1500 7 Mk., Nr. 1504 4 Mk., Nr. 1625 20 Mk., Nr. 1648, 1706 je 5 Mk., Nr. 1723 3 Mk., Nr. 1728, 1771 je 5 Mk., Nr. 1816 3 Mk., Nr. 1878, 1881, 1885, 1899, 1919 je 20 Mk., Nr. 1975 15 Mk., Nr. 1976 10 Mk., Nr. 2042 8 Mk., Nr. 2048, 2062, 2068 je 6 Mk., Nr. 2078 8 Mk., Nr. 2094, 2099 je 6 Mk., Nr. 2106 6,50 Mk., Nr. 2107, 2108 je 6 Mk.

*

An **besonderen Zuwendungen** gingen ein:

Von Herrn Revierförster K. Korf, Fh. Kieker für die Forstlehrlingsschule . . . . . 4 Mk.

Dem Geber herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 631. — Plaudereien aus dem Gebiete des Forstschutzes. Von W. Richter. 631. — Die Lage der Förster in Elsaß-Lothringen. Von A. Rudolf. 635. — Triebabsprünge in Fichtenbeständen. Von Gruhl. 637. — Der Anbau der Pappeln in Hessen. Von Dr. Walther. 637. — Be[illegible] die 48. Versammlung des Badischen Forstvereins zu Karlsruhe vom 28. bis 30. Mai 1906. Von Wim[illegible] Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 640. — Linnaea borealis. Von B. Thaln[illegible] Zu- und Abgang der preußischen Staatsforstenfläche. 642. — Eine merkwürdige Verschiebung der Erdoberf[illegible] gebirge. 643. — Waldkäufe deutscher Firmen in Rußland. 643. — Ein interessanter Prozeß zweier Ham[illegible] pächter. 643. — Geschäftsbericht des Preußischen Beamtenvereins in Hannover (Lebensversicherungsverein [illegible] — Amtlicher Marktbericht. 644. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und [illegible] 644. — Verein alter Garde-Jäger zu Berlin. 644. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderu[illegible] Brief- und Fragekasten. 645. — Dienstaltersliste der Kgl. Revierförster und Förster des Regierungsbe[illegible] 646. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 650. — Nachrich[illegible] Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 654. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 32. Neudamm, den 12. August 1906. 21. Band.

Nachruf!

Durch den am 3. d. Mts. erfolgten Tod des

Landforstmeisters Detlev von Bornstedt

hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen schweren Verlust erlitten.

Am 25. Oktober 1850 in Potsdam geboren, legte von Bornstedt im Jahre 1875 das forstliche Staatsexamen und, nachdem er noch in demselben Jahre als forsttechnischer Hilfsarbeiter an die Regierung in Schleswig berufen worden war, im Jahre 1876 das damals für die Anwärter des Forstverwaltungsdienstes noch vorgesehene fakultative besondere Examen in den Staatswissenschaften ab, worauf er zum Forstassessor ernannt wurde. Im August 1878 erfolgte von Bornstedts Einberufung als forsttechnischer Hilfsarbeiter in das Finanzministerium, dem die Staatsforstverwaltung zu der Zeit noch angehörte. In dieser Eigenschaft blieb er hier und vom 1. April 1879 ab im landwirtschaftlichen Ministerium beschäftigt, bis im Juni 1880 seine Ernennung zum Oberförster und am 1. August desselben Jahres die Übertragung der Oberförsterstelle Lonau im Harz an ihn erfolgte. Von dort wurde von Bornstedt Neujahr 1884 nach im November 1883 erfolgter Beförderung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte an die Regierung in Kassel versetzt, im Frühjahr 1891 aber unter Ernennung zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte an die Regierung in Wiesbaden und am 1. April 1901 als Hilfsarbeiter in das landwirtschaftliche Ministerium berufen. Am 6. Juli 1901 erfolgte von Bornstedts Ernennung zum vortragenden Rate in diesem Ministerium. Am 28. August 1903 wurde ihm die Amtsbezeichnung „Landforstmeister" und am 23. September 1904 der Rang der Räte 2. Klasse beigelegt.

In allen Ämtern, zu denen er berufen worden ist, hat von Bornstedt, der mit einem [illegible] Verstande umfassende Kenntnisse, unermüdliche Arbeitskraft und vorbildliche Pflichttreue verband, Hervorragendes geleistet, in allen Stellungen sich die Anerkennung seiner gesetzten wie die Hochschätzung seiner Kollegen erworben.

Das Andenken an den Verblichenen, der durch reiche Geistesgaben und Lauterkeit Charakters gleich ausgezeichnet war, wird allen, die ihm haben näher treten dürfen, [illegible]gessen bleiben.

Digitized by Google

Nach schwerer Krankheit verschied am 3. August d. Js. nachmittags der

Kgl. Landforstmeister Herr von Bornstedt

im Alter von 55 Jahren.

Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, dies zur Kenntnis meiner Kollegen zu bringen.

Wie sehr dem Herrn Landforstmeister das Wohlergehen der ihm unterstellten Beamten am Herzen gelegen, und in welchem Maße er die Interessen derselben vertreten hat, kann nur annähernd der beurteilen, der die Ehre hatte, ihn persönlich zu kennen. Stets der Ansicht, daß der gerade Weg der rechte sei, unterstützte er in seinem stark ausgeprägten Gerechtigkeitssinn unsere ihm berechtigt erscheinenden Wünsche in wohlwollendster Weise, stets die Sache über die Person stellend. Ausgezeichnet durch persönliche Liebenswürdigkeit, schlugen ihm die Herzen aller, die den Vorzug genossen, dienstlich mit ihm in Berührung zu kommen, entgegen; ein beredtes Zeugnis davon gab die rege Beteiligung unserer Kollegen bei der am Montag, den 6. d. Mts., vormittags 10 Uhr, stattgehabten Beisetzung in Berlin, trotzdem letztere erst am Sonnabend, den 4. d. Mts., abends bekannt wurde.

Die letzte Dankbarkeit dem hohen Vorgesetzten zu bezeugen, war uns dadurch möglich, daß es uns vergönnt war, den Sarg mit den irdischen Überresten des Verstorbenen zur Gruft zu tragen.

Sein Andenken wird in unseren Kreisen unauslöschlich sein.

Roggenbuck, Förster,
Vorsitzender des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Deutsch-Hammer in der Oberförsterei Donnerswalde, Regierungsbezirk Breslau, kommt voraussichtlich zum 1. Oktober 1906 zur Neubesetzung. Meldungen sind **bis 1. September d. Js.** an die Königliche Regierung in Breslau einzureichen.

Försterstelle Kienhof in der Oberförsterei Neuhof, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Lutterow in der Oberförsterei Zechlin, Regierungsbezirk Potsdam, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Maßlau in der Oberförsterei Schkeuditz, Regierungsbezirk Merseburg, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hotzweiler in der Oberförsterei St. Wendel, Regierungsbezirk Trier, ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen.

Plaudereien aus dem Gebiete des Forstschutzes.

Von **W. Richter.** (Schluß.)

Von Blitzschäden wurde auffälligerweise die Genossenschaftsforst Kleinberkel, vorzugsweise der Distrikt 10, betroffen. Ich habe dort im Jahre 1883 acht Eichen- und einen Buchenüberhälter und vier Fichten mit Blitzwunden gezählt. Die am meisten beschädigten Stämme wurden gefällt. Bei heraufkommenden Gewittern habe ich diese gefährliche Gegend tunlichst gemieden. Die Ursache für die Häufigkeit der elektrischen Entladungen in diesem Revierteile ist vielleicht in der Gebirgsformation zu finden.

Ein anderes, jedoch dem Tierreiche angehöriges Glied der unangenehmen Gesellschaft, über die ich schreibe, ist die Waldmaus, die im Grohnder Reviere schon wiederholt sehr unliebsame Spuren ihrer Stillarbeit zurückgelassen hat. Dem Landwirt stehen wirksamere Mittel zu Gebote, diesem Schädling zu Leibe zu gehen, als dem Forstmann, schon in Anbetracht der günstigeren Bodenverhältnisse, mit denen er zu tun hat. Erfahrungsmäßig pflegt die Mäuseplage in Zwischenräumen von fünf bis zehn Jahren, auch früher, wiederzukehren, je nachdem die Bedingungen für die Vermehrung dieses Nagers günstige oder ungünstige sind.

Am gefährlichsten ist die Waldmaus unseren Buchenkulturen geworden, sowohl jüngeren als älteren. Sogar auf angehende Dickungen hat sie ihr Zerstörungsw[erk] Buchenbesamungen k[ahl] am Wurzelstock durchgena[gt] zum Alter von zehn Jah[ren].

Es gewinnt fast den [Anschein], solchen Naturbesamun[gen] einen gedrängten Stan[d]

Digitized by Google

und Mutwille, oder wie man es sonst nennen will, die Triebfeder zu diesen Beschädigungen seien. Denn außer der am Wurzelstock oder dicht über demselben vorhandenen Fraßstelle, die oft einem Messerschnitt gleicht und die Pflanze vom Boden trennt, sind sonstige Nagespuren häufig nicht festzustellen. Erfolgt jedoch ein Benagen aus Freßlust, so geschieht dies in der Regel so gründlich ringsherum, daß die Pflanze auch verloren ist.

Bei älteren Stämmchen von 2 cm Stärke und darüber braucht man weniger ängstlich zu sein. Bei der der Buche eigenen Reproduktionskraft überwindet sie meist die Beschädigungen, wenn nur ein schmaler Verbindungsstreifen zwischen der Rinde verblieben ist.

Mit dem „Stummeln", d. h. mit dem Abschneiden beschädigter Pflanzen, um ihr Wiederausschlagen zu ermöglichen, haben wir wenig Erfolg gehabt.

Am auffälligsten waren die Zerstörungen im Distrikt 16 der Genossenschaftsforst Großberkel. Auf dieser Hochebene sind etwa 25 ha aus Naturbesamung herrührende Buchenbestände vorhanden, deren Lücken rechtzeitig durch Pflanzung von Buchenloden und -Büscheln mit Ballen und Einsprengen von Fichten ausgefüllt wurden. Die Kultur gedieh, bei sich entwickelndem Rasenfilz, vorzüglich, bis am Ende der 1880er Jahre die Mäuse dazwischen kamen und mit den Buchen gründlich aufräumten.

Es erfolgte im folgenden Jahre eine Nachbesserung mit gleichem Material, da andere Holzarten dem Standort nicht entsprachen, und alles kam wieder in das richtige Gleis. Da trat nach acht Jahren wiederum eine Mäuseplage ein, durch welche die jüngeren Buchenpflanzen zum zweiten Male vernichtet wurden. Jetzt war aber der Grundbestand so weit emporgewachsen, daß eine nochmalige Nachbesserung zwecklos gewesen wäre. Man beschränkte sich daher darauf, die größten Lücken mit einzelnen älteren Lärchen zu besetzen, in der Hauptsache war aber nichts mehr zu machen. Man hatte nunmehr eine weitständige, lückenhafte, angehende Dickung vor sich, es entstanden Sperr- und Krüppelwüchse, und allenfalls konnten Säge und Messer noch etwas helfen, wenn auch nur, um die eingewachsenen Eichen gegen die Buchenprotzen zu schützen. Eine Beseitigung der letzteren kann dort nur mit Vorsicht geschehen, weil sie mit den Bestand bilden helfen müssen.

können lückige und schlecht geschlossene B ...e entstehen, und ich persönlich habe mir n ...der ein vorschnelles Urteil erlaubt, wenn ic ... Bestände von ähnlicher Beschaffenheit sc ...hre Entstehung der Tätigkeit eines m ...gänger verdanken. Der Vorwurf n ...ilger oder liederlicher Nachbesserung oder sonstiger Versäumnis in solchen mangelhaften Beständen ist meist unberechtigt, weil die Ursachen, deren es ja verschiedene sein können, nicht mehr festzustellen sind.

Ich will noch bemerken, daß Vorbeugungsmaßregeln gegen die Mäuseplagen, z. B. das Fernhalten des Graswuchses, dessen Beseitigung durch Abplaggen, und daß Vertilgungsmittel, wie Auslegen vergifteten Weizens usw., in Anbetracht der großen Ausdehnung der in Frage kommenden Revierteile, unmöglich waren. Zur Anlegung von Fanggräben oder Fanglöchern war der Boden nicht geeignet. So mußte man sich auf die weise Fürsorge der Mutter Natur verlassen.

Der Fall, daß ein Mäusefraß im Walde auch Nutzen schaffen kann, kommt wohl nicht allzu häufig vor. Ich habe ihn aber erlebt und möchte ihn kurz mitteilen. Im Schutzbezirk Nüxei, Oberförsterei Lauterberg, wurden die jungen Eichen- und Buchen-Hochwaldbestände außer von Weichhölzern, sehr stark von Weißbuchen-Stockausschlägen bedrängt. Die Beseitigung der letzteren geschah durch Herausschneiden mittels Durchforstungshippe. Im Herbst 1872 trat eine große Mäuseplage ein, die uns viel Sorge machte. Aber zu unserer Freude wurde fast ausschließlich die Weißbuche benagt, wohl ihrer schmackhafteren Rinde wegen. Viele dieser Stämmchen sahen von unten bis oben hinauf wie geschält aus, sie starben fast sämtlich ab und hatten auch zumeist ihre Ausschlagsfähigkeit verloren. Eine solche, wenn auch nicht planmäßige, Vorarbeit bei Läuterungshieben kann man sich schon gefallen lassen.

Nach dieser kleinen Abschweifung komme ich zu den Insekten, welche die Grohnder Forst mehr oder weniger heimsuchten. Unter diesen steht in erster Linie der große braune Rüsselkäfer. Vor 10 bis 15 Jahren hatte sich dieser in einigen Genossenschaftsforsten eingefunden, besonders dort, wo größeren Nadelholzabtrieben baldige Aufforstungen mit Fichte folgten. Er verschwand aber bald wieder, nachdem ihm infolge veränderter Wirtschaftsmaßregeln die Existenzbedingungen abgeschnitten waren. Unbequemer wurde er in den Fichtenpflanzungen des Distrikts 87 der fiskalischen Forstparzelle Schwarzebruch. Hier finden alljährlich Abtriebe in einem haubaren gemischten Fichten- und Kiefernbestande statt. Die Aufforstung durch Pflanzung dreijähriger, meist verschulter Fichten erfolgte in der Regel zwei Jahre nach dem Abtriebe. Trotzdem die Schlagabfälle durch Verbrennen baldmöglichst beseitigt wurden, ist der Käfer doch in den letzten Jahren regelmäßig wiedererschienen, so daß fortgesetzt Nachbesserungen nötig wurden. Es haben sich hier Fangplatten, mit Terpentinöl öfters auf-

Digitized by Google

gefrischt, sehr wirksam gezeigt, und es wird auf diese Weise der Vermehrung des Insektes hoffentlich bald Einhalt getan werden.

Der Fichtenborkenkäfer hat uns wenig Last gemacht, er hat sich nur vereinzelt gezeigt, und infolge beschleunigter Abfuhr bzw. Entrindung der Sturmhölzer aus den letzten Jahren besteht keinerlei Gefahr für eine Massenvermehrung.

Den kleinen grünen Rüsselkäfer habe ich fast alljährlich in den jüngeren Buchenbeständen, besonders auf dem Jungwuchs in den Lichtschlägen angetroffen, vorzugsweise in der Großberkeler Forst. Da er aber nur unten herum die Blätter zu befressen pflegt und eine erhebliche Vermehrung nicht beobachtet worden ist, so galt er uns als weniger schädlich. Er trägt ja auch solch hübsches Jägerkleid und ist so bescheiden in seinem Auftreten und in seinen Ansprüchen, daß man ihn wohl dulden kann.

Als ich mit einem meiner Genossenschaftsforstaufseher an einem schönen Maitage des Jahres 1892 einen Reviergang machte, bemerkte ich, daß viele Lärchen am Rande des Lüningsbergs ein gelblich-graues Aussehen hatten. „Die sind alle erfroren," meinte mein Begleiter. Nanu! warf ich ein, wir haben ja seit Wochen keine Nachtfröste mehr gehabt. Auf unserem Rückwege besahen wir uns die angeblich erfrorenen Lärchennadeln, und ich fand meine Vermutung bestätigt, daß hier die Lärchenminiermotte ihr Unwesen getrieben hatte.

Gegen dieses kleinste aller schädlichen Waldinsekten ist nicht viel zu tun. Ein Zerquetschen der Raupen und Puppensäckchen ist viel zu umständlich und kostspielig, in älteren Beständen auch ga. nicht durchführbar. Wir haben dieses Mittel auch nur versuchsweise angewendet und verließen uns auf die bisher gemachte Erfahrung, daß die Folgen des Fraßes keine schlimmen zu sein pflegen, wenn auch wohl bei erheblicher Ausdehnung desselben eine Verringerung des Jahreszuwachses eintreten mag.

Einen Fraß von dem Umfange, wie der von 1892 war, bei welchem auch 30- bis 40jährige Bäume bis in die Spitze hinein befallen wurden, habe ich nicht wieder erlebt, aber ein Kränkeln oder Absterben aus dieser Veranlassung nicht wahrgenommen.

Ein Kahlfraß in 60- bis 80jährigen Buchen-Hochwaldbeständen soll hier noch Erwähnung finden. Derselbe begann Ende Mai, dauerte bis anfangs Juli 1897 und fand statt in den Distrikten 4 bis 7 der Genossenschaftsforst Reinerbeck. Später griff er auf die Distrikte 16 und 17 der Forst von Reher über, und es wurde auch ein vereinzeltes Auftreten der Schädlinge in den entfernter liegenden Forsten am Pyrmonterberge festgestellt. Die Flächengröße der vom Fraß betroffenen Buchenbestände betrug etwa 25 ha; davon wurde der Distrikt 5 vollständig kahl gefressen.

Der Hauptschädling war eine dicke, grüne Raupe, deren Name uns allen unbekannt war. Sie wurde später von einem Entomologen als „Aglia tau" bestimmt. Ob diese Bezeichnung zutreffend ist, weiß ich nicht. Es fraßen aber auch der Winter- und Blattspanner und die Nonne mit, später vereinzelt der Rotschwanz. Als Vertilgungsmittel wurde das Töten der Raupen und Puppen, soweit sie erreichbar waren, angewendet, leider nur mit geringem Erfolge.

Erfreulicherweise machten fast alle befressenen Bäume den Johannistrieb, und sie zeigten auch in den folgenden Jahren keine Beeinträchtigung in ihrem Gedeihen. Dieser eigenartige Raupenfraß erregte ein allgemeines Interesse, auch die Herren Oberforstbeamten und viele Kollegen besuchten das Fraßrevier. Die Frage: wie war das plötzliche Erscheinen dieser Insekten in einem bisher davon nicht betroffenen Revierteile, ihr ebenso schnelles Verschwinden und ihr vollständiges Ausbleiben in den folgenden Jahren zu erklären? ist meines Wissens endgültig nicht entschieden worden.

Ein schlimmer Feind der Lärche ist bekanntlich ein kleiner, die Krebskrankheit erzeugender Pilz, den man „Peziza Willkommnii" benannt hat. Er ist wahrscheinlich allgemein verbreitet. In der Oberförsterei Grohnde, wo die Lärche sich in zahlreichen Beständen mittleren Alters als Mischholz oder eingesprengt vorfindet, dürfte eine Schätzung von 30 bis 40 Prozent krebskranker Lärchen wohl nicht zu hoch gegriffen sein.

Man ist oft zweifelhaft darüber, ob es zweckmäßig ist, krebskranke, anscheinend noch gutwüchsige Stangen dem Bestande zu erhalten. In früheren Jahren ist das hier geschehen, wie einzelne 50- bis 60jährige Bäume mit alten, unverheilten Krebswunden beweisen. Es ist aber hinlänglich bekannt, daß der Nutzwert solcher Stämme ein geringer ist, daß sie zu Nutzholz häufig gar nicht zu brauchen sind. Wozu also solche Kümmerer schonen? helfen kann man ihnen ja doch nicht. Seitens der Oberförsterei wurde daher die rücksichtslose Beseitigung derartiger krebskranker Lärchen gelegentlich der Durchforstungen und Totalitätshiebe angeordnet. Es ist auch in letzter Zeit die Lärche bei Kulturen nur in beschränktem Maße verwendet worde

Ob die japanische Lärc... r-
dings auch bei uns Anbauversi ht
wurden, der Krebsgefahr einen gr- r-
stand entgegenzusetzen vermag re
Schwester, wird die ... r-
scheinlich ist es nicht.

Digitized by Google

Unsere Waldpflanzen haben ja, außer den im vorhergehenden angeführten, noch eine große Anzahl anderer Feinde, auch unter den Kryptogamen. Die Flechte z. B., welche in den Höhenlagen des Grohnder Reviers die Fichten und Lärchen stark überzieht, kann man keineswegs als Wohltäterin bezeichnen. Darauf näher einzugehen, liegt nicht in meiner Absicht, ich würde sonst den Rahmen der mir gestellten Aufgabe überschreiten.

Zum Schluß sei noch auf die Wildarten hingewiesen, die dort zu Hause sind, und die durch Befriedigung ihrer Liebhabereien und durch ihre Gepflogenheiten sich der Gesellschaft der „Störenfriede im Pflanzenleben" angeschlossen haben. Ich meine das Schwarzwild, das Reh und den Hasen.

Das Revier nimmt hierbei keine Ausnahmestellung ein, um so weniger, als der Wildstand nur ein mäßiger ist. Über die Sippe der „Schwarzkittel", ihr Erscheinen im Jahre 1882, ihre Ausrottung usw. im Kreise Hameln, im besondern in der Oberförsterei Grohnde, werde ich einen ausführlichen Artikel für die „Deutsche Jäger-Zeitung" schreiben; bleiben also nur Reh und Hase. Wie anderwärts, so lassen sie auch bei uns die Spuren ihrer Naschhaftigkeit an den jungen Laub- und Nadelholzkulturen zurück. Als wirkliche Schädlinge oder gar als „Waldverwüster" kann man sie bei uns nicht ansehen, wenn sie auch mitunter recht lästig werden können. Sie gehen bei ihrem Verbeißen doch immerhin mit einer gewissen Rücksicht und sozusagen mit Verständnis zu Werke, so daß ein Wiederausschlagen der beschädigten Triebe stattfinden kann. Bei beharrlichen Angriffen auf eine und dieselbe Pflanze oder Pflanzengruppe bzw. Kulturfläche müssen natürlich die bekannten Vorbeugungsmaßregeln zur Anwendung kommen. Gegen das Fegen der Rehböcke hat sich hier das Umwickeln der Stämmchen in 30 bis 40 cm Höhe mit weißen, handbreiten Papierstreifen als am wirksamsten erwiesen.

Ich glaube, durch meine Ausführungen, die sich länger ausgesponnen haben, als es in meiner Absicht lag, bewiesen zu haben, daß auch innerhalb enggezogener Grenzen sich bemerkenswerte Ereignisse und Erlebnisse abspielen können.

Es gibt für den Forstmann viel zu beobachten und auch zu helfen, sein Arbeitsfeld ist ein reichhaltiges, sein Beruf zwar ein anstrengender, oft gefahrvoller und persönliche Opfer erfordernder, aber ein dankbarer.

Möge für die Pfleger des deutschen Waldes, im besonderen für die königlich preußischen Förster, auch der Dank von oben recht bald kommen, und möge er in der Erfüllung ihrer gerechten Wünsche bestehen.

Erhaltung angelegter Zierstrauchgruppen bei den Forsthäusern.

In Nr. 14 der diesjährigen „Forst-Zeitung" ist der Ministerialerlaß vom 7. März d. Js. III. 1836 veröffentlicht, der für die Anlage von Rasenplätzen und Zierstrauchgruppen in der Umgebung der neugegründeten Forstdienstgehöfte die Verwendung von Staatsmitteln gestattet. Die meisten von uns werden diesen Erlaß sicher mit Dank begrüßen, denn gewiß ist selten einer, der nicht das Bestreben hat, die Umgebung seiner Wohnung zu verschönen. Nun herrscht aber über den Begriff „Schönheit" die verschiedenste Auffassung, wie wir täglich im Leben sehen, und Reuter sagt darüber: „Was dem einen eine Uhl ist, ist dem andern eine Nachtigall!" Im allgemeinen betrachtet, hat dies auch seine Berechtigung und ist weiter kein Fehler, denn sonst würde das Leben auch zu einförmig sein, und die Folge davon wäre eine Abstumpfung des Gefühls. Was nun aber die Anlage von Zierstrauchgruppen bei den Forsthäusern betrifft, so ist es hier notwendig, daß einer sich der Geschmacksrichtung des anderen nach Möglichkeit anpaßt, denn sonst fällt hier die wirklich gutgemeinte Absicht der Verwaltung ins Wasser. Es sähe in dieser Beziehung ohne jeden Zweifel auf den meisten Forstgehöften besser aus, wenn mancher Nachfolger den Standort der Gruppen die ein Vorgänger mit großer Mühe und Geduld erst ausgesucht, nicht als den geeignetsten Platz für den Anbau von Petersilie und anderen Gewächsen gehalten oder anstatt eines Goldregens einen Flieder bevorzugt und — so unglaublich es auch scheint — daher die Anzucht des Vorgängers mit Stumpf und Stiel ausgerottet hätte. Unter anderem ist beobachtet worden:

Ein Nutznießer hatte auf einer Ackerstelle dicht neben dem kahl liegenden Gehöfte, wo die Hühner doch nur das Getreide verschleppten, eine Gruppe von Hasel-, Nadel- und anderen Sträuchern eingerichtet und mit vieler Mühe zum Anwachsen gebracht. Kaum hatte er aber den Rücken gekehrt, so wurde alles ausgerissen, weil dort vielleicht doch eine Metze Hafer hätte wachsen können, und die Anlage auf einen toten Sandhügel verlegt, wo natürlich nichts wuchs. Auf einer anderen Stelle war unter Zuhilfenahme von gutem Humusboden und fleißigem Gießen endlich eine schattige Laube von Ziersträuchern in die Höhe gebracht, an der jeder seine Freude hatte. Nach Fortzug des Stelleninhabers war die erste Heldentat des Nachfolgers die, dieser Laube ein Daseinsende zu bereiten. Wahrscheinlich hatte es bei der Auseinandersetzung Meinungsverschiedenheiten gegeben, und hierfür mußte nun die unschuldige Laube büßen.

Diesen Beispielen zweckloser Vernichtung ließen sich eine ganze Reihe ähnlicher hinzufügen, doch schon diese genügen, um zu zeigen, daß auf Stellen,

Digitized by Google

auf welchen die Inhaber häufiger wechseln, in dieser Weise mancher Schaden angerichtet werden kann. Wer da nun weiß, wie viel Mühe und Sorgfalt in solchen kleinen Anlagen steckt, und wirklich Sinn für eine freundliche Umgebung der Forsthäuser hat, der empfindet es doppelt schmerzlich, wenn solche jahrelangen Arbeiten ohne jede rechtliche Veranlassung vernichtet werden. Sieht man so etwas, so fragt man sich unwillkürlich: wie ist es möglich, daß gerade in unserem Stande gegen solche Anlagen in dieser Weise vorgegangen wird? Der Grund kann nur darin liegen, daß ein anderer glaubt, es immer besser zu machen. Würde aber daran gedacht, daß jeder sein Bestes zu tun bestrebt ist, so würde gewiß manche Vernichtung unterlassen werden. Gerade bei der Anlage von Ziersträuchgruppen, die eine Reihe von Jahren gebrauchen, um die Umgebung des Gehöftes zu beleben, sollte jeder bestrebt sein, unter Erhaltung des Bestehenden weiter zu bauen. Zur Betätigung des ureigensten Geschmackes bleibt ja noch ein reichlicher Spielraum bei der Anlage von Beeten für die Sommerblumen und deren Auswahl. H. Fritz.

Mitteilungen.

Neue Ergebnisse wirtschaftlicher Versuche.

Mitgeteilt von B. Borggreve auf der VI. Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ (38. Versammlung Deutscher Forstmänner) in Darmstadt vom 4. bis 9. September 1905.

Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve: Meine Herren! Es ist ein riskantes Unternehmen, nach dem Frühstück und, nachdem ein so gewandter Dialektiker wie Herr von Bentheim gesprochen hat, in so vorgerückter Stunde noch das Wort zu ergreifen; die Versammlung ist ermüdet, und selber ist man's auch. Aber, meine Herren, was man sich eingebrockt hat, muß man ausessen. Ich habe mich frühzeitig gemeldet, weil es mir im vorigen Jahre vorbei geriet, noch zum Wort zu kommen; damals hatte ich mich zu spät gemeldet. Verzichten kann man ja immer; ich möchte aber jetzt nicht verzichten.

Zunächst halte ich mich für verpflichtet, meinem früheren Gegner, Herrn von Bentheim zu danken, daß er mir bei dieser Gelegenheit eine so hohe Anerkennung hat widerfahren lassen. Ich kann wirklich darauf stolz sein, daß er und mancher andere frühere Gegner meine besten Helfer geworden sind, während nicht alle meiner früheren Freunde solche blieben. (Heiterkeit.)

Aber nun fort vom Persönlichen! Ich hatte mich zu dem Thema: „Mitteilungen über Versuche und allgemein interessante Vorkommnisse im Forstwesen“ für alle Fälle zum Wort gemeldet und darf zunächst bemerken, daß vorzugsweise neue Versuche über Plenterdurchforstung zur Sprache kommen sollten, von denen leider nur ein kleiner Teil die erste Neuaufnahme nach zehn Jahren unter meiner Leitung und Verarbeitung erlebt hat. In ähnlicher Weise habe ich vor einigen Jahren in Würzburg mich über meine Mündener Versuche, die ich angefangen hatte, aber auch größtenteils nicht zu Ende führen durfte, bedauernd ausgesprochen. Heute bin ich nun abermals in derselben Lage. Als ich im Jahre 1891 den mir jetzt nur noch für kurze Zeit unterstellten Bezirk übernommen hatte, wurde gleich in den ersten Jahren wieder eine ganze Reihe von Versuchen eingeleitet, und zwar über eine der prinzipiell wichtigsten Fragen, die heutzutage unsere forstlichen Versammlungen beschäftigen: Ob „Hoch“- oder „Nieder“-, „Kopf“- oder „Fuß“-Durchforstung, bzw., wie ich es wohl mit dem größten Recht genannt habe, „Plenter“- oder „altübliche“ (G. L. Hartigsche) Durchforstung die meisten Werte liefern würde. Abgesehen davon also, daß in diesem, mir bisher unterstellten Bezirk (Biedenkopf) die ganze Wirtschaft mit ausdrücklicher Genehmigung der Oberbehörde nach dem von mir wissenschaftlich begründeten und — gegen anfänglich fast allgemeine Gegenströmung zugunsten des altüblichen — verteidigten Prinzipe eingerichtet und geführt worden ist, habe ich während der abgelaufenen zwölf Jahre eine ziemlich große Zahl Versuchsflächen sorgfältig angelegt. Einige derselben sind dann von der Eberswalder Versuchsstation zu weiterer Kontrolle übernommen worden, und von den anderen Versuchen sind inzwischen die in den ersten drei bis vier Jahren des vorigen Jahrzehntes angelegten reif für die Neuaufnahme geworden, die anderen aber noch nicht. Ich habe dabei den Grundsatz festgehalten, immer erst nach etwa zehnjährigem Turnus Neuaufnahmen zu machen. Damit niemand den Soupçon haben könne — ich weiß ja nicht, wie weit meine Gegner mir trauen —, daß dabei irgend etwas geschehen sei, um das Resultat zugunsten meiner Ansicht zu beeinflussen, habe ich meine Mitarbeiter, die Herren Revierverwalter des Kreises Biedenkopf, gebeten, die sämtlichen Aufnahmen allein, ohne meine Mitwirkung zu machen, nur mit etwaiger Zuziehung der ihnen beigegebenen Hilfskräfte. Das ist geschehen, und diese Versuche haben ein so überraschendes, mich selbst fast unangenehm überraschend günstiges Ergebnis geliefert, daß ich wirklich Bedenken getragen habe, sie zu veröffentlichen. Denn solche Resultate hat die Sache, das Verfahren, doch lange nicht in allen Fällen; ich habe früher in dieser Beziehung oft gewünscht, ich möchte sagen gebetet: „Gott schütze mich vor meinen“ — d. h. den übereifrigen und dann oft zu Übertreibungen und vermeintlichen Verbesserungen neigenden — „Anhängern; mit den Gegnern will ich schon eher fertig werden!“

Wer also diese Resultate hört, wird vielleicht sagen: das kann ja nicht [illegible] jetzt in der vorgerückten [illegible] belästigen, darf aber, [illegible] ähnlichem Falle in Regen[illegible] bitten, ihre Zustimmu[illegible] Ergebnisse dieser kür[illegible] Versuche in der Zeit [illegible] öffentlicht werde

Digitized by Google

Sie werden mir vielleicht darauf erwidern, daß das ja in jeder beliebigen anderen Zeitschrift auch geschehen könne. Das ist richtig; aber mit unseren Zeitschriften ist die Sache etwas eigen geworden. Diejenigen, welche mehr wissenschaftlichen Charakters sind, haben heutzutage nur noch einen sehr beschränkten Leserkreis; will man also etwas einem größeren Leserkreis unterbreiten, so ist der Effekt ein besserer, wenn die Veröffentlichung in der „Zeitschrift des Deutschen Forstvereins" erscheint, der gegenwärtig an 2000 Mitglieder zählt.

Ich wollte Sie also bitten, Ihre Zustimmung dazu zu geben, daß die kurzen Ergebnisse dieser Versuche in der „Zeitschrift des Deutschen Forstvereins" veröffentlicht werden, damit sie dann auch an die richtigen Adressen kommen können.

Man wolle dieses nicht als eine unangemessene Reklame bezeichnen. Es ist mit der Reklame überhaupt eine eigene Sache. Ein großer amerikanischer Geschäftsmann soll einmal, als man ihm über seine Reklamen Vorhaltungen machte, sehr schlicht gesagt haben:

„Wie sollen denn die Leute wissen, daß ich etwas Gutes habe, wenn ich es nicht bekannt mache?" — — —

*

Neue Versuchsflächen-Ergebnisse für die Plenterdurchforstung.

Nachdem bereits eine Reihe von Versuchsflächen-Ergebnissen für die Plenterdurchforstung in verschiedenen Zeitschriften und den beiden von mir verfaßten Führern zu den Exkursionen des „Deutschen Forstvereins" bei Münden (1890), sowie im Kreise Biedenkopf (1900), veröffentlicht sind, und auch der einzige, von der Eberswalder Versuchsstation nach meinem Prinzip, aber ohne jede direkte Mitwirkung von meiner Seite, in der Oberförsterei Freienwalde angelegte (Buchen-) Versuch von Herrn Professor Dr. Schwappach in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1899 Juli Seite 408 ff. nach seinem frappierend günstigen Ergebnis für den, gemäß meiner Anweisung geführten Hieb auf den vorwachsenden Stamm — gegenüber dem bisherigen, meist entgegengesetzten Prinzip — dargestellt ist, sollen im folgenden die, mich selbst überraschenden, günstigen Ergebnisse der drei erstangelegten*) von den seit 1893 allmählich in jedem Staatswald-Revier des Kreises Biedenkopf mit dankenswerter Hilfe der Herren Revierverwalter und des sonstigen Forstpersonals entstandenen vorweg bekannt gegeben werden. Zwei derselben betreffen Buchen, einer Fichten*). Ein im Revier Isenburg bei Offenbach mit gütigem Entgegenkommen des Herrn Geheimen Forstrats Reiß von uns beiden angelegter Versuch in Kiefern auf Sandboden ist leider durch den v[illegible]jährigen Lophyrus-Fraß so gestört, daß nur t[illegible]ise und bedingte Folgerungen aus ihm ge-
z[illegible]-[illegible]-nnen. Borggreve.

—

*) insbesondere auch Fichten betreffenden,
[illegible]st in zirka drei bis sieben Jahren nach und nach
[illegible]ie Neuaufnahme nach zehnjähriger Vegetation seit
[illegible]uung.

I.

Fichten-Plenterdurchforstungs-Versuchsfläche in der Oberförsterei Katzenbach,

Distrikt 68 e, Meistershain.

(Die Aufnahme- und Rechnungs-Grundlagen befinden sich bei den Akten der Oberförsterei Katzenbach.)

Im Winter 1900/01 wurden neu aufgenommen zwei, je 1,5 ha große Flächen, die „Fläche Irle", identisch mit der bisherigen „Fläche Irle", die „Fläche Borggreve", genau gegenüber der letzteren an derselben Schneuße aus der früheren — größeren und teilweise schon durch Windbruch vor dem Anhiebe gelichteten — „Fläche Borggreve" herausgeschnitten.

Die kurzen Bezeichnungen „Fläche Irle" und „Fläche Borggreve" sind gewählt, weil die erstere vom Herrn Forstmeister Irle mit der bestimmten Tendenz ausgezeichnet und durchhauen ist, das früher übliche Prinzip der schwachen Durchforstung auf das Überwipfelte, des Vergleiches halber, streng festzuhalten, während „Fläche Borggreve" sehr stark, bis an die äußerste Grenze des noch Zulässigen, vom Oberforstmeister Dr. Borggreve nach dessen Prinzip auf das Vorwachsende ausgezeichnet und durchhauen war.

Alle folgenden Angaben gelten pro Hektar, die Höhe ist gleichmäßig zu 26 m, die Richthöhe zu 12 m angenommen, der Preis durchweg zu 17 Mk. netto pro Festmeter. Es ergab:

	a) Fläche Borggreve.	b) Fläche Irle.
Stammgrundfläche 1900/01	45 qm	53 qm
Vorrat 1900/01 . .	500 fm	636 fm
Überhalt vor sechs Jahren	412 „ (37 qm)*)	570 „ (50 qm)
Mithin Zuwachs für sechs Jahre	88 „	66 „
Mithin Zuwachs für ein Jahr . .	14,7 „	11 „
Wertmehrung für sechs Jahre . . .	1496 Mk.	1122 Mk.
Wertmehrung für ein Jahr	250 „	187 „

Im Winter 1904/05, also nach ferneren vier Vegetationsjahren, erfolgte:

	a) Fläche Borggreve.	b) Fläche Irle.
Aushieb	132 fm	32 fm**)
Überhalt	412 „	584 „
Mithin vor dem Hiebe	544 „	616 „

Zu resumieren: Nachdem Fläche Borggreve vor zehn Jahren 150 fm, bzw. 2200 Mk. geliefert, hat sie während der darauf folgenden zehn Jahre im ganzen 544 — 412 = 132, mithin jährlich 13,2 fm à 17 Mk.***) = 224 Mk. erzeugt; die Fläche Irle dagegen nach Entnahme von nur 32 fm mit 544 Mk. nur 46 fm, mithin jährlich 4,6 fm à 17 Mk. netto = 78 Mk.

Biedenkopf und Wiesbaden, 5. Mai 1905.

gez.: Kühn. Borggreve.

*) 412 fm und 37 qm sind für die reduzierte Fläche richtiger, als die Seite 32 des Führers angegebenen 400 beziehungsweise 36.

**) Und die erfolgten sog. „Totalitäts"-Ergebnisse.

***) Tatsächliches Verkaufs-Ergebnis; nur knapp 15 Mk. pro Festmeter!

Digitized by Google

II.

Buchen-Plenterdurchforstungs-Versuchsfläche in der Oberförsterei Strupbach,

Distrikt 20a „Großer Bleidenberg", 6,5 ha groß.

(Die Aufnahme- und Rechnungs-Grundlagen befinden sich beim Abschätzungswerk auf der Oberförsterei Strupbach.)

Da der Exkursionsführer nur das Ergebnis bis 1900 enthält, ist zu ergänzen folgendes:

Der Überhalt von 1892/93 betrug, sowohl gemäß der Differenz: Vollbestand — Aushieb, wie gemäß direkter Auskluppung, nach Behm und nach Stammgrundfläche, fast genau $^3/_4$ der Masse und $^4/_5$ der Stammzahl des Vollbestandes. Also:

1892/93er Vorrat . .	= 250	fm	Gesamtholzmasse	pro	Hektar
„ Aushieb .	= 60	„	„	„	„
„ Überhalt .	= 190	„	„	„	„
1903/04er Vorrat . .	= 281	„	„	„	„
Mithin für elf Jahre Zuwachs	= 91	„	„	„	„
Mithin pro Jahr Zuwachs	= 8	„	„	(reichlich)	

Somit ist in elf Jahren erzeugt: das $1^1/_2$fache der $^1/_4$ des Vollbestandes betragenden Aushiebsmasse und zugleich das $1^1/_2$fache des vor der ersten Hauung bei 2,2 bis 2,4% nur 5,5 bis 6,0 fm betragenden Vollbestands-Zuwachses, nachdem das Hektar vor elf Jahren etwa 350 bis 400 Mk. in die Kasse geliefert hatte.

Im Winter 1903/04 hat ergeben nach der abermals in dreieinhalb bis vier Stunden vom Oberforstmeister Borggreve ausgeführten Auszeichnung der 6,5 ha großen Fläche:

Aushieb 83 fm Gesamtholzmasse pro Hektar (davon 22 Reisig), also 23 fm mehr als der erste Aushieb

„ 750 Mk. brutto

„ zirka 650 „ netto.

Überhalt 200 fm, also 10 fm mehr als der erstmalige Überhalt, und $^4/_5$ der ursprünglichen Vollbestandsmasse gegen den erstmaligen Überhalt, welcher nur $^3/_4$ derselben betrug.

Die sorgfältig kontrollierte Versuchsfläche hat also zunächst, nach Material- und Geldertrag, wie nach Steigerung des Zuwachses der Fläche auf das $1^1/_2$fache des früheren, die Ersprießlichkeit der erfolgten Behandlung glänzend bestätigt, außerdem aber als Erfolg der letzteren das Verhältnis der Eichen-Einmischung schon vom Vollbestande (0,24) zum Überhalt, wie auch zum Vorrat nach elf Jahren, auf 0,30 gesteigert und weiterhin, nach abermaliger Steigerung dieses Verhältnisses im Restbestand auf 38%, in diesem letzteren mit verschwindenden Ausnahmen nur noch gute, nutzholztüchtige Stammformen, in Eichen wie in Buchen, zurückgelassen.

Strupbach und Wiesbaden, den 15. Mai 1905.

gez.: Baumann. Borggreve.

III.

Buchen-Plenterdurchforstungs-Versuchsfläche in der Oberförsterei Gladenbach,

Distrikt 19a, 3,5 ha groß.

(Aufnahme- und Rechnungs-Grundlagen befinden sich in den Akten der Oberförsterei Gladenbach.)

Ähnlich der Strupbacher Fläche (Seite 23/25 des 1900er Biedenkopfer Exkursionsführers), aber älter, etwa 100jährig, und fast reine Buchen mit nur etwa 3% Eichen und Eschen; unter der entlang führenden Chaussee (Düngung!) mit sehr starken, aber ästigen Stämmen („Protzen"); im östlichen Teile etwa zehn Jahre vor dem ersten Hiebe noch in herkömmlicher Weise, also auf eingeengte Stämme, aber stark durchforstet. Wurde im Winter 1893/94 (nach etwa $2^1/_2$stündiger, persönlicher Auszeichnung des Oberforstmeisters Borggreve) durchhauen, vor der Hauung aber nach Soll-Aushieb und -Überhalt gekluppt und vom damaligen Oberförster Kirschbaum berechnet. Die Fläche ergab, alles pro Hektar berechnet:

	Stammzahl	qm Stammgrundfläche	fm Derbholz	fm Gesamtholz
Aushieb 1893/94	78	5,88	77,5	rund 90
Überhalt 1893/94	492	19,57	—	rund 230
Vorrat vor der ersten Hauung	570	25,45	—	320
Aushieb 1903/04	126	6,32	85,8	100
Überhalt 1903/04	390	18,19	—	230
Vorrat vor der zweiten Hauung	516	24,51	—	330

Volumzuwachs des Vollbestands genau 1,17, rund 1,2% = 3,7 fm pro Jahr. Absoluter Volumzuwachs in den zehn Jahren des gelichteten Standes 110 fm, also 11 fm pro Jahr.

Der erste Aushieb lieferte rund 760 Mk. netto und betrug zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$, genau 0,28 des Vollbestands.

Der zweite Aushieb lieferte nach abermaliger (etwa zwei- bis dreistündiger) Auszeichnung durch Oberforstmeister Borggreve 735 Mk. netto, bei Einsetzung gleicher Werbungskosten wie vor zehn Jahren (die Hauerlöhne sind inzwischen erhöht), 772 Mk.

Erläuterungen:

1. Der relativ hohe Aushiebs-Geldertrag beider Hauungen mit je 700 bis 800 Mk. ist — wegen der starken Stämme an der Chaussee — übernormal und übertrifft damit den von der fast eben so alten und guten Strupbacher Versuchsfläche erfolgten (I. 400, II. 600 Mk. rund) um die Hälfte.
2. Der Widerspruch, der darin zu liegen scheint, daß die Stammzahl vor der zweiten Hauung diejenige des Überhaltes nach der ersten um 24 Stück übertrifft, ist eben nur ein scheinbarer, beruht also nicht auf einem Fehler bei der Kluppung, sondern darauf, daß etwa 30 Stämme bei der ersten Kluppung, weil noch unter 3 cm stark, nicht mitgekluppt, bei der zweiten aber kluppfähig waren.

Als Hauptergebnis des durch kontrollierende Zuwachsmessungen des Revierverwalters, Forstmeister Kirschbaum, an dem 1[illegible] gefällten Material bestätigten Versuchs ist als[illegible]: daß nach einem Aushieb von 0,28 d[illegible] bestands (über $^1/_4$ nur wegen der v[illegible] starken „Protzen" dicht unter der Ch[illegible] 760 Mk. Nettoertrag sich der im Voll[illegible] 3,7 fm pro Hektar betragende, jährl[illegible] Zuwachs an Gesamtholzmasse [illegible]

Digitized by Google

auf das Dreifache desjenigen des Vollbestands gesteigert hat; ferner, daß dieser gesteigerte Volumzuwachs, nach Fortnahme der minder wertvollen, an überwiegend Nutzholztüchtigen Stammformen und mit Begünstigung der eingesprengten Nutzholz-Arten, Eichen und Eschen, erfolgt ist; ferner, daß der Vorrat von 320 fm vor dem ersten Hiebe in einem Vorrate von 330 fm vor dem zweiten Hiebe durch den zehnjährigen Lichtstandszuwachs mehr als ersetzt ist; ferner, daß dieser zweite Aushieb mit 772 Mk. Nettoertrag reichlich den gleichen Gelderlös wie der erste geliefert hat; endlich, daß nach der gemäß der zweiten Auszeichnung erfolgten Hauung auf der Fläche — zufällig genau — derselbe überhalt mit 230 fm verblieben ist, wie derjenige nach der ersten Hauung, welcher die für Buchen kolossale Jahresleistung von 11 fm Gesamt- und etwa 10 fm Derbholz-Zuwachs, bzw. über 75 Mk. Geldwert pro Jahr und Hektar geliefert hat, gegenüber der nur 1/3 dieser Zahlen betragenden Leistung des Vollbestands vor dem ersten Hiebe.

Gladenbach, 31. Mai 1905.

gez.: Kirschbaum. Borggreve.

Die vorstehenden experimentellen Ergebnisse bestätigen nach so vielen, schon früher veröffentlichten abermals, daß bei der Hochwald-Wirtschaft, wenn und wo nach den schon seit 1885 (Borggreves „Holzzucht" erste Auflage) erläuterten und a priori aus den Naturgesetzen begründeten Regeln verfahren wird resp. würde, bei sicherer Erhaltung, bedingungsweise schnellerer Ansammlung des die höchste nachhaltige Waldrente liefernden Kapitalstocks an den jeweilig allein namhafte Werte erzeugenden älteren (über 40- bis 50jährigen) Holzbeständen die laufenden Wald-Reinerträge sich gegen die sonst erzielten reichlich verdoppelt-halbfachen, daß mithin u. a. aus den preußischen Staatsforsten statt der zurzeit erreichten 100 Millionen Mark jährlich weit über 150 Millionen Mark einkommen müßten. Borggreve.

Berichte.

Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte

in Doberan am 11., 12. und 13. Juni 1906.

Am 11. Juni, morgens 9 Uhr, wurde die von etwa 60 Teilnehmern besuchte Versammlung des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" durch den ersten Vorsitzenden des Vereins, Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin mit einem Horrido auf Se. Königliche Hoheit den Großherzog eröffnet.

Herr Bürgermeister Reeps begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Doberan, und nun wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Geschäftliche Verhandlungen.

Die Rechnungslegung ergab in der Vereinskasse einen Überschuß von 267,50 Mk. und in der Kasse des Forstwaisenfonds einen solchen von 8126,25 Mk.

Für 1907 wurde Güstrow als nächster Versammlungsort gewählt, und wurden folgende Themata für die nächstjährige Versammlung festgesetzt:

1. Waldästhetik. Berichterstatter: Herr Oberförster von Arnswaldt.
2. Über Düngung im Walde. Berichterstatter: Herr von Hugo.
3. Die neuesten Erfahrungen über den Schutz der Forstkulturen gegen schädigende Einflüsse. Berichterstatter: Noch nicht feststehend.

Zum Forstwaisenfonds wurden wiederum 200 Mk. und zur Geweihausstellung 50 Mk. bewilligt.

Dann war angeregt worden, daß der Verein im Forstwirtschaftsrat vertreten sein möge. Dazu ist erforderlich, daß wenigstens 100 Mitglieder dem D tschen Forstverein als Mitglieder angehören. Fi den Fall, daß diese Zahl im Laufe des Je es erreicht wird, wurden die beiden Vorsit den als Vertreter bzw. Stellvertreter des V ins im Forstwirtschaftsrat gewählt.

Herr Forstmeister von Bassewitz-Schwerin be über seine Tätigkeit in der Delegiertenkommission und beantragte, daß die Prüfungssuchen künftig an zwei statt wie bisher gewöhnlich an einem Tage abgehalten werden möchten. Der Antrag wurde angenommen.

Herr Oberförster Iven-Kogel berichtete über die Tätigkeit der Prüfungskommission für Privatforstbeamte. Im letzten Jahre haben sich im Frühling und Herbst zusammen acht Prüflinge der Prüfung A und fünf Prüflinge der Prüfung B unterzogen, von denen sechs bzw. vier bestanden haben. Wie im Vorjahr, warnte er vor zu leichtfertigen Meldungen und beantragte noch einige kleine Änderungen in den Bestimmungen über die Prüfungsordnung, die nach lebhafter Diskussion zur Annahme gelangten.

Der Verein beschließt ferner, dem Heimatbund mit einem Jahresbeitrag von 20 Mk. als Mitglied beizutreten. Bei der Debatte wird über den Schutz der Vögel gesprochen und beschlossen, beim Großherzoglichen Finanzministerium zu beantragen, daß seltene Raubvögel, wie Adler, Kolkraben und Milane, welche wegen ihres sporadischen Vorkommens der Jagd keinen nennenswerten Schaden zufügen können, künftig nicht mehr prämiiert werden. Es wäre schade, wenn diese edlen Vögel, deren Anblick jedem Naturfreund Freude bereitet, ganz aus der Fauna Mecklenburgs verschwinden würden, wie es leider zu befürchten steht.

Weiter berichtet Herr Oberförster Iven-Kogel über Stellenvermittelung für Privatforstbeamte durch den Vorstand des Vereins.

Zunächst soll diese unter Leitung des Berichterstatters versuchsweise eingeführt werden, aber nur für Vereinsmitglieder und solche Jäger, welche sich den vom Verein eingerichteten Prüfungen unterzogen haben. Damit der Verein nicht unnötig mit Kosten belastet wird, sind bei erfolgreicher Vermittelung 5 Mk., sonst 2 Mk. an die Vereinskasse zu zahlen. Von den Stellungsuchenden wird nur bei erfolgreicher Vermittelung der Betrag erhoben.

Digitized by Google

II.

Buchen-Plenterdurchforstungs-Versuchsfläche in der Oberförsterei Strupbach,

Distrikt 20a „Großer Bleidenberg", 6,5 ha groß.

(Die Aufnahme- und Rechnungs-Grundlagen befinden sich beim Abschätzungswerk auf der Oberförsterei Strupbach.)

Da der Exkursionsführer nur das Ergebnis bis 1900 enthält, ist zu ergänzen folgendes:

Der Überhalt von 1892/93 betrug, sowohl gemäß der Differenz: Vollbestand — Aushieb, wie gemäß direkter Auskluppung, nach Behm und nach Stammgrundfläche, fast genau $^3/_4$ der Masse und $^4/_5$ der Stammzahl des Vollbestandes. Also:

1892/93er Vorrat . .	= 250	fm	Gesamtholzmasse	pro	Hektar
„ Aushieb .	= 60	„	„	„	„
„ überhalt .	= 190	„	„	„	„
1903/04er Vorrat . .	= 281	„	„	„	„
Mithin für elf Jahre Zuwachs	= 91	„	„	„	„
Mithin pro Jahr Zuwachs	= 8	„	„	(reichlich)	

Somit ist in elf Jahren erzeugt: das $1^1/_2$fache der $^1/_4$ des Vollbestandes betragenden Aushiebsmasse und zugleich das $1^1/_2$fache des vor der ersten Hauung bei 2,2 bis 2,4% nur 5,5 bis 6,0 fm betragenden Vollbestands-Zuwachses, nachdem das Hektar vor elf Jahren etwa 350 bis 400 Mk. in die Kasse geliefert hatte.

Im Winter 1903/04 hat ergeben nach der abermals in dreieinhalb bis vier Stunden vom Oberforstmeister Borggreve ausgeführten Auszeichnung der 6,5 ha großen Fläche:

Aushieb 83 fm Gesamtholzmasse pro Hektar (davon 22 Reisig), also 23 fm mehr als der erste Aushieb

„ 750 Mk. brutto

„ zirka 650 „ netto.

Überhalt 200 fm, also 10 fm mehr als der erstmalige Überhalt, und $^4/_5$ der ursprünglichen Vollbestandsmasse gegen den erstmaligen Überhalt, welcher nur $^3/_4$ derselben betrug.

Die sorgfältig kontrollierte Versuchsfläche hat also zunächst, nach Material- und Geldertrag, wie nach Steigerung des Zuwachses der Fläche auf das $1^1/_2$fache des früheren, die Ersprießlichkeit der erfolgten Behandlung glänzend bestätigt, außerdem aber als Erfolg der letzteren das Verhältnis der Eichen-Einmischung schon vom Vollbestande (0,24) zum Überhalt, wie auch zum Vorrat nach elf Jahren, auf 0,30 gesteigert und weiterhin, nach abermaliger Steigerung dieses Verhältnisses im Restbestand auf 38%, in diesem letzteren mit verschwindenden Ausnahmen nur noch gute, nutzholztüchtige Stammformen, in Eichen wie in Buchen, zurückgelassen.

Strupbach und Wiesbaden, den 15. Mai 1905.

gez.: Baumann. Borggreve.

III.

Buchen-Plenterdurchforstungs-Versuchsfläche in der Oberförsterei Gladenbach,

Distrikt 19a, 3,5 ha groß.

(Aufnahme- und Rechnungs-Grundlagen befinden sich in den Akten der Oberförsterei Gladenbach.)

Ähnlich der Strupbacher Fläche (Seite 23/25 des 1900er Biedenkopfer Exkursionsführers), aber älter, etwa 100jährig, und fast reine Buchen mit nur etwa 3% Eichen und Eschen; unter der entlang führenden Chaussee (Düngung!) mit sehr starken, aber ästigen Stämmen („Protzen"); im östlichen Teile etwa zehn Jahre vor dem ersten Hiebe noch in herkömmlicher Weise, also auf eingeengte Stämme, aber stark durchforstet. Wurde im Winter 1893/94 (nach etwa $2^1/_2$stündiger, persönlicher Auszeichnung des Oberforstmeisters Borggreve) durchhauen, vor der Hauung aber nach Soll-Aushieb und -Überhalt gekluppt und vom damaligen Oberförster Kirschbaum berechnet. Die Fläche ergab, alles pro Hektar berechnet:

	Stammzahl	qm Stammgrundfläche	fm Derbholz	fm Gesamtholz
Aushieb 1893/94	78	5,88	77,5	rund 90
Überhalt 1893/94	492	19,57	—	rund 230
Vorrat vor der ersten Hauung	570	25,45	—	320
Aushieb 1903/04	126	6,32	85,8	100
Überhalt 1903/04	390	18,19	—	230
Vorrat vor der zweiten Hauung	516	24,51	—	330

Volumzuwachs des Vollbestands genau 1,17, rund 1,2% = 3,7 fm pro Jahr. Absoluter Volumzuwachs in den zehn Jahren des gelichteten Standes 110 fm, also 11 fm pro Jahr.

Der erste Aushieb lieferte rund 760 Mk. netto und betrug zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$, genau 0,28 des Vollbestands.

Der zweite Aushieb lieferte nach abermaliger (etwa zwei- bis dreistündiger) Auszeichnung durch Oberforstmeister Borggreve 735 Mk. netto, bei Einsetzung gleicher Werbungskosten wie vor zehn Jahren (die Hauerlöhne sind inzwischen erhöht), 772 Mk.

Erläuterungen:

1. Der relativ hohe Aushiebs-Geldertrag beider Hauungen mit je 700 bis 800 Mk. ist — wegen der starken Stämme an der Chaussee — übernormal und übertrifft damit den von der fast eben so alten und guten Strupbacher Versuchsfläche erfolgten (I. 400, II. 600 Mk. rund) um die Hälfte.
2. Der Widerspruch, der darin zu liegen scheint, daß die Stammzahl vor der zweiten Hauung diejenige des Überhaltes nach der ersten um 24 Stück übertrifft, ist eben nur ein scheinbarer, beruht also nicht auf einem Fehler bei der Kluppung, sondern darauf, daß etwa 30 Stämme bei der ersten Kluppung, weil noch unter 3 cm stark, nicht mitgekluppt, bei der zweiten aber kluppfähig waren.

Als Hauptergebnis des durch kontrollierende Zuwachsmessungen des Revierverwalters, Forstmeister Kirschbaum, an dem 1903/04 [illegible] Material bestätigten Versuchs ist also zu resümieren: daß nach einem Aushieb von [illegible] bestands (über $^1/_4$ nur wegen [illegible] starken „Protzen" dicht unter der Chaussee) 760 Mk. Nettoertrag sich der im [illegible] 3,7 fm pro Hektar betragende, jährliche Zuwachs an Gesamtholzmasse [illegible]

Digitized by Google

auf das Dreifache desjenigen des Vollbestands gesteigert hat; ferner, daß dieser gesteigerte Volumzuwachs, nach Fortnahme der minder wertvollen, an überwiegend Nutzholztüchtigen Stammformen und mit Begünstigung der eingesprengten Nutzholz-Arten, Eichen und Eschen, erfolgt ist; ferner, daß der Vorrat von 320 fm vor dem ersten Hiebe in einem Vorrate von 330 fm vor dem zweiten Hiebe durch den zehnjährigen Lichtstandszuwachs mehr als ersetzt ist; ferner, daß dieser zweite Aushieb mit 772 Mk. Nettoertrag reichlich den gleichen Gelderlös wie der erste geliefert hat; endlich, daß nach der gemäß der zweiten Auszeichnung erfolgten Hauung auf der Fläche — zufällig genau — derselbe Überhalt mit 230 fm verblieben ist, wie derjenige nach der ersten Hauung, welcher die für Buchen kolossale Jahresleistung von 11 fm Gesamt- und etwa 10 fm Derbholz-Zuwachs, bzw. über 75 Mk. Geldwert pro Jahr und Hektar geliefert hat, gegenüber der nur 1/3 dieser Zahlen betragenden Leistung des Vollbestands vor dem ersten Hiebe.

Gladenbach, 31. Mai 1905.

gez.: Kirschbaum. Borggreve.

Die vorstehenden experimentellen Ergebnisse bestätigen nach so vielen, schon früher veröffentlichten abermals, daß bei der Hochwald-Wirtschaft, wenn und wo nach den schon seit 1885 (Borggreves „Holzzucht" erste Auflage) erläuterten und a priori aus den Naturgesetzen begründeten Regeln verfahren wird resp. würde, bei sicherer Erhaltung, bedingungsweise schnellerer Ansammlung des die höchste nachhaltige Waldrente liefernden Kapitalstocks an den jeweilig allein namhafte Werte erzeugenden älteren (über 40- bis 50jährigen) Holzbeständen die laufenden Wald-Reinerträge sich gegen die sonst erzielten reichlich verandert-halbfachen, daß mithin u. a. aus den preußischen Staatsforsten statt der zurzeit erreichten 100 Millionen Mark jährlich weit über 150 Millionen Mark einkommen müßten. Borggreve.

Berichte.

Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte

in Doberan am 11., 12. und 13. Juni 1906.

Am 11. Juni, morgens 9 Uhr, wurde die von etwa 60 Teilnehmern besuchte Versammlung des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" durch den ersten Vorsitzenden des Vereins, Oberförster von Arnswaldt-Schlemmin mit einem Horrido auf Se. Königliche Hoheit den Großherzog eröffnet.

Herr Bürgermeister Reeps begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt Doberan, und nun wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Geschäftliche Verhandlungen.

Die Rechnungslegung ergab in der Vereinskasse einen Überschuß von 267,50 Mk. und in der Kasse des Forstwaisenfonds einen solchen von 8126,25 Mk.

Für 1907 wurde Güstrow als nächster Versammlungsort gewählt, und wurden folgende Themata für die nächstjährige Versammlung festgesetzt:

1. Waldästhetik. Berichterstatter: Herr Oberförster von Arnswaldt.
2. Über Düngung im Walde. Berichterstatter: Herr von Hugo.
3. Die neuesten Erfahrungen über den Schutz der Forstkulturen gegen schädigende Einflüsse. Berichterstatter: Noch nicht feststehend.

Zum Forstwaisenfonds wurden wiederum 200 Mk. und zur Geweihausstellung 50 Mk. bewilligt.

Dann war angeregt worden, daß der Verein im Forstwirtschaftsrat vertreten sein möge. Dazu ist erforderlich, daß wenigstens 100 Mitglieder dem [illegible]tschen Forstverein als Mitglieder angehören. [illegible] den Fall, daß diese Zahl im Laufe des [illegible]es erreicht wird, wurden die beiden Vor[illegible]den als Vertreter bzw. Stellvertreter des [illegible]s im Forstwirtschaftsrat gewählt.

[illegible]r Forstmeister von Bassewitz-Schwerin [illegible]über seine Tätigkeit in der Delegierten-kommission und beantragte, daß die Prüfungsgesuchen künftig an zwei statt wie bisher gewöhnlich an einem Tage abgehalten werden möchten. Der Antrag wurde angenommen.

Herr Oberförster Iven-Kogel berichtete über die Tätigkeit der Prüfungskommission für Privatforstbeamte. Im letzten Jahre haben sich im Frühling und Herbst zusammen acht Prüflinge der Prüfung A und fünf Prüflinge der Prüfung B unterzogen, von denen sechs bzw. vier bestanden haben. Wie im Vorjahr, warnte er vor zu leichtfertigen Meldungen und beantragte noch einige kleine Änderungen in den Bestimmungen über die Prüfungsordnung, die nach lebhafter Diskussion zur Annahme gelangten.

Der Verein beschließt ferner, dem Heimatbund mit einem Jahresbeitrag von 20 Mk. als Mitglied beizutreten. Bei der Debatte wird über den Schutz der Vögel gesprochen und beschlossen, beim Großherzoglichen Finanzministerium zu beantragen, daß seltene Raubvögel, wie Adler, Kolkraben und Milane, welche wegen ihres sporadischen Vorkommens der Jagd keinen nennenswerten Schaden zufügen können, künftig nicht mehr prämiiert werden. Es wäre schade, wenn diese edlen Vögel, deren Anblick jedem Naturfreund Freude bereitet, ganz aus der Fauna Mecklenburgs verschwinden würden, wie es leider zu befürchten steht.

Weiter berichtet Herr Oberförster Iven-Kogel über Stellenvermittelung für Privatforstbeamte durch den Vorstand des Vereins.

Zunächst soll diese unter Leitung des Berichterstatters versuchsweise eingeführt werden, aber nur für Vereinsmitglieder und solche Jäger, welche sich den vom Verein eingerichteten Prüfungen unterzogen haben. Damit der Verein nicht unnötig mit Kosten belastet wird, sind bei erfolgreicher Vermittelung 5 Mk., sonst 2 Mk. an die Vereinskasse zu zahlen. Von den Stellungsuchenden wird nur bei erfolgreicher Vermittelung der Betrag erhoben.

Digitized by Google

Wie der erste Vorsitzende bekannt gibt, findet vom 3. bis 7. Juli in Hann.-Münden ein forstlicher Fortbildungskursus mit Vorträgen und Exkursionen statt, der sehr lehrreich zu werden verspricht.

Punkt 2: Beratung der Tagesfragen.

a) Wie beschafft, bzw. wie erzieht der Privatforstwirt am besten seinen Pflanzenbedarf? Berichterstatter: Herr Stadtförster Kohlmeyer-Primerburg.

In dem sehr interessanten und eingehenden Vortrag sagt Redner, daß es nach seiner Ansicht am besten sei, wenn der Privatforstwirt seinen Pflanzenbedarf selbst erziehe, und wenn er auch die nötigen Sämereien selbst gewinne. Er bevorzugt im allgemeinen die Saat vor der Pflanzung. Weiter bespricht er sehr eingehend die Gewinnung, Aufbewahrung und Aussaat der Sämereien und das Verschulen der Pflanzen.

Hieran schließt sich ein lebhafter Meinungsaustausch. Der zweite Vorsitzende will, daß hier im Lande wieder eine staatliche Klenganstalt errichtet würde, damit wir sicher seien, daß der Same auch von guten Bäumen stamme. Er ist der Ansicht, daß wir bei Gewinnung der Sämereien mehr auf Zuchtwahl sehen müßten, wie es in der Landwirtschaft schon jetzt geschieht, und er meint, es sei sehr unwahrscheinlich, daß wir aus Samen von Krüppelstämmen gute Bäume erziehen könnten.

b) Über Fasanerien. Berichterstatter: Herr von Dewitz-Krumbeck.

Herr von Dewitz, einer der eifrigsten Fasanenzüchter Mecklenburgs, bespricht zunächst die wilde, dann die zahme Fasanerie. Er macht Mitteilungen über seine zahlreichen Erfahrungen mit Kreuzungen, vor allem redet er einer Kreuzung vom Mongolicus- mit dem Versicolor-Fasan das Wort. Diese Kreuzung hält mehr im Revier stand und eignet sich daher besser für kleinere Reviere als die sehr wanderlustigen Ringfasanen. Weiter gibt Redner auf Anfragen noch Auskunft über Fütterung, Aussetzen usw.

c) Teichwirtschaft im Walde. Berichterstatter: Herr Forstmeister von Raven-Doberan.

Redner bespricht in einem sehr inhaltreichen Vortrag die Anlage von Karpfenteichen in dem seiner Inspektion unterstehenden Hütter Wohld, die am nächsten Tage bei der Exkursion gezeigt wurden und allgemeinen Beifall fanden. Diese Anlagen sind, wenn auch noch jung, doch sehr rentabel. Auf 1 ha Teichfläche hat der Zuwachs im Jahre etwa 400 Pfund, in einigen Fällen 650 Pfund betragen. Durchschnittlich ist für Jahr und Hektar Teichfläche eine Nettoeinnahme von etwa 300 Mk. erzielt, bei Anlagekosten von 500 bis 600 Mk. pro Hektar. Es ist dies eine ausgezeichnete Verzinsung, wenn man bedenkt, daß unsere besten Reviere auf den Hektar Waldfläche etwa 40 Mk., durchschnittlich etwa 21 Mk. jährlichen Reinertrag ergeben. Es kann also nur empfohlen werden, gegebenenfalls Karpfenteiche anzulegen. Der Berichterstatter warnt vor zu starker Besetzung und bespricht noch die Fütterung, Wahl der Fischarten usw. Er will die Teiche möglichst nur mit Karpfen besetzen.

d) Waldbrandversicherungen. Berichterstatter: Herr Inspektor Hahn-München-Gladbach.

In längerem Vortrage bespricht Redner die Waldbrandversicherungen der München-Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft. Es werden sowohl Nadel- wie auch Laubholzbestände von 1 bis 60 Jahren gegen Feuer versichert. Der Prämiensatz schwankt für je 1000 Mk. Versicherungssumme nach der Gefahrenklasse zwischen 0,45 Mk. bis 4 Mk. Für den Hektar der versicherten Waldfläche stellt sich die Prämie durchschnittlich auf 1,06 Mk. pro Jahr. Am 31. Dezember 1905 waren bei der Gesellschaft 168 440 ha Waldfläche gegen Feuer versichert, der beste Beweis, daß diese Versicherung Bedürfnis war. Im Jahre 1904 sind von der Gesellschaft 250 000 Mk. Entschädigungen für Waldbrände gezahlt. Redner hofft, daß auch in Mecklenburg sich die Erkenntnis dieser segensreichen Einrichtung mehr Bahn brechen möge, die namentlich kleineren Waldbesitzern nur zu empfehlen ist.

e) Mitteilungen über sonstige interessante Vorkommnisse aus dem Bereiche des Forstwesens und der Jagd.

Herr von Levetzow-Leikendorf zeigt ein Bruchstück einer kürzlich im dortigen Torfmoor gefundenen Elchschaufel, die wiederum beweist, daß dies edle Wild auch einst in Mecklenburg heimisch war.

Herr Senator Geist-Waren zeigte, um die Vorzüge des von ihm erfundenen sogenannten Kählerschen Wühlgrubbers zu demonstrieren, verschiedene Kiefernpflanzen aus Kulturen mit und ohne Rohhumusdüngung. Das bessere Wachstum der mit dem Wühlgrubber bearbeiteten Kulturen, das auf die Erhaltung des Rohhumus bei der Grubberarbeit begründet ist, war unverkennbar.

Etwas nach 4 Uhr wurde die Sitzung geschlossen. Ein Teil der Teilnehmer besichtigte die berühmte Doberaner Kirche, die noch aus der Zeit der Zisterzienser stammt und namentlich viele Reliquien aufweist.

Von 6 Uhr an fand im Rathaussaal ein gemeinschaftliches Essen statt, und abends war Konzert auf dem Tempel.

Am 12. Juni, 1/2 8 [illegible] t
nach dem Hütter Wohld zur [illegible] s
Wetter begünstigte die Veranstalt[illegible] n
Tagen, und so bereitete die Fahrt [illegible] n
interessanten forstlichen B[illegible] e
schaftlich so schöne Punkte [illegible] e
Reviere aufweisen, auch dem [illegible] d
den anwesenden Dam[illegible] n

Digitized by Google

Revier nahm Se. Hoheit der Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg teil.

Das Revier ist ein hügeliges, gemischtes Laub- und Nadelholzrevier mit erstklassigen Buchen- und Fichtenbeständen, sowie einigen Eichen und Kiefern. In verschiedenen Buchen- und einigen Fichtenbeständen waren Auszeichnungen vorgenommen. An der Hand dieser Auszeichnungen hielt Herr Oberförster Iven-Kogel einen sehr lehrreichen Vortrag über Durchforstungen. Namentlich wurde der Kronenfreihieb guter Stämme gezeigt. Die Diskussion führte natürlich zu lebhaftem Meinungsaustausch. Der Durchforstungsgrad war in den vorzüglichen, langschäftigen Buchenbeständen ein kräftiger. Auf geringerem Boden wäre ein solcher Eingriff wohl zu stark gewesen.

Das Frühstück wurde in hohen Buchen am Rande der Karpfenteiche eingenommen, und gegen 2 Uhr erfolgte die Rückkehr nach Doberan.

Nachmittags Ausflug nach dem Heiligendamm und gemeinschaftliches Essen, darauf Besichtigung der Rettungsstation für Schiffbrüchige auf der Jemnitzschleuse.

Am 13. Juni war noch eine Nachexkursion in das hügeligste Revier Mecklenburgs, die Kühlung, welche namentlich landschaftlich herrliche Bilder zeigt.

Diese schönen Tage in Doberan werden gewiß jedem Teilnehmer eine bleibende Erinnerung sein.

— Am 25. Juli hat im Rundbau zu Meiningen unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs- und Forstrat Schubert eine **Konferenz von Forstbeamten des Herzogtums Sachsen-Meiningen** stattgefunden, der auch Seine Exzellenz der Herr Staatsminister von Ziller beiwohnte. Verhandelt wurde über die Durchforstung im Herrschenden oder die sogenannte „Hoch- oder freie Durchforstung". Nachmittags wurde unter Führung des Herrn Forstmeisters Kühnlenz von Helba, der auch am Vormittag das Referat übernommen hatte, eine Exkursion nach dem „Walldorfer Kopf" gemacht, wo an bereits ausgeführten und ausgezeichneten Durchforstungen in Buchenbeständen das neue Verfahren praktisch vorgeführt wurde. Der Durchforstungsbetrieb in den Laubholzbeständen der Domänenwaldungen wird fernerhin eine wesentliche Änderung erfahren. In der Hauptsache wird er sich von der seither geübten Niederdurchforstung dadurch unterscheiden, daß die schlechten Stammformen, welche die besser geformten und besser bekronten Nachbarn an der Entwickelung der Baumkrone hindern oder die Haubarkeitsstämme durch Peitschen, Reiben usw. schädigen, entfernt werden, dagegen die Glieder des Nebenbestandes (unterdrückten), welche bisher zuerst der Axt verfielen, welche aber die Astreinigung der Hauptstämme fördern, insbesondere die Entstehung von Wasserreisern verhindern und den Boden decken, erhalten bleiben.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 10019.

Berlin W. 9, 1. August 1906.

Die Herren **Forstbeflissenen**, die in diesem Herbst die **erste forstliche Prüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens **bis zum 15. September d. Js.** hier einzureichen. J. A.: Schede.

Gemeinschaftliche Holzungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1881 in das Alleineigentum eines Einzelnen übergegangen sind, unterstehen nach wie vor diesem Gesetze.

Im Bereiche des früheren Kurfürstentums Hessen sind Anordnungen der Aufsichtsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1881 im Verwaltungsstreitverfahren nicht anfechtbar. (Urteil des [illegible]verwaltungsgerichts vom 22. Mai 1905.)

Sachstand bei Pfändungen, Strafgesetzbuch § 114.

(Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1905.)

Zum Schutze der Willensfreiheit des Beamten [illegible]de § 114 des Strafgesetzbuches trifft die Nötigung zur Unterlassung von Amtshandlungen, die noch nicht begonnen sind. Dagegen sind die §§ 113, 117 ff. des Strafgesetzbuchs anwendbar, wenn den dort bezeichneten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes nach Beginn der Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts St. XX 35, XXII 227, XXXI 3, Rechtsprechung X 179.)

Nach § 17 des Preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln sucht,
2. wer, abgesehen von den Fällen der § 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift.

Der nach dieser Nr. 2 strafbare Widerstand enthält immer einen Versuch, die Pfändung zu vereiteln; er kann den Erfolg haben, daß die Pfändung vereitelt wird. Deshalb und wegen der Nebeneinanderstellung der beiden Nummern enthält die Nr. 2 ein besonderes Gesetz, dessen Anwendbarkeit es ausschließt, daß zugleich die Nr. 1 Platz greift.

Ebensowenig ist die Nr. 1 anwendbar, wenn der Tatbestand des § 113 oder des § 117 des Strafgesetzbuchs vorliegt. Denn zur Ergänzung dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist die Gesetzesvorschrift der Nr. 2 des § 17 des Feld-

Digitized by Google

und Forstpolizei-Gesetzes erlassen, und wenn ein subsidiäres Strafgesetz (Nr. 2 § 17) die gleichzeitige Anwendung eines anderen Strafgesetzes (Nr. 1 § 17) verbietet, so muß das Verhältnis des Hauptgesetzes (§ 113, 117 St. G. B.) zu diesem andern Strafgesetze (Nr. 1 § 17) das nämliche sein, also dahin aufgefaßt werden, daß das Hauptgesetz ebensowenig, wie sein subsidiäres Gesetz, die gleichzeitige Anwendung des andern Strafgesetzes zuläßt.

Forstakademie Eberswalde.

Vorlesungen im Winter-Semester 1906/07.

Oberforstmeister Professor Dr. Möller: Waldbau. Über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. Forstliche Exkursionen.
(Professur wird zum 1. Oktober 1906 neu besetzt): Forsteinrichtung. Waldwegebau. Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung. Forstpolitik einschließlich Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten. Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Dr. Kienitz: Waldbau (Forstliches Verhalten der Waldbäume). Landwirtschaft (Ackerbau). Forstliche Exkursionen.
Forstmeister Professer Dr. Schwappach: Holzmeßkunde. Forstverwaltung. Forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Schubert: Forstvermessung. Geodätische Übungen. Meteorologie.
Professor Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum.
Professor Dr. Eckstein: Wirbeltiere. Forstschädliche Tiere. Fischzucht. Zoologische Exkursionen.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Remelé: Anorganische und organische Experimentalchemie. Mineralogisch-geognostisches Praktikum.
Professor Dr. Albert: Bodenkunde.
Professor Dr. Dickel: Sachenrecht. Repetitorium in Rechtskunde.
Dr. Heidemann: Erste Hilfeleistung in Unglücksfällen.

Das Winter-Semester beginnt am Montag, den 15. Oktober 1906, und endet am Mittwoch, den 20. März 1907.

Meldungen sind möglichst bald unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Der Direktor der Forstakademie.
Riebel, Königl. Oberforstmeister.

Verschiedenes.

— Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird am 13., 14. und 15. September 1906 an der Forstakademie Eberswalde ein **Fischerei-Lehrkursus über norddeutsche Teichwirtschaft** abgehalten werden. Das Programm ist folgendes:

1. Tag. Donnerstag, den 13. September, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 1 Uhr: Vortrag in der Forstakademie: „Die Teichfische Norddeutschlands, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung." Nachmittags 3 bis 6 Uhr: Exkursion zur Karpfenteichanlage bei Spechthausen. Daselbst Vortrag über „Teicharten: Anlage, Bau, Melioration der Teiche". Abends 8 Uhr: Zusammenkunft am „Gesundbrunnen". Zwanglose Unterhaltung über Fragen aus dem Gebiete der Fischzucht.
2. Tag. Freitag, den 14. September, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 1 Uhr in der Forstakademie: Vorträge über „Teichwirtschaft: Bonitierung, Bespannen, Besetzen der Teiche, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Verkauf, Rentabilität". Nachmittags 3 Uhr: Exkursion und Vortrag über „Die Biologie der Teiche, natürliche und künstliche Ernährung der Fische". Darauf zwangloses Zusammensein am „Zainhammer".
3. Tag. Sonnabend, den 15. September, vormittags 8 bis 10 Uhr: Vortrag in der Forstakademie: „Die Feinde der Teichfische und ihre Bekämpfung." Darauf Besichtigung einer größeren Karpfenteichwirtschaft.

Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker und Wasserbau-Beamte, sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 10. September, bei dem Leiter des Kursus, Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunftserteilung bereit ist.

— Wegen **Errichtung einer Försterschule und Erbauung einer Drahtseilbahn** trafen vor kurzem der sächsische Finanzminister Dr. Rüger, Ministerialdirektor Geheimrat von Seydewitz, Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Ritterstädt, Landforstmeister Winter und Geheimer Baurat Krüger aus Dresden, sowie Oberforstmeister Klette aus Zschopau in Augustusburg (Sachsen) ein, um lokale Erörterungen anzustellen. Zu diesen Erörterungen wurden auch Bürgermeister Rosenfeld-Augustusburg, Oberförster Strick und Forstrentamtmann Werner von Augustusburg zugezogen.

Waldbrände.

10. Juli. Boberullersdorf (Bez. Liegnitz) 11. Juli. Gestern mittag nach 12 Uhr entstand durch einen Knecht, der ein Wespen[illegible] räucherte, im Holzschlage des G[illegible]s Leonhardt ein Waldbr[illegible]t, stündiger schwerer [illegible]n konnte.

18. Juli. Marienwerder (wahrscheinlich durch Fortwerfen einer b[illegible]n Zigarette entstand heute nach[illegible]n

Digitized by Google

Rachelshofer Walde in der Nähe von Straszewo ein Waldbrand, der sich über eine Fläche von 10 ha ausbreitete.

28. Juli. **Breslau.** 1. August. Auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer verursachte übende Artillerie einen Waldbrand, der eine größere Waldfläche zwischen Waldhaus und Seevorwerk niederlegte, ehe die Mannschaften ihn eindämmten.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 7. August 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,70, Damwild 0,50 bis 0,62, Schwarzwild 0,30 bis 0,46 Mk. pro Pfund.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Tutzbon, akademischer Oberförster der Universitätsforst Greifswald, ist der Charakter als Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen worden.

Baecker, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Lansker osen, ist zur Hilfeleistung bei Forstvermessungsarbeiten nach der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, vom 15. August d. Js. ab versetzt.

Brennecke, Forstaufseher zu Klein-Dölln, Oberförsterei Reiersdorf, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bruttig, Forstaufseher zu Walweiler, Oberförsterei Wadern, ist als Sekretär nach der Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, versetzt worden.

Leutner, Forstaufseher in der Oberförsterei Christianstadt, ist nach der Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Presel, Förster zu Glashütte, Oberförsterei Bramwald, ist auf die Försterstelle Böslinghausen, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Edelmann, Forstaufseher in der Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Homoll, Reservejäger, ist nach Hela, Oberförsterei Oliva, Regbz. Danzig, einberufen.

Kelmke, Forstaufseher zu Neu-Stabigotten, ist nach Lykusen bei Gutfeld i. Ostpr. versetzt worden.

Hoffmann, Hilfsjäger zu Juschken, Oberförsterei Lorenz, ist nach Gnewau, Oberförsterei Gnewau, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Jansen, Förster, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Jeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Kaatz, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Reiersdorf, ist in gleicher Eigenschaft nach der Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kahnmeyer, Forstaufseher in der Oberförsterei Lichtefleck, ist nach der Oberförsterei Wildenow, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kanthack, Revierförster zu Weißbruch, Oberförsterei Sobbowitz, Regbz. Danzig, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten.

Klatt, Förster zu Kienhof, Oberförsterei Neuhof, ist auf die Försterstelle Lauenbrugge, Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, versetzt worden.

K ...rstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei ...eiche, Regbz. Marienwerder, ist zum Hilfsförster ...nnt worden.

K Forstaufseher in der Oberförsterei Rothehaus, Regbz. ...seburg, ist infolge seiner Anstellung als Förster in ...th. Schiefergraben bei Königerode i. Harz — Forsten Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft — dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

K ..., forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist in Oberförsterei Lübben, Regbz. Frankfurt, vom ...ktober d. Js. ab einberufen.

Nicolai, Hilfsförster zu Lindthal, Oberförsterei Lautenthal, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Glashütte, Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Otto, Forstaufseher in der Oberförsterei Tauer, ist nach der Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Paul, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Hundsbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Peterson, Förster zu Rosengarten, Kreis Wehlau, ist nach Neplecken, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Regener, Hilfsförster zu Holzdorf, Oberförsterei Thiergarten, ist als Förster in Oppelhain, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, angestellt worden.

Ries, Forstaufseher zu Reunerod, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Reunerod, Regbz. Wiesbaden, übertragen worden.

Rohloff, Forstsekretär zu Friedrichsberg i. Pommern, ist nach der Oberförsterei Gr.-Ziegenort, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Rothe, z. Zt. Revierförster im Privatdienst zu Seitendorf a. Katzbach, ist als Forstaufseher nach Dinge, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, einberufen.

Ruschenbusch, Forstaufseher in der Oberförsterei Neuenburg, Regbz. Marienwerder, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Schildt, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist in die Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 16. Oktober d. Js. ab einberufen.

Schulze, Hegemeister in der Universitätsforst Greifswald, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Siebert, Forstaufseher in der Oberförsterei Wildenow, ist nach der Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Spaeth, Forstaufseher in der Oberförsterei Kosten, Regbz. Marienwerder, ist unter Ernennung zum Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in derselben Oberförsterei definitiv übertragen worden.

Tausendfreude, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist in die Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt, vom 16. Oktober d. Js. ab einberufen.

Völker, Forstaufseher in der Oberförsterei Tornau, Regbz Merseburg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Weber, Forstaufseher zu Neu-Löbkojen, Oberförsterei Papuschienen, Regbz. Königsberg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Wendt, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist in die Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Wildenhayn, Forstaufseher in der Oberförsterei Regenthin, ist nach der Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

von Zelewski, Forstaufseher in der Oberförsterei Stolp, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Hilfsförsterstelle zu Charlottenhof, Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, übertragen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Benke, Hilfsförster zu Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, ist als Oberförster in die Dienste der von Massowschen Verwaltung zu Friedrichshuld b. Treten, Kreis Rummelsburg i. P. übergegangen.

König, Forstaufseher, ist als Förster im Dienste der Stadt Pr.-Friedland endgültig angestellt worden.

Scholz, Förster zu Stoberau, Kreis Brieg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

A. Staats-Forstverwaltung.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstpraktikanten Jagdjunker **Henning von Behr** und **Ernst August von der Wense.**

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Briedel** ist baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Miets entschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk.

Digitized by Google

gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1800 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind dem Bürgermeisteramt von Zell-Land a. d. Mosel einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

Die **Gemeindeförsterstelle Steimel II** ist baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1800 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind dem Bürgermeister von Steimel bis zum 15. September 1906 einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 64. **Anfrage:** Ich will einen Invaliden in der Königl. Forst beschäftigen, welcher eine Invalidenrente von 11,30 Mk. monatlich erhält. Der ortsübliche Tagelohn in der Königl. Forst ist hier 2,30 Mk. pro Tag. Dem zu beschäftigenden Invaliden möchte ich 2 Mk. Tagelohn für seine Leistungen pro Tag geben. Darf er diese 2 Mk. verdienen, ohne daß seine Rente etwa von der Invalidenkasse gekürzt werden kann?

K., Königl. Förster.

Antwort: Die Frage, wieviel ein Invalidenrentenempfänger nur noch täglich verdienen darf, um nicht seine Invalidenrente zu verlieren, läßt sich kurzerhand nicht beantworten. Für die Beurteilung eines solchen Falles kommen lediglich die persönlichen Verhältnisse des Rentenempfängers in Betracht. Gesetzmäßig soll die Invalidenrente nur gewährt werden, wenn der Betreffende, hier angenommen ein Forstarbeiter, nicht mehr in der Lage ist, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was die anderen Forstarbeiter verdienen. Bei einem Lohnsatze von 2,30 Mk. und das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, stellt sich der Jahresarbeitsverdienst der dortigen Forstarbeiter auf 690 Mk. Ein Drittel hiervon sind 230 Mk. Der Jahreserwerb des hier in Frage kommenden Invalidenrentenempfängers dürfte also dauernd über diesen Betrag nicht hinausgehen, anderenfalls verliert er den Anspruch auf Invalidenrente. Dies schließt nun aber nicht aus, daß er bei sich darbietender Gelegenheit zu gewissen Zeiten oder bei besonderen, ihm trotz seines krankhaften Zustandes zusagenden Arbeiten einen Lohnsatz von 2 Mk. oder den vollen Tagelohnsatz erhält. Beispiele: 1. ein Arbeiter hat, ohne daß ein Betriebsunfall vorgelegen hat, den rechten Arm verloren. Er ist erwerbsunfähig (invalide) im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. Er eignet sich aber zur Besetzung eines Feuerwachturmes während der trockenen Jahreszeiten. Er kann die vorgeschriebenen Signale oder das Telephon ebensogut bedienen, wie jeder andere ganz gesunde Arbeiter; weshalb sollte er während der nur kurzen Zeit im Jahre also nicht den ortsüblichen Tagelohnsatz erhalten? 2. Ein Arbeiter ist invalide infolge Erkrankung der Lunge. Er kann während der rauhen, für ihn ungünstigen Jahreszeit Waldarbeiten nicht verrichten, leistet aber während der wärmeren Jahreszeit wegen seiner bekannten Geschicklichkeit und Umsicht sehr schätzbare Dienste in größeren Pflanzkämpen oder bei Läuterungshieben in jüngeren Schonungen. Ihm 2 Mk. Tagelohn gewähren, heißt noch nicht ihm den Anspruch auf die Invalidenrente nehmen. Wie auch aus diesen beiden Beispielen zu ersehen, ist also jeder Fall individuell zu behandeln; für alle Fälle passende Normen gibt es nicht. Ist ein früher invalider Arbeiter aber wieder dauernd in der Lage, bei einem ortsüblichen Lohnsatze von 2,30 Mk. täglich 2 Mk. zu verdienen, so würde es gesetzlich unzulässig sein, ihn noch weiter im Genusse der Invalidenrente zu belassen.

R. R.

Nr. 65. **Anfrage.** Ich habe am 1. November 1904 die hiesige Stadtförsterstelle probeweise auf ein Jahr übernommen und wurde am 1. April 1906 von der Stadt definitiv angestellt. Ich bin Jäger der Klasse A und diene im 10. Jahre, und zwar seit dem 10. Oktober 1896. Von welchem Tage ab bin ich nach dem Gesetz vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt? In meiner Anstellungsurkunde heißt es „Pensionsberechtigt vom 1. April 1906", also seit der Anstellung. Im Königlichen ist man doch vom 20. Lebensjahre ab pensionsberechtigt? — Habe ich als Stadtförster Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein?

Dr., Stadtförster.

Antwort. 1. Sie werden bei der Pensionierung ebenso behandelt wie die Königlichen Förster. — § 12 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899. — Ein Pensionsgesetz vom 12. Oktober 1897 ist uns nicht bekannt. — 2. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind Sie befreit. Es ist das ein Ausfluß Ihrer Vereidigung auf den Forstschutz, nicht Ihrer Anstellung im Gemeindeforstdienst. Die Vergünstigung währt allerdings nur so lange, als Sie sich mir im (Gemeinde-) Forstdienste befinden.

Für die Redaktion: O

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Patronenbezug.

Wie schon im stenographischen Bericht bekannt gegeben, werden auch in diesem Jahre die geladenen Jagdpatronen von der Firma Edm. Holzapfel & Co., Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 63, zu dem alten Preise geliefert. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bitte ich, die Bestellungen von jetzt ab direkt an diese Firma zu richten.

Hundekehle, den 1. August 1906.

Roggenbuck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4459. **Buchelt**, Forstaufseher, Maliers bei Großgraben, Brsl.
4537. **Vox**, Hilfsjäger, Spieserhöhe bei Neunkirchen, Tri.
4538. **Reduth**, Förster, Ukta bei Alt-Ukta, Gmb.
4539. **Amelong**, Hilfsjäger, Struga bei Wiartel, Gmb.
4540. **Friebe**, Forstaufseher, Gr.-Leubusch, Brsl.
4541. **Höper**, Forstaufseher, Kirchlinteln i. Hann., Brm.
4542. **Engler**, Förster, Schmiedel bei Alt-Jablonken, Ostpr., Kbg.
4543. **Szugs**, Forstaufseher, Guszianka bei Rudczanny, Ostpr., Gmb.
4544. **Lambertt**, Forstaufseher, Heidenburg bei Büdlicherbruck, Tri.
4545. **Zeisig**, Forstaufseher, Labagienen bei Labiau, Ostpr., Kbg.
4546. **Böhme**, Forstaufseher, Kirschnabek bei Laukischken, Ostpr., Kbg.
4547. **Willner**, Forstaufseher, Falkenberg bei Grünau, Mark, Pdm.
4548. **Brack**, Forstaufseher, Dittauen (Schäferei), Ostpr.
4549. **Bade**, Forstaufseher, Rohrbruch Abbau, Kr. Landsberg a. W., Ffo.
4550. **Feldt**, Forstaufseher, Groß-Dölln, Um., Pdm.
4551. **Haß**, Forstaufseher, Trommelort bei Ludom, Kr. Obornigk, Psn.
4552. **Wolff**, Hilfsjäger, Hinzert bei Reinsfeld, Tri.
4553. **Dalchow**, Hilfsjäger, Wagenitzer Zootzen bei Friesack, Pdm.
4554. **Ungehener**, Forstaufseher, Vollmarshausen, CSl.
4555. **Seifert**, Forstaufseher, Hochzeit, Nm., Ffo.
4556. **Nicolaiy**, Förster, Erlenbach bei Trier, Tri.
4557. **Speer**, Förster, Wernershof bei Unruhstadt, Psn.
4558. **Albrecht**, Förster, Hohenkamp bei Konitz, Wpr., Dzg.
4559. **Waidner**, Hilfsförster, Bergen bei Hoyerswerda, Lgz.
4560. **Dommel**, Hilfsjäger, Schönberg bei Neuhammer, Oberl., Lgz.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Ortsgruppen:

Ge ...gbz. Kassel). Zweite ordentliche ...sammlung der Ortsgruppe Sonnabend, den ...ust cr. Beginn pünktlich 5 Uhr nach... Hill am Bahnhof hierselbst. ...ung: 1. Besprechung über die ...gliederversammlung. 2. Bezirksgruppen...heit. 3. Verschiedenes. 4. Beitragszahlung. Hierbei wird bemerkt, daß neben den sonstigen Beiträgen laut Beschluß in der letzten Versammlung noch 1 Mk. für die Delegierten-Entsendungen, also im ganzen 5 Mk. diesmal zu zahlen sind. Um pünktlichen Eingang derselben wird sehr und dringend gebeten. Diejenigen sechs Mitglieder, welche den Beitrag wie bisher nur mit 4 Mk. für das II. Halbjahr bereits eingesandt haben, wollen die fehlende Mark möglichst bald nachzahlen. Vollzähliges Erscheinen erbeten. Der Vorsitzende.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, den 12. August, nachmittags von Punkt 4 Uhr ab statt, wozu sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe und die Herren Kollegen der Umgegend, sowie Freunde der grünen Farbe stets willkommen sind.

J. A.: Brandt, Schriftführer.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Zusammenkunft der Mitglieder mit Damen am 18. August cr., 3½ Uhr nachmittags, im Restaurant Sigambria, wozu die Herren Kollegen der Ortsgruppe Siegen mit ihren Damen hiermit eingeladen werden. Programm erhalten die Herren mit Postkarte.

Gerhardus.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 18. August d. Js., abends 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal Rajkowskis Hotel in Osche. Tagesordnung: 1. Bezirksgruppenbildung. 2. Rechnungslegung für 1905, sowie über das Scheibenschießen. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe hielt am 22. Juli d. Js. in Stabigotten ihre ordentliche Versammlung ab. Bei Erledigung der Tagesordnung wurde zu Punkt 3 als nächster Versammlungsort Allenstein bestimmt. Der Vorstand.

Trier. Die am 21. v. Mts. stattgefundene Versammlung der hiesigen Ortsgruppe war sehr schwach besucht. Von den 28 Mitgliedern waren knapp ein Drittel erschienen. Jedoch wurde es mit Freuden begrüßt, daß der Königl. Förster Nicolaiy zu Erlenbach, Oberförsterei Trier, sich als neues Mitglied aufnehmen ließ. Durch diesen Beitritt sind sämtliche Kollegen der Oberförstereien Trier und Saarburg der Ortsgruppe angeschlossen; dagegen stehen mehrere Kollegen der Oberförsterei Wittlich der Gruppe noch fern. Diese Herren werden gebeten, nunmehr nicht länger zu zögern und ihren Beitritt baldigst zu erklären.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Die 4. Mitgliederversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" hat am 1. August d. J. in Düsseldorf stattgefunden. Vorbehaltlich einer eingehenden Berichterstattung wird im Nachstehenden über die Beschlüsse der Versammmlung kurz das folgende mitgeteilt.

Forstmeister Fricke leitete durch eine schwungvolle Rede, die in einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser ausklang, die Versammlung ein und berichtete ebenso wie Wildmeister Fiebig (letzterer bzgl. der Rechnung) recht Erfreuliches über die Entwickelung des Vereins.

Darauf schilderte Forstmeister Eulefeld die Ergebnisse und Erfahrungen bei der diesjährigen Försterprüfung. Es wurde als unbedingt notwendig beschlossen, der Errichtung von Fortbildungskursen näher zu treten und im Jahre 1907 (Juni oder Juli) wieder Prüfungen abzuhalten.

Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose berichtete über den erfreulichen Fortschritt des Baues zur Försterschule in Templin. Die Schule wird voraussichtlich am 1. Oktober eröffnet werden können; eine Eröffnungsfeier soll um die Zeit des 15. Oktober stattfinden. Der Entwurf zu einer Schulordnung wurde durch Zuruf seitens der Versammlung im ganzen Umfange genehmigt. Es sind 45 Schüler angenommen worden.

Nunmehr erklärte Forstmeister Fricke, daß er den Vorsitz niederlegen müsse, da er in den Staatsdienst zurückträte. Für ihn wurde sodann Oberforstmeister Ewers aus Düsseldorf in den weiteren Vorstand gewählt. Der Vorstand zog sich darauf zu einer Ergänzungswahl zurück und wählte als Vorsitzenden den Forstmeister Eulefeld aus Lauterbach (Hessen) und an seine Stelle als zweiten Beisitzer den Wildmeister Fiebig aus Krzyzaki (Posen). Um die unersetzbare Kraft des seitherigen Vorsitzenden dem Vereine auch ferner zu erhalten, wurde Forstmeister Fricke als viertes außerordentliches Mitglied in den weiteren Vorstand gewählt. Zur Verstärkung des Vorstandes wurde seitens der Privatforstbeamten ferner gewählt: Oberförster Schwabe vom Jagdschloß bei Weißwasser, Bez. Liegnitz, und als sein Stellvertreter der Gräfliche Oberförster Schultz aus Groß-Freienstein (Pommern). Seitens der waldbesitzenden Mitglieder wurde an Stelle des ausscheidenden Graf zu Dohna-Kotzenau der Graf von Hagen-Möckern gewählt und als neues weiteres Mitglied Graf Finck von Finckenstein-Trossin, sowie zu dessen Stellvertreter Reichsfreiherr von Kerkerinck zur Borg in Ringerode.

Forstmeister Eulefeld übernahm sodann den Vorsitz, und es berichtete Oberförster Joly über die Frage der Uniformierung der Privatforstbeamten. Die Debatte hierzu war sehr eingehend. Beschlossen wurde, daß der Herr Minister gebeten werden soll um eine Bestimmung darüber, welche Uniformsteile nach Aussehen und Beschaffenheit dem Privatforstbeamten verboten sein sollen.

Forstmeister Fricke berichtet noch über das, was in bezug auf Pensionsversicherung der Privatforstbeamten seit der letzten Versammlung geschehen ist. Die dem Aufsichtsamt für Privatversicherungen in Berlin vorgelegten Entwürfe fanden dort die Genehmigung nicht, und es muß auch in dieser Hinsicht rastlos weiter gearbeitet werden, um bei der nächsten Hauptversammlung womöglich einen festen Entwurf zur Beschlußfassung vorlegen zu können.

Die nächste Hauptversammlung soll in Berlin abgehalten werden, und zwar nicht vor dem 15. August des kommenden Jahres.

Die nachträglich gestellten Anträge einiger Bezirksgruppen wurden zum großen Teile zurückgezogen und fanden im übrigen nicht die Genehmigung der Versammlung. Zum Teil hätten sie Satzungsänderungen erfordert und dazu fehlte der rechtzeitig gestellte Antrag. Vom nächsten Jahre an sollen die Vertreter der Bezirksgruppen, welche besondere Anträge gestellt haben, zur Vorstandssitzung eingeladen werden, um in dieser die Anträge zu begründen.

Die Versammlung war von etwa 100 Mitgliedern besucht und währte bis Nachmittag 1/2 6 Uhr. Die Wiedergabe des stenographischen Berichtes wird in einigen Wochen folgen.

*

Försterprüfungen im Jahre 1906.

Zu den diesjährigen Prüfungen hatten sich 52 Mitglieder des Vereins gemeldet, und es machte sich deshalb erforderlich, zur Abhaltung der Prüfungen vier Orte zu bestimmen. Erschienen waren von den Angemeldeten schließlich nur 47, nämlich:

11 zu der Prüfung in Templin (Brandenburg), vom 25. bis 28. Juni;
12 zu der Prüfung in Grottkau (Schlesien), vom 2. bis 5. Juli;
5 zu der Prüfung in Gerdauen (Ostpreußen), vom 9. bis 11. Juli;
19 zu der Prüfung in Cappenberg bei Lünen (Westfalen), vom 24. bis 28. Juli.

Das Ergebnis war weniger günstig als im Vorjahre, es erhielten:

1 Prüfling die Note I,
8 Prüflinge die Note II,
32 Prüflinge die Note III,
6 Prüflinge die Note IV.

Alles Weitere bleibt [illegible] vorbehalten.

Inhalt: Landforstmeister Detlev von Bornstedt †. 655. — Zur Besetzung gelangende Fo[illegible] in Preußen. 656. — Plaudereien aus dem Gebiete des Forstschutzes. Von W. Richter. (Schluß.) 65[illegible] angelegter Tierstrauchgruppen bei den Forsthäusern. Von H. Fritz. 659. — Neue Ergebnisse wirtscha[illegible] Von Borggreve. 660. — Bericht über die Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte [illegible] 11., 12. und 13. Juni 1906. 663. — Konferenz von Forstbeamten des Herzogtums Sachsen-Meiningen. [illegible] Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 665. — Fischerei-Lehrkursus über norddeutsche [illegible] der Forstakademie Eberswalde. 666. — Errichtung einer Försterschule und Erbauung einer Drahtseilbahn in [illegible] burg (Sachsen) betreffend. 666. — Waldbrände. 666. — Amtlicher Marktbericht. 667. — Personal-Nachricht Verwaltungs-Änderungen. 667. — Vakanzenliste. 667. — Brief- und Fragekasten. 668. — [illegible] des [illegible] Königlich Preußischer Forstbeamten. 669. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte D[illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 19. August 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Waldbach in der Oberförsterei Wünnenberg, Regierungsbezirk Minden, kommt zum 1. November 1906 zur Neubesetzung. Mit derselben sind verbunden: Nutzbare Dienstländereien: 8,182 ha, Nutzungsgeld: 91 Mk. jährlich. Stellenzulage: 100 Mk. jährlich. Freie Dienstwohnung. Dienstaufwands-Entschädigung: 250 Mk. jährlich. Nebenämter: Aufsicht über die der Gemeinde Wünnenberg gehörige Waldfläche von ca. 66 ha gegen eine jährliche Remuneration von 30 Mk. Bewerbungen, die nach dem **15. September 1906** hier eingehen, können **nicht** berücksichtigt werden.

Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichspostverwaltung und die Privatforstwirtschaft.

Von Forstassistent **Pech**.

Es ist freudig zu begrüßen, daß sich in letzter Zeit, auch in der Privatforstwirtschaft, ein regeres Interesse an der Verwertung der Hölzer gezeigt hat. Die Ansicht, das Werk des Forstmannes sei vollendet, wenn er seine Kulturen unbeschadet aller Gefahren bis zu irgend einem Hiebsreifkeitsalter erzogen habe, ist im Abnehmen begriffen, und vom modernen Forstmann werden mit Recht neben gründlicher Kenntnis der forstlichen Wissenschaften mit ihren Hilfs- und Nebenfächern auch kaufmännische Fähigkeiten erwartet. Der Konkurrenzkampf der heimischen Holzproduktion gegen die ausländische, des Ostens gegen den Westen usw. drückt auf die Preise ebenso, wie der Umstand, daß das Holz Welthandelsware geworden ist, und dem Wunsche, höhere Erträge aus den Schlägen herauszuwirtschaften, wird selten durch Preiserhöhungen innerhalb der einzelnen Sortimente nachgekommen werden können. Hier hat vielmehr eine rationelle Holzverwertung und eine sorgfältige Holzausformung einzusetzen. Daß hierdurch dem Forstpersonal an manchen

Digitized by Google

Orten eine ganz bedeutend vermehrte Arbeitslast erwächst, ist leicht ersichtlich. Es ist daher auch erklärlich, wenn bei dem Suchen nach der besten, rationellsten Verwertung der Hölzer zunächst den anscheinend einfachsten Sortimenten die Aufmerksamkeit zugewendet wird. Viele Forstverwaltungen und Waldbesitzer werden auf diese Weise zu dem Entschluß gekommen sein, sich an den Telegraphenstangenlieferungen zu beteiligen, und damit komme ich auf mein Thema.

Viele Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden diese Art Holzverwertung, ihre Licht- und vor allem ihre Schattenseiten bereits aus eigener Erfahrung kennen und jedenfalls meinen Ausführungen nur zustimmen können, anderen wird eine etwas eingehendere Schilderung willkommen und vielleicht von Vorteil sein.

Der Jahresbedarf der Telegraphenverwaltung an Stangen beträgt zurzeit zirka 100000 fm; das sind zirka 350- bis 450000 Stück. Die Imprägnierung und Zubereitung erfolgt auf ständigen oder fliegenden kaiserlichen Imprägnieranstalten. Das Mindestquantum, welches eine Anstalt bei vollem Betrieb, während einer Saison bedarf, beläuft sich auf 10000 Stangen. Imprägniert wird fast ausschließlich mit Kupfervitriol nach einem etwas modifizierten Boucherie-Verfahren, welches leider den Nachteil hat, daß nur frische, in der Vegetationszeit gefällte Stangen, die innerhalb 10 bis 14 Tagen nach der Fällung, mit möglichst unbeschädigter Rinde angeliefert werden müssen, verwendet werden können. Dadurch zieht sich der Einschlag der Stangen durch den ganzen Sommer hin. Nach der neuesten Verfügung des Reichspostamtes werden Kiefern, Fichten und in beschränktem Maße Tannen und Lärchen abgenommen. Die hauptsächlich vorkommenden Dimensionen sind: I. Klasse 16 cm, II. Klasse 13 cm am schwachen Ende, mit Rinde gemessen, bei einer Länge von 7, 8,5, 10 und 12 m. Die Stangen müssen völlig gesund, fehlerfrei, gerade „und in der Regel"*) das wirkliche Stammende des Baumes sein. Unter „gerade" ist zu verstehen: die Verbindungslinie der Mitten der zwei Stirnflächen einer Stange muß stets innerhalb ihres Holzkörpers verlaufen. Die vertragsmäßig abgeschlossene Stangenzahl ist in wöchentlichen Teillieferungen, die von der betreffenden Anstaltsleitung zunächst festgesetzt, aber nach Bedarf erhöht oder erniedrigt werden können, heranzuschaffen. Pünktliche Anlieferungen, die allerdings beim besten Willen in der landwirtschaftlich arbeitsreichsten Zeit nicht immer zu erzwingen sein werden, stellen ein Haupterfordernis dar, wenn das Unternehmen finanzielle Vorteile im Gefolge haben soll, da im anderen Falle die Vertragsstrafen ganz bedeutende Beträge verschlingen und die Rentabilität der Lieferung in Frage stellen. Die Preisberechnung erfolgt frei Zubereitungsplatz nach Stück und Klasse.

Ehe man sich entschließt, Stangenlieferungen zu übernehmen, sollte man sich zunächst durch eingehende Kalkulationen darüber klar werden, ob die eigene bisherige Stellung zum Holzmarkt dieses Unternehmen rechtfertigt, d. h. erforderlich, respektiv rentabel, erscheinen läßt. Ist man im großen ganzen für den Absatz seiner Holzproduktion auf den Holzhändler angewiesen, dem nach der Entnahme von Telegraphenstangen in den Kahlschlägen sehr bald das Fehlen der gangbaren glatten Mittelware und bei den Durchforstungshölzern der Mangel an besserer Stammware auffällt und dementsprechend mit den Preisen für die geringeren Sortimente, wie Grubenholz, Schleifholz usw. zurückhält, dann tritt meist der Fall ein, daß der erhoffte Mehrerlös für den Durchschnittsfestmeter illusorisch wird durch den Minderertrag der geringeren Sortimente, denn infolge der Entnahme von Telegraphenstangen fallen jene schwachen Handelssortimente zweifellos minderwertiger aus. Für weite Transporte ist die Telegraphenstange das denkbar ungeeignetste Sortiment; denn sie ist, im Verhältnis zu anderen Hölzern, spezifisch ungemein schwer, weil sie im vollen Saft gefällt und unentrindet geliefert werden muß und, da die Rinde nicht beschädigt werden darf, außerdem sehr unhandlich für Fuhrleute und alle, die mit ihr direkt zu tun haben. Bahn- und Achsenfrachten sind demzufolge recht hoch.

Vor Abschluß des Lieferungsvertrages ist natürlich genau, nach Klasse und Stück, festzustellen, wieviel Stangen unter Zugrundelegung der etwa vorliegenden speziellen Hauungspläne überhaupt zu liefern möglich sind. Ich möchte hier nicht unerwähnt lassen, daß es sich empfiehlt, bei einigermaßen großen Objekten von vornherein bei der Kalkulation die Rücksicht zu nehmen, daß trotz exaktester Ausformung und Sortierung von der wirklich

*) Es verdient besonders anerkennend hervorgehoben zu werden, daß das Reichspostamt diesen Passus: „in der Regel" in die Lieferungsverträge aufgenommen hat. Damit ist dem Lieferanten Gelegenheit gegeben, die Stangenausformung rationeller zu betreiben, und die Qualität der Stangen wird nicht darunter leiden. Ich hebe dies besonders auch deshalb hervor, weil in Nr. 4 1905 des „Holzkäufer" dieses Entgegenkommen des Reichspostamtes als gegenstandslos bezeichnet wird. Wer an Stangenlieferungen beteiligt ist und Erfahrung darin hat, wird es jedoch zu schätzen wissen.

Digitized by Google

Anlieferung kommenden Stangenzahl immer ein Abgang von mindestens 10 % zu verzeichnen sein wird, welcher durch die von der Anstalt, infolge aller möglichen Schäden, zur Verfügung gestellten Stangen entsteht.

Nach meinen Beobachtungen ergeben Kahlschläge in Fichtenbeständen 3. Bonität, 60- bis 70jährig, 400 bis 600 Stangen pro Hektar, in Kiefernbeständen 2. bis 3. Bonität, 70- bis 80jährig, 240 bis 450 Stangen pro Hektar, so daß zur Lieferung von 10000 Stangen 20 ha bestgeeigneter Schlagfläche erforderlich wären. Die Stärkenklasse I erfordert eine durchschnittliche Bestandeshöhe von zirka 18 bis 26 m bei einer Mittenstärke von 18 bis 23 cm, Klasse II eine Höhe von 15 bis 21 m bei einer Durchschnittsmitte von 18 cm. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden sich selbstverständlich die verschiedensten und extremsten Resultate ergeben, so daß obige Zahlen nur ein ungefähres Bild einigermaßen normaler Verhältnisse abgeben können. Schlank und vollholzig erwachsene Bestände werden natürlich für die Telegraphenstangengewinnung — hauptsächlich finanziell — ein vorteilhafteres Material darstellen als abholzige.

Will man größere Lieferungsverträge eingehen, dann ist Vorsicht und Sorgfalt am Platze; denn der vom Ungeübten geschätzte oder ausgezählte Anfall von Stangen wird erfahrungsgemäß meist nicht im entferntesten von dem wirklichen erreicht. Nur peinlich sorgfältige Okularschätzungen und Auszählungen durch erfahrene Personen werden vor empfindlichen Verlusten bewahren. Diese Mahnung ist wohl gerechtfertigt; schon manche Revierverwaltung hat, um den kontraktlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, um einen Schätzungsfehler von einigen Hundert Stangen — diese Fehler haben aber nur zu oft Tausende betragen — wieder gut zu machen, plenterartige Durchforstungen im ganzen Revier vornehmen müssen. Kleinere Abtriebsflächen werden von einigermaßen gewandten und eingearbeiteten Personen ohne große Schwierigkeit und leidlich genau auf ihren Gehalt an Stangen eingeschätzt. Die weitaus größten Schwierigkeiten werden dagegen zu überwinden sein, wenn es sich darum handelt, den Bedarf an Stangen lediglich aus den anfallenden Durchforstungshölzern zu decken. Abgesehen davon, daß sich bei diesem Unternehm[illegible] das Durchforstungsgeschäft durch das ganz[illegible] Frühjahr, den Sommer, bis in den Herbst hinei[illegible]zieht, auch ganz bedeutend erschwert wird [illegible] außerdem der alte Durchforstungsgrund[illegible]iglich das Zurückbleibende im Auge [illegible]alten" verloren geht, ist es unmögli[illegible]uchbare Schätzungen oder Abzählu[illegible]hen Anschlag vorzunehmen. Man muß hier ferner in Betracht ziehen, daß in privaten Forstbetrieben schon ungeheuer große Durchforstungsflächen dazu gehören, um nur einige Hundert brauchbare Stangen zu gewinnen bei einem hier wohl noch durchgängig angewendeten, der Niederdurchforstung nahekommenden Durchforstungsverfahren; denn Hoch-, Plenter- und ähnliche Durchforstungsmethoden werden noch nicht allzusehr Eingang und ausschließliche Anwendung gefunden haben, und jene Durchforstungshölzer werden nur unter günstigen Verhältnissen bis zu 5 % als Telegraphenstangen Verwendung finden können. Ich möchte daher dringend raten, wenn einmal die Absicht besteht, die Durchforstungen zur Stangengewinnung heranzuziehen, zunächst nur mit kleinen Posten an der Lieferung teilzunehmen und erst auf Grund gewonnener, örtlicher Erfahrungen, die eventuell in geeigneten Tafeln zusammengestellt werden könnten, größere Abschlüsse einzugehen. Ferner möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß — wenigstens nach meiner Ansicht — kein Sortiment so nachdrücklich und unangenehm Mangel an Kenntnis der Geschichte der Bestände rächt, als die Telegraphenstange. Bestände, die nachgewiesenermaßen jemals stärker unter Wind, Schnee, Insekten, Pilzen usw. zu leiden hatten, sollte man von vornherein und grundsätzlich von der Stangengewinnung ausschließen. Man wird sich jedenfalls manchen Ärger damit ersparen. Machen sich die überwachsenen oder nur teilweis überwallten, äußerlich unsichtbaren, alten Schäden nicht während der Imprägnierung durch seitliches Herausfließen der Imprägnierflüssigkeit bemerkbar, dann offenbart aber die geschälte Stange den kleinsten Windriß, jede anbrüchige Stelle usw. durch dunklere Färbung, infolge reichlicherer Ablagerung der betreffenden Imprägniersubstanz, und das Endresultat ist eine ganz bedeutende Menge zur Verfügung gestellter, teils halb, teils ganz imprägnierter Stangen; denn auch bereits imprägnierte Stangen stellt die Postverwaltung zur Verfügung.

Über den Gang der Arbeiten bei der Telegraphenstangengewinnung und -ausformung sei noch folgendes gesagt: Es empfiehlt sich, die Stangen zunächst im Herbst vor der Fällung von einem mit diesem Geschäft durchaus vertrauten Beamten oder unter dessen Leitung durch ausgebildete, intelligente Vorarbeiter dauerhaft auszeichnen zu lassen. Handelt es sich um Flächen, die vor der betreffenden Imprägniersaison zum Abtrieb kommen, dann läßt sich ein Überhalt der ausgezeichneten Stangen bis zur nächsten Vegetationsperiode nicht umgehen, sollen jedoch die in Betracht kommenden Bestände erst später abgetrieben

Digitized by Google

werden, dann sind die Stangen je nach Bedarf durch Aushieb aus diesen Beständen zu gewinnen. Letzterem Verfahren ist, wo es durchführbar ist, entschieden der Vorzug zu geben. Die Fällung und Ausformung ist einer bestimmten, ausgewählten Arbeiterrotte zu übertragen, welche sorgfältig unterwiesen und angehalten werden muß, nur einwandfrei vermessenes und aufgearbeitetes Material zu liefern; denn die Abnahme auf der Zubereitungsanstalt erfolgt recht gründlich. Da sich bekanntlich die Rinde im Saft stehender Bäume sehr leicht löst, ist der Transport möglichst nur Fuhrleuten zu übertragen, die als zuverlässig bekannt sind; man hat sonst Gelegenheit, gerade die schönsten Stangen fast vollständig entrindet und für die Imprägnierung unbrauchbar auf dem Stapelplatz für „zur Verfügung gestellte Stangen" wiederzusehen.

Man wird aus vorstehendem ersehen können, daß nicht immer und an allen Orten die Teilnahme an der Lieferung von Telegraphenstangen für den Privatwaldbesitzer wirtschaftliche Vorteile bieten wird und daß die Telegraphenstange keineswegs zu den einfach und bequem auszuhaltenden Sortimenten gehört: Jedenfalls wird man nur dann das Aushalten von Telegraphenstangen empfehlen können:

1. Wenn ein vorteilhafter Absatz der jährlich anfallenden schwächeren Nutzholzsortimente anders nicht erreicht werden und der Abfall der Stangenausformung entsprechend verwertet werden kann.

2. Wenn die in Betracht kommenden Bestände gesund und schlank erzogen sind und möglichst astreines Holz liefern.

3. Wenn Beamte zur Verfügung stehen, welche mit der Taxierung der Bestände und der Telegraphenstangenausformung vollständig vertraut sind.

Nach diesem wird unsere Privatforstwirtschaft — speziell natürlich der Klein- und Mittelbetrieb, dessen Verwaltung meist in den Händen des Besitzers selbst liegt — nur dann mit wirklichem Vorteil an den Telegraphenstangenlieferungen teilnehmen können, wenn ihr in dieser Beziehung erfahrene Beamte von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Ausarbeitung obigen Aufsatzes sind im „Allgemeinen Holzverkaufsanzeiger", Hannover, in Nr. 12 und Nr. 19 dieses Jahrganges Veröffentlichungen über unser Thema erschienen. Ich muß aus Zeitmangel verzichten, darauf weiter einzugehen, möchte aber nicht versäumen, Interessenten darauf aufmerksam zu machen. Es kommen darin sowohl der bedrängte Zwischenhandel, wie auch der Holzproduzent als Telegraphenstangenlieferant zu Worte, und sind diese Artikel daher recht geeignet, über Vor- und Nachteile der Telegraphenstangen ausformung und -lieferung durch den Holzproduzenten selbst ein ganz anschauliches Bild zu entwerfen, zumal mit Hilfe von Zahlen aus der Praxis Rentabilitätsrechnungen aufgestellt worden sind — und Zahlen sollen ja beweisen.

Die Freistellung der Eichen in Buchenbeständen.

Von Königl. Förster Strott, Weichersbach.

Seit mehr als 30 Jahren wird die in Beständen eingesprengte Eiche im Stangenholzalter namentlich in Buchen durch Freistellen in ihrem Gedeihen, und zwar mit vollem Recht, begünstigt. Seit jener Zeit ist auch schon viel über dieses Thema, aber meistens vom wissenschaftlichen Standpunkte aus geschrieben worden, so daß es wohl angezeigt erscheint, für die ins Amt tretenden Förster, Forstaufseher auch einige auf praktischer Erfahrung beruhende Fingerzeige zu geben. Gewöhnlich wird ja der Förster nicht zu bestimmen haben, ob die Eichen in einem zu durchforstenden Bestande freigestellt werden sollen oder nicht, sondern dieses wird ihm von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben werden, allein bei richtiger genügender Begründung wird man auch des Försters Wahrnehmungen etwas gelten lassen. Selbst wenn dieses auch wirklich nicht geschieht, sondern ihm einfach im Hauungsplan befohlen wird: Distrikt .... „Durchforstung mit Freistellung der Eichen", so ist dieses noch lange nicht im einzelnen ausgeführt, vielmehr hängt die richtige Ausführung ob mit Vorteil oder Nachteil für den Bestand, noch sehr von dem Förster ab. Wenn sich auch hierbei, wie bei allen Betriebsarbeiten im Walde nicht schablonisieren läßt, so können doch dem jungen Beamten einige Fingerzeige recht erwünscht sein und zur Vorsicht mahnen.

Ehe man einen Bestand zur [illegible]tung mit Freistellung der Eichen im Vorsch[illegible]ingt, sehe man sich alles vorher [illegible] auch angrenzende Bestände mit Eic[illegible] freigestellt sind, wie sie gedeihen, [illegible]tellte Stämme ausgehauen sind usw., [illegible] die Eichen, die man freizustellen beabs[illegible]das, was man sich von ihnen versp[illegible]üllen

werden. Eichen mit geringerer Stammstärke als die angrenzenden Buchen, mit stark abfallenden Schäften, mit schwacher oder sperriger oder unregelmäßiger Kronenbildung mit Beulen oder Linien (die auf die Frostrisse deuten) in der Borke am Schaft stelle man nicht frei.

In 50jährigen Beständen sei man mäßiger als in 80- bis 90jährigen Hölzern, denn je langschäftiger das Holz ist, desto weniger Schaden ist von der Sonne an den Buchen und am Boden zu befürchten. Ebenso sei man auf Süd- und Westhängen und auf geringen Böden vorsichtiger als auf Nord- und Osthängen und auf kräftigen Böden. In 80- bis 90jährigen langschäftigen Hölzern auf tiefgründigem Sand- und Lehmboden an Nord- und Osthängen braucht man nicht so ängstlich zu sein, hier bilden sich lange nicht soviel Wasserreiser und sie verschwinden auch wieder schneller als in umgekehrten Verhältnissen. Trotzdem ist die mäßige sukzessive Freistellung immer der stärkeren plötzlichen vorzuziehen.

So habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in einem nach Osten gelegenen Bestande, in welchem Anfang der siebziger Jahre die Eichen mäßig freigestellt waren und dieses später wiederholt wurde, die Eichen vorzüglich gediehen sind, während in einem anderen, ebenfalls nach Osten gelegenen Bestande, in welchem Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre die Eichen kräftig freigestellt wurden, schon bei der nächsten Durchforstung viele freigestellte Eichen mit Frostrissen und Krebsstellen ausgehauen werden mußten.

Auf frischem Basaltboden in langschäftigem Holze stelle man nur solche Eichen mäßig frei, welche im Höhenwuchs, in Stammstärke und Kronenbildung einen Vorsprung vor den Buchen haben. Stellt man hier Eichen, die diese Eigenschaften nicht haben, frei, so wird man nach mehreren Jahren die Wahrnehmung machen, daß man am besten die inzwischen abgestorbenen oder kümmernden Eichen, anstatt freizustellen, ausgehauen hätte, und der Bestand eine ungleichmäßige Stellung zeigt. Wenn nun hier auch entgegnet wird: Es schadet nichts, es ist nur eine Verschiebung des Zuwachses, so ist letzteres ja richtig, aber bei allen späteren Durchforstungen, den Vorbereitungs- und Samenschlagstellungen ist durch die hier entstehenden Gruppen die Arbeit viel schwieriger, die Masse nicht so übersichtlich wie in gleichmäßigen Beständen.

Sind auf Basaltböden in älteren 120- bis 140jährigen gut entwickelten Buchenbeständen schlecht ausgewachsene Eichen vorhanden, so mache man seinen ganzen Einfluß, entsprechend dem Fingerzeig der Natur, geltend, daß hier keine Eichen angebaut werden, denn hier ist die Buche zu Hause. Es wird wohl entgegnet werden: Ja, wer weiß, unter welchen Umständen die Eichen hier aufgewachsen sind? Dieses weiß man allerdings nicht, aber so viel steht unbedingt fest, daß Eichen, welche in 120- bis 140jährigen Buchenbeständen auf Basaltböden vorhanden sind, mindestens einen Vorsprung gehabt haben, da hier gleichalterige Eichen, Eschen, Ahorne, Fichten schon frühzeitig von der Buche unbedingt tot gewachsen werden und eine Freistellung, ohne den Bestand und Boden zu gefährden, dieses nicht verhindert.

Sollten Kollegen in dieser Angelegenheit andere Erfahrungen als ich gemacht haben, so bitte ich, diese ebenfalls vorzubringen, da ein Austausch von langjährigen Erfahrungen dem Walde nur von Vorteil sein kann.

Mitteilungen.

— **Die Schöpfungskraft der Natur und ruhender Samen.** Wie ein Rätsel oder wie ein Wunder will es uns erscheinen, wenn eine von den Kohlenbrennern lange Zeit benutzte und seit einigen Wochen verlassene Meilerstelle sich wie durch Zauberei sehr bald wieder mit frischem Grün bekleidet. Die Glut des Meilers müßte doch alles Leben und Keimen an dieser Stelle ertötet haben, wie wir meinen, aber trotzdem lassen sich Kreuz- oder Köhlerkraut, Weidenröschen (Seidenpflanze, Epilobium angustifolium) nicht abhalten, sich sofort hier möglichst breit zu machen. Erdbeeren und Himbeeren nehmen sich ein Beispiel daran und folgen bald nach. Sie zeigen dann an diesen Meilerstellen eine Üppigkeit, Arom und Größe der Früchte, daß schon mancher Gärtner zu der Idee verführt wurde, seine Erd- und Himbeeren-Anlagen mit Holzkohlenstaub zu düngen. Trotzdem nun Kreuzkraut- und Seidenpflanzensamen mit Flugeinrichtungen ausgerüstet sind, wird es uns doch schwer, an Anflug oder an ruhenden Samen zu glauben. Die in der Natur liegende Schöpfungskraft dürfte hier die kahlen Meilerstellen mit dem freundlichen Grün überkleiden. Wem es zu schwer fällt, an diese Schöpfungskraft der Natur zu glauben, der streue an einer Stelle seines Hausgartens Holzasche etwas dick aus; in einigen Wochen ist diese Stelle mit Vogelmiere überzogen. Oder er bringe in seine Binsen- und Seggenwiesen reichlich Kainit und Schlackenmehl, um Klee und süße Kräuter und bessere Gräser heran zu zaubern. Diese Beispiele ließen sich noch ins Unendliche ausspinnen.

Am 30. Mai d. J. sind von meinem Revier 1200 Morgen Kiefernbestände abgebrannt. Die Jagen 47 und 48 waren mit 35jährigen Kiefern

Digitized by Google

bestanden. Hier hatte sich eine wahre Höllenglut entwickelt, und die dicke Schicht Kiefernnadeln und Rohhumus, die den Bodenbelag bildeten, sind zu Staub und Asche geworden. Trotz dieser sehr radikalen Vernichtung blinkte schon nach einigen Wochen hier und da ein grünes Köpfchen aus dem schwarzen Grunde und erweckte mein Interesse. Es wurde immer mehr und immer grüner, und nun? — Nun stehen schon wieder ganze Ginsterfelder mit fingerlangen Pflänzchen auf dieser Brandfläche. Ich bin seit 1889 auf hiesiger Stelle und habe an diesen Orten niemals Ginster bemerkt; aber meine Erkundigungen bei alten Waldarbeitern ergaben, daß vor dieser ersten Bewaldung hier alles mit hoher Heide und Ginster überzogen gewesen ist. Von der Schöpfungskraft der Natur darf in diesem Falle nicht gesprochen werden, denn wir haben es hier mit ruhendem Samen zu tun. Jetzt liegt die Frage sehr nahe: „Wie kam es, daß dieser Ginstersamen sich zur Ruhe legte und nicht weiter vegetierte? —

Die Antwort ist in diesem Falle sehr leicht. Als so gegen 1880 herum die Kiefernpflanzung sich mitten und oben schloß, waren durch Entziehung von Luft, Licht und Sonne dem Samen alle Bedingungen des Keimens entzogen. Die sehr hohen, in Luft, Licht und Sonne noch weiter lebenden, starken Ginsterbüsche ließen nach beendeter Samenreife die Schoten springen, und der Samen fiel zur Erde und wurde im Verlauf von 25 Jahren so stark bedeckt, daß selbst auf Blößen und hellen Stellen, veranlaßt durch Wind-, Schnee- und Duftbruch, der Ginstersamen nicht mehr aufgehen konnte. Es mußte erst das Feuer kommen und die überstarke Decke vernichten. Die starken Ginsterbüsche waren im weiteren Verlaufe auch von den Kiefern überwachsen und im Dunkeln zugrunde gegangen; so erfüllet sich das Dichterwort:

„Das Alte fällt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen!“ —

Der Vorgang mit dem Ginster war mir so interessant, daß ich mich bewogen sah, mir die einschlägige Literatur daraufhin einmal anzusehen und mich zu belehren. Hier das Resultat:

Nach wichtigen Eingriffen auf einer Bodenfläche, wie Abholzen eines Waldes, Abtragen von Boden, durchgreifende Be- oder Entwässerung, sehr tiefes Pflügen usw., erscheinen plötzlich Pflanzen, die wir sonst nicht bemerkten. Weitere Beobachtungen ergaben, daß diese Pflanzen aus Samen hervorgingen, der schon unendlich lange Zeit in der Erde gelegen hatte, ohne zu verderben, aber auch ohne zu keimen. Um Klarheit in die Sache zu bringen, machte der Botaniker Peters in Göttingen nachstehende Experimente: 1. Er entnahm Waldparzellen, die vor 20 Jahren noch Acker und Weideland gewesen und durch Pflanzung aufgeforstet waren, aus einer Tiefe von 24 cm Erde, brachte diese in Kästen und bedeckte sie mit Glas. Die Erde in den Kästen wurde befeuchtet und der Sonne ausgesetzt und zweckentsprechend behandelt. Aus dieser Erdprobe wurden Erd- und Himbeeren, 30 Ackerunkräuter, worunter Vogelmiere, Hirtentäschchen, Gundermann, Wicken, Wolfsmilch, Disteln usw., erzogen. Die Beobachtungszeit umfaßte 155 Tage. 2. Gleiche Erdproben von früherem Weideland brachten Wegerich, kriechender Hahnenfuß, Glockenblume, Leinkraut, Habichtskraut usw. — in Summa nur solche Pflanzen, wie sie auf jeder Weide zu finden sind. 3. Jetzt wurden Erdproben zur Beobachtung gestellt, die einem 150jährigen Laubwalde entnommen waren. Nachweislich hatte an jener Stelle früher ein Dorf mit Gärten und Ackerland gestanden. Aus dieser Probe wurden Waldpflanzen, Ackerunkräuter und Weidepflanzen gewonnen, aber auch einige Keimlinge des Färberkrapps. Den Krapp gebrauchte man vor hundert und mehr Jahren zum Rotfärben. Der Same konnte nur aus dieser Zeit stammen. Alle bei diesen Versuchen gewonnenen Pflanzen entwickelten sich freudig und trugen Blüten und fortpflanzungsfähigen Samen. Damit ist der Beweis erbracht, daß Sämereien viele Jahre lang in der Erde ruhen, aber trotzdem keimfähig bleiben können. Hegemeister R. Otto.

Ein Holz-Privilegienbrief vom Jahre 1518.

Mitgeteilt von Theodor Benecke,
Konservator des Museums zu Harburg a. d. Elbe.

(Nachdruck verboten.)

Im Archiv der Oberförsterei zu Harburg befinden sich eine Menge alter Urkunden und Briefe, die zurückgreifen ins 16. und 17. Jahrhundert, und deren Inhalt in manchen Stücken Aufschluß über derzeitige Wald- und Flurverhältnisse in unserer Gegend erteilt. Der nachstehend zum Abdruck gebrachte Privilegienbrief wurde dem Verfasser mit der Bitte um Übertragung desselben in die heutige Lesart übergeben. Da die Schrift eine sehr undeutliche war, so war die Übersetzung mit allerlei Schwierigkeiten verknüpft. Es galt, zunächst festzustellen, um was für einen Inhalt es sich handele, und dann Wort für Wort zu entziffern. — Die vorliegende Urkunde ist ein Privilegienbrief des Herzogs Heinrich des Mittleren von Braunschweig und Lüneburg. Dieser Herzog regierte über die Lande Braunschweig-Lüneburg von 1486 bis 1522. Im letztgenannten Jahre übertrug Heinrich die Regierung seinen Söhnen Ernst, Otto und Franz. 1527 wurde Otto mit Harburg und Wilhelmsburg und 1538 Franz mit Gifhorn und Isenhagen abgefunden. Jetzt regierte Herzog Ernst (der Bekenner genannt) allein über Braunschweig und Lüneburg. Obengenannter Herzog Heinrich legte die einzelnen Waldgerechtsamen in bestimmten Privilegienbriefen fest, von denen anscheinend nur der aufgefundene noch der einzig vorhandene ist. Leider ist dies herrliche Dokument jetzt mit einer Übertragung des Verfassers dieses Artikels auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Lüneburg in das Staatsarchiv zu Hannover gewandert. Man sieht daraus zur Genüge, welche Bedeutung man diesem Privilegienbrief beimißt. In nächster [illegible] der Verfasser auch mit gü[illegible] des Herrn Forstmeisters Ernst [illegible] Urkunden entziffern und in diese[illegible] Wichtigste daraus veröffentlichen. - [illegible] malige Lesart sehr schwer verständ[illegible] die heutige nebenstehend [illegible]

Digitized by Google

klecker holting briff hertog hinrichs / by dem amten to Harborch to bliuende.

Witlig vnd openbar sy einen Jdern / dat wy / hinrich / von gotsgnaden to brunswig vnd luneborg Hertoge / Zeligen hertoge otten son / vns mit den vorordenten holtings-luden[1]) / de in dat holting to klecken holten / voreyniget vnd vordragen hebben / wo folget:

Item: alle / de in dat holting to klecken horen / se syn edel edder vnedel / schullen neyn eken edder boken hawen,[2]) to faden[3]) holte / tunnen holte / edder anders / sunder we to synen buwe / hofthunen vnd kolthunen wes behoven[4]) / de schall dat den amten to harborch an seggen / de schullen denne dar by komen / edder schicken / vnd de holtswornen darto nemen / dar seck ock ein Jder schal anne genogen laten vnd dar nicht bosen hawen. —

Item: weme eyn nige gebuw[5]) von noden Is / de schal de amten to harborch darum ersoken / de schullen den de swornen darby nemen / vnd de olden gebuwe besichtigen / wat des noch duchtig edder[6]) nicht / darmede[7]) he dat olde holt to dem nigen bruke / to vorschonyng der holting / vnd schullen de olden gebuwe nicht In de marschlande vorkopen / wo wente[8]) het vndertiden geschehn.

Item: dar schal nemant In der holting roden / denne mit eyndrechtigen vorloue[9]) vnd tolatung der amten to harborch / de dat ock samt de holtswornen alwege besichtigen schullen / vnd wat se denne befynden vn schedelig[10]) were / mogen se eyndrechtigen bewilligen.

Item: men schal mit ekenen[11]) vnd boken holte neyne[12]) thune maken / de wo vorgescreuen / ock nicht mede hagen Ifte[13]) Recken.[14]) —

Item: nemant schal bouen dat genne / so eme Im holting togestunden / swyne[15]) Innemen / wo dat dar enbouen[16]) / dede mogen / de dat amtem to harborch de ouerigen swyne nemen / vnd to behof der herschop beholden.

Item: we beslapen[17]) will edder kinder beret / de mach mit vorloue der amten to harborch vnd der swornen vor den brath spet[18]) twe fadem holtes hawen.

Item: de gemenen holtings lude megen allerleye vnder holt Int fur / ock to vorkopende / op drechlike[19]) mate[20]) / doch dat sodan holt to harborch gebracht / wo gewontlig / da ock de hawe[21]) to grof[22]) vnd vnlidlig[23]) vorgenomen / wil sick de herschop vorbeholden hebben / dat alle Wege vp Drechtlicke wege / to voranderen / ock mach men wintbraken holt vphawen / wo vorberort / do[illegible]t vorloue der amten vnd swornen.

[illegible]a: de rademaker schullen neyne rade vo[illegible]n sunder den holtings luden / ock schal

[1]) holtings luden = Holzleute. [2]) hawen = hauen. [3]) f[illegible] = in Faden gesetztes Brennholz. [4]) wes behoven = [illegible]ötigt, bedürftig. [5]) gebuw = Gebäude. [6]) edder = oder. [7]) darmede = damit. [8]) wente = nicht selten. [9]) v[illegible]loue = Erlaubnis. [10]) schedelig = schedelik = schä[illegible]nen = Eichen. [12]) neyne = keine. [13]) Ifte = efte = oder. [14]) Recken = Ricken. [15]) swyne = Schweine. [16]) enbouen = darüber. [17]) beslapen = Hochzeit halten. [18]) brath spet = Bratspieß. [19]) drechlike = erträglich, zufriedenstellend, genügend. [20]) mate = Maße. [21]) hawe = Hau, Abhau. [22]) grof = grob, goß. [23]) vnlidlig = unduldsam, unleidbar.

Klecker Holzbrief des Herzogs Heinrich, auf dem Amte zu Harburg aufzubewahren.

Bekannt und offenbar sei einem jeden, daß wir Heinrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, (des) seligen Herzogs Otto Sohn, uns mit den verordneten Holzleuten, die im Holze zu Klecken (wohnen), vereinigt und vertragen haben, wie folget:

Item: Alle, die zum Walde zu Klecken gehören, sie seien edel oder unedel, sollen keine Eichen oder Buchen hauen zum Klafter-Holz (Brennholz), Tonnenholz, oder (etwas) anderem, sondern wer zu seinem Baue, Hofzaune und Gartenzaune etwas bedürftig, der soll das dem Amte zu Harburg ansagen. Dieses soll dann herbeikommen oder jemand schicken und die Holzgeschwornen dazu nehmen, daran (soll) sich auch ein jeder genügen lassen und nicht böswillig (Holz) hauen. —

Item: Wem ein neues Gebäude vonnöten ist, der soll das Amt zu Harburg darum ersuchen. Dieses soll dann die Holzgeschwornen hinzunehmen und die alten Gebäude besichtigen (lassen), was davon noch gut (ist) oder nicht, damit er das alte Holz zu dem neuen (Bau) gebraucht, zur Schonung des Waldes. Und (es) sollen die alten Gebäude nicht in die Marschlande verkauft (werden), was nicht selten zu anderen Zeiten geschehen ist.

Item: Es soll niemand im Walde roden; denn mit einträchtiger Erlaubnis und Zulassung des Amtes zu Harburg, das dieses auch mit den Holzgeschwornen allzeit besichtigen soll. Und was sie denn für schädlich befinden, mögen sie einträchtig bewilligen.

Item: Man soll mit Eichen- und Buchenholz keine (anderen) Zäune machen; denn wie vorgeschrieben, auch nicht zur Einfriedigung von Garten mit Rücken.

Item: Niemand soll außer (in) demjenigen, das ihm im Holze zugestanden (ist), Schweine einnehmen. Wer darüber (hinausgeht), dem möge das Amt zu Harburg die übrigen Schweine nehmen und zu Nutzen der Herrschaft behalten.

Item: Wer Hochzeit halten will, oder (wem) Kinder geboren werden, der möge mit Erlaubnis des Amtes zu Harburg und der Holzgeschwornen für den Bratspieß zwei Klafter Holz hauen. —

Item: Die gemeinen Holzleute mögen allerlei Unterholz für Feuerung (hauen), auch zum Verkauf in genügendem Maße. Doch das so beschaffene Holz (soll) nach Harburg gebracht (werden) wie gewöhnlich, woselbst auch der Abhau besehen werden soll, ob er auch nicht zu groß und unduldsam vorgenommen sei; (dies) will sich die Herrschaft vorbehalten haben, damit (dies Holz) allzeit auf einträchtige Weise verkauft werde. Auch mag man vom Winde abgebrochenes Holz aufheben, wie vorerwähnt, doch mit Erlaubnis des Amtes und (der) Geschwornen.

Item: Die Rademacher sollen keine Räder verkaufen außer den Holzleuten. Auch soll niemand

Digitized by Google

nemant von den holtings luden rade kopen vp eynen vorkop[24]) / vnd we rade maken wil / schal sick den amten to harborch an seggen / wenn se deme rade to makende vorlonen[25]) / de schal dem huse to harborch des Jars eyne mark geuen / we auer rade syner behof allene maket / darf dar nicht von geuen.

Item: de heren van ramelslo wil men dat by laten / glig ene gestern vor dem holting togestunden / dat se legerholt halen laten / demen de spint afgerottet Is / vnd geuen den mennen[26]) eyne mark des Jars to gewanthter wise / dar dut auer ouertreden / vnd wat van dem stame efte[27]) nige[28]) legerholt / deme de spint nicht afgerottet / hawen / so men de hern von ramelslo gantz dar von gewerfet werden.

Item: wen de voge[29]) / de to Jesdeborch stubben hawe / dem wattohauen / vnd dem kote der borch harborch tostendich / to Jesdeborch wonhaftig / schal men vor gunnen / legerholt to arer husing / vnd den beyden hane / als one gestern vor dem holting togestunden / de andern to Jesdeborch schullen buten de holting bliuen.

Item: de amten to harborch vnd de holtswornen schullen dusser vorberorden dinge vpsehnt[30]) hebben vnd er amt getruwlig waren / vnd wat de holt swornen sehn vnd erforn / dar jnne Jemant brocksam[31]) / schullen se vp are eidt an de amten to harborch bringen / dar se dat vorswigen / edder sulms dusse dinge ouertreden / Is or brocke[32]) werfolt.

Item: dusse vorgeschrewenen Artikel samt vnd eyn schleg besundern willen wy genante horste vor vns vnd vnse eruen stede[33]) vnd vast to holdende ernstlich geboden hebben / dem adel vnd den geistlichen by vormeydung vnser vngnade vnd sworer straffe / den geswornen by hundert vnd twintich marken / den gemenen holtingsluden by sestich marken / vnsern huse harborch to entrichtenden /.

Beschen vnd vorhandelt anno domini vefteinhundert vnd achteyne am sunauend na dem sondage cantati / mit vnser hant gescreuen vnd vorsegelt

hinrich /
hertoge to brunswig vnd luneborch.

von den Holzleuten Räder kaufen auf einem Wiederverkauf. Und wer Räder machen will, der soll sich beim Amte zu Harburg melden. Wenn es dem (Bittenden das Recht) Räder zu machen verleiht, so soll (er) dem Hause zu Harburg jedes Jahr eine Mark geben. Wer aber Räder zu seinem eigenen Gebrauch macht, bedarf keine (Abgabe) zu zahlen.

Item: Den Herren von Ramelsloh will man (es) dabei lassen, wie ihnen gestern vor dem Holze versprochen (ist), daß sie Lagerholz holen lassen, dem das weiche Holz abgefault ist, und geben der Gemeinde eine Mark des Jahres in gewohnter Weise. Da dies aber übertreten (wird) und etwas von dem Stamme oder neuem Lagerholz, dem das weiche Holz nicht abgefault ist, gehauen (wird), so sollen die Herren von Ramelsloh ihr Anrecht ganz und gar verlieren.

Item: Wenn die kleinen (Leute) zu Jesteburg Stubben hauen, denen etwas zu hauen (zusteht) und dessen Haus zur Burg Harburg gehört, in Jesteburg wohnhaft (sind), so soll man (ihnen) vergönnen, Lagerholz zu ihrer Behausung und den beiden Feuern, wie ihnen gestern vor dem Holze zugestanden (ist). Die anderen (Bewohner) zu Jesteburg sollen außerhalb des Waldes bleiben.

Item: Das Amt zu Harburg und die Holzgeschwornen sollen (über) diese vorgenannten Dinge Aufsicht haben und ihr Amt getreulich wahren. Und was die Holzgeschwornen sehen und erfahren, darin jemand strafbar (ist), sollen sie (solches) auf ihren Eid (hin) an das Amt zu Harburg berichten. Da sie solches verschweigen oder selbst diese Dinge übertreten, sind sie ihrer Strafe verfallen.

Item: Diese vorgeschriebenen Artikel samt und sonders (nach unserm) willen wir genanntem Walde für uns und unsere Erben stets und fest zu halten ernstlich geboten haben, dem Adel und den Geistlichen bei Vermeidung unserer Ungnade und schwerer Strafe, den Geschworenen bei hundert und zwanzig Mark, den gemeinen Holzleuten bei sechzig Mark, unserm Hause Harburg zu entrichten.

Geschehen und verhandelt im Jahre des Herrn 1518 am Sonnabend nach dem Sonntage Cantate, mit unserer Hand geschrieben und versiegelt.

Heinrich,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

[24]) vorkop = Verkauf, Wiederverkauf. [25]) vorlonen = erlauben. [26]) mennen = allgemeine bürgerliche Lasten, Kommunalabgabe. [27]) efte = oder. [28]) nige = neues. [29]) voge = klein. [30]) vpsehnt = Aufsicht. [31]) brocksam = straffällig. [32]) brocke = Strafe. [33]) stede = stets.

Berichte.

Bericht über die 34. Versammlung des Pommerschen Forstvereins.

Die diesjährige Versammlung des Pommerschen Forstvereins tagte am 22. und 23. Juni in der an geschichtlichen Erinnerungen reichen Stadt Kolberg, vom herrlichsten Wetter begünstigt.

Schon am Vorabend, dem 21., versammelte sich eine stattliche Anzahl von Mitgliedern und Freunden des Vereins auf der Terrasse des neuerbauten Kurhauses, das seinen Namen „Strandschloß", was Lage und Bauart angeht, mit vollem Rechte führt, zu zwangslosem Beisammensein. Die Aussicht, einige Tage auf der Kolberg[illegible] am herrlichen Ostseestrande verleben zu [illegible] hatte viele Teilnehmer, namentlich aus den öst[illegible] Teilen Pommerns, hingelockt und ei[illegible] auch ihre Damen mitzubringen.

Der Vormittag des folgenden [illegible] den Verhandlungen gewidmet. Kurz na[illegible] eröffnete der Vorsitzende des Verei[illegible]

Digitized by Google

meister von Barendorff-Stettin, in dem großen Saale des Kurhauses die Versammlung mit einer kurzen Ansprache. Nachdem darauf der Bürgermeister von Kolberg die Versammlung im Namen der Stadt willkommen geheißen hatte und alsdann einige innere Angelegenheiten des Vereins — Wahl eines zweiten Vorsitzenden, eines neuen Kassenführers, eines Vertreters für den Bezirkseisenbahnrat, sowie für den Forstwirtschaftsrat u. a. m. — erledigt waren, wurde in die Erörterung des ersten, alljährlich wiederkehrenden Themas: „Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige, die Forstwissenschaft berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen" eingetreten.

Hierzu ergreift zunächst

Oberforstmeister Roth-Köslin das Wort und weist auf die außerordentlich hohen Preise, die für Eichen- sowohl wie für Kiefernholz erzielt wurden, hin. Als besondere Merkwürdigkeit erwähnt er, daß in der Oberförsterei Neuhof ein etwa 300jähriger Eichenstamm von 76 cm Durchmesser und 16 m Länge einen Preis von 805 Mk., d. i. pro Festmeter 105 Mk., erzielt habe. Die im Regierungsbezirke üblichere Verkaufsart sei die Versteigerung vor dem Einschlage. Von den neuerdings auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Hinterlegung als Sicherheit für gestundete Holzkaufgelder zugelassenen Wechseln seien im Regierungsbezirke Köslin nur solche der Zentralgenossenschaftskasse angenommen worden; künftig würden aber auch solche, die zwei gute Unterschriften tragen, zugelassen werden.

Geheimer Regierungs- und Forstrat Betzhold-Stettin stellt auch für den Regierungsbezirk Stettin eine allgemeine Steigerung der Holzpreise fest. Die Gesamtgeldeinnahme sei um 10% höher gewesen als die des Vorjahres, während die Naturaleinnahme keine nennenswerte Veränderung erfahren habe. An der allgemeinen Wertsteigerung sei auch das Brennholz beteiligt; dies sei wohl größtenteils darauf zurückzuführen, daß unter den ungünstigen Witterungsverhältnissen des letzten Sommers nur wenig und geringwertiger Brenntorf gewonnen worden sei. Indem Redner auf die Preisverhältnisse der einzelnen Reviere eingeht, erwähnt er, daß in der Oberförsterei Neuenkrug für das Gesamtderbholz ein Durchschnittspreis von 27 Mk. pro Festmeter erzielt worden sei.

Forstmeister a. D. Wagner-Greifswald, Forstmeister Schultze-Rothemühl, Forstmeister Krüger-Kehrberg, Forstmeister a. D. Heynemann-Stettin und Forstmeister Krause-Zerrin bestätigen aus ihren Erfahrungen die allgemeine Preissteigerung und belegen dieselbe mit Beispielen aus ihren Wirkungskreisen.

Oberforstmeister Roth-Köslin bemerkt, daß Bezirke Köslin das Auftreten der Insekten im ...en Jahre im allgemeinen zur Besorgnis keinen ...laß gäbe. Nur die Oberförsterei Balster sei ...n Kiefernspanner stark heimgesucht worden. ... neuerdings als Bekämpfungsmaßregel ...fohlene Streuharken sei auf größeren Flächen ...ewendet worden, ein besonderer Erfolg dieses ...hrens jedoch nicht zu ersehen. Gegenwärtig sei der Spannerfraß im Rückgange begriffen, dagegen trete die Kieferneule in stärkerem Maße auf. Desgleichen habe die Schütte erheblichen Schaden verursacht. Auch ältere, zum erstenmal nicht gespritzte Kulturen seien so befallen worden, daß ein großer Teil der Pflanzen einzugehen drohe. Redner hebt hervor, daß im allgemeinen das Bespritzen der Kulturen mit Bordelaiser Brühe von Erfolg gewesen sei.

Geheimer Regierungs- und Forstrat Dunkelbeck-Stettin geht auf den Spinnerfraß in der Oberförsterei Pütt ein, der das Leimen großer Flächen erforderlich gemacht hat. Neben dem Spinner sei auch die Kieferneule stark vertreten, und vor allem habe man unter den Leimringen eine große Menge Nonnenräupchen bemerken können. Ob die Nonne sich bis zur Kalamität vermehren werde, ließe sich noch nicht beurteilen.

Auf Anregung des Oberforstmeisters a. D. Küster, der Aufschluß über die Kosten der in der Oberförsterei Balster gegen den Kiefernspanner getroffenen Maßnahmen wünscht, geht Forstmeister Stewert zunächst auf die Entwickelung des Fraßes näher ein. Noch vor drei Jahren seien beim Probesammeln nur etwa drei Puppen pro Stamm gefunden worden, im folgenden Herbst sei diese Zahl, trotzdem kein besonders starker Flug wahrzunehmen gewesen sei, plötzlich auf 100 Stück pro Stamm emporgeschnellt. Es sei darauf sofort mit dem Zusammenrechen des Bodenüberzuges begonnen worden. Da das Ausbieten der Streu zur Selbstwerbung erfolglos gewesen sei, habe man das Rechen auf Staatskosten vornehmen müssen. Dies sei gegen Ende des Monats Mai ausgeführt worden und habe etwa 30 Mk. pro Hektar gekostet. Verkauft worden sei die Streu von etwa 100 ha für 3 Mk. pro Hektar. Auf den geharkten Flächen hätten sich Tausende von Krähen und anderen Vögeln eingefunden und sich an der Vertilgung der Puppen beteiligt. Redner hält die Maßregel für wirksam und ist der Ansicht, daß sich die Wirkung auch auf das folgende Jahr erstrecke, da mit der Streuentnahme der Puppe die Möglichkeit für eine günstige Entwickelung entzogen werde. Weniger erfolgreich, wenn auch wesentlich billiger, sei der Schweineeintrieb gewesen. Die Schweine, etwa 70 an der Zahl, hätten morgens vor dem Austrieb eine dünne Kost, abends Kartoffeln als Beifutter erhalten und wären dabei fett geworden. Die Kosten hätten in der Besoldung des Hirten, 1,20 bis 1,30 Mk., für den Tag bestanden.

Oberforstmeister von Barendorff-Stettin wendet sich darauf gegen die allgemein verbreitete Annahme, daß der Spannerfraß von engbegrenzten Herden konzentrisch nach allen Seiten fortschreite. Gestützt auf seine vor etwa 24 Jahren in der Oberförsterei Rothemühl gemachten Beobachtungen, deren Ergebnisse er s. Z. in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Jahrgang 1886, veröffentlicht hat, ist er vielmehr der Ansicht, daß sich dort, wo auffallend starker Fraß auf engbegrenzter Fläche stattfinde, der Spanner, der in einzelnen Individuen stets in unseren Kiefernbeständen vertreten sei, von allen Seiten nach dieser einen Stelle konzentriere, weil ihm hier besonders

Digitized by Google

günstige Fraßgelegenheit geboten sei, oder ihm gerade diese Örtlichkeit aus anderen, unbekannten Gründen besonders zusage. Gegenmaßregeln, wie sie neuerdings auch von der Zentralinstanz empfohlen werden, hält er im allgemeinen nicht für zweckmäßig, sie kosteten viel Geld, während ihr Erfolg zweifelhaft bleibe. Es komme hinzu, daß die Arbeit des Streurechens auf größeren Flächen meist nicht rechtzeitig ausgeführt werden könne. In kleinen, abgeschlossenen Bezirken sei die Maßnahme vielleicht angebracht. Im übrigen bestehe nach seinen Erfahrungen aus dem Spannerfraß in Rothemühl der Erfolg des Streurechens mehr darin, daß die durch Entblößung des Bodens freigelegten Puppen vertrockneten, als in der Vertilgung durch Vögel.

Forstmeister a. D. Wagner-Greifswald, der s. Z. Revierverwalter der Oberförsterei Rothemühl war, hält dem entgegen, daß der Fraß zunächst auf eine kleinere Fläche von 5 ha beschränkt gewesen sei und sich von hieraus allmählich ausgedehnt habe, bis schließlich 56 ha kahlgefressen seien. Von einem trigonometrischen Punkte aus habe man das gesamte Waldbild übersehen und das allmähliche Fortschreiten des Fraßes beobachten können. Wenn gleich etwas geschehen wäre, hätte der Fraß keine derartige Ausdehnung gewinnen können.

Oberforstmeister von Varendorff bemerkt hierzu, daß nach den Resultaten der Probesammlungen im Vergleich zu denen anderer Reviere zunächst keine Maßregeln erforderlich schienen.

Mehrere Redner weisen sodann auf den in diesem Jahre fast überall an Laubhölzern beobachteten, auffallend starken Raupenfraß, der außer einem geringen Zuwachsverlust zwar keinen Schaden verursache, aber doch vielfach das Kahlwerden, namentlich von Eichen, verursacht habe. Als Urheber dieser Beschädigungen werden genannt: Cheimatobia brumata, Hibernia aurantiaria, Hibernia defoliaria, Tortrix viridana. An Birken hat sich der Blattroller Curculio betuleti vielfach bemerkbar gemacht. In der Oberförsterei Rothemühl hat im Vorjahre der Rotschwanz, Orgyia pudibunda etwa 80 ha kahl gefressen. In diesem Jahre ist von dem Auftreten kaum etwas zu merken.

Oberförster Siewert-Balster bemerkt, daß sich als Folgeerscheinung der in diesem Jahre besonders stark auftretenden Schütte auf den Kulturen eine große Menge von Schädlingen aus der Käferwelt eingefunden habe, unter denen sich besonders Pissodes notatus unangenehm bemerkbar mache.

Forstmeister Düesberg-Mützelburg wünscht das Bespritzen gegen die Schütte auch auf die älteren Jahrgänge ausgedehnt und möglichst lange fortgesetzt zu sehen. Um die dadurch entstehende Mehrarbeit bewältigen zu können, empfiehlt er, vom fünften Jahre an nur die Mitteltriebe zu bespritzen.

Nachdem sich noch mehrere Redner zu Schütte geäußert haben, betont Oberforstmeister von Varendorff, daß das Bespritzen rechtzeitig ausgeführt werden müsse. Der Schüttepilz versende seine Sporen im Juli und August, werde die Arbeit zu anderer Zeit ausgeführt, so sei sie wirkungslos. Wenn trotz rechtzeitig ausgeführten Spritzens die Kulturen in diesem Jahre vielfach schütteten, so liege das an der ungünstigen Witterung des vorigen Sommers. Wichtig für das Gelingen sei ferner eine richtige Mischung der Kupferkalkbrühe. Durch Eintauchen von Kurkumapapier könne man sich leicht von der Beschaffenheit der Mischung überzeugen. Redner empfiehlt, den zu verwendenden Kalk schon lange vorher in Gruben zu löschen, damit er bei der Verwendung die richtige Konsistenz besitze und sich nicht als Bodensatz niederschlage. Für den Regierungsbezirk Stettin sei eine entsprechende Verfügung erlassen worden.

Nachdem Geheimer Regierungs- und Forstrat Betzhold auf die düngende Nebenwirkung der Bordelaiser Brühe hingewiesen hatte, wird in der weiteren Besprechung das im Vorjahre häufig beobachtete Grauwerden der Kiefern erwähnt, das auf die Einwirkung einer bis jetzt unbekannten Pilzart zurückgeführt wird.

Stadtrat Proschwitz empfiehlt als Schutzmittel gegen Wildverbiß Arborin. Es habe sich in der Stadtforst Köslin gut bewährt, die Triebe seien nicht angegriffen worden. Die Kosten seien noch nicht ermittelt.

Allgemein wird vor der Verwendung eines von Ermisch gegen Schütte und Wildverbiß angepriesenen Mittels gewarnt. Dagegen empfiehlt Oberforstmeister Roth-Köslin, entsäuerten Steinkohlenteer von der Firma Poppinger zu verwenden, die Kosten betrügen zwischen 3 bis 7 Mk. pro Hektar.

Persönlich bemerkt Forstmeister Düesberg-Mützelburg, daß er den in einer seiner Veröffentlichungen gegen den Regierungs- und Forstrat von Bentheim erhobenen Vorwurf, dieser sei der Vater der Irrlehre, den Humus aus dem Walde zu entfernen und dafür Mineraldünger zu beschaffen, zurücknehme. Er habe sich in seiner Schrift nicht gegen von Bentheim, sondern lediglich gegen jene Tendenz wenden wollen.

Das nächste Thema: „Wie kann man einer Kaninchenplage mit Erfolg begegnen?“ wird auf Antrag von der Tagesordnung abgesetzt, da die Referenten am Erscheinen verhindert waren.

Zum Thema: „Auf welchen Böden empfiehlt sich im Vereinsgebiet die Anzucht der Esche, und wie ist sie anzubauen oder zu verjüngen?“ ergreift Forstmeister Neumann-Stolp das Wort und führt etwa folgendes aus:

Nach einem Ausspruch Danckelmanns ist „Zweck der Waldwirtschaft, den möglichst großen Nutzen nach dem wirtschaftlichen Grundsatze aus dem Walde zu erzielen“. Der Forstmann muß, um diesen Zweck zu erreichen, darauf bedacht sein, die Wünsche und das Bedürfnis [illegible] nicht nur bei der Aushaltung Holzes zu berücksichtigen, a Bestandsbegründung muß er [illegible] Holz dem Zukunftsmarkte am be Dies ist bei dem großen Zwischen Saat und Ernte nicht le

Digitized by Google

werden nach menschlicher Voraussicht unsere sogenannten edlen Holzarten, zu denen die Esche gezählt wird, auch bei der Nachwelt ihren hohen Gebrauchswert behalten.

Zur Beantwortung der gestellten Frage, wo und wie diese Holzart im Vereinsgebiete nachzuziehen sei, sollen die in der Oberförsterei Stolp gesammelten Erfahrungen einen Beitrag liefern. Dies Revier, im nordöstlichen Teile des Vereinsgebietes gelegen, erhebt sich von 19 bis 171 m über die Ostsee und gehört teils dem Hügellande, teils der Ebene an. Wie die Oberflächengestaltung ist auch die Bodengüte in den einzelnen Teilen sehr verschieden.

Abgesehen von wenigen Stämmen, welche sich eingesprengt in älteren Buchenbeständen finden, ist die Esche in größerem Umfange zuerst im Jahre 1878 angebaut worden. Zunächst hat man hierzu Niederungen an natürlichen Wasserläufen in milder Lage bei 20 m Meereshöhe ausersehen, die sich durch große Frische und anmoorigen, humosen, durchlässigen Boden auszeichnen. Die hier erzielten guten Erfolge ermunterten zur Fortsetzung der Versuche, die auch auf alte Erlenbrücher ohne Entwässerung, auf bindigere Böden in höherer (bis 100 m) Lage und selbst auf alte, ertragsarme, saure Wiesen ausgedehnt sind.

Die Esche ist in der Hauptsache als Lode oder Heister, teils in Löchern, teils auf Hügeln, anfangs in Einzelmischung oder in Wechselreihen mit Eiche, Buche und Erle gepflanzt, auch in Gruppen zu neun bei 4 bis 5 m Pflanzenweite mit der Eiche in Buchen und Fichten eingesprengt. In einzelnen Orten ist dem Mischholze ein- bis zehnjähriger Altersvorsprung vor der Esche gegeben. Im letzten Jahrzehnt ist die Esche nur in größeren Gruppen bei 2 bis 3 m □-Verband als Heister, oder auf eingehegter Fläche in 50 cm breite, 50 cm tief gelockerte Rigolstreifen bei 3 m Reihen- und 0,5 cm Pflanzenabstand in den Reihen als Jährlingspflanze eingebaut, oder im Buchenaufschlage auf Grabenrändern und sonst frischen, humosen Bodenstellen als Heister eingesprengt. In den Eschengruppen hat man, wo auf einen Bodenschutz durch Stockausschläge nicht zu rechnen war, hier und da als Beiholz die Buche durch Saat und Pflanzung untergebaut, auch Birke, Tanne und Fichte als Bodenschutzholz zu erziehen versucht. In einem einzigen Falle ist ein größerer Eschenhorst aus Vollsaat hervorgegangen.

Der heutige Stand der Versuchsflächen ist folgender: auf frischem, durchlässigem Boden in milder Lage zeigt die Esche frohes und üppiges Gedeihen. Die Pflanzung aus 1879 weist eine Anzahl Stämme von 30 bis 40 cm Brusthöhendurchmesser bei 20 m Mittelhöhe auf. Wo stehendes Wasser vorhanden ist, läßt der Wuchs nach. Die Esche versagt auf alten Erlenbrüchern oder alten, sc...en Wiesen, die nicht zu entwässern sind oder u... Untergrund Ortstein oder Raseneisenstein bergen. E... also ungünstig ist ihr Anbau auf sonst kräftigem, u... Untergrunde aber lettigem Boden ausgefallen. A... die Höhenlage ist von Einfluß, und zwar g... ihen unter sonst gleichen Verhältnissen die tiefer g... jenen Versuchsflächen besser als die höher ge- l...

Bei Einzel- oder Reihenmischung unterdrückt die Esche infolge ihres raschen Jugendwuchses die beigegebenen Mischhölzer, günstiger erweist sich in dieser Beziehung die Gruppenmischung und die Einzeleinsprengung. Bei Vollsaat und bei dem natürlichen Ausflug, der im Seitenschatten des Mutterbestandes besonders reichlich entsteht, muß Axt und Messer frühzeitig eingreifen, um Wuchsstockungen zu vermeiden. Das Gedeihen der Eschen-Jährlingspflanzung ist durchweg gut, wo der Verdämmung durch Gras und Unkraut rechtzeitig vorgebeugt wurde; wo die Pflanzung auf eingehegter Fläche erfolgt, bietet sie Gelegenheit, Pflanzenmaterial für die Freikulturen zu entnehmen.

In den Tieflagen leidet die Esche durch Frost, überall sind Reh und Hasen ihre Feinde. Gegen den Rehbock wird sie durch kreuzweises Bestecken der Pflanzen mit Springeln und durch Umwickeln der Stämmchen mit Strauch oder Papier wirksam geschützt.

Wo Bodenschutzholz fehlt, ist hier und da ein Bodenrückgang zu beobachten.

Das Resultat seiner Beobachtungen faßt Redner am Schlusse in sechs Punkte zusammen.

1. Die Esche verspricht sicheren, waldbaulichen Erfolg, wenn sie auf dem Au- und Marschboden der natürlichen Wasserläufe, auf anmoorigem, durchlässigem, lockerem, humosem, mindestens frischem, am besten feuchtem Boden eingebaut wird. — Undurchlässiger Boden — Lette, Flottlehm, Ortstein usw. — trockener magerer Sand, sowie zu nasse und saure Bruchstellen, auch Frostlagen sind zu meiden.

Wo andere Holzarten nicht gut gedeihen wollen, ist auch die Esche nicht am Platze.

2. Zum Anbau in reinen Beständen ist die Esche nicht geeignet. Sie ist keine gesellige Holzart, wie die geringen Stammstärken, der verhältnismäßig früh nachlassende Höhenwuchs und die Rückgängigkeit des Bodens bei reinen Eschenbeständen beweisen. Die gleichen, unvorteilhaften Wirkungen auf Boden und Ertrag zeigen sich auch bei der Mischung der Esche mit anderen Holzarten in Wechselreihen und zahlreicher Einzelmischung — selbst dann, wenn das Mischholz in mehreren Reihen zwischen je zwei Eschenreihen und mit einem größeren Altersvorsprung angebaut wird, weil die Esche infolge ihrer Schnellwüchsigkeit und starken Kronenauslegung die mit angebaute Holzart bald vollständig unterdrückt.

3. Es empfiehlt sich deshalb, die Esche mit Eiche, Buche und Schwarzerle in einer Mischung anzubauen, bei welcher die Holzarten gruppenweis getrennt stehen. Auch ist die Einzeleinsprengung der Esche im Buchenaufschlage sehr beachtenswert.

4. Loden- oder Heisterpflanzung sichern den Erfolg mehr als Saat oder Kleinpflanzung — wegen des auf den geeigneten Böden meist vorhandenen, üppigen Graswuchses und der großen Frostgefahr. —

Bei der Neigung der Esche zur frühzeitigen Lichtstellung ist der Verband nicht unter 3 m im Quadrat zu wählen. Auch ist von vornherein auf die Erziehung oder Erhaltung eines

Digitized by Google

Bodenschutzholzes unter der Esche Bedacht zu nehmen.

5. Der natürliche Anflug, wie er sich bei älteren Eschen fast alljährlich zeigt, ist für die Entnahme von Verschulungspflanzen — auch Wildlingsloden für Farnkulturen — willkommen. Auch ist er für die Einzeleinsprengung im Buchenaufschlage nicht von der Hand zu weisen, sofern ihm rechtzeitig der wirtschaftliche Zügel angelegt, d. h. schon früh mit der Axt eingegriffen und einem Zuviel wirksam vorgebeugt wird.

6. Für ausreichenden Schutz gegen Wild ist bei der Esche überall zu sorgen. Saatbeete, Verschulungen — auch Kleinpflanzungen zur Bestandsbegründung — sind einzugattern.

Loden und Heister sind einzeln zu verhegen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Familienwohnungen für das Dienstpersonal der Oberförster.

Allgemeine Verfügung Nr. 28 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 9552.

Berlin W. 9, den 22. Juli 1906.

Ich bestimme hierdurch, daß für die fiskalischen Familienwohnungen, die hier und da dem Dienstpersonal der Oberförster überlassen worden sind, vom 1. Oktober d. Js. ab allgemein ein Mietzins irgend welcher Art nicht mehr zu entrichten ist.

Die betreffenden Baulichkeiten bilden von dem gedachten Tage ab in jeder Beziehung und namentlich auch hinsichtlich der Pflichten, die dem Oberförster in bezug auf ihre Unterhaltung obliegen, ein Zubehör des Oberförstergehöftes.

v. Podbielski.

An sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Münster, Aurich und Sigmaringen.

Bekanntmachung.

Berlin, den 1. August 1906.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Jahre die **forstliche Staatsprüfung** abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens **bis zum 4. September d. Js.** einzureichen.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Dauer des aktiven Militärdienstes beizufügen.

Der Vorsitzende der Königlichen
Forst-Ober-Examinationskommission.
J. V.: Schede, Landforstmeister.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 ist angeordnet worden, daß der Bezirk Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.

Straßburg, den 11. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

— **Ein Amtsdiener in Ostpreußen ist als Gehilfe, nicht als „sonstiger Angestellter" anzusehen** und deshalb als versicherungspflichtig anerkannt worden ohne Rücksicht darauf, ob die Wahrnehmung der Amtsdienergeschäfte seinen Hauptberuf bildet. Diese Auffassung hat das Reichs-Versicherungsamt in einem gemäß § 155 Abs. 1 Schlußsatz des Invalidenversicherungsgesetzes erlassenen Beschlusse vom 15. Januar 1906 folgendermaßen begründet:

L. ist seit sieben Jahren Amtsdiener und Vollziehungsbeamter des Amtsbezirkes S. und bezieht für seine Tätigkeit als solcher nach seiner eigenen Angabe jährlich 200, nach den Feststellungen der Einkommensteuer-Veranlagungskommission jährlich 400 Mk. Er besitzt außerdem ein 40 Morgen großes Grundstück, auf dem er Landwirtschaft betreibt, nebst zwei Wohnhäusern, in denen er sechs Wohnungen vermietet hat. Die Erträge aus diesen Mietszahlungen und aus dem landwirtschaftlichen Betriebe betragen nach der steueramtlichen Feststellung zusammen jährlich 915 Mk., und zwar 165 Mk. die Mietsgelder und 750 Mk. das Einkommen aus der Landwirtschaft. Die Vorentscheidung nimmt nun an, daß L. seinem Hauptberufe nach Landwirt sei, die Tätigkeit als Amtsdiener und Vollziehungsbeamter im Hinblick auf ihren Umfang und auf den ihm daraus erwachsenden geringen Gewinn gegenüber den bedeutend höheren Einnahmen aus der Landwirtschaft nur als eine Nebenbeschäftigung betreibe und daher der Versicherungspflicht nicht unterliege.

Dieser Annahme kann nicht beigetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob L. seinem Hauptberufe nach Landwirt ist; denn die Feststellung, daß dem so sei, rechtfertigt nicht den in der Vorentscheidung daraus gezogenen Schluß, er sei nicht versicherungspflichtig. Dieser Schluß würde nur dann berechtigt sein, wenn L. in seiner Tätigkeit als Amtsdiener zu den sonstigen Angestellten im Sinne des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes gehört. Das ist nicht der Fall.

Nach Ziffer 23 der Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1905 S. 6 .) sind zu den „sonstigen Angestellten" solche Per n zu rechnen, die innerhalb eines nicht u e Bezeichnung „Betrieb" fallenden oder äh.... r arteten Inbegriffs von Geschäften eine von L n Leitung abhängige und durch sie näher best e Stellung einnehmen, gleichwohl n[illegible] e

Digitized by Google

Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Dieses Merkmal trifft für L. nicht zu, da seine Tätigkeit als Amtsdiener und Vollziehungsbeamter im wesentlichen nur eine mehr mechanische, die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten in Anspruch nehmende ist und ihn über die Stellung des gewöhnlichen Arbeiters oder Gehilfen nicht hinaushebt (zu vergleichen Ziffer 19 der angeführten Anleitung). Er muß daher zu den im § 1 Ziffer 1 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen gezählt werden, die der Versicherungspflicht auch dann unterliegen, wenn ihre Arbeitstätigkeit nicht ihren „Hauptberuf" bildet, sofern sie nur berufsmäßig Lohnarbeit verrichten.

Es kann sich also nur fragen, ob L. nach dem Umfange seiner Beschäftigung als Amtsdiener zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern zu zählen ist, oder ob die Ziffer 1b des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1900, S. 181 ff.), auf ihn zutrifft. Das ist aber schon deshalb nicht der Fall, weil das Einkommen des L. als Amtsdiener nicht als ein geringfügiges Entgelt im Sinne des Bundesratsbeschlusses erachtet werden kann, gleichviel, ob man den von ihm angegebenen Betrag von 200 Mk. oder die von der Steuerbehörde ermittelte Summe von 400 Mk. zugrunde legt. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst gewöhnlicher Arbeiter beträgt für S. 360 Mk. Wird schon durch den Betrag von 200 Mk. das Drittel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes überschritten, so wird durch eine Einnahme von 400 Mk. — und diese Angabe kann im vorliegenden Falle wohl als die zutreffendere angesehen werden — der volle durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst sogar überschritten.

Die Tätigkeit des L. als Amtsdiener in S. unterliegt daher der Versicherungspflicht.

(Entsch. R. V. A. Nr. 7 vom 15. 7. 06.)

— **Für die Feldhüter in der Rheinprovinz sind die Beiträge zur Invalidenversicherung nicht nach § 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, sondern nach Ziffer 5 a. a. O. zu entrichten.** In diesem Sinne hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 155 Abs. 1 Schlußsatz des Invalidenversicherungsgesetzes unter dem 15. Oktober 1905 entschieden:

Die Feldhüter in der Rheinprovinz sind Polizeibeamte, denn sie werden von der Ortspolizeibehörde vereidigt und erhalten eine Anstellungsurkunde, durch welche ihnen die Beamteneigenschaft verliehen wird (zu vergleichen auch § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880). Sie können mithin den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, deren Beitragsleistung sich nach § 34 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. regelt, nicht zugerechnet werden. Es bleibt also nur ihre Einreihung in die unter Ziffer 5 a. a. O. aufgeführte Gruppe von Versicherten übrig. Die Vorentscheidung, daß die Beiträge für die Feldhüter gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 5 a. a. O. festzusetzen seien, ist daher zutreffend.

(Entsch. R. V. A. Nr. 7 vom 15. 7. 06.)

Verschiedenes.

— **Ein seltener Fall.** Bei einem der letzten Gewitter wurde der Königl. Förster Auler aus Beuren von einem Blitzschlag mitten im Revier getroffen. Der Beamte befand sich auf einer Straße, welche einerseits von hohen, andererseits von niedrigen Fichten flankiert wird. Bei dem plötzlichen Näherkommen eines schweren Gewitters stellte er die Büchse in den hohen Fichtenbestand und wollte die Straße überschreiten, um sich selbst in dem niedrigen Bestand gegen den strömenden Regen etwas zu decken. Bevor er den Wegegraben überschritten hatte, erhielt er einen heftigen Schlag gegen das linke Bein, taumelte und blieb fast eine Stunde bewußtlos liegen. Unter den heftigsten Schmerzen, halb taumelnd, halb kriechend, konnte er nach längerer Zeit den Weg nach Hause zurücklegen. Als Folge des Schlages, der sich als ein Schlag von unten herausstellte, ist bis jetzt ein gelähmtes Bein zurückgeblieben. Z.

— **Haftpflichtversicherung.** Im Interesse der Kollegen unseres Bezirks habe ich mich mit dem Herrn Direktor Reimann der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Verbindung gesetzt wegen Aenderung des Absatzes c der Haftpflichtversicherung. Da hier im Westen fast kein Kollege Privatfuhrwerk hat, wenige Hundebesitzer und Radfahrer sind und viele keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, habe ich gebeten, ob nicht die Nummern 1 bis 9 des Absatzes c jede für sich besonders berechnet werden kann, damit diejenige Nummer, welche für den Versicherungsnehmer ohne Wert ist, von ihm gestrichen werden kann. Ich bringe den Kollegen die Antwort des Herrn Direktors hiermit zur Kenntnis. Herr Direktor Reimann schreibt:

„. . ., daß wir bereit sind, Sie und Ihre Kollegen derart in Versicherung zu nehmen, daß Sie einzelne Kategorien in dem Haftpflichtformular unter c ausscheiden, und zwar setzen wir die sortfallenden Prämien wie folgt fest:

	Personenversicherung Mk.	Sachbeschädigung Mk.
1. Als Forstbeamter, Jäger und Schütze	6,00	1,50
2. Für den landwirtschaftlichen Betrieb	2,50	0,50
3. Für Privatfuhrwerke	2,50	1,00
4. Besitzer eines Hundes	1,00	0,50
5. Radfahrer	2,00	0,50

Für Fortfall der Versicherung als Privatmann, Familienvorstand und Gesindeherr kann

Digitized by Google

keine Prämienermäßigung gewährt werden. Die nach Abzug dieser Einzelprämien übrig bleibende Prämie muß mindestens noch 3,00 Mk. betragen. Bei Stellung der Anträge wollen die Herren die nicht gewünschten Kategorien auf dem Formulare streichen und an der Prämie die oben genannten Sätze nach Maßgabe vorstehender Ausführungen absetzen."

Dies Entgegenkommen der Gesellschaft ist jedenfalls nicht klein und stellt sich daher jetzt eine Haftpflichtversicherung bei Fortfall verschiedener Kategorien äußerst billig. Es kann daher bei Abschluß einer Versicherung der Absatz unter obigen eventuellen Abänderungen nur empfohlen werden.

Mit Weidmannsheil!

Zabel, Königl. Förster.

— **Achtung! Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.** Als Antwort auf die vielen an mich gerichteten Anfragen, sowie allen werten Kollegen, welche einst die „7" auf den Achselklappen getragen haben, zur Nachricht, daß im Jahre 1907, etwa Juni, Juli oder August, ein dreitägiges Jägerfest in Bückeburg bestimmt beabsichtigt ist. Es wäre mir recht erwünscht, schon jetzt erfahren zu können, wie viele der werten Kollegen sich voraussichtlich an dem Feste zu beteiligen gedenken, und welcher Monat der geeignetste erscheint. Bitte um gefällige Mitteilungen. Das Festprogramm wird durch die „Deutsche Forst-Zeitung" rechtzeitig veröffentlicht werden.

Georgsplatz b. Kloster Wennigsen, 8. Aug. 1906.

Schmidt, Revierförster,
Jahrgang 1863, 4. Kompagnie.

— **Forstrat Betzhold †.** Forstrat Betzhold, der bis vor etwa zwei Jahren bei der Regierung in Marienwerder tätig war und zuletzt als Geh. Regierungs- und Forstrat in Stettin wirkte, ist, wie die „Deutsche Tageszeitung" berichtet, bei einem Jagdausfluge nach der Oberförsterei Koppelsberg in Pommern plötzlich gestorben. Man fand ihn neben einem Stück Hochwild liegen, das er eben geschossen hatte. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein Ende bereitet.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 14. August 1906.** Rehböcke 0,32 bis 0,55, Rotwild 0,30 bis 0,40, Damwild 0,44 bis 0,54, Schwarzwild 0,34 bis 0,38 Mk. pro Pfund, Stockenten 0,60 bis 1,25 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Frhr. von Blöra, Forstmeister zu Thale, Regbz. Magdeburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Borck, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Fries, Forstaufseher zu Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt.

Hebser, Hilfsförster zu Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, ist nach Lindthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hagemeister, Forstaufseher zu Trittau, Oberförsterei Trittau, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Harras, Forstaufseher, seither zu Barsberg, ist in die Oberförsterei Rod a. d. Weil, Regbz. Wiesbaden, vom 1. September d. Js. ab einberufen.

Haerger, Förster zu Fuchsberg, Oberförsterei Stangenwalde, ist auf die Försterstelle zu Neuhof, Oberförsterei Hagenort, Regbz. Danzig, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Lammers, Forstaufseher zu Neu-Mühle, Oberförsterei Aperade, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt.

Müller, Forstaufseher zu Marienhagen, Oberförsterei Weenzen, ist nach Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Philipp, Waldwärter zu Stoberau, ist zum Flößmeister ernannt und ihm die Flößmeisterstelle in Stoberau, Regbz. Oppeln, endgültig übertragen worden.

Preuß, Forstaufseher zu Nackenrode, Oberförsterei Ebergötzen, ist nach Marienhagen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Reiske, Forstgeometer in der Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, ist wieder nach Berlin zurückversetzt.

Roggenbuck, Hilfsjäger zu Forsthaus Halin bei Pakoslaw, ist nach Karlsberg-Heuscheuer, Regbz. Breslau, versetzt.

Siemsen, Forstaufseher zu Bommerlund, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Trippler, Förster zu Forsth. Waldbach, Oberförsterei Winnenberg, Regbz. Minden, tritt mit dem 1. November d. Js. in den Ruhestand.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Witte, Feld- und Forstaufseher zu Wulkau, Kreis Jerichow II; **Brodtmann**, Holzhauermeister zu Rittierode, Kreis Gandersheim; **Kroß**, Holzhauermeister in der Universitätsforst Greifswald.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel und Rang eines Oberförsters ist verliehen worden den Forstassessoren:

Brunst bei der Forsteinrichtungsanstalt, **Buchheim** auf Langebrücker Revier, **Carl** auf Rosenthaler Revier, **Cunit** auf Borstendorfer Revier, **Döring** auf Zwenkauer Revier, **Eckert**, zur Zeit in den Reichskolonialdienst in Dar-es-Salam beurlaubt, **Feldmann** auf Geringswalder Revier, **Hedicke** auf Glashütter Revier, **Grobe** auf Saydaer Revier, **Günther** auf Antonsthaler Revier, **Haeber** auf Kottenhaider Revier, **Hartwig** auf Neustädter Revier, **Heyer** auf Dittersdörfer Revier, **Hildebrand** auf Rossauer Revier, **Jordan** auf Seidewitzer Revier, **Jost** auf Geringswalder Revier, **Klähr** auf Frankenberger Revier, **Klien** auf Stollberger Revier, **König** auf Auersberger Revier, **Mauke** auf Hinterhermsdorfer Revier, **Mitzschke** auf Weißiger Revier, **Heser** bei der Forsteinrichtungsanstalt, **Pursche** bei der Forsteinrichtungsanstalt, **Roth** zur Dienstleistung im Finanzministerium einberufen, **Rößler** auf Nimbschener Revier, **Schieckel** bei der Forsteinrichtungsanstalt, **Schieferdecker** auf Frauensteiner Revier, **Schmidt** auf Tharandter Revier, **v. Schönberg** auf Naundorfer Revier, **Schröder** auf Untertriebeler Revier, **Schulze** auf Lengefelder Revier, **Schuster** auf Elsterer Revier II, **Schwede** auf Elsterer Revier I. **Seidt** auf Ullersdorfer Revier, **Simmig** auf Halbendorfer Revier, **Täger**, Franz Wilh. Albert, bei der Forsteinrichtungsanstalt, **Tar[illegible]** auf Schmiedeberger Revier, **Voigt** auf Markersbach **Walther** auf Pausaer Revier, **Wapler** auf Augustusburger Revier, **Zenker** bei der [illegible] **Zürner** auf Tannenhäuser Revier

Elsaß-Lothringen

A. Staats-Forstverwa[illegible]

Mang, Oberförster, ist die nachgesuchte Entla[illegible] Landesdienst von Elsaß-Loth[illegible]

Digitized by Google

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstellen Arsbach I** und **Pauscheid** sind baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1500 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind dem Bürgermeister von Puderbach einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

*

Die **Gemeindeförsterstellen** der Forstschutzbezirke **Dierdorf, Großmaischeid** und **Kleinmaischeid** sind baldigst zu besetzen. Das pensionsfähige Gehalt beträgt für jede Stelle 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1800 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind dem Bürgermeister in Dierdorf möglichst bald einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Malborn** ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Das Anfangsgehalt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit beträgt 1200 Mk., außerdem wird eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. und eine Mietsentschädigung (auch für die Probezeit) von jährlich 150 Mk. gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren eine solche um 100 Mk. ein, steigend bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Es ist wünschenswert, daß die beizufügenden Zeugnisse die gesamte forstliche Berufstätigkeit umfassen; etwaige Abschriften müssen amtlich beglaubigt sein. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, sowie der Qualifikationsausweise bis zum 1. Oktober d. Js. einschließlich an den Bürgermeister von Thalfang einzureichen.

Briefe und Fragekasten.

Nr. 66. Anfrage: 1. Ich habe 200 Morgen Wald, welche auf etwa 100 m Länge von der Provinzialstraße begrenzt werden. Jetzt kann ich auf der anderen Seite der Straße noch etwa 200 Morgen zukaufen, wodurch ich eine eigene Jagd bekomme. Ist meine Ansicht nun richtig, daß mir dies Terrain, vom jagdlichen Standpunkte aus betrachtet, durch die Provinzialstraße oder überhaupt durch einen anderen öffentlichen Weg getrennt werden kann? 2. Auf beiden Seiten eines öffentlichen Weges (etwa 12 m breit) liege ich mit meinem Walde entlang. Auf diesem öffentlichen, etwa 12 m breiten Wege steht zum Teile auch Holz. Darf ich dieses Holz mit abholzen, oder wem steht das auf öffentlichen Waldwegen wachsende Holz zu? 3. Wer muß die öffentlichen Waldwege ausbessern, resp. wer kann dazu herangezogen werden? J. K.

Antwort: Wege trennen nicht. Sofern Sie also jenseits der Straße weitere 200 Morgen Land erwerben, kommen Sie in den Besitz eines Eigenreviers. Das Holz (Bäume), welches auf Ihnen gehörigem Grund und Boden steht, dürfen Sie natürlich niederlegen. Zur Ausbesserung öffentlicher Wege können die Anlieger mit Beiträgen herangezogen werden. Soweit es sich um die Ausbesserung öffentlicher Waldwege handelt, wollen Sie sich gefl. um Auskunft an das Landratsamt wenden.

Nr. 67. Anfrage: Treffe zwei Frauen, welche je eine Tragelast Maiblumen gesammelt hatten, die zum Verkaufe dienen sollten. Wie sind diese Personen zu bestrafen? Das Sammeln von Blumen, Pilzen 2c. fällt nicht unter Forstdiebstahl. Polizeistrafe tritt nur ein, wenn die Personen auf Kulturen betroffen werden. Letzteres kann ich nicht behaupten, weil ich die Leute auf dem Heimwege im hohen Holze traf. Die beiden Frauen werden wohl frei ausgehen müssen?

Sch., Königl. Förster (Regbz. Merseburg).

Antwort: Nach unserer Auffassung greift jedenfalls die Polizeiverordnung vom 31. März 1884 § 37 ein; Sie müssen im Besitze dieser Verordnung sein. Ausgeschlossen von der Bestrafung als Forstdiebstahl sind eigentlich nur medizinische Kräuter. Uns ist allerdings bekannt, daß bei Entwendung sogenannter Seerosen von forstfiskalischen Gewässern (beliebt zu Trauerkränzen) von der Strafkammer eines Landgerichts auf Freisprechung erkannt wurde. Fr. M.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Wie ich schon in der vorigen Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" bekannt gab, war zur Beisetzung des Herrn Landforstmeisters v. Bornstedt eine größere Anzahl Kollegen erschienen. Außerdem habe ich mir erlaubt, der Frau Landforstmeister v. Bornstedt im Namen sämtlicher Mitglieder des Vereins unsere herzlichste Anteilnahme auszusprechen. Darauf ging mir folgendes Schreiben zu:

„Frau v. Bornstedt spricht dem Herrn Vorsitzenden des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten ihren herzlichsten Dank aus für die so liebenswürdige Teilnahme wie für die schöne Blumenspende und bittet, diesen Dank den Herren Mitgliedern des Vereins gütigst übermitteln zu wollen.

Berlin, 9. August 1906.

Indem ich den im Schreiben ausgedrückten Wunsch erfülle, bringe ich dies hiermit zur Kenntnis der Vereinsmitglieder.

Hundekehle, 13. August 1906.

Roggenbuck.

Patronenbezug.

Wie schon im stenographischen Bericht bekannt gegeben, werden auch in diesem Jahre die geladenen Jagdpatronen von der Firma Edm. Holzapfel & Co., Berlin SW. 11, Königgrätzerstr. 63, zu dem alten Preise geliefert. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bitte ich, die Bestellungen von jetzt ab direkt an diese Firma zu richten.

Hundekehle, den 1. August 1906.

Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Kassel-Ost zu Fulda. Um die auf mehrfachen Wunsch bis zum Herbst verschobene Versammlung der Bezirksgruppe zu Fulda ansetzen und die Tagesordnung, welche besonders die endgültige Festlegung der Satzungen enthalten wird, aufstellen zu können, werden die Herren Vorstände der Ortsgruppen gebeten, etwaige Wünsche und Anträge über den Zeitpunkt und zur Tagesordnung möglichst bis zum 1. September d. Js. einsenden zu wollen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Zu dem am 19. August d. Js., nachmittags 3 Uhr, stattfindenden Scheibenschießen im Belauf Büschken sind die Kollegen der Ortsgruppe Schneidemühl und diejenigen der Oberförsterei Landeck freundlichst eingeladen. Zusammenkunft 2½ Uhr Försterei Büschken. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Kassel). Mittwoch, den 22. August, von 2 Uhr nachmittags ab, findet auf dem alten Husarenschießstand in der Hainbach (30 Minuten vom Bahnhof Rotenburg entfernt) ein Scheibenschießen statt, wozu sämtliche Mitglieder mit Damen eingeladen werden.

Der stellvertretende Vorsitzende.
Postel.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2122. **Mengel**, Albert, Kruppscher Hilfsförster, Hügel a. Ruhr, Kreis Essen. (B.-Gr. XL)

2123. **Kreutz**, Paul, Forstaufseher, Steinort, Ostpreußen. (B.-Gr. I.)

2124. **Wank**, August, Forstaufseher, Mauerwald bei Tiergarten, Bez. Gumbinnen. (B.-Gr. I.)

2125. **Beidler**, Hermann, Forstaufseher, Stein bei Drengfurt, Ostpreußen. (B.-Gr. I.)

2126. **Fröhle**, O., Revierförster, Bisdorf bei Neindorf, Braunschweig. (B.-Gr. X.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 63 7 Mk., Nr. 180 3 Mk., Nr. 202, 228 je 3 Mk., Nr. 277 4 Mk., Nr. 291 4 Mk., Nr. 308 7 Mk., Nr. 309 4 Mk., Nr. 658, 690 je 3 Mk., Nr. 721 10 Mk., Nr. 814, 830 je 7 Mk., Nr. 862, 868 je 3 Mk., Nr. 870 6 Mk., Nr. 941 3 Mk., Nr. 1011 4 Mk., Nr. 1045 5 Mk., Nr. 1047, 1048 je 3 Mk., Nr. 1104 1 Mk., Nr. 1120 3 Mk., Nr. 1186 5 Mk., Nr. 1191 1 Mk., Nr. 1217, 1267 je 3 Mk., Nr. 1269, 1270 je 4 Mk., Nr. 1278 3 Mk., Nr. 1883 9 Mk., Nr. 1472, 1475, 1479 je 4 Mk., Nr. 1535 3 Mk., Nr. 1545 5 Mk., Nr. 1693, 1694, 1764, 1783 je 3 Mk., Nr. 1802 9 Mk., Nr. 1808, 1880 je 7 Mk., Nr. 1824 3 Mk., Nr. 1828 9 Mk., Nr. 2036 15 Mk., Nr. 2120 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalt: Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 671. — Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichspostverwaltung und die Privatforstwirtschaft. Von Forstassistent Pech. 671. — Die Freistellung der Eichen in Buchenbeständen. Von Königl. Förster Strott. 674. — Die Schöpfungskraft der Natur und ihre Samen. Von Hegemeister R. Otto. 675. — Ein Holz-Privilegienbrief vom Jahre 1518. Von Theodor Be... — Bericht über die 34. Versammlung des Pommerschen Forstvereins. 678. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 682. — Ein seltener Fall. Von Z. 683. — Haftpflichtversicherung. Von Kgl. Förster ... — Achtung! Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7. Von Revierförster Schmidt. 684. — Forstrat Bezzhe... Amtlicher Marktbericht. 684. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 684. — Vakanzen. Brief- und Fragekasten. 685. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 685 u. Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 686. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 34. Neudamm, den 26. August 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Hürtgen im Regierungsbezirk Aachen ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen.
Oberförsterstelle Zirke im Regierungsbezirk Posen ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen.

Das Feuerlöschwesen auf den Forstgehöften.

Von Oberförster **Aschoff**, Harpstedt.

Mit eilenden Schritten schreiten Kultur und Industrie vorwärts; überall emsiges Leben und kein Stillstand, gewaltige Essen und ausgedehnte Fabrikanlagen umklammern bereits die Hauptverkehrsströme des Westens.

Wagt man einen Blick in all diese Getriebe, betritt man die großen Warenhäuser der Neuzeit, die modernsten Theater oder auch neuere öffentliche Gebäude, selbst die Mietskasernen der Großstadt, man findet überall sinnreiche Einrichtungen zur schnellen Bekämpfung einer Feuersgefahr: dort Feuerkontrolluhren, hier Ausgänge, dort Reserveschläuche, hier selbsttätige Spritzen usw.

Betrachtet man sich die neuesten Löschapparate der modernen städtischen Feuerwehren, z. B. in Berlin oder Bremen, zeigen, und vergleicht man damit die Löschapparate auf den Förstergehöften, so kann man sich kaum der Ansicht verschließen, daß diese Apparate, bestehend aus einer Handspritze und zwei Segeltucheimern, auf einen Erfolg bei einem Brande kaum Anspruch machen dürften.

Gilt es doch bei einem Brande, schnell einzugreifen, um denselben noch im Keime zu ersticken!

Daß man dieses Ziel mit der Handspritze nicht erreichen kann, ist bereits erkannt worden, und es werden nunmehr schon in einigen Regierungsbezirken zweckmäßigere Löschapparate auf den Forstgehöften eingeführt.

Als eine erste Stufe der Verbesserung der Handspritze nenne ich hier die Kübelhandspritze der Firma Ewald, Cüstrin.

Digitized by Google

Diese soll den Mangel unseres zweiteiligen Löschapparates (Spritze und Eimer) beheben, sie vereinigt beide Teile in sich, indem die Spritze mit dem Eisenblecheimer obenauf fest verbunden ist. Das Ganze hat die Form einer großen Kanne mit Klappdeckel.

An diesem Apparat ist auch der eine Übelstand nicht zu vermeiden, daß man stets Wasser nachfüllen muß, sobald die Kanne bzw. der Kübel leer gepumpt ist. Neuerdings hat man die Kolbenstange mit einem Hohlzylinder versehen, um den Strahl kontinuierlich ausströmen lassen zu können.

Auf jedem städtischen Feuerwehrwagen werden 2 bis 3 derartige Kübelhandspritzen mitgeführt.

Der Feuerwehrwagen ist aber außerdem hinten mit einem starkwandigen Wasserkessel von ziemlichem Umfang versehen, welcher stets mit Wasser gefüllt ist, und dessen Inhalt durch flüssige Kohlensäure auf hohen Druck gesetzt werden kann. Dieses mitgeführte Wasser soll bei einem Brande stets die erste sofortige Hilfe sein. Während der Kesselinhalt verbraucht wird, beschafft die Wehr anderweitig Quellwasser für die Druckpumpe bzw. den Leitungsanschluß durch Schlauchlegung.

Die Idee, den Druck der Kohlensäure als sofortige erste Hilfe zu verwenden, darf als eine glückliche und geschickte bezeichnet werden. Es bedarf hier nur des Öffnens des Hahnes, um die Kohlensäure auf den Inhalt des Kessels wirken zu lassen. Die Kohlensäure befindet sich in den bekannten torpedoartigen Eisenröhren in zwei Exemplaren neben dem Wasserkessel.

In neuester Zeit hat man auch den Druck der Kohlensäure in einem Handgefäß, „Minimax“ genannt, zur Anwendung gebracht, welcher Löschapparat neben allen anderen den Vorzug besitzt, daß er sofort gebrauchsfähig ist und nur von einer Person bedient zu werden braucht. Um die Kohlensäure wirken zu lassen, stößt man den Bolzen, der sich am Deckel befindet, nur auf die Erde, wodurch der gefüllte Glaszylinder inwendig zertrümmert wird und die Kohlensäure frei macht. Diese treibt das Wasser aus dem stets offenen Loch an der Spitze in einem 15 m hohen Strahl heraus.

Diese zuckerhutförmigen Apparate sind in verschiedenen Größen käuflich. Die Zentrale (Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10) hat in allen größeren Städten (z. B. Köln, Händelstr. 55, Breslau, Düsseldorf und Frankfurt a. M.) Filialen errichtet.

Im Regierungsbezirk Trier sind bereits in diesem Jahr 50 Forstgehöfte mit diesem Löschapparat versehen worden, auch beginnt man bereits in anderen Bezirken mit der Einführung.

Der Apparat ist wegen seiner Einfachheit wirklich beachtenswert. Jedermann ist mit der Handhabung schnell bekannt zu machen, es genügen 5 Minuten, um dem Dienstpersonal den Apparat zu erklären, und daß dies geschehen, kann bei den Baurevisionen kontrolliert werden.

Der Apparat fehlt daher ebenfalls nicht auf jedem städtischen Löschwagen, mit ihm sind in den letzten zwei Jahren mehr als 2000 Brände im Keime erstickt worden.

Ich glaube kaum, daß sich von der alten Handspritze nur ein annähernd gleiches Resultat berichten läßt.

Die Gesellschaft liefert für solche Apparate, die bei Feuer benutzt wurden, die Kohlensäurefüllung wieder gratis.

Man hat mir eingewandt, daß die heutige einfache Feuerhandspritze auf Forstgehöften immer noch das beste sei, daß sie jedem Landmann geläufig, während der einzelne Minimax-Apparat auf einer Försterei nichts nützt, weil seine Wirkung zu Ende ist, sobald der Inhalt verspritzt ist und die Neufüllung zu lange dauert. Das ist richtig, aber es soll mit diesem Apparat in erster Linie der Zeitverlust vermieden werden, welcher bei der Inbetriebsetzung der gewöhnlichen Handspritze unvermeidlich ist. Aus diesem Grund führt ihn auch jede Feuerwehr mit sich. Die Handspritze gehört an zweite Stelle.

Während der Zeit, daß der eine Hausbewohner sich (vielleicht nachts) erst anzieht, einige Zeugeimer mit Wasser herbeiholt, einen zweiten Mitbewohner bittet, den Eimer festzuhalten, die Handspritze hineinzustellen, damit er selbst den Schlauch dirigieren kann, in dieser Zeit ist bereits mit dem Minimax-Apparat der Brand von einer Person allein gelöscht.

Der Apparat leistet eben das, was man bei einem Brande verlangt, tadellos. Seine Zukunft bleibt daher gesichert. Es ist nicht Sache des Stelleninhabers, das brennende ganze Gebäude löschen zu können, dazu reicht oft die größte Druckspritze nicht aus, es ist aber seine Pflicht, einen Brand im Keime nach Möglichkeit sofort zu ersticken, und dazu möge man ihm den Minimax-Apparat in die Hand geben.

Wie ich bereits einleitend hervorgehoben habe, ist es heutzutage die Technik, die Anwendung der Naturkräfte im praktischen Leben, welche immer mehr und mehr das Tun und Treiben der Menschheit beeinflussen wird. Alle Bequemlichkeiten und Einfachheiten in den Betrieben beruhen auf den Erfindu[illegible] er Technik. In diesem Sinne kann [illegible] ist behaupten, daß wir uns dem „Zeit[illegible] er Technik“ nähern, in welchem diese Wis[illegible] ist, wie sie es bereits in weiter vorgesc[illegible] in Welten ist, den vornehmsten Ma[illegible] t

Digitized by Google

Über die praktische Brauchbarkeit der Denzinschen Formel zur Inhaltsbestimmung stehender Bäume.

Von Forstassessor Pfeifer-Eisenach.

Die Denzinsche Kubierungsregel ist schon mehrfach Gegenstand der Erörterung in der „Deutschen Forst-Zeitung" gewesen, jedoch weder mit genügender Berücksichtigung ihrer mathematischen Grundlage und der sich daraus ergebenden Folgerung, noch unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit für Zwecke der Praxis. Diesen beiden Gesichtspunkten etwas näher zu treten, ist der Zweck nachstehender Zeilen.

Herr Schilling hat in dieser Zeitschrift früher einmal geäußert, daß mit der Denzinschen Regel in ihrer ursprünglichen Form — Quadrierung des Brusthöhendurchmessers und Abschneiden dreier Stellen nach links — nicht viel anzufangen sei, weil man hiernach die Baummasse erhalte, während man sich ausschließlich um das Derbholz zu kümmern habe und der Reisholzabzug am Einzelstamm eine sehr mißliche Sache sei. Er hat sie daher auf Derbholz umgeformt und gefunden, daß man die Derbholzmasse bei Kiefern, Fichten, Tannen und Birken nur dann richtig bekommt, wenn diese gerade 30 m hoch sind; für jedes Meter darüber oder darunter seien je 3% zu addieren, bez. abzuziehen, was durch einige Zahlenbeispiele belegt wird. Diese Anwendung auf Derbholz hat Sch., wie er selbst sagt, durch Probieren gefunden, unter Benutzung der Behmschen Massentafeln.

Zur Untersuchung über die Anwendbarkeit von Denzins Regel braucht man sich jedoch nicht aufs Probieren zu legen, da ihr die streng mathematische Kubierungsformel für stehende Bäume: $m = d^2 . \frac{\pi}{4} . h . f$ zugrunde liegt und sie der naheliegenden Überlegung entsprungen ist, daß mit ihr genaue Resultate erhalten werden, wenn $\frac{\pi}{4} . h . f = 10$ ist. Denn durch die Quadrierung des Durchmessers in Zentimeter erhält man Quadratzentimeter; um diese in Quadratmeter zu verwandeln, hat man vier Stellen nach links abzuschneiden. Ist nun das Produkt $\frac{\pi}{4} . h . f = 10$, so wird das Resultat der Durchmesserquadrierung zehnmal größer, was einem Abschneiden von nur drei Dezimalen von vornherein gleichkommt, und das Resultat bedeutet Kubikmeter, da h so und so viel Meter sind. Je nachdem man nun unter m die Gesamtmasse, Schaftmasse oder die Derbholzmasse versteht, kann die Denzinsche Regel für jeden dieser Begriffe angewendet werden, und zwar ohne Probieren. Da nämlich $\frac{\pi}{4} = 0{,}785$ ist, so muß h . f (Baumhöhe × Formzahl = Formhöhe) = 12,7 sein, wenn durch das Quadrieren des Durchmessers ein genaues Resultat für die Baummasse erhalten werden soll (12,7 × 0,785 = 10). Aus den vorliegenden und maßgebenden Formzahlen, welche auf Grund von den deutschen forstlichen Versuchsanstalten erhobenen Materials ermittelt sind, kann man für die einzelnen Holzarten und innerhalb derselben für die Gesamt-, Schaft- wie Derbholzmasse leicht diese Formhöhen (h . f) berechnen und daraus ersehen, für welche Fälle die Gleichung h . f = 12,7 zutrifft.

Da bei einem stehenden Baum, dessen Masse ermittelt werden soll, die Höhe h und der Durchmesser d die meßbaren, also gegebenen Größen sind, die Formzahl f aber je nach Höhe und Durchmesser meist verschiedene Werte besitzt, so dürfte Schillings Angabe, daß man bei 30 m Höhe für Fichten, Kiefern, Tannen und Birken die Derbholzmasse richtig finde, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend sein. Sie trifft nur annähernd zu bei der Kiefer, weil bei dieser Holzart die Derbholzformzahl für ein und dieselbe Höhe und die verschiedenen zugehörigen Durchmesser bei den stärkeren Dimensionen sich fast gleich bleibt.

In nachstehenden Tabellen I und II sind die von mir berechneten Baum-Formhöhen (Gesamtmasse) der Fichte nach Baurs Formzahl- und Massentafel von 1890, Tabelle 67, getrennt nach Höhen- und Durchmesserstufen von 4 zu 4 cm, desgleichen die Derbholz-Formhöhen für Buche nach Grundners Formzahlen und Massentafeln für die Buche, Tabelle 64, so weit angegeben, als es für den vorliegenden Zweck nötig ist. Jedoch ist dazu zu bemerken, daß die Formhöhen nicht direkt durch Multiplikation der aus den Tafeln entnommenen Formzahlen und Höhen hervorgegangen, sondern für die Zwecke der Praxis reduziert sind. Letzteres ist erforderlich, weil die vorliegenden Formzahlen aus der kubisch genauen Messung des Grundlagenmaterials hervorgegangen sind, bei der Aufarbeitung in der Praxis aber sich demgegenüber Ausfälle ergeben, welche hervorgerufen werden durch die Ungenauigkeit der zur Umwandlung der Raummeter in Festmeter üblichen Reduktionsfaktoren, durch die unberücksichtigt bleibenden Übermaße beim Messen des Stamm- und beim Setzen des Schichtholzes, ferner durch den Abgang an Spänen, Brocken-, Stickel-, Feuerholz usw.

Diese Ausfälle betragen nach Professor Wimmenauers Untersuchungen durchschnittlich 8%, welcher Satz bei der Reduktion aller hier erörterten Formhöhen auch angewendet worden ist, außer bei der Eiche, bei welcher nachgewiesenermaßen eine solche Reduktion nicht vorgenommen werden darf.

Tabelle I.

Reduzierte Fichten-Baumformhöhen.

Baumhöhe	Für die Brusthöhen-Durchmesser von cm									
m	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52
22	11,9	12,0	12,0	11,9	11,8	11,8	11,8	—	—	—
23	12,2	12,3	12,2	12,2	12,2	12,1	12,1	—	—	—
24	12,6	12,7	12,7	12,6	12,5	12,5	12,5	12,4	12,2	—
25	13,0	13,1	13,1	13,0	12,9	12,9	12,8	12,7	12,5	—
26	13,3	13,4	13,4	13,3	13,3	13,2	13,2	13,0	12,9	—
27	13,7	13,8	13,8	13,7	13,6	13,5	13,4	13,2	13,2	13,0
28	14,1	14,2	14,1	14,1	14,0	13,9	13,8	13,6	13,4	13,3

Digitized by Google

Tabelle II.

Reduzierte Buchen-Derbholzformhöhen.

Baumhöhe	Für die Brusthöhen-Durchmesser von cm										
m	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64
26	11,7	11,8	11,9	12,0	12,1	12,1	12,2	12,3	12,4	12,5	12,6	12,7
27	12,1	12,2	12,3	12,4	12,5	12,6	12,7	12,8	12,9	13,0	13,1	13,2
28	12,6	12,7	12,8	13,0	13,1	13,1	13,2	13,3	13,4	13,5	13,6	13,7
29	13,1	13,2	13,3	13,4	13,5	13,6	13,7	13,8	13,9	14,0	14,2	14,3
30	13,6	13,7	13,8	13,9	14,0	14,1	14,3	14,4	14,4	14,5	14,6	14,7

Aus den Tabellen geht folgendes hervor: Für die Gesamtmasse der Fichte ergibt die Durchmesserquadrierung ein genaues Resultat bei h = 24 und d = 18 bis 27; desgl. für h = 25 und d = 44. Für die Derbholzmasse der Buche bei h = 26 und d = 64; h = 27 und d = 44; h = 28 und d = 24.

Demnach scheint es ausgeschlossen, die Denzinsche Regel für Zwecke der Praxis verwenden zu können, weil sie nur für ganz bestimmte Einzelfälle zutrifft, wenn man ein ganz genaues Resultat verlangt. Indes ist die Formel zu letzterem Zweck von Denzin gar nicht erdacht worden, sie soll vielmehr nur der schnellen annähernden Massenschätzung — für welche in der Praxis immer hin und wieder Gelegenheit sich bietet — dienen, und man kann daher die Grenzen, für welche sie Geltung hat, auch weiter ziehen.

Läßt man eine Genauigkeit bez. Ungenauigkeit von ± 5% zu, dann kann h . f zwischen 12,0 und 13,3 schwanken, und man darf alsdann, wie aus obigen Übersichten hervorgeht, die Durchmesserquadrierung anwenden bei Fichtengesamtmasse für h = 22, bei d = 18 bis 26; für die Höhen 23, 24 und 25 durchweg, d. h. für alle zugehörigen Durchmesser usw.; bei der Buchen-Derbholzmasse für h = 26, bei d = von 30 cm an; für h = 27 durchweg; für h = 28, bei d = 20—50, für h 29, bei d = 20 bis 30.

Wenn damit auch die Anwendbarkeit der Formel sehr erweitert ist, so sind die Höhen- und Durchmessergrenzen bei diesen und auch bei den anderen Holzarten doch immer noch zu kompliziert, und es wird auf diese Weise mit der Denzinschen Formel nicht viel anzufangen sein.

Untersucht man aber die Formhöhenreihen daraufhin, ob bei Zulassung oben angenommener Fehlergrenze von ± 5% die Formel für eine bestimmte Baumhöhe durchweg, d. h. für alle zugehörigen Durchmesser, anwendbar ist, und ob sich daraus weiterer Vorteil ziehen läßt, so bestätigt sich das in der Tat für die verschiedenen Holzarten, und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamtmasse, als auch bezüglich der Derbholz- und Schaftholzmasse. Nur bei der Fichte muß zur Ermittelung des Derbholzes die Fehlergrenze auf ± 8% erweitert werden. Geht man nun von der für alle Durchmesser gültigen Höhe aus und untersucht, ob die Formhöhen für je 1 m auf- und abwärts eine regelmäßige prozentuale Zu- bzw. Abnahme zeigen, so findet man auch das bestätigt, und es läßt sich unter Benutzung dieser beiden Tatsachen die Denzinsche Formel in sehr umfassendem Maße und auf einfache Art und Weise anwenden. Die Untersuchung, die ich an den Formhöhenreihen der vier Hauptholzarten Eiche, Buche, Kiefer und Fichte vornahm, und zwar sowohl für die Gesamtmasse, als für das Derbholz, führte zu folgendem Resultat, welches in nachstehender Tabelle III übersichtlich zusammengestellt ist.

Tabelle III.

Holzart	Direkt gültige Höhe		Zuschlag bez. Abzug für je 1 m mehr bez. weniger
	für Gesamtmasse	für Derbholzmasse	
	m	m	%
Eiche	22	25	4
Buche	26	27	
Fichte	24	30	8
Kiefer	26	30	

Die Anwendung ist folgende: Man geht von der betreffenden direkt gültigen Höhe aus und stellt die Differenz zwischen ihr und der Höhe des zu kubierenden Baumes in Metern fest. Diese Differenz ist mit dem jeweils angegebenen Prozentsatz zu multiplizieren und dem durch die Durchmesserquadrierung ermittelten Inhalt hinzuzufügen bzw. abzuziehen.

Beispiel 1: Eiche 42/28 . Baumholz . 42^2 = 1,76 fm. Direkt gültige Höhe = 22. 28—22 = 6×4% = 24% von 1,76 fm = 0,42 fm Zuschlag. 1,76+0,42=2,18 fm Inhalt. — Wirklicher Inhalt (g×h×f) = 0,1385×28×0,567 = 2,20 fm. Diff. 0,9%.

Beispiel 2: Kiefer 27/23 . Derbholz . 27^2 = 0,73 fm. 30—23 = 7×3% = 21% von 0,73 fm = 0,15 fm. Abzug 0,73—0,15 = 0,58 fm Inhalt. — Wirklicher reduzierter Inhalt = 0,56 fm. Diff. = 3,6%.

Die Tabelle ist gewiß nicht kompliziert. Wer es vornehmlich mit einer oder zwei Holzarten zu tun hat, prägt sich die betreffenden Zahlen leicht ein; für mehr Holzarten ist der Sicherheit wegen die Tabelle in das Notizbuch einzutragen, das jeder Forstmann bei Waldbegängen mit sich führt.

Ich habe für eine größere Anzahl von ganz beliebig angenommenen Dimensionen die Probe gemacht und gefunden, daß wirklich brauchbare Resultate erhalten werden. Da der hier zur Verfügung stehende Raum nicht gestattet, alles wiederzugeben, diene zum Beweise wenigstens folgender tabellarischer Auszug, in welchem für jede Holzart eine ganz beliebig gewählte, starke, mittlere und schwache Durchmesserstufe mit entsprechender Höhe aufgenommen worden ist.

Tabelle IV.

Holzart	D. in 1,3	H.	reb. Gesamtmasse		reb. Derbholzmasse	
			nach Denzin und der Tabelle	wirkliche mittlere (g . h . f)	nach Denzin und der Tabelle	wirkliche mittlere (g . h . f)
	cm	m	fm	fm	fm	fm
Eiche	50	32	3,51	3,60	3,20	3,28
	20	18	0,3			
	12	12	0,08			
Buche	34	28	1,38			
	26	21	0,63			
	16	16	0,19			
Kiefer	45	23	2,32			
	25	20	0,48			
	10	8	0,04			
Fichte	50	34	3,25			
	24	22	0,55			
	14	12	0,13			

Digitized by Google

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß sich nur für sehr starke Dimensionen der Fichte (etwa über 40 cm hinaus), mit denen man es aber selten zu tun haben wird, größere Differenzen ergeben, die aber erst 8% betragen.

Dürfte sonach die Denzinsche Regel in der modifizierten Form für schnelle, annähernde Massenermittelung bei stehenden Einzelstämmen, oder noch besser bei einer Mehrzahl von Stämmen gleichen Durchmessers und gleicher Höhe wohl brauchbar sein, so fragt es sich, ob man sie auch mit Vorteil zur Massenermittelung ganzer Bestände verwenden kann.

Um das zu ermöglichen, muß man die Bestandesmasse zurückführen auf das Produkt aus Stammzahl × Stamm mittlerer Masse. Den Durchmesser jenes Massenmittelstammes erhält man nach Weises und Wimmenauers Vorgang, wenn man nach erfolgter Auskluppung des Bestandes 40%, genauer 42%, der Stammzahl von den stärksten Stämmen herein abzählt. Von dieser Durchmesserstufe hätte man dann die Höhe durch Messung derselben an mehreren Bäumen festzustellen und nun nach der modifizierten Denzinschen Formel (mittels Tabelle III) die Masse des Mittelstammes zu ermitteln. Diese mit der Gesamtstammzahl multipliziert, ergibt die Masse des Bestandes. Sonach würden wir allerdings die völlige Auskluppung des Bestandes oder der zur Massenermittelung dienenden Probefläche nicht vermeiden können, aber wir wären doch des zeitraubenden Aufschlagens der Stammgrundflächen für die einzelnen Durchmesserstufen überhoben, und die Massenberechnung wäre sehr vereinfacht.

Um nun festzustellen, ob auch in dieser letzteren Richtung mit der Formel etwas anzufangen ist, untersuchte ich eine größere Anzahl fertig vorliegender Massenberechnungen von Beständen und Probeflächen, welche Stamm für Stamm gekluppt waren. Ich suchte also nach der oben beschriebenen Art und Weise den Durchmesser des Mittelstammes auf und berechnete mit Hilfe der zugehörigen Höhe — welche aus der Massenberechnung stets ersichtlich war — nach Tabelle III die Masse des Mittelstammes, daraus durch Multiplikation mit der ganzen Stammzahl die Bestandesmasse, die dann mit dem Resultat der bereits vorliegenden Massenberechnung verglichen wurde.

Beispiel: Kiefernbestand. Stammzahl 1746. Hiervon 42%, gibt 733. Diese, von der stärksten Durchmesserstufe nach den schwächeren hin abgezählt, ergab als mittleren Durchmesser 28 cm. $28^2 = 0{,}78$ fm. Die zur Durchmesserstufe 28 gehörige Höhe war 24,0. Nach Tabelle III ist für die Gesamtmasse die direkt gültige Höhe 28. Daher 28—24 = 4 × 3% Abzug von 0,78 fm = 0,09 fm Abzug. 0,78—0,09 = 0,69 fm Masse des Mittelstammes. 0,69 fm × 1746 (Stammzahl) = 1205 fm B[illegible]ndesmasse. Die berechnete Bestandesmasse b[illegible]g 1185 fm, daher nach Denzin 20 fm oder 2[illegible] viel.

ganzen wurden in derselben Weise [illegible]fern-, zehn Fichten-, zehn Buchen- und Eichen-Aufnahmen untersucht; es gestattet je[illegible] der zur Verfügung stehende Raum nicht, al[illegible] erzugeben. Ich beschränke mich daher darauf, einen Teil der Untersuchungen in abgekürzter Form in nachstehender Tabelle V wiederzugeben. Leider beziehen sich dieselben nur auf die Gesamtmasse, da nur diese bei den Bestandesaufnahmen berechnet vorlag.

Tabelle V.

Bestandes-Gesamtmassen (Derbholz+Reisig).

Holzart	Stammzahl	Durchmesserschwankung	Mittelstamm Durchmesser	Mittelstamm Höhe	Bestandesmasse nach Denzin u. Tab. III	Genau berechnete Bestandsmasse	Differenz d. Sp. 6 gegen Sp. 7
		cm	cm	m	fm	fm	%
1	2	3	4	5	6	7	8
Kiefer	5188	12 bis 64	31	25	4541	4634	−2
	700	16 „ 44	24	20	301	292	+3
	1868	12 „ 48	20	16,5	485	505	−4
	*502	12 „ 52	32	25	467	465	+0,5
	6058	12 „ 44	26	19	2968	2833	+4,8
Fichte	3006	12 „ 68	28	25	2422	2366	+2,5
	*928	16 „ 60	32	30	1113	1111	+0
	*2210	12 „ 48	28	20	1525	1545	−1,5
	375	16 „ 52	32	20	337	318	+6
	1697	12 „ 60	30	22	1442	1416	+2
Buche	104	16 „ 68	38	18,5	123	119	+4
	968	12 „ 84	31	18,5	766	762	+0,5
	*487	12 „ 56	28	18,5	312	313	+0
	898	12 „ 92	44	25	1882	1806	+4
	*312	12 „ 100	40	18	399	402	+0,8
Eiche	*100	32 „ 76	56	21	301	299	+1
	190	16 „ 88	56	21,5	583	545	+7
	89	28 „ 68	52	20	220	212	+4
	190	16 „ 64	33	19,5	186	182	+2
	*963	16 „ 60	30	18	732	725	+1

Die größte Differenz ergab sich bei der Kiefer zu 5%, Fichte 6%, Buche 4%, Eiche 7%.

Wenn wir nun bedenken, daß bei der gewöhnlichen stammweisen Auskluppung der Bestände selbst bei 1 cm Stufen sich gegenüber der genauen Kluppung nach Millimetern Fehler in der Bestandeskreisfläche bis zu 10% ergeben können, daß ferner bei doppelter Kluppung des Bestandes, das zweitemal rechtwinklig zur ersten Kluppung, der durchschnittliche Fehler 3,5—4% beträgt, wie Grundner nachgewiesen hat, so dürfte die Verwendung der modifizierten Denzinschen Formel zur Bestandesmassenermittelung wohl zulässig sein.

Bei den Untersuchungen ergab sich im einzelnen folgendes:

1. Es ist notwendig, daß man 42% (nicht abgerundet 40%) der Stammzahl abzählt, und daß die betreffende Durchmesserstufe, auf die man kommt, bis auf 1 cm genau festgestellt wird. Obwohl sich auch bei Auskluppungen von 4 zu 4 cm der wirkliche mittlere Durchmesser genau finden läßt, ist es doch erwünscht, daß die Bestände von 2 zu 2 cm gekluppt werden, weil sich dann die 1 cm-Stufe bequemer nnd viel schneller feststellen läßt.
2. Das Resultat wird um so genauer, je normaler die Bestände sind, denn aus normalen Beständen ist ja auch die Regel des Abzählens der 42%, um auf den mittleren Durchmesser zu kommen, abgeleitet. Bestände, die regelrecht durchforstet sind, eignen sich daher am besten. Solche zeigen im Kluppmanual in den schwachen Durchmessern geringe Stammzahlen, welche nach dem mittleren Durchmesser

Digitized by Google

Tabelle II.

Reduzierte Buchen-Derbholzformhöhen.

Baumhöhe	Für die Brusthöhen-Durchmesser von cm											
m	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64
26	11,7	11,8	11,9	12,0	12,1	12,1	12,2	12,3	12,4	12,5	12,6	12,7
27	12,1	12,2	12,3	12,4	12,5	12,6	12,7	12,8	12,9	13,0	13,1	13,2
28	12,6	12,7	12,8	13,0	13,1	13,1	13,2	13,3	13,4	13,5	13,6	13,7
29	13,1	13,2	13,3	13,4	13,5	13,6	13,7	13,8	13,9	14,0	14,2	14,3
30	13,6	13,7	13,8	13,9	14,0	14,1	14,3	14,4	14,4	14,5	14,6	14,7

Aus den Tabellen geht folgendes hervor: Für die Gesamtmasse der Fichte ergibt die Durchmesserquadrierung ein genaues Resultat bei h = 24 und d = 18 bis 27; desgl. für h = 25 und d = 44. Für die Derbholzmasse der Buche bei h = 26 und d = 64; h = 27 und d = 44; h = 28 und d = 24.

Demnach scheint es ausgeschlossen, die Denzinsche Regel für Zwecke der Praxis verwenden zu können, weil sie nur für ganz bestimmte Einzelfälle zutrifft, wenn man ein ganz genaues Resultat verlangt. Indes ist die Formel zu letzterem Zweck von Denzin gar nicht erdacht worden, sie soll vielmehr nur der schnellen annähernden Massenschätzung — für welche in der Praxis immer hin und wieder Gelegenheit sich bietet — dienen, und man kann daher die Grenzen, für welche sie Geltung hat, auch weiter ziehen.

Läßt man eine Genauigkeit bez. Ungenauigkeit von ± 5% zu, dann kann h . f zwischen 12,0 und 13,3 schwanken, und man darf alsdann, wie aus obigen Übersichten hervorgeht, die Durchmesserquadrierung anwenden bei Fichtengesamtmasse für h = 22, bei d = 18 bis 26; für die Höhen 23, 24 und 25 durchweg, d. h. für alle zugehörigen Durchmesser usw.; bei der Buchen-Derbholzmasse für h = 26, bei d = von 30 cm an; für h = 27 durchweg; für h = 28, bei d = 20—50, für h 29, bei d = 20 bis 30.

Wenn damit auch die Anwendbarkeit der Formel sehr erweitert ist, so sind die Höhen- und Durchmessergrenzen bei diesen und auch bei den anderen Holzarten doch immer noch zu kompliziert, und es wird auf diese Weise mit der Denzinschen Formel nicht viel anzufangen sein.

Untersucht man aber die Formhöhenreihen daraufhin, ob bei Zulassung oben angenommener Fehlergrenze von ± 5% die Formel für eine bestimmte Baumhöhe durchweg, d. h. für alle zugehörigen Durchmesser, anwendbar ist, und ob sich daraus weiterer Vorteil ziehen läßt, so bestätigt sich das in der Tat für die verschiedenen Holzarten, und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamtmasse, als auch bezüglich der Derbholz- und Schaftholzmasse. Nur bei der Fichte muß zur Ermittelung des Derbholzes die Fehlergrenze auf ± 8% erweitert werden. Geht man nun von der für alle Durchmesser gültigen Höhe aus und untersucht, ob die Formhöhen für je 1 m auf- und abwärts eine regelmäßige prozentuale Zu- bzw. Abnahme zeigen, so findet man auch das bestätigt, und es läßt sich unter Benutzung dieser beiden Tatsachen die Denzinsche Formel in sehr umfassendem Maße und auf einfache Art und Weise anwenden. Die Untersuchung, die ich an den Formhöhenreihen der vier Hauptholzarten Eiche, Buche, Kiefer und Fichte vornahm, und zwar sowohl für die Gesamtmasse, als für das Derbholz, führte zu folgendem Resultat, welches in nachstehender Tabelle III übersichtlich zusammengestellt ist.

Tabelle III.

Holzart	Direkt gültige Höhe		Zuschlag bez. Abzug für je 1 m mehr bez. weniger
	für Gesamtmasse	für Derbholzmasse	
	m	m	%
Eiche	22	25	4
Buche	23	27	
Fichte	24	30	8
Kiefer	28	30	

Die Anwendung ist folgende: Man geht von der betreffenden direkt gültigen Höhe aus und stellt die Differenz zwischen ihr und der Höhe des zu kubierenden Baumes in Metern fest. Diese Differenz ist mit dem jeweils angegebenen Prozentsatz zu multiplizieren und dem durch die Durchmesserquadrierung ermittelten Inhalt hinzuzufügen bzw. abzuziehen.

Beispiel 1: Eiche 42/28 . Baumholz . 42^2 = 1,76 fm. Direkt gültige Höhe = 22. 28—22 = 6×4% = 24% von 1,76 fm = 0,42 fm Zuschlag. 1,76+0,42=2,18 fm Inhalt. — Wirklicher Inhalt (g×h×f) = 0,1385×28×0,567 = 2,20 fm. Diff. 0,9%.

Beispiel 2: Kiefer 27/23 . Derbholz . 27^2 = 0,73 fm. 30—23 = 7×3% = 21% von 0,73 fm = 0,15 fm. Abzug 0,73—0,15 = 0,58 fm Inhalt. — Wirklicher reduzierter Inhalt = 0,56 fm. Diff. = 3,6%.

Die Tabelle ist gewiß nicht kompliziert. Wer es vornehmlich mit einer oder zwei Holzarten zu tun hat, prägt sich die betreffenden Zahlen leicht ein; für mehr Holzarten ist der Sicherheit wegen die Tabelle in das Notizbuch einzutragen, das jeder Forstmann bei Waldbegängen mit sich führt.

Ich habe für eine größere Anzahl von ganz beliebig angenommenen Dimensionen die Probe gemacht und gefunden, daß wirklich brauchbare Resultate erhalten werden. Da der hier zur Verfügung stehende Raum nicht gestattet, alles wiederzugeben, diene zum Beweise wenigstens folgender tabellarischer Auszug, in welchem für jede Holzart eine ganz beliebig gewählte, starke, mittlere und schwache Durchmesserstufe mit entsprechender Höhe aufgenommen worden ist.

Tabelle IV.

Holzart	D. in 1,3	H.	red. Gesamtmasse		red. Derbholzmasse	
			nach Denzin und der Tabelle	wirkliche mittlere (g . h . f)	nach Denzin und der Tabelle	wirkliche mittlere (g . h . f)
	cm	m	fm	fm	fm	fm
Eiche	50	32	3,50	3,60	3,20	3,28
	20	18	0,34	0,33	0,29	0,27
	12	12	0,08			
Buche	34	28	1,85			
	26	21	0,67			
	16	16	0,19			
Kiefer	45	28	2,83			
	25	20	0,48			
	10	8	0,04			
Fichte	50	34	3,25			
	24	22	0,55			
	14	12	0,13			

Digitized by Google

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß sich nur für sehr starke Dimensionen der Fichte (etwa über 40 cm hinaus), mit denen man es aber selten zu tun haben wird, größere Differenzen ergeben, die aber erst 8% betragen.

Dürfte sonach die Denzinsche Regel in der modifizierten Form für schnelle, annähernde Massenermittelung bei stehenden Einzelstämmen, oder noch besser bei einer Mehrzahl von Stämmen gleichen Durchmessers und gleicher Höhe wohl brauchbar sein, so fragt es sich, ob man sie auch mit Vorteil zur Massenermittelung ganzer Bestände verwenden kann.

Um das zu ermöglichen, muß man die Bestandesmasse zurückführen auf das Produkt aus Stammzahl × Stamm mittlerer Masse. Den Durchmesser jenes Massenmittelstammes erhält man nach Weises und Wimmenauers Vorgang, wenn man nach erfolgter Auskluppung des Bestandes 40% genauer 42% der Stammzahl von den stärksten Stämmen herein abzählt. Von dieser Durchmesserstufe hätte man dann die Höhe durch Messung derselben an mehreren Bäumen festzustellen und nun nach der modifizierten Denzinschen Formel (mittels Tabelle III) die Masse des Mittelstammes zu ermitteln. Diese mit der Gesamtstammzahl multipliziert, ergibt die Masse des Bestandes. Sonach würden wir allerdings die völlige Auskluppung des Bestandes oder der zur Massenermittelung dienenden Probefläche nicht vermeiden können, aber wir wären doch des zeitraubenden Aufschlagens der Stammgrundflächen für die einzelnen Durchmesserstufen überhoben, und die Massenberechnung wäre sehr vereinfacht.

Um nun festzustellen, ob auch in dieser letzteren Richtung mit der Formel etwas anzufangen ist, untersuchte ich eine größere Anzahl fertig vorliegender Massenberechnungen von Beständen und Probeflächen, welche Stamm für Stamm gekluppt waren. Ich suchte also nach der oben beschriebenen Art und Weise den Durchmesser des Mittelstammes auf und berechnete mit Hilfe der zugehörigen Höhe — welche aus der Massenberechnung stets ersichtlich war — nach Tabelle III die Masse des Mittelstammes, daraus durch Multiplikation mit der ganzen Stammzahl die Bestandesmasse, die dann mit dem Resultat der bereits vorliegenden Massenberechnung verglichen wurde.

Beispiel: Kiefernbestand. Stammzahl 1746. Hiervon 42%, gibt 733. Diese, von der stärksten Durchmesserstufe nach den schwächeren hin abgezählt, ergab als mittleren Durchmesser 28 cm. 28^2=0,78 fm. Die zur Durchmesserstufe 28 gehörige Höhe war 24,0. Nach Tabelle III ist für die Gesamtmasse die direkt gültige Höhe 28. Daher 28—24 = 4×3% Abzug von 0,78 fm = 0,09 fm Abzug. 0,78—0,09 = 0,69 fm Masse des Mittelstammes. 0,69 fm×1746 (Stammzahl) = 1205 fm B andesmasse. Die berechnete Bestandesmasse b g 1185 fm, daher nach Denzin 20 fm oder 2 viel.

ganzen wurden in derselben Weise z iefern-, zehn Fichten-, zehn Buchen- und z Eichen-Aufnahmen untersucht; es gestattet je h der zur Verfügung stehende Raum nicht, al derzugeben. Ich beschränke mich daher darauf, einen Teil der Untersuchungen in abgekürzter Form in nachstehender Tabelle V wiederzugeben. Leider beziehen sich dieselben nur auf die Gesamtmasse, da nur diese bei den Bestandesaufnahmen berechnet vorlag.

Tabelle V.

Bestandes-Gesamtmassen (Derbholz+Reisig).

Holzart	Stammzahl	Durchmesserschwankung	Mittelstamm Durchmesser	Mittelstamm Höhe	Bestandesmasse nach Denzin u. Tab. III	Genau berechnete Bestandsmasse	Differenz d. Sp. 6 gegen Sp. 7
		cm	cm	m	fm	fm	%
1	2	3	4	5	6	7	8
Kiefer	5188	12 bis 64	31	25	4541	4634	−2
	700	16 „ 44	24	20	301	292	+3
	1868	12 „ 48	20	16,5	485	505	−4
	*502	12 „ 52	32	25	467	465	+0,5
	6058	12 „ 44	26	19	2968	2833	+4,8
Fichte	3006	12 „ 68	28	25	2422	2366	+2,5
	*928	16 „ 60	32	30	1113	1111	+0
	*2210	12 „ 48	28	20	1525	1545	−1,5
	375	16 „ 52	32	20	337	318	+6
	1697	12 „ 60	30	22	1442	1416	+2
Buche	104	16 „ 68	38	18,5	123	119	+4
	968	12 „ 84	31	18,5	766	762	+0,5
	*487	12 „ 56	28	18,5	312	313	+0
	898	12 „ 92	44	25	1882	1806	+4
	*312	12 „ 100	40	18	899	402	+0,8
Eiche	*100	32 „ 76	56	21	301	290	+1
	190	16 „ 88	56	21,5	583	545	+7
	89	28 „ 68	52	20	220	212	+4
	190	16 „ 64	33	19,5	186	182	+2
	*963	16 „ 60	30	18	732	725	+1

Die größte Differenz ergab sich bei der Kiefer zu 5%, Fichte 6%, Buche 4%, Eiche 7%.

Wenn wir nun bedenken, daß bei der gewöhnlichen stammweisen Auskluppung der Bestände selbst bei 1 cm Stufen sich gegenüber der genauen Kluppung nach Millimetern Fehler in der Bestandeskreisfläche bis zu 10% ergeben können, daß ferner bei doppelter Kluppung des Bestandes, das zweitemal rechtwinklig zur ersten Kluppung, der durchschnittliche Fehler 3,5—4% beträgt, wie Grundner nachgewiesen hat, so dürfte die Verwendung der modifizierten Denzinschen Formel zur Bestandesmassenermittelung wohl zulässig sein.

Bei den Untersuchungen ergab sich im einzelnen folgendes:

1. Es ist notwendig, daß man 42% (nicht abgerundet 40%) der Stammzahl abzählt, und daß die betreffende Durchmesserstufe, auf die man kommt, bis auf 1 cm genau festgestellt wird. Obwohl sich auch bei Auskluppungen von 4 zu 4 cm der wirkliche mittlere Durchmesser genau finden läßt, ist es doch erwünscht, daß die Bestände von 2 zu 2 cm gekluppt werden, weil sich dann die 1 cm-Stufe bequemer nnd viel schneller feststellen läßt.
2. Das Resultat wird um so genauer, je normaler die Bestände sind, denn aus normalen Beständen ist ja auch die Regel des Abzählens der 42%, um auf den mittleren Durchmesser zu kommen, abgeleitet. Bestände, die regelrecht durchforstet sind, eignen sich daher am besten. Solche zeigen im Kluppmanual in den schwachen Durchmessern geringe Stammzahlen, welche nach dem mittleren Durchmesser

Digitized by Google

hin fortgesetzt ansteigen, um von da nach den stärkeren Durchmessern zu allmählich wieder abzunehmen. Die in Tabelle V in Spalte 2 mit * bezeichneten Bestände sind solche, welche daher auch die geringsten Fehlerprozente aufweisen.

3. Bestände, bei denen in den geringsten Durchmessern die Stammzahlen am größten sind, und wo letztere von da an allmählich abnehmen, eignen sich zur Behandlung mit der Formel meist nicht; man kommt dabei gewöhnlich auf einen zu niedrigen mittleren Durchmesser. Will man aber die Formel anwenden, so zählt man dann nur 40% der Stammzahl ab.

Ich führe nun noch einige Fälle an, in denen in der Praxis von der Formel mit Vorteil Gebrauch gemacht werden kann.

Der Hauungsplan schreibt z. B. vor, daß einem Bestande, etwa einem Buchen-Lichtschlage, eine bestimmte Holzmasse entnommen werden soll, welche auszuzeichnen ist. Die meist in Übung stehende Okularschätzung der einzelnen angewiesenen Bäume führt oft zu großen Differenzen, nachdem der Schlag geführt ist. Man zähle daher lieber die angewiesenen Stämme, kluppe alsdann schnell einen Teil davon, vielleicht 25—30%, und notiere die gekluppten Durchmesser. Es genügt, diese zu addieren und durch Ziehen des arithmetischen Mittels den mittleren Durchmesser festzustellen. Nach Messung mehrerer Höhen an Bäumen dieses mittleren Durchmessers wird die modifizierte Denzinsche Formel angewendet und die erhaltene Einzelstammasse mit der Gesamtstammzahl multipliziert. Ergibt sich mehr Masse, als angewiesen werden sollte, so ist eine entsprechende Zahl von Bäumen wieder auszureißen, bei geringerer Masse umgekehrt.

Die ganze Operation des Auskluppens und Berechnens ist gewöhnlich in einer halben Stunde erledigt und bringt keinen Zeitverlust, weil das bloße Zählen der angewiesenen Stämme viel schneller geht als die Okulartaxe jedes einzelnen Baumes. Ich habe früher von dieser Methode wiederholt mit Vorteil Gebrauch gemacht.

Weiterhin ist es heute vielfach üblich, Hauungen im Stehen zu verkaufen. Um nach Auszeichnen der Hauung die anfallende Masse annähernd zu treffen, verfahre man wie vorher. Auch das anfallende Nutzholz von Hauungen wird öfter im Stehen verkauft. Nach Ermittelung der Gesamtmasse nach obiger Art und Weise nehme man davon den Prozentsatz, der sich in dem betreffenden Revier als Nutzholz zu ergeben pflegt.

Ferner ist es bei forsttaxatorischen Aufnahmen von Wert, die Masse eines ausgekluppten Bestandes oder einer aufgenommenen Probefläche sofort nach der Aufnahme draußen pro Hektar annähernd zu kennen, um sich danach im Okulartaxieren einzuüben. Denn nach erfolgter, genauer Massenberechnung zu Hause die Probeflächen oder Bestände nochmals aufzusuchen, dazu fehlt gewöhnlich die Zeit. Man ermittele daher die Masse gleich an Ort und Stelle mittels der modifizierten Denzinschen Formel. Nach den günstigen Resultaten, die der Verfasser beim Prüfen der Formelergebnisse an bereits vorliegenden Bestandesmassenberechnungen gemacht hat, wovon auch Tabelle V Zeugnis ablegt, sieht er nicht an, bei regelmäßigen Beständen die Formel zu Massenermittelungen anzuwenden.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß die Formel nur an Hochwald- und hochwaldartigen Beständen erprobt wurde, für welche allein die benutzten Formzahlen der forstlichen Versuchsanstalten Geltung haben. Mittelwaldbäume haben andere Formzahlen, und kann daher an solchen die Formel nicht geprüft werden. Wie schon oben erwähnt, konnte meinerseits die Brauchbarkeit der Formel nur bezüglich der Bestandesgesamtmasse untersucht werden. Der Zweck dieser Zeilen wäre erfüllt, wenn dies auch von anderer Seite erfolgen und namentlich eine Ergänzung hinsichtlich der Derbholzmasse vorgenommen würde.

Mitteilungen.

— **Ein Vorbeugungsmittel gegen die Vernichtung jüngerer Kiefernpflanzen auf Grabeplätzen durch wilde Kaninchen.** Um sich vor den unleidlichen Kaninchenschäden auf den Kulturen zu sichern, versucht man die verschiedenartigsten Mittel, meist aber leider mit nur geringem Erfolg. In dem mir unterstellten Revier haben ebenfalls die Kulturen sehr unter vorgenanntem Übelstande zu leiden, und es sind im Laufe der letzten Jahre eine Unmenge von Versuchen gegen Verbiß- und Schälschaden usw. in Anwendung gekommen. Den gehegten Erwartungen haben aber keine entsprochen. Am besten hat sich gegen Wildverbiß und Schälschaden hier noch „Baumschutz" bewährt.*) Gegen das verderbliche Auskratzen der jungen Pflanzen bildet aber auch dieses Mittel keinen Schutz gegen Kaninchen. Im Frühjahr dieses Jahres wurden hier einjährige Kiefern auf Grabeplätzen auf einer an zwei Nadelholzdickungen angrenzenden Kultur gepflanzt (Nachbesserung). Mit Angst und Sorgen begann die Arbeit. Nach dem Pflanzen wurden die Pflänzlinge sofort mit „Baumschutz" bestrichen, und da die Kaninchen sich einige Tage nicht bemerkbar machten, so schien ein „Allheilmittel" gefunden zu sein. Die Sache kam aber bald anders. Bei meinen Revisionsgängen machte ich bald die Beobachtung, daß der Anfang zur Vernichtung der Neupflanzung begann. Bekanntlich lieben die wilden Kaninchen gelockertes Erdreich sehr und kratzen meist schon in der nächste[n] die am Tage eingebrachten Pflanzen [so] daß der Beamte am folgenden Morgen [zu] zweifelt vor der angerichteten Zerstör[ung] Mühe und Arbeit steht. So erging es [mir] mehrmals, und auch bei der angeführten K[ultur] wenngleich bei letzterer in verringerter Weis[e] ja hierbei die Schmiergeschichte [mit]

*) Dieses Mittel erhält man bei Fräulein E. Homann, Berlin W. 66, Mauerstraße 94 I.

Digitized by Google

geschaffen hatte. Die Kratzerei hatte also ihren Anfang genommen, und deren Folgen würden eine abermalige Vernichtung der Kultur sein. Was nun machen, um Abhilfe zu schaffen? Doch „Not macht erfinderisch", wie ein altes Sprichwort mit Recht besagt. Eines Tages sah ich an einer sandigen Stelle mehrere Plätze von den Kaninchen ihrer Pflänzlinge beraubt. Die Umgebung war noch nicht angegriffen. Nach kurzem Überlegen kam ich zu der Überzeugung, daß man dem Kaninchen nur ein Hindernis bieten muß, damit es seine Scharrgelüste nicht ausführen kann. Ein solches Hindernis konnte nur in Rasenplaggen bestehen, welche um die Pflanzen gelegt wurden. Ich habe dieses Mittel hier zur Anwendung gebracht, und es hat sich bisher als „unfehlbar" erwiesen. Hoffentlich dient es auch ferner in gleicher Weise unseren Kulturen zum Segen gegen die Kaninchenplage. Die Bedeckung wurde hier so vorgenommen, daß schmale Rasenplaggen um die Pflänzlinge gelegt wurden. Selbst nur etwas mit Moos bewachsene Erdstückchen haben schon dazu genügt, die Kaninchen von den Plätzen abzuhalten. Betonen möchte ich ganz besonders, daß eine vollständige Eindeckung des Platzes nicht erforderlich ist und hier auch nicht stattgefunden hat. Die Arbeit des Eindeckens ist leicht und schnell zu bewältigen. Da man Kinder dazu benutzen kann, so erfordert sie auch keine hohen Kosten. Empfehlen dürfte es sich aber, diese Arbeit gleich durch die Pflanzer vornehmen zu lassen, was sich wohl noch billiger stellen dürfte. Bei Pflanzungen auf Grabestreifen wird sich das Belegen mit Rasenplaggen auf beiden Seiten der Pflanzstreifen ebenfalls sehr erfolgreich gegen Kaninchenschäden und auch Graswuchs bewähren. Letzteres ist auch bei Plätzepflanzung ein wichtiger Vorteil. Zum Schluß wünsche ich, daß mein Mittel für viele Reviere zum Segen gereichen möchte.

Rich. Müller.

Berichte.

14. Generalversammlung des Bayerischen Förster-Vereins zu Nürnberg.

Im großen Rosenaussaale fand am 13. August die 14. ordentliche Generalversammlung des Bayerischen Förster-Vereins statt, welche sehr zahlreich besucht war. Der Vorsitzende, Königl. Forstwart Haas-Neunhof, eröffnete die Versammlung mit Begrüßung der Erschienenen und einem herzlichen „Weidmannsheil". Mit Rücksicht auf die im Herrscherhause eingetretene Trauer sei es diesmal am Platze, neben der Versicherung der Treue und Ergebenheit auch den Gefühlen der Teilnahme an dem schmerzlichen Verluste Ausdruck zu geben. Dies geschah in einem Telegramm an den Prinzregenten.

Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde Königl. Forstwart Rummel-Nürnberg gewählt. Der Vorsitzende des Vereins erstattete dann Bericht über die Vereinstätigkeit seit der letzten Generalversammlung. Am 1. September 1905 zählte der Verein 1819 Mitglieder, 1447 ordentliche und 372 außerordentliche. Der Zugang betrug 103, der Abgang 47, so daß am 1. August 1906 sich ein Mitgliederstand von 1875 (1486 ordentliche und 389 außerordentliche) ergibt. Der Verein zählt 44 Ortsgruppen. Der Vorsitzende erwähnte auch die humanitären Einrichtungen des Vereins, welche sehr segensreich wirken, und ermahnte zur allgemeinen Benutzung dieser Einrichtungen im Interesse der Angehörigen. Ferner kam der Vorsitzende auf die im vorigen Jahre an die Königl. Staatsregierung und den Landtag gerichteten Petitionen und die eingereichte Denkschrift, in welcher die Wünsche des Forstschutzpersonals eingehend geschildert waren, zu sprechen, wobei er dem Bedauern Ausdruck gab, daß die hierauf gesetzten Hoffnungen in der 2. Finanzperiode nur zum geringen Teile erfüllt worden. Den Abgeordneten, welche für die Forderungen des Forstschutzpersonals eingetreten sind, sprach der Vorsitzende namens des Vereins Dank aus.

Der vom Kassier Kühn-Speier bekannt gegebene Rechnungsbericht weist 15906 Mk. Einnahmen und 14061 Mk. Ausgaben, also 1845 Mk. Überschuß der Vereinskasse auf, ferner einschließlich des Witwen- und Waisenfonds ein Gesamtvermögen von 21388 Mk.; endlich sind vorhanden 1300 Mk. Vermögen der Justus-Albrecht-Stiftung und 1000 Mk. Stiftung des ehemaligen Sterbekassenvereins für das Königl. bayerische Forstpersonal. Über den Stand der Darlehenskasse erstattete Loibl-Erharting Bericht. Im abgelaufenen Jahre kamen 39 Darlehensgesuche in Einlauf, von denen 35 mit Beträgen von 50 bis 600 Mk. genehmigt wurden. Die ausstehenden Darlehen betrugen am Jahresschlusse 11954 Mk., das Reinvermögen 639 Mk.

Gegen den Antrag der Ortsgruppe Kaiserslautern auf Anstellung eines eigenen Redakteurs für das Vereinsorgan, die „Bayerische Forst- und Jagdzeitung", um das Organ in wissenschaftlicher Beziehung besser auszugestalten, erklärte sich der Berichterstatter Forstsekretär Knott-Landshut einmal wegen der hohen Kosten, welche eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge mit sich bringen müßten, dann weil die vorgeschlagene Verwendung eines Pensionisten für diesen Posten nicht angängig sei und die räumliche Trennung von Vorstand und Redakteur Schwierigkeiten schaffen würde. Nach einer Begründung des Antrages durch Diehl-Kaiserslautern wurde er mit großer Mehrheit abgelehnt.

Königl. Forstgehilfe Egenberger und Königl. Forstaufseher Stadelmann, beide in Wemding, beantragen, die Vorstandschaft solle a) an geeigneter Stelle, vorerst in Form mündlicher Bitte, dahin wirken, daß bei der in Aussicht stehenden teilweisen Neuorganisation des Forstwesens die — als Forstwart — geplante „Normalstellung" des statusmäßigen Forstschutz- und Betriebsvollzugspersonals auch nach unten hin dadurch ausgebaut werde, daß dieser

Digitized by Google

Dienstesgrad von allen Bediensteten, welche hierzu nach ihrer Qualifikation Anspruch haben, mindestens mit 15 Dienstjahren, also mit ca. 36 Lebensjahren, erreicht werden kann; b) zu diesem Zwecke die Umwandlung von etwa 60 Forstgehilfenposten in Forstwartposten in Anregung zu bringen. Berichterstatter Meßerer-Berg beantragt, mit Rücksicht auf die von der Vorstandschaft bereits unternommenen und noch beabsichtigten Schritte über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, was auch beschlossen wurde.

Zum Punkte: Beschlußfassung über die zur Verbesserung der Lage des Forstschutzpersonals, wie überhaupt in Standes- und Berufs-Angelegenheiten weiterhin zu unternehmenden Schritte war Berichterstatter Vorstand Haas, welcher die Forderung auf bessere Vorbildung des Forstschutzpersonals und Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen mit dem Hinweise begründete, daß auch der bürgerliche Mittelstand seinen Söhnen eine bessere Bildung angedeihen läßt. Er hält einen besseren Ausbau der Waldbauschulen für möglich und hofft, es möge sich auch die Königl. Staatsregierung dieser Einsicht n ich verschließen. Weiter sei zu erstreben: auskömmlich Bezahlung und die Möglichkeit, diese zu einer Zeit zu erreichen, welche im Verhältnis zu den berechtigten Erwartungen steht. Das Forstschutzpersonal werde nicht in die Fußstapfen derjenigen treten, welche in ihren Forderungen zu weit gehen, aber das, was anderen Berufsständen, wie dem Rentamts- und Zollpersonal, zugestanden wurde, solle doch auch dem Forstschutzpersonal zugebilligt werden. Berechtigt sei auch die Forderung auf Gewährung einer Funktionszulage, wie sie in Preußen unter Berücksichtigung der Entfernung des Wohnsitzes von größeren Orten und den Kosten, welche dadurch die Kindererziehung verursacht, bis zu 400 Mk. jährlich gewährt werden. Auch auf die Titelfrage sei es Zeit, wieder zurückzukommen.

Meßerer-Berg verweist ebenfalls auf die seit 1885 den jungen Forstleuten entzogene Möglichkeit, die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen zu erlangen. Den im Landtage erhobenen Einwand der Geldfrage entkräftet Redner mit dem Hinweise darauf, daß es für die Eltern eines jungen Forstbeamten gleichgültig ist, ob dieser ein Jahr länger in der Schule zubringt oder später ein Jahr stellenlos zu Hause sitzt. Dem eventuellen Einwurf gegen eine Aufbesserung, daß andere mittelere Beamte größere finanzielle Verantwortlichkeit haben, entgegnet Redner, diesen Beamten solle dann auch ein entsprechender Funktionsbezug zuteil werden. Die Versamlung ermächtigte die Vorstandschaft, in den angedeuteten Richtungen Schritte zu tun.

Ein Antrag Egenberger-Wemding auf Statutenänderung wurde durch den Vorschlag des Vorstandes erledigt, zu bestimmen, daß die Hauptversammlung im September jedes Jahres stattzufinden hat und Anträge für dieselbe bis 1. Juli an die Vorstandschaft einzureichen sind.

Ein Antrag des Königl. Forstgehilfen Diehl in Kirchheimbolanden, dahin vorstellig zu werden, daß den Beamten und Bediensteten der äußeren Forstbehörden (eventl. allen Staatsdienern im gegebenen Falle) mit Rücksicht auf ihre meistens abgelegenen, von Schule, Arzt und anderen Annehmlichkeiten größerer Orte und Städte mehr oder weniger weit entfernten dienstlichen Wohnsitze die gemeindlichen Anlagen, soweit dieselben auf der Einkommensteuer beruhen und mehr als 100% betragen, vom Staate zurückvergütet bezw. von diesem direkt getragen werden, wird nach dem Vorschlage Meßerers zurückgestellt, bis der Entwurf eines Beamtengesetzes vorliegt; dann sollen, gemeinsam mit anderen Beamten, Schritte in dieser Sache getan werden. Bis dahin soll eine Statistik über die bezüglichen Verhältnisse beim Forstschutzpersonal aufgestellt werden, um diese als Material zum Gesetzentwurfe in Vorlage bringen zu können.

Ein Antrag des Forstaufsehers Steinle-Moosburg, dahin vorstellig zu werden, daß der im Jahre 1894 schon vorgesehene Ausgleich der Forstdienst-Aspiranten zwischen den verschiedenen Regierungsbezirken endlich vorgenommen werde, damit Fälle vermieden werden wie der, daß in Oberbayern die Anwärter mit Note 3 schon seit 1905 angestellt sind, während in anderen Regierungsbezirken Anwärter mit besseren Noten noch einige Jahre auf Anstellung warten müssen, wurde der Vorstandschaft zur weiteren Behandlung überwiesen.

Als Ort der nächstjährigen Tagung (1907) wurde Bayreuth bestimmt, während für 1908 Kempten in Aussicht genommen ist.

Mit der Ermahnung, fest zusammenzuhalten, da nur Einigkeit zum Ziele führt, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem Hoch auf den Verein. Die Versammlung sprach der Vorstandschaft, und namentlich dem 1. Vorstand Haas, für die energische Vertretung der Berufsinteressen Dank aus. („Fränkischer Courier.")

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses für die Unterbeamten.

Berechnung der Pension und der Hinterbliebenenbezüge.

Allgemeine Verfügung Nr. 46/1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I. A. a. 4308, II. 8158, III. 7630, II. Abg. I. G. a. 5425.

Berlin W. 9, den 18. Juli 1906.

Durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 209), vom 4. April d. Js. (Gesetzs[illegible] ist eine vom 1. April d. Js. [illegible] Erhöhung des Wohnungsgelds[illegible] beamte erfolgt.

Demzufolge beträgt [illegible] Pensionen und der davon ab[illegible] bliebenenbezüge anzurechn[illegible] des Wohnungsgeldzuschr[illegible]

Digitized by Google

Zeitpunkte ab für die Unterbeamten 189 Mk. (früher 126 Mk.).

Ich ersuche, hiernach in Zukunft zu verfahren, sowie wegen anderweiter Festsetzung der Pensionen der in den Ruhestand versetzten Beamten bzw. wegen anderweiter Festsetzung der angewiesenen Hinterbliebenenbezüge und wegen Nachzahlung der erhöhten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Die anderweite Festsetzung der Bezüge hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies von mir beim Wegfall der Servisklasse V. durch die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1903 — I. A. a. 2794, II. 4499, III. 6706 — angeordnet worden war.

Die eventuell in Frage kommenden Nachweisungen der von mir festgesetzten Pensionen bzw. Witwen- und Waisengelder sind behufs anderweiter Festsetzung der Beträge sobald als möglich einzureichen.

J. A.: Schroeter.

An
1. die Herren Oberpräsidenten,
2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts,
3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen,
4. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin,
5. die Herren Generalkommissionspräsidenten,
6. die Königlichen Regierungen,
7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin,
8. die Herren Gestütsdirigenten,
9. die Herren Rektoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst,
   b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst,
10. die Herren Direktoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf,
   b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden,
   c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover,
   d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln,
   e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein,
   f) der landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg,
11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz,
   b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freiburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

Vorlesungen
an der Königlich Preußischen Forstakademie Hann.-Münden im Winter-Semester 1906/1907.

Beginn des Winter-Semesters Montag, den 15. Oktober 1906. Schluß am 20. März 1907.

Oberforstmeister Rubel: Waldbau, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Sellheim: Jagd und Jagdverwaltung, Waldwegebau, forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Jentsch: Forstverwaltung, Agrar- und Forstpolitik, Finanzwissenschaft, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte, forstliche Exkursionen.
Oberförster Japing: Praktikum in der Holzmeßkunde und Waldwertberechnung, Bearbeitung forstlicher Themata.
Professor Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik, mikroskopische Übungen.
Professor Dr. Rhumbler: Spezielle Zoologie, Fischerei und zoologische Übungen.
Professor Dr. Councler: Organische Chemie, Geologie, chemisches Praktikum.
Professor Dr. Hornberger: Meteorologie, Experimentalphysik, Praktikum für Bodenkunde.
Professor Dr. Baule: Geodätische Aufgaben, mathematische Begründung der Waldwertberechnung, Holzmeßkunde und des Wegebaues, mathematische Übungen.
Professor Dr. v. Hippel: Zivil- und Strafprozeß.
Professor Dr. v. Seelhorst: Landwirtschaft für Forstleute.
Medizinalrat Dr. Schulte: Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten, und zwar unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Vorbereitung, Führung, sowie eines Nachweises über die erforderlichen Mittel und unter Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
J. V.: Jentsch.

Nachtrag
zum Vorlesungsverzeichnis der Königlichen Forstakademie Eberswalde
für das Winter-Semester 1906/07.

Oberförster Dr. Borgmann: Bestandesgeschichtliche Forschungen.

Verschiedenes.

— **Über die Errichtung einer sächsischen Försterschule.** Der hohe und vielseitige Wert und Nutzen des Waldes und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit einer größtmöglichen Schonung und Pflege desselben werden jetzt allsei[tig] anerkannt. So hat Oberforstmeister Klette-Zi[ttau] am 12. Januar d. Js. in seinem in der säc[hsischen] „Ökonomischen Gesellschaft" in Dresden üb[er] das Thema: „Welche von den Mitteln zur Fö[rderung] der Privatforstwirtschaft empfehlen sich für sächsische Verhältnisse?" gehaltenen Vortrage wi[ederholt] hervorgehoben (S. Bd. 21 Nr. 23 S. 492), da[ß] dem großen Waldbesitze, dessen sich das Königreich Sachsen erfreut (nach Dr. Mammen: 384528 ha, davon 172130 ha Staats- und 212398 ha Privatwald usw.), ein allseitig rationeller, auf Grund einwandfreier Rechnungen eingerichteter und durchgeführter Waldbau bei pfleglichster Bewirtschaftung der Forsten und aller Nebenbetriebe nicht nur für den Staat, sondern auch für die Privatwaldbesitzer, denen 55 Prozent aller sächsischen Waldungen gehören, von größter Wichtigkeit sei. Zur Erreichung dieses Zieles ist aber eine gründliche und möglichst vielseitige Ausbildung des unteren Forstpersonals auf einer besonderen Försterschule erforderlich, denn wenn der Forstmann seinem

Digitized by Google

Berufe nach allen Richtungen gerecht werden soll, so muß er auch Gelegenheit haben, sich das anzueignen, was ihm noch fehlt und zu einer tadellosen Waldbewirtschaftung notwendig ist. Eine kleine, auf zusammen etwa 25 bis 30 Schüler bei zweijährigem Unterrichtskursus berechnete staatliche Försterschule, wie solche in dem dem sächsischen Landtage für die Finanzperiode 1906/07 vorgelegten Etat vorgesehen war, wird zweifellos einen verhältnismäßig ganz wesentlich größeren finanziellen Aufwand verursachen, als eine den staatlichen Interessen gleichfalls dienende und entsprechende „sächsische" oder „deutsche" Försterschule mit einer großen Schülerzahl, die auch den Bedarf der Privatwaldbesitzer zu decken vermag, so daß letztere nicht veranlaßt sind, der Errichtung einer Privatförsterschule näher zu treten oder auf außersächsischen Schulen ausgebildete Beamte anzustellen. Allein schon die sich von selbst ergebende Zersplitterung von geistiger und materieller Kraft dürfte nicht für das Bestehen zweier einander ähnlicher Anstalten sprechen und bei den gegebenen Verhältnissen am besten die Errichtung einer „Deutschen Försterschule" mit staatlicher Beaufsichtigung und Unterstützung auf Grund eines oberbehördlich genehmigten Organisations- und Unterrichtsplans als ein städtisches Unternehmen zweckmäßig erscheinen. Wenn in Glashütte, Dippoldiswalde, Freiberg, Roßwein, Aue, Leipzig usw. schon seit längerer Zeit „deutsche Fachschulen" für Uhrmacher, Müller, Gerber, Schlosser, Klempner, Drechsler usw. bestehen und erfolgreich wirken, und wenn im vorigen Jahre der Stadtrat zu Glauchau eine „Deutsche Dachdeckerschule" ins Leben gerufen hat, warum soll da in Sachsen, dessen Forstakademie und Staatsforstbetrieb in ausgezeichnetem Rufe stehen, nicht auch eine „Deutsche Försterschule" errichtet werden können? Der Unterricht an ihr, wie besonders auch die abzuhaltenden Prüfungen, dürften den bereits bestehenden Vorschriften für das Forstgehilfenexamen usw., sowie im allgemeinen den Satzungen für die preußischen Forstlehrlingsschulen vom 1. Oktober 1905 zu entsprechen haben bzw. anzupassen sein. Als Unterrichtsfächer seien u. a. angeführt: Schreiben, Rechnen, Planzeichnen und Vermessungswesen, Abfassung kurzer Aufsätze, Geschäftskunde, forstliche Botanik und Zoologie (Insektenkunde), Naturlehre, Waldbau (Obstbaum-, Fisch- und Bienenzucht), Forstschutz (gegen Naturereignisse, Tiere usw.), Forstbenutzung (Kenntnis der Holzarten, ihrer technischen Eigenschaften und gewerblichen Verwendungen), Konservierung, Imprägnierung, Verwertung der Nebennutzungen, Regulierung der Tage- und Grundwasserverhältnisse, Stauanlagen, Wegebau, Forstwirtschaft und Jagd, Wildschutz und Wildpflege, Forstpolizei, Forstdiebstahlsgesetz, Jagdgesetzgebung, soziale Gesetzgebung, Verwaltungsbestimmungen, Vorschriften über Dienstinstruktionen usw., sowie als Nebenfächer: Schießen, Turnen, Schwimmen, Singen. Nach dem vorstehend Angeführten kann es allein schon bei dem großen volkswirtschaftlichen Werte der gesamten Waldungen keinem Zweifel unterliegen, daß eine entsprechend organisierte und ausgestattete, sowie gut geleitete und womöglich mit Internat verbundene Försterschule sowohl für den Staat wie ganz besonders für den Privatwaldbesitz sich von unberechenbarem Nutzen erweisen und immer eines zahlreichen und gesicherten Besuchs (sehr wahrscheinlich auch aus außerdeutschen Ländern) zu erfreuen haben wird. Eine gutbesuchte Fachschule ist aber auch in vielfacher Beziehung ein Segen für die betreffende Stadt, sie steigert den Verkehr, fördert insbesondere wesentlich das kleingeschäftliche Leben in bezug auf Verbrauch und Umsatz, hebt den Familienzuzug sowie das Ansehen des Ortes nach innen und außen. Nicht wenige Städte Sachsens sind durch ihren eigenen großen Waldbesitz oder die Nähe fiskalischer Forsten und infolge sonstiger Verhältnisse für die Errichtung einer „Deutschen Försterschule" besonders geeignet. Das Gedeihen der Anstalt ist, wie von erfahrenen Forstmännern ohne weiteres zugegeben wird, nicht im geringsten fraglich, zumal auch die Privatwaldbesitzer die Errichtung einer Försterschule für eine Notwendigkeit erachten. Letztere bleibt bestehen, selbst wenn das Jahr 1908 Sachsen eine kleine Försterschule für den Staatsdienst bringen sollte. Bisher wurde in Sachsen der Bedarf an Förstern vielfach aus der Lausitz gedeckt, die man daher in Fachkreisen nicht selten als „Forstgehilfenfabrik" bezeichnen hörte. Unsere Zeit steht jedoch im Zeichen der Fachschulen. Zur Unterstützung dieser verfügt das Königl. Ministerium des Innern alljährlich über einen namhaften Geldbetrag. Gleichviel, welche Stadt Sachsens an die Errichtung einer „Deutschen Försterschule" herantritt, es sei ihr und dem zukunftsreichen Unternehmen zum Schluß im voraus ein herzliches „Glückauf!" zugerufen. Und würden sich schließlich an bestehende technische Mittelschulen Förster- bzw. Forstlehrlingsschulen nicht ebenso angliedern lassen, wie dies bereits an verschiedenen Universitäten und Technischen Hochschulen mit den Abteilungen für die höhere forstwissenschaftliche Ausbildung der Fall ist? . . . . . r.

— **Der letzte Sturm in Ostpreußen** hat besonders im Forstbezirk Nassawen, Belauf Pillkawen, bedeutenden Schaden angerichtet. In der Richtung von Südwest nach Nordost zeigt sein Weg in einer Breite von 200 Metern durch fünf Jagen hindurch ein Bild gräulicher Verwüstung. Im jüngeren Bestande sind die Stämme schichtweise umgelegt. Im älteren Holze aber sieht's fürchterlich aus. Die rotfaulen Stämme sind meist an der Wurzel abgebrochen, viele andere haben im Sturz mit ihrem Wurzelgeflecht das ganze Erdreich in die Höhe gerissen. Aber auch die stärksten, gesunden Stämme sind in der Höhe von 3 bis 8 Metern abgedreht, die Wipfel oft weit fortgeweht. Angestrengte Arbeit war nötig, um die Wege für den Verkehr frei zu bekommen. Nach fachmännischer Schätzung haben die umgeworfenen und geknickten Stämme einen Rauminhalt von 700 Festmetern. Auf seinem weit
berührte der Wirbelwind Teile
Ribbenischken, knickte Bäume, de
und warf volle Erntewagen um. In
wurde die Scheune des Gutsbesitzers Kr
geworfen. Der Weg, den der Sturm
hat, läßt sich bis Pillupöner hin

Digitized by Google

— **Waldexploitation in Japan.** Die Waldschätze Japans sollen dem Weltmarkte nun in größerem Maßstabe erschlossen werden; es ist dort eine aus Franzosen, Engländern und Japanern bestehende Gesellschaft in Bildung begriffen, die mit einem beträchtlichen Kapital an das Abroden japanischer Waldungen gehen will. Die hauptsächlichste Aufgabe der Gesellschaft soll die Ausfuhr von Bauholz werden.

Waldbrände.

29. **Juli. Adelnau** (Bez. Posen) 1. August. Vermutlich durch Beerensammler entstand im Fürstl. Thurn und Taxis'schen Walde beim Dorfe Swieca ein Waldbrand, der sich über 0,2 ha ausbreitete.

31. **Juli. Tautenhain** (Bez. Leipzig). Im hiesigen Staatswalde entstand heute mittag ein Waldbrand, der bald gelöscht wurde.

1. **August. Drage** (Bez. Schleswig). Der Krelauer Wald zwischen Seeth und Süderstapel steht in Flammen. Entstehungsursache unbekannt.

7. **August. Spandau** (Bez. Potsdam). Ein Waldbrand in der Stahnsdorfer Heide hat etwa 0,4 ha Wald in Mitleidenschaft gezogen.

7. **August. Paris.** Bei Mont de Marsan stehen über 100 ha Wald in Brand.

9. **August.** In **Britisch-Columbien** sind 50 Quadratmeilen Wald niedergebrannt.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. August 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,75, Rotwild 0,20 bis 0,51, Damwild 0,50 bis 0,55, Schwarzwild 0,25 Mk. pro Pfund, Waldschnepfen 1,50, Rebhühner 0,50 bis 1,48 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Am. und Umgegend.

Nach dem am 25. August 1906 stattfindenden Scheibenschießen findet abends im Hotel Lindemann zu Uchtdorf ein Tanzkränzchen statt.

Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Die Sedanfeier, verbunden mit Scheibenschießen für Damen und Herren, findet am 1. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Schützenhause zu Bromberg, Thornerstraße, statt. Probeschüsse dürfen bis 3 Uhr abgegeben werden.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

...her, Hegemeister zu Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

..., Hilfsförster zu Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald, ist nach Grünewalde, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hecht, Förster zu Wilhelmshöhe, Oberförsterei Br.-Eylau, ist auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Rathsgrenz, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kalbow, Hilfsförster in der Oberförsterei Magdeburgerforth, ist nach Güsen, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klemm, Förster zu Golzhausen, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Knop, Förster, ist zum Revierförster in Weißheide, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ernannt worden.

Kunze, Hilfsförster in der Oberförsterei Magdeburgerforth, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Golzhausen, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Ladewig, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Gr.-Mützelburg, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Loesener, Forstaufseher in der Oberförsterei Grünewalde, ist nach der Oberförsterei Magdeburgerforth, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mäffert, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Corpellen, Regbz. Allenstein, ernannt worden.

Ruschig, Forstaufseher in der Oberförsterei Creuzburgerhütte, ist nach der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Sasse, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Lüttgenziatz, Regbz. Magdeburg, ist zum 1. November d. Js. zur forstlichen Beschäftigung in den Bezirk Hildesheim einberufen.

Schroeder, Hilfsförster zu Schumm, ist unter Ernennung zum Förster eine Försterstelle in Schumm, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Voigt, Hilfsförster zu Güsen, Oberförsterei Altenplathow, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Witte, Förster, ist die neu errichtete Försterstelle Neuendorf, Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, nicht vom 1. September, sondern vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Wunder, Forstaufseher in der Oberförsterei Felsberg, Regbz. Kassel, ist nach der Oberförsterei Creuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Zuse, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, ernannt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Ihn, Privatförster auf dem Rittergute Loburg II, Kreis Jerichow I, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Jäger-Korps.

von Hedemann, Hauptmann und Kompagniechef im Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9, ist zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Breitfeld, Forstmeister zu Rehefeld, ist die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Herzogtum Anhalt.

B. Hof-Forstverwaltung.

Dr. Kuhn, Hofkammer-Präsident zu Dessau, sind die Komtur-Insignien I. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Frhr. von der Tann-Rathsamhausen, Hofjägermeister zu Ballenstedt, sind die Komtur-Insignien II. Klasse des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Hantzer, Förster zu Forsth. Schwarzer Stamm, ist die goldene Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Nitzschke, Förster zu Wormsfelde, ist der Titel „Revierförster" verliehen worden.

Riecke, Förster zu Forsth. Sorge, ist die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Romanus, Förster zu Forsth. Kohlenschacht, ist die silberne Verdienstmedaille des Herzoglichen Hausordens Albrechts des Bären verliehen worden.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Hamann, Gemeindeförster zu Künzig, Oberförsterei Sierck, ist nach Buschborn, Oberförsterei Bolchen, versetzt worden.

Kauppert, Gemeindeförster zu Forsthaus Frohholz, Oberförsterei Colmar-Ost, ist nach Büdingen, Oberförsterei Rombach, versetzt worden.

Klam, Gemeindeförster zu Buschborn, Oberförsterei Bolchen, ist nach Künzig, Oberförsterei Sierck, versetzt worden.

Seifert, Gemeindeförster zu Wallingen, Oberförsterei Rombach, ist entlassen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Groß-Rechtenbach** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt nach den ersten drei Jahren um 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Geeignete, nicht über 35 Jahre alte Bewerber, welche Inhaber des Forstversorgungsscheins, Reserve-Oberjäger oder Jäger der Klasse A sind, wollen ihre Bewerbungen nebst sämtlichen Dienst- und Führungszeugnissen, einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, ärztlichem Gesundheitsattest, sowie dem Militärpaß umgehend an Herrn Bürgermeister von Zengen in Wetzlar einreichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 68. Anfrage: Zurzeit seit ca. 2¼ Jahren im Staatsdienst als Forstaufseher beschäftigt, habe ich bis dahin ziemlich sechs Karten zur Invalidenversicherung vollgeklebt. Darf ich mich nun bis zur Anstellung freiwillig weiter versichern — wohl jährlich mit mindestens zehn Marken —, so daß mir bei einem eventuellen Unfall eine gesetzliche Rente zustände? Gehört da besondere Karte und Marken zu, bzw. kann die letzte Karte, die Dezember 1905 umgetauscht werden mußte, noch nachträglich verlängert werden? K., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung hat für Sie nicht nur keinen Zweck, sondern Sie sind dazu auch nicht berechtigt. Erleiden Sie einen Betriebsunfall, so erhalten Sie ohne weiteres eine Rente auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes. Werden Sie aber durch eine nicht auf einen Betriebsunfall beruhende Krankheit dienstunfähig, so haben Sie auch die gnadenweise Bewilligung einer Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse zu erwarten. R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Augustnummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Dienstaltersliste der Kgl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Wiesbaden.*)

(Stand vom 1. August 1906.)

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
1	Tittel	21. 2. 1872	3. 11. 1841	3	Arzbach	Welschneudorf
2	Franke	1. 12. 1872	31. 8. 1837	1	Kombach	Katzenbach
3	Guericke	1. 10. 1874	18. 7. 1848	19	Dexbach	Katzenbach
4	Bollmann	25. 9. 1875	8. 9. 1845	11	Dornholzhausen	Homburg
5	Werner	1. 10. 1875	5. 9. 1843	6	Chausseehaus	Chausseehaus
6	Keul, R.-F.**)	1. 8. 1876	3. 11. 1841	4	Braubach	R.-Lahnstein
7	Fett	1. 8. 1876	24. 3. 1841	2	Kleudelburg	Elbrighausen
8	Süßmann, R.-F.**)	18. 9. 1876	27. 9. 1846	13	Oberreifenberg	Oberems
9	Klamann	1. 10. 1876	11. 12. 1844	10	Königstein	Königstein
10	Soutschka	3. 10. 1876	20. 11. 1843	7	Ballersbach	Herborn
11	Meißner	1. 1. 1877	9. 4. 1848	18	Schmitten	Oberems
12	Tietz	1. 7. 1877	27. 12. 1843	8	Homburg v. d. H.	Homburg v. d. H.
13	Grätz	1. 10. 1877	11. 5. 1849	21	Fh. Paulsgrube	Oberscheld
14	Wagner	1. 6. 1878	18. 2. 1847	14	Rhoda	Hatzfeld
15	Unverzagt	14. 7. 1878	2. 8. 1848	20	Hatzfeld	Hatzfeld

*) Mit der heute veröffentlichten Dienstaltersliste für den Bezirk **Wiesbaden** ist der Abdruck aller Dienstaltereslisten der königlichen Förster der preußischen Monarchie beendet. Es sind erschienen die Dienstaltereslisten der Bezirke **Aachen** in Jahrgang 1905 Nr. 5, **Allenstein** in Jahrgang 1905 Nr. 41, **Arnsberg** in Jahrgang 1906 Nr. 20, **Breslau** in Jahrgang 1905 Nr. 14, **Bromberg** in Jahrgang 1906 Nr. 24, **Danzig** in Jahrgang 1905 Nr. 42, **Düsseldorf** in Jahrgang 1906 Nr. 5, **Erfurt** in Jahrgang 1905 Nr. 27, **Frankfurt a. O.** in Jahrgang 1906 Nr. 21, **Gumbinnen** in Jahrg[illegible] **Hannover** in Jahrgang 1905 Nr. 33, **Hildesheim** in Jahrgang 1906 Nr. 16, **Kassel** in Jahrgang 1905 Nr. Jahrgang 1905 Nr. 12, **Köln** in Jahrgang 1906 Nr. 1, **Königsberg** in Jahrgang 1905 Nr. 49, Nr. 37, **Liegnitz** in Jahrgang 1905 Nr. 38, **Lüneburg** in Jahrgang 1905 Nr. 7, **Magdeburg** i **Marienwerder** in Jahrgang 1905 Nr. 10, **Merseburg** in Jahrgang 1905 Nr. 35, **Minden-Münster** in Jah **Oppeln** in Jahrgang 1905 Nr. 40, **Osnabrück-Aurich** in Jahrgang 1906 Nr. 17, **Posen** in Jahrgang 190 in Jahrgang 1906 Nr. 31, **Schleswig** in Jahrgang 1905 Nr. 18, **Stade** in Jahrgang 1904 Nr. 50, **Stettin** in 1905 Nr. 15), **Stralsund** in Jahrgang 1905 Nr. 51, **Trier** in Jahrgang 1904 Nr. 42, sowie die der **Königl. Hofk Königl. Familiengüter** in Jahrgang 1905 Nr. 45. Die betreffenden Nummern sind gegen [illegible] einzeln käuflich.

**) R.-F. = Revierförster.

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
16	Barbye	1. 8. 1878	1. 9. 1843	5	Allendorf	Friedensdorf
17	Gutsche	1. 8. 1878	8. 3. 1850	26	Fh. Neuhaus	Dillenburg
18	Hartmann	1. 4. 1879	22. 9. 1849	24	Heckholzhausen	Merenberg
19	Wallenborn	1. 6. 1879	3. 6. 1849	22	Hahn	Wiesbaden
20	Tiller	1. 9. 1880	15. 10. 1847	16	Obershausen	Johannisburg
21	Halbritter	16. 10. 1880	20. 4. 1847	15	Gothischhaus	Homburg v. d. H.
22	Mitteldorf	1. 4. 1881	29. 5. 1844	9	Aulhausen	Rüdesheim
23	Kreider	22. 9. 1881	3. 9. 1849	23	Eibach	Oberscheld
24	Körner	1. 10. 1881	21. 9. 1845	12	Eppstein	Hofheim
25	Stübecke	1. 10. 1881	21. 3. 1850	27	Fasanerie	Wiesbaden
26	Kraus	1. 5. 1882	5. 1. 1851	28	Kammerforst	Rüdesheim
27	Löber	3. 7. 1882	15. 10. 1849	25	Wallau	Biedenkopf
28	Menk	25. 7. 1882	21. 11. 1851	30	Köppern	Homburg v. d. H.
29	Kammer	1. 5. 1883	24. 11. 1852	32	Falkenstein	Königstein
30	Gmilkowsky	1. 10. 1883	1. 10. 1851	29	Dietenhausen	Weilmünster
31	Dorn	1. 11. 1883	12. 2. 1848	17	Glashütte	Königstein
32	Funke	12. 1. 1885	12. 9. 1855	42	Manderbach	Dillenburg
33	Müller	1. 4. 1885	5. 6. 1854	39	Erlenhof	Erlenhof
34	Wüst	1. 7. 1885	25. 1. 1853	33	Goldgrube	Homburg v. d. H.
35	Roffhack	1. 12. 1886	24. 2. 1857	52	Hatzfeld	Hatzfeld
36	Jung	1. 5. 1887	28. 10. 1853	35	Arnoldshain	Oberems
37	Rühl	1. 8. 1887	15. 4. 1854	37	Usingen	Usingen
38	Marx	10. 9. 1887	24. 4. 1852	31	Bremthal	Sonnenberg
39	Gengnagel	1. 10. 1887	28. 8. 1854	40	Georgenborn	Chausseehaus
40	Müller	1. 11. 1887	12. 7. 1853	34	Elbrighausen	Elbrighausen
41	Glöser	1. 4. 1888	2. 4. 1854	36	Emmershäuserhütte	Rod a. d. Weil
42	Ubach	1. 6. 1888	10. 12. 1856	50	Oberreifenberg	Homburg v. d. H.
43	Diehl	1. 8. 1888	8. 5. 1854	38	Obernhain	Usingen
44	Franke	1. 10. 1888	28. 11. 1856	49	Dillenburg	Dillenburg
45	Caspari	1. 11. 1889	6. 10. 1855	43	Tiergarten	Weilburg
46	Augstein	1. 4. 1890	26. 10. 1855	44	Möttau	Weilmünster
47	Roth	1. 10. 1890	28. 1. 1856	46	Frohnhausen	Katzenbach
48	Kraft, R.-F.**)	1. 4. 1891	21. 4. 1856	48	Tringenstein	Oberscheld
49	Fischer	15. 4. 1891	31. 12. 1855	45	Fh. Weißenturm	Rüdesheim
50	Lorenz	1. 10. 1891	22. 10. 1854	41	Sinn	Herborn
51	Weber	1. 10. 1892	24. 3. 1857	53	Fh. Kahlenberg	Johannisburg
52	Schäfer	1. 5. 1893	1. 1. 1857	51	Fh. Waldfelderhof	Selters
53	Schoff	1. 10. 1893	6. 2. 1856	47	Weidenhausen	Gladenbach
54	Strippel	1. 10. 1893	30. 8. 1858	56	Fh. Rembserhof	Selters
55	Caspari	1. 10. 1893	4. 10. 1861	65	Bockenhausen	Hofheim
56	Quetsch	1. 10. 1894	3. 4. 1863	78	Hillscheid	Neuhäusel
57	Bredeweg	1. 10. 1894	16. 11. 1857	55	Simmern	Neuhäusel
58	Kasten	1. 1. 1895	4. 11. 1857	54	Nister	Kroppach
59	Möhringer	1. 7. 1895	26. 3. 1859	57	Fh. Haina	Strupbach
60	Paland	1. 10. 1895	8. 3. 1861	60	Fh. Scheuernberg	Merenberg
61	Meister	1. 10. 1895	16. 7. 1861	63	Dauborn	Wörsdorf
62	Michel	1. 10. 1895	19. 1. 1863	76	Eisa	Hatzfeld
63	Braß	1. 10. 1895	30. 5. 1864	90	Neudorf	Chausseehaus
64	Heß	22. 7. 1896	10. 2. 1860	58	Fh. Rettert	Katzenelnbogen
65	Hölzel	1. 7. 1897	30. 10. 1860	59	Holzhausen b. B.	Hatzfeld
66	Mehl	1. 7. 1897	14. 5. 1864	89	Fh. Bellerhof	Hachenburg
67	Bräunche	4. 2. 1898	24. 12. 1861	68	Fh. Bärbach	Katzenelnbogen
68	Dorn	1. 7. 1898	25. 5. 1861	61	Lorch a. Rh.	Rüdesheim
69	Wilhelm	1. 7. 1898	27. 9. 1861	64	Dillhausen	Johannisburg
	inger	1. 9. 1898	12. 10. 1862	73	Eppenhain	Königstein
	inge	1. 10. 1898	14. 11. 1861	66	Fh. Bieber	Strupbach
	Schneider	1. 10. 1898	5. 3. 1864	84	Altendiez	Diez
	Schäfer	1. 4. 1899	15. 9. 1862	72	Engelbach	Katzenbach
	Volk	1. 7. 1899	23. 11. 1861	67	Selbenhausen	Merenberg
	Tillmann	1. 7. 1899	23. 2. 1862	69	Wissenbach	Straßebersbach
	Huß	1. 10. 1899	13. 5. 1862	70	Welschneudorf	Welschneudorf
	Sauerwein	1. 10. 1899	21. 5. 1862	71	Hohenstein	Erlenhof

Digitized by Google

Nr.	Name	Angestellt am	Geboren am	Laufende Nr. des Lebensalters	Wohnort	Oberförsterei
78	Kasten	1. 11. 1899	31. 5. 1861	62	Fh. Schwellengrund	Oberscheld
79	Capito	1. 11. 1899	8. 11. 1862	75	Schloßborn	Königstein
80	Eberhardt	1. 1. 1900	10. 11. 1863	81	Biebighausen	Hatzfeld
81	Krohn	1. 5. 1900	24. 1. 1863	77	Dernbach	Gladenbach
82	Heddersheimer	1. 7. 1900	24. 1. 1867	100	Neuweilnau	Neuweilnau
83	Weber	1. 7. 1900	15. 6. 1864	91	Riedelbach	Neuweilnau
84	Wiegel	1. 7. 1901	20. 12. 1863	82	Nanzenbach	Dillenburg
85	Trömper	1. 7. 1901	1. 11. 1862	74	Battenfeld	Battenberg
86	Klinkert	1. 8. 1901	4. 9. 1863	79	Wehen	Wiesbaden
87	Münch	21. 12. 1901	26. 7. 1864	92	Bicken	Herborn
88	Dochnahl	1. 1. 1903	18. 4. 1864	88	Dodenau	Elbrighausen
89	Mauß	1. 7. 1903	14. 4. 1864	86	Battenfeld	Battenberg
90	Arnold	1. 9. 1903	14. 4. 1864	87	Bromskirchen	Battenberg
91	Müller	1. 10. 1903	30. 11. 1866	99	Frohnhausen	Dillenburg
92	Betzel	1. 11. 1903	18. 5. 1865	96	Altweilnau	Neuweilnau
93	Usinger	1. 4. 1904	6. 1. 1865	94	Berghofen	Battenberg
94	Schaaf	1. 4. 1904	3. 11. 1863	80	Fh. Moorsgrund	Oberscheld
95	Kowald	1. 10. 1904	1. 2. 1865	95	Pfütze	Elbrighausen
96	Ruhe	1. 10. 1904	27. 11. 1864	93	Nass. Kalteiche	Haiger
97	Reinhardt	1. 4. 1905	17. 8. 1865	97	Fh. Steinbach	Haiger
98	Schwein	1. 8. 1905	21. 3. 1867	102	Cleeberg	Brandoberndorf
99	Neuhöfer	1. 10. 1905	11. 4. 1864	85	Osterfeld	Battenberg
100	Bartholomae	1. 2. 1906	8. 9. 1867	103	Fleisbach	Driedorf
101	Jung	1. 6. 1906	17. 10. 1868	104	Gontersdorf	Driedorf
102	Weber	1. 7. 1906	19. 2. 1867	101	Offdilln	Straßebersbach
103	Dönch	1. 7. 1906	26. 3. 1866	98	Karlsburg	Elbrighausen
104	Schmidt	1. 7. 1906	9. 7. 1869	105	Waldmark	Merenberg
105	Momberger	1. 7. 1906	29. 2. 1864	83	Fh. Dietzhölze	Straßebersbach
106	Wird am 1. 11. ernannt für den am 1. 11. 06 in den Ruhestand tretenden Förster Holzapfel.					

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Betrifft Mitgliederliste 1906.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder folgendes Rundschreiben:

Unsere verehrlichen Mitglieder mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem stenographischen Bericht der Mitgliederversammlung seitens der Firma J. Neumann-Neudamm **eine Ankündigung über das Erscheinen unseres Vereinskalenders „Waldheil" und des dazugehörigen Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins** beigefügt ist.

Um eine möglichst fehlerlose Abfassung des Mitgliederverzeichnisses zu erreichen, erbittet die Firma J. Neumann von jedem Mitgliede Angaben über Name, Titel, Wohnort, mit genauer Postadresse, sowie der Mitgliedsnummer, ferner ist anzugeben, welcher Ortsgruppe unseres Vereins das betreffende Mitglied angehört, bei welchem Bataillon und in welcher Kompagnie es gedient hat, und welchem Jahrgang es angehört.

Alle diese Notizen sind ... Firma J. Neumann ihrer Ankündigung gehängte Postkarte, die übrigens ... Kalenderbestellung benutzt werden ... zutragen und baldmöglichst nach Neu... senden. **Die Angaben dürfen unterbleiben, wenn alle hier erbet...**

Digitized by Google

in dem Mitgliederverzeichnis für 1905 schon richtig enthalten sind. Die Bitte um erwähnte Mitteilungen ist schon in den Jahren 1905 und 1906 ergangen, sie wurde aber leider vielfach nicht beachtet.

Ich lege unseren Vereinsmitgliedern, auch wenn sie den Kalender „Waldheil", zu dem ja übrigens das Mitgliederverzeichnis unseres Vereins gratis abgegeben wird, selbst nicht bestellen, ans Herz, doch wenigstens die erbetenen Personalnotizen sofort einzuschicken, damit das 1906er Mitgliederverzeichnis weniger lückenhaft wird, wie das vom Jahre 1905.

Die schnelle Erfüllung meiner Bitte liegt im Interesse des ganzen Vereins. Ich ersuche daher unsere verehrlichen Mitglieder, sie allseitig freundlichst zu beachten.

Leider ist meine Bitte wiederum auf wenig fruchtbaren Boden gefallen, denn die Firma J. Neumann teilt mir soeben mit, daß bis heute von 4300 Mitgliedern erst zirka 1045 Antworten, also noch nicht der vierte Teil, eingegangen sind. Ich ersuche unsere Mitglieder recht dringend, doch die erbetenen Notizen der Firma J. Neumann auf dem dazu gelieferten Postkartenformular schnellstens einzusenden.

Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bezirk Berlin), 22. August 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Kassel-Ost zu Fulda. Um die auf mehrfachen Wunsch bis zum Herbst verschobene Versammlung der Bezirksgruppe zu Fulda ansetzen und die Tagesordnung, welche besonders die endgültige Festlegung der Satzungen enthalten wird, aufstellen zu können, werden die Herren Vorstände der Ortsgruppen gebeten, etwaige Wünsche und Anträge über den Zeitpunkt und zur Tagesordnung möglichst bis zum 1. September d. Js. einsenden zu wollen. Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonntag, den 2. September: Familienausflug nach Arnsberg. Zusammentreffen 1½ Uhr nachmittags im Börsengarten, woselbst zunächst eine kurze Vereinssitzung mit nachfolgender Tagesordnung stattfindet: 1. Verlesung des Protokolls von letzten Versammlung; 2. Erörterung über Zweckmäßigkeit der Unfall-, Kurkosten- und Haftpflichtversicherung (Verteilung von Prospekten der Mannheimer Versicherungsgesellschaft); Verschiedenes, insbesondere Eindrücke von Berliner Versammlung; 4. Beitragserhebung das zweite Halbjahr. Nach Schluß der Sitzung soll gemeinschaftliche Kaffeetafel mit Sedanfeier ad libitum stattfinden. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorsitzende.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 2. September d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab: Versammlung im „Bergschlößchen" in Niederhone. Der Vorsitzende: Hartmann.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Das nächste Scheibenschießen findet Sonntag, den 26. August 1906, nachmittags 4 Uhr, statt. Sämtliche Damen der Ortsgruppe Hofgeismar, sowie die Nachbarkollegen mit ihren geehrten Damen sind freundlichst eingeladen, außerdem sind Freunde der Ortsgruppe Hofgeismar mit Damen stets willkommen. — Am Sonnabend, den 1. September 1906, nachmittags 4½ Uhr: Versammlung der Ortsgruppe Hofgeismar in Hümme im Gasthause Witwe Busch. Tagesordnung: 1. Besprechung der Schießstandsangelegenheiten; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Sämtliche Nachbarkollegen sind hierzu eingeladen. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Oeckippel (Regbz. Danzig). Am Sonntag, den 2. September cr., findet bei Herrn Gastwirt Groß in Wda von nachmittags 6 Uhr ab die nächste Vereinssitzung, gleichzeitig Generalversammlung, statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; 2. Abführung der Vereinsbeiträge pro 2. Halbjahr 1906; 3. Entgegennahme von Bestellungen auf den Vereinskalender pro 1907; 4. Vereinslokal; 5. Wintervergnügen; 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der zu erledigenden Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gebeten. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 2. September cr., findet auf dem Scheibenstande in Rominten ein Scheibenschießen statt, um 2 Uhr nachmittags beginnend. Sämtliche Kollegen der Heide werden hierdurch mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Der Schriftführer.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 2. September, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung und geselliges Beisammensein im „Theater-Café" in Flensburg. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird ersucht.

Behling.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, den 2. September cr., Sedanfeier und Scheibenschießen am Fichtengarten bei Herfa. Erster Schuß nachmittags 3 Uhr. Die Herren Kollegen nebst Damen und Freunden werden um zahlreiche, präzise Beteiligung gebeten.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 8. September, nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Dippelschen Lokale zu Volmarshausen. Der Beschluß der letzten Versammlung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß vollzähliges Erscheinen bestimmt erwartet wird. Die Damen der Herren Kollegen werden freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

*

Regierungsbezirk Köln. Die Kollegen der Oberförsterei Kottenforst laden die sämtlichen Königl. Forstbeamten des Regierungsbezirks Köln

Digitized by Google

zur Bildung einer Bezirksgruppe auf Sonntag, den 26. August, nachmittags 3 Uhr, nach Bonn, Gasthof zum Preußischen Hof, Kölnstraße, ein. Eine rege Beteiligung wird erwartet.

Berichte.

Ortsgruppen:

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Mit einem Horrido auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser eröffnete der Vorsitzende, Herr Revierförster Meister, am 12. August, nachmittags 1¼ Uhr, die zweite diesjährige Mitgliederversammlung. Leider waren von 43 Mitgliedern nur 15 erschienen, und wäre es wünschenswert, wenn bei solchen Gelegenheiten, wo es sich doch um die Interessen eines jeden Mitgliedes handelt, die Beteiligung eine regere sein würde. Vor dem Eintreten in die Tagesordnung wurde des Herrn Landforstmeisters v. Bornstedt infolge seines Ablebens durch Erheben von den Sitzen in ehrender Weise gedacht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. In die Ortsgruppe wurden aufgenommen: a) Herr Forstaufseher Reiber in Rheinböllen-Hunsrück, bisheriges Mitglied des Hauptvereins — Nr. 1220 — und b) Herr Forstaufseher Reinecke in Dörrebach-Hunsrück. 2. Es fand eine Verlesung der neuen Denkschrift, sowie eine Besprechung derselben und der Hauptmitgliederversammlung in Berlin statt. 3. Die Bildung einer Bezirksgruppe wurde einstimmig beschlossen. 4. Die Beiträge für das zweite Halbjahr wurden erhoben. Diejenigen Mitglieder, welche nicht anwesend waren, werden gebeten, den Beitrag alsbald an den Schatzmeister, Herrn Förster Pagés in Forsthaus Faas bei Reich, abzuführen. 5. Unter Verschiedenes kam folgendes zur Erledigung: a) Ein von der Mannheimer Versicherungsgesellschaft dem Vorstande übersandter Prospekt über Unfall- und Haftpflichtversicherung wurde in seinen wichtigsten Punkten verlesen. Es wurde hervorgehoben, daß außer den Mitgliedern des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten nunmehr auch denjenigen des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten der Beitritt zur Versicherung unter denselben Vergünstigungen zugänglich gemacht worden ist. Zwei Mitglieder wünschten Prospekte. b) Für die nächste Mitgliederversammlung wurde der 13. Oktober in Aussicht genommen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

von Bar, Heinrich, Privatforstbeamter, Langelage bei Ostercappeln.
Freiherr Teuffel von Birkensee, Gutsbesitzer, Hofgut Katharinenhof bei Ahausen.
Beese jun., Aug., Forstgehilfe, Aachen.
Glato, Emil, Königl. Forstaufseher, Forsthaus Rehwinkel bei Sülze i. Hann.
Graf, Walter, Forst- und Jagdaufseher, Freckleben i. Anh.
Haase, Hermann, Kgl. Hilfsjäger, Groß-Hehlen bei Celle.
Heck, Friedrich, Jagdaufseher, Neunstetten, Amt Borberg (Baden).
Jähner, Heinrich, Privatförster, Forsth. Grätz bei Kankel.
Lange, Max, Gefreiter der Klasse A, 4. Komp. Garde-Schützen-Bataillon, Groß-Lichterfelde.
Menzel, Paul, Jagdaufseher, Rittergut Birgel (Rheinl.).
Walther, Max, Hilfsjäger, Fasanerie Kotzen bei Rathenow.
Ziemann, Ernst, Vize-Feldwebel, 3. Komp. Jäger-Bataillon Nr. 5, Hirschberg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Förster Gellrich in Bodenstein . . . . . 15,— Mk.
Eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Gabler in Bruhl . . . . . 2,— „
„Suhnegeld“; eingesandt von Herrn A. Jablonski in Neudeck bei Freystadt (Westpr.) . . . . . 10,— „
Überschuß eines Scheibenschießens beim Herrn Hauptmann von Brauchitsch in Schartenke; eingesandt von Herrn Förster Lauer in Altenplathow . . . . . 440 Mk.
Eingesammelte Strafgelder bei einem forstlichen Ausflug in die Oberförsterei Magdeburgerforth; eingesandt von Herrn Revierförster Woelke in Wülpen . . . . . 1,60 „

Summa 33,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Allier, Lubmin, 2 Mk.; Barnewitz, Görlsdorf, 3 Mk.; Beese, Aachen, 2 Mk.; von Bar, Langelage, 5 Mk.; Freiherr Teuffel von Birkensee, Hofgut Katharinenhof, 5 Mk.; Castor, Gutenbrunnen, 2 Mk.; Deseler, Gr.-Ziethen, 2 Mk.; Duda, Mikultschütz, 2 Mk.; Desaniotz, Rothelmshausen, 2 Mk.; Eichhoff sen., Ochsenmühle, 2 Mk.; Eichhoff jun., Ochsenmühle, 2 Mk.; Eggers, Engelrod, 2 Mk.; Fröschner, Schönhausen-Damm, 2 Mk.; Felka, Dirschelwitz, 2 Mk.; Fahl, Altzarrendorf, 2 Mk.; Groger, Alt-Drewitz, 2 Mk.; Hecht, Nauitz, 2 Mk.; Habermann, Moscisk, 2 Mk.; Hensel, Rösle, 2 Mk.; Heitfogel, Tiefensee, 2 Mk.; Heine, Gottsbüren, 2 Mk.; Herting, Haaren, 2 Mk.; Hayn, Lauterbach, 2 Mk.; Haase, Groß-Hehlen, 2 Mk.; Heck, Neunstetten, 2 Mk.; Jähner, Grätz, 2 Mk.; Kühn, Sundwig, 3 Mk.; Kaiser, Altwildungen, 2 Mk.; Koltermann, Schönwalde, 2 Mk.; Krey, Striesau, 2 Mk.; Klitzsch, Tännich, 2 Mk.; von Koß, Lißniewo, 2 Mk.; Kahnmeyer, Elbenau, 2 Mk.; Küster, Horel, 2 Mk.; Kuckels, Sayneck, 2 Mk.; Leder, Sprottau, 2 Mk.; Lehne, Oberode, 2 Mk.; Meyer, Mazdorf, 2 Mk.; Materne, Carlsthal, 2 Mk.; Menzel, Birgel, 3 Mk.; Pahl, Pausfelde, 2 Mk.; Plushar, Schönthal, 2 Mk.; Rücker, Luckenwalde, 2 Mk.; Rohkohl, Freudent... ch, Stanislanowo, 2 Mk.; Schramm, Goschütz, 2 Mk.; el, Straßberg, 2 Mk.; Schömel, Mohrenbach, 2 Mk.; Si fr, Görlsdorf, 2 Mk.; Stephan, Obernigk, 2 Mk.; ch, Dittersbach, 2 Mk; Ziem m, Dietersdorf, 2 Mk.

Den Empfang der vor... m Beiträge bescheinigt Neum...
Schatzmeist...

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

In dem kurzen Berichte über die Hauptversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist irrtümlich mitgeteilt worden, daß Herr Burggraf und Graf zu Dohna-Kotzenau aus dem Vorstande ausgeschieden sei. Es mußte jedoch heißen: Als stellvertretendes Vorstandsmitglied ist ausgetreten Herr Graf zu Dohna-Finckenstein, für welchen wieder als stellvertretendes Mitglied Herr Graf von Hagen-Möckern gewählt worden ist. Ferner ist noch zu bemerken, daß seitens der Versammlung aus dem Kreise der Privatforstbeamten Herr Oberforstmeister Ewers in den weiteren Vorstand gewählt worden ist.

Neudamm, am 21. August 1906.

Die Geschäftsstelle.

Inhalt: Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 687. — Das Feuerlöschwesen auf den Forstgehöften. Von Oberförster Aschoff. 687. — Über die praktische Brauchbarkeit der Denzinschen Formel zur Inhaltsbestimmung stehender Bäume. Von Forstassessor Pfeifer. 689. — Ein Vorbeugungsmittel gegen die Vernichtung jüngerer Kiefernpflanzen auf Grabeplätzen durch wilde Kaninchen. Von Rich. Müller. 692. — Bericht über die 14. Generalversammlung des Bayerischen Förster-Vereins zu Nürnberg. 693. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 694. — Über die Errichtung einer sächsischen Försterschule. Von .....r. 695. — Vom letzten Sturm in Ostpreußen. 696. — Waldexploitation in Japan. 697. — Waldbrände. 697. — Amtlicher Marktbericht. 697. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend. 697. — Försterverein Bromberg. 697. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 697. — Vakanzenliste. 698. — Brief- und Fragekasten. 698. — Dienstaltersliste der Königl. Revierförster und Förster des Regierungsbezirks Wiesbaden. 698. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 700. — Nachrichten des „Waldheil". 702. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 708. — Inserate.

Einladung zu der am Sonnabend, den 1. September 1906, vormittags 10 Uhr, in Berlin, „Zum Spaten", Friedrichstraße 172, stattfindenden

Zusammenkunft der Privat-Fischerei- und Teichwirtschafts-Beamten Deutschlands.

Tagesordnung:

1. Ist der Zusammenschluß der Privatfischerei- und Teichwirtschaftsbeamten zu einem Verein nötig? (Referent: Herr Vereinsfischmeister A. Hennings in Schwerin.)
2. Ist der Anschluß als selbständiger Zweigverein an den „Deutschen Privatbeamten-Verein" zweckmäßig, und welche Vorteile hat der Anschluß? (Referent: Der Vertreter des Vereins deutscher Privatbeamten in Magdeburg.)

Weitere Punkte werden ev. bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.

Wichtige Punkte stehen auf der Tagesordnung, und im Interesse jedes gelernten Fischerei- und Teichwirtschaftsbeamten liegt es, sich an der Versammlung zu beteiligen.

Wenn auch ein großer Teil der Kollegen sich bisher leider gleichgültig und teilnahmslos unseren Bestrebungen gegenüber verhalten hat, so hoffen wir doch, daß es uns gelingen wird, auch sie für unsere gute Sache zu gewinnen, der auch die meisten Teichwirte nicht unsympathisch gegenüberstehen.

Wir laden nochmals alle Privat-Fischerei- und Teichwirtschaftsbeamten Deutschlands, alle Freunde und Gönner ein, sich recht zahlreich und pünktlich zu der obigen Versammlung einzufinden, damit der Verein gegründet werden kann recht bald seine hoffentlich recht segensreiche Tätigkeit beginnen kann.

Anträge für die Versammlung usw. sind an Herrn Fischmeister Br. Dießner in Leutzsch b. Leipzig, Gerberstraße 4, zu richten.

Petriheil!

Bade, Fischmeister, Wörme b. Buchholz (Hann.); Badekow, Fischmeister, Hohenbuchen b. Hamburg; H. Koos, Kgl. Fischereiaufseher, Altona-Ottensen, Arnoldstr. 62; Dominikus Scherdi, Fischmeister, Hillegossen b. Bielefeld; Kruse, Fischmeister, Tharandt (Sachsen); Spickermann, Fischmeister, Pfarrsfeldchen b. Mohrungen; H. Schulze, Fischmeister, Göllschau b. Haynau; C. Thobe, Fischmeister, Königswartha; H. Lübberstedt, Fischmeister, Handorf b. Melle (Hann.); H. Lehmkuhl, Fischmeister, Göllschau b. Haynau; Carl Hänsel, Fischmeister, Zschorna b. Radeburg; Carl Menzel, Fischmeister, Weißig b. Oßling (Sachsen); F. Stockmeier, Fischmeister, Osede b. Osnabrück; Joh. Löhr, Fischmeister, Ahsen, Kreis Recklinghausen; Leonh. Alfa, Fischmeister, West-Önnen-Luigsmühle b. Soest; Carl Fastenrath, Fischmeister, Mauel b. Gemünd (Eifel); O. Herrguth, Vereinsfischmeister, Bromberg; A. Hennings, Vereinsfischmeister, Schwerin (Mecklenbg.); K. Hauschild, Fischmeister, Hohenwestedt (Schl.-Holst.); H. Bockelmann, Fischmeister, Holm b. Buchholz (Hann.); Br. Dießner, Fischmeister, Leutzsch b. Leipzig; Wilh. Schulze, Fischmeister, Kalkhof b. Wanfried a. d. Werra; W. Henkelbach, Fischmeister, Koppelweide b. Seßmar, Bez. Köln; Ludw. Kolljes, Fischmeister, Rhumspringe b. Herzberg a. H.; H. Ernsting, Fischmeister, Beringstedt (Holstein); H. Bostelmann, Fischmeister, Wesel b. Welle (Hann.); Eduard Schubert, Fischereibeamter, Breslau, Alsenstr. 51; Ernst Baupel, Fischmeister, Wüsten-Jerichow b. Magdeburg-Burg; W. Schimmöller, Fischmeister, Geeste, Kreis Meppen; Bernh. Grölmeier, Fischmeister, Leinschede b. Plettenberg (Westfalen); C. Kluß, Fischmeister, Grönnings b. Wismar; Paetzel, Fischmeister, Jahmen b. Klitten, O.-L., C. Ploderer, Fischmeister, Lohra; M. Kreher, Fischmeister, Guteborn b. Ruhland; Meschede, Förster und Teichverwalter, Haus Langen b. Westbevern, Bez. Münster; Mich. Haas, Fischmeister, Steinhagen; Th. Zdrosowitz, Fischmeister, Dt.-Westfalen b. Sartowitz, Kreis Schwetz.

Digitized by Google

Dieser Nummer liegen bei: 1. ein Prospekt von **B. G. Teubner, Leipzig**, betreffend **Heyer, „Der Waldbau“**; 2. **ein Aufruf zur Gründung einer Deutschen Vereinigung der Naturfreunde**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Am 10. August d. Js. starb im besten Mannesalter nach langem Leiden (649

Herr Hugo Winkler,

Königlicher Hilfsförster zu Schubinik (G.-S. 2. 1882).

Geraden und offenen Wesens ist er uns allen ein lieber Freund und Kollege gewesen, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden. Er ruhe in Frieden!

Ortsgruppe Creuzburgerhütte V. Kgl. P. F.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Struckmann in Grimnitz, Bez. Potsdam, ein Sohn.
Dem Forstassessor Winkler in Dresden ein Sohn.
Dem Forstassessor Deckert in Weimar eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Lotte Schubert in Waldheim mit dem Königl. Sächs. Forstassessor Freund in Reichenbach bei Großvoigtsberg, Bez. Dresden.

Eheschließungen:

Der Königl. Hegemeister Kranz mit Fräul. Katharina Heck in Forsth. Mellnau, Post Wetter, Hessen-Nassau.
Der Königl. Forstaufseher Fritz Rost in Bialla bei Schüttenwalde, Bez. Marienwerder, mit Helene Biermann in Potsdam.

Sterbefälle:

Engelmann, Forstmeister in Zirke, Bez. Posen.
Graff, Gemeindeförster in Neunhäuser, Oberf. Rombach, Els.-Lothr.
Lücke, Ernst, Sohn des Revierjägers Lücke in Königl. Herrschaft Cadinen, Westpreußen.

Holz und Güter

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. Nr. 331 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.“, Neudamm.

Personalia

Die Forstschutzgehilfenstelle im Zehnebeck, Kgl. Oberf. Gramzow, Kr. Angermünde, ist z. **1. Oktober d. Js.** neu zu besetzen. (641

Gewährt wird 135 Mk. jährl. Bareinkommen, freie Wohng., frei Brennh., 4 Morg. Acker, 8 Morg. Wiese als Pachtland, kleine Jagdgelegenheit und Schußgeld. Bewerber, welche sonst noch über Einkommen verfügen, insbes. verheir., noch rüstige Kgl. Forstbeamte a. D., wollen Meldung einreichen an

Kgl. Oberförsterei Gramzow, Post Gramzow, Ukm.

Revierförsterstelle

vom Fürstl. Forstrevier Schlierbach am 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Gehalts- u. Pensionsverhältnisse wie im preußischen Staatsdienst: 1200 bis 1800 Mk., 200 Mk. Revierförsterzulage, 60 Mk. Kleidergeld p. a., Schußgeld, Dienstwohnung, Dienstländereien und Brennholz. Event. Lebensstellung. **Forstversorgungsberechtigte der Klasse A** wollen Lebenslauf, Zeugnisse und Photographie bis Ende l. Mts. anher einreichen. (644

Wächtersbach, Hessen-Nassau, am 14. August 1906.

Fürstlich Isenburgische Rentkammer, Abteilung für Forst, Jagd und Fischerei.

Förster gesucht.

Wegen Pensionierung des jetzigen Inhabers wird zum 1. November d. Js. ein **Förster gesucht.**

Das Einkommen beträgt: Anfangsgehalt 1000 Mk. für die ersten 3 Jahre, nach Ablauf dieser Zeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren 3 Jahren eine solche um 100 Mk. ein, steigend bis zu einem Höchstgehalt von 1800 Mk.

Neben dem Bargehalt eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. und bei endgültiger Anstellung eine Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung. (645

Bewerber wollen sich bis zum 10. Oktober melden.

Elmpt, Kreis Erkelenz (Rhein), 13. August 1906.

Der Bürgermeister. Heinrichs.

Für eine 1700 Morgen große Gutsforst ein verheirateter

Forst- und Jagdschutz-Beamter

oder Kgl. Hilfsjäger gesucht zum 1. Oktober 1906. Abschrift der Zeugnisse, Lebenslauf bis zum 25. August erwünscht. (643

Rittergut Schenkendöbern bei Guben.

Zum 1. 10. d. Js. suche ich einen

unverheir. Förster.

Nur Bewerber, die die Försterprüfung des „Vereins für Privatforstbeamte“ bestanden haben oder Kgl. Hilfsjäger sind, werden berücksichtigt. Gehaltsansprüche, Lebenslauf und beglaubigte Zeugnisabschriften, die nicht zurückgeschickt werden, sofort einzureichen. (648

Rostin, Kreis Soldin.

Rittergutsbesitzer **Nicolas.**

Selbständ. arbeit.

Forst- u. Amtssekr.,

verh., kleinste Famil., **sucht** spätest. z. 1. Okt. cr. angen., dauernde **Stellung** in Kgl., Komm.- od. Priv.-Forstverwltg. 2c. Beste Zeugn. u. Empf. Off. u. Nr. 659 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.“, Neudamm.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil“,
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (3

628) **Suche** vom 1. 10. 06 **Stellung** als

Hilfsjäger, Forstaufseher usw.

Bin 22 Jahre alt, gedienter Soldat, 1,75 groß, mit allen ins Fach einschlag. forstl. Arbeiten vertraut, sowie in Hoch- u. Niederjagd. Aufzucht v. zahm. Fasanen erf., Signalhornbl., passioniert. Raubzeugvertilg. u. Hundedresseur. Offert. erb. unt. Nr. 201 postlag. **Reichenbach i. Schl.**

Kgl. Förster,

welcher zum 1. Oktober pensioniert wird, **sucht Stellung** als **Förster** in einem kleinen Privat-Forstrevier. Gefl. Offert. unter **Nr. 624** befördert d. Expedition d. „Disch. Forst-Zeitung“, Neudamm.

Als Forstversorgungsberechtigter i. J. 1904 i. Bez. **Hildesheim** notiert, bin ich gewillt, mit einem Anwärter aus den Bez. Magdeburg, Hannover, Frankfurt a. O.

zu tauschen.

Gefl. Off. unt. **„Tausch“ 655** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Z.“, Neudamm.

Gelernter Forstmann u. Jäger,

firm im Forstfach u. in der hohen u. niederen Jagd, Signalbläser, bei größer. Verwaltungen tätig gewesen, **sucht** 1. September oder 1. Oktober cr. **dauernde Stellung als Hilfsjäger** 2c. Gefl. Off. unt. Nr. 640 bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitung“, Neudamm.

Forstassessor,

Exam. mit Auszeichnung bestand., **sucht** langsam. Avancements wegen **Stellung** in Privatdienst als **Oberförster** eventl. als **Assistent, Vertreter, Taxator.** Gefl. Offert. erb. an **Rittergutsverwalt[illegible]**
Rodersdorf o. L. b. M.

Forstma.

27 Jahre alt, theoretisch [illegible]isch bestens vorgebildet, **sucht** selbst[illegible] **Stellung** v. 1. 1. 07 ab. Off. u. [illegible] bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.“.

Jung. Forstm.

akademisch vorgebildet, **sucht** [illegible]-gung zum 1. Jan. 07 od. frü[illegible] größerer Verwaltung od. in einer einrichtung, wo Gelegenheit vor[illegible] ist, sich weiter zu bilden. Offer[illegible] **Nr. 658** befördert die Expedit[illegible] „Deutschen Forst-Zei[illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Fraudversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 3 Mk., für das übrige Ausland 2,50 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 35. Neudamm, den 2. September 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Fuhrberg im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1906 neu zu besetzen.

Försterstelle Moosfier in der Oberförsterei Neuhof, Regierungsbezirk Köslin, ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

1853 — 1906.

Beim Anblick obiger Zahlen wird der Leser vielleicht annehmen, es solle nachstehend die geschichtliche Darstellung irgendeines welterschütternden Ereignisses gegeben werden. Es ist aber nicht an dem. Die Überschrift möge allein auf das Einst — 1853 — und das Jetzt — 1906 — hinweisen, wie dann ferner versucht werden soll, zu zeigen, daß Verfügungen, welche vor fünf Dezennien erlassen worden sind, nicht immer der Jetztzeit mehr entsprechen.

Zur Begründung meiner Behauptung möge eine kleine Vorgeschichte als Illustration ausgehen.

Dem Schreiber dieses wurde kürzlich von seinem Herrn Oberförster ein Schreiben des für das Revier zuständigen Amtsgerichts zur Kenntnisnahme mit der Frage überreicht: „Wissen Sie, was man will?“ Ich las das Schreiben, welches ungefähr folgenden Inhalt hatte: „In der letzten Zeit (d. h. seit Jahren) ist in schwebenden Forstdiebstahlssachen die Beobachtung der Zirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 1. 9. 1853, abgedruckt im Justizministerialblatt von 1853 S. 371 zu 2, außer acht gelassen; es wird ersucht, zukünftig die A- und B-Listen nach den von der Königl. Regierung aufgestellten Schematen regelmäßig vierteljährlich zu übersenden. Wegen des Verfahrens weisen wir auf die allgemeine Verfügung vom 28. 2. 1860 (Justizministerialblatt S. 94) und vom 11. 5. 1854, 16. 6. 1857

Digitized by Google

und 28. 2. 1860 (Justizministerialblatt S. 206, 230, 94), betreffend die Dorfgerichte, hin." Nun, ich wußte nicht, was beabsichtigt wurde, und mein Herr Oberförster erklärte, er wisse es auch nicht. Das Schreiben ging zurück an das Amtsgericht mit dem Ersuchen um Mitteilung, um was es sich handeln solle; die Justizministerialblätter ständen der Oberförsterei nicht zur Verfügung, und ein Vorgang oder Schriftwechsel über Dorfgerichte, namentlich in Verbindung mit Forstdiebstahlsangelegenheiten, sei nicht erinnerlich. Es wurden dann die fraglichen Verfügungen mitgeteilt, welche auf die weitere Behandlung der Forstdieben abgenommenen Gegenstände, auf deren Einziehung rechtskräftig erkannt ist, Bezug haben. Diese hier ausführlich zu bringen, erübrigt sich, da sie in dem bekannten, im Springerschen Verlag erschienenen Kommentar zum Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 1878 in der Bemerkung 3 zu § 15 nachgelesen werden können.

Nach diesen Verfügungen sollen die konfiszierten Gegenstände vierteljährlich in einem Verzeichnis nach bestimmtem Schema, welches, nebenbei bemerkt, auf der Oberförsterei auch nicht bekannt noch vorhanden war und daher erst von der Königl. Regierung eingefordert werden mußte, nach ihrem Gebrauchswert getrennt aufgeführt werden, um dann dem jedesmal zuständigen Amtsgericht gleichfalls vierteljährlich zur Entscheidung darüber zuzugehen, ob es die in der A-Liste aufgeführten Gegenstände zum Verkauf und zur Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachteile für zulässig erachtet, und ob es ferner bereit ist, die in der B-Liste genannten Gegenstände für wertlos zu erklären und zur Vernichtung zu bestimmen. Voraussichtlich werden sich die Amtsgerichte in den meisten Fällen den Ausführungen der eingangs genannten Ministerialverfügungen gemäß den Vorschlägen der Oberförster anschließen. Es würde ja auch nicht zur Verminderung des Schreibwerkes beitragen, Korrespondenzen darüber zu führen, ob ein altes Messer oder eine verrostete Säge von der einen Instanz für wertlos, von der anderen hingegen für wertvoll erachtet wird. Zudem werden in der Regel die konfiszierten Gegenstände auf den Oberförstereien aufbewahrt, und streng genommen könnte sich das Amtsgericht doch auch erst entscheiden, nachdem es die sämtlichen konfiszierten Gegenstände gleichfalls einer Begutachtung unterzogen hat. Letzteres wird durch die bestehenden Verfügungen jedoch nicht verlangt. Auf Grund des Entscheids des Amtsgerichtes werden dann die in der A-Liste aufgeführten Gegenstände gegen Bezahlung der Transportkosten demselben zum Verkauf abgeliefert, während die in der B-Liste aufgeführten Gegenstände nach einer Schmiede zu besorgen sind, wofür wiederum Transportkosten entstehen, um hier in Gegenwart des Oberförsters unter Zuziehung des Ortsvorstandes in angemessener Weise zusammengeschlagen zu werden. Oberförster und Ortsvorsteher bescheinigen dann die stattgefundene Vernichtung. Erklärt sich der Schmied gegen Überlassung der alten Eisenteile nicht für abgefunden, so berechnet er sich für seine Bemühungen auch noch einiges. Könnten diese sämtlichen Kosten nicht gespart werden?

Daß diese Vorschriften der Jetztzeit nicht mehr angemessen sind, dürfte anzuerkennen sein, da man doch gewiß einfacher zum Ziele kommen kann, um solche konfiszierten Gegenstände zu vernichten. Soweit mir bekannt ist, wird auch eine genaue Befolgung der eingangs angezogenen Verfügungen kaum irgendwo ausgeübt. In meiner allerdings erst 12jährigen Verwaltungspraxis habe ich noch auf keiner Oberförsterei die strenge Befolgung der fraglichen Verfügungen durchgeführt gesehen. Mir ist aus der Praxis wohl bekannt, daß am Jahresschluß seitens der Amtsgerichte bei den Oberförstereien angefragt wird, ob die konfiszierten Gegenstände ordnungsmäßig vernichtet seien. Erfolgt die bejahende Antwort, so ist die Sache für das Jahr erledigt. Sollte es also nicht angängig sein, daß den Oberförstern einmal allein die Entscheidung über die Vernichtung oder den Verkauf der eingezogenen Gegenstände überlassen wird? Wozu hierbei die Beihilfe der Amtsgerichte, die doch nur Formsache ist, zumal sie die fraglichen Gegenstände in den überwiegend meisten Fällen gar nicht mal zu sehen bekommen? Muß denn das Zusammenschlagen der zu vernichtenden Gegenstände in einer Schmiede in Gegenwart des Oberförsters und unter Zuziehung des Ortsvorstandes geschehen? Ich möchte z. B. bezweifeln, daß der Herr Oberbürgermeister der Stadt Hannover dem Ersuchen des Herrn Revierverwalters gleichnamiger Oberförsterei Folge leistet, wenn an ersteren das Ersuchen geht, dem Zusammenschlagen einiger konfiszierter Beile in einer Schmiede beizuwohnen. Sollte es mithin nicht genügen, wenn im Auftrage der Revierverwalter vielleicht nur der Sekretär der Oberförsterei oder nur der Forstschutzbeamte, welcher der Schmiede am nächsten wohnt, dem Zusammenschlagen der Gegenstände beiwohnt und deren Vernichtung in einer Jahr[illegible] nachweisung bescheinigt? Diese Bescheinig[illegible] geht dann durch die Oberförsterei dem Ar[illegible] gericht zur Kenntnisnahme und zu d[illegible] Akten zu.

Als Schreiber dieses, in Vertretung [illegible] Oberförsters, dem Ersuchen eines Amtsgeric[illegible]

Digitized by Google

folgend, unter Zuziehung des Ortsvorstandes, des Bürgermeisters einer Stadt von 26000 Einwohnern, dem Zerschlagen von einigen Sicheln, Sägen und Beilen beiwohnte, meinte der Herr Bürgermeister: „Ein köstliches Schauspiel!“, worauf ich erwiderte: „Dies köstliche Schauspiel werden Sie nun alle Vierteljahr einmal haben.“

Meines Erachtens sollte es ferner genügen, wenn auch der Oberförster allein über die wertvolleren Werkzeuge, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch er ohne überwiegende Nachteile für zulässig erachtet, verfügt. Noch gute, brauchbare, zur Holzhauerei usw. geeignete Gegenstände mag man zuverlässigen Holzhauern oder Waldarbeitern überweisen — ähnlich wie man ja auch mit Zustimmung der Regierung Wilddiebsgewehre Jagdschutzbeamten zum Geschenk gibt —, oder aber man mag solche Werkzeuge jedesmal, wenn es lohnend erscheint, also auch nicht vierteljährlich, auf den Oberförstereien verkaufen. Wozu deren Verkauf auf einem Amtsgericht? Ist dann vielleicht die Garantie dafür eine größere, daß die zu verkaufenden Gegenstände nicht wieder in den Besitz von Holzdieben und Forstkontravenienten kommen? Doch wohl schwerlich; denn der Oberförster und seine Beamten werden in der Regel ihre Forstdiebe und deren Anhang besser kennen, auch ist anzunehmen, daß diese gerade zu einem solchen Termin schwerlich nach der Oberförsterei kommen; sollten sie dennoch als Bestbietende auftreten, so hat es der Oberförster ja in der Hand, den Zuschlag zu verweigern. Kommt aber wirklich mal das eine oder andere derart auf der Oberförsterei verkaufte Werkzeug wieder in die Hände eines Forstdiebes, so darf dem auch nicht allzu große Bedeutung beigelegt werden. Denn der in einer der Verfügungen (28. 2. 1860) des Herrn Justizministers ausgesprochenen Ansicht, daß der Verlust der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge den Holzdieben sehr oft empfindlicher sei und von einer Wiederholung mehr abschrecke, als die geringe Geld- oder Freiheitsstrafe, kann meines Erachtens auch nicht mehr beigetreten werden. Einmal ist nach dem Forstdiebstahlsgesetz von 1878 die Geldstrafe höher, als wie sie nach gleichem Gesetz von 1852 war, und wirkt daher auch empfindlicher, andererseits sind aber die Werkzeuge billiger und leichter zu beschaffen wie vor 50 Jahren. Ein in den Oberförstereien von Berlin O. berüchtigter Forstdieb schneidet sich je nach der Jahreszeit Eichengrün, Fichten- oder Kiefernzweige zur Kranzbinderei und bekommt für den Sackvoll — Zahlung nach Gewicht — von Berliner Aufkäufern 5 bis 6 Mk; was macht's ihm da aus, wenn ihm im Betretungsfalle ein Messer im Werte von 20 Pf. abgenommen wird! Seit mehreren Jahren versehe ich das Amt eines Forstamtsanwalts. Um Herabsetzung der Geldstrafen bitten die Verurteilten in sehr vielen Fällen; daß sie ein Werkzeug reklamierten, habe ich jedoch bis jetzt noch nicht gehört. Also der Verlust eines zum Forstdiebstahl geeigneten Werkzeuges wird den Holzdieb heutzutage am wenigsten davor abschrecken, einen neuen Forstdiebstahl zu begehen.

Durch meine Ausführungen hoffe ich, ersichtlich gemacht zu haben, daß die Aufhebung oder doch Abänderung der bestehenden Verfügungen von 1853, 1854 usw. wohl angängig ist. Wozu müssen drei Instanzen mitwirken, um über die nach dem Forstdiebstahlsgesetz von 1878 eingezogenen Werkzeuge das Todesurteil zu sprechen? Ich meine, es sollte vollauf genügen, wenn z. B. zum 1. April jedes Jahres (dieser Termin ist gewählt, um die Rechtskraft etwaiger Dezemberfälle des jeweilig letzten Jahres abwarten zu können) seitens der Oberförstereien den zuständigen Amtsgerichten eine die eingezogenen Gegenstände zusammenfassende Nachweisung des abgelaufenen Jahres mit dem Bericht zuginge, daß die in der A-Liste aufgeführten wertvolleren Gegenstände zuverlässigen Waldarbeitern überwiesen wurden, und daß die in der B-Liste bezeichneten wertlosen Gegenstände laut anliegender Bescheinigung des Forstaufsehers in einer Schmiede durch Zusammenschlagen unbrauchbar gemacht sind. Dieses Verfahren möchte ich mir einmal vorzuschlagen erlauben, da es tatsächlich ähnlich in der Praxis jetzt schon gehandhabt wird, vor allem aber, da es, unbeschadet der Absichten der fraglichen Verfügungen, gewiß einfacher und schneller zum Ziele führt, als es deren Vorschriften verlangen. Sämtliche verfügungsgemäß jetzt in Anspruch zu nehmenden Behörden — Oberförsterei, Amtsgericht und Ortsvorstand — werden heute mehr mit Arbeit belastet sein wie vor 50 Jahren, so daß jedes Unnötige, jedes Zuviel gern zum Besten anderer, wichtigerer Geschäfte und Dienstobliegenheiten abgegeben wird.

Sollten diese Zeilen den Anstoß zu einer Abänderung der in Frage kommenden Verfügungen geben, so wäre ihr Zweck erreicht.

Henning.

Digitized by Google

Waldspaziergänge.

Von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

I.

Der Kundige hat gewiß schon mehrfach die Beobachtung im Walde gemacht, daß die Verjüngungen (natürliche und künstliche), die Dickungen, sowie auch noch angehende Stangenhölzer nicht zu der Annahme berechtigen, daß aus ihnen ebenso schöne und wertvolle, haubare Bestände entstehen, wie sie uns die Vergangenheit überliefert hatte.

Die Frage nach dem Grunde liegt nahe; gewiß ist es aber schwer, auf diese Frage eine nur annähernd befriedigende Antwort zu geben. Ich glaube, den Grund dieses Rückganges zunächst in der Betriebsweise und dann ganz besonders auch in der mangelhaften Bestandespflege suchen zu sollen, wohl mag auch das zur Pflanzenerziehung verwendete Saatgut mit die Schuld tragen.

In früheren Jahrhunderten ist es nicht nötig gewesen, dem Waldboden eine besondere Pflege angedeihen zu lassen. Die Holznutzungen fanden plenterweise statt, wo ein reifer, nutzbarer Stamm stand, wurde er herausgehauen. Es entstanden dadurch kleine Löcherhiebe, und Luft, sowie das Sonnenlicht mit seinen erwärmenden und alles belebenden Strahlen fand überall offene Türen, durch die es eindringen konnte, um das Waldesdunkel in wohlwirkender Weise zu unterbrechen. Die Wildsau lebte im Walde und brach den Boden, nach Nahrung suchend. Das Rotwild und die Rehe schlugen unter den breitkronigen, reichlich Mast tragenden Buchen und Eichen; aber auch das Weidevieh — Rindvieh und Schweine — trug durch den Tritt und durch Brechen zu einer fortgesetzten Bodenlockerung bei. Die Luft vermochte ungehindert einzudringen, um behilflich zu sein, den Waldbäumen das Mahl zu bereiten. Es fand „die Düngung des Bodens mit Luft" statt, wie solche näher erörtert wird in der 15. Auflage der Düngerlehre von Professor Dr. Stutzer, Verlag von Hugo Voigt, Leipzig, Preis 2 Mk., geb. 2,50 Mk. (Vergl. auch „Die Durchlüftung des Bodens, ein Kulturmittel" von Forstmeister Eulefeld — Allgemeine Forst- und Jagdzeitung Dezember 1902 —).

Da war Leben überall, und auch der Boden selbst arbeitete unaufhörlich, er blieb frisch. Rohhumusbildungen waren ausgeschlossen. Nur da, wo die Brandfackel des Krieges, und insbesondere jene des dreißigjährigen Krieges entwaldete Flächen schaffte, denen unsere Kahlschläge nahe stehen, fand durch die austrocknenden Sonnenstrahlen und durch den Wind veranlaßt, Verarmung des Bodens statt. Dann entstanden auf solchen kahlen Flächen Sümpfe und verheidete Öden, da, wo ehedem saftige Weiden gewesen.

Als sich unser deutsches Volk nach 100jähriger Ruhe wieder erholt hatte von den Verheerungen des schrecklichsten Religionskrieges (30jähriger Krieg), den je die Erde kannte, als Landbau und Industrie sich von neuem zu entwickeln und fortzubilden vermochten, da zeigte sich in den stärker bevölkerten Landesteilen Holznot. Die Menge des erforderlicheu Bauholzes konnte nur noch schwer geboten werden, und auch das Brennholz war nicht ausreichend zur Befriedigung der Nachfrage. Eisen und Steinkohle waren wohl bekannt, aber es fehlten die Verkehrswege, um den Überfluß an einem Orte nach einer Gegend zu verbringen, in der Mangel herrschte.

Von dem allgemeinen Aufleben wurde auch die Forstwirtschaft beseelt, die sich dank der Lehren geistreicher Männer immer mehr an die Forstwissenschaft anlehnte, so daß Praxis und Theorie sich innig verknüpften.

Zur Steuerung der Holznot wurden die verschiedensten Mittel versucht, bis endlich zu Ende des 18. Jahrhunderts, nach damaliger Ansicht als bestes Mittel, die Erziehung des Waldes im dichtesten Schlusse, im engsten Stande bis zur Wiederverjüngung als richtig allgemein anerkannt worden ist, und zwar galt als Hauptziel, die Erziehung der Buche.

Im Walde wurde es dunkel und immer dunkler, die belebenden Sonnenstrahlen vermochten das dichte Blätterdach der schattenertragenden Buche kaum zu durchschimmern. Die nächste Folge war das Verschwinden der lichtbedürftigen Eichen, Eschen und Ahorne, sowie der Aspen und Birken. Die Buche war auch in solche Örtlichkeiten verpflanzt worden, die ihr nicht im geringsten zusagten, und heute noch zeigen uns die so entstandenen krüppeligen Buchenbestände die Mißgriffe früherer Jahre.

In den nur zu dicht geschlossenen, allzu stammreichen Buchenbeständen sammelten sich große Laubmengen an, die älteren Schichten vermochten wegen Abschlusses der Luft durch die dichten, jüngeren Auflagerungen frisch gefallener Blätter nicht zu verfaulen, sie moderten, und Schimmelpilze überziehen die toten Massen. Das Leben im Boden wurde durch den Abschluß der Luft verlangsamt oder auch ganz erstickt. Es fehlt an Sauerstoff, und die Bakterien — die Kobolde des Kulturbodens — liegen ohne diesen gleichsam schlafend in der Erde, bis sie durch erneuten Luftzutritt zu frischem Leben erwachen.

Der Boden ist, veranlaßt durch die Klugheit des Menschen, der glaubt, die Natur bemeistern zu können, entartet.

Diese Entartung hat aber nicht nur im Gebiete des Laubholzwaldes Platz gegriffen, sondern auch im Nadelholzwalde zeigt sie sich, und insbesondere auch im Kiefernwalde. Moos, Beerkraut und Heide übernehmen hier die Rolle des tötenden Schiebers, welcher zwischen Luftraum und mineralischen Nährboden tritt. Nur wenig Luft vermag die mächtigen Lager des Heidehumus zu durchdring Die sonst ihre Nahrung aus dem Untergrund[illegible] flachverstreichende Wur[illegible] der mächtigen Rohhumusschicht [illegible] viele Luft ein, um die Bakt[illegible] keit zu erhalten, so daß die fl[illegible] hier sich zu ernähren vermö[illegible]

Und dieser so verwi[illegible] in den verschiedensten [illegible]

Digitized by Google

Forstmanne der Gegenwart geboten, um Neukulturen mit Hilfe von Saat und Pflanzung, oder auch auf natürlichem Wege auszuführen. Kein Wunder denn, daß die neu begründeten Bestände das Aussehen des Unbehagens annehmen, falls nicht durch geeignete Mittel (hierher zählt auch das sorgfältige Herrichten von Pflanzlöchern) eine Gesundmachung des Bodens vorausgegangen ist. Die wichtigste Arznei für diesen Patienten ist die atmosphärische Luft, also die sicherste Rettung besteht in der Düngung mit Luft.

Doch weiter.

Die Bäume, welche unserer Zeit aus dem vorigen Jahrhundert überkommen sind, sind im dichtesten Schlusse erzogen worden, denn die Bestandespflege hatte die strengste Weisung, keinen Stamm zu entfernen, der, wenn auch nur ganz wenig, mit in den Kronenraum eingriff. Dieser engste Schluß hatte zur Folge, daß sich astreine Stämme mit hoch hinaufgeschobener Krone bildeten. Die Krone nimmt $^1/_5$, ja sogar nur $^1/_6$ der Baumhöhe ein. Wir haben uns dadurch sehr weit von der Natur des Baumes entfernt. Und wenn heutzutage von den Forstgelehrten verlangt wird, daß die Krone $^1/_4$, oder noch besser $^1/_3$ der Stammlänge einnehmen soll, so ist das noch wenig der natürlichen Bekronung gegenüber.

Der Zuwachs steht bis zu einer gewissen Grenze*) in inniger Wechselbeziehung zu der Größe der Krone. Tagtäglich können wir längs der Straßen und an den Waldgrenzen längs der Felder, vorausgesetzt, daß sie gegen Sturm geschützt sind, sehen, um wieviel die Randbäume mit Ästen auf $^1/_3$—$^2/_3$ der Länge herab die gleichalten Individuen im Bestandesinnern an Stärke übertreffen.

Die Bäume, welche heutzutage den Wald zusammensetzen, sind mithin Kunstprodukte, Lebewesen, die nicht mehr das Urwüchsige an sich haben, verzärtelte Gestalten, die zu schwach sind, den Kampf ums Dasein siegreich zu bestehen. Die hochangesetzten Äste können nicht senkrecht zur Baumachse oder der Schwere folgend gesenkt hinaus in einen freien Luftraum wachsen, sondern sie nehmen einen spitzen Winkel zur Achsenrichtung an, sie streben nach oben dem Lichte zu und erstarken in dieser Stellung. Werden so bekronte Bäume gefällt, so kann sich die dadurch entstandene Lücke nicht schließen wie durch das Herabsenken schwanker Äste und Zweige bei vollkronigen Bäumen, und der Boden des Bestandes wird graswüchsig oder auch allmählich durch übermäßigen Genuß von Sonne und Wind verhärtet, ausgehungert, wie wir zu sagen pflegen.**)

Mit dem Reichtum an Ästen und Zweigen hängt aber auch der Blattreichtum zusammen und mit diesem die Bildung von Reservestoffen. Die Reservestoffe bestehen hauptsächlich aus Stärkemehl oder doch diesem verwandten Stoffen, deren Bildung von der mehr oder weniger reichlichen Aufnahme von Stickstoff abhängig ist, und diese wird durch das Vorhandensein der Bodenbakterien wesentlich beeinflußt. Auch deswegen ist Düngung mit Luft unerläßlich.

Die Reservestoffe werden in den Parenchymzellen abgelagert, natürlich nur solange diese lebensfähig sind. Die Lebensfähigkeit der Parenchymzellen hängt aber wiederum innig zusammen mit dem Genusse von Sonnenlicht. Je weniger Licht aber an die Stämme der Bäume zu gelangen vermag, und je längere Jahre dieser Lichtentzug gewährt hat, desto mehr gehen die Parenchymzellen in ihrer Lebenskraft zurück, also auch in der Fähigkeit, Reservestoffe aufzuspeichern.

Von dem Vorhandensein der Reservestoffe ist aber schließlich die Kraft des Baumes zu blühen abhängig, oder vielmehr aus den Blüten kräftigen, keimungsfähigen Samen zu bilden.

Wir alle wissen und können uns alljährlich von neuem wieder davon überzeugen, daß einzeln stehende Bäume (Buchen, Eichen auf Weideflächen) und daß Randbäume am häufigsten und am reichlichsten Samen tragen.

Eschen und Ahorne, die nur dann kräftig gedeihen, wenn sie hinlänglich Lichtgenuß haben, und deshalb im Innern der Buchenbestände sich nur auf Lückenflächen (nasse Partien, die der Buche nicht zusagten) erhalten konnten, besamen sich wohl auch nur des höheren Lichtgenusses wegen besser als die dichtgeschlossenen Buchen des gleichen Bestandes. Auch von den ganz frei stehenden Straßenbäumen aus fliegt viel Eschen- und Ahornsamen in den Wald, und die daraus hervorgewachsenen Pflänzchen erhalten sich im vollen Schatten eines enggeschlossenen Buchen- und Fichtenbestandes jahrzehntelang, während der Aufschlag von Buchen und der Anflug der Fichten aus Samen von den hochgeschobenen Kronen der Mutterbäume bald verkümmert, angeblich aus Mangel an Licht und nicht genügender Bodengare.

An Waldrändern, an denen die Mutterbäume wenigstens auf einer Seite normal beastet sind, erhält sich aber auch der Aufschlag und der Anflug von Buchen und Fichten länger, auch wenn ihnen nicht mehr Licht zur Verfügung steht als in den zuerst geschilderten Örtlichkeiten.

Wir sagen gar oft, die Besamung kann sich nicht halten, weil das erforderliche Licht mangelt. Vielfach zeigt sich aber im gleichen Bestande Erfolg bei Benutzung von Saatgut, das von auswärts bezogen ist.

Alle diese geschilderten Tatsachen müssen darauf hinweisen, daß nicht allein das Keimbett und der Lichtgrad von Einfluß auf das Gedeihen der Verjüngungen sind, sondern ganz hervorragenden Anteil an dem Gelingen der Kulturen hat das Saatgut.

Auch der Landwirt zieht sein Saatgut von vollwertigem Gewächse, und in der Tierzucht lehrt die Erfahrung, daß nur kräftige Eltern gute Nachkommen zu erzeugen vermögen. Ebenso wenig können wir Forstleute verlangen, daß unsere Verjüngungen gut gedeihen, wenn wir das Saatgut von nicht vollwertigen Individuen bezogen haben.

*) Dr. Adolf Cieslar-Wien „Einiges über die Rolle des ... es im Walde" bei Wilh. Frick.

Nach Cieslar halten schwach bekronte Bäume weniger ... wirksame Sonnenlichtstrahlen zurück als breit- und lang ... ronige, und bei der höheren Lichtmenge am Boden ... auch mehr Bodenkräuter und Gräser zu wachsen.

Digitized by Google

Wir Forstleute treiben noch viel zu wenig Zuchtwahl und müssen uns zunächst bemühen, unsere Bäume naturgemäßer zu erziehen, d. h. mit Kronen, und mit guter Bewurzelung, was damit innig zusammenhängt, wir müssen unsere Waldungen aus gesunden Individuen ziehen und nicht dazu beitragen, schlanke Gestalten zu erzeugen, denen die erforderliche Kraft zur Fortpflanzung fehlt.

Wenn auch der Forstmann die Aufgabe hat, dem Waldboden viel Geld abzuringen, so ist noch viel wichtiger die Erhaltung der Nachhaltigkeit, die gleichbedeutend ist mit der Erhaltung des Waldes überhaupt.

Die Samenjahre werden immer seltener, gewöhnlich wird dem Frost die Schuld gegeben, gewiß hängt das aber mehr von der bisherigen Bestandespflege ab, die es nicht vermochte, Bäume mit entsprechenden Kronen zu erziehen.

Die vornehmsten Aufgaben des Forstmanns im 20. Jahrhundert sind:

Bodenpflege und Bestandespflege.

Mitteilungen.

— **Hauptbestandsdurchforstung.** Unter Vorsitz des Herrn Regierungs- und Forstrat Schubert fand dieser Tage in Meiningen eine Konferenz von Forstbeamten statt, der auch der Herr Staatsminister Ziller beiwohnte. Gegenstand der Verhandlung war die „Durchforstung im Herrschenden" oder die sogenannte „Hoch- oder freie Durchforstung". Im Anschluß an die Konferenz kam eine Exkursion in die Oberförsterei Helba zur Ausführung, wo an bereits ausgeführten und ausgezeichneten Durchforstungen in Buchenbeständen das neue Verfahren praktisch vorgeführt wurde. Der Durchforstungsbetrieb in den Laubholzbeständen der Meininger Domänenwaldungen wird fernerhin eine wesentliche Änderung erfahren. In der Hauptsache wird er sich von der früher geübten Niederdurchforstung dadurch unterscheiden, daß die schlechten Stammformen, welche die besser geformten und besser bekronten Nachbarn an der Entwickelung der Baumkrone hindern oder die Haubarkeitsstämme durch Peitschen, Reiben usw. schädigen, entfernt werden, dagegen die Glieder des Nebenbestandes, die bisher zuerst der Axt verfielen, welche aber die Astreinigung der Hauptstämme fördern, insbesondere die Entstehung von Wasserreisern verhindern und den Boden decken, erhalten bleiben. Für diese hauptsächlich zugunsten der Laubnutzholz-Erziehung einzuführende Durchforstungsmethode erweist sich unseres Erachtens die allgemeine Bezeichnung „Hauptbestandsdurchforstung" am zweckmäßigsten; die sonst noch üblichen Namen, wie Hoch-, Ober-, Freidurchforstung usw. sollten in Wegfall kommen.*) — Diese Durchforstungsart wird übrigens auch das geringe, meist schwer absetzbare und kostspielig aufzuarbeitende Reisholz ganz wesentlich vermindern.

⚜

— Zum hoffentlichen Schluß nochmals: **„Absprünge oder Abbisse?"** In der langen Diskussion über dieses Thema sind drei Meinungen zum Ausdruck gekommen, von denen jede die alleinige Richtigkeit für sich beansprucht und die allgemeine Zustimmung gewinnen möchte. Da das aber nach den örtlich verschiedenen Erfahrungen nicht so leicht sein wird, die bisherigen Herren Besprecher meist nur ihre spezielle örtliche Erfahrung zur Grundlage ihres Urteils gemacht und dieses Urteil generalisiert haben, so möge es einem mit etwas vielseitigerer Erfahrung versehenen alten Theoretiker und Praktiker vergönnt sein, das gewiß allen Lesern dieser Zeitschrift willkommene Schlußwort zu sprechen, und tut er das hiermit, indem er, auf sichere Erfahrungen gestützt, sagt: „Meine Herren, Sie haben alle Recht, denn hier ist der Täter die Natur, dort das Eichhörnchen, dort der Kreuzschnabel." Dixi. Renne.

Warnung! Da ich nun doch wieder einmal die schlüpfrige Bahn des Artikelschreibens betreten habe, gestatte ich mir bezüglich der Antwort auf Anfrage Nr. 62 in Nr. 31 dieser Zeitschrift mitzuteilen, daß ich gegen das Petroleum in jeder Form als Mittel zur Insektenvernichtung an Pflanzen nach der Erfahrung, daß mit Petroleumseifenlösung zur Befreiung von der „Wollauswaschene Buchen an Erkrankung der Kambialschicht abstarben, sehr mißtrauisch geworden bin und nur mehr als „Radikalmittel" betrachten kann. D. O.

⚜

— **In der letzten Jahresversammlung des „Schweizerischen Forstvereins"** regten zwei hervorragende Kenner des Forstwesens, die Herren Henri Badoux und Robert Glutz, an, nach dem Beispiel anderer Länder auch in der Schweiz einige typische Waldgebiete (je etwa 20 bis 100 ha) dauernd jedem menschlichen Eingriffe zu entziehen und im Urwaldzustande den kommenden Zeiten zu erhalten. In der „Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen" finden wir nun eine interessante Begründung dieser Anregung. „Der Gedanke, jeden Fleck Erde von Menschenhänden umgewühlt zu sehen, hat für die Phantasie jedes natürlichen Menschen etwas grauenhaft Unheimliches", schrieb W. H. Riehl schon vor vierzig Jahren, „und wenn sich der Volkswirt noch so sehr sträubt und empört wider diese Tatsache, so muß der volksforschende Sozialpolitiker trotzdem bei..... und kämpfen auch für das Recht der Wildn ...en bosnischen Urwald nennt Dimitz „einen ...en Zeugen dafür, daß die Natur der beste L... ...ir des Waldes ist, und daß, wenn wi... ...in dieses edle Handwerk pfuschen wo ...ihr Meisterzeichen zu ehren und ihr zu fo... ...". Aber wie können wir das Bei... ...m

*) Die Bezeichnung „Hochdurchforstung" ist vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten und vom internationalen Verband forstlicher Versuchsanstalten, also der hier wohl maßgebenden Stellen, nach langer und eingehender Beratung gewählt worden. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

studieren, wenn in weiten Landstrichen kein natürlicher Wald mehr zu finden ist, sondern nur der Kulturwald, wie er durch die Tätigkeit des Forstmannes durch Schlagführung und Pflanzung entsteht? Urwaldgebiete, von denen jeder menschliche Eingriff ferngehalten wird, würden zu einem ungemein wertvollen Studienobjekte für den Waldbau. Gradmann, einer der scharfsinnigsten neueren Pflanzengeographen, hält für den sichersten Weg, das Problem der Urvegetation zu lösen, den Weg des Versuches ... Was auch die Schweiz betrifft, so wird noch der Einwand erhoben, daß dort eigentliche Urwaldbestände nicht mehr zu finden sind. Das dürfte auch richtig sein, insofern man unter Urwald völlig unberührtes Waldgebiet versteht. Das Wesen des Urwaldes liegt aber — worauf schon Roßmäßler aufmerksam machte — in erster Linie in seiner Selbstverjüngung an der Stelle, wo er entstanden, ohne daß durch künstliche Schlagstellung, Saat oder Pflanzung eingegriffen worden ist. Das schönste Beispiel eines solchen Urwaldes bieten die amerikanischen Nationalparks, wo die heimische Pflanzen- und Tierwelt, geologische Merkwürdigkeiten und malerische Landschaftsbilder den kommenden Generationen unverändert erhalten werden. Kanada hat vier solcher Parks, die Vereinigten Staaten sechs, wovon der älteste und bekannteste der Yellowstone-Park ist, der in der Größe von mehr als $^1/_5$ der Schweiz auf Initiative des Geologen Hayden 1872 durch Gesetz jeder Besiedelung und Kultur entzogen worden ist. Im großartigen Maßstabe der Amerikaner läßt sich natürlich in Europa nichts machen; in bescheidenerem Rahmen sind aber doch verschiedene bemerkenswerte Versuche zu verzeichnen. In England hat eine Gesellschaft den Brandlehow-Park in Cumberland, einen Urwald von etwa 50 ha, um mehr als 120000 Mk. angekauft, um ihn als Nationaleigentum zu erhalten. Frankreich hat Waldgebiete, die wegen der Schönheit der Bäume oder der Landschaft von der Axt verschont bleiben, bis ein natürlicher Tod die Stämme zu Boden wirft. Solche Bestände finden sich z. B. in den Waldungen von Fontaine Bleau (1616 ha, doch nicht zusammenhängend), von Compiègne (700 ha) usw. Aus Österreich ist der Urwald des Fürsten Schwarzenberg am Kubany im Böhmerwald bekannt (etwa 50 ha). Seit zwei Jahren hat auch der Fürst von Liechtenstein in seinen Waldungen am Altvatergebirge eine Fläche von 172 ha ganz dem Betriebe entzogen und zum Urwald bestimmt. In einem kleineren Waldgebiet bei Eichberg in Böhmen ist seit einigen Jahren die Natur ebenfalls völlig sich selbst überlassen. In Deutschland gibt es ursprüngliche Waldflächen in Oldenburg. In Preußen bleiben urwaldartige Bestände in einigen Staatswäldern wenigstens vom Kahlhieb verschont. Auch bei Tegernsee in Bayern gibt es Urwaldbestände. Was in andern Ländern verwirklicht wurde, wird nun auch für die Schweiz angeregt. In Betracht kämen vor allem einige Gebiete im Jura und in den Voralpen, wo Fichte, Tanne und Buche natürlich vorkommen; sodann Bestände an der obern Waldgrenze mit Lärchen- oder Arvenwuchs, vielleicht auch mit einem Stück bisheriger Weide; ferner etwa ein Bestand der aufrechten Bergföhre oder der gemeinen Föhre, die mit so großer Zähigkeit die unfruchtbaren Schuttkegel in den größeren Alpentälern besiedelt; vielleicht endlich ein typischer Auenwald oder Erlenbruch längs einem noch nicht verbauten Flußufer.

Berichte.

Die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins,

welche kürzlich in Danzig tagte, war von nahezu 500 Personen besucht. Die Verhandlungen fanden am Dienstag, den 21. August, und am darauffolgenden Tage statt. Sie boten des Interessanten viel. Eine eingehende Berichterstattung bleibt vorbehalten. Es soll zunächst nur kurz das Folgende mitgeteilt werden:

1. Die Versammlung 1907 findet in Straßburg, und zwar Anfang September statt. Für 1908 ist Düsseldorf in Aussicht genommen. Themata 1907:
   Umwandlung von Mittelwald in Hochwald und der höhere forstliche Unterricht.
2. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. An Stelle des ausgeschiedenen Oberforstmeisters Schulz zu Dresden wurde in den Forstwirtschaftsrat Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden als Landesobmann für Sachsen gewählt.
   Antrag Salisch-Walther, forstästhetische Vorlesungen auf den Hochschulen einzuführen, wurde abgelehnt.
4. Es folgen die Vorträge über:
   a) Aufforstung von Ödland und Dünen in Westpreußen.
   b) Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen.

   Alsdann:
   c) Vorführung von Lichtbildern von Professor Dr. Conwentz in Danzig, welche die Pflege der Naturdenkmäler im Walde darstellen. Ein fesselnder Vortrag diente zur Erklärung.

   Von ganz besonderem Interesse war
   d) der Vortrag des Geh. Regierungs- und Forstrats von Bentheim aus Hannover über „Die forstliche Presse".

Der Sitzungssaal war bei dem zuletzt genannten Vortrage dicht gefüllt, und alle folgten bei größter Aufmerksamkeit und großer Ruhe den hochinteressanten Ausführungen des gewandten Redners.

Nach kurzer Betrachtung über die Macht der Presse im allgemeinen geht Redner auf die Fachpresse und insbesondere auf die forstliche ein. Er teilt diese in eine wissenschaftliche und in eine mehr unterhaltende, er nennt sie populär. Neben

Digitized by Google

einwandsfreier Ordnung sei für jede Fachpresse Regsamkeit und Initiative nötig. Redner will nicht ein Kesseltreiben veranstalten auf alles das, was in den forstlichen Fachblättern jagdbar ist, und er beschäftigt sich auch in der Hauptsache nur mit der wissenschaftlichen Fachpresse.*) Von dieser besitze Norddeutschland eigentlich nur ein Blatt, und dieses eine verschließe sich seit Jahren den die Gegenwart hauptsächlich berührenden Fragen, das seien: das forstliche Unterrichtswesen, die forstliche Organisation und das Forsteinrichtungswesen. Die Fachblätter in Mittel- und Süddeutschland werden in dieser Hinsicht rühmend hervorgehoben, dort erschienen auch aus Norddeutschland mehrfach, und zwar meist anonyme Berichte über die vorerwähnten Fragen.

Sodann beklagt Redner, daß die Fachblätter viel zu wenig gelesen werden, die Lesezirkel in Norddeutschland hätten zu große Ausdehnung. Bedauerlich wäre auch, daß sich im allgemeinen die Kommunal- und Privatforstbeamten zu wenig zur Lieferung von Beiträgen für die Fachblätter bereit finden.

Eine Resolution stellt Geh. Forstrat von Bentheim nicht auf, obgleich die Sache spruchreif sei, er wolle das geschickteren Herren überlassen und bescheide sich damit, die Vorarbeiten geleistet zu haben.

Der Vorsitzende dankt Herrn von Bentheim für den mit lautem Beifall aufgenommenen Vortrag, obgleich es eigentlich nicht Sitte sei, dies zu tun gegenüber den Rednern zu den selbstgewählten Themata unter diesem Punkte der Tagesordnung.

Vor dem Versammlungslokal hatten die Firmen Dominikus in Remscheid-Vieringhausen, Bernstein in Freiberg-Sachsen in Firma Göhlers Witwe, Schwarz in Meißen ihre Produkte ausgestellt. Sodann hatten verschiedene Königliche Oberförstereien aus Westpreußen Wurzelpräparate ausgestellt, welche das Wachstum bei verschiedenen Pflanzverfahren dartun sollten.

Recht interessant waren auch die Tafeln mit gepreßten Pflanzen zur Kennzeichnung der Flora an dem Gestade des Frischen Haff.

Die Hauptexkursion fand am Donnerstag, den 23. August, statt, um den Dünenbau und dessen Aufforstung vorzuführen. Eulefeld.

Bericht über die 34. Versammlung des Pommerschen Forstvereins.**)

(Fortsetzung und Schluß.)

Als zweiter Referent erhält Oberförster Lüderssen-Pudagla das Wort:

Trotzdem Pommern nicht als Heimat der Esche bezeichnet werden könne, das meiste Eschenholz vielmehr aus anderen Gegenden bezogen werde, verdiene sie bei den hohen Preisen, die durch Zahlen näher belegt werden, Beachtung, man müsse zu ihrer waldbaulichen Behandlung Stellung nehmen.

Die Oberförsterei Pudagla, auf deren Verhältnisse sich Redner in seinen weiteren Ausführungen bezieht, besitze ziemlich ausgedehnte, zusammenhängende, bruchige Niederungen, welche sich nur wenig (0,4 bis 1,0 m) über dem Spiegel der Ostsee erheben und sich als ehemalige Wasserbecken kennzeichnen. Hier komme die Esche, der Erle beigesellt, in Einzeleinsprengung, gruppen- und streifenweise in älteren Exemplaren vor — soweit man bei den kurzen Umtrieben für Erle von Alter reden könne. Hier umkränze sie auf feuchtem, nicht saurem, tiefgründigem, lockerem, meist auch kalkhaltigem Moorboden die Erlenbestände in schmalem Bande dort, wo der Bruchboden in Höhenboden übergehe. Auch auf Erhebungen in den Brüchern komme sie mit Erle und Eiche gemischt vor, meide jedoch die nassen Teile. Der Wuchs sei auf zusagenden Standorten zum Teil ausgezeichnet, wie durch Zahlenangaben nachgewiesen wird. Nach ihrem Vorkommen und Verhalten beantwortet Redner die erste Frage: „Auf welchen Böden empfiehlt sich die Anzucht der Esche", dahin, daß sich die Nachzucht nur dort empfehle, wo vorhandene, gutwüchsige, ältere Eschen bezeugten, daß der Standort ihnen zusage. Die zweite Frage, wie die Esche anzubauen und zu verjüngen sei, beantworte sich dann von selbst, denn auf zusagenden Standorten vermehre sie sich durch Besamung so reichlich, daß der Anflug vollauf genüge, das mögliche und wünschenswerte Maß von Beimischung im Erlengrundbestande zu erhalten. Von künstlichem Anbau der Esche glaubt Redner abraten zu müssen. Er sei teuer und verspreche bei den schwankenden Grundwasserverhältnissen Pudaglas keinen unbedingt sicheren Erfolg. Auch würden dann kostspielige Eingatterungen erforderlich, die die Rentabilität des Anbaus leicht in Frage stellten. Trotzdem nur ein geringer Rotwildstand vorhanden sei, scheine dieser die Eschen ganz besonders vorzuziehen und richte hier erhebliche Schaden durch Überreiten und Umknicken selbst in älteren Jungwüchsen an. Bei reichlicher Naturbesamung habe dies nichts zu bedeuten, eine künstliche Kultur könne jedoch dadurch leicht den Todesstoß erhalten.

Der zweite Korreferent, Forstmeister Urff-Grammentin, ist am Erscheinen verhindert. Sein schriftlich eingereichter Bericht wird auf Antrag verlesen. Nach diesem wird in bezug auf den Anbau der Esche in der Praxis zwischen feuchten und nassen Böden häufig nicht scharf genug unterschieden. Auf nassen Böden wächst sie zwar auch, hält aber nicht aus. Wo sie hier vorkommt, ist sie mit der Erle im Niederwaldumtrieb zu bewirtschaften. Im Hochwaldbetriebe ist die Nachz[illegible] kräftige, frische bis feuchte Bo[illegible] schränken. In Betracht kommen im [illegible] demnach: 1. frische bis feuchte Höh[illegible] mineralisch kräftigem, humosem Bo[illegible] Grenzen der Brücher und ebenso[illegible] oder künstliche Erhebungen, z. B. [illegible] in demselben, 2. allenfalls au[illegible]

*) Also nicht mit unserer „Deutschen Forst-Zeitung", die eine lediglich wissenschaftliche Tendenz nicht besitzt. Die Schriftleitung.

**) In dem in Nr. 33 abgedruckten ersten Teile dieses Berichts sind einige Druckfehler unterlaufen, die wir hiermit berichtigen. Es muß heißen: auf Seite 681, Zeile 6 von oben: Anflug statt Ausflug und auf Zeile 19 von oben: Spriegeln statt Springeln; ferner auf Seite 682, Zeile 6 von oben: Freikulturen statt Farnkulturen.

Digitized by Google

im Sommer nicht nasse, torfige Partien in den Brüchern, 3. in nassen Erlenbrüchern nur Nachbesserungsstellen, auf welchen die Erlennachbesserung nicht gediehen ist, und die umgebenden Erlenstockausschläge inzwischen vorwüchsig geworden sind; im letzteren Falle sind die nachbesserungsweise eingebrachten Eschen jedoch wie die Erle im Niederwaldbetriebe zu behandeln; 4. auf eigentlichem Höhenboden im Laubholzgebiete nur solche Stellen, die für andere hochwaldtüchtige Laubholzstämme zu feucht und mindestens so groß sind, daß man ganze Gruppen oder Horste von Eschen anbringen kann.

Neben der Naturbesamung, die sich überall, wo alte Eschen vorhanden sind, leicht einfindet, wird die Nachzucht durch Pflanzung von Halbheistern oder Heistern empfohlen. Diese sind im Gegensatz zu Kleinpflanzen (Jährlingen und Loden) der Verdämmung durch Gras und Unkraut entzogen und lassen sich leichter gegen die Beschädigungen durch Wild schützen. Frühzeitig eingelegte und häufig wiederkehrende Durchforstungen sind empfehlenswert, um den Kronen den unentbehrlichen Wachsraum zu verschaffen. Auf Beimischung eines Unterstandes kann man verzichten, da die Esche, namentlich in feuchten Partien, einen sonnenbestrahlten Fuß liebt. Wo jener jedoch gewünscht wird, stellt er sich meist von selbst ein.

In der anschließenden Debatte sprechen sich die Redner meist in gleichem Sinne aus. Oberforstmeister von Barendorff bezeichnet Urtica dioica und Impatiens noli me tangere als Standortsgewächse, die die für die Nachzucht der Esche geeigneten Bodenstellen anzeigen. Forstmeister Krause empfiehlt die Esche zum Schutz gegen Frost und Sonnenbrand unter Schirm nachzuziehen, den Schirm langsam nachzulichten.

Nach einer kurzen Frühstückspause spricht zunächst Forstmeister Krause-Zerrin zu dem Thema: „Wie sind die pommerschen, aus Nadel- und Laubholz gemischten Bestände zu verjüngen?“ Er bezeichnet die Mischung von Eiche, Buche, Kiefer als die in Pommern verbreitetste und geht dann auf die geschichtliche Entwickelung der Verjüngungsmethoden dieser Mischbestände in der Oberförsterei Zerrin näher ein. Während man noch in der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts bestrebt war, diese Bestände in reine Kiefern umzuwandeln, folgte alsdann eine Zeit, in der man die Mischung ebenso gewaltsam herzustellen suchte, wie man sie vorher beseitigen wollte. Der Anbau der Kiefer wurde ängstlich vermieden, an ihre Stelle andere Holzarten gesetzt, die in Pommern als Fremdlinge zu betrachten sind: Fichte, Weißtanne und Ausländer, unter den letzteren die Roteiche. Die Ergebnisse lehren, daß die Künstelei zu nichts führt.

Die Antwort auf die gestellte Frage findet Redner demnach in dem Satze: wir sollen versuchen, ähnliche Bestände wiederherzustellen, wie sie uns in den urwüchsigen, gemischten Orten überliefert sind, dabei aber auf eine reichlichere Beimengung der einträglichsten Holzart, der Kiefer, hinarbeiten. Dies erreicht man nach seiner Ansicht durch das jetzt übliche Verfahren. Die Kiefern werden beim ersten Hiebe — Vorbereitungshiebe — ausgehauen, damit die schweren Langhölzer beseitigt sind, ehe der Boden sich mit Aufschlag überzieht. Dann verjüngt man den Ort auf Buche und Eiche, lichtet bald nach, vertrödelt den Endhieb nicht und pflanzt dann die Fläche mit Kiefern aus. Nur die Weststränder verarmter Hänge und die Stellen, auf denen auf Eiche und Buche nicht zu rechnen ist, sind bis zum Endhiebe geschlossen zu halten. Die früher übliche Einbringung von Eiche in Gruppen und Horsten bringt die bekannten Nachteile der Löcherhiebe mit sich; schwierige Auswahl der geeigneten Bodenpartien, Verödung der Ränder, hohe Kosten infolge der Eingatterungen. Diese Löcher könne man vielfach zutreffend als „Eichenkirchhöfe“ bezeichnen. Billiger und besser erhält man die gewünschte Beimischung der Eiche durch natürlichen Aufschlag und durch Einstufen über die ganze Fläche. Hierbei lassen sich die Samenjahre benutzen, eine geeignete Auswahl des Saatgutes durch Sammeln im eigenen Revier ist möglich, auch machen die Rehe hier nicht den Schaden, wie in den durch Pflanzung begründeten Vorwuchshorsten. Die Eicheln sind möglichst früh im Verjüngungsschlage einzustufen, doch muß sich der Boden bereits begrünt haben. Der Endhieb ist zu führen, wenn der inzwischen entstandene Buchenaufschlag eine Durchschnittshöhe von 10 bis 30 cm erreicht hat. Kleinere vorwüchsige Buchenhorste werden fortgeschnitten, die Läuterung möglichst scharf geführt und alsdann die ganze Fläche mit Ausschluß der stark mit Eichen besetzten Teile gleichmäßig mit Kiefer — Plätzesaat, Pflanzung einjähriger oder verschulter zweijähriger — kultiviert. Der Pflanzung gibt Redner den Vorzug vor der Saat, da die letztere durch Verdämmen beeinträchtigt werde, und wünscht bei der Pflanzung die einjährige Kiefer bevorzugt zu sehen, da hierbei zwei Pflanzen auf jeden Platz und damit eine größere Zahl auf die ganze Fläche käme. Der so begründete Bestand ist bis zum beginnenden Dickungsalter im Auge zu behalten und, wo es Not tut, zu durchläutern. Die prinzipielle Verdrängung der Aspe und Birke auch dort, wo sie nicht Besseres schädigen, hält Redner für einen wirtschaftlich nicht zu begründenden Mißgriff, da sie bei den Durchforstungen wertvolle Massenerträge liefern.

Oberförster Ehrlich-Rothenfier, der als zweiter Referent zu dem Thema das Wort ergreift, unterscheidet in seinem Revier, dessen Verhältnisse er seinen Ausführungen zugrunde legt, drei Arten von Mischbeständen. Buche und Kiefer, Eiche und Kiefer, Birke und Kiefer. Die erstgenannten Bestände will er in der Weise verjüngen, daß zunächst die Buche in möglichst dunkel gehaltenen Schlägen verjüngt wird, die Kiefern will er im Gegensatze zum Vorredner möglichst lange erhalten und einzelne Gutkronige bis zum Endhiebe überhalten, um von ihnen Anflug zu erhalten. Nach dem Abtrieb empfiehlt er Auspflanzen der verbleibenden Lücken mit Eichen, Eschen, Ahorn, Kiefern, Fichten. Die Dauer einer derartigen Verjüngung wird auf 17 bis 18 Jahre veranschlagt, die Kosten werden mit 25 Mk. pro Hektar angegeben. In den Mischbeständen von Eiche und Kiefer ist zum Zwecke der Verjüngung über dem sich meist von selbst einfindenden Eichen-

Digitized by Google

aufschlage vorsichtig unter möglichster Vermeidung von Fällungsbeschädigungen zu lichten. Nach dem Abtrieb und einjähriger Schlagruhe sind alsdann die größeren, leeren Flächen und alle über 2 bis 3 a großen Lücken mit ein- oder zweijährigen Kiefern auf Rajolplätzen aufzuforsten und die Eichengruppen mit vierjährigen Fichten einzufassen.

Die aus Kiefer und Birke bestehenden Mischbestände stocken meist auf Moorboden, unter Berücksichtigung dieses Umstandes, der die Kiefern kein hohes Alter erreichen läßt, empfiehlt Redner kurze Umtriebe von 60—80 Jahren. Die Verjüngung soll durch Kahlhieb und Kiefernsaat nach einjähriger Schlagruhe erfolgen. Zum Schutze gegen Auffrieren ist die Fläche vor der Einsaat mit Sand zu bedecken. Die Birke samt sich vom Nachbarbestande von selbst an. Die Kosten betragen 50 bis 70 Mk. pro Hektar bei einem Tagelohnsatze von 2 Mk.

In der anschließenden Debatte teilen verschiedene Redner ihre Erfahrungen und Beobachtungen mit. Insbesondere geht Forstmeister Düesberg auf die besonderen Verhältnisse der Ückermünder Heide ein und empfiehlt für diese eine horstweise Verjüngung. Den Gegensatz in der Auffassung der beiden Referenten führt Geheimer Regierungs- und Forstrat Betzhold darauf zurück, daß Forstmeister Krause als Endzweck die Erziehung des gemischten Bestandes, Oberförster Ehrlich die Buchenverjüngung im Auge gehabt habe.

Zum nächsten Punkte der Tagesordnung: „Welche Kulturverfahren empfehlen sich beim Anbau der Kiefer im Sandrohr?“ spricht zunächst Forstmeister Düesberg-Mützelburg. Er bezeichnet die mit Sandrohr bedeckten Flächen als ein schwieriges Feld für den Anbau der Kiefer. Das Gras verbreite sich durch seine kriechenden Wurzeln überaus rasch und dicht und überwuchere und ersticke die jungen Kiefernpflanzen überall dort, wo der Pflanzplatz unter dem Niveau der übrigen Fläche liegt. Er empfiehlt, die gelockerten und von den Wurzeln des Sandrohrs gereinigten Pflanzplätze mit dem aus Hilfslöchern entnommenen Boden zu erhöhen und auf den so geschaffenen erhöhten Plätzen starkes Pflanzmaterial, möglichst Ballen, zu verwenden. Zum Schluß erwähnt er, daß in der Mark ein Verfahren geübt werde, das das Sandrohr auf der ganzen Fläche beseitigen solle. Die Fläche wird mit einem Pfluge, wie er zum Umbrechen schlechter Wiesen benutzt wird und der die Narbe an beiden Längsseiten lostrennt, umgelegt, so daß die Wurzeln an die Oberfläche kommen. Durch Walzen und Eggen wird dann die Fläche behandelt, bis die Wurzeln verrottet bzw. abgestorben sind. Die Methode habe sich bewährt.

Im Gegensatz zum Vorredner hält Forstmeister Schultze-Rothemühl nicht viel von erhöhten Pflanzplätzen und der Verwendung von Ballen, zumal der Boden an den in Frage kommenden Stellen von vornherein schon an dem Mangel an Frische leide und durch das Hineinwachsen der Sandrohrwurzeln in die gelockerten Plätze, das von allen Seiten erfolge, der Ballen bald ins Gedränge komme. Er verspricht sich besseren Erfolg von der Pflanzung einjähriger Kiefern auf Streifen mit bester Bodenbearbeitung und engem Pflanzenstand, der einen baldigen Schluß der Kultur herbeiführen soll. Voraussetzung sei jedoch, daß nur erstklassiges Pflanzmaterial verwendet werde. Ferner seien die Streifen vom zweiten Jahre an jährlich durch Freischneiden von dem hineinwachsenden Sandrohr zu befreien, und die Pflanzen bis zum sechsten Jahre durch Bespritzen mit Bordelaiser Brühe vor der Schütte zu schützen.

In der weiteren Besprechung geht Oberforstmeister von Barendorff auf seine bei der Aufforstung von etwa 250 ha Blößen, die Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunders in der Oberförsterei Pütt durch Raupenfraß entstanden waren, gemachten Erfahrungen ein. Geheimer Regierungs- und Forstrat Dunkelbeck-Stettin empfiehlt mehrmaliges Umpflügen und Eggen, Forstmeister Krüger-Kehrberg schlägt Düngen mit Komposterde vor. Rittergutsbesitzer von Klitzing-Grassee erwähnt schließlich, daß er eine Fläche mit dem Rajolpflug bearbeitet und alsdann mit Buchweizen angebaut habe, der das vorher stark wuchernde Sandrohr vollständig erstickte.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird sodann Oberforstmeister a. D. Küster-Köslin als langjähriges und tätiges Mitglied einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt.

Das letzte Thema: „Formen und Farben des Edelhirschgeweihes und deren Ursachen“ wird von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem der Vorsitzende mitgeteilt hatte, daß Geheimrat Dr. Bauer-Stettin sich mit der Frage beschäftige und bitte, ihm ein Basisgehörn und Geweih mit Schädel und dem oberen Teile des Halses zu übersenden. Das Ergebnis seiner Forschung werde er der Versammlung im nächsten Jahre mitteilen.

Um 3 Uhr schließt die Beratung, bald darauf versammelten sich die Teilnehmer wieder zu gemeinsamem Mittagessen im Strandschloß, an das sich ein Konzert im Kurpark und die Besichtigung der städtischen Parkanlagen anschloß.

Am nächsten Morgen wurden um 8 Uhr am Strandschloß die Wagen bestiegen zu einer Fahrt in den Stadtwald, die viel Interessantes bot. Neben alten, durch Weidegang und Plenterhieb herabgekommenen Beständen, die sich zum Teil aus Stockausschlägen und abständigen Eichen zusammensetzen, wurden vorzüglich gelungene Verjüngungen und Kulturen gezeigt, die bei dem zum Teil vortrefflichen Boden und der durch die Nähe der See bedingten, hohen Luftfeuchtigkeit zu den besten Hoffnungen berechtigen und die Zeugnis dafür ablegen, daß mit großem Fleiß und vielem Verständnis an der Verbesserung des Waldzustandes gearbeitet wird. Sehr interessant waren e[illegible] e von der Stadtverwaltung auf den ehem[illegible] a Salinen-Moorwiesen angelegten Wiesen-Da[illegible] , kulturen, die gegenwärtig bis zu 110 Mark [illegible] ertrag pro Hektar bringen, und deren Re[illegible] t sich künftig voraussichtlich noch steigern [illegible]

Zum Schluß wurde nach einem ger[illegible] in der Wirtschaft Schülerbrink einge[illegible]

Digitized by Google

Mittagessen der bei der letzten Anwesenheit des Vereins in Kolberg im Jahre 1894 gesetzte Stein auf den Namen des Stadtrats Proschwitz, der sich um die Förderung des städtischen Waldbesitzes große Verdienste erworben hat, getauft.

Damit war die diesjährige Versammlung des Vereins geschlossen, und die Mehrzahl der Teilnehmer eilte dem heimatlichen Herde wieder zu, während ein kleiner Teil noch den Abend und den folgenden Sonntag auf der Kolberger Münde zubrachte und Erholung von den Anstrengungen der voraufgegangenen Tage suchte.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 31 für 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 16147.

Berlin W. 9, den 12. August 1906.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bestimme ich im Anschluß an meine Verfügung vom 13. März 1902 — III 17548 —, daß die Revierverwalter fortan alte Materialien, wie Samensäcke, Kisten, Körbe usw. bis zu einem Werte von 30 Mark selbständig freihändig veräußern dürfen. Unter der Verkaufsverhandlung ist von ihnen zu bescheinigen, daß die verkauften Gegenstände einen höheren Wert als den hierfür erzielten Erlös nicht gehabt haben.

Ferner übertrage ich den Revierverwaltern die selbständige Weiterverpachtung pachtfrei werdender kleinerer Grundstücke bis zum Jahrespachtertrage von 150 Mk. für das einzelne Los. Voraussetzung ist, daß die Grundstücke öffentlich gegen das Meistgebot verpachtet werden und hierbei mindestens das bisherige Pachtgeld erzielen.

Sodann ermächtige ich die Revierverwalter, ablaufende Verträge über die Mitbenutzung von Wegen, Quellen, Brunnen usw., sowie das Aufstellen von Bänken, Telegraphenstangen und dergleichen auf forstfiskalischem Grund und Boden bis auf die Dauer von sechs Jahren und unter der Bedingung selbständig aufs neue abzuschließen, daß mindestens das bisherige Entgelt erreicht wird. Bei der Festsetzung des Entgeltes ist die Bestimmung im Abschnitt III des Erlasses vom 3. Juni 1877 — II b 9678 — zu beachten.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, für die betreffenden Verträge allgemeine Muster zu entwerfen und den Revierverwaltern zur Anwendung vorzuschreiben.

Handelt es sich um Veränderungen in der bisherigen Nutzungsart oder um neu hinzutretende Nutzungen, so ist hierzu nach wie vor die Genehmigung der Königlichen Regierung zu erbitten.

Bei Verträgen über geringwertige Nutzungen werden häufig von den Pächtern 2c. als Sicherheiten für die übernommenen Verpflichtungen Beträge bis zu 3 Mk. herab gefordert. Da die Bestellung so geringfügiger Sicherheiten der Verwaltung mehr Arbeit und Kosten verursacht als Nutzen gewährt, so bestimme ich, daß auf Sicherheiten, die nicht in Höhe von wenigstens 5 Mk. festgesetzt werden können, fortan ganz zu verzichten ist.

Schließlich entbinde ich die Rechnungsämter der Königlichen Regierung von der rechnerischen Prüfung der Taxwerte der einzelnen Lose in den Holzversteigerungsverhandlungen, wenn die Aufrechnung der Spalte für den Taxwert die Übereinstimmung mit der zu prüfenden summarischen Berechnung des Taxwertes ergibt. Dabei sind Unterschiede, wie sie hier und da durch Abrundung von Bruchpfennigen entstehen, als solche, welche die Übereinstimmung stören, nicht anzusehen.

v. Podbielski.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer von Aurich und Münster.

— **Die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A sind nach Maßgabe des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig, wenn sie im Dienste eines Kommunalverbandes als Hilfsförster ohne Anwartschaft auf Pension beschäftigt werden.** Dieser Rechtssatz wird in einer gemäß § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes ergangenen Entscheidung vom 20. April 1906 folgendermaßen begründet:

Nach einer Auskunft des Königlich Preußischen Kriegsministers gehören die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A, zu denen auch der Hilfsförster D. zählt, dem aktiven Heere nicht mehr an. Der in der Beschwerdeschrift des Magistrats in G. behauptete Unterschied zwischen einer „Beurlaubung zur Reserve" und einer „Entlassung zur Reserve" besteht überhaupt nicht; denn nach § 13 Ziffer 1 der Heerordnung werden alle Mannschaften nach abgeleistetem aktiven Dienste zur Reserve „beurlaubt". Die Ansicht des Magistrats, daß D., weil er zur Reserve beurlaubt sei, noch dem aktiven Heere angehöre, ist demnach hinfällig.

Unerheblich ist auch der Einwand, daß die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A sich verpflichten müssen, bis zu einer im ganzen achtjährigen Dienstzeit bei der Fahne auch im Frieden zur Verfügung zu stehen. Von dieser Maßnahme wird nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, und zwar nur dann, wenn der betreffende Jäger keine Beschäftigung im Forstdienste hat. Jedenfalls kann diese Verpflichtung eine Zugehörigkeit zum aktiven Heere nicht begründen. D. ist demnach während seiner Tätigkeit in der G. Forstverwaltung keine „dienstlich beschäftigte Person des Soldatenstandes" gewesen; § 5 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes findet daher auf ihn keine Anwendung.

§ 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes ist auf diese seine Tätigkeit ebensowenig anwendbar, denn er hatte weder eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle inne, noch

Digitized by Google

besaß er sonst die Anwartschaft auf eine Pension; auch liegt keinerlei Anhalt für die Annahme vor, daß er in jener Tätigkeit lediglich zur Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf beschäftigt gewesen sei. Er muß danach als Betriebsbeamter gemäß § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes angesehen werden und unterlag als solcher, da sein jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht überstieg, der Versicherungspflicht.

(Entsch. R. V. A. Nr. 7 vom 15. 7. 06.)

Verschiedenes.

— Anfrage: Ich beabsichtige für meine Waldarbeiter die Einführung von **Schutzzelten** und bitte Kollegen, die hierüber Erfahrungen gesammelt haben, mir solche, gute wie üble, mitteilen zu wollen. Da ein zu angenehmer Aufenthalt während der Arbeitspausen die Arbeit nicht fördert, so halte ich Schirme gegenüber geschlossenen Zelten für besser. Der Schirm soll sechs bis acht Personen fassen, sich aber auch für die doppelte Anzahl zusammenstellen lassen können. Örtliche Verhältnisse bedingen vielfach ein tägliches Aufstellen und Abbrechen. Ferner kommen selbstverständlich Haltbarkeit und Preis in Frage.

Weidmannsheil!

Altenhagen I bei Springe, Hannover.
Michaelsen, Königl. Förster.

— Prof. Dr. phil. **Ludwig Rhumbler**, Privatdozent und erster Assistent bei Prof. Ehlers an der Zoologisch-zootomischen Anstalt der Universität Göttingen ist, Zeitungsnachrichten gemäß, zum Professor der Zoologie an der Königl. Forstakademie zu Hann.-Münden ernannt worden. Er tritt dort an Stelle von Prof. Dr. Richard Heymons, der an die Berliner Universität übersiedelt.

— Bei dem am 12. August in Eberswalde stattgehabten Abschiedskommers zu Ehren der Herren Oberforstmeister Riebel und Forstmeister Prof. Martin äußerte sich, wie der „St.- und L.-B." schreibt, Forstmeister Martin in seiner Dankrede u. a. in folgender bemerkenswerten Weise: „Die Gründe meines Fortgangs von Eberswalde betreffen die Arbeitsbedingungen und Arbeitserfolge, die nicht ganz so sind, wie ich es wünsche und erstrebe. Ich verweise nur auf die vollgepfropften Hörsäle, die wir in den letzten Wochen zu verzeichnen hatten. (Heiterkeit.) Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur kurz will ich darauf hinweisen, daß in allen anderen deutschen Staaten die Verhältnisse des forstlichen Unterrichts anders geregelt sind. Preußen steht in einem Gegensatz zu den süddeutschen Staaten, zu Sachsen, Österreich und anderen Ländern. Und in dieser Beziehung bin ich nicht konservativ, hier wünsche ich gründliche Reformen. Mit mir erstreben viele Fachgenossen eine größere Einheitlichkeit auf dem Gebiete des forstlichen Unterrichts. Sie kann aber nicht herbeigeführt werden, ohne daß gründliche Änderungen des jetzigen Zustandes eintreten. Wir haben die deutsche Einheit auf vielen wirtschaftlichen und politischen Gebieten, aber auf forstlichem Gebiet besteht noch keine Einheitlichkeit."

— **Der Titel „Königlicher Oberförster"** ist, wie aus Dresden geschrieben wird, nach preußischem Vorbild den älteren sächsischen Forstassessoren verliehen worden. Es werden in Zukunft etwa 40 derartige Oberförster ohne Revier in Sachsen vorhanden sein.

— **Ein Wirbelsturm** hat, wie aus Gleiwitz berichtet wird, den Hohenloheschen Forst von Quarghammer bis Stanitz bis zu einer Breite von 250 m verwüstet. Meterstarke Fichten wurden wie Streichhölzer umgebrochen. Der Bruchschaden beträgt 200000 Mk. Auch zwanzig Telegraphenstangen in der Richtung von Rauden sind umgebrochen.

— **Jagdpolizeigesetz. Forst- und landwirtschaftliche Fläche.** Die Annahme, daß, um den Eigentümer zur Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden zu ermächtigen, es nicht darauf ankomme, ob dessen Grundstück von 300 Morgen forst- und landwirtschaftlich benutzt werde, sondern nur darauf, ob es sich zu einer solchen Benutzung eigne, verstößt keineswegs gegen den Wortlaut des Gesetzes. Der § 2a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erfordert allerdings einen forst- und landwirtschaftlich benutzten Flächenraum, ist jedoch nicht in seinem engsten Wortlaute aufzufassen. Denn der Zweck des Gesetzes bezielt offenbar, eine bestimmte Größe des Jagdareals festzusetzen und davon die eigene Ausübung des Jagdrechts abhängig zu machen; es soll daher bei der Berechnung solches Areal ausgeschlossen werden, das seiner Natur nach die Ausübung der Jagd nicht gestattet. Dazu gehört aber nicht Heideland, das noch in Kultur genommen worden ist. (Nach Jur. W.-Schr. 1887, S. 279.)

— **Begriff der „Begleitung des Jagdberechtigten".** Wenn der § 17 Absatz 1 des Jagdpolizeigesetzes in Ermangelung einer schriftlichen Erlaubnis die „Begleitung des Jagdberechtigten" für die Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdgebiete erfordert, so kann dies nicht dahin verstanden werden, daß der Jagdgast sich während der ganzen Dauer e
mittelbarer Nähe des Jagdberech
und, solange dieser sich in einem er
des Jagdgebietes befindet, das Tö
und wildernden Hunden unterlasse
ist der gedachten Gesetzesvorsch
Wortlaute und ihrem erkennb
sofern die Ausübung

Digitized by Google

Jagdbezirke mit Erlaubnis des Jagdberechtigten erfolgt, während dieser gleichzeitig im Jagdbezirke zur Ausübung der Jagd anwesend ist, daher wird durch die Annahme eines gemeinsamen Betriebes der Jagd bei einer Anstandsjagd auf Rehe mit einer Entfernung der Jagdausübenden von 500 bis 700 m der Begriff der Begleitung nicht verkannt. (Nach Jur. W.-Schr. 1895, S. 533.)

— **Gerichtsentscheidung.** Im Hinblick auf die Kgl. Verordnung vom 30. März 1867 war ein Kaufmann Gattinger von der Strafkammer zu Wiesbaden zu einer Geldstrafe verurteilt worden, nachdem festgestellt worden war, daß er zwar mit einem Jagdschein, aber ohne schriftliche Erlaubnis und ohne Begleitung des Jagdberechtigten die Jagd in der Gegend von Eisenbach ausgeübt hatte. Der Angeklagte hatte ausgeführt, er habe sich in Begleitung eines Bevollmächtigten des Jagdberechtigten befunden. Eine Freisprechung könne nur dann erfolgen, wenn der Angeklagte in Begleitung des Jagdberechtigten oder mit dessen schriftlicher Erlaubnis die Jagd ausgeübt hätte. Diese Entscheidung focht Gattinger durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen auf Zurückweisung des Rechtsmittels erkannte, da die Vorentscheidung keinen Rechtsirrtum erkennen lasse. Das Recht, welches dem Jagdberechtigten zustehe, könne nicht auf andere Personen ausgedehnt werden.

Waldbrände.

13. **August. Apenrade,** 15. August. Montag abend gerieten die Tannenaufforstungen bei Rauberg in Brand.

14. **August. Garbelegen** (Bez. Magdeburg). In der Zienauer Forst fand ein Bodenfeuer in einer 15jährigen Schonung statt, das sich auf 5 bis 6 ha ausbreitete.

16. **August. Bischofsburg** (Bez. Allenstein). Im Gr.-Parlöser Stadtwalde fand ein Waldbrand statt, der sich auf eine Fläche von 0,2 ha ausdehnte.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 28. August 1906.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,20 bis 0,53, Damwild 0,50, Schwarzwild 0,32 bis 0,50 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,80, Stockenten 0,80 bis 1,25, Krickenten 0,60, Rebhühner 0,20 bis 1,15 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

...dt, Regierungs- und Forstrat zu Hannover, ist Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen ...mandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Spanischen ...ens Isabellas der Katholischen erteilt worden.

..., Regierungs- und Forstrat, z. Zt. Hilfsarbeiter im ...isterium, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm ...henen Kaiserlich Japanischen Ordens des Spiegels oder des glücklichen geheiligten Schatzes dritter Klasse und des Kaiserlich Japanischen Ordens der aufgehenden Sonne dritter Klasse erteilt worden.

Zimmer, Forstmeister zu Saupark bei Springe, Regbz. Hannover, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen erteilt.

Bloede, Hilfsförster zu Neuendorf, Oberförsterei Warnow, ist nach der Oberförsterei Podejuch, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kern, Hegemeister zu Deutsch-Hammer, Oberförsterei Donnerswalde, ist die probeweise Verwaltung der Revierförsterstelle zu Althammer II, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

König, Förster zu Möttig, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, ist der Charakter als „Hegemeister" verliehen.

Kramp, Förster zu Moosfier, Oberförsterei Neuhof, ist auf die Försterstelle Kienhof, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Krampe, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Friedrichswalde überwiesen worden.

Lehmann, Revierförster zu Eckartsberga, Oberförsterei Freyburg a. U., Regbz. Merseburg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Nagel, Bruno, Oberjäger im Jäger-Bataillon Graf York von Wartenburg (Ostpr. Nr. 1) in Ortelsburg, ist vom 8. August d. Js. ab als Leibjäger Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Eitel Friedrich nach Potsdam kommandiert.

Przetak, Förster zu Rathsgrenz, Oberförsterei Leipen, ist auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Keber, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rosenberg, Forstaufseher, z. Zt. in Neudamm, ist als Forstaufseher und Sekretär nach der Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Schulz, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Wilhelmshöhe, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Sindermann, Förster zu Tschiefer, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, ist der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Staus, Forstamtsassistent von Rechtenbach, zurzeit in München, ist zum Fürstlich Thurn- und Taxisschen Oberförster in Nichelberg (Böhmen) ernannt worden.

Pösel, Forstaufseher zu Maroldsweisach, ist zum Forstgehilfen extra statum daselbst befördert worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Aus Anlaß der Zuruhesetzung wurde verliehen:
dem Forstwart **Maurer** in Bräunisheim, Forstbezirk Altheim, die Verdienstmedaille des Friedrichsordens;
den Forstwarten **Merk** in Fischbach, Forstbezirk Biberach, und **Wemmer** in Sirenhof, Forstbezirk Crailsheim, die silberne Verdienstmedaille.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Greifenstein,** Kreis Wetzlar, ist baldigst zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. und eine Mietsentschädigung von 200 Mk. oder freie Dienstwohnung im gleichen ruhegehaltsfähigen Werte gewährt. Das Gehalt steigt nach den ersten drei Jahren um 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A wollen sich unter Vorlage eines Lebenslaufes, des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses und der seit deren Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beim Herrn Bürgermeister Schreiber in Ulm, Kreis Wetzlar, schriftlich melden. Der Gewählte hat sodann eine Erklärung auszustellen, daß durch die feste Anstellung seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten sind, und er mit seiner Anstellung als Beamter des die Bürgermeisterei Greifenstein ganz oder größtenteils umfassenden Forstschutzverbandes einverstanden ist.

Digitized by Google

Die **Gemeindeförsterstelle Pörth** ist spätestens zum 1. November 1906 zu besetzen. Das pensionsfähige Gehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine pensionsfähige Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine ebensolche Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Nach den ersten drei Jahren tritt eine Alterszulage von 200 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine solche von 100 Mk. hinzu, bis das Höchstgehalt von 1800 Mk. erreicht ist. Bewerbungen sind an den Bürgermeister von Halsenbach (Hunsrück) bis zum 10. Oktober d. Js. unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse einzureichen. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A I haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle** des Försterei bezirks **Reiskirchen**, mit dem Amtssitze in Reiskirchen oder Nauborn, ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt nach den ersten drei Jahren um 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Geeignete, nicht über 35 Jahre alte Bewerber, welche Inhaber des Forstversorgungsscheins, Reserve-Oberjäger oder Jäger der Klasse A sind, wollen ihre Bewerbungen nebst sämtlichen Dienst- und Führungszeugnissen, einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, ärztlichem Gesundheitsattest, sowie dem Militärpaß umgehend an den Bürgermeister der Stadt Wetzlar einreichen.

*

Freie Stellen im Privatdienst.

Die **Stadtförsterstelle** in **Neuenburg** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 800 Mk. und erfolgt die Anstellung nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Grund des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung der städtischen Beamten, jedoch mit Ausschluß der Pensionsberechtigung. Die Stelle eignet sich für pensionierte Förster. Meldungen sind sofort an den Magistrat der Stadt Neuenburg einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 69. Anfrage: 1. Als aktiver Feldwebel vom Truppenteil am 1. Dezember 1904 nach einer zwölfjährigen Dienstzeit als dauernd Halbinvalide mit einer Militärpension von 180 Mk. jährlich entlassen, beziehe ich jetzt 1116 Mk. Diäten (jährlich), vom 27. Oktober 1907 1236 Mk. Das Zivildiensteinkommen und die Militärpension zusammen würden am 27. Oktober 1907 1416 Mk. betragen. Werden mir von diesem Zeitpunkt die überschießenden 16 Mk. von den 1416 Mk. gekürzt, oder beziehe ich die Militärpension bis zum Betrage von 2000 Mk. weiter? 2. Als Freibrennholz erhalte ich die Geldvergütung von 64 Mk. jährlich, werden diese 64 Mk. in das Zivildiensteinkommen mit eingerechnet? 3. Habe ich meine Militärpapiere meiner Dienstbehörde zu Frage 1 einzusenden?

P. D., Königl. Forstaufseher.

Antwort: 1. Auf Ihren Fall findet nach § 45 Nr. 4 letzter Absatz des Gesetzes über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres 2c. vom 31. Mai 1906 der § 36 Nr. 3a Anwendung. Hiernach ruhen während der Anstellung oder Beschäftigung eines Invaliden im Zivildienst alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile. Da Ihre Rente (Militärpension) von jährlich 180 Mk. nur $^{20}/_{100}$ der im § 9 für Feldwebel auf 900 Mk. festgesetzten Vollrente beträgt, so würde dieselbe in Wegfall kommen und Sie neben Ihrem Diensteinkommen von dieser Rente nichts erhalten. Für Sie sind aber die bisher gültig gewesenen Vorschriften günstiger und findet somit auf Sie der erste Absatz des § 47 des obigen Gesetzes Anwendung, wonach Sie bis zur Erreichung eines Diensteinkommens von 1400 Mk. Ihre bisherige Pension voll bzw. einen entsprechenden Teil derselben (je nach der Höhe des Diensteinkommens) weiter beziehen. 2. Die Geldvergütung für das Deputatholz bildet einen Teil Ihres Diensteinkommens und kommt daher bei der Festsetzung desselben in bezug auf die Höhe der zu zahlenden Invalidenpension resp. eines Teils derselben in Anrechnung. Der im § 36 Absatz 3c erwähnte Gesamtbetrag von 2000 Mk. gilt nur für die im dritten Absatz des § 1 gedachten Kapitulanten mit einer mindestens 18jährigen Militärdienstzeit. 3. Sie brauchen nach unserer Ansicht in Ihrer Sache nichts zu veranlassen, da die Regelung derselben bei jeder Diensteinkommens-Änderung ohne weiteres durch die Königliche Regierung erfolgt. Kr.

Nr. 70. Anfrage: Darf ein Königl. Förster, der mit der Verwaltung einer Revierförsterstelle betraut ist, schon die Revierförster-Uniform tragen, bzw. welche Uniform steht ihm zu? B. G. in R.

Antwort: Die Revierförster-Uniform darf nur von den definitiv ernannten Revierförstern getragen werden. Solange Sie die dortige Revierförsterstelle nur auf Probe verwalten, sind Sie zur Anlegung der Revierförster-Uniform oder einzelner Revierförster-Uniforms-Abzeichen nicht berechtigt, dürfen vielmehr während dieser Zeit nur die Förster-Uniform tragen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Geschäftliches.

Bayr. Jubiläums-Landes-Ausstellung Nürnberg.

Die Besucher dieser Ausstellung machen wir darauf aufmerksam, sich die sehr geschmackvolle Schaustellung von Hunde-, Geflügel- und Fischfutter anzusehen, welche die bekannte Bamberger Futterfabrik von Peter Rudhardt in Bamberg (Bayern) vorführt: Industriegebäude, Haupteingang rechts, Gruppe II, Nr. 356. Besonders sei aufmerksam gemacht auf das daran befindliche große und schöne Ölgemälde: Jagdhaus, Jäger mit Tochter, Hunde fütternd; im Hintergrund: Bamberg. Abbildung des Ölgemäldes, sowie Preisliste Futter stehen gratis zu Diensten. Reflektanten wollen sich an die Firma wender

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Betrifft Mitgliederliste 1906.

Mit dem stenographischen Bericht versandte ich an unsere Mitglieder folgendes Rundschreiben:

Unsere verehrlichen Mitglieder mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem stenographischen Bericht der Mitgliederversammlung seitens der Firma J. Neumann-Neudamm **eine Ankündigung über das Erscheinen unseres Vereinskalenders „Waldheil" und des dazugehörigen Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins** beigefügt ist.

Um eine möglichst fehlerlose Abfassung des Mitgliederverzeichnisses zu erreichen, erbittet die Firma J. Neumann von jedem Mitgliede Angaben über Name, Titel, Wohnort, mit genauer Postadresse, sowie der Mitgliedsnummer, ferner ist anzugeben, welcher Ortsgruppe unseres Vereins das betreffende Mitglied angehört, bei welchem Bataillon und in welcher Kompagnie es gedient hat, und welchem Jahrgang es angehört.

Alle diese Notizen sind in eine von der Firma J. Neumann ihrer Ankündigung angehängte Postkarte, die übrigens auch für die Kalenderbestellung benutzt werden kann, einzutragen und baldmöglichst nach Neudamm zu senden. **Die Angaben dürfen nur dann unterbleiben, wenn alle hier erbetenen Notizen in dem Mitgliederverzeichnis für 1905 schon richtig enthalten sind.** Die Bitte um erwähnte Mitteilungen ist schon in den Jahren 1905 und 1906 ergangen, sie wurde aber leider vielfach nicht beachtet.

Ich lege unseren Vereinsmitgliedern, auch wenn sie den Kalender „Waldheil", zu dem ja übrigens das Mitgliederverzeichnis unseres Vereins gratis abgegeben wird, selbst nicht bestellen, ans Herz, doch wenigstens die erbetenen Personalnotizen sofort einzuschicken, damit das 1906er Mitgliederverzeichnis weniger lückenhaft wird, wie das vom Jahre 1905.

Die schnelle Erfüllung meiner Bitte liegt im Interesse des ganzen Vereins. Ich ersuche daher unsere verehrlichen Mitglieder, sie allseitig freundlichst zu beachten.

Leider ist meine Bitte wiederum auf wenig fruchtbaren Boden gefallen, denn die Firma J. Neumann teilt mir soeben mit, daß bis heute von 4300 Mitgliedern erst zirka 1145 Antworten, also etwas mehr als der vierte Teil, eingegangen sind. Ich ersuche unsere Mitglieder recht dringend, doch die erbetenen Notizen der Firma J. Neumann auf den dazu gelieferten Postkartenformular schnellstens einzusenden.

Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bezirk Berlin), 22. August 1906.

Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Stade. Am Sonntag, den 16. September, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Sonntag, den 2. September: Familienausflug nach Arnsberg. Zusammentreffen 1½ Uhr nachmittags im Börsengarten, woselbst zunächst eine kurze Vereinssitzung mit nachfolgender Tagesordnung stattfindet: 1. Verlesung des Protokolls von der letzten Versammlung; 2. Erörterung über die Zweckmäßigkeit der Unfall-, Kurkosten- und Haftpflichtversicherung (Verteilung von Prospekten der Mannheimer Versicherungsgesellschaft); 3. Verschiedenes, insbesondere Eindrücke von der Berliner Versammlung; 4. Beitragserhebung für das zweite Halbjahr. Nach Schluß der Sitzung soll gemeinschaftliche Kaffeetafel mit Sedanfeier ad libitum stattfinden. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorsitzende.

Brieg (Regbz. Breslau). Den beiden Ortsgruppen Leubus-Schöneiche und Trebnitz-Militsch gestatte ich mir, behufs Bildung einer Bezirksgruppe Freitag, den 7. September cr., nachmittags 3 Uhr, bei Paschke in Breslau, Taschenstraße, zu einer Besprechung in Vorschlag zu bringen. Wird mein Vorschlag angenommen, bitte ich um baldgefällige Nachricht, jedenfalls aber bis spätestens den 5. September.

Borth, Vorsitzender.

Eschwege (Regbz. Kassel). Sonntag, den 2. September d. Js., nachmittags von 3 Uhr ab: Versammlung im „Bergschlößchen" in Niederhone. Der Vorsitzende: Hartmann.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 16. September, 1½ Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Nochmalige Besprechung der Generalversammlung des Hauptvereins. 2. Kaisersgeburtstagsfeier für 1907. 3. Vortrag des Kollegen Zeller über Betreten fremder Jagdgebiete mit dem Dienstgewehr. 4. Schriftführer-Ersatzwahl. 5. Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Zeller. 6. Verschiedenes. Alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Um zahlreiche Beteiligung wird ersucht. Der Vorsitzende.

Digitized by Google

Oeckippel (Regbz. Danzig). Am Sonntag, den 2. September cr., findet bei Herrn Gastwirt Groß in Wda von nachmittags 6 Uhr ab die nächste Vereinssitzung, gleichzeitig Generalversammlung, statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; 2. Abführung der Vereinsbeiträge pro 2. Halbjahr 1906; 3. Entgegennahme von Bestellungen auf den Vereinskalender pro 1907; 4. Vereinslokal; 5. Wintervergnügen; 6. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der zu erledigenden Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder gebeten. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Am Sonntag, den 2. September cr., findet auf dem Scheibenstande in Rominten ein Scheibenschießen statt, um 2 Uhr nachmittags beginnend. Sämtliche Kollegen der Heide werden hierdurch mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Der Schriftführer.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 2. September, nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung und geselliges Beisammensein im „Theater-Café“ in Flensburg. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird ersucht.

Behling.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, den 2. September cr., Sedanfeier und Scheibenschießen am Fichtengarten bei Hersa. Erster Schuß nachmittags 3 Uhr. Die Herren Kollegen nebst Damen und Freunden werden um zahlreiche, präzise Beteiligung gebeten.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 8. September, nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Dippelschen Lokale zu Volmarshausen. Der Beschluß der letzten Versammlung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß vollzähliges Erscheinen bestimmt erwartet wird. Die Damen der Herren Kollegen werden freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Buchholz, Ernst, Gefreiter der 2. Komp. Schles. Jäger-Batl. Nr. 6, Oels.
Mühlenbein, Hugo, Großh. sächs. Leibjäger, Weimar.
Roßmäßler, Otto, Privat-Oberförster, Leipzig.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

überwiesen von Herrn Oberjäger Ludw. Merey in Vegelsburst als Betrag gesammelter Briefmarken, welche ihm zur Beantwortung von Offerten zugegangen waren . . . . . 1,60 Mk.

Summa 1,60 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bruhne, Loburg III. 2 Mk.; Buchholz, Genthin, 2 Mk.; Christoph, Hermannsburg, 2 Mk.; Enderich, Oranienhof, 2 Mk.; Franke, Aschenort, 5 Mk.; Glato, Rehwinkel, 2 Mk.; Graf, Freckleben, 2 Mk.; Hoffommer, Dammelhof, 2 Mk.; Heiming, Dierdorf, 2 Mk.; Köhler, Rehwinkel, 2 Mk.; Köhler, Bitsch, 2 Mk.; Koch, Segenfelde, 2 Mk.; Knaden, Eisenschmitt, 2 Mk.; Lange, Groß-Lichterfelde, 2 Mk.; Linke, Zedlitz, 3 Mk.; Leuser, Eichenberg, 2 Mk.; Meineke, Berka, 2 Mk.; Mühlenbein, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Siebert, Beendorf, 3 Mk.; Schindzielorz, Kalmar, 2 Mk.; Schäfer, Cavelschütz, 2 Mk.; Ulsch, Brankow, 2 Mk.; Ulbricht, Dobrischau, 2 Mk.; Walther, Kotzen, 3 Mk.; Zimmer, Zeltsch, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 705. — 1853—1906. Von Henning. 705. — Waldspaziergänge. Von Forstmeister Eulefeld. 708. — Hauptbestandsdurchforstung. 710. — Zu: „Absprünge oder Abbisse?“ Von D. O. 710. — Anregung zur Schaffung von Urwaldgebieten in der Schweiz. 710. — Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Eulefeld. 711. — Bericht über die 34. Versammlung des Pommerschen Forstvereins. (Fortsetzung und Schluß.) 712. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 715. — Schutzzelte für Waldarbeiter betreffend. Von Michaelsen. 716. — Erneunung. 716. — Äußerung des Prof. Martin über seinen Fortgang von Eberswalde. 716. — Verleihung des Titels „Königl. Oberförster“ in Sachsen. 716. — Windbruch in der Hohenloheschen Forst von Quarghammer bis Stanitz. 716. — Jagdpolizeigesetz. Forst- und landwirtschaftliche Fläche. 716. — Begriff der „Begleitung des Jagdberechtigten“. 716. — Gerichtsentscheidung. 717. — Waldbrände. 717. — Amtlicher Marktbericht. 717. — Geschäftliches 717. — Personal-Nachrichten und Verwaltungsänderungen. 717. — Vakanzenliste. 718. — Brief- und Fragekasten. 718. — Nachrichten des [illegible] Forstbeamten. 719. — Nachrichten des „Waldheil“. 720. — Inserate.

200 000 Vereinsmitglieder, **3000** Anerkennungen und Dankschreiben, si[illegible] Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit. Die Firma **Heinrich Müller**, Bremer Zigarrenfab[illegible] **Bremen**, darf sich dieser Tatsache gemäß ihrer heute dieser Zeitung beiliegenden Spezial-D[illegible] gebeten, im Bedarfsfalle von der Bestellkarte Gebrauch machen zu wollen, zumal ein Risiko bedingungen ausgeschlossen ist. Eine ernste Gefahr für die Gesundheit ist das Rauchen von wertigen und unreifen Tabaken hergestellt sind, weshalb man beim Einkauf von Zigarren und vertrauenswürdige Firmen wenden sollte.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 36. Neudamm, den 9. September 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Wörsdorf mit dem Amtssitze in Idstein im Regierungsbezirk Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1906 anderweit zu besetzen.

Die mit Dienstwohnung und 7,396 ha Dienstland ausgestattete **Försterstelle Entenpfuhl** in der Oberförsterei gleichen Namens (Soonwald), Regierungsbezirk Koblenz, ist wegen Ablebens des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1906 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 15. Oktober d. Js.** an die Königliche Regierung in Koblenz einzureichen.

Arbeiterfürsorge im Walde.

Seit länger als ein Jahrzehnt haben sich die ländlichen Arbeiterverhältnisse immer mißlicher gestaltet. Insbesondere in der Forstwirtschaft in großen waldreichen Gegenden, im Gebirge ist ein Arbeitermangel oft bitter fühlbar gewesen, welcher zeitweise sogar ernstliche Störungen des Betriebes verursachte.

Schlägt man ein Hauptmerkbuch in irgend einer Oberförsterei auf, so wird man fast überall [illegible]re Klagen über die traurigen Arbeiterverhältnisse in schriftlicher Form niedergelegt finden.

Landflucht ist eine allgemeine Erscheinung geworden und hat in wirtschaftlicher, wie nicht minder in sozialer Beziehung die [illegible] Folgen mit sich gebracht. Die Staatsmänner, die gesetzgebenden Körperschaften mühen sich ab, ein Heilmittel ausfindig zu machen, welches den kleinen Mann wieder an die ländliche Scholle zu fesseln vermöchte.

Die Industrie, die sich wie ein junger Riese in kürzester Zeit in Deutschland entwickelte, war es, die dem Walde und der Landwirtschaft die Arbeitskräfte entzog und, ohne es direkt zu wollen, eine sehr merkliche Zersetzung des Arbeiterstandes vornahm.

Durch die neue Handelsgesetzgebung wird allerdings die Ertraglosigkeit der Landwirtschaft bis zu einem gewissen Grade behoben werden. Keineswegs werden aber die gewerblichen Verhältnisse eine Einbuße erleiden. Der Arbeiter-

Digitized by Google

mangel wird auf dem Lande weiter bestehen, sofern wir nicht alle Hebel einsetzen, dieser Not zu steuern.

In den Forstversammlungen ist diese so wichtige Frage bereits mehrfach erörtert worden. Eine Reihe von Vorschlägen ist gemacht worden, die unter diesen und jenen Verhältnissen des verschieden gestalteten Deutschen Reiches vielleicht ihre Wirkung nicht verfehlen, sofern sie in der richtigen Weise ausgeführt werden. Meistenteils ist unter anderm auch einer besseren Bezahlung nachdrücklich das Wort geredet worden.

Ich stehe nun auf Grund langjähriger Erfahrungen in verschiedenen Provinzen des preußischen Staates auf dem Standpunkt, daß eine bloße Erhöhung des Arbeitsverdienstes keineswegs ein geeignetes Mittel ist, eine wirkliche Besserung anzubahnen. Es muß überhaupt ernstlich bestritten werden, daß in sozialen Vorgängen die rein materielle Frage die Hauptrolle spielt. Auf das ethische Moment ist in allen wirtschaftlichen Erscheinungen ein starkes Gewicht zu legen. Freilich darf der Tagelohn nicht gar zu niedrig bemessen sein und muß von dem Verdienst in Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen nicht gar zu arg abweichen. Denn die Zeiten sind wahrlich endgültig vorbei, als noch der alte Förster Susa in Poppelau Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts seinen Unwillen derb darüber kund tat, daß die Forstarbeiterinnen*) nunmehr den unverschämt hohen Tagelohn von 50 Pf. verdienten, statt wie früher 25 Pf.

Aber mit der bloßen einseitigen Erhöhung des Tagelohns wird man befriedigende Zustände keineswegs erzielen. So ohne weiteres kann es durchaus nicht zugegeben werden, daß die Angelegenheit lediglich eine Geldfrage sei, wie manche behaupten wollen.

Ich habe diese Erfahrung gesammelt nicht allein im forstlichen Betriebe, sondern auch auf größeren und kleineren Landgütern.

Inmitten der allgemein Mode gewordenen Abwanderung der Arbeiter vom Lande haben doch noch diejenigen Güter einen Stamm von Arbeitern sich erhalten, die in verständiger Weise für das Wohl der Arbeiterschaft sorgten.

Wo ein übereifriger junger Gutsinspektor ohne Lebenserfahrung selbständig seines Amtes waltet, herrscht trotz bester Bezahlung ständiger Arbeitermangel, der nur durch Zuhilfenahme von Russen und Galiziern einigermaßen, aber sehr zum Nachteil des Geldbeutels, behoben werden kann.

Wo aber der Gutsherr selbst nach dem Rechten sah, sich nach den persönlichen Verhältnissen der Arbeiterfamilien erkundigte, ein verständiges, freundliches Wort für diesen oder jenen übrig hatte, mit sorgsamem Bedacht Erleichterungen aller Art für den Lebensunterhalt verschaffte, da erhielt sich wenigstens ein Rest alter, bewährter Arbeiter, die für die Bewirtschaftung des Gutes die größte Bedeutung besaßen.

Durch Geld ist fast alles in der Welt zu erlangen, aber doch eben nicht alles. Bessere Maschinen und Gerätschaften sind unschwer durch entsprechende Aufwendung größerer Mittel schnell zu erhalten — bessere Dienstboten und Arbeiter so ohne weiteres durchaus nicht.

Meiner Meinung nach müßten auch in dem Betrieb der Staatsforstwirtschaft in Zukunft ähnliche Einrichtungen getroffen werden, wie sie erfahrene, alteingesessene Grundbesitzer, die man insbesondere östlich der Elbe noch immer in ziemlicher Anzahl finden kann, bereits meistenteils oder vielfach in die Wege geleitet haben.

Was tut nun ein derartiger Grundbesitzer?

Er sorgt in erster Linie für Wohnungen, die übrigens ganz im Gegensatze zu den bekannten Behauptungen der Sozialdemokraten im allgemeinen durchaus keine Räuberhöhlen sind, er liefert ihnen den nötigen Brennbedarf, gibt Erlaubnis zum Beeren-, Pilzsuchen, Angeln u. dergl., gewährt Land zur Kartoffelgewinnung und zum Gemüsebau, Streu für die Schweine, versagt keinem einen Geldvorschuß, etwa bei der Ausstattung der Tochter usw.

Aber auch in ideeller Beziehung trifft er Fürsorge für das Wohl der Leute, die für ihn den Schweiß vergießen müssen. Er versorgt die Arbeiterschaft mit billigen patriotischen Büchern, Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften, fehlt bei keiner Hochzeit oder Kindtaufe, veranstaltet Erntefeste, spendet Bier zu Kaisersgeburtstag usw.

Wer insbesondere den Osten des preußischen Vaterlandes näher kennt, der wird zugeben, daß auf den Gütern, wo derartige altruistische, fast patriarchalische Verhältnisse noch im 20. Jahrhundert anzutreffen sind, glückliche Zustände für Arbeitgeber und Arbeiter herrschen.

Wir werden zu untersuchen haben, ob es
nicht möglich sein könnte
in ähnlicher Weise
soeben geschildert
In erster Linie
nehmen auf Beschaff
Es wird doch, im ganze
alle Reviere, sondern

*) Wie verunglückt klingt doch das vielfach angewendete Wort Kulturarbeiterinnen oder gar Kulturfrauen! Weshalb sagt man überhaupt nicht Waldbau, Wirtschaftsplan oder -rechnung statt Kulturplan, Kulturrechnung?

Digitized by Google

förstereien, insbesondere in den östlichen Provinzen unseres preußischen Vaterlandes, die unabweisbare Notwendigkeit sich ergeben, Behausungen für Forstarbeiter aufzubauen. Tatsächlich hat ja auch die Staatsforstverwaltung in mehreren Regierungsbezirken mit einer solchen Wohlfahrtseinrichtung bereits den Anfang gemacht, soweit mir bekannt, mit bestem Erfolge.

Meiner Überzeugung nach werden wir auf diesem Gebiete rüstig weiter arbeiten müssen; denn die Wohnungsfrage ist in vielen Provinzen tatsächlich eine sehr ernste und besitzt eine tiefgehende Bedeutung. Es muß verhindert werden, daß der Arbeiter genötigt wird, von einer mangelhaften Mietswohnung nach der anderen zu ziehen, wo er in kurzem vielleicht wieder eine Kündigung zu erwarten hat. Nicht allein ein kahles, alleinstehendes Haus muß ihm gewährt werden, sondern auch ein kleiner Stall für ein bis zwei Schweine, für eine Ziege, für etwas Geflügel. Vor allen Dingen darf der Garten nicht fehlen. Der Heimatssinn, die Heimatsliebe der Landbewohner wird in hohem Grade geweckt und befestigt werden, wenn die Behausung etwas verschönt wird, wenn ein Gärtchen, in welchem Obstbäume blühen und einige Blumen duften, das Heim umgibt. Denn auch der Dorfbewohner besitzt ein gewisses Schönheitsgefühl, das nach meinen Erfahrungen sogar ein größeres ist als dasjenige eines städtischen Arbeiters.

Neben dem Gartenland muß ein anderes Stück Land, insbesondere zur Erzeugung von Kartoffeln, dem Arbeiter zugebilligt werden. Wohl jedes Gut, das über Arbeiterwohnungen verfügt, stellt Kartoffelland für die Arbeiter zur Verfügung. Die Leute schätzen eine solche Vergünstigung in besonders hohem Maße. Sie sind ja imstande, nach der Arbeit das Land selber zu bebauen oder gelegentlich durch die Kinder bearbeiten und fleißig behacken zu lassen. Dadurch wird die Einträglichkeit des Ackers bedeutend gesteigert, dieser auch besser ausgenutzt.

Wir müssen durchaus allmählich dahin gelangen, auch für die ständigen Forstarbeiter eine derartige, wichtige Einrichtung in jedem Revier zu treffen. Mir ist auch kaum ein Revier bekannt, wo sich eine solche Maßnahme bei gutem Willen nicht durchführen ließe. Selbst weite Wege scheuen die Arbeiter bekanntlich nich[illegible] sie nur in den Besitz eines Stückes Lan[illegible]ngen können. Auf die ethische Bed[illegible] die tatsächlich in der Sorge um Hau[illegible] Hof, um eigenes Vieh, Garten und Ack[illegible], will ich hier nicht näher eingehen, man[illegible]e darüber aber Bücher schreiben.

Forstarbeitern unter allen Umständen den [illegible] Brennbedarf zu liefern, erscheint eine Notwendigkeit, die gar nicht von der Hand gewiesen werden kann. Selbst diejenigen Güter, welche über einen ausreichenden Waldbestand nicht verfügen, pflegen meistenteils Brennholz zu kaufen und den Arbeitern anzufahren. In der Staatsforstwirtschaft dürfte es sich wenigstens empfehlen, statt des Zettels zum Sammeln von Raff- und Leseholz eine bestimmte Anzahl geringer Brennhölzer den Waldarbeitern zu überweisen. Freilich darf es nicht vorkommen, daß der Taxpreis dafür in Rechnung gestellt wird, insbesondere nicht in den Fällen, in denen dieser sich höher zeigt als der Versteigerungspreis. Es ist andernfalls wahrlich nicht erstaunlich, wenn Unmut und Unzufriedenheit um sich greift. Zweckmäßig wird der Fiskus auf solche verhältnismäßig doch sehr geringe Einnahme für Raff- und Leseholz künftig ebenso Verzicht leisten, wie auf die winzige Einnahme für Gras-, Beeren-, Streu- und Weidezettel. Welcher Gutsbesitzer würde es denn versuchen, aus derartigen Vergünstigungen noch eine besondere Einnahme sich zu verschaffen?!

Freilich muß Bedacht genommen werden, anderen Personen, die keine Waldarbeiter sind, solche Vorteile entweder ganz zu verschließen oder doch nur in Ausnahmefällen (Beerenzettel) zu gewähren. Eine weise, gerechte Handhabung in der Ausgabe der verschiedenen Berechtigungsscheine ist wahrlich in jedem Forstrevier von größerer Bedeutung, als ein Uneingeweihter ahnen kann. Will man einer solchen Aufgabe ganz gerecht werden, so bedarf es hierzu nicht nur eines sorgfältigen Studiums der wirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen Umgegend, sondern auch insbesondere der Lebensbedingungen des kleinen Mannes, die ja in den einzelnen Strichen unseres großen Vaterlandes doch recht verschiedenartig gestaltet sind.

Bei einem solchen Studium, das unter allen Umständen ja zur Erweiterung des soziologischen Gesichtskreises durchaus interessant bleibt, wird es nicht zu umgehen sein, auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes näher kennen zu lernen. Auch Teilnahme an den menschlichen Freuden und Leiden des einzelnen wird sich bald einfinden.

Unlängst ist in Preußen ein Ministerialerlaß bekannt gegeben worden, dessen Bedeutung in sozialpolitischer Hinsicht gar nicht genug gewürdigt werden kann.

Indem dieser Erlaß für gewisse Arbeitsunterbrechungen Lohnfortzahlungen*) anordnet,

*) In Preußen, das sich nach einem bekannten Ausspruch eigentlich groß gehungert hat (man erinnere sich der früheren Dürftigkeit einer preußischen Gerichtsstube, der früheren Ausstattung der amtlichen Schriftstücke, der Höhe der Wald-

Digitized by Google

vertauscht der Staat die Rolle des bloßen rechnenden, kalten Fiskus und tritt landesväterlich und lebenswarm, weitherzig und fürsorglich seinen Arbeitern gegenüber in die Erscheinung.

Ein jeder in Preußen auf dem Lande wirkende Forstmann wird Gelegenheit gehabt haben, zu beobachten, wie außerordentlich wohltuend die Bekanntgebung der in Rede stehenden Bestimmung sogleich auf die Arbeiterschaft eingewirkt hat. Nur in Gegenden mit ganz aufgehetzter Bevölkerung wäre es vielleicht möglich, daß der Eindruck nicht sogleich äußerlich bemerkbar gewesen.

Aber damit noch nicht genug!

Soll dieser Erlaß wirklich in richtiger Weise zur Ausführung gelangen, zwingt er den Forstbeamten geradezu, sich um die persönlichen Verhältnisse der Waldarbeiter näher zu bekümmern, denn er muß sich doch Überzeugung verschaffen, ob die Angaben der Arbeiter über militärische Übungen, Kontrollversammlungen, gerichtliche Termine usw., welche Anlaß zur Fortzahlung des Lohnes geben können, zutreffend sind oder nicht.

In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, bleibt es nach den fraglichen Bestimmungen dem Ermessen überlassen, den Lohn zu gewähren. Es ist mithin durchaus erforderlich, sich mit den persönlichen Verhältnissen der Arbeiterschaft vertraut zu machen, wenn Gerechtigkeit in solchen Lohnfortzahlungen obwalten soll.

Auch auf den Revierverwalter insbesondere wird ein solcher Zwang ausgeübt, denn ein nachträglicher Erlaß bestimmt ausdrücklich, daß diesem die Entscheidung im Einzelfalle zustehen soll.

Offenbar müssen von jetzt an Forstbeamte und Arbeiterschaft mehr persönliche Fühlung miteinander nehmen, und wohltätige Folgen werden zweifelsohne hieraus schon in Bälde deutlich sichtbar werden.

Auch andere Verwaltungen, wie z. B. die Eisenbahnverwaltung, ist mit warm fürsorglichen Bestimmungen für das Wohl ihrer Arbeiter hervorgetreten. Alle industriellen Privatunternehmungen, alle Privatleute werden hierdurch allmählich gezwungen, ähnliche Bahnen zu wandeln, und ein reicher Segen wird gar bald aus all diesen Bestrebungen ausströmen, sehr zum Heile des Vaterlandes.

Wir würden noch zu untersuchen haben, ob wir nicht noch einige andere Maßnahmen treffen können, die ersprießlich für die Wohlfahrt der Forstarbeiterschaft einzuwirken imstande sind.

Wer auf dem Lande groß geworden, wird wissen, daß in der Zeit des Lenzes im allgemeinen Ebbe in der Geldbörse herrscht — bei groß und klein. Auch der kleine Mann muß zum Frühling Saatkartoffeln sich verschaffen, Ferkel kaufen, ein Ziege oder eine Kuh sich erwerben oder vertauschen usw. Fast alle Gutsverwaltungen gewähren ihren Arbeitern diese schönen Dinge, indem sie Teilzahlungen gestatten.

Staats- und Gemeindeforsten sollen wenigstens Einrichtungen treffen, welche es ermöglichen, ihren ständigen Forstarbeitern in besonderen Fällen, z. B. auch bei Brandschäden, Vorschüsse zu zahlen.

In Städten, in industriellen Betrieben, wird sich bei der ständig wechselnden Arbeiterschaft eine solche Maßnahme kaum oder selten empfehlen. Ganz anders liegen die Verhältnisse aber auf dem Lande, wenn auch die Bevölkerung leider nicht mehr in dem Grade seßhaft ist, wie bisher.

Es muß eben verlangt werden, daß der Forstbeamte seine Leute kennt. Persönlichkeiten, die unzuverlässig sich erweisen, wird man derartige Vergünstigungen entweder ganz versagen müssen oder doch unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln nur gewähren können.

Ein kleiner Mann verliert ein Schwein oder gar eine Kuh von beträchtlichem Werte. Wie groß ist in dem kleinen Haushalte sein Verlust im Verhältnis zu dem eines Bauern oder gar zu dem eines Gutsbesitzers!

Wie wohltuend ist es für ihn, wenn sich irgend eine Hand auftut, die ihm die Mittel zum Ankauf eines neuen Stückes Vieh zur Verfügung stellt!

Es ist auf Gütern fast selbstverständlich, daß der Gutsherr in solchen Fällen einspringt, oder daß die Gutsherrin mitleidigen Herzens sogar schenkungsweise Ersatz schafft.

Der Schmerz ist meistenteils überwunden, wenn der kleine Stall wieder Leben bekommt, wenn die Sorge sich einem neuen Stück Vieh zuwenden kann.

Es erschien mir erforderlich, etwas ausführlicher an dieser Stelle Betrachtungen über solche Dinge anzustellen, weil ich derartige Fälle so vielfach auch in ... Beziehungen habe beob... weil ich die Bedeutung, ja die Not... der Hilfeleistung gar oft erkannt ...

Bei einigem guten Wil... in jeder Forstwirtschaft ... en, daß auf Vorschlag ...

---

baumittel usw.), gestattete erst die wirtschaftliche Entwickelung in den letzten beiden Jahrzehnten, die bekannte altpreußische, äußerste Sparsamkeit und Knappheit aufzugeben, welche bislang sich als notwendig erwiesen.

Digitized by Google

Revierverwalter Vorschüsse gezahlt werden, die allmählich zu tilgen wären. Sollte eine derartige Maßnahme einmal wirklich allgemein eingeführt werden, so würde man gar bald inne werden, wie selten es vorkommt, daß wirkliche Verluste der Forstkasse entstehen.

Ich möchte ferner noch wünschen, wenn bei Ausführung von Pflanzungen und Hauungen mehr, als ich bislang in meinem Leben habe beobachten können, die soziale Fürsorge des beaufsichtigenden Beamten zu erkennen wäre. Ich will der Kürze halber einige Beispiele herausgreifen.

Es macht sich schwüle Hitze bemerkbar. Kann alsdann nicht, wie es auf verständig geleiteten Gütern längst Sitte geworden, eine oder eine halbe Stunde länger Mittagspause gemacht werden? Auch muß alsdann auf rechtzeitige Beschaffung von brauchbarem Trinkwasser Bedacht genommen werden. Die Anlage eines Brunnens mitten im Walde wird gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden müssen.

Ein plötzlicher Regenguß tritt ein. Ein Schutzzelt, das bei unsicherer Witterung stets mitgeführt werden muß, wäre zweckmäßig aufzustellen. Eine etwas längere Arbeitsunterbrechung wird vonnöten sein; ein großes Feuer muß angefacht werden, an dem die Arbeiter sich wärmen und trocknen können.

Unter allen Umständen ist es überhaupt erforderlich, in der kühleren Jahreszeit Sorge zu tragen, daß bei Beginn der Mittagspause ein lustiges Feuer bereits angefacht ist und prasselt. Ein Feuer übt eine wunderbar belebende Wirkung nicht bloß in rein physischer Beziehung aus.

Sind die Arbeiter an einem kälteren Tage wirklich gründlich durchnäßt, so wird man sie zweckmäßig nach Hause senden. Auf das dringendste empfiehlt es sich alsdann, bei einem etwaigen Abzug von Arbeitslohn nicht gar zu ängstlich zu sein. Ist der Weg zur Arbeitsstelle ein weiter, so wird man sich wohl meist entschließen müssen, den vollen Tagelohnsatz zu bewilligen.

In allen diesen Dingen kann eine allgemeine Richtschnur nur schwer angegeben werden; dem Gefühl des beaufsichtigenden Beamten muß es überlassen bleiben, je nach den Umständen die richtigen und zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen.

Ein jüngerer, ganz unerfahrener Hilfsjäger, der den Kasernenhof soeben verlassen, ist wohl wenig oder gar nicht geeignet, selbständig eine solche Aufsicht zu führen. Schon der dort herrschende Sergeantenton, der im strengen Soldatenleben unter Geltung ganz anderer Gesichtspunkte wohl nicht immer ausgeschaltet werden kann, paßt ganz und gar nicht, sobald er in Beziehung auf die Arbeiterschaft angewendet wird.

Wie sprach doch unser Moltke, der große Feldherr und feine Menschenkenner? „Laß dir's gesagt sein, daß Freundlichkeit gegen jedermann die erste Lebensregel ist."

Unbeschadet aller Autorität, unbeschadet aller persönlichen Würde, ist es sehr wohl möglich, auch jedem Arbeiter gegenüber eine gewisse Freundlichkeit, eine Art von Höflichkeit an den Tag zu legen.

Wir wollen es nur ruhig eingestehen, daß wir in unserm lieben Preußenlande, in dem im übrigen im Vergleich zu anderen Staaten so sehr viele Lichtseiten sich finden, in dieser Beziehung noch etwas zurück sind.

Ist es in seiner Herbheit das Soldatentum, das uns Preußen nun einmal im Blute steckt, und dem wir eine so glänzende Heldengeschichte verdanken, das vielleicht schuld daran sein könnte? In allen anderen Kulturstaaten, vor allem in England, Amerika und Frankreich, ist jedenfalls der Ton, welcher der Arbeiterschaft gegenüber angeschlagen wird, nicht so barsch und geringschätzend als bei uns. — Rußland natürlich ausgenommen. — Einem jeden Ausländer fällt dieser Umstand sogleich auf.

Es gehört wohl auch mit zu den sozialpolitischen Aufgaben, wenn wir in solchen Dingen, die nur scheinbar einen rein äußeren Wert besitzen, mehr Gewicht auf die Form legen. Auch einem einfachen Arbeiter gegenüber darf die Schätzung seines Wertes, seiner Selbständigkeit, ja, seiner Würde niemals außer acht gelassen werden.

Schöpffer, Forstmeister.

Mitteilungen.

Die Mistel, die auf Edeltannen und Kie ... häufig vorkommt, ist bisher noch niemals auf der Fichte angetroffen worden. Wenigstens sche it keine zuverlässige Angabe darüber vorzuliegt. In diesem Frühjahr hat Prof. Tubeuf in Mi ichen, wie er in seiner „Naturwiss. Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft" mitteilt, zum erst ... Male eine Fichtenmistel beobachtet. Er fand sie in mehreren männlichen Büschen auf einer etwa 25 m hohen Fichte, die in einem kleinen Laubwaldgehölz zwischen Eppan und Kaltern in Tirol stand. Die in der Nähe befindlichen Kiefernwaldungen waren von Misteln dicht besetzt, während die zahlreichen Laubholzgärten, die zwischen den Kiefern und in der Umgebung der Fichte wuchsen, keine Misteln

Digitized by Google

trugen. Dies legt die Annahme nahe, daß die Mistel auf der Fichte von der Kiefernmistel herstammte. Im übrigen sind nach Tubeuf die Laubholzmistel, die Tannenmistel und die Kiefernmistel als drei besondere Abarten auseinander zu halten; die Laubholzmistel pflegt nicht auf Nadelhölzer, die Tannenmistel nicht auf Kiefern oder Laubhölzer, die Kiefernmistel nicht auf Laubhölzer oder Edeltannen überzugehen. Der Hauptgrund für das seltene Vorkommen von Misteln auf der Fichte ist, wie Tubeuf glaubt, in der eigentümlichen Beschaffenheit der Zweigoberhaut dieses Baumes zu suchen, die das Würzelchen des Schmarotzers am Eindringen hindert. Außerdem kommt in Betracht, daß, wie schon Robbe bemerkt hat, die starr benadelten Fichtenzweige für die hauptsächlichen Verbreiter der Mistelsamen, die Drosseln, zum Sitzen und Abwetzen des mit Mistelbeeren beschmierten Schnabels wenig einladend sind.

✣

— **Ausdehnung der Holzgewinnung Rußlands.** Seit längerer Zeit ist die Haltung im Geschäft mit ausländischen Nutzhölzern im allgemeinen recht fest. Das gilt auch von nordischen Schnitthölzern, welche wir aus Skandinavien und Rußland beziehen. Die Unruhen im Zarenreiche haben auf seine Ausfuhr von Holz wenig Einfluß ausgeübt; wurden doch beispielsweise im Jahre 1905 an die Weser (Stapelplatz Bremen) 23445 Standard Holz aus Rußland abgesetzt, gegen 19422 Standard im Jahre 1904. (Standard ist eine englische Bezeichnung für ein Maß im Handel mit nordischen Hölzern, welche sich auch in Deutschland eingebürgert hat. Ein Standard ist gleich 4,66 cbm.) Zu den Waldgebieten Rußlands, aus welchen Holz zur Ausfuhr gelangt, gehören auch die Abhänge des Uralgebirges, von woher auf vieltägigen Wagen- und Eisenbahnfahrten das Holz nach Norden, dem Weißen Meer, entgegengeführt wird. Neuerdings wenden die russischen Holzgroßgewerbetreibenden gerade dem erwähnten Gebiete am mittleren Uralgebirge größere Aufmerksamkeit zu und entsenden behufs Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit eigene Vertreter auf die Versteigerungen der Bezirke Wjatka, Perm und gar nach Tobolsk. Insbesondere wird die östlich des Uralgebirges, bereits im asiatischen Rußland gelegene Stadt Tjumen beschickt. An deren Holzmarkt wurden auf dem Flusse Tura (welcher später in den Tobol mündet) im vorigen Jahre rund 360000 Stück Rundstämme herangeflößt, welche aus dem westlichen Teile des Bezirks Tobolsk stammten. Der Wert dieses Holzes beträgt nahezu 6 Millionen Mark. Etwa die Hälfte der nach Tjumen gebrachten Menge kommt in die dort in der Umgegend vorhandenen Sägemühlen; über ein Drittel dient rund und unbearbeitet dem Bedarf der anstoßenden Eisenbahnen. Von den verarbeiteten nahezu 200000 Stämmen geht dann die Hälfte auf die Märkte am Ural und in Westsibirien, die andere Hälfte aber auf weitem Wege über Archangelsk auf die ausländischen Märkte. Im Hinblick auf diese weite Beförderung werden dorthin jedoch nur die besten Sorten gebracht, also rein behauene Balken, Leisten, Langholz, Bretter, Faßdauben usw.; in neuester Zeit kommt in geringeren Mengen auch Mastenholz vor. Früher ging das zu Wasser nach Tjumen geschaffte Holz auf der Eisenbahn über Jekaterinenburg, Perm nach Kotlas an der Dwina, sodann von dort abermals zu Wasser dem Weißen Meere zu. Nach Fertigstellung der Eisenbahn nach Bogoslowski (am östlichen Abhange des Ural, nahezu aber mitten auf dem Gebirge) und nach Durchführung einer Zweigbahn in das reichste Waldgebiet des Uralgebirges, die Pawdin-Waldungen, wird die Ausfuhr von Holz noch bedeutend größer werden und auf einem anderen Wege erfolgen. Das Flößen des Holzes nach Tjumen wird nämlich dann nicht mehr erforderlich sein, vielmehr die Versendung mit der Bogoslowski-Eisenbahn bis nach Kotlas und von dort zu Wasser nach Archangelsk erfolgen. In den erwähnten Pawdinschen Waldungen werden bereits Sägemühlen gebaut, Eisenbahnen und Fahrstraßen angelegt usw. Die anerkannt gute Beschaffenheit der nordischen Hölzer im allgemeinen hat den Holzhandel in Archangelsk in neuerer Zeit schnell gehoben; man hat dort eine besondere Holzbörse gegründet, ferner einen Verband der Holzhändler und Holzgewerbetreibenden gebildet. Die Ausfuhr von Holz aus dem Hafen von Archangelsk in das Ausland betrug im Jahre 1862 134000 Standard, im Jahre 1890 aber schon 366000 Standard, im Jahre 1900 1240000 Standard und im Jahre 1905 1590000 Standard. Früher wurde das fürs Ausland bestimmte Holz hauptsächlich an den Nebenflüssen der Dwina, ferner an den Mündungen der flößbaren Flüsse Onega und Mesen, welche sich ebenfalls ins Weiße Meer ergießen, bearbeitet. Auch darin hat sich also eine Änderung vollzogen, indem jetzt viel Holz bereits in den weit entfernten Waldgebieten des Uralgebirges für die Ausfuhr vorgearbeitet wird. Bei der anerkannten Knappheit an nordamerikanischen Harthölzern (Pitch Pine, Red Pine usw.) wird unser deutsches Holzgroßgewerbe gern vernehmen, daß Aussicht auf Vermehrung der Zufuhr von Holz aus dem Inneren Rußlands besteht; weniger werden unsere heimischen Waldbesitzer davon entzückt sein.

(Kölnische Volkszeitung.)

Berichte.

Bericht über die 50. Versammlung des Sächsischen Forstvereins.

Berichterstatter: Städtischer Oberförster Bluhm, Wurschke.

Die diesjährige Versammlung des „Sächsischen Forstvereins" war ein Jubiläum, tagte der 1847 gegründete Verein doch zum 50. Male. Infolge dieses Umstandes war von der Geschäftsführung eine Art Festschrift herausgegeben worden, welche über die letzten 25 Versammlungen einen Nachweis der Vereinstätigkeit und der Mitglieder enthielt.

Dieses Jahr versammelte sich vom 24. bis 27. Juni der Forstverein in dem Städtchen Rosen.

Digitized by Google

Der Abend des 24. Juni war der Begrüßung gewidmet, während am 25., vormittags 8 Uhr, im „Sachsenhof" die eigentliche Versammlung ihren Anfang nahm. Die erste Sitzung brachte zunächst die üblichen Begrüßungsansprachen zwischen dem Vorsitzenden Geheimen Forstrat Täger, dem Bürgermeister des Versammlungsortes und den Vertretern der auswärtigen Vereine, Oberförster Märker-Kohlfurt vom schlesischen, Forstmeister Wawrecka-Brünn vom mährisch-schlesischen, Oberförster Dähne-Steinbach vom „Verein deutscher Forstleute in Böhmen".

Über die geschäftlichen Eingänge berichtete der Geschäftsführer Oberförster Ledig, worauf Oberförster Kempe, Höckendorf das Referat zu der Frage: „Wie haben sich unsere Maßnahmen gegen die Sturmgefahr bewährt?" erstattete.

Menschenlist und Menschenkunst haben sich in dem dem Forstmann aufgedrungenen Kampf gegen den Sturm, der dem Walde wiederholt schwere Wunden geschlagen hat, betätigt. Für den sächsischen Staatswald brachten namentlich die Jahre 1834, 1853 und 1868 schwere Windbruchkalamitäten. Im letztgenannten Jahre betrug der Ertrag aus dem Windbruch etwa den 25. Teil des gesamten Holzvorrats der sächsischen Staatsforsten. Den Vorwurf, daß die schweren Sturmschäden auf den Übergang von der Schönheits- und Gefühlswirtschaft zur Finanzwirtschaft, insbesondere in Sachsen aus Anlaß seiner Entwickelung auf industriellem Gebiete zur Fichtenwirtschaft, zurückzuführen seien, weist Referent als unbegründet zurück. Die Fichte habe sich selbst nach der Meinung nichtsächsischer Forstwirte gegen den Sturm verhältnismäßig gut bewährt. Die Überlieferungen über die Sturmschäden in den Zeiten der Laubholzwirtschaft bestätigen nicht die Meinung von der größeren Sturmsicherheit der Laubholzbestände, auch die Kiefer leide oft schwer unter dem Sturm. — Im Gebiete des Waldbaues betätigt sich der Kampf gegen dieses Element durch Begünstigung der Pflanzung gegenüber der Saat, Erziehung kräftigen Bestandesmaterials bei räumlicher Bestandesbegründung, Anbau von nassen Stellen mit Schwarzerle, welche, wie der Spreewald beweist, recht gut den Fichtenumtrieb aushalte. Soweit sich die Durchforstung starker Eingriffe in die älteren Fichtenbestände enthalte, hat sie sich trotz der gegenteiligen Ansicht der forstlichen Dunkelmänner gut bewährt. Der Kräftigungshiebe zur Bildung von Trennungslinien in den Beständen gedenkend, hebt Referent den Wert von Randstreifen von Buche längs der Fichtenbestände und die Abwendung von der Plenterung und vom Überhaltbetrieb, als die Sturmgefahr vermindernd, hervor. Die wesentlichste Waffe gegen die letztere ist der Waldmantel. Jegliche Beschädigungen des Waldsaumes in Gestalt von Wegeräumungen, von Ausastungen [illegible] Randbäume, z. B. bei Legung von Telegraphen[illegible]ungen oder zufolge § 910 des bürgerlichen Rechts, [illegible] Anlage von Jagdständen usw., sind bedenklich, [illegible] aus sich die Notwendigkeit weiten Abgangs [illegible] ersten Pflanzreihe von Wegen und Grenzen [illegible] n schaffe Sicherheitsstreifen auf 20 bis [illegible] e bei Verwendung von nur 40 % [illegible] Hektar, vermeide die Durchforstung auf 10 bis 15 m Breite bei im engen Schluß stehenden älteren Bestandesrändern, pflanze und erhalte Sturmbrecher, wie Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer, Laubhölzer mit Pfahlwurzelbildung, hinter denen sich der windauffangende Fichtenwaldmantel erheben soll.

Die Forsteinrichtung beugt den Sturmschäden durch niedere Umtriebe und ein gutes Waldeinteilungsnetz vor. Letzteres sei der feste Rahmen, in den sich der Wald allmählich hineinwachse. Wie ein guter Feldherr soll der Forstwirt im Kampf gegen die Sturmgefahr seine Bestände nach drei Fronten sichern. Das Einteilungsnetz mit Richtung der Längsseiten — Schneisen — von Nordwest nach Südost verdient den Vorzug, dabei sollen die Wirtschaftsstreifen genügend breit (9 m) sein. Die neuen Wirtschaftsregeln der sächsischen Staatsforstverwaltung wünschen auch eine Verbreiterung der Schneisen. Der der Zerlegung großer Flächen in kleinere Hiebszüge dienende Loshieb, eine zweischneidige Waffe, ein notwendiges Übel, kann nur Erfolg haben, wenn der zu sichernde Bestand noch jung ist. Sonst erhöht der Loshieb die Sturmgefahr. Der Absäumungen als Vorbereitung der Loshiebe gedenkend sieht Referent im Zusammenwirken des von den örtlichen Erfahrungen geleiteten Revierverwalters mit dem Forsteinrichter den rechten Schutz des Waldes gegen die Sturmgefahr.

An diesen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag schließt sich eine lebhafte Debatte. Geh. Oberforstrat Prof. Dr. Neumeister, Dresden, hebt die Bedeutung der Wirtschaftsstreifen zur Flankendeckung der Hiebszüge und die Unzulänglichkeit 4 bis 5 m breiter Wirtschaftsstreifen hervor und hält für diese eine Breite von 10 m als nicht zu viel verlangt. Dagegen befreundet er sich nicht mit der Schneisenverbreiterung und hält eine Festlegung der Hiebszüge für nötig. Im übrigen ist er für starke Durchforstung junger und räumliche Begründung neuer Bestandränder. Geh. Forstrat Täger, Schwarzenberg ist gegen Änderung des einmal festgelegten Schneisennetzes, da auch in dessen Rahmen die Hiebsrichtung geändert werden könne; auch ist er ein Gegner der Schneisenverbreiterung, da sie die Sturmgefahr erhöhe. Oberförster Mauckſch, Plauen berichtet von einem im August 1905 im Plauener Stadtwalde aufgetretenen Gewittersturm, der, von West kommend, in einer halben Stunde zirka 5000 fm Derbholz und Reisig gebrochen hat. Hierbei haben die Bestandesränder 15 bis 20 m breit widerstanden, und erst hinter diesen ist die verhängnisvolle Sturmwirkung eingetreten. Der Bruttoertrag dieses Bruchs war zirka 58000 Mk. Professor Groß, Tharandt erwähnt einen im Hohnsteiner Staatsforstrevier gemachten Versuch der Erziehung eines stufenartigen Waldmantels durch Köpfen der Randstreifen bei 15- bis 20jährigen Fichten. Über den Erfolg steht das Urteil noch aus. Professor Groß empfiehlt den Anbau von 15 m breiten Laubholz- oder Kiefernrändern längs der Wirtschaftsstreifen, wozu Geh. Forstrat Täger die günstige Wirkung einer solchen Anlage mit Kiefer im Lauterer Staatsforstrevier hervorhebt. Oberförster Bührdel, Grillenburg ist für Niederwaldwirtschaft auf den Wirtschaftsstreifen zum Schutz der Wurzeln der Randbäume.

Digitized by Google

Das zweite Thema der ersten Sitzung „Betrachtungen über jagdschongesetzliche Bestimmungen und die Erhaltung der Jagd im heutigen Wirtschaftswalde“ behandelte in gründlicher Weise Forstassessor Döring, Böhlitz-Ehrenberg. Das in Sachsen seit 22. Juli 1876 bestehende Jagdschongesetz bedarf in Verbindung mit dem Jagdausübungsgesetz vom 1. Dezember 1864 einer Revision. Diesbezügliche Anträge sind bereits aus dem Landtage an die Regierung gelangt. Namentlich lassen die Ungleichheiten in den Schonzeiten zwischen Sachsen und den Nachbarstaaten eine Änderung des Gesetzes wünschen, wenn auch eine vollständige Gleichheit nicht zu erreichen sein wird. Schon die Definition der jagdbaren Tiere ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere will Referent Iltis, Wiesel und Eichhörnchen nicht mehr als jagdbare Tiere betrachtet wissen, hinsichtlich deren schongesetzliche Bestimmungen bestehen. Die vortrefflich begründeten Forderungen des Referenten an ein neues sächsisches Schongesetz sind folgende: Das männliche Rot- und Damwild soll künftig nicht schon vom 1. Juli, sondern erst vom 1. August abgeschossen werden dürfen und seine Schußzeit sich weiter um den halben Februar verkürzen, so daß es vom 16. Februar bis Ende Juli zu schonen ist. Für das weibliche Rot- und Damwild wird der Abschuß um den Monat Februar verkürzt. Für die Rehböcke soll der Abschuß schon am 1. Juni statt am 1. Juli beginnen, dafür aber schon am 31. Dezember schließen. Die Hasenschußzeit soll um den halben Januar gekürzt werden, die Schonzeit des Dachses um den Monat August. Der nicht erklärliche, jetzt zulässige Abschuß des Auer-, Birk- und Haselhahns im Februar, mitten in einer längeren Schonperiode, soll fallen gelassen, dagegen der Abschuß des Fasanenhahnes noch auf den Februar ausgedehnt werden. Die Wildenten sollen schon vom 1. März ab in die Schonzeit treten, Schnepfen und Bekassinen künftig vom 16. April bis Ende Juli zu schonen sein, während den Ziemern die Schonzeit um einen Monat verkürzt wird, indem sie nur noch vom 1. März bis 15. Oktober läuft. — Der zweite Teil des Themas, die Erhaltung der Jagd im Wirtschaftswalde, hebt zunächst den Wert der Jagd in volkswirtschaftlicher und ideeller Beziehung hervor. Abgesehen vom Wert des Wildes als Nahrungsmittel sind die hohen Jagdpachterträge in den Gemeindefluren in der Nachbarschaft des Waldes, die mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Gewerbe, einschließlich der Jagdliteratur, volkswirtschaftlich beachtlich. Erschwerend wirken auf die Erhaltung des Wildes im Wirtschaftswalde die Abnahme der Laubhölzer, insbesondere der masttragenden Bäume, des Graswuchses, der Weichhölzer, die Eingatterung der Kulturflächen, woraus sich Verschlechterung der Äsung ergibt, die Wildschäden, die Entwässerungsanlagen, die Zunahme der Jagdliebhaber und die Rekordschießerei, auch die Verbesserung der Jagdgewehre. Die Mittel zur Erhaltung der Jagd sind gesetzliche Bestimmungen und die Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes. Die ersteren betreffen die angemessene Schonzeit des Wildes, Vergrößerung der Jagdbezirke, Verlängerung der Pachtdauer, Erschwerung der Jagdkartenerteilung, insbesondere auch durch Kautionsforderung wegen der Haftpflicht. In zweiter Hinsicht werden Salzlecken, das Fernhalten aller Unruhe im Walde, Nichteingattern der Kulturen, Nichtentwässerung nasser Brüche, Verteilung der Fällungs-, Durchforstungs-, Läuterungsarbeiten zugunsten der futterarmen Zeit, Freilegen der Heide in schneereichen Wintern, Anbau von Futterpflanzen auf holzleeren Streifen, Erhaltung und Anbau masttragender Bäume, Wildäcker usw. empfohlen. In der Fütterungsfrage weist Referent auf die Beliebtheit des Futterlaubes beim Rehwild hin. Die der Vorbeugung gegen Wildschaden dienenden Schmiermittel haben sich zumeist nicht bewährt, ebensowenig die Knospenschützer. Notwendig sei ein planmäßiger Wildabschuß, wobei namentlich das schlecht veranlagte Wild zu beseitigen und Birschgang und Ansitz gegenüber dem möglichst zu beschränkenden Abschuß auf der Treibjagd hauptsächlich anzuwenden seien. Auch vertritt Referent in warmen Worten die Überlassung der Jagd an die Forstbeamten und weist auf die Schattenseiten des Gegenteils hin: Vorteil aus höherem Pachtzins nur vorübergehend, Mindereinnahme in forstlicher Beziehung, Überhandnahme der Wilddieberei, Trübung der Berufsfreudigkeit der Forstbeamten. Die Überlassung der Jagd an die Forstbeamten sei ein Ersatz für die mannigfachen Entbehrungen des Lebens im Forsthaus gegenüber dem Stadtleben. — Wegen der vorgerückten Zeit muß die Debatte zu diesem Referat auf den nächsten Tag verschoben werden.

Der Nachmittag des 25. Juni war einer Exkursion nach dem zum Marbacher Stadtforstreviere gehörigen 2,32 ha großen Pflanzgarten, sodann nach dem Kloster Zella und der Herrenaue mit Abschluß auf dem Bergschlößchen gewidmet. Für diese und die am 27. Juni abgehaltene ganztägige Exkursion war ein Führer von den beiden Revierverwaltern des Zellwaldes ausgearbeitet worden. Das Hauptinteresse wandte sich am 25. Juni dem Pflanzgarten zu, der hauptsächlich der Erziehung von Laubholzpflanzen dient. Die Düngung erfolgt in der Hauptsache mit Pferdedünger, der dem Anscheine nach außerordentlich wirkungsvoll ist. Der vorzüglich gepflegte Pflanzgarten zeigte eine solche Üppigkeit der Vegetation, daß man geneigt war, die Verschulungsweite von 35—40 cm für ältere Heistern als zu eng zu befinden. In den letzten sieben Jahren hat der Pflanzgarten einen Überschuß von 793,46 Mk. pro Jahr gebracht.

Der 26. Juni begann mit einem Vortrag des Direktors der Dresdener Werkstätten für die Handwerkskunst Schmidt über den Verbrauch unseres einheimischen Holzes im Tischlergewerbe. Referent hebt den Wert der einheimischen Holzarten gegenüber den Ausländern, die in ihrem Verhalten zu unberechenbar [illegible] empfiehlt die Erzieh[illegible] sächsischen Wirtschafts[illegible] Lieferant guter Tischlerware kaum komme. Die wachsende Erkenn[illegible] des einheimischen Holzes zeige [illegible] diesjährigen Kunstgewerbeausstel[illegible]

woselbst von 81 Zimmereinrichtungen 61 von deutschem Holz ausgeführt seien. Das einheimische Holz wird zur Erzielung einer echten Farbe mit Kalk in Erde einige Monate eingebettet und so gewissermaßen gegerbt. Auf maschinellem Wege erfolgt sodann das Härten des Holzes, so daß es hinter Mahagoni und anderen Exoten nicht zurückbleibt. Einheimische Erlen, im Saft gefällt, an feuchten Orten im Schatten aufbewahrt und dann und wann gewendet, geben prächtige Tischlerware. Referent führt eine Anzahl von Tischlerarbeiten aus einheimischem Holz zur Erläuterung vor. — Der anregende Vortrag führte zu einer lebhaften Aussprache. Auf Anfrage des Geh. Forstrats Täger, inwieweit sich die Weymouthskiefer für Tischler bewährt habe, vermag Referent nicht mit Erfahrungen zu dienen. Prof. Groß, Tharandt, weist auf die Bedeutung dieser Holzart als Furnierholz in der Braunschweiger Möbelindustrie hin. Prof. Dr. Wislicenus, Tharandt, erklärt den chemischen Vorgang des sogenannten Gerbens des Holzes. Oberförster Heynicke, Freiberg, fragt nach der Gebrauchsfähigkeit der Roteiche, worauf Referent alle Eichenarten für sehr wertvoll und brauchbar bezeichnet. Den Bezug nicht sächsischen Holzes erklärt Forstmeister Korselt, Zittau, auf dem besseren Sortenangebot von auswärts beruhend. Oberförster Schulze, Hubertusburg, beklagt den schlechten Absatz guter Laubhölzer. Prof. Groß hält das geringe Angebot solcher für die Ursache geringer Nachfrage auf dem sächsischen Holzmarkte. Geh. Forstrat Täger meint, daß bei uns der Standort für wertvolle Kiefer und Eiche, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht vorhanden sei.

Im weiteren referiert der Geschäftsführer Oberförster Ledig über die Kassenverhältnisse des Vereins, welcher zurzeit über ein Vereinsvermögen von 13501 Mk. verfügt. Die Mitgliederzahl ist 429. Der im letzten Jahre heimgegangenen Mitglieder wird in üblicher Weise gedacht. Nach Wahl der Rechnungsrevisoren entspinnt sich eine längere Aussprache über den nächstjährigen Versammlungsort. Es wird schließlich dem Direktorium überlassen, auf Grund einzuziehender Erkundigungen in der Unterkunftsfrage Kipsdorf, Schöneck, Falkenstein oder Zschopau zu wählen, während für 1908 infolge einer von Oschatz ergangenen freundlichen Einladung diese Stadt in Aussicht genommen wird.

Privatdozent Forstassessor Dr. Mammen, Tharandt, macht hierauf einige Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Forststatistik, wozu vier Drucksachen zur Verteilung kommen. Besonders wünschenswert ist eine einheitliche Unterscheidung der Holzboden- und Nichtholzbodenflächen. Forstmeister Korselt, Zittau, bemängelt anschließend die jetzige Art der Angaben der Gemeindevorstände über die Waldflächen auf Grund der Flurbücher.

: hierauf einsetzende Debatte zum Jagd-
1 .... des vorhergegangenen Tages bringt eine
1 :sprache der Herren Oberförster Schulze,
1 ertusburg, Forstmeister Korselt, Zittau, Prof.
1 oß, Tharandt, Forstrat Gerlach, Waldenburg,
1 ierförster Winter, Biensdorf, Oberförster
1 rker, Kohlfurt, Schnorr von Carolsfeld,
1 ^ und Ratsförster Nitsche, Oschatz. Im allgemeinen neigt man hinsichtlich der Schongesetzgebung zu den Vorschlägen des Referenten.

Prof. Dr. Neger, Tharandt, bespricht hierauf das im deutschen Mittelgebirge häufige Absterben der Tannen. Das Vorkommen von parasitären Pilzen an diesen, insbesondere des Corticium-amorphum, und von Insekten hält er für sekundäre Erscheinungen, Infektionen gesunder Bäume mit corticium waren erfolglos. Bodenmüdigkeit erscheint auch als Krankheitsursache ausgeschlossen. Vielmehr ist das Absterben der Tannen auf die Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Holzart durch das Vordringen der Fichtenwirtschaft zurückzuführen. Das Erzgebirge und die sächsische Schweiz seien als die Nordostgrenze des Tannenstandortes anzusehen, und gerade an der Grenze ihres Standortes mußte eine Verschlechterung der Lebensbedingungen krankhafte Erscheinungen zur Folge haben. Aus älteren Bestandesbeschreibungen geht hervor, daß sich die Tanne bei uns vorwiegend in Mischung mit Laubholz vorgefunden habe, welche ihr zugesagt haben mag. Übrigens sei zweifelhaft, ob das Absterben der Tanne eine neue Erscheinung sei, sie sei schon vor einem Menschenalter beobachtet worden.

An dieses letzte von der Versammlung mit lebhaftem Interesse verfolgte Referat reihte sich die Wiederwahl des seitherigen Direktoriums. Die Wiederannahme des Vorsitzendenamtes durch Geh. Forstrat Täger fand sehr freudige Aufnahme. Die Sitzung schloß mit dem Dank des Vorsitzenden an die Stadt Nossen, die Lokalgeschäftsführung und die Führer der Exkursionen.

In dem Sitzungslokal fanden die Ausstellungen der Forstgerätehandlung von Göhlers Witwe, Freiberg, und des Goldschmieds W. Schwarz, Meißen, regen Zuspruch. Erstere Firma hatte an Neuheiten ausgestellt: die von Oberförster Schneider, Wildenthal, konstruierte Säemaschine mit 1 m breitem Rillenzieher und drei verschiedenen Walzen, Preis komplett 35 Mk.; das Modell 1905 von Gerlachs Hubertusmesser mit Selbstsicherung, Patronenzieher, Säge, großem und kleinem Messer, sowie Pinzette, Preis 8 Mk.; die Göhlersche Baumschere mit Zahnradübersetzung, auf Stange zu befestigen, um bis 30 mm starke Äste abzuschneiden, Preis 7,50 Mk. (für Äste von 20 mm 6,50 Mk.), von der die Firma im laufenden Jahre bereits 300 Stück an die Reichspost zum Abschneiden überhängender Äste längs Telegraphenleitungen verkauft hatte; endlich die biegsame Schmiege Isabella, Preis 40 Pfg. Unter den Ausstellungsobjekten des Goldschmieds Schwarz fiel als Neuheit eine Brosche von Schnepfenfedern, in Silber eingefaßt, auf.

Die Haupterkursion am 27. Juni führte in den nahe Nossen gelegenen 2150 ha großen Zellwald, welcher in die beiden Staatsforstreviere Marbach und Reichenbach zerfällt. Die Vereinigung der beiden Reviere zu einem würde bei einem dem Bedarf besser als jetzt entsprechenden Angebot von Forstassessoren wohl nur eine Frage der Zeit sein. Die beiden Reviere haben zusammen einen Etat an Derbholz und Reisig von 16500 fm, wovon 13600 fm Derbholz bei über 90% Nutzholz.

Digitized by Google

Bezüglich des Reinertrages stehen sie über dem Durchschnitt der sächsischen Staatsforstreviere. Der Zellwald ist lehmig und zu Versumpfungen geneigt, zumeist eben und vorherrschend mit Fichte bestockt. Die Nordweststürme vom November 1903 und Dezember 1904 sind dem Zellwald wie so manchem anderen sächsischen Reviere sehr verhängnisvoll gewesen, und man gewahrt bei der Exkursion hinreichend die Spuren dieser Elementarereignisse. — Einige Frostlagen erfordern die größten Bemühungen der Verwaltung, um sie in Bestand zu bringen. Ein Frostloch in Abteilung 23 des Reichenbacher Revieres zeigte ein recht unerfreuliches Bild. Über den Erfolg einer daselbst nachträglich vorgenommenen Pflanzung von acht- bis neunjährigen Stechfichten mit Ballen war ein Urteil noch nicht abzugeben. — Anbauversuche mit Sitkafichten und Douglastannen, wie sie im Marbacher Revier vorgezeigt wurden, konnten zur Nachahmung nicht erwärmen. — Bemerkenswert ist der hohe Wegebauetat im Zellwald von insgesamt 16000 Mk. pro anno, dessen Höhe den Neid mancher Privatforstverwalter zu erwecken vermag. Wie aus dem Führer zur Exkursion hervorgeht, scheint man über eine Pflanzenmenge von 5000 pro Hektar nicht mehr hinauszugehen. Sie erscheint bei den vorzüglichen Wuchsverhältnissen auch als vollständig ausreichend.

In die zumeist mittels Wagen zurückgelegte, vom herrlichsten Wetter begünstigte Exkursionstour fiel gegen Mittag eine längere Frühstückspause. Unter dem gegen die sengenden Sonnenstrahlen höchst nötigen Schutze eines Unterkunftshauses wurde bei kühlem Trank ein kalter Imbiß eingenommen. Die Exkursion endete bei der Station Großvoigtsberg der Bahn Freiberg—Nossen.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Provinz Brandenburg: Polizeiverordnung vom 4. Juni 1902, betreffend den Fang wilder Kaninchen.

Das Verbot, fremde Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten zu betreten, ist rechtsgültig. (Urteil des Kammergerichts vom 19. Juni 1905.)

Aus den Gründen: Die Rüge der Revisionen, daß die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Potsdam vom 4. Juni 1902, betreffend den Fang wilder Kaninchen, insoweit rechtsungültig sei, als sie die Berechtigung zum Fang wilder Kaninchen von der Erlaubnis des Jagdberechtigten abhängig macht, ist unbegründet. Ein Widerspruch dieser Vorschrift mit § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 besteht nicht. Durch dieselbe wird das Recht, Kaninchen auf andere Weise als durch Schlingen frei zu fangen, nicht ausgeschlossen, sondern unter gewissen Voraussetzungen im Interesse des Jagdschutzes von der Erlaubnis des Jagdberechtigten abhängig gemacht. Einer solchen Erlaubnis bedarf der Eigentümer eines Grundstücks nicht, da § 2 der Verordnung nur auf denjenigen Bezug hat, welcher auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt. Der Senat hat schon wiederholt und bis in die neueste Zeit hinein Polizeiverordnungen, welche das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten verbieten, für rechtsgültig erachtet (vgl. KGZ. Bd. 22 S. C. 109). Von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen, liegt auf Grund der Ausführungen der Revisionsschrift kein Anlaß vor. Die Behauptung in derselben, daß die Bestimmung des § 15 des Wildschadengesetzes geradezu illusorisch wäre, weil nach der Verordnung auch der Eigentümer auf seinem eigenen Grund und Boden keine Kaninchen fangen dürfte, ist in Hinblick auf den Wortlaut des § 2 der Verordnungen, der sich auf den Grundeigentümer gar nicht bezieht, verfehlt.

Unzutreffend ist auch die Rüge der Revisionen, daß die Angeklagten einer schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers des H.schen Grundstücks nicht bedurft hätten, weil sie bei dem Kaninchenfange in der Begleitung des jungen H. gewesen waren. Die Begleitung des jungen H. könnte nur dann als Ersatz der schriftlichen Erlaubnis des Grundstück-Eigentümers angesehen werden, wenn der junge H. zur Erteilung der schriftlichen Erlaubnis berechtigt war. Dieser Fall lag aber nach den Feststellungen des angegriffenen U. nicht vor und ergibt sich nicht ohne weiteres aus der Tatsache, daß der junge H. der Sohn des Eigentümers ist. Die Angeklagten hatten auch selbst nicht behauptet, daß der junge H. zur Erteilung der Erlaubnis berechtigt war. Sie hatten vielmehr nur erklärt, der junge H. habe ihnen die Auskunft erteilt, daß sie sich auf dem Grundstück seiner Eltern, und zwar mit deren Erlaubnis, befänden. Diese Behauptung der Angeklagten war aber unerheblich, da, ihre Wahrheit unterstellt, die Voraussetzungen eines straflosen Kaninchenfanges, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht vorlagen. Deshalb konnte die Strafkammer auch den gestellten Beweisantrag ohne Verletzung materieller Rechtsnormen ablehnen. Wenn die Revisionsschrift hierbei die Revisionen noch auf § 377 Nr. 8 der Strafprozeßordnung stützt, so übersieht sie den § 380 der Strafprozeßordnung, welcher eine solche Rüge in einem Falle, wie dem hier zur Aburteilung gelangten, gar nicht zuläßt.

Nur in einem Punkte läßt das angegriffene Urteil eine Verletzung materieller Rechtsnormen erkennen, und zwar hinsichtlich des Strafmaßes gegen den Angeklagten L., welcher zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Da die Strafkammer festgestellt hat, daß der Angeklagte L. bei Begehung der an einem Sonntage verübten
Strafbarkeit erforde
ein Beweis als ausre
gesehen wurde, hätte die
des Strafgesetzbuches
messen werden mü
hat aber mit dem
von 40 Mk. gegen

Digitized by Google

des Strafgesetzbuches demnach durch Nichtanwendung verletzt.

Technische Hochschule zu Karlsruhe, Abteilung für Forstwesen.

Vorlesungen im Winter-Semester 1906/07.
Beginn: 1. Oktober 1906.

Geh. Rat Prof. Dr. Engler: Anorgan. Experimentalchemie, Chem. Laboratorium.
Geh. Hofrat Dr. Lehmann: Experimentalphysik I.
Prof. Heun: Elementarmechanik.
Geh. Hofrat Prof. Dr. Haid: Praktische Geometrie.
Obergeometer Bürgin: Plan- und Terrainzeichnen.
Prof. Dr. Schwarzmann: Mineralogie und Mineralogische Übungen.
Prof. Dr. Klein: Allgemeine Botanik, Pflanzenkrankheiten, Mikroskop. Praktikum.
Hofrat Prof. Dr. Nüßlin: Allgem. Zoologie, Fische, Fischerei und Fischzucht.
Prof. Dr. May: Zootomischer Kursus, Geschichte der Deszendenztheorie I.
Privatdoz. Dr. Auerbach: Ausgew. Kap. aus d. Anthropologie.
Privatdoz. Dr. Hennings: Forstzoologie d. Säugetiere und Vögel.
Prof. Dr. Schultheiß: Meteorologie.
Oberforstrat Prof. Siefert: Waldbau I, Forstbenutzung, Übungen und Exkursionen.
Prof. Dr. Müller: Holzmeßkunde, Enzyklopädie der Forstwissenschaft, Forstl. Statik, Exkursionen und Übungen.
Prof. Dr. Hausrath: Forstgeschichte, Forstpolitik, Forstverwaltung und Forststatistik, Forstl. Kolloquium, Exkursionen.
Landwirtschaftsinspektor Cronberger: Landwirtschaftslehre.
Oberbaurat Drach: Wiesenbaukunde.
Oberbaurat Weinbrenner: Grundzüge des Hochbauwesens.
Geh. Rat Lewald: Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
Landesgerichtspräsident Dr. Dorner: Deutsches bürgerl. Recht.
Geh. Oberregierungsrat Weingärtner: Soziale Gesetzgebung.
Prof. Dr. v. Zwiedineck: Allgem. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfragen, Volkswirtschaftl. Übungen.

Verschiedenes.

— **Aufforstungen in Süderdithmarschen.** Im Kreise Süderdithmarschen wurden in diesem Jahre ganz bedeutende Mittel für Aufforstungen verwendet. Die Kreisbaumschule gab an Bauernschaften 35000 Pflanzen ab und verkaufte über 70000 Pflanzen. Die Gudendorfer Waldgenossenschaft und die Gemeinde Barlt haben auf Ödland 160 ha Hölzung angelegt. Dafür sind bisher 3800 Mk. an Staatsbeihilfe gezahlt.

— **Beim Torfstechen im Söllstedtmoor** wurden in diesem Jahre die Reste eines Föhrenwaldes bloßgelegt, der dort einst vor der Moorbildung gestanden hat. Das Wurzelwerk der verkohlten Baumstümpfe ist meistens noch erhalten und läßt auf Riesenbäume schließen, die, wie die Sachverständigen feststellen konnten, durch Feuer zerstört und dann von einem Orkane umgeweht worden sind, worauf die Moorbildung begann.

— **Vom Primkenauer Waldbrandgebiete.** Aus Primkenau wird berichtet: Die Aufräumungsarbeiten in dem etwa 17000 Morgen umfassenden Primkenauer Waldbrandgebiet gehen nunmehr ihrem Ende entgegen. Infolgedessen sind von den großen Firmen, wie Pröpper (Halle), Schlicker (Dülmen), Hoettger (Berlin), Thielsch (Hirschberg), Reimann (Liegnitz) u. a. die ausländischen Arbeiter, d[ie] Höchstzahl zwischen 500 und 600 schwankte, [en]tlassen worden, nachdem diese nach fast [zw]ei jähriger rastloser Arbeit den verkohlten Wald [ni]edergerissen haben. Die längste Zeit werden die [Ka]hlerarbeiten noch in Anspruch nehmen. Denn [ei]n [ge]samt 2500 Morgen Holzbestände [de]s [Ei]gen bedarf der schwächeren Brand[hö]lzer an Brennholz ist nunmehr auch gedeckt, so daß allein dieser Umstand das Verköhlern notwendig macht. Ebenso wird das Heranschaffen der geschlagenen Hölzer an die einzelnen Verladestellen der Waldbahn noch lange nicht beendet sein. Gegenwärtig werden täglich 25 bis 30 Waggons Brandhölzer auf der Waldbahn verladen. Diese bleibt bis Ende 1907 bestehen; bis zu diesem Zeitpunkte müssen dann sämtliche Holzbestände des Waldbrandgebietes zur Verfrachtung gelangt sein. Der Gesamterlös aus den Brandhölzern beträgt über $1^1/_4$ Million Mark und dürfte mit den aus dem Versand der Brandhölzer herrührenden Frachteinnahmen der Summe annähernd gleichkommen, welche der Eisenbahnfiskus als Brandentschädigung gezahlt hat. Was die Kulturen betrifft, so sind auf den freigewordenen Flächen allenthalben Kulturversuche gemacht worden. Ein Urteil über die dabei gemachten Erfahrungen kann zurzeit noch nicht abgegeben werden. Die diesjährigen Kulturen hatten unter der anhaltenden Dürre sehr zu leiden. Im allgemeinen ist die Vegetation schneller als man gehofft im Waldbrandgebiet zu neuem Leben erstanden, was der üppige Graswuchs, das Wachsen und Gedeihen der Heidelbeer- und Preißelbeersträucher bekunden.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- 2c. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende

Digitized by Google

Juli 1906: 76874 Versicherungen über 289926150 Mk. Kapital und 973447 Mk. 80 Pfg. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Juli 1906: 2313 Versicherungen über 13053850 Mk. Kapital und 61300 Mk. jährliche Rente. Vermögensbestand: 99330000 Mk.

Waldbrände.

21. August: Toulon (Südfrankreich), 28. August. Seit einer Woche steht der Mont Caôme in Flammen. Bei den Löschungsarbeiten verunglückten eine Anzahl Soldaten des 111. Linien-Regiments. Vier von den Leichen wurden verkohlt aufgefunden.

30. August: Grosseto in Toskana. In der Nähe von Castiglione della Pescaja brennen 24 qkm Wald.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Am 1. September d. Js. feierte der Verein das Sedanfest, verbunden mit Scheibenschießen, im Schützenhause zu Bromberg. An dem Schießen beteiligten sich 28 Mitglieder, dasselbe nahm um 4 Uhr nachmittags seinen Anfang. Geschossen wurde auf 20 Ringscheibe fünf Schuß, drei aufgelegt, zwei freihändig. Schützenkönig mit 83 Ringen wurde Herr Kollege Grund, I. Ritter Herr Kollege Goerges, II. Ritter Herr Kollege Jacobh, ersterer mit 82, letzterer mit 81 Ringen. Die Damen schossen auf 12 Ringscheibe. Es wurden fast nur 12 geschossen, so daß sich fünf Damen die Königswürde abstechen mußten. Schützenkönigin wurde Fräulein Schulz, es folgte Frau Henke und Frau Heinsch. Nach beendetem Schießen hielt Herr Kollege Heinsch eine von patriotischem Geiste durchdachte Festrede, die mit einem Hoch auf Seine Majestät endete. Darauf folgte die Preisverteilung an die Damen und Herren. Nun wurde zur Polonäse angetreten, geführt vom Schützenkönig und der Schützenkönigin. Bei nachfolgendem Tanz vergnügte sich jung und alt in fröhlichster Stimmung, bis die vorgerückte Zeit allmählich zum Aufbruch erinnerte.

NB. Im Festtrubel ist eine Hutverwechselung vorgekommen; es wird höflichst ersucht, den vertauschten Hut an den Schriftführer Abendroth nach Schönhagen, Post Kl.-Bartelsee, gelangen zu lassen. Der Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bergemann, Forstaufseher in der Oberförsterei Driesen, Regbz. Frankfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Hanisch, Hilfsförster in der Oberförsterei Lietzegöricke, ist nach der Oberförsterei Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heiderich, Forstaufseher und forstversorgungsberechtigter Anwärter, bisher in Privatdiensten, ist als Oberförster-Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Felsberg, Regbz. Kassel, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Hoffmann, Förster zu Rheinsberg-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Lutterow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hofmann, Forstaufseher zu Höckendorf, Oberförsterei Podejuch, ist nach Friedrichsberg, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lesien, Hilfsförster zu Plötzensee, Oberförsterei Tegel, ist zum Förster in Rheinsberg-Glienicke für den Schutzbezirk Zühlen, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Schröder, Hilfsförster, bisher nach Rußland beurlaubt, ist nach Plötzensee, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wildenhayn, Forstaufseher in der Oberförsterei Regentin, ist nach der Oberförsterei Lietzegöricke (nicht Lichtefleck, Regbz. Frankfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wilke, Reservejäger, ist zum 1. Oktober d. Js. zur Ablegung der Försterprüfung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Torgelow zugewiesen.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Buß, Fürstlich Fürstenbergischem Oberforstrat a. D. zu Sigmaringen, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

v. Aufhalt, Forstmeister zu Eichstätt, ist unter Verleihung des Titels und Ranges eines Kgl. Forstrates in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Altmann, Assistent zu Ruhpolding-Ost, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Busch, Assistent I. Klasse zu Kulmbach, ist zum Assessor in Schwaighausen befördert worden.

v. Dall-Armi, geprüfter Praktikant, ist zum Assistenten in Seestätten ernannt worden.

Horn, Assistent I. Klasse zu Passau-Nord, ist zum Assessor in Wiesen befördert worden.

Engel, Assistent zu Langheim, ist nach Kulmbach versetzt.

Flicklinger, Assistent zu Dahn, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Graf, Assessor zu Schwaighausen, ist zum Forstmeister in Pfaffenhofen befördert worden.

Heim, Assistent zu Krumbach, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Hundt, Forstmeister zu Pfaffenhofen, ist auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand versetzt.

Kaiser, Assessor zu Auerbach, ist zum Forstmeister in Eußerthal befördert worden.

Langguth, Assistent zu Bayreuth, ist nach Passau-Nord versetzt worden.

Martin, Forstmeister zu Eußerthal, ist nach Hochspeyer versetzt worden.

Meuninger, geprüfter Praktikant, ist zum Assistenten in Langheim ernannt worden.

Weber, Assistent zu Arzberg, ist zum Assistenten I. Klasse ernannt worden.

Will, Assistent I. Klasse zu Seestätten, ist zum Assessor in Auerbach befördert worden.

Bauer, Ministerial-Forstsekretär in München, ist zum Regierungs-Forstbuchhalter befördert worden.

Burgdörfer, Offizialant an der Ministerial-Forstabteilung in München, ist zum Ministerial-Forstsekretär befördert.

Angerer, Förster zu Reipoldskirchen, ist nach Germersheim versetzt worden.

Bayerschober, Förster zu Strullendorf, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Bayrhammer, Förster zu Pfarrkirchen, ist auf die Dauer eines halben Jahres in den Ruhestand versetzt.

Häffner, Förster zu Motten, ist nach Köhrenhof versetzt.

Heyder, Förster zu Röhrenhof, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Knecht, Forstwart zu Hördt, ist zum Förster in Reipoldskirchen befördert worden.

Mölzer, zeitlich pensionierter Förster zu Würzburg, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Rattinger, Forstwart zu St. Germai[illegible] versetzt worden.

Schmitt, Forstwart zu Gefäll, ist zur [illegible] befördert worden.

Zu Forstwarten **extra statum** [illegible]

die Forstgehilfen:

Hauswein in Bad-Steben, **Büttn[illegible]**

Eschenlohr in Sulzschneid, **Hauerwa[illegible]**

Hermann in Rabenstein, **Lang** in [illegible]

Digitized by Google

in Neuburg a. D.-West, **Renner** in Limmersdorf, **Schneider** in Landshut, **Schreiber**-in Seestetten, **Wüstendörfer** in Welden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Lahr**, Oberförsterei Merenberg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Lahr, Kreis Limburg a. L., gelangt mit dem 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Hintermeilingen und Lahr und 286 ha Staatswald mit einer Größe von 435 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem erhält der Beamte jährlich 8 rm hartes Knüppelholz als Freibrennholz gegen Erstattung der Nebenkosten aus dem Staatswalde. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. November d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn Krumhaar in Weilburg zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Auderath**, Kreis Cochem, ist zu besetzen. Das Gehalt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung, einschließlich der Probezeit, beträgt 1000 Mk. pro Jahr, außerdem wird eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. und eine Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren eine solche von 100 Mk. ein, steigend bis zum Höchstgehalt von 1600 Mk., so daß dieses nach 21 Jahren erreicht wird. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins bzw. Militärpasses und der seit dessen Ausfertigung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse an den Bürgermeister von Lutzerath (Regbz. Koblenz) einreichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 71. **Anfrage**: 1. Wie regelt sich die Auseinandersetzung zwischen „Ab- und Anziehendem" königl. Förster, wenn der erstere sein Dienstland zum Teil bis zum 1. Oktober d. Js. verpachtet hat und am 1. November abzieht? — Die Pacht beträgt pro Jahr, in bar umgerechnet, 260 Mk. Verpachtet sind 16 Morgen und in Selbstbewirtschaftung 6 Morgen. 2. Gehören Beerensträucher, Stachel- und Johannisbeeren 2c., sowie Ziersträucher, hauptsächlich Rosen, edlere Sorten, zum Bauminventar, oder sind solche Eigentum des Stelleninhabers, das heißt, soweit sie von diesem beschafft sind?

L., Königl. Förster.

Antwort: 1. Die Auseinandersetzung der selbstbewirtschafteten 6 Morgen erfolgt nach den allgemeinen Auseinandersetzungsvorschriften vom 11. März 1901. Von dem Pachtgelde für die verpachteten 16 Morgen in Höhe von 260 Mk. stehen am 1. November dem Abziehenden $^4/_{12}$ = 86,67 Mk. und dem Anziehenden $^8/_{12}$ = 173,33 Mk. zu; denn die Pacht für das Jahr 1. Oktober 1905/06 gilt als Ertrag des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1906/07. 2. Über Beerensträucher und Ziersträucher enthalten die Auseinandersetzungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen. Die nutzbaren Beerensträucher wird man bei der Auseinandersetzung praktisch etwa in gleicher Weise behandeln, wie die Obstbäume und Weinstöcke. Der Anziehende hat dem Abziehenden die Ankaufs- und Pflanzungskosten der in den letzten fünf Jahren neu zugelegten Beerensträucher zu ersetzen, soweit diese durch den von dem Abziehenden aus den bisherigen Ernten bereits gezogenen Nutzen nicht gedeckt sind. Es lassen sich hier allgemeine Grundsätze kaum aufstellen. Je nach der Art des Beerenobstes, den örtlichen Verhältnissen und der Kostspieligkeit der Anlage wird hier von Fall zu Fall zu entscheiden sein. — Z. B. pflanzt A. von seinen im Garten vorhandenen Himbeerausläufern 200 Stück an geeigneter Stelle, ohne weitere Bodenbearbeitung, an, so kann er durch die Ernte im zweiten Jahre bereits den Ersatz sämtlicher Unkosten verzeichnen. Rigolt er aber zu dieser Neuanlage den Boden und beschafft von auswärts besonders gute Sorten zum Preise von etwa 25 Mk. pro Hundert, so ist nicht anzunehmen, daß er in zwei oder drei Jahren die entstandenen Unkosten durch die Ernten ersetzt erhalten kann. — Bezüglich der Ziersträucher ist zu unterscheiden zwischen solchen, die zu dauerndem, und solchen, die zu vorübergehendem Zwecke gepflanzt sind. Die ersteren müssen in dem Grundstücke verbleiben, während die letzteren dem Besitzer gehören, der sie gepflanzt hat. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß alle diejenigen Sträucher, die man pflanzt, um einen Garten in gewissen Formen anzulegen, z. B. ihm ein parkartigeres Aussehen zu geben, dem Grundstücke zu dauerndem Zwecke einverleibt sind, wogegen edle Rosen, perennierende Staudengewächse 2c. nur zu vorübergehendem Zwecke gepflanzt werden. Letztere bleiben also Eigentum des Pflanzers, und der Anziehende hat sich mit dem Abziehenden über den Übernahmewert zu einigen. Erfolgt eine Einigung nicht, so ist der Abziehende zur Mitnahme der von ihm gepflanzten Rosen 2c. berechtigt.

R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4561. **Gramowski,** Forstaufseher, Forsthaus Waitze bei Waitze, Posen.
4562. **Hinsch,** Förster, Schedeberg bei Apenrade, Kiel.
4563. **Herder,** Hilfsförster, Schaudinen bei Mehlauken, Kbg.
4564. **Steffen,** Förster, Friedrichsfelde bei Breitebruch, Kr. Soldin, Ffo.
4565. **Gurt,** Forstaufseher, Kratzenburg bei Halsenbach, Cblz.
4566. **Eberstein,** Förster, Neukollm bei Schwarzkollm, Lgtz.
4567. **Neumann,** Förster, Ossau bei Ossowo, Dzg.
4568. **Wellenberg,** Forstaufseher, Berlin W. 57, Kurfürstenstraße 165.
4569. **Schach,** Forstaufseher, Alexanderhof bei Hammer, Bezirk Posen.
4570. **Münchow,** Forstaufseher, Kielau, Dzg.
4571. **Reinecke,** Forstaufseher, Dörrebach bei Stromberg, Hunsrück, Cblz.
4572. **Koch,** Förster, Niederheide bei Rittel, Wpr., Bbg.
4573. **Kurzins,** Förster, Stützerbach i. Thür., Eft.
4574. **Koch,** Hegemeister, Kl.-Rosenburg bei Gr.-Rosenburg, Mgdb.
4575. **Brauns,** Revierjäger, Kl.-Rosenburg bei Gr.-Rosenburg, Mgdb.
4576. **Müller,** Forstaufseher, Waldschenke bei Aken, Mgdb.
4577. **Tornow,** Hilfsförster, Nonnen bei Walternienburg, Mgdb.
4578. **Meihof,** Forstaufseher, z. Zt. Privatförster, Pinnow bei Murchin, Stn.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Kassel-Ost (Fulda). Die bisher verschobene Versammlung wird nun am 7. Oktober d. Js. in Fulda stattfinden und alles Nähere in den nächsten Nummern dieses Blattes bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende.

Stade. Am Sonntag, den 16. September, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, den 9. September cr., nachmittags 3½ Uhr, statt. Außerdem ist für das Prämienschießen der 23. September cr. vorgesehen. Zu beiden Schießen sind die Vereinsmitglieder, sowie Kollegen und Freunde der grünen Farbe mit ihren Damen freundlichst eingeladen. Der Vorstand: Bornemann.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Sonntag, den 16. September, 1½ Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Nochmalige Besprechung der Generalversammlung des Hauptvereins. 2. Kaisersgeburtstagsfeier für 1907. 3. Vortrag des Kollegen Zeller über Betreten fremder Jagdreviere mit dem Dienstgewehr. 4. Schriftführer-Ersatzwahl. 5. Abschiedsfeier für den scheidenden Kollegen Zeller. 6. Verschiedenes. Alle Kollegen sind freundlichst eingeladen. Um zahlreiche Beteiligung wird ersucht. Der Vorsitzende.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Sonntag, den 16. September 1906, von nachmittags 2 Uhr ab: Scheibenschießen in Heimbach (½ Stunde von Station Rotenburg). Kaffee kann auf dem Stand gekocht werden. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen mit Damen wird gebeten. Gäste können eingeführt werden.

Der stellv. Vorsitzende: Postel.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 8. September, nachmittags 3 Uhr: Versammlung im Dippelschen Lokale zu Volmarshausen. Der Beschluß der letzten Versammlung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß vollzähliges Erscheinen bestimmt erwartet wird. Die Damen der Herren Kollegen werden freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 9. September cr., nachmittags 4 Uhr, im Walterschen Gasthause zu Waldkretscham Vereinssitzung mit Damen. Tagesordnung: Abschiedsfeier für den aus unserer Mitte scheidenden Kollegen Kern. Der Vorsitzende: Pause.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Bei einer Versammlung von Delegierten der Ortsgruppen des Regierungsbezirks Marienwerder am 22. Juli d. Js. in Laskowitz wurde die Bildung einer Bezirksgruppe Marienwerder des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten einstimmig beschlossen, ein vorläufiger Vorstand gewählt und die Satzungen aufgestellt. Es wurden in den Vorstand gewählt: Zum Vorsitzenden der Königliche Förster Sackel zu Forsthaus Groddeck bei Laskowitz, Westpr., zu dessen Stellvertreter der Königliche Förster Kühnemann in Kosten, zum Kassierer und Schriftführer der Königliche Förster Kloß zu Forsthaus Malachin bei Czersk, zu dessen Stellvertreter der Königliche Hilfsjäger Riedel in Zwangshof. Beisitzer sind die Vorsitzenden der Ortsgruppen. Vom Herrn Oberforstmeister ist zur Berichterstattung über die Bildung der Bezirksgruppe eine Abordnung des Vorstandes empfangen worden und hat die Zusicherung erhalten, daß wir stets Gehör für unsere Wünsche finden würden. Sämtliche Ortsgruppen werden gebeten, nunmehr ihre Mitglieder möglichst umgehend unter Angabe der Namen und Mitglieds-Numm
Förster Kloß, anzu
Hauptverein angehörig
nicht angeschlossene Mitglied
sich der Bezirksgruppe durch
schließen. Zur Deckung der vorl
von den Ortsgruppen und
des Hauptvereins der

Digitized by Google

Mitglied für das laufende Jahr an den Kassierer möglichst bald einzusenden. Bei einer später einzuberufenden Versammlung findet nochmalige Beratung der Satzungen und endgültige Wahl des Vorstandes statt.

Forsthaus Grodbeck, den 1. September 1906.

Der Vorstand:
J. A.: Saekel, Vorsitzender.

Posen. Die von der Ortsgruppe Mauche für den 12. August d. Js. einberufene Versammlung — behufs Gründung einer Bezirksgruppe — wurde um 3 Uhr mit einem Horrido auf Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser eröffnet. Nachdem der zu Punkt 1 der Tagesordnung stehende Bericht des Delegierten der 5. Mitgliederversammlung und die sich anschließende längere Diskussion erledigt, sowie der Dank der Anwesenden dem Herrn Berichterstatter ausgesprochen, wurde zu Punkt 2 — Gründung einer Bezirksgruppe — übergegangen. Die aus neun Oberförstereien erschienenen 32 Kollegen waren einstimmig für Gründung einer Bezirksgruppe Posen, und wurden alsbald 60 Mitglieder aufgenommen. Die Ortsgruppe Mauche trat geschlossen der Bezirksgruppe bei. — Zur Wahl des Vorstandes übernahm das älteste Mitglied der Versammlung, Revierförster a. D. Fechner, die Leitung, und wurden gewählt: Förster Wildt als Vorsitzender, Förster Malch als Stellvertreter, Förster Speer als Schriftführer, Forstaufseher Nixdorf als Stellvertreter, Förster Fuhrmann (Mauche) als Schatzmeister, Hegemeister Malende und Förster Gräbke als Beisitzer. In der hierauf alsbald stattgefundenen 1. Generalversammlung der Bezirksgruppe Posen wurden die entworfenen Satzungen beraten und genehmigt. Ferner wurde beschlossen: 1. die Bezirksgruppe Posen hat ihren Sitz vorläufig in Bentschen, später Posen; 2. dem Herrn Oberforstmeister die Gründung der Bezirksgruppe zu melden und die Satzungen zu überreichen; 3. die bewilligten Satzungen in Druck zu geben und den Mitgliedern zu übersenden; 4. die Mitglieder der Bezirksgruppe werden gleichzeitig als Mitglieder des Forstwalsenvereins verpflichtet. Nach kurzer Verhandlung zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung wurde um 5 Uhr die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bühlke, Paul, Leibjäger, Gadow bei Lanz.
Jug, Friedrich, Herrschaftl. Forstwart, Erdrode bei Rengshausen.
Köhler, Johannes, Herrschaftl. Forstwart, Schalges bei Stockhausen (Hessen).
Schmidt, Aug., Forstgehilfe, Gummersbach, Bez. Köln.
Wolthe, Otto, Herrschaftl. Revierförster, Groß-Krausche bei Kodersdorf.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren: für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten,** bei steuerpflichtigem Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **3 Mk.,** bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.**; für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **100 Mk.**; für **die außerordentlichen Mitglieder** mindestens **5 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **50 Mk.** Satzungen des Vereins werden durch die Geschäftsstelle in Neudamm umsonst und portofrei versandt.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmi ...m Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

...glieder wurden seit der letzten Ver... öff ...ung in den Verein aufgenommen:

Mitgliedsnr.

212 ...nder, Wilhelm, Forstaufseher, Frankenau (Kassel. (B.-Gr. XIII.)

Mitgliedsnr.

2128. **Pogrzeba,** Wilhelm, Revierförster, Summin bei Lissek, Kreis Rybnik. (B.-Gr. VI.)
2129. **Busse,** Adolf, Herzogl. Arenbergischer Förster, Brees bei Werlte, Hannover. (B.-Gr. X.)
2130. **Krebs,** Karl, Herzogl. Arenbergischer Oberförster, Oberkail, Eifel. (B.-Gr. XI.)

Digitized by Google

Mitglieds-Nr.

2131. **Groha**, Phil., Fürstl. Löwensteinscher Oberförster, Michelbach a. Bilz, Post Wilhelmsglück, Wttbg. (B.-Gr. XIV.)

2132. **Jährling**, Bruno, Förster, Liebuch bei Brittisch, Kreis Schwerin a. W. (B.-Gr. V.)

2133. **Schulz**, Wilhelm, Revierförster, Uschütz, Kreis Rosenberg, O.-S. (B.-Gr. VI.)

2134. **Schubert**, Franz, Herzogl. Saganscher Revierförster, Fh. Dumältsch bei Wiesau, Kr. Sagan. (B.-Gr. VIII.)

*

Berichtigung.

Nr. 2121. Statt **von Hollenfer** muß es heißen: **von Hollenffer**, Assistent an der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Posen.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 3 4 Mk., Nr. 12 3 Mk., Nr. 57 5 Mk., Nr. 88 9 Mk., Nr. 41 7 Mk., Nr. 42 5 Mk., Nr. 48, 56 je 3 Mk., Nr. 58 4 Mk., Nr. 65 7 Mk., Nr. 67 3 Mk., Nr. 70 7 Mk., Nr. 71, 75 je 3 Mk., Nr. 87, 92 je 7 Mk., Nr. 94 4 Mk., Nr. 100, 114 je 9 Mk., Nr. 118 5 Mk., Nr. 123 7 Mk., Nr. 127 3 Mk., Nr. 137 7 Mk., Nr. 139 3 Mk., Nr. 148 7 Mk., Nr. 154 9 Mk., Nr. 155, 156 je 7 Mk., Nr. 157, 160, 162 je 3 Mk., Nr. 168 4 Mk., Nr. 169 3 Mk., Nr. 170 5 Mk., Nr. 174 3 Mk., Nr. 178 7 Mk., Nr. 181, 183 je 3 Mk., Nr. 185 5 Mk., Nr. 186 7 Mk., Nr. 188 4 Mk., Nr. 189 9 Mk. Nr. 192 7 Mk., Nr. 193, 195 je 3 Mk., Nr. 196 4 Mk., Nr. 204 3 Mk., Nr. 210 4 Mk., Nr. 211 3 Mk., Nr. 215 5 Mk., Nr. 216 7 Mk., Nr. 218, 220 je 1 Mk., Nr. 222 9 Mk., Nr. 225 4 Mk., Nr. 226, 227 je 7 Mk., Nr. 237 5 Mk., Nr. 241 7 Mk., Nr. 244 3 Mk., Nr. 245 4 Mk., Nr. 247 5 Mk., Nr. 248 7 Mk., Nr. 266 4 Mk., Nr. 272 9 Mk., Nr. 274 7 Mk., Nr. 278 3 Mk., Nr. 279 7 Mk., Nr. 280 3 Mk., Nr. 281 5 Mk., Nr. 283, 292 je 3 Mk., Nr. 294 5 Mk., Nr. 295, 301 je 3 Mk., Nr. 302 7 Mk., Nr. 305 5 Mk., Nr. 306 7 Mk., Nr. 310—313, 329, 343, 347, 349 bis 351 je 3 Mk., Nr., 354 7 Mk., Nr. 356 3 Mk., Nr. 359 7 Mk., Nr. 360 3 Mk., Nr. 364 7 Mk., Nr. 365 3 Mk., Nr. 369 9 Mk., Nr. 370, 371 je 5 Mk., Nr. 377 9 Mk., Nr. 379, 380 je 7 Mk., Nr. 391 9 Mk., Nr. 395 7 Mk., Nr. 399, 424, 425 je 3 Mk., Nr. 426 4 Mk., Nr. 427 7 Mk., Nr. 428 5 Mk., Nr. 430, 431, 433, 435 je 3 Mk., Nr. 437 1 Mk., Nr. 438—440 je 3 Mk., Nr. 442 1 Mk., Nr. 444 3 Mk., Nr. 445, 450 je 5 Mk., Nr. 452, 457 je 3 Mk., Nr. 462 1 Mk., Nr. 463 7 Mk., Nr. 464 4 Mk., Nr. 465, 466 je 3 Mk., Nr. 467 4 Mk., Nr. 469 9 Mk., Nr. 470 3 Mk., Nr. 478 7 Mk., Nr. 479 3 Mk., Nr. 483 7 Mk., Nr. 500 5 Mk., Nr. 502 7 Mk., Nr. 511 3 Mk., Nr. 515 9 Mk., Nr. 520 3 Mk., Nr. 523 4 Mk., Nr. 528 7 Mk., Nr. 558, 559 je 4 Mk., Nr. 566 5 Mk., Nr. 577, 586 je 3 Mk., Nr. 587 7 Mk., Nr. 599 3 Mk., Nr. 608 7 Mk., Nr. 611 4 Mk., Nr. 612 3 Mk., Nr. 618, 622 je 7 Mk., Nr. 623 4 Mk., Nr. 629, 635, 643, 647 je 7 Mk., Nr. 653 3 Mk., Nr. 654 5 Mk., Nr. 657, 661, 670, 672, 677, 678 je 3 Mk., Nr. 685 10 Mk., Nr. 687, 691 je 7 Mk., Nr. 694 3 Mk., Nr. 696 7 Mk., Nr. 708 3 Mk., Nr. 710 5 Mk., Nr. 713 3 Mk., Nr. 716, 725 je 4 Mk., Nr. 734 7 Mk., Nr. 736 3 Mk., Nr. 738 7 Mk., Nr. 739 9 Mk., Nr. 742 5 Mk., Nr. 744 3 Mk., Nr. 748 5 Mk., Nr. 752 7 Mk., Nr. 754 3 Mk., Nr. 759 5 Mk., Nr. 763 3 Mk., Nr. 769 1 Mk., Nr. 776 3 Mk., Nr. 784 5 Mk., Nr. 790, 791, 794, 805, 806, 810, 813 je 3 Mk., Nr. 821 4 Mk., Nr. 826 3 Mk., Nr. 830 7 Mk., Nr. 833, 834 je 3 Mk., Nr. 840 7 Mk., Nr. 843 6 Mk., Nr. 847 3 Mk., Nr. 850 4 Mk., Nr. 851 3 Mk., Nr. 853 1 Mk., Nr. 874 3 Mk., Nr. 878 7 Mk., Nr. 879 9 Mk., Nr. 884 3 Mk., Nr. 885 7 Mk., Nr. 887 4 Mk., Nr. 890 5 Mk., Nr. 893 4 Mk., Nr. 896 3 Mk., Nr. 907 5 Mk., Nr. 908 4 Mk., Nr. 910, 913, 916 je 3 Mk., Nr. 917 9 Mk., Nr. 921 7 Mk., Nr. 925 9 Mk., Nr. 928 7 Mk., Nr. 930 3 Mk., Nr. 932, 933 je 3 Mk., Nr. 935, 939 je 5 Mk., Nr. 943 4 Mk., Nr. 946, 947 je 3 Mk., Nr. 953—955, 957 je 7 Mk., Nr. 965 5 Mk., Nr. 968 7 Mk., Nr. 969 3 Mk., Nr. 971 3 Mk., Nr. 972 4 Mk., Nr. 975 7 Mk., Nr. 978 3 Mk., Nr. 981 5 Mk., Nr. 982, 983 je 9 Mk., Nr. 992 3 Mk., Nr. 993 7 Mk., Nr. 994 3 Mk., Nr. 1002, 1019 je 4 Mk., Nr. 1020 3 Mk., Nr. 1022 7 Mk., Nr. 1028, 1030 je 3 Mk., Nr. 1035 24 Mk., Nr. 1046 3 Mk., Nr. 1054 9 Mk., Nr. 1059 2 Mk., Nr. 1064 3 Mk., Nr. 1067 9 Mk., Nr. 1069 5 Mk., Nr. 1071 3 Mk., Nr. 1073 1 Mk., Nr. 1077 7 Mk., Nr. 1079 4 Mk., Nr. 1081 7 Mk., Nr. 1082 5 Mk., Nr. 1086 7 Mk., Nr. 1089, 1094 je 4 Mk., Nr. 1098 5 Mk., Nr. 1100 3 Mk., Nr. 1106 7 Mk., Nr. 1107, 1110, 1112 je 4 Mk., Nr. 1116 7 Mk., Nr. 1131, 1134 je 4 Mk., Nr. 1141 3 Mk., Nr. 1143 3 Mk., Nr. 1144 je 7 Mk., Nr. 1145 3 Mk., Nr. 1146 7 Mk., Nr. 1150, 1153 je 3 Mk., Nr. 1157, 1158 je 7 Mk., Nr. 1163 8 Mk., Nr. 1164 3 Mk., Nr. 1166 4 Mk., Nr. 1167 5 Mk., Nr. 1170 4 Mk., Nr. 1174 3 Mk., Nr. 1178 7 Mk., Nr. 1180, 1184, 1187, 1188 je 3 Mk., Nr. 1190, 1193 je 7 Mk., Nr. 1201, 1202 je 3 Mk., Nr. 1205 9 Mk., Nr. 1208, 1214, 1224 je 3 Mk., Nr. 1225 5 Mk., Nr. 1226 3 Mk., Nr. 1237 7 Mk., Nr. 1240, 1241 je 3 Mk., Nr. 1242 6 Mk., Nr. 1244 4 Mk., Nr. 1247 9 Mk., Nr. 1251 4 Mk., Nr. 1252 3 Mk., Nr. 1254 9 Mk., Nr. 1255 10 Mk., Nr. 1256 5 Mk., Nr. 1271 10 Mk., Nr. 1276 9 Mk., Nr. 1277 4 Mk., Nr. 1278 5 Mk., Nr. 1279 7 Mk., Nr. 1280 5 Mk., Nr. 1281, 1289 je 7 Mk., Nr. 1292 4,25 Mk., Nr. 1303, 1319 je 9 Mk., Nr. 1328 3 Mk., Nr. 1329 3 Mk., Nr. 1331 7 Mk., Nr. 1333 9 Mk., Nr. 1338 3 Mk., Nr. 1340 9 Mk., Nr. 1345. 1346. 1349, 1353, 1354 je 5 Mk., Nr. 1360 7 Mk., Nr. 1367 4 Mk., Nr. 1370, 1371, 1373 je 5 Mk., Nr. 1374 9,90 Mk., Nr. 1375. 1376 je 5 Mk., Nr. 1377 4 Mk., Nr. 1378. 1386, 1398. 1400 je 5 Mk., Nr. 1401 9 Mk., Nr. 1403 5 Mk., Nr. 1409 9 Mk., Nr. 1411 4 Mk., Nr. 1420—1422 je 5 Mk., Nr. 1425 24 Mk., Nr. 1428 4 Mk., Nr. 1430, 1434 je 5 Mk., Nr. 1435 9 Mk., Nr. 1436, 1437 je 5 Mk., Nr. 1442 9 Mk., Nr. 1444. 1445 je 5 Mk., Nr. 1446 4 Mk., Nr. 1449 5 Mk., Nr. 1452 9 Mk., Nr. 1458 5 Mk., Nr. 1454 3 Mk., Nr. 1458 5 Mk. Nr. 1465, 1481 je 4 Mk., Nr. 1487 7 Mk., Nr. 1488 5 Mk. Nr. 1491 4 Mk., Nr. 1496 3 Mk., Nr. 1508 4 Mk., Nr. 1510. 1511 je 3 Mk., Nr. 1513 4,25 Mk., Nr. 1514 7 Mk., Nr. 1520. 1523, 1524 je 3 Mk., Nr. 1543 4 Mk., Nr. 1548 7,90 Mk., Nr. 1550 4 Mk., Nr. 1561 3 Mk., Nr. 1572 4 Mk., Nr. 1584. 1591, 1592, 1594 je 3 Mk., Nr. 1595 2,20 Mk., Nr. 1596 7 Mk., Nr. 1599 3 Mk., Nr. 1601 7 Mk., Nr. 1602 9 Mk., Nr. 1616 4 Mk., Nr. 1619 5 Mk., Nr. 1626 3 Mk., Nr. 1642. 1644. 1650 je 5 Mk., Nr. 1651, 1662, 1669, 1673 je 4 Mk., Nr. 1687 7 Mk., Nr. 1693, 1696, 1696 je 4 Mk., Nr. 1705. 1707 je 3 Mk., Nr. 1711 7 Mk., Nr. 1714 3 Mk., Nr. 1721. 1724 je 4 Mk., Nr. 1741 6 Mk., Nr. 1748 5 Mk., Nr. 1752 7 Mk., Nr. 1755 3 Mk., Nr. 1756 7 Mk., Nr. 1759 3 Mk., Nr. 1761, 1762 je 5 Mk., Nr. 1764 4 Mk., Nr. 1766 5 Mk., Nr. 1772 3 Mk., Nr. 1773 7 Mk., Nr. 1776 3 Mk., Nr. 1777 5 Mk., Nr. 1778, 1780—1782, 1784, 1786 je 3 Mk., Nr. 1788 5 Mk., Nr. 1790 7 Mk., Nr. 1792 9 Mk., Nr. 1798 3 Mk., Nr. 1795 7 Mk., Nr. 1796, 1797, 1803, 1806 je 3 Mk. Nr. 1807 6,10 Mk., Nr. 1812. 1814, 1819 je 3 Mk., Nr. 1821 4 Mk., Nr. 1822 7 Mk., Nr. 1823, 1829, 1830 je 3 Mk. Nr. 1832 6 Mk., Nr. 1833 4 Mk., Nr. 1835 15 Mk., Nr. 1838 3 Mk., Nr. 1850, 1876 je 6 Mk., Nr. 1879 3 Mk., Nr. 1891 15 Mk., Nr. 1940, 1955 je 6 Mk., Nr. 1968 3 Mk., Nr. 1970 4 Mk., Nr. 1987 100 Mk., Nr. 2044, 2047, 2054. 2058. 2065. 2067. 2079, 2088, 2090, 2095, 2096 je 6 Mk., Nr. 2100 15 Mk. Nr. 2106 1,50 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 721. — Arbeiterfürsorge. — Schöpffer. 721. — Das Vorkommen der Mistel auf der Fichte. 725. — Ausdehnung der Holzgewi[nn]ster. 726. — Bericht über die 50. Versammlung des Sächsischen Forstvereins. Von Städt. Oberförster Bluhm. 726. Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 730. — Aufforstungen in Süderdithmarschen. 731. Reste eines Föhrenwaldes im Söllstedtmoor. 731. — Vom Primkenauer Waldbrandgebiete. — Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. 731. — Waldbrä[nde] Bromberg. 732. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 732. — Vakanzenlist[e]. 733. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 733. — Nachri[chten] Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 735. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 37. **Neudamm, den 16. September 1906.** **21. Band.**

An unsere verehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf

die **„Deutsche Forst-Zeitung“** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau“** und **„Des Försters Feierabende“** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Abonnementspreis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf

die **„Deutsche Jäger-Zeitung“** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung“**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild“**, **„Das Schießwesen“**, **„Unser Jagdhund“**, **„Vereins-Zeitung“** und **„Das Teckele“** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Oktober bis 31. Dezember 1906**, sofort zu erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1906. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung.“**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kaltenborn im Regierungsbezirk Allenstein ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Digitized by Google

Betrachtungen über die Schaffung etatsmäßiger Forstsekretärstellen und den Einfluß dieser Maßnahmen auf die Anstellungsverhältnisse der niederen preußischen Forstbeamten.

Aus den Verhandlungen der letzten Mitgliederversammlung des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten" treten als besonders schwerwiegender Punkt die trüben Anstellungsaussichten der Anwärter der unteren Forstlaufbahn hervor. Dieser soll daher hier einer besonderen Untersuchung unterzogen werden. Zur Prüfung der Frage: Wie werden sich die Anstellungsaussichten in der Zukunft gestalten? dient zunächst folgende auf Grund der Versorgungsliste von 1905 gefertigte Aufstellung:

Tabelle 1.

Nummer	Regierungsbezirk	Anwärter sind vorhanden	Darunter aktive Oberjäger bzw. Feldwebel aus den Jahrgängen								Reservejäger der Klasse A sind angemeldet aus den Eintrittsjahren										
			1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	zusammen	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
											Dieselben erhalten den Versorgungsschein										
											1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
1	Königsberg	102	1	4	3	6	11	4	7	36	7	6	7	6	8	7	4	3	1	—	—
2	Gumbinnen	103	2	2	4	—	4	4	8	24	6	5	5	1	6	8	2	1	3	—	—
3	Allenstein	66	2	2	3	4	2	1	6	20	5	3	6	9	6	4	3	1	—	—	—
4	Danzig	70	3	3	7	3	3	2	10	31	6	4	5	4	9	8	3	2	—	—	—
5	Marienwerder	141	2	5	4	3	2	2	5	23	10	9	10	4	11	7	2	2	5	—	—
6	Potsdam	134	21	1	4	4	3	3	—	36	5	11	13	13	10	7	7	8	8	1	2
7	Frankfurt	117	4	14	9	3	4	8	1	43	6	10	6	10	8	9	6	6	6	—	—
8	Stettin	70	4	1	—	—	1	1	1	8	3	3	6	—	8	6	5	2	1	—	1
9	Köslin	43	2	5	4	7	2	1	—	21	1	1	5	3	2	1	1	—	2	—	—
10	Stralsund	31	—	—	3	1	2	1	—	7	—	2	—	3	3	3	1	1	2	1	—
11	Posen	57	—	2	—	—	1	5	7	15	6	5	7	3	3	6	3	3	2	—	—
12	Bromberg	69	4	1	1	—	3	4	7	20	4	2	1	5	4	6	1	4	2	—	—
13	Breslau	60	1	—	2	2	3	1	—	9	3	3	10	6	10	8	8	4	3	1	—
14	Liegnitz	19	5	—	—	1	—	—	1	7	3	—	3	5	3	3	2	3	—	—	—
15	Oppeln	73	1	6	2	2	1	1	—	13	4	5	8	5	10	9	3	3	1	—	—
16	Magdeburg	58	—	1	1	—	2	1	1	6	5	7	4	7	6	3	3	5	3	3	1
17	Merseburg	65	4	1	3	3	2	1	5	19	2	4	3	5	2	4	2	3	1	4	1
18	Erfurt	42	1	5	—	6	1	3	1	17	—	1	4	4	2	—	2	2	1	—	—
19	Schleswig	30	—	5	1	1	1	4	2	14	2	—	2	1	—	4	2	—	—	—	—
20	Hannover	51	—	2	4	4	5	1	1	17	—	2	1	4	4	4	2	2	1	—	—
21	Hildesheim	93	10	1	3	4	4	4	5	31	5	7	6	7	5	1	6	3	—	—	1
22	Lüneburg	59	—	2	3	2	1	4	2	14	4	1	5	2	—	2	—	2	—	1	—
23	Stade	15	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
24	Osnabrück	9	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Minden	36	2	—	3	1	1	2	1	10	1	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—
26	Arnsberg	22	1	2	—	1	1	1	—	6	1	1	1	2	—	1	—	—	1	1	—
27	Kassel	222	4	8	9	15	11	9	19	75	8	8	17	7	7	9	2	4	—	—	—
28	Wiesbaden	57	5	1	—	—	1	3	4	14	3	5	3	4	2	2	1	3	1	—	—
29	Koblenz	46	1	1	5	5	4	2	4	22	1	3	3	2	10	2	2	5	—	—	—
30	Düsseldorf	23	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	3	—	—	—	2	2	—	—
31	Köln	13	—	—	2	2	3	—	—	7	—	1	1	1	2	1					1
32	Trier	63	—	—	—	1	2	2	4	9	3	2	3	4	11	4					—
33	Aachen	22	4	—	1	—	1	—	2	8	—	—	3	—	1	3	—	1			—
34	Hofkammer	45	1	1	2	—	1	1	—	6	1	3	3	4	2	1	2	1			—
		2126	86	76	83	82	83	76	105	591	108	117	156	135	156	135	81	84			2
			Mithin der Durchschnitt 84								807										
											6×80=480										1287

Digitized by Google

Am 1. August 1905 waren Anwärter vorhanden 2126
Bis zum Schlusse des Jahres 1910 sind unter Berücksichtigung des Standes der Reservejäger, bei Hinzurechnung von jährlich rund 80 Anwärtern, die nach der aktiven Militärdienstzeit den Forstversorgungsschein erhalten, zu erwarten rund 1290

zusammen 3416

Der jährliche durchschnittliche Abgang wird nach den verschiedensten Aufstellungen mit rund 220 anzunehmen sein. Von diesen 3416 Anwärtern hat somit der letzte seine Anstellung als Förster zu erwarten nach 3416 : 220 = 15,5 Jahren, also 1905 + 15,5 = 1921. Da von 1910 ab — soweit sich dies nach den vorliegenden Zahlen gegenwärtig übersehen läßt — der jährliche Zugang durchschnittlich 160 Anwärter beträgt, so sind 1921 an Anwärtern 11 . 160 = 1760 vorhanden, von welchen der letzte in 1760 : 220 = 8 Jahren, also 1929, zur Anstellung gelangt. Bei Annahme des gleichen jährlichen Zuganges von 160 Anwärtern würde 1929 ein Bestand von 160 . 8 = 1280 vorhanden sein, dessen letzter nach 1280 : 220 = 5,8 Jahren zur Anstellung kommen würde. Tritt also in den bestehenden Verhältnissen durch Vermehrung der Anstellungsaussichten eine Änderung nicht ein, so ist erst 1935, also nach 29 Jahren, zu erwarten, daß die Anwärter sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins als Förster angestellt werden können.

Da ein solcher Zustand aber sowohl vom Standpunkt der Verwaltung, als auch von dem der Anwärter als ein sehr bedauerlicher und unhaltbarer angesehen werden muß, so ist es kein Wunder, wenn dieser ungünstige Umstand weite Kreise unaufhörlich beschäftigt und zur Besserung desselben die verschiedensten Wege in Vorschlag gebracht werden. Wir wollen nun weiter einige davon näher ins Auge fassen und deren Gangbarkeit untersuchen.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, die Förster bzw. deren Anwärter in ausgedehnterem Maße als Forstkassenverwalter anzustellen. Vorhanden sind hier bereits 116 etatsmäßige Stellen, deren Besetzung, wie es in der Natur der Sache liegt, nur nach und nach erfolgen kann. Da aber, soweit Verfasser unterrichtet ist,
eine wesentliche Vermehrung derselben nicht
echnet werden kann und der sechste Teil davon
immungsmäßig mit verabschiedeten Offizieren,
weit von solchen Bewerbungen vorliegen,
etzt werden muß, so werden naturgemäß
hältnismäßig jährlich nur wenig Vakanzen
stehen und deshalb die ungünstigen An-
lungsverhältnisse nur im geringen Maße günstig beeinflussen. Es kann daher dieser unwesentliche Faktor bei der vorliegenden Betrachtung weiter unberücksichtigt bleiben.

Aus diesem Grunde wird ein anderer Weg in Aussicht zu nehmen sein, der den bestehenden Zustand in einem kürzeren Abschnitte in annehmbare Bahnen lenkt, und hierzu erscheint die Schaffung von etatsmäßigen Forstsekretärstellen auf den größeren Oberförstereien wohl geeignet. Wird angenommen, es könnten 700 solcher Stellen geschaffen werden — und nach der durch Tabelle 2 beigefügten Übersicht ist man geneigt, auf diese Anzahl zu rechnen —, so würden diese die Anstellungsverhältnisse zunächst schon um 3 bis 4 Jahre günstiger gestalten, indem dann der jüngste der Anwärter des Jahrganges 1910 etwa 1915 oder 1916 zur Anstellung gelangte. Wird dieser Gedanke nun

Tabelle 2.

Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der Oberförstereien	Durchschnittliche Zahl der Försterstellen	Größe	Jährliche Kulturfläche	Zahl der jährlichen Strafsfälle
				Hektar		
			jeder Oberförsterei			
1	Königsberg	24	5,8			
2	Gumbinnen	28	5,1	5793	55	58
3	Allenstein	34	5,8			
4	Danzig	23	6,2	5622	85	241
5	Marienwerder	46	5,9	5593	81	122
6	Potsdam	45	5,4	5062	55	94
7	Frankfurt	40	5,8	5137	79	37
8	Stettin	26	5,1	4650	40	117
9	Köslin	15	6,1	5087	67	39
10	Stralsund	6	8,3	4697	53	32
11	Posen	18	6,1	5211	60	95
12	Bromberg	24	5,8	5748	87	105
13	Breslau	16	6,7	3889	41	44
14	Liegnitz	5	8,2	4725	64	19
15	Oppeln	18	6,7	4270	40	106
16	Magdeburg	19	5,4	3614	24	52
17	Merseburg	22	6	3572	39	46
18	Erfurt	14	5,4	2657	21	65
19	Schleswig	15	4,1	3001	36	7
20	Hannover	28	3,5	2175	12	10
21	Hildesheim	42	4,5	2516	21	19
22	Lüneburg	23	4,7	3626	39	8
23	Stade	7	4,3	3053	33	8
24	Osnabrück	5	5	3252	35	10
25	Minden	12	6,2	3020	30	36
26	Arnsberg	9	4,9	2437	30	14
27	Kassel	88	4,7	2358	26	33
28	Wiesbaden	58	1,8	3696	9	16
29	Koblenz	12	6,6	2512	33	23
30	Düsseldorf	6	6,8	3817	45	25
31	Köln	4	6,2	2830	56	87
32	Trier	18	6,4	3636	51	266
33	Aachen	10	5,1	3319	67	28
34	Hofkammer	17	4,5	4260		

Digitized by Google

aber weiter rechnend verfolgt, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß wir dann bereits 1917, also 18 Jahre früher, den jetzt erstrebten Zustand in den Anstellungsverhältnissen erreichen würden. Überhaupt lassen sich von 1917 ab bessere Anstellungsaussichten erwarten, denn die augenfällige Zunahme der Altersklassen der Förster (siehe tabellarische Übersicht des Lebensalters der Förster in der Forstversorgungsliste) von 1852 bis herab in die 40er Jahre scheint nicht darauf zurückzuführen zu sein, daß „Freund Hein" in den älteren Beständen gelichtet hat; vielmehr ist anzunehmen, daß von dem Lebensalter der Förster ab fortgesetzt mit der Vermehrung der Försterstellen (Verkleinerung der Schutzbezirke, Ankauf 2c.) vorgegangen ist.

Bei völlig objektiver Beurteilung muß man daher unbedingt zu dem Schluß gelangen, daß der von dem Kollegen Roggenbuck gemachte Vorschlag, zur Beseitigung der Kalamität etatsmäßige Forstsekretäre mit Förstergehältern zu schaffen, als der nächstliegende, gangbarste und wahrscheinlich zunächst auch der einzig mögliche erscheint, denn es muß als sicher angenommen werden, daß Roggenbuck auch andere Möglichkeiten erwogen haben wird, bevor er mit seiner Ansicht hervorgetreten ist. Als Vorsitzendem des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten liegt ihm die Pflicht ob, nicht nur ebenfalls darüber nachzudenken, wie unseren Anwärtern in ihrer mißlichen Lage geholfen werden könne, sondern, soweit tunlich, auch festzustellen, welcher Weg der gangbarste ist, insbesondere welcher Vorschlag Aussicht hat, am schnellsten — und darauf kommt es hier auch wesentlich an — verwirklicht zu werden. Daß unser Vorsitzender dies getan hat, davon bin ich für meine Person völlig überzeugt, und es ist bedauerlich, daß er in der letzten Mitgliederversammlung überstimmt worden ist.

Die gegen die Schaffung der Sekretärstellen erhobenen Bedenken erscheinen nach meiner Ansicht nicht stichhaltig. Der erste Einwand, daß eine Nebenregierung geschaffen werden könnte, dürfte hinfällig sein, denn meines Erachtens macht es keinen Unterschied, ob der Sekretär dem Stande der Forstaufseher, Hilfsförster, Förster ohne Schutzbezirk 2c. angehört oder Försterrang hat. Bestimmend ist einzig und allein das zwischen ihm und dem Revierverwalter bestehende persönliche Verhältnis. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, obwohl schon jetzt auf zahlreichen Revieren das Verhältnis zwischen dem Oberförster und dem Schreibgehilfen vielfach ein recht günstiges ist, daraus für die Außenbeamten Nachteile oder Mißhelligkeiten nicht entstanden sind. Der Revierverwalter soll und wird — wie bisher, so auch künftig — **alleiniger Vorgesetzter** bleiben. Wer von den Außenbeamten seine Pflicht und Schuldigkeit tut, dem wird der Sekretär auch nach der Etatisierung nicht hindernd im Wege stehen.

Der zweite Einwand besagt, daß sich nicht eine genügende Anzahl Reflektanten für die Sekretärstellen finden wird, man aber niemand, der das Forstfach zu seinem Berufe erwählt habe, zum Bureaudienst zwingen könne. Diesen Einwand möchte ich auch nicht gelten lassen, denn, wie mir von gut unterrichteter Seite mitgeteilt ist, sollen schon jetzt viele Förster ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, eine Sekretärstelle annehmen zu wollen, wenn dies ohne pekuniäre Nachteile für sie geschehen kann. Wenn ich die Sache richtig aufgefaßt habe, geht Roggenbucks Vorschlag dahin, die Sekretäre in Rang und Einkommen den Förstern gleich zu stellen, also Förstergehalt, Försterdienstgehöft, Stellenzulagen für schlechte und abgelegene Stellen und Dienstaufwandsentschädigung oder statt deren eine Funktionszulage. Auf diese Weise soll die Möglichkeit gegeben werden, daß eine Versetzung von Sekretären auf Försterstellen und umgekehrt von Förstern auf Sekretärstellen ohne weiteres ausführbar ist. Dies scheint auch ganz besonders nötig, denn es können doch öfter Verhältnisse verschiedener Art eintreten, die einen solchen Wechsel nicht nur im dienstlichen, sondern auch im persönlichen Interesse der betreffenden Beamten durchaus wünschenswert erscheinen lassen. Überdies würde man auch unbedenklich für die Sekretäre Förstere tablissements schaffen und die Stellen bei isolierter Lage mit Dienstländereien in demselben Umfange, wie für Förster, ausstatten können, denn der Sekretär würde dieselben zum Teil noch vorteilhafter zu bewirtschaften in der Lage sein, weil er nicht wie der Förster bei verschiedenen Gelegenheiten — Kulturen, Wegebauten, Läuterungen usw. — so sehr an die Zeit gebunden ist und außerdem immer eher Gelegenheit hat, sich den Dienst den Umständen nach — selbstredend mit Zustimmung seines Chefs — besser einzuteilen. Da die Oberförstereien vielfach in oder nahe bei Ortschaften liegen, und man die Sekretärgehöfte in möglichster Nähe der Oberförstereien errichten wird, so würden manche Sekretärstellen, schon der Schule wegen, Vorzüge gegenüber den Försterstellen haben und sicher begehrt sein.

Der dritte Einwand, daß die Sekretäre vom Walde und von der Jagd Abschied nehmen müßten und sich dazu nicht entschließen könnten, kann ernstlich nicht in Betracht kommen. Wir alle wissen, daß mancher junge Hilfsjäger in seiner Eigenschaft als Schreibgehilfe schon jetzt mehr Gelegenheit zur Jagdausübung hat als viele alte Förster, und es ist nicht anzunehmen, daß von den Revierverwaltern die

Digitized by Google

weil sie älter und etatsmäßig als solche angestellt sind, künftig von der Jagd ausgeschlossen werden sollten. Bei der Jagdausübung kämen die Sekretäre aber auch in den Wald, allerdings mit dem Unterschiede, daß sie diesem nur die angenehme Seite abgewinnen würden. Selbstverständlich müßte der Sekretär das Waffengebrauchsrecht und alle anderen Befugnisse der unteren Forstbeamten erhalten, um gegebenenfalls auch mit vollem Recht und Nachdruck den Forst- und Jagdschutz ausüben zu können.

Weiter wird eingewendet, daß die Abgrenzung der Dienstbefugnisse zwischen Revierverwalter und Sekretär Schwierigkeiten bereiten würde. Auch dies kann ich nicht zugeben. Verantwortlich für den Geschäftsgang, mit Ausschluß allerdings des Zahlenkrams, muß der Revierverwalter bleiben. Die Befugnisse des Forstsekretärs könnten wohl ohne Bedenken ähnlich gestaltet werden, wie für die Regierungssekretäre. Dem Forstsekretär wird wie diesen die Befugnis zur selbständigen Bearbeitung der Rechnungssachen, d. h. zur rechnerischen Bescheinigung, beigelegt werden können. In diesem Falle hat er die Rechnungen anzufertigen, unter eigener und alleiniger Verantwortung die rechnerische Richtigkeit derselben, sowie der Lohnzettel usw. zu bescheinigen. Die Vollziehung der Rechnungen und aller Kassenanweisungen muß natürlich von dem Revierverwalter erfolgen. Im übrigen hat der Sekretär nach dem „Dekret" seines Chefs zu arbeiten, ebenso wie der Regierungssekretär nach dem Dekret seines Dezernenten (Forstrats). Selbstredend müßte dem Revierverwalter das Recht vorbehalten bleiben, die rechnerischen Arbeiten, wenn es ihm beliebt, nachzuprüfen, ebenso wie es jedem Dezernenten bei den Regierungen frei steht, die Zahlen in den ihm vorgelegten Verfügungs- 2c. Entwürfen der Regierungssekretäre zu prüfen. Auf diese Weise würde der Revierverwalter von seinen Rechten zwar nichts einbüßen, aber wesentlich entlastet werden, und der Sekretär hätte andererseits eine verantwortliche und abgegrenzte Stellung. Er würde in solchem Falle gewiß eine größere Befriedigung in seinem Berufe finden, wie als „fliegender" Förster bei einem Schutzbezirksförster. Wird dem Sekretär die Rechnungsbefugnis beigelegt, dann könnte er z. B. auch die Reisekostenliquidationen 2c. festse n und bescheinigen, wie es ja auch von d Gerichtssekretären geschieht. Von der Reg ung brauchte nur die Anweisung erfolgen, es würde manche Rückfrage vermieden und die E edigung beschleunigt werden.

Nach all diesen Ausführungen möchte ich gl uben, daß der Roggenbucksche Vorschlag wohl einer eingehenden Erwägung wert sei. Soviel ich erfahren, soll demselben auch ein Teil der Verwaltungsbeamten sympathisch gegenüberstehen, und das ist die Hauptsache, weil wir dann auf eine Durchführung derselben mit mehr Sicherheit rechnen können. Erwünscht wäre es sehr, wenn nunmehr auch die Herren Revierverwalter zur Sache Stellung nehmen würden, damit, falls auch sie die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme für angängig und im Interesse des Dienstes erwünscht halten, die Angelegenheit bald in Fluß käme, denn schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe, und unsere Anwärter sind zum Teil schon so alt geworden, daß man eine baldige Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse nur dringend wünschen kann.

Der anderweitige Vorschlag, auch die Regierungssekretärstellen in den Forstabteilungen unseren Anwärtern zugänglich zu machen, ist sicher gut gemeint. Aber nach den Erklärungen unseres Vorsitzenden in der letzten Mitgliederversammlung dürfte auf eine baldige Realisierung dieses Vorschlages nicht zu rechnen sein. Es erscheint mir daher zweckmäßig, mit allen zulässigen Mitteln das zunächst Erreichbare, also die Etatisierung der Sekretärstellen, anzustreben und die Schaffung der fliegenden Försterstellen erst in zweiter Linie in Betracht zu ziehen.

Ich will mich, wie bisher, bis zum Schlusse der größten Sachlichkeit befleißigen, aber Hand aufs Herz: Ist jeder fest davon überzeugt, daß die Schaffung der „Förster ohne Schutzbezirk" dem Walde unbedingt zum Segen gereichen würde? Ist es vollständig ausgeschlossen, daß sich an verschiedenen Orten zwischen dem „stehenden" und „fliegenden" Förster nicht Verhältnisse herausbilden könnten, bei welchen die besten Gedanken dem Walde verloren gehen, weil sie darauf verwendet werden, einer den andern zu ärgern? Wir alle sind gewiß der vorgesetzten Behörde von ganzem Herzen dafür dankbar, daß durch die Hilfsförsterstellen, die Lebensstellung eines Teils der Anwärter gesicherter geworden ist, dabei ist aber die Berufsstellung immer dieselbe, und niemand wird es einem Manne, der in den Vierzigeren steht, verdenken, wenn er sich danach sehnt, einen vollständig für sich abgegrenzten Wirkungskreis überwiesen zu erhalten. Da ihm ein solcher in der „fliegenden" Stellung nicht zuteil werden könnte, so wäre es kein Wunder, wenn einmal dabei der Gedanke kommt: „Mazedonien ist zu klein!" Besonders dann wird dies nicht ausbleiben, wenn „Alexanderanlagen" vorhanden sind. Der vorgeschlagene Weg schließt solche Verhältnisse aber von vorneherein vollständig aus, weil die Sekretäre ohne Beeinflussung der Försterstellung ihren abgegrenzten Wirkungskreis erhalten würden.

Digitized by Google

Wenn es unserer Zentralverwaltung nun gelingen sollte, in den nächsten zwei bis drei Jahren etwa 700 Sekretärstellen zu schaffen, dann würden wir einen großen Schritt vorwärts kommen; die Kalamität wäre dann, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch sehr gemildert. Die Etatisierung der Forstsekretärstellen dürfte meines unmaßgeblichen Erachtens ohne große Schwierigkeiten ausführbar sein in der Erwägung, daß hierfür, abgesehen von den traurigen Anstellungsverhältnissen, vielleicht in erster Linie die dienstliche Notwendigkeit spricht. Mit demselben Rechte, wie man z. B. den Bauinspektoren und Spezialkommissaren in letzterer Zeit etatsmäßige Bureaubeamte beigegeben hat, könnten auch für die Revierverwalter bei dem steten Anwachsen der Bureaugeschäfte eine solche Entlastung geschaffen werden. Ob eine derartige Notwendigkeit vorliegt, das zu beurteilen, ist ja allerdings Sache unserer Verwaltungsbeamten.

Nach vorstehendem liegt also keineswegs die Absicht vor, durch die etatsmäßigen Sekretäre eine Beamtenstellung zu schaffen, die zwischen Revierverwalter nnd Förster eingeschaltet wird, sondern es sollen Förstersstellen werden, deren Inhaber die Aufgabe haben, vorzugsweise die schriftlichen Arbeiten auf den Oberförstereien zu erledigen, wobei die Versetzung von einer Bureau- auf eine Außendienststelle möglich ist, es aber weiter solchen Kollegen, die dies aus familiären oder sonstigen Rücksichten ausdrücklich wünschen, gestattet sein soll, bis zum seligen Ende oder Übertritt in den wohlverdienten Ruhestand in dieser Stellung zu bleiben. Sollte es dann im Laufe der Zeit möglich werden, einen Teil dieser Beamten in Rendanten- oder Sekretärstellen bei den Dezernenten in den Forstabteilungen der Regierungen aufrücken zu lassen, so würde dies mit dankbarer Freude empfunden werden.

Wird dann bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anstellung auf einer Förster- oder Sekretärstelle sechs Jahre nach Empfang des Versorgungsscheins erfolgen kann, also bis 1917, eine solche Anzahl Hilfsförster in dem Etat vorgesehen, daß die Anwärter spätestens nach 18 Dienstjahren, also sechs Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins, als solche angestellt werden können, so wäre der jetzige traurige Zustand gehoben, und volle Zufriedenheit müßte in bezug auf die Anstellungsverhältnisse in die Kreise aller Beteiligten Einkehr halten.

Die Untersuchung darüber, welchen Einfluß die Verfolgung dieses Weges auf den Staatssäckel haben würde, überschreitet nun zwar den Rahmen dieses Aufsatzes. Bei der Schaffung von etatsmäßigen Forstsekretärstellen wird ja allerdings eine Anspannung der Ausgaben zu erwarten sein; wie hoch diese aber in Ansatz zu bringen sein wird, läßt sich hier natürlich nicht in aller Kürze herausrechnen. Da aber der Mißstand nun einmal besteht und notgedrungen tunlichst bald auch im dienstlichen Interesse beseitigt werden muß, wird sich eine Mehrausgabe, die nach oberflächlicher Berechnung übrigens nicht gar so erheblich sein kann, kaum vermeiden lassen. Abgesehen davon liegt es auf der Hand, daß die Schaffung etatsmäßiger Forstsekretärstellen die ganzen Anstellungsverhältnisse in annehmbare Bahnen lenken würde, und zwar zweifellos in vorteilhafterer Weise, wie dies mit den in Vorschlag gebrachten „fliegenden Förster" geschehen könnte.

Simon-Gloddau.

Mitteilungen.

— **Unfallversicherung.** Bekanntlich hat der Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten mit der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, Subdirektion Berlin, einen Unfallversicherungs-Vertrag derart für seine Mitglieder abgeschlossen, daß jedes Mitglied mit 1/3 seiner Brandversicherungssumme gegen Tod und Invalidität, und zwar bis zur Höchstgrenze von 8000 Mk. Unfall, versichert ist. Der Brandversicherungsverein hat hiermit getan, was irgend in seinen Kräften stand, denn er gibt seinen Mitgliedern diese Unfallversicherung unentgeltlich; er hat aber noch viel mehr getan, er hat durch den Vertrag mit der Gesellschaft jedem Mitgliede auch die Möglichkeit geboten, diese Unfallversicherung für eine jährliche Prämie von 0,85 Mk. auf 1000 Mk. Invalidität und Tod beliebig zu erhöhen. Und wie notwendig diese Erhöhung für jedes Mitglied ohne Ausnahme ist, soll nachstehend zahlenmäßig nachgewiesen werden. Der Verein zählt zurzeit rund 9600 Mitglieder, die Prämie beträgt pro Mille rund 80000 Mk. Der Durchschnitt der Versicherungssumme stellt sich demnach auf rund 9000 Mk. und somit der Durchschnitt der Unfallversicherungssumme auf rund 3000 Mk. Stellen wir also fest, welche Rente ein Mitglied des Vereins erhält, das mit 3000 Mk. Unfall versichert ist, ein Betrag, welchen die größere Hälfte der Mitglieder, ja, wir können sagen 2/3 der Mitglieder nicht erreicht. — Der § 5 der Versicherungsbedingungen (Seite 6 der Broschüre) stellt den Verlust der Erwerbsfähigkeit in Prozenten je nach dem Grade der Beschädigung fest, und [illegible] man nicht anzunehmen vermag, daß jemand [illegible] beide Augen, Arme, Hände oder Füße verl[illegible] wird, so nehmen wir an, daß es mit einem G[illegible] genug ist, und zwar wollen wir unserer Berech[illegible] den rechten Arm resp. die rechte Hand zug[illegible] legen, weil dieser Verlust mit 60% der Erw[illegible] fähigkeit eingeschätzt ist, also mit dem nächst[illegible]

Digitized by Google

Prozentsatz nach gänzlicher Verstümmelung. Der Beschädigte würde bei 3000 Mk. Unfallversicherung bei Verlust der rechten Hand somit eine Rente von dem Betrage von 60% dieser 3000 Mk., also von dem Betrage von 1800 Mk., erhalten, und diese Rente variiert nach der am Fuße der auf Seite 6 der Broschüre befindlichen Rententabelle nach dem Lebensalter. Nehmen wir das Durchschnittsalter der Mitglieder auf 40 Jahre an — es ist wahrscheinlich noch niedriger —, so würde die Rente in vorliegenden, also einem der schwersten, Fälle 67,37 Mk. auf 1000 Mk., von 1800 Mk. also 121,25 Mk. pro Jahr, mithin monatlich rund 10 Mk. betragen. Nach diesem Beispiel vermag sich jedes Mitglied unter Zugrundelegung seiner Unfallversicherungssumme als $^1/_3$ seiner Brandversicherungssumme, seines Lebensalters und des Verlustes an Erwerbsfähigkeit, zu welchem der Verlust jedes einzelnen Gliedes in § 5 der Versicherungsbedingungen angenommen ist, auszurechnen, welche Rente ihm bei Verlust der einzelnen Glieder zusteht, wobei festzuhalten ist, daß ein höherer Prozentsatz als 60% nur bei gänzlicher Verstümmelung zum Ansatz gelangt. Es kann darüber kein Zweifel sein, daß diese Rente, deren Maximum bei 8000 Mk. Unfallversicherung im vorliegenden Falle monatlich rund $26^2/_3$ Mk. betragen würde, ausnahmslos für kein Mitglied des Vereins als genügend bezeichnet zu werden vermag. Aber mehr zu leisten und zu geben, gebricht es dem Brandversicherungsverein an Mitteln. Ultra posse nemo obligatur. Das ist dem Hauptvorstand sehr wohl bekannt gewesen, und deshalb hat Herr Landforstmeister von Bornstedt, der die Verhandlungen mit der Gesellschaft führte, in geradezu väterlicher Weise für seine Kinder des Waldes gesorgt, indem er in dem Vertrage ihnen die Möglichkeit sicherte, für eine Prämie von 0,85 Mk. auf 1000 Mk. für Tod und Invalidität die Unfallversicherung, wie vorstehend schon gesagt, beliebig zu erhöhen. Nehmen wir also, bei unserem Beispiel bleibend, an, der mit 3000 Mk. Versicherte erhöhte die Versicherungssumme auf 10 000 Mk., so zahlt er eine Jahresprämie von $7 \times 0{,}85$ Mk. = 5,95 Mk., also sagen wir rund 6 Mk., und im Todesfalle erhalten seine Hinterbliebenen nicht nur 10000 Mk. ausgezahlt, sondern auch die Rente steigt bei im vorliegenden Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit von 10 Mk. auf $33^1/_3$ Mk. pro Monat. Und dies für die geringe Prämie von 6 Mk. pro anno! — Man sollte meinen, daß von einer solchen Gabe hurtig Gebrauch zu machen, kein Mitglied des Vereins zögern würde; wie wir aber hören, wird die Erhöhung der Versicherungssumme nur in sehr mäßigen Grenzen beantragt. Wir vermögen den Grund für diese Zurückhaltung nur in der Unkenntnis der Sachlage zu suchen. Die Zahlen bl[illegible]nden. Der Versicherte glaubt, mit 3000 Mk. U[illegible]allversicherung vollkommen genügend gedeckt zu sein. Daß er dies nicht ist, leuchtet ihm erst ei[illegible] wenn er an die Aufstellung der vorstehenden B[illegible]echnung geht, und hierzu haben die wenigsten B[illegible]einsmitglieder Zeit. Und — nicht zu ver-g[illegible]en — die Rente ist vorstehend von 60% E[illegible]werbsbeschränkung berechnet, bei Verlust eines Fußes, eines Auges, der linken Hand 2c. ist sie niedriger. Wir vermögen daher nur jedem der Vereinsmitglieder ans Herz zu legen, die geringen Kosten nicht zu scheuen und eine seinen Mitteln angemessene Erhöhung der Unfallversicherung unter allen Umständen bei der Gesellschaft — Subdirektion, Berlin S, Gitschinerstr. 79 — zu beantragen. —n.

— **Über den Anbau der perennierenden Lupine (Lupinus polyphyllus).** Wenn die perennierende Lupine auch schon an verschiedenen Orten angebaut wird, so findet sie doch noch lange nicht die verdiente Beachtung. Man sollte diese Lupinenart auf allen Kulturflächen, seien es Laub- oder Nutzholzpflanzungen oder Saaten, mit einbauen, sobald der Boden sich nur einigermaßen für sie eignet. Jedenfalls gedeiht sie dort überall, wo noch die Eiche mit Erfolg angebaut werden kann und der Boden einigermaßen frisch ist, sie liebt eine möglichst tiefe Lockerung. Im ersten Jahre entwickelt sich die Lupine nur schwach, nimmt aber von Jahr zu Jahr an Stärke durch die Wiederbestockung zu; die erste Aussaat braucht deshalb nur dünn zu sein, weil die Lupinen ja außerdem durch neue Pflanzen aus dem eigenen Samenabfall genügend dichten Schluß erlangen. Für Holzpflanzensaaten wirkt sie dann auch in den ersten Jahren nicht verdämmend, so daß diese erst genügend erstarken können. Außer der allen Leguminosen anhaftenden Eigentümlichkeit, dem Boden Stickstoff aus der Luft zuzuführen und dadurch den Wuchs der Holzpflanzen zu fördern, dürfte die perennierende Lupine auch da am Platze sein, wo Fraß durch die Maikäferlarve zu befürchten ist. Einschlägige Versuche nach dieser Richtung hin konnten von mir noch nicht angestellt werden, weil mir derartiges Terrain nicht zu Gebote steht; doch sollte man annehmen, daß die reichliche Bewurzelung der Lupine den Fraß der Larven von den Holzpflanzenwurzeln abzieht, jedenfalls dürften Versuche hierüber am Platze sein. Das einzige Hindernis gegen den Anbau der perennierenden Lupine in größerem Maßstabe bietet vielleicht der teure Preis des Samens, doch ist dies nicht so schlimm, als es den Anschein hat. Wenn auch in Samenhandlungen das Kilo Samen mit 20 Pfennig bezahlt werden muß, so ist erstens das Samenkorn im Verhältnis zur Pflanze sehr klein, man reicht folglich weit damit, und dann braucht man ja auch nicht gleich so große Flächen auf einmal zu besäen, man kann den weiter nötigen Samen sich selber einsammeln. Ich habe die Lupine vor etwa sechs Jahren hier eingeführt und mit 10 kg Samen angefangen; sie ist jetzt so ausgebreitet, daß einer meiner Forstaufseher in diesem Jahre etwa 5 Zentner Samen eingesammelt hat, die er unter dem halben obigen Preise abgibt. Die Vorteile, welche die perennierende Lupine als Wildäsung einerseits und dann durch den Samenabfall für Wildgeflügel und für die Vogelwelt überhaupt bietet, liegen ja allerdings auf einem anderen Gebiete, doch wird jeder Forstmann sie gleichfalls zu würdigen wissen.

Münder a. Deister. Herrmann.

Digitized by Google

Berichte.

Bericht über die Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins

in Detmold am 25. und 26. Juni 1906.

Die Teilnehmer an der 33. Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins, die sich größtenteils schon im Laufe des Sonntags, des 24. Juni, in Detmold eingefunden und noch an demselben Abend im Saale des Hotels zum „Lippischen Hofe" Wiedersehen gefeiert und sich gegenseitig begrüßt hatten, versammelten sich am Montag, den 25. Juni, früh 7½ Uhr, im freundlichen Saale des Zivilkasinos, der sogenannten „Ressource", zu den mündlichen Verhandlungen des Vereins.

Der erste Vorsitzende, Herr Geh. Regierungs- und Forstrat Müller aus Hildesheim, eröffnete die Versammlung mit Worten der Begrüßung an die Erschienenen. Nachdem sodann die Versammlung von den Vertretern des Landesfürsten, der Landesregierung und der städtischen Verwaltung willkommen geheißen und einige Angelegenheiten der inneren Geschäftsverwaltung erledigt waren, wurde zunächst über den zweiten Punkt der Tagesordnung: „Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe" verhandelt.

Von den stattgabten Erörterungen sei folgendes erwähnt:

Forstmeister Gussone in Neuhaus im Solling teilte die auffallende Tatsache mit, daß seit Einführung eines verstärkten Kälberabschusses beim Rotwilde der Bestand an Hirschen unverhältnismäßig zurückgegangen sei, obwohl nach seinen Beobachtungen weit mehr männliche als weibliche Kälber geboren würden. So hätten z. B. von 17 erlegten beschlagenen Alttieren, die von ihm untersucht seien, 15 Stück einen männlichen Fötus getragen. Den Grund für die Abnahme der Hirsche erblicke er darin, daß mehr Hirschkälber als Wildkälber zum Abschuß gelangten, da es schwierig sei, die Hirschkälber aus größerer Entfernung als solche anzusprechen und zu schonen, ferner auch die Hirschkälber oft schwächer seien als die Wildkälber und deshalb dem Abschuß verfielen. So seien beispielsweise in einem Jahre die sämtlichen neun abgeschossenen Kälber männlichen Geschlechts gewesen.

Es wurde beschlossen, zur völligen Klarstellung dieser Verhältnisse weitere Beobachtungen anzustellen und bei der im Sommer 1908 in Hildesheim stattfindenden nächsten Versammlung des Vereins über das Thema:

a) Natürliche Vertretung des männlichen und weiblichen Geschlechts beim Rotwilde im Vereinsgebiete und
b) Berücksichtigung dieser Verhältnisse beim Abschusse mit Rücksicht auf die Erziehung starker Hirsche

zu verhandeln. Zur Feststellung der Geburtsziffern zwischen männlichem und weiblichem Rotwilde sollen an die Verwalter geeigneter Jagdbezirke Fragebogen mit der Bitte übersandt werden, jeden Fötus eines erlegten beschlagenen Alttieres auf das Geschlecht zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung in den Fragebogen einzutragen, bei etwaigem Zweifel aber über das Geschlecht des Fötus diesen selbst an den Herrn Departements-Tierarzt Behrens in Hildesheim einzusenden, der zur kostenfreien Feststellung des Geschlechtes und Auskunfterteilung darüber gern bereit ist.

Sodann kamen die an vielen Stellen des Vereinsgebietes beobachteten Beschädigungen der Bestände durch die Buchen- und Weymouthskiefern-Wollaus (Chermes fagi und Chermes corticalis) zur Sprache. Wie auch sonst beobachtet, war auch hier besonders die Buche und die Weymouthskiefer, daneben aber auch Fichte und Weißtanne von dem Insekte befallen worden. Wenn auch der Wollaus im allgemeinen keine große wirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist, so hatte sie doch an verschiedenen Orten, wo sie in größerer Menge und verschiedenen Jahren hintereinander aufgetreten war, einzelne stark befallene Stämme in solchem Umfange zum Eingehen gebracht, daß bei weiterem Umsichgreifen der Beschädigung eine Lockerung des Bestandesschlusses zu befürchten war.

Die Anwendung der empfohlenen Gegenmittel — Bestreichen der befallenen Stammteile mit Carbolineum Avenarius (noch wirksam bis zu ½ prozentiger Lösung), Petroleum und Kalkmilch — hatte guten Erfolg, mußte jedoch mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten bei starkem Auftreten des Insekts auf die besten, nutzholztüchtigen Stämme beschränkt werden. Auch wo nichts gegen das Insekt unternommen worden, ist es nach einigen Jahren stärkeren Auftretens überall wieder bis auf ein fast unschädliches Maß des Vorkommens verschwunden.

Großes Interesse erregten sodann die vorgezeigten, ungleich starken Gehörne von zwei im Jahre 1904 mit Ohrmarken gezeichneten und im laufenden Jahre erlegten Rehböcken. Die Gehörne erwiesen deutlich, daß Stärke und Höhe der Rosenstöcke durchaus ungeeignete Kennzeichen zur Altersbestimmung der Rehböcke sind.

Dem zu Punkt 3 der Tagesordnung gehaltenen Vortrage des Forstmeisters Maertens zu Schieder über die Eichennachzucht in Lippe, mit besonderer Berücksichtigung der Traubeneiche, entnehmen wir folgendes: Bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts war der Wald der Landwirtschaft, und insbesondere der im Fürstentum Lippe von altersher stark betriebenen Viehzucht dienstbar. Die in großem Umfange vorhandenen Eichenwaldungen stellten einen mit ständiger Hude belasteten, durch Pflanzung von Heistern in sehr weitem Verbande begründeten, kurzschaftigen und infolge der plenterweisen Nutzung der stärksten und brauchbarsten Stämme ungleichaltrigen Bestand dar. Als später, wesentlich unter dem fördernden Einflusse der um das Gedeihen ihrer Forsten besorgten Landesfürsten die Waldungen mehr und mehr von den Fesseln der Weideberechtigungen frei gemacht wurden, ging man auch in den lippischen Forsten zum geregelten Hochwaldbetriebe über. In den reinen Eichenbeständen wurden Abtriebsschläge geführt und diese mit Eichenheistern in Mischung [illegible]

Digitized by Google

Erlen- und Aspenheistern bepflanzt. Das so beigemischte Weichholz wurde später, nachdem es der Eiche in ihrem Entwickelungsstadium wertvolles Schutz- und Treibholz gewesen war, herausgehauen und lieferte nicht unbedeutende Vornutzungserträge. Zur Erziehung dauernd gemischter Bestände griff man später, namentlich auf den besseren Standorten, zur Bepflanzung der Schlagflächen mit Eichen- und Buchenheistern. Überall dort aber, wo die Buche bereits in dem abzutreibenden Bestande vorkam, suchte man sie selbstverständlich auf natürliche Weise zu verjüngen und brachte die Eiche durch Saat und Pflanzung frühzeitig in die jungen Buchenloden.

Leider kam hierbei früher scheinbar fast nur Samen bzw. Pflanzmaterial der Stieleiche zur Verwendung; so ist es erklärlich, daß sich in den älteren Beständen Traubeneichen nur dort finden, wo sie von Natur vorgekommen und im Wege natürlicher Verjüngung sich erhalten haben. Wo sich sonst in älteren Beständen die Eiche findet, ist es fast stets die Stieleiche, die sich in den Buchenbeständen erster Standortsklasse nur dort gesund und kräftig erhalten hat, wo sie der Buche gegenüber einen Altersvorsprung hatte oder durch zeitigen Freihieb begünstigt worden ist, während sie auf den Buchenstandorten 2. bis 4. Klasse bis etwa zum 60. Jahre der Buche vor- oder doch gleichwüchsig ist, später allerdings aufmerksame Pflege gegenüber der bedrängenden Buche verlangt.

In neuerer Zeit wird zur Einsprengung in die Buchenbestände die Traubeneiche wegen ihrer vielen Vorzüge gegenüber der Stieleiche bevorzugt. Leider sind schon seit einer Reihe von Jahren reine Traubeneicheln in größerer Menge und tadelloser Beschaffenheit nicht zu beschaffen gewesen, weil die Blüten und jungen Früchte unter Spätfrösten, die Stämme selbst unter dem Fraß des Eichenwicklers (Tortrix viridana) und verschiedener Spanner stark zu leiden hatten.

Der Vortragende glaubt übrigens festgestellt zu haben, daß entgegen der Angabe in den meisten Lehrbüchern die Traubeneiche unter gleichen Standortsverhältnissen nicht 10 bis 14 Tage später, sondern um etwa den gleichen Zeitraum früher als die Stieleiche Blätter und Blüten bildet.

In den aus Eiche und Buche zusammengesetzten Beständen, namentlich auf den der Buche besonders zusagenden Standorten, muß die Buche mit der Axt frühzeitig im Zaume gehalten werden, damit sie die wertvollere Eiche nicht bedrängt, denn hier bildet die Buche vorherrschend nur Mittel zum Zweck. Dem Lichtbedürfnis der Eiche entsprechend, wird der Bestand nach Beendigung seines Haupthöhenwachstums durch mehrere mäßige Hiebe licht gestellt. Um der daraus sich ergebenden Freistellung und Verschlechterung des Bodens vorzubeugen, ist zeitig für Bodenschutzholz zu sorgen. Wo die Buche als mitherrschende Holzart oder die Hainbuche als Nebenholzart vorhanden ist, läßt sich das Unterholz durch geeignete Hiebsführung leicht auf natürlichem Wege durch Verjüngung dieser Holzarten erzielen; wo aber auf Aufschlag oder Anflug nicht zu rechnen ist, muß das Bodenschutzholz auf künstlichem Wege durch Saat oder Pflanzung eingebracht werden. Die Erfahrung hat ergeben, daß es ratsam ist, mit der vor Begründung des Bodenschutzholzes vorzunehmenden Durchlichtung des Bestandes nicht zu vorsichtig zu verfahren, wenn man auf eine gute Entwickelung des Schutzholzes und beschleunigtes Wachstum des gelichteten Bestandes rechnen will.

Im Gegensatz zu dem früher angewandten Verfahren der künstlichen Verjüngung hat man in Lippe in den letzten Jahrzehnten die natürliche Verjüngung der Eiche angestrebt, wobei man, auch ohne Aufwendung besonderer Kosten für Bodenbearbeitung, recht gute Erfolge erzielt hat. Erschwerend hierbei hat nur der Mangel an guten Mastjahren gewirkt, ein Übelstand, der zur Folge hatte, daß zu große Flächen in Verjüngung gelegt und später die Lichtungs- und Räumungshiebe nicht immer dem Bedürfnisse des Aufschlages entsprechend vorgenommen werden konnten.

Wie schon oben gesagt, wird in neuerer Zeit bei der Verjüngung die Traubeneiche vor der Stieleiche begünstigt. Neben den sonstigen guten Eigenschaften, welche die Traubeneiche gegenüber der Stieleiche auszeichnen, dem schlankeren, gleichmäßigeren Wuchse und der besseren Stammausbildung, dem größeren Schattenerträgnis, namentlich in der Jugend, und den geringeren Ansprüchen an die Bodenkraft, ist es besonders der höhere Stärkezuwachs, welcher der Traubeneiche das besondere Wohlwollen erworben hat. Aus den schon vor mehreren Jahren in verschiedenen Oberförstereien des Landes angestellten vergleichenden Untersuchungen über den Wachstumsgang von Eiche und Buche in 60- bis 120jährigen Mischbeständen auf Buchenboden 2. bis 4. Klasse hat sich ergeben, daß der Stärkezuwachs der Traubeneiche gegenüber dem der Stieleiche sich wie 6 bzw. 5 zu 4 und gegenüber dem der Buche wie 8 zu 5 verhält, daß also die Traubeneiche sowohl der Stieleiche als der Buche im Stärkezuwachs überlegen ist.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Belohnungen bei Waldbränden.

Allgemeine Verfügung Nr. 32 für 1906. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 9893.

Berlin W. 9, den 17. August 1906.

Die der Königlichen Regierung durch Runderlaß vom 8. Mai 1893 — III. 5942 — erteilte Befugnis, solchen Personen, welche durch ihr Verhalten bei Löschung von Waldbränden sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, Belohnungen mit der Maßgabe selbständig zu bewilligen, daß bei jedem einzelnen Waldbrande die Belohnung den Betrag von 30 Mk. auch dann nicht übersteigen darf, wenn mehrere Personen dabei beteiligt gewesen sind, will ich dahin erweitern, daß sie ermächtigt sein soll, jenen Personen Belohnungen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mk. für jeden einzelnen Brandfall selbständig zu bewilligen.

Digitized by Google

Die gezahlten Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 31 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 10978.

Berlin W. 9, den 22. August 1906.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, mir an Stelle der bisher auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 27. Mai v. Js. — III. 7023 — mit der Nachweisung der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter vorgelegten Lebensalterslisten der Revierförster und Förster künftig alljährlich bis zum 10. Januar, zum ersten Male bis zum 10. Januar 1907, eine tabellarische Übersicht nach dem beiliegenden Muster, enthaltend den Stand am 1. Januar des betreffenden Jahres und den Abgang während des vorher abgelaufenen einjährigen Zeitraums, einzureichen.

Nachdem für die zeitweise Schließung der überfüllten Bezirke und die Festsetzung der Anzahl der den einzelnen Regierungen zu überweisenden forstversorgungsberechtigten Anwärter hier eine anderweite Berechnungsart eingeführt worden ist, kann die bisher mit den Nachweisungen der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter alljährlich eingereichte Zusammenstellung der in den letzten fünf Jahren vorgekommenen definitiven Anstellungen entbehrt werden. Dieselbe ist daher künftig nicht mehr vorzulegen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Betrifft Unterhaltung der öffentlichen Wege etc. innerhalb der Forsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 9381.

Berlin W. 9, den 29. August 1906.

Die mir auf meinen Erlaß vom 2. Februar d. Js. — III. 94 — vorgelegte Nachweisung der zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten erforderlichen Mittel lasse ich der Königlichen Regierung beifolgend wieder zugehen mit dem Auftrage, in derselben noch anzugeben:

1. Wie hoch sich innerhalb der letzten fünf abgeschlossenen Etats- bzw. Wirtschaftsjahre die tatsächlich aufgewendeten durchschnittlich jährlichen Unterhaltungskosten pro Kilometer der einzelnen Wegegattungen (Spalten 9, 11, 13, 15, 17) und pro Kilometer der Gesamtwegestrecke belaufen haben.

2. Um wie viel Prozent die ad 1 genannten Sätze für den Fall, daß sie dem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis und den wegepolizeilichen Anforderungen selbst bei sparsamer Verwendung nicht genügt haben, in Zukunft zu erhöhen sein werden.

3. Welche Summe für Neubauten (Spalte 20) die Königliche Regierung etwa für die nächsten fünf Jahre durchschnittlich jährlich mindestens verwenden zu müssen glaubt, um dem dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnis gerecht werden zu können.

Es genügt, wenn die Angaben ad 1 bis 3 für den ganzen Bezirk in runden Zahlen gemacht werden. Um die Prüfung des ad 2 als angemessen erachteten Unterhaltungskosten-Aufwandes einen Anhalt zu gewinnen, wolle die Königliche Regierung von der Provinzial- bzw. den Kreisverwaltungen Ihres Bezirks die Angabe derjenigen Durchschnittssätze erbitten, welche dort für die dauernde

Regierung N. . . . . .

Tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters der Revierförster und Förster nach dem Stande vom 1. Januar 1907, sowie des Abganges während des Vorjahres (1. Januar bis 31. Dezember 1906).

Anmerkung: Die auf Probe angestellten Förster sind in dieser Zusammenstellung so zu behandeln, als wenn sie endgültig angestellt wären.

	Von den Revierförstern und Förstern sind geboren im Jahre													Anzahl der		Bemerkungen
	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	usw.	zusammen	etatsmäßigen Stellen	unbesetzten Stellen	
	Anzahl															
Bestand am 1. Januar 1907	1	3	—	2	5	7	6	4	8	2	3	11	52	55	3	Von den unbesetzten 3 Stellen sind 2 infolge des im Monat Dezember 1906 erfolgten Ablebens der Förster K. und X. noch unbesetzt; wird 1 durch einen im J geborenen ausse
Abgang in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906:																
1. Durch Pensionierung infolge Dienstunfähigkeit	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	4	—	—	
2. Durch Tod	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	
3. Aus sonstiger Veranlassung	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	im Dienst wege Di

Digitized by Google

Unterhaltung pro Kilometer der einzelnen Wegegattungen als angemessen bezeichnet bzw. erfahrungsmäßig aufgewendet werden.

Diese Sätze sind mir bei Wiedervorlage der Anlage, welcher ich spätestens innerhalb sechs Wochen bestimmt entgegensehe, mitzuteilen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Entscheidungen auf dem Gebiete des Beamtenrechtes.

Mitgeteilt von Bürgermeister Dr. Hottenrott-Alfeld.

1. Unter „Versetzung" im Sinne des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auch „Beförderungen", sowie der Wechsel zwischen Reichs-, Landes- und Kommunaldienst anzusehen, gleichviel ob diese Änderungen auf den eigenen Wunsch des Versetzten oder Beförderten oder des den Staats- und Kommunaldienst Wechselnden erfolgen. Anderseits muß die behördliche Versetzungsverfügung amtlich erklärt sein. Der Begriff „Versetzung" erfordert, daß der bisherige Wohn- und Aufenthaltsort dauernd oder doch für eine ungewöhnlich lange Zeit aufgegeben wird, z. B. durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle am neuen Aufenthaltsort, nicht aber bei Dienstverrichtungen, die nur für einen im voraus bestimmten Zeitraum zur Stellvertretung oder vorübergehend zur Aushilfe gegen Tagegelder, Kommandozulagen 2c. erfolgen sollen. Unter Versetzung von einem andern Ort ist ein Wechsel des tatsächlichen Wohnortes zu verstehen, nicht des Wohnsitzes oder Amtssitzes. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin vom 22. September 1905, zitiert nach „Ztschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte" 1906 S. 219.)

2. Der Begriff der „Versetzung" umschließt auch alle die Fälle, in denen die Änderung des Aufenthaltsortes auf den eigenen Wunsch der Beamten zurückzuführen ist. Für den § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Wohnsitzveränderung wie früher nach dem Allgemeinen Landrecht nicht am Platze. Der § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Vorschrift, das Mietsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit durch Kündigung zu endigen, enthält ein ausschließliches Privileg des Beamten. Dieses Rechtsprivileg des Beamten muß auch da Anwendung finden, wo die Nötigung zur Veränderung des Wohnsitzes durch die Verhältnisse des Amtes gegeben ist, gleichviel von wem oder auf welchem Wege die Berufung zu dem neuen Amte bewirkt wird. (Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden vom 22. Oktober 1903, zitiert nach „Z schr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte" 1906 S 219.)

3. Unter „Beamten" sind nur öffentliche B mte zu verstehen, nicht Angestellte privater U rnehmungen. (Entscheidung des Kammergerichts vom 23. März 1903, zitiert nach „Ztschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte" 1906 S. 219.)

4. Aus den Unfallversicherungsverträgen, die eine Gemeinde für ihre Beamten abgeschlossen hat, erwächst den Beamten, auch wenn sie in dem Versicherungsvertrag persönlich angeführt sind, kein Anspruchsrecht gegen die Gemeinde oder die fragliche Versicherungsgesellschaft. Die Aufführung der Beamten in dem Vertrage hat nur den Zweck, das Objekt der Versicherung als versichert zu bezeichnen in der Absicht, durch einen das Objekt treffenden Unfall den Anspruch zur Entstehung zu bringen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Februar 1905.)

5. Für alle Gebiete des Verwaltungsrechtes ist im allgemeinen der Grundsatz als maßgebend anzuerkennen, daß der Beamte, dessen persönliches Interesse durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, sich der Beteiligung an solcher zu enthalten hat. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1905, zitiert nach „Dtsch. Jur.-Ztg." 1906 S. 602.)

6. Schulausflüge sind Veranstaltungen zu Schulzwecken, und es liegt dem Lehrer die Aufsichtspflicht über die Schüler nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches ob: er hat daher nachzuweisen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtführung entstanden wäre. (Entscheidung des Kammergerichts vom 18. November 1905, zitiert nach „Dtsch. Jur.-Ztg." 1906 S. 545.)

7. Die Befugnis zur selbständigen Vornahme-Anordnung einer Durchsuchung steht selbst bei Gefahr im Verzuge den Polizei- und Sicherheitsbeamten nur insoweit zu, als sie durch die Landesregierung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Diese Voraussetzung trifft in Preußen für die Gendarmen nicht zu. (Entscheidung des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 20. November 1905, zitiert nach „Jur. Wochenschr." 1906 S. 255.)

8. Die Amtsvorsteher als Verwalter der Polizei sind eine staatliche Behörde. Sie sind deshalb befugt, Besitzzeugnisse in Grundbuchsachen nach Art. 20, 11 der Verordnung vom 13. November 1899 auszustellen. (Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Mai 1905, zitiert nach Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 1906 S. 176.)

9. Die Gemeinden haben die Diensträume nebst Zubehör (Aborte) so einzurichten, daß die Angestellten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit gesichert sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Etwaige Schäden, die durch ungenügende Einrichtung der Lokale, z. B. einen gefährlichen Zugang zu dem Aborte, entstehen, haben die Gemeinden unmittelbar gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vertreten und können die Vertretungspflicht nicht auf diejenigen Beamten abschieben, die mit der Beaufsichtigung des Grundstücks besonders betraut waren. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. November 1903, zitiert nach v. Kamptz-Delius, Rechtsprechung des Reichs- und Kammergerichts 1906 S. 34.)

(Monatsschrift für Deutsche Beamte v. 16. Juli 1906.)

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Eine Frostspannerepidemie am Rhein.** Ende Mai 1904 waren in einzelnen Gegenden der Kreise St. Goar und St. Goarshausen die Kirschbäume und vielfach auch die Aprikosenbäume beinahe kahl gefressen. Am stärksten waren die oberen Äste befressen, an denen nur noch die Blattstiele und die Mittelrippe der Blätter zurückgeblieben waren; das Zerstörungswerk war selbst durch Ausfressen der Früchtchen vervollständigt. Nach unten nahm der Schaden allmählich ab, doch waren auch die an den untersten Ästen noch vorhandenen Blätter mehr oder weniger durchlöchert; manche Bäume waren aber vollständig entblättert. Neben den Raupen des kleinen Frostspanners (Cheimatobia brumata) fand G. Lüstner noch diejenigen des großen Frostspanners (Hibernia defoliaria), des Blaukopfes (Diloba caeruleocephala) und einer noch nicht bestimmten Wicklerart vor. Wie stark gerade das Auftreten des kleinen Frostspanners war, ergibt sich daraus, daß an dem Klebringe einzelner Bäume 600 bis 700 Weibchen gefangen wurden; die späteren kletterten dann einfach über die zu unterst sitzenden hinweg. Die befressenen Bäume haben sehr gelitten und zeigten bereits im Herbst mehr oder weniger kahle Äste. Die Epidemie ist auch in früheren Jahren schon beobachtet worden. Vermutlich haben sich die Frostspanner zuerst auf einer anderen Nährpflanze entwickelt und sind erst im Laufe der Zeit auf die Obstbäume übergegangen. Bekanntlich leben die Raupen des kleinen Frostspanners außer auf Obstbäumen vorwiegend auf Eichen; Eichenwälder aber bedecken die meisten Höhen am Rheine, und in der Regel reichen die Kirschbaumpflanzungen bis zur Grenze dieser Wälder, so daß ein Übergehen des Schädlings von den Waldbäumen auf die Obstbäume leicht möglich ist. Unter diesen Umständen wird die Bekämpfung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein; diese werden anscheinend noch wesentlich vermehrt durch eine kleine, grün gefärbte Wicklerraupe, deren Namen noch nicht ermittelt werden konnte, und die aus Eiern entsteht, die von fliegenden Weibchen an die Äste und Zweige abgelegt werden. In allen den Fällen, wo trotz Anlegung von Klebringen dennoch die Bäume kahl gefressen sind, wird es sich also um Wicklerfraß handeln. Dem Wicklerschaden läßt sich neben Beibehaltung der Klebringe nur durch öfteres Abklopfen der Raupen beikommen. (Bericht der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. für 1904.)

— **Berechnung der Tantieme nach der Vertragsdauer.** Wenn ein Angestellter, welcher neben dem Gehalt noch Tantieme bezieht, vor Ablauf des Geschäftsjahres der Firma aus deren Diensten ausscheidet, so hat er zweifellos einen Anspruch auf einen Teil der Tantieme nach dem Verhältnis der Vertragsdauer. Es fragt sich nun aber, wie die Tantieme zu berechnen ist, ob nach dem Geschäftsgewinn des ganzen Jahres oder nach dem Gewinn, welchen die Firma nur während der Zeit, in der der Angestellte noch in ihren Diensten stand, erzielt hat. Sowohl die Wissenschaft als auch die Rechtsprechung vertrat bisher überwiegend den Standpunkt, daß nach den Grundsätzen der Sozietät am Schlusse des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz der Gewinn zu berechnen ist. Von dieser Auffassung ist das Kaufmannsgericht zugunsten der Angestellten in nachstehender Weise abgewichen: Am 20. Juni 1903 trat der Kläger als Geschäftsführer in die Dienste der beklagten Gesellschaft m. b. H., welche ein Café betreibt, und erhielt als Entgelt für seine Dienstleistungen 250 Mk. Gehalt pro Monat, sowie 10% vom Reingewinn als Tantieme. Am 5. Dezember desselben Jahres wurde er jedoch schon wieder entlassen, das Gehalt aber bis zum 2. Januar 1904 weiter gezahlt. Nach dem Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wurde dem Kläger am 26. April 1904 mitgeteilt, seine Tantieme betrage 38,70 Mk. Diese war nach dem Gewinn des ganzen Geschäftsjahres berechnet. Der Kläger war mit dieser Art der Berechnung nicht einverstanden, auch bemängelte er, daß die Bilanz die einzelnen Geschäftsunkosten nicht erkennen lasse, und daß ferner die Abschreibungen auf das Inventar zu den Geschäftsunkosten gerechnet seien. Der Angestellte verlangte daher auf dem Klagewege, daß der Beklagte für die Dauer seines Vertrages unter Spezifizierung der Geschäftsunkosten während dieser Zeit Rechnung lege. Das Gericht verurteilte die Beklagte dem Klageantrage gemäß, indem es anerkannte, daß hier nicht das ganze Geschäftsjahr, sondern nur die Zeit des Vertrages grundlegend sei für die Berechnung des Gewinnanteils. Es muß erst abgewartet werden, ob auch andere Gerichte diesem Beispiel folgen und von den bisher üblichen Anschauungen in dieser Frage abweichen. Wenn auch diese Art der Berechnung gerechtfertigter ist mit Rücksicht darauf, daß für den Angestellten dann nur der Gewinn in Betracht kommt, zu welchem er durch seine Tätigkeit beigetragen hat, so ist doch anderseits zu berücksichtigen, daß eine besondere Rechnungslegung für den nach Anfang des Geschäftsjahres eintretenden oder vor Ablauf desselben ausscheidenden Angestellten eine bedeutende Mehrarbeit erfordert, so daß zu befürchten steht, daß durch eine Rechtsprechung im obigen Sinne die Gewinnbeteiligung der Angestellten mehr und mehr in Abnahme kommt.

Aufruf.

Am 27. Oktober d. Js. werden Kollegen in der alten Jägerstadt Marburg im Verein mit den aktiven Kollegen des 11. Jäger-Bataillons in Wiedersehen feiern, um alte Erinnerungen ch zu rufen und neue Freundschaftsbande zu knü n. Wir dürfen uns der Überzeugung hingeben, ß bei der großen Mehrzahl der Kollegen der L ch rege ist, mit alten Freunden und Bata je kameraden nach langer Trennung ei... je Stunden verleben zu können.

Digitized by Google

Um die nötigen Vorbereitungen, insbesondere Auswahl eines Lokales für den Kommers 2c. rechtzeitig treffen zu können, werden diejenigen Kollegen, welche teilnehmen wollen, gebeten, dies durch Postkarte bis zum 5. Oktober d. Js. einem der Unterzeichneten mitteilen zu wollen.

Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß zu dieser Feier des Wiedersehens außer allen ehemaligen 11. Jägern auch alle Kollegen der grünen Farbe in der Provinz Hessen-Nassau, den angrenzenden Teilen der Rheinlande und Westfalen, gleichgültig, welchem Bataillon und Jahrgang sie angehören, freundlichst eingeladen werden.

Nun zeigt, liebe Kollegen, durch reges Erscheinen, daß in den vielen Jahren der Trennung in dem einsamen Walde die treue Kameradschaft und der alte Korpsgeist nicht verloren gegangen sind. Programm wird später mitgeteilt.

Es lebe der König und seine Jäger!

Ernst Kaufmann,
Förster zu Bauerbach bei Marburg,
Jäger 8, Jahrg. 82.

Bernhard Riemenschneider,
Förster zu Rodenbach bei Frankenberg,
Jäger 11, Jahrg. 87.

— **Denkmalserrichtung.** Die Errichtung eines Denkmals für die im Heldenkampf 1870/71 gefallenen Angehörigen des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 in Bückeburg wird geplant. Die Enthüllung soll voraussichtlich am 14. August 1907 stattfinden. Es ergeht nun an alle früheren Angehörigen genannten Bataillons die Bitte, Beiträge bis zum 31. Dezember d. Js. an das Bataillons-Kommando gelangen zu lassen. An der Spitze des Komitees stehen die Herren: Graf von Carmer, Generalmajor z. D., Frankfurt a. O.; Graf Finck von Finckenstein, Major und Kommandeur des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 in Bückeburg. Alles Nähere ist aus dem Inseratenteil dieser Nummer ersichtlich.

— Zum Direktor des Zoologischen Museums in Dresden ist der Professor der Zoologie **Dr. Jakobi** von der Forstakademie Tharandt ernannt worden. — Der außerordentliche Professor für Physik und Geodäsie an der Forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg, **Dr. Robert Heigel**, ist zum ordentlichen Professor für diese Fächer an derselben Anstalt ernannt worden.

— **Oberforstmeister Wery** in Arnsberg ist laut Meldung der „Kölnischen Zeitung" als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen.

Waldbrände.

2. **August. Teplitz-Schönau (Böhmen).** Die Stadtwaldungen bei Einsiedel sind durch Feuer zum großen Teil vernichtet.

3. **September. Dresden.** Aus unbekannter Ursache entstand oberhalb des Schützenhofes in Abt. 65 des Staatsforstreviers ein Waldbrand, der 70 qm zehnjährigen Kiefernstand vernichtete.

5. **September. Algier.** Im Gebiet der Stadt Collo stehen 40000 ha Korkeichenwaldungen in Flammen; mehrere Ortschaften sind bedroht.

6. **September. Riva am Gardasee.** Beim italienischen Städtchen Tremosine wütet ein großer Waldbrand, der bereits das Dörfchen San Michele ergriffen hat.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. September 1906.** Rehböcke 0,40 bis 0,90, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,57, Schwarzwild 0,25 bis 0,60 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,90, Stockenten 0,50 bis 1,45, Krickenten 0,70, Rebhühner 0,30 bis 1,30 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

Exß, Forstmeister zu Pauten, Kreis Liegnitz; **Hießler**, Forstmeister zu Alt-Reichenau, Kreis Bolkenhain; **Hermes**, Regierungs- und Forstrat zu Oppeln; **Hühner**, Forstmeister zu Kottwitz, Kreis Breslau; **Krüger**, Forstmeister zu Zöbten, Kreis Schweidnitz.

Bockhorn, Forstaufseher zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Espol, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hergler, Forstaufseher, seither zu Argenthal, ist in die Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Hiese, Forstkassenrendant zu Trebnitz, Regbz. Breslau, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Haensel, Forstaufseher zu Großleipe bei Obernigk, ist nach Esdorf, Post Gellendorf, Kreis Trebnitz, versetzt worden.

Ißbrücker, Forstaufseher zu Besser, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Jünemann, Forstaufseher zu Dietzhausen, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, ist zum Hilfsförster ernannt.

Müller, Hilfsförster zu Petershütte bei Osterode a. Harz, ist zum Förster ernannt und nach Riefensbeek, Oberförsterei Riefensbeek, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Roßek, Förster zu Jedlitze, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Schwarzer, Forstaufseher zu Espol, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Mackenrode, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tauß, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Klodnitz, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Wache, Förster zu Königswalde, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Deutsch-Hammer, Oberförsterei Donnerswalde, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wipperling, Hilfsförster zu Nesselgrund bei Altheide, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Königswalde bei Langenbrück, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Breslau:

Andermann zu Kanigura, Oberförsterei Ohlau, **Giersdorff** zu Glausche, Oberförsterei Namslau, **Hiecke** zu Bartschdorf, Oberförsterei Woidnig, **Kammer** zu Windisch-Marchwitz, Oberförsterei Namslau, **Schwarzer** zu Mehltheuer, Oberförsterei Kottwitz.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen:

Beyer, Hegemeister zu Riebnig, Kreis Brieg; **Pommel**, Revierförster zu Neustadt, Kreis Hoyerswerda; **Kammer**, Förster zu Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau; **Felling**, Hegemeister zu Klein-Kreidel, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Baier, Waldarbeiter zu Georgenwerk, Kreis Oppeln; **Busche**, Holzhauermeister zu Söhre, Kreis Marienburg, Regbz. Hildesheim; **Christian**, Oberholzhauer zu Ausbach, Oberförsterei Lautenhausen, Regbz. Kassel; **Deiß**, Oberholzhauer zu Lautenhausen, Oberförsterei Lautenhausen, Regbz. Kassel; **Dippe**, Holzhauer zu Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg; **Felix**, Holzhauermeister zu Zauche, Kreis Groß-Strehlitz; **Hundsack**, Waldarbeiter zu Schönhagen, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Kees**, Holzhauermeister zu Burgholz, Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Kassel; **Hoffmann**, Holzhauermeister zu Kleinneida, Kreis Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz; **Horst**, Holzhauermeister zu Altfließ, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder; **Iwohn**, Waldarbeiter zu Kelladen, Kreis Labiau, Regbz. Königsberg; **Kolle**, Holzhauermeister zu Holzerode, Kreis Göttingen-Land, Regbz. Hildesheim; **Meichsner**, Waldvorarbeiter zu Grüssauisch-Hartau, Kreis Landeshut; **Schäfer**, Waldarbeiter zu Steinborn, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Schicke**, Holzhauermeister zu Alt-Reichenau, Kreis Bolkenhain; **Schneemann**, Waldarbeiter zu Sattenhausen, Kreis Göttingen, Regbz. Hildesheim; **Schulze**, Holzhauermeister zu Teichdorf, Kreis Sorau, Regbz. Frankfurt; **Tänzer**, Waldarbeiter zu Helsta, Oberförsterei Bischofrode, Regbz. Merseburg; **Tausend**, Holzhauermeister zu Sabrodt, Kreis Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz; **Thiele**, Waldarbeiter zu Pöhlde, Kreis Osterode, Regbz. Hildesheim; **Tobaben**, Holzhauermeister zu Ahlerstedt, Oberförsterei Harsefeld, Regbz. Stade; **Voigtländer**, Holzhauer zu Kloster Neuendorf, Oberförsterei Jävenitz, Regbz. Magdeburg; **Wawoczny**, Holzhauermeister zu Knizenitz, Kreis Rybnik; **Weibel**, Holzhauermeister zu Himmelsberg, Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Kassel; **Wicke**, Waldarbeiter zu Kammerborn, Kreis Uslar, Regbz. Hildesheim; **Wojahn**, Holzhauermeister zu Selgenau, Oberförsterei Selgenau, Regbz. Bromberg; **Zaust**, Waldarbeiter zu Eichquast, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen.

Dem für den Schutzbezirk Schönholz in der Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, neuerbauten Förstergehöft ist der Name Wildtränke beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Cogho, Oberförster a. D. zu Pleß, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.
Himml, Privatoberförster zu Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.
Richtsteig, Prinzlicher Forstmeister zu Camenz i. Schl., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.
Waldsinger, Oberförster beim Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen in Koschentin, Kreis Lublinitz, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.
Dalchow, Kgl. Hilfsjäger zu Wagnitzer Zootzen bei Friesack, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Fürstl. Förster auf Forsthaus Chausseehaus bei Zaborowo, Regbz. Posen, ernannt worden.
Koack, Privatförster zu Vogelheerd bei Oberstephansdorf, Kreis Neumarkt, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Ruhlmann, Gemeindeförster zu Forsth. Allenweiler, Kreis Zabern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die zum Gemeinde-Besoldungs-Verband gehörende **Försterstelle Ernolsheim**, Oberförsterei Buchsweiler (Elsaß-Lothringen), verbunden mit a) einem Anfangsgehalte von jährlich 800 Mk., steigend bis 1400 Mk., b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Tauwerte von jährlich ca. 200 Mk., wird mit dem 1. November 1906 frei. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Es wird dies unter Bezugnahme auf § 29 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung 2c. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungen sind an den Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen. Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Kassel-Ost (Fulda). Am Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Kaiserhof zu Fulda. Tagesordnung: 1. Beratung und Festsetzung der Satzungen; 2. Nachwahlen zum Vorstande; 3. Aufnahme von Einzelmitgliedern; 4. Beitragszahlung; 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin; 6. Verschiedenes. Die Ortsgruppe, sowie alle Vereinsmitglieder und Kollegen des Bezirks, besonders aus der Umgegend von Fulda (woselbst an demselben Tage auch eine Bezirks-Obstausstellung besucht werden kann), sind hiermit eingeladen. Der Vorstand.

Stade. Am Sonntag, den 16. September, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Schützenhof zu Bremervörde. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder und deren Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Frankenberg (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober, 11 Uhr vormittags, Zusammenkunft im Hessischen Hof. Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 6. Oktober d. Js., nachmitt 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttin zähliges Erscheinen erforderlich wi auf Änderung der Satzungen. (Einsendung von Bestellungen auf den Vereinska „Waldheil".) Di

Hofgeismar (Regbz. Kassel). Das Preis findet nicht am 23. September.

Digitized by Google

16. September cr. statt. Erster Schuß nachmittags 2 Uhr. Einlage 1,50 Mk. Die Herren Vereinsmitglieder, sowie Nachbarkollegen und Freunde der grünen Farbe nebst ihren geehrten Damen werden dazu hiermit freundlichst eingeladen. Der Vorstand. J. A.: Idoux.

Homberg (Regbz. Kassel). Am Montag, den 1. Oktober cr., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im Gude-Lokal zu Homberg. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Tischer.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Montag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung in Burys Hotel in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht über Bildung der Bezirksgruppe. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Sonntag, den 16. September 1906, von nachmittags 2 Uhr ab: Scheibenschießen in Heimbach (½ Stunde von Station Rotenburg). Kaffee kann auf dem Stand gekocht werden. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen mit Damen wird gebeten. Gäste können eingeführt werden.

Der stellv. Vorsitzende: Postel.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die nächste ordentliche Sitzung findet am 29. d. Mts., abends 8 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Schriftführers. 2. Bezirksgruppenbildung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Bezahlung der Beiträge. 5. Wintervergnügen. 6. Verschiedenes. Um vollständiges Erscheinen wird dringend gebeten. Mitglieder, welche ausnahmsweise am Erscheinen verhindert sein sollten, werden gebeten, den Beitrag mit anderen Mitgliedern oder durch die Post an den Kollegen Herrn Wepner in Zalesie bei Poln.-Cekzin (einschl. Bestellgeld) bis zum genannten Tage einzusenden. Der Vorsitzende: Haeufler.

Kollegen von Hersfeld (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer **Ortsgruppe Hersfeld** zum Verein Königl. Preußischer Forstbeamten erlaube ich mir, die verehrten Kollegen der Oberförstereien Hersfeld, Wippershain, Meckbach, Niederaula und Neuenstein zu einer Besprechung am 1. Oktober cr., mittags 1 Uhr, nach dem Gasthaus zur Lullusquelle in Hersfeld ergebenst einzuladen.

Friedlos, September 1906.

Lehmann, Förster.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Biener, Aug., Forstlehrling, Eichhäusel bei Neustadt, O.-S.
Kohlmann, Herm., Revierförster, Dieban bei Steinau a. O.
Pargelow, P., Revierjäger, Forsthaus Wiethagen bei Rövershagen i. Meckl.
Siemert, Hans, Hilfsjäger, Gugelwitz bei Mühlrädlitz i. Sch.
Stotz, Karl, Gemeindeförster, Singhofen bei Nassau.
Wesse, Georg, Hilfsjäger, Schmetzdorf, Bez. Magdeburg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Erinnerungen an Düsseldorf.

In der Sitzung des Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 31. Juli wurden die anwesenden Vorstandsmitglieder durch eine Einladung Sr. Exzellenz des Herrn Reichsgrafen von Spee nach Schloß Heltorf auf die angenehmste Weise überrascht.

Punkt 4 Uhr nachmittags war Abfahrt, und d[rei] Automobile brachten in flotter Fahrt auf sehr g[ut]er Straße die Teilnehmer vorwärts. Nach d[em] Abbiegen von der Chaussee ging es in langs[a]mer Fahrt durch landschaftlich prachtvollen Wald, u[nd] eine herrliche Buchenallee führte schließlich nach d[em] wundervoll gelegenen Schlosse Heltorf. Auf ä[u]ßerst liebenswürdige Weise von Sr. Exzellenz b[e]grüßt, begann nach einem Erfrischungstrunk d[er] Rundgang durch den Park und den sich in unmittelbarer Folge daran schließenden parkartigen, vorwiegend aus Buchen bestehenden Wald.

Der Park bietet eine derartige Fülle des Sehenswerten, daß es weit über den Rahmen einer kurzen Beschreibung hinausgehen würde, wenn man auch nur versuchen wollte, die Schätze mit Namen zu schildern. Eine Unmenge Koniferen, als deren Glanzpunkt wohl eine Cedrus Libani, die urkundlich im Jahre 1818 gepflanzt, jetzt fast 1½ m Stammdurchmesser aufweist, gelten kann, weiter eine ebenso große Anzahl der verschiedensten Eichen, Buchen, Ahorne, Eschen, echte Kastanien und so vieles andere mehr legen sprechendes Zeugnis ab nicht allein von der liebevollen Sorgfalt, mit der diese Schöpfung ins Leben gerufen, sondern in ebenso großer Weise von der Sach- und Fachkenntnis des jetzigen

Digitized by Google

Herrn. Die Führung übernahm in ungemein liebenswürdiger Weise Se. Exzellenz selbst, unterstützt von den Herren Oberförster Joly und Obergärtner Braun. Staunenswert war es, wie Se. Exzellenz nicht nur allein die Namen der die „Hundert" wohl übersteigenden fremdländischen Baum- und Straucharten, sondern auch noch die Geschichte eines jeden Bemerkenswerten angeben konnte.

Bei einem Reiherhorste vorüber ging es einen von mächtigen Rhododendron-Sträuchern eingefaßten Weg, der zur Blütezeit einen wundervollen Anblick bieten muß, nach der Baumschule, die wiederum viel des Sehenswerten bot: Reihen und ganze Quartiere von Cedrus, Chamaecyparis-Arten, Abies in verschiedenen Arten, Pseudolarix usw. Bemerkenswert war es, daß das Saatgut von Cedrus Libani von der oben beschriebenen alten Zeder im Park herstammt. Beim Weiterwandern führte der Weg durch einen efeuumrankten Torbogen nach dem Schloßgarten, dessen Anlagen jeden der Besucher erfreuten, und von da zurück nach dem Schloß.

Im Schloß selbst erregte eine sehr reichhaltige Sammlung von Rehgehörnen die Bewunderung der Beschauer, wenn nicht vielleicht bei einzelnen noch andere Gefühle ausgelöst wurden. Eine Wandtäfelung aus selbstgezogenen Eichen (Quercus rubra und palustris) war im gleichen Raume bemerkenswert, während im Gartensaal Wandgemälde aus der Geschichte des Hauses, von namhaften Künstlern hergestellt, das allgemeine Interesse erregten.

Im letztgenannten Saal war in der Zwischenzeit ein reichgedeckter Vespertisch aufgestellt worden, und wurden die Gäste in liebenswürdigster Weise von dem Herrn Gastgeber zum Zulangen genötigt. Eine in sachverständigster Weise hergestellte Pfirsichbowle beschloß diese Sitzung, und wohlgestärkt bestiegen die Teilnehmer die bereitstehenden Wagen, um unter Führung Sr. Exzellenz eine Fahrt in das Revier zu unternehmen. Überall, wo man durchfuhr, sah man das eifrige Bestreben, den Waldbestand auf die höchste Stufe der Entwickelung zu bringen. Freilich mag der in der Industriegegend wohl noch mehr als anderwärts fühlbare Arbeitermangel sehr hemmend wirken. Mit großem Bedauern sah man auch die Opfer der Industrie in Form von durch Hüttenrauch vergifteten 30- bis 40jährigen Fichtenbeständen. Es war ja allerdings auch die Meinung vertreten, daß dieses Absterben andere Ursachen haben könnte, aber die rußgeschwärzten Hände, welche man beim Anfassen der Fichtenzweige davontrug, lassen doch glauben, daß die Diagnose, welche Se. Exzellenz selbst auf Rauchvergiftung gestellt hat, die richtige ist. Ein selten üppiges Wachstum zeigte der weit über Manneshöhe ragende Adlerfarn. Eine Birsch auf den Rehbock wird wohl da seine Schwierigkeiten haben. Angenehm berührte der Anblick des hübsch und praktisch angelegten Forsthauses, an welchem der eingeschlagene Weg vorüber führte, es zeigte ebenso, wie der schöne Wald, die Sorgfalt, welche der hohe Forstherr seinem reizenden Besitze widmet, und ergänzte den Eindruck, den wir von dem Waldbilde im allgemeinen erhalten haben.

Leider brach die Dunkelheit herein, und es mußte auch geeilt werden, um den Zug in Angermund nach Düsseldorf zu erreichen. Auch das geschah programmgemäß.

Alles in allem, ein Tag, wie er dem Forstmann selten geboten wird, und der in der Erinnerung immer wieder schöne, neue Punkte bringt. Für das Gebotene Sr. Exzellenz dem Herrn Reichsgrafen von Spee einen herzlichen Weidmannsdank. —g.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2135. **Trumpf**, August, Oberförster, Dörnbach (Odenwald), Post Waldleiningen. (B.-Gr. XIV.)

2136. **Graf v. Arnim-Suckow**, Fideikommißbesitzer auf Suckow bei Wilmersdorf, Uckermark. (B.-Gr. IX.)

2137. **Jung**, Joseph, Oberförster, Calcum bei Kaiserswerth, Kreis Düsseldorf. (B.-Gr. XI.)

2138. **Kneer**, Heinr., Forstassistent, Eringerfeld, Bezirk Düsseldorf. (B.-Gr. XI.)

2139. **Pusch**, Förster, Giersdorf bei Wartha, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)

2140. **Baron v. Eichel-Streiber**, Friedrich Georg, Rittergutsbesitzer, Eisenach. (B.-Gr. XIII.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 22 5 Mk., Nr. 149 7 Mk., Nr. 164 3 Mk., Nr. 207 7 Mk., Nr. 266, 271 je 5 Mk., Nr. 273 3 Mk., Nr. 286 2 Mk., Nr. 314 3 Mk., Nr. 368 7 Mk., Nr. 441 3 Mk., Nr. 496 7 Mk., Nr. 519 3 Mk., Nr. 522 7 Mk., Nr. 523—525 je 5 Mk., Nr. 600 2 Mk., Nr. 638 7 Mk., Nr. 676, 722 je 3 Mk., Nr. 749 4 Mk., Nr. 814, 1025 je 7 Mk., Nr. 1048 2 Mk., Nr. 1049 7 Mk., Nr. 1076 3 Mk., Nr. 1091 4 Mk., Nr. 1148 7 Mk., Nr. 1155, 1313 je 3 Mk., Nr. 1339 5 Mk., Nr. 1348 24 Mk., Nr. 1459, 1461—1463, 1465—1469, je 5 Mk., Nr. 1479 9 Mk., Nr. 1471, 1472, 1474—1478, 1480, 1482, 1483, 1485, 1486, 1683 je 5 Mk., Nr. 1703 9 Mk., Nr. 1716 3 Mk., Nr. 1726 5 Mk., Nr. 1742 3 Mk., Nr. 1808, 1820 je 7 Mk., Nr. 1998, 2077, 2109 je 6 Mk., Nr. 2115 15 Mk., Nr. 2119, 2121, 2129, 2130 je 8 Mk., Nr. 2132, 2133 je 6 Mk., Nr. 2138 8 Mk., Nr. 2139 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere verehrten Leser! 737. — Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. — Betrachtungen über die Schaffung etatsmäßiger Forstsekretärstellen und den Einfluß dieser Maßnahmen a[uf] Anstellungsverhältnisse der niederen preußischen Forstbeamten. Von Simon. 738. — Unfallversicherung. Von —r — über den Anbau der perennierenden Lupine (Lupinus polyphyllus). Von Herrmann. 743. — Bericht üb[er] Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins in Detmold. 744. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachunge[n] Erkenntnisse. 745. — Eine Frostspannerepidemie am Rhein. 748. — Berechnung der Tantieme nach der Vertrags[art] 748. — Aufruf. 748. — Denkmalserrichtung. 749. — Ernennungen. 749. — Einberufung. 749. — Waldbrände. — Amtlicher Marktbericht. 749. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 749. — Vakanzenliste. 7[50] Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 750. — Nachrichten des „Waldheil". 751. — Nachrich[ten] Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 751. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 23. September 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Hertlanken im Regierungsbezirk Königsberg ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Meldungen sind mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Försterstelle Torfbruch in der Oberförsterei Schönlanke, Regierungsbezirk Bromberg, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. November 1906 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **binnen 14 Tagen** einzureichen.

Pflicht zur Invalidenversicherung der im Dienste eines Kommunalverbandes ohne Anwartschaft auf Pension beschäftigten Jäger der Klasse A.

Von R. Radtke in Suhl.

In Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist auf Seite 715 eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 20. April 1906 bekannt gegeben, wonach die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A nach Maßgabe des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, wenn sie im Dienste eines Kommunalverbandes als Hilfsförster ohne Anwartschaft auf Pension beschäftigt werden.

Diese Entscheidung ist ergangen auf die Beschwerde eines Kommunalverbandes G., der die Befreiung der Reservejäger der Klasse A auf Grund des § 5 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes als „dienstlich beschäftigte Personen des Soldatenstandes“ anerkannt wissen wollte.

Auf eine dahingehende Begründung der Beschwerde konnte das Reichsversicherungsamt meines Dafürhaltens allerdings nicht anders, als wie geschehen, entscheiden; denn als dienstlich beschäftigte Personen des Soldatenstandes können während der forstlichen Beschäftigung

Digitized by Google

in der Regel nur die auf sechs Monate zur Verwendung im Forstdienste beurlaubten aktiven Oberjäger der Klasse A, die sogenannten Kommandojäger, angesehen werden.

Wenn aber das Reichsversicherungsamt in der Begründung seiner Entscheidung sagt, daß auf die Reservejäger der Klasse A auch der § 5 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht anwendbar sei, insonderheit, weil keinerlei Anhalt für die Annahme vorliegt, daß sie bei der Tätigkeit im Kommunalforstdienste als „lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt" anzusehen sind, so scheinen die preußischen Ausbildungsvorschriften der Anwärter des Staats- und Kommunalforstschutzdienstes bei dieser Entscheidung nicht in Berücksichtigung gezogen zu sein.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes sind bekanntlich von der Versicherungspflicht diejenigen Beamten des Staates und der Kommunalverbände befreit, welche

1. lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden,
oder
2. eine gewisse Ruhegehaltsanwartschaft besitzen.

Es genügt also zur Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn eine dieser beiden Bedingungen vorliegt.

Die zweite Befreiungsbedingung, die Ruhegehaltsanwartschaft als nicht in Frage kommend, unberücksichtigt lassend, will ich es versuchen, den Beweis zu führen, daß die Reservejäger der Klasse A auch während der Beschäftigung im Kommunalforstdienste als „lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt" und als von der Versicherungspflicht befreit anzusehen sind.

Für die Beurteilung dieser Frage kommen die nachfolgenden Bestimmungen in Betracht.

A. Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. 10. 1905.[1])

Allgemeine Grundzüge.

§ 1. 1. Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Beschäftigung als Forsthilfsaufseher im Staatsdienste haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erlangt haben.

2. Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark, einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines Königlichen Försters.

3. —

4. Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstversorgungsschein (siehe auch § 28).

Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps (§ 17).

Die forsttechnische Ausbildung erfolgt durch:

α) Unterweisung während der praktischen Lehrzeit (§ 4),
β) einjährigen Besuch einer Königlichen Forstlehrlingsschule (§ 9),
γ) Forstunterricht beim Jägerbataillon (§ 16),
δ) **weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militär-Reserveverhältnisses**[1])

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 9, 10 und 23).

[1]) Das Militär-Reserveverhältnis währt nach dem hier folgenden § 17 bei den Jägern der Klasse A bis zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit.

Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

§ 17. —

4. Die gelernten Jäger, mit Ausnahme der wegen Vernachlässigung im forstlichen Unterricht zurückgestellten, werden sodann, sofern sie sich fortgesetzt befriedigend führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittels einer Verhandlung nach Muster C zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne zur Verfügung zu stehen.

Allgemeine Vorschriften übe[r das Ver]halten der Reservejäger der K[lasse A.] Berufsmäßige Beschäftigu[ng.]

§ 20. — — — — — — — — — — — — — —

4. Als Hauptpflicht gilt für die [Reserve]jäger der Grundsatz, sich ununterb[rochen]

[1]) Die früheren Bestimmungen vom 1. 10. 1897 sind in bezug auf die Grundsätze für die Besetzung der Kommunalförsterstellen mit diesen gleichlautend.

Digitized by Google

Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

5. Im allgemeinen ist als **berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste** anzusehen.

§ 21. — — — — — — — — — — —

5. Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung eine **Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen**; zur Übernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungsscheines.

§ 28. 1. Der Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher beschäftigt und auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Aussetzung zu erheben ist.

2. Die Inhaber des Forstversorgungsscheines haben ferner Anspruch auf alle **Gemeinde-** und Anstaltsforstbeamtenstellen, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch § 1). — — — —

Bewerbung um **Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen.**

Bekanntmachung der Stellen.

§ 31. — — — — — — — — — — —

Anstellung der Anwärter.

§ 32. 1. Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der im § 28, Absatz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

2. Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber **Reservejäger der Klasse A**, so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

3. Die Anstellung[1]) der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung geben, durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

[1]) Unter „Anstellung" ist hier die feste, pensionsberechtigte Anstellung zu verstehen.

B. Ministerial-Erlaß vom 9. 4. 1880, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

(Radtke, Handbuch für den preußischen Förster. III. Aufl. S. 248.)

— — — — — — — — — — —

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 Mk. einschließlich des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Zivilversorgungsscheines konkurrieren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugnis zum Waffengebrauch zu erlangen.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 Mk. einschließlich des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu.

*

Aus diesen Bestimmungen dürfte wohl nun unzweifelhaft folgendes hervorgehen:

Die Forstschutzbeamtenstellen der Kommunalverbände in Preußen dürfen, namentlich insoweit es sich überhaupt um Beamtenstellen handelt und soweit Bewerber vorhanden, nur von solchen Personen besetzt werden, welche die Forstanstellungsberechtigung für den Staatsforstdienst erlangt haben.

Diese Anstellungsberechtigung kann nur von den Jägern der Klasse A erworben werden.

Sie gründet sich während des Militär-Reserveverhältnisses, das bis zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit währt, auf eine dauernde forsttechnische Aus- bzw. Weiterbildung, die im allgemeinen nur durch eine berufsmäßige Beschäftigung im praktischen Forstdienste dargetan werden kann.

Finden die Reservejäger der Klasse A zu ihrer weiteren Ausbildung im Staatsforstdienste

Digitized by Google

keine Beschäftigung, so sind sie berechtigt, ja sogar verpflichtet, forstliche Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste zu suchen und anzunehmen.

Erfolgt während dieser Ausbildungszeit ihre Beschäftigung als **Beamter bei einem Kommunalverbande**, so fallen sie in bezug auf die Invalidenversicherung unter die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes, welcher lautet:

> „**Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände — — — unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden — — — —.**"

Im Interesse der Kommunalverbände und der von ihnen beschäftigten Reservejäger der Klasse A erscheint es wünschenswert, unter Bezugnahme auf die oben angeführten Bestimmungen in dieser Sache eine erneute Entscheidung des Reichsversicherungsamtes herbeizuführen.

Es ist wohl anzunehmen, daß diese zugunsten der Beteiligten ausfallen wird; denn der Gesetzgeber hat durch die Befreiungsvorschriften des § 5, wie auch das Reichsversicherungsamt anerkannt, nicht beabsichtigt, Personen für einige Jahre der Versicherungspflicht zu unterwerfen und zu Beiträgen zu nötigen, bei denen von vornherein mit großer Sicherheit anzunehmen ist, daß sie demnächst eine ausreichende Pension beziehen und wegen der Bestimmungen über das Ruhen der Renten schwerlich in den Genuß einer Rente treten werden.

Ich würde demjenigen Kommunalverbande, der gemäß § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes in dieser Sache das Beschwerdeverfahren einleitet und durchführt, sehr dankbar sein, wenn er mich davon in Kenntnis setzen und mir auch das Ergebnis mitteilen wollte.

Mitteilungen.

— **Eine Anerkennung für den Schmückeschen Schraubenkeil.** Vor etwa acht bis zehn Jahren wurde durch die Firma Dominicus & Söhne in Remscheid ein vom Königlichen Förster Schmücke in Barsinghausen am Deister konstruierter Schraubenkeil in den Handel gebracht. Seitdem hat man nichts wieder darüber gehört. Es hat diese sinnreiche Erfindung genau dasselbe Schicksal erreicht, wie die meisten, wenn auch noch so praktisch erdachten; es sind nicht erst Unsummen für Reklame aufgewendet, und damit ist die Sache allmählich eingeschlafen. Von den meisten Abnehmern wird dieser Schraubenkeil auch als unpraktisch befunden worden sein. Sie haben ihn angeschafft, ihren Holzhauern hingegeben, und diese, die nun einmal geschworene Feinde aller Neuerungen sind, haben einfach erklärt: „Wi könnt er nix mit maken." Wie zähe diese Leute am Althergebrachten festhalten, mag beweisen, daß, als ich vor 25 Jahren ein Revier in hiesiger Provinz übernahm, noch sämtliches Kiefernaltholz mit der Axt abgestemmt wurde. Selbst als ich die so außerordentlich praktischen Bügelsägen, von denen ich später Hunderte habe nachbestellen müssen, eingeführt und den Leuten zur Verfügung gestellt hatte, fingen sie doch wieder mit der alten Methode des Abstemmens an, und erst die Androhung der sofortigen Entlassung konnte sie zum Gebrauch der Säge bewegen. Am zweiten Tage schon versicherten sie, nie anders als mit der Säge arbeiten zu wollen.

Doch nun zurück zum Schraubenkeil. Auch ich ließ mir vor acht Jahren zwei Schraubenkeile von obiger Firma kommen und hörte von meinen sonst sehr gewandten Holzhauern, nachdem sie dieselben probiert hatten, das obige abfällige Urteil darüber. Es sollte nun eine Esche von ca. 6 fm Inhalt gefällt werden, die an einem sanft ansteigenden Hang mit starker Neigung nach abwärts stand. Wenn die Esche der hängenden oder seitlichen Richtung nach gefällt wurde, so wäre sie in Anbetracht ihrer kolossalen Krone in Atome zersplittert. In entgegengesetzter Richtung hangaufwärts stand auf etwa 15 m Entfernung eine mit Eisborsten behaftete, deshalb minderwertige Eiche von etwa 1,5 fm. Auf diese wollte ich die Esche werfen lassen, damit sie mit der, auf dem moorigen Boden sich entwurzelnden Eiche, nachdem diese die Hauptwucht des Fallens der Esche aufgehalten, zusammen langsam herunterging. Dies erklärten meine Leute für unmöglich, und es wurden deshalb die beiden verspotteten Schraubenkeile herangeholt. In der Mitte des Sägeschnitts wurde ein eiserner, gewöhnlicher Keil und zu beiden Seiten dann je ein Schraubenkeil angesetzt. Wollte der Keil nicht mehr ziehen, so wurden die Schraubenkeile etwa einmal herumgedreht und dann ersterer wieder angetrieben und so fortgesetzt abgewechselt. Allmählich, allerdings erst nach schwerer Arbeit, ließ sich aus seitwärtiger Stellung erkennen, daß die Krone der Esche millimeterweise aus ihrer hängenden Richtung gedrängt wurde, und schließlich fiel der Riese genau so, wie es beabsichtigt war, auf die Eiche und mit dieser sanft herunter, ohne auch nur die geringste Beschädigung an Nutzholz zu erleiden. Der Erlös aus dem Eschenstamm betrug genau 506 Mk., und da hatte sich der Anschaffungspreis von etwa 6 Mark pro Schraubenkeil wohl reichlich bezahlt gemc
Vor zwei Jahren mußte eine Buche vor. 5 fm Derbholzgehalt, an der Sohle eine abfallenden, schmalen Schlucht, mit der Neig nach dieser zu stehend, gefällt werden, und genau rechtwinklig zur Schlucht von ihrem St aus auf die dort $2^1/_2$ m ziemlich senk Böschung hinauf. Sobald der Stamm ins-

Digitized by Google

schräg nach oben oder nach unten hin fiel, rutschte er zweifellos in die Schlucht hinein und mußte dann zu Brennholz zerkleinert werden. Auch diesmal wollten die Holzhauer das Gelingen bezweifeln, und es wurde wieder zum Schraubenkeil gegriffen. Aus Versehen war nur einer geholt, und es mußte dieser in der Mitte des Sägenschnitts und je eine Axt zu beiden Seiten eingetrieben werden. Der Vorgang war genau wie bei der Fällung der Esche. Wollten die Äxte sich nicht mehr vortreiben lassen, so genügte eine einmalige Umdrehung des Schraubenkeils, um ihnen wieder Luft zu machen; die Buche wurde vollständig herübergeholt und fiel so, wie sie sollte und mußte. Man sollte sich nicht nur den Zweck aller doch nicht ohne Grund erdachten Werkzeuge, sondern auch die beste Anwendungsmethode derselben klar machen; dann aber den Arbeitern es zeigen und auch zu zeigen verstehen, wie jene gehandhabt werden müssen. Ganz verkehrt wäre es nach meiner Überzeugung, wenn man ausschließlich den Schraubenkeil und diesen bei jedem Stamm benutzen wollte, nur in besonderen Fällen ist er, weil seine Handhabung schwieriger und zeitraubender als die eines gewöhnlichen Keils ist, am Platze, aber auch dann nur in Verbindung mit dem letzteren.

Münder a. Deister. E. Herrmann.

Berichte.

Bericht über die Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins

in Detmold am 25. und 26. Juni 1906.

(Schluß.)

Den Verhandlungen im Zimmer schlossen sich satzungsgemäß die Waldausflüge an. Der am Nachmittage des 25. Juni unternommene führte in den zur fürstlich lippischen Oberförsterei Schieder gehörigen, etwa 650 ha großen, unweit von Bad Meinberg belegenen Schutzbezirk Belle. Der Boden daselbst, größtenteils Lehm- und Tonboden, hervorgegangen aus der Verwitterung der der Muschelkalk-, der Keuper-, wie der Lias-Formation angehörigen Steine, ist für den Pflanzenwuchs im allgemeinen günstig. Der Hauptteil des Schutzbezirks fällt in mäßiger Neigung gegen Süden ab, was für das Gedeihen der meisten Holzarten, besonders auch der Eiche, recht vorteilhaft sein würde, wenn nicht die in den Niederungen und auf den am und im Walde belegenen Teichen häufig entstehenden Nebel eine abkühlende Wirkung auf die Temperaturverhältnisse ausübten. Spätfröste treten im allgemeinen sehr häufig ein, sind jedoch nicht so sehr gefürchtet, da sie vorherrschend der Buche, meistens aber nicht der erst spät ausschlagenden Eiche, Schaden zufügen und dadurch die letztere in dem Kampfe gegen die Buche begünstigen. Auffallend ist es, daß die Gegend, wohl infolge des feuchten Bodens und der großen Wasserflächen, fast alljährlich von zahlreichen Blitzschlägen heimgesucht wird. So befindet sich in einem etwa 4 ha großen, etwa 170jährigen Eichenbestande, der in nächster Nähe eines großen Teiches belegen ist, fast kein Stamm, der nicht die Spuren von Blitzschlägen zeigt.

Den günstigen Bodenverhältnissen entsprechend, findet in dem besuchten Schutzbezirke fast reine, vorherrschend auf Anzucht wertvollen Eichenholzes gerichtete Laubholzwirtschaft mit 180jährigem Umtr be für die Eiche und 120jährigem Umtriebe fü die Buche statt. Die Anzucht der Fichte ist a die höheren Lagen und trockenen Köpfe beschränkt und von untergeordneter Bedeutung. V alters her hat in den fraglichen Forsten die P ngung zur Begründung der Bestände in gr em Umfange Anwendung gefunden, eine F e der auf den Forsten lastenden umfangreichen Hudeberechtigungen und der politischen Wirren, die im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gerade diese Gegend schwer heimgesucht haben. So fielen während des Siebenjährigen Krieges ganze Bestände dem Lagerfeuer preußischer Truppen, welche unter dem Befehle des Herzogs von Braunschweig die Höhen zwischen Belle und Bad Meinberg längere Zeit besetzt und sich dort verschanzt hatten, zum Opfer. Die Aufforstung der entstandenen Blößen konnte aber erst nach Beendigung der Freiheitskriege in Angriff genommen werden, wobei auf dem stark verwilderten Boden natürlich zur Pflanzung gegriffen werden mußte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es erklärlich, daß man das durch die Verhältnisse aufgezwungene, lange angewandte und bewährte Pflanzverfahren vielleicht länger, als unumgänglich nötig, beibehalten hat. Doch ließen die durchwanderten Bestände erkennen, daß auch bei diesem zur Nachzucht von Laubholz-Hochwald jetzt nur noch in Ausnahmefällen angewandten Verfahren sehr gute Erfolge zu erzielen sind. Namentlich einige 50- bis 80jährige Stangenorte, hervorgegangen aus Pflanzung von Eichen- und Buchenheistern, standen kaum hinter den durch natürliche Verjüngung begründeten gleichalterigen Beständen zurück. Näher auf die gesehenen Bestandesbilder einzugehen, verbietet der Raum. Es sei daher nur noch erwähnt, daß nach längerer Wagenfahrt durch die reizvolle, stark hügelige Landschaft, nach kurzem Aufenthalte bei den sehr interessanten „Externsteinen", turmartig hohen, steil aufragenden Sandsteinfelsen neben reizend belegenem Teiche, Detmold wieder erreicht wurde, wo ein unter großer Beteiligung froh verlaufenes Festessen den angenehmen Schluß des ersten Versammlungstages bildete.

Der zeitig am folgenden Morgen begonnene Hauptausflug führte in die fürstlich lippische Oberförsterei Lopshorn. Diese nimmt ungefähr die Mitte des den Südwesten des Fürstentums von Nordost nach Südwest als schmalen Höhenzug durchstreichenden Teutoburger Waldes ein, jenes bekannten Waldgebirges, in dessen dichten Wäldern und unwegsamen Schluchten der tapfere Cheruskerfürst Hermann im Jahre 9 nach Christi Geburt der verhaßten Römerherrschaft ein jähes Ende bereitete.

Digitized by Google

Die hier gebirgbildenden Gesteine gehören der unteren Kreideformation an und sind teils Hilssandstein und Flammergel, teils Plänerkalk. Der aus der Verwitterung dieser Gesteine hervorgegangene Boden ist auf und an den Höhen, sowie an den Südhängen flachgründig und trocken, im übrigen, soweit er nicht von trockenen Sandschichten überlagert wird, fruchtbar. Bemerkenswert ist die auffallende Erscheinung, daß der Boden in den Tälern vielfach schlechter ist als am Hange, was dadurch zu erklären ist, daß der von der im Südwesten des Teutoburger Waldes vorgelagerten Senne herübergewehte feine, trockene Sand vorherrschend in den Tälern zur Ablagerung gekommen ist. Die vorherrschende Holzart auf den Plänerkalkböden ist die Buche, auf den Hilsbildungen die Fichte, während die Kiefer die Sandböden einnimmt. Ein großer Teil des Revieres gehört zu dem mit Drahteinfriedigung versehenen fürstlichen Wildparke, in dem Rot-, Dam- und Schwarzwild gehalten wird. Die Beschädigungen der Bestände durch das Wild sind daher bedeutend. Dem Verbeißen der Schonungen, an dem sich, besonders in trockenen Jahren, auch das Schwarzwild beteiligt, hat man durch das vielfach empfohlene Schutzmittel „Waldheil“ zu begegnen gesucht, indes nicht immer mit gutem Erfolge. Gegen das Schälen der Rinde seitens des Rotwildes ist, allerdings auch nur mit wechselndem Erfolge, das Betupfen der gefährdeten Stämme mit Teer angewandt. Als allein sicher wirkendes Mittel gegen diese Beschädigungen hat sich auch hier, wie im Laufe des Tages mehrfach ersichtlich, nur die Eingatterung des gefährdeten Bestandes erwiesen.

Besonderes Interesse erregten mehrere aus Saat hervorgegangene Nadelholz-Kulturen. So war im Forstorte Sternschanze auf mäßigem Sandboden eine jetzt zweijährige, verhältnismäßig gut geratene Kultur durch Saat von 4 kg Kiefern-, 1 kg Fichten- und 1 kg Lärchensamen auf 0,5 m breiten, 1,5 m von Mitte zu Mitte entfernten Streifen begründet worden. Zur Erhaltung der Feuchtigkeit waren die von den besäten Streifen abgeschälten Heide- und Grasplaggen neben den Streifen liegen gelassen. Die Kosten der Kultur betrugen für 1 ha rund 70 Mk., also etwa so viel, wie eine Bepflanzung gekostet haben würde. Auf der Kulturfläche waren an drei verschiedenen Stellen Düngungsversuche angestellt, indem fünf gleich große Teilflächen mit Kainit, mit Thomasmehl, mit Kainit und Thomasmehl, mit Kalk und mit Chilisalpeter gedüngt waren, eine sechste Teilfläche hingegen ungedüngt geblieben war. Eine günstige Wirkung der Düngung war auffallenderweise bisher nicht zu beobachten. An einer Stelle der großen Kulturfläche war die Saat im Frühjahr 1905 infolge des sehr trockenen unfruchtbaren Sandbodens völlig mißraten. Es war hier daher im vergangenen Frühjahre der Versuch einer Kiefern-Zapfensaat gemacht, nachdem der Boden zur Erhaltung der Feuchtigkeit zuvor eine Beigabe von Torfmull bekommen hatte.

Im Forstorte Teut wurde eine durchschnittlich achtjährige Kiefernschonung gezeigt, die auf großenteils trockenem, mit starkem Heidewuchs überzogenem Boden auf eigenartige Weise durch natürliche Verjüngung begründet war. Aus dem im Samenschlage stehenden Altholzbestande war die Heide unter der Bedingung verkauft worden, daß die Käufer den Boden nach Entfernung seines Überzuges unentgeltlich spatentief umgraben mußten. Der sich schnell einstellende Aufschlag wurde etwas durch Saat vervollständigt und hat sich später, nachdem er gegen starken Wildverbiß durch Eingatterung geschützt war, rasch in befriedigender Weise entwickelt, so daß der Mutterbestand acht Jahre nach Stellung des Samenschlages abgetrieben werden konnte.

Während des Ausflugs wurde das fürstliche Jagdschloß Lopshorn besichtigt, welches dem Reviere seinen Namen gegeben hat. Die die Wände der Zimmer zierenden kapitalen Geweihe und Gehörne, die sämtlich von im Teutoburger Walde erlegtem Wilde stammen sollen, erregten in hohem Maße die Bewunderung der Teilnehmer.

Ihr Ende erreichte die Exkursion und damit auch die Versammlung auf der höchsten Erhebung des Teutoburger Waldes, der 385 m hohen Grotenburg, dem bekannten Standort des gewaltigen Hermann-Denkmals. B.

22. Versammlung des Württembergischen Forstvereins

in Schorndorf am 25. bis 27. Juni 1906.

(Bericht von Forstassessor Lorey in Altensteig, Schwarzwald.)

Zahlreich waren die Fachgenossen schon am Sonntagabend vereinigt, die Frühzüge des Montag brachten noch erheblichen Zuwachs; auch einige Kollegen aus Nachbarbundesstaaten konnten wir begrüßen.

Der Ausflug am Montag führte nach Adelberg, dem früheren Bezirk des durch seine „Freie Durchforstung“ in der Literatur bekannten Oberförsters Dr. Heck. Dieser übernahm die Führung. Zunächst zwei Probeflächen in Buchen, 67- bis 68jährig, die er seinerzeit zum Vergleich anlegte, die untere „mäßig“ nach Kraft, die obere „frei“ durchforstet. Die obere Fläche zeigte bei jährlicher millimeterweiser Messung, stets mehr Grundflächenzuwachs, besonders an den Stämmen mit schönem Schaft. Daß Heck die Stämme nach fünf Schaftformklassen in Verbindung mit Krafts Kronenklassen einteilt, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Heck greift zum Teil sehr kräftig in den Hauptbestand ein unter Schonung des Nebenbestandes. Gerade aber bei diesen Flächen war kein rechter Nebenbestand mehr da, als Heck anfing: wir haben es hier eher mit Lichtwuchshieben zu tun. Auch konnten sich viele dem Gedanken nicht verschließen, daß sie zu Hause im eigenen Walde ganz ähnlich frei durchforsten. Später wurden jüngere, „frei“ durchforstete Buchen berührt, Mischkulturen mit und ohne Ausländer (u. a. zahme Kastanien). Auf allseitiges dringendes Verlangen nahm Heck das Auszeichnen [illegible] Durchforstung vor. Nach sehr abwechselungsreichen Bestandesbildern kamen wir zu den „Riesenbuchen des Schurwaldes“, sehr starken, weitkronigen [illegible] meist nicht mehr gesunden Altbäumen.

Bei dem Frühstück an einer Saatschule [illegible] dem Führer der Dank der Versammlung

Digitized by Google

gesprochen, daneben aber in längerer Rede auch seines verdienten Amtsvorgängers gedacht.

Nach Begehung eines Weges, der, auf Prügelunterlage mit Kalkschotter gedeckt, sich ausgezeichnet bewährt hat, erreichten wir die Eschenversuchsfläche, einen lichten Bestand mit 55 Jahren, auffallenderweise erst 1905 mit Hainbuchen unterbaut, nachdem 1904 einzelne unterständige Fichtengruppen herausgehauen worden waren. Hier soll im Mai das Hauptgrundflächen-Wachstum stattfinden; Voraussetzung ist genügender Niederschlag. Aufgestellt hat dies Heck durch monatliche Messung nach Millimetern (ist dies möglich? L.) und Notierungen über Witterung. Regen usw. Soweit der vergraste Boden es zuläßt, hat sich heuer ein reichlicher Eschenanflug eingestellt; ob dieser wohl die Stelle der mangelhaften Hainbuchen ausfüllen wird?

Leider mußten zu Beginn und Schluß, ebenso zwischen hinein, Teile des im Führer Vorgesehenen wegfallen; auch so schon war das Gebotene und seiner Gelegenheit zu eifriger Erörterung an Ort und Stelle sehr reichhaltig und nahm den Tag voll in Anspruch. Den Abend füllten ein Konzert der Schorndorfer Vereine und Tanzunterhaltung aus.

Die Sitzung am nächsten Morgen eröffnete Oberforstrat Graf von Ürküll mit Begrüßung der Gäste. Forstmeister Hillerich-Langen (Großherzogtum Hessen) dankte. Mit Rücksicht auf die Deutsche Versammlung 1907 in Straßburg soll die nächste Vereinsversammlung erst 1908 stattfinden (Neuenbürg, 1909 Mergentheim). Oberförster Kurz-Tübingen berichtet über die Tätigkeit des Forstwirtschaftsrates.

Sodann erhält das Wort Oberförster Dr. Heck in Möckmühl, früher Adelberg: „Wie begründen und erziehen wir unsere Bestände, insbesondere im Schurwalde, am vorteilhaftesten?“ — „Was können wir, was wollen wir, was tun wir?“ Nach diesen drei Richtungen untersucht Redner sein Thema. Was können wir? Wir sind gebunden an den Standort. Sechs Fragen müssen wir uns vorlegen: Rechnen wir nur mit den Massen oder auch mit Werten, welche Zinsen setzen wir ein, sind wir für Kahlschlag oder nicht, sind wir Freunde des Lichts oder „Dunkelmänner“, wie ist's mit der Sicherheit des Betriebes, ziehen wir reine Bestände vor, gleichaltrige oder gemischte ungleichaltrige? In längerer Abschweifung empfiehlt Heck, Lagerbücher anzulegen für jeden Bestand und Beibehaltung des Einteilungsnetzes bei Neueinrichtungen. Die vorteilhafteste Umtriebszeit wird erwogen, die Begründungs- und Erziehungsmöglichkeiten durchgesprochen. Die „freie Durchforstung“, in Mischbeständen, nicht nach Holzart, sondern nach Schaftform, ist das beste. — Was wollen wir? „Das Gute nachahmen, das Beste behalten.“ 1. Es genügt nicht mehr, nur mit Massen zu rechnen. 2. Trotz der Schwierigkeiten ist mit Zinseszinsen zu rechnen; die Bodenreinertragslehre verdient den Vorzug. 3. Natürliche Verjüngung. 4. Ausnützung des Lichts, soweit mit der Sicherheit vereinbar. 5. Kampf gegen Fäule, Wahl des sichersten Betriebs. 6. Gemischte, ungleichaltrige Bestände (keine zu großen Altersunterschiede). Anlehnung an die Natur und Beschleunigung bei der Verjüngung. Heck spricht von den „überreichen Vorzügen der gemischten Bestände“ (? L.). Die Pflanzen sollen im Bezirk, ja, in in der Hut (Belauf) selbst gezogen werden. — Bei der Erziehung gilt's, die größten Massen und Werte bei geringstem Aufwand zu erreichen. Die „freie Durchforstung“ geht strahlenförmig aus von den besten Schaftformen, Pflege der schönen, nicht Entfernung der schlechten Stämme! Im Nebenbestand zu unterscheiden: nützliche, gleichgültige, schädliche Teile. Im fünfzigsten bis sechzigsten Jahr kräftiger Lichtwuchshieb; keine Bindung von Haubarkeits- und Zwischennutzung. Die Nachhaltigkeit des Betriebs dürfe für die Wirtschaft nicht bindend sein. Zwecks Freimachung der Kräfte des Wirtschafters für den Wald fordert Heck nur stichprobenweise Nachprüfung, Verkleinerung der Reviere, Abschaffung der Besichtigung der Privatwaldungen. — Was machen wir? Hier erfahren wir etwas Tatsächliches über die Adelberger Verhältnisse. Es ist dies etwa das, was zum Schluß in Leitsätzen zusammengefaßt wird. Ich führe die betreffenden Schlagworte an: Naturverjüngung; Anteil der Buche $^1/_3$; reine Bestände einzuschränken; Mischbestände (mit Fremdhölzern); 5000 bis 6000 Pflanzen auf 1 ha; selbsterzogene Pflanzen; Sicherheit des Betriebs; Bodenkraft; Nutzholzfreihiebe ohne Rücksicht auf die Kosten; Reinigen und Durchforsten nach der Schaftform; Eingriffe in den Hauptbestand; Aufasten der Haubarkeitsstämme, Durchforstung von Anfang an kräftig, Wiederholung nach Bedarf; Lichtungshiebe zu unterbauen; Aufbereitung allen Derbholzes; Beurteilung der Wuchsverhältnisse durch Zuwachsbohrer; Durchforstungen nur nach der Fläche; Lagerbücher; Berechnung des gesamten Waldkapitals und Untersuchung über den besten Betrieb.

In die Erörterung greift zunächst Oberförster Schleicher-Ebingen ein: Heck hätte mehr spezielle „Adelbergica“ vortragen sollen. Nur in der Literatur könne er eine „Priorität der freien Durchforstung“ für sich beanspruchen. Schleicher tritt warm für Pflanzenbezug im großen von großen Firmen (Pein-Halstenbeck) ein, desgleichen für Zusammenlegen der Saatschulen zu größerem Betriebe. Keine Verkleinerung der Reviere, eher Vergrößerung mit mehr Hilfspersonal. Oberförster Heck erwidert; er spricht nach Oberförster Kurz-Tübingen; Oberförster Hoffmann-Klosterreichenbach erklärt die „freie“ Durchforstung für ein „Kolumbusei“. — Über Stammholznachprüfung teilen noch Forstmeister Lent-Sigmaringen die preußischen, Forstmeister Hillerich-Langen die hessischen Vorschriften mit.

Nach der Pause spricht Forstamtmann Dr. Wörnle-Hohengehren über „Die Bedeutung einer Forsteinrichtungsanstalt“. Als Vorzüge führt er an: Größere Sachkenntnis, Gewandtheit, Ausbildungsgelegenheit; Einheitlichkeit der Arbeiten; Fortentwickelung der Forsteinrichtung; Rechtzeitige Erledigung. Als besondere Vorteile ergeben sich noch folgende: Die Anstalt schafft eine gute, dauernde Vermessung und Einteilung; die Grundlagen werden zweckentsprechend erhoben; die Ertragsstatistik gefördert. Umtriebszeit, Hiebsreife werden genau untersucht, hierauf die Ertragsregelung gemacht unter voller Mitwirkung des

Digitized by Google

Wirtschafters; Steigerung der Produktion zu nachhaltig höchsten Massen und Wertserzeugung; Gewähr für Einhaltuug und Fortführung des Wirtschaftsplanes.

Trotz der — vermeidbaren — Nachteile: Dualismus, Nichtberücksichtigung der lokalen Erfahrungen und Einengung des Wirtschafters, Schwächung seiner Berufsfreudigkeit, Schematismus, kleinliche Bevormundung und Kritik — trotz allem tritt Wörnle warm ein für die Schaffung einer solchen Anstalt auch bei uns in Württemberg.

Die Bildung einer Anstalt hätte etwa so zu erfolgen: Vorstand ist ein Mitglied der Landesforstbehörde im Hauptamt, mit ständigen angestellten und unständigen Taxatoren. Die Anstalt hat den ganzen Wirtschaftsplan zu entwerfen, der Wirtschafter hat das Recht und die Pflicht, die Untersuchung aller ihm wichtig scheinenden, waldbaulichen, taxatorischen und statischen Fragen zu veranlassen, ferner sämtliche Arbeiten der Anstalt zu prüfen und Anträge dazu zu stellen; er hat Bestandesbeschreibung, wirtschaftliche Anordnungen, Hiebsentwurf zu entwerfen (also wird dies doppelt gemacht). Endlich sind vom Forstinspektor und den betreffenden Wirtschaftern unter Mitwirkung der Anstalt Wirtschaftsregeln zu entwerfen.

Die Kosten einer solchen Anstalt würden nicht höher sein als zurzeit; verbunden wäre mit einer Einrichtungsanstalt eine Förderung des Waldbaues, der Waldwertrechnung, Statik, Waldbesteuerung, des Versuchswesens, der Wirtschaft in Privat- und Körperschaftswaldungen und eine nützliche Verwendung von Forstassessoren.

Dieser klare, erschöpfende Vortrag fand allseitige Anerkennung, auch bei den Gegnern einer besonderen Anstalt. Oberförster Kurz-Tübingen erklärt sich in kurzem Korreferat für Belassung der Einrichtungsarbeiten beim Wirtschaftsführer; aber auch er möchte für die Jugend eine Gelegenheit zu besserer Ausbildung für Einrichtungsarbeiten, damit dem Oberförster geschulte Hilfskräfte zur Verfügung stünden. Brieflich spricht sich Forstdirektor Dr. von Graner-Stuttgart gegen Bildung einer Anstalt aus. Oberförster Schleicher beantragt die Annahme einer „Kompromiß"resolution. Heck spricht gegen, Oberförster Schmid-Sulz für die Anstalt. Schließlich wird eine Resolution Urkull angenommen: „Die Schaffung einer ständigen Anstalt für geometrische und taxatorische Vorarbeiten scheint der Versammlung erstrebenswert." Nachmittags fand ein Festessen statt. Von Se. Majestät dem König lief hierbei ein Dank ein für die Huldigung der Versammlung.

Eine Nachexkursion wurde noch ausgeführt in den benachbarten Bezirk Hohengehren.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 5472. II. Ang.

Berlin W. 9, den 1. September 1906.

Da sich die **Verwendung von Buchenholz zu Dielungen,** wie die mir erstatteten Berichte der Königlichen Regierungen bestätigen, in allen Fällen, wo gut gepflegte, trockene Riemen sachgemäß verlegt wurden, gut bewährt hat, bestimme ich für den Bereich der Staatsforstverwaltung, daß künftig bei jedem Neubau eines Dienstwohnhauses und ebenso bei einer notwendig werdenden Erneuerung der Fußböden in Dienstwohnungen ein Zimmer, und zwar dasjenige, das am meisten benutzt werden wird, mit einem Buchenriemen-Fußboden auf Blindboden zu versehen ist, falls nicht besondere Schwierigkeiten ausnahmsweise entgegenstehen sollten.

Die Königliche Regierung wolle binnen fünf Jahren berichten, in welchem Umfang Buchenfußböden innerhalb ihres Bezirkes in Dienstwohnungen hergestellt worden sind, und wie sie sich bewährt haben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme der in Gumbinnen, Allenstein, Königsberg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Westpreußische Jagd-Ordnung vom 8. Okt. 1905, Titel III. § 10.

Durch die Aufführung von „Waldungen, Feldern und Landstraßen" soll nicht etwa das freie Umherlaufen fremder Hunde auf anderen, unter diese Bezeichnungen nicht fallenden, der Ausübung des Jagdrechts zugänglichen Grundstücken gestattet werden; die Aufführung enthält vielmehr nur eine Umschreibung des in demselben Paragraphen der Jagd-Ordnung gebrauchten Ausdruckes „Jagdrevier".

(Urteil des Reichsgerichts vom 30. Mai 1905, D 5496/04.)

Aus den Gründen: Die Beschwerde des Staatsanwalts über Verletzung des Strafgesetzbuchs § 10 Titel 3 der Westpreußischen Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805 kann nicht Erfolg haben.

Festgestellt ist im Urteil, daß der in Betracht kommende Park des v. K. einen Teil des Jagdreviers, auf dem er zur Ausübung der Jagd berechtigt war, bildete, sowie daß der auf seine Anordnung von dem Oberinspektor Sch. erschossene Hund, ein Teckel, von seinem Herrn soweit entfernt war, daß er nicht mehr unter dessen unmittelbarer Aufsicht stand, nicht neben ihm [illegible] frei umherlief und auch durch sonstige [illegible] angezogenen Bestimmung der Jagd-Ordnung geführte Maßnahmen nicht gesichert war. Ausspruch, daß die Tötung des Hundes rechtswidrige nicht gewesen, ist bei dieser [illegible]

Digitized by Google

nicht zu beanstanden. Der Ansicht des Staatsanwalts, das erwähnte Provinzialrecht, dessen Fortgeltung nicht bestritten wird, gewähre den Jagdberechtigten das Tötungsrecht nur gegenüber Hunden, welche „in Waldungen auf den Feldern und Landstraßen" frei herumlaufen, sei also, da der fragliche Hund sich im „Parke" befunden, im vorliegenden Falle nicht anwendbar, ist nicht beizutreten. Die erwähnte Bestimmung desselben will offenbar das freie Umherlaufen fremder Hunde im Jagdreviere eines andern verbieten; durch die Aufführung von Waldungen, Feldern und Landstraßen soll nicht etwa das freie Umherlaufen fremder Hunde auf anderen unter diese Bezeichnungen nicht fallenden, der Ausübung des Jagdrechts zugänglichen Grundstücken gestattet werden, sie enthält vielmehr nur eine Umschreibung des in demselben Paragraphen der Jagd-Ordnung gebrauchten Ausdrucks Jagdrevier (vgl. auch A. L. R. II. 16. § 64). Ein Grund, das Tötungsrecht auf die an den speziell aufgeführten Örtlichkeiten umherlaufenden Hunde zu beschränken, ist nicht erkennbar. Wollte man eine solche Beschränkung annehmen, so würde dies zu der gleichfalls durch nichts gerechtfertigen Auffassung führen müssen, daß die Jagd-Ordnung, die in demselben Satze „Katzen, die auf dem Jagdreviere herumlaufen" erwähnt und deren Tötung gleichfalls gestattet, bezüglich dieser und der Hunde verschiedene Bestimmungen habe treffen wollen.

Auf Grund dieser Erwägungen war dem Antrage des Oberreichsanwalts entsprechend, wie geschehen, zu erkennen.

Verschiedenes.

— **Die Forstversorgungsliste, sowie die Reservejägerliste für Preußen, die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter und Elsaß-Lothringen für den Jahrgang 1906** erscheinen in diesem Jahre, bedingt durch das neue Notierungswesen, wesentlich später und in neuer Anordnung, auch der Bezugspreis wird geändert. Es wird höflichst gebeten, hiervon Notiz zu nehmen und mit den Bestellungen auf beiden Listen vorderhand noch zurückzuhalten, bis weitere Bekanntmachungen erfolgen. Den Herren, welche die Listen bereits bestellt haben, geben wir vor Herausgabe noch nähere Nachricht.

— **Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1907** wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1905/1906 revidiert. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1906 und läuft bis 31. Dezember 1907, es empfiehlt sich deshalb schon Bestellung vor dem 1. Oktober d. Js. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil", falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben. Die verehrlichen Mitglieder des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" und des „Vereins für Privatforstbeamte" erhalten zu ihrem Kalender je ein Mitgliederverzeichnis geliefert. Nähere Mitteilungen sind unter Vereinsnachrichten gemacht.

— **Kollegen und Kameraden des Jahrgangs 1881.** Am 27. Oktober d. Js. kehrt der Tag wieder, an dem wir vor 25 Jahren in das Jägerkorps eintraten. Zur Feier dieses Gedenktages beehren sich die Unterzeichneten alle ehemaligen Jäger des Jahrgangs 1881 zu einer Zusammenkunft in der alten Jäger-Garnison Marburg am 27. Oktober d. Js. freundlichst einzuladen. Kameraden des Jahrgangs 1881, erscheint zu diesem schönen Feste alle, gilt es doch, ein frohes und feuchtes Wiedersehen zu feiern. Diejenigen Kollegen und Kameraden (hoffentlich alle), welche erscheinen wollen, bitten wir, uns bis zum 10. Oktober hiervon zu benachrichtigen und eventuelle Wünsche beizufügen.

Mit Weidmannsheil

Obergrenzebach und Mengsberg,
Bezirk Kassel.

M. Koch, Kgl. Förster. L. Nöding, Kgl. Förster.

— Der Fürstlich Hohenzollerische **Forstmeister Fricke** zu Beutnitz i. M. ist laut Meldung der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" als Professor der Forstwissenschaft nach Eberswalde berufen worden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. September 1906.** Rehböcke 0,65 bis 1,00, Rotwild 0,45 bis 0,57, Damwild 0,55 bis 0,56, Schwarzwild 0,25 bis 0,65 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,50 bis 0,90, Stockenten 1,30, Krickenten 0,70, Rebhühner 0,30 bis 1,45, Bekassinen 0,70 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Pandekow, Forstaufseher zu Wildenbruch, ist zum Besuche der Forstakademie Eisenach vom 1. Oktober d. Js. ab beurlaubt.

Cochlovius, Forstaufseher zu Petershagen, Hausfideikommiß-Oberförsterei Niegripp, ist zum Hilfsförster vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Herrmann, Hilfsförster zu Erdmannsdorf, ist zum Förster in Tannenbaude, Hausfideikommiß-Oberförsterei Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Digitized by Google

Jahn, Hilfsförster zu Theurow, ist zum Förster der neugebildeten Försterstelle Oberwald in Peetzig, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig, vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Koerner, Hilfsförster zu Schmiedeberg, ist nach Erdmannsdorf, Kronfideikommiß-Revier Erdmannsdorf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Letz, Hegemeister zu Tannenhaude, Hausfideikommiß-Oberförsterei Arnsberg, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Letz, Reservejäger, ist als Hilfsjäger und Sekretär nach Schmiedeberg, Hausfideikommiß-Oberförsterei Arnsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Lüpke, Gräfl. Hilfsjäger zu Barzin, ist als Hilfsjäger und Sekretär nach Wildenbruch, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Lux, Hilfsjäger zu Schwarzwald, Hausfideikommiß-Oberförsterei Karmunkau, ist nach Wildenbruch, Kronfideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Reichow, Forstaufseher zu Nipperwiese, Kronfideikommiß-Oberförsterei Peetzig, ist unter Ernennung zum Hilfsförster nach Theurow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schild, Hilfsförster zu Schmolsin, ist zum Förster der neuerrichteten Försterstelle Schmolsin, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schmolsin, vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Schmücker, Hilfsförster zu Hammer, ist zum Förster der neu errichteten Försterstelle Hammer, Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt.

Tettweiler, Forstaufseher und Sekretär zu Schmiedeberg, Hausfideikommiß-Oberförsterei Arnsberg, ist nach Leibsch, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bancke, Forstaufseher in der Oberförsterei Mirchau, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Wigodda, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Cornand, Forstaufseher zu Carsbaum, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Hilfsförster ernannt worden.

Diemann, Hilfsjäger und Schreibgehilfe zu Neuenhofe, Oberförsterei Planken, ist als Hilfsjäger nach Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Dreisbrodt, Forstaufseher, seither Fürstlicher Förster zu Ziegelhütte, ist in die Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Eggert, Forstaufseher zu Waldow, ist nach Treten, Oberförsterei Treten, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hertting, Forstaufseher zu Treseburg, Oberförsterei Thale, ist als Jagdaufseher im Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide nach Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Höfer, Förster zu Wigodda, Oberförsterei Mirchau, ist auf die Försterstelle zu Gribno, Oberförsterei Königswiese, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Köhler, Forstaufseher in der Oberförsterei Hochzeit, Regbz. Frankfurt, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Hilfsförster ernannt worden.

Krause, Hilfsförster, ist nach Ableistung eines Probedienstjahres vom 1. Oktober d. Js. ab als Erster Stadtförster der Stadt Neu-Ruppin definitiv angestellt und tritt in den Kommunaldienst über.

Krüger, Hilfsförster in der Oberförsterei Neustettin, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Moosfier, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, übertragen worden.

Krüger, Jagdaufseher im Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Planken, Regbz. Magdeburg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Liedtke, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Drusken, Regbz. Königsberg, übertragen worden.

Lüders, Forstaufseher zu Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, ist nach Ellierode, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Olsow, Hilfsförster in der Oberförsterei Steegen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Linoweg, Oberförsterei Wildungen, Regbz. Danzig, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Raasch, Hilfsförster zu Treten, Oberförsterei Treten, ist nach Abbau Streitzig, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Techen, Forstaufseher in der Oberförsterei Cladow-West, Regbz. Frankfurt, ist mit dem 1. Oktober d. Js. zum Hilfsförster ernannt worden.

*

Dem neu erbauten Torwärter- und Forstaufseher-gehöft in der Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist der Name Zühlslake beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Gründel, Förster zu Wackenau, Kreis Neustadt O.-Schl., ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Mehwald, Oberwildmeister zu Domatschine, Kreis Oels, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens erteilt worden.

Ploetz, Privatförster zu Kranz, Kreis Meseritz, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Fürstlich Lippischen silbernen Verdienstmedaille erteilt worden.

Scholtz, Gräflich Schönburgischer Revierförster zu Gusow, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes vierter Klasse erteilt worden.

Wandrey, Wildmeister zu Karlsruhe, Kreis Oppeln, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

D. Jäger-Korps.

von Bauer, Oberstleutnant und Kommandeur des Jäger-Bataillons von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Boening, Hauptmann im Brandenburg. Jäger-Bataillon Nr. 3, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Böttcher, Stabshornist im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5; **Schmidt**, Vizefeldwebel im 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6; **Stache**, Unterzahlmeister im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Pilger, Forstamtmann zu Langenbrand, ist auf die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Hohenberg, mit dem Sitz in Rosenberg, versetzt worden.

Marktaller, Forstassessor zu Tübingen, ist eine Forstamtmannstelle bei der Forstdirektion übertragen worden.

Schickhardt, Forstassessor zu Stuttgart, ist eine Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Gaildorf übertragen worden.

Straus, Forstassessor zu Stuttgart, ist eine Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Mergentheim, mit dem Sitz in Creglingen, übertragen worden.

Walther, Forstassessor zu Ellwangen, ist eine Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Langenbrand übertragen worden.

Weyffer, Oberförster zu Winnenden, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Jérome, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Weinbächel, Oberförsterei Haslach, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Maurer, Hegemeister zu Forsthaus Erzlach, ist vom 1. Oktober d. Js. ab die kommissarische Wahrnehmung der Revierförsterstelle in der Oberförsterei Hagenau-Ost übertragen worden.

Oberle, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Oberwallmenach**, Obe... rei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohn in Oberwallmenach, Kreis St. Goarshausen, gelangt m 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, die Waldungen der Gemeinden Lautert, Niederwall ch, Oberwallmenach und Rettershain, mit einer Größ en 705 ha, umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M bunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. D 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom der endgültigen Anstellung ab von drei zu

Digitized by Google

je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außer dem Gehalt wird Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. gewährt. Statt des Holzes kann auch eine Geldentschädigung von 75 Mk. gezahlt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Wendlandt in St. Goarshausen zu richten.

*

Die **Gemeindewaldwärterstelle Dörnberg,** Oberförsterei Diez und Nassau, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Dörnberg, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. Dezember 1906 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dörnberg, Oberhof, Laurenburg, Kalkofen und Charlottenberg mit einer Größe von 453 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem erhält der Beamte Freibrennholz gegen Erstattung der Werbungskosten von jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 90 Mk. und eine pensionsfähige Mietsentschädigung von jährlich 113,25 Mk. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. November d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Bürhaus in Diez zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Kail** ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt nach den ersten drei Jahren um 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen, denen der Forstversorgungsschein resp. Militärpaß, sowie die erlangten Dienst- und Führungszeugnisse beizufügen sind, beim Bürgermeister in Clotten a. d. Mosel einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 72. Anfrage: Die Königlich Prinzlichen Forstbeamten der Familien-Fideikommiß-Herrschaft Flatow und Krojanke (Besitzer Prinz Friedrich Leopold) tragen genau die Abzeichen wie die Königlichen, auch tragen 27 Jahre alte Förster Eicheln, Portepee usw.; es erscheint uns im Zweifel, daß diese Beamten dazu berechtigt sind. Sch.

Antwort: Die Königlich Prinzlichen Forstbeamten, soweit sie zu den Prinzlichen Fideikommiß-Herrschaften Flatow und Krojanke gehören, sind genau nach den Grundsätzen der Königlich Preußischen Forstverwaltung angestellt, sie tragen dieselben Abzeichen 2c. wie die Staatsforstbeamten und stehen in denselben Pensionsverhältnis wie diese, so daß sie auch von der Klebepflicht befreit sind. — Auch die Ostmarkenzulage beziehen diese Beamten.

Nr. 73. Anfrage: Zwecks Regelung von Pensionsansprüchen ist es sehr wichtig, zu erfahren, mit welchem durchschnittlichen Lebensalter die Königlich Preußischen Förster pensioniert werden. C. R., Königlich Prinzlicher Förster.

Antwort: Ein durchschnittliches Lebensalter der Königlich Preußischen Förster für die Pensionierung ist nicht vorgeschrieben. Dieselbe erfolgt ohne Rücksicht aus das Alter nach Eintritt der Dienstunfähigkeit. Nach vollendetem 65. Lebensjahre kann aber jeder Staatsbeamte seine Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit fordern.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Vereinskalender nebst Mitgliederverzeichnis.

Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1907, Vereinskalender des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten", wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im Verlage von J. Neumann in Neudamm herausgegeben. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 1905/1906 durchgesehen. Das Kalendarium des Kalenders „Waldheil" beginnt am 1. Oktober 1906 und läuft bis 31. Dezember 1907, der Kalender kann also schon zum 1. Oktober in Gebrauch genommen werden. Jedes der verehrlichen Vereinsmitglieder erhält seinen Kalender zum Partiepreise (starke Ausgabe 1,50 Mk., schwache Ausgabe 1,20 Mk.) und außerdem **kostenlos ein Mitgliederverzeichnis des Vereins** nach dem Stande vom 15. September 1906. Dieses Mitgliederverzeichnis ist zum Preise von 1 Mk. für Vereinsmitglieder auch einzeln käuflich. Es wird aber um schleunige Bestellung gebeten, da nur eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliederverzeichnissen gedruckt werden kann, und wenn diese vergriffen ist, ein Neudruck unmöglich erscheint. Die sehr verehrlichen Bezirks- und Ortsgruppenvorstände werden daher auch ergebenst ersucht, die Rundgabe der Bestellisten für den Kalender „Waldheil" freundlichst nach Kräften zu beschleunigen und sie so schnell als möglich nach Neudamm zurückzusenden. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

*

Auch in diesem Jahre steht wieder der Forst- und Jagdkalender von Neumeister und Retzlaff unseren Mitgliedern zu den Vorzugspreisen zur Verfügung. Bestellungen sind zu richten unter Beifügung des Geldbetrages zuzüglich 5 Pfg. Postabtrag an „Die Redaktion des Forst- und Jagdkalenders, Steglitz b. Berlin, Schloßstraße 42, II." Die Bezirks- und Ortsgruppen erhalten noch besondere Offerte.

Weidmannsheil!

Roggenbuck.

*

— **Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft** hat dem Verein Königl. Preußischer Forstbeamten dieselben Vergünstigungen bezüglich des Abschlusses von Unfall- und Haftpflichtversicherungen gewährt, welche der mit dem Brandversicherungsverein preußischer Forstbeamten geschlossene Vertrag für dessen Mitglieder vorsieht. Demgemäß können die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer

Digitized by Google

Forstbeamten pro 1000 Mk. auf Tod und Invalidität für eine Prämie von 0,85 Mk. in beliebiger Höhe und gegen eine Prämie von 1,25 Mk. einen täglichen Kurkostensatz von 1 Mk. bei der Gesellschaft versichern. Die Höhe der gewünschten Kurkosten muß aber immer abhängig bleiben von der Höhe der Unfallversicherungs-Summe, welche bei der Gesellschaft gedeckt wird, und darf niemals mehr als $^1/_8$ % der Unfallversicherungs-Summe betragen. Da die vom Brandversicherungsverein geschlossene obligatorische Unfallversicherung den Mitgliedern des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten **nicht** zugute kommt, so muß also beispielsweise das Mitglied des letzteren Vereins, welches 3 Mk. tägliche Kurkosten à 1,25 Mk. versichern will, gleichzeitig eine Unfallversicherung von 9000 Mk. à 0,85 Mk. auf Tod und Invalidität beantragen. Dies zur gefälligen Beachtung, da Anträge auf Kurkostenversicherung bei der Gesellschaft einlaufen, welche, weil der Antragsteller bei ihr nicht unfallversichert ist und eine Unfallversicherung auch gleichzeitig nicht beantragt, nicht akzeptiert zu werden vermögen.

Hundekehle, im September 1906.

Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Am Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg" die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Berichterstattung des Delegierten über die 5. Hauptversammlung zu Berlin. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 5. Wahl des Delegierten für die 6. Hauptversammlung zu Berlin 1907. 6. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung. 7. Besprechung über den Beitritt sämtlicher Vereinsmitglieder, welche der Gruppe noch nicht angehören, zur Bezirksgruppe. (In Gemäßheit des Beschlusses der 5. Hauptversammlung, cfr. stenogr. Bericht, S. 48/49.) 8. Besprechung sonstiger Angelegenheiten im Interesse des Vereins bzw. der Gruppe. — Die Herren Kollegen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können. Noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehörige Mitglieder sind hiermit herzlichst zur Versammlung eingeladen. Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Abendessen (kalte Küche).

Der Vorstand.

Marienwerder. Nachdem die Gründung der Bezirksgruppe Marienwerder am 22. Juli d. Js. erfolgt ist, werden sämtliche Ortsgruppen dieses Bezirkes gebeten, nunmehr ihre Mitglieder möglichst umgehend unter Angabe der Namen und Mitglieds-Nummern bei dem Schriftführer, Förster Kloß, Forsthaus Malachin bei Czersk, anzumelden. Auch sämtliche dem Hauptverein angehörige, einer Ortsgruppe aber nicht angeschlossene Mitglieder des Bezirks Marienwerder werden ersucht, sich der Bezirksgruppe durch Anmeldung anzuschließen. Zur Deckung der vorläufigen Kosten ist von den Ortsgruppen und einzelnen Mitgliedern des Hauptvereins der Beitrag von 50 Pfg. pro Mitglied für das laufende Jahr an den Kassierer möglichst bald einzusenden. Bei einer später einzuberufenden Versammlung findet nochmalige Beratung der Satzungen und endgültige Wahl des Vorstandes statt. Anträge für die Versammlung bitte baldigst an mich einzusenden.

Forsthaus Grodbeck, den 20. September 1906.

Der Vorstand:
J. A.: Saekel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am 1. Oktober cr., abends 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über eventl. Beitritt zur Bezirksgruppe Marienwerder. 2. Berichterstattung des Delegierten zur ersten Bezirksgruppenversammlung. 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppensitzung. 4. Vorträge der Kollegen Müller und Roempler über Anlage von Fischteichen und Holzausnutzung in Schlägen. 5. Verschiedenes. Es wird um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet in Andernach a. Rh., Hotel „Dahmen" (in der Nähe des Bahnhofes), eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Geschäftsbericht, Besprechung der Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Stellungnahme zur Gründung einer Bezirksgruppe. 4. Erörterung über Zweckmäßigkeit der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. 5. Verschiedenes. 6. Einzahlung fälliger Beiträge. Direkt vor Beginn der Tagesordnung Mittagsessen, Kuvert 1,50 Mk. Teilnehmer bitte sich bis zum 1. Oktober bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Vorsitzende. Saleck.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vereinssitzung bei Picka-Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisersgeburtsfeier 1907. 2. Nochmals Besprechung der Bezirksgruppengründung. 3. Bestellung des Vereinskalenders. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen dringend erbeten.

Der Vorsitze

Czersk (Regbz. Marienwerder). Versammlung Montag, den 1. Oktober ds. Js., nach... 5½ Uhr, im Vereinslokale. 1. Bericht ... die Bildung der Bezirksgruppe. 2. ... neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes

Der L...

Digitized by Google

Erkner (Regbz. Potsdam). Montag, den 1. Oktober 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Erkner, im Gasthof „Zur Traube“. Tagesordnung: 1. Beratung über das diesjährige Stiftungsfest. 2. Verschiedenes Um zahlreiches Erscheinen bittet

Böttcher, Vorsitzender.

Gr.-Linichen-Neuhof (Bez. Köslin). Sonnabend, den 13. Oktober 1906, nachmittags 6 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen der Ortsgruppen. 2. Andere Anträge und Verschiedenes. Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Versammlung Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Kollegen Schubert über Bildung der Bezirksgruppe. 2. Einziehung der vorläufigen Beiträge von 50 Pfg. pro Mitglied für die neugebildete Bezirksgruppe, deren Gründung in Nr. 36 der Vereinszeitung bekannt gegeben ist. 4. Kaisersgeburtstagsfeier für 1907. 5. Verschiedenes. Kollegen, welche mit ihrem Beitrag für den Hauptverein und die Ortsgruppe, sowie mit der Bezahlung für entnommene Patronen im Rückstande sind, werden gebeten, diese Beträge nunmehr umgehend abzuführen. Schatzmeister ist seit 1. Juli cr. Kollege Lampe, Büschken bei Jastrow. Der Beitrag für die Ortsgruppe beträgt vom 1. Juli 2 Mk. pro Halbjahr. Diejenigen Kollegen, welche sich durch Unterschrift zur Teilnahme am Scheibenschießen verpflichtet haben und nicht erschienen sind, haben den auf das Fest fallenden Beitrag von 3 Mk. an den Schatzmeister einzusenden.

Der Vorstand.
J. A.: Schubert, Schriftführer.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Montag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, Sitzung im Vereinslokale zu Lautenburg mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppe Marienwerder von Herrn Förster Kühnemann. 2. Vortrag über Aufbrechen des Haarwildes usw. von Hegemeister Hennig. 3. Beschluß über einen Antrag: Verlegung des Vereinslokals. 4. Verschiedenes: Nächste Sitzung usw. 5. Bestellung von Vereinskalendern. Nach Schluß der Sitzung um 5 Uhr gemeinsames Kaffeetrinken, Beteiligung nach Belieben, wozu die Damen der Herren Kollegen hiermit freundlichst eingeladen werden. Um recht rege Beteiligung und militärische Pünktlichkeit wird gebeten.

Der Vorsitzende: Hennig, Hegemeister.

Neuhof (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober ds. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. (Vereinsbesprechungen, Bezirksgruppenangelegenheit, Kalenderbestellung, eventl. Verteilung usw.) Der Vorsitzende.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Zusammenkunft am Sonntag, den 7. Oktober cr., 3 Uhr, bei Ahlburg. Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 29. September 1906, nachmittags 1/2 2 Uhr, Mitgliederversammlung im „Hotel zum Engel“ in Rotenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vorstandswahl. 3. Vereinslokal. 4. Rechnungslegung. 5. Beitragserhebung für die Ortsgruppe (Restbeträge pro 1905 und 1906). 6. Berliner Verhandlung. 7. Bezirksgruppenbildung. 8. Forstwaisenverein. 9. Kaisersgeburtstagsfeier. 10. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten.

Der stellvertretende Vorsitzende.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die nächste ordentliche Sitzung findet am 29. d. Mts., abends 8 Uhr, im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Schriftführers. 2. Bezirksgruppenbildung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Bezahlung der Beiträge. 5. Wintervergnügen. 6. Verschiedenes. Um vollständiges Erscheinen wird dringend gebeten. Mitglieder, welche ausnahmsweise am Erscheinen verhindert sein sollten, werden gebeten, den Beitrag mit anderen Mitgliedern oder durch die Post an den Kollegen Herrn Wepner in Zalesie bei Poln.-Cekzin (einschl. Bestellgeld) bis zum genannten Tage einzusenden. Der Vorsitzende: Haeufler.

* * *

Kollegen von Hersfeld (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer **Ortsgruppe Hersfeld** zum Verein Königl. Preußischer Forstbeamten erlaube ich mir, die verehrten Kollegen der Oberförstereien Hersfeld, Wippershain, Meckbach, Niederaula und Neuenstein zu einer Besprechung am 1. Oktober cr., mittags 1 Uhr, nach dem „Gasthaus zur Lullusquelle“ in Hersfeld ergebenst einzuladen.

Friedlos, September 1906.

Lehmann, Förster.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Brämer, Max, Revierjäger, Alt-Gandau, Kreis Breslau.
Meyer, Kurt, Hilfsjäger, Forsthaus Baldowitz, Post Schreibersdorf, Kreis Gr.-Wartenberg.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesandt von Herrn O. Zimmer in Portoegre . . . . . 20,— Mk.

Gesammelt und eingesandt von 8. Jägern im Manöver am Bodensee . . . . . 14,— „
Reinertrag von einem Schauschwimmen: eingesandt von Herrn Revierförster Ad. Herzog in Heynitz, Amtshauptmannschaft Meißen (Sa.) . 7,30 „
Vom Antiegoisten, Frau Frieda und dem bösen Kritiker . . . . . 2,— „
Eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Schnaase in Neukirchen . . . . . 3,50 „
Extra-Beitrag von Herrn E. Weishaupt in Hanau 3,— „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“ . 126,70 „

Summa 176,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Digitized by Google

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Bujakow, 2 Mk.; Appel, Hermsdorf, 2 Mk.; Achterberg, Schloppe, 5 Mk.; Arnswald, Jarschkowen, 2 Mk.; Bargmann, Buchsweiler, 5 Mk.; Biehl, Gosda, 2 Mk.; Buchholz, Crampe, 2 Mk.; Bundesmann, Wallhaus, 2 Mk.; Brauner, Neudöhern, 2 Mk.; Bergmann, Groß-Wandrik, 2 Mk.; Böhm, Neuhardenberg, 5 Mk.; Belling, Alt-Rosenthal, 2 Mk.; Buchholz, Buchte, 2 Mk.; Böbel, Loslau, 2 Mk.; Baum, Brody, 2 Mk.; Brenning, Schweinitz, 5 Mk.; Brauner, Barlomin, 2 Mk.; Bremer, Rogelwitz, 5 Mk.; Bünger, Ringelsdorf, 2 Mk.; Becker, Ziethen, 2 Mk.; Böttcher, Bremerhagen, 2 Mk.; Birkhold, Staßfurt, 2 Mk.; Birckenstaedt, Groß-Schönebeck, 2 Mk.; Graf Bernstorff, Hinrichshagen, 5 Mk.; Benda, Biesenthal, 5 Mk.; Brüniger, Weißwasser, 2 Mk.; Bauch, Heinzendorf, 2 Mk.; Behr, Lewitz, 2 Mk.; Beyer, Tann, 2 Mk.; Block, Pflanzgarten, 2 Mk.; Blüthgen, Heide, 2 Mk.; Brix, Rudolstadt, 2 Mk.; Bernatzky, Dorndorf, 2 Mk.; Becker, Borstel, 2 Mk.; Brick, Fuhrberg, 2 Mk.; Böttcher, Darslub, 2 Mk.; Busch, Hellendorf, 2 Mk.; Barnick, Schwenow, 2 Mk.; Blumenstein, Jaswin, 2 Mk.; Baumann, Karthaus, 2 Mk.; Bosen, Wachendorf, 2 Mk.; Boas, Lindenberg, 3 Mk.; Beyer, Gebhardsdorf, 2 Mk.; Buhrow, Wutzkow, 2 Mk.; Becker, Ziegelei, 2 Mk.; Bessel, Neudorf, 2 Mk.; Böhle, Sachsenberg, 5 Mk.; Brur, Marzahne, 2 Mk.; Blankenburg, Einsiedel, 2 Mk.; Brettschneider, Tasterwald, 3 Mk.; Binger, Kleutsch, 2 Mk.; von Borcke, Lessenthin, 5 Mk.; Brauner, Barlomin, 2 Mk.; Braatz, Gr.-Lichterfelde, 2 Mk.; Bertog, Berlin, 5 Mk.; Backhaus, Kassel, 5 Mk.; Bräuer, Uslar, 10 Mk.; Bünger, Ratiborhammer, 2 Mk.; Bühlke, Kaiserswalde, 2 Mk.; Cleve, Abtshagen, 5 Mk.; Clausen, Neckelnberg, 2 Mk.; Clawiter, Frankfurt a. M., 2 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Dahms, Jakobsdorf, 2 Mk.; Daecke, Brand, 2 Mk.; Deuecke, Jarotschin, 5 Mk.; Bucker, Braak, 2 Mk.; Dommes, Buchberg, 10 Mk.; Burggräfl. zu Dohnasches Forstamt, Kotzenau, 6 Mk.; Dückau, Bandsburg, 2 Mk.; Deichmann, Jederitz, 2 Mk.; Dr. Dionysius, Gnesen, 5 Mk.; Dulitz, Cunnersdorf, 5 Mk.; Dittrich, Osterode, 2 Mk.; Deichmann, Neu-Lubönen, 2 Mk.; Domsch, Gnadenfeld, 2 Mk.; Drews, Kurwin, 5 Mk.; Dr. Diesterweg, Berlin, 5 Mk.; Dammann, Stadensen, 2 Mk.; Dummer, Zielonka, 2 Mk.; Dorn, Schirpitz, 2 Mk.; Diederich, Hörter, 2 Mk.; Dilcher, Kassel, 5 Mk.; Daukelmann, Wiesbaden, 10 Mk.; Densch, Lissa, 2 Mk.; van Delden, Gronau, 5 Mk.; Dittmar, Hochzeit, 5 Mk.; Engel, Stregow, 2 Mk.; Esser, Schweckhausen, 2 Mk.; Ehrhardt, Essen, 20 Mk.; Engelken, Bockel, 2 Mk.; Frhr. v. Ende, Altneßnitz, 5 Mk.; Ehrlich, Gottlenba, 2 Mk.; Eichner, Gr.-Lassowitz, 2 Mk.; Engels, Cöln, 5 Mk.; Ermer, Rauden, 2 Mk.; Erß, Panten, 5 Mk.; Ebert, Güntersberg, 5 Mk.; v. Ernsthausen, Rothenmoor, 2 Mk.; Ernst, Harburg, 5 Mk.; Frantz, Massow, 2 Mk.; Fraenckel, Lauban, 5 Mk.; Fleischer, Grödisberg, 2 Mk.; Fiebig, Krzyzaki, 5 Mk.; Feind, Brauchitschdorf, 2 Mk.; Fritsche, Bärendikte, 2 Mk.; Finsterwalder, Lanke, 3 Mk.; Feldt, Ragösen, 2 Mk.; Finke, Selz, 2 Mk.; Fürstenau, Wilmersdorf, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Bückeburg, 5 Mk.; Franke, Heinzendorf, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Prittag, 5 Mk.; Friede, Retzow, 2 Mk.; Fudeisen, Wesselhausen, 5 Mk.; Funk, Jamuni, 5 Mk.; Finne, Moys, 2 Mk.; Francke, Dresden, 5 Mk.; Fischer, Neukrug, 2 Mk.; Fratsche, Hirschberg, 2 Mk.; Falckenberg, Lagardesmühlen, 5 Mk.; Fritsche, Merka, 2 Mk.; Fischer, Seuske, 2 Mk.; Fiedler, Ruda, 5 Mk.; Graf Finckenstein, Schönberg, 20 Mk.; Fechtner, Langendamm, 2 Mk.; Finck, Roga, 2 Mk.; Giesecke, Köckte, 4 Mk.; Gützlaff, Bohsdorf, 2 Mk.; Grandke, Jäglitz, 2 Mk.; Geschlecht, Rosen, 2 Mk.; Gallien, Dahnsdorf, 2 Mk.; Gronow, Greifswald, 2 Mk.; Gräff I, Bingen, 5 Mk.; Grude, Kriescht, 2 Mk.; Grunske, Dühringshof, 2 Mk.; Güntzel, Koschnöwe, 2 Mk.; Godbersen, Limmritz, 5 Mk.; Grapow, Lüttenhagen, 5 Mk.; Grunow, Rehberg, 2 Mk.; Gleißner, Matschdorf, 2 Mk.; Gropp, Beushausen, 2 Mk.; Grunert, Jäckel, 2 Mk.; Getzschmann, Simsdorf, 2 Mk.; Gaertner, Kl.-Stein, 2 Mk.; Goldbeck, Radbruch, 2 Mk.; Gotthelf, Berlin, 5 Mk.; Gerlach, Bordamm, 2 Mk.; Geschlecht, Granse, 2 Mk.; O. Grund, Glatz, 6 Mk.; F. Grund, Glatz, 6 Mk.; Grandke, Gr.-Rosen, 2 Mk.; Gaentzsch, Bruchhausen, 2 Mk.; „Holzmarkt", Bunzlau, 10 Mk.; Herrmann, Krafftshagen, 2 Mk.; Hasse, Briesener Zoogen, 2 Mk.; Hahn, Groß-Bodungen, 4 Mk.; Heber, Petersthal, 2 Mk.; v. Hertell, Schönwalde, 5 Mk.; Herrmann, Muschitz, 2 Mk.; Hendel, Birkhof, 4 Mk.; Holzheimer, Drenkau, 2 Mk.; Haberland, Panzow, 2 Mk.; Hahnel, Prora, 2 Mk.; Häntsch, Hocka, 2 Mk.; von Hövel, Joachimsthal, 10 Mk.; Hausmann, Züßen, 2 Mk.; Hinz, Wahlendow, 2 Mk.; Hausloh, Hamburg, 2 Mk.; Hülsmann, Altenbach, 5 Mk.; Heyne, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Hardt, Neuhaus, 2 Mk.; Hermersdörfer, Kleinleine, 3 Mk.; Herder, Schandienen, 2 Mk.; Hirzel, Cammerode, 2 Mk.; Hoffmann, Kokoschütz, 3 Mk.; Hilgenberg, Eichenhorst, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Hasenjäger, Einbeck, 2 Mk.; Hoffmann-Scholz, Groß-Schwein, 5 Mk.; Hackel, Ibenhorst, 5 Mk.; Hoffmann, Glücksburg, 5 Mk.; Heurich, Harff, 2 Mk.; Heidepriem, Charlottenburg, 5 Mk.; Heßler, Raake, 2 Mk.; Honig, Gralow, 5 Mk.; Hoberg, Steinfeld, 2 Mk.; Hinke, Herdfeld, 2 Mk.; Hoffmann, Sangerhausen, 3 Mk.; Hanke, Münchenberg, 2 Mk.; v. Heydebreck, Neubuckow, 5 Mk.; Haase, Schönlanke, 5 Mk.; Hünden, Coblenz, 5 Mk.; Ißleib, Bielefeld, 5 Mk.; Ihn, Bornisch, 2 Mk.; Judis, Berlin, 2 Mk.; Jagiella, Schützendorf, 2 Mk.; Jacob, Mockr, 2 Mk.; Jung, Luboschin, 2 Mk.; Jochem, Liszczok, 2 Mk.; Jurisch, Schönborf, 2 Mk.; Jäckel, Breslau, 2 Mk.; Kurnoth sen., Gabersdorf, 3 Mk.; Kurnoth jun., Gabersdorf, 2 Mk.; Kirchhof, Riesensbeek, 2 Mk.; Kotzur, Neuliebers, 2 Mk.; Keller, Grafentraubach, 2 Mk.; Kleyenstenber, Wilhelmshausen, 2 Mk.; Körtge, Burg, 2 Mk.; Klonicki, Weiden, 2 Mk.; Kayser, Micle, 5 Mk.; Katzner, Glasersdorf, 2 Mk.; Kloer, Ohlau, 5 Mk.; Klingmüller, Sellendorf, 2 Mk.; Krüger, Fischhäuser, 2 Mk.; von Kalckreuth, Obergörzig, 5 Mk.; Karl, Zeitz, 2 Mk.; Köhn, Wend.-Börgitz, 2 Mk.; Knuert, Kukuksmühle, 2 Mk.; Keil, Berkau, 2 Mk.; Knuze, Stier, 5 Mk.; Kahnmeyer, Biez, 2 Mk.; Kahlke, Rastenburg, 2 Mk.; Koetz Nachfolger, Nicolai, 5 Mk.; Kluge, Schneidemühlchen, 2 Mk.; Kahlke, Gradtken, 2 Mk.; Köhn, Appenrode, 2 Mk.; Kricke, Buttken, 2 Mk.; Klinckert, Dachsberg, 2 Mk.; Kinkel, Hagen, 5 Mk.; Kastner, Rohrbeck, 2 Mk.; Kuner, Liegnitz, 2 Mk.; Koch, Havekenburg, 2 Mk.; Kergel, Vogelgesang, 2 Mk.; Kottmeier, Coepenick, 5 Mk.; Krüger, Cammin, 6 Mk.; Kühn, Sundwig, 2 Mk.; Kinne, Antitz, 5 Mk.; Kirch, Hamich, 2 Mk.; Koch, Jessen, 2 Mk.; Königshaus, Feldmarschallshof, 2 Mk.; Korn, Thierbach, 2 Mk.; Konarske, Weißig, 2 Mk.; Kühne, Wanzleben, 5 Mk.; Koch, Niederheide, 2 Mk.; Krebs, Schlaubehammer, 2 Mk.; Klages, Hörter, 2 Mk.; Kiehn, Lutterbergerhöhe, 2 Mk.; Klemke, Jacobsdorf, 2 Mk.; Kalkkuhl, Bramstedt, 2 Mk.; Kohlbau, Drahzig, 5 Mk.; Krekel, Hofheim, 5 Mk.; Korndorff, Groß-Lichterfelde, 10 Mk.; Kramarz, Krasnolipka, 5 Mk.; M. Knoch, Hirschberg (Saale), 5 Mk.; F. Knoch, Hirschberg (Saale), 5 Mk.; von Knebel-Doeberitz, Zülshagen, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederverzeichnis.

— **Der Kalender „Waldheil" für das Jahr 1907** wird, wie früher, auch in diesem Jahre gegen Ende September im V[illegible] on J. Neumann in Neudamm heraus[illegible]. Wiederum ist sein Inhalt nach den Erfahr[illegible] und Verbesserungsvorschlägen des Jahres 190[illegible] revidiert. Das Kalendarium des Kalen[illegible]

Digitized by Google

heil" beginnt am 1. Oktober 1906 und läuft bis 31. Dezember 1907; es empfiehlt sich deshalb schon die Bestellung vor dem 1. Oktober d. Js. Auch in diesem Jahre wird den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" der Kalender „Waldheil" auch in einzelnen Exemplaren zum „Partiepreise" (starke Ausgabe 1 Mk. 50 Pf., schwache Ausgabe 1 Mk. 20 Pf.) abgegeben; außerdem erhält jedes Mitglied, welches den Kalender „Waldheil" bezog, ein Exemplar der **Mitgliederliste des Vereins** (Einzelpreis 60 Pf.) als Anlage **kostenlos**. Das Mitgliederverzeichnis, nach dem Stande vom 15. Oktober, erscheint im November und wird jedem Mitgliede, welches einen Kalender „Waldheil" nebst Mitgliederliste bestellt hat, sodann umsonst und postfrei nachgeliefert. Die Firma J. Neumann hat dieser Nummer eine Ankündigung mit Postkarte beigefügt, auf welcher der Kalender „Waldheil" bestellt werden kann. Es wird gebeten, im Interesse pünktlicher Zustellung Aufträge auf Lieferung des Kalenders „Waldheil", falls solche noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich aufzugeben.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Für die **Bezirksgruppe XIV (Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen)** des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird am **Sonntag, den 30. September d. Js.**, zu **Nürnberg** im Grand-Hotel (am Bahnhof) eine **Versammlung** abgehalten. Anfang 12 Uhr mittags.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden für die Bezirksgruppe XIV.
2. Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden.
3. Berichterstattung über die seitherige Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die Hauptversammlung in Düsseldorf am 1. August d. Js.
4. Beschlußfassung über die nächste Bezirksgruppenversammlung.
5. Verschiedene Mitteilungen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Bemerkung: Ganz besonderes Interesse wird die forstliche Abteilung der seinerzeit in Nürnberg tagenden Ausstellung bieten.

Da Nürnberg gegenwärtig viel von Fremden besucht wird, so empfiehlt es sich, recht bald Wohnung zu bestellen.

Die verehrlichen Mitglieder der genannten Bezirksgruppe, sowie Freunde und Gönner des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden hierdurch zur Teilnahme ergebenst eingeladen.

Lauterbach, den 16. September 1906.

Namens des Vorstandes
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Der Vorsitzende.
Eulefeld.

Die Forstlehrlingsschule zu Templin.

Das Gebäude bei Templin, welches zur Aufnahme der Forstlehrlingsschule dienen soll, ist errichtet, und auch die innere Einrichtung geht ihrer Vollendung entgegen, so daß der Termin für die Eröffnung der Schule eingehalten werden kann. Der Unterricht wird voraussichtlich am 4. Oktober d. Js. beginnen, und am Sonntag, den 28. Oktober d. Js., soll eine allgemeine Einweihungsfeier für diese unsere erste Privatförsterschule in Deutschland stattfinden. Das Programm für diese Einweihungsfeier wird noch bekannt gegeben werden. Eingeladen zur Teilnahme werden hierdurch alle Mitglieder und Freunde unseres Vereins. Es werden jedoch diejenigen, welche beabsichtigen, der Feier beizuwohnen, gebeten, den Direktor unserer Privatforstlehrlingsschule, Herrn Jacob zu Templin, bis zum 15. Oktober d. Js. von der Absicht, teilzunehmen, unter dem Bemerken zu benachrichtigen, ob auch ein Gedeck bei dem Festessen gewünscht wird.

Vor dem Beginn der Feier, welche auf die Vormittagsstunden gelegt werden wird, tritt der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und der Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule zu Templin in den Räumen der letzteren zur Beratung zusammen.

Namens des Vorstandes.
Der Vorsitzende: Eulefeld.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Zur Uniformenfrage.

In Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" wurde von einem Kollegen K. G. ein Artikel über die Uniformierung der herzoglichen Forstorte veröffentlicht, auf den ich folgendes erwidere:

In dem Gesuch von 1901 der herzoglichen Forstwarte des II. Inspektionsbezirks an das herzogliche Staatsministerium war nicht gesagt, daß die Forstwarte nicht mehr imstande seien, die Ausgaben für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu bestreiten. Ich muß daher bitten, bei Tatsachen zu bleiben.

Die Anschaffungskosten von Hirschfängern und Bekleidungsgegenständen dürften wohl nicht in allen Oberförstereien auf Staatskosten geschehen sein. In der Oberförsterei Weißenburg, der ich gegenwärtig zugeteilt bin, sowie in anderen mir bekannten Oberförstereien, fast alle im II. Inspektions-

Digitized by Google

bezirk, existieren Inventarhirschfänger, sowie andere Ausrüstungsgegenstände absolut nicht. Wenn nun seitens des zuständigen Oberförsters befohlen wird, daß bei Treibjagden die Forstwarte mit Hirschfänger zu erscheinen haben, so müssen diese, um dem Befehl nachzukommen, logischerweise im Besitz von eigenen Hirschfängern sein, und man hat aus diesem Grunde wohl alle Berechtigung, den Ausdruck „Luxus" für das notwendige Tragen eines eigenen Hirschfängers zurückzuweisen. Es wird ferner vom Kollegen K. G. behauptet, daß bei der Uniformierung der herzoglichen Forstwarte eine Gleichmäßigkeit sich nie erzielen lasse. Dies müßte allerdings wohl der Fall sein, wenn alle Kollegen so wenig Interesse für die Uniform zeigen würden als Herr K. G., nach dessen Meinung jeder Kollege, der sich den Anordnungen bzw. den Dienstvorschriften gemäß kleidet, sich einen Luxus gestattet.

Ich vertrete heute noch den Standpunkt, welchen ich in der letzten Mitgliederversammlung einnahm: Falls der Hirschfänger über dem Rock getragen wird (eingeschoben in die Rocktasche), so ist das Tragen einer Troddel bzw. eines Portepees — wenn solches uns überhaupt gestattet ist — am Hirschfänger erwünscht. Ein jeder Soldat, der Polizei- und Steuerbeamte, ohne Unterschied des Ranges, trägt die Troddel bzw. das Portepee. Ja unsere Standesgenossen anderer Bundesstaaten, die berechtigt sind, den Hirschfänger zu führen, tragen ebenfalls die Troddel, weil sie eben zur Uniform gehört. Ich bitte den Herrn Kollegen K. G., sich eingehend mit diesen Verhältnissen vertraut zu machen. Weiter sei Herrn K. G. vor Augen geführt, daß in § 23 unter A und B der Dienstvorschriften das Portepee nicht erwähnt ist, dennoch aber von den Forstverwaltungsbeamten getragen wird. Daraus möchte zu schließen sein, daß das Tragen einer Troddel am Hirschfänger des Forstwartes weder als Gesetzesüberschreitung noch als Eitelkeit bezeichnet werden kann.

Herr K. G. spricht in seinem Artikel ferner von eigenen, teuren Hirschfängern. Ich bitte um Auskunft, ob dem Herrn die doch nur geringen Preise der Hirschfänger etwa nicht bekannt sind.

Weiter vermag ich mir nicht zu erklären, wie das Tragen eines eigenen Hirschfängers mit Troddel beim Publikum Anlaß zu Verwirrungen der Ansichten auf dem Gebiete der Beamtenuniformierung geben kann, wie Kollege K. G. behauptete. Es tragen doch z. B. die herzoglichen Feldjäger lange und kurze Säbel (Säbel und Degen, Portepees und grünweiße Troddel), trotzdem stets bis dato keine Verwirrungen über die Befugnisse dieses Beamtenstandes bei dem Publikum vorgekommen. Ich glaube daher mit Recht, solche Darstellungen als gesucht bezeichnen zu dürfen.

Das Tragen eines besseren, eigenen Hirschfängers — es braucht darum noch kein teurer sein —, wird wohl hauptsächlich bei kirchlichen Handlungen, (Kirchgang an Festtagen, Trauungen, Beerdigungen 2c.), sowie bei patriotischen Gedenktagen in Frage kommen, und hier wird die Troddel, falls der Griff des Hirschfängers über dem Rock getragen wird, am Platze sein; übrigens wird auch wohl jeder Forstwart imstande sein, den Betrag von 1 Mk. 50 Pf. für eine Troddel zu erübrigen.

Kranichfeld (Ilm), den 8. September 1906.

Schuler.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 758. — Pflicht zur Invalidenversicherung der im Dienste eines Kommunalverbandes ohne Anwartschaft auf Pension beschäftigten Jäger der Klasse A. Von R. Radtke. 758. — Eine Anerkennung für den Schmückeschen Schraubenkeil. Von E. Herrmann. 756. — Bericht über die Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins in Detmold. (Schluß.) 757. — Bericht über die 22. Versammlung des Württembergischen Forstvereins in Schorndorf. Von Forstassessor Lorey. 758. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 760. — Die Forstversorgungsliste und Reservejägerliste betreffend. 761. — Kalender „Waldheil" für das Jahr 1907 betreffend. 761. — Kollegen und Kameraden des Jahrgangs 1881. 761. — Einberufung des Forstmeisters Fricke. 761. — Amtlicher Marktbericht. 761. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 761. — Vakanzenliste. 762. — Brief- und Fragekasten. 763. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 763. — Nachrichten des „Waldheil". 765. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 765. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 767. — Inserate.

An unsere verehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **„Deutsche Forst-Zeitung"** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau"** und **„Des Försters Feierabende"** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — **Abonnementspreis 1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise auf die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung"**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild"**, **„Das Schießwesen"**, **„Unser Jagdhund"**, **„Vereins-Zeitung"** und **„Das Teckele"** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1906**) — **Abonnementspreis 3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Oktober bis 3..** .. sofort zu erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbred ..

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streif..** **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, ..

Wir ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement ..

Neudamm, im September 1906. **Der Verlag der „Deutschen For..**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schluß des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 30. September 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Zöckeritz im Regierungsbezirk Merseburg ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Meldungen sind bis zum 30. September einzureichen.

Försterstelle Torfbruch in der Oberförsterei Schönlanke, Regierungsbezirk Bromberg, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. November 1906 ab anderweit zu besetzen.

Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde.

Von Oberförster **Junack**-Ebstorf (Hannover).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erließ im Dezember 1904 einen Aufruf an ihre Leser, in dem sie um Mitteilung von Beobachtungen über die Folgen der sommerlichen Dürre des Jahres 1904 bat und versprach, das Resultat der Beobachtungen mitzuteilen, falls genügend viele Berichte eingehen würden. 121 Lokalberichte*) waren das Resultat der Umfrage, u die „Deutsche Forst-Zeitung" erteilte dem V fasser den Auftrag, das Resultat dieser B ichte darzustellen.

*) Für die Mühe, der sich die 121 Leser ur er Zeitung unterworfen haben, sprechen wir hi mit unseren Dank aus. Die Redaktion.

Lassen sich aus solchen Berichten wirklich greifbare Resultate für die Forstwirtschaft ziehen? Kommen wir auf diese Weise vorwärts? Das ist die Vorfrage, die wir uns stellen müssen. Umfragen, Statistiken und dergleichen Dinge sind modern, und wir Leute der praktischen Berufe wollen im allgemeinen nicht viel von dem Zahlenkram wissen. Gewiß gibt es auch manchen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung", der diesen Bericht ungelesen beiseite legt und sagt: Was soll da Vernünftiges herauskommen? Einer der Herren, der als Mitarbeiter der „Deutschen Forst-Zeitung" um einen Bericht gebeten war, gab seiner Meinung in dieser

Digitized by Google

Hinsicht klaren Ausdruck, und ich kann mich nicht enthalten, denselben wiederzugeben:

„. . . Ich möchte aber bemerken, daß auch heute noch, wenn der Himmel einfällt, alle Spatzen tot sind, und die Schriftleitung darauf aufmerksam machen, wie gefährlich Abstraktionen aus so einseitigen Erscheinungen sind, bzw. wie fehlerhaft man täte, der Forstverwaltung Verschuldungen nachzurechnen. Insbesondere ad 10 (betr. Düngung in Kämpen) bitte ich standhaft, allen den Bestrebungen aufmerksam sich gegenüber zu verhalten, die uns käuflichen Dung in den Wald, in den Forstbetrieb schmuggeln wollen, da Egoismus und Interesse der Dunglieferanten wohl sehr viel hinter den Kulissen spielt . . . .“

Über die Angelegenheit des künstlichen Düngers werden wir uns weiter unten verbreiten, die erstere Frage berührt aber die Berechtigung unseres Beginnens, und da meine ich, daß gerade der Forstmann Veranlassung hat, sich die Erfahrungen seiner Fachgenossen zunutze zu machen. Das ist ja die Schwäche unserer Forstwirtschaft, daß wir direkt gemachte Erfahrungen nur schwer werben und spät verwerten können, deshalb hat sich unsere Forstwissenschaft so intensiv entwickeln müssen, wenn wir vorwärts schreiten wollen. Jeder Forstmann, der fremde Reviere bereist und dort den Erfahrungen der Wirtschaftler gelauscht hat, weiß, wie gerade dadurch sein Blick klarer und sicherer wird. Das Reisen ist aber teuer, und wer nicht reisen kann, muß aus Briefen und Berichten lernen, und das wollen wir versuchen.

Gewiß ist es gefährlich, aus den schriftlichen Berichten allgemeine Folgerungen herzuleiten. Man ersieht oft nicht den Grund für die berichtete Erscheinung, es laufen auch fehlerhafte Beobachtungen mit unter, die Vielheit der Berichte gleicht aber schließlich diese Unebenheiten zum großen Teil aus, und wenn wir vorsichtig in unseren Folgerungen sind, so erhalten wir zwar weniger Resultate, diese aber sind um so sicherer.

Die Vielheit der Berichte gleicht die Fehler aus. Aber genügen hierzu die 121 Berichte? Das Bild, das diese Berichte lieferten, wurde ein leidlich rundes, doch klafften noch nach vieler Hinsicht Lücken. Da erhielt ich durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Forstrats Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim noch zwei Bände*) mit Berichten über dasselbe Thema, so daß ich jetzt sagen kann, wir haben reichlich Material.

Sämtliche Berichte habe ich, soweit sich aus ihnen ein Bild über die Folgen der Dürre konstruieren ließ, nach den forstlichen Schäden in fünf Klassen eingereiht. Die Grenzen dieser Klassen sind nicht immer scharf zu ziehen, das entstehende Bild zeigt aber doch mit Deutlichkeit, in welchen Gegenden Deutschlands wir von intensiven Dürreschäden sprechen können. Die Karte auf Seite 771 enthält das Resultat der Berichte. Um den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung“ deutlich zu machen, welche Berichte aus dem eigenen Leserkreise stammen, habe ich diese durch einen Kreis mit 15 km Radius gekennzeichnet, während die übrigen durch einen Kreis mit 12 km Radius dargestellt sind.

Klasse 1 ist durch einen leeren Kreis bezeichnet.

Die Berichterstatter dieser Orte geben an, daß von einer Dürre im Sommer 1904 am Berichtsorte keine Rede sein könne, aus Ostpreußen wird sogar von verschiedenen Gegenden gemeldet, der Sommer sei dort als ein nasser zu bezeichnen gewesen.

Bei **Klasse 2** ist der Kreis mit Punkten

ausgefüllt. Die Berichte sagen, es sei in diesen Gegenden zwar im Sommer sehr trocken gewesen, von einer Dürreperiode könne man aber nicht sprechen. In diese Klasse sind auch die Berichte eingereiht, welche sagen, daß eine Dürreperiode eingetreten sei, daß dieselbe aber keine nachteiligen Folgen auf den Wald gezeitigt habe.

Die **Klasse 3** ist wie nebenstehend bezeichnet.

In diese Klasse sind folgende Berichtsarten eingereiht:

a) Es ist dürre Zeit gewesen; die Kulturen haben auch etwas oder deutlich mehr gelitten als sonst, der Schaden war aber kein großer.

b) Die Kulturen haben im Verhältnis zu der großen Dürre, welche lange Zeit herrschte, sich gut gehalten.

Diese drei Klassen geben also die Gegenden an, in denen kein oder wenig Schaden angerichtet ist. Gehörten unsere Berichte nur zu ihnen, so könnten wir die Akten schließen.

Klasse 4 enthält diejenigen Berichte, die

etwa folgendermaßen lauten:

a) Durch die Dürre sind unsere diesjährigen Kulturen bzw. ein Teil derselben stark mitgenommen worden, so daß umfangreiche Nachbesserungen bzw. Neukulturen nötig werden.

b) Die Kulturen von 1904 haben sich g. gehalten, stark haben aber die Jahrgänge 19(und 1902 gelitten.

c) Die Kulturen haben nicht erheblich litten, wohl aber zeigte sich horst- und fläch

*) Diese Berichte hatten Herrn Forstrat Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim als Grundlagen zu einem Vortrage, gehalten in der Versammlung des „Deutschen Forst-Vereins“ 1905 zu Darmstadt, gedient.

Digitized by Google

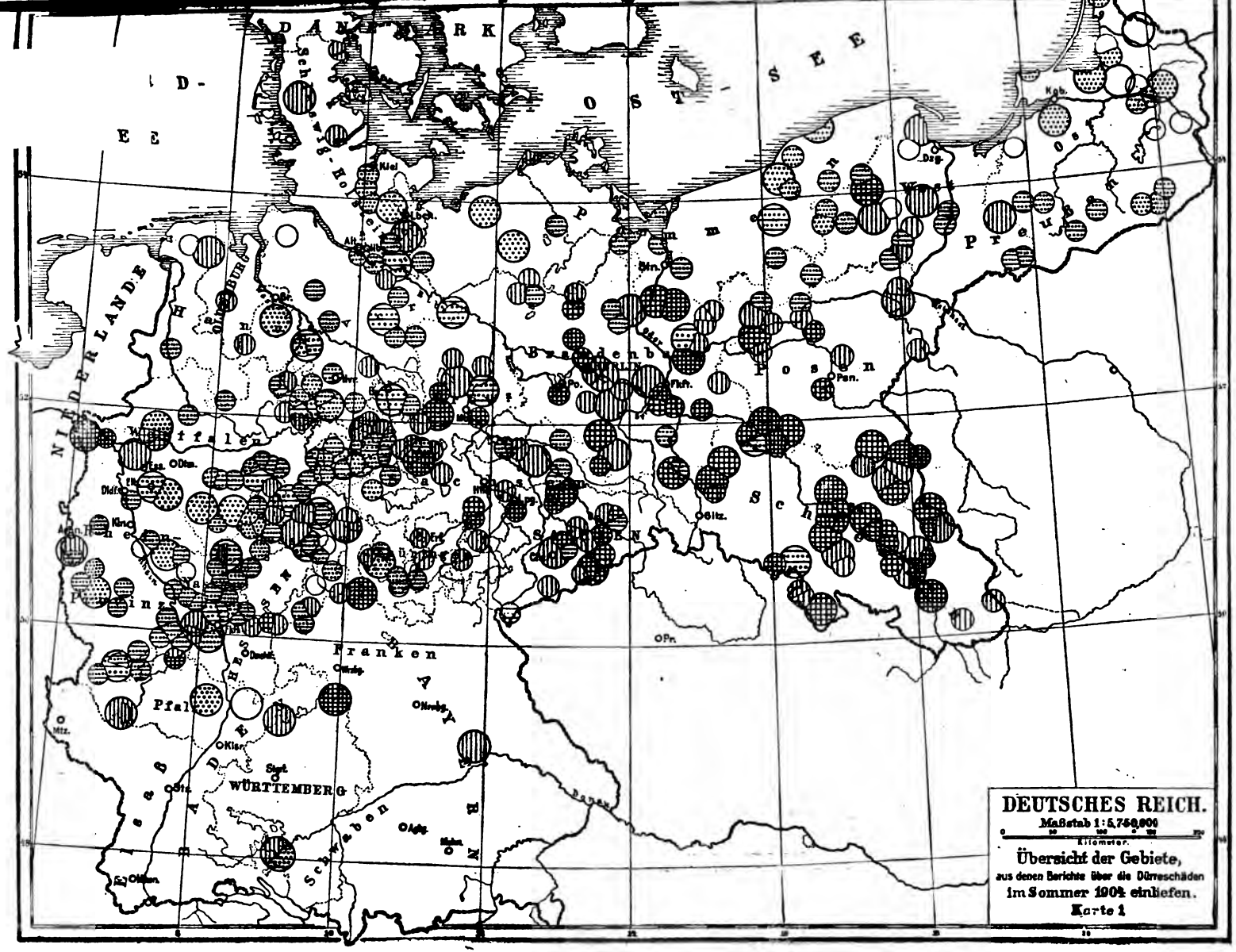
DEUTSCHES REICH.
Maßstab 1:5,750,000
Kilometer.
Übersicht der Gebiete,
aus denen Berichte über die Dürreschäden
im Sommer 1904 einliefen.
Karte 1
OST-SEE
NIEDERLANDE
Franken
WÜRTTEMBERG
Schwaben
Posen
Kiel
Stn.
Pan.
Fkft.
Sitz.
Pr.
Kgb.
Dzg.
Kln.
Mtz.
Kisr.
Stgt.
Ulm.
Ess.
Dtm.
Dldf.
Alt.
Lbck.
Dsg.

weises Absterben in Dickungen und Stangenhölzern.

d) Die Kulturen von 1904 zeigten nicht unerhebliche Schäden, und auch in den älteren Kulturen war überall merklicher Abgang durch die Dürre zu verzeichnen.

Klasse 5 endlich bringt die am schwersten betroffenen Gegenden; hier heißt es

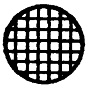

meist so: Nicht nur die diesjährigen Kulturen haben sehr stark gelitten, sondern auch zwei- und dreijährige sind flächenweise vertrocknet, ja, auch in den bis acht-, zehn-, ja fünfzehn- und zwanzigjährigen Beständen sind große Lücken entstanden.

stimmen ganz mit denen überein, die aus Norddeutschland berichtet werden.

Betrachten wir unsere Dürrekarte etwas näher, so erkennen wir sofort

1. das große Hauptgebiet der Dürre. Dasselbe umfaßt die preußischen Provinzen Schlesien, Brandenburg, Posen, Sachsen und das Königreich Sachsen. Innerhalb dieses Gebietes haben wir nur wenige günstig gelegene Orte, an denen die Dürre nur geringen Schaden angerichtet hat. Im Osten und Süden geht dieses Hauptgebiet bis an die Landesgrenze, im Westen drängt es sich bis dicht an den Thüringer Wald und den Harz heran. Die Nordgrenze zerfließt etwas.

2. Niederschlagsverteilung im Sommer 1904

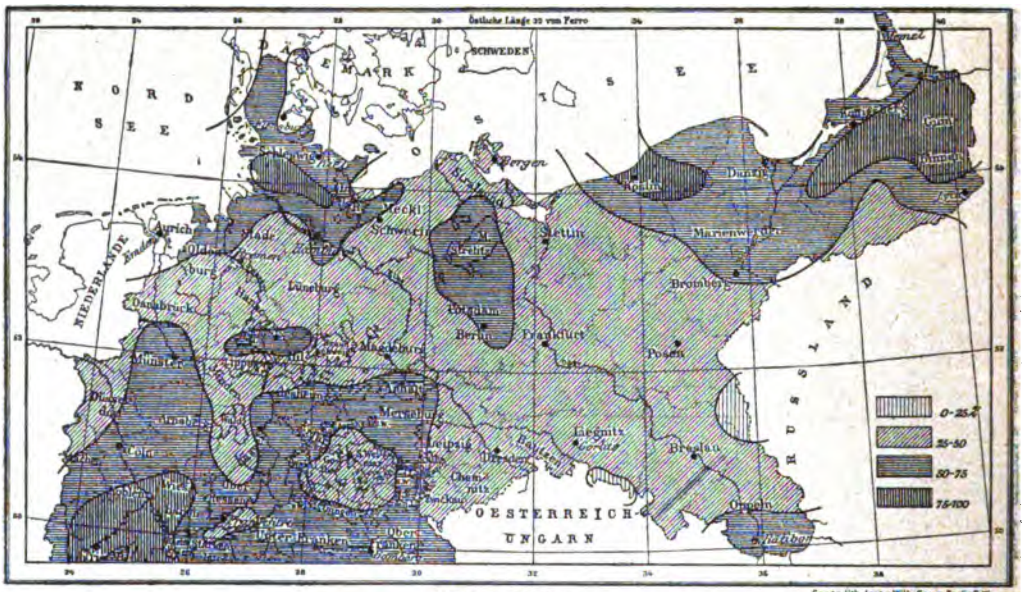

Maßstab 1:9 375 000.

Das Gesamtbild, das uns die Karte (Abbildg. 1) zeigt, ist ein recht buntes. Vielfach liegen Gegenden mit starken und geringeren Schäden dicht beieinander. Den Süden Deutschlands — Bayern, Württemberg, Baden und das Reichsland — müssen wir aus unseren Betrachtungen ausschließen, da von dort zu wenig Nachrichten eingegangen sind. Ich will nur bemerken, daß Herr Oberforstrat Thaler, Darmstadt, in seinem Bericht über die Dürre in Süddeutschland (gegeben in der Versammlung des „Deutschen Forstvereins“ 1905 zu Darmstadt) konstatiert, daß auch in Süddeutschland Dürre geherrscht habe. In Darmstadt seien im Sommer 1904 nur 30 bis 40 % der normalen Regenmenge gefallen. Die Beobachtungen, die Herr Oberforstrat Thaler aus Süddeutschland mitteilte,

Im allgemeinen läßt sie sich durch eine Linie von Wittenberge nach Thorn bezeichnen. An dieses Hauptgebiet schließt sich

2. längs der Weichsel ein Dürregebiet an, das sich bis zur Ostsee erstreckt. In diesem ist der Schaden indes nicht so stark gewesen wie im Hauptgebiet. — Kleine Dürreschädengebiete, die aber nicht mehr mit Sicherheit festzustellen sind, scheinen gelegen zu haben
3. in der Nordspitze der Rheinprovinz (Wesel und Umgegend, Klever Reichswald),
4. in Oldenburg und Ostfriesland,
5. im Gebiet der Fulda.

Aus allen anderen Teilen Nord- und Mitteldeutschlands wird entweder gemeldet, daß die Dürre nicht vorhanden war, oder daß die Dü

Digitized by Google

gar nicht oder wenig geschadet habe. Vom Rhein wird meist gemeldet, die Dürre sei nicht übermäßig groß gewesen, von den Orten unweit der Ostsee wird vielfach gesagt, daß die feuchten Seewinde die Schäden gemildert hätten. Aus dem Hügellande und den Gebirgen wird übereinstimmend berichtet, daß die Schäden mit zunehmender Höhenlage sich verminderten und bei 400 bis 500 m aufhörten.

Ob nun aber die Gebiete, die 1904 so besonders stark gelitten haben, auch künftig in besonderer Gefahr sind? Diese Frage drängt sich auf; ich suchte deshalb zu erfahren, wie die Niederschlagsverteilung in Deutschland im Sommer 1904 war, und wie sie in normalen

3. Niederschlagsverteilung im normalen Sommer

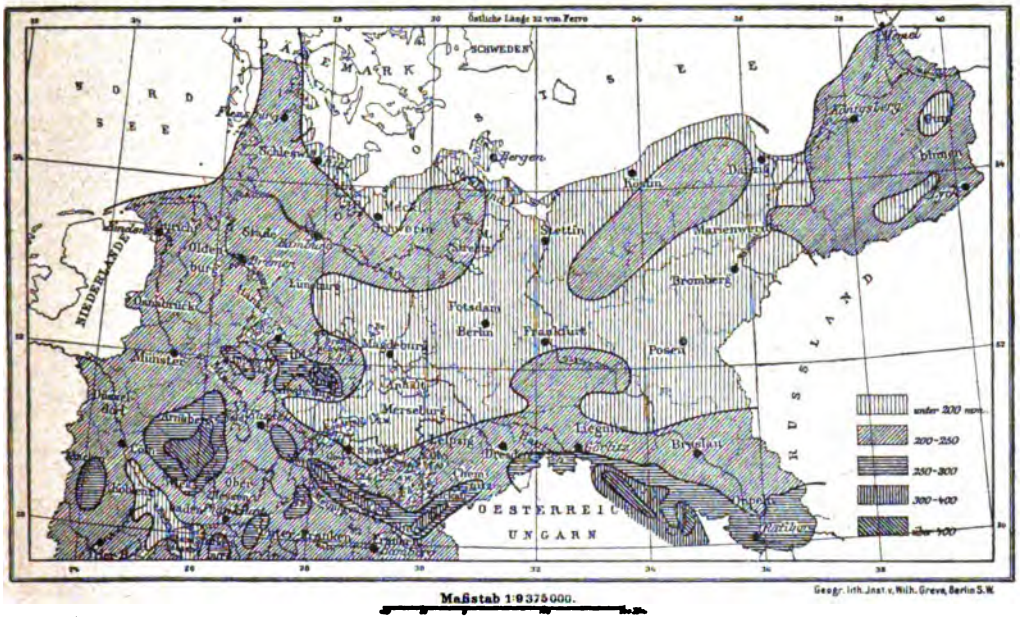

Jahren aussieht. Wir haben das Glück, daß uns hierin vorgearbeitet ist. Herr Professor Dr. Kaßner-Berlin, Mitglied des Königlichen Meteorologischen Instituts, hatte für einen Vortrag, den er in der Winterversammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft am 14. Februar 1905 hielt, zwei Karten entworfen, die gerade das darstellen, was wir suchen. Mit Genehmigung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft haben wir die Karten als Karte 2 [illegible] 3 abdrucken können.

[illegible]rte 2 gibt an, wie groß die Niederschlags[illegible]n in den sechs Monaten April bis [illegible]tember 1904 im Verhältnis zu den [illegible]chschnittsmengen sonstiger Jahre gewesen [illegible]. Die Karte zeigt, daß der Sommer 1904 [illegible] ganz Deutschland trockener gewesen ist wie in anderen Jahren. Das größte Gebiet mit annähernd normaler Feuchtigkeit liegt in Ostpreußen.

Unser Hauptschadengebiet fällt vollständig in das Gebiet der prozentual geringsten Niederschläge, füllt es aber nicht vollständig aus. Nach der Karte 2 ist es etwa das Gebiet von Hannover, das prozentual sehr geringe Niederschläge hatte, ohne forstlich stark zu leiden. Unsere Schadenzentren 3, 4 und 5 liegen wieder ganz in den Dürrezentren.

Karte 3 gibt die absoluten Regenmengen in den sechs Sommermonaten normaler Jahre an. Sie zeigt uns, daß ein großer Teil unseres Hauptschadengebietes nicht nur in das Dürrezentrum von 1904, sondern auch in das Dürrezentrum der normalen Jahre fällt.

Diese Gegenden haben im normalen Sommer unter 200 mm Niederschlagsmenge und hatten 1904 hiervon 25 bis 50 %, d. h. höchstens 50 bis 100 mm. Man kann deshalb sagen, daß diese Teile Deutschlands dem Steppenklima am nächsten kommen, und es ergibt sich daher aus unseren Erhebungen die Warnung:

Ihr Forstleute der Provinzen Schlesien, Brandenburg, Posen, Sachsen und des Königreichs Sachsen seid besonders sorgfältig in der Anwendung aller Hilfsmittel gegen die Schäden, die euch die sommerliche Dürre verursachen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Mitteilungen.

— **Vom deutschen Holzmarkte.** (Ende August.) Mit den besten Hoffnungen trat man im letzten Nachwinter an den Frühling heran, hatte man doch noch stets so freudige Erwartung auf die Ausdehnung des Holzgeschäftes, daß man bereit war, nach wie vor in den Terminen außergewöhnliche Waldpreise zu bezahlen. Ganz auffallend waren dieselben mehr und mehr gestiegen, und da der Verkauf keineswegs günstiger wurde und hiermit nicht gleichen Schritt hielt, so vertröstete man sich auf den Frühjahrsbedarf. In den verschiedensten Großstädten waren auch zahlreiche Baugesuche bewilligt, während andererseits wiederum eine Stockung zu bemerken war. Das Vertrauen auf eine gesicherte Zukunft ist in Handel und Verkehr wieder mehr und mehr eingezogen, das Kapital, welches sich eine Zeitlang von den industriellen Unternehmungen fern hielt und gern dem Grundeigentum zugewandt wurde, suchte jetzt wieder höheren Zinsfuß in der Industrie und bei den Bergwerken, und litt hierunter die Spekulation auf den Bauplätzen.

Die vielen Arbeitseinstellungen, die im Laufe des Sommers fast jedes Gewerbe, welches mit den Bauten zu tun hat, ergriff, wirkten außerordentlich störend, und da nun auch mit dieser Lohnerhöhung alle Rohprodukte im Preise stiegen, so kamen die Unternehmer oft in schwierige Lage, und erklärt sich auch hieraus das Nachlassen der Baulust, vor allem dort, wo in den letzten Jahren viele neue Bauten entstanden sind und bei der allgemeinen Verteuerung aller Bedürfnisse und der ganzen Lebenshaltung an den Wohnungen möglichst gespart werden soll. Unter diesen Umständen hielt sich die Nachfrage für alle Artikel, die für die Bauplätze in Frage kommen, mit der vorrückenden Jahreszeit selten auf der erwarteten Höhe, so daß die Lieferanten, die erhöhte Preise erwarteten, oft bitter enttäuscht wurden.

Obwohl in den letzten Jahrzehnten der forstliche Betrieb in Deutschland ganz außerordentlich intensiv geworden ist, neue Flächen dem Walde zugeschlagen und in Bestand gebracht wurden, so ist es uns bekanntlich trotz unserer erhöhten Nutzung doch nicht möglich, den Bedarf an Nutzholz auch nur annähernd zu decken, sondern wir müssen nach wie vor ungeheure Holzmassen vom Auslande beziehen, und nimmt solches bei dem gesteigerten Bedarfe mit jedem Jahre noch ganz bedeutend zu. Ganz unabhängig vom Auslande werden wir uns hierin nie machen können, denn unsre Wälder können bei bester Wirtschaft nie so viel liefern, wie wir an Nutzholz nötig haben. Unser Import kommt für den Osten und Norden vielfach aus Rußland, wo in der Regel deutsche Firmen bedeutende Posten aufkaufen und das Rohprodukt über die Grenze flößen, wo dasselbe dann verarbeitet wird. Die Unruhen und Wirren im dortigen Lande blieben auch für diese geschäftlichen Verbindungen nicht ohne Einfluß, und ist unser Import von jener Seite im Vergleiche zu anderen Jahren im Rückstande geblieben. Skandinavien liefert uns vielfach fertige Ware, vor allem Bretter, und da dort den ganzen Sommer hindurch von allen Seiten eine gewaltige Nachfrage eintrat, so blieben die Preise um so höher, als man es dort versteht, durch streng geregeltes Angebot, das sich nach dem Bedarfe richtet, den Markt nach Wunsch zu regulieren. Unter den Importländern spielen dann noch Österreich-Ungarn und Nordamerika die wichtigste Rolle, da von dort aus außerordentlich große Holzmengen zu uns kommen. Durch die neuen Handelsverträge hat man zwar auch versucht, die Einfuhr des Rohproduktes, welches bei uns verarbeitet werden soll, zu erleichtern, und ist hierdurch auch erreicht, daß große Mengen davon, vor allem in unsere Grenzprovinzen, eingebracht werden. Außerdem aber kommt auch viel Schnittware von dort, selbst wenn hoher Bahntransport die Ware verteuert. Auch im Laufe dieses Sommers war diese Einfuhr bei uns sehr bedeutend, obwohl auch in diesen Ursprungsländern die Einkaufspreise gewaltig in die Höhe gegangen waren.

Recht befriedigend verlief nun im allgemeinen die Ernte, und selbst die Aussichten auf ein Weinjahr sind in den meisten Bezirken zufriedenstellend. Hierdurch steigerte sich wieder sichtlich die Kauflust, und machte sich auch bei den Nutzholzverkäufen der Lokalkonsum der Umgegend sehr bemerklich. Die kleineren Holzgeschäfte traten daher auch stets scharf in Konkurrenz, denn ihnen war es möglich, die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen, wenn ihnen die Ware vom Konsumenten selbst an der Sägemühle abgeholt wurde. Gar häufig war dieses, wie wir beobachten konnten, der Grund dafür, daß die Einkaufspreise auffallend hoch blieben, denn man traf, häufig Großhändler, welche zu diesen getriebenen Preisen nicht kauften.

Unsere Forstverwaltung kann im allgemeinen das ablaufende Wirtschaftsjahr insofern als ein recht günstiges bezeichnen, als die Nutzholzpreise für die meisten Artikel dauernd recht hoch standen. In erster Linie gilt solches für die Starkhölzer, von denen immerhin verhältnismäßig geringe Quantitäten auf dem Markte sind. So konnte man solches bei den Eichen beobachten, von denen die Primastarkware stets ganz außerordentlich bezahlt wurde. Bei den Terminen im Spessart, die von jeher einen sicheren Anhalt für die Marktlage boten, wurden die guten Eichenstämme in ganz außergewöhnlichem Maße getrieben, denn Käufer aus aller Herren Länder und aus den entferntesten Gauen des Reiches waren hierzu erschienen. Selbst die Mittelware fand noch in befriedigender Weise Abnehmer, während aber die geringen Klassen nur schwer anzubringen waren.

Ebenso verhielt es sich mit den Rotbuchen, die gleichfalls wieder in starken Stämmen gesucht und ganz außergewöhnlich hoch bezahlt wurden. Die daraus hergestellte Schnittware für Treppenstufen, Fußböden, Möbel usw. ist jetzt allgemein sehr in Aufnahme gekommen, und da auch hier wie vor die Buchenschwellen einen großen Teil des Einschlages für sich beanspruchten, so liefe die haubaren Buchenbestände nicht nur [illegible] höhere Nutzholzprozente als früher, sondern

Digitized by Google

ergaben auch einen erheblich größeren Überschuß, so daß man sich bei dieser Holzart vor allem höheren Umtrieben zuneigt. Die durchweg hohen Brennholzpreise trugen dazu bei, die Einnahme der Laubholzreviere zu steigern, so daß hierdurch die Buche als vorherrschende Holzart wieder mehr an Bedeutung gewinnt.

Beim Nadelholze konnte man ähnliche Beobachtungen machen, denn auch hier wurden die starken und auch langen Stücke in außergewöhnlichem Maße bezahlt, da sich hierfür trotz des starken Angebotes immer noch Mangel zeigte. Während sich nun die Preise hierfür schon im Walde auffallend hoch stellten, wollte man an die Grubenhölzer nur schwer anfassen, da überall, oft in übertriebener Weise, hiervon Angebote den Markt bestürmten. Das Material von den großen Brandflächen, dann der Einschlag von den Schneebruch- und Insektenhölzern hatten geradezu ungesunde Verhältnisse geschaffen, so daß selbst die Schwellenhölzer nur ungünstig abschnitten. Alle Schnittware blieb den ganzen Sommer hindurch stark gesucht, jedoch wichen die Preise für Papierholz, obwohl der Bedarf hieran sich mehr und mehr verstärkt. Das Angebot ist noch bedeutender, und werden immer weitere Bezirke zur Lieferung herangezogen.

— Herr Oberförster Mauke in Jahmen veröffentlicht in Nr. 30 Band 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" **über das Auftreten der Nonne in der preußischen und sächsischen Oberlausitz** Mitteilungen, welche bezüglich der zur Görlitzer Heide gehörigen Oberförsterei Penzig und der gleichfalls im Besitz der Stadt Görlitz befindlichen Hospital-Oberförsterei Rietschen der Richtigstellung bedürfen.

Am Beginn der Schrift des Herrn Oberförsters Mauke befindet sich die Bemerkung: „Schon 1904 zeigte sich in den Magistratsforsten Rietschen und Penzig der Stadt Görlitz ein stärkeres Auftreten des Falters. Es sind aber, weil man dort auf dem Standpunkt steht, daß gegen die Nonne nichts zu tun sei, als nur rasch die Fraßhölzer zu räumen, keine Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ergriffen worden."

Demgegenüber ist festzustellen: 1. Das Jahr 1904 mit seiner monatelangen Dürre hat wohl die Vermehrung der in einzelnen Exemplaren naturgemäß in Forsten von etwa 29600 ha Ausdehnung stets vorhandenen Nonne außerordentlich günstig beeinflußt, aber doch nicht vermocht, einen irgendwie bemerkbaren Flug des Falters noch in denselben Sommer herbeizuführen, weil eben nur vereinzelte Raupen vorhanden waren. Auch im Jahre 1905 ist ein irgendwie bemerkbarer Fraß noch nicht eingetreten, nur ein lebhafter Flug des Falters zeigte sich im August 1905, und zwar sehr gleichmäßig verteilt über fast mte Fläche, nicht nur der Oberförsterei ig, sondern auch über die östlich und nördlich enzenden Oberförstereien Kohlfurt und Rauscha, esamt also auf einem Waldgebiet von rund ha. Auch in der etwa 3000 ha Holzboden umfassenden Hospital-Oberförsterei Rietschen zeigte sich der Falterflug in gleicher Weise.

2. Wenn die verwaltenden Beamten in den Forsten der Stadt Görlitz auf dem Standpunkt stehen, daß gegen Nonne „nichts zu tun sei", so gründet sich diese Überzeugung auf eine langjährige Erfahrung. Die Verwaltung hat bei früheren Nonnenkalamitäten (1880/81 und 1890/93) keine Mühe und Kosten gescheut, um die zurzeit bekannten Mittel zu erproben, hat sich aber von ihrer völligen Wirkungslosigkeit überzeugen müssen. Was insbesondere das Sammeln bzw. Vernichten von Faltern anbelangt, von dem sich Herr Oberförster Mauke Erfolge zu versprechen scheint, so wird wohl ohne weiteres einleuchten, daß diese Vertilgungsmaßregel nur da angewendet werden kann, wo man imstande ist, die befallenen Flächen wiederholt gründlich abzusuchen. Das kann vielleicht in den kleinen Gutsforsten und Stadtforsten geschehen, wie auch in den sächsischen Staatsforsten des befallenen Gebietes, die ja verhältnismäßig geringe Ausdehnung haben bei dichter Bevölkerung, nicht aber auf den weiten Waldflächen, wie sie die Görlitzer Heide und die angrenzenden großen Standesherrschaften besitzen bei zum Teil sehr dünner Bevölkerung. Zum Beweise, daß da, wo die Möglichkeit vorliegt, durch Falteransammeln vielleicht einen Fraß zu vermeiden, auch die Görlitzer Verwaltung Mühe und Kosten aufwendet, möchte ich anführen, daß in dem isoliert gelegenen Reviere Lichtenberg der Oberförsterei Penzig und in den Waldungen an der Landskrone, wo in diesem Jahre ein plötzlicher Massenanflug von Nonne beobachtet wurde, gegen 300000 Stück Falter gesammelt worden sind. Ob diese Maßregel aber einen Fraß verhindern wird, das ist sehr zweifelhaft.

Jedenfalls fällt der in verschiedenen forstlichen und anderen Blättern teils versteckt, teils offen erhobene Vorwurf, als habe die Görlitzer Verwaltung die Überschwemmung der ganzen Umgegend mit Nonnen durch ihre Untätigkeit gegenüber der im Entstehen begriffenen Kalamität verschuldet, für jeden Forstmann, der die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, in sich zusammen. Sind doch z. B., um nur ein solches herauszugreifen, im sächsischen Staatsreviere Halbendorf nach den Veröffentlichungen des Herrn Mauke im Jahre 1905 schon 54000 Falter gesammelt, im Revier Hermsdorf an der Spree im Kreise Hoyerswerda war sogar 1905 schon Fraß bemerkbar. Danach müßten also die Raupen gewandert sein, wenn sie nun einmal Görlitzer Herkunft sein sollen. Mich mutet das Ansinnen, die Görlitzer Verwaltung für die Nonnenkalamität verantwortlich zu machen, ungefähr ebenso an, als ob man irgend einer Person Schuld beimessen will an der Richtung eines Sturmes, der viel Schaden anrichtet. Wir stehen hier — leider — vor einem elementaren Ereignis, das die Frucht jahrzehntelanger Arbeit vernichtet hat und noch vernichten wird.

Penzig, den 8. September 1906.

Harke, Oberförster
im Dienste der Stadt Görlitz.

Digitized by Google

Berichte.

XI. Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrats in Danzig.

Vom 18. bis 20. August 1906 war der Forstwirtschaftsrat in Danzig zu seiner XI. Tagung versammelt. Es waren 38 stimmberechtigte Mitglieder und mehrere Gäste anwesend. Die Regierungen von Preußen, Bayern, Baden und Braunschweig waren durch Kommissare vertreten. Nachdem der Vorsitzende, Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder des Forstwirtschaftsrats: Oberforstmeister Hintz (Kassel), Oberforstmeister Zschimmer (Dresden) und Oberforstmeister a. D. Freiherr von Schleinitz (Breslau), sowie des verstorbenen Landforstmeisters von Bornstedt (Berlin), der seit langer Zeit als Kommissar der Königlich Preußischen Staatsforstverwaltung an den Beratungen des Forstwirtschaftsrates teilgenommen hat, in ehrenden Worten gedacht hatte, begannen die Verhandlungen.

Die Tagesordnung war folgende:

I. Geschäftliche Vorlagen. 1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der VIII. Hauptversammlung 1907 (§ 18,7 der Satzung). Vorberatung und Berichterstattung durch einen Ausschuß. 2. Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1906 (§ 18,10 der Satzung). Berichterstatter: Oberförster Dr. Laspeyres, Hollweg. 3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung für das 6. Geschäftsjahr 1905 (§ 18,10 und 18,16 der Satzung). Berichterstattung durch einen Ausschuß. 4. Neuwahl der Beisitzer des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 9, Absatz 4 und 5, und § 18,6 der Satzung). Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin. 5. Ersatzwahl für die verstorbenen Landesobmänner der Landesbezirke VI und XI (§ 13 und 18,6 der Satzung). Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin. 6. Zuwahl eines Vertreters der Forstakademie Tharandt (§ 17 und 18,4 der Satzung). Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin. 7. Prüfung der Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen. Berichterstatter: Oberforstmeister Riedel, Ujest. 8. Beschlußfassung über die Resolution von Salisch-Walther, betreffend die Abhaltung von Vorlesungen über Waldschönheitslehre an Hochschulen (§ 18, letzter Absatz der Satzung). Berichterstatter: Oberforstrat Dr. von Fürst, Aschaffenburg.

II. Sonstige Vorlagen. 1. Anfrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, betreffend Verwertung von Kiefernstangenhölzern durch Veredelung vor dem Verkauf. Berichterstatter: Landesforstrat Quaet-Faslem, Hannover. 2. Die statistischen Mitteilungen des Deutschen Forstvereins über die Erträge deutscher Waldungen. Berichterstatter: Professor Dr. Schwappach, Eberswalde. 3. Die Erhebungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg über den Grubenholzmarkt. Berichterstatter: Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin. 4. Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen. Berichterstatter: Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin. Mitberichterstatter: Dr. phil. Schott, Knittelsheim.

Zu I, 1 der Tagesordnung:

Als Ort der VIII. Hauptversammlung 1907 soll Straßburg i. E. der VII. Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Für 1908 wurde Düsseldorf ins Auge gefaßt. Die VIII. Hauptversammlung soll vom 3. bis 8. September 1907 stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sollen der VII. Hauptversammlung vorgeschlagen werden:

1. „Welche Erfahrungen liegen vor bei der Umwandlung von Mittelwald in Hochwald?“
2. „Über die Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts“.

Zu dem ersten Verhandlungsgegenstande wurde die noch einzuholende Zustimmung der reichsländischen Staatsforstverwaltung vorbehalten. Alle diese Vorschläge sind von der VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Danzig am 21. August zum Beschluß erhoben worden.

Zu I, 2 der Tagesordnung:

Der vom Vorstand ausgearbeitete Entwurf des Haushaltsplans für das VII. Geschäftsjahr 1906 wurde genehmigt. Er lautet:

A. Einnahme.

Titel 1.	Überschuß aus den Vorjahren	24 193,08	Mk.
„ 2.	Mitgliederbeträge	14 000,—	„
„ 3.	Prüfungsgebühren	—,—	„
„ 4.	Wertpapiere	3 000,—	„
„ 5.	Zinsen und außergewöhnliche Einnahmen	1 106,92	„
	Summe der Einnahme	42 300,—	Mk.

B. Ausgabe.

Titel 1.	Drucksachen und Bureaubedarf	2 600,—	Mk.
„ 2.	Porto	1 200,—	„
„ 3.	Reisekosten und Tagegelder	3 000,—	„
„ 4.	Verwaltungskosten	2 200,—	„
„ 5.	Kosten der Prüfungen für Anwärter des mittleren Forstdienstes	—,—	„
„ 6.	Ankauf von Wertpapieren	3 000,—	„
„ 7.	Kosten des Vereinsorgans (neu)	600,—	„
„ 8.	Sonstige Ausgaben	2 000,—	„
	Summe der Ausgabe	14 600,—	Mk.
	Summe der Einnahme	42 300,—	„
	Zu erwartender Überschuß	27 700,—	„

Zu I, 3 der Tagesordnung:

Die Jahresrechnung für das VI. Geschäftsjahr 1905 wurde geprüft und richtig befunde dem Vorstande und dem Schatzmeister wur Entlastung erteilt. Nach dem Abschluß die Rechnung verfügte der Deutsche Forstverein 31. Dezember 1905 über ein Vermögen v 24 193,08 Mk., wovon 24 000 Mk. in Schul verschreibungen der 3½% Reichsanleihe angele und in das Reichsschuldbuch eingetragen sind.

Digitized by Google

Zu I, 4 der Tagesordnung:

Der VII. Hauptversammlung soll vorgeschlagen werden, die bisherigen Beisitzer des Vorstandes, Oberforstrat Dr. von Fürst (Aschaffenburg) und Oberforstmeister Riebel (Eberswalde), sowie den Stellvertreter des 1. Beisitzers, Oberforstmeister Riedel (Ujest) für die nächste dreijährige Wahlperiode wiederzuwählen und als Stellvertreter des 2. Beisitzers den Geheimen Oberforstrat Dr. Neumeister (Dresden) zu wählen. — Die VII. Hauptversammlung hat die Wahlen nach diesen Vorschlägen vollzogen.

Zu I, 5 der Tagesordnung:

Als Landesobmänner für die Landesbezirke VI und XI sollen der VII. Hauptversammlung vorgeschlagen werden: Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh in Schwarzenhasel bei Rotenburg a. F. und Geheimer Oberforstrat Dr. Neumeister in Dresden. — Die VII. Hauptversammlung hat diese Vorschläge zum Beschluß erhoben.

Zu I, 6 der Tagesordnung:

Als Vertreter der Forstakademie Tharandt im Forstwirtschaftsrat wurde Professor Dr. Bater gewählt.

Zu I, 7 der Tagesordnung:

Die zum erstenmal im Oktober 1905 in Darmstadt abgehaltene Prüfung für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden und Stiftungen hat ein günstiges Ergebnis gehabt. Die sieben Anwärter, die zur Prüfung zugelassen waren, haben sämtlich den Anforderungen genügt. Die vom Forstwirtschaftsrat beschlossene Prüfungsordnung hat sich bewährt. Die nächste Prüfung soll in der zweiten Hälfte des August 1907 in Wernigerode stattfinden, worüber in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ bald eine vorläufige Notiz gebracht werden soll.

Zu I, 8 der Tagesordnung:

Die von den Herren von Salisch und Geheimen Oberforstrat Dr. Walther im vorigen Jahre der VI. Hauptversammlung in Darmstadt vorgelegte Resolution, die satzungsgemäß nicht zur Abstimmung gelangen konnte, weil sie nicht vorher dem Forstwirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegen hatte, ist in diesem Jahre auf die Tagesordnung der VII. Hauptversammlung gesetzt worden und unterlag vorher der Begutachtung durch den Forstwirtschaftsrat. Letzterer faßte folgenden Beschluß:

Der Forstwirtschaftsrat befürwortete die Resolution von Salisch-Walther folgenden Inhalts:

„Der Deutsche Forstverein wolle beschließen: Die zuständigen Ministerien der Einzelstaaten sind zu ersuchen, die Abhaltung besonderer Vorlesungen über Waldschönheitslehre an Hochschulen in die Wege zu leiten“

zu streichen und an ihrer Stelle folgenden Beschluß zu fassen:

„Es erscheint angezeigt, daß an den forstlichen Hochschulen die Pflege der Waldesschönheit in gemischen Vorträgen behandelt wird.“

Der Berichterstatter, Oberforstrat Dr. von [illegible] wurde beauftragt, diesen Beschluß vor der Hauptversammlung zu begründen. Wegen der Einzelheiten wird auf den stenographischen „Bericht über die Verhandlungen der VII. Hauptversammlung“, der Anfang 1907 im Verlage von Julius Springer in Berlin erscheinen wird, hingewiesen. Die Hauptversammlung hat sich dem Beschlusse des Forstwirtschaftsrats angeschlossen.

Zu II, 1 der Tagesordnung:

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen hat den Forstwirtschaftsrat um Rat gebeten, wie eine bessere Verwertung der Durchforstungshölzer aus den Stangenhölzern der posenschen Privatwaldungen durch Einführung von Fabrikationszweigen zur Veredelung von Hölzern, besonders Kiefernstangen, vor dem Verkauf oder an Stelle des Verkaufs im Rohzustande zu ermöglichen sei. Als Voraussetzung sei zu fordern, daß die Betriebe keine besonderen kaufmännischen oder technischen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Unternehmer verlangten, die Einstellung einer mittleren oder größeren Anzahl sogenannter gelernter Arbeiter und Meister nicht beanspruchen und auch nicht die Ausführung besonders kostspieliger Bauten, die Aufstellung komplizierter und kostspieliger Maschinen aller Art — also ein großes Anlage- und Betriebskapital — bedingen. Endlich sollte das Fabrikat im Osten leicht absetzbar und der Betrieb möglichst rentabel sein.

Der Forstwirtschaftsrat schloß sich der Ansicht seines Berichterstatters an, daß es nicht möglich sei, ohne genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse einen befriedigenden Bescheid zu erteilen, und daß man sich damit begnügen müsse, in anderen Gegenden Erprobtes zu empfehlen. Dahin gehören: Anfertigung von Telegraphenstangen und deren Imprägnierung, Lieferung fertig geschälter Hopfenstangen; geschälter, zugespitzter, angekohlter oder imprägnierter Baumpfähle, wofür die Provinzialverwaltung gern Käufer ist. Herstellung von Holzwolle, Fabrikation von Latten und Leisten. Wo Wasserkraft vorhanden ist, empfiehlt sich die Anlage von Schleifereien für Pappenfabrikation, wo Torfgewinnung möglich ist, Anfertigung von Stäben für den Transport der Torfstreu. Daneben ist dauernd auf Verbesserung des Grubenholzabsatzes zu denken. Anknüpfung neuer Verbindungen, um Grubenholz auf dem Wasserwege nach Belgien und Frankreich abzusetzen. Auch die Verkohlung des Holzes kann in Frage kommen. Wenn es gelingt, in der einen oder anderen Weise größere Mengen Durchforstungshölzer als Nutzholz zu verwenden, ist dauernd zu kontrollieren, ob nicht die Verwertung als Brennholz vorteilhafter ist. Die Steigerung der Brennholzpreise infolge des verringerten Angebots macht in letzter Zeit in manchen Gegenden den Brennholzverkauf lohnender als den Grubenholzabsatz.

Zu II, 2 der Tagesordnung:

Im Augustheft des „Forstwissenschaftlichen Zentralblatts“ hat Forstrat Gretsch die bisherigen Veröffentlichungen des Deutschen Forstvereins über die forstliche Produktionsstatistik einer Besprechung unterzogen, die auch einige Wünsche nach Abänderung des bisherigen Aufnahmeverfahrens

Digitized by Google

enthält. Professor Dr. Schwappach, der die Bearbeitung der forstlichen Produktionsstatistik übernommen hat, führt aus, daß die Erfüllung der Wünsche des Forstrats Gretsch zum Teil die Änderung der statistischen Formulare notwendig mache. Da aber für die Brauchbarkeit jeder statistischen Erhebung Vorbedingung sei, daß sie möglichst lange in unveränderter Weise stattfindet, bittet er, den geäußerten Wünschen keine Folge zu geben. Der Forstwirtschaftsrat schloß sich dieser Ansicht an. Ein Teil der Vorschläge des Forstrats Gretsch läßt sich berücksichtigen, ohne daß eine Änderung des Formulars nötig ist. Professor Dr. Schwappach sagt zu, bei der nächsten Erhebung zunächst probeweise diesen Teil der Vorschläge zu berücksichtigen.

Zu II, 3 der Tagesordnung:

Die Erhebungen über den Grubenholzmarkt, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg mit Unterstützung des Deutschen Forstvereins eingeleitet sind, sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bisher sind die oberschlesischen, mittelschlesischen, sächsischen niederlausitzer und ostthüringischen Kohlenreviere bereist. Der beabsichtigte Besuch der westdeutschen Kohlengebiete ist zurzeit durch Streiks vereitelt, dann durch Überbürdung des forstlichen Beirats der Landwirtschaftskammer unmöglich gemacht worden. Die noch ausstehenden Reisen sollen einem anderen Herrn übertragen werden, der dann auch die Bearbeitung des Materials übernehmen soll.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Anzulässigkeit der Verpachtung des Rechtes auf Krammetsvögelfang in Hannover.

a) Das dem Grundeigentümer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der hannoverschen Jagdordnung 11. März 1859 zustehende Recht, den Vogelfang auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen auszuüben, kann für sich allein nicht durch Verpachtung auf Dritte übertragen werden.

b) übt der Dritte mit Bewilligung des Grundeigentümers dieses Recht aus, so liegt darin eine unberechtigte Jagdausübung.

(Urteil des Kammergerichts vom 30. März 1905.)

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat in der Gemarkung H. (Prov. Hannover) im Oktober 1904 Dohnen zum Fange von Krammetsvögeln fangfertig in Bäumen und Sträuchern aufgehängt. Es geschah dies mit Bewilligung der Grundstückseigentümer, von denen er das Recht des Dohnenstiegs für 1904 gegen Entgelt erworben hatte. Die Strafkammer hat ihn deshalb wegen Vergehens gegen § 292 des Strafgesetzbuches verurteilt, indem sie in subjektiver Beziehung annimmt: der Angeklagte habe gehandelt trotz der Zweifel, die bei ihm an der Berechtigung seiner Jagdausübung obwalteten; er habe die Tat auch dann gewollt, wenn sie eine objektiv rechtswidrige war; er habe mit dem dolus eventualis gehandelt. Diese Entscheidung ist so weit tatsächlich unanfechtbar; sie ist aber auch rechtlich nicht zu beanstanden.

In rechtlicher Beziehung muß zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob die Tat des Angeklagten sich als Jagdausübung darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn Krammetsvögel zu den jagdbaren Tieren gehören. Da nun die Tat im Oktober 1904 begangen, das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 um diese Zeit aber bereits in Kraft getreten war, und im § 1 zu b die Drosseln (Krammetsvögel) ausdrücklich unter den jagdbaren Tieren aufgezählt sind, so ist diese erste Frage ohne weiteres mit der Strafkammer zu bejahen.

Die Hauptfrage ist, ob der Angeklagte zu dieser Jagdausübung berechtigt war. Hierüber befindet sich im schöffengerichtlichen Urteil, auf das die Strafkammer Bezug nimmt, die Bemerkung, daß der Angeklagte „in der Gemarkung H. nicht jagdberechtigt sei". Dies ist nicht ganz wörtlich gemeint. Die Instanzgerichte haben damit sagen wollen, daß, abgesehen von der Krammetsvogeljagd, nicht der Angeklagte, sondern jemand anders in der Gemarkung H. zur Ausübung der Jagd berechtigt war. Die somit zu beantwortende Frage, ob der Angeklagte an den Orten, wo er seine hochhängenden Dohnen aufstellte, zur Jagd auf Krammetsvögel berechtigt gewesen sei, erledigt sich nicht einfach durch das neue Wildschongesetz. Dieses sagt im § 1 nichts darüber, wer die Krammetsvogeljagd ausüben darf, und es erlaubt ferner im § 4 Absatz 2 nur, daß bei dieser Jagd „hochhängende Dohnen" verwendet werden dürfen. Die Person des zur Jagdausübung Berechtigten ist deshalb aus dem hannoverschen Jagdrechte zu ermitteln, und zwar aus den §§ 2, 3 der Jagdordnung vom 11. März 1859. Der § 2 sagt im Absatz 1:

„Der Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt . . ."

und der § 3 fährt im Absatz 1 fort:

„Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht dem einzelnen Grundeigentümer zusteht, wird sie . . . von der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer jeder Feldmark . . . verwaltet."

(Über diese Verwaltung bestimmt der § 5: Die Jagd wird entweder verpachtet, oder sie wird durch angestellte Jäger beschossen, oder sie bleibt beruhen.)

Der § 3 gibt dann aber im Absatz 2 gegenüber dieser „Verwaltung" der Jagd durch die Feldmarksgenossen folgende Sondervorschrift:

„Jedoch soll jedem Grundeigentümer die Befugnis zustehen:

1. auf seinen Grundstücken den Vogelstrich, in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben."

Die Strafkammer meint, diese Befugnis des Grundeigentümers sei ein „ganz persönliches", „nicht verpachtbares" Recht. Auch hierin ist dem Berufungsrichter beizutreten.

Digitized by Google

Zu dem Jagdrechte des Großgrundbesitzers (§ 2 Abs. 1) gehört auch das Recht, die Jagd auf Krammetsvögel mittels hochhängender Dohnen zu betreiben; er kann sein Recht ausüben, er kann es aber auch durch Verpachtung nutzen. Wählt er letzteren Weg, so gilt nach § 2 Absatz 3 für ihn auch der § 7 Absatz 1, es darf die Jagd:

„nur ungeteilt und an einen Pächter vergeben werden".

Es ist also nicht gestattet, die Jagd nach Wildgattungen zu teilen, z. B. das Dohnenstiegsrecht abzusondern und dies einem Einzelpächter oder einem anderen als dem Gesamtpächter zur Ausübung zu übertragen. Solch ein Sonderpächter ist vom Gesetz in der Großgrundbesitzerjagd nicht zugelassen. Nun fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß es bei der Feldmarksjagd, für die doch die Vorschrift des § 7 in erster Linie gelten soll, anders gehalten werden dürfte, und daß es hier neben dem Pächter (Jäger) der Feldmarksjagd im ganzen einen Sonderpächter der Krammetsvogeljagd des Kleingrundbesitzers geben könnte. Dazu kommt aber noch ein zweiter, selbständiger Grund.

Als die Jagdordnung von 1859 erlassen wurde, war der Krammetsvogel nicht überall im Geltungsgebiete des Gesetzes ein jagdbares Tier. Da, wo er es nicht war, hatte der § 3 Absatz 2 Nr. 1 keine Bedeutung. Denn dort unterlagen die Drosseln dem freien Tierfang, also auch dem des Grundeigentümers. Dieser Fang konnte in jeder Weise ausgeübt werden, nicht nur mit Dohnen, sondern auch mit Schießgewehr; dort verlieh der § 3 dem Grundeigentümer keine jagdrechtliche „Befugnis", und die Verpachtung einer solchen konnte nicht in Frage kommen. Die Vorschrift des § 3 war vielmehr nur berechnet auf diejenigen Gebietsteile Hannovers, in denen die Krammetsvögel damals schon jagdbar waren (vgl. RGer. XXXIII 364; Johow XIX 280 ff.). Hier wurde die im § 3 zugelassene „Befugnis" des Grundeigentümers (bei Feldmarksjagden) bedeutsam. Denn indem die Verwaltung der ganzen Jagdausübung auf die Feldmarksgenossen übertragen wurde, nahm man sie dem kleinen Grundeigentümer, so daß danach nun auch bezüglich der Krammetsvogeljagd an sich nur der Jagdpächter oder der angestellte Jäger ausübungsberechtigt war. Hier trat der § 3 Absatz 2 Nr. 1 ein, indem er dem kleinen Grundeigentümer die dort näher bezeichnete Befugnis zusprach. Die Vorschrift hat zur Folge, daß neben dem Jagdpächter oder angestellten Jäger der Feldmarksjagd auch der Grundeigentümer, und zwar dieser in örtlich („auf seinen Grundstücken") und sachlich („in hochhängenden Dohnen") beschränkter Weise auf Drosseln jagen darf. Gegenüber dem allgemeinen und unbeschränkten Rechte des Jagdpächters und Jägers stellt die Befugnis des Eigentümers sich nun aber als eine Ausnahme dar. Die Vorschrift des § 3 ist also, wie die Strafkammer mit Recht bemerkt, streng auszulegen. Erwägt man weiter, daß der Jagdpächter und angestellte Jäger (genauer die Feldmarksgenossen in ihrer Gesamtheit) wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich durch das Fangrecht des Eigentümers beschränkt und geschädigt werden, und daß dieses Fangrecht in seiner Bedeutung erheblich gesteigert wird, wenn es von dem Grundeigentümer nicht nur persönlich, sondern auch durch einen Pächter oder durch beliebig viele Pächter dieses Grundeigentümers ausgeübt wird, so kommt man zu dem Schlusse, daß das Gesetz nur gemeint haben kann, der Grundeigentümer und nur dieser solle das Dohnenstiegrecht auszuüben befugt sein. Dann aber waren die von dem Angeklagten mit dem Grundeigentümer abgeschlossenen Pachtverträge nichtig und die Jagdausübung unberechtigt.

Unterstützt wird diese Ansicht endlich durch den § 14 der Jagdordnung. Hier wird bestimmt, daß die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer (§ 2), wenn sie

„die Jagd nicht verpachtet haben, Dritten erlauben dürfen, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen".

Dies gilt ausdrücklich nur für die Großgrundbesitzer des § 2, nicht für die kleinen Grundbesitzer des § 3 Absatz 2 Nr. 1. Letztere können also keinem Dritten das Alleinjagen erlauben; sogar ihre Begleiter dürfen nicht mitjagen. Ebensowenig können sich aber Dritte darauf berufen, daß sie die Befugnis zur Dohnenstiegjagd von dem (kleinen) Grundeigentümer durch einen obligatorischen Vertrag erworben haben. Ob es möglich ist, daß der Grundeigentümer seine Befugnis auf einen Dritten überträgt, indem er das Grundstück selbst dem Dritten etwa verpachtet oder zum Nießbrauch übergibt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen nach Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht in Betracht.

Schließlich war zu fragen, ob der Angeklagte, der immerhin mit Bewilligung der zum Fangrechte befugten Grundeigentümer gejagt hat, deshalb straflos bleiben müsse oder etwa nur wegen einer Jagdpolizeiübertretung bestraft werden könne (§ 22 Absatz 3 JagdO.), weil er kein fremdes Jagdrecht verletzt habe. Aber auch dies ist zu verneinen. Denn der Angeklagte hat durch seine Tat ein fremdes Jagdrecht verletzt, nämlich das des Jagdpächters der Gemarkung H.

Verschiedenes.

...rüfungen an den Königl. Preußischen ...rlingsschulen. Unter dem Vorsitz des ...n Oberforstmeisters **König**, Gumbinnen, fand ...er Forstlehrlingsschule zu **Margonunsdorf** in ...tagen vom 7. bis 12. September die mündliche und praktische Prüfung der Forstlehrlinge statt, ... die schriftlichen Prüfungsarbeiten bereits vier Wochen zuvor unter Aufsicht angefertigt waren. — Von 45 Prüflingen bestanden 44 die Prüfung, und zwar einer mit der Gesamtzensur „Sehr gut", 13 mit „Gut", 30 mit „Genügend".

Unter dem Vorsitz des Herrn Oberforstmeisters Roth, Köslin, fand an der Forstlehrlingsschule zu **Steinbusch** vom 7. bis 12. d. Mts. die mündliche

Digitized by Google

Prüfung statt. Von 46 Prüflingen bestanden sechs mit „Gut“, 37 mit „Genügend“. Drei bestanden das Examen nicht. Die schriftliche Prüfung war — wie an den anderen drei Schulen — am 6. und 7. August.

In der Jägerprüfung der Forstlehrlingsschule **Groß-Schönebeck** bestanden die 49 Zöglinge der Schule sämtlich, und zwar 1 mit dem Prädikat „Sehr gut“, 26 mit dem Prädikat „Gut“, 22 mit dem Prädikat „Genügend“. Vorsitzender des Prüfungsausschusses war der Herr Oberforstmeister Runnebaum zu Erfurt.

— **„Raupenfraß und Vogelschutz.“** Man schreibt der „Frankf. Ztg.“ aus Kassel: Der unter diesem Titel erschienene Artikel in Nr. 192 der „Frankfurter Zeitung“ verdient die Beachtung weitester Kreise, vornehmlich der Forstbehörden, die im Interesse der Erhaltung und Vermehrung der Vogelwelt viel mehr, als jetzt geschieht, tun könnten, da sich ja die insektenfressenden Vögel so oft schon als ausgezeichnete Helfer bei Raupenkalamitäten gezeigt haben. Es sei hier nur an das massenhafte Auftreten der gefräßigen Raupen der Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) in den Waldungen des unteren Main- und Kinzigtales in den Jahren 1904 und 1905 erinnert; ohne die Hilfe der insektenvertilgenden Vögel wäre die Forstbehörde dieses Ungeziefers so bald nicht Herr geworden. Dennoch geschieht in den kurhessischen Forsten recht wenig, um mehr insektenfressende Vögel in die Wälder hineinzuziehen. Es sei hier nur auf die Tatsache hingewiesen, daß der Star (Sturnus vulgaris) in den heimischen Waldungen ein seltener Gast ist, wiewohl er in der nächsten Nähe der Wälder in größeren Kolonien haust und gelegentlich seine Streifzüge auch in den Wald unternimmt. Dabei hat er sich als ganz vortrefflicher Raupenvertilger erwiesen; insbesondere geht er Raupen energisch zu Leibe, denen andere insektenfressende Vögel keinen Geschmack abgewinnen können, so u. a. der Raupe des gefürchteten Eichenwicklers (Tortrix viridana), der schon wiederholt in den letzten Jahren in den kurhessischen Eichenbeständen verwüstend aufgetreten ist, es sei nur auf die Kalamität in der Oberförsterei Mackenzell hingewiesen. Hierbei hat Reg.- und Forstrat Eberts-Kassel die interessante Beobachtung gemacht, daß der Star sehr wohl in den Wald hineingezogen und dort nach und nach immer tiefer angesiedelt werden könnte. In der Oberförsterei Mackenzell, wo sich der Star als bester Vertilger des Eichenwicklers bewährt hatte, brachte man Nist(Star-)kästen im Walde an, die von der Starsippschaft auch nach einiger Zeit angenommen wurden. Es dauerte indes geraume Zeit, bis die Stare sich heimisch fühlten; dann aber fand sich schnell eine Kolonie zusammen, die auch dauernd im Walde verblieb. Durch etappenweises Anbringen weiterer Starkästen hat man die munteren Gesellen immer weiter in den Wald hineingezogen, wo es der Kolonie gut gefallen haben muß, denn auch andere Starkolonien siedelten sich im und am Walde an und verblieben auch den Winter über. Der Eichenwickler hat sich seit dieser Besiedelung nicht mehr in der Oberförsterei Mackenzell gezeigt. Es wäre also bei gutem Willen und einigen zunächst mühseligen Versuchen nicht schwer, den Star überhaupt mehr in die Wälder zu ziehen und ihn mehr als Waldvogel zu gewöhnen; der Star kommt in Kurhessen, und in Deutschland überhaupt, überall und zumeist in sehr starken Kolonien vor; es könnte ja einmal von den Forstbehörden der Versuch gemacht werden, den Star mehr als bisher in den Dienst der Forstwirtschaft zu stellen. Außer in der Oberförsterei Mackenzell hat man in Kurhessen noch nichts unternommen — in anderen Provinzen und Gebietsteilen allerdings auch nicht —, um den Star in den Wald hineinzuziehen.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 1. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Verteilung der bestellten Kalender.
4. Geschäftliches.

Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

A. Verwaltungsbezirk der Kgl. Hofkammer der Königl. Familiengüter und der Königl. Prinzl. Forsten.

Altmann, Königl. Prinzl. Förster, ist vom 1. Oktbr. d. Js. ab nach Neu-Mohrau, Oberförsterei Seitenberg, Regbz. Breslau, versetzt.

Göbel, Königl. Prinzl. Förster, ist vom 1. Oktbr. d. Js. ab nach Plottnitz, Oberförsterei Camenz, Regbz. Breslau, versetzt.

Kuschel, Königl. Prinzl. Förster in Wartha, ist vom 1. Oktbr. d. Js. ab nach Wölfelsgrund III, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, versetzt.

B. Staats-Forstverwaltung.

Brieden, Oberförster in Xanten, ist die Oberförsterstelle Wörsdorf, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Brüning, Oberförster in Marienwerder, ist die Oberförsterstelle Sullenschin, Regbz. Danzig, übertragen.

Fricke, Hohenzollernscher Forstmeister in Beutnitz, ist zum Professor der Forstwissenschaft in Eberswalde ernannt.

Heymons, Professor der Zoologie in Münden, ist aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden, um eine Stelle als a. o. Honorarprofessor an der Universität Berlin und Kustos am dortigen Zoologischen Institut anzunehmen.

Hirsch, Oberförster in Idstein, Oberförsterei Wörsdorf, nach Hurtgen, Regbz. Aachen, versetzt.

Kitschold, Forstassessor in Haideburg, ist zum Oberförster ohne Revier ernannt und als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Marienwerder berufen.

Küger, Forstmeister in Düren, Oberförsterei Hürtgen, nach Montabaur, Oberförsterei Welschneudorf, Reg. Wiesbaden, versetzt.

Digitized by Google

Jericho, Forstmeister in Montabaur, Regbz. Wiesbaden, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 3. Klasse erhalten.

Martin, Professor der Forstwissenschaft in Eberswalde, ist aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden, um die erste ordentliche Professur für Forstwissenschaft an der sächsischen Forstakademie in Tharandt zu übernehmen.

Mensching, Oberförster in Jura, Regbz. Gumbinnen, ist in den Ruhestand getreten.

Meyer, Hermann, Oberförster in Osnabrück, ist die Oberförsterstelle Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, übertragen.

Möller, Forstmeister und Professor der Botanik in Eberswalde, ist zum Oberforstmeister und Direktor der dortigen Forstakademie ernannt.

von und zur Mühlen, Oberförster in Fuhrberg, Regbz. Lüneburg, ist aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden, um die Leitung der Gräfl. Schaffgotsch'schen Forstverwaltung zu übernehmen.

Neuser, Forstmeister in Sullenschin, ist nach Schleusingen, Regbz. Merseburg, versetzt.

Riebel, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie in Eberswalde, ist zum Direktor der Forstakademie in Münden ernannt.

Rhumbler, Professor Dr., Privatdozent in Göttingen, ist zum Professor der Zoologie an der Forstakademie Münden ernannt worden.

Schulze, Forstmeister in Schleusingen, Regbz. Merseburg, ist ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 3. Klasse erhalten.

Weise, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie in Münden, ist in den Ruhestand getreten.

Wesener, Oberförster in Königsberg, ist die Oberförsterstelle Gerdlauken, Regbz. Königsberg, übertragen.

Adler, Forstaufseher zu Heinebach, Oberförsterei Morschen, ist nach Hofgeismar, Oberförsterei Hofgeismar, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Bienwald, Rechnungsrat, Forstklassenrendant in Tuchel, Regbz. Marienwerder, ist in den Ruhestand getreten.

Biller, Forstaufseher zu Heinsberg in Westfalen, ist nach Binsförth, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, einberufen worden.

Blaeser, Hegemeister zu Kirchwehren, Oberförsterei Dedensen, ist nach Mandelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Bothe, Forstaufseher zu Zirke, Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Ehmsen, Hegemeister in Drage, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten.

Fischer, Hegemeister in Keber, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten.

Hieselmann, Hegemeister in Bargstedt, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten.

Hinz, Forstaufseher zu Ladegaard I, Oberförsterei Hadersleben, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt.

Jansen, Revierförster auf Probe in Oberjeckenbach, Oberförsterei Meisenheim, Regbz. Koblenz, ist endgültig zum Revierförster ernannt.

Kaßenbein, Hegemeister in Syke, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten.

Kern, Hegemeister in Dt.-Hammer, ist in Althammer II, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, zum Revierförster auf Probe bestellt.

Kokkermann, Hegemeister zu Mandelbeck, Kloster-Oberförsterei Göttingen, ist nach Syke, Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Kühne, Hegemeister in Beber, Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand getreten und hat den Königl. Kronenorden 4. Klasse erhalten.

von Kurnatowski, Forstaufseher zu Lochowo, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Stronnau (mit dem Wohnort in Crone a. d. Brahe), Regbz. Bromberg, versetzt worden.

Lehmann, Revierförster in Eckartsberga, Oberförsterei Freiburg a. U., Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand reten und hat den Roten Adlerorden 4. Klasse erhalten.

...ase, Hilfsförster zu Priorsgehege, Kloster-Oberförsterei üneburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Förster...lle Neerensett, Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, ertragen worden.

..., Forstaufseher, seither Vizefeldwebel, ist in die Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, einberufen.

..., Forstgeometer zu Arnsberg, ist nach Kolonie Neuus, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ...etzt worden.

Fiske, Förster in Lauenbrügge, Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, ist in den Ruhestand getreten und hat den Titel Hegemeister erhalten.

Reinmold, Forstaufseher zu Hirschberg, Oberförsterei Rumbeck, Regbz. Arnsberg, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Schettat, Hilfsjäger, seither beim Bataillon, ist in die Oberförsterei Chausseehaus, Regbz. Wiesbaden, zum Herbst d. Js. einberufen.

Scholz, Förster zu Kohlenbach, Kloster-Oberförsterei Miele, ist nach Beber, Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Stollenwerk, Hilfsjäger, z. Zt. komm. Stadthilfsförster in Menden, Bezirk Arnsberg, ist die Gemeindeförsterstelle Tondorf, Kreis Schleiden, Regbz. Aachen, kommissarisch übertragen worden.

Stolkenberg, Förster in Friedrichswalde, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten und hat den Titel Hegemeister erhalten.

Voß, Förster zu Neerensett, Oberförsterei Diepholz, ist nach Kirchwehren, Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, versetzt worden.

Wiese, Forstaufseher zu Schmalfeld, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Winkelmann, Hilfsförster zu Neubruchhausen, Oberförsterei Neubruchhausen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Koblenbach, Kloster-Oberförsterei Miele, Regbz. Hannover, übertragen worden.

Wolff, Hilfsjäger, z. Zt. Privatförster zu Reinersdorf, Regbz. Oppeln, ist nach der Oberförsterei Hartigswalde, Post Jedwabno i. Ostpr., versetzt worden.

*

Die Forstkasse für die Oberförsterei Balster ist mit der Forstkasse in Tempelburg vereinigt und diese nach Falkenburg, Regbz. Köslin, verlegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Schwartzkopff, Königl. Forstanwärter, bisher Herzogl. von Pleß'scher Förster, ist auf Lebenszeit in den Forsten des Herrn Geheimrat von Friedländer-Faut in Neudorf bei Klosterfelde (Mark) als Forstverwalter angestellt.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Künkele, Assistent zu Speyer, ist an die Ministerialforstabteilung München versetzt worden.

Zu Forstwarten extra statum wurden befördert die Forstgehilfen:

Fuchs in Wiesen, **Hauerwaas** in Steinbach, Forstamt Zell, **Romeis** in Zellingen, **Stäblein** in Gramschatz.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Cruse, Forstassessor, technischer Hilfsarbeiter beim Oberforstamte Harzburg, ist zum 1. Oktober d. Js. unter Belassung auf seiner gegenwärtigen Stelle zum Oberförster ernannt worden.

Aruhne, Forstgehilfe, ist von Schlewecke nach Eymen versetzt.

Cyrenius, Förster, ist von Eymen nach Zorge versetzt.

Falke, Förster, ist von Zorge nach Hasselfelde versetzt.

Heyke, Förster, ist von Hasselfelde nach Danndorf versetzt.

Kastles, Förster, ist von Danndorf nach Wolfshagen versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Kirchhof, Forstwart zu Heubach, ist nach der Oberförsterei Hämmern mit dem Wohnsitz in Fichtach vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Reuter, Forstwart zu Steinach, ist nach Steinbach, Oberförsterei Bad Liebenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mit dem 1. Oktober d. Js. treten in den Ruhestand die Forstwarte:

Hergt zu Unterneubrunn; **Heß** zu Schnett, Oberförsterei Heubach; **Kirchhof** zu Bauerbach, Oberförsterei Henneberg; **Lämmerhirt** zu Steinbach, Oberförsterei Bad Liebenstein; **Reisenweber** zu Hämmern; **Siegel** zu Steinheid.

Die zurzeit noch ihrer Militärdienstpflicht genügenden Forstwart-Anwärter werden mit dem 1. Oktober d. Js. als Forstwart zugeteilt:

Bauer aus Judenbach der Oberförsterei Heubach; **Brückner** aus Meiningen der Oberförsterei Unterneubrunn; **Hummel** aus Römhild der Oberförsterei Steinach; **Lämmerhirt** aus Meimers der Oberförsterei Steinheid; **Paschold** aus Gebersdorf der Oberförsterei Henneberg.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Affeldorn, Förster zu Forsthaus Enssheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist nach Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler, versetzt worden.

Boeck, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Kayfersberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Brunstangen, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Meyer, Förster zu Münchhausen, ist nach Forsthaus Enssheim, Oberförsterei Hart-Nord, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Balthinger, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Metzeral, ist die Gemeindeförsterstelle Niedersept, Oberförsterei Altkirch, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Berens, Gemeindehegemeister zu Dürlinsdorf, Oberförsterei Pfirt, ist nach Forsthaus Kuhläger, Oberförsterei Rappoltsweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bollenbach, Gemeindeförster zu Pfirt, ist nach Forsthaus Rothleible, Oberförsterei Kolmar-Ost, versetzt worden.

Böhl, Gemeindeförster zu Forsthaus Hohrodberg, Oberförsterei Münster, ist infolge Anstellung als Stadtförster zu Gräfenhainichen aus dem elsaß-lothringischen Gemeindeforstdienst ausgeschieden.

Burr, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Lautenbach, ist die Gemeindeförsterstelle zu Oberspechbach, Oberförsterei Altkirch, auf Probe übertragen worden.

Ebelmann II, Gemeindeförster zu Stoßweier, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Hegemeisterstelle Retzweiler, Oberförsterei Altkirch, übertragen.

Eber, Gefreiter der 4. Kompagnie Jäger-Bataillons Nr. 11, ist die Gemeindeförsterstelle zu Mittlach, Oberförsterei Münster, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Freese, Forsthilfsaufseher zu Mittlach, ist die Stelle zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Rappoltsweiler, übertragen worden.

Hengy, Gemeindeförsteranwärter zu Winkel, ist die Stelle eines Gemeindeforsthilfsaufsehers für den Schutzbezirk Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Henniger, Gemeindeförster zu Beichlingen, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Walbach, Oberförsterei Kolmar-West, übertragen worden.

Jakob, Gemeindeförster zu Walbach, Oberförsterei Kolmar-West, ist nach Forsthaus Klein-Leberau, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Jeserich, Gemeindeförster zu Rädersdorf, ist nach Forsthaus Vorder-Hohrodberg, Oberförsterei Münster, versetzt.

Kellerer, Gemeindeförster zu Niedersept, ist nach Lutter, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Kühlmann, Gemeindehegemeister zu Forsthaus Rothleible, ist die Gemeindehegemeisterstelle Sewen vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kurtzin, Gemeindehegemeister zu Retzweiler, ist nach Köstlach, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Lohmann, Forsthilfsaufseher zu Banzenheim, ist die Gemeindeförsterstelle zu Oberlarg, Oberförsterei Pfirt, übertragen.

Meiß, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Sewen, ist definitiv zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle in Kayfersberg, Oberförsterei Kayfersberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Müller, Forsthilfsaufseher zu Rappoltsweiler, ist behufs Übertritts nach Preußen aus dem elsaß-lothringischen Forstdienst entlassen.

Thiele, Gemeindeförster zu Oberlarg, ist nach Widensolen, Oberförsterei Kolmar-Ost, versetzt worden.

Thierry, Gemeindeförster zu Oberspechbach, ist nach Niedertraubach versetzt worden.

Walch, Gemeindeförster zu Forsthaus Klein-Leberau, ist nach Pfirt versetzt worden.

Wehnert, Oberjäger der 2. Kompagnie Jäger-Bataillons Nr. 7, ist die Gemeindeförsterstelle Stoßweier I, Oberförsterei Münster, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Norken**, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kirburg oder Norken, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Norken-Bretthausen, Neunkhausen, Mörlen und der Pfarrei Kirburg, sowie 21 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 558 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 Mk., dann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem erhält der Beamte statt des freien Brennholzes eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Vollmer in Hachenburg zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Kelberg** ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt alle drei Jahre, das erstemal um 200 Mk., sodann um 100 Mk. bis 1800 Mk. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen, bei welchen der Lebenslauf, der Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse, sowie die Erklärung des Bewerbers, durch die feste Anstellung seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten, dem Bürgermeister in Kelberg einzureichen.

*

Die **Forstbureauvorsteherstelle** auf dem Forstbureau **Fürstenwalde a. Spree** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt ½ Jahr, die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mk. und steigt bis 1900 Mk. An Wohnungsgeldzuschuß wird 10% für Verheiratete, 6⅔% für Unverheiratete gewährt. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerber, die mit den Forstbureauarbeiten vertraut und im Forstrechnungswesen (nach königlichem Muster) erfahren sein müssen, wollen sich bei dem Magistrat der Stadt Fürstenwalde a. Spree melden

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 74. Anfrage: Nach dem beifolgenden Pachtvertrage habe ich meine 1,2 ha große Dienstwiese verpachtet. Auf dieser Wiese stehen einige Obstbäume. Ich bin nun im Zweifel darüber, wer die Nutzung des Obstes hat. Der Pächter beansprucht auch die Obstnutzung, während meiner Meinung nach ihm nur die Nutzung der Wiese, d. h. also die Grasnutzung, zustehen dürfte. Ich habe das Obst für 15 Mk. verkauft. Der Pächter schreibt mir soeben, daß er gegen mich klagbar wird, wenn ich den Verkauf nicht bis zum 15. d. Mts. zurücknehme und ihm die Nutzung der Äpfel und Birnen überlasse.

P., Königl. Förster.

Antwort: Da Sie sich die Nutzung der Obstbäume in dem Vertrage nicht vorbehalten haben, so steht diese dem Pächter der Wiese zu. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 581 ff. hat der Pächter den Genuß aller Früchte des verpachteten Grundstückes. Hätten Sie die Wiese lediglich zur Grasnutzung verpachtet, dann hätten Sie den Nutzen der Obstbäume für sich in Anspruch nehmen können. R. R.

Nr. 75. Anfrage: Ich verpachtete den weitem größten Teil meiner Wiesen, ohne ein schriftliches Abkommen darüber getro wurde, ich sagte in Anbetracht der Verhälti dem Pächter zu, ihm die Wiese so lange in P zu belassen, wie ich in L. sein würde. Über Pachtsumme wurde nichts weiter vereinbart; könnte sie demnach steigern und verringern. F

Digitized by Google

sich mir nun keine Aussicht bietet, versetzt zu werden, schaffte ich mir Kühe an und bin nun gezwungen, auch obige Wiese selbst in Nutzung zu nehmen, um hinreichend Futter zu erhalten. Nun weigert sich der Wiesenpächter, von der Pachtung abzulassen und beruft sich darauf, daß ihm die Wiese so lange zustände, als ich in L. sei. Ich frage an, was da zu machen ist, und ob ich gerichtsseitig gehalten werden kann, dem Manne die Wiese zu belassen. L.

Antwort: Das Rechtsverhältnis bezüglich der verpachteten Wiese ist nach den §§ 565 und 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Danach bedarf ein Pachtvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der schriftlichen Form. Ohne Beachtung dieser Förmlichkeit gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit eingegangen. Die Unbestimmtheit der Pachtzeit gestattet die Kündigung für den Schluß eines Pachtjahres. Die Kündigung hat spätestens am 1. Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Septembernummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 6. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: 1. Auflösung der Bezirksgruppe Aachen und Ortsgruppe Montjoie und Verschmelzung resp. Umwandlung in eine kameradschaftliche Vereinigung. 2. Neue Unfall- und Haftpflichtversicherung. 3. Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes (Bestellung des „Waldheil"-Kalenders). Eine zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Der Vorsitzende.

Kassel-Ost (Fulda). Am Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Kaiserhof zu Fulda. Tagesordnung: 1. Beratung und Festsetzung der Satzungen; 2. Nachwahlen zum Vorstande; 3. Aufnahme von Einzelmitgliedern; 4. Beitragszahlung; 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin; Verschiedenes. Die Ortsgruppe, sowie alle einsmitglieder und Kollegen des Bezirks, nders aus der Umgegend von Fulda (wo t an demselben Tage auch eine Bezirksausstellung besucht werden kann), sind mit eingeladen. Der Vorstand.

burg. Am Sonntag, den 7. Oktober, nach- 2½ Uhr, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg" die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Berichterstattung des Delegierten über die 5. Hauptversammlung zu Berlin. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 5. Wahl des Delegierten für die 6. Hauptversammlung zu Berlin 1907. 6. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung. 7. Besprechung über den Beitritt sämtlicher Vereinsmitglieder, welche der Gruppe noch nicht angehören, zur Bezirksgruppe (In Gemäßheit des Beschlusses der 5. Hauptversammlung, cfr. stenogr. Bericht, S. 48/49.) 8. Besprechung sonstiger Angelegenheiten im Interesse des Vereins bzw. der Gruppe. — Die Herren Kollegen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können. Noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehörige Mitglieder sind hiermit herzlichst zur Versammlung eingeladen. Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Abendessen (kalte Küche).

Der Vorstand.

Marienwerder. Nachdem die Gründung der Bezirksgruppe Marienwerder am 22. Juli d. Js. erfolgt ist, werden sämtliche Ortsgruppen dieses Bezirkes gebeten, nunmehr ihre Mitglieder möglichst umgehend unter Angabe der Namen und Mitglieds-Nummern bei dem Schriftführer, Förster Kloß, Forsthaus Malachin bei Czersk, anzumelden. Auch sämtliche dem Hauptverein

Digitized by Google

angehörige, einer Ortsgruppe aber nicht angeschlossene Mitglieder des Bezirks Marienwerder werden ersucht, sich der Bezirksgruppe durch Anmeldung anzuschließen. Zur Deckung der vorläufigen Kosten ist von den Ortsgruppen und einzelnen Mitgliedern des Hauptvereins der Beitrag von 50 Pfg. pro Mitglied für das laufende Jahr an den Kassierer möglichst bald einzusenden. Bei einer später einzuberufenden Versammlung findet nochmalige Beratung der Satzungen und endgültige Wahl des Vorstandes statt. Anträge für die Versammlung bitte baldigst an mich einzusenden.

Forsthaus Groddeck, den 20. September 1906.

Der Vorstand: J. A.: Saekel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am 1. Oktober cr., abends 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über eventl. Beitritt zur Bezirksgruppe Marienwerder. 2. Berichterstattung des Delegierten zur ersten Bezirksgruppenversammlung. 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppensitzung. 4. Vorträge der Kollegen Müller und Roempler über Anlage von Fischteichen und Holzausnutzung in Schlägen. 5. Verschiedenes. Es wird um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet in Andernach a. Rh., Hotel „Dahmen" (in der Nähe des Bahnhofes), eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Geschäftsbericht, Besprechung der Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Stellungnahme zur Gründung einer Bezirksgruppe. 4. Erörterung über Zweckmäßigkeit der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. 5. Verschiedenes. 6. Einzahlung fälliger Beiträge. Direkt vor Beginn der Tagesordnung Mittagsessen, Kuvert 1,50 Mk. Teilnehmer bitte sich bis zum 1. Oktober bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Vorsitzende. Saleck.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vereinssitzung bei Picka-Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 2. Nochmals Besprechung der Bezirksgruppengründung. 3. Bestellung des Vereinskalenders. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen dringend erbeten. Der Vorsitzende.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Versammlung am Montag, den 1. Oktober ds. Js., nachmittags 5½ Uhr, im Vereinslokale. 1. Bericht über die Bildung der Bezirksgruppe. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Montag, den 1. Oktober 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Erkner, im Gasthof „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Beratung über das diesjährige Stiftungsfest. 2. Verschiedenes Um zahlreiches Erscheinen bittet

Böttcher, Vorsitzender.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober, 11 Uhr vormittags, Zusammenkunft im Hessischen Hof. Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 6. Oktober d. Js., nachmittags präzise 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Vollzähliges Erscheinen erforderlich wegen Antrag auf Änderung der Satzungen. (Entgegennahme von Bestellungen auf den Vereinskalender „Waldheil".) Dietz.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Versammlung am Montag, den 1. Oktober 1906, nachmittags 12½ Uhr, im Vereinslokale (Gasthof Stadler). Der Vorstand.

Hildesheim. Am Montag, den 1. Oktober, nachmittags 2 Uhr, „Europäischer Hof" zu Hildesheim, Mitgliederversammlung. R. Gansow.

Homberg (Regbz. Kassel). Am Montag, den 1. Oktober cr., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im Gude-Lokal zu Homberg. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Tischer.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Versammlung am 1. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, im Gasthof zum goldenen Stern. Tagesordnung: 1. Bericht über Rechnungsrevision und Entlastungserteilung für den Kassierer. 2. Bildung der Bezirksgruppe. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Mitgliederversammlung am 1. Oktober cr., 4 Uhr nachmittags, auf dem Schießstande. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Verschiedenes. Gerhardus.

Kupp (Regbz. Oppeln). Montag, den 1. Oktober, nachmittags 5 Uhr, findet die statutenmäßige Versammlung im Vereinslokal statt.

Der Vorsitzende. Henckel.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Die angesetzte Sitzung am 1. Oktober cr. ist besonderer Umstände halber auf den 1. November cr. verlegt.

Der Vorsitzende. Hennig.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Montag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung in Burys Hotel in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht über Bildung der Bezirksgruppe. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober ds. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. (Vereinsbesprechungen, Bezirksgruppenangelegenheit, Kalenderbestellung, eventl. Verteilung usw.) Der Vorsitzende.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Zusammenkunft am Sonntag, den 7. Oktober cr., 3 Uhr, bei Ahlburg. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, d 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr, ordentlic Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnur 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaiser geburtstagsfeier. 3. Bezirksgruppenbildun 4. Verschiedenes. 5. Annahme von Anträge Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Kollege welche nicht erscheinen können, wollen den Beitr

Digitized by Google

von 50 Pf. für die Bezirksgruppe, durch Gelegenheit an den Schatzmeister baldigst abführen.

Der Vorsitzende.

Saarbrücken (Regbez. Trier). Am Montag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, findet die diesjährige Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) im Hotel Schwan zu St. Johann (Saar) statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Herrn Hegemeister Heisel über Obstbaumzucht. 2. Besprechung über abzuhaltendes Winterfest und die Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Einziehung noch rückständiger Beiträge pro 2. Halbjahr. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, diesmal doch vollzählig erscheinen zu wollen. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Sitzung am Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Bernau. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Wintervergnügen. 4. Begleichung der Beiträge. Notiz: Herr Schneidermeister Tschichoflor-Thorn beabsichtigt, die Versammlung zu besuchen. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Kollegen von Hersfeld (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer **Ortsgruppe Hersfeld** zum Verein Königl. Preußischer Forstbeamten erlaube ich mir, die verehrten Kollegen der Oberförstereien Hersfeld, Wippershain, Meckbach, Niederaula und Neuenstein zu einer Besprechung am 1. Oktober cr., mittags 1 Uhr, nach dem „Gasthaus zur Lullusquelle“ in Hersfeld ergebenst einzuladen.

Friedlos, September 1906.

Lehmann, Förster.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

„Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 17. September 1906.

Die Sitzung fand um 4 Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Bietz; Grimnig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister a. D., Frankfurt (Oder); Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambeckfee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 16. September 1906 11 180,04 Mk.; davon entfallen:

a)	auf den Unterstützungsfonds .	2754,18 Mk.
b)	auf den Erziehungsfonds . .	516,10 „
c)	auf den Darlehensfonds . . .	2586,12 „
d)	auf den Stipendienfonds . .	4963,16 „
e)	auf den Reservefonds . . .	360,50 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 29 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch Krankheit in Not geratenen herrschaftl. Förster 50 Mk. Der erwerbsunfähigen, mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters 30 Mk. Einem durch längere Krankheitsfälle in seiner ...ilie in Bedrängnis geratenen königl. preuß. ...stauffeher 50 Mk. Der alleinstehenden, unittelten Tochter eines verstorbenen königl. ...ß. Försters, die infolge Gebrechlichkeit wenig ...hrem Unterhalt beitragen kann, 40 Mk. Der ...en, erwerbsunfähigen Witwe eines königl. preuß. ...sters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen ...50 Mk. Der hochbetagten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers, die sich sehr kümmerlich durchschlagen muß, 30 Mk. Der Witwe eines herrschaftl. Försters, die sich mühsam ihren Unterhalt erwirbt, dabei aber in armen Verhältnissen lebt, 40 Mk. Der älteren Witwe eines königl. preuß. Försters, die nebst einem kranken, erwerbsunfähigen Sohne von ihrer bescheidenen Pension leben muß, 50 Mk. Der in sehr drückenden Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters, die für vier Kinder und eine alte Mutter sorgen muß, 60 Mk. Der bedürftigen Witwe eines herrschaftl. Försters 30 Mk. Einem durch bedeutende wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Stadtförster 75 Mk. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not sich befindenden herrschaftl. Förster 75 Mk. Für die in Not sich befindende Familie eines infolge Siechtums frühzeitig pensionierten königl. preuß. Försters 75 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeforstaufsehers, die noch für drei Kinder sorgen muß, 50 Mk. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Erziehung von zwei Kindern 60 Mk. Zur Erziehung von drei unversorgten Kindern eines unbemittelten geisteskranken herrschaftl. Forstwarts 75 Mk.

Aus dem Dahrlehensfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten königl. preuß. Förster zur Anschaffung von Vieh 500 Mk. Einem königl. preuß. Forstaufseher, der durch Krankheiten in seiner Familie und mehrere Umzüge in Bedrängnis geraten ist, 200 Mk. Einem durch Krankheit in Not geratenen herrschaftl. Forstaufseher 150 Mk. Einem unverschuldet in Bedrängnis geratenen fürstl. Hilfsjäger 150 Mk. Einem durch den Unterhalt einer großen Familie in bedrängte Verhältnisse gekommenen königl. preuß. Förster 100 Mk.

Ein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung wurde vertagt, da die betr. Bittstellerin noch nähere Angaben über ihre Verhältnisse machen soll.

Digitized by Google

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Darlehen und vier Gesuche um Unterstützung teils wegen ungenügender Begründung, teils weil eine Berücksichtigung der Gesuche nach der Satzung nicht zulässig war.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung 1940 Mk. bewilligt; davon 655 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 185 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 1100 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Die seit der vorigen Vorstandssitzung neu angemeldeten 32 Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Seit der letzten Vorstandssitzung sind sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, und zwar sechs für ledige und eine für verheirateten Beamten.

Als Termine für die nächsten beiden Vorstandssitzungen wurden der 5. November und 10. Dezember 1906 bestimmt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

✠

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Behrend, Förster, Bolzenburg a. Elbe.
Keding, Herrmann, Jagdaufseher, Pritzerbe.
Peters, Ernst, Hilfsjäger, Murchin.
Simon, Königl. Förster, Forsthaus Gloddau bei Sagorsch (Westpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf den Treibjagden des „Jagdvereins Winsen a. L.“; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Wilke in Habichtshorst bei Winsen a. L. . . . . 49,70 Mk.
Erlös für einen ganz neuen Schweißfährtenpatentzauberstab („System R. u. M.“), der beim Schüsseltreiben nach der Gebrauchshundprüfung des Klub „Wodan-Gera“ am 15. September 1906 versteigert wurde . . . . . 40,25 „
Ein Wettgewinn. Von Herrn A. Groth in Langenzenn. . . . . 20,— „

Summa 109,95 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Kingvera, Preten, 2 Mk.; Letz, Mittelbusch, 2 Mk.; Liske, Littigen-Dreetz, 2 Mk.; Lur, Bayerswald, 3 Mk.; Letzner, Waldvorwerk, 2 Mk.; Lucke, Prösa, 2 Mk.; Langer, Rehberg, 2 Mk.; Langer, Groß-Lichterfelde, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Ludolff, Bechtsdt-Wald, 2 Mk.; Löwe, Weiskirchen, 2 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Deutsch-Wartenberg, 5 Mk.; Lentzkow, Prenzlau, 2 Mk.; Loeich, Altehölle, 5 Mk.; Dr. Lajpeyres, Hollweg, 5 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Gingst, 5 Mk.; Liese, Polenzigerbruch, 2 Mk.; v. Lassaulx, St. Nabor, 4 Mk.; Lilge, Falkenberg, 2 Mk.; Lucas, Calvörde, 5 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Lindenberg, Rudczanny, 5 Mk.; Lorenzen, Siethen, 2 Mk.; Lehmann, Schmantevitz, 5 Mk.; Leben, Brallentin, 2 Mk.; O. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; H. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Leist, Finckenstein, 2 Mk.; Lüdtke, Dombrowka, 2 Mk.; Lewerenz, Hohenfelde, 2 Mk.; Lohse, Dresden, 5 Mk.; Lindner, Lauban, 5 Mk.; Laiwitz, Remba, 5 Mk.; Leonhardt, Abentheuer, 3 Mk.; Munske, Kuhzer Mühle, 2 Mk.; Wellmann, Krochlendorff, 2 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Müller, Passendorf, 2 Mk.; Menard, Peine, 5 Mk.; Materne, Schreiberhau, 2 Mk.; Meider, Reußendorf, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Mahnke, Bliesenrade, 2 Mk.; Müller, Grunthal, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Mayer, Schedlitz, 2 Mk.; v. Meyerinck, Kienitz, 3 Mk.; Müller, Ruhleben, 5 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; Moos, Westerfeld, 2 Mk.; Mildebrath, Wolde, 2 Mk.; Mietzko, Piotskorowce, 2 Mk.; Migawa, Pakoslaw, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Münch, Massin, 2 Mk.; Meves, Rittbrook, 2 Mk.; Müller, Porcelette, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Miethe, Margonin, 2 Mk.; W. Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Meyer, Braschewitz, 2 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Maske, Steglitz, 5 Mk.; Maeder, Ziebingen, 2 Mk.; Mathieu, Bitsch, 2 Mk.; Müller, Wiesky, 2 Mk.; Müller, Marain, 2 Mk.; Mühle, Goslar, 2 Mk.; Dr. Moebes, Falkenau, 6 Mk.; Müller, Wernigerode, 2 Mk.; Magistrat, Mühlhausen (Thür.), 5 Mk.; Mylius, Altenburg, 5 Mk.; Mende, Kunersdorf, 2 Mk.; Merten, Siegburg, 5 Mk.; Nickel, Dörnigheim, 2 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nebelsieck, Iggenhausen, 3 Mk.; von Neumann, Hansenberg, 10 Mk.; Nawrath, Dombrowo, 2 Mk.; Nöldechen, Schwedt, 5 Mk.; Nemsch, Gr.-Benthen, 2 Mk.; v. Nathusius, Nöbel, 5 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Nowrath, Baarsberge, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Oehlstein, Lassahn, 3 Mk.; Orlik, Centawa, 2 Mk.; Oertel, Reinsen, 2 Mk.; Otto, Glambach, 2 Mk.; von Oelsin, Landsberg, 2 Mk.; Ochwaldt, Bromberg, 10 Mk.; Oschefa, Friedolin, 2 Mk.; Pollat, Neu-Lässig, 2 Mk.; Prengel, Schwarzvorwerk, 2 Mk.; Picht, Kl.-Bogslack, 3 Mk.; Pauli, Beckerhagen, 5 Mk.; Petermann, Löwenberg, 2 Mk.; Passta, Schollendorf, 2 Mk.; Pampuch, Ratiborhammer, 2 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Palm, Georgenthal, 2 Mk.; Prenß, Carzin, 3 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Paesler, Moschwitz, 2 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Payke, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Pabel, Carlsthal, 2 Mk.; Petersdorf, Warnold, 2 Mk.; Pren, Ebingen, 5 Mk.; Prüßing, Boberow, 2 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Purrmann, Weinberg, 2 Mk.; Pauksch, Landsberg a. W., 5 Mk.; Petersdorff, Schweinhausen, 2 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.; Panuke, Hohenlobbese, 5 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Preußler, Falkenberg, 5 Mk.; Pietraszewski, Starkowice, 2 Mk.; Quandt, Quandtheide, 2 Mk.; Quandt, Krossen, 2 Mk.; Raake, Wierschleck, 5 Mk.; Richter, Schweinitz, 2 Mk.; Rudloff, Raguhn, 5 Mk.; Roschke, Grunewald, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Rau, Lindau, 2 Mk.; Remus, Trendelburg, 2 Mk.; Rau, Bomst, 2 Mk.; Richter, Groß-Beuchow, 2 Mk.; Ritter, Eichwald, 2 Mk.; Rein, Guteborn, 5 Mk.; v. Raunin, Brunn, 5 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 3 Mk.; Riediger, Marjauthal, 2 Mk.; Rehfus, Rehi, 5 Mk.; Rehnert, Alt-Barrach, 2 Mk.; Rädiger, Rauden, 2 Mk.; Rößler, Lüsche, 2 Mk.; Rhode, Wolterodorf, 2 Mk.; Roth, Oderin, 5 Mk.; Rödich, Jägerspad, 2 Mk.; Roeckner, Schweinebrück, 2 Mk.; Rockstroh, Bunzlau, 5 Mk.; Radeck, Lehmwasser, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; Rudolph, Buchholz, 5 Mk.; Richter, Kruppamühle, 2 Mk.; Richter, Lipine, 5 Mk.; Reuß, Orb, 2 Mk.; Frhr. v. d. Reck, Rosenthal, 10 Mk.; Reiner, Bareneiche, 5 Mk.; Reuter, Johannisburg, 5 Mk.; Rother, Saßleben, 2 Mk.; Reichling, Rodexen, 2 Mk.; Ramelow, Neuhaus, 5 Mk.; Reger, Königsberg, 5 Mk.; v. Rohr, Guhden, 5 Mk.; Spurgat, Sprintl, 2 Mk.; Sachon, Kaltecke, 2 Mk.; Sinner, Berkholzosen, 2 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Seidel, Kummelsburg, 7,50 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Sieuroth, Heldra, 2 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Simon, Sophienhof, 2 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Sawadsky, Biegenbrück, 2 Mk.; Simon, Borwerk, 2 Mk.; Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Siegler, Großboschpol, 2 Mk.; Skibba, Linde, 2 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Splettstößer, Dreidorf, 2 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2,50 Mk.; Sauer, Coblentz, 2 Mk.; Scheinpflug, Lohmen, 5 Mk.; Schwochow, Babben, 5 Mk.; Schwarzbach, Berga, 2 Mk.; Schulz, Brandhelle, 2 Mk.; Schawer, Holzhai 2 Mk.; Schneemann, Kleckerwald, 2 Mk.; Schüßler, Wits 2 Mk.; Schulze, Großglienicke, 2 Mk.; Schulle, Se dorf, 5 Mk.; Schulz, Jestorten, 2 Mk.; Schäfer, Erb 2 Mk.; Schmidt, Horressen, 2 Mk.; Schultze, Blanken 2 Mk.; Schulz, Mehlanken, 2 Mk.; Schittmer, V 5 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.; Scheele, Wendgra 2 Mk.; Schunemann, Schwichtenberg, 2 Mk.; Sc Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schiweck, Suderspitze, 2 Schramm, Trotzenburg, 2 Mk.; Schubert, Dum 2 Mk.; Schmidt, Reinersdorf, 2 Mk.; Schulz, Serpens

Digitized by Google

2 Mk.; Schwerdtfeger, Friedeburg, 5 Mk.; Schmidt, Alt-Ukta, 2 Mk.; Schlossarek, Kl.-Heinersdorf, 2 Mk.; Schneider, Wachau, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schulz, Buchwald, 2 Mk.; Schnaase, Neukirchen, 5 Mk.; Schneider, Oberlibbach, 2 Mk.; Scharenberg, Straupitz, 5 Mk.; Schmidtmeier, Lage, 2 Mk.; Schmidt, Gumersbach, 2 Mk.; van Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Steuer, Eberswalde, 5 Mk.; Stephainsky, Tillowitz, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; von Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Stangen, Czarkow, 2 Mk.; Strauch, Mittel-Steinkirch, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Thiele, Deutschebruch, 2 Mk.; Trautwein, Sauder, 2 Mk.; Trippens, Lietzen, 2 Mk.; Thieme, Joachimsthal, 2 Mk.; Tzeutschler, Brodelwitz, 2 Mk.; Telle, Nimkau, 5 Mk.; Tschacher, Nimkau, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 2 Mk.; Thomas, Massin, 2 Mk.; Treskow, Emanuelssegen, 5 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Thom, Melsungen, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Tute, Hardegsen, 2 Mk.; Frhr. v. Tiele-Winckler, Blücher, 10 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Tiedemann, Zicker, 2 Mk.; Treusin, Bonin, 2 Mk.; Tonack, Krossen, 2 Mk.; Tschirner, Raschewy, 2 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Tobias, Beurig, 5 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Unger, Ringsleben, 2 Mk.; Woithe, Gr.-Krausche, 2 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Weiner, Beausteinswalde, 2 Mk.; Wilke, Crenzow, 2 Mk.; Welly, Seehausen, 2 Mk.; Woop, Prassen, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Weis, Linden, 2 Mk.; Wuttke, Eisenberg, 2 Mk.; Walter, Staßfurt, 2 Mk.; von Wichelhaus, Norok, 5 Mk.; Weblich, Kamionkator, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; Wetzel, Birkholz, 2 Mk.; Weber, Wildpark, 3 Mk.; Witte, Cammerau, 2 Mk.; Wulff, Wentschow, 2 Mk.; Walther, Obisch, 3 Mk.; Wrublick, Schynotzitz, 2 Mk.; Wessel, Könnerholz, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Wilberg, Wiesau, 5 Mk.; Weithäuser, Zießau, 2 Mk.; Winter, Burtehude, 10 Mk.; Wentzig, Tadelwitz, 5 Mk.; Wolff, Eleonorensgrün, 2 Mk.; Wilhelitz, Pyritz, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Weyhe, Riedl, 2 Mk.; Woehl, Trebitschin, 2 Mk.; Winkelmann, Schwentechte, 2 Mk.; Wiechert, Kleinort, 2 Mk.; Wendt, Waldowstrenk, 5 Mk.; Willenberg, Kunzendorf, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; von Wuthenau, Poledno, 5 Mk.; Weinrich, Damshagen, 2 Mk.; Wistel, Marienbaum, 2 Mk.; Walter, Tillendorf, 2 Mk.; Weismüller, Saarbrücken, 2 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Welzel, Glisnica, 2 Mk.; Wagner, Steinbusch, 5 Mk.; Zorn, Gr.-Behnitz, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zimmer, Saupark, 5 Mk.; Zeidler, Zadelitz, 2 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.; Zawade, Slupia, 2 Mk.; Zeumer, Nicolai, 5 Mk.; Zimmermann, Wilmersdorf, 2 Mk.; Zuleger, Mehsau, 2 Mk.; Zschucke, Kamenz, 5 Mk.; v. Zengen, Cahren, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

An die Mitglieder.

Änderungen im Personalstand. Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, etwaige Änderungen in bezug auf Stellung, Titel, Wohnort 2c. baldigst der Geschäftsstelle in Neudamm anzuzeigen. Außerdem ist es wünschenswert, daß diejenigen Mitglieder, bei welchen noch nicht der Namen der Dienstherrschaft angegeben ist, das Erforderliche der Geschäftsstelle mitteilen. Der Neudruck des Mitgliederverzeichnisses soll in Kürze stattfinden, dabei werden die bezüglichen Angaben Beachtung finden.

Der Vorsitzende: Eulefeld.

Für die **Bezirksgruppe XIV (Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen)** des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird am **Sonntag, den 30. September d. Js.,** zu **Nürnberg** im Grand-Hotel (am Bahnhof) eine **Versammlung** abgehalten. Anfang 12 Uhr mittags.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden für die Bezirksgruppe XIV.
2. Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden.
3. Berichterstattung über die seitherige Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die Hauptversammlung in Düsseldorf am 1. August d. Js.
4. Beschlußfassung über die nächste Bezirksgruppenversammlung.
5. Verschiedene Mitteilungen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Bemerkung: Ganz besonderes Interesse wird die forstliche Abteilung der seinerzeit in Nürnberg tagenden Ausstellung bieten.

Da Nürnberg gegenwärtig viel von Fremden besucht wird, so empfiehlt es sich, recht bald Wohnung zu bestellen.

Die verehrlichen Mitglieder der genannten Bezirksgruppe, sowie Freunde und Gönner des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden hierdurch zur Teilnahme ergebenst eingeladen.

Lauterbach, den 16. September 1906.

Namens des Vorstandes
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Der Vorsitzende. Eulefeld.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

etzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 769. — Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Oberförster Junack. (Mit Abbildungen.) 769. — Vom deutschen Holzmarkte. 774. — Zu: „über das Auf- der Nonne in der preußischen und sächsischen Oberlausitz". Von Harke. 775. — XI. Tagung des deutschen Forstschaftsrats in Danzig. 776. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 778. — Prüfungen n Königl. Preußischen Forstlehrlingsschulen Margoninsdorf, Steinbusch und Groß-Schönebeck. 779. — „Raupenfraß Vogelschutz". 780. — Försterverein Argenau. 780. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 780. — ...iste. 782. — Brief- und Fragekasten. 782. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. ...achrichten des „Waldheil". 785. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 787. —

Digitized by Google

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Darlehen und vier Gesuche um Unterstützung teils wegen ungenügender Begründung, teils weil eine Berücksichtigung der Gesuche nach der Satzung nicht zulässig war.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung 1940 Mk. bewilligt; davon 655 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 185 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 1100 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Die seit der vorigen Vorstandssitzung neu angemeldeten 32 Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Seit der letzten Vorstandssitzung sind sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, und zwar sechs für ledige und eine für verheirateten Beamten.

Als Termine für die nächsten beiden Vorstandssitzungen wurden der 5. November und 10. Dezember 1906 bestimmt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Behrend, Förster, Botzenburg a. Elbe.
Keding, Herrmann, Jagdaufseher, Prizerbe.
Peters, Ernst, Hilfsjäger, Murchin.
Simon, Königl. Förster, Forsthaus Gloddau bei Sagorsch (Westpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf den Treibjagden des „Jagdvereins Winsen a. L.“; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Wilke in Habichtshorst bei Winsen a. L. . . . . 49,70 Mk.

Erlös für einen ganz neuen Schweißfährtenpatentzauberstab („System N. u. M.“), der beim Schüsseltreiben nach der Gebrauchshundprüfung des Klub „Wodan-Gera“ am 15. September 1906 versteigert wurde . . . . . 40,25 „

Ein Wettgewinn. Von Herrn A. Groth in Langenzenn. . . . . 20,— „

Summa 109,95 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Kingvera, Preten, 2 Mk.; Letz, Mittelbusch, 2 Mk.; Liske, Luttgen-Dretz, 2 Mk.; Lux, Bayerswald, 3 Mk.; Letzner, Waldvorwerk, 2 Mk.; Lucke, Prosa, 2 Mk.; Langer, Rehberg, 2 Mk.; Langer, Groß-Lichterfelde, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Ludolff, Bechtedt-Wagd, 2 Mk.; Löwe, Weiskirchen, 2 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Deutsch-Wartenberg, 5 Mk.; Lentzkow, Prenzlau, 2 Mk.; Loesch, Altehölle, 5 Mk.; Dr. Laiveyres, Hollweg, 5 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Gingst, 5 Mk.; Liese, Polenzigerbruch, 2 Mk.; v. Lassaulx, St. Nabor, 4 Mk.; Lilge, Falkenberg, 2 Mk.; Lucas, Calvörde, 5 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Lindenberg, Rudezamm, 5 Mk.; Lorenzen, Siethen, 2 Mk.; Lehmann, Schmantevitz, 5 Mk.; Leben, Brallentin, 2 Mk.; O. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; H. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Leist, Finckenstein, 2 Mk.; Lüdtke, Dombrowka, 2 Mk.; Lewerenz, Hohenfelde, 2 Mk.; Lohse, Dresden, 5 Mk.; Lindner, Laubau, 5 Mk.; Laivitz, Remda, 5 Mk.; Leonhardt, Abentheuer, 3 Mk.; Munske, Kuhzer Mühle, 2 Mk.; Mellmann, Krochlendorff, 2 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Müller, Passendorf, 2 Mk.; Menard, Peine, 5 Mk.; Materne, Schreiberhau, 2 Mk.; Meiber, Reußendorf, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Mahnke, Bliesenrade, 2 Mk.; Müller, Grunthal, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Mayer, Schedlitz, 2 Mk.; v. Meyerinck, Kienitz, 3 Mk.; Müller, Kuhleben, 5 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; Moos, Westerfeld, 2 Mk.; Mildebrath, Wolde, 2 Mk.; Mletzko, Piotskorowce, 2 Mk.; Migawa, Pakoslaw, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Münch, Massin, 2 Mk.; Neves, Rittbrook, 2 Mk.; Müller, Porcelette, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Miethe, Margonin, 2 Mk.; W. Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Meyer, Braunschweig, 2 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Maske, Steglitz, 5 Mk.; Maeder, Ziebingen, 2 Mk.; Mathieu, Bitich, 2 Mk.; Müller, Nieske, 2 Mk.; Müller, Marain, 2 Mk.; Mühle, Goslar, 2 Mk.; Dr. Moebes, Falkenau, 6 Mk.; Müller, Wernigerode, 2 Mk.; Magistrat, Mühlhausen (Thür.), 5 Mk.; Mylius, Altenburg, 5 Mk.; Mende, Kunersdorf, 2 Mk.; Merten, Siegburg, 5 Mk.; Nickel, Dörnigheim, 2 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nebelsieck, Iggenhausen, 3 Mk.; von Neumann, Hanseberg, 10 Mk.; Nawrath, Dombrowo, 2 Mk.; Nöldechen, Schwedt, 5 Mk.; Neusch, Gr.-Beuthen, 2 Mk.; v. Nathusius, Röbel, 5 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Nowrary, Baarsberge, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Oehlstein, Lassahn, 3 Mk.; Orlik, Centawa, 2 Mk.; Oertel, Reinsen, 2 Mk.; Otto, Glambach, 2 Mk.; von Oelffin, Landsberg, 2 Mk.; Ochwaldt, Bromberg, 10 Mk.; Ochcka, Friedolin, 2 Mk.; Pollat, Neu-Lässig, 2 Mk.; Prengel, Schwarzvorwerk, 2 Mk.; Picht, Kl.-Bogslack, 3 Mk.; Pauli, Beckerhagen, 5 Mk.; Petermann, Löwenberg, 2 Mk.; Passia, Schollendorf, 2 Mk.; Pampuch, Ratiborhammer, 2 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Palm, Georgenthal, 2 Mk.; Prentz, Carzin, 3 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Paesler, Mojchwitz, 2 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Papke, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Pabel, Carlsthal, 2 Mk.; Petersdorf, Warnold, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Prüßing, Boberow, 2 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Purrmann, Weinberg, 2 Mk.; Paulsch, Landsberg a. W., 5 Mk.; Petersdorff, Schweinhausen, 2 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.; Pannke, Hohenlobbese, 5 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Preußler, Falkenberg, 5 Mk.; Pietraszewski, Starkowiec, 2 Mk.; Quandt, Quandtheide, 2 Mk.; Quandt, Kroffen, 2 Mk.; Raake, Wierschlesch, 5 Mk.; Richter, Schweinitz, 2 Mk.; Rudloff, Raguhn, 5 Mk.; Roschke, Grunewald, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Rau, Lindau, 2 Mk.; Remus, Trendelburg, 2 Mk.; Rau, Bomst, 2 Mk.; Richter, Groß-Beuchow, 2 Mk.; Ritter, Eichwald, 2 Mk.; Rein, Guteborn, 5 Mk.; v. Rauin, Brunn, 5 Mk.; Reißmann, Guewitz, 3 Mk.; Riediger, Marjauthal, 2 Mk.; Rehfuß, Kehl, 5 Mk.; Rehnert, Alt-Barrach, 2 Mk.; Rädiger, Rauden, 2 Mk.; Rötzler, Lüsche, 2 Mk.; Rhode, Woltersdorf, 2 Mk.; Roth, Oderin, 5 Mk.; Rödich, Jägerpfad, 2 Mk.; Roeckner, Schweinebrück, 2 Mk.; Rockstroh, Bunzlau, 5 Mk.; Radeck, Lehmwasser, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; Rudolph, Buchholz, 5 Mk.; Richter, Kruppamühle, 2 Mk.; Richter, Lipine, 5 Mk.; Reuß, Orb, 2 Mk.; Frhr. v. d. Reck, Rosenthal, 10 Mk.; Reiner, Bareneiche, 5 Mk.; Reuter, Johannisburg, 5 Mk.; Rother, Saßleben, 2 Mk.; Reichling, Modezen, 2 Mk.; Ramelow, Neuhaus, 5 Mk.; Reger, Königsberg, 5 Mk.; v. Rohr, Guhden, 5 Mk.; Spurgat, Sprunk, 2 Mk.; Sachon, Kaltecke, 2 Mk.; Sinner, Berkholzorten, 2 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Seidel, Kummelsburg, 7,50 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Sienroth, Heldra, 2 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Simon, Sophienhof, 2 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Sawadsky, Biegenbrück, 2 Mk.; Simon, Borwerk, 2 Mk.; Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Siegler, Großboschpol, 2 Mk.; Skibba, Linde, 2 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Spiertnößer, Dreidorf, 2 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2,50 Mk.; Sauer, Coblenz, 2 Mk.; Scheinpflug, Lohmen, 5 Mk.; Schwochow, Babben, 5 Mk.; Schwarzbach, Berga, 2 Mk.; Schulz, Brandhelle, 2 Mk.; Schawer, Holzha 2 Mk.; Schneemann, Klockerwald, 2 Mk.; Schüßler, Wils 2 Mk.; Schultze, Großgliencke, 2 Mk.; Schulle, Ge dorf, 5 Mk.; Schulz, Jesiorken, 2 Mk.; Schäfer, Erbf 2 Mk.; Schmidt, Horressen, 2 Mk.; Schultze, Blankent 2 Mk.; Schulz, Mehlauken, 2 Mk.; Schittmer, L 5 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.; Scheele, Wendgrä 2 Mk.; Schünemann, Schwichtenberg, 2 Mk.; Sc Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schiweck, Suderspitze, 2 Schramm, Trotzenburg, 2 Mk.; Schubert, Dumä 2 Mk.; Schmidt, Reinersdorf, 2 Mk.; Schulz, Zerpensch

Digitized by Google

2 Mk.; Schwerdtfeger, Friedeburg, 5 Mk.; Schmidt, Alt-Ukta, 2 Mk.; Schlossarek, Kl.-Heinersdorf, 2 Mk.; Schneider, Wachau, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schulz, Buchwald, 2 Mk.; Schnacke, Neukirchen, 5 Mk.; Schneider, Oberlibbach, 2 Mk.; Scharenberg, Straupitz, 5 Mk.; Schmidtmeier, Lage, 2 Mk.; Schmidt, Gumersbach, 2 Mk.; van Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Steuer, Eberswalde, 5 Mk.; Stephainsky, Tillowitz, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; von Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Stangen, Czarkow, 2 Mk.; Strauch, Mittel-Steinkirch, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Thiele, Deutschebruch, 2 Mk.; Trautwein, Kander, 2 Mk.; Trippens, Lietzen, 2 Mk.; Thieme, Joachimsthal, 2 Mk.; Tzeutschler, Brodelwitz, 2 Mk.; Telle, Rimkau, 5 Mk.; Tschacher, Rimkau, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 2 Mk.; Thomas, Massin, 2 Mk.; Treskow, Emanuelssegen, 5 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Thom, Meßungen, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Tute, Harbegsen, 2 Mk.; Frhr. v. Tiele-Winckler, Blücher, 10 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Tiedemann, Zicker, 2 Mk.; Treusin, Bonin, 2 Mk.; Tonack, Krossen, 2 Mk.; Tschirner, Raschewy, 2 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Tobias, Beurig, 5 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Unger, Ringsleben, 2 Mk.; Woithe, Gr.-Krauscha, 2 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Weiner, Bewsteinswalde, 2 Mk.; Wilke, Crenzow, 2 Mk.; Welly, Seehausen, 2 Mk.; Woop, Prassen, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Weis, Linden, 2 Mk.; Wuttke, Eisenberg, 2 Mk.; Walter, Staßfurt, 2 Mk.; von Wichelhaus, Norof, 5 Mk.; Wedlich, Kamionkator, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; Wetzel, Birkholz, 2 Mk.; Weber, Wildpark, 3 Mk.; Witte, Cammerau, 2 Mk.; Wulff, Bentschow, 2 Mk.; Walther, Obisch, 3 Mk.; Wrublick, Schynotzütz, 2 Mk.; Wessel, Könnerholz, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Wilberg, Wiesau, 5 Mk.; Weithäuser, Zießau, 2 Mk.; Winter, Buxtehude, 10 Mk.; Wentzig, Tadelwitz, 5 Mk.; Wolff, Eleonorensgrün, 2 Mk.; Wibelitz, Pyritz, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Weyhe, Niedl, 2 Mk.; Woehl, Trebitschin, 2 Mk.; Winkelmann, Schwenteschke, 2 Mk.; Wiechert, Kleinort, 2 Mk.; Wendt, Waldowstrenk, 5 Mk.; Willenberg, Kunzendorf, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; von Wuthenau, Poledno, 5 Mk.; Weinriche, Damshagen, 2 Mk.; Wistel, Marienbaum, 2 Mk.; Walter, Tillendorf, 2 Mk.; Weismüller, Saarbrücken, 2 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Welzel, Glisnica, 2 Mk.; Wagner, Steinbusch, 5 Mk.; Zorn, Gr.-Behnitz, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zimmer, Saupark, 5 Mk.; Zeidler, Zabeltitz, 2 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.; Zawade, Slupia, 2 Mk.; Zeumer, Nicolai, 5 Mk.; Zimmermann, Wilmersdorf, 2 Mk.; Zuleger, Mehsau, 2 Mk.; Zschucke, Kamenz, 5 Mk.; v. Zengen, Cahren, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

An die Mitglieder.

Änderungen im Personalstand. Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, etwaige Änderungen in bezug auf Stellung, Titel, Wohnort ꝛc. baldigst der Geschäftsstelle in Neudamm anzuzeigen. Außerdem ist es wünschenswert, daß diejenigen Mitglieder, bei welchen noch nicht der Namen der Dienstherrschaft angegeben ist, das Erforderliche der Geschäftsstelle mitteilen. Der Neudruck des Mitgliederverzeichnisses soll in Kürze stattfinden, dabei werden die bezüglichen Angaben Beachtung finden.

Der Vorsitzende: Eulefeld.

Für die **Bezirksgruppe XIV (Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen)** des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird am **Sonntag, den 30. September d. Js.**, zu **Nürnberg** im Grand-Hotel (am Bahnhof) **eine Versammlung** abgehalten. Anfang 12 Uhr mittags.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden für die Bezirksgruppe XIV.
2. Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden.
3. Berichterstattung über die seitherige Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die Hauptversammlung in Düsseldorf am 1. August d. Js.
4. Beschlußfassung über die nächste Bezirksgruppenversammlung.
5. Verschiedene Mitteilungen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Bemerkung: Ganz besonderes Interesse wird die forstliche Abteilung der seinerzeit in Nürnberg tagenden Ausstellung bieten.

Da Nürnberg gegenwärtig viel von Fremden besucht wird, so empfiehlt es sich, recht bald Wohnung zu bestellen.

Die verehrlichen Mitglieder der genannten Bezirksgruppe, sowie Freunde und Gönner des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden hierdurch zur Teilnahme ergebenst eingeladen.

Lauterbach, den 16. September 1906.

Namens des Vorstandes
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Der Vorsitzende. Eulefeld.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 769. — Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Oberförster Junack. (Mit Abbildungen.) 769. — Vom deutschen Holzmarkte. 774. — Zu: „über das Auf... ...nne in der preußischen und sächsischen Oberlausitz“. Von Harke. 775. — XI. Tagung des deutschen Forstschaftsrats in Danzig. 776. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 778. — Prüfungen ...n Königl. Preußischen Forstlehrlingsschulen Margoninsdorf, Steinbusch und Groß-Schönebeck. 779. — „Raupenfraß ...Vogelschutz“. 780. — Försterverein Argenau. 780. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 780. — ...nzenliste. 782. — Brief- und Fragekasten. 782. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. — ...Nachrichten des „Waldheil“. 785. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 787. —

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

In den **letzten Tagen des September** erscheint und wird versandt der neunzehnte Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)

Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 3 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Alle bereits auf den Kalender „Waldheil" eingegangenen Bestellungen sind vornotiert und werden dem Eingange nach erledigt. Es wird gebeten, da die Expedition der großen Anzahl von Bestellungen mehrere Tage dauert, event. erst zu reklamieren, wenn der Kalender bis zum Sonnabend, den 6. Oktober, noch nicht eingetroffen sein sollte.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vornehmen.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil"** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil"**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Es empfiehlt sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung**, da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil"** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in Groß-Quartformat. Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil" oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder zwei Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Portogebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** und **Reservejägerliste** werden in diesem Jahre **bedingt durch das neue Rotierungswesen,** erst **Anfang 1907** herausgegeben. Nähere Bekanntmachungen über das Erscheinen folgen.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde schon in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch gebeten wird.

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann in Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 40. Neudamm, den 7. Oktober 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Naumburg im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Oktober d. Js.** vorzulegen.

Oberförsterstelle Furden im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Oktober d. Js.** vorzulegen.

Die mit Dienstwohnung und 7,818 ha Dienstland ausgestattete **Försterstelle Langhard** in der Oberförsterei Adenau, Regierungsbezirk Koblenz, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers auf die Förstersstelle zu Entenpfuhl zum 1. Dezember 1906 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 1. November d. Js.** bei der Königlichen Regierung zu Koblenz einzureichen.

Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde.

Von Oberförster **Junack**-Ebstorf (Hannover). (Fortsetzung.)

Wir treten nunmehr an die Einzelfragen heran, die in dem Aufruf der „Deutschen [illegible]-Zeitung“ gestellt waren:

Welche Holzart hat am meisten [illegible]ten?

ist nicht möglich, eine Reihenfolge aus [illegible]richten herauszuzählen. Die häufigsten [illegible]zarten werden natürlich häufiger als die am [illegible]ten geschädigten bezeichnet, so Fichte 31mal, [illegible]r 27mal. Mir erscheint nach den Berichten die Reihenfolge die folgende zu sein. Obenan stehen:

a) Birke, Larix leptolepis, Larix europ., Weymouthskiefer, Erle, dann folgt
b) die Fichte, dann
c) Eiche, Ahorn, dann
d) Kiefer.
e) Die Schattenholzarten Buche und Tanne haben am wenigsten gelitten. Auch von der Esche wird mehrfach hervorgehoben,

Digitized by Google

daß sie der Dürre besonders gut widerstanden habe, desgleichen Roteiche und Prunus serotina.

Aus der angegebenen Reihenfolge geht mit Deutlichkeit hervor, daß die flachwurzelnden Holzarten mehr leiden als die tiefwurzelnden, und das ist natürlich, denn die oberste Bodenschicht wird zuerst trocken.

Betrachten wir nun die Hauptholzarten einzeln: Daß die Birke, von der mehrfach berichtet wird, daß 100% eingegangen seien, obenan steht, rührt wohl nicht allein von der flachen Bewurzelung her. Die Birke breitet früh ihre Wurzeln weit aus, bei der Verpflanzung werden ihr deshalb viele Organe genommen, besonders, wenn man ältere als zwei- bis dreijährige Exemplare verpflanzt. Außerdem ist es nötig, daß die Birke ganz zeitig im Frühjahr gepflanzt wird; hat sie beim Pflanzen schon geschwollene Knospen oder gar Öhrchen, so vertrocknet sie auch in normalen Jahren leicht. Schließlich glaube ich beobachtet zu haben, daß man gerade bei der Birke vermeiden muß, die Pflanzen von den Brüchern auf armen Sandboden zu bringen. Mir sind jahrelang die besten Ballen, vom Bruchboden stammend, auf armen Sandböden größtenteils vertrocknet, während die vom Sandboden auch ohne Ballen gut gediehen. Die Birke ist eben, so leicht ihr Anflug hochkommt, bei der Kultivierung eine schwierige Holzart, bei der man alle Sorgfalt anzuwenden hat, damit sie nicht vertrocknet.

Weshalb Weymouthskiefer und Lärche so stark geschädigt sind, ist schwer zu ersehen. Beide sind ja Fremdlinge in unserem nördlichen Deutschland; es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß sie dort, wo sie stark geschädigt wurden, auf Böden oder in Gegenden gekommen sind, die ihnen besonders schlecht zusagen.

Die starken Beschädigungen der Erle erscheinen mir sehr natürliche. Jedes vegetative Organ paßt sich seiner Umgebung an. Die oberen Erlenwurzeln sind in normalen Zeiten darauf eingerichtet, aus dem reichlich feuchten Boden Nahrung und Feuchtigkeit zu entnehmen, die tieferen Wurzeln leben gewöhnlich im Wasser. Sinkt der Wasserspiegel, so können die Wurzeln ihre Funktionen in der bisherigen Weise nicht erfüllen; sie werden zwar versuchen, sich den neuen Verhältnissen durch Verlängerung der Wurzeln nach unten anzupassen, fällt aber der Wasserspiegel zu sehr, so hört die Elastizität der Anpassungsfähigkeit auf. Die Erle vertrocknet an Stellen, wo es für sie noch feucht genug wäre, wenn der niedrige Wasserstand dauernd ein solcher gewesen wäre. Aus dieser Betrachtung heraus möchte ich auch schließen, daß man den Erlenanbau dort nicht ohne weiteres aufzugeben braucht, wo die Alt-Erlen infolge Kanalisierung, Anlage von Ziegeleien, Bergwerken 2c. trocken werden. Die Pflanzen der Neukultur passen sich mit ihren Wurzeln den veränderten Verhältnissen an. — Bei den Beschädigungen an den Erlenbeständen im Sommer 1904 hat auch ein Pilz mitgewirkt. Inwieweit dessen Tätigkeit durch die Dürre beeinflußt ist, entzieht sich meiner Beurteilung.

Die Fichte wird am häufigsten als die am meisten geschädigte Holzart genannt. Man gibt vielfach 60, 80, auch 100% Verlust an. Gerade von der Fichte heißt es auch in vielen Berichten, daß bis 10- und 20jährige Exemplare, einzeln auch noch ältere, trocken geworden seien. Die großen Dürreschäden an der Fichte sind bei der flachen Bewurzelung dieser Holzart sehr natürliche und werden sich nicht ganz beseitigen lassen. Dieselben zeigen aber, wie vorsichtig man bei der Fichtenpflanzung sein muß. So leicht die Fichte in feuchten Jahren anwächst — habe ich doch schon Fichten gefunden, die versehentlich nicht gepflanzt, sondern im Pflanzloch nur eingeschlagen waren und dennoch wuchsen —, so leicht vertrocknet sie in Dürrejahren. Tiefes Pflanzen verträgt sie nicht, und die obere Schicht dörrt leicht aus, da hilft nur eins, und das ist das sorgfältige, dichte Bedecken der Baumscheibe mit flachen Steinen oder dem abgezogenen Rasenstück. Entsprechend der starken Beschädigung der Fichte durch die Dürre 1904 ist auch die Nachwirkung eine anhaltende gewesen. Erst 1906 haben die Fichten, die 1904 stark gelitten hatten, wieder normale Triebe entwickelt.

Bei der Eiche wird fast nur von Beschädigungen der Heister und der Loden gesprochen. Außerdem sind an vielen Orten die Saaten wenig oder gar nicht zum Keimen gekommen, und die Sämlinge haben sich schwach entwickelt.

Die Beschädigung der Heister ist eine natürliche. Jeder Heister hat bei der Verpflanzung mit Nahrungs- und Wassermangel zu kämpfen. Es sind ihm eben zu viele Wurzelorgane genommen, und jedes Blatt will und muß verdunsten. Gute zweimalige Verschulung hilft hiergegen, Angießen beim Pflanzen und kräftiger Verschnitt ebenfalls, trotzdem kann man aber, wohin man kommt, beobachten, daß kaum ein Heister dem Schicksale entrinnt, in dem ersten trockenen Jahre nach seiner [illegible] pflanzung einen trockenen Kopf zu bekom wenn er nicht ganz eingeht. Die logische Fo davon ist, daß man die Pflanzung Eichenheister vermeidet, wo es irg angeht. Die Pflanzung einjähriger Ei mit möglichst langer Pfahlwurzel ist üb-

Digitized by Google

die sicherste Kulturmethode in bezug auf Dürregefahr.

Wo man die Kiefer als die am meisten geschädigte Holzart bezeichnet, wird fast stets hinzugefügt, daß die Kiefer fast ausschließlich angebaut würde. Die Kiefer ist wohl sicher die Holzart, die die Dürre am besten vertragen hat, aber auf den öden Sandböden hat auch sie es bei der starken Dürre vielfach nicht ausgehalten. Es sind große, weite Kulturen besonders in Schlesien ganz vernichtet, auch zwei- und dreijährige; man hat also auch bei der Kiefer auf trockenen Böden und in gefährdeten Gegenden Veranlassung, sie vor dem Vertrocknen dadurch zu schützen, daß man Rasenstücke oder Streu um die gepflanzte Kiefer legt. Aus dem gleichen Grunde hat Pinus Banksiana oft stark gelitten; man wies ihr die sterilsten Stellen zu.

Bei der Lärche vertrockneten oft meterlange Triebe. Larix leptolepis zeigte sich noch empfindlicher als europaea.

1b. Worin bestanden die Beschädigungen bei den verschiedenen Holzarten?

Der Hauptschade hat natürlich darin bestanden, daß die Pflanzen trocken wurden. Dieses Trockenwerden ging aber auf zwei verschiedene Arten vor sich. Entweder fing das Vertrocknen allmählich an den Spitzen an und schritt nach unten zu vorwärts, oder das Vertrocknen geschah plötzlich an einem Tage. Auf letztere Erscheinung kommen wir bei Nr. 13 zurück.

Wo die Dürre den Tod der Pflanzen nicht hat herbeiführen können, da sind doch folgende Erscheinungen eingetreten:

a) die jüngsten Triebe starben ab (Eiche, Weymouthskiefer 2c.), die Pflanzen ergrünten 1905 wieder;
b) die älteren Nadeljahrgänge fielen früher ab als sonst (bei Kiefer die Nadeln von 1903);
c) die Laubverfärbung trat schon im September, stellenweise im August, ja im Juli ein;
d) die Jahrestriebe blieben sehr kurz;
e) die Blüten vertrockneten oder die angesetzten Früchte fielen ab;
f) der Zuwachs an Altholz blieb vielfach zurück (siehe weiteres bei Nr. 12).

2. Haben nur die Kulturen von 1904 gelitten oder noch ältere? Eventuell bis zu welchem Jahrgange hinauf sind Einwirkungen der Dürre erkennbar ge- [illegible]?

Kulturen von 1904 haben im allgemeinen [illegible]aus am stärksten gelitten. In auffallender [illegible]ise wird jedoch gerade aus dem Hauptgebiet [illegible]d Dürre hier und da berichtet, daß die [illegible]lturen von 1904 erheblich weniger gelitten [illegible]h en als ältere. Als Gründe dieser Erscheinung [illegible]n den verschiedenen Berichten vermutet:

a) die älteren Kulturen waren durch Schütte geschwächt,
b) das in den Pflanzstellen der älteren Kulturen stärker entwickelte Gras nahm mehr Feuchtigkeit fort,
c) die durch die Dürre vermehrten Insekten (besonders Hylobius abietis) vermehrten in den älteren Kulturen die direkten Dürreeinwirkungen.

Einige Berichterstatter wissen indessen die Erscheinung in ihrem Reviere nicht zu erklären. Ich will mir nicht anmaßen, aus der Ferne eine Erklärung zu geben, möchte aber doch zwei Gründe angeben, die vielleicht noch verursachend mitgewirkt haben können:

d) frisch gelockerte Böden halten die Feuchtigkeit besser; in den älteren Kulturen ist die Krümelstruktur des Bodens durch den aufschlagenden Regen zerstört, dort schreitet deshalb das Austrocknen schneller fort.

Schließlich können

e) die älteren Kulturen auf Böden stocken, die zur Austrocknung mehr neigen.

Wenn nun auch die Beschädigungen der Kulturen von 1904 im allgemeinen bei weitem die stärksten sind, so daß an vielen Orten völlige Neukulturen gemacht werden mußten, so sind doch die Schäden in den älteren Kulturen sehr viel empfindlicher. Wie soll den älter als fünfjährigen Kiefernkulturen und den noch häufiger stark beschädigten zehn- bis zwanzigjährigen Fichtenörtern wirksam geholfen werden?

Für diese weiß ich nur einen Trost: die geschädigten Kulturen wachsen sich noch wieder besser zurecht, als jetzt meist angenommen wird. Ich bin davon überzeugt, daß wir modernen Forstleute zu ängstlich in bezug auf den Schlußgrad unserer Kulturen sind. Sehr oft werden Nachbesserungskosten aufgewendet, die unnötig, vielleicht nutzlos und finanziell nicht zu billigen sind. Wie viele herrliche Kiefernaltbestände haben wir, die aus Naturverjüngung entstanden sind!

Ich glaube nicht, daß die „Kunst der Kiefernnaturverjüngung" verloren gegangen ist; wir sind eben nur anspruchsvoller in bezug auf das Aussehen unserer Kulturen geworden. Und die Nachbesserungen gedeihen noch seltener gut als die Neukulturen; das hat das dürre Jahr 1904 wieder deutlich gezeigt. Die Nachbesserungen haben im allgemeinen viel mehr gelitten als Neukulturen, und das ist klar, denn Nachbesserungsstellen sind eben meist kulturschwierige Stellen.

3. Wie haben sich die Bestände auf den verschiedenen Bodenarten gehalten? Insbesondere wie verhielten sich die Bestände mit sonst flachem Grund-

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Affelborn, Förster zu Forsthaus Enßheim, Oberförsterei Hart-Nord, ist nach Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler, versetzt worden.

Boeck, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Kayersberg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Brunstangen, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Meyer, Förster zu Münchhausen, ist nach Forsthaus Enßheim, Oberförsterei Hart-Nord, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Balhinger, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Metzeral, ist die Gemeindeförsterstelle Niedersept, Oberförsterei Altkirch, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Berens, Gemeindehegemeister zu Dürlinsdorf, Oberförsterei Pfirt, ist nach Forsthaus Kuhläger, Oberförsterei Rappoltsweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bollenbach, Gemeindeförster zu Pfirt, ist nach Forsthaus Rothleible, Oberförsterei Kolmar-Ost, versetzt worden.

Bösl, Gemeindeförster zu Forsthaus Hohrodberg, Oberförsterei Münster, ist infolge Anstellung als Stadtförster zu Gräfenhainichen aus dem elsaß-lothringischen Gemeindeforstdienst ausgeschieden.

Burr, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Lautenbach, ist die Gemeindeförsterstelle zu Oberspechbach, Oberförsterei Altkirch, auf Probe übertragen worden.

Ebelmann II, Gemeindeförster zu Stoßweier, ist zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Hegemeisterstelle Retzweiler, Oberförsterei Altkirch, übertragen.

Eber, Gefreiter der 4. Kompagnie Jäger-Bataillons Nr. 11, ist die Gemeindeförsterstelle zu Mittlach, Oberförsterei Münster, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Freese, Forsthilfsaufseher zu Mittlach, ist die Stelle zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Rappoltsweiler, übertragen worden.

Hengy, Gemeindeförsteranwärter zu Winkel, ist die Stelle eines Gemeindeforsthilfsaufsehers für den Schutzbezirk Rumersheim, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Henniger, Gemeindeförster zu Beichlingen, ist die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Walbach, Oberförsterei Kolmar-West, übertragen worden.

Jakob, Gemeindeförster zu Walbach, Oberförsterei Kolmar-West, ist nach Forsthaus Klein-Leberau, Oberförsterei Markirch, versetzt worden.

Jeserich, Gemeindeförster zu Rädersdorf, ist nach Forsthaus Vorder-Hohrodberg, Oberförsterei Münster, versetzt.

Ketterer, Gemeindeförster zu Niedersept, ist nach Lutter, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Kühlmann, Gemeindehegemeister zu Forsthaus Rothleible, ist die Gemeindehegemeisterstelle Sewen vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kurtzin, Gemeindehegemeister zu Retzweiler, ist nach Köstlach, Oberförsterei Pfirt, versetzt worden.

Lohmann, Forsthilfsaufseher zu Banzenheim, ist die Gemeindeförsterstelle zu Oberlarg, Oberförsterei Pfirt, übertragen.

Meiß, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Sewen, ist definitiv zum Gemeindehegemeister ernannt und ihm die Gemeindehegemeisterstelle in Kayersberg, Oberförsterei Kayersberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Müller, Forsthilfsaufseher zu Rappoltsweiler, ist behufs Übertritts nach Preußen aus dem elsaß-lothringischen Forstdienst entlassen.

Thiele, Gemeindeförster zu Oberlarg, ist nach Widensolen, Oberförsterei Kolmar-Ost, versetzt worden.

Thierry, Gemeindeförster zu Oberspechbach, ist nach Niedertraubach versetzt worden.

Walch, Gemeindeförster zu Forsthaus Klein-Leberau, ist nach Pfirt versetzt worden.

Wehnert, Oberjäger der 2. Kompagnie Jäger-Bataillons Nr. 7, ist die Gemeindeförsterstelle Stoßweier I, Oberförsterei Münster, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Norken**, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kirburg oder Norken, Kreis Oberwesterwald, gelangt mit dem 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Norken-Bretthausen, Neunkhausen, Mörlen und der Pfarrei Kirburg, sowie 21 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 558 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Dieses Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren zweimal um je 50 Mk., dann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem erhält der Beamte statt des freien Brennholzes eine pensionsfähige Geldentschädigung von jährlich 75 Mk. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 10. November d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Vollmer in Hachenburg zu richten.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Kelberg** ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt alle drei Jahre, das erstemal um 200 Mk., sodann um 100 Mk. bis 1800 Mk. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen, bei welchen der Lebenslauf, der Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse, sowie die Erklärung des Bewerbers, durch die feste Anstellung seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten, dem Bürgermeister in Kelberg einzureichen.

*

Die **Forstbureauvorsteherstelle** auf dem Forstbureau **Fürstenwalde a. Spree** ist zum 1. Oktober 1906 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt $^1/_2$ Jahr, die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Das Anfangsgehalt beträgt 1800 Mk. und steigt bis 1900 Mk. An Wohnungsgeldzuschuß wird 10% für Verheiratete, $6^2/_3$% für Unverheiratete gewährt. Die Stelle ist pensionsberechtigt. Bewerber, die mit den Forstbureauarbeiten vertraut und im Forstrechnungswesen (nach königlichem Muster) erfahren sein müssen, wollen sich bei dem Magistrat der Stadt Fürstenwalde a. Spree melden

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 74. Anfrage: Nach dem beifolgenden Pachtvertrage habe ich meine 1,2 ha große Dienstwiese verpachtet. Auf dieser Wiese stehen einige Obstbäume. Ich bin nun im Zweifel darüber, wer die Nutzung des Obstes hat. Der Pächter beansprucht auch die Obstnutzung, während meiner Meinung nach ihm nur die Nutzung der Wiese, d. h. also die Grasnutzung, zustehen dürfte. Ich habe das Obst für 15 Mk. verkauft. Der Pächter schreibt mir soeben, daß er gegen mich klagbar wird, wenn ich den Verkauf nicht bis zum 15. d. Mts. zurücknehme und ihm die Nutzung der Äpfel und Birnen überlasse.

P., Königl. Förster.

Antwort: Da Sie sich die Nutzung der Obstbäume in dem Vertrage nicht vorbehalten haben, so steht diese dem Pächter der Wiese zu. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 581 ff. hat der Pächter den Genuß aller Früchte des verpachteten Grundstückes. Hätten Sie die Wiese lediglich zur Grasnutzung verpachtet, dann hätten Sie den Nutzen der Obstbäume für sich in Anspruch nehmen können. R. R.

Nr. 75. Anfrage: Ich verpachtete den weitem größten Teil meiner Wiesen, ohne ein schriftliches Abkommen darüber getro wurde, ich sagte in Anbetracht der Verhältn dem Pächter zu, ihm die Wiese so lange in P. zu belassen, wie ich in L. sein würde. Über Pachtsumme wurde nichts weiter vereinbart; könnte sie demnach steigern und verringern. L

Digitized by Google

sich mir nun keine Aussicht bietet, versetzt zu werden, schaffte ich mir Kühe an und bin nun gezwungen, auch obige Wiese selbst in Nutzung zu nehmen, um hinreichend Futter zu erhalten. Nun weigert sich der Wiesenpächter, von der Pachtung abzulassen und beruft sich darauf, daß ihm die Wiese so lange zustände, als ich in L. sei. Ich frage an, was da zu machen ist, und ob ich gerichtsseitig gehalten werden kann, dem Manne die Wiese zu belassen. L.

Antwort: Das Rechtsverhältnis bezüglich der verpachteten Wiese ist nach den §§ 565 und 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Danach bedarf ein Pachtvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der schriftlichen Form. Ohne Beachtung dieser Förmlichkeit gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit eingegangen. Die Unbestimmtheit der Pachtzeit gestattet die Kündigung für den Schluß eines Pachtjahres. Die Kündigung hat spätestens am 1. Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Septembernummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 6. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Gasthof Mertens zu Lammersdorf. Tagesordnung: 1. Auflösung der Bezirksgruppe Aachen und Ortsgruppe Montjoie und Verschmelzung resp. Umwandlung in eine kameradschaftliche Vereinigung. 2. Neue Unfall- und Haftpflichtversicherung. 3. Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes (Bestellung des „Waldheil"-Kalenders). Eine zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Der Vorsitzende.

Kassel-Ost (Fulda). Am Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Kaiserhof zu Fulda. Tagesordnung: 1. Beratung und Festsetzung der Satzungen; 2. Nachwahlen zum Vorstande; 3. Aufnahme von Einzelmitgliedern; 4. Beitragszahlung; 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin; Verschiedenes. Die Ortsgruppe, sowie alle Vereinsmitglieder und Kollegen des Bezirks, besonders aus der Umgegend von Fulda (wo ist an demselben Tage auch eine Bezirksausstellung besucht werden kann), sind freundlich eingeladen. Der Vorstand.

Celle. Am Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg" die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Berichterstattung des Delegierten über die 5. Hauptversammlung zu Berlin. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 5. Wahl des Delegierten für die 6. Hauptversammlung zu Berlin 1907. 6. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung. 7. Besprechung über den Beitritt sämtlicher Vereinsmitglieder, welche der Gruppe noch nicht angehören, zur Bezirksgruppe (In Gemäßheit des Beschlusses der 5. Hauptversammlung, cfr. stenogr. Bericht, S. 48/49.) 8. Besprechung sonstiger Angelegenheiten im Interesse des Vereins bzw. der Gruppe. — Die Herren Kollegen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können. Noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehörige Mitglieder sind hiermit herzlichst zur Versammlung eingeladen. Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Abendessen (kalte Küche).

Der Vorstand.

Marienwerder. Nachdem die Gründung der Bezirksgruppe Marienwerder am 22. Juli d. Js. erfolgt ist, werden sämtliche Ortsgruppen dieses Bezirkes gebeten, nunmehr ihre Mitglieder möglichst umgehend unter Angabe der Namen und Mitglieds-Nummern bei dem Schriftführer, Förster Kloß, Forsthaus Malachin bei Czersk, anzumelden. Auch sämtliche dem Hauptverein

Digitized by Google

angehörige, einer Ortsgruppe aber nicht angeschlossene Mitglieder des Bezirks Marienwerder werden ersucht, sich der Bezirksgruppe durch Anmeldung anzuschließen. Zur Deckung der vorläufigen Kosten ist von den Ortsgruppen und einzelnen Mitgliedern des Hauptvereins der Beitrag von 50 Pfg. pro Mitglied für das laufende Jahr an den Kassierer möglichst bald einzusenden. Bei einer später einzuberufenden Versammlung findet nochmalige Beratung der Satzungen und endgültige Wahl des Vorstandes statt. Anträge für die Versammlung bitte baldigst an mich einzusenden.

Forsthaus Groddeck, den 20. September 1906.
Der Vorstand: J. A.: Saekel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am 1. Oktober cr., abends 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über eventl. Beitritt zur Bezirksgruppe Marienwerder. 2. Berichterstattung des Delegierten zur ersten Bezirksgruppenversammlung. 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppensitzung. 4. Vorträge der Kollegen Müller und Roempler über Anlage von Fischteichen und Holzausnutzung in Schlägen. 5. Verschiedenes. Es wird um zahlreiches und pünktliches Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet in Andernach a. Rh., Hotel „Dahmen" (in der Nähe des Bahnhofes), eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Geschäftsbericht, Besprechung der Mitgliederversammlung in Berlin. 3. Stellungnahme zur Gründung einer Bezirksgruppe. 4. Erörterung über Zweckmäßigkeit der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. 5. Verschiedenes. 6. Einzahlung fälliger Beiträge. Direkt vor Beginn der Tagesordnung Mittagsessen, Kuvert 1,50 Mk. Teilnehmer bitte sich bis zum 1. Oktober bei dem Unterzeichneten anzumelden.
Der Vorsitzende. Saleck.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vereinssitzung bei Picka-Creuzburgerhütte. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 2. Nochmals Besprechung der Bezirksgruppengründung. 3. Bestellung des Vereinskalenders. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen dringend erbeten. Der Vorsitzende.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Versammlung am Montag, den 1. Oktober ds. Js., nachmittags 5½ Uhr, im Vereinslokale. 1. Bericht über die Bildung der Bezirksgruppe. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Montag, den 1. Oktober 1906, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung in Erkner, im Gasthof „Zur Traube". Tagesordnung: 1. Beratung über das diesjährige Stiftungsfest. 2. Verschiedenes Um zahlreiches Erscheinen bittet
Böttcher, Vorsitzender.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober, 11 Uhr vormittags, Zusammenkunft im Hessischen Hof. Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 6. Oktober d. Js., nachmittags präzise 3 Uhr, im Ratskeller zu Göttingen. Vollzähliges Erscheinen erforderlich wegen Antrag auf Änderung der Satzungen. (Entgegennahme von Bestellungen auf den Vereinskalender „Waldheil".) Dietz.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Versammlung am Montag, den 1. Oktober 1906, nachmittags 12½ Uhr, im Vereinslokale (Gasthof Stadler). Der Vorstand.

Hildesheim. Am Montag, den 1. Oktober, nachmittags 2 Uhr, „Europäischer Hof" zu Hildesheim, Mitgliederversammlung. R. Gansow.

Homberg (Regbz. Kassel). Am Montag, den 1. Oktober cr., von nachmittags 3 Uhr ab, Versammlung im Gude-Lokal zu Homberg. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende: Tischer.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Versammlung am 1. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr, im Gasthof zum goldenen Stern. Tagesordnung: 1. Bericht über Rechnungsrevision und Entlastungserteilung für den Kassierer. 2. Bildung der Bezirksgruppe. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorstand.

Kirchen (Regbz. Koblenz). Mitgliederversammlung am 1. Oktober cr., 4 Uhr nachmittags, auf dem Schießstande. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Verschiedenes. Gerhardus.

Kupp (Regbz. Oppeln). Montag, den 1. Oktober, nachmittags 5 Uhr, findet die statutenmäßige Versammlung im Vereinslokal statt.
Der Vorsitzende. Henckel.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Die angesetzte Sitzung am 1. Oktober cr. ist besonderer Umstände halber auf den 1. November cr. verlegt.
Der Vorsitzende. Hennig.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Montag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung in Burys Hotel in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Bericht über Bildung der Bezirksgruppe. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Neuhof (Regbz. Kassel). Montag, den 1. Oktober ds. Js., vormittags 10 Uhr, Zusammenkunft in Neuhof bei Klug. (Vereinsbesprechungen, Bezirksgruppenangelegenheit, Kalenderbestellung, eventl. Verteilung usw.) Der Vorsitzende.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Zusammenkunft am Sonntag, den 7. Oktober cr., 3 Uhr, bei Ahlburg. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr, ordentliche Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Bezirksgruppenbildung. 4. Verschiedenes. 5. Annahme von Anträgen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Kollegen, welche nicht erscheinen können, wollen den Beitrag

Digitized by Google

von 50 Pf. für die Bezirksgruppe, durch Gelegenheit an den Schatzmeister baldigst abführen.

Der Vorsitzende.

Saarbrücken (Regbez. Trier). Am Montag, den 1. Oktober cr., nachmittags 3 Uhr, findet die diesjährige Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) im Hotel Schwan zu St. Johann (Saar) statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Herrn Hegemeister Heisel über Obstbaumzucht. 2. Besprechung über abzuhaltendes Winterfest und die Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Einziehung noch rückständiger Beiträge pro 2. Halbjahr. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, diesmal doch vollzählig erscheinen zu wollen. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Sitzung am Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Bernau. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Wintervergnügen. 4. Begleichung der Beiträge. Notiz: Herr Schneidermeister Tschichoflor-Thorn beabsichtigt, die Versammlung zu besuchen. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Kollegen von Hersfeld (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer **Ortsgruppe Hersfeld** zum Verein Königl. Preußischer Forstbeamten erlaube ich mir, die verehrten Kollegen der Oberförstereien Hersfeld, Wippershain, Meckbach, Niederaula und Neuenstein zu einer Besprechung am 1. Oktober cr., mittags 1 Uhr, nach dem „Gasthaus zur Lullusquelle“ in Hersfeld ergebenst einzuladen.

Friedlos, September 1906.

Lehmann, Förster.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

„Waldheil“,
eingetragener Verein zu Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 17. September 1906.

Die Sitzung fand um 4 Uhr nachmittags in Neudamm statt. Anwesend waren die Herren: Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Bietz; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister a. D., Frankfurt (Oder); Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambeckfee bei Massin; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 16. September 1906 11180,04 Mk.; davon entfallen:

a)	auf den Unterstützungsfonds .	2754,16 Mk.
b)	auf den Erziehungsfonds . .	516,10 „
c)	auf den Darlehensfonds . .	2586,12 „
d)	auf den Stipendienfonds . .	4963,16 „
e)	auf den Reservefonds . . .	360,50 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 29 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch Krankheit in Not geratenen herrschaftl. Förster 50 Mk. Der erwerbsunfähigen, mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters 30 Mk. Einem durch längere Krankheitsfälle in seiner Familie in Bedrängnis geratenen königl. preuß. Forstaufseher 50 Mk. Der alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die infolge Gebrechlichkeit wenig ihrem Unterhalt beitragen kann, 40 Mk. Der [illegible]ren, erwerbsunfähigen Witwe eines königl. preuß. [illegible]sters, die nur auf eine kleine Pension angewiesen [illegible]0 Mk. Der hochbetagten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers, die sich sehr kümmerlich durchschlagen muß, 30 Mk. Der Witwe eines herrschaftl. Försters, die sich mühsam ihren Unterhalt erwirbt, dabei aber in armen Verhältnissen lebt, 40 Mk. Der älteren Witwe eines königl. preuß. Försters, die nebst einem kranken, erwerbsunfähigen Sohne von ihrer bescheidenen Pension leben muß, 50 Mk. Der in sehr drückenden Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters, die für vier Kinder und eine alte Mutter sorgen muß, 60 Mk. Der bedürftigen Witwe eines herrschaftl. Försters 30 Mk. Einem durch bedeutende wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Stadtförster 75 Mk. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not sich befindenden herrschaftl. Förster 75 Mk. Für die in Not sich befindende Familie eines infolge Siechtums frühzeitig pensionierten königl. preuß. Försters 75 Mk.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeforstaufsehers, die noch für drei Kinder sorgen muß, 50 Mk. Der in bedrängten Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Erziehung von zwei Kindern 60 Mk. Zur Erziehung von drei unversorgten Kindern eines unbemittelten geisteskranken herrschaftl. Forstwarts 75 Mk.

Aus dem Dahrlehensfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten königl. preuß. Förster zur Anschaffung von Vieh 500 Mk. Einem königl. preuß. Forstaufseher, der durch Krankheiten in seiner Familie und mehrere Umzüge in Bedrängnis geraten ist, 200 Mk. Einem durch Krankheit in Not geratenen herrschaftl. Forstaufseher 150 Mk. Einem unverschuldet in Bedrängnis geratenen fürstl. Hilfsjäger 150 Mk. Einem durch den Unterhalt einer großen Familie in bedrängte Verhältnisse gekommenen königl. preuß. Förster 100 Mk.

Ein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung wurde vertagt, da die betr. Bittstellerin noch nähere Angaben über ihre Verhältnisse machen soll.

Digitized by Google

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Darlehen und vier Gesuche um Unterstützung teils wegen ungenügender Begründung, teils weil eine Berücksichtigung der Gesuche nach der Satzung nicht zulässig war.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung 1940 Mk. bewilligt; davon 655 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 185 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 1100 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Die seit der vorigen Vorstandssitzung neu angemeldeten 32 Mitglieder wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Seit der letzten Vorstandssitzung sind sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, und zwar sechs für ledige und eine für verheirateten Beamten.

Als Termine für die nächsten beiden Vorstandssitzungen wurden der 5. November und 10. Dezember 1906 bestimmt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Behrend, Förster, Bolzenburg a. Elbe.
Keding, Herrmann, Jagdaufseher, Pritzerbe.
Peters, Ernst, Hilfsjäger, Murchin.
Simon, Königl. Förster, Forsthaus Gloddau bei Sagorsch (Westpreußen).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf den Treibjagden des „Jagdvereins Winsen a. L.“; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Wilke in Habichtshorst bei Winsen a. L.	49,70 Mk.
Erlös für einen ganz neuen Schweißfährtenpatentzauberstab („System N. u. M.“), der beim Schüsseltreiben nach der Gebrauchshundprüfung des Klub „Wodan-Gera“ am 15. September 1906 versteigert wurde	40,25 „
Ein Wettgewinn. Von Herrn A. Groth in Langenzenn	20,— „
Summa	109,95 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Kingvera, Preten, 2 Mk.; Letz, Mittelbusch, 2 Mk.; Liske, Luttgen-Treetz, 2 Mk.; Lux, Bayerswald, 3 Mk.; Letzner, Waldvorwerk, 2 Mk.; Lucke, Prüja, 2 Mk.; Langer, Rehberg, 2 Mk.; Langer, Groß-Lichterfelde, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.; Ludolff, Bechnedt-Wagd, 2 Mk.; Löwe, Weidkirchen, 2 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Deutsch-Wartenberg, 5 Mk.; Lentzkow, Prenzlau, 2 Mk.; Loeick, Altehölle, 5 Mk.; Dr. Lapeyres, Hollweg, 5 Mk.; Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz, Gingst, 5 Mk.; Lisse, Polenzigerbruch, 2 Mk.; v. Lassaulx, St. Nabor, 4 Mk.; Lilge, Falkenberg, 2 Mk.; Lucas, Calvörde, 5 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Lindenberg, Rudczanny, 5 Mk.; Lorenzen, Siethen, 2 Mk.; Lehmann, Schmantevitz, 5 Mk.; Leben, Brallentin, 2 Mk.; O. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; H. Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Leist, Finckenstein, 2 Mk.; Lübcke, Dombrowka, 2 Mk.; Lewerenz, Hohenfelde, 2 Mk.; Lohse, Dresden, 5 Mk.; Lindner, Laubau, 5 Mk.; Laivitz, Remda, 5 Mk.; Leonhardt, Abentheuer, 3 Mk.; Munske, Kuhtzer Mühle, 2 Mk.; Mellmann, Krochlendorff, 2 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Müller, Passendorf, 2 Mk.; Menard, Peine, 5 Mk.; Materne, Schreiberhau, 2 Mk.; Meider, Reußendorf, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Mahnke, Bliesenrade, 2 Mk.; Müller, Grunthal, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Mayer, Schedlitz, 2 Mk.; v. Meyerinck, Kienitz, 3 Mk.; Müller, Ruhleben, 5 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; Moos, Westerfeld, 2 Mk.; Mildebrath, Wolde, 2 Mk.; Metzko, Piotskorowce, 2 Mk.; Migawa, Pakoslaw, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Münch, Massin, 2 Mk.; Meves, Rittbrook, 2 Mk.; Müller, Porcelette, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Miethe, Margonin, 2 Mk.; W. Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Meyer, Bruschewitz, 2 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Maske, Steglitz, 5 Mk.; Maeder, Ziebingen, 2 Mk.; Mathieu, Bitsch, 2 Mk.; Müller, Niesky, 2 Mk.; Müller, Marain, 2 Mk.; Mühle, Goslar, 2 Mk.; Dr. Moebes, Falkenau, 6 Mk.; Müller, Wernigerode, 2 Mk.; Magistrat, Mühlhausen (Thür.), 5 Mk.; Mylius, Altenburg, 5 Mk.; Mende, Kunersdorf, 2 Mk.; Merten, Siegburg, 5 Mk.; Nickel, Dörnigheim, 2 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nebelsieck, Iggenhausen, 3 Mk.; von Neumann, Hansenberg, 10 Mk.; Nawrath, Dombrowo, 2 Mk.; Nöldechen, Schwedt, 5 Mk.; Nemsch, Gr.-Benthen, 2 Mk.; v. Nathusius, Röbel, 5 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Nowraty, Baarsberge, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Oehlstein, Lassahn, 3 Mk.; Orlik, Centawa, 2 Mk.; Oertel, Reinsen, 2 Mk.; Otto, Glambach, 2 Mk.; von Oelffn, Landsberg, 2 Mk.; Ochwaldt, Bromberg, 10 Mk.; Oscheka, Friedolin, 2 Mk.; Pollak, Neu-Lässig, 2 Mk.; Prengel, Schwarzvorwerk, 2 Mk.; Picht, Kl.-Bogslack, 3 Mk.; Pauli, Beckerhagen, 5 Mk.; Petermann, Löwenberg, 2 Mk.; Passta, Schollendorf, 2 Mk.; Pampuch, Ratiborhammer, 2 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Palau, Georgenthal, 2 Mk.; Prentz, Carzin, 3 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Paesler, Mojchwitz, 2 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Papke, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Pabel, Carlsthal, 2 Mk.; Petersdorf, Warnold, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Prüßing, Boberow, 2 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Purrmann, Weinberg, 2 Mk.; Pautsch, Landsberg a. W., 5 Mk.; Petersdorff, Schweinhausen, 2 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.; Pannke, Hohenlobbese, 5 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Preußler, Falkenberg, 5 Mk.; Pietraszewski, Starkowiec, 2 Mk.; Quandt, Quandtheide, 2 Mk.; Quandt, Kroffen, 2 Mk.; Raake, Wierschlesch, 5 Mk.; Richter, Schweinitz, 2 Mk.; Rudloff, Raguhn, 5 Mk.; Roschke, Grunewald, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Rau, Lindau, 2 Mk.; Remus, Trendelburg, 2 Mk.; Rau, Bomst, 2 Mk.; Richter, Groß-Beuchow, 2 Mk.; Ritter, Eichwald, 2 Mk.; Rein, Guteborn, 5 Mk.; v. Ramin, Brunn, 5 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 3 Mk.; Riediger, Marjauthal, 2 Mk.; Rehfuß, Rehl, 5 Mk.; Rehnert, Alt-Barrach, 2 Mk.; Rübiger, Rauden, 2 Mk.; Rößler, Lüsche, 2 Mk.; Rhode, Wolterdorf, 2 Mk.; Roth, Oderin, 5 Mk.; Rödlich, Jägerpfad, 2 Mk.; Roeckner, Schweinebrück, 2 Mk.; Rockkroh, Bunzlau, 5 Mk.; Radeck, Lehmwasser, 2 Mk.; Rosenkranz, Durchwehna, 2 Mk.; Rudolph, Buchholz, 5 Mk.; Richter, Kruppamühle, 2 Mk.; Richter, Lipine, 5 Mk.; Reuß, Orb, 2 Mk.; Frhr. v. d. Reck, Rosenthal, 10 Mk.; Reiner, Bareneiche, 5 Mk.; Reuter, Johannisburg, 5 Mk.; Rother, Saßleben, 2 Mk.; Reichling, Modezen, 2 Mk.; Ramelow, Neuhaus, 5 Mk.; Reger, Königsberg, 5 Mk.; v. Rohr, Guhden, 5 Mk.; Spurgat, Sprink, 2 Mk.; Sachon, Kaltecke, 2 Mk.; Sinner, Berkholzosen, 2 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Seidel, Rummelsburg, 7,50 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Steinroth, Heidra, 2 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Simon, Sophienhof, 2 Mk.; Simon, Sommerfeld, 2 Mk.; Sawadsky, Biegenbrück, 2 Mk.; Simon, Vorwerk, 2 Mk.; Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Siegler, Großboschpol, 2 Mk.; Skibba, Linde, 2 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Splettstößer, Dreidorf, 2 Mk.; Seeck, Herzogswalde, 2,50 Mk.; Sauer, Coblentz, 2 Mk.; Scheinpflug, Lohmen, 5 Mk.; Schwochow, Babben, 5 Mk.; Schwarzbach, Berga, 2 Mk.; Schulz, Brandtelle, 2 Mk.; Schawer, Holzhar[illegible] 2 Mk.; Schneemann, Kleckerwald, 2 Mk.; Schüßler, Wils 2 Mk.; Schultze, Großglienicke, 2 Mk.; Schulle, Se[illegible] dorf, 5 Mk.; Schulz, Jesiorken, 2 Mk.; Schäfer, Erbf 2 Mk.; Schmidt, Horressen, 2 Mk.; Schultze, Blankenf 2 Mk.; Schulz, Wehlanken, 2 Mk.; Schittmer, B 5 Mk.; Schneider, Winterstein, 5 Mk.; Schecle, Wendgrä 2 Mk.; Schunemann, Schwichtenberg, 2 Mk.; Sc Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schiveck, Suderspitze, 2 Schramm, Trotzenburg, 2 Mk.; Schubert, Quma 2 Mk.; Schmidt, Reinersdorf, 2 Mk.; Schulz, Zerpensch[illegible]

Digitized by Google

2 Mk.; Schwerdtfeger, Friedeburg, 5 Mk.; Schmidt, Alt-Ukta, 2 Mk.; Schlossarek, Kl.-Heinersdorf, 2 Mk.; Schneider, Wachau, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schulz, Buchwald, 2 Mk.; Schnaase, Neukirchen, 5 Mk.; Schneider, Oberlibbach, 2 Mk.; Scharenberg, Straupitz, 5 Mk.; Schmidtmeier, Lage, 2 Mk.; Schmidt, Gumersbach, 2 Mk.; van Schmude, Oberplanitz, 5 Mk.; Steuer, Eberswalde, 5 Mk.; Stephainsky, Tillowitz, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; von Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Stangen, Czarkow, 2 Mk.; Strauch, Mittel-Steinkirch, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Thiele, Deutschebruch, 2 Mk.; Trautwein, Kauder, 2 Mk.; Trippens, Lietzen, 2 Mk.; Thieme, Joachimsthal, 2 Mk.; Tzeutschler, Brodelwitz, 2 Mk.; Telle, Nimkau, 5 Mk.; Tschacher, Nimkau, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 2 Mk.; Thomas, Massin, 2 Mk.; Treskow, Emanuelssegen, 5 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Thom, Melsungen, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Tute, Hardegsen, 2 Mk.; Frhr. v. Tiele-Winckler, Blücher, 10 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Tiedemann, Zicker, 2 Mk.; Treusin, Bonin, 2 Mk.; Tonack, Krossen, 2 Mk.; Tschirner, Raschewy, 2 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Tobias, Beurig, 5 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Unger, Ringsleben, 2 Mk.; Woithe, Gr.-Krausche, 2 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Weiner, Bewsteinswalde, 2 Mk.; Wilke, Crenzow, 2 Mk.; Welly, Seehausen, 2 Mk.; Wooy, Prassen, 2 Mk.; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 Mk.; Weis, Linden, 2 Mk.; Wuttke, Eisenberg, 2 Mk.; Walter, Staßfurt, 2 Mk.; von Wichelhaus, Norok, 5 Mk.; Weblich, Kamionkator, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; Wetzel, Birkholz, 2 Mk.; Weber, Wildpark, 3 Mk.; Witte, Cammerau, 2 Mk.; Wulff, Ventschow, 2 Mk.; Walther, Obisch, 3 Mk.; Wrublick, Schynoßitz, 2 Mk.; Wessel, Könnerholz, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Wilberg, Wiesau, 5 Mk.; Weithäuser, Zießau, 2 Mk.; Winter, Buxtehude, 10 Mk.; Wentzig, Tadelwitz, 5 Mk.; Wolff, Eleonorensgrün, 2 Mk.; Wildeltz, Pyritz, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Wehße, Niedl, 2 Mk.; Woehl, Trebitschin, 2 Mk.; Winkelmann, Schwenteschke, 2 Mk.; Wiechert, Kleinort, 2 Mk.; Wendt, Waldowstrenk, 5 Mk.; Willenberg, Kunzendorf, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; von Wuthenau, Poledno, 5 Mk.; Weinrich, Damshagen, 2 Mk.; Wistel, Marienbaum, 2 Mk.; Walter, Tillendorf, 2 Mk.; Weismüller, Saarbrücken, 2 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Welzel, Glisnica, 2 Mk.; Wagner, Steinbusch, 5 Mk.; Zorn, Gr.-Behnitz, 2 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zimmer, Saupark, 5 Mk.; Zeidler, Zadeltitz, 2 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.; Zawade, Slupia, 2 Mk.; Zeumer, Nicolai, 5 Mk.; Zimmermann, Wilmersdorf, 2 Mk.; Zuleger, Mehsau, 2 Mk.; Zschucke, Kamenz, 5 Mk.; v. Zengen, Cabren, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

An die Mitglieder.

Änderungen im Personalstand. Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, etwaige Änderungen in bezug auf Stellung, Titel, Wohnort 2c. baldigst der Geschäftsstelle in Neudamm anzuzeigen. Außerdem ist es wünschenswert, daß diejenigen Mitglieder, bei welchen noch nicht der Namen der Dienstherrschaft angegeben ist, das Erforderliche der Geschäftsstelle mitteilen. Der Neudruck des Mitgliederverzeichnisses soll in Kürze stattfinden, dabei werden die bezüglichen Angaben Beachtung finden.

Der Vorsitzende: Eulefeld.

Für die **Bezirksgruppe XIV (Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen)** des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird am **Sonntag, den 30. September d. Js.**, zu **Nürnberg** im Grand-Hotel (am Bahnhof) eine **Versammlung** abgehalten. Anfang 12 Uhr mittags.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden für die Bezirksgruppe XIV.
2. Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden.
3. Berichterstattung über die seitherige Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die Hauptversammlung in Düsseldorf am 1. August d. Js.
4. Beschlußfassung über die nächste Bezirksgruppenversammlung.
5. Verschiedene Mitteilungen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Bemerkung: Ganz besonderes Interesse wird die forstliche Abteilung der seinerzeit in Nürnberg tagenden Ausstellung bieten.

Da Nürnberg gegenwärtig viel von Fremden besucht wird, so empfiehlt es sich, recht bald Wohnung zu bestellen.

Die verehrlichen Mitglieder der genannten Bezirksgruppe, sowie Freunde und Gönner des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands werden hierdurch zur Teilnahme ergebenst eingeladen.

Lauterbach, den 16. September 1906.

Namens des Vorstandes
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Der Vorsitzende. Eulefeld.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 769. — Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen [illegible] Oberförster Junack. (Mit Abbildungen.) 769. — Vom deutschen Holzmarkte. 774. — Zu: „über das Auf[illegible] der Nonne in der preußischen und sächsischen Oberlausitz". Von Harke. 775. — XI. Tagung des deutschen Forstschaftsrats in Danzig. 776. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 778. — Prüfungen [illegible] Königl. Preußischen Forstlehrlingsschulen Margoninsdorf, Steinbusch und Groß-Schönebeck. 779. — „Raupenfraß Vogelschutz". 780. — Försterverein Argenau. 780. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 780. — [illegible]liste. 782. — Brief- und Fragekasten. 782. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Nachrichten des „Waldheil". 785. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 787. —

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

In den **letzten Tagen des September** erscheint und wird versandt der neunzehnte Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)

Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 3 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Alle bereits auf den Kalender „Waldheil" eingegangenen Bestellungen sind vornotiert und werden dem Eingange nach erledigt. Es wird gebeten, da die Expedition der großen Anzahl von Bestellungen mehrere Tage dauert, event. erst zu reklamieren, wenn der Kalender bis zum Sonnabend, den 6. Oktober, noch nicht eingetroffen sein sollte.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vornehmen.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil"** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil"**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Es empfiehlt sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung**, da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil"** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in Groß-Quartformat. Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil" oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein od zwei Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Port gebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung d Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendur des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** und **Reservejägerliste** werden in diesem Jah **bedingt durch das neue Notierungswesen,** erst **Anfang 1907** herausgegeben. Näh Bekanntmachungen über das Erscheinen folgen.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde schon in Nr. 38 der „Deutsche Forst-Zeitung" **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch gebeten wir

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung"
J. Neumann in Neudamm.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 40. Neudamm, den 7. Oktober 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Naumburg im Regierungsbezirk Kassel ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Oktober d. Js.** vorzulegen.

Oberförsterstelle Furden im Regierungsbezirk Allenstein ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Oktober d. Js.** vorzulegen.

Die mit Dienstwohnung und 7,818 ha Dienstland ausgestattete **Försterstelle Langbard** in der Oberförsterei Adenau, Regierungsbezirk Koblenz, ist infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers auf die Förster stelle zu Entenpfuhl zum 1. Dezember 1906 neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 1. November d. Js.** bei der Königlichen Regierung zu Koblenz einzureichen.

Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde.

Von Oberförster **Junack**-Ebstorf (Hannover). (Fortsetzung.)

Wir treten nunmehr an die Einzelfragen heran, die in dem Aufruf der „Deutschen st-Zeitung“ gestellt waren:

Welche Holzart hat am meisten en?

ist nicht möglich, eine Reihenfolge aus Berichten herauszuzählen. Die häufigsten zarten werden natürlich häufiger als die am ten geschädigten bezeichnet, so Fichte 31mal, er 27mal. Mir erscheint nach den Berichten die Reihenfolge die folgende zu sein. Obenan stehen:

a) Birke, Larix leptolepis, Larix europ., Weymouthskiefer, Erle, dann folgt
b) die Fichte, dann
c) Eiche, Ahorn, dann
d) Kiefer.
e) Die Schattenholzarten Buche und Tanne haben am wenigsten gelitten. Auch von der Esche wird mehrfach hervorgehoben,

Digitized by Google

daß sie der Dürre besonders gut widerstanden habe, desgleichen Roteiche und Prunus serotina.

Aus der angegebenen Reihenfolge geht mit Deutlichkeit hervor, daß die flachwurzelnden Holzarten mehr leiden als die tiefwurzelnden, und das ist natürlich, denn die oberste Bodenschicht wird zuerst trocken.

Betrachten wir nun die Hauptholzarten einzeln: Daß die Birke, von der mehrfach berichtet wird, daß 100% eingegangen seien, obenan steht, rührt wohl nicht allein von der flachen Bewurzelung her. Die Birke breitet früh ihre Wurzeln weit aus, bei der Verpflanzung werden ihr deshalb viele Organe genommen, besonders, wenn man ältere als zwei- bis dreijährige Exemplare verpflanzt. Außerdem ist es nötig, daß die Birke ganz zeitig im Frühjahr gepflanzt wird; hat sie beim Pflanzen schon geschwollene Knospen oder gar Öhrchen, so vertrocknet sie auch in normalen Jahren leicht. Schließlich glaube ich beobachtet zu haben, daß man gerade bei der Birke vermeiden muß, die Pflanzen von den Brüchern auf armen Sandboden zu bringen. Mir sind jahrelang die besten Ballen, vom Bruchboden stammend, auf armen Sandböden größtenteils vertrocknet, während die vom Sandboden auch ohne Ballen gut gediehen. Die Birke ist eben, so leicht ihr Anflug hochkommt, bei der Kultivierung eine schwierige Holzart, bei der man alle Sorgfalt anzuwenden hat, damit sie nicht vertrocknet.

Weshalb Weymouthskiefer und Lärche so stark geschädigt sind, ist schwer zu ersehen. Beide sind ja Fremdlinge in unserem nördlichen Deutschland; es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß sie dort, wo sie stark geschädigt wurden, auf Böden oder in Gegenden gekommen sind, die ihnen besonders schlecht zusagen.

Die starken Beschädigungen der Erle erscheinen mir sehr natürliche. Jedes vegetative Organ paßt sich seiner Umgebung an. Die oberen Erlenwurzeln sind in normalen Zeiten darauf eingerichtet, aus dem reichlich feuchten Boden Nahrung und Feuchtigkeit zu entnehmen, die tieferen Wurzeln leben gewöhnlich im Wasser. Sinkt der Wasserspiegel, so können die Wurzeln ihre Funktionen in der bisherigen Weise nicht erfüllen; sie werden zwar versuchen, sich den neuen Verhältnissen durch Verlängerung der Wurzeln nach unten anzupassen, fällt aber der Wasserspiegel zu sehr, so hört die Elastizität der Anpassungsfähigkeit auf. Die Erle vertrocknet an Stellen, wo es für sie noch feucht genug wäre, wenn der niedrige Wasserstand dauernd ein solcher gewesen wäre. Aus dieser Betrachtung heraus möchte ich auch schließen, daß man den Erlenanbau dort nicht ohne weiteres aufzugeben braucht, wo die Alt-Erlen infolge Kanalisierung, Anlage von Ziegeleien, Bergwerken 2c. trocken werden. Die Pflanzen der Neukultur passen sich mit ihren Wurzeln den veränderten Verhältnissen an. — Bei den Beschädigungen an den Erlenbeständen im Sommer 1904 hat auch ein Pilz mitgewirkt. Inwieweit dessen Tätigkeit durch die Dürre beeinflußt ist, entzieht sich meiner Beurteilung.

Die Fichte wird am häufigsten als die am meisten geschädigte Holzart genannt. Man gibt vielfach 60, 80, auch 100% Verlust an. Gerade von der Fichte heißt es auch in vielen Berichten, daß bis 10- und 20jährige Exemplare, einzeln auch noch ältere, trocken geworden seien. Die großen Dürreschäden an der Fichte sind bei der flachen Bewurzelung dieser Holzart sehr natürliche und werden sich nicht ganz beseitigen lassen. Dieselben zeigen aber, wie vorsichtig man bei der Fichtenpflanzung sein muß. So leicht die Fichte in feuchten Jahren anwächst — habe ich doch schon Fichten gefunden, die versehentlich nicht gepflanzt, sondern im Pflanzloch nur eingeschlagen waren und dennoch wuchsen —, so leicht vertrocknet sie in Dürrejahren. Tiefes Pflanzen verträgt sie nicht, und die obere Schicht dörrt leicht aus, da hilft nur eins, und das ist das sorgfältige, dichte Bedecken der Baumscheibe mit flachen Steinen oder dem abgezogenen Rasenstück. Entsprechend der starken Beschädigung der Fichte durch die Dürre 1904 ist auch die Nachwirkung eine anhaltende gewesen. Erst 1906 haben die Fichten, die 1904 stark gelitten hatten, wieder normale Triebe entwickelt.

Bei der Eiche wird fast nur von Beschädigungen der Heister und der Loden gesprochen. Außerdem sind an vielen Orten die Saaten wenig oder gar nicht zum Keimen gekommen, und die Sämlinge haben sich schwach entwickelt.

Die Beschädigung der Heister ist eine natürliche. Jeder Heister hat bei der Verpflanzung mit Nahrungs- und Wassermangel zu kämpfen. Es sind ihm eben zu viele Wurzelorgane genommen, und jedes Blatt will und muß verdunsten. Gute zweimalige Verschulung hilft hiergegen, Angießen beim Pflanzen und kräftiger Verschnitt ebenfalls, trotzdem kann man aber, wohin man kommt, beobachten, daß kaum ein Heister dem Schicksale entrinnt, in dem ersten trockenen Jahre nach seiner V pflanzung einen trockenen Kopf zu bekomn wenn er nicht ganz eingeht. Die logische Fr davon ist, daß man die Pflanzung Eichenheister vermeidet, wo es irg angeht. Die Pflanzung einjähriger Eic mit möglichst langer Pfahlwurzel ist ü-

Digitized by Google

die sicherste Kulturmethode in bezug auf Dürregefahr.

Wo man die Kiefer als die am meisten geschädigte Holzart bezeichnet, wird fast stets hinzugefügt, daß die Kiefer fast ausschließlich angebaut würde. Die Kiefer ist wohl sicher die Holzart, die die Dürre am besten vertragen hat, aber auf den öden Sandböden hat auch sie es bei der starken Dürre vielfach nicht ausgehalten. Es sind große, weite Kulturen besonders in Schlesien ganz vernichtet, auch zwei- und dreijährige; man hat also auch bei der Kiefer auf trockenen Böden und in gefährdeten Gegenden Veranlassung, sie vor dem Vertrocknen dadurch zu schützen, daß man Rasenstücke oder Streu um die gepflanzte Kiefer legt. Aus dem gleichen Grunde hat Pinus Banksiana oft stark gelitten; man wies ihr die sterilsten Stellen zu.

Bei der Lärche vertrockneten oft meterlange Triebe. Larix leptolepis zeigte sich noch empfindlicher als europaea.

1b. Worin bestanden die Beschädigungen bei den verschiedenen Holzarten?

Der Hauptschade hat natürlich darin bestanden, daß die Pflanzen trocken wurden. Dieses Trockenwerden ging aber auf zwei verschiedene Arten vor sich. Entweder fing das Vertrocknen allmählich an den Spitzen an und schritt nach unten zu vorwärts, oder das Vertrocknen geschah plötzlich an einem Tage. Auf letztere Erscheinung kommen wir bei Nr. 13 zurück.

Wo die Dürre den Tod der Pflanzen nicht hat herbeiführen können, da sind doch folgende Erscheinungen eingetreten:

a) die jüngsten Triebe starben ab (Eiche, Weymouthskiefer 2c.), die Pflanzen ergrünten 1905 wieder;
b) die älteren Nadeljahrgänge fielen früher ab als sonst (bei Kiefer die Nadeln von 1903);
c) die Laubverfärbung trat schon im September, stellenweise im August, ja im Juli, ein;
d) die Jahrestriebe blieben sehr kurz;
e) die Blüten vertrockneten oder die angesetzten Früchte fielen ab;
f) der Zuwachs an Altholz blieb vielfach zurück (siehe weiteres bei Nr. 12).

2. Haben nur die Kulturen von 1904 gelitten oder noch ältere? Eventuell bis zu welchem Jahrgange hinauf sind Einwirkungen der Dürre erkennbar gewesen?

Kulturen von 1904 haben im allgemeinen ...us am stärksten gelitten. In auffallender ...se wird jedoch gerade aus dem Hauptgebiet Dürre hier und da berichtet, daß die ...turen von 1904 erheblich weniger gelitten ...n als ältere. Als Gründe dieser Erscheinung ...en in den verschiedenen Berichten vermutet:

a) die älteren Kulturen waren durch Schütte geschwächt,
b) das in den Pflanzstellen der älteren Kulturen stärker entwickelte Gras nahm mehr Feuchtigkeit fort,
c) die durch die Dürre vermehrten Insekten (besonders Hylobius abietis) vermehrten in den älteren Kulturen die direkten Dürreeinwirkungen.

Einige Berichterstatter wissen indessen die Erscheinung in ihrem Reviere nicht zu erklären. Ich will mir nicht anmaßen, aus der Ferne eine Erklärung zu geben, möchte aber doch zwei Gründe angeben, die vielleicht noch verursachend mitgewirkt haben können:

d) frisch gelockerte Böden halten die Feuchtigkeit besser; in den älteren Kulturen ist die Krümelstruktur des Bodens durch den aufschlagenden Regen zerstört, dort schreitet deshalb das Austrocknen schneller fort.

Schließlich können

e) die älteren Kulturen auf Böden stocken, die zur Austrocknung mehr neigen.

Wenn nun auch die Beschädigungen der Kulturen von 1904 im allgemeinen bei weitem die stärksten sind, so daß an vielen Orten völlige Neukulturen gemacht werden mußten, so sind doch die Schäden in den älteren Kulturen sehr viel empfindlicher. Wie soll den älter als fünfjährigen Kiefernkulturen und den noch häufiger stark beschädigten zehn- bis zwanzigjährigen Fichtenörtern wirksam geholfen werden?

Für diese weiß ich nur einen Trost: die geschädigten Kulturen wachsen sich noch wieder besser zurecht, als jetzt meist angenommen wird. Ich bin davon überzeugt, daß wir modernen Forstleute zu ängstlich in bezug auf den Schlußgrad unserer Kulturen sind. Sehr oft werden Nachbesserungskosten aufgewendet, die unnötig, vielleicht nutzlos und finanziell nicht zu billigen sind. Wie viele herrliche Kiefernaltbestände haben wir, die aus Naturverjüngung entstanden sind!

Ich glaube nicht, daß die „Kunst der Kiefernnaturverjüngung" verloren gegangen ist; wir sind eben nur anspruchsvoller in bezug auf das Aussehen unserer Kulturen geworden. Und die Nachbesserungen gedeihen noch seltener gut als die Neukulturen; das hat das dürre Jahr 1904 wieder deutlich gezeigt. Die Nachbesserungen haben im allgemeinen viel mehr gelitten als Neukulturen, und das ist klar, denn Nachbesserungsstellen sind eben meist kulturschwierige Stellen.

3. Wie haben sich die Bestände auf den verschiedenen Bodenarten gehalten? Insbesondere wie verhielten sich die Bestände mit sonst flachem Grund-

Digitized by Google

wasserstand zu denen mit tieferstehendem Grundwasser?

Die Folgerungen, die aus den Antworten auf diese Frage zu ziehen sind, werden dadurch etwas unsichere, daß die einen die Frage nur auf Altbestände beziehen und die andern unerwähnt lassen, ob sie über Einwirkungen auf Kulturen oder Altbestände berichten; die Frage hätte die Kulturen und die Altbestände besser getrennt enthalten.

Einig sind sich alle Berichterstatter, daß die Kiesböden, die Kalkböden, alle flachgründigen Bodenarten (besonders schieferige), die Böden mit Tonuntergrund und die Moorböden stärkere Schäden aufweisen. Am günstigsten verhalten sich Lehmböden und tiefgründige frische Sandböden. Im Widerspruch zueinander stehen die Berichte über die Böden mit sonst flachem Grundwasser. Daß Altbestände auf Böden mit sonst flachem Grundwasser horst- und nesterweise abstarben, wird mehrfach berichtet.

Der Grund erscheint mir naheliegend, wie ich auf Seite 790 ausführte. Über das Gedeihen der Jungbestände auf Böden mit sonst flachem Grundwasserstand sind die Stimmen für und wider ziemlich gleich. Es wird deshalb nicht allein auf den Grundwasserstand ankommen, sondern es wird noch ein anderes Moment hinzukommen, und als solches vermute ich die Beschaffenheit des sonst vom Wasser durchsetzten Untergrundes. Leitet dieser Untergrund das Wasser gut (Sand), so werden die Kulturen auch in trockener Zeit nicht so leicht Not leiden, leitet er schlecht (Ton, Moor), so leiden die Kulturen mehr wie auf trockneren, tiefgründigen Böden.

Übereinstimmend wird berichtet, daß Kulturen auf altem Waldboden besser widerstanden, als auf Aufforstungsflächen.

4. Wie verhielten sich die Bestände mit toter Bodendecke (Rohhumus, Streu) zu denen mit lebender (Moos, Gräser, Kräuter)?

Die Antworten auf diese Frage lauten zu fast gleichen Stimmenzahlen für und wider die eine oder die andere Bodendecke, und ebenso viele Beobachter geben an, daß ein Unterschied nicht hervorgetreten sei. Hieraus folgere ich, daß die Art der Bodendecke von untergeordneter Bedeutung für die Dürreschäden ist.

Die Gräser und Kräuter sind größere Wasserkonkurrenten als eine mäßige Moos- oder Streuschicht, sie beschatten dafür aber auch die Pflanzen. Außerdem werden die unkrautwüchsigen Böden deshalb meist weniger gelitten haben, weil sie die frischeren Lagen bedeuten. Andererseits begleiten die trockensten Sandböden mit starken Dürreschäden tote Bodendecken. Es müßten deshalb die Bestände mit toter Bodendecke mehr gelitten haben wie die mit lebender, wenn die Bodendecke ganz indifferent wäre. Das Resultat bleibt also schließlich doch: die tote Decke ist an sich nützlicher als die lebende.

Mit großer Mehrheit sprechen sich dagegen die Beobachter dafür aus, daß irgendeine Bodendecke nützlicher gewesen ist als keine. Ausgenommen sind nur Sandrohr, hohe Heide und sehr starke Rohhumuslagen. Als besonders nützlich haben sich Farnkraut, Besenpfrieme, Senecio, Epilobium, auch Himbeer- und Brombeerkraut gezeigt.

Das Schneiden des Grases während der Dürrezeit hat sich als sehr verderblich erwiesen, die Pflanzen vertrockneten dann deutlich schneller.

5. Wie verhielten sich die Bestände auf den verschieden bearbeiteten Böden? Hat insbesondere die Unterbringung von Rohhumus oder sonstigem Bodenüberzug einen Einfluß gezeigt? Haben Hügelkulturen mehr gelitten?

Die Bearbeitung der Böden ist ja ein Hauptfaktor bei der Tätigkeit des Kultivators. Geben uns hier die Berichte einen deutlichen Fingerzeig, welche Arten der Bodenarbeit in Dürrezeiten sich bewähren und welche sich schädlich gezeigt haben, so ist das von erheblichem Nutzen.

Die überwiegende Mehrheit der Berichterstatter spricht sich dafür aus, daß die Kulturen auf denjenigen Böden weniger gelitten haben, die rechtzeitig im Herbst bearbeitet waren. Im Spätwinter bearbeitete Böden zeigten sich schlechter, Frühjahrsbearbeitung am schlechtesten.

Mit gleich überwiegender Majorität wird berichtet, daß tief und gründlich bearbeitete Böden bessere Resultate zeitigten als flach oder gar nicht bearbeitete, speziell hielten sich die Dampfpflugkulturen gut. Beide Resultate waren zu vermuten, und daß bearbeitete Böden besser die Feuchtigkeit halten als ungelockerte, hat Professor Ramann bereits vor längerer Zeit ermittelt, es ist aber gewiß von Wert, wenn ein so deutliches Dürrejahr wie 1904 die wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt. Ferner wird noch berichtet, daß Kulturen auf Löchern, welche ein Jahr über gelegen haben, sich schlechter hielten.

Das Unterbringen des Rohhumus und sonstigen Bodenüberzuges wird fast allseitig als schädlich bezeichnet. Als Ursache der schädigenden Wirkung wird von mehreren Seiten die Unterbrechung der Kapillarität vermutet, welche [illegible] klärung auch wohl das Richtige trifft. [illegible] verschiedenen Seiten wird noch besonders bet[illegible] daß flach untergebrachter Rohhumus schädlich gezeigt habe, während tief untergebrac[illegible] keine Einwirkung zeige. Untergegrabene Hu[illegible] erde ist überall von Vorteil gewesen.

Digitized by Google

In der Eberswalder Stadtforst haben zwei Pflanzkulturen dreijähriger Kiefern auf Böden, die mit dem Spitzenbergschen Wühlrad bearbeitet waren, mehr gelitten als alle anderen Pflanzungen des Reviers.

Die Frage nach dem untergebrachten Rohhumus war deshalb eingefügt, weil man dem Einflusse des Rohhumus gerade in neuester Zeit in Theorie und Praxis seine Aufmerksamkeit zuwendet. Wir haben es hier nur mit dem Verhalten des Rohhumus in Dürrezeiten zu tun, die Hauptfrage liegt auf dem Gebiet der Ernährung. Ich möchte hierzu nur kurz erwähnen, daß ich in meinem jetzigen Revier die schädliche Einwirkung des untergebrachten Rohhumus auf großen Flächen und in vielen Jahrgängen habe beobachten können. Es handelt sich hier um Flächen, die 30 cm tief total gepflügt wurden. Die Kulturen tragen meist in den ersten Jahren ein überüppiges Aussehen, kommen aber bald fast zum Stillstand. Näher kann ich auf dieses interessante Thema hier nicht eingehen.

Die Frage nach den Hügelkulturen haben mehrere Berichterstatter für überflüssig gehalten, da es selbstverständlich sei, daß Hügelkulturen in Dürrejahren ganz besonders litten. Die Mehrheit bestätigt dieses Resultat, wie auch niemand anders hätte erwarten können. Es fehlt aber auch nicht an Stimmen, welche sagen, daß die Hügelkulturen sich gut gehalten und nicht mehr oder weniger wie die anderen Kulturen gelitten hätten. Diese letzteren fügen hinzu, daß sie sehr auf feste Bedeckung des Hügels mit Rasenstücken und besonders auf Bedeckung des Hügelfußes achteten.

6. Wie verhielten sich die Bestände unter Schirm von Sträuchern oder Bäumen? Wie die in Loch-, Schirm- oder Randschlägen?

Der erste Teil der Frage schließt sich an Frage 4 an. Der Schatten, den der Graswuchs spendete, wirkte meist günstig, die Kräuter schützten noch besser, und der Schatten, den Sträucher und Stockausschläge gaben, hat sich in ähnlicher Weise nützlich erwiesen. Auch der Schutz, den die Bestände im Schirmschlage auf den Jungwuchs ausübten, ist überall deutlich hervorgetreten, besonders bei Fichtenunterstand.

Ferner gibt die ganz überwiegende Mehrzahl der Beobachter an, daß die Schlagstellung in Naturverjüngungen zwar von nicht sehr erheblichem Einfluß gewesen sei, daß aber doch mehr oder minder deutlich und intensiv der Jungwuchs der stark gelichteten Schläge stärker gelitten habe als der in Dunkelschlägen. Übereinstimmend wird berichtet, daß die Pflanzen dicht am Fuße von alten Stämmen besonders stark gelitten hätten.

Lochschläge verhielten sich günstig. Bei Randschlägen ist die Freilage gegen die Himmelsrichtung entscheidend. Hierüber in der folgenden Nummer.

7. Hat die Freilage nach einer bestimmten Himmelsrichtung sich besonders gefährdet gezeigt?

Bei dieser Frage können wir die Antworten zahlenmäßig direkt sprechen lassen. Es wird berichtet, daß die Freilage besonders schädlich sich zeigte, wenn sie gerichtet war nach

Norden	3 mal
Osten	17 „
Süden	51 „
Westen	20 „

Bei diesen Zahlen sind Zwischenrichtungen wie Südwest sowohl für Süden wie für Westen gezählt. Zwölf Beobachter geben an, daß eine Einwirkung nicht erkennbar gewesen sei. Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß die südlichen Expositionen am meisten gelitten haben, die östlichen aber nicht oder nur unbedeutend weniger als die westlichen. In den Berichten tritt dieser Punkt noch deutlicher hervor. Von Westen her hat wohl die sengende Nachmittagssonne, von Osten her dagegen der trockene Wind besonders schädigend gewirkt. Ferner kommt auch in den Berichten die bekannte Erscheinung zum Ausdruck, daß die von den Bestandesrändern zurückgeworfene Sonnenhitze den Nachbarkulturen erheblich geschadet hat.

(Schluß folgt.)

Das Feuerlöschwesen auf den Forstgehöften.

In Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung“ unterzieht Herr Oberförster Aschoff, Harpstedt, die Feuerlöschgerätschaften der Forstdienstgehöfte einer k. Er vergleicht sie mit den Löschapparaten großstädtischen Berufsfeuerwehren in Bremen Berlin (ein wohl etwas gewagter Vergleich) kommt zu dem Schluß, daß die Feuerlöschte auf einem Förstergehöfte, bestehend aus : Handspritze und zwei Segeltucheimern, bei n Brande auf einen Erfolg nicht rechnen

Daß solche Feuerlöschgeräte, die übrigens nicht auf allen Förstergehöften diese Beschaffenheit zeigen, nicht mehr zeitgemäß sind und bei ihrer Ersatzbedürftigkeit durch vollkommenere ersetzt werden müssen, darüber besteht wohl bei niemand ein Zweifel. Die Begründung aber, die Herr Aschoff für die schlechten Erfolge mit den alten Geräten gibt, fordert doch einigen Widerspruch heraus. Er schreibt nämlich: Während der Zeit, daß der eine Hausbewohner sich (vielleicht nachts) erst anzieht, einige Zeug-

Digitized by Google

einer mit Wasser herbeiholt, einen zweiten Mitbewohner bittet, den Eimer festzuhalten, die Handspritze hineinzustellen, damit er selbst den Schlauch dirigieren kann, in dieser Zeit usw.

Ich denke mir das Geschäft des Feuerlöschens etwas weniger umständlich. Ein fürsorglicher Hausvater auf dem Lande, der sich nicht des Segens einer Wasserleitung bis in die Küche erfreut, wird strenge darüber wachen (in meinem Elternhause — auf dem Lande — war es wenigstens so), daß die Wassereimer über Nacht stets gefüllt in der Küche stehen. Tritt dann Feuersgefahr ein, so wird er (oder eine andere Person) kurzerhand die Spritze vom Haken nehmen, einen Eimer voll Wasser aus der Küche holen, die Spritze hineinstellen, den Bügel derselben nach Art einer Krücke unter den linken Arm und den Schlauch in die linke Hand nehmen. Dann hat diese eine Person sogar die rechte Hand noch frei zum Pumpen und wird wohl auch einiges ausrichten können.

Herr Aschoff erwähnt sodann von den neueren Löschgeräten die Ewaldsche Kübelhandspritze, die den Regierungen durch die Allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Dezember 1905, III. 13300, zur Anschaffung empfohlen ist, als eine erste Stufe der Verbesserung der Handspritze, um dann mit großer Begeisterung auf den „Minimax", einen zuckerhutförmigen Apparat, der mit Kohlensäuredruck arbeitet, überzugehen.

An der Ewaldschen Kübelspritze wird getadelt, daß man sie stets nachfüllen müsse. Ist denn das nicht gerade ein Vorteil, daß man sie immer nachfüllen kann? Bei dem Minimax wird das gerade als Hauptnachteil empfunden, daß man, nachdem die kleine Wasserfüllung verspritzt ist, ratlos dasteht und darauf angewiesen ist, das Wasser mit Eimern oder sonstigen Gefäßen ins Feuer zu gießen, wie das kürzlich bei dem durch Blitzschlag hervorgerufenen Brande in der „Pfalz" im Rhein bei Kaub auch wieder der Fall war. Der Blitz hatte an drei Stellen leicht gezündet. Zwei Stellen konnten mit dem Minimax gelöscht werden, dann war die Füllung verbraucht, und man mußte zu dem einfachsten Löschgerät — dem Wassereimer — greifen. Zum Glück war der Brandherd mit dem Eimer zu erreichen, sonst wäre der Brand trotz Minimax nicht gelöscht worden.

Eine Kübelhandspritze hätte ohne Frage bessere Erfolge gehabt.

Ein fernerer Vorteil der Spritze dem Minimax gegenüber besteht darin, daß man sie von Zeit zu Zeit auf ihre Wirkung hin prüfen kann, ohne daß daraus Kosten erwachsen. Beim Minimax verhält sich die Sache anders: Von außen kann man nichts feststellen, und das Abspritzen zur Probe ist ein teures Vergnügen, denn die Füllung kostet — soweit mir bekannt ist — 5 Mk. Nur die zum Löschen eines Feuers benutzte Füllung wird kostenlos ersetzt.

Übrigens ist der Gedanke, Kohlensäure in Handfeuerlöschern zu entwickeln, nicht neu und auch nicht von der Minimax-Gesellschaft ausgegangen. Schon die alten Extinkteure und das sogenannte Kippverfahren beruhten auf dem Grundsatz, durch Mischen von Salz-, Schwefel- oder Phosphorsäure mit doppeltkohlensaurem Natron Kohlensäure zu entwickeln und als treibende Kraft für einen Wasserstrahl zum Feuerlöschen zu benutzen. Die Extinkteure, die mit Tragbändern auf dem Rücken getragen wurden und mit einem etwa 1½ m langen Schlauch mit Mundstück versehen waren, haben einen langen Bestand nicht gehabt; sie sind fast völlig verschwunden und haben in dem Minimax ihre Auferstehung gefeiert, freilich in anderer und, wie ohne weiteres zugegeben werden soll, handlicherer Form. Ob sie trotzdem eine längere Lebensdauer haben werden, wie jene? — wer kann's wissen?

Eine handliche Form hat aber auch die Ewaldsche Kübelspritze; sie hat die Form eines Eimers, kann gehängt, gestellt und von einer Person bequem getragen werden. Auch zur Bedienung ist nur ein Mann erforderlich, der mit einer Hand pumpt, mit der anderen den Schlauch führt und mit einem Fuße — mittelst einer am Boden der Kanne befindlichen Öse — die Spritze festhält. Das ist keineswegs ein schwieriges Geschäft, wie ich bei den im Dienstgebäude des Ministeriums für Landwirtschaft vorhandenen Kübelspritzen (etwa 30 Stück) des öfteren zu beobachten und auch selbst zu versuchen Gelegenheit hatte, und die Wirkung ist unbedingt eine sichere, was ich vom Minimax nicht glaube. Hält man diesen Apparat mit der Strahlöffnung nach unten, was doch je nach Lage des Brandherdes notwendig sein kann, oder hält man ihn wagerecht mit nach unten gerichtetem Henkel — was ja nicht leicht, aber immerhin doch vorkommen kann, und wenn es nur aus Ungeschicklichkeit geschieht —, so kann die Kohlensäure allein aus dem Apparat entweichen und das Wasser in ihm zurücklassen.

Daß ein Minimax als einziges Löschgerät auf einem Förstergehöft genüge, scheint im übrigen Herr Aschoff selbst nicht anzunehmen, denn er schreibt, nachdem er von der schnellen Wirkung dieses Apparates gesprochen: Die Handspritze gehört an die zweite Stelle. Meint er damit die alte Krückenspritze oder die Kübelhandspritze? Bei der letzteren braucht man keinen Minimax, denn meines Erachtens ist sie ebenso schnell und sicher zur Hand als jener. Man kommt also mit diesem einen Gerät ebenso weit, wie mit jenen zweien.

Die 2000 Brände, die nach den Bekanntmachungen der Minimax-Gesellschaft im Zeitraume von zwei Jahren gelöscht sind, stellen freilich eine recht stattliche Zahl dar, die aber mangels einer Vergleichszahl gar nichts bedeutet, denn eine Statistik darüber, wieviel Brände in der gleichen Zeit und über den gleichen Erdstrich verbreitet mit einfachen Wassergefäßen ausgegossen oder mit Handspritzen gelöscht worden sind, gibt es nicht, und wenn es eine gäbe, würde sie naturgemäß ungeheuer lückenhaft und unzuverlässig sein, denn bei wie unendlich vielen Bränden würde die Anmeldung vergessen oder aus irgend welchem Grunde unterlassen werden!

In der Minimax-Statistik fehlt sicher kein Brandfall, in welchem der Apparat zur Verwendung gelangte, wohl nicht der kleinste, denn wer die Anmeldung versäumt, erhält, wie oben bereits bemerkt, die Ersatzfüllung für den Apparat nicht unentgeltlich.

Digitized by Google

Außer mit der Statistik macht die Minimax-Gesellschaft auch immerfort Reklame mit Feuerlöschproben an künstlichen Brandobjekten, zu denen sie die weitgehendsten Einladungen ergehen läßt. Auch ich habe einer solchen Feuerlöschprobe beigewohnt und den Eindruck gehabt, daß eine solche Probe nur eine Spielerei ist. Im Ernstfalle ist's anders.

Nach reiflicher Überlegung aller hier in Betracht kommenden Umstände muß man zu der Einsicht kommen, daß ein Löschgerät, mit dem man ein entdecktes Feuer nur eine bis zwei Minuten bekämpfen kann, dann aber „festsitzt", weil man die treibende Kraft erst auf umständliche Weise ersetzen kann und muß, kein brauchbares Werkzeug für ein einsam gelegenes Förstergehöft ist. Hier muß einem Löschapparat der Vorzug gegeben werden, der — selbst wenn die Gebrauchsfähigkeit wirklich einige Augenblicke später eintreten sollte — ununterbrochen bis zum vollständigen Löschen des Feuers in Tätigkeit gehalten werden kann, und zu dessen Betriebe man nichts weiter braucht, als Wasser und Menschenkraft — zwei Dinge, die überall erhältlich sind, wo menschliche Wohnstätten in Feuersgefahr kommen.

J. Möller, Geh. bautechn. Revisor, Berlin.

Mitteilungen.

— **Eine neue Industrie in Ostpreußen.** Weiteren Kreisen nicht unbekannt dürften die Versuche sein, eine Torfindustrie ins Leben zu rufen und andererseits den Torf für industrielle Zwecke zu verwerten. Handelt es sich bei den ersteren um Gewinnung von Torfprodukten, so ist bei der Verwertung von Torf für industrielle Zwecke hauptsächlich an die Gewinnung von elektrischer Kraft aus Torfgas zu denken. Allerdings dienen auch die Produkte der Torfindustrie, neben gewerblichen, industriellen Zwecken. Das landwirtschaftliche Gewerbe bezieht von der Torfindustrie die Torfstreu, das Baugewerbe das nach dem Helbingschen Patent hergestellte Torfkunstholz, das, nur halb so teuer wie Eichenholz, eine achtmal größere Druckfestigkeit als dieses haben und außerdem in hohem Maße feuersicher sein soll. Die nach dem Zieglerschen Patent hergestellte Torfkohle dürfte für Hüttenwerke von großer Bedeutung werden; und der Herstellung von konkurrenzfähigen Torfbriketts dienen zwei patentierte Entwässerungsverfahren, die in Ostpreußen eine Zukunft zu haben scheinen, das mechanische Stauberschè und das elektrische des Grafen Botho v. Schwerin. Schließlich hat der unermüdliche Besitzer des ostpreußischen Rittergutes Schelecken, Herr Fleiß, auf seinem Gute, im Gebiete des großen Moosbruchs und der ausgedehnten Deimewiesen im Labiauer Kreise, in Ostpreußen die erste große Anlage zur Erlangung von elektrischer Kraft aus Torfgas errichtet. Der Torf wird in Regeneratorgase verwandelt, und diese werden durch Sauggasmotoren in elektrische Energie übergeführt. Herr Fleiß hat auf diese Weise bereits ca. 1000 Pferdekräfte verfügbar. Und während er weiter aus getrocknetem Torf Teerwasser, Ammoniak und Methylalkohol gewinnt, soll das daneben produzierte Torfgas zur Feuerung eines Siemens-Martin-Stahlofens Verwendung finden, der mit schwedischen Roherzen gespeist wird. Man sieht, wir haben in der Verwertung des Torfes zu industriellen Zwecken einen ver-ungsvollen Anfang und eine ebenso ver-ungsvolle Ermöglichung der bereits vielrochenen Dezentralisierung unserer Industrie. en wir nur nach Schweden hinüber, wo andere le Brennstoffe als Torf kaum vorhanden sind sich bei Skabersjö das erste Elektrizitäts- befindet, das seine Kraft aus einem von -Örting in Hannover konstruierten Torfgas-generator empfängt. Und andererseits geht die Prophezeiung des früheren ostpreußischen Oberpräsidenten Grafen Bismarck ihrer Erfüllung entgegen, daß noch aus dem Torfe fabrikmäßig ein Brennmaterial werde hergestellt werden, welches erfolgreich mit der Steinkohle konkurrieren könne. Der Prophet selbst sah, wie es sich gebührt, dieses Fabrikat nicht mehr, es wird auch niemals die Kalorien halten, wie schottische oder gar englische Steinkohle; aber mit Braunkohlenbriketts scheinen es Torfbriketts doch noch einmal erfolgreich aufnehmen zu können. Galt schon bis vor nicht viel länger als zwei Jahrzehnten der Torf als ein geringwertiges Naturprodukt und Rohmaterial, dem niemand eine vielseitige eigene Industrie verheißen hätte, so gilt dies heute noch in höherem Grade vom Moormoos; ja, wie viele gibt es, die wissen, was Moormoos ist? Und wie wenige, die eine Ahnung und das Vertrauen in dieses Mull der Torfsenkgrube der Natur haben, daß es berufen sei, den Ausgang einer neuen und bedeutenden Industrie zu bilden?

Ostpreußen hat etwa 64 Quadratmeilen Moorfläche, das ist rund ein Zehntel der gesamten Moorfläche im Deutschen Reiche und zugleich der Bodenfläche der Provinz Ostpreußen. Das Moor ist hier teils Niederungs-, teils Hochmoor. Das letztere, in einer Mächtigkeit von durchschnittlich 6 Metern, hält unter seiner bunten Pflanzendecke eine Narbe von etwa einem halben Meter Tiefe: das Moormoos. Unmittelbar unter dieser Oberflächenschicht ruht eine Schicht jüngeren Moostorfes, der in Ostpreußen seit 1882, und zwar zuerst von Otto Hoffmann bei Heydekrug, dem heutigen Direktor der dortigen „Ostpreußischen Torfstreufabrik", zu Torfstreu und zu hygienischen Verband- und Konservierungsstoffen verarbeitet worden ist. Mit dem darüber lagernden Moormoos aber hat man bisher nichts anzufangen gewußt. Für die Moorkultur ist es ein Hindernis, das beseitigt werden muß. Man hat sich seiner bisher auf dem üblichen Wege des Abbrennens entledigt. Da hat ein königlicher Baumeister die Eigenschaften des Moormooses studiert und gefunden, daß es sich hervorragend zweckmäßig auf bautechnischem Gebiete verwenden läßt. Die Generalkommission, welche die drei großen Moorkolonien in Ostpreußen verwaltet, hat sich von der Zukunft dieser Moormoosindustrie überz ugen

Digitized by Google

lassen und tritt der in der Bildung begriffenen Genossenschaft m. b. H. „Erste Deutsche Moormoos-Industrie" kostenlos das Rohmaterial ab. Nicht genug damit, sie schafft es auf ihren Kähnen, die den künstlichen Dung ins Bruch fahren, auf der Rückfahrt kostenlos heran und hat in Aussicht gestellt, es nicht nur zu stechen, sondern auch an Ort und Stelle zu pressen und in gepreßtem Zustande zur Lieferung an die Fabrik zu verladen. Die Genossenschaft hat auf Grund erworbener Patente und geschützter Gebrauchsmuster bereits die Fabrikation einer Reihe von Artikeln aufgenommen, die sie im vorigen Jahre auf der Gewerbeausstellung in Tilsit das erste Mal der Besichtigung zugänglich machte, und die sich dort durchweg staatliche Prämiierungen erworben haben. Auf der geodätisch-kulturtechnischen Ausstellung im jetzigen Juli in Königsberg ist die Genossenschaft mit Fabrikaten wiederum vertreten. Was unter diesen die meiste Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist eine fahrbare Feldküche, deren Unterschied von allen bisherigen Feldküchen (auch den im russisch-japanischen Kriege auf russischer Seite verwendeten) darin besteht, daß in dieser das Essen im Lager nur etwa eine halbe Stunde zu kochen braucht. Dann kocht es die übrige Zeit von selbst weiter und hält sich anderthalb Tage warm und eßfertig. Das wird durch nichts anderes erreicht als durch eine 20 cm dicke Isolierschicht von gepreßtem Moormoos. Die Substanz, die nebenbei sehr leicht ist, hält fast so absolut hermetisch die Wärme zusammen, daß der Kochprozeß sich bei verlöschtem Feuer nach Schluß des Kessels von selbst fortsetzt. Was unseren Hausfrauen, für die ganz analoge „Kochkisten" als „Zweidrittel-Selbstkocher" konstruiert sind, zum Bewußtsein bringt, daß das Fleisch in der Niederung nicht nur gar wird, wenn das Wasser brodelt, sondern auch bei den niedrigeren Temperaturen, bei denen das Wasser schon im Hochgebirge brodelt. Das Brodeln tut's nicht; und die 100° Celsius auch nicht. Eine „Zweidrittel-Selbstkocher-Feldküche" hat einen Kessel, der 160 l faßt, also eine Kompagnie versorgt. Wie ich hörte, hat der kommandierende General des 1. Armeekorps, Freiherr von der Goltz, angeordnet, die Brauchbarkeit der fahrbaren Feldküche bei den nächsten Herbstmanövern zu erproben. Er soll sich sehr hoffnungsvoll in dieser Beziehung ausgesprochen haben; namentlich leiste die Moormooschicht mehr als erwartet werde, so daß sie bei sonstiger Bewährung wohl verdünnt werden wird. Die Kochkisten sollen sich bereits lebhaft in den Haushalten einführen.

Auf der Ausstellung in Königsberg sah man ferner Bienenhäuser aus Moormoos nach verschiedenen Systemen. Im Winter wärmen die Wände, im Sommer kühlen sie, so daß die Bienen unter der Hitze nicht leiden und frisch zur Arbeit bleiben. Da Moormoos ein ebenso schlechter Schall- wie Wärmeleiter ist, wies die Ausstellung auch das Modell eines Linoleumfußbodens mit einer Unterlagsschicht aus gepreßten Moormoosplatten auf. Die Platten sind 2 bis 5 cm stark, billiger als jedes andere Material, wärmend und schützend gegen Fußbodenfeuchtigkeit, und dabei dämpfen sie fast absolut den Schall. Für unsere Vieretagenhäuser mit zwei Klavieren in jeder Etage so etwas wie die eingebaute Lebensrettung. Zu gleichen Teilen mit Gips angerührt, erhält man Moormoos-Gipsplatten zur Herstellung von Zwischenwänden und Decken, die warm, schalldämpfend und nagelfest sind, bei einer Stärke von 12 bis 20 cm. Wie leicht die Substanz des Moormooses ist, geht daraus hervor, daß eine Moormoos-Gipsplatte ein Drittel leichter ist als eine Gipsplatte. Feuchte Mauern können durch Moormoosplatten-Belag nach bisheriger Erfahrung isoliert werden. Moormoos-Asphaltdächer sind wetterfest und feuersicher und brauchen keine Bretterschalung; Zwischendecken aus Moormoos-Gipsplatten dürften die bisherigen Lehmstrichdecken als Dachfußböden zu verdrängen geeignet sein. So hilft sich unser armer Osten, dem Kohle und Eisen fehlen, durch findige Industrialisierung der in seinem Boden schlummernden andersartigen Rohmaterialien; sie wird ihm hoffentlich mit der Zeit beides schaffen, was ihm zum wirtschaftlichen Mitgedeihen brennend not tut: Geld und Arbeiter.

—i—.

Berichte.

XI. Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrats in Danzig.

(Schluß.)

Zu II, 4 der Tagesordnung:

Die Berichterstatter für die Hauptversammlung erläuterten zunächst ihre Leitsätze, die nachstehend abgedruckt sind.

Leitsätze des Forstmeisters Dr. Kienitz, Chorin:

1. Die Beschaffung des besten Saatgutes ist für jede Pflanzenkultur wichtig. Landwirtschaft und Gärtnerei erkennen dies seit langer Zeit an und verwenden große Mühe und Kosten auf Auswahl und Züchtung.

2. In der Forstwirtschaft ist die Bedeutung der Beschaffung des besten Saatgutes wohl theoretisch anerkannt, doch sind die Folgerungen dieser Anerkennung für den Betrieb nicht oder nicht vollständig gezogen.

3. Das beste Saatgut muß sowohl gute Keimfähigkeit besitzen als auch von geeigneter Abstammung sein.

4. Hohe Keimfähigkeit wird meist verlangt, doch auch das Mittel angewendet, bei träge keimendem Saatgut größere Aussaatmengen zu nehmen. Größere Aussaatmengen geringwertigen Saatgutes ersetzen eine geringe Menge vorzüglichen Saatgutes nicht.

5. Die Herkunft des Samens der Waldbäume ist von größter Bedeutung für das Gedeihen und Verhalten der aus dem Samen erwachsenen Pflanzen.

6. Das Gesetz der Erblichkeit gilt uneingeschränkt auch für die Waldbäume.

Digitized by Google

7. Jeder Standort von eigenartiger Beschaffenheit bildet seine eigene Rasse, wenn im Laufe vieler Generationen Gelegenheit zur natürlichen Zuchtwahl gegeben wurde. Erschwert wird die Bildung durch Kreuzbefruchtung der meist auf Bestäubung durch den Wind angewiesenen Waldbäume und durch die lange Lebensdauer derselben.

8. Mißbildungen, durch Mißhandlung einer oder einiger Generationen hervorgebracht, brauchen nicht erblich geworden zu sein. Nur wenn eine Form, die nach unseren Anforderungen eine Mißbildung darstellt, für den Baum durch Generationen vorteilhaft war, wird sie erblich. (Küstenbuche, Krummholzkiefer.)

9. Die Rassen der Waldbaumarten lassen sich teils an der Gestalt der einzelnen Glieder erkennen (morphologische Rassen), teils nur durch das verschiedene Verhalten unterscheiden (physiologische Rassen). Die ersteren sind für den Systematiker, die letzteren für den Forstmann wichtig. Beide decken sich nur ausnahmsweise, wodurch die Forschung außerordentlich erschwert wird.

10. Ergebnisse der bisherigen Forschung führen zu der Regel für die Praxis, daß in der Heimat einer Holzart die Samen aus dieser bezogen werden sollen.

11. Ist die Holzart nicht heimisch oder am Orte ausgerottet, so sollen Samen aus Gebieten mit möglichst ähnlichen Verhältnissen gewählt werden.

12. In beiden Fällen sind die Mutterbestände sorgfältig auszuwählen, die Forderung des Dr. Schott, nur Elitebestände zur Samengewinnung zu wählen, ist beachtenswert. In jeder geordneten Forstwirtschaft ist durch regelmäßige, früh einsetzende, mit Rücksicht auf die Bestandespflege ausgeführte Durchforstung jeder Bestand so zu erziehen, daß er womöglich nur aus Musterbäumen besteht.

13. Die Einführung neuer Rassen ist ebenso wie die Einführung neuer Arten ein Versuch, dessen Erfolg nicht sicher vorauszusehen ist. Der Erfolg an einem Standort verbürgt nicht den an einem anderen, abweichenden.

14. Die Wahrscheinlichkeit des Gedeihens einer Varietät oder Art aus einem fernen, durch unüberschreitbare Grenzen getrennten Gebiet, aber mit einem dem unsern ähnlichen Klima ist bei uns größer als die des Gedeihens einer in naher Nachbarschaft lebenden Varietät, die trotz der bestehenden Verbindung nicht eingewandert ist.

15. Bei der Verwendung neuer Rassen sind wir fast ganz auf die Auswahl unter den bestehenden angewiesen. Die Züchtung ist möglich, aber durch die lange Lebensdauer und spät eintretende Fruchtbarkeit der Waldbäume erschwert.

16. Der Beschaffung guter Pflänzlinge haben die Forstleute mehr Aufmerksamkeit zugewendet, des Saatgutes.

Starke Pflänzlinge (Heister) werden nur ausnahmsweise verwendet, haben aber noch an geeignetem Platz ihre Bedeutung.

Das Hauptaugenmerk ist auf die Erziehung pflanzen und mittelhohen (Loden) zu

19. In erster Linie ist bei der Pflanzenerziehung auf gute Wurzelbeschaffenheit zu achten. Die Wurzeln müssen nach der Verpflanzung zuerst in Tätigkeit treten, dabei wird ihnen der Übergang schwerer gemacht als den oberirdischen Teilen, und sie werden beim Ausheben und Versetzen leicht beschädigt.

20. Das natürliche Wurzelsystem des Wildlings kann nur ausnahmsweise für die Verpflanzung günstig sein. Die Pfahlwurzel sowie weit ausstreichende Seitenwurzeln passen nicht in das mit Rücksicht auf die Kosten in mäßiger Größe angefertigte Pflanzloch. Wildlinge sind der Regel nach nur im ganz jugendlichen Alter oder als Ballenpflanzen zu verwenden.

21. Bei der Erziehung der Pflanzgartenpflanzen ist ein reiches Wurzelsystem auf engem Raum anzustreben.

22. Die Pflanzgartenkultur ist eine Garten-, keine Waldkultur. Ein gut durchgearbeiteter, lockerer, humoser, dungstoffreicher Boden (Boden in alter Kultur) ist günstig, dagegen ein frisch rigolter, roher, grob gemischter Boden ungünstig. Ständige, gut gedüngte Kämpe sind daher in den meisten Fällen den Wanderkämpen vorzuziehen.

23. Die Düngung darf nicht so weit getrieben werden, daß die Pflanzen übermäßig üppig werden, daß sie ihre Triebe im Herbst nicht abschließen und den oberirdischen Teil verhältnismäßig stärker als die Wurzeln entwickeln.

24. Der Versand auf weite Entfernung bei guter Verpackung ist möglich; aber besser ist die Verwendung der Pflanzen innerhalb enger Gebiete mit ähnlichen klimatischen Bedingungen.

25. Die jährlich gebrauchten Pflanzenarten sowie die, welche hohe Transportkosten verursachen, werden am besten in jedem größeren Revier für den eigenen Bedarf erzogen. Selten gebrauchte Arten sowie die, deren Erziehung besondere Sorgfalt erfordert, ferner der Bedarf kleinerer Waldwirtschaften, auch der außergewöhnliche Bedarf größerer Wirtschaften werden besser aus größeren Baumschulen bezogen.

Leitsätze
des Mitberichterstatters Dr. phil. P. E. Schott, Knittelsheim:

Zu Aufforstungen werden in Deutschland alljährlich bedeutende Mengen Samen und Pflanzen benötigt.

1. Die staatlichen Forstbehörden gewinnen einen Teil selbst, jedoch beschränken sie sich hauptsächlich auf die Gewinnung von Kiefernsamen in den fiskalischen Darren und die Heranzucht von Pflanzen, die übrigen Quantitäten kaufen sie. Die Privatforstwirtschaft kauft den größten Teil Samen und Pflanzen von den staatlichen Forstbehörden oder privaten Handlungen.

2. Die zahlreichen Klenganstalten, Samenhandlungen und Baumschulen der Privaten befassen sich, abgesehen von der Gewinnung des Kiefernsamens, auch vornehmlich mit dem Gewinnen und Wiederverkauf der übrigen, auch in großen Quantitäten benötigten in- und ausländischen Forstsämereien, wie Fichten, Lärchen, Eicheln, Bucheln 2c., und der Heranzucht sämtlicher, in den deutschen Waldungen brauchbarer

Digitized by Google

Forstpflanzen. Diese privaten Betriebe stehen zurzeit in hoher Blüte und liefern, allerdings mit Ausnahmen, ein für Aufforstungen geeignetes, brauchbares Material. Da sie sich zurzeit sehr vervollkommnen und an Zahl ständig zunehmen, läßt schon die erhöhte Konkurrenz erwarten, daß, was Preis, Qualität und Quantität der Samen und insbesondere der Pflanzen anbetrifft, allen Anforderungen in den nächsten Jahren Genüge geleistet werden kann. Noch zurzeit bestehende Mängel bei Einkauf aus privaten Betrieben können ausgemerzt werden, wenn die Käufer, d. h. die Waldbesitzer, selbst sich mehr mit dem Qualitätsbau, ähnlich wie in der Landwirtschaft, befassen und die Behörden diese privaten Betriebe zur Gewinnung dieser Qualitätsware beraten und durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

3. Es handelt sich in erster Linie um die Gewinnung eines brauchbaren Saatgutes. Die Samenhandlungen decken alljährlich, abgesehen von schlechten Erntejahren, den Bedarf an Forstsämereien aber nicht mehr wie in früheren Jahrzehnten ausschließlich von inländischem Saatgute, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die Mehrzahl der früher mit der Samenernte betrauten Personen ist in der Industrie beschäftigt.

b) Die Waldbesitzer sehen beim Einkauf, abgesehen von der Keimkraft, nur auf billiges Saatgut und befördern somit den Import des außerdeutschen, stets unter billigeren Verhältnissen, besonders in südlichen Ländern gewonnenen Samens, da:
   1. in den in Betracht kommenden Gebieten des Auslandes die Arbeitskräfte billiger sind,
   2. in südlichen Ländern die Ernten in Kiefern, Eicheln u. dergl. häufiger und reichlicher sind, das Saatgut auch ausgereifter und an Keimkraft höher ist,
   3. die Waldungen nicht durch forstpolizeiliche Maßnahmen den Sammlern geschlossen sind,
   4. der Unternehmer keine Pachten für die Waldungen und keine Prämien für diverse Versicherungen (Krankenkassen, Haftpflicht für Unfälle der Sammler) bezahlen muß.

4. Das im Ausland gewonnene Saatgut, besonders wenn es in südlichen Ländern geerntet wird, zeigt gegenüber dem einheimischen, im vorliegenden Falle in Deutschland gewonnenen Saatgut, wie durch exakte Versuche erwiesen ist, vielfach schlechte Rasseeigenschaften, d. h. die daraus erzogenen Pflanzen können in unserem Klima kein gleich wertvolles Holz als die einheimische Rasse liefern.

5. Der alljährliche Samenbedarf kann jedoch, abgesehen von schlechten Erntejahren, auch aus einheimischem Saatgut gedeckt werden:

a) Wenn die Waldbesitzer beim Einkauf nicht nur auf Preis und Keimkraft des Saatgutes, sondern auch auf Herkunft des Samens Wert legen, d. h. das einheimische, teurer gewonnene Saatgut auch entsprechend höher bezahlen.

b) Wenn die deutschen Forstbehörden in ausgedehnterem Maße wie bisher die Waldungen zur Samenernte freigeben. Ganz zu verwerfen ist die Schließung einzelner Waldbezirke überhaupt für die Samensammler aus Prinzip, d. h. auch in guten Erntejahren, mit der stereotypen Begründung: „aus forstwirtschaftlichen Gründen“. Dem Forstwirt soll die Gewinnung eines vollkommenen Saatgutes höher stehen als die reine Nutzholzzucht, die sich dann nur als ein Raubbau erweisen würde und die auch auf die Dauer undenkbar ist, wenn nicht die kommenden Kulturen mit einem unverfälschten Rassensaatgute angelegt werden.

c) Wenn die Forstbehörden, wie es von der Königl. Regierung der Pfalz im letzten Jahre schon geschehen ist, erstklassige Bestände, d. h. Elitebestände, die durch Wuchseigenschaften und Alter Gewähr geben für ein vollkommenes Saatgut und auch hinsichtlich der Quantität den Sammlern ein befriedigendes Ergebnis liefern, für die Samenlese freigeben.

d) Wenn auf Sämereien der ausländischen Rassen, die für das Inland ungeeignet sind, ein entsprechend hoher Zoll, wie ihn z. B. Norwegen auf fremdländischen Fichtensamen legt, eingeführt wird, so daß das inländische, unter teuren Bedingungen gewonnene Saatgut nicht durch das geringwertige, billigere ausländische unterboten wird.

6. Als weiter zu ergreifende Maßnahme zur Beförderung guter Sämereien und Pflanzen kann gelten:

Die Errichtung einer Samen- und Pflanzenkontroll- und Versuchsstation für das Reich. Diese könnte zunächst an schon bestehende Anstalten, wie die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem, angegliedert werden.

Sie hätte in erster Linie die Sämereien und Pflanzen, die für Aufforstungen verwandt werden sollen, auf ihren Gebrauchswert zu prüfen, d. h. bei den Sämereien Keimkraft, Reinheit und andere Werte festzustellen, bei Pflanzen den Gebrauchswert, der sich aus der Formenschönheit der oberirdischen und unterirdischen Organe, aus der Herkunft des Saatgutes, aus der Beschaffenheit des Bodens und des Klimas, in dem sie herangewachsen sind, und desjenigen, wohin sie verpflanzt werden sollen, zusammensetzt.

Die Keimkraftkontrolle der Sämereien (auch der landwirtschaftlichen) müßte schon aus dem Grunde von einer Zentralkontrolle für das gesamte Deutsche Reich ausgeübt werden, da zurzeit z. B. die Produzenten die Sämereien, wie allgemein üblich, nur von einer Anstalt vorprüfen lassen, während nach dem Verkauf die Saatgüter von anderen Anstalten unter anderen Bedingungen nachgeprüft und dadurch nur zu häufig verschiedene Resultate erzielt werden.

Ihre Aufgabe wäre außerdem, extra Provenienzversuchsflächen über das ganze Reich mit den Hauptholzarten anzulegen und zu prüfen, welche Rassen zum Anbau in Deutschland geeignet b für einzelne Gegenden Deutschlands ungeeignet si

Sie hätte laufend Statistik zu führen üb Vorrat an Sämereien und Pflanzen, an Beda über Preis und hätte periodische Berichte zu v öffentlichen, welche die Produzenten und Ko sumenten auf dem laufenden erhalten.

Digitized by Google

Sie wird auf diese Art fördernd wirken auf die Beschaffung guter Waldsämereien und Waldpflanzen, sie wird wirken zum Wohle der in Deutschland so umfangreichen staatlichen und privaten Saatgewinnungsanstalten und Pflanzenzüchtereien und des Waldes selbst.

Darauf stellten sie eine gemeinsame Resolution zur Begutachtung, die die Zustimmung des Forstwirtschaftsrats fand. Sie lautet:

Der Forstwirtschaftsrat schlägt der VII. Hauptversammlung die Annahme folgender Resolution vor:

Der Deutsche Forstverein wolle bei seiner heutigen Tagung nachstehendes beschließen:

„Er halte für erforderlich, daß im Forstbetriebe den Fragen der Zuchtwahl mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde als bisher, daß deshalb ausländische ungeeignete Rassen der bei uns einheimischen Arten von der Verwendung in Deutschland auszuschließen seien, und daß die inländische Samengewinnung tunlichst aus den besten Beständen zu erfolgen habe."

Die VII. Hauptversammlung hat diese Resolution einstimmig angenommen.

64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Leffenthin.

Groß-Strehlitz, den 6. Juli.

Während des zwanglosen Zusammenseins der Vereinsmitglieder am Abend des 5. Juli im Volksgarten wurden diese durch ein ebenso reichhaltiges als vortrefflich zur Ausführung gebrachtes Konzert des geeinten Männer-Gesangvereins erfreut. Die gastliche Stadt hatte reichen Schmuck von Waldesgrün und Flaggen angelegt. Eine vom Pastor Lic. D. Eberlein anläßlich der Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins verfaßte illustrierte Festschrift „Aus der Vergangenheit von Groß-Strehlitz" zeigt, daß der Ort der diesjährigen Tagung des Vereins urkundlich schon im Jahre 1290 erwähnt wird, und daß vorgeschichtliche Funde in seiner näheren Umgebung die Tatsache feststellen, daß schon Jahrhunderte vor Christo die Gegend von Groß-Strehlitz zahlreich bevölkert gewesen ist. Die auf ein sorgsames Quellenstudium aufgebaute, von außerordentlichem Fleiß zeugende Denkschrift, welche auch der neueren Geschichte der gegenwärtig 5658 nur deutsche Bewohner zählenden Stadt und ihrer erfreulichen Entwickelung Rechnung trägt, schließt mit dem Wunsche: „Möge Vaterlandsliebe, deutsche Gesinnung und Gemeinsinn hier stets eine bereite Stätte finden. Möge Groß-Strehlitz, das auf 600 Jahre einer mannigfach wechselnden Geschichte zurückblicken kann, in gedeihlicher Entwickelung weiter wachsen wie sein Wald, der die Jahrhunderte überdauert hat und immer neu grünt." —

Die im festlich geschmückten Rathaussaale [illegible] Generalversammlung wurde am 6. Juli [illegible]h den Vereinspräsidenten Oberforstmeister [illegible]wig-Breslau mit einem Weidmannsheil und [illegible]m begeistert aufgenommenen Hoch auf den [illegible] eröffnet.

[illegible]m Vizepräsidenten wird Oberforstmeister [illegible]r zu Schloß Ujest gewählt, zu Schriftführern werden Oberförster Hanff und Forstassessor von Salisch ernannt. Geh. Regierungsrat Landrat von Alten begrüßt die Versammlung namens der Kreisbehörden, die Vertreter des Böhmischen Forstvereins Forstrat Schmid aus Reichstadt, des Mährisch-Schlesischen Forstvereins Forstinspektor Karbasch aus Teschen und des Sächsischen Forstvereins Kgl. Forstmeister Schmidt aus Kreyern bei Moritzburg i. S. namens der von ihnen vertretenen Vereine, Bürgermeister Gundrum namens der Stadt und der Bürgerschaft. — Der Präsident erwidert namens der Versammlung die dieser dargebrachten Begrüßungen und erkennt dankend die überaus freundliche und liebenswürdige Aufnahme der Gäste seitens der Stadt Groß-Strehlitz an. Zum ehrenden Andenken an die im Laufe des letzten Vereinsjahres verstorbenen Mitglieder, zu denen auch Stadtrat Przykling aus Beuthen O.-S., Oberforstmeister a. D. Freiherr von Schleinitz und das Ehrenmitglied der Kgl. Forstmeister a. D. Kaboth gehören, erhebt die Versammlung sich von den Plätzen. Der Präsident erstattet hierauf einen kurzen Bericht über die Ergebnisse der im verflossenen Jahre bei verschiedenen Behörden seitens des Vereins getanen Schritte zur Hebung des Privatwaldbesitzes. Obwohl zurzeit ein bestimmtes Ergebnis nicht konstatiert werden kann, so sei Hoffnung vorhanden, daß die Vereinsbestrebungen in dieser Richtung doch noch Erfolge zeitigen werden. Eine Besprechung der Frage wurde ausgesetzt und die Weiterverfolgung der Angelegenheit der nächstjährigen Versammlung vorbehalten.

Demnächst berichtet Oberförster Märker aus Kohlfurt über „Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd".

Redner gedenkt zunächst eingehend des in der neueren Literatur herrschenden Kampfes bezüglich der Lehren der Waldwertrechnung der forstlichen Statik und der für die Bewirtschaftung der Wälder daraus zu ziehenden Folgerungen. Er bespricht u. a. auch Professor Martins bedeutsame Arbeiten. Oberförster Märker hebt hervor, daß es in der Zeit, in der das Banner der Bodenreinertragslehre von ihren Verfechtern am höchsten geschwungen werde, ein besonderes Verdienst der preußischen Staatsforstverwaltung sei, daß sie dieser Zeitströmung Widerstand leistet, daß sie, wie der verewigte Oberlandforstmeister von Hagen einst schrieb, sich dennoch nicht zu den Grundzügen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung bekenne, sondern im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft sich nicht der Verpflichtung entzieht, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner ins Auge zu fassen. — Des weiteren bespricht Redner das von Forstmeister Schalk in Rehan in Bayern auf Grund neunjähriger Erfahrungen erprobte und empfohlene Mittel gegen die Schütte. Schalk findet dieses Mittel in der Pflanzung schüttefrei erzogener kräftiger, verschulter Kiefernpflanzen. Nach Schalks Beobachtungen haben sich solche Pflanzungen auch über die kritischen Jahre hinaus — das vierte, fünfte,

Digitized by Google

sechste Lebensjahr der Kiefer — schüttefrei gehalten, obwohl sein ganzes Revier vollständig durch Schütte verseucht ist, und es früher gar nicht mehr möglich war, in den Kämpen des Reviers noch verpflanzungsfähiges Material zu erziehen. Durch künstliche Düngung hat Schalk in Kämpen, in denen sonst stets Schütte auftrat, ein kräftig ernährtes, schüttefreies Pflanzenmaterial herangezogen, das auch nach der Auspflanzung sich schüttefrei gehalten hat. Leider haben wir gerade in Schlesien alle Ursache, solchen Mitteilungen, die uns im Kampfe gegen die Schütte helfen können, volle Beachtung zu schenken und im Walde zu versuchen, ob sie begründet sind. Oberförster Märker macht ferner Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Walddüngungsfrage. Er gedenkt dabei des Aufsatzes des Professors Albert-Eberswalde über die künstliche Düngung im forstlichen Großbetrieb in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vom März 1905. Im forstlichen Großbetrieb, der im 80- bis 100jährigen Umtriebe eine Holzernte wegnimmt, sei die Tatsache für die Düngungsfrage von Wichtigkeit, daß manche für die Pflanzenernährung als unentbehrlich erkannten Mineralien selbst auf den ärmsten Böden in solchen Mengen vorhanden sind, daß ihre Anwendung zur künstlichen Düngung als Verschwendung zu betrachten ist. Dies gilt an erster Stelle vom Kali. — — Des weiteren bespricht Oberförster Märker noch einige andere Tagesfragen. Für die preußische Staatsforstverwaltung tritt mit diesem Jahre die Bestimmung in Kraft, daß die Forstlehrlinge die Hälfte ihrer Lehrzeit auf einer der teilweise neu eingerichteten Forstlehrlingsschulen (Gr.-Schönebeck, Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg) zuzubringen haben. Die Frequenz dieser Schulen — etwa 200jährlich — ist aber derart beschränkt, daß eben nur der Bedarf der Staatsforstverwaltung und vielleicht noch der der Gemeindeforstverwaltungen und der Forstverwaltung öffentlicher Anstalten durch sie gedeckt werden kann. Die Privatforstverwaltungen aber werden in Zukunft ihren Bedarf an tüchtig vorgebildeten Förstern noch schwerer zu decken vermögen, als dies bereits bis jetzt der Fall war. Infolgedessen dürfte ein dringendes Bedürfnis vorliegen, daß auch für Anwärter des Privatforstdienstes Forstlehrligsschulen eingerichtet werden. Die erste dieser Forstlehrlingsschulen wird nach den Mitteilungen des Vorsitzenden des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands, Forstmeisters Fricke, am 1. Oktober d. Js. in Templin eröffnet werden. Es sei diesen jeder Unterstützung und werktätigen Teilnahme werten Bestrebungen dringend zu wünschen, daß auch sie dazu beitragen möchten, das Grünen und Gedeihen unserer deutschen Wälder, unserer Forstwirtschaft zu fördern.

Die Lösung einer anderen, für Schlesiens Forsten bedeutungsvollen Frage, der der Einführung der Staffeltarife für Holz auf den preußischen Eisenbahnen, ist für eine spätere Zeit vertagt worden. In dieser Frage stehen sich die Interessen des westlichen und des südlichen Deutschlands und die des Ostens gegenüber. Im Forstwirtschaftsrat, in dem zweifellos das forstliche Süd-, Südwest- und Westdeutschland in sehr starker Stellung ist, hat man die Zweckmäßigkeit der Staffeltarife für Hölzer der Tarifklasse II (bearbeitete Hölzer) verneint, und zwar mit der Begründung, daß den Hauptvorteil der Staffeltarife das holzausführende Ausland (Österreich und Rußland) haben werde. Inzwischen hat auch der Landeseisenbahnrat allen Anträgen auf Frachtermäßigung für Holz seine Zustimmung versagt. Diese Entscheidung ist für uns bemerkenswert, weil von der Einführung der Staffeltarife die erhebliche Holzmengen ausführende Provinz Schlesien Vorteile gehabt haben würde, auf die es mit den übrigen östlichen Provinzen nun zugunsten der Sägewerksindustrie und der Forstwirtschaft des südlichen, des südwestlichen und des westlichen Deutschlands verzichten muß. Schließlich berührt Oberförster Märker noch das Gebiet der jagdlichen Erfahrungen. Er glaubt, es sei ein Fehler des Wildschongesetzes vom Jahre 1904, auch auf Rehkälber eine Abschußzeit zuzulassen. Eine allgemeine, tunlichste Beschränkung der Abschußzeit für Rehkälber, womöglich ein vollständiges Versagen der Abschußzeit scheint dem Redner im Interesse der Erhaltung eines befriedigenden Rehwildstandes wünschenswert zu sein.

Auf dem Gebiet der Jagdgesetzgebung glaubt Oberförster Märker des weiteren die neuen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, als einen Fortschritt begrüßen zu können. Am Schluß seines eingehenden, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrages spricht Oberförster Märker den Wunsch aus, daß unsere schlesischen Forsten, die im Jahre 1904 so schwere Schädigungen erlitten, in diesem Jahre aber unter der Gunst der Witterung eine so prächtige Entwickelung zeigten, weiter blühen und gedeihen mögen zur Freude ihrer Pfleger, zum Segen ihrer Besitzer und der Landeswohlfahrt.

An der Diskussion beteiligten sich Rittergutsbesitzer v. Salisch auf Postel und der böhmische Forstrat Schmid. Als Vertreter der Landwirtschaftskammer von Schlesien begrüßt Graf Pückler-Burghauß die Versammlung und spricht dabei den Wunsch aus, daß der Schlesische Forstverein und die Landwirtschaftskammer stets in engster Fühlung miteinander wirken mögen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Betrifft: Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.

Allgemeine Verfügung Nr. 33 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 11900 I. Ang.

Berlin W. 9, den 18. September 1906.

Der Königlichen Regierung lasse ich beifolgend Exemplare der nach den Erfahrungen des ersten Schuljahres umgearbeiteten Satzungen für Königlich Preußischen Forstlehrlingsschulen v. 23. August 1906 nebst Hausordnung für d. Schulen zugehen.*)

*) Diese neuen Satzungen nebst Hausordnung ... Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen und ... Einsendung von 30 Pf. zu beziehen ... schäftsst...

Digitized by Google

Als wesentliche Neuerungen sind in den Satzungen die Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9, 13 und 14 hinzugekommen. Die Königliche Regierung wolle denjenigen Lehrlingen Ihres Bezirks, welche vom 1. Oktober d. Js. ab eine Forstlehrlingsschule besuchen, umgehend ein Exemplar der Satzungen zustellen, damit die auf dem Titelblatt vorgedruckte Erklärung des Vaters 2c. noch vor Antritt des Schulbesuchs herbeigeführt werden kann. In Zukunft ist jedem Lehrling ein Exemplar gleichzeitig mit der Mitteilung, welcher Schule er überwiesen ist, auszuhändigen.

Ferner wolle die Königliche Regierung jedem der ihr unterstellten Revierverwalter ein Exemplar der Satzungen zu seinen Akten übersenden und ihn anweisen, falls ihm Forstlehrlinge zur Ausbildung überwiesen sind, sich die Befolgung der im § 5 gegebenen Vorschriften gleichfalls angelegen sein zu lassen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Verschiedenes.

— **Prüfung an der Königl. Preußischen Forstlehrlingsschule zu Hachenburg.** Vom 7. bis 12. September d. Js. fand unter Vorsitz des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen-Koblenz die erste Prüfung der 47 Forstlehrlinge (darunter 23 Söhne Königl. Förster) statt. Die schriftliche Prüfung war bereits etwa 4 Wochen vorher erledigt. Es bestanden 2 mit „Sehr gut" 18 mit „Gut", 27 mit „Genügend". Von dem Herrn Vorsitzenden wurde dem Prüfling mit der besten Zensur ein Hirschfänger mit Widmung überreicht. Ein Preisscheibenschießen, bei welchem sehr schöne Gebrauchsgegenstände unter die besten Schützen verteilt wurden, bildete den Schluß der Prüfung. Ein dreifaches Horrido, auf unsern Allerhöchsten Jagdherrn nach Verkündigung der Prüfungsresultate ausgebracht, beschloß das Examen und das Schuljahr.

Geschäftliches.

Wir erfahren, daß die bekannte Sägen- und Werkzeugfabrik von J. D. Dominicus & Söhne in Remscheid-Bieringhausen mit der Errichtung eines zweistöckigen Fabrikneubaues zur Erweiterung ihrer Fabrikation beschäftigt ist. Außer dem seit etwa 1½ Jahr bestehenden Lager der Firma in Berlin SW., Ritterstraße 57, welches den Verkehr mit dem deutschen Osten, und zwar mit Berlin, Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, sowie mit Provinz und Königreich Sachsen vermittelt, errichten J. D. Dominicus & Söhne momentan auch ein Lager gangbarer Artikel an ihrem Domizil in Hamburg, ABC-Straße 15. In Verbindung mit ihren resp. Vertretern für die betr. Länder ist ferner die Errichtung assortierter Lager von J. D. Dominicus & Söhne's Fabrikaten im Gange in London, Wien und Rotterdam.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den [illegible]ober 1906.** Rehböcke 0,60 bis 1,02, Rot- 0,28 bis 0,52, Damwild 0,50, Schwarzwild 0,62 Mk. pro Pfund, Kaninchen 0,70 , Stockenten 1,25 bis 1,95, Rebhühner 1,25, Fasanenhähne 1,45 bis 4,00, anenhennen 1,75 bis 2,60, Waldschnepfen 3,50, Bekassinen 0,60 bis 0,75 Mk.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Weise, Oberforstmeister a. D. zu Münden, ist der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen worden.

Kienwald, Rechnungsrat a. D. zu Tuchel, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Bank, Forstaufseher zu Klein-Nickelsdorf bei Grünhayn, ist nach der Oberförsterei Foedersdorf bei Neumark i. Ostpr. versetzt worden.

Bewersdorff, Hegemeister zu Lüstelberg, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Köln, ist aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" verliehen worden.

Borkowski, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, ernannt worden.

Fischer, Forstaufseher zu Röthen bei Göhrde, ist nach Fallersleben, Oberförsterei Fallersleben, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Hrisar, Revierförster a. Pr. zu Schneifelforsthaus, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, ist endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Hros, Hilfsförster zu Wallenfels, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Nanzenbach, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Herzfeld, Forstaufseher zu Birneburg, ist als Forstaufseher und Schreibgehilfe nach der Gemeinde-Oberförsterei Dierdorf, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Höfer, Forstaufseher auf dem Truppenübungsplatz Elsenborn, ist nach Elsenborn (Dorf) bei Bütgenbach verzogen.

Jünemann, Hilfsjäger zu Forsthaus Lauke bei Bernau, ist nach Forsth. Neuhaus bei Greiffenberg U.-M. verzogen.

Klocke, Förster zu Everode, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Knocke, Forstschutzgehilfe zu Lauenstein, Kreis Hameln, ist aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstgedenkfeier das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl „50" verliehen worden.

Löhr, Forstaufseher zu Hirschberg, ist nach Wallenfels, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Ludwig, Förster zu Annaburg, ist zum Revierförster a. Pr. in Eckartsberga, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg, bestellt worden.

Meckritz, Oberjäger aus Bückeburg, zurzeit als Kommandojäger in Buke, Oberförsterei Altenbeken, beschäftigt, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Büren, Regbz. Minden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Quaasdorf, Forstaufseher zu Horburg bei Schkeuditz, ist nach Söllichau, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Specht, Hilfsförster zu Diepenau, Oberförsterei Minden, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Waldbach, Oberförsterei Wünnenberg, Regbz. Minden, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Stockmann, Forstaufseher zu Pogutken, ist nach Neuwiet Kreis Berent, verzogen.

Strauß, Bizefeldwebel zu Bückeburg, ist als Forstaufseher nach Diepenau zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Minden und als Assistent des Revierförsters in Diepenau, Regbz. Minden, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Digitized by Google

Wicht, Förster zu Grund, Oberförsterei Grund, Regbz. Hildesheim, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.
Wiegel, Förster zu Nanzenbach, Oberförsterei Oberscheld, ist nach Oberjosbach, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1 November d. Js. ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Gumbinnen:
Ausmacher zu Tinkleningken, Oberförsterei Wilhelmsbruch, **Barisch** zu Jahnen, Oberförsterei Skalischen, **Benkmann** zu Jerksterken, Oberförsterei Dingken, **Bruhn** zu Naussseden, Oberförsterei Jura, **Michalick** zu Bagdohnen, Oberförsterei Schorellen, **Pick** zu Wengerin, Oberförsterei Eichwald, **Sachs** zu Kuiken, Oberförsterei Nassawen.

Die Versetzung des Forstaufsehers **Läders** von St. Andreasberg nach Cillierode in der Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Die Oberförsterei Rötgen ist von der Forstinspektion Aachen-Schleiden abgezweigt und der Forstinspektion Aachen-Montjoie zugeteilt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hießmann, Revierförster zu Lampersdorf, Kreis Steinau a. O., ist nach Stolpe a. O., Regbz. Potsdam, verzogen.
Sachse, Herzogl. Hilfsjäger, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm die Försterstelle im Revier Wolfersdorf, Herrschaft Primkenau i. Schlesien, übertragen worden.
Schadow, Förster zu Cantreck, Kreis Kammin, ist nach Weteritz bei Gardelegen verzogen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Bahr, Berg- und Forstaufseher zu Lemförde, Kreis Diepholz; **Fiekert**, Privatförster zu Wiepersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hertlein, Assistent zu Hain, ist an die Regierungsforstabteilung Bayreuth versetzt worden.
Jebald, gepr. Praktikant, ist — unter Fortdauer seiner Verwendung an der Regierungsforstabteilung in Speyer — zum Assistenten in Hain ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Kunze, Geh. Hofrat, Rektor der Forstakademie Tharandt, ist die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Komturkreuzes 2. Klasse des Sächsen-Ernestinischen Hausordens erteilt worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Nagel, tit. Oberforstrat bei der Forstdirektion, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt und ihm bei diesem Anlaß das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen worden.
Knodel, Oberförster zu Plattenhardt, ist auf das Forstamt Winnenden versetzt worden.
Völkm, Finanzamtmann bei der Forstdirektion, ist — unter Belassung seines bisherigen Titels — die Sekretärstelle bei dieser Behörde übertragen worden.

Großherzogtum Oldenburg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heumann, Forstassessor zu Streek, ist als Oberförster nach Cloppenburg versetzt worden.
Jedelius, Oberförster zu Cloppenburg, ist an Stelle des verstorbenen Forstmeisters Cropp zum Forstmeister in Oldenburg ernannt worden.

Herzogtum Braunschweig.

A. Staats-Forstverwaltung.

Leitzmann, Forstreferendar, ist nach Ablauf seiner Militärpflicht nach Bad Harzburg versetzt worden.
Haus, Forstgehilfe zu Barmke, ist nach Stiege versetzt.
Heydecke, Förster zu Marienthal, ist nach Forsthaus Giebel versetzt worden.
Landgraff, Forstgehilfe zu Wolfshagen, ist nach Schlewecke versetzt worden.
Weidemann, Forstgehilfe zu Stiege, ist nach Bad Harzburg versetzt worden.
Winkel, Förster zu Dannbrf ist nach Marienthal versetzt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Nachtrag zu den Meldungen in Nr. 89:

Ihrer Militärdienstpflicht genügen vom kommenden Einstellungstermin ab außer den zur Entlassung kommenden Forstwartschülern die gegenwärtig bei dem Herzoglichen Staatsministerium beschäftigten Anwärter:
Köhler, Hugo, aus Sachsendorf, bei 11/82 Meiningen;
Pfaffe, Ernst, aus Rosa, bei 5/94 Eisenach.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Brasack, Förster zu Plötzkau, ist nach Golmenglin versetzt.
Immroth, Revierförster zu Wörpen, ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
Kania, Hilfsjäger zu Coswig, ist nach Serno versetzt.
Kunze, Förster zu Serno, ist nach Wörpen versetzt.
Maruhn, Förster zu Golmenglin, ist nach Plötzkau versetzt.

B. Hof-Forstverwaltung.

Anneckе, Forstassessor, ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Haideburg die kommissarische Verwaltung des Herzogl. Forstreviers Mosigkauer Haide übertragen.
Meyer, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung des Forstreviers Kühnau übertragen.
Kleithe, Hilfsjäger zu Waldhausen, ist nach Norkitten versetzt worden.
Bähr, Revierjäger zu Forsthaus Schlangengrube, ist zum Förster ernannt worden.
Becker, gelernter Jäger zu Roßlau, ist zum Hilfsjäger ernannt worden.
Gropp, Waldwärter zu Metschullen in der Herrschaft Norkitten, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.
Kropp, Förster zu Schwägerau in der Herrschaft Norkitten, ist in den dauernden Ruhestand versetzt.
Kropp, Revierjäger zu Pfeiffershöhe, ist nach Schwägerau in der Herrschaft Norkitten versetzt worden.
Leander, Hilfsjäger zu Groß-Bubainen in der Herrschaft Norkitten, ist nach Luschwitz versetzt worden.
Meinicke, gelernter Jäger zu Dessau, ist zum Hilfsjäger ernannt worden.
Siegmeyer, Forstaufseher zu Deutsch-Jeseritz, ist zum Revierjäger ernannt worden.
Wagner, Hilfsjäger vom Torhause Törten, ist nach Wörlitz versetzt worden.
Westphal, Hilfsjäger zu Luschwitz, ist nach Pfeiffershöhe in der Herrschaft Norkitten versetzt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ilse, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Pfirt übertragen worden.
Buchholtz, Hegemeister zu Schleithal, Kreis Weißenburg, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.
Damm, Hegemeister zu Forsthaus Suftgen, Oberförsterei Diedenhofen, ist in den Ruhestand versetzt.
Isaac, Förster zu Forsthaus Weinbächel, Oberförsterei Haslach, ist nach Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg, versetzt worden.
Laski, Hegemeister zu Forsthaus Oberstenck, Oberförsterei Sierck, ist in den Ruhestand versetzt.
Rotter, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Roßkopf, Oberförsterei Dagsburg, ist zum Förster ernannt.
Stamm, Förster zu Forsthaus Roßkopf, ist nach Forsthaus Suftgen, Oberförsterei Diedenhofen, versetzt worden.
Stirn, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Eberbachmühle, Oberförsterei Bitsch-Nord, ist zum Förster ernannt worden.
Thorn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Bevingen, Oberförsterei Rombach, kommissarisch übertragen worden.
Warzecha, Förster zu Forsthaus Bevingen, ist nach Forsthaus Oberstenck, Oberförsterei Sierck, versetzt worden.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Brixtielle, Gemeindeförster zu Lixheim, ist nach Neunhäu Oberförsterei Rombach, versetzt worden.
Scharff, Gemeindeförster-Anwärter, ist die Verwaltung Gemeindeförsterstelle Lixheim, Oberförsterei Pfalzbu kommissarisch übertragen worden.

Digitized by Google

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Gönnern**, Oberförsterei Friedensdorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Gönnern, Kreis Biedenkopf, gelangt mit dem 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Gönnern, Frechenhausen, Lützfeld, sowie die Pfarrei- und Kirchenwaldungen von Lützfeld mit einer Größe von 578 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich im pensionsfähigen Wert von 75 Mk. oder eine Geldentschädigung hierfür von 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. November d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Desert in Biedenkopf zu richten.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 76. Anfrage: 1. Wie lange bleibt das Erdreich bei Vertilgung wilder Kaninchen durch Schwefelkohlenstoff derart verwittert, daß von auswärts einwechselnde Kaninchen an den vergifteten Stellen keine neuen Baue anlegen? 2. In welchem Umkreise meiden dieselben die vergifteten Stellen?

Antwort: 1. gar nicht. 2. auch nicht. Schwefelkohlenstoff ist außerordentlich flüchtig. Die verhältnismäßig geringen Quantitäten, welche verwendet werden, verdunsten sehr bald. Selbst in geschlossenen Räumen, wie in Sammlungen, Schränken usw. ist der Geruch des Schwefelkohlenstoffs sehr bald verschwunden. Vergl. übrigens „Deutsche Forst-Zeitung" Band 19 Seite 1247 bis 1284. Eckstein.

An den Leserkreis.

— Welcher **Otternjäger** würde eine Otternstreife mit Hunden in einer fürstlichen Fischerei, in welcher die Ottern sehr verbreitet sind, übernehmen? Gefällige Offerten nimmt die Geschäftsstelle des „Vereins deutscher Teichwirte" in Werbelin bei Zschortau, Bezirk Halle, entgegen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.	
4556.	**Witschel**, Forstkassenrendant, Murow, Oppl.
4579.	**Kranz**, Förster, Eckweiler, Kr. Kreuznach, Cblz.
4580.	**Paries**, Hilfsjäger, Entenpfuhl bei Eckweiler, Kreis Kreuznach, Cblz.
4581.	**Schütze**, Forstaufseher, Przywaren bei Schierokau, O.-Schl., Brsl.
4582.	**Slominski**, Förster, Reiherhorst bei Alt-Zattum, Pfn.
4583.	**Marks**, Förster, Tränke bei Zirke, Pfn.
4584.	**Paul II.**, Förster, Lütjenkrug bei Zirke, Pfn.
4585.	**Brennecke**, Schofstall bei Zirke, Pfn.
4586.	**Tensler**, Förster, Lichwin bei Zirke, Pfn.
4587.	**Grun**, Förster, Stierwald bei Zirke, Pfn.
4588.	**Lojak**, Förster, Driewcen bei Birnbaum, Pfn.
4589.	**Herrberg**, Förster, Tomaschewo bei Wronke, Pfn.
4590.	**Dreßler**, Forstaufseher, Zirke, Pfn.
4591.	**Gädke**, Forstaufseher, Potsdam, Weisenstr. 38, pt.
4592.	**Nanfester**, Forstaufseher, Wildbergerhütte, Cln.
4593.	**Rose**, Forstaufseher, Steinbusch, Kr. Arnswalde, Ffo.
4594.	**Mahling**, Forstaufseher, Falkenhagen b. Seegefeld, Pdm.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle** der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme von Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens ... l, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Ost (Fulda). Am Sonntag, den 7. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung Kaiserhof zu Fulda. Tagesordnung: 1. Bestimmung und Festsetzung der Satzungen; 2. Nachwahlen zum Vorstande; 3. Aufnahme von Einzelmitgliedern; 4. Beitragszahlung; 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin; 6. Verschiedenes. Die Ortsgruppe, sowie alle Vereinsmitglieder und Kollegen des Bezirks, besonders aus der Umgegend von Fulda (woselbst an demselben Tage auch eine Bezirks-Obstausstellung besucht werden kann), sind hiermit eingeladen. Der Vorstand.

Lüneburg. Am Sonntag, den 7. Oktober, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, findet zu Uelzen im Hotel „Stadt Hamburg" die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Berichterstattung des Delegierten über die 5. Hauptversammlung zu Berlin. 4. Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 5. Wahl des Delegierten für die 6. Hauptversammlung zu Berlin 1907. 6. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung. 7. Besprechung über den Beitritt sämtlicher Vereinsmitglieder, welche der Gruppe noch nicht angehören, zur Bezirksgruppe. (In Gemäßheit des Beschlusses der 5. Hauptversammlung, cfr. stenogr. Bericht, S. 48/49.) 8. Besprechung sonstiger Angelegenheiten im Interesse des Vereins bzw. der Gruppe. — Die Herren Kollegen werden um zahlreiches Erscheinen ersucht. Die Versammlung ist so frühzeitig beendet, daß die Abendzüge zur Heimfahrt benutzt werden können. Noch nicht dem Verein bzw. der Gruppe angehörige Mitglieder sind hiermit herzlichst zur Versammlung ein-

Digitized by Google

geladen. Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Abendessen (kalte Küche).

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 21. Oktober 1906, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Allenstein, Hotel „Deutsches Haus". Tagesordnung: 1. Besprechung der Gehaltsregulierung. 2. Besprechung der Tagesordnung zur nächsten Bezirksgruppenversammlung und Formulierung der Aufträge für den zu dieser Versammlung zu entsendenden Delegierten. 3. Wahl des nächsten Versammlungsortes. 4. Festsetzung des Ortes und Tages zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 14. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung zu Elend im Hotel Hubertus. Tagesordnung: Einziehung rückständiger Vereinsbeiträge; Entgegennahme des „Waldheil"-Kalenders; Besprechung sonstiger Vereinsangelegenheiten und der Kaisergeburtstagsfeier 1907. Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Bez. Köslin). Sonnabend, den 13. Oktober 1906, nachmittags 6 Uhr, Zusammenkunft im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen der Ortsgruppen. 2. Andere Anträge und Verschiedenes. Der Vorstand.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Versammlung Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Kollegen Schubert über Bildung der Bezirksgruppe. 2. Einziehung der vorläufigen Beiträge von 50 Pfg. pro Mitglied für die neugebildete Bezirksgruppe, deren Gründung in Nr. 36 der Vereinszeitung bekannt gegeben ist. 4. Kaisersgeburtstagsfeier für 1907. 5. Verschiedenes. Kollegen, welche mit ihrem Beitrag für den Hauptverein und die Ortsgruppe, sowie mit der Bezahlung für entnommene Patronen im Rückstande sind, werden gebeten, diese Beträge nunmehr umgehend abzuführen. Schatzmeister ist seit 1. Juli cr. Kollege Lampe, Büschken bei Jastrow. Der Beitrag für die Ortsgruppe beträgt vom 1. Juli 2 Mk. pro Halbjahr. Diejenigen Kollegen, welche sich durch Unterschrift zur Teilnahme am Scheibenschießen verpflichtet haben und nicht erschienen sind, haben den auf das Fest fallenden Beitrag von 3 Mk. an den Schatzmeister einzusenden.

Der Vorstand.
J. A.: Schubert, Schriftführer.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Sitzung im Gasthause Lindner zu Kaltenborn. Da u. a. eine Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Wintervergnügen stattfindet, so wird um vollzähliges Erscheinen der Herren Kollegen gebeten.

Der Vorstand.

Kolmar i. Posen (Regbez. Bromberg). Am Sonntag den 7. d. Mts. Vereinsversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Vorlage des letzten Protokolls, Beschlußfassung über etwa abzuhaltendes Wintervergnügen, Aufnahme neuer Mitglieder, Verschiedenes.

Die Schriftleitung.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Unsere Herbstversammlung findet voraussichtlich am Sonntag, den 4. November cr., statt. Einladung hierzu erfolgt rechtzeitig im Vereinsblatt.

Der Vorstand.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 14. Oktober cr., nachmittags $4\frac{1}{2}$ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Guenin in Hoya. Der Versammlungsort ist nochmals in die Nähe der im nördlichen Teil des Regierungsbezirkes wohnenden Kollegen gelegt. Es wird deshalb auf zahlreiches Erscheinen dieser Kollegen gerechnet, auch wenn sie nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind. An demselben Tage findet auch in dem Guèninschen Hotel eine Imkereiausstellung statt. Es bietet sich die gute Gelegenheit, die Ausstellung vor der Versammlung zu besuchen, da die betreffenden Züge etwa 1—$1\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Versammlung in Hoya eintreffen. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr, ordentliche Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Bezirksgruppenbildung. 4. Verschiedenes. 5. Annahme von Anträgen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Kollegen, welche nicht erscheinen können, wollen den Beitrag von 50 Pf. für die Bezirksgruppe, durch Gelegenheit an den Schatzmeister baldigst abführen.

Der Vorsitzende.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Oktober 1906, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, in Siegemunds Hotel zu Rudczanny. Tagesordnung: 1. Beratung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen gelegentlich der Januar-Versammlung und Wahl eines Vergnügungs-Ausschusses. 2. Ausgabe der bestellten Kalender durch den Schriftführer und eventl. Neubestellungen auf diese Kalender, sowie auf Patronen. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Sitzung am Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Hotel Bernau. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Wintervergnügen. 4. Begleichung der Beiträge. 5. Verschiedenes. 6. Bestellung von Kalendern. Notiz: Herr Schneidermeister Tschichoflor-Thorn beabsichtigt, die Versammlung zu besuchen. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Sam... den 13. Oktober cr., nachmittags um $12\frac{1}{2}$ U... findet in Simmern b. Bollrath die 3. diesjähr... ordentliche Mitgliederversammlung statt. Tag... ordnung: 1. Besprechung der entworfe... Satzungen für die zu bildende Bezirksgrup... 2. Entgegennahme von Anträgen für die ...

Digitized by Google

jährige Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Königsgeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Meister.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, den 7. Oktober 1906, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Uslar. Tagesordnung: 1. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier 1907. 2. Einziehung der noch rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Die vier Ortsgruppen **Homberg, Rotenburg, Söhre** und **Jesberg** werden auf Sonntag, den 28. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr, nach Malsfeld, Gastwirt Landesfeind, zu dem verabredeten, gemütlichen Beisammensein freundlichst eingeladen.

Münscher, Hegemeister.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Kippenberg, G., Hilfsjäger, Schulzendorf bei Eichwalde, Kreis Teltow.

Lange, Herbert, Forstlehrling, Freudenberg, Ost, bei Schwachenwalde, Rm.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arnold, Wildenthal, 2 Mk.; Arndt, Priesterbäk, 2 Mk.; Graf von der Asseburg, Gr.-Rinnersdorf, 5 Mk.; Aschhoff, Halle, 2 Mk.; Ammon, Jankowitz, 4 Mk.; Amthor, Harfeifeld, 2 Mk.; Asselborn, Ensisheim, 2 Mk.; Andrae, Kiel, 3 Mk.; Anthes, Lautenburg, 5 Mk.; Bellinghausen, Drachenberg, 2 Mk.; Beckmann, Zervelin, 2 Mk.; Braun, Obergebelzig, 2 Mk.; Buhle, Kaisermühl, 2 Mk.; Bode, Uergell, 2 Mk.; Brux, Roßdorf, 2 Mk.; Bauke, Hürtgen, 2 Mk.; Böhm, Kerzendorf, 2 Mk.; Bergemann, Müggenburg, 2 Mk.; v. Brauchitsch, Scharteuke, 6 Mk.; Besch, Bereck, 2 Mk.; Becker, Studzinitz, 2 Mk.; Blankenburg, Kehrigk, 2 Mk.; Brandt, Brunshaupten, 2 Mk.; Bührdel, Tormersdorf, 5 Mk.; Binder, Blankfeld, 2 Mk.; Bertram, Schneidemühl, 2 Mk.; Ballschuß, Walderser, 2 Mk.; Bargs, Gerolstein, 2 Mk.; Brandt, Cießau, 2 Mk.; Bast, Nettelgrund, 2 Mk.; Bode, Görzhausen, 2 Mk.; Borkowski, Nikolaiken, 2 Mk.; Beyrath, Chemnitz, 2 Mk.; Boehm, Guttentag, 2 Mk.; Birkholz, Fünfeichen, 2 Mk.; Busse, Zebbenick, 2 Mk.; Bieler, Büssow, 5 Mk.; Blauert, Vietz, 5 Mk.; v. Bruchhausen, Rheinsberg, 5 Mk.; Biener, Eichhäusel, 2 Mk.; Blank, Wimpfen, 2 Mk.; Banning, Eppelborn, 5 Mk.; Brämer, Alt-Gandau, 2 Mk.; Cuffy, Grubschütz, 5 Mk.; Callies, Dargebanz, 4 Mk.; Cassebaum, Bukovic, 5 Mk.; von Cossel, Barlohe, 10 Mk.; Drensicke, Maille, 2 Mk.; Donau, Neudau, 2 Mk.; Dalchow, Rehmate, 2 Mk.; Dreher, Gleina, 2 Mk.; Demberoh, Schwarzwald, 2 Mk.; Damke, Wesredunk, 2 Mk.; Daecke, Schloßkämpen, 4 Mk.; Däge, Kattowitz, 5 Mk.; Dargatz, Friedrichshof, 2 Mk.; Dahlke, Louke, 2 Mk.; Dahna, Silligsdorf, 3 Mk.; Dammann, Scheuerheck, 2 Mk.; Ebel, Kanitzcamp, 5 Mk.; Engel, Wensickendorf, 2 Mk.; v. Eschwege, Germerode, 5 Mk.; Ernst, Landin, 2 Mk.; Elmenthaler, Hajenberg, von Ernst, Honnef, 10 Mk.; Fechner, Weißenhöhe, k.; Feist, Granitz, 2 Mk.; Fielitz, Hangelsberg, 2 Mk.; l, Küstelberg, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Koeckte, .; Frühauf, Neudnitz, 2 Mk.; Forstreuter, Nemonien, .; Fritz, Vietz, 5 Mk.; Frey, Göhrde, 5 Mk.; Fleck, .; Franke, Marwitz, 2 Mk.; Forstverwaltung lk.; Grunow, Münstereifel, 3 Mk.; Goeres, .k.; Grasse, Neu-Burau, 2 Mk.; Greßmann, 2 Mk.; Großkopf, Strelitz, 2 Mk.; Gebauer, Unter- Mk.; Gleinich, Schwentnig, 2 Mk.; Grandke, Hützel, 2 Mk.; von Griesheim, Falkenburg, 5 Mk.; Grabner, Reichenbach, 5 Mk.; Gartschock, Schmerberg, 2 Mk.; Grünfeld, Reuthen, 5 Mk.; Grubel, Henda, 2 Mk.; Grieger, Töthen, 2 Mk.; Grothe, Alpen, 2 Mk.; Gräfer, Saßnitz, 2 Mk.; Gatzen, Prüm, 3 Mk.; Gerschke, Jagdkrug, 2 Mk.; Giese, Altbuckow, 5 Mk.; Göhlers Wwe., Freiberg, 10 Mk.; Gerlach, Gorzno, 5 Mk.; Groeger, Eichvorwerk, 2 Mk.; Himml, Keltsch, 5 Mk.; Heinisch, Laski, 2 Mk.; Heinisch, Lorenzberg, 2 Mk.; Heindrichs, Kammerburg, 2 Mk.; Hillger, Harburg, 2 Mk.; Herbold, Saalfeld, 2 Mk.; Hering, Waldvorwerk, 2 Mk.; Hoffmann, Lübben, 2 Mk.; Heinrich, Colbitz, 2 Mk.; Heucke, Greinburg, 6 Mk.; Hahn, Reinsberg, Sa., 2 Mk.; Hoffmann, Retta, 2 Mk.; Graf v. Haugwitz, Schloß Krappitz, 20 Mk.; Verein „Hirschmann“ 50 Mk.; Hildebrand, Bussecken, 5 Mk.; Hinz, Heubude, 3 Mk.; Hanke, Neustall, 2 Mk.; Hübner, Bärensprung, 2 Mk.; Hinneberg, Caminchen, 2 Mk.; Hufnagel, Regensburg, 2 Mk.; Heinelt, Schmiedefeld, 2 Mk.; Herf, Straßburg, Els, 5 Mk.; Hardt, Gebweiler, 5 Mk.; Heilmann, Neuenheerse, 5 Mk.; Hartmann, Jacobsberg, 2 Mk.; Happel, Kaiserteich, 2 Mk.; Jüttner, Hasle, 2 Mk.; Jacobi, Burgiß, 5 Mk.; Jaerisch, Zamose, 2 Mk.; John, Heidehausen, 2 Mk.; Jupping, Thalheim, 5 Mk.; Klemstein, Sergen, 2 Mk.; Kluge, Kleinitz, 2 Mk.; Kurzius, Stützerbach, 2 Mk.; Karpe, Lindenberg, 3 Mk.; Kremmin, Idahütte, 2 Mk.; Kittelmann, Flinsberg, 2 Mk.; Krumhaar, Frankfurt a. O., 5 Mk.; Klix, Petersdorf, 2 Mk.; Koch, Niederheide, 2 Mk.; Keinert, Passow, 2 Mk.; Keßler, Haynrode, 2 Mk.; Krüger, Lübberitz, 2 Mk.; Kaderisch, Brammeran, 2 Mk.; Kohl, Forst, 2 Mk.; Klose, Klein-Dölln, 2 Mk.; Koeppen, Kingenwalde, 5 Mk.; Knak, Stegers, 2 Mk.; Kloke, Walbeck, 5 Mk.; Koch, Montjoie, 2 Mk.; Krug, Masmünster, 2 Mk.; Koch, Hagen, 2 Mk.; Klimbach, Langenburg, 2 Mk.; Kast, Barenthal, 2 Mk.; Kühn, Klausdorfer-Hammer, 2 Mk.; Kühnel, Nieder-Langenöls, 2 Mk.; Knuth, Jordansee, 2 Mk.; Kretschmer, Weiße Rose, 2 Mk.; Kroll, Bausin, 2 Mk.; Kissing, Langenholthausen, 2 Mk.; Kell, Volkwardingen, 2 Mk.; Kamm, Ittowken, 2 Mk.; Kuhn, Brittendorf, 2 Mk.; Kühl, Zymna, 2 Mk.; Kenthahn, Eigenrieden, 2 Mk.; Kammer, Kuhbrück, 2 Mk.; Krueger, Marauenhof, 5 Mk.; Kraemer, Kirchen, 5 Mk.; Kurnoth, Hirschberg, Schles., 2 Mk.; Knoch jun., Hirschberg, Saale, 5 Mk.; Kohlmann, Dieban, 3 Mk.; Koch, Melkof, 3 Mk.; Lublasser, Stavenow, 2 Mk.; Liekfeld, Criewen, 2 Mk.; Lorenz, Schöneiche, 5 Mk.; Leuterer, Ulbersdorf, 2 Mk.; Lockow, Nieder-Stradam, 2 Mk.; Lohr, Ostseebad Neuendorf, 2 Mk.; Lunow, Berlinchen, 2 Mk.; Lohf, Sayn, 2 Mk.; Lehmann, Puppen, 5 Mk.; Laabs, Neuhof, 2 Mk.; Liedecke, Kuropke, 2 Mk.; Lorenz, Tützpatz, 2 Mk.; Linck, Berlitzgrube, 2 Mk.; Lez, Kemnitzerheide, 2 Mk.; Lüttich, Genthin, 2 Mk.; Lehmann, Genshagen, 2 Mk.; Lüke, Eichenau, 5 Mk.; Lüderßen, Neupudagla, 5 Mk.; Lüpkes, Weißhof, 5 Mk.; Lange, Thale, 5 Mk.; Leschowitz, Lauterbach, 2 Mk.; Lutter, Ablage, 2 Mk.; Lezius, Wietfeld, 2 Mk.; Meyer, Jesow, 2 Mk.; Möhler, Wilkendorf, 2 Mk.; Müller, Kl.-Commerowe, 2 Mk.; Mechow, Dolle, 2 Mk.; Marks, Mühlrädlitz, 2 Mk.; Maier, Oensbach, 2 Mk.; May, Peest, 2 Mk.; Mauß, Battenfeld, 2 Mk.; Müller, Rohlandseck, 3 Mk.; Marocke, Alt-Luboich, 2 Mk.; Müller, Mahlenzien, 2 Mk.; Moldenhauer, Schwarsow, 2 Mk.; Melchert, Küß, 2 Mk.; Mylarch, Ornshagen, 2 Mk.; Magerfurth, Teyendorf, 2 Mk.; Müller, Hartmannsdorf, 5 Mk.; Nowack, Klein-Oels, 2 Mk.; Nowack, Godullahütte, 5 Mk.; Neumann, Schwieben, 2 Mk.; Nissen, Klueßries, 2 Mk.; v. Nathusius, Burgstall, 5 Mk.; Nielien, Schmerwitz, 2 Mk.; Niehaus, Rumbeck, 2 Mk.; Naujoks, Collagienen, 2 Mk.; Noeske, Plichten, 2 Mk.; Ohermann.

Digitized by Google

Gr.-Patschin, 4 Mk.; Oerke, Bezhorn, 2 Mk.; Obst, Strelitz, 2 Mk.; Orzechowski, Rothenburg, 2 Mk.; Petit Colin, St. Blaise, 2 Mk.; Prigge, Langscheid, 2 Mk.; Petri, Gründaum, 2 Mk.; Pape, Walpersdorf, 3 Mk.; Peters, Harbergen, 3 Mk.; Pohl, Kölmchen, 5 Mk.; Paetow, Mittenwalde, 5 Mk.; Popiolek, Ringhofen, 2 Mk.; von Papen, Berlin, 5 Mk.; Petry, Braunsberg, 2 Mk.; Putzierer, Melkof, 2 Mk.; Pieret, Wollmeringen, 2 Mk.; Peters, Adtshagen, 2 Mk.; Frhr. v. Plettenburg, Charlottenburg, 5 Mk.; Plate, Buddenburg, 2 Mk.; Poppe, Stockhausen, 5 Mk.; Pulverfabrik Hasloch 10 Mk.; Pazgelow, Röversdagen, 2 Mk.; Quetsch, Hillscheid, 2 Mk.; Quickert, Riederfell, 2 Mk.; Rosenberg, Berum, 5 Mk.; Rosenthal, Woltersdorf, 5 Mk.; Reiter, Wietfeld, 2 Mk.; Redlich, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Reinknecht, Holzhausen, 2 Mk.; Reifarst, Königsfeld, 2 Mk.; Reinhardt, Schlenderhan, 2 Mk.; Ruppert, Beesdau, 2 Mk.; Runge, Hombressen, 10 Mk.; Radbruch, Löhndorf, 2 Mk.; Roth, Düsseldorf, 5 Mk.; Röhrig, Egels, 2 Mk.; Rodewald, Grunwitz, 2 Mk.; Rehfeldt, Gnewau, 5 Mk.; Rotermann, Rastorf, 2 Mk.; v. Raesfeld, Born, 5 Mk.; Roters, Hardehausen, 5 Mk.; Riedl, Voitheuberghütte, 4 Mk.; Reduth, Ukta, 2 Mk.; Rothe, Rositten, 2 Mk.; Rudolph, Rittel, 2 Mk.; Reinhardt, Straßenhaus, 2 Mk.; Rohloff, Gr.-Ziegenort, 2 Mk.; Seliger, Neumühl, 2 Mk.; Specht, Hüneburg, 2 Mk.; Saemann, Weißkreuz, 2 Mk.; Seydaack, Angermünde, 2 Mk.; Sackel, Groddeck, 2 Mk.; Sauer, Steinkunzendorf, 2 Mk.; Skoczowsky, Günthersdorf, 2 Mk.; Spath, Dohr, 2 Mk.; Siegert, Neuland, 2 Mk.; Seifert, Hochzeit, 2 Mk.; Seidel, Altenhain, 2 Mk.; Salomon, Stoly, 2 Mk.; Safrath, Hundshaupten, 2 Mk.; Sauerwein, Hohenstein, 2 Mk.; Sntrgielski, Alt-Storkow, 2 Mk.; Saxer, Wolkersdorf, 10 Mk.; Siemers, Engelwitz, 2 Mk.; Scholze, Dorfchemnitz, 3 Mk.; Schütz, Hilfenheim, 2 Mk.; Schimke, Tempelberg, 3 Mk.; Scharlock, Blücherhof, 2 Mk.; Schmidt, Zechlin, 5 Mk.; Scharlau, Leppin, 2 Mk.; Schulz, Chotzenmühl, 2 Mk.; Schröter, Schalhaus, 2 Mk.; Schulte, Himmelpforten, 2 Mk.; Schulze, Stuckendorfstel, 2 Mk.; Schurda, Bobrownik, 2 Mk.; Schulze, Gramzow, 2 Mk.; Schloesser, Lembach, 2 Mk.; Schifferings, Steffeln, 2 Mk.; Schöne, Jöhstadt, 2 Mk.; Schöppenthau, Kramkewitz, 2 Mk.; Schick, Flaesheim, 2 Mk.; Schüler, Mönchgut, 2 Mk.; Schüler, Großcapernoor, 2 Mk.; Schulz, Kasse, 2 Mk.; Schaal, Moorsgrund, 2 Mk.; Schare, Godelsheim, 2 Mk.; Schröder, Thänsdorf, 5 Mk.; Schaller, Kolbitz, 5 Mk.; Schulz, Lautenburg, 5 Mk.; Schmahl, Beulich, 2 Mk.; Schwarz, Wiesau, 5 Mk.; Steinbrecher, Alteburg, 2 Mk.; Stich, Sinzig, 5 Mk.; Stephan, Schwenten, 5 Mk.; Stephan, Ihleseld, 2 Mk.; Stegemann, Stransberg, 2 Mk.; Steinkrüger, Richrath, 2 Mk.; Strauß, Sigmaringen, 5 Mk.; Thomas, Pastitz, 2 Mk.; Thiele, Merzwiese, 2 Mk.; Tornow, Reigern, 2 Mk.; v. Tschirschky, Körnitz, 10 Mk.; Trier, Schleife, 2 Mk.; Taranczewski, Tarce, 2 Mk.; Thurau, Nieden, 2 Mk.; Treskow, Hallenberg, 2 Mk.; Timm, Bollensdorf, 2 Mk.; Trempenau, Landeshut, 4 Mk.; Theuerkauf, Neuendorf, 2 Mk.; Ulbrich, Charlottenhof, 3 Mk.; Uhras, Gröditz, 2 Mk.; Ulbrich, Crummendorf, 2 Mk.; Banck, Somplar, 2 Mk.; Volgmann, Gr.-Mokratz, 2 Mk.; Weiß, Rothesütte, 2 Mk.; Weber, Feldchen, 2 Mk.; Weber, Hohenleese, 2 Mk.; Wolff, Wannsee, 2 Mk.; Wolff, Westerhof, 5 Mk.; Wulf, Kühren, 2 Mk.; Weidner, Grünciche, 3 Mk.; Westermeier, Schkeuditz, 5 Mk.; Wiesmann, Berlin, 5 Mk.; Wagner, Kunzendorf, 2 Mk.; Wagner, Ponischowitz, 2 Mk.; von Waldow, Himmelpforten, 5 Mk.; Waldmann, Aue, 2 Mk.; Wehr, Brautolka, 2 Mk.; Wildau, Klitschdorf, 2 Mk.; Walzinger, Uedersdorf, 2 Mk.; Wendt, Gr.-Semnitz, 2 Mk.; Wilke, Habichtshorst, 2 Mk.; Weber, Schwerin a. W., 2 Mk.; Wermelskirch, Baierhaus, 2 Mk.; Wollenzien, Fh. Tauer, 2 Mk.; Wenzel, Warsin, 2 Mk.; Wilhelm, Burg, 2 Mk.; Witte, Hemeln, 2 Mk.; Wannert, Gr.-Kosarken, 2 Mk.; Wesse, Schmelzdorf, 2 Mk.; Zobel, Weißkeißel, 2 Mk.; Zielinsky, Darsow, 2 Mk.; Zoch, Neuhaus, 5 Mk.; Zimmermann, Kassel, 2 Mk.; Zeissig, Eberswalde, 6 Mk.; Zimmermann, Margaretenhof, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Culefeld, Lauterbach (Hessen).

Der stenographische Bericht

der vierten Mitgliederversammlung zu Düsseldorf am 1. August 1906 wurde durch Beilage in Nummer 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Nach den in dieser Angelegenheit wiederholt gefaßten Vereinsbeschlüssen wird von einer Versendung aller Vereinsberichte an die Vereinsmitglieder direkt von nun an abgesehen. Die Veröffentlichungen sämtlicher Vereinsnachrichten geschieht nur durch das Vereinsorgan. Wir haben jedoch die Firma J. Neumann-Neudamm veranlaßt, von dem Düsseldorfer Versammlungsbericht eine kleine Anzahl über die Auflage zu drucken. Genannte Firma wird den Bericht gegen Einsendung von 30 Pfennig pro Exemplar auf Wunsch an Interessenten liefern. Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 789. — Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde. Von Oberförster Junack. (Fortsetzung.) 789. — Das Feuerlöschwesen auf den Forstgehöften. Von J. Möller. 793. — Eine neue Industrie in Ostpreußen. Von —t—. 795. — Bericht über die XI. Tagung des deutschen Forstwirtschaftsrats in Danzig. (Schluß.) 796. — Bericht über die 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lessenthin. 799. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 800. — Prüfung an der Königlich Preußischen Forstlehrlingsschule zu Hachenburg. 801. — Geschäftliches. 801. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 801. — Vakanzenliste. 803. — Brief- und Fragekasten. 803. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 803 — Nachrichten des „Waldheil". 805. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 806. — Inserate.

R. Weber'sche Fallen in Afrika.

Der Firma **R. Weber**, Kaiserl. Königl. Hoflieferant, **Haynau**, gingen kürzlich folgende Anerkennungen zu.

Wir fingen bis jetzt mit Ihren Eisen und Selbstschüssen **264 Kreaturen, darunter 36 Leoparden, 47 gefleckte Hyänen, 4 Zibelhyänen, 2 Hyänen unbekannter Art (vielleicht Schilkings) 1 ganz kleine Hyäne in Schakalgröße, braun und schwarz gestreift, und 52 Schakale.**

Kamaschi (Deutsch-Ostafrika). **A. S.**

Herr St. hat bereits **12 ausgewachsene Schimpansen in Nr. 11 gefangen.** In voriger Woche ging **ein riesiger Leopard in das Eisen Nr. 125a**, er maß von der Schnauze bis zur Schwanzspitze 2,90 m. Nebenbei hat er noch **eine Menge geringerer Tiere erbeutet, wie Buschhunde, Katzen, Leguane, große Buschschweine, Stachelschweine usw.**

Szongo (Kamerun). **K. L.**

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien und wurde nach den vorhandenen Bestellungen versandt der neunzehnte Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 3 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten besonders empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vorzunehmen haben.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil"** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil"**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Es empfiehlt sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung**, da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil"** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in Groß-Quartformat Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

[illegible]den mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil" oder sonstige Bücher [illegible] werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder [illegible] Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Porto[illegible] 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des [illegible] 0 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung [illegible]es franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Forstversorgungsliste und **Reservejägerliste** werden in diesem Jahre, [illegible] **durch das neue Notierungswesen,** erst **Anfang 1907** herausgegeben. Nähere [illegible]machungen über deren Erscheinen folgen.

Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde schon in Nr. 38 der „Deutschen [illegible]" **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch gebeten wird.

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann in Neudamm.

Digitized by Google

[redacted] Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt von der Buchhandlung **Hermann Meusser, Berlin W. 35,** betreffend **„Stielers Hand-Atlas"**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Familien-Nachrichten

Verlobungen:

Fräulein **Hedwig Brose** in Würzburg mit dem k. Forstmeister **End** in Glau-München.

Eheschließungen:

Der Oberförster **Georg v. Stünzner** mit Fräulein **Agnes Hagen** in Berlin.

Der Königl. Hilfsförster **Heinrich Wilse** in Forsthaus Schmalfeld (Holstein) mit Fräulein **Marie Gießelmann** in Forsthaus Bargstedt (Holstein).

Sterbefälle:

Grießmeyer, Joh., Forstmeister a. D. Würzburg.

Günther, Hulda, Försterswitwe in Würzburg.

Holz und Güter

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kiefernbestände

zu Gruben- und Schwellenholz, sowie fertige, geschälte Grubenstempel **kauft** jeden Posten (64

Joh. Jacob Vowinckel, Duisburg.

Invalider

Forstmann (Jagdschriftsteller) **sucht kl. Haus auf dem Lande** mit Stall und Garten und bittet Fachgenossen um gefl. Nachweis eines solchen. Porto wird ersetzt. Gefl. Mitteilungen u. **Nr. 750** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Die hiesige **Försterstelle**, welche in Kürze frei wird, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Das pensionsfähige Gehalt ist auf 940 Mk. jährlich festgesetzt worden u. setzt sich zusammen aus dem Bargehalt von 640 Mk., dem Wert der freien Wohnung, des Brennmaterials und der Gärten rc. mit zusammen 800 Mk. Eine sechsmonatliche Probezeit geht der definitiven Anstellung voraus.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes baldigst bei uns melden.

Der Inhaber der Stelle ist gleichzeitig verpflichtet, die Aufsicht über einen Teil des sogenannten Hauslandsrevieres gegen eine jährliche nicht pensionsfähige Entschädigung von ca. 260 Mk. zu übernehmen. (747

Meyenburg (Prign.), 25. Sept. 1906.

Der Magistrat.
Willebald, Bürgerordneter.

Zu **sofort**, spät. bis 1. 11. 06. **gesucht**

Forstaufseher oder Hilfsjäger

bei 3,— bis 3,40 Mk. Tagegelder und Holz. Meldungen bis 6. 10. an (12738

Stadtforstverwaltung Herberhausen
bei **Göttingen.**

Bekanntmachung.

Die Stelle des **Forstschutzbeamten** in der hiesigen Genossenschaftsforst „Grafenforst", ca. 3000 Morgen groß, ist durch Todesfall frei geworden und zum 1. Dezember d. Js. anderweitig zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden einen Lebenslauf, Führungs- u. Qualifikationszeugnis, sowie Angabe der Gehaltsansprüche einreichen. (743

Herzberg (Harz), d. 24. September 1906.

Der Vorstand der Forstgenossenschaft.
Otto, Vorsitzender.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein.
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Für einen tüchtigen **Rauhzeugvertilger** und **Jagdaufseher**, der auch **energischen** die Ausübung des Forstschutzes in den zum Jagdbezirke gehörigen Gemeindewaldungen übernehmen könnte, bietet sich Gelegenheit zur berufsmäßigen Beschäftigung. (742

Bonse, Kgl. Oberförster, **Niederlahnstein.**

Hundemarkt

Deutschen Hühnerhund,
jagdlich absolut ferm, kauft (735
Hesse,
Abellienen p. Abelischken. Ostpr.

Samen und Pflanzen

Franz Coenders, Baumschulen
in **Echt** b. Roermond, Holland,

offeriert **einjährige Rot- und Weißerlen, Birken, Akazien, Amerik. und gewöhnl. Eichen, Eschen, Ahorn, Rotbuchen, Blutbuchen und Hainbuchensämlinge** rc. rc. (728

Ferner sämtliche verschulte Pflanzen von 60—100 cm bis 200 cm Höhe. Millionen Vorrat von Forstpflanzen, welche frei von Schutzzoll sind.

Weiter alle Sorten Wald- und Alleebäume in verschiedenen Maßen, verzollt oder nicht verzollt, sowie alle anderen Baumschulartikel in nur erster Wahl zu billigen Preisen.

Birkensamen,

Ernte 1906, beste Qualität, empfiehlt ½ Kilo Mk. 0,40. 50 Kilo Mk. 35,— (467

H. Gaertner, Kleinanstalt,
Schönthal b. Sagan i. Schl.

Fichtenpflanzen!
Prima Gebirgsfichten!

Den Herren Forstbeamten und Gutsbesitzern zeige hiermit ergebenst an, daß ich im Herbst d. Js. und Frühjahr 07 zirka [redacted] **!!! fünf Millionen !!!** [redacted] 3-, 4- u. 5jähr. verschulte Fichtenpflanzen zum Verkaufe bringe. Infolge der diesjährigen günstigen Eifel-Vegetation sind die Pflanzen äußerst kräftig, **30 bis 80 cm** hoch und haben Wurzelknotenstärken **bis zu 2 cm.**

Die Verschulung erfolgte mit den Schumacher'schen Platten in räumigen Verbänden, und ist die **Bewurzelung großartig!**

Die Verkaufsfelder liegen in Nähe der Stationen **Blumenthal, Blankenheim und Call** und werden durch **W. Klinkhammer in Manscheid bei Reifferscheid** angewiesen.

Zur Versandzeit wohne ich im **Hotel Schuhmacher, Reifferscheid, Eifel.**

!!! Pflanzenhandel ausgeschlossen !!!

Man fordere Preislisten über **garant. selbstzucht** und Proben (bei Bedarf über 10000 Stück) gratis u. franko!

[redacted] Wer Bedarf sicher stellen will, beliebe **frühzeitig** mit mir abzuschließen.

Conr. Lennartz, (690
Spezialität in Fichtenzucht,
Gerderath bei **Erkelenz, Rheinld.**

Zur Herbstpflanzung

empfehle alle **Laub- und Nadelhölzer** in prima Qualität, sehr billig, besonders mache auf meine **2jähr. Kiefern** aufmerksam; auch habe ich einen Posten überständige **Roterlen**, bis zu 4 m hoch, sehr billig abzugeben. (661

Eduard Andrack,
Zeischa bei **Liebenwerda.**

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wulpen** b. **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener

Forstpflanzen 718

in bekannter Güte. Preisliste umsonst u. portofrei. **Woelke**, Revierförster.

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten u. Hecken** etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (754

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Millionen Forstpflanzen

als: **Bankskiefern, gewöhnl. Kiefern, Fichten, Lärchen, Edeltannen, Rotbuchen, Weißbuchen, Roterlen. Weißerlen usw.**, Sämling u. verpflz. liefert in prima Ware billigst

Th. Nultsch, Halstenbek i. Holst
[redacted] **Proben gratis u. franko.**
Preise nach Vereinbarung.

Vermischte Anzeigen

Taucherbälge

kaufe jedes Quantum zu hohem Pr. Desgleichen: **Füchse, Iltis, Marderiltisse, weiße Wiesel, Katzen, Hasen u. Kanin.**

Rob. Wolff, Wildfellhandlung
Schwerin i. Mecklb.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 14. Oktober 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Ruda im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Dezember 1906 zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle müssen **bis zum 20. Oktober d. Js.** eingegangen sein.

Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde.

Von Oberförster **Junack**-Ebstorf (Hannover). (Schluß.)

8. Wie verhielten sich
a) Zapfensaaten der Kiefern?
b) Sonstige Saatbestände?
c) Pflanzungen von Jährlingen?
d) Pflanzungen Zweijähriger?
e) Pflanzungen von Loden?
f) Ballenpflanzungen?
g) Heisterpflanzungen?

Die Hauptfrage Saat oder Pflanzung [illegible] auch bei unserer Umfrage viele Stimmen für eine wie für die andere Seite. Die Majorität 83 Stimmen berichtet, daß die Pflanzungen besser gehalten haben, eine starke Minderheit 48 Stimmen gibt der Saat einen zum Teil [illegible] entschieden, zum Teil „wider Erwarten“ [illegible]sprochenen Vorzug. 38 Berichterstatter geben an, daß ein Unterschied nicht bemerkbar gewesen sei. Einige der Herren, welche angeben, daß die Pflanzungen sich besser gehalten haben, bemerken ausdrücklich, daß sie deshalb aber nicht etwa die Saaten verwerfen wollen, andere geben an, daß zwar die Saaten von 1904 sich schlechter gehalten hätten als die Pflanzungen von 1904, die älteren Saaten dagegen besser als die älteren Pflanzungen. Schließlich wird bei den Laubhölzern ziemlich allgemein ein besseres Gedeihen der Saaten als der Pflanzungen konstatiert. — Aus der Gesamtheit der Berichte habe ich den Eindruck gewonnen, daß man sich jetzt erfreulicherweise wieder sehr viel mehr den Bestandessaaten zuwendet, als das in dem letzten Menschenalter der Fall war.

Digitized by Google

Die Nadelholzsaat gilt noch vielfach als eine sehr unsichere Kulturmethode, und es ist auch zweifellos, daß die Pflanzung die bequemere Art der Bestandsbegründung darstellt. Unsere Umfrage hat aber meines Erachtens ergeben, daß die Saat durchaus nicht in dem Maße unsicher ist, wie man allgemein meint, und die Vorteile der Saat, die in der natürlichen Wurzelentwickelung und einer intensiveren Zuchtwahl liegen, sind so große, daß man noch immer mehr zur Saat zurückkehren sollte, wo die Verhältnisse es irgend zulassen. Es ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, wenn wir uns weiter mit diesem interessanten Thema beschäftigen wollten.

Über a: Kiefernzapfensaaten ist leider zu wenig berichtet worden, als daß sich daraus ein Bild den Klengsaaten gegenüber entwerfen lassen könnte. Die wenigen Stimmen sagen:

1. Der Same aus den Zapfen keimte spät; was keimte, blieb erhalten.
2. Die Zapfensaaten stehen normal.
3. Die Zapfensaaten stehen gut.

Aus eigener Erfahrung kann ich indessen zwei Kulturbilder vorführen, die deutlich für die Zapfensaaten sprechen. In unserem Dürrejahre, das sich auch hier deutlich fühlbar machte, wenn es auch keine starken Schäden hinterließ, habe ich zwei Zapfensaaten ausführen lassen, die eine (4,8 ha) auf Kieferboden II. bis III. Klasse, die andere (4,0 ha) auf einem sehr trockenen Sand, der sich kaum über die IV. Bonität erhebt. Beide Zapfensaaten liefen normal auf und zeigen jetzt sehr schön entwickelte Pflanzen. Beweiskräftiger dagegen ist eine Zapfensaat, die ich im Jahre 1901 ausführte, und neben der ich des Vergleiches halber eine Klengsaat machen ließ. Der Klengsame wurde gesät, als die Zapfen sprangen (Anfang Mai), so daß also die Samenkörner beider Flächen zu gleicher Zeit in die Erde kamen. Von demselben Klengsamen wurden die Kampsaaten ausgeführt, die ein befriedigendes Ergebnis hatten. Auf der Kulturfläche dagegen (Bodenklasse 0,5 III, 0,5 IV) keimte in dem trockenen Frühjahr 1901 von der Klengsaat fast kein Korn, während die Zapfensaat überdicht auflief. Hierdurch ist meines Erachtens der Beweis erbracht, daß gerade auf trockenen Böden und in trockenen Jahren die Kiefernzapfensaat der Klengsaat gegenüber den Vorzug verdient.

b) Sonstige Saatbestände. Wie oben schon kurz gesagt, wird allgemein berichtet, daß Laubholzsaaten sich besser gehalten haben als Laubholzpflanzungen. Bei den Laubholzsaaten handelt es sich überwiegend um Eichelsaaten. Wo es zu trocken war, sind auch die Eicheln nicht gekeimt oder die Keimlinge verdorrt. Meist sind aber die Triebe nur sehr kurz gewesen, und das gute Kulturjahr 1905 hat den Saaten aufgeholfen.

Daß Saaten auf Brandflächen mißrieten, wird auch für 1904 berichtet. Diese Erscheinung dürfte indessen eine allgemeine sein. Die Nadelholzkampsaaten ergaben fast überall sehr kümmerliche Saaten, so daß 1905 Not an guten Pflanzen herrschte.

Welche Art der Pflanzung der Dürre am besten widersteht, ist aus den Berichten schwer zu ersehen. Das verschulte Material soll im allgemeinen besser widerstanden haben als das unverschulte (38 Berichter); es finden sich aber auch 39 Beobachter, die einen Unterschied in dieser Hinsicht nicht konstatieren, und 13 Herren gaben dem unverschulten Material den Vorzug. Die Beobachtungen beziehen sich indessen oft auf verschiedene Holzarten, ohne daß das gesagt wird. Im allgemeinen ist herauszulesen, daß bei der Kiefer die unverschulten Einjährigen und bei der Fichte die verschulten Besseres geleistet haben.

Die Ballenpflanzungen werden von dem einen als das Sicherste gepriesen, von anderen wird gemeldet, daß sie sämtlich vertrocknet seien. Ich glaube, man kann sich in dieser Hinsicht eher auf die Seite der ersteren stellen, Ballenkultur ist auch in trockenen Zeiten sicher, wenn sie gut ausgeführt wird. Ein vorzügliches Instrument hierzu ist der Hohlspaten (nicht Hohlbohrer), doch gehören auch zu ihm Leute, die ihn zu handhaben verstehen. Bleibt zwischen dem Ballen und dem Pflanzloch auch nur ein kleiner Spalt, so vertrocknet die Ballenpflanze natürlich nur zu leicht. Die Heisterpflanzen haben im allgemeinen mehr gelitten als Loden und Loden mehr als Jährlinge. Von besonderem Nutzen ist bei allen Pflanzungen das Bedecken der Pflanzteller mit dem Bodenüberzug gewesen.

9. In welcher Weise hat die Kulturzeit einen Einfluß auf die Dürreschäden ausgeübt?

Wenn auch an einigen Orten in bezug auf diese Frage ein Unterschied nicht wahrnehmbar gewesen ist, entweder weil sich alle Kulturen hielten, oder weil alles einging, so wird doch im übrigen einstimmig berichtet, daß sich die früher ausgeführten Kulturen deutlich besser gehalten haben als die späten. In zwei Fällen wird speziell angegeben, daß die vom 14. April bzw. 10. Mai ab ausgeführten Kulturen besonders stark litten. Daß die beiden angeführten Beobachter zwei so weit auseinander liegende Daten, wie den 14. April und 10. Mai, als den zeitlichen Beginn der schlecht geratenen Kulturen angeben, macht stutzig und spricht dagegen, daß es etwa die Jahreszeit sich sei, welche wesentlich einwirkt. Ein dritter Beobachter sagt, daß zwar im allgemeinen

Digitized by Google

frühen Kulturen die besseren seien, daß aber auf einer Kultur der erste während dürrer Zeit gepflanzte Teil deutlich litt, während der bei und nach dem Regen gepflanzte Teil keinen Abgang zeigte. Hieraus wird die richtige Erklärung zu entnehmen sein. Die Pflänzlinge verlieren beim Pflanzgeschäft die Funktionsfähigkeit eines Teiles der Wurzelorgane, wenn die Luft eine zu trockene ist und die Pflanzen nicht ängstlich vor dem trockenen Winde geschützt werden. Pflanzen, die bereits ausgetrieben haben, sind dann natürlich noch empfindlicher als unangetriebene. Folgt der Kultur feuchtes Wetter, so können die funktionsfähig gebliebenen Teile die Pflanze noch häufig erhalten, bis genügend neue Organe gebildet sind.

Theoretisch ist das Beschützen der Wurzeln vor dem Ausdörren während trockener Kulturzeit möglich, in der Praxis wird es im großen Betriebe aber selten ganz durchgeführt werden können.

Als zweiter Grund für das geringe Gedeihen später Kulturen, der mir aber auch sehr an zweiter Stelle zu stehen scheint, kommt hinzu, daß in der späteren Zeit die Pflänzlinge in trockneren Boden kommen, und deshalb das erste Anwurzeln erschwert wird. — Als Konsequenz aus dem Gesagten würde sich ergeben, daß man nicht nur allgemein danach strebt, früh zu pflanzen, sondern daß man auch das Pflanzen bei trockenen Winden möglichst unterläßt und stets bemüht ist, die Wurzeln der Pflänzlinge feucht zu erhalten.

Die Herbstpflanzung wird in den Berichten der frühen Frühjahrspflanzung gleichgestellt. Entweder sind beide gleichmäßig vernichtet oder beide gleich gut erhalten.

10. Hat die Düngung mit den verschiedenen Düngemitteln die Dürreschäden beeinflußt?

Die eingangs angeführte Bemerkung des einen Berichterstatters bzw. Nichtberichterstatters reizt zu einer Betrachtung, ob es an der Zeit sei, im Forstbetriebe mit Düngemitteln überhaupt vorzugehen. Die Frage berührt unser Thema nur sehr lose, es sollen daher nur wenige Gesichtspunkte kurz berührt werden. — Unsere Altvordern düngten den Acker nicht, sondern meinten, daß er wieder trüge, wenn er eine Zeitlang geruht habe. Später kräftigte man den Boden durch den Wechsel von Weide und Acker, und jetzt weiß jeder, daß man den Acker düngen muß. Bei den Wiesen dachte man vor Jahren noch nicht an Düngung. Erst in letzten 50 Jahren hat man sich immer mehr Düngen der Wiesen zugewendet, und auch der Nützlichkeit dieser Maßnahme, die vor Jahren wahrscheinlich verlacht wäre, ist jeder überzeugt.

Der Forstbetrieb hinkt der Landwirtschaft allmählich nach, aber auch der Hinkende kommt ans Ziel. Wir Forstleute können uns nur nicht durch den Augenschein von dem Nutzen des Düngens überzeugen, sonst hätten wir die Landwirtschaft schon eingeholt. Wo wir es können — im Forstgartenbetrieb —, da düngen wir auch schon längst, aber der Sprung in den Wald ist zu schwierig. Gibt es denn aber einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Zucht 1jähriger Kiefern, 3jähriger Weiden, 6jähriger Eichenheister, 10jähriger Weihnachtsbäume, 15jährigem Schälbetriebe, 20jähriger Faschinenumtriebszeit, 40- bis 60jährigem Grubenholzumtrieb und 100- bis 160jährigem Altholzumtrieb? Wo fängt es an, nützlich zu sein, daß man düngt, und wo hört es auf?

Daß das Düngen im Walde schon viel geübt wird — meist natürlich in Kämpen —, davon zeugen die Antworten. Aus denselben sind zwei allgemeine Resultate herauszuschälen: Das Düngen mit Kainit hat in den Kämpen fast überall verhängnisvoll gewirkt, besonders auf die Fichte. Diese Erscheinung trat auch da ein, wo Kainit dem Kompost im Herbst zugesetzt wurde. Eine allgemein erfreuliche Einwirkung hat dagegen das Düngen mit Poudrette (i. e. präpariertem Menschendung aus großen Städten) gezeigt, ähnlich auch mit Kuhdung, Humus und Moorerde.

An einzelnen interessanten Beobachtungen führen wir noch auf:

1. Zweijährige Bankskieferpflanzung, mit $^1/_3$ Thomasmehl und $^2/_3$ Kainit gedüngt, litt weniger als gleiche Kultur ohne Düngung. Bei Düngung mit Chilisalpeter war kein Unterschied wahrzunehmen.

2. In einem Kamp mit Sandboden zeigte die mit Kalk gedüngte Fläche doppelt so viel Pflanzen als alle anderen, auf andere Art gedüngten Versuchsflächen.

3. 12 Zentner Kainitdüngung mit Lupinenanbau bewährte sich bei Pflanzung einjähriger Kiefern.

4. „Durch Düngung mit Moorerde und Poudrette ist die Schütte aus der Welt zu bringen."

5. Das Auslegen von Kuhdung zwischen den Pflanzen erhielt den Boden frisch.

11. Sind durch Begießen im Kampe wesentliche Erfolge erzielt, die sich an unbegossenen Versuchsflächen nachweisen lassen?

Über den Nutzen des Begießens der Kämpe sind die Meinungen etwas geteilte. Die absolute Mehrheit (13) sagt kurz: ja, das Begießen war nützlich. Ein Teil dieser Herren fügt hinzu, die Maßregel sei aber unverhältnismäßig teuer geworden; andere sagen, der Erfolg

Digitized by Google

sei aber nur eingetreten, weil sie die Kämpe außerdem hacken ließen; Dritte knüpfen an den guten Erfolg des Begießens die Bedingung, daß die Flächen mit Moos oder sonstiger kurzer Streu belegt werde. Eine andere Gruppe (5) von Beobachtern sagt, wir hätten wohl Erfolg gehabt, aber das Wasser ging uns aus. Diese, sowie die meisten derer, welche anfangs gossen und später der Kosten oder des geringen Erfolges halber aufhörten, sagen, daß das anfängliche Begießen für die spätere dürre Zeit eher schädlich gewesen sei. — Eine dritte Beobachtergruppe (10) sagt, das Begießen nutzte nichts, und eine vierte (5), das Begießen hat mehr geschadet wie genutzt. Einige fügen ausdrücklich hinzu, daß die nicht begossenen Kampflächen bessere Resultate ergeben hätten als die begossenen. Schließlich sagen noch einzelne Stimmen, das Behacken bzw. das Bedecken mit Moos allein genüge völlig als Schutz gegen eine Dürreperiode.

Das Resultat ist also etwa: Will man sich in Kämpen gegen Dürreschäden schützen, so ist die zweckmäßigste Vorbereitung die, den Boden mit Streu einzudecken. Das Bedecken muß aber vor Eintritt der Dürreperiode schon ausgeführt sein. Tritt eine Dürreperiode ein, so gießt man nur dann, wenn man dauernd Wasser zur Verfügung hat und gewillt ist, eventuell auch hohe Bewässerungskosten auf sich zu nehmen. Außerdem sorgt man dafür, daß die oberste Bodenschicht nicht verhärtet. Die Verhärtung tritt nicht ein, wenn die Streudecke genügend stark ist.

12. Ist an Altbeständen eine Einwirkung der Dürre etwa in der Jahrringbreite zu bemerken?

Daß die Berichte in bezug auf diese Frage recht verschieden ausfallen müssen, ist selbstverständlich, da die Dürre verschieden stark aufgetreten ist und die Bodenverhältnisse stark mitsprechen. Die gemachten Angaben beziehen sich auf Jahrringbreite, frühere Laubverfärbung, Einwirkung auf Fruchtbildung und totales Absterben, also Vermehrung der Trocknis.

Die Jahrringbreite ist nach den meisten Beobachtern keine geringere gewesen als sonst. Einige wollen beobachtet haben, daß die Jahrringbreite bei einzelnen Holzarten gelitten habe, bei anderen nicht gelitten habe; doch ist eine Tendenz für oder gegen eine Holzart nicht erkennbar. Wieder andere sagen, daß der Zuwachs allgemein verringert sei, und einige wenige, daß der Jahrring des Jahres 1904 mehr oder weniger deutlich der beste gewesen sei. Im hiesigen Kiefernrevier mit III. bis IV. Bodenklasse stimmen meine Beobachtungen deutlich mit den Angaben der Letztgenannten überein. Doch ist zu beachten, daß wir hier im übrigen eine zwar fühlbare, aber nicht erheblich schädliche Einwirkung der Dürre zu verzeichnen hatten. Der Grund für die geringe Beeinträchtigung des Zuwachses liegt wohl darin, daß die schlimmste Dürre erst eintrat, nachdem die Jahrringbildung zum größeren Teile abgeschlossen war. Die Steigerung des Zuwachses in manchen Gegenden, speziell auch in Gartow, läßt sich aber nur daraus erklären, daß mit der Dürre auch die Wärmesumme und die Intensität der Belichtung und damit die Assimilationstätigkeit steigt. Ich möchte daraus schließen, daß die besten Zuwachsbedingungen für die Kiefer in einem trockenen und warmen Sommer gegeben sind.

Die Laubverfärbung ist überall da, wo starke Dürre geherrscht hat, früher eingetreten. In vielen Gegenden wurde das Laub schon Ende Juli gelb. Die Bäume starben z. T. ab, andere begrünten sich neu. An anderen Stellen begann die Laubverfärbung im August und September oder nur 14 Tage früher als sonst. Mehrfach wird auch berichtet, daß die Nadeln der Kiefern früher fielen als in sonstigen Jahren. In allen Teilen Deutschlands ist das Rotwerden der Fichtennadeln besonders an den Rändern in mittelalten und auch älteren Beständen stark aufgetreten. Diese Randfichten bekamen nachher z. T. trockene Köpfe oder gingen ganz ein.

Die Fruchtbildung ist im allgemeinen infolge der Dürre gleichmäßig im ganzen Beobachtungsgebiet eine recht schlechte gewesen. Nur die Fichte in luftfeuchten Lagen (Harz) hat gute Zapfen getragen. Berichte, die das Samenjahr ein besonders gutes nennen, sind äußerst selten (Oberförstereien Hochzeit und Birnbaum). Vielfach wird bei den Berichten hinzugefügt, daß es zweifelhaft sei, ob der Frost oder die Dürre die Fruchtbildung verhindert habe. Da aber auch an den Orten, wo erhebliche Fröste nicht vermeldet wurden, die Waldfrüchte klein oder taub blieben bzw. abfielen, so ist der schlechte Ausfall wohl hauptsächlich auf das Konto der Dürre zu setzen.

Vermehrung der Trocknis in den Altbeständen wird ziemlich übereinstimmend berichtet, doch ist diese Vermehrung an vielen Stellen nur unerheblich und blieb hinter den Befürchtungen der Beobachter zurück. Intensiveres Eingehen hat hauptsächlich in wurzelfaulen Stangenorten und auf sonst nassen Böden stattgefunden. Dort trat das Absterben meist nesterweise auf, besonders bei der Fich — Der Abgang an den Überhältern, spe auch bei der Eiche, war ein größerer als s

13. Läßt es sich feststellen, daß einigen Orten nicht die Dürre d Bodens, sondern die Hitze der Luft kurzer Zeit tödlich eingewirkt ha

Digitized by Google

Würde die Beobachtung diese Frage mit einem uneingeschränkten Ja beantworten, so würde daraus resultieren, daß die Anzucht von Beständen mindestens auf Kahlschlagflächen, wenn nicht überhaupt, aufhören müßte. Es ist deshalb nur möglich, daß die Hitze dort tödlich gewirkt hat, wo sie durch irgendwelche Verhältnisse künstlich gesteigert ist, oder wo andere Einflüsse mithalfen zum teilweisen oder ganzen Abtöten der Pflanze. Für beide Möglichkeiten liegen Beobachtungen vor. Die Steigerung der Hitze erfolgt durch Rückstrahlung von Nachbarbeständen, und an solchen Stellen ist vielfach ein Versengen beobachtet, während in größerer Entfernung vom Nachbarbestand die Pflanzen erhalten blieben. Der Tod durch Hitze wurde dadurch deutlich, daß er plötzlich vor sich ging.

Eine zweite Beobachtungsreihe, und zwar das teilweise oder gänzliche Absterben von Bäumen auf feuchten Standorten, läßt sich nur dadurch erklären, daß ein Hilfsmoment hinzukam, denn es ist anzunehmen, daß die Luft über einem feuchten Boden eher kühler ist als über einem trocknen. Wäre es daher die Hitze allein, die tödlich gewirkt hat, so müßten die Nachbarbestände auf trockneren Böden noch mehr gelitten haben. Das ist aber nicht der Fall, sondern es wird mehrfach ausdrücklich gesagt, daß gerade die Bestände auf feuchten Böden litten, während dieselben auf trockenen Böden sich gut hielten.

Hierfür erscheint mir folgende Erklärungsmöglichkeit plausibel. Der auf feuchtem Standort stehende Baum verdunstet für gewöhnlich mehr Wasser als der auf trockenem Standort befindliche. Die Blattorgane werden weicher und die Wasserleitungsorgane weiter und zahlreicher angelegt. Bei anhaltender Trockenheit der Luft, und namentlich bei direkter Insolation, verdunstet der Baum so viel Wasser, daß die Zuführungsorgane die nötigen Mengen nicht heranschaffen können, besonders wenn etwa der Wasserspiegel gesunken ist und deshalb nur noch ein Teil der Wurzeln arbeitet. Die Blätter werden welk und fallen dann leicht der Hitze der Luft zum Opfer.

14. Sind sonstige Erscheinungen der Dürre aufgetreten oder andere Einflüsse deutlich gewesen?

Als eine sehr unerwünschte Begleiterscheinung der Dürre zeigte sich überall 1904 die mangelhafte Ernährung unseres Wildes. Überallher wird gemeldet, daß das Wild im Sommer schlechte Äsung hatte, infolgedessen stark verbiß und schälte und schlecht in den Winter kam. Im Winter ging dann trotz der milden Temperatur mehr als sonst ein, und im Jahre 1905 wurden schlechte Gehörne und Geweihe geschoben. Diese Erscheinungen mußten um so intensiver eintreten, je geringer die Äsungsverhältnisse in dem betreffenden Revier waren, und je stärker die Dürre auftrat. Nach meinen hiesigen Beobachtungen ist ein trockner Sommer dem Wilde gefährlicher wie ein starker Winter.

Auch die Waldfischerei hat unter der Dürre gelitten. Ein Teil der Gewässer trocknete aus, andere wurden so flach, daß die Fische gefangen werden mußten oder abstarben; der Fischbestand litt dadurch erheblich.

Die Waldbrände erfuhren eine starke Vermehrung (s. Aufsatz d. Verf. in Nr. 48 Bd. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 27. November 1904).

Auch die Vermehrung der verschiedensten Insekten und Pilze wird von fast allen Berichterstattern wohl mit Recht der Dürre zugeschrieben. In den Aufzählungen kommen fast alle forstlichen Schädlinge vor; ich nenne: Hylobius abietis, Pissodes notatus, Hylesinus piniperda, Balaninus glandinus, Fidonia piniaria, Cheimatobia brumata, Hibernia defoliaria, Lachnus fagi, Cephenomyia — Agaricus melleus, Caeonia pinitorquum, Nectria ditissima.

Eine angenehme Begleiterscheinung war für viele Gegenden eine reiche Obsternte.

An vielen Orten kamen zu den Dürreschäden noch die starken Spätfröste. Oft heißt es in den Berichten: „Was der Frost übrig ließ, vertrocknete, oder: „Es läßt sich nicht beurteilen, ob die Dürre so geschadet hätte, wenn der Frost nicht voranging", oder auch: „Was auf das Konto das Frostes zu setzen ist, und was auf Konto der Dürre, ist schwer zu sagen".

Wir ersehen aus den Beobachtungen, daß die Dürre des Jahres 1904 unserem deutschen Walde starke Wunden geschlagen hat. Das besonders feuchte Jahr 1905 hat vieles wieder gut gemacht, und 1906 scheint weiter helfen zu wollen. Wir wollen wünschen, daß ein 1904 nicht so bald wiederkommt, aber auf der Hut sein, jedes Jahr alles zu leisten, um die Schäden einer eventuellen Dürre zu mildern.

[illegible] über den Basalt und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Von C. Brock.

[illegible] ein Sammelname für eine Reihe [illegible]vtivgesteinen der Tertiärzeit. Die in [illegible]n und Abänderungen auftretenden [illegible]ser Gruppe zerfallen nach ihrer Zusammensetzung in zwei Hauptabteilungen. Als Repräsentant der ersten und wichtigsten dient der gewöhnliche bläulich-schwarze Basalt, ein Gemenge von Feldspat, Augit, Labrador und

Digitized by Google

Magneteisen, das meist scheinbar gleichartig dicht, indes bisweilen fein- oder deutlich grobkörnig mit mehr oder weniger Blasenräumen auftritt, und zwar unter dem Namen Anamesit beziehungsweise Dolerit.

Zu der anderen Abteilung gehören der Phonolith und Trachyt, Gesteine von vorherrschend grauer Farbe. Während ersterer seiner Grundmasse nach aus Nephelin oder Zeolith nebst einem feldspatartigen Mineral besteht und fast immer dickschiefrig auftritt, zeigt der Trachyt eine mehr körnige, rauhe Grundmasse von Sanidin, Magneteisen und Kalialbit, in der fast immer große Kristalle von glasigem, riffigem Feldspat (Sanidin) liegen und die Porphyrstruktur (Trachytporphyr) bedingen. — Alle Basalte erscheinen ohne jede Schichtung, aber oft zerklüftet und in vier-, fünf- und sechsseitigen Säulen, auch in Tafeln, Schalen oder Kugeln abgesondert.

Die Basaltgesteine sind stockförmig aus dem Erdinnern hervorgedrungen, haben sich überfließend glocken- oder domförmig zu Kegelbergen selbst aufgebaut und sind fast immer von mehr oder weniger mächtigen Reibungskonglomeraten, basaltischen, phonolithischen und trachytischen Wacken, erdigen Tuffen usw. begleitet, auch mit den auffallendsten Spuren des feurigen Emporsteigens behaftet.

Sie zeigen sich nicht an eigentliche Gebirgserhebungen geknüpft, sondern treten meist ganz unabhängig von diesen in vereinzelten Kuppen, Kegeln und kleinen Kegelgebirgen, mitten im Berg- und Hügelland auf, zunächst eine mäßig breite Zone quer durch Deutschland von den Sudeten bis zur Eifel bildend. In dieser findet man östlich in Schlesien und Sachsen nur ganz vereinzelte Kegelberge, teils in den Niederungen, teils bis zu den Gipfeln des Riesen- und Erzgebirges aufsteigend. Dann drängen sie sich im böhmischen Mittelgebirge zu einem kleinen Kegelgebirge zusammen und bilden weiter, nach längerer Unterbrechung, das schon mehr ausgedehnte, kuppenreiche Rhöngebirge. Die bedeutendste, wenn auch nicht sehr hohe basaltische Erhebung findet sich im Vogelsberg, dessen vereinzelte Vorpostenhügel sich über den Buntsandstein und Muschelkalk des größten Teils von Hessen (Meißner, Habichtswald, Knüll, Staufenberg) und über die Wetterau verbreiten. Dann folgen die Basalte des Westerwaldes und zuletzt das schöne Siebengebirge.

In allen diesen Partien spielt der wertvollere, blauschwarze, eigentliche Basalt die Hauptrolle. So findet sich der sehr feinkörnige und seltenere Anamesit in der Hanauer Gegend (Steinheim), während der mittel- bis grobkörnige, weit mehr verbreitete Dolerit in den thüringischen (Gleichberge, Rhön, Eisenacher Oberland) und hessischen Basaltwerken gefunden wird. Der Phonolith tritt hauptsächlich nur in der Lausitz und in Böhmen (Teplitz und Milleschauer), teilweise auch in der Rhön (Milseburg und Pferdskopf) auf, wo er seinen deutschen Namen Klingstein führt, wegen seines hellen Klangs beim Schlage. Der Trachyt dagegen waltet hauptsächlich im Siebengebirge vor.

Südlich dieses mitteldeutschen Gürtels treten Basalte nur ganz vereinzelt im Odenwalde, am Kaiserstuhl, im Breisgau und im nordwestlichen Teil der schwäbischen Alb an den Rändern des Riesgaues auf, während nördlich dieses Gürtels, und zwar in ganz Norddeutschland, dies immer wertvoller werdende Gestein vollständig fehlt.

Die Güte und Verwendungsfähigkeit der Basalte hängt in erster Linie von ihrer Dichtigkeit ab. Je mehr hingegen die porphyrische Struktur vorherrscht, oder Infiltrationen mit Kalkspat, Quarz usw. in Blasenräumen oder Drusen stattfinden (Mandelsteinbasalt), um so weniger eignet sich eine Basaltvarietät zu Bau- und Pflastersteinen, da solche Steine beim Bossieren (Bearbeiten mit dem Hammer), oder später als bereits verwendeter Pflasterstein bei hartem Stoß an der drusigen Stelle zerspringen, während der dichte Stein unverwüstlich ist. Dieser Mißstand in Verbindung mit der immerhin nicht leichten Herstellung der Basaltpflastersteine erklärt ihren hohen Preis, der sich pro Kubikmeter ungefähr auf 30 bis 35 Mk. ab Bruch stellt, während Steinschlag und sogenannter Grus mit etwa 4 bis 5 Mk. bezahlt werden.*)

Je nach dem charakteristischen Gemengteil werden in der Hauptsache unterschieden: 1. Plagioklasbasalt mit Feldspat als wesentlichstem Bestandteil, der sich in guter Qualität, z. B. am Weilberg und Ölberg im Siebengebirge, auch am Bausberg im Habichtswald findet; 2. Nephelinbasalt, der mikroskopisch feine Nephelinkristalle führt, er kommt u. a. vor bei Meiches im Vogelsberg, am Scheibenberg im Erzgebirge und an der Pflasterkante am Thüringerwald; 3. Leucitbasalt, der in gleicher Weise Leucitkristalle aufweist und z. B. am Pöhlberg und an der Geisingerkuppe im Erzgebirge, auch am Wickenstein in Schlesien, vorkommt. Seltener ist 4. der gelbliche Melilitbasalt, der in Deutschland fast nur in der schwäbischen Alb im Hegau (Hohenhöven, Hohenstoffeln) auftritt.

Die vornehmste Eigenschaft des Basalts wird demnach in der mehr oder weniger vorzüglichen Dichtigkeit seiner Struktur und in seinem hohen Härtegrad, der auf sechster Stufe steht, gefunden, während z. B. Kalk erst die dritte Stelle einnimmt.

Die immer weiter fortschreitende Verdichtung des Bahnnetzes, ganz besonders auch in den mitteldeutschen Gebirgen, trägt selbstverständlich wesentlich dazu bei, den Basalt, dies anerkannt beste Pflaster- und Straßenmaterial, immer mehr zu verbreiten, in erster Linie nach den Großstädten und Hafenplätzen Norddeutschlands, wo sich, wie schon bemerkt, Basalt nirgends vorfindet. Noch viele Millionen Mark werden die deutschen Basaltschätze an Kapital- und Arbeitswert einbringen, die dadurch wesentlich dazu beitragen können, den wirtschaftlichen Aufschwung mancher armen Gemeinde zu fördern. Jeder n[illegible] Basaltgebieten veranlaßt [illegible] rentabler Basaltwerke, oder

*) Der Verkauf fertiger Rei[illegible] bis 17 cm Höhe erfolgt nach dem Quadratmeter, zurzeit auf 5 bis 5,6 Mk. ab Verladestation Herre

Digitized by Google

Ausbeutung solcher, wodurch Hunderte von Arbeitern gut lohnenden Verdienst finden.

Wie verhältnismäßig rasch aber selbst große Basaltlager durch Abbau schwinden, das konnte in den letzten 30 Jahren in verschiedenen Gegenden beobachtet werden, und zurzeit ist dieser Abbau in allen Basaltgebieten Deutschlands im vollen Gange.

Sehr oft erscheint die Basaltausbeute als forstliche Nebennutzung, in welchem Falle das in der Regel durch Drahtseilbahn bergab beförderte und mittels besonderer Vorrichtung direkt in die Eisenbahnlowren verladene Material nach Kubikmetern bemessen und verrechnet wird, die sich aus dem Maße der Loren und den beglaubigten Bahnfrachtrechnungen ergeben, und vom Bruchpächter regelmäßig zu bestimmten Terminen dem Bruchbesitzer vorzulegen sind, wodurch für diesen ein Kontrollbeamter erspart wird. Die Bruchpacht ist daher fast immer eine Stückpacht, die meist zwischen 10 bis 100 Pfg. pro Kubikmeter schwankt, je nachdem es sich um Pflastersteine, Kleinschlag, Grus oder Rohbasalt handelt.

Als vor ca. 50 Jahren die Eisenbahn begann, den Hauptverkehr des Kontinents zu erobern, da wurde ziemlich allgemein und vorschnell ein Rückgang des Straßenverkehrs, ja sogar auch der Pferdezucht befürchtet. Man zog hie und da selbst die fernere Wichtigkeit der Landstraßen in Zweifel und verminderte vielleicht auch da und dort die Sorgfalt, die ihre Unterhaltung erfordert. Heute wissen wir, daß das Gegenteil dieser Befürchtungen eingetreten ist. Fuhrwesen, Pferdebedarf und Pferdezucht haben sich in kaum geahnter Weise gehoben und steigern sich immer mehr mit der vermehrten Verwendung moderner Triebkräfte. Lokomotive, Elektromotor und Automobil, sie haben die Verwendung des Pferdes, seine Zucht und seinen Wert gesteigert, anstatt es überflüssig zu machen und zu entwerten.

Und auch die fernere Ausdehnung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel wird seine Verwendung und Unentbehrlichkeit noch steigern, zur intensiveren Gestaltung der verschiedensten wirtschaftlichen Betriebe und nicht zuletzt des landwirtschaftlichen Betriebes.

Das nächste Mittel hierzu ist die Verbesserung und Vermehrung der Steinstraßen, d. h. derjenigen Wege, deren Fahrbahn durch zu einer festen Masse verbundene Steinstücke befestigt und geglättet ist, um auf ihnen nicht nur mit gewöhnlichem Fuhrwerk, sondern auch mit lenkbaren elektrischen oder anderen Kraftwagen sowohl den Personenverkehr, als auch den für das platte Land und die Landwirtschaft viel bedeutungsvolleren Güter- und Lastenverkehr übernehmen zu können. Bei Herstellung solcher Fahrbahnen spielt natürlich das verwendbare Steinmaterial eine wichtige Rolle. Zum Steinbett (Packlager, Grobschlag) bedarf es nicht der festesten Steine, da sie noch eine Decke erhalten und nicht mit den Rädern in unmittelbare Berührung kommen, wenn sie nur dem Froste und der Feuchtigkeit genügenden Widerstand leisten. Es sind daher hierzu Granite, Gneiß, Grauwacke und anderes Gestein von geringerem Härtegrad vortrefflich geeignet, und kann somit der wertvolle Basalt hier vermieden und erspart werden.

Hingegen erscheint die Herstellung der Decklage (Schotterdecke) von 8 bis 12 cm starkem, würfelförmigem, hartem und festem Steinschlag aus Basalt in höchstem Maße angezeigt. Die Haltbarkeit der Basaltstraßen ist um das mehrfache höher als die aller übrigen Steinstraßen. Sie bleiben fest, glatt und fast trocken, auch nach langanhaltender, nasser Witterung, wenn andere Straßen, namentlich aber Kalkstraßen, längst grundlos geworden sind. Infolgedessen ist die Unterhaltung der Basaltstraßen kaum teurer als die der weniger haltbaren, übrigen Steinstraßen.

Aus diesen Gründen ist die Basaltfahrbahn auch die geeignetste und billigste für den Gebrauch von Kraftwagen, sei es zum Personen- oder Güter- und Lastenverkehr. — Der Verbrauch des Basalts, dieses unvergleichlichen Straßenmaterials, sollte daher stets ein wohlüberlegter sein und mit Maß und Ziel stattfinden, um recht lange mit seinen Vorräten für die wichtigsten Zwecke haushalten zu können, denn die möglichste Verwendung der schienenlosen Bahn als Ersatz für Kleinbahnen wird immer weiter vorwärts schreiten, der Ersatz der tierischen Zugkraft aus wirtschaftlichen Gründen immer notwendiger werden.

Die Basaltschätze Deutschlands sind daher für alle Zukunft zur möglichsten Vervollkommnung der Steinbahnwege von großer Wichtigkeit.

Mitteilungen.

— **Die ursprüngliche Verbreitung der Nadelbäume in Bayern.** Über dieses Thema sprach in der Bayerischen Botanischen Gesellschaft Universitätsprofessor Dr. Heinrich Mayr. Den interessanten Ausführungen entnehmen wir folgendes: Die Lösung der Frage ist auf drei Wegen in Angriff zu nehmen: Auf biologischem Wege, d. h. durch Feststellung der Verbreitungsmöglichkeiten, als deren Endergebnis die ursprüngliche Verbreitung betrachtet werden muß. Der zweite Weg ist der statistische, also die Feststellung der heute noch vorhandenen Holzarten-Gebiete nach massenhaftem Vorkommen, Auftreten in uralten Beständen und Beständen. Der dritte, der historische Weg, benützt die Angaben alter Urkunden Weistümer, Waldordnungen über die Entstehung und Verbreitung der Ortsnamen und dergleichen. Der Vortragende besprach zuerst die Verbreitungsmöglichkeit der Nadelholzarten durch den Wind und betonte, daß diese Fähigkeit weit überschätzt wird; 500 km weite Strecken (z. B. in der Prärie in Nordamerika) kann kein Same, auch nicht der leichtsamigsten Pappeln, überfliegen, ohne inzwischen die Keimkraft zu verlieren oder zu Boden zu fallen; ebenso wurde die Verbreitung durch Wasser und durch Tiere besprochen. Eine Einschränkung in der natürlichen Verbreitung einer Holzart liegt sodann darin, daß jede an ein bestimmtes Klima

Digitized by Google

gebunden ist (Vegetationszonen), daß der Boden gewisse Holzarten im Kampfe mit anderen begünstigt; vor allem aber fällt dem Verhalten der Nadelbäume zum Licht die Entscheidung bei der ursprünglichen Verteilung der Holzarten zu. Die ersten statistischen Erhebungen über diesen Gegenstand hat Sendtner in Bayern vorgenommen; leider sind die Original-Erhebungsbögen nicht mehr auffindbar. Die neuen Erhebungen, die der Vortragende vor einigen Jahren in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen für den Verein der forstlichen Versuchsanstalten vorgenommen hat, ergaben folgendes:

Die Tanne (Abies pectinata). Die Wärmegrenze der Tanne liegt etwa bei 350 m über dem Meere mit einer Jahrestemperatur von 7,5 ° Celsius, die Kältegrenze bei 100 m mit 5°. In Bayern ist die Grenze im wesentlichen eine von Südwest nach Nordost verlaufende, d. h. sie geht annähernd parallel der Isotherme von 7,5°. Als eigenartig für die Tanne hat sich erwiesen, daß sie kleinere Einsenkungen auf natürlichem Wege nicht zu überschreiten vermag, weshalb sie z. B. im Steigerwalde, im Spessart, im Hardt fehlt; sie meidet sodann flache Böden und eben ausgeformtes Gelände, sucht das Hügelland und fehlt deshalb auch in einem großen Kreise rings um München. — Die Wärmegrenze der Fichte (Picea excelsa) liegt bei gleicher Temperatur wie bei der Tanne, dagegen ist die Kältegrenze bis 1600 m (durchschnittlich) mit einer Jahrestemperatur von 4° emporgeschoben. Die Fichte hat eine größere Verbreitungsfähigkeit, nimmt auch noch mit leichteren und feuchteren Böden vorlieb und ist besonders im südlichen Bayern durch den Menschen an Stelle von Buchen und anderen Laubbaum-Waldungen gebracht worden. — Die Föhre (Pinus silvestris) besitzt in Bayern keine Wärmegrenze: ihre Kältegrenze liegt ebenfalls hoch, bei etwa 1600 m mit 4° Celsius. Im wesentlichen ist das Vorkommen der Föhre vom Boden abhängig; je mehr in diesem der Sandgehalt zu-, der Nährgehalt ensprechend abnimmt, um so mehr nehmen die Föhren überhand. Die Föhre ist gleich der Fichte weit über die Gebiete des Hauptvorkommens hinaus verbreitet worden. — Die Lärche (Larix europaea) hat ein sehr enges Heimatsgebiet; in Bayern ist sie nur in den Alpen östlich vom Loisachtale heimisch, und zwar bei beträchtlicher Erhebung von 900 bis 1800 m, d. h. in Temperaturen ausgedrückt, bei 5,5 bis 3,5° Celsius Jahrestemperatur. Die Lärche ist eingeengt auf das höchste Gebiet, weil dort die Luft trockener und der Wald nicht mehr geschlossen ist; sie konnte nicht tiefer herabwandern, weil die Luftfeuchtigkeit und vor allem die Bestandsdichte durch Fichten und Tannen zunimmt. Sie wurde und wird noch heute künstlich verbreitet, vielfach mit zweifelhaftem Erfolge, wo gegen ihre Hauptforderungen — guter Boden und jahrzehntelange Kronenfreiheit — gefehlt wurde und noch heute gefehlt wird. — Die Zirbe (Pinus cembra) kommt in Bayern vorzugsweise im Massiv des Wettersteins auf der Reiteralpe und dem Funtensee vor mit ähnlicher Abgrenzung nach oben hin wie die Lärche; in Tirol und in der Schweiz bildet sie Waldungen mit 30 m hohen Schäften. Die im nordöstlichen Europa und in Sibirien heimische Zirbe ist von der alpinen als eigene Art zu unterscheiden. — Die Bergföhren werden als Pinus montana zusammengefaßt, sind aber nach Ansicht des Vortragenden drei gut voneinander unterschiedene Spezies, wenn man nicht nur auf äußere Merkmale, sondern auch auf Biologie und Geographie der Holzarten Gewicht legt: Pinus uncinata, die Hakenföhre, wächst auf normalem Boden mitten unter locker geschlossenen Fichten und Tannen stets aufrecht, bis zu 30 m Höhe in der Schweiz hochstrebend. In sumpfigen Örtlichkeiten bleibt sie ein niedriger Baum mit Neigung zum strauchartigen Wuchs. — Pinus Mughus, die Filzkoppe, ist eine stets niederliegende Föhre, schon äußerlich von der Latsche (Pinus Pumilio) unterschieden, welch letztere wiederum der Hakenföhre in ihrem Herbariumsmaterial sich nähert, in ihrer Biologie von dieser ebenfalls durch eine stets kriechende Ausbildung unterschieden ist. Redner betont, daß alle diese drei Föhren sowohl unter sich als mit der einheimischen Föhre (Pinus silvestris) leicht Bastarde bilden, wodurch die Abgrenzung der einzelnen Formen noch schwieriger wird; doch dürfte man solche Bastarde nicht als Übergangsformen auffassen. Eine endgültige Entscheidung könnte hier nur das Experiment, d. h. der Anbau der Föhren unter ganz gleichen Verhältnissen und ihre Entwickelung zu Sträuchern und zu Bäumen, geben. — Die Eibe (Taxus baccata) hat in Bayern keine Wärmegrenze, d. h. sie kam ursprünglich in jeder Wärmelage vor, ist aber längst ein seltener Baum geworden. Schuld daran ist das sehr begehrte Schmuckholz des Baumes, sein langsames Wachstum, seine schwierige Verbreitung durch Sämereien und nicht zuletzt die Unmöglichkeit, kahle Flächen zu besiedeln, da die Eibe außerhalb des Waldschutzes gegen strenge Winterfröste empfindlich ist.

Der Vortrag wurde durch Kartenmaterial etc. noch besonders anschaulich gemacht. Die lebhafte Diskussion, welche sich an die vielfach neue Gesichtspunkte eröffnenden Ausführungen knüpfte, bekundete das lebhafte Interesse, welches der Vortragende bei den zahlreich erschienenen Mitgliedern der Botanischen Gesellschaft zu erregen verstanden hatte.

Berichte.

64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin.

(Fortsetzung.)

Über das Thema: „Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Na[illegible]" berichtet Oberförster Rockstroh

Dem Bericht liegen Mitt[illegible] schlesischen Revieren zugru[illegible] Jahr 1905 in vielen Bezi[illegible] wirtschaft war, so [illegible]

Digitized by Google

Insektenbeschädigungen. Die Borkenkäferkalamität, die sich in Oberschlesien im Anschluß an den Schneebruch vom Jahre 1903 eingefunden hatte, kann zwar im wesentlichen dank der energischen Anwendung der bekannten Hilfsmittel als niedergezwungen gelten, erfordert aber noch immer größte Aufmerksamkeit. Des weiteren machen sich vielerorts die Folgen des Dürrjahres 1904 in bedenklicher Weise geltend, namentlich durch das Auftreten verschiedener, sonst seltener bemerkbarer Insektenarten, so z. B. von Hylobius abietis, von Tortrix viridana, von Liparis dispar u. a. Alles dies tritt aber zurück gegen den Kiefernspinner, den Spanner, die Eule und die Nonne. Der Kiefernspinner hat sich in mehreren Gebieten, hauptsächlich östlich und südlich von Oppeln und in den niederschlesischen Heiden, so stark vermehrt, daß stellenweise geleimt werden mußte. Es ist zu fürchten, daß das Jahr 1906 in verschiedenen Revieren eine bedenkliche Vermehrung des Spinners bringt. Auch der Spanner hat sich vielfach in bedrohlicher Weise vermehrt. Das in Katholisch-Hammer gegen den Spanner angewendete Mittel des Hühnereintriebs hatte nur mäßigen Erfolg. Die Eule zeigte im Bunzlauer Revier eine stärkere Verbreitung als sonst. Fast dieselben Gebiete, aus denen das Auftreten des Spinners gemeldet wurde, wurden auch von der Nonne bedroht. Mehrfach wurde auch über Engerlingsschäden, namentlich aus Penzig, auf aufgeforsteten Ackerländereien geklagt. In einem Saatkamp versuchte man Engerlinge durch Schwefelkohlenstoff zu vernichten. Das Experiment gelang sehr gut, leider gingen dabei auch die Kiefern zugrunde. Der Vortragende gedenkt des weiteren auch der vom Forstmeister a. D. Rothe im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt" veröffentlichten Vorschläge über die Vertilgung von Engerlingen. Die Klagen über die Kaninchenschäden sind die alten geblieben. Die letzten milden Winter haben die bedeutende Vermehrung dieser schädlichen Nager begünstigt. Über neuere Vertilgungsmittel gegen Kaninchen ist nichts zu berichten, von den bekannten scheint Schwefelkohlenstoff wenig verwendet zu werden. Als Vorbeugungsmittel wurde Electoral von Huth und Rinter-Berlin und Hyloservin empfohlen. Jedenfalls erfordert die Anwendung dieser Mittel Vorsicht. Beim Eingattern von Kulturen gegen Wildverbiß empfehle es sich, mit Rücksicht auf die jungen Kaninchen nicht zu weitmaschiges Drahtgeflecht zu verwenden. Noch immer bringen sich die Folgen der Dürre des Jahres 1904, namentlich in Kiefern- und Fichtenbeständen, zur Geltung. Noch immer ist dort ein erheblicher Dürrholzanfall zu verzeichnen. Das Jahr 1905 war im allgemeinen feucht. Nur aus einigen oberschlesischen Revieren kommen Klagen über Dürre, so daß im Frühjahr 1906 der Grundwasserstand noch immer
[illegible]t die alte Höhe vor 1904 erreicht hatte. Von
[illegible]nee- und Sturmschäden melden die Berichte
[illegible]ts. In den von Schnee- und Windbruch 1903
[illegible]chlöcherten Beständen richtet aber jeder etwas
[illegible]fere Luftzug immer wieder neuen Schaden
Am 7. Juni 1906 erfroren in den Revieren
[illegible]nzlau und Kohlfurt Kiefernkulturen bis zu
[illegible]ahre in Frei- und Tieflagen. Des weiteren
macht Oberförster Rockstroh Mitteilungen über die Erfolge der für die preußischen Staatsforsten angeordneten Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes, deren endgültige Beurteilung einer noch ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben muß. Dem im allgemeinen feuchten Sommer 1905 entspricht es auch, wenn das Vereinsgebiet von erheblichen Bränden verschont blieb. Den größten Verlust hatte die Oberförsterei Rauscha mit 150 ha zu verzeichnen. Die Schutzstreifen an den Eisenbahnen wirken ohne Zweifel sehr segensreich. Redner hofft, daß die neue Steuer den Gebrauch der Zigarette etwas einschränken werde, die gewiß in nicht wenigen Fällen die Ursache von Waldbränden gewesen ist. Und sollte ein verständiger Mann die scharfe Besteuerung der Zigarre im Interesse des Reichssäckels vorschlagen, so würde er der freudigen Zustimmung der Hüter und Pfleger des Waldes gewiß sein können.

Weitere Mitteilungen über Insekten- und andere Forstschäden machen Forstrat Hausendorf, Oppeln, Forstmeister Cusig zu Grudschütz bei Oppeln, Oberförster Schwabe zu Jagdschloß Weißwasser bei Muskau, der sächsische Forstrat Schmid, Rittergutsbesitzer v. Salisch, Postel, und Oberforstmeister Hellwig. Während v. Salisch bezüglich des Hühnereintriebs gegen die Verbreitung des Spanners günstige Erfahrungen gemacht hat und diesen für wirkungsvoll hält, glaubt Oberforstmeister Hellwig auf Grund der damit im Revier Katholisch-Hammer gemachten Erfahrung dem Hühnereintrieb keine Bedeutung beilegen zu dürfen. Er empfiehlt, sich infolge des vorzeitig veröffentlichten Berichts des Professors Eckstein bei der Aufmerksamkeit gegen die Spannerkalamität nicht einschläfern zu lassen, und spricht die Hoffnung aus, daß, wie in früheren Fällen, so auch diesmal besondere Naturereignisse hier hilfreich einwirken werden. Oberförster Hanff-Niemberg empfiehlt für Einzäunungen von Pflanzgärten gegen wilde Kaninchen die Verwendung von engmaschigem Draht (38 bis 45 mm Maschenweite) als wirksames Schutzmittel, während eine Maschenweite von 51 mm als zu groß gelten müsse.

Das Thema: „Über die Schlagführung in den Kiefernwäldern Schlesiens" bespricht Königl. Forstmeister Pawlowski aus Zbitzko in einem, wie der Präsident am Schlusse hervorhebt, ebenso wohldurchdachten als von Humor durchwehten Vortrag, dessen Schluß in seinen wesentlichsten Punkten hier nur wiedergegeben sei. „Es war vor etwa 20 Jahren, da schleuderte aus Münden der damalige Akademiedirektor Oberforstmeister Borggreve den Bannfluch gegen die Kahlschläge und schrieb nachher eine Menge Enzykliken gegen diese. „Fort mit den Kahlschlägen — hieß es — auch bei der Kiefer." Und in der Tat, für einen großen Teil des norddeutschen Kieferngebietes (Ost- und Westpreußen, Pommern) hatte die Verfemung ihre Berechtigung. Borggreve will allem Unheil durch seine Samenschlagwirtschaft begegnen. Borggreve, der Verfechter der Samenschlaglehre, hat diese in seinem späteren Inspektionsbezirk Wiesbaden-Biedenkopf in die Tat umgesetzt. Er hatte es dort aber

Digitized by Google

hauptsächlich mit Laubhölzern und mit Fichte zu tun, und wenn schon auch mit Kiefer, so doch auf viel besseren Böden, als wir sie in Schlesien haben. Auf den meist ärmeren Böden des norddeutschen Flachlandes verträgt die Kiefer den Druck des Oberstandes nicht, sondern behält auch beim leichtesten Schirm ein kümmerliches, hysterisches Aussehen. Auf den oberschlesischen „Pjossek" 4. und 5. Güte, mit dem doch ein sehr großer Teil der Reviere belastet ist, würde selbst Borggreve seine Schlagführung niemals empfohlen haben. Der Kahlhieb bleibt in unseren schlesischen Revieren das Alpha und Omega der Schlagführung. Er ist das legitimste Kind der preußischen Staatsforstwirtschaft. Das hohe Ministerium selbst hat bei ihm Pate gestanden und ihn in den Generalakten, so da handeln von der jährlichen Ausstellung und Ausführung der Hauungspläne, auf den Lebensweg einen Trousseau mitgegeben, der sich mit jedem neuen Lebensjahr durch Verfügungen erfreulich vermehrt. Der Kiefernkahlschlag hatte nun schon seit 60 Jahren, nachdem man mit der Plenterwirtschaft in den preußischen Kiefernrevieren gebrochen, Gelegenheit, sich erproben zu lassen, und hat sich doch im allgemeinen gut bewährt. Von der Samenschlagwirtschaft werden wir hier in Schlesien wohl die Finger lassen müssen. Niemand wird das alte Handwerkszeug, das sich, wo nicht mißbraucht, bewährt hat, fortwerfen, ehe er nicht das neue Werkzeug, das man ihm anrät, eingehend darauf geprüft hat, ob es auch in jeder Hinsicht besser ist als das alte." — — Der Präsident benutzt eine Pause, um darauf aufmerksam zu machen, daß der Majoratsherr Graf Tschiersky-Renard sein bis zum Jahre 1861 zurückreichendes Jagdbuch mit der von Kaiser Wilhelm II. persönlich eingetragenen Strecke den Vereinsgenossen zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt habe, und daß vor den Sitzungsräumen eine Sammlung von forstlichen Werkzeugen der Firma J. D. Dominicus & Söhne in Remscheid-Vieringhausen in Augenschein genommen werden könne.

Als Ort der Versammlung des Jahres 1907 wird Waldenburg, und zwar für eine dreitägige Versammlungsdauer gewählt, als Versammlungsort für 1908 wird Görlitz in Aussicht genommen. Der Präsident beglückwünscht ein Mitglied des Vereins, das, seit 25 Jahren Mitglied, in diesem Vierteljahrhundert jede Versammlung besuchte, den Kammerdirektor v. Gehren aus Ratibor.

Das vierte Thema: „In welcher Weise hat die Nutzbarmachung der Torflager hinsichtlich der Erhöhung der Transportfähigkeit, technischen Umgestaltung und Veredelung des Torfes im Vereinsgebiet Fortschritte gemacht?" (Berichterstatter Forstmeister Klopfer aus Primkenau) wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Über das fünfte (letzte) Thema: „Welche Erfahrungen sind mit der Anbringung der Wildmarken im Vereinsgebiet gemacht, und welche Schlüsse sind bisher aus dem Verfahren zu ziehen?" berichtet Kgl. Oberförster Stahl aus Dombrowka. Einleitend konstatiert Redner, daß, trotzdem der Entwickelungsgang der in Deutschland heimischen Hirscharten seit Jahrhunderten Gegenstand der Beobachtung und Beschreibung gewesen, in dieser Frage noch völlige Unklarheit herrsche. Je mehr sich nun in Jägerkreisen die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß der unzweifelhaft vorhandenen Entartung unseres Wildes vorwiegend durch einen sachgemäß ausgeführten Abschuß vorgebeugt werden könne, um so lebhafter muß der Wunsch sein, zu wissen, wann unser Wild auf der Höhe seiner Entwickelung steht, und wie alt es überhaupt wird. Denn wir werden nur dann wieder starkes Wild nachziehen, wenn wir zur Fortpflanzung nicht, wie es jetzt vielfach der Fall ist, halb entwickeltes, sondern in seiner Vollkraft stehendes Wild kommen lassen. Diese Erkenntnis hat den bekannten tüchtigen Jäger, Forstmeister Grafen Bernstorff in Hinrichshagen, veranlaßt, ein Mittel zu suchen, welches ermöglicht, ein Stück Wild so zu kennzeichnen, daß seine Identität bei der Erlegung unzweifelhaft festgestellt werden kann. Dieses Mittel hat Graf Bernstorff in der Wildmarke gefunden und sich somit ein großes Verdienst um die Regenerierung unseres Wildstandes erworben. Von der beim Generalsekretariat des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins" eingerichteten Zentralstelle für Verausgabung von Wildmarken werden an jeden Jagdbesitzer zum Preise von 10 Pf. pro Stück zweiteilige Wildmarken ausgegeben, welche sich in einfachster Weise in die Gehörmuschel des dazu ausgesuchten Jungwildes so befestigen lassen, daß sie ohne eine Beschädigung des Wildes bis zu dessen Lebensende in dem Gehör haften. Jede Marke ist mit einer in Deutschland nur einmal vorkommenden Nummer versehen. Für jede Wildmarkennummer ist beim Generalsekretariat des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins" ein Konto angelegt, in welches neben allgemeinen Angaben über das Revier, an welches die Marke verausgabt ist, die von dem Jagdbesitzer gemeldete Anbringung der Marke, sowie Erlegung des angemerkten Wildes und nähere Angaben über seine Entwickelung eingetragen werden. Neben dem Hauptbuch des Generalsekretariats wird von dem Jagdbesitzer ein ähnlich eingerichtetes Nebenbuch über die Markenverwendung geführt. So ist jedes mit einer Wildmarke versehene Stück Wild gewissermaßen in ein Standesamtsregister eingetragen. Es ist einleuchtend, daß es dadurch möglich wird, den Entwickelungsgang eines gezeichneten Stück Wildes mit großer Sicherheit zu verfolgen. Die unter Zuziehung tierärztlicher Sachverständiger angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß eine Schädigung der Gesundheit des Wildes durch die Wildmarken ausgeschlo en ist. Die den Wildmarken ähnlichen Ohrenmarken, welche seit langer Zeit zur Kennzeichnung unserer Haustiere verwendet werden, haben bisher auch noch keinerlei Schädigung der Tiere ergeben. Dem freundlichen Entgegenkommen des Grafen Matuf[illegible] Generalsekretärs des „Allgemeinen De[illegible]schutz-Vereins", verdankt Oberfö[illegible] genaue Angaben über die seit dem [illegible] im Vereinsgebiet verwendeten Wildma[illegible] ganzen wurden in Schlesien in den J[illegible] bis 1905 768 Stück Wild [illegible]

Digitized by Google

Deutschland 6655. In Schlesien ist also die Wildmarkenverwendung ungewöhnlich stark gewesen. Von dem in Schlesien gezeichneten Wild sind bis Ende Mai 1906 als erlegt gemeldet: 2 Stück Rotwild und 7 Stück Rehwild, als eingegangen infolge von Unglücksfällen 2 Stück Rotwild, 1 Stück Damwild und 9 Stück Rehwild.

So wenig wegen der geringen Zahl des bisher in Schlesien erlegten, gezeichneten Wildes sich eingehende Beobachtungen machen lassen, so sind doch einzelne Fälle bemerkenswert. Ein am 26. Mai 1904 in der Herrschaft Groß-Stein gezeichneter Kitzbock ist im Jahre 1905 als Gabelbock in der Gemarkung Schönfeld, Kreis Rosenberg, erlegt worden. Der Bock hat also binnen Jahresfrist seinen Standort um eine Strecke von 60 km, in der Luftlinie gemessen, verändert. Dieses Vorkommnis läßt vermuten, daß wir durch die Zeichnung des Wildes mit Marken ungeahnte Aufschlüsse über die Wanderung des Wildes und die dadurch bedingte Blutauffrischung und Kreuzung verschiedener Rassen erhalten werden.

Ein zweiter bemerkenswerter Fall ist der, daß ein am 9. Juni 1904 im Herzoglich Ratiborschen Forstrevier gezeichneter Kitzbock am 16. Mai d. Js. dort vom Herzog von Ratibor erlegt wurde. Der zweijährige Bock trug ein gutes Sechsergehörn, ein Beweis für besonders günstige individuelle Veranlagung, da die allgemeinen Lebensbedingungen des Revieres keine besonders günstigen sind. Schließlich zeigt Oberförster Stahl der Versammlung noch eine Anzahl ihm vom Grafen Matuschka überlassene, aus den verschiedensten Teilen Deutschlands stammende Schädel von gezeichnetem Wild mit erläuternden Bemerkungen vor und faßt die bisherigen Ergebnisse der Verwendung von Wildmarken dahin zusammen, daß die Wildmarken für das damit gezeichnete Wild keinerlei Schädigung bedingen, daß aus ihrer Anwendung wertvolle Aufschlüsse über die Wanderung des Wildes, über Rassenbildung und über den Entwickelungsgang des Wildes zu erwarten sind, ferner daß die Wildmarkenanwendung von großer praktischer Bedeutung auch um deswillen werden wird, weil durch sie die so wichtige Pflege des Wildstandes mit der Büchse auf eine sichere Grundlage gestellt werden wird. Redner kann deshalb die möglichst allgemeine Verwendung der Wildmarken nur empfehlen. —

Forstmeister Pawlowski aus Zbitzko macht darauf aufmerksam, daß der gewiß weidgerechte Jäger Oberländer das Bedenken gegen die Wildmarken ausgesprochen hat, daß die von Menschenhänden berührten Kitzen von der Mutter nicht mehr angenommen werden.

Auch Oberförster Schwabe-Muskau stellt die Möglichkeit nicht in Abrede, daß die Wildmarken indirekt von schädlichen Folgen für das Wild begleitet sein können.

Graf Strachwitz aus Groß-Stein macht noch einige ergänzende Mitteilungen über den in seinem Revier gezeichneten und im Kreise Rosenberg erlegten Bock.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und die 64. Generalversammlung am Ende der Beratungen angelangt. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Strafbarkeit der Tötung von Hunden im Gebiete des kurhessischen Jagdrechts.

a) Die Vorschrift des kurhessischen Jagdrechts, daß der Jagdberechtigte herrenlose Hunde in seinem Jagdreviere töten darf, bezieht sich auf Hunde, die keinen Eigentümer haben.

b) Fehlt dem Jagdberechtigten die Tötungsbefugnis, so kann er wegen Sachbeschädigung nur verurteilt werden, wenn er bewußt rechtswidrig gehandelt hat. Es genügt jedoch Eventualdolus.

(Urteil des Kammergerichts vom 8. April 1905.)

✠

— Durch die Bestimmung des § 33 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Novelle vom 30. Juni 1900 sind die Grundsätze der älteren Rechtsübung über die Versicherung von Holzfällungs- und Holzabfuhrarbeiten für Fälle, in denen diese Arbeiten nach ihrer Eigenart dem Forstbetriebe als solchem noch angehören, nicht beseitigt worden. (Beschluß des Reichsversicherungsamts vom 17. Juni 1905.)

✠

Wirkung der Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen und Verfügungen im Amtsblatte.

a) Die in einem Amtsblatt abgedruckte polizeiliche Verordnung oder Verfügung gilt als gehörig bekannt gemacht mit dem Beginne des achten Tages vom Datum des Amtsblatts an. Dieses Datum ist mitzuzählen.

b) Vom Beginne jenes achten Tages an besteht die gesetzliche und unwiderlegbare Vermutung, daß jedermann die Verordnung oder Verfügung kennt.

c) Dies gilt auch für Beschlüsse eines Bezirksausschusses über die Veränderung der gesetzlichen Schonzeiten für Wild.

(Urteil des Kammergerichts vom 8. Juni 1905.)

Verschiedenes.

— Im Anschluß an unsere Notiz in Nr. 29 und 31 „Deutschen Forst-Zeitung" teilt uns Herr Förster Häufler, Forsthaus Eulenholz bei [illegible] Tetzin, mit, daß **Linnaea borealis (Linné-Blume)** sich auch im Schutzbezirk Eulenholz, Oberförsterei Taubenfließ, Bez. Marienwerder, in Jagen 57 befindet und eine Fläche von etwa 4 a überzieht.

Digitized by Google

— **Die vom Fiskus begonnene Aufforstung des Ebbegebirges** hat auch in diesem Sommer bemerkenswerte Fortschritte gemacht, indem abermals große Flächen des bisher öden Gebirges neu bepflanzt worden sind. Bisher sind durch Kauf etwa 12 000 Morgen Ödland in den Besitz der Forstverwaltung übergegangen. Bei den neuen Kulturen werden sowohl Tannen, als auch Buchen und Eichen angepflanzt. Der Rücken des Gebirges bleibt in einer Breite von 50 Metern frei, um etwaigen Waldbränden besser entgegentreten zu können. Auf dem höchsten Punkte des Gebirges, der Nordhelle, wird der Sauerländische Gebirgsverein einen Aussichtsturm errichten. Der Fiskus hat einen Zuschuß zu den Baukosten in Aussicht gestellt, wenn der Turm als Feuerwachtturm benutzt werden kann. Für die Industrie ist die Aufforstung des bisher waldlosen Gebirges von besonderer Bedeutung, weil dadurch in den Sommermonaten der Wasserzufluß zu den Flüssen länger als bisher andauert, wodurch die Gefälle besser ausgenutzt werden können.

— Nach den Mitteilungen des Kulturvereins für das Siegerland hat sich im Jahre 1905 die vorhandene **Fichtenhochwaldfläche** wieder um weitere 330 ha vermehrt. Es sind darauf insgesamt 2 037 600 Fichten mit einem Kostenaufwand von 35 000 Mk. gepflanzt worden. Auch in diesem Jahre hat der Staat den Verbänden für 300 ha einen Zuschuß von 21 600 Mk. gewährt. Im ganzen lagen am 1. Juli Aufforstungsanträge über 700 ha für die nächsten Jahre noch vor, und weitere Flächen werden zur Umformung vorbereitet.

— **Zur Bekämpfung des Kiefernspanners** ist nach einem Gutachten des Prof. Dr. Eckstein in Eberswalde allein das Zusammenharken bzw. die Entfernung der Streu aus dem Walde ein wirksames Mittel, weil dadurch den Schmetterlingspuppen, auch den im Waldboden verbleibenden, die Vorbedingungen für ihre Entwickelung genommen werden; nach den gemachten Beobachtungen vertrocknen die Puppen nach einiger Zeit. Der Landwirtschaftsminister empfiehlt daher den Oberförstereien dieses Mittel und macht ferner darauf aufmerksam, daß auf sorgfältige Beobachtung des Schmetterlingsfluges und auf besondere Aufmerksamkeit bei den Probesammlungen allergrößter Wert gelegt werden muß.

Programm
zu der am 27. und 28. Oktober 1906 in Marburg stattfindenden Feier des Wiedersehens ehemaliger gelernter Jäger und Schützen, verbunden mit der 25jährigen Dienstgedenkfeier des Jahrgangs 1881.

Sonnabend, den 27. Oktober 1906, abends 7½ Uhr: Kommers im großen Museumssaale zu Marburg. (Musik stellt die Kapelle des kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11.)

Sonntag, den 28. Oktober 1906, vormittags 9 Uhr: Besichtigung der Kaserne, von 9½ bis 11 Uhr der Schießstände. 11 Uhr: Frühschoppen im Restaurant Seebode. Bei gutem Wetter nachmittags Ausflug.

Gäste können eingeführt werden; auch Damen sind willkommen.

Alle Anmeldungen wollen baldigst an Förster Kaufmann zu Bauerbach bei Marburg gerichtet werden.

Auf nun, Ihr Männer der grünen Farbe, am 27. nach Marburg, gilt es doch, alte Erinnerungen wach zu rufen, alte Freundschaft zu erneuern, neue Bande der Freundschaft und Kameradschaft anzuknüpfen. Marburg, einer der Jungbrunnen der grünen Farbe, ist der geeignetste Ort dazu. Der Jahrgang 1881 wird an seine 25jährige Jubelfeier besonders erinnert. Um zahlreiche Beteiligung wird ergebenst ersucht. Für Unterkunft wird gesorgt.

Mit Jägergruß und Weidmannsheil!

Der Ausschuß.

Riemenschneider, Forstl. Rodenbach.
Kaufmann, Forstl. Bauerbach. **Koch**, Obergrenzebach.
Röding, Mengsberg.

— **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.** Sitz: München. Neubestellter Stellvertreter des II. Vorsitzenden: Friedrich Müller, K. Ministerialsekretär in München. Vorstandsmitglied Wilhelm Gareis definitiv aus dem Vorstande ausgeschieden.

Vereins-Nachrichten.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

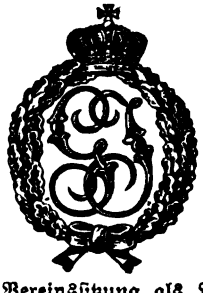

1. Die in den letzten Wintern veranstalteten Eisbein- bzw. Wurstessen waren stets so vorzüglich besucht und sind in so fideler Weise verlaufen, daß der Verein in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, nach der am Dienstag, 6. November d. Js., abends 8½ Uhr, im Restaurant Oertler, hier, Karlstraße 27, stattfindenden Vereinssitzung als Nachfeier des „St. Hubertus-Festes" wiederum ein gemütliches Eisbeinessen zu veranstalten. Die Sitzung beginnt daher pünktlich 8½ Uhr. Der Preis für das Essen: „Riesen-Eisbeine, Erbsen und Sauerkohl" ist auf 1,50 Mk. festgesetzt. Auf Wunsch werden auch andere Speisen nach der Karte aufgetragen. Wir ersuchen um recht rege Beteiligung und rechtzeitiges Erscheinen. Gäste, besonders ehemalige Garde-Jäger, sind herzlich willkommen. Um dem Wirt die Anzahl der erforderlichen Gedecke mitteilen zu können, we[illegible] Teilnehmer gebeten, [illegible]ge sitzenden von ihrem Erscheinen bis z[illegible] Nachricht zu geben. Wir bitten [illegible] gutem Appetit wiederum [illegible] mitzubringen. Für humoristi[illegible] durch einen engagierten [illegible]

Digitized by Google

Herr Oertler, Sorge tragen. Jedoch sind auch humoristische Vorträge durch Mitglieder und Gäste sehr erwünscht. Musik zur Stelle. Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen.

2. Das nächste Vereinsschießen findet Sonntag, den 21. d. Mts., von 12 Uhr mittags ab im „Schützenhaus", Rixdorf, dicht am Ringbahnhof Rixdorf, statt. Da auf zwei Ständen zu 100 m geschossen wird, ist auch den älteren Kameraden Gelegenheit gegeben, ihre Schießkunst zu erproben; wir bitten um eine recht rege Beteiligung. Büchsen und Munition sind zur Stelle, jedoch können Kameraden, die eigene Büchsen haben, diese mitbringen. Die Schießhalle ist heizbar. Den Anordnungen der gewählten Schießkommission ist nachzukommen. Nähere Auskunft erteilt Kamerad Ude, N., Müllerstr. 59. Die Damen und Familien mitzubringen, ist erwünscht, jedoch dürfen sie während des Schießens die Schießhalle nicht betreten, sondern verbleiben in den angenehmen Restaurationsräumen.

3. Sonnabend, den 20. Oktober d. Js., abends 7½ Uhr, begeht unser Bruderverein, der „Verein ehemaliger Garde-Jäger in Potsdam", in den Räumen des „Hotel Heinerici", Französische Straße Nr. 7, die Feier des 25jährigen Bestehens. Wir ersuchen unsere lieben Vereinsmitglieder dringend, an dieser Feier tunlichst zahlreich teilzunehmen. Schwarzer Anzug, Orden. Die Anlegung des Vereinsabzeichens berechtigt zum freien Eintritt mit einer Dame. Der Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger" wird vollzählig zur Stelle sein.

4. Ebenfalls am 20. Oktober begeht der „Verein ehemaliger Jäger der deutschen Armee" das 27. Stiftungsfest im „Nordischen Hof" zu Berlin, Invalidenstr. 125/26 — gegenüber dem Stettiner Bahnhof. Die Berliner Kameraden, welche nicht nach Potsdam fahren, bitten wir, dieses Fest zu besuchen und das Vereinsabzeichen anzulegen, welches zum freien Eintritt mit einer Dame berechtigt.

5. Wohnungsveränderungen bitten wir baldigst dem unterzeichneten Schriftführer mitzuteilen und rückständige Beiträge an den Schatzmeister abzuführen.

6. Unser Wintervergnügen findet Sonnabend, den 26. Januar 1907, in bisheriger Weise als Ball statt, worüber den Kameraden rechtzeitige Mitteilung zugehen wird.

7. Ferner ersuchen wir dringend, von bevorstehenden Familienfesten unserer Mitglieder, Hochzeiten, Silberhochzeiten usw., dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen, damit der Vorstand die Kameraden namens des Vereins beglückwünschen kann.

8. Nachdem die Hausnummern der Kyffhäuserstraße verändert sind, wohnt der Vorsitzende jetzt: Kyffhäuserstraße 24.

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Berlin, den 2. Oktober 1906.

Vorstand des „Vereins alter Garde-Jäger".

Hermann, Vorsitzender, A. Meyer, Schriftführer, W., Kyffhäuserstr. 24. N., Gethsemanestr. 5.

A. Elbers, Schatzmeister, NW. 6, Karlstr. 34/35.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Bodungen, Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps in Eichwerder, ist unter Verleihung des Titels „Oberförster" auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen worden.

Berndt, Forstaufseher zu Modderwiese, Regbz. Frankfurt, ist nach der Oberförsterei Karthaus, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Breitenbach, Förster zu Blumenthal, Oberförsterei Nakel, ist nach Torfbruch, Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Drohmann, Hilfsförster in der Oberförsterei Rothehaus Regbz. Merseburg, ist nach Forsth. Thiergarten bei Zeitz versetzt worden.

Erk, Forstaufseher zu Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, ist nach Lasbek, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Goehz, Hilfsförster zu Lasbek, Oberförsterei Reinfeld, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Trage, Oberförsterei Drage, Regb Schleswig, übertragen.

Hahnemann, Forstaufseher zu Friedrichshof, Kreis Ortelsburg, ist nach der Oberförsterei Rudschanny mit dem Wohnsitz in Guszianka, Regbz. Allenstein, versetzt.

Halbscheffel, Vizefeldwebel zu Schlettstadt, ist als Forstaufseher in die Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, für den Schutzbezirk Brandenburgerheide einberufen.

Heidmann, Förster, ist im Battenberg endgültig zum Forstkassen-Rendanten ernannt worden.

Jaunzieher, Forstaufseher zu Schleiden, Oberförsterei Schleiden, ist nach Wenau, Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen, vom 15. Oktober d. Js. ab versetzt.

Klage, Hilfsförster zu Holzbunge, Oberförsterei Rendsburg, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, übertragen worden.

Krieger, Forstaufseher zu Kisdorf, ist nach Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Krücken, Forstaufseher zu Neu-Jerutten, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist nach Friedrichshof, Kreis Ortelsburg, Regbz. Allenstein, versetzt worden.

Krützfeldt, Förster zu Mölkjär, Oberförsterei Apenrade, ist nach Friedrichswalde, Oberförsterei Neumünster, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Lange, Hilfsjäger, ist für Hoffnung, Oberförsterei Apenrade, Regb. Schleswig, angenommen worden.

Lücke, Forstaufseher, ist für Schestedt, Oberförsterei Rendsburg, Regbz. Schleswig, angenommen worden.

Marks, Forstaufseher zu Neu-Zippnow, Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, ist nach Waldow, Oberförsterei Treten, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Metzner, Hilfsjäger, seither im Privatdienste zu Denzerheide, ist in die Oberförsterei Königstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Nicolai, Förster zu Torfbruch, Oberförsterei Schönlanke, ist nach Blumenthal, Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Nitsch, Forstaufseher zu Alt-Pustlauken bei Labiau, ist nach Forsth. Frischingswald, Oberförsterei Gauleden, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Otto, Förster zu Sören, Oberförsterei Bordesholm, Regbz. Schleswig, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Rostusky, Förster zu Melchow, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist daselbst endgültig zum Revierförster ernannt worden.

Schellack, Hilfsjäger zu Hohensprenz i. Meckl.-Schw., ist behufs Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Kladow-Ost, Regbz. Frankfurt, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Stein, Hilfsjäger zu Zweifall, Oberförsterei Roetgen, ist nach Krekel, Oberförsterei Schleiden, Regbz. Aachen, vom 15. Oktober d. Js. ab versetzt.

Thielmann, Forstaufseher zu Königstein, ist in die Oberförsterei Erlenhof, Regbz. Wiesbaden, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Ulrich, Förster zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg, ist nach Bargstedt, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, versetzt worden.

Ulinger, Förster zu Handewitholz, Oberförsterei Flensburg, Regbz. Schleswig, ist der Titel „Hegemeister" verliehen.

Digitized by Google

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50“ ist bei ihrer 50jährigen Dienstgedenkfeier verliehen worden: **Kühnast**, Hegemeister zu Dolle, Oberförsterei Letzlingen, Regbz. Magdeburg; **Nogatz**, Hegemeister zu Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld, Regbz. Kassel; **Rauschning**, Hegemeister zu Ostroschken, Oberförsterei Stangenwalde, Regbz. Danzig; **Schleifereit**, Hegemeister zu Grünwalde, Oberförsterei Klein-Naujock, Regbz. Königsberg.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand verliehen worden: **Pöttcher**, Hegemeister zu Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg; **Palchow**, Hegemeister zu Lutterow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam; **Hanstus**, Hegemeister zu Marlau, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg; **Holzapfel**, Hegemeister zu Oberjosbach, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen: **Bahms**, Holzhauer zu Lohs, Kreis Sorau; **van Bebber**, Vorarbeiter zu Grieth, Kreis Kleve; **Herkner**, Holzhauermeister zu Hermsdorf, Kreis Sorau; **Hort**, Waldarbeiter zu Lauterberg, Kreis Osterode; **Schäfke**, Regimenter zu Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, Regbz. Potsdam.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Karitzky, Revierförster zu Schwerinsburg b. Löwitz i. Pomm., ist nach Forsthaus Wendfeld, Post Sarnow i. Pomm., verzogen.

Pilz, Städtischer Hegemeister zu Haidewaldau, Landkreis Görlitz, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Schadow, Förster zu Beteritz bei Gardelegen, ist nach Cantreck, Kreis Kammin, verzogen.

Schneider, Forstaufseher zu Kelberg, Regbz. Koblenz, ist die kommissarische Verwaltung der Stadtförsterstelle Schmalkalden übertragen worden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen: **Albrecht**, Holzaufseher zu Sorsum, Landkreis Hildesheim; **Koch**, Waldarbeiter zu Sorsum, Landkreis Hildesheim.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hringmuth, Oberforstmeister, Güterdirektor zu Oels i. Schl., ist die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Königlich preußischen Roten Adlerordens 3. Klasse erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte 4. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern: **Henning** zu Ingweiler; **Kienz** zu Busendorf; **Stosse** zu Hagenau; **Wegener** zu Altkirch.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirks **Trittenheim-Leidenburg** (Regbz. Trier) ist zu besetzen. Das Anfangsgehalt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit beträgt 1000 Mk., außerdem wird eine Mietsentschädigung von jährlich 250 Mk. und eine Brennholzentschädigung von jährlich 150 Mk. gewährt. Die auf anderen Dienststellen als Förster verbrachte Dienstzeit wird bis zu sechs Jahren dem Stelleninhaber auf die Gehaltsberechnung in Anrechnung gebracht. Nach Ablauf der ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren eine solche um 100 Mk. ein, steigend bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., welches nach 21 Jahren erreicht wird. Meldungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 80 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Forstversorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, sowie der Qualifikationsausweise bis zum 18. November d. Js. einschließlich an den Bürgermeister zu Klüserath einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 77. Anfragen: 1. Ist der Besitzer eines selbständigen Gutes, das nicht 300 Morgen groß ist, zur eigenen Jagdausübung berechtigt? — 2. Der Landrat hiesigen Kreises hat in den Jagdpachtverträgen einen Paragraphen aufgenommen, wonach der Anstand zur Nachtzeit verboten sein soll. Das Gesetz (§ 293) versteht unter Nachtzeit die Zeit der Dunkelheit. Können hiernach Anstandsjäger, die bei mond- und schneehellen Nächten die ganze Nacht hindurch ansitzen, mit Erfolg zur Anzeige gebracht werden?

B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Zu 1. Der Eigentümer ist auf seinem Gute nur dann jagdberechtigt, falls dasselbe mindestens 300 Morgen an Umfang aufweist. Eigenjagdbezirke unter 300 Morgen gibt es nur dann, wenn diese nach dem Urteil des Landrates dauernd und vollständig eingefriedet sind. Vergl. Sie § 2 des Preußischen Jagdpolizeigesetzes. — Zu 2. Von einem Verbot des Landrates, die Jagd zur Nachtzeit auszuüben, kann keine Rede sein. Vielmehr ist auf Veranlassung der Jagdpolizeibehörde in den Pachtverträgen von Gemeinschaftsjagden nur die Bestimmung aufgenommen, daß der Jagdpächter in mond- und schneehellen Nächten nicht zu jagen verspricht. Eine Verletzung dieser Vertragsbestimmung fällt nicht unter das Strafgesetz. Doch hätte der Jagdvorsteher die Befugnis, diejenigen Folgen gegen den Jagdpächter zur Anwendung zu bringen, welche im Pachtvertrage auf die Verletzung des Verbotes, zur Nachtzeit zu jagen, gesetzt sind. In Betracht kommen Konventionalstrafen und die Lösung des Pachtvertrages.

Nr. 78. Anfrage: In Jägerkreisen wurde kürzlich gestritten, und zwar behauptete ein Wiesenbaulehrer, daß zur Verpachtung einer Gemeindejagd oder auch anderer Jagd es nicht ganz bestimmt notwendig sei, daß das zu verpachtende Areal 300 Morgen groß sei. Von anderer Seite wurde dies unbedingt bestritten und waren fast alle anderen der Meinung, daß unter 300 Morgen es keine Jagd gäbe. — Nach § 2a des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist doch deutlich genug ausgeführt, daß 300 Morgen sein müssen; indessen hat o[illegible] Lehrer sich von einem Berliner Rechtsan[illegible] bescheinigen lassen, daß es auch [illegible] welche nicht 300 Morgen umfaß[illegible] daß dies in den im Jahre 1850 zum preuß. Staate gehörenden alten Provinzen übe[illegible] nicht stattfindet. Bitte um recht bal[illegible]

Digitized by Google

Antwort: Für selbständige Jagdreviere ist eine Mindestgröße von 300 Morgen vorgeschrieben. Bezüglich der Gemeinde- und Gutsjagdbezirke besteht ein derartiges Erfordernis nicht, wie das Preuß. Oberverwaltungsgericht in übereinstimmung mit dem Reichsgericht wiederholt entschieden hat. Auch verschiedene Ministerialverordnungen stehen auf dem gleichen Standpunkt. Dahingegen vertritt das Kammergericht eine entgegengesetzte Rechtsauffassung. Sie finden diese Urteile in dem Buche von Bauer „Die Jagdgesetze Preußens" 3. Auflage S. 75 bis 78 ausführlich behandelt.

Nr. 79. Anfrage: Will mich um eine Gemeindeförsterstelle bewerben. Der Bewerbung muß die schriftliche Erklärung beiliegen, daß Bewerber durch die feste Anstellung seine ferneren Ansprüche als erfüllt betrachtet. Mit der Anstellung ist ein Probejahr verbunden. Kann man nach abgelaufenem Probejahr, sofern einem die Stelle nicht zusagt, ohne weiteres in den Staatsdienst zurückgehen? R.

Antwort: Über die uns gestellte Frage, ob Sie im Falle der Beschäftigung im Gemeindedienste wieder in den Staatsdienst zurücktreten können, sind uns spezielle Vorschriften nicht bekannt. Nach unserer Ansicht steht Ihnen aber das Recht zu, während der Probedienstleistung, solange über die feste Anstellung von der anzustellenden Behörde noch nicht Beschluß gefaßt ist, Ihre Erklärung zu widerrufen und von der Probedienstleistung, spätestens nach Ablauf derselben, falls keine Kündigungsfrist ausbedungen ist, zurückzutreten. Bis zur festen Anstellung bleiben Sie bei Ihrer bisherigen Regierung notiert. Letztere ist aber nicht verpflichtet, Sie nach Aufgabe der Gemeindeforststelle sofort wieder im Staatsforstdienste zu beschäftigen. Die Einberufung in denselben hängt vielmehr von der Beschäftigungsgelegenheit ab. Ist solche nicht vorhanden, dann würden Sie gezwungen sein, sich für die Zwischenzeit ein anderweites Unterkommen zu suchen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Anträge für die voraussichtlich am 18. November d. Js. stattfindende erste ordentliche Versammlung sind spätestens bis zum **27. 10. d. Js.** an mich einzusenden.

Der Vorsitzende: Saekel.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 21. Oktober 1906, vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Allenstein, Hotel „Deutsches Haus". Tagesordnung: 1. Besprechung der Gehaltsregulierung. 2. Besprechung der Tagesordnung zur nächsten Bezirksgruppenversammlung und Formulierung der Aufträge den zu dieser Versammlung zu entsendenden Delegierten. 3. Wahl des nächsten Versammlungsortes. 4. Festsetzung des Ortes und Tages zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten.

Der Vorstand.

Elend im Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 14. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung zu Elend im Hotel Hubertus. Tagesordnung: Einziehung rückständiger Vereinsbeiträge; Entgegennahme des „Waldheil"-Kalenders; Besprechung sonstiger Vereinsangelegenheiten und der Kaisergeburtstagsfeier 1907.

Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 28. Oktober 1906, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel Heck zu Gerolstein. Tagesordnung: 1. Vorlesung des Protokolls aus der letzten Sitzung. 2. Einziehen von Beiträgen. 3. Rechnungslegung und Entlastung des Kassierers. 4. Beschlußfassung über Kaisers Geburtstagsfeier. 5. Verschiedenes, insbesondere Besprechung der letzten Versammlung in Berlin. 6. Vortrag des Vorsitzenden über zweckmäßigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. — Hieran anschließend gemeinschaftliche Feier für diejenigen Kollegen, welche an diesem Tage auf eine 25jährige Dienstzeit im grünen Rocke zurückblicken können. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend, sowie höflichst gebeten.

St. Thomas, den 6. Oktober 1906.

Der Vorsitzende: Wick.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Versammlung der Ortsgruppe am Sonntag, den 21. Oktober cr.,

Digitized by Google

nachmittags 1 Uhr, in Hermeskeil, Hotel Wommer. Besprechung verschiedener Angelegenheiten. — Vortrag des Kollegen Weber über Fuchsfang. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Gondring.

Hochwald (Regbz. Trier). Versammlung am 21. Oktober cr., 2 Uhr nachmittags, im Gasthof Thees in Hoxel mit bekannter Tagesordnung.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Am Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 1/4 4 Uhr, Versammlung zu Hümme im Gasthaus der Ww. Braun. Tagesordnung: Erheben von Beiträgen über das Preisschießen in Stammen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Kollegen der grünen Farbe sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand: Bornemann.

Jastrow (Regbz. Marienwerder). Versammlung Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal mit folgender Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Kollegen Schubert über Bildung der Bezirksgruppe. 2. Einziehung der vorläufigen Beiträge von 50 Pfg. pro Mitglied für die neugebildete Bezirksgruppe, deren Gründung in Nr. 36 der Vereinszeitung bekannt gegeben ist. 4. Kaisersgeburtstagsfeier für 1907. 5. Verschiedenes. Kollegen, welche mit ihrem Beitrag für den Hauptverein und die Ortsgruppe, sowie mit der Bezahlung für entnommene Patronen im Rückstande sind, werden gebeten, diese Beträge nunmehr umgehend abzuführen. Schatzmeister ist seit 1. Juli cr. Kollege Lampe, Büschken bei Jastrow. Der Beitrag für die Ortsgruppe beträgt vom 1. Juli 2 Mk. pro Halbjahr. Diejenigen Kollegen, welche sich durch Unterschrift zur Teilnahme am Scheibenschießen verpflichtet haben und nicht erschienen sind, haben den auf das Fest fallenden Beitrag von 3 Mk. an den Schatzmeister einzusenden.

Der Vorstand.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

Kaltenborn (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Oktober, nachmittags 5 Uhr, Sitzung im Gasthause Lindner zu Kaltenborn. Da u. a. eine Besprechung über ein eventl. abzuhaltendes Wintervergnügen stattfindet, so wird um vollzähliges Erscheinen der Herren Kollegen gebeten.

Der Vorstand.

Nienburg (Regbz. Hannover). Am Sonntag, den 14. Oktober cr., nachmittags 4 1/2 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Guénin in Hoya. Der Versammlungsort ist nochmals in die Nähe der im nördlichen Teil des Regierungsbezirkes wohnenden Kollegen gelegt. Es wird deshalb auf zahlreiches Erscheinen dieser Kollegen gerechnet, auch wenn sie nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind. An demselben Tage findet auch in dem Guéninschen Hotel eine Imkereiausstellung statt. Es bietet sich die gute Gelegenheit, die Ausstellung vor der Versammlung zu besuchen, da die betreffenden Züge etwa 1—1 1/2 Stunde vor Beginn der Versammlung in Hoya eintreffen. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 20. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im deutschen Hause zu Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung. 2. Besprechung über eine eventuell zu veranstaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osche (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung am Sonnabend, den 27. Oktober d. Js., nachmittags von 4 Uhr ab, im Vereinslokal. Tagesordnung: Bezirksgruppenbildung und Besprechung der Satzungen für dieselbe. Kaisersgeburtstagsfeier und Wintervergnügen. Einziehung noch rückständiger Beiträge. Patronenbezahlung. Verschiedenes. Beiträge für das laufende Jahr, die nicht bis 1. 11. cr. bezahlt sind, müßten durch die Post eingezogen werden. Nach der Sitzung, etwa von 6 Uhr ab, gemütliches Beisammensein mit Damen zur Feier des 25jährigen Dienstjubiläums des Kollegen Barz. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Saekel.

Prechlau (Regbz. Marienwerder.) **Die auf Sonntag, den 14. d. Mts., anberaumte Versammlung in Prechlau wird zur gleichen Stunde auf Sonntag, den 21. d. Mts., verlegt.**

Seefeldt, Vorsitzender.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 14. Oktober 1906, nachmittags 2 1/2 Uhr, in Siegemunds Hotel zu Rudczanny. Tagesordnung: 1. Beratung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen gelegentlich der Januar-Versammlung und Wahl eines Vergnügungs-Ausschusses. 2. Ausgabe der bestellten Kalender durch den Schriftführer und eventl. Neubestellungen auf diese Kalender, sowie auf Patronen. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die für den 1. Oktober cr. angesetzte Versammlung ist mit derselben Tagesordnung auf **Sonntag, den 21. Oktober cr.,** nachmittags 3 Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann verlegt. Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, wegen der zur Abstimmung gelangenden Tagesordnung doch recht zahlreich und pünktlich erscheinen zu wollen. Der Vorstand

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Am Samstag, den 13. Oktober cr., nachmittags um 12 1/2 Uhr, findet in Simmern b. Vollrath die 3. diesjährige, ordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der entworfenen Satzungen für die zu bildende Bezirksgruppe. 2. Entgegennahme von Anträgen für die nächstjährige Mitgliederversammlung des Hauptvereins. 3. Königsgeburtstagsfeier. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Meister.

Den vier Ortsgrup
Söhre, Jesberg zur Mitteil
28. Oktober bereits angesetzte
gemütlichen Beisammenseins
wirt Landesfeind) umständeha
den 4. November, verlegt werd
zahlreiches Erscheinen wird

Digitized by Google

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hersfeld (Regbz. Kassel). Am 1. Oktober cr. wurde in Hersfeld eine Ortsgruppe gebildet, zu welcher sofort 16 Herren beitraten resp. ihren Beitritt durch anwesende Kollegen anmelden ließen. Es wurden gewählt: Zum Vorsitzenden Förster Lehmann, Friedlos, zum Schriftführer Hilfsjäger Stiebeling, Hersfeld, zum Kassierer Hilfsförster Druschel, Rotensee. Der jährliche Ortsgruppenbeitrag wurde auf 2 Mk. festgesetzt; zum Vereinslokal wurde das Hotel „Deutsches Haus“ (Brack) gewählt.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Fiebig, Hugo, int. Revierförster, Forsthaus Waldhof bei Wieschowa, Kreis Tarnowitz.
Roggenbuck, Königl. Förster, Hundekehle bei Grunewald, Bez. Berlin.
Roggenbuck, Königl. Hilfsjäger, Hundekehle bei Grunewald, Bez. Berlin.
Roggenbuck, Königl. Hilfsjäger, Heuscheuer bei Carlsberg, Bez. Breslau.
Schmidt, Adolf, Forstaufseher, Forsthaus Bramstädt bei Juchow.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Spende des Herrn Försters Haupt in Jetzendorf	8,—	Mk.
Spende des Herrn Kgl. Forstmeisters Loerbroks in Büren	40,—	„
Auf Veranlassung des Herrn Fabrikbesitzers Schuster in Landau eingesandt von Herrn P. Greßner in Gersdorf a. Queis	10,—	„
Besondere Zuwendung von Herrn Schröter in Seesen a. Harz	8,—	„
Zeugengebühren! Eingesandt von Herrn Major Berger in Spandau	3,90	„
Summa	64.90	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Brzenskowitz, 2 Mk.; Altar, Heinebach, 2 Mk.; Dr. Adam, Nieder-Hermsdorf, 5 Mk.; Adam, Kalzig, 2 Mk.; Albrecht, Grottkau, 2 Mk.; von Arnim, Berlin, 5 Mk.; Adamski, Padrojen, 2 Mk.; Braun, Weißenrath, 2 Mk.; Bartsch, Geierswald, 2 Mk.; Borchart, Papenzin, 2 [illegible]k.; Borch, Polle, 2 Mk.; Böhme, Prittisch, 2 Mk.; Br[illegible]dt, Wulften, 2 Mk.; Bade, Celle, 2 Mk.; Blötz, Fr[illegible]drichswalde, 2 Mk.; Bräuer, Hain, 2 Mk.; Busch, Ho[illegible]münden, 2 Mk.; Barry-Herrfeldt, Spa, 5 Mk.; Bauer, Ro[illegible]nburg, 2 Mk.; Beyrath, Baldersheim, 2 Mk.; Bertram, Or[illegible]heim, 2 Mk.; Barnick, Bodenfelde, 2 Mk.; Behrens, Ba[illegible]storferwald, 2 Mk.; Bauer, Unterhütte, 2 Mk.; Br[illegible]mer, Walkmühle, 2 Mk.; Burzik, Ratiborhammer, 2 [illegible]k.; Boehm, Gr.-Schönfeld, 2 Mk.; Bähr, Schwarzenbri[illegible]h. 2 Mk.; Baumann, Berlin, 5 Mk.; Brenning, Remda, 5 [illegible]ecker, Faulbruch, 2 Mk.; Boden Freienwalde, 5 Mk; Berg, Lütau, 2 Mk.; Beck, Laasan, 2 Mk.; Briele, Barmen, 2 Mk.; Boldt, Theresienhof, 2 Mk.; Busse, Müggelheim, 2 Mk.; Ballerstaedt, Wilpischen, 2 Mk.; Buchwald, Seeheim, 2 Mk.; Behrens, Boizenburg, 2 Mk.; Claus, Neuzerhof, 2 Mk.; Centner, Christianstadt, 2 Mk.; Dröse, Gr.-Barchow, 2 Mk.; Dominikus & Söhne, Kemscheid, 5 Mk.; Drescher, Hermsdorf, 2 Mk.; Dießner, Leutzsch, 2 Mk.; Dämmrich, Markneukirchen, 2 Mk.; Dennerlein, Görbersdorf, 2 Mk.; Dube, Trebsa, 2 Mk.; Dreger, Rüdersdorf, 5 Mk.; Dreßler, Oberwitz, 2 Mk.; Deckert, Weimar, 5 Mk.; Dudav, Posen, 10 Mk; Eichler, Groß-Schönwald, 2 Mk.; Eckert, Wilhelmineuthal, 2 Mk.; Erdmann, Potsdam, 5 Mk.; Enderich, Gollensow, 2 Mk.; Graf v. Einsiedel, Creba, 5 Mk.; Ey, Postel, 2 Mk.; Fromm, Nachtigall, 2 Mk.; Feller, Wiesbaden, 2 Mk.; Franz, Eisendorf, 2 Mk.; Förster, Flinsberg, 2 Mk.; Fröhlich, Völkershausen, 2 Mk.; Friedrich, Arnsdorf, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Matschdorf, 5 Mk.; v. Fürstenmühl, Frauenwald, 2 Mk.; Fischer, Feldberger Hütte, 2 Mk.; Freiberg, Eichberg, 2 Mk.; Frey, Hausen, 2 Mk.; Fiedler, Hartmannsdorf, 2 Mk.; Floeter, Leuthen, 2 Mk.; Fricke, Bentwitz, 5 Mk.; Finsterwalder, Rennen, 2 Mk.; Fiebig, Ribbeck, 3 Mk.; Gottschling, Conradswaldau, 2 Mk.; Graeber, Neukrug, 2 Mk.; Güttler, Groß-Gohlau, 2 Mk.; Gottwald, Haustedt, 2 Mk.; Geppert, Kuppersdorf, 5 Mk.; Graf, Nesselgrund, 2 Mk.; Gomolka, Wünschendorf, 3 Mk.; Gaertner, Rehberg, 2 Mk.; Gorner, Kaltdorf, 3 Mk.; Geppert, Rathen, 2 Mk.; Gier, Beringstedt, 2 Mk.; Gottschling, Hagen, 2 Mk.; Grimm, Berlin, 6 Mk.; Gelt, Jeserig, 3 Mk.; Grube, Örrel, 5 Mk.; Glambitz, Ottendorf, 2 Mk.; Gebauer, Tieshartmannsdorf, 2 Mk.; Griesar, Blankenbach, 2 Mk.; Gohr, Ankum, 2 Mk.; Heddenhausen, Lüneburg, 5 Mk.; Hoppe, Sausenberg, 2 Mk.; Holland, Bentheim, 2 Mk; Hausknecht, Güntersdorf, 2 Mk.; Hartmann, Bromberg, 5 Mk.; Haupt, Jetzendorf, 2 Mk.; Herms, Rudolstadt, 2 Mk.; Haverlaat, Stebenke, 2 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Hentschel, Goslawitz, 5 Mk.; Hansius, Maslau, 2 Mk.; Herz, Gronau, 3 Mk.; Hansen, Breslau, 5 Mk.; Hein, Schlotheim, 2 Mk.; Herrmann, Muckerau, 2 Mk.; Haberecht, Königswartha, 2 Mk.; Hildt, Riemberg, 2 Mk; Hommel, Ernolsheim, 2,20 Mk.; Hölker, Sassenberg, 4 Mk.; Hlawensky, Gödens, 2 Mk.; Horlitz, Hahnebruch, 2 Mk.; Haselhof, Lüden, 2 Mk.; Haellmigk, Potsdam, 5 Mk.; Hühner, Ludwigsdorf, 2 Mk.; Herzer, Rydultau, 5 Mk.; Hoffmann, Arnoldsdorf, 2 Mk.; Irmer, Plinder, 2 Mk.; Irmler, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Jansen, Einraffshof, 5 Mk.; Jeserich, Mischke, 2 Mk.; Jaeger, Langhermsdorf, 2 Mk.; Joly, Schmiegel, 2 Mk.; Jacob, Worin, 2 Mk.; Jentsch, Pouch, 2 Mk.; Küpper, Lingerhahn, 2 Mk.; Kuepel, Schwedt a. O., 2 Mk.; Klein, Neudorf, 2 Mk.; Klinckhardt, Nazza, 2,20 Mk.; Klonetzki, Eichwalde, 2 Mk.; Klingler, Netzkater, 2 Mk; Klein, Dörrebach, 2 Mk.; Kirsten, Mehren, 2 Mk.; Kausch, Ottweiler, 5 Mk.; Kühr, Granzow, 3 Mk.; Kowoll, Hermsdorf, 2 Mk.; Klemz, Neue-Scheune, 2 Mk.; Kaiser, Groß-Gohlau, 2 Mk.; Kaiser, Lubben, 2 Mk.; Kricheldorf, Nordheim, 5 Mk.; Korschewsky, Sechshuben, 2 Mk.; Kriegel, Ullersdorf, 4 Mk.; Kurbach, Weißwasser, 2 Mk.; Kubiak, Hamrzysko, 2 Mk.; Koll, Neubeck, 2 Mk.; Knoblich, Nieder-Strehse, 2 Mk.; Kunath, Guschwitz, 2 Mk.; König, Bruchhoff, 2 Mk.; Kroner, Semsdorf, 2 Mk.; König, Möttig, 2 Mk.; Knieschke, Ebergötzen, 2 Mk.; Keßner, Haale, 2 Mk.; Krämer, Buchwald, 2 Mk.; Kuhn, Nachrodt, 2 Mk.; Knust, Schwanbeck, 2 Mk.; Kolander, Glückstadt, 2 Mk.; Keibel, Altenhausen, 2 Mk.; Kaiser, Hinterheide, 2 Mk.; Kornführer, Neperden, 2 Mk.; Kohn, Alt-Wiendorf, 2 Mk.; Knoll, Egeln, 2 Mk.; Kubitz, Dzech, 2 Mk.; Koch,

Digitized by Google

Rominten, 2 Mk.; Klawon, Winice, 2 Mk.; Kippenberg, Schulzendorf, 2 Mk.; Keding, Pritzerbe, 3 Mk.; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 Mk.; Lindenberg, Gr.-Wudicke, 2 Mk.; Lemmel, Obernkirchen, 5 Mk.; Liebreuz, Kosel, 2 Mk.; Linck, Bauhaus, 5 Mk.; Lampion, Marienwalde, 10 Mk.; Lange, Hertwigswaldau, 2 Mk.; Lukatis, Sakrent, 2 Mk.; Lück, Zyrowa, 2 Mk.; Lange, Küpper, 2 Mk.; Lichtenberg, Westerhausen, 2 Mk.; Lücke, Cadinen, 2 Mk.; Lorenz, Hiesfeld, 2 Mk.; Lockowandt, Starrischken, 2 Mk.; Langer, Rybna, 2 Mk.; Letz, Hohenwiese, 2 Mk.; Leitow, Saßnitz, 2 Mk.; Lohse, Weltjöden, 2,50 Mk.; Lange, Freudenberg, 2 Mk.; Meurin, Anderuach, 3 Mk.; Morzinek, Lippborg, 2 Mk.; Meyer, Kremmin, 2 Mk.; Münzer, Zyglin, 2 Mk.; Müller, Dolle, 2 Mk.; Metternich, Johannisburg, 2 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; Mücke, Kl.-Streblitz, 3 Mk.; Moravietz, Schulzendorf, 2 Mk.; Müller, Zierenberg, 2 Mk.; Mende, Süßwinkel, 4 Mk.; Maluschke, Meseritz, 2 Mk.; Müller, Eichgraben, 2 Mk.; Mielke, Schwarzin, 2 Mk.; Münch, Augustenhof, 2 Mk.; Metzenmacher, Jackel, 2 Mk.; Mahn, Alt-Bornzin, 2 Mk.; Meißner, Hermannsrode, 2 Mk.; Martyrer, Warthe, 2 Mk.; Mücke, Pfalzdorf, 2 Mk.; Mohr, Riesnitz, 2 Mk.; Matros, Colmar, 2 Mk.; Mächler, Junkerfeld, 4 Mk.; Maicherzyk, Dt.-Piekar, 2 Mk.; Muhr, Spreenhagen, 5 Mk.; Mangold, Jütger, 2 Mk.; Mittweg, Hermeskeil, 5 Mk.; Mannesmann, Remscheid, 5 Mk.; Mayer, Baldowitz, 2 Mk.; Nagel, Holbeck, 3 Mk.; Neumeyer, Reitzenstein, 2 Mk.; Nitzke, Damm, 2 Mk.; Nöring, Braunsfelde, 2 Mk.; Naß, Beweringen, 2 Mk.; Noschke, Samter, 2 Mk.; Noering, Tutschempt, 2 Mk.; Neumann, Hardenberg, 2 Mk.; Nalezynski, Untermühle, 2 Mk.; Nagel, Davids, 2 Mk.; Noack, Radstein, 3 Mk.; Ott, Ulm, 2 Mk.; Olbrich, Stolz, 2 Mk.; Overbeck, Duisburg, 5 Mk.; Preußing, Berlin, 5 Mk.; Paul, Lissa, 2 Mk.; Pohl, Bankau, 2 Mk.; Paape, Homfeld, 2 Mk.; Püffke, Lübbecke, 2 Mk.; Platz, Sotzweiler, 2 Mk.; Preußler, Sagan, 5 Mk.; Peschke, Wartha, 2 Mk.; Pogrzeba, Schillersdorf, 2 Mk.; Poppenberg, Nikolaiken, 3 Mk.; Pohlisch, Stolberg (Erzgeb.), 3 Mk.; Peschke, Schles, 2 Mk.; Prieur, Stollarzowitz, 2 Mk.; Pottschien, Rogau, 2 Mk.; Peters, Murchin, 5 Mk.; Pommerencke, Gummersbach, 2 Mk.; Röhler, Marieneiche, 2 Mk.; v. Reichenau, Langfuhr, 5 Mk.; Rolshoven, Elgendorf, 2 Mk.; Radeck, Branitz, 2 Mk.; Rau, Theresia, 2 Mk.; Ritter, Oranienburg, 2 Mk.; Reins, Sybinietz, 2 Mk.; Rückert, Kl.-Strenz, 2 Mk.; Ritter, Annen, 3 Mk.; Rienhardt, Hallschied, 2 Mk.; Reese, Leer, 2 Mk.; Reimann, Oels, 2 Mk.; Rudhart, Bamberg, 6 Mk.; Rühe, Hoburg, 2 Mk.; Ramm, Basthorst, 2 Mk.; Ralfs, Hedwigsburg, 2 Mk.; Reder, Wronke, 2 Mk.; Rusizka, Obora, 2 Mk.; Regul, Ober-Tillendorf, 2 Mk.; Rosenhagen, Rathsdamnitz, 5 Mk.; Roezel, Fischbach, 2 Mk.; Ruff, Guttstadt, 2 Mk.; Rosendal, Schoppinitz, 5 Mk.; Reinhardt, Ehrenthal, 2 Mk.; Frhr. von der Recke, Zwangshof, 5 Mk.; Richter, Heiligensee, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Seiffert, Theerofen, 2 Mk.; Siemsen, Bommerlund, 2 Mk.; Sonnemann, Dönnie, 2 Mk.; Sadzik, Tragarth, 2 Mk.; Salinger, Zernikow, 2 Mk.; Seidel, Gr.-Pomeiske, 2 Mk.; Siegler, Tostedt, 2 Mk.; Seeliger, Willkowe, 2 Mk.; Sorg, Weidenau, 5 Mk.; Saeuberlich, Gr.-Tuchen, 2 Mk.; Spiegelberg, Bischdorf, 2 Mk.; Spindler, Carlsfeld, 5 Mk.; Sonntag, Giesen, 2 Mk.; Seifert, Roßlingen, 2 Mk.; Sonnenburg, Rosko, 2 Mk.; Semper, Lübeck, 5 Mk.; von Saldern, Kl. Mantel, 5 Mk.; Spoo, Haus Winterburg, 2 Mk.; Schaft, Gollnow, 2 Mk.; Schellenberg, Seelensdorf, 2 Mk.; Schulz, Tzschecheln, 2 Mk.; Schnettler, Welver, 2 Mk.; Schaul, Schwentoje, 2 Mk.; Schwarz, Koschpern dorf, 2 Mk.; Schulze, Potthagen, 2 Mk.; Schirmacher, Breslau, 5 Mk.; Schroeder, Godendorf, 3 Mk.; Scholz, Wildschütz, 2 Mk.; Schlichthaar, Aschpurwen, 2 Mk.; Schön, Dredkau, 2 Mk.; Schliepe, Friedrichsfelde, 2 Mk.; Schlünz, Wispitz, 2 Mk.; Schönhof, Gr.-Klingback, 2 Mk.; Schener, Philippsburg, 2 Mk.; Schwarz, Nikolaiken, 5 Mk.; Schramke, Bonfalla, 2 Mk.; Schiller, Schlanowitz, 2 Mk.; Schwabe, Woedtke, 2 Mk.; Schade, Liebenberg, 2 Mk.; Schlickum, Camp, 2 Mk.; Schwerdfeger, Luisenhof, 2 Mk.; Schulz, Windhof, 5 Mk.; Schütte, Mansbach, 2 Mk.; Schlegel, Gollnow, 5 Mk.; Schwarz, Flottstelle, 2 Mk.; Schindler, Parchwitz, 2 Mk.; Scharl, Haldau, 2 Mk.; Scheuermann, Altenbeken, 2 Mk.; Schleeie, Vorholz, 2 Mk.; Schmidt, Gronowo, 2 Mk.; Schmidt, Tiefensee, 2 Mk.; Schnell, Altwigshagen, 2 Mk.; Schlaugk, Forst, 2 Mk.; Schröter, Primkenau, 3 Mk.; Steffens, Märzdorf, 2 Mk.; Steffens, Prützke, 2 Mk.; Strack, Weingarten, 5 Mk.; Stecher, Beckerhagen, 2 Mk.; Staab, Döllesfeld, 2 Mk.; Teske, Ludwigsberg, 5 Mk.; Thelen, Entebach, 2 Mk.; Thanhäuser, Tischeschen, 2 Mk.; Täger, Osterode (Harz), 2 Mk.; Trautmann, Schlegenberg, 2 Mk.; Thamm, Potzenkarb, 2 Mk.; Thurow, Rambin, 2 Mk.; Vespermann, Morsleben, 3 Mk.; Valentin, Lindhoop, 2 Mk.; Vollack, Scheidelwitz, 2 Mk.; Voigt, Fürstenfelde, 5 Mk.; Vogelbein, Eigenrieden, 2 Mk.; Woelke, Wulpen, 2 Mk.; Wernicke, Olbersleben, 2 Mk.; Waiblinger, Miedzna, 2 Mk.; Winkler, Wiesens, 2 Mk.; Waldmann, Herzberg, 2 Mk.; Wagner, Kathus, 2 Mk.; Weber, Rittel, 2 Mk.; Wagner, Webers, 2 Mk.; Wiegandt, Driesen, 2 Mk.; Werner, Weithal, 2 Mk.; Wilke, Neu-Dragun, 2 Mk.; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 Mk.; Winkler, Landskron, 4 Mk.; Weck, Grunewald, 2 Mk.; Wollner, Berlin, 2 Mk.; Widera, Oels, 2 Mk.; Werner, Wolfenbüttel, 5 Mk.; Wurl, Wuthenow, 5 Mk.; Weber, Bajedow, 2 Mk.; Weinhardt, Hirschberg, 2 Mk.; Wannow, Wodeck, 5 Mk.; Wehner, Freienwalde, 2 Mk.; Winzheimer, Behren, 2 Mk.; Westram, Meisbrück, 2 Mk.; Wollitz, Groß-Leubusch, 2 Mk.; Wrede, Krumbeck, 2 Mk.; Würwich, Markowitz, 2 Mk.; Weißenborn, Karchow, 2 Mk.; Wöfefeld, Blankenau, 2 Mk.; Zehnpfund, Altenkirchen, 5 Mk.; Zaremba, Wabek, 3 Mk.; Zerler, Pinnow, 2 Mk.; Zorn, Brand, 2 Mk.; Zucker, Buckow, 2 Mk.; Zwette, Wischwill, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 809. — Die Dürre des Sommers 1904 im deutschen Walde. Von Oberförster Zunack. (Schluß.) 809. — Einiges über den Basalt und seine wirtschaftliche Bedeutung. Von C. Brock. 813. — Die ursprüngliche Verbreitung der Nadelbäume in Bayern. 815. — Bericht über die 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lessenthin. (Fortsetzung.) 816. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 819. — Zum Vorkommen der Linné-Blume (Linnaea borealis). 819. — Zur Aufforstung des Ebbegebirges. 820. — Vermehrung der Fichtenhochwaldfläche im Siegerlande. 820. — Zur Bekämpfung des Kiefernspanners. 820. — Programm zu der am 27. und 28. Oktober 1906 in Marburg stattfindenden Feier des Wiedersehens ehemaliger gelernter Jäger und Schützen, verbunden mit der 25jährigen Dienstgedenkfeier des Jahrgangs 1881. 820. — Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. 820. — Verein alter Garde-Jäger zu Berlin. 820. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen. 821. — Vakanzenliste. 822. — Brief- und Fragekasten. 822. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 823. — Nachrichten des „Waldheil“. 825. — Inserate.

Waldschutz durch Meisen! — Milliarden Nonnenfaltereier können durch Meisen über Winter in den Waldungen verzehrt werden. Meisen finden in neu erfundenen Vogelnisthöhlen Schutz im Winter und Nistgelegenheit im Frühjahr und Sommer! Siehe Inserat. — Mir standen bei Beginn des Schwärmens der Nonne in diesem Sommer 2½ m lange Bambusstäbe zur Verfügung, mit denen ich Schulknaben bewehrte, welche diese leichten [illegible] geschickt handhabten und bis 5 m hoch die an den Stämmen sitzenden Nonnenweibchen damit töteten. [illegible] Eier an die Baumrinden kam ich auf die Idee, daß den verschiedenen Meisenarten Schutz und Nistgelegenheit [illegible] werden müsse, weil diese die wichtigsten Vertilger der Nonneneier den Winter hindurch bis zum Mai [illegible] die Eier, die Larven, Puppen und die Käfer anderer Waldverderber werden von den Meisen emsig ge[illegible] Nistgelegenheiten müssen aber äußerst billig sein, um massenhaft angeschafft werden zu können, müss[illegible] und sich bequem an den Stämmen der Waldbestandsränder, dort, wo Nonnenfraß wieder zu befür[illegible] lassen. Nach wiederholten Herstellungsversuchen von Nisthöhlen werden diese Bedingungen auf das [illegible] übertroffen, erfüllt. Die Vogelnisthöhlen werden aus edlem Tone massenhaft gefertigt, lassen sich [illegible] an den Baumstämmen in einigen Metern Höhe im Nu anbringen, sind völlig schützend gegen [illegible] tone der Kiefernrinde ähnlich und werden viele Jahre dauern.

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Soeben erschien und wurde nach den vorhandenen Bestellungen versandt der neunzehnte Jahrgang des

„Waldheil“, Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage.**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 3 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil“ den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten besonders empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vorzunehmen haben.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil“** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil“**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Es empfiehlt sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung**, da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil“** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft**, außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in Groß-Quartformat Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil“ oder sonstige Bücher bezogen, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erhoben; mit ein oder zwei Kalendern „Waldheil“ gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalenders eine Portogebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsendung des Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** und **Reservejägerliste** werden in diesem Jahre, **infolge durch das neue Notierungswesen**, erst **Anfang 1907** herausgegeben. Nähere Bekanntmachungen über deren Erscheinen folgen.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde schon in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung“ **eine Postkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch gebeten wird.

Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“.
J. Neumann in Neudamm.

Digitized by Google

☛ Der heutigen Nummer liegt über **Pianos und Harmoniums** der rühmlichst bekannten Firma **Wilh. Rudolph,** Großh. Hess. Hoflieferant in **Gießen,** ein Prospekt bei, auf welchen wir ganz besonders aufmerksam machen möchten. Die darin empfohlenen mit **Patent-Eisenrahmen** versehenen **Pianinos** erfreuen sich der größten Anerkennung aller Sachverständigen; in **Pianinos** sowohl, als in **Harmoniums** bietet die Firma eine unvergleichliche Auswahl.

☛ Ferner liegen dieser Nummer bei 1. ein Prospekt der Firma **Heinrich Müller,** Bremer Zigarrenfabrik und Versandhaus, **Bremen,** betreffend **Zigarren,** 2. ein Auszug aus der illustrierten Preisliste der Remscheider Sägen- und Werkzeugfabrik **J. D. Dominicus & Söhne** in **Remscheid-Vieringhausen,** worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche Jäger, gedenket bei allen **Treibjagden** des

„Waldheil", **Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.**

Werbet Mitglieder! Bestraft Fehlschüsse, Forstdiebstähle gegen die Waidmannssprache u. a. m. **zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schützenfesten!** (770

Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil" sind umsonst und portofrei erhältlich von der **Geschäftsstelle des „Waldheil", eingetragenen Vereins, Neudamm.**

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Förster Gemmel in Altenkirchen, Rgbz. Coblenz, eine Tochter.

Dem Förster E. Krause in Cobbelsdorf (Anhalt) eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Elisabeth Höhne mit dem Forstassessor Max Uhlig in Dresden.

Sterbefälle:

Frau Geh. Oberforstrat Kühn, geb. Brachmann, in Dresden-A.

Holz- und Güter

Nadelholzbestände,

aufgearbeitetes Gruben-, Scheit- und Rollholz, sowie Erlenrollen kauft und bittet um Angebote (434

R. Zimmer,
Schmiedeberg, Bez. Halle a. S.

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Invalider

Forstmann (Jagdschriftsteller) **sucht kl. Haus auf dem Lande** mit Stall und Garten und bittet Fachgenossen um gefl. Nachweis eines solchen. Porto wird ersetzt. Gefl. Mitteilungen u. **Nr. 750** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Z.", Neudamm.

Personalia

Für ein größeres Privatforstrevier i. d. Niederlausitz wird zum 1. bzw. 15. November ein unverh., mindestens 24 Jahre alter, vorschriftsmäßig ausgebildeter u. solider

Forstgehilfe

gesucht. Gehalt monatl. 85 Mk., freie, einf., möbl. Wohnung. Selbstgeschr. Bewerbg. m. Lebenslauf u. Zeugnisabschr. (die nicht zurückgesandt werden) unter **„Forstgehilfe" 767** bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Gesucht zum sofortigen Antritt oder spätestens bis zum 15. November cr. ein

unverheir. Hilfsjäger,

der in schriftlichen Arbeiten bewandert. Gehalt monatlich 65 Mk., freie Wohnung und Schußgeld. Anfragen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an die (764

Revierverwaltung Groß-Cammin,
Post Pietzer-Schmelze, Kr. Landsberg a. W.

Bekanntmachung.

Die hiesige **Försterstelle,** welche in Kürze frei wird, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Das pensionsfähige Gehalt ist auf 940 Mk. jährlich festgesetzt worden u. setzt sich zusammen aus dem Bargehalt von 640 Mk., dem Wert der freien Wohnung, des Brennmaterials und der Gärten rc. mit zusammen 300 Mk. Eine sechsmonatliche Probezeit geht der definitiven Anstellung voraus.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes baldigst bei uns melden.

Der Inhaber der Stelle ist gleichzeitig verpflichtet, die Aufsicht über einen Teil des sogenannten Hauslandsrevieres gegen eine jährliche nicht pensionsfähige Entschädigung von ca. 260 Mk. zu übernehmen. (747

Meyenburg (Prign.), 25. Sept. 1906.

Der Magistrat.
Willebald, Beigeordneter.

Jagdaufseher. 772

Suche zum 1. April 1907 einen tüchtigen, zuverlässigen, verheirateten **Jagdaufseher,** 30 bis 40 Jahre alt, für größere Jagd, ca. 9000 Morgen. Muß guter Schütze, Raubzeugvertilger, mit Fasanerie und Kulturen vollständig vertraut sein. **Wernicke,** Königl. Hegemeister, **Buchwald** b. **Augustwalde, Ostpr.** Meldungen, sowie persönl. Vorstellung bei Herrn Administrator **Cirsovius, Rittergut Stuthof** bei **Lippehne Nm.**

28jähr., gelernt. Forstmann, kautionsfähig,

sucht dauernde Stellung,

auch **Ausland,** bis 1. 1. 07. Gute Zeugnisse vorhanden. Offerten unter **P. 200** postlag. **Alt-Cessin, Kreis Cammin i. Pommern.** (780

Forst- bzw. Gutsverwalter,

akd. gebild., 28 Jahre alt, in allen Fächern der Forst- u. Landwirtsch. erf., **z. pass. Stellung.** Offerten unter **Nr. 739** bef. d. Exped. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Gebildeter, junger Mann. 20 J. alt, Landwirt, **sucht gegen Pension**

Stelle zur Ausbildung im Forstfach.

Offert. unt. **A. B. 777** bef. d. Exped. der „Dtsch. Jäger-Zeitung", Neudamm.

Akadem. geprüft. Forstmann

z. pass. Beschftg., auch Sekretärstllg. i. g. Verwltg., desgl. Beschftg. i. einem Holzgesch. Gefl. Off. u. **Nr. 782** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Vorschriftsm. gel. Forstmann,

20 J. alt, mit der forstlichen Buchführung vertr. u. mit Amts- und Gutsvorstehergeschäften bewandert, tüchtiger Jäger, Raubzeugvert. u. Treffeur, sucht für sofort anderw. Stellung. Gefl. Offerten erb. **Oberförsterei Hohenbocka O.-L.** (1320

Hundemarkt

Verkaufe 3 junge, deutsche Vorstehhündchen, 1/4 Jahr alt (1 Hund, 2 Hündinnen), Abstammung auf Wunsch. Tausche gegen 2 eingearbeitete, fingerzahme **Frettchen.** Off. u. **S. C. 781** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Samen und Pflanzen

Franz Coenders, Baumschulen
in **Echt** b. **Roermond, Holland,**

offeriert **einjährige Rot- und Weißerlen, Birken, Akazien, Amerik. und gewöhnl. Eichen, Eschen, Ahorn, Rotbuchen, Blutbuchen und Hainbuchensämlinge** rc. rc. (728

Ferner sämtliche verschulte Pflanzen von 60—100 cm bis 200 cm Höhe. Millionen Vorrat von Forstpflanzen, welche frei von Schutzzoll sind.

Weiter alle Sorten Wald- und Alleebäume in verschiedenen Maßen, verzollt oder nicht verzollt, sowie alle anderen Baumschulartikel in nur erster Wahl zu billigen Preisen.

Zur Herbstpflanzung

empfehle alle **Laub- und Nadelhölzer** in prima Qualität, sehr billig, besonders mache auf meine **2jähr. Kiefern** aufmerksam; auch habe ich einen Posten überständige **Roterlen,** bis zu 4 m hoch, sehr billig abzugeben. (661

Eduard Andrack,
Reisicha bei Liebenwerda.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** b **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener

Forstpflanzen

in bekannter Güte. Preisliste umsonst u. portofrei. **Woelke,** Revierförster.

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten u. Hecken** [illegible] Jn
und billig, Preis [illegible] is
kostenfrei, empfel [illegible] 34
J. Ha[illegible]
Halstenl

Millionen

als: **Bankskie** [illegible] 1.
Fichten, Lärchen, [illegible] 1.
buchen, Weißbuc [illegible] 1.
Weißerlen usw., Sä[illegible] 42.
liefert in prima Ware bil [illegible] 34
Th. Nultsch, Ha [illegible] 12.
Proben gra [illegible]

Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 21. Oktober 1906. 21. Band.

Mittel gegen Wildverbiß.

Von Professor **Dr. Karl Eckstein**, Eberswalde.

Wild und Wald gehören zusammen! Reh und Rotwild finden im Walde nicht nur Aufenthalt und Schutz, sondern auch Nahrung. Letztere bieten mancherlei Gräser und Kräuter, besonders aber liebt das Wild die mit vieler Mühe und großen Kosten angelegten Kulturen der Laub- und Nadelhölzer. Deshalb ist es eine Hauptaufgabe des Forstschutzes, die Kulturen zu schützen vor dem Verbissenwerden durch das Wild. Vor allem kommt es darauf an, den Terminaltrieb zu bewahren, damit aus der jungen Pflanze ein frohwüchsiger, geradschaftiger Stamm sich heranbilden kann.

Neben mancherlei Maßregeln, den großen, vom Wilde angerichteten Schaden abzuwehren, welche in der Anlage passender Zäune, Scheuchen u. dgl. bestehen, hat sich besonders [illegible]eren“ eingebürgert, d. h. das Be[illegible]ieren der zu schützenden Triebe und Knospen [illegible]er. Heß sagt in seinem „Forstschutz“,*)

*) Heß, „Der Forstschutz“, dritte Auflage, [illegible]ig Teubner, 1898, Band I, Seite 131.

daß dieses Mittel etwa seit den 1860er Jahren bekannt und zuerst gegen das Rehwild angewendet worden ist. Die Beobachtung, daß trotz des Teerens das Wild doch die Pflanzen verbeißt, gab Veranlassung, nach besseren Mitteln zu suchen, und als im Raupenleim ein Ersatz des Teeres gefunden war, welcher bei Bekämpfung der großen Kiefernraupe vorzügliches leistet, lag es nahe, diesen selbst und ähnliche Substanzen zu verwenden. Daneben kamen noch andere Maßregeln auf, wie Kalken, Bestreichen mit Stinkmitteln, Verhanfen und die Verwendung von spitzigen Metallstücken, und es vergeht kaum ein Monat, ohne daß ein neues Mittel, dessen Zusammensetzung geheim gehalten wird, unter besonderem Namen als unübertroffen und sicher wirkend angepriesen wird. Es schien mir daher zweckmäßig, die in den preußischen Staatsforsten, sowie in einigen Gemeinde- und Privatwaldungen gebräuchlichen Maßregeln nach Art, Eigenschaft und Herkunft des Mittels, sowie nach Methode, Kosten und Wirkung zusammenzustellen. Die Erhebungen

Digitized by Google

beziehen sich auf die Jahre 1902/03, 1903/04 und 1904/05. Die Ergebnisse früher bekannt zu geben, war mir aus mancherlei Gründen nicht möglich; da die wirtschaftlichen Verhältnisse und somit die Preise der zur Verwendung kommenden Mittel heute noch dieselben sind wie damals, haben die folgenden Zahlen ihren Wert und ihre Gültigkeit noch nicht verloren. —

Von den 36 verschiedenen Mitteln sind in den verschiedenen Gegenden einzelne bevorzugt worden, wenige fanden weit verbreitete Anwendung, bei anderen kann nur auf vereinzelte Versuche Bezug genommen werden. Da dies bei der Beurteilung und Bewertung der Mittel von Bedeutung ist, wurde die Zahl der Reviere, nach Regierungsbezirken geordnet, jedesmal angegeben.

1. **Raupenleim oder Hyloservin.** Bezugsquelle: Ermisch, Burg bei Magdeburg. Preis pro 100 kg 14 Mk. Geschützte Fläche: 15250 ha.*) 1 ha kostet 3,48 Mk.

Hyloservin kam in 200 Revieren zur Anwendung (Köslin, Hildesheim, Düsseldorf je 1, Stettin, Stralsund, Oppeln, Erfurt, Stade, Osnabrück, Köln, Trier, Aachen je 2, Koblenz 3, Hannover, Wiesbaden je 4, Danzig, Posen, Bromberg, Gumbinnen, Magdeburg je 5, Breslau 6, Schleswig 8, Merseburg 10, Minden 12, Königsberg 14, Potsdam 20, Frankfurt 24, Kassel 38 Reviere). Das Wild wurde in den allermeisten Fällen vom Verbeißen abgehalten. Nur ganz vereinzelt werden Stimmen laut, welche betonen, der Erfolg sei „nicht überall genügend", der „Erfolg sei nicht durchschagend", „nur mittelmäßig" u. dgl. Auch wird vermerkt: „kein bleibender Erfolg", „nicht als unfehlbares Mittel anzuerkennen". Derartige Urteile finden sich auch bei den folgenden Mitteln; es muß daher im allgemeinen die Frage beantwortet werden, wie es kommt, daß eine sonst überall anerkannte bewährte Maßregel eine vereinzelte abfällige Beurteilung erfahren hat.

Alle Schmiermittel sollen so dünn aufgestrichen werden, daß sie den Pflanzen nicht schaden. Dabei kann es vorkommen, daß die Menge der aufgetragenen Masse allzu klein ist und ihre Wirkung verfehlt, weil sie ihre das Wild abschreckenden Eigenschaften in geringen Mengen selbstverständlich leichter und rascher verliert, als in größeren kompakteren Massen. Im ersteren Falle sind sie auch den Einflüssen der Temperatur, des Regens und des Windes stärker ausgesetzt. Es gibt außer Glyzerin keine an der Luft nicht vertrocknende Flüssigkeit. Fette zersetzen sich durch die Wirkung des Sauerstoffs, ihre Spaltungsprodukte sind der Einwirkung des Regens mehr ausgesetzt als das Fett selbst u. dgl. m., so daß bei allzu sparsamer Verwendung ein nicht befriedigendes Ergebnis eintreten muß. Andererseits hat nicht nur Hyloservin schädliche Einwirkung auf die Knospen, sondern auch für zahlreiche andere Mischungen sind solche nachgewiesen. Es gilt daher, das Mittel so anzuwenden, daß der Teil der Pflanzen vor dem Verbiß bewahrt bleibt, der geschützt werden soll, das ist der Haupttrieb und seine Terminalknospen. Wenn man den Haupttrieb allein schützt, soll man sich nicht wundern, daß die Seitentriebe verbissen sind; wir wollen auch gar nicht dem Wilde jegliche Äsung rauben, es soll, abgesehen von ganz jungen Pflanzen, die gänzlichen Schutzes bedürfen, nur den Endtrieb verschonen und damit das Weiterwachsen der Kiefer oder Fichte und sonstiger Holzgewächse nicht stören.

Ferner kommt hinzu, daß das Urteil zum öfteren unwillkürlich getrübt ist, daß man für ein oder das andere Mittel aus diesem oder jenem Grunde voreingenommen ist und oft mit dem besten Willen die Befangenheit nicht ganz ablegen kann. Dies alles ist zu berücksichtigen, wenn man das im nachstehenden gegebene Urteil als Mittel aus zahlreichen, oft nach Hunderten zählenden Einzelurteilen mit den selbst gemachten Erfahrungen vergleicht.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung zurück zum Hyloservin, das ich, weil es die weiteste Verbreitung gefunden hat, an die Spitze gestellt habe.

Unter allen Umständen ist dasselbe dünn aufzutragen, da andernfalls die Nadeln, besonders jene der Fichte, Not leiden. Werden die Knospen verschmiert, so treiben sie nicht mehr aus, das gilt von allen Holzarten, besonders aber von Laubholz, Fichte und Lärche. Die Zusätze von Kalkmilch, Rüböl, Leinöl, Rinderblut u. a., welche einerseits zur Steigerung seiner Wirkung als Abwehrmittel, andererseits zur Abschwächung seiner eben berührten schädlichen Eigenschaften beigegeben wurden, sind, wenn Hyloservin nach Vorschrift verwendet wird, überflüssig.

Zum Auftragen wurden benutzt: Holzstäbchen, Zangenbürsten, Doppelbürsten, Pinsel, Walters Apparat, Dittmars Leimbecher, Bürsten, Holzspatel, Handschuhe, die bloße Hand, schwache Astgabeln, Heidekrautbesen, Gänsefedern, Federwisch, Lappen.

2. **Raupenleim.** Bezugsquelle: Schindler & Muetzell Nachfolger Stettin
Preis pro 100 kg
Fläche: 3582 ha. 1
Muetzellscher Raupenleim
vieren (Bromberg, Breslau j
die übrigen 23 in Stettin) verwer
Urteile lauten meist recht

*) d. h. in den genannten drei Jahren wurden 15250 ha mit Hyloservin behandelt.

Digitized by Google

weichende Ergebnisse sind nach vorstehender Darlegung aufzufassen und zu beurteilen. Der Leim von Schindler & Muetzell ist der erste brauchbare Leim gewesen, der zum Leimen gegen die große Kiefernraupe zur Verwendung kam. Die Fabrik hat die altbewährte Zusammensetzung des Mittels beibehalten, während sämtliche anderen Fabriken billigere Materialien verarbeiten. Daraus erklärt sich der verhältnismäßig hohe Preis dieses Leimes.

Das Auftragen geschah mit der Hand, Handschuh, Holzspänen oder Bürsten.

3. **Raupenleim.** Bezugsquelle: Drengwitz, Insterburg und W. Göhlers Wwe., Freiberg.

Beide Mittel wurden nur je einmal im Bezirk Königsberg bzw. Schleswig mit befriedigendem Erfolge benutzt.

4. **Entsäuerter Baumteer.** Bezugsquelle: Jos. Poppingers Nachfolger, Hans Gleitsmann, München, Ickstadtstraße 19. Preis: 100 kg 14 Mk. Geschützte Fläche: 2208 ha. 1 ha kostet 4,94 Mk.

Benutzt in 60 Oberförstereien (Marienwerder, Potsdam, Stralsund, Bromberg, Merseburg, Schleswig, Arnsberg, Köln, Trier je 1, Frankfurt, Aachen je 2, Hildesheim 3, Hannover und Koblenz 4, Kassel 11 und Wiesbaden 25). Im Erfolg etwa dem Hyloservin gleich; nur in einzelnen Fällen wurde eine Benachteiligung der Pflanzen beobachtet; so starben z. B. Eschentriebe nach dem Bestreichen ab. Bisweilen wurde der entsäuerte Baumteer mit Rüböl oder auch Petroleum versetzt.

Zum Auftragen wurden Bürsten und Handschuhe verwendet; auch wurde der Leim durch Bespritzen der Pflanzen mit Bürste und Pinsel aufgetragen.

5. **Wildverbißfett.** Bezugsquelle: Chemische Fabrik C. Möller, Altdamm. Preis: 100 kg 8,75 Mk. Geschützte Fläche: 360 ha. 1 ha kostet 1,70 Mk.

Wildverbißfett kam nur in Pommern und Westpreußen in 19 Revieren zur Anwendung (Marienwerder 1, Köslin 3, Danzig 4, Stettin 11 Reviere). Im allgemeinen hat Wildverbißfett wohl geschützt. Es heißt aber in fast allen Berichten, daß das Fett zu dünnflüssig sei und vom Regen leicht abgewaschen würde, infolge dieser Eigenschaft sei der Verbrauch ein sehr starker, der Geruch halte nicht lange genug vor, und nach dem Trockenwerden falle das krümelig geordene Material ab. Der oben angegebene billige Preis ist offenbar auf Kosten der Dauerhaftigkeit erzielt worden.

Beim Auftragen wurden Bürsten, Pinsel, Wedel, Verbißbüschel und die Hand, auch Holzspäne benutzt.

6. **Wildleim.** Bezugsquelle: Zapf & Lang in Schwäbisch-Hall. Preis: 100 kg 22 Mk. Geschützte Fläche: 28 ha. 1 ha kostet 3,86 Mk.

Wildleim kam nur in 2 Revieren zur Anwendung, in Balster (Bezirk Köslin) und in Orb (Bezirk Kassel).

Die durch die verschiedenen Verhältnisse bedingten, sehr abweichenden Kosten lassen es angebracht erscheinen, den oben angegebenen Mittelwert in seinen beiden Komponenten mitzuteilen: Balster 1902/03: 5,5 ha Kiefer 53 kg, Anschaffungskosten 14,06 Mk., Tagelohn 4,80 Mk., Gesamtkosten 18,06; Orb 1904/05: 22,4 ha Kiefer, Fichte, Lärche, Bankskiefer 112,5 kg, Anschaffungskosten 22,75 Mk., Tagelohn 61,00 Mk., Gesamtkosten 88,85 Mk.*)

Daraus ergibt sich, daß an Ort und Stelle 1 kg Leim in Balster 26 in Orb 11 Pfennig kostet, der Arbeitslohn in Balster pro 1 ha 0,88 Mk., in Orb 2,70 Mk. beträgt. Die Berichte bezeichnen das Ergebnis als nicht befriedigend.

Das Auftragen geschah in Orb mit Bürsten und Handschuhen.

7. **Wildschutzfett, Kulturfett.** Bezugsquelle: Wiesner, Frankfurt a. Main. Preis pro 100 kg 27 Mk. Geschützte Fläche: 547 ha. 1 ha kostet 4,32 Mk.

Wildschutzfett gelangte 24 mal zur Verwendung, einmal im Bezirk Minden, zweimal im Bezirk Wiesbaden, sonst im Bezirk Kassel. Die Urteile lauten im allgemeinen befriedigend.

Aufgetragen wurde mit der bloßen Hand, mit Handschuhen oder mit Bürsten.

8. **Wagenfett.** Bezugsquelle: Von verschiedenen Lieferanten wurde meist an Ort und Stelle gekauft, auch von Wiesner (s. o.). Preis schwankt pro 100 kg zwischen 15 und 30 Mk. Geschützte Fläche: 602 ha.

Wagenfett fand in 23 Revieren Verwendung (Königsberg 6, Gumbinnen und Kassel je 4, Posen, Potsdam und Magdeburg je 2, Frankfurt, Stralsund und Danzig je 1 Revier). Die Erfolge waren meist gut.

9. **Verbißsalbe „Elektoral".** Bezugsquelle: Huth & Richter, Berlin, Prinzenstr. 47. Preis pro 100 kg 28 Mk. Geschützte Fläche (nur im Herbst 1904/05): 894 ha. 1 ha kostet 3,46 Mk.

Die Verbißsalbe gelangte in 69 Revieren zur Verwendung (Stettin, Erfurt, Aachen, Gumbinnen je 1, Oppeln, Merseburg je 2, Breslau,

*) Über die Berechnung der Gesamtkosten, welche sich außer aus Tagelohn und Anschaffungskosten auch aus den Kosten für Werkzeuge zusammensetzen, vergleiche den Schluß dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Minden, Kassel je 3, Frankfurt, Bromberg je 4, Koblenz 5, Danzig und Posen je 8, Potsdam 11, Köslin 12 Reviere).

Die Urteile über dieses neue Mittel wurden, weil es nur in einem Winter verwendet wurde, meist mit Vorbehalt abgegeben; es hat sich sehr gut bewährt. Die Ansicht, daß mit der Salbe bestrichene Stöcke, welche zwischen die Pflanzenreihen gesteckt werden sollten, schon genügen würden, das Wild abzuhalten, hat sich nicht bewahrheitet. Doch genügte es in mehreren Fällen, einzeln die Pflanzen in Abständen von 1 bis 1,5 m zu bestreichen; andererseits wird aber auch das Streichen sämtlicher Pflanzen und nochmalige Wiederholung während des Winters gefordert. Eine schädliche Einwirkung auf die Pflanzen wurde ganz vereinzelt infolge zu starken Aufstriches bemerkt.

Zum Auftragen wurden verwendet Bürste, Pinsel, Lappen, Handschuhe und die bloße Hand.

10. **Wildfraßfett.** Bezugsquelle: Berliner Walkextrakt- und Fettwarenfabrik, Reinickendorf. Preis pro 100 kg 30 Mk. Geschützte Fläche: 1628 ha. 1 ha kostet 3,80 Mk.

Wildfraßfett gelangte in 58 Revieren zur Verwendung (Danzig, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Merseburg je 1, Königsberg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Trier, Gumbinnen je 2, Magdeburg, Schleswig je 3, Posen 8, Kassel 7, Potsdam 9, Frankfurt 11 Reviere).

Es ist ebenfalls ein neueres Mittel, welches meist erst während des Winters 1904/05 angewandt wurde. In den meisten Fällen hat es sich bewährt; doch scheint es ganz besonders nötig, das richtige Maß beim Auftragen inne zu halten. Zu schwach bestrichene Pflanzen wurden verbissen, während zu stark beschmierte Schaden litten. Besonders empfindlich zeigten sich einjährige Kiefern und Pflanzen in sonniger Lage. Bei Kälte dick gewordenes Fett mußte daher vor der Verwendung durch Anwärmen flüssiger gemacht werden. Gefährdete Orte wurden vereinzelt nochmals gestrichen.

Aufgestrichen wurde mit Bürsten, Spateln, Handschuhen und Lappen.

11. **Baumschutz.** Bezugsquelle: E. Homann, Berlin W. 66, Mauerstr. 94. Preis pro 100 kg 50 Mk. Geschützte Fläche: zirka 5 ha.

Baumschutz kam im Bezirk Kassel einmal und in zwei Privatrevieren zur Anwendung.

Das Mittel, welches ebenso wie gewöhnliches Karbolineum gegen Rindenkrankheiten vorzüglich ist, wurde zu Versuchen kostenlos überwiesen. Der Erfolg war im allgemeinen ein guter, besonders wurde auch Schutz gegen Kaninchenverbiß erreicht.

Aufgestrichen wurde mit Bürsten oder mit der Hand.

12. **Steinkohlenteer.** Bezugsquelle: Überall erhältlich. Preis sehr schwankend, je nach dem Vorteil, welchen der Kleinhändler sich berechnet. Teer wurde meist in kleineren Mengen wiederholt angeschafft. Geschützte Fläche: 5800 ha. 1 ha kostet 3,10 Mk.

Teer wurde 68 mal angewandt (Stettin, Köslin, Bromberg, Oppeln, Gumbinnen je 1, Posen, Breslau, Merseburg, Aachen je 2, Magdeburg und Koblenz je 3, Kassel 4, Königsberg 6, Wiesbaden 8, Potsdam 19, Frankfurt 12 Reviere).

Er schützt im allgemeinen sicher, doch ist beim Auftragen ebenfalls große Vorsicht nötig. Gegen Kaninchen wurden die Kulturen mit geteertem Reisig besteckt. Umständlich ist die Verwendung des Teers bei kaltem Wetter, da er dann über Feuer flüssig erhalten werden muß.

Aufgestrichen wird er wie die übrigen Schmiermittel mit der Hand oder mit primitiven Werkzeugen oder teuren Instrumenten.

13. **Steinkohlenteer mit Beimengungen.** Bezugsquelle: Überall erhältlich. Preis: wie vorstehend. Geschützte Fläche: 5360 ha. 1 ha kostet 3,60 Mk.

Mit Beimengungen wurde Teer verwendet in 56 Revieren (Marienwerder, Köslin, Posen, Oppeln, Schleswig, Hannover, Minden, Arnsberg, Köln, Düsseldorf je 1, Danzig, Stettin, Frankfurt, Breslau, Hildesheim, Wiesbaden je 2, Magdeburg und Merseburg je 3, Königsberg 4, Gumbinnen 5, Kassel und Koblenz je 6, Potsdam 7 Reviere).

Die Erfolge werden im allgemeinen als befriedigende bezeichnet.

Beimengungen kamen einzeln oder mehrere zugleich in Betracht, und zwar: Petroleum, Terpentin, Asa foetida, Karbolsäure, Soda, Blut, Kalk, Lehm, Leim, Kuhdung, Jauche, Leinöl, Rüböl u. a. m.

Die Werkzeuge waren die vorgenannten.

14. **Kienteer.** Bezugsquelle: Überall erhältlich. Preis: 100 kg 24 Mk. Geschützte Fläche: 1865 ha. 1 ha kostet 4,55 Mk.

Kienteer kam nur in 8 Revieren zur Verwendung (Posen und Coblenz je 2, Potsdam, Frankfurt, Schleswig und Kassel je 1 Revier).

Er hat die angenehmen und unangenehmen Eigenschaften des Teeres.

Aufgetragen wird mit Bürsten, Spateln, Lappen und mit der bloßen Hand.

15. **Stinkendes Tie**

quelle: Jede Dr

Preis: 100 kg 50

15,3 ha. 1 ha ko

Stinkendes Ti

zur Verwendung sie

Digitized by Google

Hannover, Hildesheim, Gumbinnen). Die Wirkung ist nicht nachhaltig genug.

Stinkendes Tieröl bildet den wirksamen Bestandteil von Waldheil, Pikrofoetidin, Pomolin und wahrscheinlich noch einiger anderer Mittel.

16. **Waldheil.** Bezugsquelle: A. Thomée, Lengelsen bei Werdohl, Westf. Preis: 3000 Stück kosten 7,80 Mk. Geschützte Fläche: 43 ha. 1 ha kostet 7,22 Mk.

Waldheil wurde in 20 Revieren benutzt (in Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Kassel, Koblenz, Köln, Düsseldorf je einmal, Potsdam und Gumbinnen je fünfmal).

Waldheil besteht aus Schwammschnitzeln oder Wollknäueln, die mit stinkendem Tieröl getränkt und an einem etwa 10 cm langen Stückchen Blumendraht befestigt sind; der dünne Draht wird in der Nähe der Endknospe lose befestigt. Der Gedanke, in aufsaugenden Schwammschnitzeln und dergleichen verhältnismäßig größere Mengen des Mittels aufzuspeichern und dadurch die Nachhaltigkeit der Maßregel zu steigern, ist gut. Die Arbeit des Anbringens bei kaltem Wetter für steife Hände sehr schwierig und — teuer. Die Berichte lauten oft widersprechend; das mit der Zeit eintretende Nachlassen der Wirksamkeit gegen Frühjahr wird von den meisten Beobachtern gemeldet. Der mehrjährige Schutz, den Thomée seinem Mittel zuschreibt, konnte nirgends festgestellt werden. Die Kosten sind sehr hoch, weshalb vielfach von fernerer Benutzung Abstand genommen werden wird.

Von dritter Seite wird für das Mittel in der Literatur in etwas übertriebener Weise Propaganda gemacht, welche nicht gerade angenehm berührt.

17. **Pikrofoetidin.** Bezugsquelle: Förster Laage, früher Quickborn, zuletzt Hamburg, Schwankestraße. Preis: 100 kg 225 Mk., 1 kg 4 Mk. Geschützte Fläche: 0,6 ha. 1 ha kostet 17 Mk.

Angewandt nur noch in 2 Revieren. Das vor einigen Jahren mit vieler Reklame angepriesene, im Kleinhandel sehr teure Mittel besteht in der Hauptsache aus stinkendem Tieröl; es scheint endlich allgemein verworfen zu werden, da es in 3 Jahren nur noch einmal auf 0,6 ha angewendet wurde.

[illegible]**molin.** Bezugsquelle: M. Brockmann, [illegible]pzig-Eutritzsch. Preis: 100 kg [illegible] Mk. Geschützte Fläche 10 ha. [illegible] kostet 11,57 Mk.

[illegible]molin wurde nur noch in Göttingen und [illegible]urg verwendet; zu dick gestrichen, schadete Pflanzen. Es ist ebenfalls aus der [illegible]brauchbaren Mittel zu streichen.

19. **Antileporin.** Bezugsquelle: Dr. Hempel, Leipzig. Preis: 100 kg ca. 100 Mk. Geschützte Fläche: 11 ha. 1 ha kostet 7,32 Mk.

Antileporin wurde in 2 Revieren des Bezirkes Kassel verwendet, ebenso in 2 hannoverschen Revieren, von welch letzteren aber die Flächen nicht angegeben sind, weshalb sie hier für die Berechnung ausscheiden mußten. Antileporin eignet sich zum Bespritzen von Saaten. 1 kg wird mit 20 l Wasser gemischt, stärkere Verdünnung ist unzweckmäßig.

20. **Wildabactin.** Bezugsquelle: Klemm, Leipzig-Neustadt, Marktstr. 19. Preis: 100 kg 80 Mk. Geschützte Fläche: 58 ha. 1 ha kostet 2,44 Mk.

Wildabactin wurde in 6 Revieren (Oppeln, Merseburg, Erfurt, Koblenz je 1, Potsdam 2) verwendet. Die Urteile widersprechen einander.

21. **Lucasin.** Bezugsquelle: Gärtnereibesitzer Lucas, Gera. Preis: 100 kg 80 Mk. Geschützte Fläche: 67 ha. 1 ha kostet 6,73 Mk.

Lucasin wurde in 14 Revieren angewandt (Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Wiesbaden, Trier, Aachen je 1, Breslau und Kassel je 3 Reviere). Der Erfolg ist gering, die aufgetragene Masse regnet zu leicht ab, selbst wenn Lucasin zu gleichen Teilen mit Kalkmilch gemischt wird.

22. **Planta.** Bezugsquelle: Fack & Lehmann, Mockau-Leipzig. Preis: 100 kg 45 Mk. Geschützte Fläche: 1,5 ha. 1 ha kostet 11,17 Mk.

Mit Kalkmilch zu gleichen Teilen vermischt, in einem Revier (Frankfurt) ohne abschließendes Urteil angewendet.

23. **Schmalz, Talg, Pferdefett.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: 1 kg etwa 1 Mk., stellenweise billiger. Geschützte Fläche: 137 ha. 1 ha kostet 3,08 Mk.

Talg wurde in 7 (Hildesheim, Koblenz je 1, Frankfurt 5) Revieren mit mäßigem Erfolg benutzt. Er verliert bald seine Wirkung.

24. **Tran.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: 100 kg 100 Mk.

Nähere Angaben aus 2 Revieren (Schleswig) lassen nur erkennen, daß der Erfolg vorhanden, wenn die Arbeit bei gutem Wetter und sorgfältig ausgeführt wird.

25. **Schwefelschlamm.** Bezugsquelle: Chemische Fabrik, Griesheim bei Frankfurt a. M. Preis: 100 kg 2 Mk. Geschützte Fläche: 656 ha. 1 ha kostet 1,62 Mk.

Schwefelschlamm fand in 13 Revieren Verwendung (Potsdam, Köslin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Stade, Kassel je 1, Wiesbaden, Aachen, Stettin je 2 Reviere). Wenn auch einige Berichte ungünstig lauten, so halte ich das Abfallprodukt, welches so billig zu haben war

Digitized by Google

Minden, Kassel je 3, Frankfurt, Bromberg je 4, Koblenz 5, Danzig und Posen je 8, Potsdam 11, Köslin 12 Reviere).

Die Urteile über dieses neue Mittel wurden, weil es nur in einem Winter verwendet wurde, meist mit Vorbehalt abgegeben; es hat sich sehr gut bewährt. Die Ansicht, daß mit der Salbe bestrichene Stöcke, welche zwischen die Pflanzenreihen gesteckt werden sollten, schon genügen würden, das Wild abzuhalten, hat sich nicht bewahrheitet. Doch genügte es in mehreren Fällen, einzeln die Pflanzen in Abständen von 1 bis 1,5 m zu bestreichen; andererseits wird aber auch das Streichen sämtlicher Pflanzen und nochmalige Wiederholung während des Winters gefordert. Eine schädliche Einwirkung auf die Pflanzen wurde ganz vereinzelt infolge zu starken Aufstriches bemerkt.

Zum Auftragen wurden verwendet Bürste, Pinsel, Lappen, Handschuhe und die bloße Hand.

10. **Wildfraßfett.** Bezugsquelle: Berliner Walkextrakt- und Fettwarenfabrik, Reinickendorf. Preis pro 100 kg 30 Mk. Geschützte Fläche: 1628 ha. 1 ha kostet 3,80 Mk.

Wildfraßfett gelangte in 58 Revieren zur Verwendung (Danzig, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Merseburg je 1, Königsberg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Trier, Gumbinnen je 2, Magdeburg, Schleswig je 3, Posen 8, Kassel 7, Potsdam 9, Frankfurt 11 Reviere).

Es ist ebenfalls ein neueres Mittel, welches meist erst während des Winters 1904/05 angewandt wurde. In den meisten Fällen hat es sich bewährt; doch scheint es ganz besonders nötig, das richtige Maß beim Auftragen inne zu halten. Zu schwach bestrichene Pflanzen wurden verbissen, während zu stark beschmierte Schaden litten. Besonders empfindlich zeigten sich einjährige Kiefern und Pflanzen in sonniger Lage. Bei Kälte dick gewordenes Fett mußte daher vor der Verwendung durch Anwärmen flüssiger gemacht werden. Gefährdete Orte wurden vereinzelt nochmals gestrichen.

Aufgestrichen wurde mit Bürsten, Spateln, Handschuhen und Lappen.

11. **Baumschutz.** Bezugsquelle: E. Homann, Berlin W. 66, Mauerstr. 94. Preis pro 100 kg 50 Mk. Geschützte Fläche: zirka 5 ha.

Baumschutz kam im Bezirk Kassel einmal und in zwei Privatrevieren zur Anwendung.

Das Mittel, welches ebenso wie gewöhnliches Karbolineum gegen Rindenkrankheiten vorzüglich ist, wurde zu Versuchen kostenlos überwiesen. Der Erfolg war im allgemeinen ein guter, besonders wurde auch Schutz gegen Kaninchenverbiß erreicht.

Aufgestrichen wurde mit Bürsten oder mit der Hand.

12. **Steinkohlenteer.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis sehr schwankend, je nach dem Vorteil, welchen der Kleinhändler sich berechnet. Teer wurde meist in kleineren Mengen wiederholt angeschafft. Geschützte Fläche: 5800 ha. 1 ha kostet 3,10 Mk.

Teer wurde 68 mal angewandt (Stettin, Köslin, Bromberg, Oppeln, Gumbinnen je 1, Posen, Breslau, Merseburg, Aachen je 2, Magdeburg und Koblenz je 3, Kassel 4, Königsberg 6, Wiesbaden 8, Potsdam 19, Frankfurt 12 Reviere).

Er schützt im allgemeinen sicher, doch ist beim Auftragen ebenfalls große Vorsicht nötig. Gegen Kaninchen wurden die Kulturen mit geteertem Reisig besteckt. Umständlich ist die Verwendung des Teers bei kaltem Wetter, da er dann über Feuer flüssig erhalten werden muß.

Aufgestrichen wird er wie die übrigen Schmiermittel mit der Hand oder mit primitiven Werkzeugen oder teuren Instrumenten.

13. **Steinkohlenteer mit Beimengungen.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: wie vorstehend. Geschützte Fläche: 5360 ha. 1 ha kostet 3,60 Mk.

Mit Beimengungen wurde Teer verwendet in 56 Revieren (Marienwerder, Köslin, Posen, Oppeln, Schleswig, Hannover, Minden, Arnsberg, Köln, Düsseldorf je 1, Danzig, Stettin, Frankfurt, Breslau, Hildesheim, Wiesbaden je 2, Magdeburg und Merseburg je 3, Königsberg 4, Gumbinnen 5, Kassel und Koblenz je 6, Potsdam 7 Reviere).

Die Erfolge werden im allgemeinen als befriedigende bezeichnet.

Beimengungen kamen einzeln oder mehrere zugleich in Betracht, und zwar: Petroleum, Terpentin, Asa foetida, Karbolsäure, Soda, Blut, Kalk, Lehm, Leim, Kuhdung, Jauche, Leinöl, Rüböl u. a. m.

Die Werkzeuge waren die vorgenannten.

14. **Kienteer.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: 100 kg 24 Mk. Geschützte Fläche: 1865 ha. 1 ha kostet 4,55 Mk.

Kienteer kam nur in 8 Revieren zur Verwendung (Posen und Coblenz je 2, Potsdam, Frankfurt, Schleswig und Kassel je 1 Revier).

Er hat die angenehmen und unangenehmen Eigenschaften des Teeres.

Aufgetragen wird mit Bürsten, Spateln, Lappen und mit der bloßen Hand.

15. **Stinkendes Tierö[l]**
quelle: Jede Dro[gue]
Preis: 100 kg 50
15,3 ha. 1 ha kost[et]
Stinkendes Ti[eröl]
zur Verwendung (je[der]

Digitized by Google

Hannover, Hildesheim, Gumbinnen). Die Wirkung ist nicht nachhaltig genug.

Stinkendes Tieröl bildet den wirksamen Bestandteil von Waldheil, Pikrosoetidin, Pomolin und wahrscheinlich noch einiger anderer Mittel.

16. **Waldheil.** Bezugsquelle: A. Thomée, Lengelsen bei Werdohl, Westf. Preis: 3000 Stück kosten 7,80 Mk. Geschützte Fläche: 43 ha. 1 ha kostet 7,22 Mk.

Waldheil wurde in 20 Revieren benutzt (in Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Kassel, Koblenz, Köln, Düsseldorf je einmal, Potsdam und Gumbinnen je fünfmal).

Waldheil besteht aus Schwammschnitzeln oder Wollknäueln, die mit stinkendem Tieröl getränkt und an einem etwa 10 cm langen Stückchen Blumendraht befestigt sind; der dünne Draht wird in der Nähe der Endknospe lose befestigt. Der Gedanke, in aufsaugenden Schwammschnitzeln und dergleichen verhältnismäßig größere Mengen des Mittels aufzuspeichern und dadurch die Nachhaltigkeit der Maßregel zu steigern, ist gut. Die Arbeit des Anbringens bei kaltem Wetter für steife Hände sehr schwierig und — teuer. Die Berichte lauten oft widersprechend; das mit der Zeit eintretende Nachlassen der Wirksamkeit gegen Frühjahr wird von den meisten Beobachtern gemeldet. Der mehrjährige Schutz, den Thomée seinem Mittel zuschreibt, konnte nirgends festgestellt werden. Die Kosten sind sehr hoch, weshalb vielfach von fernerer Benutzung Abstand genommen werden wird.

Von dritter Seite wird für das Mittel in der Literatur in etwas übertriebener Weise Propaganda gemacht, welche nicht gerade angenehm berührt.

17. **Pikrosoetidin.** Bezugsquelle: Förster Laage, früher Quickborn, zuletzt Hamburg, Schwankestraße. Preis: 100 kg 225 Mk., 1 kg 4 Mk. Geschützte Fläche: 0,6 ha. 1 ha kostet 17 Mk.

Angewandt nur noch in 2 Revieren. Das vor einigen Jahren mit vieler Reklame angepriesene, im Kleinhandel sehr teure Mittel besteht in der Hauptsache aus stinkendem Tieröl; es scheint endlich allgemein verworfen zu werden, da es in 3 Jahren nur noch einmal auf 0,6 ha angewendet wurde.

Pomolin. Bezugsquelle: M. Brockmann, pzig-Eutritzsch. Preis: 100 kg Mk. Geschützte Fläche 10 ha. a kostet 11,57 Mk.

olin wurde nur noch in Göttlingen und urg verwendet; zu dick gestrichen, schadete Pflanzen. Es ist ebenfalls aus der brauchbaren Mittel zu streichen.

19. **Antileporin.** Bezugsquelle: Dr. Hempel, Leipzig. Preis: 100 kg ca. 100 Mk. Geschützte Fläche: 11 ha. 1 ha kostet 7,32 Mk.

Antileporin wurde in 2 Revieren des Bezirkes Kassel verwendet, ebenso in 2 hannoverschen Revieren, von welch letzteren aber die Flächen nicht angegeben sind, weshalb sie hier für die Berechnung ausscheiden mußten. Antileporin eignet sich zum Bespritzen von Saaten. 1 kg wird mit 20 l Wasser gemischt, stärkere Verdünnung ist unzweckmäßig.

20. **Wildabactin.** Bezugsquelle: Klemm, Leipzig-Neustadt, Marktstr. 19. Preis: 100 kg 80 Mk. Geschützte Fläche: 58 ha. 1 ha kostet 2,44 Mk.

Wildabactin wurde in 6 Revieren (Oppeln, Merseburg, Erfurt, Koblenz je 1, Potsdam 2) verwendet. Die Urteile widersprechen einander.

21. **Lucasin.** Bezugsquelle: Gärtnereibesitzer Lucas, Gera. Preis: 100 kg 80 Mk. Geschützte Fläche: 67 ha. 1 ha kostet 6,73 Mk.

Lucasin wurde in 14 Revieren angewandt (Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Wiesbaden, Trier, Aachen je 1, Breslau und Kassel je 3 Reviere). Der Erfolg ist gering, die aufgetragene Masse regnet zu leicht ab, selbst wenn Lucasin zu gleichen Teilen mit Kalkmilch gemischt wird.

22. **Planta.** Bezugsquelle: Fack & Lehmann, Mockau-Leipzig. Preis: 100 kg 45 Mk. Geschützte Fläche: 1,5 ha. 1 ha kostet 11,17 Mk.

Mit Kalkmilch zu gleichen Teilen vermischt, in einem Revier (Frankfurt) ohne abschließendes Urteil angewendet.

23. **Schmalz, Talg, Pferdefett.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: 1 kg etwa 1 Mk., stellenweise billiger. Geschützte Fläche: 137 ha. 1 ha kostet 3,08 Mk.

Talg wurde in 7 (Hildesheim, Koblenz je 1, Frankfurt 5) Revieren mit mäßigem Erfolg benutzt. Er verliert bald seine Wirkung.

24. **Tran.** Bezugsquelle: überall erhältlich. Preis: 100 kg 100 Mk.

Nähere Angaben aus 2 Revieren (Schleswig) lassen nur erkennen, daß der Erfolg vorhanden, wenn die Arbeit bei gutem Wetter und sorgfältig ausgeführt wird.

25. **Schwefelschlamm.** Bezugsquelle: Chemische Fabrik, Griesheim bei Frankfurt a. M. Preis: 100 kg 2 Mk. Geschützte Fläche: 656 ha. 1 ha kostet 1,62 Mk.

Schwefelschlamm fand in 13 Revieren Verwendung (Potsdam, Köslin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Stade, Kassel je 1, Wiesbaden, Aachen, Stettin je 2 Reviere). Wenn auch einige Berichte ungünstig lauten, so halte ich das Abfallprodukt, welches so billig zu haben war

Digitized by Google

— die Fabrik hat ihren Betrieb geändert —, für ganz vorzüglich.

Aufgetragen wurde Schwefelschlamm mit Bürste, Pinsel, Besen oder der Hand, auch mit Hilfe von Spritzen.

26. Nonnitkalk. Bezugsquelle: O. Karp, Berlin O. 27, Schicklerstraße 1. Preis: 100 l 50 Mk.

Hat sich in starker Verdünnung mit Wasser auf kleiner Fläche in Eberswalde bewährt.

27. Kalk. Bezugsquelle: Jede Kalkbrennerei. Preis: 100 kg 1,50, auch 3 Mk. Geschützte Fläche: 5664 ha. 1 ha kostet 3,74 Mk.

Kalk wurde in 142 Revieren verwendet, und zwar:

a) ohne weiteren Zusatz als Kalkmilch in 37 (Königsberg und Erfurt je 1, Marienwerder 24, Frankfurt 6, Magdeburg 2, Koblenz 3) Revieren.

b) Unter Zusatz von Tischlerleim in 10 (Potsdam 4, Frankfurt, Merseburg, Hildesheim je 1, Bromberg 3) Revieren.

c) Unter Beigabe von Milch und Leim in 4 Revieren (Potsdam 3, Frankfurt 1, bei letzterem auch noch mit Jauche versetzt).

d) Unter Zusatz von Jauche, bzw. Leim und Jauche, Blut und Jauche zusammen in 18 Revieren.

e) Vermischt mit Rinderkot und Schweinejauche in 34 (Trier, Koblenz je 2, Hildesheim 30) Revieren.

f) Ferner in verschiedenartigen Mischungen, wie Petroleum und Blut, Petroleum und Leim oder Rindergalle, auch mit Zusatz von Lehm zu den genannten u. a. m.

Kalk besitzt den großen Vorzug vor allen anderen Mitteln, daß er für die Pflanzen — wenn richtig verwendet — unschädlich ist. Daher sind die Erfolge auch fast überall befriedigend. Das Kalken muß unbedingt bei trockener, frostfreier Witterung vorgenommen werden, da sonst die Mischung bald vom Regen abgewaschen wird, oder der Frost den Kalk absprengt. Ist derselbe erst völlig trocken geworden, dann haftet er den ganzen Winter hindurch. Die Mischungen werden zu einem ziemlich dicken Brei verrührt und auf die Spitzenknospen aufgetragen, so daß diese in den Kalk eingebettet sind. Läuft Kalkmilch am Trieb herab, so ist sie zu verdicken. Meist genügte das Beschmieren der Knospen; häufig wurden auch die gefährdeten Triebe bestrichen. Im Frühjahr sprengt die schwellende Knospe den Kalk. Häufig wurde er auch durch Arbeiter mit den Fingern im Frühjahr abgebröckelt. Junge Saaten wurden mit Kalkmilch überspritzt. Umrühren nicht vergessen!

28. Mortzfeldt'sche Mischung und ähnliche Mischungen. Herstellung selbst vorzunehmen aus: Teer, Blut, Soda, im Verhältnis von 10:5:1; wurde auch öfter mit anderen weiteren Zusätzen, wie Jauche, Kuhmist, Petroleum u. a., verwandt. Preis: 100 kg etwa 50 bis 100 Mk. Geschützte Fläche: 858 ha. 1 ha kostet 5,95 Mk.

Mortzfeldt'sche Mischung wurde in 22 Revieren verwendet (Marienwerder, Hannover, Kolberg und Gumbinnen je 1, Frankfurt und Kassel je 2, Trier und Potsdam je 4 und Königsberg 6 Reviere). Die Erfolge sind im allgemeinen gut.

29. Stolperdrähte. Im Revier Reppen wurde mit wenig Erfolg altes Material bei einem Tagelohnaufwand von 83 Mk. auf 80 ha verwendet.

30. Anbinden von trockenen sperrigen Ästen an den Höhentrieb mittels Blumendrahts. Geschützte Fläche: 7 ha. 1 ha kostet 7,70 Mk.

Dieses Mittel, in 4 Revieren des Magdeburger Bezirks angewandt, war erfolgreich, ist aber, weil mit Draht angebunden werden muß und weil beim Sturm die Äste an den Trieben reiben, an dem Wind stark ausgesetzten Orten zu vermeiden.

31. Blumendraht. Bezugsquelle: Jede Eisenwaarenhandlung. Preis: 100 kg 50 Mk. Geschützte Fläche: 160 ha. 1 ha kostet 10,13 Mk.

Blumendraht wurde in 31 Revieren (Erfurt, Minden, Arnsberg, Koblenz, Gumbinnen je 1, Magdeburg 2, Potsdam und Hildesheim je 4, Kassel 16 Reviere) benutzt. Etwa in der Hälfte der Fälle wurde der Schutz erreicht. Bei sehr dünnem Draht gelangt das Wild, indem es die Drähte nicht achtet und sie bei Seite schiebt, doch zu den Knospen; stärkerer Draht rostet nicht, wie er soll. Er muß daher vorher in Salzsäure gelegt werden. Bisweilen wurde Einwachsen der Triebe gemeldet, weshalb man baldigst den Draht wieder entfernte; natürlich stieg dadurch der Arbeitslohn bedeutend.

32. Drahtkörbe und Draht in groben Spiralen, sowie feines Drahtgeflecht wurde in 2 Revieren (Magdeburg) erprobt, hat sich aber nicht bewährt, weil bei hohen Kosten (33,66 Mk. pro 1 ha) das Wild den Draht mit den Läufen zusammenschlägt.

33. Knospenschützer „Krone". Bezugsquelle: Hoernle & Gabler, Zuffenhausen. Preis: 100 kg (= 100000 Stück) 100 Mk. Geschützte Flä[illegible] 9,13 Mk.

Der Knospenschützer
Oberförstereien verwen
Bromberg, Breslau, Schles
Stade, Köln, Düsseldorf
Stralsund, Liegnitz, Merseb
Gumbinnen je 2, Ma[illegible]

Digitized by Google

Hildesheim und Minden je 5, Koblenz und Wiesbaden je 7, Frankfurt und Köslin je 8, Stettin 9, Aachen 6 und Kassel 17 Reviere). Die Erfolge waren im allgemeinen gut, doch kam es häufig vor, daß die Triebe unterhalb der Schützer abgebissen wurden. Die Firma schlägt deshalb vor, auch noch an dem Längstrieb in der Mitte ein bis zwei Kronen anzubringen. Mehrfach wird auch geklagt, daß die Pflanzen durch den Schützer Schaden erlitten; deshalb wurden im Frühjahr die Knospenschützer wieder entfernt. Die Verwendung derselben Schützer erstreckte sich oft auf drei Jahre; öfter wird aber auch geklagt, daß sie wegen starker Rostbildung nur einmal verwendbar seien. Diese Rostbildung wird von mancher Seite als Gefahr für spätere Arbeiter betrachtet, da diese sich an den Spitzen verletzen und unter Blutvergiftung leiden könnten.

34. **Weiße Lappen, Papier.** Geschützte Fläche: 21 ha. 1 ha kostet 17,52 Mk.

Sie kamen in 16 (Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Minden je 1, Frankfurt, Trier je 2, Kassel 3, Hildesheim 5) Revieren zur Anwendung, und zwar meist mit vollkommenem Erfolg.

35. **Hanf, Werg, Hede.** Bezugsquelle: Jede Seilerei oder Handlung. Preis: 100 kg 36 bis 100 Mk. Geschützte Fläche: 2037 ha. 1 ha kostet 5,96 Mk.

Hanf wurde in 86 Revieren verwendet (Danzig, Marienwerder, Frankfurt, Oppeln, Stade, Arnsberg und Trier, sowie im Großherzogtum Hessen je 1, Posen und Breslau je 2, Königsberg, Potsdam und Koblenz je 3, Magdeburg und Merseburg je 5, Wiesbaden 6, Schleswig 7, Minden 8, Kassel 12, Hildesheim 21 Reviere). Hanf hat in fast allen Fällen sicher geschützt. Wenn es dünn schleierartig über den Trieb gedeckt wird, schadet es den Pflanzen wohl nie; in einzelnen Revieren wurde es im Frühjahr wieder entfernt. Öfters wurde der Trieb unterhalb der Wergumwickelung abgebissen, deshalb muß der ganze Trieb geschützt werden.

Schwierig war es bisweilen, ungeschickten Arbeitern die Kunstgriffe des Verhanfens beizubringen. Bergkuppen und sonstige dem Sturm ausgesetzte Lagen sind für die Verwendung des Werges nicht geeignet, weil es leicht abgeweht wird. Um dieses zu verhindern, wurde in einzelnen Fällen der Wergschleier noch lose mit Blumendraht umwunden. —

36. Es muß schließlich der Vollständigkeit wegen noch erwähnt werden, daß **Jodoformwatte**, sowie **Kienruß mit Milch oder Ochsenblut** gemischt und **Bordelaiser Brühe**, auch Umbinden mit **Stroh** je einmal, und wie man annimmt, mit Erfolg, verwendet wurden.

*

Vorstehendes ist das Ergebnis, das aus den eingegangenen Berichten im allgemeinen gezogen werden kann.

Um die auf ihre Brauchbarkeit untersuchten 36 Mittel, welche sämtlich mehr oder minder Erfolg aufzuweisen haben, übersichtlich vorzuführen, sind sie in nachstehender Tabelle geordnet worden.

Name des Mittels	Größe der Fläche, auf welcher das Mittel erprobt wurde	Für ein Hektar				
		der Verbrauch in kg	die Anschaffungskosten des Mittels	der Tagelohn	die Gesamtkosten	
		betragen im Mittel				im Minimum
Baumschutz	5	?	?	?	3,18	3,18
Bonnitkalk	0,1	?	?	?	?	
Schwefelschlamm	656	3,64	0,71	0,92	1,62	1,26
Wildverbiß-Fett (Chemische Fabrik C. Möller, Altdamm)	360,84	4,0	0,47	1,27	1,67	0,57
Raupenleim von Schindler & Muetzell Nachf. . . .	3582	3,27	0,73	1,79	2,31	0,98
Wildabactin (Klemm, Leipzig)	57	1,03	0,81	1,70	2,44	1,08
Steinkohlenteer, ohne Beichungen	5805	—	0,58	2,48	3,10	1,47
alz	132	1,81	1,25	2,19	3,08	2,02
ikendes Tieröl	15,3	2,16	1,43	1,72	3,15	2,29
bißsalbe „Elektoral" (Huth richter, Berlin) . . .	894	4,29	1,45	2,28	3,46	1,56
jervin (Ermisch, Burg Magdeburg)	15250	5,22	1,03	1,99	3,48	0,57
nkohlenteer (mit anderen nischungen)	5359	—	0,75	2,91	3,60	0,26

Digitized by Google

Name des Mittels	Größe der Fläche, auf welcher das Mittel erprobt wurde	Für ein Hektar				
		der Verbrauch in kg	die Anschaffungskosten des Mittels	der Tagelohn	die Gesamtkosten	
		betragen im Mittel				im Minimum
Kalk	5664	18,4	0,67	2,78	3,74	0,68
Wildfraßfett (Berliner Walkextrakt- u. Fettwarenfabrik in Reinickendorf)	1628	3,68	1,30	2,52	3,80	2,06
Wildleim (Zapf & Lang, Schwäbisch-Hall)	27	5,93	1,3	2,36	3,86	3,28
Wildschutzfett (Wiesner, Frankfurt a. M.)	546	4,70	1,37	3,02	4,32	1,70
Kienteer	186	6,04	1,72	2,91	4,55	3,37
Entsäuerter Baumteer (Jos. Poppinger Nachf., Hans Gleitsmann, München)	2208	4,42	1,24	3,61	4,94	1,93
Mortzfeldsche Mischung	858	—	1,10	4,87	5,95	1,90
Hanf (Hede)	2037	1,81	1,16	4,61	5,96	0,35
Lucasin (Lucas, Gera)	67	5,96	4,17	2,47	6,73	2,87
Waldheil (A. Thomée, Lengelsen bei Werdohl)	43	—	5,46	2,63	7,22	1,78
Antileporin (Dr. Hempel, Leipzig)	11	5,36	5,65	1,68	7,32	6,94
Anbinden von trockenen, sperrigen Ästen an den Höhentrieb mittels Blumendrahts	6,81	—	1,23	6,47	7,70	6,20
Knospenschützer „Krone" (Hoernle & Gabler, Zuffenhausen)	978	—	4,10	4,80	9,13	0,84
Blumendraht	160	—	2,30	8,02	10,13	1,71
Planta (Fack & Lehmann, Mockau-Leipzig)	1,5	16,67	8,27	2,91	11,17	11,17
Kienruß mit Milch ꝛc.	2,8	—	—	11,00	11,43	4,00
Pomolin (M. Brockmann, Leipzig-Eutritzsch)	10,2	6,37	8,67	2,90	11,57	11,50
Pikrofoetidin	0,6	—	—	—	17,00	17,00
Weiße Lappen, Papier ꝛc.	21	—	2,10	14,04	17,52	5,29
Drahtkörbe u. große Spiralen	1,5	733 Stck.	26,46	7,20	33,66	33,66

Die vorstehenden Gesamtkosten stimmen meist nicht genau mit der Summe der beiden vorhergehenden Spalten, was sich aus den Nebenkosten, Anschaffung der Werkzeuge und dergleichen ergibt.

Ein wichtiger Schluß läßt sich vor allen Dingen aus vorstehendem ziehen: Unter sonst gleichen Bedingungen, wie Örtlichkeit, Lage, Holzart, Tagelohn sollte unter keinen Umständen ein Mittel benutzt werden, dessen Anschaffungskosten einschließlich Transport pro Hektar über 1,50 Mk. geht. Die weitaus größere Hälfte der erprobten Mittel bleibt auch darunter; einige gehen sogar bis weit unter eine Mark pro Hektar herunter.

Alle Mittel, deren Anschaffungskosten pro Hektar über 4 Mk. liegen, sind aus der Liste der Mittel gegen Wildverbiß zu streichen. Der Knospenschützer „Krone" ordnet sich in die Reihe der teueren Mittel ein; berücksichtigt man aber, daß die Kronen zwei bis drei Jahre mit geringen Nacharbeiten wirksam sind, so sinken die Kosten auf eine Summe, welche innerhalb des oben gezogenen Grenzwertes liegen. Für Baumschutz und Nonnit konnten maßgebende Zahlen noch nicht ermittelt werden.

Es ist Aufgabe der Forstverwaltungen, die billigen Mittel im kommenden Winter wieder zu erproben; es werden zum Schutze der Kulturen ungeheure Summen ausgegeben, welche, wie aus vorstehendem ersichtlich, merklich vermindert werden können. Wenn man die ähnlichen Mittel, etwa Raupenleim von Schindler und Muetzell, Elektoral, Hyloservin, Wildfraßfett, Wildleim, Wildschutzfett, Baumteer, mit einander vergleicht, so fällt der zwischen 3,27 und 5,22 kg schwankende Verbrauch pro Hektar auf. Die Verschiedenartigkeit der Holzart

Digitized by Google

ist es nicht, welche sich hier geltend macht, auch nicht das verschiedene Alter der Kulturen, — alles dies gleicht sich bei Mittelwerten, die von 5000 bzw. 15000 ha berechnet sind, völlig aus, — sondern es ist das spezifische Gewicht des Mittels, welches den hohen Verbrauch bedingt. Alle Mittel müssen dünn aufgestrichen werden, es muß also bei allen ungefähr das gleiche Volumen verbraucht werden — stärkeres Auftragen schadet ja doch den Pflanzen, — also ist der Mehrverbrauch durch das hohe spezifische Gewicht, d. h. durch den Zusatz von Kalk im Übermaß oder von Schwerspat bedingt. Hoffentlich gelingt es bald, für diese Mittel ein spezifisches Maximalgewicht festzulegen, wie mir dies für den Raupenleim — der gegen Gastropacha pini verwendet wird — gelungen ist.

Es gilt, der Verwaltung unnötige Kosten zu ersparen und im allgemeinen Interesse Erfahrungen bekannt zu geben. Damit aber nicht in der forstlichen Literatur eine Flut von Mitteilungen entsteht, welche nachweisen soll, daß in vielen Fällen billiger gearbeitet wurde als nach obigen Mittelwerten, habe ich auch in der Tabelle die erzielten niedrigsten Gesamtkosten aufgeführt. Diese Zahlen haben für die allgemeine Beurteilung keinen Wert, da sie nur für in jeder Beziehung besonders günstige Verhältnisse zutreffen können. Sie sind nur, um unnötigen Auseinandersetzungen vorzubeugen, aus dem reichen statistischen Material, das mir zur Verfügung steht, hier angeführt. Sie zeigen aber, wie unter günstigen Verhältnissen billig gearbeitet werden kann. Das Bestreben der Revierverwaltung muß es sein, dieses Ziel zu erreichen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß in den Fällen, in welchen sich das Wild an ein Mittel gewöhnt hat, und dieses daher nicht mehr schützt, zu einem der vielen anderen Mittel gegriffen werden muß.

Wichtig ist die Methode des Auftragens, zu welcher, wie im einzelnen bereits angegeben, die verschiedensten Instrumente verwendet werden. Letztere auf ihre Leistungsfähigkeit an der Hand der Statistik zu prüfen, sei die Aufgabe einer demnächst folgenden Abhandlung.

Mitteilungen.

— **Die Sinnesorgane der Pflanzen.** Nr. 1 der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift"*) bringt einen hochinteressanten Aufsatz von Professor S. Schwendener über die Sinnesorgane der Pflanzen nach zwei Vorträgen, die der Verfasser über diesen Gegenstand im kultusministeriellen naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen gehalten hat. Die scharfe Grenzlinie, die man bisher zwischen Tierreich und Pflanzenreich gezogen hat, erweist sich im Lichte der neuen Forschung als unhaltbar, da es erwiesen ist, daß Pflanzen ebenso wie die Tiere Sinnesorgane besitzen, die für äußere Reize empfänglich sind, und die sie für ihre Lebensvorgänge nutzbar machen. Ob diese äußeren wirksamen Reize bei der Pflanze bewußte Vorgänge auslösen, ist noch dunkel, aber auch bezüglich der niederen Tiere wissen wir hierüber ja so gut wie nichts. Professor Schwendener bespricht zunächst die Lichtsinnesorgane der Pflanze. Bekanntlich vollzieht sich in den Blättern unserer Pflanzen unter dem Einfluß des Lichtes einer der wichtigsten chemischen Prozesse für das Leben der Pflanze, die Bildung von Kohlehydraten aus Kohlensäure und Wasser. Die für diesen Vorgang günstigste Lichtwirkung kommt zustande, wenn die Sonnenstrahlen senkrecht auf der Oberfläche des Blattes stehen. [illegible]tzen die Laubblätter das Vermögen, [illegible]igste Lage selbst herzustellen, wenn aus [illegible]ndwelchen Gründen eine Schieflage zum ein[illegible]nden Lichte eingetreten ist. Zur Ausführung Lageveränderung werden Stengel und Blatt[illegible]erangezogen, die durch entsprechende Wachstumsvorgänge die richtige Lage des Blattes herstellen. Schwendener schloß nun den Blattstiel durch Stanniolbelag gegen direkte Lichtbestrahlung ab und ließ schräg einfallende Strahlen auf die Blattspreite wirken. Die Drehung wurde auch in diesem Falle ausgeführt, woraus sich zweifellos ergibt, daß einmal die Blattspreite als Aufnahmeorgan für den Lichtreiz dient, daß fernerhin aber eine Weiterleitung des Reizes nach den Organen stattfinden muß, die durch Wachstumsvorgänge die sogenannte „fixe Lichtlage" herzustellen vermögen. Mit welchen anatomischen Einrichtungen ist nun das Blatt für Reizaufnahme und Reizleitung ausgerüstet? Bald einzelne, bald alle Epidermiszellen sind nach außen vorgewölbt und wirken im Verein mit dem sie erfüllenden Zellsaft als richtige Sammellinsen. Kommt dann noch, wie dies bei einzelnen Pflanzen zu beobachten ist, eine linsenförmige Verdickung und Verkieselung der äußeren Zellwand hinzu, so ist die Lichtbrechung natürlich entsprechend stärker. An der gegenüberliegenden inneren Zellwand entsteht ein intensiv heller Fleck mit besonders starkem Helligkeitsunterschiede gegenüber dem nicht beleuchteten seitlichen Teile der Zellwand. Nimmt man nun noch eine für Helligkeitsunterschiede empfindliche Plasmaschicht an, entsprechend der Netzhaut unseres Auges, so ist die Übereinstimmung mit der Einrichtung unseres Sehorgans gegeben. Professor Schwendener folgert weiter: Die Pflanze ist an den senkrechten Lichteinfall gewöhnt, sie befindet sich bei zentraler Stellung des Lichtfleckes in der Ruhelage. Steht jedoch die Blattspreite schräg zum Lichtstrahl, fällt also der Fleck auf eine seitliche Partie der Zellwand, so wird die Plasmaschicht gereizt und

*) von Gustav Fischer, Jena.

Digitized by Google

dieser Reiz nach dem Blattstiele weitergeleitet, der dann die erforderliche Drehung ausführt. Es muß jedoch nicht nur die Empfindung des Helligkeitsunterschiedes, sondern auch die Richtung des einfallenden Lichtes der Pflanze zur Wahrnehmung gebracht werden; denn wie wäre es sonst zu erklären, daß die günstigste Lage stets auf dem kürzesten Wege hergestellt wird „so sicher, sagt Professor Schwendener, als ob die Pflanze das zu erreichende Ziel vor Augen hätte". In dieser zweifachen Wahrnehmungsfähigkeit, einmal für Helligkeitsunterschiede und weiterhin für die Richtung der Lichtstrahlen, stimmen die Lichtsinnesorgane der Pflanzen mit den Augen der niederen Tiere überein. Ein Bild der Außenwelt kommt bei diesen ebenfalls nicht zum Bewußtsein, doch erfolgt die Weiterleitung des Reizes zunächst durch Nerven, während wir bei der Pflanze an deren Stelle Plasmaverbindungen annehmen müssen.

2. Die Organe für Wahrnehmung mechanischer Reize. Es ist ferner allgemein bekannt, daß einige Pflanzen bei Berührung gewisse Eigenbewegungen auszuführen vermögen. Es sei erinnert an das Umklammern der Stütze durch die Ranke, an das Ergreifen der Insekten durch die insektenfressenden Pflanzen, an Mimosa pudica ꝛc. Die Beobachtung dieser Vorgänge hat ergeben, daß es lokale Druckwirkungen auf das lebende Plasma sind, welche die Erregung bedingen. Naturgemäß darf die Epidermis nicht zu dick sein, soll sie für feine äußere Reize empfänglich bleiben, und in der Tat ist sie mit besonders feinhäutigen Einrichtungen zu diesem Zwecke ausgestattet, den sogenannten Fühlpapillen, das sind dünnwandige Ausstülpungen der Epidermiszellen. Denkt man sich diese Papillen kleiner und kleiner werdend, so daß sie schließlich nicht mehr über die Epidermiszelle hervorragen, so werden sie zu Fühltüpfeln, bei besonderer Verlängerung zu Fühlhaaren und, kommt schließlich noch eine Verdickung und Verstärkung hinzu, zu Fühlborsten, die bei den insektenfressenden Pflanzen eine besonders wichtige Rolle spielen. Auch hinsichtlich dieser Organe verwischt sich die Grenze gegen das Tierreich, da verschiedene Gattungen der Ringelwürmer anatomische Merkmale zeigen, die den geschilderten ihrer Gestaltung und ihrem Zwecke nach gleich zu achten sind. Auch beim mechanischen Reiz erfolgt die Reaktion wie bei der Lichtwirkung durch ein entsprechendes Wachstum; man denke an die Ranken, oder aber durch ein plötzliches Nachlassen der Gewebespannung (plötzliches Erschlaffen der Blätter bei Mimosa pudica). Mannigfachen Nutzen zieht die Pflanze aus diesen Vorgängen. Die Ranken suchen und finden Halt, Dionaea muscipula umschließt die sie berührenden Insekten, um sie zur Ernährung zu verwerten, die sensiblen Staubgefäße streifen ihren Blütenstaub auf die besuchenden Insekten ab, die die Befruchtung von Pflanze zu Pflanze vermitteln.

3. Die Einrichtungen zur Aufnahme des Schwerkraftreizes. Schon vor hundert Jahren wurde durch exakte Versuche der Beweis geliefert, daß es der Einfluß der Schwerkraft ist, der die Wurzel stets nach der Erde — positiv geotropisch — den Stengel aber von der Erde hinweg — negativ geotropisch — wachsen läßt. Neuerdings nimmt man nun an, daß diese Erscheinung veranlaßt wird durch Reizwirkungen, die die Schwerkraft an der Pflanze hervorbringt, und Ch. Darwin bewies, daß nur ein ganz bestimmter Teil der Wurzel, die äußerste Wurzelspitze, für Aufnahme dieses Reizes befähigt ist. Von den verschiedenen Hypothesen, die über die Art des Zustandekommens dieses Reizes aufgestellt worden sind, hat die von Haberlandt gegebene am meisten für sich. Nach diesem Forscher enthält die Wurzelhaube stärkeführende Zellen. Dem Zuge der Schwere folgend, sinken diese Stärkekörner nach unten, bei normaler Lage also nach der Spitze, bei Schieflage nach einer Seitenwand hin. Durch den Druck der Stärkekörner wird auf der sensiblen Plasmaschicht ein Reiz erzeugt und dorthin weitergeleitet, wo die Herstellung der Gleichgewichtslage durch entsprechende Wachstumsvorgänge hergestellt wird. Die gleiche Rolle spielen die Stärkekörner in den negativ geotropischen Stengelorganen. Durch Entstärkung wurde hier experimentell die geotropische Krümmungsfähigkeit aufgehoben. Für die wichtige Funktion der Stärkekörner bei den geschilderten Vorgängen spricht auch die Tatsache, daß die krümmungsunfähigen Haftwurzeln, z. B. des Efeus ꝛc., in der Wurzelhaube gar keine oder fast gar keine Stärkekörner zeigen. Schwendener kommt am Schluß seiner interessanten Ausführungen zu dem Ergebnis, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen Tier- und Pflanzenreich auf dem Gebiete der Reizwahrnehmung nicht vorhanden ist. M.

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins fand in der Zeit vom 20. bis 25. August 1906 zu Danzig statt. Zum ersten Male war bei der Wahl des Versammlungsortes seitens der deutschen Forstmänner die Oder überschritten worden, und gewiß werde es keiner der Teilnehmer an der Versammlung, ob von Westen oder Süden Deutschlands kommend, bereuen, die weite Reise nach dem Nordosten des Reiches unternommen zu haben.

Ein herzliches „Willkommen den deutschen Forstmännern" enthielten die Danziger Zeitungen, welche am Tage des Empfa[illegible] den 20. August — verausgabt meldung den Teilnehmer[illegible] Dieser „Willkommengruß", nicht verfehlt hat, enthielt gleichzeitig der forstlichen, geschichtlic Verhältnisse der Nordost-Pr[illegible] dem Fremdlinge von doppel

Der Verkehr im Geschäftslokale wurde schon zur Zeit der Nachmittagszüge ein recht reger und wuchs gegen Abend immer mehr. Bepackt mit einem ansehnlichen, auf die Versammlung bezüglichen Bündel von Lektüre wurde die „Wohnung" gesucht und dann an der Hand des miterhaltenen A. W. Kafemannschen „Illustrierten Führers durch Danzig" die interessante Stadt durchwandert. Die alten Bauwerke mit hohen Giebeln, mit den Vorplätzen vor den Häusern, auf welchen sich das Leben Alt-Danzigs abgespielt hat, erregten allgemeine Bewunderung.

Von 7 Uhr ab war gesellige Vereinigung im großen Säale des Hotels „Danziger Hof". Als Vertreter der Stadt war Oberbürgermeister Ehlers erschienen. Der Besuch war ein sehr guter.

Am Dienstag, den 21. August, vormittags pünktlich um 8 Uhr, wurde in die Verhandlungen eingetreten, welche ebenfalls in dem vorgenannten Raum stattfanden.

Der Vorsitzende, Hofkammerpräsident von Stünzner, Berlin, eröffnete die Versammlung mit einem kräftigen Weidmannsheil als Willkommengruß und einem, lauten Widerhall findenden Kaiserhoch. Zur Vervollständigung des Bureaus wurde Oberförster Schubert zu Wilhelmswalde als Schriftführer berufen.

An Se. Majestät den Kaiser auf Wilhelmshöhe wurde folgendes Huldigungstelegramm beschlossen:

„Die zur 7. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Danzig versammelten Forstmänner und Freunde des Waldes entbieten Ew. Majestät unter erneuter Versicherung unverbrüchlicher Treue alleruntertänigsten Gruß und Weidmannsheil.

Der Vorsitzende: von Stünzner."

Oberpräsident von Jagow aus Danzig begrüßte die Versammlung als der Vertreter der Kgl. Staatsregierung und namens der Provinz Westpreußen in herzlicher Weise und zum Schlusse mit einem kräftigen Weidmannsheil.

Sodann sprach Oberbürgermeister Ehlers einen Willkommengruß namens der Stadt Danzig, welche drei Schönheitsmomente aufweisen könne: die Architektur stelle die Vergangenheit dar, das Wasser bekanntlich die Zukunft, der Wald aber die Gegenwart. Leider seien die Höhen um Danzig herum entwaldet, und wenn Oberforstmeister Dr. König in einem kürzlich gehaltenen Vortrag behauptet habe, der Wald hätte keinen Einfluß auf das Wetter, so glaubten die Danziger das nicht.

Professor Dr. Lakowitz, Danzig, begrüßte die Versammlung namens des „Westpreußischen Botanisch-Zoologischen Vereins" und der ältesten seit 162 Jahren bestehenden „Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig".

Der Vorsitzende dankte für die freundlichen rüßungsworte, auch für die in der Presse. n Zeichen der Zustimmung erhoben sich die ammelten von den Plätzen.

Beim Eintritte in die Tagesordnung Straßburg als Versammlungsort für das 1907 gewählt, die kaiserliche Regierung dort den Verein willkommen. Zeit der Tagung Anfang September, da der Statthalter um diese Zeit gewöhnlich in Straßburg anwesend ist und den Wunsch ausgesprochen habe, persönlich den Verein begrüßen zu können.

Für 1908 wird Düsseldorf in Aussicht genommen.

Themata für 1907: „Welche Erfahrungen liegen vor bei Umwandlung von Mittelwald in Hochwald?" und „Besprechung über die Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts" (diese Frage sei zeitgemäß und brennend).

Zweiter Punkt der Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Der seitherige Vorstand wird durch Zuruf wiedergewählt, für den ausgeschiedenen Königl. Oberforstrat Schulze wurde der Königl. Sächs. Oberforstrat Neumeister-Dresden gewählt.

Punkt 3 lautet: Beschlußfassung über die von den Herren v. Salisch und Walther der VI. Hauptversammlung vorgelegte Resolution, betr. die Abhaltung besonderer Vorlesungen über die Waldschönheitslehre an Hochschulen.

Oberforstrat Dr. v. Fürst, Aschaffenburg, spricht namens des Forstwirtschaftsrates, bei welchem nunmehr diese für die vorjährige Versammlung in Darmstadt nicht vorbereitete Frage durchberaten worden ist, und bittet, den der Versammlung gedruckt eingehändigten Beschlüssen des Forstwirtschaftsrates zuzustimmen. Dieselben lauten wie folgt:

Der Deutsche Forstverein wolle den Antrag ablehnen: „Die zuständigen Ministerien der Einzelstaaten sind zu ersuchen, die Abhaltung besonderer Vorlesungen über Waldschönheitslehre an Hochschulen in die Wege zu leiten." Statt dessen solle angenommen werden: „Es erscheint angezeigt, daß an den forstlichen Hochschulen die Pflege der Waldesschönheit in akademischen Vorträgen behandelt wird."

Diese Stellungnahme wird in folgender Weise begründet: Die forstlichen Dozenten freuten sich darüber, wenn der Wald Allgemeingut werde, sie hielten es aber für kein zweckmäßiges und kein durchführbares Mittel, zur Förderung der Waldschönheitspflege besondere Vorlesungen abzuhalten, und zwar liege das im Interesse der Studierenden und der Professoren. Es würden zu hohe Anforderungen an die forstlichen Studierenden gestellt, und über alles müsse Rechenschaft im Examen abgelegt werden. Außerdem werde auch dem jungen Studierenden noch nicht das volle Verständnis der Schönheit des Waldes ganz aufgegangen sein, die Forstästhetik sei kein Fach, das man wie das Abc erlernen könne, auch zum Künstler könne man niemand machen, der nicht Anlagen dazu habe. Bitte, verschonen Sie uns mit forstästhetischen Vorlesungen, so lautet der Schlußsatz, und stimmen Sie unseren beiden Anträgen zu.

Rittergutsbesitzer v. Salisch, Postel, bezweifelt, daß es ihm gelingt, die Niederlage in einen Sieg zu verwandeln. Die Anträge des Forstwirtschaftsrates stimmten mit dem Antrag Wappes vom vorigen Jahre überein. Es handele sich darum, die Forst so herzustellen, daß sich nach dem wilden Walde niemand zu sehnen braucht. Professor Vater erkläre es für falsch, wenn gesagt würde, der schlimmste Feind des Waldes sei jener,

Digitized by Google

der einen möglichst regelmäßigen Wald zu schaffen bestrebt sei. Man sei zu weit gegangen in der Zurückdrängung des Laubholzes.

Es habe geheißen, daß bei demjenigen, der keinen Sinn für Waldschönheit habe, dieser auch nicht geweckt werden könne. Wenn danach verfahren werden sollte, so könne man die Forstakademien überhaupt schließen, denn auch für die mathematischen, Verwaltungs- und anderen Fächer habe nicht jeder volle Begabung.

Es sei ferner gesagt worden, es sei schwer, die Forstästhetik zu betätigen; man müsse es eben lernen. Wenn er vor 30 Jahren Monate zu etwas gebraucht habe, so mache er das jetzt in einer halben Stunde.

Weiter wurde entgegnet, daß der vorjährige Antrag Wappes und der diesjährige vom Forstwirtschaftsrat dahin ging, daß die Ästhetik gelehrt werde, aber nur nebenbei. Da könne er ebensogut (es sei das aber nicht ernst gemeint) den Vorschlag machen, es solle Waldästhetik gelehrt werden und der Waldbau und die Forsteinrichtung nebenbei. (Gelächter.)

Schließlich sei noch angeführt worden, die jungen Forstleute wären zu sehr belastet. Sie brauchten ja nur in diejenigen Vorträge zu gehen, die sie besonders interessieren, das andere könnten sie aus Büchern lernen, und wenn die Professoren sagen, sie könnten über Waldästhetik keine fesselnden Vorträge halten, so müsse er darauf hinweisen, daß auf allen Hochschulen ästhetische Vorlesungen geboten würden, also müßten sie doch möglich sein. Durch Gewährung von Stipendien könne man doch auch genügend viele Professoren für die Waldästhetik heranbilden. Vom Forstmann werde heute mehr gefordert als Holz, und deshalb schließe er mit dem Wunsche: Lassen Sie uns nach anderen Idealen streben.

Prof. Dr. Endres, München, ist ebenfalls ein Freund des schönen Waldes und schöner, alter Bäume, er bezweifelt aber, daß für Forstästhetik gewisse Grundprinzipien vorhanden seien, wie Salisch sage. Wenn wir Salisch folgten, würden wir eine Gefühlswirtschaft treiben und manchem jungen Mann den Kopf verdrehen, sowie Widersprüche hervorrufen zwischen den Lehren des Forstwirtschaftsprofessors und des Forstästhetikprofessors. Er weise nur auf den einzelnen Vorwuchs auf den Kahlschlagflächen hin. Wir würden gar oft in Kollision kommen mit unserem Rentabilitätswald, dessen Hauptaufgabe es sei, Geld zu bringen, alles andere nur nebenbei. (Rufe: Nein! Nein!) Alle Gärtnerei im Walde müsse vermieden werden. Wenn es auch denkbar wäre, daß auf isolierten Akademien Forstästhetik vorgetragen würde, so sei dies auf einer großen Universität, z. B. wie München, ausgeschlossen. Es müßten allgemeine Begriffe vorausgeschickt werden, und es seien Gebiete zu betreten, welche den Professor für Forstästhetik in Konflikt bringen würde mit dem Professor für allgemeine Ästhetik und dem Philosophen, beiden müsse er Konkurrenz machen.

Durch die Ästhetik, die zu einer Modesache geworden sei, trügen wir eine andere forstliche Anschauung in den Wald hinein, indem nicht mehr nach der Kostenersparnis gefragt wird, sondern jede Frage würde zuerst auf ihre Schönheit hin geprüft, und dadurch kämen wir auf Irrwege. Diese Erwägungen müßten zu dem Kompromißbeschluß führen, gegen den er aber auch hier stimmen werde, da er mit der Fassung nicht einverstanden gewesen sei, denn wenn man den kleinen Finger gebe, so laufe man Gefahr, daß die ganze Hand folge. (Bravo!)

Dr. Mammen, Tharandt, berichtet darüber, daß er einen Versuch gemacht hat, ein forstästhetisches Kolleg an der Forstakademie zu Tharandt zu halten. Das rege Interesse und der gute Besuch durch die Studierenden habe ihn in jeder Hinsicht befriedigt. An Stoff habe es ihm nie gefehlt, der sei unter der Hand gewachsen. Es habe ihm schließlich sogar an Zeit gefehlt, weil er erst am Schlusse des Semesters angefangen habe, nächstes Jahr finge er zu Anfang des Semesters an. Sein Wunsch geht dahin, daß seine Mitdozenten ähnliche Versuche machen möchten wie er. (Bravo, lauter Beifall).

Geh. Oberforstrat Dr. Walther, Darmstadt, erklärt sich für einen Reinerträgler wie Professor Endres und fordert vom Reinerträgler, daß er die volkswirtschaftliche Seite bei der Rentabilität in den Vordergrund dränge. Der Wald würde namentlich in der Nähe der großen Städte immer mehr wert. In Hessen befinde man sich in einer eigentümlichen Lage, weil da schon Ästhetik geprüft würde, und die Sache wäre leichter, wenn die jungen Leute schon einen Vortrag darüber gehört hätten. Er habe die Überzeugung, daß die Sache allmählich aus sich herauswachse, und glaubt, daß der Forstwirtschaftsrat-Antrag ein bißchen unter dem Druck der Dozenten im Forstwirtschaftsrat entstanden sei.

Nachdem noch weiter in zustimmendem Sinne von Salisch gesprochen hat, empfiehlt Forstrat Nehring, Harzburg, das Betreten der Mittelstraße (in waldarmen Gegenden sei die Ästhetik die Hauptsache). Darauf ergreift Oberforstrat Dr. v. Fürst das Schlußwort, indem er nochmals die Anträge des Forstwirtschaftsrats zur Annahme empfiehlt, was denn auch mit großer Majorität geschieht.

(Fortsetzung folgt.)

64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins.

Berichterstatter: Berthold Bessenthin.

(Schluß.)

Groß-Strehlitz, den 7. Juli.

Das schwere Gewitter, das sich gestern nachmittag über Groß-Strehlitz entlud, begleitete die markigen Toaste, welche bei dem gemeinsamen Festessen im „Deutschen Hause" gesprochen wurden, mit kraftvollem Donnerrollen und übte, da der strömende Regen nicht rechtzeitig ein Ende finden wollte, eine Störung auf das restliche Vergnügungsprogramm des Tages dahin aus, daß die beabsichtigte Spazierfahrt nach Scharno[illegible] lichen Perle der Umgegend [illegible] getreten wurde. Um so erfreulich[er] infolge des Gewitters das Wetter [für] Haupterkursion, am 7. Juli. Die dr[ückende] der Luft war einer angenehmen [Kühle] und der Staub der Wege grü[ndlich] Wagenfahrt nach dem [Stein-]

Digitized by Google

Rundgang durch die schönsten Teile des mehr als 100 ha großen, herrlichen Parkes des Grafen Tschirsky-Renard, dessen Baumbestände zu den schönsten schlesischer Parks gehören dürften, und von denen einzelne Exemplare, namentlich von Eiben, Linden, Eschen, Weiden, Tulpenbäumen (Liriodendron) und Schüssel- oder Geweihbäumen (Gymnocladus canadensis), teils auch in Professor Schubes Waldbuch von Schlesien ausdrücklich erwähnt, allgemeine Beachtung verdienen. Bürgermeister Gundrum hatte bei dem Rundgang die Führung übernommen.

Der Groß-Strehlitzer Stadtwald umfaßt nach der mit einem Führer für die Exkursion vom 7. Juli verbundenen, von Bürgermeister Gundrum ausgearbeiteten Beschreibung etwa 716 ha. Er liegt etwa 2 km entfernt nördlich von der Stadt. In seinem Hauptbestande nimmt der gegenwärtige Stadtwald die Fläche des einstmaligen Dorfes Czartkowitz ein, welches zu der großen Zahl der im 15. Jahrhundert oder nach dem 30jährigen Kriege untergegangenen Dörfer Schlesiens gehört. Zu jeder Zeit hat es die städtische Verwaltung sich angelegen sein lassen, dieses wertvolle Waldeigentum zu hegen und zu pflegen und bis in die neueste Zeit hinein die Waldfläche durch Ankauf eingeschlossener oder anliegender Ackerstücke abzurunden und zu vergrößern. Das Stadtwaldrevier hat, abgesehen von kleinen Eichen- und Erlenbeständen, nur Nadelholzbestände, und zwar Kiefer mit mehr oder weniger reichlicher Fichtenbeimischung. Das Wachstum ist im allgemeinen günstig. Als Verjüngungsmethode wird nur Kahlabtrieb mit möglichster Schonung etwa vorhandener wüchsiger Anflughorste und Erhaltung einzelner Überhälter mit nachfolgender künstlicher Verjüngung angewandt. Dem Betriebsplan liegt ein 100jähriger Umtrieb zugrunde. Die Erträge des Stadtwaldes spielen für die Finanzwirtschaft der kleinen Kommune eine wesentliche Rolle. Sollten diese im laufenden Jahre fortfallen, dann würde die Stadt genötigt sein, die Steuerzuschläge um ungefähr 40 % zu erhöhen, so daß nicht 135 und 140, sondern 175 und 180 % Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und den staatlicherseits veranlagten Realsteuern erhoben werden müßten. Die Lösung größerer kommunaler Aufgaben sind der Stadt durch die Erträge des Waldes erleichtert, ja überhaupt nur ermöglicht worden. Wenn heute die städtische Finanzwirtschaft, zurzeit, wo schon der größte Teil der laufenden Kosten der Kanalisation in Höhe von 15000 Mk. (Verzinsung und Tilgung von 300000 Mk.) in vollem Betrage durch die Steuerzuschläge allein gedeckt wird, auf durchaus solidem Untergrund ruht und eine für die meisten Städte Oberschlesiens beneidenswerte ist, so dankt die Stadt dies vornehmlich dem grünen Schatz,

der Chronist Reichelt schon im Jahre 1834 in
er Geschichte der Stadt und Herrschaft Groß-
ehlitz den Stadtwald nennt. Daß es der
dtverwaltung am Herzen liegt, diesen grünen
atz zu hegen und zu pflegen, auf daß die
[illegible] schlechter auch ihrerseits sich seiner mit Stolz erfreuen, die ihrer harrenden Aufgaben leichter zu erfüllen in der Lage sind, das beweisen die nicht unerheblichen Ankäufe zur Erweiterung des Forstbesitzes und der allgemeine Stand der Waldwirtschaft, wie die Exkursion ihn vor die Augen der Besucher führte. — Die Exkursion berührte auch die Zukunfts-Rieselwiesen der Stadt, für welche im außerplanmäßigen Einschlag ein Kiefernbestand auf einer Fläche von etwa 18 ha abgetrieben wurde, ebenso ein anderes Zukunftsobjekt, das Quellgebiet einer neu angekauften Besitzung, dessen Wasserreichtum dereinst bei der immer schwieriger sich gestaltenden Wasserversorgungsfrage Oberschlesiens sich für die Stadt besonders wertvoll erweisen und zunächst eine zweckmäßige und nutzbringende Verwendung bei der rationellen Einrichtung einer Karpfen- oder Forellenzucht finden dürfte. In der Nähe dieser Quellen demonstrierte der k. k. österreichische Forstverwalter Rud. Hacker, Besitzer der Waldbaumschulen in Königgrätz in Böhmen, seine neueste Nadelholzpflanzen-Verschulmaschine. Ihren Abschluß fand die meist zu Wagen, teils auch zu Fuß zurückgelegte Exkursion in einem Jagen, dessen aus Kiefer, Fichte und Tanne bis zum ehrwürdigen Alter von mehr als 200 Jahren sich zusammensetzende Mischbestände einen Frühstücksplatz von hervorragender landschaftlicher Schönheit boten. In der Nähe dieses Frühstücksplatzes vollzog der Vereinspräsident, Oberforstmeister Hellwig, in gewohnter feierlicher Form die Pflanzung und Taufe der Vereinseichen, deren eine den Namen Kaisereiche, die zweite den Namen des Ehrenbürgers der Stadt Groß-Strehlitz, des Grafen v. Tschirsky-Renard, und deren dritte den Namen der gastlichen Stadt Groß-Strehlitz nach den Bestimmungen des poetischen Trinkspruches führen soll. Wenn Bürgermeister Gundrum seine Gäste bat, weniger auf das „Was“ als auf das „Wie“ bei der gastlichen Bewirtung zu sehen, so zeugte dieses „Wie“ in der Tat von seltener Aufmerksamkeit und Liebenswürdigkeit. Auf einem mit dem Grün der Farne und dem Blau der Kornblume bedeckten Boden erhoben sich geschmackvoll dekorierte Frühstückstafeln; junge, in Weiß gekleidete, mit blaugoldenen Schärpen geschmückte Damen der Groß-Strehlitzer Gesellschaft sorgten anmutig für die Bedürfnisse der Gäste.

Oberforstmeister Hellwig gab der Anerkennung und dem Dank der Versammlung beredten Ausdruck. Wenn die Exkursion auch keine großartigen und staunenerregenden Waldbilder geboten habe, so habe sie doch die Freude und Liebe gezeigt, mit welcher die Stadt Groß-Strehlitz ihren grünen Schatz sorgsam pflege und hüte. Oberforstmeister Hellwig schloß seine Toastrede mit den Schlußworten der Festschrift des Pastors Lic. D. Eberlein, daß das auf eine 600jährige Geschichte zurückblickende Groß-Strehlitz wie sein Wald in gedeihlicher Entwickelung auch in Zukunft weiter wachsen möge. Sein auf die gastliche Stadt Groß-Strehlitz und deren Bürgermeister Gundrum ausgebrachtes Hoch fand den freudigsten Widerhall bei den Festgenossen.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Verwendung von Staatspapieren zu Sicherheitsleistungen für den Staat.

Allgemeine Verfügung Nr. 51 für 1906. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. I Aa 5824, I Ga 7331, II 9173[11], III 10341.

Berlin, den 26. September 1906.

An sämtliche Behörden.
Der Finanzminister.
J.-Nr. I 1452[1], II 3741, III 6303. Berlin, 21. Juli 1906.
M. d. ö. A. III 1. 1651/9751[1].
M. d. J. Ia 4293.

An die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, die sämtlichen Königlichen Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin, sowie an die sämtlichen Strombauverwaltungen.

Bei Sicherheitsleistungen für Forderungen des Fiskus, die nur bei einem vertragswidrigen Verhalten des Kautionsstellers und in einer im voraus nicht zu bestimmenden Höhe entstehen — z. B. bei Pfandleistungen auf Grund der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen oder aus Anlaß der Konzessionierung neuer Bahnen, ferner bei Sicherheitsstellungen für die Erfüllung von Pachtverträgen — sollen die Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preußischen Staatsanleihe fortan zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert angenommen werden.

In den Fällen staatlicher Kreditgewährung — z. B. bei Stundung von Abgaben, Holzkaufgeldern usw. — soll es bei dem bisherigen Verfahren bewenden. Hier sind nach wie vor auch Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preußischen Staatsanleihe nur zum Kurswerte bis zum Nennwerte anzunehmen.

Eine nachträgliche Ergänzung der Pfandbestellung wegen eines Kursrückganges der Staatspapiere, soweit solche künftig noch lediglich zum Kurswerte angenommen werden, darf fortan nur mit vorgängiger Genehmigung der Zentralinstanz gefordert werden, der gegebenenfalls dieserhalb zu berichten sein würde.

Für den Bereich der uns unterstellten Verwaltungen wolle die Königliche Regierung das Erforderliche gefälligst veranlassen. Wegen der übrigen Ressorts wird besondere Verfügung ergehen. Die näheren Bestimmungen über die Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleiben vorbehalten.

Der Finanzminister:
Frhr. v. Rheinbaben.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten:
Im Auftrage: Hinckeldeyn.
Der Minister des Innern:
Im Auftrage: Lindig.

* * *

Abschrift wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden gleichmäßigen weiteren Veranlassung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Domänen-, Forst- und Gestütsverwaltung mitgeteilt.

In Vertretung: v. Conrad.

*

Verfügung, betreffend Wetternachrichtendienst.

Der im Laufe dieses Sommers erstmalig für Norddeutschland eingerichtete öffentliche telegraphische Wettervorhersagedienst wird für das laufende Etatsjahr mit dem 14. November geschlossen. Vom 15. November d. Js. hört somit der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet auf, um erst im Frühjahr, sofern die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat erfolgen wird, wieder eröffnet zu werden.

Die Wetterdienststellen werden jedoch auch während des Winters auf Grund des ihnen täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen. Diese Wettervorhersagen können von jedermann einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung eines mäßigen, amtlich festgesetzten einheitlichen Gebührensatzes bezogen werden. Bestellungen sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementspreis beträgt bekanntlich nur 50 Pfennig, wozu noch 14 Pfennig Postbestellgebühr treten. Bei der Herausgabe und der Versendung der Wetterkarten durch die Post wird größtmögliche Beschleunigung angestrebt werden, so daß tunlichst jeder Abonnent die Karte noch am Abend des Ausgabetages erhält. Da die Wetterkarte eine graphische Übersicht der Wetterlage des ganzen Kontinents enthält und eine kurz begründete Wettervorhersage für den folgenden Tag gibt, so dürfte ihre tägliche Einsicht für alle diejenigen, die bei der Ausübung ihres Berufes vom Wetter abhängig sind — insbesondere also für die Landwirte — von größtem Interesse sein. Es ist daher anzunehmen und zu wünschen, daß durch Eingehen eines Abonnements von der Gelegenheit, für nur 50 Pfennig im Monat alltäglich über die Wetterlage und Aussichten tunlichst genau unterrichtet zu werden, ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

*

Allgemeines Landrecht. I. 9. §§ 139 und 140.

Die Vorschrift dieser Paragr[aphen]
Gesamtheit als eine gegen
berechtigten gerichtete zu
Jagdgesetz vom 31. Oktober 1
das Recht der Jagdfolge aufge[hoben],
auch die an die Ausübung dieses R[echts]
Pflichten aus den angegebenen Paragr[aphen]
die Anzeige an den Ju[stizminister]

Digitized by Google

Revieres über angeschossenes, aber entkommenes hohes Wild). (Urteil des Kammergerichtes vom 26. Juli 1905.)

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat am 4. Januar 1905 in seinem Jagdrevier ein Stück Rotwild angeschossen, das in die benachbarte königliche Forst entkam. Der Angeklagte ist auf Grund des Allgemeinen Landrechtes I. 9. §§ 139, 140 bestraft worden, weil er unterlassen hat, das Vorkommnis dem Oberförster der benachbarten königlichen Forst anzuzeigen. Seine Revision rügt die Anwendung dieser Bestimmungen, die insoweit nicht mehr in Kraft seien, als sie Strafbestimmungen enthielten.

Die Revision ist begründet.

Die §§ 139, 140 I. 9. des Allgemeinen Landrechtes sind Teile der unter dem Randvermerk „Von der Jagdfolge" zusammengefaßten Bestimmungen des IV. Abschnittes des Allgemeinen Landrechtes I. 9., und diese Bestimmungen sind nach deren Gesamtinhalt zu würdigen. Nachdem in den §§ 130 bis 138 die Regeln festgesetzt worden sind, unter denen die Jagdfolge — wo sie üblich — ausgeübt werden durfte, bestimmt § 139: „Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Revieres, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen 24 Stunden, bei einem bis fünf Talern Strafe, Nachricht zu geben." Dem Jagenden stand hiernach frei, das angeschossene Wild zu verfolgen oder, falls er das nicht wollte oder konnte, dem Inhaber des benachbarten Revieres von dem Anschusse Nachricht zu geben. Die letztere Pflicht steht in Wechselwirkung mit dem Recht der Jagdfolge und kann von diesem Recht nicht getrennt werden. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes I. 9. § 139 ist mithin in ihrer Gesamtheit als eine gegen den Jagdfolgeberechtigten gerichtete zu betrachten. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (Gesetzsammlung 343) hat aber in § 4 das Recht der Jagdfolge in seiner Gesamtheit aufgehoben. Damit sind nicht nur die mit der Ausübung der Jagdfolge verbundenen Rechte, sondern auch die an die Ausübung dieser Rechte geknüpften Pflichten aufgehoben worden. Die Ausübung einer Pflicht kann nicht mehr verlangt werden, nachdem das ihr zugrunde liegende Recht beseitigt ist.

Diesen Erwägungen gegenüber kommt nicht in Betracht, daß in Art. 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzessammlung 177), die §§ 139, 140 I. 9. unter den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes aufgeführt sind, die von dessen Aufhebung ausgenommen werden. Die hierin zu sehende Aufrechterhaltung der Vorschrift konnte sich eventl. nur auf ihre etwaige privatrechtliche Wirkung beziehen, aber nicht auf die öffentlich rechtliche Wirkung als Polizeigesetz. Als solches ist das Allgemeine Landrecht I. 9. § 139 durch die spätere Jagd- und Jagdpolizeigesetzgebung beseitigt, die eines besonderen Polizeischutzes gegen etwaige Mißstände bei Ausübung der Jagdfolge nicht mehr bedurfte. Eine Bestätigung für die sie vertretene Ansicht kann darin gefunden werden, daß den Pächtern fiskalischer Jagden vertragsmäßig die Pflicht auferlegt wird, von dem Übertritt angeschossenen Wildes in andere Bezirke Anzeige zu machen (Zirkularverf. 16. August 1872; allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden vom 14. September 1894 § 4; Kohli, Preuß. Jagdgesetz § 6; Bauer, Preußens Jagdgesetz 3. Aufl. S. 14). Derartige Vertragsbestimmungen wären nicht erforderlich, wenn die §§ 139, 140 I. 9. des Allgemeinen Landrechtes als Polizeivorschriften noch zu Recht beständen.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Ein bei Ausübung der Jagd eingetretener Unfall gilt als landwirtschaftlicher Betriebsunfall, sofern nach Lage des einzelnen Falles die Jagdausübung als Teil oder Nebenbetrieb der Landwirtschaft angesehen werden kann.

Der Verletzte soll auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Novelle vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 641) und den nach § 151 dieses Gesetzes bestehen gebliebenen Haftpflichtvorschriften anderer Gesetze nur einmal Entschädigung erhalten.

Die Berufsgenossenschaft ist nicht befugt, sich im Wege des Rentenfeststellungsverfahrens durch Versagung der Festsetzung der Unfallentschädigung dagegen zu schützen, daß der Verletzte neben der von dem Urheber des Schadens bereits geleisteten Entschädigung auch noch eine Unfallrente erhalten könnte. (Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 10. November 1905.)

Verschiedenes.

— **Sammelt für den Forstwaisenverein und den Verein „Waldheil".** Die Berichte über den „Forstwaisenverein" auf Seite 445 Nr. 20 und den ein „Waldheil" auf Seite 233 in Nr. 10 der diesigen „Forst-Zeitung" zeigen zwar ein erfreuliches werktätiger Liebe unter Standesgenossen, n aber doch durchblicken, daß noch weit mehr sehen könnte, wenn alle Angehörigen der ren Farbe von dem gleichen Wunsche beseelt en, gerade auf diesem Gebiete einig zu sein. wahrlich, es könnte nicht nur ein weit größerer Teil den Vereinen als zahlende Mitglieder beitreten, sondern jeder kann an seinem Teile zum Segen des Ganzen auch noch eine weit ausgiebigere Tätigkeit entfalten. Sicher läßt sich mancher Groschen für die guten Zwecke der Vereinigungen schaffen, wenn anscheinend wertlosen Gegenständen eine größere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Da sind in erster Linie die abgeschossenen Patronenhülsen; diese werden auf dem Stande meist unbeachtet auf die Erde geworfen, und die wertvollen Messingteile gehen so verloren. Würden

Digitized by Google

diese in den Oberförstereien gesammelt und dann in größeren Mengen einer Verarbeitungsstelle angeboten, so könnte als Lohn hierfür am Jahresschlusse den Kassen obiger Vereine unstreitig ein nettes Sümmchen zufließen. Die Messingteile von hundert Hülsen z. B. wiegen im Durchschnitt 200 g. Von etwa 10000 Grünröcken werden zweifellos im Jahre mindestens zehntausendmal hundert Patronen verbraucht, so daß $200 \times 10000 = 2000$ kg Messing verwertet werden könnten. Das Kilogramm wird jetzt etwa mit 0,60 Mk. bezahlt, so daß 1200 Mk. herauskommen. Wie sich weiter für diese Kassen durch eifriges Sammeln ohne Opfer für den Einzelnen einige Mark schaffen ließen, zeigt nachstehende kurze Rechnung. Im Staatsdienste stehen — einschließlich der höheren — rund 8000 Forstbeamte. Nehmen wir an, von diesen raucht jeder täglich durchschnittlich zwei Zigarren, so macht dies für jeden jährlich 730 Stück. Die Abschnitte hiervon wiegen rund 50 g, von allen zusammen also $50 \times 8000 = 400$ kg. Wird das Kilogramm durchschnittlich mit 1 Mk. verwertet, so ergibt dies nach Adam Riese und Pastor Schmolke jährlich weiter einen Betrag von 400 Mk. Es ist nicht einzusehen, warum diese Abschnitte fortgesetzt achtlos auf die Erde oder in den Aschbecher wandern und nicht lieber für einen sehr guten Zweck gesammelt und in Geld umgewandelt werden. Wer mit diesen Abschnitten seinen Wald- und Feldknaster verbessert, dem soll dies nicht verwehrt werden; wer sie aber unbeachtet fortwirft, dem wollen wir zurufen: „Halt, für unsere Sorgenbelasteten!“ Schließlich möchte ich bei dieser Gelegenheit noch eine weitere Sammelart anregen. In unseren Kreisen herrscht gewiß überall die schöne Gepflogenheit, daß der „Jagdvater“ nach den Treibjagden seines Schutzbezirks die Kollegen nach des Tages Last und Kälte zu sich zu einer Tasse Kaffee oder einem Gläschen Grog einladet, wo dann, nachdem dieser eingenommen und die „Leichenreden“ beendet sind, öfter noch ein kleiner Skat zustande kommt. Einem Jeu, bei dem es um Zepter und Kronen geht, wird hier nun gewiß niemand das Wort reden, am allerwenigsten ich, aber einen bescheidenen Viertelpfennigskat erlauben bei solchen Gelegenheiten selbst die Mittel eines Forstbeamten. Würden hierbei nun im Laufe des Spieles Gewinn und Verlust angeschrieben, am Schlusse das Ergebnis berechnet und von dem Gewinner ein Anteil, vielleicht die Hälfte seines Verdienstes an einen Sammler entrichtet, so könnten während der ganzen Jagdsaison durch diese Vergnügungssteuer gewiß auch noch 1000 Mk. einkommen.

Sehen wir uns nun zum Schlusse diese Brockensammlung an, so finden wir, daß alljährlich mit einiger Hingabe bequem einige Tausend Mark für den „Forstwaisenverein“ und den Verein „Waldheil“, also für Zwecke gesammelt werden könnten, welche die Milderung der Sorgen von Angehörigen unseres Berufes im Auge haben.

Damit nun hierbei die Elle nicht länger wird wie der Kram, d. h. durch die einzelnen Sendungen der Löwenanteil nicht der Post zufließt, so müßte sich in bestimmt abgegrenzten Bezirken ein Grünrock bereit finden, der sich dem Sammelwerke mit regem Eifer unterzieht, also die Sachen in Empfang nimmt, verwertet und die Erlöse am Jahresschlusse an die Hauptsammelstellen abführt. Wie dies sich am zweckmäßigsten einrichten läßt, wird in den meisten Fällen von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Sehr gefördert würde die Sache ganz bestimmt, wenn besonders die Orts- bzw. Bezirksgruppen des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten“, sowie alle sonst vorhandenen kollegialischen Vereinigungen diese Idee weiter verfolgten und hierdurch den Beweis lieferten, daß in der grünen Farbe auch auf unbedeutend erscheinende Kleinigkeiten geachtet wird, um den Spruch zur Geltung zu bringen: Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an unseren Standesgenossen. Simon-Globbau.

Waldbeschädigung durch Eichhörnchen.

Die Eichhörnchen gehören zu den meistverbreiteten Tierfamilien, und man kann fast sagen, daß es auf der ganzen Erde überall Eichhörnchen gibt, wo Wald vorhanden ist. Für den Menschen ist diese Tatsache nicht gerade erfreulich, denn die an sich so zierlichen und in ihren flinken Bewegungen anmutigen Tiere sind große Nichtsnutze, auf die der Förster scharf aufpassen muß. Der Forstmeister Bay in Kusel an der westlichen Grenze der Rheinpfalz hat in einem seiner Verwaltung unterstellten preußischen Waldbezirk eingehende Beobachtungen über den von Eichhörnchen verursachten Schaden angestellt und seine Erfahrungen jetzt in der „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft“ mitgeteilt. — Schon vor langer Zeit war dem Forstmann die große Zahl von Eichhörnchen in dieser nur 58 ha bedeckenden Waldung aufgefallen, und er hatte auch bemerkt, daß an dem älteren Fichtenbestand hin und wieder eine Verletzung der Endtriebe zu beobachten war, die ihm jedoch damals noch nicht erheblich genug erschien, um den Eichhörnchen den Krieg zu erklären. Diese Nagetiere halten sich entweder ausschließlich im Wald auf oder verlassen ihn nur dann, wenn sich in den benachbarten Feldern und Gärten Obst und Nüsse vorfinden, und zwar auch in der Zeit, wenn die Früchte zu reifen beginnen. Einmal war ein besonders strenger Winter in dem Wald bei Kusel gewesen, so daß die Eichhörnchen weder Eicheln noch Bucheln zu fressen hatten und sich daher eine andere Nahrung zu suchen gezwungen waren. Sie stiegen nun bis auf die Gipfel der Fichten und nagten dort nicht nur die Knospen des Endtriebes, sondern auch die Seitenknospen ab. Da sich ihre Lage nicht besserte, so setzten sie ihre zerstörende Tätigkeit im Frühjahr fort, ohne daß dagegen eingeschritten wurde, weil der Jagdpächter das Abschießen der Eichhörnchen nicht zugeben wollte, inde[illegible] dadurch eine Beunruhigung der Jagd befürcht[illegible]
sachverständiges [illegible]
werden, ob der von den [illegible]
Schaden eine ernste Gefahr [illegible]
Der Sachverständige bestä[illegible]
etwa der dritte Teil [illegible]
weniger beschädigt [illegible]
wirksames Eingreif[illegible]

Digitized by Google

werden, die Eichhörnchenjagd begann, und es wurden binnen kurzer Zeit gegen hundert Stück abgeschossen. Trotzdem konnte eine Ausrottung nicht erzielt werden, weil sich immer wieder neue Eichhörnchen aus größeren Entfernungen einfanden. Die Fichten scheinen von der Tätigkeit der langschwänzigen Nager am meisten bedroht zu sein, zumal sie besonders darunter leiden, wenn außer der Endknospe auch die Seitenknospen oder gar der ganze Höhentrieb abgebissen ist. Zum mindesten entsteht dadurch eine bedeutende Verunzierung der Bäume, indem sich die Bildung eines neuen Höhentriebs unter Abweichung von dem normalen Wuchs vollzieht, wodurch der spätere Nutzholzwert der Stämme beeinträchtigt wird. Auch verschiedene Tannen haben in jenem Wald durch die Eichhörnchen gelitten, während Schwarzkiefern, Douglasfichten und andere ausländische Nadelbäume verschont geblieben waren. Schließlich stellte der Forstmeister auch an einer Lärche eine schwere Beschädigung fest, indem an etwa hundert der kräftigsten jungen Stämme die Rinde sowohl des Hauptstamms wie der stärksten Seitenäste abgenagt war, wodurch die Bäume zum Absterben verurteilt waren. Zu große Nachsicht mit den Eichhörnchen ist nach diesen Erfahrungen nicht am Platze.

— **Keine Detarifierung der geringen Stangenhölzer.** Auf s. Z. mitgeteilten Antrag des Forstwirtschaftsrats, betreffend die Tarifherabsetzung der geringen Stangenhölzer, ist seitens der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin an den Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins Hofkammer-Präsidenten von Stünzner eine Antwort ergangen; in derselben wird ausgeführt, daß die in dem Schreiben des Deutschen Forstvereins vom 27. Mai 1905 enthaltene eingehende Begründung des Antrags auf allgemeine Versetzung der Stangenhölzer von mehr als 2,5 m Länge und bis zu 15 cm Durchmesser am Stammende aus Spezialtarif II in III die Eisenbahndirektion veranlaßt habe, in eine umfassende Prüfung der Frage unter Anhören aller größeren deutschen Eisenbahnverwaltungen einzutreten. Das Ergebnis, das sich auf das Gutachten der zuständigen forst- und landwirtschaftlichen Behörden, Handels- und Landwirschaftskammern, Forstvereine, Holzhändlervereinigungen und der holzverarbeitenden Industrien stützt, liegt nunmehr vor. Hiernach wird die Bedürfnisfrage nur von einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Verwaltungen uneingeschränkt bejaht, einige sind ohne Interesse zur Sache und stehen der Detarifierung nicht direkt ablehnend gegenüber, die überwiegende Mehrheit, darunter insbesondere die Königlich Bayerische und die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung widerspricht jedoch zur Wahrung tiefgreifender wirtschaftlicher Störungen [illegible] ereffe der Forstwirtschaft, der Holzver[illegible]gsindustrie und des Holzhandels mit aller [illegible]schiedenheit dem Detarifierungsantrag. Angesichts der hierbei zum Ausdruck gelangenden [illegible]tgehenden, insbesondere auch von Behörden [illegible]erstützten Widersprüche könne ein allgemeines [illegible]schaftliches Bedürfnis für die erbetene Detarifierung nicht als vorliegend anerkannt werden. Die Eisenbahndirektion sehe deshalb keine Möglichkeit, dem Antrag auf eine allgemeine Detarifierung der in Rede stehenden Stangenhölzer in der ständigen Tarifkommission zur Annahme zu verhelfen und müsse von seiner Einbringung Abstand nehmen. Sollte für einzelne größere Forstgebiete und nach bestimmten Absatzplätzen das Bedürfnis nach einer Frachtermäßigung bestehen, so stelle sie anheim, mit den für diese Gebiete zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen in Verbindung zu treten, um gegebenenfalls die Einstellung eines Ausnahmetarifs zu erwirken.

— **Eine Feier des Wiedersehens ehemaliger gelernter Jäger und Schützen,** verbunden mit der 25jährigen Dienstgedenkfeier des Jahrganges 1881 des Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11, findet am 27. und 28. Oktober in Marburg a. Lahn statt. Programm siehe vorige Nummer, Seite 820.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Oktober 1906.** Rehböcke 0,60 bis 0,82, Rotwild 0,35 bis 0,47, Damwild 0,45, Schwarzwild 0,35 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 3,50, Kaninchen 0,25 bis 0,70, Stockenten 1,00 bis 1,50, Krickenten 0,60, Rebhühner 0,60 bis 1,10, Fasanenhähne 1,00 bis 2,25, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00, Waldschnepfen 1,50 bis 2,50, Bekassinen 0,65, Krammetsvögel 0,13 bis 0,18 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Am Sonnabend, den 27. d. Mts., abends 7 Uhr, findet im Vereinslokale die diesjährige Generalversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Rechnungslegung über stattgefundenes Scheibenschießen.
3. Neuwahlen.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Försterverein Bromberg.

Generalversammlung am Sonntag, den 28. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, in der Neuen Brauerei, Kornmarkt 8, zu Bromberg.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Feier des 25jährigen Dienstjubiläums der Mitglieder vom Jahrgang 1881.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier.
5. Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
6. Verteilung der neuen Kalender.
7. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Während der Zusammenstellung der Nummer eingegangen.

Die Försterstelle Vordamm, Oberförsterei Ludwigsberg, ist zum 1. Dezember 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 1. November 1906 an die Königliche Regierung in Posen einzureichen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Freier, Landforstmeister und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Brosel, Landforstmeister und vortrag. Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

König, Oberforstmeister zu Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Schwadt, Oberforstmeister zu Bromberg, ist der Königl Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Wallis, Forstmeister zu Bromberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Alexander, Forstaufseher in der Oberförsterei Wichtershof, ist nach Neuhof, Oberförsterei Wormditt, Regbz. Königsberg, versetzt worden.

Cossel, Hilfsförster zu Gr.-Mützelburg, ist nach der Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Dedrichs, Forstaufseher zu Hardt, Oberförsterei Königsforst, ist bis auf weiteres die einstweilen erledigte Försterstelle Schnorrenberg, Oberförsterei Ville, Regbz. Köln, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Hauffus, Hegemeister zu Forsthaus Maßlau, Bezirk Halle, ist nach übertritt in den Ruhestand nach Merseburg, Moltkestraße 8, verzogen.

Hesse, Forstaufseher zu Lustheide, ist die Waldwärterstelle zu Hardt, Oberförsterei Königsforst, Regbz. Köln, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Kamp, Hilfsjäger in der Oberförsterei Eisenbrück, ist nach der Oberförsterei Zwangshof, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Letz, Hegemeister a. D. zu Hohenwiese, Kreis Hirschberg, bisher zu Tannenbaude, Oberförsterei Arnsberg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Löbdorf, Förster zu Schnorrenberg, Oberförsterei Ville, ist bis auf weiteres die neugebildete Revierförsterstelle Lüftelberg, Oberförsterei Kottenforst, Regbz. Köln, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Modrow, Forstaufseher zu Torgelow, Oberförsterei Torgelow, ist nach Groß-Mützelburg, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Müller, Forstaufseher zu Grünthal bei Frankenfelde, Regbz. Danzig, ist nach Forsthaus Schmergrube, Post Kahlberg (Frische Nehrung), versetzt worden.

Riedel, Hilfsjäger in der Oberförsterei Zwangshof, ist nach der Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Slemtis, Hilfsjäger zu Berlin, ist nach Schwarzkollm, Kreis Hoyerswerda, versetzt worden.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl „50" ist bei ihrer 50jährigen Dienstgedenkfeier verliehen worden: **Hantzer,** Hegemeister zu Kashagen, Oberförsterei Jakobshagen, Regbz. Stettin; **Gröger,** Hegemeister zu Seewald, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg; **Wege,** Hegemeister zu Grammentin, Oberförsterei Grammentin, Regbz. Stettin.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hempel, Städtischer Revierförster a. D. zu Neubischofssee, bisher zu Kunersdorf, Kreis Weststernberg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hentschel, Reservejäger der Klasse A aus Rokittnitz, ist als Förster des Reviers Neuwelt der Fürstl. Fideikommiß-Herrschaft Reisen und Görchen bestellt worden.

Holtheimer, Freiherrlicher Revierförster zu Dreutkau bei Günthersdorf, ist bei seinem 40jährigen Dienstjubiläum der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Hornig, Forstaufseher zu Zirkau bei Sprottau, ist nach Zollhaus Klitschdorf bei Bunzlau verzogen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Ertel, Assistent zu Augsburg, wurde auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Eschenlohr, Forstwart zu Sulzschneid, ist nach Gefäll versetzt.

Kotschenreuther, Forstgehilfe zu Buch a. Forst, ist zum Forstwart z. st. daselbst befördert worden.

Mees, Forstaufseher zu Goßmannsdorf, ist nach Wendelstein versetzt worden.

Neuhäusler, Förster zu Benediktbeuern, ist pensioniert.

Rathgeber, Forstaufseher zu Wendelstein, ist nach Goßmannsdorf versetzt worden.

Würth, Forstgehilfe zu Münnerstadt, ist zum Forstwart in St. Germanshof befördert worden.

Ziegler, Forstgehilfe zu Rohrbrunn, ist nach Münnerstadt versetzt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindewaldwärterstelle Soden,** Oberförsterei Cronberg, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Neuenhain, Kreis Obertaunus, gelangt mit dem 1. Januar 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Neuenhain, Soden, Sulzbach und Kleinschwalbach mit einer Größe von 821 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu 16 rm Derbholz und 100 Wellen jährlich bzw. eine pensionsfähige Geldentschädigung hierfür von 75 Mk. und eine pensionsfähige Mietsentschädigung bis zu jährlich 200 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Lade in Cronberg zu richten.

*

Die zum Gemeindeförster-Besoldungsverbande gehörende **Gemeindeförsterstelle Lamperstoch,** Oberförsterei Weißenburg (Elsaß-Lothringen), verbunden mit a) einem Anfangsgehalte von jährlich 800 Mk., steigend bis 1400 Mk., b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. 280 Mk., wird mit dem 1. Dezember 1906 frei. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Bewerbungsgesuche sind bis zum 2. November d. Js. an den Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im § 90 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten; die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Anweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen, außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

*

Die **Gemeindeförsterstelle Matstatt,** Oberförsterei Lembach (Elsaß-Lothringen), verbunden mit a) einem Jahresgehalte von 960 Mk., b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. 240 Mk., wird mit dem 1. November 1906 frei. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Bewerbungsgesuche sind bis [illegible] d. Js. an den Bezirkspräsidenten von Stra[illegible] Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben [illegible] versorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) d[illegible] paß vorzulegen; beide haben ihren Gesuchen die [illegible] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorge[illegible] Erklärung beizufügen, daß sie durch übertra[illegible] ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgun[illegible] erfüllt betrachten, die übrigen Bewerber m[illegible] lothringische Landesangehörigkeit be[illegible] über ihre Vorbildung für den forstl[illegible]

Digitized by Google

Prüfung) beibringen, außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Die **Stadtförsterstelle zu Zillkapelle**, Oberförsterei Schletstadt (Elsaß-Lothringen), ist zum 1. November 1906 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt für die nicht aus dem Jägerkorps hervorgegangenen Anwärter 840 Mk., steigend bis 1340 Mk., für die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen Anwärter 1000 Mk., steigend bis 1600 Mk., ferner wird eine freie Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich etwa 380 Mk. gewährt. Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung. Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 22. Oktober 1906 an den Bezirkspräsidenten des Unterelsaß einzureichen. Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, beide haben ihren Gesuchen die im § 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten, die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen, außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 80. Anfrage: Bin forstversorgungsberechtigter Anwärter vom Jahre 1899. Seit Juli 1899 bin ich im Privatforstdienst beschäftigt und war von 1891 bis 1899 nur im Staatsdienst tätig, habe auch dort mein Försterexamen abgelegt. Bin hier im Bezirk der achte Anwärter und komme mutmaßlich im Frühjahr zur Anstellung als Hilfsförster, aber erst in vier bis sechs Jahren als Förster. Die Regierung teilte mir mit, daß ich im Laufe des kommenden Frühjahres in den Staatsdienst einberufen würde. Mein jetziger Chef möchte mich gerne noch zwei oder mehr Jahre behalten. Ist es den Bestimmungen gemäß angängig, daß ich noch weiter im Privatforstdienst verbleibe? Bei welcher Behörde ist ein Antrag zu stellen? Mein Chef will sich nötigenfalls an den Herrn Minister wenden. F., Förster.

Antwort: Soweit uns bekannt ist, besteht der Grundsatz, daß die forstversorgungsberechtigten Anwärter nur auf ein Jahr in den Privatforstdienst beurlaubt werden dürfen und in den Staatsdienst einberufen werden sollen, sobald sie zur Ernennung zum Hilfsförster an der Reihe sind. Da dieser Fall voraussichtlich zum 1. April 1907 bei Ihnen eintreten wird, so erscheint die Entscheidung der Königlichen Regierung ganz korrekt. Da unseres Wissens vom Ministerium darauf gedrungen wird, daß die forstversorgungsberechtigten Anwärter nicht zu lange dem Staatsdienste entzogen und daher spätestens zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte einberufen werden, so dürfte für Sie wenig Aussicht auf weitere Beurlaubung vorhanden sein. Versuchen Sie es mit einem Gesuch um weitere Beurlaubung an die Regierung und falls dies nicht hilft, an den Herrn Minister. Großen Erfolg versprechen wir uns aber nicht.

Nr. 81. Anfrage: Am 14. September wurde mir von einem Schützen auf der Hühnerjagd aus Versehen mein im 6. Felde stehender Gebrauchshund angeschossen, und zwar so unglücklich, daß derselbe auf dem verletzten linken Auge ganz blind geworden und auf dem rechten Auge anscheinend auch die Sehkraft erheblich gelitten hat. Der Hund befindet sich zurzeit körperlich anscheinend gut. Er kann sich aber schlecht orientieren und dreht sich, wenn er gerufen wird oder sonst im Hause wohin gehen will, oft im Kreise herum, kann die Tür und oft auch die Person nicht finden, die ihn ruft; er stößt sich an allen möglichen Gegenständen. Kurz, der Hund ist jagdlich sehr erheblich, wenn nicht ganz unbrauchbar geworden. Der Hund war nicht verkäuflich, ich schätze den Wert desselben aber auf mindestens 400 Mk. Der betreffende Schütze ist gegen Haftpflicht versichert und hat mich bereits ersucht, meine Forderung zu stellen. Wie hoch kann ich etwa meine Forderung bemessen? Muß ich bei Schadenersatz den Hund in andere Hände, vielleicht in die der Versicherungs-Gesellschaft, geben? F., Königl. Förster.

Antwort: Nach unserer Auffassung können Sie den vollen Wert des Hundes verlangen, da dieser jagdlich nicht mehr zu gebrauchen und vielleicht noch auf das „Gnadenbrot" angewiesen ist. Den Wert müssen Sie beweisen (am besten durch das Gutachten sachverständiger Kollegen). Die Unfallversicherungs-Gesellschaft, bei welcher der betreffende Schütze gegen Unfälle versichert ist, und die Ersatz leisten muß, wird Ihnen wegen der zu vergütenden Summe wohl einige Schwierigkeiten bereiten. Den Hund wird man Ihnen auch bei voller Entschädigung sicher belassen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

...n für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** ...hen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen ...st-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens ...mal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

...ienwerder. Anträge für die voraussichtlich 18. November d. Js. stattfindende erste ordentliche Versammlung sind spätestens bis zum **27. 10. d. Js.** an mich einzusenden.

Der Vorsitzende: Saakel.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 4. November, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kollegen Sacher über Änderungsvorschläge, betreffend die Dienst-Instruktion. 2. Bildung der

Digitized by Google

Bezirksgruppe Breslau. 3. Verschiedenes. Damen sind willkommen.

Der Vorstand: J. V. Pischler.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch ein fünftes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen, am Sonnabend, den 10. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70. Wir erlauben uns, alle Vereinsmitglieder, insbesondere diejenigen, welche sich gerade in Berlin oder dessen Umgegend aufhalten, hierzu ergebenst einzuladen.

Der Festausschuß:
Böttcher, Rathmann,
Hegemstr. in Fahlenberg, Rechnungsrat in Erkner,
Schulz,
Förster in Hohenbinde.

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 28. Oktober 1906, nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Hotel Heck zu Gerolstein. Tagesordnung: 1. Vorlesung des Protokolls aus der letzten Sitzung. 2. Einziehen von Beiträgen. 3. Rechnungslegung und Entlastung des Kassierers. 4. Beschlußfassung über Kaisers Geburtstagsfeier. 5. Verschiedenes, insbesondere Besprechung der letzten Versammlung in Berlin. 6. Vortrag des Vorsitzenden über zweckmäßigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. — Hieran anschließend gemeinschaftliche Feier für diejenigen Kollegen, welche an diesem Tage auf eine 25jährige Dienstzeit im grünen Rocke zurückblicken können. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend, sowie höflichst gebeten.

St. Thomas, den 6. Oktober 1906.

Der Vorsitzende: Wick.

Hameln (Regbz. Hannover). Auf vielseitigen Wunsch findet am Sonnabend, den 3. November cr., nachmittags 3½ Uhr, im Hotel „Monopol" zu Hameln eine gesellige Zusammenkunft mit Damen statt. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Versammlung der Ortsgruppe am Sonntag, den 21. Oktober cr., nachmittags 1 Uhr, in Hermeskeil, Hotel Wommer. Besprechung verschiedener Angelegenheiten. — Vortrag des Kollegen Weber über Fuchsfang. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Gondring.

Hochwald (Regbz. Trier). Versammlung am 21. Oktober cr., 2 Uhr nachmittags, im Gasthof Thees in Hoxel mit bekannter Tagesordnung.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Am Sonntag, den 21. Oktober, nachmittags ½4 Uhr, Versammlung zu Hümme im Gasthaus der Ww. Braun. Tagesordnung: Erheben von Beiträgen über das Preisschießen in Stammen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Kollegen der grünen Farbe sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand: Bornemann.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden zur Herbstversammlung am 4. November cr. (Sonntag), nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrodt'schen Lokale zu Leinefelde ergebenst eingeladen. Damen sind wie immer willkommen. — Da unter anderem der eventuelle Zusammenschluß aller Kollegen der Inspektion zu einer Gruppe besprochen werden soll, wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Außerdem muß auch die Kaisersgeburtstagsfeier festgesetzt werden, da wir bis zum Frühjahr nicht wieder zusammenkommen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Das Oberjägerkorps des Kurhess. Jäger-Batl. Nr. 11 ladet die Mitglieder zu einem Tanzkränzchen für den 20. Oktober, abends 8 Uhr, im Museumssaale zu Marburg ein. — Die Herren Mitglieder, die sich an dem Kommers am 27. Oktober im großen Museumssaale zu Marburg beteiligen, bitte ich, schon um 6 Uhr sich gefälligst im Museum einzufinden. Besonders bitte ich die Herren des gewählten Komitees, zu erscheinen, zwecks Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier.

Weidmannsheil! Der Vorsitzende.

Neustadt Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 4. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt im Gasthause des Herrn Welz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen an den Hauptvorstand, bzw. Beschlußfassung darüber. 3. Beschlußfassung über die Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Vortrag eines Kollegen über Dünger und Düngen. 5. Verschiedenes.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 28. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel Rathaus zu Wildemann. Von 6 Uhr an Kommers zur Feier des 25jährigen Dienstjubiläums des Kollegen Börst.

Der Vorsitzende: Jäckel.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 20. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im deutschen Hause zu Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung. 2. Besprechung über eine eventuell zu veranstaltende Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osche (Regbz. Marienwerder). Nächste Sitzung am Sonnabend, den 27. Oktober d. Js., nachmittags von 4 Uhr ab, im Vereinslokal. Tagesordnung: Bezirksgruppenbildung und Besprechung der Satzungen für dieselbe. Kaisersgeburtstagsfeier und Wintervergnügen. Einziehung noch rückständi[ger] Beiträge. Notanen[leihe]-bezahlung. Verschiede[nes]. Die laufende Jahr, die nic[ht] sind, müßten durch die [Kassierer] Nach der Sitzung, etwa [gemeinsa]liches Beisammensein mit [Damen] des 25jährigen Dienstjubi[läums] Barz. Um recht zahlrei[ches]

Der Vor[sitzende]

Digitized by Google

Prechlau (Regbz. Marienwerder.) **Die auf Sonntag, den 14. d. Mts., anberaumte Versammlung in Prechlau wird zur gleichen Stunde auf Sonntag, den 21. d. Mts., verlegt.**

Seefeldt, Vorsitzender.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 27. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Beitritt zur Haftpflicht- und Unfall-Versicherung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die für den 1. Oktober cr. angesetzte Versammlung ist mit derselben Tagesordnung auf **Sonntag, den 21. Oktober cr.**, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Schwan zu St. Johann verlegt. Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, wegen der zur Abstimmung gelangenden Tagesordnung doch recht zahlreich und pünktlich erscheinen zu wollen. Der Vorstand.

*

Den vier Ortsgruppen: **Homberg, Rotenburg, Söhre, Jesberg** zur Mitteilung, daß die für den 28. Oktober bereits angesetzte **Zusammenkunft** zwecks gemütlichen Beisammenseins in Malsfeld (Gastwirt Landesfeind) umständehalber auf **Sonntag, den 4. November, verlegt** werden muß. Um recht zahlreiches Erscheinen wird freundlichst gebeten.

Münscher, Hegemeister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Kassel-Ost (Fulda). Die am 7. Oktober d. Js., nachmittags, im „Kaiserhof" zu Fulda stattgefundene ordentliche Mitgliederversammlung war von 28 Mitgliedern, die insgesamt 83 Stimmen zu vertreten hatten, besucht und wurde von dem Vorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen Kaiserhoch eröffnet. Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und diese wie folgt erledigt: 1. Die im Entwurfe vorgelegten Satzungen wurden durchberaten und nach einigen Abänderungen angenommen. 2. Die Wahl des bisherigen Vorstandes wurde bestätigt und durch die Wahl des Herrn Forstaufsehers Herber-Niederkalbach zum Stellvertreter des Schrift- und Kassenführers ergänzt. 3. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern wurde noch ausgesetzt, bis die demnächst zu erwartende Gründung weiterer Ortsgruppen im Bezirke, denen diese Mitglieder dann zunächst angehören, zogen haben wird. Die Gründung [illegible] wurde von den aus der Umgegend Fulda erschienenen, keiner Ortsgruppe angehörenden Vereinskollegen schon während der Versammlung beschlossen. 4. Wegen Zahlung von jedem Mitgliede jährlich an die [illegible]-Ortsgruppenkasse zu leistenden Beitrags von 1 Mk. wurde das Erforderliche vereinbart. 5. Der als Delegierter entsendet gewesene Herr Förster Hartmann-Wellingerode sprach hierauf über den Verlauf der diesjährigen Berliner Versammlung. Es wurde ihm hierfür, sowie auch für Ausübung der Vertretung der Dank der Versammlung zu teil. 6. Nach verschiedenen Debatten wurde mit dem Vorsatze, unseren Hauptverein bei seinem Bestreben, im Einvernehmen mit unserer Verwaltung für unsere Besserstellung zu wirken, auch weiter nach Kräften zu unterstützen, und in der Hoffnung auf baldige Erfüllung unserer Wünsche die Versammlung geschlossen.

Der Vorsitzende: Fischer.

Lüneburg. Auszug aus dem Protokoll über die Versammlung vom 7. Oktober 1906 zu Uelzen. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1. Der Geschäftsbericht für 1905/06 wurde verlesen. Danach hatte die Gruppe am Schlusse des Jahres 1905 73 Mitglieder, eingetreten sind mit 1906 24, zusammen 97; ausgetreten ist 1 Mitglied (wegen Pensionierung), mithin Bestand: 96 Mitglieder. Sodann legte der Rechnungsführer die Rechnung vor, letztere wurde geprüft und für richtig befunden, daraufhin dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Es betrug die Einnahme 192,04 Mk., die Ausgabe 63,13 Mk., mithin Überschuß: 128,91 Mk. Davon sind belegt bei der Sparkasse des Landkreises Celle 118,35 Mk. und barer Kassenbestand 10,56 Mk. Die Punkte 2 und 3, mit welch letzterem Punkt 7 der Tagesordnung vereinigt wird, fanden entsprechende Erledigung. Punkt 4. Der Geburtstag des Kaisers soll durch eine Festlichkeit mit Damen in Uelzen gefeiert werden. Festsetzung des Tages wurde dem Vorstande überlassen. Das Arrangement der Feier übernahmen die Kollegen Wiesen und Gohde. Einführungen sind gestattet. Punkt 5. Als Delegierter für 1907 wurde der Kollege Menges-Medingen gewählt, der die Wahl annahm. Punkt 6 und 8 wurden vereinigt. Es wurde beschlossen, folgende Anträge zur nächstjährigen Hauptversammlung einzubringen: 1. „Der Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wird beauftragt, den mit dem Vereinsorgan bestehenden Vertrag unter den alten Bedingungen nicht zu erneuern." 2. „Der Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wolle in Zukunft von denjenigen Kollegen, welche bislang dem Verein noch nicht beigetreten sind und welche nach einem gewissen Zeitpunkte dem Verein beizutreten wünschen, ein Eintrittsgeld erheben, nachdem nochmals eine allgemeine Aufforderung zum Eintritt in den Verein an alle ihm noch fernstehenden Kollegen ergangen ist."

Der Schriftführer: Kommert.

Ortsgruppen:

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Zu der am 7. d. Mts. in Andernach anberaumten Sitzung der Mitgliederversammlung, Ortsgruppe Coblenz-Eifel,

Digitized by Google

waren 19 Mitglieder erschienen und wurde um 1/23 Uhr, nachdem ein begeistert aufgenommenes „Horrido“ auf Se. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser und König, als höchster Jäger-Meister, verklungen, in die Besprechung der Tagesordnung getreten und wie nachstehend erledigt: ad 1. Neu aufgenommen wurden vier Mitglieder für den Haupt-Verein und im ganzen sechs Mitglieder in die Ortgruppe; ad 2. Geschäftsbericht wurde klar gelegt und für die Ortsgruppe als günstig erledigt festgestellt; dem Delegierten bei der Hauptversammlung Berlin, Herrn Kollegen Gemmel, wurde im Namen der Ortsgruppe für seine Vertretung Dank abgestattet; ad 3. Die Gründung einer Bezirksgruppe wurde mit Majorität beschlossen und soll mit den Nachbar-Ortsgruppen in nähere Verbindung getreten werden; ad 4. Die Mannheimer Versicherung wurde in empfehlenswerte Erinnerung gebracht und jedem einzelnen Mitgliede die Partizipierung überlassen. Die Versicherungs-Gesellschaft wird ersucht, denjenigen Mitgliedern, welche nicht der Branddersicherung angehören, eine Broschüre zu übersenden; ad 5. Sämtliche Mitglieder erfreuten sich einer gemütlichen kollegialischen Unterhaltung bis zum Abgange der Züge nach allen Himmelsrichtungen, wozu außer den Jägerlateinern auch die entsprechende Lokalität, Hotel Dhamen, beigetragen.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Gollhardt, Heinr., Forstaufseher, Tüngeda bei Gotha.
Paetow, Herm., Förster, Karlshof bei Semlow (Pomm.).
Pfeil, C., Kaufmann, Rathenow.
Storbeck, Förster, Forsth. Gränert bei Groß-Wusterwitz.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus einer amerikanischen Versteigerung gelegentlich des Preisschießens der Ortsgruppe Neudamm des „Schießvereins deutscher Jäger“ am 8. Oktober 1906. (Versteigert wurde ein von einem Grünrocke gestifteter Korb mit Krammetsvögeln und Bekassinen.)	56,40	Mk.
Strafgeld von obigem Preisschießen	—,50	„
Spende des Herrn Forstaufsehers Freischmidt in Sillendorf	8,—	„
Gesammelt nach einer lustigen Kaninchenjagd im Johnschen Gasthause in Zirkau; eingesandt von Herrn Forstaufseher Hornig in Klitschdorf	4,40	„
Gesammelt für Fehlschüsse bei der Treibjagd am 2. Oktober in der Königl. Oberförsterei Hinternah bei Schlenfingen; eingesandt von Herrn Forstaufseher Lier in Hinternah	1,60	„
Gespendet während der diesjährigen Brunft im Jagdhaus „Trunkfest“ von dem Jagdherrn, Herrn Rittergutsbesitzer von Köppen auf Arensdorf bei Zielenzig, und Herrn Rittergutsbesitzer Conrad auf Augusthof bei Lippehne; eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke in Stadtheide Berlinchen	8,—	„
Gesammelt auf Jagden des Jäger-Bataillons Nr. 2; eingesandt von Herrn Leutnant Wendorff in Culm	30,—	„
Gesammelt auf einer Waldjagd am 6. Oktober; eingesandt von Herrn von Wuthenau auf Poledno bei Terespol (Westpr.)	14,50	„
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“	181,59	„
Summa	299,99	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Apolte, Günstergost, 2 Mk.; Augspurg, Powidz, 2 Mk.; Aust, Baruth, 2 Mk.; Amberg, Amtitz, 2 Mk.; von Alten, Hannover, 6 Mk.; Bundesmann, Sonnewalde, 2 Mk.; Brandenburg, Lattenberg, 2 Mk.; Buck, Berlin, 5 Mk.; Bartels, Hahn, 2 Mk.; Bauke, Wigodda, 2 Mk.; Bergknecht, Buchwalde, 4 Mk.; Bien, Münchhausen, 2 Mk.; Bothe, Leippe, 2 Mk.; Baatz, Landsberg, 5 Mk.; Becker, Friscatty, 2 Mk.; Bank, Rieth, 3 Mk.; Cherouny, Holzmühle, 2 Mk.; Claus, Heven, 2 Mk.; Dennerlein, Hann.-Münden, 2 Mk.; Drogi, Königswalde, 2 Mk.; Dannewitz, Mosborn, 2 Mk.; Dirbach, Jellowa, 220 Mk.; Drescher, Zamzow, 2 Mk.; von Doering, Arnim, 5 Mk.; Eilers, Altenau, 2 Mk.; Ebeling, Bersenbrück, 2 Mk.; Fechtner, Kadlub, 2 Mk.; Fiedler, Breschine, 2 Mk.; Fernau, Oldau, 2 Mk.; Frömming, Suchau, 2 Mk.; Frever, Lauterbach, 2 Mk.; Filbrich, Rötgen, 2 Mk.; Fiebig, Waldhof, 2 Mk.; Gießmann, Stolpe, 3 Mk.; Gottzmann, Saara, 2 Mk.; Groll, Wittgert, 2 Mk.; Goltz, Lauterberg, 2 Mk.; Grunow, Gierath, 2 Mk.; Goretzky, Koschentin, 2 Mk.; Graffenreuth, Lünsholz, 2 Mk.; Gießel, Dölzig, 5 Mk.; Gollhardt, Tüngeda, 2 Mk.; Großcurth, Hombressen, 5 Mk.; Haschke, Lommersdorf, 3 Mk.; Heymann, Warstein, 5 Mk.; Hinke, Rauden, 2 Mk.; Hickethier, Dziedzkowitz, 2 Mk.; Hasse, Coseeger, 2 Mk.; Herwig, Motylewobrück, 2 Mk.; Hahn, Clausthal, 2 Mk.; Hilgers, Echeld, 2 Mk.; Hingst, Augustenhof, 2 Mk.; Heuer, Hehlingen, 2 Mk.; Herpel, Hollermühle, 2 Mk.; Hirt, Medingen, 2 Mk.; Hannemann, Friedrichsfelde, 2 Mk.; Höper, Kirchlinteln, 2 Mk.; Hochheiser, Cleve, 2 Mk.; Israel, Nendza, 2 Mk.; Jüttner, Cösternitz, 2 Mk.; Jarchow, Kerngrund, 3 Mk.; Johnke, Neobschütz, 2 Mk.; Janowski, Woynowitz, 2 Mk.; Junack, Ebsdorf, 5 Mk.; Klinckert, Wehen, 2 Mk.; Krob, Roschkowitz, 2 Mk.; Kurzleben, Friedrichsbrunn, 2 Mk.; Klasen, Rhens, 2 Mk.; Klingelstein, Gr.-Matz, 2 Mk.; Kischka, Heerde, 2 Mk.; Karsten, Zellenfelde, 2 Mk.; Kretschmar, Daubau, 5 Mk.; Kern, Klitschdorf, 2,50 Mk.; Koschany, Daubau, 2 Mk.; Kleindorff, Klützow, 2 Mk.; Kettnitz, Raddatz, 2 Mk.; Kreutzer, Berlin, 5 Mk.; Lorenz, Wendisch-Drehna, 2 Mk.; Languer, Jehser, 2 Mk.; Lohrengel, Pöhlde, 2 Mk.; Lauterbach, Winnogora, 2 Mk.; Lindner, Deutsch-Wartenberg, 2 Mk.; Löffert, Orferode, 2 Mk.; Liersch, Soltau, 2 Mk.; Ludwig, Hummelshain, 2 Mk.; Lübemann, Appen, 2,50 Mk.; Lemsch, Adelsbach, 2 Mk.; Müller, Widau, 2 Mk.; Maerker, Moderkau, 2 Mk.; Mackuth, Poledno, 2 Mk.; Müller, Zeven, 2 Mk.; Messinger, Adamsdorf, 3 Mk.; Matz, Karzin, 2 Mk.; Meschede, Westbevern, 2 Mk.; Mandt, Turoscheln, 5 Mk.; Matschewski, Pinnow, 3 Mk.; Meyer, Dorstadt, 2 Mk.; Niechciol, Gr.-Väter, 2 Mk.; Neumann, Gr.-Gahle, 2 Mk.; Oehlmann, Clausthal, 2 Mk.; Petri, Zernitz, 2 Mk.; v. Prittwitz, Fürste[illegible] Piosczyk, Kutscheborwitz, 2 Mk.; Prill[illegible] 3 Mk.; Polewsky, Radach, 2 Mk.; Püschel, Pfeil, Rathenow, 5 Mk.; Petruschke, Seiffershof, 2 Paetow, Plahnwitz, 2 Mk.; Pehlemann, Gaudlitz, Pfeifer, Ernsthof, 3 Mk.; Piper, Belk, 3 Karlshof, 2 Mk.; von Radziewsky, Rosp[illegible] Reichert, Büdlicherbrück, 2 Mk.; Ma[illegible]

Digitized by Google

Rauchfuß, Dieskau, 2 Mk.; Graf Rantzau, Potsdam, 5 Mk.; Rojahn, Gallenholz, 2 Mk.; Rose, Bogguisch, 2 Mk.; Ruff, Letzlingen, 2 Mk.; Rauschning, Ostroschken, 2 Mk.; Sellheim, Hann.-Münden, 5 Mk.; Sättler, Erdmannsdorf, 2 Mk.; Seitz, Eckstelle, 5 Mk.; Seydack, Domschin, 2 Mk.; Saupe, Wilmersdorf, 2 Mk.; Seibt, Döllens-Radung, 2 Mk.; Schöne, Hohhart, 2 Mk.; Schepper, Blumendorf, 2 Mk.; Scholz, Lakumme, 2 Mk.; Schwarz, Werder, 2 Mk.; Schölzel, Diös-Jenö, 2 Mk.; Schütz, Hackenstedt, 2 Mk.; Schulze, Kannenberg, 2 Mk.; Schreiber, Hasserode, 5 Mk.; Schwarzer, Dombrowa, 2 Mk.; Schramm, Teerofen, 2 Mk.; Schmidt, Marburg, 2 Mk.; Scheuermann, Radenz, 2 Mk.; Schulz, Pieczisko, 2 Mk.; Schill, Zweifall, 2 Mk.; Schmidt, Bramstädt, 2 Mk.; Storbeck, Gräuert, 2 Mk.; Trommler, Mayen, 2 Mk.; Thiwissen, Frankfurt, 5 Mk.; Thiele, Stechow, 2 Mk.; Ulbrich, Nienburg, 2 Mk.; Uckermann, Paatzig, 2 Mk.; Ulbrich, Dauban, 2 Mk.; Vogel, Dannewalde, 2 Mk.; Walther, Bramsche, 2 Mk.; Wollanka, Fretzdorf, 2 Mk.; Weyer, Eichfier, 2 Mk.; Wanzlick, Sänitz, 2 Mk.; Weis, Eichenthal, 2 Mk.; Wiegel, Manzenbach, 2 Mk.; Wittig, Vonferne, 2 Mk.; Wittig, Nienburgerbruch, 2 Mk.; Wilke, Grieben, 2 Mk.; Würschmidt, Erfurtshausen, 2 Mk.; Wabnitz, Gr.-Wartenberg, 2 Mk.; Zeidler, Schadendorf, 2 Mk.; Zawade, Blaszetna, 2 Mk.; Zobel, Breitenhees, 2 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bericht zur Versammlung der Bezirksgruppe XIV (Süddeutschland) in Nürnberg (Grand Hotel) am 30. September 1906.

Nachdem von der früheren Gruppe XII Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden und Elsaß-Lothringen) zu einer selbständigen Gruppe XIV abgetrennt worden war, mußte zur Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben eine Versammlung der zu der Gruppe gehörenden Mitglieder anberaumt werden. Seitens des Vorsitzenden war der Nachmittag des 30. September (Sonntag) hierzu bestimmt worden. Einschließlich dreier Gäste hatten sich 18 Teilnehmer eingefunden.

Forstmeister Eulefeld eröffnete die Versammlung, indem er die Erschienenen begrüßte, und er wies sodann darauf hin, daß das königstreue Bayernvolk an diesem Tage in aller Stille den Namenstag Sr. Majestät des Königs Otto von Bayern feiere. Er gedachte auch Sr. Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold und Sr. Majestät des Kaisers.

Daran knüpfte Forstmeister Eulefeld eine geschichtliche Entwickelung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", wobei auch mit Bedauern bestätigt werden mußte, daß über das Wesen und die Bestrebungen unseres Vereins noch vielfach irrige Ansichten vertreten seien.

Königlicher Forstwart Haas aus Neunhof bei Nürnberg, Vorsitzender des „Bayerischen Förstervereins", nahm einer an ihn ergangenen Einladung folgend an der Versammlung teil und bemerkte, daß der „Bayerische Försterverein" auch Mitglieder aus der Reihe des Privatförsterstandes besitze. Es gibt nicht, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" dem „Bayerischen Försterverein" Konkurrenz mache, sondern gibt sich der Hoffnung hin, daß beide nebeneinander bestehen können. Sein Wunsch geht dahin, daß die Verhandlungen der Versammlung dem Vereine zum Segen gereichen möchten.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung der Gräfliche Forstmeister Stadler aus Weiler bei Gösbach in Unterfranken gewählt. Forstmeister Stadler nimmt die Wahl an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksgruppe XIV wird der Fürstliche Forstassessor Krug aus Weikersheim (Württemberg) gewählt. Auch dieser nimmt die Wahl an.

Forstmeister Stadler übernahm nunmehr den Vorsitz und erteilt das Wort zu Punkt 3 der Tagesordnung dem Forstmeister Eulefeld, welcher über die seitherige Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die letzte Hauptversammlung in Düsseldorf am 1. August d. Js. Bericht erstattete. Er ging des Näheren auf die Gründung einer Forstlehrlingsschule zu Templin ein und dann auf die Försterprüfungen und auf die Art der Fragen bei denselben.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird beschlossen, daß die nächstjährige Bezirksgruppenversammlung Ende Juni oder Anfang Juli in Neu-Ulm abgehalten werden soll.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, „verschiedene Anträge aus der Mitte der Versammlung", gab zunächst Forstmeister Eulefeld den Rat, den Wert der Versammlungen dadurch zu erhöhen, daß forstlich interessante Vorträge gehalten würden.

Forstassessor Krug, Weikersheim, spricht namens der Anwesenden dem Vereinsvorsitzenden den Dank aus für die Einberufung der Versammlung. Er weist ferner darauf hin, daß es von größter Wichtigkeit ist, Mitglieder zu werben, und bittet um diesbezügliche rege Mithilfe. Vor allem müsse aber immer wieder hervorgehoben werden, daß die Bestrebungen des Vereins nicht im geringsten im Widerspruch ständen zu denen der waldbesitzenden Herren. Es sei deshalb wichtig, daß, ebenso wie in Norddeutschland, auch in Süddeutschland die Waldbesitzer sich dem Vereine anschlössen.

Digitized by Google

Oberförster Rock, Bödigheim (Baden), hält es für wünschenswert, daß das Mitgliederverzeichnis, nach Bezirksgruppen getrennt, aufgestellt würde. Nachdem Forstmeister Eulefeld auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen hatte, wird ein dahingehender Antrag nicht gestellt, namentlich auch, da der Vereinsvorsitzende mitteilte, daß besondere Verzeichnisse den Vorständen der Bezirksgruppen gegeben werden sollten.

Der Königliche Forstwart Haas bemerkt, daß der „Bayerische Försterverein" seinen Mitgliedern aus der Reihe der Privatforstbeamten den Beitritt zu dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" empfehlen werde.

Nachdem Forstmeister Eulefeld den Versammelten für ihr Erscheinen gedankt und seine Freude darüber zum Ausdruck gebracht hatte, daß die Verhandlungen einen solch angenehmen und gedeihlichen Verlauf nahmen, schloß der Vorsitzende, Forstmeister Stadler, die erste Versammlung der Bezirksgruppe XIV.

Der Vereins-Vorsitzende.
Eulefeld.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2141. **Retzlaff**, Förster, Adlig-Thyman bei Mühlen, Ostpreußen. (B.-Gr. I.)
2142. **Albrecht**, Richard, Förster, Wag.-Zootzen b. Friesack, Mark. (B.-Gr. IX.)
2143. **Falkenbach**, Heinrich, Förster, Wohlen bei Kohlfurt, O.-L. (B.-Gr. VIII.)
2144. **Bebensee**, Paul, Revierjäger, Testorf bei Lensahn, Oldenburg. (B.-Gr. X.)
2145. **Fischer**, J., Forstgehilfe, Stein bei Nürnberg. (B.-Gr. XIV.)
2146. **Dickhaut**, Oberförster, Burg-Preppach, Bayern. (B.-Gr. XIV.)
2147. **Kleinheinz**, Oberförster, Ellingen, Württemberg. (B.-Gr. XIV.)
2148. **Schulz**, Willi, Forstassistent, Vogelsang, Kr. Ückermünde, Pommern. (B.-Gr. II.)
2149. **Jüuemann**, Karl, Förster, Durchwehna bei Söllichau. (B.-Gr. XVI.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 355, 484 je 3 Mk., Nr. 551 7 Mk., Nr. 765, 1307 je 3 Mk., Nr. 1448 5 Mk., Nr. 1547 1 Mk., Nr. 1587 7 Mk., Nr. 1791 3 Mk., Nr. 1925 4 Mk., Nr. 2126, 2134 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Am 28. September cr. verstarb zu Karapancsa in Ungarn an Lungenentzündung mein hochedler, leutseliger Herr, Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", **Seine Durchlaucht Karl Alfred Ludwig Rudolf Herzog von Croy, Fürst zu Dülmen,** Grand von Spanien I. Klasse, Ritter des Kronenordens I. Klasse, Ehrenritter des Malteserordens, erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, in seinem 48. Lebens- und im 5. Jahre seines Fideikommiß-Besitzes, unter dem liebevoll-tröstenden Beistande seiner hohen Gemahlin und anderer hoher Verwandten, sowie des nächsten katholischen Priesters, die Abschiednahme von seinen nicht mehr rechtzeitig eingetroffenen minderjährigen Kindern schmerzlich entbehrend, gottergeben und männlich gefaßt.

Wie meist alljährlich, so war der hochedle Jagdherr und weidgerechte Jäger der wiederholten Einladung seines hohen Herrn Schwagers, Seiner k. k. Hoheit Erzherzogs Friedrich, in allerhöchstdessen ungarisches, ausgedehntes Hirsch-Dorado trotz geringen Unwohlfühlens auch in diesem Jahre gefolgt, hatte am Abend nach Ankunft im Jagdhause nach langer, mühsamer Reise kapitale Geweihte für die nächstmorgige Birsch bestätigt, dann aber nicht mehr vom Sterbelager sich erheben können.

So schied der gute hohe Herr fern der Heimat in den liebgewonnenen ungarischen Jagdgründen, die ihm so manchen hohen Weidmannsgenuß und manche staunenerregende Trophäe bescherten; dem nächtlichen Leichentransport im eichenlaubbekränzten Sarge mit Fackelbegleitung präsentierte sich einer der Kapitalsten des fremden Reviers, wir aber empfingen in der Nacht vom 2. zum 3. Oktober in schmerzlichster Stimmung anstatt unseres hochverehrten gütigen hohen Herrn, der noch vor kurzem in voller Lebensfrische von uns geschieden war, hochdessen Leiche, deren feierliche Beisetzung in der Familiengruft zu Carthaus bei Dülmen am 4. Oktober erfolgte.

Mit den so hart betroffenen hohen Angehörigen betrauern wir Beamten den schmerzlichen Verlust unseres edlen hohen Herrn, wir Forst- und Jagdbeamte insbesondere den herben Verlust unseres hohen weidgerechten Jagdherrn, Unzählige ihren gütigen Wohltäter, wir alle aber flehen:

R. i. p.!

Haus Merfeld bei Dülmen,
den 9. Oktober 1906.

Renne, Oberförster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Mittel gegen Wildverbiß. Von Professor Dr. Karl Eckstein. 829. — Die Sinnesorgane der Pflanzen. Von [illegible] 837. — Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Fo[illegible] Bericht über die 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins. Von Berthold Lenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlenntnisse. 842. — Sammelt für den Verein „Waldheil". Von Simon-Groddau. 843. — Waldbeschädigung durch Eichhörnchen. [illegible] der geringen Stangenhölzer. 845. — Die Feier des Wiedersehens ehemaliger gelernter Jä[illegible] betreffend. 845. — Amtlicher Marktbericht. 845. — Kollegiale Vereinigung von Forstbea[illegible] Umgegend. 845. — Förstervereln Bromberg. 845. — Personal-Nachrichten und Verw[illegible] Balanzentüte. 846. — Brief- und Fragekasten. 847. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußi[illegible] — Nachrichten des „Waldheil". 870. — Nachrichten des Vereins für Privatforstb[illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 28. Oktober 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Fordamm in der Oberförsterei Ludwigsberg, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. Dezember 1906 anderweit zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind **bis zum 1. November 1906** an die Königliche Regierung in Posen einzureichen.

Die Privatforstlehrlingsschule zu Templin.

„So laßt uns jetzt mit Fleiß betrachten,
Was durch die schwache Kraft entspringt;
Den schlechten Mann muß man verachten,
Der nie bedacht, was er vollbringt.
Das ist's ja, was den Menschen zieret,
Und dazu ward ihm der Verstand,
Daß er im innern Herzen spüret,
Was er erschafft mit seiner Hand."

Die erste Privatforstlehrlingsschule des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ist nunmehr geschaffen, und der Unterricht bereits seinen Anfang genommen. Am Oktober findet zu Templin eine größere er aus Anlaß dieses bemerkenswerten Erisses statt.

nn der Baumeister eine Aufgabe vollendete, ...t er mit Stolz hin auf seiner Hände k, und ist es ihm gut gelungen, so herrscht Freude. Vergessen sind alle Schwierigkeiten, Mühen und Sorgen, er freut sich des Geschaffenen und blickt voll Vertrauen und frohen Sinnes in die Zukunft!

Auch dem Verein für Privatforstbeamte ist es soeben geglückt, ein Gebäude fertig zu stellen, ein Werk zu vollenden, von dem man noch vor Jahresfrist nicht recht wußte, ob es gelingen würde, von dem man aber sehnlichst erhoffte, daß es entstehe zum Segen jener, die den Bau errichten halfen, zum Frommen derer, die ihn dereinst bewohnen sollen.

Unser Verein kann gleich dem vom Glück begünstigten Baumeister stolz sein auf das, was er in Templin geschaffen hat, auf die Errichtung seiner ersten Forstlehrlingsschule. Er darf um so freudiger auf dieses Werk blicken, da das Ziel, dem es dienen soll, auf-

Digitized by Google

leuchtet in dem jetzt herrschenden Dunkel gleich einem glänzenden Sterne am nächtlichen Himmelszelte, das Auge entzückend, dem Beschauer den rechten Weg erhellend.

Ja, wir haben die feste Zuversicht, daß wir den rechten Weg gefunden haben!

Der Wert des Waldes ist in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltig gestiegen und bildet besonders für den Privatwaldbesitzer die Quelle bedeutenden Nutzens. Hieraus ergibt sich aber für ihn auch die Notwendigkeit, den

Die neue Forstlehrlingsschule zu Templin.

Wald aufs beste zu bewirtschaften, also so, daß er ihm bei sachlich gemäßer, aber billigster Bewirtschaftung jährlich nachhaltig zum mindesten die gleich hohen Holz- und Gelderträge abringt. Dazu braucht der private Waldbesitzer mindestens ebenso gut geschulte Forstbeamte wie der Staat. Da aber der Privatförster vielfach auch zu Geschäften anderer Betriebszweige (Kassen-Geschäfte, Landwirtschaft, Fischerei, Sägemühlenbetrieb, Ziegelei u. dgl. m.) herangezogen wird, so erscheint es wünschenswert, daß seine Ausbildung eine besonders vielseitige sei, um auch solchen weitgehenderen Anforderungen erforderlichenfalls genügen zu können. Wenn der Staat es denen, welche die niedere Privatforstkarriere als Lebensberuf erwählt haben, nicht ermöglicht, ihr Wissen und Können auf staatlicher Bildungsstätte zu erlangen, so bleibt nur der Weg der Selbsthilfe offen.

Die Frage der Ausbildung ist besonders brennend für den kleinen und für den mittleren Privatwald. Für die sogenannte Zwergwirtschaft sind keine besondere Beamten nötig, die hierher zählenden Waldungen werden in der Regel vom Besitzer selbst bewirtschaftet, insoweit sie nicht zu Genossenschaften zusammengezogen wurden. Der benachbarte Staats-, Gemeinde- oder Privat-

forstbeamte dient zumeist als sachverständiger Ratgeber, während der große Waldbesitz seinen Bedarf an Förstern in der Regel in der eigenen Verwaltung auszubilden pflegt.

Für die Verwaltungslaufbahn im Privatforstdienste stehen von jeher in Deutschland die vielen staatlichen Bildungsstätten zur Verfügung. Auch haben einige deu
insoweit die Hand gebo
Vorgebildeten zu den fors
zulassen und ihnen
Zeugnis über ihre Leistungen

Anders ist es leider im Förster
einige große Bundesstaaten hatten
Bildungsstätten od

Digitized by Google

welche sich für die Försterlaufbahn heranbilden wollten. Hier konnten auch solche Anwärter für den Privatdienst ihre Ausbildung erlangen, welche die Bedingungen für die Aufnahme in den Staatsdienst erfüllt hatten. In Preußen bestand schon seit langer Zeit ein forstlicher Unterricht bei den Jägerbataillonen. Wenn dieser auch nur für die Forstanwärter des Staates bestimmt war, so durften doch bis in die neueste Zeit herein die ohne Aussicht auf Versorgung dienenden Privatjäger ebenfalls sowohl hieran als an dem sich anschließenden Examen teilnehmen. Dieses Verhältnis hat sich leider seit einigen Jahren geändert. Außerdem wird durch die Einführung des obligatorischen Besuches staatlicher Forstlehrlingsschulen für die Anwärter zum königl. preußischen Staatsdienst überhaupt der forstliche Unterricht bei den Jägerbataillonen wohl in andere Bahnen gelenkt werden müssen. Den Anwärtern für den Privatdienst ist dadurch für die Folge die Möglichkeit einer besseren Ausbildung entzogen. Diese Tatsache wird um so schmerzlicher empfunden, als die Zahl der Privatforstbeamten sich ständig dadurch mehrt, daß bei der hohen Ziffer der Forstanwärter im Staatsdienst und den dort vorhandenen sehr ungünstigen Anstellungsverhältnissen viele gut vorgebildete angehende Staatsbeamte, wenn auch nur vorübergehend, in die Privatforstkarriere übergehen.

Ohne rechte Leitung, ohne rechtes Ziel, meist auch ohne wohlwollende Ratgeber irrte der Anwärter für den Privatforstdienst umher, und gar mancher ist im Kampfe ums Dasein erlegen.

Der Verein „Waldheil", ein Geschenk aus Neudamm, war schon jahrelang bestrebt, in jeder nur erdenklichen Weise den Ärmsten der grünen Gilde zu helfen. Nachdem aber in den größten deutschen Bundesstaaten Vereinigungen der staatlichen Förster für Hebung ihres Standes gegründet wurden,*) wurde leider die Abschließung der beiden großen Forstbeamten-Gruppen in sich gefördert. Damit erwachte aber auch, dem Zeitgeist folgend, bei den Privatforstbeamten das Verlangen, sich zu einem Bunde zusammen zu schließen.

Im Jahre 1903 wurde, diesen Erwägungen folgend, der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gegründet, welchem sich aber nicht nur Privatforstbeamte, sondern auch viele waldbesitzende Herren angeschlossen haben. Letztere traten bei, um in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Beamten beiderseitigen Nutzen und zugleich das Beste des deutschen Privatwaldes zu erstreben. Nicht Gegensätze haben den Verein zusammengeschmiedet, sondern gemeinsames Interesse; das Wohlwollen auf einer Seite und die dankbare Anerkennung, die ungekünstelte Ehrerbietung auf der andern Seite bilden das Band, welches uns alle umschlingt und zusammenhält.

Als erster Mißstand wurde es beiderseitig empfunden, daß bisher keine Stelle bestand, an welcher die Anwärter für den Privatförsterstand durch eine Prüfung ihr Können darlegen konnten. Schon das erste Ausschreiben solch einer Privatförsterprüfung für das Jahr 1905 bewies durch die große Zahl der eingelaufenen Meldungen, daß viele seit Jahren sehnsüchtig nur auf eine Gelegenheit gehofft hatten, ihr Können zu beweisen, und auch 1906 fanden sich wieder zahlreiche Beamte bereit, an den Prüfungen teilzunehmen. Die Prüfungen hatten für beide Teile, für Waldbesitzer und für Beamte, den erhofften Erfolg, und sie werden sich daher zu einer dauernd segensreichen Einrichtung gestalten.

Die schon vor Abhaltung unserer Prüfungen bestandene Annahme, daß es bei der Vorbildung für den Privatförsterstand an einem zielbewußten System gleichmäßiger Ausbildung fehle, bestätigte sich bei den Prüfungen selbst. Das Erkennen dieses Übelstandes gab behufs Abhilfe Veranlassung für Gründung zunächst einer Forstlehrlingsschule. Dank der nicht hoch genug zu schätzenden Opferwilligkeit der Herren Waldbesitzer, namentlich der Herren Graf von der Schulenburg-Lieberose, Graf von Arnim-Boitzenburg, Graf von Brühl-Pförten und Burggraf zu Dohna-Kotzenau, der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, des Märkischen Forstvereins und des immer wieder hilfsbereiten Vereins „Waldheil" ist unserem Vereine das große Werk geglückt. Das Programm, das uns unser wohlwollender Berater, Professor Dr. Schwappach in Eberswalde, entworfen hat, ist unter Leitung des seitherigen arbeitsfreudigen und tatkräftigen Vorsitzenden des Vereins, des jetzigen Prof. Fricke zu Eberswalde, bei rastloser Arbeit in denkbar kürzester Zeit bereits erreicht.

Allen diesen Männern und Körperschaften gebührt unser aufrichtigster Dank.

Es ist gewiß der wichtigste Tag, der in der Geschichte unseres Vereins dermaleinst verzeichnet stehen wird, an welchem diese unsere erste Privatforstlehrlingsschule zu Templin eröffnet worden ist. Die sehr zahlreichen Anmeldungen zu ihrem Besuche bilden zugleich den vollgültigen Beweis für das Bedürfnis nach einer solchen Bildungsstätte.

*) Nur der bayerische Försterverein nimmt auch Privatförster auf, 135 solcher zählen zurzeit zu seiner Mitgliederschaft.

Digitized by Google

Mit der Eröffnung dieser ersten Schule bricht gleichsam eine neue Ära für den Stand der Privatforstbeamten und damit auch für den von ihnen beschützten und gepflegten deutschen Privatwald an. Wenn es auch nötig sein wird, noch manche schroffe Klippe zu umschiffen und manches Hindernis zu überwinden, so blicken wir doch mit froher Zuversicht in die Zukunft und mit der Hoffnung im Herzen, daß der Grundstein gelegt sei von festestem Materiale, auf dem ein prächtiges, haltbarstes Gebäude emporsteigen wird.

Diese neubegründete Lehrstätte wird ein erfolgreiches Mittel für die Fortbildung der Berufsklasse, für welche sie geschaffen ist, darstellen. Möge es den Zöglingen unserer Anstalt gelingen, ihr Können im deutschen Privatwalde werktätig zu beweisen, und zwar zunächst zum Wohle dieses köstlichsten Gutes, dann aber auch zum Besten der Besitzer des deutschen Privatwaldes und schließlich zum Wohlergehen, sowie zum Ruhme des deutschen Privatförsterstandes!

Der Vorsitzende des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
Eulefeld.

Büttners Baumwinde.

In den Forsthaushalten, in welchen die Baumrodung üblich oder vorgeschrieben ist, d. h. die oberirdische Holzmasse gleichzeitig mit dem größeren Teil des Stockholzes gewonnen wird, sucht man schon seit langem das Umziehen der angerodeten Bäume mit dem Seil durch Anwendung einer Maschine zu ersetzen. Und zwar deshalb, weil das Seilziehen Leben und Gesundheit der Holzhauer gefährdet, weil es zeitraubend und anstrengend ist. Eine möglichste Beseitigung der Gefahr für die Holzhauer beim Baumfällen kann nur dadurch erreicht werden, daß der zu werfende Stamm nicht umgezogen sondern umgedrückt wird, also von den Arbeitern wegwärts fällt.

Von diesem Gesichtspunkt aus bedeutet auch der Waldteufel, wohl die älteste Baumrodemaschine, trotz seiner großen Kraftleistung keine wesentliche Verbesserung des Verfahrens mit dem Zugseil.

Die einfachste, bekannteste und eine der ältesten derjenigen Maschinen, die den Baum von den Arbeitern wegwärts werfen, ist die Wohmannsche oder Nassauische Baumrodemaschine, lange Jahre in Hessen-Nassau und im Großherzogtum Hessen in Gebrauch. Sie ist die Grundform der neueren Rodemaschinen und besteht aus einer dicken, mit Kerben versehenen Bohle aus Buchenholz, dem sogenannten Zwickbrett, das auf den Boden gelegt wird; einer Druckstange, die mit ihrem unteren Ende auf dem Zwickbrett ruht und mit dem oberen, das einen eisernen Dorn trägt, etwa in einem Winkel von 45° gegen den Baum gelehnt wird. Unten ist die Druckstange durchbohrt, hier wird ein eiserner Bolzen durchgesteckt, um mittels dessen und zwei eisernen Brechstangen die Druckstange von Kerbe zu Kerbe vorzuschieben und so den Baum umzudrücken.

Die mannigfachen Mängel dieser Maschine — sie ist an Bergwänden, in Verjüngungsschlägen, bei Schnee nicht anwendbar, sie strengt die Arbeiter sehr an, die Kerben des Zwickbretts brechen leicht aus — veranlaßten den hessischen Forstwart Stendal, sie zu verbessern. Eine zuerst 1901 von ihm konstruierte Maschine hat aber vor der Nassauischen wenig Vorzüge, während seine zweite Maschine (1903 bekannt geworden) einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Sie besteht aus dem Druckbalken mit Schlitten und Hebel und der Druckstange. Der Druckbalken wird in einem Winkel von ungefähr 45° gegen den zu werfenden Baum aufgestellt und mittels eines Hebelwerkes wird die Druckstange an ihm entlang in die Höhe geschoben, wobei bei jedem Hebelhub abwechselnd zwei Sperrhaken in auf der Oberseite des Druckbalkens angebrachte Löcher einfallen. Das untere Ende des Druckbalkens ist mit zwei Winkeleisen, die das Eindringen der Maschine in den Boden verhindern sollen, versehen. Trotz vieler Vorzüge gegenüber der Nassauischen Maschine, besitzt die Stendalsche doch noch manche Mängel:

1. Die Sperrhaken greifen oft nicht in die Löcher im Druckbalken ein, sei es, daß diese durch Erde, Holzsplitter, Eis sich ver[illegible] daß sich der Druckbalken verdr[illegible]

2. Trotz der A[illegible] Maschine leicht in den [illegible] wenn mar[illegible] stücke legt.

3. Die Kra[illegible] zum Werfen st[illegible]

Digitized by Google

4. Die Stendalsche Maschine ist nur dann imstande, Bäume bergaufwärts zu werfen, wenn ein Stock oder Baum als Widerlager benutzt werden kann.

5. Ist die Maschine angelegt und die Druckstange bereits ein Stück gegen den Baum gedrückt, so ist ein Zurückschieben unmöglich. Das wäre aber sehr wünschenswert, denn es kommt oft vor, daß sich der Druckbalken beim Ingangsetzen der Maschine etwas verdreht und daher die Sperrhaken nicht mehr selbsttätig in die Löcher eingreifen. Ein Mann muß dann bei jedem Hub den Sperrhaken mit den Händen in das betreffende Loch einzwängen; das verursacht Aufenthalt, auch kann dabei ein Quetschen der Finger leicht vorkommen.

Alle diese Mängel vermeidet die neueste Baumrodemaschine, die Büttnersche Baumwinde (D. R.-G.-M. 221 299), erfunden von dem Großherzogl.-Hessischen Forstwart Büttner in Langd (Oberhessen). Sie besteht aus drei Teilen: (Siehe die nebenstehende Abbildung)

1. Der Drucklade mit Windwerk,
2. der Druckstange,
3. der Verankerung.

Auf der Mitte der Drucklade (e), die aus zwei aneinander gefügten U-Eisen besteht, läuft eine stählerne Zahnstange entlang, in die das Windwerk eingreift. Das Windwerk ist in einem stählernen Kasten (d) untergebracht, ausschließlich aus Stahl gefertigt und besitzt doppelte Zahnradübersetzung. Der Kasten ist mit einem stählernen Schuh versehen, in den das untere Ende der Druckstange (a) gesteckt wird. Die Zahnräder werden durch zwei abnehmbare, beiderseits versetzt anzubringende Kurbeln in Bewegung gesetzt. Mit diesem Windwerk wird die Druckstange (a) an dem Druckbalken (e) entlang gegen den Baum geschoben. Es ist also auch hier, wie bei der Stendalschen Maschine, das Zwickbrett der alten Nassauischen Baumrodemaschine, gewissermaßen in die gleiche Richtung mit der Druckstange verlegt. Am oberen Ende des Druckbalkens befindet sich eine eiserne Rolle, über die die Druckstange gleitet, die hier von einem eisernen Bügel umschlossen wird.

Als Druckstange verwendet man eine etwa 5 m lange, astreine, trockene Fichtenstange. Am oberen Ende trägt sie einen stählernen Doppeldorn (b).

Die Verankerung (f) besteht aus einer starken Stahlkette, die am einen Ende einen Haken trägt, der im Stockloch befestigt wird, während das andere durch zwei schwächere Ketten mit der an dem Druckbalken angebrachten Fußplatte (c) in Verbindung steht, so daß man die Verankerung je nach der Entfernung der Maschine vom Baum verlängern oder verkürzen kann. Die Fußplatte ist auf eine sehr sinnreiche Art beweglich abnehmbar mit dem unteren Ende des Druck[illegible]s verbunden.

Der Effekt der Maschine ist sehr groß. Wird Baumwinde unter einem Winkel von 45° [illegible]en Baum gelegt, so wird bei einem Schub 8 mm pro Sekunde das 250fache der an Kurbeln wirkenden Kraft geleistet. Arbeitet [illegible] Kurbel ein Mann mit 25 kg (mittlere Kraftleistung eines Menschen), so wird die Druckstange also mit $2 \cdot 25 \cdot 250 = 12500$ kg $= 250$ Zentner gegen den Baum gedrückt.

Daß diese Kraft voll zur Anwendung kommt, dafür sorgt die Verankerung. Sie verhindert das Einsinken der Baumwinde in den Boden, die ganze hervorgebrachte Kraft richtet sich also gegen den zu werfenden Baum. Aus diesem Grunde ist die Verankerung einer der wichtigsten Bestandteile der Baumwinde, und neben dem Windwerk besteht in ihr der größte Vorzug vor der Stendalschen Maschine. Diese verdreißigfacht etwa die an dem Hebel wirkende Kraft, auf weicherem Boden kommt aber diese Kraft nicht voll zur Geltung und deshalb versagt diese Maschine so oft.

Eine Druckstange aus Holz empfiehlt sich mehr wie eine aus Metall, bzw. Mannesmannstahlrohr. Einmal wird dadurch das Gewicht und der Preis der Maschine nicht unbedeutend verringert, dann ist eine Holzstange, sollte sie zerbrechen, leicht und schnell zu beschaffen. Wird ein Stahlrohr etwa durch einen darauffallenden Stamm verbogen, so ist es nicht wieder zu reparieren, seine Neubeschaffung kostet Zeit und Geld. Eine hölzerne Druckstange läßt keine Überanstrengung des Windwerks zu, sie zerbricht viel eher als daß in dem Zahnradgetriebe eine Beschädigung eintritt. Bei schwächeren Druckstangen (unter 16 cm Stärke) nimmt man zweckmäßig das dickere Ende nach oben, da erfahrungsmäßig die obere Hälfte der Stange den größten Druck aushalten muß.

Die Handhabung und der Transport der Büttnerschen Baumwinde gestalten sich äußerst einfach, leicht und gefahrlos. Drei Holzhauer genügen zum Transportieren der Maschine und Werfen der Stämme vollständig. Der Erfinder der Maschine gibt folgende Vorschrift:

Zunächst werden die Tagwurzeln des zu werfenden Baumes mit der Rodehacke bloßgelegt und durchhauen. Die Wurzel, in welcher der Ankerhaken befestigt werden soll, erfordert einen möglichst glatten, senkrechten Abhieb. Nun wird die Drucklade auf der der beabsichtigten Fallrichtung gegenüberliegenden Seite flach niedergelegt, so daß ihr oberes Ende noch etwa $^1/_2$ bis $^3/_4$ m vom Stamm entfernt bleibt. Hierauf wird die Fußplatte mittels des an ihr angebrachten Stahlbolzens in das hierzu am unteren Ende des Druckbalkens eingebohrte Loch eingesetzt, der Ankerhaken in die dazu bestimmte, der Maschine zugekehrte Wurzel eingeschlagen, die Verankerungsketten angezogen und zusammengehängt. Der Windekasten, der während des Transportes der Drucklade des Gleichgewichts halber vorteilhaft nach deren Mitte geschoben ist, wird bis zum Anstoßen auf die Fußplatte zurückgeschoben, was sich durch Hochheben der Drucklade und Auslösen der Sicherung leicht bewerkstelligen läßt. Jetzt wird die Druckstange in den Schuh des Windekastens eingesetzt und mit dem Doppeldorn an den Baum gelehnt. Nun hebt man die Drucklade empor und befestigt sie durch den Bügel an der Stange. Die Kurbeln werden eingesetzt und von zwei Arbeitern angedreht.

Digitized by Google

Sofort spannt sich die Ankerkette, der Druckbalken kann infolge der Verankerung nicht in den Boden eindringen, und die Winde richtet ihre ganze Kraft gegen den Baum. Es empfiehlt sich, bereits nach mehreren Kurbelumdrehungen den Bügel zu öffnen, er ist nicht mehr nötig, denn infolge sogenannten Stelzendrucks preßt sich die Rolle am oberen Ende des Druckbalkens von selbst fest gegen die Druckstange, der niedergehende Baum nimmt dann diese Druckstange, die mit dem Doppeldorne an ihm feitsteckt, mit fort. Man läßt dann die Drucklade langsam zu Boden niedersinken.

Durch seitliches Anstellen der Maschine kann man auch hängengebliebene Bäume leicht zu Boden bringen.

Der Hauptvorteil der Büttnerschen Baumwinde ist neben ihrer einfachen, soliden Konstruktion ihre außerordentliche Kraftleistung. Sie arbeitet sicher und gefahrlos für die Holzhauer. Sie wirft die stärksten Bäume in der gewünschten Fallrichtung, mögen sie überhängen oder am Berghang stehen, sie wirft vor allem die Stämme bergaufwärts, selbst bei weichem Boden und ohne irgendwelche Überanstrengung. Ich sah selbst zu, wie starke Buchen von etwa 30 m Höhe an einem steilen Abhang mit ihr bergaufwärts tadellos geworfen wurden. Im Großherzogtum Hessen sind schon viele der Büttnerschen Baumwinden in Gebrauch, überall haben sich die Maschinen sehr gut bewährt.

Der einzige Nachteil, den man der Maschine vielleicht nachsagen kann, ist ihr hoher Preis, sie kostet 250 Mk. Derartige Kraftmaschinen beanspruchen eben, sollen sie den an sie gestellten Anforderungen genügen, das vorzüglichste und daher teuerste Material.

Gießen, Februar 1906.

Härter.

Über den Häher.

Die Vögel tragen nicht unwesentlich, wenn auch unbewußt, dazu bei, Holzsämereien umherzutragen, und in dieser Beziehung spielen sie im Naturhaushalte eine nicht geringe und ähnliche Rolle, wie die blütenbefruchtenden Insekten für die Pflanzen. Der besseren Verständlichkeit wegen ein Beispiel: Der Forstmann hat längst die Notwendigkeit erkannt, künstliche Waldmäntel zu erziehen und zu erhalten. Erzeugt nicht auch die Natur durch ihre Arbeiter — die Vögel — natürliche Waldmäntel? Wer das südliche Ungarn durchwandert, wird staunen nicht nur über die künstlich im Interesse des Forstschutzes dicht gepflanzten Waldmäntel, sondern auch über die natürlichen, aus wildem Wein bestehenden an den Waldrändern. Was hierin die Drosseln leisten, das leistet bei uns der Häher im Umherschleppen von Eicheln und Bucheln. Das ist das stille Walten der Natur, das so lange fortdauert, wie der Mensch nicht störend eingreift. Wohl meint da mancher: Wir haben heute den Häher nicht nötig, wir machen Stecksaaten und Kulturen, mehr braucht man nicht; außerdem schädigt der Häher die Stecksaaten. Letzteres ist nun zwar richtig, allein wenn der Häher auch auf einer Stelle schadet, so nutzt er doch auf der anderen wieder, er pflanzt so manche Eiche und Buche, die oft ein besseres Gedeihen zeigt, als hätten Menschenhände sie nach dort gebracht. Es gehört zum Walten der Natur, und diese läßt sich nicht in Formen zwingen. „Ununterbrochen wie stets wirkt sie auch sicher noch heut." Erst kürzlich ist mir der Fall mitgeteilt, daß in einer eichenreichen Gegend eine Fichtenkultur ausgeführt ist. Die Kultur hat nicht versagt, allein eine Eichendickung ist daraus entstanden und — man hat sie sich erhalten. Wem ist die Einstellung der Eichen zu verdanken? Dem Häher! Mögen nun die Verhältnisse, unter denen sich das vollzog, für die Ökonomie des Hähers, insbesondere die Bodenverhältnisse, die denkbar günstigsten gewesen sein, so gibt diese Tatsache doch zu denken, und man wird sich der Worte Heinrich Cottas erinnern, die etwa lauten: Wenn die Menschen auf hundert Jahre ihre Wohnsitze verlassen könnten, so würden sie nach ihrer Rückkehr alles mit Wald bedeckt finden. r.

Mitteilungen.

— **Über die Anzulänglichkeit der Gehälter der Königl. preußischen Forstanwärter und Förster** macht die „Kölnische Zeitung" folgende beachtenswerte Mitteilungen: Bei der gegenwärtigen, von Tag zu Tag steigenden Teurung nicht allein aller Lebensmittel, sondern überhaupt aller Lebensbedürfnisse, macht sich die Unzulänglichkeit der Beamtengehälter besonders fühlbar, namentlich auch für den Staat selbst, dem es bei den geringen Gehältern immer schwerer fällt, tüchtige Beamte für seinen Dienst zu gewinnen und zu erhalten. Juristen, Berg- und Bautechniker usw. gehen vielfach in besser bezahlte Privatstellungen, und auch viele tüchtige Forstmänner scheiden aus diesem Grunde aus dem Staatsdienste, wenngleich für sie die Gelegenheit zur Anstellung im Privatdienst immer nur in beschränktem Maße vorhanden ist. Von dem an sich schon geringen Gehalt müssen die allermeisten Staatsbeamten zudem noch einen nicht unerheblichen Teil zur Bestreitung der Wohnungsmiete verwenden, da der sogenannte Wohnungsgeldzuschuß im wahren Sinne des Wortes nur ein Zuschuß, und zwar nur ein recht mäßiger Zuschuß ist, der vielleicht zur Zeit seiner Einführung für die Bestreitung der Miete annähernd [illegible] aber nur mehr ein Drittel, günstigstenfalls Hälfte der Miete ausmacht. Treffen [illegible] hältnisse auch für alle Beamten [illegible] zu, so ist die Lage einzelner Bea[illegible] derart mißlich, daß eine schleun[illegible] aufbesserung dringend not tut. s.

Digitized by Google

in allererster Linie die Anwärter für die untern Stellen des Forstdienstes. Diese Beamten beziehen ein Höchsteinkommen von 1400 Mk. jährlich und kommen erst mit einigen vierzig Jahren zur Anstellung als Förster. Außerdem erhalten sie etwas Freibrennholz, für das aber die Werbungs- und Anfuhrkosten bezahlt werden müssen. Nur die 600 ältesten Forstaufseher, die den Titel „Hilfsförster" führen, erhalten neben ihrem Gehalt von 1200 bis 1400 Mk. freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietsentschädigung. Die übrigen Forstaufseher beziehen Monatsdiäten von 80 bis 100 Mk., die sogar bei einem über 14 Tage währenden Urlaub in Wegfall kommen. Mit solchen Bezügen ist es nicht möglich, eine Familie zu ernähren. Der einfache Arbeiter hat ein größeres Einkommen als der Forstbeamte, unter dessen Leitung und Aufsicht er arbeitet.

Auch das Gehalt der Förster, die ja erst mit 40 Jahren und darüber zur Anstellung kommen, ist nicht ausreichend. Mit einem Gehalte von 1400 bis 1800 Mk. kann der Förster seinen Kindern keine ordentliche Ausbildung zuteil werden lassen. Bisher ist es üblich gewesen, und hierbei hat sich die Forstverwaltung sehr gut gestanden, daß der Förstersohn auch wieder Förster wurde. Dies war früher, wo der Besuch einer Forstlehrlingsschule noch nicht verbindlich war, zu ermöglichen, heute geht es nicht mehr, weil dieser Besuch die für einen Förster ohne Privatvermögen unerschwingliche Summe von 600 bis 800 Mk. kostet. Reiche Bauernsöhne treten daher an die Stelle der Förstersöhne, nicht zum Vorteile der Forstverwaltung.

Für Förster und Forstaufseher darf eine Aufbesserung des Einkommens, allerdings unter Beobachtung einer angemessenen Grenze,*) unbedingt nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Wenn der Finanzminister im Abgeordnetenhause erklärt hat, daß die Aufbesserung einer Beamtenkategorie nicht vorgenommen werden dürfe, ohne daß auch die übrigen Beamten eine Aufbesserung erführen, so ist dieser Standpunkt im allgemeinen unzweifelhaft richtig. Diese allgemeine Gehaltsaufbesserung wird auch in Kürze eintreten müssen. Der Notstand der niederen Forstbeamten, insbesondere der Forstaufseher, ist aber heute so groß, daß hier eine Ausnahme gerechtfertigt ist. Hier darf nicht auf die allgemeine, vielleicht erst nach Jahren eintretende Gehaltsaufbesserung gewartet werden. Die Aufbesserung der Bezüge der Förster und namentlich der Forstaufseher, die Verringerung des forstlichen Aufsichtspersonals in der Regierungsinstanz, die bessere, gerechtere Verteilung der Dienstaufwandsentschädigungen der höhern Forstbeamten, sowie die zeitgemäße Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses derjenigen Beamten, die sich nicht im Genusse einer Dienstwohnung befinden, dies alles sind berechtigte Forderungen, die der neue Etat hoffentlich in vollem Maße erfüllt werden wird.

*) Diese Bemerkung verstehen wir so, daß die geplante Aufbesserung des Einkommens aber nun auch als wirklich angemessene in Erscheinung zu treten habe. Die Schriftleitung.

— **Über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste** in Nummer 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" werden uns von gut unterrichteter Seite noch folgende Mitteilungen gemacht:

„Nach den Mitteilungen über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste könnte man glauben, daß die Beförderung zum Assistenten oder Revierförster kurz nach Ablegung eines der vorgeschriebenen Examinas erfolge. Dem ist jedoch nicht so! Zunächst wird derjenige, welcher durch ein solches Examen die Qualifikation für mittlere Verwaltungsstellen des Thurn und Taxisschen Forstdienstes nachgewiesen hat, als Forstschutzbeamter — Forstgehilfe — eingestellt. Erst nach fünf bis sieben Jahren, manchmal auch später, tritt die Ernennung zum Assistenten ein. Eine mindestens ebenso lange Wartezeit steht ihm bis zum Förster und Revierförster bevor. Man kann also durchschnittlich 14 Jahre von der Einstellung bis zum Revierförster rechnen. Während dieser langen Zeit sind die Besoldungs- und Wohnverhältnisse verhältnismäßig gering, und die Anstellung erfolgt für diese Zeit nur auf jederzeitigen Widerruf, sowie ohne jeden Anspruch auf Pension. Das Dienstdefinitivum würde demnach, ebenso wie der Pensionsanspruch, erst nach durchschnittlich 17 Jahren erreicht, kann aber in ungünstigen Zeiten auch noch später eintreten. An den Besoldungsverhältnissen sind die hohen Pensionsbezüge der Beamten zu rühmen. Für diese Einrichtung ist der Verwaltung große Anerkennung zu zollen. Eine empfindliche Lücke ist und bleibt aber die lange Wartezeit ohne jede Sicherheit der Beamten; sie gestaltet die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse wesentlich ungünstiger, als nach den Besoldungsnormen anzunehmen wäre."

— **Vorbeugungsmittel gegen Kaninchen-etc.-Schaden.** In Nr. 34 Seite 692 der „Deutschen Forst-Zeitung" empfiehlt Herr Rich. Müller als Vorbeugungsmittel gegen das Ausscharren der Kiefernpflanzen auf Grabeplätzen durch wilde Kaninchen das Belegen der frischen Pflanzstätten durch Rasenplaggen. Diese dankenswerte Mitteilung kann ich aus Erfahrung bestätigen, nur mit dem Unterschiede, daß es in dem mir unterstellt gewesenen Bezirke $^3/_4$jährige verschulte Fichtenpflanzen betraf, welche zum Teil gewöhnlich nach zwei bis drei Tagen schon mit den Wurzeln auf der Oberfläche der Pflanzstätte lagen. Auch ich habe als Vorbeugungsmittel die Fichtenpflanzstätten alsbald nach der Pflanzung mit den von der Pflanzstelle abgeschälten Rasenplaggen, Rasen nach oben, durch die Kulturarbeiter belegen lassen; in Ermangelung von Rasenplaggen wurden vorhandene Steine benutzt und selbst das feste Unterstecken einzelner Pflanzen mit Holzstäbchen oder Reisig, mangels der Steine oder Plaggen mit Erfolg angewandt. Hier und da hatten Cuniculus dann Äste von den geschützten Pflanzen abgeschnitten, man sollte meinen, aus Ärger über die entgangene schöne Kratzgelegenheit. — Da die qu. Kulturen an einem Südhange lagen, so war

Digitized by Google

der Zweck des Belegens gleich ein doppelter, indem auch noch die Feuchtigkeit an den Pflanzstellen gebunden wurde. — Als bewährtes und dauerhaftes Mittel gegen das Schälen, Fegen und Schlagen von jeglichen älteren Pflanzen, Eichenheistern ꝛc., namentlich im Einzelstande, durch Hochwild, kann ich nur das Umstecken derselben in durch einen Pfahl vorgeschlagene Löcher mit drei rauhästigen, am besten trockenen Fichtenpfählen, die mittels eines schwachen Bindedrahtes oben gebunden sind, empfohlen. Von den so oft gepriesenen Schmiermitteln habe auch ich keinen Erfolg gesehen.

Forsthaus Schwarzburg.
Streck, Königl. Förster.

— Zu dem Artikel **„Raupenfraß und Vogelschutz“** in Nr. 39 dieser Zeitung möchte ich einiges hinzufügen: Vorausschicken will ich, daß ich entschieden ein Vogelfreund bin und jede Maßnahme, welche zum Schutze und Verbreitung von Vogelarten seitens Behörden, Vereinen und Einzelpersonen unternommen resp. angeregt werden, mit Freude begrüße. Jedes Verschwinden von Vogelarten ist zu bedauern, sei es der Wander- oder Baumfalk, sei es Nachtigall oder Blaukehlchen. Natürlich darf das Raubgesindel unter der gefiederten Fauna nicht überhand nehmen, was ja bei der heutigen Jägerei nicht leicht zu befürchten ist. Die meisten Jäger fühlen ihr Weidmannsherz stolzer schlagen, wenn sie einen Milan, Wanderfalk oder Baumfalk mit einem guten Kugelschuß aus dem Drilling oder der Birschbüchse vom Baume herunter holen, als wenn sie bei einem Kesseltreiben so und soviele Hasen erlegt haben, und dies auch mit Recht. Nach meiner Ansicht ist der Rückgang der Vogelfauna in der Hauptsache in den trockenen Sommern und in der Trockenlegung von Brüchern, dem Austrocknen von Bächen, Gräben, Wagengeleisen ꝛc. zu suchen. Den Vögeln fehlt hierdurch das nötige Wasser. Unverkennbar ist zu berichten, daß in diesem, in hiesiger Gegend ziemlich nassen Sommer bedeutend mehr Vogelbruten aller Art ausgekommen sind, wie in den trockenen Vorjahren. Der sich immer mehr steigernde Waldbesuch der Stadt- und Landbewohner, und das damit verbundene Herumstreifen von unsauberen Elementen und verständnislosen Kindern in den Distrikten ist auch als ein Hauptfaktor der Verminderung der Vogelarten anzusehen. Daß Vögel einer bestehenden Raupenkalamität Einhalt gebieten könnten, möchte ich bestreiten, besonders die in der betr. Zuschrift ausgesprochene Ansicht, als habe der Star die Larven der Kiefernblattwespe, Lophyrus pini, in der Mainebene vertilgt. Ich erlaube mir nachstehend einige Beobachtungen mitzuteilen, welche ich in meinem Revier zu machen Gelegenheit hatte. Das Auftreten von Lophyrus pini in der Maingegend war in den Jahren 1904 (weniger 1905) so stark, daß bis 14000 Larven unter einem Kiefernstamm von mir festgestellt wurden. Durch diese Massenanhäufung sind, wie voraus zu erwarten war, Krankheiten unter den widerlichen Larven entstanden, daß schon die Verpuppung im Herbste 1904, gegen die Masse der Raupen, als eine sehr geringe festgestellt werden konnte. Von den zur Einkapselung gelangten Larven (bekanntlich findet die Metamorphose der Lophyrus-Larve erst bei der Wintergeneration, im Kokon in den ersten Frühjahrstagen statt) kamen die meisten derselben gar nicht zur Entwickelung der Wespe, sondern zeigten die Kokons im Frühjahr nur die verschimmelten Larven. Der Sommer 1905 brachte nur in solchen Distrikten einigen Fraß der Sommergeneration, welche 1904 ziemlich verschont geblieben waren. Eine Wiederholung des Fraßes für den Herbst fand nicht mehr statt. Die Vögel haben sich nach meinen Beobachtungen nicht sehr an der Vertilgung, welche ja der Menge der vorhandenen Raupen entsprechend nur eine geringe sein konnte, beteiligt. Der Eichelhäher war wohl der eifrigste, dann folgten die Krähen und Spechte. Die Stare ließen sich sehr wenig sehen, wie ja überhaupt der Star mehr Bewohner von Laubholzbeständen ist. Die sich von Jahr zu Jahr mehr ausbreitende Entwickelung von Tortrix viridana und der damit verbundene Kahlfraß in den Eichenbeständen im Monat Mai in hiesiger Gegend findet durch die gelinden Winter keinen Widerstand. In diesem Jahre waren die Frostspannerarten, Brumata und Defoliaria, allerdings sehr stark am Kahlfraß beteiligt. Die in den Knospenwinkeln überwinternden Eier von Tortrix würden durch starken Frost und Rauhreif sehr leiden. Auch würden bei mehrwöchentlicher Schneedecke die „Meisenarten“ gezwungen, ihre Nahrung ausschließlich in den Aesten oder am Stamme zu suchen, und so eine Unmenge von Eiern der verschiedenen Forstschädlinge vertilgen, wozu dieselben bei offenem Winter gar kein Bedürfnis haben, da sie ihren Tisch viel leichter unter dem Laub am Boden gedeckt finden. In meinem Revier herrscht der Fraß von Tortrix seit 1899, in welchem Jahre ich schon Berlepsche Nistkästchen in den befallenen Beständen anbringen ließ. Trotzdem hat sich dieser von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt. Auf einer Driesch fläche von 3 ha stehen ca. 60 300- bis 400jährige Eichen, diese sind Ruinen der Vorzeit und werden nur aus Pietät erhalten. In ihnen nisten mindestens 50 Paar Stare, 10 Paar Trauervögel, Muscicapa atricapilla, Meisen, Eulen ꝛc. Trotzdem waren in diesem Jahre die Alteichen vom Eichenwickler kahl gefressen. Die Vögel konnten und mochten dem Fraße keinen Einhalt tun. Den Vögeln geht es wie dem Menschen mit „toujours perdrix“, so mit „toujours Sophyrus“ oder „Tortrix“, sie suchen sich eine Abwechselung. Der Star sucht seine Nahrung im allgemeinen lieber am Boden im Laufen, wie derselbe nach meiner Ansicht dem Rüsselkäfer auf Kahlschlagflächen, der Saateule im Kamp ꝛc. mehr nachstellen wird, als im Verhältnis der Menge entsprechend den Raupen in den Krone
Wohl habe ich beobachtet, daß die Saat
ganzen Zügen in befallenen Eichenbestä
fielen und stundenlang Zweige und
der Raupe von Tortrix absuchten.
und Schnabel einer erlegten
einen grünen Brei. Tagelang
keine Krähe sehen, bis sich

Digitized by Google

Flug zur Mahlzeit einstellte. Die Vögel werden ja stets von großem Werte für den Forstwirt sein, da sie im Verein mit den Witterungsverhältnissen wirksame Mithelfer im Kampfe gegen die schädlichen Insekten sind. Aus diesem Grunde, und auch deshalb, weil die Vogelwelt die Natur und besonders den deutschen Wald so reizend belebt und dem Naturfreund so manche frohe Stunde bereitet, wollen wir den nützlichen Vögeln Schutz bieten wo und wie wir können, darunter auch unseren drolligen, immer lustigen Freunden, den Staren. L. Budde, Schwanheim a. M.

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde in die Abhandlung der Hauptthemata eingetreten. Das erste lautete: Forstliche Behandlung der Ödländereien in Westpreußen und Dünenbau.

Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat von Sydow-Danzig hat mit dem Mitberichterstatter eine Zweiteilung des Themas vereinbart; er spreche über die Ödländereien im Binnenland, der Mitberichterstatter über den Anbau der Seestrand-Dünen. Die einleitende Frage, was man unter Ödland zu verstehen habe, beantwortet er dahin, daß es bestimmte Merkmale dafür nicht gibt. Teils sei an seiner Bildung die geringe Bodenbeschaffenheit schuldig, teils die Mißwirtschaft. Und wie der Arzt die Ursache der Krankheit kennen müsse, wenn er sie heilen solle, so müsse auch der Forstmann zunächst feststellen, wo das aufzuforstende Ödland hergekommen ist. Die dortigen Ödländereien seien zur Zeit der Ordensritter noch mit gutem Wald bestanden gewesen, als aber Preußen in die Hand der Polen kam, sei durch polnische, regellose Mißwirtschaft das Land allmählich verödet. Die Bienenzüchter der Gegend brauchten Heide und brannten deshalb die Wälder nieder. So sei es 300 Jahre fortgegangen, dann kam das Land wieder unter preußische Herrschaft, und es würde nochmals 300 Jahre währen, bis die geschlagenen Wunden ausgeheilt seien, denn die Ackerwirtschaft der dort wohnenden Kassuben sei eine schreckliche Wirtschaft. Seit drei Jahrzehnten bemühe sich der preußische Staat, die Flächen zurückzukaufen.

Der Boden sei meistens feinkörniger, wenig Nahrstoff haltender, untätiger Sand, Ortstein sei nicht vorhanden.

Die klimatischen Verhältnisse seien nicht die besten des Vaterlandes.

Von den verschiedenen Holzarten komme eigentlich nur als bestandsbildend die gemeine Kiefer in Betracht. Die Bankskiefer werde noch manchmal zur Deckung von Blößen angebaut, die Versuche mit der Bergkiefer (var. uncinata) seien glückt. In frischen Senkungen seien auch [illegible] und Erlen vorhanden.

Bodenbearbeitung sei je nach dem [illegible]erzug sehr verschieden. Das Abbrennen de hier besonders angewandt, um die die : und die Niederschläge abschließende Heide zu ittigen. Ob die Bearbeitung mehr oder weniger [illegible]reich, d. h. plätze- oder streifenweise oder gar mit dem Untergrundpfluge vorgenommen werden müßte, richte sich ganz nach den jeweiligen Verhältnissen, und es sei schwer zu sagen, welches Verfahren das beste ist.

Die Bodenlockerung wird in der Regel im Herbste vorgenommen, zur Bindung der Feuchtigkeit im Boden wird dieser gewalzt. Die Kultur wird im Frühjahre ausgeführt.

Die Bestandesgründung erfolge durch Saat oder Pflanzung. Wo Zweifel über die Wahl der Kulturart bestehen, stimmt Redner für die Pflanzung. Bei den Saaten auf Ödland solle man wegen der Ernährungsverhältnisse und der Wurzelkonkurrenz nicht zu viel Samen nehmen, die Samenmenge pro Hektar schwanke zwischen 2 und 8 kg. Man sei mehr zu schwächeren Ansaaten übergegangen.

Der Verband bei der Ausführung von Ödlandaufforstung durch Pflanzung sei auch sehr verschiedenartig. Der zu enge Verband bringe die gleichen Gefahren wie die zu dichten Saaten (zu geringe Ernährung). Nach Redners Ansicht bietet der Verband bei 1,3 m Reihen- und 0,6 m Pflanzenabstand im allgemeinen ein richtiges Verhältnis. Die Einzelpflanzung verdiene gegen die Doppelpflanzung in einen Spalt den Vorzug.

Redner bespricht alsdann noch solche Ödländer, welche bald mehr oder weniger geschlossen, aber immerhin vereinzelt mit Kiefern (Kusseln) bestanden sind. Früher sei man dafür gewesen, alles abzuräumen; jetzt gehe man vorsichtiger zu Werke und erziehe zuweilen auf diese Weise sogar annähernd geschlossene Bestände oder doch solche, welche dazu beitragen, den Boden zu bessern.

Versuchen mit künstlicher Düngung ist im dortigen Bezirke keine weitere Ausdehnung gegeben worden.

Die Gefahren, welche den Kulturen drohen, werden veranlaßt durch Feuer, Maikäfer und Schütte. Gegen das Feuer würden Wachtürme errichtet mit Fernsprechstationen, Brandwachen ausgestellt und Brandschutzstreifen über das Ödland ausgebreitet. Die Maikäfergefahr hätte früher sehr große Bedeutung gehabt, jetzt sei sie nur gering, es sei das teils eine Folge des Sammelns der Käfer, teils des Waltens der Natur. Der Kampf gegen die Schütte belaste das Kulturkonto mit ungeheuren Summen.

Zum Schlusse weist Redner darauf hin, daß die Sache der Ödlandaufforstung zur Beachtung wert sei, denn die Wiedergewinnung des westpreußischen Ödlandes für die Forstverwaltung des preußischen Staates sei auch ein Glied der Kette der nationalen Arbeit, die hier im Osten jetzt geleistet wird, und des nationalen Kampfes, den wir hier zu bestehen haben. (Bravo, Bravo, Klatschen.)

Digitized by Google

Der Mitberichterstatter Geh. Forstrat Bock, Königsberg, zergliedert seinen Vortrag in

1. Entstehung, Fortbildung und Binden der Dünen.
2. Vordünen, ihre Anlage und Unterhaltung.
3. Die Binnendünen, ihre Festlegung und Aufforstung.

Jede auf den Strand auflaufende Meereswelle bringe Sand und lasse ihn zurück. Der Sand trockne schnell, er werde ein Spiel der Winde und landeinwärts getrieben. Er setze sich da ab, wo ihm Widerstand geboten wird; so entständen die Dünen, welche nach der Windseite hin eine flache Böschung hätten, hinter dem Winde, also landeinwärts, aber schroff abfielen. Die Dünen verbreiterten sich landeinwärts durch weiteres Anwehen von Sand, man nenne das das Wandern. Um das Wandern zu verhüten, wende man das „Binden" der Dünen an. Das Minimum des Wanderns entstehe durch Bildung der Vordünen

Die Vordüne habe den Zweck, das Vordringen der Dünen landeinwärts zu verhindern, und sie würde nach bestimmten Gesichtspunkten und Regeln künstlich erzeugt. Sie muß der Strandrichtung folgen und Krümmungen vermeiden, auch müsse sie eine gewisse Entfernung vom Wasserspiegel haben, um nicht gefährdet zu werden. Die Basis muß so breit als möglich sein. Die Böschung ist so flach (1:5) als möglich anzulegen, binnenseitig kann die Böschung steiler 1:3 sein. Die Krone muß eine horizontale Linie darstellen, um dem Wind keinen besonderen Angriffspunkt zu gewähren. Zur Anlage der Vordünen werden im Frühjahr Strauchzäune aus totem Reisig verwendet, und wenn diese versandet sind (sechs bis acht Wochen), werden neue Zäune über dem ersten angebracht, die im Laufe des Sommers versanden. Im Herbste wird Sandgras aufgepflanzt.

Die Binnendünen sind durch das uneingeschränkte Walten der Naturkräfte entstanden. Erst wenn die Düne feststeht, sei die Zeit gekommen, mit der Aufforstung zu beginnen. Die Aufforstungsarbeiten müßten an der See anfangen und nach dem Lande zu vorschreiten. Zunächst würde der Boden festgebunden durch Anpflanzen von Sandgras und Belegen mit dürrem Reisig. Wenn der Sand dann nicht mehr fliegt, sterbe das Gras ab, und es bilde sich auf den Dünen eine neue Vegetation von Gräsern, Veilchen und anderem. Es vergingen fünf und mehr Jahre bis zu diesem Zeitpunkte, von dem dann die Aufforstung vorgenommen werden könne. Zur Einleitung der Kulturen wird die Düne mit Reisig oder mit Rohr besteckt, es geschieht das netzförmig mit Maschen von 2—4 m Weite. Innerhalb dieser Maschen werden in 1 m Quadratverband die Pflanzlöcher noch im Herbste hergestellt und mit Hilfe von humosem Lehm (3—4 l für jede Pflanze) gedüngt. Der Dungstoff wird mit dem Sand vermengt und das Pflanzloch durch Stäbchen bezeichnet, um es im nächsten Frühjahr wieder zu finden. Im Frühjahr werden auf jedem Platz vier Pflanzen mit dem Keilspaten gepflanzt, und zwar in geschützten Lagen gewöhnlich einjährige Kiefern, außerdem zweijährige Bergkiefern. Zwischen den Pflanzen wird der Boden mit gehacktem Reisig und Rohr bestreut, um Wind und Sonne abzuhalten, und namentlich auch, um das Aufschlagen starker Regengüsse zu mildern. Die Pflanzungen gedeihen meist gut, sollten sich Ausbesserungen nötig machen, so müßte das sofort im nächsten Jahre geschehen. Unumstößliche Regel sei möglichst enger Verband und sorgfältiges Nachbessern, um raschen Schluß zu erzielen. Außerdem sei gutes Pflanzmaterial und frühzeitiges Pflanzen nötig.

Auch die Weißfichte (Picea alba) werde verwendet weil sie weniger anspruchsvoll auf Bodenfeuchtigkeit ist, sowie Erlen und Birken (zwei- bis dreijährige Sämlinge).

Im Gegensatze zu dem Berichterstatter müßte er sich für die Bergkiefer aussprechen, da sie genügsam sei, unempfindlich gegen den schädigenden Einfluß des Windes, gegen Sonne und Insekten. Es bilde sich dichter Schluß, und es fände reichliche Humuserzeugung statt, die Bergkiefer habe dichte Benadelung, sei schattenertragend, die Nadeln hielten sich namentlich bei günstigen Verhältnissen lange, auch gebe sie einen guten Windmantel. Das Anpassungsvermögen der Bergkiefer wird schließlich noch besonders hervorgehoben. Ihre Nadeln seien im Querschnitte erheblich stärker gewölbt als bei unserer Kiefer, fast einem Halbkreise gleichkommend. Unter dem Bravo der Versammlung schließt der Redner.

Der Vorsitzende, Präsident von Stünzner, dankt beiden Rednern für ihre interessanten Vorträge und eröffnet die Diskussion, die aber, weil sich niemand zum Worte meldet, sofort geschlossen wird.

Am Nachmittage, 1½ Uhr beginnend, fand vom „Danziger Hof" aus in langer Wagenreihe ein Ausflug nach Oliva statt. Hier wurde unter der Führung des Königl. Garteninspektors Wocke der 10 ha große, herrliche Park besichtigt. Dann ging's weiter zu Wagen durch das Revier der Oberförsterei Oliva. Es boten sich dem Auge herrliche Waldbilder, insbesondere sind Kiefern von bedeutenden Dimensionen zu erwähnen, die einzeln in Buchenbeständen übergehalten sind. Ein herrlicher Blick wurde vom „Kleinen Stern" nach der See und dem dort liegenden Bade Zoppot genossen. Dann ging's weiter im Wagen durch den Wald hindurch bis zum Kurhaus in Zoppot, wo ein gemeinsames Essen eingenommen wurde. Im Kurgarten konzertierte zur Freude der zahlreichen Gäste eine gute Musikkapelle. Bei einbrechender Nacht wurden die Reize des Aufenthaltes durch Feuerwerk erhöht.

Die Heimfahrt nach Danzig fand zu beliebiger Zeit bis in die späteste Nacht mit dem Eisenbahnzuge statt.

Der zweite Versammlungstag, Mittwoch, d. 22. August.

Im Sitzungssaale waren die Fenster dicht verhängt, weil Professor Dr. Conwentz aus Danzig zu dem von ihm zu besprechende.. „Pflege der Naturdenkmäler zur Verdeutlichung Lichtbilder vorf

Der Vorsitzende eröffnete um 8 Uhr zweiten Versammlungstag, indem er ein Te telegramm Sr. Majestät des Kaisers ve selbe lautete: „Se. Majestät hat G

Digitized by Google

König lassen für treues Weidmannheil bestens danken. Auf Allerhöchsten Befehl, Der Geheime Kabinettsrat, von Lukanus".

Beim Eintritt in den Saal wurden in Briefumschlag sechs Photographien „Zur Erinnerung an das Westpreußische Provinzialmuseum" überreicht, welche bemerkenswerte Naturdenkmäler (Bäume) aus Westpreußen darstellen.

Professor Dr. Conwentz führte sodann etwa das Folgende aus: Aus den gestrigen Verhandlungen über die Waldschönheitspflege habe er entnommen, daß es die Aufgabe des Forstmannes in erster Reihe sei, den höchsten Gewinn zu erzielen. Es sei das die wichtigste, aber nicht die alleinige Aufgabe. Der Forstmann habe auch vornehmere Pflichten, das sei die sorgsame Pflege der idealen Güter, die Erhaltung der Schönheit der Landschaft. So habe ein Oberförster zur Erhaltung einer schönen Kiefer (Königskiefer) den Wert derselben aus seiner Tasche der Forstkasse ersetzt. (Bravo! Heiterkeit). Schöne Bäume, Felsen, seltene Tiere und Pflanzen hätten die Forstmänner von jeher gepflegt und würden es auch in Zukunft tun. Reiherkolonien würden stillschweigend erhalten, und mancher Forstmann denke gar nicht daran, das Schwarzwild radikal auszurotten, wie er es eigentlich sollte.

Auch die Staatsforstverwaltung bringe diesem Streben in der neueren Zeit besondere Teilnahme entgegen. Der Staat sei nicht so arm, daß er nicht wenigstens kleine Reservatstellen einrichten könne, in denen keine Nutzung stattfinden darf. So seien Flächen mit der Zwergbirke angekauft worden, um sie zu erhalten. In der Lüneburger Heide werde der „Unterlüßer Urwald" mit großmächtigen Fichten als solcher gepflegt. Wo anders schütze man erratische Blöcke, Elsbeeren, eine Kiefer mit Mistel, seltene Orchideen und dergleichen mehr, und seitens der Oberforstmeistereibezirke Erfurt, Kassel und von der Klosterkammer in Hannover seien Verfügungen erlassen worden, in denen die Pflege der Naturdenkmäler empfohlen wird.

Aber nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern, sowie seitens vieler Gemeinden und Privaten widme man dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit. Zum Teile würden besondere Lagerbücher gefertigt, in welchen die Naturdenkmäler inventarisiert sind, und auch in den Forstkarten werde der Ort ihres Vorkommens bezeichnet.

Redner schließt seinen Vortrag unter dem Hinweis darauf, wie der Dozent bei den verschiedensten Disziplinen der Waldschönheitslehre gerecht werden könne und führte eine Reihe interessanter, auf das Thema bezüglicher Lichtbil. er vor (Bodetal, Lüneburger Heidepartie, Urwald bei Unterlüß und in Böhmen, Trauerfichte im Revier [illegible]plin u. dgl.).

Nachdem Professor Dr. Conwentz noch mitgeteilt hatte, daß das Danziger Provinzialmuseum am Freitag vormittag für den Forstverein geöffnet sein werde, verließ er unter dem lauten Beifall der Versammlung das Rednerpult. Der Vorsitzende zollte ihm den gebührenden Dank.

Das weitere waldbauliche Thema lautet: „Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen," und es ergriff zu demselben als Berichterstatter zunächst das Wort:

Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin: Die Beschaffung des besten Saatgutes sei für jede Pflanzenkultur wichtig. Deswegen verwende der Landwirt und der Gärtner schon seit langer Zeit große Mühe und Kosten auf die Auswahl des Saatgutes. In der Forstwirtschaft ist die Bedeutung der Beschaffung des besten Saatgutes wohl theoretisch anerkannt, doch sei die Praxis nicht in gleichem Schritte gefolgt.

Bis jetzt ist stets Rücksicht genommen worden auf gute Keimfähigkeit, aber viel zu wenig ist auf die Herkunft des Samens geachtet worden, so glaubte man, daß bei uns auch der Same aus nordischen Fichten oder von Kiefernkusseln wuchskräftige Pflanzen liefere. Es war angenommen worden, daß bei träge keimendem Samen die Samenmenge das Fehlende ersetzt; jetzt wisse man, daß große Aussaatmengen geringwertigen Saatgutes nie gleich kämen den Ergebnissen einer geringen Samenmenge vorzüglichen Saatgutes. Die Versuche haben auch immer mehr dargetan, daß die Herkunft des Samens der Waldbäume von größter Bedeutung ist für das Gedeihen und Verhalten der aus dem Samen erwachsenen Pflanzen, denn das Gesetz der Erblichkeit gelte uneingeschränkt auch für die Waldbäume.

Jeder Standort von eigenartiger Beschaffenheit bilde seine eigene Rasse, wenn im Laufe vieler Generationen Gelegenheit zur natürlichen Zuchtwahl gegeben wurde. Die reine Zuchtwahl werde durch Kreuzbefruchtung erschwert. Diese werde durch den Wind, welcher den Blütenstaub meilenweit hinwegjagt, besonders beeinflußt. Mißbildungen würden nur dann erblich, wenn sie durch Generationen für den Baum vorteilhaft waren, so seien die Krummholzkiefern, veranlaßt durch den Standort, welcher auf die Wurzelbildung und Astbildung fortgesetzt eingewirkt hat, entstanden. Das Klima habe insofern einen Einfluß, als der Same aus wärmerem Klima auch Pflanzen hervorrufe, welche wärmebedürftiger sind und umgekehrt. Wenn der Same aus kälterem Klima in wärmeres verbracht und ausgesät wird, so ist das nicht günstig für die jungen Pflanzen. Entweder treiben diese zu früh aus und erfrieren durch Spätfröste, oder die Pflanzen vermögen die ihnen gebotene Mehrwärme nicht voll auszunützen und bleiben deshalb kleiner als die Pflanzen aus einheimischen Samen; ein dritter Fall wäre der, daß sich die Pflänzchen verleiten lassen, zweite und dritte Triebe zu bilden, die im Herbste erfrieren. Diese Angaben werden durch Mitteilungen aus eigenen Beobachtungen im Revier Gahrenberg mit Sämereien aus nordischen, östlichen und hohen Lagen des näheren erörtert. Die Erfolge der Versuche seien noch nicht veröffentlicht. Alle diese Versuche ergäben als Regel für die Praxis, daß man den Samen zur Fortpflanzung am besten am gleichen Orte und nicht anderswo entnehmen soll. Bei der natürlichen Verjüngung würde das von selbst beobachtet.

Sei eine Holzart nicht heimisch oder an dem Orte ausgerottet, so solle Samen aus Ge-

Digitized by Google

bieten mit möglichst ähnlichen Verhältnissen gewählt werden.

In beiden Fällen seien die Bäume, von welchen der Samen gewonnen wird, sorgfältig auszuwählen, die Forderung des Dr. Schott, nur Elitebestände zur Samengewinnung zu wählen, sei beachtenswert. In jeder geordneten Forstwirtschaft sei durch regelmäßige, früh einsetzende Durchforstung jeder Bestand so zu erziehen, daß er womöglich nur aus Musterstämmen bestehe. Die Einführung neuer Rassen sei ebenso wie die Einführung neuer Arten ein Versuch, dessen Erfolg nicht sicher vorauszusehen ist. Der Erfolg an einem Standorte verbürge nicht den an einem anderen Orte. Die Bodenflora sei vielfach der Wegweiser.

Redner hält es aber für möglich, daß die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sich irgendeine Baumart (oder auch Varietät) leichter an einem Standorte einlebt, wenn sie aus weiter Ferne kommt.

Der deutsche Forstmann habe große Neigung zur Einführung neuer Rassen, man suche lieber in der Fremde als in der Nähe. In der Ferne sei ja manchmal etwas besser als in der Heimat, aber bei derartigen Versuchen, wo man den Erfolg nicht sicher voraussagen könne, müsse man vorsichtig sein. Die Versuche müßten durch die Versuchsstationen gemacht werden. Der Anbau fremder Rassen dürfe nie planlos erfolgen, man müsse erst wissen, ob die fremde Rasse besser sei als die einheimische Art.

Der Beschaffung guter Pflänzlinge hätten die Forstleute von je mehr Aufmerksamkeit zugewandt, als der Beschaffung des Saatgutes.

Das Hauptaugenmerk sei auf die Erziehung von Kleinpflanzen und mittelhohen Pflanzen (Lohden) zu richten. Starke Pflänzlinge (Heister) würden nur noch ausnahmsweise verwendet.

In erster Linie müsse bei der Pflanzenerziehung auf gute Wurzelbeschaffenheit geachtet werden. Die Wurzeln würden nach dem Verpflanzen zuerst in Tätigkeit treten und erleiden durch das Ausheben und Versetzen leicht Beschädigungen, wodurch ihnen das Gedeihen erschwert wird. Das natürliche Wurzelsystem des Wildlings könne nur ausnahmsweise für die Verpflanzung günstig sein, und es sei eine irrige Auffassung der Forstleute, wenn sie annähmen, daß wir am besten arbeiten, wenn wir uns der Natur anpassen. (? D. Ber.) Das natürliche Wurzelsystem könnten wir wegen der Pfahlwurzel sowie wegen der ausstreichenden Seitenwurzeln nicht gebrauchen zum Verpflanzen (Ausnahme: Esche und Birke aus Moorboden), wir müßten ein neues, reiches Wurzelsystem schaffen, das geeignet ist, im engen Pflanzloch das gleiche zu leisten wie andere Pflanzen bei weit größerer Ausdehnungsmöglichkeit, und dazu sei Erziehung in der Pflanzschule im engsten Raume nötig. (Ausnahmen gäbe es). Wildlinge seien in der Regel nur in ganz jugendlichem Alter oder als Ballenpflanzen zu verwenden.

Die Pflanzgartenkultur sei eine Garten-, keine Waldkultur. Ein gut durchgearbeiteter, lockerer, humoser, dungstoffreicher Boden beweise sich als günstig, als ungünstig dagegen ein frisch rajolter, roher, grobgemischter Boden. Deswegen verdienten gut gedüngte Kämpe in den meisten Fällen den Vorzug vor Wanderkämpen. Es habe sich das hauptsächlich bei der Anzucht von einjährigen Kiefern gezeigt, die in Wandergärten vielfach mißraten wären, während dieser Fall in einem schon Jahrzehnte benutzten, ständigen Kamp nie eingetreten ist.

Die Düngung der ständigen Pflanzschule dürfe nicht soweit getrieben werden, daß die Pflanzen übermäßig üppig wachsen. Das Wachstum der Triebe schließe sonst im Herbst nicht ab, und der oberirdische Teil entwickele sich verhältnismäßig stärker als die Wurzeln.

Die Beete müßten in bezug auf die Pflanzenart vielfach einem Wechsel unterworfen werden.

Der Versand auf weite Entfernung bei guter Verpackung sei möglich. Man solle aber die Pflanzen im allgemeinen nicht für einen großen Umkreis erziehen, sondern nur für ein engeres Gebiet mit ähnlichen klimatischen Bedingungen. Die Pflanzenzüchter in Halstenbek zögen bekanntlich vorzügliche Pflanzen; die Pflanzen von dort hätten sich aber in weiterer Ferne nicht immer so gut bewiesen, als kleine nahe der Kulturstelle gezogene.

Die alljährlich gebrauchten Pflanzenarten, sowie jene, die hohe Transportkosten verursachen, würden am besten in jedem größeren Reviere für den eigenen Bedarf erzogen. Seltener gebrauchte Pflanzenarten sowie Pflanzen, deren Erziehung besondere Sorgfalt erfordert, ferner der Bedarf für kleineren Waldbesitz und auch der außergewöhnlich hohe Bedarf für größere Wirtschaften würde am besten von Pflanzenzüchtern bezogen.

Es sei nie außer acht zu lassen, daß der Beamte mehr Interesse an den selbst erzogenen Pflanzen hat. (Bravo! Bravo!)

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Nach dem Sinne des Gesetzes — Strafgesetzbuch § 308 — fallen auch Wiesenstoppeln unter den Begriff „Früchte auf dem Felde".

(Urteil des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1905.)

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind an den in Betracht kommenden Tagen in dem Bruche bei K. auf Wiesen, auf denen das abgeerntete Heu sich nicht mehr befand, einmal die Wiesenstoppeln, ein anderes Mal die Wiesenstoppeln und verschiedene auf der Wiese wild wachsende Sträucher und Bäume in Brand geraten und abgebra
lässiger Verschuldung dieser
gemachten beiden Angekla
instanz freigesprochen wor
stoppeln als „Früchte auf
des Strafgesetzbuches § 308 nicht ange
können und auch die au

Digitized by Google

einzelnen Bäume und Sträucher den Begriff einer „Waldung“ nicht erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft greift das Urteil um deswillen an, weil der Begriff „Früchte auf dem Felde“ verkannt sei, indem sie davon ausgeht, daß unter denselben Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch nicht vom Boden getrennt oder doch wenigstens noch nicht zusammengebracht sind, fallen. Sie will unter diesen Begriff auch die auf der Wiese wild wachsenden Bäume und Sträucher, welche Erträgnisse lieferten, gefaßt wissen.

Ob auch der letzteren Annahme beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben, da der Revision im übrigen der Erfolg nicht zu versagen ist.

Im Sinne des Strafgesetzbuches § 308 decken sich die Begriffe von „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ und „Früchten auf dem Felde“ in der Art, daß das, was nach der Aberntung unter den Begriff von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt, vor der Aberntung dem Begriffe von Früchten auf dem Felde zu unterstellen ist. Vergl. die Entscheidung des Reichsgerichtes Strafsachen X. 186. Die Natur der meisten Bodenerzeugnisse bringt es mit sich, daß nach der Aberntung derselben von Früchten, die auf dem Grundstücke anstehen, nicht mehr gesprochen werden kann. Anders gestaltet sich das Verhältnis bei solchen Bodenerzeugnissen, die nach einmaliger Aussaat oder Anpflanzung ohne das Erfordernis einer Wiederholung dieser menschlichen Tätigkeit eine mehrmalige Aberntung gestatten, wie dies bei Gras und verschiedenen anderen Futterpflanzen der Fall ist.

Erwägt man, daß die nach dem Abmähen einer Wiese zurückbleibenden Graspflanzen oder Grasstoppeln immerhin Gras bleiben, das nicht nur infolge des natürlichen Wachstums einen neuen Schnitt, eine neue Aberntung gestattet, sondern auch ein Bodenerzeugnis sind, das als Weidegrund einer wirtschaftlichen Ausnutzung zugänglich ist, so muß man zu der Auffassung gelangen, daß auch diese Wiesenstoppeln nach dem Sinne des Gesetzes unter den Begriff „Früchte auf dem Felde“ fallen.

Da hiernach der Vorderrichter von einer zu engen Auffassung des Begriffes bei Beurteilung der für erwiesen erachteten Sachlage ausgegangen ist, so mußte die Aufhebung des Urteiles und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen.

Bei der neuen Verhandlung wird Gelegenheit geboten sein — was bisher nicht geschehen ist — zu erörtern, inwieweit den Angeklagten eine Fahrlässigkeit, auf die der jedesmalige Brand zurückzuführen ist, zur Last gelegt werden kann.

Bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, sind Deiche mit zu berücksichtigen.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Septbr. 1905.)

Aus den Gründen: Der Vorderrichter hat [illegible]eit, ob der Kläger zu beiden Seiten des [illegible]nals Ländereien im räumlichen Zusammenhang der Größe von je mindestens 300 Morgen [illegible]t und demgemäß die Ausscheidung seines [illegible] aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der beteiligten Gemeinden verlangen darf, im letzteren Sinne entschieden.

Bei dieser Feststellung hat der Vorderrichter, was die Deiche anlangt, sich nicht mit dem Jagdpolizeigesetz und den für die Entscheidung in dem Revisionsurteil vom 12. Mai 1902 als maßgebend erachteten Grundsätzen in Widerspruch gesetzt. Deiche, die dem Kläger eigentümlich gehören, wie es hier zutrifft, sind von der Anrechnung und Mitberücksichtigung bei der Feststellung der Größe des Besitzstandes im Sinne des Jagdpolizeigesetzes nicht ausgeschlossen. Ob Deiche für sich allein einen Eigenjagdbezirk zu bilden vermögen, bedarf hier nicht der Entscheidung. Daß sie aber mit anderen an sie angrenzenden oder sie umschließenden Flächen desselben Eigentümers bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, mitzuberücksichtigen sind, ist, weil sie an sich land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sind, in Anbetracht der Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes nicht zu bezweifeln usw.

Forstdiebstahl.

Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der fremden beweglichen Sache in der Absicht der Zueignung vollendet; die Erreichung der Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestand.

(Urteil des Kammergerichts vom 23. November 1905.)

Aus den Gründen: Die Ausführungen der Revisionsschrift enthalten zum größten Teil Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Da aber die Revision nach § 376 der Strafprozeßordnung nur darauf gestützt werden kann, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, ist hier auf die Revisionsschrift nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie behauptet, daß in den von dem Berufungsgerichte für erwiesen erachteten Tatsachen die Tatbestandsmerkmale des Forstdiebstahls nicht zu finden seien.

Allerdings müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale des Diebstahls auch beim Forstdiebstahl vorliegen. Es muß also unter anderem feststehen, daß eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen wurde. Die Revisionsschrift führt nun mit Unrecht aus, daß das Tatbestandsmerkmal des „Wegnehmens“ fehle. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils haben die Angeklagten das Knüppel- und Stangenholz mit Äxten widerrechtlich für sich geschlagen, in dem Abraum versteckt, um es von dort aus später nach Hause schaffen zu können. In dem Abschlagen des Holzes in Verbindung mit dem Fortschaffen an eine andere Stelle hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum die Wegnahme erblickt. Die Frage, ob der Täter den Gewahrsam an der fremden Sache erlangt hat, ist eine tatsächliche und von dem Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der Sache in der Absicht der Zueignung vollendet, die Erreichung dieser Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestande (Reichsgerichtentscheidung XXVII 396). Deshalb ist hier nicht zu erörtern, ob die Angeklagten das geschlagene Holz bereits mit dem Abschlagen, Fort-

Digitized by Google

schaffen und Verstecken sich zugeeignet haben oder die Zueignung erst durch den Ankauf und die Überweisung des Abraumhaufens, in dem das Holz versteckt war, erstrebt hatten.

Da das angegriffene Urteil eine Verletzung materieller Rechtsnormen auch sonst nirgends erkennen läßt, mußten die Revisionen der Angeklagten zurückgewiesen werden.

Verschiedenes.

— **Die forstliche Ausstellung in Karlsruhe.** Am 19. September fand die Eröffnung der landwirtschaftlichen Ausstellung statt und darf ausgesprochen werden, daß das Werk sich als ein wohlgelungenes darstellt. Es soll hier besonders auf die damit verbundene umfangreiche forstliche Ausstellung aufmerksam gemacht werden, da sie in übersichtlicher Weise das weite Gebiet forstwirtschaftlicher Tätigkeit veranschaulicht. Schon das Aeußere der hufeisenförmig angeordneten Halle zeigt ein frisches, forstliches Gewand; zahlreiche seltene Baumpflanzungen, Verwachsungen aller Art werden uns gezeigt; eine kleine Pflanzschule, mit Nadel- und Laubhölzern bestellt, füllt das Zwischenfeld des Hufeisens sinnig aus, darin eine Schutzhütte für die Arbeiter und das Ganze eingefriedigt mit verschiedenen Arten von Drahtgeflechten. Davor eine schöne Sammlung ausländischer Holzarten. Im Innern treffen wir im linken Raum zunächst auf die wohlgelungenen Modelle von Waldhütten für Waldarbeiter; wir sehen an den Wänden Tafeln, welche in sehr anschaulicher Weise die Besitz-, Holzarten-, Vorrats- und Ertragsverhältnisse unserer Waldungen zum Ausdruck bringen, dabei zahlreiche statistische Nachweisungen. Photographien von Forstwarthäusern und Forsthäusern zieren die Wände; eine große Sammlung prächtiger photographischer Aufnahmen Professor Kleins von merkwürdigen Waldbäumen Badens nehmen die Aufmerksamkeit lebhaft in Anspruch. Weiter finden wir hier eine Waldsamen- und Zapfenausstellung der Firma Link in Mudau in schönem Aufbau. Ferner eine beachtenswerte wissenschaftliche Darstellung der verschiedenen Humusarten mit den bodenbildenden Gesteinen; daneben eine Holzsammlung in Buchform und die sehr interessanten Burkhard-Exnerschen Holzschnitte in Glaskästen verwahrt. In der sogenannten „faulen Ecke" werden an Holzscheiben und Brettstücken die Beschädigungen erkennbar, welche namentlich durch äußere Verletzungen der Hölzer hervorgerufen werden können. In dem großen Mittelraum fallen uns zunächst die pyramidenförmigen Aufbauten von Hölzern auf, die Wachsverhältnisse derselben darstellend, und z. B. bei verschiedener Waldbehandlung (Hochwald, Fehmelwald, Mittelwald). In einem besonderen Aufbau werden die vorzüglichen Holzqualitäten verschiedener Nadelhölzer des Schwarzwaldes gezeigt (Tanne, Forle, Lärche.) Interessante Wandtafeln zeigen uns die Verteilung der Hauptholzarten im Lande, andere wieder stellen uns den Holzartenwechsel in einzelnen Waldgebieten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts dar. Zahlreiche Photographien geben ein Bild von den Arbeiten bei der künstlichen und natürlichen Waldverjüngung; wieder andere zeigen die Holzgewinnung, Holzverbringung und die Holztransporteinrichtungen vor. Besonders auch die forstliche Wegbautätigkeit wird uns bildlich veranschaulicht, neben den Bildern finden wir auch die Entwürfe für größere Wegbauten mit Kostenüberschlägen, welche uns einen Einblick in die umfangreichen Arbeiten auf dem Gebiete des Waldwegebaues gewähren. Bedeutsam ist auch die reichhaltige biologische Sammlung forstschädlicher Insekten mit Fraßstücken aus dem zoologischen Institut der Technischen Hochschule. Sehr interessant sind die Darstellungen aus dem forstlichen Versuchswesen; hier fällt vor allem die Vorzeigung des Bodenüberzuges auf, wie er sich ergibt bei nicht streuberechten, bei mäßig und stark berechten Böden. Nicht zu übersehen ist auch die Ausstellung des forstlichen Vermessungswesens (Waldpläne aller Art, Instrumente 2c.). Sehr beachtenswert ist auch die Ausstellung der Fürstlich Fürstenbergischen Jagdverwaltung, namentlich ausgezeichnet durch prächtige Rehgehörne, mehrere Jagdtrophäen und Jagdgewehre aus verschiedenen Zeiten; daneben findet sich ein großes, wohlgelungenes Modell einer Holzriese aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Forstamt Rippoldsau. Eine schöne Gruppe bildet auch die Ausstellung der Zellstoffabrik Waldhof, die uns einen Begriff gibt von der Bedeutung dieses industriellen Unternehmens und dessen enormen Holzverbrauch. den Glanzpunkt des Raumes bildet ein Diorama: Im Hintergrund ein Waldtal, überragt von den Bergen des Schwarzwaldes, im Vordergrund eine natürliche Waldlandschaft mit Felsbach und besetzt von den hervorragenden jagdbaren Tieren unserer heimischen Wälder. Der dritte Raum zeigt uns die Bedeutung der Holzindustrie, so die Holzschwefelei von Bernau und Hundsbach, die Säg- und Spaltindustrie, die Papierfabrikation des Murgtals, die Flechterei u. a.; dann werden uns Forstnebennutzungen vorgezeigt: Torf, Rinde, Besenreis 2c. Ein ganz besonderes Interesse bietet hier auch die sorgsam von kundiger Hand aufgebaute Gesteinssammlung mit den nutzbaren Gesteinen des Landes: Granit, Gneis, Porphyr, Syenit, Basalt 2c.; dazwischen befinden sich auch einige Mineralien seltener Art, wie Malachit, Alabaster, Jaspis; es sei hier auch aufmerksam gemacht auf den vor der Halle liegenden Granitblock aus dem Forstamt Ottenhöfen mit Alabasterplatten, die bereits eine 60jährige Verwendung hatten. Die ganze Ausstellung ist aufs schönste geschmückt mit prächtigen Geweihen, d[illegible] herzoglichen Hofjagdverwaltung gehören uns zeigen, daß auch das edle Weidwerk i[illegible] noch eine Stätte findet. Nicht zuletzt soll noch den Stammabschnitt hingewiesen werden, der Eintritt in den ersten Saal sofort ins Auge und worauf unter Benutzung der Jahrring Hauptgedenktage aus der badi[illegible]

Digitized by Google

aufgesteckte Fähnchen bezeichnet sind. Ein Besuch der forstlichen Ausstellung der Großherzoglichen Forstdomänendirektion ist sehr zu empfehlen, gibt sie doch ein interessantes Bild der vielgestaltigen forstlichen Tätigkeit auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet und zeigt das bedeutsame Zusammenwirken der Forstwirtschaft mit den verschiedensten Zweigen industrieller Tätigkeit.

— **Aus dem Bezirk Bromberg.** Wie man uns mitteilt, werden der Königl. Oberförsterei Margoninsdorf (Bezirk Bromberg) Flächen des Ansiedelungsgutes Samotschin zugelegt, und ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auf diesen seit dem 1. Oktober in Samotschin ein Forstaufseher stationiert. Ein neuer Schutzbezirk wird vorläufig nicht gebildet.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. Oktober 1906.** Rehböcke 0,45 bis 0,95, Rotwild 0,10 bis 0,50, Damwild 0,25 bis 0,54, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 3,20, Kaninchen 0,30 bis 0,70, Stockenten 1,10 bis 1,25, Krickenten 0,60, Rebhühner 0,50 bis 1,20, Bekassinen 0,83, Fasanenhähne 0,75 bis 2,25, Fasanenhennen 1,00 bis 1,75, Waldschnepfen 1,00 bis 3,00, Krammetsvögel 0,16 bis 0,28 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter ꝛc. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Correns, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Jura, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Beuter, Forstmeister, Oberförster a. D. zu Siehdichum, Landkreis Guben, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erteilt worden.

Böhm, Steuersupernumerar in Gollub, ist zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Cramer, Hilfsförster zu Söllichau, Oberförsterei Söllichau, ist als Förster nach Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Dammschneider, Förster zu Jagdhaus, Oberförsterei Falkenberg, ist nach Maßlau, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

[illegible]mann, Hilfsjäger, mit Neuvermessungsarbeiten in der Oberförsterei Lindenbusch beschäftigt, ist zum 1. November ds. Js. als Schreibgehilfe und zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

[illegible]nas, Förster zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, nach Annaburg, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

[illegible]ke, Förster zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, ist nach Ellerborn, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Hübenthal, Forstaufseher zu Mittelhof bei Wolgast, ist nach Grenzin, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Kniesche, Forstaufseher zu Ebergötzen bei Göttingen, ist behufs Übernahme einer Forstverwalterstelle der Forstrevière Wollez—Altkünkendorf bei Angermünde auf ein Jahr aus dem Staatsdienst beurlaubt.

Komm, Forstaufseher zu Sayn a. Rhein, Oberförsterei Coblenz, ist nach Opuckelmühle, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Lamberti, Forstaufseher zu Heidenburg, Gemeinde-Oberförsterei Trier-Ost, ist nach Mürlenbach, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, versetzt worden.

Lohr, Forstaufseher in der Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Markusch, Hegemeister zu Straberg, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist zum Revierförster ernannt worden.

Meißner, Hilfsjäger, ist nach der Oberförsterei Gr.-Bartel einberufen mit dem Wohnsitz in Gr.-Okonin b. Dreidorf, Kreis Pr.-Stargard.

Reimers, Forstaufseher zu Stubben, Oberförsterei Axstedt, ist als Sekretär nach der Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Reiß, Hegemeister zu Fuchswinkel, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Reisch, Oberjäger, bisher bei der 2. Komp. Westfälischen Jäger-Bat. Nr. 7, ist vom 1. November d. Js. ab die Stelle eines Hilfsarbeiters bei der zoologischen Abteilung der Forstakademie Eberswalde übertragen worden.

Schloms, Hilfsförster zu Hohenbrück, ist nach der Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Schöllner, Förster zu Ellerborn, Oberförsterei Rothehaus, ist nach Gorden (Staupitz), Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schulze, Hilfsförster zu Thiergarten, Oberförsterei Zeitz, ist als Förster nach Jagdhaus, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Thon, Hilfsförster zu Forsthaus Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, übertragen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Scholz, Herzoglich Pleßscher Oberforstmeister a. D. zu Waldenburg i. Schl., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Linz, Privatförster zu Wichmannshausen, Kreis Eschwege, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Moeller, Revierjäger zu Bischel bei Gaarz, Kreis Neuruppin, ist nach Wedendorf bei Rehna i. Meckl.-Schw. verzogen und in Gräfl. Bernstorffsche Dienste getreten.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hayd, Forstrat zu Ansbach, ist pensioniert.

Hartung, Forstmeister zu Kulmbach, ist pensioniert.

Stadtmüller, Forstrat zu München, ist pensioniert.

Pinkl, Förster zu Sandhof, ist pensioniert.

Jäger, Waldbauschulabsolvent, ist zum Forstaufseher in Heigenbrücken ernannt worden.

Lutz, zeitlich pensionierter Forstbuchhalter in Augsburg, ist dauernd pensioniert.

Schmitt, Förster zu Hessenthal, ist pensioniert.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Schutzbezirks **Cloiten a. d. Mosel**, mit dem Amtssitze dortselbst, ist zum 1. April 1907 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt alle drei Jahre, das erstemal um 200 Mk., sodann um 100 Mk. bis 1800 Mk. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 28. November d. Js. dem Bürgermeister von Cloiten einzureichen. Der Meldung sind Lebenslauf, Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse, sowie die Erklärung, daß durch die Anstellung im Gemeindeforstdienst die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden, beizufügen.

Digitized by Google

Die **Stadtförster- und Flurwärterstelle** in **Grimmen** ist baldmöglichst zu besetzen. Probedienstzeit 6 Monate. Das Gehalt beträgt jährlich 1000 Mk. und der Wohnungszuschuß 150 Mk. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 21. November d. Js. bei dem Magistrat der Stadt Grimmen melden und Lebenslauf und Zeugnisse einsenden. In erster Linie werden Forstversorgungsberechtigte einschließlich der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins event. auch Reservejäger der Kl. A (mit Einschluß von A II) berücksichtigt.

Die **Waldwärterstelle** in **Lügde** ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 750 Mk., außerdem wird 50 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 6 rm Freibrennholz gewährt. Geeignete Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug haben, werden aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses, sowie sämtlicher Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 27. November d. Js. an den Magistrat der Stadt Lügde einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 82. Anfrage: Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird." Die Königliche Regierung hat auf Grund dieses Paragraphen Bestimmung getroffen, daß Versäumnisse durch Feuerlöschdienste, Aushebungen, Kontrollversammlungen usw. den ständigen Arbeitern vergütet werden. Die Verwaltung dehnt den Begriff ständig dahin aus, daß alle länger im Walde beschäftigten Arbeiter dieser Vergünstigung teilhaftig werden, oder mit anderen Worten unter diesen Paragraphen zu rechnen sind. Ich nehme nun an, daß die Verwaltung diese Anordnung trifft, um dem Gesetze zu genügen. 1. Es entstehen nun Zweifel, ob auch der Privatbesitzer (Gutsbesitzer, Fabrikbesitzer, Zimmermeister, ich selbst als Förster) zu gleichem Handeln verpflichtet ist? 2. Muß ein Gutsbesitzer dem bei ihm während fünf bis sechs Monaten beschäftigten sogenannten freien Arbeiter z. B. beim Feuerlöschdienst, Kontrollversammlung den vollen Tagelohn bezahlen? 3. Muß ich dem auf zwei Tage in Tagelohn gedungenen Arbeiter bei Ausbruch eines Brandes in seinem nahegelegenen Heimatsdorfe oder gar auf meinem eigenen Gehöft den vollen Tagelohn zahlen, sofern derselbe in beiden Fällen zwei Stunden die Arbeit verlassen hat? 4. Was hat man unter dem Ausdruck „Verpflichteter" zu verstehen? Ein für acht Tage gedungener Arbeiter ist doch mir gegenüber der „Verpflichtete", von dem die §§ 616 und 618 sprechen? Die Bezeichnung dauernd und vorübergehend findet nicht statt. 5. Ich verpflichte einen Arbeiter durch Kontrakt, während des ganzen Jahres wöchentlich einen Tag bei mir Arbeit zu leisten. Fällt dieser unter den im § 616 bezeichneten „Verpflichteten"? Wenn ja, so muß ich ihn doch in gedachten Fällen vergüten? C. G. i. F.

Antwort: Zu 1. Ja. Zu 2. Wenn die Verhinderung den ganzen Tag gewährt hat, dann hat der Arbeiter auch Anspruch auf den vollen Tagelohn. Der Anspruch des vollen Tagelohns (d. h. für einen ganzen Tag) ist aber nicht berechtigt, wenn die Verhinderung unter Berücksichtigung der Zeiten für Hin- und Rückweg, Umkleidung ꝛc. z. B. nur einen halben Tag dauert, der Arbeiter aber die Gelegenheit wahrnimmt, gleich den ganzen Tag von der Arbeit fort zu bleiben. In diesem Falle ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, dem Arbeiter den halben Tagelohn zu gewähren. Zu 3. Der Anspruch des Arbeiters auf Gewährung des vollen Lohnes erscheint zweifelhaft. Im Streitfalle würde es ganz auf die Beurteilung des Richters ankommen, ob er die Zeit der Behinderung für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche" ansieht. Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches verfolgt ja den humanen Zweck, dem wirtschaftlich Schwächeren, dem Arbeiter, der seinen Lebensunterhalt nur von dem wirklich verdienten Lohne zu bestreiten hat, den Lohn für solche, ohne sein Verschulden eintretenden Arbeitsverhinderungen weiter zu gewähren. Wir würden es daher in dem von ihnen angeregten Falle sozialpolitisch für empfehlenswert halten, dem Arbeiter den vollen Lohn für zwei Tage zu gewähren. Zu 4. Der zur Dienstleistung Verpflichtete ist der Arbeiter. Sie als Arbeitgeber sind der Dienstberechtigte. Sie haben das Recht auf den Dienst dessen, der sich Ihnen zur Dienstleistung verpflichtet hat. Zu 5. Ja. Bei Verhinderungen von nicht erheblicher Zeit werden Sie den Lohn vergüten müssen. Hier ist aber auch von Fall zu Fall zu entscheiden. Im Falle der Verpflichtete zu einer vierzehntägigen militärischen Übung eingezogen und dadurch behindert wird, seiner Dienstleistung bei Ihnen, in jeder Woche ein Tag, nachzukommen, würden Sie wohl kaum veranlaßt werden können, ihm für die beiden Tage den Lohn zu vergüten. R. R.

Nr. 83. Anfrage: Ich bitte um gefällige rechtbaldige Auskunft darüber ergebenst, ob eine Königliche Forstkasse dazu berechtigt ist, Mahnzettel unter Frei lt. Averf. zu senden und dennoch das Porto von dem Säumigen einzuziehen befugt ist. Wie resp. wo werden diese Beträge gebucht?

L., Königl. Forstsekretär.

Antwort:

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. **Berlin W. 9,** den 23. März 1906.

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben im Einverständnis mit der Königl. Oberrechnungskammer bestimmt, daß in allen Fällen, in denen die Zustellung von Mahnzetteln zwecks Einziehung von Geldbeträgen für die Staatskasse von seiten einer zur Anwendung des Portoablösungsverfahrens berechtigten Stelle durch Aufgabe zur Post erfolgt, die Sendungen portofrei unter Anwendung des Portoablösungsvermerks abzulassen und die dafür im tarifmäßigen Betrage anzusetzenden Postgebühren als Kosten der Mahnung von den Schuldnern wieder einzuziehen si

Auch im Bereich ..... vorkommendenfalls hiernac

An die sämtlichen Königl[iche]n ...

Für die Redaktion: ...

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4588. **Krähahn**, Forstaufseher, Rädel bei Lehnin i. M., Pdm.
4589. **Wehnert**, komm. Gemeindeförster, Stoßweier I bei Münster, Ober-Elsaß.
4595. **Engel**, Förster, Mackensen bei Dassel, Hildesheim.
4596. **Nowacki**, Forstaufseher, Zirke, Pfn.
4597. **Bothe**, Hilfsförster, Zirke (Sandvorstadt), Pfn.
4598. **Schulze**, Forstaufseher, Emmerzhausen bei Daaden (Westerwald), Cblz.
4599. **Wieske**, Hegemeister, Grünhof bei Stüdnitz (Kreis Bütow), Cösl.
4600. **Wendt**, Förster, Sommin (Kreis Bütow), Cösl.
4601. **Englicht**, Förster, Olbergshöhe bei Stüdnitz (Kreis Bütow), Cösl.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Köln. Die erste Versammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, den 11. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Preuß. Hof zu Bonn, Kölnstraße, statt. — Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand 2c. der Gruppe; 2. Besprechung der Denkschrift des Hauptvereins betreffend Gehaltserhöhung; 3. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung; 4. Einziehen der Mitgliederbeiträge. — Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 4. November, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kollegen Sacher über Änderungsvorschläge, betreffend die Dienst-Instruktion. 2. Bildung der Bezirksgruppe Breslau. 3. Verschiedenes. Damen sind willkommen.

Der Vorstand: J. V. Pischler.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch ein fünftes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen, am Sonnabend, den 10. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70.

erlauben uns, alle Vereinsmitglieder, besondere diejenigen, welche sich gerade in in oder dessen Umgegend aufhalten, hierzu freundl. einzuladen.

Der Festausschuß:
...tcher, Rathmann,
H... in Fahlenberg, Rechnungsrat in Erkner,
...ulz, Förster in Hohenbinde.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die Inhaber der Mitgliedsnummer 93, 1169, 2328, 2758 werden gebeten, den Beitrag für das 2. Halbjahr 1906 in der Höhe von 5 Mk. alsbald an den Kassenführer abzusenden. Der Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Auf vielseitigen Wunsch findet am Sonnabend, den 3. November cr., nachmittags 3½ Uhr, im Hotel „Monopol" zu Hameln eine gesellige Zusammenkunft mit Damen statt. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Das bei der letzten Versammlung beschlossene Wintervergnügen findet am 17. November cr. im Vereinslokale statt. Beginn 6½ Uhr abends. Für bessere Musik und Bewirtung wird gesorgt werden und bittet um recht zahlreiche Beteiligung Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Donnerstag, den 1. November, nachmittags 3 Uhr, Sitzung im Vereinslokale zu Lautenburg mit der in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 29. September 1906 bekannt gegebenen Tagesordnung. Der Vorsitzende: Hennig.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden zur Herbstversammlung am 4. November cr. (Sonntag), nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrodt'schen Lokale zu Leinefelde ergebenst eingeladen. Damen sind wie immer willkommen. — Da unter anderem der eventuelle Zusammenschluß aller Kollegen der Inspektion zu einer Gruppe besprochen werden soll, wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Außerdem muß auch die Kaisersgeburtstagsfeier festgesetzt werden, da wir bis zum Frühjahr nicht wieder zusammenkommen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinshause zu Lonkorsz. 1. Bezirksgruppenbildung, 2. Kaisergeburtstagsfeier, 3. Verschiedenes, 4. Vorstandswahl. Da der Vorsitzende in diesem Amte abgelöst zu werden wünscht, so wird um rege und pünktliche Teilnahme ersucht. Der Vorstand.

Neustadt Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 4. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt im Gasthause des Herrn Welz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen an den Hauptvorstand, bzw. Beschlußfassung darüber. 3. Beschlußfassung über die Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Vortrag eines Kollegen über Dünger und Düngen. 5. Verschiedenes.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 28. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel Rathaus zu Wildemann. Von 6 Uhr an Kommers zur Feier des 25jährigen Dienstjubiläums des Kollegen Börst.

Der Vorsitzende: Jäckel.

Digitized by Google

der Zweck des Belegens gleich ein doppelter, indem auch noch die Feuchtigkeit an den Pflanzstellen gebunden wurde. — Als bewährtes und dauerhaftes Mittel gegen das Schälen, Fegen und Schlagen von jeglichen älteren Pflanzen, Eichenheistern 2c., namentlich im Einzelstande, durch Hochwild, kann ich nur das Umstecken derselben in durch einen Pfahl vorgeschlagene Löcher mit drei rauhästigen, am besten trockenen Fichtenpfählen, die mittels eines schwachen Bindedrahtes oben gebunden sind, empfohlen. Von den so oft gepriesenen Schmiermitteln habe auch ich keinen Erfolg gesehen.

Forsthaus Schwarzburg.

Streck, Königl. Förster.

— Zu dem Artikel **„Raupenfraß und Vogelschutz"** in Nr. 39 dieser Zeitung möchte ich einiges hinzufügen: Vorausschicken will ich, daß ich entschieden ein Vogelfreund bin und jede Maßnahme, welche zum Schutze und Verbreitung von Vogelarten seitens Behörden, Vereinen und Einzelpersonen unternommen resp. angeregt werden, mit Freude begrüße. Jedes Verschwinden von Vogelarten ist zu bedauern, sei es der Wander- oder Baumfalk, sei es Nachtigall oder Blaukehlchen. Natürlich darf das Raubgesindel unter der gefiederten Fauna nicht überhand nehmen, was ja bei der heutigen Jägerei nicht leicht zu befürchten ist. Die meisten Jäger fühlen ihr Weidmannsherz stolzer schlagen, wenn sie einen Milan, Wanderfalk oder Baumfalk mit einem guten Kugelschuß aus dem Drilling oder der Birschbüchse vom Baume herunter holen, als wenn sie bei einem Kesseltreiben so und soviele Hasen erlegt haben, und dies auch mit Recht. Nach meiner Ansicht ist der Rückgang der Vogelfauna in der Hauptsache in den trockenen Sommern und in der Trockenlegung von Brüchern, dem Austrocknen von Bächen, Gräben, Wagengeleisen 2c. zu suchen. Den Vögeln fehlt hierdurch das nötige Wasser. Unverkennbar ist zu berichten, daß in diesem, in hiesiger Gegend ziemlich nassen Sommer bedeutend mehr Vogelbruten aller Art ausgekommen sind, wie in den trockenen Vorjahren. Der sich immer mehr steigernde Waldbesuch der Stadt- und Landbewohner, und das damit verbundene Herumstreifen von unsauberen Elementen und verständnislosen Kindern in den Distrikten ist auch als ein Hauptfaktor der Verminderung der Vogelarten anzusehen. Daß Vögel einer bestehenden Raupenkalamität Einhalt gebieten könnten, möchte ich bestreiten, besonders die in der betr. Zuschrift ausgesprochene Ansicht, als habe der Star die Larven der Kiefernblattwespe, Lophyrus pini, in der Mainebene vertilgt. Ich erlaube mir nachstehend einige Beobachtungen mitzuteilen, welche ich in meinem Revier zu machen Gelegenheit hatte. Das Auftreten von Lophyrus pini in der Maingegend war in den Jahren 1904 (weniger 1905) so stark, daß bis 14000 Larven unter einem Kiefernstamm von mir festgestellt wurden. Durch diese Massenanhäufung sind, wie voraus zu erwarten war, Krankheiten unter den widerlichen Larven entstanden, daß schon die Verpuppung im Herbste 1904, gegen die Masse der Raupen, als eine sehr geringe festgestellt werden konnte. Von den zur Einkapselung gelangten Larven (bekanntlich findet die Metamorphose der Lophyrus-Larve erst bei der Wintergeneration, im Kokon in den ersten Frühjahrstagen statt) kamen die meisten derselben gar nicht zur Entwickelung der Wespe, sondern zeigten die Kokons im Frühjahr nur die verschimmelten Larven. Der Sommer 1905 brachte nur in solchen Distrikten einigen Fraß der Sommergeneration, welche 1904 ziemlich verschont geblieben waren. Eine Wiederholung des Fraßes für den Herbst fand nicht mehr statt. Die Vögel haben sich nach meinen Beobachtungen nicht sehr an der Vertilgung, welche ja der Menge der vorhandenen Raupen entsprechend nur eine geringe sein konnte, beteiligt. Der Eichelhäher war wohl der eifrigste, dann folgten die Krähen und Spechte. Die Stare ließen sich sehr wenig sehen, wie ja überhaupt der Star mehr Bewohner von Laubholzbeständen ist. Die sich von Jahr zu Jahr mehr ausbreitende Entwickelung von Tortrix viridana und der damit verbundene Kahlfraß in den Eichenbeständen im Monat Mai in hiesiger Gegend findet durch die gelinden Winter keinen Widerstand. In diesem Jahre waren die Frostspannerarten, Brumata und Defoliaria, allerdings sehr stark am Kahlfraß beteiligt. Die in den Knospenwinkeln überwinternden Eier von Tortrix würden durch starken Frost und Rauhreif sehr leiden. Auch würden bei mehrwöchentlicher Schneedecke die „Meisenarten" gezwungen, ihre Nahrung ausschließlich in den Aesten oder am Stamme zu suchen, und so eine Unmenge von Eiern der verschiedenen Forstschädlinge vertilgen, wozu dieselben bei offenem Winter gar kein Bedürfnis haben, da sie ihren Tisch viel leichter unter dem Laub am Boden gedeckt finden. In meinem Revier herrscht der Fraß von Tortrix seit 1899, in welchem Jahre ich schon Berlepsche Nistkästchen in den befallenen Beständen anbringen ließ. Trotzdem hat sich dieser von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt. Auf einer Driefschfläche von 3 ha stehen ca. 60 300- bis 400jährige Eichen, diese sind Ruinen der Vorzeit und werden nur aus Pietät erhalten. In ihnen nisten mindestens 50 Paar Stare, 10 Paar Trauervögel, Muscicapa atricapilla, Meisen, Eulen 2c. Trotzdem waren in diesem Jahre die Altreichen vom Eichenwickler kahl gefressen. Die Vögel konnten und mochten dem Fraße keinen Einhalt tun. Den Vögeln geht es wie dem Menschen mit „toujours perdrix", so mit „toujours Sophyrus" oder „Tortrix", sie suchen sich eine Abwechselung. Der Star sucht seine Nahrung im allgemeinen lieber am Boden im Laufen, wie derselbe nach meiner Ansicht dem Rüsselkäfer auf Kahlschlagflächen, der Saateule im Kamp 2c. mehr nachstellen wird, als im Verhältnis der Menge entsprechend den Raupen in den Kron[illegible]
Wohl habe ich beobachtet, daß [illegible]
ganzen Zügen in befallenen [illegible]
fielen und stundenlang Zweig[illegible]
der Raupe von Tortrix absuchten.
und Schnabel einer erle[illegible]
einen grünen Brei. Tag[illegible]
keine Krähe sehen, bis sich [illegible]

Digitized by Google

Flug zur Mahlzeit einstellte. Die Vögel werden ja stets von großem Werte für den Forstwirt sein, da sie im Verein mit den Witterungsverhältnissen wirksame Mithelfer im Kampfe gegen die schädlichen Insekten sind. Aus diesem Grunde, und auch deshalb, weil die Vogelwelt die Natur und besonders den deutschen Wald so reizend belebt und dem Naturfreund so manche frohe Stunde bereitet, wollen wir den nützlichen Vögeln Schutz bieten wo und wie wir können, darunter auch unseren drolligen, immer lustigen Freunden, den Staren. L. Budde, Schwanheim a. M.

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde in die Abhandlung der Hauptthemata eingetreten. Das erste lautete: Forstliche Behandlung der Ödländereien in Westpreußen und Dünenbau.

Berichterstatter: Regierungs- und Forstrat von Sydow-Danzig hat mit dem Mitberichterstatter eine Zweiteilung des Themas vereinbart; er spreche über die Ödländereien im Binnenland, der Mitberichterstatter über den Anbau der Seestrand-Dünen. Die einleitende Frage, was man unter Ödland zu verstehen habe, beantwortet er dahin, daß es bestimmte Merkmale dafür nicht gibt. Teils sei an seiner Bildung die geringe Bodenbeschaffenheit schuldig, teils die Mißwirtschaft. Und wie der Arzt die Ursache der Krankheit kennen müsse, wenn er sie heilen solle, so müsse auch der Forstmann zunächst feststellen, wo das aufzuforstende Ödland hergekommen ist. Die dortigen Ödländereien seien zur Zeit der Ordensritter noch mit gutem Wald bestanden gewesen, als aber Preußen in die Hand der Polen kam, sei durch polnische, regellose Mißwirtschaft das Land allmählich verödet. Die Bienenzüchter der Gegend brauchten Heide und brannten deshalb die Wälder nieder. So sei es 300 Jahre fortgegangen, dann kam das Land wieder unter preußische Herrschaft, und es würde nochmals 300 Jahre währen, bis die geschlagenen Wunden ausgeheilt seien, denn die Ackerwirtschaft der dort wohnenden Kassuben sei eine schreckliche Wirtschaft. Seit drei Jahrzehnten bemühe sich der preußische Staat, die Flächen zurückzukaufen.

Der Boden sei meistens feinkörniger, wenig Nahrstoff haltender, untätiger Sand, Ortstein sei nicht vorhanden.

Die klimatischen Verhältnisse seien nicht die besten des Vaterlandes.

Von den verschiedenen Holzarten komme eigentlich nur als bestandsbildend die gemeine Kiefer in Betracht. Die Bankskiefer werde noch manchmal zur Deckung von Blößen angebaut, die Versuche mit der Bergkiefer (var. uncinata) seien glückt. In frischen Senkungen seien auch en und Erlen vorhanden.

Die Bodenbearbeitung sei je nach dem räuberzug sehr verschieden. Das Abbrennen de hier besonders angewandt, um die die t und die Niederschläge abschließende Heide zu itigen. Ob die Bearbeitung mehr oder weniger ..nerisch d. h. plätze- oder streifenweise oder gar mit dem Untergrundpfluge vorgenommen werden müßte, richte sich ganz nach den jeweiligen Verhältnissen, und es sei schwer zu sagen, welches Verfahren das beste ist.

Die Bodenlockerung wird in der Regel im Herbste vorgenommen, zur Bindung der Feuchtigkeit im Boden wird dieser gewalzt. Die Kultur wird im Frühjahre ausgeführt.

Die Bestandesgründung erfolge durch Saat oder Pflanzung. Wo Zweifel über die Wahl der Kulturart bestehen, stimmt Redner für die Pflanzung. Bei den Saaten auf Ödland solle man wegen der Ernährungsverhältnisse und der Wurzelkonkurrenz nicht zu viel Samen nehmen, die Samenmenge pro Hektar schwanke zwischen 2 und 8 kg. Man sei mehr zu schwächeren Ansaaten übergegangen.

Der Verband bei der Ausführung von Ödlandaufforstung durch Pflanzung sei auch sehr verschiedenartig. Der zu enge Verband bringe die gleichen Gefahren wie die zu dichten Saaten (zu geringe Ernährung). Nach Redners Ansicht bietet der Verband bei 1,3 m Reihen- und 0,6 m Pflanzenabstand im allgemeinen ein richtiges Verhältnis. Die Einzelpflanzung verdiene gegen die Doppelpflanzung in einen Spalt den Vorzug.

Redner bespricht alsdann noch solche Ödländer, welche bald mehr oder weniger geschlossen, aber immerhin vereinzelt mit Kiefern (Kusseln) bestanden sind. Früher sei man dafür gewesen, alles abzuräumen; jetzt gehe man vorsichtiger zu Werke und erziehe zuweilen auf diese Weise sogar annähernd geschlossene Bestände oder doch solche, welche dazu beitragen, den Boden zu bessern.

Versuchen mit künstlicher Düngung ist im dortigen Bezirke keine weitere Ausdehnung gegeben worden.

Die Gefahren, welche den Kulturen drohen, werden veranlaßt durch Feuer, Maikäfer und Schütte. Gegen das Feuer würden Wachtürme errichtet mit Fernsprechstationen, Brandwachen ausgestellt und Brandschutzstreifen über das Ödland ausgebreitet. Die Maikäfergefahr hätte früher sehr große Bedeutung gehabt, jetzt sei sie nur gering, es sei das teils eine Folge des Sammelns der Käfer, teils des Waltens der Natur. Der Kampf gegen die Schütte belaste das Kulturkonto mit ungeheuren Summen.

Zum Schlusse weist Redner darauf hin, daß die Sache der Ödlandaufforstung zur Beachtung wert sei, denn die Wiedergewinnung des westpreußischen Ödlandes für die Forstverwaltung des preußischen Staates sei auch ein Glied der Kette der nationalen Arbeit, die hier im Osten jetzt geleistet wird, und des nationalen Kampfes, den wir hier zu bestehen haben. (Bravo, Bravo, Klatschen.)

Digitized by Google

Der Mitberichterstatter Geh. Forstrat Bock, Königsberg, zergliedert seinen Vortrag in

1. Entstehung, Fortbildung und Binden der Dünen.
2. Vordünen, ihre Anlage und Unterhaltung.
3. Die Binnendünen, ihre Festlegung und Aufforstung.

Jede auf den Strand auflaufende Meereswelle bringe Sand und lasse ihn zurück. Der Sand trockne schnell, er werde ein Spiel der Winde und landeinwärts getrieben. Er setze sich da ab, wo ihm Widerstand geboten wird; so entständen die Dünen, welche nach der Windseite hin eine flache Böschung hätten, hinter dem Winde, also landeinwärts, aber schroff abfielen. Die Dünen verbreiterten sich landeinwärts durch weiteres Anwehen von Sand, man nenne das das Wandern. Um das Wandern zu verhüten, wende man das „Binden" der Dünen an. Das Minimum des Wanderns entstehe durch Bildung der Vordünen

Die Vordüne habe den Zweck, das Vordringen der Dünen landeinwärts zu verhindern, und sie würde nach bestimmten Gesichtspunkten und Regeln künstlich erzeugt. Sie muß der Strandrichtung folgen und Krümmungen vermeiden, auch müsse sie eine gewisse Entfernung vom Wasserspiegel haben, um nicht gefährdet zu werden. Die Basis muß so breit als möglich sein. Die Böschung ist so flach (1:5) als möglich anzulegen, binnenseitig kann die Böschung steiler 1:3 sein. Die Krone muß eine horizontale Linie darstellen, um dem Wind keinen besonderen Angriffspunkt zu gewähren. Zur Anlage der Vordünen werden im Frühjahr Strauchzäune aus totem Reisig verwendet, und wenn diese versandet sind (sechs bis acht Wochen), werden neue Zäune über dem ersten angebracht, die im Laufe des Sommers versanden. Im Herbste wird Sandgras aufgepflanzt.

Die Binnendünen sind durch das uneingeschränkte Walten der Naturkräfte entstanden. Erst wenn die Düne feststeht, sei die Zeit gekommen, mit der Aufforstung zu beginnen. Die Aufforstungsarbeiten müßten an der See anfangen und nach dem Lande zu vorschreiten. Zunächst würde der Boden festgebunden durch Anpflanzen von Sandgras und Belegen mit dürrem Reisig. Wenn der Sand dann nicht mehr fliegt, sterbe das Gras ab, und es bilde sich auf den Dünen eine neue Vegetation von Gräsern, Veilchen und anderem. Es vergingen fünf und mehr Jahre bis zu diesem Zeitpunkte, von dem dann die Aufforstung vorgenommen werden könne. Zur Einleitung der Kulturen wird die Düne mit Reisig oder mit Rohr besteckt, es geschieht das netzförmig mit Maschen von 2—4 m Weite. Innerhalb dieser Maschen werden in 1 m Quadratverband die Pflanzlöcher noch im Herbste hergestellt und mit Hilfe von humosem Lehm (3—4 l für jede Pflanze) gedüngt. Der Dungstoff wird mit dem Sand vermengt und das Pflanzloch durch Stäbchen bezeichnet, um es im nächsten Frühjahr wieder zu finden. Im Frühjahr werden auf jedem Platz vier Pflanzen mit dem Keilspaten gepflanzt, und zwar in geschützten Lagen gewöhnlich einjährige Kiefern, außerdem zweijährige Bergkiefern. Zwischen den Pflanzen wird der Boden mit gehacktem Reisig und Rohr bestreut, um Wind und Sonne abzuhalten, und namentlich auch, um das Aufschlagen starker Regengüsse zu mildern. Die Pflanzungen gedeihen meist gut, sollten sich Ausbesserungen nötig machen, so müßte das sofort im nächsten Jahre geschehen. Unumstößliche Regel sei möglichst enger Verband und sorgfältiges Nachbessern, um raschen Schluß zu erzielen. Außerdem sei gutes Pflanzmaterial und frühzeitiges Pflanzen nötig.

Auch die Weißfichte (Picea alba) werde verwendet weil sie weniger anspruchsvoll auf Bodenfeuchtigkeit ist, sowie Erlen und Birken (zwei- bis dreijährige Sämlinge).

Im Gegensatze zu dem Berichterstatter müßte er sich für die Bergkiefer aussprechen, da sie genügsam sei, unempfindlich gegen den schädigenden Einfluß des Windes, gegen Sonne und Insekten. Es bilde sich dichter Schluß, und es fände reichliche Humuserzeugung statt, die Bergkiefer habe dichte Benadelung, sei schattenertragend, die Nadeln hielten sich namentlich bei günstigen Verhältnissen lange, auch gebe sie einen guten Windmantel. Das Anpassungsvermögen der Bergkiefer wird schließlich noch besonders hervorgehoben. Ihre Nadeln seien im Querschnitte erheblich stärker gewölbt als bei unserer Kiefer, fast einem Halbkreise gleichkommend. Unter dem Bravo der Versammlung schließt der Redner.

Der Vorsitzende, Präsident von Stünzner, dankt beiden Rednern für ihre interessanten Vorträge und eröffnet die Diskussion, die aber, weil sich niemand zum Worte meldet, sofort geschlossen wird.

Am Nachmittage, $1^1/_2$ Uhr beginnend, fand vom „Danziger Hof" aus in langer Wagenreihe ein Ausflug nach Oliva statt. Hier wurde unter der Führung des Königl. Garteninspektors Wocke der 10 ha große, herrliche Park besichtigt. Dann ging's weiter zu Wagen durch das Revier der Oberförsterei Oliva. Es boten sich dem Auge herrliche Waldbilder, insbesondere sind Kiefern von bedeutenden Dimensionen zu erwähnen, die einzeln in Buchenbeständen übergehalten sind. Ein herrlicher Blick wurde vom „Kleinen Stern" nach der See und dem dort liegenden Bade Zoppot genossen. Dann ging's weiter im Wagen durch den Wald hindurch bis zum Kurhaus in Zoppot, wo ein gemeinsames Essen eingenommen wurde. Im Kurgarten konzertierte zur Freude der zahlreichen Gäste eine gute Musikkapelle. Bei einbrechender Nacht wurden die Reize des Aufenthaltes durch Feuerwerk erhöht.

Die Heimfahrt nach Danzig fand zu beliebiger Zeit bis in die späteste Nacht mit dem Eisenbahnzuge statt.

Der zweite Versammlungstag, Mittwoch, d. 22. August.

Im Sitzungssaale waren die Fenster dicht verhängt, weil Professor Dr. Conwentz aus Danzig zu dem von ihm zu besprechenden Thema: „Pflege der Naturdenkmäler im Walde" zur Verdeutlichung Lichtbilder vorführen wollte.

Der Vorsitzende eröffnete um 8 Uhr den zweiten Versammlungstag, indem er ein Dankestelegramm Sr. Majestät des Kaisers verlas. Dasselbe lautete: „Se. Majestät der Kaiser und

Digitized by Google

König lassen für treues Weidmannheil bestens danken. Auf Allerhöchsten Befehl, Der Geheime Kabinettsrat, von Lukanus".

Beim Eintritt in den Saal wurden in Briefumschlag sechs Photographien „Zur Erinnerung an das Westpreußische Provinzialmuseum" überreicht, welche bemerkenswerte Naturdenkmäler (Bäume) aus Westpreußen darstellen.

Professor Dr. Conwentz führte sodann etwa das Folgende aus: Aus den gestrigen Verhandlungen über die Waldschönheitspflege habe er entnommen, daß es die Aufgabe des Forstmannes in erster Reihe sei, den höchsten Gewinn zu erzielen. Es sei das die wichtigste, aber nicht die alleinige Aufgabe. Der Forstmann habe auch vornehmere Pflichten, das sei die sorgsame Pflege der idealen Güter, die Erhaltung der Schönheit der Landschaft. So habe ein Oberförster zur Erhaltung einer schönen Kiefer (Königskiefer) den Wert derselben aus seiner Tasche der Forstkasse ersetzt. (Bravo! Heiterkeit). Schöne Bäume, Felsen, seltene Tiere und Pflanzen hätten die Forstmänner von jeher gepflegt und würden es auch in Zukunft tun. Reiherkolonien würden stillschweigend erhalten, und mancher Forstmann denke gar nicht daran, das Schwarzwild radikal auszurotten, wie er es eigentlich sollte.

Auch die Staatsforstverwaltung bringe diesem Streben in der neueren Zeit besondere Teilnahme entgegen. Der Staat sei nicht so arm, daß er nicht wenigstens kleine Reservatstellen einrichten könne, in denen keine Nutzung stattfinden darf. So seien Flächen mit der Zwergbirke angekauft worden, um sie zu erhalten. In der Lüneburger Heide werde der „Unterlüßer Urwald" mit großmächtigen Fichten als solcher gepflegt. Wo anders schütze man erratische Blöcke, Elsbeeren, eine Kiefer mit Mistel, seltene Orchideen und dergleichen mehr, und seitens der Oberforstmeistereibezirke Erfurt, Kassel und von der Klosterkammer in Hannover seien Verfügungen erlassen worden, in denen die Pflege der Naturdenkmäler empfohlen wird.

Aber nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern, sowie seitens vieler Gemeinden und Privaten widme man dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit. Zum Teile würden besondere Lagerbücher gefertigt, in welchen die Naturdenkmäler inventarisiert sind, und auch in den Forstkarten werde der Ort ihres Vorkommens bezeichnet.

Redner schließt seinen Vortrag unter dem Hinweis darauf, wie der Dozent bei den verschiedensten Disziplinen der Waldschönheitslehre gerecht werden könne und führte eine Reihe interessanter, auf das Thema bezüglicher Lichtbil. er vor (Bodetal, Lüneburger Heidepartie, Urwald bei Unterlüß und in Böhmen, Trauerfichte im Revier [illegible]blin u. dgl.).

Nachdem Professor Dr. Conwentz noch mitilt hatte, daß das Danziger Provinzialmuseum Freitag vormittag für den Forstverein geöffnet werde, verließ er unter dem lauten Beifall Versammlung das Rednerpult. Der Vorsitzende zollte ihm den gebührenden Dank.

Das weitere waldbauliche Thema lautet: „Bedeutung und Beschaffung guter Waldsämereien und Pflanzen," und es ergriff zu demselben als Berichterstatter zunächst das Wort:

Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin: Die Beschaffung des besten Saatgutes sei für jede Pflanzenkultur wichtig. Deswegen verwende der Landwirt und der Gärtner schon seit langer Zeit große Mühe und Kosten auf die Auswahl des Saatgutes. In der Forstwirtschaft ist die Bedeutung der Beschaffung des besten Saatgutes wohl theoretisch anerkannt, doch sei die Praxis nicht in gleichem Schritte gefolgt.

Bis jetzt ist stets Rücksicht genommen worden auf gute Keimfähigkeit, aber viel zu wenig ist auf die Herkunft des Samens geachtet worden, so glaubte man, daß bei uns auch der Same aus nordischen Fichten oder von Kiefernkusseln wuchskräftige Pflanzen liefere. Es war angenommen worden, daß bei träge keimendem Samen die Samenmenge das Fehlende ersetzt; jetzt wisse man, daß große Aussaatmengen geringwertigen Saatgutes nie gleich kämen den Ergebnissen einer geringen Samenmenge vorzüglichen Saatgutes. Die Versuche haben auch immer mehr dargetan, daß die Herkunft des Samens der Waldbäume von größter Bedeutung ist für das Gedeihen und Verhalten der aus dem Samen erwachsenen Pflanzen, denn das Gesetz der Erblichkeit gelte uneingeschränkt auch für die Waldbäume.

Jeder Standort von eigenartiger Beschaffenheit bilde seine eigene Rasse, wenn im Laufe vieler Generationen Gelegenheit zur natürlichen Zuchtwahl gegeben wurde. Die reine Zuchtwahl werde durch Kreuzbefruchtung erschwert. Diese werde durch den Wind, welcher den Blütenstaub meilenweit hinwegjagt, besonders beeinflußt. Mißbildungen würden nur dann erblich, wenn sie durch Generationen für den Baum vorteilhaft waren, so seien die Krummholzkiefern, veranlaßt durch den Standort, welcher auf die Wurzelbildung und Astbildung fortgesetzt eingewirkt hat, entstanden. Das Klima habe insofern einen Einfluß, als der Same aus wärmerem Klima auch Pflanzen hervorrufe, welche wärmebedürftiger sind und umgekehrt. Wenn der Same aus kälterem Klima in wärmeres verbracht und ausgesät wird, so ist das nicht günstig für die jungen Pflanzen. Entweder treiben diese zu früh aus und erfrieren durch Spätfröste, oder die Pflanzen vermögen die ihnen gebotene Mehrwärme nicht voll auszunützen und bleiben deshalb kleiner als die Pflanzen aus einheimischen Samen; ein dritter Fall wäre der, daß sich die Pflänzchen verleiten lassen, zweite und dritte Triebe zu bilden, die im Herbste erfrieren. Diese Angaben werden durch Mitteilungen aus eigenen Beobachtungen im Revier Gahrenberg mit Sämereien aus nordischen, östlichen und hohen Lagen des näheren erörtert. Die Erfolge der Versuche seien noch nicht veröffentlicht. Alle diese Versuche ergäben als Regel für die Praxis, daß man den Samen zur Fortpflanzung am besten am gleichen Orte und nicht anderswo entnehmen soll. Bei der natürlichen Verjüngung würde das von selbst beobachtet.

Sei eine Holzart nicht heimisch oder an dem Orte ausgerottet, so solle Samen aus Ge-

Digitized by Google

bieten mit möglichst ähnlichen Verhältnissen gewählt werden.

In beiden Fällen seien die Bäume, von welchen der Samen gewonnen wird, sorgfältig auszuwählen, die Forderung des Dr. Schott, nur Elitebestände zur Samengewinnung zu wählen, sei beachtenswert. In jeder geordneten Forstwirtschaft sei durch regelmäßige, früh einsetzende Durchforstung jeder Bestand so zu erziehen, daß er womöglich nur aus Musterstämmen bestehe. Die Einführung neuer Rassen sei ebenso wie die Einführung neuer Arten ein Versuch, dessen Erfolg nicht sicher vorauszusehen ist. Der Erfolg an einem Standorte verbürge nicht den an einem anderen Orte. Die Bodenflora sei vielfach der Wegweiser.

Redner hält es aber für möglich, daß die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sich irgendeine Baumart (oder auch Varietät) leichter an einem Standorte einlebt, wenn sie aus weiter Ferne kommt.

Der deutsche Forstmann habe große Neigung zur Einführung neuer Rassen, man suche lieber in der Fremde als in der Nähe. In der Ferne sei ja manchmal etwas besser als in der Heimat, aber bei derartigen Versuchen, wo man den Erfolg nicht sicher voraussagen könne, müsse man vorsichtig sein. Die Versuche müßten durch die Versuchsstationen gemacht werden. Der Anbau fremder Rassen dürfe nie planlos erfolgen, man müsse erst wissen, ob die fremde Rasse besser sei als die einheimische Art.

Der Beschaffung guter Pflänzlinge hätten die Forstleute von je mehr Aufmerksamkeit zugewandt, als der Beschaffung des Saatgutes.

Das Hauptaugenmerk sei auf die Erziehung von Kleinpflanzen und mittelhohen Pflanzen (Lohden) zu richten. Starke Pflänzlinge (Heister) würden nur noch ausnahmsweise verwendet.

In erster Linie müsse bei der Pflanzenerziehung auf gute Wurzelbeschaffenheit geachtet werden. Die Wurzeln würden nach dem Verpflanzen zuerst in Tätigkeit treten und erleiden durch das Ausheben und Versetzen leicht Beschädigungen, wodurch ihnen das Gedeihen erschwert wird. Das natürliche Wurzelsystem des Wildlings könne nur ausnahmsweise für die Verpflanzung günstig sein, und es sei eine irrige Auffassung der Forstleute, wenn sie annähmen, daß wir am besten arbeiten, wenn wir uns der Natur anpassen. (? D. Ber.) Das natürliche Wurzelsystem könnten wir wegen der Pfahlwurzel sowie wegen der ausstreichenden Seitenwurzeln nicht gebrauchen zum Verpflanzen (Ausnahme: Esche und Birke aus Moorboden), wir müßten ein neues, reiches Wurzelsystem schaffen, das geeignet ist, im engen Pflanzloch das gleiche zu leisten wie andere Pflanzen bei weit größerer Ausdehnungsmöglichkeit, und dazu sei Erziehung in der Pflanzschule im engsten Raume nötig. (Ausnahmen gäbe es). Wildlinge seien in der Regel nur in ganz jugendlichem Alter oder als Ballenpflanzen zu verwenden.

Die Pflanzgartenkultur sei eine Garten-, keine Waldkultur. Ein gut durchgearbeiteter, lockerer, humoser, dungstoffreicher Boden bewiese sich als günstig, als ungünstig dagegen ein frisch rajolter, roher, grobgemischter Boden. Deswegen verdienten gut gedüngte Kämpe in den meisten Fällen den Vorzug vor Wanderkämpen. Es habe sich das hauptsächlich bei der Anzucht von einjährigen Kiefern gezeigt, die in Wandergärten vielfach mißraten wären, während dieser Fall in einem schon Jahrzehnte benutzten, ständigen Kamp nie eingetreten ist.

Die Düngung der ständigen Pflanzschule dürfe nicht soweit getrieben werden, daß die Pflanzen übermäßig üppig wachsen. Das Wachstum der Triebe schließe sonst im Herbst nicht ab, und der oberirdische Teil entwickele sich verhältnismäßig stärker als die Wurzeln.

Die Beete müßten in bezug auf die Pflanzenart vielfach einem Wechsel unterworfen werden.

Der Versand auf weite Entfernung bei guter Verpackung sei möglich. Man solle aber die Pflanzen im allgemeinen nicht für einen großen Umkreis erziehen, sondern nur für ein engeres Gebiet mit ähnlichen klimatischen Bedingungen. Die Pflanzenzüchter in Halstenbek zögen bekanntlich vorzügliche Pflanzen; die Pflanzen von dort hätten sich aber in weiterer Ferne nicht immer so gut bewiesen, als kleine nahe der Kulturstelle gezogene.

Die alljährlich gebrauchten Pflanzenarten, sowie jene, die hohe Transportkosten verursachen, würden am besten in jedem größeren Reviere für den eigenen Bedarf erzogen. Seltener gebrauchte Pflanzenarten sowie Pflanzen, deren Erziehung besondere Sorgfalt erfordert, ferner der Bedarf für kleineren Waldbesitz und auch der außergewöhnlich hohe Bedarf für größere Wirtschaften würde am besten von Pflanzenzüchtern bezogen.

Es sei nie außer acht zu lassen, daß der Beamte mehr Interesse an den selbst erzogenen Pflanzen hat. (Bravo! Bravo!)

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Nach dem Sinne des Gesetzes — Strafgesetzbuch § 308 — fallen auch Wiesenstoppeln unter den Begriff „Früchte auf dem Felde".

(Urteil des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1905.)

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind an den in Betracht kommenden Tagen in dem Bruche bei K. auf Wiesen, auf denen das abgeerntete Heu sich nicht mehr befand, einmal die Wiesenstoppeln, ein anderes Mal die Wiesenstoppeln und verschiedene auf der Wiese wild wachsende Sträucher und Bäume in Brand geraten und abgebra
lässiger Verschuldung dieser Br
gemachten beiden Angeklagten
instanz freigesprochen worden,
stoppeln als „Früchte auf dem
des Strafgesetzbuches § 308 nicht ange
können und auch die

Digitized by Google

einzelnen Bäume und Sträucher den Begriff einer „Waldung" nicht erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft greift das Urteil um deswillen an, weil der Begriff „Früchte auf dem Felde" verkannt sei, indem sie davon ausgeht, daß unter denselben Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch nicht vom Boden getrennt oder doch wenigstens noch nicht zusammengebracht sind, fallen. Sie will unter diesen Begriff auch die auf der Wiese wild wachsenden Bäume und Sträucher, welche Erträgnisse lieferten, gefaßt wissen.

Ob auch der letzteren Annahme beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben, da der Revision im übrigen der Erfolg nicht zu versagen ist.

Im Sinne des Strafgesetzbuches § 308 decken sich die Begriffe von „landwirtschaftlichen Erzeugnissen" und „Früchten auf dem Felde" in der Art, daß das, was nach der Aberntung unter den Begriff von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt, vor der Aberntung dem Begriffe von Früchten auf dem Felde zu unterstellen ist. Vergl. die Entscheidung des Reichsgerichtes Strafsachen X. 186. Die Natur der meisten Bodenerzeugnisse bringt es mit sich, daß nach der Aberntung derselben von Früchten, die auf dem Grundstücke anstehen, nicht mehr gesprochen werden kann. Anders gestaltet sich das Verhältnis bei solchen Bodenerzeugnissen, die nach einmaliger Aussaat oder Anpflanzung ohne das Erfordernis einer Wiederholung dieser menschlichen Tätigkeit eine mehrmalige Aberntung gestatten, wie dies bei Gras und verschiedenen anderen Futterpflanzen der Fall ist.

Erwägt man, daß die nach dem Abmähen einer Wiese zurückbleibenden Graspflanzen oder Grasstoppeln immerhin Gras bleiben, das nicht nur infolge des natürlichen Wachstums einen neuen Schnitt, eine neue Aberntung gestattet, sondern auch ein Bodenerzeugnis sind, das als Weidegrund einer wirtschaftlichen Ausnutzung zugänglich ist, so muß man zu der Auffassung gelangen, daß auch diese Wiesenstoppeln nach dem Sinne des Gesetzes unter den Begriff „Früchte auf dem Felde" fallen.

Da hiernach der Vorderrichter von einer zu engen Auffassung des Begriffes bei Beurteilung der für erwiesen erachteten Sachlage ausgegangen ist, so mußte die Aufhebung des Urteiles und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen.

Bei der neuen Verhandlung wird Gelegenheit geboten sein — was bisher nicht geschehen ist — zu erörtern, inwieweit den Angeklagten eine Fahrlässigkeit, auf die der jedesmalige Brand zurückzuführen ist, zur Last gelegt werden kann.

Bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, sind Deiche mit zu berücksichtigen.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Septbr. 1905.)

Aus den Gründen: Der Vorderrichter hat Streit, ob der Kläger zu beiden Seiten des als Ländereien im räumlichen Zusammenhang der Größe von je mindestens 300 Morgen ist und demgemäß die Ausscheidung seines [illegible] aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der beteiligten Gemeinden verlangen darf, im letzteren Sinne entschieden.

Bei dieser Feststellung hat der Vorderrichter, was die Deiche anlangt, sich nicht mit dem Jagdpolizeigesetz und den für die Entscheidung in dem Revisionsurteil vom 12. Mai 1902 als maßgebend erachteten Grundsätzen in Widerspruch gesetzt. Deiche, die dem Kläger eigentümlich gehören, wie es hier zutrifft, sind von der Anrechnung und Mitberücksichtigung bei der Feststellung der Größe des Besitzstandes im Sinne des Jagdpolizeigesetzes nicht ausgeschlossen. Ob Deiche für sich allein einen Eigenjagdbezirk zu bilden vermögen, bedarf hier nicht der Entscheidung. Daß sie aber mit anderen an sie angrenzenden oder sie umschließenden Flächen desselben Eigentümers bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, mitzuberücksichtigen sind, ist, weil sie an sich land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sind, in Anbetracht der Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes nicht zu bezweifeln usw.

Forstdiebstahl.

Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der fremden beweglichen Sache in der Absicht der Zueignung vollendet; die Erreichung der Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestand.

(Urteil des Kammergerichts vom 28. November 1905.)

Aus den Gründen: Die Ausführungen der Revisionsschrift enthalten zum größten Teil Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Da aber die Revision nach § 376 der Strafprozeßordnung nur darauf gestützt werden kann, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, ist hier auf die Revisionsschrift nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie behauptet, daß in den von dem Berufungsgerichte für erwiesen erachteten Tatsachen die Tatbestandsmerkmale des Forstdiebstahls nicht zu finden seien.

Allerdings müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale des Diebstahls auch beim Forstdiebstahl vorliegen. Es muß also unter anderem feststehen, daß eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen wurde. Die Revisionsschrift führt nun mit Unrecht aus, daß das Tatbestandsmerkmal des „Wegnehmens" fehle. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils haben die Angeklagten das Knüppel- und Stangenholz mit Äxten widerrechtlich für sich geschlagen, in dem Abraum versteckt, um es von dort aus später nach Hause schaffen zu können. In dem Abschlagen des Holzes in Verbindung mit dem Fortschaffen an eine andere Stelle hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum die Wegnahme erblickt. Die Frage, ob der Täter den Gewahrsam an der fremden Sache erlangt hat, ist eine tatsächliche und von dem Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der Sache in der Absicht der Zueignung vollendet. Die Erreichung dieser Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestande (Reichsgerichtentscheidung XXVII 396). Deshalb ist hier nicht zu erörtern, ob die Angeklagten das geschlagene Holz bereits mit dem Abschlagen, Fort-

Digitized by Google

schaffen und Verstecken sich zugeeignet haben oder die Zueignung erst durch den Ankauf und die Überweisung des Abraumhaufens, in dem das Holz versteckt war, erstrebt hatten.

Da das angegriffene Urteil eine Verletzung materieller Rechtsnormen auch sonst nirgends erkennen läßt, mußten die Revisionen der Angeklagten zurückgewiesen werden.

Verschiedenes.

— **Die forstliche Ausstellung in Karlsruhe.** Am 19. September fand die Eröffnung der landwirtschaftlichen Ausstellung statt und darf ausgesprochen werden, daß das Werk sich als ein wohlgelungenes darstellt. Es soll hier besonders auf die damit verbundene umfangreiche forstliche Ausstellung aufmerksam gemacht werden, da sie in übersichtlicher Weise das weite Gebiet forstwirtschaftlicher Tätigkeit veranschaulicht. Schon das Aeußere der hufeisenförmig angeordneten Halle zeigt ein frisches, forstliches Gewand; zahlreiche seltene Baumpflanzungen, Verwachsungen aller Art werden uns gezeigt; eine kleine Pflanzschule, mit Nadel- und Laubhölzern bestellt, füllt das Zwischenfeld des Hufeisens sinnig aus, darin eine Schutzhütte für die Arbeiter und das Ganze eingefriedigt mit verschiedenen Arten von Drahtgeflechten. Davor eine schöne Sammlung ausländischer Holzarten. Im Innern treffen wir im linken Raum zunächst auf die wohlgelungenen Modelle von Waldhütten für Waldarbeiter; wir sehen an den Wänden Tafeln, welche in sehr anschaulicher Weise die Besitz-, Holzarten-, Vorrats- und Ertragsverhältnisse unserer Waldungen zum Ausdruck bringen, dabei zahlreiche statistische Nachweisungen. Photographien von Forstwarthäusern und Forsthäusern zieren die Wände; eine große Sammlung prächtiger photographischer Aufnahmen Professor Kleins von merkwürdigen Waldbäumen Badens nehmen die Aufmerksamkeit lebhaft in Anspruch. Weiter finden wir hier eine Waldsamen- und Zapfenausstellung der Firma Link in Mudau in schönem Aufbau. Ferner eine beachtenswerte wissenschaftliche Darstellung der verschiedenen Humusarten mit den bodenbildenden Gesteinen; daneben eine Holzsammlung in Buchform und die sehr interessanten Burkhard-Exnerschen Holzschnitte in Glaskästen verwahrt. In der sogenannten „faulen Ecke" werden an Holzscheiben und Brettstücken die Beschädigungen erkennbar, welche namentlich durch äußere Verletzungen der Hölzer hervorgerufen werden können. In dem großen Mittelraum fallen uns zunächst die pyramidenförmigen Aufbauten von Hölzern auf, die Wachsverhältnisse derselben darstellend, und z. B. bei verschiedener Waldbehandlung (Hochwald, Fehmelwald, Mittelwald). In einem besonderen Aufbau werden die vorzüglichen Holzqualitäten verschiedener Nadelhölzer des Schwarzwaldes gezeigt (Tanne, Forle, Lärche.) Interessante Wandtafeln zeigen uns die Verteilung der Hauptholzarten im Lande, andere wieder stellen uns den Holzartenwechsel in einzelnen Waldgebieten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts dar. Zahlreiche Photographien geben ein Bild von den Arbeiten bei der künstlichen und natürlichen Waldverjüngung; wieder andere zeigen die Holzgewinnung, Holzverbringung und die Holztransporteinrichtungen vor. Besonders auch die forstliche Wegbautätigkeit wird uns bildlich veranschaulicht, neben den Bildern finden wir auch die Entwürfe für größere Wegbauten mit Kostenüberschlägen, welche uns einen Einblick in die umfangreichen Arbeiten auf dem Gebiete des Waldwegebaues gewähren. Bedeutsam ist auch die reichhaltige biologische Sammlung forstschädlicher Insekten mit Fraßstücken aus dem zoologischen Institut der Technischen Hochschule. Sehr interessant sind die Darstellungen aus dem forstlichen Versuchswesen; hier fällt vor allem die Vorzeigung des Bodenüberzuges auf, wie er sich ergibt bei nicht streuberechten, bei mäßig und stark berechten Böden. Nicht zu übersehen ist auch die Ausstellung des forstlichen Vermessungswesens (Waldpläne aller Art, Instrumente 2c.). Sehr beachtenswert ist auch die Ausstellung der Fürstlich Fürstenbergischen Jagdverwaltung, namentlich ausgezeichnet durch prächtige Rehgehörne, mehrere Jagdtrophäen und Jagdgewehre aus verschiedenen Zeiten; daneben findet sich ein großes, wohlgelungenes Modell einer Holzriese aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Forstamt Rippoldsau. Eine schöne Gruppe bildet auch die Ausstellung der Zellstoffabrik Waldhof, die uns einen Begriff gibt von der Bedeutung dieses industriellen Unternehmens und dessen enormen Holzverbrauch. den Glanzpunkt des Raumes bildet ein Diorama: Im Hintergrund ein Waldtal, überragt von den Bergen des Schwarzwaldes, im Vordergrund eine natürliche Waldlandschaft mit Felsbach und besetzt von den hervorragenden jagdbaren Tieren unserer heimischen Wälder. Der dritte Raum zeigt uns die Bedeutung der Holzindustrie, so die Holzschwefelei von Bernau und Hundsbach, die Säg- und Spaltindustrie, die Papierfabrikation des Murgtals, die Flechterei u. a.; dann werden uns Forstnebennutzungen vorgezeigt: Torf, Rinde, Besenreis 2c. Ein ganz besonderes Interesse bietet hier auch die sorgsam von kundiger Hand aufgebaute Gesteinssammlung mit den nutzbaren Gesteinen des Landes: Granit, Gneis, Porphyr, Syenit, Basalt 2c.; dazwischen befinden sich auch einige Mineralien seltener Art, wie Malachit, Alabaster, Jaspis; es sei hier auch aufmerksam gemacht auf den vor der Halle liegenden Granitblock aus dem Forstamt Ottenhöfen mit Alabasterplatten, die bereits eine 60jährige Verwendung hatten. Die ganze Ausstellung ist aufs schönste geschmückt mit prächtigen Geweihen, die der F herzoglichen Hofjagdverwaltung gehö uns zeigen, daß auch das edle Weidw... ... noch eine Stätte findet. Nicht zuletzt soll den Stammabschnitt hingewiesen werden, Eintritt in den ersten Saal sofort ins A und worauf unter Benutzung der Jah Hauptgedenktage aus der badi...

Digitized by Google

aufgesteckte Fähnchen bezeichnet sind. Ein Besuch der forstlichen Ausstellung der Großherzoglichen Forstdomänendirektion ist sehr zu empfehlen, gibt sie doch ein interessantes Bild der vielgestaltigen forstlichen Tätigkeit auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet und zeigt das bedeutsame Zusammenwirken der Forstwirtschaft mit den verschiedensten Zweigen industrieller Tätigkeit.

— **Aus dem Bezirk Bromberg.** Wie man uns mitteilt, werden der Königl. Oberförsterei Margoninsdorf (Bezirk Bromberg) Flächen des Ansiedelungsgutes Samotschin zugelegt, und ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auf diesen seit dem 1. Oktober in Samotschin ein Forstaufseher stationiert. Ein neuer Schutzbezirk wird vorläufig nicht gebildet.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 23. Oktober 1906.** Rehböcke 0,45 bis 0,95, Rotwild 0,10 bis 0,50, Damwild 0,25 bis 0,54, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 3,20, Kaninchen 0,30 bis 0,70, Stockenten 1,10 bis 1,25, Krickenten 0,60, Rebhühner 0,50 bis 1,20, Bekassinen 0,83, Fasanenhähne 0,75 bis 2,25, Fasanenhennen 1,00 bis 1,75, Waldschnepfen 1,00 bis 3,00, Kranichetsvögel 0,16 bis 0,28 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter ꝛc. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Correns, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Jura, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Beuter, Forstmeister, Oberförster a. D. zu Siehdichum, Landkreis Guben, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erteilt worden.

Böhm, Steuersupernumerar in Gollub, ist zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

Cremer, Hilfsförster zu Söllichau, Oberförsterei Söllichau, ist als Förster nach Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Dammschneider, Förster zu Jagdhaus, Oberförsterei Falkenberg, ist nach Matzlau, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

G[illegible]tzmann, Hilfsjäger, mit Neuvermessungsarbeiten in der Oberförsterei Lindenbusch beschäftigt, ist zum 1. November Js. als Schreibgehilfe und zur Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

[illegible]aas, Förster zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, nach Annaburg, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

[illegible]le, Förster zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, ist nach Ellerborn, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Hübenthal, Forstaufseher zu Mittelhof bei Wolgast, ist nach Grenzin, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, versetzt worden.

Kniesche, Forstaufseher zu Ebergötzen bei Göttingen, ist behufs Übernahme einer Forstverwalterstelle der Forstreviere Wollatz—Altkünkendorf bei Angermünde auf ein Jahr aus dem Staatsdienst beurlaubt.

Komm, Forstaufseher zu Sayn a. Rhein, Oberförsterei Coblenz, ist nach Opuckelmühle, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Lamberti, Forstaufseher zu Heidenburg, Gemeinde-Oberförsterei Trier-Ost, ist nach Mürlenbach, Oberförsterei Gerolstein, Regbz. Trier, versetzt worden.

Lohr, Forstaufseher in der Oberförsterei Warnow, Regbz. Stettin, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Markusch, Hegemeister zu Straberg, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf, ist zum Revierförster ernannt worden.

Meißner, Hilfsjäger, ist nach der Oberförsterei Gr.-Bartel einberufen mit dem Wohnsitz in Gr.-Okonin b. Dreidorf, Kreis Pr.-Stargard.

Reimers, Forstaufseher zu Stubben, Oberförsterei Arstedt, ist als Sekretär nach der Oberförsterei Kuhstedt, Regbz. Stade, versetzt worden.

Reiß, Hegemeister zu Fuchswinkel, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Retsch, Oberjäger, bisher bei der 2. Komp. Westfälischen Jäger-Bat. Nr. 7, ist vom 1. November d. Js. ab die Stelle eines Hilfsarbeiters bei der zoologischen Abteilung der Forstakademie Eberswalde übertragen worden.

Schloms, Hilfsförster zu Hohenbrück, ist nach der Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Schöllner, Förster zu Ellerborn, Oberförsterei Rothehaus, ist nach Gorden (Staupitz), Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Schulze, Hilfsförster zu Thiergarten, Oberförsterei Zeitz, ist als Förster nach Jagdhaus, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, versetzt worden.

Thon, Hilfsförster zu Forsthaus Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Eichelskopf, Oberförsterei Morschen, Regbz. Kassel, übertragen worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Scholz, Herzoglich Pleßscher Oberforstmeister a. D. zu Waldenburg i. Schl., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Linz, Privatförster zu Wichmannshausen, Kreis Eschwege, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Moeller, Revierjäger zu Vischel bei Gaarz, Kreis Neuruppin, ist nach Wedendorf bei Rehna i. Meckl.-Schw. verzogen und in Gräfl. Bernstorffsche Dienste getreten.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hayd, Forstrat zu Ansbach, ist pensioniert.
Harkung, Forstmeister zu Kulmbach, ist pensioniert.
Hladtmüller, Forstrat zu München, ist pensioniert.
Pinkl, Förster zu Sandhof, ist pensioniert.
Jäger, Waldbauschulabsolvent, ist zum Forstaufseher in Hetzenbrücken ernannt worden.
Lutz, zeitlich pensionierter Forstbuchhalter in Augsburg, ist dauernd pensioniert.
Schmitt, Förster zu Hessenthal, ist pensioniert.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Schutzbezirks **Clotten a. d. Mosel**, mit dem Amtssitze dortselbst, ist zum 1. April 1907 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 1000 Mk., daneben wird eine Mietsentschädigung von 200 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt. Das Gehalt steigt alle drei Jahre, das erstemal um 200 Mk., sodann um 100 Mk. bis 1800 Mk. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 28. November d. Js. dem Bürgermeister von Clotten einzureichen. Der Meldung sind Lebenslauf, Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse, sowie die Erklärung, daß durch die Anstellung im Gemeindeforstdienst die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden, beizufügen.

Digitized by Google

Die **Stadtförster- und Flurwärterstelle** in **Grimmen** ist **baldmöglichst** zu besetzen. Probedienstzeit 6 Monate. Das Gehalt beträgt jährlich 1000 Mk. und der Wohnungszuschuß 150 Mk. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 21. November d. Js. bei dem Magistrat der Stadt Grimmen melden und Lebenslauf und Zeugnisse einsenden. In erster Linie werden Forstversorgungsberechtigte einschließlich der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins event. auch Reservejäger der Kl. A (mit Einschluß von A II) berücksichtigt.

*

Die **Waldwärterstelle** in **Lügde** ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 750 Mk., außerdem wird 50 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 6 rm Kreibrennholz gewährt. Geeignete Bewerber, unter denen Forstversorgungsberechtigte den Vorzug haben, werden aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses, sowie sämtlicher Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 27. November d. Js. an den Magistrat der Stadt Lügde einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 82. **Anfrage:** Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird." Die Königliche Regierung hat auf Grund dieses Paragraphen Bestimmung getroffen, daß Versäumnisse durch Feuerlöschdienste, Aushebungen, Kontrollversammlungen usw. den ständigen Arbeitern vergütet werden. Die Verwaltung dehnt den Begriff ständig dahin aus, daß alle länger im Walde beschäftigten Arbeiter dieser Vergünstigung teilhaftig werden, oder mit anderen Worten unter diesen Paragraphen zu rechnen sind. Ich nehme nun an, daß die Verwaltung diese Anordnung trifft, um dem Gesetze zu genügen. 1. Es entstehen nun Zweifel, ob auch der Privatbesitzer (Gutsbesitzer, Fabrikbesitzer, Zimmermeister, ich selbst als Förster) zu gleichem Handeln verpflichtet ist? 2. Muß ein Gutsbesitzer dem bei ihm während fünf bis sechs Monaten beschäftigten sogenannten freien Arbeiter z. B. beim Feuerlöschdienst, Kontrollversammlung den vollen Tagelohn bezahlen? 3. Muß ich dem auf zwei Tage in Tagelohn gedungenen Arbeiter bei Ausbruch eines Brandes in seinem nahegelegenen Heimatsdorfe oder gar auf meinem eigenen Gehöft den vollen Tagelohn zahlen, sofern derselbe in beiden Fällen zwei Stunden die Arbeit verlassen hat? 4. Was hat man unter dem Ausdruck „Verpflichteter" zu verstehen? Ein für acht Tage gedungener Arbeiter ist doch mir gegenüber der „Verpflichtete", von dem die §§ 616 und 618 sprechen? Die Bezeichnung dauernd und vorübergehend findet nicht statt. 5. Ich verpflichte einen Arbeiter durch Kontrakt, während des ganzen Jahres wöchentlich einen Tag bei mir Arbeit zu leisten. Fällt dieser unter den im § 616 bezeichneten „Verpflichteten"? Wenn ja, so muß ich ihn doch in gedachten Fällen vergüten? C. G. i. F.

Antwort: Zu 1. Ja. Zu 2. Wenn die Verhinderung den ganzen Tag gewährt hat, dann hat der Arbeiter auch Anspruch auf den vollen Tagelohn. Der Anspruch des vollen Tagelohns (d. h. für einen ganzen Tag) ist aber nicht berechtigt, wenn die Verhinderung unter Berücksichtigung der Zeiten für Hin- und Rückweg, Umkleidung ꝛc. z. B. nur einen halben Tag dauert, der Arbeiter aber die Gelegenheit wahrnimmt, gleich den ganzen Tag von der Arbeit fort zu bleiben. In diesem Falle ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, dem Arbeiter den halben Tagelohn zu gewähren. Zu 3. Der Anspruch des Arbeiters auf Gewährung des vollen Lohnes erscheint zweifelhaft. Im Streitfalle würde es ganz auf die Beurteilung des Richters ankommen, ob er die Zeit der Behinderung für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche" ansieht. Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches verfolgt ja den humanen Zweck, dem wirtschaftlich Schwächeren, dem Arbeiter, der seinen Lebensunterhalt nur von dem wirklich verdienten Lohne zu bestreiten hat, den Lohn für solche, ohne sein Verschulden eintretenden Arbeitsverhinderungen weiter zu gewähren. Wir würden es daher in dem von ihnen angeregten Falle sozialpolitisch für empfehlenswert halten, dem Arbeiter den vollen Lohn für zwei Tage zu gewähren. Zu 4. Der zur Dienstleistung Verpflichtete ist der Arbeiter. Sie als Arbeitgeber sind der Dienstberechtigte. Sie haben das Recht auf den Dienst dessen, der sich Ihnen zur Dienstleistung verpflichtet hat. Zu 5. Ja. Bei Verhinderungen von nicht erheblicher Zeit werden Sie den Lohn vergüten müssen. Hier ist aber auch von Fall zu Fall zu entscheiden. Im Falle der Verpflichtete zu einer vierzehntägigen militärischen Übung eingezogen und dadurch behindert wird, seiner Dienstleistung bei Ihnen, in jeder Woche ein Tag, nachzukommen, würden Sie wohl kaum veranlaßt werden können, ihm für die beiden Tage den Lohn zu vergüten. R. R.

Nr. 83. **Anfrage:** Ich bitte um gefällige rechtbaldige Auskunft darüber ergebenst, ob eine Königliche Forstkasse dazu berechtigt ist, Mahnzettel unter Frei lt. Aversf. zu senden und dennoch das Porto von dem Säumigen einzuziehen befugt ist. Wie resp. wo werden diese Beträge gebucht?

L., Königl. Forstsekretär.

Antwort:

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. **Berlin W. 9,** den 23. März 1906.

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben im Einverständnis mit der Königl. Oberrechnungskammer bestimmt, daß in allen Fällen, in denen die Zustellung von Mahnzetteln zwecks Einziehung von Geldbeträgen für die Staatskasse von seiten einer zur Anwendung des Portoablösungsverfahrens berechtigten Stelle durch Aufgabe zur Post erfolgt, die Sendungen portofrei unter Anwendung des Portoablösungsvermerks abzulassen und die dafür im tarifmäßigen Betrage anzusetzenden Postgebühren als Kosten der Mahnung von den Schuldnern wieder einzuziehen [illegible]

Auch im Bereich [illegible] vorkommendenfalls hiernach

An die sämtlichen Königlichen [illegible]

Für die Redaktion: J[illegible]

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4588. **Krähahn**, Forstaufseher, Rädel bei Lehnin i. M., Pbm.
4589. **Wehnert**, komm. Gemeindeförster, Stoßweier I bei Münster, Ober-Elsaß.
4595. **Engel**, Förster, Mackensen bei Dassel, Hildesheim.
4596. **Nowacki**, Forstaufseher, Zirke, Pfn.
4597. **Bothe**, Hilfsförster, Zirke (Sandvorstadt), Pfn.
4598. **Schulze**, Forstaufseher, Emmerzhausen bei Daaden (Westerwald), Cblz.
4599. **Wieske**, Hegemeister, Grünhof bei Stüdnitz (Kreis Bütow), Cösl.
4600. **Wendt**, Förster, Sommin (Kreis Bütow), Cösl.
4601. **Englicht**, Förster, Olbergshöhe bei Stüdnitz (Kreis Bütow), Cösl.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“** in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der **Ortsgruppen** erfolgt **höchstens zweimal**, der **Bezirksgruppen höchstens dreimal**.

Bezirksgruppen:

Köln. Die erste Versammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, den 11. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Preuß. Hof zu Bonn, Kölnstraße, statt. — Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand 2c. der Gruppe; 2. Besprechung der Denkschrift des Hauptvereins betreffend Gehaltserhöhung; 3. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung; 4. Einziehen der Mitgliederbeiträge. — Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 4. November, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kollegen Sacher über Änderungsvorschläge, betreffend die Dienst-Instruktion. 2. Bildung der Bezirksgruppe Breslau. 3. Verschiedenes. Damen sind willkommen.

Der Vorstand: J. V. Pischler.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten“ wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch ein fünftes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen, am Sonnabend, den 10. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70. [illegible] erlauben uns, alle Vereinsmitglieder, besondere diejenigen, welche sich gerade in [illegible]in oder dessen Umgegend aufhalten, hierzu [illegible] einzuladen.

Der Festausschuß:
[illegible]itcher, Rathmann,
[illegible]tr. in Fahlenberg, Rechnungsrat in Erkner,
[illegible]ulz, Förster in Hohenbinde.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die Inhaber der Mitgliedsnummer 93, 1169, 2328, 2758 werden gebeten, den Beitrag für das 2. Halbjahr 1906 in der Höhe von 5 Mk. alsbald an den Kassenführer abzusenden. Der Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Auf vielseitigen Wunsch findet am Sonnabend, den 3. November cr., nachmittags 3½ Uhr, im Hotel „Monopol“ zu Hameln eine gesellige Zusammenkunft mit Damen statt. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Das bei der letzten Versammlung beschlossene Wintervergnügen findet am 17. November cr. im Vereinslokale statt. Beginn 6½ Uhr abends. Für bessere Musik und Bewirtung wird gesorgt werden und bittet um recht zahlreiche Beteiligung Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Donnerstag, den 1. November, nachmittags 3 Uhr, Sitzung im Vereinslokale zu Lautenburg mit der in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 29. September 1906 bekannt gegebenen Tagesordnung. Der Vorsitzende: Hennig.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden zur Herbstversammlung am 4. November cr. (Sonntag), nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrodt'schen Lokale zu Leinefelde ergebenst eingeladen. Damen sind wie immer willkommen. — Da unter anderem der eventuelle Zusammenschluß aller Kollegen der Inspektion zu einer Gruppe besprochen werden soll, wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Außerdem muß auch die Kaisersgeburtstagsfeier festgesetzt werden, da wir bis zum Frühjahr nicht wieder zusammenkommen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinshause zu Lonkorsz. 1. Bezirksgruppenbildung, 2. Kaisergeburtstagsfeier, 3. Verschiedenes, 4. Vorstandswahl. Da der Vorsitzende in diesem Amte abgelöst zu werden wünscht, so wird um rege und pünktliche Teilnahme ersucht. Der Vorstand.

Neustadt Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 4. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt im Gasthause des Herrn Welz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen an den Hauptvorstand, bzw. Beschlußfassung darüber. 3. Beschlußfassung über die Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Vortrag eines Kollegen über Dünger und Düngen. 5. Verschiedenes.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 28. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr. Versammlung im Hotel Rathaus zu Wildemann. Von 6 Uhr an Kommers zur Feier des 25jährigen Dienstjubiläums des Kollegen Börst.

Der Vorsitzende: Jäckel.

Digitized by Google

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 27. Oktober cr., nachmittags 4 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung über den Beitritt zur Haftpflicht- und Unfall-Versicherung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

*

Den vier Ortsgruppen: **Homberg, Rotenburg, Söhre, Jesberg** zur Mitteilung, daß die für den 28. Oktober bereits angesetzte **Zusammenkunft** zwecks gemütlichen Beisammenseins in Malsfeld (Gastwirt Landesfeind) umständehalber auf **Sonntag, den 4. November, verlegt** werden muß. Um recht zahlreiches Erscheinen wird freundlichst gebeten.

Münscher, Hegemeister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Köln. Bei der am 26. August cr. in Bonn a. Rh. stattgehabten Versammlung der Forstbeamten des Regierungsbezirks Köln wurde die Bildung einer „Bezirksgruppe Köln" einstimmig beschlossen, sodann die Satzungen aufgestellt und der Vorstand wie folgt gewählt: Förster Schumacher zu Königsdorf als Vorsitzender, Förster Lödorf zu Schnorrenberg als Stellvertreter, Forstaufseher Hoberg zu Hardtburg als Schriftführer und Kassierer, Forstaufseher Stoffels zu Ippendorf als Stellvertreter, Hegemeister Ruland zu Buschhoven, Hegemeister Grunow zu Stöckerhof und Forstaufseher Pröser zu Meckenheim als Beisitzende. — Es wurde ferner beschlossen: 1. Die Bezirksgruppe hat ihren Sitz in Köln a. Rh.; 2. dem Herrn Oberforstmeister die Gründung der Bezirksgruppe unter Überreichung der Satzungen und eines Mitgliederverzeichnisses zu melden; 3. die aufgestellten Satzungen zu vervielfältigen und den Mitgliedern einzuhändigen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Zu der Versammlung am 1. Oktober 1906 hatten sich 13 Mitglieder eingefunden. Punkt 1: Antrag Mielke betreffend Versammlungsordnung wurde zurückgestellt und nachträglich durch einen Antrag Kosleck, der einstimmig angenommen wurde, ersetzt. Punkt 2: Feier des Geburtstages Sr. Majestät und Stiftungsfestes ruft eine längere Debatte hervor. Beschlossen wurde, am 19. Januar 1907 in Finschmanns Saal, Bütow, ein Förstervergnügen zu veranstalten. Essen ohne Weinzwang. Alles weitere besorgen die als Vergnügungsleiter gewählten Herren Kosleck, Puchert und Messerschmidt. Namen der einzuladenden Gäste bis zum 2. Januar 1907 an den Vorsitzenden erbeten. Zum Schluß wurde noch beschlossen, daß die Einladungen zu den Versammlungen nur durch die „Deutsche Forst-Zeitung" erfolgen sollen. Der Vorstand.

Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Vereinssitzung am 7. Oktober 1906. Beschlossen wurde: 1. Den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 19. Januar 1907 in derselben Weise, wie im laufenden Jahre geschehen, zu feiern. Beginn der Feier 7½ abends, Festlokal Mosers Gasthaus in Kreuzburgerhütte. Gäste dürfen eingeführt werden. 2. Wegen Bildung einer Bezirksgruppe sich nochmals mit der Ortsgruppe Kupp in Verbindung zu setzen. 3. a) Kollege Wunder-Kupilasmühle (2232) ist unserer Ortsgruppe beigetreten; b) Kollege Fiedler hat sich bereit erklärt, in der nächsten Vereinsversammlung einen Vortrag über ein noch von ihm zu wählendes Thema zu halten. Der Vorstand.

Nienburg (Regbz. Hannover). Die diesjährige Herbstversammlung war laut Beschluß der Sommerversammlung auf Sonntag, den 14. Oktober, nach Hoya a. W. verlegt. Einesteils und hauptsächlich, um den noch keiner Ortsgruppe angehörenden Kollegen der Oberförstereien Neubruchhausen, Diepholz, Syke und Harpstedt nochmals Gelegenheit zu geben, sich uns anzuschließen, anderenteils, weil eine Imkereiausstellung an diesem Tage in Hoya stattfand, und zwar im Versammlungslokal. Außerdem hatte der Herr Landtagsabgeordnete Heye-Wulzen seine Teilnahme an der Versammlung zugesagt. Man sollte glauben, daß diese drei Punkte den Kollegen der obengenannten Oberförstereien vollauf Anlaß gegeben hätten, an der Versammlung teilzunehmen, zumal dem unterzeichneten Vorsitzenden verschiedentlich mitgeteilt worden war, daß sich die Kollegen unserer Ortsgruppe auch anschließen würden, wenn der Versammlungsort in die dortige Gegend gelegt würde. Leider war auch zu dieser, der zweiten dort abgehaltenen Versammlung nicht ein einziger Kollege der obigen Oberförstereien erschienen, auch nicht ein einziger hat der Ortsgruppe Nienburg für die Einladung gedankt oder — wie dies im Verkehr mit Kollegen bei Einladungen taktvoll ist — sich entschuldigt für das Fernbleiben. Unsere Ortsgruppe war dagegen ziemlich vollzählig zur Stelle, was um so mehr anzuerkennen ist, als einige Kollegen bereits vormittags um 7 Uhr die Reise antreten mußten, und ein Kollege sogar außer einer großen Landtour noch annähernd 70 km per Eisenbahn zurücklegen mußte. — Das Verhalten der Kollegen der obigen Oberförstereien ist, wie man sieht, nicht geeignet, die Hebung des kollegialen Geistes zu fördern. Unsere Ortsgruppe besuchte zuerst die Imkereiausstellung im Hauptsaale des Lo[illegible] Eintrittsgeld von 50 Pf. Für [illegible] war jeder Eintretende auch Teilnet[illegible] Verlosung von Honig 2c. Fast sämtlich[illegible] waren glückliche Gewinner, und Kollege [illegible] Beumelburg, der sich drei Eintrit[illegible] hatte, sage und schreibe drei Gew[illegible] Versammlung, die mit einem [illegible]

Digitized by Google

Se. Majestät unsern Schirmherrn eröffnet wurde, dankte der Vorsitzende dem Herrn Abgeordneten für sein Erscheinen, dankte ferner der Partei des Herrn Abgeordneten und ihm persönlich nochmals für die Wärme, mit der sie für die Forstbeamten bei den Landtagsverhandlungen eingetreten seien, und bat den Herrn Abgeordneten, er möchte bei seiner Partei doch dahin wirken, daß uns das bisherige große Wohlwollen erhalten bliebe, damit durch die Unterstützung der Partei endlich unsere heiß ersehnte Gehaltsaufbesserung zustande käme. Der Herr Abgeordnete versicherte uns des dauernden Wohlwollens seiner Partei, sie würden jede Gelegenheit benützen, um unsere berechtigten Wünsche betr. der Gehaltsaufbesserung der Erfüllung entgegenzuführen. Der Herr Abgeordnete stellte u. a. die Frage, wie denn die Gehaltsfrage der unteren und mittleren Forstbeamten von den höheren Forstbeamten beurteilt werde? Der Vorsitzende erklärte darauf, daß seines Wissens die überwiegend größte Mehrzahl der Vorgesetzten auf dem Standpunkte der Aufbesserungsnotwendigkeit der Förstergehälter stände, es seien aber fast durchweg von den Ortsgruppen schwere Fehler begangen, indem in allen diesbezüglichen Fragen die höheren Forstbeamten übergangen seien und diese es nicht gerade beifällig ansehen, wenn sie von der obersten Leitung Anfragen über Gehalt und Einkommensverhältnisse der Förster bekämen. Der Vorsitzende betont bei dieser Gelegenheit die unbedingte Notwendigkeit von Bezirksgruppenbildung, um die gesammelten Beschlüsse der Ortsgruppen den Herren Oberforstmeistern vortragen zu können. Als eine Notwendigkeit stelle sich auch der Anschluß der Vereinsmitglieder an die Ortsgruppen heraus, damit die Wünsche der Mitglieder gesammelt, gesichtet und logisch zusammengestellt werden können, um einheitlich den Vorgesetzten vorgetragen zu werden. Bei dem jetzigen Verfahren, bei welchem die Kollegen zwar Mitglieder des Förstervereins, aber einer Ortsgruppe nicht angehören, zersplittern sich die Wünsche, die gelegentlich auch wohl den Vorgesetzten vorgetragen werden. Der eine hat diesen, der andere jenen Vorschlag, der eine Vorschlag laufe dem andern vielleicht gerade entgegen, so daß sich die Vorgesetzten mit Recht sagen müssen: „die Regierung möchte wohl gerne helfen, aber die Beamten wissen ja selbst nicht was sie wollen!“ Beim Anschluß der Vereinsmitglieder an die Ortsgruppen und beim Zusammenschluß dieser zu Bezirksgruppen könnten den Vorgesetzten klare Bilder über die Lage der mittleren und unteren Forstbeamten vorgeführt werden. Dies sei bisher unterblieben, und das sei seiner Ansicht nach der wunde Punkt in unserem Vereinsleben. Der Herr Abgeordnete bemerkte hierauf, daß ein solches von oben Herunterarbeiten ihm in vielen anderen Fällen vorgekommen sei, daß aber solche Bestrebungen immer verkehrt seien und fast stets mit einem Mißerfolge endeten. Der Weg nach oben stehe uns ja auch noch offen, wenn wir bei den nächsten Vorgesetzten kein Gehör fänden, was er aber bezweifelt. Der Herr Abgeordnete empfahl uns die schleunige Bildung von Bezirksgruppen behufs Vortrag bei den Herren Oberforstmeistern der Bezirke. Die Versammlung beauftragt dann einstimmig den Vorsitzenden, die Bildung einer Bezirksgruppe Hannover in die Wege zu leiten.

Der Vorsitzende: Rammisch.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Dame, Baumeister, Kattowitz (O.-Schl.).
von Garnier, Regierungs-Referendar, Kattowitz (O.-Schl.).
Jacob, Fritz, Hilfsjäger, Berneuchen (Nm.).
Mende, Paul, Revierförster, Ligota-Abbau bei Brunnow (Posen).
Wachsmann, Bergwerks-Direktor, Ferdinandsgrube bei Kattowitz (O.-Schl.).
Wendrich, Adalbert, Königl. Förster, Alt-Brandsleben bei Seehausen (Nm.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für höhere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 Mark, für alle übrigen Personen mindestens 1 Mark.

Beitrittsmeldekarten und Satzungen können umsonst und portofrei bezogen werden.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Louis Berger in „Auf der Schanze“ bei Langenschwalbach gemäß einer im „Schießwesen“ Nr. 4 vom 3. Juni 1906 abgegebenen Erklärung	100,— Mk.
Von „Ungenannt“	4,05 „
Erlös aus gesammelten Zigarren-Abschnitten; eingesandt von Herrn Generalmajor z. D. Gabriel in Neiße	7,20 „
Gesammelt anläßlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn C. H. W. Heidelmann in Schwanheide (Mark)	11,40 „
Skatgewinn einer Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster Stephan in Schwenten	5,— „
Von Herrn Gutsbesitzer Thiele-Modelsdorf für eine geschossene Fasanenhenne	1,— „
Summa	128,65 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Acker, Scheitenkorb, 3 Mk.; Buhse, Waldowstrenk, 2 Mk.; Bruhl, Kolmar (Posen), 2 Mk.; Dame, Kattowitz, 5 Mk.; Tobel, Sobienitz, 2 Mk.; Ehlers, Warmen, 5 Mk.; Frieschütz, Rehberg, 2 Mk.; von Garnier, Kattowitz, 5 Mk.;

Digitized by Google

Haarbach, Muscherin, 2 Mk.; Hesse, Springe, 2 Mk.; Keibel, Gaubickelheim, 2 Mk.; Krähahn, Wolfsgarten, 2 Mk.; Kabinitz, Heide, 2 Mk.; Langner, Gurschno, 2 Mk.; Luban, Meiseburg, 2 Mk.; Mende, Ligota-Abban, 2 Mk.; Pusch, Giersdorf, 2 Mk.; Petersohn, Grünhaus, 5 Mk.; Richter, Hermersdorf, 10 Mk.; Runnebaum, Erfurt, 5 Mk.; Schmidt, Saffig, 2 Mk.; Schoenrock, Dickte, 2 Mk.; Schönewald, Prassen, 3 Mk.; Stricker, Maiwaldau, 3 Mk.; Strempel, Lotzen, 2 Mk.; Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Wolff, Kupp, 2 Mk.; Weber, Basedow, 2 Mk.; Wenke, Bukowine, 2 Mk.; Wachsmann, Ferdinandsgrube, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Bezirksgruppe VI „Oberschlesien".

Zu der am **Sonnabend, den 10. November,** nachmittags 2½ Uhr, in **Beuthen O.-S. im Saale des Konzerthauses** stattfindenden **Bezirksgruppen-Versammlung** wird ganz ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Verhandlungen der vierten Mitglieder-Versammlung des Vereins in Düsseldorf. Oberförster Trost-Dambrau.
2. Vortrag des Herrn Oberförster G. Nowack-Lissau O.-S.: „Der Waldwegebau in seiner Bedeutung für die Forstwirtschaft."
3. Vortrag des Herrn Forstkandidat, Leutnant Klockmann-Dambrau: „Betrachtungen über moderne Jagdwaffen."
4. Freie Anträge aus der Versammlung und Beschlußfassung über den Ort der nächsten Versammlung.

Nach Schluß der Sitzung gemütliches familiäres Beisammensein der Teilnehmer. Gäste sind willkommen.

Dambrau, den 18. Oktober 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2150. **Fraedrich,** Max, Förster, Friemen bei Waldkappel, Hessen-Nassau. (B.-Gr. XIII.)

2151. **Victora,** Ludwig, Oberförster, Heusenstamm bei Offenbach a. M. (B.-Gr. XIV.)

2152. **Kränter,** Adam, Forstwart, Gravenbruch bei Offenbach a. M. (B.-Gr. XIV.)

2153. **Altmannsberger,** Heinr., Forstaufseher, Heusenstamm bei Offenbach a. M. (B.-Gr. XIV.)

2154. **Schulze,** Johannes, Förster, Reisholz bei Düsseldorf (B.-Gr. XI.)

2155. **Rolle,** Paul, Forstgehilfe, Füchtel bei Vechta, Oldenburg. (B.-Gr. X.)

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 853. — Die Privatforstlehrlingsschule zu Templin. (Mit einer Abbildung.) Von Eulefeld. 853. — Büttners Baumwinde. (Mit einer Abbildung.) Von Härter. 856. — über den Häher. Von r. 858. — über die Unzulänglichkeit der Gehälter der Königl. preußischen Forstanwärter und Förster. 858. — über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste. 859. — Vorbeugungsmittel gegen Kaninchen- 2c.-Schaden. Von Streck. 859. — Zu: „Raupenfraß und Vogelschutz". Von L. Budde. 860. — Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzung.) 861. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 864. — Die forstliche Ausstellung in Karlsruhe. 866. — Aus dem Bezirk Bromberg. 867. — Amtlicher Marktbericht. 867. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 867. — Vakanzenliste. 867. — Brief- und Fragekasten. 868. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 869. — Nachrichten des „Waldheil". 871. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 872 — Inserate.

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen, 1. von **D. Jacoby, Lötzen in Masuren,** betreffend **Jagdausrüstungs-Gegenstände,** 2. von **J. Heins Söhne, Halstenbek in Holstein,** betreffend **Forst- und Heckenpflanzen** 2c., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Deutsche Jäger, gedenket bei allen **Treibjagden**
„Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebe
Werbet Mitglieder! Bestraft Lehlschüsse, Verstöße gegen die Weidmanns
zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schützenkreis
Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil" sind un
erhältlich von der Geschäftsstelle des „Waldheil", eingetragener Verein, Neuda

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **4 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 44. Neudamm, den 4. November 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Förstersstelle Luban in der Oberförsterei Lindenbusch, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. Februar 1907 zu besetzen.

Die Ausstellung der bayerischen Staatsforstverwaltung zu Nürnberg.

Sowohl die hohe Bedeutung, die der Wald und seine Bewirtschaftung für Bayern hat, als auch das weiten Kreisen noch mangelnde Verständnis für Wald- und Forstwirtschaft ließ bei Entwurf der Organisation einer Landesjubiläumsausstellung in Bayern den Gedanken reifen, mit einer umfassenden Darstellung des Arbeitsgebietes der Forstwirtschaft vor die Öffentlichkeit zu treten. Die Staatsforstverwaltung als oberste Aufsichtsbehörde über die Waldwirtschaft, zugleich das Verwaltungsorgan des größten Waldbesitzers, des Staates, konnte allein diese umfangreiche Aufgabe vollkommen lösen. Daß letzteres gelungen ist, beweist der große Besuch, den der Bau der bayerischen Staatsforstverwaltung von Laien und Fachmännern täglich aufzunehmen hat. Neben der Kunstausstellung ist die forstliche Ausstellung der Liebling vieler Ausstellungsbesucher geworden, und die in der Natur des Deutschen liegende Liebe zum Walde zeigt sich auch hier.

Beim Eintritt in den Kreis der Ausstellungsgebäude grüßt rechts von sanftem Hügel herab ein in Weiß und Gold gehaltener, ruhig vornehmer Bau, in dessen Giebelfeld, das zwei kämpfende Hirsche krönen, goldene Geweihe funkeln: der Ausstellungsbau der Staatsforstverwaltung.

Das Auge des Eintretenden hält zunächst eine Hochgebirgslandschaft, die Zugspitze mit dem Waxenstein, gefangen, ein Diorama, welches die Rückwand des großen Mittelsaales beansprucht.

Digitized by Google

Dieser Saal wird von dem forstbotanischen und forstzoologischen Teil der Ausstellung eingenommen. In der Mitte ist das Wurzelleben der Waldbäume, die normale Tracht der Wurzeln, sowie die durch äußere Einflüsse bedingten typischen Veränderungen, die Symbiosen mit Pilzen und Bakterien, veranschaulicht. Eine Nische enthält eine Sammlung von Samen und Keimlingen unserer Waldbäume nebst deren Feinden. Die Wandflächen zieren zum größten Teile Darstellungen des anatomischen Baues des Holzes, seiner Konservierung und Zerstörung, eine überaus reichhaltige, instruktive Kollektion der botanischen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt zu München. Die Erkennungsmerkmale des Holzes der einzelnen Holzarten werden neben anderen Darbietungen durch die Burkhardt-Exnerschen Dünnschnitte (Quer-, Radial- und Tangentialschnitt) deutlich gemacht. Die Schnitte können sowohl bei auffallendem Tageslicht, als auch bei durchfallendem elektrischen Lichte betrachtet werden. Der Unterschied des Holzes zwischen Laub- und Nadelholz, Wuchsdifferenzen infolge äußerer Einflüsse oder erblicher Veranlagung sind an zahlreichen Beispielen zu sehen. Neben der Literatur über dieses Gebiet aus der Feder R. Hartigs, liegt das neueste Werk H. Mayrs: „Ausländische Wald- und Parkbäume für Europa" auf; die trefflichen kolorierten Tafeln dieses Werkes veranschaulichen den Bau des Holzes ausländischer Waldbäume und vervollständigen dadurch diese umfangreiche Zusammenstellung. Die Konservierung des Holzes durch Anstrich, durch verschiedene Imprägnierungsmethoden, der Einfluß der Imprägnierung auf Härte und Dauer des Holzes wird an zahlreichen Proben von Schwellen, Pflasterstöckeln und Holzstücken vorgeführt. Es folgen die Darstellungen der Holzzerstörung durch Organismen aus der Pflanzenwelt, zunächst die Zerstörung im Freien durch phanerogame Parasiten (Mistel, Loranthus), darauf durch Pilze (Erreger des Tannenkrebses, des Kiefernzopfes und des Lärchenkrebses), sowie typische Arten der Verletzungen (durch Ästung, Schuß, Hagelschlag, Harznutzung, Schälen und Nagen, Tritt des Weideviehes), welche den Wundparasiten Eingang verschaffen. Letztere und die holzzerstörenden Pilze an totem oder gefälltem Holz bilden den Abschluß dieser Gruppe, der die Zerstörung des Holzes unter Dach, besonders durch Merulius lacrimans und Polyporus voparius, in Natur und Bild gegenübergestellt ist.

Die Schädlinge aus der Insektenwelt ergänzen das Bild der Feinde, die auf Wald und Holz zu stetigem Angriffe bereit sind. Eine selten schöne und vollkommene forstentomologische Sammlung, 162 Arten enthaltend, sowie eine Spezialkollektion der Borkenkäfer Bayerns, die 87 Arten als Larve, Puppe, Käfer mit Fraßstück vorführen, zeigen die Biologie und den Formenreichtum dieser interessanten Tiergruppe des Waldes, während aufgehängte Bestandskarten die Größe des Schadens der Nonne im Ebersberger Park (Fraß: 1899—1901) und des Kiefernspanners (Fraß: 1894—96) im Nürnberger Reichswald, sowie für ganz Bayern (Fraß: 1892—1897) erläutern. Eine Übersicht über die Massenvermehrung schädlicher Insekten in den Staatswaldungen Bayerns von 1801—1900 gibt rasch einen Überblick über das Auftreten der Hauptschädlinge im verflossenen Jahrhundert in Bayern und beweist, daß die reinen Föhrenwaldungen auf trockenen Böden fast ununterbrochen der Gefahr der Vernichtung durch Insektenangriffe ausgesetzt sind. Die Hauptbundesgenossen des Forstmannes gegen diese Waldverderber, die insektenfressenden Vögel, sowie die während des ganzen Jahres in Bayern geschonten Vögel bilden willkommene belehrende wie ausschmückende Gruppen in der Fülle dieser Darbietungen.

In dem anliegenden Saale beginnt der eigentlich forstliche Teil der Ausstellung. Die Betriebsarten, die einzelnen Holzarten, in Wuchs, Wert und Benutzung sind hier aufgestellt. Die Vielseitigkeit dieses Abschnittes der Ausstellung ist schon durch die so weitgespannte klimatische Lage Bayerns gegeben; kein anderer deutscher Bundesstaat kann sich rühmen, an sonnigen Bergeshängen der zahmen Kastanie ebenso günstigen Standort zu bieten wie der Arve im Hochgebirge bei 1800 m Erhebung über dem Meere. Eine gewaltige Summe von Arbeit ist hier enthalten, um Eigenart und Bedeutung jeder Holzart im forstlichen Betriebe zu zeigen. Von dem Vielen — für den Laien fast zu viel! — kann ich nur kurz das Hauptsächlichste berühren.

Der Mittelwald, ferner der Niederwald, deren Zweck in erster Reihe die Holzproduktion ist, werden durch eine Gruppe aus den Rheinauen der Pfalz vertreten. Typische Waldbilder als Diapositive, sowie ein Aufbau in vier Stufen, welche Boden und Vegetation dieser in vier Zonen gegliederten Anwaldungen demonstrieren, erfreuen das Auge. Zone I umfaßt die Erhebung bis 70 m ü. d. M. für sie ist Wasser mit Schilf 2c. das Charakteristische. Zone II ü. d. M. enthält die neuesten [illegible] die meist mit Weiden im Kopfbetrieb geforstet sind. Zone III ist Alluvionen der letzten fünfzig Jahre laubholzmittelwald herrscht

Digitized by Google

zu Zone IV, mit 90—100 m ü. d. M., das Gebiet älterer Alluvionen, wo der Laubholzhochwald standortsgemäß wird. Das bunte Gemisch der hier gedeihenden Holzarten, Bäume wie Sträucher, ist anschaulich gruppiert; die Stammscheiben der mannigfaltigen Laubhölzer zeigen enorme Zuwachsleistungen.

Der Laubholzhochwald ist durch Rotbuche und Eiche vertreten. Ein 280jähriger Buchenstamm, dessen obere Hälfte durch Furnierschnitte aufgeschnitten ist, breitet die so entstandenen Blätter fächerförmig neben einer ebenso bearbeiteten Spessarteiche von 300 Jahren aus, ein Bild, das alle Besucher gebannt hält. Den Wachstumsgang gleichalteriger Buchenhochwaldbestände I. bis III. Bonität zeigen Wuchspyramiden dreier mittlerer Modellstämme aus dem Spessart. Die Wirkungen des Lichtstandes, der Aufastung, die Verwendung des Buchenholzes zu Schwellen, Parkett 2c. ist auf vielseitige Art und Weise verdeutlicht. Noch mehr Anziehungskraft als die Zusammenstellung über die Rotbuche besitzt diejenige über unser wertvollstes europäisches Nutzholz, die Eiche. Die berühmten Eichen des Spessart und des Pfälzerwaldes sehen wir in schönen Photographien. Die Vorräte an alten Eichen in den bayerischen Staatswaldungen sind noch ganz gewaltige. Unterfranken besitzt nach den Erläuterungen noch 1,1 Millionen fm über 200jährige, die Pfalz noch 1,2 Millionen fm über 180jährige Eichenbestände, überaus wertvolle Güter, denn der Wert pro Festmeter Eichennutzholz stellte sich im Spessart 1905 im Mittel: bei I. Klasse auf 153,26 Mk., bei V.—VIII. Klasse immer noch auf 39,31 Mk. Wieviel diese noch stetige Wertsteigerung in den letzten fünfzig Jahren betrug, kann aus einer Tabelle ersehen werden, die den Preisgang von 1855 bis 1905 vorführt. 1855 kostete 1 fm Eichennutzholz im Spessart:

I. Klasse 44,17 Mk.,
V.—VIII. „ 26,70 „

gegen obige Preise des Jahres 1905.

Die Nachzucht der Aspe aus Samen, die seit einigen Jahren im Forstamte Rosenheim betrieben wird, und die Verwendung des Aspenholzes vornehmlich zur Zündholz- und Papierfabrikation sind durch sorgfältige Präparate vertreten.

An der Reihe der Holzarten folgen dann
[illegible]nadelhölzer, durch Wuchspyramiden
[illegible]d Photographien von Bestandsbildern ver-
[illegible]schaulicht. Eine 200jährige Fichte I. Bonität
[illegible] einer Höhenlage von 600 bis 800 m
[illegible]ist eine Höhe von 54,5 m und eine Schaft-
[illegible]isse von 13,58 fm auf, neben einer gleich
[illegible]en Schwester aus einem Hochmoor, die es nur
[illegible] m Höhe und 0,02 fm Schaftmasse gebracht
hat. Zwei Photographien von Beständen aus dem bayerischen Walde zeigen aus Fichte, Tanne und Buche gemischten Hochwald, dessen herrschende Stämme bis 55 m Höhe besitzen. Eine reichhaltige Sammlung von Wuchspyramiden aus der Oberpfalz machen den Einfluß von Standort, Bestandsbegründung und -Erziehung auf den Wachstumsgang der Kiefer klar. Photographien verdeutlichen das Vorkommen der Eibe als Baum im bayerischen Walde in den Forstämtern Zwiesel-Ost und -West, das der Zirbelkiefer im Forstamte Partenkirchen. Zweier ursprünglich in Bayern nicht heimischer Holzarten sei hier noch gedacht, über deren erfolgreiches Gedeihen je ein umfangreiches Album mit zahlreichen Photographien Aufschluß gibt. Es sind dies die zu Ende des 18. Jahrhunderts in den bayerischen Forstämtern Trippstadt (Pfalz) und Ansbach (Mittelfranken) aus dem westlichen Nordamerika eingeführte Strobe (Pinus strobus) und die aus Südeuropa wohl von den Römern ins Rheintal gebrachte zahme Kastanie (Castanea vesca), welche in der Pfalz den Übergang von den Rebhügeln zum Bergwald bildet.

Der anschließende Raum enthält eine Spezialausstellung aus den oberpfälzischen Staatswaldungen; reiches Kartenmaterial über Boden-, Bestands- und frühere Besitzverhältnisse dieser Waldungen, Bodenproben, die oben erwähnten Beispiele von Wachstumsleistungen der Kiefer sind neben Forsteinrichtungsarbeiten und einer Zusammenstellung über Torfgewinnung im Manteler Forst zu einer einheitlichen Gruppe in diesem kleineren Raume geschmackvoll vereinigt. Von hier führt ein Ausgang in eine offene Halle, die sich längs der Rückwand des Gebäudes hinzieht; in ihr sind die vielgestaltigen Produkte der Holzindustrie des bayerischen Waldes, vornehmlich der dortigen Hausindustrie, untergebracht. Nach einem Gang durch einen kleineren Raum, der den theoretischen Teil des Wegebaues und eine Darstellung der in der Oberpfalz gewonnenen Tone, Sande, Erde und Steine beherbergt, gelangt man wieder zu einem großen Saal, neben dem Mittelsaale gelegen, in dem Holztransport und der chemische Weiterverarbeitung des Holzes neben reichen statistischen Tafeln Plätze eingeräumt sind. Photographien aus dem Gebiete der Holzfällung, Holzbringung und -transport, zahlreiche Modelle von Triftanlagen, Holzhöfen sowie einer Riesanlage nehmen hier einen großen Raum ein.

Die chemische Verarbeitung des Holzes hat die forstliche Hochschule zu Aschaffenburg ausgestellt, wobei vor allem die Produkte der seit dem letzten Jahrzehnt sich immer mehr ausbreitenden Fabrikation von Garnen, Ge-

Digitized by Google

weben, Kunstseide und Glanzstoffen aus Fichtenzellulose allgemeine Bewunderung erregen, und viele Besucher sich den Zusammenhang seidener Krawattenstoffe mit der Forstausstellung anfangs nicht erklären können. Von den Nebennutzungen seien noch erwähnt die Gruppe über den Eichenschältwald der Pfalz, die Zusammenstellungen über die Streunutzungen aus den Staatswaldungen von 1880 bis 1905, die Torfgewinnung im Haspelmoor, die Seegrasgewinnung in den lichten Beständen des Roggenburger Forstes (Forstamt Illertissen).

Besonders zahlreich, schön ausgeführt und vollkommen sind die in allen Teilen der Ausstellung erläuternd angebrachten Photographien und statistischen Übersichten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Dem ausführlichen Spezialkataloge sind die wichtigsten statistischen Daten auf sieben Tabellen beigegeben.

Auf einem freien Platze hinter dem Ausstellungsbau sind lebende Forstpflanzen und auserlesene Stämme der Haupthölzarten neben anderem übersichtlich verteilt. Vor allem fällt ein Tannenstamm aus dem Bayerischen Walde auf, der eine Länge von 20 m, einen Mittendurchmesser von 102 cm, einen Inhalt von 16,34 cbm hat; als Baum maß seine Höhe 51,6 m und seine Derbmasse 31,84 fm bei einem Brusthöhendurchmesser von 1,47 cm. Ferner tritt eine Traubeneiche aus dem Spessart durch Schönheit des Holzes hervor, deren Forsttaxe loco Wald 1751,49 Mk. bei einem Inhalt von 9,98 fm beträgt.

Die überall als Schmuck untergebrachten, sorgfältig ausgesuchten Jagdtrophäen sind als nicht in den Rahmen dieser Zeitschrift gehörig absichtlich übergangen; ich bin mir aber bewußt, auch durch die forstlichen Darbietungen nur einen oberflächlichen Streifzug unternommen zu haben. Einer so vollkommenen, gediegenen Ausstellung kann man auf wenigen Spalten nicht gerecht werden, da das Gebotene Stoff zu einer vielseitigen Abhandlung über Bayerns Forstwirtschaft enthält. Soll nun das mit ungeheurem Aufwand an Arbeit, Zeit und Geld geschaffene Werk nach fünfmonatlicher Ausstellung wieder der Auflösung anheimfallen? Diese Frage ist noch nicht definitiv beantwortet. Die bayerische Reichsratkammer hat angeregt, daß die wichtigsten Teile der Ausstellung zu Unterrichtszwecken den Sammlungen der forstlichen Unterrichtsanstalten einverleibt werden. Damit wäre zwar ein Hauptteil gerettet, aber nicht viel für die Allgemeinheit gewonnen; mehr Unterstützung, insbesondere aus forstlichen Kreisen, verdient der in der „Allg. Zeitung" gemachte Vorschlag, die Ausstellung als einen Grundstock zu einer permamenten Forstausstellung, zu einem Forstmuseum, zu betrachten. So blieben dann diese Gegenstände als Lehrmittel für spezielle Studienzwecke erhalten, andererseits übte ein solches Museum auf weite Schichten der Bevölkerung im Interesse des Waldes und der Waldwirtschaft eine nicht zu unterschätzende, belehrende Wirkung aus.

Wimmer.

Kampfsaaten,

ihre Gefahren und deren Vorbeugung. Insbesondere für die Kiefer.

Von Förster Müller-Gnewau, Bezirk Danzig.

Wenn ich mich an die Behandlung dieser wichtigen Frage herangewagt habe, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß ich es für die Pflicht eines jeden Forstmannes halte, seine Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen zum Wohle und Gedeihen des deutschen Waldes der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Wenn auch hiermit nicht immer allgemein Brauchbares und für jeden Nützliches geschaffen werden sollte, gilt doch auch hierfür der Grundsatz „Prüfet alles und behaltet das Beste".

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, dem Leser eine gelehrte Abhandlung zu bieten, ich halte mich dazu weder berufen noch befähigt. Nur der ewig schaffenden Natur entlehnte Vorbilder habe ich nachzuahmen versucht, vom großen ins kleine übertragen und damit gute Erfolge gehabt. Dies ist ohne weitere Begründung erklärlich, denn das Gelingen aller waldbaulichen Arbeiten ist um so sicherer zu erwarten, je näher wir uns an natürliche Vorbilder halten können. Das Wort unseres Altmeisters Pfeil „Fraget die Bäume, wie sie erzogen sein wollen", wird stets seine große Bedeutung behalten, weil es uns gemahnt, die Naturgesetze zu beachten.

Die heutige allgemein übliche Bestandsbegründung mit Kiefern auf größeren Kahlflächen durch Pflanzung macht es notwendig, größere Saatkämpe zur Pflanzenerziehung zu unterhalten. Zur Aufforstung größerer Sch[illegible]flächen und besonders der Ödlandflächen we[illegible] die Kämpe meist auf der Aufforst[illegible] selbst angelegt, sogenannte Wand[illegible] den ständigen Kämpen findet n[illegible] sorgfältige Auswahl des Anlegepla[illegible] Man hat es mehr in der Hand, den [illegible] eine Stelle zu bringen, die in j[illegible]

Digitized by Google

geeignet erscheint. Bei den Wanderkämpen ist die Platzwahl meist beschränkt und in der Regel an die Aufforstungsfläche selbst gebunden.

Von der Auswahl eines geeigneten Kampplatzes ist jedoch bekanntermaßen die Erziehung guter Pflanzen hauptsächlich abhängig. Was nun ein guter Kampplatz ist, darüber gehen die Meinungen oft sehr weit auseinander. Was der eine lobt, verwirft der andere durchaus. Es kommt aber nur darauf an, den Pflanzen die ihnen in der Natur am besten zusagenden Wachstumsbedingungen zu verschaffen, sind diese an dem betreffenden Platze nicht vollständig vorhanden, so muß der aufmerksam beobachtende Forstmann das fehlende ersetzen. Hier muß die Kunst die Natur unterstützen. Jede Holzart, auch die lichtbedürftigste, verlangt in frühester Jugend einen gewissen Schutz, entsprechend dem Schutze den der Mutterbaum seiner Nachkommenschaft die unter ihm und um ihn herum emporsprießt, angedeihen läßt. Dieses natürliche Schutzverhältnis ist aber in größeren Kämpen, auch wenn sie im Altholze liegen, meist nur sehr unvollkommen vorhanden. Es wird künstlich ein ganz unnatürliches Waldbild geschaffen. Die Früchte der mühevollen Arbeit sind dann kümmerliche, durch Frost und Dürre schon als Sämling beschädigte Pflanzen. Wenn dann nicht irgend ein durch schlechte Erfahrung gewitzigter alter Praktiker mit guten Pflanzen aushelfen kann, ist's mit dem Gelingen der Kulturen schlecht bestellt und der Ärger vorher und bei den späteren Kulturbesichtigungen eine nicht angenehme Extrazugabe.

Die größte Gefahr der Kiefernkamppflanzen ist wohl ohne Frage das sogenannte „Rotwerden" und demnächst „Schütten" der Nadeln. Ich will hier nicht in die Prüfung der Frage eintreten, ob es eine Trocken-, Frost- oder Pilzschütte gibt, darüber ist schon viel gestritten worden, und ganz genau weiß es wohl noch keiner, wenn es auch behauptet wird. Man ist gerade bei dieser sogenannten Kinderkrankheit der Kiefer nur zu sehr geneigt, Ursache und Wirkung nicht genügend auseinander zu halten und für jede rote Kiefer den Schüttepilz verantwortlich zu machen. Das Rotwerden ist aber nicht immer Schütte und der Schüttepilz nicht immer die Ursache der Erkrankung, sondern in den meisten Fällen nur die Folgeerscheinung von Ursachen, welche für das Gedeihen des Schüttepilzes erst die Vorbedingungen geschaffen haben.

Es ist wohl unbestritten, daß Frost und Dürre imstande sind, in geeigneter Lage die junge Kiefernkultur im Jugendalter zu vernichten. Gewöhnlich können diese Witterungseinflüsse bei der jungen Kiefer sehr wohl einen Krankheitszustand der oberirdischen Lebensorgane herbeiführen, der dem Gedeihen des Schüttepilzes förderlich ist (vergl. hierzu auch „Flugblatt Nr. 8 der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft von Professor Dr. v. Tubeuf über die Schüttekrankheit der Kiefer"). Ich möchte hierzu zwei besonders charakteristische Beobachtungen anführen.

Im Jahre 1903 wurde hier auf einer besonders freiliegenden, gegen Südwesten leicht geneigten Kahlschlagfläche eine gemischte Nadelholzsaat von Kiefer und Fichte ausgeführt. Die Saat kam bis zum Herbst gut auf, und die Sämlinge kamen auch gut in den Winter. Im Frühjahr traten bei früher Schneeschmelze anhaltende Blachfröste mit starker Sonnenbestrahlung am Tage auf. Die Kiefern wurden schnell rot und sind fast sämtlich eingegangen. Die Sämlinge waren bis in die Wurzeln vertrocknet, hatten jedoch in diesem Zustande alle Nadeln behalten. Die Nadeln saßen sogar sehr fest und ließen sich mit dem Pflanzenschaft zu Pulver zerreiben. Es ist unzweifelhaft, daß hier Frost und Dürre die Ursache des Absterbens war. Ohne genaue Untersuchung der Sämlinge und ohne Kenntnis der Ursachen hätte man diesen Zustand aber auch für Schütte halten können.

Im Jahre 1903 wurde in einem Bestande der I. Periode (Buchenmischbestand) ein 17 ar großer Saatkamp angelegt und im Frühjahr zum Teil mit Kiefern besäet. Die Sämlinge kamen gut auf und auch gut in den Winter. Im Laufe des Winters wurde der Kamp durch unvorhergesehene Schlagführung auf der Süd- und Südwestseite freigelegt. Die Kiefernsämlinge wurden nun zwar nicht rot, sondern zeigten eine andere charakteristische Erscheinung. Die bestentwickelten größten Sämlinge und besonders diejenigen am Rande der Saatrillen zeigten am Schafte — nicht an den Nadeln — kleine braune Flecken, und zwar ausnahmslos an der Seite, nach welcher der Kamp im Winter freigestellt wurde. Die Pflanzen hatten „grüne Köpfe" und trieben auch an. In der Folge wurde jedoch der Teil über dem braunen Fleck rot und fiel mitsamt den Nadeln ab. Trotz sorgfältiger Auslese der fleckigen Pflanzen ist die Kultur aus diesen Sämlingen nicht gut geraten. Es hatten alle Sämlinge mehr oder weniger unter der Freistellung gelitten, auch die scheinbar ganz gesunden Pflanzen.

Es ist auch in diesem Falle ganz unzweifelhaft, daß die im Schutze des Altholzes erwachsenen Pflanzen durch die Freistellung des Kampes und der dadurch begünstigten Sonnenbestrahlung, auch durch Blachfrost, erst im Nachwinter beschädigt worden sind.

Digitized by Google

Diese letztere unangenehme Erfahrung brachte mich nun auf die naheliegende Idee, den mangelnden Schutz des Kampes künstlich zu ersetzen. Es wurde mir gestattet, folgenden Schutzversuch zu machen:

Die Kampfsaaten für Kiefer werden hier in 1,20 m breiten Beeten, mit dem sogenannten Bayrischen Saatbrett, (Rillendrücker) mit etwa 0,30 m breiten Steigen zwecks besserer Reinigung von Unkraut ausgeführt. Zwischen je vier Saatbeeten, also auf 6 m Entfernung voneinander, wurden in der Richtung der Saatbeete von Ost nach West auf dem Steige starke, etwa 2,50 m lange Pfähle im Abstande von je 2,50 m eingeschlagen. An diese Pfähle wurden dann eigens für diesen Zweck angefertigte Strauchhürden gestellt und mit kurzen Schlingen aus starkem verzinkten Draht befestigt. Ebenso wurden die Saatbeete auch an den Enden gegen Ost und West durch Strauchhürden geschützt.

Die ganze Schutzvorrichtung wurde im Spätherbste vor Eintritt des Winters aufgestellt und blieb auch im Frühjahr bis zur Entnahme der Pflanzen stehen. Die ganze Schutzvorrichtung sollte ungefähr dem Seitenschutze eines natürlichen Kiefernanflughorstes im Altholze entsprechend wirken und hat die Erwartungen auch gerechtfertigt. Die Pflanzen waren gut entwickelt, blieben tadellos grün und zeigten keine Spur irgendwelcher Krankheit oder gar Schütte. Die Kulturen aus diesen Pflanzen haben sich sehr gut entwickelt, und die jetzt im dritten Jahre stehenden Pflanzen haben in diesem Jahre Triebe bis 50 cm Länge gemacht. Im nächsten Jahre wurde derselbe Schutz mit gleich gutem Erfolge angewendet.

Außer diesem Seitenschutz durch Strauchkulissen wurde zum Vergleich auch das Bestecken mit Reisig angewendet. Der Erfolg war fast der gleiche, doch zeigten die Pflanzen mit nur Seitenschutz ein lebhafteres Grün als die mit Reisig bestecktten. Es kann auch durch das Bestecken mit Reisig, wie es der Kollege Simon in Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1905 beschrieben hat, der gleich gute Erfolg eintreten. Das Bestecken der Sämlinge kann aber diesen selbst unter Umständen gefährlich werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß große Schneemassen und Stürme das Reisig auf die Pflanzen drücken, die ganze Anlage in Unordnung bringen und den Pflanzen anstatt Schutz, Verderben bringen. Diese Übelstände sind bei Anwendung von Strauchkulissen ausgeschlossen, sofern die ganze Anlage sachgemäß und sorgfältig ausgeführt wird. Es empfiehlt sich, bei Anwendung dieses Schutzverfahrens die Pfähle schon bei der Anlage der Saat aufzustellen. Dieselben sind, weil auf den Steigen stehend, nicht hinderlich. Wo Eichenholz dazu benutzt werden kann, ist dieses vorzuziehen. Die Pfähle werden hier 2,50 m lang und genügend stark genommen, stehen 0,80 m in der Erde und ragen somit 1,70 m hoch vor. Abstand von Pfahl zu Pfahl 2,50 m. Die Strauchkulissen werden aus einem Rahmen von drei Stück 2,70 m langen kiefernen Stangen V. Klasse, welche an jedem Ende und in der Mitte durch eine angenagelte Querlatte verbunden werden, hergestellt. Der Abstand der Stangen voneinander richtet sich nach der Länge des verwendbaren Strauches. Dieser Rahmen wird nun mit Strauch so ausgeflochten daß derselbe mäßig dicht und nicht zu schwer wird. Am geeignetsten ist Buchenstrauch, von unbrauchbarem Aufschlag oder auch anderes Laubholzreisig, sofern dasselbe nicht so trocken ist, das es beim Einflechten zerbricht. Die Kulissen können durch die überragenden Wipfelspitzen gut eine Höhe von 3 m erreichen, ohne unhandlich zu werden. Die Länge ist mit 2,70 m aber am handlichsten. Bei den hier angegebenen Abmessungen stehen die Kulissen von Pfahl zu Pfahl etwas über, können sicher an die Pfähle angelehnt und mit einer entsprechend langen Schlinge aus starkem Draht vollständig sturmsicher befestigt werden. Verzinkter Eisendraht Nr. 31 ist für diese Befestigungsschlingen am geeignetsten. Die Anzahl der notwendigen Pfähle und Kulissen sind nach der zu schützenden Kampfläche leicht zu ermitteln. Das ganze benötigte Material muß im Laufe des Spätsommers oder Herbstes so vorbereitet werden, daß es im Bedarfsfalle vollständig zur Hand ist. Dies vorausgesetzt, ist die ganze Schutzvorrichtung von zwei Männern in ganz kurzer Zeit aufzustellen. Gerade der letztere Umstand des schnellen Aufstellens ist ein wesentlicher Vorteil dieser Schutzvorrichtung vor ähnlichen anderen, die ebensoviel Mühe und Kosten, aber in ihrer Anwendung mehr Zeit erfordern.

Die jederzeit gesicherte schnellste Verwendbarkeit zur geeigneten Zeit ist ja das Haupterfordernis für das Gelingen des Ganzen.

Die Kulissen können bis zur Entnahme der Pflanzen stehen bleiben, lassen sich ebenso auch stückweise entfernen und können je nach Bedarf auch zum Schutz für ausgehobene Pflanzen verwendet werden.

im Sommer lassen
Schattengeben und zur
feuchtigkeit schnellstens aufste
auch für schattenliebende Si
Edeltannen und Weymouths
verwenden. Es em

Digitized by Google

während der Zeit, in welcher dieselben nicht zum Schutze verwendet werden gegen zwei starke Bäume oder Pfähle aufrecht stehend anzulehnen und so zu versichern, daß sie in dieser Stellung stehen bleiben. Bei dieser Aufbewahrung eine sorgfältige und haltbare Anfertigung vorausgesetzt, sind dieselben mehrere Jahre verwendbar und bedürfen nur geringer Ausbesserung. Die Befestigungsschlingen sind ebenfalls für mehrere Jahre verwendbar.

Die ganze Schutzvorrichtung ist durch die kulissenartige Aufstellung dem natürlichen Waldbilde eines Kiefernanflughorstes im Altholze nachgeahmt, und wirkt auf die zu schützenden Sämlinge auch dementsprechend. Der längere Schlagschatten der hohen Bäume im Altholze wird durch näheres Zusammenstellen der Kulissen dargestellt. Die angegebenen Abmessungen sind hier durch Beobachtungen und Ausprobieren so gewählt, daß bei dem Tiefstande der Sonne im Herbst und Frühjahr die Sämlinge vollen Seitenschatten erhalten und bei eintretendem Blachfrost vollständig gegen Sonnenbestrahlung geschützt sind. Das schnelle Auftauen der gefrorenen Sämlinge durch warme Sonnenstrahlen nach starkem Blachfrost ist den Sämlingen besonders verderblich, wird aber durch den Seitenschutz bzw. Seitenschatten verhindert oder doch so gemildert, daß ein Zerreißen der Zellwände nicht stattfindet.

Durch die kulissenartige Aufstellung der Schutzwände kann Regen und Schnee auf die Schutzflächen ungehindert einfallen. Besonders die Schneedecke, dies unschätzbare Winterkleid aller Pflanzen, wird im Frühjahr den Sämlingen durch den Seitenschatten der Kulissen länger erhalten als auf freier Fläche. Die Schneeschmelze, das Austrocknen des Bodens wird bedeutend verlangsamt und dadurch auch der Pflanze ein Ausgleich der schädlichen Witterungseinflüsse geschaffen.

Die hier auf diese Weise geschützten Pflanzen blieben tadellos grün oder zeigten die bekannte blaugrüne Farbe und konnten gesund und kräftig verwendet werden. Der Stand der Kulturen aus diesen Pflanzen ist ein ebenso guter. Die Anwendung von Schutzmitteln für die Sämlinge ist auf solchen Kampflächen, die durch ihre Größe oder mangelnden Seitenschutz durch Altholz der Gefahr der Sonnenbestrahlung im Frühjahr ausgesetzt sind, durch- zuraten.

können zwar so günstige Witterungs- nisse eintreten, die einen Schutz entbehrlich en und auch in nicht geschützten Kämpen Pflanzen erzogen werden. Vorsicht ist auch hier die Mutter der Weisheit, und scharfe Spätfröste können bei ungeschütztem Kampe oft alles verderben. Wenn ich nun in vorstehendem diese Schutzvorrichtung eingehend beschrieben habe, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, dem Leser etwas Neues zu bieten, im Gegenteil, das Vorbild hierfür ist uralt und bietet sich dem aufmerksamen Forstmann im Walde überall. Die Anwendung dieses Schutzmittels ist aber nicht allgemein bekannt, und wenn alle, die es noch nicht angewendet haben, hieraus Anregung zu weiteren Versuchen und Verbesserungen nehmen wollten, so ist der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Eine weitere Gefahr der Kampsaaten, besonders der aus kleinem Samenkorn erwachsenden Nadelholzkeimlinge liegt in der Verwendung ungeeigneter Bedeckungserde für den Samen.

Wenn auf lehmhaltigem Kampboden der Same mit der Kamperde selbst bedeckt wird und nach der Saat Regen einsetzt, so verdichtet sich die Decke in dem lockeren durchgearbeiteten Boden oft zu einer festen Kruste. Der Keimling kann die Decke nicht durchbrechen oder letztere bleibt schollenartig auf den Keimlingen liegen. Einzelne Keimlinge kommen oft überhaupt nicht durch oder wachsen krumm. Eine nachträgliche Hilfe ist schwierig oder bei eingewachsenen Keimlingen auch gar nicht ausführbar. Auf solchen Böden werden auch bei scharfen Platzregen durch das Aufschlagen der Tropfen feine Lehmteilchen gegen die Pflanzen gespritzt und bleiben an der Pflanze kleben. Nach mehreren starken Regen sind dann die Pflanzen oft mehr oder weniger in einen förmlichen Lehmpanzer eingehüllt. Diese Umhüllung sitzt ziemlich fest und läßt sich ohne Beschädigung der Pflanzen nicht entfernen. Fichten sind durch die dichtere Stellung der Nadeln mehr wie Kiefern dieser Umhüllung mit Lehmbrei ausgesetzt. Durch diesen Zustand wird ein großer Teil der Atmungsorgane verstopft, und die Pflanzen zeigen kümmerlichen Wuchs. Ohne Hilfe werden die Pflanzen gelb und gehen ein.

Um diesen Übelständen zu begegnen, wird von manchen Kollegen alte, gut verrottete Komposterde zur Bedeckung verwendet. Die Erde ist zwar leicht und bietet dem Keimling kein Hindernis zum Durchwachsen, jedoch sie trocknet leicht aus und enthält meist viel Unkrautsamen, besonders solche Unkräuter, die sich durch Aufliegen ihres Samens auszeichnen. Mit den Keimlingen zugleich entwickelt sich dann auch üppiger Unkrautwuchs. Beim Jäten läßt es sich nicht vermeiden, einen Teil der Keimlinge mit zu entfernen. Diese Übelstände sprechen nicht für die Verwendung dieser Erde. Ich habe nun hier zur Begegnung dieser Übelstände mit gutem Erfolge

Digitized by Google

ein Verfahren angewendet, wie es die Gärtner zum Keimen kleiner Sämereien anwenden. Zum Bedecken des Samens wurde vom Regen ausgewaschener Sand von Straßen angewendet. Dieses Bedeckungsmaterial ist wohl überall zu haben. Es enthält wenig oder keinen Unkrautsamen, läßt auch die Keimlinge gut durch. Wenn bei starkem Regen der Sand gegen die Pflanzen gespritzt wird, so krümelt derselbe beim Trocknen von selbst wieder ab. Die Sanddecke auf den Rillen bleibt stets genügend locker und durchlässig, ebenso wird ein Erhärten des Kampbodens vermieden. Da der Keimling mit der Wurzel in den guten nahrhaften Kampboden eindringt, ist die Sanddecke ganz unbedenklich, im Gegenteil wegen ihrer guten physikalischen Eigenschaften für das Gedeihen der Keimlinge nur förderlich. Ich habe hier schon seit mehreren Jahren auf lehmhaltigem Kampboden diese Sandbedeckung angewendet und stets guten, gleichmäßigen Saatenstand erzielt.

Wenn ich nun in vorstehendem meine Beobachtungen über diesen Gegenstand dem Leserkreise der „Deutschen Forst-Zeitung" unterbreite, so bin ich mir dessen wohl bewußt, manchem alten Praktiker nichts Neues zu bieten. Es gibt aber auch Anfänger, wir sind es alle gewesen, und mancher hat wohl irgend einmal in bester Absicht ein kleines Kunststück vollführt „über das man nicht gern spricht". Ebenso falsch ist es aber auch, Verrichtungen und Handgriffe, die als gut und brauchbar befunden sind, gewissermaßen als Geschäftsgeheimnis für sich zu behalten oder sich in diesen Dingen nicht von einem alten Praktiker belehren zu lassen. Ich habe mich nicht gescheut, in manchen Dingen von einem alten Herrn in meiner Nähe, der jetzt schon im wohlverdienten Ruhestand ist, Rat zu erbitten, und verdanke ihm manchen wertvollen Fingerzeig. Der Förster ist durch stete Beobachtung der Natur der berufenste Heger und Pfleger in seinem Bezirk. Eine der Natur angepaßte Waldhege ist das Gebiet, auf dem auch im kleinen Großes und Gutes geschaffen werden kann.

Ich möchte zum Schluß noch die Bitte an alle werten Leser und Kollegen richten, ihre Erfahrungen aus der Praxis zum Wohle und Gedeihen des deutschen Waldes der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

„Meister ist, der was ersann, Lehrling jedermann."

Mitteilungen.

— **Die Akazie.** Von vielen Seiten wird, vor allem in Süddeutschland, dieser Holzart ein gewaltiges Loblied gesungen und sie so sehr empfohlen, als könne man sie wie ein Mädchen für alles gebrauchen und dabei noch große Erträge erwarten. Es ist nicht zu leugnen, daß wir es hier mit einem Waldbaume zu tun haben, der die allergrößte Beachtung verdient, und der am richtigen Platze auch Hervorragendes leistet. Eine große Genügsamkeit ist ihr entschieden nicht abzusprechen, doch sind gewisse Ansprüche, die sie stellt, zu erfüllen, da sie sonst, wie jede andere Holzart einfach versagt. Eine gewisse Tiefgründigkeit verlangt die Akazie, ebensowohl wie sie andererseits Bodenfeuchtigkeit oder nahestehenden Grundwasserspiegel nicht verträgt. Häufig haben wir Gelegenheit, solche Stellen zu beobachten, wo die Kultur fehlgeschlagen ist, oder wo nach einigen Jahren der Bestand abstirbt. — Andererseits finden wir nun auch wieder auf den Hardtböden in der Rheinebene vom Oberelsaß ausgedehnte Akazienpflanzungen, häufig an solchen Stellen, wo schon die Eiche ebenso wie auch die übrigen anspruchsvolleren Holzarten abstarben. Hier wollte man nun die Fläche für den Wald noch retten, und führte man diese Kultur aus. Zunächst schien man nun auch die richtige Wahl getroffen zu haben, denn der junge Bestand entwickelte sich ganz befriedigend, doch nach einigen Jahren schon ließ meist der Wuchs nach, es traten gewaltige Stockungen ein, und die Schildlaus erschien nun in solchen Mengen, daß hierdurch nicht nur der Bestand vernichtet, sondern auch jeder nahestehende andere Baum gefährdet wurde. — Untersuchen wir nun hier die Ursachen, die diese unsere Bestände zum Absterben brachten, so finden wir in diesem letztgenannten Falle die weitverzweigten Wurzeln in vollständig staubtrockenem Boden, dem jede Feuchtigkeit fehlt, so daß hier im Laufe des Sommers kein Pflanzenwuchs fortbestehen kann, sondern alles verdorren und absterben muß. Die Akazie hat nun aus der Luft viel Stickstoff aufgenommen und als direkten Überschuß an den Boden abgeliefert. Einzelne anspruchsvollere Unkräuter, sogar Blumen erschienen hier, doch auch sie verschwinden bald wieder, denn bei der lockeren Belaubung wird ihnen kein Schatten und kein Schutz gegen die heißen Sonnenstrahlen gewährt. Als Mischholz muß man die Akazie geradezu als unduldsam bezeichnen. Sie sucht nach jedem Abtriebe des Niederwaldes die Alleinherrschaft zu bekommen, indem sie von vornherein außergewöhnlichen Wuchs zeigt und mit ihren Stockausschlägen schon im ersten Jahre alles vollständig überzieht. Wir könnten nun ganz im
wenn diese Holzart nun auch ferner sie
gesetzten Erwartungen erfüllte. Da ier
aber keineswegs der Fall, denn schon n en
Jahren lassen sowohl der Wi der
Schluß ganz merklich nach, wir finden nd
so licht, daß die Bodenkraft zurück ter
Unkrautwuchs stellt sich ein. und so m

Digitized by Google

häufig hier wieder in eine andere Holzart, oft in die Kastanie übergehen. Durch Roden der Wurzelstöcke sucht man denn den lästigen Gast los zu werden, doch gelingt dies erst nach jahrelangen Mühen. Einzeln eingesprengt, würden wir auch hier die Akazie gern noch dulden, und kann man solches dadurch erreichen, daß man die Stockausschläge die ersten Jahre abschneidet, um den übrigen Mischhölzern einen Vorsprung zu gewähren. — Bei ihren vielen guten Eigenschaften verdient diese Holzart mehr Verbreitung als sie bis jetzt gefunden hat. Wollen wir dieselbe auch im großen geschlossenen Walde wie erwähnt nur in beschränktem Maße dulden, so haben wir hier doch einen Baum, der mehr wie jeder andere geeignet ist, an einem bescheidenen Plätzchen am Ufer der Wegeböschung und ähnlichen Stellen zu wachsen und hier schnell zu einem Baum zu erstarken, ohne daß durch tiefen Schatten die Umgebung zu leiden hätte. Das vorzügliche feste Holz findet in der Wirtschaft des Bauern stets Verwendung und, bekanntlich sind die Rebpfähle hiervon am gesuchtesten und gut bezahlt. Einzelne schöne Bäume kann man an solchen Stellen bis zum Alter von 60 bis 80 Jahren wachsen lassen, und man gewinnt hierdurch dann ganz vorzügliche Schnittwaare, die von dem Wagner wie von dem Schreiner sehr gesucht ist. Die Bienenzüchter der ganzen Umgegend werden uns dankbar sein, wenn wir diese Holzart möglichst einführen und verbreiten.

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Mitberichterstatter Dr. phil. P. K. Schott, Knittelsheim spricht über die Beschaffung des Waldsamens, welcher zu Aufforstungen in Deutschland alljährlich benötigt wird.

Die staatlichen Forstbehörden gewännen einen Teil des Samens selbst, jedoch beschränkten sie sich hauptsächlich auf die Gewinnung von Kiefernsamen in den fiskalischen Darren. Das übrige kaufe der Staat ebenso wie die Privatforstwirtschaft von Privatklengen. Privatklenganstalten gäbe es in Deutschland wenig, aber eine große Anzahl von Samenhandlungen. Die Baumschulen verteilten sich nicht im Verhältnis zum Wald. Es handle sich in erster Linie, um die Gewinnung eines brauchbaren Saatgutes: Früher sei das Saatgut fast ausschließlich in Deutschland gewonnen worden, in neuerer Zeit und insbesondere in schlechten Erntejahren seien große Samenmengen aus dem Auslande eingeführt worden. Der Hauptgrund zu dieser Tatsache liege in dem Streben der Waldbesitzer, möglichst billiges Saatgut zu erhalten, solches aber sei durch den Bezug aus dem Auslande am leichtesten zu gewähren. Die Arbeitskräfte seien dort billiger, die Keimkraft sei, weil der Same bei größeren Wärmegraden mehr ausreife, höher, auch werde den Sammlern der Wald nicht geschlossen, wie es bei uns mehrfach der Fall wäre.

Das im Ausland gewonnene Saatgut hätte aber vielfach schlechte Rasseeigenschaften, so daß wir in unserem Klima kein gleich wertvolles Holz aus Pflanzen von solchem Samen erziehen können, als wie es die einheimischen Rassen liefern.

Redner geht nun auf seine Arbeit ein, die im Forstwissenschaftlichen Zentralblatt Nr. 3 u. ff. Jahrgang 1904 veröffentlicht hat, und die sich besondere auf die Samenprovenienzfrage bei Kiefer bezieht. Er weist insbesondere auch auf die Unterstützung hin, die ihm die Königl. bayerische Regierung der Pfalz bei seinen Versuchen in zuteil werden lassen. Dr. Schott zeigt hierbei vierjährige Kiefernpflanzen vor, welche in der Höhe zwischen 20 und 80 cm differierten. Der Samen, aus welchem diese Pflanzen hervorgegangen waren, stammte von Kiefern aus dem hohen Norden, dann aus Süd-Frankreich, Ungarn und aus der Heimat. Das Saatgut aus der Pfalz hatte die kräftigsten und größesten Pflanzen geliefert.

Redner vertritt die Ansicht, daß der alljährliche Samenbedarf, abgesehen von schlechten Erntejahren, ganz aus einheimischem Saatgut gedeckt werden könne, doch seien hierzu folgende Bedingungen zu erfüllen.

1. Die Waldbesitzer müßten beim Einkauf des Saatgutes nicht nur auf Preis und Keimkraft Wert legen, sondern auch auf die Herkunft des Samens, d. h. es müßte das einheimische teuerer gewonnene Saatgut auch entsprechend höher bezahlt werden.

2. Die Forstbehörden müßten die besten Bestände zur Gewinnung des Saatgutes öffnen.

3. Ausländischer Same müsse mit einem hohen Zoll belegt werden, wie es z. B. Norwegen fremdländischem Fichtensamen gegenüber schon tut. Dieses sei das geeignetste Mittel, fremden Samen fernzuhalten.

Zum Schlusse spricht Redner den Wunsch aus, daß es in Deutschland soweit kommen möge, daß wir eine Samenkontrollstation für das Reich hätten, die nach einer einheitlichen Methode jederzeit die Sämereien prüft und untersucht. Professor Dr. Schwappach habe in seinen letzten Veröffentlichungen in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" darauf hingewiesen, daß die Kontrollstation in Zürich ganz andere Resultate erziele mit demselben Saatgute, wie Eberswalde. Es sei dort eine andere Methode der Untersuchung angewandt worden. Vielleicht käme es dazu, daß Eberswalde für Deutschland die Untersuchung in Zukunft ausführt, oder daß eine andere deutsche Station gegründet wird.

Dr. Schott empfiehlt schließlich die Annahme der folgenden Resolution des Forstwirtschaftsrates:

Der deutsche Forstverein wolle bei seiner heutigen Tagung nachstehendes beschließen:

„Er halte für erforderlich, daß im Forstbetriebe der Frage der Zuchtwahl mehr Auf-

Digitized by Google

merksamkeit zugewendet werde als bisher, daß deshalb ausländische ungeeignete Rassen der bei uns einheimischen Arten von der Verwendung in Deutschland auszuschließen seien, und daß die inländische Samengewinnung tunlichst aus den besten Beständen zu erfolgen habe."

Der Vorsitzende dankt den Berichterstattern und eröffnet die Diskussion.

Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel empfiehlt, es den Landwirten nachzumachen und an den Waldstraßen Alleen aus Waldbäumen anzulegen zur Gewinnung von Waldsamen.

Forstrat Eßlinger-Speyer knüpft an Schotts Mitteilung über die Öffnung der schönen Bestände des Bienwaldes in der Pfalz an und teilt als nachahmenswert mit, daß die dortige Regierung die ganze Kiefern-Samenlieferung für die Staatswaldungen in der Pfalz durch freihändigen Vertrag der Samenhandlung Schott in Knittelsheim übertragen habe. Es sei ein höherer Preis als seither aber auch ein höheres Keimprozent vereinbart worden. Es sei das Vertrauenssache, aber die Regierung habe sich nicht getäuscht. Sorge hätten sie nur darüber, was es werden solle, wenn ein Samenjahr aussetzt, denn dort könne man kein Jahr die Kiefernaufforstungen einstellen. Schott jedoch glaube die Lieferung fortgesetzt erfüllen zu können, er schiene außerdem noch ein „ganz geheimes Geschäftsgeheimnis" zu haben, welches ihn in den Stand setze, den Überfluß samenreifer Jahre für das kommende Jahr aufzuheben. In den älteren Kiefernsaaten der Pfalz sähe man hie und da schlechte Flächen, das seien eben die lieben Franzosen.

Dr. Schott erwidert auf Salischs Vorschlag, den Samen von Alleebäumen zu gewinnen, daß in bezug auf Kiefernzapfen solch ein Verfahren unmöglich sei. Zur Befriedigung des Bedarfs an Kiefernzapfen brauche man große Waldreviere.

Auf Forstrat Eßlingers Äußerung in Hinsicht auf ein Geheimnis müsse er erwidern, daß es für die Klenganstalten überhaupt kein Geheimnis mehr gäbe, weder bezüglich des Klengens, noch der Aufbewahrung der Zapfen und des daraus gewonnenen Samens. Der Samen würde jetzt in Blechtonnen aufgehoben, die mit Gummiringen wie die Konservenbüchsen geschlossen werden. Die Methode stamme von Prof. Dr. Cieslar-Wien, welcher nachgewiesen habe, daß Samen, der in verkorkten Flaschen aufgehoben wird, die Keimkraft behalte.

Forstmeister Fenner, Wolfgang, stimmt dem zuletzt Gesagten zu und teilt mit, daß die Zapfen von Kiefern, die von Bäumen stammen, die die Raupe der Kiefernblattwespe befressen hatten, eine größere Ausbeute, lieferten, als die Zapfen von nicht befressenen Bäumen. Die Zapfen waren kleiner geblieben, ein Liter faßte deshalb mehr Zapfen als von den größeren und lieferte auch mehr Samenkörner. Das Keimprozent war bei beiden bis 90, also gleichgut, aber die Sämlinge aus den Raupenzapfen seien minderwertig. Seine Saatversuche mit russischem, französischem, westungarischem, tiroler und pfälzer Samen ergaben ähnliches wie bei Dr. Schott, er müsse vor allem davor warnen, Samen von dem Osten nach dem Westen und vom Süden nach dem Norden zu bringen, vom Norden nach dem Süden gehe eher.

von Salisch möchte Mißverständnisse vermeiden, er will nicht Kiefernalleen zum Zapfensammeln ziehen, sondern Alleen mit Eiche und Esche.

Geh. Oberforstrat Dr. Walther, Darmstadt, weist darauf hin, daß gleich vorzüglicher Samen am Westhange anderes leiste als auf dem Plateau und am Sommerhang. Auch in Hessen gäbe es Saaten mit französischem Samen.

Der Vorsitzende schließt nunmehr die Diskussion, das Schlußwort ergreift Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin, der sich ebenso wie Dr. Schott zur Vermeidung von Mißverständnissen gegen Salisch wendet. Dr. Schott weiß, daß von Belgien von Roteichen-Alleen sehr viele Eicheln nach Deutschland kommen. Salisch habe recht, wenn er Saatgut von Laubholzalleen gesammelt wissen will.

Nachdem die Resolution des Forstwirtschaftsrates, welche der Vorsitzende nochmals verliest, einstimmig angenommen war, wurde in die Frühstückspause eingetreten. (Fortsetzung folgt.)

Die Versammlung des Forstvereins für das Großherzogtum Hessen zu Heppenheim a. d. B. vom 6. bis 8. Septemb. 1906.

Durch die Versammlung deutscher Forstmänner, die etwa zur gleichen Zeit des Vorjahres in Darmstadt getagt hatte, war mit den Exkursionen in die Bergstraße, und zwar in die Oberförstereien Bensheim und insbesondere Biernheim, ein Teil des Programmes vorweggenommen worden. Die damals außerordentlich zahlreiche Beteiligung an den Waldfahrten hatte aber den Nachteil, daß gar manches Interessante und Lehrreiche unbeachtet blieb. Deshalb und geleitet von dem Grundsatze, etwas Schönes und Gutes sieht man gern mehrmals, wurden die gelegentlich der Versammlung zu Bad Salzhausen im Jahre 1903 gefaßten Beschlüsse aufrecht erhalten, und so fand die Versammlung in den Tagen vom 6. bis 8. September zu Heppenheim an der Bergstraße statt. — Welchem Hessen geht nicht das Herz auf, wenn er hört, es geht in die Bergstraße, in ein Stück des besten deutschen Landes, begrenzt von prächtig bewaldeten, aus der Ebene unmittelbar aufsteigenden Höhen des Odenwaldes und dem schönsten deutschen Strome, dem Rheine, mit seinen Rebenhügeln? Aber nicht „nur am Rheine wachsen unsere Reben", sondern auch an den Odenwaldhängen der Bergstraße! Dies haben unsere Kollegen aus Nord, Ost und Süd bei den Touren nach Weinheim und Auerbach im vorigen Jahre nicht nur gesehen, sondern auch mit Freuden geschmeckt! Wo aber an der Bergstraße die Reben wachsen, da gedeiht der Wald erst recht, und wo der Forstmann einen schönen A
noch einen guten Tropfe..
ihn das Herz immer w
gern!

So waren der
auch recht viele Grünröcke und
und Preußen gefolgt.

Digitized by Google

tember fuhr man mit der Bahn nach Weinheim, und von da auf Leiterwagen, die behufs Besichtigung interessanter Waldbilder öfters verlassen wurden, durch herrliche, planmäßig mit Buchen unterbaute Eichen- und Kiefernwaldungen der Oberförstereien Viernheim und Lampertheim. Intensiver forstlicher Betrieb zeigt sich hier meistens in schönstem Gelingen, denn standortsgemäßes Wirtschaften — d. h. Anbau der Holzarten auf dem Boden, der ihr bestes Gedeihen garantiert — wird, vereint mit wirtschaftsgemäßem forstlichen Betriebe, der die Erzielung des höchsten finanziellen Effektes verfolgt. Da am meisten aber aus begangenen Fehlern gelernt werden kann, so wäre es sicherlich sehr erwünscht gewesen, wenn es die Zeit gestattet hätte, auch noch die mißlungenen Kiefernkulturen in der Oberförsterei Lampertheim eingehend zu besichtigen und zu besprechen. Doch erst um 5 Uhr nachmittags fand die um 1/2 8 Uhr vormittags begonnene Exkursion ihr Ende, und um 6 Uhr kam man verstaubt, hungrig und durstig in Heppenheim an, wo ein vorzügliches Essen und guter Wein für die Strapazen des Tages entschädigten.

Bei der Sitzung am 8. September hielt der Oberförster der Oberförsterei Viernheim, Forstmeister Hein, einen klaren und inhaltreichen Vortrag über das Thema: „Der Eichenhochwald im Rhein-Main-Tal“ und führte etwa folgendes aus: „Das Klima des besuchten Waldgebietes ist, wie bei dessen geringer Erhebung über die Meeresfläche nicht anders zu erwarten, ein mildes. Die herrschenden Holzarten sind die Stieleiche, die ein Drittel, und die gemeine Kiefer, die zwei Drittel der ganzen, 2400 ha großen Oberförsterei einnehmen. Die Rotbuche kommt hauptsächlich als Unterstand auf ausgedehnten Flächen vor, während Erle, Birke und Aspe einzeln oder horstweise eingemischt auftreten. Obwohl durch den Waldfeldbau — der hier durch von Dörnburg begründet wurde — zum Teil sehr gute Resultate erzielt worden sind, hat man ihn neuerdings aufgegeben, weil man Boden-Erschöpfung konstatierte und es bei den außerordentlich hohen Arbeitslöhnen an geeigneten Kräften für landwirtschaftliche Arbeiten fehlte. Zur Zeit erfolgt die Begründung der Eiche auf schmalen Kahlschlägen etwa von der Breite doppelter Baumlänge durch Saat in 25 bis 50 cm breite Saatriesen von ca. 1 m Mittenabstand nach vorausgegangener Rodung auf 30 bis 35 cm Tiefe unter Verwendung von 600 bis 800 kg Stieleicheln pro Hektar. Selbstverständlich ist es, daß die Kahlschläge für den Anbau der Eiche nur auf den dieser zusagenden frischen Standorten geführt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Riesen bezw. Streifen dicht, und zwar leiterförmig (Leitersaat) mit Eicheln besteckt werden, damit durch den [illegible]jen Blattabfall der Eicheln das Aufwachsen [illegible] Gras in den Riesen möglichst verhindert [illegible]. Der Mehraufwand an Kulturkosten — so [illegible] behauptet — würde durch die dann, ein[illegible]de Ersparnis an Hegreinigungskosten reichlich aufgewogen. Eine Beimischung der Kiefer — wie es früher geschah, um die Eiche vor Frost zu schützen — findet nicht mehr statt. Dagegen wird — vorerst nur versuchsweise — die Rot- und Hainbuche auf die Zwischenstreifen gepflanzt. Man hofft, diese in den Eichenbeständen ihrer vorzüglichen waldbaulichen Eigenschaften halber unentbehrlichen Holzarten so mit wesentlich geringeren Kosten einbringen zu können, als dies später im Stangenholzalter der Eiche möglich ist. Eine Bedrohung derselben durch die Buche sei erfahrungsgemäß ausgeschlossen. Letztere übernimmt später die Rolle von Unter- und Zwischenholz. Als solches kommt auch die Linde in Betracht. Da die Rotbuchen unter den später austreibenden Eichen stark vom Froste leiden, werden Hainbuchen an von Frost am meisten gefährdeten Örtlichkeiten als Unterbau eingebracht. Unter den immergrünen Kiefern hat der Buchenunterbau vom Froste wenig zu leiden“. — Geheimer Forstrat Professor Dr. Wimmenauer referierte in sehr interessanter Weise über die von ihm vorgenommene Vergleichung der hessischen Eichenertragstafeln mit den von Professor Dr. Schwappach für ganz Deutschland bearbeiteten. Hierbei hat sich auch ergeben, daß die Höhe nicht ausschließlich maßgebend für die Bonität ist. Daß — wie Redner mitteilte — Schwappach bei der Hochdurchforstung von Eichenbeständen den Unterbau für überflüssig erkläre (??), konnte aus der Versammlung von keiner Seite als richtig anerkannt werden.*) Nicht minder interessant waren auch die Mitteilungen des Forstmeisters Müller-Büdingen über Wachstum und forstliches Verhalten der Douglasfichte (var. viridis), die hiernach für den Anbau in Hessen, insbesondere im Vogelsberg, sehr günstige Erfolge verspricht. Auch die Mitteilungen des Geheimen Forstrates Reiß-Offenbach über Schäden der Ackerschnecke (Limax agrestis L.) an Buchen-Cotyledonen, sowie des Geheimrats Wilbrandt über das Abfressen von Eichentrieben durch das graue Ordensband (Pseudophia lunaris L.) — was unter Umständen irrtümlicherweise für Wildschaden gehalten werde — fanden allgemeine Beachtung. Die Neuwahl des Vorstandes ergab — da der abtretende Vorstand eine etwa auf ihn fallende Wiederwahl nicht annehmen zu können erklärte — als Präsidenten: Forstmeister Heyer-Jugenheim, als Vizepräsidenten: Kammerdirektor Stockhausen-Schlitz, als Schriftführer: Oberförster Zeh-Jägersburg. Als Vertreter des Vereins für den Forstwirtschaftsrat wurde Heyer-Jugenheim und in den Bezirkseisenbahnrat Hoffmann-Butzbach gewählt.

Am Nachmittag wurde bei großer Hitze unter Führung des Försters Guntrun ein Waldbegang (zugleich Bergtour!) in die Oberförsterei Heppenheim unternommen, der um 5 Uhr auf der „Starkenburg“ seinen Abschluß fand. U.

*) Daß die uns bekannten Ansichten des Prof. Schwappach über diesen Gegenstand seinem Sinne entsprechend wiedergegeben worden sind, müssen wir bezweifeln.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Freistellen bei der Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 13261.

Berlin W. 9, 19. Oktober 1906.

Bei der Kaiserin Augusta-Stiftung für deutsche Töchter in Potsdam bestehen 4 Freistellen für verwaiste Töchter von verdienten Offizieren, Militärärzten, Militärgeistlichen sowie von Militär- und Zivilbeamten. Zur Aufnahme ist erforderlich, daß die Zöglinge

1. ein Lebensalter von 12 bis 13 Jahren erreicht haben und noch nicht konfirmiert sind;
2. einen gesunden Körper besitzen und sich über die erfolgte Pockenimpfung ausweisen;
3. für Unterricht und Erziehung empfänglich sind.

Die Inhaberinnen dieser Freistellen haben ein Jahrgeld von 180 Mark zu entrichten.

Wenn innerhalb des dortigen Forstverwaltungsbezirks geeignete Bewerberinnen vorhanden sind, gebe ich anheim, mir solche in diesem Jahre bis spätestens zum 5. November, in künftigen Jahren im Monat September, namhaft zu machen. Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster und Aurich.

— **Jagdscheingesetz §§ 7 und 8.** Die Ausübung der der Jagdpolizeibehörde übertragenen Befugnis ist lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörde überlassen. Dieses pflichtmäßige Ermessen unterliegt nicht der Nachprüfung im Wege der Rechtskontrolle, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der angeführten gesetzlichen Vorschrift gegeben sind. (Bescheid des Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 1905.)

Verschiedenes.

— **Der jetzige Wald.** Durch nichts hat die Verbreitung der Pflanzenwelt eine größere Veränderung erlitten, als durch das Eingreifen der Menschen. Überall sind die unbebauten Flächen unter Kultur genommen und in nutzbringende Fluren umgearbeitet worden. Einzig und allein der Wald scheint, bei flüchtiger Betrachtung, sich noch einigermaßen unberührt erhalten zu haben. Zeigt sich doch beim modernen Menschen, wenn er nach dem städtischen Treiben Erholung und Wiederanschluß an die Natur sucht, besondere Sehnsucht nach dem Walde. Jedoch ist es mit der Ursprünglichkeit der Wälder nicht viel besser bestellt als mit der der unbewaldeten Stellen, nur hat sich im allgemeinen das Gefühl dafür verloren, wie ein Wald im Naturzustande beschaffen ist. Überall ist er der künstlichen Forst gewichen, in welcher der leichteren Nutzung halber meist nur Bäume desselben Alters und derselben Art, in schöne Reihen geordnet, zusammenstehen und alles Unterholz sorgfältig ferngehalten wird. In den gebirgigen Teilen ist die Mannigfaltigkeit eine größere, aber in der norddeutschen Tiefebene, auch der schlesischen, ist die Gleichförmigkeit des Baumwuchses eine derartige, daß die Wälder ganz einem Getreidefeld entsprechen und auf den Wanderer auf die Dauer einen recht ermüdenden Eindruck machen. Gewiß ist es in Deutschland undenkbar, daß, wie in Nordamerika, große Landstrecken von der Bebauung ausgeschlossen und in ihrem natürlichen Zustand erhalten werden. Und wenn man auch, wie im Süden von München, im Böhmerwalde und anderen Orten, in dankenswerter Weise Gebirgswälder, in denen kein Baum gefällt werden darf, sich selber überlassen hat, um dem Volke den Anblick eines wenigstens annähernden Urwaldes zu erhalten, so kann man etwas Ähnliches von den pekuniär vielfach bedrängten Gemeinden nicht verlangen, abgesehen davon, daß sich nur noch wenige zu einem Versuch geeignete Ländereien finden würden. Jedoch vermögen größere Forstverwaltungen, wie die staatlichen und die der größeren Städte, in kleinem Rahmen so manches zu tun, ohne den Ertrag des Waldes bedeutend zu verringern. Es könnten kleinere Waldparzellen, die durch Eigenart und Ursprünglichkeit ihres Pflanzenwuchses ausgezeichnet sind, in diesem Zustande ungestört erhalten werden, lauschige Fleckchen mit Teichen und auch manche Sumpfstrecken könnten von der alles gleichmachenden Austrocknung und Drainierung bewahrt werden. Die Verwaltungen müßten auch vor allem die Schönheit des Waldes wiederherstellen. Wie weit diese Erkenntnis gedrungen ist, geht daraus hervor, daß die diesjährige Versammlung der Forstleute in Danzig sich eingehend mit diesem Gegenstande befaßt hat. Wenn es z. B. in Gegenden, die häufiger von Spaziergängern besucht werden, vermieden würde, die Wälder vollkommen abzuholzen, und man wenigstens auf jeder Waldblöße einige hohe Bäume stehen ließe, wie es früher meist geschah, so würde in dem sich erneuernden Walde so mancher Baumriese eine wohltuende Abwechselung hervorbringen. Wenn ferner bei Neuanpflanzungen überall geeignete Laubhölzer eingestreut würden — und auch die traurigste Kiefernheide ist imstande, wenigstens einige Birken zu ernähren —, so würden die Forsten einen erfreulicheren Anblick gewähren als gegenwärtig. Überhaupt durch Wiederherstellung gemischter Bestände Naturfreunde mehr gedient werden. Und wenn auch wirklich die Kultur mehr Mühe machen und etwas weniger einbringen sein sollte, so ist es doch heute als eine Pflicht des Staates und der Gemeinden

Digitized by Google

als möglich auch dem ästhetischen Empfinden der Bevölkerung entgegenzukommen, und andererseits können bei der wachsenden Bedeutung der Einkommensteuer-Erträge die Einkünfte aus den Wäldern nicht mehr so ausschlaggebend sein wie in früherer Zeit. Wenn erst die größeren Forstverwaltungen in diesem Sinne vorangehen, so ist zu erwarten, daß auch kleinere Besitzer mehr und mehr das gute Beispiel befolgen und ihren Wald nicht bloß als Geldquelle betrachten werden, sondern es auch als Pflicht empfinden, ihn soweit zu verschönern, als es ohne Aufwendung größerer Mittel möglich ist. Zudem hätten solche gemischten Bestände nach das Gute, den immer mehr abnehmenden Singvögeln, die sich doch meist an Laubwälder halten, eine willkommene Nistgelegenheit zu gewähren und auch den selteneren Pflanzenarten einen Zufluchtsort zu bieten, der ihrem völligen Aussterben vorbeugt.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Oktober 1906.** Rehböcke 0,86 bis 0,95, Rotwild 0,38 bis 0,56, Damwild 0,40 bis 0,80, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 3,50, Kaninchen 0,40 bis 0,83, Stockenten 1,25 bis 1,50, Krickenten 0,60, Rebhühner 0,80 bis 1,25, Bekassinen 0,83, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,00 bis 1,90, Waldschnepfen 2,50 bis 2,90, Krammetsvögel 0,20 bis 0,25 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hudewick, Oberförster zu Osche, Regbz. Marienwerder, ist nach Westerhof, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Lütgens, Forstassessor und Feldjägerleutnant, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Königsberg berufen worden.

Wolff, Oberförster zu Westerhof, Regbz. Hildesheim, ist nach Osche, Regbz. Marienwerder, versetzt worden.

Bauer, Forstaufseher in der Oberförsterei Ershausen, ist zwecks Übernahme der Klostergutsförsterstelle Anrode — Forsthaus Neuhaus, Post Birkenriede, Regbz. Erfurt — aus dem Staatsdienste beurlaubt.

Böhm, Reserve-Oberjäger des Garde-Jäger-Bataillons, wohnhaft in Zeipau, ist zur Ablegung der Försterprüfung in die Oberförsterei Sorau N.-L., Regbz. Frankfurt, einberufen.

Brandenburger, Hilfsförster zu Töppendorf, Oberförsterei Kottwitz, ist nach Mrotschen, Oberförsterei Namslau, Regbz. Breslau, versetzt worden.

Braun, Hilfsjäger in der Oberförsterei Kosten, ist nach der Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Erreis, Hilfsjäger in der Oberförsterei Laska, ist nach der Oberförsterei Zanderbruck, Regbz. Marienwerder, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Freischmidt, Reservejäger der Klasse A, bisher in Tillendorf, Kreis Bunzlau, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Möttig, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, einberufen.

...sch, Förster zu Bordamm, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, tritt mit dem 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand.

...de, Reservejäger, ist zur dauernden Beschäftigung im Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Torgelow überwiesen worden.

...rmann, Förster zu Gemünden, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Kassel, ist zum Revierförster ernannt worden.

Hasselmann, Forstaufseher zu Friedrichswalde, Oberförsterei Friedrichswalde, ist nach Zimdarse, Oberförsterei Grünhaus, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Hof, Forstaufseher zu Kirchberg i. Hunsrück, ist nach Oberwetz bei Braunfels, Kreis Wetzlar, versetzt worden.

Kergel, Forstaufseher, bisher bei den Vermessungsarbeiten in der Oberförsterei Cochem beschäftigt, ist nach Bruttig, Oberförsterei Treis a. d. Mosel, Regbz. Koblenz, versetzt.

von Kolczynski, Hilfsjäger in der Oberförsterei Drewenzwald, ist nach der Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Krug, Forstaufseher zu Berent, ist nach Lippusch, Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, verzogen.

Laage, Hilfsjäger, ist für die Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, einberufen.

Lorke, Reserve-Gefreiter zu Raschdorf, Kreis Neumarkt in Schlesien, ist als Hilfsjäger in die Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 15. November d. Js. ab einberufen.

Menger, Forstaufseher zu Oberwetz bei Braunfels, Kreis Wetzlar, ist seitens der Königl. Regierung Koblenz als Gemeindeförster auf ein Jahr zur Probe für den Schutzbezirk Nauborn, Kreis Wetzlar, angestellt worden.

Müller, Vizefeldwebel vom Jäger-Bataillon Nr. 5 in Hirschberg, ist zur Ablegung der Försterprüfung in die Oberförsterei Sorau N.-L., Regbz. Frankfurt, einberufen.

Nowacki, Forstaufseher in der Oberförsterei Zirke, ist nach Dobra, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Nick, Forstaufseher, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Neuenkrug überwiesen worden.

Schaake, Hilfsjäger zu Schöneberg, Oberförsterei Hofgeismar, ist nach Helmershausen, Oberförsterei Carlshafen, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Schulz, Hilfsjäger zu Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg, ist als Stadtförster nach Forsthaus Meyenburg i. d. Prignitz berufen.

Schulze, Reservejäger der Klasse A, bisher in der Oberförsterei Radelübbe in Mecklenburg, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Tschiefer, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, einberufen.

Slenties, Reservejäger der Klasse A, bisher im Kgl. Forsteinrichtungsbureau zu Berlin, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach Schwarzcollm, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, versetzt worden.

Sonnenburg, Hilfsjäger in der Oberförsterei Chotzenmühl, ist nach der Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Spennemann, Forstaufseher zu Abbau Wehnersdorf, Regbz. Bromberg, ist zur Anteilnahme am Ausbildungskursus für den Kolonialdienst nach Berlin berufen.

Streichan, Forstaufseher in der Oberförsterei Zanderbrück, ist nach der Oberförsterei Krausenhof, Regbz. Marienwerder, vom 15. November d. Js. ab versetzt.

Stuff, Hilfsförster zu Zimdarse, Oberförsterei Grünhaus, ist nach der Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin, versetzt worden.

Wicht, Hilfsjäger zu Lippusch, ist zum Schreibgehilfen der Oberförsterei Lippusch, Regbz. Danzig, ernannt worden.

*

Dem neuen Schutzbezirk Rojow in der Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, ist der Name Engelsmühle beigelegt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Remnich, Gräflich Ysenburgscher Forstmeister zu Meerholz, Kreis Gelnhausen, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Nies, Gräflich Ysenburgscher Oberförster zu Schloß Gettenbach, Kreis Gelnhausen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Fremdgen, Gemeindeförster zu Elmpt, Regbz. Aachen, ist in den Ruhestand getreten und ihm der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Friedrich, Gutsförster zu Bergen, Kreis Witzenhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hofmeister, Gutsförster zu Kloner Domdorf, Kreis Eckartsberga, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Kubik, Kommunalförster zu Dzech, Städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., ist auf die Försterstelle zu Lauenburg versetzt worden. (Die Stelle zu Dzech ist frei.)

Schulz, Kommunalförster zu Lauenburg, Städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., ist in den Ruhestand getreten.

Steinebach, Förster a. D. zu Altenkirchen, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Ulbrich, Revierförster zu Krummendorf, Kreis Strehlen, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Fritz, Forstaufseher zu Ruppertshütten, ist nach Binsfeld versetzt worden.

Salzmann, Forstgehilfe zu Fladungen, ist zum Forstwart befördert worden.

Schmitt, Forstaufseher zu Binsfeld, ist nach Ruppertshütten versetzt worden.

Stoll, Forstgehilfe zu Ruppertshütten, ist zum Forstwart befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Dietrich, Gemeindeförster zu Forsthaus Lampertsloch, Kreis Weißenburg i. Els., ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Gummersbach** ist baldigst zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Jahresgehalt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit beträgt 1000 Mk., außerdem erhält Stelleninhaber eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. und nach endgültiger Anstellung eine Mietsentschädigung von 300 Mk. oder freie Dienstwohnung. Das Gehalt steigt nach drei Jahren um 200 Mk. und nach weiteren drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Bewerber mit der Befähigung zur Anstellung im Königl. Forstschutzdienste wollen Zeugnisse und Lebenslauf bis zum 15. Dezember d. Js. bei der Bürgermeisterei in Gummersbach einreichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.)

Nr. 84. Anfrage: Mein Dienstland ist mit Genehmigung der Königl. Regierung auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar: vom 1. Juli 1902 bis 1. Juli 1908 verpachtet. Wieviel Teile vom Pachtgelde habe ich bei meiner Pensionierung meinem Nachfolger zu zahlen, wenn diese am 1. April, und wieviel, wenn sie am 1. Oktober erfolgt? H., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Erfolgt die Pensionierung am 1. April 1907, dann haben Sie an Ihren Nachfolger zu zahlen: die Hälfte der am 1. Januar 1906 erhaltenen Pachtrate und die Pachtraten vom 1. Juli 1906 und 1. Januar 1907 ganz, und bei einer Pensionierung am 1. Oktober 1907: die Hälfte der Pachtrate vom 1. Juli 1906 und die Pachtraten vom 1. Januar und 1. Juli 1907 ganz. In jedem Falle haben Sie also dem Nachfolger $^5/_4$ des Jahrespachtgeldes auszuzahlen. Sie müssen berücksichtigen, daß Sie bei Beginn der Pachtung am 1. Juli 1902 noch die Ernte 1902 für sich genommen und damit bis zum 30. Juni 1903 wirtschaftlich abgefunden waren. Die einzelnen Pachtraten haben Sie demnach immer ein volles Jahr im voraus erhalten; die Pachtrate vom 1. Juli 1902 zählte für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. Dezember 1903. R. R.

Nr. 85. Anfrage: Drei Grundstücke, zusammen etwa 50 Morgen groß, liegen von der zugehörigen Gemeindejagd B. vollständig getrennt durch die Gemeinde, mit eigener Jagd E. Auf einem öffentlichen Wege kann der Jagdpächter von B. diese 50 Morgen erreichen. Ist er berechtigt, darauf die Jagd auszuüben, oder muß diese ruhen oder kann sie von der Gemeinde E. ausgeübt werden? K., Hilfsförster.

Antwort: Alle in kommunaler Hinsicht zur Gemeinde B. gehörigen Grundstücke unter 300 Morgen bilden den Gemeindejagdbezirk. Ob diese Grundstücke unter sich im Zusammenhange stehen oder weit voneinander getrennt liegen, das ist ganz unerheblich. Der Gemeindejagdpächter hat das Recht, die fraglichen 50 Morgen zu bejagen, niemandem anderen gebührt darauf die Befugnis zum Jagen. Irgend eine Verbindlichkeit zum Ruhenlassen der Jagd auf diesen Parzellen besteht auch nicht, da es sich nicht um Waldenklaven im Sinne des § 7 vom Jagdpolizeigesetz handelt.

Anfrage an den Leserkreis über Pinus banksiana.

Seit einigen Jahren pflanzen wir hierorts mit bestem Erfolg in größerem Umfange die Bankskiefer Pinus banksiana auf Böden, wo die gemeine Kiefer trotz Anwendung jeglicher Mühe und Kosten über die Jugendgefahren hinaus nicht hochzubringen war; sogar auf verangerten Ödländereien, Moor- und Bruchböden gedeiht sie prächtig. — Daß sie gewissermaßen als eine Vorfrucht zur Verbesserung des Bodens, wie es nur einem Kieferngeschlecht eigen ist, günstig wirkt, dürfte allgemein bekannt sein, da jedoch diese Kiefer doch erst seit einer geringen Reihe von Jahren bei uns eingeführt ist, so wäre es sehr wünschenswert, in offener Frage Ermittelungen darüber anzustellen, wie sich bisher ältere Bestände bewährt haben, und wie sich die Urteile von Fachgenossen über die Anbauwürdigkeit, Wachstumsenergie, qualitative Eigenschaften unter Berücksichtigung von Standort, Bodengüte, Bestandesschluß, Betriebsart in reinen oder gemischten Beständen bei Licht- bzw. Schatteneinflüssen Insekten- und Pilzschäden, Frost, Freilagen, Feuchtigkeit und Trocknis-Elementen, Wildverbiß und dergl. mehr in einzelnen Altersstadien bisher gestalteten.

Theurich, Privatoberförster
zu Alt-Dombrowo (Kreis Bomst).

Wir bitten diejenigen unserer verehrlichen Leser, welche zu vorgenanntem Thema — sei es auch nur für einzelne Punkte — belehrend das Wort ergreifen wollen, um gefällige und ausführliche Äußerungen.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forstzeitung".

Für die Redaktion: Joh. [illegible]

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4602. **Lücke**, Forstaufseher, Sehestedt b. Rendsburg, Schleswig.
4603. **Rädisch**, Forstaufseher, Abbau Jamielnick, Westpr.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Die Herren Vorstände der Ortsgruppen des Bezirks werden ergebenst ersucht, zwecks Vervollständigung der eingerichteten Bücher doch baldgefälligst Mitgliederverzeichnisse mit Angabe der Mitgliedsnummern und die Beiträge, pro Mitglied 50 Pfg., soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, an den Schatzmeister der Bezirksgruppe, Herrn Förster Schneider-Neuhof, einsenden zu wollen. Die nach der gegenwärtig sich vollziehenden Bildung weiterer Ortsgruppen, welche dann ohne weiteres der Bezirksgruppe angehören, im Bezirke noch verbleibenden Einzelmitglieder werden gebeten, sich bis zur eventl. späteren Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe, einstweilen ebenfalls baldigst unter Angabe der Mitgliedsnummer und Einsendung des Beitrages bei dem Vorstande der Bezirksgruppe anzumelden. Der Vorstand.

Köln. Die erste Versammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, den 11. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Preuß. Hof zu Bonn, Kölnstraße, statt. — Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand 2c. der Gruppe; 2. Besprechung der Denkschrift des Hauptvereins betreffend Gehaltserhöhung; 3. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung; 4. Einziehen der Mitgliederäge. — Um zahlreiches Erscheinen wird ten. Der Vorstand.

nwerder. Sonntag, den 18. November d. Js., mittags 2 Uhr: 1. ordentliche Versammlung l. Münzels Restauration in Konitz, Bahnhofze. Tagesordnung: 1. Beratung der Satzungen. Wahl des Vorstandes. 3. Gründung einer nkenkasse. 4. Waldweide. 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin und Wahl eines Vertreters zu derselben. 6. Aufnahme von Mitgliedern. 7. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung namentlich der in der Umgegend von Konitz angestellten Kollegen bittet Der Vorsitzende: Saekel.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, 4. November, 4 Uhr nachmittags, Mitgliederversammlung in Brieg. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kollegen Sacher über Änderungsvorschläge, betreffend die Dienst-Instruktion. 2. Bildung der Bezirksgruppe Breslau. 3. Verschiedenes. Damen sind willkommen.

Der Vorstand: J. V. Pischler.

Driesen (Regbz. Frankfurt). Sonnabend, den 10. November, abends 5 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal zur Besprechung folgender Punkte: 1. Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Einziehung von Vereinsbeiträgen. 5. Verschiedenes. Auf allgemeinen Wunsch findet nach Schluß der Sitzung, etwa gegen 7 Uhr, ein Tanzkränzchen im Vereinslokale statt, wozu die geehrten Herren Kollegen mit ihren Damen besonders eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung an der Sitzung sowie auch am darauffolgenden Tanzkränzchen bittet Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Ortsgruppe Erkner, in deren Bezirk der engere Vorstand des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wohnt, feiert die Gründung des Vereins durch ein fünftes Stiftungsfest, verbunden mit deklamatorischen Vorträgen und Tanzkränzchen, am Sonnabend, den 10. November d. Js., von abends 7 Uhr ab im Schützenhause in Erkner, Friedrichstr. 69/70. Wir erlauben uns, alle Vereinsmitglieder, insbesondere diejenigen, welche sich gerade in Berlin oder dessen Umgegend aufhalten, hierzu ergebenst einzuladen.

Der Festausschuß:
Böttcher, Rathmann,
Hegemstr. in Fahlenberg, Rechnungsrat in Erkner,
Schulz, Förster in Hohenbinde.

Frankfurt a. O. Versammlung am Dienstag, den 20. November, nachmittags 3 Uhr, in der „Aktienbrauerei" zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungs-

Digitized by Google

legung. 2. Bezirksgruppenbildung. 3. Vorstandswahl. 4. Wintervergnügen. 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Kassel). Die Inhaber der Mitgliedsnummer 93, 1169, 2328, 2758 werden gebeten, den Beitrag für das 2. Halbjahr 1906 in der Höhe von 5 Mk. alsbald an den Kassenführer abzusenden. Der Vorsitzende.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 11. November, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Stadt Hannover". Tagesordnung: 1. Besprechung über ein eventl. stattfindendes Wintervergnügen. 2. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und pünktlich anwesend zu sein. Damen sind wie immer willkommen.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. November d. J., nachmittags 1/2 4 Uhr, Versammlung zu Hofgeismar im Hotel Deutscher Kaiser. Tagesordnung: Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier. Bestimmung des Vereinslokals. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder der Ortsgruppe Hofgeismar wird freundlichst gebeten, auch sind die Kollegen, welche noch nicht zur Ortsgruppe sich aufnehmen haben lassen, herzlich willkommen.
Bornemann, Hegemeister.

Kupp (Regbz. Oppeln). Das bei der letzten Versammlung beschlossene Wintervergnügen findet am 17. November cr. im Vereinslokale statt. Beginn 6 1/2 Uhr abends. Für bessere Musik und Bewirtung wird gesorgt werden und bittet um recht zahlreiche Beteiligung Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die Herren Kollegen der Forstinspektion Erfurt-Worbis werden zur Herbstversammlung am 4. November cr. (Sonntag), nachmittags 2 Uhr, im Fuhlrodt'schen Lokale zu Leinefelde ergebenst eingeladen. Damen sind wie immer willkommen. — Da unter anderem der eventuelle Zusammenschluß aller Kollegen der Inspektion zu einer Gruppe besprochen werden soll, wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Außerdem muß auch die Kaisersgeburtstagsfeier festgesetzt werden, da wir bis zum Frühjahr nicht wieder zusammenkommen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinshause zu Lonkorsz. 1. Bezirksgruppenbildung, 2. Kaisergeburtstagsfeier, 3. Verschiedenes, 4. Vorstandswahl. Da der Vorsitzende in diesem Amte abgelöst zu werden wünscht, so wird um rege und pünktliche Teilnahme ersucht. Der Vorstand.

Neustadt Westpr. (Regbz. Danzig). Nächste Versammlung Sonntag, den 4. November d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, in Neustadt im Gasthause des Herrn Welz. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Entgegennahme und Besprechung von Anträgen an den Hauptvorstand, bzw. Beschlußfassung darüber. 3. Beschlußfassung über die Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Vortrag eines Kollegen über Dünger und Düngen. 5. Verschiedenes.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Elend i. H. (Regbz. Hildesheim). In der am 14. Oktober cr. zu Elend abgehaltenen Versammlung wurden die Kassengeschäfte erledigt und einige Vereins-Angelegenheiten besprochen. Der Geburtstag Seiner Majestät soll am 27. Januar, abends 7 Uhr, im Sieglingschen Hotel zu Braunlage — in der vorjährigen Weise — gefeiert werden. Gäste können eingeführt werden. Die Zahl der Teilnehmer und die Zahl der gewünschten Gedecke ist dem Schriftführer bis zum 15. Januar mitzuteilen. Die Anmeldung ist verbindlich. Der Feier geht um 5 Uhr eine Mitglieder-Versammlung voraus, zu welcher die Tagesordnung noch bekannt gegeben wird. Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Die am 21. d. Mts. in Hoxel stattgefundene Versammlung wurde um 3 Uhr von dem Vorsitzenden eröffnet. Sodann wurde in die Besprechung der Tagesordnung getreten. Die Mannheimer Versicherung wurde besprochen und empfohlen. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung am 6. Januar 1907 in Hermeskeil im Hotel Wagner abzuhalten mit folgender Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Zahlung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1907, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Beratung und Formulierung der Anträge für die nächste Hauptversammlung in Berlin, 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der zweite Teil der Versammlung verlief im Beisein einiger Damen unter den harmonischen Klängen eines Streichkonzerts in der gemütlichsten Stimmung, bis die Abendzüge die Mitglieder wieder ihrer Heimat zuführten.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Bei der am 1. Oktober abgehaltenen Versammlung, zu welcher die Mitglieder vollzählig erschienen waren, wurde gemäß Tagesordnung erledigt: 1. Dem Kassierer wurde nach Rechnungslegung Entlastung erteilt. 2. Behufs Bildung einer Bezirksgruppe sind sämtliche Mitglieder des Hauptvereins im Bezirk Liegnitz an einem noch näher zu bestimmenden Tage zu einer Besprechung auf dem Bahnhof Kohlfurt zu laden. 3. Die Wahlperiode des Vorstandes war abgelaufen. Bei der Neuwahl wurden sämtliche Vorstandsmitglieder wiedergewählt. Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 10. November cr., im Vereinslokale st[illegible] ordnung: 1. Vortrag des Kollegen [illegible] Wegebau. 2. Vortrag des Kol[illegible] über Obstbau. 3. Verschieden
Der [illegible]

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). An[illegible] tober d. Js. fand die 3. diesjährige Mitgl[illegible] versammlung im Hotel Bel[illegible]

Digitized by Google

statt. Die Sitzung wurde um 1^{30} Uhr nachmittags durch den Vorsitzenden, Herrn Revierförster Meister, mit einem Horrido auf Se. Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser, eröffnet. Vor dem Eintreten in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende in warmen Worten unseres kürzlich verstorbenen, treuen Kollegen und Vereinsmitgliedes, Herrn Königl. Försters Harras von Entenphuhl. Sein Andenken wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. — An der Versammlung nahmen 12 Mitglieder teil. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Entwurf der Satzungen zur Bildung einer Bezirksgruppe wurde vom Vorsitzenden vorgelesen und nach Durchberatung einstimmig angenommen. 2. Die von den Mitgliedern gestellten Anträge für die nächstjährige Versammlung des Hauptvereins wurden zu Protokoll genommen. 3. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers soll gemeinschaftlich mit der Ortsgruppe Simmern-Hunsrück, der rheinischen Gemeinde-Forstbeamten, abgehalten werden. 4. In die Ortsgruppe wurden aufgenommen die Herren: Förster Ulrich-Winterbach, Förster Gregorius-Spabrücken, Förster Kranz-Eckweiler, Hilfsförster Wegerich-Wildburg, Hilfsjäger Paries-Entenphuhl. 5. Die Bestellung des Judeichschen Kalenders wurde erledigt.

Der Vorstand.
J. A.: Schwenke, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Koralewski, Viktor, Herrschaftl. Hegemeister, Jannschkowo bei Znin.
Dr. Wegner, Arzt, Weißwasser (O.-L.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach einer Treibjagd der „Saltner Jagdgesellschaft"; eingesandt von Herrn Oberförster Linke in Haltern . . . . . 22.20 Mk.
Eingesandt von Herrn Oberst Lehmann in Pillau 2.30 „
Summa 24.50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brasche, Wallnitz, 2 Mk.; Böhnig, Lanke, 2 Mk.; Daniel, Schreiberhau 2 Mk.; Gutte, Carlshof, 8 Mk.; Heil, Mallenchen, 2 Mk.; Jacobi, Massin, 5 Mk.; Kabus, Quassel, 2 Mk.; Koralewski, Jannschkowo, 5 Mk.; Lohr, Neu-Bude, 4 Mk.; Schadow, Cantreck, 2 Mk.; v. Trotha, Stefanswalde, 5 Mk.; Willmann, Lambach, 5 Mk.; Wegner, Weißwasser, 10 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Bezirksgruppe VI „Oberschlesien".

Zu der am **Sonnabend, den 10. November**, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, in **Beuthen O.-S. im Saale des Konzerthauses** stattfindenden **Bezirksgruppen-Versammlung** wird ganz ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Verhandlungen der vierten Mitglieder-Versammlung des Vereins in Düsseldorf. Oberförster Trost-Dambrau.
2. Vortrag des Herrn Oberförster G. Nowack-Lissau O.-S.: „Der Waldwegebau in seiner Bedeutung für die Forstwirtschaft."
3. Vortrag des Herrn Forstkandidat, Leutnant Klockmann-Dambrau: „Betrachtungen über moderne Jagdwaffen."
4. Freie Anträge aus der Versammlung und Beschlußfassung über den Ort der nächsten Versammlung.

Nach Schluß der Sitzung gemütliches familiäres Beisammensein der Teilnehmer. Gäste sind willkommen.

Dambrau, den 18. Oktober 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 873. — Die Ausstellung der bayerischen Staatsforstverwaltung zu Nürnberg. Von Wimmer. 873. — Kampfsaaten, ihre Gefahren und deren Vorbeugung. Insbesondere die Kiefer. Von Förster Müller. 876. — Die Akazie. 880. — Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetzung.) 881. — Bericht über die Versammlung des Forstvereins für das Großherzogtum Hessen. Von U. 882. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 884. — Der Wald. 884. — Amtlicher Marktbericht. 885. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 885. — Vakanzen. 886. — Brief- und Fragekasten. 885. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 887. — Nachrichten des „Waldheil". 889. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 889. — Inserate.

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Wer bislang ein **forstliches Taschenbuch** für das Jahr 1907 noch nicht bestellte, beschaffe sich den neunzehnten Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 3 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten besonders empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vorzunehmen haben.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil"** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil"**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. **Es empfiehlt** sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung,** da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil"** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in Groß-Quartformat. Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Wald[illegible] bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten erho[illegible] zwei Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißkalender gebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand gegen Einsen[illegible] Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfolgt Lieferung [illegible] des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** und **Reservejägerliste** wer[illegible] **bedingt durch das neue Notierungswesen,** erst **Anfang 1907** [illegible] Bekanntmachungen über deren Erscheinen folgen.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wurde zuletzt i[illegible] Forst-Zeitung" **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige Benutzung hierdurch

Die Expedition der „Deutschen [illegible]
J. Neumann in Neud[illegible]

Digitized by Google

Dieser Nummer liegen bei zwei Separatbeilagen: 1. von **T. Trautwein, G. m. b. H., Berlin W. 66,** betreffend **Trautwein-Planinus**; 2. von **G. E. Habichs Söhne,** Farbenfabrik, **Beckerhagen a. d. Weser** bei **Kassel,** betreffend **Reinhardtswalder wetterfeste grüne Holzzeichenkreide,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Nachruf.

Am 23. Okt. d. Js. entschlief sanft nach mehrwöchiger Krankheit im Alter von 48 Jahren unser Vereinskollege der

Königl. Förster Herr Theodor Koltermann

zu Forsthaus Grambin.

Wir betrauern in dem im besten Mannesalter Verstorbenen einen wirklich aufrichtigen, stets humorvollen Kollegen, der bei allen, mit denen er in näherer Berührung stand, seines rechtdenkenden Charakters und geraden Wesens wegen sehr beliebt war.

Möge er in Frieden ruhen!

Im Namen der Mitglieder der Ortsgruppe Torgelow, Schmid.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Enderlein in Tresden ein Sohn.

Dem Königl. Forstaufseher Hohmann in Lauenberg bei Markoldendorf, Bez. Hildesheim, eine Tochter.

Dem Forstaufseher C. Ballerstaedt in Reichenbach, Ostpr., eine Tochter.

Sterbefälle:

Lebert, Waldaufseher in Niedernberg (Bayern).

Müller, Erich, Jäger in Bitsch, Jahrg. 1906, Sohn des Hegemeisters Müller in Hess.-Lichtenau, Bez. Cassel.

Danksagung.

Allen Kollegen, welche mir und meinen Kindern bei dem Hinscheiden meiner lieben Frau so rege Teilnahme erwiesen, spreche ich auf diesem Wege meinen tiefgefühlten Dank aus.

Ronshausen, (820
den 23. Oktober 1906.
Schroener, Kgl. Förster.

Holz und Güter

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kiefernbestände

Gruben- und Schwellenholz, sowie je. geschälte Grubenstempel **kauft** Posten (64

Jacob Vowinckel, Duisburg.

kaufe jeden Posten (844

Faulbaumholz

(Schießbeerholz gen.), b. Selbstwerb.

Paul Becker,
Neu-Rövs bei **Stendal.**

000 Stück kief. Pfähle,

lg., 10—12 stk., gegen Kassa gesucht. m. Preisang. fr. Bahnw. unter **1001** an **Rudolf Mosse, Berlin i. M.** (18863

Personalia

Gemeindeförsterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle zu Bollendorf** soll wieder **besetzt** werden. Mit derselben ist folgendes ruhegehaltsfähige Einkommen verbunden: (854

a) ein Anfangsgehalt von 1200 Mk., steigend nach den ersten 3 Jahren um 100 Mk. und dann alle 3 Jahre um 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1600 Mk.,
b) eine Brennholz-Entschädigung von 100 Mk. jährlich.
c) eine jährliche Miets-Entschädigung von 200 Mk.,
d) eine Zulage von 100 Mk. jährlich für den Schutz des luxemburger Teiles des Gemeindewaldes.

Der Forstschutzbezirk Bollendorf umfaßt nur die Gemeinde Bollendorf. Der Waldbesitz der Gemeinde beträgt 758 ha, davon liegen 140 ha auf der luxemburger Seite.

Anstellungsberechtigte wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung ihres Berechtigungsscheines und der sonstigen Personalpapiere binnen 8 Wochen an mich einreichen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn den Bewerbungen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Echternacherbrück, 29. Oktober 1906.
Der Bürgermeister.
Fassbender.

Bekanntmachung.

Die Stelle des Försters der hiesigen städtischen Plantage ist neu zu besetzen.

Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt: (855

a) Grundgehalt 1200 Mk., 8 Steigerungen von 8 zu 8 Jahren, und zwar 4 zu je 100 Mk. und 4 zu je 75 Mk.,
b) freie Wohnung im Werte von 150 Mk.,
c) Nutzung des Dienstlandes im Werte von 80 Mk.,
d) freies Brennmaterial im Werte von 100 Mk.

Die im Dienste eines anderen Kommunalverbandes oder des Staates zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung bis zu 12 Jahren angerechnet.

Der definitiven Anstellung geht eine einjährige Probedienstleistung voraus.

Geeignete Bewerber, welche im Besitze des Forstversorgungsscheines sind, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse baldmöglichst, spätestens jedoch binnen 8 Wochen, uns einreichen.

Memel, den 24. Oktober 1906.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines **Forstaufsehers** im Forstdienste der Stadt **Lauenburg, Pomm.,** soll im nächsten Jahre neu besetzt werden.

Das Gehalt der Stelle beträgt jährlich 1000 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis zu 1450 Mark, neben freier Dienstwohnung und Ländereien, sowie freier Feuerung im Werte von 300 Mark. (891

Forstversorgungsberechtigte Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung sämtlicher Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit, sowie eines amtsärztlichen Attestes über ihre körperliche Tauglichkeit unverzüglich und binnen **längstens 8 Wochen** bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Die Probezeit beträgt 1 Jahr.

Der Magistrat.
Dr. Mittenzwey.

Hilfsjäger

wird als Hilfsarbeiter für das Bureau der Gräflich Nedern'schen Forstinspektion zu Neuhaus b. Greiffenberg, U.-M., sofort aufgenommen. Bewerber, nicht über 24 Jahre alt, mit guter Schulbildung und Handschrift, im Bureau- und Rechnungswesen gut bewandert, gesetzten Charakters, pünktlich und zuverlässig, wollen sich unter Einsendung ihrer Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesendet werden, melden. Gehalt: 900 Mk. jährlich, freie Wohnung u. Heizung. Bewerber, die in Königlicher Oberförsterei gelernt haben, werden bevorzugt. (856

Suche z. 1. Dez. od. 1. Januar unverh.

Jäger d. Kl. A

mit guten Zeugnissen als Nachfolger Einkommen ca. 650 Mk. bei freier Station. Offert. mit Zeugnisabschr. u. Lebenslauf umgehend einzusenden an 809) Hilfsjäger **Schröder,**
Diwitz bei **Barth a. O.**

gesucht Reservejäger Klasse A,

wenn möglich nach abgelegter Försterprüfung, unverheiratet, als **Privatförster** für mehrjährige Stellung. (866
Pom. Fawonken, Kr. Lublinitz, Ob.-Schl.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern

„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Den zahlreichen Bewerbern um die **Holzmeisterstelle Nr. 698** mit bestem Dank zur Kenntnis, daß die Stelle besetzt ist. (841

Die in Nr. 41 der „Deutsch. Forst-Zeitung" unter **Forstgehilfe 767** ausgeschriebene Stelle ist **besetzt.** (821

Älterer Forstassessor,

mit siebenjähriger Praxis im Staatsdienste und guten Zeugnissen, **sucht Beschäftigung** und womöglich behufs Verheiratung **dauernde Anstellung in der Verwaltung größerer Privat- oder Institutenforsten.** Offerten unt. **Nr. 789** befördert d. Expedition d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstkandidat,

Forstakademie mit „gut" absolviert, z. Zt im Staatsdienst, **sucht Beschäftigung** in Forsteinrichtung oder Vermessung. Offerten unt. **Nr. 824** beförd. d. Exped. der „Dtsch. Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstassessor

sucht zum Herbst 1907 Stellung als Oberförster in größer., preuß. Kommunal-Forstverwaltung. Gefl. Off. unt. F. 829 bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitg.", Neudamm.

Forstmann,

32 Jahre alt u. ledig, energisch, mit sämtlichen Kultur-, Reinigungs- und Durchforstungsarbeiten, als auch mit Vermessen rc. des Materialanfalles, sowie mit allen Bureauarbeiten vollständig vertraut, **sucht Stellung als Gehilfe** od. dergl. Derselbe ist ferner in niederer Jagd u. besonders Raubzeugvertilgung bestens bewandert. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung. Gefl. Off. unt. **S. L. 45** postlag. **Schwabach b. Nbg., Bayern.**

Unverheirateter Forstmann,

30 J., Försterprüfung bestanden, mit guten Zeugnissen, sucht baldigst passende Stellung als Förster od. Forstaufseher. Gefl. Offerten unter Nr. 853 beförd. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Tausche (F.-V.-Sch. v. 1899, Bez. Cassel) m. Kollegen, auch jüng. Jahrg. irgend eines anderen, wenn auch ungünstigen Bezirks. Offert. unter **Nr. 827** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Förster oder Forstaufseher,

in Pflanzenzucht gut erfahren, geübt im Abstecken von Weggzügen im Gebirge und in Aufstellung von Materialberechnungen u. Kostenanschlägen, **sucht Stellung** auf 1. Januar 1907. Offert. unter **J. G. 825** beförd. die Exped. der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Für Anfang Februar 1907 wird für einen 22jährigen (835

jungen Mann

(ca. 6 Fuß groß u. kräftig) mit höher. Schulbildung, der außer seiner kaufm. Lehre eine zweijähr. Lehrz. als Forsteleve bestanden hat, **eine Stelle zur weiteren Ausbildung gesucht.** Laubholzreviere bevorzugt. Es wird weniger auf Gehalt, wie auf gute, weitere Ausb. u. Behandlung gesehen. Suchender will sich zum Forster. vorbereiten. Gefl. Off. an **M. C. Bornemann, Krefeld,** erbeten.

Forstlehrling,

gute Handschrift, sucht sofort einen Lehrherrn. Gefl. Offerten unter **Nr. 840** bef. d. Exped. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Lehrstelle

bei Königl. od. Priv.-Revierverw. **sucht** zum 1. 1. 07 **jung. Mann** mit Einj.-Zeugn., aus grün. Farbe stammend, bei freier Stat., welcher m. Bureauarb. vertr., evtl. Sekretär ersetzen könnte. Offert. unt. **U. V. 832** bef. die Exped. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Hundemarkt

Verkaufe

meine dunkelbraune **Kurzhaarhündin „Hertha".** Vater: „**Bruno v. d. Elbwarte**", St. K. 113 C u. Ö. H.-St.-B. 4065, Mutter: „**Rinos-Suse**", St. K. 17 E u. D. H.-St.-B. 535 F. „**Hertha**" ist geworfen am 29. Mai 05, hat mittelstarke, hübsche Figur, feinste Nase und Appell, sehr anhänglich u. ruhig als Begleiter. Näheres brieflich. (847

Forstgehilfe **Haltermann, Engelrod (Oberhessen).**

Wer v. Kollegen nimmt meinen 7 Mon. alt. „**Rino-Deutenkofen**"-**Sohn in gute Pflege und Dressur?** Bin auch bereit, denselben zu verkaufen. (842

Küster, Förster, **Barnow, Kr. Rummelsburg i. Pomm.**

Samen und Pflanzen

Ia. Saateicheln (Qu. pedunculata), Ia. Roteicheln (Qu. rubra)

empfiehlt (467

H. Gaertner,
Schönthal b. Sagan (Schlesien).

Saateicheln, diesjährige, ca. 18 bis 20 Ztr., hat abzugeben **Die Forstverwaltung des adl. Gutes Perdoel (Holstein).** (822

Zur Herbstpflanzung

empfehle alle **Laub- und Nadelhölzer** in prima Qualität, sehr billig, besonders mache auf meine **2jähr. Kiefern** aufmerksam; auch habe ich einen Posten überständige **Roterlen,** bis zu 4 m hoch, sehr billig abzugeben. (661

Eduard Andrack,
Zeitscha bei Liebenwerda.

Fichtenpflanzen!

Prima Gebirgsfichten!

Den Herren Forstbeamten und Gutsbesitzern zeige hiermit ergebenst an, daß ich im Herbst d. Js. und Frühjahr 07 zirka **!!! fünf Millionen !!!** 3-, 4- u. 5jähr. verschulte Fichtenpflanzen zum Verkaufe bringe. Infolge der diesjährigen günstigen Eifel-Vegetation sind die Pflanzen äußerst kräftig, **30 bis 80 cm** hoch und haben Wurzelknotenstärken **bis zu 2 cm.**

Die Verschulung erfolgte mit den Schumacher'schen Platten in räumigen Verbänden, und ist die **Bewurzelung großartig!**

Die Verkaufsfelder liegen in Nähe der Stationen **Blumenthal, Blankenheim** und **Call** und werden durch **W. Klinkhammer** in **Manscheid** bei **Reifferscheid** angewiesen.

Zur Versandzeit wohne ich im **Hotel Schuhmacher, Reifferscheid, Eifel.**

!!! Pflanzenhandel ausgeschlossen !!!

Man fordere Preislisten über **garant. Feldzucht** und Proben (bei Bedarf über 10000 Stück) gratis u. franko!

Wer Bedarf sicher stellen will, beliebe **frühzeitig** mit mir abzuschließen.

Conr. Lennartz, (690
Spezialität in Fichtenzucht,
Gerderath bei Erkelenz, Rheinld.

Rotelsen und Weißerlen, Ahorn, Birken, Weiß- und Rotbuchen, Linden, Weißdorn, Ligustrum liefert in allen in- und ausländischen Arten und verschied. Größen in nur prima Qualität (823

Hinr. Kahland, Forstbaumschule, **Halstenbek i. Holstein.**
Preisverzeichnis gratis und franko.

Millionen Forstpflanzen

als: **Banksiefern, gewöhnl. Kiefern, Fichten, Lärchen, Edeltannen, Rotbuchen, Weißbuchen, Roterlen, Weißerlen usw.,** Sämling u. verpflanzt, liefert in prima Ware billigst (751

Th. Nultsch, Halstenbek i. Holstein.
Proben gratis u. franko.
Preise nach Vereinbarung.

Kiefernpflanzen

in nur bester, gesunder Primaware. (797

1jähr. Säml., prima	p. 10000 St.	9 Mk.,	p. 100000 St.	82 Mk.
Schwarzkiefern, prima 1jähr. Säml.	„ 10000 „	17 „	„ 100000 „	150 „
Banskiefern, prima 1jähr. Säml.	„ 10000 „	18 „	„ 100000 „	170 „
Fichten, prima 1jähr., bis zu 10 cm lang			„ 100000 „	65 „

sowie sonstige **Forst- u. Heckenpflanzen** in bester, kräftiger, gesunder Ware empfiehlt

M. Ostermann, Forstbaumschule, Halstenbek, Holst.

Ein Preislistenauszug erscheint in der Sonnabend-Ausgabe der „D. Jäg.-Ztg.".

Forstpflanzen-Angebot!

Offeriere bei jetziger Bestellung in prima Ware: (830

Roterlen,	3jähr.	versch.,	100—150	cm,	%	Mk. 12,—	%	Mk. 110,—
„	2 „	„	65—100	„	%	„ 9,—	%	„ 85,—
„	2 „	„	40—65	„	%	„ 7,—	%	„ 65,—
„	1 „	„	20—40	„	%	„ 8,50	%	„ 80,—
Weißerlen,	2 „	„	100—150	„	%	„ 15,—	%	„ 140,—
„	2 „	„	65—100	„	%	„ 12,—	%	„ 110,—
Eschen,	3 „	„	65—100	„	%	„ 15,—	%	„ 140,—
„	3 „	„	40—65	„	%	„ 11,—	%	„ 100,—
Graneschen,	3 „	„	65—100	„	%	„ 14,—	%	„ 130,—
„	3 „	„	40—65	„	%	„ 10,—	%	„ 90,—
Roteichen,	1 „	Säml.,	10—25	„	%	„ 5,—	%	„ 45,—
Fichten,	3 „	versch.,	15—35	„	%	„ 5,50	%	„ 50,—
„	3 „	„	12—30	„	%	„ 4,50	%	„ 40,—
„	2 „	„	10—30	„	%	„ 2,—	%	„ 18,—
Lärchen,	2 „	Säml.,	20—50	„	%	„ 5,—	%	„ 4,—
„	1 „	„	5—20	„	%	„ 1,20	%	„ 1,—
Sitkafichten,	4 „	versch.,	20—50	„	%	„ 20,—	%	„ 180,—
„	2 „	Säml.,	5—20	„	%	„ 5,50	%	„ 50,—
Banskiefern,	2 „	versch.,	stark,		%	„ 5,50	%	„ 50,—
„	1 „	Säml.,	„		%	„ 2,25	%	„ 20,—
Kiefern,	2 „	versch.,	„		%	„ 5,—	%	„ 45,—
„	1 „	Säml.,	Ia.		%	„ 1,10	%	„ 10,—
„	1 „	„	IIa.		%	„ 0,80	%	„ 7,50

ferner alle anderen **Forst-** und **Heckenpflanzen** laut Preisliste, welche kostenfrei zu Diensten steht.

Ernst Helms, Baumschulen, Halstenbek, Holstein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 45. Neudamm, den 11. November 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Grambin in der Oberförsterei Jädkemühl, Regierungsbezirk Stettin, ist wegen Todesfalls zum 1. Februar 1907 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 20. Dezember d. Js.** an die Königliche Regierung in Stettin zu richten.

Forstkassen-Rendantenstelle zu Oppeln im gleichnamigen Regierungsbezirk ist zum 1. April 1907 neu zu besetzen. Bewerbungen um die Stelle **nach dem 15. November d. Js.** können nicht berücksichtigt werden.

Die Försterprüfungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ im Jahre 1906.

Von Forstmeister **Eulefeld**, Lauterbach (Hessen).

Das Wichtigste über die diesjährigen Försterprüfungen enthält das Protokoll der IV. Mitderversammlung des Vereins für Privatbeamte, welche am 1. August d. Js. in sseldorf stattgefunden hat. Es ist aber schon der Versammlung darauf hingewiesen rden, daß an dieser Stelle noch näheres die Art und Weise der Prüfung und über dabei gestellten Aufgaben mitgeteilt eben solle.

Wie im vorigen Jahre, so war auch für die Anmeldung zu der diesjährigen Prüfung die Forderung gestellt worden, daß der sich Anmeldende neben seinen Zeugnissen und dem Lebenslaufe die Beschreibung eines Revieres beigeben solle, auf dem er beschäftigt gewesen ist. Abweichend von früher brauchte diese Arbeit nicht mehr von dem Vorgesetzten bzw. von dem Dienstherrn bestätigt zu sein. Die Unterschrift des Gesuchstellers sollte ohne

Digitized by Google

weiteres die Gewähr in sich schließen, daß er die Arbeit selbst gefertigt habe, und daß sie den Tatsachen entspreche. Die bei der schriftlichen Prüfung der Kommission abgelieferten Arbeiten ließen aber hie und da erkennen, daß die bei der Anmeldung eingelieferten Arbeiten in bezug auf Richtigkeit in Stil, Orthographie und Inhalt diejenigen übertraf, welche in der Prüfung gefertigt wurden. Es liegt also die Vermutung nahe, daß nicht immer ohne fremde Ratgeber gearbeitet worden war.

Was die für die Anmeldung niedergeschriebene Arbeit selbst betrifft, so läßt der Inhalt meistens viel zu wünschen übrig. Es fehlt fast stets an einer richtigen Einteilung des Stoffes, welcher nach der allgemeinen Einleitung in Forstliches und in Jagdliches zerfällt. In bezug auf das Allgemeine fehlen meistens aber auch die Angaben über die geographische Lage des Reviers, sodann über die Höhenlage, über die Gestaltung des Geländes, über die Gesteinsart, aus der der Boden hervorgegangen ist, und über die Beschaffenheit des Bodens selbst. Von Wichtigkeit ist es auch, zu wissen, welche Holzarten vorhanden sind, wie der Betrieb geregelt ist, wie groß der Schutzbezirk des Prüflings gewesen ist, welche Holzmengen pro Jahr und Hektar geschlagen werden, und welche Preise für die verschiedenen Sortimente gelöst wurden.

Auch in bezug auf die Jagd sind die gegebenen Nachrichten mehrfach ungenügend. Es ist nötig, die Jagdfläche ihrer Größe nach getrennt nach Wald (zusammenhängend oder verteilt im Felde) und Feld zu schildern, sowie anzugeben die vorkommenden Wildarten und die Größe des Wildstandes. Dann muß folgen die Art der Jagdausübung, das Jagdergebnis, der Wildverkauf, der Erlös u. dergl. m. Auch dem Kapitel des Vorkommens von Raubzeug und dessen Vertilgung muß mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Wenn auch diese Arbeit nicht zur Zensierung herbeigezogen wird, so gewährt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission doch schon eine Charakterisierung des Prüflings. Auch dient sie als Richtschnur bei der Zulassung zur Prüfung.

Die Vorbereitung der Prüflinge darf nicht erst wenige Monate vor Beginn der Prüfung in Angriff genommen werden, und vor allem muß derjenige, der sich selbst, d. h. mit Hilfe eines Buches, fortbilden will, lernen, wie er lernen muß. Es ist das nicht leicht, und gerade deshalb darf er keine Gelegenheit vorübergehen lassen, geeignete Kollegen und Vorgesetzte immer wieder um Aufklärung zu bitten, wenn ihm irgend etwas unverständlich ist. Das ist keine Schande. Und ebenso sollte es eigentlich ein jeder Vorgesetzte sich zur Pflicht machen, daß er keinen Waldgang vorübergehen läßt, ohne sich mit dem ihn begleitenden Schutzbeamten so zu beschäftigen, daß jener lernt, ohne daß er fortgesetzt dazu hilft, daß sich jener fortzubilden vermag. Die Vorbereitung muß eine jahrelang fortgesetzte sein, und es wird derjenige auch den meisten Vorteil vom Lernen haben, bei welchem das Gelernte auch fest sitzt; eine oberflächliche Ausbildung dagegen hat nie einen praktischen Wert.

Nach diesen Erwägungen soll nun im nachstehenden eingegangen werden auf die Aufgaben, welche bei den diesjährigen Prüfungen (es fanden deren vier statt) gegeben worden sind. Natürlich ist es nicht möglich, auch alle mündlichen Fragen wiederzugeben, es soll nur versucht werden, alles das über die Art der mündlichen Prüfung mitzuteilen, was für spätere Prüfungen von Nutzen sein kann.

Die Prüfung selbst besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der letztere zerfällt wiederum in eine mündliche Prüfung im Zimmer und in eine solche im Walde.

Die schriftliche Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit bieten, zu beweisen, daß er es versteht, eine ihm gewordene Aufgabe klar und deutlich, sowie ohne grobe Verstöße im Stil und gegen die Rechtschreibung in einem Schriftsatze wiederzugeben. Außerdem soll auch eine Rechenaufgabe schriftlich durchgeführt und die Fertigkeit im forstlichen Zeichnen bei der schriftlichen Prüfung dargetan werden.

Die diesjährigen Aufgaben lauteten wie folgt:

Stilaufgaben.

1. Zweck, Ziele und bisherige Tätigkeit des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.
2. Der Dienstherr oder der Vorgesetzte des Prüflings ist auf längere Zeit verreist und verlangt regelmäßig alle vier Wochen einen Bericht über den Stand der Forstwirtschaft und der Jagd. Dieser Bericht ist für die Zeit vom 28. Mai bis 24. Juni dieses Jahres zu erstatten.
3. Förster N. erhält von seinem Dienstherrn Grafen von A. den Auftrag, zu berichten, ob es nicht zweckmäßiger sei, den bisher üblichen freihändigen Holzverkauf aufzugeben und zukünftig das Holz öffentlich meistbietend zu verkaufen.
4. Graf N. beauftragt seinen Förster X., über die Einrichtung, Beschaffenheit und über den Betrieb des Tiergartens zu Hubertusgrün zu berichten, da der Graf beabsichtigt, einen ähnlichen Tiergarten einzurichten.
5. Urlaubsgesuch de[illegible] vom 24. bis 28. Juli 1906, prüfung teilzunehmen, welc[illegible] Privatforstbeamte Deutschla[illegible] bei Lünen veranstalt[illegible] begründen, weshalb [illegible] nehmen will.

Digitized by Google

Schriftliche Rechenaufgaben:

1. Ein Akazienbestand mit eingesprengten einzelnen Birken lieferte beim Abtriebe von 0,79 ha 100 fm Nutzholz, 70 rm Derbbrennholz. Auf Akazien entfielen: 74,04 fm Langnutzholz, 29,5 fm Schichtnutzholz-Derbholz, 56 rm Derbbrennholz. Der Rest entfiel auf Birke. Der Gelderlös für den ganzen Schlag betrug nach Abzug der Werbungskosten 2654,08 Mk. Zu suchen ist:
   1. Das Nutzholzprozent des ganzen Schlages.
   2. Das Brennholzprozent des ganzen Schlages.
   3. Das Akazienutzholzprozent des Akazienanfalls.
   4. Der Geldertrag auf 1 ha.
2. Das Stockholz soll im Revier, statt bisher 1 m, nur 0,75 m tief in Stöße so gesetzt werden, daß diese volle Raummeter enthalten.
   1. Wie hoch ist bei 1 m Breite 1 m Stockholz zu setzen?
   2. Wie breit sind bei 1 m Höhe 3 rm Stockholz zu setzen?
3. Ein Eichenbestand auf teilweise geringem Eichenboden soll später auf Kiefer verjüngt werden. Vorläufig sollen auf besseren Bodenstellen Löcherhiebe vorgenommen werden. Die kreisrunden Löcher sollen einen Durchmesser von 40 m erhalten.
   1. Wie groß werden die einzelnen Verjüngungsflächen? Die Löcher sollen mit 2jährigen Eichen auf Grabestreifen im Reihenabstande von 2 m bepflanzt werden. In den Reihen sollen auf den laufenden Meter zwei Eichen gepflanzt werden. Wieviel Pflanzen werden gebraucht für jedes der Löcher?
4. Der Inhalt einer unregelmäßigen fünfseitigen Schlagfläche ist zu berechnen. Die gemessenen Seiten sind lang von a bis b 35 m, von b bis c 20 m, von c bis d 30 m, von d bis e 60 m, von e bis a 50 m. Die Diagonale von e bis b ist 60 m lang, von e bis c 70 m lang.

   Es ist die Fläche aufzuzeichnen im Maßstab von 1 zu 1000.
5. Es ist ein Regen von 15 mm gefallen. Wieviel Eimer Wasser sind auf einem Kamp von 25 ar Größe gefallen, wenn ein Eimer 10 l Wasser enthält?
6. Ein Kahlhieb hat auf 2,35 ha folgenden Ertrag gegeben:

   820 fm Langnutzholz,
   12 rm Schichtnutzholz,
   73 „ Klobenholz,
   30 „ Knüppelholz,
   240 „ Abraumreisig,
   125 „ Stockholz.

   Holz ist verwertet worden:

fm	Langnutzholz	18,00 Mk.
rm	Schichtnutzholz	11,00 „
„	Klobenholz	3,80 „
„	Knüppelholz	2,10 „
„	Abraumreisig	0,20 „
„	Stockholz	1,75 „

   Die Werbungskosten betragen:

1 fm	Langnutzholz	0,40 Mk.
1 rm	Schichtnutzholz	0,60 „
1 „	Klobenholz	0,50 „
1 „	Knüppelholz	0,45 „
1 „	Abraumreisig	0,10 „
1 „	Stockholz	1,50 „

   Reduktionsfaktor für 1 rm Schichtderbholz 0,7 fm.

   Fragen:
   1. a) Wieviel Festmeter Derbholz hat der Schlag im ganzen (?)
      b) Wieviel pro Hektar gegeben?
   2. a) Wie hoch ist der Gesamterlös der ganzen Hiebsfläche?
      b) Wie hoch pro Hektar?
   3. Wie hoch ist im Durchschnitt der Erlös pro Festmeter Derbholz nach Abzug der Werbungskosten?
   4. Wie hoch ist das Nutzholzprozent vom Derbholz?
7. In einem Schlage sind angefallen:
   220 fm Bauholz mit dem Schlaglohn von 45 Pf. pro Festmeter, Erlös 18 Mk.;
   20 fm Grubenholz mit 70 Pf. Schlaglohn pro Festmeter, 7 Mk. Erlös;
   20 rm Kiefernscheitholz mit 60 Pf. Schlaglohn pro Raummeter, 6 Mk. Erlös;
   3 rm Kiefernscheitholz mit 55 Pf. Schlaglohn pro Raummeter, 4,50 Mk. Erlös;
   8 rm Knüppel mit 50 Pf. Schlaglohn pro Raummeter, 2,30 Mk. Erlös;
   15 rm Reiserknüppel mit 50 Pf. Schlaglohn pro Raummeter, 1,20 Mk. Erlös;
   120 rm Stockholz mit 1,50 Mk. Schlaglohn pro Raummeter, 1,75 Mk. Erlös.
   Gearbeitet haben fünf Rotten zu zwei Mann.

   Wie groß ist das Nutzholz-Prozent vom Derbholz? Wie hoch belaufen sich für die Verwaltung die Werbungskosten für den ganzen Schlag? Wie groß ist der Erlös dieses Schlages im ganzen und pro Festmeter Derbholz? Wie groß ist der Arbeitsverdienst eines Mannes?
8. Auf einer kahlen Fläche ist ein Entwässerungsgraben auszuheben von 200 m Länge, 1 m obere Breite, 50 cm Sohlenbreite und 50 cm Tiefe.

   Wieviel Erde wird im ganzen ausgehoben, und welche Wegestrecke kann bei 4 m Breite mit dieser Erdmasse um 25 cm erhöht werden?
9. Es wird in einem Schlage Buchenfelgenholz ausgehalten mit einer Scheitlänge von 1,20 m, die Höhe des Holzstoßes, in welchem die Scheite aufgesetzt werden sollen, soll 1,40 m betragen.

   Wie lang ist der Holzstoß zu setzen, um 6 rm in denselben zu bringen?

Zeichenaufgaben:

1. Ein Kamp bildet ein Rechteck, jedoch ist die Südostecke abgeschnitten durch eine gerade, etwa von Nordosten nach Südwesten laufende Linie.
   Die Nordseite des Kampes ist 35 m,
   die Westseite „ „ „ 40 m,
   die Südseite „ „ „ 30 m,
   die Ostseite „ „ „ 37 m lang.
   Der Kamp ist im Maßstabe 1 : 1000 zu zeichnen.

   Wie lang ist die Linie, die die Südostecke abschneidet?

Digitized by Google

2. Von einem Jagen verläuft eine 350 m lange Seite im Norden genau von Osten nach Westen, eine 500 m lange Seite im Westen genau von Norden nach Süden. Die Ost- und Südseiten verlaufen schräg, und zwar ist die Südseite 400 m, die Ostseite 550 m lang. Durch das Jagen läuft eine 15 m breite Trift, und zwar schneidet die Mitte der Trift die Westseite 100 m südlich der Nordwestecke und die Ostseite 150 m von der Nordostecke entfernt. Das Jagen und die Trift sind zu zeichnen im Maßstabe 1 : 5000.
3. Es ist eine Handzeichnung anzufertigen von einer Waldparzelle im Maßstabe von 1 : 20000. Die größte Längenausdehnung von Osten nach Westen beträgt zirka 4000 m, von Süden nach Norden 2200 m.

   Die Waldparzelle ist in rechtwinklige Jagen eingeteilt, deren Länge 750 m und deren Breite 350 m beträgt. In der Richtung von Süden nach Norden wird der Wald von einer Eisenbahn und in der Richtung von Osten nach Westen von einer Chaussee durchschnitten. Am Kreuzungspunkt von Chaussee und Eisenbahn liegt die Försterei „Weidmannsruh“. Bei der Försterei liegen 5 ha Dienstland. Im nordöstlichen Viertel des Reviers ist Laubholz, im südöstlichen Nadelholz, im nordwestlichen Laubholz und Nadelholz gemischt vorhanden. Der südwestliche Teil ist Bruchboden, welcher in der Nähe der Eisenbahn in eine Wiese übergeht. Die Grenzpunkte sind verhügelt; von Hügel zu Hügel läuft die Grenze gerade.

   Auf der Karte ist eine Erklärung der Signaturen anzugeben.
4. Es ist eine Waldparzelle von ungefähr eiförmiger Gestalt zu zeichnen. Dieselbe wird von Norden nach Süden von einer Eisenbahn durchschnitten, beinahe im rechten Winkel kreuzt die Eisenbahn eine Chaussee. In dem nordwestlich gelegenen Teile stockt Laubholz, im nordöstlichen Teile ein gemischter Bestand, der südwestliche Teil ist Bruch, welches nahe dem Kreuzungspunkt der Eisenbahn in eine kultivierte Wiese übergeht. Der südöstlich gelegene Teil wird schräg durch einen Feldweg durchschnitten, der in die Chaussee einmündet; etwa in der Mitte des Weges kreuzt den Feldweg ein geschlängelter Graben, über den eine einfache Brücke führt. Der südöstliche Teil ist Nadelholz. Der ganze Wald ist in Jagen eingeteilt, die Grenzpunkte sind verhügelt; von Hügel zu Hügel ist die Grenze eine gerade.

   Alle Signaturen sind unten zu erläutern.

Von der mündlichen Prüfung im Zimmer und im Walde.

Waldbau. Kenntnis der Waldbäume nach deutschem Namen, Anforderung an den Standort, Lichtbedürfnis, Tiefgang der Wurzeln. Die Fragen bezogen sich in der Hauptsache auf die deutschen Waldbäume, doch wurden auch die hauptsächlichen Fremdlinge (Exoten) hereingezogen. Betriebsarten (Hochwald-, Niederwald-, Mittelwald-, Plenterwaldbetrieb).

In bezug auf die Verjüngungsfrage wurde die natürliche und künstliche Verjüngung besprochen, und zwar sowohl Saat wie Pflanzung, Kostensätze der Bodenbearbeitung, sowie Ausgabe für Samen nebst Aussäen und für Pflanzenerziehung nebst Auspflanzen. Der Pflanzschulbetrieb wurde im Freien praktisch durchgeführt, indem die Prüflinge die Beete umgraben und herrichten mußten, dann mußten die Prüflinge verschulen, und zwar Nadel- wie Laubhölzer. Aus den älteren Beeten wurden Heister und Alleebäume von Esche und Eiche ausgehoben, sie mußten beschnitten und wieder eingepflanzt werden. Auch Nadelhölzer wurden in verschiedenen Verbänden in dazu angegebenen Entfernungen verpflanzt. (Quadratpflanzung, Reihenpflanzung, Dreiecksplanzung. — Wie groß ist bei dieser der Reihenabstand im Verhältnis der Pflanzenentfernung?)

Daran schloß sich die Frage nach Kulturpflege und Bestandespflege (Reinigungen, Läuterungen, Durchforstungen). Behandlung von Bruchlöchern, Aufforstung von Ödland, von Weideflächen, sowie von nassem und sumpfigem Gelände, Frostlagen, Anbringung von Waldmänteln an sonnigen Lagen und an der Wetterseite.

Forstbenutzung. Annahme der Holzhauer, Bedingungen zu den Lohnakkorden. Die Holzhauereigeräte getrennt nach Schneid- und Hangerätschaften, sowie nach den verschiedenartigen Keilen, Ketten, Winden, Seilen, Stockrodemaschinen. Das Fällen der Stämme mit Säge und Axt, sowie mit Baumrodemaschinen. Die Einteilung des gefällten Stammes nach Nutz- und Brennholz, je nach den verschiedenen Holzarten. Das Setzen des Schichtholzes (Übermaß), das Aushalten von Grubenholz nach Stücken und in Raummetern, sowie in Stämmen und Stangen. Ermittelung des Festgehaltes mit Hilfe von Längenmaß und Kluppe. Reduktionsfaktor für Schichtholz. Die Holzverwertung — Verkauf vor dem Fällen, sodann Submission, Versteigerung, Handverkauf, Berechtigungsholzabgaben. Der Waldwegebau (Legung des Wegezugs, Wegebogen), sonstige Bringungsanstalten und die Holzabfuhr. Die technischen Eigenschaften des Holzes und die damit zusammenhängende Verwendbarkeit seitens der verschiedenen Handwerker. Forstnebennutzungen (Streunutzung, Nutzung von Steinen, Nutzung von Gras und Grassamen, Nutzung von Waldsämereien, Nutzung von Gerbrinde, von Torf, forstliches Rechnungswesen.

Forstschutz. Schutz des Waldes gegen Eingriffe des Menschen. Beschädigungen durch Sturm-, Schnee-, Duft- und Wasserschäden, Schutzmittel gegen Frostgefahr (Schirmständer, Schutzmäntel, Entwässerungen). Forstschädliche Insekten, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln, Lebensweise der Flugzeit und Lebensweise [illegible] Wildschaden. Pilzkrankheiten [illegible] besondere der Kienzopf. Schwamm, Wurzelfäulepilz, Honigpilz (Hallimasch), Rotfäule, Weißfäule, Schütte.

Forstliches Messen und Meßinstrumente zum Mes[illegible]

Digitized by Google

(Theodolit, Bussole, Meßtisch) und von Längen (Meßkette, Meßband von Stahl oder Leinen, Meßlatten, der Distanzmesser). Das Nivellieren mit verschiedenen Instrumenten, insbesondere das Bosesche Nivellierinstrument (Prozentgefällmesser), Längenmessung auf der Ebene und in bergigem Gelände (Staffelmessung). Abstecken von rechten Winkeln mit Hilfe des Winkelspiegels, der Winkeltrommel oder mit Hilfe von Meßstäben und Meßband oder einer Leine, oder mit Hilfe des Pythagoräischen Lehrsatzes (3, 4, 5). Handhabung des verjüngten Maßstabs von verschiedenen Verhältnissen. Das Einmessen von Flächen (Standlinie und rechtwinkelige Anmessungen), Flächenberechnung nach Quadratmetern, und zwar von Dreiecken, Vierecken, Rechtecken, Quadraten. Berechnung von Körpern (Zylinder, Kegel, Verhalten des Inhaltes zueinander). Berechnung des Inhaltes eines Baumstammes. Verhältnis desselben zum Inhalt des Zylinders von gleichem Durchmesser und gleicher Höhe (Formzahl).

Holzmeßkunde und Betriebslehre. Festlegung der Waldgrenzen. Verschiedene Art der Bezeichnung der Grenzlinien und Winkelpunkte (Grenzgräben, Grenzhügel, Pfähle, Grenzsteine, Grenzbäume). Die Vermessung des Waldgeländes, Waldeinteilung (Schneisennetz), Bestandsbeschreibung (Standort, Bodenbeschaffenheit, Bodengüte, Bodenflora), Aufnahme des Holzmassenvorrates (Aufnahme nach Stärkeklassen bei Führung eines Kluppmanuals, bayerische Massentafeln, Erfahrungstafeln). Die Höhenaufnahme stehender Stämme mit Hilfe vom Schatten bekannter Längen. Faustmannscher Spiegelhypsometer, Weises Höhenmesser, Christenscher Höhenmesser. Schätzung des Inhaltes stehender Bäume und des Festgehaltes der Einheitsfläche unter Berücksichtigung des Grades der Bestockung. Der Holzzuwachs. Nachhaltige Wirtschaftsführung und aussetzender Betrieb. Ertrag des Waldes an Holzmasse pro Jahr und Hektar nach Festmetern. Holzpreise für die verschiedenen Sortimente und im Durchschnitt pro Festmeter. Roheinnahme pro Jahr und Hektar in Mark, desgleichen Ausgabe und Reinertrag.

Die Jagd. Die Jagdtiere. Der Jagdbetrieb. Jagdarten, Jagdgeräte, Jagdhunde. Die Weidmannssprache. Die Fährten und Spurenkunde. Das Raubzeug, die Fallen und Stellen derselben. Jagdpflege (Fütterung und Pflege mit der Büchse). Wildverwertung. Die Verwertung der Pelzwaren.

Gesetzeskunde. Das Forststrafgesetz. (Welche Holzentwendungen unterliegen diesem, welche dem Reichs-Strafgesetzbuch?) Jagdstrafgesetz. (Welche Jagdvergehen unterliegen diesem, und welche dem Reichs-Strafgesetzbuch?) Fischereigesetz. (Offene und geschlossene Gewässer). Die [illegible]eiterschutzgesetze (Unfallgesetz, die Invalidenversicherung, das Krankenkassengesetz), die Haftpflicht. Die Vereidigung der Privatforst- und [illegible]dbeamten. (Beamteneigenschaft, das Recht des Waffengebrauchs).

Kartenlesen. Die Kenntnis der verschiedenen [illegible]eichnungen (Signaturen) auf den Karten (Bezeichnung von Eisenbahnen, Straßen, Feldwegen, Fußwegen, Bächen Flüssen, Nadelholzwald, Laubholzwald, Dörfern und Städten, Kirchen, Forsthaus, Mühlen, Wiesen, Weinbergen). Verständnis für die eingezeichneten Höhenkurven. Die Generalstabskarten, die forstlichen Spezialkarten und die Wirtschaftskarten.

Bei der mündlichen Prüfung im Walde wurde alles das, was in vorstehendem des näheren erläutert ist, an den sich zufällig bietenden Waldörtlichkeiten eingehend abgehandelt, so daß den Prüflingen durchweg Gelegenheit geboten worden war, etwaige Mängel, die sich im Prüfungszimmer zeigten, an dem Orte, an welchem sie in ihrem „Elemente“ waren, wieder gut zu machen.

In Zukunft wird es nötig sein, daß bei der Prüfung in Forstbenutzung auch Kenntnis über den Sägereibetrieb gefordert wird, und daß eingehend auch die Frage behandelt wird, inwieweit der Privatforstmann Kaufmann sein muß, und wie er das betätigt.

Beim Waldbau muß auch der Waldschönheitspflege Rechenschaft getragen werden, denn in der Nähe der Schlösser unserer Herren muß der Waldbewirtschaftung ein anderes Maß angelegt werden, als im fernen Waldeswinkel. von Salisch sagt mit Recht, daß vom Forstmann nicht nur Holz gefordert werde, sondern er solle auch ideale Güter bieten.

Bei dem Kapitel Jagd darf der Fischereibetrieb nicht vergessen werden. Der Förster muß Kenntnis von der Bachfischerei und von der Teichwirtschaft haben. Er muß die natürliche und die künstliche Fischzucht kennen, sowie die Mittel zur Hebung derselben. Vor allem ist es die Anzucht von Karpfen (welche Rassen eignen sich am besten?), von Schleien und Forellen. Als Beifische sind es hauptsächlich Aale und Hechte, die in Frage kommen. Kenntnis über die Laichzeit, über den Fischfang und über die Verwertung der Fische einschließlich des Transportes ist unerläßlich.

Wenn Prüfungslustige die vorstehende Aufzählung aufmerksam durchlesen, so wird es dem und jenem wohl etwas Angst werden, und ein jeder wird einsehen, daß er rastlos arbeiten muß, damit er jene Stufe der Bildung erreicht, welche ein Förster im Privatwalde haben muß, damit er den Anforderungen, die sein Herr an ihn stellen wird, gerecht werden kann. Um Mißverständnisse zu vermeiden, weise ich aber darauf hin, daß eine solche weitgehende Vorbildung nur für die Förster gefordert wird. Waldwärter prüft der Verein nicht. Das überläßt er den einzelnen Verwaltungen, oder den Bezirksgruppen.

Bei den Prüfungen in den beiden letzten Jahren hat es sich häufig gezeigt, daß ungenügende Antworten dem Umstande entsprangen,

Digitized by Google

daß die Prüflinge einfach nicht gelernt hatten, examiniert zu werden, d. h. gar viele konnten auf die gestellte Frage nicht mit einem Satze, sondern nur mit einzelnen hingeworfenen Worten antworten. Zum Teile mag das auch damit zusammenhängen, daß die Leute wohl fleißig aus Büchern gelernt haben, daß sich aber niemand dazu herbeigefunden hat, fortgesetzt belehrend und fragend an sie heranzutreten. Demzufolge fehlt auch die Fähigkeit des schlußfolgernden (logischen) Denkens, und mit dieser Tatsache hängt insbesondere die Erscheinung zusammen, daß selbst einfache Rechenaufgaben nicht richtig durchgeführt werden konnten. Auch das Kopfrechnen ließ zu wünschen übrig, desgleichen die Kenntnis von Meßinstrumenten, von der Betriebsregelungslehre und von Forstinsekten. Viele der Prüflinge wußten nichts davon, wie die Insekten dem Walde schädlich werden, wie ihr Vorhandensein zu erkennen ist, und mit welchen Hilfsmitteln ihnen der Forstmann erfolgreich entgegentreten kann. Die Leistungen im Kartenzeichnen waren sehr gering.

Diese Erfahrungen gaben auch die Veranlassung, daß die letzte, in Düsseldorf abgehaltene Mitgliederversammlung auf Antrag der Prüfungskommissionen die Abhaltung von Fortbildungskursen in Aussicht genommen hat. Und wenn solche ins Leben gerufen werden, so sollte derjenige, welcher sich nicht fest genug fühlt, an die Prüfung heranzutreten, nicht versäumen, solch einen Kursus mitzumachen. Dabei wird es ihm klar werden, ob er nicht besser tut, sich Ausgaben und anderen Mühe und Zeitaufwand zu sparen.

Die Prüfungen haben nur dann einen wirklichen Wert, wenn sie streng durchgeführt werden. Dafür daß diejenigen, welche so befähigt sind, mit guten Zeugnissen aus der Prüfung hervorzugehen, auch hoffen dürfen, bei der Besetzung besserer Försterstellen im Privatdienste berücksichtigt zu werden ist durch mehrfache Beweise belegt.

Es ist gewiß, daß nicht alle, die sich dem Privatförsterstande widmen, eine Forstlehrlingsschule besuchen können, es ist das aber auch gar nicht nötig, wenn die Zeit des Lernens in den Kinderjahren richtig angewendet worden ist, und wenn dann eine mehrjährige Lehrzeit sowohl vom Lehrmeister als auch vom Lehrling in der richtigen Weise gehandhabt wurde. Nicht jeder ist zum Lehrer geboren, und es ist eine ernste Pflicht für einen jeden, der einen Lehrling heranbilden will, sein bestes Können einzusetzen; dann wird auch aus geeignetem, noch biegsamem Gemüte etwas Rechtes herangebildet werden, zur eigenen Freude, zum berechtigten Stolze des Lehrherrn und zum Wohle des heranwachsenden Forstmannes.

Mitteilungen.

— **Waldreichtum Kanadas.** Neben den Weizenfeldern besteht Kanadas größter Reichtum in seinen Wäldern. Ihren Umfang und ihren Wert auch nur annähernd zu schätzen, ist bisher unmöglich gewesen. Man nimmt an, daß über ein Drittel der Gesamtfläche des Landes oder rund 1,3 Millionen englische Quadratmeilen mit Wald bedeckt sind. Dies kommt ungefähr dem siebenfachen Umfange des Deutschen Reichs gleich. Die größten Wälder befinden sich im Osten und im fernen Westen sowie im hohen Norden, während die Ebenen zwischen den Großen Seen und dem großen Felsengebirge größten Teils waldarm sind. Über 120 verschiedene Baumarten sind festgestellt worden, darunter zehn Arten von Kiefern, vier Arten von Tannen und vier Arten von Fichten. Über ihre Verteilung gehen die Ansichten weit auseinander. Doch nimmt man an, daß am weitesten verbreitet sind die das Bauholz liefernde Kiefer (red pine) und die für die Papierfabrikation wichtige Sprossenfichte (spruce). Die letztgenannte soll beinahe die Hälfte des kanadischen Waldbestandes darstellen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der größte Teil der kanadischen Wälder noch auf lange Zeit hin unzugänglich sein wird und daher wirtschaftlich vorläufig kaum in Betracht kommt. Etwa die Hälfte der Wälder ist Eigentum der Bundesregierung, und mehr als ein Drittel gehört den Provinzialregierungen. Von einer geregelten Forstwirtschaft ist in Kanada nicht die Rede, und ein Bedürfnis danach, insbesondere nach Wiederaufforstung, hat auch bis vor kurzem kaum vorgelegen. Die Maßregeln der Bundes- und Provinzialregierung begnügen sich meist damit, die aus Waldbränden drohenden Gefahren zu verringern. Welche Bedeutung die Forsten für Kanadas Industrie haben, geht daraus hervor, daß der letzten Zählung vom Jahre 1901 die Erzeugnisse der Holzindustrie, einschließlich der Papierfabrikation, einen Jahreswert von 80 Millionen Dollar hatten. Und diese Zahl stellt nur einen Teil des Wertes dar, den Kanada aus seinen Wäldern zieht. Nicht eingeschlossen ist, was die Ansiedler zum unmittelbaren Verbrauch an Bauholz und Brennholz entnehmen: dies entzieht sich jeder Berechnung. Der Wert der Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Holzindustrie betrug in den [illegible]:
36 Mill. Dollar, 190[illegible] t.
1904/05: 33,2 Mill. Dr[illegible] "
zum weitaus größten Teil[illegible] "
und den Vereinigten Staa[illegible] "
Columbien aus geht viel Hc[illegible] "
des Stillen Ozeans, insbesonde[illegible] "
und Südamerika. Das warne[illegible] "
Vereinigten Staaten, wo durch [illegible] "

Digitized by Google

mit der Zeit ungeheure Waldstrecken verwüstet worden sind, hat dahin geführt, daß man seit einigen Jahren in Kanada der Erhaltung der Forsten etwas mehr Aufmerksamkeit zuwendet. Die Bundesregierung und die Regierung der Provinz Ontario haben je ein Zentralforstamt eingerichtet, und seit dem Jahr 1900 besteht eine kanadische Forstgesellschaft (Canadian Forestry Association), die jährlich Versammlungen abhält. Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt annähernd 1000. Die Bemühungen der Gesellschaft sind darauf gerichtet, der Verminderung der Wälder vorzubeugen, eine sachgemäße Verwertung der vorhandenen Bestände anzubahnen und die Anpflanzung von Bäumen zu ermuntern. Das Zentralforstamt in Ottawa versendet junge Bäumchen kostenlos an solche Ansiedler, die sich verpflichten, einen Teil ihres Landes aufzuforsten. Auf diese Weise wurden im Jahre 1901 an 44 Ansiedler etwa 59000 und im Jahre 1904 an 1026 Ansiedler bereits etwa 2 Millionen Bäumchen versandt. Es sind besonders die deutschen und die deutschrussischen Ansiedler, die auf diese Bestrebungen der Regierung am willigsten eingehen. Die Errichtung von Forstschulen sowie eines Lehrstuhls für Forstkunde an der Universität in Toronto ist in Aussicht genommen. An der letzten Versammlung der Kanadian Forestry Association, die im Januar 1906 in Ottawa abgehalten wurde, nahmen außer dem Generalgouverneur und dem Premierminister etwa 300 bis 400 Interessenten aus allen Provinzen des Dominions teil. In den Vorträgen wurde von verschiedenen Seiten auf Deutschland als das Musterland der Forstwirtschaft hingewiesen. Bestimmte praktische Ergebnisse hatte die Versammlung nicht, aber allgemein wurde anerkannt, daß man im Anfang einer neuen Bewegung stehe, und daß jeder Anwesende die Pflicht habe, in seiner Gegend das Interesse für Forstschutz zu wecken und zu erhalten. Dem Bundesparlament wird im laufenden Jahre ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der die Regierung ermächtigt, große Strecken Waldlandes als sogenannte Forstreserven unter Kontrolle und Bewirtschaftung zu nehmen. (Nach einem Bericht des Kaiserlichen Konsulats in Montreal.)

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Nach dem Frühstück versammelten sich die Teilnehmer wohl vollzählig im Sitzungssaale. Sie alle waren gespannt und erwartungsvoll auf den noch ausstehenden Bericht über die forstliche Presse durch Geh. Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover. Redner führte etwa das Folgende aus: Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts habe sich die Presse zu einer solchen Bedeutung aufgeschwungen, daß sie eine Großmacht geworden sei. Er wisse nicht, wer das Wort von der Großmacht der Presse gesagt habe, vielleicht wäre es anfangs nur eine scherzhafte Redensart gewesen, jetzt aber sei es bitterer Ernst. Hie und da höre man noch geringschätzige Worte über die Presse, meist aus dem Mund von Leuten, die das Ansehen der Presse entkräftigen möchten, aber die Mehrzahl unterschätze die Preßmacht nicht. Die Presse nehme einen Ehrenplatz bei allen Dingen des öffentlichen Lebens ein; Redner bittet um Nachsicht, daß zur Aussprache über solch einen Machtfaktor gewissermaßen unter dem Strich, bei vermischten Angelegenheiten, er das Wort ergreife. Den anwesenden Rittern von der Feder zolle er volle Achtung und räume ihnen den Rang forstlicher Schaster ein. Leider sei er nicht in der Lage, en nur Angenehmes und Schmeichelhaftes zu n. Die Presse wolle eine maßgebende Stellung nehmen, um auf das Geschick der Menschheit einwirken. Die der Presse zur Verfügung stehenden tel seien nicht Roß und Reisige, auch hätten nicht mit Stahlplatten gepanzerte Schiffe, nur Papier und Druckerschwärze, aber hinter dieser gewichtigen Macht der Gedankenwelt, deren Blitze weiter reichen und sicherer zünden als die Geschosse aus modernen Geschützen, ständen große Kräfte, deren Macht, wenn sie auf Abwege geraten, schon oft zur Ohnmacht geworden sei.

Wie steht es mit der forstlichen Presse, welche Eigenschaften muß sie besitzen, um vor dem Schicksal des Niedergangs bewahrt zu werden.

Einer der stärksten Grundpfeiler menschlicher Natur sei die Ordnung, Ordnung bedeute weithin sichtbare Wahrzeichen für Vernunft, Moral und Recht. Das Bedürfnis nach Ordnung wachse immer mehr, je nach Besitz und Bildung, aus welchen die verschiedenen Berufsklassen hervorgingen. Dies auf die Presse übertragen, gelangen wir zum Begriff der Fachpresse, mit der wir uns im folgenden beschäftigen wollen.

Der große forstliche Berufsstand sei keine homogene Masse, er sei vielmehr in seinen einzelnen Gliedern sehr verschiedenartig zu beurteilen. Verschiedene verfügten nur über einen kleinen Teil von dem sogenannten Untertanenverstand. Die forstlichen Blätter seien teils wissenschaftlicher, teils populärer Natur, nur die ersteren seien dazu da, die wissenschaftlichen Errungenschaften als geistige Nahrung jenen zuteil werden zu lassen, die ein Bedürfnis danach haben. Die letzteren seien nur Ratgeber für das Alltagsleben und um das forstliche Handwerkszeug vor dem Rosten zu bewahren.

Die Fachpresse sei gewissermaßen von der Geographie abhängig und von dem Domizil der einzelnen Preßorgane. Selbst im Deutschen Reiche seien die zu verfolgenden Interessen je nach Nord und Süd, nach Ost und West wesentlich verschieden, veranlaßt durch wirtschaftliche und soziale Verhältnisse. Nicht immer fänden sich kundige und hilfsbereite Mitarbeiter, die ein Fachblatt ebensowenig entbehren können, wie eine große politische Tageszeitung. Die hauptsächlichste literarische Be-

Digitized by Google

tätigung finde sich an den Sitzen der Fachbildungsstätten. Andererseits müsse sich die Fachpresse bei der durch die Verhältnisse vorgeschriebenen Gliederung vor Zersplitterung hüten. Jede Fachpresse habe schon als solche mit einem beschränkten Leserkreis zu rechnen, und mit wachsender Zahl der Fachblätter müsse naturgemäß der Bruchteil jedes Leserkreises, der auf das einzelne Blatt entfällt, immer kleiner werden. Zwischen Fachzeitschriften und Büchern bestehe insofern ein erheblicher Unterschied als für erstere in anderem Maße als für letztere die Pflicht vorliege, von Zeit zu Zeit auf die Behandlung derselben Gegenstände zurück zu kommen, selbst wenn der Gesichtspunkt kein neuer sein könne. Es gäbe auch in dieser Beziehung Grenzen, denn von der Überproduktion zur Verflachung sei ein kleiner Schritt. Neben einwandfreier Ordnung sei für jede Fachpresse Regsamkeit und Initiative nötig, namentlich für Blätter, die Anspruch machen auf wissenschaftlichen Inhalt. Blätter dieser Art müssen vor allem produktiv sein, sie dürfen nicht nur Referate enthalten. Nur dann sind sie in der Lage, fördernd zu wirken und bildend. Die Presse muß allen Interessen des von ihr vertretenen Faches rege und gleichmäßige Aufmerksamkeit widmen. Sie muß bestrebt sein, mitbestimmend einzugreifen und die Wege zu weisen, die der Zeit entsprechen, dem wahren Fortschritte entgegenführen. Aus solcher Regsamkeit ergeben sich ohne weiteres schätzbare Eigenschaften, die Vielseitigkeit und die Duldsamkeit. Für eine Fachpresse ist die Stoffbegrenzung ihres Inhaltes da gegeben, wo erkennbar das Interesse des Spezialfaches verschwindet. Bei den vielen Berührungspunkten forstlicher Wirtschaft und forstlicher Wissenschaft mit anderen Zweigen unseres Wissens stehen der forstlichen Presse reichliche Gebiete zur freien Bearbeitung offen. Eine einseitige Vertretung einer bestimmten wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bestrebung ist mit dem Wesen einer Fachpresse schwerlich zu vereinbaren. Nach Danckelmanns Tode habe die von ihm bis dahin herausgegebene Zeitschrift dies ganz vorzüglich in einer Proklamation ausgesprochen.

Endlich gehört zu den notwendigen Eigenschaften einer guten Fachpresse die Unabhängigkeit, die von ihr nach allen Seiten gewahrt und auch unter erschwerenden Umständen aufrechterhalten werden muß (Bravo). Ein freies Wort findet bei wahrer Wissenschaftlichkeit stets eine gute Heimstätte da, wo man freies Denken gewohnt ist. Doch in dieser Hinsicht gibt es Grenzen, die nächst dem Gesetze aus nur selbst gezogenen Schranken bestehen, die Wahrhaftigkeit und Wohlanständigkeit. In der sachgemäßen Kritik des Bestehenden habe die unabhängige Presse ihr vornehmstes Recht und eine schwere Pflicht zu betätigen. Auch öffentlichen Einrichtungen gegenüber müssen der Presse Äußerungen erlaubt sein. Ein preußischer Staatsminister sprach noch vor kurzem das Wort: „Jede Kritik, die Fehler aufdeckt und bessere Wege weist, erwirbt sich große Verdienste.“ Meine Herren, man könnte sagen, wo die Kritik schweigt, da sind die Totengräber des Fortschrittes an der Arbeit.

Nun möchte ich die Frage aufwerfen, ob unsere forstliche Presse den Anforderungen genügt und über die Eigenschaften verfügt, die ich Ihnen vorgeführt habe.

Auf bestimmte Organe einzugehen, werde ich möglichst vermeiden, leider ist es nicht durchweg möglich, denn ich darf meine Ausführungen nicht ganz unbelegt lassen. Redner will aber von vornherein klar stellen, daß er nicht beabsichtige, bezüglich der forstlichen Presse ein Kesseltreiben zu veranstalten auf alles das, was jagdbar sein dürfte. Er will nur wenige bestimmte Beispiele geben.

Aus der Fülle des Stoffes will v. Bentheim nur drei Proben herausgreifen, nämlich das forstliche Unterrichtswesen, die Forstorganisation und das forstliche Einrichtungswesen. Aus der Stellungnahme der Presse hierzu würden sich genug Angriffspunkte ergeben, die dartun, ob die gestellten Fragen zu bejahen sind oder nicht.

Es wolle ihm scheinen, daß sich die Grenzlinie zwischen wissenschaftlicher und populärer Arbeit vermische. Die populären Fachblätter greifen mehr und mehr über auf die Materien, die der wissenschaftlichen Presse vorbehalten bleiben müßten. Als vor wenig Jahren in Norddeutschland die Reform des höheren forstlichen Unterrichts auf der Tagesordnung stand, waren es gerade die populären forstlichen Blätter, die darüber sprachen. Sie bringen überhaupt fortgesetzt Auszüge aus der wissenschaftlichen Fachpresse und müssen notwendiger Weise bei den Lesern, denen solches geboten wird, die Vorstellung erwecken, daß sie überall dazu berufen seien, mit zu raten und zu tadeln. Die unreifen und unerfüllbaren Wünsche schießen wie Pilze aus dem Boden hervor, und sofort sind eine Masse unzufriedener Existenzen da.

An fachwissenschaftlichen Organen würden in Deutschland etwa ein halbes Dutzend da sein. Auf Norddeutschland entfällt davon zurzeit nur ein einziges Blatt, alle übrigen seien Süd- und Mitteldeutschland gut zu schreiben. Das könnte unbedenklich erscheinen, denn die Wissenschaft sei nicht an die Grenzen gebunden, und dennoch hätten sich daraus eigenartige Dinge ergeben. Die norddeutschen Angelegenheiten seien vorwiegend in der süd- und mitteldeutschen Presse, leider meistens anonym, besprochen und mit großer Schärfe verurteilt worden. Oberforstrat Dr. von Graner (Stuttgart) hätte einmal geschrieben, ein Urteil über eine, in einem fremden Staat bestehende Einrichtung gäbe er grundsätzlich nicht gerne ab. So würden die meisten von uns denken. Deshalb liege die Frage nahe, ob, wenn solche rein sachlich gehaltene Kritiken der Feder norddeutscher Schriftsteller entstammen sollten, ihnen in Norddeutschland das Gehör versagt gewesen sei. Das wäre erklärlich, wenn berufenere Federn sich damit beschäftigt hätten, das sei aber nicht der [illegible]
Für alle Fragen bestehe in Norddeutsch[illegible]
lebhafteste Interesse, aber es käme [illegible]
fachwissenschaftlichen Blatt nicht [illegible]
Über die Reform des forstlichen Unter[illegible]
habe die fachliche Presse in Norddeutschland da[illegible]
nicht einen selbständigen Artikel [illegible]
Für diese völlige Zurückhaltun[illegible]

Digitized by Google

reichende Erklärung. Fürst habe 1902 diese auffallende Tatsache festgestellt.

1897 sei eine Broschüre von Professor Dr. Martin erschienen, und bis 1901 hätte diese in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" noch keine Erwähnung gefunden. Freilich lägen diese Vorgänge einige Jahre zurück und seien nicht mehr beweiskräftig für den heutigen Stand des Denkens.

Heute sind aber z. B. akut die Bildungsbestrebungen des Försterstandes, und auch in bezug auf diese Frage hülle sich unsere fachwissenschaftliche Presse in Schweigen. Verdient das nicht Ihre Aufmerksamkeit? Was die Wortführer jenes Standes bestreben, ist bekannt. In dem „Verein „Königlich Preußischer Forstbeamten" werde die Ersitzung der Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst als selbstverständliches Ziel behandelt. Es fehle dabei nicht der Hinweis auf die Elementarlehrer, die bei einer Versammlung in Königsberg Universitätsbildung für sich beanspruchten. Da heiße es, stille stehen könne man nicht, das verlangten die beruflichen Ansprüche; je weiter die Bildung vorwärts schritte, desto weiter müßte auch die Stellung fortschreiten, das sei unbedingt erforderlich.

Redner zitiert dann folgenden Passus aus einer Denkschrift des bayerischen Förstervereins: „Unsere Waldbauschulen lassen in bezug auf Fachbildung zwar nur weniges, in Hinsicht auf Gesellschaftsbildung jedoch alles zu wünschen übrig. Man vermeidet peinlichst, dem jungen Forstmanne jene ausreichende Bildung angedeihen zu lassen, welche ihn in den Stand setzen würde, den unrechtmäßig vorenthaltenen Platz in der Gesellschaft zu besetzen. Neben mechanischem Drill geht ein seichtes Wissen in den verschiedenen Disziplinen Hand in Hand, und doch ist gerade nichts verderblicher als dieses Halbwissen, und nichts läßt leichter die Erbitterung und das deprimierende Gefühl der Zurücksetzung im späteren Leben aufkommen, als die Erkenntnis einer mangelhaften fundamentalen Bildung."

Das seien schwere Zeichen, denn solche Bewegungen zielten offenbar ab auf den Umsturz des Oberförster-Systems, der organisatorischen Frucht 100jähriger Arbeit.

Nun müsse man aber auch sagen, daß auch die Forstorganisation rostet, und eine vielseitige, regsame Presse werde es als eine dankenswerte Aufgabe betrachten, an der stetigen Fortbildung zu arbeiten. Die süddeutsche Presse verfährt darnach und besorgt die Geschäfte des Nordens mit, fast mit allzugroßem Eifer. Während die norddeutsche Fachpresse beispielsweise die Reformbedürftigkeit der preußischen Forstorganisation seit Jahren nur in einem einzigen Artikel streifte, ohne einzugehen auf die neuesten Phasen ihrer Entwickelung, hat die süddeutsche Presse diese Frage mit unfreundlichem Motto unbarmherzig zergliedert.

lche Kritik hätte erspart bleiben können, wenn zunächst berufenen Fachblätter sich die Sache Eifer hätten angelegen sein lassen.

Ein anderes Bild. In seiner neuesten rift „Die forstliche Statik" forderte Dr. Martin Jahresfrist unter Androhung eines wissenschaftn Spezial-Streiks, vor der Bodenreinertragse zu kapitulieren. Martin ist gewiß nicht der größte Feind der Bruttoschule und lebt mit der reinerträglerischen Zukunft stets in wilder Ehe Die Sprößlinge dieses lockeren Verhältnisses läßt er sich auch nicht über den Kopf wachsen, werden sie unbequem, dann haut er ihnen ein Prozent ab. Derartige Bivisektionen seien stets mit Lebensgefahr verbunden.

Eine Stellungnahme hierzu müßte doch in der Fachpresse klar zum Ausdruck kommen, und Redner ist nicht in der Lage, sagen zu können, daß das bisher der Fall ist. Aus norddeutscher Feder liege noch nicht eine einzige Besprechung der Martinschen Schrift vor. Wer schweigt, gibt zu. Daraus könne Herr Martin annehmen, daß die Annahme seiner Lehren nahe in Aussicht stehe Seinen Gegnern müsse dann daran gelegen sein, alle Mann an Bord zu bringen.

Aus den Lehren Martins ließen sich die allerentgegengesetztesten Schlußfolgerungen nachweisen. „Möge unser deutscher Wald und unser nationales Wirtschaftsleben vor solchen Betriebsformen in Gnaden bewahrt bleiben." (Bravo.)

Stehe die Presse noch auf dem Boden des erwähnten Programms, so müsse sie für vielseitigere Aufklärung ihrer Leser sorgen. Die literarische Fruchtbarkeit des Verfassers der forstlichen Statik sei bedenklich bei einem Leserkreis, von dem Stötzer sagt, daß in den weitesten Kreisen das Verständnis dafür fehlt. Auch die gelegentlichen Seitenhiebe von Dr. Jentsch über den sinkenden Zinsfuß hätten nicht genügt. Es müsse in dem Zwiespalt dieser Lehren systematisch aufgeräumt werden.

Daß der seitherigen Zurückhaltung und einseitigen Richtung eines Teils unserer Presse in so wichtigen Fragen etwa ein Mangel an Duldsamkeit oder Selbständigkeit zugrunde liegen könnte, wagt Redner nicht zu unterstellen, er möchte sich aber den Vorschlag gestatten, daß die Fachpresse möglichst sparsam sein möge mit der Abwehrung von fachwissenschaftlichen Artikeln. Hingegen möchte er mit Freuden begrüßen, wenn sich recht häufig Gelegenheit böte, in der Fachpresse Bericht zu erstatten wie vor einigen Jahren von seiten unseres Schriftführers über unseren Verein und dessen Beziehungen zu den forstlichen Betriebsleitungen geschehen konnte.

Zum Schluß will Redner nur noch etwas sagen über die Verpflichtungen der Fachpresse gegenüber. Er beklagt zunächst, daß die Fachpresse viel zu wenig gelesen werde. Viele Angehörige des forstlichen Berufsstandes, namentlich seines wissenschaftlich gebildeten Teiles, besäßen überhaupt kein eigenes Blatt, sondern wären nur an Lesezirkeln beteiligt, und diese gestatteten uns nur ausnahmsweise eine normale Verdauung.

Wenn die Fachpresse lebensfähig bleiben solle, müßten sich in erster Linie Männer des praktischen Lebens an ihr beteiligen, sonst würde mehr und mehr das praktische Bedürfnis durch spekulative Theorie übergangen. Gerade in dieser Hinsicht ließe unsere Fachpresse viel zu wünschen übrig Zu bedauern sei es schon in bezug auf den Waldbesitz, daß so wenig Vertreter des privaten und kommunalen Waldbesitzes das Wort ergreifen. Meine Herren! Das größte Interesse am Gedeihen

Digitized by Google

einer guten Fachpresse haben die Waldbesitzer selbst, und ganz besonders die Staaten. Alle Beamten müssen im Wissen und Können stark erhalten bleiben. Die hauptsächlichsten Fachblätter müßten den Trägern der Forstverwaltungen von Amts wegen beschafft werden und am Sitze der Betriebe vorhanden sein. Was in dieser Hinsicht in den Bundesstaaten geschehe, sei im allgemeinen herzlich wenig. Der preußische Oberförster sei auf den Lesezirkel angewiesen. In Bayern werde wenigstens das forstwissenschaftliche Zentralblatt jedem einzelnen Forstamt geliefert. Wie sehr dort das Bedürfnis nach weiterer geistiger Nahrung hervortritt, das zeige der Wunsch des Vereins bayerischer Forstverwaltungsbeamter, welcher dahin gehe, daß den Forstämtern auch ein Fonds zugewiesen werde für eine große politische Tageszeitung. Sowohl der Staat, als auch große Korporations- und Privatverwaltungen müssen dem Fortbildungsbedürfnis ihrer Beamten Rechnung tragen. Vielleicht entschließe man sich auch dazu, für schnelle Verbreitung interessierender amtlicher Erlasse und Nachrichten in der Weise zu sorgen, daß man den Reichs- und Staats-Anzeiger von Amts wegen zugänglich macht. Gegenüber der seitherigen Art der Verbeitung dürfte dieses in mancher Beziehung einen erheblichen Fortschritt bedeuten.

Nun meine Herren! Ich will schließen, gerne hätte ich Sie gebeten, sich über die Form einer Resolution zu einigen, um zu dem, was ich Ihnen kurz vortragen durfte, Stellung zu nehmen. Ich zweifle nicht daran, daß Sie das Vorgetragene in manchen Punkten als spruchreif erachten werden, aber die Geschmacksrichtungen sind im einzelnen verschieden. Redner schließt mit den Worten „ich überlasse die Formulierung derartiger Resolutionen geschickteren Herren und bescheide mich, die Vorarbeiten hier geleistet zu haben".

Reicher Beifall wurde der gewandten und begeistert vorgetragenen Rede gespendet. Die Fülle des Saales während der Rede und die große Aufmerksamkeit aller Hörer gaben zu erkennen, welch allgemeines Interesse dem Vortrage entgegengebracht wurde.

Der Vorsitzende bemerkt, daß es sonst nicht Gewohnheit sei, einem Referenten zum dritten Thema besonderen Dank abzustatten. Es käme das wohl daher, weil es sich um selbstgewählte Referate handle, zu welchem die betreffenden nicht gedrängt worden seien. Er glaubt jedoch, daß er im gegebenen Falle im Sinne der Versammelten handle, wenn er dem Herrn Geheimen Regierungs- und Forstrat von Bentheim den aufrichtigsten Dank ausspreche für seinen geistreichen, gewiß alle sehr interessierenden Vortrag, und von dem wir hoffen könnten, daß er nicht ohne Eindruck bleiben werde.

Hierauf wird die Diskussion eröffnet. Oberforstrat Dr. v. Fürst-Aschaffenburg erklärt, daß er nicht darauf vorbereitet gewesen sei, daß speziell die süddeutsche Presse in so liebenswürdiger Weise behandelt werde. Er vertrete dort die Redaktion einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift. Er hoffe, daß es ihm gelungen ist, immer unabhängig zu bleiben und die Wahrhaftigkeit und Wohlanständigkeit zu bewahren.

Die Presse sei ein Bild unserer wissenschaftlichen Arbeit, auch müsse er zugeben, daß sie häufiger etwas lebendiger sein dürfte, denn es gäbe oft Zeiten, wo nach allen Seiten hin geschrieben werden müßte, um das nötige Material für das Blatt zu bekommen. Man müsse tatkräftige Mitarbeiter haben, und er richte namentlich an die Herren aus Norddeutschland, die sich zu dem süddeutschen Blatte geflüchtet hätten, die Bitte, sich durch weitere Einsendungen zu betätigen. Daß die Herren aus Norddeutschland zum Teil anonym blieben, wäre menschlich und dürfe nicht zu scharf beurteilt werden.

Freie Kritik müsse willkommen seien, und es wäre sehr zu beklagen, wenn die Verfügungen der Regierung einer anständigen Kritik nicht standhalten können. Er habe in Norddeutschland die Erfahrung gesammelt, daß sein Blatt viel gelesen würde, während in einem Falle einem seiner Leser nicht einmal das damals schon zehn Jahre bestehende Borggrevische Blatt bekannt gewesen sei.

Die Lesezirkel hätten ihre Schattenseiten, namentlich auch, weil man die Zeitschrift nicht zur Hand habe, wenn die Fortsetzungen laufender Artikel erschienen, desgleichen auch die Kritiken. In Bayern werde viel getan, es zirkulierten dort auch die anderen wissenschaftlichen Blätter, und zwar auf Staatskosten. Die norddeutschen Herren müßten ihre Lesezirkel selbst bezahlen. Ein guter Artikel könne dem Staate Hunderte ersparen.

Er werde sich sehr freuen, wenn Bentheims Anregung Nutzen bringen würde.

Oberlandforstmeister Dr. Stötzer-Eisenach kann nur bedauern, daß v. Bentheim seine Idee, eine Resolution vorzuschlagen, nicht verwirklicht habe. Die Vorberatung im Forstwirtschaftsrat hätte dann Gelegenheit gegeben, sich mit Bentheim auseinandersetzen zu können.

Redner hält es nicht für richtig, daß Bentheim Martin hereingezogen habe, da dieser nicht anwesend war, und er sich also nicht verteidigen konnte. Er würde einer Diskussion über die Reinertragslehre nicht aus dem Wege gehen, aber die Zeit reiche nicht aus, das Thema anzuschneiden. Hier scheine keine Stimmung für die Reinertragslehre zu sein, sein Wunsch gehe dahin, daß der „Deutsche Forstverein" einmal ein entsprechendes Thema auf seine Tagesordnung stellt, dann stehe er stets zur Verfügung. (Bravo.)

Der Vorsitzende, Hofkammerpräsident von Stünzner, schließt hierauf die Diskussion und die siebente Versammlung des Forstvereins".

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Beschäftigung von Forststrafarbeitern.

Allgemeine Verfügung Nr. 35 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 12640.

Berlin, den 22. Oktober 1906.

Wie mir der Herr Justizminister mitteilt, sind nach den ihm erstatteten Berichten der Vorstandsbeamten der Königlichen Oberlandesgerichte vielfach die Königlichen Oberförstereien nicht geneigt, den wegen Forstfrevels verurteilten Personen Gelegenheit zur Forstarbeit zu geben und lehnen teilweise die Beschäftigung von Strafarbeitern sogar grundsätzlich ab.

Ein solches Verhalten der Revierverwalter vermag ich nicht zu billigen.

Ich wünsche vielmehr, daß diejenigen verurteilten Forstfrevler, für die die Zulässigkeit von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrafe von den Gerichten ausgesprochen worden ist, soweit als möglich auch im Walde beschäftigt werden, und lege in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister besonderen Wert darauf, daß namentlich verurteilten jugendlichen Personen die Verbüßung ihrer Strafe durch Forstarbeit tunlichst immer ermöglicht wird. Kommen jugendliche Forstfrevler der Aufforderung zur Ableistung der Arbeit nicht nach, so wird für sie Strafaussetzung mit der Aussicht auf spätere Begnadigung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 von den Justizbehörden nicht beantragt, vielmehr die Freiheitsstrafe vollstreckt werden. Die Königliche Regierung wolle die Revierverwalter mit entsprechender Anweisung versehen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Allgemeine Verfügung Nr. 50 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nummer I Bd. 7688 M. f. L.
IVb 2319 M. d. J.

Berlin, den 21. September 1906.

Nachdem das Königliche Ober-Verwaltungsgericht bereits wiederholt entschieden hat, daß zur Entziehung eines Jagdscheines nicht jede im § 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 für die Erteilung als zuständig bezeichnete Behörde, sondern nur diejenige Jagdpolizeibehörde befugt ist, welche den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat, wird die Bestimmung unter V Ziffer 4 der Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz vom 2. August 1895 dahin abgeändert, zur Entziehung eines Jagdscheines nur diejenige Jagdpolizeibehörde berechtigt ist, welche den Jagdschein erteilt hat.

In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitze des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die Behörde sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung des Jagdscheines in Kenntnis zu setzen.

Wir ersuchen, die Jagdpolizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Kitzing.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Auf die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte Wegnahme von Waldstreu, die ein dritter aus der Forst entwendet und auf den Acker des Angeklagten geworfen hatte, findet Strafgesetzbuch § 242 Anwendung.

(Urteil des Kammergerichts vom 30. November 1905.)

Aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 8. Juni 1904 etwa einen Raummeter dem Forstfiskus gehörige Waldstreu im Werte von 10 Mk., die der Arbeiter K. aus der fiskalischen Forst entwendet und auf das Land des Angeklagten geworfen hatte, dem Forstfiskus in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.

Die an sich zulässige Revision des Angeklagten ist unbegründet.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht § 242 des Strafgesetzbuches auf den festgestellten Tatbestand in Anwendung gebracht.

§ 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 setzt voraus, daß Bodenerzeugnisse von fremden Äckern usw. entwendet werden. Das Bodenerzeugnis muß daher im Augenblick der Entwendung eine natürliche Zugehörigkeit zu fremdem Grund und Boden besitzen oder gehabt haben (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen St. XXXV 67 ff.). Auf die Waldstreu, welche der Angeklagte auf seinem eigenen Lande entwendet hat, nachdem sie dorthin geworfen war, trifft dieses Merkmal nicht zu.

Unanwendbar war ferner § 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, da der Angeklagte den Diebstahl festgestellternaßen nicht in einer fremden Forst oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke, sondern auf seinem eigenen „Lande" verübt hat. In der Forst war der Diebstahl nur von dem Arbeiter K begangen. Hehlerei in Beziehung auf diesen Forstdiebstahl (§ 5 l. c.) liegt auf seiten des Angeklagten nicht vor, da eine Übertragung der Waldstreu durch den Dieb auf ihn nicht stattgefunden hatte (Reichsgerichtsentscheidungen St. XX 209 ff.).

Endlich ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte einen nach § 242 des Strafgesetzbuches strafbaren Diebstahl und nicht eine Unterschlagung begangen habe, rechtlich nicht zu beanstanden, weil festgestellt ist, daß der Fiskus den Besitz an der Streu, obschon sie auf dem Lande des Angeklagten lag, nicht verloren

Digitized by Google

hatte, und weil das Urteil ferner als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte schon zur Zeit der Besitzergreifung die Absicht rechtswidriger Zueignung gehabt und diesen Entschluß nicht erst später gefaßt hat, daß der Fiskus den Besitz an der Streu nicht verloren hatte, konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum annehmen, weil sie davon ausgeht, daß er den Willen hatte, die Gewahrsam festzuhalten und auch in der Lage war, die tatsächliche Herrschaft auszuüben.

Verschiedenes.

— Die Stadtverordnetenversammlung zu Bunzlau hat kürzlich über den Magistratsantrag betr. **Ankauf von Schweinen zur Vertilgung von Forstinsekten** Beschluß gefaßt. Die städtischen Forsten haben wiederholt durch das Auftreten von Waldschädlingen großen Schaden erlitten, im Laufe des Sommers wurde das sehr zahlreiche Vorhandensein der Kiefern-Eule festgestellt. Das massenhafte Auftreten dieses gefürchteten Waldschädlings geht daraus hervor, daß in einzelnen Teilen der städtischen Wälder auf einer Fläche von einem Quadratmeter bis 20 Puppen des genannten Schmetterlings gefunden worden sind, so daß für das nächste Jahr große Schäden zu befürchten stehen, falls nicht zweckmäßige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr getroffen werden. Auf Grund gemachter Erfahrungen gilt das Schwein als vorzüglicher Aufsucher und Vertilger der Larven und Puppen der Kieferneule. Um schwere Schäden abzuwenden, hat der Magistrat schon vorige Woche hundert Schweine aus Hannover kommen und diese in die Wälder eintreiben lassen. Die Stadtverordneten bewilligten hierfür den Betrag von 7800 Mk als Anschaffungskosten und 3000 Mk. zur Unterhaltung und Beaufsichtigung der Tiere.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. November 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,63, Rotwild 0,40 bis 0,51, Damwild 0,30 bis 0,53, Schwarzwild 0,15 bis 0,60 Mk. pro Pfund, Hasen 1,00 bis 3,50, Kaninchen 0,60 bis 0,85, Stockenten 1,30 bis 1,60, Krickenten 0,60, Rephühner 0,70 bis 1,30, Fasanenhähne 1,00 bis 2,80, Fasanenhennen 1,00 bis 1,75, Waldschnepfen 3,00, Birkhähne 1,60, Krammetsvögel 0,15 bis 0,18 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Bromberg.

Die diesjährige Generalversammlung fand am 28. Oktober 1906 in der Neuen Bomberger Brauerei am Kornmarkt 8 statt. Der Vorsitzende, Herr Kollege Heinsch, eröffnete die Sitzung um 4½ Uhr nachmittags mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Punkt 1. Hat sich niemand gemeldet. Punkt 2. Den drei Jubilaren wurde ein kräftiger Schoppen geweiht. Punkt 3. Es wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt; an Stelle des 2. Beisitzers Herrn Kollegen Martin trat Herr Kollege Jacoby. Punkt 4. Der Geburtstag Sr. Majestät soll wie alljährlich gefeiert werden. Als Vergnügungsausschuß wurden die Herren Kollegen Heinsch, Jacoby und Püngel gewählt.

Der Schriftführer.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Barnewitz, Reserve-Oberjäger zu Breitenstein a. Harz, ist vom 15. November d. Js. ab als Hilfsjäger in die Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, einberufen.

Ewert, Forstaufseher zu Jörkischken, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen, ist die Medaille zum Kgl. Kronenorden verliehen worden.

Kroll, Forstaufseher in der Oberförsterei Crummendorf, ist nach der Oberförsterei Kottwitz, Regbz. Breslau, versetzt.

von Kuczkowski, Reserve-Gefreiter zu Naumburg in Hessen, ist als Hilfsjäger in die Oberförsterei Hundeshagen, Regbz. Posen, einberufen.

Fehsemann, ist als Forstaufseher in die Oberförsterei Crummendorf, Regbz. Breslau, einberufen.

Rehbinder, Hilfsjäger in der Oberförsterei Lublchow, ist nach der Oberförsterei Gr.-Bartel bei Dreidorf, Kreis Pr.-Stargard, versetzt worden.

Rothenbücher, kommissarischer Gemeindeförster zu Zilshausen bei Treis (Mosel), ist als Kgl. Forstaufseher nach Saan bei Koblenz versetzt worden.

Runge, Forstaufseher zu Neuhof, Kreis Heilsberg, Regbz. Königsberg, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Schubert, Forstaufseher zu Balster bei Denzig, ist nach Abbau Bublitz, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Schulz, Forstaufseher zu Ehr bei Boppard a. Rh., ist nach Schlierschied, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Sprung, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Rothemühl überwiesen worden.

Trippler, Förster zu Forsthaus Waldbach, Oberförsterei Wünnenberg, Regbz. Minden, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Weitgand, Forstaufseher zu Grafwegen bei Cranenburg, ist nach Uedemerbruch bei Preuß.-Uedem, Oberförsterei Xanten, Regbz. Düsseldorf, versetzt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Frankfurt:

Barge zu Nehmitzbruch, Oberförsterei Regenthin, **Böhm** zu Spiegel, Oberförsterei Bietz, **Freund** zu Zollhaus, Oberförsterei Grünhaus, **Haupt** zu Briesen, Oberförsterei Lübben, **Heise** zu Großrädnitz, Oberförsterei Krossen, **Lesus** zu Marwitz, Oberförsterei Hohenwalde, **Lipke** zu Briesenhorst, Oberförsterei Hohenwalde, **Müller** zu Marienwalde, Oberförsterei Marienwalde, **Fusch** zu Hammerablage, Oberförsterei Hammerbeide, **Schuchardt** zu Mückenburg, Oberförsterei Lübbenee, **Zöllner** zu Loppow, Oberförsterei Bietz, **Zwiener** zu Saubucht, Oberförsterei Zicher.

Der Ehrenhirschfänger wurde von Se. Majestät nachstehenden Beamten im Regbz. Gumbinnen verliehen:

Hütter, Hilfsförster zu Gollubien, Oberf. [illegible]
Kenneweg, Förster zu Hirschthal, Oberförsterei [illegible]
Schulze, Forstaufseher zu Jagdbu[illegible]

Die Einberufung des Reserve-Gefr[illegible] der Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, ist auf[illegible]

Dem Schutzbezirk Lippusch in Lippusch, Regbz. Danzig, ist der [illegible] gelegt worden.

Digitized by Google

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen:
Hoffmann, Gemeindeförster zu Wetzlar; **Lang**, Königl. Hegemeister a. D., Gemeindeförster zu Wetzlar; **Roth**, Gemeindeförster zu Groß-Rechtenbach, Kreis Wetzlar.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Bergold, Forstrat zu Bayreuth, ist nach München versetzt.
Frhr. Kreß von Kressenstein, Forstrat an der Regierungsforstabteilung zu Ansbach, ist zum Oberforstrat befördert worden.
Reisenegger, Forstrat an der Regierungsforstabteilung zu Regensburg, ist zum Oberforstrat in Augsburg befördert worden.
Eichel, Forstmeister zu Altötting, ist pensioniert.
Fleischer, Assistent I. Klasse zu Pappenheim, ist zum Assessor in Kranzberg befördert worden.
Gareis, Forstmeister zu Anzing, ist nach Eichstätt-Ost versetzt worden.
Haberjack, Assistent I. Klasse zu Lohr, ist zum Assessor in Sailauf befördert worden.
Haßmann, Assistent I. Klasse zu Bayreuth, ist zum Assessor in Thierstein befördert worden.
Häffner, Assessor zu Kranzberg, ist zum Forstmeister in Reichenhall-Süd befördert worden.
Hägele, Assistent zu Neubäusel, ist nach Kandel-Süd versetzt.
Heim, Assistent zu Krumbach, ist nach Pappenheim versetzt worden.
Kellner, Assistent I. Klasse zu München, ist zum Assessor in Tölz befördert worden.
Kleber, Forstmeister zu Geroldsgrün-Süd, ist nach Altötting versetzt worden.
Kleber, Assistent I. Klasse zu Forchheim, ist zum Assessor in Ansbach befördert worden.
Kleespies, Forstmeister zu Ebenkoben, ist zum Forstrat in Ansbach befördert worden.
Kuttler, Assessor zu Zöschingen, ist nach Burten versetzt.
v. Luz, Assistent zu Zusmarshausen, ist nach Augsburg versetzt worden.
Meder, Assistent zu Kandel-Süd, ist nach Neuhäusel versetzt.
Meidel, Assessor zu Sailauf, ist zum Forstmeister in Biburg befördert worden.
Mittel, Forstmeister zu Elmstein-Süd, ist nach Ebenkoben versetzt worden.
Mirschel, Assistent zu Rosenheim, ist nach München versetzt.
Pausch, Assessor zu Thierstein, ist zum Forstmeister in Stadtsteinach befördert worden.
Rauchenberger, Assistent I. Klasse zu München, ist zum Assessor in Langenbach befördert worden.
Rodt, Forstmeister zu Heigenbrücken, ist zum Forstrat in Ansbach befördert worden.
Rüger, Assessor zu Imsbach, ist zum Forstmeister in Elmstein-Nord befördert worden.
Schalkhäuser, Assessor zu Lindenhardt, ist zum Forstmeister in Geroldsgrün-Süd befördert worden.
Schüttermann, Assessor zu Langenbach, ist zum Forstmeister in Elmstein-Süd befördert worden.
Sendblicker, Forstmeister zu Biburg, ist zum Forstrat in Regensburg befördert worden.
Streble, Forstmeister zu Reichenhall-Süd, ist nach Anzing versetzt worden.
Strobel, Assistent I. Klasse zu Augsburg, ist zum Assessor in Zöschingen befördert worden.
Weber, Forstmeister zu Stadtsteinach, ist zum Forstrat in Bayreuth befördert worden.
Weingärtner, Assessor zu Rothenburg o. T., ist zum Forstmeister daselbst befördert worden.
Weiß, Assessor zu Grüsendorf, ist zum Forstmeister daselbst befördert worden.
Wild, Assistent I. Klasse zu München, ist zum Assessor in Lindenhardt befördert worden.
Zametzer, Assessor zu Tölz, ist zum Forstmeister in Mant-Ost befördert worden.

Zu Assistenten I. Klasse wurden ernannt die Assistenten:
Haßmann in Ansbach, **Illich** in Nürnberg-Ost, **Kößl** in Otterberg, **Künkele** in München, **Münch** am Botanischen Institut in München, **Neuert** in Landstuhl, **Reißinger** in Neustadt a. Aisch, **Scheuing** in Mainsondheim, **Stöckel** in Ottobeuren.

nstadt, Forstwart zu Bocklat, ist zum Förster in Waldberg befördert worden.
hs, Forstbuchhaltungsfunktionär e. st. an der Ministerialforstabteilung München, wurde in den Status eingereiht.
iker, Förster zu Siegertshofen, ist nach Pfarrkirchen versetzt worden.
Spörrer, Forstwart zu Ernsgaden, ist zum Förster in Siegertshofen befördert worden.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Heier, tit. Finanzrat bei der Forstdirektion, ist zum Finanzrat befördert worden.
Holland, Oberförster zu Blaubeuren, ist eine Forstratsstelle bei der Forstdirektion übertragen worden.
Pfaßner, Forstamtmann zu Wüstenrot, ist das Forstamt Plattenhardt übertragen worden.

Großherzogtum Hessen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Böger, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Stockhausen (Hessen), ist zum Förster ernannt und ihm die seitherige Forstwartstelle zu Gunzenau, Post Niedermoos, endgültig übertragen worden.
Fischer, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Schloß Ludwigseck, Post Rengshausen, Regbz. Kassel, ist in den Ruhestand getreten.
Füg, Freiherrl. Riedeselscher Forstschutzgehilfe zu Ersrode, ist zum Forstwart ernannt und ihm die Forstwartstelle zu Ersrode, Post Rengshausen, Regbz. Kassel, widerruflich übertragen worden.
Hansuft, Freiherrl. Riedeselscher Forstgehilfe zu Hainrode, Post Rengshausen, ist zum Forstkassenrendanten ernannt und ihm die Rentereikasse zu Ersrode, Post Rengshausen, Regbz. Kassel, endgültig übertragen worden.
Köhler, Freiherrl. Riedeselscher Forstschutzgehilfe zu Ersrode, Kreis Rotenburg a. Fulda, Regbz. Kassel, ist zum Forstwart ernannt und ihm die Forstwartstelle zu Schadges, Post Rixfeld, widerruflich übertragen worden.
Lange, Forstkandidat zu Forsthaus Neuwirtshaus bei Hanau, ist der Forstschutzbezirk II zu Stockhausen (Hessen) widerruflich übertragen worden.
Lüdde, Jäger der 4. Kompagnie Kurhessischen Jäger-Bataillons Nr. 11, ist zum Freiherrl. Riedeselschen Forstschutzgehilfen ernannt und ihm die Forstwartstelle zu Ludwigseck mit dem Wohnsitze in Ersrode, Post Rengshausen, Regbz. Kassel, widerruflich übertragen.
Östreich, Freiherrl. Riedeselscher Forstwart zu Gunzenau, Post Niedermoos, ist in den Ruhestand getreten.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden:
Damm, Hegemeister zu Suftgen; **Laski**, Hegemeister zu Forsthaus Oberstereck.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Bey, Gemeindeförster in der Oberförsterei Weißenburg, ist die zum Besoldungsverbande für Gemeinde- und Anstaltsförster gehörende Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lampertsloch, Oberförsterei Weißenburg, übertragen worden.
Feldner, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Gemeindeförster zu Wanzenau, Oberförsterei Straßburg, ist die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kesseldorf, Oberförsterei Selz, übertragen worden.
Feuerbach, Gemeindehegemeister zu Bergheim, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.
Hanß, Gemeindeförster zu Rustenfelde, Regbz. Erfurt, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Jükapelle, Oberförsterei Schlettstadt, probeweise übertragen worden.
Kugel, Gemeindeforsthilfsaufseher in der Oberförsterei Haslach im Elsaß, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, kommissarisch übertragen worden.
Sutter, Gemeindeförster zu Beinheim, Oberförsterei Selz, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wanzenau, Oberförsterei Straßburg, übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Massow in Pommern** ist zum 1. April 1907 zu besetzen. Die Probedienstzeit beträgt ein Jahr. Das pensionsberechtigte Jahreseinkommen ist

Digitized by Google

folgendermaßen festgesetzt: Gehalt bar 1000 Mk., freie Wohnung und Feuerung im Werte von 200 Mk., Nutzung von ca. 32 Morgen Acker und Wiesen im Werte von 150 Mk. Das Bargehalt steigt nach je drei Jahren um je 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1450 Mk., so daß das pensionsberechtigte Höchstgehalt nach neun Jahren im Dienste hiesiger Stadtgemeinde 1800 Mk. beträgt. Forstversorgungsberechtigte Bewerber haben sich unter Beifügung des Lebenslaufs und der Befähigungszeugnisse bis zum 15. Dezember 1906 bei dem Magistrat von Massow in Pommern zu melden.

*

Die **Försterstelle Sevenich,** Kreis Cochem, ist zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt für die ersten drei Jahre nach der Anstellung, einschließlich der Probezeit, 1000 Mk. pro Jahr, außerdem wird eine Brennholzentschädigung von jährlich 100 Mk. und eine Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mk. und nach jeden ferneren drei Jahren eine solche von 100 Mk. ein, steigend bis zum Höchstgehalt von 1800 Mk., so daß dieses nach einer Gesamtdienstzeit von 21 Jahren erreicht wird. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins bzw. Militärpasses, der seit dessen Ausfertigung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse sowie einer Erklärung, daß sie durch ihre Anstellung im Gemeindedienste ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten, bis zum 19. Dezember 1906 an den Bürgermeister von Lutzerath (Regbz. Koblenz) einreichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 86. Anfrage: Ich diene im zwölften Jahre und hoffe in diesem Jahre den Forst-Versorgungsschein zu erhalten. Mir wird Gelegenheit geboten, ein gutes Geschäft zu übernehmen. In diesen Beruf mich einzuarbeiten, möchte ich mich auf zwei Jahre beurlauben lassen. 1. Ist mir dieses zu erreichen noch möglich. 2. Auf welchem Wege erreiche ich dies? Sch., Kgl. Forstaufseher.

Anfrage: Um ein Geschäft übernehmen zu können, ist es nötig, daß Sie von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk Sie zurzeit beschäftigt werden, Urlaub erhalten. Außerdem müßten Sie bei derjenigen Regierung, welcher Sie als forstversorgungsberechtigter Anwärter von dem Herrn Minister überwiesen sind, den Antrag stellen, daß von Ihrer Einberufung in den Staatsforstdienst zunächst für zwei Jahre Abstand genommen werden möge.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Die Herren Vorstände der Ortsgruppen des Bezirks werden ergebenst ersucht, zwecks Vervollständigung der eingerichteten Bücher doch baldgefälligst Mitgliederverzeichnisse mit Angabe der Mitgliedsnummern und die Beiträge, pro Mitglied 50 Pfg., soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, an den Schatzmeister der Bezirksgruppe, Herrn Förster Schneider-Neuhof, einsenden zu wollen. Die nach der gegenwärtig sich vollziehenden Bildung weiterer Ortsgruppen, welche dann ohne weiteres der Bezirksgruppe angehören, im Bezirke noch verbleibenden Einzelmitglieder werden gebeten, sich bis zur eventl. späteren Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe, einstweilen ebenfalls baldigst unter Angabe der Mitgliedsnummer und Einsendung des Beitrages bei dem Vorstande der Bezirksgruppe anzumelden. Der Vorstand.

Köln. Die erste Versammlung der Bezirksgruppe findet am Sonntag, den 11. November cr., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Preuß. Hof zu Bonn, Kölnstraße, statt. — Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand 2c. der Gruppe; 2. Besprechung der Denkschrift des Hauptvereins betreffend Gehaltserhöhung; 3. Entgegennahme und Beratung etwaiger Anträge für diese Versammlung; 4. Einziehen der Mitgliederbeiträge. — Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Marienwerder. Sonntag, den 18. November d. Js., nachmittags 2 Uhr: 1. ordentliche Versammlung in A. Münzels Restauration in Konitz, Bahnhofstraße. Tagesordnung: 1. Beratung der Satzungen. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Gründung einer Krankenkasse. 4. Waldweide. 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin und Wahl eines Vertreters zu de[illegible] von Mitgliedern. 7. Vers[illegible] reiche Beteiligung namen gegend von Konitz angest[illegible] Der Na[illegible]

Ortsgr

Driesen (Regbz. Frankf[illegible] 10. November, abend[illegible]

Digitized by Google

sammlung im Vereinslokal zur Besprechung folgender Punkte: 1. Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Einziehung von Vereinsbeiträgen. 5. Verschiedenes. Auf allgemeinen Wunsch findet nach Schluß der Sitzung, etwa gegen 7 Uhr, ein Tanzkränzchen im Vereinslokale statt, wozu die geehrten Herren Kollegen mit ihren Damen besonders eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung an der Sitzung sowie auch am darauffolgenden Tanzkränzchen bittet Der Vorstand.

Ewig (Regbz. Arnsberg). Versammlung am Mittwoch, den 14. November, nachmittags um 3 Uhr, im Gasthof Biggemann zu Finnentrop. 1. Einziehung der Beiträge für den Delegierten. 2 Verschiedenes. Die Herren Kollegen aus dem Revierförsterbezirk Latrop sind freundlich eingeladen. Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Versammlung am Dienstag, den 20. November, nachmittags 3 Uhr, in der „Aktienbrauerei" zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung. 2. Bezirksgruppenbildung. 3. Vorstandswahl. 4. Wintervergnügen. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, den 11. November, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Stadt Hannover". Tagesordnung: 1. Besprechung über ein eventl. stattfindendes Wintervergnügen. 2. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig zu erscheinen und pünktlich anwesend zu sein. Damen sind wie immer willkommen.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. November d. J., nachmittags 1/2 4 Uhr, Versammlung zu Hofgeismar im Hotel Deutscher Kaiser. Tagesordnung: Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier. Bestimmung des Vereinslokals. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder der Ortsgruppe Hofgeismar wird freundlichst gebeten, auch sind die Kollegen, welche noch nicht zur Ortsgruppe sich aufnehmen haben lassen, herzlich willkommen.

Bornemann, Hegemeister.

Kupp (Regbz. Oppeln). Zu unserem am 17. d. Mts., abends 6 1/2 Uhr, im Vereinslokal zu Kupp stattfindenden Wintervergnügen beehrt sich hiermit die Nachbarortsgruppe Creuzburgerhütte ganz ergebenst einzuladen und bittet um rege Beteiligung Der Vorstand.

Tuchel (Regbz. Marienwerder). Nachdem am 1. Oktober d. Js. die Gründung der Ortsgruppe Tuchel erfolgt ist, werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Schüttenwalde, Taubenfließ, Schwiedt, Junkerhof und Sommersin, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, zu der am 1. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Hotel utscher Kaiser" in Tuchel (am Bahnhof) eraumten Sitzung ergebenst eingeladen. n sind willkommen. Tagesordnung: ahme neuer Mitglieder. 2. Wahl des definitiven Vorstandes. 3. Festsetzung der Statuten. 4. Wahl des Vereinslokals. 5. Kaisersgeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes.

Der pr. Vorsitzende: Utech.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Allenstein. Die Ortsgruppe hielt am 21. Oktober d. J. in Allenstein ihre ordentliche Mitglieder-Versammlung ab. Gemäß der Tagesordnung wurde als Punkt 1) der augenblickliche Stand der Gehaltsfrage einer eingehenden Besprechung unterzogen. 2) zur Tagesordnung der Bezirksgruppen-Versammlung wurden die in Betracht kommenden Punkte beraten. Die betreffenden Beschlüsse sollen dem Bezirksgruppenvorsitzenden direkt zugesandt werden. 3) Als nächster Versammlungsort wurde Allenstein gewählt. 4) Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wurde in Stabigotten am 26. Januar zu feiern beschlossen. Gäste, deren Einladung hierzu von den Mitgliedern gewünscht wird, sind 14 Tage vorher dem Vorsitzenden namhaft zu machen.

Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Vereinsversammlung vom 28. Oktober 1906. Erschienen waren 13 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Bekanntgabe des Protokolls aus der letzten Sitzung. 2. Einziehung von Beiträgen. 3. Die Kassenführung wurde seitens zweier Mitglieder geprüft und nach richtigem Befunde dem Schatzmeister dankend für seine mühevolle Arbeit Entlastung erteilt. 4. Die Kaisersgeburtstagsfeier findet in der üblichen Weise und zwar am Sonnabend, den 2. Februar 1907 (Lichtmeß), abends 8 Uhr, in Gerolstein statt. Mit dem Verein der Gemeinde-Forstbeamten soll zum Zwecke einer gemeinsamen Feier in nähere Verbindung getreten werden. 5. Der Bezirksgruppe ist ein Antrag: „Stellungnahme zur Etatierung der Sekretärstellen" vorzulegen. Für eine hilfsbedürftige Kgl. Förstersitwe wurden im Kreise der Anwesenden 16 Mark gesammelt; außerdem stellte ein Mitglied noch einen weiteren Betrag von 18 Mark zum selben Zwecke zur Verfügung. Ein Kollege meldete seinen Beitritt zum Verein an und wurde in die Ortsgruppe aufgenommen. 6. Der Vorsitzende hielt einen beifällig aufgenommenen Vortrag über zweckmäßigen Abschuß einer Haftpflicht-Versicherung bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 7. Die Neuwahl des Vorstandes findet bei der nächsten Versammlung statt. Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Breitschwerdt, Johann, Forstwart, Gottwollshausen bei Schwäbisch-Hall.
le Plat, Paul, Förster, Dobberphul bei Alt-Tessin i. Pomm.
Schaul, Karl, Hilfsjäger, Schwentoje bei Groß-Baum.
Stelling, Max, Hilfsjäger, Carlsburg bei Garnekow.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Erlös aus der Versteigerung eines Stückchen Kuchen in fideler Gesellschaft zum Besten des „Waldheil"; eingesandt von „Ungenannt" . . 6,61 Mk.
Fehlgelder, gesammelt auf einer Treibjagd im Schutzbezirk Halloh der Oberförsterei Neumünster; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Wehding in Boosted . . . . . 8,85 „
Für Fehlschüsse der Treibjagd Schönhagen; eingesandt von Herrn W. Gloner in Steglitz . . 7,50 Mk.
Gesammelt im J.-B. „St. Hubertus" zu Bernigerode a. H.; eingesandt von „Ungenannt" . . 4,— „
Erlös aus Wettschießen auf leere Flaschen beim Jagdfrühstück; eingesandt von Herrn Gräfl. Oberförster Bollenrath in Molsberg . . . . 10,— „
Strafgelder für Fehlschüsse und Verstöße gegen die Weidmannssprache; eingesammelt auf einer kleinen Jagd im Stadtwalde Guttstadt von Herrn Förster Gebbers in Guttstadt . . . 3,60 „

Summa 35,56 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Böhm, Liegnitz, 5 Mk.; Frhr. v. Bibra, Thale, 5 Mk.; Borraß, Landeck, 3 Mk.; Burkhardt, Mernes, 2 Mk.; Breitschwerdt, Gottwollshausen, 2 Mk.; Hasse, Gartow, 2 Mk.; Hering, Brzezinke, 2 Mk.; Huschenbett, Hechtingen, 5 Mk.; Jellen, Mischline, 2 Mk.; Köring, Neuwedel, 2 Mk.; Krüger, Wilmersdorf, 10 Mk.; Menzel, Karbeln, 2 Mk.; Nöring, Buchholz, 2 Mk.; le Plat, Dobberphul, 2 Mk.; Przibilla, Ringwitz, 2 Mk.; Pfeiffer, Kl.-Schwechten, 2 Mk.; Schmidt, Masmünster, 2 Mk.; Stockhausen, Herdringen, 2 Mk.; Stelling, Carlsburg, 2 Mk.; Wander, Birkenau, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2156. **Bode**, Revierjäger, Burg Schlitz. (V.-Gr. XIII.)
2157. **Horn**, Paul, Forstaufseher, Freydorf, Priegnitz. (V.-Gr. IX.)
2158. **Schuster**, Fürstl. Isenburg-Birsteinscher Oberförster, Birstein, Provinz Hessen-Nassau. (V.-Gr. XIII).
2159. **Zürner**, Sebastian, Forstgehilfe, Fischbach über Teuplitz, O.-Pfalz, Bayern. (V.-Gr. XIV.)
2160. **Zorn**, Revierförster, Berghof bei Schönwaldau, Bez. Liegnitz. (V.-Gr. VIII.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 335 7 Mk., Nr. 776 2 Mk., Nr. 902 1 Mk., Nr. 915, 987 je 7 Mk., Nr. 1387 5 Mk., Nr. 1481, 1490, 1536, 1634, 1725 je 3 Mk., Nr. 1755 1 Mk., Nr. 2116, 2142 je 6 Mk. Nr. 2148 8 Mk., Nr. 2144, 2149, 2154, 2155 je 6 Mk.

*

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Von Förster Zilling, Oevinghausen . . . 5,— Mk.

Dem Geber herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 893. — Die Försterprüfung. Privatforstbeamte Deutschlands" im Jahre 1906. Von Forstmeister Eulefeld. 898. — Waldreichtum Kanada Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Forstmeister Eulefeld. (Fortsetz — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 903. — Ankauf von Schweinen zur Vertil Forstinsekten. 904. — Amtlicher Marktbericht. 904. — Försterverein Bromberg. 904. — Personal-Nachr Verwaltungs-Änderungen. 904. — Vakanzenliste. 905. — Brief- und Fragekasten. 903. — Nachrichten Königlich Preußischer Forstbeamten. 906. — Nachrichten des „Waldheil". 908. — Nachrichten [illegible] forstbeamte Deutschlands. 908 — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 18. November 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Biebersdorf in der Oberförsterei Börnichen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., 5 bis 6 km von Lübben, ist wegen Todesfalles zum 1. März 1907 zu besetzen.

Försterstelle Seebrück in der Oberförsterei Taubenwalde, Regierungsbezirk Bromberg, ist infolge Ablebens des Inhabers zum 1. März 1907 anderweit zu besetzen.

Über Fichtenwirtschaft.

Vom Königlichen Forstaufseher **Speck** zu Breitenbruch bei Arnsberg.

Beim Lesen der Überschrift wird mancher Kollege denken: „Ich habe schon so viel Fichten angebaut und abgetrieben, daß ich genau Bescheid weiß, dieser Artikel wird wohl kaum etwas Neues bringen, das lohnte, gelesen zu werden!“

Ich bitte aber dennoch auf kurze Zeit um [illegible], denn das, was ich hier schreibe, soll [illegible]t die Wiederholung dessen sein, was der [illegible]ster alle Jahre macht, sondern die Wieder[illegible]e von Beobachtungen und Gedanken auf [illegible]nen Reviergängen.

Igemein bekannt ist, daß früher der [illegible]ensaat der Vorzug gegeben wurde; dann [illegible]a man zur Büschelpflanzung über, während heute die Einzelpflanzung am meisten angewendet wird.

Die Vorzüge der Saat waren, daß stammreiche und astreine Bestände entstanden, die viel Vor- und Zwischennutzungen lieferten. Besonders ergab sich viel geringes Stangenmaterial, das in manchen Gegenden gut abgesetzt werden konnte, aber nicht überall. Die Nachteile wurden jedoch als größer erkannt. Die dichten Saaten zeigten lange nicht das freudige Wachstum der lichteren Pflanzungen, und außerdem waren erstere viel mehr Gefahren ausgesetzt. Auf das dichte Kronendach der jungen, schwachen Stämmchen legte sich eine hohe Schneeschicht und drückte oft morgenweise

Digitized by Google

junge Bestände zusammen. Nach den ersten Durchforstungen hatten die aus Saat entstandenen Bestände noch mehr zu leiden, da die infolge der Bestandsdichtigkeit schwach gebliebenen Stämmchen nun einzeln dem Sturm und Schnee ausgesetzt waren, während sie vorher gegenseitigen Halt aneinander fanden.

Die Büschelpflanzungen wurden in der Regel im 1 bis 1,5 m-Quadrat-, Dreieck- oder Reihenverbande angelegt, und sollte die lichtere Stellung der Pflanzen die vorerwähnten Nachteile der durch Saat entstandenen dichten Bestände beseitigen. Letzteres wurde auch zum Teil erreicht, denn die mittels Büschelpflanzungen gegründeten Bestände zeigten ein bedeutend freudigeres Wachstum, waren dabei doch stammreich und ergaben viel Zwischennutzungen. Wenn auch diese Bestände nicht so viel durch Schneedruck zu leiden hatten, wie die durch Saat begründeten, so stellten sich doch im Stangenholzalter allerhand Nachteile ein. Bei den ersten Durchforstungen fand gewöhnlich die Einzelstellung statt, dadurch wurden die an den Schutz der Seitenstämmchen gewöhnten schwachen Stangen dem Sturm und Schnee preisgegeben. Außerdem verursachten die vielen Verletzungen, die beim Abhauen der Seitenstämmchen vorkamen, in zahlreichen Fällen Fäulnis am Wurzelstock.

Um allen bisher genannten Übelständen vorzubeugen, ging man zur Einzelpflanzung über, die gewöhnlich in demselben Verbande wie die Büschelpflanzung ausgeführt wird. Diese Art der Pflanzung hat sich bewährt und wird jetzt allgemein für die beste angesehen. Die einzelnen Pflanzen können sich viel besser entwickeln, da sie nicht durch zu dichten Stand eingeengt werden. Die Stämmchen werden viel stufiger und dadurch widerstandsfähiger gegen Sturm und Schnee. Die vielen Verletzungen der Wurzelstöcke, die in den durch Büschelpflanzungen gegründeten Beständen bei den Durchforstungen vorkamen, werden vermieden. Außerdem zeigen Einzelpflanzungen freudigeres Wachstum wie Büschel und Saat, erreichen schneller die gewünschte Nutzstärke und können deshalb auch früher zur Nutzung kommen. Die Annahme, daß bei der Einzelpflanzung in obengenanntem Verbande astiges, minderwertiges Holz erzielt würde, hat sich als nicht stichhaltig erwiesen.

Der bisher beschriebene allmähliche Übergang von der dichten Saat zur lichten Einzelpflanzung gibt zu denken. Zu dem Wechsel in der Bestandsgründung sind wohl die forstlichen Praktiker durch die Erfahrungen und natürlichen Erfolge veranlaßt worden. In diesem Übergang liegt ein von der Natur an die Hand gegebener Fingerzeig zur Aufklärung einer von der Wissenschaft bereits angeschnittenen Frage. Es handelt sich nämlich darum, ob wir die Rentabilität unserer Fichtenbestände durch größere Pflanzweite erhöhen können, und bei welcher Pflanzweite der höchste Geldertrag erzielt wird.

Genau beantwortet kann diese Frage nur durch langjährige praktische Versuche werden, aber ich will versuchen, einen kleinen Teil zu ihrer Aufklärung beizutragen. Fest steht, daß bei jedem Baume ein gewisses Verhältnis zwischen Krone, Stamm und Wurzel vorhanden sein muß, wenn er freudig gedeihen soll. Ist dieses Verhältnis nicht vorhanden, so wird sich der Baum nicht so entwickeln, wie der Forstmann es wünscht. Wenn z. B. die Krone zu klein ist, wird der Stamm in der Entwickelung zurückbleiben, ist sie zu groß, so wird die Nutzholzausbeute wegen der vielen Äste nur gering sein. Dieses Verhältnis richtig herzustellen, wird in erster Linie angestrebt werden müssen. Viele Forstmänner stehen heute auf dem Standpunkt, daß bei der Fichte die Krone ein Drittel der Stammlänge ausmachen muß, wenn der höchste Zuwachs erzielt werden soll, ohne daß der Wert des Nutzstammes durch allzuviel Äste vermindert wird. Dieser Ansicht stimme auch ich bei, nur bin ich über die Art und Weise, wie obiges Ziel in der Regel zu erreichen gesucht wird, nicht ganz derselben Meinung. Meistens werden die Fichtenkulturen in engem Verbande von 1 bis 1,5 m angelegt, gedeihen auch sehr gut und schließen sich schnell. Sobald diese Dickungen aber 30 Jahre alt werden, lassen sie im Wachstum nach. Dieses kommt durch das Absterben der unteren Äste aus Luft- und Lichtmangel bis auf einen kleinen Zopf an der Spitze des Schaftes. Die wenigen Nadeln genügen aber nicht zur regelrechten Assimilation der Pflanzennährstoffe. Die mittels der Wurzeln dem Boden entzogenen Nährstoffe wandern zunächst größtenteils nach den chlorophyllhaltigen Zellen der Blätter (Nadeln), wo die Umwandlung vor sich geht. Die nun entstandenen Bildungsstoffe gehen nach den Pflanzengeweben, wo sie dann entweder zur Zellbildung verbraucht oder für künftige Zellen reserviert werden. Da nun die Fichte mit der sehr kleinen Krone nicht genügend Kohlensäure mittels der Nadeln aus der Luft aufzunehmen vermag, so kann naturgemäß die Umwandlung aller durch die Wurzeln zugeführten Nährstoffe auch nicht erfolgen. Die nicht assimilier Nährstoffe gehen aber für den Pflanzenzuwi verloren. Es findet also keine vollständ Ausnutzung der Bodenkraft statt. Unser S streben muß daher auf die Erziehung größ Kronen mit mehr Nadeln gerichtet sein. Grenze wird uns hierbei durch den Nutzh wert des Stammes gezogen. Nach den bis

Digitized by Google

gemachten Erfahrungen wird der Nutzholzwert des Stammes nicht nennenswert vermindert, wenn die Krone auf das oberste Drittel der Schaftlänge ausgedehnt wird. Bei dem vorher erwähnten engen Verbande der Fichtenbestände sucht man nun vorstehendes Ziel zu erreichen, indem man kräftige, öfter wiederkehrende Durchforstungen vornimmt. Dieses Verfahren soll in zweifacher Weise vorteilhaft wirken. Einmal will man durch vermehrte Zuführung von Luft und Licht den Zuwachs erhöhen, und zum andern erwartet man, daß der Schnee durch die Zwischenräume hindurch zur Erde fällt und nicht auf den Baumkronen liegen bleibt, wodurch Schneedruck bzw. -bruch verhindert werden soll. Das erste wird meines Erachtens nur zum Teil und das zweite überhaupt nicht erreicht.

Die erste Durchforstung wird naturgemäß erst dann erfolgen, wenn der Bestand bereits verwertbares Material liefert, und das ist die Zeit, in welcher die zurückgebliebenen Stangen abzusterben anfangen. Die Kronen sind dann aber bereits kleiner geworden, als wünschenswert ist. Da die ersten Durchforstungen nun in der Regel schwach geführt werden und eine Unterbrechung des Kronendaches solange möglichst vermieden wird, bis der Bestand ungefähr sein größtes Höhenwachstum vollendet hat, können sich die Kronen auch später nicht genügend vergrößern. Die nachher folgenden kräftigen Durchforstungen können das Übel nicht mehr beseitigen, sondern höchstens etwas vermindern, da kein wesentliches Höhenwachstum mehr stattfindet und so eine Verlängerung der Kronen nicht mehr erfolgen kann; letztere breiten sich aber wohl noch seitwärts aus.

Nun würde sich das gewünschte Ziel durch frühzeitige kräftige Durchforstungen erreichen lassen, wenn auf die durch Schnee und Sturm drohenden Gefahren keine Rücksicht genommen zu werden brauchte. Eine wesentliche Unterbrechung des Kronenschlusses kann und darf man aber nur an Orten vornehmen, wo keine Schäden durch Schnee und Sturm zu befürchten sind. Außerdem fällt bei frühzeitigen kräftigen Durchforstungen sehr viel geringwertiges Material an, wodurch die Werbungskosten nicht immer gedeckt werden. Wir müssen die Bestände eben hinnehmen, wie wir sie vorfinden, und sie dementsprechend behandeln.

... hierbei entdeckten Übelstände lassen sich ... der Regel nur bei der Neubegründung ...llen. In Gegenden, wo Schnee- und ...rmschäden zu befürchten sind, werden ...tige Durchforstungen dicht angelegter ...tände nicht nur keinen Schutz gegen die ...nnten Gefahren gewähren, sondern diese ...erhöhen.

Ich weiß sehr wohl, daß ich mich durch diesen Ausspruch mit den Anschauungen vieler Forstmänner in Widerspruch setze, werde aber versuchen, meine Ansicht zu beweisen. Die einzelnen Stämme und Stangen sind im dichten Schlusse schlank aufgewachsen; bei Sturm und Schnee lehnt sich eine Krone an die andere und findet so Halt. Nach einer kräftigen Durchforstung sind die Stämme dieses Haltes beraubt und werden vom Sturm hin und her gepeitscht, bis sie brechen. Ähnlich geht es bei hoher Schneelage; die schlanken Stämme können die mit Schnee behangene Krone nicht mehr tragen, werden umgebogen und brechen schließlich ab. Wer scharf beobachtet, wird finden, daß am Rande einer Bestandslücke alljährlich einige Stämme in der Richtung nach der Lücke umbrechen, und zwar ganz gleich, nach welcher Himmelsrichtung. Dieses kommt daher, weil die vom Sturm bewegten oder mit Schnee, Duft und Eis belasteten Kronen an der Seite nach der Lücke keinen Halt finden. Daß der Schnee durch die Zwischenräume mehr zur Erde fallen soll und weniger auf den Kronen hängen bleibt, wodurch der Bruchgefahr vorgebeugt würde, muß ich in das Reich der Fabeln verweisen. Auf der einzelnen Fichte bleibt genau so viel Schnee hängen, wie vor der Unterbrechung des Kronenschlusses; es fällt höchstens der Schnee zur Erde, der sonst auf den Bäumen, die entfernt worden sind, hängen geblieben wäre. Letzteres hätte aber nichts geschadet; da die Bäume Halt aneinander fanden, ertrugen sie die Schneelast sehr viel leichter, wie die einzelnen, haltlosen Fichten. Wer das nicht glaubt, der wandere bei Schnee und Sturm hinaus in die schneereiche Gebirgsgegend mit ausgedehnten Fichtenbeständen, er wird überzeugt heimkehren. In allen Lagen, wo Gefahren durch Sturm und Schnee zu befürchten sind, halte ich es für richtig, wenn der Kronenschluß bis zum Abtrieb möglichst erhalten bleibt. Der Sturm wird das Kronendach in wellenförmige Bewegung setzen, aber so leicht keinen Bruch verursachen, und bei Schnee wird eine Krone die andere vor dem Umbrechen schützen, indem sie zum Anlehnen Halt gewährt. Ganz zu verhüten werden Sturm- und Schneeschäden nicht sein, aber im stark gelichteten Bestande bilden sich mehr Angriffspunkte, wie bei geschlossenem Kronendache.

Da bei dem beschriebenen Verfahren die Verminderung des einen Übels das andere vermehrt; so müssen wir uns nach einer Methode umsehen, die beide Mißstände möglichst ausschließt. Nur bei der Neubegründung können wir die Bestände so anlegen, daß wir vorstehenden Gefahren möglichst vorbeugen. Das Heil wird in der Erweiterung des Pflanz-

Digitized by Google

verbandes zu suchen sein. Man wird sich entschließen müssen, energisch vorzugehen und die Pflanzweite so weit zu wählen, daß die gewünschten Ziele erreicht werden.

Hierbei würde ich die sogenannte Reihen- oder Alleepflanzung dem Quadrat- oder Dreieckverbande vorziehen. Die Reihen müssen so weit gewählt werden, daß die Kronen während der ganzen Wachstumsdauer nicht kleiner wie das gewünschte Drittel der ganzen Schaftlänge werden. Die Kronen werden allerdings in den jüngeren Beständen eine etwas gedrückte, fächerartige Form bekommen, weil der Raum nach der Seite größer ist, wie in der Richtung der Alleen. Nach den ersten Durchforstungen wird dieser Übelstand ausgeglichen sein, und das reichlich seitwärts entwickelte, üppige Nadelwerk wird vollkommen für die Assimilation der Nährstoffe ausreichen. Die Annahme, daß hierbei die Bodenkraft nicht gleichmäßig ausgenutzt würde, ist nicht stichhaltig, denn es spielt wirklich keine Rolle, ob die Fichten ihre Nahrung 1 oder 2 m entfernt holen müssen. Sie senden einfach ihre Wurzeln dorthin, wo sie Nahrung finden und nehmen letztere auf. Selbstverständlich ist auch hierfür eine gewisse Grenze zu ziehen.

Zum Beweise, daß meine Ausführungen nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern auf Beobachtungen im Walde beruhen, will ich erwähnen, daß im hiesigen Forstrevier (Obereimer bei Arnsberg) mehrere größere Fichtenbestände vorhanden sind, bei deren Gründung man die vorgenannte Alleepflanzung angewendet hat. Die Reihen sind nach früherer Messung 10 Fuß (zirka 3,10 m) voneinander entfernt, in den Reihen beträgt die Pflanzweite 2 Fuß (zirka 62 cm). Auf 1 ha sind also rund 5200 Stück gepflanzt worden. Die Flächen waren früher nicht sehr nasse Brücher und wurden als Weide für Rindvieh benutzt. Ende der vierziger Jahre vorigen Jahrhunderts bepflanzte man diese Weidefläche in obigem Verbande. Letzterer wurde so weit gewählt, weil man die Viehweide noch recht lange benutzen wollte, was auch tatsächlich möglich war. In einzelnen Orten wurde sogar noch viele Jahre gemäht. Nachdem diese Kulturen die nötige Höhe erreicht hatten, lichtete man die dichten Reihen und verkaufte die herausgenommenen Stämmchen als Weihnachtsbäume in Menge.

In den Jahren 1904 und 1905 sind nun 5 ha eines solchen Bestandes, dessen ganze Größe 19 ha beträgt, zum Abtrieb gekommen. Bei dieser Gelegenheit sind rund 600 Stämme mit 420 fm Derbholz pro Hektar angefallen. Daraus ergibt sich ein Durchschnittsstamm von 0,70 fm Kubikinhalt. Die stärksten Stämme hatten über 2 fm Derbholzmasse. Der Gelderlös betrug 7200 Mk. Die Durchforstungserträge belaufen sich schätzungsweise auf 50 % des Abtriebsertrages. — (Leider stehen mir keine genaue Zahlen zur Verfügung, aber die Schätzung dürfte eher zu niedrig wie zu hoch sein.) Aus dem Gesamtgeldertrage von 10800 Mk. in 60 Jahren ergibt sich ein Bodenerwartungswert von 2979,88 Mk. bei einem Zinsfuß von 2 % und 1562,53 Mk. bei dreiprozentiger Verzinsung. Die Kulturkosten sind mit 100 Mk. und die Verwaltungs- 2c. Kosten mit 6 Mk. pro Hektar in Anrechnung gebracht worden. Mit diesem Ertrage kann man meines Erachtens zufrieden sein. Die anderen Alleebestände zeigen dieselbe Wuchsfreudigkeit und werden bei gleichen Holzpreisen ähnliche Erträge liefern. Die Stämme sind durchaus nicht so ästig, wie man glauben sollte, sondern liefern ausgezeichnetes, sehr schönes Bauholz, dessen Absatz nicht die geringsten Schwierigkeiten macht, und das ebenso gut bezahlt wird, wie das im dichteren Stande erzogene Holz. Der große Vorteil liegt darin, das diese Bestände in 60 Jahren ungefähr denselben Ertrag liefern, wie die übrigen in 80 Jahren, und lange nicht so viel Gefahren ausgesetzt sind. Wenn nun auch die Beschreibung vorgenannter Bestände und deren Erträge zeigt, daß die Anlage sehr vorteilhaft ist, so meine ich doch, daß sich auch hier noch etwas verbessern läßt. Die Entfernung der Reihen ist meines Erachtens gut gewählt, man müßte sie nur unserer heutigen Maßeinheit anpassen und anstatt 3,10 m 3 m nehmen. Was den Abstand innerhalb der Reihen anbelangt, so kann man darüber ja verschiedener Ansicht sein. 1 bis 1,5 m würde ich wählen und zwar je enger, je mehr Absatz für geringes Stangenmaterial vorhanden ist, und umgekehrt. In Gegenden, wo die Fichtenbestände Gefahren durch Sturm und Schnee sehr ausgesetzt sind, würde ich unter Umständen noch über vorstehende Zahlen hinausgehen und an besonders gefährdeten Orten im 2×3 m-Verbande pflanzen. Diese Bestände würden zwar in der Jugend sehr licht sein, aber so stufig und fest aufwachsen, daß wenigstens die Aussicht besteht, sie bis zu dem gewünschten Alter erhalten zu können. Bei der räumlichen Stellung würde der so gefürchtete Schneedruck, unter welchem die Fichtenbestände hauptsächlich im Dickungsalter zu leiden haben, gänzlich vermieden werden. Auf Durchforstungsmaterial ist zwar nicht viel zu rechnen, aber auch nicht [illegible] genannte Gefahren. Die K[illegible] ganz erheblich verringert w[illegible] Nachbesserungen; da weni[illegible] handen sind, werden auch w[illegible] zu werden brauch[illegible] lassen sich besser

Digitized by Google

schützen, wie auch von Forstunkräutern und Gestrüpp frei halten. Auch brauchen Stockausschläge, niedrige Büsche und Unkräuter bei der Kultur nur soweit entfernt zu werden, als es für die Reihen nötig ist. Zwischen den Reihen können ohne Bedenken geringe Laubhölzer, wie sie namentlich bei dem Bepflanzen ehemaliger Schäl- und sonstiger Ausschlagswälder vorhanden sind, stehen bleiben. Man muß die Fichten nur vor dem Überwachsenwerden durch genügenden Freihieb schützen. Später können diese etwaigen Zwischenhölzer noch genutzt werden.

Über die Aufforstung ertragloser Hauberge mit Fichten veröffentlichte im vergangenen Jahre Herr Oberförster Franz zu Ewig i. W. einen Artikel und empfahl Alleepflanzungen mit 5 m Reihenabstand, Belassung des Zwischenholzes und spätere Nutzung des letzteren. Ich kann nur sagen, daß ich den vortrefflichen Artikel mit viel Interesse gelesen habe und dem Herrn Verfasser vollkommen beipflichte.

Nicht unerwähnt will ich einen sehr wichtigen Punkt lassen. In großen Fichtenrevieren wird die Äsung für das Wild oft recht knapp und der Wildstand verringert sich durch Auswechseln in Reviere mit besseren Äsungsverhältnissen. Im Winter muß reichlich gefüttert werden und das Wild gewöhnt sich das Schälen an. Letzteres geschieht meistens aus Langeweile, wenn das Wild in der Nähe der Fütterungen auf seine „Mahlzeit" wartet. Hier würden die beschriebenen Alleepflanzungen ausgezeichnete Dienste tun und das zwischen den weiten Reihen wachsende Gras dem Wilde auf viele Jahre reichliche Äsung bieten. Es brauchte weniger gefüttert zu werden, auch würde das Wild nicht auswechseln und nicht so viel schälen. Letzteres würde durch die bei der räumlichen Stellung lange bleibende Beastung und rauhere Rinde verhindert werden, während die weiche Rinde der im dichten Schlusse astrein gewordenen Stangen sehr gerne vom Wilde genommen wird. Ich bin überzeugt, daß das Wild auch später mit Vorliebe in diesen weiten Reihenpflanzungen stehen würde, denn da kann es besser beobachten wie in dichten Pflanzungen. Die Jagd würde auch sehr erleichtert werden. Nachsuchen in den jetzigen fast undurchdringlichen Dickichten sind außerordentlich schwierig und nur zu oft [illegible]ltatlos. Ohne guten Hund, möchte ich sagen, sie fast immer ohne Erfolg. Manches [illegible] Wild ist schon verludert, das keine hundert [illegible]tritt vom Anschusse verendet lag. Wie [illegible]t ist es in den Alleepflanzungen Birsch-Begangspfade anzulegen, Holzabfuhren Schußlinien herzustellen. Die unteren [illegible]werden einfach bis zur Reichhöhe entfernt und die schönste Schneise ist fertig. Da die Reihen 3 m voneinander entfernt sind, kann man überall mit dem Wagen durchfahren, ohne Schaden anzurichten. Das Durchforstungsmaterial kann ohne viel Mühe an Ort und Stelle aufgeladen werden, und man spart die oft hohen Rückerlöhne; außerdem werden unter Umständen die Holzpreise höher sein, weil die Abfuhr viel bequemer ist. Doch dieses sind alles nur angenehme Begleiterscheinungen der Alleepflanzungen. Der Hauptvorteil liegt in der Beseitigung der oft furchtbaren Sturm- und Schneeschäden, ohne daß der Gesamtgeldertrag geschmälert wird; ja es findet wahrscheinlich sogar noch eine Steigerung des letzteren statt. Für Fichtenstandorte I. und II. Güte liefern die hiesigen Alleepflanzungen den Beweis ihrer vortrefflichen Rentabilität, und kann ich die Nachahmung nur empfehlen. Ob und inwieweit es bei geringeren Fichtenstandorten vorteilhaft sein wird, zu der Alleepflanzung überzugehen, muß doch wohl erst noch praktisch erprobt werden. Besonders möchte ich empfehlen, an den mit hoher Heide bewachsenen Bergköpfen und -hängen vorsichtig zu sein. Die Fichtenpflanzen haben recht lange mit der Heide zu kämpfen, und das rasche Wachstum beginnt erst, wenn die Heide überwältigt ist und die unteren Äste in Schluß treten oder, wie man zu sagen pflegt, „sich die Hände reichen". Aber ich glaube doch, daß man auch hier den Verband erweitern kann, nur will ich davor warnen, dies gleich zu energisch zu tun, sondern lieber erst Versuche machen, um allmählich zum Ziele zu gelangen.

Nun könnte man vielleicht sagen: pflanzen wir doch wie bisher und verkaufen nachher eine Reihe um die andere als Weihnachtsbäume, dann wird der Ertrag noch höher sein. Das ist ja sehr schön gesagt, aber ob es ausgeführt wird, wissen wir nicht. Vielleicht sind dann ganz andere Beamte da, die nicht wissen, was wir für Ziele im Auge hatten. Außerdem ist in Gegenden, wo der Verkauf von Weihnachtsbäumen in solcher Menge nicht regelmäßig wiederkehrt und geübt wird, schwer Absatz zu finden. Dazu kommt, daß sich die jungen Fichten in Revieren mit gutem Wildstand nicht gut zu Weihnachtsbäumen eignen, weil sie zu sehr verbissen sind. Wer also seine Pläne nicht durchkreuzt haben will, der pflanze gleich so weit, wie er es für den späteren Bestand für nötig hält.

Erwähnen will ich noch, daß der Forstmann oder Waldbesitzer, welcher seine Kulturen trotz gutem Wildstande freudig gedeihen sehen will, nur sehr kräftige, verschulte, vierjährige, ja unter Umständen sogar fünfjährige Pflanzen verwenden darf. Gut gepflanzt, gedeihen diese genau so freudig wie jüngere Pflanzen und

Digitized by Google

leiden lange nicht so viel unter Wildverbiß. Wenn sie wirklich verbissen werden, erholen sie sich im nächsten Jahre wieder. Kleine Pflanzen werden ganz abgebissen und gehen dann ein.

In Fichtenrevieren sollte man zur Pflanzenerziehung nur Wanderkämpe anlegen und diese nur so lange benutzen, bis die in Frage kommende Fläche fertig zugepflanzt ist. Man spart so das Düngen und den Pflanzentransport; auch gedeihen die in dem frisch gerodeten Mutterboden erzogenen Fichten nach der Auspflanzung im Freien viel besser, wie die in „ausgemergelten" Kämpen künstlich am Leben erhaltenen Pflanzen. Hat man aber ständige Kämpe und will dieselben auch für Nadelhölzer benutzen, so spare man nicht an Dünger. Besonders benutze man Kunstdünger und richte sich hierbei nach den Erfahrungen in der Landwirtschaft. Ich möchte aber jedem, der Kunstdünger verwenden will, empfehlen, sich vorher über die Bestandteile, Eigenschaften und Anwendung desselben genau zu unterrichten. Es werden nirgends mehr Fehler begangen, wie bei dem Gebrauch von Kunstdünger. Die ungünstigen Resultate kommen fast immer von falscher Anwendung.

Abraten möchte ich auch noch von dem vielen Probieren; da werden überall Proben mit Kunstdünger angestellt, viel Geld damit vergeudet, und nichts wird erzielt. Wenn man sich die Erfahrungen der auf diesem Gebiete bewanderten Männer zu eigen macht, wird man auch die gewünschten Erfolge erzielen. Kunstdünger genügt aber in ständigen Kämpen auf die Dauer nicht, sondern es muß zur Erhaltung der physikalischen Bodeneigenschaften von Zeit zu Zeit frische Walderde, Kompost oder dergleichen zugeführt werden. Die Auffassung, daß üppig entwickelte Pflanzen draußen schlechter gedeihen sollen wie weniger kräftige, muß ich auch in das Reich der Fabeln verweisen. Je kräftiger eine Pflanze hinaus kommt, desto besser wird sie wachsen, auch, wenn die Kraft durch Kunstdünger erzeugt worden ist.

Zum Schlusse will ich noch hinzufügen, daß ich meine ganze Jugendzeit in ausgedehnten Fichtenrevieren zugebracht und so Zeit und Gelegenheit genug gehabt habe, um eingehende Beobachtungen anzustellen. Die furchtbaren Verwüstungen, die durch ausgedehnte Schneebrüche Ende vorigen Jahrhunderts verursacht wurden, veranlaßten mich, darüber nachzudenken, wie solchen Kalamitäten vorgebeugt werden könnte, ohne Zinsverlust für den Waldbesitzer. Die Früchte dieses Nachdenkens übergebe ich nun der Öffentlichkeit, ohne aber eine vollständige Arbeit liefern zu wollen.

Mitteilungen.

— **Der Ahorn.** Unter unseren Laubholzbäumen finden wir merkwürdigerweise den Ahornen in den meisten Revieren die wenigste Aufmerksamkeit zugewendet, und doch verdienen dieselben nach jeder Richtung hin unsere Beachtung und Pflege, und sollten wir dieselben dort, wo sie fehlen, weit mehr, als es bis jetzt geschieht, einführen. Allerdings sind diese Waldbäume anspruchsvoll, denn sie verlangen einen kräftigen, guten Boden, aber dort wo die Buche gut wächst zeigen sie auch frohes Gedeihen. Eine gewisse Tiefgründigkeit und Frische ersetzt ihnen vollständig die fehlende Bodenkraft, so daß wir mit diesen unseren Einführungen keineswegs auf das Urgebirge angewiesen und beschränkt sind. Der Wuchs der jungen Pflanze ist schon in der Jugend ein recht kräftiger, so daß die Ahorne, die wir in die Buchenbesamungsschläge durch Platten- oder auch Vollsaat einbringen, vom gleichaltrigen Hauptbestande kaum gefährdet sind. Auch die Fähigkeit, Schatten zu ertragen ist bei dieser Holzart ähnlich wie bei der Buche, so daß also die Mischung beider ganz angebracht erscheint. Finden wir solche schon im Altholz vor, so wird der junge Bestand bald bunt durchsprengt werden, denn der Ahornsamen fliegt ziemlich weit, und wird auch von Mäusen und Vögeln verschleppt. Bei den Läuterungen und Durchforstungen haben wir es in der Hand, die richtige uns genehme Mischung durchzuführen. Im allgemeinen dürfte die Ansicht die richtige sein, daß die Axt das beste Kulturwerkzeug ist, daß man mehr das vorhandene pflegen und freistellen als wie kultivieren soll. So kann man doch andererseits, wo man neue Einsprengungen machen will, auch letzteres nicht vernachlässigen.

Es ist hier nun zunächst zu untersuchen, ob die Ahorne wirklich in unserem Reviere diese Beachtung verdienen, und möchten wir diese Frage nach jeder Richtung hin bejahen. Zunächst finden wir bei ihnen eine so dichte Belaubung, daß sie hierin der Rotbuche kaum etwas nachgeben. Die Brennkraft ihres Holzes übertrifft alle anderen bei uns einheimischen Holzarten. Eine vorzügliche Eigenschaft finden wir nun bei diesem unseren Schützling darin, daß derselbe vollständig unempfindlich gegen Frost ist, auch bei seiner tiefgehenden Bewurzelung sich stets sturmfest zeigt, und in zerklüftetem Gestein froh gedeiht, ja selbst Schutthalden damit überzogen werden können. Die häufig eintretenden Samenjahre machen es uns leicht, möglich große Quantitäten von diesen Sämereien selbst zu sammeln und auszustreuen, ohne daß uns dadurch nennenswerte Kosten erwachsen. Die natürlichen Verjü[illegible]n Buchenbeständen werden hierd[illegible]e Durchforstungserträge steigern [illegible]n großen Teil der schlanken Sta[illegible]n bis zur Haubarkeit des Bestandes [illegible]s 140 Jahren einwachsen lassen. Die [illegible]s erzogenen starken Stämme, [illegible]

Digitized by Google

die gleichaltrigen Buchen übertreffen, ergeben nun hochwertvolles stets gesuchtes Nutzholz, welches so vorzügliche Brettware liefert. Die hieraus hergestellten blendend weißen Platten werden von den Schreinern hoch bezahlt, da hieraus die schönsten Möbel hergestellt, auch dünne Scheiben für Schnitzereien, Laubsägen usw. gewonnen werden. Einzelne Industrien suchen dieses Material, vor allem solches in starken Stämmen, und gilt dabei ein Preis von 40 bis 50 Mk. pro Kubikmeter loko Wald keineswegs als ungewöhnlich. Gar selten findet man hierbei kranke oder fehlerhafte Stämme, und da auch kurze Stämme recht wohl zu verwenden sind, so ist die Nutzholzausbeute in solchen haubaren Beständen, in denen diese Holzart vorkommt, eine sehr erhebliche. Aller Abfall liefert alsdann wertvolles Brennholz, welches meist höher bezahlt wird wie das der Rotbuche, denn auch durch große Spaltbarkeit zeichnet sich solches Material aus. Selbstverständlich werden wir, um wieder Besamung davon zu erzielen, einen Teil der starken Stämme bis zur Räumung überhalten.

Durch ihren schönen Wuchs und den intensiven Schatten, den die Bäume gewähren, eignen sich die Ahorne mehr wie jeder andere Baum zur Besetzung von Straßen und Wegen, vor allem dort, wo in rauher Lage eine Anpflanzung von Obst nicht angebracht erscheint. Einen weiteren Vorteil kann hierdurch der ganzen Gegend geboten werden durch den Ertrag an Honig, denn nicht nur in der Zeit der Blüte werden diese Bäume stark beflogen, sondern sie liefern auch im Nachsommer fast alljährlich Honigtau, der unseren Bienenzüchtern sehr erwünscht kommt. Abwechselnd würden wir den Berg- und den Spitzahorn wählen, wobei der erstere sich mehr für rauhe Lagen eignet, und hier im allgemeinen größere Massen an Holz liefert. Die übrigen Ahornarten haben für den Anbau im großen für uns weniger Bedeutung, doch können sie auch als Zierbäume höchst vorteilhaft verwendet werden, wobei vor allem die Spielarten mit bunter Belaubung höchst malerisch wirken und zur Waldverschönerung, auf die wir auch ein großes Gewicht legen, dienen können. Das Heranziehen im Kampe durch Verschulen kräftiger Pflanzen ist gar leicht, und finden wir an den Wegen und auf kleinen Räumden in den jungen Laubholzbeständen immer ein Plätzchen, wo wir solche bereits stärkere Exemplare, an denen wir durch richtigen Schnitt die Gabelbildung unterdrücken, anbringen können. Unter dem Wildverbiß und dem Fegen der Hirsche und Rehböcke haben diese unsere Pfleglinge wenig zu leiden, und da sie leicht anwachsen und kräftigen Höhentrieb zeigen, so wird es leicht sein dieselben gut durchzubringen, bis man ihnen bei bei der Durchforstung helfen kann.

Hand in Hand hiermit geht in den Beständen, in denen frische, wohl gar feuchte Stellen vorhanden sind, die Einsprengung der Esche, welche sich ebenfalls dort, wo sich der Boden dafür eignet, gar leicht auf natürlichem Wege von selbst einfindet, wenn in der Nähe einige Mutterbäume, die Samen tragen, vorhanden sind. Weit schwieriger freilich ist ihre Pflege, denn die so häufig auftretende Gabelbildung erfordert in den ersten Jahren unsere stete Aufmerksamkeit. Die Frostgefahr ist bei ihr weit größer, und leidet diese Holzart nicht nur durch Wildschaden, sondern bekanntlich auch durch Insekten, sowie durch Mäusefraß. Nachdem in den letzten Jahren das Laubholz durch die erhöhten Nutzholzpreise wieder mehr in den Vordergrund gerückt ist, und dadurch auch die Buche an Bedeutung gewonnen hat, so ist diese Mischung jetzt wieder mehr als je zu empfehlen, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß Nadelhölzer hier gleichfalls eingesprengt werden, die ja bekanntlich in solchem Einzelstande zu wertvollen Stämmen erwachsen. Die Starkholzzucht, welche jetzt wieder mit Recht von vielen Seiten in den Vordergrund gerückt wird, kann auch hierbei sehr begünstigt werden, denn es halten sich sowohl die Ahorne wie auch einzeln stehende Eschen sehr gut als Überhälter, die man vor allem in der Nähe der Wege nach Räumung des übrigen Schlages recht wohl noch Jahrzehntelang konservieren kann, wobei sich dieselben stets gesund erhalten und bei voll belaubter Krone nach wie vor bedeutenden Zuwachs zeigen. Kommen die Ahorne bislang auch in dem Reviere kaum vor, so ist solches noch kein Beweis, daß sie dort, künstlich eingebracht, nicht dennoch froh gedeihen werden, und lohnt es immerhin, mit dieser nach jeder Richtung hin so wertvollen Holzart größere Versuche anzustellen und auf diese Weise ihr Verbreitungsgebiet zu erweitern.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Änderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst.

Allgemeine Verfügung Nr. 86 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 12768. I. Bd. 9515.

Berlin W. 9, den 29. Oktober 1906.

Anliegend erhält die Königliche Regierung ... drücke der von dem Herrn Kriegsminister und gemeinschaftlich erlassenen Verfügung vom 29. August d. Js. — betreffend die Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 — mit dem Auftrage, diese Verfügung in dem Amtsblatt abdrucken zu lassen. Von derselben ist den Regierungs-Forstbeamten, den Oberförstern, Landräten und auch den Kommunal- und Anstalts-Oberförstern je ein Stück zu überweisen. Im Auftrage: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

*

Wir bestimmen hierdurch in Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung

Digitized by Google

im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 folgendes:

1. **Zu § 25, Absatz 2.** Die nach Muster H aufzustellende Nachweisung des Abganges und des Bestandes der notierten Reservejäger, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum **1. Januar** zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.
2. **Der § 26, Absatz 4a und b,** erhält folgenden Wortlaut:
   a) Wird er im Militärdienst feld- und garnisondienstunfähig, und ist gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben, oder wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wird dadurch nicht berührt.
   b) Wird er im Militärdienst dauernd felddienstunfähig, und wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von zwölf Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.
3. **Zu § 29, Absatz 2.** Der letzte Satz dieses Absatzes erhält folgenden Wortlaut:
   Die ersteren Bezirke werden alljährlich bis **zum Monat März** durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
4. **Zu § 37, Absatz 2.** Die nach dem Muster M aufzustellende Nachweisung des Abganges und des Bestandes der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum 1. Januar zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

Berlin, den 29. Oktober 1906.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. Freier.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage: von Ballet des Barres.

Ausfall der Ersten Forstlichen Prüfung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nummer III. 14102.

Berlin W., 3. November 1906.

Der in diesem Herbst abgehaltenen Ersten Forstlichen Prüfung haben sich 15 Forstbeflissene unterzogen, von denen 9 Anwärter für den preußischen Staatsdienst waren und 4 die Prüfung zu wiederholen hatten; 13 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar 1 mit dem Gesamturteil sehr gut, 1 mit gut und 11 mit genügend.

J. A.: Schede.

Verschiedenes.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. November 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,70, Rotwild 0,25 bis 0,56, Damwild 0,40 bis 0,47, Schwarzwild 0,50 bis 0,85 Mk. pro Pfund, Hasen 1,50 bis 3,25, Kaninchen 0,40 bis 0,75, Stockenten 1,30 bis 1,50, Krickenten 0,50, Rephühner 0,70 bis 1,10, Fasanenhähne 0,60 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 1,75, Birkhähne 1,75 bis 2,00, Waldschnepfen 2,50 bis 3,25, Krammetsvögel 0,15 bis 0,23 Mk. pro Stück.

— **Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.** In der letzten Zeit sind der Forstwaisenstiftung immer seltener Beiträge zugegangen. Um nicht ganz in Vergessenheit zu geraten, muß sie sich daher wieder an ihre Freunde mit der Bitte um freundliche Unterstützung wenden. Der Winter steht bevor, und mit ihm pocht bald Not und Sorge an die Tür mancher Forstbeamtenfamilie, die den Ernährer frühzeitig verloren hat. Da ist jetzt die rechte Zeit zum Geben. Wer also mithelfen will, das Los dieser Armen besser zu gestalten, sende möglichst bald Geldspenden an Herrn Rechnungsrat Schmidt II, Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7. Die Herren Oberförster aber werden besonders gebeten, allen Revierbeamten von diesem Rundschreiben Kenntnis zu geben und etwaige Beiträge (Erträge aus Sammlungen bei Jagden, Strafgelder für Fehlschüsse usw.) gesammelt einzusenden. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forst-Zeitung", „St. Hubertus", „Wild und Hund", „Weidmann", „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" und „Der Holzmarkt". Die Stiftung hat seit ihrem Gründungsjahre 1886/87 64 Knaben und 10 Mädchen, und zwar 7 Oberförsterkinder, 2 Kinder von Forstkassen-Rendanten sowie 41 Kinder von fiskalischen, 7 von Gemeinde- und 17 von Privatforstschutzbeamten, unterstützt und hierfür 71007 Mk. aufgebracht. Zurzeit befanden sich 9 Vollwaisen und 1 Halbwaise in laufende Erziehungsbeihilfen. Zum Beginn des 17. Lebensjahres Freistellen in einem Waisenhaus. Abschluß für das Rechnungsjahr lautet:

Digitized by Google

		Nennwert der angelegten Gelder			Bar	
		eingetragen in das preußische Staatsschuldbuch zu 3½ %	bei der Seehandlung niedergelegte Preußische Konsols zu 3½ %	zu 3 %		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.
	Einnahme.					
Titel 1.	Bestand aus dem Vorjahre	123 850	15 750	29 600	1 151	42
„ 2.	Ablieferungen aus den Sammlungen . .	—	—	—	2 335	—
„ 3.	Ankauf von zinstragenden Werten . . .	—	3 400	—	—	—
„ 4.	Zinsen	—	—	—	5 864	30
	Gesamte Einnahme	123 850	19 150	29 600	9 350	72
	Ausgabe.					
Titel 1.	Für Unterbringung 2c. von Waisen . . .	—	—	—	4 250	—
„ 2.	Für den Ankauf von Wertpapieren . . .	—	—	—	3 460	15
„ 3.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	115	60
	Gesamte Ausgabe	—	—	—	7 825	75
	Bestand am 31. März 1906	123 850	19 150	29 600	1 524	97
			172 600 Mk.			

Berlin W. 9, den 31. Oktober 1906.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, den 15. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Viktoria-Hotel zu Königsberg Nm., statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bekanntgabe des Protokolls der vorigen Sitzung.
3. Rechnungslegung für Jahr 1906.
4. Verschiedenes.
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Festsetzung der Kaisersgeburtstagsfeier.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte wurde verliehen den Oberförstern:

...nsfeldt in Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen,
Kreuter in Remonien, Regbz. Königsberg,
...k in Reichenfachen, Regbz. Kassel,
...sberg in Hilchenbach, Regbz. Arnsberg,
...lausz in Quickborn, Regbz. Schleswig,
...lsch in Leipen, Regbz. Königsberg,
... in Auerbergshof, Regbz. Königsberg,
Pöllippi in Peitz, Regbz. Frankfurt,
Rhden in Neuglienicke, Regbz. Potsdam,
Weihl in Oberems, Regbz. Wiesbaden.

Baecker, Forstaufseher in der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, ist in das Forsteinrichtungsbureau einberufen.

Berner, Forstverwalter zu Forsth. Seeburg bei Santomischel, ist nach Berlin NO. 18, Langenbeckstr. 18, verzogen.

Frohn, Forstaufseher zu Biedenkopf, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in Biedenkopf, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Jahn, Hilfsjäger zu Schöneberg b. Berlin, ist nach Gertlauken, Kreis Labiau i. Ostpr., versetzt worden.

Kruse, Forstaufseher zu Oyle bei Lemke, Kreis Nienburg a. Weser, ist nach Priorsgehege bei Bastorf, Kloster-Oberförsterei Lüneburg, versetzt worden.

Pieper, Forstaufseher in der Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Roggenbuck, Hilfsjäger zu Carlsberg-Heuscheuer, ist nach Berlin (Forsteinrichtungsbureau) zurückberufen.

Schüler, Forstaufseher zu Kirchen a. Sieg, ist als kommiss. Gemeindeförster nach Groß-Rechtenberg bei Wetzlar, Regbz. Koblenz, versetzt worden.

Simon, Forstaufseher zu Steinau, Oberförsterei Steinau, Regbz. Kassel, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

Witte, Forstaufseher in der Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, ist zum Hilfsförster ernannt worden.

*

Die Oberförsterei Rengshausen im Regierungsbezirk Kassel heißt künftig Niederbeisheim.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Leege, Städtischer Förster zu Hameln, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ostermann, Revierförster am Forstamt der Herrschaft Tost-Peiskretscham, Schutzbezirk Groß-Patschin, ist zum Hegemeister ernannt worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Versetzt wurden die Assistenten:

Eckert von Fabrikschleichach nach Krumbach, **Herlet** von Geroldsgrün-Süd nach Forchheim, **Jäger** von Speyer nach Wilgartswiesen, **Meyer** von Sauerlach nach München (Regierungsforstabteilung), **Prager** von Ebrach nach Bayreuth (Regierungsforstabteilung), **Schlichtegroll** von Pressath nach Lohr-West (Waldbauschule).

Digitized by Google

Zu Assistenten wurden ernannt die geprüften Praktikanten: **v. Arthalb** in Rosenheim, **Hemperlein** in Fabrikschleichach, **Hanke** in Ebrach, **Höggenkeller** in Geroldsgrün-Süd, **Koch** in Pressath, **v. Link** in Sauerlach, **Löffl** in Kötzting.

Fritz, Forstgehilfe in Stiftswald, ist zum Forstwart in Elmstein-Süd befördert worden.

Mühlberger, Forstwart in Fischbach, ist nach Mergalben versetzt worden.

Sollacher, Forstwart in Hintersee, ist zum Förster daselbst befördert worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, **und eine 10-Pfennigmarke beizufügen.**)

Nr. 87. Anfrage: Bitte um gefällige Mitteilung, ob die Bezirke Stettin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Königsberg für Forstversorgungsberechtigte geöffnet sind. Cl., Forstaufseher.

Antwort: Nach unserer Auffassung ist für dieses Jahr kein Bezirk mehr für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter offen, da nach den neuen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 alljährlich nur einmal die Notierungen stattfinden (§ 29 Absatz 4, 5 und 7 dieser Bestimmungen). Eine Ausnahme ist danach nur zugelassen für diejenigen Anwärter, die den Forstversorgungsschein außerterminlich erhalten. Wir verweisen im übrigen auf unsere Ausführungen zu diesen Bestimmungen in Nr. 1 unseres Blattes vom 7. Januar d. Js. Nachrichtlich bemerken wir noch, daß nach einer neueren Bestimmung*), die demnächst veröffentlicht werden wird, künftig die Bekanntmachung der geschlossenen Bezirke in der Zeit vom Januar bis Ende März alljährlich stattfinden wird. Falls Sie sich unnotieren lassen wollen, raten wir die nächste, wahrscheinlich im Janar 1907, ergehende Bekanntmachung abzuwarten und dann den Antrag bis zu dem vorgeschriebenen Termin (15. Juli) einzureichen.

Nr. 88. Anfrage: Ich bin am 1. Oktober 1905 hier als Stadtförster provisorisch angestellt und hatte ein Jahr Probedienstleistung. Am 13. Juni 1906 erhielt ich folgenden Bescheid: Mit Rücksicht darauf, daß Sie den bisher an Sie gestellten Anforderungen vollständig genügt haben und zu erwarten steht, daß Sie auch in Zukunft Ihre Pflicht und Schuldigkeit tun werden, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 5. Mai d. Js. beschlossen, die Probedienstzeit abzukürzen und Sie vom 1. April d. Js. ab definitiv anzustellen. Der Herr Regierungspräsident in Königsberg hat Sie durch Verfügung vom 14. März d. Js. als Forstpolizeibeamter auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 1. April 1880 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 bestätigt. (Ferner hat der Bezirks-Ausschuß usw. darin meine Vereidigung genehmigt.) Die Anstellungsurkunde wird Ihnen in nächster Zeit ausgehändigt werden. Unterschrift. 1. Habe ich durch die Bestätigung als Forstpolizeibeamter und durch die Vereidigung auf das Forstdiebstahlgesetz den Waffengebrauch? 2. Habe ich als Forstpolizeibeamter bei wahrzunehmenden gerichtlichen Terminen, wegen Forstdiebstahl oder Jagdfrevel, die Reisevergütigungen zu verlangen wie ein Königl. Förster? 3. Kann ich als Forstpolizeibeamter mit Gewehr auch andere Jagdterritorien betreten, z. B. wenn ich mir auf meinen Revier- oder Patrouillengängen den Weg verkürzen will? M.

Antwort: 1. Durch feste Anstellung und Vereidigung auf den Forstschutz erlangen Sie auch die Befugnis zum Waffengebrauch. 2. Die Tagegelder der Staatsbeamten stehen Ihnen nicht zu. Diese Frage ist durch § 6 des Kommunalbeamtengesetzes geregelt. Wir empfehlen Ihnen Preußisches Kommunalbeamtenrecht von Dr. jur. Georg Kautz. Dort finden Sie auch andere Fragen des Beamtenrechts, die Ihnen anscheinend nicht klar sind, erörtert. 3. Nein, im allgemeinen nicht, nur wenn Sie von der Jagdpolizeibehörde zur Mitwirkung bei Ausübung des Jagdschutzes außerhalb Ihres Schutzbezirkes ermächtigt sind. Über Waffengebrauch und die verschiedenen Forst- und Jagdschutzfragen finden Sie Auskunft in dem Schriftchen „Der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte" von Mücke. Im Briefkasten lassen sich diese Fragen nicht erörtern. Durch kurz hingeworfene Antwort oder gar ja und nein, wie Sie wünschen, wird mehr geschadet als genutzt. F. M.

*) Vergleichen Sie auf Seite 915 dieser Nummer abgedruckte gemeinschaftliche Ministerial-Verfügung vom 29. August 1906.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Mitteilung.

Die Bezirksgruppe Aachen ist am 6. Oktober d. Js. unter Vorsitz ihres Vorsitzenden, des Herrn Revierförster Neuschäfer, durch Beschluß von acht Bezirksmitgliedern, nachdem das neunte anwesende Mitglied ohne Angabe der Gründe von der Beratung ausgeschlossen worden war, aufgelöst worden.

Diese Auflösung steht im Widerspruch mit den Statuten der Bezirksgruppe. In der Sitzung vom 16. April 1905 hat die Gruppe Aachen die vom Vorstand entworfenen Normalsatzungen zu den ihrigen gemacht, und gemäß § 11 dieser Satzungen muß die Auflösung von 40% der Gruppenmitglieder beantragt werden. Dies ist nicht geschehen, vielmehr ist der Antrag allein vom Gruppenvorsitzenden gestellt. Außerdem hat der weitere Vorstand [illegible] nicht seine Zustimmung [illegible] vorschreibt.

Infolgedessen muß [illegible] gültig betrachtet werden. Die Besprechung Angelegenheit wird auf die Tagesordnung nächste Sitzung des Gesamtvorstandes gesetzt.

Digitized by Google

Auf eine Anfrage des Vereinsvorsitzenden bei dem Herrn Gruppenvorsitzenden, welche Gründe bei der Auflösung maßgebend gewesen sind, ist bis heute keine Nachricht eingelaufen.

Erkner, den 10. November 1906.

Der engere Vorstand.

Roggenbuck. Böttcher. Pielmann.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Sonntag, den 18. November d. Js., nachmittags 2 Uhr: 1. ordentliche Versammlung in A. Münzels Restauration in Konitz, Bahnhofstraße. Tagesordnung: 1. Beratung der Satzungen. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Gründung einer Krankenkasse. 4. Waldweide. 5. Besprechung über die Versammlung in Berlin und Wahl eines Vertreters zu derselben. 6. Aufnahme von Mitgliedern. 7. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung namentlich der in der Umgegend von Konitz angestellten Kollegen bittet

Der Vorsitzende: Saekel.

Ortsgruppen:

Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz). Sonntag, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 2^{30} Uhr, Versammlung in Altenkirchen im Bahnhotel (W. Erdnüß). Tagesordnung: Vorstandswahl. Einziehung der Beiträge, auch für den Forstwaisenverein von den Mitgliedern des Bezirks Koblenz. Aufnahme neuer Mitglieder. Bildung einer Bezirksgruppe Koblenz. Diejenigen Herren, welche an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, bitte ich, ihre Beiträge zuzüglich 5 Pfg. Bestellgeld möglichst bald an Herrn Forstaufseher Piscator in Altenkirchen einzusenden. Die sonst übliche Versammlung am Jahresschlusse findet heuer nicht statt.

Der Vorstand: Gemmel, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Versammlung am Dienstag, den 20. November, nachmittags 3 Uhr, in der „Aktienbrauerei" zu Frankfurt a. O. 1. Rechnungslegung. 2. Bezirksgruppenbildung. 3. Vorstandswahl. 4. Wintervergnügen. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hannover, Hameln und **Nienburg** (Regbz. Hannover). Die Herren Kollegen der drei Ortsgruppen werden ergebenst ersucht, sich am Sonnabend, den 1. Dezember 1906, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, im Kasino, Restaurant Feuering, Artilleriestraßenecke, in Hannover einzufinden. Tagesordnung: Bildung einer Bezirksgruppe. Sehr wünscht ist es, wenn diejenigen Herren Kollegen, welche bislang keiner Ortsgruppe angehören, nunmehr einer der drei Gruppen anschließen möchten und an der Versammlung teilnehmen.

Im Auftrage: Schmidt.

Hildesheim. Die Mitglieder der Ortsgruppe, welche den Bezirksgruppenbeitrag von 1 Mk. für das laufende Jahr noch nicht entrichtet haben, werden gebeten, denselben nunmehr sofort einzusenden.

Salzdetfurth. Hilfsförster Serling.

Königsberg i. Pr. Eingetretener Umstände halber muß von dem am 7. Juli cr. gefaßten Beschluß abgewichen werden. Die Versammlung der Ortsgruppe findet daher nicht am Tage der Versammlung der Bezirksgruppen, sondern am Sonnabend, den 1. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im Hotel de Rome statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl laut § 7 der Satzungen. 2. Rechnungslegung. 3. Beschlußfassung über die in der Versammlung der Bezirksgruppen zur Sprache kommenden Punkte. Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber wird um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder gebeten.

Der Vorsitzende.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am 1. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthause des Herrn Hammer in Laukischken. Fuhrwerk zur Abholung von Schelecken zum Zuge um 2^{48} Uhr nachmittags. Pünktlicher Anfang. — Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes der Ortsgruppe. 3. Teilung der Bezirksgruppe, Wahl des Vorsitzenden derselben und Festsetzung der Statuten. 4. Wahl eines Delegierten zur Versammlung der Bezirksgruppe. 5. Kassenrevision, Kassenbericht und Einziehung der Beiträge. 6. Sterbekasseneinrichtung. 7. Haftpflichtversicherung. 8. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 9. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Landsberger Heide (Frankfurt a. O.). Sonntag, den 2. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr: Vereinsversammlung auf Kladower Theerofen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl des Vereinslokals. 3. Besprechung der Kaiser-Geburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Nach der Versammlung: Geselliges Beisammensein. Es wird gebeten, die Damen mitzubringen.

Der Vorstand.

Lauterberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 25. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung zu Lauterberg im Hotel Kurhaus. Tagesordnung: 1. Ersatzwahlen einiger Vorstandsmitglieder. 2. Besprechung sonstiger Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, 2. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr: Versammlung bei Justi-Hönebach.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 25. November 1906, nachmittags $3^1/_2$ Uhr: Mitgliederversammlung in der Schmullschen Gastwirtschaft zu Lauenberg. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Gleichzeitig findet abends in demselben Lokal ein Konzert statt. Die Herren Kollegen werden daher gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 29. November d. Js., nachmittags $4^1/_2$ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag des

Digitized by Google

Kollegen Wolff über Bekämpfung eines von ihm selbst erlebten größeren Waldbrandes und über Aufforstung dieser Flächen. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 1. Dezember cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Willertschen Gasthofe zu Kath.-Hammer. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Kaisersgeburtstagsfeier-Besprechung. 4. Verschiedenes. Da im Interesse der Standesehre einige nicht unwesentliche Sachen zur Besprechung kommen müssen, ist vollzähliges Erscheinen der Herren Vereinsmitglieder erwünscht. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Am 24. November d. Js., nachmittags 7½ Uhr, findet im Vereinslokale eine außerordentliche Sitzung statt, zu der zu erscheinen sämtliche Mitglieder dringend gebeten werden. Tagesordnung: 1. Besprechung und Beschlußfassung über einen Antrag: „Vorbeugung der Zersplitterung der Ortsgruppe". 2. Zahlung der rückständigen Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Mache nochmals ganz besonders auf Punkt 1 der Tagesordnung aufmerksam und bitte auch die anderen dabei interessierten Herren, zur Sitzung zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Tuchel (Regbz. Marienwerder). Nachdem am 1. Oktober d. Js. die Gründung der Ortsgruppe Tuchel erfolgt ist, werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Schüttenwalde, Taubenfließ, Schwied, Junkerhof und Sommersin, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, zu der am 1. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Hotel „Deutscher Kaiser" in Tuchel (am Bahnhof) anberaumten Sitzung ergebenst eingeladen. Damen sind willkommen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl des definitiven Vorstandes. 3. Festsetzung der Statuten. 4. Wahl des Vereinslokals. 5. Kaisersgeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes.
Der pr. Vorsitzende: Utech.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Von der gut besuchten Versammlung am 4. November cr. wird folgendes erwähnt: Punkt 1. Herr Kollege Sacher hielt einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über Änderungsvorschläge der Förster-Dienstinstruktion, wofür ihm der Herr Vorsitzende im Namen der Gruppe dankte. Punkt 2. Es ist am 7. September 1906 in Breslau von Vertretern der Ortsgruppen Nimkau, Schöneiche, Militsch und Brieg eine Bezirksgruppe mit dem Namen Breslau gegründet worden. Zum Vorsitzenden wurde Herr Förster Pause in Polnischnühle gewählt. Punkt 3. Verschiedenes. — Am 26. Januar 1907 wird der Geburtstag Seiner Majestät in Brieg im Vereinslokal gefeiert werden. Anfang 6³⁰ Uhr. Um 5 Uhr ist die Januarsitzung, Rechnungslegung, Beitragszahlung. Vor dem Feste wird eine Liste zirkulieren, in welche die Teilnehmer sich mit der Teilnehmerzahl einzeichnen wollen. (Gedeck 1,75 Mk.).
Der Vorstand: J. V.: Pischler.

Bromberg. Am 11. November 1906 fanden sich die Kollegen der Oberförstereien der Umgegend Brombergs, die dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten angehören, im Bartzschen Lokal zu Bromberg zusammen und beschlossen einstimmig, eine Ortsgruppe Königlich Preußischer Forstbeamten zu gründen. Zur definitiven Vorstandswahl usw. wird eine Sitzung am 25. November 1906, nachmittags 4 Uhr, im Bartzschen Lokale anberaumt. Tagesordnung: 1. Wahl des definitiven Vorstandes, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Festsetzung und Beschluß der Statuten, 4. Wahl des Vereinslokales, 5. Besprechung über Bildung einer Bezirksgruppe, 6. Geschäftliches. Der provisorische Vorstand.
Martin, Königlicher Förster.

Erkner (Regbz. Potsdam). Das 5. Stiftungsfest des Vereins wurde von der Gruppe Erkner am 10. November in Erkner festlich begangen. Die Beteiligung war eine recht rege. Schmerzlich vermißt wurde das erkrankte Festausschußmitglied Herr Kollege Schulz, Hohenbinde. In größter Harmonie verlief das Fest in üblicher Weise.

Neustadt, Westpr. (Bez. Danzig.) Die auf den 4. November nach Neustadt anberaumte Versammlung war recht zahlreich besucht. Neben inneren Vereinsangelegenheiten wurde über folgende Punkte von allgemeiner Bedeutung verhandelt. In erster Linie ist beschlossen, mit Rücksicht auf die bestehenden traurigen Anstellungsverhältnisse der unteren Forstlaufbahn, die nach dem vorliegenden zahlenmäßigen Ergebnisse ohne Schaffung von neuen etatsmäßigen Stellen erst nach einer Reihe von Jahren angemessene Zustände voraussehen lassen, dem Hauptvorstande einen Antrag zu unterbreiten, in dem die vorgesetzte Behörde gebeten wird: Nach Möglichkeit anzustreben, daß auf den Oberförstereien etatsmäßige Forstsekretärstellen eingerichtet werden und diese so wie Förstersstellen auszustatten, damit eine Versetzung von Bureau- auf Außenstellen und umgekehrt ohne Schmälerung im Einkommen der Stelleninhaber leicht durchführbar ist. Weiter wurde allseitig anerkannt, daß auch hier, zur Erleichterung des Hauptvorstandes, namentlich aber zur eingehenderen Klärung der verschiedenen W[illegible] sammenschluß aller Mitglie[der] einer Bezirksgruppe erforder[lich] stand wird daher beauftragt, die einleitenden Schritte mit die Bezirksgruppenb bereits mit dem Bekanntm[achung] ordnung des Haupt[vorstandes]

Digitized by Google

so daß allen Mitgliedern des Bezirks hierdurch Gelegenheit gegeben wird, einheitlich hierzu Stellung zu nehmen. Schließlich entwickelte sich im Anschluß an die Vorträge einiger Kollegen noch ein reger Meinungsaustausch über die Erziehung von brauchbaren Kiefernpflanzen, den Schutz derselben gegen „Rotwerden“; sowie über die Kampdüngung, Behandlung des Stalldüngers und Verwendung von Kunstdünger im Betriebe der Landwirtschaft.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes
am 5. November 1906.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bade, Amtsgerichtsrat, Soldin; Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Förster, Ringenwalde; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Glambeckſee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. November 1906 11484,87 Mk.; davon entfallen:

a)	auf den Unterstützungsfonds . .	2966,35 Mk.
b)	auf den Erziehungsfonds . . .	591,28 „
c)	auf den Darlehensfonds . . .	2497,01 „
d)	auf den Stipendienfonds . . .	4796,75 „
e)	auf den Reservefonds	633,50 „

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen sind 43 eingegangen.

Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Fünf älteren, erwerbsunfähigen, nur auf kleine Pensionen angewiesenen Witwen königl. preuß. Förster einmal 50 Mk, zweimal je 40 Mk. und zweimal je 25 Mk. Zwei alleinstehenden, älteren Töchtern verstorbener Königl. preuß. Förster, die sich kümmerlich durchschlagen müssen, einmal 20 Mk. und einmal 25 Mk. Der erwerbsunfähigen, unbemittelten Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Forstmeisters 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Waldwärters, die durch Krankheit eines Kindes in Not geraten ist, 80 Mk. Zwei hilfsbedürftigen Witwen herrschaftl. Förster je 40 Mk. Einem durch Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis gekommenen Gutsförster 50 Mk. Einem in Not lebenden invaliden herrschaftl. Förster 30 Mk. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste und Krankheit in eine schwierige Lage versetzten Stadtförster 75 Mk. Zwei zusammenlebenden älteren Schwestern, Töchter eines verstorbenen königl. preuß. Försters, die sich ihren Lebensunterhalt nicht mehr ganz verdienen können, 50 Mk. Der betagten Witwe eines Gemeindeförsters, die auf eine kleine Invalidenrente angewiesen 40 Mk. Einem durch längere Krankheit in sehr drückenden Verhältnissen lebenden geratenen königl. preuß. Forstaufseher 50 Mk. Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Oberförsters 60 Mk. Der nur auf eine geringe Invalidenrente angewiesenen Tochter eines verstorbenen königl. preuß. Försters 40 Mk. Der hilfsbedürftigen, kranken Witwe eines herrschaftl. Försters 50 Mk. Der in bedürftigen Verhältnissen hinterbliebenen Witwe eines kürzlich verstorbenen herrschaftl. Försters 50 Mk. als Beihilfe zu den Beerdigungskosten ihres verstorbenen Mannes; außerdem wurden ihr als Beihilfe zur Erziehung von drei unversorgten Kindern aus dem Erziehungsfonds 50 Mk. bewilligt.

Aus dem Erziehungsfonds wurden ferner bewilligt: Der mittellosen Witwe eines herrschaftl. Försters für die Erziehung zweier schulpflichtigen Kinder 60 Mk. Der in bedürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeindeförsters, die noch für 6 Kinder zu sorgen hat, 40 Mk. Der unbemittelten Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zu den Kosten der Ausbildung eines Sohnes für den Förserberuf 40 Mk. Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines herrschaftl. Försters als Beihilfe zur Erziehung 6 unmündiger Kinder 75 Mk. Der unbemittelten Witwe eines königl. preuß. Forstaufsehers, die noch 3 Kinder zu versorgen hat, 60 Mk. Für die Erziehung von zwei mittellosen Waisen eines herrschaftl. Försters 50 Mk. Der unbemittelten Witwe eines Stadtförsters, die weder Pension noch Erziehungsgeld für ihre Kinder bezieht, zur Erziehung von zwei kleinen Kindern 50 Mk. Einem durch Stellenlosigkeit unverschuldet in Not geratenen herrschaftl. Förster als Beihilfe zur Erziehung 6 kleiner Kinder 50 Mk.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem unbemittelten königl. preuß. Hilfsförster zur Anschaffung von Vieh 200 Mk. Einem durch Stellenwechsel in Bedrängnis geratenen Gemeindeförster 250 Mk. Einem unbemittelten herrschaftl. Forstsekretär zur Leistung einer Kaution 200 Mk. Einem durch jahrelange Krankheit seiner Ehefrau in Schulden geratenen königl. preuß. Förster 300 Mk.

Abgelehnt mußten werden zwei Gesuche um Bewilligung von Stipendien und zwei Gesuche um Bewilligung von Unterstützung, da die Berücksichtigung dieser Gesuche nach der Satzung nicht zulässig war. Ferner wurden abgelehnt sechs Gesuche um Bewilligung von Darlehen, weil die betr. Bittsteller die von ihnen verlangten Unterlagen nicht eingesandt hatten.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt 2355 Mk.; davon 930 Mk. aus dem Unterstützungs-

Digitized by Google

fonds, 475 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 950 Mk. aus dem Darlehensfonds.

An neuen Mitgliedern haben sich seit der vorigen Vorstandssitzung 27 angemeldet, deren Aufnahme beschlossen wurde. Die Mitgliederzahl beträgt nunmehr 3912.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit der letzten Sitzung vier Stellen vermittelt, und zwar: zwei für verheiratete und zwei für ledige Forst- und Jagdbeamte.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

* * *

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Heisel, Hans, Privatforstsekretär, Ludwigsberg bei Moschin.
Stefanski, Johann, Forstgehilfe, Jarschomkowo bei Gnesen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Für Verstöße gegen die Weidmannssprache; eingesandt von Herrn Amtsgerichtsrat Bade in Soldin . . . . . 3,30 Mk.

Eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Groth in Malchow als Buße aus einer Beleidigungsklage 100,— Mk.
Gesammelt nach einer Treibjagd am 3. November 1906; eingesandt von Herrn Oberförster Lincke in Haltern . . . . . 15,80 „
Erlös für eine amerikanisch versteigerte Schnepfe beim Hubertus-Schüsseltreiben in Wallmerod; eingesandt von Herrn Oberförster Bollenrath in Molsberg . . . . . 21,— „
Gesammelt von der Cronenberger Jagdgesellschaft bei der Treibjagd in Heupelhagen; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Thissen in Altenkirchen, Bez. Koblenz . . . . . 11,30 „
Strafgeld von einer im Frohnhofer Revier abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Ewald Bischoff, Gut Frohnhof bei Wolbeck in Westfalen . . . . . 20,— „
Gesammelt bei der Hubertusjagd des Konstanzer Jagdvereins am 3. November 1906; eingesandt von Herrn Oberleutnant von Kalinowski, J.-R. 114, Konstanz . . . . . 20,— „
Für bestrafte Fehler auf einer Treibjagd in Buttstädt; eingesandt von Herrn Arzt Dr. Bips in Buttstädt . . . . . 3,50 „
Gesammelt auf der Gräfl. Sartowitzer Jagd und beim Jagdverein Graudenz; eingesandt von Herrn Förster Jeserich in Mischke bei Gruppe, Westpr. . . . . 11,65 „

Summa 206,55 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Frhr. v. d. Busche, Zehlendorf, 5 Mk.; Boer, Stolpmünde, 2 Mk.; Bohn, Ontierschied, 2 Mk.; Heisel, Ludwigsberg, 2 Mk.; Hoffmann, Schierzig, 2 Mk.; v. Krosigk, Gr.-Lichterfelde, 5 Mk.; Lange, Jakobshagen, 2 Mk.; Neumann, Neudorf, 2 Mk.; Reichelt, Niedane, 2 Mk.; Ueckermann, Gentzrode, 2 Mk.; Stefanski, Jarschomkowo, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Herrn Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2161. **Endert**, Wilh., Forstaufseher, Hohenseeden bei Güsen, Mgb. (Bez.-Gr. XVI.)
2162. **Ernst**, Förster, Forsth. Landin bei Landin, Pdm. (B.-Gr. IX.)
2163. **Fischer**, Förster, Fh. Senzke bei Senzke, Westhavelland, Pdm. (B.-Gr. IX.)
2164. **Mager**, Karl, Gräfl. Forstgehilfe (Graf Von der Mühle-Eckart auf Leonberg), Fischbach über Teuplitz, Oberpfalz, Bayern. (B.-Gr. XIV.)
2165. **Uhlig**, Forstassistent, Rathenow. (B.-Gr. IX.)
2166. **Schulz**, Förster, Fh. Mothlitz bei Altdensdorf, Mgb. (B.-Gr. XVI.)
2167. **Storbeck**, Förster, Gräneck, bei Gr.-Wusterwitz, Mgb. (B.-Gr. XVI.)
2168. **Wagenitz**, Förster, Vogelsang bei Päwesin. (B.-Gr. XVI.)
2169. **Rudolph**, Arno, Forstkandidat, Radmeritz bei Nikrisch, O.-L. (B.-Gr. VIII.)

Mitglieds-Nr.

2170. **Aders**, Kurt, Forstsekretär, Heidekrug bei Wallwitz, Kreis Guben. (B.-Gr. IX.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein: Nr. 842, 854 je 8 Mk., Nr. 2056, 2073 je 6 Mk., Nr. 2098 150 Mk., Nr. 2141 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 909. — Über Fichtenwirtschaft. — ... aufseher Speck. 909. — Der Ahorn. 914. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 9... Amtlicher Marktbericht. 916. — Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend. 917. — Personal-Nachrichten Verwaltungs-Änderungen. 917. — Brief- und Fragekasten. 918. — Nachrichten des Vereins Königlich Preuß Forstbeamten. 918. — Nachrichten des „Waldheil". 921. — Nachrichten des Vereins für Privat-... lands. 922 — Inserate.

Digitized by Google

Dieser Nummer liegen bei drei Separatbeilagen: 1. von **R. Reiss**, Fabrik technischer Artikel und technisches Versandgeschäft, **Liebenwerda (Prov. Sachsen)**, betreffend **Metzgerätschaften und Instrumente**; 2. von **T. Trautwein, G. m. b. H., Berlin W. 66**, betreffend **Trautwein-Pianinos**; 3. von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm**, betreffend das Werk „**Kunstgeschichte**", worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Inserate.

Inserate für die am Sonntag, den 25. November, erscheinende Nummer 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" erbitten wir des Busstages wegen schon bis Dienstag, den 20. November, früh. Die Expedition.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor und Leutnant im Reit. Feldjägerkorps Fritz Grafen Schwerin-Bettrin in Rittel (Westpr.) eine Tochter.

Sterbefälle:

Bach, Otto Richard, Königl. Oberförster in Eibenstock (Sachsen).
Staudinger, Oberförster in Kirchberg (Regbz. Coblenz).
Loebnitz, Max, Stadtförster in Rosengarten bei Altdamm.
Liese, Wilhelm, Königl. Revierförster a. D. in Landsberg a. Warthe.
Marmann, Förster in Kruft (Regbz. Coblenz).
Ein Sohn des Oberförsters Gerlach in Wilhelmsthal b. Eisenach.

Danksagung.

Allen Kollegen, welche mir, meinem Bruder und meiner Mutter bei dem Hinscheiden unseres lieben Vaters so rege Teilnahme erwiesen, spreche ich auf diesem Wege meinen tiefgefühlten Dank aus. (884

Forsthaus Polxin,
den 12. November 1906.
Loebnitz, Städt. Förster.

Holz und Güter

Ganze Waldgüter
mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Diskretion. Off. unt. **Nr. 331** bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kaufe Waldgut
oder größeren Waldkomplex mit älteren Holzbeständen. Kollegen bitte um gefl. Nachweis günstigen Objektes. Im Falle des Kaufes hohe Anerkennung. Strengste Diskretion zugesichert. Gefl. Off. unter **A. X. 873** d. Exp. d. „D. F.-Z.", Neudamm.

Eisernbestände
Gruben- und Schwellenholz, sowie tige, geschälte Grubenstempel **kauft** en Posten (64
L. Jacob Vowinckel, Duisburg.

ufe jeden Posten (844
Faulbaumholz
) **Schießerholz** gen.), b. Selbstwerb.
Paul Becker,
Neu-Pöes bei **Stendal.**

Personalia

Bekanntmachung.

Die Stelle des **städtischen Forst-Aufsehers** soll zum **1. April 1907** oder früher besetzt werden. Probedienstzeit 6 Monate. Anstellung erfolgt mit Berechtigung auf Ruhegehalt u. Hinterbliebenen-Versorgung auf dreimonatl. Kündigung. Gehalt 1200 Mk., freie Dienstwohnung im Forsthause, 2 Mrg. Ackerland. Mit der Dienstwohnung ist eine Kaffeewirtschaft verbunden, für die im ersten Jahre keine Entschädigung, für später aber eine solche nach Vereinbarung zu zahlen ist. **Forstversorgungsberechtigte,** d. mindestens 30 Jahre alt u. verheiratet sein müssen, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, beglaubigter Abschrift des Forstversorgungsscheins u. sämtlicher Dienst- u. Führungszeugnisse, sowie mit einem Atteste über den Gesundheitszustand innerhalb 8 Wochen an uns einreichen. Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung erwünscht. (888

Quedlinburg, den 10. Novemb. 1906.
Der Magistrat.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte
empfiehlt den Herren Forst- und Jagdbesitzern
„Waldheil",
eingetragener Verein,
Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3900. (2

Wegen Erkrankung der Hausfrau auf sofort oder 1. Januar eine
Haushälterin
zur selbst. Führung des Haushalts in einem Forsthause (Prov. Hannover) **gesucht.** 3 Kinder von 11—5 Jahren. Kleine Landwirtschaft. Gefl. Offert. m. Ansprüchen unt. **Nr. 885** beförd. d. Exp. d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstassessor
sucht zum Herbst 1907 Stellung als Oberförster in größer., preuß. Kommunal-Forstverwaltung. Gefl. Off. unt. F. 829 bef. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Zeitg.", Neudamm.

Unverheirateter Forstmann,
30 J., Försterprüfung bestanden, mit guten Zeugnissen, sucht baldigst passende Stellung als Förster od. Forstaufseher. Gefl. Offerten unter Nr. 853 beförd. d. Exped. d. „Deutsch. Forst-Ztg.", Neudamm.

Älterer Forstassessor,
mit siebenjähriger Praxis im Staatsdienste und guten Zeugnissen, **sucht Beschäftigung** und womöglich behufs Verheiratung **dauernde Anstellung in der Verwaltung größerer Privat- oder Institutsforsten.** Offerten unt. **Nr. 789** befördert d. Expedition d. „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Stellen-Gesuch!
Priv.-Forstpraktikant, akademisch geprüft, z. Zt. an k. Forstamte Oberbayerns, wünscht Stelle als **Assistent in Priv.-Forstverwaltung** Süd- oder Norddeutschlands. Gefl. Anfragen unter **M. J. 5740** befördert **Rudolf Mosse, München.** (878

Tausche (F.-V.-Sch. Jahrgang 1900 Aachen) mit Anw. a. d. Prov. Hannover, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen. Angebote unt. **Nr. 100** postl. **Woetgen, Bez. Aachen.** (875

Hundemarkt

Da ich meinen Hühnerhund verloren, suche Ersatz preisw. zu kaufen, am liebsten
Deutsch-Kurzhaar,
braun, nicht über ¾ Jahr alt. Bitte Kollegen Offerte einzureichen an (879
Liebaug, Königl. Förster,
Forsthaus Volk bei **Pelz, N.-L.**

Samen und Pflanzen

Ia. Saateicheln
(Qu. pedunculata),
Ia. Roteicheln
(Qu. rubra)
empfiehlt (467
H. Gaertner,
Schönthal b. **Sagan** (Schlesien).

Millionen Forstpflanzen
als: **Bankskiefern, gewöhnl. Kiefern, Fichten, Lärchen, Edeltannen, Rotbuchen, Weißbuchen, Roterlen, Weißerlen usw.,** Sämlinge u. verpflanzt, liefert in prima Ware billigst (751
Th. Nultsch, Halstenbek i. Holstein.
Proben gratis u. franko.
Preise nach Vereinbarung.

Kiefernpflanzen

in nur bester, gesunder Primaware, (797

1jähr. Sämlinge, prima . . . . . p. 10000 St. 9 Mk., p. 100000 St. 82 Mk.
Schwarzkiefern, prima 1jähr. Sämlinge „ 10000 „ 17 „ „ 100000 „ 150 „
Banksiefern, prima 1jähr. Sämlinge „ 10000 „ 18 „ „ 100000 „ 170 „
Fichten, prima 1jähr., bis zu 10 cm lang . . . . . „ 100000 „ 65 „

sowie sonstige **Forst- u. Heckenpflanzen** in bester, kräftiger, gesunder Ware empfiehlt

M. Ostermann, Forstbaumschule, Halstenbek, Holst.

Ein Preislistenauszug erscheint in der Sonnabend-Ausgabe der „D. Ldw.-Ztg.“.

Forstpflanzen-Angebot!

Offeriere bei jetziger Bestellung in prima Ware: (830

Roterlen,	3jähr.,	versch.,	100—150	cm,	0/00 Mk. 12,—	0/000 Mk.	110,—
„	2 „	„	65—100	„	0/00 „ 9,—	0/000 „	85,—
„	2 „	„	40—65	„	0/00 „ 7,—	0/000 „	65,—
„	1 „	„	20—40	„	0/00 „ 3,50	0/000 „	30,—
Weißerlen,	2 „	„	100—150	„	0/00 „ 15,—	0/000 „	140,—
„	2 „	„	65—100	„	0/00 „ 12,—	0/000 „	110,—
Eschen,	3 „	„	65—100	„	0/00 „ 15,—	0/000 „	140,—
„	3 „	„	40—65	„	0/00 „ 11,—	0/000 „	100,—
Graueschen,	3 „	„	65—100	„	0/00 „ 14,—	0/000 „	130,—
„	3 „	„	40—65	„	0/00 „ 10,—	0/000 „	90,—
Roteichen,	1 „	Sämtl.,	10—25	„	0/00 „ 5,—	0/000 „	45,—
Fichten,	3 „	versch.,	15—35	„	0/00 „ 5,50	0/000 „	50,—
„	3 „	„	12—30	„	0/00 „ 4,50	0/000 „	40,—
„	2 „	„	10—30	„	0/00 „ 2,—	0/000 „	18,—
Lärchen,	2 „	Sämtl.,	20—50	„	0/00 „ 5,—	0/000 „	4,—
„	1 „	„	5—20	„	0/00 „ 1,20	0/000 „	1,—
Sitkafichten,	4 „	versch.,	20—50	„	0/00 „ 20,—	0/000 „	180,—
„	2 „	Sämtl.,	5—20	„	0/00 „ 5,50	0/000 „	50,—
Bankskiefern,	2 „	versch.,	stark,		0/00 „ 5,50	0/000 „	50,—
„	1 „	Sämtl.,	„		0/00 „ 2,25	0/000 „	20,—
Kiefern,	2 „	versch.,	„		0/00 „ 5,—	0/000 „	45,—
„	1 „	Sämtl.,	Ia.		0/00 „ 1,10	0/000 „	10,—
„	1 „	„	IIa.		0/00 „ 0,80	0/000 „	7,50

ferner alle anderen **Forst-** und **Heckenpflanzen** laut Preisliste, welche kostenfrei zu Diensten steht.

Ernst Helms, Baumschulen, Halstenbek, Holstein.

Klassiker-Bibliothek

für **35 Mk.** wird sofort komplett geliefert gegen **monatliche Teilzahlung von 3 Mark** an:

1. **Schillers Werke** . . 12 Bände,
2. **Goethes Werke** . . 16 „
3. **Lessings Werke** . . 6 „
4. **Körners Werke** . . 2 „
5. **Hauffs Werke** . . 5 „
6. **Lenaus Werke** . . 2 „
7. **Kleists Werke** . . 2 „
8. **Uhlands Werke** . . 3 „
9. **Shakespeares Werke** 12 „
10. **Heines Werke** . . 12 „

zusammen **72 Bände**, in 24 prachtvollen Ganzleinenbänden geb., tadellos neu. (856

Carl Herrmann Otto & Co.,
Schöneberg-Berlin, Martin Lutherstr. 50.

Emmer-Pianos

und **Harmoniums.**

20jähr. Garantie, franko zur Probe; bequeme Zahlweise, b. Barzahl. höchster Rabatt. **Katalog gratis.** Firma gegründet 1874.

Berlin C. 9, Seydelstr. 20.

Prima Futter-Reis

f. **Hunde, Geflügel** 2c. offeriere 2 Ztr.-Sack zu Mk. 9,— p. Ztr. ab Münster i. W. gegen Nachnahme. (11

Hermann Rappoport,
Münster i. W. 7.

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten u. Hecken** etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (754

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Zur Herbstpflanzung

empfehle alle **Laub- und Nadelhölzer** in prima Qualität, sehr billig, besonders mache auf meine **2jähr. Kiefern** aufmerksam; auch habe ich einen Posten überständige **Roterlen**, bis zu 4 m hoch, sehr billig abzugeben. (661

Eduard Andrack,
Zeisscha bei Liebenwerda.

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen b. Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener

Forstpflanzen

in bekannter Güte. Preisliste umsonst u. portofrei. **Woelke,** Revierförster.

Vermischte Anzeigen

Taucherbälge

kaufe jedes Quantum zu hohem Preise. Desgleichen: **Füchse, Otter, Marder, Iltisse, weiße Wiesel, Katzen, Dachse, Hasen** u. **Kanin.** (328

Rob. Wolff, Wildfellhandlung,
Schwerin i. Mecklb.

Christbäume,

ca. 800 Stck. Fichten u. Tannen, **zu kaufen gesucht.** Off. m. Preisang. unt. K. L. an **Haasenstein & Vogler, Meißen.**

Käse,

hochf. Holländer, weiche, schnittige Ware in Broten,

10 Pfd. Postkolli franko. **M. 3,60**

Carl F. L. Ramm,
Neumünster i. H. Nr. 8.

Vermögen und jährl. Einkommen

für Jedermann ganz leicht zu vervielfachen. (755
Prosp. gr. **Friedländer & Bülow, St. Ludwigl. E.**

Wichtig

für die Herren **Forstbeamten.**

Ph. Fischer & Co., Berlin SW., Anhaltstr. 3.
liefern als Spezialität:
Uhren, Gold-, Silberwaren. Operngläser. (236
Grandelschmuckſachen
bester Qualität. Auf Wunsch **bequeme Teilzahlung** ohne Preiserhöhung. Zahlr. Anerkennungen.
Katalog gratis und franko.

Frettier-Netz, D. R. G. M. 234699.

Größter Erfolg. In einem Jahre von einer Person über 1000 **Kaninchen** gefangen. — Preis pro Stück 0,65, pro Dutzend 7,— Mk. (721
Alleiniger Fabrikant **J. F. Ottow, Neudamm, Soldinerstr. 6.**

Lieferant mehrerer Ortsgruppen.

Carl Warrach, Marienwerder, W.-Pr.

Erstklassige Massanfertigung von Uniform- u. Zivilanzügen.

Als Mass genügt Einsendung eines Uniformanzuges nebst Angabe der betreffenden Mängel. (768

Hunderte freiwillige Anerkennungsschreiben.

Ein jeder Versuch wird zu steter Geschäftsverbindung führen.

Auf Wunsch sende Muster nebst Preisliste.

Ferner empfehle:

Baschlikmützen, mit Abzeichen, I. Qualität, Mk. 4,75, II. „ „ 4,—

Hüte, in Hohenzollern- und Kaiserform, mit Abzeichen, Nr. 1 Mk. 7,—, Nr. 2 Mk. 5,50, Nr. 3 Mk. 4,—.

Carl Warrach, Marienwerder, W.-Pr.

Lieferant für Staats- u. Zivilbehörden.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 47. Neudamm, den 25. November 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Wehnershof in Georgenhütte in der Oberförsterei Hammerstein, Regierungsbezirk Marienwerder, ist neu zu besetzen.

Lieferung von Telegraphenstangen.

Von Postrat **Moersberger.**

In Nummer 33 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. August 1906 ist eine Abhandlung von Herrn Forstassistent Pech über „Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichspostverwaltung und die Privatforstwirtschaft" veröffentlicht, deren Inhalt in wesentlichen Punkten nach den langjährigen Erfahrungen zu ergänzen ist, die im Oberpostdirektionsbezirk Cassel bei dem Betriebe von Telegraphenstangen-Zubereitungsanstalten und bei dem hiermit zusammenhängenden Bezug Hölzern sowohl aus Privatwaldungen als aus Königlichen Forsten gemacht worden ach diesen Erfahrungen treten die- gen Erschwernisse hier nicht hervor, die in Aufsatze als den Forstverwaltungen nach- der Lieferung von Telegraphen- n die Reichspostverwaltung hervor- gehoben sind. Vielmehr hat sich im Bezirk Cassel ergeben, daß die unmittelbare Lieferung von Telegraphenstangen an die Postverwaltung für die Forstverwaltungen mit recht namhaften Vorteilen verbunden ist.

Zunächst möge vorausgestellt werden, daß die Lieferungsbedingungen, wie sie bei der Reichspostverwaltung allgemein gelten, in dem Aufsatze richtig angegeben sind. Hinzuzufügen ist nur, daß die Oberpostdirektionen ermächtigt sind, außer den aufgeführten Längen auch 15 m lange Stangen von mindestens 16 bis 20 cm Zopfstärke in mäßigen Mengen zu beschaffen. Fichtenstämme sind neben Kiefern und Lärchen zu einem Fünftel bis höchstens zu einem Drittel der Gesamtmenge zugelassen. Überschreitungen in der Länge der einzelnen Stangen sind bis zu 8 cm zulässig. Die

Digitized by Google

oberen Grenzwerte für die Zopfstärke (16 bis 18 cm für Stangen I, 13 bis 15 cm für Stangen II) dürfen nur um Bruchteile von Zentimetern überschritten werden; Abweichungen von den Mindestmaßen nach unten sind unzulässig. Bei Stangen mit ovalem Querschnitt wird die Zopfstärke nach der kleineren Achse gemessen. Die Äste sind dicht am Stamm abzuschneiden. Stangen, die aufgerissen oder gespalten sind oder Astlöcher oder sonstige fehlerhafte Stellen aufweisen, werden nicht angenommen. Damit dem Lieferer aus den nicht immer vermeidlichen Irrtümern beim Aussuchen der Hölzer kein Schaden erwächst, wird ihm in dem Kaufvertrage für jede Stangensorte eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 %, unter Umständen auch bis 15 % zugestanden. Hieraus ist zunächst ersichtlich, daß jedem Lieferer in bezug auf die Menge ein ziemlich weiter Spielraum gelassen wird, der schon von vornherein vor etwaigen Unzuträglichkeiten hinreichend schützt.

Auch sonst sind Unsicherheiten oder gar Gefahren für den Lieferer ausgeschlossen, wenn — wie dies im Bezirk Cassel schon seit Jahren geschieht — bei der Telegraphenstangen-Lieferung auch die forstseitigen Bedürfnisse Berücksichtigung finden. Anstelle des Ankaufs durch Vermittelung von Zwischenhändlern bezieht die Oberpostdirektion Cassel ihren Bedarf an Telegraphenstangenhölzern unmittelbar von den Waldbesitzern (fiskalischen und Privatforsten) und läßt die Stangen durch ihre eigenen Beamten und Arbeiter auf einer reichseigenen Tränkanstalt zubereiten. Jedes Jahr im Herbst wird nach den Erfahrungen des Vorjahres der Gesamtbedarf an Stangen der verschiedenen Sorten festgestellt und dann durch einen Posthaumeister in den Waldungen ausgesucht. Im Beisein eines Forstbeamten, der zu bestimmen hat, ob ein Baum für Telegraphenzwecke abgegeben werden kann oder nicht, wird vom Posthaumeister geprüft, ob sich der Stamm zur Gewinnung einer Telegraphenstange eignet, und bejahendenfalls abgeschätzt, in welche Klasse usw. er voraussichtlich fallen wird. Durch langjährige Übung hat sich der Posthaumeister eine derartige Erfahrung und Geschicklichkeit angeeignet, daß er mit ziemlicher Sicherheit bestimmen kann, ob der Stamm eine Stange I oder II ergibt, und welche Länge sie haben wird. Jeder solche als geeignet befundene Baum wird mit weißer Ölfarbe durch ein Kreuz gekennzeichnet und in ein Merkbuch nach Länge und Klasse eingetragen. Ist das Aussuchen und Kennzeichnen in einem Walde beendet, so stellen Förster und Haumeister auf Grund des Eintrags gemeinsam fest, wieviel Stangen von jeder Art aus dem Walde gewonnen werden können.

Hierbei berücksichtigt der Haumeister die Interessen der Forstverwaltung derart, daß er aus einem Stamm die größtmögliche, d. h. vollwertigste Stange erzielt, damit nicht unnötig viel Abfallholz entsteht. Unter Umständen wird er bei genügender Stärke und Länge des Baumes aus einem Stamme zwei Telegraphenstangen (eine erster und eine zweiter Klasse) vorsehen, was ausnahmsweise in beschränktem Umfange nachgelassen ist, besonders da, wo für die oberen Enden (wegen ihres geringeren Wertes) niedrigere Preise gefordert werden.

Die Oberpostdirektion bezieht die Telegraphenstangenhölzer aus solchen Waldungen, die für die nächsten Jahre zum Kahlabtrieb bestimmt sind, und zwar entweder freihändig oder durch Beteiligung bei der Submission. Im letzteren Falle wird ein besonderes Los für Telegraphenstangen gebildet. Bei dem oben beschriebenen Verfahren, die für Telegraphenstangen geeigneten Stämme besonders zu kennzeichnen, ist also ohne weiteres zu ersehen, welche Hölzer nach Entnahme des Telegraphenstangenholzes für Nutzholz und für Grubenholz noch verbleiben werden. Der Waldbesitzer weiß mithin bereits gegen Ende des Herbstes mit Sicherheit, welche Mengen von Hölzern ihm im nächsten Jahre von der Postverwaltung bestimmt abgenommen werden; er ist daher in der Lage, diese Hölzer bei den allgemeinen Verkäufen auszuschließen. Bemerkt sei ferner, daß auch kleinere Mengen von einigen hundert Stangen von einzelnen Besitzern gern abgenommen werden, wenn auf diese Weise die zur Versorgung der Zubereitungsanstalt erforderliche Gesamtmenge von mindestens 10000 Stangen zusammengebracht werden kann. Das Einschlagverfahren ist verschieden. In einzelnen Forsten wird bereits in dem auf den Einschlag der Telegraphenstangenhölzer folgenden Jahre Kahlhieb ausgeführt; in anderen Waldungen wird der Abtrieb auf mehrere Jahre verteilt; im letzteren Falle werden infolge des durch stärkere Durchlichtung erzielten Zuwachses in den folgenden Jahren noch weitere Telegraphenstangen gewonnen.

Nach Abschluß des Vertrages wird ein Fällungsplan entworfen, wobei die Wünsche der verschiedenen Verkäufer in bezug auf die Zeit des Fällens so weit wie irgend möglich berücksichtigt werden. Beim Fällen selbst u beim Abschneiden der Stämme auf die Gebrauchlängen, sowie beim Ausmessen der Länge u des Mittendurchmessers behufs späterer E mittelung des Festinhalts ist im Wa wiederum außer dem Forstbeamten ein Pr

Digitized by Google

haumeister zugegen, so daß beiderseitige Übereinstimmung gewährleistet wird und etwaige Meinungsverschiedenheiten sofort an Ort und Stelle aufgeklärt und erledigt werden; bei der Abnahme auf der Stangen-Zubereitungsanstalt ist daher in der Regel nichts auszustellen.

Infolge des in dieser Weise geregelten Verfahrens ist die Zahl der zurückgewiesenen Stangenhölzer äußerst gering: Bei der Zubereitungsanstalt in Fulda sind im Jahre 1905 von 23000 Stangen nur zehn Stück als ungeeignet befunden worden, in den voraufgegangenen Jahren noch weniger und im Jahre 1906 von 23600 Stück überhaupt keine einzige Stange; die erwähnten zehn Stück zurückgestellten Stangen sind jedoch, weil sie, abgesehen von Wurzelfäule, noch zur Ausbesserung des Streckenlagers der Anstalt verwendbar waren, zu angemessenen Preisen abgenommen worden. Stangen, die bereits in der Tränkung begriffen oder gar vollständig getränkt gewesen wären, sind während des fünfjährigen Betriebes der Anstalt dem Lieferer noch nie zur Verfügung gestellt worden. Ebensowenig ist bisher die Abnahme von Stangen, deren Rinde beim Transport zur Anstalt beschädigt worden war, verweigert worden; es genügte vielmehr, auf die Fuhrunternehmer dahin einzuwirken, ihrerseits größere Sorgfalt aufzuwenden. Überdies sind solche Beschädigungen an Kiefern zufolge der starken Borkenrinde so gut wie gar nicht vorgekommen, bei Fichten in geringem Maße, und zwar hauptsächlich in den Monaten Juni und Juli, was in anbetracht der schwächeren Rinde der Fichte und des stärkeren Saftstromes erklärlich ist; hier ist besondere Vorsicht und Sorgfalt beim Abtragen aus den Waldungen und beim Verladen geboten. Kann oder will der Besitzer übrigens die Abfuhr vom Wald nicht übernehmen, wie es hier meist zutrifft, so wird diese Leistung getrennt vergeben, gewöhnlich ausgeschrieben und dem Mindestfordernden übertragen.

Durch das hier geübte Verfahren wird erreicht, daß der Verkäufer vor Schaden bewahrt und auch die Postverwaltung nicht benachteiligt wird. Zudem wird ermöglicht, aus einem Walde so viel Telegraphenstangen als irgend möglich herauszuziehen und dabei so wenig Abfallholz als möglich übrig zu behalten. Im allgemeinen sind auf einer Fläche von 1 ha bei normalem Bestande im Abtriebe 300 Stangen aus Kiefern oder 500 Stangen aus Fichten gewonnen worden. In Wächtersbach sind aus 60- bis 70jährigen Beständen teilweise sogar bis zu 1000 Stangen aus einem Hektar angefallen; bei der ebenfalls von der Oberpostdirektion Cassel betriebenen reichseigenen Zubereitungsanstalt in Trabelsdorf (Unterfranken) entfallen in 55- bis 60jährigen Kiefernbeständen durchschnittlich 500 Stangen auf 1 ha; die Kiefern sind dort fast durchweg außerordentlich gerade gewachsen.

Der Anfall an Telegraphenstangen im Vergleich zur Gesamt-Derbholzmasse beträgt in der Gegend von Fulda etwa 28 % bei den aus Wächtersbach bezogenen Fichtenwaldungen 35 % in Trabelsdorf sogar 42 %. Von dem Telegraphenstangenholz entfällt an Grubenholz und Abfallholz 25 bis 30 % in ungünstigsten Fällen bis 33 %.

Für Stangen I ist eine Scheitelhöhe der Baumstämme von 13 bis 20 m, bei Stangen II eine solche von 12 bis 17 m erforderlich.

Bei dem von der Oberpostdirektion Cassel eingehaltenen Verfahren ist erreicht worden, daß die Abgabe von Telegraphenstangen an die Postverwaltung, soweit hier bekannt geworden ist, sich als durchaus vorteilhaft für die Waldbesitzer gestaltet hat.

Etwas über die Bebauung von Torf- und Moorboden.

Von Ludwig Dach.

Wenn auch die Frage der Moorkultur noch nicht vollständig abgeschlossen ist, so hat man es doch auch hierin zu ungemein großen Leistungen gebracht. Die verschiedenen Kulturarten, die im Moore heutigen Tages angewendet werden, ergeben nicht nur bereits ganz außerordentlich hohe Ernten, sondern das angewendete Kapital verzinst sich auch hervorragend guter Weise. Auf einigen ostfriesischen Hochmooren, auf denen der Forstfiskus rentergültige Moorkulturen im großen Maßstabe nimmt, ist auch der bare Geldertrag der Unternehmungen ein ungeahnt hoher. Die Pächter der Ländereien, und ganz besonders der Wiesen auf den Hochmooren, vermögen selbst in der jetzigen die Landwirtschaft so besonders ungünstigen immer Pachtpreise anzulegen, die im Nordosten für Ackerland auf Mineralboden auszugeben durchaus unmöglich wäre. Selbst in den bevorzugtesten Gegenden des Nordostens Deutschlands vermag man nicht solche Verzinsung des Grundkapitals zu erzielen, als es auf den jetzt neu besiedelten Hochmooren der Fall ist.

Zu diesen Ausführungen veranlaßte mich eine Notiz, die ich früher einmal fand. Es hieß dort: „Der Torf als Heizmaterial hat längst seinen Wert verloren, seitdem Kohle und neuere Brennstoffe an seine Stelle getreten sind. Das Nebenprodukt Paraffin dürfte nicht so wichtig sein, um deshalb die Torfgewinnung noch fortzusetzen. Unser Kaiser, der mit Recht ein Beschützer der Landwirtschaft genannt wird und auf seinen Domänen und Privatbesitzungen die Wirtschaft in rationellster

Digitized by Google

Weise betreiben läßt, hat den Anfang damit gemacht, die Torflager in fruchtbaren Boden zu verwandeln. Hauptsächlich im Nordosten unseres Vaterlandes befinden sich noch immer unter den Landwirten Torfbauern, und an diese wäre hauptsächlich die Mahnung zu richten, den geringwertigen Ertrag des Torfes fallen zu lassen und dagegen sich eine Goldgrube auf dem jungfräulichen Boden dadurch zu eröffnen, daß sie ihn für alle Arten von Getreide tragbar machen. Am besten geschieht dies in Gegenden, die sandigen Boden haben. Zuerst müßte das überflüssige Wasser durch Drainage entfernt, dann der Torf tüchtig mit Sand durchgearbeitet und mit den fehlenden Pflanzennährstoffen angereichert werden."

Es ist hierzu zu bemerken: Guter Torf bildet auch selbst heute noch immer ein außerordentlich wertvolles Brennmaterial. Die Kohle muß zwar leider für viele Maschinen durchaus verwendet werden, ist aber für Gegenden, die ihrem Gewinnungsorte fern liegen, immer noch teurer als Torf. In manchen Gebieten, besonders in Nordostdeutschland, stellt sich die Kohle gerade durch die Frachten sehr teuer. Außerdem hat der Transport von der Bahn nach den Gütern hin zu erfolgen, was stellenweise auch durchaus nicht billig ist. Ich schätze guten Torf noch immer ausnehmend hoch und verwende ihn jetzt noch ebenso, wie das vor einem halben Jahrhundert geschah.

Ob Seine Majestät der Kaiser auf seinen Domänen die „Torflager" der Ackerkultur dienstbar machen will, weiß ich nicht; vermute aber, daß der Herr Einsender jener Notiz „Torf" und „Moor" verwechseln wird. Wo ein Moor derartig ausgebildet ist, daß es fertigen, brennbaren Torf darstellt, da ist es durchaus nicht überall mehr der Ackerkultur mit Vorteil dienstbar zu machen. Torf besteht fast lediglich aus organischen Bestandteilen, die an sich Kulturpflanzen, wie wir sie in der Landwirtschaft erziehen, nicht ohne weiteres hervorbringen können. Fester Torf ist auch mit Sand gar nicht „tüchtig durchzuarbeiten", außerdem wird dieses, soweit ich es gesehen, höchstens einmal auf Moorboden vorgenommen. Bei der gewöhnlichen Moordammkultur wurde es sogar immer als ein arger Fehler angesehen, den deckenden Sand mit dem darunter anstehenden Moor zu vermischen. Man vermied es ängstlich, beim Pflügen die Sanddecke zu durchbrechen. Guten Torf wird man dann, wenn er nicht von zuviel Abraum gedeckt wird, nicht zu weit nach den Verbrauchsstätten zu transportieren ist und nicht besonders ungünstige Arbeiterverhältnisse hindernd entgegenstehen, in vielen Gegenden noch für die ländliche Bevölkerung sehr vorteilhaft verwenden können. Je mehr die Wälder abnehmen, desto mehr wird man sich stellenweise dem Gebrauche des Torfes zuwenden. Ist dieser abgebaut, so können die tieferen Schichten mitunter allerdings mit Vorteil in Acker- oder Wiesenland umgewandelt werden. Ob man dann den deckenden Sand oder anderen Mineralboden dazu verwendet, hängt immer noch von gewissen Umständen ab. Zur Moorkultur verwendet man heutzutage durchaus nicht mehr immer Deckmaterial. „Die fehlenden Pflanzennährstoffe" kommen dann allerdings sehr in Betracht. Kali und Phosphorsäure werden fast immer fehlen, und Kalk ist in der Regel auch nicht vorhanden. Ist das Moor oder der Torf aus Sphagnum entstanden, so ist er auch immer durchaus kalkarm. Nur in Wiesen und in Grünlandsmooren, wo mehr die Hypnum-Arten und kalkreiches Wasser den Torf gebildet haben, dort wird er auch mehr Kalk enthalten. Ebenso hat man in Bayern und an andern Orten eine gewisse eigenartige Form von Torf gefunden, der Reste von Harzen enthielt und der etwas kalkreich war. Es ist dieses der sogenannte Dopplerit. Daher werden wir fast allen Mooren große Mengen von Kalk, Kali und Phosphorsäure zuführen müssen, und nur der Stickstoff ist in reichem Maße von Natur vorhanden.

Daß in erster Linie eine angemessene Entwässerung stattfinden muß, ist selbstverständlich, aber durchaus nicht immer billig und auch nicht ohne weiteres von jedermann auszuführen. Man kann Moore durch zu große Entwässerung fast wertlos machen. Will man Brenntorf stechen, so ist es sogar geraten, dieses ohne Entwässerung zu tun, um das Nachwachsen des wertvollen Materials zu ermöglichen.

Das Herrichten von Torf- und Moorboden zur landwirtschaftlichen Kultur ist auch im ganzen ziemlich kostspielig. Zu den mitunter sehr hohen Kosten der Entwässerung gesellen sich noch jene für die Vorflut. Sehr häufig liegen die Moore so tief, daß Vorflut zuweilen nicht zu schaffen ist. Nach der ersten Entwässerung senkt sich auch das Moor beträchtlich, so daß dann das überschießende Wasser erst recht nicht fortzubringen ist und gar zurückstaut. Weiter kommt dazu noch die Unterhaltung der Gräben und Dämme, und die vorher angedeutete künstliche Düngung muß alle Jahre regelmäßig wiederkehren. Schließlich gesellen sich auch noch beträchtliche Kosten dazu, wenn man wirklich von anderwärts Deckmaterial dem Moorlande zuführen muß. Nochmals sei aber, entgegen der erwähnten Notiz, bemerkt, daß dieses Deckmaterial heutzutage durchaus nicht überall verwendet wird.

Bei dem sich ungeheuer steigernden Preise für Stroh und bei der trotz Dampfwagen und Automobil immer noch zunehmenden Pferdehaltung werden Streumaterialien auch immer mehr und mehr gesucht. Man muß für Stroh heutzutage dringend nach einem vollwertigen Ersatz suchen. Dieser wird gefunden in der Torfstreu. Dieselbe saugt nicht nur 90% ihres eigenen Gewichts an Feuchtigkeit auf, sondern sie reinigt auch in hervorragender Weise die Stalluft. Sie nimmt das wertvolle am Dünger, die Jauche, vollkommen auf, bindet das Ammoniak und beseitigt üble Gerüche. Je mehr nun außerdem die Landwirtschaft Handelsgewächse [illegible] wird gewonnen. Dieses [illegible] Auslande nicht herbeizuschaffen [illegible] braucht auch die Industrie [illegible] Kartons, Pappe und den [illegible] neben Lumpen und Holz, [illegible] von Stroh. Dieses Bedürfnis [illegible] im Wachsen und steigt in

Digitized by Google

an, zumal die Wälder abnehmen. Aus allen diesen Gründen hat die Fabrikation von Torfstreu jetzt bereits einen hohen Aufschwung genommen, und es steht ihr auch noch eine glänzende Zukunft bevor. Man wird es sich also noch oftmals zu überlegen haben, ob man alle seine Moore oder gar seinen „Torf" in Acker- oder Wiesengelände verwandelt. Für Moore ist das nun wohl zu verstehen, aber für Torfbrüche durchaus nicht.

Über die Moorkultur besteht heutzutage eine vortreffliche Literatur und ist vor irgendwelchen Unternehmungen diese durchaus zu Rate zu ziehen. Am allerbesten erkundigt man sich aber erst unter genauer Beschreibung der Verhältnisse und unter Einsendung von Bodenproben bei der Moorversuchsstation zu Bremen oder bei der Abteilung für Moorkultur der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. (Siehe auch in dem bei J. Neumann erschienenen Werke „Der Wildpfleger als Landwirt", Seite 146 und ff.) Schließlich ist auch noch auf ganz neue Verwendungsarten von Moor und Torf hinzuweisen, von denen im September—Oktober in der „Deutschen Forst-" und in der „Deutschen Jäger-Zeitung" mehrfach die Rede war. Der Forstwirtschaft erwächst demnächst in der Torf-Industrie also eine mächtige Helferin, eine Ergänzung, und dem Nationalwohlstande ein mächtig fördernder Faktor. Gerade heute, wo eine ganze Reihe der allerwichtigsten Verbesserungen und Erfindungen in der Torfnutzung in der Praxis übertragen werden, muß man vor nutzlosen, teuren anderen Unternehmungen solcher Art warnen. Demnächst werde ich Gelegenheit haben, in Wort und Bild eine neue Industrie vorzuführen.

Mitteilungen.

Die Neuregelung der Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst im Großherzogtum Baden.

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst im Großherzogtum Baden wurde durch landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1906 neugeregelt, die mit ihrer Verkündigung in Kraft trat. Bis dahin galt die Prüfungsordnung für den Staatsforstdienst vom 14. März 1879, die durch die landesherrlichen Verordnungen vom 19. Juni 1889 und 9. Oktober 1902 ergänzt wurde. Jene führte das siebente Studiensemester ein, während diese die Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über eine den Beschwerden des Forstdienstes gewachsene Körperkonstitution vor Beginn des Studiums vorschrieb.

Nach der Neuordnung haben diejenigen, die sich dem Staatsforstverwaltungsdienst widmen wollen, dies der Großh. Forst- und Domänendirektion mit Ausweis über ihre Vorbildung, Reichsangehörigkeit, kräftige Körperkonstitution und sittliche Führung anzuzeigen. Das 22. Lebensjahr dürfen die sich Meldenden nicht überschritten haben. Die allgemeine Vorbildung gilt jetzt außer durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums auch durch dasjenige einer neunklassigen Realschule (Oberrealschule) erbracht. Nachdem die Großh. Forst- und Domänen-Direktion die Nachweise für genügend erachtet hat, wird der Angemeldete einem Forstamte zwecks Ablegung einer Vorlehre von zweimal sechs Wochen (vor Beginn und nach Zurücklegung des zweiten Studiensemesters) überwiesen. Die eigentliche Ausbildung zerfällt in drei Stufen, in die naturwissenschaftlich-mathematische, in die theoretische und in die praktische Ausbildung. Die erstere [illegible] das Studium der Botanik inkl. Forst[illegible] Zoologie, Chemie, Physik einschl. Mechanik [illegible]eorologie, Mineralogie und Geologie, [illegible]slehre, Grundlehren in der höheren [illegible]ematik, Einführung in die Differentialrechnung [illegible] in die analytische Geometrie mit Rückblicken [illegible] die elementare Mathematik, Projektionslehre, [illegible]tische Geometrie, Planzeichnen erbracht. Die [illegible]che Teilnahme an Übungen in Botanik, Zoologie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Standortslehre, praktische Geometrie und Projektionslehre soll nachgewiesen werden.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Forstzoologie und -entomologie, Krankheiten der Waldbäume, Forsteinrichtung mit Holzmeßkunde, Waldwertrechnung und forstliche Statik, Waldweg- und Wasserbau einschl. Wildbachverbauung, Grundzüge des Hochbauwesens mit Berücksichtigung forstlicher Praxis, Forstverwaltung, Forstpolitik und -statistik, Forstgeschichte, Jagdkunde, Fischerei und Fischzucht, Volkswirtschaftslehre, Rechtskunde: a) badisches Forst- und Jagdrecht, b) für die Forstverwaltung wichtigsten Lehren des bürgerlichen Rechts (Obligationen- und Sachenrecht), c) badisches und deutsches Verfassungsrecht, badisches Verwaltungsrecht, d) soziale Gesetzgebung. e) Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau, Ackerbau, Obstbau und Düngelehre.

Für Waldbau, Forstbenutzung, Forstzoologie, Forsteinrichtung, Waldwertrechnung und Waldwegebau ist die Teilnahme an praktischen Übungen zu erbringen. Sämtliche Vorlesungen müssen an einer deutschen Hochschule gehört werden; die Dauer des Studiums ist auf acht Semester erhöht.

Der Nachweis der Kenntnisse wird durch das Bestehen dreier Prüfungen, der Vor-, Haupt- und Staatsprüfung, erbracht, wofür die Termine vom Großh. Ministerium des Innern bestimmt werden, das auch auf Vorschlag der Großh. Forst- und Domänen-Direktion die Prüfungskommissionen ernennt.

Die Vorprüfung findet nach vier Semestern in den obengenannten mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern statt. Die Hauptprüfung erfolgt (in der Regel im Januar) nach Beendigung des Studiums, also nach acht Semestern. Sie erstreckt sich auf die unter der theoretischen Berufsbildung erwähnten Fächer mit Ausnahme von: Forstverwaltung und Forststatistik, Grundzüge des Hochbauwesens, der Jagdkunde, der Fischerei und Fischzucht, des badischen Verwaltungsrechtes, der sozialen Gesetzgebung und der Landwirtschaftslehre.

Digitized by Google

Fächer, die zusammen mit der praktischen Seite des Waldbaus, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, der Forsteinrichtung, der Waldwertrechnung und Statik, des Waldwegebaues und den wichtigsten Bestimmungen über Grundbuchrecht erst in der Staatsprüfung geprüft werden.

Nach bestandener Hauptprüfung erhält der Forstkandidat den Titel „Forstpraktikant". Derselbe hat dann während eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes in allen Zweigen der Forstverwaltung bei Forstämtern, eventuell bei der Großh. Forst- und Domänen-Direktion praktisch tätig zu sein. Er muß während dieser Zeit ein Einrichtungswerk über einen Wald von mindestens 100 ha, ein Wegebauprojekt und eine Waldwertrechnung selbständig fertigen, die er bei der Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegen hat. Die Staatsprüfungsfächer wurden oben aufgezählt; nach Bestehen dieses Examens erhalten die Forstpraktikanten die Bezeichnung „Forstreferendäre".

Die einjährige Militärdienstzeit wird auf die Studien und Vorbereitungszeit nicht angerechnet, doch wer vor Ablegung seines Staatsexamens derselben genügt, wird nach bestandener Staatsprüfung auf Ansuchen in die Reihe der in der vorausgegangenen Prüfung Bestandenen nach dem Ergebnis seiner Prüfung eingereiht.

Einige hier unwesentliche Übergangsbestimmungen sind am Schlusse der Verordnung enthalten. Neu ist in dieser Verordnung vor allem die Gültigkeit des Abiturums einer neunklassigen Realschule zur Zulassung zum Studium, ferner die Einführung einer Vorlehre, deren Zweck seither durch einen forstenzyklopädischen Unterricht mit reichlichen Exkursionen allein erreicht wurde. Die Einführung eines achten Semesters ist durch die namentlich im dritten und vierten Semester angewachsene Stundenzahl, sowie die jetzt einen breiteren Raum einnehmenden Übungen bedingt. Die Wiedereinführung der höheren Mathematik zeigt, das diese im Jahre 1889 fallen gelassenen Fächer doch vielen Forstleuten in ihrer Ausbildung als merkbarer Mangel fühlbar wurden. Neben diesem Fache ist nur noch die Vorlesung über Hochbau neu, während die durch das achte Semester gewonnene Zeit zur Vertiefung der schon seither gelesenen Fächer benutzt werden soll. Der dreijährige Vorbereitungsdienst mit dem am Schlusse dieser Zeit abzulegenden Staatsexamen gewährleistet einerseits die angemessene Beschäftigung des Praktikanten bei den Forstämtern, ermöglicht andererseits die Erleichterung des ehemaligen nach Schluß des Studiums abgelegten Staatsexamens, da die dort geprüften Fächer nun auf zwei Examina, auf ein theoretisches und praktisches, verteilt sind. Wr.

— **Erntebericht der Firma Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.** Die zeitweise schlechte Witterung hat die Entwickelung der verschiedenen Laubholzsamen aufgehalten, so daß das Einbringen der einzelnen Sorten erst später wie sonst stattfinden konnte. Eicheln lieferten in einigen Gegenden Vollmast; die Qualität ist durchweg gut; die bis jetzt hereingekommenen Lieferungen schneiden 90 bis 95%. Der Preis ist um die Hälfte billiger wie im vorigen Jahre. Roteicheln: Mittelernte. Qualität ausgezeichnet. Notierung etwas höher wie im Herbst 1905. Professor Dr. Schwappach schreibt: Von keinem der anderen bei den Anbauversuchen erprobten Holzarten ist bereits im gleichen Umfange der Beweis des Gedeihens in Deutschland geliefert wie bei der Roteiche, welche bereits im Jahre 1740 eingeführt wurde, und von welcher sich an verschiedenen Orten bis zu 120jährige Exemplare vorfinden. Die Urteile über die Güte des in Deutschland gewachsenen Holzes ..... stimmen darin überein, daß dasselbe ungemein hart und fest ist. Von den einheimischen Eichenarten ist die Roteiche hauptsächlich durch Schnellwüchsigkeit ausgezeichnet. Bucheln sind fast überall gewachsen. Infolge der hohen Löhne, welche die Leute eben überall verdienen, sind Sammler immer schwerer zu finden, namentlich solange noch bei den Bauhandwerkern usw. gearbeitet wird. Ich zweifle nicht daran, daß es mir gelingen wird, in nächster Zeit Bucheln preiswert zu beschaffen. Bei Bedarf erbitte ich Anfrage. Ich empfehle bei dieser Gelegenheit wiederum, nicht nur die Bestellung im Herbste zu machen, sondern auch, wenn irgend möglich, die Bucheln, Eicheln und Roteicheln im Herbste zu beziehen, damit die Samen an Ort und Stelle der Aussaat überwintert werden und nicht durch Überwinterung bei dem Händler bis zum Frühjahrsversand möglichst ausgetrocknet werden müssen. Der Handel muß diese Samen so stark als möglich austrocknen lassen, da sie sonst während des Transportes im Frühjahr fermentieren und unterwegs häufig verderben würden. Die starke Austrocknung entspricht durchaus nicht dem Interesse der auszuführenden Saaten, da durch dieselbe das Keimen außerordentlich verzögert wird. Das Überwintern an Ort und Stelle in einfachen Mieten ist mit ganz wenig Umständen verknüpft. Birken, Eschen, beide Lindenarten, Bergahorn und Spitzahorn, knappes Ergebnis. Akazien, Weiß- und Roterlen befriedigend. Von den Nadelholzsamen ist die Weißtannen-Ernte völlig mißraten, von Weymouthskiefern wurden nur sehr wenig Zapfen eingebracht. Der Samen wird gut, aber nicht billig. Besser ist das Ergebnis der Lärche. Auch die Fichte liefert in manchen Gegenden gute Zapfenernte, die Schwarzkiefer etwas weniger. Von der Kiefer wird eine knappe Ernte in den für uns allein in Betracht kommenden deutschen Waldungen erwartet. Von den meisten ausländischen wichtigen Holzarten wird Samen zu normalen Preisen erhältlich sein. Der Preis von Banskiefern wird auch diesmal ermäßigt werden können.

— **Holzflößerei im Harz.** Daß im Harz in früheren Zeiten Holzflößerei betrieben, darüber wußten unsere Alten sich noch recht wohl zu entsinnen. Der Name des Forsthauses „[illegible]" bei Lauterberg erinnert noch an jene Z[illegible] alten Urkunden geht hervor, daß schon [illegible] 1536 die Wernigeroder Herrschaft [illegible] mit dem Regenstein auf der E[illegible] flößerei betrieben. Im Bodetale [illegible] „Susenburg" ein Blechhamm[illegible] hammer.

Digitized by Google

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Berichterstattung von Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

(Schluß.)

Die Pause, welche nunmehr bis zum Beginn des Festessens (2½ Uhr) eintrat, bot willkommene Gelegenheit, in aller Ruhe, die vor dem Versammlungslokale ausgestellten Gegenstände genauer zu betrachten. Ausgegrabene Wurzelstöcke von Kiefern stellten die Einwirkung der Klemmpflanzung auf die Wurzeln im Alter vom 1. bis 45. Lebensjahr auf altem Ackerlande dar. Daneben prangte der Borggrevesche Försterofen, welchen die Firma Pistors Nachfolger in Gießen anfertigt. Im nächsten Zimmer waren auf Tafeln gepreßte Pflanzen in großer Zahl ausgestellt, welche die reiche Flora des Frischen Haff vor Augen führte.

Die Oberförstereien Lippusch, Sullenschin und Lorenz (Forstinspektion Danzig-Berent) hatten ebenfalls Wurzelstöcke von Kiefern mit sorgfältig ausgegrabenen Wurzelsträngen ausgestellt. Diese zeigten die Bildung der Wurzeln auf den dortigen Ödungen. Die flach verstreichenden dünnen Wurzelstränge waren bis zu 13 m lang.

Die Firma Schwarz von Meißen hatte ihre Jagdschmucksachen zur Schau gebracht.

Sehr reichhaltig war die Ausstellung der Firma Wilhelm Göhlers Ww. aus Freiberg in Sachsen, deren Inhaber Friedrich Bernstein in aufmerksamster Weise Aufklärung über die mannigfachsten Geräte gab. Besonders zu erwähnen sind: die Baumschere „System Göhler", sowie die Grubenholzkluppe „Einfach" von Forstmeister Gleining in Hannover. Auch das einfache, vereinte Längen- mit Stärkemaß von Oberförster Dr. Gerhardt in St. Goar soll nicht unerwähnt bleiben.

Die Firma J. D. Dominicus & Söhne (Remscheidt Vieringhausen) hatte ihr reichhaltiges Lager bester Sägen zur Schau gebracht.

Das Festessen fand im festlich geschmückten Saale des Danziger Hofes statt. Teilgenommen haben seitens der Behörden: Oberpräsident von Jagow, Regierungspräsident von Jarotzki und Oberbürgermeister Ehlers.

Hofkammerpräsident von Stünzner toastete auf Seine Majestät, von Jagow auf den deutschen Forstmann und auf die Versammlung deutscher Forstleute, Oberforstmeister Riedel-Slawentzitz auf die Königliche Staatsforstverwaltung. Er gedachte auch der tätigen Geschäftsführung zu Danzig, welche eine große Arbeitsmenge zu bewältigen gehabt habe.

Um 5 Uhr versammelten sich die Festteilnehmer a[n] [L]andungsplatz der Mottlau zu einer Dampferfa[hr]t nach der Danziger Bucht, auch um die R[h]eden und dort liegende Kriegsschiffe zu besic[h]tigen. Diese Vergnügungsfahrt wurde durch ei[n]en länger andauernden Regen etwas getrübt.

Nach Beendigung dieser Fahrt war es Zeit, m[it] den herrlichen Räumen des Franziskaner-Kl[o]sters zu eilen, wohin die Stadt Danzig zu einem Bierabend eingeladen hatte. Die Beteiligung war eine sehr große und die Bewirtung vorzüglich. In humoristischem, geschichtlichem Tone begrüßte Oberbürgermeister Ehlers die Gäste. Er knüpfte daran die Hoffnung, daß die Gäste die Überzeugung gewännen, daß die Ostmark es wert sei, von den Deutschen gehegt und gepflegt zu werden. Oberforstrat Dr. v. Fürst-Aschaffenburg dankte namens der Gäste, die es nicht bedauerten, die Entdeckungsreise nach dem Osten gemacht zu haben. Er toastete auf die Stadt Danzig mit dem Wunsche, daß sie allezeit ein starkes und festes Bollwerk des Deutschtums im Osten sein möge. Der Trinkspruch von Oberforstmeister Rey-Metz galt den Damen und Oberförster Bofinger-Reutlingen gedachte in seinem von Vaterlandsliebe durchseelten Gedichte des Kaisers. An der lebhaften Unterhaltung der einzelnen Gruppen war zu erkennen, daß auch dieser Teil der Veranstaltungen vorzüglich gelungen war.

Die Hauptexkursion wurde am kommenden Tage, Donnerstag, 23. August, mit Extrazug schon 6,50 Uhr früh angetreten. Es ging bei Dirschau über die Weichselbrücke hinweg an Marienburg vorbei mit dem alten Marienschloß und über die große, ausgedehnte Ebene mit intensivem, landwirtschaftlichem Betriebe bis zur Stadt Elbing. Festlich geschmückte Wagen der elektrischen Straßenbahn beförderten die etwa 500 Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch die schmucke Stadt nach dem Hafen, wo sie alle auf zwei Dampfern Platz fanden. Nun ging's im Elbingflusse hinab dem Frischen Haff zu. Reiche Weideflächen ernähren große Herden schwarzweißen Viehes und Pferdeherden. Kleine Fischerhäuschen mit den ausgehängten Fanggeräten sowie zahlreiche Ziegeleien belebten das dem Binnenbewohner so eigenartig erscheinende Landschaftsbild. Der Flußlauf war zu Ende, die große Wasserfläche des Haffs lag vor uns. Nach links zeigte sich die „frische Nehrung" mit ihren Wanderdünen, sie waren das Ziel des Ausflugs. Im südwestlichen Teile beim Seebad Kahlberg bemerkte man Stangenholzbestände, nach Osten hin wurde die Begrünung immer geringer, bis sie schließlich in den nackten Dünensand verlief. Um das Weiterwandern der Dünen und damit das Versanden des für die Schiffahrt hochwichtigen Frischen Haffs zu verhindern, wurden zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Aufforstungsarbeiten, welche früher nur nahe bei den Ortschaften und zu deren Schutz mit Erfolg betrieben worden waren, wieder in Angriff genommen.

Die Arbeiten werden durch Strafgefangene ausgeführt, zu deren Unterbringung Baracken erbaut sind. Das Festlegen der Dünen in Netzen aus Stöcken oder aus Rohr verursacht pro Hektar einen Kostenaufwand von 1100 Mark, das Pflanzgeschäft kostet 234—360 Mark pro Hektar. Eine forstliche Rentabilität läßt sich hierbei natürlich nicht erwarten. Solche Ausgaben lassen sich nur durch den Wert rechtfertigen, welchen dermaleinst die Schiffahrt von dem neu entstandenen Walde haben wird. Dieses Beispiel bietet wieder einen unan-

Digitized by Google

fechtbaren Beweis dafür, daß der Wald noch weit höhere Werte in sich birgt, als die des Holzes, aber leider werden diese bei der Berechnung der Rentabilität nie in Anrechnung gebracht. Es wird noch ein Jahrhundert vergehen, ehe man erkennen lernt, daß der Erlös aus dem Holze des Waldes nur eine angenehme Zugabe ist, und daß der Hauptwert des Waldes in unschätzbaren, idealen und anderen Gütern zu suchen ist.

Nach gut ausgearbeitetem Führer konnte sich der Wissensdurstige bei der Wanderung durch die Dünen die nötige Aufklärung verschaffen, denn bei jeder Massenexkursion sind nur wenige begnadigt, den kundigen Ausführungen der lebenden, liebenswürdigen Führer zu lauschen. Das Pflanzverfahren und alles, was dazu gehört, wurde durch die vorerwähnten Arbeiter vorgeführt. Der Weg führte über die Düne hinweg. Oben auf der Höhe waren die Hauptpflanzen der Dünenflora in Beeten zusammengestellt. Dort sprachen die überreste alter Kiefernstöcke für das dereinstige Vorhandensein starker Waldbäume an dieser Stelle.

Das Forsthaus Schmergrube, an dem die Exkursion vorbeiführte, zeigte in seiner Umgebung sehr schönes dort gewachsenes Gemüse, und auch eine 1894 ausgeführte Eichelsaat mußte in ihrem Erfolge jeden befriedigen.

Auffallend waren dort auch die Massenbeschädigungen von Caeoma pinitorquum (Kiefernbrehpilz) an etwa 15jähriger Pflanzung. Dicht dabei stand der Zwischenwirt (Melampsora tremulae) für den genannten Pilz — ein Aspen-Stangenholz.

Befriedigt über die beobachteten Erfolge rastloser und zielbewußter Tätigkeit kehrten die Exkursionsteilnehmer zurück nach den Dampfern, um die Fahrt nach dem Seebad Kahlberg anzutreten, wo zu Mittag gegessen wurde. Viele genossen zuvor das seltene Vergnügen eines Seebades, andere belustigten sich am Strande und sammelten zur Erinnerung an die Ostsee kleine Stückchen Bernstein, die es dort in Menge gibt.

Um 1/2 7 Uhr ging's zurück nach Elbing, wo, einer Einladung der Stadt folgend, eine Stunde Aufenthalt im dortigen Kasino genommen wurde. Die Stadtkapelle konzertierte. Um 11 Uhr ging's per Bahn nach Danzig zurück.

Am nächsten Morgen bot sich von 9 Uhr früh an Gelegenheit, die Sehenswürdigkeiten der hochinteressanten Stadt Danzig einschließlich ihrer Museen kennen zu lernen. Am Nachmittage galt es, die Ödlandaufforstungen in einem Teile der Königl. Oberförsterei Lippusch zu besichtigen. Saaten und Pflanzungen werden hier je nach Erfordernis mit bestem Erfolge vorwiegend mit Kiefern ausgeführt. Die Schütte verursacht Schaden, ihr wird mit Bespritzen mit Bordelaiser Brühe wirksam entgegengetreten.

Die Nachexkursion am Sonnabend, den 25. August, führte durch die Königl. Oberförsterei Karthaus in der sogen. kassubischen Schweiz.

Der Veranstaltungen waren es viele und der Geschäftsleitung gebührt aufrichtiger Dank, denn jedem war etwas geboten, jeder konnte das wählen, was ihn besonders interessieren mochte. Freilich griff es Körper und Geist an, wenn man von Anfang bis zu Ende aufmerksamer Teilnehmer an allen Veranstaltungen dieser vielbietenden Versammlung in Danzig sein wollte.

Leider war auch dieses Mal die Geschäftsführung nicht genügend durch die Teilnehmer unterstützt worden, indem sich trotz rechtzeitiger Aufforderung zur Anmeldung in der letzten Woche noch ca. 150 Herren zur Teilnahme anmeldeten, so daß der wohlweise Einquartierungsplan ungültig wurde, ja, es trat infolgedessen sogar Wohnungsnot ein.

Aber noch andere Wünsche hörte man hier und da äußern, und die Geschäftsleitung, welche bestrebt gewesen ist, nur das Beste zu leisten, wird es der Berichterstattung nicht verübeln, wenn hier auf diese Wünsche noch etwas eingegangen wird, da es sich um grundlegende Fragen handelt.

Es war eine Menge Lektüre geboten worden, welche sich teils auf die Schätze der Stadt Danzig und teils auf das Sehenswerte bei den Exkursionen bezog. Alles das wurde in wohlgeordnetem, volleibigem Pack bei der Anmeldung im Geschäftszimmer überreicht. Aber kaum hatte man sein Quartier gefunden oder erkämpft gegen Eindringlinge aus der Reihe der unpünktlichen Nachzügler oder gar wechseln müssen, so nahte die Nacht und damit der Beginn der Begrüßungsstunde. Frühzeitig nahmen am kommenden Morgen die Sitzungen ihren Anfang. Hier wurden neue Druckschriften herumgereicht, dann folgte ein Ausflug dem anderen, und so ging es ohne Aufhör bis zur Stunde der Heimreise fort. Wann soll es da Zeit geben, das viele Interessante zu lesen, um dann an dem vielen, was geboten wird, auch den rechten Genuß mit vollem Verständnisse zu haben? Wenn man wieder zu Hause sitzt und nach Erledigung der inzwischen sich aufgehäuften Arbeiten die Sammlung von der Forstversammlung einer Sichtung unterzieht, denn in der Regel kommt man nicht früher dazu, so erkennt man leider zu spät, wie vieles einem entgangen ist. Schon in früheren Berichterstattungen machte ich auf diesen Mißstand aufmerksam, und leider blieb es erfolglos.

Ist es denn nicht möglich, daß denjenigen Mitgliedern des Deutschen Forstvereins, welche den ausdrücklichen Wunsch bei der jedesmaligen Geschäftsleitung aussprechen, gegen Nachnahme die erbetene Wohnungskarte und alle die Schriftstücke zugeschickt werden, welche sich auf die Versammlung beziehen und bereits zur Verfügung stehen? Es würde dadurch nicht nur für viele der Genuß an der Versammlung erhöht, sondern auch der Geschäftsleitung und ihren Organen die Arbeit erleichtert, welche beim Massenandrange nach dem Eintreffen der Züge keine leichte Aufgabe darstellt.

Alsdann kommt es vor, daß Nachzügler da, wo schließlich Wohnungsnot eintritt, ohne weiteres anderen Mitgliedern als Schlafkameraden ins gleiche Zimmer zugewiesen werden, selbst wenn die Betreffenden sehr frühzeitig und ein Zimmer für sich allein bestellt hatten. Das dürfte doch nur mit Zustimmung der Beteiligten geschehen und der etwa leidende Teil müßte der sein, der sich nachträglich angemeldet hat.

Digitized by Google

Dann noch eins. Teilnehmerinnen gab es wieder viele. Fast scheint es, als wäre der Besuch der Forstversammlungen durch Damen noch in der Zunahme begriffen. Und wenn wir Männer auch voll sind der Achtung und begeistert sind für das Schönste, das uns Gott bescherte, so muß ich der Vollständigkeit meiner Berichterstattung zuliebe leider schließlich doch darauf hinweisen, daß es gar viele Teilnehmer an den Forstversammlungen gibt, die im unbelauschten Augenblicke äußern, daß sie nicht ganz mit der zahlreichen Teilnahme der Damen an den Ausflügen, die zum Zwecke des Lernens veranstaltet werden, einverstanden sind, und es sind das zumeist gerade die, die vermöge ihrer liebenswürdigen Weise am meisten von den Damen umflort sind.

Zum Schlusse können wir aber sagen, es waren schöne Tage, die die Teilnehmer an der Danziger Versammlung genießen durften, dank der Bemühung der lokalen Geschäftsleitung und dank der Schönheit der Natur. Herr Oberforstrat Dr. v. Fürst hatte so recht aus dem tiefsten Innern von vielen gesprochen, wenn er am Bierabende im Franziskaner-Kloster sagte: den Süddeutschen (ich dehne es aus auf alle Binnenländer) gehe das Herz auf beim Anblick der See.

Voll befriedigt über das Gesehene konnte man zurückkehren an den häuslichen Herd, und viel guter Samen von bester deutscher Provenienz wurde dort ausgestreut im Versammlungssaale. Möge er auf nur gutes Land gefallen sein zum besten des deutschen Waldes.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Forstliche Staatsprüfung Herbst 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 14854.

Berlin W. 9, 10. November 1906.

Der in diesem Herbst abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich elf Forstreferendare unterzogen, von denen einer die Prüfung vollständig und zwei teilweise zu wiederholen hatten. Neun Prüflinge haben die Prüfung genügend und einer bedingt bestanden.

J. A.: Wesener.

✠

— Berlin, 29. Oktober 1906. Für Hundebesitzer ist ein Urteil von großer Tragweite, das das Kammergericht am 29. Oktober 1906 fällte. Gegen Herrn Horst in Marburg war ein Strafverfahren auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches eingeleitet, weil er während der Hundesperre seinen Hund losgelassen hatte, so daß er frei umherlaufen konnte. Das Schöffengericht sprach ihn frei. Das Landgericht zu Marburg verwarf die Berufung. Nach der Feststellung der Strafkammer hatte der Landrat die Hundesperre verfügt. Die Instruktion des Bundesrats zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 bestimmt, daß, wenn ein wutkranker oder seuchenverdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, von der Polizeibehörde sofort die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden muß. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen mit einem sicheren Maulkorbe versehener Hunde an der Leine. Der Angeklagte hatte den Hund seines Dienstherrn während der Hundesperre losgebunden, so daß er frei umherlaufen konnte. In der landrätlichen Polizeianordnung ist aber nur erklärt, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund getötet worden ist. Die Staatsanwaltschaft griff das Urteil des Landgerichts mit der Revision an. Das Kammergericht hat aber das Rechtsmittel zurückgewiesen. Der Gerichtshof erklärte die polizeiliche Anordnung des Landrats für rechtsungültig. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß in einer solchen Anordnung alle die Voraussetzungen angegeben sein müßten, von denen die Verhängung der Hundesperre abhänge. Die Instruktion des Bundesrats lasse die Verhängung nur zu, wenn eben ein wutkranker Hund frei umhergelaufen sei. Aus der Feststellung in der landrätlichen Anordnung, daß ein wutkranker Hund getötet sei, brauche nicht die Festlegung zu liegen, daß der Hund frei umhergelaufen sei.

Verschiedenes.

— **Der Forstmeister Filchner** zu Forstamt Marquartstein-Ost (Bayern) befand sich dienstlich in einem Bergwalde in der Nähe von Staudach, um dortigen Holzberechtigten Holz anzuweisen, als einer der Holzberechtigten namens Georg it erhobener Axt auf ihn losging und schwere Verwundung an der rechten ..... Leibrachte, worauf der Beamte zusammenh. Ein zweiter Axthieb zerschmetterte den en Oberarm, und nur dem raschen Eingreifen s ihn begleitenden Forstgehilfen ist es zu anken, daß der Angegriffene nicht ums Leben Der Attentäter stellte sich selbst der Polizei, wobei er sich in fortwährenden Rufen: „Es lebe die Anarchie!“ erging. Ob die Tat die Folge einer Geistesstörung ist oder ob andere Einflüsse ihn dazu bewogen, muß die Untersuchung ergeben. Der Familie des geachteten Beamten wird allseitig herzliche Teilnahme entgegengebracht. Der Forstmeister befindet sich vorderhand außer Lebensgefahr.

✠

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. November 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,65, Rotwild 0,35 bis 0,58, Damwild 0,40 bis 0,51, Schwarzwild 0,30 bis 0,70 Mk. pro Pfund,

Digitized by Google

Hasen 1,25 bis 3,30, Kaninchen 0,60 bis 0,83, Stockenten 1,30 bis 1,60, Rephühner 0,60 bis 1,09, Fasanenhähne 1,40 bis 3,00, Fasanenhennen 1,25 bis 2,00, Waldschnepfen 3,40, Krammetsvögel 0,18 Mk. pro Stück.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Reviers ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

A. Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Herrmann, Hilfsjäger, bisher im Forsteinrichtungsbureau, ist zur Ablegung der Försterprüfung in die Oberförsterei Staakow, mit dem Wohnsitz in Freidorf bei Halbe, einberufen.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:
Limpert zu Freidorf, Oberförsterei Staakow,
Münchow zu Groß-Wasserburg, Oberf. Klein-Wasserburg,
Balting zu Töppendorf, Oberförsterei Töppendorf,
Walther zu Groß-Obisch, Oberförsterei Töppendorf.

B. Staats-Forstverwaltung.

Graf v. Bothmer, Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Stade berufen worden.

Engelhardt, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen an die Regierung in Osnabrück berufen worden.

Exner, Forstaufseher zu Jellowa, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Fischer, Reservegefreiter zu Louisenhof bei Angermünde, ist als Hilfsjäger nach Wielowies, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab einberufen.

Härtner, Forstaufseher zu Wielowies, Oberförsterei Grenzheide, ist nach Przyboczmica, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Herlach, Forstaufseher zu Przyboczmica, Oberförsterei Wanda, ist nach Dembowitz, Oberförsterei Schwenten, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Horges, Forstaufseher zu Plauken bei Neuhaldensleben, hat eine Stadtförsterstelle in Ziegenrück i. Thüringen übernommen.

Hübel, Hilfsförster zu Dembowitz, Oberförsterei Schwenten, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Eulenberg, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Jaenisch, Förster zu Eulenberg, Oberförsterei Birnbaum, ist nach Bordamm, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Krug, Forstaufseher in der Oberförsterei Lippusch, ist nach der Oberförsterei Wilhelmswalde, Regbz. Danzig, versetzt worden.

Ruschig, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Schmidt, Förster zu Köttingen, Oberförsterei Bille, Regbz. Köln, ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Wilke, Hilfsjäger, bisher im Großherzogl. Mecklenburgischen Forstdienst, ist behufs Ablegung der Försterprüfung in die Oberförsterei Tauer N.-L. einberufen.

Wudtke, Förster zu Stellinen, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, ist zum Revierförster ernannt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Rotberg, Fürstlich Wittgensteinscher Kammer- und Forstdirektor zu Berleburg, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Krok, Gräflich Magnisscher Forstsekretär a. D. zu Silberberg, Kreis Frankenstein, bisher in Bolpersdorf, Kreis Neurode, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Kühne, Fürstlich Stolberg-Wernigerodescher Forstrendant zu Ilsenburg, Kreis Grafschaft Wernigerode, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Königreich Sachsen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Nitzsche, Freiherrl. v. Burgkscher Oberförster, ist das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Noack, Freiherrlich v. Burgkscher Förster, ist die Friedrich August-Medaille in Silber verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Augustin, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Weiler (Ostein), Oberförsterei Thann, ist definitiv zum Gemeindeförster ernannt worden.

Brief- und Fragekasten.

Frage 89. Abonnent erlaubt sich anzufragen, ob die Forstbeflissenen, welche in Eisenach das Forstreferendar-Examen gemacht haben, diesen Titel in Preußen führen dürfen. Vielleicht kommt wohl in Frage mit oder ohne Abiturium. Es gilt eine Wette zugunsten des Forstwaisenvereins.

Dr. K. S.

Antwort: Diejenigen Forstbeflissenen, die in Eisenach das Forstreferendar-Examen bestanden haben, dürfen in allen deutschen Bundesstaaten den Titel eines „Sachs.-Weimarischen Forstreferendars" führen. Auch die Bezeichnung „Forstreferendar" schlechthin wäre nicht zu beanstanden; nur dürfte sich ein solcher Herr nicht für einen **Preußischen** Forstreferendar ausgeben.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Novembernummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters N[illegible] haus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzm. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu [illegible]

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbei jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeit wöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck

Digitized by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Sonnabend, den 15. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, findet die dritte ordentliche Mitgliederversammlung in Königsberg, Hotel de Rome (Tragheimer Kirchenstraße), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten und Vorsitzenden über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Berlin mit deren anschließender Besprechung. 2. Teilung der Bezirksgruppe. 3. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Königsberg, sowie 4. Abänderung der Satzungen für dieselbe. 5. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten zur sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin und 6. Anträge zu letzterer. 7. Verschiedenes. Hierzu bemerke ich, daß in demselben Lokal von 6 Uhr abends an die Hauptversammlung des „Ostvereins zur Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd" stattfindet. — Für die neue Bezirksgruppe Allenstein findet die erste ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 29. Dezember d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Deutschen Hause zu Allenstein statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Allenstein. 3. Änderung der Satzungen. 4. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für die sechste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 5. Anträge zu letzterer. 6. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser beiden Versammlungen bittet um recht rege Beteiligung Der Vorsitzende: Guericke.

Ortsgruppen:

Bromberg. Zur definitiven Vorstandswahl usw. für die neugegründete Ortsgruppe wird eine Sitzung am 25. November 1906, nachmittags 4 Uhr, im Bartzschen Lokale anberaumt. Tagesordnung: 1. Wahl des definitiven Vorstandes, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Festsetzung und Beschluß der Statuten, 4. Wahl des Vereinslokales, 5. Besprechung über Bildung einer Bezirksgruppe, 6. Geschäftliches. Der provisorische Vorstand. Martin, Königlicher Förster.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 1. Dezember, abends 6 Uhr: Versammlung bei Benze in Salchau. Tagesordnung: 1. Kassenrevision. 2. Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Hannover, Hameln und **Nienburg** (Regbz. Hannover). Die Herren Kollegen der drei Ortsgruppen werden ergebenst ersucht, sich am Sonnabend, den 1. Dezember 1906, nachmittags 3½ Uhr, im Kasino, Restaurant Feuering, Artilleriestraße, in Hannover einzufinden. Tagesordnung: Bildung einer Bezirksgruppe. Sehr wünscht ist es, wenn diejenigen Herren Kollegen, welche bislang keiner Ortsgruppe angehören, sich nunmehr einer der drei Gruppen anschließen möchten und an der Versammlung teilnehmen. Im Auftrage: Schmidt.

Hameln (Regbz. Hannover). Zu der auf Sonnabend, den 1. Dezember cr., nachmittags 3½ Uhr, vom Herrn Kollegen Revierförster Schmidt anberaumten Versammlung in Hannover, Bildung einer Bezirksgruppe werden die Kollegen unserer Ortsgruppe dringend gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorsitzende: Sösemann.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 26. Januar 1907 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf 6½ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1907 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 1. Januar 1907 dem Vorstande einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 11. d. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen. Der Vorstand.

Hildesheim. Die Mitglieder der Ortsgruppe, welche den Bezirksgruppenbeitrag von 1 Mk. für das laufende Jahr noch nicht entrichtet haben, werden gebeten, denselben nunmehr sofort einzusenden. Salzdetfurth. Hilfsförster Serling.

Königsberg i. Pr. Eingetretener Umstände halber muß von dem am 7. Juli cr. gefaßten Beschluß abgewichen werden. Die Versammlung der Ortsgruppe findet daher nicht am Tage der Versammlung der Bezirksgruppen, sondern am Sonnabend, den 1. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im Hotel de Rome statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl laut § 7 der Satzungen. 2. Rechnungslegung. 3. Beschlußfassung über die in der Versammlung der Bezirksgruppen zur Sprache kommenden Punkte. Der Wichtigkeit der Tagesordnung halber wird um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder gebeten. Der Vorsitzende.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am 1. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthause des Herrn Hammer in Laukischken. Fuhrwerk zur Abholung von Schelecken zum Zuge um 2⁴⁸ Uhr nachmittags. Pünktlicher Anfang. — Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes der Ortsgruppe. 3. Teilung der Bezirksgruppe, Wahl des Vorsitzenden derselben und Festsetzung der Statuten. 4. Wahl eines Delegierten zur Versammlung der Bezirksgruppe. 5. Kassenrevision, Kassenbericht und Einziehung der Beiträge. 6. Sterbekasseneinrichtung. 7. Haftpflichtversicherung. 8. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 9. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Digitized by Google

Landsberger Heide (Frankfurt a. O.). Sonntag, den 2. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr: Vereinsversammlung auf Kladower Theerofen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl des Vereinslokals. 3. Besprechung der Kaisersgeburtstagsfeier. 4. Verschiedenes. Nach der Versammlung: Geselliges Beisammensein. Es wird gebeten, die Damen mitzubringen.

Der Vorstand.

Lauterberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 25. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung zu Lauterberg im Hotel Kurhaus. Tagesordnung: 1. Ersatzwahlen einiger Vorstandsmitglieder. 2. Besprechung sonstiger Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Occippel (Regbz. Danzig). Nach Beschluß der letzten Mitgliederversammlung nächste Sitzung am 8. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, in Wda bei Herrn Gastwirt Groß. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; insbesondere werden die Kollegen aus Wildungen gebeten, zu der vom Kollegen Lojewski angeregten Besprechung vollzählig zu erscheinen. 2. Kaisersgeburtstagsfeier (Festlokal, Vorträge 2c. sind zur Auswahl zur Stelle). 3. Beitrittserklärung zum Forstwaisenverein. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Zwecks Neuwahl eines Vorsitzenden und Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier findet im Lokale des Herrn Heidemann, Kaiserlich Rominten, am Sonnabend, den 1. Dezember cr., nachmittags 5 Uhr, eine Zusammenkunft der Mitglieder der Ortsgruppe statt. Um zahlreiches Erscheinen wird ergebenst gebeten.

Der Schriftführer.

Seulingswald (Regbz. Kassel). Sonntag, 2. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr: Versammlung bei Justi-Hönebach.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 8. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Weißenbornschen Restaurant zu Oberkaufungen. Wahl des Vorsitzenden und Besprechung über die Geburtstagsfeier Sr. Majestät.

Der Vorstand.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 25. November 1906, nachmittags 3½ Uhr: Mitgliederversammlung in der Schmidtschen Gastwirtschaft zu Lauenberg. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Gleichzeitig findet abends in demselben Lokal ein Konzert statt. Die Herren Kollegen werden daher gebeten, mit ihren Damen zu erscheinen. Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, den 29. November d. Js., nachmittags 4½ Uhr, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. 3. Vortrag des Kollegen Wolff über Bekämpfung eines von ihm selbst erlebten größeren Waldbrandes und über Aufforstung dieser Flächen. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 1. Dezember cr., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Willertschen Gasthofe zu Kath.-Hammer. 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Kaisersgeburtstagsfeier-Besprechung. 4. Verschiedenes. Da im Interesse der Standesehre einige nicht unwesentliche Sachen zur Besprechung kommen müssen, ist vollzähliges Erscheinen der Herren Vereinsmitglieder erwünscht. Der Vorstand.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Am 24. November d. Js., nachmittags 7½ Uhr, findet im Vereinslokale eine außerordentliche Sitzung statt, zu der zu erscheinen sämtliche Mitglieder dringend gebeten werden. Tagesordnung: 1. Besprechung und Beschlußfassung über einen Antrag: „Vorbeugung der Zersplitterung der Ortsgruppe". 2. Zahlung der rückständigen Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Mache nochmals ganz besonders auf Punkt 1 der Tagesordnung aufmerksam und bitte auch die anderen dabei interessierten Herren, zur Sitzung zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Tuchel (Regbz. Marienwerder). Nachdem am 1. Oktober d. Js. die Gründung der Ortsgruppe Tuchel erfolgt ist, werden die Herren Kollegen der Oberförstereien Schüttenwalde, Taubenfließ, Schwiedt, Junkerhof und Sommersin, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, zu der am 1. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Hotel „Deutscher Kaiser" in Tuchel (am Bahnhof) anberaumten Sitzung ergebenst eingeladen. Damen sind willkommen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl des definitiven Vorstandes. 3. Festsetzung der Statuten. 4. Wahl des Vereinslokals. 5. Kaisersgeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes.

Der pr. Vorsitzende: Utech.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Schneidemühl, Bromberg und Marienwerder. Am 14. Oktober, nachmittags ½5 Uhr, eröffnete nach einer Ansprache, die in ein dreifaches Horrido auf Se. Majestät ausklang, der Vorsitzende die dritte Mitgliederversammlung pro 1906, zu welcher leider nur 13 Mitglieder erschienen waren. Nach Verlesung des Protokolls ist als nicht stimmberechtigtes Mitglied Herr Stadtförster Freyberg, Eichberg bei Schneidemühl, aufgenommen worden. Da die Versammlung so wenig besucht war, ist ein Beschluß über ein Wint[illegible] worden, sondern soll d[illegible] sammlung im Jan[illegible] werden. Ebenso Bezirksgruppe bis [illegible] worden. Es [illegible] Versammlung erscheinen.

Digitized by Google

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe XIII., Großherzogtum Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau und Waldeck.

Einladung

zu der auf Sonntag, den 2. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, im Bahnhofsrestaurant zu Bebra anberaumten Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Verhandlungen der diesjährigen Mitgliederversammlung in Düsseldorf. Berichterstatter: Oberförster Schreiber.
2. Die Forstlehrlingsschule in Templin, die Einweihung derselben und der Betrieb der Schule. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
3. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung.
4. Freie Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung forstlicher Tagesfragen, wie Stand der Holzpreise und darauf bezugnehmende Vorträge.

Nach Schluß der Sitzung soll gemeinsames Essen im Bahnhofsrestaurant stattfinden. Gäste sind willkommen.

Gersfeld, Rhön, 15. November 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII:
Oberförster Schreiber.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Einladung

zu der am Montag, den 10. Dezember 1906, nachm. 4 Uhr, im Hotel Lünenschloß in Hagen i. W. stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.
2. Wahl des Vertreters für die nächstjährige Mitglieder-Versammlung in Berlin.
3. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Gäste sind willkommen. Herren, welche auch an der 11 Uhr vormittags im Hotel Lünenschloß tagenden Winter-Versammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein" und an dem gegen 2 Uhr daselbst stattfindenden gemeinsamen Essen teilnehmen wollen, werden um baldgefällige Anmeldung bei Unterzeichnetem ersucht.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W.

Joly, Oberförster.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Forstkalender „Waldheil".

Aus Kollegenkreisen ist die Bitte bzw. Anfrage an mich gestellt worden, ob die Möglichkeit vorhanden sei, den Forstkalender „Waldheil" jetzt noch in größeren Partien und demzufolge zu billigerem Preise eventl. durch den Vereinsvorsitzenden zu beziehen. Mit Freuden begrüße ich diese Anregung und glaube darin den Anfang des von uns schon länger gehegten Wunsches erblicken zu können, nämlich den, wie früher schon erwähnt, sehr praktischen und preiswerten Forstkalender „Waldheil" mehr und mehr bei uns einzuführen und eventl. zu unserem Vereinskalender zu erwählen; er würde dann gewissermaßen als praktisches und brauchbares Vereinszeichen dienen.

So gerne ich dieses angefangene Werk auch vollendet sähe, so halte ich aber den an mich er[illegible]genen Auftrag, den „Waldheil" durch Ver[illegible]ung des Vereins noch für das Jahr 1907 [illegible]rn, als nicht für vorteilhaft, denn die [illegible] Kollegen werden, da doch der Holz[illegible]erei- ꝛc. Betrieb bereits seinen Anfang ge[illegible]ommen hat und der „Waldheil" deshalb auch [illegible]n vom 1. Oktober ab datiert, wohl nunmehr [illegible]sitze eines Kalenders sein. Kalender aber durch den Verein zu bestellen und an einzelne Kollegen zu verschicken, würde bei Berechnung des entstehenden Mehrportos und bei Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeit keinen wesentlichen Vorteil bringen. Für dieses Jahr muß ich daher den Interessenten empfehlen, den Kalender, der in Partien von fünf Stück bezogen, bekanntlich nur mit 1,20 Mk. berechnet wird, sich selbst zu beschaffen. Bei dieser Gelegenheit will ich nicht versäumen, vor allem die Herren Gruppenvorstände darauf aufmerksam zu machen, in ihrer nächsten Gruppenversammlung Erhebungen darüber anzustellen und mir demnächst bzw. in der Mitgliederversammlung darüber Mitteilung zu machen, wie sich die Vereinsmitglieder zur eventl. Einführung des „Waldheil" als Vereinskalender verhalten.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Ellingshausen, den 16. November 1906.

G. Helbig, Vorsitzender.

Zur Raubzeugvertilgung etc.

In der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Mai d. Js. zu Sonneberg

Digitized by Google

war auf der Tagesordnung unter 3. Verschiedenes „Raubzeugvertilgung“ vorgesehen.

In der Debatte ging zum Schluß der Wunsch sämtlich anwesender 31 Kollegen dahin: „An das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, die Bitte zu richten, daß die Bälge von erlegtem Raubzeug dem Erleger, resp. Vertilger überlassen werden möchten“, wie dieses in den meisten anderen Staats- und auch Privatforstverwaltungen schon der Fall ist.

In dem Versammlungsprotokoll in Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist dieses unter f auch ganz richtig ausgeführt. Doch haben Einsender bis jetzt noch nicht bemerkt, daß überhaupt ein Gesuch von dem Vorstande schon an die Herzogliche Staatsregierung abgegeben worden ist, oder wenn dieses der Fall wäre, welche Antwort die Regierung darauf gegeben hat. Dieses müßte doch unbedingt in das Vereinsblatt kommen.

Es wird nun ferner schon seit der Mitgliederversammlung bis jetzt darum gestritten, ob eine Troddel am eigenen Hirschfänger getragen werden darf. Dieser Punkt, betreffend Einholung der Erlaubnis zum Tragen der Troddel, wurde von der Mitgliederversammlung glatt abgelehnt, und wir meinen, dieser Punkt hätte dadurch seine Erledigung gefunden. Wir wollen das Tragen des eigenen Hirschfängers zwar nicht als „Luxus“ bezeichnen, doch darin stimmen wir dem Herrn Kollegen K. G. vollständig bei, daß, wer die Troddel daran tragen will, selbst die Anfrage beim Herzoglichen Ministerium stellen soll.

Doch nun zurück zur Raubzeugfrage. Zu diesem Punkt ist von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden, daß von dem Vorstande die eingangs erwähnte Bitte dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, vorgelegt werden sollte. Bedauerlich wäre es, wenn solches noch nicht geschehen wäre. Unseres Erachtens nach ist jetzt der letzte Termin zur Erledigung dieser Frage gekommen, da das Raubzeug doch jetzt schon die wertvollen Bälge hat und jeder mit mehr Lust und Liebe zur Raubzeugvertilgung schreitet, wenn er nach tage-, ja wochenlangen Begehen seiner Fallen 2c. auch endlich einmal einen Erfolg für seine Mühe und Arbeit hat, dann den Ertrag der Beute für sich verwenden kann.

W. P.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 925. — Lieferung von Telegraphenstangen. Von Postrat Moersberger. 925. — Etwas über die Bebauung von Torf- und Moorboden. Von Ludwig Dach. 927. — Die Neuregelung der Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst im Großherzogtum Baden. Von Wr. 929. — Erntebericht der Firma Heinrich Keller Sohn, Darmstadt. 930. — Holzflößerei im Harz. 930. — Bericht über die VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Von Forstmeister Eulefeld. (Schluß.) 931. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 933. — Anschlag auf den Forstmeister Filchner. 933. — Amtlicher Marktbericht. 933. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 934. — Brief- und Fragekasten. 934. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 934. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 937. — Nachrichten des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 937. — Inserate.

Die bekannte Versandfirma **Ernst Vogdt,** Juwelier, **Breslau,** Ohlauerstraße Nr. 60/29, hat aus Anlaß ihres 20jährigen Bestehens ihrer gesamten Kundschaft eine Weihnachtsüberraschung zugedacht, die unseren Lesern von Interesse sein dürfte. 5 ganze preußische Lose, und zwar die Nr. 256043, 256055, 256061, 256065 und 256057, hat die Firma angekauft für sämtliche 5 Klassen, an welchen jeder Käufer beteiligt ist. Im günstigsten Falle kann **eine Million** zur Verteilung kommen. Wir wünschen zu dieser Lotterie unseren Lesern viel **Glück.** Bei Herannahen des **Weihnachtsfestes** hat ja schließlich jeder einen Bedarf, und verlange man den illustrierten Hauptkatalog in Prachtband **mit zirka** 6000 Abbildungen kostenlos und franko. Der Katalog ist so reichhaltig, daß auch der verwöhnteste Geschmack seinen Weihnachtsbedarf darin finden wird. Das Renommee der Firma ist in den Forstbeamtenkreisen schon seit 20 **Jahren** bekannt und erfreut sich dieselbe des besten Rufes.

Unserer heutigen Nummer liegt ein **Weihnachtsprospekt** der Firma **H. P. Schulz & Co. C. G., Berlin W., Potsdamerstraße 87,** bei, auf den wir unsere werten Leser ganz besonders aufmerksam machen, da derselbe vielleicht geeignet ist, manchen geheimen Wunsch unserer werten Leserinnen zu erfüllen. Da ist z. B. zunächst die **Dampfwaschmaschine Kraußz,** von der wir berichten können, daß die Herstellung ihrer 25000sten **Schwester** vor kurzem dem Fabrikanten mit seinen Arbeitern Veranlassung gab, ein stolzes, schönes Fest zu feiern. Gewiß ein gewaltiger Erfolg, der nicht ohne Interesse für viele unserer Leser sein dürfte, denn manches Försterhaus, ob einsam auf weiter Heide, ob im grünen Wald oder am Fuße der Großstadt, weiß davon zu erzählen, welch ein treuer Freund und unentbehrlicher Gehilfe die Kraußmaschine der Hausfrau geworden ist. Auch die **Badeapparate Kraußz** möchten wir einer eingehenden Beachtung seitens unserer werten Leser empfehlen. Besonders beliebt ist die **Wellenbadschaukel Kraußz,** die als treffendste Antwort auf die brennende Frage: wie halte ich mich stets frisch und gesund? ihre unübertroffene Konstruktion und vielseitige praktische Verwendbarkeit in Bereitschaft hält. Diese Wellenbadschaukel, sowie auch die feststehende Badewanne Kraußz gebrauchen außergewöhnlich wenig Wasser, da die runde Bodenfläche das Wasser um den Körper zusammenhält, und ist diese Konstruktion wohl einzig dastehend. Beide Wannen können außerdem mit einer Schwitzeinrichtung versehen werden, die bereits beginnt, in ärztekreisen berechtigtes Aufsehen zu erregen. Für die **Nähmaschine** spricht wohl der ausgezeichnete Ruf dieser Firma, die aller marktschreierischen Reklame zum Trotz doch stets den Sieg davonträgt, denn das Gute findet doch stets seinen Weg. Indem wir zum Schluß noch auf die überaus reichhaltige Auswahl in **Wringmaschinen, Universalwannen, Knochenmühlen** und **Schornsteinaufsätze Kickricki** aufmerksam machen, liegt es wohl im eigensten Interesse unserer Leser, wenn Sie sich umgehend Kataloge 2c. von obiger Firma **H. P. Schulz & Co. C. G., Berlin W., Potsdamerstraße 87,** kommen lassen. Der Leiter derselben, Herr H. Puchert, der selbst einst der grünen Farbe angehörte und derselben noch bis heute sein regstes Interesse und treue Anhänglichkeit bewahrt hat, versendet sämtliche Waren franko Ihrer nächsten Eisenbahnstation, frei verpackt einem Kassarabatt von 5% sich zugleich bereit erklärend, den Herren Kollegen hinsichtlich der Zahlung Beziehung entgegenzukommen.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der allbekannten renommierten Fi... Juwelier, **Breslau,** Ohlauerstraße Nr. 60/29, bei. Seit ca. 20 Jahren befaßt sich die Firma speziell mit **Weidma... schmucksachen,** und zeigen uns die Abbildungen in der Beilage, was selbige darin leistet. Mehr als 20000 Förster Weidmänner zählen zu ihrer Kundschaft. In Anbetracht, daß Weidmannsschmucksachen zum Teil nach eingesa... Grandeln, Fuchsfängen 2c. erst angefertigt werden müssen, empfiehlt es sich, Weihnachtsbestellungen rechtzeitig ...

Ferner liegt dieser Nummer bei eine Separatbeilage von **Klatte & Schweickhöfer** betreffend **Zigarren,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Inserate.

Nachruf.

Nach langem schweren und mit grosser Geduld ertragenen Leiden verschied am 7. d. Mts. unser hochverehrter, lieber und guter Vorgesetzte, der

Königl. Oberförster Herr Herrmann Staudinger,
Oberleutnant der Landwehr a. D.,

zu Kirchberg, Regbz. Koblenz, im 46. Lebensjahre.

Als er vor ca. 9 Jahren seine hiesige Stelle übernahm, wurde es ihm leicht, durch seine Herzensgüte und durch seinen liebevollen, väterlichen Sinn sich die Herzen seiner Untergebenen im Sturme zu gewinnen. Dieses dadurch entstandene wahrhaft innige Verhältnis hat sich bis zu dem uns allen zu früh erfolgten Ableben forterhalten. Die Tage, an denen er in den einzelnen Bezirken anwesend war, waren für die betreffenden Beamten stets Tage der Freude; denn für jeden hatte er bei aller Aufrechterhaltung der dienstlichen Akkuratesse Worte der Liebe, der Anerkennung und gegebenen Falles auch der Anteilnahme und des Trostes.

Er war der Liebling der gesamten hiesigen Bevölkerung, und wie sehr sein Hinscheiden auch seitens seiner Vorgesetzten, Kollegen des gesamten Försterstandes, sowie der übrigen Einwohner der Stadt Kirchberg und der Umgegend betrauert wird, und welch innigen Anteil man daselbst an seinem frühen Tode nimmt, zeigte die grosse Beteiligung und die reiche Kranzspende bei der am 11. d. Mts. erfolgten Bestattung.

Den schweren Verlust aber, den „wir" erlitten haben, vermag nur der zu ermessen, der ihm im Leben näher gestanden hat. Wir werden stets dankbar seiner gedenken. Möge ihm nach seiner kurzen, aber segensvollen Wirksamkeit die Erde leicht werden; denn wir haben einen guten Mann begraben, uns war er mehr!

Kirchberg, den 11. November 1906.

Die Beamten der Oberförsterei Kirchberg.

Familien Nachrichten

Geburten:

Dem Königl. Oberförster Leuthold in Naundorf bei Freiberg i. Sachsen ein Sohn.

Dem Königl. Forstaufseher Welzel in Proskau, O.-S., ein Sohn.

Sterbefälle:

Both, Förster, Forstkassenrendant a. Pr. in Brunsplatz, Bez. Marienwerder.

Ebel, Königl. Hilfsförster in Schwarzcollm, Oberförsterei Hoyerswerda, Bez. Liegnitz (am 22. Oktober d. Js.).

Holz und Güter

Ganze Waldgüter

mit Nadelholzbest., ev. einschl. Grund u. Boden, sowie jeder Posten Nadelgrubenholz **gesucht.** Für Nachweis Provis. u. Discretion. Off. unt. Nr. 331 bef. d. Exp. d. „D. Forst-Ztg.", Neudamm.

Kaufe jeden Posten (844

Faulbaumholz

(auch Schießbeerholz gen.), b. Selbstwerb.

Paul Becker,
Neu-Pöhs bei Stendal.

delholzbestände,

earbeitetes Gruben-, Scheit-Rollholz, sowie Erlenrollen und bittet um Angebote (431

R. Zimmer,
miedeberg, Bez. Halle a. S.

Personalia

lungsfähige Holzhauer

.l dauernde Beschäftigung bei hohen -n und billigem Unterkommen.

Oberförsterei Steinkrug
bei Bennigsen (Hannover).

Bekanntmachung.

Die Stelle des **städtischen Forst-Aufsehers** soll zum **1. April 1907** oder früher besetzt werden. Probedienstzeit 6 Monate. Anstellung erfolgt mit Berechtigung auf Ruhegehalt u. Hinterbliebenen-Versorgung auf dreimonatl. Kündigung. Gehalt 1200 Mk., freie Dienstwohnung im Forsthause, 2 Mrg. Ackerland. Mit der Dienstwohnung ist eine Kaffeewirtschaft verbunden, für die im ersten Jahre keine Entschädigung, für später aber eine solche nach Vereinbarung zu zahlen ist. **Forstversorgungsberechtigte,** d. mindestens 30 Jahre alt u. verheiratet sein müssen, wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, beglaubigter Abschrift des Forstversorgungsscheins u. sämtlicher Dienst- u. Führungszeugnisse, sowie mit einem Atteste über den Gesundheitszustand innerhalb 8 Wochen an uns einreichen. Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung erwünscht. (888

Quedlinburg, den 10. Novemb. 1906.

Der Magistrat.

Die Stelle eines

Forstsekretärs

in hiesiger Oberförsterei gelangt am 1. April 1907 zur Neubesetzung. Das Bargehalt beträgt neben freier Wohnung und Heizung pro Jahr 900 Mk. **Bei einwandsfreier Dienstzeit rückt der Sekretär in eine am 1. Juli 1908 vakant werdende Försterstelle auf.**

Zirka 25 bis 35 Jahre alte, evangelische Bewerber **mit schöner Handschrift, die in der forstlichen Rechnungsführung durchaus gewandt und sichere Rechner sind,** auch ihre forstliche Befähigung durch hervorragende Zeugnisse und Empfehlungen belegen können, wollen Zeugnisabschriften mit Lebenslauf und Bild bis 15. Dezember cr. hier einreichen. Jäger d. Kl. A sind. keine Berücksichtigung.

Gräfl. Oberförsterei Pankau, O.-S.,
895) am 1. November 1906.

In kleinerem Forstbetrieb findet tüchtiger, gesunder u. zuverlässiger

Waldarbeiter

dauernde Beschäftigung bei Mk. 800,— Gehalt, freier Wohnung u. Gartenland. Off. an Verwalter **Scharfbillig,**
896) **Waldhaus b. Lennep (Rheinl.).**

Gärtner u. Jäger,

unverheiratet, selbstätig, durchaus tüchtig in Obstbaum-, Gemüse-, Blumen- u. Frühbeetzucht, der eine kleine Wald- u. Feldjagd zu beschießen hat, wird zum 1. Januar aufs Land gesucht. Zeugnisse einzusenden an (14660

von Schnehen,
Rittergut Friedland a. d. Leine, Pr. Hannov.

Samen und Pflanzen

Frisch gebrochene

Kiefern- und Fichtenzapfen

kauft jedes Quantum und erbittet Offerten (892

H. Gaertner, Klenganstalt,
Schönthal b. Sagan.

Millionen Forstpflanzen

als: **Bankskiefern, gewöhnl. Kiefern, Fichten, Lärchen, Edeltannen, Rotbuchen, Weißbuchen, Roterlen, Weißerlen usw.,** Sämtlich u. verpflanzt, liefert in prima Ware billigst (761

Th. Nultsch, Halstenbek i. Holstein.

Proben gratis u. franko.
Preise nach Vereinbarung.

Forstpflanzen-Angebot!

Offeriere bei jetziger Bestellung in prima Ware: (880

Roterlen,	3jähr.,	versch.,	100—150	cm,	‰	Mk.	12,—	‰	Mk.	110,—
„	2 „	„	65—100	„	‰	„	9,—	‰	„	85,—
„	2 „	„	40—65	„	‰	„	7,—	‰	„	65,—
„	1 „	„	20—40	„	‰	„	3,50	‰	„	30,—
Weißerlen,	2 „	„	100—150	„	‰	„	15,—	‰	„	140,—
„	2 „	„	65—100	„	‰	„	12,—	‰	„	110,—
Eschen,	3 „	„	65—100	„	‰	„	15,—	‰	„	140,—
„	3 „	„	40—65	„	‰	„	11,—	‰	„	100,—
Graneschen,	3 „	„	65—100	„	‰	„	14,—	‰	„	130,—
„	3 „	„	40—65	„	‰	„	10,—	‰	„	90,—
Roteichen,	1 „	Säml.,	10—25	„	‰	„	5,—	‰	„	45,—
Fichten,	3 „	versch.,	15—35	„	‰	„	5,50	‰	„	50,—
„	3 „	„	12—30	„	‰	„	4,50	‰	„	40,—
„	2 „	„	10—30	„	‰	„	2,—	‰	„	18,—
Lärchen,	2 „	Säml.,	20—50	„	‰	„	5,—	‰	„	4,—
„	1 „	„	5—20	„	‰	„	1.20	‰	„	1,—
Sitkafichten,	4 „	versch.,	20—50	„	‰	„	20,—	‰	„	180,—
„	2 „	Säml.,	5—20	„	‰	„	5,50	‰	„	50,—
Bankskiefern,	2 „	versch.,	stark,		‰	„	5,50	‰	„	50,—
„	1 „	Säml.,	„		‰	„	2.25	‰	„	20,—
Kiefern,	2 „	versch.,	„		‰	„	5,—	‰	„	45,—
„	1 „	Säml.,	Ia.		‰	„	1,10	‰	„	10,—
„	1 „	„	IIa.		‰	„	0.80	‰	„	7,50

ferner alle anderen **Forst- und Heckenpflanzen** laut Preisliste, welche kostenfrei zu Diensten steht.

Ernst Helms, Baumschulen, Halstenbek, Holstein.

Kiefernpflanzen

in nur bester, gesunder Primaware, (797

1jähr. Säml., prima	p. 10000 St.	9 Mk.,	p. 100000 St.	82 Mk.
Schwarzkiefern, prima 1jähr. Säml.	„ 10000 „	17 „	„ 100000 „	150 „
Banskiefern, prima 1jähr. Säml.	„ 10000 „	18 „	„ 100000 „	170 „
Fichten, prima 1jähr., bis zu 10 cm lang			„ 100000 „	65 „

sowie sonstige **Forst- u. Heckenpflanzen** in bester, kräftiger, gesunder Ware empfiehlt

M. Ostermann, Forstbaumschule, Halstenbek, Holst.

Ein Preislistenauszug erscheint in der Sonnabend-Ausgabe der „D. Jäg.-Ztg.“.

Ia. Saateicheln
(Qu. pedunculata),
Ia. Roteicheln
(Qu. rubra)

empfiehlt (467

H. Gaertner,
Schönthal b. **Sagan** (Schlesien).

Zur Herbstpflanzung

empfehle alle **Laub- und Nadelhölzer** in prima Qualität, sehr billig, besonders mache auf meine **2jähr. Kiefern** aufmerksam; auch habe ich einen Posten überständige **Roterlen**, bis zu 4 m hoch, sehr billig abzugeben. (661

Eduard Andrack,
Zeischa bei **Liebenwerda.**

Ringelsdorfer Forstbaumschulen in **Wülpen** b. **Magdeburgerforth** empfehlen zur Herbst- und Frühjahrspflanzung alle Arten gut bewurzelter, selbstgezogener

Forstpflanzen (870

in bekannter Güte. Preisliste umsonst u. portofrei. **Woelke**, Revierförster.

Alle Pflanzen

zur **Anlage von Forsten u. Hecken** etc., sehr schön und billig, Preis-Verzeichnis kostenfrei, empfehlen (754

J. Heins' Söhne,
Halstenbek (Holstein).

Vermischte Anzeigen

Wer übernimmt Entfernung von Schilf auf großem Teiche; bzw. wer kann ein praktisches Mittel angeben? (894

Altenberger Gesellschaft in Preuß.-Moresnet.

Taucherbälge

kaufe jedes Quantum zu hohem Preise. Desgleichen: **Füchse, Otter, Marder, Iltisse, weiße Wiesel, Katzen, Dachse, Hasen u. Kanin.** (328

Rob. Wolff, Wildfellhandlung, **Schwerin i. Mecklb.**

Das Rauchwaren-Geschäft von

B. Wolter, Hagenow

in Mecklbg. zahlt für gute **Winterfelle: Füchse** 5 bis 6 Mk., **Baummarder** 17 bis 24 Mk., **Steinmarder** 13 bis 14 Mk., **Otter**, mittel u. gr., 20 bis 25 Mk., **Dachs** 2,50 Mk., **Iltis** 2 bis 3,50 Mk., **Katzen**, schw., 1,50 Mk., dito bunt, 50 Pf., **Hasen** 40 Pf., **Kanin** 10 Pf., **Wiesel**, weiß, 1 Mk. Nachnahme gestattet. (901

Fordern Sie gratis Katalog üb. **Nutzgeflügel, Brut-eier**, tragb. **Geflügel-häuser, Brutmasch., Zuchtgeräte** 2c. **Geflügelpark i. Auerbach** Hess.

Zeichenarbeiten,

wie **Kartierungen**, Anfertig. von **Kopien, Vergrößerungen, Flächenberechnungen** übernimmt als Nebenarbeit gegen mäßige Berechnung (891

E. Brenke, Herford i. W.,
gepr. Katasterzeichner.

Graugrün 354

Forsttuch

reinwollen, in ca. 25 Qualit., **Lodenstoffe, Schilfleinen, Kassinetts, Genua-Cords**, sämtliche Stoffe zu **Civilanzügen** versendet **direkt an Private** zu billigsten Preisen

Th. Herrmann,
Sagan Nr. 78 (Schles.).

Reichhaltige Musterauswahl frei.

Kaffee Kakao Tee

lief. in **vorzüglichst. Qualitäten** zu billigst. Preisen das en gros- und Versand-Haus

Johs. Benemann, Hamburg.

Lieferant viel. Forstbeamten. (689

Liste und Muster stehen zu Diensten.

Rheumatismus

u. **Gichtleidenden** teile ich gerne unentgeltlich brieflich mit, wie ich von meinem qualvollen, hartnäckig. Leiden nach kurzer Zeit vollständ. geheilt wurde.

Carl Bader, München,
Kurfürstenstrasse 40a. (665

Milde Cigarren.

(763

In Forstkreisen recht gut eingeführt.

Sonnenrose	Mk. 3,60	pro 100 Stück
Kornblume	„ 4,00	„ „ „
St. Hubertus	„ 4,50	„ „ „
Kobieza	„ 5,00	„ „ „
Waldfriede	„ 5,40	„ „ „

Die Preise sind außergewöhnlich niedrig, daher netto ohne Abzug. Von 300 St. an portofrei. Versand geg. Nachnahme. Kgl. Beamten auf Wunsch bis 3 Monate Ziel. Nichtpassendes nehme ich gerne zurück.

Max Krafft, gegründet 1883.
Berlin C., Alte Schönhauserstr. 1.

Frettier-Netz, D. R. G. M. 234699.

Größter Erfolg. In einem Jahre von einer Person über 1000 Kaninchen gefangen. — Preis pro Stück 0,65, pro Dutzend 7,— Mk. (721

Alleiniger Fabrikant **J. F. Ottow, Neudamm**, Soldinerstr. 6.

Wichtig für die Herren **Forstbeamten.**

Ph. Fischer & Co., Berlin SW., Anhaltstr. 3, liefern als Spezialität:

Uhren, Gold-, Silberwaren, Operngläser, (286

Grandelschmucksachen

bester Qualität. Auf Wunsch **bequeme Teilzahlung** ohne Preiserhöhung. Zahlr. Anerkennungen.

Katalog gratis und franko.

Krebse,

Weibchen zur Zucht, à Schock 10 Mk. (733

Vers. **Glauer & Comp., Kattowitz.**
Mitglied des Schles. Fischerei-Vereins.

Krauses Lederfranhundekuchen 50 kg 22 Mk., 5 kg 3 Mk.

Francovers. innerh. Deutschl. v. 50 kg. an sow. i. 5 kg. Pack.

50 kg 18 M. 5 kg 2,50 M. ✦ Ausf. Prosp. gratis & frko.

Fr. KRAUSE, CARLSDORF b. LANGENSALZA

Krauses Puppy Kraftfuttekuchen 50 kg 19,50 Mk., 5 kg 3 Mk.

(Gesetzl. gesch.)

No. 201 = 26 cm lang.

Dida

Einzige natürl. **Trockenraucher-Gesundheitspfeife**, Rohr u. Abguss enth. **echt. Meerschaum-Filtr.**, die jede **Feuchtigkeit, Nikotin** u. sonst. **Giftstoffe** d. Tabakrauches aufsaugt. Echt Bruyèreholz, echt Weichsrohr, Kernspitze, geschm. M. 3.40, glatt M. 3.20 frko. g. Nachn. Katalog H grat.

A. Fleischmann & Co., Rubla No. 74.

Erste, älteste, grösste, verbreitetste Firma dies. Art Deutschlands.

Die weltbekannte Nähmaschinen- u. Fahrrad-

Grossfirma M. Jacobsohn

45 Mk.

BERLIN N. 24, Linienstrasse 126,

Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamtenvereinen, Lehrer-, Militär-, Kriegervereinen ganz Deutschlands

---

40, [illegible]
liche Provezei[illegible]

höchsten Anspr[illegible]
Post-, Eisenbahn- und [illegible]
eingeführt, beliebtest. [illegible]
kurrenzlos billigen Preis[illegible]
Bezug 50% Ersparnis. [illegible]
kennungen kostenlos [illegible]
Staaten?

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 3 Mk., für das übrige Ausland 2,50 Mk. — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) 3,50 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5,00 Mk., für das übrige Ausland 6,00 Mk. Einzelne Nummern 25 Pf.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 2. Dezember 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Kirchberg im Regierungsbezirk Koblenz ist zum 1. März 1907 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 20. Dezember d. Js.** eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle Brunstplatz im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. März 1907 zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 10. Dezember d. Js.** an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Försterstelle Kämpe in der Oberförsterei Drewenzwald, Regierungsbezirk Marienwerder, ist demnächst neu zu besetzen. Der Zeitpunkt steht noch nicht genau fest.

Försterstelle Eichwald in der Oberförsterei Lutau, Regierungsbezirk Marienwerder, ist demnächst neu zu besetzen. Der Zeitpunkt steht noch nicht genau fest.

Die Verdienste Sr. Exzellenz des Landwirtschaftsministers von Podbielski um die Forstverwaltung.

Mit dem Scheiden Sr. Exzellenz des Herrn Ministers von Podbielski aus dem Amte ist naturgemäß eine lebhafte Erörterung über seine Tätigkeit und Verdienste als Chef des Landwirtschafts-Ministeriums durch die Presse gegangen. Es kann festgestellt werden, daß wohl in allen der Land- und Forstwirtschaft klich freundlich gesinnten Zeitungen die igkeit des Herrn Ministers vollauf gewürdigt d. So lesen wir über seine Verdienste speziell die Forstverwaltung in der „Kölnischen ung“:

„Es verdient anerkannt zu werden, daß nunmehr ausgeschiedene Minister v. Podbielski reges Leben in die Staatsforstverwaltung gebracht hat. Vieles wurde geändert, mancher neue Verwaltungsgrundsatz aufgestellt, und zweifellos auch vieles verbessert. Die mittleren und unteren Forstbeamten haben dem scheidenden Minister den geschlossen dastehenden und für seine Interessen erfolgreich wirkenden „Verein königlich preußischer Forstbeamten“, die Gewährung einer Dienstaufwands-Entschädigung, den Hegemeistertitel für die älteren Förster, die Einrichtung etatsmäßiger Hilfsförsterstellen für die älteren Forstaufseher, die Gründung von Försterschulen, das goldene

Digitized by Google

Portepee u. a. m. zu verdanken, die Oberförster erweiterte Amtsbefugnisse bezüglich des Holzverkaufs und der Verwertung von Forstnebennutzungen, Zulagen für die der untersten Besoldungsklasse angehörenden Revierverwalter, die Forstassessoren die Ernennung der ältesten Altersklassen zu etatsmäßigen Beamten — fliegenden Oberförstern ohne Revier —, die Regierungs- und Forsträte endlich die Verleihung des vollen Stimmrechtes in den Plenarsitzungen der Regierungskollegien und des Titels eines „Geheimen Regierungsrates" für die älteren Forsträte."

Den größten Teil unseres Leserkreises interessiert am meisten das Verhältnis des Herrn Ministers zu dem mittleren und unteren Forstpersonal, und da dürfen wir in Ergänzung zu obigen Ausführungen aussprechen, daß von den Königlichen Förstern und Forstanwärtern der Abgang ihres fürsorglichen Chefs besonders bedauert wird; denn außer den vorstehend aufgeführten Verbesserungen hat sich Exzellenz von Podbielski namentlich mit seiner ganzen Kraft auch für die so langersehnte Besoldungsaufbesserung dieser Beamtenklassen bemüht. Ist es ihm nun auch leider nicht möglich gewesen, die erheblichen Widerstände, die er in dieser Hinsicht zu bekämpfen hatte, früher zu überwinden, so ist es nach uns gewordenen Mitteilungen Exzellenz doch gelungen, die Angelegenheit der Aufbesserung der Gehälter derart zu fördern, daß wir einen baldigen Erfolg mit Sicherheit erhoffen.

Auch wo der Herr Minister, sei es in dienstlichen Eigenschaften, sei es auf der Jagd, mit Förstern und Forstanwärtern in Berührung gekommen ist, hat er es verstanden, durch das ihn auszeichnende urbane Wesen und wahrhafte Güte sich die Liebe der Männer der grünen Farbe zu sichern.

Die genannten Beamtenklassen werden daher ohne Ausnahme ihrem durch schwere Krankheit an der weiteren Ausübung seines Amtes gehinderten ehemaligen Chef für immer Anhänglichkeit und Dankbarkeit bewahren.

Auch wir — die Schriftleitung — sind Herrn von Podbielski zu besonderem Danke verpflichtet dafür, daß er uns in allen Schritten, die wir im Interesse des gesamten preußischen Forstbeamtenstandes unternahmen, stets das größte Entgegenkommen erwiesen hat und auch unser Eintreten für die Besserstellung der mittleren und niederen Forstbeamten und dabei so manches offene freie Wort von uns und unseren Mitarbeitern ohne Vorurteile objektiv beurteilt hat.

Wir wünschen dem Herrn Minister baldige Genesung von seiner Krankheit und hoffen, daß der um die Landeskultur des preußischen Staates hochverdiente Herr mit dem Scheiden aus seinem Amte seine öffentliche Tätigkeit noch nicht beschlossen haben möge.

Die Schriftleitung.

Welche Einrichtung erscheint geeignet, die Holzpreise in den kleineren Privatforsten zu erhöhen?

Wer die Verhandlungen der forstlichen Vereinigungen mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, wird beobachten, daß auch die Privatbesitzer in neuester Zeit ihren Forstbetrieben eine weit höhere Bedeutung beilegen, als dies früher der Fall war. Es kommt daher hier auch immer mehr und mehr die Auffassung zur Geltung, daß der Wald nicht vorzugsweise als Aufenthaltsort des Wildes zu betrachten sei und nur im Nebenamte die Aufgabe hat, Holz zu liefern und dadurch eine Rente zu bringen, sondern daß es richtiger ist, die Holzerzeugung in den Vordergrund zu stellen und dabei die Jagdnutzung als eine angenehme Zugabe zu betrachten. So sind denn auch die Beratungsstellen bei verschiedenen Landwirtschaftskammern eingerichtet worden, und deren segensreiche Tätigkeit wird gewiß dazu beitragen, daß sich im Laufe der Zeit in den kleineren Privatforsten geregeltere Verhältnisse herausbilden, es namentlich zu verhindern suchen, daß Bestände bedeutend unter dem Werte verschleudert werden, wie dies leider zu oft geschehen ist. So wertvoll diese Beratungsstellen nun auch sind, in kleinere Einzelheiten werden sie kaum eingreifen können, weil dies die Arbeitskraft zu sehr zersplittern würde. Was nützt auch die beste Anweisung, wenn es schließlich mit der Ausführung hapert, weil diese vielleicht nicht richtig verstanden und daher fehlerhaft ausgeführt wird? So kann dies ganz besonders bei der Verwertung des Einschlages der Fall sein. Gerade bei diesem Betriebszweige fällt ein Umstand ganz besonders hindernd ins Gewicht, und diesem soll hier durch Beantwortung obiger Frage näher getreten werden.

Die Ursache dafür, daß nicht in [illegible] für das Holz der kleineren Privatforsten höchsten Preise erzielt werden, ist vorzugs in dem Umstande zu suchen, daß der Je anfall im einzelnen nicht ausreicht, ur preissteigernden Wettbewerb zu entfa[illegible]

Digitized by Google

den Forsten, deren Einschlag groß genug ist einen Händlerkreis heranzuziehen, liegt das Verhältnis günstiger. Würden sich nun mehrere Besitzer kleinerer aneinander liegender Forsten vereinigen und ihren Jahreseinschlag gemeinschaftlich an einem Tage zum Verkaufe stellen, so wird das Angebot meist groß genug werden, um mehrere Händler zum Besuche des Verkaufstages, bzw. zu Angeboten anzuregen. Die Ausführung ist nun nicht etwa in der Weise gedacht, daß der Erlös wie in einer Genossenschaft anteilig verteilt wird, nein, jeder einzelne Besitzer bekommt sein von ihm zum Verkaufe gestelltes Holz bezahlt, die ganze Gemeinsamkeit besteht nur in dem Umstande, daß an einem Tage eine größere Holzmenge zum Ausgebote gebracht wird; ähnlich wie dies in einem größeren Reviere aus den einzelnen Teilen der Fall ist. Um das vorstehend Gesagte näher auszuführen, sei als Beispiel eine Vereinigung von etwa acht Besitzern solcher Forsten gedacht. Wenn der Jahreseinschlag aus jeder dieser Forsten etwa 250 bis 300 Festmeter beträgt, so lohnt es kaum, hierfür im einzelnen einen größeren Apparat in Bewegung zu setzen; könnten aber an einem Verkaufstage rund 2000 Festmeter zum Ausgebote gestellt werden, so würden sicher mehrere Holzhändler diesen besuchen und Nathan den Weisen oder Levi den Treuen aus ihrer Alleinherrschaft verdrängen. Der auf die Bekanntmachungs- und andere Unkosten entfallende Anteil ist für den einzelnen dann unbedeutend und wird durch die Preissteigung sicher mehr wie zehnfach gedeckt. Klar ist nun, daß der Holzverkauf von der Beratungsstelle der Landwirtschaftskammer nicht in allen Einzelheiten geleitet werden kann, diese könnte sich nur darauf beschränken, die Zweckmäßigkeit der Jahresschläge zu begutachten und sonstige allgemeine Verhaltungsmaßregeln anzugeben, während deren Ausführung aber meist den Besitzern selber überlassen bleiben müßte. Diese würden nun zweifellos am besten fahren, wenn sie gemeinsam das Weitere in die Hände eines in der Nähe wohnenden fachkundigen Forstbeamten legten, der also die Pläne aufzustellen, die Zusammenstellung der Lose zu bewirken, das Ausgebot zu leiten und durchzuführen, die Aushaltung zu überwachen und endlich die Rechnungslegung für die einzelnen Besitzer abzustatten hätte. Da dieser Beamte hierdurch mit den betreffenden Forsten in engere Berührung tritt, so kämen dabei auch gleichzeitig die anderen Betriebszweige, namentlich Kulturen und Waldpflegearbeiten, unter fach- und sachkundige Augen zu stehen, und liegt es auf der Hand, daß hierdurch den Beratungsstellen nicht nur sachgemäße Auskünfte erteilt, sondern auch wertvolle Anregungen geliefert werden könnten, so daß die ganze Wirtschaftsführung in den betreffenden Forsten nach und nach auf geregeltere Grundlagen zu stehen käme, was natürlich für die Zukunft von günstigem Einfluß sein muß.

Nun kann die Frage entstehen: Wer soll nun dieser kundige Forstmann sein? Eine Lebensstellung wird ihm hiermit kaum geboten werden können, und im Nebenamte lassen sich alle diese Arbeiten nicht in solcher Weise wahrnehmen, daß ein besonderer Segen davon zu erwarten ist. Da diese Stellung mehr als eine aufsichtführende, als eine leitende gedacht ist — da letztere durch die mehrerwähnte Beratungsstelle eingenommen wird —, so dürfte hierzu wohl die Arbeitskraft eines solchen im Ruhestande stehenden Königlichen Försters ausreichen, der geistig noch rege ist, dessen Beine aber nicht mehr so geläufig sind, um die volle Verantwortung für jeden Frevelstubben übernehmen zu können. Unter diesen werden besonders die den fraglichen Arbeiten in vollem Umfange gewachsen sein, die längere Zeit Sekretär in Königlichen Oberförstereien gewesen sind, denn sie bringen nicht nur den Erfahrungsschatz aus ihrer Förstertätigkeit über die äußeren Waldgeschäfte mit, sondern haben während ihrer Sekretärbeschäftigung einen größeren Einblick in den eigentlichen Holzverkauf gewonnen, so daß sie wohl in der Lage sein würden, alle die Umstände genügend auszunutzen, die geeignet sind, eine Preissteigerung des Holzes erwarten zu lassen. Diese würden die Vergütung für die fraglichen Arbeiten mehr als einen Zuschuß zum Ruhegehalte ansehen, die ganze Stellung aber sonst in erster Linie als eine Gelegenheit betrachten, auch noch im Ruhestande Segen für den deutschen Wald stiften zu können. H. Fritz.

Mitteilungen.

— **Abgabe von Christbäumen.** Die Anfrage nach Christbäumen ist in den letzten Jahrzehnten derartig gestiegen, daß es an manchen Orten schwer hält, den Bedarf zu decken, es fragt sich daher, in welcher Weise Abhilfe zu schaffen ist. Von besonderen Anlagen will ich hierbei ganz absehen, sie gehören nicht in den Rahmen des Forstbetriebes. Es sollen sich die wenigen Ausführungen also lediglich auf letztere beschränken. Bekanntlich wird bei allen Blößenkulturen darauf gehalten, daß an den Grenzen immer ein gehöriger Abstand bleibt. An feldseitigen Grenzen ist das um so mehr der Fall, und ebenso an den Wegen. Da sollte man im Gegenteil den Raum so viel wie möglich

Digitized by Google

ausnutzen, und sobald die Fichten zu Christbäumen herangewachsen sind, den Hieb so vornehmen, daß der erforderliche Abstand hergestellt wird. Ebenso verfahre man an den Wegen, um später die Böschung regulieren zu können bzw. wegen des Materials zur Besserung des Wegeplanums nicht in Verlegenheit zu kommen. Ein weiterer Schritt ist der, daß man, zumal da, wo Feuersgefahr nicht zu fürchten ist, die Schneißen bei der Kultur nicht offen läßt, sondern zupflanzt und später aufhaut. Wo man in Buchenverjüngungen die Fichte vielleicht zu reichlich eingebaut hat, und die Buche schließlich doch die Oberhand gewinnt und anfängt zu dominieren, auch da läßt sich manche Fichte als Christbaum verwerten. Mancher Fichtenanflughorst, den man bei der Kultur, um eine Bestandesgleichheit zu erzielen, entfernen will, liefert ein nicht zu unterschätzendes Material an Christbäumen, desgleichen solche Dickungen, welche vorwiegend edle Holzarten enthalten, denen man die Fichte als Schutz- und Treibholz beigegeben hat. Man sollte es nicht versäumen, den Hieb erst später vorzunehmen, damit die Bäume vor Weihnachten genutzt und der daraus erzielte Gewinn der Forstkasse zugeführt werden kann. Alles das ist um so mehr ins Auge zu fassen, wenn in der Umgegend selbst die Nachfrage nach Christbäumen infolge der Bevölkerungsdichte eine größere ist und Frevel um so mehr zu verhüten sind. Baumspitzen bilden bekanntlich schon seit mehreren Jahrzehnten in den größeren Städten (z. B. Berlin!) einen ziemlichen Handelsartikel und sind also auch diese nach Möglichkeit auszunutzen, um so mehr als das Nutzholz dadurch nicht entwertet wird. Bezüglich der Löhne wird man am besten so verfahren, daß der Käufer solche selbst zu erstehen bzw. die Selbstgewinnung hat, die selbstverständlich nur unter Aufsicht geschehen muß. Ist auch der Reingewinn nicht so bedeutend, so wird doch einem allgemein gefühlten Bedürfnis damit abgeholfen und ebenfalls dem Frevel dadurch vorgebeugt. —r.

— **Besuch seltener Vögel in Ostfriesland.** Außer den jährlich an der Nordseeküste hiesiger Gegend als Wintergäste erscheinenden Wasservögeln, wie Eistauchern, Lummen, Alken und dem Sumpfgeflügel usw. erfreut sich die hiesige Vogelfauna des Festlandes nicht deren Mannigfaltigkeit des Binnenlandes im allgemeinen. Eigenartig in dieser Beziehung war das plötzliche Erscheinen zahlreicher schwarzer Tannenhäher (Nucifraga caryocatactes Briss.) und des so sehr schön gezeichneten Seidenschwanzes. Beide wurden als völlig unbekannte Gäste von der Landbevölkerung angestaunt und sogar als Zeichen schlimmer Vorbedeutung von Krieg, Krankheiten, Seuchen ꝛc. angesehen. Der Tannenhäher erschien im Oktober hier, er zeigte bei weitem nicht die Scheu seines sanguinischen Vetters, des Eichelhähers, hüpfte auf öffentlichen Wegen umher und nahm sehr gern die Haselnüsse in den Gärten an. Ein Exemplar wurde im Dohnenstieg gefangen und ist ausgestopft. Im Herbst 1889 beobachtete ich diesen Vogel bei Berge im Regierungsbezirk Osnabrück, seitdem ist er mir nicht wieder zu Gesicht gekommen bis Anfang November 1903. Nach seinem Fortzuge traten auch die Seidenschwänze alsdann auf. Diese wurden in den Parks von Wilhelmshaven „scharenweise", wie mir ein Beobachter mitteilte, gesehen und verhielten sich dort ganz ungeniert. Hier saßen sie ruhig auf Lindenbäumen, sich an nichts kehrend. Mir wurde ein lebendiges Exemplar gebracht, welches nach etwa zwei Wochen, vielleicht infolge ungeeigneter Nahrung, es wurde nur Hanfsamen gereicht, leider einging. Einen Laut gab dieses trauliche Tierchen während seiner Gefangenschaft nicht von sich, auch dieses wurde dem Konservator übergeben. Der Tannenhäher ist, soweit mir bekannt, brütend am Oberharz gefunden, während die Heimat des Seidenschwanzes der hohe Norden, Skandinaviens und Rußlands ungeheure Wälder sind. Nur bei ungewöhnlich starken Wintern in jenen Breitengraden soll er sich bis nach Norddeutschland begeben. Am 22. Oktober d. Js. beobachtete ich hier den Schwarzspecht (Dryocopus martius L.). Ich hatte ihn zuvor noch nie gesehen und vermute auch, daß er sonst in hiesiger Gegend noch nie beobachtet wurde. Er besitzt die Größe einer Rabenkrähe, mit tiefschwarzem Gefieder und leuchtend rotem Scheitel. Wie mir Herr H. Löns-Hannover mitteilt, brütet er im dortigen Stadtwalde, der sogenannten „Eilenriede", auch in der Wümmeniederung ist er vorgekommen. Mit zunehmender Kiefernbewaldung in der Provinz Hannover ist auch die gleichzeitige Verbreitung des Schwarzspechtes beobachtet worden.

Forsthaus Hopels bei Friedeburg, Ostfriesland.
C. Brünig, Kgl. Förster.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Seiner Exzellenz dem Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Podbielski die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amt unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers und unter Verleihung der Brillanten zum Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe zu erteilen, einige Wochen mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen [illegible] Forsten dem Staats-minister und Minister [illegible] von Bethmann-Hollweg [illegible] endlich den Rittergutsbesitzer und Ritterschaftsrat [illegible] von Arnim auf Kriewen [illegible] und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ernennen.

Digitized by Google

Der Tatbestand der unbefugten Jagdausübung Strafgesetzbuch § 292 f. ist durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, erfüllt. Bei der Vorschrift des Strafgesetzbuches § 368 Nr. 10 handelt es sich um ein reines Polizeidelikt, das auch fahrlässigerweise verübt werden kann und insbesondere die Absicht zu jagen nicht erfordert.

(Urteil des Kammergerichts vom 4. Dezember 1905.)

Aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 15. September 1904 in der G Forst, einem Orte, an dem er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt hat, und zwar im Walde und ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen.

Es sind daher § 292, 293 des Strafgesetzbuches und zugleich § 1, 12 des Jagdschein-Gesetzes vom 31. Juli 1895 gegen ihn zur Anwendung gebracht worden.

Den Begriff der unbefugten Jagdausübung hat die Strafkammer nicht verkannt. Ohne Rechtsirrtum sieht sie solche in jeder auf Okkupation eines jagdbaren Tieres gerichteten Veranstaltung und erachtet den Tatbestand beispielsweise durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, als erfüllt (Reichsgerichts-Entscheidung XXII 116; Dalcke, Jagdrecht, 4. Aufl. S. 196, 201, 209). Unrichtig ist die Behauptung der Revision, daß § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches durch Nichtanwendung verletzt sei. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein reines Polizeidelikt, das auch fahrlässigerweise verübt werden kann (Olshausen), und insbesondere die Absicht zu jagen nicht erfordert (Dalcke a. a. O. S. 234; Reichsgerichts-Entscheidung IX 412). Die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung ist im vorliegenden Falle durch die Feststellung ausgeschlossen, daß der Angeklagte in der fraglichen Forst jagdbare Tiere, wenn er solche fand, erlegen wollte, und daß er zu diesem Zweck mit schußfertigem Gewehr „dort" gegangen ist. Damit ist auch bedenkenfrei dargelegt, daß der Angeklagte das Jagdvergehen „in Wäldern" begangen hat (Reichsgerichts-Entscheidung XXV 120). In der „Feldmark" ist er nach den tatsächlichen Feststellungen nur „entdeckt" worden.

Die Annahme eines idealen Zusammentreffens der Zuwiderhandlung gegen § 292, 293 des Strafgesetzbuches und gegen § 12 des Jagdschein-Gesetzes ist frei von Rechtsirrtum (vgl. Reichsgerichts-Entscheidung XXII 234).

Durch das Verbot der reformatio in pejus war das Berufungsgericht nur gehindert, wegen des festgestellten Falles auf eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Wochen Gefängnis zu erkennen. Durch Aufrechterhaltung der von dem Schöffengericht für den gedachten Fall festgesetzten Einzelstrafe von sechs Wochen Gefängnis verstieß es gegen kei[illegible]afgesetz (vgl. Löwe zu § 372 St. P. O.). de[illegible] Tauben auf deren Erlegung der Wille de[illegible]klagten nach den getroffenen Feststellungen „n[illegible]richtet war, gehören nach Titel 10 § 2 de[illegible] Ordnung vom 24. Dezember 1777 in der Provinz Pommern zu den jagdbaren Tieren (Dalcke a. a. O. S. 108). Dasselbe ist nach § 1 b des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 der Fall.

Da die Prüfung des angefochtenen Urteils auch sonst eine materielle Gesetzesverletzung nicht erkennen läßt, so war die Revision zurückzuweisen.

Zu dem Begriffe „befristete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde". Wildschon-Gesetz vom 14. Juli 1904. § 8 Abs. 2.

(Urteil des Kammergerichts vom 18. Dezember 1905.)

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben.

Nach den Feststellungen der Strafkammer war das von dem Angeklagten versendete Wild anscheinend solches, auf das nach § 8 Absatz 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 der § 6 daselbst keine Anwendung findet. Dies gilt aber nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 daselbst nur dann, wenn der Angeklagte bei der Versendung mit der gesetzlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (oder Gemeinde- oder Gutsvorstandes) versehen war. Daß diese Voraussetzung fehlte, ist ausreichend festgestellt. Denn die Strafkammer erklärt als erwiesen, daß der Angeklagte zunächst, bei Absendung des Wildes von K. nach G., nur eine Bescheinigung über die Genehmigung des Abschusses in der Schonzeit mitgesandt habe. Diese Urkunde kann nicht in Betracht kommen und dasselbe gilt auch von der Urkunde vom 22. Februar 1905, auf die die Strafkammer verweist. Denn abgesehen davon, daß die letztere ausgestellt ist von dem „Fürstlichen Forstamt" und daß der Amtsvorstand zu K., also die Ortspolizeibehörde, lediglich „die Richtigkeit bescheinigt", ist sie keine „befristete Bescheinigung" im Sinne des § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes, weil sie einen Endtermin, bis zu welchem die Versendung usw. stattfinden durfte, nicht angibt. Die Meinung des Angeklagten die Angabe einer Frist sei nicht nötig, da das Gesetz selbst die Frist nicht bemesse, ist gegenüber dem klaren Wortlaute des § 8 Absatz 2 unhaltbar. — Da der Angeklagte niemals behauptet hat und auch sonst nicht ersichtlich ist, daß er noch eine andere Bescheinigung zu irgendeiner Zeit sich verschafft habe, so ist er mit der in § 8 Absatz 2 für notwendig erklärten Urkunde nicht versehen gewesen. — Er hat auch alle den Tatbestand einer Übertretung der § 16 Absatz 1 und 8 des Wildschongesetzes erfüllenden Tatsachen gekannt und deshalb vorsätzlich gehandelt. Ob ihm dabei die Bestimmung des § 8 daselbst gegenwärtig war, ob er infolge einer Gesetzesunkenntnis annahm, die eine oder andere seiner Bescheinigungen sei ausreichend und seine Handlung sei deshalb erlaubt, alles dies kann als Irrtum über das Strafgesetz nicht beachtet werden. Danach ist die Verurteilung zu Geld- (ev. Haft-) Strafe nicht zu beanstanden usw.

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Die Erträgnisse unserer Staatsforsten.** Der Gesamtflächeninhalt unserer Staatsforsten umfaßt ein Gebiet von 2885586 ha. Es ist gar nicht uninteressant, festzustellen, welche Erträgnisse der Staat aus diesem großen Waldbesitze, der etwas mehr als acht Prozent der Gesamtfläche des ganzen Staates ausmacht, eigentlich hat. Da geben nun die amtlichen Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an, daß im Jahre 1903 — dem letzten Jahre, für welches eine vollständige Zusammenstellung vorliegt — der gesamte Geldertrag für das als Bau- und Nutzholz, sowie als Brennholz aus den Staatsforsten verwertete Holzmaterial die Höhe von 109698444 Mk. erreicht habe. Dies würde einen durchschnittlichen Ertrag von 38 Mk. für den Hektar ergeben. Die Gesamtmenge der verwerteten Holzmasse belief sich auf 12604257 fm, und zwar auf 6793253 fm Bau- und Nutzholz, einschließlich Rinde, und auf 5811004 fm Brennholz. Bei dem Bau- und Nutzholze ergab sich ein Durchschnittspreis von 12,47 Mk. für das Festmeter, bei dem Brennholze ein solcher von 4,30 Mk. In den letzten vier Jahren ist der Preis für Nutzholz um 1,79 Mk., der für Brennholz um 0,60 Mk. für das Festmeter zurückgegangen. Wie beteiligen sich nun die einzelnen Provinzen des Staates sowohl an der Lieferung der 12604257 fm Holz, wie an dem Erlöse aus dem Verkaufe? In bezug auf den wertvollsten Teil, das Bau- und Nutzholz, steht an der Spitze die Provinz Sachsen mit 1245473 fm. Es folgen die Provinzen Brandenburg mit 977939, Schlesien mit 890771, Ostpreußen mit 872983, Westpreußen mit 722165, Pommern mit 510287, Hannover mit 488259, Posen mit 395642, Rheinland mit 260299, Hessen-Nassau mit 235934, Westfalen mit 138627 und Schleswig-Holstein mit 54874 fm. Im ganzen wurden 6793253 fm Bau- und Nutzholz, einschließlich Rinde, verkauft. Von den 9811004 fm Brennholz lieferte das größte Quantum die Provinz Ostpreußen mit 996749 fm. Es folgten Hessen-Nassau mit 753603, Brandenburg mit 710738, Westpreußen mit 600247, Hannover mit 521524, Pommern mit 433025, Sachsen mit 422411, Schlesien mit 372483, Rheinland mit 354883, Posen mit 353524, Westfalen mit 180635 und Schleswig-Holstein mit 111182 fm. Eine andere Ordnung der Provinzen ergibt der Geldertrag aus dem Verkauf des geschlagenen Holzes. Hier steht an der Spitze die Provinz Brandenburg mit 17601195 Mk. Es folgen die Provinzen Sachsen mit 15982954 Mk., Ostpreußen mit 13801072 Mk., Westpreußen mit 11336830 Mk., Schlesien mit 10774514 Mk., Hannover mit 9194513 Mk., Pommern mit 8888741 Mk., Hessen-Nassau mit 6893062 Mk., Posen mit 5978680 Mk., Rheinland mit 5464683 Mk., Westfalen mit 2517606 Mk. und Schleswig-Holstein mit 1264594 Mk. In dem kleinen Hohenzollern befinden sich gar keine Staatswaldungen, da diese Privateigentum des Fürsten von Hohenzollern geworden sind. Dr. W.

— **Lehrgang für Obst- und Gartenbau.** An der Forstlehrlingsschule zu Margoninsdorf fand für die Forstlehrlinge in den Tagen vom 5. bis 17. November ein Lehrgang für Obst- und Gartenbau statt, welcher durch den Obstbauinspektor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Herrn Reissert, Posen, abgehalten wurde. Die alten Obstgärten des Schloßparkes boten reichliche Gelegenheit zu praktischen Arbeiten und Unterweisungen in der Baumpflege. Die Außenarbeiten wurden durch Unterricht im Zimmer ergänzt. Die am Schlußtage von Herrn Reissert abgehaltene Prüfung bewies, daß die Zöglinge dem Lehrgange mit regem Eifer gefolgt waren. Im Laufe des Schuljahres wird die Ausbildung im Obst- und Gartenbau durch den Obstbauinspektor fortgesetzt werden, voraussichtlich durch einen zweiten Lehrgang im Frühjahr. — Sehr vorteilhaft erschien es, daß die ganze Art des Unterrichts in gewandtester Weise den laufenden Jahresarbeiten angepaßt war, daß der Vortragende besonderen Wert darauf legte, seine Schüler in der Kunst der Baumpflege auszubilden, da anzunehmen ist, daß die so schwierige rationelle Anzucht von Obstbäumen nicht Sache des Forstbeamten auf seinem Dienstgehöft sein kann. Um nicht Jahre zu verlieren, bis er Obst erntet, wird er es stets vorziehen, fertig erzogene Stämme zu kaufen, die ihm ja billigst aus den fiskalischen Baumschulen zu Wirthy geliefert werden. Wie der Unterricht bewies, bietet auch eine wirklich rationelle und sachgemäße Obstbaumpflege so viel Arbeit und kunstvolle Handgriffe, daß es jedenfalls schon als ein sehr erfreulicher Fortschritt in der Ausbildung des Forstbeamten bezeichnet werden kann, wenn er die Pflege so weit versteht, daß er sie praktisch — zu materiellem wie besonders ideellem Gewinn — erfolgreich betätigen kann. M.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 27. November 1906.** Rehböcke 0,30 bis 0,68, Rotwild 0,25 bis 0,55, Damwild 0,38 bis 0,65, Schwarzwild 0,65 bis 0,85 Mk. pro Pfund, Hasen 1,50 bis 3,25, Kaninchen 0,70 bis 0,90, Stockenten 1,40 bis 1,60, Rephühner 0,70 bis 1,00, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00, Waldschnepfen 3,00 bis 3,25 Mk. pro Stück.

— **Leipziger Kurs über Rauhwaren.** Otter 22,00 bis 26,00, Steinmarder 20,00 bis 22,00, Baummarder 25,00 bis 30,00, Iltisse 2,00 bis 4,00, Füchse 6,00 bis [illegible] Mark pro Stück, Kaninchen, nat. 0,08, [illegible] je nach Gewicht 50,00 bis 90,00 Mark [illegible] 8,00 bis 12,00, H[illegible] Mark pro 100 St[illegible] bis 0,80, Dächse 1,50 bis 2,00, 2,50 [illegible] Iltisruten [illegible] Preise verste[illegible]

Digitized by Google

Vereins-Nachrichten.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung und Geschäftsordnung

zu der am Montag, den 10. Dezember, vormittags 11 Uhr, im Hotel „Lünenschloß" in Hagen i. W. stattfindenden **Winter-Versammlung.**

Besprechungsgegenstände:

1. Stand des Holzhandels und der Holzpreise.
2. Bericht über die Versammlung des „Deutschen Forstvereins" zu Danzig.
3. Bericht über die Versammlung des „Verbandes der Waldbesitzervereine" zu Arnsberg.
4. Forstliche und jagdliche Rechtsfragen (Betreten der Waldungen, verbotener Waldwege u. a.).
5. Beobachtungsdienst für Pflanzenkrankheiten.
6. Gemeinschaftlicher Samenbezug.
7. Beachtenswerte Erscheinungen und Vorkommnisse im Forst- und Jagdjahr 1906.
8. Programm für die Sommer-Versammlung 1907.

Nach der Versammlung gemeinschaftliches Essen im Hotel „Lünenschloß". Anmeldungen erbeten an Oberförster Joly in Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W. Gäste sind willkommen.

Nachmittags 4 Uhr: **Sonderversammlung der Bezirksgruppe „Rheinland-Westfalen" des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".**

Münster, Haus Merfeld und Forsthaus Natteforth.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Baehr, Oberförster zu Marienwerder, früher in Rosengrund, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Marienwerder-Konitz ernannt worden.

Frhr. v. Bischoffshausen, Oberförster zu Rosengrund, ist die Oberförsterstelle Rosengrund, Regbz. Bromberg, übertragen worden.

Emilius, Oberförster zu Hillesheim, ist die Oberförsterstelle Ruda, Regbz. Marienwerder, übertragen worden.

Fiedler, Oberförster zu Ruda, Regbz. Marienwerder, ist nach Zirke, Regbz. Posen, versetzt worden.

Hausmann, Oberförster zu Stralsund, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Kaltenborn, Regbz. Allenstein, betraut worden.

Kempel, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Köslin, ist nach Stettin (Forstinspektion Stettin-Wollin) versetzt worden.

Kenrich, Regierungs- und Forstrat zu Marienwerder, ist nach Lüneburg (Forstinspektion Lüneburg-Göhrde) versetzt worden.

v. Heydebrand und der Lasa, Regierungs- und Forstrat zu Magdeburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Junack, Oberförster zu Ebstorf i. Hannover, hat zum 1. Dezember d. Js. die Stelle eines Leiters der Fürstlich von Donnersmarckschen Forstverwaltung mit dem Titel eines Forstmeisters und dem Sitz in Neudeck (Oberschlesien) übernommen.

[illegible] Oberförster o. R., ist als Hilfsarbeiter in Forstaltungssachen an die Regierung in Hildesheim [illegible]sen worden.

[illegible] Regierungs- und Forstrat zu Allenstein, ist nach [illegible]rstinspektion Köslin-Ost) versetzt worden.

[illegible]förster zu Damerow, ist nach Freienfelde, [illegible]rsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, versetzt worden.

Forstaufseher zu Forsth. Heinrichshof bei Hohen[illegible]w, Regbz. Stettin, ist nach Erkner, Regbz. [illegible] worden.

Sondrum, Forstaufseher zu Magdlos, Kreis Fulda, ist nach Schwarzenfels bei Sterbfritz, Kreis Schlüchtern, versetzt worden.

Kantzack, Forstaufseher zu Prießnau, Oberförsterei Gobra, ist zum Hilfsförster ernannt und ihm eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Gohra, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Keip, Forstaufseher zu Horhausen i. Westerwald, Regbz. Koblenz, ist nach Weierhof, Oberförsterei Bensberg, einberufen worden.

Kitzig, Forstaufseher zu Uschlag bei Kassel, ist nach Schudnaggen bei Prökuls, Kreis Memel, versetzt worden.

Knack, Hilfsförster zu Hammer bei Wilhelmsdorf, Regbz. Stettin, ist eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Königswiese, Regbz. Danzig, übertragen worden.

Leuchte, Forstaufseher in der Oberförsterei Brödlauken, ist nach der Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, versetzt worden.

Läders, Forstaufseher zu Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg, ist nach Königshof, Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, versetzt worden.

Winkler, Flößmeister zu Groß-Baeter, Oberförsterei Reiersdorf, ist zum Wegemeister in Forsth. Saubucht, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, ernannt worden.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern:

im Regbz. Bromberg:

Hoffmann zu Seebrück, Oberförsterei Taubenwalde,
Kallwasser zu Pommendorf, Oberförsterei Mirau,
Krüger zu Brenkenhof, Oberförsterei Jagdschütz,
Meßwald zu Wodek, Oberförsterei Wodek,
Prehn zu Roschau, Oberförsterei Korschin,
Schönrock zu Neubrück, Oberförsterei Stronnau;

im Regbz. Aachen:

Adams zu Forsthaus Großhau, Oberförsterei Hürtgen,
Buschmann zu Forsth. Süßendell, Oberförsterei Wenau,
Groß zu Forsth. Hambach, Oberförsterei Hambach,
Jünger zu Forsth. Morschenich, Oberförsterei Hambach,
Knauff zu Forsth. Germeter, Oberförsterei Hürtgen,
Muth I zu Forsth. Mariawald, Oberförsterei Gemünd,
Nicolai zu Forsth. Gürzenich, Oberförsterei Wenau.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Denecke, Hegemeister zu Dolle, Oberförsterei Kolbitz,
Dräger, Hegemeister zu Letzlingen, Oberf. Letzlingen,
Jäneke, Hegemeister zu Kolbitz, Oberförsterei Kolbitz,

sämtlich im Regbz. Magdeburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Ebers, Förster zu Theerhütte, Oberförsterei Letzlingen,
Jäneke, Förster zu Planken, Oberförsterei Planken,
Jenrich, Förster zu Eisergrund, Oberförsterei Jävenitz,
Seuff, Förster zu Parförde, Oberförsterei Planken,
Tornow, Förster zu Letzlingen, Oberförsterei Letzlingen,

sämtlich im Regbz. Magdeburg; ferner dem Holzhauermeister **Leder** zu Genzendorf, Kreis Guben, Regbz. Frankfurt.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Donau, Gutsgärtner, ist als Forst- und Jagdaufseher für die von Bülowsche Forst und Jagd in Groß-Brunsrode angestellt und beeidigt worden.

Höhring, Kronprinzl. Forstsekretär zu Bernstadt i. Schles., ist in der Rostocker Stadtforst als Kommandojäger angestellt worden.

Jähne, Städtischer Forstaufseher a. D. zu Bielefeld, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Birkmann, Assessor zu Fischstein, ist zum Forstmeister in Waidach befördert worden.

Hoßner, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Schwarzach ernannt worden.

Hundel, Assistent zu Dinkelsbühl, ist an die Regierungsforstabteilung Ansbach versetzt worden.

Känel, Assistent zu Siegsdorf, ist zum Assessor in Fischstein befördert worden.

v. Hößlin, Assistent zu Stammham, ist an die Regierungsforstabteilung Augsburg versetzt worden.

Hußmann, Assistent an der Regierungsforstabteilung in Landshut, ist zum Assistenten I Klasse befördert worden.

Meuchler, Assistent zu Ansbach, ist nach Siegsdorf versetzt.

Mühlbauer, Assistent zu Schwarzach, ist an die Regierungsforstabteilung München versetzt worden.

Pflaum, gepr. Praktikant, ist zum Assistenten in Jettingen ernannt worden.

Schindhelm, Forstmeister zu Waidach, ist nach Kulmbach versetzt worden.

Digitized by Google

Amend, Förster zu Kehlbach, ist nach Königshofen i. Grabfeld versetzt worden.
Chaselon, Förster zu Kropfbrunn, ist nach Strullendorf versetzt worden.
Danhauer, Forstwart zu Trippstadt, ist nach Ernstgaden versetzt worden.
Kremss, Forstgehilfe zu Ramsau, ist zum Forstwart in Garmisch I befördert worden.
Lang, Forstwart zu Rothenkirchen, ist zum Förster in Kehlbach befördert worden.
Mack, Forstgehilfe zu Donauwörth, ist zum Forstwart e. st. daselbst befördert worden.

Elsaß-Lothringen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Feldner, Gemeindeförster zu Forsthaus Spitalwald, Kreis Weißenburg, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.
Hommel, Gemeindeförster zu Ernolsheim, Kreis Zabern, ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.
Mersy, Reservejäger zu Forsth. Wick, Oberförsterei Schlettstadt, ist die zum Gemeindeförster-Besoldungsverbande gehörige Försterstelle Wick endgültig übertragen worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Biebrich**, Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Kördorf, Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. März 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Biebrich, Wasenbach, Herold und Kördorf, sowie 62 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 611 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bzw. 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Daneben wird Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. bzw. eine Geldentschädigung von 75 Mk. bewilligt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1907 an den Königl. Oberförster Herrn von Kempis in Katzenelnbogen zu richten.

Die **Kommunalförsterstelle** in **Außenfelde**, Kreis Heiligenstadt, ist zum 1. Januar 1907 zu besetzen. Inhaber der Stelle muß die Forstwirtschaft von ca. 300 ha Wald leiten. Probedienstzeit ein Jahr, Anstellung auf dreimonatige Kündigung. Das Einkommen beträgt jährlich 1000 Mk. Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse nebst kurzer Lebensbeschreibung sind an den Landrat von Heiligenstadt einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. Jeder Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 90. Anfrage: Ein Kgl. Förster wurde im Jahre 1897 pensioniert und zog nach Königsberg. Er beabsichtigt nun wieder nach Westpreußen zu ziehen, wenn er die Ostmarkenzulage bestimmt erhalten würde. Er fragte dieserhalb bei mir an, ich bin jedoch nicht sicher, da er schon über fünf Jahre aus Westpreußen fort ist, ob die Zulage gezahlt wird. Die Redaktion bitte ich daher um Auskunft. Sch., Kgl. Förster.

Antwort: Eine allgemeine Bestimmung über die Zahlung der Ostmarkenzulage an Pensionäre, nach Unterbrechung ihres Wohnsitzes in den für die Gewährung dieser Zulage maßgebenden Landesteilen, ist uns nicht bekannt. Soweit wir aber unterrichtet sind, steht die Entscheidung in erster Linie den betreffenden Provinzialbehörden (im vorliegenden Falle also der Regierung zu Danzig oder Marienwerder) zu. Wir schlagen daher vor, daß Ihr Freund zunächst eine bezügliche Anfrage an diejenige Regierung, in deren Bezirk er später seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, richtet.

*

Die Beantwortung der Frage Nr. 89 auf Seite 934 der „Deutschen Forst-Zeitung", abgedruckt in Nr. 47, ist leider falsch. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß wir uns mit der Bitte um Antwort an einen Juristen und nicht an einen Forstmann gewendet haben. Die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie Eisenach gibt uns Gelegenheit, den Irrtum aufzuklären, indem sie folgendes mitteilt:

Die im Brief- und Fragekasten der Nr. 47 dieser Zeitschrift gegebene Antwort auf die Frage 89, betreffend die Führung des Titels „Forstreferendar" durch diejenigen Forstbeflissenen, „welche in Eisenach das Forstreferendar-Examen gemacht haben", ist durchaus verfehlt und nur dazu angetan, um Konflikte mit dem Reichsstrafgesetzbuch (§ 360.8, unbefugte Annahme eines Titels betreffend) herbeizuführen. Es sei deshalb auf folgendes hingewiesen:

1. Ein „Forstreferendar-Examen in Eisenach" existiert überhaupt nicht. Es wird jedoch daselbst „die Entlassungsprüfung an der Forstakademie" abgelegt, nach deren Bestehen ein weimarischer Staatsforstdienstanwärter „die Befähigung erlangt, als Forstreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden".

2. Hieraus folgt ohne weiteres, daß Anwärter für den Privat- oder Kommunalforstdienst, welche sich der Entlassungsprüfung an der Akademie mit Erfolg unterziehen, daraus keinerlei Befugnis erblicken können, sich „Forstreferendar" zu nennen.

Eisenach, 25. November 1906.

Die Direktion
der Großherzoglichen Forstakademie.

Aus dieser Einsendung geht hervor, daß ein Forstreferendar-Examen in Eisenach überhaupt nicht abgelegt werden kann und somit auch ein diesbezüglicher Titel nicht geführt werden darf. Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Geschäftliches.

Die Überzeugung der Notwendigkeit der Beschaffung eines **Handfeuerlöschers** bricht sich immer mehr Bahn. Ganz besonders für die meist abgelegenen Gehöfte der Försterein ist ein derartiger Apparat auch eine dringende Notwendigkeit, um im Falle einer Feuersgefahr Gelegenheit zu haben, den ersten Angriff selbst vornehmen zu können. Die Firma **Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken Ma Ewald & Lies, G. m. b. H., Berlin** SW. 19, [illegible] zeigt im Inseratenteile dieses Blattes [illegible] praktischen und zuverlässigen Handfeuerlöscher hat den großen Vorteil, den chemischen Feuerlöscher über, daß er eine unbegrenzte Spritzdauer hat, immer wieder nachgefüllt werden, und brauchen Feuerlöscher keinerlei Chemikalien bezogen zu werden. Apparat wurde schon in hunderten von Exemplaren nach dem Inlande als auch [illegible]

Digitized by Google

Von den vielen Primazeugnissen über die Leistungsfähigkeit dieses Ewald-Feuerlöschers dürfte nachstehendes zur Genüge dienen:

Hammer bei Wend.-Buchholz.

Sehr gern bestätige ich, daß der von Ihnen bezogene Ewald-Feuerlöscher sich hier ganz vorzüglich bewährt hat. Beim Brande eines mit Rohr bedeckten Hauses gelang es, unter Benutzung eines 5 m langen Hanfschlauches, das Rohrdach eines benachbarten Hauses derartig zu bewässern, daß überfliegende Funken keinen Schaden anrichten konnten. In einem zweiten Brandfalle wurde das Feuer im Innenraume eines Stalles durch energisches Wassergeben mittels des Feuerlöschers vollständig gelöscht. Trotz der gewaltigen Rauchentwickelung gelang es, mit dem 1 m langen Hanfschlauch auf eine Entfernung von 8 m mit bestem Erfolge zu spritzen. — Ich kann auf Grund dieser Erfahrungen den Ewald-Feuerlöscher als ein sehr brauchbares Instrument, besonders für entlegene Gehöfte, bestens empfehlen, und habe ich die Beschaffung derselben für sämtliche mir unterstellten Försterein angeraten.

(gez.) Gallasch, Königl. Forstmeister.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Quittung über die geleisteten Mitgliederbeiträge pro I. und II. Halbjahr 1906.

Nach § 7 der Satzungen sollen die Mitgliederbeiträge in den ersten vier Wochen des Jahres bzw. Halbjahres entrichtet werden, es fehlen aber jetzt noch die Beiträge von folgenden Mitgliedern:

a) für I. und II. Halbjahr 1906.

Mitgl.-Nr. 20, 21, 23, 62, 68, 78, 81, 102, 108, 116, 145, 168, 175, 177, 190, 191, 192, 194, 195, 199, 202, 249, 253, 254, 264, 266, 304, 308, 310, 333, 335, 347, 358, 405, 413, 454, 475, 476, 477, 478, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 488, 490, 523, 524, 525, 532, 539, 543, 549, 559, 560, 561, 564, 581, 584, 612, 613, 615, 616, 618, 644, 646, 650, 664, 665, 668, 669, 685, 689, 709, 711, 756, 761, 771, 780, 790, 793, 799, 800, 802, 805, 806, 810, 816, 825, 832, 856, 850, 851, 854, 857, 879, 885, 895, 896, 900, 905, 915, 917, 920, 922, 924, 933, 939, 949, 956, 960, 961, 964, 967, 983, 998, 999, 1000, 1007, 1040, 1041, 1049, 1065, 1070, 1071, 1072, 1095, 1097, 1136, 1141, 1168, 1171, 1172, 1178 1191, 1194, 1195, 1199, 1205, 1208, 1210, 1245, 1254, 1275, 1286, 1304, 1305, 1322, 1327, 1332, 1338, 1348, 1357, 1362, 1377, 1385, 1392, 1404, 1405, 1409, 1410, 1411, 1434, 1443, 1457, 1460, 1467, 1483, 1485, 1488, 1489, 1510, 1539, 1562, 1571, 1575, 1582, 1583, 1585, 1586, 1592, 1593, 1597, 1598, 1601, 1603, 1607, 1608, 1625, 1626, 1649, 1657, 1667, 1691, 1696, 1704, 1708, 1709, 1714, 1715, 1722, 1728, 1771, 1788, 1802, 1804, 1817, 1819, 1821, 1823, 1825, 1828, 1830, 1831, 1843, 1851, 1853, 1857, 1862, 1863, 1874, 1876, 1882, 1888, 1897, 1901, 1902, 1912, [illegible], 1919, 1936, 1937, 1947, 1964, 1968, 1972, [illegible], 1977, 1979, 1985, 2049, 2055, 2067, 2089, [illegible], 2101, 2107, 2112, 2115, 2137, 2139, 2146, [illegible], 2168, 2177, 2180, 2185, 2188, 2208, 2212, [illegible], 2226, 2227, 2242, 2267, 2283, 2285, 2306, [illegible], 2312, 2315, 2347, 2348, 2369, 2371, 2372, [illegible], 2393, 2394, 2406, 2422, 2434, 2441, 2449, [illegible], 2476, 2493, 2518, 2534, 2549, 2584, 2588, 2590, 2620, 2629, 2637, 2647, 2663, 2664, 2668, 2675, 2683, 2699, 2714, 2720, 2739, 2750, 2766, 2768, 2769, 2771, 2777, 2795, 2807, 2809, 2810, 2850, 2851, 2859, 2872, 2883, 2884, 2895, 2906, 2916, 2947, 2962, 3015, 3016, 3094, 3100, 3101, 3102, 3103, 3119, 3124, 3125, 3126, 3129, 3147, 3162, 3163, 3164, 3171, 3178, 3190, 3230, 3233, 3239, 3242, 3250, 3272, 3278, 3326, 3327, 3331, 3349, 3350, 3362, 3364, 3366, 3367, 3368, 3373, 3484, 3521, 3534, 3552, 3565, 3569, 3580, 3586, 3620, 3635, 3717, 3728, 3739, 3747, 3751, 3764, 3770, 3786, 3787, 3799, 3801, 3839, 3892, 3931, 3947, 3960, 3971, 3986, 4001, 4147, 4168, 4191, 4217, 4218, 4219, 4236, 4241, 4247, 4261, 4265, 4305, 4307, 4322, 4323, 4326, 4347, 4370, 4446, 4449.

b) für das II. Halbjahr 1906.

Mitgl.-Nr.: 24, 51, 100, 161, 185, 206, 207, 213, 220, 222, 242, 247, 252, 261, 271, 293, 315, 321, 326, 329, 331, 336, 341, 342, 344, 349, 350, 352, 353, 354, 356, 378, 385, 392, 395, 396, 397, 409, 418, 436, 456, 466, 499, 504, 512, 515, 516, 531, 548, 569, 571, 590, 623, 624, 626, 627, 628, 630, 658, 661, 662, 683, 684, 707, 739, 773, 781, 783, 784, 785, 786, 819, 820, 855, 856, 858, 859, 882, 886, 890, 891, 934, 935, 938, 940, 942, 943, 945, 966, 970, 992, 1055, 1076, 1093, 1098, 1099, 1119, 1122, 1126, 1130, 1133, 1158, 1175, 1179, 1192, 1198, 1209, 1218, 1224, 1227, 1234, 1236, 1248, 1252, 1260, 1295, 1303, 1329, 1336, 1366, 1375, 1384, 1406, 1412, 1416, 1445, 1456, 1459, 1462, 1519, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1545, 1546, 1547, 1574, 1587, 1596, 1600, 1627, 1643, 1644, 1645, 1679, 1690, 1713, 1732, 1734, 1747, 1749, 1752, 1753, 1760, 1770, 1777, 1783, 1807, 1808, 1811, 1826, 1834, 1840, 1849, 1852, 1860, 1881, 1891, 1914, 1917, 1920, 1921, 1932, 1953, 1958, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2032, 2053, 2060, 2079, 2081, 2082, 2103, 2104, 2118, 2138, 2141, 2142, 2143, 2144, 2163, 2165,

Digitized by Google

2181, 2182, 2186, 2198, 2199, 2204, 2231, 2234, 2245, 2252, 2254, 2255, 2256, 2266, 2268, 2279, 2297, 2327, 2333, 2342, 2344, 2346, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2374, 2377, 2386, 2398, 2410, 2413, 2427, 2448, 2474, 2475, 2485, 2497, 2498, 2502, 2510, 2515, 2516, 2517, 2526, 2527, 2571, 2572, 2576, 2579, 2580, 2583, 2586, 2597, 2602, 2611, 2615, 2617, 2635, 2641, 2650, 2666, 2671, 2682, 2691, 2706, 2712, 2731, 2733, 2734, 2743, 2748, 2749, 2762, 2763, 2773, 2774, 2776, 2787, 2788, 2818, 2836, 2863, 2864, 2871, 2893, 2894, 2896, 2897, 2899, 2901, 2902, 2903, 2904, 2917, 2935, 2939, 2941, 2942, 2945, 2953, 2956, 2982, 2993, 3002, 3003, 3004, 3007, 3012, 3029, 3036, 3038, 3040, 3050, 3053, 3054, 3098, 3110, 3127, 3134, 3135, 3136, 3137, 3173, 3175, 3179, 3182, 3187, 3188, 3195, 3199, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3231, 3232, 3234, 3243, 3251, 3282, 3284, 3315, 3332, 3333, 3334, 3341, 3359, 3426, 3447, 3451, 3457, 3468, 3472, 3476, 3477, 3485, 3492, 3493, 3495, 3510, 3527, 3533, 3545, 3546, 3589, 3591, 3592, 3593, 3664, 3691, 3692, 3697, 3709, 3721, 3734, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3771, 3772, 3784, 3785, 3788, 3821, 3831, 3840, 3865, 3866, 3901, 3902, 3903, 3904, 3905, 3906, 3907, 3908, 3909, 3913, 3922, 3923, 3930, 3932, 3939, 3942, 3944, 3945, 3951, 3952, 3953, 3954, 3955, 3956, 3959, 3972, 3979, 4000, 4009, 4010, 4011, 4012, 4041, 4043, 4069, 4070, 4080, 4092, 4093, 4129, 4131, 4157, 4174, 4178, 4181, 4182, 4192, 4231, 4232, 4233, 4243, 4244, 4245, 4253, 4254, 4257, 4269, 4281, 4282, 4291, 4292, 4293, 4299, 4304, 4324, 4329, 4355, 4368, 4369, 4376, 4380, 4458, 4472, 4487, 4521, 4530, 4537, 4540, 4541, 4554, 4556, 4558, 4559, 4560, 4562, 4566, 4567, 4568, 4570, 4573, 4595, 4596, 4597, 4599, 4600, 4601.

Alle übrigen Mitglieder haben ihre Beiträge pro 1906 eingesandt und bitte ich nunmehr diejenigen Herren Kollegen, die mit ihrem Beitrag noch rückständig sind, denselben baldigst an mich berichtigen zu wollen, um mir die lästige Arbeit der Einziehung durch Postnachnahme zu ersparen.

Forsthaus Steinbinde, 19. November 1906.

Pielmann, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Sonnabend, den 15. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, findet die dritte ordentliche Mitgliederversammlung in Königsberg, Hotel de Rome (Tragheimer Kirchenstraße), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten und Vorsitzenden über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Berlin mit deren anschließender Besprechung. 2. Teilung der Bezirksgruppe. 3. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Königsberg, sowie 4. Abänderung der Satzungen für dieselbe. 5. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten zur sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin und 6. Anträge zu letzterer. 7. Verschiedenes. 8. Vortrag des Herrn Büchsenmacher Rudolf Reger-Königsberg i. Pr. über den Stand der heutigen modernen Jagdwaffen-Technik. Hierzu bemerke ich, daß in demselben Lokal von 6 Uhr abends an die Hauptversammlung des „Ostvereins zur Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd“ stattfindet. — Für die neue Bezirksgruppe Allenstein findet die erste ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 29. Dezember d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Deutschen Hause zu Allenstein statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Allenstein. 3. Änderung der Satzungen. 4. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für die sechste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 5. Anträge zu letzterer. 6. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser beiden Versammlungen bittet um recht rege Beteiligung Der Vorsitzende: Guericke.

•

Bildung einer Bezirksgruppe Cassel-West.

Die Mitglieder des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten aus dem Bezirk Kassel-West werden hierdurch ersucht, sich zu einer Versammlung zwecks Bildung einer Bezirksgruppe für den Bezirk Cassel-West am 2. März 1907, vormittags 11 Uhr, in Cassel, Hotel Schützenhalle, Marktgasse, einzufinden. Leipold, Förster.

Ortsgruppen:

Altenkirchen, Westerwald (Regbz. Koblenz). Sonntag, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 2³⁰ Uhr. Versammlung in Altenkirchen im Bahnhotel (W. Erdnüß). Tagesordnung: Vorstandswahl. Einziehung der Beiträge, auch für den Forstwaisenverein von den Mitgliedern des Bezirks Koblenz. Aufnahme neuer Mitglieder. Bildung einer Bezirksgruppe Koblenz. Diejenigen Herren, welche an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, bitte ich, ihre Beiträge zuzüglich 5 Pfg. Bestellgeld möglichst bald an Herrn Forstaufseher Piscator in Altenkirchen einzusenden. Die sonst übliche Versammlung am Jahresschlusse findet heuer nicht statt.

Der Vorstand: Gemmel, Vorsitzender.

Altenplathow (Regbz. Magdeburg). Versammlung am Sonntag, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus“ in Genthin: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung rückständiger Fehlgelder beim Scheibenschießen und Beitrag pro 1907. 3. Vorstandswahl. 4. Aufnahme eines neuen Mitgliedes an Stelle eines durch Versetzung ausgeschiedenen Kollegen. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 1. Dezember, abends 6 Uhr: Versammlung bei Benze in Salchau. Tagesordnung: 1. Kassenrevision. 2. Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Digitized by Google

Grünewalde-Löbderitz (Regbz. Magdeburg). Am Sonntag, den 9. Dezember 1906, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft im Landhause in Schönebeck a. E. Tagesordnung: 1. Ausgabe der gedruckten Satzungen an die Mitglieder. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl eines Delegierten für die sechste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Diejenigen Mitglieder, welche ihren Beitrag für das II. Halbjahr 1906 noch nicht entrichtet haben, werden höflichst gebeten, denselben baldmöglichst einzusenden (einschl. Bestellgeld).

J. A.: Kleinicke, Schatzmeister.

Oeckippel (Regbz. Danzig). Nach Beschluß der letzten Mitgliederversammlung nächste Sitzung am 8. Dezember cr., nachmittags 4 Uhr, in Wda bei Herrn Gastwirt Groß. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; insbesondere werden die Kollegen aus Wildungen gebeten, zu der vom Kollegen Lojewski angeregten Besprechung vollzählig zu erscheinen. 2. Kaisersgeburtstagsfeier (Festlokal, Vorträge 2c. sind zur Auswahl zur Stelle). 3. Beitrittserklärung zum Forstwaisenverein. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Zwecks Neuwahl eines Vorsitzenden und Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier findet im Lokale des Herrn Heidemann, Kaiserlich Rominten, am Sonnabend, den 1. Dezember cr., nachmittags 5 Uhr, eine Zusammenkunft der Mitglieder der Ortsgruppe statt. Um zahlreiches Erscheinen wird ergebenst gebeten.

Der Schriftführer.

Schleswig. Nachstehende Mitglieder werden gebeten, die rückständigen Beiträge dem Schatzmeister, Kollegen Kahl zu Satrup i. Angeln, einzusenden. Je 2 Mk.: Mitgl.-Nr. 919, 643, 2664, 644, 520, 918, 645, 49, 525, 3341, 2756, 2944. Je 1 Mk.: Mitgl.-Nr. 1589, 947, 2280, 890.

Der Vorsitzende.

Söhre (Regbz. Kassel). Sonnabend, den 8. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Weißenbornschen Restaurant zu Oberkaufungen. Wahl des Vorsitzenden und Besprechung über die Geburtstagsfeier Sr. Majestät.

Der Vorstand.

•

Kollegen von Fulda (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer Ortsgruppe Fulda zum Verein Königlich Preußischer Forstbeamten erlauben wir uns die verehrten Kollegen der
Burghaun, Fulda, Gersfeld,
ßenlüder, Hilders, Mackenzell
rgarten zu einer Besprechung am
nrag, den 9. Dezember cr., nachmittags
, nach dem „Kaiserhof" zu Fulda er-
einzuladen.

-enberg, Romanus, Gombert,
Förster. Forstaufseher.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. In der am 18. November in Konitz abgehaltenen Versammlung wurden die Satzungen beraten und mit geringen Änderungen festgestellt. Der hierzu vorliegende Antrag der Ortsgruppe Prechlau: „Zur Hauptversammlung in Berlin sind Mitglieder des Vorstandes vom Hauptverein als Vertreter nicht wählbar" wurde abgelehnt. Es wurden gewählt: Zum Vorsitzenden Förster Saekel-Groddek b. Laskowitz, zum Stellvertreter Förster Seefeldt-Pollnitz, zum Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Lüder-Lindenbusch b. Jwitz, zum Stellvertreter Förster Haeufler-Eulenholz. Die Gründung einer Krankenkasse wird zu der nächsten Hauptversammlung in Berlin beantragt werden. Die Unterlagen zu dem Antrage bezüglich der Waldweide sollen beschafft und dann noch darüber beraten werden. Als Vertreter zur nächsten Hauptversammlung in Berlin wurde der Vorsitzende und für die Frühjahrsversammlung Graudenz als Versammlungsort gewählt. Die porto- und bestellgeldfreie Ablieferung das für 1906 von mehreren Ortsgruppen noch fehlenden Beitrages ist dringend erwünscht.

Der Vorstand.
J. A.: Lüder, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Ewig (Regbz. Arnsberg). In der am 14. d. Mts. in Finnentrop stattgefundenen Versammlung, wozu fast sämtliche Mitglieder erschienen waren, wurde beschlossen, mit der Ortsgruppe Siegen zusammen eine Bezirksgruppe zu bilden. Der Vorstand wurde ermächtigt, dieserhalb mit dem Vorstand der Ortsgruppe Siegen in Verbindung zu treten. Die Bildung nur einer Bezirksgruppe für den ganzen Regierungsbezirk Arnsberg wurde wegen der ungünstigen Verkehrsverbindung und der weiten Entfernung halber vorläufig fallen gelassen, es soll aber einer solchen eventuell demnächst näher getreten werden.

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Kassel). In der letzten Versammlung ist folgendes beschlossen worden: Vereinslokal ist Hotel zum Deutschen Kaiser in Hofgeismar. Kaisersgeburtstag wird durch Abhaltung eines Balles am 19. Januar 1907 im Deutschen Kaiser zu Hofgeismar gefeiert. Die Einzuladenden sind in der nächsten Versammlung dem Vorstande zu benennen. Nächste Sitzung: Sonntag, den 9. Dezember cr., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal (Hotel Deutscher Kaiser) zu Hofgeismar. Tagesordnung: 1. Kaisersgeburtstagsfeier; 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.
J. A.: Idoux, Königl. Förster.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). In der Sitzung vom 21. Oktober erfolgte die Erledigung der Tagesordnung in folgender Weise: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. Es wurden drei Kollegen aufgenommen. 2. Kaisersgeburtstagsfeier. Die Feier ist für Sonnabend, den 26. Januar, abends 7 Uhr, in Aussicht genommen. Verlauf ähnlich wie im Vorjahre.

Digitized by Google

Kollegen, welche dem Verein bzw. der Ortsgruppe fernstehen, sollen nicht mehr eingeladen werden. Wird die Einladung von Freunden und Bekannten gewünscht, so sind deren Adressen dem Vorstand rechtzeitig namhaft zu machen.

3. **Bezirksgruppe.** Der Bericht des Delegierten wurde entgegengenommen und die Satzungen beraten. 4. Ein Antrag betr. Bildung einer Krankenkasse gelangte zur Aufnahme.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil",

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Brandt, Rudolf, Forstaufseher, Freudenberg bei Nibnitz (Mecklenburg).
Cleve, Major und Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Regiment Nr. 41, Memel.
Gomoll, Karl, Hilfsjäger, Paraschin bei Groß-Boschpol.
von Götz, Rittmeister im 12. Dragoner-Regiment „von Arnim", kommandiert zum Kriegsministerium, Berlin, Bayreutherstraße 44.
Ibach, Revierjäger, Klein-Wulkow bei Redekin.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafen für jagdliche Schnitzer auf der Treibjagd des Herrn Amtmann Vollmer-Hermstedt; eingesandt von Herrn Dr. Lips in Buttstädt . .	7,— Mk.
Strafgelder von der Jagd „Winterspalt" des Herrn von Cloedt-St. Vith; eingesandt von Herrn Kgl. Revierförster Neuschäfer in St. Vith	4,80 „
Gesammelt für Fehlschüsse bei einer Treibjagd im Schutzbezirk Berkenow, Verwaltung Geiglitz; eingesandt von Herrn Förster Keil in Forsthaus Berkenow bei Semerow	12,— „
Erlös für einen auf der Jagd des Herrn Stadtförsters Scheffelke in Forsthaus Falkenburg am 7. November 1906 versteigerten Hasen; eingesandt von demselben	7,— „
Eingesandt von Herrn Major a. D. von Wiedner in Koslitz	20,— „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Gläsemer auf Eisenrost, Kreis Lüben; eingesandt von Herrn Fedor Schumann in Lüben	7,— Mk.
Gesammelt im Jagdschloß „Trunkfest" auf der Rotwildjagd am 15. November 1906 im Revier „Stadtheide". Jagdherr: Rittergutsbesitzer von Köppen auf Arensdorf. Eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke in Stadtheide bei Berlinchen	17,— „
Eingesandt im Auftrage der „Hochheimer Jagdgesellschaft" von Herrn Paul Wiedemann in Erfurt	8,42 „
Gesammelt auf der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers Dittrich-Kl.-Rinnersdorf; eingesandt von Herrn Fedor Schumann in Lüben . . .	16,— „
Auf einer Treibjagd des Herrn C. Freundlich gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Reg.-Landmesser W. Land in Stolp	15,80 „
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach einer am 20. November 1906 abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Forstverwalter v. Schüttelsberg in Hermsdorf, Bez. Breslau	20,— „
Erlös für Rotwild, welches im Greifswalder Bodden unrechtmäßigerweise von Fischern eingefangen und getötet ist; überwiesen von den Herren Jagdpächtern des Greifswalder Boddens	243,30 „
Sühnegeld von einer Treibjagd; eingesandt von „Ungenannt"	10,— „
Summa	387,32 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Brandt, Freudenberg, 3 Mk.; Bittkau, Ngurusberge, 2 Mk.; Drexel, Bösinghausen, 2 Mk.; Foitzik, Slawentzitz, 2 Mk.; Gomoll, Paraschin, 2 Mk.; Hermersdörfer, Rehberg, 2 Mk.; Knack, Hammer, 2 Mk.; Wagner, Altenlotheim, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Öffentliche Bekanntmachung.

In unser Vereinsregister ist bei dem unter Nr. 3 eingetragenen „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" der Forstmeister **Eulefeld** zu Lauterbach (Hessen) als Vorsitzender und der Wildmeister **Fiebig** zu Forsthaus Krzyzaki, Kreis Adelnau (Posen), als 2. Beisitzer im engeren Vorstand eingetragen worden.

Neudamm, den 10. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

Die Einweihungsfeier der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Die Stadt Templin, eine Perle der Uckermark, überrascht den Fremdling, der, über die Ebene kommend, sich in [illegible] Mauern begibt; sie macht di[illegible] Straßen, durch ihre schmucken [illegible] mit gärtnerischen Anlagen aesch[illegible] einen angenehmen Eindr[illegible] Interesse sind die, zum T[illegible] dann im 14. Jahrhundert aufgefü[illegible] Die Stadt ist ganz mit [illegible]

Digitized by Google

etwa 7 m hohen, aus Feldsteinen erbauten Mauer umgeben. Die Mauer stammt aus dem 12. Jahrhundert. Außerhalb der Mauer befindet sich ein tiefer Wallgraben.

Aber nicht nur die Stadt selbst wirkt Wohlgefallen erregend auf den Beschauer ein, sondern die Seen und die Wälder, welche die Stadt umschließen, verleihen ihr noch einen besonderen Reiz. Kein Wunder denn, daß außerhalb der Stadt sich nach verschiedenen Seiten hin kleine Villenkolonien zu entwickeln beginnen. Die Stadt zählt jetzt ungefähr 5000 Einwohner.

Einen ganz besonders gern aufgesuchten Platz bietet der jenseits des Kanals liegende Bürgergarten. Der Kanal verbindet die Seen mit der Havel. Der Bürgergarten ist ein wirklicher Naturpark von dichtestem Schluß mit Riesenbäumen. Alle möglichen Laubholz- und Nadelholzarten mit üppigem Unterholze bilden den Bestand, gut angelegte und wohlgepflegte Wege innerhalb des Parkes laden zum Spaziergange ein. Weiter nördlich geht der Mischwald allmählich in reinen Kiefernbestand über.

In diese herrliche Stille hat Templin die erste Forstlehrlingsschule des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" aufgenommen. — Würdig seiner Umgebung und jene ehrend, die solch geeigneten Platz zu finden und zu erringen verstanden haben, ist hier das stattliche Gebäude nach den Plänen der Herren Architekten Köhler und Krantz in Charlottenburg binnen kurzer Frist emporgewachsen.

Mitten im Walde steht die Schule, in welcher die forstliche Jugend zu tüchtigen Menschen und zu praktischen, treuen Pflegern des deutschen Waldes herangebildet werden soll, mitten im Walde, dem die jungen Leute ihr ganzes Können und ihr ganzes Leben dermaleinst widmen wollen.

Für unseren Verein war es ein großes Werk, das in so kurzer Zeit vollbracht werden mußte. Ja, es war eine Riesenarbeit, denn erst im Februar d. Js. wurde in der Vorstandssitzung zu Berlin mit den Vertretern der Stadt Templin das Übereinkommen endgültig abgeschlossen, und schon am 4. Oktober war es möglich, den Unterricht in den wohlvollendeten Räumen zu beginnen. Was es heißt, einen derartigen umfangreichen Bau in solch kurzer Zeit auszuführen und zu Schulzwecken einzurichten, kann nur der beurteilen, der je in der Lage gewesen ist, sich in dieser Hinsicht zu betätigen.

Aber es galt auch, einen geeigneten Anstaltsleiter für die Schule ausfindig zu machen, sowie zu dessen Unterstützung einen Assistenten zu gewinnen, auch mußte schließlich für die Pflege und Sorge in Haus und in Küche ein Hausvater gefunden werden, der den vielen in Betracht kommenden Anforderungen entsprechen mußte.

Das hervorragende Werk hatte es wahrlich
ent, durch eine besondere Feier geweiht zu
den. Hierzu war der Sonntag, der 28. Ok-
r d. Js., auserwählt, und es ist der Zweck
s Berichtes, den Verlauf der Einweihungs-
zu schildern.

Neben der Aufforderung zur Teilnahme durch
reinsblatt waren besondere Einladungs-

schreiben an Behörden, an die in Beziehungen zu der Forstlehrlingsschule stehenden waldbesitzenden Herren und an die Vereinigungen, sowie an die Vorstände der Bezirksgruppen unseres Vereines ergangen. Auch die Mitglieder der Stadtverwaltung Templins waren eingeladen worden. Dementsprechend war auch die Beteiligung an der Feier eine große.

Das Forstschulgebäude hatte zum Empfange der Gäste ein festlich Gewand aus Flaggenschmuck und Waldesgrün angelegt. Vor dem Eingange zum Schulhause hatten die Zöglinge spalierbildend Aufstellung genommen. Sie waren alle im gleichen Kleide, brauner Anzug mit grünem Kragen, brauner Hut mit goldenen Eichenblättern an der Seite. Diese Kleidung ist praktisch und macht einen schmucken Eindruck.

Von Gästen waren erschienen: Herr Regierungspräsident v. d. Schulenburg-Potsdam, Herr Landrat v. Arnim-Templin, Herr v. Arnim-Güterberg, der Präsident der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, Herr Graf v. Finckenstein-Trossin mit Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm als Vertreter des Vereins „Waldheil", Herr Graf v. Finckenstein-Schönberg, Herr Forstmeister Fischer-Reiersdorf, Herr Architekt Kranz-Charlottenburg, Herr Baumeister Krause-Eberswalde und Herr Königl. Förster a. D. Mücke-Erkner. Von seiten des Vorstandes waren zugegen die Herren: Graf v. d. Schulenburg-Lieberose, Graf v. Arnim-Boitzenburg, Professor Dr. Schwappach, Professor Fricke, Oberförster Dr. Bertog, Oberförster Kaiser (Bezirksgruppe X. Provinz Hannover), Oberförster Geißel (Bezirksgruppe XVI. Provinz Sachsen), Wildmeister Fiebig und Forstmeister Eulefeld. Die Spitzen der Stadt Templin waren nahezu vollständig vertreten. Wir nennen besonders die Herren Bürgermeister Neumann und Stadtverordnetenvorsteher Schraermeyer.

Um 12 Uhr mittags versammelten sich die Festteilnehmer einschließlich Lehrer und Zöglinge der Forstschule in dem zu diesem Zwecke festlich geschmückten Saale, und es ergriff zunächst zur Begrüßung und Einleitung der Feier das Wort der Vorsitzende des Vereins, Forstmeister Eulefeld-Lauterbach (Hessen). Seine Ansprache lautete wörtlich:

Sehr verehrte Herren!

Im Namen des Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" heiße ich Sie alle von Herzen willkommen. Ihr Erscheinen beweist das rege Interesse und das große Wohlwollen, welches Sie unseren Bestrebungen zuteil werden lassen. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie gekommen sind. Insbesondere danke ich Herrn Regierungspräsident v. d. Schulenburg für die durch sein Erscheinen uns zuteil gewordene Ehre, sowie dem Herrn Präsidenten der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, Herrn v. Arnim-Güterberg und den Vertretern des Vereins „Waldheil", Herrn Graf v. Finckenstein-Trossin, sowie Herrn Kommerzienrat Neumann-Neudamm, dem stets bereiten Wohltäter der Hilfsbedürftigen im Stande der Forst- und Jagdbeamten.

Digitized by Google

Herr Oberpräsident Freiherr v. Trott zu Solz ist leider verhindert, zu erscheinen. Er wünscht eine gedeihliche Feier. Auch der Präsident des „Märkischen Forstvereins", Herr Hofkammerpräsident v. Stünzner-Berlin, war gezwungen, abzusagen. Er hofft, daß die Schule blühe und gedeihe.

Das Fest, das zu begehen wir hierher gekommen sind, ist gewiß für unseren Verein von größter Bedeutung. Die Veranlassung zu dieser Feier ist wohl gar das wichtigste Ereignis, das die Geschichte unseres Vereins dermaleinst zu verzeichnen haben wird. Unbedingt bedeutet die Errichtung einer Schule für Privatforstlehrlinge einen neuen Zeitabschnitt für den deutschen Privatwald, namentlich für den kleinen und mittleren, für die Privatwaldbesitzer, ganz besonders aber auch für die Privatförster. Gut geschulte Beamte gleichen einem Hebel, der alle Interessen zu heben und zu fördern vermag.

Da wird mehrfach von einem Unterschiede zwischen Staatswald und Privatwald gesprochen. Wenn zwischen diesen eine andere Schranke besteht als die des Besitzstandes, so muß sie fallen. Es muß unser aller Streben sein, daß der deutsche Privatförster mindestens die gleich gute Ausbildung hat wie der Förster des Staates. Dazu gehört eine zielbewußte Schulung. Nur tüchtige Kräfte vermögen bestes zu leisten, nur solche vermögen dem Walde bei Erhaltung seiner Substanz die höchsten Erträge an Holz und an Geld nachhaltig abzuringen. Von solchen Erwägungen geleitet, wurde das Werk, das nun wohl vollendet vor uns steht, begonnen und ins Leben gerufen.

Daß durch die Errichtung einer Schule für Privatforstlehrlinge einem wirlich vorhandenen Bedürfnisse abgeholfen worden ist, das beweist die große Zahl der Anmeldungen für dieses unser erstes Schuljahr, und es beweisen die bereits wieder zahlreich einlaufenden Anfragen für das kommende. Es ist eine Pflicht unseres Vereines, eine Pflicht der Privatwaldbesitzer und eine ganz besondere Pflicht der Privatforstbeamten, allen jenen Dank zu zollen, die in uneigennützigster Weise nur das hohe Ziel im Auge, solch Großes vollbracht haben.

Unstreitig gebührt unser erstes Dankeswort jenen waldbesitzenden Herren, welche, an der Spitze unseres Vereines stehend, fortgesetzt für uns wirkten, Herrn Graf v. d. Schulenburg-Lieberose, Herrn Graf v. Brühl-Pförten, Herrn Burggraf und Graf zu Dohna-Kotzenau, sowie Herrn Graf v. Arnim-Boitzenburg, der sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen hat, das verantwortungsreiche Amt eines Schulpflegers zu übernehmen.

Reges Interesse für uns bewiesen aber auch viele andere Herren aus der Reihe der Waldbesitzer.

Durch die reichen Gaben der Herren Waldbesitzer, des Vereins „Waldheil" und des „Märkischen Forstvereins", sowie das Entgegenkommen der Stadt Templin und dem tatkräftigen Wirken des Herrn Baumeisters Krause in Eberswalde ist es möglich geworden, das große Werk so rasch zu vollführen. Ihnen allen gebührt unser aufrichtigster Dank.

Jetzt steht das Werk vollendet da, und es ist an Sie, Herr Oberförster Jacob, die ehrenvolle Aufgabe herangetreten, mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Hilfskräften nicht nur für die Heranbildung dieser deutschen forstlichen Jugend zu sorgen, sondern indirekt auch für das Wohl des deutschen Privatwaldes, für das Wohl dieses unermeßlich großen nationalen Gutes. Es ist eine schwierige, eine verantwortungsreiche, aber doch so schöne Aufgabe, der Sie sich unterzogen haben. Möge es Ihnen gelingen, die erhoffte Selbstbefriedigung in diesem Amte zu finden, möge es Ihnen gelingen, in den Ihnen anvertrauten Seelen aufmerksame Schüler zu gewinnen, auf daß Sie dereinst mit Stolz und mit Freude im prächtig gepflegten deutschen Privatwalde, gleichsam sich abspiegelnd, wieder erkennen können, daß Ihre Lehren nicht vergeblich gewesen sind.

Auch an die anderen Beamten unserer Lehranstalt richte ich die wohlmeinende Bitte, stehen Sie uns bei, unsere Schule zu dem zu gestalten, zu dem sie emporgehoben werden muß.

Und Ihr, unsere lieben Zöglinge, faßt auch Ihr Eure Aufgabe mit Ernst auf. Seid ordentlich, folgsam und fleißig, damit Ihr durch den Schulbesuch den Erfolg erzielt, den Eure Eltern, den Eure Lehrer, und den wir alle für Euch erhoffen, zu Eurem eigenen Wohle und zum Besten des deutschen Waldes, dem Ihr fürs ganze Leben Eure Kraft widmen wollt.

So wollen wir denn mit dankerfülltem Herzen für unsere Wohltäter ans Werk gehen und mit vollem Vertrauen und froher Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ich erkläre nunmehr als Vorsitzender des „Vereins für Privatforstbeamte" diese unsere erste Forstlehrlingsschule feierlich für eröffnet und schließe mit dem Wunsche, die Forstlehrlingsschule möge freudig emporwachsen, sie möge blühen und tausendfältig Frucht tragen zum Segen des deutschen Waldes.

Das walte Gott!

Hierauf betrat der Anstaltsleiter, Oberförster Jacob, das Rednerpult, um der Versammlung sein Lehrprogramm zu entwickeln.

Er sprach wie folgt:

Ich glaube im Sinne aller Angehörigen der Forstlehrlingsschule, im Sinne ihrer Schüler, im Sinne ihrer Lehrer und Beamten zu handeln, wenn ich Ihnen, hochverehrter Herr Vorsitzender, unseren herzlichsten Dank ausspreche für die uns soeben gewidmeten freundlichen Worte. Ich glaube ferner allen Angehörigen der Forstlehrlingsschule aus dem Herzen zu sprechen, wenn ich Sie versichere, daß wir alle uns der Mitwirkung an einem bedeutsamen volkswirtschaftlichen Werke bewußt
aller Bestreben ist,
wartungen zu erf
jeder in sei
setzen wer
Gedeihen d
der Anstalt

Digitized by Google

schaffen. Ich entledige mich nunmehr meines Auftrages, Ihnen, hochverehrte Festteilnehmer, in ganz kurzen Zügen mein Lehrprogramm zu schildern:

Es ist ein fortlaufender, systematischer, forstlicher und jagdlicher Unterricht im Zimmer gedacht, mit dem Übungen und Demonstrationen im Schulgarten und im Walde Hand in Hand gehen sollen.

Ziel des Unterichtes ist: die Lehrlinge des unteren Privatforstdienstes für ihre spätere Tätigkeit gut vorzubilden.

Die Anstalt kann ihren Zöglingen nicht eine abgeschlossene und fertige Bildung geben, weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht; denn der Forstmann lernt nie aus, ganz gleich, ob er am Anfang oder am Ziele seiner Karriere steht. Der am Schlusse des Schuljahres die Anstalt verlassende Zögling wird deshalb fortwährend, aus der Praxis wie aus Büchern, hinzulernen müssen, nie seine Lehrzeit als erfüllt betrachten dürfen, wenn er ein tüchtiger Förster werden will.

Zweck des Unterrichtes ist daher weniger die Übermittelung vielseitigen Wissens, als vielmehr die Weckung vielseitigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, insbesondere für die praktische forstmännische Tätigkeit.

Eingedenk der Tatsache, daß das Wissen nur dann den rechten Wert hat, wenn der Schüler es auch praktisch zu verwerten versteht, wenn zum Kennen das Können hinzukommt, wird mein Bestreben darauf gerichtet sein, nicht einseitige, abstrakte, graue Theorie zu lehren, sondern Wissenschaft und Wirtschaft angemessen miteinander zu verbinden, Theorie und Praxis gegenseitig zu begründen. Der künftige Förster soll aber nicht nur wissen, wie er sich im konkreten Falle zu verhalten habe, er muß sich auch darüber klar sein, warum er gerade so und nicht anders handeln darf. Was ich daher jedem meiner Schüler auf seinen Lebensweg mitzugeben gedenke, ist neben der Übermittelung von Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere auch die Fähigkeit zu logischem Denken; eine Eigenschaft, die ihn befähigen wird, in den Geist der von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anordnungen einzudringen, die ihn über den Standpunkt der rein handwerksmäßigen Ausführung der ihm übertragenen Dienstgeschäfte erheben und ihn in den Stand setzen wird, sich den verschiedenartigsten forstlichen Verhältnissen anzupassen. Dem Unterrichtszweck entsprechend wird die Verteilung des Unterrichtsstoffes sich nicht allein auf die eigentlichen Fachwissenschaften erstrecken; es werden in Verbindung damit auch eine Anzahl der Grund- und Hilfswissenschaften und insbesondere die Naturwissenschaften Berücksichtigung finden, soweit sie der Zögling verstehen kann und der künftige Förster wissen muß. Man darf ihm unter allen Umständen verlangen können, daß er wenigstens über die allgemeinen Grundsätze der Naturwissenschaften sowie die Bedeutung und Anwendung dieser Grundlehren auf die in Verbindung stehenden forstlichen Handlungen Bescheid weiß, denn ohne jede Kenntnis der Naturwissenschaften sieht er tatsächlich den Wald vor Bäumen nicht und wird er ebensowenig den Geist der Forstwissenschaft erfassen als das sein, was ich möchte, daß er es in seinem Berufe werden soll — ein denkender Forstmann!

Neben der eigentlichen Lehrtätigkeit wird mein Wirken insbesondere auch der Erziehung der Schüler gewidmet sein. Durch strenge Durchführung der Hausordnung, durch Überwachung des Tun und Treibens und insbesondere des Umgangs der Schüler, aber auch durch eigenes musterhaftes Vorbild, durch eigenen tadellosen Lebenswandel, durch Übung eiserner Selbstzucht — und geleitet von dem Bestreben, meinen Schülern nach Möglichkeit das Elternhaus zu ersetzen — werde ich bemüht sein, auf die Veredelung ihres Gemüts, auf ihre Charakterbildung vorteilhaft einzuwirken, sie an Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Aufmerksamkeit zu gewöhnen, aus ihnen gehorsame, treue, gewissenhafte, einfache und bescheidene Beamte zu machen.

In diesem Sinne gedenke ich mich hier zu betätigen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß mein Wirken zur Zufriedenheit des Vereins ausfallen, den Schülern der Anstalt aber, der Anstalt selbst und im letzten Grunde dem deutschen Privatwalde zum Segen gereichen möge.

Als Redner endet, lud der Vereinsvorsitzende die Gäste ein, unter der Führung des Anstaltsleiters die Räume der Schule und ihre Einrichtung in Augenschein zu nehmen. Zuerst wurde das Schulzimmer und das Eßzimmer besichtigt, dann ging es zu den Waschräumen und zu den Schlafsälen. Im Arbeitszimmer wurden die von Herrn Professor Eckstein-Eberswalde gelieferten naturwissenschaftlichen Sammlungen, sowie die aus 185 Bänden bestehende forstliche und jagdliche Bücherei vorgewiesen, welch letztere Herr Kommerzienrat Neumann-Neudamm der Schule aus Werken seines Verlages gestiftet hat. Nachdem auch die unteren Räumlichkeiten des Gebäudes, der Kessel zur Dampfheizung, der Baderaum mit Duschevorrichtung und insbesondere die schmucke Küche besichtigt worden waren, ging es nach den Hofgebäuden, in welchen auch eine Sammlung forstlicher Geräte Unterkunft gefunden hat. An die Hofgebäude grenzen die Gärten für den Anstaltsleiter und den Hausvater, und daran schließt sich das Gelände, welches jetzt zu einem Pflanzgarten mit Berieselungsanlage hergerichtet wird.

Alles Gesehene erregte allgemein den größten Beifall. Der Bau ist künstlerisch schön, die Innenräume, vor denen breite Gänge liegen, sind einfach, zweckmäßig und in jeder Hinsicht anheimelnd. Auch entsprechen alle Einrichtungsgegenstände bei gediegenster Ausführung den Zwecken, denen sie dienen sollen, in vollkommenster Weise.

Die Zöglinge hatten indessen wieder Aufstellung vor dem Schulhause genommen und gaben auf die von Herrn Regierungspräsident v. d. Schulenburg an sie gerichteten Fragen die pünktlichsten Antworten über Herkunft, Lehrzeit, über die Verwaltungen, in denen sie diese Lehre genossen haben, und dergleichen mehr.

Digitized by Google

Es sind für das erste Schuljahr 43 Schüler aufgenommen worden, und zwar aus verschiedensten Provinzen des Königreichs Preußen, je einer aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Oldenburg. Je zwei Zöglinge beabsichtigen in den Staatsdienst der Fürstentümer Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe einzutreten. Sie besuchen im Einverständnisse mit den dortigen Forstbehörden unsere Privatforstlehrlingsschule, weil auch ihnen die Möglichkeit abgeschnitten ist, bei den preußischen Jägerbataillonen den forstlichen Unterricht zu genießen, eine Jägerprüfung zu bestehen, oder auch eine der Königlichen Forstlehrlingsschulen zu besuchen.

Indessen war die Zeit so weit vorgerückt, daß sich die Festteilnehmer nach der eine Viertelstunde entfernt gelegenen Stadt begeben mußten, um dort im Hotel „König von Preußen" an dem Festessen teilzunehmen, an dem sich 50 Personen beteiligten.

Den Ehrenplatz nahm Herr Regierungspräsident v. d. Schulenburg ein, und in schwungvoller Rede brachte er auch das Hoch auf Seine Majestät dem Kaiser aus. In seiner Ansprache schilderte er die Entstehung des Vereins, die Gründung der Schule sowie die Aufgabe der Schule. Nach dem Hinweise auf ein jüngstes Zusammensein mit Sr. Majestät im Offizierkasino der Gardejäger und auf den dabei gefallenen Ausspruch Sr. Majestät, er freue sich stets, wenn er mit seinen Jägern zusammensein könne, erklang das kräftige Horrido.

Herr Professor Fricke gedachte sodann derjenigen, die bei dem Kindlein — unsere Forstlehrlingsschule — Taufpaten gewesen seien. Er gedachte der werktätigen Unterstützung durch die Waldbesitzer, durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, durch den „Märkischen Forstverein" und durch den Verein „Waldheil". Dem ihnen zu verdankenden Täuflinge galt sein Hoch.

Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose toastete auf die Stadt Templin und auf das Wohl deren Vertreter.

Darauf dankte Herr Bürgermeister Neumann aus Templin dem Herrn Regierungspräsident und dem Herrn Präsident der Landwirtschaftskammer für die Ehre des Besuchs, sowie dem Vorstande des Privatforstbeamten-Vereins für die Einladung der städtischen Vertretung zur heutigen Feier. Man habe jetzt schon in Templin Freude an der neu errichteten Schule mit ihren schmucken Braunröcken. Sein Hoch galt dem Blühen und Gedeihen der Forstschule.

Herr Professor Dr. Schwappach-Eberswalde widmete sein Glas dem guten Einvernehmen zwischen dem Verein und der Stadt Templin.

Die Abendzüge entführten die Gäste, welche befriedigt über die erhaltenen Eindrücke wieder in die Ferne zogen.

Auch den Zöglingen der Schule war eine festlichere Verpflegung als an den gewöhnlichen Tagen geboten, indem für jeden Schüler ein Verpflegungszuschuß seitens des Vereins gewährt worden war.

Um einen Einblick in den Schulbetrieb selbst zu gewinnen, blieb der Berichterstatter noch einen Tag in Templin, und er schätzt sich glücklich, hier alles Erlebte zusammenfassen zu können in dem Satze „was ich gehört und gesehen habe, hat mich in jeder Hinsicht und im vollsten Maße befriedigt". Die Eltern, die ihre Söhne auf die Schule gegeben haben, und die Waldbesitzer, die von ihren Zöglingen erhoffen, daß sie zu einfachen, aber tüchtigen, leistungsfähigen Förstern herangebildet werden, sie alle können beruhigt in die Zukunft blicken, die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Wünsche ist geboten.

Als ich mich abends um 3/4 9 unerwartet der Anstalt im Dunkel näherte, erschallte durch das Signalhorn der Ruf zum Schlafengehen, um 9 folgte der Zapfenstreich. Alle Zöglinge fanden sich pünktlich in den Schlafsälen ein, teils hatten sie sich schon zur Ruhe begeben, teils waren sie im Begriff, dies zu tun.

Frühmorgens um 6 wird auf Hornruf hin aufgestanden, 3/4 7 wird gefrühstückt. Es gibt abwechselnd Milch oder Kakao, dazu Brötchen. Von 7 bis 8 bereiten sich die Zöglinge auf den Unterricht vor, der um 8 beginnt. Um 9 ist 1/4stündige Frühstückspause. Ich hörte den Assistent Herrn Pech im Unterricht über Holzmeßkunde und den Anstaltsleiter Herrn Jacob über Waldbau lehren, und zwar im Vortrag und im Abfragen. Der Unterricht währt bis 12 Uhr. Dann findet das gemeinschaftliche Mittagessen statt, nach welchem den Zöglingen gestattet ist, bis 2 Uhr zur Stadt zu gehen, oder sich sonstwie zu beschäftigen.

Von 2 bis 4 Uhr ist Arbeitsdienst unter Aufsicht des Hausvaters. Zurzeit werden die Gärten hergerichtet, dann ist ein Teil der Schüler mit Arbeit in dem Pflanzschulgelände beschäftigt. Andere säubern die Schulräume. Der Hausvater sammelt dann auch die Zöglinge zu Leibesübungen. Damals wurden Marschübungen, Schwenkungen und Aufmärsche geübt, dazu erschollen frohe Jägerlieder.

Um 4 Uhr nachmittags ist wieder Vesperpause. Dann folgen noch am Abend Arbeitsstunde und Fortbildungsunterricht.

An den frischen, frohen Gesichtern kann man erkennen, daß sich die Zöglinge wohl fühlen, und daß ihnen auch die stramme, militärische Erziehungsweise, die sie zu gewissenhaften und an Pünktlichkeit gewöhnte Menschen heranbilden soll, zusagt.

Wenn die Schule ihren derzeitigen Grundsätzen getreu bleibt, und ich glaube, wir dürfen dies beruhigt als sicher voraussetzen, dann werden wir Freude an unserer Schöpfung erleben.

Ich schließe in der Hoffnung, daß die erste Forstlehrlingsschule des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" freudig emporwachse, blühe und gedeihe! Eulefeld.

Die Zöglinge der Forstlehrlingsschule

Zu dem ersten Schuljahre [illegible] schule zu Templin, welches am 1. Oktober seinen Anfang genommen hat und am 30. [illegible] zu Ende geht, sind die im nachstehenden Verzeichnisse genannten Zöglinge aufgenommen worden. Sie haben alle bereits [illegible] von ein oder mehreren Jahren hint-

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Geburtsprovinz	Zu-	Vor- Name	Stand des Vaters	Lehrverwaltung	Lehrprovinz
1	Westpreußen	Soecknick	Walter	Rittergutsbesitzer †	Kgl. Oberförsterei Hagen	Westpreußen
2	Posen	Jaehner	Karl	Kammerh.v. d.Heydebrand'scher Förster	v. Heydebrand, Storchnest	Posen
3	Pommern	Ribbach	Franz	v. Saldern-Ahlimb'scher Förster	Major v. Treskow, Ludwigshöhe	Posen
4	"	Wedde	Ewald	Privatförster	Fideikommiß v. Below auf Reddentin	Pommern
5	"	Zickermann	Wilhelm	Fürstl. Hafenmeister	Fürst Putbus, Oberforst. Putbus	"
6	Brandenburg	Berg	Wilhelm	Landwirt	Graf v. Arnim-Boitzenburg	Brandenburg
7	"	Dehne	Paul	Kantor	Kgl. Oberförst. Börnichen	"
8	"	Feuerstack	Georg	Gräfl. Förster	Graf zu Lynar, Gr.-Lübbenau	"
9	"	Gebhard	Philippus	Kantor	GrafFinck v.Finckenstein,Treppeln	"
10	"	Gräbenitz	Werner	Schornsteinfegermstr.	Fürst v. Putbus, Oberf. Putbus	Pommern
11	"	Grauert	Adolf	Privatförster	Baron v. Katzler, Roggow	"
12	"	Lorsch	Kurt	Schneidermeister	Graf v. Brühl-Pförten, Obf. I, Pförten	Brandenburg
13	"	Oertel	Fritz	Privat-Revierförster	Kgl. Oberförsterei Stepenitz	Pommern
14	"	Schmerse	Karl	Schmiedemeister	Stiftsforstverwaltung Neudorf-Waldowstrenk	Brandenburg
15	"	Schmidt	Otto	Gräfl. v. d. Schulenburg'scher Förster	Graf v. d. Schulenburg-Lieberose	"
16	"	Uhle	Fritz	Förster u.Rittergutsverw.	v. Holtzbrinck, Oedenthal	Westfalen
17	Schlesien	Fuhrmann	Fritz	Kgl. Württemb. Först.	Königl. Württembergische Oberfst. Karlsruhe, O.-S.	Schlesien
18	"	Gladigau	Fritz	Privatförster	Major v. Rohr-Dannenwalde	Brandenburg
19	"	Herkner	Joseph	Stellenbesitzer	Graf v. Pfeil-Burghaus, Laasow	Schlesien
20	"	Koschmieder	Adolf	Königl. Förster	Fürst Henkel v. Donnersmark, Oberf. Zielonna	Ob.-Schlesien
21	"	Liebetanz	Fritz	Kgl.Steuereinnehmer	v. Rotschild, Oberf. Schillersdorf	"
22	"	Mautschke	Friedrich	Königl. Hegemeister	Kgl. Oberförst. Krummendorf	"
23	"	Müller	Fritz	Malermeister	Kgl. Oberförst. Stoberau	"
24	"	Pusch	Heinrich	Zimmerpolier	Stadt Breslau, Obf. Riemberg	Schlesien
25	"	Weltzel	Georg	Wirtschaftsinspektor †	Primkenau	"
26	Sachsen	Hornig	Kurt	Ökonomieinspektor	v. Wedemeyer, Eldagsen	Hannover
27	"	Hürche	Walter	Stadtförster	Kgl. Oberförst. Neumühl	Brandenburg
28	Hannover	Bartels	August	Forstaufseher	Prov.-Forst Oerrellinzel	Hannover
29	"	Schulz	Wilhelm	Steueraufseher	Kgl. Oberförst. Lagow	Brandenburg
30	Schlesw.-Holst.	Biehl	Hans	Lehrer	Graf zu Rantzau, Rastorf	Holstein
31	"	Klüver	Otto	Landmann	Großherz. Obförst. Lensahn	"
32	"	Schlüter	Christian	Hüfner	Kloster Preetz, Stiftsforstverw.	"
33	"	Sönksen	Johannes	Müller	Graf Grote, Forstverw. Braudel	Hannover
34	Westfalen	Schmidt II	Waldemar	Kaufmann	Kgl. Oberförst. Dahlheim	Westfalen
35	Königr. Sachs.	Barth	Oskar	Bahnverwalter	v.Frankenberg-Lüttwitz-Biehwiese	Schlesien
36	Mecklenburg	Dahms	Hans	Schmiedemeister	Oberlt. v. Köller, Gr.-Damerkow	Pommern
37	Oldenburg	Asseier	Fritz	Möbelfabrikant	Fürst zu Inn- u. Knyphausen, Knyphauserwald	Hannover
38	Lippe-Detmold	Möllenbrock	Georg	Lehrer	Fürstl. Obf. Baum-Landwehr	Schaumbg.-L.
39	Schaumbg.-L.	Schütte	Georg	Fürstl. Förster	Fürstl. Lippe, Spießingshol	"
40	Reuß j. L.	Wagner	Martin	Kirchschullehrer	Reuß j. L., Revierverw. Pollwitz	Reuß j. L.
41	"	Weiß	Kurt	Graveur	Reuß j. L., Revierverw. Erusee	"
42	Rußland	Konrad	Herbert	Privatförster	Kgl. Oberförst. Weszkallen	Ostpreußen
43	Böhmen	Brauner	Albrecht	Oberförster	Graf v. Schaffgotsch, Koppitz	Ob.-Schlesien

Der Vorsitzende: Eulefeld.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte.

Am 1. Juli 1907 beginnt für die Forst...schule zu Templin ein neues Schuljahr. ...meldungen zur Aufnahme in diese Lehranstalt ...mit der Anstaltsleiter, Herr Oberförster **Jacob** Templin in der Uckermark, schon jetzt, spätestens ... bis zum 1. März 1907, entgegen. Von dort ...nen auch die Schulsatzungen gegen Einsendung ... Pfennigen in Briefmarken bezogen werden. ... gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht,

daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 Mk. zu vergeben hat. Etwaige Gesuche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Lauterbach, Hessen, im November 1906.
Der Vorsitzende: Eulefeld, Forstmeister.

Förster-Prüfung.

Prüfungen für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (unteren

Digitized by Google

Forstdienstes) der Privaten (Gemeinden und Stiftungen) sollen auch im Jahre 1907 abgehalten werden. Anmeldungen zu der Prüfung sind unter Beigabe eines Lebenslaufs und der Zeugnisabschriften, sowie einer Revierbeschreibung an den nachstehend unterzeichneten Vereins-Vorsitzenden bis zum 1. Februar 1907 zu richten. Prüfungsordnungen und einen Bericht über die letztjährigen Prüfungen, mit Angabe der gestellten Aufgaben, versendet gegen Einsendung von 50 Pfennigen in Marken die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm.

Lauterbach, Hessen, im November 1906.

Der Vorsitzende:
Eulefeld, Forstmeister.

Bericht über die 4. Versammlung der Bezirksgruppe VI „Oberschlesien"

am 10. November 1906 im Saale des Konzerthauses zu Beuthen, O.-S.

Der Vorsitzende, Oberförster Trost-Dambrau, eröffnete die Versammlung mit einem Kaiserhoch und Willkommensgruß an die erschienenen Mitglieder und Gäste, unter diesen besonders den als Vertreter der Stadt Beuthen erschienenen Oberbürgermeister Dr. Brüning. Letzterer hieß die Männer der grünen Farbe in Beuthen herzlich willkommen und wünschte deren Verhandlungen besten Erfolg. Er sei der an ihn ergangenen Einladung um so lieber gefolgt, als Beuthen sich unter die Zahl der Waldbesitzer rechnen dürfe. Leider sei seit dem furchtbaren Schneesturm 1903, welcher in den oberschlesischen Waldungen einen Schaden von etwa 20 Millionen Mark verursacht habe, auch der Stadtwald in finanzieller und ästhetischer Beziehung sehr zurückgegangen, da er einen großen Teil der Althölzer dabei habe zum Opfer bringen müssen. Das Interesse für den Stadtwald sei dadurch aber nicht gemindert, die Stadtverwaltung sei vielmehr von dem Wunsche beseelt, die dem Stadtwald geschlagenen Wunden tunlichst wieder zu heilen.

Nach Verlesung des Protokolls über die am 26. Mai in Kreuzburg O.-S. abgehaltene Sitzung durch den Oberförster Borsutzky-Stubbendorf erstattete der Bezirksgruppen-Vorsitzende Bericht über die Verhandlungen der vierten Mitgliederversammlung in Düsseldorf. Der Versammlung wurde Kenntnis gegeben von dem eingetretenen Wechsel im Vorsitz des Vereins, und ehrte sie die unermüdliche, erfolgreiche Tätigkeit des zurückgetretenen ersten Vorsitzenden, des jetzigen Professors der Forstwissenschaft in Eberswalde Herrn Fricke durch Erheben von den Plätzen und nahm mit Dank von dem gesandten schriftlichen Gruß und Weidmannsheil des derzeitigen Vorsitzenden Herrn Forstmeister Eulefeld Kenntnis.

Nachdem der Redner noch über den Stand der Mitglieder, die Pensionskassen- und Uniformfrage, sowie über die Gründung der Forstlehrlingsschule zu Templin referiert hatte, verbreitete er sich eingehend über die Beratung und Beschlußfassung der von der Bezirksgruppe in Düsseldorf gestellten Anträge. Da diese durchweg die Vermehrung der Mitgliederzahl des Vereins anstrebten, nahm die Versammlung mit Bedauern von deren Ablehnung Kenntnis, und begrüßte es aber immerhin als ihr Verdienst, die Frage der Stellenvermittelung in Fluß gebracht zu haben, wie aus einem Schreiben des Herrn Vereinsvorsitzenden an den Bezirksgruppenvorstand hervorgehe. Es wurde zu dieser Angelegenheit folgende Resolution einstimmig beschlossen:

„Die Bezirksgruppe VI „Oberschlesien" begrüßt mit Freuden die Schaffung einer freiwilligen Zentral-Stellenvermittelung und will diese Einrichtung durch Vakanzenbekanntgabe auch nach Kräften fördern, jedoch wünscht sie, daß diese Stellenvermittelung, ohne Verbindlichkeit nach irgend einer Seite, sich nur auf den objektiven Austausch von Angebot und Nachfrage beschränke."

Hierauf folgte der Vortrag des Oberförsters G. Nowack-Lissau über: „Der Waldwegebau in seiner Bedeutung für die Forstwirtschaft." Redner gab zunächst einen historischen Rückblick über den Waldwegebau von einst und jetzt. Während früher vielleicht oft die Wildwechsel nur zur Herausbringung des Holzes aus dem Walde hätten genügen müssen, seien jetzt gute, ordentliche Abfuhrwege ein Haupterfordernis für die intensive Bewirtschaftung eines Waldes. Da gute Wege nicht ohne Einfluß auf die Erhöhung der Holzpreise seien, und auch ein flotteres Herausschaffen der Hölzer den ganzen Holzabsatz beeinflusse, erhöhe sich mit der Besserung der Wege die Rentabilität eines Waldes. Deshalb sei es eine Hauptaufgabe der Forstbeamten, auf gute Wege zu halten. Der größte Feind der Wege sei das auf ihnen stehende Wasser. Er verwende als „beste Stütze" ein altes Weib, das regelmäßig für die Ableitung des Wassers von den Wegen zu sorgen habe.

In der an diesen Vortrag sich anschließenden Debatte führte Oberbürgermeister Dr. Brüning aus, daß der Waldwegebau und die Holzabfuhr mit der Kanalisation und Abwässerung einer Stadt zu vergleichen sei, und wies auf das gute Wegenetz im Beuthener Stadtwald hin. Der Wald habe die Form eines langgestreckten Rechtecks, mitten durch führe ein chaussierter Hauptgestellweg, in welchen von allen Seiten die Nebengestelle einmünden. Die letzteren seien streckenweise als Prügelwege ausgebaut und hätten sich gut bewährt. Da diese auch als Promenadenwege von der Bürgerschaft benutzt würden, müsse schon auf gute Wege gehalten werden. Übrigens habe der Schneesturm von 1903 für den Stadtwald vielleicht das Gute im Gefolge gehabt, daß man sich dadurch veranlaßt sah, von dem uniformen Nadelholzanbau abzugehen und dafür, wo irgend möglich, Laubhölzer einzubringen. Beuthen mit seinem etwa 3 Millionen Mark betragenden Jahresetat könne es sich schon leisten, den Stadtwald nicht nur als Nutzwald anzusehen, sondern sobald die Straßenbahn nach dort verkehre, solle der Stadtwald nur noch in der Hauptsache als Waldpark dienen.

Oberförster Trost dankte dem Vorredner für seine Ausführungen und erklärte, daß die Stadt Beuthen sich beglückwünschen könne zu einem so waldfreundlich gesinnten Stadtoberhaupt,

Digitized by Google

denn ein Wald sei, besonders für eine Stadt, nicht nur materiell, sondern auch ästhetisch von großem Nutzen.

Den folgenden Vortrag hielt Forstkandidat Klockmann-Dambrau: „Betrachtungen über moderne Schußwaffen." Redner teilte die Jagdgewehre in drei Kategorien: Schrotgewehre, Kugelgewehre und Kombinationen von beiden. Während bei den Schrotgewehren das Kaliber nach der Anzahl der Kugeln, welche auf ein Pfund gehe, bemessen werde, richte es sich bei den Kugelgewehren nach dem Durchmesser des Laufinneren. Die einläufigen Repetierflinten seien in der Hand eines unbesonnenen Schützen dem Wildstand direkt schädlich, denn es werde dadurch oft auf unglaubliche Distanzen hin viel Wild zu Holze geschossen.

Redner geißelte auch die Sucht mancher Jäger, ausländischen Gewehrfabrikaten vor den inländischen den Vorzug zu geben, in treffenden Worten. Man verlange von dem deutschen Fabrikanten leicht gebaute und billige Gewehre, stelle sie aber dann in ihren Leistungen mit den schwereren, viel teureren ausländischen Gewehren in Vergleich. Daß dieser dann zu Ungunsten unseres Fabrikats ausfallen müsse, sei ebenso ungerecht als leicht erklärlich. Man möge endlich zugunsten unserer heimischen Industrie mit dieser Modenarrheit für ausländische Erzeugnisse brechen, diese liefere die Waffen ebenso gut und jedenfalls preiswerter. Hierauf erörterte Redner die Vorzüge und Nachteile der hahnlosen Gewehre, der Anwendung von starkem und schwachem Schrot, wobei er betonte, daß nicht immer die tödliche Wirkung der Schrote das Wild zur Strecke bringe, sondern der durch eine Anzahl Schrote herbeigeführte Nervenchok das Wild strecke. Deshalb sei die Anwendung unnötig starker Schrote gar nicht ratsam.

Auf diesen interessanten Vortrag folgte ein lebhafter Meinungsaustausch seitens der Versammelten.

Beiden Vortragenden sprach der Vorsitzende den Dank der Versammlung aus.

Es wurde noch beschlossen, die nächste Versammlung in Oppeln abzuhalten und derselben anläßlich des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers den Charakter einer Festsitzung mit Damenbeteiligung zu geben.

Bevor der Vorsitzende das Schlußwort nahm, brachte ihm die Versammlung ein fröhliches Horrido.

Im Schlußwort dankte der Vorsitzende nochmals Herrn Oberbürgermeister Dr. Brüning für sein Erscheinen, und brachte dies die Versammlung durch Erheben von den Plätzen zum Ausdruck, auch den von sechs schlesischen Zeitungen erschienenen Herren Berichterstattern widmete er Worte des Dankes.

An die Versammlung schloß sich noch ein ge[illegible] Beisammensein der Beteiligten. Trost.

[illegible]e XIII., Großherzogtum Hessen, [illegible]inaen. Hessen-Nassau und Waldeck.

Einladung

[illegible]onntag, den 2. Dezember d. Js., [illegible]ags 11 Uhr, im Bahnhofsrestaurant zu [illegible]anberaumten Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Verhandlungen der diesjährigen Mitgliederversammlung in Düsseldorf. Berichterstatter: Oberförster Schreiber.
2. Die Forstlehrlingsschule in Templin, die Einweihung derselben und der Betrieb der Schule. Berichterstatter: Forstmeister Eulefeld.
3. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung.
4. Freie Anträge aus der Versammlung.
5. Besprechung forstlicher Tagesfragen, wie Stand der Holzpreise und darauf bezugnehmende Vorträge.

Nach Schluß der Sitzung soll gemeinsames Essen im Bahnhofsrestaurant stattfinden. Gäste sind willkommen.

Gersfeld, Rhön, 15. November 1906.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII:
Oberförster Schreiber.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Einladung

zu der am Montag, den 10. Dezember 1906, nachm. 4 Uhr, im Hotel Lünenschloß in Hagen i. W. stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.
2. Wahl des Vertreters für die nächstjährige Mitglieder-Versammlung in Berlin.
3. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Gäste sind willkommen. Herren, welche auch an der 11 Uhr vormittags im Hotel Lünenschloß tagenden Winter-Versammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein" und an dem gegen 2 Uhr daselbst stattfindenden gemeinsamen Essen teilnehmen wollen, werden um baldgefällige Anmeldung bei Unterzeichnetem ersucht.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W.
Joly, Oberförster.

Am Sonntag, den 16. Dezember d. Js., soll die Versammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", **Gruppe Königreich Sachsen und preuß. Oberlausitz,** in Nossen stattfinden. Beginn der Versammlung vormittags 11 Uhr im Hotel Sachsenhof.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gruppenvorstandes über die Einweihung der Vereinsschule in Templin und die weiteren Maßnahmen des Vereins in Schulangelegenheiten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Besprechung forstlicher Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Nonnen- und Kiefernspinnervorkommens.

Es wird um recht zahlreiches Erscheinen dringend gebeten. Alle Freunde des Waldes und unseres Vereins sind herzlich willkommen.

Oberf. Schwabe, Gruppenvorstand.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Digitized by Google

Mitglieds-Nr.

2171. **Zernikow**, Oskar, Förster, Hohehorch bei St. Magnus, Kreis Blumenthal, Hannover. (B.-Gr. X.)
2172. **Klame**, Georg, Förster, Ziegelei Klausdorf bei Klausdorf, Kreis Deutsch-Krone, Westpr. (B.-Gr. I.)
2173. **Heidenreich**, Egon, Hilfsjäger, Löwen, Schlesien. (B.-Gr. VI.)
2174. **Zug**, Paul, Holzkaufmann, Sohrau, O.-S. (B.-Gr. VI.) (A. M.*)
2175. **Rosemann**, Ernst, Holzkaufmann, Beuthen, O.-S. (B.-Gr. VI.) (A. M.)
2176. **Magistrat der Stadt Beuthen, O.-S.** (B.-Gr. VI.) (A. M.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“
zu Neudamm.

Nachrichten des Vereins Herzogl. Sachs.-Meiningischer Forstwarte.

Die Veröffentlichungen erfolgen unter der Verantwortung des Vorsitzenden, Forstwart G. Helbig in Ellingshausen.

Betreff: Entrichtung der Vereinsbeiträge.

Nach § 7 unserer Vereinssatzungen sollen die Vereinsbeiträge in den ersten 4 Wochen des Jahres bzw. Halbjahres an den Schatzmeister entrichtet werden. Eine geraume Zeit ist nun seit dem Fälligkeitstermin verflossen, und immer noch befindet sich ein beträchtlicher Teil der Vereinsmitglieder mit der Beitragsleistung im Rückstande, und zwar Mitglied Nr. 40 mit 2,50 Mk. für das 1. Halbjahr 1906 und die Mitglieder Nr. 11, 21, 22, 23, 24, 36, 37, 45, 46, 48, 52, 57, 58, 59, 67, 71 mit je 2,50 Mk. für das 2. Halbjahr 1906.

Wenn ich hiermit an die mit dem Sammeln der Beiträge beauftragten Kollegen (s. Forstzeitung Nr. 22/1906) für die Oberförstereien Lehesten, Hasenthal, Judenbach, Theuern, Heldburg, Trostadt, Helmers die Bitte richte, die noch rückständigen Beiträge kassieren und spätestens bis 15. Dezember d. Js. an mich abgewähren zu wollen, so gestatte ich mir noch zu bemerken, daß durch säumige Beitragszahlung und demzufolge fortgesetzte Erinnerungen das Amt des Schatzmeisters ungemein erschwert wird; jedes Mitglied sollte es vielmehr als seine erste Vereinspflicht betrachten, durch pünktliche Beitragsleistung dem Verein nützlich zu werden. Sehr unangenehm würde es berühren, müßte ich mich in die Lage gesetzt fühlen, vom Einziehen durch Postnachnahme Gebrauch zu machen.

Möhra, Post Salzungen, 22. November 1906.

Peterhänsel, Schatzmeister.

*

Zur Raubzeug-Vertilgung.

(Erwiderung auf den Artikel in voriger Nummer.)

Auf die Anfrage des Herrn W. P. bin ich in der Lage, mit einer bestimmten Antwort dienen zu können: Seitens des Vorstandes ist eine Eingabe an das Herzogliche Staatsministerium noch nicht gemacht worden. Weshalb, soll in dem Nachstehenden dargetan werden. Indessen dürfte dieser Umstand keine Veranlassung zu einer Beschwerde bieten, wie sie der Artikel in voriger Nummer auszusprechen schien. Dem Vereinsvorstand wird in seiner bisherigen Tätigkeit ein Vorwurf wegen säumiger Erledigung der gefaßten Beschlüsse wohl kaum zu machen sein, und auch in diesem Falle schon deshalb nicht, weil ihm zur Erledigung des fraglichen Beschlusses ein Zeitpunkt nicht vorgeschrieben war. Wenn bisher nichts in der Sache getan wurde, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch Gründe für das passive Verhalten des Vorstandes vorliegen. Ihm muß doch überlassen bleiben können und er muß und wird doch auch zu beurteilen wissen, wann wohl der geeignetste Zeitpunkt gekommen ist, um mit seinen Wünschen hervorzutreten. Übrigens hoffe ich, daß die Herren Einsender sich noch erinnern werden, wie nach Schluß der dritten ordentlichen Versammlung dieses Thema in privatimer Weise noch lange Gegenstand der Unterhaltung war, und daß dabei von den meisten Kollegen der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Ausführung des Beschlusses noch einige Zeit hinauszuschieben. — Zur Beruhigung kann ich aber mitteilen, daß in Kürze eine Vorlage an das Herzogliche Staatsministerium ergehen wird.

Was nun den anderen Punkt: Tragen der Troddel ꝛc. betrifft, so vermag ich den Anschauungen der Herren Einsender nicht beizupflichten. Gerade Uniformangelegenheiten gehören meines Erachtens mit in das Arbeitsbereich eines Beamten-Vereins, und würde sich der Einzelne doch geradezu lächerlich machen, wenn er — ich will das erwähnte Beispiel anführen — eines Tages darum einkäme, eine Troddel oder Portepee tragen zu dürfen; man würde ihn ohne weiteres, und das nicht unberechtigt, als eitel und putzsüchtig bezeichnen. Nur nebenbei erwähnt, kann doch nicht bestritten werden, daß ein tadelloses gefälliges Äußere, dabei aber natürlich bleibend, das Ansehen der Person und somit des ganzen Standes hebt, und das gilt hauptsächlich für den Uniform tragenden Beamten.

F., L.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 941. — Die Verdienste Sr. Exc. ministers von Podbielski um die Forstverwaltung. 941. — Welche Einrichtung erscheint geeignet, die Holzpreis kleineren Privatforsten zu erhöhen? Von H. Fritz. 942. — Abgabe von Christbäumen. Von —r. 943. — V Vögel in Ostfriesland. Von C. Brünig. 944. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenn Die Erträgnisse unserer Staatsforsten. Von Dr. W. 946. — Lehrgang für Obst- und Gartenbau. Be Amtlicher Marktbericht. 946. — Leipziger Kurs über Rauhwaren. 946. — Forstverein für Westfalen und 947. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 947. — Vakanzenliste. 948. — Brief- und Frag — Geschäftliches. 948. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 949. — Nachrichte heil“. 952. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 952. — Sachsen-Meiningischer Forstwarte. 960. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: vierteljährlich 1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 49. Neudamm, den 9. Dezember 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Volk in der Oberförsterei Peitz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum 1. März 1907 zu besetzen.

Anstellung der Preußischen Forstanwärter.

Von **Peters**, Rathenow.

Von allen den Fragen, die den Försterstand zurzeit bewegen, liegt uns Anwärtern, die wir auf eine Dienstzeit von zwanzig und einigen Jahren zurückschauen, wohl keine so nahe als die, endlich eine feste Anstellung als Förster zu erlangen.

Sollten die herrschenden Zustände nicht baldigst durchgreifend geändert werden, so können wir — man kann dies nicht oft und dringend genug wiederholen — erst an der Schwelle des Greisenalters auf eine Försterstelle rechnen.

Deshalb möchte ich noch mit einigen Worten auf den mir aus dem Herzen geschriebenen Artikel des Kollegen Simon in Nr. 37 dieses Blattes zurückkommen.

Längst schon ist aus dem „Schreibgehilfen" in den Königlichen Oberförstereien ein voll beschäftigter Beamter geworden, was mir alle, welche die Sache wirklich unparteiisch betrachten, namentlich aber auch unsere Herren Oberförster, wohl ohne weiteres zugeben werden. Vom Oktober bis weit in den Juni hinein gehört eine volle Manneskraft und rege Tätigkeit dazu, um die Bureaugeschäfte auf dem laufenden zu erhalten und sich die Zufriedenheit seines Vorgesetzten zu sichern. Auch in den übrigen Monaten findet sich kein Tag, an dem die Feder ruhen könnte.

Wenn man nun bedenkt, daß es etwa 700 dieser „Schreibgehilfen" gibt, welche unter den Augen ihres Vorgesetzten Tag für Tag angestrengt tätig sein müssen, die, abgesehen von einigen Hilfsförstern, jedoch nur im diätarischen Beamtenverhältnisse stehen, so kann man nur

Digitized by Google

immer und immer wiederholen: „Hier wäre die Stelle, wo für mehrere hundert etatsmäßige Beamte überreich Arbeit vorhanden ist, nur in diese Stellungen können die überalten Anwärter abfluten, kein anderes Pflaster paßt auf die sich leider immer noch alljährlich vergrößernde Wunde!“

An uns ist es nun, unsere Verwaltung immer aufs neue zu bitten, diese Stellen endlich mit etatsmäßigen Beamten zu besetzen, jedoch nicht etwa mit einer neuen Beamtenklasse, dem „Forstsekretär“, sondern mit Förstern.

Empfehlen würde sich die Umwandlung der „Schreibgehilfenposten“ in „etatsmäßige Förstersstellen“ mit allen Kompetenzen und der Verpflichtung, in diesem Amte wie auf jeder anderen Anfangsstelle fünf Jahre auszuhalten, jedoch mit dem Rechte, sich nach Ablauf dieser Jahre zu jeder anderen frei werdenden Förstersstelle des Bezirks zu melden.

Nur durch eine Anstellung als „Förster“ wären alle Schwierigkeiten gehoben; eine große Anzahl der ältesten Anwärter wäre in Stellungen aufgerückt, wo überreiche, belehrende Arbeit vorhanden ist, die rechte Stellung zu seinem Oberförster gäbe dem im Bureau beschäftigten „Förster“ ohne weiteres sein Titel und die Dienstinstruktion, und auch das richtige kollegiale Verhältnis zu den übrigen Revierbeamten würde nur durch den Titel „Förster“ am besten zum Ausdruck kommen. Natürlich gehört zur Durchführung dieser Vorschläge eine große organisatorische Kraft, die nebenbei auch wirklich ein wohlwollendes Herz für uns bedauernswerte Anwärter hat. In dieser Beziehung dürfen wir aber wohl mit vollem Vertrauen auf unsere Zentralbehörde blicken, welche unserem Stande in den letzten Jahren durch die Bewilligung der Dienstaufwands-Entschädigung für die Förster und die Schaffung von 600 Hilfsförsterstellen schon viel geholfen hat, Errungenschaften, welche uns alle mit aufrichtigem und großem Danke erfüllen. Da diese neuen Einrichtungen unserem Ministerium, wenn auch gewiß nicht ohne Mühe, gelungen sind, so wird es ihm auch möglich sein, die Etatisierung der Sekretäre durchzusetzen, zumal hierfür auch dienstliche Interessen mitsprechen und, soweit mir bekannt ist, die Notwendigkeit einer Änderung auch von zahlreichen Verwaltungsbeamten, insbesondere den Herren Revierverwaltern, anerkannt werden soll.

Wäre es nicht möglich, alle 700 Stellen auf einmal zu schaffen, sondern zunächst versuchsweise nur eine beschränkte Anzahl, dann könnte mit der Organisation vielleicht in den Bezirken mit den augenblicklich schlechtesten Anstellungsverhältnissen (Stettin, Oppeln, Magdeburg) der Anfang gemacht werden, falls bei der ersten Anstellung als Förster im Bureaudienste nicht etwa eine Verschiebung innerhalb benachbarter Bezirke ausgeübt werden sollte. Eine solche Verschiebung dürfte unbedenklich erscheinen, wenn es den betreffenden Beamten gestattet würde, sich später wieder um die Versetzung in ihren alten Bezirk zu bewerben.

Eine durch diese Neuerung veranlaßte, wohl nur verhältnismäßig geringe Mehrbelastung unseres Etats könnte meines Erachtens gegenüber der dann endlich in unsere Häuser und Herzen einziehenden Beruhigung und Arbeitsfreudigkeit nicht allzu schwer ins Gewicht fallen.

Über das Auftreten der Nonne in der Sächsischen und Preußischen Oberlausitz und Nordböhmen 1906.

Die Verbreitung der Nonne in den Jahren 1904/05 zeigt uns Nummer 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ in dem Artikel des Herrn Oberförsters Mauke-Jahmen, welcher sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, die Entwickelung der drohenden Nonnenkalamität an der Hand von erbetenen und zahlreich eingegangenen Berichten der meisten Nieder- und einiger Oberlausitzer Forstverwaltungen, zu verfolgen. Aus dieser Berichtssammlung geht hervor, daß in den meisten Revieren der Vertilgungskampf sofort aufgenommen worden ist und in zunächst weniger gefährdeten, Vorbeugungsmaßregeln getroffen worden sind, während eine Anzahl, und zwar die größten Verwaltungen, so Muskau und vor allem Görlitz, sich nicht zum Sammeln entschlossen. Die genannten großen Verwaltungen stehen auf dem Standpunkt, daß menschliche Kraft eine derartige Kalamität nicht zu verhindern vermag. Jedoch fast alle anderen großen und kleinen Revierverwaltungen der Sächsischen und Preußischen Oberlausitz und auch Nordböhmens vertreten die Ansicht, daß es Pflicht eines jeden Forstbesitzers und Beamten ist: unbedingt zu sammeln — natürlich richtig zu sammeln! Dies ist es aber eben, was vielen, trotz des besten Willens, nicht gelingen will. So konnte man vielerorts beobachten, daß die Non nur am Stamme zerdrückt worden sind — ist entschieden falsch. Ein großer Teil Nonnenweibchen wird imstande sein, noch Todeskampfe fast alle reifen Eier abzule außerdem dürfte dies sehr oft schon durch mechanischen Druck beim Zerquetschen der Fa ohne Zutun derselben geschehen. Dann

Digitized by Google

ich fernerhin Gelegenheit gehabt zu sehen, wie in einigen Bauernwaldungen Böhmens bereits leere Weibchen in Massen gesammelt wurden — daß dadurch eine Vertilgung nicht erfolgen kann, ist auch klar.

In den Zittauer Forsten und den angrenzenden Revieren werden nur die Weibchen sofort nach dem Anflug lebend abgesucht, gesammelt und entsprechend getötet. Gesammelt wird, bis nur noch leere Weibchen gefunden werden, und hält man diese Art zu sammeln, welche auch zum erhofften Ziele führen wird, für die allein richtige. Selbstverständlich muß im nächsten Frühjahr, vielleicht auch schon im Winter durch das sogenannte Eiern, mit allen verfügbaren Mitteln der Kampf fortgesetzt werden. Da auch der Kiefernspinner (Gastropacha pini) mit erschienen ist, wird sich das Leimen recht bewähren, welches sehr wohl imstande ist, auch einer Nonnenkalamität vorzubeugen, einer Massenvermehrung aber mindestens stark Abbruch zu tun.

Der Einfall der Nonne in die südlichen Reviere der Oberlausitz ist nach Beobachtungen des Falterfluges von Nordosten nach Südwesten vor sich gegangen und sicherlich aus der Görlitzer Heide (wo Kahlfraß in mehreren Jagen bereits begonnen hat) erfolgt. Soweit meine Beobachtungen reichen, sind fast sämtliche Reviere der Sächsischen Oberlausitz und die des angrenzenden Nordböhmens (Graf Clam-Gallasschen Forsten 2c.) von den Zittauer Forsten bis zur Tafelfichte besetzt, auch südlich des Hochwaldes und der Lausche im Gabeler Bezirk.

Hier möchte ich noch einschalten, daß der Anflug der Falter von der Görlitzer Heide in der Nacht vom 23. zum 24. Juli begann, sich wiederholte und teilweise so gewaltig war, daß Elektrische wie Gasglühlichtlampen den Dienst versagten. Ungeheure Massen von Faltern umschwärmten die Bogenlampen am Bahnhof, alle Bahnsteige und Wege lagen voller Falter. Die von Kohlfurt ankommenden Züge waren ebenfalls von Faltern besetzt. Wie bereits erwähnt, haben sich die Züge der Nonnen mehrmals wiederholt, so daß die zunächst liegenden Reviere Marienthal, Nonnenwald, Zittauer Stadtforsten u. a. m. immer neue Zuzüge erhielten.

Im Revier Wittgendorf ließ Herr Oberförster Neubauer allein 480000 Stück befruchtete Weibchen sammeln. Das gibt zirka 50000000 Raupen, die einen Wald allein vernichten können, und die Kosten des Sammelns betrugen noch nicht 1000 Mk.

Endlich sei noch ein Referat über die Nonne erwähnt, welches durch Herrn Oberförster Bluhm in Bautzen am 30. Juli 1906 bei der Tagung des Oberlausitzer Forstvereins (auf dem Gräflich Schallschen Revier Gaußig— Oberförster Mende) zur Debatte gebracht wurde. Ersterer steht auf dem Standpunkt, man solle die Kosten sparen; denn ein Sammeln der Falter könne nicht Mittel zum Zweck sein. Man kann wohl sagen, daß von den fünfzig anwesenden Forstmännern, auf deren Seite auch der Landtagsabgeordnete Herr Geheimer Ökonomierat Hähnel-Kupritz, und Herr Ökonomierat Reichel (welche Herren selbst fleißig in ihren Forsten sammeln lassen, ersterer sogar noch gratis für die kleineren Waldbesitzer) standen, nicht einer die aufgestellte Meinung teilte, sondern — sammeln und noch einmal sammeln war die Losung. Herr Königlich Sächsischer Forstassessor Weißwange, bei der Forstmeisterei Zittau, trat der aufgestellten These des Herrn Oberförsters Bluhm mit großem Geschick und bestem Erfolg entgegen und erntete somit den Dank aller anwesenden Forstmänner und Waldbesitzer, welche trotz fleißigen Sammelns mit Sorge der Entwickelung der nächsten Periode entgegen gehen.

Es ist vielleicht wieder einmal Zeit, den alten Pfeil zu zitieren. Er schrieb vor nun 60 Jahren:

„Das ist eben der große Fehler, welcher noch bei unserer Insektenvertilgung gemacht wird und der den Staatskassen (nicht minder den anderen Kassen!) schon große Summen ohne Erfolg kostet, der sich aber immer wiederholt, daß man zu sparsam ist, wenn das Übel noch gering und noch zu verhüten ist, und nur erst das Geld daran wendet, wenn man es schon im vollen Umfange findet und wo man schon nicht mehr imstande ist, dasselbe dadurch zu beseitigen, vielleicht kaum zu vermindern."

Aus obigem die Quintessenz nach Georg Ludwig Hartig: „Brauch jedes Mittel früh, zu spät hilft's nie." Forstassistent Pech.

Das Betreten des Waldes.

Von Gerichtsassessor Bartels.

Frage, ob das Betreten des Waldes — Betreten von Privatwegen, die durch Wald führen, von dem Eigentümer verboten werden kann, ist in jüngster Zeit infolge eines Artikels der „Magdeburgischen Zeitung" mehrfach in der Presse erörtert worden. Die genannte Zeitung verneinte die Frage und führte u. a. aus:

Digitized by Google

„wenn im Walde Tafeln mit der Aufschrift aufgestellt seien „Verbotener Weg!“ oder „Verbotener Privatweg!“ oder „Privatweg. Nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches geschlossen. Die Forstverwaltung.“, so sei niemand verpflichtet, diese Verbote zu befolgen. „Denn auch Privatwege gibt es in preußischen Forsten nicht. Das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, welches ebensowohl auf städtische wie auf ländliche Grundstücke Anwendung findet, hat mit den zahllosen Verbotsbestimmungen, die auf den Schutz der Wälder und Forsten abzielen, in § 96 endgültig aufgeräumt, und es hat in § 36 den Waldschutz selbst erschöpfend geregelt und den immer wieder zutage tretenden Bestrebungen, neue Schutzbestimmungen zu erlassen, einen Riegel vorgeschoben . . . . . .“

Diese Ausführungen sind jedoch rechtsirrtümlich. Daß § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches, welcher bestimmt:

„Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft . . . . wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.“

abgesehen von seinem Verhältnisse zu den landesrechtlichen forstpolizeilichen Bestimmungen, auch Forstgrundstücke in seine Strafandrohung einbezieht,

„kann“, wie das Kammergericht in dem Erkenntnisse vom 30. Mai 1905 ausführlich dargetan hat, nach dem Wortlaute der Bestimmung zugleich in Berücksichtigung der auf dem Boden des preußischen Rechtes sich bewegenden Entstehungsgeschichte keinem begründeten Bedenken unterliegen.“

Des weiteren ist daselbst auch der Beweis geführt, daß das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches keineswegs habe ausschließen wollen, das gehe schon aus § 10 des Gesetzes hervor, wo „abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches“ auf verwandtem Gebiete liegende Übertretungen mit Strafe bedroht seien (§ 10 lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt ist.“ Vergl. auch §§ 69, 77.)

Sodann, wenn auch in § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (derselbe lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet; (bewaldrechten ist das Beschlagen der Rinde an den Bäumen, damit der Saft nicht stockt);
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.“)

der § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches nicht erwähnt sei, so ergebe sich doch aus der Entstehungsgeschichte des Feld- und Forstpolizeigesetzes, daß auch § 36 desselben die Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Strafbestimmungen habe unberührt lassen wollen. „Die Motive bemerken,“ so heißt es weiter in dem angeführten Erkenntnisse, „zu § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 folgendes:

„„Das Strafgesetzbuch verbietet in § 368 Nr. 9 nicht allein das Fahren, Reiten und Viehtreiben, sondern auch das Gehen über fremde Grundstücke, beschränkt jedoch dieses Verbot auf Gärten, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und solche Grundstücke, welche mit Einfriedigungen oder Warnungszeichen versehen sind. Diese Bestimmung reicht zum vollen Schutze der Felder und Forsten nicht aus . . .““

„Bei den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist eine davon abweichende Auffassung nicht hervorgetreten. Im Gegenteil ist bei den Vorberatungen der XI. Kommission besonders hervorgehoben worden, daß durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Regierungsvorlage in Verbindung mit § 368 des Strafgesetzbuches dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt sei.

Aus alledem ergibt sich, daß der Gesetzgeber auch für Forsten, die in den Motiven zu § 10 a. a. O. mit erwähnt sind, den § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches nicht hat außer Kraft treten lassen wollen. Wenn Forstpolizeigesetz auch in § Aufenthalt außerhalb der öffe... dem Benutzungsrechte unterlie... gewissen Umständen mit Strafe bed... damit doch ebensowenig wie mit wähnten entsprechenden Vorsch... diebstahlgesetzes vom 2. Juni 185...

Digitized by Google

der das Wegerecht als solches betreffenden Fragen erfolgt, geschweige denn eine erschöpfende und ausschließliche Regelung dieser Fragen herbeigeführt."

Es können demnach, das ist zunächst das Ergebnis dieser kleinen Untersuchung, Privatwege in Forsten jederzeit durch Errichtung von Warnungszeichen unter den Schutz des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches gestellt werden. Dabei ist es ohne Belang, ob der Wald Eigentum von Privatpersonen oder Eigentum des Staates oder der Kommune ist. Denn „insoweit der Staat als Domänen- oder Forstfiskus Grundstückseigentümer ist, tritt er," wie gleichfalls das angeführte Erkenntnis des Kammergerichts darlegt, „aus seiner öffentlich rechtlichen Stellung heraus und nimmt kraft der juristischen Persönlichkeit, die ihm auch das Privatrecht beilegt, als Person des Privatrechtes am privatrechtlichen Verkehre teil . . . . und daraus folgt, daß ihm auch die Anlegung eines Privatweges auf seinen Grundstücken nicht versagt sein kann."

Was das Betreten des Waldes selbst betrifft, so stellt an sich schon § 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. April 1880 das unbefugte Betreten von Forstkulturen auf Forstgrundstücken, § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch (von einer berechtigten Person gesetzte) Warnungszeichen untersagt ist, unter Strafe. „Schonungen" sind Forstbestände, deren Betreten den Waldbesitzer in seiner Forstwirtschaft schädigen würde, also nicht nur Kulturen und jüngere höhere Bestände, sondern auch Unterbau und sogar ältere Bestände, in denen Naturverjüngung stattfinden soll, ferner solche Bestände, in denen zur Verbesserung des Wuchses Bodenbearbeitungen stattgefunden haben. Unter „Forstkulturen" sind dagegen junge Schonungen zu verstehen, die noch nicht geschlossen sind, also Bestände in einem Alter bis zu etwa zehn Jahren, d. h. Bestände von so jugendlichem Alter, daß schon das bloße Betreten Schaden verursachen kann und daher selbst beim Fehlen von Einfriedigungen oder Warnungszeichen (im Gegensatz zum Betreten der Schonungen) strafwürdig erscheint. (Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Aus der Praxis.** Vor kurzem zeichnete ich in einem Buchenwaldholzbestande, in welchem eine reichliche, fast vollständige einjährige Verjüngung vorhanden ist, wegen der letzteren eine Lichtung aus. Es wurde mir vielfach schwer, in dem nunmehr größtenteils am Boden liegenden neuen Laube das Maß der Verjüngung zu erkennen. Von einem Förster aufmerksam gemacht, erkannte ich den Fehler, welcher zu dieser schwierigen Wahrnehmung führt. Sobald ich die Verjüngung nicht mehr unmittelbar vor mir am Boden, sondern durch Überblick aus der Ferne suchte, war das Erkennen nicht schwer. Sehr bezeichnend in dieser Hinsicht war, daß ich in einem Umkreis von vielleicht 5 m immer nur wenige Pflanzen vorhanden glaubte, während darüber hinaus der Boden mit einer fast vollständigen Verjüngung bedeckt erschien und es tatsächlich auch war, denn das Bild änderte sich räumlich, blieb aber von meinem jeweiligen Standpunkt betrachtet immer dasselbe, und bei genauem Zusehen innerhalb des 5 m-Kreises fanden sich auch dort reichliche Pflanzen. Also ein Wink für die Praxis. — Im Herbst hatte einer meiner Beamten eine Durchforstung ausgezeichnet in einem etwa 40jährigen, aus früherem Niederwald hervorgegangenen Laubholzbestande. In diesem waren neben minderwertigen ganz gute Eichen, dazwischen vielfach Buchen- und Hainbuchenstockausschläge zu drei, vier, fünf auf einem Stock, zum Teil vorwüchsig und die Eichen drückend. Der ganze Bestand ist etwas dünn und durchsichtig. Bei der Revision wurde die Auszeichnung als zu weitgehend angesehen, namentlich der beabsichtigte Abzug mancher Buchen- und Hainbuchenstockausschlagvorwüchse, und doch hatte, wie sich bei nachträglicher Nachprüfung ergab, der Belaufsbeamte recht und der Revisor unrecht; die verschiedene Anschauung ergab sich daraus, daß die Auszeichnung im Zustande der Belaubung stattgefunden hatte und die Revision erst, nachdem das Laub bereits größtenteils zu Boden gefallen war. Ich habe vor einer Reihe von Jahren in unserer „Forstzeitung" schon darauf hingewiesen, daß bei allen ungleichmäßigen Beständen die Auszeichnung der Durchforstungen im Zustande der Belaubung vorzuziehen ist, indem alsdann das Maß, in welchem das eine Individuum durch das andere überwachsen ist, am deutlichsten erkennbar ist.

Ludwig Schneider.

— **Die Verwendung des Holzes.** Ein großer Teil des in den Schlägen anfallenden Holzes geht bekanntlich an unsere Eisenbahn, um daraus Schwellen herzustellen. Man unterscheidet hierbei vor allem Stoß- und Weichenschwellen. Die ersteren sollen eine Länge von 2,5 m haben, eine Breite von 26 cm und eine Höhe von 16 cm. Die Weichenschwellen werden bis zu 5 m Länge gefordert, und bis zu 30 cm stark. Im großen Durchschnitt kann man annehmen, daß zu den ersteren 0,10 fm und zu letzteren 0,13 fm Rohholz nötig ist, einschließlich des Abfalles, so daß etwa sieben Stück aus einem Kubikmeter hergestellt werden können. Stücke von 20 bis 25 cm Stärke sind hierzu schon zu gebrauchen, jedoch nimmt man auch, wenn der Preis sich nicht zu hoch stellt, hierzu schwereres Holz. Eine Waldkante bis zu etwa 5 cm wird noch zugegeben, jedoch wird nur gesundes Holz ohne Astlöcher verlangt, und auch rotkernige Buchen, da sich solche nicht imprägnieren lassen, werden zurückgewiesen. Rechnet man auf unseren deutschen Bahnen eine Gleislänge von 100000 km und sind davon 62000 km auf Holzschwellen gelegt, so ist der Verbrauch bei

Digitized by Google

einer Durchschnittsdauer von 12 bis 15 Jahren jährlich etwa fünf Millionen Stück, so daß fast 1 Million fm Schwellenholz geliefert werden muß. Im großen ganzen kann man nur 2 fm solches Nutzholzes pro Hektar rechnen, so daß also mehr als $^1/_2$ Million ha Wald für diese Produktion nötig sind. Da die ganze Waldfläche in Deutschland rund 14 Millionen ha beträgt, so wird hierzu also schon ein ganz erheblicher Teil verwendet. Während man früher fast ausschließlich zur Eichenschwelle griff und nur der Kiefer noch einige Bedeutung einräumte, hat die letztere sich jetzt so verbreitet, daß dieselbe etwa 50% aller Holzschwellen für sich beansprucht. Von der allergrößten Bedeutung ist hierbei nun auch, vor allem im letzten Jahrzehnt, die Buche geworden, die ja auch bei richtiger Behandlung, wie wir wissen, an Dauer der Eiche kaum nachsteht. Sofort nach der Fällung imprägniert, nimmt das Buchenholz die Flüssigkeit in großen Mengen auf, so daß eine solche Schwelle 25, 30, 35, ja selbst 40 kg hiervon an Stelle des ausgetriebenen Saftes aufnimmt. Hierdurch entstehen sehr bedeutende Kosten, die sich bei der Buche auf etwa 2,5 Mk. belaufen. Ist der Ankauf dieses Rohproduktes nun zu teuer, so daß man schon 3 bis 4 Mark pro Stück für das Rohprodukt ausgeben muß, so wird man wieder mehr zur Eiche greifen, denn bei ihr stellt sich das Tränken kaum auf den halben Preis. Am vorteilhaftesten verwertet sich ein Stück von 38 cm Stärke, welches zwei Schwellen liefert und 73% Nutzholz abwirft. Bei 56 cm Durchmesser bekommen wir allerdings vier Schwellen, aber 64% nutzbares Holz ist nur die Ausbeute. Im großen ganzen kann man annehmen, daß 30 bis 35% des Rohholzes beim Anfertigen der Schwellen auf die Späne und den Abfall zu rechnen ist. Wie erwähnt, sollen die Stämme keinen roten Kern zeigen, da hier schon die Zersetzung begonnen hat und die Flüssigkeit nicht aufgenommen wird. Tritt nun noch der Schwellenverbrauch in den übrigen Ländern hinzu, wobei vor allem die Vereinigten Staaten Nordamerikas dreimal so viel verbrauchen wie wir, so ist die Schätzung von jährlich 50 Millionen Schwellen wohl kaum zu hoch gegriffen, und würden hierfür mehr als 5 Millionen ha Wald für die Erzeugung nötig sein. Ein weiterer Verbrauch an Holz, der indirekt mit den Bahnen zusammenhängt, ist der von Telegraphenstangen, die für Leitungen benutzt werden sollen. Es liegt hierbei in der Natur der Sache, daß man in erster Linie auf Geradheit sieht, denn abgesehen von anderen Nachteilen, würden auch krumme Stangen längs der Straßen und Bahnen gar schlecht aussehen. Man nimmt aus diesem Grunde fast ausschließlich Nadelholz, obwohl man auch in Österreich mit Buchen Versuche gemacht hat, die nicht ungünstig ausfielen. Am meisten verwendet finden wir hierbei die Kiefer, welche sich so gut imprägnieren läßt, daß sie nun fast ohne Veränderung jahrzehntelang aushalten. Jüngere Kiefernbestände im Alter von 40 bis 60 Jahren können zur Gewinnung von solchem Materiale sehr wohl rein abgetrieben werden, während in den Fichtenbeständen die Durchforstungen eine große Menge solcher Stangen liefern. K.

Berichte.

VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins.

(34. Versammlung deutscher Forstmänner.)

Nach-Exkursionen.

Berichterstatter: Berthold Lessenthin (Breslau).

Danzig, im August 1906.

Auf dem Programm des 24. August standen zwei Nachausflüge. Der eine hatte die 91 km von Danzig entfernte Oberförsterei Lippusch, der zweite die Halbinsel Hela zum Ziel. An der Exkursion nach Lippusch, die das Studium der Ödländereien in der Karpno-Heide zum Zweck hatte, beteiligte sich nur eine Minderheit der Vereinsgenossen unter Führung des Regierungs- und Forstrats v. Sydow aus Danzig. Während der Wagenfahrt und dem Rundgang durch den Aufforstungsbezirk Plotzitz bot sich reichlich Gelegenheit, das weitpreußische Ödland mit all seinen Besonderheiten gründlich kennen zu lernen und dabei die Überzeugung zu gewinnen, daß auch das Ödland gewisser Reize nicht entbehrt.

Das Aufforstungsgebiet Plotzitz liegt im westlichen Teile des Kreises Berent auf der Höhe des baltischen Landrückens, zwischen 160 bis 170 m über dem Meeresspiegel, der Feuerwachtturm erhebt sich auf dem höchsten Punkte 174,4 m über dem Meere, und der Spiegel des langgestreckten Karpno-Sees liegt in einer Höhe von 151 m. Das Klima ist rauh, die Winter sind lang, Früh- und Spätfröste häufig; das Frühjahr ist meist kurz und trocken, die Niederschlagshöhe schwankt zwischen 650 und 750 mm (1905); die Luft ist feucht, der der Moorbildung zuneigende Boden ist diluvialer Sand, hin und wieder mit kiesigen Stellen und wenigen größeren Rollsteinen durchsetzt, vereinzelt tritt Lehm und Mergel zutage. Bereits in den sechziger Jahren ging der größte Teil des Gebietes teils durch Kauf, teils durch Tausch in Staatseigentum über für etwa 40 bis 50 Mk. pro Hektar. 1896/97 war das Gebiet auf 1685 ha angewachsen. Im Jahre 1865 ist mit der Aufforstung durch Kiefern auf großen Flächen begonnen worden. Die Flugsandpartien wurden durch Ballen von Heidekraut gebunden.

Die Vorbereitung der Heidefläche für eine Forstkultur ist das Abbrennen. Dieses Abbrennen wurde auf einer größeren Fläche praktisch veranschaulicht. In eiligem [illegible]
die Flammen von Pfl
blühende Heidekraut knis
Rauch hüllte bald alles ein.
war die fröhlich blühende H
schwarze Fläche verwandelt,
grünes Leben durch woh
pflanzungen erwachen so[illegible]

Digitized by Google

wanderung abschließenden, gemeinsamen Essen wurde den Leitern des Ausfluges, Regierungs- und Forstrat v. Sydow (Danzig) und Oberförster Thomas (Lippusch), der verdiente Dank für die wohlvorbereitete Führung ausgesprochen.

Die große Mehrheit der Vereinsgenossen widmete die Stunden des Vormittags des 24. August einer Besichtigung der Hauptsehenswürdigkeiten der daran so reichen Stadt Danzig, so vor allem des Rathauses, des Artushofes und der Marienkirche. Das westpreußische Provinzialmuseum, in dem gleichzeitig eine Ausstellung von Bernsteinprodukten veranstaltet worden war, fand ganz besonderes Interesse. Der Direktor des Museums, Professor Dr. Conwentz, widmete sich persönlich der Führung der Gäste.

Gegen 12 Uhr führte ein Sonderdampfer etwa 400 Teilnehmer nach der Halbinsel Hela, deren Dünenwald und deren Dünenarbeiten durchaus ähnlichen Charakter zeigten wie die auf der Frischen Nehrung. Außer 1500 ha Waldboden besitzt der jetzt zur Königlichen Oberförsterei Oliva gehörende Schutzbezirk Hela etwa 700 ha Dünenland, von dem noch 560 ha der Befestigung und Aufforstung harren; für diese stehen gegenwärtig jährlich etwa 70000 Mk. zur Verfügung. Die Kosten der Aufforstung betragen für den Hektar rund 1500 Mk. Die Arbeiten werden zumeist von Strafgefangenen ausgeführt, welche (zurzeit 70 Mann) in Baracken untergebracht sind. Die zur Zeit, als der Wald von Hela noch der Stadt Danzig gehörte, bestehenden Berechtigungen zur Entnahme von Heidekraut und Holz aus dem Walde sind vom Staat, der sich seit dem Jahre 1883 im Besitze des Waldes befindet, sämtlich abgelöst worden. Dadurch befindet sich die kleine Gemeinde Hela im Besitz eines Vermögens von etwa 96000 Mk. Über die Art der Dünen-Aufforstungen, welche zu den schwierigsten und kostspieligsten Aufgaben der Forstverwaltung gehören, gibt Regierungs- und Forstrat v. Spiegel aus Danzig im wesentlichen folgende Schilderung:

„Zunächst werden die Dünenkegel und scharfen Dünenrücken so weit eingebaut, bis eine mehr rundliche, den Stürmen weniger Angriffsfläche bietende Oberfläche entsteht, wobei 45° als äußerster Böschungswinkel angesehen wird. Diese eingeebnete Fläche wird in Quadratnetzen von 2 bis 4 m Seitenkante mit 40 cm über Erde hohen Strauchzäunen besteckt und in den Zwischenräumen mit gehacktem Reisig bestreut, um das Verwehen des Sandes zu hindern. Innerhalb dieser Quadratnetze werden in 1 m Entfernung Pflanzplätze 50 cm tief umgegraben und mit je 4 l Baggerschlick gedüngt. Im Frühjahr folgt die Bepflanzung dieser Plätze mit je 2 bis 4 Pflänzlingen, und zwar mit der Hakenkiefer (Pinus montana var. uncinata), an den dem Überwehen mehr ausgesetzten Stellen zunächst der See. Auf den geschützten Stellen wird die gemeine Kiefer (Pinus silvestris) und in den feuchten Einsenkungen endlich neuerdings die Schwarzerle mit gutem Erfolg angebaut. Auf große Schwierigkeiten stieß die Forstverwaltung bei der Beschaffung der für die umfangreichen Aufforstungen erforderlichen Arbeitskräfte, da der Helenser wegen seines vollkommen in Anspruch nehmenden Fischfanges sich daran nicht beteiligt. In den neunziger Jahren wurden Arbeiterinnen aus der Karthäuser Gegend vorübergehend auf Hela eingeführt. Hiergegen erhoben die Landwirte berechtigte Klagen, obendrein war die Sache kostspielig, und die Arbeit wurde nicht genügend gefördert. Als notwendiges Übel wurde daher seit 1899 ein Zuchthäusler-Kommando auf Hela untergebracht. Für etwa 70 Sträflinge sind fünf bewaffnete Aufseher bestellt, die durch vier Forstbeamte unterstützt werden. Das in den letzten fünf Jahren angewandte Kulturverfahren hat sich gut bewährt, und so gehört die Heranziehung eines Dünenwaldes auf Hela nicht mehr zu den unlösbaren Aufgaben. Freilich ist die Aufforstung kostspielig. Die Einebnung der Dünenberge kostet allein 1000 Mk. für das Hektar. Ferner werden pro Hektar 250 cbm Faschinenstrauchwerk zu 2,50 Mk. und 40 cbm Schlick zu 6,50 Mk. gebraucht. Hierzu kommen die Arbeitslöhne, die Beschaffung und Unterhaltung einer 8 km langen Waldbahn und andere Ausgaben, so daß sich die Gesamtaufwendungen pro Hektar auf 1500 bis 2000 Mk. stellen, eine Summe, für welche eine gleich große Fläche von Zuckerrübenböden erworben werden könnte. Der Staat bringt also für die Schiffahrt im Putziger Wick und für den Ort Hela erhebliche Opfer."

Der Nordwestwind, welcher in der Nacht zum 24. August die Stärke 10 erreicht hatte, hatte gerade noch Kraft behalten, um während der Hinfahrt nach Hela die Wellen der Ostsee mit leichtem, weißem Kranze zu schmücken, so daß die kurze Seereise ihre ganz besonderen Reize zeigte. Am Abend war der Wind noch mehr abgeflaut, und Mond und Sterne leuchteten auf den fast unbewegten Meeresspiegel nieder. Die elektrischen Lichter der Seebäder Zoppot, Glettkau und Brösen erhellten die Küste, während in der Ferne der Leuchtturm von Hela den Blicken entschwand.

Der letzte Nachausflug in die zur Kassubischen Schweiz gehörende Oberförsterei Karthaus vereinte am 25. August gegen 200 Teilnehmer, welche ein Sonderzug nach der durch seine 1382 erbaute Kirche und sein altes Kloster bekannten Kreisstadt führte. Von den 6278 ha des Reviers entfallen etwa 171 ha auf Seen. Von den acht Schutzbezirken des Oberförstereibezirks wurden bei der Waldfahrt die Schutzbezirke Bülow, Schmentau, Dombrowo, Karthaus und Seerefen berührt. Zahlreiche einzelne Bergkegel und kurze Rücken, getrennt durch tief eingeschnittene Täler und ebene Plateaus, prägen gerade diesem Teil des uralisch-baltischen Höhenzuges den Charakter einer durch die herrlichsten Waldbestände und zahlreiche Seen geschmückten, überaus lieblichen Hügellandschaft auf. Der sie durchfließende Bach, die forellenreiche Radaune, welche während ihres kurzen Laufes in einer Entfernung, die in der Luftlinie wenig mehr als 20 km beträgt, von 150 m auf 50 m sinkt, trägt vollkommen den Charakter eines Gebirgsbaches. Der frische, kräftige, humose Boden bringt die stark mit Laubholz, Buche und Birke gemischten Nadelholzbestände Kiefer und Fichte zur fröhlichsten Entwickelung. Lange, schneereiche Winter, ein kurzer Frühling mit Spätfrösten,

Digitized by Google

unvermittelter Übergang vom Winter zum Sommer, häufig jähe Temperaturwechsel entsprechen der gebirgigen Lage. Von Ausländern zeigen Douglas-Nordmannstanne, japanische Lärche und Weymouthskiefer durchweg gutes Gedeihen. Nur der europäischen Lärche scheinen bis auf wenige Ausnahmen die Bodenverhältnisse nicht zuzusagen: sie starb vom zwanzigsten Jahre an, fast durchweg ab. Um so vorzüglicher haben sich die wenigen in einzelnen Distrikten erhaltenen Lärchen entwickelt. Neunzigjährige Stämme erreichten eine Höhe von 30,5 m bei einem Brusthöhedurchmesser von 74 cm. Wie die Lärchen dorthin gekommen, hat sich nicht feststellen lassen. Vielleicht hat ein aus fernen Landen nach Karthaus verschlagener Mönch den Samen mitgebracht und durch dessen Ausstreuung sich dieses Andenken gesichert. Von schweren Winterstürmen blieb das Revier nicht verschont. Von den Stürmen der letzten Winter wurden 10000 fm Derbholz geworfen. Vom Bahnhof Karthaus führte die mehrstündige Wagenfahrt durch die forstlich und landschaftlich schönsten Bestände des Reviers. Die mit einem Kostenaufwand von 100 bis 300 Mk. für den Hektar angelegten Meliorationswiesen — etwa 30 ha — bringen jährliche Reinerträge von 100 bis 200 Mk. für den Hektar. Die schwedische Mehlbeere (Sorbus suevica), deren Verbreitungsgebiet außer Schweden und Dänemark Finnland und die russischen Ostseeprovinzen ist, wurde von Professor Conwentz im Revier aufgefunden. Sie wird aus selbstgewonnenem Samen gezogen. Angesichts der Radaune-Seen wurde an der nach einem früher dort wirkenden Forstmeister genannten Goullonshöhe, einem herrlichen Aussichtspunkte, Frühstücksrast gehalten. Oberforstrat Dr. von Fürst benutzte diese Gelegenheit, der Geschäftsleitung den herzlichsten Dank für ihre Mühewaltungen auszusprechen und auf den Nestor der deutschen Forstversammlungen Landforstmeister a. D. Wächter ein kräftiges, von diesem mit einem Hoch auf den deutschen Wald erwidertes Horrido auszubringen. Oberforstmeister von Reichenau aus Danzig dankte für die der Geschäftsleitung erwiesene Aufmerksamkeit und brachte seinerseits ein Hoch aus auf den Vorstand des Vereins, den er der forstlichen Jugend als leuchtendes Vorbild bezüglich der Einfachheit und Anspruchslosigkeit der Lebensführung, sowie der Pflichttreue hinstellte. — Das Wiederauffinden der nichtnumerierten Wagen — es waren derer etwa 50 — bot reichliche Gelegenheit zur Entfaltung mnemotechnischer Kunstfertigkeit. Doch gelang es schließlich einem jeden, den bisherigen Platz wieder einzunehmen. — Unter anfangs leichten, später kräftigen Niederschlägen endete die überaus genußreiche Fahrt am Ausgangspunkt Karthaus, in dem ein gemeinsames Essen die Mitglieder der VII. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zum letzten Male vereinte.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 58 für 1906. — Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Geschäfts-Nr.: I. A a 7725 — II. 18434 — III. 13909 II Ang.)

Berlin W. 9, 17. November 1906.

Die Bestimmungen des § 26 der in Nr. 20 des Zentralblatts der Bauverwaltung für 1900 (S. 117—123) veröffentlichten und in Nr. 4 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung für 1900 (S. 107—123) abgedruckten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, sowie diejenigen des § 17 der ebenda veröffentlichten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen haben in den Absätzen 7 und 11 folgenden Wortlaut erhalten:

„(7) Als Wertpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswerte, die Schuldverschreibungen der anderen Deutschen Bundesstaaten sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum Kurswerte, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchteil des Kurswertes."

„(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese infolge teilweiser Inanspruchnahme oder bei den gemäß Absatz 7 lediglich zum Kurswerte, nicht aber auch zum Nennwerte anzunehmenden Wertpapieren infolge eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet."

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 19. April — I. A 1337, II. 1764 II, III. 5616 — ersuche ich, die abgeänderten Bestimmungen in der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen und Forstverwaltung bei Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung zu bringen. Die Veröffentlichung der abgeänderten Bestimmungen im Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist veranlaßt. J. V.: v. Conrad.

An
1. die Herren Oberpräsidenten,
2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts,
3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen,
4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin,
5. die Herren Generalkommissions-Präside
6. die Königlichen Regierungen,
7. die Königliche Ministerial-, Militär- zu Berlin,
8. die Herren Gestüt-Dirigenten,
9. die Herren Rektoren:
   a) der Königlichen Landwirtschaftl. hierselbst,
   b) der Königlichen Tierärztl.

Digitized by Google

10. die Herren Direktoren:
    a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf,
    b) der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden,
    c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover,
    d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln,
    e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.,
    f) des Königlichen Kaiser Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft zu Bromberg,
11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz,
    b) die Königliche Kommission zur Auseinandersetzung der Domäne Dahlem, hierselbst.

Der § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung 230).

Verhältnis der Nr. 1 zu Nr. 2 und zu den §§ 113, 117 des Strafgesetzbuches.

(Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1905.)

Nach § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 113 und des § 117 des Strafgesetzbuches, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift.

Der nach dieser Nr. 2 strafbare Widerstand enthält immer einen Versuch, die Pfändung zu vereiteln; er kann den Erfolg haben, daß die Pfändung vereitelt wird. Deshalb und wegen der Nebeneinanderstellung der beiden Nummern enthält die Nr. 2 ein besonderes Gesetz, dessen Anwendbarkeit es ausschließt, daß zugleich die Nr. 1 Platz greift.

Ebensowenig ist die Nr. 1 anwendbar, wenn der Tatbestand des § 113 oder des § 117 des Strafgesetzbuches vorliegt — denn zur Ergänzung dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches ist die Gesetzesvorschrift der Nr. 2 § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassen, und wenn ein subsidiäres Strafgesetz (Nr. 2 § 17) die gleichzeitige Anwendung eines anderen Strafgesetzes (Nr. 1 § 17) verbietet, so muß das Verhältnis des Hauptgesetzes (§ 113, 117 des Strafgesetzbuches) zu diesem anderen Strafgesetze (Nr. 1 § 17) das nämliche sein, also dahin aufgefaßt werden, daß das Hauptgesetz ebensowenig wie sein subsidiäres Gesetz die gleichzeitige Anwendung des anderen Strafgesetzes zuläßt.

Unfall bei der Dressur eines Jagdhundes.

(Urteil des Reichsversicherungsamts vom 10. Oktober 1905.)

In den Gründen: Gegen das Urteil des Schiedsgerichts für landwirtschaftliche Arbeiterversicherung in B. hat die Beklagte (eine Berufsgenossenschaft) fristzeitig Rekurs eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses den Ablehnungsbescheid wiederherzustellen.

Sie führt an, der Unfall habe sich nicht auf dem Jagdterritorium, sondern auf der Chaussee von B. nach L. ereignet, der Unfall könne schon deshalb dem Landwirtschaftsbetriebe des Dienstherrn des Klägers (eines Oberinspektors) nicht zugerechnet werden. Außerdem habe der Anlaß zur Züchtigung des Hundes nicht auf dem Gebiete jagdlicher Dressur, sondern auf dem der allgemeinen Erziehung gelegen.

Der Kläger hat die Zurückweisung des Rekurses beantragt.

Das Reichsversicherungsamt hat noch weiteren Beweis darüber erhoben, ob der Kläger zur Ausübung der Jagd und Haltung eines Jagdhundes dienstlich verpflichtet war durch Einholung einer Auskunft des Landschaftsrats K. und eidliche Vernehmung desselben.

Nach der eidlichen und glaubwürdigen Aussage des Dienstherrn des Klägers, des Landschaftsrats K., war der Kläger zur Ausübung der Jagd, sowie zur Vertilgung des Raubzeuges in dem K.schen Forste verpflichtet. Hierzu bedurfte er zweifellos eines Jagdhundes, die Haltung und Dressur desselben muß daher seiner dienstlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Der Umstand, daß ihm die Haltung eines Hundes bei seinem Dienstantritt nicht ausdrücklich auferlegt worden ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen, erklärt sich vielmehr zwanglos aus der Tatsache, daß er damals bereits einen Hund besaß, somit also zur Erörterung dieses Punktes kein Anlaß vorlag. Der Kläger war daher gegen Unfälle, die ihn bei der Dressur dieses Jagdhundes trafen, versichert. Ein solcher Unfall liegt aber hier vor. Der Kläger hat sich nach seiner von der Beklagten nicht bestrittenen Darstellung das rechte Handgelenk verletzt, als er auf der Rückkehr von der Jagd auf Raubzeug einen Akazienzweig zur Züchtigung seines Hundes abschnitt, der einer von einer Dame geführten Hündin nachgelaufen war. Eine derartige Züchtigung des Hundes erfolgte aber zweifellos im Interesse seiner weidmännischen Dressur; sie war geeignet, ihm eine Untugend abzugewöhnen, die ihn zur Verwendung für Jagd minder tauglich machen konnte.

Die von der Beklagten aufgestellte Unterscheidung zwischen Dressur und allgemeiner Erziehung kann im vorliegenden Fall nicht als zutreffend angesehen werden. Der von der Beklagten ferner hervorgehobene, vom Kläger übrigens bestrittene Umstand, daß der Unfall sich nicht im Walde selbst, sondern auf einer Chaussee ereignet hat, ist unerheblich, da sich der Kläger unstreitig auf der Rückkehr von der Jagd, also auf einem Betriebsgange befand.

Der Rentenanspruch des Klägers war somit begründet, und der Rekurs unterlag daher der Zurückweisung.

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“** macht in dieser Nummer bekannt, daß auch im Jahre 1907 wieder Försterprüfungen, d. h. Prüfungen für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (unteren Forstdienstes), der Privaten (Gemeinden und Stiftungen) von seiner Seite abgehalten werden. Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beigabe eines Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften und einer Revierbeschreibung dem Vereins-Vorsitzenden Forstmeister Eulefeld, Lauterbach in Hessen, bis zum 1. Februar 1907 einzureichen. — Am 1. Juli 1907 beginnt für die Forstlehrlingsschule des Vereins zu Templin das neue zweite Schuljahr. Anmeldungen sind bis zum 1. März 1907 an den Anstaltsleiter Herrn Oberförster Jacob zu Templin in der Uckermark einzureichen. Von der Geschäftsstelle des Vereins zu Neudamm ist gegen Einsendung von 30 Pfennig in Briefmarken ein Heftchen, „Die Vereinssatzungen, Prüfungsordnung und Schulsatzungen des Vereins“ enthaltend, zu beziehen: in diesem ist alles Nähere über die Försterprüfungen wie auch über die Forstlehrlingsschule mitgeteilt.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 4. Dezember 1906.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,25 bis 0,55, Damwild 0,38 bis 0,70, Schwarzwild 0,45 bis 0,50 Mk. pro Pfund, Hasen 1,50 bis 3,10, Kaninchen 0,60 bis 0,90, Stockenten 1,40 bis 1,50, Rephühner 0,75 bis 1,00, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00, Fasanenhennen 1,00 bis 2,00, Waldschnepfen 3,00 bis 3,25 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Öffentliche Abrechnung der Wiedersehensfeier ehemaliger Jäger,

verbunden mit der Jubiläumsfeier des Jahrgangs 1881 Ende Oktober in Marburg.

Der sehr gut verlaufene Kommers brachte durch Verkauf der Programme eine Einnahme von . . . . . 79,00 Mk.

An Ausgaben waren entstanden:

1.	Portokosten	5,95 Mk.	
2.	Druckkosten	14,00 „	
3.	Annoncen der Oberhessischen Zeitung . .	6,60 „	
4.	Musik	44,00 „	
5.	Verteilen der Programme	2,00 „	
6.	Dekoration	4,00 „	
		Sa.	76,55 „
		bleibt Rest	2,45 Mk.

welcher Betrag dem Forstwaisenverein übersandt werden soll.

Kaufmann. Riemenschneider.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, den 15. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Viktoria-Hotel zu Königsberg Nm., statt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bekanntgabe des Protokolls der vorigen Sitzung.
3. Rechnungslegung für Jahr 1906.
4. Verschiedenes.
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Festsetzung der Kaisersgeburtstagsfeier.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bronau, Oberförster a. D. zu Wüstefeversdorf, ist der Titel „Forstmeister“ verliehen worden.

Illgen, Oberforstmeister zu Liegnitz, ist nach Arnsberg versetzt worden.

Krieger, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist mit der Verwaltung der Oberforstmeisterstelle in Liegnitz betraut worden.

Krüger, Forstmeister zu Kehrberg, Regbz. Stettin, ist der japanische Orden der aufgehenden Sonne, Ritterkreuz 1. Klasse, verliehen worden.

v. Plaeten, Oberförster zu Kaltenborn, Regbz. Allenstein, ist mit der Verwaltung der Forstinspektion Johannisburger Heide-Südost betraut worden.

Frhr. Speck von Sternburg, Oberförster zu Szittkehmen, Regbz. Gumbinnen, ist der braunschweigische Orden Heinrichs des Löwen, Ritterkreuz 1. Klasse, verliehen.

Pürkop, Forstaufseher zu Rehhof bei Amelinghausen, ist nach Forsthaus Burgdorferholz, Oberförsterei Uetze, Regbz. Lüneburg, versetzt worden.

Propp, Förster zu Benshausen, Oberförsterei Schwarza, ist die Förnerstelle Großbartloff, Oberförsterei Erfhausen, Regbz. Erfurt, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Hurt, Forstaufseher zu Kratzenburg bei Halsenbach (Rhld.), ist zur Vertretung des erkrankten Gemeindeförsters nach Wallhausen, Kreis Kreuznach, versetzt worden.

Hammer, Forstaufseher zu Hofgeismar, ist nach Mengsberg bei Trensa, Regbz. Kassel, versetzt worden.

Koffag, Förster zu Großbartloff, Oberförsterei Erfhausen, ist die Förstersstelle des Schutzbezirks Bermbach, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Lovis, Forstaufseher, z. Zt. Büchsenspanner und I. Leibjäger beim Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, wurde im Jahre 1906 verliehen: von Preußen das Allgemeine Ehrenzeichen, vom Königreich Sachsen das Kreuz vom Albrechtsorden, von Württemberg das Verdienstkreuz, von Baden das Verdienstkreuz und von Oldenburg das Ehrenkreuz II. Klasse.

Radicke, Förster zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist zum Forstkassen-Rendanten ernannt worden.

Rieck, Forstaufseher, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regbz. Stettin einberufen und der Oberförsterei Friedrichswalde überwiesen worden.

Schleurich, Forstaufseher, ist zum Hilfsförster in der Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, ernannt worden.

Schulz, Förster zu Hohenbinde, Oberförsterei Erkner, Regbz. Potsdam, ist der Titel „Hegemeister“ verliehen worden.

Der Titel „Hegemeister“ ist [illegible]
im Regierungsbezirk Stettin:
Päcke zu Zachan, [illegible]
zu Jungfernholz, Oberförsterei [illegible]
Hohenholz, Oberförsterei [illegible]haus,
Oberförsterei Kehrt [illegible]
förnerei Torgelow, [illegible]wandt,
Friedrichsthal,
Friedrichswald

Digitized by Google

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hahmen, Gräflich von Merveldtscher Förster zu Herbern i. Westfalen, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Revierförster" und das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Melcher, Hospitalförster a. D. zu Wormditt, Kreis Braunsberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Frauenholz, Assistent zu Partenstein, ist an die Regierungsforstabteilung München versetzt worden.

Fröhlich, Praktikant, ist zum Assistenten in Geisenfeld ernannt worden.

Hartmann, Praktikant, ist zum Assistenten in Partenstein ernannt worden.

Thoma, Assistent zu Augsburg, ist nach Dinkelsbühl versetzt worden.

Angerer, Forstwart zu Garmisch, ist zum Förster beim Remontedepot Benediktbeuren befördert worden.

Müller, Forstgehilfe zu Fischbach, ist zum Forstwart dortselbst befördert worden.

Sand, Forstgehilfe zu Gunzenhausen, ist zum Forstwart in Neuhaus befördert worden.

Schmitt, Forstgehilfe zu Rimpar, ist zum Forstwart in Trippstadt befördert worden.

Simon, Forstwart zu Neuhaus, ist nach Medlitz versetzt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Langenseifen,** Oberförsterei Schwalbach, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Fischbach, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. März 1907 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Langenseifen und Fischbach mit einer Größe von 812 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Das Gehalt steigt vom Tage der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren das erste und zweite Mal um je 50 Mk. dann um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. Daneben wird Freibrennholz nach Bedarf bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen im pensionsfähigen Werte von 75 Mk. oder an dessen Stelle eine pensionsfähige Geldentschädigung von 75 Mk. gewährt. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 25. Januar 1907 an den Königl. Oberförster Herrn de Grahl in Langenschwalbach zu richten.

Die **Stadtförsterstelle** in **Angerburg** ist zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender einjähriger Probedienstzeit auf Lebenszeit mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge. Das Anfangsgehalt beträgt bar 900 Mk., außerdem Landnutzung (etwa 32 Morgen) im Werte von 200 Mk., freies Brennmaterial 150 Mk. und Dienstwohnung 250 Mk. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis auf 1800 Mk. Bewerbungen, denen Lebenslauf und Forstversorgungsschein, resp. Militärpaß, sowie die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, beizufügen sind, sind bis zum 15. Januar 1907 an den Magistrat von Angerburg einzureichen.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 91. **Anfrage:** 1. Muß man, um das vorgeschriebene Probejahr als Forstkassenrendant ableisten zu können, direkt mit einem beliebigen Forstkassenrendanten in Verbindung treten, und holt dann dieser erst die Erlaubnis der vorgesetzten Regierung ein? 2. Erhält man während des Probejahres irgendwelche Diäten usw.?

R. W., Feldwebel.

Antwort: Zu 1. Erst suchen Sie sich einen tüchtigen Rendanten einer größeren Forstkasse und fragen an, ob er gewillt ist, Sie zur Ausbildung anzunehmen. Im Falle seiner Einwilligung haben Sie die der Forstkasse vorgesetzte Königl. Regierung um die Erlaubnis zur probeweisen Beschäftigung zu bitten. Wir möchten es aber nicht unerwähnt lassen, daß Sie durch das Probejahr und das etwa bestandene Examen nicht unbedingt das Recht erlangen, als Rendant in einer gewissen Zeit angestellt zu werden. Denn eine Forstkassenrendanten-Laufbahn gibt es eigentlich nicht. Eine Gewißheit, in absehbarer Zeit Rendant zu werden, könnte nur dann angenommen werden, wenn der Herr Minister für Landwirtschaft sich mit der Probedienstleistung einverstanden erklärt. Dieses Einverständnis wird, so viel uns bekannt, jetzt aber nur in ganz besonders begründeten Fällen älteren Forstbeamten gegeben. Zu 2. Nein. R. K.

Nr. 92. **Anfrage:** Wie tötet man am besten Pappelstöcke, damit diese nicht wieder ausschlagen? Z.

Antwort: Am sichersten wird das Ausschlagen vermieden, wenn die Pappeln ein bis zwei Jahre vor dem Abtrieb geringelt und so allmählich ausgetrocknet werden. Ist der Abtrieb schon erfolgt, so empfehlen wir, einen Versuch mit rauchender Salpetersäure zu machen und mit dieser den Splintring (zwischen Holz und Rinde) auf der Abhiebsfläche tüchtig zu bestreichen. Immerhin ist hiervon bei der Art und Weise der Entwicklung des Ausschlages bei der Pappel kein durchgreifender Erfolg zu erwarten. Am besten dürfte es sein, die entstandenen Ausschläge bis auf zwei oder drei wegzuschneiden und in dem nächsten Jahre auch diese noch zu beseitigen.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck,** Forsthaus **Hundekehle,** Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz** frei an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei Grünau, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Digitized by Google

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4604. **Tute**, Forstaufseher, Grünberg bei Strelau, Bbg.
4605. **Schoewe**, Forstaufseher, Thalheim bei Bromberg, Bbg.
4606. **Gumpert**, Förster, Grünsee bei Schulitz, Bbg.
4607. **v. Chrzanowski**, Forstaufseher, Jagdschütz bei Bromberg, Bbg.
4608. **Görges**, Forstaufseher, Glinke bei Kl.-Bartelsee, Bbg.
4609. **Ziemann**, Forstaufseher, Jagdhaus bei Schönthal (Kr. D.-Krone), Marienwerder.
4610. **Mathieu**, Forstaufs., Schwarzenholz b. Saarlouis, Trr.
4611. **Schmidt**, Forstaufseher, Densberg bei Jesberg, Cssl.
4612. **Wendt**, Hilfsförster, Rothehaus bei Gräfenhainichen, Merseburg.
4613. **Sorg**, Hilfsjäger, Bracht b. Schönstadt b. Marburg, Cssl.
4614. **Joppich**, Forstaufseher, Elnhausen bei Marburg, Cssl.
4615. **Greulich**, Förster, Schwanau bei Glembotschek, Pfn.
4616. **Beckmann**, Forstaufseher, Diepholz i. Hannover, Hnvr.
4617. **Mehl**, Forstaufseher, Würges bei Kamberg, Wbn.
4618. **Alexander**, Forstaufs., Völklingen b. Saarbrücken, Trr.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Königsberg-Allenstein. Sonnabend, den 15. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, findet die dritte ordentliche Mitgliederversammlung in Königsberg, Hotel de Rome (Tragheimer Kirchenstraße), statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten und Vorsitzenden über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Berlin mit deren anschließender Besprechung. 2. Teilung der Bezirksgruppe. 3. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Königsberg, sowie 4. Abänderung der Satzungen für dieselbe. 5. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten zur sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin und 6. Anträge zu letzterer. 7. Verschiedenes. 8. Vortrag des Herrn Büchsenmacher Rudolf Reger-Königsberg i. Pr. über den Stand der heutigen modernen Jagdwaffen-Technik. Hierzu bemerke ich, daß in demselben Lokal von 6 Uhr abends an die Hauptversammlung des „Ostvereins zur Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd" stattfindet. — Für die neue Bezirksgruppe Allenstein findet die erste ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 29. Dezember d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Deutschen Hause zu Allenstein statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die fünfte ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 2. Wahl des Vorstandes für die neue Bezirksgruppe Allenstein. 3. Änderung der Satzungen. 4. Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für die sechste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 5. Anträge zu letzterer. 6. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser beiden Versammlungen bittet um recht rege Beteiligung Der Vorsitzende: Guericke.

Bildung einer Bezirksgruppe Cassel West.

Die Mitglieder des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten aus dem Bezirk Cassel-West werden hierdurch ersucht, sich zu einer Versammlung zwecks Bildung einer Bezirksgruppe für den Bezirk Cassel-West am 2. März 1907, vormittags 11 Uhr, in Cassel, Hotel Schützenhalle, Marktgasse, einzufinden. Leipold, Förster.

Ortsgruppen:

Altenplathow (Regbz. Magdeburg). Versammlung am Sonntag, den 9. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus" in Genthin: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung rückständiger Fehlgelder beim Scheibenschießen und Beitrag pro 1907. 3. Vorstandswahl. 4. Aufnahme eines neuen Mitgliedes an Stelle eines durch Versetzung ausgeschiedenen Kollegen. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Grünewalde-Lödderitz (Regbz. Magdeburg). Am Sonntag, den 9. Dezember 1906, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft im Landhause in Schönebeck a. E. Tagesordnung: 1. Ausgabe der gedruckten Satzungen an die Mitglieder. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Wahl eines Delegierten für die sechste ordentliche Mitgliederversammlung in Berlin. 4. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Herzberg am Harz (Regbz. Hildesheim). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 26. Januar 1907 wie im Vorjahre im Hotel „Stadt Hannover" statt. Das Festessen (à Gedeck 1,75 Mk.) ist auf 6½ Uhr abends festgesetzt. Diejenigen Mitglieder, die an dem Festessen teilnehmen wollen, werden gebeten, die Gedecke dem bezeichneten Hotel (Herm. Schaper) bis spätestens 15. Januar 1907 anzumelden. Die Vorschläge für die Einladungen sind bis zum 1. Januar 1907 dem Vorstande einzusenden. Zu den Kosten, die der Gruppe durch die Feier erwachsen, haben laut Beschluß vom 11. d. Mts. sämtliche Mitglieder, auch diejenigen, die an der Feier nicht teilnehmen, gleichmäßig beizutragen. Die beiden Nachbargruppen Osterode und Lauterberg werden auf diesem Wege freundlichst eingeladen und auch gebeten, ihre event. Teilnahme an dem Essen dem Hotel anzuzeigen.

Der Vorstand.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Gudes Lokal zu Homberg. Da mehrere sehr wichtige Sachen zu besprechen sind, bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorsitzende: Fischer.

Jesberg (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Zusammenkunft bei Gastwirt Bock zu Jesberg. Tagesordnung: Ablegung und Prüfung der Jahresrechnung. Entrichtung der Jahresbeiträge pro 1907. Besprechung über Bildung von Bezirksgruppe. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). [illegible] den 16. Dezember d. Js., Sitzung [illegible] lokale zu Lautenburg. Tage[sordnung]: 1. Bericht über die I. Bezi[rks]versammlung in Konitz. 2. [illegible] Gesamtvorstandes der Ortsgru[ppe] nungslegung über das Ver[ein]

Digitized by Google

Ortsgruppe. 4. Prüfung der Beläge und Kasse. 5. Nähere Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Der Vorsitzende: Hennig.

Marburg (Regbz. Kassel). Versammlung Dienstag, den 1. Januar n. Js., 1½ Uhr, im Museum zu Marburg (Kasernenstraße) kurze Besprechung einiger Punkte, besonders der Kaisersgeburtstagsfeier, die am Sonnabend, den 19. Januar, in den Räumen des Museums abgehalten werden soll (am 2. Februar war der Saal nicht zu haben). Speziell die Herren Mitglieder des Komitees werden gebeten, zu der Versammlung zu erscheinen. Die Feier findet durch Konzert, Theater und Tanz statt. Alle Nachbarvereine, einzelne Kollegen und die Herren Mitglieder werden mit ihren Damen zum 19. Januar freundlichst eingeladen. Da der große Museumssaal viele Personen faßt, so wird gebeten, auch an den Bekanntenkreis zahlreiche Einladungen ergehen zu lassen, jedoch müssen die Herren in Zivil oder die Damen, die ohne einen Begleiter in Forstuniform erscheinen, Eintrittskarten haben, die von den Herren Vertrauensmännern oder dem Vorstand bezogen werden können. Musik stellt die Kapelle des Kurhessischen Jäger-Bataillons. — Das Oberjägerkorps des genannten Bataillons ladet die Ortsgruppe zu einem Tanzkränzchen im Museumssaale zu Marburg für Sonnabend, den 15. Dezember, 8 Uhr abends, ein.

Der Vorsitzende.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Diejenigen Mitglieder, welche ihren Beitrag für das II. Halbjahr 1906 noch nicht entrichtet haben, werden höflichst gebeten, denselben baldmöglichst einzusenden (einschl. Bestellgeld).

J. A.: Kleinicke, Schatzmeister.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Von den Herren Mitgliedern sind noch etwa 15 mit der Zahlung von 50 Pf. für die Bezirksgruppe im Rückstande. Es wird nochmals dringend ersucht, den Betrag an Herrn Kollegen Sommer, Abb. Prechlau, einzusenden. Der Vorstand.

Schleswig. Nachstehende Mitglieder werden gebeten, die rückständigen Beiträge dem Schatzmeister, Kollegen Kahl zu Satrup i. Angeln, einzusenden. Je 2 Mk.: Mitgl.-Nr. 919, 643, 2664, 644, 520, 918, 645, 49, 525, 3341, 2756, 2944. Je 1 Mk.: Mitgl.-Nr. 1589, 947, 2280, 890. Der Vorsitzende.

Kollegen von Fulda (Regbz. Kassel) und Umgegend.

Zwecks Bildung einer Ortsgruppe Fulda zum Verein Königlich Preußischer Forstbeamten erlauben wir uns die verehrten Kollegen der Oberförstereien Burghaun, Fulda, Gersfeld, Gesel, Großenlüder, Hilders, Mackenzell und Thiergarten zu einer Besprechung am Sonntag, den 9. Dezember cr., nachmittags 3 Uhr, nach dem „Kaiserhof" zu Fulda ergebenst einzuladen.

Zierenberg, Hegemeister. Romanus, Förster. Gombert, Forstaufseher.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. In der am 20. November d. Js. in Frankfurt a. O. auf Einladung der dortigen Ortsgruppe abgehaltenen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung hat — gemäß § 4 der Satzungen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten —, in Erledigung der betreffenden Tagesordnung, der Zusammenschluß zu einer Bezirksgruppe für den Bereich des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. stattgefunden. — Als Vorstand dieser Bezirksgruppe sind hierbei gewählt worden: 1. zum Vorsitzenden: Hegemeister Krause zu Forsthaus Kesselgrund bei Hochzeit Nm. 2. zum Stellvertreter: Hegemeister Zwiener zu Forsthaus Saubucht bei Neudamm; 3. zum Schrift- und Kassenführer: Hegemeister Lucas zu Forsthaus Langstheerofen bei Vordamm-Driesen; 4. zum Stellvertreter: Förster Hennig zu Forsthaus Rahmhütte bei Cladow. Die Gewählten waren anwesend und erklärten sich zur Annahme der Ämter bereit. Anwesend bzw. vertreten waren zunächst die Ortsgruppen Frankfurt a. O., Landsberger Heide, Driesen und Woldenberg, zusammen 130 Mitglieder. Die übrigen Mitglieder im Bezirk werden hiermit höflichst ersucht, im Interesse einer Entlastung der Hauptleitung 2c. baldmöglichst ihren Anschluß an die Bezirksgruppe zu Händen eines der Vorstandsmitglieder zu bewirken, und zwar zur Vereinfachung des Geschäftsganges tunlichst auch gleich ortsgruppen- bzw. oberförstereiweise. — Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist für 1907 zunächst auf 50 Pfg. festgesetzt. Mit demnächstiger Aufstellung der Satzungen 2c. ist der Vorstand seitens der Versammlung beauftragt worden. Erforderliche Versammlungen sollen möglichst abwechselnd in Frankfurt, Cüstrin und Landsberg abgehalten werden.

Der Vorstand.
J. A.: Lucas, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Bromberg. In der am 25. November 1906 abgehaltenen Versammlung wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu 1. In den Vorstand wurden gewählt als Vorsitzender: Hegemeister Sohn-Rinkau, Stellvertreter: Förster Martin-Jesuitersee, Schriftführer und Schatzmeister: Forstaufseher Rauthe-Oplawitz, Stellvertreter: Forstaufseher von Paczenski-Jagdschütz, erster Beisitzer: Förster Remmy-Falkenburg, zweiter Beisitzer: Forstaufseher von Kurnatowski-Crone. Zu 2. Es meldeten sich sechs Mitglieder zur Aufnahme. Zu 3. Die vorgeschlagenen Statuten wurden mit einigen Abänderungen angenommen. Zu 4. Vereinslokal ist Bartz, Bromberg, Fischerstraße. Der Vorstand wurde beauftragt, sich mit den Ortsgruppen Kolmar und Schneidemühl behufs Gründung einer Bezirksgruppe in Verbindung

Digitized by Google

zu setzen. Zu 6. Den Geburtstag Seiner Majestät zu feiern, wurde beschlossen. Das Nähere darüber wird in der nächsten Sitzung bestimmt werden. Der engere Vorstand wurde beauftragt, den Herrn Oberforstmeister von der Gründung der Ortsgruppe in Kenntnis zu setzen und eventuelle Wünsche in Empfang zu nehmen. Der Vorsitzende.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Zu der am 25. November d. Js. stattgefundenen Versammlung in Lauenberg waren neun Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. 2. Der Beitritt der Ortsgruppe zu der Bezirksgruppe Hildesheim vom 1. Januar 1907 ab wurde einstimmig beschlossen. Der Jahresbeitrag wurde auf 9 Mk. erhöht. 3. Von der Abhaltung eines diesjährigen Wintervergnügens wurde abgesehen. 4. Die Beiträge für das erste Halbjahr 1907 wurden von den anwesenden Mitgliedern eingezogen. Die übrigen Mitglieder werden gebeten, ihren Beitrag recht bald an den Schatzmeister einzusenden, da der Beitrag für die Mitglieder an die Bezirksgruppe bis zum 10. Januar jeden Jahres abgeführt werden muß. 5. Es wurde beschlossen, im Frühjahr 1907 eine Exkursion in die Oberförsterei Grubenhagen auszuführen. Näheres über Tag und Ort der Zusammenkunft wird rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Vorstand.

Torgelow (Bez. Stettin). Die am 29. v. Mts abgehaltene Mitglieder-Versammlung war trotz des schlechten Wetters gut besucht. Die Tagesordnung fand, wie folgt, ihre Erledigung Punkt 1. Der Vorsitzende hielt einen kurzen Vortrag über die Vorteile der Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Punkt 2. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 7. Februar in üblicher Weise statt. Zum Vergnügungs-Komitee wurden gewählt die Kollegen Bergemann, Lange und Brunk; dieselben nahmen die Wahl an. Kollege Wolff hielt einen höchst interessanten und lehrreichen Vortrag über Bekämpfung eines von ihm selbst erlebten größeren Waldbrandes und über Aufforstung dieser Flächen. Punkt 4. Es meldeten sich die Kollegen Gloede und Wicke zur Aufnahme in den Verein, diese wurde beschlossen. Lange, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Angnstin, Josef, Förster, Glaubitz bei Langenberg (Sa.).
Steinau, Gustav, Gärtner und Jäger, Sand bei Albrechtsdorf (Ostpr.).
Wagner, Bruno, Stadtförster, Fredeburg (Westf.).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt für Fehlschüsse nach der Hubertusjagd des Offizier-Jagd-Vereins, Regiment Nr. 171; eingesandt von Herrn Oberleutnant Fischbach in Colmar (Elsaß)	17,20 Mk.
Auf einer Treibjagd in der Königlichen Forst Friedrichswalde gesammelt von Herrn Postassistent Rindt in Apenrade	2,80 „
Gesammelt auf der Treibjagd am 7. und 8. November 1906 für Fehlschüsse; eingesandt von der Jagdgesellschaft Kölschhausen durch Herrn Oscar Groß in Lennep	18,50 „
Erlös aus der Versteigerung zweier Gehörne, Jagdpächter: Herr Ernst Böhme in Schland; eingesandt von Herrn H. Gellrich in Schland a. Rotlein	9,10 „
Gesammelt bei einer am 22. und 23. November 1906 im Zevener Jagdrevier abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Grummert in Zeven	18,40 „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der am 26. November 1906 in Rheine stattgefundenen Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Gerhard Hoyermann-Drostenhof; eingesandt von Herrn Adolf Plinke in Hameln	5,— Mk.
Eingesandt von Herrn Carl Gräff I in Bingen	20,— „
Gesammelte Strafgelder auf den Treibjagden der Herrschaft Rinau; eingesandt von Herrn Oberförster Haag, z. Z. Rinau (Ostpr.)	4,— „
Strafgelder für Fehlschüsse bei der Treibjagd in Pajezin; eingesandt von Herrn O. Jesco v. Puttkamer in Groß-Lichterfelde	6,50 „
Für gesammelte Strafgelder bei einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Forstmeister Wilberg in Wiesau	11,— „
Eingesandt von der Jagdgesellschaft „Bonslack“ bei Tapiau (Ostpr.)	20,— „
Auf einer Treibjagd des Herrn E. Freundlich in Stolp gesammelte Strafgelder; eingesandt von Herrn Reg.-Landmesser W. Land in Stolp	8,— „
Jagdstrafgelder, gesammelt von Herrn Förster Herpel zu Hollermühle und Herrn Jagdaufseher Katzmann in Niedermeilingen in den Jagden des Herrn Dr. Pook in Walddhausen bei Hannover, Jagdbezirk Rastätten-Holzhausen a. d. Haide	49,70 „
Gesammelt auf zwei Treibjagden des Herrn Oberlandesgerichtsrats a. D. Dr. Schultze-Vellinghausen; eingesandt von Herrn Büchsenmacher Philipp Reeb jun. in Bonn	16,20 „
Gesammelt von der Fredeburger Jagdgesellschaft nach einer Waldtreibjagd beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Stadtförster B. Wagner in Fredeburg	15,50 „
Strafgeld für unerlaubtes Betreten der Schonzeit-schleppe gelegentlich der Gebrauchs- in Freez	— „
Den Gebern herzl...	il.
Mitgliedsbeiträge	
Anders, Altenlohm, 2 Mk.;	L;
Adler, Dt.-Wartenberg. ...	L;

Digitized by Google

v. Amsberg, Rehna, 5 Mk.; Bechtold, Carwitz, 2 Mk.; Burckhardt, Hess.-Oldendorf, 2 Mk.; Borski, Rilla, 2 Mk.; Baumert, Oberullersdorf, 2 Mk.; Bollig, Christianstadt, 5 Mk.; Bernardt, Lauterbach, 2 Mk.; Borraß, Loitzerhof, 2 Mk.; Bringmann, Guszianka, 5 Mk.; Balke, Dölzig, 5 Mk.; Bosch, Braunau, 2 Mk.; Beyer, Mallmitz, 2 Mk.; Boies, Kl.-Kopperhausen, 2 Mk.; Brauer, Karkow, 2 Mk.; Bausch, Jürgensgard, 2 Mk.; Becker, Bargteheide, 2 Mk.; Beckers, Chudoba, 2 Mk.; Binger, Elsbruch, 2 Mk.; Burk, Geney, 2 Mk.; Bodemann, Börger, 3 Mk.; Blankenburg, Flottstiel, 2 Mk.; Boedicker, Berlin, 5 Mk.; Beß, Bierenberg, 5 Mk.; Brunzel, Neue Walkmühle, 2 Mk.; Boret, Reinau, 2 Mk.; Bargmann, Scheneseld, 2 Mk.; Becker, Grimmen, 10 Mk.; Begasse, Bielwiese, 2 Mk.; Brockhoff, Colonnowska, 5 Mk.; Bahr, Dreisee, 2 Mk.; Begler, Kekitten, 2 Mk.; Beckmann, St. Avold, 2 Mk.; Bodinet, Laisisk, 2 Mk.; Boeck, Grunwalde, 2 Mk.; Bögner, Lorzendorf, 5 Mk.; Balduhn, Snopken, 2 Mk.; Biensfeldt, Heydwalde, 5 Mk.; v. Bredow, Burg Friesack, 5 Mk.; v. Broesigke, Wilmersdorf, 5 Mk.; Bré, Sondernach, 3 Mk.; Bobrowsky, Schwiebedawe, 2 Mk.; Becker, Jastrzembnick, 2 Mk.; Butt I, Malchowbrück, 2 Mk.; Butt II, Malchowbrück, 2 Mk.; Buhler, Marburg, 2 Mk.; Brehme, Mühlhausen, 2 Mk.; Borns, Hecklingen, 3 Mk.; Bauer, Gräfinau, 2 Mk.; Bock, Namslau, 5 Mk.; Brandt, Sanpark, 3 Mk.; Borig, Wettringen, 2 Mk.; Baumgart, Hagen, 2 Mk.; Cehak, Bornsdorf, 2 Mk.; Czeczatka, Cranz, 2 Mk.; Caspar, Katharinensee, 5 Mk.; Diller, Tannwald, 2 Mk.; Drabner, Domaslawitz, 2 Mk.; Drescher, Binzelberg, 2 Mk.; Delius, Tiergarten, 5 Mk.; Danz, Eschweilerau, 2 Mk.; Dudy, Ahrensburg, 5 Mk.; Dinse, Ratzeburg, 2 Mk.; Dame, Wrexen, 2 Mk.; Deutler, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Dalchow, Chausseehaus, 2 Mk.; Dorru, Tillowitz, 2 Mk.; Defert, Biedenkopf, 5 Mk.; Dankelmann, Cleve, 5 Mk; Deutler, Schwanauerhütte, 2 Mk.; Dütschke, Chropaczow, 5 Mk.; Eggers, Ponitz, 2 Mk.; Elsner, Zellin, 5 Mk.; v. Eschwege, Wernigerode, 5 Mk.; v. Ebart, Naumburg, 5 Mk.; Ertelt, Tillowitz, 2 Mk.; Ehlert, Tomlack, 2 Mk.; Enternacht, Birneburg, 2 Mk.; Everth, Berlin, 5 Mk.; von Estorff, Teyendorf, 5 Mk.; Fries, Tankow, 6 Mk.; Dr. Fritsche, Berlin, 20 Mk.; von Freier, Nikolassee, 5 Mk.; Fichtner, Ober-Langenbielau, 2 Mk.; Fricke, Göttingen, 5 Mk.; Fronhoff, Lippstadt, 2 Mk.; Forner, Dt.-Nasselwitz, 2 Mk.; Frey, Schreiberhau, 2 Mk.; Felsch, Rattay, 5 Mk.; Fürstenstein, Ullersdorf, 5 Mk.; Feist, Schertendorf, 2 Mk.; Flachsbart, Böhmsholz, 2 Mk.; v. Flemming, Potsdam, 5 Mk.; Fischer, Möckern, 2 Mk.; Finckenstein, Reitwein, 5 Mk.; Fey, Lunzig, 2 Mk.; Fritze, Augustwalde, 2 Mk.; Faust, Herrnau, 5 Mk.; Gröhlich, Katelbogen, 2 Mk.; Günther, Love, 2 Mk.; Graffenrent, Harburg, 2 Mk.; Greyenbühl, Ottrott, 2 Mk.; Gerlach, Lupow, 2 Mk.; Gose, Gr.-Dobbern, 2 Mk.; Gilbert, Erbach, 2 Mk.; Glaser, Kattowitz, 5 Mk.; Gaertzich, Bolkau, 2 Mk.; Gersch, Halberstadt, 2 Mk.; Goose, Karpa, 2 Mk.; Goliasch, Wilkau, 2 Mk.; Grohmann, Nicolsdorf, 5 Mk.; Gabriel, Lucknainen, 12 Mk.; Grohens, Landsberg, 2 Mk.; Graeser, Fretzdorf, 2 Mk.; Gaubl, Schivelbein, 5 Mk.; Glameyer, Roetgen, 2 Mk.; Grandke, Groß-Steinberg, 2 Mk.; Galinski, Hinterheide, 2 Mk.; Götz, Bibiella, 5 Mk.; Gickel, Ottmachau, 2 Mk.; Hoff, Krojanke, 2 Mk.; Hanke, Pollnitz, 2 Mk.; Hermes, Rogau, 2 Mk.; Herrmann, Haidchen, 2 Mk.; Herrmann, St. Avold, 5 Mk.; Höpfner, Seedorf, 2 Mk.; Heuckensmeier, Biesterfeld, 2 Mk.; Hasler, Gr.-Milzow, 2 Mk.; Huttanus, Bornim, 2 Mk.; Heidtke, Naugard, 2 Mk.; Hoffmann, Hausdorf, 5 Mk.; Hoßmann, Neuland, 5 Mk.; Hennig I, Wyrow, 2 Mk.; Hoffmann, Niederölsa, 2 Mk.; Hoffmann, Ingersleben, 2 Mk.; Hättasch, Barop, 3 Mk.; Helbig, Dolzig, 2 Mk.; Haenel, Rothenzechau, 2 Mk.; Herzberg, Söhre, 2 Mk.; Herget, Taura, 2 Mk.; Hoffmann, Roderbeck, 2 Mk.; Hauswald, Seedorf, 2 Mk.; Helm, Gr.-Kühren, 2 Mk.; Hetzer, Pomßen, 2 Mk.; Hoffrichter, Annahof, 2 Mk.; Hoffmann, Dragebruch, 2 Mk.; Hey, Darslub, 5 Mk.; Hoeppe, Gladau, 2 Mk.; Henning, Zollen, 5 Mk.; Dr. Hornung, Schloß Marbach, 10 Mk.; Holdinger, Carolath, 2 Mk.; Helm, Lucka, 2 Mk.; Hast, Dresden, 10 Mk.; Hoffmann, Bernsdorf, 2 Mk.; Jakobi, Karschin, 2 Mk.; Jacob, Clötze, 2 Mk.; Japp, Mörel, 2 Mk.; Jäschke, Langendorf, 2 Mk.; Juraszik, Pawelwitz, 2 Mk.; Jansen, Wadern, 5 Mk.; John, Tauerhütte, 2 Mk.; Jaeschke, Neßgode, 2 Mk.; Janosch, Hultschin, 2 Mk.; Jahn, Wildgarten, 2 Mk.; Jantz, Kieckow, 2 Mk.; Jansson, Crone, 5 Mk.; Jaekel, Tworog, 2 Mk.; Ibach, Kl.-Wulkow, 2 Mk.; Kohn, Garzau, 2 Mk.; Kantz, Eulenburg, 2 Mk.; Kastner, Stolzenfelde, 2 Mk.; Kynast, Himmelsthür, 2 Mk.; Kirschbaum, Gladenbach, 5 Mk.; Kötz, Hochscheid, 2 Mk.; Krebs, Oberbronn, 2 Mk.; Knapp, Koppitz, 5 Mk.; Kraus, Ellersberg, 2 Mk.; Kruse, Wilmersdorf, 5 Mk.; Klame, Gnicht, 2 Mk.; Klopfer, Prinkenau, 5 Mk.; Kroepelin, Ratibor, 2 Mk.; Kurzmann, Himmighausen, 2 Mk.; Köhler, Wernrode, 2 Mk.; Klinganf, Königshain, 2 Mk.; Kantschor, Flucken, 2 Mk.; Koczula, Kerngrund, 2 Mk.; Krieger, Lüneburg, 5 Mk.; Krause, Schiedlow, 2 Mk.; Klingspor, Balde, 2 Mk.; Küster, Sabor, 10 Mk.; Kamlah, Altenbeken, 5 Mk.; Keil, Schneppenbach, 2 Mk.; v. Kommerstedt, Schönfeld, 5 Mk.; Kleeberg, Granitz, 2 Mk.; Kurzins, Dürlinsdorf, 2 Mk.; Küster, Barnow, 2 Mk; Kampmann, Oranienburg, 5 Mk.; Krause, Ernsdorf, 2 Mk.; Kraski, Halbau, 5 Mk.; v. Köppen, Arensdorf, 5 Mk.; v. Klitzing, Dieckow, 5 Mk.; Kördell, Hamburg, 5 Mk.; Kieckhöfer, Lucknm, 2 Mk.; Kolling, Coesfeld, 2 Mk.; Kreidel, Eibach, 2 Mk.; Kühnel, Fuchsberg, 2 Mk.; Kazmann, Niedermeilingen, 2 Mk.; Kitemann, Ruhbank, 2 Mk.; Klaus, Lühlitz, 2 Mk.; Dr. Kalbe, Karlsruhe, 5 Mk.; Kruse, Brakel, 2 Mk.; Kern, Altwohlau, 2 Mk.; Klein, Altenplathow, 2 Mk.; Keuck, Nieheim, 2 Mk.; Krüger, Jagdhaus, 2 Mk.; Kirchner, Grünheide, 5 Mk.; König, Streino, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Försterprüfung.

Prüfungen für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (unteren [illegible]dienstes) der Privaten (Gemeinden und Stiften) sollen auch im Jahre 1907 abgehalten werden. [illegible]eldungen zu der Prüfung sind unter Beigabe [illegible]s Lebenslaufs und der Zeugnisabschriften, [illegible]e einer Revierbeschreibung an den nachstehend [illegible]rzeichneten Vereins-Vorsitzenden bis zum [illegible]bruar 1907 zu richten. Prüfungsordnungen [illegible] einen Bericht über die letztjährigen [illegible]fungen, mit Angabe der gestellten Aufgaben, versendet gegen Einsendung von 50 Pfennigen in Marken die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm.

Lauterbach, Hessen, im November 1906.

Der Vorsitzende:
Eulefeld, Forstmeister.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte.

Am 1. Juli 1907 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr.

Digitized by Google

Anmeldungen zur Aufnahme in diese Lehranstalt nimmt der Anstaltsleiter, Herr Oberförster Jacob zu Templin in der Uckermark, schon jetzt, spätestens aber bis zum 1. März 1907, entgegen. Von dort können auch die Schulsatzungen gegen Einsendung von 30 Pfennigen in Briefmarken bezogen werden.

Es wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 Mk. zu vergeben hat. Etwaige Gesuche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Lauterbach, Hessen, im November 1906.
Der Vorsitzende: Eulefeld, Forstmeister.

*

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen.

Einladung

zu der am Montag, den 10. Dezember 1906, nachm. 4 Uhr, im Hotel Lünenschloß in Hagen i. W. stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.
2. Wahl des Vertreters für die nächstjährige Mitglieder-Versammlung in Berlin.
3. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Gäste sind willkommen. Herren, welche auch an der 11 Uhr vormittags im Hotel Lünenschloß tagenden Winter-Versammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein" und an dem gegen 2 Uhr daselbst stattfindenden gemeinsamen Essen teilnehmen wollen, werden um baldgefällige Anmeldung bei Unterzeichnetem ersucht.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W.
Joly, Oberförster.

*

Am Sonntag, den 16. Dezember d. Js., soll die Versammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", **Gruppe Königreich Sachsen und preuß. Oberlausitz,** in Nossen stattfinden. Beginn der Versammlung vormittags 11 Uhr im Hotel Sachsenhof.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gruppenvorstandes über die Einweihung der Vereinsschule in Templin und die weiteren Maßnahmen des Vereins in Schulangelegenheiten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Besprechung forstlicher Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Nonnen- und Kiefernspinnervorkommens.

Es wird um recht zahlreiches Erscheinen dringend gebeten. Alle Freunde des Waldes und unseres Vereins sind herzlich willkommen.

Oberf. Schwabe, Gruppenvorstand.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2177. **Conrad,** Oberförster der Herrschaft Tost, O.-S., Dombrowka bei Schwieben, O.-S. (B.-Gr. VI.)
2178. **Ohlrich,** Fritz, Revierförster, Carlsburg bei Zarnekow, Kreis Greifswald, Pommern. (B.-Gr. II.)
2179. **Pfeiffer,** Willibald, Förster, Klein-Schwechten bei Goldbeck, Altm., Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)
2180. **Rohde,** Otto, Forstaufseher, Beltheimsburg bei Ahrensleben, Provinz Sachsen. (B.-Gr. XVI.)
2181. **Mueller,** Gotthard, Königl. Hegemeister, Blütlingen bei Wustrow, Hannover. (B.-Gr. X.) (A. M.*)
2182. **Akademische Vereinigung „Thuringia",** Eisenach. (B.-Gr. XIII.) (A. M.)

*) A. M. = Außerordentliches Mitglied.

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 10 5 Mk., Nr. 51 7 Mk., Nr. 61 5 Mk., Nr. 7 7 Mk., Nr. 150 3 Mk., Nr. 164 2 Mk., Nr. 187 3 Mk., Nr. 217 7 Mk., Nr. 255 3 Mk., Nr. 262 9 Mk., Nr. 265, 268 je 7 Mk., Nr. 275 3 Mk., Nr. 296 7 Mk., Nr. 304 9 Mk., Nr. 337 3 Mk., Nr. 348, 378 je 7 Mk., Nr. 388, 389, 396, 434 je 3 Mk., Nr. 443 7 Mk., Nr. 455, 456, 458 je 3 Mk., Nr. 460 7 Mk., Nr. 468 3 Mk., Nr. 472 7 Mk., Nr. 494, 509 je 3 Mk., Nr. 525 4 Mk., Nr. 552, 557 je 3 Mk., Nr. 568 7 Mk., Nr. 574, 576, 589 je 3 Mk., Nr. 596 7 Mk., Nr. 613 3 Mk., Nr. 616 7 Mk., Nr. 621 3 Mk., Nr. 625 5 Mk., Nr. 628 7 Mk., Nr. 630 3 Mk., Nr. 645 9 Mk., Nr. 663 3 Mk., Nr. 699 7 Mk., Nr. 714, 729, 764 je 3 Mk., Nr. 822 7 Mk., Nr. 872, 875 je 3 Mk., Nr. 577 6 Mk., Nr. 888, 950, 958 je 3 Mk., Nr. 962 4 Mk., Nr. 998, 1031 je 3 Mk., Nr. 1043 9 Mk., Nr. 1055 7 Mk., Nr. 1090, 1104, 1130, 1135, 1136 je 3 Mk., Nr. 1139 4 Mk., Nr. 1253, 1303 je 7 Mk., Nr. 1265, 1266 je 3 Mk., Nr. 1290, 1298 je 5 Mk., Nr. 1315 7 Mk., Nr. 1324 5 Mk., Nr. 1336 3 Mk., Nr. 1344 9 Mk., Nr. 1351, 1366, 1368 je 5 Mk., Nr. 1388 4 Mk., Nr. 1391, 1394, 1399, 1433, 1451 je 5 Mk., Nr. 1474 4 Mk., Nr. 1528 3 Mk., Nr. 1539 9 Mk., Nr. 1594 4 Mk., Nr. 1605 7 Mk., Nr. 1615, 3 Mk., Nr. 1641 5 Mk., Nr. 1646 2 Mk., Nr. 1656 24 Mk., Nr. 1661, 1677, 1678 je 3 Mk., Nr. 1709 7 Mk., Nr. 1713 5 Mk., Nr. 1729, 1734, 1764 je 3 Mk., Nr. 1780 5 Mk., Nr. 1768, 1769, 1779 je 3 Mk., Nr. 1787 5 Mk., Nr. 1798 3 Mk., Nr. 1800 5 Mk., Nr. 1804 9 Mk., Nr. 1983, 1986 je 6 Mk., Nr. 2050 15 Mk., Nr. 2080, 2092 je 6 Mk., Nr. 2136 200 Mk., Nr. 2151 3 Mk., Nr. 2152, 2153, 2156, 2159 je 6 Mk., Nr. 2160 5 Mk., Nr. 2171, 2172 je 6 Mk.

*

An besonderen Zuwendungen gingen ein:

Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Revierförster Weiland in Seifersdorf . . . . . 12.50 Mk
Bei einem Familienfest eines Försters gesammelt und eingesandt von Herrn Gräfl. Förster G. Schmidt in Scharnitt . . . . . 22 „

Den Gebern herzlichen Weidmannsdank!

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 961. — Anstellung der [illegible] Von Peters. 961. — über das Auftreten der Nonne in der Sächsischen und Preußischen Oberlausitz und böhmen 1906. Von Forstassistent Pech. 962. — Das Betreten des Waldes. Von Gerichtsassessor Bartels. Aus der Praxis. Von Ludwig Schneider. 965. — Die Verwendung des Holzes. Von K. 965. — Bericht VII. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins. Nach-Exkursionen. Von Berthold Lessenthin. 968 — Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 968. — Prüfung für Anwärter des Forstschutz-Hilfsdienstes der Privaten betreffend. 970. — Amtlicher Marktbericht. 970. — Öffentliche Abrechnung der feier ehemaliger Jäger in Marburg. 970. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Umgegend. 970. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 970. — Vakanzenliste. 971. — Brief- u kasten. 971. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 971. — Nachrichten des [illegible] — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 975. — Inserate.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1906 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 50. Neudamm, den 16. Dezember 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Forstkassen-Rendantenstelle Reinerz im Regierungsbezirk Breslau ist anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Dezember d. Js. an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Förstersstelle Seigertshausen in der Oberförsterei Neukirchen, Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. Januar 1907 anderweit zu besetzen.

Förstersstelle Vogelgesang in der Oberförsterei Letzlingen, Regierungsbezirk Magdeburg, ist zum 1. März 1907 anderweit zu besetzen.

Die Insektenplage in den oberschlesischen Kiefernforsten.

Der Schneebruch vom Jahre 1903 bedeutete nicht nur eine gewaltige Materialeinbuße an Holz für Oberschlesien, sondern er zog auch eine Insektenkalamität nach sich, die in manchen Gegenden, ihrer Gesamtwirkung nach, dem Schaden durch den voraus gegangenen Schneebruch gleichkommt; welches Ende sie nimmt, ist auch noch nicht abzusehen.

Durch jenes Naturereignis wurde, ganz abgesehen von den gebrochenen Stämmen, viel Holz geschoben, gedrückt und gehoben. Infolge der damit verbundenen Verletzungen und Zerreißungen der Wurzeln begannen die Kiefern zu kränkeln und boten vielen Insekten (Borkenkäfern und Holzwespen) günstige Entwickelungsbedingungen, nachdem erstere schon vorher in den vom Schnee gebrochenen Stämmen die geeignete Brutstätten gefunden hatten. Solange das gebrochene Holz noch grün war, flogen die Borkenkäfer an ihm allein an. Hernach befielen sie oft als zweite Generation in vervielfachter Zahl die noch stehenden, kränkelnden Stämme. Eine recht rasche Aufarbeitung derselben hätte viel nützen können, allein für alle, die die Verhältnisse in Oberschlesien kennen, ist es kein Geheimnis, daß mit und ohne Schuld der Verwaltungen vieles unterblieb, was eigentlich unbedingt hätte geschehen müssen.

Digitized by Google

Die in Oberschlesien hochentwickelte Bergindustrie mit ihren vielen Nebenbetrieben zieht die Arbeitskräfte des Landes zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft an sich. Durch verlockende, oft nur scheinbar höhere Löhne und die vielfach leichtere Arbeit wird das Volk veranlaßt, seine überschüssigen Arbeitskräfte in den Dienst der Industrie zu stellen. Infolgedessen herrscht in Oberschlesien fast durchweg ein chronischer Mangel an Waldarbeitern, dem man in dem Falle eines außerordentlichen Bedarfes wie nach dem Schneebruch, nur durch Herbeiziehung ausländischer Arbeiter einigermaßen abhelfen kann.

Dem entsprechend ging die Aufarbeitung des Schneebruch- und Käferfraßholzes so langsam vor sich, daß den Insekten die Vorbedingung zu ihrer günstigen Entwickelung nicht unterbunden werden konnte. Dazu kam im Kreis Gleiwitz u. a. auch noch eine nur für Gleiwitz erlassene Verordnung, welche die Annahme russisch-polnischer Arbeiter verbot. Auch diejenigen, welche die Situation richtig erkannt hatten und energisch vorgehen wollten, waren nicht in der Lage, viel zu ändern, weil infolge der Lässigkeit mancher Verwaltungen die Aufarbeitung des befallenen Holzes gar nicht oder nur so lau betrieben wurde, daß auch die Arbeit der Nachbarn wertlos wurde, da die fortgesetzte Einwanderung schädlicher Insekten aus jenen schlecht bewirtschafteten Forsten nicht ausbleiben konnte.

Ein weiterer Grund für das rasche Umsichgreifen der Insektenplage liegt gewiß auch in der vielfach nicht genügend und allgemein durchgeführten rechtzeitigen Durchforstung. Das Verständnis für den geregelten, intensiven Durchforstungsbetrieb, welchen man in Oberschlesien vielfach nicht durchführt, ist oft sehr gering. Die allzulang undurchforsteten Kiefernbestände enthalten eine Menge kränkelnden und absterbenden Holzes, das für die gegenwärtige Insektenkalamität noch lange einen günstigen Nährboden gewährleistet. Mag auch die geringe Verwertbarkeit des schwachen Stangenholzes die späten Durchforstungen, die sich noch dazu zumeist nur auf abgestorbenes Holz erstrecken, scheinbar rechtfertigen, es drängt sich doch die Ansicht auf bei der Betrachtung unserer heutigen Sachlage, daß ein geringer Überschuß der Kosten über den Ertrag der Durchforstungen in der Vergangenheit vielleicht den jetzigen größeren Verlust hätte verhindern können.

Im allgemeinen zeigte sich zuerst der Kiefernmarkkäfer (Hylesinus piniperda) in besorgniserregender Weise. Mehr oder weniger zahlreich traten im Frühjahr 1904, 1905 und 1906 seine weißen Harztrichter auf. Die Käfer vermochten vielfach nicht gleich beim ersten Anflug die Bäume zu töten, im zweiten Jahre aber erlagen die wiederholt befallenen Kiefern ausnahmslos. Am verderblichsten trat, soweit meine Erfahrung reicht, der Markkäfer in den 30- bis 50jährigen Stangenorten auf. Stellenweise starb der vierte, ja der dritte Baum.

Hätte man nach vollständiger Aufräumung des Schneebruches die befallenen Forstorte rechtzeitig mit einem Netz von Fangbäumen durchzogen, so wäre eher etwas auszurichten gewesen. So aber befiel der schwärmende Käfer im März die schon im Vorjahr durch den ersten Anflug geschwächten Stämme, die seit dem Schneebruch kränkelten, und ferner die Unzahl derjenigen Kiefern, die im Durchforstungsweg längst entnommen sein sollten. Bald leuchteten die trockenen Wipfel rot aus allen Beständen, in denen ich stellenweise bis zu 50% durch den Markkäfer getötete Stämme feststellte. Auf Grund kleiner Zählversuche berechnete ich an Fangbäumen für den Quadratmeter Oberfläche mehr als 1000 anfliegende Käfer.

Das Absterben der Stämme geht äußerst rasch vor sich. Ein eben von ersichtlich kränkelnden Kiefern gereinigtes Jagen war nach 14 Tagen wieder von Trockenholz durchstellt. Während des Hauptlarvenfraßes im April und Mai hätte man sicherlich durch eiliges Fällen und Entrinden der befetzten Stämme ganze Forstorte ziemlich durchgreifend von den Käfern befreien können. Die befallenen Stämme lassen sich durch Anprällen mit der Axt leicht erkennen; denn das anhaftende Bohrmehl ergießt sich hierbei an trockenen Tagen wie ein leichter Mehlstaub auf den Arbeiter.

Mit einem einmaligen Durchmustern der Bestände war es aber, wie gesagt, nicht getan, da neben Hylesinus piniperda auch Hylesinus minor auftrat. Die von letzterem befallenen Kiefern entzogen sich besonders leicht der Beobachtung, da der Käfer bekanntlich nur die oberen Stammteile befällt.

Man hört oft noch als feststehende Tatsache den Satz aussprechen: „Nach der Eiablage stirbt der Käfer.“ Demgegenüber bemerkte ich gerade, daß der Käfer im Muttergang nach der Eiablage verbleibt und noch lebend betroffen wird, wenn die von ihm abgelegten Eier zu Larven und Käfern geworden sind. Selten war der vorgefundene Mutterkäfer tot, häufig nur regungslos und ließ sich leicht zu Bewegungen veranlassen. Da das Waldgärtnerweibchen mithin durch die Eiablage nicht lebensunfähig wird, sondern bis in die Zeit der vielfach behaupteten zwe Generation hinein fortlebt, so liegt es vielle nahe, eine Parallele zwischen dem Hylesi piniperda und dem Hylobius abietis zu zieh der nach den neueren Forschungen sich zweir begatten und zwei Generationen aus ein Weibchen erzeugen soll. Ob die zu Anfe

Digitized by Google

Juni noch von mir gefundenen, eben erst aus dem Ei geschlüpften Larven von solchen alten Mutterkäfern oder von anormal spät schwärmenden vorjährigen oder von den diesjährigen jungen Käfern stammten, kann ich nicht entscheiden. Am wahrscheinlichsten scheint mir die erstere Annahme. Am wenigsten möchte ich zur letzteren hinneigen, da ich eine deutlich ausgeprägte zweite Generation nicht feststellen konnte.

Ein einfaches und sicher sehr wirksames Mittel gegen Hylesinus piniperda wäre die Abfuhr des gesamten ungeschälten Wintereinschlages und besonders des Durchforstungsholzes nach der Eiablage im Frühjahr. Dem stehen aber eine Menge von Hindernissen entgegen. Einmal müßte dabei die Abfuhr so beschleunigt werden, daß für die kurze Frühjahrszeit nicht genug Fuhrwerke aufgetrieben werden könnten; dann haben wir in Oberschlesien so viel Brücher und für Fuhrwerk schwer zugängliche Bestände, daß wir den Winter als besonders geeignet zur Abfuhr unbedingt ausnützen müssen. Es wird ferner in den oberschlesischen Waldungen eine bedeutende Menge an Grubenholz ausgehalten, das sofort geschält und damit als Fangholz unbrauchbar wird. Schließlich ist es für die Forstverwaltungen selbst vorteilhaft, den Kleinbauern, die allein als ständige Holzfuhrleute in Betracht kommen, das ganze Jahr hindurch Verwendung ihrer Gespanne zu bieten. Vielfach wird ja der kleine Mann nur durch die Holzabfuhr in den Stand gesetzt, ein Gespann zu halten."

Das bis zum Frühjahr liegende Langholz kommt als Fangholz nur für die nächste Umgebung der Schlagfläche in Betracht. Deshalb müßte man auch Durchforstungsholz teilweise als Fangbäume unentrindet liegen lassen und rechtzeitig im Anfang Mai abfahren. Es ließe sich dies auch bei der Aushaltung von Grubenholz durchführen, wenn man gefundene Akkordsätze, die durch Versuche gefunden werden müßten, einen Teil der Arbeiter nur Fangholz herstellen ließe, das im folgenden Mai noch zu schälen und neu aufzusetzen wäre. Auf diese Weise würde durch den ganzen Wald ein großes Netz von Fangbäumen ausgebreitet. Will man nicht eine ganze Durchforstung in dieser Weise für die Insektenvertilgung ausnützen, so bleibt nichts übrig, als regelrechte Fangbäume durch die befallenen Waldteile vor dem Beginne

wärmzeit (vor dem 1. März) zu legen.
ei ist darauf zu achten, daß als Fang-
-e wohl unterdrückte Stämme recht gut
- können, nicht aber abgestorbene.
r Schaden des Markkäfers durch Befressen
krone ist gegenüber seiner baumtötenden
eit von geringer Bedeutung. Freilich wird

durch seine „waldgärtnerische" Arbeit der jeweilige Jahreszuwachs ziemlich gleich null, allein ich sah in Stangen- und Baumhölzern, die bis auf kurze, zweijährige Triebstummeln beschnitten waren, fast ohne Ausnahme die Bäume wieder austreiben und sich völlig erholen. Es bilden sich unter sonstigen günstigen Bedingungen wieder Nebenknospen, die sich zu neuen Trieben entwickeln.

Ein anderer Schädling, der gar nicht unterschätzt werden darf, ist der Kiefernstangenrüsselkäfer (Pissodes piniphilus). Seine Arbeit ließ sich neben der kräftigeren Wirkung des Waldgärtners nicht sicher einschätzen. Denn einmal waren an den vom Stangenrüßler besetzten Stämmen immer gleichzeitig die Larven des Bastkäfers. Man schob dann ohne weiteres die Schuld am Eingehen des Stammes auf den letzteren, obwohl er nur als der sekundäre Feind zu betrachten war. Andererseits suchte man erst dann nach neuen Feinden, als der Bastkäferfraß zu Ende war, das Sterben der Kiefern aber nicht aufhörte. Leider zu spät, um eine größere Wirkung zu erreichen, aber noch früh genug; um sein massenhaftes Auftreten festzustellen, legte ich Fangbäume in Gestalt von Grubenholzlängen. An deren Unterseite — die Fangbäume sind hohl zu legen — fanden sich an sonnigen Tagen pro Quadratmeter 200 bis 250 Rüsselkäfer unter den obersten Borkenschuppen. Der diesen bisher zugeschriebenen Harmlosigkeit entsprang die Verwunderung, mit der mich ein Forstmann auf das Absterben der Kiefern infolge der Tätigkeit des Pissodes piniphilus aufmerksam machte. Es wird mitunter noch bestritten, daß die Generation des Pissodes piniphilus zweijährig ist. Ich stimme aus folgendem Grund dafür: Es erscheint mir unglaubhaft, daß nach der im Juli abgeschlossenen Schwärmezeit des Käfers sich jetzt zu Ende des August, bereits die Wirkung des Fraßes junger Larven so bemerkbar machen könnte, daß durch ihn die Kiefern getötet würden. Vielmehr glaube ich, daß es durch die seit dem Vorjahr unter der Rinde fressenden Larven herbeigeführt wird.

Als Gegenmittel gegen diesen Käfer läßt sich unter normalen Verhältnissen die Fällung, rechtzeitige Abfuhr oder Entrinden aller kränkelnden und unterdrückten Stämme empfehlen. Es wird ganz allgemein zu viel erwartet von dem Aushieb des dürren Holzes, während man doch nur die indifferenten Bockkäfer mit der Maßregel trifft. Sobald ein Stamm nur drei Wochen trocken steht, enthält er keinen einzigen Schädling mehr, und letzteren wird durch die Entfernung des Stammes nicht der geringste Schade zugefügt. In dem Werkchen „Die Technik des Forstschutzes" empfiehlt Professor

Digitized by Google

Dr. Eckstein, stehende Fangbäume im Frühjahr zu ringeln. Bei diesem Verfahren tritt leicht der Fall ein, daß die Bäume bis zur Schwärmzeit im Juli so geschwächt sind, daß sie eben nicht mehr von den Käfern angenommen werden. Fand ich doch mehrfach frisch gefällte Kiefern stark besetzt und halb trockene völlig verschmäht.

Eine Kiefer, die im März auf 40 cm Breite geringelt ist, stirbt bis zum Juli ab. Die Zeit des Ringelns ist also wohl besser in den Mai zu verlegen. —

Auf den mitunter riesig großen Schlagflächen, die durch den Schneebruch entstanden, fand der große, braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis) Brutstätten günstigster Art. Er trat vielfach in solcher Zahl auf, daß die heimgesuchten Kulturen als mißglückt gelten müssen. Als wirksamstes Gegenmittel möchte ich den Rüsselkäfergraben bezeichnen. Er hat vor den Fangknüppeln und -Rinden mehrere Vorteile. Er bleibt, gut ausgeführt, sehr lange Zeit fängisch, kostet sicher nicht mehr als ein gleich wirksames Netz von Kloben, erleichtert bedeutend das gründliche Einsammeln der Käfer und, was sehr wesentlich ist, erst recht die Kontrolle. Letzteres fällt besonders ins Gewicht in der Zeit, wo durch Kulturen, Wegebauten und eventuell Durchforstungen die Zeit der Revierbeamten ohnehin stark in Anspruch genommen ist.

Streifzüge durch ganz Oberschlesien führten zur Erkenntnis, daß dort auch noch andere schädliche Insekten an Kiefern auftreten, wie Fidonia (Geometra) piniaria, der Kiefernspanner, Lophyrus pini, die Buschhorn-Blattwespe 2c. Doch ist mir ein größerer, von ihnen verursachter Schaden nicht zu Ohren gekommen. Sie befielen ebenso Stangenhölzer wie Dickungen, verursachten auch teilweise Kahlfraß, waren aber meist dort, wo sie 1905 fraßen, im Jahr 1906 kaum mehr zu bemerken.

Dagegen muß in manchen Gegenden damit gerechnet werden, im nächsten Jahre einen Nonnen- bzw. Spinnerfraß kommen zu sehen. In einzelnen Revieren trat die Nonne bereits heuer so stark auf, daß Tausende von Festmetern eingeschlagen werden mußten. Es wurde berechnet, daß an einem Kiefernaltholzstamm unter dem in 1,5 m Höhe angebrachten Leimringe mehr als 2000000 junger Nonnenräupchen saßen. Die Flugzeit ist eben vorüber, und man hat schon das Gefühl, als ob im nächsten Jahre manche neue Sorge erwüchse aus den grauweißen Faltern, die an warmen Tagen in einzelnen Forstorten so stark schwärmten, daß man denken konnte, es schneie leise in großen Flocken. Eine klägliche Abwehr dünken hier die etlichen, mit am Ende umwickelten Stangen ausgerüsteten Schulkinder, die, soweit sie reichen können, die am Stamme sitzenden Weibchen zerdrücken. Gegenüber den Zahlen, mit denen die Natur arbeitet, erscheint diese Vertilgung einzelner Falter als aussichtsloses Beginnen. Es steht freilich fest, daß häufig die erwartete Nonnenkalamität nicht in dem gefährlichen Umfang auftritt, weil gegenüber den relativ empfindlicheren Faltern die Natur selber über eine größere Anzahl von ausgleichenden Faktoren verfügt. Durch naßkalte Witterung während der Jugend der Raupen im Frühjahr, durch heftige Regengüsse in der Schwärmzeit, dann auch durch die Mithilfe der Stare, Krähen und Meisen 2c. vermag sie häufig eine Kalamität im Werden zu unterdrücken. Der Kiefernspinner, Lasiocampa pini, hat in mehren Revieren bereits Bestände kahl gefressen. Um den 10. bis 15. August beobachtete ich in bisher scheinbar ganz verschont gebliebenen Beständen eine erhebliche Anzahl aufsteigender, 1 cm langer Spinnerräupchen. Da aber der Spinner seine meisten Eier nicht so nahe am Boden ablegt, daß sie mit bloßem Auge wahrzunehmen sind, so läßt sich annehmen, daß der durch die am unteren Stammende gemachten Beobachtungen gewonnene Eindruck den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. In dem mir unterstehenden Revier zogen sich während der Schwärmzeit des Spinners in den befallenen Jagen massenhaft die schwarzen Krähen zusammen, die mit Eifer sich der Vertilgung der dicken Schmetterlinge widmeten. Fortgesetzt fielen die Falterflügel zur Erde, der dicke Leib wurde verzehrt. Auch die Stare waren gleichzeitig an der Arbeit. Trotzdem brachten die letzten Regengüsse eine Menge toter, unversehrter Schmetterlinge zu Boden, die anscheinend unbelästigt ihre Fortpflanzungsgeschäfte hatten beenden können. Es empfiehlt sich jedenfalls, durch ausgedehnte Probesammlungen rechtzeitig im Herbst sich von der Notwendigkeit des Leimens zu überzeugen. Wir können froh sein, daß wir wenigstens gegen den letzterwähnten Waldverderber ein radikales Mittel in der Hand haben.

Was im allgemeinen die Maßregeln betrifft, die gegen die verschiedenen Waldfeinde zur Anwendung kamen, bzw. kommen mußten, so ist es zweifellos Ehrensache eines jeden Forstmannes, mit allen verfügbaren Mitteln eine energische Bekämpfung und rasche Beseitigung der Forstschädlinge zu erstreben, abgesehen von der schweren Verantwortung, die in solchen Zeiten der Gefahr das Pflich[illegible]
Einzelnen bis zum Äußersten anstad[illegible]
Hat nicht ferner der Wald ein Anr[illegible]
eine Pflege durch seine dafür h[illegible]
Ist es nicht ein frohes Bewußt[illegible]
geholfen zu haben, die drohe[illegible]
unserem Walde abzuw[illegible]

Digitized by Google

Das Betreten des Waldes.

Von Gerichtsassessor Bartels. (Schluß.)

Ebenso wie hinsichtlich von Schonungen, Forstkulturen und durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwegen steht dem Waldeigentümer auch hinsichtlich des Waldes als solchen, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, strafrechtlicher Schutz zur Seite. § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen."

gilt auch für den Waldeigentümer. Tatsächlich ist aber in keiner Gesetzesbestimmung, insbesondere auch nicht in der preußischen Verfassungsurkunde, sei es unmittelbar oder mittelbar, zum Ausdruck gebracht, daß der Waldeigentümer niemandem verbieten dürfte, den Wald zu betreten. Vor allem, wenn § 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. April 1880 und § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches nur das unbefugte Betreten von Forstkulturen, Schonungen und durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwegen in Forsten mit Strafe bedrohen, so läßt sich daraus keineswegs folgern, daß das Betreten des Waldes in seinen übrigen Teilen niemandem untersagt werden könne. Vielmehr erhellt daraus nur das eine, daß die übrigen Teile des Waldes dem Gesetzgeber nicht in dem Maße schutzbedürftig erschienen sind, wie die Forstkulturen usw., und daß er daher das unbefugte Betreten jener Teile an sich hat ungestraft lassen wollen. Ebensowenig darf der gedachte Schluß aus § 36 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. April 1880 gezogen werden, da die dort ausgesprochene Strafandrohung nicht ausschließt, daß auch Personen ohne die daselbst bezeichneten Werkzeuge oder Geräte außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung sie berechtigt sind, „unbefugt" sich aufhalten können. Ein solcher Aufenthalt (in den übrigen Teilen des Waldes) ist nun zwar an sich nicht unbefugt, er kann aber dadurch unbefugt werden, daß der Waldeigentümer von dem ihm nach § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Rechte Gebrauch macht, nämlich das Betreten des Waldes als solchen oder von Teilen desselben verbietet. Das Verbot kann allgemein, etwa gleichfalls durch Warnungstafeln oder durch Bekanntmachungen in Zeitungen, erlassen oder jedesmal besonders an die vom Walde fernzuhaltende Person gerichtet werden und kann entweder durch den Eigentümer oder durch den Pächter oder den mit der Verwaltung oder Bewachung des Forstgrundstücks Beauftragten, z. B. den Oberförster, die Forstschutzbeamten, erfolgen. Voraussetzung aber für das unbefugte Betreten ist in jedem Einzelfalle, daß das Verbot Kenntnis des Betreffenden gelangt ist. Alsdann muß er auf die Aufforderung des Berechtigten, d. h. der soeben bezeichneten Personen, dem Forstgrundstücke sich entfernen, sonst macht er sich der Übertretung nach § 9 des Gesetzes vom 1. April 1880 schuldig. Dieser, vom sogenannten „Forstfriedensbruch" handelnde und ebenso auf Forst- wie auf Feldgrundstücke sich beziehende Paragraph lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuches, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Da, wenn das Verbot allgemein erlassen ist, immerhin die Möglichkeit besteht, daß von ihm die aus dem Forstgrundstücke zu entfernende Person keine Kenntnis erhalten hat, so empfiehlt sich mindestens eine zweimalige Aufforderung an sie. Alsdann macht die erste das Verbleiben auf dem Grundstücke mit Bestimmtheit zu einem unbefugten Aufenthalte, während die zweite erfolglose Aufforderung den Tatbestand des § 9 vollendet. Dementsprechend ist dagegen eine zweimalige Aufforderung erforderlich, wenn ein allgemeines Verbot nicht erlassen ist. Ist zudem der Wald mit einer Einfriedigung versehen, so greifen die weit schwereren Strafbestimmungen des § 123 ff. des Strafgesetzbuches über den gewöhnlichen Hausfriedensbruch Platz. In allen diesen Fällen darf zugleich der Berechtigte gegenüber dem Friedensbrecher den Schutz des § 53 des Strafgesetzbuches, der §§ 227, 228, 229 des Bürgerl. Gesetzbuches, und zwar des letztgenannten Paragraphen unter Berücksichtigung der §§ 230, 231 daselbst für sich in Anspruch nehmen, d. h. er kann wegen aller Handlungen, welche erforderlich gewesen sind, um die Fortsetzung des Friedensbruchs oder eine durch Sachen des Friedensbrechers drohende Gefahr von sich abzuwenden, oder wegen der durch ihr bewirkten Festnahme des etwa durch sein Verhalten zum Schadensersatze verpflichteten und zugleich der Flucht verdächtigen Friedensbrechers sowohl die straf- wie die zivilrechtliche Verantwortung mit der Begründung ablehnen, daß er in Ausübung der Notwehr, bzw. des Selbstschutzes oder der Selbsthilfe gehandelt habe. Da insbesondere Notwehr im straf- wie im zivilrechtlichen Sinne diejenige Verteidigung ist, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, und sie nicht nur zum Schutze des Lebens oder Leibes, sondern auch zum Schutze der Ehre, eines Familien- oder Vermögensrechtes, mithin auch zum Schutze des Eigentums und des Rechtsschutz genießenden Besitzes, geübt werden kann, so können die Eigentümer, Pächter, sowie jeder andere, der befugt ist, zum Verlassen des Waldes aufzufordern, alle Maßnahmen ergreifen, die und soweit sie erforderlich sind, die Entfernung des Friedensbrechers aus dem Walde zu bewirken. Insbesondere haben sie unter der Voraussetzung, daß sie die Grenzen der Notwehr nicht überschreiten, selbst in dem Falle, daß sie dem Friedensstörer an seinem Leibe oder seinen Sachen Schaden zufügen, weder ein Strafverfahren etwa auf Grund der §§ 223 ff. oder 303 des Strafgesetzbuches noch eine Zivil-

Digitized by Google

Klage auf Grund der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gewärtigen. Hat der Eigentümer des Waldes usw. den fluchtverdächtigen Friedensbrecher festgenommen, um wegen der gegen ihn anzustrengenden Schadensersatzklage seine Persönlichkeit festzustellen, so muß er gegen ihn, sofern er ihn nicht wieder in Freiheit setzt, den persönlichen Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, beantragen und ihn unverzüglich dem Gerichte vorführen (§ 230 Abs. 2 B. G. B.), er ist jedoch, wenn er die Festnahme in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß eines widerrechtlichen Handelns auf seiner Seite erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, dem Festgenommenen zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht (§ 231 B. G. B.). Ganz abgesehen von einem durch den Friedensstörer zugefügten Schaden, kann natürlich ihm gegenüber, wenn er, auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, der Eigentümer usw. von dem Rechte des § 127 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung zur vorläufigen Festnahme Gebrauch machen, muß den Friedensbrecher aber auch in diesem Falle unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme stattgefunden hat, vorführen (§ 128 ebendort).

Um noch einmal auf die Einfriedigung des Forstgrundstückes zurückzukommen, so hat eine solche nicht nur den erhöhten Schutz der §§ 123 ff. des Strafgesetzbuches, sondern auch den weiteren Schutz der oben dem Wortlaute nach angeführten Nr. 3 des § 36 des Gesetzes vom 1. April 1880 sowie der Nr. 4 des § 30 desselben Gesetzes zur Folge. Nach § 30 Nr. 4 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft,

„wer unbefugt Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet."

Werden diese Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung, z. B. um sie zu verbrennen, gar weggenommen, so tritt die Strafe des Diebstahls ein. Es sei ferner noch hervorgehoben, daß ebenso wie bei dem einfachen Hausfriedensbruche des § 123 des Strafgesetzbuches, so auch bei dem Feldfriedensbruche die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, der binnen drei Monaten seit dem Tage der Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters zu stellen ist, bei dem Feldfriedensbruche überdies zurückgenommen werden kann (§ 61 des Gesetzes vom 1. April 1880). Selbstverständlich machen Jagdberechtigte, welche die zu ihrem Jagdgebiete gehörigen fremden Grundstücke betreten, soweit dieses zur Ausübung der Jagd oder der sonstigen im Jagdrecht einbegriffenen Befugnisse erforderlich ist, unbeschadet eines Zivilersatzanspruches des Eigentümers, sich nicht strafbar, ebensowenig Polizei- oder Sicherheitsbeamte, die einen flüchtigen Verbrecher auf fremde Grundstücke verfolgen. Im Anschluß hieran mögen auch noch die übrigen, dem Schutze von Wegen, Abgrenzungs- und Vermessungsmaßregeln, sowie von Bäumen dienenden Strafbestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 1. April 1880 Erwähnung finden. Mit der gleichen Strafe nämlich, wie der gegen Nr. 4 Zuwiderhandelnde, wird derjenige bedroht, der unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuches fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Abs. 2) [s. oben], „oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuches stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen."

(„Der Landbote".)

Mitteilungen.

— **Taxodium distichum und anderes aus Potsdam und Umgegend.** Daß man in den Braunkohlengruben von Gr.-Räschen im Kreise Calau die Reste eines Waldes der Tertiärzeit, aus Taxodium distichum bestehend, gefunden hat, ist seit Jahren in weiteren Kreisen bekannt. Ungleich weniger scheint es beachtet zu sein, daß diese Holzart (heute hauptsächlich in Mexiko und den südlichen Staaten Nordamerikas auftretend) künstlich angebaut auch in unseren Tagen in der Mark, und zwar namentlich in und um Potsdam, ein gutes Gedeihen zeigt.

Die ältesten vorhand
aus dem ersten Drittel des
her. Sie finden sich
Stiefschen Wiesen,
gegenwärtig bebaut ist, und
baut wird. Eine Anzahl ist
Zeit der Bebauung zum
den jetzt noch vorhanden

Digitized by Google

bis fast $2^3/_4$ m Umfang in Brusthöhe bei einer Höhe von annähernd 16 bis 18 m. Ein sehr schönes Exemplar von ähnlichen Dimensionen befindet sich im neuen Garten in der Nähe des „roten Hauses“. Eine große Menge jüngerer gibt es im neuen Garten, auf dem Bassinplatz, im Parke von Sanssouci (bis etwa $2^1/_8$ m Umfang) und an andern Orten. — Taxodium distichum (Sumpfzypresse) liebt ein feuchtes, mooriges Gelände. Sie leidet nicht darunter, wenn ihr Fuß längere Zeit im Wasser steht. Es entspricht dies den Standorten ihrer Heimat, auf denen sie nach den Berichten von Richter im „forstwissenschaftlichen Zentralblatt“ und Jentsch in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ gewaltige Dimensionen erreicht. Es erklärt dies auch ihr gutes Gedeihen auf dem Bassinplatz, denn dieser war in älterer Zeit ein Sumpf, in welchem der „Klausee“ lag, der unter Friedrich dem Großen bis auf ein kleines Wasserstück zugeschüttet wurde. Auf einer Insel des letzteren lag das sogenannte Tabakshäuschen, in welchem nach Einigen zur Zeit Friedrich Wilhelms I. das Tabakskollegium seine Sitzungen gehalten haben soll, was andererseits jedoch für unrichtig erklärt wird. Auch dieses kleine Wasserstück ist in neuerer Zeit zugeschüttet, und das „Tabakshäuschen“ mit einem Geländer umgeben. Ein Teil des großen Platzes wird allen ehemaligen Garde-Jägern als Schauplatz ihrer ersten militärischen Übungen unvergeßlich sein. Ein anderer ist parkiert, und die schönen, bis zur Erde dicht beasteten Sumpfzypreßen sind eine seiner Hauptzierden.

Überhaupt ist die Sumpfzypresse einer unserer schönsten Parkbäume infolge ihrer dichten Bestung und ihrer ebenfalls dichten, schönen Benadelung. Die Nadeln stehen an Blattstielen (sit venia verbo, eigentlich sollte man wohl Nadelstielen sagen, allein der Ausdruck ist ungebräuchlich) einander gegenüber. Im Herbst fallen nicht die einzelnen Nadeln, sondern die ganzen Blattstiele ab. Der Abfall erfolgt verhältnismäßig spät, viel später als bei der Lärche. Die Benadelung im Frühjahr erscheint aber gleichfalls spät, anfangs lichtgrün, dann dunkel. Ende Oktober beginnt sie sich schön rotbraun zu färben.

Der Stamm reinigt sich spät. Er ist auffallend abholzig. Diese Eigenschaft teilt er mit der Wellingtonia (Sequoia) gigantea, von der ein sehr schönes Exemplar im „nordischen Garten“, im Park von Sanssouci steht, von 2 m Umfang in Brusthöhe und ansehnlichem, im besten Fortgange befindlichen Höhenwuchs. Die übrigen vorhandenen Exemplare sind jünger. In der Nähe dieser Wellingtonia, die im nördlichen Deutschland kaum ihresgleichen haben dürfte, sieht man zwei Stämme von Gingko biloba, die sich durch ihre prachtvollen Kronen auszeichnen.

biloba wird bekanntlich zu den Nadel-
ern gerechnet, mit denen sie jedoch ihrem
sehen nach nichts gemein hat. Man rechnet
azu, weil die steinfruchtartigen, öligen Samen
wie beim Taxus liegen, sie also als ein
anziges Gewächs, wie die Nadelhölzer,
kterisieren. Von den erwähnten Stämmen
— eine über 2 der andere $2^1/_3$ m Umfang in Brusthöhe. — Erinnert sei daran, daß der Gingko das einzige bis auf die Jetztzeit erhaltene Überbleibsel einer während der (auf die Steinkohlenzeit folgenden) Perm-Periode stärker vertretener Pflanzenart ist. Er kam zu uns aus Japan und China, wo er aber gleichfalls nur noch in Gärten, wild nirgend mehr vorkommen soll. — Was bei uns von ausländischen Nadelhölzern im nördlichen Deutschland irgendwo angebaut wird, findet sich in den Potsdamer Gärten, und zwar mit wenig Ausnahmen in vorzüglichen Exemplaren vertreten. Man kann daran wahrnehmen, was der Sandboden bei flachem Wasserspiegel und sachgemäßer Pflege zu leisten vermag. Schon die stattlichen Fichten beweisen dies. — Während von den einheimischen Hölzern in Sanssouci sehr starke Dimensionen zu finden sind, ist dies im neuen Garten weniger der Fall, mit Ausschluß eines Streifens am Jungfernsee, der gleich dem größten Teile von Sanssouci von jeher Wald war. Der neue Garten war in früheren Jahrhunderten Weinberg, erst Friedrich Wilhelm II. hat die Weinberge angekauft, das Marmorpalais daselbst am „heiligen See“ erbaut, und den Park angelegt. Er hat eigenhändig dort Bäume gepflanzt, u. a. eine Akazie in der Nähe des Schlosses, deren Mitteltrieb längst abgestorben ist, während die Seitenäste grünen. Der Stamm mißt im Umfang in Brusthöhe über $4^1/_2$ m, verstärkt sich nach oben hin, und teilt sich in mehrere Äste. Eine andere Akazie, in der Nähe des Gewächshauses, mißt in Brusthöhe etwa 3 m, ist aber noch völlig grün und zeigt eine sehr schöne, reich verästete Krone.

Die stärkste Eiche der Gegend findet sich nicht in der unmittelbaren Nähe von Potsdam, sondern im Kaiserlichen Parke von Sakrow, sie hat fast $5^3/_4$ m Umfang, keinen bedeutenden Höhenwuchs, aber eine herrlich entwickelte Krone. Ihre Äste reichen rundum fast bis zur Erde und beschatten eine bedeutende Fläche.

Die stärkste Buche findet sich in Sanssouci in der Nähe der neuen Anlagen zwischen der Orangerie und dem Belvedere. Sie mißt gegen $5^1/_2$ m Umfang. Den stärksten Umfang, bis annähernd 6 m, zeigen einige Pappeln an der Havel an dem Wege von der Glienicker Brücke nach Moorlake.

Als historische Merkwürdigkeit sei eine Ulme von über 4 m Umfang erwähnt, welche einst Grenzbaum der Schäferei des Großen Kurfürsten war. Sie steht an der Ecke der Linden- und Charlottenstraße. Der Stamm ist künstlich zusammengeflickt, nur ein starker Ast strebt noch in die Höhe. — Die sogenannte „Bittschriftenlinde“ vor dem Stadtschloß, an welcher der Überlieferung nach die Bittsteller ihre Gesuche niederlegten, wenn Friedrich der Große am Fenster saß, ist wohl nur ein Stockausschlag der ursprünglichen. — An starken Eichen und Linden von 4 m und mehr Durchmesser ist in den Parks und in den Alleen kein Mangel. Desgleichen gibt es dort starke Platanen von drei und mehr Meter Umfang. Von ausländischen Laubhölzern, zu denen ja auch die Platane gehört, sei erwähnt eine amerikanische Walnuß

Digitized by Google

(J. nigra) im neuen Garten, mit einem Umfang von 2,5 m und schöner, umfangreicher Krone, einige andere amerikanische Walnußbäume mit länglichen Früchten in Sanssouci; ferner Stämme von Gleditschia triacanthos und inermis, Pterocarya cancarica, die schöne und zahlreiche Stockausschläge liefert, alte Tulpenbäume usw. — Mannigfach sind die als Unterholz benutzten Gesträuche. — Ein weniger gutes Gedeihen zeigt die Lärche, die in verschiedenen Arten kultiviert ist. Cedrus Libanotica ist noch jung, und wird während des Winters bewickelt, dagegen gedeiht die Arve, teils gruppenweise, teils einzeln gut, die älteren Exemplare tragen bereits Zapfen. — Bei der großen Aufmerksamkeit, welche man heute den „Merkbüchern" widmet, wird es vielleicht manchen interessieren, was Potsdam und seine Umgebung in dieser Beziehung bietet. Um die Erhaltung der historischen und Naturdenkmäler braucht man allerdings hier nicht besorgt zu sein, da die Kaiserliche Verwaltung in ihrer Fürsorge dafür wohl unübertroffen dasteht. Einzelne der in vorstehendem gegebenen historischen Notizen sind dem schönen Seidel'schen Werke über die Hohenzollern entnommen, so namentlich die Notiz über die frühere Benutzung des „neuen Gartens" als Weinberg. Es sei noch derselben Quelle hinzugefügt, daß der „Potsdamer" in jenen Zeiten viel gerühmt und getrunken wurde.

Guse.

Berichte.

Bericht über die 41. Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am 3. Oktober 1906.

Im Vereinslokale zu Rathenow fand am 3. Oktober 1906 die 41. Sitzung des Havelländischen Forstvereins statt, welcher im April d. Js. sein 22. Vereinsjahr beendet hat.

Es wurde vom Vorsitzenden die Jahresrechnung vorgelegt und deren Richtigkeit geprüft und festgestellt.

Der Vorsitzende teilte darauf mit, daß er wiederum die traurige Mitteilung machen müsse, daß ein Mitgründer des Vereins und bisheriges Vorstandsmitglied, der Kollege Dalchow, Wagenitzer Zootzen, am 16. Juni d. Js. in das Jenseits hinüber gewechselt sei. Was er dem Verein und allen seinen Kollegen und Freunden gewesen sei, wäre allen, die ihn kennen gelernt haben, nicht mehr besonders hervorzuheben nötig. Er habe nicht allein stets für unseren Verein mitgewirkt, sondern sei auch allen ein gern gesehener Freund und Kollege gewesen, so daß ihm jeder ein gutes Andenken bewahren werde. Es wurde ihm die letzte Ehre durch Erheben von den Sitzen erwiesen.

Nachdem nun von den Erschienenen noch die Vereinsbeiträge eingezogen waren, konnte zur Besprechung der aufgestellten Fragen übergegangen werden.

Die erste lautet:

Von welcher Schädlichkeit ist das Weiden der Schafe in der Forst?

Der Referent, Kollege E.-L., ließ sich folgendermaßen darüber aus:

In vielen Gegenden Deutschlands wird man finden, daß Schweine bzw. Kühe in die Forst getrieben werden. Wenn das heutzutage noch der Fall ist, so liegt wohl der Gedanke nahe, daß diese Tiere der Forst mehr oder weniger nicht schädlich sind, ja daß es dem Walde mehr nützlich ist. Man hört aber höchst selten noch, daß Schafe in der Forst geweidet werden. Schon diese bloße Tatsache weist darauf hin, daß das Weiden der Schafe für die Waldungen schädlich sein muß.

Es soll nun meine Aufgabe sein, diese Schädlichkeit näher zu begründen. Vorweg will ich darauf hinweisen, daß ich, da ja auch bei mir die Schafe nicht mehr weiden, nicht in der Lage bin, das Thema erschöpfend zu behandeln. Sicherlich besitzt einer oder der andere der Herren Kollegen mehr Erfahrung in dieser Sache, und ich bitte darum, in der Diskussion meine Ausführungen möglichst zu ergänzen.

Meine Herren! Es fragt sich zunächst, in welchen Teilen des Reviers wäre es überhaupt angebracht, Schafe weiden zu lassen. Es wird keinem Forstmann einfallen, zu gestatten, daß dazu die Kulturen benutzt werden. Ganz abgesehen davon, daß ein nicht geringer Prozentsatz von jungen Kiefernpflanzen zertreten wird durch die Schafherde, wird ohne Frage so manche Pflanze von den Schafen auch verbissen. Von welchem Nachteil der Wildverbiß für unsere Kulturen ist, davon weiß ja ein jeder von uns ein Lied zu singen. Dies wäre dann ja, kurz gesagt, ein Verbiß im großen, den im eigensten Interesse ja jeder verhindern wird.

Das Verbeißen der Kiefern weist nun auf etwas anderes hin. Läßt man die Schafe im Stangenholz, sowie in alten Beständen weiden, in dem sich Unterholz befindet, so bin ich der festen Überzeugung, daß davon nicht viel hochkommen wird, weil die jungen Triebe vielfach von den Schafen verbissen werden. Aber auch im Stangenholz ohne Unterholz ist das Weiden schädlich.

Nun, vom Weiden der Schafe in Laubholzbeständen kann überhaupt wohl keine Rede sein.

Wenn selbst Meister Lampe in vielen Fällen ein Gewohnheitstier ist, so ist es ihm, glaube ich, doch auch nicht angenehm, häufig gestört zu werden. Und das bleibt zweifelsohne nicht aus. Rotwild verträgt solche Störung natürlich noch viel weniger. In einem solchen Bestande wird es ständig überhaupt sich nicht aufhalten. Dasselbe gilt, wenn auch im geringeren Maße [illegible] den Rehen.

Zu übersehen ist auch [illegible] kleine Vogel durch das Weiden [illegible] gestört wird, wenngleich [illegible] von geringer Bedeutung [illegible]

Daß das Weiden der Sc[illegible] aufgehört hat, nachteilige Fo[illegible]

Digitized by Google

verursacht, kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen. Bekanntlich lagert der Schäfer mit seiner Herde in der Regel über die Mittagszeit an bestimmten Stellen.

In der Landiner Forst waren nun, wie vielleicht einige der Herren Kollegen wissen, die vorhandenen Berge — Berge natürlich nach unseren märkischen Begriffen — nicht sonderlich bestanden. Die Anpflanzung hat zum Teil schon vor meiner Zeit stattgefunden, die Stellen, an denen die Lagerplätze waren, sind aber heute noch markiert, und zwar dadurch, daß sich an diesen Stellen kein Bestand befindet. Ich habe es immer von neuem versucht, diese Lücken auszufüllen, jedesmal war der Erfolg ein negativer. Weder Kiefern noch Birken wollten an diesen Stellen wachsen. Woher mag das kommen? Meines Erachtens hat der dort seinerzeit abgelagerte Schafdung, der ja sehr streng ist, dergestalt auf den Boden eingewirkt, daß die für das Fortkommen der Pflanzen notwendigen Nahrungsstoffe nicht vorhanden sind.

Gleichzeitig möchte ich hierbei eine Sache erörtern, die zwar nicht direkt zum Thema gehört, jedoch zu ihm in gewisser Beziehung steht. Die früher zur Schafweide benutzten Berge sind ja zum Teil, wie ich bereits schon sagte, von mir selbst angelegt. Dabei habe ich die Beobachtung gemacht, daß das Ansamen wenig Erfolg gehabt hat, wogegen die Pflanzungen von Kiefern ganz gut gewachsen sind. Es mag sein, ich lasse das dahingestellt, daß, wie es ja häufig ist, die Saat deshalb nicht gut aufgegangen ist, weil es alte Brache war. Ausgeschlossen ist es aber auch nicht, daß das Weiden der Schafe, wie oben angedeutet, den Boden beeinträchtigt hat.

Denken wir nun des weiteren daran, wovon sich die Schafe im Walde ernähren. Ein Hauptbestandteil der Nahrung wird sicherlich das Gras sein. Andererseits werden die Schafe auch die im Walde wachsenden Kräuter vertilgen. Ich denke da im besonderen an die Heidelbeere, Erdbeere und Himbeere. Da die abfallenden Blätter nun doch einen Teil der den Boden überziehenden Humusschicht bilden, so käme auch dieser Faktor dann durch das Schafeweiden in Fortfall.

Wenn das, meine Herren, nun auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, das Weiden der Schafe im Walde als schädlich zu bezeichnen, so ist es doch immerhin eine Tatsache, die zu beachten ist.

Es wäre ja interessant, zu erfahren, ob in irgend einem Revier das Weiden der Schafe in der Forst noch an der Tagesordnung ist, und ob einer der Herren bezüglich dieser Sache persönliche Erfahrungen gemacht hat.

Was mir davon bekannt, habe ich Ihnen, meine Herren, in Kürze mitgeteilt und möchte mit dem nochmaligen Bemerken schließen, daß

Weiden der Schafe im Revier aus den oben eführten Gründen sowohl der Forstwirtschaft ...ch dem Wildstande schädlich ist.

...n mehreren Kollegen wurde es bestätigt, das Schafeweiden mancherlei Nachteile für Forstwirtschaft mit sich bringe.

Alle die Flächen, die als Mittagslager oder Triften öfter benutzt worden sind, lassen fast keine Kultur gelingen. Die obere Bodenschicht wird wohl durch den strengen Kot so unbrauchbar zur Forstkultur, daß nichts darauf gedeiht, wenn nicht der obere Boden $^1/_2$ m tief untergebracht und dann möglichst nur gepflanzt, nicht gesät wird. Frühere Triften und Lagerstellen sind nach einer langen Reihe von Jahren, nachdem keine Schafweide mehr stattgefunden, immer noch durch mangelhaften Wuchs der jetzigen Bestände erkennbar.

Dann wurde zur zweiten Frage übergegangen, die lautet:

Wann ist Kiefernsaat und wann Kiefernpflanzung als neue Kultur vorteilhaft?

Der Referent, Forstassistent P.-R., äußerte sich darüber folgendermaßen:

Meine Herren! Dem Auftrage unseres verehrten Herrn Vorsitzenden folgend, werde ich über das Thema: „Wann ist Kiefernsaat und wann Kiefernpflanzung als neue Kultur vorteilhaft?" sprechen. Es gilt ja hierbei nur, Ihnen meine Ansichten und Erfahrungen mitzuteilen und Sie zu einem Meinungsaustausch anzuregen, welcher für uns alle belehrend sein dürfte. Ich bin mir wohl bewußt, hier vor älteren, erfahreneren Forstleuten diese Frage zu erörtern, und sage mir wohl, daß es ein vermessenes Beginnen wäre, Sie, meine Herren, welche in ihren Revieren lange ansässig sind, ja, deren Väter oftmals schon dieselben Reviere innegehabt haben, belehren zu wollen, wo bei einer Neukultur in denselben Saat event. Pflanzung anzuwenden ist.

Meine Herren! Die Kiefer wächst auf so verschiedenen Bodenarten, daß ein jeder Forstmann im deutschen Vaterlande seine Erfahrungen damit gemacht hat, sei er, wie Sie, in dem klassischen Lande der Kiefer, der Mark Brandenburg, ansässig, oder hat er sich, wie ich, in dem Lande Mecklenburg betätigt, wo meistens der edelste deutsche Waldbaum, die Eiche, zu Hause, ist. So verschiedenartig werden auch die Erfahrungen und die Ansichten über die vorteilhafteste Kulturmethode der Kiefer sein.

Die Vorteile, welche bei der Neukultur der Kiefer die betreffende Kulturmethode bietet, können von zweierlei Art sein, dieselbe kann die günstigste, gesundeste, reichlichste Entwickelung der Kultur bei der betreffenden Bodenart ohne Rücksichtnahme auf den Kostenpunkt erzielen, oder sie kann den Vorteil der größeren Billigkeit, der größeren Sicherheit des Gelingens und des schnelleren Erfolges haben.

Die Frage, wann Kiefernsaat, wann Pflanzung vorzuziehen ist, läßt sich zunächst unter Beobachtung der betreffenden Bodenverhältnisse beantworten. Selbstverständlich ist zum Beispiel die Pflanzung ganz ausgeschlossen und die Saat anzuwenden bei flachgründigem Fels- und Geröllboden. Zur Aufforstung solcher Flächen nimmt man jedoch am besten die Fichte, weil sich deren flachstreichende Wurzeln besser dem Boden anpassen und einen besseren Halt in den Spalten zu finden wissen. Überall ferner, wo einigermaßen frischer Waldboden wieder aufzuforsten ist, dürfte die Saat der Pflanzung vorzuziehen sein. Ich möchte ferner hier noch ein

Digitized by Google

Beispiel anführen, wo die Saatkultur mit gutem Erfolge am Platze ist.

Auf sandigem Niederungsboden hat man der Kiefer bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Erst in neuester Zeit hat Forstmeister von Oertzen in Gelbensande ihren Wert für die Aufforstung von Niederungsböden hervorgehoben und eine besondere Kulturmethode dafür empfohlen. Ich möchte hier auf den äußerst interessanten Aufsatz des Forstmeisters von Oertzen über „Humus und Kulturen auf Humus“ in der Zeitschrift für „Forst- und Jagdwesen“, Jahrgang 1903, hinweisen. In Mecklenburg, besonders aber in der Forstinspektion Gelbensande, gibt es sehr viele Niederungsbodenflächen mit sandigem Untergrund, und hatte ich während meines dortigen Aufenthaltes 1897—1899, speziell im Forstrevier Hirschburg, zur Forstinspektion Gelbensande gehörig, des öfteren Gelegenheit, der Ausführung von Kiefern-Saatkulturen beizuwohnen, welche ich hier schildern möchte. Fast überall finden sich dort als Absätze des uralten Gletscherstromgebietes, bald zutage tretend, bald ganz flach, bald tiefer, mächtige Ablagerungen von Talsand. Von den nach Versiegen dieser Stromgebiete verbliebenen stehenden Gewässern ging die Vertorfung aus, welche in Moorniederungen von verschiedenster Ausdehnung und Mächtigkeit dem Heidesande überlagert ist oder seitlich an ihn sich anlegt, in dieser Verbindung ein typisches Bild unserer meisten Niederungsböden gebend. Der Talsand ist meist ausgewaschen und arm an lehmigen, kalkigen oder tonigen Bestandteilen. Auf solchen Niederungsböden nun wird die Kiefernsaat wie folgt ausgeführt:

Die 80 cm breiten, so flach als möglich abgeplaggten Streifen wurden ohne Lockerung ca. 7 cm hoch übersandet, da man Sand aus den stehengebliebenen, ebenfalls 80 cm breiten Streifen gewann. Der Sand stand durchschnittlich Spatenstich tief; das Übersanden wurde nun so ausgeführt, daß aus einem Sandloch gleich mehrere Streifen nebeneinander übersandet wurden, dann ging man wieder so weit zurück, daß man mit dem Sand wieder für dieselbe Anzahl Streifen reichte. Die Löcher wurden mit dem Abraum ausgefüllt.

Man besäte nun die Streifen mit gemennigtem Kiefernsamen, 5 kg pro Hektar, und harkte dann den Samen mit der hölzernen Harke ein und walzte ihn an. Die Gesamtkosten betrugen rund 100 Mk., auf stark vernarbtem Boden 125 Mk. pro Hektar, die Bodenbearbeitung machte diese Saatkulturmethode ziemlich teuer.

Im Jahre 1901 hatte ich Gelegenheit, diese Kulturen wiederzusehen, der Jungwuchs der Kiefernkulturen stand gut. Da das Verfahren aber noch jung ist, so läßt sich über den Wert der so erzogenen Bestände bestimmtes nicht sagen. Von der Schütte sollen diese Kulturen nicht wesentlich mehr als andere Kiefernkulturen zu leiden haben. Auf solchem sandigen Niederungsboden ist meiner Ansicht nach die Saat am Platze und der Pflanzung vorzuziehen.

Ein junger Saatbestand entwickelt sich sicher natürlicher, er übersieht auch wohl die vielen Jugendgefahren, welchen gerade die Kiefer besonders ausgesetzt ist, leichter, liefert zu den etwa verbleibenden Fehlstellen billiges Pflanzmaterial und gibt erheblich mehr Vornutzungserträge. Man erhält aber nur einen guten Saatbestand, wenn man es sich hauptsächlich angelegen sein läßt, gutes Saatmaterial zu beschaffen. Ein gewisses Abweichen von der Natur ist ja auch bei der Saatmethode festzustellen. Unsere Väter — es ist wohl noch nicht gar zu lange her — ließen Saatbäume stehen und überließen die Ansamung der Natur. Noch vor 10 bis 15 Jahren, wie ich höre, hat man vielfach hier in der Umgegend die Zapfensaat betrieben und es soll jetzt noch große Herren geben, welche sich mit der Aussaat gedarrten und entflügelten Kiefernsamens immer noch nicht befreunden wollen.

Nun, meine Herren, solche Natürlichkeitsfanatiker sind wohl jetzt nur noch selten, und wir Forstleute sind ja heute, wenn wir säen, selbstverständlich auf eine höchstkeimende, gut gereinigte Saatware angewiesen. Die modernen Kleenganstalten sind durch ihre technische Vervollkommnung in der Lage, uns ein Saatgut zu liefern, welches allen Ansprüchen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt. Ich habe mich selbst davon überzeugt, daß die letzten Partien Kiefernsamen, welche in dem Etablissement der Firma Schultze & Pfeil in diesem Frühjahre gewonnen wurden, 90 bis 93 % Keimfähigkeit in der Versuchsanstalt Eberswalde gezeigt haben. Diese Vervollkommnung in der Samengewinnung hat leider vielfach dazu geführt, eine falsch angebrachte Sparsamkeit zu erzeugen, indem man im Vertrauen auf die Güte des Samens denn doch ein gar zu kleines Aussaatquantum pro Morgen verwendet. Meine Herren! Ich halte dies für eine Kurzsichtigkeit und verspreche mir keinen Vorteil davon. Außer der Bodenfrage spielt natürlich bei der Frage, ob Saat oder Pflanzung, auch der Leutemangel eine Rolle. In wenig bevölkerten Gegenden wird es oftmals unmöglich sein, in der Frühjahrszeit die nötigen Leute zum Pflanzen aufzutreiben. Ein Windwurf, eine Feuersbrunst machen eine große Aufforstung nötig, und woher nun diese große Menge Leute zum Pflanzen nehmen? Und außerdem, und damit kommen wir zu dem dritten Punkte: „Dies alles kostet Geld!“ Die Billigkeit der Saat gegenüber der Pflanzung ist ja ein Hauptmoment, welches die erstere in vielen Fällen vorteilhafter erscheinen läßt. In diesem Falle also ist die Saatmethode zweifelsohne die vorteilhafteste. Nun lassen Sie mich noch ein Wort sagen von den Feinden der Saat, als da sind: Trockenheit, Frost, Graswuchs, Vogelfraß und die todbringende Schütte. Wer je ein Saatkorn der Erde anvertraut hat, der weiß, was dieses Hoffen und Bangen bedeutet, insonderheit bei Waldsamen. Säen Sie zu früh, so kommt der unbarmherzige Frost und vernichtet alles wieder, was aufgegangen ist. Säen Sie zu spät, so kann es vorkommen, daß der Same bis zum nächsten Frühjahr überliegt. Säen Sie aber rechtzeitig, so geht der Same vorzüglich auf, und im Juni kommt eine andauernde Trockenheit, daß Ihnen günstigen Falles nur die Hälfte der

Digitized by Google

Pflanzen bleibt. Nun, meine Herren, ich habe wohl zu schwarz gemalt, aber einem Pechvogel kann es leicht so ergehen. Gegen den Graswuchs ist schlecht etwas zu machen, denn das Schneiden im Herbst ist mit großen Kosten verknüpft. Gegen Vogelfraß ist das Mennigen des Samens ein erprobtes Mittel. Aber über die Schütte zu reden, meine Herren, das erlassen Sie mir, bitte, ich muß in meinem Beruf in den Fachblättern täglich so viel Widersprechendes darüber lesen, daß es über die Hutschnur geht.

Alles in allem also: Die Saatmethode ist die natürlichste Art der Neukultur von Kiefern auf frischem Waldboden mit wenig Graswuchs, obwohl sie natürlich die größere Gefahr des Gelingens in sich birgt.

Nun zur zweiten Frage:

Wann ist Kiefernpflanzung als neue Kultur vorteilhaft?

Es ist Tatsache, meine Herren, daß man in den letzten Jahrzehnten von der Saat zur Pflanzung immer mehr übergegangen ist. Die Saat hat sehr an Terrain verloren, während die Kiefernpflanzkultur sich immer mehr und mehr erweitert, man schätzt das Verhältnis der Pflanzung zur Saat auf $^2/_3 : ^1/_3$. Der Privatforstbeamte im feudalen Großgrundbesitz, der größere Aufforstungen nur sehr selten auszuführen hat, weil er nur für die Erhaltung desjenigen zu sorgen hat, was von alters her zu dem Besitz gehört hat, wird ja im allgemeinen auch noch säen, weil er es meistens mit dem für die Saat so günstigen Waldboden zu tun hat, und nur nebenbei sich den geringen Bedarf an Pflanzen in Saatkämpen ziehen. Meine Herren, ich bin ein entschiedener Anhänger der Pflanzung, denn bei ihr nur kann man von Anfang an mit einem sicheren Erfolg rechnen. Ackerland, wie es heutzutage so vielfach aufgeforstet wird, kann nur durch Pflanzung kultiviert werden. Die gewöhnlichste Methode dabei ist, daß man Furchen in 1,3 m Entfernung zieht; wenn es nötig ist, lockert man dieselben noch und pflanzt dann im Frühjahre einjährige Kiefern mit dem Keilspaten (3 Stück pro lfd. Meter). Selbst auf dem leichtesten Boden habe ich hierbei die schönsten Erfolge gesehen. Und wenn ich bedenke, wie gut die teils von mir selbst, teils unter meiner Leitung ausgeführten Kiefern-Pflanzkulturen der Firma Schultze & Pfeil in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Posen und Schlesien heute stehen, so kann ich in der festen Überzeugung wiederholen, daß die Pflanzung die sicherste und schließlich doch auch noch die billigste Kulturmethode ist. Der Pflanzenbezug ist heutzutage sehr bequem und bietet nicht die geringsten Schwierigkeiten. Zum einfachen Frachtsatze werden die Pflanzen auf die weitesten Entfernungen als Eilgut verschickt, und es wird auch [illegible] zugeben müssen, daß man selber die Pflanzen [illegible] ens nicht so billig und gut ziehen kann, als sie heute zu kaufen bekommt, denn was ein[illegible]n auch nur kleiner Saatkamp kostet, weiß ein [illegible] der anwesenden Herren.

[illegible]s Interesse für die Aufforstungen ist heute [illegible]roßes. Der Staat, der für den Holzbedarf [illegible] Landes zu sorgen hat, fördert die Aufforstungen [illegible] Rat und Tat. Der Gutsbesitzer, den die hohen Holz- und Grubenholzpreise locken, kommt zu dem Entschluß, seine Außenschläge aufzuforsten, da ihm wegen Leutemangel die landwirtschaftliche Bearbeitung zu schwierig wird. Aufforstungsgenossenschaften sorgen dafür, daß in den Gemeinden, im Kreise kein ungenutztes Brachland, kein Ödland, kein Sand mehr unbestanden bleiben. Dadurch kommt die Forst wieder zu Ehren, und das muß eines jeden Forstmannes Herz erfreuen.

Mithin wird auch das Interesse an der Frage, ob Saat oder Pflanzung vorteilhafter ist, immer brennender.

Für längere Zeit beackerten, freiliegenden, trockenen Sandboden kommt nur die Pflanzung in Betracht, auch stark graswüchsiger Boden oder Boden, welcher zum Auffrieren neigt und ganz ohne Narbe und ohne Feuchtigkeit in der oberen Bodenschicht ist, eignet sich nur für die Pflanzung. Bei stark graswüchsigen Flächen nimmt man am vorteilhaftesten zweijährige verschulte Kiefern, weil dieselben schon so weit entwickelt sind, daß ihnen der Graswuchs nicht mehr schadet. Ganz besonders zu empfehlen ist hier auch die Pflanzung auf erhöhten Plätzen, die dann mit vier Stück extra großen und kräftigen einjährigen Kiefern bepflanzt werden. Es wird wohl nicht übertrieben sein, wenn ich behaupte, daß man seinen Zweck vollständiger und event. auch billiger durch die Pflanzung als durch die Saat erreicht; ich will nachstehend nun noch kurz angeben und wiederholen, wo man unbedingt pflanzen muß. Zunächst auf feuchtem oder gar nassem Boden, wo Graswuchs und Auffrieren die schwachen Sämlinge gefährden, und ebenso auf sehr trockenem Boden, auf Flugsand, woselbst diese durch Trockenheit im Sommer viel leichter zugrunde gehen als stärkere, schon tiefer wurzelnde Pflänzlinge.

Aus diesem und vorstehendem dürfte ersichtlich sein, daß nach meinen Erfahrungen die Kiefernpflanzung als neue Kultur meiner Meinung nach immer vorteilhafter ist als die Saat. Die Ansichten gehen hierin jedoch weit auseinander, aber jeder muß die seine vertreten.

Ich schließe hiermit meine Ausführungen mit dem Wunsche, meine Herren, daß sich meine hier anwesenden, erfahreneren und älteren Herren Fachgenossen möglichst eingehend, ergänzend und belehrend zur Sache äußern möchten. —

Es wurde allgemein anerkannt, daß der Referent die ihm aufgegebene Frage sehr ausführlich behandelt und beantwortet habe, und war auch gegen seine Behauptungen wenig einzuwenden.

Allerdings können Fälle vorkommen, daß die Pflanzung doch erst im äußersten Falle vorgezogen wird, wenn die Saat versagt hat oder nicht vollständig gelungen ist. In den meisten Gegenden unserer Mark sind die Arbeiter nicht allein nur knapp vorhanden, daß man größere Flächen mit Bepflanzung gar nicht fertig bekommt, sondern sie sind auch teuer, selbst die Löhne der Frauen, wenn man diese überhaupt noch bekommt und nicht ganz auf Männer angewiesen ist. Da muß man doch in den meisten Fällen, wo Graswuchs dies nicht direkt verbietet, zuerst mit der billigeren Saat es versuchen, so hat man, wenn sie wirklich

Digitized by Google

Beispiel anführen, wo die Saatkultur mit gutem Erfolge am Platze ist.

Auf sandigem Niederungsboden hat man der Kiefer bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Erst in neuester Zeit hat Forstmeister von Oertzen in Gelbensande ihren Wert für die Aufforstung von Niederungsböden hervorgehoben und eine besondere Kulturmethode dafür empfohlen. Ich möchte hier auf den äußerst interessanten Aufsatz des Forstmeisters von Oertzen über „Humus und Kulturen auf Humus" in der Zeitschrift für „Forst- und Jagdwesen", Jahrgang 1903, hinweisen. In Mecklenburg, besonders aber in der Forstinspektion Gelbensande, gibt es sehr viele Niederungsbodenflächen mit sandigem Untergrund, und hatte ich während meines dortigen Aufenthaltes 1897—1899, speziell im Forstrevier Hirschburg, zur Forstinspektion Gelbensande gehörig, des öfteren Gelegenheit, der Ausführung von Kiefern-Saatkulturen beizuwohnen, welche ich hier schildern möchte. Fast überall finden sich dort als Absätze des uralten Gletscherstromgebietes, bald zutage tretend, bald ganz flach, bald tiefer, mächtige Ablagerungen von Talsand. Von den nach Versiegen dieser Stromgebiete verbliebenen stehenden Gewässern ging die Vertorfung aus, welche in Moorniederungen von verschiedenster Ausdehnung und Mächtigkeit dem Heidesande überlagert ist oder seitlich an ihn sich anlegt, in dieser Verbindung ein typisches Bild unserer meisten Niederungsböden gebend. Der Talsand ist meist ausgewaschen und arm an lehmigen, kalkigen oder tonigen Bestandteilen. Auf solchen Niederungsböden nun wird die Kiefernsaat wie folgt ausgeführt:

Die 80 cm breiten, so flach als möglich abgeplaggten Streifen wurden ohne Lockerung ca. 7 cm hoch übersandet, da man Sand aus den stehengebliebenen, ebenfalls 80 cm breiten Streifen gewann. Der Sand stand durchschnittlich Spatenstich tief; das Übersanden wurde nun so ausgeführt, daß aus einem Sandloch gleich mehrere Streifen nebeneinander übersandet wurden, dann ging man wieder so weit zurück, daß man mit dem Sand wieder für dieselbe Anzahl Streifen reichte. Die Löcher wurden mit dem Abraum ausgefüllt.

Man besäte nun die Streifen mit gemeinigtem Kiefernsamen, 5 kg pro Hektar, und harkte dann den Samen mit der hölzernen Harke ein und walzte ihn an. Die Gesamtkosten betrugen rund 100 Mk., auf stark vernarbtem Boden 125 Mk. pro Hektar, die Bodenbearbeitung machte diese Saatkulturmethode ziemlich teuer.

Im Jahre 1901 hatte ich Gelegenheit, diese Kulturen wiederzusehen, der Jungwuchs der Kiefernkulturen stand gut. Da das Verfahren aber noch jung ist, so läßt sich über den Wert der so erzogenen Bestände bestimmtes nicht sagen. Von der Schütte sollen diese Kulturen nicht wesentlich mehr als andere Kiefernkulturen zu leiden haben. Auf solchem sandigen Niederungsboden ist meiner Ansicht nach die Saat am Platze und der Pflanzung vorzuziehen.

Ein junger Saatbestand entwickelt sich sicher natürlicher, er übersteht auch wohl die vielen Jugendgefahren, welchen gerade die Kiefer besonders ausgesetzt ist, leichter, liefert zu den etwa verbleibenden Fehlstellen billiges Pflanzmaterial und gibt erheblich mehr Vornutzungserträge. Man erhält aber nur einen guten Saatbestand, wenn man es sich hauptsächlich angelegen sein läßt, gutes Saatmaterial zu beschaffen. Ein gewisses Abweichen von der Natur ist ja auch bei der Saatmethode festzustellen. Unsere Väter — es ist wohl noch nicht gar zu lange her — ließen Saatbäume stehen und überließen die Ansamung der Natur. Noch vor 10 bis 15 Jahren, wie ich höre, hat man vielfach hier in der Umgegend die Zapfensaat betrieben und es soll jetzt noch große Herren geben, welche sich mit der Aussaat gedarrten und entflügelten Kiefernsamens immer noch nicht befreunden wollen.

Nun, meine Herren, solche Natürlichkeitsfanatiker sind wohl jetzt nur noch selten, und wir Forstleute sind ja heute, wenn wir säen, selbstverständlich auf eine höchstkeimende, gut gereinigte Saatware angewiesen. Die modernen Klenganstalten sind durch ihre technische Vervollkommnung in der Lage, uns ein Saatgut zu liefern, welches allen Ansprüchen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt. Ich habe mich selbst davon überzeugt, daß die letzten Partien Kiefernsamen, welche in dem Etablissement der Firma Schultze & Pfeil in diesem Frühjahre gewonnen wurden, 90 bis 93 % Keimfähigkeit in der Versuchsanstalt Eberswalde gezeigt haben. Diese Vervollkommnung in der Samengewinnung hat leider vielfach dazu geführt, eine falsch angebrachte Sparsamkeit zu erzeugen, indem man im Vertrauen auf die Güte des Samens denn doch ein gar zu kleines Aussaatquantum pro Morgen verwendet. Meine Herren! Ich halte dies für eine Kurzsichtigkeit und verspreche mir keinen Vorteil davon. Außer der Bodenfrage spielt natürlich bei der Frage, ob Saat oder Pflanzung, auch der Leutemangel eine Rolle. In wenig bevölkerten Gegenden wird es oftmals unmöglich sein, in der Frühjahrszeit die nötigen Leute zum Pflanzen aufzutreiben. Ein Windwurf, eine Feuersbrunst machen eine große Aufforstung nötig, und woher nun diese große Menge Leute zum Pflanzen nehmen? Und außerdem, und damit kommen wir zu dem dritten Punkte: „Dies alles kostet Geld!" Die Billigkeit der Saat gegenüber der Pflanzung ist ja ein Hauptmoment, welches die erstere in vielen Fällen vorteilhafter erscheinen läßt. In diesem Falle also ist die Saatmethode zweifelsohne die vorteilhafteste. Nun lassen Sie mich noch ein Wort sagen von den Feinden der Saat, als da sind: Trockenheit, Frost, Graswuchs, Vogelfraß und die todbringende Schütte. Wer je ein Saatkorn der Erde anvertraut hat, der weiß, was dieses Hoffen und Ban[illegible] bedeutet, insonderheit bei Waldsamen. Säe[illegible] der unbarmherzige F[illegible] wieder, was aufgegang[illegible] so kann es vorkommen, nächsten Frühjahr überli[illegible] rechtzeitig, so geht der Sa[illegible] im Juni kommt eine andaue[illegible] daß Ihnen günstiger[illegible]

Digitized by Google

Pflanzen bleibt. Nun, meine Herren, ich habe wohl zu schwarz gemalt, aber einem Pechvogel kann es leicht so ergehen. Gegen den Graswuchs ist schlecht etwas zu machen, denn das Schneiden im Herbst ist mit großen Kosten verknüpft. Gegen Vogelfraß ist das Mennigen des Samens ein erprobtes Mittel. Aber über die Schütte zu reden, meine Herren, das erlassen Sie mir, bitte, ich muß in meinem Beruf in den Fachblättern täglich so viel Widersprechendes darüber lesen, daß es über die Hutschnur geht.

Alles in allem also: Die Saatmethode ist die natürlichste Art der Neukultur von Kiefern auf frischem Waldboden mit wenig Graswuchs, obwohl sie natürlich die größere Gefahr des Gelingens in sich birgt.

Nun zur zweiten Frage:

Wann ist Kiefernpflanzung als neue Kultur vorteilhaft?

Es ist Tatsache, meine Herren, daß man in den letzten Jahrzehnten von der Saat zur Pflanzung immer mehr übergegangen ist. Die Saat hat sehr an Terrain verloren, während die Kiefernpflanzkultur sich immer mehr und mehr erweitert, man schätzt das Verhältnis der Pflanzung zur Saat auf $^2/_3 : ^1/_3$. Der Privatforstbeamte im feudalen Großgrundbesitz, der größere Aufforstungen nur sehr selten auszuführen hat, weil er nur für die Erhaltung desjenigen zu sorgen hat, was von alters her zu dem Besitz gehört hat, wird ja im allgemeinen auch noch säen, weil er es meistens mit dem für die Saat so günstigen Waldboden zu tun hat, und nur nebenbei sich den geringen Bedarf an Pflanzen in Saatkämpen ziehen. Meine Herren, ich bin ein entschiedener Anhänger der Pflanzung, denn bei ihr nur kann man von Anfang an mit einem sicheren Erfolg rechnen. Ackerland, wie es heutzutage so vielfach aufgeforstet wird, kann nur durch Pflanzung kultiviert werden. Die gewöhnlichste Methode dabei ist, daß man Furchen in 1,3 m Entfernung zieht; wenn es nötig ist, lockert man dieselben noch und pflanzt dann im Frühjahre einjährige Kiefern mit dem Keilspaten (3 Stück pro lfd. Meter). Selbst auf dem leichtesten Boden habe ich hierbei die schönsten Erfolge gesehen. Und wenn ich bedenke, wie gut die teils von mir selbst, teils unter meiner Leitung ausgeführten Kiefern-Pflanzkulturen der Firma Schultze & Pfeil in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Posen und Schlesien heute stehen, so kann ich in der festen Überzeugung wiederholen, daß die Pflanzung die sicherste und schließlich doch auch noch die billigste Kulturmethode ist. Der Pflanzenbezug ist heutzutage sehr bequem und bietet nicht die geringsten Schwierigkeiten. Zum einfachen Frachtsatze werden die Pflanzen auf die weitesten Entfernungen als Eilgut verschickt, und es wird auch jeder zugeben müssen, daß man selber die Pflanzen

[illegible]ens nicht so billig und gut ziehen kann, als
[illegible] sie heute zu kaufen bekommt, denn was ein,
[illegible]n auch nur kleiner Saatkamp kostet, weiß ein
[illegible]r der anwesenden Herren.

Das Interesse für die Aufforstungen ist heute [illegible]roßes. Der Staat, der für den Holzbedarf [illegible]Landes zu sorgen hat, fördert die Aufforstungen Rat und Tat. Der Gutsbesitzer, den die hohen Holz- und Grubenholzpreise locken, kommt zu dem Entschluß, seine Außenschläge aufzuforsten, da ihm wegen Leutemangel die landwirtschaftliche Bearbeitung zu schwierig wird. Aufforstungsgenossenschaften sorgen dafür, daß in den Gemeinden, im Kreise kein ungenutztes Brachland, kein Ödland, kein Sand mehr unbestanden bleiben. Dadurch kommt die Forst wieder zu Ehren, und das muß eines jeden Forstmannes Herz erfreuen.

Mithin wird auch das Interesse an der Frage, ob Saat oder Pflanzung vorteilhafter ist, immer brennender.

Für längere Zeit beackerten, freiliegenden, trockenen Sandboden kommt nur die Pflanzung in Betracht, auch stark graswüchsiger Boden oder Boden, welcher zum Auffrieren neigt und ganz ohne Narbe und ohne Feuchtigkeit in der oberen Bodenschicht ist, eignet sich nur für die Pflanzung. Bei stark graswüchsigen Flächen nimmt man am vorteilhaftesten zweijährige verschulte Kiefern, weil dieselben schon so weit entwickelt sind, daß ihnen der Graswuchs nicht mehr schadet. Ganz besonders zu empfehlen ist hier auch die Pflanzung auf erhöhten Plätzen, die dann mit vier Stück extra großen und kräftigen einjährigen Kiefern bepflanzt werden. Es wird wohl nicht übertrieben sein, wenn ich behaupte, daß man seinen Zweck vollständiger und event. auch billiger durch die Pflanzung als durch die Saat erreicht; ich will nachstehend nun noch kurz angeben und wiederholen, wo man unbedingt pflanzen muß. Zunächst auf feuchtem oder gar nassem Boden, wo Graswuchs und Auffrieren die schwachen Sämlinge gefährden, und ebenso auf sehr trockenem Boden, auf Flugsand, woselbst diese durch Trockenheit im Sommer viel leichter zugrunde gehen als stärkere, schon tiefer wurzelnde Pflänzlinge.

Aus diesem und vorstehendem dürfte ersichtlich sein, daß nach meinen Erfahrungen die Kiefernpflanzung als neue Kultur meiner Meinung nach immer vorteilhafter ist als die Saat. Die Ansichten gehen hierin jedoch weit auseinander, aber jeder muß die seine vertreten.

Ich schließe hiermit meine Ausführungen mit dem Wunsche, meine Herren, daß sich meine hier anwesenden, erfahreneren und älteren Herren Fachgenossen möglichst eingehend, ergänzend und belehrend zur Sache äußern möchten. —

Es wurde allgemein anerkannt, daß der Referent die ihm aufgegebene Frage sehr ausführlich behandelt und beantwortet habe, und war auch gegen seine Behauptungen wenig einzuwenden.

Allerdings können Fälle vorkommen, daß die Pflanzung doch erst im äußersten Falle vorgezogen wird, wenn die Saat versagt hat oder nicht vollständig gelungen ist. In den meisten Gegenden unserer Mark sind die Arbeiter nicht allein nur knapp vorhanden, daß man größere Flächen mit Bepflanzung gar nicht fertig bekommt, sondern sie sind auch teuer, selbst die Löhne der Frauen, wenn man diese überhaupt noch bekommt und nicht ganz auf Männer angewiesen ist. Da muß man doch in den meisten Fällen, wo Graswuchs dies nicht direkt verbietet, zuerst mit der billigeren Saat es versuchen, so hat man, wenn sie wirklich

Digitized by Google

nicht vollständig genügt, doch nur die Lücken mit der teureren Pflanzung auszubessern.

Nachdem der Vorsitzende beiden Referenten für ihre Bearbeitungen der Fragen seinen Dank ausgesprochen, wurde zum dritten Titel

Allerlei aus dem Walde

übergegangen.

Es wurden hier hauptsächlich nur die einzelnen Verkaufsbedingungen und Preise für die Grubenhölzer von den einzelnen Kollegen mitgeteilt, die bei den vielen Handlungen auch verschieden ausgefallen sind, jedenfalls aber überall für jedes Revier einen vorteilhaften Holzabsatz gewähren.

Es wurden nun zur nächsten Sitzung, die, wenn es irgend angängig, schon im nächsten Januar stattfinden soll, die folgenden Fragen zur Besprechung gestellt:

1. Von welchem Schaden und von welchem Nutzen ist das Kuhweiden im Walde?
   Referent: Förster St.-G.
2. Ist überhaupt eine Boden-Vorbereitung bei der Kiefern-Pflugstreifensaat nötig resp. vorteilhaft, von welcher Art und unter welchen Verhältnissen, und wie verhält sich's hiermit bei den Pflanzungen?
   Referent: Förster Sch.-M.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Grothe, Vorsitzender.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Die durch Blitzschläge hervorgerufenen Körperbeschädigungen derjenigen Personen, die infolge ihrer Betriebstätigkeit im Freien sich aufzuhalten gezwungen sind, also namentlich der landwirtschaftlichen Arbeiter, haben schlechthin als Betriebsunfälle zu gelten.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 25. Mai 1905.*)

Aus den Gründen: Die Kläger verlangen die Hinterbliebenenrente aus Anlaß des Todes des Tagelöhners H. W. aus E. W. war am 17. Juni 04 mit mehreren anderen Personen im Auftrage seines Arbeitgebers, des Gutsbesitzers N. in E., damit beschäftigt, auf freiem Felde Kleeheu zusammenzutragen. Weder er noch seine Mitarbeiter haben dazu besondere Geräte — wie Heugabeln oder Harken — benutzt. Sie haben das Heu vielmehr mit den Armen aufgerafft und in Haufen gesetzt, die dann von dem Verwalter mit einem Strohseil zusammengebunden wurden. Das Kleefeld war etwa $3^1/_2$ ha groß, etwas breiter als lang und fiel nach der Breite sanft ab. An der einen Seite des Feldes befand sich ein Graben, der im Sommer zum Teil austrocknet und dann nur einige Wassertümpel aufweist und bloß bei Regen zeitweise fließt. Bäume oder andere über die Erde hervorragende Gegenstände befanden sich auf dem Grundstück und in dessen unmittelbarer Nähe anscheinend nicht. Während W. mit seinen Mitarbeitern bei dem Zusammentragen des Klees tätig war, zog ein Gewitter auf, und es fielen einige Tropfen Regen. W. befand sich etwa 200 m von der durch den Graben begrenzten Seite des Ackers entfernt und hatte sich gerade gebückt, um einen Arm voll Klee aufzuheben, als plötzlich ein heftiger Schlag erfolgte und ihn tot zu Boden warf.

Die Parteien streiten darüber, ob dieser Unfall dem landwirtschaftlichen Betriebe des Arbeitgebers W. zugerechnet werden kann. Von den Vorinstanzen ist es verneint worden; das Reichsversicherungsamt hat es dagegen bejaht.

Damit ein Unfall, den ein Versicherter erleidet, als ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt werde, muß er regelmäßig nicht bloß örtlich und zeitlich, sondern grundsätzlich auch ursächlich mit dem Betriebe zusammenhängen (vergl. Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 33 Abs. 2). Daß im vorliegenden Falle der Unfall zur Zeit und am Orte des Betriebes geschehen ist, ist nicht bestritten und nicht zweifelhaft. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob er auch ursächlich auf den Betrieb zurückzuführen ist. Das Reichsversicherungsamt ist seither in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß Blitzschläge ursächlich mit dem Betriebe nur dann in Verbindung zu bringen sind, wenn die getroffene Person durch ihre Tätigkeit im Betriebe der Blitzgefahr in höherem Maße ausgesetzt gewesen ist, als sie es an anderen Orten gewesen wäre (vergl. Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 34 Anm. 38). Läßt sich eine derartig erhöhte Blitzgefahr nicht nachweisen, so erblickt es in dem Unfalle lediglich eine sogenannte Gefahr des täglichen Lebens. Darunter wird eine solche Gefahr verstanden, welcher an der betreffenden Stelle und zu der betreffenden Zeit auch jede andere, nicht in dem Betriebe beschäftigte Person in gleichem Maße wie die verunglückte ausgesetzt gewesen sein würde, und welcher diese auch anderswo außerhalb der Grenzen des Betriebes und zu jeder anderen Zeit hätte erliegen können. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob nicht diese Begriffsbestimmung auch auf eine ganze Anzahl von Unfällen passen würde, die — wenigstens in neuerer Zeit — vom Reichsversicherungsamt unbedenklich als Betriebsunfälle anerkannt werden (z. B. das Hinfallen auf ebenem Boden an der Betriebsstätte oder das Überfahrenwerden), und ob sich mit ihr der weitere Grundsatz in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes vereinigen läßt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe nicht bloß dann vorliegt, wenn die Gefahr notwendig Betriebe verbunden ist, sondern auch d sie im gegebenen Falle tatsächlich dura schaffen ist (vergl. die Rekursent und 883, Amtliche Nachrich versicherungsamts 1890 S. 49 Von dem letzteren Gesichtspunkt sich vielleicht nicht von der

*) Aus denselben Gründen hat das Reichsversicherungsamt durch Urteil vom 26. Mai 1905 einen beim Kühehüten auf dem Felde durch Blitzschlag verursachten Unfall als Betriebsunfall festgestellt.

Digitized by Google

erkennen, daß eine Gefahr des täglichen Lebens zu einer Betriebsgefahr dann wird, wenn sie einen Versicherten an seiner Betriebsstätte erreicht, während er ohne die Tätigkeit im Betriebe sich nicht gerade an dem betreffenden Orte aufgehalten haben und von dem Unglück voraussichtlich verschont geblieben sein würde. Würde man die Richtung der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in dieser Weise zusammenfassen, so müßte man sich vielleicht weiterhin auf den — wohl dem natürlichen Empfinden entsprechenden — Standpunkt stellen, daß der Betrieb für die Körperschädigung bei der Betriebsarbeit schlechthin verantwortlich zu machen ist, sofern nicht entweder diese ausschließlich in der Person des Versicherten ihre Ursache hat und ihn bloß zufällig bei der Betriebsarbeit ereilt (z. B. ein Schlaganfall), oder sofern nicht der — in der Regel schwer zu erbringende — Nachweis geliefert wird, daß derselbe Schaden zu derselben Zeit dem Verletzten auch an anderen Orten nicht bloß hätte zustoßen können, sondern in Wirklichkeit auch zugestoßen sein würde, an denen er sich ohne die Betriebstätigkeit aufgehalten hätte, daß der Verletzte also nicht durch seine Betriebstätigkeit in die Gefahr hineingedrängt worden ist (vergl. auch die Bestimmung des § 287 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juni 1902 — Band 52 S. 76 ff. — abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1903, S. 554, in welcher sich manche Anklänge an diese Auffassung finden). Von diesem Standpunkte aus müßte man dann insbesondere die Ansicht verteidigen, daß auch die bei einer Betriebstätigkeit eintretende Körperschädigung infolge elementarer Ereignisse regelmäßig einen Betriebsunfall darstellt; es müßte denn dargetan werden, daß der Verletzte von demselben elementaren Ereignis zu derselben Zeit auch anderswo getroffen worden wäre, wo er sich ohne die Betriebstätigkeit aufgehalten hätte. Dafür ließe sich anführen, daß in den Unfallversicherungsgesetzen nicht, wie z. B. im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, der durch höhere Gewalt verursachte Schaden von der Ersatzpflicht ausdrücklich ausgenommen ist. Dagegen könnte man andererseits vielleicht den § 1 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes ins Feld führen; dieser begnügt sich nicht, wie die anderen Unfallversicherungsgesetze, mit der Bestimmung, daß die Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle stattfinden solle, sondern enthält noch den Zusatz: „einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes infolge von Elementarereignissen eintreten". Daraus könnte man folgern, daß auf dem Gebiete der übrigen Unfallversicherungsgesetze die durch Elementarereignisse hervorgerufenen Unfälle keine Betriebsunfälle seien. Indessen läßt [illegible] die sprachliche Auslegung des Zusatzes die fassung des Gesetzgebers erkennen, daß an sich die infolge von Elementarereignissen ierenden Unfälle begrifflich Betriebsunfälle ; anderenfalls hätte er nicht den Ausdruck schließlich", sondern „und" oder „außerdem" dergleichen gebraucht. Der Zusatz war im Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 offenbar hauptsächlich zur Behebung der Zweifel gemacht worden, die anscheinend aus Anlaß der früher erlassenen Unfallversicherungsgesetze entstanden waren (vergl. die Begründung zu dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage — S. 50, Spalte 1, Abs. 2 im ersten Anlageband zum 3. Bande der Stenographischen Berichte über die Verhandlung des Reichstages in der I. Session der 7. Legislaturperiode 87); und aus dem alten See-Unfallversicherungsgesetze ist er in das neue vom 30. Juni 1900 übergegangen. Könnte man also von den dargelegten Erwägungen aus die Schädigungen infolge von Elementarereignissen regelmäßig schlechthin als Betriebsunfälle bezeichnen, so würde damit zugleich die — auf den ersten Blick nicht recht verständliche — Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Elementarereignisse wegfallen können, wie sie bisweilen in der Rechtsprechung gemacht worden ist.

Würde man sich auf den Boden der obigen Darlegungen stellen, so müßte man vorliegendenfalls in der Tötung W.s durch Blitzschlag ohne weiteres einen Betriebsunfall erblicken. Weitere Ausführungen in dieser Beziehung erübrigen sich jedoch, weil auch beim Festhalten an dem grundsätzlichen Standpunkte des Reichsversicherungsamts, daß eine erhöhte Blitzgefahr vorhanden sein muß, im vorliegenden Falle ein Betriebsunfall anzuerkennen war. Nur in der Beurteilung der Tatfrage, wann die Blitzgefahr erhöht ist, hat der Senat auf Grund neuerer Gutachten hervorragender Meteorologen, die in der Wissenschaft einen besonderen Ruf genießen, eine andere Auffassung gewonnen, als sie bisher vertreten worden ist. Bisher hat das Reichsversicherungsamt nämlich eine erhöhte Blitzgefahr regelmäßig nur dann angenommen, wenn sich die Tatumstände hatten klarlegen lassen, welche den Blitz gerade nach der Unfallstelle gelenkt hatten. Dabei galt der Nachweis einer erhöhten Blitzgefahr grundsätzlich „nicht schon dann als erbracht, wenn lediglich dargetan war, daß die vom Blitz getroffene Person durch ihre Beschäftigung im Freien und nicht in geschützten Räumen sich aufzuhalten gezwungen war". Denn nach den bisherigen „über die Blitzgefahr gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen und statistischen Feststellungen" fehlte es dem Reichsversicherungsamte an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, „daß im Freien befindliche Personen schon durch diesen Aufenthalt einer erhöhten Blitzgefahr ausgesetzt seien". „Andererseits" ist jedoch „unbedenklich stets dann ein Betriebsunfall als vorliegend erachtet" worden, wenn nach Lage des einzelnen Falles angenommen werden durfte, „daß eine bei Ausführung einer Betriebstätigkeit im Freien vom Blitz getroffene Person verschont geblieben sein würde, sofern sie nicht durch besondere, durch sie selbst oder ihre Umgebung bedingte Verhältnisse in erhöhtem Maße geeignet gewesen wäre, den Blitz gerade auf sich zu ziehen, das heißt, der Wolkenelektrizität einerseits und der entgegengesetzten Erdelektrizität andererseits in und durch sich selbst einen besonders geeigneten Weg zu ihrer Vereinigung darzubieten". Demgemäß wurde in jedem einzelnen Falle festzustellen versucht, ob an der Unfallstelle der Unter-

Digitized by Google

nicht vollständig genügt, doch nur die Lücken mit der teureren Pflanzung auszubessern.

Nachdem der Vorsitzende beiden Referenten für ihre Bearbeitungen der Fragen seinen Dank ausgesprochen, wurde zum dritten Titel

Allerlei aus dem Walde

übergegangen.

Es wurden hier hauptsächlich nur die einzelnen Verkaufsbedingungen und Preise für die Grubenhölzer von den einzelnen Kollegen mitgeteilt, die bei den vielen Handlungen auch verschieden ausgefallen sind, jedenfalls aber überall für jedes Revier einen vorteilhaften Holzabsatz gewähren.

Es wurden nun zur nächsten Sitzung, die, wenn es irgend angängig, schon im nächsten Januar stattfinden soll, die folgenden Fragen zur Besprechung gestellt:

1. Von welchem Schaden und von welchem Nutzen ist das Kuhweiden im Walde?
   Referent: Förster St.-G.
2. Ist überhaupt eine Boden-Vorbereitung bei der Kiefern-Pflugstreifensaat nötig resp. vorteilhaft, von welcher Art und unter welchen Verhältnissen, und wie verhält sich's hiermit bei den Pflanzungen?
   Referent: Förster Sch.-M.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Grothe, Vorsitzender.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Die durch Blitzschläge hervorgerufenen Körperbeschädigungen derjenigen Personen, die infolge ihrer Betriebstätigkeit im Freien sich aufzuhalten gezwungen sind, also namentlich der landwirtschaftlichen Arbeiter, haben schlechthin als Betriebsunfälle zu gelten.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 25. Mai 1905.*)

Aus den Gründen: Die Kläger verlangen die Hinterbliebenenrente aus Anlaß des Todes des Tagelöhners H. W. aus E. W. war am 17. Juni 04 mit mehreren anderen Personen im Auftrage seines Arbeitgebers, des Gutsbesitzers N. in E., damit beschäftigt, auf freiem Felde Kleeheu zusammenzutragen. Weder er noch seine Mitarbeiter haben dazu besondere Geräte — wie Heugabeln oder Harken — benutzt. Sie haben das Heu vielmehr mit den Armen aufgerafft und in Haufen gesetzt, die dann von dem Verwalter mit einem Strohseil zusammengebunden wurden. Das Kleefeld war etwa $3^1/_2$ ha groß, etwas breiter als lang und fiel nach der Breite sanft ab. An der einen Seite des Feldes befand sich ein Graben, der im Sommer zum Teil austrocknet und dann nur einige Wassertümpel aufweist und bloß bei Regen zeitweise fließt. Bäume oder andere über die Erde hervorragende Gegenstände befanden sich auf dem Grundstück und in dessen unmittelbarer Nähe anscheinend nicht. Während W. mit seinen Mitarbeitern bei dem Zusammentragen des Klees tätig war, zog ein Gewitter auf, und es fielen einige Tropfen Regen. W. befand sich etwa 200 m von der durch den Graben begrenzten Seite des Ackers entfernt und hatte sich gerade gebückt, um einen Arm voll Klee aufzuheben, als plötzlich ein heftiger Schlag erfolgte und ihn tot zu Boden warf.

Die Parteien streiten darüber, ob dieser Unfall dem landwirtschaftlichen Betriebe des Arbeitgebers W. zugerechnet werden kann. Von den Vorinstanzen ist es verneint worden; das Reichsversicherungsamt hat es dagegen bejaht.

Damit ein Unfall, den ein Versicherter erleidet, als ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt werde, muß er regelmäßig nicht bloß örtlich und zeitlich, sondern grundsätzlich auch ursächlich mit dem Betriebe zusammenhängen (vergl. Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 33 Abs. 2). Daß im vorliegenden Falle der Unfall zur Zeit und am Orte des Betriebes geschehen ist, ist nicht bestritten und nicht zweifelhaft. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob er auch ursächlich auf den Betrieb zurückzuführen ist. Das Reichsversicherungsamt ist seither in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß Blitzschläge ursächlich mit dem Betriebe nur dann in Verbindung zu bringen sind, wenn die getroffene Person durch ihre Tätigkeit im Betriebe der Blitzgefahr in höherem Maße ausgesetzt gewesen ist, als sie es an anderen Orten gewesen wäre (vergl. Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 34 Anm. 38). Läßt sich eine derartig erhöhte Blitzgefahr nicht nachweisen, so erblickt es in dem Unfalle lediglich eine sogenannte Gefahr des täglichen Lebens. Darunter wird eine solche Gefahr verstanden, welcher an der betreffenden Stelle und zu der betreffenden Zeit auch jede andere, nicht in dem Betriebe beschäftigte Person in gleichem Maße wie die verunglückte ausgesetzt gewesen sein würde, und welcher diese auch anderswo außerhalb der Grenzen des Betriebes und zu jeder anderen Zeit hätte erliegen können. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob nicht diese Begriffsbestimmung auch auf eine ganze Anzahl von Unfällen passen würde, die — wenigstens in neuerer Zeit — vom Reichsversicherungsamt unbedenklich als Betriebsunfälle anerkannt werden (z. B. das Hinfallen auf ebenem Boden an der Betriebsstätte oder das Überfahrenwerden), und ob sich mit ihr der weitere Grundsatz in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes vereinigen läßt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe nicht bloß dann vorliegt, wenn die Gefahr notwendig mit dem Betriebe verbunden ist, sondern auch sie im gegebenen Falle tatsächlich d schaffen ist (vergl. die Rekursentscheid und 883, Amtliche Nachrichten versicherungsamts 1890 S. 493, Von dem letzteren Gesichtspunkte au sich vielleicht nicht von der Hand we

*) Aus denselben Gründen hat das Reichsversicherungsamt durch Urteil vom 26. Mai 1905 einen beim Kühehüten auf dem Felde durch Blitzschlag verursachten Unfall als Betriebsunfall festgestellt.

Digitized by Google

erkennen, daß eine Gefahr des täglichen Lebens zu einer Betriebsgefahr dann wird, wenn sie einen Versicherten an seiner Betriebsstätte erreicht, während er ohne die Tätigkeit im Betriebe sich nicht gerade an dem betreffenden Orte aufgehalten haben und von dem Unglück voraussichtlich verschont geblieben sein würde. Würde man die Richtung der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in dieser Weise zusammenfassen, so müßte man sich vielleicht weiterhin auf den — wohl dem natürlichen Empfinden entsprechenden — Standpunkt stellen, daß der Betrieb für die Körperschädigung bei der Betriebsarbeit schlechthin verantwortlich zu machen ist, sofern nicht entweder diese ausschließlich in der Person des Versicherten ihre Ursache hat und ihn bloß zufällig bei der Betriebsarbeit ereilt (z. B. ein Schlaganfall), oder sofern nicht der — in der Regel schwer zu erbringende — Nachweis geliefert wird, daß derselbe Schaden zu derselben Zeit dem Verletzten auch an anderen Orten nicht bloß hätte zustoßen können, sondern in Wirklichkeit auch zugestoßen sein würde, an denen er sich ohne die Betriebstätigkeit aufgehalten hätte, daß der Verletzte also nicht durch seine Betriebstätigkeit in die Gefahr hineingedrängt worden ist (vergl. auch die Bestimmung des § 287 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juni 1902 — Band 52 S. 76 ff. — abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1903, S. 554, in welcher sich manche Anklänge an diese Auffassung finden). Von diesem Standpunkte aus müßte man dann insbesondere die Ansicht verteidigen, daß auch die bei einer Betriebstätigkeit eintretende Körperschädigung infolge elementarer Ereignisse regelmäßig einen Betriebsunfall darstellt; es müßte denn dargetan werden, daß der Verletzte von demselben elementaren Ereignis zu derselben Zeit auch anderswo getroffen worden wäre, wo er sich ohne die Betriebstätigkeit aufgehalten hätte. Dafür ließe sich anführen, daß in den Unfallversicherungsgesetzen nicht, wie z. B. im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, der durch höhere Gewalt verursachte Schaden von der Ersatzpflicht ausdrücklich ausgenommen ist. Dagegen könnte man andererseits vielleicht den § 1 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes ins Feld führen; dieser begnügt sich nicht, wie die anderen Unfallversicherungsgesetze, mit der Bestimmung, daß die Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle stattfinden solle, sondern enthält noch den Zusatz: „einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes infolge von Elementarereignissen eintreten". Daraus könnte man folgern, daß auf dem Gebiete der übrigen Unfallversicherungsgesetze die durch Elementarereignisse hervorgerufenen Unfälle keine Betriebsunfälle seien. Indessen läßt schon die sprachliche Auslegung des Zusatzes die Auffassung des Gesetzgebers erkennen, daß an sich die infolge von Elementarereignissen ereignenden Unfälle begrifflich Betriebsunfälle sind; anderenfalls hätte er nicht den Ausdruck „einschließlich", sondern „und" oder „außerdem" oder dergleichen gebraucht. Der Zusatz war im Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 offenbar hauptsächlich zur Behebung der Zweifel gemacht worden, die anscheinend aus Anlaß der früher erlassenen Unfallversicherungsgesetze entstanden waren (vergl. die Begründung zu dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage — S. 50, Spalte 1, Abs. 2 im ersten Anlageband zum 3. Bande der Stenographischen Berichte über die Verhandlung des Reichstages in der I. Session der 7. Legislaturperiode 87); und aus dem alten See-Unfallversicherungsgesetze ist er in das neue vom 30. Juni 1900 übergegangen. Könnte man also von den dargelegten Erwägungen aus die Schädigungen infolge von Elementarereignissen regelmäßig schlechthin als Betriebsunfälle bezeichnen, so würde damit zugleich die — auf den ersten Blick nicht recht verständliche — Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Elementarereignisse wegfallen können, wie sie bisweilen in der Rechtsprechung gemacht worden ist.

Würde man sich auf den Boden der obigen Darlegungen stellen, so müßte man vorliegendenfalls in der Tötung W.s durch Blitzschlag ohne weiteres einen Betriebsunfall erblicken. Weitere Ausführungen in dieser Beziehung erübrigen sich jedoch, weil auch beim Festhalten an dem grundsätzlichen Standpunkte des Reichsversicherungsamts, daß eine erhöhte Blitzgefahr vorhanden sein muß, im vorliegenden Falle ein Betriebsunfall anzuerkennen war. Nur in der Beurteilung der Tatfrage, wann die Blitzgefahr erhöht ist, hat der Senat auf Grund neuerer Gutachten hervorragender Meteorologen, die in der Wissenschaft einen besonderen Ruf genießen, eine andere Auffassung gewonnen, als sie bisher vertreten worden ist. Bisher hat das Reichsversicherungsamt nämlich eine erhöhte Blitzgefahr regelmäßig nur dann angenommen, wenn sich die Tatumstände hatten klarlegen lassen, welche den Blitz gerade nach der Unfallstelle gelenkt hatten. Dabei galt der Nachweis einer erhöhten Blitzgefahr grundsätzlich „nicht schon dann als erbracht, wenn lediglich dargetan war, daß die vom Blitz getroffene Person durch ihre Beschäftigung im Freien und nicht in geschützten Räumen sich aufzuhalten gezwungen war". Denn nach den bisherigen „über die Blitzgefahr gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen und statistischen Feststellungen" fehlte es dem Reichsversicherungsamte an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, „daß im Freien befindliche Personen schon durch diesen Aufenthalt einer erhöhten Blitzgefahr ausgesetzt seien". „Andererseits" ist jedoch „unbedenklich stets dann ein Betriebsunfall als vorliegend erachtet" worden, wenn nach Lage des einzelnen Falles angenommen werden durfte, „daß eine bei Ausführung einer Betriebstätigkeit im Freien vom Blitz getroffene Person verschont geblieben sein würde, sofern sie nicht durch besondere, durch sie selbst oder ihre Umgebung bedingte Verhältnisse in erhöhtem Maße geeignet gewesen wäre, den Blitz gerade auf sich zu ziehen, das heißt, der Wolkenelektrizität einerseits und der entgegengesetzten Erdelektrizität andererseits in und durch sich selbst einen besonders geeigneten Weg zu ihrer Vereinigung darzubieten". Demgemäß wurde in jedem einzelnen Falle festzustellen versucht, ob an der Unfallstelle der Unter-

Digitized by Google

grund feucht war, ob sich an der Unfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe ein Wasserlauf oder ein Teich befand, ob dort ein über die Umgebung hinausragender Gegenstand, z. B. ein Baum, vorhanden war, ob die verletzte Person vielleicht selbst auf eine weitere Entfernung hin den höchsten Punkt gebildet hatte, oder ob sie etwa eisernes oder eisenbeschlagenes Arbeitsgerät bei sich getragen hatte. Wurde ein derartiger Umstand ermittelt, so wurde eine erhöhte Blitzgefahr bejaht; gelang es aber nicht, einen solchen Umstand aufzudecken, so wurde sie verneint. Im letzteren Falle nahm man augenscheinlich an, daß der Blitz nur zufällig gerade an der Unfallstelle eingeschlagen war und ebensogut an jeder anderen Stelle derselben Gegend hätte einschlagen können. Umstände der vorbezeichneten Art, welche den Blitz gerade nach der Unfallstelle lenkten, sind nun im vorliegenden Falle nicht dargetan. Weitere Erhebungen danach erschienen dem Senat aber auch nicht nötig. Denn seit der Bildung jener Spruchübung des Reichsversicherungsgesetzes hat die Wissenschaft der Wetterkunde weitere Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt, welche solche Erhebungen in dem einzelnen Falle überflüssig machen. Deren Ergebnis ist namentlich niedergelegt in zwei vom Reichsversicherungsamt eingezogenen Gutachten, von denen das eine am 27. Dezember 1903 durch den Abteilungsvorsteher im Königl. meteorologischen Institut zu Berlin, Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Aßmann, erstattet und mit der Rekursentscheidung 2045, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1904 S. 409 veröffentlicht, das andere am 7. November 1904 durch den Direktor des meteorologischen Landesdienstes für Elsaß-Lothringen, Prof. Dr. Hergesell zu Straßburg abgegeben und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1905 S. 290 zum Abdruck gelangt ist. Nach dem letzteren Gutachten bedarf es jetzt im einzelnen Falle keiner Untersuchung mehr, ob gewisse Umstände den Blitz gerade nach der Unfallstelle gezogen haben und welche Umstände dies gewesen sind. Denn es ist nach diesem letzteren Gutachten „in jedem einzelnen Falle anzunehmen, daß immer da, wo der Blitz einschlägt, ein den Blitz anziehender besonderer Tatbestand vorgelegen hat, und daß demgemäß die Blitzgefahr gerade an jener Stelle größer gewesen ist als an anderen Orten. Die Erkennung der Ursachen, welche das Auftreten des Blitzes in bestimmten Fällen herbeigeführt haben, ist zwar vielfach, besonders nachträglich sehr schwer, da viele Umstände zusammenkommen, welche die Blitzbahn beeinflussen. Lassen sich die Ursachen für die Richtung des Blitzes nach der getroffenen Stelle also auch nicht mehr feststellen, so berechtigt dies doch nicht dazu, zu bestreiten oder zu bezweifeln, daß gerade an dieser Stelle verschiedene Umstände für das Einschlagen des Blitzes zusammengetroffen sind, daß also die getroffene Person der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt war". „Die Blitzrichtung folgt" eben „vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus nicht dem Zufalle, sondern ist bestimmten Naturgesetzen unterworfen". Diese von einer anerkannt hervorragenden fachmännischen Seite gegebene Erläuterung ist für den Laien außerordentlich einleuchtend. Denn wären nicht gerade an der Unfallstelle die naturgesetzlichen Bedingungen für das Einschlagen des Blitzes zusammengetroffen, so würde der Blitz sich eine andere Bahn gesucht haben, wo die Bedingungen gegeben waren. Für den vorliegenden Fall kann es nun unerörtert bleiben, ob hiernach noch eine Unterscheidung zwischen Blitzschlägen in geschlossenen Räumen und im Freien gemacht werden darf und ob nicht vielmehr in dem einen Falle ebenso wie in dem anderen anzuerkennen ist, daß gerade die getroffene Stelle mehr gefährdet war als die Umgebung und als andere Stellen.

Im vorliegenden Falle genügt es vielmehr festzustellen, daß die Blitzgefahr im Freien noch besonders erhöht ist, wie dies nach den bezeichneten beiden fachmännischen Gutachten keinem Zweifel mehr unterliegt. Die in geschlossenen Räumen befindlichen Personen sind zum Teil schon deshalb weniger gefährdet, weil eine nicht unerhebliche Anzahl von Gebäuden mit Blitzableitern versehen ist. Aber auch die Personen, die sich in nicht derartig geschützten Räumen aufhalten, werden vom Blitz unmittelbar weniger getroffen, weil der in das Gebäude einschlagende Blitz oftmals von diesem und seinen einzelnen Teilen, namentlich seiner nassen Oberfläche und dem darin gebrauchten Eisenwerk aufgefangen und abgeleitet wird. Sie sind, wie Prof. Dr. Hergesell ausführt, „im allgemeinen durch den Blitz nur dann gefährdet, wenn sie sich in der Nähe der in diesen Gebäuden befindlichen metallischen Leitungen, wie Wasser- und Gasleitungen usw., befinden". Demgegenüber geben die im Freien sich aufhaltenden Personen unzweifelhaft häufiger Veranlassung zur unmittelbaren Bildung der Blitzbahn. „Es muß verneint werden," so äußert sich Prof. Dr. Aßmann am Schluß seines bezeichneten Gutachtens, „daß die Wissenschaft die Blitzgefährdung einer im Freien befindlichen Person nicht höher bewerte, als die einer im geschlossenen Raume befindlichen". Man kann jetzt „mit Bestimmtheit behaupten, daß eine derartige Anschauung den allgemein als richtig anerkannten Lehren der modernen Wissenschaft direkt widerspricht. Beweise für die Richtigkeit der letzteren liefert übrigens jede Blitzstatistik". Erfahrungsgemäß ist die Zahl der im Freien vom Blitz getroffenen Personen schon an sich größer als die Zahl derjenigen Personen, die in geschlossenen Räumen, und namentlich derjenigen, die in städtischen Gebäuden erschlagen werden, in welche der Blitz verhältnismäßig selten einschlägt. Der Vergleich fällt für die im Freien befindlichen Personen aber noch erheblich ungünstiger aus, wenn man erwägt, daß zur Zeit eines Gewitters sich viel mehr Personen in geschlossenen Räumen als im Freien aufhalten. Somit müssen jetzt die durch Blitzschläge hervorgerufenen Körperschädigungen derjenigen Personen, die infolge ihrer Betriebstätigkeit im Freien sich aufzuhalten gezwungen sind, also namentlich der landwirtschaftlichen Arbeiter, denen „nach der täglichen Erfahrung der bei weitem größte Teil

Digitized by Google

der durch Blitzschläge verunglückten Personen angehört" regelmäßig schlechthin als Betriebsunfälle gelten.

Hiernach ist insbesondere auch im vorliegenden Falle ohne weitere Nachforschung nach den nicht aufgeklärten blitzanziehenden Umständen anzuerkennen, daß der Tagelöhner W. durch eine im Betriebe liegende und ursächlich mit ihm zusammenhängende Veranlassung der Gefahr, durch die in der Natur wirkenden Elementarkräfte verletzt zu werden, in besonderem und erhöhtem Maße ausgesetzt war usw.

Verschiedenes.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. Dezember 1906.** Rehböcke 0,38 bis 0,78, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,72, Schwarzwild 0,59 Mk. pro Pfund, Hasen 1,75 bis 3,20, Kaninchen 0,70 bis 1,00, Stockenten 1,70, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00, Fasanenhennen 1,30 bis 2,10 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend.

Die nächste Vereins-Versammlung findet Sonnabend, den 15. d. Mts., 6 Uhr abends, statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen des letzten Sitzungsprotokolls.
2. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik **Personal-Nachrichten** durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

von Freier, Landforstmeister und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Rang der Räte 2. Klasse verliehen worden.

Cheroux, Hilfsförster zu Holzmühle bei Saarlouis, ist an die Kgl. Forstkasse in Morbach, Kreis Berncastel, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Erdsack, Hilfsförster zu Friedrichsgrätz, ist nach Dombrowka, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Zink, Forstaufseher zu Kalzig, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, ist zum Hilfsförster daselbst ernannt.

Kalawik, Hilfsförster zu Dombrowka, ist nach Friedrichsgrätz, Oberförsterei Kraichow, Regbz. Oppeln, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Liebang, Förster zu Dolk, Oberförsterei Peitz, ist an Stelle des verstorbenen Försters Hammel nach Biebers-Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt, vom März 1907 ab versetzt.

Förster zu Seigertshausen, Oberförsterei Neukirchen, auf die Försterstelle Frankenhain, Oberförsterei Jes-w, Regbz. Kassel, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

...ki, Forstaufseher zu Maszinken, Oberförsterei Neu-...enen, ist nach Grewerlauken bei Gr.-Lenkeningken, ...försterei Trappönen, versetzt worden.

...uck, Hilfsjäger zu Berlin (Forsteinrichtungsbureau), ...ch Fischersfelde, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. ... versetzt worden.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Müller, Gräflich Redernscher Hegemeister a. D. zu Angermünde, früher in Redernswalde, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Fehe, Gutsforstaufseher zu Falkenhagen, Kreis Lebus, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Sindermann, Privatrevierförster zu Groß-Leffen, Kreis Crossen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

dem Major **v. Helldorff**, Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, für das Ehrenritterkreuz erster Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Hauptmann **Mantius**, Adjutant der Inspektion der Jäger und Schützen, für das Ehrenkreuz dritter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens;

dem Unterzahlmeister **Dasbender** im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 für das Fürstlich Schaumburg-Lippische silberne Verdienstkreuz;

den Vizefeldwebeln **Albrecht, Coburg, Kricke** und **Mächler** im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 für die Fürstlich Schaumburg-Lippische silberne Verdienstmedaille.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dexheimer, Forstaufseher zu Dannenfels, ist zum Forstgehilfen extra statum bei dem Kommunalforstamt Dürkheim ernannt worden.

Henrich I, Forstschutzdienstaspirant zu Kirchheimbolanden, ist zum Forstaufseher in Winnweiler ernannt worden.

Pfeufer, Forstaufseher zu Winnweiler, ist zum Forstgehilfen extra statum bei dem Kommunalforstamt Alberweiler ernannt worden.

Stubenrauch, Forstschutzdienstaspirant zu Merzalben, ist zum Forstaufseher in Dannenfels ernannt worden.

Herzogtum Anhalt.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hask, Forstbeflissener zu Zerbst, ist zum Forstreferendar ernannt worden.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle** in **Lippehne** ist zum 1. April 1907 zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr. Das Anfangsgehalt beträgt 1400 Mk., außerdem hat der Inhaber freie Wohnung im Forsthause im Werte von 100 Mk. und freies Brennmaterial mit 32 rm Kiefernscheitholz im Werte von 100 Mk. Die Jagdnutzung in der Forst ist anderweit verpachtet. Das Gehalt steigt von drei zu drei Jahren zweimal um je 100 Mk. und viermal um je 75 Mk. bis 1400 Mk. Forstversorgungsberechtigte Personen wollen sich bis zum 24. Januar 1907 unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Forstversorgungsscheins und eines Lebenslaufs bei dem Magistrat der Stadt Lippehne melden.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 93. Anfrage: Nach Erlangung des Forstversorgungsscheins wird ein Anwärter von der Königl. Regierung nicht beschäftigt, er über-

Digitized by Google

nimmt deshalb den Forstschutz auf einem Königl. Truppenübungsplatze. Wird ihm die Dienstzeit in dieser Stellung bei Berechnung der Alterszulage und der pensionsfähigen Dienstzeit angerechnet? Kann die Zeit der Beschäftigung als städtischer Forstaufseher evtl. später angerechnet werden? Trotz mehrmaliger Bitte um Beschäftigung wurde der Anwärter von der Königl. Regierung nicht einberufen. N. S.

Antwort: Die Dienstzeit nach Empfang des Forstversorgungsscheins auf dem Truppenübungsplatz kommt bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als diätarische Dienstzeit in Anrechnung. Ebenso unterliegt es unseres Erachtens keinem Zweifel, daß diese Zeit auch pensionsfähig ist. Die Beschäftigung als städtischer Forstaufseher nach Empfang des Forstversorgungsscheins kommt für das Besoldungsdienstalter ebenfalls in Anrechnung. Bei der Pensionierung kann diese Zeit jedoch nur mit besonderer Königlicher Genehmigung angerechnet werden (§ 19 des Pensionsgesetzes). Ob eine solche aber in allen Fällen erteilt wird, läßt sich vorher nicht sagen.

Nr. 94. Anfrage: Ich habe auf einer Gemeindeflur, wo mir dieses seitens des Jagdberechtigten gestattet ist, einen Fuchs gefangen. Dieser Fuchs ist mit dem Eisen auf die angrenzende Gemeindeflur gelaufen und dort erschlagen. Wem gehört nun der Fuchs, gehört er mir oder dem Jagdpächter der angrenzenden Gemeindeflur?

R. S., Königl. Hilfsförster.

Antwort: Eine sogenannte Jagd- oder Wildfolge gibt es nicht mehr. Das Wild gehört dem Jagdberechtigten desjenigen Reviers, in dem das Wild vollends erlegt wurde oder in dem es tot niederfällt. Der Fuchs gebührt also dem Jagdberechtigten des Nachbarreviers, auch wenn er sich erst in Ihrem Eisen gefangen hatte und mit diesem über die Grenze ging. Sie können nur die Herausgabe des Ihnen gehörenden Eisens verlangen.

Nr. 95. Anfrage: Würden Sie vielleicht die Güte haben und mir mitteilen, welche Anwärter (Nummer des Forstversorgungsscheines genügt) im Bezirk Hildesheim im Laufe des Jahres auf Anstellung im Staatsdienste verzichtet haben? C. M., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Wir sind zu unserem Bedauern noch nicht in der Lage, Ihre gefl. Frage zu beantworten, da uns die neuen Forstversorgungslisten noch nicht zugegangen sind. Nach der auf Seite 915/916 unseres Blattes Nr. 46 vom 18. v. Mts. abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 29. Oktober d. Js. werden die Listen von den Regierungen dem Ministerium erst am 1. Januar 1907 eingereicht werden. Nach Zugang dieser Listen gelangen auch erst die Abgänge des Jahres 1906 zu unserer Kenntnis. Wir hoffen, die neue Forstversorgungsliste im Laufe des Monats Januar 1907 herausgeben zu können.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde bei Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Bezüglich der Eingänge für die nächsten Wochen bitten wir sehr ergebenst, die auf Seite 996 veröffentlichte Notiz freundlichst berücksichtigen zu wollen.

Neudamm, 12. Dezember 1906.

Die Geschäftsstelle der „Dtsch. Forst-Ztg.".

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4619. **Tront**, Förster, Dörnikau bei Lewin, Kr. Glatz, Brsl.
4620. **Müller**, Förster, Passendorf bei Heuscheuer-Karlsberg, Brsl.
4621. **Müller**, Förster, Auerbruch bei Rückers, Glatz, Brsl.
4622. **Klinke**, Förster, Kohlau bei Bad Reinerz, Brsl.
4623. **Kozur**, Förster, Neubiebersdorf b. Rückers, Glatz, Brsl.
4624. **Weiß**, Hilfsförster, Ruckers, Grafschaft Glatz, Brsl.
4625. **Schrutek**, Forstaufseher, Reinerz, Bad, Brsl.
4626. **Grunert**, Forstaufseher, Reinerz, Bad, Brsl.
4627. **Brauer**, Förster, Müllershorst bei Laukischken, Kbg.
4628. **Fröhlich**, Hilfsförster, Porta, Westf., Minden.
4629. **Strauß**, Forstaufseher, Tiepenau bei Raßden, Kr. Lübbecke, Minden.
4630. **Reiche**, Hegemeister, Bialla bei Schüttenwalde, Kr. Tuchel, Mrwrdr.
4631. **Matz**, Förster, Plaskau bei Tuchel, Mrwrdr.
4632. **Schulz**, Förster, Sommerfin bei Gr.-Bislaw, Mrwrdr.
4633. **Rost**, Forstaufseher, Bialla bei Schüttenwalde, Kr. Tuchel, Mrwrdr.
4634. **Schulz**, Forstaufseher, Bialla bei Schüttenwalde, Kr. Tuchel, Mrwrdr.
4635. **Spalding**, Hilfsjäger, Klotzek bei Schüttenwalde, Kr. Tuchel, Mrwrdr.
4636. **Raschke**, Forstaufseher, Schmiedebruch bei Pols.-Cekzin, Mrwrdr.
4637. **Schildt**, Forstaufseher, Er...
4638. **Keil**, Förster, Saugarten bei Breitebruch, Kr. S...
4639. **Engler**, Förster, Trebus bei Hähnichen, Ober-L...
4640. **Nitschke**, Revierförster, Caselow b. Berg
4641. **Bock**, Forstaufseher, Schmalnau, Rhön,
4642. **Krampe**, Forstaufseher, Neukamp bei S...
4643. **Bartel**, Forstaufseher, Nieden b. Rudczan...
4644. **Zunker**, Forstaufseher, Penzig, Ober-La...
4645. **Brucker**, Hilfsjäger, Hinzerath bei R...

Der Vorstand: R...

Digitized by Google

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 5. Januar 1907, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder des Vereins „Königl. Preußischer Forstbeamten" im Restaurant Mertens zu Lammersdorf zwecks Stellungnahme zu der vom engeren Vorstande des Hauptvereins über den letzten Beschluß der Bezirksgruppe Aachen in entstellter*) und falscher Weise gemachten Erklärung. Es wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten, um auch wegen Konstituierung einer neuen Vereinigung und der bevorstehenden Kaisersgeburtstagsfeier in Beratung zu treten. Neuschäfer, Revierförster.

Frankfurt a. O. Am 20. November d. Js. hat sich in Frankfurt a. O., die Bezirksgruppe gleichen Namens konstituiert. Die Vorstandsmitglieder sind aus Nummer 49 auf Seite 973 ersichtlich. Anwesend bzw. vertreten waren zunächst die Ortsgruppen Frankfurt a. O., Landsberger Heide, Driesen und Woldenberg, zusammen 130 Mitglieder. Die übrigen Mitglieder im Bezirk werden hiermit höflichst ersucht, im Interesse einer Entlastung der Hauptleitung 2c. baldmöglichst ihren Anschluß an die Bezirksgruppe zu Händen eines der Vorstandsmitglieder zu bewirken, und zwar zur Vereinfachung des Geschäftsganges tunlichst auch gleich ortsgruppen- bzw. oberförstereiweise. — Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist für 1907 zunächst auf 50 Pfg. festgesetzt. Erforderliche Versammlungen sollen möglichst abwechselnd in Frankfurt, Cüstrin und Landsberg abgehalten werden. Der Vorstand.
J. A.: Lucas, Schriftführer.

Bildung einer Bezirksgruppe Cassel-West.

Die Mitglieder des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten aus dem Bezirk Cassel-West werden hierdurch ersucht, sich zu einer Versammlung zwecks Bildung einer Bezirksgruppe für den Bezirk Cassel-West am 2. März 1907, vormittags 11 Uhr, in Cassel, Hotel Schützenhalle, Marktgasse, einzufinden. Leipold, Förster.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonnabend, den 29. Dezember d. Js., vormittags 10½ Uhr, Mitgliederversammlung in Allenstein im „Deutschen Hause". Tagesordnung: 1. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenrevisoren. 2. Kassenbericht, Revision der Kasse und Entlastung des Kassierers. 3. Berechnung der Tagesordnung, der an demselben Tage dort stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. 4. Wahl des nächsten Versammlungsortes. 5. Wahl des Tages zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 6. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten. Der Vorstand.

Bromberg. Am 31. Dezember 1906, nachmittags 1 Uhr, Sitzung im Vereinslokal in Bromberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung, eventuell Gründung einer Bezirksgruppe. 3. Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. 4. Geschäftliches. Der Vorstand.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Montag, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Bielecki in Bruß. Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Aufnahme neuer Mitglieder und Schriftführerwahl. 3. Berichterstattung über die abgehaltene Bezirksgruppen-Sitzung. 4. Vortrag des Kollegen Toboll über Raubzeugvertilgung. 5. Vortrag des Kollegen Preller über Komplettierungskulturen in Naturschonungen und Kulturmethoden auf dem Ödland. Um zahlreiches Erscheinen wird ergebenst gebeten. Der Vorsitzende.

Bütow (Regbz. Cöslin). Am Sonntag, den 23. Dezember, nachmittags 4½ Uhr, findet im Hotel Schmidt zu Bütow die Vierteljahresversammlung statt. Tagesordnung: 1. Etwaige Anträge zur 6. ordentl. Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Besprechung eines Schreibens der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 3. Besprechung über Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Wahl einer Rechnungs-Prüfungs-Kommission. 5. Einkassierung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1907 und für den Forstwaisenverein (1907). 6. Betreffs der Gestaltung der Geburtstagsfeier Sr. Majestät sind noch einige notwendige Besprechungen erforderlich. Soweit möglich, bitte schon zu dieser Versammlung die Namen 2c einzuladender Gäste mitzubringen. 7. Beschlußfassung darüber, daß sämtliche Kollegen der Ortsgruppe, auch die nicht erscheinenden, ihren Anteil zu den Kosten der Feier beisteuern. 8. Verschiedenes. Es wird um zahlreiches, pünktliches Erscheinen ersucht, und die behinderten Herren werden gebeten, ihre Stimmen, eventuell Beiträge und Adressen für Einladungen einem der erscheinenden Mitglieder zu übertragen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß später als 4½ Uhr erscheinende Mitglieder sich den inzwischen gefaßten Beschlüssen zu fügen haben, und eine Wiederholung des bereits Verhandelten keinesfalls stattfinden kann. Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung Montag, den 31. Dezember cr., vormittag um 10 Uhr, im Vereinslokal, Hotel van Gelder, in Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung der halbjährlichen Beiträge. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Wahl eines Delegierten für die nächste Mitgliederversammlung in Berlin. 5. Beschlußfassung über Bildung einer Bezirksgruppe des Regierungsbezirkes. 6. Aufnahme

*) Auch bis heute habe ich auf meine Anfrage weder zustimmende noch eine den Irrtum aufklärende Mitteilung über die Auflösung der Bezirksgruppe Aachen erhalten. Hundekehle, d. 11. 12. 06. Roggenbuck.

Digitized by Google

neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.
J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 6. Januar 1907, nachmittags 3¼ Uhr (pünktlich), Versammlung im Pickaschen Gasthause. Tagesordnung: 1. Besprechung der Satzungen für die zu bildende Bezirksgruppe. 2. Zahlung der Vereinsbeiträge fürs erste Halbjahr 1907. 3. Besprechung von Dienstjubiläumsfeiern. 4. Vortrag des Kollegen Fiedler-Dambinietz. 5. Verschiedenes. Der Vorstand: Schmeer.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Montag, 31. Dezember 1906, mittags 12½ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Hochwald (Regbez. Trier). Am 6. Januar 1907 findet in Hermeskeil um 3 Uhr nachmittags im Hotel Wagner die Versammlung der Ortsgruppe Hochwald statt. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Rechnungslegung. Einziehung der Beiträge für das erste Quartal 1907. Besprechung und Stellung von Anträgen für die sechste Hauptversammlung in Berlin. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes. Um rege Beteiligung an der Versammlung mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Jastrow (Regbez. Marienwerder). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am 19. Januar im Vereinslokal statt. Anfang 7 Uhr. Programm wird noch bekannt gegeben. Die einzuladenden Gäste sind bis zum 1. Januar dem Kollegen Schubert namhaft zu machen. Am 17. Januar, abends 7 Uhr, Generalprobe des zur Aufführung kommenden Theaters und sechs lebender Bilder ꝛc. Im Anschluß Sitzung und Einziehen der Beiträge pro erstes Halbjahr 1907. Kollegen, welche am 17. Januar nicht erscheinen, haben die Beiträge dann am 19. Januar abzuführen. Gäste sind frei, wogegen alle Kollegen zum Vergnügen beizusteuern haben. Die Ortsgruppe Schneidemühl ist zum 19. Januar freundlichst eingeladen. Zum Vergnügungsvorstand wurden in der letzten Sitzung die Kollegen Richter, Schubert und Busch gewählt.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

NB. Anträge zur Sitzung am 17. Januar sind an den Vorsitzenden umgehend einzureichen.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, den 16. Dezember d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Sitzung im Vereinslokale zu Lautenburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die 1. Bezirksgruppenversammlung in Konitz. 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes der Ortsgruppe. 3. Rechnungslegung über das Vereinsvermögen der Ortsgruppe. 4. Prüfung der Beläge und Kasse. 5. Nähere Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Der Vorsitzende: Hennig.

Marburg (Regbz. Kassel). Die Versammlung ist irrtümlich für den 1. Januar einberufen, dieselbe soll vielmehr am **Montag, den 31. Dezember, mittags 1½ Uhr,** im Museum zu Marburg stattfinden. Der Vorsitzende.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Von den Herren Mitgliedern sind noch etwa 15 mit der Zahlung von 50 Pf. für die Bezirksgruppe im Rückstande. Es wird nochmals dringend ersucht, den Betrag an Herrn Kollegen Sommer, Abb. Prechlau, einzusenden. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 31. Dezember d. Js., 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal (Hotel Huthsteiner) zu Siegen statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Die Ortsgruppen Kirchen und Ewig werden freundlichst eingeladen. Es wird beabsichtigt, den Geburtstag Sr. Majestät gemeinschaftlich zu begehen, und wird daher behufs Beratung um zahlreiches Erscheinen dringend gebeten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle bei Grunewald-Berlin, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Köln a. Rhein. In der am 11. November d. Js., in Bonn stattgehabten Mitgliederversammlung, welche erfreulicherweise wieder recht gut besucht war, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: Ad 1. Stand der Gruppe, konnte der Vorsitzende u. a. die Mitteilung machen, daß — bis auf nur vier — sämtliche Kollegen des Bezirks der Gruppe beigetreten sind. — Ad 2 wurde die Denkschrift des Hauptvereins, betreffend Gehaltserhöhung, zu eingehender Besprechung gebracht und diejenigen Herren Abgeordneten benannt, denen je eine Denkschrift mit der Bitte unseren Interessenvertretung übermittelt werden soll. — Gleichzeitig wurde beschlossen, diesen Herren eventuell weiteres statistisches Material über ungünstige Anstellungs- ꝛc. Verhältnisse zur entsprechenden Verwertung zuzufertigen. — Ad 3 wurde beschlossen, die nächste Versammlung, verbunden mit der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, am 2. Februar 1907 (Mariä Lichtmeß) in Köln abzuhalten; ferner daß besondere Einladungen zu den Gruppenversammlungen nicht erfolgen, sondern die diesbezüglichen Bekanntgaben im Vereinsorgan als solche zu betrachten sind. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Labiau (Regbz. Königsberg). In der am 1. Dezember d. Js. von 20 Mitgliedern besuchten Herbstversammlung der Ortsgruppe ist bezüglich der Feier des Geburtstages Sr. Majestät beschlossen worden, daß dieselbe in dem neuerbauten Saale des Herrn Hammer in Laukischken mit Festessen, Gedeck à 1,50 Mk. Aufführungen und Tanz stattfinden soll. Nichtmitglieder werden vom Vorstande eingeladen, und erbittet der Unterzeichnete diesbezügliche Angaben bis zum 1. Januar 1907. Weitere Mitteilungen, auch bezüglich des Fest-

Digitized by Google

tages 2c., erfolgen für Mitglieder in dieser Zeitung, für einzuladende Nichtmitglieder durch Karte. Herrmenau, Vorsitzender.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). In der außerordentlichen Sitzung am 24. November und in der Sitzung der provisorisch gebildeten Ortsgruppe Tuchel am 1. Dezember ist eine Einigung und Zusammenschluß dadurch erzielt worden, daß wir unseren Versammlungsort nach Tuchel verlegten, letztere sich aber uns anschloß. Als Versammlungsort wurde „Hotel zum Deutschen Kaiser“ (am Bahnhof) gewählt. Das für den 5. Januar n. Js. projektierte Wintervergnügen fällt aus, statt dessen wird der Geburtstag Sr. Majestät am 2. Februar im Vereinslokale durch Ansprache, Vorträge, Tanz 2c. gefeiert werden. Zu diesem Zwecke findet eine Zusammenkunft des Gesamtvorstandes und des am 1. Dezember 1906 gewählten Vergnügungsausschusses zur Besprechung am 4. Januar n. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Vereinslokale statt. Die Herren Kollegen, welche beabsichtigen, Vorträge zu halten, werden höflichst gebeten, dies dem Vorsitzenden bis zum 3. Januar 1907 mitzuteilen. Die Adressen etwa einzuladender Gäste werden bis zum 15. Januar 1907 an den Vorsitzenden erbeten.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Maeter, Karl, Hilfsförster, Berlin W. 57, Bülowstr. 87, III.
Müller, Ernst, Hilfsjäger, Herzberg (Harz).

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einem Jagdessen in Kruiemark; eingesandt von Herrn Bernh. Lohse in Gethlingen II bei Goldbeck (Altmark) . . .	20,80 Mk.
Eingesandt von Herrn Revierförster H. Schurda in Bobrownik bei Hultschin	5,— „
Strafgeld bei einer Treibjagd, eingezogen und eingesandt von Herrn Forstassessor Reinhardt in Jagdschloß Röspa bei Erndtbrück	5,— „
Für Verstoß gegen Weidmanns-Gebrauch auf der Jagd in Brandenstein; eingesandt von Herrn von Brauchitsch in Scharteuke	10,— „
Gesammelt auf der Girbigsdorfer Jagd am 1. Dezember 1906; eingesandt von Herrn Dom.-Gutsbesitzer W. Kastner in Dom. Ober-Girbigsdorf bei Görlitz	16,— „
Gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Gutes Kl.-Dombrowken bei Engelstein; eingesandt von Herrn Labetius in Carlshof bei Fischhausen	5,70 „
Für auf der Jagd in Cleffin eingegangene Strafgelder und Beiträge; eingesandt von Herrn Oberleutnant Schönwald in Cüstrin .	9,— „
Im Auftrage des Herrn Eduard v. Kittia-Kittel in Tuczum (Kurland) eingesandt von Herrn A. Ungewitter in Gut Roßdorf bei Jeßnitz (Anhalt)	2,50 „
Sonstige Zuwendungen von „Ungenannt“ .	278,85 „
Summa	352,85 Mk.

Unsern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

...klauf, Reichensachsen, 2 Mk.; Augustin, Glaubitz, ..., v. Bassewitz, Gotha, 5 Mk.; Beck, Wolletz, 2 Mk.; Buchmann, Rybnik, 2 Mk.; Bittner, Kudoba, 2 Mk.; v. Donop, Salzungen, 5 Mk.; Dunkelberg, Götz, 3 Mk.; Gotter, Still, 2 Mk.; Holtz, Zartenstrom, 2 Mk.; Herrmann, Krobnitz, 2 Mk.; Jancke, Quickborn, 2 Mk.; Jachnow, Hessenburg, 2 Mk.; Kinne, Meyendorf, 2 Mk.; Klopsch, Wandashorst, 2 Mk.; Kalkof, Waldmühlen, 2 Mk.; Kämpf, Wildenfels, 2 Mk.; Kaiser, Brennstadt, 2 Mk.; Kuhfuß, Münstereifel, 2 Mk.; Leschner, Crangen, 5 Mk.; Liebsch, Stefanowo, 3 Mk.; Lassig, Dunkelforth, 2 Mk.; v. Lepel, Riesenburg, 5 Mk.; Löffert, Häuserdick, 2 Mk.; Liebsch, Malachin, 2 Mk.; Levecke, Brandenburg, 5 Mk.; Lindemann, Narsdorf, 2 Mk.; Lemcke, Berlin, 5 Mk.; Lorscheid, Hochsarmark, 2 Mk.; Lehmann, Hohenbocka, 5 Mk.; Langer, Schönfeld, 2 Mk.; Laechelin, Bischofsburg, 2 Mk.; Liebetruth, Kiebersberg, 2 Mk.; Lippelt, Wrescherode, 2 Mk.; de Lamar, Altgandersheim, 2 Mk.; Lüth, Wotersen, 2 Mk.; Ler, Glatz, 5 Mk.; Linz, Striche, 2 Mk.; Lohr, Brakel, 2 Mk.; Liebehenschel, Bad Kösen, 2 Mk.; Lode, Neumohrau, 2 Mk.; Lieber, Krosdorf, 5 Mk.; Lohf, Blossin, 2 Mk; Lewandowski, Berlin, 5 Mk.; Lehms, Felixhöhe, 2 Mk.; Loycke, Wolterdorf, 5 Mk.; Münchow, Weidmannsruh, 2 Mk.; Metzner, Oels, 2 Mk.; Miehl, Poburke, 5 Mk.; Martens, Werder, 2 Mk.; Matig, Brande, 2 Mk.; Müller, Kuchelna, 2 Mk.; Masurath, Felgentreu, 2 Mk.; Maifarth, Königsberg (Franken), 2 Mk.; Mueller, Belgast, 5 Mk.; Marder, Suchatowka, 2 Mk.; Müller, Tschernenen, 2 Mk.; Miltenberg, Charlottenburg, 5 Mk.; Mailick, Engelburg, 5 Mk.; Mathias, Berlin, 2 Mk.; Mortinet, Guttentag, 2 Mk.; Möllmann, Iserlohn, 6 Mk.; Meyer, Katzebuhr, 2 Mk.; Mang, Sigmaringen, 5 Mk.; Matejeck, Schwidrow, 2 Mk.; Münch, Bicken, 2 Mk.; Mordhorst, Puttlos, 2 Mk.; Meyer, Neuhütte, 2 Mk.; Meyer, Lipowo, 2 Mk.; Müller, Rhede, 2 Mk.; Mokry, Haatsch, 2 Mk; Metzner, Briesen, 5 Mk.; Mende, Matzkirch, 2 Mk.; Martin, Ochelhermsdorf, 2 Mk.; Mengel, Hügel, 2 Mk.; Marschalleck, Bäckermühle, 2 Mk.; Marose, Gremsdorf, 2 Mk.; Michel, Peitz, 2 Mk.; Mohnike, Neusternberg, 5 Mk.; Neumann, Schwarzwasser, 2 Mk.; Nieland, Lehmrade, 2 Mk.; Nissen, Brandel, 2 Mk.; Nöring, Binnow, 2 Mk.; Neipert, Thorn, 2 Mk.; Oestreich, Schifferhof, 2 Mk.; v. d. Osten, Helmstedt, 5 Mk.; Ottow, Neudamm, 5 Mk.; Paul, Bohrau, 2 Mk.; Plagens, Belgast, 2 Mk.; Pretzel, Greiffenberg, 3 Mk.; Paulsen, Husbygard, 2 Mk.; Pomme, Dreilinden, 2 Mk.; Peter, Marburg, 2 Mk.; Persicke, Fürstenfelde, 2 Mk.; Pawlas, Lippnik, 2 Mk.; Planke, Trappenort, 2 Mk.; Porrmann, Gr.-Tinz, 2 Mk.; Plorin, Schönhof, 2 Mk.; Pilz, Forsbach, 2 Mk.; Puchert, Wend.-Buchholz, 2 Mk.; Puchert, Berlin, 5 Mk.; Paechnatz, Gr.-Münche, 2 Mk.; Paar, Cleve, 5 Mk.; Pieper, Benthausen, 2 Mk.; Pohl, Wernersdorf, 2 Mk.; Peters, Lutz, 5 Mk.; Peckmann, Zanderbrück, 5 Mk.; Poschinger, Theresienthal, 20 Mk.; Pawlowski, Eichenhorst, 2 Mk.; Plegis, Hohenjolms, 2 Mk.; Richter, Bendschine, 2 Mk.; Pahl, Neudamm, 2 Mk.; v. Platen, Kaltenborn, 5 Mk.; Ritter, Berkenbrück, 2 Mk.; Rupert, Cruffow, 2 Mk.; Rade, Großharthau, 2 Mk.; Ruland, Hamburg, 5 Mk.; Rathe, Groß-Hennersdorf, 2 Mk.; Reinecke, Binzelberg, 2 Mk.; Ritzel, Oberaula, 2 Mk.; Rohowsky, Wallisfurth, 2 Mk.; Richter, Gr.-Neudorf, 2 Mk.; Rademacher, Meschede, 2 Mk.; Rechlin, Teerofen, 3 Mk.; Randhahn, Weilersborn, 2 Mk.; Reiß, Lanke, 2 Mk.; Ruchel, Neßgode, 5 Mk.; Rothenfluß, Fechs-

Digitized by Google

wald, 2 Mk.; Rasim, Malapane, 2 Mk.; Redlich, Heidekrug, 5 Mk.; Rojahn, Schweidnitz, 5 Mk.; Rhensius, Remkel, 2 Mk.; Reichelt, Neudamm, 5 Mk.; Siegert, Obernigk, 3 Mk.; v. Sydow, Bärfelde, 10 Mk.; Specht, Triebich, 2 Mk.; Spitzenberg, Steinbusch, 2 Mk.; Seifert, Topper-Sorge, 2 Mk.; Selka, Carlsthal, 2 Mk.; Severin, Glatz, 5 Mk.; Spading, Diedrichshagen, 2 Mk.; Siegler, Finckenstein, 2 Mk.; Spiller, Kattowitz, 2 Mk.; Sametschek, Seitenberg, 3 Mk.; Siedler, Danzig, 5 Mk.; Suchan, Mariahütte, 2 Mk.; Seehausen, Schlochau, 5 Mk.; Spring, Herbst, 2 Mk.; Sezekorn, Mackenzell, 5 Mk.; Schröder, Kl.-Teissin, 2 Mk.; Schulz, Rohr, 2 Mk.; Schmidt, Gräfentonna, 2 Mk.; Schurig, Schierke, 2 Mk.; Scheuch, Zembowitz, 5 Mk.; Schilling, Papuschienen, 5 Mk.; Schloms, Oberhannsdorf, 2 Mk.; Schneider, Saarbrücken, 5 Mk.; Schael, Heimbuch, 2 Mk.; Schulz, Halensee, 2 Mk.; Graf von Schlippenbach, Schönermark, 10 Mk.; Graf Schweinitz, Hansdorf, 10 Mk.; Schröder, Montowo, 2 Mk.; Schimrigk, Rinkenkuhl, 2 Mk.; Schröder, Schermeisel, 2 Mk.; Schwarze, Reichenbach, 2 Mk.; Schroeder, Luisenthal, 2 Mk.; v. Schipp, Neu-Ramuk, 5 Mk.; v. Schlabrendorf, Seppau, 10 Mk.; Schweda, Wiegersen, 2 Mk.; Schloms, Bralin, 2 Mk.; Schöneberg, Rollshagen, 2 Mk.; Schmitt, Bürresheim, 2 Mk.; Schmidtmann, Meschede, 2 Mk.; Schallie, Alterballigholz, 2 Mk.; von Schenck, Flechtingen, 5 Mk.; Schulz, Putbus, 5 Mk.; Schumann, Reichenberg, 2 Mk.; Schmitt, L[illegible]erbach, 2 Mk.; Schmidt, Hannover, 2 Mk.; Schwarz, [illegible]owka, 2 Mk.; Schwarz, Stendal, 2 Mk.; Schreiber, Zawadzki, 5 Mk.; Graf Schwerin, Tamsel, 5 Mk.; Schnabel, Baltupönen, 2 Mk.; Scheithauer, Schwarzbach, 2 Mk.; Schubert, Langenhof, 2 Mk.; Schoeler, Neuruppin, 2 Mk.; Schmidt, Köstritz, 2 Mk.; Schendel, Hammerstein, 2 Mk.; Schubert, Wilhelmswalde, 5 Mk.; v. Schütteleberg, Hermsdorf, 20 Mk.; Schütz, Schirmeck, 2 Mk.; Schalla, Rudolfshof, 2 Mk.; Schönduhe, Scharteucke, 2 Mk.; Stracke, Belen, 2 Mk.; Stoeben, Montjoie, 2 Mk.; Strecker, Berkenbrück, 2 Mk.; Steinhagen, Dargun, 2 Mk.; Stoth, Oberwippe, 2 Mk.; Steinmeister, Niedermendig, 5 Mk.; Stürz, Ludom, 2 Mk.; Stein, Goldbach, 2 Mk.; Strosser, Linthal, 2 Mk.; Stellbaum, Lorenz, 5 Mk.; Triebel, Cartlow, 2 Mk.; Topp, Rassadel, 2 Mk.; Tschiersich, Kamenz (Sa.), 2 Mk.; Tschöpe, Bibiella, 5 Mk.; Tuschhoff, Haspe, 2 Mk.; Trautvetter, Reyershausen, 2 Mk.; Toboll, Widna, 2 Mk.; Töben, Bederkesa, 2 Mk.; Thiel, Seigetsweiler, 2 Mk.; Tschierschke, Schönberg, 2 Mk.; Treudelkamp, Liesborn, 3 Mk.; Thiede, Wachemiee, 2 Mk.; Utsch, Klopp, 2 Mk.; Umbach, Gammelsbach, 2 Mk.; Urban, Margarethen, 2 Mk.; Urban, Orwitz, 2 Mk.; Viertz, Daffel, 2 Mk.; Vogt, Reichenbach, 2 Mk.; Vollstedt, Quittainen, 2 Mk.; Voigt, Sitzenrode, 5 Mk.; Vetter, Wenig-Mahnau, 2 Mk.; Vogel, Nochten, 2 Mk.; Waldmann, Hausen, 2 Mk.; Woehl, Honig, 3 Mk.; Wrede, Filehne, 5 Mk.; Waninger, Ludweiler, 2 Mk.; Wolff, Trebbin, 2 Mk.; Winkel, Ganschow, 2 Mk.; Wolfram, Czersk, 2 Mk.; Wichert, Sartowitz, 2 Mk.; Wickel, Bordesholm, 5 Mk.; Weber, Ohrdruf, 2 Mk.; Warzecha, Oberstferck, 2 Mk.; Wegener, Kl.-Wegow, 2 Mk.; Wuttke, Goschütz, 2 Mk.; Wiedemann, Diehla, 2 Mk.; Wilke, Allerfehl, 2 Mk.; Wied, Drehbach, 2 Mk.; Wallgrün, Wierschützin, 2 Mk.; v. Wedel, Oldenburg, 5 Mk.; Wicht, Culm, 2 Mk.; Walda, Groß-Wartenberg, 2 Mk.; Wittekop, Hachenhausen, 10 Mk.; Walter, Springe, 2 Mk.; Wahnschaffe, Steglitz, 5 Mk.; Weber, Seveler, 2 Mk.; Westphal, Posen, 2 Mk.; Weißer, Kullik, 5 Mk.; Wagner, Womrath, 2 Mk.; Warsinsky, Wusterdamm, 2 Mk.; Wenscheit, Eichwald, 2 Mk.; Wurzer, Bensberg, 5 Mk.; Wolf, Lubotzken, 2 Mk.; Walter, Weier i. Thal, 2 Mk.; Weißmüller, Saarbrücken, 2 Mk.; v. Wedel, Görig, 5 Mk.; Wicht, Lippusch, 2 Mk.; Wächter, Wilkersdorf, 5 Mk.; Walther, Rosenberg, 2 Mk.; v. Woyna, Oldenburg, 5 Mk.; Wrobel, Berlin, 10 Mk.; Zadzinski, Solarnia, 2 Mk.; Zietzschmann, Drehnow, 5 Mk.; Zschiesche, Roßlau, 2 Mk.; Züche, Winzig, 2 Mk.; Zwiener, Sandhucht, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird im eigensten Interesse ersucht, ebenso jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes gebeten, dem Vereine beizutreten.

Bekanntmachungen nur durch das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", welche Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 4 Mk. pro Jahr erhalten; Bestellungen an die Geschäftsstelle.

Am Sonntag, den 16. Dezember d. Js., soll die Versammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", **Gruppe Königreich Sachsen und preuß. Oberlausitz**, in Nossen stattfinden. Beginn der Versammlung vormittags 11 Uhr im Hotel Sachsenhof.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gruppenvorstandes über die Einweihung der Vereinsschule in Templin und die weiteren Maßnahmen des Vereins in Schulangelegenheiten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Besprechung forstlicher Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Nonnen- und Kiefernspinnervorkommens.

Es wird um recht zahlreiches Erscheinen dringend gebeten. Alle Freunde des Waldes und unseres Vereins sind herzlich willkommen.

Oberf. Schwabe, Gruppenvorstand

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 977. — Die Insektenplage in den oberschlesischen Kiefernforsten. Von H. G. 977. — Das Betreten des Waldes. Von Gerichtsassessor Bartels. (Schluß.) 981. — Taxodium distichum und anderes aus Potsdam und Umgegend. Von Guse. 982. — Bericht über die 41. Sitzung des Havelländischen Forstvereins zu Rathenow am 3. Oktober 1906. Von Grothe. 984. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 988. — Amtlicher Marktbericht. 991. — Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Wend.-Buchholz und Umgegend. 991. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 991. — Vakanzenliste. 991. — Brief- und Fragekasten. 991. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 992. — Nachrichten des „Waldheil". 995. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. [illegible] — Inserate.

Wegen des bevorstehenden Weihnachtsfe[illegible]
bitten wir alle für 1906 Nummer 52 und 1907 Numm[illegible]
Forst-Zeitung" bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilu[illegible]
jedoch spätestens bis zum Montag, den 24. resp. d[illegible]
gelangen zu lassen.

Neudamm, 12. Dezember 1906. Die

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **3 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“) **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 51. Neudamm, den 23. Dezember 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Osburg im Regierungsbezirk Trier ist voraussichtlich zum 1. Februar 1907 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Januar 1907** eingehen.

Über das Zurichten des Grubenholzes in Stempel.

Von den Grubenholzkäufern wird nicht selten das Herrichten und die Abgabe des Holzes in Stempel verlangt. So einfach sich die Arbeit auf den ersten Blick ansieht, ist sie es doch nicht, wenn die zur Verwendung kommenden Stangen und Stämme nach Möglichkeit ausgenutzt werden sollen. Wer das freilich außer acht läßt, hat leichte Arbeit und kann noch gelobt werden bei der Abnahme über die Genauigkeit in den vorgeschriebenen Zopfstärken. Übliche Maße sind z. B.:

1,25 m Länge mit 6 bis 8 cm Zopfstärke
„ „ „ 8 „ 10 „ „
„ „ „ 10 „ 14 „ „
„ „ „ 14 „ 16 „ „
„ „ „ 16 „ 18 „ „
„ „ „ 18 „ 20 „ „
„ „ „ 20 „ 24 „ „

Soll nun die Ablängung vom Zopf- oder Stammende begonnen werden? Wer vom Zopfende beginnt, hat leichte Arbeit; er sucht mit der Kluppe die Stelle, an der die Stange noch 6 cm Durchmesser hat, und längt 1,25 m ab, der sich nun ergebende Zopfdurchmesser bedingt die nächste Länge und so fort, zuletzt behält er ein Stück übrig, welches nicht die dem Durchmesser entsprechende Länge mehr hat, und wandert deshalb in das Brennholz. Es wird hierbei nicht bedacht, daß dieses Stück am stärksten ist, und daher das wertvollere; die Stempel sind aber richtig, genau im Zopfdurchmesser und Länge.

Wer vom Stammende beginnt, nutzt den Stamm besser aus, aber er kann mit dem besten Willen keine so genau sortierten Stempel abliefern, verwertet aber sein Holz höher. Die erste Stempellänge ist bald gefunden, die zweite auch. Die dritte kann schon Verlegenheit bereiten. Nehmen wir an, die erste hat 21 cm Zopfdurchmesser und 2,5 m Länge, die zweite

Digitized by Google

18,5 cm Durchmesser und 2,20 m Länge. Bei der dritten ergibt sich, daß bei 2,50 m Länge der Durchmesser unter 16 cm ist, der Stamm ist hinter einem Astring schnell abholzig geworden, es muß also auf 2,20 m gelängt werden, hier zeigt uns die Kluppe 17 cm, der Stempel wird einen Zentimeter stärker als das Maximalmaß erlaubt, und doch kann er nicht anders abgelängt werden, wenn der Käufer bei der Abnahme ihn nicht beanstanden soll. Ins Brennholz fällt auf diese Weise wenig, namentlich kein stärkeres Holz, aber die Stempel weichen öfters von ihrem zulässigen Zopfdurchmesser ab.

Einsichtige Vorgesetzte werden bei der Abnahme dem Förster dieserhalb keine Unannehmlichkeiten bereiten, dagegen werden die sich streng an die Vorschriften haltenden den Förster zwingen, vom Zopfende her abzulängen.

H. Hartmann, Revierförster.

Muster zu einer Diensteinweisungsverhandlung*) für Privatforstbeamte.

Von R. Radtke in Suhl.

Infolge Anfragen aus dem Leserkreise ersuchte mich die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", ein Muster zur Diensteinweisungsverhandlung für Privatforstbeamte anzufertigen.

Diesem Wunsche gerne nachkommend, bringe ich nachfolgend ein solches; der Form nach ähnlich dem in der Königlich Preußischen Staatsforstverwaltung gebräuchlichen Muster.

Verhandelt . . . ., den . . . . 19 . .

1. Einleitung.

Nachdem der Förster Emil N . . . . durch Vertrag vom . . . . . als Betriebs- und Schutzbeamter für den Gräflich S . . . . schen Forstbezirk K . . . . . angenommen und sich am . . . . . 19 . . bei dem unterzeichneten Revierverwalter zum Dienstantritt gemeldet hatte, stand am heutigen Tage Termin zur Diensteinweisung des p. N . . . . an.

Es waren erschienen:

1. der Förster N . . . . . .
2. der Oberförster A . . . .

. . . . . .

2. Überweisung des Dienstbezirks.

Als Betriebs- und Schutzbezirk wurden dem p. N . . . . die folgenden Teile der Gräflich S . . . . schen Besitzungen überwiesen:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Er wurde ferner verpflichtet, den Mitschutz auf allen anderen angrenzenden Gräflichen Besitzungen auszuüben und auf Erfordern vertretungsweise auch die Betriebsgeschäfte in dem Schutzbezirke J . . . . . zu übernehmen.

Über sämtliche von ihm wahrzunehmenden Betriebsgeschäfte — Hauungen, Kulturen, Wege- bau-, Insektentilgungs- und dergl. Arbeiten — werden ihm von dem unterzeichneten Oberförster die Anweisungen gegeben werden.

Dieser wird dem p. N . . . . demnächst auch die Grenzen seines ihm überwiesenen Forstbezirkes zeigen.

Hinsichtlich der in seinem Bezirke vorliegenden Forstschutz-, Berechtigungs-, Jagd- und sonstigen Verhältnisse wurde der p. N. . . . eingehend belehrt.

Anlangend die jagdlichen Befugnisse wird p. N . . . . besonders verpflichtet, die Vertilgung des dem nutzbaren Wilde schädlichen Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen. Den Abschuß des jagdbaren Nutzwildes hat er nur auf Anweisung auszuführen. An Prämien für vertilgtes Raubzeug und Schußgeld für Nutzwild wurden ihm zugesichert:

(Angabe der Sätze. Sind diese im Dienstvertrage bereits festgesetzt, so genügt es, hier zu sagen: „Die im Dienstvertrage festgesetzten Sätze".)

3. Rechte und Pflichten bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes.

(Hier ist die Stellung des in den Dienst einzuweisenden Privatforstbeamten bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in öffentlich-rechtlicher Beziehung klarzustellen.

Es ist festzustellen, ob er gehört:

a) zu den Personen, welche auf den Forstschutz beeidigt werden und das Recht zum Waffengebrauch erhalten können (§ 23 des Forstdiebstahlsgesetzes und § 1 des Waffengebrauchsgesetzes);

b) zu den Personen, welche auf den Forstschutz beeidigt werden können (§ 23 des Forstdiebstahlsgesetzes);

c) zu den Feld- und Forsthütern, die zwar als Polizeibeamte einen Eid zu leisten haben (§ 62 des Feld- [illegible] aber nicht auf [illegible] werden können;

d) zu den Personen, [illegible] leisten haben und [illegible] amteneigenschaft besi[illegible]

Hat der Betreffende bere[illegible] oder als Forsthüter der [illegible]

*) Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist sehr gerne bereit, Muster ähnlicher derartiger Verhandlungsgegenstände des praktischen Dienstes aufstellen zu lassen und zu veröffentlichen; selbstverständlich können dabei aber nur allgemeine Verhältnisse in Betracht kommen. Die Geschäftsstelle.

Digitized by Google

bleibt die Eidesleistung für die ihm jetzt zu übertragende Dienststellung rechtsgültig, so ist in der Verhandlung festzustellen, wann, wo und vor welchem Gericht bzw. welcher Behörde die Beeidigung erfolgt ist, und welche Ausweise er darüber in Händen hat.

Besitzt er solche nicht, so ist ihm aufzugeben, sie in einer gewissen Frist zu beschaffen.

Je nachdem, zu welcher der oben unter a—d aufgeführten Kategorien der in den Dienst Einzuweisende gehört, ist er auf die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten hinzuweisen. Dies kann unter Bezugnahme auf das Radtkesche Handbuch für Förster in der im folgenden Beispiele dargestellten Weise geschehen).

Der p. N . . . ., bereits seit sechs Jahren in den Gräflich S . . . . Forsten angestellt, gehört zu den nach § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 auf den Forstschutz beeidigten Personen. Er hat nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Abschrift der Eidesverhandlung den Forstschutzeid am . . . ten . . . . 190 . vor dem Königlichen Amtsgericht in . . . . geleistet. Er wurde an der Hand des Radtkeschen Handbuchs für Förster, von welchem ihm ein Exemplar zum Dienstgebrauch übergeben wurde, auf die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ganz besonders hingewiesen.

4. Übergabe der Nummerbücher, Verabfolgezettel und der eingeschlagenen Holzbestände.

Über die von dem Vorgänger des p. N . . . ., dem Förster O . . . ., ausgeführten Holzschläge wurden dem p. N . . . . die Nummerbücher und die nach denselben vorhanden sein sollenden Holzverabfolgezettel übergeben. Desgleichen wurden ihm die noch nicht verausgabten Materialbestände auf Grund der angeschlossenen, von dem Förster O . . . . aufgestellten Zusammenstellung*), deren Richtigkeit p. N . . . . ausdrücklich anerkannte (binnen acht Tagen durch schriftliche Anzeige ausdrücklich anzuerkennen hat), überwiesen.

5. Übergabe der Inventarienstücke, der Dienstpapiere usw.

Die bei der Stelle des Forstbezirks K . . . . vorhandenen Inventarienstücke wurden dem p. N . . . . auf Grund des Inventarienverzeichnisses übergeben.

Außerdem wurden ihm noch übergeben:

1. ein Forstrügenbuch,
2. ein Arbeiternotizbuch,
3. usw.

6. Deputatbrennholz.

n Deputatbrennholz hat p. N . . . . von · Vorgänger (nichts) übernommen: . . . . . (nähere Angaben des Holzes) und demselben die dafür gezahlten Anfuhr- und Zerkleinerungskosten mit . . . . Mark erstattet.

7. Wohnung, Landnutzungen usw.

Als Wohnung wurde dem p. N . . . . das Forsthaus K . . . . überwiesen. Die Nutzung der dabei befindlichen Garten- und Ackergrundstücke wird ihm gemäß der vereinbarten Bedingungen des Dienstvertrages überlassen.

Mit seinem Vorgänger hat er sich wegen der Bestellungs-2c.-Kosten auseinandergesetzt.

Die Versicherung seines Mobiliars gegen Feuerschaden wurde dem p. N . . . . anempfohlen, da er im Falle eines Brandschadens auf eine Unterstützung seitens der Gräflichen Verwaltung nicht zu rechnen hat.

Der Beitritt zum Brandversicherungsverein preußischer Forstbeamten wurde ihm besonders nahegelegt, weil er als Mitglied dieses Vereins mit einem Drittel der Brandversicherungssumme gleichzeitig gegen Unfall versichert ist.

8. Uniform.

Der p. N . . . . hat bei allen Dienstverrichtungen die von der gräflichen Verwaltung vorgeschriebene Uniform zu tragen.

9. Schluß.

Nachdem dem p. N . . . . schließlich noch eröffnet worden war, daß er den unterzeichneten Oberförster als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten habe, und nachdem ihm eine treue und sorgsame Dienstführung zur besonderen Pflicht gemacht und diese dem unterzeichneten Oberförster von dem p. N . . . . mittels Handschlages angelobt worden war, wurde die Verhandlung geschlossen.

v. g. u.
N . . . ., Förster.
g. w. o.
Der gräflich S . . . . sche Oberförster.
A . . . .

*) Die Zusammenstellung ist auf Grund der ...ter- und Anweisebücher anzufertigen. Die ...elnen Jagen und Hiebspositionen sind darin ...mit ihren Summen aufzuführen.

Anmerkung. Wird mit der Diensteinweisung des neuen Beamten zugleich die Dienstentlassung des bisherigen Beamten verbunden, so ist der Verhandlung zuzusetzen:

Bei der Einleitung:

„Zugleich fand die Entlassung des Försters M . . . . aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse statt."

Der Förster M . . . . ist bei Aufzählung der Erschienenen an zweiter und der Oberförster an dritter Stelle aufzuführen.

Am Schlusse:

„Der p. M . . . . wurde aus seinem Dienstverhältnisse entlassen."

Der Förster M . . . . hat dann neben dem Förster N . . . . die Verhandlung unterschriftlich zu vollziehen.

Digitized by Google

Zur Geschichte des deutschen Forstkulturwesens.

Von B.

Für die Geschichte des deutschen Forstkulturwesens in ihren Anfängen sind nur spärliche Nachrichten vorhanden; immer wieder wird dieser Übelstand nicht allein in der Fachliteratur empfunden, sondern auch in der Literatur überhaupt. Schon von jeher hat die „Deutsche Forst-Zeitung" darum auch ihr Augenmerk auf Veröffentlichungen nach dieser Beziehung gerichtet und interessante Notizen und zusammenhängende Artikel veröffentlicht. — Auch die nachfolgenden Mitteilungen sollen nur Bausteine zur Vervollkommnung des Notizenmaterials sein; vielleicht fügt sich aus dem mit der Zeit angehäuften Material doch schließlich eine vollständige Geschichte des deutschen Forstkulturwesens zusammen. —

Wir haben fast keine zuverlässige Kunde darüber, wie in der ältesten Zeit der deutsche Wald beschaffen war, und in welchem Umfange er sich ausbreitete. Die römischen Schriftsteller schildern uns Germanien als ein Land voll fürchterlicher Wälder und Sümpfe. Soviel steht fest, daß der Wald ehemals einen größeren Teil Deutschlands bedeckt hat als heutzutage, dafür spricht schon das ozeanische Klima und die ehemalige ozeanische Fauna Deutschlands. Unrichtig dagegen wäre es, zu glauben, das Land sei ehemals ganz mit Wald bedeckt gewesen; hiergegen sprechen geschichtliche Gründe. Die Völkerwanderung hätte in einem zusammenhängenden, urwaldartigen Waldkomplex niemals in dem Maße zum Völker- und Stämmeaustausch führen können, wie es tatsächlich geschehen ist. Ein Ansammeln der Heeresmassen, ein geschlossenes Vorwärtsdringen derselben, wie beispielsweise zu Cäsars Zeiten, hätte niemals stattfinden können. Analoge Beispiele aus dem Altertum beweisen uns zudem, daß die Kriege wohl im Schutze der Wälder, aber niemals im Walde selbst ausgefochten sind. Eginhard bezeichnet es geradezu als eine Ursache der häufigen Kriege zwischen den Franken und Sachsen, daß das Grenzgebiet beider Völkerschaften ohne Wald war. Nie hätte Varus seine und seines Heeres Niederlage aufs Spiel gesetzt, wenn er sich außerhalb und unter dem Schutze des Waldes gehalten hätte. Hingegen wußte man den Wald als Schutz und zur Verteidigung sehr wohl zu schätzen, das zeigen noch zur Evidenz die Episoden aus dem deutsch-französischen Kriege. Auch Schlösser und Burgen wurden entweder auf unzugänglichen Bergkegeln angelegt oder in tiefen Forsten. Es war nicht der Drang, die Forsten zu lichten und Kulturstätten zu schaffen, was die deutschen Missionare und Mönche veranlaßte, ihre Klöster in unzugängliche, dichte Wälder zu verlegen, vielmehr war es das Bewußtsein, hier gesicherte Stätten, Zufluchtsörter zu haben. Die Pfahlbauten der vorhistorischen Zeit hatten denselben Zweck zur Sicherung des Lebens und Eigentums wie ähnliche Ansiedelungen der „Wilden" in neuerer Zeit. Gerade durch die eigentümlichen Umstände, sich im dichten Walde den Unterhalt zu verschaffen, wurde der Wald der Ausgangspunkt der Kultur, ist der Wald in seiner mythologischen, volks- und sagengeschichtlichen Auffassung das noch heute volkstümliche Moment geblieben. Natürlich kamen dazu auch andere Ursachen, Nutzungen aller Art, Holz-, Mast-, Bienennutzungen (Zeidlerwesen) und — die Jagd. Eine unsinnige Verminderung des Waldbestandes mußte schon frühzeitig zur Schonung desselben führen; die Geschichte der „heiligen Wälder", Bannwaldungen, die Verlegung der Kultusstätten hierher und andere Maßnahmen sind sicher auf Schonungsrücksichten zurückzuführen.

Sehen wir uns den Wald im „Wechsel der Zeiten" an, so enthielt er, wie auch Professor Gayer solches annimmt, beim Auftreten des Menschen in Deutschland in den Tiefländern und Mittelgebirgen vorherrschend Laubholzbestände. Die Eiche war neben der Esche und Erle vorwiegend. Das beweisen nicht allein die zahlreichen Funde in aufgeschossenen Torfmooren und die Reste der Pfahlbauten, sondern auch die überfluteten Wälder an den Küsten Norddeutschlands. Plinius erwähnt in seiner historia naturalis nicht allein den Urwaldcharakter und das Gigantentum der Bäume, sondern sagt ausdrücklich: „Im hercynischen Walde ist die entsetzliche Größe der Eichen ungeschwächt seit Menschenaltern." Dr. med. Ernst H. L. Krause spricht, indem er die Ursachen des säkularen Baumwechsels in den Wäldern Mitteleuropas erörtert, ebenfalls einem ehemaligen Vorherrschen der Eichen das Wort. Er kommt aber zu dem Schluß, daß die norddeutschen Wälder im Urzustande nicht so einträglich gewesen sind, wie sie es später waren, daß sie nach dem verschiedenen Lichtbedürfnis sich zusammensetzten. „Den säkularen Baumwechsel haben alle die Umstände gemeinsam bewirkt, welche überhaupt die Verbreitung der Pflanzen auf der Erde beeinflussen: Klima, Boden, Wasser, Tiere und Mensch." Der russische Forscher Korzchinsky kommt auf Grund seiner Beobachtungen in den Eichenwäldern Mittelrußlands zu der Annahme, daß der jetzige Wald nur auf einem Boden entstanden sein könne, der gar keinen Wald oder nur solche Bäume getragen habe, welche weniger Schatten geben als die Eiche, daß aber die Eiche untergehe, sobald Bäume mit dichterem Laubdach ihren Weg in die Bestände fänden. — Mit vorherrschend ist in neuerer Zeit die Buche geworden, doch spricht man dem Buchenbestande keine lange Dauer zu, wofür Krause die Verhältnisse in Dänemark geltend macht. Nach den Erklärungen Müllers über das Eingehen der seeländischen Buchenbestände soll die Buche an und für sich zum Eingehen neigen, weil sie in geschlossenem Bestande austrocknend auf den Untergrund wirke und durch die mächtige Schicht dürren Laubes den Keimlingen das Aufgehen erschwert. Aus dem Verhältnis der Bewaldungsfläche Deutschlands 25,96% ist klar ersichtlich, daß die Buche in … stehen kommt. Nach Prozenten bea… Kiefer 9½% (über 5 Millionen Hek… und Tanne 5¾%, Buche und nachst… genannte Laubhölzer 4½%, Eiche 1%, B…, und Espe ½%, Lärche ⅓% des bewaldeten Bod… In den Verhandlungen des württembergi… Forstvereins ist neuerdings auch schon…

Digitized by Google

daß das Aufziehen der Buchenbestände nicht mehr rentabel sei, daß man unbedingt wieder die Nadelholzerziehung müsse in den Vordergrund treten lassen. Karl Gayer will die „naturgerechte, innere Verfassung des Waldes in einer ausdauernden Mischwuchsverfassung und die Begründung der Bestände unter wirksamem Schutz und Schirm“ wiederhergestellt wissen.

Gegenüber dem Abtun der Wälder in früherer Zeit standen die von uns gedeuteten Schonungsmaßnahmen sehr in der Minderheit. Schon die vielen Ortsnamen, die in ihrer Abstammung auf ehemaligen Wald deuten, machen es uns klar, daß die Zerstörung des Waldes die Oberhand gewann. Dr. Schwappach sagt in der „Forstwissenschaft“: „Die neuere Geschichtsforschung hat auch gezeigt, wie man die Ortsnamen, und zwar nicht nur jene der bewohnten Orte, sondern in noch höherem Maße die Bezeichnung der Feld- und Walddistrikte für die Wirtschaftsgeschichte verwerten kann. Zusammensetzung mit Bezeichnungen für Wald: wald, hart (Waldgebirge), holz, hecke, lohe, oder mit Worten, welche auf dessen Vernichtung durch Rodung, oft unter Anwendung von Feuer hinweisen wie: rod, ried, reut, schwand, brand, hagen, sang usw. oder mit Namen von Holzarten kommen hierfür in Betracht.“ Nach letzterer Hinsicht sind Zusammensetzungen von Ortsnamen mit eich, buch, esch, lind, esp, hart und andere ebenfalls zahlreich vertreten. Mit der zunehmenden Kultur nahmen nicht allein die Rodungen und Rodungsflächen zu, sondern auch die Inanspruchnahme an den Wald, der Bau-, Gerät- und Brennholz liefern mußte. Die urbaren Ländereien wurden zudem eingezäunt. Schon früh richtete man das Augenmerk auf die Erhaltung der fruchttragenden Bäume, der Eichen und Buchen, die der Schweinemast dienten. Bereits unter Karl dem Großen sah man darauf, daß der Schweinezehnten pünktlich entrichtet wurde. Etwa vom zwölften Jahrhundert ab wurde die Gleichberechtigung der Markgenossen am Walde oft sehr beeinträchtigt; es bildeten sich gewisse Vorrechte am Walde heraus durch die Holzgrafen, welche die Gerichtsbarkeit ausübten und besondere Nutzungen, auch Jagd und Fischerei, auf sich vereinigten. Große Walddistrikte wurden zudem den Grund- und Landesherrn erblich zugeschrieben. So bildeten sich im 14. und 15. Jahrhundert landesherrliche (Staats-), Gemeinde- und Privatforsten heraus. — Diese Eigentumsformen am Walde fingen schon früh an, Gestaltung zu gewinnen (von 700 bis 1000 n. Chr.). Damit verschwand mehr und mehr das allseitige Interesse am Walde, und während die Grundherren und die Obermärker (Holzgrafen) vielfach aus mangelndem Verständnis oder einseitiger Inanspruchnahme am Walde sündigten, suchte sich das Volk durch rechts- und widerrechtliche Nutzung schadlos zu halten. [illegible] heute ist die frühere Losung in der Auffassung gemeinen Mannes vorherrschend: Wild, Wasser Wald sind frei! Gegenüber den furchtbaren [illegible]afen, die namentlich das Mittelalter über [illegible]- und Baumfrevler verhängte, hat die neuere [illegible]tsauffassung einer milderen Beurteilung Raum [illegible]eben, wohl mit Rücksicht auf die geschichtlichen [illegible]tums- und Nutzungsverhältnisse am Walde.

Wenn wir nun speziell die Forstkultur ins Auge fassen, so geht daraus hervor, daß die Pflanzung mehr als die Saat im Walde angewendet worden ist. Schon die Griechen und Römer neigten zur Pflanzung, wie es die Schriften von Palladius und Columella hervorheben. Unter Benutzung dieser Schriften erschien zwischen 1302 und 1309 das Buch von P. de Crescentius zu Bologna: „Opus ruralium commodorum“ etc. Die Übersetzung kam 1518 in Frankfurt a. M. heraus und hat sicher auf die Forstkultur auch in Deutschland Einfluß gehabt. Schon die Lex Bajuvariorum, welche zwischen 610 bis 728 aufgezeichnet wurde, bestimmt Tit. XXI, 1: Wer einen Obstbaum beschädigt, soll einen anderen pflanzen. — Karl der Große befiehlt (im Capitul. de villis etc.) Anpflanzungen auf seinen Gütern; in dem Verzeichnisse stehen auch Waldbäume verzeichnet, doch kann man wohl annehmen, daß er diese in der Auffassung als „Park- und Ziersträucher und Bäume“ verordnet hat. Auch bei den ersten Hofanlagen der westfälischen Bauern wird von Pflanzungen berichtet, doch lassen diese spärlichen Kunden nur den Schluß zu, daß man, wie bei Garten- und Hofanlagen, auch die Pflanzung im Walde bevorzugte. — In den Markwäldern*) war die Nutzung noch bis zum Jahre 1300 allen Markgenossen (Märkern) gemeinsam, dagegen wurde in den Waldungen des Kaisers und der Fürsten (geistlicher wie weltlicher) das Nutzungsrecht an andere Personen ausdrücklich verliehen. Vom 7. Jahrhundert an finden wir schon für letztere Wälder Förster (forestarii) angestellt, und im Jahre 1300 entstanden sogar für einzelne Dörfer Waldordnungen. Dr. Schwappach schreibt in seiner „Forstwissenschaft“ (Göschen-Leipzig): „Die im 11. und 12. Jahrhundert ungemein rasch anwachsende Bevölkerung veranlaßte eine Periode energischer Rodungen, welche mit dem Weiterschreiten der kultivatorischen Tätigkeit allmählich nach Osten fortrückte. In den slavischen Gebietsteilen rechts der Elbe begannen die Kolonisationen erst im 12. Jahrhundert und erreichten um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ihre größte Entfaltung. Hier haben wir auch eigentlich mit der Forstkultur einzusetzen. In seinen Beiträgen zur Forstgeschichte: „Urkunden aus dem Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis“ führt Dr. Leo eine Pflanzung von der Görlitzer Heide an, welche wohl als die älteste, größere waldkulturliche Ausführung gelten kann. Auch aus dem Jahre 1359 ist uns die Nachricht aufbewahrt, daß der Erfurter Stadtwald in sieben Schläge geteilt wurde, von denen jährlich je einer abgetrieben werden sollte. Aus eben demselben Jahrhundert haben wir auch die ersten Nachrichten über künstlichen Anbau von Nadelholz, durch Saat (Nürnberg 1368), welche nach Dr. Schwappach im 15. Jahrhundert auch in Süddeutschland größere Verbreitung erlangt zu haben scheint. — In dem „Ober-Lausitzer Urkunden-Verzeichnis“ wird auch eine Notiz des Königs Johann von Böhmen erwähnt, wonach am 18. Mai 1329 den

*) Allmendwaldungen

Digitized by Google

Gebrüdern v. Pentzig der dritte Teil der Einkünfte von dem neugepflanzten Walde zugesprochen wird, was wohl darauf schließen läßt, daß der Wald einen beträchtlichen Umfang gehabt hat. Auch hier ist wohl die Eiche die vorherrschendste Holzart gewesen, denn es ist urkundlich nachgewiesen, daß vor etwa 550 Jahren die größten Wälder Norddeutschlands (Solling, Göhrde 2c.), ebenso die Wälder in der Mark, in Schlesien, Sachsen usw. vorwiegend aus Eichen und Buchen bestanden haben, denn noch im Jahre 1799 wurde in der Görlitzer Heide ein Vorrat von 4000 Klaftern schlagbaren Buchen angegeben.

In vielen Weistümern aus dem 15. Jahrhundert wird die Pflanzung von Eichen, und zwar als Heister, in den Marken Norddeutschlands erwähnt; es wird den Hofleuten (Markgenossen) aufgegeben, alle Jahre eine gewisse Anzahl „telgen“ zu setzen, z. B. fünf von den Vollgenossen, drei von den Köthern und sie bis ins dritte Blatt zu erhalten. — Die Pflanzung hochstämmiger Laubhölzer erwähnt schon Crescentius in seinem genannten Werk. Im fünften Buche handelt er von den Bäumen, deren Natur und Nutzbarkeit; auch bringt er einen Holzschnitt, welcher das Verpflanzen eines wohlbeschnittenen Heisters darstellt; im siebenten Buche spricht er von der Pflanzung der Eiche, die in sechs Fuß Entfernung voneinander geschehen soll. — Jakob Coler und sein Sohn Johann gaben gemeinschaftlich die Oeconomica ruralis et domestica heraus; sie erwähnen die Pflanzung von Eichen, Buchen, Birken und Tannen. (Der Vater lebte von 1537 bis 1612; der Sohn starb 1639). Die Anfänge der Forstkultur treten also mit dem 16. Jahrhundert sehr deutlich hervor.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts war das Holz im Neckartal schon teuer, wie eine von dem Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz unterm 21. April 1557 erlassene Holzordnung besagt. Es wurde verboten, daß die „Holzberechtigten“ ihr Holz weiter verkaufen, um den Preis desselben zu steigern. „In allen Stätten, besonders in Heidelberg, sollen geschworene Holzbeseher sein, die auf Maß und Tax sehen, das schlechte auswerfen. — Die Amtleute zu Heidelberg und Mosbach sollen über das zweckmäßige Hauen der gekauften Wälder besondere Aufsicht führen. Damit das Holz nicht zu teuer werde, werden die Kaufwälder durch Beamte geschätzt und dürfen nicht höher bezahlt werden. Nur alle 36 Jahre ist das gleiche Stück Wald wieder abzuholzen“. — Um 1521 wurde zwischen den Gemeinden zu Heppenheim a. d. Bergstraße und zu Kirschgartshausen vereinbart, daß „auf die Bauholzbedürftigen scharf aufgepaßt werde, damit keiner über die bestimmte Anzahl Stämme zu hauen sich unterstände oder das gefällte Bauholz über Jahresfrist unverbaut liegen lasse.“

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

— **Über Eschenanflug.** Daß der Eschensamen sich nicht allein vom Baume aus, sondern auch, wenn er sich bereits am Boden befindet, noch sehr weit verbreitet, darauf wurde ich in letzter Zeit, trotzdem ich schon über zehn Jahre das Revier verwalte, in welchem ein sehr schönes Beispiel der Art gegeben ist, erst aufmerksam. Im Forste des Stiftes St. Arnual befindet sich ein mehrjähriger Eschenanflug in einem zirka 40jährigen aus Eichen, Rüstern, Ahornen und einigen Eschen gebildeten Garten- und Stangenholze. Die jungen Eschen dieses Holzes, welche in der bisherigen gedrängten Stellung kaum armdick geworden sind, tragen keinen Samen, und das wenige, was sie in den Wipfeln hervorbringen, ist taub. Auch in der Nachbarschaft an den Rändern der Buchenalthölzer, findet sich Eschenanflug. Nun vermochte ich festzustellen, daß in einem um etwa einen halben Kilometer nach Westen vorliegenden Bestande, welcher vor zirka 15 Jahren auf Verjüngung angehauen worden ist, damals Eschensamen breitwürfig ausgesät und nur lose untergeharkt worden ist. Da auch sonst keine Eschen in der Nähe sind und gewesen sind, so bleibt nur die Möglichkeit, daß die wenig mit Laub und Humus bedeckten Eschensamen des Verjüngungsschlages vom Regen freigewaschen und vom Winde aufgehoben und fortgeweht worden sind. Begünstigt wurden diese Vorgänge natürlich dadurch, daß der Eschensamen bekanntlich längere Zeit bis zur Keimung braucht. Ein weiteres günstiges Moment ist in dem Umstande zu erblicken, daß der Verjüngungsbestand ein Plateaurandbestand über einem steilen Westhange ist, sich also auf einer richtigen „Schnurre“ befindet. Die Eschen mögen auch zehn Jahre alt sein, unter dem Schirm des Gertenholzes konnten sie sich natürlich nur sehr langsam entwickeln.

Ludwig Schneider.

— **Ist der Grasschnitt in den Kulturen schädlich?** Da, wo das Gras in den Kulturen verdämmend auftritt, schneidet man es mit der Sichel aus. Meistens vergibt man es an Waldarbeiter oder kleinere Besitzer und läßt sich für diese Grasnutzung ein geringes Entgelt zahlen. Man schlägt so zwei Fliegen mit einer Klappe, einmal werden die Pflanzen ohne Unkosten von den verdämmenden Gräsern befreit, andererseits verschafft man dem Waldbesitzer eine, wenn auch nur geringe Einnahme. Ist nun dieser Grasschnitt den Kulturen schädlich, d. h. nimmt er dem Boden Kraft weg, und befördert er die größere Ausdünstung des Bod[illegible] und bedingt somit indirekt die Schäden [illegible]. Dieses zu ergründen, [illegible] man teilte eine grö[illegible] gleich große Kabeln andere Kabel mit dem Gra[illegible] die Pflanzen, die mit dem Schnitt von überwucherndem G[illegible] würde nun sehr bald [illegible]

Digitized by Google

ein größeres Nachbesserungsbedürfnis und auf welchen der Höhentrieb ein größerer wäre. Arme Böden sollte man überhaupt mit dem Grasschnitt verschonen und da, wo die Arbeiter nur durch die Grasabgabe an den Wald zu fesseln sind, ihnen schlechte Wiesen billig zur Benutzung überlassen. Auf guten Böden, die jahrelang Grasnutzung auszuhalten haben, ist der Grasschnitt indes wohl ebenfalls ein großes Übel. Durch den Grasschnitt machen wir den Bodenüberzug vielspitziger, jede Spitze dünstet aus, und die Pflanzen, namentlich aber die Fichten, finden an Berghängen, die den größten Teil des Jahres von der Sonne beschienen werden, nicht die nötige Feuchtigkeit, die Gefahr der Dürre liegt daher recht nahe. Durch den Grasschnitt wird aber auch der Boden sehr verrast, in kurzer Zeit ist in den Kulturen eine starke Rasendecke vorhanden, die kleine Regengüsse für sich absorbiert und das Wasser, welches nicht in den Boden eindringt, rasch verdunstet. Würde man die Kulturen mit dem Grasschnitt verschonen und das trockene Gras im Herbst nur von den Pflanzen entfernen, sei es durch Freischneiden oder Freitreten, so würde dieses durch Schnee und Regen heruntergedrückt werden und eine allzu große Verrasung, wie es stets durch den häufigen Grasschnitt geschieht, nicht aufkommen. Andererseits aber wird so auch der Regen und jede Feuchtigkeit festgehalten und die Bodenfrische erhöht. Auch bereichert dieses Gras den Boden an Nährstoff und Humus. Der Grasschnitt findet nun gewöhnlich im Nachsommer statt; wird diese Nutzung nun zu einer Zeit ausgeübt, wo große Hitze herrscht, so liegt auch die Gefahr nahe, daß die Pflanzen durch die plötzliche intensive Sonnenbestrahlung Schaden erleiden, man sieht auf diesen Kulturen bei genauer Beobachtung noch Pflanzen eingehen, die Farbe der Fichten verändert sich bei etwa längere Zeit anhaltender Hitze, und die Pflanzen werden gelb. Jede Pflanze ist für einen beschatteten Fuß dankbar, und das Bestreben eines jeden Forstmannes müßte dahin gehen, die Bestände möglichst schnell in Schluß zu bringen. Ähnlich aber verhält es sich meiner Meinung nach auch mit dem Grase, schneidet man die einzelnen Pflanzen nur vom verdämmenden Grase frei (noch besser ist meiner Meinung das Heruntertreten), so hat der Graswuchs seine schädlichen Wirkungen verloren. Nach meiner Überzeugung ist der Grasschnitt nicht nur auf armen Böden, sondern selbst auf guten Böden schädlich und sollte, wo es irgend angeht, vermieden werden. Die wenigen Kosten des Freischneidens würden durch Erhalten der Bodenfrische und Bodenkraft und somit schnelleren Wachstums doppelt und dreifach aufgewogen werden. S. U.

Berichte.

Die 21. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins

fand in diesem Jahre vom 16. bis 18. September in Quakenbrück statt. An Stelle des am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden des Vereins, des Oberpräsidenten Dr. Wentzel, eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Landesforstrat Quaet-Faslem, Hannover, am 17. September, vormittags 9 Uhr, die General-Versammlung. Nach einigen Begrüßungsworten und geschäftlichen Mitteilungen bemerkte der Vorsitzende, zum ersten Verhandlungsthema übergehend, daß sowohl der Referent, wie auch der Korreferent vor wenigen Tagen ihre Behinderung an der Teilnahme der Versammlung mitgeteilt hätten, es habe sich jedoch nun der Schriftführer des Vereins, Forstassessor Niederstadt, Hannover, bereit erklärt, das Thema durch einen kurzen Vortrag einzuleiten. Der Vorsitzende wies dann auf die im vorigen Jahre zu Rotenburg gehaltenen Vorträge des Forstmeisters Erdmann-Neubruchhausen und des Geh. Reg.- und Forstrats v. Bentheim-Hannover hin und erwähnte kurz die von ersterem aufgestellten Leitsätze bezüglich des Ein- und Unterbaues von Buche und Tanne in Kiefernbeständen. Danach

er Ein- und Unterbau von Buche und Tanne
ie überwiegende Mehrzahl der Kiefernbestände
nordwestdeutschen Heidegebietes nicht als eine
gentliche Wirtschaftshilfe, sondern vielmehr als
einzige im großen anwendbare, bei richtiger
endung aber auch durchweg sicheren Erfolg
rechende Heilmittel anzusehen. Es müsse der
mmsbildung in den Kiefernbeständen wie
überhaupt der reinen Kiefernwirtschaft entgegengearbeitet werden.

Alsdann nahm Forstassessor Niederstadt-Hannover das Wort zu seinem Vortrage.

Wenn auch das Thema allgemein laute: „Die Hiebsführung in den Nadelholzbeständen des Vereinsgebietes", so wolle er doch in seinen Ausführungen sich in der Hauptsache auf die reinen Kiefernbestände beschränken, also auf diejenigen Bestände, die im Vereinsgebiet wohl vorherrschend seien, und besonders die Maßnahmen anführen, die bei der Hiebsführung zu ergreifen seien, um das Ziel zu erreichen, was jetzt im nordwestdeutschen Heidegebiet angestrebt würde, nämlich die Rückkehr zum gemischten Laub- und Nadelholzwalde an Stelle der reinen Kiefernbestände.

Schon der Durchforstungsbetrieb müsse in Rücksicht auf dieses Ziel geführt werden. Mit der ersten Durchforstung in den jungen Kiefernbeständen sei möglichst frühzeitig, also etwa im 16. bis 20. Jahre, zu beginnen und müsse diese stets schwach geführt werden. Sie solle im allgemeinen außer Herausnahme der toten und absterbenden Stämme und Regulierung der Stammzahl vor allem dazu dienen, die Vorwüchse, die sogenannten Protzen, herauszunehmen. Je früher diese herausgehauen würden, um so günstiger sei es für die ganze weitere Entwicklung des Bestandes. Die bei rechtzeitigem Hiebe der Vorwüchse entstehenden kleinen Lücken zögen sich in kurzer Zeit durch die Nachbarstämme wieder zu. Je länger die Protzen im Bestande blieben, um so mehr benachbarte gesunde Stämme würden durch sie zum Absterben gebracht. Sollte

Digitized by Google

durch Aushieb eines starken Vorwuchses wirklich eine kleine Lücke entstehen, so sei das durchaus noch nicht nachteilig für den Bestand, im Gegenteil, derartige vereinzelte kleine Lücken gestatteten in geringem Maße der Luft, dem Licht und der Feuchtigkeit den Zutritt zum Boden und wirkten so der Rohhumusbildung entgegen. Die früher beim Durchforstungsbetriebe vorhandene Furcht, durch Herausnahme der Vorwüchse den Bestand lückig zu hauen, müsse schwinden.

Nur zu häufig unterbleibe freilich die frühzeitige erste Durchreiserung, weil das anfallende schwache Material schwer oder gar nicht abzusetzen sei und infolgedessen der Erlös die Werbungskosten nicht decke. Bei gutem Absatzgebiet könne aber auch schon das Material aus den ersten Durchforstungen hohe Erträge bringen, wie Redner an einigen Zahlen aus Hiebsergebnissen in der Provinzialforst Örrel-Lintzel nachwies. Leider könne jedoch häufig aus Mangel an Arbeitskräften der Durchforstungsbetrieb nicht in erwünschtem Maße zur Ausführung kommen. Das Unterlassen einer frühzeitigen Durchforstung sei aber stets von nachteiligen Folgen für das Wachstum des Bestandes.

Nach der ersten Durchforstung müsse die zweite tunlichst bald, spätestens innerhalb der nächsten fünf bis acht Jahre, erfolgen. Bei dieser zweiten Durchforstung könne schon etwas schärfer vorgegangen werden. Auch bei diesem Hiebe würde man in erster Linie auf die Herausnahme der Protzen Bedacht zu nehmen haben, es müsse jedoch durch Aushieb kranker und schlecht geformter Stämme auch auf Verringerung der Stammzahl hingewirkt werden; auch könne man hierbei schon in den Kronenschluß eingreifen, mehr als dies bei früherem Durchforstungsbetriebe üblich gewesen sei.

Die weiteren Durchforstungen würden dann in etwa fünfjährigen Zwischenräumen zu wiederholen sein. Der Hauptzweck bei diesem Durchforstungsbetriebe sei einerseits der, einen Bestand von guten, gesunden Stämmen heranzuziehen, andererseits aber auch, den Boden allmählich für die Gründung des neuen Bestandes vorzubereiten. Daher müßten die Durchforstungshiebe in den älteren Stangenhölzern etwas schärfer geführt werden, wie beim früheren Durchforstungsbetriebe. Es solle bei diesem Hiebe der Kronenschluß nicht unterbrochen, wohl aber gelockert werden, um zur Entwickelung von kräftigen Kronen zu führen; allerdings dürfe durch die frühzeitige Lockerung des Kronenschlusses nicht die Stammform und Astreinheit der Stämme gefährdet werden.

Die Durchbrechung des Kronenschlusses solle aber auch weiter dazu dienen, die Bildung von Rohhumus zu bekämpfen. Denn durch die verschiedenartige Stellung des Bestandesschlusses könnte, je nach Bedürfnis, der Luft, dem Licht und der Feuchtigkeit der Zutritt zum Boden verschafft werden, um hierdurch eine schnellere oder langsamere Zersetzung der Rohhumusschicht herbeizuführen. Starke Rohhumusmassen müßten vor der Kultur des Ein- oder Unterbaues beseitigt werden, erforderlichenfalls auf künstlichem Wege, wenn es mittelst des Durchforstungsbetriebes nicht mehr möglich sei. Hier müsse auch zweckmäßig durch künstliche Düngung eine Bodenpflege eintreten und Pflanzung unter Verwendung von Kompost stattfinden, wie es in der Provinzialforst mit gutem Erfolge geschähe.

Wann mit dem Einbau zu beginnen sei hinge in erster Linie von dem Bestandesschluß und dem Bodenzustande ab. Auf geringen Bodenpartien, auf denen die Kiefer sich früh licht stelle, müsse häufig schon bald nach der ersten Durchforstung mit dem Einbau begonnen werden. Die hierzu zu wählenden Holzarten und die Anbaumethoden seien auf der vorjährigen Versammlung zu Rotenburg eingehend erörtert. Außer den dort genannten Holzarten Buche, Tanne, Fichte und Lärche sei auch die Weymouthskiefer und Douglastanne sehr zu empfehlen, zwei schattenertragende, auch auf geringeren Bodenpartien ganz gut wachsende Holzarten.

Die durch die Aushiebe von Protzen entstehenden kleinen Lücken würden die ersten Angriffspunkte für den Einbau des neuen Bestandes sein. Von hier müsse sich die Verjüngung durch Abrundung und Verbreiterung der Gruppen und Horste allmählich durch den ganzen Bestand ausdehnen. Damit nun der neue Bestand nicht zu ungleichalterig würde, und damit er ferner als selbständige Wirtschaftsfigur behandelt werden könnte, sei mit dem einmal begonnenen Einbau tunlichst bald auf einer größeren Bestandesfläche fortzufahren. Zwar ließen sich wohl durch einen horstweisen Einbau die Bestandes- und Bodenverhältnisse am besten ausnutzen, in Rücksicht auf die wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten, die ein derartiger horstweiser Einbau böte, sei indessen ein flächenweiser Einbau vorzuziehen.

Je nach der Entwickelung des Ein- und Unterbaues sei dann der Hieb mehr oder weniger stark im Oberholze zu führen, um dem neuen Bestande Luft und Licht zu verschaffen. Das Endziel der Wirtschaftsführung sei das, aus dem reinen Kiefernbestande und dem Einbau allmählich einen zweialterigen Hochwald heranzuziehen, der als Oberbestand, je nach den Bodenverhältnissen und der dadurch bedingten längeren und kürzeren Umtriebszeit, einen 80- bis 120jährigen Kiefernbestand trüge, der mit jüngeren, etwa 50- bis 100jährigen Buchen, Tannen, Fichten, Lärchen, Weymouthskiefern und Douglastannen gemischt und mit Buchen und Tannen unterstellt sei. Außer dem zweialterigen gemischten Laub- und Nadelholzhochwalde könne auf kleinen Flächen auch wohl noch einfacher Lichtungsbetrieb mit Unterbau als Bodenschutzholz und Plenterbetrieb in Frage kommen.

Zweifellos würde die Erziehung eines derartigen gemischten Laub- und Nadelholzhochwaldes, sowohl in bezug auf die Hiebsführung wie auch auf die Anlage des neuen Bestandes, in waldbaulicher und technischer große Schwierigkeiten bieten. Die [illegible] und Lichtungshiebe stellten sowohl an die Forstverwalter wie an die Forstschutzbeamten Ansprüche und erforderten ein geschultes Personal. In wildreichen Revieren, den an Äsung häufig armen Kiefernbeständen

Digitized by Google

Heide, sei eine Umgatterung der Kulturflächen unerläßlich. Zur Ersparung der Gatterkosten sei daher in Wildrevieren auch nur der flächenweise Einbau anwendbar.

Ob dieses angestrebte Wirtschaftsziel im nordwestdeutschen Heidegebiet überall durchführbar sei, müsse erst die Zukunft lehren. Viele der jetzigen Kiefernstangenhölzer seien schon so lückig und abständig, daß ein Überhalten derselben zu einer längeren Umtriebszeit nicht mehr möglich sei. Bei derartigen Beständen bleibe nichts anderes übrig, als die noch vorhandenen Stämme tunlichst als Schutz- und Schirmbestand zu nutzen, da Kahlschläge möglichst zu vermeiden seien. Auch wäre zum Einbau von Buche und Tanne ein lichter Schirm gegen Sonne und Frost erforderlich. Auf manchen Bodenpartien scheine es fraglich zu sein, aus den eingebauten Buchen und Tannen einen neuen Bestand heranziehen zu können, hier würden dann diese Holzarten als Bodenschutzholz dienen zur Erhaltung und Besserung der Bodenkraft.

Zum Schluß erwähnt Redner noch kurz die Hiebsführung in den Mischbeständen von Fichten und Kiefern und den reinen Fichtenbeständen.

Auf den Aufforstungsflächen der neueren und neuesten Zeit sei durchweg die Fichte der Kiefer beigemischt. Auf geringen Bodenpartien würde stets die Kiefer vorwüchsig sein und die Fichte mehr oder weniger den Unterstand bilden. Hier sei bei den Durchforstungshieben auch besonders Rücksicht auf die Fichte zu nehmen, die sich unter dem lichten Schirm der Kiefer oft jahrelang gesund erhalte und häufig nach erfolgter Freistellung später doch noch in den Bestand einwüchse. Selbst wenn dies nicht mehr geschähe, würde sie doch als Bodenschutzholz einen günstigen Einfluß ausüben. Bei dem Einbau des neuen Bestandes würden dann die unterständigen Fichten zum größten Teil entfernt werden müssen und später bei den Lichtungshieben in erster Linie die Fichte zu hauen sein.

Auf besseren Bodenpartien, auf denen die Fichte der Kiefer gleich- oder gar vorwüchsig sei, würden ebenfalls die Fichten bei den Durchforstungshieben zu begünstigen sein und müsse ein gutes Mischungsverhältnis zwischen diesen beiden Holzarten angestrebt werden. Hier sei der Bestandesschluß möglichst lange zu erhalten und würde mit dem Einbau des neuen Bestandes erst im höheren Stangenholzalter zu beginnen sein.

Für die reinen Fichtenbestände, die von den Nadelholzbeständen im Vereinsgebiet der Fläche nach am wenigsten vorhanden wären, sei es auf gutem Boden entschieden am vorteilhaftesten, die Fichtenwirtschaft beizubehalten, und zwar am besten Kahlschlagswirtschaft mit nachfolgender Pflanzung, da diese Betriebsart für die Fichte

einfachste und beste Maßnahme zur Verjung des Altbestandes sei.

Auf geringen Bodenpartien sei die Fichte in en Umtrieben zu bewirtschaften und ebenfalls elst Kahlschlag zu verjüngen. Sehr häufig de es hier dann aber wohl zweckmäßiger sein, Stelle der Fichtenbestände einen gemischten - und Nadelholzwald heranzuziehen.

In der nun folgenden lebhaften Erörterung über dieses Thema wies Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt auf die große Bedeutung desselben für das nordwestdeutsche Heidegebiet hin. Man müsse unterscheiden den Kiefernbetrieb mit Unterbau von Buche und Weißtanne und den reinen Kiefernbetrieb. Er habe mit dem Einbau von Buche und Tanne auf gutem Boden vielfach sehr gute Erfolge gehabt, dagegen seien die Versuche auf Kiefernboden von der III. Klasse abwärts meist ungünstig ausgefallen. Nicht der Rohhumus allein sei die Ursache des Rückganges der Kiefernbestände, sondern dies sei mit begründet, durch die Senkung des Grundwasserstandes, die im ganzen norddeutschen Flachlande stattgefunden habe. Wie im menschlichen und tierischen Körper, so sei auch in den Waldbäumen ohne Wasser kein Leben möglich, das als Nährstoff, als Transport- und Lösungsmittel der mineralischen Nährstoffe unbedingt notwendig sei, und wenn der Boden auch noch so viel gedüngt würde.

Mit den Durchforstungen sei, wie vorher angegeben, möglichst frühzeitig zu beginnen. Vom 15. bis 20. Jahre entständen häufig Wuchsstockungen in den Kiefernbeständen, hierfür sei das erste und beste Heilmittel ein frühzeitiger Durchforstungshieb. Es sei zweifelhaft, ob in den Kiefernbeständen der ersten Aufforstung ein zweialteriger Betrieb möglich sei, da in diesen Beständen meist schon im Alter von 40 bis 50 Jahren in bedenklicher Weise Wurzelfäule vorhanden wäre. Nach darüber angestellten Beobachtungen hätten alle Kiefernbestände der ersten Aufforstung nicht bloß auf Sandboden, sondern auch auf allen anderen Bodenarten unter Wurzelfäule zu leiden. Es fehlten diesen Böden die vortrefflichen physikalischen Eigenschaften des gesunden alten Waldbodens, der durch die im Boden befindlichen Stöcke und Wurzeln in chemischer und physikalischer Beziehung verbessert würde. Daher sei beim Abtriebe keine Stockrodung vorzunehmen.

Bei der Hiebsführung in den reinen Nadelholzbeständen kämen bei der Kahlschlagswirtschaft besonders drei Punkte in Betracht:

1. wie muß die Anhiebsrichtung sein,
2. sind Breit- oder Schmalkahlschläge zu führen und
3. sind die Schläge alljährlich aneinanderzureihen, oder ist Hiebsruhe nötig?

Bei Wahl der Anhiebsrichtung sei vor allem die herrschende Windrichtung zu berücksichtigen. Da in der nordwestdeutschen Tiefebene Südwestwinde vorherrschend seien, so müsse in der Regel der Hieb von Südost nach Nordwest verlaufen.

Die zu wählende Schlagbreite habe sich besonders nach der Insektengefahr, den klimatischen Einflüssen, den Absatzverhältnissen und anderen Faktoren zu richten. Die doppelte bis dreifache Baumlänge (60 bis 80 m) als Breite des Schlages (Schmalschlag) habe sich in den meisten Kiefernwirtschaften als zweckmäßig erwiesen. Da im hiesigen Gebiet mit dem großen braunen Rüsselkäfer gerechnet werden müßte, so seien hier Breitkahlschläge vorzuziehen, da die Kosten für Insektengräben um so größer würden, je schmäler man die Kahlschläge mache. Für die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit seien die mit den Seitenbeständen

Digitized by Google

mehr Schutz gewährenden Schmalschläge besser, während für den Holzabsatz die Breitkahlschläge zu empfehlen seien.

Ob eine Schlagruhe stattfinden müsse, hänge in erster Linie davon ab, ob für die Nadelholzkulturen Jugendgefahren zu befürchten seien, wäre dies der Fall, dann dürfe die neue Schlagfläche erst angereiht werden, wenn die Kultur auf der vorhergehenden gesichert sei.

Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover führte dagegen an, daß er, abweichend von der Ansicht des Oberforstmeisters Runnebaum, auf dem Standpunkt stände, man müsse auch auf geringeren Bodenpartien mit einer geeigneten Mischung vorgehen. Um über diese Frage Erfahrungen zu sammeln, müsse man Versuche anstellen. Habe man so große Aufforstungen geschaffen, so sei auch alles daran zu setzen, sie zu erhalten. Dazu gehöre vor allen Dingen auch eine vorsichtige frühzeitige Durchforstung mit Aushieb der Protzen. Der eigentliche Heideboden sei von viel besserer Beschaffenheit, wie man früher allgemein angenommen habe, und sei, wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden wäre, sehr wohl imstande, die Tanne wie auch die Buche zu tragen. Man könne aber die Feuchtigkeitsverhältnisse recht gut verbessern durch Anwendung von nährstoffreichem Kompost, der leicht herzustellen sei, aus dem im Walde lagernden Rohhumus, der, in Haufen gebracht, mit Kalk, Mergel, Moorboden 2c. durchsetzt werden müßte. Vor Ausführung der Pflanzung müsse der Boden gut gelockert werden, alsdann halte der in das Pflanzloch gebrachte Kompost die Feuchtigkeit und die Tagesniederschläge und vermittele eine bessere Verteilung und Festhaltung des Wassers im Boden. Als Träger des Kleinlebewesens übe der Kompost einen großen Einfluß auf die Verbesserung des Bodens aus, der hierdurch milde und garig würde. Wo in den Kiefernbeständen sich starke Rohhumusschichten, besonders dicke Moospolster bildeten, da müßten die Kiefern zugrunde gehen, da das Moos die Niederschläge auffange und nichts von diesen in den Boden gelangte. Zur Bekämpfung der Moosbildung, zur Verwundung der Bodendecke und zur Vertilgung der im Boden lebenden Insekten sei in der Provinzialforst ein Versuch mit Eintrieb von Schweinen gemacht, die unter Aufsicht eines Hirten durch die der ersten Durchforstungen unterzogenen Bestände getrieben wurden. Diese Versuche seien sehr zufriedenstellend ausgefallen, und empfehle sich der Schweineeintrieb besonders auch für die Privatforstbesitzer.

Freiherr von Korff-Sutthausen spricht sich für frühzeitigen Einbau von Buche und Tanne aus, habe sich in den Beständen schon Heide angesiedelt, so sei der Einbau dieser Holzarten schwierig. Nachdem er dann noch eine Frage wegen der Kompostdüngung stellte, die vom Vorredner beantwortet wurde, nahm Oberforstmeister Runnebaum nochmals das Wort. Redner hielt die Anwendung der Kompostdüngung im Großbetriebe nicht für durchführbar. Der Grundwasserstand sei für die Lösung dieser Frage von der größten Bedeutung.

Forstmeister a. D. Niederstadt-Hannover empfiehlt auf Grund langjähriger Erfahrungen und Beobachtungen den Unterbau der Kiefern mit gemischtem Laub- und Nadelholz. Die Mischung von Fichte und Kiefer sei sehr zu empfehlen, da die Fichte in den Kiefernbeständen sowohl als Mischholz, wie auch als Bodenschutzholz gute Dienste leiste. Mit Laubholz unterbaute Kiefern hätten weniger durch Wurzelfäule zu leiden, wie reine Kiefernbestände. Anlage von Mischbeständen sei der Weg zur Erziehung gesunder Bestände. Es sei eine Hauptaufgabe der Forstwirtschaft, die Frische und Produktionskraft des Bodens zu erhalten. Dies könne am besten geschehen durch Anlage gemischter Bestände und durch Ein- und Unterbau von gemischtem Laub- und Nadelholz, aus dem sich dann leicht der zweialterige Hochwald herleiten ließe.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Geweihausstellung.

Allgemeine Verfügung Nr. 38, 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 15379.

Berlin W. 9, 4. Dezember 1906.

Unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 23. Dezember 1896 — III 17710 — bestimme ich, daß zu der deutschen Geweihausstellung aus den Staatsforsten nur gute Trophäen, und zwar vom Rotwilde nur Geweihe von jagdbaren Hirschen eingesandt werden. Ich spreche hierbei die Erwartung aus, daß die Ausstellung nunmehr tatsächlich mit den besten Geweihen beschickt wird. Kann aus einer Forstinspektion, in der ein etatsmäßiger Abschuß von Rot- und Rehwild stattfindet, die Ausstellung nicht beschickt werden, so ist mir Fehlanzeige zu erstatten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Fortgeltung der vor dem Wildschongesetz erlassenen Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle.

Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle, die vor
vom 14. Juli 1904 rechtsg
sind durch dieses Gesetz nicht au
gilt auch für Strafverbote g
von Wild ohne Ursprungs
Kammergerichts vom

Digitized by Google

Verschiedenes.

— **Die Forstversorgungsliste und die Liste der Reservejäger der Klasse A**, beide nach dem Stande vom 1. Januar 1907, erscheinen, soweit bis jetzt feststeht, in den letzten Tagen des Januar 1907. Eine frühere Herausgabe ist, da die Zusammenstellung erst nach dem Neujahr erfolgen kann, unmöglich.

— **Denkmal des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7.** Vor einiger Zeit brachten wir in unserer Zeitung einen Aufruf zwecks Gründung eines Denkmals des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 bei Colombey für die während des Feldzuges 1870/71 Gefallenen des Bataillons. Soviel wir erfahren haben, sollen die Sammlungen bereits von recht gutem Erfolg gekrönt sein, aber es ist doch immer eine erhebliche Summe erforderlich, um ein würdiges Denkmal errichten zu können; jedoch bei der bekannten Anhänglichkeit, welche die ehemaligen 7. Jäger stets für ihren alten Truppenteil gezeigt haben, ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß das noch fehlende Geld zusammen kommt. Die Sammlungen sollen bis zum 1. Januar 1907 beendet sein, damit das Denkmal bis zum 14. August 1907 zur Einweihung fertig gestellt sein kann. Beiträge nehmen entgegen das Kommando des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 in Bückeburg, sowie die seinerzeit in dem Aufruf in Nr. 37 dieser Zeitung bekannt gegebenen Komitee-Mitglieder. Jede, auch die kleinste Gabe, ist willkommen.

Programm
für die im Jahre 1907 stattfindende
deutsche Geweih-Ausstellung in Berlin.

§ 1. Der Vorstand jährlicher deutscher Geweih-Ausstellungen wird in der Zeit vom 27. Januar bis Mitte Februar 1907 in Berlin W., in der Ausstellungshalle am Zoologischen Garten, die dreizehnte Ausstellung veranstalten.

§ 2. Zur Ausstellung gelangen Hirschgeweihe, Elch- und Damschaufeln, Rehkronen und Gemskrickel, welche im Laufe des Jahres 1906 von deutschen Jägern im In- und Auslande oder von Ausländern auf deutschen Jagdrevieren erbeutet sind. Aus häuslicher Pflege dürfen sie nicht stammen. Ausgestopfte Vierfüßler können der Platzverhältnisse wegen in diesem Jahre weder in einzelnen Exemplaren noch in Gruppen oder ganzen Sammlungen angenommen werden.

§ 3. Nur der betreffende Erleger des Wildes Jagdbesitzer selbst ist berechtigt, solche .. auszustellen.

4. Die ausgestellten Geweihe, Gehörne ..ckel müssen schädelecht und ungefärbt sein. Bast erbeutete Geweihe und Gehörne werden prämiiert, ebensowenig solche, an denen abgefene oder abgebrochene Stangen künstlich befestigt sind

§ 5. In jeder Kategorie erhalten die nach Maßgabe der örtlichen, klimatischen und anderen Verhältnisse besten Einzelstücke deutschen Ursprungs Ehrenpreise, deren Zuerkennung durch ein Preisgericht erfolgt, welches vom Vorstand berufen wird, und gegen dessen Aussprüche eine Berufung nicht stattfindet.

§ 6. Der Aussteller hat die einzusendenden Ausstellungsgegenstände bis spätestens zum 5. Januar bei dem Königlichen Hof-Jagd-Amt, Berlin W. 9, Schillingstraße 6, anzumelden. Anmeldeformulare sind ebendaselbst unentgeltlich zu beziehen.

§ 7. Die Anmeldung muß enthalten: a) die genaue Bezeichnung der Ausstellungsgegenstände nach Art und Anzahl; b) den Namen des Erlegers; c) den Namen des Jagdbesitzers; d) den Schußort (mit dem Zusatz „freie Wildbahn" bzw. „eingefriedigtes Revier ... ha groß", Gebirge 2c. 2c.) und den Tag, an welchem das betreffende Wild erlegt ist.

§ 8. Bis zum 10. Januar müssen die Ausstellungsgegenstände unter der Adresse: Spediteur der deutschen Geweih-Ausstellung Walter Taeschner, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 61, eingesandt sein. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes trägt der Aussteller. Platzmiete wird nicht erhoben.

§ 9. Um Verwechselungen und Vertauschungen vorzubeugen, ist jeder Ausstellungs-Gegenstand mit einer sicher befestigten Holz- oder Ledertafel zu versehen, welche ebenso wie Kiste und Deckel den Namen und Wohnort des Ausstellers recht deutlich tragen soll.

§ 10. Jeder Aussteller erklärt durch Unterzeichnung des eingesandten Anmeldeformulars sein Einverständnis mit vorstehendem Programm.

§ 11. Besondere Wünsche, auch insofern sie sich auf eine gruppenweise Ausstellung eingesandter Gegenstände beziehen, werden gern entgegengenommen und möglichste Berücksichtigung finden.

Berlin, im Dezember 1906.

Der Vorstand.

Herzog von Pleß, Oberstjägermeister,
Vorsitzender.

Freiherr von Heintze,
Oberjägermeister vom Dienst und Chef des Königlichen Hof-Jagd-Amtes,
Schriftführer.

von Beneckendorff und von Hindenburg,
Generalmajor z. D.,
Obmann.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 18. Dezember 1906.** Rehböcke 0,45 bis 0,87, Rotwild 0,40 bis 0,53, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,29 bis 0,78 Mk. pro Pfund, Hasen 2,00 bis 3,40, Kaninchen 0,70 bis 1,00, Stockenten 1,65, Fasanenhähne 1,20 bis 3,30, Fasanenhennen 1,50 bis 2,10 Mk. pro Stück.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Unsere Leser bitten wir, die wichtige Rubrik Personal-Nachrichten durch direkte Mitteilungen vervollständigen zu helfen, sowohl durch schleunigste Angaben, die eigene Person betreffend, als auch aus ihrem Bekanntenkreise. Bei allen Adressenänderungen ist anzugeben, ob sich gleichzeitig Titel, Amtscharakter 2c. geändert hat; die Bezeichnung des neuen Revieres ist bei Versetzungen unerläßlich. Herren, die in den Ruhestand treten und dadurch ihre Adresse ändern, bitten wir, auch dies zu melden.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Hausmann, Oberförster zu Kaltenborn, Regbz. Allenstein, ist die dortige Oberförsterstelle endgültig übertragen.

Krieger, Regierungs- und Forstrat zu Liegnitz, früher in Lüneburg, ist zum Oberforstmeister in Liegnitz ernannt.

v. Platen, Oberförster zu Allenstein, früher in Kaltenborn, ist zum Regierungs- und Forstrat für die Forstinspektion Johannisburger Heide-Südost ernannt worden.

Beckmann, Forstaufseher, ist einberufen und wird in der Oberförsterei Diepholz, Regbz. Hannover, als Forsthilfsaufseher und Bureaugehilfe beschäftigt.

Herloff, Forstaufseher zu Heegermühle, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Groß-Ziethen, Oberförsterei Grimnitz, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Heck, Oberjäger, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Neuenkrug überwiesen worden.

Metzner, Förster zu Forsth. Steinsdorf, Stiftsoberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Müller, Feldwebel, ist zur dauernden Beschäftigung in den Regierungsbezirk Stettin einberufen und der Oberförsterei Hohenbrück überwiesen worden.

Richter, Forstaufseher, ist einberufen und wird in der Oberförsterei Neubruchhausen, Regbz. Hannover, als Forsthilfsaufseher und Bureaugehilfe beschäftigt.

Veit, Forstaufseher zu Bier, Oberförsterei Diesdorf, Regbz. Magdeburg, ist nach Heegermühle, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen: **Hoffmann**, Förster zu Döllnkrug, Oberförsterei Reiersdorf, **Schotz**, Förster zu Schorfheide, Oberförsterei Grimnitz, **Tackmann**, Hegemeister zu Burgwall, Oberförsterei Zehdenick, sämtlich im Regbz. Potsdam.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Hacker, Forstgehilfe a. St. zu Heigenbrücken, ist unter Einreihung in den Status nach Vorbach versetzt worden.

Stöckhert, Forstgehilfe zu Vorbach, ist nach Rimpar versetzt worden.

Welzenbach, Waldbauschuladjunkt zu Lohr a. M., ist zum Forstaufseher in Heigenbrücken ernannt worden.

Königreich Sachsen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Dr. Neumeister, Geh. Oberforstrat, Oberforstmeister zu Dresden, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Komturkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken erteilt worden.

Bruhm, Forstmeister zu Frankenberg, ist die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens verliehen.

v. Minckwitz, Oberförster zu Moritzburg, ist die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Komturkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken erteilt worden.

Putscher, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt, zur Dienstleistung in das Finanzministerium einberufen, ist der Titel und Rang eines Oberförsters verliehen.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Augustin, Herrschaftl. Revierförster zu Raitzen (in Diensten des Kgl. Kammerherrn von der Decken auf Hof), ist die Friedrich August-Medaille in Silber verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern: **Asselborn** zu Forsth. Baumschule, Kreis Rappoltsweiler, **Donvier** zu Forsthaus Bosch, Kreis Weißenburg, **Fischer** zu Forsthaus Machern, Kreis St. Avold, **Hammes** zu Forsthaus Stiefelhardt, Kreis Hagenau, **Molden** zu Luci, Kreis Château-Salins, **Müller** zu Forsthaus Hinsburg, Kreis Zabern, **Planke** zu Forsthaus Zinsel, Kreis Hagenau, **Schuker** zu Forsthaus Weißenberg, Kreis Molsheim, **Streiff** zu Bergaville, Kreis Château-Salins, **Winter** zu Forsth. Hohenerstein, Kreis Saarburg.

B. Gemeinde- und Privatdienst.

Buck, Gemeindeforsthilfsaufseher in der Oberförsterei Hagenau-Ost, ist die zum Besoldungsverbande für Gemeinde- und Anstaltsförster gehörende Försterstelle des Schutzbezirks Ernolsheim, Oberförsterei Buchsweiler, kommissarisch übertragen worden.

Brief- und Fragekasten.

(Die Redaktion übernimmt für die Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage ist die Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß der Fragesteller Abonnent dieser Zeitung ist, und eine **10-Pfennigmarke** beizufügen.)

Nr. 95. Anfrage: Ich ließ die sonst in der königlichen Forst als Holzschläger beschäftigten Männer auf dem Hofe der Försterei mein Deputat-Brennholz zerkleinern. Ein Arbeiter wollte einen kurzen Knüppel mit der Axt spalten, traf mit der Schneide derselben auf einen kurzen Aststummel, und ein Splitter desselben flog ihm ins Auge. Am nächsten Tage mußte der Verletzte den nächsten Arzt in Anspruch nehmen. Dieser schickte ihn nach der Augenklinik. Von dort kam eine Anfrage an die Oberförsterei, ob der Verletzte in einer Krankenkasse sei, oder wer sonst die Kur- und Verpflegungskosten trage. Die hiesigen forstfiskalischen Arbeiter sind in keiner Krankenkasse, es werden ihnen aber bei eintretenden Unfällen die Kurkosten vom Forstfiskus ersetzt. Ich bemerke noch, daß der Verletzte nur zwei Tage bei mir in Arbeit stand. Bin ich nun in diesem Falle als Arbeitgeber verpflichtet, für die ersten 13 Wochen die Kur- 2c. Kosten zu tragen, bis die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichtet ist, die weiteren Kosten zu tragen? — Damit der Verletzte nicht etwa aus der Klinik entlassen werde, dauernden Schaden nehme und die Berufsgenossenschaft keinen Grund habe, ihre Verpflichtungen auf mich abzuwälzen, so gab ich der Klinik die schriftliche Erklärung ab, daß ich die Kur- und Verpflegungskosten übernehme. Wenn ich nicht gesetzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet bin, wer ist dazu verpflichtet? Läßt sich nach dem oben Gesagten meine Erklärung noch zurücknehmen, oder kann ich der Klinik wenigstens erklären, von heute ab zahle ich nicht mehr?

H., Königl. Förster.

Antwort: Die Kosten der Heilbehandlung des Verletzten während der ersten 13 Wochen fallen nicht Ihnen, sondern derjenigen Gemeinde zur Last, zu welcher Ihre Försterei gehört. Gehört die Försterei zum forstfiskalisch[illegible], dann hat der Forstfiskus als Gu[illegible] zu tragen. Sie hätten nur dann [illegible] Kosten herangezogen werden kön[illegible] Verletzte bei Ihnen in einem dauern[illegible] verhältnisse gestanden hätte und [illegible] Gemeinschaft (z. B. als Kne[illegible] gewesen wäre. Die an[illegible]

Digitized by Google

Verpflichtung ziehen Sie sofort zurück unter gleichzeitiger Anzeige, daß nach § 27 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft die Beschäftigungsgemeinde (d. i. also die Gemeinde oder der Gutsbezirk, zu der Ihre Försterei gehört) die Kosten während der ersten 13 Wochen zu tragen hat. Ihnen etwa zugehende Rechnungen aus Anlaß des Unfalls geben Sie an die Beschäftigungsgemeinde zur Begleichung ab.

R. R.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Meldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an die Adresse unseres Vorsitzenden, des Königl. Försters **Roggenbuck**, Forsthaus **Hundekehle**, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Zahlungen sind **ganz frei** an unseren Schatzmeister, Königl. Hegemeister **Pielmann, Steinbinde** bei **Grünau**, Bez. Potsdam, zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt 6 Mk., der Halbjahrsbeitrag 3 Mk.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Jahresbeitrag wird jedem Mitgliede das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", allwöchentlich frei ins Haus geliefert.

Der Vorstand: Roggenbuck, Vorsitzender.

Die Anträge zur sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung

erbitte ich mir bis Ende Januar k. Js. einzusenden, da anfangs Februar die Versammlung des engeren Vorstandes zwecks Festlegung der Tagesordnung der sechsten Mitgliederversammlung stattfindet.

Mit Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, den 13. Dezember 1906.
Post Grunewald (Bez. Berlin).

Roggenbuck.

Den verehrten Vereinsmitgliedern wünscht

ein frohes Fest

und

ein gesundes Neujahr!

Der Vorstand.
J. A.: **Roggenbuck.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Aachen. Am Samstag, den 5. Januar 1907, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Mitglieder des Vereins „Königl. Preußischer Forstbeamten" im Restaurant Mertens zu Lammersdorf zwecks Stellungnahme zu der vom engeren Vorstande Hauptvereins über den letzten Beschluß der irksgruppe Aachen in entstellter*) und falscher se gemachten Erklärung. Es wird um recht reiches Erscheinen gebeten, um auch wegen

*) Auch bis heute habe ich auf meine Anfrage weder stimmende noch eine den Irrtum aufklärende Mitüber die Auflösung der Bezirksgruppe Aachen erhalten. undekehle, d. 11. 12. 06. Roggenbuck.

Konstituierung einer neuen Vereinigung und der bevorstehenden Kaisersgeburtstagsfeier in Beratung zu treten. Neuschäfer, Revierförster.

Cassel-Ost (Fulda). Den Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen einstweilen zur gefälligen Kenntnis, daß, da die der nächsten Hauptversammlung vorangehende Sitzung des Gesamtvorstandes voraussichtlich wieder Mitte Februar stattfindet, wozu etwaige Anträge vorher eingereicht sein müssen, es erforderlich sein wird, die Versammlung der Bezirksgruppe spätestens Anfang Februar abzuhalten und Anträge hierzu schon bis Ende Januar zu stellen. Hieraus ergibt sich für die Ortsgruppen die Notwendigkeit, ihre Beratungen schon bald im Januar, nach Bekanntwerden des neuen Forstetats, vorzunehmen.

Der Vorsitzende.

Frankfurt a. O. Am 20. November d. Js. hat sich in Frankfurt a. O. die Bezirksgruppe gleichen Namens konstituiert. Die Vorstandsmitglieder sind aus Nummer 49 auf Seite 973 ersichtlich. Anwesend bzw. vertreten waren zunächst die Ortsgruppen Frankfurt a. O., Landsberger Heide, Driesen und Woldenberg, zusammen 130 Mitglieder. Die übrigen Mitglieder im Bezirk werden hiermit höflichst ersucht, im Interesse einer Entlastung der Hauptleitung rc. baldmöglichst ihren Anschluß an die Bezirksgruppe zu Händen eines der Vorstandsmitglieder zu bewirken, und zwar zur Vereinfachung des Geschäftsganges tunlichst auch gleich ortsgruppen- bzw. oberförstereiweise. — Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist für 1907 zunächst auf 50 Pfg. festgesetzt. Erforderliche Versammlungen sollen möglichst abwechselnd in Frankfurt, Cüstrin und Landsberg abgehalten werden.

Der Vorstand.
J. A.: Lucas, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Allenstein. Sonnabend, den 29. Dezember d. Js., vormittags 10½ Uhr, Mitgliederversammlung in Allenstein im „Deutschen Hause". Tagesordnung: 1. Vorstandswahl und Wahl von

Digitized by Google

zwei Kassenrevisoren. 2. Kassenbericht, Revision der Kasse und Entlastung des Kassierers. 3. Besprechung der Tagesordnung, der an demselben Tage dort stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. 4. Wahl des nächsten Versammlungsortes. 5. Wahl des Tages zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 6. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Kollegen, welche der Ortsgruppe beitreten wollen, wird gebeten. Der Vorstand.

Arnsberger Wald (Bez. Arnsberg). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 9. Februar 1907 zu Oeventrop in bisher üblicher Weise statt. Die Listen zum Einzeichnen der Festteilnehmer werden in nächster Zeit in Umlauf gesetzt, und wird um schnelle Weitergabe dringend gebeten.

Der Vergnügungs-Ausschuß.

Bromberg. Am 31. Dezember 1906, nachmittags 1 Uhr, Sitzung im Vereinslokal in Bromberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Beschlußfassung, eventuell Gründung einer Bezirksgruppe. 3. Besprechung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät. 4. Geschäftliches. Der Vorstand.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Montag, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Bielecki in Bruß. Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Aufnahme neuer Mitglieder und Schriftführerwahl. 3. Berichterstattung über die abgehaltene Bezirksgruppen-Sitzung. 4. Vortrag des Kollegen Toboll über Raubzeugvertilgung. 5. Vortrag des Kollegen Preller über Komplettierungskulturen in Naturschonungen und Kulturmethoden auf dem Ödland. Um zahlreiches Erscheinen wird ergebenst gebeten.

Der Vorsitzende.

Bütow (Regbz. Cöslin). Am Sonntag, den 23. Dezember, nachmittags 4½ Uhr, findet im Hotel Schmidt zu Bütow die Vierteljahresversammlung statt. Tagesordnung: 1. Etwaige Anträge zur 6. ordentl. Mitglieder-Versammlung in Berlin. 2. Besprechung eines Schreibens der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. 3. Besprechung über Bildung einer Bezirksgruppe. 4. Wahl einer Rechnungs-Prüfungs-Kommission. 5. Einkassierung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1907 und für den Forstwaisenverein (1907). 6. Betreffs der Gestaltung der Geburtstagsfeier Sr. Majestät sind noch einige notwendige Besprechungen erforderlich. Soweit möglich, bitte schon zu dieser Versammlung die Namen 2c einzuladender Gäste mitzubringen. 7. Beschlußfassung darüber, daß sämtliche Kollegen der Ortsgruppe, auch die nicht erscheinenden, ihren Anteil zu den Kosten der Feier beisteuern. 8. Verschiedenes. Es wird um zahlreiches, pünktliches Erscheinen ersucht, und die behinderten Herren werden gebeten, ihre Stimmen, eventuell Beiträge und Adressen für Einladungen einem der erscheinenden Mitglieder zu übertragen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß später als 4½ Uhr erscheinende Mitglieder sich den inzwischen gefaßten Beschlüssen zu fügen haben, und eine Wiederholung des bereits Verhandelten keinesfalls stattfinden kann. Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung Montag, den 31. Dezember cr., vormittag um 10 Uhr, im Vereinslokal, Hotel van Gelder, in Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Einziehung der halbjährlichen Beiträge. 3. Beschlußfassung über die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers. 4. Wahl eines Delegierten für die nächste Mitgliederversammlung in Berlin. 5. Beschlußfassung über Bildung einer Bezirksgruppe des Regierungsbezirkes. 6. Aufnahme neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.
J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember 1906, 12 Uhr mittags, Zusammenkunft bei Reh. Erscheinen aller Kollegen erwünscht. Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, 5. Januar 1907, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Rathskeller zu Göttingen. Wichtiger Besprechung halber ist vollzähliges Erscheinen erforderlich. Dietz.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Hauptzusammenkunft der Mitglieder am 6. Januar 1907 — Sonntag — von nachmittags 3 Uhr ab, im Dolleschen Restaurant in Halberstadt, mit entsprechender Tagesordnung. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Kassel und Hildesheim). Die nächste Versammlung findet am Montag, 31. Dezember 1906, mittags 12½ Uhr, im Versammlungslokale (Gasthof Stadler) statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal (Brach). Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaisergeburtstagsfeier. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beitritt zur Bezirksgruppe. 4. Einkassierung der Beiträge. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Hildesheim. Mitgliederversammlung am Montag, den 31. Dezember 1906, nachmittags 2 Uhr, Europäischer Hof zu Hildesheim. Es wird dringend ersucht, vollzählig zu erscheinen, da wichtige Vereinsangelegenheiten zur Verhandlung kommen. R. Gamsow.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Gudes Lokal zu Homberg. Da mehrere sehr wichtige Sachen zu besprechen sind, bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorsitzende: Fischer.

Jastrow (Regbez. Marienwerder). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am 19. Januar im Vereinslokal [illegible]
wird noch bekan[illegible]
Gäste sind bis [illegible]
Schubert namhaft [illegible]
abends 7 Uhr, Generalt[illegible]
kommenden Theaters u[illegible]
Im Anschluß Sitzung und [illegible]
träge pro ers[illegible]

Digitized by Google

welche am 17. Januar nicht erscheinen, haben die Beiträge dann am 19. Januar abzuführen. Gäste sind frei, wogegen alle Kollegen zum Vergnügen beizusteuern haben. Die Ortsgruppe Schneidemühl ist zum 19. Januar freundlichst eingeladen. Zum Vergnügungsvorstand wurden in der letzten Sitzung die Kollegen Richter, Schubert und Busch gewählt.

J. A.: Schubert, Schriftführer.

NB. Anträge zur Sitzung am 17. Januar sind an den Vorsitzenden umgehend einzureichen.

Jesberg (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Zusammenkunft bei Gastwirt Bock zu Jesberg. Tagesordnung: Ablegung und Prüfung der Jahresrechnung. Entrichtung der Jahresbeiträge pro 1907. Besprechung über Bildung von Bezirksgruppe. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Kupp (Regbz. Oppeln). Die nächste Versammlung findet, wie bereits beschlossen, am 6. Januar 1907, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal, statt. Da verschiedene Fragen zur Beratung stehen, auch Rechnungslegung stattfindet, ersucht um recht rege Beteiligung Der Vorsitzende: Henckel.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. d. Mts. findet zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1907 eine gesellige Zusammenkunft mit Damen auf Cladower Teerofen statt. Die Kollegen der Landsberger Heide — auch Nichtmitglieder des Vereins —, welche an dieser Feier (gemeinschaftliches Essen, à Gedeck 1,50 Mk., nachfolgend Tanz, Beginn 5 Uhr) teilzunehmen wünschen, werden höflichst gebeten, die Teilnehmerzahl in dem in jeder Oberförsterei bereits in Umlauf befindlichen Zirkular vermerken und dasselbe gefälligst schleunigst weitergeben zu wollen. Etwa einzuladende Privatpersonen sind dem Förster Hennig in Zanziner Rahmhütte, Post Cladow, Neumark, bis 1. Januar 1907 namhaft zu machen. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Kassel). Die Versammlung ist irrtümlich für den 1. Januar einberufen, dieselbe soll vielmehr am **Montag, den 31. Dezember, mittags 1½ Uhr**, im Museum zu Marburg, stattfinden. Der Vorsitzende.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sitzung am 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Konitz. 3. Vortrag des Kollegen Clausius über Kynologie. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember 1906, vormittags 10 Uhr, Versammlung im einslokale zu Neuhof. Tagesordnung: Rechnungslegung von 1906; 2. Beitragszahlung zum Verein und Forstwaisenverein; 3. Verschiedenes (Kaisersgeburtstagsfeier).

Der Vorsitzende.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am Montag, den 31. Dezember 1906, mittags 1/12 Uhr, im Hotel zum Engel in Rotenburg statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Montag, den 31. Dezember 1906, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Schwan zu St. Johann a. Saar zwecks Erledigung folgender Punkte: 1. Endgültige Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier bzw. über das abzuhaltende Wintervergnügen. 2. Jahresbericht und Rechnungslegung pro 1906. 3. Bezirksgruppenbeiträge 2c. 4. Einbringen von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung in Berlin. 5. Erheben der Beiträge pro erstes Halbjahr 1907. 2. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder, welche noch mit den letztjährigen Beiträgen rückständig sind, werden gebeten, den Betrag bei dieser Gelegenheit gefälligst abführen zu wollen, da mit der Hauptkasse abgerechnet werden muß. Um die Besprechungen möglichst erschöpfend zu gestalten, wird um zahlreiches Erscheinen gebeten; auch ist es erwünscht, daß die Mitglieder pünktlich erscheinen, damit die Tagesordnung so frühzeitig erledigt ist, daß die Herren eventuell noch den Silvesterabend in ihrer Familie verleben können. Henn.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 31. Dezember d. Js., 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal (Hotel Huthsteiner) zu Siegen statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Die Ortsgruppen Kirchen und Ewig werden freundlichst eingeladen. Es wird beabsichtigt, den Geburtstag Sr. Majestät gemeinschaftlich zu begehen, und wird daher behufs Beratung um zahlreiches Erscheinen dringend gebeten.

Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, den 5. Januar 1907, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Regenthin mit folgender Tagesordnung: 1. Jahres- und Geschäftsbericht, sowie Bericht über Bezirksgruppenbildung. 2. Rechnungslegung für 1906 durch den Kassenführer. 3. Vorstandsersatzwahlen. 4. Beitragszahlung für 1907. 5. Beschlußfassung über Kaisersgeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes. Anträge 2c. Nach Erledigung der Tagesordnung aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens unserer hiesigen Vereinigung: gemeinschaftliches Abendessen um 7 Uhr mit darauffolgendem grünen Familienkränzchen. — Recht zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht. Der Vorstand.

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 10. Dezember 1906.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl-Kutzdorf; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Vietz; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Soldin; Grundmann, Buchhändler, Neudamm; Gützlaff, Königl. Hegemeister a. D., Frankfurt a. O.; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Neumann, Königl. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Herrschaftl. Revierförster, Ringenwalde; von Sothen, Redakteur, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Glambeckſee; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Dezember 1906 11310,65 Mk.; davon entfallen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3066,70 Mk.
b) auf den Erziehungsfonds . . . 410,37 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 1913,16 „
d) auf den Stipendienfonds . . . 5286,92 „
e) auf den Reservefonds . . . . 633,50 „

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 12 angemeldet, deren Aufnahme beschlossen wurde.

An Gesuchen um **Unterstützung** und **Darlehen** waren 51 eingegangen. Aus dem **Unterstützungsfonds** wurden bewilligt: Acht älteren, unbemittelten Witwen Königl. preuß. Förster, die nur auf ihre geringen Witwenpensionen angewiesen sind, einmal 20 Mk., einmal 30 Mk., dreimal 40 Mk., zweimal 50 Mk. und einmal 60 Mk. — Der bedürftigen, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Kaiserlichen Försters 40 Mk. — Der unbemittelten Witwe eines Königl. preuß. Hilfsförsters, die noch für drei schulpflichtige Kinder sorgen muß, 60 Mk. — Zwei bedürftigen Witwen Königl. preuß. Forstaufseher je 40 Mk. — Der bedürftigen Witwe eines kürzlich verstorbenen Königl. preuß. Försters als Beihilfe zu den Beerdigungskosten des Verstorbenen 100 Mk. — Der alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Königl. sächs. Oberförsters 50 Mk. — Einem älteren, ledigen Geschwisterpaar, Töchter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters, die mittel- und erwerbslos dastehen, 60 Mk. — Einem infolge Siechtums vorzeitig pensionierten und sich in Not befindenden Königl. preuß. Förster 50 Mk. — Zwei hilfsbedürftigen Witwen von Gemeinde-Forstbeamten je 40 Mk. — Der gänzlich unbemittelten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen städtischen Forstrats, die durch Krankheit in Not geraten ist, 60 Mk. — Einem durch Stellenlosigkeit und Krankheit in der Familie unverschuldet in Not geratenen herrschaftlichen Förster 75 Mk. — Der älteren, unbemittelten und erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. preuß. Försters 40 Mk. — Vier hilfsbedürftigen Witwen herrschaftlicher Forstbeamten, einmal 60 Mk., einmal 50 Mk. und zweimal 30 Mk. — Einem durch den Unterhalt einer großen Familie und Stellenwechsel in Not geratenen Königl. preuß. Förster 50 Mk.

Aus dem **Erziehungsfonds** wurden bewilligt an Beihilfen zur Erziehung der Kinder folgender hilfsbedürftigen Personen: Drei Witwen Königl. preuß. Förster einmal 50 Mk., einmal 40 Mk. und einmal 30. Mk. — Der Witwe eines Königl. preuß. Forstaufsehers 50 Mk. — Zwei Witwen von Gemeinde-Förstern, einmal 60 Mk. und einmal 40 Mk. — Zwei Witwen von herrschaftl. Forstbeamten, einmal 60 Mk. und einmal 50 Mk. Dem Pfleger des Waisenknaben eines herrschaftlichen Försters 30 Mk.

Aus dem **Darlehensfonds** wurden bewilligt: Einem durch den Unterhalt einer großen Familie und Einrichtung seiner ersten Försterstelle in Not geratenen Königl. preuß. Förster 500 Mk. Einem unbemittelten Königl. preuß. Förster zur Ermöglichung der Ausbildung seiner Kinder für ihren zukünftigen Beruf 300 Mk.

Im ganzen wurden in dieser Sitzung bewilligt in 37 Gesuchen 2455 Mk., davon 1245 Mk. aus dem Unterstützungsfonds, 410 Mk. aus dem Erziehungsfonds und 800 Mk. aus dem Darlehensfonds.

Zehn Gesuche um Bewilligung von **Unterstützung** mußten abgelehnt werden; teils wegen ungenügender Begründung, größtenteils aber aus dem Grunde, weil eine Berücksichtigung der Gesuche nach der Satzung nicht zulässig war. Ferner wurden **abgelehnt** vier Gesuche um Bewilligung von **Darlehen**; davon zwei Gesuche wegen mangelnder Sicherheit und die übrigen Gesuche, weil die Antragsteller nicht, wie vorgeschrieben, ihre Gesuche haben beglaubigen lassen.

In der Abteilung für **Stellenvermittelung** sind seit der vorigen Sitzung zwei Stellen für verheiratete Forstbeamte vermittelt, während 52 unerledigte Stellengesuche, größtenteils von verheirateten Forstbeamten gestellt, zur Zeit noch vorhanden sind. Die Nachfrage nach gedienten, unverheirateten, gelernten Jägern der Klasse A oder B war in letzter Zeit eine rege; die Meldungen von solchen Jägern gingen jedoch sehr spärlich ein, so daß meistens keine Vorschläge gemacht werden konnten. Eine regere Benutzung der Stellenvermittelung des Vereins „Waldheil“ seitens gedienter, unverheirateter gelernter Jäger ist deshalb sehr erwünscht.

Als Termin für die [illegible]
wurde der 21. Januar 1907
Mitgliederversammlung
festgesetzt.

Zum Schluß wurde[illegible]
Angelegenheiten erledigt [illegible]
Sitzung geschlossen.

Der Vorstand des V[illegible]

Digitized by Google

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Bruchmann, Königl. Hilfsjäger, Lindenhayn (Sachsen).
Goebel, Willy, Privatforstgehilfe, z. Z. Soldat, Mülheim a. Ruhr.
Weitzel, Joh., Freiherrl. Riedesel'scher Forst-, Jagd- und Teichaufseher, Obermoos.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder von der Schönberger Jagd des Herrn Oberförsters Obertreis-St. Vith; eingesandt von Herrn Revierförster Neuschäfer in St. Vith . . . . . 5,— Mk.
Für Fehlschüsse auf der Treibjagd der Jagdgesellschaft „Harksheide"; eingesandt von Herrn L. Kohrs in Hamburg . . . . . 12,30 „
Strafgelder von der Feldjagd der Domäne Simbsen, Kreis Glogau; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Kutzner in Hünerei bei Klopschen . . . . . 23,— „
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach einer Treibjagd in Hermsdorf; eingesandt von Herrn Forstverwalter v. Schüttelsberg in Hermsdorf, Bez. Breslau . . . . . 21,— Mk.
Gesammelt beim fröhlichen Gesang; eingesandt im Auftrage des „Ersten Stettiner Jagdklubs" von Herrn Buchdruckereibesitzer Georg Krug in Stettin . . . . . 7,— „
Strafgelder, gesammelt auf der am 7. Dezember 1906 stattgefundenen Treibjagd auf Vorschützer Terrain, Kreis Glogau; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Karl Sättig in Vorschütz bei Gramschütz . . . . . 10,— „
Gesammelt auf der Treibjagd zu Lassoth bei Neiße; eingesandt von Herrn Referendar Friedrich Schmidt in Breslau . . . . . 22,— „

Summa 100,30 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bald, Kasimirsthal, 2 Mk.; Bruchmann, Lindenhayn: 2 Mk.; Droll, Schellhorn, 2,50 Mk.; Dudek, Nagy-Szlatina, 2 Mk.; Giese, Sagan, 2 Mk.; Klingholz, Flörsbach, 5 Mk.; Klein, Großleinungen, 2 Mk.; Most, Niedenstein, 2 Mk.; Müller, Herzberg, 2 Mk.; Maeter, Berlin, 4 Mk.; Promnitz, Ottmachau (Schl.), 3 Mk.; von Schau, Ober-Transke, 5 Mk., Schreiber, Reihergrund, 2 Mk.; Teichmann, Barglowka, 2 Mk.; Thurow, Klein-Soltikow, 2 Mk.; Thiele, Stuchow, 4 Mk.; Voigt, Colonnowska, 2 Mk.; Wrobel, Bleschkowitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Jeder **deutsche Privatforstbeamte** wird im **eigensten Interesse** freundlichst ersucht, ebenso jeder **Waldbesitzer** und **Freund** des **deutschen Waldes** gebeten, **dem Vereine beizutreten.**

Die **ordentlichen Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** zahlen bei einem **steuerpflichtigen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk.** einen Jahresbeitrag von **mindestens 3 Mk.**, bei einem **steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.** einen solchen von **mindestens 5 Mk.** und eine **Aufnahmegebühr** von **3 Mk. Ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** zahlen einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** bei einer **Aufnahmegebühr von 10 Mk.** oder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 100 Mk.** Als **außerordentliche Mitglieder** können **Forstbeamte des Staates**, der **Gemeinden**, **Vereine**, **Verwaltungen** und **Körperschaften**, sowie auch **geeignet erscheinende andere Personen**, welche ihr **Wohlwollen** für die **Vereinsbestrebungen betätigen** wollen, beitreten. **Außerordentliche Mitglieder** zahlen entweder einen **einmaligen Beitrag auf Lebenszeit** von **mindestens 50 Mk.** oder ein **Eintrittsgeld** von **10 Mk.** und einen **Jahresbeitrag** von **mindestens 5 Mk.** — Nach § 4 der Satzungen sind der Beitrittserklärung **Eintrittsgeld** und **erster Jahresbeitrag** gleich **beizufügen.** Ein Abdruck der Satzungen ist durch die Geschäftsstelle in Neudamm zu beziehen.

Alle **Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes, Einladungen** zu Versammlungen, **Berichte** 2c. erfolgen nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1904 nur in dem Vereinsorgan, der **„Deutschen Forst-Zeitung"**, nicht etwa durch direkte Mitteilung. Die **„Deutsche Forst-Zeitung"** wird allen Vereinsmitgliedern zum **Vorzugspreise von 4 Mk. im Jahresabonnement** (sonstiger Bezugspreis 6 Mk. ab Neudamm) geliefert. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

...ht über die vierte Versammlung der ...rks-Gruppe XIII „Hessen und Thüringen"

... Dezember 1906 im Bahnhofsgebäude zu Bebra.

... der Vorsitzende, Oberförster Schreiber, ...ld, verhindert war, zu erscheinen, so übernahm dessen Stellvertreter, Oberförster Biedermann, Schackau (Röhn), die Leitung für diese Versammlung, welche ihren Anfang um 11 Uhr vormittags nahm. Der stellvertretende Vorsitzende begrüßte das kleine Häufchen Getreuer, es waren 10 Mitglieder und 2 Gäste (Privatforstbeamte) erschienen, welch letztere am Schlusse der Versammlung erklärten, dem Verein beitreten zu wollen. Sodann ergriff das Wort:

Digitized by Google

Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen), zu Punkt 1 der Tagesordnung: „Bericht über die Verhandlungen der diesjährigen Mitgliederversammlung in Düsseldorf", indem er zunächst auf die herzliche Begrüßungsrede von Forstmeister Fricke in der Düsseldorfer Versammlung hinwies, deren Kernpunkt zu finden sei in der Einmütigkeit, die in unserem Vereine zwischen Waldbesitzern und deren Forstbeamten bestehe. Eulefeld schloß diesen Hinweis mit Worten treuen Gedenkens für Se. Majestät den Kaiser, für Fürst und Vaterland und für die Herren, denen wir dienen. Die weitere Berichterstattung über diesen Punkt 1 der Tagesordnung schloß sich eng an an den Bericht über die Verhandlungen der IV. Mitglieder-Versammlung am 1. August 1906 zu Düsseldorf, welcher ja bereits mit der „Vereins-Zeitung" hinausgegeben worden ist. Zu den einzelnen Punkten gab Eulefeld die Begründung.

Forstmeister Eulefeld sprach sodann zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Die Forstlehrlingsschule in Templin, die Einweihung derselben und der Betrieb der Schule." Das Nähere hierüber enthält nunmehr ebenfalls unsere „Vereins-Zeitung". Besonderes Bedenken erregte in der Versammlung die Raschheit, mit welcher die Errichtung der Schule erfolgte, und die Frage der Geldbeschaffung.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Bezirks-Gruppen-Versammlung" wurde beschlossen: Abhaltung am Sonntag, den 26. Mai, zu Fulda, Zentralhotel, Anfang ½12 Uhr vormittags. Der Sonntag wurde gewählt, weil an diesem Tage sich die Beamten am leichtesten frei machen können, was für die Bezirks-Gruppen-Versammlungen, die auch von unteren Beamten besucht werden sollen, von besonderer Wichtigkeit sei. Der Monat Mai ist in Aussicht genommen worden, weil bis dahin die Forstkulturarbeiten beendigt sind und im nächsten Monate Försterprüfungen stattfinden sollen. Der letzte Sonntag des Monats wurde herausgegriffen, weil bis dahin der Schälbetrieb beendigt sein dürfte.

Punkt 4 der Tagesordnung „Freie Anträge aus der Versammlung" Revierförster Auras, Völkershausen, bittet zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, den Mitgliedern den Anschluß an eine der bestehenden Bezirks-Gruppen nach ihrer Wahl zu gestatten, da nicht immer die Provinz und der einzelne Bundesstaat das Gebiet der Bezirks-Gruppe in gewünschter Weise abrundet, so daß die Mitglieder irgend einer provinzgerechten Bezirksgruppe zu den Versammlungen dieser oft eine größere Reise zu machen haben, als wenn sie die Versammlung einer anderen Gruppe besuchen würden. Auch dieser Umstand trage dazu bei, daß die einzelnen Versammlungen schlecht besucht wären.

Revierförster Auras hält es sodann für wünschenswert, daß alljährlich mindestens zwei Versammlungen in der Bezirksgruppe abgehalten würden, und daß die eine zu Verhandlungen im Zimmer benutzt würde, während die andere dazu dienen soll, daß Exkursionen gemacht werden, um im Walde forstliche Tagesfragen zu besprechen. Da Versammlungen letzterer Art zur Fortbildung der Beamten dienen, so würden wohl auch die Herren Waldbesitzer geneigt sein, die aufgewendeten Kosten ihren Beamten ganz oder teilweise zu ersetzen.

Der Vorsitzende stellt in Aussicht, diese Anträge in geziemender Weise zu berücksichtigen.

Es wird sodann die Frage des gemeinschaftlichen Patronenbezuges erörtert und festgestellt, daß die Anwesenden in der Mehrheit aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen einen solchen sind.

Der von der Bezirks-Gruppe VI „Oberschlesien" (siehe Protokoll in Nr. 48 der „Vereins-Zeitung vom 2. Dezember 1906) gefaßte Beschluß in Beziehung auf die Stellenvermittelungsfrage: „Die Bezirksgruppe VI „Oberschlesien" begrüßt mit Freuden die Schaffung einer freiwilligen Zentral-Stellenvermittelung und will diese Einrichtung durch Vakanzenbekanntgabe auch nach Kräften fördern, jedoch wünscht sie, daß diese Stellenvermittelung, ohne Verbindlichkeit nach irgend einer Seite, sich nur auf den objektiven Austausch von Angebot und Nachfrage beschränke" findet die Zustimmung der Versammlung unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß es sich nur um Zuweisung von Stellen an solche Privatforstbeamte handeln könne, welche Mitglieder unseres Vereins sind. Die in Aussicht genommene Art der Stellenvermittelung stehe nicht im Widerspruche zu den Beschlüssen der Düsseldorfer Versammlung vom 1. August 1906, bei welcher Forstmeister Fricke gesagt habe, wie folgt: „Der weitere Vorstand hat sich gestern mit dieser Frage (Stellenvermittelung) beschäftigt; er erkennt an, daß der Verein verpflichtet ist, für diejenigen, die bei uns die Försterprüfung bestanden haben, nach Möglichkeit zu sorgen."

Aus der Mitte der Versammlung wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß den Forst- und Jagdbeamten durch gesteigerte Nachfrage nach Katzenbälgen und nach den Schwingen von Eichelhähern die Möglichkeit geboten sei, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen.

Punkt 5 der Tagesordnung „Besprechung forstlicher Tagesfragen, wie Stand der Holzpreise und darauf Bezug nehmende Vorträge" gab zu angeregter Besprechung die Veranlassung. Im allgemeinen wurde bestätigt, daß die in diesem Jahre gezahlten Preise zufriedenstellend sind. Es wurde dabei festgestellt, daß für Fichtenstammholz von mittlerer Stärke (gangbare Ware) der Festmeter soviel Mark kostet, als der Stamm Zentimeter Durchmesser zählt oder mit anderen Worten, daß jeder Zentimeter des Durchmessers 1 Mk. wert ist. Im allgemeinen galt im Deutschen Reiche bisher der Zentimeter etwa 0,75 Mk. Für Buchenstammholz war bi- [illegible] preis 0,50 Mk., auch er ist gest[illegible] sich z. Zt. i. D. auf etwa 0.6[illegible] nahmsweise höheren [illegible] Mitteilung gemacht.

In bezug auf die [illegible] Mitteilungen nicht durch[illegible] dabei festgestellt, [illegible]

Digitized by Google

Verdienst der Holzhauer etwa 15% des Bruttoerlöses für Holz beträgt, doch wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt schon die Löhne zum Teile auf 20% gestiegen sind.

Die Verhandlungen verliefen in angeregtester Weise und ließen erkennen, daß die Anwesenden das größte Interesse für ihren Beruf und für die damit zusammenhängenden Fragen besitzen. Mit unendlichem Bedauern mußte aber bestätigt werden, daß die geringe Beteiligung von Mitgliedern der Bezirksgruppe große Gleichgültigkeit erkennen lasse, und daß es wünschenswert ist, daß diesem Gleichmute energisch entgegengetreten werde zum Besten unserer Bestrebungen, die auf das Wohl des deutschen Privatwaldes und seiner Besitzer und damit zugleich auf unser eigenes Wohl abzielten.

In bezug auf die Tagesordnung zeigte es sich, daß man möglichst davon absehen sollte, in der Hauptsache solche Punkte zur Besprechung zu bringen, die schon genugsam in der Vereinszeitung abgehandelt wurden, wie Berichterstattung über die Hauptversammlung und dergl. mehr. Man sollte mehr auf die forstlichen Tagesfragen aus Waldbau und Forstbenutzung einschließlich Holzverkauf eingehen.

Der stellvertretende Vorsitzende schloß die Versammlung um 2 Uhr, indem er den Anwesenden für ihr Erscheinen dankte und insbesondere auch dankte für das bewiesene rege Interesse und indem er der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß die Versammlung im nächsten Mai zu Fulda einen zahlreicheren Besuch aufweisen könne. Bei dem sich anschließenden, einfachen, gemeinschaftlichen Mittagessen in der Bahnhofswirtschaft zu Bebra bot sich noch reichlich Gelegenheit, weitere interessante forstliche Fragen zu besprechen.

Auf Wiedersehen in Fulda.

Biedermann.

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2183. **v. Loesch**, Heinrich, Dr. jur., Rittergutsbesitzer, Ober-Stephansdorf, Schlesien. (B.-Gr. VII.)

2184. **Wolf**, Fr., Förster, Milmersdorf, Kreis Templin, U.-M. (B.-Gr. IX.)

2185. **Förster**, Friedrich, Fürstl. von Radolinscher Revierförster, Sorowski, Kreis Lublinitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)

*

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan sandten ferner ein:

Nr. 26, 46 je 7 Mk., Nr. 84 8 Mk., Nr. 132 1 Mk., Nr. 151, 171 je 3 Mk., Nr. 221 5 Mk., Nr. 238, 245, 296, 307 je 3 Mk., Nr. 341 6 Mk., Nr. 486, 504, 505 je 7 Mk., Nr. 524 4 Mk., Nr. 575 3 Mk., Nr. 581 4 Mk., Nr. 589 3 Mk., Nr. 640 4 Mk., Nr. 642 3 Mk., Nr. 859 7 Mk., Nr. 680, 683, 692, 779 je 3 Mk., Nr. 944, 1062 je 7 Mk., Nr. 1119, 1121, 1182 je 3 Mk., Nr. 1188 7 Mk., Nr. 1196 2 Mk., Nr. 1271, 1306 je 5 Mk., Nr. 1312 9 Mk., Nr. 1364, 1402, 1419, 1424, 1450 je 5 Mk., Nr. 1498, 1542 je 3 Mk., Nr. 1671 4 Mk., Nr. 1585 3 Mk., Nr. 1598 7 Mk., Nr. 1611 3 Mk., Nr. 1727 5 Mk., Nr. 1736 3 Mk., Nr. 1753 7 Mk., Nr. 1799 9 Mk., Nr. 1805 20 Mk., Nr. 1844, 1890, 1911 je 6 Mk., Nr. 2014 2,70 Mk., Nr. 2074, 2114 je 6 Mk., Nr. 2187 8 Mk., Nr. 2161 7 Mk., Nr. 2178, 2179 je 6 Mk.

*

Satzungen, sowie sonstige Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins werden jedem Interessenten kostenfrei auf Wunsch zugesandt. Alle Briefe, Anfragen, sowie auch Geldsendungen sind ausnahmslos zu richten an die

Geschäftsstelle
des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"
zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 997. — Über das Zurichten des Grubenholzes in Stempel. Von H. Hartmann 997. — Muster zu einer Dienstleinweisungsverhandlung für Privatforstbeamte. Von R. Radtke. 998. — Zur Geschichte des deutschen Forstkulturwesens. Von B. 1000. — Über Eschenanflug. Von Ludwig Schneider. 1002. — Ist der Grasschnitt in den Kulturen schädlich? Von E. U. 1002. — Bericht über die 21. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins in Quakenbrück. 1003. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 1006. — Forstversorgungsliste und Reservejägerliste betreffend. 1007. — Denkmal des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7. 1007. — Programm für die im Jahre 1907 stattfindende deutsche Geweih-Ausstellung in Berlin 1007. — Amtlicher Marktbericht. 1007. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 1008. — Brief- und Fragekasten. 1008. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 1009. — Nachrichten des „Waldheil". 1012. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 1013. — Inserate.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **„Deutsche Forst-Zeitung"** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau"** und **„Des Försters Feierabende"** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907) — Abonnementspreis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung"**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild"**, **„Das Schießwesen"**, **„Unser Jagdhund"**, **„Vereins-Zeitung"** und **„Das Teckele"** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

s empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Januar** bis **31. März 1907**, u erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt. en verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** kreuzweisung beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

eudamm, im Dezember 1906. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Digitized by Google

Verlag von J. Neumann in Neudamm.

Wer bislang ein **forstliches Taschenbuch** für das Jahr 1907 noch nicht bestellte, beschaffe sich den neunzehnten Jahrgang des

„Waldheil", Kalender für Deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1907,

fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden. **Mit Bleistift und einem Nummerbuche zur Aufnahme von Nutzholz oder Brennholz, für tausend Nummern ausreichend, als Anlage**

Einfache Ausgabe A: Preis **1 Mk. 50 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 20 Pf. pro Stück.)
Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier und Abreißzetteln im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** (5 Exemplare und mehr 1 Mk. 50 Pf. pro Stück.)

Weitere Nummerbücher können zum Preise von 20 Pf. pro Stück einzeln nachbezogen werden. **Partiepreise für Nummerbücher:** 5 Stück und mehr werden für je 18 Pf., 5 Stück und mehr für je 17 Pf., 8 Stück und mehr für je 16 Pf., 10 Stück und mehr für je 15 Pf., 20 Stück und mehr für je 14 Pf., 30 Stück und mehr für je 13 Pf., 50 Stück und mehr für je 12 Pf. geliefert. **Stärkere Nummerbücher:** für 2000 Nummern Preis 35 Pf., für 3000 Nummern Preis 50 Pf., für 4000 Nummern Preis 65 Pf., für 5000 Nummern Preis 80 Pf. und für 6000 Nummern Preis 85 Pf. pro Stück.

Auf vielfachen Wunsch wird zum festeren Verschluß des Kalenders geliefert **ein Verschlußband aus starkem Gummi** zum Preise von **15 Pf.** das Stück.

Der Inhalt des allgemein beliebten Kalenders ist wiederum gegen die Vorjahre vermehrt und verbessert und derart beschaffen, daß der Forst- und Jagdkalender „Waldheil" den besten Anforderungen entspricht, welche an ein praktisches Taschenbuch für den Forstmann zu stellen sind. Besonders sei hervorgehoben, daß der Kalender **kein dickleibiger Band** ist, sondern ein **bequem in der Tasche zu tragendes Buch. Für den Einband ist das bekannte grüne Segelleinen gewählt, dessen unbedingte Haltbarkeit und Widerstandskraft gegen die Unbilden des Wetters anerkannt sind.** Die stärkere Ausgabe des Kalenders wird sich für diejenigen Herren Beamten besonders empfehlen, welche außer Abzählungsnotizen noch dauernd umfangreichere Aufzeichnungen im Revier vorzunehmen haben.

Die **Brauchbarkeit** des Kalenders **„Waldheil"** ist dadurch wohl am besten bewiesen, daß er zum **Vereinskalender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten** erwählt ist. Die verehrlichen Mitglieder dieses Vereins, sowie auch die verehrlichen Mitglieder des **Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** erhalten mit dem **Kalender „Waldheil"**, als **kostenlose Anlage** ein **Mitglieder-Verzeichnis** ihres Vereins mitgeliefert und außerdem auch einzelne Exemplare des Kalenders selbst zu den vorher genannten Partiepreisen. Es empfiehlt sich aber seitens der verehrlichen Mitglieder beider Vereine **schleunigste Bestellung,** da von den **Mitglieder-Verzeichnissen nur eine bestimmte Anzahl** gedruckt wurde und nicht mehr geliefert werden kann, wenn diese vergriffen sind.

Das Kalendarium des Kalenders **„Waldheil"** auf das Jahr 1907 ist so eingerichtet **daß es schon vom 1. Oktober an in Gebrauch genommen werden kann.** Aufträge werden daher am besten sofort erteilt.

Gleichzeitig seien zur Anschaffung empfohlen die soeben erschienenen

Forst- und Jagd-Abreißkalender für das Jahr 1907 mit forstlichen und jagdlichen Unterweisungen, Ratschlägen, Sprüchen, Liedern u. a. m. Preis **50 Pf.**

Abreißkalender für Landwirte und Gärtner für das Jahr 1907 mit täglichen Ratschlägen für die Gemüse-, Obst-, Blumen-, Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Preis **50 Pf.**

Küchen-Abreißkalender für das Jahr 1907. Enthält für jeden Tag einen **Küchenzettel, Kochrezepte, Unterweisungen für die Hauswirtschaft,** außerdem ausgewählte Sinnsprüche u. a. m. Preis **50 Pf.**

Wochen-Notiz-Abreißkalender für das Jahr 1907 in **Groß-Quartformat** Auf jedem Blatte befindet sich das Kalendarium einer Woche mit reichlichem Raume für Notizen. Preis **1 Mk.**

Wurden mit den Abreißkalendern gleichzeitig für 3 Mk. Kalender „Waldheil" oder sonstige Bücher bestellt, so werden außer etwaigen Nachnahmespesen keine besonderen Portokosten [illegible] zwei Kalendern „Waldheil" gemeinsam bezogen, wird für Zusendung jedes Abreißk[illegible] gebühr von 10 Pf. berechnet, während jeder Abreißkalender im Einzelversand ge[illegible] m Betrages 70 Pf. und unter Nachnahme 90 Pf. kostet. Im übrigen erfol[illegible] des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Die **Forstversorgungsliste** und **Reservejägerl[illegible]** **bedingt durch das neue Notierungswesen,** erst **Anfang** [illegible] Bekanntmachungen über deren Erscheinen folgen.

Zu Aufträgen auf alle hier angekündigten Gegenstände wu[illegible] Forst-Zeitung" **eine Bestellkarte** eingefügt, um deren gefällige **Benutz**[illegible]

Die Expedition der „Deut[illegible]
J. Neumann in Neud[illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: „Forstliche Rundschau" und „Des Försters Feierabende".

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil". Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** vierteljährlich **1,50 Mk.** bei allen Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907 Seite 87); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **4 Mk.**, für das übrige Ausland **2,50 Mk.** — Die „Deutsche Forst-Zeitung" kann auch mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" und deren Beilagen zusammen bezogen werden, und beträgt der Preis: a) bei den Kaiserl. Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste pro 1907 Seite 89 unter der Bezeichnung: „Deutsche Jäger-Zeitung" mit der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung") **3,50 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5,00 Mk.**, für das übrige Ausland **6,00 Mk.** Einzelne Nummern **25 Pf.**

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 52. Neudamm, den 30. Dezember 1906. 21. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Pfaffenberg in der Oberförsterei Hundeshagen, Regierungsbezirk Posen, ist zum 1. März 1907 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind **bis zum 15. Januar 1907** an die Königliche Regierung in Posen einzureichen.

Sind Forstlehrlings-Vorschulen in Preußen ein Bedürfnis?

Von Forstschullehrer **Grothe** in Groß-Schönebeck.

Durch die Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, nach welchen von den Anwärtern für die königliche Försterlaufbahn der einjährige Besuch einer staatlichen Forstlehrlingsschule gefordert wird, ist einem in den letzten Jahrzehnten lebhaft hervorgetretenen Wunsche der beteiligten Kreise Rechnung getragen worden. Daß die Forstverwaltung nicht denen gefolgt ist, welche die gesamte Forstlehre in die Forstlehrlingsschule verlegt wissen wollten, ist sicher mit Freuden zu begrüßen; denn die notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Besuch der Forstlehrlingsschule ist eine voraufgegangene praktische Forstlehre; sie ist gewissermaßen das Fundament für den nachfolgenden Unterricht. Nur wenn der Lehrling den Wald und den gesamten Betrieb, wie er sich in der Wirklichkeit darstellt, aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, wenn er bei den Hauungen und Kulturen selbst tätig gewesen ist, den Forst- und Jagdschutz hat ausüben helfen und zur weidmännischen Ausübung der Jagd herangezogen worden ist, wird er nicht nur dem Unterricht ein höheres Interesse entgegenbringen, sondern er wird ihm auch leichter folgen können, als wenn die praktische Lehrzeit nicht voraufgegangen wäre. Wenn ferner die in der letzteren erworbenen Kenntnisse durch einen regelmäßigen, systematischen, auf lebendiger Anschauung beruhenden Unterricht befestigt, erweitert und zum Abschluß gebracht werden, die Forstlehrlinge auch am Schlusse des Schuljahres durch die Ablegung der Jägerprüfung ihre Befähigung für den königlichen Forstschutzdienst nachweisen müssen, so darf man sicherlich mit gutem Recht behaupten: die gegenwärtige Ausbildung der Anwärter für die königliche Försterlaufbahn gewährleistet auch für die Zukunft das Vorhandensein eines seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen Beamtenstandes.

Digitized by Google

Diese Annahme schließt jedoch nicht aus, daß wir der Vorbildung der Forstlehrlinge unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Als zum 1. Oktober v. Js. die Forstschule in Groß-Schönebeck, die aus zwei Vorbereitungs- und einer Forstlehrlingsklasse bestand, aufgehoben und in eine Forstlehrlingsschule umgewandelt wurde, erregte die Aufhebung der beiden Vorbereitungsklassen, namentlich in Försterkreisen, das lebhafteste Bedauern.

Die Groß-Schönebecker Forstschule oder, wie sie offiziell hieß, „Forstlehrlings- und Fortbildungsschule", wurde im Jahre 1878 (vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1878, Stück 38) „zur Ausbildung tüchtiger Forstlehrlinge" und zu dem Zwecke, „den Söhnen von Forstbeamten eine möglichst gute und billige Gelegenheit zur Beschaffung der nötigen Schulkenntnisse zu gewähren", versuchsweise eingerichtet. Die Eröffnung der Schule wurde ermöglicht „durch Bewilligung nicht unbedeutender Geldmittel vom Herrn Finanzminister"; sie stand zunächst „unter spezieller Aufsicht und Leitung eines von dem Herrn Finanzministers*) bestätigten Kuratoriums" und wurde im Jahre 1883 zu einer vollständigen Staatsanstalt erhoben. — Der Zudrang zu der Groß-Schönebecker Forstschule ist während der ganzen Zeit ihres 27jähr. Bestehens ein gleichmäßig starker gewesen, und diese Tatsache ist sehr leicht erklärlich.

Es ist begreiflich und erfreulich, daß eine große Anzahl von Förstern ihre Söhne wieder dem forstlichen Berufe zuführen, zumal bei den meisten Förstersöhnen eine ausgesprochene Neigung für den väterlichen Beruf von der frühesten Jugend an vorhanden ist. Vielfach aber sind unsere Forstbeamten leider nicht in der Lage, ihren Söhnen eine andere als die Volksschulbildung zu teil werden zu lassen, und schon der Besuch einer oft nur mittelmäßigen Volksschule ist meistenteils mit größeren Ausgaben verknüpft, da der nächste Ort eine Stunde und weiter vom Forsthause entfernt ist. Wird der Knabe nun mit vollendetem 14. Lebensjahre aus der Volksschule entlassen, so befindet sich der Vater nur zu häufig in nicht geringer Verlegenheit betreffs der Fortbildung seines Sohnes in den Schulkenntnissen, welche in den meisten Fällen sehr notwendig ist. Es ist also nicht verwunderlich, daß die Förster ihre Söhne nach deren Entlassung aus der Volksschule mit Vorliebe den Vorbereitungsklassen der Forstschule in Groß-Schönebeck zuführten, wodurch sie bei verhältnismäßig nicht zu hohen Kosten die ziemlich sichere Gewähr für die einstige Annahme der Söhne als Forstlehrlinge hatten. Und was für die Forstbeamtensöhne galt, das traf auch für die Schüler zu, deren Väter anderen Berufsklassen angehörten. Auch dieser Teil der Zöglinge hatte meistens vorher die Volksschule besucht und war froh, wenn er noch Aufnahme in der Forstschule fand, was bei der großen Anzahl der Meldungen, unter welchen in erster Linie die Förstersöhne berücksichtigt wurden, oft nicht möglich war. Endlich suchten selbst viele Schüler höherer Lehranstalten, welche die Försterlaufbahn ergreifen wollten, nach vollendetem 14. Lebensjahre ihre Aufnahme in die Forstschule nach.

Nachdem nun die Forstschule in Groß-Schönebeck in ihrer ehemaligen Gestaltung aufgehoben worden ist, muß jeder junge Mann, der sich der Försterlaufbahn widmen will, in der Zeit, welche zwischen der Schulentlassung und dem Lehreintritt liegt, also vom 14. bis 16. Lebensjahre, „sehen, wo er bleibt". Wer es ermöglichen kann, wird bis zum Eintritt in die Lehre eine höhere Schule besuchen, und zwar schon vom 10. oder 11. Jahre an; das ist kostspielig und nach meiner Erfahrung von rein pädagogischem Standpunkte aus nicht einmal empfehlenswert, da in sehr vielen Fällen eine wirklich abgeschlossene Bildung doch nicht erreicht wird; andere werden vielleicht in eine Präparandenanstalt eintreten, die für den gedachten Zweck, meiner Auffassung nach, auch nicht geeignet ist; noch andere suchen als Schreibgehilfen irgendwo ein Unterkommen oder verbleiben im elterlichen Hause und versuchen sich dort durch einigen Privatunterricht fortzubilden.

Die durchaus berechtigte Forderung der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 — § 2 Nr. 2d — „daß er (der Anwärter) bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat", wird durch das Fehlen einer für ihren Sonderzweck geeigneten Fortbildungsschule schwer zu erfüllen sein; es liegt demnach die Befürchtung nahe, daß die jungen Leute, welche bis zum Lehreintritt eine gute Schule nicht besuchen konnten und die geforderte Fortbildung auf eigene Hand oder auf die vorhin bezeichnete Weise betreiben mußten, in der Annahmeprüfung genügende Schulkenntnisse nicht nachzuweisen vermögen und demzufolge nur zu leicht werden abgewiesen werden müssen. Daher würden es namentlich viele Forstbeamten sicherlich mit Freuden begrüßen, wenn eine oder mehrere für den gedachten Zweck berechnete Fortbildungsanstalten — nennen wir sie Forstlehrlings-Vorschulen — vorhanden wären.

Daß die Staatsforstverwaltung der Idee einer zweckmäßigen Vorbildung der Forstlehrlinge

*) Im Jahre 1878 gehörte die Staatsforstverwaltung noch zum Ressort des Finanzministeriums.

Digitized by Google

wohlwollend gegenübersteht, sowie auch die Schwierigkeiten anerkennt, welche die Förster hinsichtlich der Ausbildung ihrer Söhne zu überwinden haben, darf vorausgesetzt werden; aber die Erwartung, daß die Behörde die Errichtung der von uns bezeichneten Vorschulen selbst in die Hand nehmen werde, darf bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht gehegt werden. Das einzige, was uns zurzeit erreichbar zu sein scheint, ist die Erhaltung und Fortführung der Groß-Schönebecker Anstalt als Privat-Forstlehrlings-Vorschule.

Dazu ist jetzt der gegebene Zeitpunkt vorhanden; denn an maßgebender Stelle wird beabsichtigt, am 1. Oktober 1907 die Forstlehrlingsschule von Groß-Schönebeck zu verlegen. Hierdurch würden die Lehr- und Unterkunftsräume der Schule frei werden, und man glaubt die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Zentralforstbehörde wenigstens die Unterrichtsräume, welche sie bis zum 1. Oktober 1913 gemietet hat, für die Zwecke solcher Vorschule gegen eine billige Vergütung hergeben wird. Die für die Schule notwendigen laufenden Ausgaben, welche im wesentlichen in den Lehrergehältern bestehen würden, werden sich durch das aufkommende Schulgeld decken lassen. Wir nehmen dieses mit 90 Mk. pro Jahr an; das ergibt bei einer Schülerzahl von 60 einen jährlichen Betrag von 5400 Mk., der im großen und ganzen ausreichen würde. Da wir das Wohn- und Kostgeld mit jährlich 360 Mk. annehmen, so würden die jährlichen Ausbildungskosten für den Schüler 450 Mk. betragen.

Die Schule würde von einem Schulvorstande (Kuratorium) zu beaufsichtigen und von einem erfahrenen, tüchtigen Schulmanne zu leiten sein. Als Lehrgegenstände müßten sämtliche Fächer des Volksschulunterrichtes auftreten, namentlich aber Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Naturgeschichte. Von den forstlichen Unterrichtsgegenständen (Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung) müßten nur die Anfangsgründe, soweit diese dem Verständnis der Schüler zugänglich sind, behandelt werden; dieser Unterricht würde selbstverständlich einem geeigneten Forstmanne zu übertragen sein; dazu käme endlich noch der Unterricht im Hornblasen (Erlernen der Jagdsignale).

Durch die vorstehend kurz gekennzeichnete Forstlehrlings-Vorschule soll den jungen Leuten, welche sich der Laufbahn der königlichen Förster widmen wollen, und denen es in der Zeit zwischen der Schulentlassung und dem Lehreintritt an der geeigneten Fortbildungsgelegenheit fehlt, die letztere dargeboten werden. Es wird sich bald herausstellen, ob die Zahl dieser jungen Leute groß oder gering ist; immerhin dürfte unter den gegebenen Verhältnissen ein Versuch als angebracht erscheinen. Bestätigt der letztere die Vermutung, daß tatsächlich ein Bedürfnis zur Errichtung solcher Forstlehrlings-Vorschulen vorliegt, so könnte man in den verschiedenen Landesteilen des Preußischen Staates deren mehrere je nach Bedarf einrichten; wir sind überzeugt, daß manche kleine Stadt finanzielle Opfer bringen würde, um solch eine Schule in ihre Mauern zu ziehen, wodurch das Bestehen der Unterrichtsanstalt gesichert und auch die Unterhaltungskosten für den einzelnen Schüler verringert werden würden.

Diese Veröffentlichung geschieht mit dem ausgesprochenen Wunsche, daß auch von anderer Seite, besonders aus den Kreisen der königlichen Förster selbst, zu der angeregten Frage Stellung genommen werden möchte, und darauf bezügliche Vorschläge in diesem Blatte zum Abdruck gelangen. Erwünscht wäre es ferner, wenn schon jetzt Schüler für die eventuell zum 1. Oktober 1907 zu eröffnende Vorschule ohne Verbindlichkeit bei dem Verfasser dieses Artikels vorläufig angemeldet würden, damit festgestellt werden kann, ob ein wirkliches Bedürfnis für eine solche Anstalt vorliegt.

Zur Frage der Nonnenvertilgung.*)

Ein Aufsatz des Herrn Forstassistent Pech in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1906 veranlaßt mich zu einer Entgegnung.

Bei der diesjährigen Tagung des „Oberlausitzer Forst-Vereins“ in Gaußig, welcher Herr Pech nicht beiwohnte, habe ich auf ganz besonderen Wunsch der neben mir sitzenden, von Herrn Pech genannten Waldbesitzer und im Einverständnis mit dem abwesenden Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Korselt-Zittau, die Einleitung zu einer Debatte über die Nonnenfrage gegeben. Die Einleitung durfte, um ihren Zweck, eine lebhafte Aussprache, zu erreichen, sich nicht ohne weiteres zu den Vertilgungsmaßnahmen bekennen, sondern mußte diese kritisch beleuchten, ohne daß man sich auf die eine oder die andere Seite schlug. Der Schluß meiner Ausführungen lautete wörtlich:

„Nun, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns diese Sachlage, halten wir die hier angezogenen Fragen uns vor — vielleicht bringt auch die Debatte einen anderweiten

*) [illegible]dem nunmehr sowohl Freunde als [illegible]gner von Vertilgungsmaßregeln gegen die [illegible]ne zu Wort gekommen sind, glaubt die Schrift[illegible] die Kontroverse an dieser Stelle schließen [illegible] bei den sich so schroff gegenüber[illegible]n Ansichten ein fruchtbares Ergebnis [illegible] mehr zu erwarten ist.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Gesichtspunkt vor —, so erscheint es wohl gerechtfertigt, uns die große Frage vorzulegen: Inwieweit sollen wir mit Geldaufwendungen für Maßnahmen gegen die Nonne angesichts ihres jetzigen erheblichen Zufluges gehen, sollen wir der Sache ihren Lauf nehmen lassen? Ich möchte nicht, daß meine Ausführungen als eine Rede gegen die jetzt üblichen Maßnahmen erachtet werden, ich möchte letztere nur unter die Sonde der Praktiker genommen wissen. Ich habe in einer forstlichen Zeitschrift einmal gelesen, daß ein Forstwirt nach umfänglichen Leimungen gegen die Nonnenraupe bekannte: Die geleimten waren die Forstleute. Also, meine Herren, wie alles, haben auch unsere bisher herrschenden Ansichten über die Vertilgung schädlicher Forstinsekten ihre Kehrseite, und diese zu beleuchten, ist unsere Pflicht zum Nutzen unserer Forstfinanzen. Vielleicht läßt sich nach einer Debatte feststellen, ob sich eine Majorität für die eine oder andere Ansicht findet, vielleicht sogar Einstimmigkeit. Mit dieser Ansicht einer größeren Zahl einheimischer Forstleute aus dem grünen Walde, nicht vom grünen Tische, können wir dann unseren vorgesetzten Behörden und Dienstherrschaften dienen und sie wird mehr vermögen als die Ansicht des einzelnen."

Die beabsichtigte lebhafte Debatte wurde auch erreicht, jedoch war von einer „These" meinerseits, die irgend jemand zu bekämpfen gehabt hätte, gar keine Rede, ich habe mich auch im Laufe der Debatte dagegen verwahrt, mich als Gegner des Falterſammelns bekannt zu haben. In unparteiischer Weise habe ich zum Schluß in Vertretung des Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, daß die Ansicht der Versammlung dahin gehe, die Nonne weiter intensiv und ohne Ansehung der Geldkosten zu vertilgen. Der als Freund des Falter-, Eier- und Puppensammelns bekannte Herr Oberförster Mauke in Jahmen, welcher in Gaußig anwesend war, versicherte mir nach Schluß der Debatte, daß meine Ausführungen durchaus objektiv gehalten gewesen seien.

Also entspricht der von Herrn Pech getane Ausspruch, ich stände auf dem Standpunkt, man solle die Kosten sparen, nicht den Tatsachen. Im Gegenteil habe ich sofort, ehe diesbezügliche Anordnungen der zuständigen Amtshauptmannschaften erlassen wurden, und ehe meine Nachbarn mit Sammeln begannen, in meinem Wirkungskreis nach Kräften, und zwar in der von Herrn Pech gemeinten Weise, Falter sammeln lassen und als amtshauptmannschaftlicher Sachverständiger die Waldbesitzer meiner Umgebung hierzu angehalten.

Jedenfalls bin ich aber heute wie bei der Tagung des „Oberlausitzer Forst-Vereins", insbesondere auch nach eingehender Besichtigung des Fraßgebietes in der Oberförsterei Kohlfurt, der Meinung, daß man nicht den Stab über diejenigen Forstleute in hervorragenden Stellungen, an der Spitze großer Verwaltungen, brechen soll, die große Nonnenkalamitäten durchlebt haben und nun im Falterſammeln usw. keinen Schutz des Waldes, sondern nur einen Schutz des Beamten erblicken. Diese viel geschmähten Berufsgenossen haben dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl in sich wie wir, die wir das Vertilgungsgeschäft aufgenommen haben, und ihren Wald so lieb wie wir. Ein ruhiges Abwägen des Für und Wider ist auch hier am Platze, nicht ein fanatisches Verurteilen der gegenteiligen auf Erfahrungen gegründeten Ansicht. Hierfür und für weiter nichts bin ich eingetreten und trete ich ferner ein.

Bluhm, städtischer Oberförster.

Zur Geschichte des deutschen Forstkulturwesens.

Von B. (Schluß.)

Die Raesfelder Holzordnung (Westfalen) vom Jahre 1575 enthält folgenden interessanten Aufschluß über Telgen-(Heister-)Pflanzungen:

„11. Und sollen die Markgenoissen von einem jederen erbe sechs telgen, und von einem halben erve drei, wie dann auch von einer kotten, zwei alle jair zu pflanzen oder potten gehalten sein; und da etliche telgen nit beclieben (angegangen) wurden, soll er des negsten jairs in der unbeclibenen platz andere setzen, und wer in einen oder andern seumich wurde, sol für jeder telge zwey stuver zu geben schuldig sein, und solche bruchten (Brüche) sollen der untergesetzte Holzrichter und fursters aufboeren und dafür andere telgen zur bepottung der marken kaufen."

„12. Und damit hinfurter die marke besser bepottet werden muge, so sollen dazu vehr telgenkämpe auf verscheidene orter in der marken und begraben (mit Gräben umgek[illegible] auch zum förderlichsten gemistet zug[illegible] besehet, und sollen [illegible] und aufsicht haben [illegible] und neben dem bei je negstgesessener markgen

Durch diese Verordnung [illegible] deutschland seit alter „Eichenkämpen" in der

Digitized by Google

Erziehung der Heister auch für forstliche Zwecke angewendet. Auch die Düngung wurde bei derartigen Anlagen beobachtet, selbst „Hirtenschlag". In der Lauensteiner Mark (bei Hameln) bekamen die Schäfer dafür, daß sie auf Erfordern die Eichelnkämpe mit ihren Herden belegten, ein Fuder Holz. Auch wird die Verpflichtung zum Heisterpflanzen und zu Kampanlagen öfter mit dem Mast- und Weiderechte in Verbindung gebracht; so waren im ehemaligen hannöverschen Amte Nienburg a. d. Weser die Weideberechtigten gehalten, Heister zu pflanzen und daneben für jeden Heister einen Hut voll Eicheln und einen Haufen Mist zu liefern, behufs der von ihnen umzugrabenden Eichenkämpe. (Wächter, „Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder". Hann. Magazin, 1839.)

Eichenpflanzwälder entstanden in Norddeutschland schon sehr frühe. In Hannover nahmen die Pflanzwälder noch 1852 7,4% der gesamten Waldfläche ein. Es wurden Forstteile mit starken Heistern besetzt, um Eichenhochwald zu erziehen. Solche Pflanzwälder wurden auch angelegt auf den großen holzfreien Weiden am Rande der Wälder, an Brüchen, Tränkplätzen 2c. und hatten wohl den Zweck, einmal die Waldweide durch Graswuchs zu verbessern und dann auch auf den Weideflächen selbst den Graswuchs zu erhalten, da solcher unter mäßiger Beschattung sich länger hält als auf gänzlichen Freilagen. Waldformen dieser Art sind noch heute vielfach erkennbar in Hannover, Braunschweig, Hessen, Westfalen 2c.

Im nördlichen Deutschland betrieb man eifrig die Kultur der Kopfweiden, wie solche noch jetzt ganzen Gegenden (beispielsweise im mittleren Pommern) charakteristisch sind. Die Weistümer von Lauenstein und Eldachsen (Hannover) besagen, daß demjenigen, welcher eines anderen Kopfweide abhaut — „dem scholde sin kop wieder afgeschlagen werden". Die Vermehrung dieser Weiden durch „Setzstangen" ist sehr alt und war an Gräben, auf Dorfstraßen, Feld- und Wiesenrändern und besonders an „Pattwegen" (Fußwegen) üblich. Die Anpflanzung wurde in großer Ausdehnung betrieben; so wurde „zum Anfange" in der Röder-Mark jedem Märker zur Bedingung gemacht, 600 Weidenstämme zu setzen, damit sie auf eigenem Grunde das zum Flechtwerk, zu Fischreusen, zum Binden des Getreides und als Zaunholz nötige Holz hätten, was sonst wenig in den Wäldern zu finden war. Wiederum war es in den Gegenden des Rhein- und Moselgebietes üblich, daß jeder neu begründete Hausstand eine gewisse Anzahl von Eichen (Heistern) pflanzen mußte. — Die Anordnung der Pflanzung — auch für Wälder —, wobei die Eichenheisterpflanzung überwiegend war (Buchen und andere Holzarten werden nur selten
mt), hat sich besonders im Norden ausldet und selbst bis in die Gegenwart erhalten.
dem Süden ist uns eine Verordnung aus
Lußhard-Walde erhalten (1439), nach
her auf Anordnung des Waldvoigts von den
tanen Eichen gepflanzt werden sollen.
Die Bedeutun der Eiche im Volkstum, ihre
uche Hege und Pflege kennzeichnen sie als den „gemeinsten" Baum der früheren Zeit. In der Waldordnung der kurfürstlichen Pfalz vom Jahre 1579 „heißt" es: „Mehr soll ein jeder Märker zur Zeit es erfordert, drei junge aich bäume zu setzen und mit dorn einzuhegen schuldig sein und darauf die Förster gut achtung geben bei straf am Ort eines Gulden. — Auch soll niemands, es seyen freien, förster oder andere kein aichel oder Bucheckern lesen, noch heimtragen, bei Verlust jeder zeit 6 Gulden und 2 Turnes den förstern. — Sauställ sollen mit Holz nit gebodmet, sondern mit steinen gepflästert, und alle seitenblätter von buchenholz und nit von aichen gemacht werden bei straf 2 Gulden". —

Beträchtlich später sind die Saatkulturen in unseren Wäldern zur Anwendung gekommen, weil man sah, daß die Natur dieses Verjüngungsgeschäft allein besorgte, sofern man durch zweckentsprechende Maßnahmen (Ausschließung von der Weide 2c.) der Natur dabei in etwas zu Hilfe kam. In den schon genannten Beiträgen zur Forstgeschichte erwähnt Dr. Leo auch die Anwendung der Holzsaat (wahrscheinlich Kiefern) über „viel hundert Morgen"; sie wurde 1368 im Nürnberger Reichswalde durch Peter Stromer ausgeführt. Eine andere Notiz teilt Schott von Schottenstein aus dem Frankfurter Stadt-Archiv mit, zufolge welcher in den Jahren 1423 und 1424 im Stadtwalde Kiefernsaat ausgesäet wurde, wozu man den Samen und den Säemeister aus Nürnberg kommen ließ. Aus den Stadtrechnungen geht hervor, daß in dem Walde kein Nadelholz vorkam: die erwähnte Saat diente einem Versuch, wozu wohl der Erfolg der Stromerschen Arbeiten in Nürnberg die Anregung gegeben hatte. — Am 9. Juli 1568 erhält der Amtmann zu Moritzburg, Clement Falcke, den offenen Befehl an alle kurfürstlichen Forstbeamten, „die ledigen wüsten Plätze, Gehaue und andere Orte, die in den kurfürstlichen Landen öde liegen und zu nichts Sonderlichem könnten gebraucht werden, mit allerlei Holzsamen zu besäen und junges Holz davon aufzuziehen, wozu ihm die Beamten gutwillige Nachweisung und Anleitung, die Rentnerei aber zur Beschaffung des Samens das Geld geben sollte" (Falke, „Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen". Leipzig 1868). Nach Niemanns Forststatistik sind gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch vom Statthalter Heinrich Rantzau in Schleswig-Holstein Nadelholzanlagen hergestellt worden, wozu der Same z. B. anno 1595 vom Markgrafen Georg von Brandenburg bezogen wurde: Dieser schrieb an den Statthalter: „In Ansehung von Samen, die Du von Tannen (wohl Kiefern), Fichten und Taxbäumen begehrest, wollen wir Dir gern willfärig sein. Wir haben daher unseren Holzförstern anbefohlen, sobald sie reif sein werden, sie zu sammeln und nach den genannten Orten zu versenden." Daß die Saat immer mehr aufkam und auch zur Laubholzerziehung angewendet wurde, ist wohl anzunehmen, um so mehr, als ältere forstliterarische Notizen schon das Umpflügen der Schläge und die Saat mit Eicheln und Bucheln, die bis zum Frühjahr mit Sand gemischt im Keller aufbewahrt werden müssen, angeben. Erfolgreiche Versuche, das

Digitized by Google

Laubholz durch natürlichen Samenabfall zu verjüngen, wurden 1730 in Hessen gemacht und fanden schließlich weitgehende Anwendung. — Wir schließen hiermit unsere Mitteilungen, die den Zweck haben sollen, zu ähnlichen, wenn auch gelegentlichen Notizen anzuregen. In gewisser Weise ersehen wir schon aus den ältesten Nachrichten, daß man auch bedacht war, die Wälder zu schonen und zu verjüngen.

„Was uns not ist, uns zum Heil
Ward's gegründet von den Vätern,
Aber das ist unser Teil,
Daß wir gründen für die Spätern!" (Geibel.)

Mitteilungen.

— **Der Kiefernspinner (Bombyx pini).*)** Beschreibung: Die trägen, plumpgebauten Falter sind von braungrauer Farbe und dadurch, daß bald der graue, bald der braune Ton in den verschiedensten Abstufungen überwiegt, von sehr wechselndem Aussehen. Gewöhnlich sind die Vorderflügel bräunlichgrau mit einem vorderen gebogenen, oft doppelten Querstreif, der einen weißen Fleck einschließt, und einem hinteren gerade verlaufenden Streifen. Die Hinterflügel sind einfarbig dunkelbraun. Die etwa 6 cm breiten Männchen sind gewöhnlich dunkler als die 8 cm in der Breite messenden Weibchen; diese haben kurzgezähnte, jene doppeltgekämmte Fühler. — Die Eier haben die Größe und Form eines Hanfkornes und sind zuerst mattgrün, nach einiger Zeit grau. — Die Raupen sind in der ersten Jugend gelblich weiß und tragen auf jedem Segment eine Querreihe dunkler Warzen, die besonders stark auf den ersten und den beiden letzten Körperabschnitten entwickelt sind; später wird ihre Grundfarbe grau oder bräunlich, von der sich auf den Hinterleibsringen herz- oder rautenförmige, durch einen hellen Innenfleck bisweilen geteilte, dunkle Flecke abheben. Das zweite und dritte Segment trägt je eine stahlblaue Querbinde. Die ziemlich dichte Behaarung besteht aus längeren und kürzeren, dunkleren und helleren, büschelförmig beisammenstehenden Borsten und Haarschöpfen. Die Länge der erwachsenen Raupe beträgt bis 8 cm. — Die Puppe ist braun, am Hinterleibe, dessen abgerundete Spitze kleine Häkchen trägt, mit wenigen kurzen, gelben Härchen besetzt; der Kokon, in dem sie ruht, ist ziemlich fest, grau oder gelblich und an den Enden zugespitzt, an der Kopfseite der Puppe nur schwach versponnen. An seiner Oberfläche sind reichlos die blauen Nackenhaare der Raupe büschelförmig verwebt. In seiner Farbe stimmt er sehr mit seiner Umgebung, namentlich mit älterer Kiefernrinde, überein.

Lebensweise: Die Flugzeit der Falter fällt in die Mitte des Juli, verschiebt sich aber bisweilen um einige Wochen, so daß man den Hauptflug dann schon Ende Juni oder, wie es besonders nach mehrjährigem Raupenfraße der Fall ist, erst zu Anfang August wahrnehmen kann. Tagsüber sitzen die Falter gewöhnlich ruhig an der Rinde der Kiefern, der Wetterseite abgekehrt und nicht selten von der in der Nacht stattgehabten Begattung her noch zusammenhängend, so daß das Männchen kopfabwärts hinter dem mit dem Kopf nach oben gerichteten Weibchen sitzt. Bald danach beginnen letztere ihre Eier in kleinen Häufchen von etwa 50 Stück an die Rinde, die Nadeln und niederen Äste abzulegen, bis ihr Vorrat (100 bis 200 Stück) erschöpft ist. Die jungen Räupchen erscheinen nach 14 Tagen bis 3 Wochen, zerreißen die Eihäute beim Ausschlüpfen und fressen sie größtenteils auf, ehe sie sich auf die Wanderung zu ihren künftigen Weideplätzen, der Krone der Kiefern, begeben, wo sie sich nunmehr ausschließlich von den Nadeln ernähren. So lange sie noch klein sind, lassen sie die Mittelrippe stehen, später aber wird auch diese mitverzehrt, so daß von den Nadelpaaren bis zur Scheide nichts übrig bleibt. Da sie in den ersten Monaten ihres Lebens noch klein sind und ihr Fraßbedürfnis dementsprechend ein geringes ist, so ist der Schaden bis zum Herbst gewöhnlich nicht beträchtlich und wird leicht übersehen. Immerhin kann man die Anwesenheit und größere oder geringere Häufigkeit der Raupen aus der Menge der unter den Bäumen liegenden Exkremente erkennen, die von zylindrischer Form, graugrüner Farbe und längs- und quergefurcht sind. Beim Eintritt kühlerer Witterung gehen die Raupen am Stamme herunter — viele werden auch durch Herbststürme herabgeschleudert oder fallen in den ersten Frostnächten zu Boden — und suchen sich unter der Bodendecke, gewöhnlich nahe am Stamm, ein Winterlager, in dem sie zusammengerollt die kalte Jahreszeit verbringen. Sie haben dann eine durchschnittliche Größe von 3 cm, doch findet man auch beträchtlich größere und andererseits viel kleinere Raupen; man bemerkt diese wesentlichen Größenunterschiede namentlich nach mehrjähriger Dauer des Fraßes.

Im Frühjahr, und zwar vorzugsweise im März, bisweilen auch schon im Februar, selten erst im April, erwachen sie aus ihrer Erstarrung und baumen wieder auf, um nunmehr noch einige Wochen, ja selbst Monate hindurch sich wieder von den Nadeln der Kiefern zu ernähren. Die ersten Puppen findet man bereits im April; bei der Mehrzahl der Raupen erfolgt die Verwandlung im Juni, und vier Wochen danach schlüpfen die Falter aus.

Natürliche Feinde sind einige Schlupfwespen, ferner die kleineren insektenfressenden Vögel, welche namentlich den Eiern und Puppen nachstellen, die Krähen und Eichelhäher, die die Raupen im Winterlager aufsuchen, und die Nachtschwalben, welche die Falter fangen und verzehren; unter den Säugetieren kommt Fuchs, Dachs und Schwarzwild in Betracht.

Bekämpfung: Einen völlig wirksamen Schutz gegen die zu starke Vermehrung des Schädlings haben wir durch die zweckmäßig durchgeführte Leimung der von ihm befallenen

*) Flugblatt Nr. 37 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom September 1906. Verlag von Paul Parey und Julius Springer, Berlin.

Digitized by Google

Bestände, die stets dann vorgenommen werden sollte, wenn das Ergebnis des Probesammelns der Raupen im Winterlager einen starken Fraß für das nächste Jahr in Aussicht stellt. Deshalb ist das Probesammeln selbst als ein wichtiger Teil der Bekämpfung anzusehen und sollte mit aller Sorgfalt dort ausgeführt werden, wo man die ersten Anzeichen des Befalles, sei es durch die am Boden zu findenden Exkremente der Raupen, sei es durch Auftreten der Falter zur Flugzeit, wahrnimmt. Es kann in verschiedener Weise stattfinden, indem man entweder eine bestimmte Anzahl Bäume pro Hektar auswählt, deren Umgebung abzusuchen ist, oder in parallel zueinander laufenden oder endlich sich kreuzenden Streifen alle Baumscheiben untersuchen läßt, wobei hinsichtlich der Streifenbreite zu berücksichtigen ist, daß mindestens 10 bis 20 Bäume pro Hektar untersucht werden. Die Bodendecke ist in einzelnen kleineren Platten zurückzuschieben und umzulegen, worauf die in ihr befindlichen Raupen des Spinners — eventuell auch andere Schädlinge — in einem kleinen Gefäße zu sammeln sind. Wenn die Baumscheibe auf diese Weise bis zu 2 m im Durchmesser freigelegt ist, wird auch noch die oberste Schicht des Bodens abgesucht und endlich die Moosdecke wieder gleichmäßig ausgebreitet.*) Bezüglich der Zeit, in der diese Vorarbeit auszuführen ist, ist zu bemerken, daß man damit möglichst bald nach dem Abbaumen der Raupen beginnen soll, damit man später nicht durch Schneefall zu sehr behindert wird, sie gründlich zu erledigen.

Bei welchem Maße des Befalles das Leimen ausgeführt werden soll, hängt vorzugsweise von dem Alter der befallenen Bestände ab. Oberforstmeister Tramnitz bezeichnet „für in Läuterung befindliche Dickungen 15 bis 20 Raupen im Durchschnitt per Stamm, in geringeren Stangenhölzern 30 bis 40, in starken mehr als 50 als eine solche Anzahl, oder die sichtliche Lichtung der Benadelung in Orten mit abgewölbter Krone der Stämme als den Zustand, wo im nächsten Frühlinge dem Feinde Halt geboten werden muß".

Hat man sich zum Leimen eines Bestandes entschlossen, so muß man ihn zunächst durchforsten, teils um Leim zu sparen, teils aber auch, um es wirkungsvoller zu machen. Denn kleinere, unterdrückte Stämme oder auch Unterholz bieten den Raupen leicht natürliche Brücken zum Überschreiten der Ringe, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Alsdann sind alle Stämme zu röten, d. h. etwa in Brusthöhe in einem ringförmigen Streifen von 20 bis 25 cm Breite von der rauhen, rissigen Borke zu befreien, wobei darauf zu achten ist, daß die mit dem Schnitzmesser hantierenden Arbeiter den Splint nicht verletzen. Daran schließt sich die Arbeit des Leimens, die zweckmäßig mit dem Bodenschen Spatelpaar oder dem Eckschen, inzwischen durch die Firma L. Dechert in Oranienburg (Mark) verbesserten, Leimschlauch ausgeführt wird, zwei Instrumenten, die die Herstellung eines gleichmäßig breiten und dicken Leimringes ermöglichen. Mit dem schaufelförmigen Spatel wird der Leim dem Gefäß entnommen, und mit Hilfe des flachen in einzelnen Klumpen rings am Stamme verteilt; dann wird ersteres umgedreht, so daß die Seitenwände dem Stamme anliegen, und der Ring ausgezogen. Der 40 cm lange Leimschlauch, der durch den Dechertschen Füllapparat immer wieder gebrauchsfertig gemacht wird, hat vorn ein Blechmundstück, aus dem der Leim in Bandform durch den Druck der Hand herausgepreßt wird. Letzteres Verfahren gestattet sehr saubere und schnelle Arbeit. Der Ring soll eine Breite von 3 bis 3,5 cm und eine Dicke von 0,4 cm haben.

Das Leimen muß spätestens Ende März beendet sein; man hat daher die vorbereitenden Maßnahmen, nämlich, abgesehen von dem schon im Spätherbst auszuführenden Probesammeln, das Durchforsten, Röten, Bestellen des Leimes, den Transport der Leimfässer in das Revier und ihre gleichmäßige Verteilung darin, so zu treffen, daß mit dem Leimen rechtzeitig begonnen werden kann. Im allgemeinen wird man 50 bis 60 kg Leim pro Hektar brauchen und gut tun, bei der Bestellung sich eine mindestens dreimonatige Klebdauer garantieren zu lassen.*)

Die Kosten des Verfahrens richten sich nach verschiedenen Umständen und werden besonders durch die günstige oder ungünstige Lage der Örtlichkeit, durch die Höhe des Tagelohnes und die Geschicklichkeit der Arbeiter beeinflußt; sie sollen unter normalen Verhältnissen nicht höher als etwa 16 bis 18 Mk. pro Hektar sein.

*) Die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz sorgfältigen Sammelns nur etwa die Hälfte der auf einen Stamm wirklich entfallenden Raupen gefunden wird, da einige in den Rindenritzen, andere in einem größeren Abstande vom Stamm am Boden überwintern. Man pflegt daher die Zahl der gefundenen Raupen zu verdoppeln, wenn man die tatsächlich vorhandene Menge angeben will.

*) Bekannte Firmen sind u. a. folgende: Schindler & Mützell Nachfolger, Stettin; A. Wingenroth, Mannheim; P. Hoffmann, Freiberg i. S.; Huth & Richter, Wörmlitz b. Halle a. S.; H. Ermisch, Burg b. Magdeburg.

Berichte.

...sammlung des Nordwest...en Forstvereins.

(Schluß.)

... darauf abgebrochen, und Forstmeister Zimmer-Springe das ... zu seinem Vortrage: Schutzmaßregeln gegen ... Redner etwa folgendes anführte: So alt wie das Menschengeschlecht, so alt sei auch der Kampf gegen die Tierwelt. Während die ersten Menschen sich gegen Raubtiere zu schützen gehabt hätten, höre mit der fortschreitenden Kultur der Kampf gegen diese auf, und es hätte der Kampf gegen andere, der Kultur feindliche Tiere, insbesondere auch gegen das Wild, an Bedeutung gewonnen, das in ver-

Digitized by Google

schiedener Hinsicht den Forstkulturen, so namentlich durch Verbeißen derselben, schädlich würde.

Die Schutzmaßregeln gegen Wildverbiß beständen im allgemeinen aus solchen Vorbeugungsmaßregeln, die die Pflege des Wildes zum Gegenstande hätten, und aus Abwehrmaßregeln, die den direkten Schutz der Pflanzen bezweckten.

Zu einer rationellen Pflege des Schalenwildes gehöre in erster Linie die Pflege mit der Büchse. Durch geregelten Abschuß müsse dafür gesorgt werden, daß ein den Verhältnissen entsprechender, mäßiger, aber guter Wildstand vorhanden sei. Der Wildstand sei nicht nach der Quantität, sondern nach der Qualität zu bemessen. Hiergegen würde viel gesündigt, namentlich beim Rehwilde, während bei dem weniger vorhandenen Rotwilde die Verhältnisse etwas besser wären. Der Rehstand sei in vielen Revieren zu stark, und müsse hier ein Mehrabschuß an Ricken stattfinden, um ein gesundes Geschlechtsverhältnis herbeizuführen. Im Vereinsgebiet sei das Verhältnis zwischen Bock und Ricke wohl fast durchweg 1 : 10, also ein sehr schlechtes.

Der Grund hierfür liege besonders darin, daß von vielen Jagdbesitzern aus Sucht nach einer großen Anzahl Jagdtrophäen der Abschuß von weiblichem Rehwild vernachlässigt würde. Da ein einzelner, durch sachgemäßen Abschuß nur wenig zur Verbesserung des Geschlechtsverhältnisses tun könne, so empfehle es sich für die Jagdbesitzer, wie es z. B. in der Nähe von Hannover an verschiedenen Stellen geschehen sei, sich zu größeren Jagdvereinigungen zusammenzuschließen. Diese bezweckten, bei pfleglicher Behandlung der Jagd einen nach Zahl und Beschaffenheit guten Rehstand heranzuziehen, wobei Spießböcke den Satzungen gemäß stets zu schonen seien.

Die Anzahl der für ein Revier zulässigen Stückzahl an Wild richte sich einzig und allein nach den vorhandenen natürlichen und den vom Jagdbesitzer geschaffenen künstlichen Äsungsverhältnissen. Für Verbesserung der Äsungsverhältnisse würde aber durchweg zu wenig getan. Häufig würden sogar noch die natürlichen Äsungsplätze, wie Bestandeslecken, Bruchschleuken 2c., durch Aufforstung beseitigt, ebenso verschwänden aus dem Walde mehr und mehr die Weichhölzer und viele Sträucher, die dem Wilde im Winter zur Äsung dienen könnten. Es müsse dem Wilde im Frühjahr durch Anlage von Äsungsplätzen mit zeitig sprießenden Futterkräutern und im Winter durch Fütterung an Futterplätzen genügend Äsung gegeben werden. Auch die Anlage von Salzlecken sei zu empfehlen, wenn diese auch durchaus kein Universalmittel gegen Wildverbiß seien, wie sie von Erfindern angepriesen würden.

Man müsse also genügend Äsung schaffen und dafür sorgen, daß das Wild nicht überhand nehme. Dieses letztere sei besonders bei den Kaninchen zu beachten, die bei Massenvermehrung schwer zu bekämpfen seien.

Die vielen Mittel zum direkten Schutz der Pflanze gegen Wildverbiß beständen in

1) Schmiermitteln, welche eigens zu diesem Zweck fabrikmäßig hergestellt würden,
2) Schmiermitteln, die sich jeder selbst her- oder zusammenstellen könne,
3) anderen Mitteln, welche mechanisch an die zu schützende Pflanze angebracht würden und
4) Zäunen.

Im allgemeinen seien aber diese Mittel nur dort angebracht und auch nur dort mit Erfolg zu verwenden, wo man bestrebt sei, dem Wilde in anderer Weise Ersatz der Nahrung zu gewähren.

Alle Mittel gegen Verbiß, namentlich die Schmiermittel, wirkten nur auf kurze Zeit und auch nur, wenn mit ihnen abgewechselt würde, das Wild gewöhne sich an alles.

Die beste Zeit zum Anbringen der Schmiermittel sei der Herbst, wenn die Triebe gut verholzt seien, eine Erneuerung des Mittels, die meist erforderlich sei, fände am besten im Februar statt, da dann der Verbiß am stärksten zu sein pflege. Alle Schmiermittel seien möglichst an trockenen Tagen anzubringen, auch sei darauf zu achten, daß die Terminalknospe nicht mit bestrichen würde und daß bei Nadelhölzern nur die Nadeln, nicht aber die Rinde, beschmiert würden, da fast alle Schmiermittel den zarten Trieben schädliche Substanzen enthielten. Das Auftragen könne mit der bloßen oder mit der mit einem Handschuh geschützten Hand, mittels Holz- oder Metallspatel oder mittels Bürste geschehen, bei flüssigen Sachen auch mittels einer Spritze. Zu empfehlen sei die Benutzung zweier einfacher Auftragbürsten oder auch der eigens hierzu hergerichteten Küttnerschen Doppelbürste oder der scherenförmigen Doppelbürste des Försters Schert in Majoßkow. Demselben Zwecke sollte auch der Waltersche Leimapparat dienen.

Um möglichst zu verhüten, daß beim Bestreichen von Nadelhölzern die Schmiermasse an die Rinde komme, sei vom Forstmeister Hirsch in Grünenplan ein Gerät hergestellt, das an Stelle der Bürsten Filzplatten trüge, die, wenn abgenutzt, leicht durch andere ersetzt werden könnten.

Von den unzähligen, fabrikmäßig hergestellten Schmiermitteln nannte Redner dann einige der gebräuchlichsten.

In Springe sei mit Erfolg Poppingers entsäuerter Baumteer angewandt. Dieses Mittel habe den Vorzug, daß es der Rinde und den Knospen nicht schade, selbst wenn es zu stark aufgetragen würde. Die Kosten hätten sich bei einer 5jährigen Fichtenkultur auf 4,30 Mk. pro Hektar gestellt.

Andere gebräuchliche Mittel seien der von Schindler & Mützell-Stettin und von Ermisch in Burg bei Magdeburg hergestellte Raupenleim; letzte Firma empfehle noch besonders gegen Verbiß das Hyloseroin. Diese Mittel müßten vorsichtig und dünn aufgetragen werden. Ähnliche Mittel seien Böhms Pflanzenschutzfett, Wildverbißfett Electoral und das Reinickendorfer Wildfraßfett.

In der Oberförsterei Hann. Revieren sei mit Erfolg, sowo[h] auch bei Laubholzkulturen, [e] Flächen, das von Dr. Hemp[..] erfundene Antileporin angewen[det] als Schmiermittel benutzt, wie [auch] Form vermittelst einer Sp[ritze] gespritzt werden könne.

Digitized by Google

Als weitere Mittel erwähnte Redner dann noch Planta, Arberit, Anstrichöl Wingensoth, Pikrosötuin, Pomolin, Haller Wildleim, Wildlucasin und Schwefelschlamm, Mittel, die zum Teil ziemlich kostspielig und teilweise auch nicht ganz unschädlich seien.

Ein sehr einfaches, schon vor 40 Jahren angewandtes Mittel sei Steinkohlenteer, der meist rein, stellenweise auch mit Petroleum verdünnt oder, um einen starken Geruch zu verbreiten, auch wohl mit einem Zusatz von Schweinejauche angewendet würde. Dieses Mittel stelle sich durchweg viel billiger, etwa auf 2 bis 3 Mk. pro Hektar Fichtenpflanzung, und habe meistens bessere Erfolge zu verzeichnen, wie die neuen, meist sehr kostspieligen und zum Teil auch nicht unschädlichen Mittel.

Die zur zweiten Gruppe gehörigen Mittel, also solche, die sich jeder selbst herstellen könnte, bestünden fast alle aus einem Brei von Lehm, Kuhdung, Kalk oder Teer, meist noch vermischt mit übelriechenden Flüssigkeiten, wie Jauche, Petroleum 2c. Hierzu gehöre z. B. die in Ostpreußen viel gebrauchte Mortsfeldsche Mischung, bestehend aus 20 Teilen Steinkohlenteer, 4 oder mehr Teilen Rinderblut und 1 Teil kalzinierter Soda, ferner die Schubertsche Mischung und andere. Der Hauptbestand dieser Mischungen sei gelöschter Kalk. Alle Kalkmischungen hätten aber das üble an sich, daß die Knospen der Pflanzen bisweilen bei starker Beschmierung nicht imstande seien, im Frühjahr die Kruste, die der Kalk bilde, zu zersprengen, so daß diese Krusten dann zerdrückt werden müßten.

Von der nächsten Gruppe, den mechanischen Schutzmitteln, nannte Redner zunächst das Thomésche Mittel „Waldheil", das aus kleinen, mit einer übelriechenden Masse getränkten Wattebäuschchen besteht, die mit Blumendrähten um die zu schützende Pflanze geschlungen werden.

Ein billigeres und besseres Mittel sei das Umwickeln der Triebknospen mit Werg, das bei richtiger Anwendung guten Erfolg habe. Es dürfe nur das Werg nicht zu fest umwickelt werden, damit keine Wachstumsstörungen eintreten könnten.

Redner beschrieb dann weiter einige aus Draht oder Blech hergestellte Knospenschützer, so den von Oberförster Lanz erfundenen Knospenschützer „Krone", bestehend aus einem mit vier Zacken versehenen Blechstreifen, der um die Endknospe gelegt würde. Um den Trieb genügend zu sichern, müßten aber meist mehrere Schützer um denselben gelegt werden, wodurch das Mittel kostspielig würde. Nach einer kürzlich durch verschiedene Zeitungen gegangenen Notiz sei in einem Revier in Obersteiermark bei zehn Stück Wild, die plötzlich verendet seien, festgestellt, daß sie dadurch eingegangen wären, weil sie mit den abgeästen Knospenspitzen zugleich auch die an denselben angebrachten Knospenschützer mit aufgenommen hätten.

Vom Hegemeister Schmücke in Barsinghausen sei ein Triebschützer hergestellt, bestehend aus einem mit kreuzartigen Spitzen versehenen Draht. Dieser Schützer sei im kleinen in der Oberförsterei Springe mit gutem Erfolge angewandt. Sobald derselbe fabrikmäßig hergestellt werden könnte, würden sich die noch etwas hohen Kosten der Anwendung billiger stellen. Das Umwickeln der Pflanzen mit Papier, besonders gegen Verbiß durch Hasen, käme durchweg zu teuer.

Als letzte Gruppe der Schutzmittel gegen Wildverbiß nannte Redner die Zäune, ohne jedoch auf die Anlage derselben, als zu weit führend, einzugehen. Der Maschendrahtzaun sei als der billigste Zaun zu empfehlen. Es sei jedoch schwierig, größere Kulturen dauernd durch Zäune gegen Wild zu schützen.

Zum Schluß sprach Redner sich nochmals dahingehend aus, daß alle Schutzmaßregeln gegen Wild nichts wert seien, wenn mit ihrer Anwendung nicht zugleich das Streben Hand in Hand ginge, dem Wilde auf andere Weise Ersatz für die ihm entgehende Äsung zu bieten. Durch Eingattern der Kulturen, Anwendung von Schmiermitteln 2c. würde das Wild auf die Felder gedrängt und dort der Wildschaden vermehrt, woraus nur Ärger, Klagen und Prozesse entständen, die mit dem Ruin des Wildstandes endigten.

Bei der nun folgenden Besprechung dieses Themas bemerkt Staatsminister a. D. von Hammerstein-Loxten, daß Redner das ausgesprochen habe, was ihm, dem Minister, während seiner Dienstzeit am Herzen gelegen habe. Die Poesie des Waldes würde verloren gehen, wenn derselbe nicht mehr durch das Wild belebt würde. Die Erhaltung des Wildstandes sei von Bedeutung für die Erhaltung des jetzigen vorzüglichen Forstbeamtenstandes. Dem Forstmann müsse durch die Ausübung der Jagd Entschädigung gewährt werden für vielerlei Entbehrungen, die er in seinem oft schweren Berufe, fern von der Weltkultur, in der Einsamkeit des Waldes ertragen müsse. Es dürfe kein übermäßig starker Wildstand vorhanden sein, damit kein zu hoher Wildschaden, namentlich auch nicht der Landwirtschaft, zugefügt würde, aber der Wildstand müsse ein guter sein. Den von einem in richtigen Schranken gehaltenen Wildstande verursachten Schaden könne der deutsche Wald sehr wohl tragen. Redner erwähnt dann noch eine Dienstreise, die er als Minister durch die Johannisburger Heide gemacht habe. Dabei habe er während dreier Tage außer Spatzen und Finken kein lebendes Tier gesehen. Jetzt sei aber dort durch das vom Kaiser aus der Schorfheide überwiesene Wild wieder ein Wildstand geschaffen.

Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover erwähnte dann noch ein neues Mittel zur Vertilgung von Kaninchen: Benzinit, das in die Baue gespritzt und mittels Elektrizität entzündet würde. Durch die infolge der Entzündung sich bildenden giftigen Gase würden die im Bau befindlichen Kaninchen getötet. Mit diesem Mittel habe man in verschiedenen Revieren gute Erfolge gehabt.

Damit wurde dies Thema verlassen.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen wies dann der Vorsitzende darauf hin, daß Staatsminister von Hammerstein den „Nordwestdeutschen Forstverein" mit begründet und stets ein eifriges Mitglied desselben gewesen sei, er bat daher den Minister unter lebhafter Zustimmung der Ver-

Digitized by Google

sammlung, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins annehmen zu wollen.

Staatsminister von Hammerstein sprach für die ihm zuteil gewordene Ehrung seinen herzlichsten Dank aus mit der Hoffnung, daß es ihm vergönnt sein möge, noch einige Jahre an den Bestrebungen des Vereins teilnehmen zu können.

In Rücksicht auf die am nächsten Tage nach Gut Loxten stattfindende Exkursion machte Exzellenz von Hammerstein dann noch einige Mitteilungen über die historische Entwickelung der Agrarverhältnisse im Fürstentum Osnabrück. Die Bodengestaltung sei hier eine eigenartige, Felder Wiesen, Weiden 2c. wechselten oft in kleinen Parzellen miteinander ab, es beruhe dies auf der historischen Entwickelung der Verhältnisse. Die Höfe und Güter hätten vor einigen Jahrhunderten nur geringen Umfang gehabt, ihr Hauptwert hätte in den Berechtigungen, in den Marken, gelegen. Vor etwa 200 Jahren sei dann eine Zuteilung der Marken an die einzelnen Realgemeinden erfolgt. Anfang vorigen Jahrhunderts habe dann auch eine Spezialteilung dieser den Realgemeinden zugewiesenen Marken stattgefunden. Hierbei sei dann den Gütern wie auch den Höfen für jede Berechtigung ein getrennt liegender Anteil zuerkannt, ja es sei sogar jeder Berechtigung ein Stück von jeder Bodenklasse zugewiesen. Dadurch sei das kaleidoskopartige Bild der Grundverteilung entstanden. Bei der Kultur dieser Markenperiode sei die Forst am schlechtesten weggekommen. Die nicht zur Anlage von Acker, Wiesen oder Weiden geeigneten Stücke seien aufgeforstet, und hierdurch seien die vielen kleinen Holzparzellen entstanden. Da die Aufforstung dieser Flächen erst nach der in den 20er bis 30er Jahren erfolgten Markenteilung vorgenommen wäre, so seien keine Altholzbestände, sondern etwa höchstens 80jährige Bestände vorhanden. Redner schloß nach einigen Mitteilungen über die Aufforstungen auf dem Gute Loxten, indem er den Wunsch aussprach, daß es allen Teilnehmern der Exkursion auf Gut Loxten gefallen möge.

Der letzte Punkt der Tagesordnung mußte wegen vorgerückter Zeit abgesetzt werden. Die Versammlung wurde geschlossen, und es fand darauf ein einfaches Frühstück statt.

Nach Beendigung desselben fuhr die Gesellschaft nachmittags 2 Uhr in langer Wagenreihe durch die mit Birken und Fahnen festlich geschmückten Straßen der Stadt, zunächst nach der Pinsel- und Bürstenfabrik der Firma Schade & Co. Nach Besichtigung des Betriebes, der sich aus kleinen Anfängen zu einem bedeutenden Unternehmen entwickelt hat, erfolgte unter Führung des städtischen Revierförsters Peters die Fahrt durch den Quakenbrücker Stadtwald. Nach Verlassen der Stadtforst wurde noch ein Versuchsfeld der Ackerbauschule Quakenbrück besichtigt, auf welchem von den Ackerbauschulen unter Leitung des Direktors Dr. Rudorff durch Versuche festgestellt werden soll, welchen Einfluß die verschiedenartigsten Düngemittel auf das Wachstum und Gedeihen der Kiefer haben. Auf der Rückfahrt nach Quakenbrück wurde auch noch dem Meierhofe zu Bergfeld ein Besuch abgestattet, der als der älteste Hof des Artlandes gilt. Abends um 7 Uhr fand dann ein gemeinsames Essen statt, dem ein fröhlicher Kommers folgte, der die Mehrzahl der Teilnehmer noch bis zur frühen Morgenstunde zusammenhielt.

Am Dienstag den 18. September erfolgte dann um $7\frac{1}{2}$ Uhr die Abfahrt zur Besichtigung der Forsten des Staatsministers a. D. von Hammerstein zu Loxten. Leider wurde die Fahrt durch das an dem Tage herrschende Regenwetter sehr beeinträchtigt. Zum Schluß der Exkursion, auf welcher sehr viel interessante Waldbilder vorgeführt wurden, ging die Fahrt zum Gut Loxten, wo die Teilnehmer gegen 1 Uhr eintrafen, um einer Einladung des Ministers von Hammerstein zum Mittagsmahl Folge zu leisten. Nach Beendigung des in fröhlichster Stimmung verlaufenen Mahles brach die Mehrzahl der Gäste auf, um die Rückreise in die Heimat anzutreten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß als nächstjähriger Versammlungsort Bremen bestimmt ist mit einer Exkursion in die Oberförsterei Neubruchhausen. Zur Verhandlung sind folgende Themata auserwählt:

1. Welche Bedeutung hat der Humus und das Wasser für die Forstwirtschaft? Referent Forstmeister Peters-Unterlüß, Korreferent Oberförster Sperling-Versenbrück.
2. Rechtfertigen sich die Bestimmungen über die Verschiebung der Schonzeiten bei den im § 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 bezeichneten Wildarten? Referent Provinzialrevierförster Grube-Oirel, Korreferent Landrat Freiherr von Hammerstein-Gesmold-Zeven.

Punkt 3 der Tagesordnung dient für allgemeine Mitteilungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd.

Niederstadt, Forstassessor.

Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Rückgabe von Kautionen für Holzkäufe.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III. 15717.

Berlin W. 9, 15. Dezember 1906.

Die Königliche Regierung wird unter Bezugnahme auf die Anmerkung 7 auf der Titelseite des mittels Runderlasses vom 21. Februar 1905 (III. 2248) mitgeteilten Musters zum Holzkreditbuch ermächtigt am Schlusse des Wirtschaftsjahres die durch Bezahlungen frei gewordenen Wertpapiere, welche als Sicherheit für Holzkäufe des abgelaufenen Wirtschaftsjahres hinterlegt waren, den Kreditnehmern auf Wunsch zurückzugeben, oder als Sicherheitsleistung für das neue Wirtschaftsjahr in Anspruch zu nehmen.

An die Königliche Regierung zu Stettin

Digitized by Google

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

J. A.: Wesener.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Allgemeine Verfügung Nr. 41 für 1906.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 15775.

Berlin W. 9, 17. Dezember 1906.

Nach den gemachten Wahrnehmungen wird die allgemeine Verfügung vom 14. April d. Js. — III. 3016 II —, wonach die Kassen der Staatsforstverwaltung wie alle übrigen öffentlichen Kassen sich zu Zahlungen nicht über das sächliche Bedürfnis hinaus der Goldmünzen bedienen, sondern tunlichst auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zur Verausgabung bringen sollen, immer noch nicht genügend beachtet. - Insbesondere ist aufgefallen, daß die Beamten bei Erhebung ihrer Gehälter und sonstigen Dienstbezüge auch für diejenigen größeren Ausgaben, die in ihrem Haushalt zur Vierteljahreswende oder allmonatlich regelmäßig wiederkehren, wie Miete, Lebensversicherungsprämie und dergl. sich hauptsächlich Gold verabfolgen lassen, obwohl sich gerade für diese Ausgaben die Verwendung von Papiergeld empfiehlt, die den Zahlungsverkehr sowohl bei den Kassen wie im Geschäftsleben wesentlich vereinfacht.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, die Forstkassen und die Forstbeamten hierauf besonders hinzuweisen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kiefernspinner.

Abschrift.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 13522.
I. B b 9484.

Berlin W. 9, 19. November 1906.

Beifolgend übersende ich einen Abdruck des von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Flugblattes Nr. 37:*) „Kiefernspinner (Bombyx pini)" zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen, auf eine geeignete Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken.

J. A.: gez. Wesener.

An
1. die Herren Ober-Präsidenten,
2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen,
3. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin,
4. die Herren Generalkommissions-Präsidenten,
5. die Königlichen Regierungen,
6. den Herrn Rektor der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst,
7. die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden,
8. die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftliche Zentralstelle in Sigmaringen.

*) Der Abdruck des Flugblattes ist auf Seite 1022 dieser Nummer erfolgt.

Verschiedenes.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 22. Dezember 1906.** Rehböcke 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,50, Damwild 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,40 bis 0,70 Mk. pro Pfund, Hasen 2,00 bis 3,25, Kaninchen 0,70 bis 0,95, Stockenten 1,60 bis 1,75, Fasanenhähne 1,00 bis 3,25, Fasanenhennen 1,50 bis 2,40 Mk. pro Stück.

Vereins-Nachrichten.

Försterverein Argenau.

Sitzung am 31. Dezember 1906, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Nähere Besprechung über Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Geschäftliches.

Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.

Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Aenderungen.

Königreich Preußen.

B. Staats-Forstverwaltung.

Bery, Oberforstmeister, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Landforstmeister und vortragenden Rat ernannt worden.

Breider, Vizefeldwebel im Magdeburgischen Jäger-Bataillon Nr. 4 zu Bitsch i. Lothringen, ist als Forstaufseher in Schwarzenholz, Königl. Oberförsterei Saarlouis, Regbz. Trier, vom 1. Januar 1907 ab angestellt.

Keller, Forstaufseher zu Dudweiler, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, ist zur Übernahme der Stadtförsterstelle in Rotenburg a. Fulda, Regbz. Kassel, auf ein Jahr beurlaubt.

Kentze, Hilfsförster zu Gr.-Sophienthal, ist nach Damerow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 1. Februar 1907 ab versetzt.

Lemm, Hilfsförster, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Havekenburg, Oberförsterei Carrenzien, Regbz. Lüneburg, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Lüders, Hilfsförster zu Christerode, Oberförsterei Neukirchen, ist zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Seigertshausen, Oberförsterei Neukirchen, Regbz. Kassel, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Mathieu, Forstaufseher zu Schwarzenholz, ist als Sekretär nach der Königl. Oberförsterei in Saarlouis, Regbz. Trier, vom 1. Januar 1907 ab versetzt.

Der Titel „Hegemeister" wurde verliehen den Förstern im Regierungsbezirk Kassel:

Bode zu Hönebach, Oberförsterei Heringen, **Brühmann** zu Ermschwerd, Oberförsterei Witzenhausen, **Lenz** zu Oberrieden, Oberförsterei Allendorf, **Sauer** zu Oberbimbach, Oberförsterei Großenlüder.

C. Gemeinde- und Privatdienst.

Hermann, Gemeindeförster zu Straßebersbach, ist die Försterstelle Norken, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1907 ab übertragen.

Königreich Bayern.

A. Staats-Forstverwaltung.

Günther, Forstwart zu Neuhütten, ist nach Rothenkirchen versetzt worden.

Mack, Forstwart zu Donauwörth, ist nach Neuhütten versetzt worden.

Digitized by Google

Seitzer, Forstwart zu Neuwirthshaus, ist auf ein Jahr pensioniert.

Königreich Württemberg.

A. Staats-Forstverwaltung.

Infolge der in der Zeit vom 8. bis 17. Dezember vorgenommenen zweiten Forstdienstprüfung sind zu Forstassessoren bestellt worden die Kandidaten:

Ludwig von Creglingen, O.-A. Mergentheim, **Merz** von Crailsheim, **Moosmayer** von Rot, O.-A. Laupheim, **von Muschgay** von Geislingen a. St., **Werkmann** von Sulzbach, O.-A. Gaildorf.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

A. Staats-Forstverwaltung.

Wiedemann, Forstwart zu Henneberg, ist der Herzoglichen Oberförsterei Frauenbreitungen zugeteilt.

Vakanzenliste.

Freie Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle** des Forstschutzbezirks **Berus**, bestehend aus den Waldungen der Gemeinden Berus, Differten, Lisdorf, Felsberg, Ihn und Leidingen, mit dem Wohnsitze in Bisten, ist zu besetzen. Das ruhegehaltspflichtige Einkommen besteht in einem Bargehalt von 1200 Mk., freier Wohnung mit anrechnungsfähigem Mietswerte von 250 Mk. und einer Brennholzentschädigung von 150 Mk. Das Gehalt steigt dreimal nach je drei Jahren um 100 Mk., sodann viermal nach je drei Jahren um 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1900 Mk. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, welche die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist, und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält. Bewerbungen, welche diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 20. Februar 1907 an den Bürgermeister von Bisten (Regbz. Trier) einzureichen.

*

Die **städtische Forstaufseherstelle** in **Naumburg** (Regbz. Kassel) ist alsbald zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf. Das Jahresgehalt beträgt 800 Mk. Dienstwohnung oder sonstige Nebenbezüge werden von der Stadt nicht gewährt. Die hierzu berechtigten Bewerber haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse rc. bis zum 4. Februar 1907 bei dem Magistrat von Naumburg schriftlich zu melden.

Für die Redaktion: Joh. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt die Dezembernummer der „Forstlichen Rundschau" bei, und fällt daher „Des Försters Feierabende" diese Woche aus.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Königl. Förster Roggenbuck, Forsthaus Hundekehle, Post Grunewald (Bez. Berlin).

Die Anträge zur sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung

erbitte ich mir bis Ende Januar k. Js. einzusenden, da anfangs Februar die Versammlung des engeren Vorstandes zwecks Festlegung der Tagesordnung der sechsten Mitgliederversammlung stattfindet.

Mit Weidmannsheil!

Forsthaus Hundekehle, den 13. Dezember 1906.
Post Grunewald (Bez. Berlin).

Roggenbuck.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Ortsgruppen erfolgt höchstens zweimal, der Bezirksgruppen höchstens dreimal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost (Fulda). Den Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen einstweilen zur gefälligen Kenntnis, daß, da die der nächsten Hauptversammlung vorangehende Sitzung des Gesamtvorstandes voraussichtlich wieder Mitte Februar stattfindet, wozu etwaige Anträge vorher eingereicht sein müssen, es erforderlich sein wird, die Versammlung der Bezirksgruppe spätestens Anfang Februar abzuhalten und Anträge hierzu schon bis Ende Januar zu stellen. Hieraus ergibt sich für die Ortsgruppen die Notwendigkeit, ihre Beratungen schon bald im Januar, nach Bekanntwerden des neuen Forstetats, vorzunehmen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Bez. Arnsberg). Die Kaisersgeburtstagsfeier findet am 9. Februar 1907 zu Oeventrop in bisher üblicher Weise statt. Die Listen zum Einzeichnen der Festteilnehmer werden in nächster Zeit in Umlauf gesetzt, und wird um schnelle Weitergabe dringend gebeten.

Der Vergnügungs-Ausschuß.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Montag, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Bielecki in Bruß. Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Aufnahme neuer Mitglieder und Schriftführerwahl. 3. Berichterstattung über die abgehaltene Bezirksgruppen-Sitzung. 4. Vortrag des Kollegen Toboll über Raubzeugvertilgung. 5. Vortrag des Kollegen Preller über Komplettierungskulturen in Naturschonungen und Kulturmethoden auf dem Ödland. Um zahlreiches Erscheinen wird ergebenst gebeten.

Der Vorsitzende.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Versammlung Montag, den 31. Dezember cr., vormittag um 10 Uhr, im Vereinslokal, Hotel van Ge[illegible]
Tagesordnung: 1. Rechnungsl[illegible] ziehung der halbjährlichen Beiträge. [illegible] fassung über die Feier des Ge[illegible] Majestät des Kaisers. 4. Wahl e[illegible] für die nächste Mitgliederversa[illegible] 5. Beschlußfassung über Bild[illegible] gruppe des Regierungsbez[illegible]

Digitized by Google

neuer Mitglieder. 7. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.
J. A.: Kornführer, Schriftführer.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Die für Sonntag, den 6. Januar 1907, angesetzte Vereinsversammlung findet nicht im Pickaschen, sondern im Moserschen Gasthause zu Creuzburgerhütte statt. Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember 1906, 12 Uhr mittags. Zusammenkunft bei Reh. Erscheinen aller Kollegen erwünscht. Riemenschneider.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, 5. Januar 1907, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Göttingen. Wichtiger Besprechung halber ist vollzähliges Erscheinen erforderlich. Dietz.

Halberstadt (Regbz. Magdeburg). Hauptzusammenkunft der Mitglieder am 6. Januar 1907 — Sonntag — von nachmittags 3 Uhr ab, im Dolleschen Restaurant in Halberstadt, mit entsprechender Tagesordnung. Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, den 6. Januar 1907, nachmittags 2 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe zu Wadern, Brauerei Zimmermann. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes für 1907, Vortrag des Kollegen Buchholz (Steinberg) über Fischzucht, Verschiedenes. Gondring.

Hersfeld (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal (Brach). Tagesordnung: 1. Beratung über die Kaisersgeburtstagsfeier. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Beitritt zur Bezirksgruppe. 4. Einkassierung der Beiträge. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorstand.

Hildesheim. Mitgliederversammlung am Montag, den 31. Dezember 1906, nachmittags 2 Uhr, Europäischer Hof zu Hildesheim. Es wird dringend ersucht, vollzählig zu erscheinen, da wichtige Vereinsangelegenheiten zur Verhandlung kommen. R. Gamsow.

Hochwald (Regbez. Trier). Am 6. Januar 1907 findet in Hermeskeil um 3 Uhr nachmittags im Hotel Wagner die Versammlung der Ortsgruppe Hochwald statt. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Rechnungslegung. Einziehung der Beiträge für das erste Quartal 1907. Besprechung und Stellung von Anträgen für die sechste Hauptversammlung in Berlin. Aufnahme neuer Mitglieder. Verschiedenes. Um rege Beteiligung an der Versammlung mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Hofgeismar. Die Feier des Geburtstages Majestät des Kaisers, verbunden mit Ball, et nicht am 19. Januar, sondern am nabend, den **2. Februar 1907**, abends Uhr, im „Hotel Deutscher Kaiser" zu Hofmar statt, wozu sämtliche Herren Forstmten der Umgegend 2c. nebst Angehörigen zeladen werden.

Der Vorstand der Ortsgruppe.
J. A.: Brandt.

Homberg a. E. (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Gudes Lokal zu Homberg. Da mehrere sehr wichtige Sachen zu besprechen sind, bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorsitzende: Fischer.

Jesberg (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Zusammenkunft bei Gastwirt Bock zu Jesberg. Tagesordnung: Ablegung und Prüfung der Jahresrechnung. Entrichtung der Jahresbeiträge pro 1907. Besprechung über Bildung von Bezirksgruppe. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Kupp (Regbz. Oppeln). Die nächste Versammlung findet, wie bereits beschlossen, am 6. Januar 1907, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal, statt. Da verschiedene Fragen zur Beratung stehen, auch Rechnungslegung stattfindet, ersucht um recht rege Beteiligung Der Vorsitzende: Henckel.

Labiau (Regbz. Königsberg i. Pr.). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am 2. Februar, abends 6 Uhr, in Laukischken statt. Gäste sind willkommen und wollen die Herren Mitglieder die Adressen derjenigen, deren Teilnahme ihnen erwünscht und auch sicher ist, dem Unterzeichneten spätestens bis zum 11. Januar 1907 mitteilen, damit die Einladungen durch den Vorstand rechtzeitig erfolgen können. Die in den Vergnügungs-Ausschuß gewählten Herren bitte ich, sich am 12. Januar 1907, nachmittags 5 Uhr, bei Hammer-Laukischken einzufinden.

Der Vorsitzende: Herrmenau.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. d. Mts. findet zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1907 eine gesellige Zusammenkunft mit Damen auf Cladower Teerofen statt. Die Kollegen der Landsberger Heide — auch Nichtmitglieder des Vereins —, welche an dieser Feier (gemeinschaftliches Essen, à Gedeck 1,50 Mk., nachfolgend Tanz, Beginn 5 Uhr) teilzunehmen wünschen, werden höflichst gebeten, die Teilnehmerzahl in dem in jeder Oberförsterei bereits in Umlauf befindlichen Zirkular vermerken und dasselbe gefälligst schleunigst weitergeben zu wollen. Etwa einzuladende Privatpersonen sind dem Förster Hennig in Zanziner Rahmhütte, Post Cladow, Neumark, bis 1. Januar 1907 namhaft zu machen. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Zu unserm voraussichtlich im Januar stattfindenden Vergnügen sind etwaige Einladungswünsche bis zum 5. Januar 1907 an mich zu senden. Gleichzeitig lade ich den Gesamtvorstand auf Sonntag, den 6. Januar, nachmittags 5 Uhr, ins Vereinshaus zu einer Besprechung ein. Die Beiträge für das erste Halbjahr 1907 sind bis zum 10. Januar 1907 an unsere Vereinskasse frei einzusenden, indem wir jetzt mit der Bezirksgruppe abzurechnen haben. Daecke.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Sitzung am 31. Dezember, nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal in Neuenburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über die Bezirksgruppen-

Digitized by Google

Versammlung in Konitz. 3. Vortrag des Kollegen Clausius über Kynologie. 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Kassel). Montag, den 31. Dezember 1906, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Neuhof. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1906; 2. Beitragszahlung zum Verein und Forstwaisenverein; 3. Verschiedenes (Kaisersgeburtstagsfeier).
Der Vorsitzende.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 6. Januar, nachmittags 3 Uhr, bei Ahlburg Versammlung. An die Zahlung der Beiträge wird erinnert.
Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Kassel). Die nächste Versammlung findet am Montag, den 31. Dezember 1906, mittags 1/2 12 Uhr, im Hotel zum Engel in Rotenburg statt. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, den 6. Januar 1907, nachmittags 2 1/2 Uhr, findet in Siegemunds Hotel zu Rudczanny eine Mitglieder-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Delegierten über die Versammlungen am 15. Dezember in Königsberg und am 29. Dezember in Allenstein. 2. Ausgabe der bestellten Kalender. 3. Kassenlegung. 4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Einziehung der Beiträge für 1907. 6. Besprechung über die Kaisersgeburtstagsfeier am 2. Februar 1907. 7. Aufnahme neuer Mitglieder. 8. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.
Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Montag, den 31. Dezember 1906, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Schwan zu St. Johann a. Saar zwecks Erledigung folgender Punkte: 1. Endgültige Beschlußfassung über die Kaisersgeburtstagsfeier bzw. über das abzuhaltende Wintervergnügen. 2. Jahresbericht und Rechnungsle„ung pro 1906. 3. Bezirksgruppenbeiträge 2c. 4. Einbringen von Anträgen zur nächsten Hauptversammlung in Berlin. 5. Erheben der Beiträge pro erstes Halbjahr 1907. 2. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder, welche noch mit den letztjährigen Beiträgen rückständig sind, werden gebeten, den Betrag bei dieser Gelegenheit gefälligst abführen zu wollen, da mit der Hauptkasse abgerechnet werden muß. Um die Besprechungen möglichst erschöpfend zu gestalten, wird um zahlreiches Erscheinen gebeten; auch ist es erwünscht, daß die Mitglieder pünktlich erscheinen, damit die Tagesordnung so frühzeitig erledigt ist, daß die Herren eventuell noch den Silvesterabend in ihrer Familie verleben können.
Henn.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 31. Dezember d. Js., 2 Uhr nachmittags, im Vereinslokal (Hotel Huthsteiner) zu Siegen statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Die Ortsgruppen Kirchen und Ewig werden freundlichst eingeladen. Es wird beabsichtigt, den Geburtstag Sr. Majestät gemeinschaftlich zu begehen, und wird daher behufs Beratung um zahlreiches Erscheinen dringend gebeten.
Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Kassel) feiert den Geburtstag Sr. Majestät Sonnabend, den 2. Februar 1907, im Weißenbornschen Restaurant zu Oberkaufungen. Das Essen beginnt um 7 Uhr. Gäste können eingeführt werden.
Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, den 5. Januar 1907, nachmittags 3 1/2 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Regenthin mit folgender Tagesordnung: 1. Jahres- und Geschäftsbericht, sowie Bericht über Bezirksgruppenbildung. 2. Rechnungslegung für 1906 durch den Kassenführer. 3. Vorstandsersatzwahlen. 4. Beitragszahlung für 1907. 5. Beschlußfassung über Kaisersgeburtstagsfeier. 6. Verschiedenes. Anträge 2c. Nach Erledigung der Tagesordnung aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens unserer hiesigen Vereinigung: gemeinschaftliches Abendessen um 7 Uhr mit darauffolgendem grünen Familienkränzchen. — Recht zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht.
Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Joh. Neumann, Neudamm.

Ihren Beitritt zum Verein meldeten an:

Havemann, Otto, Forstkandidat, Sporntz.
Kahl, Heinrich, Jäger, Wellingdorf bei Kiel.
Meuin, Albert, Königl. Forstaufseher, Seedorf-Jakobskrug bei Argenau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd in Sdier am 12. Dezember 1906; eingesandt von Herrn Büchsenmacher Joh. Specht in Bautzen . . . 10.— M.
Gesammelt für Fehlschüsse bei einer Treibjagd auf dem Revier des Herrn Czeschlik in Ober-Heidau; eingesandt von demselben . . . . . 6.— „
Von Herrn Ingenieur Fackel in Sauer auf seiner Jagd am 19. November 1906 eingezogene Strafgelder; eingesandt von Herrn Amtsrichter Hennig in Haynau . . . . . 5.05 „

Digitized by Google

Gesammelt am 18. Dezember 1906 auf der Treibjagd in Wilkersdorf; eingesandt von Herrn Max Falckenberg in Lagardesmühlen bei Cüstrin . 3,— Mk.
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der am 17. Dezember 1906 in Woltersdorf und Stadtforst Soldin von Herrn Amtsgerichtsrat Bade-Soldin abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von demselben . . . . . 10,50 „
Strafgelder von der Treibjagd des Dominiums Nährschütz, Besitzer: Herr Strach = 21 Mk. Desgleichen von der Treibjagd in Leschkowitz, Besitzer: Herr Leutnant Irmer = 3 Mk Eingesandt von Herrn Habel, Dominium Simbsen, Kreis Glogau . . . . . 27,— „
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn Oscar Bormann in Danzig am 17. Dezember 1906: eingesandt von demselben 10,— Mk
Gesammelt auf der Treibjagd in Battin, Bez. Halle, Jagdbesitzer: Herr Rentier Bauer in Jessen; eingesandt von Herrn Stadtförster Koch in Jessen . . . . . 26,30 „

Summa 97,85 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

J. Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Forstmeister Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

Die Forstlehrlingsschule zu Templin.

Der Unterricht an der Forstlehrlingsschule zu Templin findet in diesem, unserem ersten Schuljahre nach dem nachstehend wiedergegebenen Stundenplane statt.

Stunden-Plan.

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag
7—8	Vorbereiten auf den Unterricht						
8—9	Holzmeßkunde. Forstabschätzung	Vermessung	Repetition der mathematischen Grundlage	Vermessung	Repetition der mathematischen Grundlage	Exkursion	Gottesdienst
9—10	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie		
10—11	Forstbenutzung	Jagd und Jagdschutz	Forstbenutzung	Geschäftskunde	Fischerei und Fischereischutz		
11—12	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde	Versicherungs-Gesetze	Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie	Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde		
12—2	Freistunden						
2—4	Beschäftigung im Freien (prakt. Kultur- und Vermessungsarbeiten, Turnen, Arbeitsdienst)						
$4^1/_2$—$5^1/_2$	Schularbeiten						
$5^1/_2$—7	Fortbildungs-Unterricht	Fortbildungs-Unterricht	Baden	Fortbildungs-Unterricht	Fortbildungs-Unterricht	Baden	
$7^1/_2$—9	Reinigung der Kleider oder selbstgewählte Beschäftigung im Versammlungsraum						

Bis jetzt wurde folgendes vorgetragen:

1. Vom Anstaltsleiter Oberförster Jacob:
Einleitung zur Forstwissenschaft, forstliche Botanik — auch Aufbau und Ernährung der Pflanzen —, Standortslehre, Forstschutz (Schutz des Waldes gegen atmosphärische Einwirkungen und gegen Pflanzen — Un-[illegible]e), Krankenversicherung und Un-[illegible]versicherung.
[illegible]stent der Forstlehrlingsschule, Forst-[illegible] Pech:
[illegible]nde — Instrumentenlehre, Inhalts-[illegible]chnung liegender Hölzer.
[illegible]tzung — Eigenschaften des Holzes, [illegible]bauereiwerkzeuge.
Forstvermessung — Vorbegriffe der Landesvermessung, Waldvermessung, Längenmessung, Längenmeßinstrumente.
Jagd — Wildzucht und Wildpflege.
Geschäftskunde — Schriftverkehr.
Fischerei — Forellenzucht, Teichbau für Karpfenzucht.
Repetition der mathematischen Grundlagen — Vorbegriffe aus der Zahlenlehre, die 4 Spezies der bestimmten und unbestimmten Zahlen, das Rechnen mit gemeinen Brüchen und mit Dezimalbrüchen.

Zur Leitung des elementaren Fortbildungsunterrichts wurde seitens unseres Vereins ein in den Ruhestand versetzter Lehrer aus Templin

Digitized by Google

angestellt. Dieser gibt, wie der Stundenplan zeigt, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche je $1^1/_2$ Unterrichtsstunden, wöchentlich also 6. Der Fortbildungsunterricht umfaßt 1. Übungen im Deutschen (Rechtschreibung, Diktat, Aufsatz), 2. das Rechnen und die Lehre von Flächen sowie von Körpern (Raum), 3. das Wichtigste aus dem Gebiete der Naturlehre, sowie schließlich 4. Zeichnen.

Es läßt sich aus dem Vorgesagten erkennen, daß der Lehrplan in zielbewußtester Weise durch sachkundige Hand aufgebaut ist. Bei der erforderlichen Aufmerksamkeit der Zöglinge, gepaart mit gutem Willen, muß es gelingen, das gesteckte Ziel zu erreichen, den Lehrern zur Freude, den Schülern zur Ehr'. Eulefeld.

Ein neues Werk über Ausbildung und Prüfung der Privatforstbeamten.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm bittet mich, dem von unserem Mitgliede, Herzoglich Arenbergischen Oberförster Max Lincke, herausgegebenen Werke „Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland"*) einige empfehlende Worte auf den Weg zu geben. Ich tue das sehr gern, um so mehr, als ich dem trefflichen Buche in den Kreisen unserer Mitglieder in deren eigenstem Interesse, sowie zu Nutz und Frommen des Nachwuchses der grünen Farbe im Privatdienst die weiteste Verbreitung wünsche. Klar, leicht verständlich und mit großem Fleiß hat Herr Lincke alle Bildungsmöglichkeiten, die sich für den Privatforstmann bieten, sei es für die Oberförster- und Forstverwalterlaufbahn, sei es für die des Försters oder Waldwärters, nach dem reichlich gesammelten Stoffe geschildert. Auch die Berufstätigkeit des Privatforstmannes selbst, die Organisation der Verwaltungen, sowie die Anstellungs- und Besoldungverhältnisse sind eingehend erörtert; den Schluß bildet ein Kapitel über das Wissenswerte und das zu Beachtende bei Stellenwechsel und Stellenvermittelung. Das Lincke'sche Buch ist schon aus dem Grunde mit großer Freude zu begrüßen, als es das einzige ist, welches sich mit dem Bildungsgrade der deutschen Privatforstbeamten eingehender beschäftigt und durch seine klaren Ausführungen dem angehenden und zukünftigen Privatforstmanne alle Wege der Bildungsmöglichkeit klar bezeichnet, aber auch wieder dazu angetan ist, dem jungen Manne, der glaubt, in dem Berufe des Privatforstbeamten eine bequeme und mühelose Existenz zu finden, diesen Irrtum zu benehmen. Dem Buche mit seinem gediegenen Inhalte ist eine recht ausgedehnte Verbreitung zu wünschen.

Forstmeister Eulefeld,
Vorsitzender
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

*) Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Deutschland nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung, Stellenwechsel und -vermittelung. Ein Wegweiser bei der Berufswahl, ein Ratgeber während der Ausbildung. Von Max Lincke, Herzoglich Arenbergischer Oberförster. Neudamm 1906. Verlag von J. Neumann. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf. In Partien billiger.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen. 1017. — Sind Forstlehrlings-Vorschulen in Preußen ein Bedürfnis? Von Forstschullehrer Grothe. 1017. — Zur Frage der Nonnenvertilgung. Von Bluhm. 1019. — Zur Geschichte des deutschen Forstkulturwesens. Von B. (Schluß.) 1020. — Der Kiefernspinner (Bombyx pini). 1022. — Bericht über die 21. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins. (Schluß.) 1023. — Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erkenntnisse. 1026. — Amtlicher Marktbericht. 1027. — Försterverein Argenau. 1027. — Personal-Nachrichten und Verwaltungs-Änderungen. 1027. — Vakanzenliste. 1028. — Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. 1028. — Nachrichten des „Waldheil". 1030. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 1031. — Inserate.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die **„Deutsche Forst-Zeitung"** mit den Gratisbeilagen **„Forstliche Rundschau"** und **„Des Försters Feierabende"** (Seite 87 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1907**) — Abonnementspreis **1 Mark 50 Pf.** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** mit den Beiblättern: **„Deutsche Forst-Zeitung"**, **„Das Weidwerk in Wort und Bild"**, **„Das Schießwesen"**, **„Unser Jagdhund"**, **„Vereins-Zeitung"** und **„Das Teckele"** (Seite 89 der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1907**) — Abonnementspreis **3 Mark 50 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **1. Januar** bis 31. [illegible] sofort zu erneuern, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung e[illegible]

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifba[illegible]** **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter

Wir ersuchen diese Abonnenten um Einsendung des Betrages für Abonnement und F[illegible]

Neudamm, im Dezember 1906. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Z[illegible]**

Digitized by Google

3 2044 102 806 635

Digitized by Google

Digitized by Google